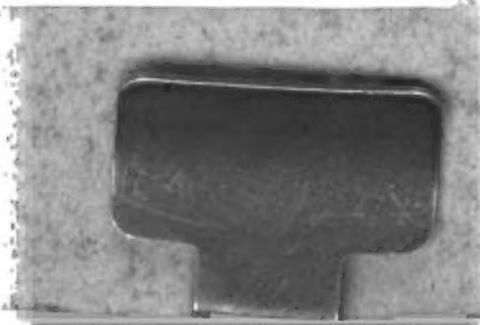
<36617280220019



Bremer Zeitung.

N°. 8. Donnerstag den 8 Januar 1818.

Deutschland.

* Berlin, den 22. Dec. — Ich danke Ihnen, daß Sie meinen Brief mit meiner Rechtfertigung we- gen der Herausgabe der Feuerbrände in Ihre vielgeles- sene Zeitung aufgenommen haben. Nachdem ich solchen gedruckt las, fiel mir ein, es könne vielleicht Manchem als eine Windbeutelei darin auffallen, daß ich gesagt habe: es gäbe keine neue Idee in der preußischen mili- tärischen Gesetzgebung seit 1807, welche nicht in den Feuerbränden gestanden hätte. Ich habe daher der Nachfrage wegen folgenden Extrakt Ihnen übermachen wollen, welcher ergiebt, daß auch viele Vorschläge für die Civilgesetzgebung in den F. B. enthalten sind, wel- che nachher ausgeführt worden. Ich will aber keines- wegs das Verdienst davon mir allein beimessen. Die F. B. waren ein Ergebniß der Zeit, enthielten die öf- fentliche Meinung, es haben Viele daran gearbeitet, be- sonders was die Militär-Angelegenheiten betraf, dazu haben kenntnißvolle preußische Offiziere ungemein viel Lehrreiches beigetragen.

Extrakt aus den Feuerbränden.

Ueber die Nothwendigkeit der wissenschaftlichen Bil- dung des Offiziers. F. B. 1. Heft S. 68. 71.

Militärschulen das. S. 71.

Nothwendige Festungsanlagen am Rhein und an der Mosel das. S. 77.

Zweckmäßige Ernennung des Fürsten Radziwill zum Statthalter von Südpreußen S. 79 das.

Schlesiens Befestigung durch Anlagen im Riesen- gebürge und bei Crossen 5t. Heft S. 29.

Man vergleiche damit was 1813 wärend des Krieges in Schlesien geschah.

Nothwendigkeit der Erneuerung der Landmagazine. Das.

Schuldentilgung durch Veräußerung der Domänen. Das. S. 31.

Aufhebung des Inkolats. Das.

Aufhebung der Erbunterthänigkeit. Das.

Abschaffung der Bann- und Meilenrechte. Das.

Alle Taugbare sollen die Waffen tragen, ohne Un- terschied der Stände. Das. S. 32.

Neue Verdienstorden für alle Stände. Das. S. 33.

Errichtung der Landwehr. Das.

Jäger-Detaschements. Das. S. 35.

Nothwendige innige Allianz mit Oestreich. Das.

Bessere Konstruktion der Waffen. Das.

Beförderung in der Armee nach Verdienst. Das. S. 37.

Ernennung eines Generalissimus (Staatskanzlers) des Staatsraths, der Ministerien, das.

Ernennung einer Gesetz-Kommission, worin Pro- vinzial-Deputirte sitzen. Das. S. 39

Ein neuer Generalstab. Das. S. 40.

Das 6te Heft enthält S. 16 einen detaillirten Plan zu allen nöthigen Staatsreformen. Darin ist vorgeschlagen:

Aufhebung der geistlichen Stifter. Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse. Kreisgerichte. Der Staats- rath. Ministerium. Sektionen desselben. Neue agra- rische Gesetzgebung.

Die Fortsetzung dieses Aufsatzes befindet sich im 9. Heft. Hier sind bei der Polizei und Justizverwaltung viele Reformen und eine Revision des A. L. R. vorge- schlagen. Vorzüglich reichhaltig an Reformen ist das Kapitel vom Militär. Da ist gesagt worden, wie die Aushebung zu bestimmen sei, von Abschaffung des Kor- poralstocks, Beförderung ohne Standesunterschied, vom Sold, Rekrutenverpflegung, Invalidenversorgung, Land- wehr, deren Armirung und Montirung.

10s. Heft. Vorgeschlagene Pflanzschule preußischer Generale. S. 79.

13s. Heft S. 1. Bemerkungen über die Kleidung der preußischen Armee. (Die jetzige Montur entspricht ihnen.)

158. Heft. Bemerkungen über die Nachtheile kollegialischer Militärregierungen und über den Landsturm S. 63. 68. 71. Der jetzige ist dem Vorschlag nachgebildet. Man lese was in den F. B. und in der Landwehrordnung steht.

Sie werden wohl selbst einsehen, daß Obiges ein nothwendiger Nachtrag zu meiner Rechtfertigung ist, und es daher auch noch nachträglich abdrucken lassen. —

So eben erhalte ich Nr. 351 Ihrer Zeitung und den aus der allgemeinen Literaturzeitung genommenen Aufsatz, welcher den meinigen widerlegen soll, hierüber noch einige Worte, nachdem ich meinen Brief noch einmal wieder aufmache. Ich will zugeben, daß ein Ideal des Staatsrechts, nämlich des Inbegriffs der Gesetze, nach welcher Regierung und Volk in ihren Verhältnissen zu regeln sein möchten, statt finden könne. Wenn es daher ein solches Staatsrecht in der Idee auch giebt, wo ist es zu verwirklichen? nur da, wo es ein drittes, höheres, richtendes Prinzip giebt daher kein Recht ohne Richter. In allen kleinen Staaten, die unter einer höheren Macht stehen, mag also jene Theorie statt finden, in allen übrigen ist sie entweder gar nicht anwendbar, welche aus so vielen Volkerschaften bestehen wie Preußen, Rußland und Oestreich, oder sie besteht aus lauter leeren Redensarten, wie in England und Frankreich. — v. Cölln. —

Stuttgart, den 31. Dec. — Ueberzeugt von der Nothwendigkeit, jeder Klasse der künftigen Staatsdiener Gelegenheit zur wissenschaftlichen Bildung zu geben, hat der König vermöge Reskripts vom 17. Okt. d. J., die Errichtung einer Staatswirthschaftlichen Fakultät an der Universität Tübingen beschlossen und dabei Folgendes bestimmt:

I. Es sollen künftig bei Besetzung von Aemtern, welche staatswirthschaftliche Kenntnisse erfordern, diejenigen Bewerber, welche auf der Landes-Universität die Staatswirthschaft studirt, und die Fakultätsprüfung erstanden haben, vorzüglich berücksichtiget werden, und in der Regel vor denjenigen den Vorzug haben, welche nach dem 1. März 1795 geboren sind, und zu ihrer weiteren Ausbildung von der neuen Anstalt keinen Gebrauch machten.

II. Die Beflissenen der Staatswirthschaft sollen auch die betreffenden Vorlesungen aus der Rechtswissenschaft, wie z. B. Philosophie des positiven Rechts, Staatsrecht, würtemb. Privatrecht, Kameralrecht und Encyclopädie der Staatsgelahrheit; und die Beflissenen der Rechtswissenschaft, die betreffenden staatswirthschaftlichen Vorlesungen, wie Encyklopädie der Staatswirthschaft, und Staatsverwaltungs-Praxis besuchen.

III. Zu Unterstützung vorzüglich Studirender der Staatswirthschaft sind für die nächsten 10 Jahre, jährlich 4 bis 6 Stipendien, jedes von 150 fl. ausgesetzt.

IV. Die Kollegiengelder bei der staatswirthschaftlichen Fakultät sollen denjenigen bei der juristischen und medicinischen Fakultät gleichgestellt sein.

Die Fakultät besteht dermalen aus folgenden Mitgliedern:

1) dem Professor Fulda, bisher Mitglied der philosophischen Fakultät, der bis auf weitere Verordnung zum Dekan der staatswirthschaftlichen Fakultät ernannt, und dem der Lehrstuhl der Theorie der Staatswirthschaft, so wie einstweilen auch der Technologie, übertragen ist;
2) dem neu ernannten öffentlichen ordentlichen Lehrer der Staatsverwaltungs-Praxis, Professor List, und
3) dem neu ernannten öffentlichen ordentlichen Professor der Landwirthschaft, Baron Forstner v. Dambenoy.

Die beiden neu ernannten Professoren haben die Universität Tübingen bereits bezogen, und die Vorlesungen, die sie in dem gegenwärtigen Halbjahr noch eröffnen wollen, angezeigt.

Die allgemeine Zeitung theilt in der Beilage zu Nr. 170 eine Uebersicht des würtembergischen Handels, welche aus zuverläßigen Quellen nach der Durchschnittssumme von 4 Jahren (1812—15) entworfen ist. Die Hauptresultate sind folgende: Aktiv ist der Handel besonders in Vieh, Wolle und Wollenfabrikaten, Früchten, Toback, Oel, Bleiweiß, Pech, Theer, Pottasche, Salpeter, Papier und Druckschriften. Von letztern betrug die Ausfuhr 1367, und die Einfuhr 947 Centner. Passiv ist der Handel in Seide, Baumwolle, Baumwollenfabrikaten, mit Ausnahme des Garns, in Kolonialwaaren, Hopfen, Obst, Wein, Flachs, Hanf, rohen Häuten und Fellen, Sämereien und Tobacksblättern. Nächst dem Vieh, dessen Handel nie über 3 Mill. Gulden abwirft, sind unter den Aktivgegenständen Wolle und Wollenfabrikate die wichtigsten; unter den Passivgegenständen Baumwolle und Baumwollenfabrikate. Von (gewöhnlichen) Weinen betrug die Ausfuhr 3088 und die Einfuhr 4474 Eimer. Der Ertrag eines mittelguten Herbstes wird zu 4 Mill. Gulden angeschlagen. — Der Fruchthandel, der vorher passiv war, ist erst in den letzten Jahren seit 1803 aktiv geworden.

Es würde sehr ersprießlich sein, wenn auch aus den übrigen deutschen Staaten solche Berechnungen bekannt gemacht würden.

Frankfurt, den 31. Dec. — Eine norddeutsche Zeitung (der unpartheiische Hamburger Korrespondent) hat ganz neulich in einem Artikel aus Wien die Nachricht gegeben, daß der Herr von Jordan auch wegen Reprimirung der Preßfreiheit Verabredungen mit der k. österreichischen Regierung zu nehmen habe. Dieser Artikel ging sofort, als wäre es etwas Erfreuliches, in unsere Blätter über, und heute wird diese

Nachricht direkte aus Wien mit vieler Bestimmtheit wiederholt. Dennoch ist hier aus offiziellem Wege die Versicherung bekannt geworden, daß diese Nachricht völlig erfunden ist, daß Preußen es unter seiner Würde halte einseitig etwas über die Preßfreiheit in Deutschland zu entscheiden oder auch nur die österreichische Mitwirkung zu desfalsigen Maaßregeln zu unterhandeln, daß Hr. v. Jordan durchaus nicht über diesen Gegenstand zu negociren instruirt sei und daß der Bundesversammlung die Berathung darüber lediglich überlassen werden würde: daß dann jedes Bundesglied seine Stimme habe, und jeder Beschluß über die Begränzung der Preßfreiheit nur ein Resultat der Stimmenmehrheit sein könne. — (Alton. M.)

Frankreich.

Nach Schweizerblättern bemerkt man unter den verschiedenen Schriften, die über das neue Konkordat erschienen sind, vorzüglich die Observations d'un ancien Canoniste sur la convention conclue à Rome le 11 Juin 1817, worin ein eifriger Vertheidiger der Lehrsätze der katholischen Kirche, der zugleich ein warmer Verehrer der Freiheiten der gallikanischen Kirche ist, die Verfügungen des neuen Konkordats prüft und sich zu zeigen bemüht, daß dieselben nothwendig abgeändert werden müssen. Dieselbe Tendenz hat ein anderes, gleichfalls viel gelesenes Werk: Examen des articles organiques publiés à la suite du Concordat de 1801, dans leurs rapports avec nos libertés, les regles générales de l'église et la police de l'état. Paris, chez Eymery, Novembre 1817. — Das meiste Aufsehen aber macht eine Schrift des Generals Jubé, vormals Tribun: Encore un Concordat; notes rapides sur les articles d'une loi proposée pour l'enregistrement et la publication d'un nouveau concordat, par le général Auguste Jubé, das sehr heftige Angriffe auf die einzelnen Artikel des organischen Gesetzentwurfs, die Verfügungen des Konkordats und die bei dieser Gelegenheit publizirten päpstlichen Bullen enthält, und das Ministerium sowohl, als den Botschafter in Rom, Grafen Blacas d'Aulps, aufs bitterste tadelt.

Von der Schweizergränze wird gemeldet, daß man mit vollem Grund den Gerüchten von einem nahen Abmarsch der bei der Okkupationsarmee befindlichen österreichischen Truppen widersprechen könne; bei diesem Korps sei nicht die mindeste Instruktion eingelaufen, die zu einer solchen Vermuthung berechtigen konnte. Die Verpflegungsanstalten seien bis tief ins Jahr 1818 hinein verabredet, und auch aus andern Maßnahmen lasse sich schließen, daß in Ansehung dieses Korps sobald noch keine Veränderung eintreten werde. Zu Kolmar wünsche man sehr, den General Frimont, von dessen Ersetzung schon einigemal die Rede war, zu behalten, so lange die Okkupation fortdauert, indem dieser General seine militärischen Pflichten mit wahrer Humanität und Schonung für das Land zu paaren wisse.

Schweiz.

Aarau, den 29. Dec. — Wenn, sagt die Aarauer Zeitung, einige Schweizerblätter die Hoffnung äußerten, es dürfe eine Vereinigung der zu den Bisthümern Konstanz und Basel gehörenden Stände für die Errichtung einer neuen gemeinsamen Diözöse nahe sein, so lag dieser Hoffnung Mißverstand oder Täuschung zum Grunde, und es hat die aus mißlungenen Versuchen hervorgegangene Ueberzeugung der Unthunlichkeit jener allgemeinen Vereinigung vielmehr, wie es scheint, abgesonderte Verständnisse veranlaßt. Soviel ist gewiß, daß nach einer theils wirklichen, theils scheinbaren Ruhe der Bisthumsunterhandlungen diese seit etlichen Wochen wieder allenthalben in lebhafte Thätigkeit versetzt sind: auch waltet darüber kein Zweifel mehr, daß zwischen den Regierungen der Stände Bern und Luzern eine Uebereinkunft für die Organisation und Fundation des Bisthums Basel abgeschlossen worden ist, der nachher die Regierung des Standes Basel sich anschloß, und zu derem Beitritt seither die Regierungen der Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Solothurn und Aargau eingeladen worden sind. (Dagegen sagt die St. Galler Zeitung vom 26., daß das neue Bisthum Basel zwischen den beden Ständen Bern und Luzern unwiderruflich festgesetzt sei.)

Die Gränzberichtigung zwischen dem vormaligen Montterrible (Bisthum Basel) und den benachbarten französischen Distrikten ist jetzt zu Stande gebracht. An andern Punkten der Schweizer Gränze hat dieselbe Berichtigung noch Schwierigkeiten, die nicht leicht aus dem Wege zu räumen sind, besonders bei den Jurathälern, die an das Waatland stoßen. Eine Diskussion dieser Art, das sogenannte Dappenthal betreffend, ward bereits bei der letzten schweizerischen Tagsatzung berührt, und gab Gelegenheit zu einem Notenwechsel, der ohne Resultat geblieben ist.

Die vierte Jahresrechnung der Bibelgesellschaft in St. Gallen (vom Sept. 1816 bis dahin 1817) ist im Druck erschienen. Die Jahresausgabe betrug 2648 fl., wovon ein Theil auf eine neue Auflage des neuen Testaments verwandt ward; die Einnahme von 1244 fl. besteht aus 552 fl. an Geschenken und Beiträgen, das Uebrige ward aus verkauften Büchern erlöset. Aber in den vier Jahren ihres Bestandes hatte die Gesellschaft 10,461 fl. Einnahme und 8653 fl. Ausgabe; zu jenem kommen noch 1075 Bibeln und 1100 neue Testamente als Geschenke der Bibelgesellschaft in London und Basel. Damit fand sich die Gesellschaft in St. Gallen in den Stand gesetzt, 604 Bibeln zu verschenken, und 724 andere wohlfeil zu verkaufen, und hinwider vom neuen Testament 2529 zu verschenken, und 8511 wohlfeil zu verkaufen; von jenen also 1328 und von diesen 11,040 in ihrem Wirkungskreise zu verbreiten.

Vor einigen Tagen kam ein junger ruß. Geistlicher in Bern an, von wo er sich nach Hofwyl begeben hat,

wohin ihn der Kaiser von Rußland sendet, um den Zöglingen aus seinen Staaten, welche ebenfalls dahin kommen sollen, zur Erlernung der Landwirthschaft, in einer eigenen Kapelle den Gottesdienst nach den Gebräuchen der greichischen Kirche abzuhalten. In seiner Gesellschaft befindet sich ein Hofrath und mehrere Sänger mit ihren Familien.

Es ist schon vieles gemeldet worden von den wichtigen Unternehmungen des Pascha von Egypten, wie er sich von der Pforte unabhängig machen, Kriegsvölker auf europäische Weise exerziren, Quarantäne-Anstalten gegen die Pest errichten, und Manufakturen und Künste aus Europa nach Aegypten verpflanzen wolle.

Man vernimmt nun, daß zur Erreichung des letztern Vorhaben wirklich ein gewisser Kavallerieoffizier des Pascha, Namens Ossan aus Egypten nach der Schweiz unterweges sei, um Manufakturisten für diesen Zweck daselbst zu engagiren. Es ist zwar über die Aechtheit dieser Nachricht noch nichts versichert, allein wenn sich auch die Sage erwahret, so möchten die gutmüthigen Schweizer zu bedauern sein, die von der Auswanderungslust nach Amerika bethört, schon so manche traurige Beispiele von dorther ersehen haben, und sich nun abermals zur Auswanderung nach einem andern Himmelsstrich verleiten ließen, wo Klima, Sitten und Gebräuche dem Europäer noch nachtheiliger sind, und die öftern politischen Ereignisse im Lande selbst durch die häufigen Wechsel des Regenten ihnen keine Garantie der Sicherheit ihrer Person und Eigenthums darbietet.

Schweden.

Stockholm, den 26. Dec. — Der König hat jetzt den Reichsständen das neue Finanz-Projekt mitgetheilt, das in seinen Verfügungen und Vorschlägen vorzüglich darauf abzweckt, Gläubigern und Schuldnern zu Hülfe zu kommen, der Bank alljährlich ein ansehnliches Quantum Silbermünze zur Garantie ihrer im Umlaufe befindlichen Noten zu verschaffen, jede Art von Kunstfleiß zu befördern, die Vermehrung der Auflagen möglichst zu vermeiden, die unausweichlichen Staats-Ausgaben aber durch die bedeutenden Einkünfte der Bank zu decken, welche nicht durch direkte Steuern aufgebracht werden, aber gleiche Resultate gewähren. Am Schlusse des J. 1807 waren für 9,554,052 Rthlr. Banknoten in Umlauf; ein Jahr darauf betrug die Masse derselben 17,526,100. Im Mai 1809, nach geschehener Regierungs-Veränderung, schoß die Bank, einem Beschlusse der Stände gemäß, dem Staate 6 Mill. zu den Kriegskosten und 3 zur Bezahlung der im vorhergegangenen Jahre gemachten Lieferungen und Schulden vor. Ende 1812 beliefen sich die Banknoten auf 23,901,947 Rthl. und von da bis 1815 zog die Bank 3 Mill. ein, so daß die Summe derselben Ende 1814 etwa 20,987,300 Rthlr. betrug. Außerdem beliefen sich damals die auf den Kredit der Bank laufenden Reichs-Schuld-Zettel noch auf 5,738,338 Bankthaler und die Bank sollte jährl. bis 1820 zum Bau des Götha-Kanals 300,000 Rthlr. und an die Magazin-Direktion 1 bis 2 Mill., nach Verhältniß der wiedereingehenden Abträge vorschießen. Die Kreditive der Privat-Diskonten, welche durch einen ständischen Beschluß im Jahr 1815 gestattet wurden, belaufen sich etwa auf 2 Mill.

Die Hülfsquellen der Bank bestehen in 750,000 Rthlr., welche der Staat jährlich seit 1815 an Kapital und Zinsen an dieselbe abträgt, in jährlichen 6 pCt. von den Privat-Anleihen, mit Inbegriff der 4 pCt. Zinsen, und in den Einkünften der Banko-Diskont, wovon die Bank gegenwärtig den Gewinn allein zieht. Die Bank befindet sich übrigens im blühendsten Zustande. Ende 1812 beliefen sich die Schulden und Verbindlichkeiten derselben auf 33,546,298 Rthl., ihre Forderungen und Baarschaften aber auf 35,539,347 also auf 4,994,049 Rthlr. mehr. Wie unaussprechlich vortheilhaft es ist, daß der größte Theil der auswärtigen Schuld, welche eine Zinsenlast von 780,000 Rthlr. veranlaßte, getilgt ist, bedarf keiner Erwähnung und Jeder, der genauer mit den Verhältnissen bekannt ist, wird den Einfluß der bedeutenden Opfer, welche der König und der Kronprinz seit mehreren Jahren gebracht, um das Papiergeld im Kredit zu erhalten, mit Dank ehren und anerkennen.

Der König hat hierauf verschiedene Vorschläge gegründet, wie die Bank in der Folge durch Wechsel-Operationen sowohl, als durch Einführung edler Metalle und deren Verbreitung im Handel und Wandel zu demgleichen Zwecke mitwirken solle und halten hierzu einen jährlichen Zufluß von 1 Mill. Rthlr. für vollkommen hinlänglich. Zu dem Ende soll sie außer ihren liegenden baaren Fonds 1) die Zölle einnehmen, die nach Abzug der für die Gesandtschaften nöthigen 150,000 Rthlr. 550,000 Rthlr. Hamb. Bko. eintragen; 2) jährlich wenigstens 50,000 Sch.-Pf. Stangeneisen oder deren Werth in Kupfer oder Eisen-Manufaktur-Waaren einkaufen, und dafür zur Vermehrung ihres baaren Fonds Wechsel oder Silber anschaffen; 3) die Kupfer-, Eisen- und Allaun-Zehnten der Krone für gangbare Preise geliefert, und 4) in Hinsicht ihrer Verbindlichkeit zur Aufrechthaltung des Münzwerths die Kron-Domänen als eine beständige Hypothek als Unterpfand erhalten. Ferner hat der König zur Vermeidung der Ausfuhr der klingenden Münze den Vorschlag gemacht, den schwed. Speciesthlr. nach dem Werth des Hamb. Bankthlrs. auszumünzen, und überhaupt alle Scheidemünzen nach einem Mittel-Kurs, z. B. 96 Sch., zu prägen; eine etwa binnen 6 Jahren zu erhebende Staats-Anleihe von 6 Mill. Rthl. Papiergeld gegen 6 pCt. Zinsen in klingender Münze zu machen, um sowohl jedem Darleiher ein eigenes Interesse für das Beste des Staats zu

(Hiebei eine Beilage.)

Beilage zu Nr. 8. der Bremer Zeitung.

Donnerstag, den 8. Januar 1818.

geben, als einen Leihfonds für Landleute und Manufakturisten zu erhalten, ohne neue Banknoten dazu verfertigen und ausgeben zu dürfen, wodurch die vorhandenen so viel besser im Werth erhalten würden. Sollte der Kours höher als 96, 104 oder höchstens 108 Schill. gehen, so müßte den Traffenten und Remittenten eine gemeinschaftliche, dem Ueberschuß des festgesetzten Maximums gleichkommende Abgabe zum Besten der Bank aufgelegt werden, mit Bedingung: daß selbige nicht über 6 Monate ohne Zusammenberufung der Reichsstände fortdauern könne. — (H. Bl.)

Rußland.

Petersburg, den 20. Dec. — Zu der neuen Anleihe, die bekanntlich am 20. Dec. a. St. geschlossen wird, sind bisher 22 Mill. Rubel eingegangen. (H. Bl.)

Türkei.

Konstantinopel, den 15. Dec. — Briefen aus Alexandrien in Egypten vom 28. Okt. zufolge, war der Pascha von Egypten durch die Nachricht von einem Siege erfreut worden, welchen einer seiner Söhne im Lande Jemin (in Arabien) über die Wahabiten erfochten hat. Es scheint, daß gedachter Pascha seine Herrschaft über den größten Theil von Arabien auszudehnen trachtet, in welchem Lande er bereits Medina, Mekka, Dschidda u. s. w., und nun wahrscheinlich auch Mokka unterworfen hat.

Der Handel auf dem rothen Meere scheint sich sehr zu beleben. Kürzlich sind wieder mehrere Schiffe, und unter denselben ein englisches mit reichen Ladungen aus China und Ostindien in Suez eingetroffen, wo sich ein neuer seit langer Zeit verlassener Markt wieder eröffnen dürfte.

Der Schatzmeister des Pascha's von Egypten, hat sich am 27. Oktober zu Alexandrien nach Konstantinopel eingeschifft, wohin derselbe beträchtliche, auf mehr als eine Million Piaster geschätzte Geschenke für den Großherrn, an Juwelen, baarem Gelde u. s. w. überbringt. Unter diesen Geschenken befindet sich unter andern ein Reitsattel, dessen Werth auf 110,000 Piaster geschätzt wird. Drei Elephanten, zwei Löwen und mehrere ausgezeichnete schöne Pferde, sind ebenfalls nach Konstantinopel eingeschifft worden.

Vermischte Nachrichten.

Mehrere französische Verbannte, unter andern Felix Desportes und Las Cases sollen die Erlaubniß erhalten haben, sich in den österreichischen Staaten aufhalten zu dürfen. Dem Letzteren soll die Festung Königgrätz in Böhmen zum Aufenthaltsorte angewiesen sein. Er befindet sich zur Zeit noch in Frankfurt, wo er mit Joseph Buonaparte's Gemahlin mehrere Zusammenkünfte hatte, und wohin selbst aus Paris mehrere Franzosen gekommen waren, um den Begleiter ihres ehemaligen Kaisers zu sprechen.

Literatur.

Almanach der Ritterorden von Friedrich Gottschalk, herzogl. anhalt-bernburgischen Assistenzrathe.

Von diesem schätzbaren Werke ist nun die zweite (und letzte) Abtheilung erschienen, welche die Ritterorden außer den deutschen enthält. Es ist dem Kaiser von Rußland gewidmet, von dem der Vf. sagt: „Indem Ew. k. Maj. überall ausgezeichnete Verdienste mit dem Ehrenzeichen Ihrer Orden zu belohnen pflegen, beweisen Allerhöchstdieselben Sich gleichsam als den Ordensmeister von Europa.“

Diese Abtheilung enthält 53 Orden, ohne die Ehrenzeichen.

Dänemark. — 1) Orden vom Elephanten, dessen Stiftung von Einigen Kanut VI., von Andern Christian I. beigelegt wird. Die Regierung selbst nimmt den Anfang des 15ten Jahrhunderts als seine Entstehungszeit an. Im J. 1458 ward er von Christian I. erneuert. Die Zahl der Ritter besteht nach den Statuten aus 30, mit Ausnahme der k. Prinzen. — 2) Dannebrog Orden, der Sage nach von Waldemar II. zu Anfang des 13ten Jahrh. gestiftet. Die Verfassung wurde 1808 durchaus verändert. Er hat 4 Klassen, deren letztre 771 Ritter zählt. — 3) Union parfaite gestiftet von der Königin Sophie Magdalena, Gemahlin Christians VI., an ihrem eilften Vermählungstage den 7. August 1732. Er war für Männer und Frauen bestimmt, ist aber seit 1770, wo der Tod die glückliche Ehe trennte, nicht wieder vergeben worden.

Frankreich. — 1) Orden des heiligen Geistes; gest. den 30. Dec. 1578 von Heinrich III., mit besonderer Beziehung auf das Pfingstfest, weil er um die Zeit zum König von Polen gewählt wurde, und nachher zur französischen Krone gelangte. Die Zahl der Ritter ist mit Ausnahme der Auswärtigen, welche keine Dotationen ziehn, auf 100 festgesetzt. — 2) Orden des heil. Michael; gest. v. Ludwig XI. d. 1. Aug. 1469, und v. Ludwig XVIII. d. 16. Nov.

1816 erneuert, mit der Bestimmung, daß er besonders an ausgezeichnete Gelehrte und Künstler ertheilt werden solle. — 3) Militärorden des heil. Ludwig; gest. v. Ludwig XIV. im J. 1693, wiewohl schon früher ein Ritterverein bestand, welcher den Namen führte: Komthurei des heil. Ludwig. — 4) Militär-Verdienstorden; gest. v. Ludwig XV. im J. 1759 für Nichtkatholiken. Unter den 7 Großkreuzen sind nur Ausländer und unter den 9 Kommandeurs nur Ein Franzose, die meisten Inhaber sind Preußen. — 5) Vereinigter Orden des heil. Lazarus und U. L. Fr. vom Berge Karmel ist seit 1788 nicht mehr vergeben worden. — 6) Orden der Ehrenlegion wurde von Buonapart den 15. Mai 1802 dem gesetzgebenden Korps vorgeschlagen, wo es zu starken Debatten kam; doch siegten die Buonapartisten, wozu besonders Röderer und Lucian B. viel beitrugen. Bekanntlich wurde er von Ludwig XVIII. in veränderter Gestalt beibehalten, und ist nun für 80 Großkreuze 160 Großoffiziere, 400 Kommandeurs, 2000 Offiziere und eine unbegränzte Zahl von Rittern bestimmt. Die Promotionen geschehn den 1. Jan. und den 15. Juni, dem Feste des heil. Heinrichs (IV.), des Schutzpatrons. Die Zahl der Inhaber (oder Anhaber) der 4 ersten Klassen ist größer, als sie nach den Statuten sein sollte; die der Ritter (5te Klasse) soll sich auf 10,000 belaufen. (Unter den vielen Fremden, welche französische Orden tragen, vermißt man den Fürsten Blücher.)

Großbritanien. — 1) Orden des Hosenbandes, gest. von Eduard III. im J. 1350, wahrscheinlich zum Andenken an die merkwürdige Schlacht bei Crecy (1346), wo er durch ein blaues, auf eine Lanze befestigtes Band das Zeichen zum Angriff gab, während St. Georg die Losung war. Die bekannte Erzählung vom Entstehen dieses Ordens, wonach das blaue Strumpfband der schönen Gräfin Salisbury die Veranlassung gegeben, ist eine Fabel. Die Zahl der Ritter ist, mit Ausschluß der königl. Prinzen, und der Auswärtigen, jedoch mit Einschluß des Königs oder des Regenten, auf 26 bestimmt. Außerdem ernennt der König noch 26 sogenannte arme Ritter von Windsor, welche jetzt meist aus alten Hofdienern bestehn, und in der Kapelle das Früh- und Abendgebet verrichten müssen, wofür ein Jeder von ihnen jährlich 300 Pf. erhält. — Die auswärtigen Ritter sind der Kurfürst von Hessen, der Kaiser von Rußland, der König von Frankreich, der Kaiser von Oesterreich, die Könige von Preußen, Spanien und Niederland, und der Prinz Leopold von Sachsen-Koburg. — 2) Orden von der Diestel, gest. im J. 1540 vom schottischen Könige, Jakob V., erneuert im J. 1687 von Jakob II., im J. 1703 von der Königin Anna, und im J. 1713 von Georg I. Der Ritter sind 12. — 3) Orden des heil. Patricius, gest. von Georg III. im J. 1783. Die Zahl der Ritter ist auf 16 festgesetzt, welche alle vornehme Irländer und Reichsritter sein müssen, und worunter nur ein k. Prinz sein darf. Der König ist Oberhaupt, und der Vicekönig von Irland Großmeister. — 4) Orden des Bades, gest. 1399 von Heinrich IV. Der Name soll folgende Beziehung haben. Als der König einst im Bade saß, wurden ihm zwei Witwen gemeldet, die um seinen Schutz flehten; der König verließ augenblicklich das Bad, indem er sagte, daß die Ausübung seiner Regentenpflicht seinem Vergnügen vorgehn müsse. Nach Andern (glaubwürdiger) entstand der Name daher, weil sich ehedem jeder Ritter, den Tag vor der Aufnahme in den Orden, feierlich baden mußte, um sich symbolisch von allem Unedeln zu reinigen. Im J. 1815 wurde der Orden auf Antrag des Grafen Bathurst in drei Klassen getheilt. Diese Neuerung erregte unter den freisinnigern Britten starken Tadel, und wurde als Nachäffung ausländischer Spielereien angesehn, und man hält dieses allgemeine Misvergnügen für die Ursache, warum keine Ernungen zur dritten Klasse statt fanden. — Die Ordenszeichen aller 4 brittischen Orden sind keine Kreuze, sondern ovale Schilde.

(Beschluß folgt.)

Anzeigen.

Angekommene Fremde.

Im Hotel de Paris, am 5.: G. Devolue, Kfm., k. v. Hamburg.

Im Hotel Philadelphia, am 6. durchp. J. Metz und M. Salomon, Kfl., k. v. Osnabrück, n. Hamburg.

In der weißen Traube, am 5.: J. P. Paffrath, Kfm., k. v. Hagen. Am 6.: J. Bernett u. Merker, Kfl., k. v. Hamburg; Bornemann, Kfm., k. v. Rahden; J. Peken, Kfm., k. v. Jever; A. M. Usinger, Kfm., k. v. Koburg.

(Oeffentlicher Verkauf.) Gegen Ende dieses Monats (statt medio) 13 Ballen feine, lange Eyderstädter Wolle, welche vorher auf der Tiefer Nr. 33 zu besehen ist, unter näherer Anzeige durch

J. P. Förstner, Mäkler.

(Schiffs-Verkauf.) Das Schiff: de Jager genannt, ungefähr 15 Rockenlasten groß, soll am 16. Jan., Nachmittags 2 Uhr, nebst dem Inventarium, in Herrn Hauerken Hause zu Elsfleth meistbietend verkauft werden. Das Inventarium ist daselbst, wie auch bei Hrn. Lüdering, Langenstraße Nr. 39, einzusehen.

B. Grovermann.

(Zu verkaufen.) Gestern habe ich eine Parthei beste Mönnickendammer Bücklinge erhalten, welche zum Versenden zu empfehlen sind, und verkaufe ich solche in ganzen, halben und Viertel-Strohen und bei Kleinigkeiten zu billigen Preisen.

P. C. Gieseke,
Faulenstr. Nr. 2.

Bremer  Zeitung.

N°. 9. Freitag den 9 Januar 1818.

Deutschland.

* Aus dem Holsteinschen, den 20. Dec. — Bei der Nähe des Umschlags ist man in gespannter Erwartung auf den Gang der öffentlichen Angelegenheiten, besonders auf die nächsten Schritte der Ritterschaft, die seit lange von ihren Verhandlungen nichts hat bekannt werden lassen. So viel ist im Publikum bekannt worden, daß im Laufe des Sommers Unterhandlungen mit der Regierung eingeleitet worden sind. Eine Sendung nach Kopenhagen geschah kurz vor der Reise des Königs nach den Herzogthümern, und erreichte wegen Mangel an Zeit für das Geschäft ihren Zweck nicht. Im Oktober gingen wieder zwei Deputirte hin, um die angeknüpfte Unterhandlung zu Ende zu führen. Es wurden zwar zu dieser Deputation bloß Mitglieder der Ritterschaft erwählt, aber das wahre Interesse aller Gutsbesitzer und des gesammten Landes ward nicht vergessen. Die Grundlagen, auf welchen eine Vereinbarung mit der Regierung bewirkt werden sollten, waren keine andere, als die bisher ausgesprochenen. Erstlich bat man um Anerkennung des staatsrechtlichen Vereins beider Herzogthümer Schleswig und Holstein; dann um baldige Berufung eines allgemeinen das ganze Land und alle Stände umfassenden Landtags, endlich ward das Steuerbewilligungsrecht, als das wesentlichste aller ständischen Befugnisse hervorgehoben, und ebenfalls dringend erbeten. Bis dahin aber, daß die Punkte in Ausübung treten könnten, wünschte man die Bestimmung eines Steuerinterimistikums, um dem Unangenehmen einer Exekution wegen der jetzt so hohen Abgaben auszuweichen. Vor drei Wochen etwa sind die Deputirten wieder zurückgekommen, ohne etwas ausgerichtet zu haben. Woran die Unterhandlung gescheitert, ist bis jetzt unbekannt geblieben. Ob nun, nachdem alles Mögliche versucht worden, der früher beschlossene Rekurs an den Bundestag wieder aufgenommen werden sollte, darüber werden die im Umschlag statt findenden Versammlungen entscheiden. — Das ist nach einem Verlauf von 3 Jahren das Resultat! Warum die Gemüther in der langen Zeit nicht zu größerer Klarheit über die wichtigste Angelegenheit des Landes gekommen, und zu einem lebendigen Interesse dafür, so könnte man fast sagen, der Erfolg sei gar Nichts. — Auch die schleswigschen Städte haben keine Antwort erhalten auf ihre vor einem Jahre übergebene Vorstellung.

Aus dem Laufe des Sommers ist außer der Schrift von Rühs und einer neulich erschienenen von Rüder, bis jetzt nichts Schriftstellerisches anzuführen. Ein paar handschriftliche Aufsätze sollen dem Vernehmen nach seit einiger Zeit in einem Theile des Publikums zirkuliren, ohne zum Druck bestimmt zu sein. Nach dem, was man davon hört, enthalten sie auch so viel Wunderliches, daß der Verfasser wohl gethan hat, nicht öffentlich aufzutreten. — Die öffentlichen Blätter unsers Landes haben seither von der wichtigsten Angelegenheit des Landes geschwiegen, und werden es auch wohl in der Folge thun, um keinen Anstoß zu erregen. Daß die dänischen Blätter auf dieses Kapitel nicht eingehen, ist weniger zu verwundern. Sie bekümmern sich überhaupt wenig um das, was hier vorgeht, und behandeln zudem fast keine Gegenstände von öffentlichem Interesse, selbst nicht sehr nahe liegende z. B. die Vorfälle mit dem Pupillenkollegio in Kopenhagen, und mit der dortigen Lotterie. Darüber findet sich nicht einmal ein kurzer Bericht. Ebenfalls übergeht man das Bankwesen, als wenn man sich davor scheute, über Administrationsgegenstände öffentlich zu sprechen.

Das ist nicht Schuld der Gesetze, die öffentliche freimüthige Aeußerungen in Dänemark eben so wohl erlauben als bei uns.

Unsere Preßfreiheit, das ist auch das Kleinod, auf welches wir stolz sein können. Während über die Beschränkung derselben von Staatsmännern berathen und

von Schriftstellern gestritten wird, besteht hier in dem nördlichsten deutschen Lande Preßfreiheit in vollem Sinne des Worts, nicht als ein kühnes Wagestück, oder als eine besondere Gnade, sondern als ein natürliches Recht des Staatsbürgers, und nicht seit kurzem, sondern bereits gegen ein halbes Jahrhundert. In einem so langen Zeitraume hat sich die Freiheit bewährt und unverändert hat die Regierung sie aufrecht erhalten. Es ist eine bei uns ganz unbekannte Sache, daß Schriften verboten oder unterdrückt werden, ehe sie erscheinen, wie noch neulich in Weimar der Fall gewesen sein soll, obgleich die Preßfreiheit dort grundgesetzlich sanktionirt ist, und um so weniger Eingriffe darin zu erwarten sind.

Prof. Niemann hat im 3. Bande der Kieler Blätter S. 437 unserer Preßfreiheit die beste Lobrede gehalten, indem er den Beweis führt, daß sie mit dem Rechte übereinstimme. Wir erinnern hier um so lieber an diesen Aufsatz, da er nicht eine neue Einrichtung beschreibt, sondern von einem lange bestehenden Zustande Kunde giebt. Auch der Bundesversammlung möchten wir die wenigen Blätter zur sorgsamen Erwägung empfehlen, damit sie nicht, wenn Preßfreiheit nicht allen deutschen Völkern gegeben werden kann, denjenigen, die schon das Recht freier Männer üben, eine Maulsperre auflegen. Wir haben bis jetzt der Bundesversammlung auch nicht das Mindeste zu danken, da von den bisher vorgekommenen Sachen wenige auf Holstein Bezug haben. Das Einzige wäre fast die Freizügigkeit, die bei uns nie große Hindernisse gefunden hat. Auch ist wegen des Beschlusses der Bundesversammlung noch keine amtsherrliche Verordnung hier zu Lande erschienen. Hätte die Bundesversammlung, durch eine kräftige Exekution des 13. Art. den Bestrebungen der Holsteiner zu Hülfe oder gar ihren Wünschen zuvorkommen können, so würde man mit Dank und mit großen Hoffnungen auf den Bundestag hinsehen. So aber geschieht es mehr mit Schmerz, daß nichts geschehen ist, und mit einer bangen Furcht, daß etwas Schlimmes geschehen möge. Sollte Holsteins Preßfreiheit durch einen Beschluß des Bundestages Beschränkungen erleiden, so wäre es freilich ein gar schlimmer Anfang von dem Einwirken der Bundesverhältnisse auf unser Ländchen. Denn ohne freie Rede und Schrift gelangen wir nicht zu einer freien Verfassung.

Die hoffen alle Wohlgesinnte bald in Wirklichkeit treten zu sehen, und sie fehlt nur noch um die vereinigten Herzogthümer zu einem glücklichen Lande zu machen und dem Volke Zufriedenheit zu geben. An den Gütern der Nation und an Gelegenheit mannichfaches Erwerbes fehlt es dem Lande nicht. Die Unfälle des Krieges sind bald verschmerzt, und der Hunger blieb fern von unsern Grenzen. Reiche Erndten belohnten des Landmanns Fleiß und bei vollen Scheunen bestanden hohe Preise.

Für den Geist der künftigen Verfassung ist es auch ein gutes Zeichen, daß die Stände sich nicht fern oder eifersüchtig gegenüber stehen. Der Adel verlangt keine lästigen Prorogativen. Leibeigenschaft ist seit dem Anfange des Jahrhunderts verschwunden. Der Bauer ist jetzt allgemein frei, wie der größte Theil dieses Staats von jeher gewesen ist. Denn auch das ist ein ehrenvoller Vorzug des Landes, daß der Bauer, der nicht im adlichen Gute wohnte, und doch auch mancher dort Ansäßige als freier Eigenthümer auf seinem Erbe sitzen blieb, weder Leibeigenschaft, noch Frohnen, noch Meierrecht oder Zins kannte, und dem Gemeinwesen nicht entfremdete. Denn in der Kommuneverfassung hatten die Bauern fast allenthalben Theil an der Verwaltung, oft ist sie ganz in ihren Händen. Die neue Verfassung findet im Volke einen Zustand, den sie hauptsächlich zu erhalten und nur in wenigen Dingen zu verbessern braucht. — Mit der Verfassung zögert es freilich hier, wie allenthalben, und sogar bei den freien Städten, die das Prädikat der Freiheit sich vorbehalten, und nicht den Bewohnern ihrer Gebiete zugedacht zu haben scheinen. Nur Lübeck macht eine ehrenvolle Ausnahme, doch ist noch mit Anerkennung zu erwähnen, daß der Senat von Bremen die Wahlen der Rathsmitglieder liberal geordnet hat.

Heilbronn, den 29. Dec. — Schon im verflossenen Sommer hatten wir das interessante Schauspiel, ein durch den hiesigen Kaufmann, Ludwig Bruckmann, verfertigtes Dampfboot auf dem Neckarstrom aufwärts bis zu dem eine Stunde von hier entlegenen Dorfe Sontheim einzig durch die Kraft der Dämpfe steuern zu sehen. Dieses von Bruckmann ohne ausländische Arbeiter oder fremde Materialien in seinen Erholungsstunden verfertigte, 3[illegible] Schuhe lange und 6 Schuhe breite, Dampfboot ist, einige diesem Künstler eigene sinnreiche Aenderungen abgerechnet, nach Watt's Grundsätzen erbaut, und durch seinen Bau vor dem Zerplatzen des Kessels auf jede Art gesichert. Da inzwischen der Verfertiger, veranlaßt durch die vor einem vom König zur Einsicht beauftragten Oberbaurathe gemachten Versuche, in welchem das Boot stromaufwärts selbst den Widerstand eines heftigen Sturmes überwand, seinem Werke noch eine größere Vollkommenheit zu geben im Begriffe ist, so sind wir durch sein Talent voraus versichert, bei günstigerer Jahreszeit dasselbe Schauspiel mit einem noch bewunderungswürdigeren Effekte wiederholt zu sehen.

Aus Sachsen, den 30. Dec. — Die Regierung in Greiz hat vor einiger Zeit im Amts- und Verordnungsblatt ein vor fast 80 Jahren gegebenes Gesetz erneuert, vermöge dessen es u. a. allen Unterthanen untersagt ist, das Wild durch Anhetzen mit Hunden oder mit Schießen von den Feldern zu verscheuchen. Zwar soll ihnen erlaubt sein, an den Orten, wo das Getreide vor dem Wild gehütet werden muß,

einen Hund auch über Nachts mit auf das Feld zu nehmen, jedoch dergestalt, daß er an einem Strick geführt oder angepflöckt werde. Zuletzt heißt es jedoch in der Verordnung: „Damit der Wildfang den Waldungen angemessen und den Unterthanen erträglich erhalten werden möge, sollen die Forstbedienten in der ersten Woche des Monats März hierüber ihren pflichtmäßigen Bericht an ihre Behörde erstatten und gutachtlich angeben, wie viel wirthschaftlich geschossen werden könne.“ Die fortdauernde Kriegskontribution und die Theurung lasten noch schwer auf dem Lande; und im Gefolge der letztern besonders die Bettelei.

Frankfurt, den 30. Dec. — Mit Anfang des künftigen Jahres erwartet man wieder mehrere neue Edikte und Verordnungen, die sich auf unsere innere Verwaltung beziehen. Am zweiten Weihnachtsfeiertage wurden dem sämmtlichen Offizierkorps der hiesigen Landwehr die neuen Obersten der Regimenter vorgestellt. Man glaubt, daß gleich nach dem neuen Jahre man sich sehr thätig mit der Organisation der Landwehr beschäftigen werde; sobald die günstigere Jahrszeit eintritt, soll mit den Waffenübungen der Anfang gemacht werden. Noch immer heißt es, das Militär solle gänzlich verabschiedet und der Garnisondienst ausschließlich eigens hiezu angenommenen Stadtwächtern, wovon schon seit längerer Zeit 2 Kompagnien bestehen, anvertraut werden. Die Stadt würde hierdurch bedeutende Kosten ersparen, und die weitläufige Kaserne, das ehemalige Karmeliterkloster, zu bessern Zwecken verwendet werden können. — Die Karnevalszeit dürfte bei uns durch die Anwesenheit der vielen Gesandten vorzüglich glänzend werden. — (N. C.)

Frankfurt, den 4. Jan. — Heute ist der preußische Generalmajor v. Wollzogen, der dem Vernehmen nach die deutsche Bundesbewaffnung mit ordnen soll, hier eingetroffen.

Koblenz, den 1. Jan. — Der Fürst von Hardenberg hat nachstehendes öffentlich bekannt machen lassen: „Da ich mich eine Zeitlang hier aufhalten werde, so lade ich diejenigen, welche in Dienstsachen Vorstellungen bei mir zu machen haben, ein, mir ihre schriftlichen Eingaben hierher zu senden; denjenigen aber, welche mich zu sprechen wünschen, werde ich am Montag den 5. Januar und am Montag den 12. Januar d. J., um 12 Uhr, zu Koblenz in der Wohnung Sr. Excellenz des Hrn. Staatsministers von Ingersleben, und hier in Engers am Mittwoch den 7. Januar und am Mittwoch den 14. Januar zu derselbigen Stunde, gern Gelegenheit dazu geben.“

„Engers bei Koblenz, den 30. Dec. 1817.“

„Der Staatskanzler,“

„Fürst von Hardenberg.“

Darmstadt, den 3. Jan. — Der Großherzog hat nachstehende unmittelbare Resolution erlassen:

„Bei dem jetzigen Verhältniß der Bevölkerung Meines Landes, und den von Mir weiters getroffenen Landesbewaffnungsanstalten, finde Ich Mich bewogen, zur Erleichterung Meiner Unterthanen, die bisher in dem Linienmilitär bestimmte Dienstzeit, von zehn Jahren auf achte, herabzusetzen, für alle diejenigen, welche von heute an in den Dienst berufen werden; — alle im Dienst dermalen stehende, sollen nach Ablauf des 9. Dienstjahres entlassen werden.

Darmstadt, den 1. Januar 1818.

Ludewig.“

Großbrittannien.

London, den 2. Jan. — Vorgestern wurde, unter Vorsitz des Herzogs von Sussex, eine Versammlung zur Feier des Reformationsfestes gehalten, welcher gegen 1500 Protestanten von allen Bekenntnissen beiwohnten, wo folgende Resolutionen vorgetragen, und, meist einstimmig, genehmigt wurden. 1) Jeder Mensch hat das Recht, Gott nach seinem Gewissen anzubeten. 2) Die Religion darf nicht als Staatswerkzeug gebraucht werden. 3) Die heiligen Schriften sollen allen Völkern in allen Sprachen zugänglich gemacht werden. 4) Es ist unwürdig und hochmüthig, eine Erklärung der heiligen Schriften, die Jeder selbst lesen und prüfen darf, von Amtswegen anzunehmen. 5) Die Geschichte Europa's vom 3. bis zum 16. Jahrhundert hat gezeigt, daß man die vielen Leiden, welche in diesem langen Zeitraum die Menschheit heimgesucht, und das Christenthum entstellt haben, der Verletzung dieser großen Grundsätze zuschreiben muß. 6) Betrifft das Benehmen der katholischen Geistlichkeit. 7) Die Versammlung erkennt die Verdienste der Reformatoren Wiklef u. s. w. dankbar an. 8) Der Hauptzweck dieser Versammlung besteht darin, die im J. 1517 von Sachsen ausgegangene glorreiche Reformation zu feiern, welche das Licht an die Stelle der Unwissenheit, die Freiheit an die Stelle der Unterdrückung, und ein reineres Christenthum an die Stelle unchristlicher und sinnloser Verfälschungen gesetzt hat. 9) Ueber die vielen segenreichen Folgen der Reformation. 10) Luther, Melanchthon und Calvin gehören zu den größten Männern der Welt. 11) Ehrenvolles Gedächtniß den Märtyrern der anglikanischen Kirche. 12) Diese Versammlung theilt die von den deutschen Protestanten in der Reformationsfeier ausgesprochenen Gesinnungen. 13) Die europäischen und amerikanischen Protestanten werden ermahnt, fest an den Grundsätzen der Reformation zu halten. 14) u. 15) Die Versammlung versichert die weniger zahlreichen Gemeinden in Frankreich und Piemont ihrer brüderlichen Liebe, und tadelt alles was der christlichen Barmherzigkeit und der Religionsfreiheit zuwider läuft. Alle diese Resolutionen sollen vollständig gedruckt und in Europa und Amerika vertheilt werden; die Druckkosten deckt eine zu diesem Zweck eröffnende Subskription.

In einer am 29. Dec. gehaltnen Versammlung der Freunde der Preßfreiheit und der Geschwornengerichte wurde, nach mehrern Resolutionen über die Vortrefflichkeit der Preßfreiheit und der Geschwornengerichte, der Beschluß gefaßt, für den kühnen und einsichtsvollen Vertheidiger dieser theuren brittischen Vorrechte gegen Ministerialdespotismus, Herrn William Hone, der den Dank und den Schutz aller freien Männer verdiene, eine Subskription zu eröffnen, und das eingehende Geld einem Ausschuß in die Hände zu geben, um es nach bester Einsicht dergestalt zu verwenden, wie es die Wohlfahrt des Hrn. Hone und seiner Familie am sichersten zu fördern scheine. In wenig Stunden kamen 1200 Pf. zusammen, wozu ein Mitglied des Oberhauses, Sir Francis Burdett und Lord Cochrane jeder 100 beitrugen.

In den letzten Tagen war der Cours sehr schwankend, und fiel bedeutend, weil man glaubte, daß die Einkünfte des letzten Vierteljahrs sehr gering wären; allein man weiß aus genauen Berechnungen, daß die Einnahme vom 10. Okt. bis zum 16. Dec. im letzten Jahre um 200,000 Pf. größer ist, als im selben Zeitraum des Jahrs 1816.

Am 29. Dec. brach im Zeughause zu Woolwik ein Feuer aus, das erst, nachdem es bedeutenden Schaden angerichtet hatte, gelöscht wurde.

Die nun angelangten Amtsberichte über den Schaden, welchen der große Sturm in den westindischen Kolonien angerichtet hat, haben die Hoffnung, daß die ersten Schilderungen sehr übertrieben seyn möchten, leider nicht bestätigt. Der Gen. Seymour, Kommandant von St. Lucy, wurde schwer verwundet unter den Trümmern seines Hauses hervorgezogen und starb bald nachher. Der Schaden an Häusern und Pflanzungen auf dieser einzigen Insel wird auf 300,000 Pf. Sterl. geschätzt.

Stocks 3 pCt. konſ. — —

Frankreich.

Paris, den 1 Jan. — Die Verordnung, wonach die Zeitungen bis zu Ende der Sitzung der Kammern im J. 1818 nur mit königlicher Genehmigung erscheinen dürfen, ist unterm 30. Dec. zum Gesetz erhoben worden.

Vorgestern hatte der Herzog v. Wellington mit dem König eine Unterredung, die beinahe eine Stunde dauerte.

Der Vicepräsident der Deputirtenkammer, Faget de Baure, ist am 29. v. M. gestorben.

Fonds den 31. Dec. 5 pCt. consl. 64 Fr. 60 C.
B. A. 1460 — — —

Schweiz.

Der Vorort hat den Ständen durch Kreisschreiben kundgethan, daß am 27. Nov. in Bern die Urkunden wegen Ausdehnung des am 3. März 1812 zwischen der Eidsgenossenschaft und dem Königreich Preußen geschlossenen Freizügigkeitsvertrags auf das wirkliche und erweiterte Gebiet beider Staaten ausgewechselt wurden, nachdem die letztere Erklärung zu Berlin am 25. Okt. letzthin durch den Staatskanzler unterzeichnet worden ist. Sie besagt ausdrücklich: „daß gegenseitig der Abschoß bei Erb- und Vermächtnißfällen, und das Abzugsgeld in allen denjenigen Fällen, in welchen die Auswanderungen aus den k. preuß. Staaten erlaubt sind, ohne Unterschied, ob die Erhebung dem Fiskus oder Privat berechtigten, Kommun- oder Patrimonialgerichten zustehe, aufhören soll."

Beachtens- und nachahmenswerth erscheint die Kundmachung einer Gesellschaft in Basel, welche unter obrigkeitlicher Genehmigung und Begünstigung aus der Ferne Getraide kommen lassen will. Nachdem dafür bedeutende Unterzeichnungen gesammelt waren, wurde in einer Versammlung der Subskribenten am 20 Dec. eine Kommission ernannt, die den Ankauf und die Besorgung dieser Früchte nach ihren besten Einsichten übernehmen wird. Dieselbe ladet nunmehr auch jeden Bürger des Kantons zu Stadt und Land ein, welcher an dem gemeinnützigen Unternehmen Theil nehmen will, sich für eine beliebige Anzahl Säcke zu unterzeichnen. Es soll seiner Zeit gehörig abgerechnet werden, und den Theilnehmern ist die freie Verfügung ihrer zu beziehenden Früchte abgabenfrei zugesichert, mit dem Vorbehalt jedoch, daß dieselben nur im Kanton verbraucht, oder auf den Kornmarkt in Basel zum Verkauf gestellt werden dürfen.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Die neuesten amerik. Blätter, bis Ende Nov., enthalten die Nachricht, daß Gesandte von Chili, Buenos Ayres und Venezuela in Washington angekommen sind. Der National Intelligencer sagt, daß er ihre Ankunft officiell bekannt machen werde, sobald er authentische Nachrichten darüber erhalte. — Es wird immer wahrscheinlicher, daß der Ankauf der beiden Floris das zu Stande kommen wird.

Vermischte Nachrichten.

Das Pariser Journal des Débats rechnet es in einem seiner frühern Blätter der Hauptstadt Frankreichs zum Ruhme an, daß sie noch immer Europa mit Tänzern versorge, und führt Didelot in Petersburg, Henri in Neapel, Armand Vestris in der Lombardei, Duport in Florenz und Aumaire in Wien als Beispiel an. Von Letztgenannten heißt es: Il est parvenu à rendre les Allemands presque legers. Und weiter heißt es: Wir setzen unsere Pirouetten für Geld, und unsere Entrechats für Diamanten um.

(Hiebei eine Beilage.)

Beilage zu Nr. 9. der Bremer Zeitung.

Freitag, den 9. Januar 1818.

Anzeigen.

Gestorben sind vom 4. bis 7. Januar.

Ein gleich nach der Geburt gestorbener Knabe von Ohlsen; M. Albrechts, geb. Wilckens, 50 J.; C. Steinbrink, 55 J.; 1 todtgebornes Mädchen von Branthauer; A. M. Mahlke, geb. Glander, 35 J.; M. Coordes, 42 J.; N. Stemmann, 76 J.; D. Meier, 50 J.; 1 todtgebornes Mädchen von Busch; C. M. Martens, 15 J.; M. C. Ratjen, geb. Meyer, 78 J., in allem 11 Todte.

An der Küste von Afrika starb den 10. Februar 1817 der Steuermann Diedrich Lühmann von Bremen 33 Jahr alt.

Geboren: 8 Knaben, 5 Mädchen, in allem 13 Kinder, worunter 2 todtgeborne.

(Bekanntmachung.) Kommenden 24. März und folgende Tage wird zu Frankfurt am Main die bekannte gehaltvolle Gemälde-Sammlung des verstorbenen Hrn. Kriminalraths Dr. Siegler öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diese, obschon nicht eben der Quantität nach (sie zählt nur 149 Gemälde), desto mehr aber ihres innern Gehalts wegen bedeutende Sammlung, erfreute sich stets mit Recht der Bewunderung Aller die solche zu sehen Gelegenheit hatten, und der bevorstehende Verkauf derselben wird daher auch für auswärtige Kenner und Liebhaber um so wichtiger sein, als der Fall wohl nicht zu häufig sein möchte, daß in Einer Versteigerung so viele Kapital-Gemälde sich vereinigt finden. Das schöne Kabinet enthält die vorzüglichsten und vortrefflich erhaltenen Meisterwerke eines v. Artois, R. Brackenburg, v. d. Goyen, A. Brauer, le Duc, C. Dusart, D. de Heem, C. v. Harlem, O. Marseus, A. Mignon, Palamedes, Pimont, Poelemburg, W. Romeyn, H. Roos, Sanredam, Saftleven, J. Steen, Steenwick, Vinkenboons, de Wet, T. Wyck, und anderer bekannter alter Meister. Auch von den geschätztesten Künstlern der mittlern und neuern Zeit, z. B. von Querfurt, Braun, P. Ferg, Horremanns, Wigmana, G. Schütz, Morgenstern sen., Trautmann, Tischbein, Wüst, Stadler, u. A. findet man ausgewählte Meisterstücke.

Das Verzeichniß, in welchem man unnöthiges Anpreisen und Benennung einer etwaigen Kopie mit dem Namen des Originals, sorgfältig vermieden hat, ist bei Herrn Buchhändler Henie gratis zu haben. Derselbe wird auch gegen hinlängliche Sicherheit Bestellungen gern übernehmen.

(Bekanntmachung.) Dem kaufmännischen Publikum zeige ich hiermit an: dass Herr Jacob König Theilhaber meiner Handlung und die Firma G. C. Bocris & Comp. ist.

Bremen, den 8. Januar 1818.

G C Bocris.

Ein Ausländer, welcher nach Norden zu mehrere Jahre in einer en gros Manufactur-Handlung, so wie auch hier darin arbeitete; überzeugt, die genauen Kenntnisse, so wie auch das Buchhalten und alle andern Komtoirarbeiten zu verstehen, wünscht eine Placirung, wo möglich in selbigem Fache oder als Reisender. Derjenige, so hierauf reflectirt, wird ersucht, ein Billet mit den Buchstaben PPP in der Expedition dieser Zeitung einzureichen.

(Reise-Gesellschafts-Gesuch.) Ein Reisender der keinen eigenen Wagen hat, sucht in diesen Tagen Reisegesellschaft nach Amsterdam. Das Nähere Hotel de Paris Nr. 6.

Es wird Reisegesellschaft bis zum Sonntag nach Haarburg gesucht. Das Nähere hinter den Ansgariithorswall Nr. 6.

(Lotterie.) Hamburg. Bevorstehenden 13. Januar wird unsere große Stadt-Lotterie, welche überhaupt nur noch aus 400 Loosen besteht, beendigt. Außer mehreren Hauptgewinnen befindet sich auch noch die Prämie von 100,000 Mark im günstigen Falle 113,000 Mark im Glücksrade. Der Preis der Loose ist vorläufig Bko. Mk. 500, und sind dazu in Bremen bei Herrn Körber nur noch einige Loose bis heute Mittag zu haben.

(Lotterie.) Zu der bevorstehenden Ziehung der ersten Klasse eilften Hansestadt Bremischen Lotterie, worin der interessante Fall möglich sein kann, daß mit einer Einlage von zwei Thalern für ein Loos 1ster Klasse 22,000 Thaler gewonnen werden können, sind stets ganze, halbe, Viertel- und Achtel-Loose zu haben im

Lotterie-Komtoir Domshof Nr. 1. bei

Körber.

(Erziehungs-Anstalt.) Unterzeichneter benachrichtigt ein hiesiges und benachbartes Publikum von sei-

nem Vorsatze, einige Knaben aus guten Familien von zehn bis sechszehn Jahren gegen Ostern d. J. in seine Wohnung aufzunehmen, um sie zu erziehen. Er verspricht sorgfältigen Unterricht in der deutschen, französischen und englischen, wie auch in älteren Sprachen, ihren Fähigkeiten und ihrer künftigen Bestimmung gemäß, in der evangelisch-christlichen Lehre, der Länder- und Völkerkunde, und in den übrigen zur Jugendbildung gehörigen Wissenschaften. Sein vorzüglichstes Bestreben wird dahin gerichtet sein, aus ihnen sittlichgute, religiöse, richtig denkende und fühlende Jünglinge zu bilden, welche seiner Aufsicht entnommen, durch ihr Betragen und ihre Kenntnisse jedem Wirkungskreise Ehre machen. Obgleich er überzeugt ist, daß in seiner Vaterstadt für den Unterricht der Jugend auf das zweckmäßigste gesorgt sei, so mögte es doch einige Familien geben, welche die Erziehung ihrer Kinder bei einem benachbarten Landgeistlichen deshalb vorziehn, weil diesem mehrere Mittel zu Gebote stehn, seine Zöglinge vor allem äußern verführenden und schädlichen Einflusse zu verwahren, ihr Inneres näher kennen zu lernen, und ihren individuellen Verstandes- und Herzens-Zustand zu berücksichtigen. Diesen möge obige Anzeige gewidmet sein, mit der Bitte, dieselbe in Erwägung zu ziehn und zu benutzen, falls sie mit ihren Wünschen übereinstimmend ist. Unbekannten mit der Lage des Ortes diene hiebei zur Nachricht, daß derselbe eine Stunde von Bremen in einer gesunden, mit mancherlei Annehmlichkeiten und Abwechselungen verbundenen Gegend gelegen sei. Denjenigen, welche sich hievon, wie von der Tauglichkeit und Bequemlichkeit des Lokals selbst zu überzeugen wünschen, wird hierin bereitwillig gewillfahret werden.

Kirchhuchting, den 10. Jan. 1818.

Heinrich Friedrich Iken, Dr. Ph.,
Prediger hieselbst.

Mit Vergnügen bezeugt Unterschriebener dem auswärtigen Publikum: daß er von der hier angekündigten Erziehungsanstalt nach der Achtung, welche er für die wissenschaftliche Bildung und den Charakter des Hrn. Doktor Iken zu Kirchhuchting hat, keine andern als die besten Erwartungen hegen, und solchen Eltern und Vormündern demnach, welche ihre Kinder auf dem Lande mögten erziehen lassen, die obige Gelegenheit dazu aus Ueberzeugung empfehlen kann. Auch erbietet er sich Einzelnen, die es wünschen, noch nähere Auskunft zu geben.

Bremen, am 10. Jan. 1818.

J. H. Bernhard Dräseke.

(Geburts-Anzeige.) Am 6. dieses wurde meine Frau, geb. Behrens, von einem gesunden Mädchen glücklich entbunden.

J. D. Fixsen.

(Todes-Anzeige.) Am 5. d. M. raubte mir der Tod meinen innigstgeliebten Gatten, und meinem einzigen Sohn seinen theuren Vater, Daniel Meier, im 51sten Jahre seines Lebens, welches allen seinen und meinen Verwandten und Freunden mit höchst betrübtem Herzen zur Anzeige bringt

Margaretha Meier,
geb. Stock.

(Zu verkaufen.) Schönen geräucherten Rheinlachs in Riemen und angeschnitten. Auch habe ich eine Parthei sehr schöne frische Mönnekendammer Bücklinge erhalten, welche ich zum Versenden bestens empfehle, bei ganzen, halben und Viertel-Strohen, wie auch angebrochen.

A. J. Gieseke,
Knochenhauerstraße Nr. 2.

Seit Anfang dieses Jahrs halte ich stets ein Lager vom bester grüner Kron- und weißer Seife, erstere in Viertel- und Achtel-Tonnen, und letztere angebrochen, aus der ersten und besten hiesigen Fabrik, die ich zu billigem Preise abgebe, und kann solche mit Recht empfehlen.

H. Ph. Bartels,
am Ostenthor Nr. 3.

(Zu verkaufen.) Zwei sehr gute Reitpferde, wovon eins besonders gut zum Reisen dienlich ist. Nähere Nachricht im Schüsselkorb bei Spöring Nr. 5.

WECHSEL UND GELD COURSE.

Bremen, den 8. Jan. 1818.

Amsterdam 250 fl. Courant	K. S.	$128\frac{3}{8}$
	2 Mt.	$127\frac{5}{8}$
Hamburg 300 Mk. Bco.	K. S.	$137\frac{3}{8}$ à $\frac{7}{8}$
	2 Mt.	136
London 100 Lst. 2 Mt. d. 6.	576	
Paris 1 Fk.	dito	$17\frac{1}{4}$ à $\frac{5}{16}$
Frankfurt a. M.	dito	109
Augsburg	dito	
Leipzig	dito	$109\frac{1}{2}$ à $\frac{3}{4}$
Berlin	dito	

Holländ. Rand-Ducaten ... 1 St.	2 Rt 60 Gr
Neue $\frac{2}{3}$ St. gewinnen	5 à $\frac{1}{2}$ pCt.
Conv. Münze verliert	10 pCt.
Laubthaler à $1\frac{5}{8}$ Rthlr. dito	10 à $\frac{1}{2}$ pCt.
Preussisches Courant	11 pCt.
Holl. fl. per Stück	$56\frac{1}{4}$ Gr.

Am 8. Januar, Nachmittags 2 Uhr, war der Wasserstand an der Weserbrücke am ersten Pfeiler 5 Fuß 9 Zoll.

Bremer  Zeitung.

N°. 10. Sonnabend den 10. Januar 1818.

Deutschland.

Wien, den 27. Dec. — In Folge der bedeutenden Veränderungen, welche Kraft der am verflossenen Mittwoch bekannt gemachten Beschlüsse unsers Monarchen in der innern Administration eingetreten sind, spricht man nun auch von andern nicht minder wichtigen, welche in den verschiedenen Provinzialverwaltungen statt finden sollen. Der bisherige Gouverneur zu Laibach und im Königreiche Illyrien, Graf v. Strassoldo, ist (an des zum Minister des Innern ernannten Grafen v. Saurau Stelle) zum Präsidenten des Landesguberniums von der Lombardei ernannt. Die Stelle eines Gouverneurs von Laibach und im Königreiche Illyrien ist dem (bisherigen Oberhofmeister des Erzherzogs Rainer) Grafen v. Inzaghi zugedacht. — Aus Triest ist gestern die Nachricht eingegangen, daß ein von dem Staathalter von Egypten, Mehemed Aly Pascha, expedirtes Fahrzeug, welches verschiedene Gegenstände des europäischen Luxus und europäischer Industrie, vorzüglich aus den österreichischen Staaten, nach Alexandrien überführen sollte, auf der Fahrt dahin im adriatischen Meere bei Pesaro untergegangen ist. (Nach Briefen aus Italien sind jedoch von 35 am Bord befindlichen Passagieren nur zwei in den Wellen umgekommen. — (A. Z.)

Wien, den 30. Dec. — Nach einer Bekanntmachung der provisorischen Bank-Direktion haben die den Aktionären zu Guten kommenden Einnahmen der privilegirten Nationalbank im Verlaufe des zweiten Semesters 1817 eine Summe von 111,204 fl. 39 kr. Konventionsmünze erreicht. Davon sind zur Bestreitung der auf 15 fl. entfallenden gewöhnlichen halbjährigen Dividende 80,036 fl. 40 kr. erforderlich. Es ergiebt sich daher ein Ueberschuß von 31,168 fl.

Von diesem Ueberschusse sind nach dem Inhalte der Statuten, und mit Rücksicht auf die Vermeidung untheilbarer Brüche, 15,561 fl. 54½ kr. zur weitern Vertheilung unter die Aktionäre bestimmt, und der Rest von 15,607 fl. ist zur Hinterlegung in den Reservefond gewidmet worden.

Eine Verordnung der k. k. Hofkammer vom 10. Dec. befiehlt, daß vom 1. Februar 1818 angefangen, die Briefpost- und Postwagen-Gebühren auch in denjenigen Ländern, in welchen sie dermal im Papiergelde bezahlt werden, in Konventionsmünze entrichtet werden sollen und zwar nach den, in dem Tarife enthaltenen Satzungen in Konventionsmünze.

Von Schemnitz wird geschrieben: „Am 3. Decbr. wurden wir durch ein trauriges Ereigniß erschreckt. In der Nacht gegen halb 12 Uhr stürzte das neben dem v. Ozmutzischen befindliche Csepteanyische Haus, in den Bauch des Berges. Auffallend war hiebei die göttliche Gnade und Vorsorge; denn wenn dies Unglück Abends um 8 Uhr sich ereignet hätte, wären einige hundert Menschen mit zu Grunde gegangen, indem noch um 9 Uhr daselbst Musik war und getanzt wurde. Der Kammergraf, Franz von Drevenyak, erschien sogleich an Ort und Stelle, und ordnete alle erforderlichen Mittel zur Rettung der vermuthlich Verschütteten an, aber sehr bald erfuhr man, daß außer dem Herrn des Hauses Niemand verschüttet sei. Beinahe eine Stunde hörte man seine Stimme; aber das aus den vielen Höhlen zurücktönende Echo verwirrte die Aufmerksamkeit der Hülfsbegierigen so sehr, daß sie ungeachtet aller Anstrengungen, den Ort des Unglücklichen nicht finden konnten. Die Ursache solcher Unglücke sind die unterirrdischen Höhlen der uralten Bergwerke, von welchen man jetzt keine Kenntniß mehr hat. Auf ähnliche Art versank vor 40 Jahren auch ein Haus in dieser Stadt.

Vom Neckar, den 3. Jan. — Reisende aus der Gegend von Würzburg schildern die dort ausgebrochenen Unruhen wirklich als sehr bedenklich. Nach ihrer Aussage vergeht beinahe keine Nacht, wo nicht der Hori=

zont von irgend einer Feuersbrunst geröthet ist. Außer den gewöhnlichen Brandbriefen, welche einzelne Individuen und Behörden erhalten, soll auch einer auf die Citadelle gekommen sein, worin man außer Wohlfeilheit der Lebensmittel auch gleiche Vertheilung der Güter (?) verlangt. Die Würzburger Zeitung meldet von allen diesen Vorfällen nicht ein Wort, und giebt nur am 1. Jan. die herabgesetzten Preise der Früchte an, indem sie versichert, daß nun dem Wuchergeiste gesteuert sei.

Schweiz.

Ein Schweizerblatt, der Korrespondent von Schafhausen, schreibt: „Die unseligen Früchte des durch die Erscheinung der Frau v. Krüdener ausgestreuten Wirrsaamens scheinen, wie zu erwarten war, da und dort zu reifen. Die Regierungen zweier Kantone, in denen sie sich vornehmlich eifriger Anhänger zu erfreuen gehabt, hatten Maßregeln ergreifen müssen, um Unfugen oder Unannehmlichkeiten, wie sie verschiedentlich statt gefunden haben, inskünftige vorzubeugen. Wir können einen Ort nennen, wo durch Zusammenkünfte der Krüdenerianer häusliche Zerwürfnisse neuerdings veranlaßt worden, Schulkinder in Zwist gerathen sind, und Versammlungen der Anhänger mit Prügeln geendet haben. Ein besonders furiöser Anhänger, dessen schnelle Bekehrung seiner Zeit das Tagesgespräche in dieser Gegend war, ist das eifrige Triebrad dieser Bewegungen gewesen, welche Polizeimaaßnahmen nothwendig gemacht haben. Dabei sind auch die Prophezeihungen wieder erneuert worden, z. B. von Buonapartes Rückkehr, seiner alsdann erfolgenden Verbindung mit dem heil. Vater (!), der Vereinigung aller Religionen, vornehmlich aber von der Rückkehr dieser nun nach Norden (freiwillig?) reisenden Dame, von wannen sie mit einer gewaffneten Macht zurückkehren werde, um Rache zu nehmen an allen ihren Verächtern."

Italien.

Lucca, den 12. Dec. — Einige Personen wollen wissen, daß unsre Souveräne sich mit einem Prinzen aus dem österreichischen Hause vermählen dürfte; andre behaupten, daß ihr Sohn sich um die Hand einer österreichischen Prinzessin bewerbe.

Rom, den 16. Dec. — Bekanntlich brach im vorigen Sommer in den päbstlichen Marken eine Verschwörung aus, die schon damals als sehr bedeutend angesehen wurde. Sie muß aber nach späterhin auf wichtige Entdeckungen geführt haben, da jetzt eben wieder mehrere beschuldigte ansehnliche Personen in Untersuchung genommen und gefänglich eingezogen worden. Unter diesen befinden sich der Graf Cäsar Gallo d'Ossimo, zwei Edelleute aus Fermo, Namens Monti und Silvestri, der Graf Fontibuoni aus Cesena und der Banquier Pazi aus Ankona. — (H. Bl.)

Frankreich.

Straßburg, den 24. Dec. — Zu Ende dieser Woche geht eine Deputation des hiesigen Handelsstandes nach Paris ab, um die Regierung um Bewilligung derjenigen kommerziellen Vortheile zu ersuchen, die schon lange gewünscht worden sind, und worunter vorzüglich der freie Transit der aus dem Auslande kommenden und fürs Ausland bestimmten Waaren, auch solcher, deren Konsumtion in Frankreich verboten ist, so wie Errichtung eines Entrepot für Kolonialwaaren in hiesiger Stadt gehört. Man hofft, daß diese Sendung von günstigem Erfolg sein werde.

Spanien.

Madrid, den 18. Dec. — Die bereits erwähnte Verordnung über die Militärpflichtigkeit ist nun erschienen. Sie ist, wie man aus folgendem Auszuge sehen wird, ein merkwürdiger Beweis, daß das jetzige Ministerium in Spanien mit fester Hand das Messer an die Gebrechen legt, und selbst die ältesten, tief eingewurzelten Vorurtheile nicht mehr schont. Ob die Minister stärker sein, als die Vorurtheile, oder ob sie Kaiser Josephs Schicksal theilen werden, dessen Fehler sie vielleicht nicht vermieden haben, wird die Zeit lehren. Gelingt es aber, die beiden großen Förderungsmittel einer freien Volksentwickelung, Gleichheit der Besteuerung und Gleichheit der Wehrpflichtigkeit, wirklich dauerhaft zu sichern, so besitzt Spanien — wonach selbst deutsche Völker noch immer vergeblich streben.

Da die bisherigen Versuche — heißt es im Eingange dieser Verordnung — das Heer vollzählig zu machen, besonders die vielen Austreißer, welche alle Provinzen überschwemmen, zu ihrer Pflicht zurückzuführen, den gewünschten Erfolg nicht gehabt haben, so sah der König sich genöthigt, mit Zuziehung seines Kriegsraths folgende Bestimmungen zu treffen. Ausgenommen von der Dienstpflicht sind die einzigen Söhne, die Kinder der Wittwen, die von der Regierung besoldeten Professoren, die Advokaten und Notarien, die Künstler, welche Diplom haben, und ihre Kunst wirklich ausüben, und alle diejenigen, welche durch die bisherigen Verordnungen von der Militärpflichtigkeit frei waren. Nicht ausgenommen sind 1) die Adlichen; wenn sie das nöthige Vermögen haben, dienen sie als Kadette oder adliche Soldaten, aber daß es ihnen ferner gestattet ist, vor Ablauf von acht Jahren nach Willkühr den Dienst zu verlassen. Können oder wollen sie aber auch nicht als Kadetten eintreten, so dern ihre Laufbahn von den untersten Graden an beginnen, so führen sie demungeachtet den Namen „adliche Soldaten". Durch eine Summe von 20,000 Realen (5000 Fr.) können sie sich dem Dienst entziehn. 2) Die, welche Tonsur haben, ohne ein geistliches Benefiz, selbst wenn sie im Kirchendienst angestellt sind, oder auf Befehl ihrer Bischöfe

auf Universitäten oder Seminarien ihre Studien vollenden; die Pagen, und sonstigen Hausbeamten der Bischöfe und Erzbischöfe. 3) Die Novizen aller geistlichen Orden ohne Ausnahme. 4) Die Diener und Titularoffiziere der Inquisition, die Familiaren und Beamte dieses Tribunals, die Brüder und Syndici der geistlichen Orden. 5) Die Kommissarien und Alguazils der heiligen Hermandad. 6) Die Offiziersöhne. 7) Die Stadtmilizen. 8) Die Merinoschäfer. 9) Die Findelkinder rc.

Die Aufhebung nach diesen Grundsätzen beginnt mit dem 1. Januar 1818, soll binnen 4 Jahren 71,800 M. liefern, so daß also jährlich 17,950 M. ausgehoben werden.

Die privilegirten Provinzen (die Baskischen) sollen das Recht haben, ihr Contingent nach eigner Wahl zusammenzubringen.

Kadiz, den 12. Dec. — Hr. v. Tatischew befindet sich noch immer in unsrer Stadt, um die russische Flotte, über welche der General Valdes, wie es heißt, den Befehl erhalten wird, zu empfangen. Viele Neugierige aus Cordova, Sevilla, Grenada und andern Orten Andalusiens wollen hieher reisen, um die fremden Schiffe und Männer aus dem fernsten Norden anzuschauen. Die vornehmsten Behörden und Seeoffiziere wollen mehrere Feste zu Ehren der willkommnen Gäste veranstalten.

Die lezten hier eingelaufenen Schiffe haben Nachrichten aus Lima bis zum 4. und aus Veracruz bis zum 27. Sept. mitgebracht. Die Insurgenten, welche nach Potosi vorgedrungen waren, sollen mit Verlust zurückgeschlagen sein. In Lima herrscht die größte Ruhe, auch im Handel. In Mexico waren mehrere fremde Offiziere, welche unter Mina dienten, zu Gefangenen gemacht worden, und sollten in der Hauptstadt vor ein Kriegsgericht gestellt werden.

In diesen Tagen ist ein reichbeladenes, nach Havana segelndes Schiff am Eingange der Meerenge, zwei Tage nachdem es unsren Hafen verlassen hatte, von den Insurgenten genommen worden. — (Fr. Bl.)

Vermischte Nachrichten.

In Betracht, daß durch Unkundige und Unberechtigte häufiger Mißbrauch mit Anwendung des Magnetismus bei Kranken gemacht, und dabei nicht selten der sittliche Anstand verlezt wird, hat die königl. baierische Regierung unterm 24. Nov. befohlen, daß magnetische Kuren ausschließlich nur gesezlich approbirten Aerzten gestattet sein sollen.

— In englischen Zeitungen wird eine Uebersezung von Joh. Müllers allgemeiner Geschichte unter Schulbüchern angekündigt. Wie weit muß die historische Bildung eines Volks vorgeschritten sein, wenn Joh. Müller als Schulbuch gebraucht werden kann!!

— Die verstorbene Markgräfin von Baireuth hat in ihrem am 26. Dec. eröffneten Testament 2000 fl. den Armen zu Erlangen, ihre ausgesuchte Büchersammlung der Universität, und jedem ihrer Diener ein verhältnißmäßiges Kapital von 20,000 fl., 12,000 fl. rc. vermacht. Die Prinzen von Braunschweig, ihre Neffen, erhalten einen großen Theil ihres Schmuckes.

Literatur.

Almanach der Ritterorden von Friedrich Gottschalk. — Zweite Abtheilung. (Beschluß.)

Kirchenstaat. — 1) Orden des goldenen Sporns; als Stifter werden Paul III. und Pius IV. genannt. Er hat das Eigenthümliche, daß die päbstl. Nunzien und mehrere Prälaten, und die Sforza-Cesarini das Recht haben 2 Ritter zu ernennen. Die Ritter heißen offiziell auratae militiae Eques, und die obenangeführte Benennung ist nur im gemeinen Leben üblich. — 2) Christus-Orden, eigentlich ein portugiesischer Orden, der nach Aufhebung des Templerorden gestiftet, und 1319 von Johann XXII., mit dem Vorbehalt ebenfalls Christusritter ernennen zu können, bestätigt wurde.

Niederland. — 1) Militär-Wilhelms-Orden; gest. im J. 1815 von Wilhelm I.; er hat 4 Klassen, und die Zahl der Ritter ist unbestimmt. — 2) Civil-Verdienst-Orden vom niederländischen Löwen, ebenfalls im J. 1815 gest.; besteht aus 4 Klassen.

Osmannisches Reich. — Orden des halben Mondes; gest. von Selim III. im J. 1799, bei Gelegenheit des von Nelson bei Abukir über die französische Flotte erfochtenen Sieges, weshalb auch Nelson der Erste war, der ihn erhielt. Er besteht aus drei Klassen, und wird nicht an Unterthanen, sondern nur an Fremde ertheilt, welche sich um die Pforte verdient gemacht haben, oder die man besonders zu Ehren wünscht, z. B. Gesandte fremder Höfe. Im J. 1807 erhielt ihn der General Sebastiani mit mehrern andern Franzosen, wegen der schnellen und kühnen Vertheidigungsanstalten von Konstantinopel, wodurch sie diese Stadt gegen die Angriffe der englischen Flotte sicherten.

Parma. — Konstantin-Orden; gest. vom griechischen Kaiser Isaak Angelikos Komnenos, dessen Geschlecht sich rühmte, von Konstantin, dem Erbauer von Konstantinopel, abzustammen. Als die Komnenen vertrieben wurden, machten sie den Orden zum Erwerbszweig, und ertheilten ihn gegen eine bestimmte Taxe, bis sie die Großmeisterwürde gegen Ende des 17ten Jahrh. an Franz I., Herzog von Parma, aus dem Hause Este verkauften. Der Herzog Don Carlos (Sohn des span Königs Philipp V.) nahm das Ordensarchiv als er König von Neapel wurde, mit sich, und

seitdem behaupten Neapel und Parma beide ein ausschließliches Recht auf die Großmeisterwürde dieses Ordens zu besitzen; den 23. April 1816 erklärte sich die Erzherzogin Marie Luise feierlich zur Großmeisterin desselben.

Persien. — Sonnenorden; über den es dem Vf. an genauen Nachrichten mangelt, die er jedoch künftig zu erhalten hofft. Der Orden hat 2 Klassen; unter der ersten werden *folgende* Ritter genannt: Graf Gardanne, Fürst Talleyrand, Herzog von Bassano, Mir-Davoud-Zadour de Melik Schahnazar, und der rußische General Rtischtschew, der ihn im Jahr 1814 erhielt.

Polen. — 1) Orden des weißen Adlers, wie man glaubt, von Wladislaw V im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts gestiftet, von August II. im J. 1705 um sich Freunde zu gewinnen, und eigner Prachtliebe zu fröhnen, erneuert. Seit der Theilung blieb er verwaist, bis ihn die konstitutionelle Akte im J. 1807 wieder herstellte. Jetzt vergiebt ihn der Kaiser von Rußland als König von Polen. — 2) Orden des heil. Stanislaus, gest. von Stanislaus (Poniatowsky) im J. 1765, von Alexander im J. 1815 förmlich erneuert und in 4 Klassen getheilt. — 3) Militär-Verdienst-Orden, ebenfalls von Stanislaus gestiftet, und 1807 erneuert. Er hat drei Klassen.

Portugal — Brasilien. — 1) Christusorden ging aus den Trümmern der Tempelherren hervor, und im J. 1550 wurde das Großmeisterthum des Ordens für immer mit der Krone Portugal vereinigt, weil er so mächtig geworden war, daß er selbst den Thron Gefahr zu drohen schien. Seit 1789 hat er 3 Klassen; die Ausländer haben an den reichen Einkünften desselben keinen Antheil. — 2) Civil-Verdienst-Orden des heil. Jacob blüht in Spanien ebenfalls, nur mit dem Unterschiede, daß er daselbst geistlich ist. Anfangs hatte er nemlich, wie der Christusorden, einen unabhängigen Großmeister, später trennten sich die portugiesischen Ritter vom Großmeister in Kastilien, worüber Streitigkeiten entstanden, welche endlich eine förmliche Trennung in zwei Linien zur Folge hatten, die von den Päbsten bestätigt wurden. — 3) Militär-Verdienst-Orden von Avis, (einer Grenzfestung) wohin die Ritter im J. 1187 ihren Hauptsitz verlegten. Weltlich wurde er erst im J. 1789. — 4) Orden der heil. Isabelle gest. im J. 1804, für 26 Damen von hohem Adel. — 5) Militärischer Thurm- und Schwert-Orden und — 6) Orden der Treue, der erst in Brasilien gestiftet worden ist. Ueber beide fehlte es dem Verf. an Nachrichten.

Rußland. — 1) Orden des heil. Andreas; gest. im J. 1698 von Peter I., als er die Unruhen der Strelitzen gedämpft hatte. — 2) Orden der heil. Katharina; gest. 1714 von Peter I. seiner Gemahlin zu Ehren „zum Andenken ihrer Gegenwart bei der Schlacht mit den Türken vor Prut, wo sie bei den gefährlichsten Umständen sich nicht als ein Weib, sondern mit männlicher Unerschrockenheit gezeigt habe." Die Kaiserin, oder wenn eine verwittwete Kaiserin da ist, diese ist Meisterin des Ordens, der jetzt nur an Damen ertheilt wird. Die zweite Klasse ward erst im J. 1797 von Paul gestiftet. — 3) Orden des heil. Alexander Newsky; gest. von Peter I. im J. 1722 zum Andenken an die von dem Fürsten von Nowgorod, Alexander Jaroslawitsch, um die Mitte des 13ten Jahrh. erfochtenen Siege gegen die Schweden. — 4) Orden des heil. Georg; gest. v. Katharina II. im J. 1769, zur Belohnung für Land- und Seeoffiziere. Der Kaiser selbst trägt seit 1805 nur die vierte Klasse, da man, um die erste Klasse zu tragen, die Hauptarmee des Feindes völlig geschlagen haben muß. Zu dieser Klasse gehören Barklay de Tolly, der Kronprinz von Schweden, Fürst Schwarzenberg, Fürst Blücher, Herzog Wellington und Graf Benningsen. — 5) Orden des heil. Waldimir; gest. von Katharina II. im J. 1782. — 6) Orden der heil. Anna, eigentlich ein holsteinischer Orden; gest. vom Herzog Karl Friedrich zu Kiel im J. 1735, allein von Paul I. zum rußischen Orden erklärt, und von Alexander im J. 1815 in vier Klassen getheilt. — Für keinen rußischen Orden ist eine bestimmte Zahl von Mitgliedern festgesetzt; Adelsprobe wird nicht erfordert, der Orden adelt, und schon Katharina verordnete, daß Jeder den russischen Adel habe, wer beweisen könne, daß sein Vater oder Großvater russischer Ordensritter gewesen.

Im Petersburger Hofkalender, wo die Ritter aller Orden namentlich aufgeführt sind, belief sich die Totalsumme bis zum Februar 1817 auf 31,409, nämlich:

110	—	Andreas-Orden.		
39	—	Katharinen-Orden	1	Kl.
104	—	— —	2	—
210	—	Alexander Newsky-Orden.		
6	—	Georgs-Orden	1	Kl.
43	—	— —	2	—
268	—	— —	3	—
1,580	—	— —	4	—
62	—	Wladimir-Orden	1	Kl.
309	—	— —	2	—
974	—	— —	3	—
10,861	—	— —	4	—
985	—	Annen-Orden	1	Kl.
4,759	—	— —	2	—
216	—	— —	3	—
10,865	—	— —	4	—
31,409.				

(Hiebei eine Beilage.)

Beilage zu Nr. 10. der Bremer Zeitung.

Sonnabend, den 10. Januar 1818.

Sardinien und Savoyen. — 1) Orden der Verkündigung Marien (Ordine dell Annanziata); gest. von Graf Amadeus VI. um die Mitte des 14ten Jahrh. — 2) Orden des heil. Moritz und Lazarus; gest. im J. 1434 von Amadeus VIII. — 3) Militär-Orden von Savoyen; gest. im J. 1815 vom jetzigen König Viktor Emanuel.

Schweden. — 1) Seraphinen-Orden soll von Magnus I. in der zweiten Hälfte des 13ten Jahrh. gestiftet worden sein, und wurde von Friedrich I. (wie gleichfalls der Schwert- und Nordsternorden) im J. 1748 erneuert. Um wählbar zu sein, muß man wenigstens den Rang eines Generallieutenant haben. — 2) Schwert-Orden für See- und Landoffiziere, besteht aus 4 Klassen. — 3) Nordsterns Orden, dessen Stiftungszeit unbekannt ist, der aber von Friedrich I im J. 1748 erneuert wurde; er hat 2 Klassen. — 4) Wasa Orden, gest. im J. 1772 von Gustaf III. zur Belohnung der Verdienste um Landwirthschaft, Kunstfleiß, Handel, Bergbau 2c.; er hat 3 Klassen. — 5) Orden Karls XIII., gest. im J. 1811, wird nur an Freimaurer höhern Grades vertheilt.

Sicilien. — 1) Orden des heil. Januarius gest. von Karl III. im J. 1738. — 2) Konstantins-Orden (S. Parma.) — 3) Orden des heiligen Ferdinand und des Verdienstes gest. von Ferdinand IV. im J. 1800, besteht aus 3 Klassen. — 4) Orden beider Sicilien von Joseph Buonaparte im J. 1808 gestiftet, und von Ferdinand nach seiner im J. 1815 erfolgten Rückkehr mit Veränderungen beibehalten; besteht aus 3 Klassen.

Spanien. — 1) Orden des goldnen Vließes, dessen Geschichte im ersten Theil unter Oesterreich mitgetheilt wurde. — 2) Orden Karls III. gest. im J. 1771, und erneuert im J. 1804; die Ritter bilden 2 Klassen. — 3) Orden der Maria Louise für Damen gest. im J. 1792 von der Mutter des jetztregierenden Königs, und erneuert im J. 1816. — 4) Orden der heil. Isabelle gest. im J. 1815, besonders für diejenigen, welche sich im Kriege mit den amerik. Kolonien auszeichnen. — 5) Orden der heil. Hermenegilde; gest. im J. 1816. — Die geistlichen Orden von Alkantara, Calatrava, Montesa und St. Jakob sind nicht mit aufgenommen.

Toskana. — 1) Orden des h. Stephan; gest. im J. 1562 von Kosmus von Medici, nach dem Vorbilde der Malteser. Man rechnet, daß sie bis 1678 gegen 15,000 Sklaven befreit haben. — 2) Orden des heil. Joseph; vom jetzigen Großherzog im J. 1807 in Würzburg gest., und im J. 1817 in Toskana erneuert. — 3) Orden des weißen Kreuzes; gest. vom jetzigen Großherzog im J. 1814.

Die Ehrenzeichen, deren es fast in allen Staaten giebt, sind in diesem Werke, wie billig, nur kurz angeführt.

Tadelnswerth ist es, daß der Vf. bei vielen Orten nur einen Theil der Ritter nannte, z. B. bei dem alphabetischen Verzeichnisse der vierten Klasse des Schwertsordens bis zum Buchstaben H.; gebrach es an Raum, so wäre es besser, die Namen wären ganz weggeblieben, da sie zum Nachschlagen unbrauchbar werden.

Druckfehler.

Im gestrigen Blatte S. 1, Sp. 2, Z. 3 ist statt warum zu lesen: wären.

Anzeigen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Freitag, den 16. dieses, des Morgens um 10 Uhr pünktlich, auf Verordnung der Herren B. Grovermann & Comp. in dem Hause der Herren Denecken & Boden, durch die Mäkler Tidemann, Wilh. Müller, Förstner & Schröder, 60 Fäßer leichten alten Maryland-Taback, worunter schöne braune und gelbe Waare, und 3 Fäßer St. Omer Karotten, nach Proben.

(Bekanntmachungen.) Dem kaufmännischen Publikum zeige ich hiermit an; dafs Herr Jacob König Theilhaber meiner Handlung und die Firma G. C. Bocris & Comp. ist.

Bremen, den 8. Januar 1818.

G C Bocris.

Ein Ausländer, welcher nach Norden zu mehrere Jahre in einer en gros Manufactur-Handlung, so wie auch hier darin arbeitete; überzeugt, die genauen Kenntnisse, so wie auch das Buchhalten und alle andern Komtoirarbeiten zu verstehen, wünscht eine Placirung, wo möglich in selbigem Fache oder als Reisender. Derjenige, so hierauf reflectirt, wird ersucht, ein Billet mit den Buchstaben PPP in der Expedition dieser Zeitung einzureichen.

(Zu verkaufen oder zu vermiethen.) Das auf dem Geerden belegene Haus Nr. 16. Lieferungszeit nächsten Ostern.

J. F. Schulz, Dr.

(Miethgesuch.) Unter sehr vortheilhafter Bedingung werden 2 Zimmer Parterre an einer guten Lage der Altstadt zu miethen gesucht. Wer solche abzustehen hat, melde sich gefälligst schriftlich, unter der Adresse Z in der Expedition dieser Zeitung.

(Geburts-Anzeige.) Gestern wurde meine Frau von einem gesunden Mädchen glücklich entbunden.

Bremen, den 9. Januar 1817.

C. Melchers.

(Todes-Anzeige.) Am 6. d. starb mein guter Sohn, Friedrich Lindhorn, nach 2½jährigem Leiden an den Folgen eines Nervenschlags.

Bremen, den 8. Januar 1818.

Johann Georg Walter Wittwe.
geb. Barnstorff.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Wir Bürgermeister und Rath der freien Hansestadt Bremen fügen hiemit zu wissen:

I. Daß die hiesigen Kaufleute Justus Heinrich Hirschfeld und Carl Samuel Giller uns angezeigt haben, sie wollten ihre unter der Handlungs-Firma Hirschfeld und Giller im besten Flor sich befindende Handlung am 31. Dec. 1817 auflösen und sich freundschaftlich trennen.

Es wird ihrem fernern Vortrage zufolge

1) dieser Entschluß hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

2) Werden zur Liquidirung und Auseinandersetzung mit denen Gläubigern dieser Handlungs-Firma die bekannten und unbekannten Gläubiger derselben hiedurch verabladet, am Donnerstag den 12. Februar 1818, Mittags 12 Uhr, in der Kommissions-Stube auf dem Rathhause hieselbst zur Angabe und Liquidirung ihrer Forderungen zu erscheinen; unter der Verwarnung, daß im Ausbleibensfalle sie von den Gütern der Handlung Hirschfeld & Giller ausgeschlossen, und ihnen mit solchen Forderungen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

II. Daß der Kaufmann Justus Heinrich Hirschfeld zugleich anzeigt, daß er die bisherigen Geschäfte der Handlungs-Firma Hirschfeld & Giller in Verbindung mit seinem Bruder Carl Friedrich Ferdinand Hirschfeld, unter der Handlungs-Firma J. H. & F. Hirschfeld, vom 1. Januar 1818 an, fortsetzen wolle, und solches zur öffentlichen Kunde, wie hiemit geschiehet, zu bringen gebeten hat.

Wonach sich zu achten.

B. A. U. R. W.

Decretum Bremae in Senatu, d. 8. Dec. 1817.

H. Lampe, Secretar.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Der zuletzt als Rittmeister in herzoglich-oldenburgischen Diensten gestandene Johann Wilhelm Bernhard Martens, gebürtig aus Celle, ist am 3. April zu Oldenburg verstorben, und ist dessen Nachlaß auf seine nächsten Verwandten ab intestato vererbt worden. Laut beigebrachter Bescheinigungen sind der weiland Kanzleisekretär und Botenmeister Friedrich Wilhelm Martens, verstorben zu Celle den 5. Sept. 1769 und Anne Elisabeth Henriette, geborne Riebenstein, verstorben zu Celle den 28. April 1757, des verstorbenen Aeltern gewesen, und hat derselbe noch 4 Brüder und eine Schwester gehabt, nämlich 1) Johann Wilhelm Bernhard, welcher als Obrdeichgräfe in Osterholz verstorben ist; 2) Friedrich Wilhelm; 3) Karl Theodor; 4) Karl Philipp und 5) Sophie Wilhelmine Catharine.

Zu der Verlassenschaft des besagten Rittmeisters Martens haben sich bislang erst die drei hinterbliebenen Kinder weiland Oberdeichgräfen Johann Wilhelm Bernhard Martens gemeldet; es hat aber aller angewandten Bemühungen ohngeachtet nicht ausgemittelt werden können, ob die übrigen vorgenannten Geschwister des Verstorbenen annoch am Leben oder Erben von ihnen nachgelassen worden sind, denen diese Erbschaft mit gebühret.

Auf Ansuchen des für die Abwesenden ohnlängst zum Curatore ernannten Doctoris juris Focke in Bremen werden demnach alle diejenigen, welche aus einem Erbrechte an dem Nachlasse weiland Rittmeisters Georg Ludwig Martens Ansprüche machen, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen 6 Monaten a dato beim hiesigen königlichen Gohgerichte zu melden, und ihr Erbrecht zu doziren, unter der Verwarnung, daß nach dem Ablaufe dieser Frist mit Auslieferung des Nachlasses weiland Rittmeisters Georg Ludwig Martens an die sich gemeldet habenden nächsten Intestaterben wie Rechtens werde verfahren werden.

Decretum Achim, den 22. Dec. 1817.

Königl. großb. hannöv. Gohgericht.

Jordan. Hüpeden.

Am 8. Januar, Nachmittags 2 Uhr, war der Wasserstand an der Weserbrücke am ersten Pfeiler 4 Fuß 2 Zoll.

Bremer  Zeitung.

N°. 11. Sonntag den 11. Januar 1818.

Deutschland.

Berlin, den 30. Dec. — Ein hiesiges Blatt
der Gesellschaft von Gubitz enthält folgendes: „Es
ist eine erfreuliche Bemerkung, wenn man sieht: welche
große Fortschritte die innern Verhältnisse in Preußen
gemacht haben. Man glaubt die Riesenschritte von
Jahrhunderten zu erblicken, und doch geschah Alles un-
ter unsern Augen, und seit unserm Gedenken. Ja
was noch mehr sagen will, Preußen hat die Fort-
schritte größtentheils durch die von der Regierung selbst
ausgegangenen Anordnungen gemacht. In dieser Be-
ziehung ist es interessant, ältere Ranglisten, [illegible]
Notizen, oder auch einen ältern Jahrgang des „Hand-
buchs für Hof und Staat" jetzt zu sehen. Darin zei-
gen sich die Verschiedenheiten am auffallendsten. Eine
Menge überflüssiger Behörden sind eingegangen, z. B.
das Oberhofbauamt hatte sein eignes Gericht. Die
Zahl der Minister hatte 40 überstiegen. Im Jahr
1799 gab es noch eine „Gazette française" in Berlin,
und jetzt hat die französische Kolonie freiwillig den Got-
tesdienst in deutscher Sprache vorgezogen. Damals gab
es noch Appellations-Gerichte von drei Mitgliedern.
Damals gab es in manchen Provinzen noch so viele
Gerichte, als adliche Güter waren, und in der Graf-
schaft Mark hatten sich noch Spuren des Vehmgerichts
erhalten. In Altena z. B. war ein Freigericht, und
der königliche Richter desselben hieß noch Freigrafe; in
Schwaben war ein Hochgericht, dessen Richter Hoch-
gräfe genannt war, und in Soest ein Großgericht,
dessen Großrichter französisch übersetzt: „Grand juge"
im Titel dem französischen Justizminister gleich ist. Auch
halten die Statuten der Stadt Soest viel auf die
Würde eines solchen Großrichters, von dem sie verlan-
gen: „er soll dasitzen wie ein grimmiger Kater, ge-
schlagen das rechte Bein über das linke." Eine schle-
sische Instanzien-Notiz von 1793 hebt auf eine merk-
würdige, uns Deutschen vielleicht Ehre machende Weise
an, nämlich mit Franzosen, die man verschrieben hatte,
weil man dem Deutschen nicht Talent genug zum Zoll-,
Accise-, Mauth-, Douanen-Beamten, zum Thorschreiber,
Visitator, Aufschauer u. s. w. zutraute. Dabei gab es
auch noch einen „Juge d'attribution." Ein Beweis,
daß wir bei uns auch schon die französische Justiz seit
langer Zeit gekannt haben; sie hat aber bei uns ehr-
lichen Deutschen wenig Eingang gefunden. Uebrigens
kommen in jenem Buche Titel vor, welche den deut-
schen Kleinstädtern zu Krähwinkel bei Luxemburg Ehre
machen würden; als da sind: General-[illegible]
[illegible]-Revisor, Estimateur u. Protokollist; —
k. p. Ober-Accise- und Zoll-Akten-Aufschauer; — k. p.
Ober-Accise- und Zoll-Estimations-Buchhalter zu Was-
ser; — k. p. General-Accise- und Zoll-Plombage-
Expeditions-Assistent; — k. p. Ober-Accise- und Zoll-
Wein-Visirer und Waaren-Beschauer; — und: der
k. p. Ober-Maulbeer-Plantagen-Inspektions-Assistent.
Am lustigsten möchten wohl folgende Titulaturen klingen:
k. p. Servis-Armen- und Thorsperre-Kassen-Rendant;
— k. p. Bau-Beneficien- und Brand-Bonifikations-
Kassen-Rendant; — k. p. Judentags-Gebühren-Kassen-
Rendantur-Supernumerarius; — und: k. p. Feuer-
Societäts-Stempel-Sportel und Rathhäuslicher
Fundations-Kassen-Buchhalter und Ingrossator; endlich
der: hochfürstlich-bischöflicher Raths-Sekretär und
Kämmerer, wie auch Feuer-Societäts-, Toleranz-,
Stempel-, Sportel-, Servis- und Thorsperre-Einnehmer
und Rendant.

Auch von diesen gräulichen Titeln sind wir die
meisten los geworden, und in manchen Aemtern finden
wir jetzt Bürgerliche, wozu sonst nur Adeliche ein an-
gebornes Recht zu haben schienen. So sind damals
unter den Landräthen und Präsidenten der Landes-Kol-
legien nur adeliche Namen. Am auffallendsten ist dies

bei Vergleichung der jetzigen und frühern Ranglisten. Jetzt ist die Hälfte der Subaltern-Offiziere doch schon beinah bürgerlich; freilich sind die meisten davon nur aggregirt, bei der Kavallerie weniger und bei dem ersten Garde-Kavallerie- und Infanterie-Regiment gar keine. Dagegen ist es z. B. in der Rangliste von 1804 ein wahres Wunder, einen bürgerlichen Offizier zu finden, die Artillerie ausgenommen. So gab es im Jahr 1808 noch Militärs genug, welche behaupteten: die Abschaffung der Stockschläge in der preußischen Armee seien ihr Verderben, und schnell werde sie ihrem Untergange entgegen gehen. Man vergleiche dagegen das Heer mit dem Korporalstock 1806 und ohne denselben im J. 1814 auf dem Montmartre zu Paris."

Berlin, den 6. Jan. — Vergangenen Sonnabend den 3. d. gegen halb 2 Uhr hielt die Prinzessin Friedrich von Preußen in erwünschtem Wohlsein unter dem Donner der Kanonen und dem Jubelruf des bis Charlottenburg entgegen geströmten Publikums, ihren feierlichen Einzug in die Residenz; 40 berittene Postillons unter Anführung von 4 Hofpostsekretärs in der Galla-Uniform eröffneten den Zug. An der Grenze des Weichbildes unserer Stadt bei den Chaussee-Häusern erwartete eine Deputation des Magistrats und der Stadtverordneten, an deren Spitze sich der Oberbürgermeister Geheimerath Büsching befand, das hohe Fürstenpaar, und letzterer bewillkommte hier am Kutschenschlage Ihro königl. Hoheit durch eine kurze Anrede, die gnädig aufgenommen und auf das huldreichste beantwor[illegible] in das am Schluß dem Fürstenpaare gerufene Vivat, [illegible] Zug in der vorgeschriebenen Ordnung seinen Weg nach der Stadt fortsetzte.

Am 4. d., Morgens um 4 Uhr, verlor Berlin einen seiner berühmtesten Männer, den Hrn. Johann Gottlieb Walter, königl. Geheimerath, Ersten Professor der Physik, Anatomie und Entbindungskunst bei dem ehemaligen Collegium Medico-Chirurgicum, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, geboren in Königsberg in Preußen den 1. Juli 1734.

Die hiesigen Zeitungen sagen von ihm: „Seine erste Schrift: Experimentorum in vivis animalibus revisorum circa oeconomiam animalem specimen (Königsberg 1735, 4.) wäre allein hinreichend gewesen, seinen Ruhm zu begründen; allein er hat eine so große Menge trefflicher Schriften herausgegeben, daß es unmöglich ist, sie hier zu würdigen und daß nur wenige genannt werden können. Seine Knochenlehre ist ein Muster genauer Beschreibung, aus tiefer Kenntniß entsprungen, und voll Bereicherungen des Gegenstandes. Seine Observationes Anatomicae haben über einige der schwierigsten anatomischen Gegenstände, namentlich über die Venen des Kopfes und Halses ein helles Licht verbreitet und sind mit so trefflichen Kupfern begleitet, daß sie stets als Muster dienen können. Vor allen aber verdient sein herrliches Werk über die Nerven der Brust und des Unterleibes gelobt zu werden, das eine so feine, scharfe und durch so schöne Abbildungen erläuterte Zergliederung liefert, daß nur wenige anatomische Werke ihm zur Seite gestellt werden können, kein einziges aber unter allen Nationen ihm vorgezogen werden darf. Walter zeigte gleichsam eine neue Welt; in der Rundung und Vollendung war nie der so wichtige sympathische Nerve dargestellt, und seit jener Zeit spricht alles vom sympathischen Nerven, gewöhnlich ohne ihn gesehn zu haben; die Xenie sagt darüber sehr gut: „Wenn die Könige baun, haben die Kärrner zu thun."

Seine Schriften brachten der Wissenschaft eine große Bereicherung, allein einen eben so großen Schatz hinterließ er in seinem durch funfzigjährigen angestrengten Fleiß entstandenen anatomischen Kabinet, das unser König mit königlicher Freigebigkeit erkauft, und mit königlicher Milde Allen geöffnet hat. Nur wenige Zergliederer haben seine Geschicklichkeit erreicht, eine so große Sammlung durch eignen Fleiß hat Niemand zu Stande gebracht. Wohl glich ihm Mascagni an Eifer und Geschicklichkeit, allein von Mascagni's schönen Präparaten ist bereits fast alles zerstört: Walters Sammlung steht noch immer als ein schönes Denkmal deutschen Fleißes und wird noch Jahrhunderte stehen.

Mögen manche seiner Ansichten nicht mehr Beifall finden, dies Loos theilt er mit Allen, die in Erfahrungs-Wissenschaften arbeiten, wo jeder Tag den Andern belehrt; allein von Jedem, der sein Fach kennt, wird Walter's Name stets mit hoher Achtung genannt werden, denn er hat Meisterwerke geliefert und unser Wissen um ein Großes vermehrt."

* Jena, den 31. Dec. — Die Besorgnisse, welche die Reise des Fürsten Hardenberg und des österreichischen Gesandten, Graf Zichy, erregen mußte, sind nun Gottlob wieder verschwunden. Graf Zichy ist von Weimar aus selbst hier gewesen, um sich an Ort und Stelle zu überzeugen, ob denn die bösen Gerüchte, welche übelberichteter oder übelwollender Polizeieifer ausgestreut hatte, wirklich gegründet wären. Er hat gefunden, was keinem Unbefangnen entgehn kann, daß der Geist, welcher unsre Studierenden beseelt, musterhaft ist, daß die rohen Sitten der Vorzeit einem anständigen, keineswegs scheuen oder zierhaften, sondern wahrhaft freien und edeln Betragen Platz gemacht haben; und daß wo Ordnung und Ruhe zur Ehrensache gemacht wird, die Kosten für Häscher und Gensdarmen füglich erspart werden können.

* Bremen, den 10. Jan. — Die durch die Wahl des Hrn. Dr. Schöne zum Bürgermeister erledigte Stelle eines zweiten Syndikus ist durch Hrn. Dr. Friedrich Wilhelm Heinecken besetzt, und derselbe am 7. d. in dieser Eigenschaft beeidigt worden.

Frankreich.

Paris, den 2. Jan. — Unter den ausgezeichneten Fremden, welche mit den Ministern fremder Mächte, den Behörden, Deputationen rc. dem König ihren Glückwunsch abstatteten, bemerkte man den Herzog von Wellington, Sir Sidney Smith, und Graf Woronzow. — Die Stadt Beauvais ließ dem König nach altem Brauch einen Hammel überreichen.

Die Kälte ist jetzt sehr streng; die Kanäle und Bassins sind mit Schlittschuhläufern bedeckt.

Da der große Sturm auf Martinique so große Verwüstungen angerichtet hat, daß man für den Winter wahrhaft besorgt sein muß, so hat der Gouverneur provisorisch erlaubt, daß alle Lebensmittel und was zur Wiederherstellung der Pflanzungen nothwendig ist, auf fremden Schiffen eingeführt werden dürfen; auch dürfen dieselben für den Betrag der Einfuhr eine Ladung von Kolonialerzeugnissen zurücknehmen, wofür sie einen Ausgangszoll von 7 pCt. entrichten.

Schweiz.

Bern, den 30. Dec. — Nachdem der große Rath der Republick Bern sich überzeugt, daß die Berner Gerichtssatzung in mehreren wesentlichen Theilen unvollständig und für das Bedürfniß der Zeit, besonders für den mit dem Kanton neuvereinigten Landestheil unzureichend sei; es auch zweckmäßig gefunden, die in den letzten Jahren ausgegangenen Gesetze der Gerichtssatzung einverleiben und selbige neu revidiren und vervollständigen zu lassen; so hat derselbe in seiner Sitzung vom 19. December hierüber mit sehr großer Stimmenmehrheit den Beschluß gefaßt:

Den kleinen Rath zu beauftragen, von nun an und mit möglichster Beförderung eine Revision und Vervollständigung der bernerischen Gerichtssatzung zu veranstalten, wobei jedoch die darin enthaltenen wesentlichen Grundsätze des vaterländischen Rechts genau beibehalten werden sollen.

Italien.

Rom, den 10. Dec. — Die vor einigen Wochen aus den päbstlichen Marken und der Romagna hier eingebrachten Staatsgefangenen befinden sich noch immer, zum Theil in der Engelsburg, zum Theil in den gewöhnlichen Kerkern. Wie man sagt, soll Umsturz der Regierung, durch Erregung von Unordnungen und Anarchie, Brand, Mord und Plünderung und alles Gräßliche, was das Loslassen der Hefen des Pöbels begleiten kann, in ihrem Plane gelegen haben. Bei einigen der Verhafteten sind Waffen und neugeschmiedete Dolche gefunden worden. Die Unabhängigkeit Italiens und das Unpassende eines Priesterregiments hierzu, waren der Vorwand, den sie im Munde führten, im Herzen aber Ehrgeiz und Geldgier; denn die meisten Verschwornen, wenn auch Viele aus höhern Ständen, waren in ihren Finanzen zerrüttet, oder wegen übler Aufführung lange berüchtigt, Andre mit weniger beflecktem Rufe, beschränkt genug, um sich durch die Vorstellungen der Erstern verführen zu lassen. Schon im vergangenen Sommer waren Anschläge der Art geschmiedet worden, und man wollte in der Nacht vom 24. Juni Macerata, eine der Hauptstädte der Marken, überrumpeln, die Sturmglocke läuten, Feuer anlegen, und die bezeichneten Feinde niedermachen. Aber die Sache wurde früh genug entdeckt, um dem Gouverneur Monsignor Nembrini und dem Kommandanten der Gensdarmerie Zeit zu lassen, Truppenverstärkungen herbeizuziehen. Einige Hundert von Verirrten und Verbrechern, die sich auf den Sammelplätzen einfanden, wurden ohne Mühe auseinandergesprengt, und 40 bis 50 derselben festgenommen; Andre entwischten, und zwei der Häupter schifften sich zu Livorno nach Amerika ein. Die neuerdings entdeckte Verschwörung ist als die Nachgeburt jenes frühern Komplottes zu betrachten, dessen Ursprung und Theilnehmer viele in der geheimen Gesellschaft der Carbonari suchen, die aus dem Neapolitanischen in jene angränzenden päbstlichen Provinzen verpflanzt worden, und dort vielen Eingang gefunden hat. Man hofft zu Rom, sämmtliche in dieser Angelegenheit Angeklagte und Verhaftete, nach den hergebrachten und gewöhnlichen Justizformen, und nicht nach den Regeln der Inquisition, vor deren Kompetenz eigentlich geheime Gesellschaften gehören, gerichtet zu sehn, damit man dem Uebel auf den Grund komme, die Schuldigen bestraft, und die Unschuldigen von der Angst fortgesetzter geheimer Denunciationen befreit werden. — Bei Frosinone ist ein glückliches Gefecht gegen die Räuber vorgefallen; mehrere Hauptleute, und unter ihnen der berüchtigte Calabresotto, sind getödtet, und der Kopf des Letztern zur Schau ausgestellt worden. — (Allg. Z.)

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Den neuesten amerikanischen Blättern zufolge strömten die Kongreßmitglieder aus allen Gegenden nach Washington, und man kann wohl voraussagen, daß diese Sitzung in vieler Hinsicht sehr wichtig und entscheidend sein, vorzüglich in Betreff der südamerikanischen Insurgenten, und der Gebietserweiterung durch die Floridas. Das Letztere namentlich erregt die Aufmerksamkeit in hohem Grade. Florida, das blühende Land, gehört zu den fruchtbarsten Länder der Erde, wo der Weinstock wie das Getreide, der Orangenbaum wie die Eiche, die Baumwolle wie der Oelbaum gedeiht, eine meist gesunde und reine Luft weht; es liegt vortrefflich zum Handel, und wird sich, unter guten Gesetzen, bald einer reichen Bevölkerung erfreuen. Auch zeigt der Eifer, womit sich die Vereinigten Staaten in neuerer Zeit um den Besitz dieses in jeder Hinsicht so wohlgelegenen

Landes bewerben haben, daß sie den Werth desselben zu schäzen wissen. Wie es heißt, ist der spanische Gesandte wirklich ermächtigt, dasselbe den Ver. St. zum Kauf anzubieten.

Es scheint ziemlich gewiß, daß die Insel Amelia, die weniger an und für sich als durch ihre Lage von Werth ist, vorläufig, um dem anarchischen Zustande daselbst ein Ende zu machen, von amerikanischen Truppen besezt werden wird.

Eben so gewiß scheint es, daß der Kongreß die Regierungen von Venezuela und Buenos Ayres anerkennen wird, da der National Intelligencer sich bereits so bestimmt darüber ausgesprochen hat, daß von Seiten der Regierung, wenn ihr der Antrag zukommt, kein Widerstand zu erwarten ist.

Ein wichtiges Ereigniß für die Ver. Staaten ist der am 29. Okt. am Eriesee zwischen den amerikanischen Kommissarien, Gouverneur Caß und Gen. M'Arthur und den Stammhäuptern von Waindot, Delaware, Shawanos, Senaca, Ottoway, Chippawa und Potawanos abgeschlossene Vertrag, wodurch diese den V. St. alle Landstriche, welche sie im Ohiostaate in Anspruch nahmen, abgetreten haben. Die Indier werden, wie man versichert, auf dem abgetretenen Gebiet wohnen bleiben, und daher den Gesetzen des Ohiostaates unterworfen sein. Sie haben sich nämlich einzeln liegende Reiche, im Ganzen etwa 300,000 Morgen, vorbehalten, die sie vom Präsidenten als steuerfreies Lehn erhalten, und nur mit seiner Genehmigung veräußern dürfen. — Das Land, welches die V. St. durch diesen Vertrag erworben haben, beträgt zwischen 7 — 8 Mill. Morgen, ist fruchtbar, und in Hinsicht auf den Verkehr durch die Schiffahrt auf den Seen ausgezeichnet begünstigt. Außerdem bringt diese Erwerbung den Vortheil, daß die weißen und farbigen Menschen mehr verschmolzen, und die leztern für die Civilisation empfänglicher werden, wärend zugleich die nordwestliche Grenze der Staaten militärisch abgerundet wird. — Ein ähnlicher Vertrag ward früher mit dem Stamme der Cherokees geschlossen, und es ist bereits gesagt worden, daß Jefferson zu diesem System den Grund gelegt hat.

Vermischte Nachrichten.

Das Journal de Francfort übersezt „Burschen der deutschen Hochschulen" durch: les apprentis des hautes écoles d'Allemagne.

— Wenn man den Versicherungen niederländischer Blätter glauben darf, so sind die Unruhen in den ostindischen Kolonien gänzlich gedämpft. Nach englischen Blättern war am Anfang Septembers die Insel Amboina fast ganz in der Gewalt der Insurgenten.

— Pariser Briefe sprechen in unbestimmten Andeutungen von baldigen politischen Veränderungen; les affaires (sagen sie) se noircissent.

(Beim Schlusse dieses war die Hamburger Post noch nicht eingetroffen.)

Anzeigen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Dienstag, den 27. dieses, sollen auf Verordnung der Herren Ant. Fried. Schaer & Comp. im Hause der Herren Dencken & Boden, Nachmittags 2½ Uhr, öffentlich verkauft werden:

1200 Ballen Bengal-Reis,

wovon bei den Herren Verkäufern Proben zum Versenden zu Diensten stehen.

N. G. Rohr, Mäkler.

(Verkauf von engl. Manufakturwaaren en gros.) Am Mittwochen den 14. dieses, des Vormittags 10 Uhr, im Hause des Herrn D. Windeler, an der Ecke der Bischofsnadel und Buchtstrasse Nr. 46, eine Parthei engl. Manufakturwaaren, bestehend in Callicos, Cambric, Dimitti, diversen klaren Gardinenzeugen, Hals- und Taschentüchern, baumwollenem Strickgarn, Bombassin, Merinos, Velveteen, Prinzess Cords und Coating; alles bei Stücken, Dutzenden und Yards. Tags vorher zu besehen.

G. Schröder, Mäkler.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Freitag den 13. Febr., auf Verordnung des Hrn. H. Loel, durch den Mäkler Finke und in dessen Hause:

400	Orh.	Chalosse von	1816
125	—	Armagnac von	1816
15	—	hoch Chalosse von	1816
10	—	Tourson	—
10	—	Bearn	—
10	—	hoch Preignac	—
5	—	Langoiran	1815
5	—	Sauterne	1807
50	—	Medoc	1815
10	—	Paluis	—
10	—	40 Tertjes Bordeauxer Essig	

600 Flaschen Bordeauxer Liquer, assortirt in Kisten von 12 Flaschen.

Sämmtliche Weine sind hell von Stücken.

(Oeffentlicher Verkauf) An einem näher zu bestimmenden Tage, für Rechnung dem es angeht: 25 Orh. Armagnac Wein.

D. H. Finke, Mäkler.

Am 10. Januar, Nachmittags 2 Uhr, war der Wasserstand an der Weserbrücke am ersten Pfeiler 8 Fuß 6 Zoll.

Bremer  Zeitung.

N°. 12. Montag den 12. Januar 1818.

Deutschland.

Weimar, den 2. Jan. — Das Oppositionsblatt ist wieder erschienen. Sein erstes Stück von diesem Jahre beginnt mit folgender Bekanntmachung:

„Von Seiten der großherzoglichen Landesdirektion, wird mit Anfang des Jahres 1818 die Wiedererscheinung des Oppositionsblattes verstattet, und man ertheilt zur Berichtigung der öffentlichen Meinung über die erfolgte Verbotlegung, amtlich folgende Erklärung:

Von Sr. Exc. dem, in besondern Auftrage seines allerhöchsten Hofes, an den großherzogl. Hof abgeordneten k. k. östreich. Gesandten am königl. preuß. Hofe, dem Herrn Grafen Zichy, wurde, im Auftrag J. k. k. apost. Maj., bei Sr. k. H. dem Großherzoge, eine Beschwerde über die höchst anstößigen Bemerkungen geführt, welche einem Artikel d. d. Wien, in Nr. 266. des Oppositionsblattes vom 12. Novbr. v. J., von Seiten der Redaktion beigefügt worden sind.

Da der Beschwerde die Bemerkung hinzugefügt worden war, daß kein Schriftsteller auf den Schutz eines Staates zählen dürfe, wenn er frevelhaft es versuche, die Staatseinrichtungen eines andern Reichs zu verläumden, Völker zu beschimpfen und Aufruhr zu predigen, so fanden Se. k. H. diese Bemerkung in dem vollkommensten Einklange mit den, in den großherzogl. Landen bestehenden, und durch die Verordnung vom 5. Mai d. J. erinnerten, Gesetzen, und konnten daher keinen Anstand nehmen, die einstweilige Unterdrückung des Oppositionsblattes, die gerichtliche Untersuchung vorbehaltlich, um so mehr anzubefehlen, als die Redaktion schon früher wegen Mißbrauch verwarnt, und mit Verweisen bestraft worden war, und als durch diese Maaßregel Ihro k. k. Maj. die Ueberzeugung gewährt wurde, daß die schuldige Achtung vor der Verfassung und Regierung Allerhöchstihrer Staaten in dem Großherzogthum Sachsen-Weimar und Eisenach, bei keiner Erwähnung derselben, ungeahndet verletzt werden dürfe. — Ueberdies war in demselben Blatte ein Aufsatz aufgenommen, welcher die Verfassung des Königreichs Dännemark auf unziemliche Weise erwähnte, und Widersetzlichkeit gegen bestehende Anordnungen als statthaft darzustellen schien.

Es haben aber seitdem die gegenwärtigen Herausgeber des Oppositionsblattes, in einer unterthänigen Vorstellung für sich anzuführen vermocht, daß die Redaktion desselben seit dem 1. Dec. v. J. andern Händen anvertraut worden. Sie haben sich auf die Ankündigungen vom 12. Nov. 1816 und 10. Dec. 1817 bezogen, Inhalts welcher sie die resp. erneuerte Verpflichtung übernommen, in Aufstellung der Grundsätze und Beurtheilung politischer Angelegenheiten, mit einer freimüthigen Sprache, Beobachtung der Mäßigung und der schicklichen Rücksicht Achtung gebietender Verhältnisse, zu verbinden.

Demnach ist mit Vorbehalt der, auf gerichtlichem Wege zu verfolgenden Ahndung, wegen des zu Beschwerde Anlaß gebenden Aufsatzes in gedachter Nummer 266, die Wiederfortsetzung des Oppositionsblattes nunmehr gestattet worden.

Endlich ist noch zu bemerken, daß die bisher auf dem Oppositionsblatte gestandenen Worte: mit großherzogl. sächs. Privilegio, da sie Anlaß zu Mißverständnissen geben, künftig wegbleiben, indem hiermit ausdrücklich erklärt wird, daß das Oppositionsblatt niemals ein offizielles Blatt gewesen sei, noch künftig sein werde. Sign. Weimar, den 2. Jan. 1818. Großh. S. weimar-eisenachische Landesdirektion."

Dieser Bekanntmachung wird von der Redaktion folgendes beigefügt:

„Wir hätten gewünscht, den neuen Jahrgang unseres Blattes mit einem andern Artikel zu eröffnen.

Inzwischen, da wir ihn einmal aufnehmen mußten, so wollen wir wenigstens den Wunsch zum neuen Jahre daran knüpfen, daß Veranlassung desselben, sowohl hier,

als im übrigen Deutschland, durchaus einzig sein und bleiben möge.

Aus mehreren Rücksichten aber glauben wir, die vorstehende Bekanntmachung in einigen Punkten ergänzen und unsern, vielleicht nach unvollständigen Daten urtheilenden Lesern eine vollständige Erzählung des ganzen Falles unbefangen mittheilen zu müssen.

Am Abend des 22. Dec. des eben verflossenen Jahres, wurde den Herausgebern des Oppositionsblattes von großherzogl. Landesdirektion ganz unerwartet eröffnet, daß, wegen einer, von dem bei großherzogl. Hofe allhier für einen besondern Fall akkreditirt gewesenen k. k. österr. Gesandten, Hrn. Grafen Zichy, noch außerdem gemachten Mittheilung (deren Inhalt aus obigen erhellt) die großherzogl. Landesdirektion sich, in Gemäßheit der Bekanntmachung wegen der Preßfreiheit, vom 3. Mai 1817, gemüßigt sehe, die fernere Herausgabe des Oppositionsblattes bis auf Weiteres zu verbieten, demnächst aber den fraglichen Gegenstand zur gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung an großherzogl. Regierung allhier abzugeben. Daß übrigens großherzogl. Landesdirektion für den vorliegenden Fall autorisirt worden sei, nach Befinden, den Beschlag auf die weitere Herausgabe des Oppositionsblattes wieder aufzuheben, wenn die Herausgeber eine genügende Entschuldigung und Erklärung über den gedachten Artikel in das Oppositionsblatt in geziemenden Tone einzurücken, sich erklären und solche vorher zur Einsicht der großherzogl. Landesdirektion vorlegen wolle, und daß sich die Herausgeber darüber zu erklären hätten.

Die Herausgeber würden keinen Augenblick angestanden haben, eine solche Erklärung einzureichen, wenn sie nicht hätten befürchten müssen, sich dadurch bei einer ihnen angekündigten, gerichtlichen Untersuchung, der sie gar nicht unterliegen zu können glaubten, zu kompromittiren, indem sie sich über etwas entschuldigten, worüber sie sich keiner Schuld bewußt sind.

Sie übergaben daher der großherzogl. Landesdirektion unterm 23. Dec. ein, jene nachgelassene Erklärung implicite enthaltendes, ganz gehorsamstes Promemoria, worin sie:

1) anzeigten, daß und wie sie dem auferlegten Verbote des Oppositionsblattes Folge geleistet hätten; 2) die Anwendbarkeit der Bekanntmachung vom 3. Mai, zumal für den gegenwärtigen Fall in Abrede stellten, weil a) der ihnen und allen Lesern des Oppositionsblattes wohl noch in frischem Andenken vorschwebende amtliche Verweis vom 19. bis 20. Nov. mit einer Procedur drohe, welche, wenn auch sonst nichts dagegen einzuwenden wäre, doch nicht in Beziehung auf einen Aufsatz Anwendung finden könne, der bereits am 12. Nov., also lange vor Erlaß des Verweises, angerückt war; b) selbst im Falle es, aus Staatsrücksichten, beliebt würde, die unterm 19. bis 20. Nov. angedrohte Procedur wirklich auf einen Aufsatz vom 12. Nov. anzuwenden, diese Procedur doch nicht in Wirksamkeit zu treten brauche, da die vorige Redaktion, unter welcher der fragliche Artikel in das Oppositionsblatt aufgenommen, notorisch seit dem 1. Dec. nicht mehr bei dem Oppositionsblatte und es also fast unmöglich sei, daß der für ein Vergehen erklärte Schritt, insofern dazu die Individualität der vorigen Redaktion gehören würde, hätte wiederholt werden können; und laut des Verweises vom 19. bis 20. Nov. die Herausgeber doch nur wegen Nichtwiederholung befriedigende Sicherheit zu stellen hätten; 3) in die Seele der vorigen Redaktion versichern zu können glaubten, daß bei dem Artikel in Nr. 266, über welchen jetzt Klage geführt werde, weder eine Verläumdung der österreichischen Staatsverfassung, noch eine Schmähung des österreichischen Volks beabsichtigt, und an einen Aufruf zur Empörung auch nicht auf die entfernteste Weise gedacht sei; (so hatte man es nämlich in Wien angesehen) und es den Herausgebern sehr Leid sein sollte, wenn irgend Jemand das dort Gesagte so gänzlich mißdeuten konnte; 4) baten, weil der Artikel, ihrer Ansicht nach, sich gar nicht zum Grunde einer Klage gegen die Herausgeber qualificire, sie mit einer gerichtlichen Untersuchung zu verschonen; 5) im Falle aber der fraglichen Beschwerde Gegenstand zur gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung abgegeben werden solle, um so weniger einzusehen gestanden, warum denn das Oppositionsblatt unterdrückt werden solle, und warum überhaupt die Unterdrückung einer Zeitung, der Untersuchung und dem gerichtlichen Spruche über einen darin enthaltenen Artikel vorangehen solle; 6) wegen ihrer Stellung zum Publikum um schleunigste Resolution ganz gehorsamst baten.

Letztere erwarteten die Herausgeber mit großer Sehnsucht, bis ihnen am 30. Dec. eröffnet wurde: das Oppositionsblatt solle vom 2. Jan. wieder erlaubt, und ihnen eine Bekanntmachung der großherzogl. Landesdirektion, zur Insertion in das erste wieder erscheinende Stück, zugesandt werden.

Diese Bekanntmachung gieng auch heute ein. Die Unterzeichneten haben nicht gesäumt, dem ihnen zugefertigten Befehl alsbald Folge zu leisten, werden aber noch bei Sr. königl. Hoheit dem Großherzoge eine ehrerbietige Vorstellung gegen die, in der unterm 3. Mai erlassenen Bekanntmachung enthaltenen, Maasregeln unterthänigst einreichen und den Erfolg derselben, so wie das Resultat der gerichtlichen Untersuchung ruhig erwarten.

Was den andern Aufsatz anlangt, dessen die vorstehende Bekanntmachung erwähnt, so sind die durch Nr. 265 und 266 laufende Klagen eines Lutheraners ꝛc. nebst der Anmerkung, worin der Verfasser von Censuranordnungen des Polizeiministers in Flensburg spricht, und „durch bescheidene aber freimüthige Vorstellung höchsten Orts dagegen zu protestiren" räth, aus einer Druckschrift des sich als Verfasser nennenden Advokaten Alsen, ohne weitere Zusätze, aufgenommen.

Leipzig, den 5. Jan. — In diesen Tagen hat unser Professor Krug unter dem Titel: „Gespräch unter vier Augen mit Frau von Krüdener gehalten und als Neujahr-Geschenk für gläubige und ungläubige Seelen" eine Unterredung, die er mit Frau von Krüdener gehalten, im Verlage der Reinschen Buchhandlung, öffentlich bekannt gemacht. Letztere empfing ihn mit dem Zurufe: Gelobt sei Jesus Christus! und lud ihn ein, sich neben ihr Bett zu setzen, worin sie sich Kränklichkeitshalber befand, aber aufrecht saß. Als hierauf die Rede auf den heiligen Bund kam und auf ihren Antheil daran, sagte sie: Der heilige Bund ist ein unmittelbares Werk Gottes. Dieser hat mich zu seinem Rüstzeuge auserkohren. Durch ihn allein habe ich das große Werk vollbracht. Die Mission des heiligen Bundes ist an alle Menschen gerichtet. Sie sollen dadurch lernen, daß Jesus Christus allein der Herr ist, dem alle Gewalt im Himmel und auf Erden gegeben. Sie sollen dadurch gerettet werden vom Verderben, in das sie versunken, damit die Strafgerichte Gottes, deren Zeichen schon da sind, sie nicht ergreifen.

Gegen Krugs Bemerkung, daß die Welt ihm jetzt nicht lasterhafter, wie sonst erscheine erwiederte sie lebhaft: Der Lasterhafte ist nicht so fern von Gott, wie Sie meinen. Wo große Laster sind, da ist auch große Kraft: und der Lasterhafte kann sich schnell zu seinem Erbarmer wenden. Aber die heutige Welt, besonders die aufgeklärte und gebildete ist schlimmer als lasterhaft, sie ist träge zu allem Guten, schlaff und matt, weder kalt noch warm. Sie hat keinen Glauben und keine Liebe. Sie ist stolz auf ihre Vernunft und ihre sogenannte Tugend. Der Nationalismus und Philosophismus, der von allen Kathedern und Kanzeln gepredigt wird, ist das Verderben der heutigen Welt.

Sie fügte ferner hinzu: Gott habe den Gedanken des heiligen Bundes durch die zuerst in dem großen und frommen K. A. erweckt. Dieser habe ihr einen darauf bezüglichen Brouillon gebracht, welchen sie durchgesehn. Hieraus sei die bekannte Urkunde entstanden. Es habe aber harte Kämpfe gekostet, die Sache zu Stande zu bringen, weil man ihre hohe Bedeutung nicht gleich begriffen. Besonders habe es schwer gehalten, sie vor den ungeweihten Händen der Diplomatiker und Hofleute zu bewahren, weil dann Alles verloren gewesen. Der Eine von den zuerst Verbundenen habe durchaus nicht ohne Zuziehung seines Ministers unterschreiben wollen; der Andre sei bereitwilliger gewesen, habe aber nicht viel aus der Sache gemacht.

Sie sprach dann ausführlich über den Gang ihres Lebens und ihrer Ausbildung; die Leiden der Menschheit (sie erwähnte hier besonders das harte, nun durch den edlen russischen Kaiser gemilderte Loos der Leibeigenen in ihrem Vaterlande) hätten sie schon früher gerührt, aber der Aufenthalt in Italien und Frankreich sie endlich zu dem festen Entschluß gebracht, aller Lust und Herrlichkeit der Welt zu entsagen. „Ich bedarf nichts mehr" rief sie lebhaft aus, „ich verlange nichts von der Welt. Ach, ich bin jetzt schon so selig — so selig, daß ich selbst im Himmel nicht seliger sein könnte. Aber ich möchte so gern alle Menschen an dieser Seligkeit Theil nehmen lassen!" Sie sprach diese letzten Worte, sagt Krug, mit einem Feuer, einer Innigkeit und Zuversicht, und ihr ganzes zum Himmel gewandtes Antlitz ward dabei so verklärt, daß man, bei stärkerer Entzündlichkeit, wohl hätte niederfallen und sie wie eine Heilige anbeten können.

Ferner sagte sie, „daß Napoleon schon fort von St. Helena sei oder nächsten fort sein werde, was ihr Gott, wie er schon bei dessen erster Flucht gethan, geoffenbaret habe. Er werde aber diesmal nicht mit offner Gewalt hervortreten, sondern mit versteckter List die Welt bethören. In Frankreich habe sich eine Art von Tugendbund gebildet, der schon an 400,000 Mitglieder zähle. Diese werden losbrechen, ehe man sich's versieht, und Europa mit Feuer und Schwert verheeren. Nur ein aufrichtiges, treues, festes Anschließen an den heiligen Bund kann Europa noch vom Verderben retten. Aber die Engländer, die sich auf ihrer Insel sicher dünken, wollen das nicht. Sie hassen und verläumden den heiligen Bund, weil er den Götzendienst des Goldes, dem allein sie huldigen, zu vernichten droht."

Frau von Krüdener nannte das Gerücht, daß bei der heiligen Allianz noch geheime Artikel seien, eine grobe Lästerung dieses Bundes und seiner Stifter, besonders des großen und frommen A.'s. „Man fürchtet," setzte sie hinzu, „seine Eroberungslust, aber man kennt ihn nicht. Die ganze Welt könnte man ihm geben, er nähme sie nicht. Denn sein Sinn ist auf etwas ganz Anderes und Höheres gerichtet."

Ich verließ ihr Zimmer, gesteht Krug, mit tief bewegten Gemüthe. Mein Herz und mein Kopf waren in Zwiespalt. So viel himmlische Güte und so wunderliche Gedanken konnte ich nicht zusammenreimen. Erst nach einigem Besinnen in freier Luft wurde mir klar, daß guter Wille allein den Menschen nicht vor Verirrungen bewahren kann, daß insonderheit Gefühl und Einbildungskraft, je reizbarer und lebendiger sie sind, um so eher auf Abwege führen können, wenn sie nicht unter der Herrschaft des Verstandes und der Vernunft stehen, die doch auch herrliche Gottesgaben sind.

Hannover, den 10. Jan. — Gestern ist der Herzog von Cambridge von Kassel hieher zurückgekommen.

Großbrittannien.

London, den 6. Jan. — Der Prinz von Koburg hat Claremont verlassen, und ist nach Came in der Grafschaft Dorset abgereist, wo er dem Vernehmen nach bis zu seiner Reise nach Deutschland bleiben wird. — Um die Mitte des nächsten Monats erwartet man

den Herzog von Cambridge, der alsdann seine Vermählungssache mit der hessischen Prinzessin in Ordnung bringen wird.

Der monatliche Bericht über die Gesundheit des Königs lautet wie gewöhnlich.

Am Freitag ward bei Lord Castlereagh ein zweistündiger Kabinetsrath gehalten, dem alle Minister beiwohnten.

Ungeachtet der Verordnung, daß kein brittischer Unterthan in Südamerika Kriegsdienste nehmen solle, wird jetzt in der Themse ein Kriegsschiff ausgerüstet, welches nach Peru bestimmt ist; man weiß jedoch nicht, ob es für oder gegen die Insurgenten fechten wird.

Nach der so eben erschienenen k. Marineliste haben wir im Ganzen 5801 Seeoffiziere, nämlich: 191 Admirale, 868 Post-Kapitäns, 791 Kommandeurs, und 3951 Lieutenants; von diesen sind gegenwärtig in Dienst: 12 Admirale, 60 Post-Kapitäns, 42 Kommandeurs und 298 Lieutenants.

Stocks 3 pCt. C. —

Frankreich.

Eine Schrift des Grafen Chateaubriant, unter dem Titel: „Das System, welches die Minister bisher befolgt," beschäftigt jetzt vorzüglich die öffentliche Aufmerksamkeit. Der Graf verleugnet darin auf keine Weise seine früheren Meinungen, und sucht zu beweisen, daß der König keine andere wahre Freunde habe, als den alten Adel und die sogenannten reinen Royalisten, oder die mit dem Namen der Ultras bezeichneten. Er glaubt, daß das Ministerium sich seit der bekannten Verordnung vom 5. Sept., durch welche die Kammer, in der die Ultras damals die Mehrheit ausmachten, aufgehoben wurde, stets bestrebt habe, sie vor dem Könige und der Nation verdächtig zu machen, als sei es ihr Plan, die Charte umzustoßen und alle alten Vorurtheile wieder einzuführen. Er versichert, dieses sei so weit entfernt, daß die Charte keine aufrichtigere Vertheidiger habe als sie, und daß das Ministerium sich im höchsten Grade der Verhinderung einer herzlichen Vereinigung aller Franzosen schuldig mache, da der alte Adel und die reinen Royalisten nichts mehr verlangten, als eine allgemeine Verbrüderung selbst mit den Republikanern, die sich nur keiner Verbrechen schuldig gemacht. — Beide entgegengesetzte Partheien lesen diese Schrift mit Begierde, wegen der wiederholten heftigen Angriffe in derselben auf das Ministerium; die Ultras, weil sie hier als verkannte Königsfreunde vorgestellt werden, die man überall aus den Verwaltungen entfernt, und denen man das Zutrauen des Königs entzieht; die Independenten, weil das Werkchen eine Anzahl sehr willkührlicher Handlungen des Ministeriums anführt, obgleich diese letzteren der Aufrichtigkeit des Verfassers gleichwohl gar nicht trauen.

Es kommen in der Schrift unter andern folgende Aeußerungen gegen das Ministerium vor: „Ihr gebietet eine Vereinigung und säet dennoch überall Zwietracht; Ihr wollt die Freiheit in der Theorie einführen, handelt aber praktisch sehr willkührlich. Ihr sprecht immer von der Charte und verlangt immer Ausnahme-Gesetze. Ihr rühmt die Gleichheit der Rechte und beraubt einige Bürger ihres Stimmrechts. Ihr erhebt die ausführende Macht über alle andere; ihr macht das Ministerium zum Wächter über die Personen, die sich in Aemtern befinden, aber keinesweges zum Beförderer des allgemeinen Nutzens. Es ist gefährlich die Freiheit der Tageblätter nicht mit einem vernünftigen Gesetze zur Wehrung ihres Mißbrauches in Uebereinstimmung zu bringen; ein Grundsatz der Staatskunde ist es, nie dasjenige zu verweigern, was man in Gefahr ist, durch Gewalt zu verlieren. Heute hättet ihr vielleicht noch ein zweckmäßiges Gesetz zu Stande bringen können; morgen zwingt man euch, den Zügel ganz fahren zu lassen.

„Jedes Ministerium, welches die Verfassung nicht aufrichtig handhabt, welches nicht eine stellvertretende Verwaltung mit allen ihren Freiheiten, Folgen, Vortheilen und Nachtheilen anerkennt, muß früh oder spät unter seinem eigenen Gewichte fallen.

„Hat man nicht Tugend genug, dem Gesetze allein zu folgen, dann geräth man sehr leicht dahin, der Sklave der Menschen zu werden; aber jeder, der mit dem regierenden Hause auch die Tyrannei in Frankreich zurück führen wollte, würde die Legitimität vernichten. Indessen ist es sehr natürlich, daß Männer, die einst unter Buonaparte regierten, — (bekanntlich hat das ganze gegenwärtige Ministerium, mit Ausnahme des Herzogs von Richelieu, vorher unter Buonaparte gedient.) — im Geheim seiner Verfahrungsweise zugethan sind. Bewunderung seiner ist hier Folge ihrer Eigenliebe. „Damals ging alles, wie mans verlangte," sagen sie. Sie glauben vielleicht gar, daß sie es sind, die Buonaparte zu der Höhe gehoben, auf der er stand, da es im Gegentheil Buonaparte war, der sie geformt hat. Werkzeuge seiner Macht, gehorchten sie gleich der Mühle, womit man Eisen spaltet, die wohl eine große Kraft besitzet, aber nur dem Drange des Wassers oder des Feuers gehorcht, der sie treibt. Nehmt ihr die bewegende Kraft und sie steht still."

Noch ist der Schluß sehr merkwürdig. — „Der Dunstkreis des Hofes hat etwas die Sinne Blendendes; er scheint die Ansichten der Dinge zu verändern. Indessen wissen alle, die Buonaparte gesehen, — mitten in seinen Fortschritten; die Könige der Erde in seinem Gefolge; achthunderttausend Soldaten (und welche!) als Stützen seines Thrones; alle Talente ge-

(Hiebei eine Beilage.)

Beilage zu Nr. 12. der Bremer Zeitung.

Montag, den 12. Januar 1818.

schäftig, seinen Namen unsterblich zu machen — wie sehr man dem Lächeln des Glückes mißtrauen müsse. Nur 25 Jahre waren hinlänglich, den gesetzmäßigen Fürsten und den Usurpator aus einem und demselben Pallast zu vertreiben, — den einen mit seiner uralten Monarchie von vierzehn Jahrhunderten, den andern mit seinem ungeheuern Reiche von 14 Jahren! — Transivi et ecce non erat. — — Laßt uns nicht die Langmuth des Himmels reizen, daß wir nicht die Zahl der Völker vergrößern, die die Strafe litten für Fehler, die sie nicht erkennen, und für Verbrechen, die sie nicht beweinen wollten."

Rußland.

Nachrichten aus Persien (über Konstantinopel) sagen, daß die letzte kaiserliche russische Gesandtschaft bei dem Schach von Persien nicht die erwarteten Handelsbegünstigungen zur Folge habe, und daß vielmehr die Perser, welche die im letzten Friedensschlusse gemachten Abtretungen noch nicht verschmerzen können, auf alle Weise suchen, die verlornen Provinzen wieder zu erlangen, um auch den Uebelstand zu heben, daß die Residenz des Schachs, Teheran, durch diese Abtretung nur um 50 deutsche Meilen von der russischen Gränze entlegen ist. — (H. Bl.)

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Philadelphia, den 20. Nov. — Auch in den hiesigen deutsch-protestantischen Gemeinden ist, so wie bei allen lutherischen Gemeinden in Amerika das dritte Jubelfest der Reformation aufs feierlichste und würdigste am 31. Oktober, zumal durch milde Stiftungen, begangen worden. Es ward dabei zugleich in fröhlichen Gesellschaften mancher Toast auf den undaunted (unerschrockenen) Luther ausgebracht. Bei einer Einladung zu dem Feste sagte eine hiesige Zeitung: Convenite ad festum celebrandum, quod nec spectavit quisquam nec denuo spectaturus est. (Kommt zur Feier eines Festes, welches keiner von euch erlebt hat, oder wieder erleben wird.) — (H. Bl.)

Baltimore, den 6. Dec. — Am 27. v. M. sind die Herren Rodney, Graham und Bland, von dem Sekretär Brackenbridge begleitet, von hier nach Norfolk abgegangen, um sich daselbst auf der Fregatte Congreß als Regierungskommissarien nach Buenos-Ayres einzuschiffen.

Spanisches Amerika.

In Venezuela scheinen die Insurgenten neuerdings wieder glücklich gewesen zu sein; die Nachrichten (bis Anfangs Nov.), welche wir von mehreren Seiten darüber erhalten, stimmen darin überein, daß dem Gen. Morillo, der von Caracas nach Laguayra geflohen, nichts übrig bliebe, als sich einzuschiffen. — (Engl. Bl.)

Vermischte Nachrichten.

Seit dem 6. d. treibt ein Boot (wahrscheinlich von einem untergegangenen Schiffe) mit 5 Menschen zwischen Brinkamahoff und Schottwarden im Eise die Weser auf und nieder; zuletzt wurden nur 2 M. gesehn, und man glaubte, daß sich die übrigen 3 vor Mattigkeit niedergelegt hätten, um neue Kräfte zu sammeln. Vielleicht wird es den menschenfreundlichen Bemühungen der Lootsen gelingen, die Unglücklichen zu retten.

— Die Königin von Etrurien erwartet in Lucca 2 Bat. span. Infanterie, die zur Besatzung ihres neuen Staats dienen sollen.

— Forbin-Janson ist mittelst eines falschen Passes aus Linz entwichen, und durch Baiern gegangen.

Anzeigen.

Gestorben sind vom 7. bis 10. Januar.

A. E. Bücking, geb. Heyermann, 36 J.; J. G. Appel, 40 J.; C. Holtz, 1½ J.; H. H. Heinz, 1½ J. J. C. Lampe, 35 J.; M. Behrens, 22 J.; C. J. Meyer, geb. Fellen, 33 J., in allem 7 Todte.

Geboren: 5 Knaben, 7 Mädchen, in allem 12 Kinder.

Proklamirt sind 9 Paar.

Angekommene Fremde.

In der Stadt London, am 5.: F. Marschall, Kfm., k. v. Emden; C. Federan, Kfm., k. v. Lübeck. Am 7.: A. Schurr, Kfm., k. v. Bielefeld. Am 8.: Tennius und W. Matthee, Kfl., k. a. Hamburg. Am 9. R. Marshall, Kfm., k. v. Emden.

Im Hotel de Paris, am 7.: Grote, Kfm., k. v. Hannover.

Bei Vorwerk, am 8.: J. H. Göbel, Kfm., k. v. Altona.

In der weißen Traube, am 7. durchp. H. Thevinga, J. H. Moben u. W. Hesse, Landstände, k. v. Ostfriesland, nach Hannover; Kölber, Kfm., k. v. Hamburg.

Im Hotel Philadelphia, am 8.: C. Haußmann, Kfm., k. v. Hamburg. Am 9.: Rieß u. Ludwig, Lieut., u. Ihmels, Postsekr., k. v. Oldenburg.

Im Hotel d'Oldenburg, durchp. am 9.: C. Haal u. M. Lesmann, Kfl., k. v. Amsterdam, n. Hamburg.
Im deutschen Hause, am 9.: Rambusch, Kfm., k. v. Hannover.
Im weißen Hause, am 10.: D. Flick, Schiffskapt., k. v. Veendam, n. Hamburg.

(Erziehungs-Anstalt.) Unterzeichneter benachrichtigt ein hiesiges und benachbartes Publikum von seinem Vorsatze, einige Knaben aus guten Familien von zehn bis sechszehn Jahren gegen Ostern d. J. in seine Wohnung aufzunehmen, um sie zu erziehen. Er verspricht sorgfältigen Unterricht in der deutschen, französischen und englischen, wie auch in älteren Sprachen, ihren Fähigkeiten und ihrer künftigen Bestimmung gemäß, in der evangelisch-christlichen Lehre, der Länder- und Völkerkunde, und in den übrigen zur Jugendbildung gehörigen Wissenschaften. Sein vorzüglichstes Bestreben wird dahin gerichtet sein, aus ihnen sittlichgute, religiöse, richtig denkende und fühlende Jünglinge zu bilden, welche seiner Aufsicht entnommen, durch ihr Betragen und ihre Vorkenntnisse jedem Wirkungskreise Ehre machen. Obgleich er überzeugt ist, daß in seiner Vaterstadt für den Unterricht der Jugend auf das zweckmäßigste gesorgt sei, so mögte es doch einige Familien geben, welche die Erziehung ihrer Kinder bei einem benachbarten Landgeistlichen deshalb vorziehn, weil diesem mehrere Mittel zu Gebote stehn, seine Zöglinge vor allem äußern verführenden und schädlichen Einflusse zu verwahren, ihr Inneres näher kennen zu lernen, und ihren individuellen Verstandes- und Herzens-Zustand zu berücksichtigen. Diesen möge obige Anzeige gewidmet sein, mit der Bitte, dieselbe in Erwägung zu ziehn und zu benutzen, falls sie mit ihren Wünschen übereinstimmend ist: Unbekannten mit der Lage des Ortes diene hiebei zur Nachricht, daß derselbe eine Stunde von Bremen in einer gesunden, mit mancherlei Annehmlichkeiten und Abwechselungen verbundenen Gegend gelegen sei. Denjenigen, welche sich hievon, wie von der Tauglichkeit und Bequemlichkeit des Lokals selbst zu überzeugen wünschen, wird hierin bereitwillig gewillfahrt werden.

Kirchhuchting, den 10. Jan. 1818.

Heinrich Friedrich Iken, Dr. Ph.,
Prediger hieselbst.

Mit Vergnügen bezeugt Unterschriebener dem auswärtigen Publikum: daß er von der hier angekündigten Erziehungsanstalt nach der Achtung, welche er für die wissenschaftliche Bildung und den Charakter des Hrn. Doktor Iken zu Kirchhuchting hat, keine andern als die besten Erwartungen hegen, und solchen Eltern und Vormündern demnach, welche ihre Kinder auf dem Lande mögten erziehen lassen, die obige Gelegenheit dazu aus Ueberzeugung empfehlen kann. Auch erbietet er sich Einzelnen, die es wünschen, noch nähere Auskunft zu geben.

Bremen, am 10. Jan. 1818.

J. H. Bernhard Dräseke.

(Bekanntmachungen.) Dem kaufmännischen Publikum zeige ich hiermit an: dass Herr Jacob König Theilhaber meiner Handlung und die Firma G. C. Boeris & Comp. ist.

Bremen, den 8. Januar 1818.

G. C. Boeris.

Ein Ausländer, welcher nach Norden zu mehrere Jahre in einer en gros Manufactur-Handlung, so wie auch hier darin arbeitete; überzeugt, die genauen Kenntnisse, so wie auch das Buchhalten und alle andern Komtoirarbeiten zu verstehen, wünscht eine Placirung, wo möglich in selbigem Fache oder als Reisender. Derjenige, so hierauf reflectirt, wird ersucht, ein Billet mit den Buchstaben PPP in der Expedition dieser Zeitung einzureichen.

Unsern Freunden und Gönnern machen wir die ergebene Anzeige, daß wir gegenwärtig mit unserer Seifen Fabrik, die sich jedoch vorläufig nur auf Verfertigung von grüner Seife beschränkt) völlig eingerichtet sind und bitten um deren gütigen Zuspruch. Wir verbinden noch damit die Anzeige, daß zu mehrerer Bequemlichkeit unserer Herren Abnehmer, sowohl in unserer Wohnung, Westerstraße Nr. 43, wie auch bei Herrn Meißner, Osterthorsstraße Nr. 37, und bei Herrn Bertram, Abbenthorsstraße Nr. 16, stets ein Lager vorräthig sein wird.

Bremen, am 1. Januar 1818.

Frame & Comp.

(Reise-Gesellschafts-Gesuch.) Jemand, der seinen eigenen Wagen hat, sucht bis nächste Mittwoch oder Donnerstag Reisegesellschaft über Hannover nach Braunschweig.

(Lotterie.) Zu der bevorstehenden Ziehung der ersten Klasse unsrer Hansestadt Bremischen Lotterie, worin der interessante Fall möglich sein kann, daß mit einer Einlage von zwei Thalern für ein Loos 1ster Klasse 22,000 Thaler gewonnen werden können, sind stets ganze, halbe, Viertel- und Achtel-Loose zu haben im

Lotterie-Komtoir Domshof Nr. 1. bei
Körber.

(Todes-Anzeige.) Am 9. d. starb mein geliebter Mann, Cornelius Lampe, im nicht vollendeten 35sten Jahre, an innerlichen Entzündungen. Nicht völlig 7 Jahre war er mein treuester Lebensgefährte, und unsern vier Kindern, deren zartes Alter noch keiner Trauer Raum giebt, der liebevollste Vater. Unter Verbittung der Beileidbezeugungen widme ich diese Anzeige dem Verewigten und meinen auswärtigen Freunden und Bekannten.

Anna Magdalena Lampe,
geb. Gabain.

Bremer  Zeitung.

N°. 13. Dienstag den 13 Januar 1818.

Deutschland.

* Aus dem Holsteinischen, den 5. Jan. — Unsere ständischen Angelegenheiten sind seit einiger Zeit in eine wenigstens anscheinende Stockung gerathen. Es ist seit dem Januar vorigen Jahrs keine weitere Sammlung von Aktenstücken bekannt gemacht worden, und die Verhandlungen mit der Regierung scheinen diesem nach einen diplomatischen Karakter angenommen zu haben. Das Korps der Ritterschaft hatte aus seiner Mitte zwei Deputirte nach Kopenhagen gesandt, um die ungestörte Ausübung der diesem Korps durch die Bestätigung seiner Privilegien zugestandenen Rechte durch unmittelbare Vorstellung bei dem Könige zu erwirken. Da bis jetzt über den Erfolg dieses Schrittes nichts zur Kenntniß des größern Publikums gebracht worden ist, so lassen sich die Gerüchte, die darüber in Umlauf gekommen sind, nicht vollkommen verbürgen. Indessen möchte doch wohl die Anführung, daß die Regierung sich nicht nur auf nichts eingelassen, sondern auf die zwei Hauptpropositionen, die Vereinigung Schleswigs mit Holstein unter derselben Verfassung, und die Anerkennung des Rechts der Steuerbewilligung betreffend sich ablehnend erklärt habe, am glaubwürdigsten sein.

Dadurch sind indessen dem redlichen Patrioten seine Hoffnungen, daß es mit dem Verfassungswerke auch bei uns noch zu einem erwünschten Ziele kommen werde, auf keine Weise vereitelt. Ihm gewährt das feierlich gegebene königliche Wort die sichere Bürgschaft dafür, und so beruhigt er sich bei dem neuen Aufschube, den das Zusammentreten der zur Entwerfung der Verfassung niedergesetzten Kommission erfahren hat, durch die Hoffnung, daß eine desto größere Reife des Werks zu seiner Zeit den Meister loben werde. In diesem Sinn betrachtet auch der deutsch gesinnte Holsteiner die ablehnende Erklärung der Regierung auf jene Propositionen nur als eine bedingte Verneinung. Es ist nämlich klar, daß da die Rechte der Ritterschaft nur in der alten Landesverfassung gegründet sind, die auch nur allein in allen jenen königl. Bestätigungen der Privilegien gemeint sein könnte, eine für das Gemeinwohl fruchtbare und gedeihliche Ausübung der ritterschaftlichen Rechte nur allein aus einer Verfassung hervorgehen kann, durch welche auch dem übrigen Volke, namentlich den Städten, Landschaften und freien Besitzern in den königl. Aemtern ein verhältnißmäßiger Antheil an der Ausübung dieser Rechte eingeräumt wird. Auf eine zeitgemäße Wiederbelebung der uralten Landesverfassung namentlich durch die Zusammenberufung eines Landtags waren auch wenigstens die „öffentlich bekannt gewordenen Schritte des Korps der Ritterschaft gerichtet. Eine einseitige Ausübung des Rechts der Steuerbewilligung von Seiten der Gutsbesitzer würde denselben unseligen Zustand zurückführen, der es bei fortgeschrittener politischer Aufklärung den Regierungen in den meisten deutschen Staaten so leicht gemacht hat allmählich alle Rechte zu vernichten, durch die anscheinende Gleichsetzung des übrigen Volks mit den privilegirten Klassen.

Es ist daher zu vermuthen, daß die Ritterschaft, ehe sie weitere Schritte versucht, um zu dem Wiedergenusse jener durch den 13. Art. der Bundesakte verbürgten landständischen Rechte zu gelangen, den Zeitpunkt noch abwarten werde, wo die schon lange gekannten Hoffnungen und Wünsche wenigstens Aller derer, die nicht von bloßer Gnade jetzt leben und künftig leben, sondern als freie Bürger sich ihres Eigenthums und ihres Erwerbfleißes erfreuen wollen, ihre Erfüllung erhalten werden. Daß diese Erwartungen und Wünsche von Seiten der übrigen Klassen der Bürger sich bis jetzt so wenig laut ausgesprochen haben, darf übrigens nicht die Meinung begründen, als wenn dieses Interesse bei ihnen völlig fehlte — vielmehr ist dieses Stillschwei-

gen bei den Städten, Landschaften und Aemtern theils aus dem gänzlichen Mangel passender Organe nach der ganzen vorhandenen Einrichtung, theils aber auch aus dem immer noch fortherrschenden Mißtrauen in den Adel erklärlich, den man immer noch nicht aufhören kann, nach der Erfahrung der verflossenen Jahrhunderte zu beurtheilen, und in dessen Schritte man nichts anderes finden will als das Bestreben privative Rechte auf Unkosten des übrigen Volks sich wieder zu erwerben. In den neuesten Zeiten ist nun noch vollends ein Ereigniß hinzugekommen, das die Gemüther und Geister aus der politischen Sphäre in eine von dieser freilich sehr entfernt liegenden der religiösen Streitigkeiten abgezogen hat. Es hat sich in diesem Lande ein merkwürdiger Krieg entsponnen, der auf das eifrigste mit dem Mund und der Feder (der Himmel bewahre uns nur vor andern handgreiflichen Waffen) über den Vorzug der Vernunft oder des Glaubens, der Hoffnung auf Gerechtigkeit oder auf Gnade, des Geistes oder des Buchstabens, des Fortschreitens oder Stehenbleibens in religiösen Ansichten geführt wird. Zwei merkwürdige Erscheinungen auf dem Gebiete unserer einheimischen theologischen Literatur haben das Signal zu diesem Kriege gegeben, die Kämpfer haben sich zu Haufen gesammelt, und diskutiren nun bereits seit einigen Wochen mit einander, und zwar nicht weniger eifrig, als weiland zu Leipzig und Marburg gestritten wurde. Jene Erscheinungen waren eine von den Pastor Funck in Altona mit Anmerkungen herausgegebene Bibel und 95 Theses oder Streitsätze des als Kanzelredner rühmlich bekannten Pastor Harms zu Kiel. Was den neutralen Beobachter an diesem Streite etwa erfreuen könnte, ist der Ernst und Eifer, mit welchem man sich für Angelegenheiten interessirt, die wenigstens mit dem gemeinen Eigennutze unmittelbar nichts zu thun haben, woraus die Hoffnung zu schöpfen, daß die Gemüther dadurch auch für weltliche Verhandlungen in eine Stimmung versetzt werden dürften, uneigennütziger als sie gewöhnlich zu finden ist. Andere Zeichen sind indessen von bedenklicher Art. Mit Erstaunen sieht man nämlich von Männern, die sonst eine freie, aufgeklärte Gesinnung erprobt haben, ein System in Schutz nehmen, das in strenger Konsequenz unvermeidlich zu Ketzergerichten und zur gehäßigsten Hierarchie zurückführen würde. Man würde sich nämlich sehr irren, wenn man nach der Gleichstellung der 95 neuen Streitsätze mit Luthers früheren, wie sie der Titel der kleinen harmonischen Schrift ausspricht, etwa eine ähnliche Tendenz oder ähnliche Folgen erwarten wollte. Luthers großes Bestreben gieng bekanntlich zunächst nur dahin, den Gewissenszwang und das Glaubensjoch, das Menschen Menschen aufgelegt hatten, zu brechen, die Anmaßung menschlicher Autorität in Religionsangelegenheiten zu vernichten, und alle Hindernisse und Schlagbäume, welche die Sterblichen von der reinen Quelle des Evangeliums entfernten, und ihnen dasselbe nur in allerhand abgeleiteten und getrübten Bächen zukommen ließen, niederzureißen, das war ein großes und löbliches Unternehmen, wofür ihn Millionen, denen die größte Wohlthat dadurch zu Theil geworden ist, jetzt noch segnen, und, so Gott will, auch nach Jahrhunderten noch werden segnen können. Jenes so berühmt gewordene Augsburgische Bekenntniß drückte unstreitig genau und aufrichtig das aus, was Luther und seine wackern Gehülfen auf ihrem damaligen Standpunkte als den reinen, lautern Kern des Evangeliums halten mußten. Nicht um diese einzelne Frucht kann es uns aber zu thun sein, sondern um den lebendigen Geist der freien, gewissenhaften und gründlichen Forschung nach Wahrheit in der heil. Schrift, der stets frische und gedeihliche Frucht nach Zeit und Umständen treiben soll und allein treiben kann. Dies scheint man auch hier zu Lande richtiger als in manchen andern protestantischen Ländern erkannt zu haben, da die Prediger nur verpflichtet sind, nach Anleitung dieses Bekenntnisses das Wort Gottes rein und lauter zu lehren, und eben dadurch kein Buchstabenzwang ihrem Gewissen angethan wird. Die neuen Streitsätze bezeichnen dagegen diesen Geist als einen Irr- und Wirrgeist, der die Christen um alle Religion bringen müsse, und dringen auf festes Halten am Buchstaben und an den Formeln. Wenigstens können wir keinen andern Sinn darin finden, so sehr wir auch in anderer Hinsicht einen geistreichen Verfasser erkennen. Eines der literarischen Producte, die durch diesen Streit veranlaßt worden sind, verdient noch eine besondere Erwähnung, da es mich auf meinen eigentlichen Gegenstand zurück, und damit zum Ende hinbringt, nämlich ein Schriftchen, das unter dem Titel: „An die Widersacher des christlichen Predigers," so eben erschienen ist. Wenn etwas zur Verständigung der streitenden Partheien beitragen kann, so sind es einige Briefe von Benjamin Franklin, die der Verfasser im Anhange einer der kürzlich erschienenen Sammlung von Briefen dieses ächten Weißen mitgetheilt hat, und in denen sein milder und ruhiger Geist die einfachen und beilbringenden Wahrheiten ausgesprochen hat, über welche sich alle christliche Religionspartheien vereinigen können. Was die eigne Ansicht des Verfassers jener Schrift betrifft, so hat sein Hinneigen zum System der reinen Gnade ihn nicht verhindert, für die Menschen wenigstens die Sache der Gerechtigkeit freimüthig und mit Nachdruck geltend zu machen, und hierin werden alle Besserdenkende, alle wahrhaft Religiöse aller Zeiten mit ihm zusammentreffen, daß die Menschen nur in dem Grade Gott gefällig und seiner Gnade würdig sein können, was sie auch sonst immer glauben mögen, in welchem sie gegen einander Gerechtigkeit üben, und den Wahn aufgeben, daß sie gnädig oder gar allergnädigst sein können.

Wien, den 31. Dec. — Montag, den 29. d. M., hat der zum Staats- und Konferenzminister, dann Obersten Kanzler und Minister des Innern ernannte Hr. Franz Graf v. Saurau, den Eid in die Hände des Kaisers abgelegt. Unmittelbar darauf wurde Graf v. Saurau von dem k. k. ersten Hrn. Obersthofmeister, Fürsten Trauttmannsdorff-Weinsberg, im feierlichen Staate nach dem Hofkanzleigebäude geführt, und dort dem im Rathssaale versammelten Gremium dieser Hofstelle, und der damit vereinigten Central-Organisirungs-Kommission, im Namen des Kaisers als Oberster Kanzler und Minister des Innern, unter den gewöhnlichen Ceremonien vorgestellt.

Dienstag, den 30. d. M., hatte die Eidesablegung, und unmittelbar darauf die feierliche Einführung und Vorstellung des Staats- und Konferenzministers, Joseph Grafen v. Wallis, in der Eigenschaft als Präsident der Obersten Justizstelle, dann der Gesetzgebungs-Hofkommission in politischen und Justizangelegenheiten statt.

Die mit Ende des Jahres 1816 nach einer Dauer von vier Jahren wieder erloschene Wiener Literaturzeitung hatte einen so vortheilhaften Einfluß auf die Pflege der Wissenschaften in Oesterreich ausgeübt, daß die Erneuerung dieser für die Nationalbildung wichtigen Anstalt, wenn auch in einer veränderten Form, nicht anders als willkommen sein kann. Ein Theil der Gelehrten, welche jener Literaturzeitung vorgestanden, wird deshalb mit dem Jahre 1818 eine recensirende Zeitschrift, unter dem Titel: Jahrbücher der Literatur, herausgegeben.

Vom Main, den 1. Jan. — Als Warnungsbeispiel gegen übereilte Handelsbeschränkung führen öffentliche Blätter folgenden Fall an. Bei Heilbronn im Würtembergischen wird Gips gegraben, und seit alten Zeiten in bedeutender Menge den Neckar und Rhein hinab theils roh, theils gemahlen verführt. Daher glaubte die vorige Regierung ihren Müllern auch das Arbeitslohn sichern zu können, und verbot die Ausfuhr des rohen Gypses. An 60 auswärtige Gypsmühlen standen nun stille; allein um dies Gewerbe nicht ganz stocken zu lassen, forschte man im Badenschen nach, und fand einige Stunden unterhalb Heilbronn einen Gipsbruch. Würtemberg hat darüber nicht nur den ehemaligen starken Absatz nach dem Badenschen verloren, sondern es muß auch seine Preise herabsetzen, um nicht an andern Orten von den Badenern verdrängt zu werden.

Hamburg, den 9. Jan. — Im abgewichenen Jahre sind hier 1600 Schiffe aus der See angekommen: unter diesen waren von Ostindien 6, Westindien 30, Nordamerika 37, Mogadore 1, von den Canarischen Inseln 9, Mittelländischen Meere 85, Spanien 9, Portugal 92, Frankreich 73, England 589, Holland 178, Schweden 47, Ostsee 239, Norwegen 7 und 6 Heeringsjäger, Grönland 13, Archangel 22, Jütland 20, Ostfriesland 28, Weser 57, Eider 8; dagegen sind beinahe 1200 Schiffe von hier wieder abgegangen.

Hannover, den 10. Jan. — Da die königl. preuß. Behörden die Annahme solcher Vagabonden verweigern, von welchen nicht durch nähere Beweise, als ihre eigene Aussage, dargethan ist, daß sie den königl. preuß. Staaten oder einem Lande angehören, wohin selbige durch das Preußische geführt werden müssen: so sind durch ein Ausschreiben des königlichen Ministerii vom 29. v. M. und J. die Obrigkeiten des Königreichs angewiesen, diesen Grundsatz gegen die preuß. Staaten gleichfalls anzuwenden, übrigens auch keine Vagabonden dorthin transportiren zu lassen, als solche, deren Heimath in oder jenseits Preußen, gehörigen beurkundet ist.

Großbrittannien.

London, den 6. Jan. — Am verfloßnen Sonnabend arbeitete Sir Joseph Banks auf der Admiralität; dem Vernehmen nach hat man wegen der nach dem Nordpol zu unternehmenden Entdeckungsreise seinen Rath gewünscht. Was man von dieser Reise hört, ist folgendes: Die Schiffe sollen auf zwei Jahre mit allem Nöthigen versehn werden. An Bord eines jeden Fahrzeugs sollen sich mit Einschluß der Offiziere 50 Personen befinden. Ueberdem sollen die Schiffe ganz so ausgerüstet werden, wie die Grönlandsfahrer, und einige der erfahrensten Schiffer, welche beim Wallfischfang gebraucht worden sind, die Reisenden begleiten. Man hat große Hoffnung, eine Durchfahrt in das stille Meer zu entdecken.

Es heißt, daß der älteste Sohn von Sir Francis Burdett, der ein vom Vater unabhängiges Einkommen von 6000 Pf. besitzt, sich mit einer Tochter des Herzogs von Marlborough vermählen werde. Sir Francis soll mit dieser aristokratischen Heirath seines Sohnes nicht zufrieden sein.

Schweden.

Stockholm, den 2. Januar. — Ein offizieller Börsen-Anschlag widerspricht dem Gerüchte von einem Friedensbruch Algiers mit Schweden auf das bestimmteste, und zeigt an, daß die letzten Depeschen unsers Konsuls v. 15. Okt., welche die Nachricht des Auslaufens der dortigen Eskadre enthielten, voll von den günstigsten Berichten über die Stimmung gegen Schweden wären. — (H. Bl.)

Spanien.

Unterm 22. Nov. v. J. hat der König folgendes Dekret erlassen, den Sklavenhandel betreffend:

Art. 1. — Von gegenwärtigem Tage an verbiete ich allen meinen Unterthanen in der Halbinsel und in Amerika, an der afrikanischen Küste, nördlich von der Linie, Neger zu kaufen. Die Neger, welche an den genannten Küsten gekauft sein könnten, sollen im ersten Hafen meines Reichs, in welchem das Schiff, welches sie an Bord hat, ankommen wird, für frei erklärt werden. Das Schiff selbst soll zugleich mit der übrigen Ladung zum Vortheil des k. Schatzes konfiszirt, und der Käufer, Kapitän, Meister, und Steuermann unwiderruflich zu zehnjähriger Verbannung nach den philippinischen Inseln verurtheilt werden.

Art. 2. — Diese Strafe fällt nicht auf den Käufer, Kapitän, Meister und Steuermann derjenigen Schiffe, welche vor dem 22. Nov. d. J. aus irgend einem Hafen meines Reichs nach den nördlich von der Linie gelegnen afrikanischen Küsten segeln mögen; diesen bewillige ich überdem einen Zeitraum von 6 Monaten, von genanntem Tage an gerechnet, um ihre Expedition zu vollenden.

Art. 3. — Vom 30. Mai 1820 an verbiete ich gleichfalls allen meinen Unterthanen, sowohl in der Halbinsel als in Amerika, unter denselben im ersten Artikel dieses Dekrets angedrohten Strafen, längs der von der Linie südlich gelegnen afrikanischen Küste Neger zu kaufen: indem ich gleichfalls einen Zeitraum von 5 Monaten, von obigem Tage an bewillige, um die vor dem obengenannten 30. Mai, wo der Sklavenhandel in allen meinen Reichen sowohl in Spanien als in Amerika aufhören soll, etwa unternommene Reisen zu beendigen.

Art. 4. — Diejenigen, welche von der Erlaubniß, die ich ihnen bis zum 30. Mai 1820 bewillige, auf dem Theile der Küste von Afrika, welche südlich von der Linie liegt, Neger zu kaufen, Gebrauch machen, dürfen nicht mehr Sklaven ausführen, als 5 zu 2 Tonnen vom Tonnengelde ihres Fahrzeugs: und Jeder, welcher dieser Bestimmung zuwider handelt, soll die Strafe erleiden, alle an Bord befindliche Sklaven zu verlieren, welche sodann im ersten Hafen meines Reichs, in welchem das Schiff eintrifft, für frei erklärt werden.

Art. 5. — Von dieser Summe sind ausgenommen diejenigen, welche auf der Reise geboren werden, oder als Matrosen oder Knechte dienen.

Art. 6. — Fremde Schiffe, welche in einen Hafen meines Reichs Neger einführen, sollen den im Dekret vorgeschriebenen Bestimmungen, und im Fall des Dawiderhandelns den in demselben enthaltenen Strafen unterworfen sein.

(Am Schluß des Dekrets wird sämmtlichen Behörden befohlen, demselben die allgemeinste Publicität zu geben. — Den merkwürdigen Eingang zu der Verordnung werden wir im nächsten Blatte mittheilen.)

Spanisches America.

Ein Brief aus Kingston (auf Janeiro) den 14. Nov. (in den Times) enthält folgendes:

Gestern kam hier ein Schiff von Laguayra an, welches dem auf die dort befindlichen Schiffe gelegten Embargo entflohen war, und folgendes erzählt: man erwartete unverzüglich eine Auswanderung; die Sache der Patrioten gieng rasch vorwärts; eine furchtbare Macht war aus dem Innern nach Valencia marschirt; die Spanier zogen ab, und suchten alle Kostbarkeiten zu retten; in Barcelona und Cumana, welches sich noch in Bolivars Händen befand, war alles ruhig. Morillo hatte Caracas geplündert, und war nach Laguayra geflohen, welches er bald wieder verlassen mußte. Das genannte Schiff brachte 60,000 Dollar, und mehrere Serons Indigo, welches Spaniern, die aus Laguayra geflohen, zugehörte; auch versichert der Kapitän, daß der im Curaçao Courant erschienene Bericht von der Niederlage des Gen. Paez durchaus ungegründet sei, im Gegentheil sei der General vollkommen siegreich gewesen. — Das Schiff verließ Laguayra d. 28. Okt. — Ein anderes Schiff war aus Puerto Cabello angekommen, dessen Kapitän ebenfalls sehr ungünstige Berichte von der Lage der Royalisten überbrachte.

Nach Briefen aus St. Thomas vom Anfang Novembers hatte Gen. Bolivar zwei glänzende Siege über die Royalisten erfochten, die in Folge des erlittenen Verlustes nach allen Richtungen flohen.

In einem von englischen Blättern mitgetheilten Schreiben aus Trinidad den 27. Okt. heißt es: „Die Sache der Independenten siegt im spanischen Amerika; durch eine Felucke, die mit einem Patrioten-Major gestern hier angekommen ist, haben wir die Nachricht von 2 bis 3 Siegen erhalten, welche sie über die Königlichen davongetragen. Ich zweifle keineswegs, daß die Independenten am Ende die Oberhand behalten werden, da die europäischen Truppen die langen ermüdenden Märsche in einem sumpfigen Lande auf die Dauer nicht ertragen können."

Mit der zu Bordeaux angekommenen Brigg François, welche den 2. Okt. aus Maldonado gesegelt war, sind folgende Nachrichten vom Platastrom überbracht worden: „Die portugiesischen Truppen waren noch zu Montevideo, wo die Einwohner unter die neue Regierung von Buenos-Ayres zu kommen wünschten. Der größte Theil der Soldaten hatte den Gen. Artigas verlassen, und war nach Buenos-Ayres übergegangen. In Chili hatte sich Gen. San Martin ansehnlich verstärkt, und rüstete sich zu einem Angriff auf Lima."

(Hiebei eine Beilage.)

Beilage zu Nr. 13. der Bremer Zeitung.

Dienstag, den 13. Januar 1818.

Nöthige Anzeige.

(Eingesandt.)

Nach der in W. Schröter's zu Gunsten des Hrn. Compastors Funk in Altona herausgegebenen, in dem Altonaer Merkur (1817. Nr. 183. S. 3629—30) und zur Nachhülfe in dem Hamb. unpartheiischen Korresp. (1817. Nr. 206) eigends und dringendst emfohlnen, sogenannten Uebereinstimmung der neuesten Altonaer Bibelausgabe ꝛc. grundlos gewagten, und von dem Schreiber eines in diesen Tagen durch verstohlne Hände in andere gebrachten, orts und namenlos gedruckten Bogens, als nicht unwahrscheinlich wiederholten, Beschuldigung," als hätte der D. Kleuker zu seiner, in den Kieler Blättern enthaltenen, Beurtheilung der vorgenannten, nun so berüchtigt gewordenen, Bibelausgabe keinen bessern Beweggrund, noch Antrieb gehabt, als um sich an ihrem Bearbeiter dafür zu rächen, daß dieser in einem, gegen den Hrn. Grafen Friedrich Reventlow auf Emkendorf im J. 1805 gerichteten, Sendschreiben den D. Kleuker nicht mit Ehren genannt habe": siehet dieser sich viel weniger bewogen, als genöthigt, nicht nur jene Anschuldigung selbst, nebst Allem, was derselben noch sonst angehängt ist, sondern auch die Quelle ihrer Angabe für ehrenlos, lügenhaft und verleumderisch so lange zu erklären, bis darüber ein entscheidender Beweis geführt sein wird.

Hätte der D. Kleuker den Compastor Funk in solcher Absicht je beachtet, so mußte er, falls er so dachte, nicht warten, bis er im Ausgange des Jahrs 1815 von der Redaktion der Kieler Blätter um eine nähere Beurtheilung jener Bibelausgabe für diese Blätter ersucht ward, wovon er bis dahin weder gedacht, noch das Machwerk selbst auch nur gesehen hatte, einen solchen Auftrag im Jahr 1805 aber so wenig abwarten durfte, als voraussehen konnte. Hätte er er dem Compastor Funk das Wehe im Jahr 1816 zurückgeben wollen, was dieser ihm im Jahr 1805 gethan zu haben meint, so wäre selbst die Art, wie er dessen Bibelbehandlung beurtheilt hat, jener Absicht wenig entsprechend gewesen, vielmehr mögte das was er, der Wichtigkeit der Sache wegen, nach äußerster Noth, durft nur bemerklich zu machen hatte, wohl eine etwas andere Gestalt und Ausdehnung bekommen haben, ohne daß der Wahrheit und Gerechtigkeit selbst im mindesten hätte Abbruch geschehen dürfen. Ihm konnte bei den beurtheilten Meinungen und Verdeutungen biblischer Stellen und Sachen der Name ihres Urhebers selbst durchaus nur = — X sein, da er bloß den Zweck einer Volks- und Schulbibel, wofür diese Ausgabe gehalten sein will, in Betracht zu ziehen hatte. Selbst in dieser Hinsicht wurden, statt vieler, vergleichungsweise nur wenige Proben gegeben. — Dies mag einstweilen genug sein, bis von der Sache selbst näher geredet werden wird. — Uebrigens sind so bösartige, aus dem eignen Busen gezogene, Anschuldigungen nur schlechte Blendungsmittel, um eine nicht gute Sache gut zu machen, und Versündigungen am Worte Gottes vor der Christenheit, und dem Allwissenden selbst, zu rechtfertigen.

Kiel im December 1817.

D. Kleuker.

Druckfehler.

In der gestrigen Anzeige der Gestorbenen ist das Alter des J. C. Lampe nicht 35 sondern 90½ Jahr.

Anzeigen.

(Konzert-Anzeige.) Am Mittwochen den 14. Januar, zweites Abonnements-Konzert, vom Musik-Direktor Ochernal, im Saale der Union. Im ersten Theile werden unter andern zwei Lieder von Theodor Körner, nach der Komposition vom Kapelmeister C. M. von Weber, von wenigstens 30 Männerstimmen vorgetragen, und der zweite Theil wird ebenfalls ein vorzügliches Gesangstück liefern. Einlaßkarten zu 36 Gr., bei 3 Stücken, sind bei Hrn. Heyse und in der Union zu bekommen; einzelne Karten an der Kasse gelten 48 Gr.

(Zu verkaufen.) Wir haben einen Kahn mit feinem Liverp. Salz an der Stadt, wovon zum billigen Preise verkaufen.

C. Melchers & Comp.

(Edictalladung.) Wir Bürgermeister und Rath der freien Hansestadt Bremen fügen hiemit zu wissen:

Demnach der Konkurs der Gläubiger des hiesigen Modehändlers Johann Christoph Zimmermann, wohnhaft an der Obernstraße Nr. 25, erkannt und Herr Doktor Daniel Meyer zum Kurator dieser Masse ernannt worden, heischen und laden wir sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des gedachten Zimmermann am Donnerstag den 29. Januar 1818, Morgens 10 Uhr, unten auf dem Rathhause hieselbst zu erscheinen, um entweder in Person oder durch einen der hiesigen Herren Anwälde ihre Forderungen anzugeben, unter der Verwarnung, daß die Nichterscheinenden von der Vertheilung der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen werden sollen.

Bremen, den 13. Dec. 1817.

G. Iken, Sekretar.

(Edictal-Ladung.) Wir Bürgermeister und Rath der freien Hansestadt Bremen fügen hiemit zu wissen:

Demnach der Konkurs der Gläubiger des hiesigen Schutzverwandten Giovanni Gilardoni, Galanteriehändler, wohnhaft an der Tiefer Nr. 47 anerkannt, und Herr Doktor Kieselbach zum Kurator dieser Masse provisorisch ernannt worden;

heischen und laden wir sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des gedachten Gilardoni, am Donnerstag den 5. Februar 1818, Vormittags 10 Uhr, unten auf dem Rathhause, hieselbst zu erscheinen, um ihre Forderungen entweder in Person, oder durch einen der hiesigen Herren Anwälde anzugeben, unter der Verwarnung, daß die Nichterscheinenden von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen werden sollen.

Bremen, den 20. Dec. 1817.

in fidem G. Iken,
Sekretar.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Wir Richter und Assessoren des Unter-Civil- und Land-Gerichts der freien Hansestadt Bremen fügen hiemit zu wissen:

Daß auf den Antrag des Herrn Dr. Friedrich August Schild, als obrigkeitlich bestellten Kurator des vakanten Nachlasses des im Jahre 1797 auf der Reise von Bremen nach Demerary verstorbenen Christian Ludwig Eberhard, alle bekannte und unbekannte Erben, Gläubiger und Schuldner des Verstorbenen hiemit edictaliter verabladet werden, am Montage den 16. Febr. 1818, Mittags 2 Uhr, in der Gerichtsstube auf dem Rathhause hieselbst zu erscheinen, um Ihre resp. Erbansprüche, Forderungen und das, was sie schuldig sein möchten, anzugeben, unter der Verwarnung, daß im Fall des Ausbleibens die Erben und Gläubiger vom Nachlaß ausgeschlossen, die Schuldner aber zu doppelter Zahlung angewiesen werden sollen.

Meister, Sekretar.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Nachdem der Kaufmann und Steuer-Einnehmer Ernst Adolph Schrader in Harpstedt sich mit dem Bevollmächtigten der Wittwe Hüncken in Bremen arrangirt, und auf dieses Antrag der unterm 19. v. M. u. J. verfügte öffentliche Anschlag und Verkauf der zum Objecto Executionis in Vorschlag gebrachten Grundstücke zurückgenommen und aufgehoben worden, wird solches auf Ansuchen des Imploraten öffentlich hiermit bekannt gemacht.

Harpstedt, den 7. Jan. 1818.

Königl. großbritt. hannöver. Amt.

Meyer. G. v. Blum.

WECHSEL UND GELD COURSE

Bremen, den 9—12. Jan. 1818.

Amsterdam 250 fl. Courant	K. S.	128 $\frac{3}{4}$ à $\frac{7}{8}$
	2 Mt.	127 $\frac{5}{6}$
Hamburg 300 Mk. Bco.	K. S.	137 $\frac{3}{4}$ à $\frac{5}{8}$
	2 Mt.	136
London 100 Lst. 2 Mt. d. g.	576	577
Paris 2 Fk.	dito	
Frankfurt a. M.	dito	109
Augsburg	dito	
Leipzig	dito	109 $\frac{1}{4}$ à $\frac{3}{8}$
Berlin	dito	

Holländ. Rand-Ducaten	1 St.	2 Rt 60 Gr
Neue $\frac{2}{3}$ St. gewinnen		5 à $\frac{1}{2}$ pCt.
Conv. Münze verliert		10 pCt.
Laubthaler à 1 $\frac{2}{3}$ Rthlr dito		10 à $\frac{1}{2}$ pCt.
Preussisches Courant		11 $\frac{1}{4}$ pCt.
Holl. fl. per Stück		56 $\frac{3}{4}$ Gr.

Hamburg, den 9. Jan.

Amsterdam Cour. k. S. 106 $\frac{1}{2}$, 2 Mt. 107 $\frac{3}{4}$ — London 1 Lst. 2 Mt. 33 6 — Paris 3 Fk. 2 Mt. 25 $\frac{1}{12}$. — Bordeaux 3 Fr. 2 Mt. 25 $\frac{1}{16}$. — Madrid 1 Duc. 3 Mt. 91 — Cadiz 1 Duc. 3 Mt. 90 $\frac{1}{2}$. — Lissabon 1 Crusad. 3 Mt. 40 $\frac{3}{4}$. — Wien et Prag Cour. 6 W. — Copenhagen 2 Mt. 416 Louisdor à 5 Rt. 10 Mk. 16 $\frac{3}{4}$.

Am 12. Januar, Nachmittags 2 Uhr, war der Wasserstand an der Weserbrücke am ersten Pfeiler 7 Fuß 6 Zoll.

Bremer  Zeitung.

N°. 14. Mittwochen den 14 Januar 1818.

Großbrittannien.

London, den 9. Jan. — Schon die Königin Anna hatte die Absicht, bei dem Tode ihres Sohnes, des Herzogs von Glocester, einen englischen Ritterorden zu stiften. Der Prinz-Regent will, wie man versichert, diese Idee nun ausführen, und einen Orden stiften, dessen Schutzpatron der heilige David (der Schutzpatron von Wales) werden soll. Er wird außer dem Souverän aus 12 Rittern bestehn, und dem Vernehmen nach am St. Davidstage (den 1. März) installirt werden.

Das italienische Opernhaus wird nun ebenfalls mit Gas erleuchtet.

Das folgende Rundschreiben ist allen ministeriellen Parlamentsmitgliedern zugesandt worden: „Da dem Parlament unmittelbar nach seinem Zusammentritt Dinge von Wichtigkeit vorgelegt werden sollen, so nehme ich mir die Freiheit dringend um Ihre Anwesenheit im Hause der Gemeinen, Dienstag den 27. d., zu ersuchen. Ich habe die Ehre rc. — Castlereagh." —

Das rußische Geschwader, welches von Spanien erkauft worden, ist in so schlechtem Zustande, daß man sich bereits genöthigt gesehn, bedeutende Ausbesserungen vorzunehmen. Ein heftiger Sturm auf dem Ocean könnte ihm gefährlich werden. Die Schiffe sind von Tannenholz gebaut.

Der Herzog von Wellington wird nächstens in London erwartet, um, wie man versichert, bei einer definitiven Berathung der Minister über das Zurückziehn des Besetzungskorps zugegen zu sein.

Stocks 3 pCt. konf. — —

Frankreich.

Paris, den 6. Jan. — Der Herzog von Wellington ist vorgestern früh nach Cambrai abgereist, wird aber gegen Ende dieses Monats zurückkommen.

Man spricht davon, daß wegen des Konkordats eine neue Unterhandlung mit dem Pabst eingeleitet werden solle, und daß die Verhandlungen darüber in den Kammern bis zu diesem Zeitpunkt verschoben werden sollen.

Depuis longtems l'Europe est tributaire de nos modes; le génie inventif de nos confiseurs nous donne l'espoir de les voir bientôt exporter les produits de leur art; et nous avons appris que Samedi dernier le Diablotin, que Mr. Darbois a établi dans la rue de Richelieu, a vendu pour le compte d'un prince royal du nord, des dragées, boîtes de confitures etc., pour une somme de 112 ducats. (Journ. de Paris.)

Fonds den 5. Jan. 5 pCt. 65 Fr. 15 Cent. B. A. 1460 — — —

Afrikanische Raubstaaten.

* Nach offiziellen Nachrichten aus Madrid vom 25. Dec. ist das verpestete algierische Geschwader welches Algier am 28. Sept. verlassen hatte am 19. Nov. dahin zurückgekehrt, und sogleich abgetakelt worden.

Die zwei portugiesischen Fregatten, welche in Gibraltar angekommen sind, sollen in der Meerenge kreuzen, um das Auslaufen tunesischer Kaper zu verhindern. Weigert sich der Dey von Tunis, den Waffenstillstand mit Portugal auf die vorigen Bedingungen zu erneuern, so werden vermuthlich noch mehrere Kriegsschiffe von Lissabon abgehen, um strengere Maaßregeln zu ergreifen.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Washington, den 2. Dec. — Heute wurden die beiden Häuser des Kongresses durch folgende Botschaft des Präsidenten eröffnet:

„Mitbürger vom Senat und vom Hause der Repräsentanten.

In keinem Zeitpunkt unsers politischen Daseins hat

ten wir so große Ursache und zu dem glücklichen und gedeihlichen Zustande unsres Vaterlandes Glück zu wünschen. Die reichlichen Früchte der Erde haben es mit Ueberfluß gefüllt. Ein ausgebreiteter und vortheilhafter Handel hat unsre Einkünfte bedeutend vermehrt. Der öffentliche Kredit ist zu einer außerordentlichen Höhe gestiegen. Unsre Vertheidigungsanstalten für den Fall zukünftiger Kriege, von denen wir nach der Erfahrung aller Völker nicht erwarten dürfen, frei zu bleiben, schreiten unter einem wohleingerichteten System so rasch vorwärts, als es die Wichtigkeit eines solchen Werkes gestattet. Unsre freie Regierung, gegründet auf die Bedürfnisse und die Meinung des Volks, hat mit jedem Tage an Kraft gewonnen. Die Eifersucht Einzelner gegen Einzelne unterwirft sich augenblicklich den edlern, weiteren und aufgeklärteren Ansichten der Nationalpolitik. Für diese zahlreichen und hochwichtigen Vortheile ist es Pflicht, uns zum Dank zu vereinigen gegen den Allmächtigen, von dem sie kommen, und zum unablässigen Gebet, daß er uns stärke mit Tugend und Kraft, damit wir sie festhalten, und in ihrer ganzen Reinheit den spätesten Nachkommen überliefern.

Ich habe das Vergnügen, Sie zu benachrichtigen, daß die von meinen Vorgängern begonnenen Verhandlungen mit der brittischen Regierung, über die Verminderung der Seemacht auf den Seen, von Seiten Großbritanniens und der V. St., beendigt sind; es ist festgesetzt worden, daß keine von beiden Mächten auf dem See Champlain mehr als ein, auf dem Ontario mehr als ein, und auf dem Erie und den obern Seen mehr als zwei Schiffe, jedes nur mit einem Kanon bewaffnet, in Dienst halten darf; und daß alle andere bewaffneten Schiffe beider Theile, von denen wechselseitig ein genaues Verzeichniß übergeben wird, abgetackelt werden sollen. Auch ist bewilligt worden, daß sich die übrigbleibende Macht in ihrem Dienst auf die innern Zwecke jeder Parthei beschränken, und daß diese Bestimmung, wenn eine der Partheien der andern den Wunsch zu erkennen giebt, daß sie aufhören möge, noch 6 volle Monate in Kraft bleiben soll. Hierdurch ist unnützen Kosten, und was noch wichtiger ist, der wirklich großen Gefahr einer Kollision zwischen bewaffneten Schiffen in Binnenwassern vorgebeugt worden.

Ferner habe ich das Vergnügen anzukündigen, daß die Kommissarien, welche in Bezug auf den 42. Art. des Genter Vertrags entscheiden sollten, wem die verschiedenen Inseln in der Passamaquoddybay nach dem Vertrag von 1783 zugehören sich zu einem Bericht vereinigt haben, wodurch die Inseln derjenigen Macht zuerkannt werden, welche sie vor dem letzten Kriege in Besitz hatte. Die Kommissarien welchen nach den andern Artikel des Genter Vertrags die Bestimmung der Grenzen übertragen ist, sind ebenfalls mit der Erfüllung ihres beiderseitigen Auftrags beschäftigt gewesen, haben jedoch ihre Artikel noch nicht beendigt. Ueber die zwischen beiden Regierungen in Bezug auf jenen Vertrag entstandene, durch den Vertrag von 1783 gesicherte Recht der Ver. Staaten, an den Küsten der brittischen Provinzen nordwärts von unsern Grenzen zu fischen, betreffende Streitfrage wird noch unterhandelt. Den Antrag dieser Regierung, den Grundsatz der Londoner Konvention, wodurch der Handel zwischen den Häfen der Ver. Staaten und den brittischen Häfen in Europa auf gleichen Fuß gestellt wird, auch auf die brittischen Kolonien auszudehnen, ist von der brittischen Regierung abgelehnt worden. Da dieser Gegenstand auf solche Weise zwischen beiden Regierungen freundlich erörtert worden ist, und es scheint, daß die brittische Regierung von ihren jetzigen Bestimmungen nicht abgehn will, so bleibt dem Kongreß noch übrig, zu entscheiden, ob er demgemäß zum Schutz und zur Verbesserung unsrer Schiffahrt einige andre Verfügungen treffen will.

Die Unterhandlungen mit Spanien wegen Spoliationen unsers Handels und Bestimmung der Grenzen sind wesentlich in dem Zustande geblieben, worin sie sich befanden, als mein Vorgänger dem Kongreß darüber berichtete. Es ist augenscheinlich die Politik der spanischen Regierung gewesen, die Verhandlungen hinzuhalten, und die Regierung der Ver. Staaten hat sich aus freundschaftlichen Gesinnungen gegen Spanien, und in der Hoffnung, daß seine Regierung aus Gerechtigkeitsgefühl endlich einer für beide Theile billigen Ausgleichung beitreten würde, dabei beruhigt. Die spanische Regierung hat sich vor kurzem geneigt gezeigt, die Unterhandlung zu fördern, worin unsre Regierung ihr entgegenkommen ist, und werden die versöhnlichen und freundschaftlichen Absichten, welche unsre Räthe unveränderlich geleitet haben, erwiedert, so kann eine gerechte und befriedigende Ausgleichung erwartet werden. Es ist jedoch zu bemerken, daß bis jetzt noch kein Vorschlag gemacht worden ist, woraus ein solcher Ausgang gefolgert werden könnte.

Es ist schon früher gemuthmaßt worden, daß der Kampf zwischen Spanien und seinen Kolonien für die Ver. St. ein hohes Interesse erhalten würde. Es war natürlich, daß unsre Bürger in Ereignissen, welche ihre Nachbarn treffen, sympathisiren würden. Es schien auch nicht unwahrscheinlich, daß der Verfolg des Kampfs längs unsrer Küsten und in angrenzenden Ländern gelegentlich unsern Handel stören, und auch auf andre Weise die Personen und das Eigenthum unsrer Bürger berühren würde. Diese Vermuthungen haben sich bestätigt. Es sind von Personen, welche unter Authorität beider Partheien handelten, dergleichen Verletzungen begangen, und die Vergütungen vielmals vorenthalten worden. Durch alle Perioden des Kampfes hindurch haben die Ver. Staaten eine unpartheiische Neutralität behauptet, indem sie keine Parthei durch Menschen, Geld, Schiffe oder Kriegsbedarf unterstützten. Sie haben den Kampf nicht als eine gewöhnliche

Insurrektion oder Rebellion betrachtet; sondern als einen Bürgerkrieg zwischen ziemlich gleichen Partheien, welche, in Bezug auf neutrale Mächte, gleiche Rechte haben. Unsre Häfen haben beiden offen gestanden, und jeder Artikel, die Frucht unsers Bodens oder des Fleißes unsrer Bürger, welchen der Eine nehmen durfte, war auch den Andern freigegeben. Sollten die Kolonien ihre Unabhängigkeit begründen, so würde unsre Regierung, und es ist zweckmäßig dieses jetzt zu erklären, keinen Vorzug im Handel oder sonst worin suchen, noch von ihnen annehmen, der nicht in gleicher Maaße allen andern Völkern gestattet wäre. Die Kolonien werden in solchem Falle unabhängige Staaten werden, frei von jeder Verpflichtung gegen, von jeder Verbindung mit uns, die sie nicht aus eigenem Interesse auf die Grundlage einer gerechten Reciprocität eingehen wollen. — (Fortsetzung folgt.)

— Mit den Simebone-Indiern scheint es zu Feindseligkeiten zu kommen.

Spanisches Amerika.

Eine Zeitung von Savannah berichtet aus Neworleans, daß Mina sich zu Anfang Oktobers mit dem Heere unter Torres, das aus dem Innern gekommen, vereinigt, und seine Macht um 5000 M. (?) verstärkt habe. Man zweifelte nicht, daß sein Vorhaben ihm gelingen würde, da die Einwohner der Gegend, wo er sich befindet, der Sache der Unabhängigkeit eifrig ergeben sind, und er an allen Bedürfnissen Ueberfluß hat.

Den neusten Nachrichten aus S. Thomas und Trinidad zufolge, welche uns über den Zustand von Venezuela bis zum 2. Nov. unterrichten, war der Gen. Pear, ein Mulatte, welcher nach Bolivars eigenem Geständniß der Republik wichtige Dienste geleistet, am 16. Oktober zu Angostura als Hochverräther hingerichtet worden. Das Kriegsgericht, welches ihn verurtheilte, bestand aus lauter Mulatten. Das Verbrechen, dessen man ihn beschuldigt, besteht in dem Unternehmen, den Oberbefehl an sich zu reißen, und eine Trennung unter den Weißen und Mulatten zu bewerkstelligen. Bolivar hat bei dieser Gelegenheit eine Proklamation erlassen, worin er seine Soldaten erinnert, daß aller Unterschied der Stände und der Abstammung für ewige Zeiten vernichtet sei, und alles konfiscirte Eigenthum nach den durch das Gesetz bestimmten Verhältnissen unter die patriotischen Krieger vertheilt werden soll. Dieses Gesetz ist der Proklamation beigefügt. — Gen. Marino war seines Amtes entsetzt worden, und sollte wegen subordinationswidrigen Betragen vor ein Kriegsgericht gestellt werden. — Morillo hatte sich von Laguayra, nachdem er die Ringmauern dieser Stadt eingerissen, nach Valencia gezogen.

Vermischte Nachrichten.

Nachrichten aus Curaçao vom 7. Oktober zufolge hatte es daselbst in acht Monaten nicht geregnet.

— Ueber einige berühmte Reisende, welche Syrien, Egypten und die griechischen Inseln durchwandern, sind von Malta nach London folgende Nachrichten gekommen. Die Nichte des großen Pitt, die Heroine Lady Ester Stanhope, hat ihre Wohnung im Kloster Mar Elias bei Saireuth an der syrischen Küste aufgeschlagen; ihr Einfluß im Lande ist sehr bedeutend, und ihr Schutz eine sichere Sauvegarde. Ihre Lebensweise macht der brittischen Gastfreundschaft Ehre, und im verflossenen Jahre haben mehrere Gelehrte ihr Haus mit Dank und Bewunderung verlassen. Der Graf und die Gräfin Belmore und ihre ganze Gesellschaft, haben die letzten Sommermonate in Cypern zugebracht; von da segelten sie auf der Yacht des Grafen nach Salde, dem alten Sidon, wo sie den Dragoman der Lady Stanhope vorfanden, welcher die ganze Gesellschaft, den Graf, die Gräfin, 2 junge Söhne, ihren Erzieher, den Hausarzt ꝛc. in die Wohnung der Lady führte. Der eigentliche Zweck ihrer Reise, Jerusalem zu sehn, wurde vereitelt, weil auf der ganzen Küste keine Rhede sicher genug war, um das Schiff die Zeit über vor möglichen Unfällen zu bergen; indeß beschäftigten sie sich eifrig mit geographischen Untersuchungen, und überzeugten sich, daß die Länderbeschreibungen der Bibel genauer sind, als sie irgend ein heidnischer Staat des Alterthums aufzuweisen hat. Von da gingen die Reisenden nach Acre, wo Sidney Smith sich so treflich vertheidigte; von hier nach Alexandria, wo sie 14 Tage verweilten, und von da nach Cairo, wo sie sich d. 8. Okt. befanden; dort waren sie von einigen durch ihre gelehrten Untersuchungen wohlbekannten Personen, die im Auftrag des Prinz-Regenten die Berichte der französischen Gelehrten über den Lauf des Nils mit der Natur vergleichen sollten, erwartet worden. Beide Gesellschaften vereinigten sich nun, und schifften den Nil hinauf, um Beobachtungen zu machen, wobei sie sich von Graf Belmore's vortreflichen mathematischen Instrumenten große Vortheile versprachen. Diese Reise sollte ohngefähr im Monat März beendigt sein, worauf Graf Belmore den Plan hatte, mit seiner Familie zu Lande über die Landzunge von Suez nach Jerusalem und Nazareth zu gehn, und von da nach Sidon zur Lady Ester Stanhope zurückzukehren.

— Aeußerst wichtige Entdeckung. — Der vom Dey zu Algier durch Steckbriefe in vielen deutschen Blättern verfolgte Zeitgeist, ist nun endlich nach großer Mühe und Nachforschung bei Gelegenheit des Wartburger Festes entdeckt worden. „Die sichere Nachweisung seines jetzigen Aufenthalts" verspricht ein bekannter Schriftsteller, Seite XXIV. der Flugschrift: „Rechtliche Erörterung über öffentliche

Verbrennung von Druckschriften, Berlin 1817, bei August Rücker." — Wenn nun der jetzige Dey die versprochene Belohnung in gehörigen Silberlingen auszahlt, so käme der Mann mit einmal zu Geld, und brauchte nicht den Schleier der Isis zu lüften, um dort Geld zu finden.

Ein Paar Fragen. (Eingesandt.)

1. Der „Schriftsteller" Wilhelm Scheerer hat seine „Turnfehde" der gesunden Vernunft gewidmet. Man kann aber nur einem andern etwas widmen, und nicht sich selber. Durch solche Zueignung verzichtet also der Zueigner auf allen etwanigen Antheil, den er an der gesunden Vernunft sonst noch haben könnte, und erklärt sich für vernunftlos. Ist das nun aus wirklich richtigem Gefühle geschehen? Oder um aller Zurechnung zu entgehn?

2. Nach einer bestehenden Verordnung ertheilt kein Schriftschauer (Censor) einer Zueignung (Dedication) die dazu nöthige Druckerlaubniß (Imprimatur) wenn nicht derjenige, dem die Schrift gewidmet werden soll, seine Zustimmung gegeben hat.

Das Machwerk „Turnfehde„ ist vom „Schriftsteller" Wilhelm Scheerer und dem Verleger verlegener Waaren August Kuhn der gesunden Vernunft gewidmet. Sollte wirklich die gesunde Vernunft ihre Einwilligung dazu gegeben haben?

Druckfehler.

Im gestrigen Blatte S. 2, Sp. 1, Z. 8 v. unten l. harmisischen st. harmonischen und S. 4, Sp. 2, Z. 2 v. oben l. Jamaika st. Janeiro.

Anzeigen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Morgen Donnerstag den 15. dieses, Nachmittags 3 Uhr, auf Ordre der Herren Tiedemann & Kniest, durch die Mäkler König und Schröder, im Hause des Ersteren:

50,000 Pfund bestes Gelbholz,

welches morgen bis zur Verkaufsstunde auf der Schlachte zu besehen ist.

(Konzert-Anzeige.) Heute Mittwochen den 14. Januar, zweites Abonnements-Konzert, vom Musik-Direktor Ochernal, im Saale der Union. Im ersten Theile werden unter andern zwei Lieder von Theodor Körner, nach der Komposition vom Kapelmeister C. M. von Weber, von wenigstens 30 Männer-Stimmen vorgetragen, und der zweite Theil wird ebenfalls ein vorzügliches Gesangstück liefern. Einlaßkarten zu 36 Gr., bei 3 Stücken, sind bei Hrn. Heyse und in der Union zu bekommen; einzelne Karten an der Kasse gelten 48 Gr.

Für das Landwehr Bataillon Emden, werden zwei geschickte Musici gesucht, die besonders dem Horn gewachsen sind. Die näheren Bedingungen unter welchen sie angenommen werden, können sie durch Briefe, bei Unterschriebenem erfahren.

Emden, den 9. Jan. 1818.

H. Schwencke,
Fähndrich.

(Zu verkaufen) Eine modige zweisitzige Reise-Chaise steht in der Knochenhauerstraße Nr. 21 zum Verkaufe.

Besten klaren Lederleim 17 Rthlr., neue feine Eiergrütze 14 Rthlr., mittel und feine Perlgraupen 13 bis 14 Rthlr., auch noch eine kleine Parthei Wacholderbeeren um damit zu räumen 1½ Rthlr. pCt.

Fincke & Westhoff jun.
Sögestraße Nr. 22.

(Todes-Anzeige.) Am 6. d. M. starb unser guter Vater, Johann Kaspar Lampe, an Entkräftung, in einem Alter von etwas über 90 Jahren. Die Folgen seines religiösen und biedern Charakters wurden auch am Ende seines langen Lebens, durch ruhigen Blick aufs Vergangene, und frohen Erwartungen des künftigen Lebens gekrönt.

Die hinterlassenen Kinder.

(Edictal-Ladung.) Da über das Vermögen des hiesigen Handelsmannes Seelig Werthauer unterm 28. m. pr. der Konkurs eröffnet worden; so werden dessen sämmtliche Gläubiger, zur Liquidirung ihrer Forderungen und deren Nachweisung, zu dem auf den 27. Februar 1818, Morgens 9 Uhr, vor dem Herrn Gerichts-Assessor Bacmeister auf dem hiesigen Gerichtshause bezielten Termine hiermit vorgeladen.

Diejenigen, welche in diesem Termine nicht entweder in Person, oder durch zuläßige Bevollmächtigte, wozu ihnen der Justizkommissär und Hofrath Hr. Purge zu Herford, und der Justizkommissär Hr. Biffel zu Bielefeld vorgeschlagen werden, erscheinen, werden mit ihren Ansprüchen an die Masse präkludirt, und es wird ihnen gegen die sich meldenden Kreditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Herford, den 12. Nov. 1817.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht,
Bucher.

Bremer  Zeitung.

N°. 15. Donnerstag den 15 Januar 1818.

Deutschland.

* Nachstehendes Bruchstück aus einer kleinen Schrift, die unter dem Titel: Blicke auf den würtembergischen Landtag, in kurzem erscheinen wird, mag dazu dienen, die Urtheile derjenigen zu berichtigen, oder näher zu bestimmen, welche den würtemberg. Angelegenheiten Theilnahme schenkten, und dies darf man wohl von jedem freien und wohlgesinnten Deutschen voraussehen. Genaue Sachkenntniß, so wie eine ruhige und leidenschaftlose Darstellung wird Niemand in dem folgenden Aufsatze verkennen.

Grundriß der alten Verfassung.

Schon bei den Unterhandlungen über die Präliminarpunkte erschienen die Landeskasse und die Fortdauer der Repräsentation als diejenigen Theile der alten Verfassung, welche von Seiten der Regierung am meisten Widerspruch fanden. Es wird daher der Mühe werth sein, dieser Institute ausführlicher zu erwähnen, und sie in ihrem ganzen Zusammenhang mit der ganzen Verfassung kennen zu lernen.

Man landtagte in Würtemberg, noch ehe die Rechte des Regenten und Volks in Schriften verfaßt waren, und ehe Steuern verlangt und bezahlt wurden. Jeder Theil wußte, was ihm gebühre, und was das Herkommen mit sich bringe. Erst nachdem Ulrich alle Gränzen überschritten hatte, drang das Volk (1415) auf schriftlichen Vertrag, der aber nichts enthielt, als was schon vorher Rechtens und Herkommens gewesen ist. Nur das war neu, daß Steuern bewilligt wurden, weil das Kammergut, aus dessen Einkünften die Regierungskosten bestritten werden mußten, durch Schulden dazu unfähig geworden war. Aber diese Steuern erhob das Volk selbst durch Männer aus seiner Mitte, die Gelder flossen in eine besondere Kasse, wozu anfänglich der Herzog auch einen Kassirer zu ernennen hatte, was aber schon zu Christophs Zeiten als untauglich aufgehoben ist. Dies ist der Anfang der Landeskasse, ein reiner Ausfluß des Eigenthums- und freien Verwilligungsrechts des Volks.

Als immer neue Schulden von den Herzogen zu übernehmen waren, auch durch das stehende Militär und andere steigende Bedürfnisse der Staatshaushaltung, welchen das Kammergut nicht gewachsen war, weitere Steuern nöthig wurden, besonders aber da die unter Herzog Friederich gemachten Erfahrungen gezeigt hatten, mit welchen Gefahren die Freiheiten des Landes von der sich immer mehr entwickelnden Regierungskunst bedroht wurden, da überzeugte man sich von der Nothwendigkeit eines landständischen Kollegiums, welches sich ohne Einberufung vom Regenten versammeln konnte, um die Landeskasse zu verwalten, und darüber zu wachen, daß nichts wider der Landschaft Freiheiten, Gerechtigkeiten, Verträge, Abschiede und altes löbliches Herkommen geschehe. Dadurch erhielt die schon in der Mitte des 16. Jahrhunderts festgesetzte Anordnung des Ausschusses im Jahr 1608 ihre weitere Ausbildung. (Haupt-Urkunden 1. 83). Die ständische Verwaltung der Landeskasse bestand in der Absicht, daß die Gelder zu Bezahlung der übernommenen Schulden verwendet, und was an herzogl. Kassen abzugeben war, wie der Militärbeitrag, an diese abgeliefert, von ihnen aber gegen die Stände jährlich verrechnet wurden. Ueber diese Verwaltung der Landeskasse legte jährlich der Ausschuß einer herzogl. Kommission Rechnung ab, mit Ausnahme der Gelder, welche aus der geheimen Truhe zu Erhaltung der Verfassung verwendet wurden. Die Form, wie jene Rechnung abgelegt wurde, ließ manches zu wünschen übrig, und die geheime Truhe war Mißbräuchen ausgesetzt. Darum schlugen die Stände von selbst eine andere Verrechnungsform vor, verzichteten auf die geheime Truhe, und verlangten nur, was der vorige König im J. 1799 selbst in Antrag gebracht hatte, eine zu verabschiedende Summe, deren Verwendung zwar dem König nicht, aber, wie die Stände selbst verlangten, einer vom Landtag zu

wählenden Kommissien, und wenn diese die Pflichtmäßigkeit der Verwendung bezweifeln sollte, dem vollen Landtag verrechnet werden sollte.

Es ist wichtig, dieß gehörig ins Auge zu fassen, um die ewig wiederholten Vorwürfe, welche der Landeskasse gemacht, und wobei immer die geheime Trube untergeschoben wird, würdiger zu kennen. Eben weil bei dieser Mißbrauch möglich war, haben die Stände sie nicht zurück verlangt. Auch die Ausschußverfassung hatte das Gebrechen, daß der Ausschuß sich selber ergänzte, ein Gebrechen, welches durch die seltene Haltung von Landtagen noch fühlbarer geworden ist. Darum verlangten die Stände das Selbstergänzungsrecht für den Ausschuß nicht, und nahmen den Vorschlag des Königs, daß je nach drei Jahren Landtag sein solle, als eine zweckmäßige Ausfüllung einer Lücke der alten Verfassung an. Daß die Stände die Mängel dieser beiden Institute nämlich der Landeskasse und Ausschußverfassung heben, war eben so ihre Pflicht, als es weise und pflichtmäßig von ihnen war, auf Beibehaltung dieser Institute zu beharren, indem sie eine bedeutende Garantie der Verfassung sind: denn durch die Selbsterhebung der Steuern wird die Repräsentation, und durch diese die Selbstbesteurung und die Verfassung überhaupt gesichert.

Der Beweis hiervon führt sich von selbst. Wenn unverwilligte Steuern von der Regierung ausgeschrieben und vom Volke bezahlt werden, und es ist keine Landeskasse da, in welche sie fließen, so ist die Verletzung der Verfassung mit der einzigen Handlung, vollendet, daß man ohne Stände Steuern ausgeschrieben hat, und diese einzige Handlung ist zumahl eine Unterlassungshandlung. Müssen aber die Steuern in die unter ständischer Aufsicht stehende Landeskasse abgeliefert werden, so hat die Regierung durch einseitiges Ausschreiben derselben noch nichts gewonnen, weil das ständische Kollegium, in dessen Gewahrsam die Gelder kommen, in den Stand gesetzt wird, die verletzten Rechte des Volks mit Wirksamkeit zu vertheidigen, so daß die Regierung, wenn sie die Früchte ihres Unrechts genießen will, einen Schritt weiter thun, mit Gewalt die Landeskasse aufheben, und den Ausschuß, der sich ohne ihre Einberufung versammeln kann, verjagen muß. Hiezu wird die Regierung sich schwerer entschließen, weil es bei dem Volke mehr Sensation erregen würde, als die bloß unterlassene Einberufung der Stände. Je mehr Schranken überhaupt eine Regierung durchbrechen muß, um zur Willkührherrschaft zu gelangen, desto gesicherter ist die Verfassung, und ein kleiner Staat, dessen Regent zumal keinen Richter über sich erkennt, hat dringendere Gründe auf Sicherungsmittel für seine Verfassung zu denken. Und wenn man allgemein in dem Selbstbesteuerungsrecht eine Garantie der Verfassung findet, so muß eine Einrichtung als zweckmäßig einleuchten, durch welche jenes Recht sichergestellt wird. Man wird vielleicht einwenden; das Volk soll und wird die Bezahlung von Steuern verweigern, welche von den Ständen nicht verwilligt sind. Hierauf antworte ich bloß die Landeskasse und der Ausschuß hindern das Volk nicht, dieses Recht auszuüben.

Die Landesversammlung bestand aus evangelischen Prälaten, welche durch ihr Amt Landstände waren, und aus gewählten Deputirten. Die Wahl derselben geschah — sofern sie nicht einzelnen Gemeinden zustand — durch die Amtsversammlungen, welche aus Deputirten der Magistrate der zu einem Oberamtsbezirke gehörigen Dörfer, und der Amtsstadt bestanden. Ein System war hierin: der Dorfmagistrat repräsentirt die Einwohner des Dorfs, die Amtsversammlung die Einwohner des Oberamtsbezirks, der Landtag das ganze Land. Aber der Antheil des Volks an der Macht der Landtagsdeputirten war zu gering.

Ich gehe nun zu den übrigen Volksrechten über. Gleichzeitig mit dem Tübinger Vertrag, in dem Tübinger Abschied wurde festgesetzt, daß das Landrecht und andere dergleichen Stücke mit des Herzogs Räthen und der Landschaft Rathschlag verfaßt werden sollen. Dies geschah auch in der Folge unter Mitwirkung der Stände, und nachdem man das ganze Gebiet der Gesetzgebung durchlaufen hatte, war offenbar in dem Erbvergleich zum Schutze des ständischen Mitwirkungsrechts zur Gesetzgebung genug gesagt durch die Bestimmung, daß ohne Konsens der Stände in den Landesordnungen keine hauptsächliche Abänderung gemacht werden soll.

Was die Militärverhältnisse betrifft, so erkannte von jeher das Volk seine Verbindlichkeit, zur Vertheidigung des Regenten und Vaterlandes in den Krieg zu ziehen; aber zu andern Kriegen versprach es in dem Tübinger Vertrag dem Herzog nur dann Hülfe, wenn sie mit Bewilligung der Landschaft angefangen würden. Als das stehende Militär aufkam, verweigerte zwar das Volk, seine Söhne durch ein Gesetz unter dasselbe zu stellen, aber es verwilligte eine Steuer zu Errichtung und Erhaltung desselben, und die Landesvertheidigung blieb nach wie vor Bürgerpflicht, und Auswahl das Mittel die Erfüllung derselben zu bewerkstelligen. Zu solchem Vertheidigungskrieg ward nur Rath und Wissen der Stände erfordert.

Auf daß die Staatsdiener dem Volke verantwortlich seien, hat man schon zu den Zeiten des Tübinger Vertrags für eine ausgemachte Sache angesehen und darnach gehandelt. Aber dieser Grundsatz ist nie zur völligen Ausbildung gekommen, und konnte auch nicht wohl dazu gelangen, weil der Staatsdiener nur wegen seines Rathes verantwortlich sein konnte, indem für die dadurch veranlaßte Handlung der Herzog selbst verantwortlich war, und vor den Reichsgerichten belangt werden konnte.

Die Rechte der Einzelnen sorgfältig zu bestimmen, hat man erst bei den neueren Verfassungen so dringend nöthig gefunden, weil die Erfahrung gezeigt hat, daß

die Regierungen dieselbe mehr zu beschränken gesucht haben, als der Staatszweck fordert; deswegen sorgte die würtembergische Verfassung für die Bestimmung der Rechte der Einzelnen nur in dem Maaße, als Besorgnisse oder gemachte Erfahrungen es wichtig machten. So wurde das unbezweifelte Recht, daß in peinlichen Sachen nur nach Urtheil und Recht verfahren werden soll, im Tübinger Vertrag ohne Zweifel nur darum ausgesprochen, weil die demselben vorangegangenen Bewegungen des Volks wegen der Sicherheit Einzelner Besorgnisse erregten. Bei dem freien Auswanderungsrechte hatte man die nächste Zukunft im Auge. Die vom Herzog Ulrich übernommene Schuld von beinahe einer Million Gulden erschien damals als eine kaum erträgliche Last, statt um das Land zu schließen und die Kontribuenten festzuhalten, wurde 1514 und 1520 völlig freie Auswanderung gestattet, damit durch die Gewißheit, sie abschüttein zu können, der gemeine Mann die Last so viel leidentlicher und williger trage (Haupt-Urk. 1. 33.) daß in das Privateigenthum nicht willkührlich und ohne Entschädigung von der Regierung eingegriffen werden, und daß die Unterthanen nur verfassungsmäßigen Gehorsam schuldig sein sollen, hat man erst im Erbvergleich (1771) auszusprechen für nöthig befunden.

Man urtheile hieraus, ob die Alten wußten, was zu einer Verfassung gehöre, und ob der Geist der würtembergischen Verfassung nicht für alle Zeiten und Umstände tauge. Da die Würtemberger Einmal erfahren hatten, daß es gut sei, von dem Regenten Briefe und Siegel in der Hand zu haben, so wurde im Tübinger Vertrag — obgleich darin erklärt war, daß „wo Herzog Ulrich genannt sei, seine Erben als Fürsten zu Würtemberg gemeint und verstanden sein sollen" (Hpt. Urk. 1. 48.) — ausgemacht, daß das Land keinen Regierungsnachfolger als Regenten anzuerkennen schuldig sei, ehe er die Heilighaltung der Verfassung eidlich zugesichert hätte.

Weimar, den 19. Dec. — Der Graf v. Edling hat unter dem heutigen Datum folgendes Rundschreiben an alle großherzogliche Residenten und Geschäftsträger erlassen:

„Ich beeile mich, Ihnen anzuzeigen, daß S. H. der Fürst von Hardenberg und S. E. der Herr Graf von Zichy hier gewesen sind, und sich des ihnen ertheilten Auftrages entledigt haben. Indem ich wünsche, allen falschen Muthmaßungen zuvorzukommen, habe ich die Ehre, Ihnen darüber die Details mitzutheilen, von denen ich Sie bitte, sogleich Gebrauch zu machen.

Der Fürst von Hardenberg und der Hr. Graf v. Zichy überbrachten Sr. k. H. dem Großherzoge Briefe ihrer beiderseitigen Souveräne. Diese Briefe haben die dankbare Anerkennung Sr. k. H. in ihrem ganzen Umfange erregt, da sie ihm unzweifelhafte Proben des Vertrauens und Wohlwollens geben, womit S. M. der Kaiser von Oesterreich und S. M. der König von Preußen Ihn beehren. Das Verlangen, bei den Schritten mitzuwirken, welche am Bundestage zu Bestimmung einer eben so gerechten als liberalen Preßfreiheit, gethan werden sollen, stimmt vollkommen mit den Wünschen S. k. H. des Großherzogs überein, welcher stets der Meinung war, daß eine allgemeine Maaßregel über diesen Punkt nothwendig und sogar unaussetzlich sei für die Aufrechthaltung der Ordnung und des Gemeinsinns in Deutschland.

Da der Hr. Graf v. Zichy sich persönlich von dem in Jena herrschenden Geiste überzeugen wollte, so habe ich das Vergnügen gehabt, ihn dahin zu führen, und wenn die Unbesonnenheit eines Professors auf der Wartburg und die Schriften einiger überspannten Köpfe über das Fest am 18. Okt. mit Recht die Aufmerksamkeit des bessern Theils von Deutschland auf sich gezogen hatten, so haben dagegen die Ordnung, die Disciplin und die trefflichen Gesinnungen, welche unter den Studenten zu Jena, und vorzugsweise bei den Unterthanen S. M. des Kaisers von Oesterreich, statt finden, S. E. überzeugt, daß die Sache nicht so sei, wie man sie dargestellt hatte.

Dieses Resultat muß alle diejenigen befriedigen, welche einen lebhaften Antheil an dieser Angelegenheit nahmen, und wir dürfen uns Glück wünschen, das sie der Erfahrung und dem Gradsinne S. H. des Fürsten von Hardenberg und der aufgeklärten Rechtlichkeit Sr. Exc. des Herrn Grafen von Zichy anvertraut war. Ihre Sendung konnte, in so fern es möglich ist, die Bande nur noch fester knüpfen, welche seit so langer Zeit S. k. H. mit ihren erhabenen Souveränen vereinigten.

Mit den Versicherungen der ausgezeichneten Hochachtung 2c. 2c." — (Frkf. Z.)

Leipzig, den 3. Jan. — Die Neujahrsmesse hat sich nicht ganz übel angelassen, und die Bankiers haben viele Anweisungen zu Auszahlungen erhalten. Man hofft daher, daß diese Neujahrsmesse, trotz der Nähe der Jubilatemesse und der knappen Zeiten nicht ganz schlecht ausfallen werde. — Wenn von hier sich auch noch keine große Handelshäuser weggewandt haben, so haben dies doch einige mittlere gethan. — Eine der grundlosesten Straßen, welche von hier nach Halle führt, wird in diesem Jahre gebauet.

Die Frau von Krüdener giebt vor, sie habe den 24. Dec. 1817, als am Geburtstage des Kaisers Alexander, eine sehr wichtige Offenbarung gehabt, und da sie verlegen gewesen, wie sie die Kunde davon nach Moskwa bringen könne, so sei ein rußischer Eilbote in ihr Zimmer getreten, und ihre Wünsche seien erfüllt worden. — (N. C.)

Aus Sachsen, den 4. Jan. — Es hat sich öffentlich eine Stimme aus Sachsen vernehmen lassen, daß Niemand den Wunsch der Antheilnahme an der Landstandschaft hege, besonders aber daß der Landmann kein Verlangen darnach trage. Wer mit den verschiedenen Ständen des Landes verkehrt und ihre Meinungen und Wünsche vernimmt, der wird ein ganz anderes Urtheil fällen. Der Landmann, der eine Menge Abgaben bezahlen und Dienste verrichten muß, lies't jetzt wie Andere; ihn hat die gewaltige Zeit zum Nachdenken gezwungen, und bildet ihn immer mehr aus, und dieser Stand sollte nicht wünschen, Antheil an den Landständen zu nehmen, damit die Abgaben gleich vertheilt werden, und kein Stand mehr trage als der andere?! . . . Wie man vernimmt, haben die bürgerlichen Rittergutsbesitzer eine Bittschrift um Theilnahme an der Landstandschaft eingegeben.

Auf die Präliminarschrift der Landstände hat die Regierung nunmehr geantwortet, und die Fortdauer der alten Verfassung, nach dem Wunsche der Landstände, bestätigt; dagegen hat sie die weitere Reduktion der Armee, die Abstellung der Reserve und die Einschränkung der Militärbedürfnisse für unthunlich erklärt. Seit 1811 habe der König einen großen Theil der Unkosten selbst getragen. Jede Armeeliste strafe die Behauptung, „daß eine Armee von 100,000 Mann kaum einen größern Generalstaab haben könne als die k. sächsische," der Unwissenheit oder der Lüge; man müsse denn die pensionirten Generale mit zum Generalstaabe rechnen. Die Kavallerie und Artillerie müsse fortdauern, da ohne sie eine fortbestehende Armee nicht gedacht werden könne, und die Artillerie ohnehin Garnisondienst, wie die übrigen Linientruppen, thue. Die Rechnungen über Einnahme und Ausgabe sind als eine landtags- und verfassungswidrige Forderung verweigert worden. Ueberdem gehe aus der 49jährigen Regierung des Königs hervor, daß er nie mehr verlangt als die Nothwendigkeit erfordert habe. Nach dem Verlangen der Stände sollte alles beim Alten bleiben, ob ihnen schon der König durch die Einführung des geheimen Raths seinen Wunsch zu Verbesserungen gezeigt hatte. — Einen sehr patriotischen Mann hat Sachsen vor kurzem an dem geh. Finanzrathe Frhrn. von Wagner in Dresden verloren.

Karlsruhe, den 6. Jan. — Heute Mittags um 12 Uhr hat in dem hiesigen Residenzschloß, in Gegenwart der großherzogl. Familie und des versammelten Hofes, die Verlobung des Fürsten Karl Eugen v. Fürstenberg mit der Prinzessin Amalia Christina Karoline von Baden statt gefunden.

Berlin, den 10. Jan. — Unter den Hof-Festen, zu welchen die Vermählung des Prinzen Friedrich von Preußen, Neffen des Königs, mit der Prinzessin Wilhelmine Luise von Anhalt-Bernburg Anlaß gegeben, verdient der Maskenball, der am 8. d. auf dem königl. Schlosse statt fand, einer vorzüglichen Erwähnung. Es waren zu demselben drittehalbtausend Einlaßkarten ausgetheilt worden und er ward, durch einen großen Zug mythologischer und heroischer Karaktere, überaus glänzend.

Von Herrn Hofrath Hirt entworfen, lag dabei die Idee zum Grunde: das dem Neuvermählten Paare in der Ehe bevorstehende Glück, durch „die Weihe des ehelichen Bundes zwischen Eros und Psyche gekrönt von Hymen, unter dem Vorstande der Hrn. Teleia und der Grazien" allegorisch darzustellen. Der zu diesem Zweck erscheinende „hochzeitliche Zug" bestand aus den Höchsten und Hohen Personen der königl. Familie und des Hofes und war überaus glänzend, geschmackvoll und nach den richtigsten Vorbildern kostümirt. Nächst den mythologischen Karakteren, traten in dem Zuge auch sechzehn Heldenpaare, aus verschiedenen Zeitaltern und verschiedenen Völkern, auf, welche sich durch Ergebenheit in den ehelichen Verhältnissen ausgezeichnet haben. Auch Momus, der spähende und alles bespottende Diener der Nemesis, hatte sich dem Zuge angeschlossen, wandelte sich jedoch, am Ende, in den „Genius des Guten" (Agathodaemon) um.

Dies vorausgeschickt, folgen wir nun in dieser Beschreibung dem Gange des Festes. Zu Aufnahme sämmtlicher Eingeladenen waren die im dritten Stockwerk des königl. Schloßes zwischen dem Schweizer- und dem weißen Saale, nach dem Lustgarten hin beginnend, siebzehn Kammern und drei Säle bestimmt. Im weißen Saal, in welchem die Hof-Quadrille getanzt werden sollte, lief, längs den beiden langen Seiten, eine auf zwei Stuffen ruhende, mit einem rothen Fußteppich bekleidete, Estrade, auf welcher, dem Eingange zur Linken, für Se. Maj. den König, für das neuvermählte Paar, für die beiden jüngsten Kinder Sr. Maj. und für des regierenden Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz nebst dessen Gemahlin, Lehnsessel bereit standen. Der übrige Raum auf der Estrade war für die Zuschauer (welche hier nur auf besondere Eintrittskarten zugelassen wurden), mit einer Reihe von Stühlen für die Damen, besetzt. Die Mitte des Saales ward durch einen Kreis königl. Hoflakaien in der Galla-Livree, mittelst vergoldeter Stäbe, die durch dekorirte Schnüre unter einander verbunden waren und solchergestalt bewegliche Schranken bildeten, für den Zug und den Tanz der Quadrille, von Zuschauern frei gehalten. Als nach 7 Uhr der König und die vorgenannten hohen fürstlichen Personen die für sie bestimmten Plätze eingenommen hatten, defilirte her, aus ohngefähr neunzig Personen bestehende, Zug, aus den Kammern Königs Friedrichs des Ersten her, in folgender Ordnung in den Saal:

1) Zwei Tempelherolde (Hr. v. Schack. Hr. v. Krafft). 2) Komus (Hr. v. Roeder). 3) Vier männliche Hierodulen (Hr. v. Kaphengst. Hr. Th. v. Rochow. Hr. H. v. Rochow. Grf. v. Lottum. 4) Vier weibliche Hierodulen (Frl. v. Malzahn. Frl. v. Schnden. Frl. v.

Schack. Gräfin v. Wartensleben. 5) Der Wagen: des Eros (Prinz Wilhelm Solms und der Psyche [illegible] Helene v. Wulffen) mit dem Hymen (Graf Julius v. Gröben). 6) Gezogen von vier männlichen Hierodulen (Hr. v. Meyrinck. Hr. v. Brauchitsch. Hr. v. Knobelsdorff. Gr. v. Lynar). 7) Vier weibliche Hierodulen (Frl. v. Arnstedt. Frl. v. Malzahn. Gräfin v. Häsler. Gräfin Luise v. Stollberg. 8) Die drei Grazien, als Herolde der Göttin Here Teleia (Gräfin Henriette v. Moltke. Gräfin v. Hake. Frl. v. Bardeleben. 9) Vier weibliche Hierodulen (Fr. v. l'Estocq. Frl. v. Bardeleben. Frl. v. Massenbach. Gräfin v. Schulenburg. 10) Zwei Priesterinnen der Here (Gräfin v. Kanitz. Frl. v. Alvensleben. 11) Zwei Oberpriesterinnen der Here (Fr. v. Schuden. Gräfin v. Hake. 12) Der Wagen der Here Teleia (Gräfin v. Bernstorff. 13) Gezogen von vier männlichen Hierodulen (Graf v. Tauentzien. Hr. v. Quistorp. Graf v. Waldersee d. Aelt. Hr. v. Helfter. 14) Vier weibliche Hierodulen (Frl. v. Stägemann. Frl. v. Helfter. Gräfin v. Pückler. Gräfin v. Lottum. 16) Die Heldenpaare mit vorausgehenden Eroten: Kadmus und Harmonia (Prinz Georg v. Hessen und Fürstin Puttbus) — Hektor und Andromache (Prinz Wilh. Radzivill und Fürstin Michael Radzivill). — Ulysses und Penelope (Hr. v. Bojanowski und Marquise de Bonnay). — Abradates und Panthea (Kronprinz und Prinzessin Friederike). — Mausolus und Artemisia (Fürst Puttbus und Gräfin Zichy). — Alexander und Roxane (Prinz Wilhelm Br. d. K. und Prinzessin Alexandrine). — Antiochus und Stratonice (Prinz Hohenlohe u. Gräfin Meuron). — Arminius und Thusnelda (Graf v. Brandenburg und Gräfin Stollberg). — Germanikus und Agrippina (Prinz August und Fürstin Matthieu Radzivill). — Valentinian und Eudoxia (Prinz Karl und Gräfin Hardenberg). — Otto und Adelheid (Herzog Karl von Mecklenburg und Prinzessin Wilhelm). — Cid und Ximene (Herr v. Romberg und Gräfin Brühl). — Hüon und Amanda (Prinz von Rudolstadt und Frl. v. d. Reck). — Rüdiger und Bradamante (Herr v. Engström und Frau v. Malzahn) — Peter v. Provence und Magalone (Graf v. Brühl und Frau v. Benkendorff). — Ludwig XII. und Anna von Bretagne (Graf Hardenberg und Fr. v. Alopäus. 16) Vier männliche Hierodulen (Graf Moltke. Hr. v. l'Estocq. Graf v. Schulenburg. Graf v. Waldersee d. J.) 17) Momus (Graf v. Arnim).

Nach einem zweimaligen Umgange im Saale bildeten sämmtliche Personen des Zuges sechs Gruppen; als diese sich aufgelöset hatten, hielten die vier weiblichen Hierodulen, mit Blumenkränzen in den Händen, einen Tanz; sodann näherten sich die sechzehn Heldenpaare, je vier und vier, und bezeigten ihre Ehrfurcht. Hierauf formirten die sechszehn Hierodulen, die weiblichen mit Blumen, die männlichen mit Lorberkränzen in der Hand, einen figurirten Tanz, nach dessen Beendigung der Altar herbeigetragen, und zur Verbindung des Eros mit der Psyche, das Opferfeuer durch Hymen angezündet ward, wärend alle übrigen zur Quadrille gehörigen Personen sich in drei große Gruppen aufstellten, dann aber, nach nochmaligem Umgange im Saal, diesen in geordnetem Zuge verließen und durch die mit maskirten Zuschauern angefüllten Kammern den Rückweg nahmen. Nunmehr begann im weißen Saale der Hofball mit einer Polonaise, an welche sich auch der unterdeß zurückgekommene Zug der Quadrille anschloß. Nach Beendigung derselben überließ die königl. Kapelle ihren Platz dem Musik-Chor der königl. Garde, welches hier, so wie im Rittersaal und in der Bildergallerie die daselbst aufgestellten Hoboisten der hiesigen Garnison, Tänze aller Art anstimmten. Bis nach 10 Uhr dauerte der Ball ununterbrochen fort, und alle Anwesende wurden wärend dieser Zeit von den Buffets aus mit Erfrischungen jeglicher Art im reichsten Maaße bedient. Gegen halb eilf Uhr setzte sich der Hof, in der kleinen Bildergallerie Friedrichs des Ersten, zur Tafel; nächst der königl. Tafel waren, in den anstoßenden Paradezimmern, für die zum Hofe gehörigen eingeladenen Damen, noch sieben Tafeln, zusammen von 250 Gedecken servirt. Die übrigen Gäste fanden an den Büffets, die in der 200 Fuß langen Bildergallerie längs der den Fenstern gegenüber befindlichen Wand errichtet waren, und an zwei kleineren Büffets, (deren rothwollener, mit Goldfrangen eingefaßter Vorhang sich erst im Augenblick, wo ihr Dienst begann, von selbst aufhob und die Form einer zierlichen Draperie annahm), desgleichen an vielen andern Büffets, die in den hinter der Bildergallerie belegenen Kammern angebracht waren, an kalten Speisen und Weinen aller Art, einen unerschöpflichen Vorrath.

Um 12 Uhr erhob sich der Hof von der Tafel, sah wechselsweise, in allen Zimmern unter die Anwesenden gemischt, den Tänzen zu, und verließ diese glänzenden, der theilnehmenden Freude gewidmeten Hallen spät nach Mitternacht, wärend der Rest der Versammlung sich dem frohesten Beisammensein noch viel länger hingab und diesen Aufenthalt zuletzt mit aufrichtigen Wünschen für das Wohl des königl. Hauses dankbar verließ. — (Berl. Z.)

Mainz, den 8. Jan. — Unsre Zeitung meldet aus Darmstadt, vom 6. Jan. Ein Mann, dem es um persönliche Zwecke hierbei keineswegs zu thun ist, versichert aus glaubwürdiger Quelle, daß die in Nr. 154 dieses Blattes erwähnte Reise des Grafen Solms-Laubach keineswegs irgend einen persönlichen Gegenstand zum Zwecke hatte, sondern wirklich Modifikationen einiger bestehenden Verhältnisse. Diese beschränken sich auch gar nicht auf die standesherrlichen Besitzungen des genannten Grafen; sondern umfassen die sämmtlichen fürstlichen und gräflichen Linien des Hauses Solms. Man

hofft und wünscht nämlich, manche Mißverständnisse und verschiedene Ansichten, welche aus mancherlei Gründen zwischen den Standesherren und der Regierung bisher obwalteten, ausgleichen und vereinigen zu können. Um zu diesem Zwecke auf die kürzeste Weise zu gelangen, hatte man den Grafen Solms-Laubach aufgefordert, alle mit den bestehenden wesentlichen Verhältnissen vereinbarliche Wünsche dem Ministerium mitzutheilen und demnächst zur Förderung des Zweckes ihn zur mündlichen Berathung und Verhandlung eingeladen. Angeblich soll dabei auch über die Abtretung mancher standesherrlicher Gerechtsame unterhandelt worden sein, und da man dabei von allen Seiten zufrieden geschienen hat, so wäre es besser, man wartete das Resultat dieser Verhandlungen ab, ehe man in öffentlichen Blättern darüber in einem Tone abspricht, der wenigstens nicht geeignet ist, Vertrauen zu vermehren.

Frankreich.

Paris, den 7. Jan. — Im Moseldep. hat der Präfekt ein allgemeines Aufgebot zur Vernichtung der Wölfe erlassen. — Mademoiselle Garnerin geht nach Madrid. — Unter den Großen, welche den König am 4. d. zur Messe begleiteten, befand sich auch der Fürst Talleyrand. — Chateaubriands neueste Flugschrift „über das von den Ministern befolgte System" hat bereits mehrere Gegner gefunden.

Nach einer k. Verordnung vom 17. Dec. sollen die Offiziere vom Generalstabe des k. Artilleriekorps von 345 auf 300 vermindert werden, „in Betracht, daß der Friedenszustand eine Verminderung in der Zahl dieser Offiziere erlaubt, ohne dem Dienste zu schaden." Einer ähnlichen Reduktion sind die Offiziere vom Generalstabe des Geniekorps unterworfen worden, nämlich von 400 zu 350.

Eine Verordnung vom 31. Dec. betrifft die Militärschulen. Art. 1.) Es soll eine Vorbereitungs-Militärschule errichtet werden, um unentgeldlich die Söhne unbegüterter Offiziere zu erziehen, die sich im Dienste ausgezeichnet haben, und 2) auf Kosten ihrer Familie die Jünglinge, die ihre Eltern wünschen an den Studien und Uebungen besagter Schule Theil nehmen zu lassen. Die Gesammtzahl der Zöglinge ist 500, wovon 300 auf Kosten des Staats ꝛc.

Dem Bericht, welchen der königl. Kommissär des Katasters dem Finanzminister vorgelegt hat, ist eine tabellarische Uebersicht mit der Aufschrift, Hauptlagerbuch des Grundeigenthums in Frankreich, beigefügt. Sie bietet folgende Uebersicht dar:

Die Oberfläche Frankreichs, Korsika nicht inbegriffen, enthält 51,910,062 metrische Morgen; 85 Departement; 368 Bezirke; 2669 Kantone; 38,990 Gemeinden.

Liegendes steuerbares unbebautes Eigenthum.

Metrische Bodenfläche.		Ertrag.	
22,818,000	M. Ackerland	600,191,000	Fr.
359,000	Obstgarten	26,787,000	Fr.
328,000	Gemüsgarten	23,187,000	Fr.
1,977,000	Rebland	86,064,000	Fr.
3,525,000	Waidgang	45,320,000	Fr.
3,488,000	Wiesen	184,760,000	Fr.
5,126,000	Schlagholz	73,463,000	Fr.
460,000	Hochwald	5,038,000	Fr.
406,000	Kastanienwald	4,410,000	Fr. u. s. f.
Gebautes steuerbartes Eigenthum:			
5,631,000	Häuser	503,193,000	Fr.
76,000	Mühlen	18,450,000	Fr.
35,000	Hüttenwerke und Fabriken	7,509,000	Fr.

Gebautes nicht steuerbares Eigenthum.

56,000 Kirchen, und 22,000 dem Staate oder öffentlichen Dienste zustehende Gebäude.

Demnach bestände der französische Boden zur Hälfte in Ackerland, 1/9 in Schlagholz, 1/15 in Waidgang, beinahe eben so viel in Wiesen, 1/100 in Hochwald, 1/75 in Gärten, 1/13 in unbebautem Lande; die Gebäude bedecken nicht ganz den 200sten Theil des Landes. In dem Gesammtertrag stände das Ackerland zu 3/8; die Gebäude zu 1/3; die Wiesen zu 1/8; die Reben zu 1/17; das Schlagholz zu 1/25; der Waidgang zu 1/35tel.

Italien.

Neapel, den 20. Dec. — Eine königl. Verordnung bildet 2 Strafregimenter, worin alle Linien-Soldaten, die eine körperliche Züchtigung verdient haben, versetzt werden sollen. Das eine Regiment wird in Gaeta, das andere in Syrakus liegen.

Nach einer andern königl. Verordnung, sollen die Albaneser-Griechen im Dienste des Königs von Neapel in 1 Bataillon vereinigt werden, welches die Benennung Mazedonisches Jägerbataillon führen soll.

Der König hat das Gesuch des Don Carlo Stuard Fitz-James, Herzogs von Berbick und Alba, um Wiedereinsetzung in den Besitz der Veste Pozzallo in Sicilien aus dem Grunde abgewiesen, weil alle Ansprüche des Herzogs mit der Aufhebung des Lehnwesens in Sicilien erloschen seien; zugleich wird ihm verboten, unter irgend einem Vorwande Bewaffnete in seinem Dienste zu halten und Ersatz desjenigen zugesichert, was in der Veste sein Privateigenthum sein könnte.

Spanien.

Madrid, den 26. Dec. — Durch ein k. Dekret wird allen k. Hausbeamten verboten, für die Gnaden-

bezeugungen, welche der König ausgezeichneten Personen bewilligt, Gratifikationen anzunehmen.

Gen. Morillo ist zum Großkreuz des Ordens vom heil. Ferdinand ernannt worden. Mehrere andre Offiziere haben den Orden der heil. Hermenegilde erhalten.

Das englisch-amerikanische Geschwader hat Gibraltar verlassen, und ist jetzt in der Bay von Algesiras.

Unsre Zeitung enthält einige Depeschen aus Mexiko, welche von den Vorfällen im Monat März berichten. — Die neuen Depeschen sind mit dem Schiff el San Carlos in die Hände der Insurgenten gefallen.

Die Kaper an den mittelländischen Küsten, in der Meerenge, und besonders auf der Straße nach den kanarischen Inseln scheinen immer noch zahlreicher zu werden.

Die Differenzen mit Portugal sollen nun durch die Bemühungen der vermittelnden Mächte wirklich ausgeglichen sein; wir geben Olivenza zurück, und die Portugiesen räumen Montevideo.

Das noch immer lebendige Gerücht, daß wir die balearischen Inseln an Rußland abtreten würden, ist ganz ungegründet, und vermuthlich nur daher entstanden, daß von den Verhandlungen, welche mit dieser Macht gepflogen worden, nichts genaues bekannt geworden ist. — (Fr. Bl.)

Rußland.

Von der russischen Grenze, den 12. Dec. In dem ungeheuer großen Rußland wurden bisher, wie bekannt, keine Steinkohlen gefunden. Jetzt hat man unter dem unmittelbaren Schutz des Kaisers Versuche gemacht, dieses so wichtige Brennmaterial zu entdecken. Die Stelle, wo man mit Erfolg diese Versuche angestellt hat, ist in der Nähe von Tula, (bekannt durch seine Eisenwerke, und später durch die fruchtlosen Versuche Napoleons sie zu zerstören). Tula ist die Hauptstadt in dem Gouvernement gleiches Namens, 115 englische Meilen von Moskau, und liegt an dem Flusse Ufa unter dem 37 Gr. 24 Min. östlicher Länge und 54 Gr. 10 Min. nördlicher Breite. Dieses Unternehmen wird Epoche in der Geschichte der russischen Fabriken machen. Der Plan dazu ward von dem Grafen Liewen, russischen Gesandten bei dem englischen Hofe, entworfen. Ein Schottländer, Longmire, der zum Direktor dieses wichtigen Versuchs ernannt ist, reiste am 20 Aug. mit den nöthigen Bergleuten, welche er aus den Kohlenminen in Whitehaven und Newcastle geworben hatte, nach London. Sie segelten am 1. Okt. von Gravesand nach Petersburg ab. Von Seiten der russischen Regierung ist auf die liberalste Weise für die Bedürfnisse und Bequemlichkeiten dieser Leute gesorgt. Sie sollen in Moskau überwintern, und, wenn die Witterung es erlaubt, noch während dieses Winters einzelne Reisen nach Tula machen bis die Jahrszeit gestattet die Arbeit ernstlich zu beginnen. — (Allg. Z.)

Türkei.

In Folge einiger an der türkisch-persischen Grenze vorgefallen Unordnungen hatte sich gegen Mitte Novembers zu Konstantinopel das Gerücht von Feindseligkeiten zwischen Persien und der Pforte verbreitet. Ali Mirza (der erstgeborne, aber in Hinsicht der Thronfolge seinem jüngern Bruder Abbas Mirza nachgesetzte Sohn des Schach's von Persien) schien an der Spitze einer Horde Kurden auf das türkische Gebiet vordringen und sich der Grenzstadt Bazahid (im Paschalik Erzerum) bemächtigen zu wollen. Der persische Monarch hatte nicht sobald von diesem gewaltthätigen Verfahren Ali Mirza's Kunde erhalten, als er den türkischen Statthalter der bedrohten Provinz selbst aufforderte, diesen Territorialverletzungen sich mit gewaffneter Hand zu widersetzen, und den aufrührerischen Ali zurückzutreiben, welches auch zum Ruhme der osmanischen Waffen, und ohne Störung des guten Einvernehmens zwischen beiden Reichen, bewerkstelligt wurde.

Persien.

Das Journ. des débats enthält folgenden Auszug aus dem Schreiben eines franz. Offiziers, des Obrist M., aus Tunis, den 17. August:

„Wir befinden uns hier sehr glücklich bei dem Prinzen Abbas Mirza. Dieser Erbe des persischen Thrones ist einer der schönsten Männer und der edelsten Fürsten die man sehn kann. Er hat mich zu seinem Adjudant gemacht; ich habe 2000 M. Infanterie mit einem beträchtlichen Train Artillerie unter meinen Befehlen. Hr. H. aus Caen hat ein Kommando über 1000 M., und ein ähnliches ist Hrn. B. aus M. anvertraut. Wir haben prächtige Gehalte, und wünschen uns Gelegenheit dem Interesse unsers Vaterlandes, welches in Persien noch in großem Ansehn steht, zu dienen.

Wir hören unmittelbar von den Ereignissen reden, welche man als nah ansieht; der Vertrag, wodurch Rußland eine freie Handelsstraße durch das persische Reich bis nach Indien und den persischen Meerbusen zugestanden wird, scheint kein Hinderniß zu finden; er ist für beide Länder gleich vortheilhaft. Dagegen scheint jede Abtretung der Provinzen am kaspischen Meere zu den Unmöglichkeiten zu gehören. Die öffentliche Meinung ist eben so sehr dagegen, wie der Sophi, und der Kronprinz scheint ganz besonders dagegen gestimmt. Ein Gerücht, welches in dieser Stadt mehr Glauben gewinnt, betrifft die Wiederherstellung eines armenischen Königreichs, mit gemeinschaftlicher Bewilligung von Persien, Rußland und der Türkei.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Rede des Präsidenten. — (Fortsetzung.) — Im Sommer des vorigen Jahres ward eine Expedition gegen Ostflorida ausgerüstet von Personen, die vorgaben, unter Ermächtigung einiger Kolonien zu handeln, welche von der Insel Amelia am Ausfluß des St. Marystroms ohnweit der Grenze des Staats von Georgien Besitz nahmen. Da diese Provinz östlich vom Mississippi liegt, von allen Seiten durch die V. Staaten und den Ocean begrenzt ist, und als Entschädigung für Spoliationsschäden, oder tauschweise gegen ein westlich vom Mississippi gelegenes Gebiet von gleichem Werthe, wie aller Welt bekannt ist, ein Gegenstand der Unterhandlung mit der spanischen Regierung gewesen ist, so war es befremdend, daß eine der Kolonien dieser Maaßregel Haltung gegeben haben sollte. Da es schwer wäre, sie mit den zwischen den Ver. Staaten und den Kolonien bestehenden freundschaftlichen Verhältnissen in Einklang zu bringen, so zweifelte man, ob sie von denselben oder von einer derselben genehmigt worden sei. Dieser Zweifel ist durch die Umstände, welche sich in Folge der Unternehmung gezeigt, und die Unternehmung als ein bloßes Privatabentheuer bezeichnet haben, noch stärker geworden. Mit einer unzulänglichen Macht entworfen und begonnen, schien sie mehr auf die Hoffnung gebaut, daß von unsern Grenzen aus etwas dafür geschehen würde; und da ihre Hülfsquellen versiegten, entwickelte sich endlich ein gerade zu unfreundlicher Charakter gegen uns, indem die Insel zum Kanal für die unerlaubte Einfuhr von Sklaven aus Afrika in die Ver. Staaten, zum Asyl für flüchtige Sklaven aus den benachbarten Staaten, und zum Hafen für Einschwärzungen aller Art gemacht wurde.

Etwas ähnliches wurde früher von Personen von derselben Art im Meerbusen von Mexiko unternommen, an einem Platze, Gelvestown genannt, welcher, wie wir behaupten, im Fall Louisiana abgetreten ist, innerhalb der Grenzen der Ver. Staaten liegt. Diese Unternehmung hat sich in noch höherem Maaße an allen jenen verwerflichen Merkmalen kenntlich gemacht, welche die andre charakterisirte, vorzüglich an Ausrüstung von Kapern, welche unsern Handel beunruhigten, und an unerlaubtem Verkehr. Diese Niederlassungen, wenn sie je von irgend einer Macht, was nicht glaubwürdig ist, sanktionirt worden sind, haben das Vertrauen gemißbraucht, und alle Ansprüche auf Achtung verscherzt. Eine gerechte Berücksichtigung der Rechte und Interessen der Ver. Staaten forderte ihre Unterdrückung, und es sind die nöthigen Befehle dazu gegeben worden. Die gebieterischen Rücksichten, welche diese Maaßregel veranlaßten, werden den Partheyen, welche sie in irgend einer Hinsicht angehn konnten, auseinandergesetzt werden.

Um von allem, wobei die V. St. interessirt sind, genaue Kunde zu erhalten, um allen Personen, welche Würden bekleiden, über unsre freundschaftlichen Gesinnungen, soweit sich diese mit einer unpartheiischen Neutralität vereinigen lassen, richtige Begriffe einzuflößen, und um unserm Handel in jedem Hafen und bei jeder Flagge die gebührende Achtung zu sichern, ist es für dienlich erachtet worden, ein Kriegsschiff mit 3 ausgezeichneten Bürgern längs der südlichen Küste auszusenden, mit dem Auftrage, diejenigen Häfen zu berühren, welche sie für diese Zwecke am besten geeignet finden. Die Eröffnung muß den bestehenden Behörden, denen, welche in dem Besitz der Souveränität sind, und dieselbe ausüben, gemacht werden; von ihnen allein kann Ersatz für das von Personen, die unter ihnen stehn, begangne Unrecht erlangt, von ihnen allein für die Zukunft ähnliches verhindert werden.

Unsre Verhältnisse zu den übrigen Mächten Europas haben keine wesentliche Veränderung erlitten. In unserm Verkehr mit jeder derselben wird dem Schutz unsers Handels, und jedem andern Gegenstande, wobei die V. St. interessirt sind, fortwährend die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt. Man hegt starke Hoffnung, daß wir, wenn wir den Grundsätzen einer gerechten, aufrichtigen und freundlichen Politik treu bleiben, die freundschaftlichen Verbindungen mit allen Mächten Europas, unter vortheilhaften und ehrenvollen Bedingungen für unser Vaterland lange erhalten können.

Mit den Barbaresken-Staaten und den indischen Stämmen haben sich unsre friedlichen Verhältnisse erhalten.

Indem ich Ihre Aufmerksamkeit auf den innern Zustand des Vaterlandes lenke, eröffnet sich uns eine besonders erfreuliche Aussicht. Die Zahlungen, welche in den Schatz geflossen sind, zeigen den sehr günstigen Zustand der öffentlichen Einnahmen. Nachdem wir den gesetzlich festgesetzten Ausgaben für die Erhaltung der bürgerlichen Regierung, und die Einrichtungen des Land- und See-Kriegswesens, mit Einschluß einer angemessenen Summe für Befestigungen, und für die allmälige Vermehrung der Seemacht, genügt haben, nachdem wir die Staatsschuldenzinsen abgetragen, und in diesem Jahre über 18,000,000 von dem Kapital getilgt haben, wird, dem Ueberschlag zufolge, am 1. Jan. noch ein Ueberschuß von mehr als 6,000,000 Dollar, welche zu den laufenden Ausgaben des folgenden Jahres verwendet werden können, im Schatze zurückbleiben. — (Forts. f.)

(Schiffs-Nachricht.) Mit dem von Riga hier angekommenen Schiffe Leopard, Kapt. Joachim Martinius Krillenberg, sind an Ordre verladen: 50 Tonnen Leinsaat, abgesandt von E. & M. Bulmerincq.

Den Inhaber des Konnoissements über obige 50 Tonnen ersuche ich höflichst sich unverzüglich bei mir zu melden, indem sonst diese Leinsaat für dessen Rechnung gelagert werden wird.

Joachim Paseken, Schiffsmäkler.

Bremer  Zeitung.

N°. 16. Freitag den 16. Januar 1818.

Deutschland.

* Aus dem Mecklenburgischen, d. 6. Jan. — In Bezug auf den bevorstehenden Landtag ist von einem landständischen Mitgliede nachstehende Vorstellung an die Regierungen zu Schwerin und Neustrelitz eingereicht worden:

„Allerdurchlauchtigster Großherzog,
Allergnädigster Großherzog und Herr!

Wenn es in der deutschen Bundesakte d. d. Wien den 8. Juni 1815 §. 13 zwar nur in allgemeinen Ausdrücken heißt:

„In allen Bundesstaaten wird eine landständische
„Verfassung statt finden“ —,

so kann dennoch vernünftigerweise damit nicht gemeint sein, es genüge schon eine jede Verfassung, in welcher nur der Name „Landstände“ vorkomme.

Der Begriff einer solchen Verfassung begründet sich auf gewisse allgemeine Grundprinzipien, welche zu seiner Wesenheit gehören und ganz unerläßlich sind; nur die Art und Weise seiner Darstellung in der Wirklichkeit ist durch individuelle Volksthümlichkeit bedingt.

Es war weise von den Verfassern jener erhabenen Urkunde das erwähnte Staats-Grundgesetz und mit ihm alle seine wesentlichen Grundzüge auszusprechen, aber die Modalität der Ausführung unbestimmt zu lassen und einem jeden Bundesstaate es anheim zu geben, sich damit nach seiner Besonderheit einzurichten. — Daß hiebei gegen das Wesen jenes Grundgesetzes nicht verstoßen werde, darüber wird die erlauchte Bundesversammlung zu wachen und den Betheiligten zu schirmen wissen.

Die bisherige Verfassung unsers Vaterlandes ist mit vielen großen Mängeln behaftet — mit Mängeln, welche gegen die Fundamental-Prinzipien des Begriffes einer landständischen Verfassung verstoßen: — ja kaum daß sie nur den Namen einer Verfassung verdient! Wie könnte doch das eine Einrichtung, nach welcher über ⅛tel der Stände dieses Geschäft ohne alle Verantwortlichkeit, als bloßes Recht und ohne alle und jede Verpflichtung üben! —

Zu diesen unerlaßlichen Grundprinzipien einer landständischen Verfassung gehört es unter andern unbezweifelt, daß ein jeder Staatsbürger an ihr aktiven Theil nehme und als ein lebendiges Glied des Staatskörpers in sein volksthümliches Leben verwebt werde. Erst, und nur dadurch wird der freie deutsche Mann in seiner Würde anerkannt, daß er nicht, wie auch der Sklave, ein Schutzgenosse, sondern ein wahrer Mitgenosse seines Staates sei; wenn gleich das Maaß dieser Theilnahme des Volkes — ob es sich, auf der untersten Stufe, nur allein durch die freie Wahl seiner Repräsentanten oder Deputirten, oder durch wirkliche unmittelbare Berathung selber, bis in Tribus hinab, übe — sich nicht, weder im allgemeinen, noch für immer bestimmen läßt, sondern von der allgemeinen Bildungsstufe desselben und der Masse von Intelligenz in ihm abhängig ist und darnach von Zeit zu Zeit modificirt werden dürfte.

Daß aber ein jeder Staatsbürger dieses Recht der Theilnahme im allgemeinen habe und darauf rechtlich bestehen könne, ist so gewiß, als selbiges zu den Fundamental-Prinzipien einer jeden rechtlichen landständischen Verfassung gehört.

Wie mangelhaft es schon in dieser Hinsicht in unserm Vaterlande bestellt sei, bedarf wohl eben so wenig einer Erörterung, als die Nothwendigkeit, fordersamst dahin zu arbeiten, daß der durch die hohe Bundesakte verheißene Rechtsstand alsbald begründet werde.

Der erste und nothwendige vorbereitende Schritt hiezu wird die Aufhebung solcher Institutionen sein müssen, welche entehrend auf dem Volke lasten und der freien Aeußerung und Entwickelung des Volks-Staatslebens feindselig in den Weg treten.

Es giebt deren im Vaterlande zwei, welche beide

durch den bloßen Zufall der Geburt — einmal den Menschen fast aller Bürger- und Familien-, ja sogar Menschenrechte entäußern und zum Vieh herabwürdigen, und auf der andern Seite ihn ungebührlich über seine Mitmenschen erheben, ihn ohne alles eigene Zuthun mit unverdienten persönlichen Vorzügen bekleiden und dadurch relative seine übrigen Mitbürger eben so tief herabwürdigen, als er erhoben werden. — Ich meine den Erbadel und die Leibeigenschaft.

Beide, Adel und Leibeigenschaft, sind historisch aus gleicher Wurzel entsprungen; die Tapferkeit im Kriege wurde mit Verleihung des Eigenthums an Land und Leuten belohnt; sie haben mit einander gestanden und sie werden mit einander fallen müssen.

Die erhabenen Fürsten, welche den Thron der alten wendischen Könige schmücken und in dem wohlbestandenen billigen Kriege den übrigen Fürsten des deutschen Vaterlandes, die Ersten, vorangeleuchtet, werden den Ruhm nicht verschmähen, Ihrem getreuen Volke die volle Wohlthat des 13. §. der erwähnten hohen Bundesakte alsbald angedeihen zu lassen, dazu vorbereitend die obgedachten beiden veralteten, drückenden und mit dem Rechte des freien deutschen Mannes völlig unverträglichen Institutionen fordersamst aufzuheben und für den nahe bevorstehenden Landtag dazu die behufigen Propositionen huldreichst ergehen zu lassen.

So bitte ich, gewiß im Einverstande mit den Besseren jedes, selbst des adlichen Standes, vertrauungsvoll und in derjenigen tiefsten Ehrfurcht, worin ich ersterbe" ꝛc.

Darauf erließ die Regierung zu Neustrelitz folgende Resolution:

Georg von Gottes Gnaden ꝛc.

Es ist zwar jetzt eine häufige Erfahrung, daß Einzelne mit anmaaßlicher Oberflächlichkeit sich zu Richtern über Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft aufwerfen, Inhaber von Grund- und Universal-Prinzipien zu sein wähnen, nach welchen sich Staaten und Völkerleben fügen sollen, sich ohne äußern und innern Beruf zu Rathgebern der Fürsten und Vormündern der Völker aufdringen, in der That aber weder zu bauen noch zu erhalten, sondern nur vorhandenes willkührlich einzureissen verstehen; — dennoch ist es Uns eben so unerwartet, als schmerzlich und mißfällig gewesen, daß noch im Laufe des Jahres der Huldigung, bei welcher der Rechtestand von Uns und Unseren Landständen durch Handschlag bekräftiget worden, ein Vasall an Uns in solchem Geist und Ton zu schreiben sich nicht entblödet, wie du in deinem Vortrage vom 11. Nov. d. J. gethan, und dadurch das Maaß gegeben hast, nicht was von der ehrwürdigen Verfassung Unsers Landes, wohl aber was von dir als Vasallen zu halten sei!

Wir geben dir bei Retradition deiner Eingabe Unsere große und gerechte Unzufriedenheit zu erkennen, verweisen dich an deine Stelle, verbieten dir andurch ähnlichen Vorwitz für die Zukunft aufs nachdrücklichste, ermahnen dich aber zugleich, deine Ansichten und Meinungen zu läutern, vor allen aber dich der alles Gute tödtenden Anregung zu entäußern, von welcher kein besagter Vortrag nach Inhalt und Fassung ein schreiender Beleg ist. Dann wird für die Verfassung deines Vaterlandes, die du in deinem gegenwärtigen Verbildungszustande nicht schätzen und würdigen kannst, Achtung und Liebe in dir Raum gewinnen, du wirst inne werden, wie auf dem Wege verfassungsmäßiger Entwickelung des Guten viel hier gediehen ist und fortgesetzt gedeihet, du wirst deine Rechte und Pflichten — deine Stellung erkennen und es wird dir zugleich klarer im Sinne und wohler um das Herz werden. Datum Neustrelitz, den 19. Dec. 1817.

Georg, Großherzog von Mecklenburg.
von Oertzen.

Hannover, den 20. Dec. — Die Stände sind seit vorgestern hier wieder versammelt, und werden sich nun mit den innern Verhältnissen des aufgeführten Grundbaues der Steuerverfassung beschäftigen; das Gerüst zu Anlage der Grundsteuer ist nicht völlig fertig geworden, da in mehreren Gegenden die Abschätzung des Bodenertrages erst im künftigen Frühjahr geschehen kann; die Zwischenzeit soll, nach höchster Vorschrift, zur genauen Nachsicht der bisherigen Abschätzungsverzeichnisse benutzt, und dann eine nochmalige Untersuchung an Ort und Stelle bei der künftigen Erndte vorgenommen werden. Da bis dahin die jetzigen Steuerbeträge fortgehoben werden, so entsteht aus dieser Ansbeitsverlängerung kein Nachtheil für das öffentliche Geldwesen, so schwere Verbindlichkeiten auf ihm auch ruhen, und in der That ist das erste Geschäft der Schuld- und Steuerbehörde, welche durch Raths- und Ständeglieder gebildet ist, die Ausfertigung neuer sechsjähriger Zinsscheine gewesen. Zugleich sind sechs Steuerdirektionen zu Hannover, Göttingen, Celle, Verden, Osnabrück und Aurich eingerichtet, wodurch der Verwaltungsgang seine festen Richtsätze und angemessenen Sammelorte erhält. Die Mißverständnisse, welche die Annahme eines doppelten Münzfußes veranlaßte, haben sich bereits ausgeglichen, ohne daß es dabei mehr als schonender Vermittelung von Seite der Verwaltung bedürfte. Ueber das Gerichtsverfahren verspricht man sich von den ständischen Berathschlagungen wohlthätige Erfolge, und die Verträge mit den Niederlanden und mit Kurhessen über Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtskosten, erleichtern schon jetzt die Ausrottung des Raubgesindels, wovon eine Hauptbande glücklich ergriffen ist. Wenn es noch frommer Wunsch bleiben sollte, bei der landwirthschaftlichen Verfassung dem Recht freier Verträge größere Gewalt zuerkannt zu sehen, so sind die gedeihlichen Strebungen der Ackergesellschaft zu Celle desto erfreulicher, die ihre Preise

aus des Königs Gnade und der Ständeverwilligung für Mergelbenutzung, Dorfflurverbesserung und Obstzucht wieder vertheilt, und von Neuem ausgesetzt hat. Die Wirkungen dieser Gesellschaft sind so unzweideutig, daß die vorsichtigen und wirthschaftlichen Ostfriesen sogleich Vertrauen dazu gewonnen, und zur Theilnahme sich erboten haben. Auch mag es wohl die Regsamkeit der Ostfriesen auf ihrem Fluß und zur See, und in den niederländischen Häfen, namentlich zu Antwerpen gewesen sein, welche die Witzelei eines englischen Zeitungsschreibers über die Größe des hannöverischen Handels veranlaßt hat. Ist übrigens der Handel auf der Weser und Elbe, woran bekanntlich Bremen und Hamburg liegen, als kleinlich zu verspotten? und erhält er nicht seine Hauptkraft durch den hannöverischen Verkehr? wird er nicht unterstützt, wenn für diesen Verkehr durch Konsulschaften, durch Aufräumung der Flüsse, wozu so eben ein Strombaumeister angestellt, durch Herstellung der Frachtstraßen, durch neue Postverbindungen, durch Erleichterung des Geldverkehrs gesorgt wird? Glaube aber jener Zeitungsschreiber gar, die hannöverischen Konsuln sollten sich der Hanseaten nicht annehmen, so kennt er den jetzigen deutschen Geist nicht, der die Hülfsleistung unter den Landsleuten und Nachbarn wieder in Uebung bringt, und nebenbei zugleich über das Haßpredigen gegen fremde Völker die Acht ausspricht. So ist es denn auch hier aufgefallen, daß in dem hiesigen Wochenblatt ein Aufsatz erschienen, worin der Doktor Dittmer meint: „Jedes wahrhaft nützliche, das Gemeinwohl bezweckende Neue, finde bei den Franzosen erst nach langdauernden und oft höchst lächerlichen absurden Widersprüchen, Eingang und Aufnahme;" und bald darauf mit sich selbst im Widerspruch: „es gebe kein Land, in welchem angemessenere Polizeiverordnungen (wohl gar geheime?) erlassen seien, als in Frankreich." Dagegen muß zur Ehre deutscher Preßfreiheit gerühmt werden, daß in denselben Anzeigen der Anruf des Frhrn. v. Berlepsch an die öffentliche Meinung über Bundestagsbeschlüsse zum Verkauf ausgeboten wird, obgleich der Verfasser auch in dieser Schrift beiläufig über hannöverische Sachen auf seine bekannte Weise sich äußert. Seine Entschädigungsforderungen von einigen 40,000 Rthlrn. ist abgeschlagen, ihm aber der Aufenthalt im Königreich, mit Ausschluß des Hofes und der Hauptstadt gestattet. Diese sind jetzt durch die Stände und den Landadel sehr belebt, wodurch auch die beiden neuen Wohlthätigkeitsanstalten für Verpflegung armer Wöchnerinnen, und für Vertheilung Rumfordscher Suppen manche reichliche Gabe erhalten. An der Spitze des ersteren Vereins steht die Gräfin v. Platen-Hallermund, geborne Gräfin Münster. Der Herzog von Cambridge hat zu Rotenkirchen mit vielen hiesigen und fremden Liebhabern Jagd gehalten. Von einer bevorstehenden Vermählung, welche einige Zeitungen erklären, ist hier noch nichts bekannt. — (Allg. Z.)

Großbrittannien.

Die Hamburger Liste der Börsenhalle enthält folgendes:

Glaubwürdige Privatbriefe aus London geben uns die sehr wichtige Nachricht, daß die Minister in der nächsten Parlamentssitzung die Motion machen wollen, die Bank-Restrictions-Bill von nächstkommendem Juli an noch zwei Jahre fortbestehen zu lassen. Dieser Entschluß soll nicht blos durch den gegenwärtigen Stand des Courses und die Neigung einiger Bankierhäuser, Gold auszuführen, veranlaßt worden sein, sondern besonders in dem Wunsche der Regierung, den Kredit im Lande so viel als möglich aufrecht zu halten und zu befördern, seinen Grund haben. Daß dieses offenbar durch eine Maaßregel der Art, wenn man mit den Bankdirektoren über die gehörigen Modifikationen übereinkommt, befördert wird, leidet keinen Zweifel.

Schweiz.

Aarau, den 5. Jan. — Man hat die bestimmte Nachricht, daß die österr. Regierung ernstlich entschlossen sei, ihren Vorsatz einer bequemern, kürzern und wohlfeilern Verbindung des italienisch-deutschen Handels über Cleven und den Splüger- oder Julier-Berg ins Werk zu setzen.

Seit der Rückkunft des österr. Liquidationskommissärs, Kreishauptmann von Mensi, in Bern, scheint die Frage von der Gültigkeit oder Ungültigkeit der zwischen den Herren v. Andlau und v. Jenner geschlossenen Liquidationskonvention bei Uebergabe des Bisthums Basel, welche Oesterreich nicht anerkennen will, Hauptgegenstand der Unterhandlungen zu sein.

Man spricht von einer besondern Konferenz in Bisthumsangelegenheiten, wozu die Regierung des Standes Schwyz jene von Uri, Ob- und Nidwalden, nebst Zug, eingeladen habe, die aber von diesen abgelehnt worden sei.

Dem kleinen Rathe des Standes Basel hat der vormalige König von Schweden, welcher sich seit einiger Zeit wieder in der Schweiz aufhielt, durch einen Bevollmächtigten sein Begehren um Ertheilung des Landes und Bürgerrechts eingereicht. Man spricht auch von einem Landsitz im Kanton Basel, den derselbe zu kaufen gesonnen sei.

Dänemark.

Kopenhagen, den 10. Jan. — Im vorigen Jahre wurden hier 8256 Menschen geboren und 2890

starben, die Zahl der Einwohner wurde also um 366 Individuen vermehrt.

Die Zünfte zählten im vorigen Jahre in Kopenhagen 3816 Meister und Vorsteher, 3475 Gesellen, 2129 Lehrburschen und 1726 feste Arbeiter, in allem 11,146 Personen.

Die dänische Marine zählt an dienstthuenden Offizieren 2 Admirale, 2 Vice-Admirale, 10 Kontre-Admirale, 12 Kommandeure, 7 Kommandeur-Kapitäne, 21 Kapitän-Lieutenants, 40 Premier-Lieutenants und 39 Second-Lieutenants; bei der See-Enrollirung und dem Lootswesen waren 8 Offiziere. Das See-Kadetten-Korps hatte seinen Chef, 4 Offiziere, 1 Auditeur und 17 Lehrer, und zählte 57 Kadets.

Im vorigen Jahre sind beim öresundischen Zollamte klarirt worden: aus der Ostsee 6390, aus der Nordsee 6758 Schiffe; unter letztern 2088 englische, 1044 schwedische, 470 norwegische, 917 preußische, 695 holländische, 463 dänische, 212 hannöverische, 11 Bremer, 42 Hamburger, 169 mecklenburgische, 197 russische, 68 amerikanische und 22 franz.; in allem aus der Nord- und Ostsee 13,148.

Die Anzahl der Münzen in dem königl. Münzkabinet auf Rosenburg wird jetzt auf ungefähr 20,000 angeschlagen. Durch die Wirksamkeit des berühmten Zoega's wurde in Rom ein großer Theil angekauft. Von dem Baron Roruperi in Neapel wurden 2000 größtentheils griechische Münzen, und von dem römischen Advokaten Bondecca 10,000 Stück gekauft. — Bei der Stadt Slagelsee, auf der Insel Seeland, wurden vor 40 Jahren in einem Torfmoor 425 römische Kaisermünzen von Tiberius bis Marc Aurel, alle von Silber und wohl erhalten, aufgegraben. Außerdem wurde das Museum mit vielen Münzen von der Thottschen und Sunschen Sammlung so wie durch 1300 Stück bereichert, welche der Vice-Konsul Lundbye von Tripolis mitgebracht hatte. Am mehrsten wurde jedoch das Museum bereichert, als der König die Sammlung des Grafen Schmettau für dasselbe ankaufte, welche 1400 griechische und 1600 römische Münzen enthielt.

P o l e n.

Warschau, den 5. Jan. — Am 1. d. stattete der Großfürst mit den russischen und polnischen Generals dem Vicekönig die Neujahrwünsche ab. An jenem Tage gab der letztere einen glänzenden Ball.

Es ist nunmehr entschieden, daß die Leiche des verewigten Kosciusko von Solothurn hierher gebracht werden soll. Zu dem Ende wird in kurzem von hier ein Regierungs-Kommissär dahin abgeschickt werden. Die Freistadt Krakau hatte ebenfalls den Wunsch geäußert, die Asche des Helden in ihrer Mitte aufzubewahren.

Der Kaiser, unser König, hat das Finanzministerium des Königreichs Polen dem Staatsminister, Hrn. v. Wenglenski, übertragen, welcher am 1. d. die Verwaltung desselben antrat. Die Wahl zu jener wichtigen Stelle entspricht ganz der Geschicklichkeit und der unermüdeten Thätigkeit dieses würdigen Ministers — (H. Bl.)

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Rede des Präsidenten. — (Fortsetzung.) — Die für Zölle und Tonnengeld wärend des J. 1818 zu erwartenden Einkünfte, welche vorzüglich von Abgaben herrühren, die sich im gegenwärtigen Jahre vermehrt haben, können füglich auf 20,000,000 Dollar geschätzt werden; innere Einkünfte zu 2,500,000; öffentliche Ländereien zu 1,500,000; Bankdividenden und zufällige Einnahmen zu 500,000; im Ganzen 24,500,000 Doll.

Die jährliche permanente Ausgabe für die Erhaltung der bürgerlichen Regierung, die Land- und Seemacht, beträgt nach den gesetzlich angenommenen Bestimmungen 11,800,000, und für den Tilgungsfond 10,000,000, dies macht im Ganzen 21,800,000 D., und giebt, mit Ausschluß der wahrscheinlichen Balance, welche sich am 1. Jan. im Schatze vorfinden wird, einen Ueberschuß von 2,700,000 D.

Bei dem gegenwärtigen Zustande der Finanzen kann die ganze Louisiana Schuld im Laufe des Jahrs 1819 abgetragen werden; alsdann würde, wenn die Staatsschuld wie jetzt über pari bleibt, jährlich von dem Tilgungsfond ein Ueberschuß von 5 Mill. sein, und zwar bis zum J. 1825, wo die Anleihe von 1812 und die Schuld, welche durch Schatzkammerscheine entstanden ist, wieder abgetragen sind.

Man erwartet ferner, daß die Mississippi Schuld durch den Ertrag der dazu angewiesenen Staatsländereien im Laufe des J. 1819 getilgt werden wird; alsdann werden die Einkünfte von diesen Ländern die Staatseinnahmen jährlich um 1,500,000 D. vermehren, wodurch die jährlich stehende Einnahme auf 26 Mill. D. steigt, und nach dem J. 1819, nachdem alle stehenden authorisirten Ausgaben berichtigt sind, ein jährlicher Ueberschuß von 4 Mill. D. gewonnen wird.

Nach dem letzten Ueberschlag des Kriegsdepartements kann die Miliz der verschiedenen Staaten, an Fußvolk, Reuterei und Artillerie, auf 800,000 M. geschätzt werden. Ein großer Theil dieser Macht ist bewaffnet, und man hat Maaßregeln getroffen, um Alle zu bewaffnen. Vervollkommnung in der Organisation und Disciplin der Miliz ist einer der wichtigsten Gegenstände, welche die unausgesetzte Aufmerksamkeit des Kongresses in Anspruch nehmen.

Die reguläre Macht hat beinahe die gesetzlich erforderte Anzahl, und steht längs der Seeküste und den innern Grenzen.

Von der Seemacht haben wir starke Geschwader im Mittelmeere und dem Meerbusen von Mexico halten müssen.

Von mehreren indischen Stämmen, welche das Land

am Eriesee bewohnen, sind unter, für die Ver. Staaten und, wie man glaubt, auch für die Stämme selbst sehr günstigen Bedingungen Ländereien gekauft worden. Durch diese Ankäufe sind die Ansprüche der Indier in dem ganzen Lande innerhalb der Grenze des Ohiostaates, einem großen Theile des Gebiets von Michigan und des Staats Indiana, mit geringem Vorbehalt erloschen. Vom Stamm der Cherokees ist ein Strich im Staate Georgia gekauft, und zugleich eine Vorkehrung getroffen worden, wodurch das diesem Stamme zugehörige Land östlich vom Missisippi in den Staaten von Nordkarolina, Georgia und Tenessee und im Gebiet von Alabama, durch einen Tausch gegen Länder jenseits des Missisippi, bald wo nicht ganz, doch großen Theils erworben sein wird. Durch diese und andre bald mit Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Erwerbungen werden wir in Stand gesetzt werden, unsre Niederlassungen von den bewohnten Gegenden des Staates Ohio am Eriesee hin bis in das Gebiet von Alabama zu erweitern, und unsre Niederlassungen im Staat Indiana und Illinois mit denen von Missouri nach und nach in Verbindung zu setzen. Aehnliche und eben so vortheilhafte Folgen werden sich bald im Süden zeigen, soweit sich die Staaten und Gebiete erstrecken, welche an den Gewässern liegen, die sich in den Missisippi und Mobile ergießen. Bei diesen Fortschritten, welche das Recht der Natur fordert, und nichts zu hindern vermag, welche von einem raschen und riesenhaften Wachsthum zeugen, ist es unsre Pflicht, für die Erhaltung und Civilisation der Eingebornen neue Anstrengungen zu machen. Ein Staat von Jägern kann nur in der weiten unbebauten Wüste bestehn. Er weicht der engeren und festeren Form, und der größern Kraft des civilisirten Volkes; und muß ihr weichen von Rechtswegen, denn die Erde ward allen Menschen gegeben, um ihrer soviel zu tragen, als sie vermag, und kein Stamm oder Volk hat das Recht, den Bedürfnissen Anderer mehr vorzuenthalten, als sie zu ihrer eignen Erhaltung und Bequemlichkeit nöthig haben. Es ist erfreulich, daß der in den Verträgen mit den indischen Stämmen am Eriesee vorbehaltene Länderbesitz mit besondrer Hinsicht auf persönlichen Besitz, und allgemeinen Anbau des Bodens verlangt worden ist, und daß ihnen eine jährliche Beisteuer bewilligt worden ist, um ihre übrigen Bedürfnisse zu befriedigen. Es verdient noch vom Kongreß erwogen zu werden, ob für diese Stämme, um sie im Voraus von der liberalen und menschenfreundlichen Politik der Ver. Staaten gegen alle Stämme innerhalb unsrer Grenzen zu überzeugen, und besonders um ihr Fortschreiten in den Künsten eines civilisirten Lebens zu fördern, außer der im Vertrage gewilligten, nicht auch noch anderweitige Unterstützungen zu gewähren sein möchten.

Unter den Vortheilen, welche diese und die frühern Verkäufe mit sich bringen, ist die Sicherheit, welche unsre Landgrenzen dadurch erhalten, von besondrer Wichtigkeit. Vor dem starken Walle, welcher aus unserm eignen Volk besteht, das auf diese Weise an die Seen, den Missisippi und Mobile verpflanzt wird, und unter dem Schutz einer regulären Macht steht, werden die Feindseeligkeiten der Indier wo nicht gänzlich aufhören, doch fortan ihren Schrecken verlieren. Weitläuftige Befestigungen werden daselbst nicht vonnöthen sein, und die Kosten derselben können erspart werden. Ein Volk, das, wie die indischen Stämme, nur an den Gebrauch des kleinen Gewehrs gewöhnt ist, wird selbst unbedeutende Werke scheuen, wenn sie durch Kanonen vertheidigt sind. Große Befestigungen werden daher in Zukunft nur an der Küste nöthig sein, und an einigen Punkten im Innern, welche mit denselben in Verbindung stehn. Von ihnen wird die Sicherheit unsrer Städte und unser Handel von der Fundybay bis zum Missisippi abhängen. Auf sie also muß die größte Aufmerksamkeit, Geschicklichkeit und Arbeit verwendet werden.

Aus diesen und andern augenscheinlichen Ursachen kann fortan eine schnelle und beträchtliche Verbesserung des Werths aller Staatsländereien erwartet werden. Die Schwierigkeiten früherer Auswanderungen werden selbst in den entferntesten Gegenden verschwinden. Mehrere neue Staaten sind im Westen und Süden in die Union aufgenommen, und überall, wo es zum Verkauf ausgebotene Länderreien giebt, wohlorganisirte Gebietsregierungen errichtet worden. Wenn die Feindseligkeiten der Indier, was bald geschehn muß, beendigt werden, so wird die Auswanderung, welche schon seither groß gewesen ist, wahrscheinlich zunehmen, und die Nachfrage nach Land und der Werth desselben in gleichem Verhältniß steigen. Die große Vermehrung der Volksmenge in der ganzen Union wird allein von wichtigen Folgen sein, die in keiner Gegend so fühlbar sein werden, als in der erwähnten. Die Staatsländereien sind ein öffentlicher Stock, den man zum besten Vortheil der Nation benutzen muß. Deshalb muß auch die Nation aus dem fortwärenden Steigen ihres Werthes den Vortheil ziehn. Die Auswandrer müssen alle Ermunterung erhalten, welche mit einer billigen Konkurrenz derselben bestehen kann. Allein diese Konkurrenz muß bei dem ersten Verkauf mehr zum Vortheil der Nation, wie der Einzelnen, hinwirken. Große Kapitalisten werden bei allen Verkaufsweisen, die wir befolgen mögen, immer die Vortheile ziehn, welche ihr größerer Reichthum mit sich bringt. Wenn sie aber mit der Aussicht daß die Länder im Preise steigen werden, die Gelegenheit hätten, ungeheure Strecken zu geringen Preisen aufzuhäufen, dann würde der Vortheil nicht der Nation, sondern ihnen zufallen. Sie würden dann in diesem Verhältniß auch die Macht haben, die Auswanderungen und Niederlassungen so zu leiten, wie es ihr besonderer Vortheil gebieten möchte. Ich unterwerfe diesen Gegenstand der Beachtung des Kongresses, damit wenn mit Rücksicht auf das Staatswohl bei dem Länderverkauf fernern

Bestimmungen für ersprießlich gehalten werden, Sie solche treffen, welche nach Ihrem Urtheil am zweckmäßigsten scheinen. — (Beschluß folgt.)

Vermischte Nachrichten.

Die durch öffentliche Blätter verbreitete Nachricht von der Ernennung des Dr. von Deyn in Jena zum Deputirten der jenaischen Universität bei dem weimarschen Landtage ist durchaus falsch.

— Das Ausgleichungsgeschäft zwischen Sachsen und Preußen scheint von seinem Ende noch ziemlich fern zu sein.

— In Lübeck sind im vorigen Jahre 662 Menschen geboren worden, 449 gestorben, und 188 Paar kopulirt.

— Dem Pariser Moniteur zufolge will die preußische Regierung dem Dr. Jahn ein andres Amt geben, wo es ihm an Zeit oder Gelegenheit mangel soll, die Jugend zu elektrisiren.

Anzeigen.

Gestorben sind vom 10. bis 14. Januar.

C. Lampe, 35 J.; A. M. Bauer, 1½ J.; J. C. Oldach, 5 J.; H. Grube, 40 J.; A. C. E. Fellermann, geb. Ahlborn, 87 J.; B. Treseler, 23 J.; F. Böckel, 7 W.; H. Siemering, 56 J.; F. Behrens, 54½ J.; A. C. Windhorn, 3 T.; A. M. Bähr, 14 W.; C. Eschner, geb. Petersen, 71 J.; H. Hellmers, 20 J; C. Knief, 60 J.; in allem 14 Todte.

Geboren: 3 Knaben, 4 Mädchen, in allem 7 Kinder.

Angekommene Fremde.

In der Stadt London am 12.: durchp. C. Aders, Kfm., k. v. London n. Münster.

Im Hotel de Paris am 10.: durchp. C. v. d. Lühe, Kfm., k. v. Amsterdam n. Hamburg.

In der weißen Traube am 10.: Henke, Kfm., k. v. Osnabrück; am 11.: le Kloth, Kfm., k. v. Crefeld.

In der goldnen Krone am 13.: J. R. Flohr u. Riedick, Handl. Geh., k. v. v. Münster.

(Bekanntmachungen.) Am 16. März fängt der Verkauf der vortrefflichen Bibliothek des weil. Kriegsrath Tannen zu Aurich an. Nicht oft wird man so viele seltene Bücher zusammenfinden als hier und eine solche Sammlung emblematischer Werke noch seltener. Das Fach der Botanik und der Literarhistorie ist durchaus gut besetzt, und die größern Werke sind fast überall vollständig.

Beim Herrn Buchhändler Heyse in Bremen sind Verzeichnisse der Bibliothek, und übernimmt derselbe auch Bestellungen, so wie der Buchhändler Herr Müller in Aurich. Der Unterzeichnete wird Sorge tragen daß die auswärtigen Käufer gut behandelt werden und erforderlichenfalls die Preis-Bemerkungen des Auktionators erhalten können.

Aurich, den 6. Jan. 1818.

F. W. v. Halem,
königlicher Medicinalrath.

Mein Komptoir ist von heute an, Langenstraße Nr. 29.

F. W. Dresselhaus.

Am Sonntag Abend den 11. d. ist ohnfern Oslebshausen in der Weser der todte Körper eines Mannes gefunden; bekleidet mit einer blau und weiß gestreiften leinenen Hose, einer dergleichen Weste und einer weiß leinenen Jacke mit knöchernen Köpfen, hatte er das Ansehen eines Schiffsknechts. Er hat braune Haare, kleine Nase und ist von mittleren Jahren. In seinem Hemde fanden sich die Buchstaben J. V. A., sonst fand sich an seiner Kleidung, oder in seinen Taschen keine Nachweisung seiner Herkunft. Da keine Spur von Gewaltthätigkeit an ihm zu finden war, ist sofort seine Beerdigung auf dem Kirchhofe zu Gröplingen verordnet worden.

Bremen, den 14. Jan. 1818.

J. H. A. Schumacher,
Landherr am rechten Weserufer.

Die neue veränderte Accies-Rolle ist beinahe vergriffen, und nur noch einige Exemplare sauber und korrekt auf Schreibpapier zu 36 Gr., gebunden 42 Gr., in Nr. 52 Obernstraße zu haben.

J. H. Förster.

Es ist mir in dem obern Saale der Union am Mittwochen Abend beim Koncert mein Huth, wahrscheinlich aus Versehen, mitgenommen worden. Ich ersuche den jetzigen Besitzer, mir denselben doch wieder zuzustellen.

J. A. Reinboth,
Lehrer am reformirten Waisenhause.

(Reise-Gesellschafts-Gesuch.) Jemand, der keinen eigenen Wagen hat, sucht Reisegesellschaft auf gemeinschaftliche Kosten, nach Amsterdam.

Hotel de Paris Nr. 6.

(Lotterie.) Zu der bevorstehenden Ziehung der ersten Klasse eilften Hansestadt Bremischen Lotterie, worin der interessante Fall möglich sein kann, daß mit einer Einlage von zwei Thalern für ein Loos 1ster Klasse 22,000 Thaler gewonnen werden können, sind stets ganze, halbe, Viertel- und Achtel-Loose zu haben im

Lotterie-Komtoir Domshof Nr. 1. bei Körber.

(Anfrage.) Sollte es denn nicht möglich sein, einen jungen Menschen, dem Müssiggang so ungewohnt, gleich zu placiren, da er das Buchhalten wie alle übrigen Komtoir-Arbeiten versteht, und Beweise seines Fleißes, seiner Treue und Redlichkeit beibringen kann? — Die Antwort unter dem Buchstaben KKB wird in der Expedition der Zeitung aufgenommen.

(Todes-Anzeige.) Gott gefiel es, am 12. d. M., Morgens 2 Uhr, meinen lieben Ehemann, Friedrich Behrens, in seinem 55sten Jahre, nach 27jähriger glücklich geführter Ehe von meiner Seite zu nehmen. Meine Kinder und ich beweinen den harten Verlust, und nur der Gedanke kann uns trösten, ihn dort wieder zu sehen.

A. Behrens, geb. Huths.

(Vermiethung einer Detail-Handlung.) Ein Haus, an der nahrhaftesten Gegend der Altstadt, mit Kellern, Böden und sonstigen Bequemlichkeiten, worin seit 50 Jahren Detail-Handlung mit dem besten Erfolg geführt wurde, mit der auch seit 15 Jahren eine Tabacksfabrik verbunden ist, die einen bedeutenden Debit hier und auswärts hat, ist, nebst einem sowol zur Handlung als zur Tabacksfabrik gehörigen vollständigen Inventario, auf mehrere Jahre, gegen hinlängliche Bürgschaft, zu vermiethen. Neben der ausgebreiteten Kundschaft kann man das Waaren-Lager und einige Möbeln mit überlassen.

Diese Unternehmung würde einem Jeden um so mehr reichlichen Erwerb verschaffen, da der Eigenthümer in vielen Fällen mit seinem Rath unterstützen kann. — Nähere Auskunft ertheilt

Wilh. Müller, Mäkler.
Molkenstraße Nr. 10.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Wir Bürgermeister und Rath der freien Hansestadt Bremen fügen hiemit zu wissen:

Daß Christian Adam Bagelmann supplicando angezeigt hat: Er habe früherhin mit seinem Bruder Johann Bagelmann, unter der Firma Joh. & C. A. Bagelmann, eine Handlung hieselbst geführt, welche bereits im Jahre 1812 den 30. Nov. in allen ihren Zweigen gänzlich aufgehört habe; die Auflösung dieser Societäts-Handlung sei durch wiederholte öffentliche Bekanntmachung genügend zur Kunde des Publikums gekommen.

Es wird in Folge der hierauf gestützten Bitte des Christian Adam Bagelmann:

1) zur öffentlichen Kunde die Anzeige gebracht, daß die ehemalige unter der Firma Joh. & C. A. Bagelmann hieselbst betriebene Handlung bereits den 30. Nov. 1812 in allen ihren Zweigen gänzlich aufgelöset sei;
2) die bekannten und unbekannten Gläubiger der Firma Joh. & C. A. Bagelmann, hiedurch bei Vermeidung des Ausschlusses verabladet, am Freitage den 6. Febr. 1818, Morgens 9 Uhr, vor der Kommission auf dem Rathhause hieselbst zur Angabe zu erscheinen.

V. A. U. R. W.

Decretum Bremae in Senatu, den 22. November 1817.

H. Lampe, Sekretär.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Wir Bürgermeister und Rath der freien Hansestadt Bremen, fügen hiemit zu wissen:

daß die Deputirten von weil. W. D. C. Tiedemann Debit-Sache, zur Festsetzung des Passivi, um eine Ediktalladung angesucht.

Es werden daher in Folge des weiteren Antrages die bekannten und unbekannten Gläubiger des verstorbenen W. D. C. Tiedemann hiedurch verabladet, zur Angabe und Liquidirung ihrer Forderungen am Donnerstag den 12. März 1818, Mittags 12 Uhr, in der Kommissionsstube auf dem Rathhause hieselbst zu erscheinen; im Ausbleibensfalle aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen von denen Gütern, welche realisirt werden mögten, und unter den Gläubigern demnächst zu vertheilen sind, ausgeschlossen werden sollen.

Wonach sich zu achten.

V. A. U. R. W.

Decretum Bremae in Commissione d. 11. Dec. 1817.

H. Lampe, Sekretär.

(Ediktal-Ladung.) Die Ehefrau des hiesigen Kaufmanns Konstantin Zirkenrath, Juliane geborne Goebel, hat allerhöchsten Orts um ein dreijähriges Moratorium demüthigst nachgesucht.

In Gemäßheit eines von kurfürstlicher Regierung in Kassel unter dem 13. d. M. ad Nr. 6211 Sp. P. an hiesiges Amt erlassenen hochverehrlichen Reskripts, soll zuvor über deren Vermögenszustand und über die

den Gläubiger zu leistenden Sicherheit, nach vorgängiger Vernehmung der letzteren berichtet werden. Es werden daher alle Gläubiger der Ehefrau des hiesigen Kaufmanns Konstantin Zirkendrath hiermit edictaliter vorgeladen, in dem, zu ihrer Vernehmlassung, auf Donnerstag den 12. Februar k. J., Vormittags 10 Uhr, anbestimmten Termin, so gewiß auf hiesigem Rathhause vor kurfürstlichem Oberschultheißen-Amte an gewöhnlicher Gerichtsstätte in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, als außerdem die Zurückbleibenden den sie betreffenden Nachtheil sich selbst beizumessen haben. Signatum Heersfeld, den 28. Dec. 1817.

Aus kurfürstl. Oberschultheißen-Amte.

Hartert.

(Edictal-Ladung.) Lorch im Königreich Würtemberg. Die schon am 4. Febr. 1802 mit Tode abgegangene Wittwe weil. Ulrich Strohlin, gewesenen Bürgermeisters dahier, Katharina, geb. Sommer, von Oberbaihingen hat in einem — unterm 3. desselben Monats und Jahrs errichteten Testament a) ihrer zuvor verstorbenen Schwester, Maria Magdalena, angeblich in Honacker an N. N. verheirathet gewesen, hinterlaßene von ihr nicht zu benennen gewesene Kinder; b) ihres in fremden Landen verstorbenen Bruders, Philipp, allenfallsige Leibeserben und c) ihrer in Holland verheirathet gewesenen und verstorbenen Schwester, Marie Luise, Kinder, die ihr jedoch ebenfalls nicht bekannt gewesen, zu Erben ihrer Verlassenschaft eingesezt. Da sich auf den damals in den öffentlichen Blättern erlassenen Aufruf von den bezeichneten Testamentserben keiner gemeldet, so wurde die Verlassenschaft der Ströhlinschen Wittwe auf Befehl der höchsten Behörde in Pflegschaft gestellt.

Nachdem dies auch in den — seitdem verflossenen 16 Jahren nicht geschehen, nun aber neuerlich wie schon früher, von den bekannten Seiten-Verwandten der Erblasserin das Gesuch um Vertheilung des Pfleg-Vermögens unter ihnen bei der unterzeichneten Gerichtsstelle eingelegt worden; Als werden hiemit die Eingangs bezeichnete Testamentserben edictaliter vorgeladen, innerhalb einer Jahres-Frist a dato, wovon ihnen 4 Monate für den ersten, 4 Monate für den zweiten und 4 Monate für den dritten und letzten Termin anberaumt worden, vor dieser Gerichtsstelle, entweder persönlich oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälde zu erscheinen, sich rechtsgenüglich zu legitimiren und über die Antretung und Nichtantretung der befraglichen Erbschaft zu erklären, unter dem Rechts-Nachtheil, daß im Entstehungsfall dieselbe als von ihnen repudirt angenommen und die Ströhlinsche Verlassenschaft unter die nächstberechtigte Verwandte nach den Landesgesetzen werde vertheilt werden; wie dann für diesen Fall diejenige Seitenverwandte der Erblasserin, die zur Zeit des Todes derselben gelebt haben, oder deren rechtmäßige Leibeserben, welche zur Intestat-Erbfolge berechtigt zu sein glauben, hiemit ebenfalls öffentlich und unter dem Präjudiz des Ausschlusses aufgerufen werden, innerhalb des nämlichen Termins vor unterzeichneter Behörde zu erscheinen und ihre Erb-Ansprüche rechtlich auszuführen. — den 2. Januar 1818. — königl. würtembergisches Oberamts-Gericht zu Lorch.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Die Colona Sophie Eleonora Korte Nr. 11 der Bauerschaft Döhren klagt darüber, daß sie im Anfange des Jahrs 1815 von ihrem Ehemanne Heinrich Korte böslich verlassen sei, daß sie auch dessen jetzigen Aufenthalt nicht wisse und hat deshalb dahin angetragen, daß die Ehe getrennt und der Verklagte mit der gesetzlichen Scheidungsstrafe belegt werde. Da nun zur Beantwortung der Klage und ferneren rechtlichen Verhandlung ein Termin auf den 26. März k. J. vor dem Landrichter Becker ansteht; so wird der Colonus Henrich Korte aufgefordert, sich alsdann einzufinden, widrigenfalls der Inhalt der Klage in contumaciam für zugestanden angenommen und nach Vorschrift der Gesetze gegen den Verklagten wird erkannt werden.

Petershagen, am 2. Dec. 1817.

Königl. preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Becker.

WECHSEL UND GELD COURSE

Bremen, den 13—15. Jan. 1818.

Amsterdam abo a Courant	K. S.	128$\frac{1}{2}$ à 29
	2 Mt.	127$\frac{3}{4}$
Hamburg 300 Mk. Bco.	K. S.	137$\frac{1}{2}$ à $\frac{5}{8}$
	2 Mt.	136 à $\frac{1}{8}$
London 100 Lst. 2 Mt. d. 13.	576	
Paris 1 Fk.	dito	17$\frac{1}{8}$
Frankfurt a. M.	dito	109
Augsburg	dito	
Leipzig	dito	
Berlin	dito	
Holländ. Rand-Ducaten	1 St.	2 Rt 60 Gr
Neue $\frac{2}{3}$ St. gewinnen		6$\frac{1}{2}$ à pCt.
Conv. Münze verliert		10 pCt.
Laubthaler à 1$\frac{1}{2}$ pCt dito		10 à $\frac{1}{2}$ pCt.
Preussische courant		11$\frac{1}{2}$ pCt.
Holl. a. per Stück		56$\frac{1}{2}$ Gr.

Hamburg, den 13. Jan.

Amsterdam Cour. k. S. 106$\frac{1}{2}$. 2 Mt. 107$\frac{1}{2}$ — London 1 Lst. 2 Mt. 33 6 — Paris 3 Fk. 2 Mt. 25$\frac{1}{16}$. — Bordeaux 3 Fr. 2 Mt. 25$\frac{1}{16}$. — Madrid 1 Duc. 3 Mt. 90$\frac{3}{4}$ — Cadiz 1 Duc. 3 Mt. 89$\frac{3}{4}$. — Lissabon 1 Crusad. 3 Mt. 39$\frac{1}{2}$. — Wien et Prag Cour. 6 W. — Copenhagen 2 Mt. 415 Louisdor à 5 Rt. 10 Mk. 14$\frac{3}{4}$.

Bremer  Zeitung.

N°. 17. Sonnabend den 17. Januar 1818.

Deutschland.

Frankfurt, den 13. Jan. — In der gestrigen ersten förmlichen Sitzung der hohen Bundesversammlung nach den Weihnachtsfeiertagen hat Präsidium zuvörderst das, wärend derselben eingetroffene, Beglaubigungsschreiben des Kaisers und Selbstbeherrschers aller Reussen für den kaiserl. Geheimenrath, Frhrn. v. Anstett, in der Eigenschaft eines außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei dem durchlauchtigsten deutschen Bunde vorgelegt, und diese Akkreditirung wurde unmittelbar darauf durch ein großes diplomatisches Gastmahl von 40 Gedecken bei dem präsidirenden Gesandten, Grafen v. Buol-Schauenstein, gefeiert.

Hannover, den 13. Jan. — Nachstehende königliche Verordnungen sind hieselbst unter dem 5. und 6. d. publicirt worden:

Georg, Prinz-Regent rc. rc. Demnach die auf den Antrag der getreuen Stände Unsers Königreichs Hannover angeordnete durchgängige Untersuchung des Umfangs und der Beschaffenheit des kultivirten Grund- und Bodens im ganzen Königreiche zwar angefangen, und durch fleißige Bemühungen der dazu angeordneten Kommissarien, Obrigkeiten und zugezogenen andern Personen vorgerückt, aber noch nicht beendigt ist, wie denn auch eine geraume Zeit zur gründlichen Bearbeitung eines so viel umfassenden Geschäfts erforderlich ist, mithin aber auch die darauf zu begründende Bestimmung der fürs Künftige zu entrichtenden Grundsteuern annoch ausgesetzt bleiben muß, die Entrichtung von Grundsteuern aber nicht unterbrochen oder ausgesetzt bleiben kann; so haben die getreuen Stände ihren Antrag darauf gerichtet, daß die auf ihren Wunsch von Uns für jeden einzelnen Landestheil nach Maaßgabe der besondern Umstände desselben getroffenen Verfügungen ferner bestehen, und die in Gefolge Unserer Verordnungen vom 22. Julius v. J. zu entrichtenden Beiträge, wärend des Jahres 1818 fortgesetzt werden mögten. Welchem Antrage Wir hiemit Unsere Genehmigung ertheilen, und verordnen, daß alle für das Jahr 1817 angeordneten Steuern vom Grund und Boden, Ackerbau und Einkünften aus denselben, in Gemäßheit der darüber unter dem 22. Jul. v. J. erlassenen Verordnungen, wärend dieses Jahrs 1818 forterhoben werden sollen.

Hieran geschieht Unser gnädigster Wille.

Eine andre k. Verordnung bestimmt, daß die Zweimariengroschen- Einmariengroschen- rc. Stücke Kassengeld vom 1. März an nur den Werth von Konventionsmünze haben sollen.

Der vormalige herzoglich-sächsische Regierungsrath Hoppenstedt aus Gotha ist mit dem Titel eines Geh. Justizrath als vortragender Rath im Kabinetsministerio angestellt.

Frankreich.

Paris, den 8. Jan. — Vorgestern starb hier im 80sten Jahre der Generallieutenant Marquis de Mauroy.

Paris, den 9. Jan. — Am 30. Dec. hat sich der Obrist Graf Wittgenstein vom Hohenloheschen Regiment in Valence erschossen; was ihn dazu verleitet haben könne, ist noch nicht bekannt geworden; wenige Augenblicke vorher hatte er noch seinem Bedienten mit der größten Ruhe einige Aufträge ertheilt.

Fonds den 8. Jan. 5 pCt. cons. 65 Fr. 45 C.
B. A. 1497 — 50 —

Italien.

Neapel, den 16. Dec. — Die Zeitung beider Sicilien enthält folgendes Dekret:

Ferdinand I. von G. G. König beider Sicilien rc. Da wir durch die Verordnung vom 9. Nov. 1815

dem Fürsten von Talleyrand die Würde eines Herzogs in unsern königl. Staaten verliehen haben, und diesem Herzogthum einen Namen geben wollen, der in seiner Familie forterben könne; auf den Vortrag unsers Minister Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten haben wir verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Der Fürst v. Talleyrand ist zum Herzog von Dino ernannt.

Art. 2. Der Titel dieses Herzogthums wird von jetzt an von seinem Neffen und Erben, dem Grafen Edmund von Perigord, geführt, um von ihm, sobald er zu den Titeln, welche er in Frankreich führt, berufen werden wird, seinen unmittelbaren Nachfolger zu überliefern.

Art. 3. In Gemäßheit dieser Bestimmungen, soll das Diplom von Dino dem Fürsten Talleyrand in den hergebrachten Formen ausgefertigt werden.

Afrikanische Raubstaaten.

Der Dey von Algier hat eine Verordnung erlassen, wodurch für alle Eßwaaren, an denen großer Mangel in der Stadt ist, ein höchster Preis festgesetzt wird, der nicht überschritten werden darf. Diese Maaßregel wird aber ihren Zweck wohl nicht erreichen, weil die Landleute aus zwiefacher Furcht, vor dem Maximum, und vor der Pest, sich hüten werden ihre Waaren in die Stadt zu bringen; schickt der Dey Soldaten hin, um sie zu zwingen, so verbreitet sich die Pest auch in das Innere, und die Einwohner gerathen in Aufstand.

Es wird von neuem versichert, daß der Dey den jungen Männern bei Strafe einer tüchtigen Bastonade befohlen habe, sich zu verheirathen.

Auch in Marokko soll die Pest große Verheerungen anrichten. — (Fr. Bl.)

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Rede des Präsidenten. — (Beschluß.) — Betrachten wir den weiten Umfang des Gebiets der V. St., den großen Betrag und Werth seiner Erzeugnisse, die Verbindung seiner Theile und andere Umstände, auf denen ihre Wohlfahrt und ihr Glück beruhet, so müssen wir einen hohen Begriff von den Vortheilen hegen, welche die Leichtigkeit des gegenseitigen Verkehrs mittelst guter Straße und Kanäle herbeiführen kann. Nie hat ein Land von so weitem Umfange zu Verbesserungen dieser Art so sehr aufgefordert noch so ungeheure Folgen vorhersehn lassen. Da dieser Gegenstand vom Kongreß in der letzten Sitzung berathen wurde, und man geneigt sein dürfte, die Berathungen von neuem zu beginnen, so habe ich sie aufgeregt, und Ihnen, mit der Freiheit und Offenheit, welche die Rücksicht auf das öffentliche Wohl, und die gebührende Achtung für den Kongreß erfordern, über einen höchstwichtigen Umstand, welcher damit in Verbindung steht, meine Meinung mitzutheilen. Seit der ersten Bildung unsrer Verfassung bis jetzt, sind die einsichtsvollsten und rechtlichsten Bürger in Betreff des Rechts, welches der Kongreß habe, dergleichen Verbesserungen einzuführen, verschiedener Meinung gewesen. Wenn ich auf das Amt sehe, welches ich zu bekleiden die Ehre habe, halte ich es nach dem was vorgefallen ist, nicht für zweckmäßig, daß diese Diskussion wieder auflebe, ohne daß man mein Urtheil über dieses Recht erfahre. Ohne Rücksicht auf frühere Ansichten habe ich dem Gegenstande alles Nachdenken gewidmet, welches seine große Wichtigkeit und ein gerechtes Gefühl meiner Pflicht erforderten; und der Erfolg ist die feste Ueberzeugung, daß der Kongreß das Recht nicht hat. Es ist keiner der namentlichen Befugnisse, welche dem Kongreß ertheilt wurde, aufgeführt, noch kann ich es, mit der liberalsten Ansicht, für ein zufälliges oder nothwendiges Mittel halten, um die namentlich zugestandnen Befugnisse in Kraft zu setzen. Indem ich dieses Ergebniß mittheile, kann ich dem Gefühl nicht widerstehn, daß ich verpflichtet sei, dem Kongreß als zweckmäßig vorzuschlagen, den Staaten die Annahme einer Aenderung in der Verfassung zu empfehlen, welche dem Kongresse das fragliche Recht ertheile. Es ist dem Wesen und dem Ursprung unsrer Verfassung angemessen, und wird zu ihrer Erhaltung viel beitragen, daß wir in zweifelhaften Fällen, besonders von so tiefem Interesse, unsre Konstituenten erst um ausdrückliche Ermächtigung angehn. Wir können uns zuversichtlich darauf verlassen, daß sie uns solche Gewalt, sobald sie dieselbe für nöthig halten, jederzeit ertheilen werden. Im gegenwärtigen Falle fühle ich mich glücklich bemerken zu können, daß die Erfahrung die Nützlichkeit derselben vollständig beurkundet hat, und daß der wohlwollende Geist gegenseitiger Gunst und Eintracht der sich jetzt überall in unsrer Union offenbaret, einer solchen Empfehlung den schnellsten und günstigsten Erfolg verspricht. Im Falle diese Maaßregel genehmigt wird, halte ich es ferner für zweckmäßig, den Staaten zu empfehlen, der gesuchten Aenderung mit beizufügen, daß dem Kongreß auch das Recht zustehn solle, zu dem allwichtigen Zwecke, unter unsern Mitbürgern in den Vereinigten Staaten Kenntnisse zu verbreiten, Schulen errichten zu dürfen.

Unsre Manufakturen erfordern die fortgesetzte Aufmerksamkeit des Kongresses. Das dabei verwendete Kapital ist beträchtlich, und die im Maschinenwesen und der Einrichtung aller nützlichen Manufakturen erworbene Kenntniß von großem Werth. Ihre Erhaltung, welche von gebührender Ermunterung abhängt, ist mit den hohen Interessen der Nation verknüpft.

Obgleich die öffentlichen Baue so schnell vorgeschritten sind, als es die Umstände erlaubt haben, so müssen wir doch bedauern, daß das Kapitol noch nicht im Stande ist, Sie aufzunehmen. Wir haben indeß allen Grund zu glauben, daß die beiden Flügel, das einzige, was noch angefangen ist, bei der nächsten Sitzung zu diesem Zweck beendigt sein wird. Es scheint nun die

Zeit gekommen zu sein, wo dieser Gegenstand die Aufmerksamkeit des Kongresses verdienen wird. Die Vollendung des mittlern Baues wird zur Bequemlichkeit des Kongresses, der Ausschüsse und verschiedener dazu gehöriger Aemter nothwendig sein. Es liegt am Tage, daß die übrigen Staatsgebäude insgesammt für die verschiedenen Departements der Vollziehungsgewalt unzulänglich sind, da einige derselben sehr angefüllt sind, und sich sogar in der Nothwendigkeit befunden, Privatgebäude in ziemlicher Entfernung vom Hauptsitz des Departements, und zum Nachtheil der Geschäftsführung zu Hülfe zu nehmen. Sehr viele Völker haben in der Vervollkommung und Verschönerung ihrer Hauptstadt ihren Stolz gesetzt, und keine haben sich in dieser Hinsicht mehr ausgezeichnet, als die Freistaaten des Alterthums. Die Politik, welche die Errichtung eines bleibenden Sitzes für die Nationalregierung gebot, und der Eifer, womit sie begonnen und ausgeführt wurde, zeigt, daß eine solche Vervollkommung der Aufmerksamkeit dieser Nation würdig schien. Ihre Lage im Mittelpunkte, zwischen den äußersten südlichen und nördlichen Grenzen der Union, und ihre Nähe nach Westen, an einem großen schiffbaren Strome, der mit den westlichen Gewässern in Verbindung steht, zeugt von der Weisheit des Raths, der sie erbauen ließ. Nichts scheint vernünftiger und zweckmäßiger, als daß für die Sitze der verschiedenen Departements und für den Generalanwalt, nach einem wohl durchdachten Plane, bequeme Wohnungen gebaut werden; und man ist der Meinung, der in der Stadt hiezu angewiesene Grund werde vollkommen hinreichend gefunden werden. Ich unterwerfe diesen Gegenstand der Berathung des Kongresses, damit Sie die Ihnen zweckmäßig scheinenden fernern Vorkehrungen darin treffen mögen.

Wenn wir die glückliche Lage der V. St. betrachten, dann weilt unsre Aufmerksamkeit mit besonderer Liebe auf den noch lebenden Offizieren und Soldaten unsres Befreiungsheeres, welche durch ihre Dienste so viel zur Gründung derselben beigetragen haben. Die meisten dieser sehr verdienstvollen Bürger haben die Schuld der Natur abgetragen, und sind zur Ruhe gegangen. Unter den Ueberlebenden sind Einige, für welche die bestehenden Gesetze nicht gesorgt haben, welche in Armuth und selbst in wahre Dürftigkeit versunken sind. Diese Männer haben Anspruch auf den Dank ihres Vaterlandes, und es wird dem Vaterlande Ehre bringen, für sie zu sorgen. Einige Jahre später und die Gelegenheit ist für immer dahin: wahrlich, der Zwischenraum ist schon so lang geworden, daß die Zahl derer, welche sich unserer Sorge erfreuen mögen, nicht groß sein wird.

Da es genügend erwiesen ist, daß die Einkünfte vom Einfuhrzoll und Tonnengelde, und dem Ertrag der verkauften Staatsländereien zum Unterhalt der bürgerlichen Regierung, der Anstalten für das Land- und Seekriegswesen, mit Einschluß einer jährlichen Vermehrung der Seemacht, bis sie die festgesetzte Höhe erreicht haben wird, zum Abtragen der Zinsen von der Staatsschuld, und zu Tilgung dieser letztern in den festgesetzten Zeiträumen, ohne Hülfe innerer Steuern vollkommen ausreichten, so halte ich es für meine Pflicht, dem Kongreß ihre Aufhebung zu empfehlen. Steuern aufzulegen, wenn die Staatsbedürfnisse sie fordern, gehört, vorzüglich bei einem freien Volke zu den heiligsten Verpflichtungen. Die gewissenhafte Erfüllung derselben gehört zu den schönsten Beweisen ihrer Tugend, und ihrer Fähigkeit, sich selbst zu regieren. Von Steuern befreien, wenn es mit vollkommner Sicherheit geschehn kann, ist gleichfalls die Pflicht ihrer Stellvertreter. Hier wissen wir zu unsrer Beruhigung, daß, als die Noth die Steuern verlangten, sie ausgeschrieben und mit musterhafter Treue ertragen wurden. Ich habe noch hinzuzufügen, daß wie erfreulich es auch für mich sein mag, in Betracht der blühenden und glücklichen Lage unsers Vaterlandes, jetzt die Aufhebung dieser Steuern empfehlen zu können, ich demungeachtet auf die Ereignisse aufmerken, und wenn in Zukunft irgend ein dringender Fall vorkommen sollte, eben so schnell an diejenigen Maaßregeln und Auflagen erinnern werde, welche alsdann nothwendig und zweckmäßig sein mögen. — Washington, den 2. December 1817. — James Monroe. —

In der ersten Sitzung der Repräsentanten, am 3. Dec., wurde beschlossen den Staat von Missisippi in die Union aufzunehmen, und der Beschluß dem andern Hause zur Bestätigung zugesandt. — Sodann wurden die Hauptpunkte in der Rede des Präsidenten an verschiedene Ausschüsse zur Berathung und Berichterstattung überwiesen. Als der erste Beschluß „daß die Botschaft, soweit sie die auswärtigen Angelegenheiten und den Verkehr mit den Häfen der brittischen Kolonien betrifft einem Ausschuß übergeben werden soll" vorgelesen war, machte Hr. Clay (der Sprecher) den Antrag, am Schlusse folgende Worte hinzuzufügen: „Besagter Ausschuß soll beauftragt sein, zu untersuchen, ob und welche gesetzliche Bestimmungen nöthig sind, um den spanisch-amerikanischen Kolonien strenge Befolgung der mit den neutralen Verhältnissen, in welchem die Vereinigten Staaten bei dem Kriege zwischen ihnen und Spanien stehn, zusammenhängenden Pflichten zu sichern." Diesen Gegenstand (sagte der Redner) bringe ich deshalb so früh zur Berathung, weil ich gehört habe, daß neun bis zehn verabschiedete brittische Offiziere, welche nach dem südlichen America gehn wollten, um daselbst Kriegsdienste bei den Patrioten zu nehmen, und aus ihrem Vorhaben gar kein Geheimniß machten, auf Antrag eines Agenten der spanischen Regierung in Philadelphia verhaftet worden sind. Wie außerordentlich dieser Vorfall sei, das zeigt die allgemeine Theilnahme, welche das Schicksal dieser Offiziere in Philadelphia gefunden

hat. Ich bin zwar überzeugt, daß das Verfahren, welches der Gerichtshof dabei beobachtet hat, den Gesetzen ganz vollkommen entspricht; allein eben deswegen ist es die Pflicht des Kongresses, das Gesetz abzuändern. Von einem neutralen Staate kann nicht verlangt werden, daß er den Gebrauch der Kräfte eines andern Staats zum Kriege zwischen zwei Partheien, sondern nur daß er den Gebrauch seiner eignen Kräfte zu diesem Endzweck verhindern, und darin wird ebenfalls Jedermann mit mir übereinstimmen, daß die Durchreise einiger Offiziere, die nicht als Korps organisirt und gewaffnet sind, als Truppendurchmarsch betrachtet werden kann. Auch ist dieß nicht der einzige Fall, welcher die Dazwischenkunft des Kongresses erfordert. Personen, welche unter der Flagge der Provinzen segelten, wurden vor unsere Gerichtshöfe gezogen, als Seeräuber angeklagt, und nachdem aus Mangel an Beweisen entlassen wurden, auf Veranlassung des spanischen Beamten von neuem vorgeladen, und von neuem des nämlichen Verbrechens angeklagt. Wir öffnen ihrer Flagge unsre Häfen, wir erklären uns für neutral, und nehmen den Personen, welche unter dieser Flagge segeln, wenn sie in unsre Häfen einlaufen, ihr Eigenthum und ihre Freiheit. Seit der Proklamation von 1815, welche die eingebildeten Rüstungen in Louisiana stören sollten, bis zur Unterdrückung der sogenannten Niederlassung auf der Insel Amelia und in Galveston sind alle Handlungen der Regierung einseitig gewesen, zu Gunsten Spaniens gegen die Patrioten. Und doch befinden sie sich ganz in derselben unglücklichen Lage, wie wir in den Jahren 1778 und 1779. Ihre Minister, wie damals unsre Franklins und Jays, wandern durch ganz Europa, und flehen die unerbittliche Legitimität um Hülfe an, um einen für die Menschheit so traurigen Krieg zu beendigen. Ja, ihre Lage ist schlimmer, als die unsrige, denn wir hatten doch wenigstens Einen mächtigen Verbündeten, der unsre Sache großmüthig in Schutz nahm. — Eine solche Ungleichheit der beiden Partheien verlangt, daß wir den Interessen derjenigen, welche sonst keinen Vertreter hat, eine gerechte Aufmerksamkeit schenken, und die Neutralität, wo sie ihnen günstig ist, streng beobachten. — Nach Hrn. Clay trat Hr. Serjeant (aus Philadelphia) auf, um zu versichern, daß der Gerichtshof, welcher die erwähnten Offiziere verhaftet, sich durchaus keine Unregelmäßigkeit habe zu Schulden kommen lassen. Hierauf wurde der obenangeführte Zusatz des Hrn. Clay ohne Widerspruch genehmigt, und das Haus vertagte sich.

Druckfehler.

In einigen Abdrücken des gestrigen Blattes ist zu lesen S. 2, Sp. 2, Z. 7 statt Vorbildungszustande — Verbildungszustande, und S. 2, Sp. 2, Z. 14 statt nachher — wohler.

Anzeigen.

SCHIFFS-NACHRICHTEN.

Den 1?. Januar.

Zufolge Nachricht des hannöverischen Ober-Lootzen aus Feddewarden, ist auf der Weser ohnweit Schmitsteert oder der 10ten Tonne ein dreimastiges Schiff, dessen Masten aber gekapt, gefunden worden; es ist von der Mannschaft verlassen und voll Wasser gewesen. — Auf dem Verdeck desselben ist ein Theil eines Journals gefunden, woraus, nachdem es sorgfältig getrocknet, hervorgegangen, daß dieses Schiff Jennessee heisse, und von dem Kapt. Char. Glasby auf seiner Reise von Neworleans nach Philadelphia geführt worden.

Den 15. Januar.

Zufolge Nachricht des Ober-Lootsen aus Geestendorf ist bei Wremen ein Boot mit 14 Mann ans Land gekommen, welche, von Neworleans kommend, ihr Schiff, genannt: Brillant of Philadelphia, und geführt von Kapt. Edouard Hays, ohnweit der Baake auf dem hohen Wege verloren hatten.

Wind W. S. W.

(Ausverkauf eines bedeutenden Lagers.) Da ich entschlossen bin, mein Lager von seidenen, baumwollenen und wollenen Waaren in diesem Jahre ganz aufzuräumen: so lade ich ein hiesiges und auswärtiges Publikum ergebenst ein, sich von den merklich heruntergesetzten Preisen dieser Waaren zu überzeugen.

H. Watermeyer,
Obernstraße Nr. 30.

(Reise-Gesellschafts-Gesuch.) Es werden noch ein oder zwei Gesellschafter gesucht, um am Sonntage über 8 Tage, als den 25. dieses, nach Braunschweig zu reisen.

Obernstraße Nr. 41.

(Bekanntmachungen.) Unterzeichneter empfiehlt sich zu Versicherungs-Aufträgen gegen Feuersgefahr, und sind Plane unentgeldlich zu haben.

C. F. Grave,
Agent der Lond. Phönix-Feuer-Ass. Societät.

Wer die Anlage einer Korn-, Oelsaat-, Loh- oder Papiermühle beabsichtiget, dem wird jetzt eine günstige Gelegenheit dazu dargeboten. Das Tuchmacher-Amt ist Willens, ihre auf holländische Art allhier in Bremen gebaute Wind-Walk-Mühle sammt der dazu gehörenden Wind- und Walkmüller-Wohnung zu verkaufen. Diese Mühle steht frei im Winde, ist fest gebaut, und von stattlicher Bauart. Im Hause Nr. 52 Westerstraße ist der Kaufpreis und die Bedingungen zu erfahren.

(Dienst-Gesuch.) Es wünscht ein auswärtiger junger Mann, der Sohn sehr braver Aeltern, gegen Vergütung, eine Anstellung als Lehrling in einer hiesigen Ellenhandlung zu finden. Das Nähere Obernstraße Nr. 41.

(Zu verkaufen.) Ein schönes Violoncel und eine schöne Violine, bei dem Herrn Riem, Buchtstraße Nr. 65. Alle Tage von 1 bis 2 Uhr zu besehen.

Bremer  Zeitung.

N°. 18. Sonntag den 18 Januar 1818.

Deutschland.

Kassel, den 3. Januar. — (Eingesandt.) — Das Ministerium hat in der hiesigen Zeit. v. 19. Nov. v. J. offiziell bekannt gemacht, daß es die Absicht des Landesherrn theile, die unter der vorigen Regierung vorgenommenen Domänenveräußerungen als null und nichtig zu betrachten. Man findet hier diese Bekanntmachung unter den jetzigen Umständen um so auffallender, da es noch in Jedermanns frischem Gedächtniß ist, daß gerade dasjenige Mitglied des kurfürstl. Staatsministeriums, zu dessen Ressort die in Rede stehende Sache gehört, unter der königl. westfälischen Regierung die Stelle eines Generaldirektors der Domänen bekleidete, die besagten Domänenveräußerungen mithin unter seiner Verwaltung vollzogen wurden und derselbe in der Eigenschaft eines vormaligen königl. westfälischen Staatsraths dieser Maaßregel beigestimmt hat. Das kurfürstliche Ministerium sagt in dem gedachten Artikel unter andern, daß die meisten Domänenkäufer aus Gewinnsucht gehandelt, daher denn auch in Rücksicht solcher Leute nicht einmal die landesherrliche Gnade eintreten könne. Dagegen ist nun von Seiten des Bevollmächtigten jener Käufer am deutschen Bundestage zu Frankfurt Herrn P. W. Schreiber eine förmliche Protestation eingelegt worden, wodurch die Grundlosigkeit gedachten Vorgebens dargethan und die Aufforderung hinzugefügt wird, diejenigen unter seinen Kommittenten namhaft zu machen, bei denen blos Gewinnsucht im Spiel gewesen. In der That ist es offenkundige Thatsache, daß bei weitem die meisten Domänenkäufer in Kurhessen durch besondere Umstände und Verhältnisse veranlaßt und genöthigt gewesen sind, sich auf diese Käufe einzulassen, und da die Bedingungen unter denen die Kontrakte abgeschlossen wurden notorisch die nämlichen waren, die späterhin selbst im preußischen Staate bei der Veräußerung von Domänen zur Basis angenommen wurden; so kann man sich leicht vorstellen, daß die Verkaufspreise nicht von der Art waren, um der bloßen Gewinnsucht Spielraum zu vergönnen. Ueberhaupt beruhet das, was zu einer gewissen Zeit von ungemessener Verschleuderung von Domänen im vormaligen Westfalen gesagt worden ist, auf leeren Behauptungen, durch welche nur Unwissende und das Ausland auf kurze Zeit getäuscht werden können. Weder unter Bülows noch unter Malchus Finanzministerium sind westfälische Domänen verschleudert worden, obgleich dergleichen Verschleuderungen von Domänen damals wohl in deutschen Ländern wirklich statt gehabt haben. In dem oben angeführten Artikel in der Kasselschen Zeitung wird zugleich als Grund warum der Kurfürst nicht verpflichtet sei die Domänenkäufer in ihrem Eigenthum zu schützen, angeführt, daß mehrere derselben bereits durch andere glückliche Spekulationen die erlittenen Verluste längst verschmerzt hätten! Wenn übrigens ebendaselbst hinzugefügt wird, die Ansicht der wiederhergestellten kurhessischen Regierung rücksichtlich der Ungültigkeit der westf. Domänenkäufer sei in vielen gründlichen Schriften bereits ausgeführt und vertheidigt worden; so möchte diese Angabe wohl auf einem kleinen Irrthum beruhen. Im Gegentheil ist einer ganz entgegengesetzten Ansicht, in vielen feindlichen Schriften das Wort geredet worden; aber als Vertheidiger der Maaßregeln gegen die Domänenkäufer ist bisher niemand aufgetreten als ein gewisser Hr. Hartwig von Hund zu Hund in Altenburg; der dafür ein Belohnungsschreiben erhalten hat.

Heilbronn, den 9. Jan. — Der Verfertiger des Dampfbootes, welches der Neckar vor einiger Zeit trug, verschaffte uns auch einen nicht weniger anziehenden Genuß durch seinen im hiesigen Gasthofe zum Falken angestellten Versuch einer Gaserleuchtung.

Durch die Destillation von 10 Pfund Steinkohlen, wovon das Pfund hier einen Kreuzer kostet, bereitet er mittelst eines einfachen nicht kostspieligen Apparates so viel geruchloses, von seinen schwefelichten und

kohlichten Theilchen gereinigtes Gas, daß mehrere Abende hindurch das Zimmer mit der Helle von sechs gegossenen Talglichtern durch eine helle, weiße, rauch- und geruchlose, ruhig brennende Flamme, im Ganzen eilf Stunden lang, beleuchtet wurde. — Dieser Versuch lieferte das Resultat, daß die Gasbeleuchtung auch in unserm, keine Steinkohlen erzeugenden, Vaterlande immerhin weit wohlfeiler sei, als unsere bisherige Wachs-, Talg- und Oelbeleuchtung, ohne in Anschlag zu bringen, welche grosse Vorzüge die Gasbeleuchtung in Ansehung der Feuersgefahr, der Reinlichkeit und Gesundheit des Menschen vor den gewöhnlichen Beleuchtungsarten hat.

Dresden, den 10. Jan. — Auf Ansuchen des Herrn Heinrich LXIII. Reuß auf Klipphausen, hat der König die auf ihn übergegangene fürstliche Würde anerkannt.

An die Stelle des verstorbenen geheimen Finanzraths, Freiherrn von Wagner, und des zum Kreishauptmann im Meißner Kreise beförderten geheimen Finanzraths von Zeschau, ist der geheime Rath von Burgdorff, der Kammerjunker und vormalige Oberforstmeister zu Schleusingen, von Polenz, zu geheimen Finanzräthen ernannt worden.

Stuttgart, den 11. Jan. — Der Anfang der Jahresmusterung der waffenfähigen jungen Mannschaft ist auf den 2. März festgesetzt, und wird solche in allen Oberämtern zu gleicher Zeit vollzogen werden.

Es sind für dieses Jahr zu derselben nur diejenigen einberufen, welche am 1. Jan. das 20. und 21. Lebensjahr zurückgelegt haben.

In Beziehung auf die Befreiung von der persönlichen Stellung bei Oberamt bleibt es vor der Hand bei den bisherigen Bestimmungen.

Berlin, den 16. Jan. — Der König hat nachstehendes Hand-Schreiben an den Gen.-Lieut. v. Dierické erlassen:

„Auf den Antrag des wirklichen geh. Legationsraths Ancillon habe Ich ihn von den Pflicht-Verhältnissen zu Meinem ältesten Sohn, dem Kronprinzen, da dessen Erziehung vollendet ist, entbunden, und ihm Meine vollkommene Zufriedenheit mit der Leitung des Unterrichts und der Erziehung des Kronprinzen zu erkennen gegeben, ihm den rothen Adler-Orden zweiter Klasse verliehen, und ihm ein angemessenes jährliches Einkommen für seine seit 8 Jahren in dieser Beziehung geleisteten Dienste zugesichert. Indem Ich Ihnen dies in Ihrer Eigenschaft eines General-Gouverneurs der Prinzen Meiner Söhne bekannt mache, bezeige Ich Ihnen hiedurch Meinen Dank für die zu Meiner höchsten Zufriedenheit geführte Oberaufsicht über die Erziehung Meines ältesten Sohnes des Kronprinzen und Meines zweiten Sohnes des Prinzen Wilhelm. Sie haben diesen höchstwichtigen Auftrag und Ihre Pflicht vollständig erfüllt, und Ich bethätige daher Meine Dank-Bezeigung; indem Ich Ihnen Mein Bildniß und ein Geschenk von 1000 Stück Dukaten hiebei übersende. Möge die Vorsehung Sie noch lange erhalten.

Berlin, den 10. Jan. 1818.

Friedrich Wilhelm."

Niederlande.

Die Nachricht, daß es in Curaçao acht Monate lang nicht geregnet habe, wird in der Amsterdamer Zeitung für grundlos erklärt.

Nachrichten aus Brügge zufolge erscheint nächstens eine wichtige Schrift, welche die bekannten Zweifel, ob ein guter Katholik den vorgeschriebenen Huldigungseid leisten dürfe, vollständig lösen werde.

Schweiz.

Aarau, den 7. Jan. — Von Seite der kaiserl. ruß. Gesandtschaft ward dem Vorort, unterm 7. Mai, die nachfolgende Erklärung zugestellt:

„Es haben Se. kaiserl. Maj. das Resultat der Anträge, welche Sie der schweizerischen Eidsgenossenschaft gemacht hatten, mit um so größerm Vergnügen empfangen, als solches Ihre von den erhabenen Grundsätzen, welche dem Bundesstaate zur Richtschnur dienen, gefaßte Meinung vollkommen rechtfertigt. Der Kaiser, indem er die Stände der Eidsgenossenschaft diesen einmüthigen Beweis der moralischen und politischen Wichtigkeit, welche sie der Verbindung zu deren Beitritt sie eingeladen wurden, beilegen, ertheilen sieht, fühlte sich in den Gesinnungen der Achtung neu bestärkt, die er von langem her für den Karakter der Schweizernation hegte, und die unwandelbare Theilnahme, welche er ihrer friedlichen Unabhängigkeit und ihrer kraftvollen Neutralität schenkte, ward dadurch neu bekräftigt. Der Unterzeichnete ist beauftragt, diesen Ausdruck der Gesinnungen S. M. des Kaisers dem eidsgenössischen Vorort zu überreichen. Er schätzt sich glücklich, das Organ einer Mittheilung zu sein, durch die sein erlauchter Gebieter seine Gesinnungen für die Schweiz neuerdings und feierlich zu Tage legen wollte."

Endlich ist dem Vorort, mittelst einer Zuschrift des königl. preußischen Gesandten, von Gruner, ebenfalls eine förmliche Urkunde der Annahme des Beitritts der Eidsgenossenschaft zu der heiligen Allianz, von Seite des Königs zugekommen. Diese in rothen Sammet eingebundene Urkunde ist von Sr. Majestät eigenhändig unterschrieben, von dem Staatskanzler, Fürsten von Hardenberg, kontrasignirt, und mit dem königl. preussischen Staatssiegel versehen worden, in Aachen, den 10. Herbstmonat 1817.

Italien.

Nach Briefen aus Turin ist der Marquis v. San Marzano zum Ersten Staatssekretär für die auswär-

tigen Angelegenheiten, und der Gen. Graf v. Robilant zum Staatssekretär für das Kriegs- und Marinedep. ernannt worden.

Der Freiherr v. Wessenberg befindet sich auf der Rückreise nach Deutschland. Er ist den 1. Jan. in Mailand angekommen.

Die Zeitung von Neapel hat zwei neue Heldengedichte angekündigt, wovon das Eine 250 und das Andre gar 320 Gesänge enthält. Wie wird Ariost mit seinen 46 Gesängen gegen diese große Werke verschwinden!

Spanien.

Kadiz, den 20. Dec. — Es sind von hier einige Korvetten ausgelaufen, um die Insurgentenkaper, welche noch ganz kürzlich mehrere spanische Kauffahrer, nach Wegnahme aller Kostbarkeiten, verbrannt haben, von unsern Küsten zu entfernen.

Hayti.

In einem öffentlichen Blatte lesen wir folgende Nachrichten aus Hayti: „Es läßt sich nicht leugnen, daß die Schwarzen (Neger ist hier jetzt das verhaßteste Schimpfwort, da es mit Sklave für gleichbedeutend gilt) auf diesem Punkt des Erdballs eine große Aufmerksamkeit erregen und sie noch höher spannen werden, wenn es Heinrich I. gelingt, seine Plane mit gleicher Energie festzuhalten, als er sie auszuführen begann. Daß dieser König ein sehr kräftiger Mann ist, geht aus Allem hervor, man muß aber auch — was, bei seinem früheren Verhältnissen, mehr ist — seine Einsicht ehren, mit der er, bei geringen Mitteln, doch Alles am rechten Orte anfängt. Er hat viel Sinn für Kunst und Wissenschaft, obwohl es allerdings damit noch nicht recht nach dem Wunsche des Königs und noch weniger nach den Forderungen, die ein Europäer zu machen gewohnt ist, fort will; denn es fehlt an Gelehrten, oder vielmehr an Lehrern, die eben noch nicht große Gelehrte zu sein brauchen, ob man auch hin und wieder schon den Glauben bemerkt: man sei hier weiter, als in manchem Staat Europa's. Heinrich I. will — was man vielleicht tadeln wird, weil man nicht den rechten Maaßstab hat — die Bildung zwangsweise blühen machen, das beweisen die Befehle: daß Jeder allen vorgeschriebenen Unterricht nehmen muß und daß er für jedes Amt schon Prüfungskommissarien aussetzte. — Er läßt sich dabei und überhaupt durch unzufriedene Reden nicht abhalten, so wie er auch die Ausfälle fremder Zeitungen ignorirt. — In der Kunst sind das Beste einige Freskogemälde aus der biblischen Geschichte im Pallaste des Königs, von einem Deutschen gemalt; in literarischer Hinsicht ist eine „Vertheidung der Rechte der Schwarzen gegen die Anmaßung der Weißen," ferner ein „Beweis, daß der freie Meereshandel nur durch die Freiheit der Schwarzen bewirkt werden könne," bemerkenswerth. Bei Hofe herrscht ein seltener Glanz und strenge Etiquette. Der König wacht eifersüchtig über seine Autorität, er läßt sich Alles, auch das Kleinste vorlegen, was auf Regierung nur irgend Bezug hat, und entscheidet überall schnell, wo unterstützt werden muß. So hält er seine Minister in reger und strenger Thätigkeit und Ordnung und hat schon einige Mißgriffe und partheiische Begünstigungen scharf geahndet. — Mit Pethion sind die Verhältnisse auch jetzt noch nicht freundschaftlich, doch ist dessen Macht viel schwächer, als die des Königs Heinrich, und auch in der Meinung hat er sich den Eingebornen verdächtig gemacht, indem man sich überzeugte, daß er früher Unterhandlungen mit Frankreich anknüpfte, und dabei mehr seinen Vortheil als die Unabhängigkeit der Schwarzen bezweckte; auch versuchte er mehrmals die Mulaten der ganzen Insel in sein Interesse zu ziehen. — Heinrich I., der im Jahre 1807 von den Engländern als Oberhaupt von Hayti anerkannt wurde, hat als König noch von keiner Regierung eine Anerkennung, doch sind ein Paar Geschäftsträger, namentlich von den Britten hier, und alle Schiffe, welche von England expedirt werden, bekommen die Ausklarirung nach Hayti, nicht nach Domingo. Schiffe, welche mit Papieren kommen, die anders lauten, werden unablässig zurück gewiesen. Bei der Expedition jenseits bekommen die Schiffe keine andern Abfertigungen, als vom Königreich Hayti."

Brasilien.

Niederländischen Blättern zufolge hat man bei zwei französischen Offizieren, Hr. P. und dem Obrist Latapie, welche zur Zeit der Empörung in Fernambuk nach Brasilien gekommen, und alsbald nach ihrer Landung verhaftet worden waren, sehr wichtige Papiere gefunden, welche sich auf diese Empörung bezogen. Die Offiziere seien demnach zum Tode verurtheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Das Oppositions-Blatt enthält folgende Aufforderung:

Wie durch ein Pferd — besingt Virgil —
Einst Priams hohe Veste fiel,
Will Keiner von den Vesten singen,
Die gar durch Esel untergingen?

— Das Journal des déb. meldet aus Frankfurt, man spreche daselbst von einem neuen noch innigern Bunde unter den christlichen Mächten Europas, der auf die Grundsätze des heiligen Bundes gegründet sei, und der Christenheit lange Friedensjahre sichern werde. — Dieselbe Zeitung spricht in dem nämlichen Artikel von einem deutschen Baiern („la Bavière allemande") und scheint also zu glauben, es gebe noch ein italienisches, französisches Baiern, oder gar ein slavisches, wie der gelehrte Scheffer in seinem Schriftlein über Deutschlands politischen Zustand behauptet hat.

— Von der Glasfabrik Gernheim diesseits Petershagen schreibt man gestern Vormittag 11 Uhr: „Die Weser ist in der letzten Nacht nur wenig gewachsen.

allein seit heute früh wächst sie zusehends, und ist bereits so hoch, daß sie aus den Ufern tritt."

In den diesjährigen Saturnalien zu Zürich, am 2. Januar, wurden folgende Neujahrsblätter ausgegeben:

1) Von der Gesellschaft der Gelehrten im dem Stiftshause. Eine kurze Darstellung der Lebensumstände des vortrefflichen Humanisten J. J. Steinbrüchel. Das Bildniß von ihm ist nach einer Büste in der Stadtbibliothek gezeichnet und radirt. Die Künstlerin, die es bearbeitete, heißt Maria Ellenrieder. Ein ähnlicheres Bildniß von ihm findet sich als Vignette auf dem Titelblatte von Hottingers Opusculis oratoriis. Der Aufsatz ist von dem Diakonus J. Jak. Cramer.

2) Von den Kuratoren der Stadtbibliothek. Das Blatt schildert einen im J. 1522 durch die Zwischenkunft eines die geweihte Hostie in einer Monstranz vorhaltenden und durch religiöse Vorstellungen zum Frieden ermahnenden Priesters gestillten Aufstand zu Zug. Verfasser ist Dr. Stolz. Da dieser vormals lange in Bremen lebte, so heben wir folgende Stelle aus seinem Aufsatze aus: „Laßt uns, bei eigner Ausbildung unsers „Geistes und bei Fortbildung des Geistes andrer, auf „unserer Huth sein, daß der Sinn für das Heilige, „der durch nichts Anderes ersetzt werden kann, und dessen Surrogate alle kläglich sind, durch unsre intellektuellen Fortschritte und durch unser Weiterbringen „Andrer in mancherlei Kenntnissen auf keinerlei Weise „gefährdet werde. Was wir etwa an besserer Einsicht „gewonnen zu haben glauben, ist doch noch nicht das „rechte Wissen, das weise macht" und von jeher „bei allen wahrhaft Weisen gefunden ward, „wenn in dem innersten Grunde der Gemüther der „Sinn für das Heilige sich immer mehr verliert. „Kinder am Verstande wollen wir zwar nicht „bleiben, und in der Kindheit des Verstandes „wollen wir, die wir nicht Bekenner eines Systems sind, „dessen Grundsatz ist, das Volk in immerwährender „Unmündigkeit des Geistes zu erhalten, die „Andern nicht lassen, die in der Erkenntniß weiter gebracht werden können und sollen. Nur werde nicht „auf Unkosten des Sinns für das Heilige immer nur „einseitig und ausschließlich der Verstand angebaut; „denn dieß wäre nicht einmal verständig, weil der „Mensch in demselben Verhältnisse an Humanität „abnehmen, hingegen an Brutalität zunehmen wird, „in welchem es für ihn nichts Heiliges mehr „giebt." Das Kupfer zu diesem Blatte ist nach einer Zeichnung des Rathsherrn M. Usteri von F. Hegi radirt.

3) Von der Musikgesellschaft. Der Rathsherr Martin Usteri setzt seine schon durch einige Jahrgänge durchgeführte Reisebeschreibung auf den Rigi fort, und zeichnete eine Ansicht des Lucernersees, unweit des Meggenhorns, wo das Inselchen steht, auf welches Abbé Raynal einen Obelisken setzen ließ, in den, kurz vor der Revolution, der Blitz schlug. Franz Hegi stach sie in Tuschmanier in Kupfer.

4) Von der Militärgesellschaft. Derselbe vortreffliche Mann, Martin Usteri, dessen „Freut Euch des Lebens" das gesungenste deutsche Lied ist, schilderte in diesem Blatte die Unternehmung der Oesterreicher gegen Unterwalden im J. 1315. Durch eine Karte wird Alles der Anschauung näher gebracht. Eine Vignette in Aqua tinta von Hegi stellt den versuchten Einfall der Oesterreicher bei Stanzstad vor.

5) Von der Hülfsgesellschaft. Der Pfarrer Jak. Christph. Hug schilderte das Verdienst des verewigten Arztes, J. K. Hirzel, um die Armen und um die Blinden. Martin Usteri zeichnete die Idee eines Denkmals des Verewigten, welches das Brustbild des Mannes in einer Vertiefung zeigt. Eine Thränenweide beschattet es. Bedeutsam ist jede Figur, die das Denkmal umgiebt. Den Kupferstich fertigte Jakob Lips.

6) Von der Gesellschaft der Aerzte und Wundärzte. Beschreibung des Bades von Fideris im Kanton Graubündten. Ein großer Kupferstich und eine große Vignette in Tuschmanier, die sich auf die Beschreibung beziehen, ist diesem Blatte zur Begleitung mitgegeben.

7) Von der Künstlergesellschaft. Treu und wahr zeichnete der Kupferstecher Heinrich Meyer seinen verewigten Freund Johann Heinrich Lips, dessen Kupferstiche in Deutschland bekannt genug sind. Ein Kupferblatt ist nach einer Zeichnung von Lips gearbeitet, und stellt Hager und ihren beinahe verschmachtenden Knaben Ismael vor. In einer Vignette, die Jakob Lips noch nach der Natur zeichnete und in Kupfer stach, erscheint das zwar nicht sehr ähnliche Bildniß des verewigten Johann Heinr. Lips.

8) Von der naturforschenden Gesellschaft. Ein Andenken an den vor einem Jahre gestorbenen, als Lehrer der Mathematik um Zürich wohlverdienten, Greis, David Breitinger, mit einer Vignette von Eßlinger nach einem Gemälde von Ori, die den Verewigten kenntlich darstellt; nur ist dem Bildnisse die Jovialität nicht anzusehen, die den Mann im Leben auszeichnete. Beigefügt ist die Beschreibung von drei um Zürich wildwachsenden Giftpflanzen, der Tollkirsche, dem schwarzen Bilsenkraut und dem Waldnachtschatten. Jakob Sturm malte und stach diese Pflanzen in Kupfer, und man kann sie auch illuminirt bekommen.

Alle diese Neujahrsblätter sind in Quart, und äußerst wohlfeil, obgleich die Kupferstiche oft sehr schön und selten schlecht sind. Die einen bezahlt man mit 4 gGr., einige kosten 8 gGr.; illuminirt kostet Nr. 7 und 8 16 gGr. Der Text beträgt gewöhnlich ein bis zwei enggedruckte Bogen.

Bremer  Zeitung.

No. 19. Montag den 19. Januar 1818.

Deutschland.

Berlin, den 1. Jan. — Wir haben hier wieder eine literarische Erscheinung gehabt, die im graden Widerspruch mit der Beschreibung des Burschenfestes auf der Wartburg steht, wozu der Stoff auch von hier ausgegangen ist, so wie die Anführer meist Berliner waren. Es ist eine Apologie des preußischen Adels vom Generallieutenant von Diericke, einem allgemein verehrten Veteran, der in dieser Schrift zu zeigen sich bemüht: wie der preußische Adel, besonders im ausschließenden Besitz der hohen Civil- und der Offizierstellen bis zum Jahre 1806 anerkannt, einen ächt ritterlichen Geist gezeigt, unter der Leitung der Monarchen Preußen zu einer angesehenen Größe emporgehoben habe, bei Jena [illegible] von verhaßten jakobinischen Journalisten verläumdet, als Sühnopfer dem Volke hingegeben worden, in den Jahren 1813 bis 1815 aber in erneuertem Glanze auf dem Schauplatze erschienen sei, und Preußen größer wie je durch seine Siege gemacht habe. Wie nothwendig der Adel mit seinen Vorzügen dem Staate sei, wird durch Friedrichs System dokumentirt. Nichts wird von den Verdiensten des Bürgerstandes um den Staat gesagt. Der Herr Verfasser scheint demnach vergessen zu haben, daß der jetzige König 1807 ein militärisches Ehrenreinigungstribunal zu errichten sich genöthigt sah, um das Gold von den Schlacken zu trennen, durch welches ziemlich viele Offiziere, vom General bis zum Fähndrich, zur lebenswierigen Festungsstrafe bis zur Entlassung ohne Abschied, durch alle Gradationen peinlicher Strafen verurtheilt wurden; daß 1813 bis 15 ein großer Theil der Offiziere bürgerlicher Herkunft, 1806 aber nur deren unter dem Artillerie- und Husarenkorps wenige befindlich waren; daß endlich besonders seit 1807 die hohen Civilstellen größtentheils mit Bürgerlichen besetzt wurden. Dies Buch wird wieder große Vorurtheile bestärken und hervorbringen, unser alter Adel wird auf den Generallieutenant von Diericke als Vorfechter hinweisen, und ihm beipflichten; die Demokraten werden unter Anführung seines Buches rufen: „da mag das deutsche Publikum sehen, was es von Preußen zu erwarten hat" — (Allg. Z.)

Wien, den 7. Jan. — Der böhmische und gallizische Hofkanzler, Graf v. Lazansky, ist zum Merkmahl der allerhöchsten Wohlgewogenheit und vollen Zufriedenheit, welche sich derselbe durch seine bisherige Dienstleistung, besonders durch das Präsidium der nun aufgelösten Zentral-Organisirungs-Hofkommission erworben hat, zum Kanzler des Leopolds-Ordens, mit Verleihung des Großkreuzes dieses Ordens ernannt worden.

Der Gouverneur in Illyrien, Julius Graf von Strassoldo, ist zum Präsidenten des Guberniums in Mailand, der Geheimerath und bisherige Oberhofmeister des Erzherzogs Rainer, Karl Graf von Inzaghi, zum Gouverneur in Illyrien, und der Deputirte der adeligen Besitzer der Provinz Sondrio bei der Zentral-Kongregation in Mailand, Don Diego Guicciardi, zum Vicepräsidenten des Guberniums in Mailand ernannt worden.

Der preußische Staatsrath von Jordan ist gestern von hier nach dem Rhein abgereist. Tages vorher geruhte der Kaiser ihm eine Privataudienz zu ertheilen, und ihm eine reichbesetzte Dose zustellen zu lassen.

Vor kurzem ist hier eine amtliche Uebersicht der vorjährigen Konsumtion von Wien erschienen, welche im Vergleich zu der vom Jahr 1816 eine merkwürdige Abnahme der theuern Nahrungsmittel und eine überwiegende Konsumtion von gröbern Mehlspeisen zeigt. So sind im verflossenen Jahre an Schlacht-Ochsen 9479 Stück weniger verbraucht (im Jahre 1816: 87693 Stück), an Kälbern 29766 weniger (1816: 96636), weißes Mehl 32109 Centner mehr (1816: 458926 Centner), schwarzes Mehl 24980 Centner mehr (1816: 340390 Centn.), Hülsenfrüchte 43030 Metzen

mehr (1816: nur 91414 Metzen), Butter u. Schmalz 9176 Centner mehr (1816: 17772 Centner), Fische 6752 Centner weniger (1816: 9682 Centner), Eier 13812965 Stück weniger (1816: 20,702572 Stück), Österreicher Wein 27990 Eimer weniger (1816: 313000 Eimer). Ungarischer Wein 7275 Eimer weniger (1816: 39017 Eimer), Bier 54359 Eimer weniger (1816: 596563 Eimer), Brennholz 57682 Klafter weniger (1816: 272590 Klafter).

Koblenz, den 7. Jan. — Daß Hr. Görres, wie der Korrespondent in der allgemeinen Zeitung schreibt, den Adlerorden erhalten und abgelehnt habe, ist grundlos. Dagegen wird versichert, daß der Antrag gemacht worden, ihm denselben zu verleihen für die Verdienste, die er um den Hülfsverein sich gesammelt hat. Wirklich hat dieser Verein viel Gutes bewirkt, manche Thräne getrocknet, und Hr. Görres war dessen Stifter und Seele.

Die hiesige Regierung zählt unter 2 Beamten 6, und unter 54 Sekretären, Kanzellisten rc. 24 Eingeboren; das ganze Personal den Subalternen besteht aus 125 — 130 Personen; die Gesammtkosten dieser Regierung bragen jährlich über 500,000 Franken. 4

Worms, den 11. Jan. — Der Ausschlag auf die Grund-, Personal- und Fenstersteuer für das Jahr 1818 in den großherzogl. hessischen Landen diesseits des Rheins, ist bereits geschehen, und giebt uns auch in diesem Jahre das frohe Vorgefühl, daß die hohe Weisheit unsers geliebten Landesherrn nie anders zulassen wird, als daß gleiche Vertheilung aller Lasten ihm gleich kindlich ergebene Herzen aller Unterthanen erhalte.

Frankfurt, den 11. Jan. — Sachsen-Weimar hat eine sehr bedeutende Liquidationsklage gegen die andern herzoglichen sächsischen Häuser und gegen Schwarzburg-Sondershausen bei dem Bundestage zur Austrägal-Entscheidung eingereicht. — (H. Bl.)

Mainz, den 12. Jan. — Gestern hat auf unserer Bühne der Teufel den Don Juan geholt. Sonst giebt es nichts neues bei uns. Es soll jetzt viel steinerne Männer in Deutschland geben, denen man den Mehlstaub weniger ansieht, als Don Juans Gast. Heut zu Tage ist wahrhaftig der Teufel toleranter als die Menschen; es scheint, seine geheime Polizei erstreckt sich nicht mehr über unsern Planeten, oder er ist zu träg und ohnmächtig geworden. Sollte dem nicht so sein, so mag er reklamiren, ohne jedoch von Preßfreiheit zu sprechen, denn so arg wird die Presse wohl nicht beschränkt werden, daß man nicht einmal mehr dem Teufel die Wahrheit sagen darf, besonders wenn man ihm das Recht zur Berichtigung läßt. — (Mainz. Z.)

Hannover, den 13. Jan. — Dem Vernehmen nach, wird der Herzog von Cambridge, am Schlusse dieser Woche wieder von hier nach Kassel abreisen. In der ersten Hälfte des kommenden Märzmonats dürfte Er sich daselbst mit der durchlauchtigsten Braut vermählen, sodann von da nach England abreisen und erst gegen den nächstkommenden Herbst mit seiner Gemahlin hier wieder eintreffen.

In Beziehung auf die bevorstehende Vermählung des Herzogs hat eine solenne Gratulation hier statt gefunden.

Dem Vernehmen nach ist von der allgemeinen Ständeversammlung zu Hannover der Beschluß gefaßt, bei dem Prinz Regenten auf die Aufhebung der im Oberappellationsgericht zu Celle bisher bestandenen adlichen und gelehrten Bank anzutragen, und das Recht zu Sitz und Stimme in diesem höchsten Gerichte nicht weiter von der Geburt, sondern allein vom Dienst-Alter, der Natur kollegialischer Einrichtungen und Verhältnisse gemäß, abhängig zu machen. — (H. Bl.)

* **Bremen**, den 18. Jan. — Unsre Leser werden sich erinnern, daß wir den österreichischen Beobachter aufgefordert haben, die ehrenrührigen Beschuldigungen, welche er sich gegen die Bremer Zeitung erlaubt hatte, binnen acht Wochen zu beweisen oder zu widerrufen. Der Beob. erwiederte darauf in seinem Blatte vom 22. Nov. folgendes:

„Die Bremer Zeitung Nr. 308. vom 4. d. M. liefert die von uns bei Gelegenheit eines Artikels der Allg. Zeit in Betreff der Verhaftung des Obristen v. Massenbach mitgetheilten Bemerkungen über das Benehmen gewisser deutscher Zeitungsschreiber, und ergießt sich hierauf in eine lange Diatribe gegen den österreich. Beob., der am Schlusse „allen Ernstes aufgefordert „wird, in Zeit von acht Wochen, oder, wo möglich noch „früher, die in seinem Aufsatze gegen die Br. Zeit. „enthaltenen Beschuldigungen zu beweisen, oder förmlich „und unumwunden zu widerrufen. Geschehe aber in „der bestimmten Frist, [illegible] „inklusive keines von beiden, so habe er die unangenehmen Folgen, welche sein Betragen treffen könnten, „lediglich sich selbst beizumessen" Obwol wir weit entfernt sind, irgend eine Zeitung als eine Autorität anzuerkennen, welche berechtigt wäre, uns vor ihrem Richterstuhl zu rufen, so wollen wir dennoch der an uns erlassenen Aufforderung, und zwar in einer viel kürzern, als der uns anberaumten Frist, Genüge leisten. Wir erklären demnach daß wir, den Grundsätzen und Gesinnungen, welche wir in dem Artikel unsers Blattes Nr. 282 vom 9. Okt. d. J. ausgesprochen haben, vollkommen und neuerdings beipflichtend, uns stets zum Berufe und zur Ehre rechnen werden, dieselben, so oft sich uns Gelegenheit darbietet, wiederholt auszusprechen und zu vertheidigen, und übrigens in vollkommener Ruhe erwarten, was nach Ablauf der angedrohten Frist, oder noch früher, von der Redaktion der „souveränen" *)

*) Die Stelle heißt: „wenn der Schuhu sich herausnimmt, andern eben so souveränen Vögeln den Gebrauch des Lichts zu verbieten" rc. Wenn nun, nach dem österr. Beobachter, die Bremer Zeitung einer der souveränen Vögel ist, — wer ist der Schuhu? — A. d. R.

Br. Zeit. (denn so nennt sie sich selbst mit deutlichen Worten) gegen uns unternommen werden wird. So viel über unsre früherer| Worten. — Als Zusatz erklären wir noch auf die Angriffe der Br. Zeit. Daß wir weit entfernt sind, in der Sache des Hrn. v. Massenbach selbst, wider ihn abzusprechen, wie es im Gegentheile mehrere Zeitungsredaktionen für ihn gethan haben; denn zu dem einen wie zu dem andern sind nur seine natürlichen Richter befugt; daß wir ihn nicht, wie der Verf. des Artikels in der Brem. Zeit., als einen hülflosen *) Gefangenen betrachten, weil er in dem Gesetze alle Hülfe finden muß, die ihm werden kann, und die wir ihm, wie jedem Bezichtigten, von Herzen wünschen; daß wir uns demnach eben so wenig mit Verletzung aller Rechtsbegriffe beifallen lassen, einen Bezichtigten zum Verbrecher zu stempeln, als wir uns (wie solches von Seiten der Redaktion der Bremer Zeitung der Fall zu sein scheint) erlauben, irgend einen Zweifel in die vollste Gerechtigkeit der königl. preuß. Regierung zu setzen. Dies sind unsre Gesinnungen, dies sind unsre Grundsätze in dieser Sache. Dies — wir wiederholen es mit Zuversicht — sind die Gesinnungen und Grundsätze des treuen und biedern deutschen Volkes. Wir werden es, wie gesagt, stets für Pflicht halten, sie öffentlich auszusprechen und zu vertheidigen, unbekümmert um das Gerede unsrer Widersacher, mit denen wir uns in keine weitern Klopffechtereien **) einlassen wollen, und des Beifalls aller Rechtlichgesinnten gewiß. Wien, den 21. Nov. 1817. Die Redaktion des östreich. Beobachters."

Aus dieser Erwiederung geht hervor, daß der Beobachter weder beweisen, noch widerrufen, also der an ihn ergangenen Aufforderung keine Weise genügen will. Und da wir nun ebenfalls nicht geneigt sind, in Klopffechtereien uns einzulassen, so erklären wir alle jene Beschuldigungen, um derentwillen die Aufforderung an den Beobachter ergangen war, hiermit für die boshafteste, schändlichste Verläumdung.

Meint sich der Herr Herausgeber des Beobachters hierdurch an seiner Ehre gekränkt, so suche er, wenn's ihm [illegible] Genugthuung, und sei versichert, daß der Herausgeber [illegible] Bremer Zeitung zu jeder bereit ist, welche das Gesetz oder [illegible] von ihm fordern möchte.

Die Redaktion der Bremer Zeitung.

Rußland.

Moskau, den 18. Dec. — Der Plan zur Kirche „Christus des Erlösers," die auf den Sperlingsbergen erbaut wird, ist von dem Akademikus, Kollegien-Assessor Witberg, einem Zöglinge der russischen Akademie der Künste. Dieser Tempel wird eins der größten und schönsten Werke der neuern Baukunst werden. Die ganze Höhe des Gebäudes, vom Fuße des Berges bis zum Kreuze gerechnet, ist ungefähr 110 Faden. Eine Treppe von 50 Faden Breite, die in einer Entfernung von 70 Faden vom Ufer des Moskwastroms anfängt und 5 Absätze bildet, welche zum Fundament dieses großen Gebäudes dienen, führt auf die Mitte des Berges, wo schon zu dem untersten Tempel, dem zur Geburt Christi, der Grund gelegt ist. Dieser erhebt sich auf 13 Faden gegen die Höhe des Berges, wohin auch die Treppe, in zwei Theile getheilt, eine neue Wendung nimmt. Dort nimmt der Tempel „der Erscheinung Christi, seinen Anfang mit der schönen Vorhalle, die eine Breite von 5 Faden und auf jeder Seite eine Länge von 89 Faden hat. Auf diesem Tempel wird um eine 25 Faden im Durchmesser haltende große Kuppel der dritte oder oberste Tempel „zur Auferstehung Christi" errichtet. Der unterste Tempel hat die Gestalt eines Parallelogrammes, der mittlere die eines Quadrats und gleicharmigen Kreuzes, und der oberste die eines Ringes. In diesem Tempel werden 48 Glocken angebracht, welche die vier harmonischen Akkorde der Musik bilden, durch deren feierliches Geläute vorzugsweise das Fest der Auferstehung verkündigt werden wird. Der oberste Theil dieses Tempels, von der Spitze des Berges bis zum Kreuze gerechnet, beträgt an Höhe 80 Faden. Auf beiden Seiten des untersten Tempels wird sich eine Kolonade auf 300 Faden ausdehnen, auf deren beiden Enden zwei Monumente von 60 Faden Höhe stehen sollen, eines derselben aus Kanonen, die dem Feinde im Jahre 1812 von Moskau bis zur russischen Grenze, und das andere aus dergleichen bestehend, die demselben von der russischen Grenze bis Paris abgenommen sind.

St. Petersburg, den 30. Dec. — In einem kaiserlichen Manifeste heißt es: „Da Wir wünschen, daß die christliche Gottesfurcht stets die Grundlage wahrer Aufklärung sei, so haben Wir für nützlich befunden, die Sachen des Ministeriums der Volks-Aufklärung mit den Sachen aller Glaubensbekenntnisse in dem Bestande einer einzigen Verwaltung, unter der Benennung: Ministerium der geistlichen Sachen und der Volksaufklärung, zu vereinigen." — (H. Bl.)

Vermischte Nachrichten.

„Eins" — sagen die Rheinischen Blätter — „geht doch in Deutschland ziemlich schnell: Die Anwendung beschränkender Masregeln gegen öffentliche Blätter. Kaum hatte man Zeit über die Vorgänge in Weimar und Bremen ein wenig nachzudenken, als von Dortmund die Nachricht kam, der Rheinisch-Westfälische Anzeiger könne, wegen Strenge der Censur, die das Manuskript immer vor dem Drucke verlangte, nicht mehr erscheinen."

*) Wenn man die Worte verdrehen will, so reiß man sie nur getrost aus ihrem Zusammenhange. „Weil die Brem. Z. einige Aufsätze zu Gunsten eines hülflosen Gefangenen aufnahm, der jetzt außer Stand ist, sich persönlich vor der öffentlichen Meinung, wenn er es kann, zu rechtfertigen." rc. — A. d. R.

**) In keinen weitern Klopffechtereien." Also hat sich der österr. B. bereits in Klopffechtereien eingelassen.? Wir [illegible] — A. d. R.

General-Extrakt über alle Schiffe, welche im v. J. bei der Oeresunder Zollkammer klarirt haben.

Von der Nordsee.		Von der Ostsee.	
Dänische	463	Dänische	380
Norwegische	470	Norwegische	444
Schwedische	1044	Schwedische	956
Englische	2088	Englische	2084
Preußische	917	Preußische	870
Papenburger	64	Papenburger	68
Holländische	699	Holländische	605
Hamburger	42	Hamburger	45
Oldenburger	38	Oldenburger	34
Hannöversche	212	Hannöversche	188
Bremer	111	Bremer	105
Rostocker	98	Rostocker	103
Lübecker	42	Lübecker	1
Mecklenburger	169	Mecklenburger	174
Russische	197	Russische	190
Amerikanische	68	Amerikanische	63
Portugiesische	10	Portugiesische	11
Französische	22	Französische	22
Spanische	4	Spanische	4
Summa	6758	Summa	6345

Zusammen also 13103.

— Die größte Thermolampe in Europa ist bei Kloster Neuburg, auf Kosten des Hrn. Wazlawek, vom Chemiker Winzler ausgeführt. Die zweifächerige Retorte faßt über hundert Klafter Brennholz. In ihr werden durch die Wirkungen des brennbaren Gas, das sonst nur zur Beleuchtung und Heizung größerer Gebäude verwendet ward, binnen 6 Stunden sechzigtausend Ziegel vollkommen gebrannt.

Anzeigen.

Gestorben sind vom 14. bis 18. Januar.

L. Kuhlmann, 53 J.; C. Scheferling, 42 J.; A. Weidehaus, geb. Pabst, 36 J.; M. Lampe, geb. Lankering, 74 J.; H. Fricken, geb. Sonnemann, 84 J.; A. Vogelsang, 78 J.; J. H. Finke, 1 J.; H. Sieger, 55 J.; C. v. Aschen, 45½ J., in allem 9 Todte.

Geboren: 4 Knaben, 4 Mädchen, in allem 8 Kinder.

Proklamirt sind 5 Paar.

Angekommene Fremde.

In der Stadt London am 13.: C. Lynt und J. Carter, Kflte., l. v. London; am 14.: C. D. Ekkard, Kfm., l. v. Altona; Lippemann, Kfm., l. v. Hannover.

Im Hotel de Paris am 13.: A. Zweitinger, Kfm., l. v. Amsterdam.

Im Hotel Philadelphia am 16.: A. Fry, Kfm., l. v London; G. Engel u. J. C. Wallis, Kflte, l. v. Osnabrück; Longueville, Kfm., l. v. Hamburg; am 16.: J. Harms, Rechnungssteller, l. v. Jever; am 17.: J. D. Duhamel, Kfm., l. v. Paris; D. Fölklein, Kfm., l. v. Frankfurt a. M.

In der weißen Traube am 13.: A. u. R. Wolff, Kflte, l. v. Hannover, am 15.: H. C. Rohrig, Kfm., l. v. Göttingen; am 16.: J. A. Faworf, Cornas, Sartorse und H. Stephani, Lieferanten, l. v. Turin; Steinecke mit Sohn, Senator, l. v. Nienburg.

Bei Vorwerk, Geerden, am 14.: J. H. Göbel, Kfm., l. v. Bremerlehe; am 16.: J. H. Hovingh, Kfm., l. v. Amsterdam.

Im deutschen Hause am 14.: J. C. Friem, Kfm., l. v. Hamburg.

In der goldnen Krone am 14.: F. Becker, Kfm., l. v. Grapendorff; am 15.: A. G. Brauns, Oek., l. v. Bruchhausen; W. Ellerhorst, Kfm., l. v. Hamburg.

Im weißen Hause am 13.: W. Bott, Schiffsk., l. v. Aurich; J. G. Onken, Privatm., l. v. Varel; C. Hampshoff, Privatm., l. v. Emden.

SCHIFFS - NACHRICHTEN.

Den 16. Januar.

Zufolge der vom Ober-Lootsen Dertjen aus Geestendorf erhaltenen Nachricht, ist das Wrack des verunglückten amerikanischen Schiffes Brillant, zuletzt geführt vom Kapt. Edouard Haye, von Neworleans auf Bremen bestimmt, auf dem alten Baaken-Platze von den Lootsen gefunden worden; auch haben dieselben eine Kleinigkeit Taback und Felle geborgen.

(Bekanntmachungen.) Mein Komtoir ist jetzt Langenstraße Nr. 29.

F. W. Dresselhaus.

Wir haben das Vergnügen, unsere hiesigen und auswärtigen Freunden zu benachrichtigen, daß wir die von dem Herrn J. Kedenburg bisher allein geführte Holzhandlung von heute an, für gemeinschaftliche Rechnung, unter der Firma von Kedenburg & Bleeker fortsetzen werden.

Uetersen, Sägemühle, den 1. Januar 1818.

J. Kedenburg.
A. G. Bleeker.

(Anzuleihendes Geld.) Auf erste Sicherheit 2000 Rthlr. gegen 4½ pCt. in ein Haus an einer guten Lage, welches auf 5 Jahre in der Brandkasse versichert ist. Nähere Nachricht in der Expedition dieser Zeitung.

(Zu verkaufen.) Schöner geräucherter Rheinlachs in Riemen und angeschnitten. Auch habe ich eine Parthei sehr schöne frische Zwoller Bücklinge erhalten, welche ich zum Versenden bestens empfehle, bei ganzen, halben und Viertel-Strohen, wie auch angebrochen.

A. J. Gieseke,
Knochenhauerstraße Nr. 2.

Dieser Tage habe ich wieder Zufuhr von fetten Zwoller Bücklingen erhalten, welche ich in ganzen, halben, Viertel-Strohen und Kleinigkeiten um äußerst billige Preise verkaufe.

P. C. Gieseke,
Faulenstr. Nr. 2.

Bremer  Zeitung.

N°. 20. Dienstag den 20. Januar 1818.

Deutschland.

* Vom Rhein, den 10. Jan. — Die neuesten Maaßregeln einiger deutschen Regierungen haben mich lebhaft an eine Stelle in den Briefen des trefflichen F. H. Jakobi erinnert, der wegen seines Allwills als gefährlicher Schriftsteller angegriffen, die schönen Worte sagte: „Derjenige ist in meinen Augen allein der gefährlichste Schriftsteller, der seinen Leser um den wahren Gehalt der Dinge betrügt; der philosophische oder moralische Falschmünzer." (S. 357 im ersten Theil der neuesten Ausgabe.) Was Jakobi, der moralische und philosophische Schriftsteller hier von den moralischen oder philosophischen Schriftstellern sagt, das, sollte ich meinen, gilt auch von den politischen, und von ihnen am strengsten, weil sie am meisten, und gerade unter denen am meisten gelesen werden, welche am wenigsten fähig sind, das wahre Gepräge von dem falschen zu unterscheiden. Politische Falschmünzer nenne ich nun besonders diejenigen Zeitungsschreiber, welche ihre gläubigen Leser um den wahren Gehalt der Dinge, die sich im Volks- und Staatenleben zutragen, betrügen, das Falsche für Aecht ausgeben, schlechtes Metall mit einigem Scheingold überdeckend. Nicht die freimüthigen, sondern diese, die da loben wo nicht zu loben, tadeln wo nicht zu tadeln, verdächtig machen wo nichts verdächtig zu machen ist, die gern besänftigen, und deshalb Opium verschreiben, die schmeicheln, wo sie die Wahrheit kühn und laut auf allen Märkten predigen sollten, diese sind die politischen Falschmünzer, diese allein die gefährlichen Schriftsteller. Wer sich aber bemüht, ruhig und fest die Wahrheit zu erforschen und auszusprechen, schadet Niemand, als höchstens, wenn ihn der Eifer verleitet, den bürgerlichen Rechten eines Andern zu nahe zu treten, sich selbst. Die Rede findet ihre Gegenrede, der Irrthum seine Berichtigung, und die Partheien wenn sie es nur redlich meinen, werden sich bald näher kennen lernen, und sich gegenseitig um so eher ausgleichen sofern es möglich ist. Jenes unverständige Geschwätz, daß Rousseau und Voltaire die franz. Revolution gemacht, braucht hoffentlich jetzt nicht mehr widerlegt zu werden, möge Adel und Geistlichkeit, aus leicht begreiflichen Ursachen, auch noch tausendmal es wiederholen. Eben so wenig werden die deutschen Schriftsteller, sie mögen noch so kühn, verführerisch und leidenschaftlich schreiben, einen andern Krieg entzünden, als einen Wort- und Gedankenkrieg, eine andre Revolution hervortreiben, als wozu die Keime sich schon in der Volksmasse ausgebildet. Die protestantische Revolution, wie jede andre, war ein nothwendiges Resultat des Vorhergegangenen, und wenn uns jetzt eine politische bevorstehn soll, so ist sie wiederum aus demselben Stoff gezeugt, und die sogenannten revolutionären Schriftsteller sind nicht ihre Väter, sondern ihre Söhne. Die Revolution aber, welche erst kommen soll, ist schon da, in voller Thätigkeit. Diese Revolution aber ist eine heilsame Revolution, welche das Recht auf den Stuhl des Unrechts, das Gesetz auf den der Willkühr setzen wird. Sie wird Niemand verletzen, als den Uebermuth und die zeitwidrigen Ansprüche. Sie wird nichts gebären, was nicht schon gezeugt, und nichts zerstören, was nicht schon zum Tode gereift ist. Dagegen aber ist aller Widerstand vergeblich, und dient zu nichts, als die Reibung zu vermehren. Welcher Arzt wäre wohl toll genug, der Mutter zu verbieten, daß sie gebäre, wenn die Zeit gekommen.

Berlin, den 15. Jan. — Der König hat verordnet, daß dem Grafen v. Maltzahn, Standesherrn von Militsch und Oberkämmerer von Schlesien, das mit dieser Oberkämmerwürde verbundene Prädikat Exzellenz beigelegt werden soll.

Das vor einigen Jahren aufgehobene niederlausitzsche Stift Neuzelle bei Frankfurt, hat nun eine gemeinnützigere Bestimmung, und ist der Sitz der aus Züllichau und Luckau dahin verlegten und vereinigten

Schullehrer-Seminarien. Ein Direktor und 4 Lehrergehülfen sind bei dieser Anstalt angestellt, welche vor jetzt 18 ganze und 18 halbe Freistellen für fähige und unbemittelte Zöglinge enthält.

Eine in dem Militär-Wochenblatt mitgetheilte Verordnung des Königs setzt fest:

1) Es soll einem jeden Portepeefähnrich, wenn er ein unbedingtes Zeugniß der Reife erhalten hat, freistehen, sich um die festgesetzte Zeit zum Offizier-Examen zu melden. (Hierbei bleibt jedoch die frühere Verordnung in Kraft, daß sich das Examen zum Offizier nicht über 3tel der etatsmäßigen Portepeefähnrich erstrecken soll.)

2) Aus denen, die sich solchergestalt gemeldet haben, sollen die Premier- und Sekondelieutenants des Regiments diejenigen auswählen, welche ihrer Dienstkenntniß und sonstigen Führung wegen Ansprüche auf Beförderung haben, und diese sollen allein zum Examen gelangen können.

3) Das, von den Premier- und Sekonde-Lieutenants hiernach ausgestellte Zeugniß, soll durch die Zustimmung der Kompagnie-Chefs und Bataillons-Kommandeure der betreffende Portepeefähnrichs sanctionirt werden.

4) Zur Besetzung einer erledigten Offizierstelle sollen die Kapitäns einen Portepeefähnrich, in der Regel aus den 3 ältesten derjenigen wählen, die das Offizier-Examen gemacht, und ein unbedingtes Zeugniß der Reife erhalten haben. Sollen 2 gewählt werden, so geschieht dies aus den 4, bei 3 aus den 6 ältesten u. s. w.

5) Die so Gewählten werden Mir hiernächst nach der Vorschrift durch den Kommandeur und die Staabsoffiziere zur Beförderung vorgeschlagen.

6) Endlich setze Ich hierdurch fest, daß in der Regel Niemand zum Portepeefähnrich und Offizier vorgeschlagen und befördert werden soll, bevor er nicht ein unbedingtes Zeugniß der Reife erhalten hat. Ausnahmen können hierinnen nur statt finden, wenn ein Individuum sich ein Ehrenzeichen erworben, oder sich vor dem Feinde ausgezeichnet hat.

Großbrittannien.

London, den 13. Jan. — Der General Sir P. Maitland ist zum Gouverneur von Kanada ernannt worden.

Die Entdeckungsreise nach dem Nordpol zu soll Anfangs März begonnen werden, und dem Vernehmen nach sollen 2 Schiffe zwischen Grönland und Island hindurch nach dem Nordpol, und 2 andre nach der Davis-Straße segeln, von der man weder die Breite noch das Ende kennt. Die Kapitäns Buchan, der kürzlich aus Newfoundland zurückgekommen ist, und Roß sollen bei dieser Expedition die Haupt-Anstellungen erhalten.

Die Expedition in das Innere von Afrika ist nach Briefen aus Sierra Leone dahin zurückgekehrt. Sie waren durchaus unglücklich gewesen und von Rio Nunez nur etwa 150 engl. Meilen vorgedrungen. Dort wurden sie von einem Stammhaupte angehalten, und kehrten nachdem sie vier Monate lang vielfache Versuche gemacht hatten, um die Erlaubniß zur Fortsetzung ihrer Reise zu erhalten, nach Rio Nunez zurück. Beinahe alles Vieh, welches sie mitgenommen, war umgekommen. Von der Mannschaft starben mehrere Offiziere, und, was in der That merkwürdig ist, von 200 Gemeinen nur 2, wovon der Eine ertrunken ist. Kapt. Campbell starb in Rio Nunez zwei Tage nach ihrer Rückkehr.

Der Gouverneur von Dominica hat eine Proklamation erlassen, worin er, in Betracht, daß eine Hungersnoth zu befürchten sei, welche besonders in Rücksicht auf die Sklaven sehr gefährlich werden könnte, die Einfuhr aller Lebensmittel und mehrerer anderer Bedürfnisse auf allen Schiffen ohne Ausnahme 6 Monate hindurch freigiebt.

Zu dem Denkmal für die Prinzessin Charlotte, wofür seit einiger Zeit gesammelt wird, kommen sehr bedeutende Summen ein, wiewohl Niemand über eine Guinee dazu beitragen darf. In den Times wird der Vorschlag gemacht, statt eines prunkenden nutzlosen Monuments, worin sich nur die Eitelkeit der Nation spiegle, ein Krankenhaus für Weiber zu errichten.

Der Banquier Coutts hat einem berühmten Arzt 3000 Pf. lebenslänglich zugesichert, unter der Bedingung, daß er keine Kranken annehme, außer ihm, um alle Kunst einzig und allein auf ihn zu verwenden.

Nach Berichten aus Madras vom 23. August hat sich die wichtige Festung Dorwan an den Vertrab des Obrist Prizler übergeben. Die Bewohner der umliegenden Gegend bezeugten lebhafte Freude, unter den Schirm der brittischen Regierung zu kommen.

Man liest jetzt folgende Uebersicht der Besitzungen Großbrittanniens. Seine Inseln in Europa begreifen 112,831 Quadratmeilen, von 17 Mill. Seelen bewohnt, Gibraltar mit 16,000 Bewohnern; Malta mit 95,000, Helgoland mit 150 und die jonischen Inseln nicht inbegriffen. In Asien besitzt es Ostindien mit 51 Mill. Einwohnern; Sumatra mit 4000, Ceylon mit 20,000. In Amerika gehört ihm Kanada mit 230,000 Einw., Neu-Foundland mit 10,000, Kap Breton 5000; Neu-Schottland und Neu-Braunschweig 40,000; Jamaika 285000; die Bermuden 12,000; Barbadoes 90,000; St. Christoph 25,000; Trinidad 20,000; St. Lucie 10,000; Nevis und Montserrat 20,800; Dominica 16,200; Grenada 25,000; St. Vincent 13,100; Surinam 46,000.

In Afrika: Sierra Leone 1,000; das Vorgebirge der guten Hoffnung 65,000; St. Helena 5,500; die Insel Moritz 10,000. Neusüdwales, in den Australländern, ist beinahe so groß wie Europa, aber nur von 15,500 brittischen Unterthanen bewohnt. Im Ganzen

beherrscht der König von Großbrittannien ein Gebiet von 1,280,350 (engl.) Quadrat-Meilen, und 69,124,800 Unterthanen; und, rechnet man noch Hannover hinzu, so übersteigt ihre Zahl 70 Millionen.

Als Ceylon vor einigen Jahren durch Aufhebung des Kaiserthums in Kandy völlig unserer Krone (nicht der ostindischen Kompagnie) unterworfen wurde, erhielt es bekanntlich eine Verfassung, von der in allen übrigen brittisch-ostindischen Besitzungen verschieden. In diesen sind alle obern Richter- und Einnehmerstellen mit Britten besetzt, dort aber wird die Verwaltung und Rechtspflege dem eingebornen Erbadel, den Adigars, unter der höchsten Leitung unserer Regierung überlassen. Diese Einrichtung übertrifft die kühnsten Erwartungen. Es herrscht nicht nur strenge Ordnung, sondern das Volk, das sonst in dem Rufe der Tücke und der Widerspenstigkeit stand, ist völlig ruhig und zeigt seine Zufriedenheit dadurch, daß es häufig von den Aussprüchen der eingebornen Richter an die oberste brittische Behörde appellirt. Unpartheiische Rechtspflege und das Aufhören der despotischen Willkühr, die ehemals nicht nur der Sultan, sondern auch die Adigars übten, ist dem Volke eine ganz neue freudige Erscheinung. Auch nimmt der Verkehr und der Handel sichtbar zu.

Stocks den 12. Jan. 3 pCt. C. 80⅞.

Africanische Raubstaaten.

In einem Schreiben des engl. Konsuls in Algier, welches die früheren Nachrichten aus französischen Blättern bestätigt, wird folgender Zug vom neuen Dey mitgetheilt: Bei dem Aufruhr der Janitscharen machte er einen Mann, der als legitimer Nachfolger des vorigen Dey betrachtet wurde, zum Gefangnen; statt ihn aber, wie Jedermann erwartete, erdrosseln zu lassen, gab er ihm 1500 Dollar, schickte ihn an Bord einer tunesischen Korvette, die eben im Hafen lag, und ließ ihn als er absegelte, durch Kanonendonner ehrenvoll begrüßen. — (Engl. Bl.)

Spanisches Amerika.

Ein außerordentliches Zeitungsblatt, welches den 1. Nov. in Mexiko ausgegeben wurde, enthält folgende Depeschen:

1) Des Obrist Don Fr. de Orrantia an den Vicekönig Don J. R. Apodaca.

„Mit dem größten Vergnügen wünsche ich Ew. Exc. Glück, daß ich heut um 7 Uhr den Verräther Mina in Begleitung von 25 Radern, im Passe von Venaditto, im Lande Tlachiquera, wo er sich mit 200 M. befand, zum Gefangnen gemacht habe; beinahe die Hälfte derselben wurde getödtet, unter andern der Rebell Pedro Moreno, dessen Kopf ich hieher, wo ich eben ankomme, mitgebracht habe. Sobald ich Gelegenheit habe, werde ich die Depesche dem General Don Pasqual de Linan senden. Ich melde Ew. Exc. diesen Glücksfall, wegen des Interesses, das Sie daran nehmen müssen. Gott erhalte Ew. Exc. viele Jahre ꝛc. — Sillao, den 27 Okt. 1817, Abends 8 Uhr." —

2) Des Hauptmann Don A. Aguerre an den Obrist Don R. Bracho, Kommandant von Queretaro.

„Ich sende Ew. Exc. die beiliegende sehr interessante Depesche, welche ich für den Vicekönig erhalten habe, und Ihnen unverzüglich übergeben soll. Die Einlage enthält die höchstwichtige Nachricht von der Gefangennehmung des bekannten Verräthers Mina, der beiden Herreros, eines Franzosen, und ich selbst bringe den Kopf Moreno's. Das Ganze ist vom Obrist Don Francisco de Orrantia ausgeführt worden, der gestern früh um 7 Uhr in Sillao eingerückt ist. — Am 28. Okt. 1817." —

Das Morning Chronicle bezweifelt die (wohl nicht zu bezweifelnde) Aechtheit dieser Depesche.

Vermischte Nachrichten.

Katechisation.*)

Lehrer: Bedenk', o Kind, woher sind diese Gaben?
Du kannst nichts von dir selber haben.

Kind: Ei, alles hab' ich vom Papa.

Lehrer: Und der, woher hat's der?

Kind: Vom Großpapa.

Lehrer: Nicht doch! woher hat's denn der Großpapa bekommen?

Kind: Der hat's genommen.

*) Aus Göthe's Werken. Thl. 2. S. 260. der Ausg. v. 1816.

Anzeigen

Oberländische-Reihe-Schifffahrt.

Am 14. Januar ist Schiffer Nagel mit seinen beladenen Schiffen von Münden bei 10 Fuss Wasser abgefahren.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Freitag den 13. Febr., auf Verordnung des Hrn. H. Toel, durch den Mäkler Finke und in dessen Hause:

400	Orh.	Chalosse von	1816
125	—	Armagnac von	1816
15	—	hoch Chalosse von	1816
10	—	Tourson	—
10	—	Bearn	—
10	—	hoch Preignac	—
5	—	Langoiran	1815
5	—	Sauterne	1807
50	—	Medoc	1815
10	—	Paluis	—
10	—	40 Tersjes Bordeauxer Essig	

600 Flaschen Bordeauxer Liquer, assortirt in Kisten von 12 Flaschen.

Sämmtliche Weine sind hell von Stücken.

(Oeffentlicher Verkauf.) An einem näher zu bestimmenden Tage, für Rechnung dem es angeht: 25 Oxh. Armagnac Wein.

D. H. Finke, Mäkler.

(Bekanntmachungen.) Wir kaufen alle Gattungen hannöversche Obligationen und gezwungene Anleihen, und ersuchen Auswärtige, die Neigung zum Verkauf haben, uns Abschrift der Papiere zu behändigen, um den Preis bestimmen zu können.

Bremen, den 18. Januar 1818.

Diederichs & Görg.

Mayer Sichel aus Frankfurt am Main, bezieht wieder die bevorstehende Braunschweiger Lichtmesse mit einem besonders wohl assortirten Lager aller Gattungen feinen niederländischen Tüchern. Sein Gewölbe ist bei Hrn. Johann Georg Meyer auf der Sordelingerstraße.

(Literatur.) Zu der 1sten, 2ten und 3ten Auflage des

Conversations-Lexicons

hat der Verleger einen Supplementband veranstaltet, wovon der Preis auf Druckpapier 2 Rthlr., auf Schreibpapier 2 Rthlr. 48 Grote ist. Die Besitzer dieser Ausgaben, welche den Ergänzungsband zu haben wünschen, werden gebeten, die unterzeichnete Buchhandlung gefälligst davon zu benachrichtigen, indem bei dem starken Absatze dieses Werkes die verschiedenen Ausgaben nicht genau bemerkt werden konnten.

J. G. Heysesche Buchhandlung,
Pelzerstraße Nr. 9.

Beste Kaffeemühlen, eiserne Waagebalken, auch Schraubstöcke für Goldschmiede, Uhrmacher und Schmiede habe ich wieder erhalten.

H. D. Op der Beck,
Faulenstraße Nr. 34.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Nachdem wider den Kaufmann Moro Isaak Friedländer zu Rostenkirchen Schulden halber der Konkurs hieselbst erkannt worden ist, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, und es werden zur Ausführung des Konkurses, der gesetzlichen Vorschrift gemäß, nachstehende Termine ausgesetzet:

1. Zur Angabe auf den 10. März 1818 in welchem Termine alle diejenigen, welche an dem obgedachten Gemeinschuldner aus irgend einem Grunde Forderungen, Ansprüche oder zur Compensation geeignete Gegenforderungen zu haben vermeinen, solche bei Strafe des Verlustes und ewigen Stillschweigens hieselbst anzugeben, und die zur Begründung ihrer Angaben etwa dienende Beweisthümer ihren Angabe-Recessen, unter der im Artikel 42 der Konkurs-Ordnung enthaltenen Verwarnung, anzulegen, auch alsdann einen der hier recipirten Anwälte zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei diesem Konkurse zu bestellen haben;

2. Zur Liquidation auf den 5. Mai 1818 da denn die Gläubiger ihre angegebnen Forderungen, bei gesetzlicher Strafe, völlig klar zu machen haben, in sofern dies nicht schon früher geschehen ist;

3. Zur Anhörung des Prioritäts-Urtheils auf den 26. Juni 1818, und

4. Zum öffentlichen Verkaufe der unbeweglichen Aktiv-Masse, in sofern eine solche vorhanden, an Ort und Stelle auf den 31. Juli 1818.

Uebrigens werden die Gläubiger des Gemeinschuldners, in Gemäßheit §. 32 der Konkurs-Ordnung, aufgefordert, sich über einen anzustellenden Kurator der Masse zu vereinbaren und ein tüchtiges Subjekt dazu auf den 17. März 1818 in Vorschlag zu bringen, widrigenfalls die Bestellung desselben nach richterlichem Ermessen geschehen wird.

Ovelgönne aus dem herzogl. holstein-oldenburgischen Landgerichte, den 10. Januar 1818.

Zedelius.

WECHSEL UND GELD COURSE

Bremen, den 16—19. Jan. 1818.

Amsterdam 250 fl. Courant .... K. S.	128$\frac{5}{8}$ à 29
2 Mt.	127$\frac{5}{8}$
Hamburg 300 Mk. Bco. .... K. S.	137$\frac{5}{8}$
2 Mt.	136
London 100 Lst. 2 Mt. d. 16. 576	
Paris 1 Fk. dito	17$\frac{1}{2}$
Frankfurt a. M. .... dito	109 à $\frac{1}{8}$
Augsburg .... dito	
Leipzig .... dito	109$\frac{1}{4}$ à $\frac{3}{8}$
Berlin .... dito	

Holländ. Rand-Ducaten .... 1 St.	2 Rt. 60 Gr.
Neue $\frac{2}{3}$ St. gewinnen	6$\frac{1}{2}$ pCt.
Conv. Münze verliert	10 pCt.
Laubthaler à 1$\frac{1}{2}$ Rthlr dito	10 à $\frac{1}{2}$ pCt.
Preussisches Courant	11 à $\frac{1}{4}$ pCt.
Holl. fl. per Stück	56$\frac{1}{2}$ Gr.

Hamburg, den 16. Jan.

Amsterdam Cour. k. S. 106$\frac{1}{4}$. 2 Mt. 107$\frac{1}{2}$ — London 1 Lst. 2 Mt. 33 5 — Paris 5 Fk. 2 Mt. 26$\frac{1}{32}$. — Bordeaux 5 Fr. 2 Mt. 25$\frac{1}{16}$. — Madrid 1 Duc. 3 Mt. 90 — Cadiz 1 Duc. 3 Mt. 89$\frac{1}{4}$. — Lissabon 1 Crusad. 3 Mt. 39$\frac{7}{8}$. — Wien et Prag Cour. 6 W. 442 — Copenhagen 2 Mt. 415 Louisdor a 5 Rt. 10 Mk. 14$\frac{1}{2}$.

Am 19. Januar, Nachmittags 2 Uhr, war der Wasserstand an der Weserbrücke am ersten Pfeiler 10 Fuß 10 Zoll.

Bremer  Zeitung.

No. 21. Mittwochen den 21. Januar 1818.

Deutschland.

* Im letzten Blatte der Bremer Zeitung ist eine Stelle aus Jacobi's Briefen ausgehoben, wo er von den Falschmünzern redet; die Anwendung auf die politischen Schriftsteller ist gewiß wahr, und könnte sehr weit ausgeführt werden, wenn man das sophistisch-jesuitische Getriebe so vieler Politiker recht zergliederte. Wir dürfen in Deutschland über alles reden, nur die Dinge nicht bei ihrem rechten Namen nennen. Ist z. B. diese oder jene Handlung verfassungswidrig, so sollst du sagen: „äußerm Vernehmen nach dürfte man damit nicht ganz allgemein zufrieden sein, und es scheint, als seien Einige der Meinung, daß die Verfassung in diesem Falle nicht so ganz berücksichtigt worden sei, um nicht der Tadelsucht einer gewissen Parthei neuen Stoff darzubieten. Allein man darf nicht vergessen, daß höhere Rücksichten, welche freilich nur den Eingeweihten bekannt sein können, eine durchgreifende Maaßregel gebieterisch forderten, und der wahrhaft weise Staatsmann, unbekümmert um das Geschrei der Demagogen, in solchen Fällen, wenn auch ungern, einen Theil aufgiebt, wenn er das Ganze damit retten kann." Was ließe sich auf diese Weise nicht Alles vertheidigen. Was aber gewonnen wird? Gewiß nicht das, was man gewinnen wollte. Die Völker hatten Scharfsinn genug, um selbst den Moniteur impérial zu würdigen, der es doch ziemlich weit in der Kunst gebracht hatte; solche diplomatische Drechslerarbeit ist eine Hieroglyphe, die doch alle Welt ganz geläufig zu entziffern weiß. Allein was man verliert? Das Vertrauen, das köstlichste Kleinod, was jemals eine Regierung besessen hat, die wahre Stütze der Throne, welche kein Adel ersetzen kann, das Vertrauen ihrer Unterthanen. Aber auch die Unterthanen verlieren, weil sie, um stark und geachtet zu sein, mit ihrer Regierung eins sein müssen; denn jedes Reich, so mit sich selbst uneins ist, wird wüste. — Mit der offnen, geraden Sprache verliert das Volk zugleich den offnen, geraden Sinn, und wird tückisch.

Keinesweges soll das harte, leidenschaftliche Tadeln, oder gar die Tadelsucht hierdurch in Schutz genommen werden, wiewohl sie nicht der Regierung, gegen welche sie gerichtet ist, sondern der Opposition schadet, von der sie ausgeht. Denn die Wahrheit, sagt Shakespeare sehr wahr, hat eine ruhige Brust. — Ein weit größerer Feind der Regierungen ist der feine, wohlabgemessene Tadel, der gleichsam nur den Schleier ein wenig lüftet, und durch eine optische Täuschung mehr durchblicken läßt, als wirklich da ist; dieser Feind ist um so gefährlicher, weil wir ihn nicht recht ins Auge fassen können; er bleibt unsichtbar, aber wir fühlen seine Streiche.

Wenn man dies bedächte, so würde das unnütze Lärmen um Kleinigkeiten viel weniger sein.

Möchten doch überhaupt die, welche auf ihr Zeitalter wirken wollen, beherzigen, was derselbe Jakobi, dessen Urtheil über die geistigen Falschmünzer angeführt wurde, ebendaselbst S. 254 u. f. über die Gewalt der Meinung sagt. Es sind goldne Worte, und das folgende steht hier als ein Zeichen für die Ungläubigen, daß sie ihre Finger in das Wundenmahl legen, als ein Markstein für die, so das Maas überschreiten, und als eine alte Lehre für die, welche sogern alte Wahrheiten für neue Lehren ausgeben.

„Was unmöglich nicht geschehen kann" — sagt der Weise S. 292 — „darüber sollten wir uns, wenn es geschieht, nicht wundern; das sollten wir noch weniger, jetzt erst, da es schon geschehen, die eigentliche Begebenheit schon da ist, noch am Geschehen hindern wollen. Wenn ein großes Rad eine Anhöhe hinunterläuft, sagt Lears Narr, so halte es nicht auf, oder es bricht dir den Hals, wenn du dich daran hängst; das Große aber was bergan läuft, laß dich hinterdrein ziehen."

Unter dem bergan laufenden großen Rade verstehe ich die mit dem Laufe der Zeiten sich bildende, eine

Epoche der Menschheit bezeichnende Meinung, welcher die Natur den Nachdruck giebt, und die sie durchsetzt. Unter dem herabrollenden Rade die Meinung, die schon nicht mehr ist, nicht mehr sein kann, weil die Wahrheit, die in ihr war, von ihr gewichen ist, und lauter Lüge sie erhalten müßte.

Wenn altes untergeht und neues aufkömmt so entsteht eine andere Mischung von Wahrheit und Irrthum, von Gutem und Bösem. Die beste Mischung — wer kann sie bestimmen. Es wäre ungereimt es nur zu wollen. — Leider, eine sehr blutig gewordene Schwärmerei unseres Zeitalters! — Zuverläßig aber ist dies Eine: daß der Mensch überhaupt nur in dem, was er für wahr hält, leben, und mit dem, was ihm gerecht scheint, sich vereinigen, Friede damit halten kann. Der Tod widersteht ihm weniger als das auffallende Ungereimte. Jener droht ihm nur, wie etwas außer ihm, äußerliche Zerstörung; Jenes will ihn in ihm selbst, im Innersten des Lebens tödten.

Dieß mag jeder, der auf die Meinungen seiner Zeitgenossen Einfluß haben will, wohl zu Herzen nehmen. Er lerne zuerst diese Meinungen ganz verstehen, welches sehr schwer ist. Hernach fasse er den Muth der Meinung, mit welcher er sich befassen will, wie gefährlich sie ihm auch scheinen möge, in allem was sie gegründetes hat, volle Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen. Wir müssen denen, bei welchem wir uns, um sie zurecht zu weisen, Gehör verschaffen wollen, vor allen Dingen erst beweisen, daß wir uns ganz in sie hineinzudenken und zu fühlen wissen. Können wir dieses nicht, oder vernachläßigen wir es, so erregen wir nur Unwillen, erbittern, machen das Uebel ärger. Sie hören uns aber gewiß und gewähren uns bald ihre ganze Aufmerksamkeit, wenn wir ihnen darthun daß wir sie in ihren Meinungen und Anliegen nicht allein vollkommen verstehen, sondern noch mehr als sie selbst dafür zu sagen wissen. Sie werden alsdann geneigt sich mit uns noch weiter eines Bessern zu besinnen; und das ist genug, ja alles mögliche. Eine einmal erworbene klare Einsicht aufzugeben, darf und soll man keinem Menschen zumuthen; wohl aber, daß er sich die Mühe nehme, seine Einsichten noch mehr zu erweitern, seine Begriffe vollständiger und überall zusammenhängend zu machen."

Wien, den 9. Jan. — So eben ist nachstehendes Patent erschienen:

Wir Franz 2c. 2c. Durch Unser Patent vom 7. März 1816 haben Wir Unsern geliebtesten Bruder, den Herrn Erzherzog Anton, Hoch- und Deutschmeister, zum Vicekönig Unsers lombardisch-venetianischen Königreichs ernannt. Da Wir Uns indessen durch besondere eingetretene Rücksichten bewogen finden, Unsern bemeldeten Herrn Bruder von dieser Stelle zu entheben; so haben Wir zum Vicekönig Unsers lombardisch-venetianischen Königreichs ernannt, und ernennen hiemit Unsern geliebtesten Bruder den Herrn Erzherzog Rainer.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, am 3. Januar des Jahres 1818, Unserer Reiche des sechs und zwanzigsten. — Franz."

Göttingen, den 10. Jan. — Um seinen studirenden Landeskindern, alle die Vortheile zu verschaffen, welche ihnen eine eigne Landesuniversität zu einer planmäßigen Vorbereitung zum Staatsdienst gewähren könnte, hat der Herzog von Nassau nach einer Uebereinkunft mit der hannöverischen Regierung (vom 13. Nov. 1817), der hiesigen Universität die Rechte einer inländischen Korporation verliehen, und eine Anzahl nassauischer Benefizien hierher verlegt. In Zukunft wird der Herzog auch einen Professor der juristischen oder philosophischen Fakultät aus dem Central-Studienfonds dazu besolden, daß er den in Göttingen studirenden Nassauern über ihre Landesgeschichte und Statistik besondere Vorlesungen unentgeldlich halte, und diesem in Beziehung auf dieses Dienstverhältniß für seine Person alle Rechte und Vorzüge eines nassauischen Staatsbürgers beilegen.

Speier, den 10. Jan. — Unsere Zeitung enthält ein Schreiben aus Heidelberg, dessen Verfasser, ein Theilhaber des Festes auf der Wartburg, mit Berufung auf das Zeugniß sämmtlicher bei demselben gegenwärtig Gewesenen, alle Ausstreuungen von politischen Anschlägen und von einem geheimen Bunde, der auf der Wartburg geschlossen worden sein soll, für „boshafte und niederträchtige Lüge" erklärt. Der Name des Briefstellers steht bei der Redaktion unserer Zeit. zu erfragen.

Stuttgart, den 15. Jan. — Das heutige Staats- und Regierungsblatt enthält folgende Verfügung:

Wilhelm.

Wir haben in Unserm Reskript v. 4. Sept. v. J., das Ausschreiben der Jahressteuer betreffend (Staats- u. Reg.-Bl.) die Ursache und die Gründe entwickelt, aus welchen es nothwendig ist, daß dieselbe für das Etatsjahr 18$\frac{17}{18}$ auf die Summe von 2,400,000 fl. und mit einer Zulage von $\frac{1}{10}$ für die durch die Ständeversamml. verursachten Kosten 240,000 fl.

zusammen auf 2,640,000 fl.

hast festgesetzt werden müssen.

Eben so haben Wir in dem nämlichen Reskript die Grundsätze bestimmt, nach Maaßgabe, von welchen die Umlage dieser Summe auf die einzelnen Oberämter bewirkt werden soll, welche Umlage nunmehr vollständig bearbeitet worden ist.

Wir haben dieselbe einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, und die für uns beruhigende Ueberzeugung erhalten, daß die Gleichheit unter den Oberämtern möglichst hergestellt ist, und daß, wenn bei der Untervertheilung auf die Kommunen und auf die einzelnen Kontribuenten mit der erforderlichen Sorgfalt und Umsicht zu Werke gegangen wird, die von den einzelnen Kontribuenten zu entrichtenden Steuerbeträge für dieselbe

nicht drückend sein können, welche möglichste Umsicht Wir daher auch allen und jeden, die mit dieser Untervertheilung beauftragt sind, zur größten Pflicht machen. Zwar müssen vor der Hand, und bis dahin, daß die allgemeine Steuer-Rektivikation, welche Wir in wenigen Monaten beginnen lassen werden, vollendet sein wird, die örtlichen Steuernormen im Allgemeinen beibehalten werden.

Dies schließt aber nicht aus, daß von Kommunen und in Fällen, wo offenbare Mißverhältnisse obwalten, und die Mangelhaftigkeit dieser Normen außer Zweifel ist, der Steuerkonkurrenzfuß durch eine vorsichtige und verständige Behandlung vorläufig verbessert und berichtigt werde.

Wir haben daher dieser Steuerumlage Unsere höchste Genehmigung ertheilt, und da Wir es Uns zum Grundsatz gemacht haben, in allen Angelegenheiten, welche das Wohl und das Interesse Unserer Unterthanen betreffen, mit der größten Offenheit zu Werke zu gehen, zugleich befohlen, daß der Vertheilungsplan (in einer Beilage) zur öffentlichen Kennt iß gebracht und zu dem Ende der gegenwärtigen Verordnung anhängt werden soll.

Wir befehlen zugleich sämmtlichen Beamten, welchen die Untervertheilung obliegt, daß sie dieselbe nunmehr ohne allen Aufenthalt bewirken; zugleich aber auch, daß der Steuereinzug nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen betrieben werde, wofür Wir diejenigen, welchen die Sorge dafür obliegt, persönlich verantwortlich machen.

Gegeben Stuttgart, den 9. Januar 1818.

Wilhelm.

— Es hat sich ein freiwilliger Verein von Staats- und Rechtsgelehrten gebildet, welcher sich den patriotischen Zweck vorgesetzt hat, sämmtlichen Bürgerkollegien des Landes auf Ersuchen in allen ihren Angelegenheiten unentgeldlich — nur gegen Ersatz der Abschriftgebühren rechtliche Gutachten zu stellen.

Niederlande.

Aus dem Haag wird unterm 13. d. geschrieben, daß der Generalkriegskommissär, Graf Golz, als Gesandter an einem deutschen Hof bestimmt sei. — Der Prinz von Oranien wird Ende d. M. in Brüssel erwartet.

In Antwerpen sind im vorigen Jahre 999 Schiffe angekommen.

Frankreich.

Paris, den 13. Jan. — Die Aufmerksamkeit der Pariser ist jetzt vorzüglich auf die so eben im Druck erschienenen Denkwürdigkeiten der Madame Manson geheftet, wovon die erste Auflage an demselben Tage wo sie erschienen, auch schon vergriffen war. Nach den Auszügen, welche einige Blätter mittheilen, scheint sie wenigstens pikant genug zu sein, um die Pariser einige Tage vor der Langeweile zu sichern. Sie sagt von sich selbst, daß sie einen seltsamen wunderlichen Charakter haben, den sie sich selbst nicht zu erklären wisse. Sie habe immer unbesonnen gehandelt, und glaube eine „mauvaise tête" zu haben. Sie sei durchaus unschuldig, allein sie halte es unter ihrer Würde, sich zu rechtfertigen rc. — Sie ist am 4. d. zu Pferde durch 12 Gensdarmen von Rhodez nach Albi abgeführt worden.

Der Proceß des falschen Dauphin wird am 9. Febr. vor dem Zuchtpolizeigericht zu Rouen beginnen.

Seit einigen Tagen leidet der König an der Gicht in der linken Hand; dies hat ihn jedoch an seinen gewöhnlichen Arbeiten nicht gehindert.

Fonds den 12. Jan. 5 pCt. consf. 66 Fr. — C. B. A. 1545 — — —

Spanien.

Madrid, den 1. Jan. — Da das verpestete algierische Geschwader zurückgegangen und entwaffnet ist; so sind auch die Vorsichtsmaaßregeln gegen die Pest wieder auf den alten Fuß zurückgegangen.

Der Fürst von Metternich, Minister der auswärtigen Angelegenheiten des Kaisers von Oesterreich, hat das Großkreuz des Ordens Karls III. erhalten.

In den vier Provinzen der Krone Aragon (Aragon, Majorca, Valencia und Katalonien) ist das in Kraft eines Konkordats zwischen der Königin Eleonore und dem Kardinal Comminges im J. 1387 errichtete geistliche Kompetenzgericht, welches die Kortes im J. 1816 aufgehoben, wieder in seine vorigen Rechte eingesetzt worden.

Die drei leichten Fahrzeuge, welche von Kadiz ausgelaufen sind, um die Insurgentenkaper zu vertreiben, scheinen bereits ihre Feinde gefunden zu haben. Am 22. v. M. hörte man in Kadiz an der Küste eine lebhafte Kanonade, welche ohngefähr 3 Stunden dauerte. — (Fr. Bl.)

Spanisches America.

Der General Bolivar hat folgende Proklamation erlassen:

„Simon Bolivar, Oberst-hauptmann der Republik Venezuela an die ausgewanderten Guayanier in den Kolonien.

Die Waffen der Republik haben euer Geburtsland unter den Schutz ihrer Gesetze genommen.

Kehrt in eure Wohnungen zurück, um an den Vortheilen einer Regierung, deren Grundlage die Gerechtigkeit ist, welche alle Menschen gleichstellt, und keine andre Vorzüge anerkennt als Tugend, Unerschrockenheit und Talent, Theil zu nehmen.

Guayanier, kehrt zurück zum Asyl der Freiheit! Zeigt der Welt eure Namen nicht im Gefolge der Tyrannen, welche euch alles was ihr besaßet, geraubt, und

eure Familien in das Elend gestürzt haben. Fürchtet euch nicht vor euren Landsmännern, welche ihr Leben gewagt haben, um euch von euren Unterdrückern zu befreien. Die Grundsätze der Regierung sind liberal, und ihr wißt, daß Amerikaner in den Augen ihrer Mitbürger immer schuldlos sind. Der Name „Söhne von Kolumbia" ist Schutz genug, und der Name allein tilgt alle Verbrechen.

Auswandrer von Guayana, eure Landsmänner laden euch ein, in euer eignes Gebiet zurückzukehren, wo ihr an der Freiheit, welche sie errungen haben, Theil nehmen sollt. Bei eurer Ankunft werden eure Rechte dem ersten Beamten gleich sein.

Im Namen der Republik, sichre ich euch vollkommene Amnestie.

Hauptquartier Guayana, den 3. Sept. 1817. — Bolivar."

Vermischte Nachrichten.

Niederländische Blätter versichern zu wiederholten Malen und mit vieler Zuversicht, daß das Besetzungsheer wenigstens bis zur Zusammenkunft der Monarchen, welche im nächsten Sommer statt finden soll, ganz auf dem jetzigen Fuße bleiben werde. Das russische Kontingent erwartet Remontepferde aus Rußland.

Der Dichter Freudenfeld, der 1812 mit Goldmann die „Zeitschrift für Poesie" herausgegeben hat, ist im December des vorigen Jahres zur katholischen Kirche übergetreten.

Der Neue Rh. Merkur enthält folgende Nachricht von einem für ganz Deutschland merkwürdigen Rechtsstreite.

In der Nemesis Band XI. Stück 1 S. 140—166 hat der Herr Geheime Hofrath, Professor Luden in Jena einen Auszug von einem Bulletin abdrucken lassen, welches der Herr v. Kotzebue über deutsche Literatur und deutsche Schriftsteller, angeblich, (wohin, war nicht gesagt) absendet. Da dieser Auszug dem Herrn Geh. Hofrathe aber anonym zugesandt war, so bezweifelte er dessen Aechtheit und hat ihn auf die unterhaltendste Weise kommentirt. Eben als nun das gedachte Stück der Nemesis ausgegeben werden sollte, hat Hr. v. Kotzebue einen Civilarrest darauf bei der großherzogl. Regierung (Landesjustizkollegio) zu Weimar wider den Verleger der Nemesis ausgewirkt, indem er behauptet, das Bulletin, welches hier (auszugsweise!) abgedruckt ist, sei von ihm an des Kaisers von Rußland Majestät gerichtet und müsse ihm (von wem? ist nicht bemerkt!) entwendet sein. Zu Rechtfertigung dieses Arrestes sind ihm 3 Tage Frist bestimmt, und Jedermann muß nun begierig sein zu erfahren, wie diese neue Art von Vindikation des Inhalts einer Schrift, denn der Auszug selbst, welchen Herr Geh. Hofrath Luden erhielt, war nicht die Hand des Herrn v. Kotzebue! — werde gerechtfertigt werden. Der Erfolg des Rechtsstreits soll in diesen Blättern mitgetheilt werden; es ist aber schon merkwürdig genug, daß durch diesen Arrestgesuch der Herr v. Kotzebue die bisher noch bezweifelte Aechtheit des Bulletins, namentlich anerkennt!!!

Anzeigen.

(Reise-Gesellschafts-Gesuch.) Jemand, der seinen eigenen Wagen hat, sucht gegen den 23.—24. d. einen Reisegesellschafter nach Braunschweig. — Herr Carsten Hillmann giebt darüber nähere Auskunft.

(Geburts-Anzeige.) Daß meine Frau, geb. Gräffe, am Sonntag den 18. Januar von einem gesunden Knaben leicht und glücklich entbunden worden, mache ich allen theilnehmenden Freunden und Verwandten hiermit ergebenst bekannt.

Theodor Günther,
Musikdirektor des hiesigen Stadttheaters.

(Person, die in Dienst verlangt werden.) Für ein auswärtiges Haus wird ein Reisediener gesucht der bereits auf Reisen gewesen, und das Manufaktur-Fach von engl. Waaren in seinem ganzen Umfang versteht und Kaution leisten kann, dabei auch nicht unwissend in Komtoir-Geschäften ist; eine schriftliche ausführliche Auseinandersetzung der hiesigen Verhältnisse, mit Bezug auf ein hiesiges respektables Haus, ist für N. N. Nr. 7. am Markt abzugeben.

Ein Hofmeier auf meinem Landgute, der die Bearbeitung des Ackers sowohl wie des Küchen-Gartens vollkommen verstehen und mit guten Zeugnissen versehen sein muß. — Auswärtige Anerbietungen erwarte ich in Porto freien Briefen.

C. Focke,
Obernstraße Nr. 28.

(Zu verkaufen.) Wir haben noch einige Reste, als von Juchten, Pferdehaaren, Bettfedern, Schweinsborsten, Packtaue, Matten, Seife und Lichte, auch Hausenblasen, um damit aufzuräumen; erlassen solche billig. Von ostfriesischen Dielen haben stets vorräthig, auch empfingen aufs neue eine bedeutende Parthei geschlagenes Kupfer in dünnen Platten von 14 bis 50 Pf. schwer.

Friedr. von der Marck & Comp.
Nr. 3 an der Börse.

Der letzte Kahn mit feinem Liverpooler Salz ist jetzt an der Stadt, woraus heute und morgen noch zu billigen Preisen verkaufen

C. Melchers & Comp.

Bremer  Zeitung.

N°. 22. Donnerstag den 22, Januar 1818.

Deutschland.

Protokoll der deutschen Bundesversammlung
Erste Sitzung
Geschehen, Frankfurt den 12. Jan. 1818.
In Gegenwart. (Folgen die Namen.)

§. 1.

Antwort Sr. Maj. des Kaisers von Rußland auf das Notifikations-Schreiben über die Konstituirung des deutschen Bundes und die Eröffnung der Bundesversammlung, dann

Akkreditirung des Herrn von Anstett, als kaiserlich-rußischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei dem durchlauchtigsten deutschen Bunde.

Präsidium trägt vor: Der kaiserlich-rußische geheime Rath, Herr von Anstett, habe ihm das Antwortschreiben Sr. Maj. des Kaisers von Rußland auf das Notifikations-Schreiben über die Konstituirung des deutschen Bundes und die Eröffnung der Bundesversammlung;

dann

das Beglaubigungs-Schreiben Sr. Maj. des Kaisers, für den Herrn geheimen Rath von Anstett, als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei dem durchlauchtigsten deutschen Bunde, übergeben, und stelle nunmehr solche der hohen Bundesversammlung zu.

Bei den in Urschrift vorgelegten Schreiben waren Abschriften in rußischer und Uebersetzungen in französischer Sprache angefügt.

Letztere wurden verlesen, und nachdem nichts dagegen zu erinnern befunden wurde, zur Eröffnung der Urschriften geschritten, hierauf aber beschlossen

1) daß Hr. v. Anstett als kaiserl.-ruß. außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister anerkannt und das Präsidium ersucht werde, demselben seine förmliche Annahme zu eröffnen.

und daß

2) daß Antwortschreiben Sr. Maj. des Kaisers von Rußland, auf das Notifikations-Schreiben über die Konstituirung des deutschen Bundes, desgleichen das Beglaubigungs-Schreiben, beide aus Moskau den 13. Nov. 1817 erlassen, den Höfen und Regierungen einzusenden; hiernächst aber in dem Bundesarchive zu hinterlegen seien.

§. 2.

Austrägal-Verfahren, Rechtsmittel der Restitution und Vollziehungs-Ordnung betreffend.

Präsidium. In dem von der hohen Bundesversammlung in der 53. Sitzung (§. 231.) v. J. gefaßten Beschlusse über die Vermittelung derselben bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich und Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz, wurde unter andern vorbehalten, über die näheren Bestimmungen bei Anwendung und Ausführung des Rechtsmittels der Restitution, über den Restitutions-Eid, so wie überhaupt über das ganze Austrägal-Verfahren, mit Einschluß der Vollziehungs-Ordnung und des Kostenpunkts rc. demnächst einen besondern Beschluß zu fassen.

Es kommt also nun darauf an, die Berathung hierüber vorzubereiten, und Präsidium schlägt zu dem Ende die Wahl einer Kommission von fünf Mitgliedern vor.

Sämmtliche Stimmen waren mit dem Präsidial-Antrage, wegen Wahl und Zweck der Kommission, vollkommen einverstanden, es wurde also solche alsbald vorgenommen. Die Wahl fiel auf die Herren Gesandten,

Freiherrn von Aretin,
Herrn von Martens,
Freiherrn von Wangenheim,
Freiherrn von Plessen und
Herrn von Berg,

daher Beschluß;

daß die Herren Bundesgesandten, Freiherr von Aretin, Herr von Martens, Freiherr von Wangenheim, Freiherr von Plessen und Herr von Berg ersucht werden, ihr Gutachten zu erstatten, wie die in dem Art. 11. des Beschlusses der Bundesversammlung zu §. 231 der 35. Sitzung vom Jahr 1817 vorbehaltenen Gegenstände, in Betreff des gegen ein Erkenntniß der Austrägal-Instanz ergriffenen Rechtsmittels der Restitution, des Restitutions-Eides, so wie überhaupt in Betreff des ganzen Austrägal-Verfahrens, mit Einschluß der Vollziehungs-Ordnung und des Kostenpunkts rc., am zweckmäßigsten ihrer Erfüllung zuzuführen sein dürften?

§. 3.

Kommission zur Begutachtung der Privat-Reklamationen.

Auf den Vorschlag des Präsidii wurde hiernächst zur Wahl einer Kommission zur Begutachtung der Privat-Reklamationen, auf die Zeit von dem 1. d. M. an bis zum Ende des Monats März laufenden Jahres, geschritten, die Wahl bestimmte hierzu die Herren Bundesgesandten:

Freiherrn v. Aretin,
Herrn v. Martens,
Freiherrn v. Wangenheim,
Grafen v. Eyben,
Freiherrn v. Plessen und
Herrn v. Berg.

Da zwei Herren Gesandte eine gleiche Anzahl Stimmen erhielten, so ersuchte das Präsidium beide, sich der Theilnahme an diesem Kommissions-Geschäfte zu unterziehen. Beschluß:

Daß die während der nächsten drei Monate (von dem 1. dieses Monats angefangen) einkommenden Privat-Reklamationen, der aus den Herren Bundesgesandten, Freiherrn von Aretin, Herrn von Martens, Freiherrn von Wangenheim, Grafen von Eyben, Freiherrn von Plessen und Herrn von Berg bestehenden Kommission, zur Begutachtung zuzustellen seien.

§. 4.

Transrhenanische Sustentations-Angelegenheit.

Preussen: Des Königs von Preussen Majestät haben schon in der am 13. März erfolgten 18. vorjährigen Sitzung, Ihre Einwilligung zu dem Vergleiche erklärt, nach welchem, mittelst einer von den betreffenden Regierungen zusammen zu bringenden Gesammtsumme von 92,795 fl., die Rückstände der transrhenanischen Sustentation, vorbehältlich einer genaueren Berechnung, in der Art erledigt werden zu können schienen, daß dadurch der nunmehrige Abschluß jener durch die Bundesakte aufgehobenen Versorgung vermöglicht war.

Obwohl nun aber in der am 14. Juli erfolgten 43. vorjährigen Sitzung ein Beschluß gefaßt worden, von welchem jener bemerkte Vergleich einen wesentlichen Bestandtheil ausmacht; so ist doch bis dahin nicht bekannt, daß diejenigen Regierungen, welche jenen Vergleich mit einzugehen hatten, zur Uebernahme ihrer respektiven Quoten sich, so wie Hannover, schon in solcher Art bereit erklärt hätten, wie es eine definitive Ausführung jenes Vergleichs doch nothwendig erfordert.

Indem man daher hofft, daß dasjenige, was an hieher gehörigen Erklärungen noch ermangelt, nunmehr gleichfalls erfolgen werde, hat man bei der diesseits vollkommen vorhandenen Bereitwilligkeit, die Rückstandszahlung nach Verhältniß zu realisiren, sich dennoch außer Stande gesehen, die auf Preussen gefallene Quote von 33,251 fl. durch Zahlung derjenigen Summe schon vollständig zu ergänzen, die nach früher gezahltem Hülfsvorschusse von 13,840 fl. noch zu leisten übrig gewesen wäre.

Inzwischen haben Seine Majestät, um die Rückstandszahlungen einstweilen nicht wieder in gänzliches Stocken gerathen zu lassen, die fernere einstweilige Zahlung einer Summe von acht tausend drei hundert und sieben und zwanzig Gulden 20 kr. im 24 fl. Fuß anzubefehlen geruht; welche Summe demnach in diesen Tagen zur Disposition der Kassen-Kuratel gestellt worden ist.

Beide interimistisch gezahlte Summen machen nun ungefähr zwei Drittheile der auf Preussen gefallenen Rückstands-Quote aus; und das letzte Drittheil wird seine gleiche Anweisung sofort erhalten, wenn der sichere Eingang der zu Vollziehung des Vergleichs erforderlichen übrigen Quoten von sämmtlichen betreffenden Regierungen ohne Ausnahme angezeigt sein, und die ganze einstweilige Quoten-Auswerfung ihre noch vorbehaltene und nunmehr zu wünschende letzte Feststellung erhalten haben wird.

§. 5.

Die Kompetenz der Bundesversammlung betreffend.

Der Hr. Gesandte der 16. Stimme giebt zu Protokoll: Die durchlauchtigsten Fürsten der 16. Stimme geben dem einhelligen Gutachten der Kommission über die provisorische Festsetzung der Kompetenz des Bundestags Höchstihren vollen Beifall, und wünschen nur, daß die definitive Feststellung der organischen Einrichtung des Bunds baldigst erfolgen möge.

In den dem Gesandten über diesen Gegenstand ertheilten Instruktionen, befindet sich noch die besondere nicht unerheblich scheinende Bemerkung, daß bis dahin, daß sich genauere Bestimmungen für die Competenz möglich machen, dürfte die besondere Verabredung zweckmäßig sein, daß bei streitigen Fällen die Bundesgesandten die Instruktion ihrer höchsten Höfe einzuholen hätten, und dann nach Mehrheit der Stimmen über die Kompetenz entschieden werden solle, indem sonst die dabei interessirten

tereſſirte Parthei nicht für verbunden erachtet werden dürfte, sich der Meinung der Majorität zu unterwerfen.

§. 6.

Wiebekings Werk: Theoretisch-praktische Waſſerbaukunst in vier Bänden mit 153 Kupfern. 2te Auflage.

Präſidium: legt ein Schreiben des königl. baierischen geheimen Raths Ritter von Wiebeking vor, wodurch derſelbe ein Exemplar ſeiner theoretiſch-praktiſchen Waſſerbaukunst in vier Quartbänden mit 153 Kupfern überreicht, eines Theils, um den Grund zu einer für die hohe Bundesverſammlung ſich eignenden Bibliothek zu legen, welche alle Gelehrte Deutſchlands gern mit ihren Schriften bereichern würden, und andern Theils, weil in dieſem Buche die Lehren, Beiſpiele und Entwürfe vorgetragen wären, deren Anwendung den Lauf der Flüſſe Deutſchlands und die öffentlichen Landſtraßen verbeſſern, und zur Anlage neuer Kommercialer-Straßen beitragen würde, indem dieſes Werk mehrere Vorſchläge über die ſchiffahrtsfähige Vereinigung der Weſer und Elbe, ſo wie des Rheins und der Donau, vermittelſt Kanäle, und zur Einführung einer Flußbau, Deichbau und Kanal-Bau-Polizei, ſo wie zur Anlage und Unterhaltung von Kunſtſtraßen enthalte. —

Auf den Vorſchlag des Präſidii wurde hierauf einhellig beſchloſſen:

Daß dieſes, die wiſſenſchaftlichen Fortſchritte des deutſchen Vaterlandes beurkundende Werk des geheimen Raths von Wiebeking anzunehmen, deſſen in dem Protokolle rühmlichſt zu erwähnen, und dem Hrn. Verfaſſer der Dank der Bundesverſammlung durch den Hrn. Kanzlei-Direktor von Handel zu erkennen zu geben ſei.

§. 7.

Präſidium: legt in Gemäßheit des Beſchluſſes §. 30 der 6. Sitzung v. J. 1817, das von der Bundes-Kanzlei gefertigte Verzeichniß der im verfloſſenen Jahre eingegangenen Vorſchläge zu gemeinnützigen Anordnungen vor, welche einer weitern Prüfung werth geachtet worden ſind.

Daſſelbe wurde verleſen, und dem Protokolle unter Zahl 1 angefügt.

§. 8.

Einreichungs-Protokoll.

Hierauf wurde das Einreichungs-Protokoll verleſen, und die von Zahl 348 bis 353 noch im vorigen Jahre, — dann die von Z. 1 bis 3 in dieſem Jahre eingegangenen Reklamationen den betreffenden Kommiſſionen zuzuſtellen beſchloſſen.

Graf v. Buol-Schauenſtein. — Goltz. — Aretin. — Görtz. — Martens. — Wangenheim, für Würtemberg und Baden. — Lepel. — Harnier. — Eyben. — Gagern. — Hendrich. — Marſchall. Pleſſen. — Berg. — Leonhardi. — Smidt.

Beilage
zu dem
Protokolle der erſten Sitzung
vom 12. Januar 1818.

1.

Verzeichniß derjenigen, bei der Bundesverſammlung zu gemeinnützigen Anordnungen eingegangenen Vorſchläge die einer weitern Prüfung werth geachtet ſind; als

N. E. 34. Schmitſon: Wehr- und Schirmanſtalt ꝛc. Nach §. 68 des 12. Sitz. Prot. in das Verzeichniß der, einer beſondern Prüfung würdig befundenen Vorſchläge aufzunehmen.

N. E. 88. Dr. v. Reſch in Erfurt: Noth- und Hülfstafel ꝛc. ꝛc. Nach §. 191 des 30. Sitz. Prot. in die Zahl der nützliche Vorſchläge aufzunehmen.

N. E. 109. Dr. Crome: Deutſchlands und Europens Staats- und National-Intereſſe. Nach §. 368 des 44. Sitz. Prot. mit ehrenvoller Erwähnung in das Verzeichniß der gemeinnützigen Werke einzutragen.

N. E. 160. Klüber: Inſtruktion für Landesſchieder ꝛc. Nach §. 160 des 27. Sitz. Prot. in das Verzeichniß der brauchbaren und gemeinnützigen Aufſätze einzutragen.

N. E. 197. Schmitſon: Grundriß einer Wehranſtalt des deutſchen Bundes. Siehe oben N. Exh. 34.

* Düſſeldorf, den 14. Jan. — Zu keiner Zeit wohl war es ſo ſehr als jetzt, Bedürfniß und Pflicht, ein jedes gute Zeichen, wo es ſich nur zeigen will, nicht unbeachtet zu laſſen; darum theile ich Ihnen einen Akt des öffentlichen Lebens von hier mit, der einmal wieder die Bürger zur Theilnahme an ihren ſtädtiſchen Angelegenheiten aufregt. Es ſoll nemlich die Stelle eines Bürgermeiſters der hieſigen Stadt beſetzt werden, und nach manchen Verhandlungen über die Art und Weiſe, wie es am beſten geſchehen möge, hat der Fürſt Staatskanzler entſchieden, daß durch ganz freie Wahl der Bürger drei Subjekte vorgeſchlagen werden ſollen, aus welchen der König Einen beſtimmen wird; und zwar ſolle die Wahl nach der, auf dem linken Rheinufer bei ſolchen Gelegenheiten üblichen Form geſchehen. Die hieſige Regierung hat alſo das franzöſiſche Geſetz vom Jahr 1806, welches dieſe Formen beſtimmt, zum Grunde gelegt, und danach eine ſehr zweckmäßige Anordnung für den gegenwärtigen Fall getroffen. Unter der obern Leitung eines hieſigen Reg. Raths, und der Aufſicht beſtimmter Vorſitzer in jedem Stadtbezirke, ſollen alle Bürger über 21 Jahre, die an den ſtädtiſchen Laſten Theil nehmen, ihre Stimmen abgeben dürfen.

Dieſer Fall iſt, unter mehrfachem Geſichtspunkte, für das ganze rheiniſch-preußiſche Land wichtig: Zuerſt

als ein Anfang freisinniger städtischer Verfassungen, ohne welche jede Repräsentation des Bürgerstandes ihre Bedeutung verlieren muß; — ferner, als ein Versuch im Kleinen, wie weit der bürgerliche Verstand gediehen, denn an den Männern, die diese Wahl treffen wird, kann der Scharfsehende schon seinen Maßstab nehmen; — eben dadurch, drittens, als ein Vorspiel der wichtigeren Wahlen der Abgeordneten zu Landes- und Reichsständen. Ein Beispiel ferner ist dieses, wie unsere obersten Behörden wohl die Scheu vor fremden Gesetzen überwinden können, wenn diese nur zweckmäßig sind; so daß wir also auch hoffen dürfen, in der Rechtsverfassung das Zweckmäßige, in das Leben der Rheinländer schon verwachsene, nicht zu verlieren. Und von der gemüthlichen Seite angesehen, ist dieser Fall höchst erfreulich als Zeichen des wohlwollenden Vertrauens von Seiten der höchsten Behörden, welches seine Wirkung auf die Gemüther nicht verfehlen kann.

Auch das erfreuet die Mehrzahl, daß jeder Bürger eine Stimme haben soll, der nur das mündige Alter hat und irgend an den Lasten der Stadt Theil nimmt; so wie auch, daß über die zu wählende Person keine Beschränkung gemacht ist. Ob der neue Bürgermeister Grundbesitzer oder Heuerling, ob er gelehrt oder ungelehrt, jung oder alt sei, wird nicht gefragt, sondern nur, ob sich das öffentliche Vertrauen durch Stimmenmehrheit für ihn ausspreche. Daß zugleich der König sich die engere Auswahl unter dreien vorbehalten, die alle drei das Vertrauen der Bürger haben, ist ebenfalls in der Ordnung; denn der König kann seine Gründe haben, einen bestimmten den beiden übrigen vorzuziehen. Vielleicht könnte in der Folge, wenn sich der öffentliche Verstand und Sinn noch bestimmter erprobt hat, den Bürgern die Wahl allein überlassen werden; für den Anfang ist dieser billige Mittelweg der angemessenste.

An diesem einfachen Beispiele zeigt sich ganz klar, wie leicht die Repräsentanten-Wahl, über die so viel Künstliches ausgesonnen wird, anzuwenden wäre. Ueber die Beschaffenheit der zu wählenden Person möge man sich gar nicht auf ängstliche Bestimmungen einlassen; das öffentliche Urtheil, das gerade diesen Bestimmten herausfindet, gelte als Zeugniß seiner Tüchtigkeit, und wahrlich, es wird wenig Fehlgriffe machen, wenn man ihm nur seine freie Bahn läßt. Die Erforderniße der Wählenden aber und die Stufenfolge der Wahlen mögen genauer bestimmt werden, und man möge dabei, wie billig, auf bürgerliche Selbstständigkeit, wenn auch nicht gerade auf Grundbesitz, sehen. Es kann etwa die Gesammtheit der steuerbaren Bürger den weiteren Ausschuß wählen, dieser den engeren, und dieser endlich die Deputirten. Nach dieser mehrfachen Läuterung wird, wie Zehn gegen Eins zu wetten sind, doch endlich der engere Ausschuß, so wie die Deputirten selbst, aus angesehenen, zuverläßigen und in der Regel aus meistbeerbten Männern bestehen, und das Gesetz, welches dieses nicht als Erforderniße aufstellte, umgeht den Uebelstand, als mache es Gut und Besitz zum Maaßstabe der Tüchtigkeit. — Das Einfachste ist bei allen großen Maaßregeln das Beste; und ist der Anfang einmal gemacht, so lehrt die Erfahrung leicht das Zweckmäßige dieser oder jener Form hinzuzufügen. Aber wir wollen in unserm spitzfindigen Zeitalter Alles im Voraus auf dem Papiere fertig haben, bis in die Berechnung jedes Aber und Oder; und darüber gehen kostbare Augenblicke verloren, ja, die Göttin mit den fliegenden Haaren ist plötzlich an und vorüber, indem wir starr auf unser Papier sehen, und wir blicken ihr mit offnem Munde nach.

Würzburg, den 30. Dec. — Das königliche baierische Generalkommando dahier hat durch Ordre vom 24. d. in Hinsicht der Ertheilung von Stockschlägen Folgendes provisorisch verfügt: „§. 1. In Gemäßheit allerhöchster Verordnung vom 25. Mai 1813, darf die Zahl von dreißig Stockstreichen nicht überschritten werden, und auch diese Strafe kann nur durch Kriegskommissionsspruch ausgesprochen werden. 2. Die Befugniß einer Session beschränkt sich aber, laut hoher Generalauditoriatsbestimmung vom 2. September a. c., nur auf die Zahl von zwanzig Stockstreichen, und jeder höhere Grad dieser Strafgattung eignet sich wieder zum Befugniß einer größeren Kriegskommission. Da nun hierdurch nicht ferner mehr die bisherige Befugniß bestehen kann, daß ein Einzelner einen höhern Strafgrad auszusprechen vermögend sein sollte, so wird die bisherigen Regiments-, Bataillons- und Kompagniekommandanten zugestandene Befugniß dahin resignirt. 3. Jeder Regimentskommandant kann im Verfolge in Disciplinargegenständen ohne Untersuchung nur die Zahl von achtzehn Streichen als Maximum diktiren und in Vollzug setzen lassen; gleiches Befugniß erhalten die Bataillons- und Divisionskommandanten in so ferne selbe für sich bestehen, und daher detachirt sind. Den Festungskommandanten stehet in Hinsicht der Militärschanzsträflinge gleiches Befugniß, wie den Regimentskommandanten zu. 4. Den Kompagnie- und Eskadronskommandanten, da sie sich in Friedenszeiten ohnehin unter den Augen der Regimentskommandanten befinden, stehet für die Zukunft um so weniger mehr ein Recht von Selbstabstrafung durch Stockprügel zu, als sie ihre Meldungen ohne Zeitverlust erstatten, sohin die Entscheidung des Regimentskommandos erhalten können. Selbst so lange die Kompagnie- und Eskadronskommandanten in dem Bezirk ihres Regiments detachirt sind, können sie ihre Meldung an den Regimentskommandanten, oder die nächstgelegenen Stabsoffiziere erstatten, und den erforderlichen Befehl erhalten. Nur aber, wenn sie außer dem Bezirke ihres Regiments und als selbstständig zu betrachten, dann können sie die §. 3 gestattete Strafgattung in Anwendung bringen, außer diesem ist ihnen aber jede Ertheilung von Stockschlägen strengstens unter-

sagt. 5. Wenn laut Urtheil auf Stockprügel in 2 auf einander folgenden Tagen erkannt wird, so ist dieses Erkenntniß, vor dem Vollzug, zur höhern Entscheidung, gemäß den allerhöchsten Bestimmungen vom 25. Mai 1815 einzusenden. Es steht aber keinem Regiments-, noch viel weniger Bataillons-, Divisions-, Eskadrons- oder Kompagniekommandanten zu, eine derlei Strafe selbst im geringsten Strafmaaß auszusprechen, oder sie selbst in Vollzug setzen zu lassen. 6. Stockprügel finden aber nicht statt: a) laut allerhöchster Verordnung vom 15. Okt. 1812 bei Unteroffizieren, welche nur auf bestimmte, oder unbestimmte Zeit zu Gemeinen degradirt wurden, b) bei der Mannschaft der Garnisonkompagnien, da dieselben ohnehin meistens physische Gebrechen an sich tragen; sollte aber jedoch ein Subjekt durch ärztliche Zeugnisse hiezu als tüchtig erkannt, so kann nur durch richterlichen Spruch hierauf erkannt werden, und richtet sich die Kommission oder Session nach den Bestimmungen des §. 1 und 2. c) Jene Individuen, welche das goldene oder silberne Ehrenzeichen, die königl. franz. Ehrenlegion, oder andere auswärtige goldene oder silberne Ehrenzeichen besitzen: denn Auszeichnungen der Ehre und Tapferkeit, sollen durch den Stock nicht erniedrigt werden, und Höhere nicht die Empfindung haben, daß Subalterne mit der nämlichen Auszeichnung begabt, den der Ehre und Tapferkeit gebührenden Vorzug nicht genießen und wie jede gemeine Menschenklasse behandelt werden. Es ist daher gegen ein derlei Individuum, im Vergehens- oder Verbrechensfalle, stets eine andere Strafe zu surrogiren, oder, nach Verhältniß, selbst auf Verlust des Ehrenzeichens zu erkennen. d) Bei Deserteurs ohne Unterschied, ob solche sistirt oder attrapirt worden, indem diese Strafgattung weder nach ältern noch neuern Gesetzen begründet. 7. Die Strafe der Stockprügel soll aa) nie ohne ärztliche Prüfung angewendet werden und die Regimentsärzte haben die Untersuchung selbst vorzunehmen und in ihrem Zeugnisse genau die Fähigkeit in Hinsicht der Anzahl der Stockstreiche auszudrücken; so auch haben selbe ein eigenes Vermerkungsbuch zu halten, um im Falle einer Recherche, als Kontrolle bewähren zu können, ob ihnen dieser oder jener Mann zur ärztlichen Untersuchung vorgestellt wurde. Sie haben hier genau den Tauf- und Zunamen, die Kompagnie oder Eskadron des Mannes, das Jahr und Tag, so auch die Zahl der Stockprügel, wozu sie selben qualificirt finden, einzutragen. Nur im Verhinderungsfalle des Regimentsarztes kann ein Bataillonsarzt diese Untersuchung vornehmen, nie aber ein chirurgischer Praktikant. bb) Sollen nur dann Stockprügel angewendet werden, wenn der Mann schon einige Arreststrafen früher erlitt, und eine Unverbesserlichkeit nach erhaltener Korrektion zeigt, um jungen Leuten nicht durch voreiliges Schlagen das Ehrgefühl zu unterdrücken und ihnen die Aussicht zu höhern Beförderungen bei später gezeigter Besserung zu verhindern. Daß sohin Stockschläge nicht bei Propretäts- oder kleinen Dienstfehlern einzutreten haben, ergiebt sich von selbst."

Wien, den 10. Jan. — Nächstens wird eine kaiserl. Verordnung erscheinen, welche dem Sohne der Herzogin von Parma die Benennung eines Herzogs von Mödling und die Titulatur Durchlaucht beilegt, auch ihm zugleich den ersten Rang nach den Prinzen der kaiserl. Familie anweiset. — (H. Bl.)

Wien, den 10. Jan. — Die Abreise des Erzherzogs Rainer nach Mailand ist noch auf keinen bestimmten Tag festgesetzt, wird aber ehestens erfolgen; indem schon ein Theil der Dienerschaft des Prinzen dahin vorausgegangen ist. Sein Einzug in Mailand wird prachtvoll, wie sich aus den Anstalten dazu schließen läßt, auch wird ein ansehnlicher Theil der deutschen Garde dahin mitgehen. Der bisherige Obersthofmeister des Prinzen, Graf Inzaly, ist zum Gouverneur von Illyrien ernannt, nachdem er der beständige Begleiter dieses Prinzen, von dessen früher Jugend an, gewesen ist. Ihre nunmehrige Trennung ist daher beiden Theilen schmerzlich, und das Publikum nimmt lebhaften Antheil daran. An einer Vermählung des Erzherzogs nach seiner Ankunft in Mailand glaubt übrigens hier noch Niemand, vielmehr wundert man sich über den Glauben im Auslande daran. — Der hier anwesende spanische Prinz wird sich, wie man vernimmt, bis zum Maimonate hier aufhalten. Vermuthlich wird er dieser Tage zu einer Schlittenfahrt geladen werden, dergleichen einem Ankömmling aus Süden etwas Ungewöhnlicheres ist. Daß dieser Prinz hier sei, um sich um die Hand einer Prinzessin zu bewerben, hält man für ungegründet. — (N. K.)

Frankfurt, den 13. Jan. — Im Laufe der verflossenen Woche ist den Administratoren des Städelschen Kunstinstituts, von Seiten des hiesigen Senats, ein Dekret zugekommen, des Inhalts: sich alles Ankaufs liegender Grundstücke vor der Hand zu enthalten, unter Androhung, mit ihrem eigenen Vermögen für den etwa daraus entstehenden Nachtheil haften zu müssen. Glücklicher Weise für die Administratoren soll der Ankauf des rothen Hauses nur von einigen derselben auf Ratifikation abgeschlossen worden sein. Es scheint, der großmüthige Stifter habe sein Testament nicht gehörig verklausulirt. Doch hofft man, mit den hinterlassenen 1,400,000 fl. des Verblichenen noch immer einen schicklichen Vergleich mit den vorgeblichen Erben treffen zu können. — (N. K.)

Koblenz, den 14. Jan. — In einem Lande, welches, binnen wenigen Jahren, verschiedene Regierungs-Veränderungen erlitten hat, giebt es gewöhnlich eine große Anzahl von entlassenen Beamten, die Wiederanstellung oder Pensionen fordern, und es erwächst dadurch der Regierung eine große Sorge und den Kas-

sen große Belästigung. Nirgends ist das mehr der Fall, als in den preußischen Rheinprovinzen, nirgends ist aber auch mit mehr Liberalität verfahren worden, wie das die ansehnliche Summe, welche an Wartegeldern und bereits feststehenden Pensionen schon bisher gezahlt wird, ergiebt. So groß diese Summe auch ist, so sind doch noch große Anforderungen an die preußische milde Regierung gemacht worden, mit deren Prüfung sich dieselbe seit der Organisation der Verwaltung ununterbrochen beschäftigt hat. Der Fürst Staatskanzler v. Hardenberg hat jezt den Regierungen eben so billige als nach den Kräften des Staats abgemessene Grundsäze mit der Aufforderung mitgetheilt, die Etats für die Geistlichen, Civil- und Militär-Pensionen aufzustellen und zur Genehmigung vorzulegen. Der Fürst will, daß noch wärend seiner Anwesenheit am Rhein, diese Angelegenheit gänzlich beendigt werde. Auch hat Derselbe Vorschläge eingefordert, wie die Lage der Seelsorger zu verbessern sei. Mögen sich die Behörden beeifern, auch ihrer Seits, im Geiste des edlen Fürsten, dahin zu wirken, daß die Pensionärs aller Klassen baldigst zu dem Genuß der ihnen zukommenden Pensionen gelangen und das Einkommen der Pfarrer, der Würde ihres Standes gemäß, schleunigst verbessert werde.

Der Fürst Hardenberg hat am Schlosse Engers vorgestern folgendes bekannt gemacht:

„Die bei Gelegenheit des Jahreswechsels von mehreren Personen an mich erlassenen Glückwünschungsschreiben habe ich erhalten. Der Andrang meiner überhäuften Geschäfte gestattet es mir nicht, diese Schreiben, wie ich es wünschte, einzeln zu beantworten. Ich wähle daher den öffentlichen Weg, um für die mir darin bezeigten achtungswerthen Gesinnungen und theilnehmenden Wünsche meinen Dank abzustatten, und solche aufrichtig zu erwiedern."

Hannover, den 16. Jan. — Von der königl. Kriegskanzlei sind, wegen Entlassung einer, der diesjährigen Einstellung gleichen Anzahl von Landwehrmännern, die Vorschriften ertheilt. Zur Entlassung kommen diejenigen Landwehrmänner, welche vor dem 1. Jan. 1818 das 30ste Lebensjahr überschritten haben, so wie diejenigen, auf deren Zurücksezung in die Reserve erkannt ist.

Der Prinz Regent hat den bisherigen Professor zu Göttingen, Dr. Heise, an die Stelle des verstorbenen Ober-Justizrath Seidensticker, in dieser Qualität beim Justizdepartement des königl. Kabinetsministeril angestellt. Der Oberjustizrath Heise wird aber erst nach Ostern den ihm verliehenen wichtigen Posten antreten.

An die Armee ist nachstehende General-Ordre erlassen:

„Se. königl. Hoh. der Herzog von Cambridge, Generalgouverneur des Königreichs und Feldmarschall, lassen die Armee davon in Kenntniß sezen, daß, auf den Grund allerhöchst bestätigter Kriegsrechts-Sprüche, für die Annahme von Geschenken in Dienstangelegenheiten, nachbenannte Offiziere des Landwehrbat. Verden, vom Militär ihre Entlassung erhalten haben, als

1) der Hauptmann Siegener,
2) der Hauptmann Osterwald, und
3) der Assistenz-Wundarzt Fröhlich, mit Abschied, und endlich
4) der Lieutenant von der Horst, ohne Abschied.

Entgegenstehende Beispiele straflos gebliebener und selbst igeduldeter Bestechlichkeit, wärend der feindlichen Okkupation des Landes und jugendliche Unerfahrenheit, mögen für einige der Betroffenen, das Bedauern ihrer ehemaligen Kameraden begründen.

Nach der Wiederkehr einer auf rechtlichen Grundlagen ruhenden Verwaltung der Provinzen dieses Königreichs ist es aber unvermeidlich gewesen, die Strenge der schon vorhin bestandenen gesezlichen Vorschriften, auf diese vorgekommenen Fälle, „ohne alle Gnade" wiederum anzuwenden.

Se. königl. Hoh. hoffen, daß die Namen der solchergestalt Entlassenen, allen Offizieren der Armee, besonders aber den jüngeren und unerfahrenen unter ihnen, als abschreckende Warnungszeichen, in dauernder Erinnerung stets vorschweben werden.

Se. königl. Hoh. hoffen, daß, nunmehro ohne Ausnahme, der früherhin erworbene Ruhm der Unbestechlichkeit hannöverscher Staatsdiener, ihrer unbedingten Rechtlichkeit in jedem Dienstverhältnisse, auch dem Offizierkorps der Armee dieses Königreichs, künftig stets mit Grunde gebühren möge.

„Ohne alle Gnade" würde jeder etwa dennoch unverhofft vorkommende ähnliche Contraventions-Fall, mit gleicher Strenge, gesezmäßig jederzeit geahndet werden.

Se. königl. Hoheit benuzen diese Veranlassung, die Armee warnend darauf aufmerksam zu machen, daß auch die gesezliche Verpflichtung bestehe, jede Zumuthung einer Bestechlichkeit, jeden Antrag zu Annahme eines Geschenkes in Dienstangelegenheiten, sofort dem Vorgesezten förmlich zu melden, und dadurch auch denjenigen gerichtlicher Ahndung bloszustellen, welcher einen hannöverschen Offizier fähig gehalten haben möchte, seine Ehre und die Würde seiner Pflichtmäßigkeit für strafbaren Eigennuz, rettungslos dahin zu geben.

Se königl. Hoheit befehlen, daß jedem Offizier der Armee Ein Exemplar dieser gedruckten General-Ordre behändigt — und außerdem ein Exemplar in jeder Kompagnie aufbewahrt — werden solle.

D. Martin,
Generalmajor und Generaladjudant."

Berlin, den 17. Jan. — Der Prinz Wilhelm ist vorgestern aus Moskau zurückgekehrt.

Der Verein zur Unterstüzung der Wittwen und

Waisen gebliebener Krieger in Stettin macht bekannt: Am Schluß des Jahres 1817 betrug der Hauptfonds 26,138 Thaler, die Einnahme 2227 Thlr. 20 Gr., die Ausgabe an 550 Wittwen 4540 Thlr., so daß vom Hauptfonds 2312 Thlr. 16 Gr. zugeschossen werden mußten. Da sich noch immer neue Wittwen zu Unterstützung melden, so wird um Fortsetzung milder Beiträge gebeten.

Großbrittannien.

London, den 14. Jan. — Hier wird jetzt eine preußische Anleihe von Drei Millionen Pf. Sterl., welche in 36 Jahren wieder bezahlt werden soll, durch die Bankierhäuser N. M. Rothschild und J. Barandon & Comp. zu 5 pCt. Interessen eröffnet. Zur Hypothek dienen die Einkünfte von Preußen und die königl. Domänen in den verschiedenen Provinzen. Das Hypotheken-Dokument wird von Sr. Maj. dem Könige für sich und die königl. Familie und von dem preußischen Gouvernement vollzogen und hier deponirt. Außer dem allgemeinen Hypotheken-Dokument werden 4500 Obligationen von 500 und von 1000 Pf. Sterl. jede deponirt, wodurch verschiedene preußische Domänen, die von den Provinzialständen garantirt sind, ausgestellt werden, welche Obligationen als zahlbar an den Inhabern eingerichtet sind. Um den englischen Gläubigern die gehörige Zahlung der Interessen zu sichern, werden gewisse besondere Einkünfte im Preußischen, nach einer unwiderruflichen Ordnung der preußischen Regierung, zur Disposition der Seehandlungskompagnie zu Berlin gestellt werden, um selbige in halbjährigen Terminen an die Kontrahenten der Anleihe, die Herren N. M. Rothschild und J. Barandon & Comp. zu besagter Zahlung zu übermachen. Die Dividende oder Interesse kann dann im Komtoir der besagten Gentlemen von jedem Inhaber der Stocks oder Kapitals unentgeldlich in Empfang genommen werden. Um den brittischen Gläubigern eine fernere Sicherheit und einen unzweideutigen Beweis von dem guten Glauben und der Treue der preußischen Regierung für die Wiederbezahlung der Anleihe zu der besagten Zeit zu geben, haben Se. Majestät, der König von Preußen, zu der Errichtung eines sinkenden Fonds eingewilligt, welcher zu London durch 5 Bevollmächtigte mittelst 150000 Pf. Sterl. oder 5 Prozent der Anleihe angelegt werden soll. Die Summe wird von ihnen blos in englischen Fonds angelegt und ist durch die wachsenden Interessen zur Bezahlung der Schuld bestimmt. Um dieses Abtragen zur gehörigen Zeit zu bewirken, verpflichtet sich Se. königl. preuß. Maj. ferner, die Berliner Seehandlungs-Kompagnie in Stand zu setzen, halbjährig an die besagten 5 Bevollmächtigten ½ pCt. mehr als die Interessen der Anleihe zu versenden, welches sie ebenfalls nebst den Interessen des sinkenden Fonds in engl. Stocks anlegen. Hierdurch wird dieser Fonds nach 36 J. so groß sein, wie die Anleihe, wodurch dann diese endlich abbezahlt werden kann. Bei der bekannten Pünktlichkeit der preuß. Regierung, ihre Verbindlichkeiten unter den schwierigsten Umständen zu erfüllen, wird, wie man glaubt, diese Anleihe sehr guten Fortgang haben. Die Aktien dieser Anleihe, die an Inhaber zahlbar sind, bestehen aus 3000, jede zu 500 Pf. Sterl., und aus 1500, jede zu 1000 Pf. St., welches zusammen 3 Mill. Pf. Sterl. ausmacht. Die Darleiher, welche gleich baar in monatlichen Terminen von 10 Prozent bezahlen, erhalten noch ein Diskonto von 5 Prozent. — (H. Bl.)

Zu Leamington lebt jetzt der letzte Sprößling des großen Shakespeare — ein Mädchen von 7 Jahren, Namens Betty Hisse. Ihre Mutter ist so arm, daß das Kirchspiel sie ernähren muß, und der Vater mußte, wegen Mangel, Soldatendienste nehmen.

Zu Plymouth hat man mehrere Versuche mit einer neuen Art des Angriffs mit dem Bayonette gemacht. Man hatte die Vorsorge gebraucht, die Bayonette mit einer Art Rappierknöpfen zu versehen und diese mit Kreide zu reiben. Das 64ste und das 90ste Regiment wurden gegeneinander befehligt; allein bald gieng, da jeder Soldat für die Ehre seiner Abtheilung zu fechten glaubte, dieses Scheingefecht in solche Erbitterung über, daß die Offiziere nicht genug eilen konnten, sie auseinander zu bringen. Man sah indessen genug, um sich zu überzeugen, daß ein Korps, das nach der neuen Art, mit dem Bayonette angegriffen wird, und sich nach der alten Weise vertheidigt, in wenigen Augenblicken gänzlich vernichtet sein wird.

Vermischte Nachrichten.

Oeffentlichen Nachrichten aus der Schweiz zufolge, sind der Schweizerbote und die Aarauer und (Berner) europäische Zeitung der Censur einer Staatsbehörde unterworfen worden.

— Durch den Einsturz eines Kreidefelsens in der Nähe von Dover wurde ein Schwein in einem Stalle begraben. Einhundert und sechzig Tage nachher wurde es noch lebendig hervorgezogen. Es war von etwa 160 Pfund auf 40 Pfund abgemagert, bestand bloß aus Haut und Knochen, war sonst aber wohl. Es hatte weder Futter noch Wasser gehabt, und der Farbe der Exkremente nach zu urtheilen, hatte es von der Kreide gefressen. (Transactions of the Linnean Society Vol. XI.)

— Der Obrist v. Massenbach erklärt im Neuen Rh. Merkur, aus Küstrin den 29. Dec., daß er Niemand erlaubt habe, irgend eine Schrift von ihm zu drucken, oder eine ehemals im Druck erschienene Schrift von neuem herauszugeben. Er sagt darin:

„Ich erkläre Jeden, der ein solches Manuskript in seinem Gewahrsam zu haben vorgiebt, für einen Verläumder, und wenn das Vorgeben gegründet sein sollte, welches ich für unmöglich halte, für einen Räuber mei-

nes Eigenthums, und werde ich beide, den Verläumder und Räuber vor Gericht belangen."

„Außer den, durch den würtembergischen Landtag veranlaßten Schriften, habe ich seit dem Jahr 1810 nichts in den Druck gegeben, noch durch andere in den Druck gebenlassen. — Dies erkläre ich auf das feierlichste."

Anzeigen.

(Bekanntmachungen.) Wir kaufen alle Gattungen hannöversche Obligationen und gezwungene Anleihen, und ersuchen Auswärtige, die Neigung zum Verkauf haben, uns Abschrift der Papiere zu behändigen, um den Preis bestimmen zu können.

Bremen, den 18. Januar 1818.

Diederichs & Görg.

Mayer Sichel aus Frankfurt am Main, bezieht wieder die bevorstehende Braunschweiger Lichtmesse mit einem besonders wohl assortirten Lager aller Gattungen feinen niederländischen Tüchern. Sein Gewölbe ist bei Hrn. Johann Georg Meyer auf der Gordelingerstraße.

Wer die Anlage einer Korn-, Oelsaat-, Loh- oder Papiermühle beabsichtigt, dem wird jetzt eine günstige Gelegenheit dazu dargeboten. Das Tuchmacher-Amt ist Willens ihre auf holländische Art allhier in Bremen gebaute Wind-Walk-Mühle sammt der dazu gehörenden Wind- und Walkmüller-Wohnung zu verkaufen. Diese Mühle steht frei im Winde, ist fest gebauet und von stattlicher Bauart. Im Hause Nr. 52 Westerstraße ist der Kaufpreis und die Bedingungen zu erfahren.

(Reise-Gesellschafts-Gesuch.) Es wird eine Reisegesellschaft gesucht, um Ende nächster Woche auf gemeinschaftliche Kosten nach Amsterdam oder Rotterdam zu reisen. Nähere Nachricht in der Expedition dieser Zeitung.

(Literatur.) Bei Unterzeichnetem ist erschienen und zu dem beigesetzten Preise zu bekommen:

Ludger, english-mercantile letters for the use of young people studying that language. 2d. Ed. 60 Gr.

J. G. Heyse,
Pelzerstraße Nr. 9.

(Theater-Anzeige.) Dienstag, den 27. Jan., zum Benefiz der Unterzeichneten:

Gustav Wasa,

Schauspiel in 5 Abtheilungen, von Kotzebue.

Wozu sie ein hochzuverehrendes Publikum ergebenst einladen.

Fried. Müller und Frau.

(Gestohlne Sachen.) Dienstag Abend ist von meiner Hausdiele ein Barometer gestohlen worden. Wenn Jemand den Thäter angeben kann, erhält er eine angemessene Belohnung.

Bremen, den 21. Januar 1818.

D. H. Finke.

(Edictal-Ladung.) Des allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georg, Prinz-Regent, im Namen und von wegen Seiner Majestät Georg des Dritten, König des vereinigten Reichs Großbrittannien und Irrland, auch Königs von Hannover, Herzog von Braunschweig und Lüneburg rc. rc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn. Wir zur Justizkanzlei der Herzogthümer Bremen und Verden verordnete Staatsminister, Kanzleidirektor und Räthe, fügen hiemit zu wissen:

Demnach der Zuckerfabrikant Nikolaus Heinrich Böse in Bremen bei uns darauf angetragen, alle diejenigen, welche an den von ihm angekauften Binnenhof des adelichen Guts Lüerswerder mit dazu gehörender Jagd, Fischerei und sonstigen Gerechtigkeiten aus irgend einem Grunde rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, öffentlich zu verabladen, diesem Gesuche auch statt gegeben, mithin gegenwärtige Citatio edictalis erkannt worden, als werden Kraft dieses alle und jede, welche an den vorbezeichneten Pertinenzien vel ex capite hereditatis, Crediti, Hypothecae, Fideicommissi, vel ex alio quocunque jure einige Forderungen zu haben glauben, peremtorie vorgeladen, solche in den auf den 21. Februar, ferner den 4. April und endlich den 16. Mai d. J. vor hiesiger königlicher Justiz-Kanzlei Morgens um 9 Uhr angesetzten Terminis professionis gebührend ad protocollum anzumelden, und durch Produktion der darüber sprechenden Original-Dokumente, oder auf andere rechtliche Art zu begründen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß diejenigen, die sich darunter säumig finden lassen, mit ihren etwanigen Ansprüchen nicht weiter gehöret, vielmehr in dem auf den 13. Juni 1818 anberahmten termino ad audiendam sententiam praeclusivam damit völlig ab, und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen. Wonach sich Alle und Jede, die es angeht, zu achten.

Urkundlich des hierunter gelegten königl. Kanzlei-Insiegels, auch gewöhnlicher Unterschrift. Gegeben Stade, den 10. Jan. 1818.

(L. S.) v. Schlütter.

Am 21. Januar, Nachmittags 2 Uhr, war der Wasserstand an der Weserbrücke am ersten Pfeiler 11 Fuß 5 Zoll.

Bremer  Zeitung.

No. 23. Freitag den 23 Januar 1818.

Deutschland.

* Ein Probierstein für alle Preßfreiheitsgesetze.

Groß ist der Zwiespalt der Meinungen. Lasset einmal, ihr Männer der Erfahrung! lasset das Geschichtliche den Probierstein gewähren. Verwünscht sei jede werdende Verordnung, durch welche, wenn sie ehemals schon gegolten hätte, die Entstehung des Christenthums, die Entstehung der deutschen Kirchenreformation und anderer Wohlthaten des Menschengeschlechts unmöglich geworden wäre. Leget vorläufig an jeden Artikel eurer neuen Gesetze diesen Maaßstab an: Hätten Luthers Schriften Deutschland vom Ablaßverkauf befreien können, wenn damals schon das Gesez dies und das verfügt und die Poli[illegible] zu seiner [illegible] Würde der Hohes habt hätte? — — Oder fraget: priester Kaiphas für oder wider diese Verfügung votirt haben? — Wer mit Kaiphas votiren mag, der könnte unmöglich am heiligen Bunde Theil haben. Niemand sollte unbekannt sein, daß der erste ausführlichere Reichsbeschluß über Büchercensur und daß nichts ohne des Druckers Namen und Wohnort sollte verkauft werden dürfen, ein partieller Reichsabschied der katholischen Stände des Reichstags zu Augsburg 1530 war, um dort — durch §. 60 — die Verbreitung der Schriften Luthers und der Kirchenreformation überhaupt zu hindern. Die größte Lobrede der Publicität müßte entstehen durch ein Verzeichniß trefflicher Schriften, welche die Macht verbot und hindern wollte, neben einem Verzeichniß offenbar unwahrer oder sittenverderblicher, welche man frei passiren ließ.

Gotha, den 10. Jan. — Am 13. Dec. v. J. wurden die Stände unsers Herzogthums seit dem 28. Oktober hier in Gotha versammelt, nach hergebrachter Eröffnung eines herzogl. Landtagsabschiedes wieder entlassen. Mit Lob und Dank gegen den Höchsten, unter dessen Beistand die ständischen Berathungen glücklich zu Ende gediehen waren, ward die Feierlichkeit in der Hofkirche begonnen. Dann versammelten sich die Stände und die vornehmsten Hof- und Staatsbeamten vor dem Herzog und dessen Gemahlin im großen Saale des herzogl. Schlosses, wohin, wie bei Eröffnung des Landtages, jedem Unterthan der Zutritt offen steht. Der geheime Rath und Minister von Minkwitz dankte den Ständen im Namen des Herzogs für ihren neu bethätigten Pflichteifer zum Besten des Landes, und ließ sodann den Landtagsabschied öffentlich verlesen, dessen Hauptinhalt etwa folgender war:

In Betreff des Kirchen- und Schulwesens bedauerte der Herzog, daß die Stände so wenig die gewünschte Erhöhung des ständischen Zuschusses zu den [illegible] der Landes-Universität Jena aus der Obersteuer- und Landschaftskasse bewilligt hatten; und behielt sich vor, hierin weitere Verfügungen zum Besten des Landes zu treffen. — In Rücksicht auf Gesetzgebung und Rechtspflege ward der Wunsch der Stände, daß bei neuen Gesetzen vor deren Erlassung ihre Meinung gehört werden möchte, ganz angemessen gefunden, ihnen aber zugleich in Bezug auf die neuerlich gesetzlich eingeführte allgemeine Freizügigkeit bemerklich gemacht, daß deren Anordnung vom deutschen Bundestage gleichmäßig für alle deutsche Bundesstaaten verbindend gewesen sei, und hierüber, wie in allen ähnlich dringenden Fällen überhaupt, die Landschaft nicht erst um Rath gefragt werden konnte. Ein bewilligter jährlicher Beitrag von 600 Thlrn. aus der Obersteuerkasse zu den Kosten des Ober-Appellationsgerichts in Jena ward mit Dank angenommen. Wegen der Vorschläge der Stände zur Verbeugung eines möglichen neuen Nothstandes durch Sicherung von Vorräthen im Lande waren schon die nöthigen herzogl. Befehle gegeben. — Ueber die Ausgleichung der rückständigen Einquartierungs- und Vorspannkosten hatten

die Stände, bei den übrigen großen Lasten, eine entscheidende Bestimmung bedenklich gefunden, und sie ward daher von einer günstigeren Zukunft gehofft. — Gern hatte der Herzog bemerkt, daß die Stände die außerordentlichen Zuschüsse zur nothwendigen Erhaltung des Truppenstandes bis auf weitere Anordnungen des Bundestages von Neuem bewilligten, und der möglichen Sparsamkeit der Regierung hierin vertrauten. In Rücksicht der Pensionen wurde die Versicherung gegeben, daß deren Bestand bereits möglichst eingeschränkt sei, und daß keine neue verwilligt werde, bevor nicht ein bisheriger Inhaber gestorben. — Die Verwilligung der Stände im fünften Punkte (nach herzogl. Propositionsschrift die Aussteuer der Prinzessin, nunmehrigen Herzogin von Koburg betreffend) ward mit Dank angenommen. — In Rücksicht der Anträge auf eine ansehnlichere Beihülfe zur herzogl. Kammerkasse aus der Obersteuerkasse des Landes, that es dem Herzog leid, daß die Stände, die nach Verhältniß große Belastung der Kammerkasse mit eigentlichen Staatsausgaben nicht fest in das Auge gefaßt und einen bedeutenderen Beitrag zur Deckung der großen außerordentlichen Ausgaben dieser Kasse zu verwilligen Bedenken getragen hatten. Weit entfernt jedoch, seinen jezt ohnehin schwer genug belasteten Unterthanen mehr noch aufbürden zu wollen, genehmigte der Herzog mit landesfürstlicher Huld den auf vier Jahre von den Ständen bewilligten Zuschuß für die Kammerkasse von jährlichen 10,000 Thlrn., und von 20,000 Thlrn., ein für allemal von den französischen Kontributionsgeldern, welche übrigens ganz in die Obersteuerkasse des Landes geflossen sind und fließen werden. Dieser leztern Haupt-Landeskasse bedeutende Schuldenlast aber hatte nicht nur die ständische Bewilligung erheischt, welche die herzogl. Genehmigung erhielt, sondern auch eine Erhöhung des Einkommens unumgänglich nöthig gemacht, die, auf den Antrag der Stände, durch eine der Einkommensteuer sich nähernde Abgabe und eine vermehrte Handels- und Gewerbsteuer erreicht werden soll. Mit Wohlgefallen bemerkte der Herzog bei seiner Genehmigung dieser neuen Besteuerung, daß durch sie eine gewünschte Gleichheit in Vertheilung der Staatslasten auf alle Stände erzielt werde. Sie soll durch herzogl. und ständische Abgeordnete näher bestimmt und zur Ausführung gebracht werden; die zweckmäßige Erhöhung der Handels- und Gewerbsteuer aber liegt dem herzogl. Obersteuer-Kollegium ob. Schließlich ward den Ständen für die dem Herzog und der Herzogin dargebotenen Donative gedankt, die Ergänzung der abgegangenen Glieder der ständischen Deputation bekannt gemacht und genehmigt, und die Versammlung feierlich beurlaubt. Der Hofrath Krügelstein, zweiter Abgeordneter der Fürsten von Hohenlohe für die Grafschaft Obergleichen, hielt im Namen der Stände eine Dank- und Abschiedsrede an den Herzog, dessen fernerer Fürsorge er Land und Stände empfahl.

* Düsseldorf, den 12. Jan. — Es hat im Hanseatischen Beobachter ein Aufsaz über die Wegnahme der Düsseldorfer Gemälde-Gallerie gestanden, welcher die Ansprüche des hiesigen Landes und namentlich der Stadt Düsseldorf an diese herrlichen Kunstschäze, die 1805 von hier nach München gebracht wurden, sehr treffend auseinander sezt. Nach dieser Darstellung scheint es gar keinem Zweifel unterworfen, daß Baiern, wenn es gerecht sein und nach dem Beispiel, welches die Verbündeten 1815 in Paris gegeben, alle Kunstsachen dem Orte, welchem sie gehören, zurückstellen will, auch uns die alte schöne Sammlung zurückgeben muß. Ich wiederhole die Gründe, die in dem erwähnten Aufsaze enthalten waren, nicht, weil der Beobachter genugsam bekannt ist; aber in einer hiesigen Zeitung sind ein paar Zusäze dazu enthalten, welche die Sache noch entscheidender in's Licht sezen. Es ist nämlich folgende Stelle aus der pragmatischen Sanktion de dato den 20. Okt. 1804 angeführt:

„Alle Sammlungen für Künste und Wissenschaften, als Bibliotheken, physikalische, Naturalien- und „Münz-Kabinette, Antiquitäten, Statuen, Sternwarten „mit ihren Instrumenten, Gemälde- und Kupferstich-„Sammlungen und sonstiger Gegenstände, die zum öffentlichen Gebrauche oder zur Fortpflanzung der Künste „und Wissenschaften bestimmt sind ꝛc. ꝛc.

„Alle diese Gegenstände können sonach im Falle „einer Sonderung der Staats- und Privat-Verlassenschaft in das Inventarium der Allodien nicht gebracht „werden."

[illegible] ist die Bemerkung hinzugefügt:

„Das Herzogthum Berg war niemals mit Baiern vereinigt; es hatte seine eigenen Geseze und besondere Verfassung. Das gesammte Einkommen des Herzogthums blieb im Lande: nichts gieng davon nach Baiern. Alle Hofämter waren immer so besezt, als wenn der Hof noch im Lande residirte. Baiern war dem hiesigen Lande fremd, und stand mit diesem in keiner fernern Berührung, als daß blos die beiden lezten Regenten in Baiern wohnten. Erst seit dem Jahre 1777 kam Baiern unter den Regentenstamm, der über Jülich und Berg herrschte. Damals war und blieb aber Düsseldorf im Besize seiner Gemälde-Gallerie, die später im Jahr 1805 zur Sicherheit nach Baiern geflüchtet wurde.

Hieraus folgt also, daß Baiern niemals das Eigenthum der Gemälde-Sammlung wird behaupten können. Sie bleibt fortwährend Eigenthum des Herzogthums Berg und insbesondre der Hauptstadt Düsseldorf, und zwar so unbezweifelt, als nach der Abtretung des Landes es nie einem der folgenden Gouvernements eingefallen ist, über die noch vorhandenen kostbaren Original-Zeichnun-

gen, Kupferstiche, Antiken, Gemälde und Bücher-Sammlungen u. s. w. der ursprünglichen Bestimmung zuwider zu verfügen. Sonst würde Baiern auch die in Düsseldorf noch zurückgebliebenen keineswegs unbedeutenden Rahmen zu den Gemälden nach dem Grundsatze: accessorium sequitur suum principale — noch reklamiren können."

Ich ersuche Sie, diese Punkte in Ihre weitverbreitete Zeitung aufzunehmen, um, was dem Einzelnen oft nur übrig bleibt, das Billige und Gerechte auch in dieser Angelegenheit wenigstens auszusprechen und dem Urtheile der öffentlichen Meinung hinzustellen. *)

Prag, den 12. Jan. — Oeffentliche Blätter hatten angeführt: daß zu Prag in dem königl. Schlosse auf dem Hradschin die Anordnungen zur Aufnahme hoher Gäste im künftigen Sommer fortdauern, und daß bis Ende Mai 160 Zimmer und Säle ausgemalt sein müssen; die Anordnungen dauern nicht fort; denn sie haben nie begonnen; keine 160 Zimmer und Säle werden ausgemalt; denn das Schloß bedarf dieser Reparatur nicht.

Giesen, den 15. Jan. — Die hiesige großherzogl. hessische Regierung hat vermöge Protokoll-Auszugs Folgendes bekannt gemacht:

Höchsten Ortes seien bis zur demnächstigen allgemeinen Organisation des Judenwesens folgende Vorschriften ertheilt worden:

A. Hinsichtlich der Rezeption der Juden in den landesherrlichen Schutz:

a) daß ausländische Handelsjuden nur bei einem zu bescheinigenden Vermögen von 8000 fl. rezepirt werden sollten, der im Lande geborne Schutzjudensohn aber zur nachgesuchten Rezeption 1000 fl. besitzen müsse.

b) daß der jüdische Ausländer bei der Schutzaufnahme 1000 fl. und der Inländer 200 fl. Kaution zur Sicherheit des Schutzgeldes, oder vielmehr zu einiger Verlässigung, daß er auch wirklich das erforderliche Einbringen besitze, zur großherzogl. Hofkammerkasse stellen, endlich

c) der um Rezeption nachsuchende Jude über guten Lebenswandel und Ruf glaubhaftes Zeugniß beibringen, und außerdem noch die nöthigste Kenntniß im deutsch Lesen und Schreiben darthun müsse.

B. Rücksichtlich der Akquisition von Immobilien durch Juden.

Daß die Konzession zu dergleichen Akquisitionen nur dann ertheilt werden solle, wann

1) solche in öffentlicher Versteigerung geschehen,

2) bei Erwerb von Häusern der Jude eines solchen bedürfe, mithin nicht etwa schon das zu seiner und seiner Familie Unterkunft und zu seinem Gewerb erforderliche Wohnhaus besitze, und

3) bei Erwerb von Feldgütern nur unter der Bedingung, daß er solche entweder selbst baue, oder doch durch seine Familie mit bestellen lasse.

Zufolge des höchsten Befehls würden Ihnen (den Beamten) daher vorstehende Vorschriften zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, und hätten Sie den Empfang dieses Ausschreibens binnen 8 Tagen berichtlich zu melden. In fidem

Eckstein.

Dresden, den 14. Jan. — Die Angelegenheiten des Landtags spannen das Interesse immer allgemeiner. — Seit den Kriegsjahren ist es bei der Einrichtung geblieben, daß die hiesige Garnison kasernirt ist. Jetzt ist sämmtlichen Hausbesitzern vorgelegt worden, sich nebst dem Service noch zu gewissen Forderungen, als zur Sonntags-Fleischportion ɩc. zu verstehen. Man ist nun begierig zu sehen, ob es bei der Kasernirung bleiben wird. Gut Unterrichtete wollen es behaupten. Sachsen, sagen sie, müsse als Kontingent 15,000 Mann stellen. In Zukunft sollten 6000 Mann dienstthuende Truppen gehalten, die übrigen 9000 Mann durch die Reserven im Nothfall gestellt werden. So blieben die 9000 Mann unter dem Volke vertheilt, die 6000 Mann würden dagegen ein Ganzes bilden und in dieser Hinsicht die Kasernirung vorzuziehen sein. Bis jetzt hat die Kosten der wöchentlichen Fleischportion der König, die übrigen die Stadt getragen. — Unser Gesandter am Londoner Hofe, Freihr. v. Just, ist hier angekommen. — Seit einigen Tagen ist die erste neue leichte und bequeme Diligence oder Postkutsche zwischen hier und Leipzig im Gang. Auch wird auf der Straße von hier über Dippoldiswalda eine neue Post angelegt. — (N. C.)

München, den 15. Jan. — Das neueste Regierungsblatt enthält folgende Verordnung: Die gegenseitige Freizügigkeit zwischen Baiern und den Niederlanden betreffend.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem Wir mit Seiner Majestät dem Könige der Niederlande, zum Vortheil des gegenwärtigen Verkehrs der Unterthanen beider Staaten, über Festsetzung einer vollkommenen Freizügigkeit übereingekommen sind, welche theils schon unter andern Verhältnissen bestanden, theils, so viel nämlich das zum deutschen Bunde gehörige Großherzogthum Luxemburg betrifft, durch Unsere Verordnung vom 29. Juli dieses Jahres eine specielle Begründung erhalten hatte, so ist dieses, zur Nachach-

---

*) Es hieß schon vor einiger Zeit, daß Preußen diese für die Rheinlande besonders für Düsseldorf sehr wichtige Angelegenheit dem Bundestage zur schiedsrichterlichen Entscheidung vorlegen wolle. An einem günstigen Erfolg wäre wohl nicht zu zweifeln. A. d. R.

tung Unserer Regierungen und anderer unmittelbaren Behörden, öffentlich bekannt zu machen, damit obenerwähnte Verordnung auf den gesammten Umfang der Niederlande gleiche und vollkommene Anwendung finde, sohin rücksichtlich jeder Art von Vermögen, welches wie immer aus Unseren Staaten in gedachtes Königreich übergeht, dieselbe Nachsteuer- und Abzugsfreiheit beobachtet werde, wie solche dort in Ansehung aller zum deutschen Bunde gehörigen Staaten vorgeschrieben.

München, den 23. Dec. 1817.

Max Joseph.

Graf v. Rechberg.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.

Der General-Sekretär v. Baumüller.

Frankfurt, den 13. Jan. — Am 10. dieses hob der gesetzgebende Körper, nachdem der desfallsige lang ersehnte Antrag vom Senat geschehen war, die Leibeigenschaft der Landbewohner und die damit in Verbindung gestandenen Gefälle, Besthaupt u. s. f., ohne alle Entschädigung für die Stadt, und ohne eine Kommission zu ernennen, mit jener schönen und rührenden Begeisterung für alles Edle, Rechte und Menschliche, auf, die, was man auch sagen mag, ein Zug in dem Karakter unserer Zeit ist. Diese Stimmung selbst ist größtentheils ein Werk der öffentlichen Meinung, die selbst nur durch die Presse möglich ward. Diese Begeisterung sollen indessen, in vorliegendem Falle, einige wenige Mitglieder nicht ganz getheilt, vielmehr sich frostige Bemerkungen, gleichsam zur Ehrenrettung der Leibeigenschaft, erlaubt haben. Bei der Frage von einer zu leistenden Entschädigung für bisherige Leibeigenschaftsabgaben hat sich ein Mitglied, wie es heißt, sehr für die Bejahung derselben ausgesprochen, jedoch mit der eben so überraschenden Erklärung, daß er sich, wenn hier von Entschädigung die Rede sei, keine andere denken könne, als jene, die dem Leibeigenen gebühre, für den erlittenen Druck und für die säumige Entrichtung einer Schuld, deren Abtragung Vernunft und Menschlichkeit so lange schon dringend gefordert hätten. —

Der Antheil dieser nunmehrigen freien Staatsbürger an der Repräsentation ist ein anderes Kapitel, mit dessen Erledigung es wohl nicht so geschwinde gehen dürfte. — (Rh. Bl.)

Frankfurt, den 15. Jan. — Der königl. preuß. Gesandte zu Darmstadt, Herr v. Otterstedt, ist nach Engers, zu dem Fürsten Staatskanzler gereist, wo er 14 Tage bleiben wird. Engers ist 4 Stunden von Neuwied. Jeder der den Fürsten sprechen will, muß in Neuwied einkehren, weil zu Engers kein Gasthof ist, und im Schloß zu Engers die Zeit abwarten, wo der Fürst ihn sprechen kann. — (K. Z.)

Berlin, den 17. Jan. — An dem heutigen Ordensfeste fanden folgende Ernennungen statt: zu Rittern des rothen Adlerordens 1ster Klasse mit Eichenlaub: die Generallieutenants v. Hünerbein und v. Pirch II, und der Bischof Borowsky in Königsberg. — Zu Rittern des rothen Adlerordens 2ter Klasse 20, worunter sich der Geh. Legationsrath Renfner befindet. Zu Rittern der dritten Klasse 48. — Zwei Militärverdienstorden. — Eilf Johanniterorden. — Zwölf Ritter vom eisernen Kreuz am weißen Bande.

Aus dem Brandenburgischen, den 18. Jan. Der König hat an den Steueraufseher Luther, zu Schönebeck bei Magdeburg, einen Nachkommen von Luthers Bruder Jakob im achten Stamme, folgendes Kabinetsschreiben erlassen:

„Dem Steuer-Aufseher Luther mache Ich auf die Vorstellung vom 24. Okt. v. J. hiedurch bekannt: daß Ich, um das Andenken des Dr. Martin Luther auch in seinen Nachkommen zu ehren, befohlen habe, daß der Aelteste der beiden Söhne des Supplikanten, Ostern dieses Jahrs in die Erziehungs-Anstalt des Waisenhauses zu Halle aufgenommen werden soll, und Ich zur Bestreitung sämmtlicher diesfälligen Kosten einen Zuschuß von 70 Thalern jährlich bewilligt habe. Dem Steuer-Aufseher Luther habe Ich vom 1. d. M. an eine Gehalts-Zulage von Funfzig Thlrn. jährlich accordirt und dem Gemäß die Ministerien des Schatzes und der Finanzen angewiesen.

Potsdam, den 2. Januar 1818.

Friedrich Wilhelm."

Italien.

Mailand, den 2. Jan. — Der Freiherr von Wessenberg, welcher hier angekommen ist, hat Rom den 24. Dec. verlassen, und geht nach Deutschland zurück. Der römische Hof verlangte von ihm einen öffentlichen Widerruf seines Verfahrens und die freiwillige Abtretung seines Vikariats. Beides hat er geweigert, und er wird nun sein Recht öffentlich zu vertheidigen und zu behaupten suchen. — (H. Bl.)

Rußland.

Moskau, den 28. Dec. — Auch unser Monarch hat die auf der Wartburg bei Eisenach begangenen Ausschweifungen seiner Aufmerksamkeit werth gehalten, und über diesen Vorfall sowol als über die in Deutschland zunehmende Frechheit der Presse durch seine Gesandten in Weimar und Frankfurt kräftige Vorstellungen einlegen zu lassen befohlen. — (H. Bl.)

Vermischte Nachrichten.

Wie man aus den Rheinprovinzen hört, so beklagen viele, daß der Fürst Hardenberg das Schloß Engers zu seinem Aufenthalte gewählt habe, weil er da die Stimmung und die Bedürfnisse der Rheinprovinzen

(Hiebei eine Beilage.)

Beilage zu Nr. 23. der Bremer Zeitung.

Freitag, den 23. Januar 1818.

nicht kennen lernen würde. Engers liegt ganz isolirt, vier Stunden von Koblenz, zwei Stunden von Neuwied.

— Der Kronprinz von Baiern war am 14. Dec. in Messina eingetroffen und hatte am 16. die Reise nach Palermo fortgesetzt, wo sich derselbe nach dem festen Lande einzuschiffen gedenkt.

— Die Regentschaften von Tunis und Algier haben unter sich Frieden geschlossen.

Anzeigen.

Gestorben sind vom 16. bis 22. Januar.

H. Bartels, geb. Steenken, 45 J.; 1 todtgebornes Mädchen von Levi; B. Tabings, geb. Seiden, 84 J.; F. H. Mallüh, 64 J.; J. Hosbagen, 59 J.; E. Droop, 80 J.; A. Lagemann, 5 T.; M. Bellmer, geb. Hohrmann, 80 J.; F. Hübener, geb. Revenning, 46 J.; A. S. von Rhyn, geb. von Einem, 32 J.; J. H. Schreiber, 85½ J.; F. Ostwald, 34 J.; G. Nagels, 80 J.; G. Ostermann, geb. Rading, 73 J., in allem 14 Todte.

Geboren: 5 Knaben, 10 Mädchen, in allem 15 Kinder, worunter 1 todtgebornes.

Angekommene Fremde.

In der Stadt London am 18.: G. Möller, Kfm., k. v. Braunschweig.

Im Hotel de Paris am 18.: H. J. C. Kurk, Kfm, k. v. Hamburg —

In der weißen Traube am 18.: C. Delhaes u. L. Ströter, Kfte., k. v. Hamburg.

Im Hotel Philadelphia am 19.: durchp. Dunsky, Kfm., k. v. Amsterdam; Hofrath Starkloff, k. v. Oldenburg — n. Hamburg.

Im Hotel d'Oldenburg am 21.: durchp. W. A. Ohmann u. James Maze, Kfte., k. v. Hamburg — nach Wesel.

(Bekanntmachungen.) Wir kaufen alle Gattungen hannöversche Obligationen und gezwungene Anleihen, und ersuchen Auswärtige, die Neigung zum Verkauf haben, uns Abschrift der Papiere zu behändigen, um den Preis bestimmen zu können.

Bremen, den 18. Januar 1818.

Dieberichs & Görg.

Mayer Sichel aus Frankfurt am Main, bezieht wieder die bevorstehende Braunschweiger Lichtmesse mit einem besonders wohl assortirten Lager aller Gattungen feinen niederländischen Tüchern. Sein Gewölbe ist bei Hrn. Johann Georg Meyer auf der Gordelingerstraße.

Wer die Anlage einer Korn-, Oelsaat-, Loh- oder Papiermühle beabsichtigt, dem wird jetzt eine günstige Gelegenheit dazu dargeboten. Das Tuchmacher-Amt ist Willens ihre auf holländische Art allhier in Bremen gebaute Wind-Walk-Mühle sammt der dazu gehörenden Wind- und Walkmüller-Wohnung zu verkaufen. Diese Mühle steht frei im Winde, ist fest gebauet und von stattlicher Bauart. Im Hause Nr. 52 Westerstraße ist der Kaufpreis und die Bedingungen zu erfahren.

Einem einzelnen jungen Mann, der die Krämer-Schnitthandlung anzufangen gedächte, könnte unter vortheilhaften Nebenbedingungen dazu die vorzüglichste Lage und Lokal angewiesen werden.

Mäkler Roß.

(Reise-Gesellschafts-Gesuch.) Es wird noch ein Gesellschafter gesucht, um am Sonntage, als am 25. dieses, nach Braunschweig zu reisen.

Obernstraße Nr. 41.

(Gestohlne Sachen.) Dienstag Abend ist von meiner Hausdiele ein Barometer gestohlen worden. Wenn Jemand den Thäter angeben kann, erhält er eine angemessene Belohnung.

Bremen, den 21. Januar 1818.

D. H. Finke.

(Geburts-Anzeige.) Die am 20. dieses erfolgte glückliche Entbindung meiner lieben Frau, geb. Schönhütte, von einem gesunden Mädchen, dem vierten Kinde, zeige ich meinen Verwandten und Freunden mit vieler Freude an.

Oldenburg, den 21. Jan. 1818.

Hinrich Schlömann.

(Theater-Anzeige.) Dienstag, den 27. Jan., zum Benefiz der Unterzeichneten:

Gustav Wasa,

Schauspiel in 5 Abtheilungen, von Kotzebue.

Wozu sie ein hochzuverehrendes Publikum ergebenst einladen.

Fried. Müller und Frau.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Johann Gottschau zu Overwarfe ist gewillet, in seiner Wohnung daselbst am 13. März d. J. nachbenannte Grundstücke öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen:

a) die auf seiner Hofstelle zu Overwarfe stehenden Gebäude, Haus, Stall und Speicher nebst dabei befindlichen Garten (das Haus ist erst vor kurzem ganz neu, massiv und bequem gebaut, hat 6 Stuben, Küche und geräumigen wasserfreien Keller, auch durchgängig einen gestrichenen Boden; es ist darin seit undenklichen Zeiten Krugwirthschaft getrieben, welches auch noch bis 1823 in Pacht ist: in dem Stalle, der gleichfalls einen gestrichenen Boden hat, können 26 Pferde stehen),
b) ein am Uterlanderdeiche stehendes Haus, welches die Wittwe Winckelmann heuerlich bewohnt,
c) einen Hamm Landes von 3 Jück, Offiterfeld genannt, in der Overwarfer Feldmark belegen,
d) einen Hamm daneben von 2 Jück, Blomenhamm, daselbst belegen,
e) einen Hamm, groß 3 Jück, Bermundshamm, in der Overwarfer Feldmark belegen,
f) einen von Johann Hinrich Sparck erkauften Hamm im Wiemsdorfer Felde von 3 Jück, Mahde, genannt,
g) einen von Johann Hahlbohm käuflich erstandenen Hamm, Hameisklinke, im Eidewardenfelde, groß 3 Jück, und
h) circa 2 Jück Aussendeichs-Land.

Solches wird hierdurch bekannt gemacht, und haben alle diejenigen, welche an die gedachten Grundstücke, Ansprüche und Forderungen machen zu können vermeinen, so wie auch überhaupt alle und jede, welche, aus welchem Grunde es auch sei, an den besagten Johann Gottschau zu Overwarfe Ansprüche und Forderungen haben, in dem dazu auf den 3. März d. J. angesetzten Termine bei dem hiesigen herzoglichen Landgericht ihre Forderungen und Ansprüche anzugeben, bei Strafe des Ausschusses des Verlustes derselben, und des ewigen Stillschweigens. Zugleich wird zur Abgebung eines Präklusiv-Dekrets Termin auf den 31. ejusdem anberamt.

Ovelgönne, den 13. Jan. 1818.

Herzoglich-holstein-oldenburgisches Landgericht hieselbst.

Zedelius.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Wann Jakob Würdemann zu Bielstede gesonnen ist, einige seiner Ländereien, als: 12 bis 14 Scheffel Saat Landes und 1 Wiese von 10 Tagwerk öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen, und dazu terminus auf den 9. März 1818, Morgens 10 Uhr, in Johann Hinrich Rodiek's Wirthshause zu Bielstede angesetzt werden, so wird solches hiedurch bekannt gemacht. Es haben demnach alle diejenigen, welche an diese zu verkaufenden Immobilien irgend einige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, sich damit auf den 2. März d. J. bei Strafe ewigen Stillschweigens hieselbst gehörig anzugeben, und ihre Angaben zu beschleunigen.

Delmenhorst aus dem Landgerichte, d. 8. Jan. 1818.

H. Grote.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Wenn Hinrich Dunje zu Lemwerder, Diederich Horstmann daselbst und Martin Pundt zu Eornbüttel gesonnen sind, ihre vormals angekaufte Köthere des weil. Johann von Ronnen zu Lemwerder, öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen, und dazu terminus auf den 13. März 1818, Nachmittags 1 Uhr, in des Hinrich Sudholz Wirthshause zu Lemwerder angesetzt worden, so wird solches hierdurch bekannt gemacht. Gleich denn auch Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen an diese Kötherei zu haben vermeinen, sich damit auf den 2. März d. J. bei hiesigem herzogl. Landgerichte sub poena praeclusi anzugeben, auch ihre Angaben gehörig zu bescheinigen haben.

Delmenhorst, aus dem Landgerichte, den 6. Januar 1818.

Grote.

WECHSEL UND GELD COURSE

Bremen, den 20—22. Jan. 1818.

Amsterdam 250 fl. Courant	K. S.	129 à 29⅞
	2 Mt.	127⅞ à ⅞
Hamburg 500 Mk. Bco.	K. S.	137⅞ à ⅞
	2 Mt.	136⅞
London 100 Lst. 2 Mt. d. 20.	578	
Paris 1 Fk.	dito	
Frankfurt a. M.	dito	109⅞
Augsburg	dito	
Leipzig	dito	109⅞ à ⅞
Berlin	dito	

Holländ. Rand-Ducaten .... 1 St.	2 Rt. 60 Gr.
Neue ⅔ St. gewinnen	6⅞ pCt.
Conv. Münze verliert	10 pCt.
Laubthaler à 1½ Rthlr dito	10 à ⅞ pCt.
Preussisches Courant	11 à ⅞ pCt.
Holl. fl. per Stück	56⅞ Gr.

Hamburg, den 20. Jan.

Amsterdam Cour. k. S. 107. 2 Mt. 107⅞ — London 1 Lst. 2 Mt. 33 2 — Paris 3 Fk. 2 Mt. 25⅞. — Bordeaux 3 Fr. 2 Mt. 25⅞. — Madrid 1 Duc. 3 Mt. 90 — Cadiz 1 Duc. 3 Mt. 89⅞. — Lissabon 1 Crusad. 3 Mt. 39⅞. — Wien et Prag Cour. 6 W. 442 — Copenhagen 2 Mt. 408 Louisdor à 5 Rt. 10 Mk. 14⅞.

Bremer  Zeitung.

N.° 24. Sonnabend den 24. Januar 1818.

Deutschland.

Die angesehensten Bürger der Stadt Aachen haben folgende Bittschrift an die Bundesversammlung unterzeichnet:

„Hohe Bundesversammlung!

„Die ehrerbietigst unterzeichneten Einwohner der Stadt Aachen, nie vergessend, was sie ihrem rechtmäßigen und geliebten Könige, als treue und gute Unterthanen, schuldig sind; halten sich dennoch, in diesen Zeiten allgemeiner Erwartung und Sehnsucht, und eigner harter Bedrängniß, befugt und verpflichtet, einer hohen Versammlung, wobei ihre Vaterstadt vormals Sitz und Stimme hatte, mit Vertrauen und deutscher Redlichkeit sich zu nähern, und einen doppelten Wunsch auszusprechen, der, nach ihrem eignen Gefühle sowohl als nach der sich allenthalben laut aussprechenden Stimme, als wirklich deutscher Nationalwunsch ferner nicht verkannt werden zu können scheint, den Wunsch nämlich:

„1) Daß die hohe Bundesversammlung doch geruhen möge, endlich einmal die Vollziehung des Art. 13 der Bundesakte zu bewirken; — und

„2) Daß der Grundsatz allgemeiner Handelsfreiheit mit und durch ganz Deutschland ausgesprochen werde, mit dem Vorbehalt zweckmäßiger Repressalien gegen diejenigen, nicht zum Bunde gehörigen Reiche und Staaten, welche diesen Grundsatz gegen Deutschland nicht gelten lassen, oder daß auf jede andere Weise für den Handel und die Industrie von Deutschland etwas Durchgreifendes geschehe.

„Die Klugheit und das Recht, so wie die Verheißung der hohen Verbündeten stehen dem ersten obiger beiden Wünsche zur Seite; damit nämlich einem an gesetzliche Freiheit gewohnten Volke, wie das deutsche (libertati assueta gens, wie unsre Väter sagten) wieder ein verfassungsmäßiger Zustand zu Theil werde.

„Die Stadt Aachen und die preußischen Unterthanen überhaupt können, was diesen Wunsch betrifft, sich allerdings auf die königliche Zusage ihres verehrten Monarchen mit festem, ruhigem Vertrauen verlassen; doch da die ehrerbietigst Unterzeichneten die Ueberzeugung hegen, daß erstens das Verfassungswerk in den einzelnen deutschen Staaten, mithin auch in den königl. preußischen, sich schneller fördern würde, wenn die hohe Bundesversammlung zu allgemeinen Grundsätzen hierüber sich vereinigt hätte, und daß überdies eine zu lange Verzögerung dieser Arbeit der allgemeinen Wohlfahrt und Ruhe von ganz Deutschland keineswegs zuträglich sein kann, so ist dieser Schritt der ehrerbietigst Unterzeichneten durch die Vaterlandsliebe selbst am Besten gerechtfertigt."

„Ohne die Verwirklichung des zweiten Wunsches aber geht Deutschlands Fabriken- und Handelsflor allmählich zu Grunde.

„Die besondern Vortheile, welche den Fabriken und Manufakturen des linken Rheinufers und auch der Stadt Aachen und ihrer Umgegend durch das Kontinentalsystem in hohem Maaße zu Theil wurden, sind es nicht, deren Verlust wir bedauern. — Die schreiendste Ungerechtigkeit, der schwärzeste Undank, die kurzsichtigste Selbstsucht wäre es, einen solchen unnatürlichen auf das Verderben der übrigen deutschen Fabriken berechneten Wohlfahrtszustand zurück zu wünschen. — Aber zu einem solchen Verfall, wie es jetzt gekommen, hätte es doch nicht zu kommen brauchen, nicht kommen können, wenn die Konstituirung des deutschen Bundes und die Berathung dieses hohen Vereins über diesen höchstwichtigen Gegenstand durch die außerordentlichen Zeitereignisse nicht so lange verschoben worden wären.

„Nicht das traurige Bild der eignen Lage unserer Vaterstadt und der vielen um Arbeit und Brod flehenden armen Bürger werden wir hier ausmalen; wir

verweisen auf alle unsre Schwestern, auf alle Städte Deutschlands, die durch Gewerbfleiß und Handlung etwas geworden sind; alle empfinden mehr oder minder die harten Leiden des nämlichen Uebels, das übrigens; wir gestehen es, nicht von heute oder gestern ist!

„Von der väterlichen Fürsorge, welche die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands gegen ihre Unterthanen sammt und sonders als Kinder einer Zunge und eines Vaterlandes hegen müssen und unbezweifelt hegen, dürfen daher wir und darf ganz Deutschland erwarten, daß auch dieser Gegenstand nunmehr in ernste Berathung gezogen werde.

„Mauthgesetze einzelner deutscher Staaten können das Uebel nicht heben; oft möchte es auf diesem Wege sogar vergrößert werden!

„Und wenn die ehrerbietigst Unterzeichneten es gewagt haben, ihre Wünsche und Ansichten der hohen Bundesversammlung mitzutheilen, so ist es darum geschehen, weil es ihnen klar geworden, daß das Vaterland an Wunden leide, die, unter Gottes Beistand, nur der Gesammtwille, nicht aber die noch so wohlwollende Hand eines einzelnen Mitgliedes dieser hohen Versammlung heilen könne.

Aachen, im Dec. 1817.

Einer hohen deutschen Bundesversammlung
Ehrerbietigst-Gehorsamste u. s. w."

Vom Niederrhein, den 9. Jan. — Der französische Minister Lainé hat auf der Rednerbühne in der Deputirtenkammer mit Ehren erwähnt, daß man in Deutschland der Preßfreiheit genieße. Die Sache wäre der Ehre werth, wenn es sich fände, daß es sich wirklich so verhielte. — Aber wenn die ganze Aeußerung auch nicht blos rhetorische Floskel sein soll, so kann sie doch unmöglich in ihrer allgemeinen Ausdehnung gemeint werden; oder nehmen sich etwa dergleichen Dinge in der Ferne glänzender und vollständiger aus, als in der Nähe? In letzterm Falle wäre leicht erklärt, warum uns Deutschen bis jetzt die Preßfreiheit in Frankreich größer und besser zu bestehn scheint, als bei uns. Zwar sind auch dort die Zeitungen nicht frei, sondern unter hemmender Aufsicht, zwar sind auch dort mehrere höchst förderliche Vorschläge für die Gesetzgebung der Presse neuerdings beseitigt, aber dennoch ist der Gebrauch der Buchdruckerei zur Bekanntmachung der Gedanken dort im Allgemeinen freier und gesicherter, der Umfang der Gegenstände, die man zu berühren wagt, reicher und mannichfacher, als in Deutschland. Den nächsten Beweis liefert gleich die neueste Schrift des Hrn. v. Chateaubriand über das System des franz. Ministeriums; diese Schrift enthält keine Schmähungen, keine persönlichen Angriffe, aber sie geht in die empfindlichsten Untersuchungen ein, und häuft die unwillkommensten Beschuldigungen. Wo in Deutschland, selbst Weimar nicht ausgenommen, dürfte man aber auch auf diese glimpfliche Weise gegen ein bestehendes, siegvolles Ministerium offen zu Felde ziehen, und den Beweis führen wollen, daß dessen System falsch, untauglich, verderblich sei? Und wir klagen schon über Mißbrauch der Presse, weil hin und wieder einmal nebenbei ein Zustand härter ausgesprochen, eine Regierungsmaaßregel beißender getadelt, ein Name — meistens nur der schriftstellerische — empfindlicher angezogen worden, während die großen, aufregenden Interessen der Nation, die rücksichtslose Diskussion ihrer politischen Zustände, die offene Beurtheilung der öffentlichen Handlungen öffentlicher Männer, noch gar nicht vorgekommen sind! Wo letzteres geschah, z. B. früher im rheinischen Merkur, da geschah es nicht unter dem Schutze der Gesetze, sondern vergünstigungsweise, nach einseitiger Richtung, und auch ohne Gegenschutz der Gesetze. In Weimar hat der gemachte Versuch schon unendliche Verdrüsse gegeben, und obwohl die Form der Preßfreiheit dort noch siegshaft bestehn geblieben, so läßt sich doch kaum erwarten, daß der Muth und die Lust des freien Schreibens nicht in dem Inhalt etwas herabgestimmt erscheinen sollten. Und doch sind es gerade die politischen Gegenstände, für welche die Preßfreiheit am nothwendigsten wird; theils der allgemeinen Aufklärung wegen, die auf keine andre Art in solchem Grade zu erlangen, und doch so wünschenswerth für das Gemeinbeste ist, theils wegen der schnellen Ableitung, die jede sonst im Dunkeln zurückgedrängte Unzufriedenheit findet. Der Würde eines ernsten und denkenden Volkes, wie die Deutschen sind, ist es gemäß, die kleinen Nachtheile, Aufreizungen und Verunglimpfungen, die bei der politischen Preßfreiheit so häufig mitunterlaufen, nicht zu hoch zu nehmen, und nicht gleich als Hauptsache zu behandeln; der gute Name einer Regierung und eines einzelnen Mannes ist nicht von den öffentlichen Blättern abhängig, und wer wird nicht auch mündlich getadelt! Aber wir wollen nur in Zeitungen genannt werden, wenn wir neue Titel, Aemter, Orden erhalten haben, Schlachten gewonnen oder Friedensverträge abgeschlossen haben. Bis diese moralische Weichlichkeit sich verloren, werden wir daher dem französischen Minister nur mit wenig Grund ein Beispiel zur Berufung bei seinen Landsleuten sein. — (Allg. Z.)

Weimar, den 12. Jan. — **Hr. von Kotzebue** sagt in seinem literarischen Wochenblatt in einer Nachricht an das Publikum unter andern folgendes: „Der Herausgeber hat das Vergnügen, dem Publikum anzuzeigen, daß bereits eine neue Auflage dieses Blatts nothwendig geworden ist. Es war immer seine Meinung, daß die Verehrer des gesunden Menschenverstandes bei weitem zahlreicher sind als die Sprudelköpfe. Diese Meinung hat sich nun herrlich bestätigt; denn kaum sind es zwei Monate, als wir das einfache Panier der gesunden Vernunft und Rechtlichkeit aufpflanzten, und alsobald ist es von so vielen Verständigen umgeben wor-

den. Der Herausgeber ist sogar so glücklich, seinen geliebten Monarchen unter die Subskribenten zählen zu dürfen. Ein großer Vorzug, den unser Blatt, als beurtheilendes, vor allen gelehrten Zeitungen behauptet, ist der, daß es nur von Einem Manne geschrieben wird, und daß dieser Eine Mann sich nennt. Wer seinem Urtheile, seinem Geschmacke nicht traut, der wird ihn nicht lesen. Das Publikum weiß also gleich, woran es ist. Man betrachte hingegen unsere Recensir-Institute. Hunderte von Mitarbeitern bringen einen hundertfachen Ton hinein; es ist die Scene von Himmelssturm in der bekannten Oper, der Deserteur, wo jeder sein eigenes Lied singt. Wir wollen gar nicht leugnen, daß sich gute Sänger darunter befinden; aber manche detoniren auch gewaltig. Wir wollen übrigens den Literaturzeitungen ihren relativen Werth nicht absprechen; es arbeiten mitunter geschickte, gelehrte und unpartheiische Männer daran (welches besonders von der Göttinger und Heidelberger gilt); aber sie wollen Allen Alles sein, und das geht nicht. Wir wollen nur gewissen, sehr respektabeln Klassen von Lesern, nicht Alles, sondern Einiges sein, und das geht. Um die von uns nöthig erachteten Mittheilungen an die Leser zu vollenden, haben wir nur noch weniges über die politischen Meinungen hinzuzufügen, die wir hie und da äußern und die oft mit den Modemeinungen im Widerspruche stehen. Es hat eine Zeit gegeben, wo auch wir für Demokratien, Konstitutionen, Preßfreiheit u. s. w. geschwärmt, und uns redlich eingebildet haben, die allgemeine Wohlfahrt könne ohne solche Dinge nicht bestehen. Indessen hatten wir auch gar oft gelesen, und uns die Lehre wohl gemerkt, daß die Erfahrungen, welche die Geschichte liefert, fast immer unbenutzt bleiben. Darum wurden wir aufmerksamer auf die Geschichte unserer Tage, und beschlossen, daß der Vorwurf, keinen Nutzen daraus gezogen zu haben, uns nicht treffen solle. Daraus ergab sich aber, daß wir unsere Meinungen über vieles ändern, unsere Erwartungen von manchen Dingen gewaltig herabstimmen mußten. So ist unsere jetzige Ueberzeugung entstanden, daß Demokratien nur einzelne Städte beglücken; daß die Monarchie die natürlichste und beste Regierungsform ist; daß Stände allerdings dem Fürsten wie dem Volke sehr nützlich sein können; daß sie aber nicht eine Art von Opposition gegen den Fürsten bilden, sondern nur des Hauses älterer Söhne sein sollen, die dem Vater freundlich rathen, nicht ihm vorschreiben dürfen, und endlich, daß unbedingte Preßfreiheit zwar viel nutzt, aber noch mehr schadet. Das sind in unsern Augen Erfahrungssätze, die wir uns aber, den Blick fest auf die letzten 25 Jahre geheftet, nicht wegdisputiren lassen."

* In der That ein merkwürdiges Glaubensbekenntniß! Hr. v. K. beweist hier durch sich selbst, daß die Erfahrungen, welche die Geschichte liefert, wenn auch nicht immer, doch allerdings sehr oft unbenutzt bleiben. Er erklärt sich offen zum Anhänger der unumschränkten Monarchien, und somit natürlich zum Gegner alles dessen, was die Willkühr beschränkt, namentlich der ständischen Verfassung und der Preßfreiheit. Wir — konstitutionellen Sprudelköpfe — sind nun zwar nicht so intolerant, um zu verlangen, daß Hr. v. K. unsrer Meinung sei, wir wünschten aber doch, daß Er nicht so intolerant wäre, uns so geradezu, vor aller Welt, den Verehrern des gesunden Menschenverstandes gegenüber zu stellen, und was Jahrhunderte lang den gebildetsten Völkern der Erde herrlich geschienen, auf dessen Besitz die Britten mit Recht so stolz sind, unter das Gerumpel thörigter Modemeinungen zu werfen. — Uebrigens scheinen uns die Aeußerungen des Hrn. v. K. nicht gar gefährlich; denn es hat jene leidige Modesucht nach Verfassung und Preßfreiheit in Deutschland so tiefe Wurzeln geschlagen, daß die Warnungen des gesunden Menschenverstandes im Munde des Hrn. v. K. wohl etwas zu spät kommen möchten.

Hannover, den 20. Jan. — Der Herzog von Cambridge ist vorgestern Mittag nach Kassel abgereist: Seine Rückkehr dürfte in den ersten Tagen des künftigen Monats statt finden. Mit den, von S. k. H. genehmigten Erweiterungen und Verschönerungen des Palais wird unter der Direktion des Hofbaumeisters Laves theilweise der Anfang gemacht, und auch durch diesen Bau einer großen Menge aus der arbeitenden Klasse, die Gelegenheit verschafft werden, sich etwas zu verdienen.

Großbrittannien.

London, den 16. Jan. (Ueber Holland.) — Der bekannte Schatzmeister der Seemacht, Georg Rose, ist am 13. d. auf seinem Landsitz zu Cuffnels im hohen Alter gestorben; er hatte sich ganz durch eignes Verdienst zu mehrern der bedeutendsten und einträglichsten Stellen emporgeschwungen. Er litt schon länger an Altersschwäche. Sein ältester Sohn ist jetzt Gesandter am preußischen Hofe.

Mehrere öffentliche Blätter theilen folgenden Brief des Lord Sefton mit, welchen die Einen ganz abscheulich finden, wärend ihn Andre nicht genug zu preisen wissen. Er ist an Hrn. Robert Waithman gerichtet, und lautet wie folgt:

„Croxteth-hall bei Liverpool, d. 11. Jan.

Ich schreibe Ihnen von einem Krankenbette, von dem ich vielleicht nie wieder aufstehe, und benutze eine Unterbrechung meiner Schmerzen, um Ihnen zur Subskription für Hrn. Hone, deren Schatzmeister Sie sind, einen Wechsel von 100 Guineen zu senden.

Wie auch meine Krankheit enden möge, so schätze ich mich glücklich, erklären zu können, daß ich den tyrannischen, rachsüchtigen Verfolgungsgeist, der sich bei den neulichen Verhören zeigte, verabscheue, die boshafte Schwäche, welche auf eine Fortsetzung derselben drang, als das erste fehlschlug, verachte, und die Unerschrockenheit

und Gewandtheit des Mannes, der über die größte und gefährlichste Verschwörung des Jahres 1817 so glorreich triumphirte, bewundre.

Ich fürchte, mein Brief wird sehr unleserlich sein, da es mir selbst Mühe kostet, die Feder zu halten.

Ich bin rc. Sefton."

Die Stocks sind in den letzten Tagen gefallen; als Ursache wird in ministeriellen Blättern angeführt, es sei eine von der Politik ganz unabhängige natürliche Reaktion, indem die 3 pCt. binnen einem Jahre von 62 zu 82 gestiegen wären, und viele Häuser das Geld auf andre Weise, z. B. bei der preußischen Anleihe oder im Handel, der jetzt wieder so lebhaft werde, besser benutzen zu können glaubten.

Wir haben Nachrichten vom Vorgebürge der guten Hoffnung bis zum 18. Nov., die sehr erfreulich sind. Die Regierung hatte an der östlichen Küste, wo ein großer Strich liegt, welcher den schönsten Weizen hervorbringt, Ausmessungen vorgenommen; nun sind bereits 300 Auswanderer aus Nordengland auf dem Vorgebirge angekommen, um den Anbau daselbst zu beginnen. Die Vermessungen sind erweitert worden, und am Knysna eine Stelle entdeckt worden, die sich zu einem sichern und bequemen Hafen eignet, der wiederum das Aufblühen dieser Niederlassung sehr befördern wird.

Stocks d. 15. 3 pCt. C. 80⅞.

Frankreich.

Paris, den 17. Jan. — Nach dem Bericht über die Unterstützungen der ärmern Klasse im ganzen Reiche vom Herbst 1816 bis zur letzten Erndte, welchen Bericht der Minister des Innern dem Könige vorgelegt hat, beträgt das ganze von der Regierung hierzu angewiesene Kapital 26,816,572 Fr. 10 C., wovon auf mehrfache Weise, an Arbeitslohn, Speisen rc. bis zum Herbst (1817) 24,405,533 Fr. 48 C. verwendet worden sind. Also blieben beinahe 2½ Mill. übrig. Die Gemeinde- oder Privatunterstützungen lassen sich nicht genau angeben; in den meisten Departements (sagt der Minister) sind sie sehr beträchtlich gewesen, in mehreren haben sie die von der Regierung bewilligten Summen um das Doppelte überstiegen, und in einigen wird die Summe von den Präfekten zu mehreren Millionen angegeben.

Die Schulen nach der Bell-Lancasterschen Lehrweise werden immer allgemeiner eingeführt.

Der neunzigjährige Generallieutenant, Graf Freitag, ist gestorben. Er ist im Elsaß geboren, und betrat seine kriegerische Laufbahn in seinem 14ten Jahre unter dem Marschall von Sachsen. Im J. 1781 ward er als Generalmajor nach Indien geschickt, wo er sich besonders in der Schlacht von Goudelour auszeichnete. Freitag hat den Ruhm, ohne Vermögen gestorben zu sein.

Fonds den 16. Jan. 5 pCt. consl. 65 Fr. 95 C. B. A. 1560 — — —

Schweiz.

Aarau, den 12. Jan. — Den Verwaltern, Amtsleuten, Stiftern u. s. w. der an das Großherzogthum Baden angrenzenden Schweizerkantone ist die in mehrfacher Hinsicht auffallende, beinahe unglaubliche, sich jedoch durch alsogleich eingetretene strenge Vollziehung erwahrende Anzeige von einem Erlaß des großherzogl. Finanzministeriums in Karlsruhe vom 19. Christm. zugekommen, dem zufolge S. k. H. verordnet haben, daß zum Behuf sehr bedeutender Staatsforderungen an die Schweiz sogleich auf alle den Schweizerkantonen in dem Großherzogthum zustehenden Güter und Gefälle, dann auch gleichmäßig auf alle Güter und Gefälle schweizerischer öffentlicher Anstalten, Korporationen und Stiftungen, Sequester gelegt und das Sequestrirte unter die Verwaltung der großherzogl. Domänenadministration gestellt werden soll. Es sind hierüber von den durch die befremdliche und unerklärbare Maßnahme betroffenen Ständen Berichte an den eidsgenossischen Vorort und Ansuchen um angemessene Vorkehrungen erlassen worden.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Dem National Intelligencer vom 13. Dec. zufolge, ist die ganze disponible Macht der V. St. in Bewegung nach dem Süden; ob nach Amelia, Florida, oder gegen die Indier, ist zweifelhaft.

Die Feindseeligkeiten mit den Spaniern und Seminole-Indiern sind bereits ausgebrochen, wie man aus nachstehendem Schreiben des Gen. Maj. Gaines an den Gouverneur von Georgia sieht.

„Fort Scott, am Zusammenfluß des Flint und Chatahoochie, den 21. Nov. 1817.

Herr! — Die erste Brigade der Truppen der V. St. kam den 19. d. hier an. Ich hatte einen Boten vorausgesandt, um dem Anführer von Fowl Town, Enhemunthey, meine Ankunft anzuzeigen, und ihn, um zu sehn, ob seine feindseelige Stimmung sich gemildert habe, gebeten, mich zu besuchen; er antwortete, daß er schon alles was er sagen könne dem kommandirenden Offiziere gesagt habe, und nicht kommen werde.

Er hatte den Major Twiggs gewarnt, nicht durch die Waldung am östlichen Ufer des Flint zu marschiren, oder ein Stück daraus zu fällen, denn das Land gehöre ihm, und er sei von den obern und untern Mächten angewiesen, es zu schützen und zu vertheidigen, was er auch thun werde. Da er so redete, und seine Stadt seit dem letzten Kriege fortwärend feindlich gewesen; da er, wie die freundlich gesinnten Indier sagen, an dem Raubkriege, der vor einiger Zeit gegen die Grenze von Georgia geführt wurde, Theil genommen hatte, so be

(Hiebei eine Beilage.)

Beilage zu Nr. 24. der Bremer Zeitung.

Sonnabend, den 24. Januar 1818.

tachirte ich gestern 250 M. (welche Zahl ohngefähr so stark ist, wie die Stadt) unter Kommando des Majors Twiggs, mit dem Befehl, den Anführer und die Kriegsmänner zu mir zu bringen, und im Fall sie sich widersetzen sollten, als Feinde zu behandeln. Die Abtheilung kam diesen Morgen früh in der Stadt an, und ward sogleich mit einem Feuer, das jedoch ohne Erfolg war, empfangen. Das Feuer wurde von den Unsern lebhaft erwiedert, und die Indier, mit einem Verlust von 4 Todten und einer wahrscheinlich viel größern Anzahl Verwundeter in die Flucht geschlagen.

Unter den im Hause des Anführers gefundenen Sachen war eine scharlachrothe brittische Uniform, mit 2 goldnen Epaulets, und einem von einem brittischen Marinekapitän „Robert White in Abwesenheit des Obrist Nichols" unterzeichneten Certifikat, daß der Anführer „stets ein wahrer und treuer Freund der Britten gewesen."

Nach übereinstimmenden Berichten freundlichgesinnter Indier beträgt die Anzahl der feindlichen, mit Einschluß der Red Sticks und Seminolen, über 2000 M. ohne die Schwarzen in und bei Suwanney, 120 Meilen von hier, welche sich ungefähr auf 400 M. belaufen, und durch Flüchtlinge aus Georgia verstärkt werden. Die freundlichgesinnten Indier zeigen mir an, daß die feindliche Parthei und die Schwarzen aus New-Providence das Versprechen erhalten haben, daß eine brittische Macht ihnen beistehen. Wiewohl dieses Versprechen von Nichols und Woodbine herrührt, so setzen diese armen Betrogenen doch ein Zutrauen darein; ich zweifle jedoch nicht, daß sie, sobald sie finden, daß ihre Hoffnungen auf brittische Hülfe ungegründet sind, um Frieden bitten werden.

Ich habe die Miliz von Fort Hawkins zu mir gerufen und dem Obrist Brearley beauftragt sich mit Ew. Exc. über die Zugabe eines Bataillons zum Schutz der Grenze von Olmulgne bis nach S. Mary's zu besprechen.

Ich habe die Ehre ꝛc.

Ed. P. Gaines, kommand. Gen. Maj."

Nach unverbürgten Berichten aus Murfreesborough vom 27. Nov. ist General Gaines durch eine bedeutende Uebermacht Spanier und Seminolen in seinem Fort umzingelt, und wird so hart gedrängt, daß nur die schnellste Hülfe ihn retten könne.

— Ein Schreiben aus Washington vom 12. Dec. behauptet zuversichtlich, daß Spanien die beiden Floridas abtreten werde. Dagegen heißt es in einem andern Schreiben, das zwei Tage später ist: „Man sagt hier mit scheinbarer Authenticität, daß der brittische Minister, Hr. Bagot, im Auftrag seiner Regierung gegen unsre Besitznahme der Floridas, durch Kauf oder auf andre Weise, protestirt habe. Ich sage, was ich höre, nicht, was ich weiß. Eine solche Einmischung ist kaum zu erwarten."

Ein sehr demokratischgesinntes Blatt „die Aurora" verspricht ein Schreiben von Don Onis mitzutheilen, worin er von dem Kongreß wie von einem Schreierpack in einer Schenke (a clamorous mob in a tavern) rede, und der Meinung sei, daß man nur einiger tausend Spanier und brittischer Schiffe bedürfe, um die V. St. in drei kleine Republiken zu theilen.

Nach öffentlichen Nachrichten aus St. Louis im Gebiet von Missouri, sind in der Nähe der steinigten Gebirge lebendige Mammuths gesehen worden.

Die provisorischen Behörden von Amelia wissen bereits, welches Schicksal ihrer wartet; es soll ihnen jedoch an Fahrzeugen fehlen, um ihre Leute einzuschiffen. — In diesem Augenblick, heißt es in den letzten amerik. Bl., ist die Insel wahrscheinlich schon in unsern Händen.

Der Kongreß ist in voller Thätigkeit; als die Bill zur Aufhebung aller inländischen Steuern zum drittenmale verlesen werden sollte, waren unter 166 nur 5 Stimmen dagegen. Diejenigen Offiziere und Soldaten, welche im Befreiungskriege gefochten, und arm, oder zu schwach sind, um sich durch eigne Arbeit zu ernähren, erhalten lebenslänglich die Hälfte ihres Soldes, mit der Beschränkung, daß dieser Halbsold den eines Obristlieutenants nicht übersteige. Das stehende Heer soll in Friedenszeiten aus 8000 M. bestehn. (Die Milizen, welche 800,000 M. stark seyn sollen, welche aber nur zum Theil Waffen haben, sind einem frühern Gesetze zufolge verpflichtet, sobald der Krieg ausbricht, überall hinzugehn, wo sie gebraucht werden. Ferner ist vorgeschlagen worden, an die Militärs, welche im letzten Kriege gegen Großbritannien gefochten, Ländereien zu vertheilen; an einen General-Major 1280, an jeden Brigade-General 1120, an jeden Oberst und Oberst-Lieutenant 960, an jeden Major 800, an jeden Kapitän 640 und an jeden Subalternen 480 Morgen. Auch sollen noch drei Militär-Akademien angelegt werden.

Eine Bostoner Zeitung vom 16. v. M. enthält den offiziellen Bericht über den Zustand der amerikanischen Finanzen, der mit dem Jahre 1815 beginnt. In diesem Jahre, wo Amerika bekanntlich mit England

im Kriege lebte, betrugen die reinen Einkünfte von den Steuern 49,000,000. Im vorigen Jahre kamen 33 Millionen Dollars und darüber ein (nachdem viele Steuern abgeschafft worden) und der Betrag der im Laufe des Jahres abbezahlten Schuld belief sich auf 18 Millionen, also auf mehr als die Hälfte des Gesammteinkommens. Die Einkünfte in diesem und dem folgenden Jahre werden auf 24 Millionen, also auf halb so viel, als die Steuern im Jahre 1815 betrugen, angeschlagen, und der Tilgungsfonds auf zehn Millionen. Die Staatsschuld beläuft sich am 1. Jan. 1818 ungefähr auf 99 Millionen.

Vermischte Nachrichten.

Zu Pillau sind im vorigen Jahre angekommen: 1098 Schiffe; zu Memel 625; zu Warnemünde 654 Schiffe.

— Die Fleischmannische Buchhandlung in München kündigt in einer dortigen Zeitung an: „Fragmente aus dem aktiven Leben des k. b. Staats- und Konferenzministers, Grafen v. Montgelas.

Anzeigen.

(Lotterie.) Zu der bevorstehenden Ziehung der ersten Klasse eilften Hansestadt Bremischen Lotterie, worin der interessante Fall möglich sein kann, daß mit einer Einlage von zwei Thalern für ein Loos 1ster Klasse 22,000 Thaler gewonnen werden können, sind stets ganze, halbe, Viertel- und Achtel-Loose zu haben im

Lotterie-Komtoir Domshof Nr. 1. bei
Körber.

(Bekanntmachung.) Der Unterzeichnete ist mit seinem von ihm selbst verfertigten Instrumente, welches er

„Harmonische Zither"

nennt, hier angekommen. Dieses Kunstwerk ahmt den Ton folgender Instrumente, sowohl einzeln als in zusammenhängender Harmonie, bis zur höchsten Täuschung nach, als: 1) die Flöte, 2) die Zither, 3) das Pikollo, 4) die Janitscharenmusik, 5) den Ton der Orgel.
Der Verfertiger wird sich auf seiner harmonischen Zither nicht nur in seiner Wohnung bei Herrn Joh. Friedr. Voigt Nr. 6 am Dom hören lassen, sondern sich auch ein besonderes Vergnügen daraus machen, auf Verlangen in öffentlichen und Privat-Gesellschaften zu spielen.

Johann Prochaska,
aus Böhmen.

(Zu verkaufen. Beste neue Valencer Mandeln in Seronen zu sehr billigen Preisen.

St. Martini Nr. 38.

(An das Forst-liebende Publikum.) Den Freunden der Forstkultur zeige ich ergebenst an, daß bei mir auch dieses Jahr ächt, frischer und keimfähiger Saamen zu haben ist, als:

Hainbüche oder Weißbüche um die dichteste Hecke und die wohlfeilste Befriedigung um Zuschläge, Kämpe und Gärten zu erhalten, da die 25 Pfund nur 4½ Rthlr. zu stehen kommen. Ellern-, Fichten-, und Kieffern-Saamen in Quantitäten, auch Weymouths-Kiefer, Tannen, begehrte Platanus, Eschen, Ulmen u. s. w. zu möglichst billigen Preisen.

Winsen, an der Aller, den 20. Jan. 1818.

Karl Otte.

(Edictal-Ladung.) Nachdem der Vollmeier Hinrich Konrad Behmann zu Wassel den, bisher von ihm kultivirten, von dem Herrn v. Bülow zu Abbensen gutsherrlich relevirenden Vollmeierhof Nr. 2 zu Wassel, seinem Sohne Heinrich Behmann abgetreten, und letzterer zu seiner Sicherheit um die Edictal-Ladung aller Gläubiger seines Vaters nachgesucht hat, diesem Gesuche auch Statt gegeben worden, so werden alle Diejenigen, welche an den gedachten Heinrich Konrad Behmann und den von demselben bisher kultivirten Vollmeierhof Nr. 2 zu Wassel, aus irgend einem Grunde einigen Anspruch machen zu können vermeinen, bei Strafe des Ausschlusses und ewigen Stillschweigens, hierdurch vorgeladen, ihre Forderungen und Ansprüche am Sonnabend den 14. des künftigen Monats Februar, Morgens 11 Uhr, auf hiesiger Amtstube anzugeben.

Coldingen, den 9. Jan. 1818.

Königl. großbr. hannöv. Amt.

Hüpeden.

(Steckbrief.) Demnach der, wegen Calumnien, Schmähschriften und gefährlichen Drohungen, in Inquisition gerathene großherzogl. mecklenburg-strelitzische Oberst Karl Friedrich von Scheither zu Altluneberg der gegen denselben erkannten Verhaftung sich bisjetzt zu entziehen gewußt, indessen sehr daran gelegen ist, daß derselbe zur gefänglichen Haft gebracht werde; so werden alle auswärtigen Obrigkeiten in subsidium juris et sub oblatione ad reciproca dienstfreundlichst ersucht, sämmtliche der königl. Justizkanzlei untergebene Beamte, Magistrate und Gerichtspersonen aber hiemit befehligt, auf gedachten Oberst Karl Friedrich von Scheither auf das sorgfältigste achten, im Betretungsfall denselben sofort arretiren und anhero abliefern zu lassen.

Gegeben Stade, den 17. Jan. 1818.

Königl. großbrittannisch-hannöversche zur Justiz-Kanzlei der Herzogthümer Bremen und Verden verordnete Staatsminister, Kanzlei-Direktor und Räthe.

Wisch.

Bremer  Zeitung.

N.° 25. Sonntag den 25 Januar 1818.

Deutschland.

* Ein Thema zur höchsten Lobrede auf die Publicität.

Warum thut zu allen Zeiten nur die Macht so scheu gegen die öffentliche Darstellung ihrer Handlungen? Man hat gewiß kein Beispiel, daß die Unmächtigeren, z. B. die Landstände, jemals die Publicität zu hemmen versucht hätten. Vertrauen diese etwa darauf, daß sie durch öffentliche Darstellung dessen, worin sie Unrecht haben, dieses geltend machen könnten? Wie viel mehr müßte doch wohl die Macht, wenn sie Recht hat, darauf vertrauen, durch öffentliche Darstellung ihrer Gründe Recht zu behalten?

Fast sollte man denken: ein größeres Lob könne es für die freie Publicität nicht geben, als dieses:

Selbst der Unmächtige hofft durch sie Recht zu erhalten?

Und doch giebt es noch ein größeres. Es liegt in der Erfahrung:

Selbst der Mächtige hofft nicht, durch sie sein Unrecht für Recht geltend zu machen.

Der Mächtige hofft dies nicht. Denn wenn er es hoffte, würde er alsdann die Publicität zu hemmen suchen?

Wo Macht und Recht beisammen sind, werden sie sich nicht gerne und sicher auch durch die Publicität geltend machen?

Wo man also sich nicht durch öffentliche Mittheilung seiner Handlungen und Gründe geltend machen mag, da muß es wohl, indem es an der Macht nicht fehlt, entweder am Rechthaben fehlen, oder wenigstens an der Geschicklichkeit, das Recht, welches man zu haben meint, durch klare, offene Rede darstellen zu können.

*) Lobreden erhalten sonst nur Verstorbene. Manche Gerüchte haben kürzlich auch die Publicität schon unter die Verstorbenen gezählt. Sie lebt und wird leben. Der Lobrede aber sollte sie deswegen doch nicht verlustig werden!

Fehlt es am Recht haben; dann Heil der freien Publicität, welche selbst die größte Macht, wenn sie nicht Recht hat, nicht Recht haben läßt.

Fehlt es an der Kraft der Rede; dann Heil der Publicität, welche endlich die Deutschen nöthigen kann, auch über das, wo sie richtig denken, überzeugend reden zu lernen!

Immer also Heil der Oeffentlichkeit!

Nur wer sie mißbraucht, um absichtlich und unredlich unwahres zu verbreiten, dem verfolge, zum Schutz der Publicität, ein sachverständiges, bestimmtes Gericht. Nicht verfolge ihn die Macht, weder das Recht. Das Recht aber kann nur die That, nur die gegen ihn erweisliche Schuldhaftigkeit der That verfolgen.

Würzburg, den 16. Jan. — Unsre Zeitung enthält, nach der vorgängigen Bemerkung: daß es kein Wunder sei, wenn bei der Menge durch öffentliche Blätter verbreiteter, beunruhigender und unwahrer Gerüchte, Regierungen und Kabinette endlich aufmerksam werden und die Verbreiter derselben „in die Schranken eines mit edlem Anstande und der nothwendigen Umsicht verknüpften Vortrags der faktischen Wahrheit zurückgewiesen werden dürften ..“ — Folgendes: Wie viel Werth auf die kürzlich in unserer Nähe beunruhigenden falschen Gerüchte zu legen war, mag eine öffentlich gegebene Bekanntmachung dienen, welche wörtlich lautet: „Unter den beunruhigenden Gerüchten, welche bösgesinnte Menschen seit einiger Zeit in Umlauf gesetzt haben, verbreitete sich jüngst die Sage: als sei bei dem am 30. Dec. v. J. zu Oberpleichfeld entstandenen Brande ein zur Anzeige dieses Brandes und zum Hülfsaufrufe in benachbarte Orte geschickter Bote (sogenannter Feuerläufer) unterwegs getödtet, und die mit dem Löschen des Brandes beschäftigten Menschen mit Steinwürfen mißhandelt worden. Da aber nach amtlicher Beurkundung das eine wie das andre ganz falsch ist: ersteres Gerücht jedoch dadurch seine Veranlassung

erhalten zu haben scheint, weil der Schmidt von Pusserheim ein sehr alter abgelebter Mann, welcher als Feuerläufer ausging, auf offenem Felde todt gefunden wurde, der natürliche Tod desselben aber durch gerichtliche Untersuchung hergestellt ist, und die Entgegnung des andern Gerüchtes vielmehr die thätige Hülfe, welche sogleich zur Löschung des Brandes durch die Einwohner des Orts und herbeigekommene Fremde ohne die mindeste Störung geleistet wurde, gerühmt wird, so findet man diese offizielle Widerlegung der sich verbreiteten falschen Gerüchte zur öffentlichen Bekanntmachung geeignet, wobei zugleich die Polizeibehörden auf das Ungeeignete, alte gebrechliche Leute zu Feuerläufern verwenden zu lassen, aufmerksam gemacht werden."

Frankfurt, den 16. Jan. — Der Graf Lascases hat nun mit seiner Familie eine Privatwohnung bezogen und ist fast gänzlich von polizeilicher Aufsicht befreit. Wie man vernimmt, ist es noch zweifelhaft, ob sich derselbe nach den österreichischen Staaten begeben wird. Er soll darüber unterhandeln, in Brüssel seinen Aufenthalt nehmen zu dürfen. — Der Gen. Lieut. Graf Exelmans, einer der franz. Verbannten, ging vor einigen Tagen hier durch, um sich nach Oesterreich zu begeben. Seine Familie behält ihren Wohnsitz in Offenbach. Durch diese letztere Stadt reiste auch vor ein paar Tagen Felix Desportes inkognito. — In den Rheinländern, so wie in der Schweiz, errichten jetzt mehrere Fabrikanten und Manufakturisten in den vereinigten amerikanischen Freistaaten Waarenniederlagen und Kommenditen, um von da aus die Gegenstände deutschen Kunstfleißes auf amerikanischen Fahrzeugen nach andern Weltgegenden zu verschiffen. Man scheint im Voraus des Gelingens dieser Unternehmungen gewiß zu sein, da die Ver. Staaten sich jetzt im Besitz eines bedeutenden Theils des Welthandels befinden und am besten mit den Engländern konkurriren können. — (N. K.)

* Frankfurt, den 19. Jan. — Die Verhandlungen über das deutsche Bewaffnungswesen sollen nun ihren Anfang genommen haben; man spricht von einem ausführlichen Vortrage, welchen der präsidirende Gesandte gehalten habe, und worin unter andern darauf angetragen werde, Saarlouis zur vierten Bundesfestung gegen Frankreich zu machen. Preußen soll hiermit vollkommen einverstanden sein. Von Bundesfestungen an der östlichen Grenze von Deutschland scheint nicht die Rede zu sein; auch dürfte dies mannichfachen Schwierigkeiten unterworfen sein. Das Bundesheer soll in Friedenszeiten aus 180,000 M. bestehn, im Kriege aber nach Umständen verstärkt werden.

So wären die Bundesangelegenheiten denn um Einen großen Schritt weiter gerückt, und da sich Oesterreich und Preußen, dem Vernehmen nach, über die Hauptpunkte, welche die Militärsachen betreffen, schon im Voraus vereinigt haben, so dürfen wir wohl einer baldigen Erledigung dieser hochwichtigen Angelegenheit entgegensehn.

Berlin, den 20. Jan. — Am 17. d. starb allhier im 57. Lebensjahre an der Brustwassersucht Herr John Humphreys aus London, der seit dem Eindringen der Franzosen in das nördliche Deutschland in seinen zu Leipzig betriebenen weitläuftigen Handelsgeschäften unterbrochen, sich seit einigen Jahren hier niedergelassen, und den Versuch gewagt hatte, die seitdem in mehreren Gegenden Deutschlands eingeführte Dampfschiffahrt auch hier in Gang zu bringen. Seinem Unternehmungsgeist, der in den Kenntnissen, in der Erfahrung und in der Geschicklichkeit seines einzigen Sohnes rühmliche und kräftige Unterstützung fand, wäre es zu wünschen gewesen, daß er das vollständigste und belohnendste Gelingen seines Strebens erlebt hätte.

* Aus Thüringen, den 20. Jan. — Es ist längst bekannt gewesen, daß Herr v. Kotzebue den Auftrag haben soll, über die neuesten Erscheinungen in verschiedenen Zweigen unsrer Literatur an seinen Monarchen von Zeit zu Zeit Berichte abzusenden. Welcher Geist in diesen Berichten wehen würde, war ebenfalls leicht zu begreifen, wenn man die Ansichten des Berichterstatters, aus denen er selbst nie ein Geheimniß gemacht hatte, nur einigermaaßen kannte.

Um so weniger hatte man erwartet, daß er versuchen würde, den Abdruck eines Aktenstücks, von welchem ausdrücklich gesagt wurde, daß es ohnmöglich aus der Feder des Hrn. v. K. geflossen sein könne, und das unter der Aufschrift „Die (angeblichen) Bulletins des Herrn von Kotzebue" „ein Beitrag zur Kenntniß der Zeit" in der Nemesis mitgetheilt werden sollte, zu hindern. Daß es ihm entwendet worden sei, wie Herr v. K. behauptet, möchte schwer zu beweisen sein, da die gegebenen Auszüge, aus dem zweiten Bulletin sind, welches aus früherer Zeit herrühren muß, indem unter andern darin gesagt wird, daß von dem Werke des Prof. Steffens über die gegenwärtige Zeit erst ein Theil erschienen sei. — Doch sei dem, wie ihm wolle, die Aechtheit des Bulletins ist durch obige Behauptung außer Zweifel gesetzt.

Die Auszüge beziehn sich, soviel ich mich erinnere, hauptsächlich auf die Urtheile deutscher Schriftsteller über Rußland, die Absichten der hohen Verbündeten, die heilige Allianz, die Preßfreiheit ꝛc. und sind in franz. Sprache abgefaßt, worin der Verfasser keine sonderliche Gewandheit zu besitzen scheint. Daher kommt es denn auch, daß die Stellen, welche er aus deutschen Büchern und Zeitschriften anführt, in der Uebersetzung zuweilen nicht ganz den Sinn haben, welchen der Verfasser des Originals hineingelegt hatte. Hr. Hofrath Luden hat dieses in seinen Anmerkungen, worin er (beiläufig gesagt) das Bulletin mit scharfer Lauge begießt, überzeugend nachgewiesen.

Das Bulletin ist ganz im Geiste des literarischen Wochenblattes; über das tief durchdachte Werk von Steffens wird leicht abgesprochen; von der Allemannia, welche damals noch unter den Lebendigen war, wird gesagt, daß sie die Wiederherstellung Polens fordre, oft gegen den Minister Stein gerichtet sei, und auch im nördlichen (?) Deutschland häufig gelesen werde; daß Jung Stilling irgendwo behaupte, die Leibeignen guter Herrn seien unter allen Unterthanen die glücklichsten. Ferner wird aus Crome die treffliche Antwort des Kaisers angeführt, welche er 1812 der geistreichen Fr. v. Stael gab, als sie zu ihm sagte: „Sire, Ihr Charakter ist eine Verfassung." „In diesem Falle," sprach Alexander, „bedaure ich meine Unterthanen um so mehr, denn alsdann bin ich für sie nur ein glücklicher Zufall." Welch' ein herrliches Wort im Munde eines unumschränkten Herrschers. Wie rechtfertigt dieses Eine Wort die Liebe welche die Völker Europa's dem edeln Alexander zollen! Welche Hoffnungen giebt es für die Zukunft, und welchen Trost für die Gegenwart!

Die Bulletins des Hrn. v. K. sind, nach diesen Auszügen zu urtheilen, ein Erzeugniß der eigenthümlichen Ansichten des Verfassers. Und wer kann es tadeln? Muß nicht jeder rechtliche Mann, wenn er unbefangen urtheilt, nach besten Gewissen, eben seine Ansicht aussprechen? Nun ist Hr. v. Kotzebue ein Freund unumschränkter Monarchien, und die Zeit, wo auch er für Preßfreiheit, Konstitution u. dergl. schwärmte, ist vorüber. Diese Farbe tragen nothwendig auch seine Bulletins. Und wer kann es tadeln? Höchstens gefährlich könnten sie scheinen, denjenigen, welche Verfassungen für ein Glück der Völker halten. Allein diese Furcht ist ein leerer Wahn; denn erstlich sind die aus jener festen Ueberzeugung, welche das gründliche Studium der Geschichte giebt, entsprungnen Ansichten des Kaisers den Ansichten des H. v. K. geradezu entgegen; zweitens wäre es eine Beleidigung gegen den erhabenen Alexander, zu glauben, daß er vom ungeprüften Urtheil eines einzigen Staatsmannes geleitet werden könne; und drittens weiß ganz Europa, daß der Kaiser zu edel ist, um einem allgemeinen Wunsche der bessern Majorität eines benachbarten Volkes, wenn es der Sicherheit des russischen Reichs keine Gefahr droht, (und was könnte dieß!) hindernd entgegen zu treten.

Schweiz.

Die von Frankreich hergewehten Erwartungen baldiger Aenderungen in dem Handelssystem gegen die Schweiz werden stiller, je lauter sich das Gerede über allgemeine Unzufriedenheit mit dem Mauthwesen erhebt. Der franz. Handel ist mit einem gemaulkorbten Bären verglichen worden, den ein paar hagere Fabrikanten um's Geld tanzen lassen. Zwar treffen viele Handels-Deputirte in Paris ein, aber für die jetzige Session der Kammern sind noch keine Vorschläge reif genug. Versichert wird, daß die Transit-Vortheile, die man Elsaß hoffen ließ, viele Augen geöffnet und besonders in den Seehäfen viele ähnliche Wünsche aufgeregt haben. Die Versatilität ist ein köstlicher Zug im Karakter der franz. Nation, dem sie des Guten viel zu verdanken hat.

Die türkischen Industriewerber sind in der Schweiz eine neue, wahrscheinlich vorübergehende Erscheinung. Am 3. Jan. traf der in Zürich, St. Gallen u. s. w. angesehenen Wechselhäusern zum voraus angekündigte Ali Ossan oder Osman, gebürtig aus Kandia und Offizier in der Leibwache des Pascha von Aegypten, in Bern ein. Er geht in zierlicher Nationaltracht gekleidet, wird von einem schweizerischen Dolmetscher begleitet, und hatte am folgenden Tage Audienz bei dem regierenden Schultheißen. Seit etlichen Monaten schon befindet sich ein vermuthlicher Kollege desselben, Mustapha Effendi, in Genf, der wegen Ankauf von Spinnmaschinengeräthschaften mit dortigen Bürgern in Streit gerieth und vor dem Handelsgericht, durch Dolmetscher begleitet, persönlich auftrat. Sein Prozeß ward am 20. Christm. großentheils zu seinen Gunsten entschieden. Er wird jetzt auf der Abreise sein und nebst Baumwollspinngeräthschaften auch 42 Arbeiter mit sich nehmen.

Rußland.

St. Petersburg, den 7. Jan. — Gegen den 27. Jan. werden Se. Majestät der Kaiser, dem Vernehmen nach, von Moskau hier eintreffen, und von hier auf kurze Zeit eine Reise nach Warschau machen. Der Hof bleibt zu Moskau bis in dem Februar.

Der gestrige Tag, als das alljährige National-Fest der Befreiung des Reichs von den Feinden, ward in allen Kirchen feierlich begangen.

Der Werth des Getreides, das im Verlaufe der diesjährigen Schiffahrt aus allen russischen Häfen nach dem Auslande geführt ist, beträgt Einhundert und fünfundzwanzig Million Rubel. — (H. Bl.)

Schweden.

Stockholm, den 13. Jan. — Der Staatsminister, Graf Engeström, hat in der Ritterschaft die Anlage einer sogenannten Freistatt für solche Personen vorgeschlagen, welche mehr durch Leichtsinn, verwahrloste Erziehung oder Unglücksfälle, als durch Bosheit, zu Fehlern verleitet worden, wodurch sie die Achtung ihrer Mitmenschen verloren.

Der Bauernstand hat durch einhelligen Beschluß und als ein Ausdruck der gemeinschaftlichen Denkungsart des Standes das Memorial eines seiner Mitglie-

der, Joh. Olsson Longberg, an den Oekonomie-Ausschuß remittirt und durch den Druck öffentlich bekannt machen lassen, in Betreff einer Einführung der fahrenden Posten und Veränderung der den Landleuten hier im Reiche bisher obliegenden Last, die Reisenden, für 12 Schillinge die Meile aufs Pferd, von den Stationen fortzuschaffen, wofür unbedingt von nun an das Doppelte vorgeschlagen wird. — (H. Bl.)

Vermischte Nachrichten.

Die Isis von Oken erscheint wieder; das neuste Heft enthält unter andern Briefe aus München über Montgelas.

Anzeigen.

Gestorben sind vom 22. bis 25. Januar.

M. A. Meyer, geb. Schröder, 46 J.; F. C. Beyer 47 J.; A. Witten, geb. Melchers, 45 J.; J. Frerichs 86 J.; C. Paulsen, geb. Wiesen, 64 J.; J. H. Recker 35 J., in allem 6 Todte.

Geboren: 1 Knabe, 5 Mädchen, in allem 6 Kinder, worunter 2 uneheliche.

Proklamirt sind 4 Paar.

Angekommene Fremde.

In der Stadt London am 23.: Th. Scheidt, Kfm., k. v. Kettwig, F. Wewer, Kfm., k. v. Berlin.

Im Hotel de Paris am 21.: Been, Kapt. in hann. Diensten, k. v. Hannover; am 22.: J. W. Fischer, F. Solter, J. H. Goßler u. am 23. J. Amsink, Kflte, k. v. London.

Bei Vorwerk, Geerden, am 21.: C. Haps, Schiffsk., k. v. Brake.

In der weißen Traube am 21.: J. Simon, Kfm., k. v. Hannover; am 22.: Hösterey, Kfm., k. v. Hamburg; C. F. Streick, Kfm., k. v. Lemförde; C. Finking u. Dinger, Kflte., k. v. Hamburg; am 23.: H. Kahle, Kfm., k. v. Hannover; R. S. Evers, Kfm., k. v. Amsterdam; D. Nolle, Kfm., k. v. Essen.

In der goldnen Krone am 23.: Mühlfeld u. H. Meyer, Voigte, k. v. Twisteringen.

Im deutschen Hause am 22.: G. de Buhr, Dr. Med., k. v. Celle.

Im Hotel Philadelphia am 23.: R. Lahse, Kfm., k. v. Hamburg.

Im Hotel d'Oldenburg am 20.: G. H. Weidner, Kfm., k. v. Hamburg.

(Zu verkaufen.) Ein Gutsbesitzer aus dem Hoyaschen, der nächsten Freitag und Sonnabend, als den 30. und 31. Januar in Bremen sich aufhält, und in der Neustadt bei dem Herrn Gastwirth Karsten Hillmann logirt ist, will einen sehr schönen, erst kürzlich ganz neu angeschaften viersitzigen Kaleschwagen, vorne mit zwei Aufschiebefenstern, in Stahlfedern hängend, in der Gestalt einer Kutsche, und der wegen seiner Dauerhaftigkeit und Bequemlichkeit auf Reisen und besonders in der Stadt zu gebrauchen sehr empfohlen werden kann, unter der Hand verkaufen. Wenn es sich gerade so fügen wollte daß jemand einen neuen Stuhl- oder Korbwagen abzustehen hat: so ist der gegenwärtige Besitzer des Kaleschwagens nicht abgeneigt, einen solchen Tausch einzugehen.

(An das Forstliebende Publikum.) Den Freunden der Forstkultur zeige ich ergebenst an, daß bei mir auch dieses Jahr ächt, frischer und keimfähiger Saamen zu haben ist, als:

Hainbüche oder Weißbüche um die dichteste Hecke und die wohlfeilste Befriedigung um Zuschläge, Kämpe und Gärten zu erhalten, da die 25 Pfund nur 4½ Rthlr. zu stehen kommen. Ellern-, Fichten, und Kiefern-Saamen in Quantitäten, auch Weymouther Kiefer, Tannen, begehrte Platanus, Eschen, Ulmen u. s. w. zu möglichst billigen Preisen.

Winsen, an der Aller, den 20. Jan. 1818.

Karl Otte.

(Edictal-Citation.) Wir Bürgermeister und Rath der freien Hansestadt Bremen fügen hiemit zu wissen:

Demnach der Konkurs über das Vermögen des hieselbst an der Buchtstraße wohnenden Miethkutschers Wilhelm Clapham erkannt und Herr Doktor Schild zum Kurator der Masse ernannt worden

heischen und laden wir sammtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des gedachten Clapham, am Donnerstag den 26. Februar dieses Jahrs, Vormittags 10 Uhr, unten auf dem Rathhause hieselbst zu erscheinen, um entweder in Person oder durch einen der hiesigen Herren Anwälde ihre Forderungen anzugeben und zu bescheinigen, unter der Verwarnung daß die Nichterscheinenden von der Vertheilung der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen werden sollen.

Bremen, den 22. Januar 1818.

G. Iken,
Sekretar.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Es werden alle und jede, welche an den Nachlaß des weil. Burchard Wilhelm Lübben, Kaufmann und Gastwirth, zu Elsfleth, so wie diejenigen, welche an die bis zum 28. Juli 1815 bestandene Firma B. W. Lübben Wittwe & Sohn in Elsfleth, Ansprüche und Forderungen machen zu können vermeinen, bei Strafe des Verlustes derselben, des Ausschusses und des ewigen Stillschweigens zur Angabe auf den 13. März d. J. beim hiesigen herzogl. Landgerichte aufgefordert.

Zugleich wird zur Abgebung eines Präklusiv-Dekrets Termin auf den 31. März anberaumt.

Ovelgönne, den 13. Jan. 1818.

Herzogl.-holstein-oldenburg. Landgericht hieselbst.

Zedelius.

Bremer  Zeitung.

N.° 26. Montag den 26. Januar 1818.

Deutschland.

Folgendes sind, dem Vernehmen nach, die Grundzüge der aufzustellenden Bundesmacht, indem man eine Bevölkerung der Bundesstaaten von 28 bis 29 Mill. Seelen annimmt, wobei Oesterreich und Preußen mit 16 Mill. in Anschlag kommen; Baiern mit 3,400,000; Hannover, 1,300,000; Würtemberg, 1,300,000; Sachsen, 1,200,000; Baden, 1,000,000; Kurhessen, 540,000; Lippe-Detmold, 80,000; Lippe-Schaumburg, 30,000; Waldeck, 50,000; Sachsen-Weimar, 180,000; Sachsen-Gotha, 180,000; Anhaltsche Häuser, 120,000; Schwarzburgische Häuser, 116,000; Großherzogthum Hessen, 560,000; Hessen-Homburg, 25,000; Meiningen, Koburg, Hildburghausen, 160,000; Reussische Häuser, 84,000; Hohenzollersche Häuser, 55,000; Holstein, 360,000; Oldenburg, 220,000; Mecklenburg-Schwerin, 330,000; Braunschweig, 220,000; Mecklenburg-Strelitz, 70,000; Luxemburg, 240,000; Nassau, 280,000; Hamburg, 126,000; Bremen, 50,000; Frankfurt, 50,000; Lübeck, 44,000; Lichtenstein, 10,000.

Das Bundesheer soll auf dem Friedensfuße 120000 Krieger zählen, wovon 96,000 zum Fußvolke, 18,000 zur Reuterei, 6000 zur Bedienung des Geschützes verwendet werden sollen. Auf 1000 Mann werden immer 5 Geschützstücke gerechnet, in Kriegszeiten jedoch die Reuterei verdoppelt und das Geschütz verdreifacht werden. Die Mehrheit der Stimmen wird den Staat bezeichnen, welchem der Bund in ernster Kriegszeit die Wahl des Heerführers überlassen will; im Frieden bedarf es keines obersten Anführers. Der ernannte Feldherr, der früher schon mit Auszeichnung eine Heeresabtheilung vor dem Feinde befehligt haben muß, wird von dem Bunde bestätigt und führt den Titel: Feldmarschall des deutschen Bundes. Ihm ist die Wahl des Generalstabs des Bundesheeres überlassen. Der Feldherr leistet dem Bunde den Eid der Treue und ist ihm für sein Betragen verantwortlich. Er leitet sein Heer nach seinen Ansichten und sendet seine Berichte an den Bundestag ein. So wie das Bundesheer zusammenrückt, nimmt es irgend ein besonderes kriegerisches Abzeichen an, welches dasselbe bei seiner Auflösung wieder ablegt.

* Detmold, den 12. Jan. — (Eingesandt.) — Die in Nr. 358 des vorigen Jahrgangs dieser Zeitung zu lesenden Bemerkungen über die landständischen Verhältnisse im Fürstenthum Lippe sind hier allgemein als zum Theil höchst indiskrete und unwahre Aeußerungen eines leidenschaftlichen Gemüths mit Mißfallen aufgenommen. Der Verfasser scheint zu wenig mit dem Geist der hiesigen Regierung und ihrem Verfahren bekannt zu sein, zu wenig ruhigen Blick und richtigen Takt zu haben, um den Beruf in sich fühlen zu können, sich über solche Verhältnisse öffentlich zu äußern, wenn wir voraussetzen dürfen, daß solche öffentliche Aeußerungen sich durch Wahrheit in der Sache, durch Mäßigung und Bescheidenheit im Vortrage auszeichnen müssen.

Die Stände des Fürstenthums Lippe haben sich bei der hohen Bundesversammlung zu Frankfurt beschwert, daß die Regentin die Herstellung der frühern landständischen Verhältnisse verweigere, mit der Bitte, die hohe Bundesversammlung möge Hochdieselbe dazu veranlassen. Bei dieser Bitte gründen sich die Stände auf ihre durch Vertrag und Herkommen erworbenen Rechte, die sie in der dem Bundestage überreichten Schrift historisch und juristisch zu entwickeln suchen.

Angenommen auch, daß ihnen dieß gelungen wäre, daß sie wirklich gezeigt hätten, sie übten seit Jahrhunderten das Vorrecht, mit dem Regenten über Landes-Angelegenheiten zu rathschlagen; so wird dieß auf die Gewährung ihrer Bitte wenig Einfluß haben können.

Unter Stände versteht man in unsrer Zeit die Vertreter des Volks bei dem Regenten, mit dem sie das Wohl desselben berathen, beschließen und fördern sollen. Die lippischen Stände aber sind keine Vertreter

des Volks, die Deputirten der Städte ausgenommen. Es sind Gutsbesitzer von Adel, die, wie fast überall, so auch hier ein vom eigentlichen Volke noch zur Zeit geschiedenes Interesse haben, und, so lange dieses nicht verschwunden ist, sie nicht mit dem Volke völlig Eins sind, nur ihren Stand vertreten, nicht aber zu Vertretern jenes sich aufwerfen können. — Diese sich jedem vernünftigen und unbefangenen Menschen aufdringende Ansicht hat daher auch den Bauernstand, der zwei Drittel der Bevölkerung hiesigen Fürstenthums ausmacht, bewogen, der Regierung die Erklärung vorzulegen, daß er durch den Adel sich nicht vertreten lassen könne und wolle.

Sind die lippischen Stände aber keine Vertreter des Volks, können sie weder ihrer Natur nach, noch nach dem ausgedrückten Willen der zu Vertretenden als solche betrachtet werden, fehlt ihnen also die Eigenschaft, ohne welche sie als Glieder einer repräsentativen Versammlung gar nicht gedacht werden können — wie mögen sie sich befugt halten, das Fortbestehen der bisherigen Verfassung zu verlangen, wie die Anmaaßung aussprechen, die in den letztern Jahren gegebenen Verordnungen einer Revision unterwerfen zu wollen!

Die hiesige Regierung hat sich in den verflossenen drangvollen Jahren seit 1806 mit so vieler Mäßigung und Klugheit in den Verhältnissen nach außen benommen, mit so viel Fürsorge und Thätigkeit im Innern gehandelt, daß es ihr zum höchsten allgemein anerkannten Ruhme gereicht. — Der Lipper würde sehr undankbar sein, der dieses nicht anerkennte, und durch Vertrauen in die Regierung dieses Anerkenntniß nicht beweisen wollte. — Aber freilich sind in der Zeit einige Verordnungen gegeben (man will nur die der Aufhebung des Guts- und Leibeigenthums, die wegen Gleichtragung der Kriegslasten anführen), welche dem Adel nicht gefallen, seinem Interesse nicht entsprechen: darum also eine Revision derselben? — Was läßt sich aber von einer Korporation von Ständen erwarten, die unverholen solche Absichten an den Tag legt; ein edles, uneigennütziges, freies Streben gewiß nicht! —

Die Fürstin scheint dies auch sehr wohl erwogen und diejenige Haltung angenommen zu haben, die das Wohl des Landes und ihre Würde erfordert. Sie wird die bisherigen landständischen Rechte gewiß nicht verkennen, aber sich nichts destoweniger weit entfernt fühlen, die Rücksicht auf das Gemeinwohl, auf den so höchst wichtigen vorliegenden Zweck den privilegirten Ansprüchen einer Korporation zu unterwerfen. Privilegien und das sind höchstens die Rechte, welche der adliche Gutsbesitzer in Anspruch nimmt, gelten selbst nach den Grundsätzen des strengen Rechts nur so lange, als sie dem öffentlichen Wohl nicht schaden; sobald dies der Fall ist, hören sie von selbst auf! —

Die Fürstin folgert nicht so strenge. — Sie hat sehr liberale Gesinnungen den Ständen zu erkennen gegeben; Sie scheint den Geist der alten Institute nicht verbannen zu wollen, er soll nur in neue angemessene Formen übergehen; Sie hat ausdrücklich in ihrer Resolution an die Stände vom 10. April v. J. erklärt, daß das Land eine Verfassung nach dem Muster der des Großherzogthums Weimar, die überall mit so vielem Beifall aufgenommen ist, haben solle; Sie hat früher schon den Entwurf einer Repräsentation den ständischen Deputirten vorlegen lassen, um sich mit ihren Kommissarien darüber zu vereinigen und in gemeinschaftlicher Uebereinkunft mit den darnach zu erwählenden 21 Vertretern des Volks, nämlich 7 vom Adel, 7 von den Städten und 7 vom Bauernstande die Grundzüge einer den Zeitverhältnissen entsprechenden, dem wahren und dauerhaften Wohl des Landes zusagenden Verfassung zu entwerfen. Aber die Stände, diese liberalen Gesinnungen ihrer Regentin verkennend, haben ihr Augenmerk auf die Wiederherstellung, nicht sowohl der frühern Verfassung muß man sagen, denn diese ist eigentlich nie aufgehoben, doch nicht wie der Verfasser der Eingangs gedachten Bemerkungen unterstellt, weil Kreditverhältnisse, sondern weil die edlen Gesinnungen der Regentin dies hinderten — vielmehr auf die Wiederherstellung ihrer frühern Wirksamkeit einzig gerichtet, wodurch sie in den Stand gesetzt wären, ihr Ansehn zu behaupten, ihre Vorrechte zu beschützen und ihr Interesse zu befördern, wodurch aber der Einführung einer auf die wahren Grundsätze einer Volksvertretung gegründeten landständischen Verfassung die größten Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden würden.

Die Stände werden dies eine voreilige, sehr unrichtige und gewagte Voraussetzung nennen; sie werden fragen, ob man sie denn für so wenig aufgeklärt, so wenig mit den Forderungen des Zeitgeists vertraut halte, daß ihre Absicht dahin gedeutet werden könne, die alten landständischen Verhältnissen unverändert behaupten zu wollen; sie werden erklären, daß dies nicht nur nicht der Fall sei, sondern daß sie vielmehr eine dem Zeitgeist angemessene Verfassung gerade beabsichtigten, daß sie die deshalb nöthigen Abänderungen und Verbesserungen wünschten, und, wie sie ausdrücklich schon bekannt hätten, dazu gern die Hände bieten wollten, daß dies aber nur auf verfassungsmäßigem Wege geschehen solle, daß jene Abänderungen und Verbesserungen nur in Folge förmlicher Landtagsbeschlüsse getroffen werden sollten, denn nur dann werde jede Willkühr ausgeschlossen bleiben, und in der bewährten Achtung für das Alte, in der unverletzten Heiligkeit der Verträge die neue Verfassung ihre sicherste Gewähr finden.

Wenn wir auch gern zugeben, daß diese Sprache manchen unter den Landständen von Herzen geht, daß manche gebildete und edle Männer unter ihnen die Mahnung des Zeitgeistes kennen, für Gemeinwohl, für eine beglückende politische Freiheit Sinn haben, ihr gerne nothwendige Opfer bringen; was giebt aber die Bürg-

schaft dafür, daß dieser Sinn der herrschende sein und bleiben würde, wenn die frühere Wirksamkeit der Stände hergestellt wäre, daß nicht engherzige, eigennützige Absichten, deren Schein wenigstens die Stände nicht vermieden haben, die Oberhand bekommen, Leidenschaften und geheime Umtriebe ein offnes Feld gewinnen würden. — Sollte und dürfte die Regentin die Herstellung jener Wirksamkeit auf gutes Glück wagen, ihre Rechte, das Wohl des Landes, die Ansprüche ihrer nicht repräsentirten Unterthanen in diesem kritischen Zeitpunkt den Ständen in die Hände liefern? Das konnte und durfte Sie nicht! Aber was konnten und durften die Stände? Sie konnten und durften ihre priviligirten Ansprüche aufgeben, konnten und durften dem bewährten, von keinem Lipper sonst bezweifelten guten Willen der Regierung vertrauen, konnten und mußten eine Repräsentation des ganzen Landes nicht bloß in Worten, sondern in der That anerkennen, konnten und mußten endlich, dieser Repräsentation das Recht mit der Regierung über die Grundzüge der neuen Verfassung zu verhandeln und sie gemeinschaftlich zu entwerfen, gestatten, — und so eine Spannung vermeiden, die jetzt, ohne Gewinn für die Sache, zum allgemeinen Mißvergnügen eingetreten ist.

Karlsruhe, den 27. Jan. — Der Bisthumsverweser von Konstanz, Freiherr v. Wessenberg, ist von seiner nach Rom unternommenen Reise gestern hier eingetroffen.

Nach dem den Betheiligten zugestellten Stande der großherzogl. badischen Civildiener-Wittwenkasse, vom Juli 1817 gefertigt, ist das ganze Vermögen der Gesellschaft jetzt auf 890,068 fl. 10⅞ kr gestiegen, und hat sich in einem Jahre um 34,525 fl. 37½ kr. vermehrt. Das Kapital erwuchs aus Beiträgen aller Staatsdiener, aus Vermächtnissen, aus Schenkungen des Souveräns, und den Gnaden-Quartalien der Staatskasse, bei dem jedesmaligen tödtlichen Abgange eines Staatsbeamten. — Die Militär-Wittwenkasse ist übrigens besonders durch die Regierung und weit reicher dotirt; denn eine Militärwittwe erhält nach dem Rangverhältnisse noch einmal so viel als eine Civilwittwe. Der letztern sind jetzt 483 und 47 Waisen, unter welche 58,016 fl. 46 kr. an Pensionen ausgetheilt wurden, nach dem Maasstabe von 11 fl. Pension auf den Gulden Beitrag jährlich.

Großbrittannien.

London, den 20. Jan. — Die Hofzeitung enthält die Ernennung des Admirals von der weißen Flagge, Sir Richard Bickerton, an die Stelle des verstorbenen Admiral Sir R. Onslow, zum Generallieutenant der k. Seemacht, und des Contreadmirals von der rothen Flagge, Sir George Hope an die Stelle von Sir Richard Bickerton zum Generalmajor.

Der Herzog von York hat sich vor einigen Tagen auf der Jagd den Fuß verrenkt und geht auf Krücken. Gestern ging es zwar besser, indeß verhinderten ihn doch die Schmerzen, den Herzog von Wellington, der vorgestern hier angekommen ist, des Morgens anzunehmen; am Nachmittag hatten beide Herzöge eine Unterredung, die über eine Stunde währte.

Der Prinz Regent wird dem Vernehmen nach das Parlament diesesmal nicht in Person eröffnen.

Der Herzog von Sussex ist aus dem Bade von Cheltenham, das ihm sehr gut bekommen ist, zurückgekehrt.

Oeffentliche Blätter geben bereits ein Verzeichniß der Ritter vom zu errichtenden Orden von Wales. Der Denkspruch desselben soll sein: „creantur fortibus et bonis.“

Die russische Flotte lag vorgestern noch in Spithead.

Stocks den 16. — 3 pCt. C. 81⅞ bis 82.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Newyork, den 20. Dec. — Die offiziellen Aktenstücke, welche auf die Besitznahme der Insel Amelia Bezug haben, sind dem Senat am 16. mitgetheilt worden. Ferner ist der Präsident ersucht worden, über den Zustand der Unterhandlungen mit Spanien, und die Vollziehung des Artikels im Frieden mit Großbrittannien, welcher die Rückgabe der Sklaven betrifft, dem Kongreß die nöthigen Mittheilungen zu machen.

Aus Savannah schreibt man unterm 9. December: „Woodbine ist mit einer zu New-Providence ausgerüsteten Expedition in Pensacola angekommen. Er hat viele Indier in sein Interesse gezogen, und es heißt sogar, daß Macgregor bei ihm sei.“ (?)

Nach einer Zeitung von Baltimore hatte General Macgregor, als er von Amelia Besitz nahm, wirklich Vollmacht, Aury hingegen nur eine ganz allgemeine Erlaubniß.

Spanisches America.

Havana, den 16. Nov. — Gestern erhielten wir die Nachricht von einer hartnäckigen Schlacht, welche zwischen Mexiko und Veracruz geliefert worden, und worin die Independenten gesiegt haben. Unter den gebliebenen Offizieren der Königlichen sind 20 aus Havana gebürtig. — (Engl. Bl.)

Nach amerik. Blättern soll Mina mit 10,000 Mann (lebendig) in der Nähe von Mexiko stehn. (?)

Anzeigen.

(Oeffentlicher Verkauf.) An einem näher zu bestimmenden Tage, für Rechnung dem es angeht: 25 Oxh. Armagnac Wein.

D. H. Finke, Mäkler.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Freitag den 13. Febr., auf Verordnung des Hrn. H. Toel, durch den Mäkler Finke und in dessen Hause:

400	Oxh.	Chalosse von 1816	
125	—	Armagnac von 1816	
15	—	hoch Chalosse von 1816	
10	—	Tourson	—
10	—	Bearn	—
10	—	hoch Preignac	—
5	—	Langoiran	1815
5	—	Sauterne	1807
50	—	Medoc	1815
10	—	Paluis	—
10	—	40 Tersjes Bordeauxer Essig	

600 Flaschen Bordeauxer Liquer, assortirt in Kisten von 12 Flaschen.

Sämmtliche Weine sind hell von Stücken.

(Bekanntmachungen.) Ein junger Mann, der hier in einer Seiden- oder Tuchhandlung gelernt, kann in letzterer Handlung eine Stelle erhalten, wenn die Anerbietungen, die man in der Expedition dieser Zeitung unter M. M. erwartet, annehmbar sind.

Innerhalb 14 Tage erwarte ich eine Parthei Wolle, bestehend in:
30 Ballen feine spanische Race Einschur;
36 — feine sächsische Race Einschur;
18 — feine russische.
Sobald solche hier, soll selbige öffentlich zum Verkauf gebracht werden.

Bremen, den 26. Jan. 1818.

W. Lahthausen, Fried. Sohn.

(Reise-Gesellschafts-Gesuch.) Es wird gegen Ende nächster Woche ein Reisegesellschafter gesucht, um auf gemeinschaftliche Kosten nach Amsterdam oder Rotterdam zu reisen. Nähere Nachricht in der Expedition dieser Zeitung.

(Zu verkaufen.) Wir haben noch einige Reste, als von Juchten, Pferdehaaren, Bettfedern, Schweinsborsten, Packtaue, Matten, Seife und Lichte, auch Hausenblasen, um damit aufzuräumen; erlassen solche billig. Von ostseeischen Dielen haben stets vorräthig, auch empfingen aufs neue eine bedeutende Parthei geschlagenes Kupfer in dünnen Platten von 14 bis 50 Pf. schwer.

Friedr. von der Mark & Comp.
Nr. 3 an der Börse.

(Zu verkaufen. Beste neue Valencer Mandeln in Seronen zu sehr billigen Preisen.

St. Martini Nr. 38.

Dieser Tage wurde mein Eisenlager durch verschiedene Sorten sehr schöne Ambosse vermehrt, welche ich, so wie meine andern bekannten Artikel, als: Kupfer in Platten, polirtes Messing, blanker, schwarzer, Messing- und Eisendrath, und alle Sorten gewalzte Eisenbleche, Schmiedeformen und Fournaise mit und ohne Rosten, in bester Waare zu billigen Preisen anbiete.

Hermann Lampe Sohn,
Wachtstraße Nr. 32.

(Steckbrief.) In Untersuchungssachen, in Betreff des am 4. Januar 1818 verstorbenen Schmitts Herm. Henrich Strohmann zu Tenstede, ist Otto Henrich Suding aus Tenstede es geständig gewesen, in der Nacht vom 1. auf den 2. Januar 1818 den bald darauf verstorbenen Schmitt Herm. Henrich Strohmann zweimal mit einem Stücke gespaltenen Brennholze am Kopf geschlagen zu haben. Derselbe ist aber, nachdem er bereits zur gefänglichen Haft gezogen, daraus entwichen.

Alle Behörden werden daher ersucht, auf den nach dem beifolgenden Signalement bezeichneten Otto Henrich Suding invigiliren, und im Betretungsfalle denselben verhaften zu lassen und uns davon gefälligst zu benachrichtigen.

Cloppenburg, den 19. Jan. 1818.

Herzoglich-holstein-oldenburgisches Landgericht hieselbst.

Rüssing. Pancratz.

Signalement:

Name — Otto Henrich Suding;
Alter — im 20sten Jahre;
Geburts und
Wohnort — Tenstede;
Stand und Gewerbe — unverheiratet, Ackersmann;
Größe — 5 Fuß 11½ Zoll;
Haare — blond;
Augenbraunen — blond;
Stirn — platt;
Augen — blau;
Nase — spitzig;
Mund — gewöhnlich;
Kinn — etwas gespalten;
Gesicht — etwas länglich;
Gesichtsfarbe — gesund.

Die Kleidung besteht:

In einem rothen Halstuche mit weißen Flecken;
in einer blautuchenen Jacke mit runden gelben Knöpfen;
in einer etwas dunklern dito Weste mit Knöpfen von demselben Tuche;
in einer blautuchenen langen Hose;
in Stiefeln und
in einem runden Hut.

Bremer  Zeitung.

N.° 27. Dienstag den 27. Januar 1818.

Deutschland.

Stuttgart, den 15. Jan. — Von einer Gesellschaft „wahrheitsliebender Würtemberger" wird jetzt ein Wochenblatt herausgegeben, welches den Titel führt: „Der würtembergische Volksfreund. In welchem Geiste dieses neue Blatt geschrieben werde, zeigt folgender Aufsatz, mit welchem es beginnt:

Des Volksfreunds Herzens-Meinung und sieben Bitten.

Es ist dem Volksfreunde seit Jahr und Tag zu Muthe als einem ehrlichen Landmanne, wenn er nach langem frostigem Winter am ersten schönen Frühlingstage lustwandelt in der lieblichen Flur. Wie ihm da die junge Sonne so wohl thut, daß er ihrer Wärme nicht satt werden mag, wie er dem unfreundlichen Schnee gut Glück auf den Weg wünscht, und wie, gleich dem Eise, sein Inneres aufthaut. im Anschauen der üppig aufschießenden Saat und der jungen Blümlein, die schon auf der Wiese blühen, und der Knospen, die aufeinander stechen, welche die erste sein wolle im Blühen, und wie er des trotzigen Eises lacht, das in Haufen im Hohlweg liegt, oder an der Anwand im Wassergraben, oder in der Tiefe des Feldes, daß es nicht fort will, und vermeint sich zu behaupten gegen die Frülingssonne, die doch noch gar zu jung sei. So „spricht er zu dem Eise? „Du Thor, bald wirst du ihre „Kraft verspüren, und wirst auch verrinnen, wie der „leichtfüßige Schnee, daß man nimmer erkennen wird, „wo du gewesen oder daß du gewesen."

Also ist dem Volksfreunde zu Muthe seit Jahr und Tag. Oder ist nicht ein langer frostiger Winter über unserm Vaterlande gelegen? Ist uns nicht in Wilhelm eine herrliche Frühlingssonne aufgegangen?

Lieben Freunde! wohl ist ein Fürstenschmeichler das gefährlichste alle Ungeheuer; denn aus seinem Munde trieft eitel Gift für die Völker der Erde. Aber einer, der seinen edlen Fürsten nicht mit ganzer Seele preist, oder ihn gar durch schnödes Urtheil verunglimpft, der ist nicht viel b sser; denn er versündigt sich an der schönsten seltensten Gabe, womit der Himmel die Völker segnet bis ins tausendste Glied. — Lebt doch Herzog Christoph noch mitten unter uns, und treiben nicht die Bäume, die er pflanzte, herrliche Früchte bis auf diesen Tag?

Darum sei der Himmel laut gepriesen, daß er uns den edlen König gab!

Und daß ein 300jähriger Winter über dem Lande gelegen, wer mag es läugnen? Wie das Hifthorn schallte, die Rieden bellen, die Jäger fluchten und die Bauern seufzten so ganzer drei Jahrhunderte hindurch! wie die wilde Jagd die Früchte des Landmanns in den Staub trat, und Hirsch und Haasen und Säue großes Vorrecht hatten vor dem Bauersmann; wie sich der Nacken des freigebornen Mannes beugte vor dem Knotenstock des Waidmanns; wie der aufgeblasene Amtmann die Bürgerehre mit Füßen trat; wie man nach Laune und Willkühr strafte und thürmte und fluchte und schimpfte, daß der arme Bauersmann von Angstschweiß trof, wenn er in den Tempel der Gerechtigkeit trat; wie der Schreiber so drei Jahrhunderte lang im Lande lag und soff und gallopirte und bankettirte und brandschatzte, als läg er in Feindes Landen; wie man den Bürger und Bauer aus Leibeskräften regierte, daß er vor lauter Ordnung sich nimmer rühren mochte, und fast alle Bürgerehre und Bürgerkraft zu Schanden ging ob dem leidigen Papier- und Herren-Regiment: wie die Advokaten ihre lateinischen Brocken auskramten in dicken Schriften, daß jede ein Aeckerlein kostete, und die ehrlichen Bürgersleute im Stadtgerichte nichts davon verstanden, dahero stets den Schluß faßten, die Akten wohl zusammen zu binden, und bei andern lateinischen Herren um Rath zu fragen; wie das

Fröhnen und Hundeführen und Rehschleppen, das Steuern, Veraccisiren, Stadt- und Amtsschaden-Zahlen nimmer ein End wollt nehmen, die reichen Herren aber frei ausgingen mit ihren Kapitalien und behaglich eine Pfeife rauchten aus ihrem Fenster, des Zinnsmannes wartend, begierig, ob er heuer auch Eier mitbringe oder Butter, oder gar einen Zuckerhut; wie gnädigster Herrschaft Interesse der ersten Glaubensartikel gewesen in der Rentkammer, und Wohl und Weh des Bürgers wenig geachtet worden, wenn nur etwas einnähmlich und urkundlich und anschließlich zu verrechnen gewesen; und endlich, wie des Volkesvertreter bei der Frau Löfflerin in der Landschaft sich haben mästen lassen und durch allerhand feine Kunststücke in kurzer Zeit fünf Millionen Gulden Geldes aus der geheimen Truhe heraus und in allerhand landesversorgliche Taschen hinein prakticirt haben; das all ist dem Volksfreund noch gar wohl erinnerlich. Von solchem Glück gäbe er seinen Antheil den Herren von der Landschaft für einen falschen Groschen, und wanderte gen Philadelphia in Amerika mit den Separatisten, denn ihm hat der Himmel keinen Herrn Vetter beschert unter den Gewaltigen im Lande, weder von seiner, noch von Seiten seiner ehelichen Hausfrau!

Doch das ist nun vorüber, und uns ist in Würtemberg die Frühlingssonne aufgegangen, und der Schnee ist geschmolzen, und das Eis an der Anwand und im Wassergraben und in der Tiefe des Feldes wird auch verrinnen und in das große Meer hinabfließen, und es wird in unserm Gartenlande von allen Aehren die herrlichste blühen und tausendfältige Früchte tragen, das ist die Bürgerehre.

Seitdem der Volksfreund diese herrliche Frucht ansichtig geworden auf heimischem Boden, hat er sich ein Gebetlein gemacht mit sieben Bitten, gleich dem Vaterunser, das er Morgens und Abends andächtig betet, und das er seinen lieben Mitbürgern mittheilt wie folgt:

Die erste Bitte.

Entfessle, o Herr! unsern Boden, unsern Handel und unser Gewerbe von den Ketten der Lehnsherrschaft und von den Banden irriger Finanz; denn reiche Bürger sind der Reichthum des Staats und unsers Königs.

Die zweite Bitte.

Lege die Lasten des Staats auf alle deine Kinder nach ihrem Vermögen, und darin sei unter ihnen kein Unterschied, seien sie Bürger oder Bauern, von altem Adel oder vom Brief- oder aber vom Herzens-Adel.

Die dritte Bitte.

Erkläre, o Herr! den Vertheidiger des Vaterlands zum Bürger und den Bürger zum Vertheidiger des Vaterlands.

Die vierte Bitte.

Erlöse uns von Beamten-Tyrannei, Kanzlei-Vormundschaft, Akten-Unfug und allem sündhaften Papier-Regiment, und verleihe dagegen unsern Magistraten und Bürger-Kollegien Kraft und Einigkeit, daß sie erkennen mögen, was ihnen Noth thut, und wachsen mögen im Vertrauen auf ihre eigene Kraft und im Selbstgefühl ihrer Bürgerwürde.

Die fünfte Bitte.

Gieb uns Oeffentlichkeit in allen Dingen, gieb uns öffentliches mündliches Rechtsverfahren; gieb, o Herr! daß nach der Urväter Sitte der Bürger vom Bürger gerichtet werde.

Die sechste Bitte.

Versammle die Abgeordneten deines Volkes um den König, unsern Herrn, und verleihe deinen Segen, daß das große Werk in Friede und Einigkeit gedeihen möge.

Die siebente Bitte.

Erhalte uns den König, unsern Herrn, seines Volkes Schild und sein Hort! Amen.

Osnabrück, den 18. Jan. — Der Verein hiesiger Kaufleute, welcher im vorigen durch Theuerung leider ausgezeichneten Jahre in ächt-patriotischer Absicht es wieder übernommen hatte, den Aermeren in unserer Stadt, das erste aller Lebensbedürfnisse, das Brodtkorn, zu einem billigen Preise zu verschaffen, und dazu die Mildthätigkeit der bemittelteren Mitbewohner, nicht umsonst, in Anspruch genommen hatte, legt in dem hiesigen Intelligenz-Blatte von seiner Verwaltung öffentlich Rechenschaft ab. Der Verein hat in allem 1000 Malter $768\frac{1}{2}$ Scheffel, meist ausländischen Roggen angeschafft, welche 23,847 Rthlr. $30\frac{1}{2}$ mgr. gekostet haben. Aus älteren Fonds, und durch die Beiträge der Regierung, des Magistrats und der Einwohner waren 5121 Rthlr. $23\frac{1}{2}$ mgr. vorhanden, das übrige ist, bis auf eine geringe Summe nach, aus dem Verkaufe des Roggens aufgekommen, wobei vom 7. Jan. bis 3. Juni nur $1\frac{1}{3}$ Rthlr., und später in verschiedenen Abstufungen etwas mehr, für den Scheffel genommen wurde, wärend die ordentlichen Preise das Doppelte fast betrugen. — Von jenen Tausend Maltern und Siebenhundert acht und Sechzig Scheffeln haben nicht weniger als Zwölfhundert ein und dreißig Familien, wenige Einzelne inbegriffen und mehrere zahlreiche Haushaltungen 30 bis 40 Scheffel jede genossen. Die Ausmessungstage waren eben so viele Feste, für den erfreuten Armen, wie für den mitwirken Wohlthäter. — (Hann. N.)

* Berlin, den 22. Jan. — Das Gesuch der Frau von Krüdener, uns in Berlin einen Besuch abstatten zu dürfen, ist ihr nicht bewilligt worden. Sie darf auch weder Potsdam nach Charlottenburg betreten, und die Polizei soll eine ausführliche Anweisung in Be-

treff ihrer Reise durch die preußischen Staaten erlassen haben.

Von Jahn sollen nächstens „Dachteln" im Druck erschienen. — Der Turnfeind Wadzeck hat öffentlich erklärt, daß er in seinem „nützlich und unterhaltendes berlinisches Wochenblatt" worin auch die „rechtliche Erörterung über öffentliche Verbrennung von Druckschriften" von Anfang bis zu Ende abgedruckt ist, bereitwillig alles, was wider die Turnkunst erscheint, aufnehmen will.

Ein Sprachreiniger verdeutscht das bei großen Wagspielen vorkommende Fremdwort Croupier durch Rücker.

Am 18. d. ist bei einem großen Wurstpicknick ein Baßgeigenstreicher an einem Ende Wurst erstickt, weil sich das Band im Halse verwickelt hatte. Der Arzt, welcher bei der Ausschneidung zugegen war, konnte so wenig wie die übrigen Anwesenden anfangs die Todesursache entdecken.

Hannover, den 24. Jan. — Durch die landesherrliche Verordnung vom 16. d. M. ist vom 1. Jan. d. J. an eine Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben angeordnet, welche aus drei Abtheilungen bestehen wird.

Die erste enthält die, von dem Landesherrn emanirten Gesetze, und die von dem Kabinets-Ministerio erlassenen Verordnungen; ihre Publikation wird allein durch die Gesetzsammlung erfolgen, von deren Inhalte daher jeder Unterthan verpflichtet ist, Kenntniß zu nehmen. Ein Exemplar wird jeder Gemeinde durch ihre vorgesetzte Obrigkeit unentgeldlich zugestellt, welches als Gemeindegut aufzubewahren ist. Das jeder Behörde zugehende Exemplar ist in der Registratur zu reponiren.

In die zweite Abtheilung werden die allgemeinen Verfügungen derjenigen Landes-Kollegien und Behörden aufgenommen, deren Wirkungskreis sich über das ganze Königreich erstreckt, insofern selbige die Publikation der, von ihnen getroffenen, Anordnungen, durch die Gesetzsammlung bewerkstelligen lassen wollen. Diese zweite Abtheilung wird nur den Behörden zugestellt.

Die dritte Abtheilung bildet eine Sammlung aller Verfügungen und Anweisungen der sämmtlichen Behörden, deren Wirkungskreis sich entweder nur auf einzelne Zweige des öffentlichen Dienstes, oder auf gewisse Provinzen des Königreichs beschränkt, indem ihnen zwar freigestellt ist, die Publikation auf jede sonst für angemessen erachtete Weise zu verfügen, sie aber verbunden sind, eine Abschrift der von ihnen erlassenen Verfügung, behuf des Abdruckes in der Gesetzsammlung, an die mit der Redaktion und Zusammenstellung derselben beauftragte, hier niedergesetzte Kommission einzuschicken.

Großbritannien.

In Lloyds-Liste vom 20. d. lesen wir: „Das englische Schiff the Williams, Kapt. Smith von Buenos-Ayres nach London bestimmt, ist von dem spanischen nach Lima segelnden und mit einem Kaperbriefe versehenen Schiffe Rita, Kapt. Iriarte am 20. Nov. v. J. in Bahia aufgebracht."

Lord Sefton, der noch auf seinem Todesbette den in diesen Blättern (v. 24. d.) mitgetheilten Brief an Hr. Waithman geschrieben hat, ist gestorben.

Von den in Folge der Suspension der Habeas corpus Akte verhafteten unruhigen Köpfen sind jetzt nur 3 noch in Verhaft, worunter sich die beiden Evans befinden. Sie sollen ihre Freiheit erhalten, gegen Bürgschaft, daß sie sich der nächsten Gerichtsitzung stellen wollten. Dieß wollten sie nicht, und verlangten im Gegentheil, zu wissen, wer sie des Hochverraths angeklagt habe, damit sie diesen Verläumder vor Gericht ziehen könnten. Darüber entstand im Gerichtshause ein heftiger Streit zwischen ihnen und Sir Nathaniel Conant, der damit endigte, daß sie in das Gefängniß zurückgebracht wurden. Man ist begierig, den fernern Erfolg dieser Sache zu erfahren.

Brasilien.

Die Kronprinzessin Leopoldine ist am 6. Nov. in der Hauptstadt ihrer neuen Heimath an das Land gestiegen. Die Zeitungen vom 8. und 12. Nov. sind mit Beschreibungen des festlichen Empfangs angefüllt. Mittags um 2 Uhr zogen der König, die Königin, der Kronprinz und der ganze Hof feierlich nach dem Ufer, empfingen die Neuangekommene mit dem glänzendsten Pomp, und gingen von da durch die vornehmsten Straßen, unter dem Zujauchzen des versammelten Volks, in die königl. Kapelle, wo die priesterliche Einsegnung erfolgte. Hierauf zog sich der Hof in den Palast zurück, wärend sich das Volk mit kriegerischen Schauspielen, Freudenfeuern, Erleuchtungen u. s. w. belustigte. — (Engl. Bl.)

Anzeigen.

(Lotterie.) Zu der bevorstehenden Ziehung der ersten Klasse eilften Hanseestadt Bremischen Lotterie, worin der interessante Fall möglich sein kann, daß mit einer Einlage von zwei Thalern für ein Loos 1ster Klasse 22,000 Thaler gewonnen werden können, sind stets ganze, halbe, Viertel- und Achtel-Loose zu haben im

Lotterie-Komtoir Domshof Nr. 1. bei
Körber.

(Theater-Anzeige.) Heute Dienstag, den 27. Jan., zum Benefiz der Unterzeichneten:

Gustav Wasa,

Schauspiel in 5 Abtheilungen, von Kotzebue.
Wozu sie ein hochzuverehrendes Publikum ergebenst einladen.

Fried. Müller und Frau.

(An das Forst-liebende Publikum.) Den Freunden der Forstkultur zeige ich ergebenst an, daß bei mir auch dieses Jahr ächt, frischer und keimfähiger Saamen zu haben ist, als:

Hainbüche oder Weißbüche um die dichteste Hecke und die wohlfeilste Befriedigung um Zuschläge, Kämpe und Gärten zu erhalten, da die 25 Pfund nur 4½ Rthlr. zu stehen kommen. Ellern-, Fichten-, und Kieffern-Saamen in Quantitäten, auch Weymouths-Kiefer, Tannen, begehrte Platanus, Eschen, Ulmen u. s. w. zu möglichst billigen Preisen.

Winsen, an der Aller, den 20. Jan. 1818.

Karl Otte.

(Edictalladung.) Wir Bürgermeister und Rath der freien Hansestadt Bremen fügen hiemit zu wissen:

Demnach der Konkurs der Gläubiger des hiesigen Modehändlers Johann Christoph Zimmermann, wohnhaft an der Obernstraße Nr. 25, erkannt und Herr Doktor Daniel Motz zum Kurator dieser Masse ernannt worden, heischen und laden wir sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des gedachten Zimmermann am Donnerstag den 29. Januar 1818, Morgens 10 Uhr, unten auf dem Rathhause hieselbst zu erscheinen, um entweder in Person oder durch einen der hiesigen Herren Anwälde ihre Forderungen anzugeben, unter der Verwarnung, daß die Nichterscheinenden von der Vertheilung der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen werden sollen.

Bremen, den 13. Dec. 1817.

G. Ilen, Sekretar.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Wir Richter und Assessoren des Unter-Civil- und Land-Gerichts der freien Hansestadt Bremen fügen hiemit zu wissen:

Daß auf den Antrag des Herrn Dr. Friedrich August Schild, als obrigkeitlich bestellten Kurator des vakanten Nachlasses des im Jahre 1797 auf der Reise von Bremen nach Demerary verstorbenen Christian Ludwig Eberhard, alle bekannte und unbekannte Erben, Gläubiger und Schuldner des Verstorbenen hiemit edictaliter verabladet werden, am Montage den 16. Febr. 1818, Mittags 2 Uhr, in der Gerichtsstube auf dem Rathhause hieselbst zu erscheinen, um Ihre resp. Erb-Ansprüche, Forderungen und das, was sie schuldig sein möchten, anzugeben, unter der Verwarnung, daß im Fall des Ausbleibens die Erben und Gläubiger vom Nachlaß ausgeschlossen, die Schuldner aber zu doppelter Zahlung angewiesen werden sollen.

Meister, Sekretar.

WECHSEL UND GELD COURSE

Bremen, den 23–26. Jan. 1818.

Amsterdam 250 fl. Courant	K. S.	129
	2 Mt.	127½ à
Hamburg 300 Mk. Bco.	K. S.	137¼ à
	2 Mt.	136½ à
London 100 Lst. 2 Mt. d. 28.	570	571
Paris 1 Fk.	dito	17¼ à
Frankfurt a. M.	dito	109¼ à
Augsburg	dito	
Leipzig	dito	109¼
Berlin	dito	

Holländ. Rand-Ducaten à St.	2 Rt. 60 Gr.
Neue ⅔ St. gewinnen	6½ pCt.
Conv. Münze verliert	10 pCt.
Laubthaler à 1½ Rthlr dito	10 à ½ pCt.
Preussisches Courant	11 à ½ pCt.
Holl. fl. per Stück	56¼ Gr.

Hamburg, den 23. Jan.

Amsterdam Cour. k. S. 107. 2 Mt. 107¼ — London 1 Lst. 2 Mt. 35 3 — Paris 3 Fk. 2 Mt. 26 1/12. — Bordeaux 3 Fr. 2 Mt. 25 1/16. — Madrid 1 Duc. 3 Mt. 89½ — Cadiz 1 Duc. 3 Mt. 88½. — Lissabon 1 Crusad. 3 Mt. 39 7/8. — Wien et Prag Cour. 6 W. 137 — Copenhagen 2 Mt. Louisdor à 5 Rt. 10 Mk. 15.

Am 26. Januar, Nachmittags 2 Uhr, war der Wasserstand an der Weserbrücke am ersten Pfeiler 9 Fuß 8 Zoll.

Bremer  Zeitung.

N.° 28. Mittwochen den 28. Januar 1818.

Deutschland.

Tübingen, den 14. Jan. — Bekanntlich führt Saturnus das Weltregiment in diesem Jahre. Unser genialer Jean Paul läßt deshalb in dem Cotta'schen Morgenblatte den alten Gott, in dem er, von ihm verschlungen, die Herzgrube und den plexus solaris ihm magnetisch bestreicht, wider seinen Willen für das kommende Jahr folgendes verordnen: „Wir haben verordnet und verordnen, im J. 1818 soll um das Staatsschiff nicht das Sklavenboot der Leibeigenen schwimmen, und Fürst und Adel sollen nicht, wie sonst die Römer auf die im musivischen Boden eingelegten Götterbilder, so auf das göttliche Ebenbild des Menschen mit Füßen treten." — „Wir haben verordnet und verordnen, es soll nach der überstandenen Blutsündfluth nicht wie bei der noachitischen zugehen, wo, nachdem man kaum aus dem Kasten gestiegen, von den sieben Paaren reinen Thieren noch Opferthiere geschlachtet wurden." — „Wir haben verordnet und verordnen, gegen das Feuerwerk des Witzes sollen Censur und Polizei keine Feuertrommeln rühren, und keine Lärmkanonen richten gegen Raketen; und Weimar, das aus einem Parnasse der deutschen Musen zu einem Sinai der Verfassungen geworden, soll die deutsche Kebiah sein, und soll von andern Staaten nicht mit dem kurzen Ende des Storchschnabels abkopieret werden, sondern mit dem langen." — „Wir haben verordnet und verordnen, daß es keine halbe und keine beschränkte Preßfreiheit geben soll, sondern eine ganze, so wie auch vom Himmel alle Menschen eine unbeschränkte, moralische Freiheit erhalten haben; — und daß die Wahrheiten, diese Götterkinder, nicht von einem Zeitungs- und Zeitschriften Censor verschluckt werden; denn sie kommen am Ende doch wieder heraus, wann eine Metis ihre Brechmittel giebt, und herrschen dann, größer erwachsen.

Wien, den 15. Jan. — Nach Ausweis der städtischen Protokolle sind im abgewichenen Jahre in dieser Stadt, mit Inbegriff aller Vorstädte, in Privathäusern und öffentlichen Anstalten insgesammt 12,742 Todesfälle gezählt worden, welche die Zahl vom Jahr 1816 um 436 übersteigen.

In den sämmtlichen 27 Pfarren der Stadt und der Vorstädte sind 11,228 Kinder (5720 männliche, 5508 weibliche) zur heil. Taufe gebracht, und 409 sind todt zur Welt geboren worden.

Diese Anzahl der Gebornen war sonach um 320 geringer als im Jahre 1816.

In den eben gedachten Pfarren sind im Laufe des abgewichenen Jahres 2205 Trauungen gezählt worden, deren Zahl um 676 Paar Getraute geringer ist, als jene vom Jahre 1816.

Vom Oberrhein, den 16. Jan. — Der Generalvikar, Freiherr v. Wessenberg, ist im deutschen Vaterlande glücklich und wohlbehalten wieder angelangt. So viel wir vernommen haben, ist er nicht als ordinirter Bischof zurückgekommen, worüber alle deutsche Katholiken, welche die Rechte und Freiheiten der deutschen Kirche ehren, und aus Kräften aufrecht zu erhalten streben, hoch erfreut sind; denn das ist der sicherste Beweis, daß er sich zu nichts verstanden hat, wodurch unsern deutschen Kirchenfreiheiten zu nahe getreten wird. (Rh. Bl.)

Vom Rheinstrom, den 19. Dec. — Es verbreitet sich das Gerücht, daß die deutschen Truppen Frankreich räumen würden, dagegen aber Strasburg zur Sicherstellung der Schuldenberichtigung Frankreichs ihnen übergeben werde. Ungewiß ist es noch, ob auch eine nördliche Festung zu dem nämlichen Zweck in Versaz einzuräumen sei. Es wird sich bald zeigen, in wie weit dieses Gerücht Glauben verdient. — (Mz. Z.)

Niederlande.

Haag den 23. Jan. — Das Gerücht von Errichtung eines nach dem Muster des österreichischen ge

bildeten Hofkriegsraths ist durchaus ungegründet. Eben so wenig Glauben verdient ein andres, daß der Hof, um die vielen Reisekosten zu ersparen, künftig fünf Jahre abwechselnd im Haag und in Brüssel wohnen würde.

Die Staatscourant enthält die mit Baiern, Würtemberg, Preußen und Dänemark abgeschlossenen Verträge, die Freizügigkeit betreffend.

Frankreich.

Paris, den 20. Jan. — Unter die Mitglieder der Deputirtenkammer sind heute zwei Berichte an den König vom Minister Lainé vertheilt worden, der eine über die allgemeine Verwaltung der Nahrungsmittel in den Jahren 1816 bis 1817. Der andere über die für Paris verbrauchten. Diesem zufolge sind 868,000 Hectoliter Getreide und 34,000 Säcke Mehl eingeführt, welche theils aus Odessa, der Ostsee und den Vereinigten Staaten gezogen worden, ferner kaufte die Regierung von verschiedenen Departements, wo die Erndte gut gerathen war, so daß alle Ankäufe, welche auf Befehl der Regierung gemacht wurden, 1,460,000 Hectoliter Getreide betragen, wovon 443,000 in den Departements und 1,017,000 Hect. in Paris verbraucht wurden. Die Kosten dieser Ankäufe so wie die damit verbundenen Unkosten und was die Ergänzungsklasse bezahlt hat, beläuft sich auf 70 Millionen Franken.

Der Herzog von Richelieu, Lainé und Portalis haben vorgestern der Wiedervereinigung der Kommission des Konkordats beigewohnt. Diese Kommission hat noch keinen Berichterstatter ernannt.

Man macht in der Hauptkirche Vorbereitungen zur Feier des Trauerfestes welches am 21. d. dort gehalten werden soll.

Der König hat den Hrn. v. Murphy zum Obristen der Legion von Hohenlohe ernannt.

Am 7. d. war der Generalprokurator Baron Gary in Albi angekommen; und Madame Manson wurde noch am nämlichen Tage, im Beisein des Hrn. v. Feydel, Präsident des Assisenhofs, von ihm verhört. Das Verhör dauerte von 5 bis halb zehn Uhr des Abends. Sieben Gendarmen begleiteten sie bis in den Gerichtssaal.

Bis zum 13. waren Bastide, Jausion und die andern Beklagten noch nicht in Albi angekommen. Aus der Untersuchung, wovon jetzt eine Fortsetzung erscheint, ergiebt sich eine zweite Liste von 43 Zeugen, welche dem Anschein noch nicht beendigt ist.

Ein neuer Vorfall beschäftigt jetzt ganz Rhodez: Hr. Constans gewesener Polizeikommissär, und seit dem Anfange des Prozesses von Fualdes seines Amts entsetzt, wurde am 11. d., Morgens 6 Uhr, plötzlich verhaftet. Der Befehl zu dieser Verhaftung war auf außerordentlichem Wege übersandt worden. Die Gendarmen trafen ihn noch im Bett an. Man giebt ihm Schuld, daß er am Abend wo Fualdes ermordet wurde, seine Agenten unter dem Vorwande entlassen hätte: daß sie am Tage nach einer Messe gewiß ermüdet sein würden und nun ausruhen könnten. Da er schon verhört worden, so wird sich bald ergeben, ob er schuldig sei oder nicht.

Fonds den 19. Jan. 5 pCt. cons. 65 Fr. 95 C.
B. A. 1550 — — —

Schweiz.

Im Staatskalender des Kantons Wallis steht an der Spize der Geistlichkeit der am 12. Okt. 1817 geweihte Bischof von Sitten „des heil. römischen Reichs Fürst“ Augustin Sulpice Zen-Ruffinen.

Die Aarauer Zeitung schreibt: „Französ. Zeitungen berichten aus Aarau vom 30. Dec., daß der Schweizerbote, die Aarauer Zeitung und die europäische Zeitung neuerdings unter Censur gesezt worden seien; diese Nachricht ist in Bezug auf die beiden ersten Blätter bestimmt grundlos, und scheint es, nach der erst kürzlich gegebenen Erklärung der Redaktion, auch für die europäische Zeitung zu sein.“

Italien.

Rom, den 3. Jan. — Unsere Stadt gelangt leider wieder zu der alten Auszeichnung, der Hauptsiz der Bettelei zu sein. Man zählt seit dem Verschwinden der franz. Gensdarmerie über 10,000 Bettler von Profession, die gleichsam ein stehendes Heer bilden, das von dem Ehrgeize, der Eitelkeit und Frömmelei seinen Sold zieht. Man stößt in den Straßen auf ganze Schaaren solcher Müssiggänger, die das dolce far niente, freilich in einem sehr prosaischen Sinne, als Vorrecht ihrer Klasse in Anspruch nehmen. Sie umlagern Häuser und Kirchen, versperren die Straßen, stellen sich an die Durchgänge, sind überall höchst frech und unverschämt und fordern Allmosen in einem Tone, als wären sie in dem Falle, ein ihnen entwandtes Gut zurückzubegehren. Bemerkenswerth sind die nächtlichen Zusammenkünfte, welche von den Genossen der Bettlerzunft in gewissen vertrauten Schenken gehalten werden. Die berühmteste dieser Kneipen wird, sehr bezeichnend, das Wunderwirthshaus (osteria dei miracoli) genannt, denn über die Wunder, die hier das sterbliche Auge, und zwar ohne Ruhmredigkeit, in bescheidener Stille übersieht, kann man sich wahrlich nicht genug wundern. Da öffnet sich manches Auge, und manche Wunde schließt sich; der Unglückliche, der, wie es schien, mit ewiger Nacht bedeckt, sich leise tappend an der Hand des besorgten Führers durch die Straßen wand, schaut auf einmal raschen und frohen Blickes umher; der Stumme erlangt bei den fröhlichen Klängen der Zither seine Sprache wieder und improvisirt wohl gar ein munteres Liedchen, wärend der mühsam herbeikeuchende, gelähmte Alte, bei dem Eintritt über die wunderbare Schwelle plötzlich geheilt, seine Krücke mit jugendlicher Lebenskraft

in einen Winkel schleudert, um die Freuden dieses Hauses in vollen Zügen zu genießen.

Spanien.

Madrid, den 7. Jan. — Eine Division vom Armeekorps des Gen. O'Donnel hat den Befehl erhalten, sich zur Einschiffung nach Amerika fertig zu machen. Wahrscheinlich bekommt die zweite Division bald einen ähnlichen Befehl.

Die vornehmsten Korporationen von Kadiz, der Bürgerrath, die Geistlichkeit, die patriotische Gesellschaft rc. haben dem Könige über den Verfall dieser Stadt eine Vorstellung überreicht, worin sie die Art und Weise, wie demselben abzuhelfen wäre, auseinandersetzen.

Unser Militäretat ist nach dem Staatsalmanach folgender:

Generalstab: 10 Generalkapitäns, unter denen sich 4 fremde befinden (Wellington, Lord Beresford, Marquis von Saint-Simon, und Don Joaquin Blake) 133 Generallieutenants, 201 Generalmajors, und 459 Brigadiers.

Linieninfanterie: 50 Regimenter, jedes zu 3 Bataillonen, worunter 1 italienisches und 3 Schweizerregimenter.

Leichte Infanterie: 12 Regimenter und 1 Bataillon.

Reuterei: 30 Regimenter, nämlich 17 Linien- 5 Dragoner- 4 Jäger- und 4 Husaren-Regimenter.

Artillerie: 813 Offiziere, 150 Kadetten, 5 Schwadronen leichter Artillerie, 64 Kompagnien Linienartillerie, 75 Kompagnien Miliz, 18 Kompagnien Handwerker und 5 Bat. Trainsoldaten.

Genie: 10 Direktoren, Generale und Brigadiers, 36 Obristen, 20 Obristlieutenants erster, und 12 zweiter Klasse, 40 Hauptleute erster, und 12 zweiter Klasse, 60 Lieutenants mit einer verhältnißmäßigen Anzahl Unterlieutenants, welche bei den Zimmerleuten rc. angestellt sind, die aus 3 Bat. jede zu 8 Komp. bestehn, mit 3 Komp. Train.

Verwaltung: 17 Titular-Armeeintendanten, 44 Graduirte, 22 Titular-Oberkommissäre, 108 Graduirte, 103 Titular-Kriegskommissäre, 183 Graduirte oder außer Dienst.

Provinzialmilizen: 42 Regimenter, jedes von 8 Komp. (Diese Milizen dienen blos im Lande, und in Kriegszeit.)

Stadtmilizen: 141 Komp., die allein in Andalusien organisirt sind.

Marine: 1 Generalkapitän, 18 Generallieutenants, 18 Eskadrechefs, 49 Brigadiers, 89 Schiffskapitäns, 161 Fregattenkapitäns.

Militärische Korps: 3 Kompagnien Marinegarden, 3 Marineinfanterie-Regimenter, von zwei Bataillonen, jedes zu 8 Kompagnien von 150 M.; 3,080 M. Marineartillerie, in 20 Brigaden, jede zu 4 Offizieren; 44 Offiziere vom Genie unter einem Generallieutenant.

Verwaltung: 10 Marineintendanten, 22 Oberkommissäre, 60 Kommissäre.

Königliche Haustruppen: 4 Schwadronen Gardes du corps, 1 Schwadron Flanquers, 1 Kompagnie Hallabardieren, 1 Regiment span. Garde aus 5 Bat., 1 Regiment wallonische Garde, 1 Brigade königl. Karabiniers von 4 Schwadronen.

Die Zahl der höhern Offiziere dürfte nach einem Plane des Finanzministers bedeutend vermindert werden.

Vermischte Nachrichten.

Laut dem eisenachischen Wochenblatt Nr. 3. 1818, sind im Laufe des Jahres 1817 in dem Etappenbezirk Eisenach an königl. preuß. und einigen andern alliirten Truppen einquartirt und verpflegt worden.

717 Offiziers,
24,331 Unteroffiziers und Gemeine,
104 Arrestanten und
5335 Pferde.

Anzeigen.

(Bekanntmachungen.) Unsern hiesigen und auswärtigen Freunden haben wir die Ehre hierdurch anzuzeigen, daß wir die von Herrn J. D. Engelcken in Verden bestandene Tabacksfabrick übernommen haben, und vom heutigen Dato an für unsere Rechnung fortsetzen werden, und empfehlen uns ihrer Gewogenheit, indem sie sich einer promten und reellen Behandlung können versichert halten.

Verden, den 26. Jan. 1818.

Schiffel & Steffen,
unter der Firma von Schiffel & Comp.

Daß nur noch einige wenige gedruckte Exemplare der neu veränderten Bremer Accise-Rolle ungebunden zu 36 Gr., gebunden zu 42 Gr. an der Obernstraße Nr. 52 vorräthig, bringt einem geschätzten Publikum hierdurch ergebenst in Erinnerung

J. H. Förste.

(Zu verkaufen.) Erste Sorte Chester Käse von 25 bis 30 Pfund, bei einzelnen Stücken, auch Bourton Ale bei einzelnen und mehreren Bouteillen zu billigen Preisen.

Sögestrasse Nr. 20.

(Nachricht an die Kenner und Freunde deutscher Kunst.) Mahlerische Ansichten vom Rhein und von Heidelberg, nach der Natur gezeichnet und radirt von J. Roux. Heidelberg, bei J. Engelmann.

Der erste Heft der Ansichten von Heidelberg und dessen herrlichen Umgebungen, wozu das eben so anmuthige als lehrreiche Buch der Frau v. Chezy einen so anziehenden Kommentar liefert, ist bereits in den Händen des Publikums, und der erste Heft vom Rhein (oder in der Ordnung, wie die Hefte sich folgen, der V., da wir dieselben nicht gerade in dieser Ordnung liefern, den Vortheil des Publikums beachtend) wird so eben versendet. Die sechs darin enthaltenen Blätter geben Darstellungen von Bacharach, der Umgegend von Bacharach, von Aßmannshausen, und den mahlerischen Burgruinen von Rheinstein, Sonneck und Falkenburg. Nicht nur die trefliche Auswahl wird den Freund schöner Scenereien befriedigen, sondern auch die geist- und geschmackvolle Ausführung. Alles ist im wahren, großen Landschaftsstyle behandelt, und die Abdrücke sind jetzt so rein und kräftig, daß auch von dieser Seite nichts zu wünschen übrig bleibt. Ueberhaupt eignen sich diese Blätter eben so wohl zu erfreulichen Zimmerdekorationen als zur Sammlung im Portefeuille, und der Beifall von Männern, welche Kunst von Künstelei und Geist von Manier zu unterscheiden wissen, setzt den Verleger in den Stand, das begonnene Unternehmen mit Liebe und Sorgfalt rasch fortzuführen.

Der II. Heft (der VII. in der Reihenfolge) vom Rhein wird noch vor Neujahr fertig, und enthält unter andern: Ansichten von Bonn, vom Apollinarisberg, in der Ferne der Drachenfels und Rolandseck, von Rolandseck und Nonnenwörth, von den Siebengebirgen rc.

Der III. Heft (oder in der Reihenfolge nun der I.) Ansichten vom Haardtgebürge rc. enthaltend, erscheint unmittelbar darauf. — Auch von Heidelberg wird demnächst ein zweites Heft erscheinen.

Vom Rhein erscheinen 12 Hefte. I. Heft: Das Haardtgebirge und der Donnersberg. II. Heft: Von Worms bis Mainz. III. IV. Heft: Das Rheingau bis Bingen, Nathal und Kreuznach. V. VI. Heft: Von Bingen bis Koblenz VII. VIII. Hefte: Von Koblenz bis Bonn. IX. X. Heft: Die Mosel. XI. Heft: Die Bäder von Ems bis Wiesbaden. XII. Heft: Köln, Düsseldorf, Holland.

Der Subskriptionspreis auf alle 12 Hefte (72 Blätter) ist 24 Rthlr.

Die Mahlerischen Ansichten von Heidelberg bestehn aus 7 Heften. I. II. Heft: Heidelberg und das Schloß. III. Heft: Mannheim und Schwetzingen. IV. Heft: Heidelbergs nähere Umgebung. V. Heft: Das Neckarthal. VI. Heft: Der Odenwald. VII. Heft: Die Bergstraße.

Der Subskriptionspreis auf alle 7 Hefte ist: 15 Rthlr. 36 Gr.

Der Subskriptionspreis wird beim Empfang der Hefte in der Art entrichtet, daß bei Ablieferung des I. Hefts auch das II. bezahlt wird u. s. w.

Der Suskriptionstermin ist auf unbestimmte Zeit verlängert, den Wünschen des Publikums entsprechend.

Man subskribirt in allen soliden Buchhandlungen und auf den löbl. Postämtern.

Für Bremen nimmt die J. G. Heysesche Buchhandlung Unterzeichnung an, bei welcher man Hefte einsehen kann.

(Steckbrief.) Ein Fremder, welcher sich bald den Vornamen Johann Rudolph, bald Friederich Rudolph, bald bloß Johann, beilegte, und bald den Namen Meyer, bald Fahrenholz, als Geschlechtsnamen, und Oeste, im königl. großbritt. hannöverschen Amte Hoya, als seinen Geburtsort angab, und behauptete, daß sein Vater Johann Friederich Fahrenholz heiße, hat sich im verwichenen Jahre, im hiesigen Herzogthume, insonderheit aber im Kreise Ovelgönne, als Arbeiter einige Zeit hindurch aufgehalten. Dieser Mensch ist eines in dem Hause des Pächters Georg Christian Barre, zu Königsfeld, versuchten Diebstahls, so wie einer vollführten Entwendung in dem Hause des Berend Büsing zu Seefelde, höchst verdächtig, hat inzwischen, nachdem er ergriffen und an die betreffende nächste Behörde abgeliefert worden, Gelegenheit gefunden, der Haft zu entspringen.

Das Landgericht des Kreises Ovelgönne ersucht hiemit jede Obrigkeit geziemend, auf den genannten, im beigefügten Signalement näher bezeichneten Menschen achten zu lassen, denselben im Betretungsfalle ergreifen, und gegen Erstattung der Kosten ausliefern zu lassen.

Ovelgönne, aus dem herzogl. holstein-oldenburgischen Landgerichte, den 22. Jan. 1818.

Zedelius.

Signalement:

Der obengenannte Meyer oder Fahrenholz redet die plattdeutsche Sprache nach der hannöverschen Mundart; er ist ungefähr 20—22 Jahr alt, etwa 6 Fuß groß und schmächtiger Statur. Er hat ein schmales längliches Gesicht mit einigen Blatternarben, bräunliches Haar, und einwärtsgebogene Knie. Bei seiner Entweichung trug er wahrscheinlich eine blaue Jacke, ein langes weißes Beinkleid, von groben grauen Tuche oder Kalmuck, Stiefeln und einem runden feinen Hut.

Am 27. Januar, Nachmittags 2 Uhr, war der Wasserstand an der Weserbrücke am ersten Pfeiler 9 Fuß 5 Zoll.

Bremer  Zeitung.

N.° 29. Donnerstag den 29. Januar 1818.

Deutschland.

Die österreichische Proposition über die Grundzüge des deutschen Militär- und Vertheidigungswesens enthält die nachstehenden IX. Abschnitte, welchem eine Einleitung vorangeht, worin es unter andern heißt: „Se. k. Maj. sehen den Entwurf nur als Grundlage des aufzuführenden Gebäudes an. Damit dasselbe jedoch Allerhöchst Ihrem, lediglich auf das allgemeine Wohl gerichteten Wunsche gemäß, zu Stande gebracht werde, haben Se. Maj. für nothwendig erachtet, daß gleich bei der ersten darauf Bezug habenden Arbeit zwei Gesichtspunkte rein und deutlich ausgesprochen würden.

1) Die vollkommenste Würdigung der Souveränität der Staaten, welche den Bund bilden.

2) Die ausgedehnteste Rücksicht auf Anwendung eines, seinem Zweck in rein militärischer Beziehung vollkommen entsprechenden, in seinen Resultaten gehörig wirksamen Vertheidigungssystems der Gesammtheit der Bundesstaaten."

I.
Zweck einer Militärverfassung des deutschen Bundes.

Der deutsche Bund erscheint in dem europäischen Staatensystem als eine Macht. Der Zweck jeder Macht in militärischer Hinsicht ist doppelt. Er bezieht sich auf die Erhaltung der inneren Ruhe und auf die Behauptung der politischen Selbstständigkeit gegen das Ausland.

Der erste dieser Zwecke wird in den souveränen Staaten, welche den deutschen Bund bilden, durch die Armeen und Truppen der einzelnen Staaten in der Ausdehnung ihrer Gebiete erfüllt. Der zweite Punkt erfordert die Aufstellung einer gemeinsamen Militärmacht.

II.
Bildung des Bundesheers.

Das Heer des deutschen Bundes bildet sich aus den Kontingenten der Staaten, aus welchen der Bund besteht. Diese Gesammtmacht besteht, nach einem richtigen Anschlage (Matrikel) aus stehenden Truppen jeder Gattung und aus Landwehr.

III.
Friedensstand.

Besteht aus dem stehenden Heer von 120,000 M. und zwar 96,000 Mann Fußvolk,
18,000 „ Reiterei,
6,000 „ Artilleristen, Pionniers, Pontonniers, Mineurs und Sappeurs.

Auf 1,000 Mann des stehenden Heeres werden fünf Geschütze angenommen, die das Liniengeschütz und den Reservepark bilden.

Die beiliegende Tabelle enthält einen Vorschlag der Kontingentsvertheilung, unter der gehörigen Rücksicht, daß die Stellung der Reiterei, des Geschützes, der Pontons u. s. f. nur auf die größeren, mit dieser Waffengattung versehenen, Staaten fällt.

Es bleibt den Berathungen des Bundes vorbehalten, Bestimmungen zu treffen, nach welchen die Militärverfassung des Bundes in Kontrolle und Aufsicht geleitet werden soll.

IV.
Kriegsstand.

Besteht aus 2 pCt. der Bevölkerung der Bundesstaaten für das aktive Heer, und aus 1 pCt. für die Ersatzmannschaft und Festungsbesatzungen.

Das stehende Heer wird in diesem Zustande durch die Landwehren verstärkt, und kann in einzelnen Fällen Ausnahmsweise von der Bundesversammlung auch an Zahl geringer gestellt werden.

Die Art der Bildung, Bekleidung, Ausrüstung und des Dienstes der Landwehr, so wie der Ergänzung des stehenden Heeres, gehört der Verfassung eines jeden Landes an.

Die Dienstzeit bei dem stehenden Heere so wie bei der Landwehr bestimmen die Gesetze eines jeden Landes. Es ist jedoch zu wünschen, daß in den Staaten des deutschen Bundes darin keine auffallende Verschiedenheit statt finde.

Die Eintheilung in Korps ist in der oben erwähnten Tabelle angedeutet, wobei die Grundsätze obwalten:

a) daß jeder Staat, der ein vollzähliges Kavallerieregiment und das richtige Verhältniß der Artillerie stellt, einen eigenen Körper bildet, und daß

b) die Kontingente der Staaten, deren Lage es nicht erlaubt diese beide Foderungen zu erfüllen, unter sich in Brigaden und Divisionen zusammengestellt werden.

V.
Oberfeldherr.

Der Bund bestimmt durch Mehrheit der Stimmen denjenigen Bundesstaat, dem die Ernennung des Oberfeldherrn anheim gegeben werden soll, und dieser wird dann von dem Bunde bestätigt.

Diese Stelle, der Deutschland seine Kräfte vertraut, setzt Eigenschaften voraus, welche nur durch die Erfahrung erreicht und geprüft worden, und das allgemeine Zutrauen zu dieser Wahl auffordern.

Der Oberfeldherr muß demnach in früheren Verhältnissen wenigstens ein Korps mit Auszeichnung vor dem Feinde angeführt haben.

Er führt den Titel: Feldmarschall des deutschen Bundes. Seine Macht ist unbeschränkt für die innere Ordnung des Heers, nach den bestehenden Militärgesetzen, und die Verwendung der Streitkräfte nach den Bedürfnissen des Kriegs.

Er wählt seinen Generalstaab aus den Offizieren der Bundesarmee. Er berichtet an den Bundestag, führt aber den Krieg nach seinen besten Einsichten, und ist dem Bunde für den Erfolg, soweit er in seinen Kräften steht, verantwortlich. Die Anwendung dieser Grundsätze ist der fernern Berathung des Bundes, von dem er die Befehle anzunehmen hat, vorbehalten.

Der Oberfeldherr tritt in Eid und Pflichten des Bundes; die einzelnen Korps, welche das Bundesheer bilden, sind zwar nur an den Eid gebunden, welchen sie ihren Landesherrn geleistet haben; wirken aber wärend des Bundeskriegs nach den von diesen eingegangenen Verpflichtungen, nur allein nach den Zwecken des Bundes.

Da seine Stelle nur auf den Krieg oder das Kommando der zusammengezogenen Bundesarmee berechnet ist, so hört sie in dem Augenblicke, wo die Verhältnisse des Friedens eintreten, wieder auf.

VI.
Armeezeichen.

Die Bundesarmee erhält am Tage ihres Zusammenstoßens ein eigenes Armeezeichen, welches sie neben denen ihres Landesherrn trägt. Sie legt es am Tage ihrer Auflösung wieder ab.

VII.
Landsturm.

Die gehörige Organisation des Landsturms wird, mit Rücksicht auf die Lokalität, einen Gegenstand der Berathung über die Militärverhältnisse auf dem Bundestage ausmachen.

VIII.
Bundesfestungen.

Deutsche Bundesfestungen sind diejenigen festen Plätze, welche zur gemeinschaftlichen Vertheidigung Deutschlands bestimmt sind. Ihr Gebrauch hängt demnach bei entstehendem Kriege ausschließlich vom deutschen Bunde in seiner Gesammtheit in demselben Maaße als die Bundesarmee selbst ab. Sie dienen zugleich als Waffenplätze, wo in Kriegszeiten die den Bund bildenden Staaten ihre Kriegsvorräthe niederlegen können, wenn sie solches für nöthig erachten. Der hierzu erforderlichen Verwaltung wird der Aufenthalt in den Bundesfestungen gestattet.

Zu deutschen Bundesfestungen sind bereits in den Verhandlungen zwischen den europäischen Mächten, nach ihrer Wiedereroberung, in dieser Eigenschaft den deutschen Fürsten übergeben worden: Mainz, Luxemburg und Landau. Zur Errichtung einer Festung, welche bestimmt ist, das südliche Deutschland mit möglichster Kraft zu sichern, ist eine eigene Summe von eben denselben aus den französischen Kontributionen ausgeschieden worden.

Zur Verstärkung des Defensionssystems der vorliegenden deutschen Lande, scheint Saarlouis eigens zum Besten der Gesammtheit ebenfalls als eine Bundesfestung erklärt werden zu müssen.

Die Festungen theilen sich demnach ganz natürlich

1) in Festungen vom ersten Range: zu diesen gehören Mainz, Luxemburg und der Platz, der noch im südlichen Deutschland zu bestimmen ist;

2) in Festungen vom zweiten Range: Landau, Saarlouis, und ein noch zu befestigender Uebergangspunkt über den Mittelrhein;

3) in feste Plätze vom dritten Range: Forts, Blockhäuser in Schwaben, und zwischen dem Rhein und der Mosel.

IX.
Vertheilung der Militärkosten.

Sie beschränken sich vorerst auf die Unterhaltung und in Standsetzung der bestehenden Festungen, und auf die Erbauung und Verschanzung der noch nicht bestehenden Vertheidigungspunkte, die in dem allgemeinen System als nöthig erkannt werden.

Die Beiträge an Lieferungen in die Magazine, so wie die Geldbeiträge in die Kasse der Armee und zur Unterhaltung der Bundesfestungen, müssen im Frieden auf die verschiedenen Länder vertheilt werden. Die Bedürfnisse des aktiven Heeres, die Ersatzmannschaft und der Festungsbesatzungen wärend des Friedens, müssen diesem Anschlage zum Grunde liegen.

Tabelle
des stehenden Heeres des deutschen Bundes im Frieden.

Staaten.	Bevölkerung.	Kontingent.
Oestreich	16,600,000	41,500
Preußen		41,500
Baiern	3,400,000	17,000
Hannover	1,300,000	6,500
Würtemberg	1,300,000	6,500
Sachsen	1,200,000	6,000
Baden	1,000,000	5,000
Kurhessen	540,000	2,700
Lippe-Detmold	80,000	400
Lippe-Schaumburg	30,000	150
Waldeck	50,000	250
Weimar	180,000	900
Gotha	180,000	900
Anhaltische Häuser	120,000	600
Schwarzburgische Häuser	116,000	580
Großherzogthum Hessen	560,000	2,800
Hessen-Homburg	25,000	120
Meiningen, Koburg u. Hildburghausen	160,000	800
Reußische Häuser	84,000	420
Hohenzollern	55,000	275
Holstein	360,000	1,800
Oldenburg	220,000	1,100
Mecklenburg-Schwerin	330,000	1,650
Braunschweig	220,000	1,100
Mecklenburg-Strelitz	70,000	350
Luxemburg	240,000	1,200
Nassau	280,000	1,400
Hamburg	126,000	630
Bremen	50,000	250
Frankfurt	50,000	250
Lübeck	44,000	220
Lichtenstein	10,000	50

Das Bundesheer zählt demnach im Frieden 120,000 Mann, worunter 96,634 Mann Infanterie, 16,340 Mann Kavallerie, und 6,026 Mann Artillerie mit 671 Stücken Geschütz.

Wien, den 12. Jan. — Zur Erleichterung des Transito-Handels und der Schiffahrt zwischen dem Königreich Gallizien und dem dermaligen Königreiche Polen ist ein Uebereinkommen in Ausführung gebracht worden, kraft dessen jeder Bewohner des Königreichs Galizien und des heutigen Königreichs Polen, ohne Unterschied des Standes und der Religion, befugt ist, auf allen schiffbaren Flüssen und Kanälen beider Königreiche ungehindert die Schiffahrt und den Transitohandel zu Wasser und zu Lande, und zwar mit allen in- und ausländischen Natural- und Industrial-Erzeugnissen, sogar jenen zu treiben, deren Einfuhr sonst verboten ist; Schießpulver allein ausgenommen.

Das im Laufe vorigen Jahres entworfene, von Sr. Maj. dem Kaiser genehmigte, Reglement der privilegirten österreichischen Nationalbank ist nun am 10. Januar im Druck erschienen. Es umfaßt in 162 Paragraphen: I. Art der Geschäftsführung. A. Verhandlungen bei dem Bankausschusse. (§. 1 — 4.) B. Verhandlungen bei der Bankdirektion. (§. 5 — 12.) C. Grundsätze für den Geschäftsbetrieb. (§. 13 — 18). II. Von den Beamten der Bank. (§. 19 — 30.) III. Von dem Aktiengeschäfte. (§. 31 — 44.) IV. Von dem Zettelwesen. (§. 45 — 51.) V. Von dem Eskomptenwesen. (§. 52 — 76.) VI. Von dem Girogeschäfte. (§. 77 — 109.) VII. Von den Depositen. (§. 110 — 141.) VIII. Von der Erfolgung von Vorschüssen und Darleihen. (§. 142 — 162.)

Nach Lichtensterns Handbuch der neuesten Geographie des österreichischen Kaiserstaats ist dieser von 27 Millionen 613,000 Menschen bevölkert. Unter diesen sind 11,750,000 Slaven, 5,000,000 Italiener, 4,800,000 Deutsche, 4,000,000 Ungarn, 1,400,000 Wallachen, 400,000 Juden u. s. w. Den Religionen nach getheilt finden sich 21,000,000 Katholiken, 2,500,000 Griechen, 2,000,000 Reformirte, 1,450,000 Evangelische, bei 40,000 Unitarier u. s. w. Der geistliche Stand begreift 64,000, der Adel 475,000, der Militärstand 800,000, der Beamtenstand 280,000 Individuen. Im Umfange der Monarchie befinden sich 18 Provinzen oder Regierungsbezirke, unter welche der Flächeninhalt von 12,056 Quadratmeilen vertheilt ist. Unter den Wohnplätzen sind 899 Städte, 2113 Märkte und 77,957 Dörfer und Weiler.

Innsbruck, den 12. Jan. — Heute versammelten sich die Verordneten und Vertreter der tyrolischen Landschaft zum großen Ausschußkongresse. In der Hofkirche wurde von dem k. k. Geheimenrath, Prälaten des Stiftes Wilten ein feierliches Hochamt abgesungen, dem der Landesgouverneur mit den Gubernialräthen, und die sämmtlichen Verordneten und Vertreter, der General-Referent mit den Sekretären beiwohnten.

Der Landesgouverneur begab sich nach geendigtem Gottesdienste mit den Gubernialräthen in die k. k. Hofburg zurück, und erwartete die Landstände in dem Gubernialrathssaale, der zu ihrem Empfange besonders eingerichtet war. Vor dem Bildnisse unsers allergnädigsten Kaisers stand auf einer Erhöhung der Thronsessel. Auf der rechten Seite der Stufe des Thrones saß der Landesgouverneur, auf beiden Seiten weiter die Gubernialräthe, und empfingen die Stände nach geschehener Anmeldung, welche sodann ihre Plätze dem Throne gegenüber einnahmen. Den übrigen Raum des Saales füllten bei diesem feierlichen Akte Personen aus dem gebildeten Publikum.

Gubernialrath Edler von Röggla hielt an die

Stände eine Anrede; worauf das höchste Postulat abgelesen wurde.

Der Landmarschall-Amtsverwalter erwiederte die an die Stände gehaltene Rede, und bat um die Mittheilung der höchsten Postulatsproposition, die ihm sodann der Landesgouverneur übergab.

Der Landmarschall-Amtsverwalter, die Verordneten und Vertreter, der General-Referent und die 2 Sekretäre begaben sich nach Vollendung dieses feierlichen Aktes zu dem Landesgouverneur, um ihm ihre Verehrung zu bezeugen.

Der Landtagsgouverneur verfügte sich darauf in den landschaftlichen Kongreßsaal, um als Landeshauptmann die Sitzungen des großen Ausschuß-Kongresses zu eröffnen.

Mittags war Tafel bei dem Landesgouverneur, wobei Toasts auf den Kaiser und das allerdurchlauchtigste Kaiserhaus, auf den Landeshauptmann und die Stände ausgebracht wurden.

Karlsruhe, den 19. Jan. — In der Nacht vom 16. d. starb hier der großherzogl. wirkliche Staatsrath, aktives Mitglied des Staatsministeriums, Kommandeur des Zähringer Löwenordens, Johann Anton Guignard, nachdem er kaum sein 52tes Jahr vollendet hatte. Heute, den 19. Vormittags, wurde die sterbliche Hülle des würdigen Mannes zur Erde bestattet.

Aus Sachsen, den 19. Jan. — Wie man vernimmt, sollen manche heilsame Veränderungen in der landständischen Verfassung Sachsens gemacht werden. Der König wünscht immer das Bessere, und in diesem Sinn denkt und handelt auch sein Volk; die höchsten Staatsbeamten sind von dem nämlichen Geiste beseelt, und Sachsen darf sich in Zukunft und nach und nach sicherlich aller der Einrichtungen erfreuen, welche das Beste des Ganzen befördern, und das Recht und die Freiheit Aller begünstigen. — An der Verbesserung des innern Zustandes des Landes arbeitet die Regierung fortdauernd sehr thätig, und die herrlichen Folgen ihrer Bemühungen um das Beste des Vaterlandes können nicht ausbleiben, wenn alle Untergeordnete gehörig ihre Pflicht thun. Man unterstüzt Manufakturen und Fabriken, befördert Künste und Wissenschaften, beschließt die Ausbesserung der Straßen, und sucht den Verkehr immer mehr zu erleichtern. — Mit dem Ausgleichungsgeschäfte zwischen Sachsen und Preußen steht es noch immer an. Man glaubt daher, daß endlich Schiedsrichter werden gewählt werden, um die so schwierige Sache nach Recht und Gewissen zu entscheiden. — (N. C.)

Aus Baiern, den 20. Jan. — Obgleich im Königreich Baiern die Getreidepreise beträchtlich gesunken sind, und noch immer sinken, so sind doch auch von der Regierung solche Vorsichtsmaaßregeln gegen die Theurung getroffen worden. Was für den Oberdonaukreis geschehen ist, macht das erste Stück des Amtsblattes von 1818 im Wesentlichen mit Folgendem bekannt: Um den Druck der Theurung zu mildern, sind alle entbehrliche Getreidevorräthe der Stiftungen und Kommünen zur Disposition der Regierung gestellt; auch die Geldmittel dieser Korporationen oder andere Anleihen gegen dereinstigen Rückersaz durch allgemeine Umlagen können zu Anlegung von Hülfsmagazinen in größern Städten verwendet werden. Zugleich soll auf dem platten Lande der Verband der Gemeinden zur Unterstüzung der Armen kräftig gehandhabt, und reiche Gemeindsglieder zu Natural- und Geldbeiträgen angehalten werden. Die Verordnungen gegen Bettler und Müssiggänger, sollen nachdrücklich gehandhabt, und der Bedacht für Arbeit und Verdienst der Bedürftigen genommen werden. Aus den königl. Getreidekästen des Oberdonaukreises sollen an die mit minderem Fruchtbau versehenen Städte 10,200 Scheffel Roggen und 2700 Scheffel Weizen, zwei Gulden unter dem Normalpreise oder noch wohlfeiler, wenn die laufenden Preise niedriger stehen, zu Nothmagazinen vertheilt werden. Außer der Unterstützung der Staatsgrundholden, welche durch Hagel und Mißwachs beschädigt worden, sollen auch an die Aermsten 900 bis 800 Scheffel theils Korn, theils Haber für diesen Kreis unentgeldlich aus den königl. Kästen in monatlichen Raten vertheilt werden. Was noch übrig bleibt, darüber soll erst im künftigen Frühjahre disponirt werden, wenn der Zustand der Saamen eine bessere oder schlechtere Erndte erwarten läßt.

Frankreich.

Die europäische Zeitung schreibt aus Lyon vom 7. Jan.:

Man spricht von einer nächstens zu erscheinenden Brochüre, worin Marschall Marmont beweisen wolle: die Verschwörung von Lyon sei das Werk der Royalisten gewesen. Sobald diese Schrift erschienen, will General Canuel in einer andern das Gegentheil beweisen.

Die Parteien reiben sich hier bei jeder Gelegenheit und mitunter kommt es selbst zu Thätigkeiten. Französische Offiziere sangen neulich Abends beim Nachhausegehen aus einer Gesellschaft, mit etwas schweren Zungen ihr vive le Roi. Ein Bürger, der ihnen folgt, nimmt dieß aber übel und schimpft auf den König. Ein Offizier will ihn arretiren, der Bürger aber zerreißt ihm die Uniform, wird indessen von einem herbei geeilten Unteroffizier niedergeworfen und soll nun auf die Wache geführt werden. Unterwegs aber rotten sich mehrere Bürger zusammen, und einer derselben, der sich für einen Polizei-Kommissair ausgiebt, verlangt seine Auslieferung. Der Unteroffizier verweigert dieß, und wärend des Streits entwischt der Arrestant. Ein französischer Voltigeur aber sezt ihm nach und — spießt ihn mit

(Hiebei eine Beilage.)

Beilage zu Nr. 29. der Bremer Zeitung.

Donnerstag, den 29. Januar 1818.

seinem Bajonnette. — Neulich trat Talma auf der hiesigen Bühne auf. Das Haus war gedrängt voll. Mit einemmale vernimmt man aus dem Parterre eine Stimme: à bas la liberté de la presse! — Die Parteiwuth erstreckt sich sogar bis auf die — Narren. Ein Soldat ward neulich als Wahnsinniger in das Irrenhaus gebracht, wo sich noch viele andere unglückliche Krieger im gleichen Zustande befinden. Einer derselben — noch aus der alten Schule — ruft beim Anblick des neuen Unglücksgefährten im Wahnsinne sein altes vive l'Empereur! Der neue Ankömmling will das nicht leiden und ruft dagegen: vive le Roi! Dieß bringt hinwieder jenen auf; und da keiner den Helden des andern will leben lassen, so gerathen sie einander in die Haare und boxen sich — recht eigentlich wie man zu sagen pflegt — wie die Narren.

Italien.

Der König von Sardinien hat zur Erläuterung der bereits unterm 21. Mai 1814 über Dotirung der Majorate und Errichtung von Fideikommissen bekannt gemachten Verordnung ein neues Edikt folgenden wesentlichen Inhalts erlassen: 1. Das durch §. 9. des Edikts vom 29. Juli 1797 gemachte Verbot, Primogenituren und Fideikommisse zu errichten, ist aufgehoben, jedoch nur zu Gunsten vermöglicher Personen. 2. Das gebundene Kapital (l'Asse vincolato) darf jedoch da, wo mehr als vier Kinder beiderlei Geschlechts sind, nicht den dritten Theil des väterlichen Vermögens, und da wo vier oder weniger Kinder sind, nicht die Hälfte desselben übersteigen. Die bereits unter Lebenden errichteten Primogenituren und Majorate müssen nach diesem Grundsatze ermäßigt werden. 3. Die auf obige Art errichteten Primogenituren oder Majorate können mit den adelichen Titeln, um sie zu dotiren, vereinigt werden, worüber noch besondere Vorschriften erlassen werden sollen. 4. Wir erklären, daß die Wiederherstellung der Primogenituren und Fideikommisse, welche durch Verordnung vom 21. Mai 1814 ausgesprochen worden, den von Dritten oder von den Erben der Besitzer selbst vor besagter Epoche auf die gebundenen Güter durch Gunst (a favore) erworbenen Rechten keinen Eintrag thun konnte. 5. Auch werden aufrecht erhalten alle auf besagte Güter durch Verkauf, Hypothek, Schenkung ad causam, und andere nicht blos gratuite Titel erworbenen Rechte; nicht weniger die durch Urtheilssprüche oder Verträge vom 21. Mai 1814 bis heutigen Tag erworbenen. 6. Wir behalten uns vor, durch besondere Verfügungen die Besitzer von Primogenituren und Fideikommissen zu ermächtigen, über jenen Theil der gebundenen Güter frei zu verfügen, dessen Veräußerung entweder wegen der vor dem 21. Mai 1814 auf das freie Vermögen hypothezirten Schuldenlast, oder aus andern Ursachen, nothwendig befunden werden dürfte, um der Zerrüttung des Vermögens oder einer zu großen Ungleichheit der Güter in den Familien der Besitzer vorzubeugen. 7. Für das Herzogthum Genua sollen besondere Verordnungen in dieser Hinsicht erlassen werden. — Befehlen Unsern Senaten von Piemont und Nizza und der Rechnungskammer, gegenwärtiges Edikt einzuregistriren ꝛc. ꝛc. Gegeben zu Stupinigi, den 18. Nov. im Jahre des Herrn 1817 und im sechszehnten Unsrer Regierung. V. Emanuel.

Vermischte Nachrichten.

Mit der Leipziger Neujahrsmesse ist man im Allgemeinen ziemlich zufrieden. Die engl. Fabrikate sind zum Theil sehr verschleudert worden.

— Das ehemalige Konventsmitglied Laurence, der vor einigen Monaten in Savoyen verhaftet wurde, hat von Ludwig XVIII. die Erlaubniß erhalten, nach Frankreich zurückzukehren.

— Die europäische Zeitung versichert, daß die neue würtembergische Organisation überall im Lande mit unzweideutigem Beifall aufgenommen werde; und daß man der Einsicht und rastlosen Thätigkeit des Frhrn. v. Malchus müsse Gerechtigkeit wiederfahren lassen.

— Der König von Spanien hat in einer Erklärung vom 5. Juli des vorigen Jahrs die immerwährende Neutralität der Schweiz und die Unverletzlichkeit ihres Gebiets aufs freundschaftlichste und feierlichste anerkannt.

Anzeigen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Montag, den 2. Februar, Nachmittags präcise 2½ Uhr, durch Mäkler Förstner und in dessen Wohnhause, Langenstraße Nr. 119, eine Parthei engl. Steinzeug, bestehend in tiefen und flachen Tellern diverser Größe und Güte, verschiedenen Töpfen, Saucieren mit Deckeln, Senfdosen, weiß und grünglasirten Fruchtkörben, Nachtlampen, Spucknäpfen, diversen Bratenschüsseln, Badeschüsseln, Bettwärmern, Fußbädern, Kinderservicen verschiedener Gattung, Pfefferdosen, diversen Dessertgefäßen, Salz-

fäßern, Speisewärmern, Leuchtern, Salbentöpfen für Apotheker, Dintefäßern, Suppen- und Punsch-Terrinen, Nachttöpfen, und verschiedenen andern Sachen, nach Proben beim Verkauf.

(Oeffentlicher Verkauf.) Anfangs nächster Woche, unter näherer Anzeige, auf Verordnung des Herrn F. W. Dresselhaus, Langenstraße Nr. 29., eine Parthei neuen Hopfen von vorzüglicher Güte, in geschrobenen Ballen, durch

M. Müller, Mäkler.

Bremen, den 29. Jan. 1818.

(Oeffentlicher Schiffs-Verkauf.) Das hiesige Briggantin-Schiff, Anna Lucia, circa 125 Lasten tragbar, bisher geführt vom Kapitän Johann Steensgrave, soll mit allem Zubehör, so wie es jetzt im Hafen zu Vegesack liegt, woselbst es frei besehen werden kann, am Dienstag den 10. Febr. d. J., Vormittags 11 Uhr, im Hause des Hrn. Herm. Wessels, an der Schlachte Nr. 30, dem Meistbietenden verkauft werden.

Das gedruckte Inventarium ist zu haben bei

J. D. Lüdering, Schiffsmäkler.

(Reise-Gesellschafts-Gesuch.) Es wird Ende dieser Woche Reisegesellschaft nach Rotterdam oder Amsterdam gesucht. Nähere Nachricht in der Expedition dieser Zeitung.

(Literatur.) Im Verlage des Unterzeichneten ist so eben folgende gehaltreiche Schrift erschienen und in der J. G. Heyseschen Buchhandlung in Bremen zu bekommen:

Das

Königreich Hannover

nach seinen öffentlichen Verhältnissen.

Besonders

die Verhandlungen der allgemeinen Stände-Versammlung

in den Jahren 1814, 15 und 16.

Herausgegeben

von

Heinrich Luden,

Geheimen Hofrath und Professor der Geschichte in Jena.

gr. 8. Preis 3 Rthlr.

Nordhausen, den 24. Jan. 1818.

G. W. Happach.

(Zu vermiethen.) Auf Ostern. In der Neustadt ein Stall für 4 Pferde, nebst Raum für 4 Wagen; mit Böden zu mehr als hinreichendem Platz für's Futter.

(Geburts-Anzeige.) Die am 26. dieses erfolgte glückliche Entbindung meiner lieben Frau, geb. Meelmeyer, von einem gesunden Knaben, zeige ich meinen Freunden und Bekannten ergebenst an.

Christ. Fried. Klingenberg,
Musikdirektor beim hanseatischen Feldbataillon.

(Steckbrief.) Ein Fremder, welcher sich bald den Vornamen Johann Rudolph, bald Friederich Rudolph, bald bloß Johann, beilegte, und bald den Namen Meyer, bald Fahrenholz, als Geschlechtsnamen, und Oeste, im königl. großbritt. hannöverschen Amte Hoya, als seinen Geburtsort angab, und behauptete, daß sein Vater Johann Friederich Fahrenholz heiße, hat sich im verwichenen Jahre, im hiesigen Herzogthume, insonderheit aber im Kreise Ovelgönne, als Arbeiter einige Zeit hindurch aufgehalten. Dieser Mensch ist eines in dem Hause des Pächters Georg Christian Barre, zu Königsfeld, versuchten Diebstahls, so wie einer vollführten Entwendung in dem Hause des Berend Büsing zu Seefelde, höchst verdächtig, hat inzwischen, nachdem er ergriffen und an die betreffende nächste Behörde abgeliefert worden, Gelegenheit gefunden, der Haft zu entspringen.

Das Landgericht des Kreises Ovelgönne ersucht hiemit jede Obrigkeit geziemend, auf den genannten, im beigefügten Signalement näher bezeichneten Menschen achten zu lassen, denselben im Betretungsfalle ergreifen, und gegen Erstattung der Kosten ausliefern zu lassen.

Ovelgönne, aus dem herzogl. holstein-oldenburgischen Landgerichte, den 22. Jan. 1818.

Zedelius.

Signalement:

Der obengenannte Meyer oder Fahrenholz redet die plattdeutsche Sprache nach der hannöverschen Mundart; er ist ungefähr 20 — 22 Jahr alt, etwa 6 Fuß groß und schmächtiger Statur. Er hat ein schmales längliches Gesicht mit einigen Blatternarben, bräunliches Haar, und einwärtsgebogene Knie. Bei seiner Entweichung trug er wahrscheinlich eine blaue Jacke, ein langes weites Beinkleid, von groben grauen Tuche oder Kalmuck, Stiefeln und einem runden feinen Hut.

Am 28. Januar, Nachmittags 2 Uhr, war der Wasserstand an der Weserbrücke am ersten Pfeiler 9 Fuß 3 Zoll.

Bremer  Zeitung.

N.° 30. Freitag den 30. Januar 1818.

Deutschland.

Wien, den 15. Jan. — Dem Vernehmen nach sollen vom künftigen Monat März angefangen, Salz und Taback gleichfalls nur gegen Zwanziger von Seite des Aerariums verkauft werden. Hierdurch schiene sich das System der Regierung, nach und nach alle Einkünfte in Silbermünze zu verwandeln, immer mehr zu entwickeln.

Wien, den 18. Jan. — Da nunmehr die Statuten der österr. National-Bank festgesetzt und publicirt sind; so hat die Bankdirektion als selbst wirkend, und in keiner andern Verbindung mit der Finanzverwaltung aufzutreten, als die die Statuten mit sich bringen; und in den letzten Tagen (vom 13. bis 16. dieses Monats) ist den Direktoren alles übergeben worden, was auf die Bank Beziehung hat. Sowohl diese Direktoren, als andere Männer von Ansehen und Glaubwürdigkeit, und die zugleich bei der Bank Geschäfte haben, oder sie außerdem näher zu beobachten in der Lage sind, versichern, daß diese Uebergabe in der größten Ordnung, mit einer musterhaften Belegung aller zur Sache gehörigen Akten und Papiere, und überhaupt mit der erschöpfendsten Pünktlichkeit vor sich gegangen ist. Dieses giebt denn allen Theilnehmern die vollkommenste Beruhigung, und derjenigen werden nun täglich weniger, die bisher glaubten, daß die Bank auch künftig unter einem geheimen Einfluß der allgemeinen Finanzverwaltung stehen würde, und diese sie nicht anders als mit gewissen Vorbehalten autorisirt habe, die zu nachträglichen Aenderungen und Eingriffen berechtigen könnten. Die Bankdirektion wirkt von nun an ganz nach eigenen Ansichten (obgleich innerhalb der Grenzen, die ihr durch die Statuten gezogen sind) ganz auf eigene Rechnung, eben darum aber auch unter eigenen Dafürhaftung. Da bisher zu dem diese Anstalt einleitenden Geschäfte Staatsbeamte gebraucht wurden, so treten diese morgen, den 19. Januar, sämmtlich zurück, und die eigenen Beamten der Bank treten ihre Funktionen an. Es ist zu wünschen, daß die Direktion vor andern darauf bedacht ist, den Theil der Anstalt, welcher die Leihbank ausmacht, möglichst bald zu erweitern, weil nur dadurch vielen hundert Fabriken, die gegenwärtig stecken, mehr oder weniger geholfen würde. — (R. K.)

Karlsruhe, den 20. Jan. — Laut des großherzogl. Staats- und Regierungsblaats vom 20. d. hat der Großherzog den bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Grafen von Degenfeld-Schamberg, zum geheimen Rath, mit dem Prädikat Excellenz, ernannt, und ihn von seinem Gesandtschaftsposten am k. k. österr. Hofe abberufen.

München, den 21. Jan. — Ein Armeebefehl, München, den 31. Dec. 1817, enthält unter andern: „Des Herzogs Eugen von Leuchtenberg, Fürsten von Eichstädte, königliche Hoheit, sind zum Oberstinhaber des 6ten Chevauxleger-Regiments ernannt worden."

Man bemerkt nun in allen Theilen des Königreichs ein erfreuliches Fallen der Brodfrüchte. Am 17. fiel hier der Weizen im Mittelpreise auf 31 fl. 50 kr., der Roggen auf 27 fl. 56 kr. An andern Orten standen die Preise zum Theil noch niedriger.

Kassel, den 25. Jan. — Die Nr. XVII. der Sammlung von Gesetzen &c. für die kurhessischen Staaten enthält eine Verordnung vom 14. Nov. 1817, die Ausübung des Salzregals im Fürstenthum Hanau &c. betreffend; (in Gemäßheit dieser Verordnung soll im ganzen Umfange des Fürstenthums Hanau, einschließlich der standesherrlichen Bezirke und des zu dem Großherzogthume Fulda gehörigen Amtes Salmünster, vom 1. Jan. 1818 anfangend, kein anderes als Nauheimer Salz eingeführt, konsumirt und verkauft, auch sollen zur Erleichterung des Ankaufs dieses Salzes mehrere in

mäßiger Entfernung von einander gelegene Salz-Magazine errichtet werden.)

Durch ein kurfürstliches Reskript vom 21. Nov. 1817, ist „zur Verbesserung der Pferdezucht in den kurhessischen Staaten die Errichtung einer Landgestüts-Anstalt, und eine besondere Behörde unter dem Namen: „Landgestüts-Direktion" angeordnet worden.

Das kurfürstliche Patent vom 30. Dec. 1817, wodurch von der Stadt Volkmarsen nebst deren Gebiete Besitz ergriffen wird, ist folgenden Inhalts:

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der I., Kurfürst ꝛc. ꝛc. urkunden und bekennen hiermit, daß Wir, in Gemäßheit eines, mit Sr. Majestät dem Könige von Preußen abgeschlossenen Vertrages, die Uns darin abgetretene Stadt Volkmarsen nebst deren Gebiete in Besitz nehmen, und mit Unsern Staaten vereinigen.

Indem Wir dieses andurch bewerkstelligen, versehen Wir Uns zu sämmtlichen Einwohnern genannter Stadt und ihres Gebiets, so wie einem Jeden darin, wes Standes und Würden er sein möge, daß er die ihm nunmehr gegen Uns als seinen Landesherrn obliegenden Pflichten willig übernehmen, und solche getreulich erfüllen werde.

Wir werden dagegen sie sämmtlich in Unsern Schutz nehmen, und ihnen Unsere landesväterliche Vorsorge und Gnade eben so, wie Unsern übrigen Unterthanen, angedeihen lassen.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten kurfürstlichen Staatssiegels. So geschehen Kassel, am 30. Dec. 1817. Wilhelm, Kurfürst. (L. S.) Vt. Schmerfeld.

Die Nr. I. der Gesetz-Sammlung von d. J. enthält:

1) Regierungs-Ausschreiben vom 5. Jan. 1818, wegen des Getreide-Verkaufes an Zins- und Zehntpflichtige außer den Märkten.

(Nach einem allerhöchsten Beschlusse vom 25. Dec. v. J. müssen die Zins- und Zehntherren sowohl, als die fürstlich-hessen-rotenburgischen Rentereien, in der Regel ihre Früchte ebenfalls auf die Getreidemärkte bringen lassen; nur ausnahmsweise und bis auf weitere Verordnung soll jedoch denselben gestattet werden, solche auch außerdem an ihre Censiten, zu einem weit geringern als dem Marktpreise, und in ganz kleinen Quantitäten zu verkaufen.)

2) Regierungs-Ausschreiben vom 12. Jan. 1818.

(Obgleich, nach der Verordnung v. 14. Mai 1816, es sich von selbst versteht, daß diejenigen Israeliten, welche das Staatsbürgerrecht erworben haben, zur Entrichtung des vormaligen Schutzgeldes nicht mehr verpflichtet sind; so ist doch hierüber hin und wieder Zweifel entstanden.

Allerhöchsten Orts ist daher, auf die hiervon geschehene Anzeige, bestimmt worden, daß die erwähnten Gelder von sämmtlichen Juden, die Nothhändler mit einbegriffen, nicht ferner gefordert werden sollen; welches die Justiz-Beamten und Reservaten-Kommissarien öffentlich kund zu machen haben.)

3) Bekanntmachung der Ober-Rentkammer, vom 12. Jan. 1818.

(Durch das den Besitzern der Zucker-Raffinerie, Bröckelmann und Lorenz, und Sander & Comp., hierselbst ertheilte Privilegien ist allerhöchsten Orts festgesetzt worden, daß der Impost von dem ausländischen Zucker auf 12 Heller für das Pfund erhöht werden soll, sobald die Fabrikanten in den Stand gesetzt sein werden, die Bedürfnisse von Kurhessen, mit Ausnahme des Großherzogthums Fulda, des Fürstenthums Hanau und der Grafschaft Schaumburg, zu decken.

Da dieser Fall gegenwärtig eintritt und von Seiten der Raffinerie der erforderliche Zuckervorrath nachgewiesen worden ist; so wird solches mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß die allerhöchste Bestimmung wegen Erhöhung des Impostes vom ausländischen Zucker auf 12 Heller für das Pfund mit dem 15. Jan. d. J. in Kraft trete.)

Hamburg, den 27. Jan. — Der Senat unserer Stadt hat den hiesigen Kaufmann, Hrn. C. F. Stuhlmann, zum General-Konsul für Brasilien ernannt, und derselbe wird nächstens nach seinem Bestimmungsorte abgehen.

Im verflossenen Jahre sind hier 3068 Menschen, worunter 1514 Kinder, gestorben, und 3251 Kinder, darunter 338 uneheliche, geboren worden. Die Zahl der getrauten Paare beläuft sich auf 921.

In demselben Zeitraum sind 668 Personen Bürger geworden.

Eben so haben sich in dieser Zeit 75 mit dem Belauf von 3,777,067 Mk. ½ ß. Bko. und 218,371 Mk. 2½ ß. Kour. bei dem hiesigen Handelsgerichte fallirt erklärt, und es wurden 122 Erben, 5 Flächen Landes, 3 Gehöfte, 1 Hof, 10 Plätze, 8 Häuslein, 4 Barbiers und 2 Goldschmiede-Aemter und 13 Schiffe für 1,533,726 Mk. Sp. Bko. und 66,880 Mark Kour. verkauft.

Schweiz.

Wie wenig sich in der freien Reichsstadt Frankfurt am Main, sagt die Aarauer Zeitung, die Ausländer einer ihrer persönlichen Freiheit schützenden Rechtspflege zu erfreuen haben, thut der sehr anstößige bereits über zwei Jahre dauernde Verhaft eines angesehenen Bürgers aus St. Gallen dar, für den sich seit mehrern Monaten die Regierung seines Kantons sowohl als die Bundesbehörde der Eidsgenossenschaft ohne Erfolg verwandt haben. Kaspar Heinrich Kunkler von St. Gallen

übergab im J. 1810 eine vom ihm in Frankfurt errichtete französische Weinhandlung, die er als Fremder nicht selbst führen durfte, zur Geschäftsführung dem dortigen Bürger und Handelsmann Joh. Martin Hochwiesner, und weil die Geschäfte der Handlung sich schnell ausdehnten, verwandte er allmählig sein ganzes beträchtliches Vermögen in dieselbe. Nach wenig Jahren fand sich Kunkler durch Unredlichkeit des Kommissionärs seines großen Vermögens beraubt, und im April 1815 überdies um eine von ihm für unrichtig erklärte Konto-Korrent-Forderung von 50,085 fl. verklagt. Als Fremder ward er nun, unter dem Vorwand, daß das übrige Weinläger und Ausstände der Handlung zur Deckung nicht hinreichen, mit Personalarrest belegt, aus dem er seither auf keinerlei Weise sich wieder befreien konnte. Die Absicht seines Klägers schien dahin zu gehen, durch die Länge des Arrestes einen Vergleich zu erhalten, und dadurch sich gegen erwartete Klage zu schützen. Ein volles Jahr verging, bis zum ersten Vorbescheid des Verhafteten. Am 29. April 1816 ward die Liquidation des Kommissionsgeschäfts drei dortigen Handelsleuten übergeben, auf welche dann auch, nach ergangenem gerichtlichen Vorschlag, als Schiedsrichter kompromittirt ward. Sie sollten zumal baldigst und vorläufig berichten, ob die Entlassung aus dem persönlichen Verhaft erfolgen könne. Diesen Bericht haben sie nie erstattet und als Schiedsrichter eben so wenig gehandelt. Unterm 27. August 1817 und wiederholt unterm 2. Oktober schrieben die Kantonsregierung von St. Gallen und unterm 16. Sept. der geheime Rath des eidsgenössischen Vororts an den Magistrat von Frankfurt. Jene beschwerte sich über den bewilligten Personalarrest, wodurch Kunkler, nebst dem kostbaren Verlust seiner Freiheit, der Mittel beraubt ward, seine Zivil-Angelegenheit gehörig besorgen zu können. Sie stellte und wiederholte das Gesuch, „denselben auf freien Fuß zu setzen, um so mehr, als wir um bloßer persönlicher Forderungen willen Niemanden, also auch deutsche Angehörige nicht, in Arrest setzen, und Hr. Kunkler übrigens, wie wir vernehmen, wenn seine Relaxation nicht anders möglich wäre, Kaution zu leisten im Fall sein dürfte, u. s. w." Die Antworten enthielten ausweichende Vertröstungen, welche bis jetzt, wie schon bemerkt, ohne allen Erfolg blieben.

Der Aga des türkischen Statthalters in Cairo hat sich in Bern durch sein offenes Betragen beliebt gemacht, und war in der guten Gesellschaft gern gesehen. Er ist auf der Reise nach der östlichen Schweiz, und besucht dermalen die Fabriken zu Lenzburg, Niederlenz, Aarau und Gegend. Der Zweck seiner Reise erregt ungleiche Vermuthungen; da er sich indeß für jeden Gegenstand europäischer Kultur interessirt und Künstler anzuwerben sucht, so glaubt man auch ziemlich allgemein seinem Vorgeben; es suche sein Herr in Aegypten Künste und Wissenschaften in Aufnahme zu bringen, und die Verhältnisse des Landes auf jede Weise dafür zu benutzen. Von der Freigebigkeit des Gesandten erzählt man Vieles, was ihm Freunde zu verschaffen beitragen kann.

Aus Basel erhalten wir Folgendes: Laut den neuesten Nachrichten aus Cairo, der Hauptstadt Egyptens, ist daselbst Ludwig Burkhard von Basel, unter dem angenommenen Namen Scheik Ibrahim, am 15. Okt. 1817 an der Ruhr, 35 Jahr alt, gestorben. Er war der jüngste Sohn des ehedem sehr reichen und allgemein bekannten Obristen Gideon Burkhards aus dem Kirschgarten. Sein Schicksal führte ihn nach England. Unternehmend, voll Geist und Wißbegierde, bot er der dasigen Gesellschaft für Entdeckung des Innern von Afrika seine Dienste an. Nachdem er sich alle zu einer solchen Reise erforderlichen Sprach- und Sachkenntnisse erworben, trat er dieselbe vor mehreren Jahren an, und begab sich dann nach Cairo, um von dort aus mit der jährlich aus Tombuctoo daselbst ankommenden Karavane in dieses bisher den Europäern verschlossene Land und nach Darfur zu gelangen. Diese blieb indessen wegen Unruhen, die im Innern dieses Erdtheils entstanden waren, über ein volles Jahr aus.

Unter dem Schutze seiner türkischen Kleidung, und mit Hülfe seiner vollkommenen Kenntniß der arabischen und türkischen Sprache, machte er in Egypten selbst viele neue und sehr wichtige Entdeckungen, deren Mittheilung durch jene Gesellschaft nun zu hoffen ist. Endlich langte die lange und sehnlich erwartete Karavane an. Noch ehe er aber mit ihr abreisen konnte, unterlag er der Krankheit, und so sind nun wieder einmal die schönsten Erwartungen vereitelt. Für sein treffliches Herz und seine edelmüthige Vaterlandsliebe zeugt der Umstand, daß er im letzten Winter einen ansehnlichen Beitrag zur Unterstützung der Armen durch einen Wechsel nach Basel sandte.

Sein herannahendes Ende fühlend, ließ er Tags zuvor den englischen Generalkonsul, Salt, zu sich bitten, und theilte ihm seine letzte Willens-Verfügungen mit. Seine Papiere und alle seine bisher gemachten äußerst interessanten Beobachtungen sind in guten Händen.

Schultheiß und tägliche Räthe von Luzern haben durch einen Beschluß vom 31. Christmonat, „in Berücksichtigung der gegenwärtigen Zeitumstände und der noch immer anhaltenden Theurung der Lebensmittel und des Getränkes", das Tanzen in der Winterfastnacht auf wenige Tage beschränkt, und das Maskengehen mit oder ohne Larve verboten, mit einiger Ausnahme des nach altem Herkommen und Stiftung in der Hauptstadt abgehaltenen Fritschi-Umzugs am sogenannten schmutzigen Donnerstag.

Türkei.

Konstantinopel, den 4. Jan. — Da die ottomannische Pforte sich beharrlich weigerte, für die gegen die spanische Flagge und die Mannschaft eines spanischen Schiffes verübte Gewaltthätigkeiten die gebührende Satisfaktion zu geben, so hat das ganze diplomatische Korps sich mit dem spanischen Gesandten vereinigt, um darauf zu bestehen. Die dem Reis Effendi deshalb zugeschickten ernsten Noten dürften ihren Zweck schwerlich verfehlen. — (H. Bl.)

Africanische Raubstaaten.

Hamburger Blätter melden aus Genua vom 12. Jan. folgendes:

Der jetzige Dey von Algier übertrifft an Bosheit und Uebermuth alle seine Vorgänger. Nachdem ein ohnlängst durch einen seiner Korsaren geraubtes genuesisches Kauffahrteischiff in den Hafen von Algier war aufgebracht worden, hielt es der dortige sardinische Vicekonsul, Hr. Caron, für Pflicht, dessen Befreiung nachzusuchen. Statt diesem Antrage ein billiges Gehör zu geben, befahl der Dey die augenblickliche Versteigerung der Ladung, ließ den Konsul an Bord des geraubten Fahrzeuges einschiffen, vorher aber seine Nichte entführen und in seinen Harem stecken. Hr. Caron ist bereits in Genua angekommen, wo er Quarantäne halten muß. Unser Monarch ist über das unmenschliche Betragen des Deys äußerst aufgebracht, und hat sogleich die Ausrüstung einiger Fregatten und Korvetten angeordnet, um sich Genugthuung zu verschaffen.

Man erfährt übrigens aus Konstantinopel, daß die Deys von Tunis und Algier unter der Garantie des Großherrn einen Friedens-Traktat geschlossen haben, und zugleich mit Zuziehung des Deys von Tripolis ein Schutz- und Trutzbündniß mit dem Kaiser von Marokko eingegangen sind.

Vermischte Nachrichten.

Zu Marseille erhielt man die Nachricht, daß ein amerikanisches Geschwader von 8 Kriegsschiffen vor Tunis erschien, worauf der Bey mit dem Kommodore unterhandelte, und die Zwistigkeiten zwischen dem Bey und den Vereinigten Staaten freundschaftlich, mittelst einer Geldsumme, die der Bey gab, ausgeglichen wurden. Der amerikanische Konsul wurde zu Tunis wieder eingesetzt.

— Auf dem Warschauer Nationaltheater ist die bekannte Posse „Unser Verkehr" unter dem Titel „Nasze przebiegi" am 17. Jan. zum erstenmal aufgeführt worden.

Anzeigen.

Angekommene Fremde.

In der Stadt London, am 26. durchp.: J. G. Heise und L. Otte, Kfl., l. v. Amsterdam, n. Hamburg. Am 27.: W. L. Marke u. F. Ellersten, Kfl., l. v. London.

Im Hotel de Paris, am 25.: J. Taakes, Kfm., l. v. Amsterdam. Am 17.: Bürgermeister Kirchhoff, mit Frau, l. v. Haselünne.

In der weißen Traube, am 24.: M. Moetyn, Privatm., l. v. London; J. D. Pondi, Kfm., l. v. Hamburg. Am 27.: J. Meyer, Kfm., l. v. Osnabrück.

Im Hotel Philadelphia, am 2?: J. Mey u. M. Salomon, Kfl., l. v. Hamburg, n. Wahrendorf.

Im deutschen Hause, am 28.: A. J. Groche, Kfm., l. Paris.

(Oeffentlicher Haus-Verkauf.) Am Dienstag den 3. Februar 1818, Nachmittags 3 Uhr. Johann Christoph Zimmermann's, an der Oberstraße Nr. 25, zwischen Wilhelm Freezen und Heinrich Teel Erbe belegenes Wohnhaus und Zubehör. Einsatz 6000 Rthlr.

(Schiffs-Verkäufe.) Am Dienstag den 10. Februar d. J., unmittelbar nach den bereits im hiesigen Wochenblatte angesetzten Verkäufen, und am nämlichen Orte, sollen

1) Das hiesige Brigg-Schiff genannt Spekulant, geführt durch Kapt. Segelken, circa 120 Lasten groß, gegenwärtig zu Brake liegend, woselbst es unter Anweisung des Herrn Ch. Claussen & Comp. besehen werden kann, mit allem Zubehör; sodann

2) Das hiesige Brigg-Schiff genannt Friede, circa 85 Lasten trächtig, geführt durch Kapt. Wiedling, frei im Hafen zu Vegesack liegend, auch mit allem Zubehör, dem Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Die Inventarii beider Schiffe sind bei Unterzeichnetem einzusehen.

J. D. Lüdering, Schiffsmäkler.

(Lotterie.) Zu der bevorstehenden Ziehung der ersten Klasse eilften Hansestadt Bremischen Lotterie, worin der interessante Fall möglich sein kann, daß mit einer Einlage von zwei Thalern für ein Loos 1ster Klasse 22,000 Thaler gewonnen werden können, sind stets ganze, halbe, Viertel- und Achtel-Loose zu haben im

Lotterie-Komtoir Domshof Nr. 1. bei Körber.

(Hiebei eine Beilage.)

Beilage zu Nr. 30. der Bremer Zeitung.

Freitag, den 30. Januar 1818.

(Bekanntmachungen.) Häufige Geschäfte veranlassen mich, Bremen noch nicht sobald zu verlassen. Meine hiesigen und auswärtigen Gönner wollen sich daher hier an mich wenden. Hoffentlich wird die Vielfältigkeit meiner Waare jedem Bedarf entsprechen. Der Freund der Wissenschaft kann aus meinen Händen erhalten, was die Optik (Sehkunde) zur Erweiterung seiner Kenntniß darbietet; den Augenkranken werde ich Brillen reichen, die den Mangel der Gesundheit des Auges möglichst unmerkbar machen, und ihn vielleicht heben können; weil ich durch ein kunstreiches Werkzeug das Sehvermögen der Augen gewissenhaft erforsche; auch Sachen, welche durch mein Fach zur Belustigung bereitet werden, fehlen mir nicht.

Glaubwürdige Empfehlungen kann ich darlegen, wodurch mein Versprechen begründet wird, daß ich in jeder Hinsicht meinen Ruhm in rechtlicher Behandlung suche.

Briefe erbitte ich mir postfrei.

S. Jakobsen,
Optiker (Augenglas-Schleifer)
in Bremen.
Papenstraße Nr. 21.

Es werden zwei geschickte mit guten Zeugnissen versehene Uhrmachergehülfen gesucht. Man melde sich gefälligst schriftlich unter der Adresse F. L. in der Expedition dieser Zeitung.

Celle, im Königreiche Hannover.

Am 26. Februar 1818 soll der vor dem Hehlensthore hieselbst an der Hamburger und Bremer Heerstraße belegene sogenannte Bierwirthsche Garten nebst allem Zubehör öffentlich meistbietend zuerst im Ganzen, und wenn das nicht vortheilhaft erscheinen sollte, in einzelnen abgetheilten Partien, zum Verkauf ausgeboten werden.

Das Wesen, welches eine schöne Aussicht genießt, in der Nähe des Allerflusses liegt, einen Flächeninhalt von 1693½ □Ruthen Kalenberger Maaße mißt, an allen Seiten mit Befriedigungen versehen und von der Grundsteuer frei ist, besteht aus folgenden Theilen;

1) Aus einem großen schönen Wohnhause, welches in frühern Zeiten von der hochseligen Königin von Dänemark Majestät als Sommersitz bewohnt, und in der Folge mehrere Jahre hindurch der Aufnahme eines angesehenen Gesellschafts-Vereins gewidmet war, ist wegen der sehr geräumigen und in ihrer Art einzigen Souterrains, in welche die Schornsteine heruntergeführt sind, in Betracht der Nähe des fließenden Wassers und bei dem zur Erbauung von Nebengebäuden überflüßig vorhandenen Raume, für die Anlage von Fabriken aller Art und ähnliche Unternehmungen ganz vorzüglich geeignet, und befindet sich dabei ein besonders guter Brunnen.

2) Aus einer großen ungemein wohl gebaueten und durch eine Mittelwand getheilten Scheune.

3) Aus einem Vorwerks-Gebäude, worin zwei Stuben, zwei Kammern, zwei Küchen, ein großer Bodenraum, eine Dreschdiele, auch Ställe für Pferde, Kühe und dergleichen, welche mit geringen Kosten zu drei geräumigen Wohnungen eingerichtet werden können, sich befinden.

4) Aus einer großen Anzahl Morgen guten Gartenlandes, nebst Obstbäumen und Alleen, woraus eine vorzügliche Anlage im englischen Geschmack geschaffen werden kann.

Kaufliebhaber belieben sich an dem gedachten Tage, Nachmittags um 2 Uhr, auf dem Bierwirthschen Garten selbst, einzufinden, die Kaufbedingungen zu vernehmen, und wenn annehmlich geboten wird, den Zuschlag zu gewärtigen; auch ist der Herr Kaufmann Schumacher hieselbst erbötig denen, welche das Wesen vorher zu besehen wünschen, darunter zu dienen.

(Todes-Anzeige.) Sanft entschlummerte zum bessern Leben Jungfrau Katharina Elisabeth Gerhardt, aus Oldenburg, eine Urenkelin des berühmten geistlichen Dichters Paul Gerhardt, in dem hohen Alter von beinahe 82 Jahren, davon sie 56 Jahr eine treue Gesellschafterin und Freundin unserer Familie war.

Bartholomäus Ulrichs.
Maria Elisabeth Ulrichs,
geborne Achelis.

(Literatur.) Im Verlage des Unterzeichneten ist so eben folgende gehaltreiche Schrift erschienen

und in der J. G. Heyseschen Buchhandlung in Bremen zu bekommen:

Das

Königreich Hannover

nach seinen öffentlichen Verhältnissen.

Besonders

die Verhandlungen der allgemeinen Stände-Versammlung

in den Jahren 1814, 15 und 16.

Herausgegeben

von

Heinrich Luden,

Geheimen Hofrath und Professor der Geschichte in Jena.

gr. 8. Preis 3 Rthlr.

Nordhausen, den 24. Jan. 1818.

G. W. Happach.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Nachdem wider den Kaufmann Moro Isaak Friedländer zu Rotenkirchen Schulden halber der Konkurs hieselbst erkannt worden ist, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, und es werden zur Ausführung des Konkurses, der gesetzlichen Vorschrift gemäß, nachstehende Termine ausgesetzet:

1. Zur Angabe auf den 10. März 1818 in welchem Termine alle diejenigen, welche an dem obgedachten Gemeinschuldner aus irgend einem Grunde Forderungen, Ansprüche oder zur Compensation geeignete Gegenforderungen zu haben vermeinen, solche bei Strafe des Verlustes und ewigen Stillschweigens hieselbst anzugeben, und die zur Begründung ihrer Angaben etwa dienende Beweisthümer ihren Angabe-Recessen, unter der im Artikel 42 der Konkurs-Ordnung enthaltenen Verwarnung, anzulegen, auch alsdann einen der hier recipirten Anwälde zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei diesem Konkurse zu bestellen haben;

2. Zur Liquidation auf den 5. Mai 1818 da denn die Gläubiger ihre angegebnen Forderungen, bei gesetzlicher Strafe, völlig klar zu machen haben, in sofern dies nicht schon früher geschehen ist;

3. Zur Anhörung des Prioritäts-Urtheils auf den 26. Juni 1818, und

4. Zum öffentlichen Verkaufe der unbeweglichen Aktiv-Masse, in sofern eine solche vorhanden, an Ort und Stelle auf den 31. Juli 1818.

Uebrigens werden die Gläubiger des Gemeinschuldners, in Gemäßheit §. 32 der Konkurs-Ordnung, aufgefordert, sich über einen anzustellenden Kurator der Masse zu vereinbaren und ein tüchtiges Subjekt dazu auf den 17. März 1818 in Vorschlag zu bringen, widrigenfalls die Bestellung desselben nach richterlichem Ermessen geschehen wird.

Ovelgönne aus dem herzogl. holstein-oldenburgischen Landgerichte, den 10. Januar 1818.

Zedelius.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Wenn Hinrich Bunje zu Lemwerder, Dieberich Horstmann daselbst und Martin Pundt zu Ecenbüttel gesonnen sind, ihre vormals angekaufte Kötherei des weil. Johann von Roanen zu Lemwerder, öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen, und dazu terminus auf den 13. März 1818, Nachmittags 1 Uhr, in des Hinrich Sudholz Wirthshause zu Lemwerder angesetzt worden, so wird solches hierdurch bekannt gemacht. Gleich denn auch Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen an diese Kötherei zu haben vermeinen, sich damit auf den 2. März d. J. bei hiesigem herzogl. Landgerichte sub poena praeclusi anzugeben, auch ihre Angaben gehörig zu bescheinigen haben.

Delmenhorst, aus dem Landgerichte, den 6. Januar 1818.

Grote.

WECHSEL UND GELD COURSE

Bremen, den 27—29. Jan. 1818.

Amsterdam 250 fl. Courant	K. S.	$128\frac{3}{8}$ à 29
	2 Mt.	$127\frac{5}{8}$
Hamburg 300 Mk. Bco.	K. S.	$137\frac{5}{8}$
	2 Mt.	$136\frac{1}{2}$ à $\frac{5}{8}$
London 100 Lst. à 2 Mt. d. 27. 570 à 72		573 à [illegible]
Paris 1 Fk.	dito	$17\frac{1}{4}$
Frankfurt a. M.	dito	$109\frac{1}{8}$
Augsburg	dito	
Leipzig	dito	$109\frac{1}{2}$
Berlin	dito	

Holländ. Rand-Ducaten	1 St.	2 Rt 60 Gr.
Neue $\frac{2}{3}$ St. gewinnen		$6\frac{1}{2}$ pCt.
Conv. Münze verliert		10 pCt.
Laubthaler à $1\frac{1}{2}$ Rthlr dito		10 à $\frac{1}{2}$ pCt.
Preussisches Courant		11 à $\frac{1}{4}$ pCt.
Holl. fl. per Stück		$56\frac{1}{2}$ Gr.

Hamburg, den 27. Jan.

Amsterdam Cour. k. S. $106\frac{1}{8}$. 2 Mt. $107\frac{3}{8}$ — London 1 Lst. 2 Mt. 33 2 — Paris 3 Fk. 2 Mt. $26\frac{1}{32}$. — Bordeaux 3 Fr. 2 Mt. $25\frac{1}{16}$. — Madrid 1 Duc. 3 Mt. 90 — Cadix 1 Duc. 3 Mt. $89\frac{1}{4}$. — Lissabon 1 Crusad. 3 Mt. $39\frac{1}{4}$. — Wien et Prag Cour. 6 W. 438 — Copenhagen 2 Mt. Louisdor à 5 Rt. 10 Mk. $14\frac{1}{8}$.

Bremer  Zeitung.

N.° 31. Sonnabend den 31. Januar 1818.

Großbrittannien.

London, den 23. Jan. — Am 20. arbeitete der Herzog v. Wellington mit Lord Stewart im Dep. der auswärtigen Angelegenheiten und der Kolonien, und hatte darauf eine lange Unterredung mit Lord Castlereagh. Daß die Reise des Herzogs nicht bloß Privatangelegenheiten zum Zweck gehabt habe, ist wohl keinem Zweifel unterworfen, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß sie namentlich auf die vielbesprochne Entfernung der Besatzungstruppen aus Frankreich Bezug hat. — Gestern stattete er seinen beiden Söhnen in der Schule zu Eton einen Besuch ab, der etwa eine Stunde dauerte.

In einem hiesigen Morgenblatte lesen wir ein angebliches Schreiben des russischen Kaisers an den Herzog von Wellington, aus Moskau den 30. Okt., in Bezug auf die Privatreklamationen, bei deren Ausgleichung der Herzog thätig sein soll. Gesetzt auch, daß das Schreiben ächt wäre, woran billig zu zweifeln ist, so würde es dennoch über die Absichten des Kaisers in diesem Falle nicht das mindeste Licht verbreiten, weil es absichtlich im Allgemeinen und Unbestimmten gehalten ist, und sich auf eine Denkschrift bezieht, die wir nicht kennen. Der Courier bemerkt, daß es, wenn man einige Ausdrücke, wie „Privatreklamationen" ꝛc. die eine nähere Beziehung verriethen, ausstriche, auf jedes beliebige Geschäft passen würde, was dem Herzog nur irgend übertragen werden könnte. Das angeführte Blatt, the Courier, ist jedoch „geneigt zu glauben, daß der Kaiser Alexander wirklich an den Herzog von Wellington und den König von Preußen geschrieben habe, und daß der Herzog erwählt sei, die in Frage stehende überaus schwierige und Delikate Verhandlung zu leiten."

Gegen Ende dieses Monats wird der Herzog wieder nach Paris reisen, wo sein Adjudant der Obrist Perry bereits angekommen ist. — Kurz vor der Abreise des Herzogs aus Cambray ward den Offizieren der Garnison verboten, die Karnavalsmaskeraden zu besuchen.

Vor einiger Zeit wurde gemeldet, daß Lord Byron, der bekannte gepriesene Dichter, in Lausanne gestorben sei. Dieß ist völlig ungegründet. Byron lebt in Venedig, und in einem Schreiben aus dieser Stadt vom 21. Dec. 1817 heißt es: „Lord Byron ist hier, geht aber nicht viel in Gesellschaft; er hält 4 Pferde, die, mit Ausnahme der ehernen Rosse des Lysippus, in der ganzen Stadt die einzigen Thiere dieser Art sind."

Auch die Nachricht vom Tode des Grafen Sefton ist ungegründet; er ist im Gegentheil auf dem Wege der Besserung.

Dem russischen Großfürsten Nicolaus soll es in England sowohl gefallen haben, daß er im Frühjahr mit seiner jungen Gemahlin wiederkommen, und den Sommer hier zubringen will.

Das Modell zu dem berühmten Denkmal, welches der Kaiser von Rußland aus den 160 Kanonen, welche Buonaparte auf seiner Flucht aus Rußland zurücklassen mußte, in Moskau errichten läßt, ist dem Herzog von York zum Geschenk gemacht, und im Schlosse zu Oatlands aufgestellt worden. Es ist von einem italienischen Künstler aus dem schönsten Alabaster gearbeitet.

Unsre öffentlichen Blätter enthalten seit einiger Zeit Auszüge aus den „Anekdoten aus dem Leben Richard Watson's, Bischofs von Landaff" die als Beitrag zur geheimen Geschichte der letztverflossenen Zeit höchst merkwürdig sind, und mit Burnets Geschichte verglichen werden. Diese Anekdoten sind von ihm selbst mit einer Freimüthigkeit geschrieben, die keine Grenzen kennt, als die, welche etwa seine eigne Partheilichkeit ihm vorzeichnet. Er hatte sich bei den Debatten über die Regentschaft im J. 1789 den Zorn der Königin und in Folge desselben einige Demüthigungen zugezogen. Dafür sucht sich der eitle Bischof nach 30 Jahren noch durch folgende Stelle zu rächen; „Die Königin zeichnete durch verschiedene Grade von Artigkeit, auf der einen Seite, und durch überdachte Beleidigungen von der andern diejenigen aus, welche

für und gegen den Minister gestimmt hatten. Sie empfing mich im Cercle mit einer Kälte, welche sie selbst für lächerlich und unpaßend gehalten haben würde, wenn sie gewußt hätte, wie wenig eine Seele wie die meinige, bei ihren ehrenvollen Handlungen, auf das Misfallen eines Weibes achtet, wenn auch dieses Weib das Glück hat, eine Königin zu sein."

Man sammelt jetzt Beiträge zum Bau einer neuen Freikirche in Bath. Die Plätze in den englischen Kirchen sind bekanntlich oft so theuer, daß die ärmern Klassen die Kirchen gar nicht besuchen können. So sind in dem Kirchspiel von Walcot in Bath über 13,000 Personen, welche nicht in die Kirche gehen können, weil sie — keinen Platz finden. Diesem Uebelstande soll durch die neue Kirche abgeholfen werden, indem sämmtliche Plätze im Schiff derselben frei sein, die übrigen aber nur zu geringen Preisen vermiethet werden sollen. — Dieses höchst unchristliche Verhältniß hat das Evangelium sogar zu einem Gegenstande kaufmännischer Spekulation gemacht. Man baut Kirchen, zieht einen beliebten Prediger hin, läßt sich eine hohe Entrée bezahlen, und kann, wenn anders die Religiösität nicht flau wird, des Gewinns ziemlich gewiß sein. (Ueber Holland.)

Stocks den 23. Jan. 3 pCt. cons. 80 —

Frankreich.

Paris, den 23. Jan. — Der heutige Moniteur enthält ein Schreiben des Generall. Graf Carra-Saint-Cyr, Kommandanten des französischen Guyana aus Cayenne vom 18. Nov. an den Marineminister, worin demselben gemeldet wird, daß die Besitznahme von Guyana am 8. Nov. erfolgt ist.

Die Herzogin von Angouleme wird in den ersten Tagen des künftigen Monats nach Bordeaux abreisen.

Talma, der lange Zeit abwesend gewesen, sollte in der Iphigenie zum erstenmal wieder auftreten. Er ließ sich krank melden, und die Direktion machte nun bekannt, da Iphigenie von Racine wegen Hrn. Talma's Krankheit nicht gegeben werden könne, so solle der eingebildete Kranke, von Moliere, aufgeführt werden. Der Stachel traf, und Talma sah sich genöthigt, in den Zeitungen zu erklären, daß er wirklich krank sei!

Fonds den 22. Jan. 5 pCt. cons. 65 Fr. 95 C.
B. A. 1570 — — —

Spanien.

Die Gerüchte von einem Plan, die aufrührerischen Provinzen in Südamerika durch große politische Freiheiten und ausgedehnte Handelsvortheile mit Güte zum Gehorsam zurückzuführen, wiederholen sich, und scheinen glaubhaft. Man kann sich indeß nicht verhehlen, daß es zu spät sein möchte. In diesem Falle will man den Krieg mit Anstrengung fortführen.

Der Vicekönig von Mexiko hat eine große Anzahl angesehener Eingebornen, welche dort gefährlich werden könnten, nach Spanien geschickt, wo sie in kurzem, wie man sagt, eintreffen werden. Sie können sich ihren Wohnort hier wählen. — (Fr. B.)

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Die neuesten Nachrichten aus Washington und Newyork (bis zum 24. Dec.) behaupten fortwährend, daß der englische Gesandte gegen die Besitznahme der Florida's protestirt habe; dagegen soll die Regierung der V. Staaten gegen die Besitznahme der Jonischen Inseln durch Großbritannien protestirt haben. Beides ist nicht glaublich, wenn es auch unbezweifelt sein mag, daß die Britten die schönen Länder am Mobile nicht gern in den Händen ihrer Nebenbuhler sehn. Das Londoner Ministerialblatt, the Courier, versichert, daß die freundschaftlichsten Verhältnisse zwischen beiden Regierungen fortdauern.

Der Gen. Floyd hat dem Brigadegen. Hopkins zu Savannah befohlen, 500 Mann in marschfertigen Stand zu setzen; die Zeit, sagt er, werde lehren, ob man die Truppen gegen die Indier, gegen Ostflorida, oder zu andern Entwürfen in Georgien gebrauchen werde.

Die Besitznahme von Amelia sollte den 13. Dec. statt finden.

Die ehemaligen brittischen Offiziere, welche in Philadelphia verhaftet worden waren, sind von der Grandjury freigesprochen und hierauf sogleich in Freiheit gesetzt worden.

Brasilien.

Die neuesten englischen Blätter enthalten nun aus der Zeitung von Rio de Janeiro die ausführlichen Nachrichten von der Ankunft der Kronprinzessin. Am 5. Nov. des Morgens wurden die Schiffe in der Ferne bemerkt; schnell war die freudige Nachricht durch Kanonendonner in der ganzen Hauptstadt verbreitet; die Einwohner sammelten sich im Hafen und auf allen Höhen, um den Anblick des glücklichen Fahrzeugs nur recht früh zu genießen. Nachmittags sah man die königl. Flagge auf dem Don Joan VI. wehen; sie wurde mit dem Donner der Kanonen begrüßt, alle Schiffe flaggten; gegen Sonnenuntergang warf die Flotte die Anker aus, und erwiderte die Grüße. Hierauf ward die Prinzessin vom Könige, der Königin, dem Kronprinzen etc. feierlich empfangen. Die Landung erfolgte jedoch, wie wir schon wissen, erst am folgende Tage gegen Mittag, mit brasilischer Pracht, und unter dem freudigen Zujauchzen alles Volks. Die Straßen bis zur Kapelle waren mit Ehrenbogen geschmückt, mit duftenden Blumen bestreut u. s. w.

Vermischte Nachrichten.

In englischen und Schweizerblättern wird aus Paris geschrieben, daß die Partheien der Ultras und des Fürsten Talleyrand sich immer mehr anzunähern

suchen, und oft zusammen sprechen. Unter den Häuptern der ersten Parthei wird auch Alexander von Humbold oft gezählt, wiewohl er durchaus, soweit ihn das politische Treiben berührt, zu den Liberalen gehört; indeß sieht man ihn eben so oft mit Chateaubriand, wie mit Lafayette, B. Constant, dem Herzog von Broglie ꝛc. (Dieß möchte wohl eher beweisen, daß er keiner Parthei angehört, was auch in andrer Hinsicht wahrscheinlicher ist.)

— Unbestimmte Gerüchte in amerikanischen Blättern sprechen von einer bedeutenden Schlacht, welche im südlichen Amerika in der Nähe von Barcelona vorgefallen sein soll. Direkte Nachrichten aus St. Thomas erwähnen davon nichts.

An den Redakteur der Bremer Zeitung.
(Zum Einrücken eingesandt.)

Ich finde in Nr. 14 Ihres vielgelesenen Blatts, unter dem Artikel: „Vermischte Nachrichten“ ein Paar Fragen, zu deren Beantwortung ich, als Bezogener, das nächste Recht zu haben glaube; und ich zweifle auch nicht, daß, wenn Sie anders unpartheiisch sind, Sie durch Aufnahme meiner Antwort, worauf es der Frager doch gewiß abgesehen hat, mir dies Recht einräumen werden.

Am 14. Dec. v. J. schrieb der Studiosus Maßmann aus Jena an mich, mir meldend seinen gegenwärtigen Aufenthalt. Ihm ward eine, wahrscheinlich übergenügende Antwort zu Theil. Da er nun nicht für gut fand, meine Bitte um Fortsetzung des Briefswechsels zu erfüllen; so suchte er eine Art von Genugthuung in verworrenen Fragen und Schlußfolgen, die, nach Styl und Gehalt, seinem früheren Schreiben gleichen, wie ein Ei dem andern.

Verworren wird Jeder dergleichen Fragen nennen, der wirklich gesunde Vernunft besitzt; denn was für ein Chaos von Ideen und Begriffen muß in dem Gehirn eines Menschen sein, welcher behauptet: daß weil ich die „Turnfehde“ der gesunden Vernunft gewidmet, — ich solche mir selbst gewidmet hätte.

Daß ich gedachte Zueignung eigentlich an alle diejenigen gerichtet, welche gesunde Vernunft besitzen, dies liegt deutlich in den Worten; und wird schon von jedem 12jährigen Knaben begriffen werden. Wie kann sich daher ein Studiosus so quälen, den Befangenen aufbinden zu wollen: ich hätte das genannte Werk mir selbst gewidmet.

Welcher Unbefangene fände wohl in dieser Zueignung etwas Anstößiges? Man appellirt ja, ohne (nach des Fragers Schlußfolge) gerade ungerecht zu sein, in vorkommenden Fällen, an die Gerechtigkeit. Warum sollte man denn nicht da an die gesunde Vernunft appelliren können, wo gewisse Leute eine Sache bis zum Himmel erheben, deren ganzes Resultat doch am Ende nur an die Fabel vom gebährenden Berge erinnert? —

Wäre die „Turnfehde“ vor demvielbesprochenen 18. Oktober erschienen; so hätte sich freilich die jugendliche Befangenheit mit ihr ebenfalls einen Spaß gemacht. Nun aber mußte sie auf andre Weise befehdet werden, und wär's auch nur von — vorlauten Beflissenen der Gottesgelahrtheit, die, beiläufig gesagt, sich nie zur Kanzel geschweige zum Himmel hinauf turnen werden.

Was der Frager über die Pflicht eines Censors (Schriftschauers) bemerkt, mag ihm dieser aus seiner „Verordnung“ und nach den Regeln der wahren Vernunft beantworten; und da die „Turnfehde“ durch einen ungünstigen Zufall das Schicksal hatte, eine zwiefache Censur zu bestehen; so hätte es der junge Recensent hier sonach mit zwei Schriftschauern zu thun.

Den Dr. Kuhn nennt derselbe — wie lächerlich! — einen „Verleger verlegener Waaren.“ — Musikalien, worunter die ersten Meisterstücke sich befinden, verlegne Waaren nennen, heißt: Geistiges über Körperlichem auf eine und dieselbe Linie stellen. — Taschenbüchern von den beliebtesten Dichtern, eine solche Benennung geben, heißt gerade so viel, als wenn ein Wartenberg-Jünger behauptete: die bekannte „Beschreibung des Burschenfestes“ wäre in Deutschland Kontrebande. Wollte der Frager seine Bemerkung aber auf die „Turnfehde“ beziehen; so mag er wissen, daß deren Absatz zu dem beabsichtigten Zweck gerade ausreichen wird.

Uebrigens sollte der jugendliche Befehder der „Turnfehde“ die Anfangsgründe der Logik noch einmal recht fleißig studiren, damit er künftig nicht solche widersinnige Schlußfolgen in die Welt schicken möge.

Berlin, den 24. Jan. 1818.

Wilhelm Scheerer.

Erlärung. (Zum Einrücken eingesandt.)

Im 532. Stücke des deutschen Beobachters hat der Schriftsteller Wilhelm Scheerer eine Antwort auf unsere frühere Aufforderung ertheilt, die uns zwingt noch einige Worte zu erwiedern.

Zwei Fragen, die uns Hr. Scheerer vorlegt, gehören eigentlich gar nicht zur Sache, sondern sind nur Ausflüchtsmittel, um von dem Gegenstande abzuleiten, und verdienen als solche keine Beantwortung, sondern nur die Beweisführung ihrer Unstatthaftigkeit.

Die erste Frage ist die: „ob die Bezogenen auf jenen in Nr. 81 des Gesellschafters namentlich angeführten Universitäten uns etwa unter der Hand zu ihren Sachwalter erwählt haben?“

Hr. Scheerer, der überall sonst mit seiner Logik prahlt, scheint hiebei von ihr ganz verlassen worden zu sein. Hätte er doch nur bedacht, daß unsere Aufforderung am 12. Mai geschrieben, und seine angeführte

Antwort an Jahn im Gesellschafter am 17. Mai erschien, also gerade 5 Tage später. Daraus sollte wohl billig jeder vernünftige, überlegende Mensch auch ohne Logik den Schluß nehmen, daß jene angeführten Universitäten nicht wegen Vertheidigung gegen eine später ausgesprochene Beschuldigung, sich 8 Tage früher an uns wenden konnten. Es könnte indessen sein, daß Hr. Scheerer den Hallischen, Giessener und den u. s. w. Studenten seine Antwort vorher bekannt gemacht, damit sie sich auf die öffentliche Anklage vorbereiten; das wäre denn wahrlich von ihm eine edle Grosmuth, die wir aber schwerlich voraussetzen können, nach dem, was wir aus seiner kleinmüthigen Art, Sachen anzugreifen, erfahren haben.

Hat Hr. Scheerer aber vielleicht Jenen eine Sehergabe zugetraut? Das wäre leicht möglich, da er solche selbst zu besitzen scheint, und in seinem ersten Aufsatze im Gesellschafter von den Turnübungen, wie sie jetzt betrieben werden, Verrath gegen Aeltern und Blutsverwandte, Verlust der Religion, der Ehrfurcht vor dem Herrscher, der Achtung der Gesetze, und der Aufrichtigkeit gegen Nebenmenschen vorhersagt.

Was soll aber das groß gedruckte „Unter der Hand" des Hrn. Scheerer bedeuten? Wahrscheinlich sucht er bei uns auch Geheimnißkrämerei, indem er wiederum aus seinen eignen Trieben auf Andre schließt. Denn jene Nachrichten von dem Kränklichsein der Turner im Felde, von dem Zurückbleiben eines routinirten Turners, hat er ja auch nur unter der Hand in einem Kuchenladen oder auf einem Kaffehause erhorcht. Woher weiß er denn, daß bei den Untersuchungen in Halle und Gießen u. s. w. hervorgieng, daß Turner die Häupter des begangenen öffentlichen Unfugs wären? Das hat er doch wohl auch unter der Hand erfahren, denn die Akten sind noch nicht öffentlich bekannt gemacht. Oder hat dies Hr. Scheerer auch von ihm gänzlich unbekannten, doch aber glaubwürdigen Leuten gehört, als ein Ueberall und nirgends oder als ein schleichendes Hänschen in allen Gassen?

Die zweite Frage, welches Jahr wohl von uns bei Ansetzung des Termins gemeint sei, hätte sich der Oftgenannte ganz ersparen können, weil sich schon von selbst versteht, daß ein solcher Bestimmungstag nicht jahrelang aufgeschoben wird, und daß 4 — 6 Wochen eine bequeme Frist sind zur Beantwortung einer Aufforderung, die mit Tag, Monat und Jahreszahl bezeichnet war.

Daß sich unser Herr Gegner nicht in einen Dintenkampf einlassen will, denken wir, ist natürlich; denn:

1) Kann Herr Scheerer mit haltbaren Gründen seine Sache nicht vertheidigen, was daraus ganz klar wird, daß er zu einer mehr spitzfindigen als überzeugenden Schreibart seine Zuflucht nimmt. Ein schwacher Kunstgriff!

2) Hat Herr Scheerer von dieser Schreiberei wohl wenig Vortheil, und da er, wie bekannt, handwerksmäßiger Schriftsteller ist, so will er mit dem Beiworte überflüßig wohl weiter nichts sagen, als nichts einbringend.

Am wenigsten mag Herr Scheerer wohl Lust haben ein Blatt umsonst zu füllen, an dem er früher für Geld arbeitete, wie man in Berlin überall gesagt hat.

Wir werden gegen das Ende von unserm Gegner eines jugendlich unerfahrenen Sinnes beschuldigt. Ueber das Feld unserer Erfahrung zu rechten, ziemt sich nicht, doch weiß Jedermann, daß es Leute giebt, die in ihrem 20sten Jahre mehr erfahren haben, als andere ihre liebe lange Lebenszeit hindurch.

Wir rufen auch Herrn Scheerer hiebei das alte verständige Sprüchwort zu: „Alter schützt vor Thorheit nicht!"

Unsere Erklärung zum Voraus ist und bleibt übrigens, wie sie ausgesprochen, weil Herr Scheerer uns nicht vom Gegentheil überführen kann, und darum auch nicht will. Wir glauben uns berechtigt, eine vor dem ganzen Volke geschehene Verläumdung, auch öffentlich beantworten zu müssen, und darum sind wir unter Gottes Schutz mit Vorbedacht in die Schranken getreten und haben unsere Ehre und unser Recht verfochten, wie es uns der Geist gab. Ob unser Gegner gleichfalls freudigen Muthes und reinen Herzens auftreten kann, das wird er selbst am besten wissen. Wir verlangen hierüber eben so wenig eine Auskunft, als über seinen ruhigen oder unruhigen Schlaf.

Jena, den 24. Juni, am Johannistage 1817.

Im Namen der (Hrn. Scheerer wohlbekannten?) Besucher des hiesigen Turnplatzes.

Heinr. Hermann Riemann,
d. G. G. B. Ritter des eisernen Kreuzes 2. Kl.
Christian Ed. Leop. Dürre,
d. G. G. B.
G. Lenz,
d. R. B.
Robert Wesselhoeft,
d. R. B.
Karl Weissenborn,
d. R. B.
Albert Wold. Hollander,
d. W. W. B.

Anzeigen.

Gestorben sind vom 25. bis 28. Januar.

M. Eichhorn, geb. Steenkuhl, 84 J.; M. Bosschen, geb. Wilkens, 58 J.; F. Lotts, 20 J.; N. H. Therkorn, 56 J.; A. Bittus, 29 J.; C. E. Gerhardt, 82 J.; in allem 6 Tote.

Den 1. Jan. 1818 starb zu Plymouth der Steuermann Hermann Siegeler von Bremen, 36 Jahr alt.

Geboren: 4 Knaben, 3 Mädchen, in allem 7 Kinder.

Bremer  Zeitung.

N.° 32. Sonntag den 1. Februar 1818.

Deutschland.

Protokoll der deutschen Bundesversammlung

Zweite Sitzung,

am 15. Januar 1818.

War eine vertrauliche Sitzung, zu welcher der großherzoglich badische Herr Gesandte, Freiherr v. Berckheim, den königl. würtemb. Herrn Gesandten, Freiherrn v. Wangenheim, und der Herr Gesandte der 13. Stimme, Freiherr v. Marschall, den königl. hannöverischen Gesandten, Herrn v. Martens, substituirt hatte.

Dritte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 19. Jan. 1818.

In Gegenwart. (Folgen die Namen.)

§. 9.

Militär-Verhältnisse des deutschen Bundes.

(4. Sitz. §. 4. v. J. 1816. 4. Sitz. §. 22. 17. Sitz. §. 91. 37. Sitz. §. 259. 45. Sitz. §. 378.)

Der kaiserl. österreichische präsidirende Herr Gesandte, Graf v. Buol-Schauenstein, legt die in der vertraulichen Sitzung vom 15. d. M. bereits verlesene und durch die Diktatur mitgetheilte österreichische Proposition, über die Grundzüge des deutschen Militär- und Vertheidigungswesens, vor.

Oesterreich. In der Präsidial-Proposition, mit welcher unsere Sitzungen im verflossenen Monat November wieder eröffnet wurden, ist die Militär-Organisation des deutschen Bundes als einer der Hauptgegenstände bezeichnet worden, die in der Reihefolge der Geschäfte unsere Aufmerksamkeit forderten.

Der deutsche Bund hat als politischer Körper bereits im europäischen Staaten-System die Stelle eingenommen, welche ihm gebührt, und welche auszufüllen seine ursprüngliche Bestimmung und der große Zweck seiner Stiftung war. Die Monarchen und Fürsten, die durch Vereinigung ihrer Kräfte unter dem Beistande der Vorsehung und der treuen Mitwirkung Ihrer Völker jenem militärisch-revolutionären Drucke, der die Existenz und Nationalität so vieler Staaten gefährdete oder vernichtete, ein Ziel gesetzt hatten, fühlten nach Vollbringung dieses Werkes, wie wichtig es war, daß sich im Mittelpunkte des europäischen Kontinents ein Staatenverein bildete, der selbstständig und stark genug, um keines fremden Schutzes zu bedürfen, zugleich durch die Eigenthümlichkeit des, jeder Föderation beiwohnenden friedlichen Karakters, als eine der Hauptstützen der allgemeinen Ruhe und des politischen Gleichgewichts betrachtet werden konnte.

So entstand der deutsche Bund, und so besteht er heute — zum gemeinsamen Schutze so vieler größeren und kleineren Staaten, deren mannigfaltige Verhältnisse und Berührungen unter sich und mit dem Auslande nur auf diese Weise in ein Ganzes verknüpft werden konnten, unter der nämlichen Garantie, die allen Kongreß-Beschlüssen zu Theil wurde, und durch sich selbst eine neue kräftige Garantie des Friedens von Europa.

Se. k. k. Majestät, von der Wichtigkeit des Gegenstandes durchdrungen, haben die Einleitung der Militär-Organisation des deutschen Bundes Ihr ernstliches Nachdenken gewidmet. Allerhöchstdieselben waren dabei von dem lebhaften Wunsche beseelt, alle unter sich getrennte Privat-Rücksichten von einem zum Wohl und zur Sicherheit des deutschen Gemeinwesens aufzurichtenden Werk sorgfältig zu entfernen. Die vertrauliche Rücksprache, in welche Se. kaiserl. Majestät über diese große Angelegenheit mit den ersten deutschen Fürsten getreten sind, hat Allerhöchstdenselben die beruhigende Zuversicht gewährt, daß nur Ein Sinn den Bund belebe, und daß derselbe sich bei der bevorstehenden Verhandlung seines hohen Berufs vor Europa würdig zeigen werde.

Die kaiserliche Bundesgesandtschaft ist beauftragt,

der Bundesversammlung einen Entwurf der ersten Grundzüge des deutschen Militär-Wesens vorzulegen. Bevor ich diesem Auftrage Genüge leiste, fühle ich mich verpflichtet, die Ansichten, von welchen man bei Abfassung jenes Entwurfs ausgegangen ist, mitzutheilen.

Se. kaiserl. Majestät sehen den Entwurf nur als Grundlage des aufzuführenden Gebäudes an. Damit dasselbe jedoch Allerhöchstihrem, lediglich auf das allgemeine Wohl gerichteten Wunsche gemäß, zu Stande gebracht werde, haben Se. Maj. für nothwendig erachtet, daß gleich bei der ersten darauf Bezug habenden Arbeit zwei Gesichtspunkte rein und deutlich ausgesprochen würden.

1) Die vollkommenste Würdigung der Souveränetät der Staaten, welche den Bund bilden.
2) Die ausgedehnteste Rücksicht auf Anwendung eines, seinem Zweck in rein militärischer Beziehung vollkommen entsprechenden, in seinen Resultaten gehörig wirksamen Vertheidigungs-Systems der Gesammtheit der Bundesstaaten.

Se. kaiserl. Majestät sind zum voraus überzeugt, daß Höchstderen Bundesgenossen den mitgetheilten Entwurf mit Unbefangenheit prüfen und beurtheilen, demnächst aber zur Ausbildung des Systems mit eben dem Eifer mitwirken werden, welchen Allerhöchstdieselben bei dieser und jeder andern Gelegenheit der Befestigung der Bundes-Verfassung, in ihrer gesetzlichen Ausdehnung, zu widmen bereit und entschlossen sind.

Weit entfernt, den ganzen Umfang der Militär-Organisation des deutschen Bundes zu erschöpfen, konnte der Entwurf, den ich Einer hohen Bundesversammlung vorzulegen habe, nur die Fundamente derselben enthalten. Die sämmtlichen, darin aufgestellten Sätze bedürfen einer bestimmten Anwendung und einer weitern Bearbeitung. Seine Majestät sehen dem Erfolg der darüber zu eröffnenden Verhandlungen mit hoffnungsvollem Vertrauen entgegen, und werden aufrichtig bemüht seyn, sowohl durch die im Laufe dieser Verhandlungen Höchstdero Bundesgesandtschaft zu ertheilenden ferneren Instruktion, als durch gerechte und unbefangene Würdigung jedes von Seiten der andern Höfe zu erwartenden Vorschlages eine für Deutschland so wichtige Sache zur glücklichen Vollendung zu bringen.

Se. kaiserl. Majestät glauben übrigens, daß sämmtliche deutsche Höfe und freien Städte, mit Allerhöchstderselben die Ueberzeugung theilen werden, daß bei den bevorstehenden Verhandlungen über die Militär-Organisation, folgende Punkte eine ganz besondere Rücksicht verdienen:

1) Die Evidenthaltung der Streitkräfte, selbst in Friedenszeiten;
2) Die Leichtigkeit und Wirksamkeit der Vermehrung derselben, nach dem jedesmaligen Bedarf;
3) die billigste Vertheilung der Lasten unter die Gesammtheit der Bundesstaaten, in dem Verhältniß ihrer relativen Stärke und mit beständigem Vorbedacht auf die Möglichkeit der Leistung;
4) Die zweckmäßigste Fürsorge für Vertheidigung der Bundesstaaten, durch angemessene feste Plätze;
5) Die in Friedenszeiten allein mögliche, sorgfältige und besonnene Vorbereitung aller im Augenblick des Bedürfnisses erforderlichen Mittel und Kräfte. *)

Preussen. Se. Maj. der König, mein Herr, sind mit denen in der verehrlichen österreichischen Proposition entwickelten Ansichten vollkommen einverstanden, und theilen mit Sr. kaiserl. königl. Maj. die feste Ueberzeugung, daß die daraus hergeleiteten, mit hoher zu verdankender Liberalität und Entsagung aller Privat-Rücksichten aufgestellten, Höchstihren Bundesgenossen zur Prüfung und Beurtheilung überlassenen, und der künftigen freien Berathung Einer hohen Bundesversammlung vorbehaltenen allgemeinen Grundzüge einer wohlgeordneten deutschen Militär-Organisation, bei gehöriger Würdigung des damit beabsichtigten, für die Gesammtheit der Bundesstaaten so heilsamen Zweckes, den ihnen gebührenden Beifall nicht verfehlen werden.

Allerhöchstdieselben glauben, daß nur eine baldige, auf wechselseitiges Vertrauen gegründete Einigung, über die Annahme dieser Grundzüge, die nachherige Bearbeitung, Anwendung und Ausbildung derselben erleichtern kann, — und so wie Allerhöchstsie bis jetzt bei jeder Gelegenheit zur Befestigung der Bundesverfassung thätig mitzuwirken bestrebt gewesen sind, so werden Sie auch Ihrerseits, in dieser höchst wichtigen Beziehung, gern neue Beweise dieser Ihrer theilnehmenden Gesinnungen an dem künftigen Wohl Deutschlands geben.

Ich trage im Sinne dieser Erklärung darauf an, daß über die verehrliche österreichische Proposition mit ihren Beilagen, zu Einholung nöthiger Instruktionen, unbeschadet des Rechts früherer Abstimmung, ein Verlaß von vier Wochen angesetzt werde.

Baiern. Es ist zwar über diese Angelegenheit seit länger als einem Jahre nicht nur Verlaß genommen und das Protokoll eröffnet, sondern hierüber selbst schon theilweise verhandelt und abgestimmt worden. Indessen finde ich nichts dagegen zu erinnern, daß über den gegenwärtig vorgelegten Entwurf, welchen wir der ununterbrochenen hohen Sorgfalt Sr. kaiserl. Maj. zu verdanken haben, innerhalb vier Wochen die Instruktionen der Höfe und Kommittenten eingeholt werden, insofern man den Sinn damit verbindet, daß das Protokoll für die eingehenden Erklärungen auch in der Zwischenzeit geöffnet bleibe, und eine allenfalls, wegen Entfernung

*) Die hierauf folgenden Bestimmungen — über 1) Zweck einer Militärverfassung des deutschen Bundes; 2) Bildung des Bundesheeres; 3) Friedensstand; 4) Kriegsstand; 5) Oberfeldherr; 6) Armeezeichen; 7) Landsturm; 8) Bundesfestungen; 9. Vertheilung der Militärkosten — sind bereits in Nr. 29 der Bremer Zeitung abgedruckt. A. d. R.

oder sonstiger Hindernisse verspätete Erklärung auch nach jenem Zeitraume noch nachgetragen werden könne.

Damit sodann dieser für den Bestand des deutschen Bundes so hochwichtige Gegenstand, nach dem Wunsche Sr. kaiserl. Majestät, zu jener Vollendung und Reife gebracht werden möge, welche allein dem Werke Gedeihen versprechen können, dürfte es rätzlich sein, daß man sich die nach und nach eingehenden Instruktionen vertraulich mittheile, sie mit den etwa noch zu erwartenden Vorschlägen und den bereits vorhandenen Vorarbeiten vergleiche, und die Resultate so zusammenstelle, daß dadurch ein gleichförmiger Leitfaden der Berichterstattung gewonnen werde, um sodann, vor der Zuziehung des Hauptbeschlusses, allenthalben erschöpfende, auf alle Punkte sich erstreckende Instruktionen erholen zu können.

Königreich Sachsen: stimmt auf die kaiserl. königl. österreichische Proposition, über das Militär- und Vertheidigungswesen des deutschen Bundes, für einen Verlaß von vier Wochen, unbeschadet früher oder später einzugehenden Vorschriften, um die Ansichten der Höfe, über die in gedachter Mittheilung vorgeschlagenen Grundzüge, zu vernehmen.

Hannover. Diesseitige Gesandtschaft zweifle nicht, daß ihr allerhöchster Hof in der kaiserlich-österreichischen Proposition einen neuen zu verdankenden Beweis der Gesinnungen und Fürsorge Seiner kaiserlichen Majestät für das Beste und die Feststellung des Bundes finden werde, und werde nicht säumen, nach eingeholten Instruktionen die nähere Erklärung abzulegen, mit dem Bemerken, daß der schon ausgesprochene Grundsatz, daß der anzunehmende Termin von vier Wochen nicht präclusiv sei, der diesseitigen Gesandtschaft um so nothwendiger scheine, als die Entfernung, worin sie sich von ihrem allerhöchsten Kommittenten befinde, in der jetzigen Jahrszeit ihr nicht sicher annehmen lasse, daß sie vor Ablauf der vier Wochen mit nöthigen weiteren Instruktionen versehen werden könne.

Würtemberg: tritt der königlich-baierischen Abstimmung bei.

Baden. Die diesseitige Gesandtschaft verdanket in dem einer hohen Bundesversammlung vorgelegten Entwurfe über die Grundzüge des deutschen Militär- und Vertheidigungswesens, dem kaiserl. königl. österreichischen Hofe einen wiederholt gegebenen Beweis seiner Bemühungen für die Erhaltung des deutschen Staatenbundes. Sie vermeint, diesen Gesinnungen dadurch am besten zu entsprechen, wenn sie darauf anträgt, da in diesem Entwurfe nur ganz allgemeine Grundzüge aufgestellt sind, die noch reiflicher Berathungen, Erörterungen und einer Gesammt-Uebereinstimmung bedürfen, um zu einem befriedigenden Resultate zu führen, vorderssamst diesen Vorschlag zur geeigneten Würdigung und Instruktions-Einholung, innerhalb vier Wochen, unbeschadet der früheren und späteren Erklärungen, an die resp. Regierungen einzusenden und sodann die darüber erhaltenen Weisungen und Ansichten, vorerst zu einem Gegenstande vertraulicher Besprechung zu machen, um so, nach und nach, durch Annäherung der verschiedenen Ansichten über die zu bestimmenden Grundsätze zur Bildung eines Ganzen sich zu vereinigen.

Jedoch kann dieselbe nicht umhin, in Bezug auf diejenige verehrliche Präsidial-Abstimmung, welche in der 31. Sitzung vom 29. Mai 1817, in Betreff der Entwerfung einer Bundes-Matrikel ad Protocollum gegeben wurde, und worin es wörtlich heißt:

„daß die Grundlage der militärischen Verhältnisse des deutschen Bundes nur durch Entwerfung einer Bundes-Matrikel begründet werde"

so wie, da dieselbe vor einiger Zeit schon die Abstimmung ihres höchsten Hofes in diesem Betreffe erhalten hat, den Wunsch erneuert vorzutragen: daß ehe noch in das Detail eines für Deutschland zu bildenden Militär-Systems eingegangen werde, vor allen Dingen die Bundes-Matrikel möge festgesetzt werden; da diese, die geographisch-politische Charte Deutschlands und seiner Streitkräfte bestimmend, der einzige Maaßstab nur sein kann, der zur Richtschnur für die Berichtigung seiner Militärverhältnisse zu dienen im Stande ist.

Kurhessen. Ohne Zweifel wird jeder unter uns sich beeilt haben, über die vorgelegten Grundzüge Instruktionen zu begehren. Vorausgesetzt, daß unter der angetragenen Verlaßnahme nichts weiter verstanden wird, als unsern Höfen und Kommittenten den Wunsch auszudrücken, daß sie uns innerhalb vier Wochen mit Instruktionen versehen möchten, trete ich dem königlich-preußischen Antrage bei. Im übrigen schließe ich mich den von Baiern und Baden, über die demnächstige Behandlung des vorliegenden Gegenstandes, geschehenen Anträgen vollkommen an.

Großherzogthum Hessen: stimmt zur Instruktions-Einholung binnen vier Wochen, wie Baiern.

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg. Die diesseitige Gesandtschaft tritt dem königlich-preußischen Antrage auf die so eben mitgetheilte verehrliche kaiserl. österreichische Proposition, einen Verlaß von vier Wochen, zur Einholung nöthiger Instruktionen zu nehmen, vollkommen bei; mit dem Vorbehalte jedoch und in der Voraussetzung, daß diese kurze Frist den allenfalls etwas später eingehenden Weisungen ganz unnachtheilig sein werde. Ungeachtet der weiten Entfernung ihres allerhöchsten Hofes und der mancherlei Hindernisse, die in der gegenwärtigen Jahrszeit einer ganz geregelten Kommunikation mit demselben sich häufig entgegensetzen, wird sie dennoch es sich zur angelegensten Pflicht machen, sich zu bemühen, die gewünschte Erklärung ihres allerhöchsten Hofes in der festgesetzten Frist beizubringen; um die weitere Bearbeitung dieses höchst

wichtigen Gegenstandes, und eine endliche Abstimmung über denselben, auch von ihrer Seite möglichst zu befördern. (Fortsetzung folgt.)

Königsberg, den 19. Jan. — Am 14. starb allhier an völliger Entkräftung im beinahe vollendeten 88sten Lebensjahre der königl. Generallieutenant Graf v. Kuhnheim. Bereits im Jahre 1798 hatte er als Inhaber eines in Berlin zur Besatzung liegenden Infanterieregiments, sein 50jähriges Dienstjubiläum gefeiert, dennoch den Krieg 1806 noch mitgemacht, und nach Beendigung desselben den erbetenen Abschied, nebst dem schwarzen Adlerorden erhalten. Er war ein sehr gebildeter und rechtschaffener Mann.

Gotha, den 21. Jan. — Nach einem Erlaß herzoglicher Regierung sollen alle in den hiesigen Vorstädten befindliche geschlossene Gesellschaften unter polizeilicher Aufsicht gestellt werden, und es ist daher die städtische Polizei beauftragt worden, von allen solchen Gesellschaften sich eine Anzeige ihres Versammlungsortes, ihrer Gesetze und der Namen ihrer Vorsteher übergeben zu lassen, und berichtlich an die Regierung einzusenden; auch sollen künftig die in Ansehung dieser drei Punkte vorfallenden Veränderungen auf gleiche Weise zur Anzeige gebracht, ein für allemal aber nur jetzt über den Bestand der Mitglieder jeder Gesellschaft vom 1. Jan. 1818 ein genaues Namensverzeichniß zu den Akten gelegt werden.

Speyer, den 22. Jan. — Die weitläufigen Ruinen des Schlosses zu Zweybrücken sollen, nach einem einfachen und schönen Plane, in eine Kirche für die dortige katholische Gemeinde umgebaut werden.

Mit der Vereinigung beider protestantischer Religions-Partheien geht es bei uns einen stillen aber sichern Gang. Zu Zweybrücken, Bergzabern, Landau, Kirchheim-Bolanden, Kusel, Marnheim, Großkarlbach, Bockenhausen, Speyer u. s. w., ist dieses schöne Werk theils schon zu Stande gekommen, theils zweckmäßig eingeleitet worden.

Vom Rhein, den 23. Jan. — Nach Berichten aus dem Fränkischen sind daselbst drei, nach andern fünf, Meierhöfe, dem Grafen von Westfalen zugehörig, durch Brandstiftung in den Flammen aufgegangen.

Die Großherzoge von Baden und Darmstadt sollen nicht geneigt sein, Privatkonkordate mit Rom abzuschließen. Man hatte gehofft, daß zwischen Kommissarien der deutschen Bundesversammlung und einem römischen Abgeordneten in Frankfurt Unterhandlungen eingeleitet werden würden, dazu scheint aber der heilige Vater nicht geneigt zu sein. — (Han. Z.)

Stuttgart, den 24. Jan. — Im heutigen Regierungsblatt liest man folgendes:

Se. königl. Majestät haben allergnädigst zu befehlen geruhet, daß über den gesammten Adel des Königreichs eine, die Real- und Personalverhältnisse enthaltende, Matrikel errichtet werden solle.

In die Realmatrikel werden aufgenommen:

a) Die Besitzungen der vormals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien, auf welchen eine Viril- oder Kurialstimme auf Reichs- oder Kreistagen geruht hatte, sammt der vormaligen Grafschaft Löwenstein;

b) die der vormaligen Reichsritterschaft einverleibt gewesenen Rittergüter, und die privilegirten adelichen Freigüter, sowohl der sogenannten Personalisten, als des vormaligen landsässigen Adels.

Die erwähnten, nach diesen beiden Hauptklassen namentlich zu bezeichnenden, Besitzungen sind unter folgenden Rubriken vorzutragen:

1) Name und Beschreibung des Guts nach den angeführten Eigenschaften.

Besitzungen, die ein geschlossenes Ganzes, oder einen Theil eines geschlossenen Ganzen bilden, sind auch in dieser Eigenschaft mit ihren einzelnen Zubehörden an Ortschaften, Meiereien, Waldungen rc. rc., beide letztern mit Bemerkung der Morgenzahl, genau zu verzeichnen.

2) Politische Zutheilung zu dem Kreise und zu dem Oberamte.

3) Anzeige der mit dem Gute verbundenen Rechte und Vorzüge, und der Rechtstitel, worauf dieselben beruhen, und zwar

a) landständische,
b) herrschaftliche,
c) Eigenthumsrechte.

4) Steueranschlag;
5) Ungefährer jährlicher reiner Ertrag;
6) Lehen oder Allodium.

Die Eigenschaften eines Manns- oder Weiberlehens ist dabei gehörig anzugeben.

7) Successions- und Familienrechte, Fideikommiß, Majorat, Seniorat, Primogenitur;
8) Name des Besitzers;
9) Hinweisung auf die Personalmatrikel.

In die Personalmatrikel werden sämmtliche adeliche Geschlechter des Königreichs nach drei Klassen aufgenommen, und zwar:

Erste Klasse: vormals reichsständische, fürstliche und gräfliche Familien.

Zweite Klasse: Familien der nach dem Adelsstatut besonders privilegirten adelichen Ritter-Gutsbesitzer.

Dritte Klasse: der nicht begüterte Erbadel des Königreichs.

Jede Familie hat die zur Begründung ihres Adelstandes erforderlichen Beweise sammt ihrem Familienwappen vorzulegen.

In dieser Matrikel finden folgende Rubriken statt:

1) Familienname,

2) Vorname.

Bei jeder Familie sind sämmtliche lebende Mitglieder, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, und zwar, wenn leztere durch Heurathen in andere Familien übergetreten sind, mit Hinweisung auf diese, nach der Abstammung und nach dem Grade der Verwandtschaft mit dem Güterbesitzer, aufzuführen.

3) Tag und Jahr der Geburt, mit Bemerkung der bei einem Minderjährigen etwa bestellten Vormundschaft.

4) Dienstverhältnisse, Charakter und persönliche Auszeichnungen.

5) Wohnort.

a) innerhalb des Königreichs,

b) außerhalb des Königreichs.

6) Staatsbürgerliche Verhältnisse; welchem Staate nämlich jedes Familienglied, in Ansehung des Staatsbürgerrechts, angehört.

7) Hinweisung auf die Realmatrikel.

Hier sind bei jeder begüterten Familie, unter Beziehung auf die Gütermatrikel, die im Königreich liegenden Besitzungen zu bezeichnen, in deren Genuß sie sich befindet, oder worauf ihr ein Erbrecht zustehet, so wie bei denjenigen, die nicht begütert sind, es ebenfalls zu bemerken ist.

8) Besitzungen im Auslande sonstige Verbindungen mit einem fremden Staate.

Adeliche Familien, welche in Hinsicht auf ihre staatsbürgerlichen Verhältnisse einem fremden Staate zugehören, werden nur alsdann in die Matrikel aufgenommen, wenn sie ein der Realmatrikel einzuverleibendes adeliches Gut besitzen, oder als Nachgeborne oder Seitenverwandte zu einer im Königreiche begüterten Familie gehören; dahingegen andere Auswärtige, welchen blos ein eventuelles Erbfolge-Recht auf ein adeliches Gut im Königreiche zustehet, zur Aufnahme in die persönliche Adelsmatrikel nicht geeignet sind.

Hiernach werden sämmtliche Besitzer der zur Aufnahme in die Adelsmatrikel sich eignenden Güter, so wie sämmtliche adeliche Familien des Königreichs aufgefordert, innerhalb einer Zeitfrist von sechs Monaten über die bezeichneten Punkte eine möglichst genaue und zuverläßige Anzeige sammt den zum Beweise dienenden Belegen, an die betreffenden Oberämter, welche zur Sammlung derselben besonders hierdurch beauftragt werden, unfehlbar zu übergeben.

Die Notizen für die Realmatrikel sind bei dem Oberamte, in dessen Bezirk sich das Gut befindet, die Notizen für die Personalmatrikel aber bei dem Oberamte, wo das Familienhaupt wohnt, einzureichen.

Den Oberämtern wird zur Pflicht gemacht, nachdem sie die Angaben und Belege sorgfältig geprüft und möglichst vervollständigt haben, die Resultate den Distrikts-Regierungen vorzulegen, von welchen sodann das Ganze, mit ihrem Bericht begleitet, an das königl. Ministerium des Innern einzusenden ist.

Uebrigens haben die Gutsbesitzer und adelichen Familienväter alle theils bei ihren Gütern, theils bei den persönlichen Verhältnissen der Familienglieder vorfallenden Veränderungen jedesmal innerhalb sechs Wochen dem geeigneten Oberamte anzuzeigen, von welchem sämmtliche bei ihm eingehende Notizen zu sammeln und im December jeden Jahres an die Distrikts-Regierung abzuliefern sind.

Man versiehet sich um so gewisser, daß zur Vollziehung des allerhöchsten königl. Befehls der gegenwärtigen Aufforderung unmangelbar werde Genüge geleistet werden, als im entgegengesetzten Falle. Diejenigen, welche die zur Eingabe ihrer Ansprüche festgesetzte Frist versäumen, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie, oder ihre Güter, nicht nach den ihnen zukommenden Eigenschaften behandelt werden.

Stuttgart, den 15. Jan. 1818.

Ministerium des Innern.

v. Otto.

Aus Sachsen, den 26. Jan. — Der neue Rh. Merk. enthält aus Baiern folgende Nachrichten über die Entstehung des Konkordats:

Noch immer ist das mit dem Pabste, den Zeitungsnachrichten zufolge, von unserer Regierung abgeschlossene Konkordat durch das Regierungsblatt nicht bekannt gemacht worden; darum hoffen die Freunde des Bessern auch noch immer wenigstens einige Abänderungen desselben. Interessant bleibt aber auf jeden Fall dessen Entstehungsgeschichte, zu der wir diesen Beitrag liefern.

Das Volk, wegen seiner Bedrückung desselben, fürchtend und zerfallen mit den Aufgeklärten im Königreiche, wegen der in der lezten Zeit über ihn sich aussprechenden öffentlichen Meinung, — wurde Graf Montgelas den feineren Obskuranten, besonders dem ehemaligen Direktor Streber zugänglich. Dieser, funfzehn Jahre lang in Quiescenz versezt gewesene Mann erhielt auf einmal den Verdienst-Orden und — Aufträge in Beziehung auf das Konkordat. Streber und sein Freund Häffelin, der Gesandte in Rom, arbeiteten zusammen; und mit dem fertig gemachten Aufsatze schickte lezterer seinen Sekretär nach München. Aber nun war man dem Politiker M . . . . . in der Sache zu weit gegangen. Er suchte sie aufzuhalten, und hielt deshalb den Sekretär ein halbes Jahr in München hin, wo er sich alle Tage melden mußte, nie vorkam, und jedesmal den Befehl erhielt wieder zu kommen.

Nun wurde M. gestürzt, und nach seinem Sturze ging das Konkordat auf dem Wege der Reaktion gegen ihn durch, indem sich die Partei Strebers ꝛc. schnell und klagend an den obsiegenden Feind des Ministers wendete. Aber sicherlich ist auch von diesem warmen

Freunde des Vaterlandes noch Besseres in dieser hochwichtigen Angelegenheit zu erwarten. Und blickt nicht Deutschland, ja das ganze kultivirte Europa auf Baiern, auf den König und seine Rathgeber? Auch ist Frankreichs Beispiel im Zurücktreten vom Konkordat, gewiß ein eben so folgenreiches, als erfreuliches Vorbild.

Köln, den 27. Jan. — Authentische gedruckte Berichte aus England geben die Exportation vom 25. September bis den 8. November 1817 — also binnen 6 Wochen — vom gesponnenen Baumwollen-Garn (Water- und Muletwist), über den Hafen von Hull allein, an, wie folgt:

Nach Deutschland eine Million 211,595 Pf.
Nach Rußland 712,865 Pf.
Nach Holland 7825 Pf.

Also bezahlte Deutschland, auf das geringste angeschlagen, in den 6 Wochen für Arbeitslohn an England, von der Ausfuhr eines einzigen Seehafens, eine Million 211,595 Franken.

Nehmen wir nun an, daß in demselben Zeitraum nur ein Viertheil so viel von London und den übrigen Seehäfen aus, von diesem Artikel, nach Deutschland verschifft ward, so kommt man, auf das allergeringste angeschlagen, an die Summe von $1\frac{1}{2}$ Mill. Franken hingegebenes baares Geld.

Wie viele brodlose Menschen hätten diese anderthalb Mill. Franken in unserm Vaterlande nähren, wie viele Thränen hungernder, gerne arbeiten wollender Armen trocknen können, wenn man in Deutschland solche Maaßregeln genommen hätte, wie in Holland! — Welchen Tribut bezahlen wir auf solche Weise jährlich an England! Welchen Einfluß würde es haben auf den Wohlstand des ganzen Landes, des Krämers, des Handwerkers, des Kaufmanns, ja auch des Gutsbesitzers (denn der Werth des Bodens steigt immer und fällt, nach Maaßgabe des allgemeinen Wohlstandes und des vermehrten oder verminderten Reichthums eines Landes), wenn so viele Millionen baar Geld im Lande blieben, und nicht mehr also an das Ausland vergeudet würden! (K. Z.)

Berlin, den 27. Jan. — Nach einer Verordnung des Königs sollen die Vorabende der großen Kirchfeste nicht mehr durch Bälle entheiligt werden.

Sonnabend den 24. Januar hielt die königl. Akademie der Wissenschaften zur Feier des Jahrstages Friedrichs des Zweiten eine öffentliche Sitzung. Herr Tralles, als Sekretär der mathematischen Klasse, eröffnete dieselbe. Hr. v. Buch las Bemerkungen über die Flora der canarischen Inseln. Hr. v. Savigny über die neuentdeckten Institutionen des Cajus. Hr. Lichtenstein endete die Sitzung mit einer Abhandlung über die Stachelratten.

Hannover, den 27. Jan. — Der Prinz-Regent hat dem General-Ober-Forst-Direktor von Düring Sitz und Stimme im Geheimen Raths-Kollegio beigelegt.

Der bisherige Kammerjunker, Graf von Inn und Kniephausen, ist zum Kammerherrn ernannt.

Schweiz.

Auf die erneuerten Begehren des Pabstes um Wiederherstellung der Abtei S. Gallen hat der eidgenössische Vorort unterm 8. Herbstmonat folgende Antwort erlassen: „An Se. Heiligkeit Pabst Pius VII. in Rom. Bern, den 8. Herbstmonat 1817. Heiligster Vater! Es sind die zwei Breven Ihrer Heiligkeit bezüglich auf die Abtei St. Gallen vom 17. April letzthin, der Tagsatzung am 21. Heumonat vorgelegt worden. Sämmtliche Gesandtschaften waren mit Instruktionen ihrer Kommittenten versehen, und es konnte die Bundesversammlung demnach diese Berathung mit jener Reife der Ueberlegung und Regelmäßigkeit der Formen vornehmen, welche einerseits die Hochachtung für Ihre Heiligkeit, und andrerseits die Wichtigkeit des Gegenstandes selbst erheischten, der Ihre väterliche Sorgfalt aufgeregt hatte. Wir dürfen nicht erst die Versicherung ertheilen, daß den Bestimmungsgründen, aus welchen der Beschluß der Tagsatzung hervorging, sich keiner beimischte, den die Religion anstößig finden könnte; weder ein in so wichtigen Angelegenheiten tadelnswerther Leichtsinn, noch irgend eine Abneigung gegen Ordens- und Klosterstiftungen. Wahrlich, die Schweizernation, die selbst während der Revolution Klöster und Stifter in Ehren hielt, und die seither derselben Bestand, wie er im Jahr 1814 war, durch eine ausdrückliche Bestimmung ihres Bundesvertrags gewährleistete; die Schweizernation, sagen wir, ist über jeden Verdacht dieser Art erhaben, und sie hat nicht zu besorgen, daß ein solcher jemals im Gemüth Ihrer Heiligkeit Zugang finden könnte. . . Allein, heiligster Vater, die nämlichen Betrachtungen, welche der eidgenössische Vorort Zürich unterm 25. Herbstmonat 1816 Ihnen dargestellt hat, und die wir uns die Freiheit nahmen in unserm Schreiben vom 8. Mai 1817 Ihrer Heiligkeit vorläufig nochmals anzudeuten, haben der Herstellung der Abtei St Gallen ein unübersteigliches Hinderniß in den Weg gelegt. Es giebt Ereignisse, deren Spuren auszutilgen unmöglich ist! es giebt eine gebieterische Nothwendigkeit, welcher zu widerstehen man vergeblich versuchen würde; endlich dann, heiligster Vater, haben die Pflichten des Bundesstaats, welcher die gegenwärtige politische Organisation, die Ruhe und öffentliche Ordnung in der Schweiz, so wie die Rechte jedes einzelnen Kantons gewährleisten soll, es der Tagsatzung unmöglich gemacht, den Empfehlungen Ihrer Heiligkeit zu entsprechen. Ihr Beschluß vom 21. Heumonat ist in nachstehenden Ausdrücken abgefaßt: „Daß in Betrachtung aller Ereignisse, welche sich seit 1798 in Betreff des Klosters St. Gallen zu-

getragen haben, und gegründet auf die Bundesverfassung und auf den Entschied des Wiener Kongresses, die vom römischen Hofe gegen den Stand St. Gallen zu Wiederherstellung der Abtei verlangte eidgenössische Verwendung müsse abgelehnt werden, und der Vorort beauftragt sein soll, Sr. Heiligkeit die diesfällige ehrerbietige Eröffnung zu machen." Indem wir uns dieser durch die höchste Bundesbehörde uns auferlegten Verpflichtung entledigen, sollen wir noch beifügen, daß die Gesandtschaft von St. Gallen bei diesem Anlaß erklärt hat: „daß der Kanton, nach den Wünschen des katholischen Theils, und nach den bestehenden Gesetzen und Vorkommnissen, mit Sr. päbstlichen Heiligkeit über die kirchlichen Angelegenheiten desselben, die zweckdienlichen Unterhandlungen einzuleiten bereit sei." Wir sind mit den Gefühlen der tiefsten Verehrung, Ihrer Heiligkeit unterthänige und gehorsame Diener, Schultheiß und Räthe der Stadt und Republik Bern, als eidgenössischer Vorort." (Folgen die Unterschriften.)

Spanien.

Madrid, den 8. Jan. — Unsere Hofzeitung macht heute nachstehendes Aktenstück bekannt;

„Don Pablo Morillo, Generallieutenant der königl. Heere, dem Se. Maj. vornämlich die Beruhigung dieser Länderstriche anvertraut haben, an die Völker von Venezuela.

Der König, der nie aufgehört hat, euch als seine Kinder zu betrachten, eröffnet euch die Aussicht in eine neue Zeit des Friedens, des Glücks und der Versöhnung. Im Namen dieses mildesten Fürsten biete ich heute Vergebung und Vergessen Allen, welche an den gegenwärtigen und vergangenen, schon abgeurtheilten oder noch abzuurtheilenden Aufständen Theil genommen haben, an.

Meine erste Pflicht ist, euch dieses heilige unverletzliche Versprechen anzukündigen, und mein Herz schwelgt im Vorgenuß der Segnungen, die es über euch verbreiten wird.

Völker von Venezuela! Die Morgenröthe eines heitrern und glücklichern Tages bricht an eurem Gesichtskreise an. Die Bewohner von Neu-Spanien haben sich beeifert, der Wohlthat der allgemeinen Verzeihung zu genießen; diejenigen, deren Rechtlichkeitsgefühl auf Augenblicke irre geleitet wurden, kehren in den Schooß ihrer Familien zurück; sie verbannen die feindliche Stimmung der vergangenen Zeit und es giebt dort nur Spanier.

Bewohner aller Gemeinden, zählt auf meine thätige Mitwirkung zu einer allgemeinen Versöhnung, um euch den Genuß der Wohlthätigkeit zu verschaffen, welche des Königs Milde euch bietet. Ich werde die bürgerlichen Behörden unterstützen; ich werde die Gesetze achten machen und mich ganz damit beschäftigen euch die Wiederkehr der Ruhe zu sichern. Das unter meinen Befehlen stehende Heer wird nur den Widerspenstigen und Undankbaren züchtigen, der die Gnade des Monarchen verschmäht, die versöhnten, rechtlichen und friedlichen Unterthanen aber beschützen.

Im Hauptquartier Caracas, den 21. Sept. 1817.

Pablo Morillo."

Nun folgt das königl. Indult, in dessen Folge die königl. Regierung von Caracas nachstehenden Beschluß hat ergehen lassen:

1) Die Verzeihung erstreckt sich auf alle. Jeder der Theil an den bisherigen Aufständen genommen hat, welche auch seine Meinung und Aufführung gewesen, hat demnach Anspruch auf dieselbe.

2) Alle diejenigen, welche sich in den Provinzen von Venezuela befinden, ohne schon verurtheilt zu sein, sind von jeder weitern Verfolgung frei.

3) Alle Personen, welche in Gemäßheit der in dem Indulte enthaltenen Beschränkung nach Spanien gebracht werden müssen, weil ihr Aufenthalt in Amerika sich nicht mit dem Frieden und der öffentlichen Ruhe oder ihrer eigenen Sicherheit verträgt, sollen mit aller möglichen Freiheit dahin gebracht werden und ihre sämmtliche Habe mitnehmen können.

4) Diese Personen sollen durch den Statthalter oder Generalkapitän bezeichnet werden, weil dies eine Maaßregel zur Sicherstellung der öffentlichen Ruhe ist.

5) Die Ausgewanderten, welche sich in der Nachbarschaft in fremden Niederlassungen aufhalten, haben sich binnen 6 Monaten an den vornehmsten Bezirksorten in Venezuela zu melden.

6) Alle mit Beschlag belegte Güter sollen den Eigenthümern auf ihr Verlangen zurückgegeben werden, sobald sie darthun, daß sie auf das spanische Gebiet zurückgekehrt sind.

7) Alle wegen Ereignissen der letzten Empörung eingeleiteten Untersuchungen und gerichtlichen Verhandlungen werden niedergeschlagen und die Akten in den Archiven niedergelegt rc.

Dieser Beschluß ist am 23. Sept. 1817 zu Caracas bekannt gemacht worden. —

Ueberzeugt von der Nützlichkeit und Nothwendigkeit, staatswirthschaftliche Kenntnisse zu verbreiten, hat der König die Errichtung eines eigenen Lehrstuhles für dieselben auf den Hochschulen des Landes beschlossen.

— In den diplomatischen Anstellungen sind folgende Veränderungen vorgenommen: Der bisherige Gesandtschafts-Sekretär zu Turin, Hr. v. Carnero, begiebt sich in gleicher Eigenschaft nach Paris an die Stelle des in das Staatssekretariat berufenen Hrn. Salmon, Hr. Courtois kommt als bevollmächtigter Minister nach Lucca, in gleicher Eigenschaft der bisherige Gesandtschafts-Sekretär zu Wien, Camillo de los Rios, nach Baiern, und an des Letztern Stelle Hr. Usoz zu der Gesandtschaft in Wien.

Schweden.

Stockholm, den 20. Jan. — Der Kronprinz hat für Rechnung und im Namen seines Sohnes den hiesigen schamhaften Armen ein Neujahrsgeschenk von 10,000 Bankthalern verehrt, deren Zinsen alle 3 Monate von dem Oberstatthalter hieselbst vertheilt werden sollen.

Der Staatsminister, Graf Engeström, äußerte vor einiger Zeit in der Sitzung der Ritterschaft, daß niemand besser, als er, die Menge der Wohlthaten Sr. k. Hoh., des Kronprinzen, zu beurtheilen im Stande wäre, da, in Folge des hohen Vertrauens Sr. k. Hoh. der größte Theil dieser Summen durch die Hände des Grafen gegangen, welcher also bezeugen könne, daß selbige bedeutender wären, als man sich je vorstellen könne, und sich zu einer höhern Summe beliefen, als irgend ein schwedischer König jemals vorher auf diese Weise verwandt habe.

Alle vier Stände haben in Folge eines einhelligen, vom Könige genehmigten Beschlusses, zu einer neuen Bürgschaft des ununterbrochenen Glücks der Nation und zu einer noch festeren Stütze der Regierung, dem Erbprinzen Oscar, Herzog von Südermannland, in dem Fall der Krankheit oder Abwesenheit des Königs und des Kronprinzen, die Ausübung der königl. Gewalt mit allen konstitutionellen Rechten, in einer heute gemachten allgemeinen Aufwartung förmlich zugelegt und übertragen. Der Erbprinz vollendet am nächsten 4 Juli sein 19tes Jahr; der große Gustav Adolph, Karl XI. und Karl XII. führten bekanntlich noch jünger die Regierung des Reichs mit Ruhm und Ehre.

Die Regierungsgewalt würde in den gedachten Fällen sonst dem Staatsrath zugekommen sein. Die erste Motion des jetzt gefaßten Beschlusses ist im Priesterstande gemacht worden. — (H. Bl.)

Vermischte Nachrichten.

Bekanntlich wollte der Herzog von Nassau, nachdem er der Universität Göttingen die Rechte einer inländischen Korporation verliehn, einen Professor besolden, um den daselbst studirenden Nassauern über ihre Landesgeschichte und Statistik unentgeldlich Vorlesungen zu halten; man erfährt jetzt, daß die Wahl des Herzogs auf den Hofrath Sartorius gefallen ist.

— Am 22. Jan. starb in Leipzig der Oberhofgerichtsrath Dr. Rau im 74sten Lebensjahre.

— In Leipzig ist im vorigen Jahre kein einziges Kind an den Blattern gestorben; Dank den Schutzpocken. Die Zahl der Gebornen betrug 1242; die der Sterbefälle 1100.

— Aus der Heil- und Verpflegungs-Anstalt für Seelenkranke auf dem Sonnenstein bei Pirna sind schon 50 Genesene entlassen worden. Unter andern macht man auch von der Musik als Heilmittel mit Erfolg Gebrauch.

— In Würtemberg sollen die Oberämter vierteljährlich genaue Verzeichnisse einsenden, wie viele Unterthanen ausgewandert sind, wohin, weshalb sie weggezogen, und wie groß ohngefähr das mitgenommene Vermögen ist. — Möchte doch das Ergebniß dieser Untersuchung öffentlich bekannt gemacht werden!

— Die Nachricht, daß zwei genannte ehemalige französische Offiziere in Brasilien erschossen worden seien, weil sie in die Verschwörung in Fernambuk verwickelt gewesen, wird für eine Unwahrheit erklärt.

Anzeigen.

SCHIFFS - NACHRICHTEN.

(Berichtigung.) Das amerikanische Schiff Tennesse, Kapt. Char. Clasby, wovon in Nr. 1. dieser Anzeigen die Rede gewesen, ist nicht auf der Weser verunglückt; das gefundene Journal war am Bord des Brillant of Philadelphia, dessen Steuermann, welcher dieses Journal geführt, früher mit der Tennesse gefahren hatte.

(Anfrage) (den Bremern insbesondere.) Ihr, die Ihr Euch durch Wohlthun besonders auszeichnet, den Dank so vieler geerndtet, und ein Bild der Nachahmung für Andre seid! — sollte denn nicht ein Einziger unter Euch sein, einen jungen Menschen, der die schönsten Beweise seines Fleißes und seiner Treue vorzeigen und die Versicherung geben kann, daß er jede Komptoir-Arbeit, wie die Buchführung verstehe, gleich zu beschäftigen? —

Wenn auch diese Anfrage, bei oberflächlicher Uebersicht, leicht manchem lächerlich vorkommen wird, so schämt man sich doch nicht sie zu thun; denn der Gedanke, als ein rechtlicher Mensch durch die Welt zu kommen, ist die Ursache, und wenn man auch ohne Beschäftigung, ohne Vermögen seine täglichen Ausgaben, wenn gleich noch so kärglich bestreitet — wenn man ein ruhiges, reines Gefühl immer behalten soll, ist nicht dieß der einzige Weg, die einzige Hoffnung?

Ein versiegeltes Billet mit der Aufschrift, Gewährung, wird in der Expedition erwartet.

(Miethgesuch.) Es wird ein passendes Lokal zu miethen gesucht, um Bücher-Auktionen zu halten, von

J. G. Heyse,
Pelzerstraße Nr. 9.

(Reise-Gesellschafts-Gesuch.) Es wird Ende dieser Woche Reisegesellschaft nach Rotterdam oder Amsterdam gesucht. Nähere Nachricht in der Expedition dieser Zeitung.

(Reise-Gesellschafts-Gesuch.) Jemand der seinen eigenen Wagen hat, sucht einen Reise-Gefährten am Mittwochen oder Donnerstag nach Amsterdam. Nachzufragen bei Vorwerk auf dem Geeren Nr. 26.

Bremer  Zeitung.

N.° 33. Montag den 2. Februar 1818.

Deutschland.

Protokoll der deutschen Bundesversammlung

Dritte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 19. Jan. 1818.

(Fortsetzung)

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg. Indem ich diese sehnlich erwartete Vorlegung der Grundlinien zu den militärischen Einrichtungen des deutschen Bundes geziemend verdanke, bin ich gleicher Meinung, den großen Gegenstand überhaupt unsern Höfen vorzulegen und binnen vier Wochen in nähere Betrachtung zu ziehen.

Nur bin ich befehliget, den 8. Artikel — das System der Bundesfestungen, so weit dasselbe auf, und bereits bekannt gewordenen, großen europäischen Anordnungen beruht, und folglich die Verhältnisse von Luxemburg alsobald zu erörtern, zu empfehlen und mit Gründen zu unterstützen, um dem Eingang zu verschaffen.

So wie ich mir immerdar habe angelegen sein lassen, aus den Trümmern der vorigen Reichsverfassung die besseren und brauchbaren Materialien zu sichten und zu Tage zu fördern, so ist die Erwähnung auch hier ein sehr natürlicher Uebergang: daß die Theorie der Reichs- oder Bundesfestungen keineswegs neu sei. Ich werde aber um so weniger lange dabei verweilen, weil es in Wahrheit nicht die schöneren Federn sind, womit sich unsre Geschichte schmücken kann.

Nachdem wir seit dem verwerflichen Traktat von Chambord, also von den drei Bisthümern und insbesondre von Metz angefangen, in den letzten Jahrhunderten eine edle Provinz nach der andern verloren hatten, und auch die Niederlande gespalten wurden, vervollkommnete sich die französische Kriegskunst, und es verdoppelte und verdreifachte sich in Frankreich ein drohendes Wehrsystem; — es erzeugte sich jene so sorgfältige, so merkwürdige dreifache Festungsreihe, die nur zu oft leichtes Mittel des Angriffs wurde.

Nach dem Verlust des Elsasses kann man jedoch auch in Deutschland, namentlich am Oberrhein, auf etwas, was von der Seite nachdrücklicher widerstehen könnte; und Kehl und Philippsburg, in badischen und speierschen Landen, also im Gebiet minder mächtiger Fürsten gelegen, nahmen die Natur gemeinschaftlicher oder von Reichsfestungen an. Zu bald aber wurden auch diese wenigen und ungenügenden vernachläßiget, die Beiträge, so vieler kaiserlichen Ermahnungen ungeachtet, versäumt, und um so weniger an etwas, der Lage mehr angemessenes ernstlich gedacht. Es sind die eignen kaiserlichen Worte jener Zeiten bei solchen Versäumnissen:

„zur ewigen Schande und Spott der ganzen „deutschen Nation.“

Ja der Bischof von Speier, ganz gegen die konservatorischen Staatsmaximen, die dem hohen priesterlichen Stande so eigen sein sollen, entblödete sich nicht, Beiträge an das Reich zu gesinnen, um Philippsburg zu demoliren!

Mainz selbst war zwar an sich nicht Reichsfestung, im Sinn nämlich gemeinschaftlicher Berechtigung und Verpflichtung der Erhaltung; nichts desto weniger sind die Beispiele da, daß wärend des Nothstandes des Kurstaates, Römermonate zu den Reparaturen verwilligt wurden.

Als in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts angesehene Offiziere, die in den dortigen Gegenden und zu Kehl befehligten, die Insufficienz vorstellten, und darauf antrugen, Offenburg oder einen andern bequemen Ort zu befestigen, und dem Reich als Vormauer zu übergeben, blieb es jedoch dabei, und Johann Jakob Moser, der berühmteste und fruchtbarste unsrer Publicisten, nahm davon Anlaß zu sagen:

„Wem dergleichen einfallen kann, der muß keine „sonderliche Einsicht in die Intestina des Reichskonvents haben.“

Meine hochgeehrte Herren, ich habe die lebhafte Ueberzeugung, daß unsre Intestina, der erleuchtetere Sinn unsrer so gewarnten Höfe, von festerer Beschaffenheit sein werden, und das hohe Interesse der Niederlande fordert mich auf, Sie alles Ernstes darum anzusprechen.

Lassen sie mich nur auf einen Augenblick, in meiner Eigenschaft als Steuerpflichtiger im Großherzogthum Hessen, hier erwähnen, und ich fürchte durchaus nicht, von dem verständigen Theil der Nation verläugnet zu werden: daß keine Last und Beihülfe, wenn ihr Betrag wird billig ermäßigt und in's Klare gesezt sein, bereitwilliger wird entrichtet werden!

Zugleich fühle ich aber die ganze Wichtigkeit des hohen Berufs, in die Absichten der hohen Mächte einzugehen; Verhandlungen, denen ich so nahe war, Völkerverträge, die ich selbst im Namen des Königs geschlossen und unterzeichnet habe, zu entfalten. Ich meine das luxemburgische Staatsverhältniß im Zusammenhang, diesen ganzen Berührungs- und Vereinigungspunkt zweier so ansehnlichen Nationen, der Deutschen und der Niederländer; diesen einfachen Ring, der gleichsam dort zwei Ketten fest zusammenfügt; endlich die Erwähnung, warum eben das, und nicht mehr geschehen ist.

Sie zweiflen also nicht, daß das französische Befestigungs-System von den Alpen, vom Jura bis an die Nordsee im Kabinet dieses mächtigen Monarchen im Zusammenhang erwogen, geprüft und stets verbessert wird. Wir sind immer in selbstverschuldetem Nachtheil, wenn wir es nicht ersetzen, nicht nachahmen, unser Bundes- und Allianz-System nicht so gestalten, und so in das Auge fassen, daß es derselbigen Kombination empfänglich sei.

Die Leute zu Marseille und Bayonne steuern, um Lille und Straßburg fest zu erhalten, und garnisoniren dort ohne Widerspruch. Dieselbige Bereitwilligkeit muß unter uns sein, wenn die Nachtheile der vergangenen Zeit von uns abgewendet bleiben sollen! Es gehört wesentlich zum Begriff der deutschen Einheit, die sonst nur in einem Schall leerer Worte besteht.

Ich habe niemals die Bewunderung der Alten in dermaßen theilen können, wenn welche unter ihnen sich vornahmen, die Staatseinrichtungen so zu ordnen, daß sie allen Theilen recht seien, oder vernünftig sein sollten. Dieser Zweck scheint mir so aus der Natur der Sache hervorzugehen, so einzig Dauer zu versprechen, daß ich nicht begreife, wie man ihn einen Augenblick vergessen kann, sobald man nur dazu Mittel und Möglichkeit in der Hand hat. Mannigfaltig ist diese Rücksicht bei dem was jezt unsre Aufmerksamkeit auf sich zieht, und anwendbar auf Länder sowohl, wie auf Individuen.

Man hat dort gefragt, warum nur Luxemburg im engern Verband mit Deutschland stehe; und dort, warum nicht gänzliche Geschiedenheit der Niederlande? Andenken an blutiges Erringen, eigenthümliche Einrichtungen, verschiedene Sprachen, Gesinnung der Nation, entfernte bei uns den Wunsch, dem deutschen Bunde, dessen Gestaltung noch ungewiß war, in größerem Maaße zu gehören.

Ueberlegt man aber in Deutschland, wie zahlreich, wie groß, wie kostspielig unsre Festungen sind, längst der Maas, im Binnenland, und von der Mosel und dem Semoy bis zum äußersten Flandern; wie gänzlich von ihrer Vertheidigung die Sicherheit Deutschlands abhängig sei: wie natürlich der Anspruch auf ungleich größere Beihülfe zu dieser mächtigen Barrière wäre, gehörten die Niederlande zum deutschen Bunde, — so darf ich das billigende Urtheil der Verständigen in Anspruch nehmen — der Dinge wie sie sind! Und um so größere Bereitwilligkeit, für Luxemburg diese Hülfe zu leisten.

Als zu Wien die ersten Verabredungen wegen der Bundesfestung Luxemburg getroffen worden, war der deutsche Bund erst im Werden; und schon darum konnte er als Macht nicht darüber gefragt werden. In den Verträgen zwischen Preußen und den Niederlanden sind die Gerechtsame des Bundes — auf jener gegebenen Basis nur fortschreitend, hinreichend gewahrt worden, wie ich bald werde befehliget sein, zu Ihrer Einsicht zu bringen. Betrachten Sie zudem, daß das Recht der Garnisonirung eigentlich eine Last sei, die nur das Gefühl der Nothwendigkeit kann wünschenswerth machen, und daß jene Staaten dazu dennoch als die geeignetsten erscheinen, die mit den zahlreichsten Armeen diesen festen Punkt unterstützen mögen, wo sie alsdann die ihrigen wieder finden.

Lassen Sie mich alsobald hinzusetzen, daß wenn alle Dinge im Lauf der Zeit konsolidirt sein werden; wenn die Verbindung der gesammten Niederlande in den Augen der europäischen Staaten nicht mehr neu ist; wenn man überall durch täglich steigende Erfahrungen anerkennen wird, daß bei dieser edlen und einsichtsvollen Nation, Ehre, Pflicht und Klugheit, die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit, der Genuß einer freien und musterhaften Verfassung, — allgemeinere und stärkere Bindungsmittel sind; als Sprache, Glaube und Residenzen, oder dieses oder jenes Special-Interesse, im einzelnen zu trennen vermögen; dann sehe ich den Augenblick möglich, und er ist bei uns gewünscht, wo in Luxemburg durch neue Verträge nur einheimische Besatzung, und Deutschland auch von diesen Geldbeiträgen wird befreit sein!

Wende ich mich nun im Zusammenhang zu den Verhältnissen von Oesterreich, Preußen, Baiern, Baden und dem Großherzogthum Hessen, nämlich zu den andern Bundesfestungen, so werden Sie nicht mißkennen, daß diese Anmuthung der Präsidial-Proposition nicht dahin zielt, die Gleichheit der Rechte zu verletzen, sondern sie

herzustellen; die Gleichheit der Rechte der Unterthanen nämlich, aus deren Seckel am Ende diese Bedürfnisse genommen werden. Die Sehnsucht nach neuen Erwerbungen und Aenderungen würde den Kabinetten noch so fremd sein, so wird sie in den Völkern wach werden, wenn für sie die Last zu schwer wird; oder der eine sie trägt, wärend der andre davon gänzlich befreiet bleibt. Und das ist besonders auf diejenige große, meinem königl. Hause so befreundete nordische Macht anwendbar, in deren Händen die Reihe glorreicher Begebenheiten eine so bedeutende Anzahl von Festungen zu unsrer aller Sicherheit gelegt hat.

Unsre Aufgabe wird also auch nur die gewöhnliche in allen großen politischen Verhandlungen sein: das richtige Maas zu finden, und in der Sorgfalt niemals zu erkalten.

Einen vorzüglich hohen Grad der Aufmerksamkeit erfordert hinführo die Vertheidigung von Süd-Deutschland und die Wahl des Haupt-Festungsplatzes; weil augenscheinlich von der Seite unser gemeinschaftliches Vaterland am verwundbarsten erscheint, die wenigsten Festungen zählt. Nicht nur erst jetzt, sondern im ganzen Lauf dieser großen Verhandlungen hat es mir geschienen, daß von jener Seite das Gleichgewicht von Europa — das Ebenmaaß der Angriffs- und Vertheidigungsmittel noch nicht hergestellt sei; und die künftige Offenkundigkeit der Staatsschriften wird es bewähren, mit welchem Nachdruck ich zu wiederholtenmalen, bald als deutscher Herr und Bürger, bald auch offiziell, auf die Rückgabe des Elsasses gedrungen habe. Und nur von dieser Ueberzeugung war ich geleitet, die die ersten Feldherrn und Staatsmänner unsrer Zeit nur zu berühren umsonst bemüht waren; keineswegs aber von irgend einer Gehässigkeit gegen ein geistreiches Volk, unter dem ich gastfrei empfangen war, und unter welchem ich den Abend meines Lebens zubringen wollte, wäre es nicht in Deutschland. Gehässigkeit, deren Saamen ich lieber vertilgen wollte, weil hinführo nichts klügeres sein wird, als nach vollzogenen Friedensbedingungen alles Vergangene gegen einander aufzuheben.

Selbst die neuen Worte von Deutschthümlichkeit und was man dem entgegensetzt, möchte ich aus dem Sinn unsrer aufgeregten Jugend verbannen, wenn sie dahin zielten, und der Bildung und Civilisation entgegenwirken. Denn auch in den heftigsten Stürmen der Zeit ist man in jener großen Hauptstadt gegen uns gleichmüthiger geblieben. — Fürwahr ihr natürlicher Takt, ihr guter Geschmack erstreckt sich weiter als auf die Hauben und Mäntel ihrer Frauen; — Sie mißbilligen nicht, was anständig und klug ist, und man hatte dort große Zeichen der Wirkung in Spanien und Deutschland bereits unter die Tugenden gezählt, wenn es gleich ihr Blut kostete, wie man noch unter uns vielfältig darauf kann, unter welches Kapital des Hochverraths und der Thorheit es zu reihen sei.

Bei ihrem ungezweifelten Scharfsinn und Sinn für die Kriegszeit, bei ihrer unbestrittenen Tapferkeit, bei ihrem hohen Ehrgefühl — sollen und werden wir nun nicht zurückbleiben. Die deutsche Nation ist wach, und hält den Schritt. Es hängt darum nur von der Höfe kräftigen Leitung ab, — damit jenes System, jene Leichtigkeit, wornach freilich in Frankreich manche trachteten: „avoir la clef de son voisin pour pouvoir „entrer chez lui à toute heure et le surprendre, quand „il dort" — jene trägen schlafenden Schäferstunden für uns nimmermehr wiederkommen. Eben so wenig, als verrätherische Verbindungen; und es ist die bleibende Rolle des niederländischen Gesandten an dieser Stelle, für Beides Sorge zu tragen.

So wie im Rath zu Bern oder in andern Sälen, wo man auf das Schicksal der Menschen und der Völker Einfluß nahm, die treffendsten und bewährtesten Sittensprüche zur ewigen Erinnerung eingegraben wurden, so wünschte ich hier in goldner Schrift die Worte zu lesen, womit die hochgeehrten drei Männer unter uns, meine werthen Freunde, dies Kapitel der Reihefolge schlossen:

„Keine Beleidigung zuzufügen, keine zu dulden."

Großh. rzogl. u. herzogl. sächsische Häuser: Die Gesandschaft werde bei ihren Höfen darauf antragen, sie binnen vier Wochen mit Instruktionen über die kaiserl. österreichische Proposition zu versehen.

Braunschweig und Nassau: wie Hannover.

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz: stimmen damit überein, daß diese kaiserl. österreichische Proposition vorläufig sofort den Regierungen zur Instruktions-Einholung vorgelegt werde, um, in Folge der angetragenen Verlaßnehmung, so viel möglich Sich erklären zu wollen, damit dieser wichtige Gegenstand alsdann hier am Bundestage zur weitern Rücksprache und Berathung gebracht, und eine endliche Abstimmung solchergestalt vorbereitet werde.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: wie Mecklenburg.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg, Lippe, Lippe und Waldeck: wie Baiern.

Die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: wie Mecklenburg.

Die Anlage der kaiserl. österreichischen Proposition wurde unter Zahl 2 diesem Protokolle angefügt. Hierauf aber beschlossen:

daß über die kaiserl. österreichischen Proposition, die Grundzüge des deutschen Militär- und Vertheidigungswesens betreffend, Verlaß zur Einholung der nöthigen Instruktionen genommen werde, um sich so viel möglich innerhalb vier Wochen darüber zu erklären.

(Beschluß folgt.)

Großbrittannien.

London, den 27. Jan. — Das Parlament ist heut durch eine vom Prinz-Regenten beauftragte Kommission eröffnet worden. Von der Rede, welche der Lord Kanzler im Namen des Regenten vorlas, können wir vorläufig nur folgenden Auszug mittheilen: Der Zustand des Königs ist leider noch derselbe; der tiefe Schmerz über den Tod der Prinzessin Charlotte hat den Prinz-Regenten nicht gehindert, die Folgen, welche dieser Vorfall auf den Staat äußern muß, in das Auge zu fassen: die auswärtigen Verhältnisse sind durchaus friedlich; das Vertrauen Sr. k. H. in die großen Hülfsquellen der Nation ist nicht getäuscht worden; die Verbesserungen in fast allen Zweigen des mechanischen Kunstfleißes und der gegenwärtige Zustand des öffentlichen Kredits beweisen, daß die Schwierigkeiten, mit welchen die Nation zu kämpfen hatte, hauptsächlich aus vorübergehenden Ursachen herrührten; eine so wichtige Veränderung mußte den Uebelgesinnten das wirksamste Mittel, Mißvergnügen zu erzeugen, und Aufruhr zu stiften, entreißen; der Prinz-Regent hegt das Vertrauen, daß die fortgesetzte Wachsamkeit der Obrigkeit, und der rechtliche Sinn des Volks die Ruhe gegen jeden Versuch, sie zu stören, schützen werden; der Betrag der für das laufende Jahr erforderlichen Ausgaben soll dem Hause der Gemeinen vorgelegt werden, und der Regent hat hiebei das Vergnügen bemerken zu können, daß sich die Einkünfte in der letzten Zeit stufenweise vermehrt haben; mit Spanien und Portugal sind in Bezug auf den Sklavenhandel Verträge abgeschlossen worden, welche dem Hause nach der Ratifikation mitgetheilt werden sollen; endlich wird die Aufmerksamkeit des Parlaments auf den großen Mangel an Kirchen gelenkt.

Die Times versichert, daß eine Parlamentseröffnung noch nie so wenig Aufmerksamkeit erregt habe, wie diesesmal, was hauptsächlich daher rührt, daß ihr keine großen Ereignisse vorhergegangen sind. Dabei wird von neuem an die so nöthige Sparsamkeit in den öffentlichen Ausgaben erinnert, damit man Kräfte sammle für die Zukunft.

Den durch Oppositionsblätter verbreiteten Gerüchten von einer Verminderung der Landmacht auf 10 Linienregimenter wird im Courier sehr bestimmt widersprochen; blos das 24ste, und 24ste Kavallerieregiment sollen, sobald sie aus Indien zurückkehren, entlassen werden.

Es ist eine wichtige Frage, wer an die Stelle des verstorbenen Ponsonby an die Spitze der Opposition kommen wird. Einige nennen (so versichert der Courier) Lord G. Cavendish, Andre Lord Milton, Andre Lord Morpeth; die meisten Ansprüche in Hinsicht auf Talent hätte ohnstreitig Hr. Tierney; Hr. Brougham wird von keiner Parthei gewünscht. Graf Grey wird vor Ostern nicht zur Stadt kommen. — Die Adresse dürfte ohne Aenderung durchgehen; sie wird im Oberhause von Graf Aylesford, und im Unterhause von Hrn. Woodhouse vorgeschlagen werden.

Der Herzog von Wellington reiste am 24. nach Brighton zum Prinz-Regenten, wo er am folgenden Tage speiste; am Abend desselben Tags kehrte er nach London zurück. Seine Gemahlin ist seit einigen Tagen krank. Als sie nämlich eben einen Brief ihres Gemahls las, worin er ihr meldete, daß er in 40 Stunden bei ihr sein würde, trat er selbst unerwartet in das Zimmer; und indem sie ihm entgegeneilte, stieß sie mit dem Fuße an einen Tisch, und fiel sich den Knöchel aus.

Die Offiziere, welche bei der Entdeckungsreise an den Nordpol gebraucht werden, sollen doppelten Sold erhalten.

Wir haben Nachrichten aus Neworleans bis zum 7. Dec. die jedoch nichts neues enthalten; sie bestätigen die Gefangennehmung des Gen. Mina.

Stocks den 27. Jan. 3 pCt. cons. 79¼ —

Schweiz.

Den 12. Jan. war für die Pestalozzische Erziehungsanstalt und die Freunde derselben ein sehr erfreulicher Tag. — Pestalozzi feierte sein 73stes Lebensjahr. Er gab diesem Tage durch das, was er für seine Zwecke und Bestrebungen aussprach, die höchste Bedeutung — und nachkommende Geschlechter werden ihn dankbar noch segnen;

Sein ganzes Haus versammelte sich an diesem Festtage, Morgens um 8 Uhr in dem Gebetsaal, und begrüßte den Vater mit dem Chorgesange eines, der Feier des Tages angemessenen Liedes. Die wenigen Worte, die er da sprach, wird keine Zeit aus dem Herzen seiner Kinder und Zuhörer verwischen. — Um 10 Uhr versammelte er abermals sein Haus um sich. Nachdem er demselben in einigen Grundzügen seine Gedanken über Volkserziehung und Armenversorgung mit ergreifender Kraft und väterlicher Innigkeit ausgesprochen hatte, theilte er ihm mit bewegter Seele seinen Willen, seine Hoffnungen und Wünsche mit, zur Sicherstellung seiner Anstalt über sein Grab hinaus. Demzufolge soll die aus dem Verkauf seiner Werke durch Subskription gezogene Summe von etwa 50,000 französischen Livres, als ein unveräußerlicher Fond zur Gründung einer Armenanstalt nach seinen Erziehungszwecken und ganz vorzüglich zur immerwährenden Aeufnung (?) der Erziehungsmittel in der Wohnstube, in sichernde Hände niedergelegt werden.

Als Mitstifter dieses Zweckes und dieser Anstalt, wie auch als Fortführer seines wissenschaftlichen Instituts, das von dem nämlichen Tage an, als moralisches Unternehmen zur Beförderung seiner Zwecke erklärt ist, lud er seine alten Freunde und Mitarbeiter, die Her-

(Hiebei eine Beilage.)

Beilage zu Nr. 33. der Bremer Zeitung.

Montag, den 2. Februar 1818.

ren Krüsy und Niederer, dringend ein, und erklärte zu demselben Zwecke mit sich vereinigt die Herren Schmidt und Lange. Hierauf empfahl er allen diesen Freunden seinen Enkel Gottlieb Pestalozzi, als jungen Mitarbeiter, auf das Dringendste. — Nach beendigter Vorlesung, wärend welcher manches Auge in Thränen schwamm, entwickelte Hr. Schmidt historisch die Ursachen der ehemaligen Finanz-Zerrüttung auf eine Weise, die auch von dieser Seite Pestalozzi's Herz und Charakter im reinen Himmeläther der Liebe erblicken läßt. Dieser Auseinandersetzung folgte eine Erklärung dessen, was er zur Gründung dieser Armenanstalt zu thun Willens und entschlossen sei; demzufolge er zur Beurkundung seines Entschlusses eine Summe von 6000 franz. Livres zu Pestalozzi's Subskriptions-Geldern niederlegte. —

Einige theatralisch bearbeitete und von einigen Zöglingen dargestellte Scenen aus dem Buche: „Lienhard und Getrude,“ wozu ein gedichteter Prolog einleitete, unterhielt die zahlreiche Gesellschaft auf eine sehr befriedigende Weise. Der darauf folgende Ball beschloß die Feier des Tages. —

Pestalozzi's Abhandlung und Schmidt's Vorlesung sind bereits der Presse übergeben. Erstere soll den sämmtlichen Werken Pestalozzi's vorgedruckt werden.

Italien.

Bologna, den 9. Jan. — Das Karabinerkorps, welches zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit errichtet wurde, entspricht wirklich den Erwartungen der Regierung sowohl, als des Publikums. Denn seit der Errichtung desselben haben sich die verschiedenen Gattungen der Verbrechen merklich vermindert. So ersieht man aus dem Protokoll des Kriminaltribunals, daß am 1. Jan. bis letzten Juli 1817 bloß an Diebstählen 1441 Fälle vorkamen; wo hingegen vom 1. August, als dem Zeitpunkt der Aufstellung des abgedachten Korps, bis zum letzten December deren nur 394 erscheinen. Da dieses Korps sich mit der Zeit in seinen Dienstverhältnissen noch mehr vervollkommnen wird, so hofft man auch mit Recht noch größere Wirkungen hinsichtlich der Verminderung der Verbrechen.

Pisa, den 2. Jan. — Die Erzherzogin Marie Louise, welche vor einiger Zeit von den Masern befallen wurde, hat sich von dieser Krankheit gänzlich wieder erholt. Der Erzherzog Leopold, welcher an eben dieser Krankheit leidet, ist auf dem Wege der Besserung.

Turin, den 8. Jan. — Der Ingenieur und Direktor der Feuerspritzen Hr. Lana, hat in Folge einer vieljährigen Erfahrung ein Mittel zur Verbesserung der gewöhnlichen Fehler der ledernen Schläuche erfunden. Die nach seiner Erfindung gemachten lassen nicht nur kein Wasser durch, sondern sie werden auch leichter verfertigt und aufbehalten.

Anzeigen.

Gestorben sind vom 28. Januar bis 1. Februar.

M. Panning, 13 J.; H. Wacker, geb. Ricker, 68 J.; J. Kiechner, 3 T.; H. Böhlken, 58 J.; F. Marcks, 2½ J.; A. M. Renies, geb. Witter, 79½ J.; 1 gleich nach der Geburt gestorbener Knabe v. Castorff; C. Reimisch, 23 J.; H. Gelling, 55 J.; E. W. Gritz, 26 W.; A. F. Mittag, 23 W., in allem 11 Todte.

Geboren: 4 Knaben, 8 Mädchen, in allem 12 Kinder, worunter 1 uneheliches.

Proklamirt sind 5 Paar.

Angekommene Fremde.

In der Stadt London, am 30.: R. Carter u. J. Meacock, Kfl., k. v. Hamburg. Am 31.: G. Stegmann, Kfm., k. v. Hamburg.

In der weißen Traube, am 28.: Dragheim u. Gollmick, Schauspieler, k. v. Hamburg. Durchp. Größer mit Frau, Schausp., k. v. Hamburg, n. Osnabrück. Am 29.: Köhne, Kfm., k. v. Hamburg.

Bei Vorwerk, am 28.: F. Jähncke, u. J. Meyer, Kfl., k. v. Hamburg.

Im Hotel Philadelphia, am 28/29. durchp.: J. F. Sonnenschmidt, k. v. Oldenburg, n. Hamburg. Am 29.: W. Gravenhorst, Handl. Geh., k. v. Braunschweig; H. D. Dunsky, Kfm., k. v. Hamburg. Am 30.: Ober-Adj. Stieglitz, in k. hannöv. Dienst, k. v. Hannover.

Im Hôtel d'Oldenburg am 30.: G. C. Detmers, Apoth., k. v. Oldenburg.

Im weißen Hause, durchp. am 27/28.: W. Bossinger, Schiffsk. k. v. Weenbam; E. Keyser, Kfm., k. v. Leer, n. Hamburg.

Angekommene und abgegangene Schiffe.

BREMEN, den 30. Januar. — Von der Weser abgegangen: Kapt. Ohlsen, Vegg.

Auf der Rhede:

Kapt. Bernhard Wolpmann, Delphin.
— Wm. Dyer, Sisters.
— J. Henderson, Sygnet.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Donnerstag den 26. d., Nachmittags 3 Uhr, wird die Direktion der Bremer Heringsfischerei-Kompagnie, zur gänzlichen Räumung des Lagers circa 700 Tonnen besten, gut konservirten Weserhering im Hause des Hrn. Johann Eggers an der Schlachte, durch die Mäkler Tidemann, König, Reymann, Dunte und Thorbecke zur Auktion bringen. Die Heringe sind im Packhause Nr. 42 an der Großenstraße zu besehen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Freitag den 13. Febr., auf Verordnung des Hrn. H. Teel, durch den Mäkler Finke und in dessen Hause:

400	Orh.	Chalosse	von 1816
125	—	Armagnac	von 1816
15	—	hoch Chalosse	von 1816
10	—	Tourson	— —
10	—	Bearn	— —
10	—	hoch Preignac	— —
5	—	Langoiran	— 1815
5	—	Sauterne	— 1807
50	—	Medoc	— 1815
10	—	Paluis	— —
10	—	40 Terzjes Bordeauxer Essig	

600 Flaschen Bordeauxer Liquer, assortirt in Kisten von 12 Flaschen.
Sämmtliche Weine sind hell von Stücken.

(Schiffs-Nachricht.) Nach Hull hat in Ladung gelegt das hiesige Briggschiff, Helene, Kapt. Arend Wolff; der halbe Schiffsraum ist schon besprochen. Wegen fernerer Beiladung beliebe man sich gefälligst zu wenden an

Karl Traub, Schiffsmäkler.

(Bekanntmachungen.) Ich kann einen soliden jungen Mann, der hier die Tuchhandlung gründlich erlernt hat und jetzt noch darin konditionirt, eine vortheilhafte Stelle anweisen; worüber ich Anerbietung nur blos von denjenigen annehme, der diese Beweise beizubringen hat.

Joh. Aug. Konr. Koch,
Ansgariikirchhof Nr. 9.

Es werden zwei geschickte mit guten Zeugnissen versehene Uhrmachergehülfen gesucht. Man melde sich gefälligst schriftlich unter der Adresse F. L. in der Expedition dieser Zeitung.

(Lotterie.) Zu der morgen bevorstehenden Ziehung der ersten Klasse eilften Hansestadt Bremischen Lotterie, worin der interessante Fall möglich sein kann, daß mit einer Einlage von zwei Thalern für ein Loos 1ster Klasse 22,000 Thaler gewonnen werden können, sind stets ganze, halbe, Viertels und Achtels-Loose zu haben im

Lotterie-Komtoir Domshof Nr. 1. bei
Körber.

(Unterrichts-Anzeige.) Zufolge hochobrigkeitlichen Erkenntnisses vom 14. dieses ist mir die Erlaubniß ertheilt, Privat-Unterricht in der englischen Sprache zu geben. Indem ich dieses zur öffentlichen Kunde bringe, und Schüler zur Erlernung dieser nützlichen Sprache ergebenst einlade, bemerke ich noch, daß ich für Geübtere Unterhaltungs-Stunden festsetzen werde, um die vielleicht nicht ganz richtige oder abweichende Aussprache zu verbessern. Man wolle dieserhalb sich bald mit mir bereden, um zweckmäßige Stunden bestimmen zu können. Des Mittwochs und Sonnabends, Morgens von 10 bis 11 Uhr, bin ich in meinem Logis zu treffen. Bremen, den 31. Jan. 1818.

John Watson,
gebürtig von Bath in England.
Werder Nr. 36.

(Reise-Gesellschafts-Gesuch.) Nach Osnabrück.

Langenstraße Nr. 123.

(Zu verkaufen.) Erste Sorte Chester Käse von 25 bis 30 Pfund, bei einzelnen Stücken, auch Bourton Ale bei einzelnen und mehreren Bouteillen zu billigen Preisen.

Sögestrasse Nr. 20.

Wir haben noch einige Reste, als von Juchten, Pferdehaaren, Bettfedern, Schweinsborsten, Packtaue, Matten, Seife und Lichte, auch Hausenblasen, um damit aufzuräumen, und erlassen solche billig. Von ostzeeischen Dielen haben wir stets vorräthig, auch empfingen wir aufs neue eine bedeutende Parthei geschlagenes Kupfer in dünnen Platten von 14 bis 50 Pfund schwer und eine Parthei peruanisches Kupfer in Blöcken.

Friedr. von der Marck & Comp.
Nr. 3. an der Börse.

(Verlorne Sachen.) Ein Wechsel von 500 Rthlr., ausgestellt in Braunschweig von M. W. Reis unterm 23. Sept. 1817, 3 Monat Dato auf Isaak David Cohn in Rothenburg, von demselben acceptirt und zur Zahlung adressirt bei Herrn N. J. Alexander hieselbst, mit dem Giro von Lehmann Oppenheimer und S. Heine ist verloren, die Verfügung aber getroffen, daß solcher nur dem rechtmäßigen Eigenthümer bezahlt wird.

Bremer  Zeitung.

N.° 34. Dienstag den 3 Februar 1818.

Deutschland.

Protokoll der deutschen Bundesversammlung

Dritte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 19. Jan. 1818.

(Beschluß.)

§. 10.

Regulirung der Pensionen der Mitglieder des deutschen Ordens.

(14. Sitz. §. 50. v. J. 1816. 4. Sitz. §. 25. 23. Sitz. §. 135. 30. Sitz. §. 245. 37. Sitz. §. 261. 39. Sitz. §. 277. und 280. 40. Sitz. §. 291. 42. Sitz. §. 323. 43. Sitz. §. 335 44. Sitz. §. 352. 55. Sitz. 407.)

Preussen. Der Gesandte ist beauftragt, in Beziehung auf die in der 55. Sitz. erfolgten kommissarischen Vorschläge, wegen einer provisorischen Pensionirung der vormaligen Angehörigen des deutschen Ordens, zu erklären, wie man königl. preuß. Seits die bei diesen Vorschlägen gehegte Absicht nicht verkenne, bei ermangelnder Wahrscheinlichkeit einer baldigen befriedigenden Anordnung des Gegenstandes, für das Erste einige Beruhigung und Aushülfe für die meistens sehr bejahrten Interessenten zu bewirken.

Wenn es jedoch mit diesem Zwecke verbunden sein mochte, das nächste Begehren ohne Weiteres wiederum an diejenigen Regierungen zurückzustellen, an welche, lediglich als an Besitzer von Gebieten, in denen vormalige Ordens-Besitzungen gelegen, das Ansuchen der einzelnen Interessenten zunächst gestellt worden war; so kann doch die königlich-preußische Regierung weder

Erstlich zu dem Anschein regelmäßiger Vertheilung und zu dem bedeutenden Maaße der Anforderung stimmen, die aus den erfolgten Vorschlägen hervorgehen; noch kann dieselbe

Zweitens der Natur des Gegenstandes und der Stellung der Bundesversammlung, so wie dem wahren Interesse der Betheiligten, entsprechend finden, daß eine ordnungsmäßige Erledigung der Sache nunmehr auf unmittelbare Unterhandlung zwischen den in Anspruch kommenden Regierungen gestellt werden soll.

Was vielmehr das Erstere, oder den etwanigen Betrag einer provisorischen Vorschuß-Pension betrifft, so ist derselbe theils an und für sich, theils nach der Zahlungs-Bestimmung auf zwei Jahre, mehr ausgedehnt, als es bei stattfindender gerechter Erwartung: daß die definitive Erledigung nicht über alles Maaß verzögert und erschwert werde, erforderlich oder angemessen erscheint. Was das

Zweite oder eine solche bestimmte Anordnung des Gegenstandes betrifft, wie sie der Vorschrift und dem Sinne der Bundesakte entspricht; so bieten sich der Bundesversammlung die Gelegenheit und die Mittel, ein befriedigendes Resultat zu erwirken, durch leichtere Zusammenbringung der Materialien und Gemeinschaftlichkeit der Erörterung auch am leichtesten dar. Und die preußische Regierung hegt, auf bereits zu Stande gebrachte ähnliche Regulirungen gestützt, die Zuversicht, daß ein regelmäßiges Verfahren auch hier noch endlich zu einem erwünschten Ziele führen werde; so wie dieselbe denn auch das Vertrauen in die bereits ernannte Kommission setzt, daß dieselbe bei eigner Uebernahme der reiferen Erörterung, die von ihr selbst dem Gegenstande vorbehalten worden, ein solches Resultat auch selbst um so gewisser erwirken werde, als der dabei zu verfolgende Hauptgesichtspunkt in der von ihr gemachten Proposition bereits angedeutet worden, und die Ansicht der Kommission (was die jetzt zu bewirkende Anordnung betrifft), von der Ansicht der preußischen Regierung nur darin wesentlich abzuweichen scheint; daß die Kommission das geeignete Mittel zum Zwecke in die gesonderte Unterhandlung der betreffenden Regierungen setzt, wogegen die preußische Regierung dafür hält, daß eine solche Anordnung ein völlig pflichtmäßiger und ganz geeigneter Gegen-

stand für die Wirksamkeit der Bundesversammlung sei.

Wenn übrigens die königl. preuß. Regierung auch diesen Antrag hauptsächlich auf das allein auf solchem Wege reell zu fordernde Interesse der Reklamanten gründet; so will dieselbe auch außerdem ihre Bereitwilligkeit, Rücksichten des Wohlwollens und der einstweiligen Aushülfe statt finden zu lassen, auch bei dieser Gelegenheit gern bethätigen, und hofft solches durch die bereits getroffene Anordnung zu erweisen, nach welcher eine zu solchem Zwecke ausgeworfene Vorschuß-Summe von

Achtzehn Tausend Gulden,

mit Vorbehalt künftiger gerechter Ausgleichung, auf die von der Kommission bezeichneten Reklamanten in solcher Art verwandt werden soll, daß die erstere Hälfte derselben mit 9000 fl. sofort, und die andere Hälfte binnen einigen Monaten durch die Gesandtschaft in solcher nähern Art vertheilt werde, als dieselbe durch ihre Regierung mit näherer Vorschrift deshalb bereits versehen ist.

Indem die diesseitige Regierung hiemit auch bei dieser Gelegenheit diejenige Berücksichtigung zu erweisen glaubt, die von ihr auf jede hier vollführte oder versuchte Erledigung vorliegender Angelegenheiten, selbst bei stattfindender Unmöglichkeit der Genehmigung und des Einverständnisses, gern genommen wird; so glaubt dieselbe auch dagegen, daß von sämmtlichen Bundes-Regierungen in gleicher Art, das klar vorliegende Bedürfniß werde erkannt werden: daß es nunmehr endlich auch in Beziehung auf diesen Gegenstand zu einer mehr befriedigenden Erörterung komme, als demselben bis dahin zu Theil geworden ist.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich hierauf zu dem Beschluß:

daß dieselbe Kommission, welche den in der 55. Sitzung vorigen Jahres erstatteten Vortrag übernommen habe, ersucht werde, die Grundsätze, wornach die Pensions-Angelegenheit der deutschen Ordensritter definitiv zu erledigen sei, zu erörtern und der Bundesversammlung vorzutragen, wornächst die Instruktionen hierüber einzuholen und nach der Stimmenmehrheit der Beschluß zu fassen wäre.

§. 11.

Beschwerdesache der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partial-Obligationen Lit. D. die Zahlung der rückständigen Zinsen und verfallenen Kapitalien betreffend.

(18. Sitz. §. 69. 30. Sitz. §. 192. 44. Sitz. §. 355. 53. Sitz. §. 398. 55. S. §. 411. 58 Sitz. §. 418. v. J. 1817.)

Baden. Einer hohen Bundesversammlung ist es gefällig gewesen, in der Reklamations-Sache der pfalzbaierischen Staatsgläubiger Lit. D nicht nur, unter Einverständniß der betheiligten Höfe, eine Vermittelung einzuleiten, sondern auch in Folge eines bisherigen Rechtsgangs sich durch die diesseitige Gesandtschaft bei dem großherzogl. Hofe dahin zu verwenden, daß einstweilen aus demjenigen Theil der Special-Hypothek, der durch den Reichsschluß von 1803 aus dem Besitz des Schuldners gekommen, bis zur definitiven Abtheilung dieses Schuldenwesens von der Zeit der angebrachten Reklamation an, wenigstens die laufenden Zinsen entrichtet werden möchten. Die großherzogl. badische Regierung bedauert aufrichtig, daß die Nothwendigkeit, die von der vortrefflichen Präsidial-Gesandtschaft noch ausdrücklich zu diesseitigem lebhaften Dankerkenntnisse vorbehaltene Erklärung mit einem Rückblick auf den bisherigen vieljährigen Gang dieser wichtigen Angelegenheit zu verbinden, nicht nur an und für sich, sondern auch durch eine zufällige Zerstreuung voluminöser Akten, den frühzeitigeren Ausdruck ihres vollkommenen Einverständnisses mit dem angeordneten Vermittelungsweg verhindern und verzögern mußte.

Man konnte sich bei diesem Anlasse alle die vielfältigen Bemühungen und Opfer in ihrer ununterbrochenen Reihe vergegenwärtigen, welche das großherzogliche badische Gouvernement einem rechtlichen und billigen Austrag der Sache sowohl, als der individuellen Lage einzelner Kreditoren gewidmet hat.

Es würde außer dem Gange dieses liberalen Systems liegen, wenn man die Anwendbarkeit des Art. 15 der Bundesakte durch den auf die Schulden geistlicher Lande und der Kreise beschränkten Inhalt des Reichsschlusses vom 25. Februar 1803 in Zweifel ziehen wollte, und man würde ganz zweckwidrig auf eine erwünschte Gelegenheit verzichten, das unbefangene große Publikum über das diesseitige Benehmen aufzuklären, und dem erleuchteten Ermessen sehr verehrter Mitglieder der hohen Bundesversammlung die eben so wichtige als unumgängliche Frage zu unterwerfen:

Ob es wohl an Seiner königl. Hoheit, dem Großherzog von Baden sei, dem Hauptangriff und einer provisorischen sehr bedeutenden Zumuthung in einer Schuldforderungs-Sache bloß zu stehen, da ein Dritter das Geld aufgenommen und erhalten, ein Dritter die Schuldurkunde ausgestellt, und ein Dritter in dem reichsfriedensschlußmäßigen Surrogat nicht nur die ganze General-Hypothek, sondern auch noch außerdem, den größeren Theil der Special-Hypotheken noch in natura, und den Rest ebenfalls in Surrogat besitzt.

Wenn die großherzogl. badische Regierung die bisherige Mißleitung der Reklamanten theils früheren unrichtig gewürdigten Vorgängen, theils der nicht so strengrechtlich abgemessenen Tendenz extrajudicieller Betreibungen zuschreibt, so muß ihr, wiewohl in sehr geminderten Grade, auch eine allenfalls erforderliche förmliche Rechtsentscheidung als willkommenes Erledigungsmittel erscheinen; nur wird es ihr erlaubt sein,

Eine hohe Bundesversammlung darauf aufmerksam zu machen, daß hier vor der Hand nicht von der zur Austrägal-Instanz erforderlichen Klage des einen Souveräns gegen den Andern, sondern von einer Privat-Reklamation deutscher Staatsbürger die Rede ist, mithin die Form einer gerichtlichen Erledigung entweder von dem Ausgange der Vermittelungs-Verhandlungen, welche nöthigenfalls sich sehr zweckmäßig auch über diesen Punkt verbreiten konnen, oder von derjenigen weiteren Richtung abhängen dürfte, welche die Reklamanten bei wirklicher Anstellung einer förmlichen Klage als zweckmäßig und verträglich erachten werden.

Hiernächst erfüllt die großherzogl. Gesandtschaft eine heilige Pflicht, indem sie als Folge der, zum Behufe einstweiliger Zinszahlung, eingetretenen Verwendung aus den zwar unvollständigen, aber nöthigenfalls aus den Akten der ehemaligen Subdelegations-Kommission leicht zu supplirenden Materialien den motivirenden Vorwurf beseitigt, als sele den Kreditoren ein vollgültiges Recht bisher verweigert worden, Se. königl. Hoheit den Großherzog von Baden mit einem Zinsvorschuß für den eigentlichen Schuldner in Anspruch zu nehmen.

Der Reichsfriedensschluß vom 25. Febr. 1803 giebt in dem §. 59 die Vorschrift wegen Sustentation der geistlichen, reichsstädtischen und Kreis-Dienerschaft, und befiehlt §. 66 und 67, daß die Sustentations-Gelder aus den nächsten Recepturen vierteljährig bezahlt, und auf das simple Anrufen der Pensionisten ein Vollzugsrecht, allenfalls durch Administration, eintreten soll.

Bei zu theilenden geistlichen Landen soll, in so fern über die Vertheilung der Sustentationen und Pensionen, wegen Sicherstellung der kirchlichen und religiösen Verfassung rc. Erörterungen nöthig sein möchten, solche durch die Kreis-Ausschreibämter und in dem kur- und oberrheinischen Kreise durch Kurmainz und Hessen-Kassel vorgenommen werden (§. 68). Endlich wegen der Bestimmungen über die Schulden geistlicher Länder und der Kreise (§. 77 — 80 u. 82 — 84) wird im §. 85 verordnet, daß die Vollziehung dieser Beschlüsse sich die kreisausschreibenden Herren Fürsten, und am kur- und oberrheinischen Kreise Kurmainz und Hessen-Kassel gemeinsam angelegen sein zu lassen haben, und zwar so, daß, wenn bei Austheilung der Schulden, oder bei Regulirung des Unterhalts der Geistlichkeit Streit entstehen sollte, sich ein dritter Fürst als Obmann zu erbitten sei.

Hier liegen sogleich drei Sätze auf flacher Hand:

1. diese Exekutions-Kommission hatte es bloß mit den Schulden geistlicher Länder zu thun.
2. Sie hatte es keineswegs mit der Entscheidung juristischer Vorfragen, sondern lediglich mit einer einfachen Divisions-Erörterung zu thun, und bedurfte schon bei dieser eines Obmanns.
3. Sie war nur für den kur- und oberrheinischen Kreis aufgestellt, und konnte sich daher auf solche Fälle, die in andere Kreise eingriffen, keineswegs ausdehnen.

Hieraus ergeben sich eben so viele Nullitäten. Diese Stelle befaßte sich nicht nur mit dem Schuldenwesen der Rheinpfalz, die doch kein geistliches Land war, sondern sie fand in ihrer gesetzmäßigen Beschränkung so wenig, als in ihrer organischen, den mindesten Anstand, theils die schwierigsten und wichtigsten Rechtsfragen zu entscheiden, theils über solche hinauszugehen; und beging dort Nullitäten, indem sie contra jus in thesi, (z. B. bei ausschließlichem Angriff der einen Hypothek und Verurtheilung in die Kapitalzahlung, über die Tenenz des dritten Hypothek-Besitzers; über die Wirkung einer mit Special-Hypotheken kommulirten General-Hypothek und über die Wechselwirkung mehrerer getrennten Special-Hypotheken rc.) in specie gegen den klaren Inhalt des Recesses entschied, und beging hier Nullitäten, indem sie über einen Gegenstand von Millionen, verwickelt mit den bedeutendsten faktischen und rechtlichen Vorfragen, und zwei Kurfürsten nebst drei Fürsten des Reichs betreffend, ohne alle Erörterung, ohne nur einmal die Beklagten förmlich zu hören, ohne weiters richterlich absprach.

Endlich setzte sie ihrem Werke die Krone auf, als sie eine weitere Nullität bloß dadurch zu umgehen glaubte, daß sie den Herrn Kurfürsten von Baiern, der außer ihrem Bezirke lag, ihrer Entscheidung entzog, also die Besitzer des mindern Theils in das Ganze verurtheilte und gegen denselben bloß eine Regreßklage vorbehielt.

Aber über alle Erwartung und über allen Glauben hinaus war es vollends, als diese einfache Vollziehungs-Behörde, deren einer Theil, mithin deren Hälfte, noch überdies der stärkste Gläubiger war, sich nicht entblödete, jene Administrations- und Exekutions-Befugniß, welche im §. 67 bloß wegen der äußerst privilegirten Sache der Pensionisten ausnahmsweise verliehen war, auch auf die Schuldensache eines weltlichen Landes auszudehnen.

Indessen die Truppen rückten nicht aus, und einige mehrere Aufmerksamkeit auf die Geschichte der Verhandlung selbst, liefert die Gewißheit, daß man diese Kommission immer nur als ein Mittel weiter zu Auseinandersetzung einer schwierigen Rechtssache ansah, und ihr übrigens als anmaßlicher Gerichtsbehörde ihre gänzliche Inkompetenz sowohl, als ihre verkehrte Rechtsanwendung, mit hinlänglicher Deutlichkeit vor Augen hielt, und es ist nicht zu übersehen, daß die Kommission, als ein Theil der rheinpfälzischen Pensionäre sich gleich anfangs an das Reichskammergericht wendete, sogleich bei ihrer ersten Zusammenkunft beschloß:

„daß sie sich in keine merita causae einzulassen „habe, weil subdelegatio lediglich judex execu-„tionis seie.“

vide Neuer deutscher Zuschauer, Theil I, S. 31.

So setzte ihr die Ausgleichungs-Kommission unter dem 7. August 1804 recht bündig auseinander, daß sie bei Anwendung des Reichsdeputations-Schlusses auf die rheinpfälzischen Pensionisten der Mußitüren etliche begangen habe, und daß sie sich besonders nicht hätte beigehen lassen sollen,

„ihren Auftrag zu Vollziehung klarer Verordnungen des Deputations-Schlusses auf unbestimmt gebliebene Rechtsverhältnisse, und auf Entscheidung eines von dem Deputations-Schlusse nicht entschiedenen Falls auszudehnen;"

Und daß daher die hohen Kommittenten der Ausgleichungs-Kommission,

„im Falle dem Entscheid sollte Nachdruck gegeben werden wollen, wegen allzustarker Ausdehnung der Delegations-Gewalt den Rekurs an Kaiser und Reich nehmen würden."

Neuer deutscher Zuschauer, S. 132.

Mit dieser rechtlichen Opposition verband man jedoch die Erklärung, daß der Kurfürst von Baden, unter Vorbehalt seiner Rechte gegen Baiern, aus milder Rücksicht, die ganze Pensionszahlung übernehmen wolle.

In Hinsicht der Schuldensache trat ein ganz ähnliches Benehmen ein. Die Ausgleichungs-Kommission bemerket der Vollziehungs-Behörde auf ihre Verurtheilung vom 30. Juni 1804, unterm 16. August c. a.

(Neuer deutscher Zuschauer, Th. I. S. 248 u. 255.)

„wie unbegreiflich es seie, daß Baden und Leiningen, mit Ausschluß Baierns, nicht nur die Zinsen, sondern auch die Kapital-Termine sogleich bezahlen sollen;"

„wie sie die Frage über die Hypothekar-Verhältnisse unbefugterweise richterlich entscheide und die provisorische Zinszahlung und die endliche Kapital-Berichtigung verwechsle; wie sie die §§. 77 und 78 auf weltliche Länder anwende;"

„wie sie eine authentische Erklärung des Deputations-Schlusses umgehe, und die abtheilenden Herren Fürsten über die Implorations-Schrift nicht einmal gehört habe; weshalb man, unter Akkummulirung dessen, was in der Pensionssache unterm 7. August erklärt worden, die wichtigsten Materialien zu einer Obreptions-Anzeige haben und berechtigt sein würde, gegen den mehrgedachten Entscheid und wegen Ueberschreitung der Delegations-Gewalt den Rekurs an Kaiser und Reich zu nehmen."

„Da inzwischen, so schließt diese Erklärung, sämmtliche sich abtheilende Herren Fürsten jederzeit bereit waren, und noch bereit sind, das Mögliche zu thun, so wollen Höchstdieselbe in der Hoffnung, daß ihnen die wegen der Pensionen sich vorbehaltene beruhigende Zusicherung auch rücksichtlich des Staats-Anleihens Lit. D werde ertheilt werden, sämmtliche rheinpfälzische Staats-Anleihen, nach dem unter ihnen angenommenen provisorischen Theilungsfuß alsbald unter sich abtheilen, und auf diese Art auch die Staatsgläubiger Lit. D unter Vorbehalt ihrer Ansprüche an des Herrn Kurfürsten zu Pfalzbaiern kurfürstliche Durchlaucht, nach einer mit ihnen deshalb zu treffenden Uebereinkunft, demnächst befriedigen."

Aber die Einleitungen auf dem Reichstage oder bei den vermittelnden Mächten zu baldmöglichster Beiziehung Baierns, um welche man den Herrn Kur-Erzkanzler und den Herrn Kurfürsten von Hessen ersucht und worauf man sich bezogen hatte.

(Neuer deutscher Zuschauer 2. Theil. S. 120.)

beschränkten sich auf ein allgemein abgefaßtes Schreiben des Erstern an den Herrn Kurfürsten von Baiern, und die Uebereinkunft mit den Gläubigern, die schon seit einiger Zeit unterhandelt worden war, kam nicht zu Stande, wie unter anderem die anliegenden zwei Schreiben des Herrn Geh. Raths Baumgärtner vom 3. Aug. und der Herren Rüppel und Harnier vom 15. Nov. beweisen.

Als nun hierauf die Vollziehungs-Kommission abermals in die Befugniß des Richteramts fallen wollte, und unterm 20. Oktober 1804, bei Vermeidung reichsschlußmäßiger Exekution und unmittelbarer Administration, auf den 26. Nov. c. a. Termine zur Paritions-Anzeige ansetzte, da gab man ihr in einer Erklärung vom 13. Nov.

(vide Bericht der Ausgleichungs-Kommission vom 12. Nov. 1804, und G. R. N. 5,504. v. 6, ejusd.)

nicht nur ihre Incompetenz und Nichtigkeiten wiederholt zu erkennen, sondern zeigte ihr auch an, daß man die bedingte Uebernahme der Schulden nunmehro, nachdem die Bedingungen nicht eingetreten, wiederum zurücknehme.

Aber hiebei hatte es noch nicht sein Bewenden, sondern unterm 16. Februar 1805 überreichte Herr Geh. Rath Baumgärtner persönlich eine weitere Deklaration; worin — wie aus den Akten zu entnehmen — die Inkompetenz und die Nichtigkeiten der Kommission noch ausdrücklicher aufgedeckt und mit Beschwerden gedrohet wurde.

Nach anliegendem Scheine wurde diese Deklaration dem Sekretär Heer übergeben, und hatte die augenblickliche Wirkung, daß von dieser Zeit an sie keine Miene mehr machte, ihre nichtigen Entscheidungen zum Vollzug zu bringen.

(Hiebei eine Beilage.)

Beilage zu Nr. 34. der Bremer Zeitung.

Dienstag, den 3. Februar 1818.

Von der Rechtskraft eines Kommissions-Urtheils kann daher nimmermehr die Rede sein — ihre Kompetenz konnte nicht einmal durch Anerkenntniß begründet werden; denn wo überall keine Gerichtsbarkeit ist, da findet auch keine Prorogation Raum — und es kann eben so wenig irgend einer dahin abgegebenen Erklärung rechtliche Folge gegeben werden, weil alles dasjenige, was vor und durch eine inkompetente Stelle verhandelt wird, als nicht geschehen angesehen werden muß.

Die großherzogl. Gesandtschaft erwähnt auch des, nur im Vorübergehen angeführten reichskammergerichtlichen Mandats vom 29. April 1806, und beschränkt sich zu dessen rechtlicher Würdigung auf die Bitte, dem Datum desselben einige Aufmerksamkeit zu widmen.

Nicht zu gedenken des Preßburger Friedens, welcher gegen die Kompetenz des Reichskammergerichts bedeutende Zweifel erregen könnte, ist es wohl für sich klar, daß jene mehrere Fristen, welche bei dem Reichskammergericht statt hatten, und die Erörterungen, welche gegen Ersaz der Kosten selbst noch in termino executionis zuläßig waren, in den — noch überdieß durch die spätere Insinuation beengten Zeitraum bis zur Auflösung des deutschen Reichs nicht zusammengedrängt werden konnten.

Ueberdieß würde die ganz widerrechtliche, dem klaren Wortlaute widerstrebende Anwendung des Reichsdeputations-Schlusses einen Rekurs an den Reichstag veranlaßt und dieser, unter Einwirkung der vermittelnden Mächte, einen solchen Mißbrauch friedensschlußmäßiger Bestimmungen in Bälde beseitigt haben.

Das großherzogl. badische Gouvernement wird daher in den Augen Einer hohen Bundesversammlung gerechtfertigt erscheinen, wenn es die Verbindlichkeit zur Zinszahlung in ihrer innigen Verbindung mit den Rechtsverhältnissen der Hauptschuld selbst bestehen läßt, und sich so wenig befugt als verpflichtet glaubt, durch einen Zinsenvorschuß, der ohnedieß nicht fernen gütlichen oder rechtlichen Erledigung vorzugreifen.

Die Anlagen dieser Erklärung der großherzogl. badischen Gesandtschaft wurden unter den Zahlen 3, 4 und 5 diesem Protokolle beigefügt.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich hierauf zu dem Beschluß: diese Erklärung vordersamst der zur Begutachtung der Privat-Reklamationen erwählten Kommission zum Vortrage zuzustellen.

§. 12.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen und beschlossen: die unter Zahl 4 bis 7 eingekommenen Vorstellungen der Kommission zuzustellen.

Graf v. Buol-Schauenstein. — Goltz. — Aretin. — Görtz. — Martens. Auch ex substit. für die 13. Kurie. — Wangenheim. — Berckheim. — Lepel. — Harnier. — Eyben. — Gagern. — Hendrich. — Plessen. — Berg. — Leonhardi. — Smidt.

Mannheim, den 9. Jan. — Letzten Sonntag ward die hiesige Stadt von einem bedeutenden pomphaften Zug erbaut und überrascht. Es waren sämmtliche in Heidelberg studierende Schweizer, welche in mehreren vierspännigen Wagen, mit Vorreitern und ihren Schweizerfarben, hieher kamen, und einem ihrer Freiheitsstifter — Tell — welcher auf hiesigem Theater aufgeführt wurde, zu ehren und so den angestammten eifrigen Sinn für Freiheit und ihre Achtung für die Gründer derselben an Tag legten.

Koblenz, den 20. Jan. — Der Adresse an den König, welche in Nr. 182 der rheinischen Blätter mitgetheilt worden, (Brem. Zeit. Nr. 326 v. v. J.) sind sämmtliche Städte und Flecken des Regierungsbezirks auf dem linken Rheinufer, und zum Theil auch auf dem rechten, mit mehr oder weniger zahlreichen Unterschriften beigetreten. Dieselbe ward vor einigen Tagen, durch eine Deputation aus mehreren Ständen der Einwohner von Koblenz und der Umgegend, dem Fürsten Staatskanzler übergeben. Die Wünsche wurden abermal ausgesprochen, nämlich Gewährung oder Bestätigung und Erhaltung einer dem Zeitgeiste gemäßen ständischen Verfassung, unbeschränkter Freiheit in Ausübung des Handels und der Gewerbe, Entfernung des Feudalsystems, gleicher Vertheilung der Staats- und öffentlichen Lasten, Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze und dem Richter, Trennung der Gewalten, Unabhängigkeit des Richteramts, Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens und Urtheils durch das Geschwornengericht in dem Kriminalprozesse. Diesen allgemeinen Wünschen fügten die Deputirten noch besondere hinzu. Die Geistlichkeit bat um Verbesserung der Pfarrer und Schullehrer und um Befreiung vom Militärdienste für diese

nigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen. Der Handelsstand machte auf den Verfall des Handels aufmerksam und entwickelte die nachtheiligen Folgen, welche die Duane, den Lehren einer langen Erfahrung zufolge, auf die Rheinprovinzen äußern dürfte. Der Handelsstand hätte auch die Beschwerde berühren können, daß unsre Rhein- und Moselweine bei ihrer Einfuhr ins Mutterland, auch dann, wenn sie mit einem Ursprungsscheine versehen sind, noch zur Zeit wie ausländische Weine behandelt werden, und beträchtlichen Eingangsgebühren unterworfen sind, wärend dem die französischen Weine geringere Abgaben entrichten. Unter den Deputirten befanden sich auch zwei ehemalige Adeliche. Sie repräsentirten ohne Zweifel die Abgestorbenen; denn auf dem linken Rheinufer ist der Adel seit 1798 politisch todt. Zwar schuf Napoleon im Jahr 1804 einen neuen Adel; allein derselbe konnte nur durch Verdienste um den Staat erworben werden, und begründete keine Vorrechte zum Nachtheil der übrigen Klassen der Staatsbürger. Im Widerspruche mit der Adresse, äußerten die zwei adelichen Deputirten den Wunsch, daß die alten Privilegien des Adels wiederhergestellt werden möchten. Das war wahrlich nicht aus der Seele der Rheinländer gesprochen.

Der Fürst Staatskanzler unterhielt sich mit der Deputation wärend mehr als einer Stunde, nahm die Adresse an, und versicherte, daß Wünsche, welche das Glück dieser Länder bezweckten, bei Sr. Maj. dem Könige, ein geneigtes Gehör finden würden. — (Rh. Bl.)

Anzeigen.

(Bekanntmachungen.) Ich kann einen soliden jungen Mann, der hier die Tuchhandlung gründlich erlernt hat und jetzt noch darin konditionirt, eine vortheilhafte Stelle anweisen; worüber ich Anerbietung nur blos von denjenigen annehme, der diese Beweise beizubringen hat.

Joh. Aug. Konr. Koch,
Ansgariikirchhof Nr. 9.

Verden. Den Herrn Verfasser des unterm 20. Januar ohne Ortsbenennung an mich abgelassenen Schreibens ersuche ich, mir einen Weg anzuzeigen, auf dem ich die beabsichtigte umständliche Antwort an ihn gelangen lassen kann, und versichere ihn, daß ich meine persönlichen Gefühle gänzlich unterdrücken werde, um meinen Pflichten vollständig genügen zu können.

Der Stadtsyndikus Dr. Fried. Lang.

Da ein Hochweiser Rath mir Endesbemeldeten die Konzession hochgewogentlichst ertheilt, die Buchdruckerei meines seel. Mannes nach wie vor fortzusetzen, so erlaube ich mir, dieses nicht nur zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen, sondern mich auch den Herren Kaufleuten zum genauen und zierlichen Abdruck von Circularbriefen, Preiskouranten u. dgl. bestens zu empfehlen. Frachtbriefe, Wechsel, Obligationen rc. verkaufe ich ebenfalls ganz billig, auch will ich hierbei das löbliche Buchbinderamt ergebenst gebeten haben, mir ihren Zuspruch im Ankauf der A B C Bücher, kleiner Katechismen, anderer Schulbücher, illuminirter Bilder, Affen- und anderer Spiele gefälligst zu gönnen; so wie ich mir auch die Gunst der Herren Tabacksfabrikanten zum Abdruck ihrer Tabacksbriefe inständigst erbitte.

Seel. Daniel Meier's, Gymnas. Buchdruckers, Wittwe, Schüsselkorb Nr. 13.

Schiffer Henrich Addix liegt bei der bunten Wuppe in Ladung, um, wenn er fertig wird, nächste Woche nach Varel und Steinhauserssiel abzugehen.

(Dienst-Gesuch.) Eine Wittwe von mittlern Jahren, welche bei einer zwei Jahr bettlägerig krank gewesenen — in diesen Tagen aber verstorbenen Frau, eine gute Aufwärterin und Verpflegerin gewesen, und Handarbeit kann, wünscht baldigst wieder in Dienst zu kommen. Nachricht Buchtstraße Nr. 6.

(Heiraths-Anzeige.) Unsere am 31. Jan. vollzogene eheliche Verbindung machen wir unsern Verwandten und Freunden hierdurch bekannt.

Hamburg, den 1. Febr. 1818.

Julius Justus,
Betty Justus,
geb. Warburg.

(Geburts-Anzeige.) Am Sonnabend den 31. Januar, Abends 7 Uhr, wurde meine Frau Wilhelmine, geb. Goerz, von einem gesunden Mädchen glücklich entbunden. H. K. Schelle.

(Geburts-Anzeige.) Am Freitage den 23. Jan. wurde meine liebe Frau von einem gesunden Knaben glücklich entbunden.

Lünnigen, den 25. Jan. 1818.

D. W. Häsing.

(Zu vermiethen.) Auf Ostern. In der Neustadt ein Stall für 6 Pferde, nebst Raum für 4 Wagen; mit Böden zu mehr als hinreichendem Platz für's Futter.

Drei bis vier moderne Zimmer an der Brautstraße Nr. 9 nebst Aufwartung und Mitgebrauch der Küche.

(Zu verkaufen.) Erste Sorte Chester Käse von 25 bis 30 Pfund, bei einzelnen Stücken, auch Bourton Ale bei einzelnen und mehreren Bouteillen zu billigen Preisen. Sögestrasse Nr. 20.

Bremer  Zeitung.

N.° 35 Mittwochen den 4. Februar 1818.

Deutschland.

Beilagen zu dem Protokolle der dritten Sitzung am 19. Januar 1818.

2.

Tabelle der Bevölkerung und des stehenden Heeres des deutschen Bundes im Frieden, nebst Eintheilung desselben in Korps.

	Staaten.	Bevölkerung	Kontingent			Infanterie	Kavallerie	Artillerie.	Summe.	Geschütz
1.	Oesterreich	16,600,000	41,500			26,600	5,100	2,050	33,750	206
2.	Preußen					26,600	5,100	2,030	33,750	206
3.	Baiern	3,400,000	17,000			12 000	2,000	850	14,850	65
4.	Hannover	1,300,000	6,500			4,250	800	320	6,370	32
5.	Würtemberg	1,300,000	6,500			4,250	600	320	5,370	32
6.	Sachsen	1,200,000	6.000			3,800	740	[illegible]	[illegible]	30
7.	Baden	1,000,000	5,000			3,300	[illegible]	240	4,140	24
8.	Kurhessen	[illegible]	2,700	I. Brigade. II. Brigade	1734		500	160	2,194	16
	„ Schaumburg	80,000	400		400					
	Waldeck	30,000	150		135					
	Weimar	50,000	250		220					
	Weimar	180,000	900		900					
	Gotha	180,000	900		900				3,735	
	Anhaltsche Häuser	120,000	600		600					
	Schwarzburg. Häuser	116,000	580		580					
9.	Großherzogthum Hessen	560,000	2,800	I. Br. II. Brig.	1880	5,469				
	Hessen-Homburg	25,000	120		120		300	160	2,340	16
	Meiningen, Koburg, Hildburghausen	160,000	800		800					
	Reußische Häuser	84,000	420		420				1,615	
	Hohenzollerische Häuser	55,000	275		275					
10.	Holstein	360,000	1,800	I. II. III. Br.	880	3,495	300	160	1,340	16
	Oldenburg	220,000	1,100		1100					
	Mecklenburg-Schwerin	330,000	1,650		1600					
	Braunschweig	220,000	1,100		1100				4,100	
	Mecklenburg-Strelitz	70,000	350		300					
11.	Luxemburg	240 000	1,200		440	4,980				
	Nassau	280,000	1,400		1400		300	80	820	8
Fr. Städte.	Hamburg	126,000	630			1,840		157	1,400	
	Bremen	60,000	250					62	157	
	Frankfurt	50,000	250					62	62	
	Lübeck	44,000	220					55	62	
	Liechtenstein	10.000	50	Jäger.		50			55	
									50	
		28,980,000				96,634	16,340	7,026	120,000	671

Anmerkung.

Im Kriege, u. wenn das ganze Kontingent marschirt, wird die Kavallerie verdoppelt, und das Dreifache, der Zahl für Artilleristen, Sapeurs, Mineurs, Pioniers u. dgl. genommen.

Die Mannschaft für beide Waffengattungen wird vierfach berechnet, an den 2 Procent der ganzen Bevölkerung abgezogen, woraus sich die Zahl der zu stellenden Infanterie ergiebt.

3.

Erste Anlage zu der großherzoglich-badischen Erklärung, Beschwerde der rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Inhaber der Partial-Obligationen Lit. D. betr.

Schreiben des Geheimen Raths Baumgärtner, dd. Mannheim, den 3. Aug. 1804, dann des Wechselhauses Rüppel und Harnier in Frankfurt, dd. Frankfurt, den 15. November 1804.

Ew. ꝛc. werden mir gütig verzeihen, wenn ich auf Dero schätzbares vom 16. v. M. erst heute antworte; die verwickelte Lage der Sache war der sehr natürliche Grund davon. Die Hauptschwierigkeit, die sich einem mit den Kreditoren sub Lit. D. zu treffenden Arrangement entgegensetzt, bleibt immer die, daß Se. kurfürstliche Durchlaucht zu Baden, mein gnädigster Herr, und die übrigen an der Rheinpfalz participirenden Herren Fürsten, beglaubigt sind, daß die Kreditoren mit einem beträchtlichen Theil ihrer Forderung an Kurbaiern sich zu halten schuldig seien, und in der That, es würde eben so schwer nicht halten, die Gerechtigkeit dieser Behauptung, selbst im Wege dieser Publicität, in ein heller Licht zu setzen, und auch den rechtlichen Gang der Sache darnach zu leiten. Inzwischen fühlen Smus. meus, daß freilich Unschuldige darunter leiden. So wenig Höchstdieselben an diesen Leiden schuldig sind, so sind Sie doch geneigt, die Kreditorschaft zu befriedigen, wenn diese anders auch ihrer Seits sich billig finden läßt. Das erste hierbei ist, daß die bisherigen Zinsen nicht zu 5½ Prozent fortdauern können, auch von 5 kann keine Rede sein, da selbst alsdann, wenn gar kein Streit wäre, und wenn Se. kurfürstliche Durchlaucht sich zur Zahlung gänzlich verbunden erachteten, Sie das Kapital nicht um diese Zinsen stehen lassen würden. Ist die Kreditorschaft geneigt, ihr Kapital künftig zu 4 Prozent zu denen in der Obligation Lit. D bestimmten Terminen stehen zu lassen, so dürften höchstgedacht Se. kurfürstliche Durchlaucht sich entschließen, auch Ihrer Seits in die Bezahlung der Kreditorschaft zu willigen.

Ew. ꝛc. bitte ich nun gehorsamst, mir in Bälde hierüber Ihre Erklärung zugehen zu lassen, wobei ich gehorsamst bitte, die Ueberlegung dabei zu nehmen, daß sich gar leicht Leute finden könnten, die sich erbieten würden, das Geld um jene Prozente vorzuschießen. Ich füge diesem nach bei, daß, wenn Ew. ꝛc. sich für das Kurhaus Baden thätig erzeugen würden, es gar bald in den schon bekannten Angelegenheiten Gelegenheit geben würde, sehr beträchtliche Geschäfte mit Ihrem Hause zu machen. Dies versteht sich schon von selbst, daß Ew. ꝛc., nach Ihrem ersten Erbieten, den Bedacht dahin nehmen, daß von Seiten der Kreditorschaft kein Schritt bei der Kommission zu Frankfurt weiter geschehe, vielmehr dieselbe dafür besorgt seie, daß einstweilen der, ohnedies nicht zum Präjudiz beider Theile gereichende Versuch der Güte gedachter Kommission bekannt werde, damit auch sie ihrer Seits mit allen fernern Fortschritten einhalte, bis sich demnächst zeigen wird, ob der Vergleich zu Stande kommt oder nicht.

Ich habe die Ehre ꝛc.

Ew. Hochwohlgeboren sehr verehrlicher Erlaß vom 12. d. ist uns geworden.

Die Vorschläge, die unserm Associé Herrn Rüppel geschehen, hat derselbe uns, den übrigen Bevollmächtigten der Kreditoren sub Lit. D referirt. Sie waren von der Art, daß man Pflichtenhalber sich darauf nicht einlassen zu können glaubte. Dieses hatte Ew. Hochwohlgeboren Herr Rüppel bereits eröffnet, und so hielten wir eine anderweite Wiederholung dieser Erklärung für überflüssig.

Um indeß in dieser wichtigen Sache nichts zu versäumen, haben wir Ihre werthe Zuschrift dem Hauptbevollmächtigten, Herrn Hofrath Schies, kommunicirt. Seine Antwort übermachen wir anliegend und empfehlen uns Ew. ꝛc.

Rüppel & Harnier.

4.

Zweite Beilage, Auszug Geheimen Raths-Protokolls vom 6. Nov. 1804.

5504. Bericht der diesseitigen Ausgleichungs-Kommission in Mannheim No. 383. v. 3. h. m. die rheinpfälzische Staatsschuld Lit, D betreffend.

Hierüber hat man vordersamst für nöthig erachtet, die Gedanken-Aeußerung des Geheimen Raths Baumgärtner zu [illegible] sub Lit. A beiliegt, worauf von dem Geh. Rath Braun [illegible] gende Nebenanzeige entworfen und beschlossen wurde:

1) der diesseitigen Ausgleichungs-Kommission in Mannheim den, mit ihrem obgedachten Bericht, eingeschickten Entwurf der bei der Subdelegations-Kommission in Frankfurt zu übergebenden Erklärung per Extr. prot. mit dem Bemerken zu remittiren, daß man solchen genehmige, jedoch ihr anheimstelle, demselben Pag. 2 post verba „wohl befugt gewesen wäre" zu inseriren:

„Diese Gründe sind schon in anliegendem Promemoria gedruckt vorgelegt worden; sie laufen dahin zusammen, die hohe Subdelegations-Kommission, welche nicht die Stelle des Reichsrichters in zweifelhaften, sondern die Stelle der exekutiven Gewalt oder der Kreisdirektorien in liquiden Sachen zu vertreten hat, mußte, wann von provisorischer Zahlungsverfügung die Rede war, nach dem klaren Buchstaben des §. 78 nicht einen einzelnen Theilhaber der Special-Hypotheken, sondern alle zusammen, mithin auch Kurbaiern ratione seines oberpfälzischen Hypothekenbesitzes dazu anweisen, wann aber von einer finalen die Rede

war, wozu auch die, keine Hypothek-Antheile besitzende Herren Fürsten konkurriren sollten; so mußte sie wegen dem überrheinischen Antheil der Rheinpfalz die dafür surrogirte kurbaierischen Entschädigungs-Lande beiziehen, nach §. 38 des Reichsdeputations-Schlusses. Der kurbaierische Einwand, daß in jenen Stellen zunächst nur von getheilten geistlichen Landen die Rede war, kann keine Aenderung machen; da der §. 84 des Reichsdeputations-Schlusses klar nachweiset, daß auch bei den getheilten weltlichen Landen die Absicht keine andre war, als daß der Antheil, der jenseits Rheins lag, und cedirt wurde, seine Schulden, soweit sie nicht der französische Staat übernimmt, auf die Entschädigungs-Lande herüber werfe, die ihr voriger Besitzer dafür erhält; dessen nicht zu gedenken, daß, sobald jenes Argument zugelassen wird, damit auch die Kompetenz dieser hochansehnlichen Kommission wegfällt, die ebenfalls dort nur in Bezug auf getheilte geistliche Lande eintretend erklärt ist. Auch kann das nichts alteriren, daß Kurbaiern in seiner Abstimmung in der Reichsdeputations-Session 19 seinem Voto angehängt hat: „Alle diese Bestimmung über den Schuldenpunkt „könne weder Bezug noch Anwendung auf diejenigen „Schulden weltlicher Reichslande haben, worüber eigene Verabredungen bestehen," denn die Verbindungen, die es mit Frankreich hat, sind für die theilenden Herren Fürsten res inter alios actae, woraus es wohl gegen Frankreich, nie aber gegen diese einige Argumente hernehmen kann, als welche ihre Rechte und Verbindlichkeiten allein aus dem Reichsschluß zu bemessen haben, der diese Partikular-Pakta nirgends auf sie in ihrer Verbindlichkeit extendirt, und jenen baierischen Vorbehalt gar nicht aufgenommen hat; ein Vorbehalt, der, wenn er würken konnte, alsdann auch abermals beweisen würde, daß der gegenwärtige Fall, so wie von jenem Gesetz, also auch von der Kompetenz der darin ernannten Reichs-Kommission ausgenommen wäre."

Uebrigens seie sich, bei der Uebergabe derselben auf den Fall, daß etwan Serenissimus Elector gut finden sollten, diese Erklärung noch weiter motiviren zu lassen, ein etwaiger Nachtrag vorzubehalten.

2) Seie dem geheimen Rath Baumgärtner per Extr. prot. notif. unter Zustellung der Akten zu eröffnen: in dem gedruckten Promemoria wegen der rheinpfälzischen Staatsschulden seie bereits Alles gesagt, womit man die Schuldigkeit der kurbaierischen Konkurrenz zu begründen gewußt habe. Gleichwohlen erwarteten Serenissimus Elector von ihm den Entwurf zu dem vorgeschlagenen Nachtrag, worinnen diese Gründe annoch näher dargestellt und motiviret würden.

Hiernächst genehmigten Ihre kurfürstliche Durchleucht, daß er von Rüppel und Harnier per privatam Erkundigung einziehe, wessen man sich zur der Kreditorschaft, in Ansehung des angesonnenen Zinsnachlasses, zu versehen habe.

Dahingegen hätten Höchstdieselben gutgefunden, die vorgeschlagenen Vorschritte bei den Exekutions-Höfen und bei dem franz. Gouvernement, so wie die Aufstellung eines Agenten in Frankfurt ad hanc causam annoch auszusetzen.

Vt. Gerstlacher.

5.

Dritte Beilage, Bescheinigung des kurhessischen Subdelegations-Sekretärs über ein von dem geheimen Rath Baumgärtner bei der Reichs-Exekutions-Subdelegations-Kommission überreichtes Schreiben, d. d. Frankfurt, den 16. Febr. 1805.

Daß der kurbadensche Herr geheime Rath Baumgärtner ein an die kur-reichs-erzkanzler'sche und kurhessische, zur kaiserl. Reichs-Exekution in beiden rheinischen Kreisen verordnete Subdelegation dahier gerichteres verschlossenes Schreiben dem kurhessischen Herrn Subdelegaten heute übergeben habe, wird hierdurch mit dem Anhang bescheinigt, daß darauf nicht eher etwas verfügt werden könne, bis an die Stelle des zurückberufenen Herrn Subdelegaten von Kinningen ein anderer kurerzkanzlerischer Subdelegirter dahier eingetroffen sein wird.

Heer,
kurhessischer Subdelegations-Sekretarius.

* Bremen, den 1. Febr. — Folgende Uebersetzung einer vor dem hiesigen amerikanischen Konsul gemachten eidlichen Aussage des amerik. Schiffs, Kapt. Edward Hays, welcher mit dem unter seinem Befehle stehenden Schiffe, the Brilliant of Philadelphia, auf einer Reise von Neworleans nach Bremen vor der Weser verunglückte, wird Niemand ohne die innigste Theilnahme lesen können:

„Als wir das Unglück hatten in der Nacht vom 13. auf den 14. Jan. am Ausfluß der Weser in der Nähe der Bremer Baake Schiffbruch zu leiden, blieben wir die ganze Nacht in den zum Schiffe gehörigen Böten, den nächsten Tag erreichten wir endlich die Küste bei dem Dorfe Wremen, allein wie wir ans Land stiegen, wurden wir von einer Menge Menschen umringt, welche mit Mistgabeln und Piken bewaffnet, verlangten, daß wir nicht weiter gehen, sondern am Strande bleiben sollten, um Quarantäne zu halten, obgleich der Kapitän ihnen alle Schiffspapiere vorzeigte, und sie ersuchte, uns wenigstens in ein Haus zu bringen, wo wir gegen Wind und Wetter geschützt sein würden; allein umsonst, sie wollten von so etwas nichts hören, wiewohl einige vom Schiffsvolke, unter andern der 2te

Steuermann, sich so übel befanden, daß sie an's Land getragen werden mußten. Der Kapitän konnte sich nicht enthalten laut auszurufen, daß er geglaubt habe, unter Christen zu kommen, allein diese Menschen seien ja schlimmer wie Türken oder Wilde, er wolle nicht mit seinem Schiffsvolk die ganze Nacht im Regen bleiben, um am Strande zu sterben, er sei entschlossen sich den Weg mit Gewalt zu bahnen, um irgend ein Haus zum Obdach zu suchen, wenn er auch bei dem Versuch getödtet werden sollte. Ein Mann, dem Anschein nach eine obrigkeitliche Person von Wremen, befahl hierauf seinen Leuten, wenn irgend einer von uns Miene machen würde, sich von der Stelle zu bewegen, ihn sofort todt zu schlagen, oder sie braun und blau zu prügeln; er verfluchte uns daß wir ihnen so viele Mühe verursachten, und fragte warum wir nicht an einer andern Küste gelandet wären. Wir verstanden vollkommen, daß dies seine Befehle waren, da unser Lootse deutsch verstand und es sprechen konnte."

„Wir waren also genöthigt am Strande zu bleiben bis zum nächsten Tag 12 Uhr, als der Oberlootse anlangte und nach Kapitän Hays fragte; nachdem dieser eine Unterredung mit gehabt, begab er sich nach Wremen um unsere Befreiung von dem schrecklichen Aufenthalt auszuwirken; er kehrte am Abend desselben Tages zurück, mit der vom Richter erhaltenen Erlaubniß, daß wir uns ins Dorf begeben könnten, und nachdem wir 20 Stunden in den Böten herumgetrieben und 30 Stunden auf dem Strande in einer so elenden Lage zugebracht, wurden wir noch verschiedener Artikel unter andern der Flagge des Schiffs bei unserer Ankunft in Wremen beraubt."

Die hannövrische Regierung kann ohnmöglich wollen, daß ihre Quarantänegesetze mit solcher menschenfeindlichen Strenge vollzogen werden; haben die Behörden in Wremen ihr Befugniß überschritten, so werden sie der verdienten Strafe nicht entgehn, haben sie aber wirklich pflichtmäßig nach dem Gesetze gehandelt, fordert dieses Gesetz, daß Schiffbrüchige, wenn sie aus einem Orte kommen, wo das gelbe Fieber herrscht, nicht in ein Quarantänhaus gebracht werden dürfen, sondern auf offenem Strande bleiben sollen, so gebietet die Menschenliebe, dieses Gesetz schleunig zu ändern, und in diesem Falle mögen wir den milden Gesinnungen der hannövrischen Regierung mit Zuversicht vertrauen. — Zwei dieser Unglücklichen haben die Füße erfroren. Der Steuermann ist gefährlich krank.

Großbrittannien.

Es bestätigt sich, daß Großbrittannien der Krone Spanien 400,000 Pf. zahlt, damit der Sklavenhandel (nach den in der bereits k. span. Verordnung mitgetheilten Bedingungen) aufhöre. Im dritten und vierten Artikel dieses Vertrages, der am 23. Sept. v. J. in Madrid von Sir H. Wellesley und Hr. Pizarro unterzeichnet, und in London den 22. Okt., in Madrid den 21. Nov. ratificirt worden ist, heißt es:

Art. III. „Se. britt. Maj verpflichtet sich, in London den 20. Febr. 1818 die Summe von 400,000 Pf. Sterl. an diejenige Person, welche Se. kath. M. zum Empfang derselben ernennen wird, auszahlen zu lassen."

Art. IV. „Die genannte Summe von 400,000 Pf. Sterl. ist zu betrachten als volle Entschädigung für alle von den in diesem Handel beschäftigten Unterthanen Sr. kath. Maj. durch die vor Auswechselung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrags weggenommenen Schiffe, erlittenen Verluste; wie auch für diejenigen Verluste, welche eine nothwendige Folge der Aufhebung des besagten Handels sind."

Die beiden Evans sind (kurz vor Eröffnung des Parlaments) in Freiheit gesetzt worden.

Die öffentlichen Blätter geben unter den Auszügen aus den Denkwürdigkeiten des Bischofs von Landoff auch einen Brief an den Herzog von Orleans über den Mord des Herzogs von Enghien, mit einer Antwort des Herzogs, aus der folgenden Stelle entlehnt ist.

„Der Fall der französischen Monarchie, die Verhaftungen, Konfiskationen, Proskriptionen, Morde, Blutbäder, welche ihren Sturz begleiteten, und die abscheuliche Tyrannei, welche ihm folgte sind wichtige Begebenheiten zum Nachdenken der Fürsten und ihre Unterthanen. Sie lehren die Fürsten, unumschränkte Gewalt (despotic power) mit Mäßigung zu üben; und wohl zu überlegen, ob unumschränkte Herrschaft zum Regieren eines so aufgeklärten Volkes, als jetzt Europa bewohnt, überall passe; sie lehren sie ferner, ihre Unterthanen nicht mit übermäßigen Steuern zu belasten zur Erhaltung unnützer Kriege, oder der Prachtliebe und Verschwendung ihrer Hofe. Sie lehren die Unterthanen, ich will nicht sagen, sich dem äußersten Druck ihrer Herrscher zu unterwerfen, aber geringe Uebel mit langer und geduldiger Ausdauer zu tragen, damit der Versuch sich von ihnen zu befreien, nicht größere auf sie wälze. Zeitgemäße Verbesserungen können ohne Gefahr vorgenommen werden; aber ein Widerstreben gegen Verbesserungen endet gewöhnlich in einer Revolution." — (Dieses Schreiben ist vom 28. Juli 1804.)

Wie sehr die protestantischen Britten von jeher den Einfluß der Päbstischen gefürchtet haben, geht unter andern aus einigen stehenden Verordnungen des Hauses der Gemeinen hervor, welche zu Ende des siebenzehnten Jahrhunderts gegeben wurden; darnach soll „kein Päbstischer sich unterstehn wärend der Parlamentssitzung in die Westminsterhall, die Cort of Requets oder in das Vorzimmer des Hauses zu kommen, und der Sargeant at armes soll jeden, der sich gegen diesen Befehl vergeht,

in Haft nehmen." Ja, ein Mitglied des Unterhauses durfte nicht einmal einen katholischen Diener haben. Im Jahr 1692 wurde verordnet, daß kein Mitglied des Hauses ohne Erlaubniß des Hauses, einem fremden Agenten oder Gesandten Besuche abstatten, oder von ihm annehmen sollte.

Die Times hat bei Gelegenheit der Sendung des Geh. Leg. Rath Jordan unter andern folgende Bemerkungen gemacht: „Wir geben gerne zu, daß eine uneingeschränkte Presse bei einem unaufgeklärten Volke eine zerstörende Maschine sein kann. Sie spricht zugleich zu seinen heftigsten Leidenschaften, und ruft es zum Handeln auf, ohne es denken zu lehren. Wir fürchten sehr, daß ein großer Theil unsrer deutschen Freunde noch nicht fähig ist, den Verführungen einer ungezügelten Presse zu widerstehn, oder mit Sicherheit die Wohlthaten einer freien Verfassung zu genießen. Sie stehn zwischen zwei bejammernswerthen Uebeln: Misbrauch der Gewalt und Misbrauch der Freiheit." (Dieses Urtheil klingt im Munde eines englischen Zeitungsschreibers wirklich gar naiv. Das Morning Chronicle eifert sich stärker dagegen, als es nöthig wäre. Uns Deutschen thut es indeß leid, gerade von unsern brittischen Brüdern so verkannt zu werden.)

Frankreich.

Paris, den 27 Jan. — Der Herzog von Wellington wird täglich hier erwartet; sechs Adjudanten desselben sind bereits angekommen.

Die Verhandlungen über die Barbaresken sollen vorläufig sistirt sein.

Der berühmte Violinspieler Boucher ist gestern früh gestorben.

Der junge Scheffer ist vom Zuchtpolizeigericht wegen der von ihm verfaßten Schrift „über den Zustand der Freiheit in Frankreich" zu dreimonatlichem Gefängniß, 200 Fr. und zur Aufsicht unter die hohe Polizei wärend eines Jahres und einer Kaution von 1000 Fr. verurtheilt. Er hat indeß an die Cour royale appellirt.

Sämmtliche Mitglieder der Akademie, welche in der letzten Sitzung zugegen waren, haben auf die im Haag erscheinende Ausgabe von Arnault's sämmtlichen Werken subskribirt.

Das Morning Chronicle vom 7. d. enthält die Nachricht, daß mehrere französische Schiffe, die es namentlich anführt, in Senegal Sklaven eingenommen hätten. Der Marineminister, Graf Molé, hat die Sache genau untersuchen lassen; allein die Angabe des Chronicle hat sich bis jetzt nicht bestätigt. Aus den Maaßregeln des Marineministers, die ohne vorhergegangene offizielle Angabe, auf die bloße Rüge eines fremden Zeitungsblattes getroffen wurden, geht hervor, daß die französische Regierung weit entfernt ist, diesen schändlichen Handel auf irgend eine Weise zu begünstigen oder gewähren zu lassen.

Der angekündigten Reise der Herzogin von Angoulême nach Bordeaux wird in einigen Blättern widersprochen.

Fonds den 26. Jan. 5 pCt. conf. 66 Fr. 60 C. B. A. 1565 — — —

Spanien.

Madrid, den 14. Jan. — Die Infantin Marie Luise Isabelle (Tochter des Königs) ist am 9. d. gestorben. Sie war 4½ Monat alt; ihre Leiche ist in das Begräbniß der Könige im Eskurial abgeführt worden.

Einigen Gerüchten zufolge, sollen die meisten Spanier, welche in Folge der letzten Ereignisse ausgewandert waren, Erlaubniß bekommen, in ihr Vaterland zurückzukehren. Der Aufenthalt in der Residenz dürfte ihnen jedoch auf einige Zeit untersagt bleiben.

Die Hofzeitung liefert Nachrichten aus Caracas bis zum 24. Sept., die indeß nur aus den Berichten über einige Kavalleriegefechte bestehn. Morillo's Hauptquartier war in Caracas. Am 12. desselben Monats hat M. die Küsten von Guayra und die Mündung des Oronoko in Blokadezustand erklärt.

Die ökonomische Gesellschaft zu Havana hat dem Könige in einer Adresse für die der Kolonie ertheilte Erlaubniß, Taback zu bauen und zu verkaufen, ihren Dank zu erkennen gegeben. — (Fr. Bl.)

Aus Brüssel wird unterm 26. Jan. geschrieben: „Die neuesten Nachrichten aus Spanien melden folgendes: „Die Algierer haben 9 Kaper, die jetzt im Mittelmeere und in der Meerenge von Gibraltar kreuzen, nämlich: 2 Briggs, 2 Pelakken, 2 Schebekken, 1 Korvette, und 2 andre kleine Fahrzeuge. Mehrere spanische Prisen, welche die Insurgentenkaper an der spanischen und portugiesischen Küste aufgebracht hatten, sind in Gibraltar verkauft worden."

Türkei.

Briefe aus Alexandria vom Anfang Oktobers haben nach Genua die Nachricht gebracht, daß der Sohn des Pascha=Bey, der einen Heerhaufen gegen die Wahabiten in die Gegend des rothen Meeres führte, von ihnen geschlagen worden, und sich nach Cairo zurückgezogen habe. Die Unordnung seiner Truppen wurde hauptsächlich dadurch veranlaßt, daß ein Abgeordneter des Pascha, welcher 4 Mill. zu Bezahlung ihres Soldes überbringen sollte, mit dieser Summe zu dem Feinde übergieng. — (Abdul Wahab, der um die Mitte des 18. Jahrh. lebte, ist der Stifter der Religion, die die göttliche Sendung des Propheten verwirft, den Koran und seine ursprüngliche Reinheit wieder herstellt und

an die Stelle der geoffenbarten Religion einen reinen Deismus setzt.) — Von guter Hand erhalten wir nachstehendes Schreiben eines Franzosen über den neuesten Zustand der Dinge in Aegypten: „Dieses Land ist jetzt ein Sammelplatz von Fremden aus allen Völkern, vorzüglich aber von französischen Offizieren, die sogleich vom Pascha-Bey angestellt werden. Dieser Pascha hat wenigstens 80,000 M. Kerntruppen, ohne die ihm anhängenden Araber und seine albanesischen Garden mit zu zählen, die 25,000 M. stark und ihm sehr ergeben sind. Eine zahlreiche Artillerie übt sich täglich auf französische Art, und zeigt, von französischen Offizieren geleitet, viele Geschicklichkeit. Der Pascha sieht sich daher auch für unabhängig an, und läßt, zum Beweise dessen, Münzen mit seinem Namen prägen. Vergeblich hat bisher der Großherr ihn zur Aufgebung dieses Souveränitätsrechts zu bewegen gesucht; indessen ermangelt der Pascha nicht, dem Großsultan reiche Geschenke zu machen; er hat so eben nach Konstantinopel 3 Mill. Mouboubs, einen Pelz mit 100,000 Beuteln, einen Sattel und Zaum gesendet; Geschenke, die man auf 5 Mill. Piaster schätzt. Der Pascha, der, wie man sagt, sich sehr geschmeichelt findet, ein zweiter Buonaparte genannt zu werden, ist sehr unternehmend. Er läßt europäische Manufakturen in Ober- und Nieder-Aegypten an schicklichen Orten anlegen, und in Frankreich, Italien und der Schweiz geschickte Handwerker aller Art werben; auch soll er die Absicht haben, eine Anzahl Landeskinder nach Frankreich zu senden, unter dem Vorwande, sie auf französische Art erziehen zu lassen; in der That aber, um ihnen Gelegenheit zu geben, sich in den französischen Manufakturen umzusehen, und mit der Zeit geschickte Fabrikmeister in ihrem Vaterlande abzugeben. Durch Handel häuft er ungeheure Schätze auf Kosten seiner Unterthanen auf, die er überdies sehr streng behandelt, und die ihn auch von ganzer Seele hassen, aber nicht wagen sich zu rühren. Er besitzt viele Schiffe eigenthümlich, um damit für seine Rechnung mit den in Europa und Amerika von ihm errichteten Kommissionshäusern Handlung zu treiben. Mit einem Worte, der Pascha ergreift alle Mittel, um Europa's Künste nach Aegypten zu verpflanzen, Geld auf jede mögliche Art zusammenzubringen, und sich gegen äußere und innere Angriffe in Vertheidigungsstand zu setzen. — Zu Rosette befindet sich eine große Zahl französischer Offiziere, die unaufhörlich ihr Mißvergnügen über die Regierung des Königs äußern, und am . . . . Vicekonsul, einem vormaligen Bataillonschef Buonaparte's, einen warmen Anhänger ihrer Meinung finden. Er zieht sie an seine Tafel, und trinkt mit ihnen ohne Umstände auf die Gesundheit des Usurpators. Der französische Konsul, Hr. Rousset, ist über seinen Aufenthalt in Aegypten sehr mißvergnügt, da er Zeuge von der bösen Stimmung sein muß, die unter den dortigen Franzosen herrscht. Er erwartet mit Ungeduld seinen Nachfolger. — (Allg. Z.)

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Am 17. Dec. legte der Sprecher des Hauses der Repräsentanten folgendes Schreiben vor:

„Schatzdepartement, den 17. Dec.

Mein Herr, Ich habe die Ehre, zur Nachricht für das Haus der Repräsentanten, hierdurch einen Ueberschlag der für das Jahr 1818 nöthigen Ausgaben zu übersenden, welche sich auf 10,925,191 Doll. 62 Cts. belaufen, nämlich für:

Die Civilliste	1,070708	D.	2	C.
Vermischte Ausgaben . . .	490,508	—	51	—
Verkehr mit fremden Nationen	487,666	—	64	—
Landmacht, mit Einschluß der Rückstände und des indischen Dep.	6,256,132	—	25	—
Seemacht mit Einschluß des Marinekorps	2,611,376	—	20	—
	10,925,191	D.	62	C.

Die Fonds, aus welchen die Ausgaben für das J. 1818 bestritten werden können, sind folgende:

1) die Summe von 6,000,000 D. welche in Gemäßheit der Akte vom 4. Aug. 1790 aus den Zöllen und Steuern jährlich zu den Regierungsausgaben zurückgelegt werden.

2) Die Einkünfte vom Stempel und dem in den V. St. raffinirten Zucker.

3) Der etwaige Ueberschuß aus den Zöllen und den Steuern im Innern, nach Befriedigung der Zwecke, zu welchen sie eigentlich bestimmt sind.

4) Alles andre zu keinen besondern Zweck bestimmte Geld, was im Laufe des J. 1818 in den Schatz kommen wird.

Ich habe die Ehre ic.

W. H. Crawford." —

Die Bill zur Abschaffung aller innern Steuern wurde in der nämlichen Sitzung nach einigen Aenderungen genehmigt, so daß sie, um als Gesetz zu gelten, nur noch der Zustimmung des Präsidenten bedarf.

Vermischte Nachrichten.

Die Einwohner des Fürstenthums Birkenfeld haben durch ihre Regierung dem Herzoge von Oldenburg an seinem Geburtstage eine Adresse eingesandt, worin sie ihn ersuchen, die in dem bekannten Aufsatze der rheinischen Blätter enthaltenen Ansichten und Urtheile nicht für die ihrigen zu halten, und bei der nassauischen Regierung darauf anzutragen, daß ihnen der Verfasser jener Zeitungsspekulation, wie sie den Aufsatz nennen, genannt werde. Der Herzog fühlt sich, wie man vernimmt, zu sehr, um in ein Gesuch einzugehn, dessen gute Absicht er übrigens nicht verkennt

— Nach öffentlichen Nachrichten aus London soll der großherzige Plan des Kaisers von Rußland, die Leibeigenschaft im ganzen Reiche aufzuheben, im Senat bedeutenden Widerstand finden.

Anzeigen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Dienstag, den 10. März, durch die Mäkler Finke und Schütte, in des ersteren Hause, ein Lager sehr gut konservirter Weine, bestehend in:

14	Orhoft	Chalosse Wein von	1813.
30	—	Langon " "	1813.
10	—	Cotes " "	1815.
5	—	Langoiran " "	1815.
15	—	hoch Barsac.	
20	—	hoch Preignac " "	1815.
5	—	Graves " "	1810.
10	—	Bearne " "	1808.
20	—	alte Weine.	
25	—	Medoc.	
12	—	Roussillon.	
25	—	Benecarlo.	
10	—	Portwein.	
1½	—	Madeira.	
20	—	Xeres.	
60	—	Mallaga von 1809, 13, 15 und 16.	
2½	—	Pedro Xemenis.	
1	—	Muscat.	
2	—	Picardan.	
1	—	Bourgogne.	
1	—	rothen und weißen Druff.	

Sämmtliche Weine sind hell von Stücken.

Auch 23 Orhoft Leward und Jamaica Rum.
6 — Arac.

(Oeffentlicher Verkauf.) In Auftrag der hiesigen Militär-Deputation, sollen am Freitag den 13. Febr., Morgens 9 Uhr, im Pallatio, am Domshofe, mehrere zur Kavallerie-Rüstung und des Trains dienenden Sachen, so sämmtlich noch im guten Stande sind, meistbietend verkauft werden, selbe bestehen in Patrontaschen, Sattelböcken, Kopfgestellen, Trensen, Halftern, Gürten, Hintergeschirren mit Satteln, Vordergeschirren, Brustleder, Halskoppeln rc. Kaufliebhaber wollen sich an bemeldetem Tage und Stunde behörenden Orts einfinden, wo auch sämmtliche Sachen Tages vorher zu besehen sind.

(Oeffentlicher Verkauf.) An einem näher zu bestimmenden Tage im Anfange des Monats März d. J., sollen durch Mäkler A. Münter, in dessen Hause St. Ansgariikirchhof Nr. 7. eine ansehnliche Parthei westindische Segarros zum öffentlichen Verkauf ausgeboten werden. Proben davon sind durch besagten Mäkler von heute an zu bekommen.

(Aufforderung.) Sollte irgend Jemand, er sei Hiesiger oder Auswärtiger, — wider mein Wissen, an die von mir im Jahr 1803 errichtete, jetzt aufgelöst werdende Manufaktur-Handlung noch Forderung oder Anspruch machen können oder wollen, der würde mich durch die unverzügliche Anzeige eines etwanigen Irthums sehr verpflichten.

Bremen, im Februar 1818.

H. R. Watermeyer,
Obernstraße Nr. 30.

Da ein Hochweiser Rath mir Endesbemeldeten die Konzession hochgewogendst ertheilt, die Buchdruckerei meines seel. Mannes nach wie vor fortzusetzen, so erlaube ich mir, dieses nicht nur zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen, sondern mich auch den Herren Kaufleuten zum genauen und zierlichen Abdruck von Circularbriefen, Preiskouranten u. dgl. bestens zu empfehlen. Frachtbriefe, Wechsel, Obligationen rc. verkaufe ich ebenfalls ganz billig, auch will ich hierbei das löbliche Buchbinderamt ergebenst gebeten haben, mir ihren Zuspruch in Ankauf der A B C Bücher, kleiner Katechismen, anderer Schulbücher, illuminirter Bilder, Affen- und anderer Spiele gefälligst zu gönnen; so wie ich mir auch die Gunst der Herren Tabacksfabrikanten zum Abdruck ihrer Tabacksbriefe inständigst erbitte.

Seel. Daniel Meier's, Gymnas. Buchdruckers, Wittwe, Schüsselkorb Nr. 13.

Es werden zwei geschickte mit guten Zeugnissen versehene Uhrmachergehülfen gesucht. Man melde sich gefälligst schriftlich unter der Adresse F. L. in der Expedition dieser Zeitung.

Celle, im Königreiche Hannover.

Am 26. Februar 1818 soll der vor dem Heblenthore hieselbst an der Hamburger und Bremer Heerstraße belegene sogenannte Bierwirthsche Garten nebst allem Zubehör öffentlich meistbietend zuerst im Ganzen, und wenn das nicht vortheilhaft erscheinen sollte, in einzelnen abgetheilten Partien, zum Verkauf ausgeboten werden.

Das Wesen, welches eine schöne Aussicht genießt, in der Nähe des Allerflußes liegt, einen Flächeninhalt von 1693¾ []Ruthen Kalenberger Maaße mißt, an allen Seiten mit Befriedigungen versehen und von der Grundsteuer frei ist, besteht aus folgenden Theilen:

1) Aus einem großen schönen Wohnhause, welches in frühern Zeiten von der hochseligen Königin von Dänemark Majestät als Sommersitz bewohnt, und in der Folge mehrere Jahre hindurch der Aufnahme eines angesehenen Gesellschafts-Vereins gewidmet war, ist wegen der sehr geräumigen und in ihrer Art einzigen Souterrains, in welche die Schornsteine heruntergeführt sind, in Betracht der Nähe des fließenden Wassers und bei dem zur Erbauung von Nebengebäuden überflüßig vorhandenen Raume, für die Anlage von Fabriken aller Art und ähnliche Unternehmungen ganz vorzüglich geeignet, und befindet sich dabei ein besonders guter Brunnen.

2) Aus einer großen ungemein wohl gebaueten und durch eine Mittelwand getheilten Scheune.

3) Aus einem Vorwerks-Gebäude, worin zwei Stuben, zwei Kammern, zwei Küchen, ein großer Bodenraum, eine Dreschdiele, auch Ställe für Pferde, Kühe und dergleichen, welche mit geringen Kosten zu drei geräumigen Wohnungen eingerichtet werden können, sich befinden.

4) Aus einer großen Anzahl Morgen guten Gartenlandes, nebst Obstbäumen und Alleen, woraus eine vorzügliche Anlage im englischen Geschmack geschaffen werden kann.

Kaufliebhaber belieben sich an dem gedachten Tage, Nachmittags um 2 Uhr, auf dem Bierwirthschen Garten selbst, einzufinden, die Kaufbedingungen zu vernehmen, und wenn annehmlich geboten wird, den Zuschlag zu gewärtigen; auch ist der Herr Kaufmann Schumacher hieselbst erbötig denen, welche das Wesen vorher zu besehen wünschen, darunter zu dienen.

(Ankündigung.) „Bedingungen, nach welchen die jetzt hier bestehenden vier Assekuranz-Kompagnien, vom 1. Januar 1818 an, versichern."

Sind bei den Bevollmächtigten derselben: Domshof Nr. 22, Obernstraße Nr. 26 und 64, und Martinistraße Nr. 28 zu 24 Grote geheftet zu haben.

(Heiraths-Anzeige.) Meine am 15. dieses mit Fräulein Margaretha Christina, ältesten Tochter des Konsuls Sr. großbritt. Majestät, Gustav Adolph Schröder, vollzogene eheliche Verbindung, zeige ich hiermit Freunden und Bekannten ergebenst an.

Leer in Ostfriesland, den 20. Jan. 1818.

August Poten,
Rittmeister und Schwadrons-Chef im königl. hannöv. Leib-Kürassier-Regiment.

Bei Joh. Diedr. Chr. Meisner, Osterthorstraße Nr. 37, ganz vorzüglich schöne Celler Wachslichte das Pfund 48 Gr.

(Edictal-Ladung.) Wir Bürgermeister und Rath der freien Hansestadt Bremen fügen hiemit zu wissen:

Demnach der Konkurs der Gläubiger des hiesigen Schutzverwandten Giovanni Gilardoni, Gallanteriehändler, wohnhaft an der Tiefer Nr. 47 anerkannt, und Herr Doktor Kieselbach zum Kurator dieser Masse provisorisch ernannt worden;

heischen und laden wir sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des gedachten Gilardoni, am Donnerstag den 5. Februar 1818, Vormittags 10 Uhr, unten auf dem Rathhause, hieselbst zu erscheinen, um ihre Forderungen entweder in Person, oder durch einen der hiesigen Herren Anwälde anzugeben, unter der Verwarnung, daß die Nichterscheinenden von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen werden sollen.

Bremen, den 20. Dec. 1817.

in fidem G. Iken,
Sekretar.

WECHSEL UND GELD COURSE

Bremen, den 30. Jan. — 2. Febr. 1818.

Amsterdam 250 fl. Courant .... K. S.	129$\frac{3}{8}$ à $\frac{1}{2}$
2 Mt.	128
Hamburg 300 Mk. Bco. .... K. S.	137$\frac{3}{8}$
2 Mt.	136$\frac{3}{8}$
London 100 Lst. 2 Mt. d. 30. 572 à 73	573
Paris 1 Fk. dito	17$\frac{5}{16}$
Frankfort a. M. .... dito	109 à 8$\frac{7}{8}$
Augsburg .... dito	
Leipzig .... dito	109$\frac{1}{4}$ à 9
Berlin .... dito	

Holländ. Rand-Ducaten .... 1 St.	2 Rt 60 Gr
Neue $\frac{2}{3}$ St. gewinnen	6$\frac{1}{2}$ pCt.
Conv. Münze verliert	10 pCt.
Laubthaler à 1$\frac{3}{8}$ Rthlr dito	10 à $\frac{1}{2}$ pCt.
Preussisches Courant	11 à $\frac{1}{4}$ pCt.
Holl. fl. per Stück	36$\frac{1}{2}$ Gr.

Hamburg, den 30. Jan.

Amsterdam Cour. k. S. 106$\frac{5}{8}$. 2 Mt. 10[illegible] — London 1 Lst. 2 Mt. 33 2 — Paris 3 Fk. 2 Mt. [illegible] — Bordeaux 3 Fr. 2 Mt. 25. — Madrid 1 Duc. [illegible] 90 — Cadix 1 Duc. 3 Mt. 89$\frac{1}{2}$. — Lissabon 1 Cru[illegible] 3 Mt. 39$\frac{5}{8}$. — Wien et Prag Cour. 6 W. 139 — Copenhagen 2 Mt. Louisdor a 5 Rt. 10 Mk. 14$\frac{3}{4}$.

Am 4. Februar, Nachmittags 2 Uhr, war der Wasserstand an der Weserbrücke am ersten Pfeiler 10 Fuß 2 Zoll.

Bremer  Zeitung.

N.° 36. Donnerstag den 5. Februar 1818.

Deutschland.

* Die Regierung des Fürstenthums Lippe wird es wahrscheinlich unter ihrer Würde gefunden haben, den in Nr. 358 der Bremer Zeitung vom vorigen Jahre, unter der Rubrik: Frankfurt, den 13. Dec., abgedruckten Aufsatz zu beantworten. Da aber derselbe nur eine Reihe von Unwahrheiten enthält und im lippischen Lande, selbst bei Mitgliedern der Stände, allgemeine Mißbilligung erregt hat, so wird die unparteiische Redaktion der Bremer Zeitung zu dessen Berichtigung gewiß gerne behülflich sein.

Es ist nichts weniger, als entschieden, daß am Bundestage, bei den Berathungen über die Erfüllung des Artikels 13 der Bundesakte, das Minimum der von den Regierungen den Landständen einzuräumenden Rechte festgesetzt werden wird, und sehr zweifelhaft, ob dabei die Frage in Anregung kommt, in wie fern den Regierungen das Recht zustehe, ältere Landesverfassungen aufzuheben oder zu modificiren. Daß die am 8. Jun. 1815 nicht aufgehobenen, alten Verfassungen sich in Folge des 13. Artikels bereits unter der Garantie des Bundes befinden, wird für die hohe Bundesversammlung eine ganz neue Lehre sein.

Die beim Bundestage angebrachte Klage der Stände des Fürstenthums Lippe hat diese Frage auch noch nicht in Bewegung bringen können; denn jene Klage ist von dem Bundestage bis diesen Augenblick noch nicht in Berathung gezogen worden.

Die Regierung dieses Landes, dessen Finanzen sich in dem blühendsten Zustande befinden, ist ferner keinesweges durch Kreditverhältnisse verhindert worden, die alte Landesverfassung aufzuheben, wenn sie solches hätte thun wollen; auch hat sie dieselbe nicht vielfältig verletzt, sondern nur, aus sehr guten Gründen, seit dem Jahre 1806 keinen Landtag ausgeschrieben, was auch in frühern Zeiten sehr häufig unterblieben ist. Eben so wenig kann man sagen, daß sie die Stände in dieser Zeit zu einer bloßen Steuer-Repartitions-Behörde gemacht habe; denn die Stände haben in derselben keine einzige Steuer repartirt, vielmehr, als die Regierung einmal ihre Mitwirkung zur Peräquation der Kriegslasten begehrte, solche nicht eintreten lassen. Es ist eine gröbliche Unwahrheit, daß die Regierung alle ständischen Klagen, oft mit den gehäßigsten, persönlichen Beleidigungen der achtbarsten Ständemitglieder, schnöde zurückgewiesen habe; die von den Ständen selbst ihrer Beschwerdeschrift beigefügten Resolutionen beweisen das Gegentheil.

Nicht, weil die Regierung Vorwürfe über Verletzungen der Verfassung wärend der franz. Usurpation, (welche im Lippischen nie Statt gefunden hat), oder über sonstige Regierungshandlungen zu befürchten hätte, will sie die alten Stände nicht wiederherstellen, sondern weil sie dem Lande eine vollständige, wahre und ihm wohlthätige Repräsentation verleihen will. Nicht, als das Verlangen nach einem Landtage immer lauter wurde, sondern als es ein Jahr lang geschwiegen hatte, eröffneten zwei fürstliche Kommissarien den ständischen Deputirten, daß sie beauftragt seien, mit ihnen über die Grundlagen einer künftigen, vollständigen Repräsentation in Berathung zu treten. Die Deputirten hörten auch die Vorschläge der Kommissarien an, erklärten aber späterhin, daß ihre Kommittenten, die Stände, sie zu der fraglichen Berathung nicht bevollmächtigen wollten, sondern die Berufung eines Landtags (nach alter Form) verlangten. Da aber der Bauernstand, zwar nicht durch ständische Mitwirkung, sondern wärend der sogenannten französischen Usurpation, durch eine fürstliche Verordnung, von der Leibeigenschaft befreiet worden ist, und die Stände selbst eingestehen, daß derselbe künftig Theil an der Landstandschaft nehmen müsse, so war es wohl natürlich, daß die Landesregentin, welche sich des Bauernstandes nicht minder, wie des Adels und der Städte, anzunehmen geneigt ist, zu den Verhandlungen über die neue Verfassung auch Deputirte des Bauernstandes zugezogen wissen wollte. Dies nennt der Ver-

fasser des Artikels in der Bremer Zeitung: Stände eigener Fabrik, wobei er wahrscheinlich vergißt, daß die alten Stände zu ihrer Zeit auf ähnliche Weise, durch landesherrliche Gnade entstanden, also in diesem Sinne gleichfalls Stände eigener Fabrik sind.

Was nun in diesem Streite zwischen der Regierung und den veralteten Ständen die erwähnte Appellation an die untern Klassen des Volks betrifft, so hat das letztere schon lange für die Regierung entschieden, indem es in Adressen, wozu in keiner Art die Regierung, sondern die alten Stände selbst, durch Verbreitung ihrer Klagschrift im Lande, aufforderten, — die letztere für seine Repräsentanten nicht anerkennt, sondern unmittelbaren Antheil an der Landstandschaft verlangt. Noch mehr! Die erste und größte Stadt des Landes — nicht die Residenz — hat noch ganz kürzlich einen Beweis gegeben, wie wenig sie die Ansichten ihrer Mitstände über die Regierung theilt und gewaltsame Umwälzungen oder Verletzung von Privatrechten fürchtet, indem sie, statt einen ersten Bürgermeister wieder zu erwählen, das Stadtregiment vertrauensvoll in die Hände der Landesfürstin übergeben hat. — Möchten auch die übrigen Städte in solchem Sinne handeln, — so würde der verderbliche, innere Zwist bald beendigt sein! — Wer nun nicht glauben will, daß Jemand es wagen konnte, in ein vielgelesenes Blatt solche Unrichtigkeiten einrücken zu lassen, der lese doch ja die von dem gelehrten und wahrhaft patriotischen Archivrath Clostermeier zu Detmold so eben (im Verlage der Meyerschen Buchhandlung zu Lemgo) erschienene: „Kritische Beleuchtung der von Seiten der lippischen Stände dem Bundestage übergebenen Darstellung" u. s. w., worin alles hier Gesagte zur Genüge belegt wird. Er wird aus ihr erkennen, welche Bewandniß es eigentlich mit der so oft gerühmten Heiligkeit des Ursprungs und des Wirkens der alten Stände im Fürstenthum Lippe habe, und mit Bewunderung erfahren, was eine in der lippischen Geschichte unsterbliche Frau, in so schwerer Zeit, und zwar ohne alle ständische Hülfe, für das Glück des lippischen Landes zu thun vermochte. — (Eingesandt.)

Berlin, den 17. Jan. — Der König ist bettlägerig krank. Er ist vor einiger Zeit beim Hinabsteigen einer Treppe gefallen, hat sich am Schien-Bein beschädigt, und da sein Körper zu rheumatischen Beschwerden geneigt ist, so hat sich dieser Krankheits-Stoff nach der Wunde gezogen, so daß sie entzündet ist, und Se. Majestät nicht auf das kranke Bein treten können. Gefährlich ist dieser Zufall glücklicherweise nicht im Mindesten. Man spricht von einem Besuche, den der Monarch in diesem Sommer seiner Prinzessin Tochter in Petersburg zu machen gedenkt. — (Allg. Z.)

Berlin, den 31. Jan. — Der Oberappellations-Rath Hagemeister in Greifswalde ist zum geheimen Ober-, Justiz- und vortragenden Rath im Ministerio der Gesetze und Justiz-Organisation in den neuen Provinzen ernannt worden.

Zur Entwässerung des im J. 1813 überschwemmten Danziger Werders, hat der König die bedeutende Summe von 71,495 Thlr. an den dortigen Magistrat angewiesen.

In 30 Jahren sind in Schlesien 5 Mill. 414,394 Kinder geboren, welches an einem Tage die Mittelzahl 220 ergiebt.

Wien, den 22. Jan. — So eben ist nachstehendes allerhöchste Patent erschienen:

Wir Franz der Erste ꝛc. ꝛc.

In Erwägung der Mißverhältnisse, welche bei der Umlegung der Grundsteuer nach dem bestehenden Maaßstabe der Vertheilung für ganze Provinzen, Kreise, Distrikte und Gemeinden, wie für einzelne Kontribuenten hervorgehen, haben Wir nach der reifsten Erwägung dieses Mißstandes, und der zweckmäßigsten Mittel, ihm abzuhelfen, den Entschluß gefaßt, in Unseren sämmtlichen deutschen und italienischen Provinzen, ein in seinen Grundsätzen billiges, und in seiner Anwendung festes System der Grundsteuer in Ausführung zu bringen. Unsere leitenden Gesichtspunkte bei diesem allgemein nützlichen Unternehmen waren: die Anwendung des Begriffes der strengsten Gerechtigkeit, die vorzüglich durch eine richtige Ausmaaß der Grundsteuer bedingte Aufmunterung der Landeskultur, und die möglichste Beförderung ihrer heilsamen Fortschritte.

Wir befehlen demnach:

§. 1. Der Grundsteuer unterliegen die Nutzungen von Grund und Boden und jene von Gebäuden.

§. 2. Als eigentliche Grund-Nutzungen werden der Grundsteuer einbezogen: alle produktiven Oberflächen der Erde, im Verhältnisse der zu Geld veranschlagten Produkte, welche sie bei Anwendung des gewöhnlichen Fleißes einbringen können.

§. 3. Als Nutzungen von Gebäuden werden der Grundsteuer einbezogen: der Ertrag, welchen die Area, die das Gebäude einnimmt, im Wege der Urproduktion abwerfen kann, wenn sie in solcher benutzt würde, und der Zins, den das Gebäude selbst trägt oder zu tragen vermag.

§. 4. Die Grundsteuer wird nach dem reinen Ertrage bemessen und angelegt.

§. 5. Wir erklären als reinen Grundertrag das Erträgniß, welches der Grundbesitzer von jeder ihm angehörigen produktiven Oberfläche nach der dermaligen Kulturgattung, bei Anwendung der gemeindeüblichen Kultivirungsart, in Jahren gewöhnlicher Fruchtbarkeit beziehen kann, nachdem die nothwendigen und gemeindeüblichen Auslagen auf Bearbeitung des Bodens, Saat, Pflege und Einbringung der Produkte in Abschlag gebracht worden sind.

§. 6. Bei den Gebäuden wird auf die nothwendige Unterhaltung derselben, und auf den im Verlaufe einer bestimmten Zeit ganz oder zum Theil zu Grunde gehenden Kapitalswerth, durch einen verhältnißmäßigen Abschlag Rücksicht genommen, und dadurch der reine Ertrag in die Versteuerung gezogen.

§. 7. Die Ausmittelung des reinen Grund- und Häuserertrags erfolgt im Wege der ökonomischen Vermessung und Mappirung, und der Schätzung.

§. 8. Die Vermessung haben eigene, wissenschaftlich gebildete, und praktisch geübte Feldmesser aus dem Militär- und Civilstande vorzunehmen.

§. 9. Es wird im Wege derselben für jede Gemeinde eine eigene Mappe verfaßt, in welcher ihr Umfang, ihre Begrenzung, und jede einzelne inner derselben gelegene Grundfläche nach Verschiedenheit der Kultursgattung, der Person des Eigenthümers, der natürlichen oder künstlichen Begrenzung in der topographischen Lage, Figur, und in dem angenommenen Maaßstabe bildlich dargestellt ist.

§. 10. Die Schätzung werden eigene mit dem Lokal- und ökonomischen Verhältnissen des Distriktes, für welchen sie aufgestellt sind, genau bekannte, in der praktischen Landwirthschaft unterrichtete, durch Rechtlichkeit und Unbefangenheit erprobte Kommissäre vornehmen.

§. 11. Es wird dabei nach den Bestimmungen des 4., 5. und 6. §. vorgegangen und ausgemittelt: in wie viele Klassen sich die Grundflächen jeder Kulturgattung, nämlich des Acker-, Wies- und Wein-Landes, der Weiden, Waldungen u. s. w. in dem Umfange der betreffenden Gemeinde, nach der natürlichen Beschaffenheit des Bodens unterscheiden? Wie viel ein bestimmtes Flächenmaaß jeder Kulturgattung und jeder Klasse derselben im Mitteldurchschnitte eines Jahres an den nach der gemeindeüblichen Kultivirungsart gewöhnlichen Produkten einbringe, welcher bleibende mittlere Geldwerth derselben in Metallmünze beigelegt werden kann? Wie hoch sich der nothwendige Kulturaufwand im Gelde belaufe, und wie viel nach dessen Abschlag als reiner Ertrag erübrige.

§. 12. Der für ein bestimmtes Flächenmaaß jeder Kulturgattung und jeder Klasse derselben, nach den Bestimmungen des vorhergehenden §. entworfene Tarif wird auf die einzelnen Grundflächen jedes Grundbesitzers in der Gemeinde, im Verhältnisse des Flächenmaaßes, welches die Grundstücke einnehmen, angewendet; nachdem jedes derselben nach seiner Kulturgattung der Klasse, die es betrifft, mit Rücksicht auf die Lage und Beschaffenheit des Bodens angereihet worden ist.

§. 13. Die Gebäude werden durch Parifikation der Area und durch die Ausmittelung des Zinsertrages, nach der individuellen Beschaffenheit eines jeden in die Schätzung genommen.

§. 14. Die Schätzung der Grundstücke und der Gebäude wird ohne Rücksicht auf die persönlichen Verpflichtungen der Eigenthümer oder Besitzer gegen Dritte vorgenommen, es mögen diese Verpflichtungen rein persönlich, oder auf der Realität hypothecirt seyn.

Kapitalsschulden, Gelddienst, Natural-Abstattungs-Roboth- und Zehentverbindlichkeiten, aus was immer für Titeln sie entspringen, werden bei der Schätzung des reinen Grund- und Hausertrages nicht berücksichtiget.

§. 15. Sowohl über die Vermessung und Mappirung, als über die Schätzung, erhalten die mit der Ausführung beauftragten Behörden und Individuen eigene detaillirte Instruktionen, deren Bestimmungen, so weit es erforderlich ist, durch eigene Cirkular-Verordnungen allgemein werden bekannt gegeben werden.

§. 16. Die Resultate der Vermessung und Schätzung gelangen, bevor die Steuer nach solchen umgelegt wird, zur Kenntniß der Interessenten, und es ist diesen unbenommen, ihre Einwendungen und Beschwerden dagegen vorzubringen, welche gehört, untersucht, so ferne sie gegründet sind, ausgeglichen und zur definitiven Entscheidung gebracht werden.

§. 17. Auf die nach Anhörung und Ausgleichung der vorgekommenen Reklamationen berichtigten Resultate der Vermessung und der Schätzung wird die jährlich, nach den Bedürfnissen des Staates, von Uns ausgesprochene und postulirte Summe der Grundsteuer in der Art umgelegt, daß jede Provinz, jeder Kreis, jeder Distrikt, jede Gemeinde, und jeder einzelne Grund- und Hausbesitzer vom Hundert des ausgemittelten reinen Ertrages einen der festgesetzten Steuersumme entsprechenden gleichen Antheil als Grundsteuer an den Staat zu entrichten hat.

§. 18. Die im Laufe der Zeit vorkommenden Veränderungen in der Person des Besitzers und im Umfange des Besitzthumes werden aufgenommen, und in der Art in Evidenz gehalten, daß die Anforderungen der Grundsteuer immer an den wirklichen Besitzer der Realitäten, auf die sie angelegt ist, und im Verhältnisse ihres Umfanges gestellt werden.

§. 19. Bei eintretenden Elementar-Unfällen, welche das Objekt der Grundsteuer für immer zerstören, nämlich: bei Wegschwemmungen, Versenkungen von Grundstücken, bei Abbrennung von Gebäuden u. s. w. erfolgt die Ausscheidung desselben und die Aufhebung der Abgabe.

§. 20. Bei eintretenden Elementarunfällen, welche den der Versteuerung unterliegenden reinen Ertrag zeitweise ganz, oder zum Theile verschlingen, werden zeitweise gänzliche, oder theilweise Grundsteuernachlässe gestattet.

§. 21. Dagegen werden die neu zuwachsenden Objekte der Grundsteuer, nämlich: Alluvionen von Grund-

stücken, neu errichtete Gebäude u. s. w. mit Rücksicht auf die erforderliche Ermunterung zu landwirthschaftlichen Verbesserungen, und zur Aufführung neuer Gebäude, der Versteuerung einbezogen.

§. 22. Von der Grundsteuer finden nach der persönlichen Eigenschaft der Grund- und Hausbesitzer keine Ausnahmen statt; doch sollen davon losgezählt sein: a) Alle Oberflächen, welche im Wege der Urproduktion nicht benützet werden können, als unfruchtbare Gebirge, Steinfelsen, öffentliche Straßen Flüsse, und Kanäle; b) Beerdigungsplätze, so lange sie diese Bestimmung haben: c) Staatsgebäude, Kirchen, Militär-Kasernen und Spitäler.

§. 23. Ueberzeugt von der Nothwendigkeit und den vielseitigen Vortheilen dieser Einrichtung, ist es Unser Wille, daß die Ausführung derselben möglichst beschleunigt, und die zu Gebote stehenden Mittel im vollstem Maaße benützt werden.

§. 24. Da jedoch der erforderliche Aufwand an Zeit, Kosten und Hülfsarbeitern zu groß ist, als daß damit gleichzeitig im ganzen Umfange Unserer deutschen und italienischen Provinzen vorgegangen werden kann, so wollen Wir dieselbe Länderweise vornehmen.

§. 25. Wir behalten Uns vor, die Länder zu bestimmen, so wie sie an die Reihe der nach diesen Grundsätzen vorzunehmenden Regulirung der Grundsteuer zu treten haben, und die Behörden bekannt zu geben, welchen die Leitung und die Ausführung übertragen wird.

§. 26. Um jedoch denjenigen Ländern, in welchen das System früher zur Ausführung gebracht wird, die Vortheile desselben noch vor der allgemeinen Ausgleichung in Beziehung auf die Vertheilung im Innern zuzuwenden, wird die dermal im Ganzen angelegte Grundsteuersumme im Innern der Provinz nach den Resultaten der neuen Erhebungen umgelegt; die eigentlich stabile Quote für die Provinz im Ganzen aber, erst dann bestimmt, wenn aus der Vollendung der Erhebungen in allen Provinzen das richtige Verhältniß derselben untereinander hervorgegangen ist.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den drei und zwanzigsten December im Eintausend Achthundert und siebzehnten, Unserer Regierung im sechs und zwanzigsten Jahre.

Franz.

(L. S.)

Franz Graf v. Saurau,
oberster Kanzler.

Prokop	Joh. Nep.	Jakob
Graf Lazanzky,	Frh. v. Geißlern,	Graf Mellerio,
böhmisch-galizischer Hofkanzler.	Stellvertreter des österreichisch-illyrischen Hofkanzlers.	lombardisch-venetianischen Hofkanzler.

Nach Sr. k. k. apost. Majestät höchsteigenem Befehle:

Johann Christoph Zweygelt.

— Fast zu gleicher Zeit haben vor Kurzem zwei hier erscheinende literarische Blätter, zuerst die Wiener Zeitschrift für Kunst, Literatur ꝛc. und bald nachher das Archiv für Geographie, Historie ꝛc. eine Entdeckung mitgetheilt, die für den Alterthumsforscher eben so anziehend, als wichtig sein dürfte. Der Gegenstand derselben ist eines der seltensten Denkmale der Vorzeit, das bisher noch nirgends beschrieben war, der Thurm zu Klingenberg (böhmisch Zwickow) auf der dem Feldmarschall Fürsten zu Schwarzenberg gehörigen Herrschaft Worlick in Böhmen, dessen eigenthümliche Bauart, so wie die auf der Oberfläche seiner Mauersteine eingegrabenen Schriftzeichen — welche zwar im Allgemeinen mit verschiedenen Alphabeten des Alterthums Aehnlichkeit haben, deren aber mehrere in jenen Alphabeten, die in dem phönizischen oder einem der Uralphabete Asien's ihren Ursprung finden, gar nicht enthalten sind — auf ein hohes Alterthum zurückführen. Die Anzeige in der Wiener Zeitschrift am angezogenen Orte findet daher in diesen Zeichen Aehnlichkeit mit den Runen, jener alten geheimen Schrift des Nordens; den Thurm selbst hält dieselbe für markomannisch, und für den ehemaligen Sitz des mächtigen Markomannenkönigs Marbod, das Marobudum bei Ptolemäus; eine Vermuthung, der ein späterer, von demselben Entdecker verfaßter, historisch-kritischer Aufsatz in gedachter Zeitschrift, in der Lage und Geschichte der Bauart und Bezeichnung, Stützen zu geben sucht.

Frankfurt, den 23. Jan. — Es heißt jetzt, daß die Generale von Steigentesch und Wollzogen, die nach einer früheren Nachricht hier erwartet wurden, um an den Verhandlungen über die Militär-Angelegenheiten Theil zu nehmen, nicht herkommen werden, weil man sich in der Bundesversammlung von mehreren Seiten gegen diese Theilnahme erklärt haben soll.

Dem Vernehmen nach werden auch noch von andern Bundestags-Gesandten Entwürfe der Militärorganisation des deutschen Bundes eingereicht werden.

Mit unserer Landwehr-Organisation wird thätig fortgefahren, und ganz sicher fangen nach der Messe die Waffenübungen an. Der Antrag, unser Linien-Militär, das aus einem Gemisch von allen Nationen besteht, ganz zu verabschieden, scheint nicht durchgegangen zu sein, und am Ende wird man, um es zu kompletiren, noch seine Zuflucht zu einem Rekrutenzuge nehmen müssen.

Das hiesige Polizeipersonale ist mit einer gewissen Anzahl Individuen vermehrt worden, die keine öffentliche Auszeichnung tragen, und bloß ins Geheim gegen die Bosheit wirken sollen. — (H. Bl.)

Vom Main, den 25. Jan. — Ein Erlaß der großherzoglich-hessischen Regierung zu Giessen vom 13. Jan. d. J. enthält eine Aufforderung an sämmtliche Justiz- und Polizeibeamte der Provinz Hessen, worin

es heißt: „Seit einiger Zeit seien mehrere Brandbriefe, adressirt an die Kornwucherer zu — — — — in der Wetterau hin und wieder ausgestreut und gefunden worden, worin den Kornhändlern mit Brandstiftung gedroht wird, auf den Fall, daß sie ihre Frucht nicht um billigen Preis verkaufen würden. Da die Vorsicht erfordere, daß eine besondere Aufmerksamkeit auf diese Brandgesellschaft gerichtet werde: so hätten die Beamten nicht nur die ihnen untergegebenen Gemeinden zur Aufmerksamkeit, die sich allenfalls einfindenden Individuen dieser Gesellschaft zu entdecken, anzuweisen, sondern auch die Tag- und Nachtwachen verstärken zu lassen ꝛc."

Köln, den 31. Jan. — Unter der französischen Regierung mußten bekanntlich die alten Stadtwappen in den rheinischen Provinzen abgenommen werden. Durch folgenden Erlaß des Königs ist ihnen erlaubt worden, jene Wappen wieder anzunehmen.

„Ich will auf den Bericht des Staats-Ministerii vom 24. v. M., den Wunsch der Städte des linken Rheinufers, ihre alten Stadt-Wappen wieder anzunehmen, hiermit bewilligen, auch sollen die vormaligen unmittelbaren Reichs-Städte den Reichs-Adler, als ein Andenken an ihre ehemalige Verfassung, behalten."

Berlin, den 22. Dec. 1817.

(Gez.) Friedrich Wilhelm."

An das Staats-Ministerium.

Niederlande.

Das zu Paris erscheinende Journal général de la littérature étrangère enthält einen Auszug aus dem Werke, welches der General Daendels, General-Gouverneur von Holländisch-Ostindien in den Jahren 1808 bis 1811, unter dem Titel: Etat des possessions hollandaises aux Indes orientales, herausgegeben hatte.

Der Gouverneur beginnt mit einer allgemeinen und lebhaften Schilderung des traurigen und verwahrlosten Zustandes, in welchem er die Kolonien und Etablissements der Kompagnie gefunden, und erwähnt hierauf der Anstrengungen und Mittel, die er gebrauchte, um sie herzustellen und zu erhalten. Dieser Theil des Werkes ist sehr interessant; er enthält eine Menge neuer Aufschlüsse über die Kommercial-Verhältnisse, Produkte u. s. w., die ein getreues Bild der dortigen Kolonial-Verwaltung gewähren. Ferner findet man eine umständliche Angabe der holländischen Besitzungen auf Java. Sie scheiden sich in drei Theile, nämlich die Stadt Batavia mit ihrem Gebiete und einer Bevölkerung von 200,000 Einwohnern, das Reich Cheribon mit 350,000 Einwohnern und die nordöstliche Küste mit mehreren Regentschaften, dann die Insel Madura und einige andere kleine Inseln, deren Bevölkerung zusammen auf 1,600,000 Einwohner geschätzt werden kann. Seit 1808 ist das Königreich Bantam mit 800,000 Einwohnern dazu geschlagen worden. Totalsumme der Einwohner im holländischen Antheil: 2,210,000. Die Einnahme von allen diesen Besitzungen betrug im Jahre 1811 die Summe von 10,900,000 Rthlr.; die Ausgabe betrug 8,790,000 Rthlr. Die Kaffeepflanzungen auf der Insel Java umfaßten, nach einer dem Werke beigefügten Tabelle, 70,609,890 Fuß dieses Gesträuchs. Als der General Daendels zum General-Gouverneur ernannt ward, fand er in dem Schatz der Kompagnie nur 569,120 Rthlr. in Baarem, und 533,739 Rthlr. in Papieren vor. Zu derselben Zeit wurden in Java 7000 Mann und auf den moluckischen Inseln, zu Maccassar und Palembang 4 bis 500 Mann Artilleristen gehalten; allein der General fand diese Artillerie, das Genie, die Magazine in völlig desorganisirtem Zustande, so daß eine gute Verwaltung wärend drei Jahre kaum hinreichend war, um im Stande zu sein, den Angriffen der brittischen Macht Widerstand leisten zu können.

Schweiz.

In der östlichen Schweiz, sagt die Aarauer Zeitung, spürt man einige Rückfälle der Frau von Krüdnerschen Thorheiten. Ein Schreiben aus Stein am Rhein vom 12. Jan. giebt davon folgende Kunde: „Seit einigen Wochen (drückt sich der Schreiber aus) konnte ich den Gang der neuen Schwärmereien in der Anschauung studiren, da die Nachwehen der „gnädigen Frau", ihrer Emissärs und der Auswurf des Volkes dies- und jenseits des Rheins ihre Rollen hier herum nur allzulange und zu glücklich spielten. Die vollends abentheuerlichen Töne, welche ein Herr aus Arbon in diese saubere Musik brachte, drangen endlich bis nach Frauenfeld, und einstweilen sprangen die Saiten; aber leicht ist es möglich, daß sie sich wieder zusammensetzen. Eine neue Dreifaltigkeit gehört unter die Mißgeburten dieser hirnlosen Menschen, und ein tausendjähriges Reich, gegen welches alle sieben Himmel Muhammeds noch Kinderfreuden sind. Ungeachtet des Verbots zweier Regierungen (von Schafhausen und Thurgau) dauern die Versammlungen in unsern Gegenden noch immer um so vielmehr fort, da selbst hie und da ein Prediger ihnen das Wort redet. Eben so abgeschmackte als boshafte Erklärungen der Offenbarung, welche Haß gegen Alles, was Kirche heißt, verbreiten, und das tausendjährige Reich und die Hölle gleich sinnlich darstellen, schleichen herum; besonders aber eine Erklärung über das Herkommen des Antichrists, worin der Satan (leiblicher Vater) Napoleon (Sohn des Satans) und dessen Sohn (der Antichrist) eine so geheißene höllische Trias ausmachen. Diese Ausge-

burt, die eine Vergleichung des Messias mit dem Antimessias enthält, ist eben so ungereimt als lästerlich. Das Antichristenthum entstand nämlich, nach der Versicherung dieser Gesellen, seit der Einführung der neuen Gesangbücher und der Auslassung des dritten und vierten Buchs Esdras aus der Bibel. [In die nächtlichen Versammlungen, deren erst gestern eine in Wagenhausen gehalten wurde, kommen Verbundene aus den Kantonen Schafhausen, Thurgau und Zürich, meistens Leute, deren Oekonomie in dem höchsten Verfall ist, und die mit Verlangen auf den Auszug warten. Mit dem jüngsten Tage, den der fanatische Herr aus Arbon verkündigt, nahmen einige es ernstlich, daß sie Besuche machten und (was sich übrigens hören läßt) ihre Beleidigten um Verzeihung baten. In Druckschriften, die sie herumbieten, werden Fasten und Kasteien als Gnadenmittel empfohlen; dies ebenfalls nicht mit Unrecht; denn Schwelger und den verdienten Strafen Entgangene verkünden diese neuen Mähren. Ihre Lieder haben wieder jenen sinnlichen Ton von Liebesdrang, Küssen u. s. f. Solche Zeiterscheinungen verdienen ohne Zweifel allgemeine Bekanntmachung."

In einem andern Blatte lesen wir folgendes: In der östlichen Schweiz, also eben daselbst, wird eine, durch die rohesten Ansprüche fanatischen Wahnsinns und den Mißbrauch angehäufter Bibelstellen bezeichnete Schrift freigebig ausgetheilt, welche ein, als schwärmerischer Ruhestörer aus dem Kanton Aargau abgeführter, und in St. Gallen unter Aufsicht gestellter Krüdenerscher Jünger, nach angelobtem stillen Betragen, außer dem Kanton, in Druck erscheinen ließ. Oeffentliche Verordnungen, milde Anstalten, die Geistlichkeit, jede Behörde, jeder Stand werden da mit dem bekannten Troz der Fanatiker geschulmeistert und beschmutzt, und die Vaterstadt mit Strafgerichten bedroht. Diesem Zug sind einige, wo nicht falsche, doch höchst entstellte, empörende Erzählungen untermischt, wovon, wenn etwas Wahres daran wäre, jeder rechtliche und christliche Mann vielmehr Anzeige bei den Obern gemacht hätte. Ueberhaupt fangen diese Krüdenerschen Ausgeburten, wie auf ein Loószeichen, allenthalben zu spucken an. Herrn M. v. A., der ihre Strafgerichte und Verheißungen auch in einer Wirthsstube zu St. Gallen auspredigen wollte, hat der verständige Wirth das Handwerk niedergelegt.

Zu **Bellenz** traf am 16. Januar der Baron Dumont mit Aufträgen der Regierung in Mailand ein. Er überreichte dem Landammann Maggi sowohl, als dem Staatsrath Sacchi, zwei Schreiben, durch welche der Graf Mellerio, Vicepräsident jener Regierung, diesen zwei Magistraten das Vergnügen des Kaisers über die von ihnen für die Erhaltung des guten Einverständnisses zwischen beiden Regierungen zu Tage gelegte Bereitwilligkeit kund machte, und zum Beweise kaiserlicher Huld dem Hrn. Maggi eine goldene Dose mit dem diamantnen Namenszuge des Kaisers, dem Hrn. Sacchi aber einen Diamantring mit gleicher Chiffre übersendte.

Die Veranlassung zu den belobten Maaßnahmen hatten frühere Beschwerden der lombardischen Regierung in Mailand über den Buchdrucker Landi in Mendris gegeben, der unter andern die unterschobene Protestation der Erzherzogin Marie Louise nachgedruckt hatte. Die Regierung des Standes **Tessin** ließ alsbald seine Presse schließen, und ihn selbst aus dem Kanton verweisen; die nachgedruckten Exemplare wurden weggenommen, die bekannte Gegenerklärung in der Zeitung von Louis eingerückt und der Regierung in Mailand von dem entschlossenen Willen Kenntniß gegeben, nichts zu gestatten, was dem Nachbarstaat unangenehm wäre. Schon damals war diese Anzeige von Mailand aus aufs verbindlichste erwiedert worden.

Afrikanische Raubstaaten.

Die allg. Z. enthält folgendes aus **Genua**, den 10. Jan. — Der königl. sardinische Vicekonsul zu Algier ist hier angekommen, und hat leider sehr betrübte Nachrichten aus diesem Raubstaate mitgebracht. Folgendes ist das Wesentliche seiner Aussage: Eine sardinische Brigg wurde von algierischen Korsaren im mittelländischen Meere genommen, nach Algier aufgebracht, und weil man behauptete, daß ihre Pässe nicht in gehöriger Ordnung wären, für gute Prise erklärt. Gegen dieses ungerechte Urtheil protestirte der sardinische Vicekonsul; er und seine sämmtlichen Kollegen verfügten sich zu dem Dey, um mündliche Vorstellungen gegen diesen Gewaltschritt anzubringen. Der Dey empfieng die Konsuln, umgeben von seinen Garden, mit dem Säbel in der Hand. Am Abend zuvor ward eine andre Frevelthat verübt; der Dey hatte den Sohn des englischen Konsuls und zwei seiner Nichten auf öffentlicher Straße verhaften, Erstern ins Gefängniß, und Leztere ins Serail schleppen lassen, wo sie sogleich mit türkischen Kleidern angethan wurden. In obgedachter Audienz, welche der Dey den fremden Konsuln ertheilte, reklamirte dieser nun ebenfalls gegen diesen Frevel; der Dey gerieth jedoch hierüber in solche Wuth, daß er augenblicklich seinen Gardekapitän befahl, falls dieser Reklamation Folge gegeben werden sollte, den Kopf des jungen Mannes abschlagen und vor die Thüre des Audienzsaales legen zu lassen. Der Vater schauderte vor der Vollziehung dieser fürchterlichen Drohung, und bat seine Kollegen, nicht weiter für den Augenblick in den Dey zu dringen. Am folgenden Tage erhielt der sardinische Vicekonsul Befehl, Algier schleunigst zu verlassen; in der Nacht zuvor wurde ihm seine Tochter gewaltsamerweise entrissen, und gleichfalls zu den beiden Engländerinnen ins Serail geschleppt. Wenn auch nur die Hälfte

dieser Frevelthaten wahr ist, so sind sie hinreichend, die Indignation von ganz Europa gegen diese Barbaren zu erregen!

Vermischte Nachrichten.

Am 7. Jan. machte der Chemiker und Destillateur Bornschein zu Leipzig einen Versuch mit der Gaserleuchtung, der sehr vorzüglich ausfiel. Die Laterne an seiner Hausthüre verbreitete eine außerordentliche Helle, welche man schon in bedeutender Entfernung unterschied, und Hr. Bornschein ist entschlossen, die Gaserleuchtung und Erwärmung zu seinem Geschäfte zu benutzen und auch Andern damit dienlich zu sein.

— Unter den Papieren, welche die engl. Regierung dem Grafen Lascases abgenommen hat, sollen sich auch sechs, von Napoleon selbst ausgearbeitete, Kapitel über die Feldzüge in Egypten und in Italien befinden.

— Der Freiherr v. Wessenberg hat gleich nach seiner Rückkehr mit dem Großherzog von Baden und dessen Ministern lange Unterredungen gehabt, worüber manches Interessante im Publikum verbreitet wird.

— Die Zahl sämmtlicher Studirenden auf der hohen Schule zu Tübingen beträgt in diesem Halbjahr 465.

— Am 21. Januar hat der Fischer Maus von Philippsburg im Rhein das dritte Glied vom vordern Fuß eines Mammuths nebst dem Schultern-Blatt gefunden. Das Gefundene wird in das Naturalienkabinet nach Karlsruhe gebracht.

— Der österr. Beob. übersetzt Fellow citizen (in der Rede des Präsidenten Monroe) durch „getreue Mitbürger."

— Ein der ersten Leipziger Aerzte, der Gelegenheit hatte, die Frau v. Krüdener daselbst zu beobachten, soll versichert haben, daß er ihr auf Verlangen jederzeit ein amtliches Attestat der Geistesverwirrung ausstellen könne.

— Von Hrn. v. Hammer ist eine Geschichte der schönen Redekünste Persiens erschienen.

Anzeigen.

Gestorben sind vom 1. bis 4. Februar.

H. C. Davin, 2 St.; A. Esselmann, 8 T.; W. Behnken, geb. Peters, 26 J.; B. Coorssen, geb. Focke, 49 J.; A. Mehlenbrock, geb. Staggelbeck, 45 J., in allem 5 Todte.

Geboren: 12 Knaben, 10 Mädchen, in allem 22 Kinder, worunter 2 uneheliche.

(Oeffentlicher Verkauf.) An einem noch zu bestimmenden Tage Ende nächster Woche auf Verordnung der Herren Cassel, Traub & Söhne durch die Mäkler Mohr & Münter die mit dem Schiffe Brillant of Philadelphia, Kapt. Edouard Hays, von New-Orleans beschädigt anhergebrachten circa 1500 Stück amerikanische Hirschfelle, für Rechnung der Herren Assekuradeurs, unter näherer Anzeige in den hiesigen wöchentlichen Blättern.

(Schiffs-Verkäufe.) Am Dienstag den 10 Februar d. J., Vormittags 10½ Uhr pünktlich, in der Behausung des Herrn Herm. Wessels an der Schlachte Nr. 30, gleich nach den im hiesigen Wochenblatte angesetzten übrigen Verkäufen, sollen

1) Das hiesige Brigg-Schiff genannt Spekulant, geführt durch Kapt. Segelken, circa 120 Lasten groß, gegenwärtig zu Brake liegend, woselbst es unter Anweisung des Herrn Ch. Claussen & Comp. besehen werden kann, mit allem Zubehör; sodann

2) Das hiesige Brigg-Schiff genannt Friede, circa 75 Lasten trägtig, geführt durch Kapt. Miedling, jetzt im Hafen zu Vegesack liegend, auch mit allem Zubehör, dem Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Die Inventarii beider Schiffe sind bei Unterzeichnetem einzusehen.

J. D. Lüdering, Schiffsmäkler.

(Bekanntmachungen.) Ich bringe hiemit zur Anzeige, daß ich außer meiner Ofen- und englischen Steinzeug-Handlung auch ein Lager von französischen und englischen Manufakturwaaren errichtet habe, bestehend in Merinos, Bombassin, feinen Westenzeugen, schwarzen und kouleurten seidenen Tüchern, Hemdeflanell, grünen Tischdecken mit Borten, Kallikos, allen Arten weißer Waaren, baumwollenen Strick- und Stickgarn in allen Nummern, baumwollenen und wollenen Strümpfen und mehreren andern Artikeln, die ich en gros so wie auch en detail zu den billigsten Preisen verkaufe.

Johann Conrad Wiencken,
Langenstraße Nr. 35.

Celle, im Königreiche Hannover.

Am 26. Februar 1818 soll der vor dem Hehlenthore hieselbst an der Hamburger und Bremer Heerstraße belegene sogenannte Bierwirthsche Garten nebst allem Zubehör öffentlich meistbietend zuerst im Ganzen, und wenn das nicht vortheilhaft erscheinen sollte, in einzelnen abgetheilten Partien, zum Verkauf ausgeboten werden.

Das Wesen, welches eine schöne Aussicht genießt, in der Nähe des Allerflußes liegt, einen Flächeninhalt von 1693¾ □Ruthen Kalenberger Maaße mißt, an allen Seiten mit Befriedigungen versehen und von der Grundsteuer frei ist, besteht aus folgenden Theilen:

1) Aus einem großen schönen Wohnhause, welches in frühern Zeiten von der hochseligen Königin von Dänemark Majestät als Sommersitz bewohnt, und in der Folge mehrere Jahre hindurch der Aufnahme eines angesehenen Gesellschafts-Vereins gewidmet war, ist wegen der sehr geräumigen und in ihrer Art einzigen Souterrains, in welche die Schornsteine heruntergeführt sind, in Betracht der Nähe des fließenden Wassers und bei dem zur Erbauung von Nebengebäuden überflüßig vorhandenen Raume, für die Anlage von Fabriken aller Art und ähnliche Unternehmungen ganz vorzüglich geeignet, und befindet sich dabei ein besonders guter Brunnen.

2) Aus einer großen ungemein wohl gebaueten und durch eine Mittelwand getheilten Scheune.

3) Aus einem Vorwerks-Gebäude, worin zwei Stuben, zwei Kammern, zwei Küchen, ein großer Bodenraum, eine Dreschdiele, auch Ställe für Pferde, Kühe und dergleichen, welche mit geringen Kosten zu drei geräumigen Wohnungen eingerichtet werden können, sich befinden.

4) Aus einer großen Anzahl Morgen guten Gartenlandes, nebst Obstbäumen und Alleen, woraus eine vorzügliche Anlage im englischen Geschmack geschaffen werden kann.

Kaufliebhaber belieben sich an dem gedachten Tage, Nachmittags um 2 Uhr, auf dem Bierwirthschen Garten selbst, einzufinden, die Kaufbedingungen zu vernehmen, und wenn annehmlich geboten wird, den Zuschlag zu gewärtigen; auch ist der Herr Kaufmann Schumacher hieselbst erbötig denen, welche das Wesen vorher zu besehen wünschen, darunter zu dienen.

(Reise-Gesellschafts-Gesuch.) Es wird Reisegesellschaft nach Osnabrück gesucht.

Langenstraße Nr. 123.

(Reise-Gesellschafts-Gesuch.) Jemand der seinen eigenen Wagen hat, sucht einen Reisegefährten Ende dieser Woche nach Amsterdam. Nachzufragen bei Vorwerk auf dem Geeren Nr. 26.

(Zu verkaufen.) Hannover. Eine vorzüglich schöne Sammlung ausgestopfter vierfüßiger Thiere und Vögel, in 102, mit Glas versehenen Käsigen enthalten sind, so wie 2 schöne englische Fernröhre, zu verkaufen. Von ersteren ist das Namensverzeichniß der Thiere bei Hrn. Körber in Bremen zur Einsicht, letztere aber in natura niedergelegt, woselbst man auch das Nähere hierüber erfahren und besprechen kann.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Wann Jakob Würdemann zu Wielstede gesonnen ist, einige seiner Ländereien, als: 12 bis 14 Scheffel Saat Landes und 1 Wiese von 10 Tagwerk öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen, und dazu terminus auf den 9. März 1818, Morgens 10 Uhr, in Johann Hinrich Rotiefs Wirthshause zu Wielstede angesetzt worden, so wird solches hiedurch bekannt gemacht. Es haben demnach alle diejenigen, welche an diese zu verkaufenden Immobilien irgend einige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, sich damit auf den 2. März d. J. bei Strafe ewigen Stillschweigens hieselbst gehörig anzugeben, und ihre Angaben zu beschleunigen.

Delmenhorst aus dem Landgerichte, d. 8. Jan. 1818.

H. Grote.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Es ist von den beiden Schutzjuden Isaak Jakobson Thoren in Debstedt, und Emanuel Joseph Susan, Uhrmacher in Bederkesa, beim Amte angezeigt, wie sie bei dem Andringen ihrer Kreditoren nicht im Stande wären, solche auf einmal zu befriedigen, sondern versuchen wollten, durch einen Akkord oder durch terminliche Zahlung Abtrag zu leisten, um dieses zu erreichen aber um Vorladung ihrer Gläubiger bitten wollten, diesem Gesuche auch deferiret worden: so werden Alle und Jede, welche aus Handlungs-Verbindungen, oder auf sonstige Weise Ansprüche und Forderungen an solche zu haben vermeinen, hiermit peremtorie vorgeladen, solche in termino vom 24. Februar d. J., des Morgens 10 Uhr, auf hiesiger königl. Amtstube anzugeben, und zu verificiren, widrigenfalls ein Präklusiv-Bescheid gegen die, so sich nicht gemeldet, abgegeben werden soll.

Bederkesa, am 26. Jan. 1818.

Königl. großbritt. hannöver. Amt.

v. d. Decken. Chappuseau.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Nachdem wegen Andringens vieler Gläubiger gegen den Kaufmann Anton Grothoff hieselbst Concursus Creditorum hat erkannt werden müssen: so werden alle diejenigen, welche an denselben aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen zu haben vermeinen, zu deren Anzeige und Beglaubigung auf den 3. März d. J., Morgens 10 Uhr, zu Rathhause bei Strafe des Ausschlusses vorgeladen.

In diesem Termine wird zugleich der Versuch einer gütlichen Vereinbarung der Gläubiger gemacht werden, weshalb alle diejenigen, welche nicht persönlich erscheinen wollen, ihre Anwälde mit ausgedehnter Vollmacht zu versehen haben.

Decretum Verden, am 28. Jan. 1818.

Bürgermeister und Rath.

Ex Commiss. Senat.

Fr. Lang.

Bremer  Zeitung.

N.° 37. Freitag den 6. Februar 1818.

Deutschland.

* Aus dem Lippischen, den 1. Februar. — Wenn gleich Einsender dieses den Ton des in Nr. 358 des vorigen Jahrganges der Bremer Zeitung eingerückten Artikels über die lippischen ständischen Angelegenheiten nicht billigen kann, auch einräumt, daß aus demselben verschiedentlich Mangel an Lokal- und Detailskenntniß der Sache hervorleuchtet, so muß er doch bemerken, daß in dem zur Widerlegung desselben in Nr. 26 dieses Jahrs abgedruckten, wohlgeschriebenen Aufsatze, sowohl der Natur der bisherigen Landstände als dem Streitpunkte, nicht ohne Geschicklichkeit, eine Gestalt gegeben ist, die sie nicht haben.

Den bisherigen Landständen wird die Eigenschaft als Volksvertreter abgesprochen und sie werden nur als eine aus privilegirten Personen bestehende Korporation dargestellt; jedoch werden die Deputirten der Städte davon ausgenommen. Wie geht es denn aber zu, möchte man fragen, daß die hier anerkannten ächten Volksvertreter mit den unächten gemeinschaftliche Sache machen, die, wie hier behauptet wird, doch nur die Erhaltung der Landesrechte zum Deckmantel gebrauchen, um ihre alten die andern Stände drückenden Vorrechte zu behaupten? Kein Bewohner des Fürstenthums Lippe, selbst kein Mitglied der fürstlichen Regierung wird doch glauben, daß die jetzigen städtischen Repräsentanten, unter denen mehrere durch Rechts- und staatswissenschaftliche Kenntnisse sehr ausgezeichnete Männer sich befinden, unterthänige Adelsknechte seien! — Das wahre Sach- und Rechtsverhältniß ist aber dieses: Der Adel und die freien Bürger waren bisher die einzigen wirklichen Stände im hiesigen Lande, also auch die einzigen die Landesstände sein, d. h. Vertreter aus ihrer Mitte zum Landtage schicken konnten. Die Bauern waren dies nicht, denn sie waren als theils leibeigen, theils gutshörig oder weinkaufspflichtig (ein Verhältniß was den Erbpacht und Emphyteusis analog ist) Hintersaßen des Adels oder, wie hier größtentheils der Fall war, Privat-Unterthanen des Landesherrn als Domänen-Besitzers. Nach Aufhebung des Leib- und Guts-Eigenthums hörte dieses Verhältniß auf. Die Bauern wurden ein freier Stand, mußten also auch zu den Landständen hinzukommen; aber dies machte nichts weniger nöthig als die Aufhebung der bisherigen Verfassung; sondern sie kommen nur als Zusatz hinzu und treten in alle die Rechte mit ein, die die bisherigen Stände schon haben. Hier muß auch die Behauptung berichtigt werden, als wenn der Adel seine Landtagsstimmen bloß als Privilegien besäße. Der auf dem Landtage auftretende güterbesitzende Edelmann übt nicht bloß ein ihm allein beiwohnendes persönliches Recht aus, sondern er vertritt seinen Stand (denn bekanntlich hat weder hier noch sonst wo jeder Edelmann ein Rittergut, es erscheint also, so wenig wie bei andern Ständen, der gesammte Stand in der Volksversammlung) nur mit dem Unterschiede, daß er nach alterthümlichen Herkommen nicht durch Wahl, sondern durch den Besitz eines Gutes dazu berufen wird. Soll aber der Adel als Stand nicht mehr auf dem Landtage vertreten werden, so muß konsequent er zuvor aufgehoben werden. Denn ein Stand, der nicht vertreten wird, ist als solcher nicht anerkannt. Ueber die Nützlichkeit, Nothwendigkeit und Rechtlichkeit seiner Aufhebung haben zwar unsere gewöhnlichen Tagblattschreiber längst abgesprochen; jedoch möchte der Entscheidungspunkt hier wohl etwas tiefer liegen als daß die dieser Klasse von Schriftstellern in der Regel eigenen Einsichten und Kenntnisse ihn erreichten. Daß der Adel speciell den Bauernstand vertreten habe oder verträte, ist eine ganz irrige Ansicht, und würde im hiesigen Fürstenthum um so unanwendbarer gewesen sein, da der bei weitem größte Theil der Bauern Gutsunterthanen des Fürsten selbst waren. Allein Ritterschaft und Städte als Corpus vertraten gemeinschaftlich bisher allerdings auch den bis dahin unfreien und daher

gener Vertretung unfähigen *) Bauernstand, und war ein befugt, dessen Interesse nöthigenfalls auch gegen dessen Gutsherrn, den Landesherrn, in Acht zu nehmen, wovon selbst Beispiele vorhanden sind.

Der Verfasser des vorliegenden Aufsatzes sucht ferner der Sache die Wendung zu geben, als wenn hier bloß um die in diesem Augenblick gehäßigen Adelsvorrechte gestritten werde. Nichts weniger als dieses ist der Fall. Der hiesige Adel riskirt für die nutzbaren Rechte, in deren Besitz er ist, wenn er sich unbedingt dem fürstlichen Verfassungsprojekte unterwirft, durchaus gar nichts. Seine Zinsgefälle, seine Zehnten, seine Spann- und Handdienste, seine fixirten Eigenthumsgefälle werden nicht aufgehoben werden, weil die Landesherrschaft dieser einträglichen Berechtigungen eine unendlich größere Anzahl besitzt als er, und die fürstliche Kammer diese beträchtlichen Einkünfte ohnmöglich entbehren, ihr auch vernünftigerweise deren Verschenkung nicht einfallen kann. Werden sie mit Entschädigung anders modificirt, so kann er versichert sein, daß diese Entschädigung hinlänglich sein werde, so wie es bei Aufhebung des Leib- und Gutseigenthums der Fall war, wo der statt desselben festgesetzte jährliche Kanon so ansehnlich ausfiel, daß den Privat-Gutsherrn daraus für sie erwachsener *pecuniairer Vortheil* bestimmt nachgerechnet werden kann. Daß dies letztere bei der fürstlichen Kammer, wo größere Weinkäufe und Freikaufs Taxen hergebracht waren, auch der Fall gewesen wäre, will ich nicht behaupten. Für seine an den Grundstücken und *keinesweges an der Person* haftende Grundsteuer-Freiheit braucht der Adel eben so wenig besorgt zu sein, so lange der doch nicht leicht wegzuleugnende Grundsatz feststeht, daß einer allgemeinen Grundsteuer auch das Domaniale unterworfen werden müsse. Zudem träfe die Aufhebung dieses Real-Privilegiums den Adel keinesweges allein, sondern in eben dem Maaße die weit zahlreichern bürgerlichen Besitzer adelicher und steuerfreier Güter, die sich jetzt der Regierung durch Uebergabe einer Bittschrift, worin sie um Abschaffung der alten Verfassung baten, äußerst angenehm gemacht haben. Vorausgesetzt aber, der Adel hätte die Aufhebung der Steuerfreiheit seiner Güter zu befürchten, so glaubt Einsender dieses aus voller Ueberzeugung die Versicherung geben zu können, daß die hiesige Ritterschaft auf einem künftigen Landtage, falls die Einführung einer allgemeinen Grundsteuer proponirt werden sollte, kein Wort zur Behauptung jenes Vorrechts verlieren würde. Was die Revision der seit dem Umsturz der Reichsverfassung ohne Zuziehung der Stände gegebenen Verordnungen betrifft, so haben dabei die Stände keineswegs das Gesetz wegen Aufhebung des Leib- und Guts-Eigenthums, das wie angeführt dem Adel zum größten Vortheil gereicht, oder die gleiche Vertheilung der Kriegslasten, die jetzt getragen und überstanden sind, wohl aber die neue Prozeßordnung im Auge, die nicht nach so umsichtiger Vorbereitung und mit dem Maaße gründlicher Rechtskenntnisse abgefaßt ist, die ein so tief in das *Wohl und Wehe* der Unterthanen eingreifendes Gesetz erforderte. Wo nun sollten wohl die Vortheile sein, die den hiesigen Adel zu so einseitiger Partheisucht verführten, daß er mit blindem Eigensinn dem zeitgemäßen Guten entgegenkämpfte. Sollte eben dieser größtentheils mit nicht unbedeutenden Ehrenstellen in den benachbarten großen Staaten versehene Adel, so mit Leib und Seele bloß um die Ehre kämpfen, auf dem lippischen Landtage erscheinen zu können? Hier möchte doch wohl die Vermuthung entstehn, daß er wirklich besorge, das Land möchte um wesentliche Rechte kommen, und so auch *seine Personen* und *sein Eigenthum* künftig irgend einer Willkühr unterliegen.

Die wirkliche Streit-Lage ist diese: Die Regierung erkennt den Fortbestand der alten Verfassung zwar an; will aber demohngeachtet eine *neue* Verfassungs-Urkunde (deren es alsdann nicht bedarf) *geben*. Sie erklärt anfangs zwar mit den alten Ständen darüber unterhandeln zu wollen; allein die dazu ernannten Kommissarien haben nur den Auftrag *Ideen zu wechseln* und das Resultat zur *landesherrlichen Entscheidung* vorzulegen, und nun findet es sich auch, daß der Anfang und gewissermaaßen auch zugleich das Ende dieser Unterhandlungen darin besteht, daß den Deputirten der alten Stände ein aus acht Zeilen bestehender Entwurf einer neuen Repräsentation vorgelegt wird, wornach 7 Repräsentanten aus den Rittergutsbesitzern *), 7 von den Städten und 7 aus dem Bauernstande erwählt werden sollen. Diesen Entwurf, verlangt man, sollen *vor allem* jetzt gleich die bisherigen Stände annehmen, also sofort abtreten und die neuen Repräsentanten wählen

*) Daß er dies bis in die neuesten Zeiten war, daran waren bekanntlich keinesweges *allein* die Stände von Ritterschaft und Städten schuld.

*) Es ist also eine Unrichtigkeit, wenn der Verfasser oben erwähnten Aufsatzes sagt: „sieben Repräsentanten von Adel." Rittergutsbesitzer und Adel ist zweierlei. Im Lippischen ist die Zahl der bürgerlichen Rittergutsbesitzer größer wie die der adlichen. Ob ein Landstand als *Edelmann*, qualificirt zur Stimmführung durch Ritterqutsbesitz, auftritt, oder nur als *Rittergutsbesitzer*, ist ein großer Unterschied. Eben so auch ob Jemand eine Virilstimme oder nur die etwanige Aussicht hat gewählt zu werden oder wählen zu können. Merkwürdig übrigens bleibt es für den unpartheiischen Beurtheiler, daß die Städte, deren Rechte in dem Entwurf gar nicht angegriffen sind — jede Stadt behält eine Stimme — dennoch der Ritterschaft im Eifer für die Erhaltung der alten Verfassung nichts nachgeben. Warum sollten sie dies wohl thun??

lassen, und mit diesen neuen Repräsentanten soll die Verfassungs-Urkunde unterhandelt werden. Daß die alten Stände, nachdem sie von der neuen Verfassung noch nichts gesehen hatten als jene acht Zeilen über die Art der Repräsentation, abtreten und das Schicksal der eigentlichen Rechte der Stände, denen, wie vorauszusehen, in der Mehrzahl, wenn bei den Städten nicht aus der Mitte des Magistrats sondern aus der Mitte des Volks gewählt werden sollte (worüber nichts gesagt war) vielleicht in der Gesammt-Zahl, persönlich neuen, mit den bisherigen Landes-Rechten und Landes-Verfassung nicht gehörig bekannten, künftigen Repräsentanten überlassen würden, wird wohl die Regierung selbst schwerlich erwartet haben. Daß, wie jener Verfasser meint, die Stände getrost dem guten Willen der weisen und edeln Fürstin sich überlassen konnten, ist viel behauptet. Die Stände als bisjetzt ohnbestreitbar gesetzmäßige Vertreter ihres Volks *) haben Pflichten und schwere Pflichten, über deren Ausübung ganz Deutschland die Kontrolle führt, und rücksichtlos vertrauend einer, wenn auch in jeder Rücksicht fürstlichen, Individualität sich hinzugeben, möchte nicht damit zu vereinigen sein. Große Menschen bleiben demohnerachtet Menschen und die Geschichte lehrt, daß die Größten Seiten hatten, in Bezug auf welche es nicht gerathen war, sich ihnen unbedingt zu überlassen. Wenn wir die Besorgnisse der Stände näher betrachten, so finden wir, daß schon bei den Steuersachen die Konkurrenz der Stände nicht ungefährdet ist. Konkurriren thut man allerdings schon beim Steuerwesen, wenn nur Eröffnungen gemacht, man nur von der Verwendung unterrichtet wird u. s. w.; wir haben aber das Beispiel, daß vor einigen Jahren, ohngeachtet die Regierung sagt, die Verfassung sei nicht aufzuheben, nur eine Mitregierung gestehe man den Ständen nicht zu, die Einkommensteuer ohne Bewilligung ausgeschrieben ist, wenn auch immerhin sie nöthig sein mochte und wohl verwandt wurde. Der Hauptgegenstand und überall bei der ganzen Sache das wichtigste ist: die Landesherrschaft gesteht den Ständen bei der Gesetzgebung nur eine berathende nicht aber eine entscheidende oder wenn man will verhindernde Stimme zu; die Stände aber haben sie von jeher behauptet und nie das Gegentheil eingeräumt. Die Streitfrage ist also wenn man will so entschieden; allein die Stände haben; weil sie im Besitz sind, indem sie durch ihren Widerspruch landesherrliche gesetzliche Verfügungen bisher wirklich verhindert haben, alle Hoffnung, daß, wenn es einmal zu einer Entscheidung kommen sollte, diese nur für sie ausfallen könne, wohingegen sie in der neuen Verfassungs-Urkunde der konsultative Stimme im Geiste schon als etwas Entschiedenes mit großer Schrift stehen sehen. Ihre Hoffnung ist aber um so größer, da der Satz, daß Ständen überhaupt kein votum prohibitivum bei der Gesetzgebung zustehe, wohl nirgends mehr als in dem befangenen Spanien und in unserm nach allen Richtungen hin unbefangenen deutschen Vaterlande, öffentlich nur selbst einmal behauptet werden dürfte. Sollte wirklich nur der, der bloß dahin zu sehen hat, daß die Gesetze befolgt werden, befugt sein, sie zu geben? nicht auch der, dem das ungleich schwerere Befolgen obliegt? Kann ein Mann sich rühmen, er habe ein Recht, wenn über Nacht ein Gesetz erscheinen kann, das es aufhebt? — Es ist eine böse Sache in Deutschland, daß so manche Minister und deren Diener den Fürsten die Idee beizubringen streben, die Stände bildeten eine stäte Opposition gegen den Regenten, und hemmten überall dessen Thätigkeit im Guten. Dies liegt weder in der Natur derselben, noch ist es ihre Bestimmung; sondern die ist: auch der Fürst darf das Gesetz nicht verletzen, und die Stände sind die Behörde, die wacht daß er es nicht thue, ihn davon abmahnt wenn er es wollte, die Stände sind das Organ, durch die das Volk sein Recht ausübt, die Gesetze mit zu geben. Denn wer allein Gesetze geben kann, kann alles thun, da jedes neue Gesetz das alte aufhebt. Diese letztere Befugniß kann freilich manchesmal die Ausführung des fürstlichen Willens hemmen; aber es ist kein Unglück, wenn die Gesetzgebung keinen raschen, sondern einen langsamen Gang geht, es ist kein Unglück wenn nicht oft und nicht viele Gesetze erscheinen, keins, wenn Gesetze geben nicht die Lieblings-Beschäftigung einer Regierung ist. Wo der Fürst nicht Gesetze verletzt und nicht einseitig Gesetze giebt, haben die Stände keinen Grund sich in die Regierung zu mischen und da wird es ihnen nie einfallen, mitregieren zu wollen.

(Beschluß folgt.)

*) Die Regierung spricht ihnen diese Qualität ab, weil die Bauern (durch wessen Schuld?) nicht repräsentirt sind, und die alte Verfassung nicht mehr wollen. Also sind die Bauern allein das Volk! Adel und Bürgerstand gehören nicht zum Volk. Der Adel namentlich nicht, weil sein Interesse (versteht sich des niedern, nicht des hohen) dem Interesse des Volks entgegengesetzt ist. Wie und warum aber soll er ein von dem des Volks ganz verschiedenes Interesse haben? Das erfahren wir nicht.

Hildburghausen, den 20. Jan. — Wärend die landständischen Angelegenheiten in manchen andern Ländern so viele Weitläuftigkeiten, Beschwerden und Unverträglichkeiten erregen, haben wir das Glück, in kurzer Zeit eine neue angemessene landständische Verfassung erhalten zu haben, und ein Muster der schönsten Eintracht darzustellen, die nur zwischen Fürsten und Volk herrschen kann.

Gegen Ende des vorigen Jahrs erschien folgendes

Landesherrliches Reskript, die auf den Antrag der Landschaft beschlossenen Modifikation der landschaftlichen Verfassung betreffend.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen ꝛc., souveräner Fürst von Hildburghausen ꝛc. ꝛc.

haben, auf die von Euch in der Erklärung vom 29. Jan. d. v. J., wegen Einführung des Bauernstandes in die Landschaft, zu erkennen gegebenen Wünsche über die in der landschaftlichen Verfassung überhaupt zu treffenden Modifikationen, und eingedenk der bei dem Wiener Kongreß von Uns, gleich andern deutschen Fürsten, übernommenen Verpflichtungen, Unsere Landesregierung aufgefordert, über die Herstellung einer den Forderungen der Zeit angemessenen ständischen Verfassung ihr vollständiges Gutachten abzugeben. Es ist Uns hierauf ein von derselben in mehreren Sitzungen zu Stande gebrachter gutachtlicher Entwurf vorgelegt worden, welchen Wir, nach vorgenommener eigner Prüfung, im Ganzen Unsern Wünschen und landesväterlichen Absichten entsprechend finden, und über welchen auch Unsers Herrn Erbprinzen Liebden Uns Ihre Zustimmung vorläufig zu erkennen gegeben haben.

Wir werden demnach keinen Anstand nehmen, denselben, so wie Wir ihn in der Anlage beischließen lassen, als förmliches, für alle Zeiten verbindliches und einseitig nicht abzuänderndes Landesgrundgesetz (als Landesgrundvertrag) zu genehmigen, auch denselben von Unsers Herrn Erbprinzen Liebden, als Unsern nächsten Nachfolger in der Regierung, gleich mit unterzeichnen zu lassen, sobald Ihr Eure beifällige Erklärung darüber werdet erstattet haben.

Indem Wir auf diese Weise die Rechte Unserer getreuen Unterthanen und Stände nicht wenig erweitern, und ihnen so viel Einfluß auf den Gang der öffentlichen Verwaltung und die Erhaltung des Ganzen gestatten wollen, als nur immer mit der Selbstständigkeit und dem festen Gange der Regierung und obersten Staatsgewalt vereinbar ist, gehen Wir jedoch von der, auch von Unserer Regierung supponirten, Voraussetzung und nothwendigen Bedingung aus, daß sie auch die damit in unzertrennlicher Verbindung stehenden größern Verpflichtungen, insbesondere die ohnehin in den Grundsätzen des heutigen Staatsrechts begründete Verbindlichkeit, für die Deckung der als nothwendig und nützlich erkannten Staatsausgaben, so weit der Ertrag des Domänenguts dazu nicht anreicht, Sorge zu tragen, nicht verkennen, und gleich bei der ersten Etatserrichtung für die Bedürfnisse und den Unterhalt des herzoglichen Hofes solche Bestimmungen eingeben werden, wie es der fürstl. Würde und den Kräften der zugleich als fürstl. Familiengut zu betrachtenden Staatsdomänen angemessen ist.

Wir fordern Euch also auf, alles dieses mit dem Euch zugehenden Entwurfe in genaue Erwägung zu nehmen, und Uns Eure Erklärung und allenfallsigen Wünsche baldmöglichst vorzulegen, behalten Uns aber vor, Euch auch diejenigen Bestimmungen, welche Wir wegen Bildung der ersten ständischen Versammlung nach der neuen Ordnung eintreten zu lassen für nöthig erachten, zu Eurer ebenmäßigen Erklärung mitzutheilen.

Hildburghausen, den 27. Nov. 1817.

Friedrich, Herzog zu Sachsen.

Ueber den Entwurf der landständischen Verfassung des Fürstenthums Hildburghausen und dem vom Herzoge genehmigten Gutachten der Landesregierung, welcher Entwurf aus 59 Paragraphen besteht, fanden die Verhandlungen sämmtlicher Stände vom 5. bis 7. Januar in der musterhaftesten Ordnung statt. Die Resultate erhellen aus folgenden schönen Dokumenten:

Dank-Addresse an des Herrn Herzogs Durchlaucht.

Durchlauchtigster Herzog, gnädigster Fürst und Herr!

Indem wir die Berathungen über den von Ew. herzogl. Durchlaucht uns mitgetheilten Entwurf einer künftigen landständischen Verfassung beschließen, finden wir uns aufgefordert, vor Allem Ew. die innigen Gefühle des Danks und der Huldigung darzubringen, von welchen uns diese wichtige Regenten-Handlung durchdrungen hat. Ew. ꝛc. haben in einer unglückschweren Zeit dem Lande die ehrwürdige angestammte Verfassung erhalten; jetzt den ersten Zeitpunkt der Ruhe angewendet, sie dem Zeitgeist und Bedürfniß des Staats angemessen zu modificiren; und diese Abänderung nicht als einen Akt souveräner Willkühr, sondern einer vertragsmäßigen Rechts- und Pflichtenbestimmung behandeln lassen. In diesen drei Handlungen haben sich Ew. ꝛc. in der Geschichte die Anerkennung der edelsten Regenten-Tugenden, der Treue, Weisheit und Gerechtigkeit für ewige Zeiten gesichert. Feierlich erklären wir hiermit die Annahme des uns von Ew. ꝛc. mitgetheilten Entwurfs der veränderten landständischen Verfassung in seinen Grundzügen. Die wenigen Wünsche und Bemerkungen in Ansehung der Fassung und des Ausdrucks einiger Bestimmungen werden wir Ew. ꝛc. in einer besondern Schrift noch besonders vortragen. Und so wie das belohnende Gefühl, daß die von uns übernommenen Verbindlichkeiten das Wohl Höchstdero Person und höchsten Regentenfamilie nicht minder als das des Landes beabsichtigen, deren Uebernahme uns erleichtert, so erkennen wir in der von Ew. ꝛc. so huldreich verwilligten Erweiterung der landschaftlichen Rechte, nur die Sicher-

(Hiebei eine Beilage.)

Beilage zu Nr. 37. der Bremer Zeitung.

Freitag, den 6. Februar 1818.

heit der Mittel zur Erfüllung der übernommenen Obliegenheiten. Der Beitritt Höchstdero Herrn Erbprinzen Durchlaucht verbürgt uns für die nächste Zukunft — strenge Gerechtigkeit — die Erbtugend des sächsischen Regentenstammes, — für die spätesten Zeiten die Fortdauer des schönen Bundes der Liebe und Eintracht zwischen Fürsten und Volk. Möge der Allerhöchste Ew. noch lange den Genuß der Früchte des Segens dieser Regierungshandlung gestatten.

Wir ersterben in den tiefsten Gefühlen der Treue und Verehrung

Ew. ꝛc.

unterthänigst treugehorsamste
sämmtliche Mitglieder der Landschaft
an Ritterschaft und Städten.

Hildburghausen, den 7. Jan. 1818.

Schreiben der Landschaft an die herzogl. Landesregierung.

Hochwohl- und Wohlgeborne ꝛc. ꝛc.

Wir haben zum Schlusse unsrer heutigen Versammlung zur Berathung über den Entwurf der landständischen Verfassung zuvörderst uns den Pflichten des Danks und der Verehrung gegen unsern durchlauchtigsten Landesherrn entledigen zu müssen geglaubt, und halten nun für unsre nächste Obliegenheit, auch den Räthen, welche die edeln Gesinnungen des Fürsten auf eine so liberale Art unterstützt und in Vollzug gesetzt haben, die aufrichtigste Anerkennung Ihrer Verdienste um Fürsten und Land öffentlich zu erklären. Je feindseliger sich in unserm deutschen Vaterlande fast allenthalben der Geist der Eifersucht und des Mißtrauens von Seiten der Regierungen, der wahren Volksvertretung und dem allseitigen Rufe nach landständischer Verfassung entgegenstellt, um so erfreulicher zeigt sich in Ihrer Handlungsweise die Unbefangenheit von Männern, welche frei von kleinlichen Rücksichten nur das wahre Beste des Landesherrn vor Augen haben, und mit weiser Prüfung Wahrung der Rechte Ihres Fürsten, mit gerechter Anerkennung der Volksrechte zu verbinden wußten. Empfangen Sie, würdige Männer, den wärmsten Dank des Vaterlandes. Zeiten werden schwinden, mit ihnen manches Gute, nimmer aber die Erinnerung an die Männer, die in dieser bedeutungsvollen Zeit durch treuen Rath den Grundstein des Staatswohls auf Jahrhunderte gelegt haben.

Mit den Gesinnungen der wärmsten Verehrung

Euer Excellenz Hochwohl- und Wohlgeboren

ganz gehorsamste
sämmtliche Glieder der Landschaft
an Ritterschaft und Städten.

Hildburghausen, den 7. Januar 1818.

Augsburg, den 27. Jan. — Im hiesigen evangelischen Waisenhause hat Hr. Finanzrath und Bankier Schäzler einen Dampfapparat durch Hrn. Dr. Dingler mit bedeutendem Kostenaufwand verfertigen lassen. Vermittelst desselben kann man zu gleicher Zeit in fünf Kesseln und drei großen hölzernen Gefäßen mit der möglichsten Ersparung an Zeit und Holz alle Arten von Speisen und Gallerte kochen. Was Hr. Dr. Dingler in der neulich herausgegebenen „Beschreibung und Abbildung der Dampfapparate" von der Benutzung der Wasserdämpfe theoretisch ausgeführt hat, das sieht man hier durch die Erfahrung bestätigt. Mehrere Einheimische und Fremde haben diesen Kochheerd während des Kochens untersucht, und sich von der Nützlichkeit desselben, besonders für öffentliche Anstalten und große Haushaltungen, überzeugt.

Frankreich.

In einer rheinischen Zeitung lesen wir:

Hr. Gamon, Mitglied des Nationalkonvents, hat die Erlaubniß erhalten, nach Frankreich zurückzukehren. Den Blättern soll jedoch verboten sein, darüber zu sprechen, wie es auch der Fall war bei der Zurückrufung des Herrn Dejean, den man seinem Vater zurückgeben mußte, weil er sich weigerte, eher die Stelle eines Generaldirektors der Lebensmittel zu übernehmen.

Auffallend ist es, daß die französische Akademie, als solche, auf die Werke des proskribirten Arnault subskribirt hat, so wie es jedes einzelne Mitglied noch insbesondere that. Das nemliche geschah in den andern Klassen des Instituts. Vor einem Jahre hätte dies wohl nicht geschehen dürfen. Ueberhaupt bemerkt man, daß das Schicksal der Proskribirten anfängt, mehr zu interessiren. Man eröffnet Subskriptionen, um die ärmeren derselben zu unterstützen, und mehrere Anzeigen wurden zur Einrückung an die öffentlichen Blätter ge-

sendet, die sich aber wohl gehütet haben, davon Gebrauch zu machen. Ein General soll dem Polizeiminister die Foderung gemacht haben, daß er sich dieser Einrükkung nicht ferner widersetzen möge. Nach der allerdings verdächtigen Aeußerung eines belgischen Blattes sollen die Minister die Sprache, hinsichtlich der 38, nun auf 36 reduzirten Verbannten geändert haben und behaupten, nicht die französische Regierung sei Schuld an ihrer Proskription, sondern die fremden Mächte, und vorzüglich Rußland. Man thut aber wohl daran, an diese Angabe nicht zu glauben.

Zwei Kaufleute im Palais Royal haben vor ihrem Laden eine kleine silberne Medaille an einem blauen Bande hängen; auf der einen Seite ist das Bild des Prinz Regenten, auf der andern eine sitzende Viktoria, zu deren Fuße Waterloo geschrieben steht. Auf dem Rande lieset man: Wellington 18. Juni 1815. — Das Journal de Commerce fragt: ob die beiden Kaufleute Franzosen seien?

Africanische Raubstaaten.

General Don, der Gouverneur von Gibraltar, hat unterm 31. Dec. v. J. nachstehendes Schreiben an den kommandirenden General des Lagers von St. Roch, Don J. M. Alos gesandt:

Lieber General! Ich erhalte so eben eine vom 26. d. datirte Depesche aus Oran, worin man mir meldet, daß die Pest fortwärend Verheerungen in Bona und Constantine anrichtet und auch noch in Algier herrscht, wo sie tagtäglich 30 hinrafft. Der Dey von Algier hat seine aus Türken bestehende Leibgarde verabschiedet und jezt blos Schwarze um sich. Vor 4 Wochen ist der Bey von Oran erdrosselt und sein Stellvertreter verhaftet worden; außerdem hat man eine gänzliche Veränderung mit sämmtlichen Behörden der Stadt vorgenommen. Der neue Bey, Namens Cassan, ist ein Türke; er ist am 26. d. mit einem Gefolge von 3000 M. in Oran angelangt. 12 seiner Soldaten sind unterwegens an der Pest gestorben. Reisende, die tagtäglich ankommen, versichern jedoch, daß der Gesundheitszustand in Oran, wegen der Kälte und Regengüsse sehr gut sei. Es ist ausgemacht, daß die Pest nach Abend zu um sich greift und zu besorgen steht, daß sie bald nach Oran dringen wird; es muß deshalb mit größter Strenge über die Quarantäne-Verfügungen gehalten werden, um sich vor einer so schrecklichen Plage, wie die Pest, zu bewahren.

Türkei.

Konstantinopel, den 24. Dec. — Ein Eilbote aus Cairo hat die großen und entscheidenden Siege über die Wechabiten, welche bereits durch Gerüchte verkündigt waren, nun aufs vollständigste bestätigt. Diese Ereignisse haben hier eine um so größere Freude verbreitet, da sie die fast gänzliche Niederlage jener dem Islamismus so furchtbar gewordene Sekte zur Folge haben können, wenn, wie man vermuthet, ihre Hauptstadt bald in unsre Hände fallen wird. — (H. Bl.)

Vermischte Nachrichten.

Der Türke Ali Osman, den seine Empfehlungen auch Aga nennen (was den Rang eines hohen Offiziers bezeichnet), befindet sich seit dem 17. d. in Zürich und wohnte am 26. einen Ball im Kasino bei. Er hatte die Woche vorher noch Unterricht im Tanzen genommen.

Anzeigen.

Angekommene und abgegangene Schiffe.

BREMEN, den 5. Febr. — Am 31. Jan. in See gegangen:
Kapt. B. Wolpmann, Delphin.
— J. Henderson, Sygnet.
— Wm. Dyer, Sisters.

Bemerkung. Drei schwarze Tonnen sind ohne Ketten in der Gegend von Schmarden am Strande getrieben.
Wind Süden.

(Schiffs-Nachricht.) Nach einem Hafen der Ostsee, segelt bei fahrbarem Wasser bestimmt medio dieses Monats, das unter hannöverischer Flagge fahrende Schiff, Herzog v. Cambridge genannt, Kapt. Harmen Wessels, und wird Güter, die nach Pillau bestimmt sind, in billiger Fracht mitnehmen. Desfalls man sich besprechen kann mit

J. D. Lüdering, Schiffsmäkler.

WECHSEL UND GELD COURSE

Bremen, den 3. — 5. Febr. 1818.

Amsterdam 250 fl. Courant	K. S.	129$\frac{1}{2}$ à $\frac{3}{8}$
	2 Mt.	128 à $\frac{7}{8}$
Hamburg 300 Mk. Bco.	K. S.	137$\frac{3}{4}$
	2 Mt.	136$\frac{1}{2}$ à $\frac{3}{8}$
London 100 Lst. 2 Mt. d. S.	673 à 74	673 à 74
Paris 1 Fk.	dito	17$\frac{1}{16}$ à $\frac{1}{8}$
Frankfurt a. M.	dito	108$\frac{7}{8}$
Augsburg	dito	
Leipzig	dito	109 à $\frac{1}{8}$
Berlin	dito	
Holländ. Rand-Ducaten	1 St.	2 Rt 60 Gr
Neue $\frac{2}{3}$ St. gewinnen		6$\frac{1}{2}$ pCt.
Conv. Münze verliert		10 pCt.
Laubthaler à 1$\frac{1}{2}$ Rthlr dito		10 à $\frac{1}{2}$ pCt.
Preussisches Courant		11 à $\frac{1}{4}$ pCt.
Holl. fl. per Stück		56$\frac{1}{2}$ Gr.

Hamburg, den 3. Febr.

Amsterdam Cour. k. S. 106$\frac{5}{8}$. 2 Mt. 107$\frac{1}{8}$ — London 1 Lst. 2 Mt. 33 2 — Paris 3 Fk. 2 Mt. 25$\frac{1}{16}$. — Bordeaux 3 Fr. 2 Mt. 25$\frac{1}{16}$. — Madrid 1 Duc. 3 Mt. 91 — Cadix 1 Duc. 3 Mt. 90$\frac{1}{4}$. — Lissabon 1 Crusad. 3 Mt. 39$\frac{5}{8}$. — Wien et Prag Cour. 6 W. 142 — Copenhagen 2 Mt. Louisdor a 5 Rt. 10 Mk. 14$\frac{3}{8}$.

Bremer  Zeitung.

N.° 38. Sonnabend den 7. Februar 1818.

Deutschland.

*Aus dem Lippischen, d. 1. Febr. — (Beschluß.) — Nach jenem Aufsatze stehen im Lippischen Regent und Stände sich mit gegenseitigem Mißtrauen gegenüber. Die Stände behaupten, sie hätten eine Verfassung und die Fürstin, diese sei keine, sie müsse ihnen eine geben. Stände hassen das mit Nehmen in enger Ideen Verbindung stehende Geben überhaupt und haben hier noch die Bedenklichkeit, daß sie doch nicht mit mathematischer Sicherheit wissen können, was ihnen wird gegeben werden. Die Fürstin, der, wie hier ausdrücklich gesagt ist, nicht sowohl die alte Verfassung als die frühere Wirksamkeit der alten Stände (nämlich die Bessere verhindernde) verhaßt ist, fürchtet, daß wenn sie dieselbe anerkenne *), solche ihre jetzt geäußerten liberalen Gesinnungen wieder ablegen und nur auf ihre alten Vorrechte bedacht, alles Gute hindern werden. Allein gesetzt, nachdem man den alten Ständen — ihrer Gesammtheit und nicht Einzelnen aus ihnen abgeordneten — das neue Verfassungs-Projekt seiner ganzen Ausdehnung nach vorgelegt und sie über alle Theile desselben ausführlich gehört hätte, fände sich, daß sie aller gesunden Vernunft und der allgemeinen Stimme in ganz Deutschland zuwider, von dem alten Buchstaben auch um kein Titelchen abgehen und aller Anmahnung der Zeit ihr Ohr verschließen wollten — sollte alsdann eine Regierung in Deutschland keine Mittel finden können, solche in einmal stehenden Begriffen eingerostete Stände auf gesetzmäßigem Wege zu Erfüllung ihrer Pflicht zu bringen? Ich wüßte aber noch ein kürzeres, ganz untrügliches Mittel, wie hier die Regierung bald erfahren könnte, ob der Mehrzahl der Stände es wirklich um politische Freiheit oder nur um Aufrechthaltung alter Privilegien zu thun sei. Die Regierung veranlasse nur ein landesherrliches Patent, das erklärt, daß die Landesherrschaft, mit einstweiliger Aussetzung des Repräsentations-Punktes bis zu fernerer Entscheidung, den Ständen des Fürstenthums außer der freien Bewilligung der Steuern, das votum prohibitivum bei der Gesetzgebung einräume. Ich müßte mich ganz ungemein täuschen, wenn nicht in dem Augenblicke wo dieses Patent erschiene, die ganze ständische Streitigkeit von selbst in nichts zerfiele und selbst der Adel, der jetzt noch (wer könnte sagen ganz ohne Grund!) für seine Virilstimmen und das System der zwei Kammern kämpft, froh nach dem neuen Repräsentationsentwurfe griffe; wenn gleich er in dem längeren Gange der Verhandlungen schwerlich seine beiden ihm wesentlichen Rechte aufzugeben geneigt sein möchte.

Der Verfasser jenes Aufsatzes führt als einen Hauptgrund an, daß die Bauern erklärt hätten, sie wollten nicht länger vom Adel vertreten sein und wünschten die Aufhebung der alten Verfassung. Das erste waren sie nie, daß sie sich durch sich selbst vertreten sollten, haben die Stände nie verhindern wollen, und daß sie längst beschlossen hatten, es zu befördern, davon können sie den Beweis führen. Was das zweite anbelangt, so ist einmal wohl nicht als ausgemacht anzunehmen, daß die Masse des gemeinen Volks immer kompetenter Richter über das was zu ihrem eigenen Heile dient sei, denn sonst wären die Regierungen überflüßig, und fürs andre haben die hiesigen Landleute in dieser Sache nur sehr einseitig urtheilen können. Die Stände durften, wenn sie sich nicht als Aufwiegler strafbar machen wollten, nicht mit ihnen kommuniciren, wenn gleich ihr jetziger Rechtszustand in thesi ihnen die ständischen Rechte zu eigen machte; die wahre Natur der Landesverfassung kannten die guten Leute, weil sie früher von den Verhandlungen fern waren, nicht, was war also natürlicher als daß sie dem vollen Glauben schenkten, was ihre Vorgesetzten, die fürstlichen Beamten, davon zu ihrer Kenntniß kommen ließen. Sollte ihr

*) Sie sagt ja aber, daß sie es thue, giebt ihnen also nichts, wenn sie sich mit ihnen einläßt, als was sie schon haben, wagt mithin nichts.

Urtheil über die alte Verfassung als wohlbegründet in Anspruch genommen werden, so würde dazu erforderlich sein, daß ihnen zuvor außer der fürstlichen Ansicht auch die ständische deutlich gemacht worden wäre. Ganz anders würden die Protokolle lauten, wenn auf den Amtsstuben nach dem Vortrage des herrschaftlichen Beamten, auch ein Ständeglied die streitigen Punkte hätte dürfen auseinandersetzen. Als die Stände erfuhren, daß man damit umgienge ihre Absichten ihren Mitbürgern verdächtig zu machen — die Menschen, die emsig dies Geschäft betrieben und ihre Verhältnisse könnte man nennen — glaubten sie reden zu müssen, und wollten in einem öffentlichen Blatte bloß erklären, daß sie wie immer so auch jetzt bereitwillig wären, dem Bauernstande so wie den bürgerlichen Gutsbesitzern die Konkurrenz zum Landtage einzuräumen. Dies wurde verboten. Ob mit Recht, wäre zu bezweifeln. Denn wenn die Regierung in Entscheidung der Verfassungssache auf die Willensmeinung der Bauern Werth legt, wenn sie dieselben darin zu Richtern machen will, so muß auch dem Angeklagten verstattet sein, sich zu vertheidigen. Nur wer beide Theile gehört hat, kann urtheilen.

Jetzt hat der fürstlich-lippische Archivarius, Rath Clostermeyer, in Auftrag der Regierung, eine Widerlegung der von den Ständen der hohen Bundesversammlung übergebenen Beschwerde herausgegeben. Eine lange Reihe fürstlicher Wohlthaten und ständischer Sünden liefert die Haupt-Argumente, und am Ende wird die Kompetenz der Bundesversammlung völlig in Abrede gestellt. Nur darum ob Landstände da sind? hat dieselbe sich zu bekümmern, das wie? geht sie nichts an. Er sucht darin historisch zu beweisen, daß die landesherrliche Gnade die einzige Quelle aller ständischen Rechte sei. Ein bedenkliches Wort, Stoff gebend zu mancherlei Betrachtungen! — Durch die Gnade entstanden in deutschen Landen ständische Verfassungen, wir sahen sie durch die Ungnade versinken, und jetzt sollen wir Zeugen sein, wie die Gnade sie noch einmal wieder aufbaut. Zum Schluß: Wir Deutschen haben nun viele Jahrhunderte hindurch unser Blut stromweise für die äußere Freiheit und zuletzt noch recht freigebig vergossen, unsern vaterländischen Boden dabei unaufhörlich leidend und handelnd verwüstet und unermüdlich wieder in die Ruinen gebaut. Wenn wir dadurch nichts anders erlangt haben, als daß wir zuletzt der landesherrlichen Gnade empfohlen werden, so muß man wünschen, daß — — wir zum letzten male in dem Falle gewesen sein mögen, uns für die Freiheit nach Außen zu schlagen. Gewiß ein in jeder Hinsicht christlicher Wunsch!

Hannover, den 3. Febr. — Der Prinz-Regent hat dem k. k. Geschäftsträger am hiesigen Hofe, Obristl. Ritter v. Greiffenegg Wolfurt, das Ritterkreuz des Guelphen-Ordens verliehen.

Der Herzog von Cambridge wird morgen Mittag wieder in hiesiger Residenz eintreffen.

Der Prinz Wilhelm von Hessen, Sohn des Landgrafen Friedrich von Hessen, wird auf mehrere Tage zum Besuch hier erwartet.

— Die hiesige Militär-, Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft hat auch in dem verwichenen halben Jahre ihre menschenfreundliche Wirksamkeit im ansehnlichen Umfange dargelegt. Nach deren jetzt unter der Presse befindlichen ausführlichen Darstellung, hat dieselbe 473 Wittwen und 256 Waisen von Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten, so wie auch an 250 verwundete Soldaten, die Summe von 4615 Thlr. Kassen-Münze vertheilt, und noch einen Fond von 63,396 Thlr. 2 mgr. zinsbar gemacht.

Ferner ist das von der Waterloo-Kommittee in London geschenkte Kapital von 2500 Pf. Strl. dazu angewandt, ein besonderes Institut zu begründen für die Kinder hannöverischer Militär-Personen, welche in der Schlacht bei Waterloo ihr Leben verloren haben. Auch diese Unterstützungs-Anstalt ist nunmehro in Thätigkeit gekommen, und es sind bereits 41 Kinder mit einer Ausgabe von 1025 Thlr. unterstützt, der übrige Fond aber ist ebenfalls zu fernerer Verwendung zinsbar gemacht.

Die Waterloo-Kommittee in London hat sich in so fern mit der hiesigen Gesellschaft verbunden, indem sie derselben die Besorgung ihrer sämmtlichen Unterstützungen überlassen hat, welche sie als Geschenke denen bei Waterloo verwundeten Soldaten oder als jährliche Unterstützung für Hinterbliebene der in jener Schlacht aus diesem Armee-Korps gebliebenen Soldaten bestimmt hat.

In dem letzten halben Jahre sind aus diesem Fond bezogen worden:

Geschenke für 284 verwundete Soldaten	2491	Pf.
Desgl. für 30 Väter und Mütter gebliebener Soldaten — — — — —	522	"
Jährliche Unterstützung für folgende Individuen, für jetzt rückwirkend seit Juni 1815 berechnet, sind bewilligt: an 19 Invaliden — — — — —	189	"
an 30 Wittwen und 8 Kinder unter 7 Jahren — — — — —	559½	"
an 16 Waisen, so über 7 Jahr alt sind	372	"
in Allem —	4133½	Pf.

wofür die Summe von 26,947 Thlr. 5 mgr. Ld'ors unter die bezeichneten Personen vertheilt ist.

Wenn Menschenfreundlichkeit und Gemeinsinn sich so wie in diesem Verein gegenseitig die Hand bieten, dann lernt man die Segnungen des Friedens hochschätzen.

Großbrittannien.

London, den 30. Jan. (Ueber Holland.) — Unter den fürstlichen Personen, welche im nächsten Sommer eine Reise nach England machen wollen, wird auch die Erzherzogin Marie Luise genannt.

Vor einigen Tagen starb John James Hamilton, Marquis von Abercorn, im 64sten Lebensjahre.

Hr. Robinson ist zum Schatzmeister des Seewesens ernannt, und zwar, wie es heißt, mit Sitz und Stimme im Kabinet; das mit dieser Stelle verbundene Gehalt ist von 4000 auf 3000 Pf. herabgesetzt worden.

Der Herzog von Wellington ist gestern auf dem k. Packetboot Lord Duncan nach Calais abgereist.

Noch ehe die Adresse an den Prinz-Regenten im Oberhause am 27. d. in Vorschlag gebracht worden war, kündigte Lord Holland an, daß er in der nächsten Zusammenkunft auf eine Bill antragen wolle, um die Habeas corpus Akte, dieses große Bollwerk der brittischen Freiheit, wieder in Kraft zu setzen; heut wolle er, wiewohl man keinen Augenblick verlieren dürfe, um den Britten ihr kostbares Juwel zurückzugeben, den Antrag noch aussetzen, theils um den Ministern Gelegenheit zu geben, das Unrecht, welches sie dem Lande zugefügt, selbst auch wieder gut zu machen, theils um die Beileidsbezeugungen, zu welchen sie der traurige Verlust der Prinzessin Charlotte verpflichte, nicht durch einen fremdartigen Gegenstand zu unterbrechen. Er glaube indeß, ehe irgend ein Geschäft vorgenommen werde, anfragen zu müssen, ob etwa ein edler Lord von der andern Seite gesonnen sein möchte, eine Bill zur Wiederherstellung der Habeas corpus Akte vorzubringen. — Auf Graf Liverpool's Antwort, daß die Minister allerdings die Absicht hätten, die Suspensionsakte unverzüglich aufzuheben, wurde zu andern Berathungen vorgeschritten, und vom Grafen Aylesford die herkömmliche Adresse in Antrag gebracht, welche Lord Selsey unterstützte. Allein ehe noch das Haus darüber abgestimmt hatte, trat Graf Stanhope auf: Ich habe mit Leidwesen gehört, daß Gerüchte in Umlauf sind, als ob man die Truppen der Verbündeten aus Frankreich zurückziehn wolle. Ist es wahr, was man sagt, daß die Bourbons die allgemeine Liebe des Volks genießen, warum wird denn der Gefangne auf St. Helena nicht in Freiheit gesetzt? Ist dem aber anders, haben die Bourbons die Neigung des Volks nicht für sich, wie müssen wir handeln, um dem Ausbruch eines neuen Kriegs in Frankreich vorzubeugen? Als Napoleon zum zweitenmal vertrieben war, da war meine Meinung, und die Meinung eines Mannes, dessen Adlerblick die geheimsten Winkel Frankreichs durchspäht hat, — des Herzogs von Otranto, der unter dem Namen Fouché bekannt ist — daß die Bourbons nicht sicher auf ihrem Thron wären, sobald die Truppen der Verbündeten wegzögen. Es ist früher gesagt worden, die Verbündeten hätten kein Recht gehabt, den Franzosen eine Regierung aufzudringen; ich aber behaupte: sie hatten ein Recht. Sie hatten zweimal Frankreich erobert; nach diesem Recht der Eroberung, hatten sie die Befugniß, Frankreich, nach Cäsars Ausdruck, in drei Theile zu theilen, folglich auch, ihm eine solche Regierung zu geben, wie sie für die Ruhe von Europa am zweckmäßigsten schien. Und unter diesem Gesichtspunkt konnten sie keine bessere Wahl treffen, als in der Person Ludwigs XVIII. Die Ruhe von Europa war der Zweck, die Bourbons das Mittel. Deshalb kann es auch keinen Vorwurf abgeben, daß die Bourbons durch die fremden Truppen unpopulär geworden; denn nicht für die Person eines Bourbons hatten wir Rücksichten, sondern für die Ruhe Europas. Was würde erfolgen, wenn die Besatzung abzöge, und das franz. Volk sich selbst überlassen würde? Eine neue Revolution würde die Regierung stürzen, die neuen Machthaber würden die Niederlande überfallen, oder in Aufruhr bringen, die Rheinprovinzen erobern, und Europa unvermeidlich von neuem mit Krieg überziehn. Sie würden Buonaparte zurückfordern, und, wenn wir's verweigerten, uns ebenfalls den Krieg ankündigen. Sollen wir nun so die Früchte unserer Siege aufgeben, den gewonnenen Boden verlassen, und das Pfand in unsrer Hand freiwillig weggeben? Ich hoffe, nicht. Ich halte dafür, die Truppen der Verbündeten müssen in Frankreich bleiben, bis die Frist verflossen, und wenn es nöthig ist, noch länger. Dieses letztere wäre zwar dem Buchstaben, aber nicht dem Geiste des Vertrags zuwider; denn sie sollen ja so lange bleiben, bis die Festungen in Niederland und am Rhein fertig sind, und bis überhaupt vollkommne Sicherheit gegeben ist, daß das gegenwärtige System gegründet ist, und fest steht. In demselben Sinn handelte der edle Graf gegenüber (Liverpool) als er Malta nicht herausgab, wiewohl es nach dem Buchstaben des Friedens von Amiens allerdings gefordert werden konnte. Ich weiß, daß wir nicht einseitig ohne unsere Verbündeten handeln dürfen, und unsere Truppen nicht stehn lassen können, wenn sie die ihrigen hinwegnehmen; allein ich beschwöre die Minister alles was in ihren Kräften steht, anzuwenden, um einen nach meiner Ueberzeugung so unheilschwangern Entschluß zu verhindern. — Die Adresse wurde hierauf nach einer kurzen Debatte zwischen dem Marquis von Lansdown und dem Gr. Liverpool ohne Aenderung einstimmig genehmigt.

Im Unterhause kündigt Lord Althorp an, daß er am folgenden Tage (den 28.) den Antrag machen wolle, die Habeas corpus Akte wieder in Kraft treten zu lassen, falls nicht etwa die Minister die Absicht hätten, es selbst zu thun, was Lord Castlereagh, welcher bald nachher ankam, bejahte. — Hierauf wurde die Rede des Prinz-Regenten verlesen, und die Adresse von Hr. Woodehouse vorgeschlagen und von H.

Windham Quin unterstützt. — Lord Althorp erklärte, daß er vollkommen mit dem Inhalt derselben übereinstimme, mit Ausnahme der Stelle, wo die Ruhe, welche im Vaterlande herrsche, den Maaßregeln der Regierung zugeschrieben werde. Doch werde davon später geredet werden; jetzt wolle er nur an die letzten drei Verhöre gegen Hr. Hone erinnern; daß kirchliche Gegenstände parodirt wurden, könne er keineswegs billigen, demungeachtet aber freue es ihn, daß Hr. Hone so glorreich über die übermäßige Strenge seiner Verfolger triumphirt habe, und er müsse das Benehmen des General-Anwalts tadeln; denn es sei derselbe nicht berechtigt gewesen, seine eigne Meinung zu äußern, wie er gethan habe: ob eine Schrift eine Schmähschrift sei oder nicht, dies zu beurtheilen, komme einzig und ausschließlich den Geschwornen zu. Ueberdem verdiene es Tadel, daß man sich mit dem ersten Verhör nicht begnügt habe. — Der Generalanwalt erwiderte, daß Hr. Hone ja wegen drei verschiedener Anklagen verhört worden sei, und daß es seine Pflicht gewesen, jede einzelne Anklage auch einzeln vorzunehmen. — Einige andre Mitglieder suchten das Betragen der Minister in der letzten Zeit überhaupt anzugreifen, und Lord Cochrane nannte die Adresse eine direkte Beleidigung gegen das Gefühl und den Verstand der Nation; die Adresse wurde jedoch einmüthig angenommen.

(Die Bill zur Wiederherstellung der Habeas corpus Akte ist in beiden Häusern durchgegangen, und bedurfte nur noch der königl. Zustimmung.)

Stocks den 30. Jan. 3 pCt. cons. 79¼ —

Frankreich.

Der von den Deputirten mit einigen Abänderungen angenommene Gesetzentwurf über die Preßfreiheit ist in der Pairskammer am 23. Jan. höchst unerwartet mit 102 gegen 59 Stimmen verworfen worden. — Es ist charakteristisch, daß gerade in dieser Sache die Pairs des Reichs sich freisinniger gezeigt haben, als die Deputirten, welche doch großentheils aus Bürgerlichen und überhaupt aus Leuten bestehn, so dem Thron, dessen „Stütze (besonders) der (hohe) Adel" ferner stehn, und den Neuerlingen, so immer neuerungssüchtig, viel näher.

Schweden.

Stockholm, den 23. Jan. — Antwort des Königs auf die Adresse der Reichs-Stände.

Wohlgeborne, Edle und Wohlwürdige, Ehrwürdige, Würdige, Wohlgelahrte, Ehrgeborne, Verständige, Wohlgeachtete, ehrenwerthe und redliche, gute Herren und schwedische Männer!

Ihr habt Euch nicht in Meinen Gesinnungen für Meinen Sohnessohn geirrt, da Ihr den von Euch in seiner Hinsicht gefaßten Beschluß Meinem Beifalle übergebet. Alle die Bande, wodurch die Sprößlinge des königl. Hauses, welches Euer künftiges Glück befördern soll, mit Euch und Mir näher verknüpft werden können, sollen nicht allein von Meinem Vatergefühl, sondern auch von Meinem königl. Beruf, lebhaft geschätzt werden. Nicht Meine Wünsche allein habt Ihr bei dieser Gelegenheit erfüllt; Ihr habt auch dadurch einem Fürsten einen großen Beweis von Erkenntlichkeit und Zutrauen gegeben, welcher die kindlichen Pflichten, die er in das Herz seines Sohnes verpflanzt hat, täglich gegen Mich Selbst ausübt; selbige sind der Trost Meines Alters und werden für Euch eine doppelte Bürgschaft der Zukunft. Aus allen diesen vereinigten Veranlassungen bekräftige Ich hierdurch in ihrem ganzen Umfange die Mir von den Reichsständen durch Euch, gute Herren und schwedische Männer, vorgetragene unterthänige Bitte, daß Mein vielgeliebter Herr Sohnessohn, Se. k. H. der Erbprinz, Herzog von Südermannland, Joseph Franz Oscar, bei allen Gelegenheiten, wo Ich und Se. k. H. der Kronprinz durch Krankheit an der Verwaltung der Regierungsgeschäfte gehindert werden möchten, die königl. Gewalt mit allen derselben nach den jetzt geltenden Grundgesetzen zukommenden Rechten ausüben und die Regierung des Reichs in Meinem Namen führen möge. Diese Meine auf den einhelligen unterthänigen Wunsch der Reichsstände gegründete feierliche Einwilligung soll in den kommenden Reichstagsbeschluß aufgenommen werden. Möge der Himmel den doppelten Unglücksfall, dessen befürchtete Möglichkeit Eure gegenwärtige Maaßregel erheischte, abwenden. Dieser innige, dem Herzen eines glücklichen Vaters entglommene Wunsch, wird sicher von Euch, guten Herren und schwedischen Männern, getheilt, und wurzelt tief in der Brust des jungen Fürsten, welcher, nach Eurem und Meinem zusammenstimmenden Beschluß, von nun an Meinem Namen eine neue Stütze, und Meiner bis zur Gränze des Lebens fortfahrenden zärtlichen Pflege des Reich's treuer Unterthanen eine erneuerte Wärme geben wird. Ich verbleibe Euch, gute Herren und schwedische Männer, mit aller königl. Gnade und Gunst stets wohlgewogen. — (H. Bl.)

Der Herr Rektor Heyse in Nordhausen als Nachdrucker.

(Eingesandt.)

Hr. G. W. Happach in Nordhausen kündigt in mehreren öffentlichen Blättern eine 3te Auflage von Heyse's kurzgefaßten Verdeutschungs-Wörterbuchs an, und nennt dieselbe eine rechtmäßige; sie ist aber nichts anderes, als ein von dem Verfasser selbst veranstalteter Nachdruck von seinem, in meinem Verlage rechtmäßig erschienenen, Wörterbuche

---

(Hiebei eine Beilage.)

Beilage zu Nr. 38. der Bremer Zeitung.

Sonnabend, den 7. Februar 1818.

zur Verdeutschung und Erklärung der in unserer Sprache gebräuchlichen fremden Wörter und Redensarten rc. und also ein mir geraubtes Gut. Die Art, wie Hr. Heyse diesen Raub beging, macht ihn doppelt strafwürdig. Als er mir nämlich den Verlag seines Wörterbuchs antrug, versicherte er, daß es nicht stärker werden würde, als ungefähr 36 Bogen, und war mit mir überzeugt, daß es, weil der größte Theil des Publikums, wofür es bestimmt war, für ein Buch entweder nicht viel geben könne oder nicht viel geben möge, wenigstens nicht bedeutend stärker werden dürfe, auch bei jenem Umfange, für seinen Zweck, das nothwendigste sehr wohl enthalten könne. Ueber ein Buch von solchem Umfange also wurden die Verlagsbedingungen abgeschlossen. Nach und nach aber bürdete er mir unter verschiedenen Vorwänden, besonders aber der größeren Vollständigkeit und Brauchbarkeit wegen, der er so eifrig das Wort redete, ein Buch auf, das 54½ Bogen stark wurde, wobei er zwar beträchtlich an Honorar gewann, ich aber aus dem schon angeführten Grunde zu verlieren fürchten mußte. Indessen ich gab nach, und wir setzten über diesen Punkt, mit beiderseitiger Uebereinstimmung, eine besondere Bedingung im schriftlichen Kontrakte fest. Er erhielt nun kontraktmäßig für das ganze Buch an Honorar 480 (vier hundert und achtzig) Rthlr. in Golde, die ihm richtig wurden, ja den größten Theil genoß er noch früher, als das Buch fertig war. Dazu bekam er noch 40 Exemplare des Buchs, wovon 20 auf Postpapier gedruckt waren. Hr. Heyse hätte also wahrlich große Ursache gehabt, zufrieden zu sein; aber nichtsdestoweniger machte er am Ende noch Ansprüche, die sowohl dem schriftlichen Kontrakte, als den besondern Verabredungen, die er nicht läugnen konnte, gerade entgegen liefen, folglich nicht befriedigt werden konnten, und auch darum nicht befriedigt werden durften, weil nach der Art, wie Herr H. es anfing, zu fürchten war, daß er mit noch mehr willkührlichen Forderungen kommen möchte. Er schritt daher auf die unbedachtsamste Weise zu einer Klage, womit er durchfiel. Jetzt änderte sich seine Ueberzeugung von der Vollständigkeit des Buchs, für welche er vorher so ängstlich besorgt gewesen war, auf einmal. Er hielt nun vieles in demselben für einen großen Theil des Publikums, wofür er geschrieben hatte, überflüssig und strich es weg, verbesserte hin und wieder einen Ausdruck, trug auch noch eine beträchtliche Anzahl von Wörtern nach, und ließ es so, zwar abgekürzt, aber gleichsam in einer verbesserten und vermehrten Ausgabe, unter dem etwas veränderten Titel, in einem andern Verlage, ohne mein Wissen noch einmal erscheinen, gerade in der Stärke, worin das Buch nach unserer ersten Uebereinkunft, bei mir erscheinen sollte, und raubte mir so offenbar mein, von ihm kontraktmäßig und theuer erworbenes, Eigenthum.

Daß diese Ausgabe nicht anders, als wahrer Nachdruck betrachtet werden könne, wofür sie auch jeder Sachverständige hielt, darüber erklärte ich mich dem Herren Heyse gleich. Allein aus sehr menschlichen Gründen, und weil hin und wieder auch ein gutes Wort für ihn eingelegt wurde, was freilich ohne sein Wissen geschehen mochte, schonte ich ihn, in der Hoffnung, daß er in dieser Sache früher oder später zu besserer Ueberzeugung gelangen und die Hand zu einer gütlichen Ausgleichung bieten werde. Diese Hoffnung ist aber vergeblich gewesen. Er beharrt hartnäckig bei seinem niedrigen Gewerbe und will sogar, in seiner Art, darüber witzig sein, daß ich, nicht dafür, daß er da erndtete, wo ich gesäet hatte, sondern für die gänzliche Abtretung des Verlagsrecht von der Originalausgabe, wozu ich mich erbot, was hier der beste Weg zur gütlichen Ausgleichung war, eine billige Entschädigung verlangte. Und so war es endlich nothwendig, das Publikum darüber aufzuklären, was für ein Bewandniß es mit dem Verdeutschungs-Wörterbuche des Herren H. hat.

Rechtfertigen Sie sich nun, Herr Rektor! aber mit derselben Wahrheitsliebe, womit diese Beschuldigung niedergeschrieben ist, und das Publikum wird dann ein unpartheiisches Urtheil fällen. Aber kommen Sie nicht mit den schon vorgebrachten unhaltbaren Gründen: daß das, was Sie in diesem Falle gethan haben, einem jeden Schriftsteller erlaubt sei — (Eine unwürdige Behauptung); daß viele vor Ihnen dasselbe schon gethan hätten — (darf man betrügen, weil andere schon betrogen haben?) daß das Buch schon durch sein mehrjähriges Dasein gerechtfertiget sei. Die Zeit kann kein Unrecht zu Recht machen; mancher Nachdruck ist noch viel länger dagewesen, und ist doch noch weiter nichts als Raubgut. Am wenigsten kommen Sie mit

der Behauptung, daß der Nachdruck ein anderes Buch sei, als die Originalausgabe. Dann widersprechen Sie sich selbst. Sie entsahen sich ja damals, als Sie jenen veranstaltet hatten, nicht, den Wunsch zu äußern, daß er dem Absatz von dieser schaden möge, und gestanden dadurch, daß Sie bei dem Nachdruck die Absicht hatten, daß er die Stelle der Originalausgabe vertreten, also mit dieser auch einerlei Zweck haben solle. Daß Ihnen die Absicht vollkommen gelungen ist, geht klar daraus hervor, daß sie mit dem Nachdruck noch zur 3ten Auflage schreiten können, da von der Originalausgabe noch nicht die erste, sehr mäßige, vergriffen ist. Sie drohen auch gewaltig, wenn ich der Ehre Ihres Namens einen Schandfleck machte. Wird Ihre Ehre durch die Thatsache befleckt, die ich hier, gebührender Weise, vor das Publikum bringe: so bin ich daran unschuldig. Ich habe Ihre Ehre lange genug geschont, und keiner hätte geneigter sein können, sie auf immer zu schonen, als ich es war; allein Sie haben das nicht gewollt. Daß ich aber über jene Drohung, wobei Sie sich abermals ganz vergessen haben, dem Publikum hier weiter nichts verrathe — die Schonung soll Ihnen auch jetzt noch werden.

Herr G. W. Huppach in Nordhausen, der sich als Verleger der 3ten Ausgabe des Nachdrucks nennt, wurde sogleich von der Unrechtmäßigkeit derselben unterrichtet; allein er hat sich dadurch nicht abhalten lassen, an dem schmutzigen Geschäfte Theil zu nehmen.

Oldenburg, im Februar.

Schulze.

In der Vorrede zu der jüngst erschienenen dritten Auflage von Müllners Tragödie die Schuld, heißt es: „da von der Schuld bis jetzt drei Diebes-Ausgaben, höflicher Weise Nachdrücke genannt, erschienen sind; so hat der Herr Verleger, um nicht hinter der Thätigkeit der Beutelschneider zurückzubleiben, auch eine dritte ehrliche Auflage veranstaltet." — Es ist zu wünschen (bemerkt man bei dabei) daß diese so nachdrucksvolle Erklärung über den Nachdruck, welcher Deutschland beim Auslande, und die Mitwelt bei der Nachwelt verunglimpft, der hohen Bundesversammlung zu Gesicht komme, welche nach dem bekannten Beschlusse mit diesem Gegenstand sich beschäftigen wird. Das erwähnte Buch hat in kurzer Zeit 3 Auflagen und 4 (nicht 3) Nachdrücke erlebt, die kritische Aufmerksamkeit der französischen Akademie beschäftigt, und eine Uebersetzung ins Dänische erfahren: es ist also wahrscheinlich, daß es zusammt seinem Vorberichte sowohl zum Auslande, als auch wenigstens zur nächsten Nachwelt gelange, und so kann der erwähnte Vorbericht bei dem bevorstehenden legislatorischen Prozeß gar füglich als sogenanntes Exhibendum dienen. Freilich hat der Verleger diesmal ein Mittel gegen den Nachdruck versucht, welches besser ist, als die meist schlecht erfundenen Zeichnungen der Hauptscenen, indem er des Autors Bild nach einem mit Liebe ausgeführten Gemälde des jungen Künstlers, Wilhelm Hensel in Berlin, von Schwerdtgeburt in Weimar gestochen, dazu giebt; aber was wird das helfen? der Nachdrucker läßt auch das nachpfuschen, und spedirt von Buch und Autor eine Fratze zum Auslande und zur Nachwelt. Nur der kräftige Wille der Fürstenversammlung kann hier helfen. Jean Paul sagt irgendwo: Man brauche in Deutschland allezeit drei Jahrhunderte um einen Mißbrauch aufzuheben; Eins um seinen Nachtheil zu fühlen, Eins um sein Unrecht einzusehen, und Eins um ihn abzuschaffen. Hoffentlich stehn wir mit dem Nachdruck in der dritten Krankheitsperiode, und man könnte wenigstens damit den Anfang zur Heilung machen, daß man alle Nachdrücke konfiscirte, die nicht um die Hälfte wohlfeiler, als die wohlfeilste Originalausgabe verkauft werden.

Anzeigen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Donnerstag, den 12. Februar d. J., Nachmittags präcise 3 Uhr, sollen im Hause des Herrn Hermann Wessels an der Schlachte, für Rechnung den es angeht, die von dem amerikanischen Schiffe the Brillant of Philadelphia, Kapt. Ev. Haye, geborgenen Anker und Taue, welche am Krahne auf der Schlachte zu besehen sind, durch Unterzeichneten öffentlich dem Meistbietenden verkauft werden, nämlich:

1 schwerer Anker von circa 1600 Pf.
1 dito dito — — 1300 —
1 Werp dito — — 600 —
1 Ankertau, circa 80 Faden lang u. c. 14 Zoll dick.
1 dito — 70 — — — 16 — —

Carl Traub, Schiffsmäkler.

(Diskonto-Kasse.) Nach Vorschrift des 16. Artikels der Grundgesetze, werden die Herren Aktionisten zu einer Versammlung im Hause Schütting, auf Mittwochen den 11. Februar Nachmittags 3½ Uhr eingeladen. Es wird hierbei den Besitzern von Aktien, die auf den Inhaber lauten, in Erinnerung gebracht: daß sie sich durch Vorzeigung ihrer Aktien als Theilnehmer zu legitimiren haben.

Bremen, den 6. Februar 1818.

Die Direktion.

(Zu verkaufen.) Eine Kaufmanns-Waage mit Gewicht.

Wachtstraße Nr. 17.

Bremer  Zeitung.

N.° 39. Sonntag den 8. Februar 1818.

Deutschland.

* In Nr. 16 der diesjährigen Bremer Zeit. ist eine großherzogl. Resolution vom 19. Dec. v. J. an den Gutsbesitzer Mercker auf Göhren, auf einen zur großherzogl. Landes-Regierung von demselben übergebenen Vertrag vom 11. Nov. v. J. abgedruckt, deren Sinn aber durch Druckfehler entstellet ist, und die in ihrer eigentlichen Fassung wörtlich folgendergestalt lautet:

Georg von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg ꝛc. Wohlgelahrter, lieber getreuer! Es ist zwar jetzt eine häufige Erfahrung, daß Einzelne mit anmaßlicher Oberflächlichkeit sich zu Richtern über Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft aufwerfen, Inhaber von Grund- und Universal-Principien zu sein wähnen, nach welchen sich Staaten und Völkerleben fügen sollen, sich ohne äußeren und inneren Beruf zu Rathgebern der Fürsten und Vormündern der Völkern aufdringen, in der That aber weder zu bauen noch zu erhalten, sondern nur vorhandenes willkührlich einzureissen verstehen, — dennoch ist es Uns eben so unerwartet als schmerzlich und mißfällig gewesen, daß noch im Laufe des Jahres der Huldigung, bei welcher der Rechtsstand von Uns und Unsern Landständen durch Handschlag bekräftigt worden, ein Vasall an Uns in solchem Griff und Ton zu schreiben sich nicht entblödet, wie du in deinem Vortrage vom 11. Nov. d. J. gethan, und dadurch das Maaß gegeben hast, nicht was von der ehrwürdigen Verfassung Unsers Landes, wohl aber was von dir als Vasallen zu halten sei!

Wir geben dir bei Retradition deiner Eingabe Unsere große und gerechte Unzufriedenheit zu erkennen, verweisen dich an deine Stelle, verbieten dir andurch ähnlichen Vorwitz für die Zukunft aufs nachdrücklichste, ermahnen dich aber zugleich deine Ansichten und Meinungen zu läutern, vor allem aber dich der alles Gute tödtenden Arroganz zu entäußern, von welcher dein besagter Vortrag nach Inhalt und Fassung ein schreiender Beleg ist. Dann wird für die Verfassung deines Vaterlandes, die du in deinem gegenwärtigen Verbildungs-Zustande nicht schätzen und würdigen kannst, Achtung und Liebe in dir Raum gewinnen, du wirst inne werden, wie auf dem Wege verfassungsmäßiger Entwickelung des Guten viel hier gediehen ist, und fortgesetzt gedeiht, du wirst deine Rechte und Pflichten — deine Stellung erkennen, und es wird dir zugleich klarer im Sinn und wohler um das Herz werden.

Datum Neustrelitz, den 19. Dec. 1817.

Georg, Großherzog von Mecklenburg.

von Oertzen.

Die Landes-Regierung hat sich bewogen finden müssen, die Resolution, wie vorsteht, genau und vollständig bekannt zu machen, nachdem einmal ohne ihre Veranlassung ein Vorgang zur öffentlichen Kunde gebracht war, den sie ohne dies der Vergessenheit zu übergeben beabsichtigte.

Neustrelitz, den 1. Februar 1818.

Großherzoglich-mecklenburgische Landesregierung.

Wien, den 24. Jan. — Vor einigen Tagen hatten die Deputationen des Königreichs Gallizien und Lodomerien und des Königreichs Illyrien die Ehre, Ihren Majestäten die Glückwünsche zu ihrer Vermählung darzubringen, und der Kaiserin hergebrachtermaaßen die Morgengabe zu überreichen. Diese belief sich von Seite der gallizischen Stände auf 20,000 Dukaten, welche Ihrer Majestät in einer kostbaren, reich mit Gold verzierten Kassette von Krystall überreicht wurden. An der Spitze der gallizischen Deputation befand sich der Gubernialpräsident Freiherr v. Hauer; die des Königreichs Illyrien führte der k. wirkliche Hofrath Graf Karl v. Choteck. — Dem Vernehmen nach ist der bisherige Obersthofmeister Sr. kaiserl. Hoheit des Erzherzogs Ludwig, Graf St. Julien (ehemals Botschafter am kaiserlich-russischen Hofe) zum Obersthof-

meister des Erzherzogs Rainer, Vicekönigs des lombardisch-venetianischen Königreichs, ernannt. — Das Arrosement der Obligationen geht in diesem Augenblicke so stark, daß einem Befehl des Finanzministers zufolge stets 20,000 Stück Obligationen zum Ausfüllen bereit liegen müssen — (Allg. Z.)

Wiesbaden, den 31. Jan. — Da durch ein landesherrliches Edikt, vom 27. d., die Versammlung der Landstände des Herzogthums Nassau, nach den Bestimmungen der Landesverfassung, beschlossen worden, so ist die Eröffnung der Wahlversammlungen, durch das herzogl. Staatsministerium festgesetzt, wie folgt:

1) Der Wahlversammlung der adelichen Gutsbesitzer, auf den 14. Februar, zu Wiesbaden;
2) der größern Gewerbesitzer, auf den 12. Februar, zu Wiesbaden;
3) der begütertesten Grundeigenthümer;
   a) für den ersten Distrikt, auf den 9., zu Wiesbaden;
   b) für den zweiten Distrikt, auf den 14., zu Weilburg, und
   c) für den dritten Distrikt, auf den 12. Februar, zu Hadamar.

Karlsruhe, den 31. Jan. — Der Großherzog hat den Kammerherrn und Legationsrath, Friedrich v. Blittersdorf, zum Geschäftsträger am kaiserl. russischen Hofe ernannt.

Dem Kammerjunker C. L. F. Ch. v. Drais ist der Charakter eines Professors der Mechanik ertheilt worden.

Die Anzahl der im laufenden Winterhalbjahr auf der Universität Freiburg Studirenden beträgt 325, worunter 81 Ausländer, und die auf der Universität Heidelberg Studierenden 582, worunter 268 Ausländer.

Gotha, den 1. Febr. — Unter der Aufschrift „Literarisches Marionettenspiel in Deutschland" hat der Dr. v. Deyn in Jena Kotzebue's Angriffe auf ihn in dem hier erscheinenden Allgemeinen Anzeiger der Deutschen folgendermaßen erwiedert:

„Da August von Kotzebue mich mit aller Gewalt für wahnsinnig gelten lassen will; so kann er es mir keineswegs verübeln, wenn ich von ihm spreche und schreibe, was mir in den Mund und die Feder kommt; ja er muß es selbst als richtig annehmen, gemäß dem Sprüchwort: „Kinder und Narren reden die Wahrheit."

Dem deutschen Publikum diene demnach Folgendes zur Nachricht: August von Kotzebue, aufgereizt von den Recensenten und Verbrennern seiner Geschichte Deutschlands, hat den deutschen Gelehrten, wie weiland Hannibal den Römern, ewigen Haß geschworen, und zur Ausübung desselben eine literarische Marionettenbude aufgeschlagen, worin er Puppen unter beliebigen Namen dem Gelächter der Zuschauer preis giebt. Hier wird nun von der, den „literarischen Hanswurst" vorstellenden, August von Kotzebue sich nennenden Puppe den armen Gelehrten natürlicherweise sehr übel mitgespielt, und, um das Gelächter zu verstärken, ihnen Dinge angedichtet, die ihrem wahren Wesen schnurgerade widersprechen. Meine hohe Person ist schon zweimal erschienen, einmal als wahnsinniger Gott der Vater, das andere Mal als wahnsinniger König. — Freilich fällt es sehr schwer, ein solcher Kopf zu sein, wofür Kotzebue sich hält; denn wie nach dem Ausspruch der Sylla in dem einen Cäsar viele Marii verborgen lagen, so stecken in dem einen Kotzebue zwei Deutsch und Französisch tönende, den wissenschaftlichen Gehalt der Ausleerungen seines literarischen Magens genau bezeichnende Wörter.

Ich will von Zeit zu Zeit dem Publikum Kotzebue's fernere Aufführungen treulich berichten, bis es ihm gefällt, mich wieder zu Verstand kommen zu lassen."

Aus Sachsen, den 1. Febr. — Wegen der noch fortdauernden Erhebung der bewilligten Steuern im preuß. Herzogthum Sachsen hat der König von Preußen folgende merkwürdige Bekanntmachung an dessen Stände erlassen:

„Es ist angezeigt worden, daß die Steuern im Herzogthum Sachsen bisher noch auf den Grund der ständischen Bewilligung erhoben worden, und daß die Dauer dieser Bewilligung in dem zum Herzogthum Sachsen gehörenden Fürstenthum Querfurt bereits abgelaufen sei, auch in den übrigen Theilen des Herzogthums Sachsen, nämlich den sogenannten erbländischen Kreisen, in den Stiftern Merseburg und Naumburg, Zeiz und in der gefürsteten Grafschaft Henneberg, mit dem Schluß dieses Jahres ablaufe. Da die Berathungen Meines Staatsraths über die Organisation der Provinzial-Stände noch nicht so weit gediehen sind, daß ein Zusammentritt der Stände des Herzogthums Sachsen in der Masse, wie solche nach Meiner Verordnung vom 22. Mai 1815 statt finden soll, erfolgen kann, so muß die Erhebung der bewilligten Steuern in derselben Art, wie sie bisher statt gefunden, so lange fortgesetzt werden, bis das dem Staatsrath zur Berathung vorliegende Steuersystem berichtigt sein wird, welches unfehlbar bald geschehen wird. Die Stände des Herzogthums Sachsen werden Meiner landesväterlichen Vorsorge vertrauen, daß die Zusicherungen, die Ich Ihnen sowohl im Besitz-Ergreifungs-Patente vom 22. Mai 1815, als in der Verordnung von demselben Tage, wegen der zu bildenden Repräsentation ertheilt habe, in Erfüllung gehen werden, sobald die Einleitungen, die dieserhalb bereits getroffen worden, vollendet sind. Sobald dieses geschehen, wird die weitere Bestimmung auch in Rücksicht des Steuerwesens der Provinz, den gesetzlichen Grundsätzen gemäß, ausgeführt werden.

Berlin, den 8. December 1817.

Friedrich Wilhelm."

Berlin, den 3. Febr. — Auf Befehl des Königs wird nun auch in den neuen preussischen Provinzen die in vieler Hinsicht so nützliche Gensdarmerie eingeführt werden.

Der Kaufmann J. W. Schmidt in Newyork ist zu unserm dasigen Konsul ernannt worden.

Frankreich.

Ueber die Verhandlungen über die Preßfreiheit lesen wir in einem niederländischen Blatte folgendes aus einem Pariser Schreiben vom 27. Jan.:

„Der Gesetzentwurf über die Presse, welcher zwei Monate lang die öffentliche Aufmerksamkeit, und die Talente unsrer geschicktesten Redner beschäftigt hat, ist von der Pairskammer verworfen worden. Hier einiges nähere über die Sitzung, worin diese wichtige Frage entschieden wurde. Der Entwurf ward, so wie er von den Deputirten modificirt worden, Artikel für Artikel in der Pairskammer berathen und angenommen. Indeß wurde von einem Coryphäen der Ultras eine neue Klausel vorgeschlagen, welche den Zweck hatte, alle neue Werke, so wie alle neue Auflagen, in denen die Religion mittelbar oder unmittelbar angegriffen würde, in eine Ausnahmsklasse zu setzen, wodurch die Polizei eines der Hauptprivilegien der Inquisition erhalten hätte. Dieser Vorschlag, über welchen jede Bemerkung unnüz wäre, ward von einem Haufen Ultras unterstützt, und gieng in der ersten Ueberraschung durch. Allein wie man zur Debatte über das Ganze kam, war dieser nämliche Artikel der Gegenstand der lebhaftesten Diskussionen. Hr. Lanjuinais, bekannt durch seine Frömmigkeit und seine unbeugsame Vaterlandsliebe, bekämpfte ihn mit eben so viel Kraft als Beredsamkeit. Und das in allen Theilen angenommene Gesetz wurde in seiner Gesammtheit gleich bei dem ersten Scrutinium von einer Stimmenmehrheit von mehr als zwei Drittheilen verworfen."

„Dieses Ereigniß machte großes Aufsehn. Wie zwei Heere sich nach durchkämpfter Schlacht in ihr Lager zurückziehn, um das Te Deum anzustimmen, so sucht jede Parthei dieses unerwartete Resultat zu seinem Vortheil auszulegen. Die Minister behaupten, es sei für sie ein Triumph, die Annahme des Gesetzes verhindert zu haben, da es nicht in ihrer Macht gewesen, die Abänderungen der Deputirtenkammer zu modificiren. Ist aber dieser Triumph, der höchstens ein erzwungener Rückzug sein könnte, nicht vielmehr die Folge bedeutender Unfälle? Ist es nicht ein Unglück, um dem Körper der Nationalversammlung ein Herz zu geben, über 1,500,000 Fr. ausgegeben zu haben, und sich dennoch in der Lage zu finden, eine Niederlage für eine Gunst zu erklären? Zu der Freude, welche die Liberalen äußern, scheinen die Beweggründe vernünftiger. Zwar bleibt man noch für ein Jahr unter der Herrschaft des alten Gesetzes; allein die Verbesserungen, welche das neue darbot, waren keineswegs befriedigend. Das Geschwornengericht war für dieses Jahr verloren; sie zweifeln nicht, daß sie es im nächsten Jahre gewinnen werden. Die liberale Parthei war noch schwach; die Wahlen von 1818 werden sie verstärken, und der öffentliche Geist geht überall mit Riesenschritten vorwärts."

Italien.

Rom, den 17. Jan. — Endlich ist das so lange erwartete Werk des Herrn Marchetti in 4 Bänden erschienen. Die drei ersten Bände enthalten verschiedene außerordentliche mathematische Versuche und Abhandlungen; der vierte aber beschäftigt sich bloß mit der Schifffahrt unter dem Wasser. Der Verfasser zeigt darin, wie ein Schiff unter dem Wasser sich fortbewegen, aufhalten, manövriren, sich selbst der Artillerie bedienen, und wie die Leute in das Schiff unter dem Wasser mit ihren Effekten ein- und aussteigen und sich darin aufhalten können. Diese Abhandlung ist nicht nur höchst auffallend, sondern auch für die Fischerei und hinsichtlich des Auffindens der durch Schiffbruch versenkten Sachen ꝛc. von der größten Wichtigkeit. — Nach Privatbriefen hat man an den Küsten von Kalabrien ein Seethier von ungeheurer Größe gesehen. Mehrere Schiffer erblickten in der Ferne eine Art Feuer auf dem Meere, und weil sie glaubten, es sei ein Schiff, welches Hülfe nöthig habe, so näherten sie sich diesem Ungeheuer, dessen Bewegungen einen phosphorartigen Glanz verbreiteten. Kaum hatten sich die Schiffer auf eine gewisse Strecke genähert, als sie einen dicken Rauch aufsteigen sahen und ein dumpfes Bellen hörten. Die Bewegung der Wellen war so stark, daß sie mit ihren Barken nach dem Gestade zueilen mußten. Das Ungeheuer richtete sich nach ihrer Aussage sehr hoch auf, und stürzte sich dann mit einer solchen Gewalt in das Wasser, daß die herbeigefahrnen Beobachter durch das weit umhergespritzte Wasser durchnäßt wurden. Einige glauben, es möchte jene große Seeschlange sein, die in den amerikanischen Gewässern schon öfters gesehen wurde.

Vermischte Nachrichten.

In Kurhessen ist kürzlich eine Instruktion erschienen, welche den Beurlaubten die Regeln ihres Verhaltens auf Urlaub vorschreibt. Hierin befiehlt der letzte Artikel, daß sie das Haar ihres Hinterhaupts dermaßen wachsen lassen sollen, daß sie in Stande wären, davon einen natürlichen Zopf einzubinden. Wer hierin nicht gehorsamet, der soll zur Strafe so lange im Dienst bleiben, bis das Haar die vorschriftsmäßige Länge erreicht hat.

— Zu Weyda in Thüringen ist jezt der Kaufmann Mangel verhaftet. Er war das Haupt einer Diebesbande, über deren seit 24 Jahren unter seiner Leitung verübten Thaten, er eigen Buch gehalten hat.

— Nachrichten aus Wien zufolge, dürfte sich der Fürst von Lichtenstein in kurzem nach München begeben und um die Hand einer baierschen Prinzessin für den Kronprinzen von Oesterreich anhalten.

— Der Hamb. Unparth. Corresp. hat die früher von ihm mitgetheilte Nachricht, „daß der Kaiser von Rußland seinem Minister am Bundestage befohlen habe, wegen des Wartburger Unfugs und der Frechheit der Presse, kräftige Vorstellungen zu machen“ widerrufen.

Anzeigen

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Donnerstag den 10. d., Nachmittags 3 Uhr, auf Ordre der Herren Prange & Lahusen, in deren Hause, Stavendom Nr. 3, durch Mäkler A. König, wo möglich ohne anzuhalten,

50 Tonnen beste Elb-, Weser- und Berger-Heeringe, selbige sind eine Stunde zuvor und beim Verkauf zu besehen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Donnerstag den 26. d., Nachmittags 3 Uhr, wird die Direktion der Bremer Heringsfischerei-Kompagnie, zur gänzlichen Räumung des Lagers

circa 700 Tonnen besten, gut konservirten Weserhering im Hause des Hrn. Johann Eggers an der Schlachte, durch die Mäkler Tidemann, König, Reymann, Dunte und Thorbecke zur Auktion bringen. Die Heringe sind im Packhause Nr. 42 an der Großenstraße zu besehen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Freitag den 13. Febr., auf Verordnung des Hrn. H. Toel, durch den Mäkler Finke und in dessen Hause:

400 Orh. Chalosse von 1816
125 — Armagnac von 1816
15 — hoch Chalosse von 1816
10 — Tourson - —
10 — Bearn - —
10 — hoch Preignac - —
5 — Langoiran - 1815
5 — Sauterne - 1807
50 — Medoc - 1815
10 — Paluis - —
10 — Bordeauxer Essig
40 Tersjes dito.
40 Piepen Benecarlo-Wein.
600 Flaschen Bordeauxer Liquer, assortirt in Kisten von 12 Flaschen.

Sämmtliche Weine sind hell von Stücken, und unter Anweisung des Weinaufsehers Koppisch zu probiren.

Ferner auf Verordnung der Herren D. Stappel & Comp.

25 Piepen sehr schönen Fayal-Wein.

Alsdann auf Verordnung des Herrn F. Müller:

10 Both Mallaga von 1811.
4 halbe Legger ächter Batavia-Arrak.

Sodann 8 Piepen Madeira.
10 — rothen Portwein.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Freitag den 13. dieses, Nachmittags Schlag 3 Uhr, auf Verordnung der Herren Cassel, Traub & Söhne, durch die Mäkler Mohr und Münter, für Rechnung der Herren Assecuradeurs, im Hause des Herrn Duckwitz, Obernstraße, die mit dem Schiffe Brillant of Philadelphia, Kapt. Ed. Hays, von Neworleans beschädigt anhero gebrachten 1404 Stück amerikanische Hirschfelle, wovon 384 Stück im Packhause der Hrn. Gebrüder Focke an der Schlachte, 810 Stück im Packhause Langenstraße Nr. 77 und 210 Stück bei Hrn. Spange außer dem St. Stephani Thore am Verkaufstage zu besehen sind.

Ferner ebendaselbst auf Ordre der Herren Oelling & Vogeler, als Correspondenten des Schiffs Brillant of Philadelphia, Kapt. E. Hays, ebenfalls für Rechnung der Herren Assecuradeurs, 105 Stück Waschbären-Wolfs- und andere feine amerik. Felle, welche am Verkaufstage im Packhause der Hrn. Gebr. Focke an der Schlachte zu besehen.

Sodann werden diesem Verkauf auf Ordre der Hrn. Cassel, Traub & Söhne noch folgende nicht beschädigte Hirschfelle beigefügt, als:

100 Stück 2te pickirte geschorne von $1\frac{1}{4}$ à $1\frac{1}{2}$ Pf.
200 — — — — — $1\frac{1}{3}$ à $1\frac{1}{2}$ —
100 — — — Sommerfelle in Haaren von $1\frac{1}{2}$ Pf.
50 — — — — — — — $1\frac{1}{2}$ à 2 —
100 — — — Winterfelle in Haaren à $1\frac{1}{2}$ —
200 — — — — — von 3 à $3\frac{1}{2}$ —
50 — 3te pickirte geschorne Felle von $1\frac{1}{4}$ à $1\frac{1}{2}$ —
400 — — — — — — $1\frac{1}{3}$ à $1\frac{1}{2}$ —
90 — — — Sommerfelle in Haaren von $1\frac{1}{2}$ —
390 — — — Winterfelle — — — $2\frac{1}{2}$ à 3 —
200 — diverser Ausschuß.

Welche am Verkaufstage im Packhause Nr. 77 Langenstraße zu besehen sind.

(Oeffentlicher Verkauf.) Den 17. dieses, des Abends 6 Uhr präcise, sollen auf Ordre der Herren J. Buxtorf, Witthausen & Comp., durch die Mäkler Finke und Schütte, in des Erstern Wohnung:

42 Orh. Entre deux Mers, und

20 Orh. weiße Cotes Weine vom letzten Jahrgange, für auswärtige Rechnung an den Meistbietenden öffentlich zum Verkauf ausgeboten werden. Die Weine sind vorher im Packhause am Wegesende Nr. 18. zu probiren, und ertheilen besagte Mäkler darüber nähere Auskunft.

Sodann: 38 Orhoft weiße Cotes-Weine v. 1817.

(Oeffentlicher Verkauf.) An einem näher zu bestimmenden Tage, im Anfange des Monats März d. J., sollen durch Mäkler A. Münter, in dessen Hause, St. Ansgarii-Kirchhof Nr. 7, eine ansehnliche Parthei westindische Segarros zum öffentlichen Verkauf ausgeboten und das Nähere seiner Zeit bekannt gemacht werden.

(Hiebei eine Beilage.)

Beilage zu Nr. 39. der Bremer Zeitung.

Sonntag, den 8. Februar 1818.

(Oeffentlicher Verkauf.) In Hannover werden am 6. März, 10 Uhr Morgens, im königl. Reithause eine Anzahl schon gerittener Marstalls- und Gestütspferde meistbietend verkauft werden. Nach dem 16. Februar sind Verzeichnisse davon mit den Verkaufsbedingungen in der Expedition dieser Zeitung abzufordern.

(Bekanntmachungen.) Ich bringe hiemit zur Anzeige, daß ich außer meiner Ofen- und englischen Steinzeug-Handlung auch ein Lager von französischen und englischen Manufakturwaaren errichtet habe, bestes in Merinos, Bombassin, feinen Westenzeugen, schwarzen und kouleurten seidenen Tüchern, Hemdeflanell, grünen Tischdecken mit Borten, Kallikos, allen Arten weißer Waaren, baumwollenen Strick- und Stickgarn in allen Nummern, baumwollenen und wollenen Strümpfen und mehreren andern Artikeln, die ich en gros so wie auch en detail zu den billigsten Preisen verkaufe.

Johann Conrad Wiencken,
Langenstraße Nr. 35.

Verdener Brunnen. Ich bin gewillet die Wirthschaft am hiesigen Bade mit den dazu gehörenden Gebäuden entweder allein auf die Sommermonate, oder auch auf das ganze Jahr zu verpachten. Die nähern Bedingungen kann ich auf Verlangen mittheilen.

Christ. Müller.

(Konzert-Anzeige.) Am Mittwochen den 11. Februar werde ich mit Bewilligung einer hohen Obrigkeit und unterstützt von gütigen Musikfreunden, ein Konzert im Saale der Union geben. Bis zum Tage des Konzerts sind Billets zu 36 Gr. in Nr. 65 der Buchtstraße zu haben. An der Kasse wird die Eintrittskarte 48 Gr. kosten.

Bremen, den 6. Februar 1818.

W. F. Riem,
Organist an der St. Petri-Domkirche.

(Aufforderung.) Sollte irgend Jemand, er sei Hiesiger oder Auswärtiger, — wider mein Wissen, an die von mir im Jahr 1803 errichtete, jetzt aufgelöst werdende Manufaktur-Handlung noch Forderung oder Anspruch machen können oder wollen, der würde mich durch die unverzügliche Anzeige eines etwanigen Irthums sehr verpflichten.

Bremen, im Februar 1818.

H. N. Watermeyer,
Obernstraße Nr. 30.

(Heiraths-Anzeige.) Meine am 15. dieses mit Fräulein Margaretha Christina, ältesten Tochter des Konsuls Sr. großbritt. Maj., Hrn. Gustav Adolph Schröder, vollzogene eheliche Verbindung, zeige ich hiermit Freunden und Bekannten ergebenst an.

Leer in Ostfriesland, den 20. Jan. 1818.

August Poten,
Rittmeister und Schwadrons-Chef im königl. hannov. Leib-Kürassier-Regiment.

Für Bier- und Essig-Brauer.

Die Kunst
jede Art Würze, zu Bier oder Bieressig bestimmt, sogleich nach dem Abgange vom Braukühen, zur Gährung anzustellen
oder
gründliche und deutliche Anweisung
wie man die Würze die zu Bier oder Bieressig bestimmt ist, weit stärker, als gewöhnlich, vorzüglich klar, und besonders rein und schön von Geschmack erhalte; das Bier, selbst in den heißesten Sommertagen und bei Gewitterluft, sichere, daß es nie hart, sauer oder lang werde; den Bieressig aber den höchsten Grad der Säure verschaffe und sein Langwerden verhüte.
von
J. L. C. Stein.
großherzogl. mecklenb. schwerin. Kommerzien-Rath.
Sternberg 1818.

Die gute Aufnahme womit mein Werk über Brennereiwesen, allgemein, besonders aber von sachkundigen Männern beehrt worden ist, hat mich aufgemuntert, auch meine Erfahrungen und Verbesserungen im Brauwesen gemeinkundig zu machen. Es wird sicher von Vielen bezweifelt werden, daß man die Würze, gleich nach dem Abgange von Braukühen, zur Gährung anstellen könne; man habe aber nur Vertrauen,

so werde ich genügend überzeugen, und gewiß befriedigen. Ueberdies gebe ich auch hier denen, die etwa zweifeln, zu ihrer Beruhigung das Versprechen, daß ich jeden aus meiner Belehrung entstehenden Nachtheil, sogleich zu ersetzen bereit bin.

Der Kostenaufwand ist des Nennens nicht werth, zumalen da unendlich an Zeit, entbehrlichen Geschirren und besonders an Raum in Braugebäuden gewonnen wird.

Ich gebe dieses Werk für einen dänischen Dukaten oder dessen Werth in Silber, den jeder gleich zurück erhält, dem meine Belehrung nicht das leistet, was ich oben versprochen.

Sternberg, im Mecklenburgischen,
im Monat Januar 1818.

J. L. C. Stein,
Kommerzienrath.

(Literatur.) So eben ist erschienen, und bei G. K. v. Schmit, in der Starkenstraße bei Jakobi Kirchhof Nr. 2 für 1 Rthlr. zu haben: Geschichte der freiwilligen Bewaffnung der freien Hansestadt Bremen in dem deutschen Freiheitskriege 18¹³⁄₁₄ u. 1815, mit einem ausgemalten Kupfer, und authentischer Liste sämmtlicher freiwilliger Vaterlandsvertheidiger der freien Hansestadt Bremen in dem heiligen Freiheitskampfe gegen die Franzosen.

Im Industrie-Komptoir in Leipzig ist fertig geworden und bei J. G. Heyse in Bremen für 60 Grote zu haben:

Neues chinesisches Grillenspiel (chinese Puzzle) zur geistreichen Unterhaltung für alte und junge Personen, bestehend aus 6 Blättern und 7 Holztäfelchen.

(Kaufgesuch.) Ein gutes dreimastiges Schiff von circa 180 bis 200 Last, in gutem, fahrbarem Stande, mit komplettem Inventario, so daß es bald segeln kann. Wer ein solches abzustehen hat, beliebe den Preis, die Bauart, Flagge und Inventarium aufzugeben, bei

J. D. Lüdering, Schiffsmäkler.

(Zu verkaufen.) Beste reinschmeckende holl. Butter in ½ Tonnen à 19, angebrochen à 20 Gr., welche durch ihren guten Geschmack sehr zu empfehlen ist. Alten 2jährigen holl. Romkäse, welcher an Güte dem englischen gleich kommt à 16 Gr. bei

Karl Fr. Rasch,
Breedenstraße Nr. 13.

Noch ein Rest circa 3000 Pf. neue Wacholderbeeren, um damit zu räumen, zu 1½ Rthlr. pr. 100 Pf.

Sögestraße Nr. 22.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Es ist von den beiden Schutzjuden Isaak Jakobson Thoren in Debstedt, und Emanuel Joseph Susan, Uhrmacher in Bederkesa, beim Amte angezeigt, wie sie bei dem Andringen ihrer Kreditoren nicht im Stande wären, solche auf einmal zu befriedigen, sondern versuchen wollten, durch einen Akkord oder durch terminliche Zahlung Abtrag zu leisten, um dieses zu erreichen aber um Vorladung ihrer Gläubiger bitten wollten, diesem Gesuche auch deferiret worden: so werden Alle und Jede, welche aus Handlungs-Verbindungen, oder auf sonstige Weise Ansprüche und Forderungen an solche zu haben vermeinen, hiermit peremtorie vorgeladen, solche in termino vom 24. Februar d. J., des Morgens 10 Uhr, auf hiesiger königl. Amtstube anzugeben, und zu verificiren, widrigenfalls ein Präklusiv-Bescheid gegen die, so sich nicht gemeldet, abgegeben werden soll.

Bederkesa, am 26. Jan. 1818.

Königl. großbritt. hannöver. Amt.

v. d. Decken. Chappuseau.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Der Pferdehändler Friedrich Christians hieselbst will seine zwei, von dem Kaufmann Johann Jca von Thunen, durch Tausch erworbene, in der Vorstadt Jever vor der St. Annenstraße belegene Häuser, resp. Scheune mit Gärten und Zubehörungen, grenzend nach Westen und Norden an die gemeinen Fahrwege, nach Osten an den Fußpfad neben der Zudämmung des Stadtgrabens und gegen Süden an des Carl Hermann Hellmerichs Hause, am 6. April d. J., des Nachmittags 2 Uhr, in seinem Gasthofe zum schwarzen Adler öffentlich verkaufen lassen.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die zu subhastirenden Grundstücke nebst Zubehörungen Realforderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit angewiesen, solche bei Verlust derselben, am 31. März d. J. beim hiesigen Landgerichte anzugeben. Zur Anhörung des Präclusivbescheides ist der Termin auf den 2. April d. J. angesetzt.

Decretum Jever im Landgerichte, den 31. Jan. 1818.

Jansen. Plagge.

Am 7. Februar, Nachmittags 2 Uhr, war der Wasserstand an der Weserbrücke am ersten Pfeiler 8 Fuß 5 Zoll.

Bremer  Zeitung.

N.° 40. Montag den 9. Februar 1818.

Deutschland.

* Weimar, den 28. Jan. — „Wider die Eröffnung der durch einen höchsten Specialbefehl Sr. k. H. des Großherzogs, resp. auf zwei Denunciationen des k. preuß. Oberregierungsraths v. Kamptz zu Berlin der unterzeichneten Landesregierung aufgetragenen und von derselben dem Herrn Geheimen Regierungsrath und Staatsarchivar v. Gerstenberg genannt Müller, weiters übertragenen Untersuchung gegen den großherzogl. Hofrath und Professor D. Jakob Friedrich Fries zu Jena, namentlich wegen Verdachts der Theilnahme zu [illegible] Okt. v. J. auf dem Wartenberge bei Eisenach verübten Verbrennen mehrerer Druckschriften und sogar bestehender großherzogl. sachsen-weimarischer und anderer Gesetze deutscher Fürsten, ingleichen wegen Verdachts der Theilnahme an der Herausgabe der bei Wesselhöft zu Jena gedruckten Beschreibung der Wartburgsfeier, reichte der Hofrath D. Fries eine Vorstellung und eine selbst gefertigte Vertheidigung hier ein, mit dem Gesuch, daß ihm zuvörderst eine förmliche Vertheidigung durch einen Rechtsbeistand, und diesem die Einsicht der Akten verstattet werden möchte, und verband damit eine eventuelle Berufung an das großherzogl. und gesammte Oberappellationsgericht zu Jena. Es erfolgte hierauf eine durchaus abfällige Entschließung.

Der Hofrath Fries wiederholte in einer fernerweiten Vorstellung am 14. d. M. seinen Antrag in Verbindung mit einer nochmaligen Oberappellation.

Auf diese wiederholte Vorstellung aber und da nunmehr die Akten über die Oktobervorgänge auf der Wartburg und auf dem Wartenberg bereits so viel Licht verbreiten, daß der Verdacht einer Theilnahme des Hofraths Fries an einer daselbst verübten Majestätsbeleidigung allerdings verschwindet, erkannte großherzogl. Landesregierung, daß eine Criminaluntersuchung wegen eines solchen Staatsverbrechens wider ihn nicht statt finde, dagegen der weiteren höchsten Entschließung Sr. königl. Hoheit des Großherzogs berichtlich anheim gegeben werden mußte, ob Höchstdieselben, bei dem ertheilten speziellen Auftrag, in so fern derselbe sich auch auf die bei Wesselhöft zu Jena gedruckte Beschreibung der Wartburgsfeier und die von dem königl. preuß. Oberregierungsrath von Kamptz zu Berlin eingereichten Denunciationen erstreckte, es ferner bewenden zu lassen, geruhen wollten. Nach einem hierauf eingegangenen unmittelbaren höchsten Reskript ist nun dieser Specialauftrag für erloschen zu achten und es hat daher untergezeichnete Landesregierung, da ein Staatsverbrechen im engern Sinne für jetzt nicht mehr in Frage steht, [illegible] lediglich den akademischen Syndikatsgerichten zu Jena überlassen, auf die v. Kamptzischen Denunciationen und sonst in der Sache mit der Untersuchung gebührend zu verfahren, welches alles und daß demnach die von dem Hofrath D. Fries eingewendete Oberappellation sich von selbst erledigt, demselben hierdurch eröffnet wird.

Weimar, den 29. Dec. 1817.

Großherz. S. Landesregierung daselbst.

Aus dem Preußischen, den 28. Jan. — Schon in den Besitzergreifungspatenten wurde den ehemaligen westfälischen Staatsbeamten die Zusicherung ertheilt, daß sie im Genuß ihrer, unter der vorigen Regierung bezogenen, Besoldungen und Einkünfte verbleiben sollten. Nach einer Verfügung des Finanzministeriums soll diese königl. Zusicherung nun auch in ihrem ganzen Umfange, so weit es die völlige Umänderung der Verwaltungsform und Dienstverfassung zuläßt, in Erfüllung gehen. In billiger Erwägung aller Verhältnisse ist jedoch bei diesen Beamten noch besonders bestimmt worden, diejenigen, welche bei der Besitzergreifung in einem wirklichen Staatsdienste vorgefunden worden und einer wiedergewonnenen Provinz ausschliessend angehört haben, im Falle der Dienstfähigkeit und Unbescholtenheit, in einem gleichen Verhältniß, wie vorhin, anzustellt, und wenn diese Wiederanstellung nicht vorläufig auf bloße Diäten, sondern in einem förmlichen Amte erfolgt, ihr vormaliges Gehalt erhalten sollen, in so

fern das mit ihrem neuen Posten verbundene Gehalt nicht schon höher ist. So lange die Wiederanstellung dieser Beamten, wegen der veränderten Verwaltung und Dienstverfassung, nicht möglich ist, sollen sie, wenn sie schon vor dem Tilsiter Frieden preußische Beamte waren, ihr ganzes voriges preuß. Gehalt; sonst aber, wenn dies geringer ist, oder wenn sie früherhin nicht in preußischen Diensten gewesen, auf jeden Fall die Hälfte der Einnahme ihres letzten westfälischen Postens, worin man sie vorgefunden, bis zu ihrer Wiederanstellung als Wartegeld erhalten. Diejenigen Beamten, welche für den Dienst nicht mehr brauchbar sind, erhalten Pensionen, deren Betrag bei jedem Einzelnen nach gleichen Grundsätzen, wie verfassungsmäßig für die übrigen Beamten des preußischen Staats, in Vorschlag zu bringen ist. Die in den zum vormaligen Königreich Westfalen gehörigen Provinzen vorgefundenen Pensionärs genießen in der Regel ihre bisherige Pensionen fort, wenn sich gegen ihre unbescholtene Aufführung nichts einwenden läßt. Diese Verfügung giebt einen neuen Beweis von den liberalen Ansichten des preußischen Kabinets, und wird dazu dienen, der Ungewißheit des Schicksals so vieler, bisher noch unversorgt gebliebenen westfälischen Beamten ein Ende zu machen. Jedoch wird der Gegenstand der Versorgung der letztern hierdurch nur theilweise erledigt, indem nicht wenige derselben in andern, nicht mit Preußen vereinigten, Distrikten des vormaligen westfälischen Gebiets zerstreut [illegible] sich über Gebietstheile erstrekten, die gegenwärtig verschiedenen Souveränitäten unterworfen sind. — (N. C.)

München, den 31. Jan. — Der König hat den Frhrn. von Lochner, Ministerialrath im Staatsministerium des Innern, zum Kämmerer ernannt. — Dem berühmten Erfinder der Lithographie, Aloys Senefelder, wurde für seine neuerfundene Druckmaschine mit Metallplatten ein Privilegium auf 6 Jahre ertheilt. — Nach Ausweis des Schrannen-Hauptbuches betrug der Werth der im Jahr 18¹⁄₉ auf die Schrannen (Getreidemärkte) des Königreichs gebrachten Getreidesorten die Summe von 37 Millionen 62,663 fl. 46 kr.

* Vom Rhein, den 1. Februar. — Nach den neuesten Bestimmungen, welche von der preußischen Regierung hinsichtlich der Sicherstellung der Rechte des Fiskus bei den unter der Fremdherrschaft veräußerten Domänen getroffen worden sind wird hoffentlich keiner mehr zweifeln: daß diese Regierung ihren dem gesammten Deutschland auf dem Bundestag ausgesprochenen Grundsätzen durchaus treu geblieben ist. Das Mißverständniß welches die in dieser Sache früher ergangene Bestimmung in der Oeffentlichkeit der Sache erregte, hat wahrscheinlich seinen Grund in einer nicht deutlichen Fassung und falschen Auslegung derselben gehabt. — Preußen hat seine Grundsätze in den deutschen Angelegenheiten zu rein und edel ausgesprochen, als daß über dieselben noch gegründete Zweifel entstehen könnten. — Friedrich Wilhelm ehrt das Recht und ist Freund der Billigkeit; wenn sich in Preußen daher Grundsätze zeigen sollten die nicht hiermit übereinstimmen: so sind sie gegen den Willen des Königs und verdienen als unerlaubte Mißgriffe ernstliche Rüge.

Wir wissen aus sicherer Quelle: daß auf Veranlassung des liberalen Fürsten von Hardenberg die frühere Bestimmung dahin erklärt worden ist:

> Daß nur in den Fällen bei den Gerichten auf Notirung einer Protestation im Hypothekenbuche angetragen werden soll, wo sich gegen die Gültigkeit der unter der Fremdherrschaft erfolgten Domänen-Veräußerung, selbst nach der zur damaligen Zeit statt gefundenen Verfassung und den damaligen Gesetzen Zweifel erheben lassen.

Hieraus geht also deutlich genug hervor: daß nur solche Domänen-Veräußerungen, welche nicht in der gehörigen Art und Form geschlossen wurden, folglich selbst unter der vorigen Regierung hätten angefochten werden können, die Notirung einer Protestation im Hypothekenbuche veranlassen sollen. Ist dies nicht recht und billig? —

Wo also die Gültigkeit des Verkaufs nach den Gesetzen und unter der Verfassung, unter welcher er geschlossen ward, feststeht, da ist von keinem weitern Anspruch der preuß. Regierung die Rede.

Diese Nachricht aus zuverläßiger Hand wird alle diejenigen, welche die früher falsch ausgelegte Bestimmung beunruhigte, über alles, was die preußische Regierung will und nicht will beruhigen und der Oeffentlichkeit die richtige Ansicht von der Sache liefern.

Frankreich.

Mit Recht, sagt ein öffentliches Blatt, ist die allgemeine Aufmerksamkeit auf unsre Gesetzgebung gerichtet, bei welcher nach und nach die wichtigsten Angelegenheiten unserer Zeit zur Sprache kommen. Nicht Frankreich nur betreffen Fragen, wie die über Preßfreiheit, die Bildung der bewaffneten Macht und das Konkordat, sondern Europa, die Welt, die ganze Menschheit, und an ihrer Entscheidung hängt die Ruhe und das Glück der Völker vielleicht auf lange Zeit. Darum ist die unsrige so wichtig, weil wir in ihr auf dem Scheideweg stehen, von dem wir entweder zum Frieden und Wohlstand oder zu Verirrungen aller Art, zu leidenschaftlichen Kämpfen, Zwietracht, Schwäche und Elend, gelangen. Liegt der Würfel, und das Geschlecht hat seinen Rubikon überschritten, dann ist Rückkehr fast unmöglich. Darum sollen wir auch jenen Schritt wohl bedenken, ehe wir ihn thun. Darum muß ein Volk auf das andere sehen, durch sein Beispiel sich belehren, durch seine Fehler sich warnen, durch seine Tugenden aber sich aufmuntern lassen. Was bei der französischen Gesetzgebung jetzt vorgeht, ist für Europa ungleich wich-

tiger, als was die nächste Sitzung des britischen Parlaments ihm bringen kann. England hat in seiner ganzen Gestaltung weniger Aehnlichkeit und Affinität mit dem Kontinente, weil es auf seinem eignen Wege zu seinem eigenen Ziele gekommen ist; Frankreich aber steht mit dem festen Lande in näherer Berührung, und beinahe auf derselben Stufe des politischen und bürgerlichen Lebens, wie die übrigen kultivirirten Staaten unseres Welttheils. Wir gehen einen Weg, verfolgen und erreichen oder verfehlen einen Zweck. Das bedarf wohl keines Beweises für den, der die Stimmung seiner Zeit und die Lage der verschiedenen Staaten kennt. Wie in Frankreich wird jezt in Deutschland die Sache der Preßfreiheit, der Konkordate und der Heere besprochen. Dieser lezte Gegenstand ist besonders wichtig. Gute Geseze und gute Armeen sind die wesentlichen Grundlagen der Staaten, sagt Machiavell. Das begreifen unsre Deputirten auch sehr gut; und daher die Heftigkeit, mit welcher über den Gesezentwurf die Rekrutirung betreffend (projet de loi relatif au recrutement) gestritten wird. Vorzüglich wird derselbe von den unbedingten Anhängern des Alten heftig angefochten, zumal der 6te Abschnitt desselben, der folgende Artikel enthält:

27. Keiner kann Unteroffizier werden, wenn er nicht zwanzig Jahre zurückgelegt, und wenigstens zwei Jahre bei einem Korps regulirter Truppen aktiv gedient hat.

Keiner kann Offizier werden, hat er nicht zwei Jahre als Unteroffizier gedient, oder eben so lange Zeit den Unterricht in den Militärspezialschulen genossen, die Exerzitien daselbst mitgemacht, und den Prüfungen Genüge geleistet.

28. Der dritte Theil der Unterlieutenantsstellen bei der Linie wird an Unteroffiziere vergeben. Zwei Drittheile der Stellen eines Lieutenants, Kapitäns, Bataillons- oder Eskadronschefs und Obristlieutenants werden nach den Dienstjahren (ancienneté) vergeben.

29. Keiner kann zu einem höhern Grade oder zu einer höhern Stelle gelangen, wenn er nicht vier Jahre in dem niedrigern Grade oder an der unmittelbar untergeordneten Stelle gedient hat. Ausnahmen von dieser Regel finden nur im Krieg für außerordentliche Dienste oder für ausgezeichnete Thaten statt, die im Tagsbefehle der Armee bekannt gemacht werden.

Diese Verfügungen, welche der Geburt, vornehmen Schützlingen und den Ephemeren und Schwämmen der Gunst keineswegs zuträglich und angenehm sind, stehen mit der alten Art, Söhne guter Häuser zu versorgen, im Widerspruch. Die Popularität des Gesezentwurfs ist, in den Augen gewisser Menschen, ein großes Verbrechen. Hr. Bignon hat in der Sitzung vom 17. treflich darüber gesprochen.

Italien.

Rom, den 11. Jan. — Der Gouverneur von Rom, Monsignor Pacca, hält sich fortwärend in Frosinone oder den benachbarten Städten auf, um wo möglich durch seine Thätigkeit den Räubereien in den Provinzen Campagna und Maritima ein Ziel zu setzen. Durch Fällung von Waldungen auf einer Strecke von drei bis vier Miglien will man diese Provinzen von den Gehölzen um Albano, Marino, Frascati, mithin von der Campagna di Roma isoliren; eine Verordnung befiehlt, das Vieh aus jenen Waldungen zu treiben, weil man die Hirten beschuldigt, freiwillig oder gezwungene Helfershelfer der Räuber zu sein; eine andre Verordnung gebietet, die von den Räubern fortgeschleppten Geiseln nicht auszulösen, und sie ihrer Grausamkeit lieber aufzuopfern, damit sie ihren Zweck des Lösegelds verfehlen, — ein Gesez eben so hart als unausführbar. Der Gouverneur war unfern Ferentino selbst in Gefahr, dem Gesindel in die Hände zu fallen, das sein Wesen frecher als je fortreibt, und bei St. Lorenzo ein nicht unglückliches Gefecht mit den Soldaten gehabt. Aber man würde ungerecht gegen die päbstliche Regierung sein, wenn man ihr es zuschreiben wollte, durch Mangel an Maaßregeln diese Unordnungen nicht zu bändigen. Selbst unter der französischen Militärgewalt gelang es nicht, und die meisten Häupter von Banden, die man jezt verfolgt, haben sich damals zuerst berüchtigt gemacht. Die fehlende Mitwirkung von Seite Neapels gehört unstreitig zu den Hauptschwierigkeiten.

Lord Guilford (bekannter unter seinem frühern Namen Mr. Frederic North) ist zu Rom angekommen. Er wird sich nach den jonischen Inseln begeben, um dort die zu errichtende Universität zu organisiren, zu deren Präsidenten er bestimmt ist. Man hat noch nicht entschieden, auf welcher der sieben Inseln sie ihren Siz haben soll. Die Konstitution dieses neuen Staates wird mit nächsten publizirt werden. Es heißt immer noch, der Pascha von Jannina würde Parga besetzen, indem er sich dazu verstanden, die liegende und fahrende Habe der Einwohner, die sich zur Auswanderung bereit erklärt hätten, zu bezahlen. — (Allg. Z.)

Vermischte Nachrichten.

Nach den neuesten englischen Blättern bis zum 3. Febr. war die Insel Amelia am 23. Dec. den Truppen der V. St. übergeben worden; — der Nachricht, daß der englische Gesandte in Washington gegen die Besiznahme von Florida protestirt habe, wird im National intelligencer offiziell widersprochen. Die engl. Stocks standen den 3. Febr. 3 pCt. consf. 79⅞.

Anzeigen.

(Oberländische Weser-Reihe-Schiffahrt.) Mit dem 10. Februar wird, wenn die Witterung es zuläßt, die Reihe-Schiffahrt von Bremen nach dem Oberlande

1) Nach Münden.
2) – Hameln, Thräne, Bodenwerder, Holzminden, Höxter, Beverungen, Lauenförde und Karlshafen.
3) – Minden, Vlothow, Erder, Rinteln und Oldendorp.
4) – Celle.
5) – Hannover.

Ihren diesjährigen Anfang nehmen, und wenn es möglich, so wird wenigstens wöchentlich in jeder dieser Fahrten ein Schiffer abfahren.

Die nach Münden bestimmten Güther werden zur Schlachte, die Güther nach allen übrigen hier genannten Plätzen bestimmt, werden zur Holzpforte geliefert.

Damit nicht Güther bei der Einladung verwechselt werden können, werden die Herren Verlader wiederholt ersucht, den nach der Holzpforte gesandten Collis den Abladungsort anzumerken, oder eine schriftliche Notiz über den Abladungsort den Collis beizusenden, auch die beschwerliche Erhaltung der nöthigen Schiffahrts-Ordnung dadurch zu erleichtern, daß die Güther vor deren Absendung zur Schlachte und Holzpforte, beim hiesigen Verladungs-Komptoir aufgegeben werden.

Die Herren Verlader werden übrigens noch gebeten, von den Bestimmungen, welche zum Besten des Handels und der Schiffahrt in dem diesjährigen Nachtrage zum oberländischen Weser-Schiffahrts-Regulative haben ausgesprochen werden müssen, so wie von dem moderirten Karlshafer Fracht-Tarif gefällige Notiz zu nehmen.

Bremen, den 9. Februar 1818.

Die Direktion.

(Aufforderung.) Sollte irgend Jemand, er sei Hiesiger oder Auswärtiger, — wider mein Wissen, an die von mir im Jahr 1803 errichtete, jetzt aufgelöst werdende Manufaktur-Handlung noch Forderung oder Anspruch machen können oder wollen, der würde mich durch die unverzügliche Anzeige eines etwanigen Irthums sehr verpflichten.

Bremen, im Februar 1818.

H. R. Watermeyer,
Obernstraße Nr. 30.

(Kaufgesuch.) Es wird ein gut konditionirter Stuhlwagen mit 3 Stühlen zu kaufen gesucht. Weitere Nachricht in der Expedition dieser Zeitung.

(Literatur.) Bei Johann Fr. Hartknoch ist erschienen;

Glitts gesellige Abende, von Fr. Laun. Die ersten zwölf, in 2 Bänden. 8. 3 Rthlr.

Wer den originellen, heitern, witzigen, mitunter barokken Glitt, aus des Verfassers beiden frühern Romanen: „das Ebenbild" u. „Glitt u. seine Freunde" — kennt, wird ihn in diesen interessanten Erzählungen mit Vergnügen wieder finden. Wem er noch fremd ist, der wird sich in seiner und seiner Freunde Gesellschaft gewiß angenehm unterhalten.

Von demselben Verf. ist ferner erschienen:

Die Reise zur Hinrichtung u. s. w. (auch unter dem Titel: Kleinigkeiten 3s Bändchen) 8. 1 Rthlr. 24 Gr.

Ein Scherz der manche trübe Stirn aufheitern und manches Zwergfell erschüttern wird. Das u. s. w. deutet auf einige angehängte kleinere Erzählungen.

Ferner ist in demselben Verlage erschienen:

Fischer's, Chrn. Aug., (Professors zu Würzburg) Geschichte seiner Amtsführung und Entlassung, von ihm selbst geschrieben. 8. 54 Gr.

Diese authentische Erzählung aus der Feder des berühmten Verfassers, mit Aktenstücken belegt, wird gewiß dazu dienen, diese, durch mehrere öffentliche Blätter bereits bekannte Sache in das rechte Licht zu stellen. Sie ist ein wichtiger Beitrag zur Kulturgeschichte der neuesten Zeit.

(Obige Bücher sind bei Johann Georg Heyse in Bremen zu haben.)

(Edictal-Citation.) Wir Burgermeister und Rath der freien Hansestadt Bremen fügen hiemit zu wissen:

Demnach der Konkurs über das Vermögen des hieselbst an der Buchtstraße wohnenden Miethkutschers Wilhelm Clapham erkannt und Herr Doktor Schild zum Kurator der Masse ernannt worden

heischen und laden wir sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des gedachten Clapham, am Donnerstag den 26. Februar dieses Jahrs, Vormittags 10 Uhr, unten auf dem Rathhause hieselbst zu erscheinen, um entweder in Person oder durch einen der hiesigen Herren Anwälde ihre Forderungen anzugeben und zu bescheinigen, unter der Verwarnung daß die Nichterscheinenden von der Vertheilung der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen werden sollen.

Bremen, den 22. Januar 1818.

G. Iken,
Sekretar.

Bremer  Zeitung.

N.° 41. Dienstag den 10. Februar 1818.

Deutschland.

Wien, den 24. Jan. — Die 300 Stück Aktien, welche die niederösterreichischen drei obern Stände unsrer Nationalbank abnahmen, wurden mit kaiserl. Bewilligung aus dem disponiblen Ueberschuß ihrer Domestikalkasse bezahlt, und die löbliche Absicht dabei war, theils jenem Ueberschuß zum Besten des Landes und seiner Kontribuenten fruchtbringend zu machen, theils auch ihrerseits zur Aufnahme eines von Sr. Majestät zum Besten des ganzen Kaiserstaats gegründeten, so wichtigen Instituts nach Kräften mitzuwirken. Da nach den Statuten der k. k. privilegirten Nationalbank den Behörden auch gestattet ist, die Verwendung von Ueberschüssen oder disponiblen Summen, welche geistlichen oder weltlichen Korporationen, Stiftungen oder öffentlichen Anstalten gehören, zu Aktieneinlagen bei der Nationalbank zu verwenden, so darf mit Grund gehofft werden, daß dieses schöne Beispiel nicht ohne Nachahmer bleibe, um so mehr, da der eigene Vortheil den Besitz solcher Aktien wünschenswerth machen muß. — Das Patent über die Regulirung der Grundsteuer ist eigentlich nur eine Vorbereitung zur künftigen Ausführung dieser Maaßregel. Bei dem Umfange derselben müssen nothwendig Jahre vergehen, ehe sie vollständig zur Ausführung kommt. Inzwischen war sie sehr nothwendig, denn in dem bisherigen Steuerkataster ist der Werth der Grundstücke noch nach jenem im Jahr 1775 aufgenommen. — (Allg. Z.)

Rudolstadt, den 31. Jan. — Unsre durchlauchtigste Fürstin, geb. Prinzessin von Anhalt-Dessau, ist, zur größten Freude des fürstlichen Hauses und des Landes, heute Nachmittag von einem Prinzen glücklich entbunden worden.

* Vom Niederrhein, den 1. Febr. — Das Gerücht, welches sich durch öffentliche Blätter verbreitete: der Kronprinz sei zum Gouverneur des Großherzogthums Niederrhein ernannt, erregte bei allen Einwohnern eine große Freude, indem der Prinz sich hier ganz besonders beliebt gemacht hatte. Nur diejenigen, welche das Gesammtwohl des Vaterlandes nicht allein wünschten — denn dies läßt sich von jedem guten Rheinländer voraussetzen — sondern auch das was dem Staate gut ist, richtiger zu würdigen wissen, haben an die Wahrheit des Gerüchts nicht geglaubt und eben so wenig die Ausführung desselben gewünscht. — Mit dem Eintritte jenes Gouvernements — so sagte das Gerücht — wird das Rheinland ein für sich bestehendes Ganze durch eine verschiedene Gesetzgebung und Verwaltung bilden und nur in politischer Hinsicht mit dem übrigen größern Theile des Königreichs als ein Ganzes zu betrachten sein. — Wir haben der innern Zerstücklungen im deutschen Lande leider schon so viele, daher sich wohl nicht vermuthen ließ: daß man noch neuere selbst in einem und demselben Staate schaffen würde. — Wir haben auch leider schon in den hinter uns liegenden Jahren hinreichend gesehn, wohin dergleichen Zerstücklungen führen können und es ist nicht schwer daraus den wahrscheinlichen Beweis zu ziehn, wohin sie wieder führen werden, wenn Deutschland nicht in jeder Hinsicht, mehr als bis jetzt, zu einem gemeinschaftlichen Ganzen umgeschaffen wird.

Das Liquidationsgeschäft gegen Frankreich ist aus den in mehreren öffentlichen Blättern bereits ausführlich angegebenen Gründen in Stocken gerathen; es ist daher ein eben so billiger als dringender Wunsch des gesammten Volkes: daß der französischen List bald und ernstlich Einhalt gethan würde. — Das Volk hat in Deutschland seine Rechte erkennen gelernt und wird seinen Pflichten unabänderlich treu bleiben, wenn die erstern von seinen Fürsten kräftig vertreten werden. Die Liebe für das gemeinschaftliche Vaterland wird im deutschen Lande hoffentlich nie wieder wanken und Freiheit das Loosungswort der Deutschen bleiben. — Jener Sinn ist auch hier der vorherrschende. — In der Jugend muß dem Lande ein kräftiger Volksstamm gebildet werden; zum Theil ist hierzu bereits die Bahn

gebrochen. — Zu Cleve ist ein Gymnasium neu errichtet, denn es war in seinem frühern Bestand unter der Napoleonischen Herrschaft aufgelöst, — mehrere andere Schulen in den Rheingegenden sind, in ihrem innern und äußern Zustande, bereits verbessert worden. Auch dem wichtigen Gegenstande: die Volks- und Landschulen zu verbessern, hat unsere Regierung schon ihr Augenmerk gewidmet. — Der Minister des Innern, Hr. v. Schuckmann, verdient ein ganz besonderes Lob des Vaterlandes, wegen der thätigen Theilnahme, die er einem der wichtigsten Gegenstände der innern Staatsregierung schenkte, ich meine der Erziehung und dem Unterricht der Jugend. — Die Zweckmäßigkeit der Einführung des Turnwesens hat sich in jeder Hinsicht zu sehr bewähret, als daß ich nicht auch hier noch einmal, den schon in andern öffentlichen Blättern früher zur Sprache gebrachten Wunsch, dasselbe in den Rheinlanden verbreitet zu sehen, wiederholen sollte. — In Cleve ist in dieser Hinsicht mit der Einrichtung der jetzigen höhern Schule schon einiges gethan; desgleichen auch in Düsseldorf und in Trier durch die besondere thätige Mitwirkung des dortigen Hrn. Regierungs-Chef-Präsidenten. — Diese einzelnen Beispiele verdienen thätige Nacheiferung und besonders das thätige Mitwirken der Behörden, welche hierin viel thun; denn, wie schon früher gesagt, die Vertheidigung des deutschen Landes und namentlich am Rhein, wird auch für die Zukunft kräftige Hände und gewandter Leiber bedürfen. Man suche daher der Jugend diese zu verschaffen und ihnen dabei einen freien unerschütterlichen Sinn ins Herz zu prägen, man erwähle nach diesem Gesichtspunkte die Lehrer der Jugend; dann wird das Vaterland frei bleiben.

Mainz, den 3. Febr. — Unsre Zeitung hält ihren Lesern heute eine kleine witzige Fastnachtsrede, aus der wir den Schluß hier mittheilen:

„Unsre Saturnalien bestehen bekanntlich nur darin, sich so unkenntlich als möglich zu kleiden und für sein eignes Geld den Gassenjungen Freude zu machen, oder auf einem Balle im Schweis seines Ansichts die Freude zu suchen. An diesen Tagen allein schämen wir uns, mit entblößtem Gesichte Tollheiten zu machen. Dagegen waren die Römer an diesen Tagen vernünftiger als sonst. Sie versammelten sich zu einem frohen Mahle, wobei die Zahl der Gäste nicht unter drei und nicht über neun sein durfte, dabei war es Brauch, daß der Gastgeber denselben aufzulösende Fragen vorlegen durfte. Diese Sitte wollen wir heute nachahmen, und da wir wöchentlich dreimal unser Publikum, freilich in diesen magern Zeiten zuweilen etwas frugal, traktiren, so haben wir unstreitig ein Recht dazu. Unsre Speisen sind nur politischer Art, z. B. ein rheinischer Karpfen mit Wahrheit gewürzt, eine Pariser Pastete mit einer Zensursauce, gebratene Schnecken und gesottene Krebse vom Mainstrome, englisches Rostbeef stark gepfeffert, norddeutsche Karbonaden en papillottes u. s. w. Darum können auch unsre Fragen nur vom Felde der Politik genommen werden. Wer von unsern Gästen Lust hat, sie zu beantworten, mag es dem Karneval zu Ehren thun.

1. Wie ist es ausführbar, die Ansprüche des Adels mit den Rechten der Fürsten und des Volkes so zu vereinigen, daß jeder Theil zufrieden ist?
2. Gehören die stehenden Heere zu den Völkern, oder die Völker zu den stehenden Heeren?
3. Wie ist es möglich, den menschlichen Geist zu verfinstern und doch die Vortheile des Lichts nicht zu entbehren?"

Hannover, den 6. Febr. — Der Herzog von Cambridge, ist vorgestern Nachmittag, in Begleitung des Prinzen Wilhelm von Hessen in erwünschtem Wohlsein von Kassel hier wieder eingetroffen.

Zu Rittern des Guelphenordens sind ernannt: der königl. großbrittannische Oberstlieutenant A. Court, der herzogl. braunschweigische Geh. Legationsrath von Hackel und der herzogl. braunschweigische Obristlieutenant von Nordenfels.

Der Prinz Regent hat eine fortdauernde General-Inspektion aller Apotheken des Königreichs angeordnet und solche dem Professor der Chemie und Pharmacie, Hofrath Dr. Strohmeyer zu Göttingen anvertraut. Derselbe wird in Zeiten, in welchen seine akademischen Vorlesungen es gestatten, Reisen nach allen Provinzen anstellen, um die Beschaffenheit der Apotheken, ihre Arzenei-Vorräthe u. s. w. zu untersuchen, damit das Publikum die Gewißheit erhalte, daß ihm gute Arzeneien verabreicht und da, wo Verbesserungen erforderlich sind, diese eingeleitet werden.

Der königl. preußische Gesandte am königl. Hofe hieselbst, Grand Maître de la Garderobe, Graf Grote ist von Hamburg, und der herzogl. braunschweigische Staatsminister, Graf von der Schulenburg-Wolfsburg von Braunschweig hier angekommen.

* Bremen, den 9. Febr. — Vom Rhein ist uns von einem Unbekannten folgendes zum Einrücken zugesendet worden.

„Ein Gedanke, der in der letzten Zeit oft ausgesprochen ist, daß nemlich die Regierungen sich einzig durch feste Gesetze, über Freiheit und Misbrauch der Presse, in ein richtiges Verhältniß zu dem Ausdrucke der öffentlichen Meinung in Tages- und Flugblättern setzen können, hat sich durch einige neuere Ereignisse auffallend bestätigt. Erst durch solche Gesetze ist die ruhige Haltung möglich, die der Würde des Staates geziemt, so daß er dem Treiben der öffentlichen Blätter völlig freien Lauf lassen kann, bis ein Fall kommt, wo das Gesetz verletzt ist, und die Strafe in ihrer Strenge dazwischen tritt. Ohne diesen festen Boden, wird jede Regierung im Nachtheil stehen, falls eine Mißhelligkeit wegen irgend eines Misbrauchs der Presse sich erhebt.

Einen Richterspruch kann sie nicht fällen, weil kein Gesetz vorhanden ist; ihr Tadel oder ihre Strafe wird demnach immer als Ausdruck menschlich individueller Meinung erscheinen, und als solcher der Kritik ausgesetzt sein; und da kann es in einer Zeit, wie die unsrige ist, nicht fehlen, daß solche Kritik nicht oft sehr herbe ausfalle. Vor einem Richterspruch dagegen, nach bestehenden Gesetzen mit richtiger Konsequenz gefällt, beugt sich jede Kritik.

Darum ist, bei der zur Krankheit gewordenen Tadelsucht des Zeitalters, keine Rettung, als in dem Schutze festbestimmter Gesetze, in der hier berührten Angelegenheit, wie in allen; und in diesem Gefühle scheint auch die Frage wegen der Preßfreiheit von verschiedenen Seiten bei dem Bundestage in ernsthafte Anregung gebracht zu sein. Denn ohne allgemein gültige Gesetze für ganz Deutschland, wird keine Sicherheit gewonnen werden. Von dem oben gezeigten Standpunkte aus, kann es nicht auffallend sein, daß auch z. B. der Ausspruch des Bremer Senats, gegen die dortige Zeitung, sehr verschiedenartig beurtheilt ist; und indem ich hier gleichfalls ein Urtheil über denselben ausspreche, geschieht das nicht auch etwa aus Tadelsucht, sondern weil ich es für Pflicht halte, daß ein jeder, der den rechtsbeständigen Zustand dem schwankenden vorzieht, zu rechter Zeit rede, bis jener zu Stande gekommen ist. Wenn in England, oder den Niederlanden ein Zeitungsschreiber zu noch so harter Strafe verurtheilt wird, so fällt es Niemand ein, über Ungerechtigkeit zu klagen; das Gesetz hat ihn verurtheilt. Wenn aber die sechs oder zwölf Männer, die den bremischen Senat ausmachen, ihr Urtheil über den Geist der in ihrer Stadt erscheinenden Zeitung aussprechen, so kann das nur als Ausdruck ihrer Stimmung und Ansicht gelten und was Stimmung und Ansicht betrifft, so kann weder die des Einzelnen noch die eines Kollegiums eine, die Geister bindende Gewalt födern.

Diesen Standpunkt scheint der bremische Senat nicht scharf genug erkannt zu haben. Sein Tadel geht über den Kreis des rechtlichen Urtheilspruchs hinaus. Er beschränkt sich nicht auf die Sache selbst, sondern trifft auch die Person des Herausgebers. Statt etwa zu sagen: „Es seien von befreundeten Regierungen Klagen gegen die Zeitung eingelaufen, und da noch keine Preßgesetze für Deutschland vorhanden, sondern erst eben gebildet werden sollten, so sei nun desto größere Vorsicht nöthig. Der Senat werde, nicht zugeben, daß die Unvorsichtigkeit einiger Zeitungsartikel in so entscheidendem Augenblicke, die eben zu entwerfenden Gesetze verzögere, oder verwirre, er fordere daher von der Redaktion die äußerste Mäßigung und werde sich, bei neu einlaufenden Klagen, genöthigt sehen, die Zeitung zu unterdrücken" — statt solches Ausspruchs, welchen ein Jeder recht und angemessen gefunden haben würde, urtheilt der Senat über die Richtung, den Sinn und die Parteisucht des Redakteurs selbst, als sei er ein Richter über das Innere der Menschen, und beschuldigt denselben sehr tadelnswerther Absichten. So hat die weimarsche Regierung nicht geurtheilt. Sie hat dem Professor Fries Unvorsichtigkeit und unpassendes Benehmen Schuld gegeben, übrigens aber seine friedliche und rechtliche Absicht nicht in Zweifel gezogen. So ist es menschlich billig und würdig.

Es hat wohl Mancher bei vielen Aufsätzen der Bremer Zeitung ein mißbilligendes Gefühl gehabt, und gewünscht sie möchten nicht aufgenommen sein. Allein bei welchem noch so guten Blatte sollte das nicht vorkommen? Indeß hat sich die Bremer Zeitung so weit verbreitet, und so in der allgemeinen Achtung festgesetzt, daß sie unbezweifelt zu den geachtesten gehört. Und über den Redakteur (den ich übrigens nicht persönlich kenne), hat sich ebenfalls das Urtheil gebildet, daß er ein wackerer, gut gesinnter, an den wichtigen Angelegenheiten des Vaterlandes mit ganzem Gemüthe Theil nehmender Mann sein müsse. Daß er dennoch hie und da einseitig geurtheilt, und einseitige Darstellungen aufgenommen; daß eine gewisse Ungeduld und ein Finstersehen, die krankhafte Stimmung der Zeit, — auch ihn oft ergriffen: das mag sehr gut mit jenen Eigenschaften bestehen. Ja, wer unter uns mag sich von diesen Fehlern ganz frei sprechen? — Wie, wenn nun der Redakteur in seinem Herzen den einzelnen Gliedern des Senats auch solche oder andere Fehler zurückschöbe? — Solche Uebelstände ergeben sich, wenn eine Obrigkeit, aus Mangel der Gesetze, sich genöthigt sieht, statt des rechtlichen, ein sittliches Urtheil zu fällen.

Dabei verkennen wir die schwierige Lage, in welche der Bremer Senat bei dieser Gelegenheit von Außen her versetzt sein mag, keinesweges, und finden gerade in ihr die Erklärung des Vorganges, der sonst bei der im Ganzen freisinnigen Weise dieses Kollegiums, kaum erklärlich wäre. Aber eben deshalb schien es nicht unwichtig, an diesem auffallenden Beispiele die dringende Nothwendigkeit fester Preßgesetze für ganz Deutschland von Neuem ins Auge zu rücken."

Großbrittannien.

London, den 3. Febr. — Am 26. Jan. hatte der Kanzler der Schatzkammer eine Berathung mit dem Grafen von Liverpool, welche von Morgens 11 bis Nachmittags 3 Uhr dauerte.

Am Dienstag wurde Herr Robinson zuerst als Kabinetsminister aufgeführt, und wohnte darauf Mittwochs dem Kabinetsrath bei.

Man sagt, Admiral Graham Moore werde seinen Platz in der Admiralität verlassen, und den Admiral C. Penrose, dessen Dienstzeit nächstens abgelaufen ist, im Hauptkommando im Mittelmeer folgen.

Am 1. Februar verließ der Prinz Regent in Begleitung des Grafen Münster, das Schloß zu Windsor

um sich nach Carltonhouse zu begeben. Zu gleicher Zeit verließen die österreichischen, spanischen und portugiesischen Gesandten das Schloß, um nach London zu reisen.

Privatbriefe aus Bombay theilen die mit dem Peishwa getroffene Uebereinkunft genauer mit, als sie bis jetzt hier bekannt gemacht worden ist. Er übergiebt dem britt. Gouvernement Ländereien, welche einen Reinertrag von 34 Lacs Rupien gewähren, — 25 davon fallen der Statthalterschaft Bombay, durch die Erlangung des Gebiets von Panwell, oder Panwelly, 27 Meilen östlich von Bombay, nach Demaun an der Küste, nördlich von Bombay, — ein Strich Land von ohngefähr 30 Meilen — anheim. Ueberdies erhalten wir Basfein und Jumbosen nebst ihren Gebieten und des Peishwa's Antheil an dem Tribute von Kattywar. Die übrigen 9 Lacs Rupien kommen der Statthalterschaft Madras zu. Diese werden durch Abtretung in Carnatic, und die Forts von Darwar und Kilthelgar verschafft. Das sehr beträchtliche Fort von Ahmednugger mit einem Umkreis von 2000 Yards wird uns ebenfalls übergeben. Der Besitz dieses Forts verschafft uns zugleich die Herrschaft über die Stadt Poonah, und bietet den besten Weg in die Besitzungen des Peishwa und Nizam dar. Auch werden uns in Deccan mehrere Weiden für unsere Truppen abgetreten. Unserer Seits müssen wir die Hülfsarmee auf 12,000 M. verstärken, und der Peishwa ist ebenfalls aufgefordert worden, eine reguläre Macht, bestehend aus Fußvolk und Reiterei von ohngefähr 8000 M., zu halten, welche durch europäische Offiziere befehligt werden soll.

Dänemark.

Kopenhagen, den 3. Febr. — Es geht jetzt unter der hiesigen Bürgerschaft ein Subskriptionsbogen herum, um die erforderliche Summe Geldes aufzubringen, die berühmten Basreliefs des Professors Thorwaldson, Alexanders Triumphzug nach Babylon vorstellend, für das Christiansburger Schloß ankaufen zu können. Das Unternehmen findet sehr viele Theilnehmer.

Der schon vor einiger Zeit bekannt gewordene und auch in öffentlichen Blättern erwähnte Befehl zur Anschaffung von 10,000 neuen Montirungen veranlaßt mancherlei Gerüchte. Man sagt sich, daß die Montirungen 10,000 Mann Truppen zur Bekleidung dienen, daß letztere ihre Bestimmung haben müssen, und will sogar die schon kaum erloschene Flamme des Kriegs von neuem auflodern sehen. — (H. Bl.)

Schweden.

Stockholm, den 27. Jan. — Unter den durch den Hofkanzler, Baron Wetterstedt, den Reichsständen von Seiten des Königs neuerdings überbrachten Propositionen sind zu bemerken: Die Errichtung eines Denkmals des verewigten Kronprinzen von Schweden, Karl August, vormaligen Prinzen von Holstein-Augustenburg, auf der Quidinger Haide in Schoonen, wo derselbe im Jahr 1809 mit dem Pferde stürzte und seinen Tod fand; ein Anschlag zur Unterhaltung des für die Gemeinschaft der Bergwerksprovinzen mit der Hauptstadt wichtigen Hielmare Schleusenwerks, eine bestimmte Abgabe von jedem steuerbaren Landes-Einwohner zur Hemmung der Lustseuche und Erweiterung der dazu nöthigen Heil-Anstalten.

Im vorigen Jahre sind hier 2556 Menschen gestorben, und 2456, worunter 266 uneheliche, geboren, 480 Ehen geschlossen und 488 aufgelöset worden. In Gothenburg starben 493, wurden 531 geboren und 147 Paare getraut. Im ganzen Reiche war das Verhältniß der ehelich Gebohrnen zu den unehelichen in den Jahren 1775 bis 1795 wie 27 zu 1, aber vom Jahre 1805 bis 1815 wie 14 zu 1. Man hat leider bemerkt, daß von den unehelichen Kindern binnen Jahresfrist im ganzen Reiche beinahe die Hälfte, aber in Stockholm mehr als die Hälfte, wieder mit Tode abgeht. — (H. Bl.)

Rußland.

Der Kaiser hat eine eigne Kommittee ernannt, welche die Verbesserung des Zustandes der Kolonien, und besonders der deutschen Ausgewanderten, zum Zweck hat, worin der Graf Araktschejew, der Graf Nesselrode und der General Kisseleff sich befinden. In dieser wohlthätigen Anordnung wird die Unterstützung an Gelde, die Vertheilung der Ländereien, die künftige Verfassung und die ökonomische Aufsicht dieser deutschen Ausgewanderten bestimmt, die in diesem Reiche ein zweites Vaterland finden und in ihren Hoffnungen nicht betrogen werden. — (H. Bl.)

Vermischte Nachrichten.

Die Frau von Krüdener ist in Frankfurt an der Oder von vielen Weibern und alten Jungfrauen besucht worden.

Literatur.

„Ueber den Werth des Katholicismus und Protestantismus für den Staat. Nebst Bemerkungen über verschiedene Behauptungen von Arndt, Benzenberg und andern. Köln 1817."

* Nichts ist so sehr zu bejammern, als wenn Dinge öffentlich zur Sprache gebracht werden, die die Gemüther der Mitglieder eines Staates trennen, besonders wenn diese Dinge, wie hier, von der Art sind, daß alles gegenseitige Erklären und Sprechen das Uebel nur noch schlimmer macht — daß dieses nur von unberufenen, leichtsinnigen, oder in verderblicher Partheisucht befange-

(Hiebei eine Beilage.)

Beilage zu Nr. 41. der Bremer Zeitung.

Dienstag, den 10. Februar 1818.

nen Menschen geschehen kann, von Menschen die, wie ein seltener Seher unserer Zeit sagt, Staaten verbessern und Reiche regieren wollen, ohne nur einem Dorfe vorstehen zu können, die nur Verfassungen und Gesetze träumen, die entweder im chaotischen Dunkel der Urwelt oder in eitelen Träumen den leuchtenden Stern der Weisheit, in Wäldern und Sümpfen roher Barbaren die wahren menschlichen Verfassungen und Gesetze suchen, springt so sehr in die Augen, daß es keiner weitern Erörterung bedarf. So sind auch sowohl Benzenberg als der Verfasser der genannten Schrift die Männer nicht, die über Völkerverfassungen ein gesundes und heilsames Wort zu sagen wissen. Darüber brauchen sie sich aber nicht zu schämen, da das eine Sache ist die, bei dem jetzigen Zustande der geistigen Entwickelung, bei den vielen sich feindlich gegenüberstehenden Ansprüchen, die theils mit großer Kraftanstrergung und vielem Blute neu erworben, theils aus der Vergangenheit eben darum um so fester wieder ergriffen werden, weil der Strom der Begebenheiten sie schon verschlungen zu haben schien, auf der Grenzlinie des Möglichen und Unmöglichen steht. Ueberdem dürfte wohl die Vergleichung der meisten politischen Schriften und Reden mit dem Rechten und Wahren erst dann anzustellen sein, wenn man vorher alles abgeschieden hätte, was aus persönlichen Ansprüchen und vorgefaßten Meinungen, oder auch aus dem eiteln Streben etwas zu sagen, hervorgegangen ist. Freilich könnte es dann wohl sein, daß zur Vergleichung wenig oder nichts übrig bliebe, wie man davon in der Geschichte wo die Zeit eine solche Richtung vorgenommen, Beispiele genug hat. — Auch Benzenberg und der Verfasser der genannten Schrift könnte man nach einer so vorgenommenen Beurtheilung ihrer Behauptungen sich selbst überlassen, um ihre Streitsache, als welche Niemandes Berücksichtigung verdiene, unter sich auszumachen. — Daß sie aber einen alten Saamen verderblicher Zwietracht von neuem zu streuen bemüht sind, darüber verdienen sie den schärfsten Tadel aller weisen Männer, die es wissen, daß Worte Pfeilen gleichen, die leicht abgeschossen werden können, dann aber der Gewalt des Schützen entnommen sind. — Zwar hat es mit dem Kampfe der Religionspartheien als solcher nicht mehr so große Gefahr, und wir rechnen uns auch zu den Gebildeten, die daran wenig Antheil nehmen, da nach dem, sowohl in der Religionsgeschichte als auch in der Geschichte der Philosophie vorhergegangenen, zu urtheilen, hier die Akten so ziemlich geschlossen sein mögen. Hier ist aber nicht, wie der Titel des Buchs zeigt, von der Religion selbst, von dem Verhältniß des Katholicismus oder Protestantismus zum wahren Christenthume auch nicht vom Verhältnisse der Kirche zum Staate, ob dieses ein subordinirtes oder coordinirtes sein müsse, sondern von dem W e r t h e, den die eine oder die andere Form der christlichen Religion f ü r d e n S t a a t habe, die Rede. — Freilich hat zu allen Zeiten Despotenklugheit sowohl als Regentenklugheit, jene zum bösen, diese zum guten Zwecke sich der Religion bedient, aber die verschiedenen Religionen selbst, rücksichtlich d i e s e s Werthes gegeneinander auf die Waageschaale zu legen, ist ein Beweis, daß der, welcher solches thut, es entweder mit der Religion und dem Staate nicht ehrlich meint, oder gar nicht weiß was beide Worte für eine Bedeutung haben. Der Staat kann seinen besten Zweck sehr wohl erreichen, ohne in die religiösen Ueberzeugungen einzugreifen und jedes Mitglied dieser oder jener Kirche kann sich dabei für seine religiösen Ueberzeugungen, wenn er anders nur diese im Auge hat, was wir weder dem Verfasser der angeführten Schrift, noch irgend einem andern, der mehr nach dem Ruhme vor der Welt und dem Pabste, als nach dem Ruhme vor Gott strebt, zutrauen, s o l a n g e beruhigen b i s der Staat Miene macht, solche Eingriffe zu thun. Und gerade jetzt, da der Sinn der wackern Bewohner der preußischen Rheinlande, sei es mit oder ohne Ursache, sich zum Mißtrauen hinneigt, diese in der Geschichte so übelberüchtigte Seite zu berühren, wäre eine wahre Teufelei, wenn es mit Bedacht geschehe. Daß aber dieses bei dem Verfasser einer Schrift nicht der Fall, sondern Unbefangenheit oder Unreife des Verstandes ihr Urheber ist, davon giebt außer vielen andern Aeußerungen auch diese einen Beweiß: Es dürfe sich noch sehr fragen, ob nicht die von Katholicken im r e l i g i ö s e n großentheils a u f g e g e b e n e Freiheit g e r a d e d e s w e g e n desto begieriger ein anderes Feld, das p o l i t i s c h e a u f s u c h e n würde. — Es wäre schrecklich wenn auch nur möglich wäre, daß der Mensch so kurz und gut seine religiöse Freiheit aufgäbe und d a f ü r desto begieriger eine politische a u f s u c h t e. — Was würde daraus für den Katholicismus folgen, wenn beides wahr wäre? —

Noch eine Stelle mag beweisen, was von den Urtheilen des Verfassers jener Schrift zu halten ist. In der Anmerkung 27, Seite 32, spricht er vom deutschen Erziehungswesen und rechnet die **Jesuiten** zu der ernsten humanistisch-religiösen Parthei, die für die Neuerung der Philantropie ziemlich empfänglich sein müssen, wenn sie nicht die Gründlichkeit des Wissens und den **hohen Sinn für das Ewige** aufgeben wollen. Sie hätten daher nicht *experimentirt*, zu keiner Fahne geschworen, sondern in langsamen aber sichern Reformen das bewährte Gute in die alten Einrichtungen aufgenommen. — Das können wir Protestanten leider nicht von den meisten unserer Pädagogen sagen, sie gleichen den Kindern, die mit einer gewissen liebenswürdigen Albernheit, eine Zeitlang mit einem Gegenstande spielen und ihn dann wegwerfen, um nach einem andern zu greifen, oder den falschen Propheten die herumziehen und die Weiblein gefangen nehmen. — Uebrigens hat Seilers treffliches Werk über Erziehung, welches in jener Schrift ein klassisches genannt wird, mehr Antheil am Neuen als am Jesuitischen. — Daß der Grundsatz der Authorität und des langsamen Assimilirens ein rein katholischer sei, können wir nicht bestreiten, denn dieses beweiset die Kirchengeschichte. Doch giebt es jetzt gottlob auch einen andern Katholicismus dessen Grundsatz jener nicht ist. — Auch hierin müssen wir dem Verfasser gegen Arndt beistimmen, daß der Protestantismus nicht eine Eigenthümlichkeit des reinen Germanen sei, und dieses darum, weil Vernunft eine Eigenthümlichkeit der ganzen Menschheit ist und überall sowohl auf Abwege kommen, als auch auf den rechten Weg wieder finden kann.

Zum Schlusse wollen wir dem Verfasser der obenbetitelten Schrift den guten Rath geben, wenn er öffentlich über große und wichtige Dinge sprechen will, vorher mit **treuem Wahrheitssinn** in der Geschichte zu forschen und sein Urtheil nicht durch **seinen Sinn**, noch durch die Darstellungen der Dichter, Philosophen und solcher Geschichtschreiber die nur das sehen, was oben schwimmt, bestimmen zu lassen. Tempus siquidem simile est fluvio qui levia atque inflata ad nos devehit solida autem et pondus habentia submergit.

Anzeigen

(Diskonto-Kasse.) Nach Vorschrift des 16. Artikels der Grundgesetze, werden die Herren Aktionisten zu einer Versammlung im Hause Schütting, auf Mittwochen den 11. Februar Nachmittags 3½ Uhr eingeladen. Es wird hierbei den Besitzern von Aktien, die auf den Inhaber lauten, in Erinnerung gebracht: daß sie sich durch Vorzeigung ihrer Aktien als Theilnehmer zu legitimiren haben.

Bremen, den 6. Februar 1818.

Die Direktion.

(Lotterie.) Zu der nur aus 2400 Loose in einer Klasse bevorstehenden Ziehung der 20sten hamburgischen großen Lotterie, worin ein Gewinn von 100,000, 1 von 50,000, 1 von 30,000, 1 von 20,000, 2 von 12,000, 1 von 11,000, 1 von 10,000, 10 von 1000 Mark u. s. w. vorkommen, sind ganze Loose für 137 Mark 8 ßl. Banko oder Werth, halbe und Viertelloose nach diesem Verhältniß stets zu haben, im Lotteriekomtoir zu Bremen, bei

Körber,
Domshof Nr. 1.

(Reise-Gesellschafts-Gesuch.) Man sucht Reisegesellschaft um auf gemeinschaftliche Kosten, nach Minden, Bielefeld oder Osnabrück zu reisen, nähere Nachricht Knochenhauerstraße Nr. 40.

(Todes-Anzeige.) Entfernten Verwandten und Freunden haben wir uns der traurigen Pflicht entledigen wollen anzuzeigen, daß es dem Allmächtigen gefallen, am 3. dieses, unsre gute Mutter, Maria Gerdruth Lotze, geb. Rosenbach, aus Münden, aus unserer Mitte zu reissen, nachdem sie das schöne Alter von beinahe 75 Jahren erreicht hatte, und doch bis zu ihrer Krankheit in voller Thätigkeit blieb.

Jeder der sie kannte, weiß was wir an ihr verloren, und wird unsern Schmerz durch Beileidsbezeugungen nicht vermehren.

Varel, den 5. Febr. 1818.

H. P. Lotze.
G. F. C. Lotze.
M. D. Lotze,
geb. Hülsemann.

WECHSEL UND GELD COURSE

Bremen, den 6. — 9. Febr. 1818.

Amsterdam 250 fl. Courant	K. S.	129$\frac{1}{8}$ à $\frac{7}{8}$
	2 Mt.	128$\frac{1}{4}$
Hamburg 500 Mk. Bco.	K. S.	138
	2 Mt.	136$\frac{5}{8}$ à $\frac{3}{4}$
London 100 Lst. 2 Mt. d. 6.	574	
Paris 1 Fk.	dito	17$\frac{1}{4}$
Frankfurt a. M.	dito	108$\frac{5}{8}$
Augsburg	dito	
Leipzig	dito	109
Berlin	dito	
Holländ. Rand-Ducaten	1 St.	2 Rt 60 Gr.
Neue $\frac{2}{3}$ St. gewinnen		6$\frac{1}{2}$ pCt.
Conv. Münze verliert		10 pCt.
Laubthaler à 1$\frac{5}{9}$ Rthlr dito		10 à $\frac{1}{2}$ pCt.
Preussisches Courant		11 à $\frac{1}{4}$ pCt.
Holl. fl. per Stück		56$\frac{3}{4}$ Gr.

Hamburg, den 6. Febr.

Amsterdam Cour. k. S. 106$\frac{5}{8}$. 2 Mt. 107$\frac{3}{8}$ — London 1 Lst. 2 Mt. 33 3 — Paris 3 Fk. 2 Mt. 26$\frac{1}{32}$. — Bordeaux 3 Fr. 2 Mt. 25$\frac{1}{16}$. — Madrid 1 Duc. 3 Mt. 91 — Cadix 1 Duc. 3 Mt. 90$\frac{1}{2}$. — Lissabon 1 Crusad. 3 Mt. 39$\frac{5}{8}$. — Wien et Prag Cour. 6 W. — Copenhagen 2 Mt. Louisdor à 5 Rt. 10 Mk. 14$\frac{3}{8}$.

Bremer  Zeitung.

N.° 42. Mittwochen den 11. Februar 1818.

Deutschland.

Berlin, den 31. Jan. — Nachstehendes ist die offizielle Erklärung wegen der zwischen der königl. preuß. und königl. würtemberg. verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen preuß. Provinzen. De dato den 8. Dec. 1817:

„Nachdem die königl. preuß. Regierung mit der königl. würtemberg. dahin übereingekommen ist, gegenseitig den Abschoß und das Abfahrtsgeld auch in Beziehung auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen preuß. Provinzen nach ihrem gegenwärtigen und künftigen Umfange aufzuheben, so erklären beide gedachte Regierungen hiermit, daß sie statt einer besondern Uebereinkunft dieserhalb, lediglich den Inhalt des im Protokolle der deutschen Bundesversammlung vom 28. Juni d. J. befindlichen Beschlusses, wegen der unter sämmtlichen deutschen Bundesstaaten festgesetzten Nachsteuer- und Abzugsfreiheit, auch auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen preußischen Provinzen nach ihrem gegenwärtigen und künftigen Umfang ausdehnen wollen.

Gegenwärtige, im Namen S. M. des Königs von Preußen und S. M. des Königs von Würtemberg zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, sogleich Kraft und Wirksamkeit erhalten, und in dem beiderseitigen Landen öffentlich bekannt gemacht werden.

Der Staatskanzler,
C. Fürst v. Hardenberg."

— Die königl. preuß. Regierung und die schweizerische Eidgenossenschaft sind miteinander dahin übereingekommen, daß gegenseitig der Abschoß bei Erb- und Vermächtnißfällen und das Abfahrtsgeld in allen denjenigen Fällen, in welchen die Auswanderungen aus den königl. preuß. Staaten in die Schweiz und aus der Schweiz in die königl. preuß. Staaten erlaubt sind, ohne Unterschied, ob die Erhebung dem Fiskus oder Privatberechtigten, Kommunen oder Patrimonialgerichten zustehe, aufhören soll, und daß die dieserhalb im J. 1812 zwischen S. M. dem Könige von Preußen und der schweizerische Eidgenossenschaft abgeschlossene Uebereinkunft auf sämmtliche jetzige respekt. königl. preuß. und zur schweizerischen Eidgenossenschaft gehörige Lande Anwendung finden soll, daß mithin in allen denjenigen, innerhalb der respekt. königl. preuß. und zu der schweizerischen Eidgenossenschaft gehörigen Landen, jetzt etwa anhängigen und künftig vorkommenden Erbschafts-, Vermächtniß- und Vermögens-Verabfolgungsfällen aus dem einen in den andern Staat, in Gemäßheit jener Uebereinkunft verfahren werden soll.

* Berlin, den 3. Febr. — „Ich habe Ihnen neulich eine Erklärung zum Einrücken in Ihre Zeitung eingesandt, gegen die in derselben geschehenen Behauptung: der Geh. Ober-Regierungs-Rath Frhr. v. Kamptz, der bei der Polizei angestellt sei, leite die Herausgabe der freimüthigen Blätter, deren Redakteur ich bin und gebe mir Artikel für auswärtige Zeitungen an die Hand. Sie haben diese meine Erklärung nicht aufgenommen, ungeachtet Sie selbst den Grundsatz öffentlich ausgesprochen haben:

Daß jeder in Ihrem Blatt Angeklagte, darin auch Platz für seine Vertheidigung finden müsse.

Indem ich auf diesen Ihren eigenen Grundsatz mich beziehe, wiederhole ich hierdurch jene Erklärung in Erwartung der Aufnahme:

daß jene Behauptung eine Lüge enthalte. —
v. Cölln."

(Hr. v. Cölln scheint nicht bedacht zu haben, daß zwischen Lüge und Unwahrheit ein wesentlicher Unterschied ist. Jener Aufsatz kann wohl Unwahrheiten enthalten, allein gewiß enthält er keine Lüge, keine absichtliche Entstellung der Wahrheit. Die frühere Erklärung, auf welche sich Hr. v. Cölln bezieht, ist deshalb nicht aufgenommen worden, weil darin der Einsender jenes Aufsatzes, über welchen sich Hr. v. Cölln erzürnt, ein ehrloser Verläumder genannt wurde, und wir überhaupt der Meinung waren, sie sei das Erzeugniß

eines unruhigen, allzuleidenschaftlichen Augenblicks, ssen man sich nicht zu seinem Nachtheil bedienen müsseund Hr. v. Cölln werde uns für dieses freundschaftliche Verfahren späterhin wohl selbst noch Dank wissen. – (eb.)

Großbrittannien.

Die vom Parlament beschlossene Bill wegen Aufhebung der Suspension der Habeas Corpus At ist vom Könige genehmigt worden.

Im vorigen Jahre sind in London mit Einschluß von Surry und Middlesex 24,129 Kinder (1,624 Knaben und 11,505 Mädchen) getauft worden. Die Anzahl der Begrabenen betrug in dem nämlicher Zeitraum 19,968, (10,033 männl. und 9945 weibl. Geschl.) und zwar

Unter	2	Jahren	5698.
	2–5	—	2019.
	5–10	—	929.
	10–20	—	706.
	20–30	—	1346.
	30–40	—	1795.
	40–50	—	1983.
	50–60	—	1788.
	60–70	—	1614.
	70–80	—	1224.
	80–90	—	683.
	90–100	—	156.
	100	—	7.
	105	—	[illegible]

darunter waren 700 todtgeborne, 1875 starben an Altersschwäche, 462 am Schlagfluß, 743 am Asthma, 252 im Kindbette, 4200 an der Auszehrung, 3242 an Krämpfen, 645 am Husten und Keuchhusten, 109 am Croup, 718 an der Wassersucht, 1299 am Fieber aller Art, 1002 an Entzündungen, 1051 an den Kinderpocken; und 367, welche an allerhand Unfällen gestorben, oder sich selbst ums Leben gebracht.

Frankreich.

Paris, den 2. Febr. — Am 30. Jan. ist der General Woronzof aus seinem Hauptquartier Maubeuge kommend, hier eingetroffen.

Einer königl. Ordonnanz vom 31. Jar. zufolge ist der Graf de Cazes zum Pair von Frankreich ernannt.

Der Marquis Gouvion St. Cyr, Kriegsminister-Staatssekretär arbeitete, heute den 31. Jan., eine Stunde mit dem Könige und begab sich darauf in die Kammer der Deputirten.

Am 1. Februar traf Lord Wellington in Begleitung seiner Gemalin, seiner Schwägerin und des Obristen Hervey hier ein. Beinahe zugleich kamen auch Lord Hill und Obrist Freemantel an.

Der General, Baron Müffling ist so eben hier eingetroffen.

Ein Brief aus Albi vom 22. Jan. meldet, daß Mad. Manson schon zweimal verhört worden, jedoch noch nichts Bestimmtes daraus hervorgegangen sei. Die jezigen neuen Anstalten scheinen diese Dame, die bis jezt eine sehr sonderbare Rolle spielte, heftig angegriffen. In Folge derselben hatte sie zwei starke Blutstürze, welche, wenn sie anhalten sollten, leicht gefährlich werden könnten. Am meisten hat sie die Trennung von ihrem Sohne angegriffen, und man bedauert sie deshalb allgemein. Jedoch kann man auf der andern Seite nicht umhin, ihr bis jezt befolgtes unerklärlichen System zu tadeln. Aus allen jenen sonderbaren Ideen, welche sie beherrschen, ist auch der Gedanke entsprungen, sich selbst zu vertheidigen. Indessen hat man ihr aber doch Herrn Tarour dem Jüngern als Vertheidiger gesezt.

Um ihr Herz zu rühren, und alle Räthsel aus ihrem bisherigen Betragen zu entfernen, hat ihr der Präsident noch vor dem Verhör, eine überredende und rührende Ermahnung übersandt.

Der Schleier, unter welchen die Wittwe Bancal bemüht ist sich zu verbergen, ist so häßlich als sie selbst, aber schon scheint eine rächende Hand auf dieser abschreckenden Kreatur zu liegen. Jaussion ist traurig und mehr gebeugt als seinem Schicksal ergeben. Bastide aber beklagt sich nie, spricht nie von dem Verbrechen, dessen er angeklagt ist, und behauptet die unbändige Energie seines schroffen Karakters.

Fonds den 2. Febr. 5 pCt. cons. 65 Fr. 60 C.
B. A. 1565 — — —

Vermischte Nachrichten.

Wärend die deutschen Frauen den griechischen Schnitt ihrer Kleidung durch den spanischen zu verdrängen suchen, schämen sie sich nicht Herz und Mund durch die französische Sprache zu entweihen, und noch zur Stunde würde manche deutsche Mutter sich unglücklich schäzen, wenn ihr liebes Töchterchen nicht die Schmeicheleien und Windbeuteleien eines reisenden Franzosen in der Ursprache verstehn und in dieser Göttersprache dem lustigen Wesen antworten könnte. — So verwirrt und oberflächlich sind dort noch immer die Begriffe von Nationalität, und wir glauben daher nicht zu irren, wenn wir behaupten: daß man in Deutschland noch lange, lange auf französisch krähen und papageien, stottern und plappern wird, wenn die sogenannte Nationaltracht längst der Vergessenheit überliefert ist! — (Aus einer engl. Zeit. v. J. 1814.)

— Nach Briefen aus Newyork soll der Oberste Direktor von Buenos-Ayres, Pueyredon, seiner geschwächten Gesundheit wegen, sein Amt niedergelegt haben, und durch den Brigadegeneral Azquevega ersezt worden sein.

Geburts-, Sterbe- und Trauungs-Verzeichniß einiger Städte im Jahr 1817.

Städte:	Geborne:	Gestorbene:	Neue Ehe-Paare:
Achen	1137	1170	196
Altona	690	597	188
Amsterdam	7040	8416	1545
Augsburg	747	1166	140
Bremen	1348	924	424
Breslau	2700	2557	
Brüssel	2987	2918	512
Frankfurt am M.	1108	1136	317
Gotha	343	297	102
Haag	1484	1335	362
Hamburg	3251	3068	
Kopenhagen	3256	2890	775
Königsberg	2624	1831	799
Leipzig	1242	1100	280
Leyden	875	1256	155
Lübeck	662	449	188
Nürnberg	744	941	196
Preßburg	1004	820	195
Rotterdam	2136	2875	410
Straßburg	1781	2077	606
Stuttgart	842	762	243
Zürich	455	444	120

Anzeigen.

Gestorben sind vom 4. bis 8. Februar.

J. A. Maas, 2½ J.; M. C. Hauswirth, geb. Eden, 38 J.; J. H. Lampe, 1 J.; 1 todtgebornes Mädchen von Hellmert; C. Henschen, geb. Tiedemann, 71 J.; 1 todtgeborner Knabe von Knoop; L. Kähler, 67 J.; E. A. Höper, geb. Krohne, 43 J.; M. Gerlach, geb. Bremermann, 80 J.; J. M. Stuke, 83 J.; 1 todtgeborner Knabe von Grelle; F. Merkortt, 3 J.; G. L. Dickert, 4 M.; in allem 13 Todte.

Geboren: 5 Knaben, 5 Mädchen, in allem 10 Kinder, worunter 3 todtgeborne und 2 uneheliche.

Proklamirt sind 3 Paar.

Angekommene Fremde.

In der Stadt London, am 31.: G. Stegmann u. E. A. Lyra, Kfl., k. v. Riga. Am 1. Febr.: P. Depret, Kfm., k. v. Hannover; C. Georgius, Kfm., k. v. Hamburg. Am 2.: A. Sähn, Schiffskapt., k. v. Hamburg; J. F. Ericksen, Kfm., k. v. Hamburg; J. Sandtmann, Dr. Med., k. v. Paris; C. H. Lauren, Kfm., k. v. Braunschweig. Am 6.: C. Hoeftmann, Kfm., k. v. Hamburg.

Bei Vorwerk, am 3.: S. Winslow u. J. Smith, Schiffsk., k. v. Braake. Am 6.: J. Ohen, Schiffsk., k. v. Braake.

Im Hotel d'Oldenburg, am 1.: H. J. Gottschalk, Kfm., k. v. Hannover.

In der weißen Traube, am 3.: König, Advokat, k. v. Stolzenau. Am 6.: H. Grisrau, Kfm., k. v. Rinteln; H. Schumacher, Rentmeister, k. v. Apetern; J. Aurow, Kfm., k. v. Amsterdam; Paffrath, Kfm., k. v. Hamburg; Herbacker, Gastw., k. v. Cappeln.

Im weißen Hause, am 3. durchp. C. Brinkmann, Handl. Geh., k. v. Oldenburg. Am 4.: H. Koster, Schiffsk., k. v. Leer, n. Hamburg.

Im Hotel de Paris am 1.: E. Stolle, Kfm., k. v. Hamburg; J. Keetmann, Kfm., k. v. Osnabrück; am 4.: P. Kegebein, Kfm., k. v. Hamburg; am 5.: W. G. Schutt u. A. Stägemann, Kfltе., k. v. Hamburg; am 6.: C. u. A. Müller, Kflte., k. v. Hamburg; am 7.: W. Oppenheimer u. M. Wallach, Kflte., k. v. Hamburg.

(Oeffentlicher Verkauf.) Nicht am Donnerstag sondern am Montag den 16. Febr., Nachmittags pünktlich 3 Uhr, im Hause des Herrn Duckwitz, Obernstraße Nr. 10, — für Rechnung der Herren Assekuradeurs

45 Kisten gelben und 32 Kisten weißen Havana Zucker welche beschädigt hier angebracht und Vormittags im Packhause Nr. 42 auf der Großenstraße zu besehen.

Mohr und Thorbecke.
Mäkler.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Donnerstag, den 12. d., Nachmittags 3½ Uhr, auf Ordre der Herren Prange & Lahusen, in deren Hause, Stavendamm Nr. 3, durch Mäkler A. König, bestimmt zu jedem Preise der Rest einer Parthei von circa 20 Tonnen Elbs und Berger Heeringe. Selbige sind eine Stunde zuvor und beim Verkauf zu besehen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Donnerstag den 26. d., Nachmittags 3 Uhr, wird die Direktion der Bremer Heringsfischerei-Kompagnie, zur gänzlichen Räumung des Lagers

circa 700 Tonnen besten, gut konservirten Weserhering im Hause des Hrn. Johann Eggers an der Schlachte, durch die Mäkler Tidemann, König, Reymann, Dunte und Thorbecke zur Auktion bringen. Die Heringe sind im Packhause Nr. 42 an der Großenstraße zu besehen.

(Oeffentlicher Verkauf.) In Auftrag der hiesigen Militär-Deputation, sollen am Freitag den 13. Febr., Morgens 9 Uhr, im Pallatio, am Domshofe, mehrere zur Kavallerie-Rüstung und des Trains dienenden Sachen, so sämmtlich noch im guten Stande sind, meistbietend verkauft werden, selbe bestehen in Patronaschen, Sattelböcken, Kopfgestellen, Trensen, Halftern Gurten, Hintergeschirren mit Satteln, Vordergeschirren, Brustleder, Halskoppeln rc. Kaufliebhaber wollen sich an bemeldetem Tage und Stunde behörenden Orts einfinden, wo auch sämmtliche Sachen Tages vorher zu besehen sind.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Freitag den 13. Febr., auf Verordnung des Hrn. H. Toel, durch den Mäkler Finke und in dessen Hause:

400 Oxh. Chalosse von 1816
125 — Armagnac von 1816
15 — hoch Chalosse von 1816
10 — Tourson " —
10 — Bearn " —
10 — hoch Preignac " —
5 — Langoiran " 1815
5 — Sauterne " 1807
50 — Medoc " 1815
10 — Paluis " —
10 — Bordeauxer Essig
40 Tersjes dito.
40 Piepen Benecarlo-Wein.
600 Flaschen Bordeauxer Liquer, assortirt in Kisten von 12 Flaschen.

Sämmtliche Weine sind hell von Stücken, und unter Anweisung des Weinaufsehers Koppisch zu probiren.

Ferner auf Verordnung der Herren D. Stoppel & Comp.

25 Piepen sehr schönen Fayal-Wein.

Alsdann auf Verordnung des Herrn F. Müller:

10 Both Mallaga von 1811.
4 halbe Legger ächter Batavia-Arrak.

Sodann 8 Piepen Madeira.
10 — rothen Portwein.

(Oeffentlicher Verkauf.) In Hannover werden am 6. März, 10 Uhr Morgens, im königl. Reithause eine Anzahl schon gerittener Marstalls- und Gestütspferde meistbietend verkauft werden. Nach dem 16. Februar sind Verzeichnisse davon mit den Verkaufsbedingungen in der Expedition dieser Zeitung abzufordern.

(Bekanntmachung.) Ein Verzeichniß der nachgelassenen Bücher des sel. Herrn Regierungsrath Brökelmann zu Minden, welche nächstens öffentlich verkauft werden sollen, steht zur Einsicht zu Dienste bei H. Rutenberg auf der Domschule in Bremen.

Das bremische Addreß-Buch für 1818 hat jetzt die Presse verlassen, und ist bei Unterzeichneter zu haben. Es ist keine Mühe gespart worden um demselben die mögliche Vollkommenheit und Nützlichkeit zu geben. Eine revidirte Posttabelle und Schiffsliste, so wie die Aufgabe sämmtlicher Sprützen, empfehlen außer den gewöhnlichen dasselbe, weswegen um viele Abnahme bittet

Caspar H. Schreiber Wittwe.
Ansgariithorstraße Nr. 17.

Ein junger Mann, etwa 30 Jahr alt, mit ohngefähr 4000 Rthlr. baarem Vermögen, wünscht als Kompagnon in eine schon bestehende oberländische Handlung zu treten, oder eine solche mit Jemanden, der dieses Geschäft kennt, zu etabliren. Er hat mehrere Reisen in's Oberland gemacht und besitzt dort ziemliche Bekanntschaften. Reflektirende, belieben ihre Anerbietungen schriftlich an die Expedition dieses Blattes unter den Buchstaben B. V. H. einzureichen.

(Konzert-Anzeige.) Mit Bewilligung einer hohen Obrigkeit wird Endesgenannter heute, Mittwochen den 11. Februar, ein Konzert im Saale der Union geben. Eintrittskarten zu 48 Gr. und Textbücher zu 6 Gr. sind am Eingange zu haben. Der Anfang ist um 6 Uhr.

W. F. Riem,
Organist an der St. Petri-Domkirche.

(Ankündigung.) „Bedingungen, nach welchen die jetzt hier bestehenden vier Assekuranz-Kompagnien, vom 1. Januar 1818 an, versichern."

Sind bei den Bevollmächtigten derselben: Domshof Nr. 22, Obernstraße Nr. 26 und 64, und Martinistraße Nr. 28 zu 24 Grote geheftet zu haben.

(Zu verkaufen oder zu verpachten.) Ein Wohnhaus, zu einer Branntweinbrennerei und Essigfabrik eingerichtet, und mit den Geräthschaften versehen, sammt einem geräumigen Garten und massivem Viehstalle, belegen in dem Kirchdorfe Sandstedt, Braake gegenüber, woselbst mit vielem Vortheil eine Tabacksfabrik und Detailhandlung angelegt werden kann, gegen billigen Kauf- oder Miethpreis. Nähere Nachricht im Komtoir an der Langenstraße Nr. 22.

(Ediktal-Ladung.) Nach der Anzeige des Bürgers Wilhelm Meyer zu Schlüsselburg ist dessen am 28. Juli 1779 geborner Bruder, Johann Henrich Meyer, von der Stätte Nr. 1, in der Bauerschaft Röden, vor 19 Jahren in's Ausland gegangen, hat sich als Arbeiter in einer Zucker-Fabrik zu London aufgehalten, seit 14 Jahren aber von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben. Der gedachte Johann Henrich Meyer wird hierdurch, nebst den von ihm etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmern aufgefordert sich unverzüglich oder längstens doch in termino den 16. Oktober beim hiesigen Gericht schriftlich oder persönlich zu melden und weitere Anweisung zu erwarten. Möchte er nicht erscheinen; so wird nach dem Antrage der Verwandten die Todeserklärung erfolgen und das Vermögen den gesetzlichen Erben zugesprochen werden.

Petershagen, am 7. Januar 1818.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.
Becker.

Bremer  Zeitung.

N.° 43. Donnerstag den 12. Februar 1818.

Deutschland.

Protokoll der deutschen Bundesversammlung

Vierte Sitzung,
am 22. Januar 1818.
War eine vertrauliche Sitzung.

Fünfte Sitzung,
am 26. Jan 1818.
War eine vertrauliche Sitzung.

Sechste Sitzung.
Geschehen, Frankfurt den 29. Jan. 1818.
In Gegenwart. (Folgen die Namen.)

§. 13.

Substitution des königl. hannöverischen Herrn Gesandten, v. Martens, für den königl. preußischen Herrn Gesandten, Grafen v. d. Goltz; und Substitution des großherzogl. mecklenburgischen Herrn Gesandten, Freiherrn v. Plessen, für den königl. dänischen, herzogl. holstein- und lauenburgischen Herrn Gesandten, Grafen v. Eyben.

Präsidium zeigt an: der königl. preuß. Herr Gesandte, Graf v. d. Goltz, habe den königl. hannöverischen Herrn Gesandten, v. Martens, und der königl. dänische, herzogl. holstein- und lauenburgische Herr Gesandte, Graf v. Eyben, habe den großherzogl. mecklenburg-schwerinschen Herrn Gesandten, Frhn. v. Plessen substituirt.

§. 14.

Gesuch des ehemaligen Notars Franz Förster, zu Fritzlar, um eine Pensionen von Sr. königl. Hoheit dem Kurfürsten von Hessen.

Der königl. baierische Hr. Gesandte, Freiherr von Aretin, trägt die Vorstellung des Franz Förster zu Fritzlar (Z. 250 v. J. 1817) vor, worin derselbe als gewesener Notar, dessen Verrichtungen und Verdienst durch die Vereinigung des Amtes Fritzlar mit den kurhessischen Landen im Jahr 1803 aufgehört — wärend der französischen Okkupation zwar wieder ihren Fortgang gehabt, nach der Wiederbesitznahme im Jahre 1813 aber ihr Ende erreicht hätten, er und seine Familie aber dadurch brodlos geworden wären, — bittet, ihm nach den Bestimmungen des Lüneviller Friedens zu einer Pension bei Sr. königl. Hoheit dem Kurfürsten von Hessen, Höchstwelche ihm solche abgeschlagen hätten, zu verhelfen.

Der Hr. Referent äußert, nach ausgehobenem Inhalte der Reklamation, die Meinung:

daß, da Notarien und Advokaten nicht als solche Staatsdiener anzusehen wären, welche nach den Bestimmungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses eine Pension oder eine neue Anstellung in Anspruch nehmen könnten, übrigens der Bundesversammlung kein Fond zu Gebote stehe, aus welchem dem Bittsteller eine Unterstützung gewährt werden könnte, endlich kein Grund vorhanden sei, um für denselben eine Verwendung bei seiner Regierung eintreten zu lassen, der Reklamant mit seinem Gesuche abzuweisen sei.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich mit dem Hrn. Referenten; daher Beschluß;

daß der vormalige Notar Franz Förster, zu Fritzlar, mit seinem Gesuche, ihm bei Sr. königl. Hoheit dem Kurfürsten von Hessen zu einer Pension zu verhelfen, abzuweisen sei.

§. 15.

Gesuch der Erben der Mitglieder des ehemaligen St. Petristiftes zu Fritzlar, wegen eines Pensions-Rückstandes an das Kurfürstenthum Hessen.

Ebenderselbe legt das Z. 249. v. J. 1817 eingekommene Gesuch der Erben der Mitglieder des ehemaligen St. Peterstifts zu Fritzlar, wegen eines Pensions-Rückstandes an das Kurfürstenthum Hessen, vor, und theilt den ganzen Inhalt desselben unter der Bemerkung mit, daß diese Reklamation, welche ein in der Abrechnung rückständig gebliebenes Quartal vom Jahr 1802

zum Gegenstand habe, durchaus unbescheinigt sei, daher billiger Anstand genommen werden möchte, dieselbe Sr. königl. Hoheit dem Kurfürsten von Hessen zu empfehlen.

Der Hr. Referent macht daher den Antrag, daß die Reklamanten an die kurhessischen Behörden zu verweisen wären, welche die Auszahlung eines Pensions-Rückstandes, in so fern er gegründet sei, von selbst nicht zurückzuhalten gemeint sein würden.

Einverstanden mit dem Hrn. Referenten, wurde hierauf beschlossen:

daß die Erben der Mitglieder des ehemaligen St. Petristifts zu Fritzlar an die kurfürstl. hessischen Behörden zu verweisen seien, welche die Auszahlung des Pensions-Rückstandes, in so fern er gegründet sei, von selbst nicht zurückzuhalten gemeint sein würden.

§. 16.

Beschwerde des Freiherrn Friedrich Ludwig von Berlepsch, in Erfurt, wider Se. königl. Hoheit den Kurfürsten von Hessen, als Lehnsherrn, verweigerte Lehnsjustiz betreffend.

(44. Sitz. §. 363. v. J. 1817.)

Ebenderselbe erstattet Vortrag über die in dem Exhibiten-Protokolle Z. 316 eingetragene Beschwerde des Freiherrn Friedrich Ludwig von Berlepsch, in Erfurt, wider Se. königl. Hoheit den Kurfürsten von Hessen, als Lehnsherrn, verweigerte Lehnsjustiz betreffend.

Nach vollständig ausgehobenem Inhalte dieser Eingabe erwähnt der Hr. Referent der unanständigen Sprache und der die Achtung gegen die hohe Bundesversammlung in hohem Grade verletzenden Ausdrücke und Wendungen, die sich Reklamant in seiner Eingabe erlaubt habe; insbesondere aber machte derselbe auf den Umstand aufmerksam, daß sich Freiherr von Berlepsch nicht entblödet hätte, seine Druckschrift der Vorstellung, unter ausdrücklicher Beziehung darauf, beizulegen, deren Tendenz sich von selbst ausspreche, und worin er den Vortrag des vorigen Herrn Referenten auf eine beleidigende Weise der Unvollständigkeit und Ungründlichkeit beschuldige, sich aber in seiner eigenen Sache allein für berufen halte, seine Behauptungen unpartheiisch zu beurtheilen.

Unter andern auffallenden Stellen wurden diejenigen bezeichnet, welche Seite 6, 7, 8, 21, 28, 51, 52, 78, 79, 82, 83, 87, 89 und 90 vorkommen.

Der Hr. Referent bemerkte, daß, wenn man sich auf solche Art an eine Behörde wende, so enthebe man solche von selbst der Mühe, in die Sache tiefer einzugehen, und der Reklamant beurkunde dadurch seine Verzichtsleistung darauf; — ungeachtet dessen, unterzog der vortragende Hr. Gesandte, weil er es der hohen Versammlung und dem vorigen Hrn. Referenten schuldig zu sein glaubte, die erhobene Beschwerde einer nochmaligen vollständigen und strengen Revision, indem derselbe folgende Fragen aufstellte und prüfte:

I. unter welcher Form wird der vorliegende Fall zur Bundesversammlung als zu deren Kompetenz gehörig betrachtet?

II. Sind die neuerlich angebrachten Umstände von der Art, daß sie eine Abänderung des vorigen Beschlusses bewirken können? und

III. bedarf derselbe, im Falle er in der Hauptsache in Wirksamkeit bleibt, zu seiner Verständlichkeit nothwendig einer näheren Erläuterung?

Nach Erörterung dieser Fragen traten sämmtliche Stimmen dem hierauf abgelegten Gutachten des Hrn. Referenten bei; daher Beschluß:

daß die Beschwerde des Freiherrn Friedrich Ludwig von Berlepsch in dem Beschlusse vom 17. Juli 1817 ihre volle Erledigung gefunden habe, und nach nochmaliger Revision derselben eine Erläuterung dieses Beschlusses durchaus unstatthaft und überflüssig, so wie die in der Materie durchaus verwerfliche Reklamation, ihrer Form nach, einer Entschließung nicht würdig sei.

§. 17.

Gesuch des Wilhelm Harbord, vormaligen königlich-westphälischen General-Einnehmers &c., um Verwendung wegen Rückerstattung seiner Kaution nebst Zinsen.

Der großherzogl. mecklenburg-schwerin- und strelitzische Herr Gesandte, Freiherr v. Plessen, trägt das Z. 91 v. J. 1817 eingekommene Gesuch des Wilhelm Harbord, vormaligen königl. westphälischen General-Einnehmers und Mitglieds der Oberrechnungs-Kammer vor, worin der Reklamant vorstellt, er habe bei der königl. westphälischen Regierung eine baare Kaution von 12000 Franken bestellen müssen, auch davon die Zinsen bis einschliessend den 30. Juni 1813 erhalten.

Noch vor der Auflösung des Königreichs Westphalen habe er eine andere Anstellung erhalten, und seine Schlußrechnung mit allen erforderlichen Belegen eingereicht, wodurch Einnahme und Ausgabe rein ausgeglichen wären; diese Hauptrechnungen müßten sich noch im Gewahrsam bei den betreffenden Behörden in Kassel finden. Er habe sich nun wegen Wiedererstattung dieser, dem Staate geleisteten Bürgschaft an Se. königl. Hoheit den Kurfürsten von Hessen gewendet, sein Ansuchen sei aber durch eine Geheime Raths-Resolution vom 3. Januar 1817 aus dem Grunde abgewiesen worden, „weil diese Sache nicht allein hierher gehörig wäre.“

Supplikant trage nun die Bitte vor: die Einleitung zu treffen, daß eine Kommission zur Erledigung seiner geführten Central-Rechnungen ernannt, hiernächst aber ihm von den allerhöchst und höchsten Regenten, welchen die Ländertheile des ehemaligen Königreichs Westphalen wieder zugefallen, seine Kaution nebst Zinsen, nach Verhältniß, erstattet werden möge.

Nachdem der Herr Referent noch von den Gründen, die Reklamant für sich anführte, und den Mitteln,

wodurch seine Befriedigung erfolgen könne, Kenntniß gab, äußerte derselbe sein Gutachten dahin:

Es sei allerdings ein Grundsatz des Rechts und der Billigkeit, der auch bei den letztern Friedensverhandlungen bestätiget worden wäre, daß diejenigen Kautionen, welche Staatsdiener bei Verwaltung ihrer Stellen leisten mußten, als eine Staatsschuld zu betrachten seien, welche auch bei dem Wechsel der Regierungen vorzugsweise berücksichtigt und zu deren Rückzahlung irgend eine Verfügung getroffen werde.

Etwas besonderes sei jedoch hierüber wegen des Königreichs Westphalen nicht bekannt; dieser Gegenstand gehöre nicht zu demjenigen Schuldenwesen, wovon dem Bundestage die Vorsorge nach der Bundesakte aufgegeben worden sei, und es scheine auch kein Grund vorhanden zu sein, daß der Bundestag die Berichtigung dieser Schuld zu seiner Kompetenz ziehen möchte. Selbst die Art, wie von dem Reklamanten hier auf eine zweckmäßige Einleitung dazu mittelst einer anzuordnenden Liquidations-Kommission angetragen werde, zeige, daß solche von dem Bundestage nicht füglich zu übernehmen sei. Eine Rechtsverweigerung sei hierbei auch zur Zeit noch nicht eingetreten, oder konstire wenigstens nicht, nach den eigenen Anführungen des Supplikanten, da derselbe von Sr. königl. Hoheit dem Kurfürsten von Hessen nur dahin beschieden worden wäre, daß diese Sache nicht allein von den kurfürstlichen Behörden ausgemacht, also zugleich bei den übrigen Regierungen angebracht und betrieben werden müsse, deren Länder vormals Theile des westphälischen Königreichs ausgemacht hätten. Es werde mithin wohl nur dem Supplikanten zu überlassen sein, sich nach dieser ergangenen Anleitung an die gesammten hierbei betheiligten Regierungen zu wenden, und dort seine Sache gehörig zu betreiben, indem er mit seiner deshalb an dem Bundestage angebrachten, dahin nicht geeigneten Beschwerde nur ab- und an die betreffenden Bundesstaaten zu verweisen sein dürfte.

Sämmtliche Stimmen waren mit dem Herrn Referenten einverstanden; daher Beschluß: daß der vormalige General-Einnehmer Wilhelm Harbord mit seinem an die Bundesversammlung gebrachten Gesuche, wegen Verwendung um Rückerstattung seiner Kaution, als nicht hierher gehörig ab- und an die betreffenden Bundesstaaten zu verweisen sei.

§. 18.

Vorstellung des Bürgers und Arbeitsmanns Heinrich Christoph Behr, in Bremen, wider den Rath der freien Hansestadt Bremen, eine Schuldsache betreffend.

Ebenderselbe giebt Kenntniß von der Zahl 285 v. J. 1817 eingekommenen Vorstellung des Bürgers und Arbeitsmanns Heinr. Christoph Behr, in Bremen, wider den Rath der freien Hanse Stadt Bremen, eine Schuldsache betreffend, und erwähnt nach vollständig ausgehobenem Inhalte dieser Eingabe sammt Anlagen, das Gesuch gehe dahin:

„Eine hohe Bundesversammlung wolle geruhen, „dem hochweisen Rath der freien Hansestadt Bremen „anzufügen, dem Supplikanten die schuldigen 900 Rthlr. „Gold in termino ordinis, nebst den verursachten Schäden und Kosten, mit rückständigen Zinsen, auszahlen „zu lassen."

In dem Gutachten zeigt der Herr Referent, daß Supplikant von der irrigen Voraussetzung ausgehe, der Bundestag habe sich für kompetent bei den Justizsachen in denjenigen Ländern erklärt, wo die dritte oder verliehene Appellations-Instanz noch nicht eingerichtet sei, und daß dahin alle die Fälle gehörten, die sonst nur bei den höchsten Reichsgerichten hätten anhängig gemacht werden können. Außer dieser irrigen Voraussetzung gehe noch aus den eigenen Angaben des Supplikanten und den von ihm beigebrachten Aktenstücken hervor, daß ihm von dem Senat der freien Stadt Bremen die Verfolgung seines Rechts in dieser Sache keineswegs verweigert, vielmehr die Mittel und Wege dazu erleichtert und angedeutet worden seien, auch auf seine Anzeige bei dem dortigen Obergerichte, wie er keinen Advokaten in dieser Sache habe bekommen können, von demselben die Frage vorgelegt worden, welchen der anwesenden Advokaten er verlange, oder ob er darauf antragen wolle, daß ihm ein Sachwalter von Amtswegen gegeben werde, worauf aber Behr erklärt habe, er wolle sich keinen Advokaten wählen, und einen gezwungenen Advokaten wolle er nicht haben. Das Bedenken des Supplikanten, die Repräsentanten der Stadt bei ihren untergeordneten Behörden nicht verklagen zu wollen, komme nicht in Betracht, da, in so fern eine Schuldklage gerichtlich angebracht werden solle, kein anderer Weg betreten werden könne, und die weitere Verfolgung seiner Sache in letzter Instanz bei dem gemeinsamen Oberappellationsgerichte der freien Städte demselben noch immer offen bleibe.

Wenn auf diese Weise keineswegs der Fall verweigerter Rechtspflege vorhanden wäre, die Staatseinrichtung selbst aber, welche die Stadt Bremen zur Behandlung und Tilgung ihrer öffentlichen Schuld zu treffen für nothwendig und zweckdienlich befunden habe, noch weniger zur Untersuchung und Prüfung des Bundestags geeignet sein könne, so müsse der Herr Referent nur darauf antragen:

daß Supplikant mit dieser Beschwerde, als nicht hierher gehörig, abgewiesen werde.

Unter einhelliger Zustimmung zu diesem Antrage, wurde beschlossen: den Bürger und Arbeitsmann Heinrich Christoph Behr, in Bremen, mit seiner Beschwerde gegen den Rath dieser freien Stadt, Schuldforderung betreffend, als nicht hierher gehörig, abzuweisen.

(Fortsetzung folgt.)

Wien, den 29. Jan. — Endlich ist der Plan zum Bau einer neuen kaiserl. Burg in Wien beschlossen. Er wird nicht nach dem Plane geführt werden, der schon unter Karl VI. von dem bekannten Architekten Fischer von Erlach gemacht wurde, sondern nach einem neuen Plane der jetzigen Hofarchitekten, mit einigen noch neuerlich hinzu gekommenen Abänderungen. — Nunmehr ist der bekannte Straßenräuber Graßel, von dem vor zwei Monaten das falsche Gerücht ging, daß er im Gefängniß gestorben sei, endlich abgeurtheilt, auch die Bestätigung des Urtheils am 25. d. höchsten Orts erflossen. Daß seine Verhöre so lange (nemlich seit dem November 1815) dauerten, geschah, weil sich seine bald gelungenen, bald mißglückten Versuche, zu stehlen und zu rauben, nicht sowohl durch Größe als durch Vielheit auszeichneten, und daher eine Menge von Theilnehmern und Hehlern vernommen werden mußten. Es wurden dieserwegen verdächtige Leute vom Rhein und aus Italien herbei geholt, und in der Nähe waren über zweihundert Parteien, die, wenn auch nicht verdächtig, doch, der Aufklärung der Sache wegen, vernommen wurden. Mehr als hundert achtzig theils verübte, theils versuchte Räubereien kamen zur Sprache, und bei einer derselben ward im Markte Zwettel ein bejahrtes Weib umgebracht, und zwar mit einem vollen Geldsack erschlagen. Graßel wird, mit zwei seiner vorzüglichsten Mitschuldigen, durch den Strang hingerichtet; vier andere sind zu lebenslänglichem Gefängniß verurtheilt. An den zum Tode Bestimmten wird den 31. dieses das Urtheil vollzogen.

* Weimar, den 30. Jan. — In Nr. 25. der Bremer Zeitung findet sich ein Schreiben aus Thüringen vom 20. Jan. worin einige Stellen einer Berichtigung bedürfen. Es heißt darin: „die Bülletins des „Hrn. v. K. sind nach diesen Auszügen zu urtheilen ein „Erzeugniß der eigenthümlichen Ansichten des Verfassers. Und wer kann es tadeln? Muß nicht jeder „unbefangne Mann, wenn er urtheilt, nach besten Gewissen eben seine Ansicht aussprechen? Nun ist Hr. „v. K. ein Freund unumschränkter Monarchien und die „Zeit wo auch er für Preßfreiheit, Konstitutionen und „dergl. schwärmte, ist vorüber. Diese Farbe tragen „nothwendig auch seine Bülletins. Und wer kann es „tadeln?“ u. s. w.

Wenn der Redakteur der Bremer Zeitung nicht vollkommen vom Gegentheil überzeugt ist, *) so möchte ich glauben, der Artikel sei von Hr. v. K. selbst oder einem seiner Anhänger geschrieben. — Fein genug wird Hr. v. K. als Schriftsteller halb preiß gegeben, um die Aufmerksamkeit des ehrliebenden Publikums von dem eigentlichen Punkte, worauf es bei diesen Bülletins ankommt abzuleiten. Was Hr. v. K. als Schriftsteller thut und meint ist hier ganz gleichgültig. Auch ist darüber das Publikum selbst dasjenige, welches sich an seinen dramatischen Produkten belustigt, ziemlich im Reinen. Wenn er die unumschränkteste Monarchie, die türkische Despotie als vortrefflich erhebt, wenn er den ärgsten Preßzwang empfiehlt, den Zustand eines Leibeigenen glücklich preiset, Konstitutionen die die wesentlichsten Rechte der Menschen vor willkührlichen Eingriffen anderer Menschen sichern sollen, für Schwärmerei erklärt u. s. w., so wird er dafür von andern Schriftstellern gründlich widerlegt, von der Mehrzahl der Rechtlichen und Verständigen bemitleidet u. s. w.; die Zahl seiner Anhänger, die er sich als politischer Schriftsteller erwerben wird, möchte, eine gewisse Klasse ausgenommen, eben nicht groß sein.

Reißt er in seinem literarischen Wochenblatte einige Stellen aus dem Zusammenhange, um seinen Witz an ihnen zu erproben, verdreht er den Sinn von Aufsätzen, versteht er sie halb oder gar nicht u. s. w.; so steht dem angegriffnen Schriftsteller frei, sich zu wehren, das unlegale Verfahren des Hrn. v. K. herauszuheben, seinen Leichtsinn oder Beschränktheit im Gebiete der Politik und des Rechts darzuthun und — das Publikum weiß, wie sehr Hr. v. K. in neuern Zeiten den Kürzern gezogen hat.

Allein mit den Bülletins ist es etwas ganz anders. Hier kommt ein ganz verschiedenes Verhältniß in Anschlag. In diesen Bülletins erscheint Hr. v. K. gar nicht als Schriftsteller, er ist hier ein Mann dem die Vorsehung das Ohr eines großen und guten Monarchen gegönnt hat. Wenn er hier der Sklaverei, der Leibeigenschaft das Wort redet, wo keiner ihn widerlegen kann, so ist das unverantwortlich, wenn er hier einen Andern Dinge sagen läßt, welche dieser gar nicht gesagt hat, so ist das Verläumdung; wenn er hier einen Andern Dinge sagen läßt, welche entstellt, wie er sie vorbringt, den Unwillen des mächtigen Monarchen auf einen aller Vertheidigung beraubten Mann lenken müssen oder doch können, so ist das eine heillose Verläumdung.

Das ist es, was man Hrn v. K. zur Last legt, und das ist es was bei der Bekanntwerdung dieser Bülletins des Hrn. v. K. allgemein empört hat. Nicht als Schriftsteller, als Mensch ist Hr. v. K. hier zu beurtheilen, als Mensch der sich durchaus unerlaubtes erlaubt hat, wo oder weil er glauben konnte es werde nie weiter bekannt werden. Habe er aus Leichtsinn gefehlt, habe er mit Bewußtsein oder gar mit Absicht gesündigt, immer wird jeder Rechtliche dafür Gott danken, daß diese Sache ans Licht gekommen; denn auf diesem Wege wird Hr. v. K. nicht weiter schaden.

Aus Sachsen, den 1. Febr. — Die bürgerlichen Rittergutsbesitzer hatten um Sitz und Stimme auf dem Landtage angehalten, allein ihr Gesuch ist ihnen abgeschlagen worden; wahrscheinlich will man erst abwarten, was der Bundestag über landständische Ver-

*) Er ist es. A. d. R.

fassungen und ihre Einrichtungen beschließt. Jeder Sachse setzt mit voller Zuversicht seine Hoffnungen auf den König, der als Biedermann nur das Beste seiner Unterthanen wünscht und der die Bedürfnisse der Zeit und seines Landes zu genau kennt, als daß er nicht alles thun sollte, was die allgemeine Gerechtigkeit fordert. Er übereilt nichts, er schreitet mit der Zeit fort und wird sicherlich ein getreues und biederes Volk mit Einrichtungen beglücken, welche dessen Wohl auch auf die Zukunft sichern. Der Landtag ist fortwärend thätig. Die Regierung beabsichtigt thätigst die Aufhebung der Accise, allein die Stände machen Einwendungen dagegen, und so giebt es noch mehrere Punkte, z. B. der erweiterte Wirkungskreis der Amts- und Kreishauptleute, wo die Stände verschiedene Ansichten haben. Indessen lebt man doch der freudigen Hoffnung, daß das Gute und Wahre endlich allenthalben siegen wird. Alte Körperschaften gewöhnen sich freilich etwas schwer an die Lehren der Vernunft, und die Erfahrung wird selten von ihnen benutzt; indessen giebt es in Sachsen allenthalben Männer, die keine andere Triebfeder ihres Thuns und Lassens kennen, als die Gerechtigkeit und das Wohl ihres Vaterlandes. — Noch in diesem Jahre wird wahrscheinlich das funfzigjährige Regierungsjubiläum unsers verehrten Königs gefeiert werden; denn es war den 16. Sept. 1768, als ihm der Administrator noch drei Monate vor erlangter Volljährigkeit die Regierung übergab. Wahrscheinlich wird dieser Tag von allen getreuen Sachsen feierlichst begangen werden. — Mehrere Städte in Sachsen z. B. Chemnitz, Dresden u. s. w. haben jetzt in Hinsicht der Accise eine bestimmte Summe an die Regierung zu bezahlen und diese neue Einrichtung wird sowohl für die Regierung als für die Unterthanen von wohlthätigen Folgen sein. — (N. C.)

Darmstadt, den 3. Febr. — Hier ist nachstehende großherzogl. Verordnung erschienen:

In Erwägung, daß die noch vorhandenen Denkmäler der Baukunst zu den wichtigsten und interessantesten Urkunden der Geschichte gehören, indem sich aus ihnen auf die früheren Sitten, Geistesbildung und den bürgerlichen Zustand der Nation schließen läßt, und daher die Erhaltung derselben höchst wünschenswerth ist, verordnen Wir Folgendes:

1) Unser Oberbaukolleg wird beauftragt, Alle in dem Großherzogthum Hessen befindliche Ueberreste alter Baukunst, welche in Hinsicht auf Geschichte oder Kunst verdienen erhalten zu werden, in ein genaues Verzeichniß bringen zu lassen, wobei der gegenwärtige Zustand zu beschreiben und die in ihnen befindlichen alten Kunstwerke, als Gemälde, Bildsäulen u. dgl. mit zu bemerken sind.

2) Wegen der Ausarbeitung des geschichtlichen Theiles in diesem Verzeichniß, hat das genannte Kolleg diejenigen Gelehrten, welchen die Geschichte jeder Provinz am bekanntesten ist, zur Mitwirkung für diesen patriotischen Zweck einzuladen, und sind ihnen zu dem Ende aus den Archiven die nöthigen Nachrichten mitzutheilen.

3) Die vorzüglichsten dieser Werke, oder die am meisten baufälligen sind nach und nach genau aufzunehmen und die Zeichnungen derselben nebst der Beschreibung in Unserm Museum zu deponiren.

4) Unser Oberbaukolleg wird hierdurch beauftragt, Uns das Verzeichniß dieser der Erhaltung oder Abbildung werthgeachteten Gebäude zur Genehmigung vorzulegen, sich wegen der Erhaltung und Ausbesserung derselben mit den verschiedenen Behörden in Verbindung zu setzen und Uns darüber die geeigneten Vorschläge zu machen.

5) Wenn es nöthig scheinen sollte, mit einem oder dem andern dieser Gebäude Veränderungen vorzunehmen, oder dieselben ganz abzubrechen, so soll dieses nur mit Vorwissen des erwähnten Kollegs geschehen, und nachdem dasselbe in den geeigneten Fällen Unsere höchste Genehmigung eingeholt hat.

6) Wenn bei Nachgrabungen oder andern Veranlassungen Alterthümer aufgefunden werden, so haben Unsere Beamten dafür zu sorgen, daß dieselben möglichst erhalten werden, und ist davon sogleich die Anzeige an Unser Oberbaukolleg oder die Direktion Unsers Museum zu machen.

7) Den sämmtlichen öffentlichen Behörden wird es zur Pflicht gemacht, für die Erhaltung der in dem oben erwähnten Verzeichnisse bekannt gemachten Denkmäler möglichst zu sorgen, zu welchem Ende dasselbe gedruckt und ihnen mitgetheilt werden soll.

Darmstadt, den 22. Jan. 1818.

Ludwig.

München, den 3. Febr. — Im Intelligenzblatte des königl. baierischen Rheinkreises liest man: „Mehrere protestantische Inspektoren, Pfarrer und Kirchen-Gemeinden des Rheinkreises haben bereits, durch Wort und Beispiel, die jedem unbefangenen Christen erfreuliche und des neunzehnten Jahrhunderts höchst würdige Loosung zu einem brüderlichen Zusammenkommen der kaum noch durch ihre Namen getrennten evangelischen Christen gegeben. Die Zahl der durch gegenseitiges, freiwilliges Annähern vereinigten Gemeinden ist schon zu groß, und der von Seite der protestantischen Geistlichkeit, in dieser Sache, mit so viel Klugheit als Liebe bewiesene Eifer zu rühmlich, als daß das Geschehene oder doch schon im Werden begriffene nicht eine Ehrenerwähnung in diesem Blatte verdienen sollte. — Zur erwünschten Stunde für dieses Zunehmen des frommen Gemeingeistes unter den Protestanten des Rheinkreises erscheint nun ein allerhöchstes Reskript, dessen allgemeine Bekanntmachung in wenigen Tagen die diesseitigen evangelischen Christen belehren wird, daß Sr. Maj. unserm allergnädigsten Könige nichts willkommener sein konnte,

als dieses, durch die Stimme der Zeitgenossen herbei gerufene, und bereits mit so schönem Fortgange gekrönte Unionsgeschäft. Besonders werden die protestantischen Religionslehrer aus diesem Erlasse die beruhigende Ueberzeugung entnehmen, daß der Staat hierbei keineswegs auf Ersparnisse an dem gesammten, bis jetzt von ihm festgesetzten kirchlichen Einkommen denke rc.

Berlin, den 7. Febr. — Dem Schloßhauptmann von Buch ist zur Auszeichnung seiner vieljährigen Dienste, das Prädikat Excellenz beigelegt worden.

Bremen, den 11. Febr. — Das auf die förmliche Notifikation der Konstituirung des deutschen Bundes erfolgte Erwiederungsschreiben des Kaisers von Rußland lautet (nach der allg. Z.) nach der französischen Uebersetzung, wie folgt:

„Wir von Gottes Gnaden Alexander I., Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen rc. rc. Sehr hoher und erlauchter deutscher Bund! Mit lebhaftem Wohlgefallen haben Wir das Schreiben empfangen, welches die Bundesversammlung durch das Organ Ihres Präsidenten, im Namen und von Seite derjenigen souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands an Uns gerichtet, die in Gemäßheit des 53sten Artikels der Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815 unter sich verbündet sind, und wodurch diese erlauchte Versammlung Uns anzeigt, daß sie sich förmlich konstituirt hat. Es gereicht Uns zur besondern Befriedigung, diese Ankündigung zu würdigen, sowohl des glücklichen Ereignisses, welches sie veranlaßt, als zugleich der Erfolge wegen, deren fortschreitende Entwickelung dieser so wünschenswerthe Akt verheißt. Möchten diese Erfolge, unter die Auspizien der feierlichsten Verpflichtungen gestellt, die gesetzlichen Wünsche des deutschen Volkes, zugleich mit jenen aller europäischen Völkerschaften, in Erfüllung bringen, welche innig mit einander verbunden sind, durch die unauflöslichen Bande des Friedens und einer brüderlichen Eintracht, auf den unerschütterlichen Grundfesten der Religion des göttlichen Erlösers beruhend! Des deutschen Bundes Ruhe, Wohlfahrt und unbeschränkte Unabhängigkeit werden hinkünftig ein neues Bollwerk bilden, bestimmt, Europa's Sicherheit zu gewährleisten. Durch die Richtung aller Ihrer Bemühungen nach einem so heilbringenden Ziele wird die Bundesversammlung kräftig beitragen, das Werk des Allmächtigen zu befestigen, der gemeinsamen Sorgfalt aller Souveräne und aller zu demselben Zwecke verbündeter Staaten anvertraut, welcher Zweck kein andrer ist, als die Befestigung der politischen und geselligen Ordnung, wiederhergestellt in Europa, durch die Wiener und Pariser Verhandlungen. Indem Wir mir diesem Zwecke Unsre Wünsche vereinen, indem wir der Hoffnung leben, diese hohe Bestimmung erreicht zu sehen, wünschen Wir Uns Glück gegenwärtig berufen zu sein, mit dem sehr hohen und erlauchten deutschen Bunde, vertreten durch die Bundesversammlung, gegen welche Wir hiermit die Bezeugung Unserer beständigen und unwandelbaren Hochachtung aussprechen zu müssen erachten, freundschaftliche Beziehungen zu unterhalten. Gegeben Moskau, den 13. November, im Jahre der Gnade 1817, Unserer Regierung des 17ten. (Unterzeichnet Alexander. — (Kontrasignirt.) Der Staatssekretär: Graf Nesselrode.“

Schweiz.

Aarau, den 2. Febr. — Eine Nachricht aus Rom, mit halb offiziellem Anstriche, welche sich im Wochenblatt der IV. Kantone findet, versichert, daß Se. Heil. auf den Bericht der niedergesetzten Kongregation von Kardinälen sich mit den Erklärungen des Freiherrn von Wessenberg nicht begnügt habe, und daß dieser auf die Zumuthung, die Verwerflichkeit seiner Handlungen selbst anzuerkennen und dem Breve vom 15. März 1817 gemäß sich selbst als Vikar des Domkapitels zu verläugnen, die Sache an seinen Souverän zurückgebracht habe. Die Ueberzeugung, daß man die Rechte der Kirche, selbst gegen ihr Oberhaupt, ohne Felonie nicht aufgeben dürfe, ist eben keine Geburt neuerer Zeiten, und die Deutschen haben weder gewünscht, noch erwartet, daß dieser Prälat mit einem Kardinalshut von Rom zurückkehre. Indessen heißt es, daß er, wie Aeneas Sylvius vom Pabst Eugen IV., mit vieler Achtung behandelt worden; die Geschmeidigkeit und Wandelbarkeit jenes Welschen konnte sich aber der deutsche Wessenberg nicht zum Muster wählen.

Italien.

Turin, den 15. Jan. — Die Bevölkerung unserer Haupt- und Residenzstadt betrug zu Ende des Jahrs 1816: 88,388 Seelen; zu Ende des Jahrs 1817 belief sich die Seelenzahl auf 88,570. Darunter befinden sich: 510 Priester, 49 Religiosen, 33 Klosterfrauen, 10,578 Taglöhner, 6045 Bediente, 1460 Juden und 66,224 Einwohner von allerlei Rang und Stand.

Genua, den 15. Jan. — Unser König ist über das unmenschliche Betragen des Dey von Algier äußerst aufgebracht, und hat sogleich die Ausrüstung einiger Fregatten und Korvetten angeordnet, um sich Genugthuung zu verschaffen.

Um die Schiffe dauerhafter und gegen das Eindringen des Wassers fester zu machen, wurden sie bisher mit Kupfer beschlagen. Da aber dieses zu theuer zu stehen kommt, so hat man eine Komposition aus Zink erfunden, welche nicht nur viel wohlfeiler, sondern nach der Aussage eines Schiffskapitäns, der so eben von Odessa kommt, auch weit dauerhafter ist, als selbst das

Kupfer. In Holland ist bereits eine Fabrik vorhanden, die Bleche von dieser Komposition verfertigt.

Unser Handel zur See wird immer lebhafter, denn fast aus allen Hafen Europens kommen Schiffe an, wovon viele zum Theile noch immer mit Getreide beladen sind.

Rom, den 18. Jan. — Am Sonntag nach drei König wurde das urbanische Kollegium zur Verbreitung der Religion, welches seit 20 Jahren, der unglücklichen Zeitumstände wegen geschlossen war, wieder mit vielen Feierlichkeiten geöffnet und zugleich die an diesem Sonntage gewöhnliche Akademie der orientalischen Sprachen abgehalten, bei welcher Gelegenheit die 14 Zöglinge dieses Kollegiums eine in 30 verschiedene orientalische Sprachen übersetzte Sonnette verlasen und auch zwei in türkischer und eine in armenischer Sprache verfaßte Arien absangen. Bei dieser Akademie hatten sich 16 Kardinäle, alle in Rom anwesenden Erzbischöfe und Bischöfe, alle andern Prälaten dieser Stadt, alle Obern der verschiedenen Orden, Seminarien und Kollegien, endlich viele vom diplomatischen Korps und eine Menge anderer in- und ausländischer Gelehrten, eingefunden.

Polen.

Krakau, den 2. Jan. — Die hiesige Zeitung vom 31. Dec. entschuldigt sich, daß sie die Verhandlungen des Landtages nicht früher habe liefern können, weil sie die löbliche Censur der freien Stadt bisher nicht habe zulassen wollen. Folgendes sind die wichtigeren, bisher abgehandelten Gegenstände.

In den Sitzungen des gesetzgebenden Körpers am 16. Dec. wurde der Vorschlag zur Aufhebung des Moratoriums verworfen.

In der Sitzung vom 18. wurde der Vorschlag des Hrn. Librowski einstimmig angenommen, dem zufolge die allerhöchsten Monarchen, welche diesen Freistaat beschützen, um die Bewilligung angegangen werden sollen, daß die königl. polnischen Behörden in dieser Stadt fernerhin verbleiben dürfen.

In der Sitzung vom 19. trug Hr. Wytyczkiewicz darüber vor, daß die sterblichen Ueberreste des berühmten polnischen Helden, Thaddäus Kosciuszko, seligen Andenkens, in die Grüfte dieser Stadt hinterlegt werden möchten. Dies wurde einmüthig genehmigt, und beschlossen, daß sie in die Gruft der Könige und berühmten Personen in der Kathedralkirche beigesetzt werden sollen.

In der Sitzung vom 30. sprach Hr. Librowski: Ich lese in unserer Stadtzeitung Nr. 92, die Kammer habe befohlen: „daß das Dekret der hohen Organisations-Kommission, in Bezug auf das in der letzten Sitzung der Kammer der Repräsentanten beschlossene Gesuch an die allerhöchsten Monarchen unverzüglich durch die Zeitungsblätter bekannt gemacht werde;" finde jedoch die Resolution nirgends gedruckt; ich frage nach der Ursache. Hierauf versicherte der Landtagssekretär, er habe die fragliche Resolution für die Zeitung unter seiner Fertigung hinausgegeben; aber die Polizei wolle ihren Druck nicht erlauben. Hr. Graf Stanizki wunderte sich über einen solchen Eifer der Censur, und rief aus: O traurige Freiheit, die nur in der Einbildung besteht! Hr. Mentkolski trug darauf an, man möchte den Senat angehen, daß er der Polizei auftrage, den Druck jedes von dem Landtagssekretär unterschriebenen Aktenstücks zu bewilligen, was einstimmig genehmigt wurde.

In der Sitzung vom 22. wurde der Herr Graf Anton Stanizki zum Mitglied des großen Rathes der Krakauer Universität ernannt.

In der Sitzung vom 23. wurde wegen des am folgenden Tage eintretenden Geburtsfestes des Kaisers Alexander, eines der Protektoren der Republik, eine Deputation erwählt, um die Glückwünsche des gesetzgebenden Körpers dem bevollmächtigten Kommissär, Hrn. Mioncynski, abzustatten.

Literatur.

Bruchstücke eines Tagebuchs, gehalten in Grönland in den Jahren 1770 — 1778 von Hans Egede Saabye. Aus dem dänischen, übersetzt von G. Fries. Nebst einer Vorrede und Anmerkungen des Uebersetzers. Hamburg, bei Perthes und Besser. 1817.

Durch ein recht anmuthiges Zusammentreffen der Umstände hat es sich gefügt, daß gerade jetzt, wo die Engländer eine große, vielversprechende Unternehmung zur Erforschung der Polargegenden vorbereiten, der alte, ehrwürdige Egede Bruchstücke seines auf seiner Mission in Grönland gehaltenen Tagebuchs bekannt gemacht hat, gleichsam als ob er der allgemeinen hochgespannten Erwartung durch diese Nachrichten einen Vorgeschmack dessen hätte geben wollen, was von dorther noch alles zu hoffen steht. In 23 Abschnitten erzählt er da seinen Lesern theils von der Beschaffenheit des Landes, theils den Sitten der Einwohner, eignen merkwürdigen Lebensbegebenheiten und großen Naturscenen so viel Anziehendes, daß es uns, die wir nur eine Anzeige von dem Buche hier geben wollten, schwer fällt, Eins und das Andre nicht herauszuheben. Selbst das Absichtslose des Ganzen, der Mangel an Zusammenhang der einzeln Theile gefällt hier, weil alles so ganz das Gepräge der Wahrheit trägt, und die Wißbegierde selbst der verschiedensten Leser hier irgend eine Befriedigung findet. Niemand wird den 8. bis 11. Abschnitt ohne Rührung lesen. Wie könnte die Kraft des Evangeliums sich unbezeugt unter den Heiden lassen, wenn es so denselben durch Lehre und Leben gepredigt

wird! So führt der gute Prediger seine Leser von einer schönen Scene aus der Natur oder dem Menschenleben zur andern, immer erwärmend und erfreuend durch die Herzenseinfalt, seiner Ansichten und seiner Darstellungen, und giebt so, ohne absichtlich zu schildern, ein höchst lebendiges Gemälde seines Lebens unter den Polarmenschen, mit deren Sitten, Freuden und Leiden man hier so vertraut wird, als wir es uns kaum erinnern aus irgend einer andern Reisebeschreibung es geworden zu sein. — Von nicht mindern Werth, wiewohl in andrer Beziehung, sind die Zugaben des Uebersetzers dieser Schrift aus dem dänischen, Herrn Fries, der in seiner Vorrede oder vielmehr Einleitung und in den eingestreuten Anmerkungen eine Menge sehr schätzbarer Berichtigungen und Nachrichten niedergelegt hat. — Unter andern macht er es sehr wahrscheinlich, daß die Ostküste von Grönland und vielleicht auch die südliche Spitze von Normännern von Island aus bevölkert worden ist; daß der Isefiord in der Diskobai und die von Volkart Boon 1761 entdeckte große Bucht auf der Ostseite von Grönland durch eine Meerenge zusammenhängen möchten, und somit Grönland eine Insel sei, wärend es noch überall für eine Halbinsel gilt. —. Wir wiederholen daher die Versicherung, daß nicht leicht ein Leser diese Schrift unbefriedigt aus den Händen legen wird. Die kleine beigebundene Karte giebt eine artige Uebersicht der bisjetzt bekannten grönländischen Niederlassungen längs der Baffingsbai, und eine Andeutung der seit langen Jahren nicht mehr zugänglichen, vielleicht ganz verlassenen Ostküste von Grönland. — Das Innere scheint den ältesten, wie den neuesten Nachrichten nach völlig unbewohnt, wiewol nicht unbewohnbar.

Anzeigen

(Oeffentlicher Verkauf.) Am 2. März d. J., Morgens 9 Uhr, sollen auf Verordnung der Herren F. & E. Delius, durch die Mäkler Mohr, König, Münter, Storch und Nagel im Hause der Herren Dencken & Boden öffentlich verkauft werden:

40,000 Pf. Brasil-Reis in Säcken und Fäßern.
30,000 — Java-Reis in Säcken.
1,350 Säcke Sumatra-Pfeffer.
218 — weißer ostind. Ingber.
45 — Curcuma.
43 Fäßer Orleans.
4 Kisten Laidye und Lakake.
8 — Gummi Copal.
6 Fäßer 3mal gemahlne Quercitronrinde.
2 Kisten Manna.
15 Quartjes Sassafrasrinde, und
11,000 Pfund Sassafraswurzel,
90,000 Pfund Blauholz.
6,000 — Sandelholz.
36,000 — Ebenholz.
8,000 — Pockholz.

Sämmtliche Waaren sind im Packhause der Hrn. Verkäufer hinter St. Stephani Nr. 20 frei zu besehen, auch werden daselbst Proben verabfolgt.

(Zu verkaufen.) Einige halbe Legger, über Probe haltenden, Batavia Arrak werde ich zur Räumung des Lagers sehr billig abgeben.

A. H. Norwich.

Beständig vorräthig und im billigsten Preis zu haben, von allen Gattungen Theer und Pech, Thran und Oelen, bei Lasten, Tonnen und angebrochen, wie auch Rauch- und Schnupftabacke eigner Fabrik, bei

P. J. de Voß.
Am Geerden Nr. 41.

Bestes englisches Fensterglas in drei verschiedenen Sorten.

Buchtstraße Nr. 13.

(Todes-Anzeige.) Donnerstag den 5. Februar, Abends 7 Uhr, entschlief sanft unsere gute Mutter Katharina Henschen, geb. Tidemann, im 71sten Jahre ihres Alters. Diese Anzeige widmen ihre hinterlassenen Kinder auswärtigen Freunden und Verwandten.

Den Verwandten und Freunden unsers ältesten Sohnes Jakob, wohnhaft in Reval, machen wir die Anzeige des Verlustes seiner Gattin, Marie Karoline, geb. Rambertt, aus Stralsund. Ihre Ehe dauerte nicht völlig ein Jahr. Sie starb 5 Wochen nach der Entbindung eines gesunden Sohnes im 25sten Jahre ihres Alters.

Gerhard Wilkens.
Anna Marg., geb. Sichting.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Auf Ansuchen des Kriegskommissärs Eduard Schumann, jetzt zu Hannover, werden alle diejenigen, welche an den von ihm bisher kultivirten, von dem Herrn von Alten gutsherrlich relevirenden Vollmeierhof Nr. 1 zu Döhren, und dessen Zubehörungen aus irgend einem Grunde einigen Anspruch machen zu können vermeinen, wegen des vorgenommenen Verkaufs dieses Hofes zur Sicherung des Käufers, hiedurch vorgeladen, ihre etwaigen Ansprüche und Forderungen am

Mittwochen den 11. des künftigen Monats März, Morgens 11 Uhr, bei Strafe des Ausschlusses und ewigen Stillschweigens auf hiesiger Amtsstube anzugeben.

Coldingen, den 3. Febr. 1818.

Königl. großb. hannöverisches Amt.
Meyer. Hüpeden.

Bremer  Zeitung.

N.° 44. Freitag den 13. Februar 1818.

Deutschland.

Protokoll der deutschen Bundesversammlung

Sechste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 29. Jan. 1818.

(Fortsetzung.)

§. 19.

Schuldforderung Sr. königl Hoheit des Kurfürsten von Hessen an Se. Durchlaucht den Fürsten von Waldeck.

Der Gesandte der freien Städte, Herr Senator Smidt, verliest einen Vortrag über die unter Zahl 837 vom Jahr 1817 von dem in Frankfurt ansäßigen Regierungsrathe Dr. Euler eingereichte „Vorstellung „und Bitte von Seiten des General-Bevollmächtigten „Sr. königl. Hoheit des Kurfürsten von Hessen, Im„ploranten, gegen Se. hochfürstl. Durchl. den regieren„den Herrn Fürsten von Waldeck, Imploraten, in Be„treff einer Schuldforderung von resp.

1,171,880	Rthlr.	19	Alb.	5	Pf.
25,000	—	—	—	—	—
35,000	—	—	—	—	—
5,916	—	19	—	7	—

„sammt Zinsen vom resp. 20. Juli, 30. September und 1. November 1806", worin erwähnter Bevollmächtigte, nach erörtertem Legitimationspunkt, vorgetragenem Gegenstande der Beschwerde und angeführten Beweismitteln, in Auftrage Sr. königl. Hoheit des Kurfürsten von Hessen, die Bitte stellt:

„vorerst die Vermittelung dieser Streitsache durch einen deshalb zu ernennenden Ausschuß der hohen Bundesversammlung versuchen, auch zur Erledigung dieses Vermittelungs-Geschäftes eine Frist von drei Monaten festsetzen, auf den unerwarteten Fall des Entstehens dieser gütlichen Ausgleichung aber die Entscheidung derselben durch Austrägal-Instanz, den darüber angenommenen Grundsätzen und getroffenen Bestimmungen gemäß, verfügen, und endlich: Ertheilung beglaubter Abschrift der übergebenen Vollmacht verwilligen zu wollen."

Der Herr Referent theilte in einem vollständigen und erschöpfenden Auszuge das Geschichtliche der Sache mit der Darstellung der Ansprüche des beschwerdeführenden Theils mit, und erwährt in seinem Gutachten:

Es scheine der Vorschrift des Artikels II. des Beschlusses vom 16. Juni 1817 (s. 35. Sitz §. 231) vollkommen genügt zu sein, um in der vorliegenden Streitigkeit den Vermittelungsversuch beschließen zu können, da die Kompetenz der Bundesversammlung, sich in solcher Hinsicht mit diesem Gegenstande zu befassen, wohl keinem Zweifel unterworfen sein könne. Es sei hier von einer Streitigkeit unter Bundesgliedern die Rede, die nach Art. 11 der Bundesakte und nach §. 4 und 6 des Beschlusses über die provisorische Kompetenzbestimmung bei der Bundesversammlung anzubringen sei, und die Frage, ob diese Streitsache ihrer Natur nach mehr eine staatsrechtliche oder privatrechtliche sein möge, dürfe um so weniger aufgeworfen werden, da der Beschluß vom 16. Juni 1817 ausdrücklich erkläre, daß die Bundesversammlung diejenige Behörde sei, bei welcher alle und jede Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich anzubringen wären, sobald sie sich nicht zu einer gütlichen Ausgleichung unter sich vereinigen könnten; mithin nicht die Qualität der Streitsache, sondern die Qualität der Streitenden es sei, welche die Behörde begründe. Nach der Vorschrift dieses Beschlusses vom 16. Juni 1817 sei auf die einseitige Anzeige des beschwerdeführenden Theils, daß eine Streitigkeit zwischen ihm und einem andern Bundesgliede vorwalte, mit der Wahl eines Vermittelungsausschusses vorzuschreiten, solche den Parteien bekannt zu machen, und dann erst wäre der Beklagte von dem ernannten Ausschusse aufzufordern, auch seinerseits die Lage der Sache darzustellen und seine Einreden vorzubringen. Die Ernennung des Ausschusses erscheine demzufolge durchaus nicht als irgend eine Art von Präjudiz gegen den Beklagten, sondern sie bethätige vielmehr zur Sicherung desselben die dadurch bereits in Kraft getretene Obhut und Aufmerksamkeit der Bundesversammlung

auf den zu ihrer Kunde gekommenen Streitfall, damit von Seite des Klägers kein gewaltsamer Schritt gegen den Beklagten erfolgen möge.

Der Herr Referent äußerte sich hiernächst über die Form, in welcher diese Beschwerde — abweichend von der, welche bereits in andern Fällen der Art statt gefunden, — angebracht worden sei, — und über die Vollmacht, welche Dr. Euler vorgelegt habe, mit dem Dafürhalten, daß die eingereichte General-Vollmacht zu dem gegenwärtigen Zwecke für genügend geachtet werden könne, weil sich der erwähnte Bevollmächtigte hierauf nur in so weit beziehe, als sie ihn zu einem Verfahren gegen Se. Durchlaucht den Fürsten von Waldeck autorisire. —

Ein anderes Bedenken, nicht sowohl gegen die Annahme der Vollmacht, als des Bevollmächtigten, könne in einer Stelle der provisorischen Geschäftsordnung gefunden werden, worin es heiße:

„Die Anträge und Vorschläge der einzelnen Bundesstaaten werden durch deren Stimmführer selbst an die Versammlung gebracht und derselben schriftlich übergeben, nachdem solche wenigstens Tags vor der Sitzung, in welcher solches statt finden soll, dem Präsidio schriftlich mitgetheilt worden."

Der Herr Referent glaubt jedoch, daß diese Stelle, die in dem Art. 5 der Bundesakte ausgesprochene Befugniß der einzelnen Bundesglieder zu direkten Anträgen rc. betreffe, und daß das Recht derselben, diese Anträge auch durch andere Bevollmächtigte anbringen zu lassen, nicht geschmälert werden könne. Da indessen bei dieser Art des Verfahrens die angebrachte Beschwerde sammt ihren Anlagen nicht vollständig in das Protokoll der Bundesversammlung eingerückt werden dürfe, so werde eine Abschrift derselben von der Bundes-Kanzlei zu veranstalten und deren Mittheilung an den Herrn Bundesgesandten Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Waldeck zu beschließen sein. Nicht minder werde dem Dr. Euler die gebetene Abschrift seiner Vollmacht zu bewilligen sein.

Hinsichtlich der Bitte um Festsetzung eines Termins von drei Monaten zur Erledigung des Vermittelungsgeschäfts stellt der Herr Referent, unter Bezugnahme auf den Beschluß vom 16. Juni 1817, der hohen Bundesversammlung anheim, ob dieselbe hierauf sofort eine Entschließung fassen, oder zuvörderst auch den beklagten Theil darüber vernehmen, oder deshalb erst ein Gutachten von dem Vermittelungs-Ausschusse, dessen Ernennung in Gemäßheit des kaum erwähnten Beschlusses vor allem erforderlich sei, begehren wolle?

Der Hauptantrag des Herrn Referenten ging demnach dahin:

1) auf den Antrag Sr. königl. Hoheit des Kurfürsten von Hessen, zum Versuch der Vermittelung der heute zur Kunde der hohen Bundesversammlung gebrachten Streitsache dieses Bundesglieds mit Sr. Durchl. dem Fürsten von Waldeck, einen Ausschuß zu ernennen, und solche Ernennung den Parteien bekannt zu machen,

2) eine beglaubte Abschrift der durch Dr. Euler, als Bevollmächtigten Sr. königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen, am 6. Dec. v. J. der Bundesversammlung eingereichten Beschwerdeschrift und deren sechs Anlagen von der Bundes-Kanzlei auszufertigen und dem Herrn Bundesgesandten der 16. Stimme zuzustellen und

3) dem gedachten Dr. Euler die gebetene Ertheilung beglaubter Abschrift der von ihm übergebenen Vollmacht zu bewilligen, und die Bundes-Kanzlei zur Ausfertigung und Verabfolgung derselben zu autorisiren.

Der Vortrag wurde unter Zahl 6 diesem Protokolle angefügt.

Der Herr Gesandte der 16. Stimme, Frhr. v. Leonhardi, interloquendo:

In Gemäßheit der Anträge Sr. königlichen Hoh. des Kurfürsten, so wie des Herrn Referenten, die Ernennung eines Vermittelungs-Ausschusses betreffend, erlaube ich mir, ehe weiter darüber gestimmt wird, anzuführen:

daß ich in dieser Angelegenheit von Seiten Sr. hochfürstlichen Durchlaucht von Waldeck und Pyrmont noch ohne alle Instruktion, daher nicht im Stande bin, mich näher deshalb zu äußern, und eine fernere Erklärung zu Protokoll mir noch vorbehalten muß.

Wenn ich mir die Ernennung einer Kommission, allein zu dem Zweck des Versuchs einer Vermittelung, und ohne andere Folgen daraus ziehen zu wollen, gefallen lasse, so kann ich jedoch nicht umhin, zugleich zu bemerken;

daß dieser Gegenstand rein politischer und völkerrechtlicher Natur ist, und nur nach den Grundlagen der betreffenden Friedensschlüsse betrachtet und beurtheilt werden dürfte; vorerst aber die allerhöchsten Mächte von Oesterreich und Preußen allerunterthänigst zu ersuchen sein möchten, unter Beziehung auf das k. preuß. in der 44. Sitz. v. J. §. 371 abgegebene Votum, sich in solcher Art zu erklären, damit die Kommission in den Stand gesetzt werde, die Lage der Sache gehörig beurtheilen zu können.

Umfrage.

Oesterreich: stimme für die Wahl einer Kommission von drei Mitgliedern zum Versuche einer gütlichen Vermittelung dieses Streites zwischen Sr. königl. Hoheit dem Kurfürsten von Hessen und Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Waldeck, Schuldforderung betreffend, ohne jedoch noch zur Zeit zu der Austrägal-Instanz überzugehen.

Preußen: Die k. preuß. Regierung wird den versuchten Weg einer durch die Bundesversammlung zu

vermittelnden gütlichen Ausgleichung zwischen streitenden Bundesgliedern, in jedem Falle, wo derselbe von einem der streitenden Theile in Antrag gebracht wird, für angemessen und verfassungsmäßig erkennen.

Indessen aber ein solcher Versuch an und für sich für alle und jede Gegenstände gleich anwendbar erscheinen kann; ist nicht zu verkennen, daß, wenn derselbe Versuch, als Anfang der Beendigung von Streitigkeiten unter Bundesgliedern

nach dem in der 35. vorjährigen Sitzung gefaßten Beschlusse

in solcher Art betrachtet werden soll,

daß demselben, bei verfehlter Ausgleichung, das damals beschlossene Austrägal-Verfahren unmittelbar und ohne Weiteres folgt;

einer so verstandenen Ausgleichung kein Streitfall unterzogen werden könne, über welchen, nach seiner besondern Beschaffenheit, die Entscheidung durch ein von Gerichten dritter Instanz gesprochenes Austrägal-Erkenntniß unmöglich oder unstatthaft erscheint.

Da demnach königlich-preußischer Seits der vorliegende Fall, als dieser Betrachtung und Unterscheidung unterliegend allerdings angesehen wird, so kann die diesseitige Beistimmung, so unbedingt sie auch für den Versuch gütlicher Ausgleichung an und für sich erklärt wird, doch nur in der Art erfolgen:

daß die Gesandtschaft für den Fall, daß aus dem jetzt einzuleitenden Versuche der Uebergang zu einem in der beschlossenen Form zu bewirkenden Austrägal-Erkenntniß gemacht werden wollte, sich ihre, den einzuholenden Instruktionen gemäße Erklärung eventuell vorbehält; indem dieser Uebergang, so wenig derselbe in geeigneten Fällen verhindert werden kann und darf, doch andererseits in ungeeigneten Fällen die Anwendung des zur Ausführung des 11. Art. der Bundesakte gefaßten Beschlusses nur auf eine auffallende und bedenkliche Weise zu kompromittiren geeignet sein würde.

Baiern: ist in so fern mit der angetragenen Vermittelungs-Kommission einverstanden, als dadurch blos der Versuch einer gütlichen Ausgleichung bezweckt wird, ohne darauf dermal schon andere Folgerungen gründen zu wollen.

Sachsen: wie Baiern.

Hannover: wie Baiern.

Würtemberg: tritt, unter Beziehung auf die königlich-würtembergische Abstimmung über Einrichtung der Austrägal-Instanz überhaupt, dem kaiserlich-österreichischen Antrage auf Niedersetzung einer Vergleichs-Kommission bei.

Baden: wie Baiern.

Kurhessen: enthält sich der Abstimmung.

Großherzogthum Hessen: wie Baiern.

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg: ad majora.

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: wie Baiern und Hannover.

Großherzoglich- und herzoglich-sächsische Häuser: ad majora.

Braunschweig und Nassau: wie Baiern.

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz: wie Oesterreich und Preußen, um auch in dem vorliegenden Fall auf den ergangenen Antrag durch eine von dem Bundestage zu ernennende Kommission, eine gütliche Ausgleichung versuchen zu lassen; ohne daß daraus jedoch bei fehlendem Versuch eine weitere Folge für die Entscheidung des Princips abzuleiten steht, welches nur völkerrechtlich, auf die Grundlage der betreffenden Traktate und Friedensschlüsse zu bestimmen und festzustellen sein dürfte.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: wie Oesterreich.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: wie Mecklenburg, mit Bezug auf die für Waldeck abgegebene Erklärung.

Freie Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg. Indem ich mich auf meinen Vortrag in dieser Angelegenheit und auf die darin aufgestellten Gründe beziehe, trete ich dem Vorschlage des kaiserlich-österreichischen Herrn Präsidial-Gesandten, für jetzt nur mit Ernennung des Vermittelungs-Ausschusses zu verfahren und das Uebrige weiterer Erörtung zu überlassen, bei. Es wird sich auch bei dieser Gelegenheit wieder zeigen, welche Vorzüge die Errichtung einer eignen beständigen Austrägal-Instanz vor der gegenwärtigen Einrichtung haben dürfte.

Präsidium. Da sämmtliche Stimmen sich für die Wahl einer Vermittelungs-Kommission aussprächen, und der Vorschlag, daß solche aus drei Mitgliedern bestehe, angenommen zu werden scheine, so wolle man zu dieser Wahl schreiten.

Sämmtliche Stimmen waren damit einverstanden, die Wahl wurde demnach vorgenommen, und sie fiel auf die Herren Bundesgesandten:

Graf von Buol-Schauenstein,
Graf von der Golz und
Graf von Eyben; daher Beschluß:

Daß die Herren Bundesgesandten: Graf von Buol-Schauenstein, Graf von der Golz und Graf von Eyben, ersucht werden, den Versuch einer gütlichen Ausgleichung in der Schuldforderungsache Sr. k. H. deß Kurfürsten von Hessen wider Se. Durchlaucht den Fürsten von Waldeck zu übernehmen, ohne daß jedoch dermalen schon weitere Folgerungen davon abgeleitet werden wollen.

(Beschluß folgt.)

Frankfurt, den 3. Febr. — Wie man vernimmt, haben mehrere Gesandte am hohen Bundestage in den vertraulichen Sitzungen den Wunsch zu erkennen gegeben, daß für die rechtliche Beurtheilung der Folgen, welche die Auflösung des Königreichs Westphalen nach sich ziehen mußte, völkerrechtliche Normen festgestellt würden, derer Anwendung dann der Bundesversammlung übertragen werden könnte. Die Veranlassung der Darlegung dieses Wunsches haben eine Menge Privatreklamationen gegeben. — Dr. Schlottmann aus Berlin hat seit geraumer Zeit seinen Wohnsitz hier genommen. — Die Stadt Frankfurt befindet sich gegenwärtig im Streit mit dem Fürsten von Thurn und Taxis, den sie zur Einkommenssteuer heranziehen, und jährlich mit einer bedeutenden Summe belegen will. Dagegen soll von der andern Seite gedroht worden sein, im Fall die Stadt hierauf bestände, die Generaldirektion und die ganze fürstl. thurn- und taxische Postverwaltung von Frankfurt nach dem benachbarten Offenbach zu verlegen. — (N. K.)

München, den 3. Februar. — Das königlich-baierische Intelligenzblatt liefert eine interessante Zusammenstellung des im Jahre 1816 — 17 auf 67 Schrannen des Isar-, Rezat-, Regen- und der beiden Donaukreise (also beiläufig ½ des Königreichs) gebrachten und dort verkauften Getreides. Hiernach wurden 419,761 Scheffel Weizen, 147,431 Scheffel Roggen, 256,925 Sch. Gerste und 258,150 Scheffel Haber verkauft, welche zusammen 37,053,663 fl. 46 kr. werth waren.

Die bedeutendste Schranne war München, wo allein für 7,650,352 fl. 50 kr. (also mehr als ⅕ des ganzen Werthes) Getreide verkauft wurde. Nach München kommt Augsburg mit 2,437,104 fl. 17 kr.; dann die Schrannen in Nürnberg, Memmingen, Erding, Kempten, Lindau, Landshut und Straubing, wo durchaus für mehr als vier Millionen Gulden Geschäfte gemacht wurden, wärend sich die Schrannen von Dillingen, Höchst und Passau (die kleinste Schranne mit 3087 fl. 42 kr.) nicht bis zu einem Absatz von 10,000 fl. erhoben. Der höchste Mittelpreis des Weizens war 55 fl. 6⅔ kr. (zu Lindau), der geringste 35 fl. 3 kr., zu Passau (wo aber nicht mehr als 61 Scheffel zu Markte gekommen waren.) Der höchste Mittelpreis des Korns war 46 fl. 9½ kr. (zu Schongau); der geringste 35 fl. 6 kr. (zu Eggenfelden von 99 Scheffeln); der höchste der Gerste 33 fl. 30 kr. (zu Landsberg); der geringste 21 fl. 7 kr. (zu Kraiburg; in Rothenburg kam gar keine zu Markte); der höchste des Habers 20 fl. 21 kr. (zu Lindau), der geringste 9 fl. 3 kr. (zu Dillingen; in Höchst mangelte diese Gattung ganz.) Der stärkste Markt in allen Getreidegattungen, auch der Quantität nach, war München; hiernach war der größte Weizenmarkt zu Augsburg und Memmingen (beide noch über 20,000 Sch.) der größte Kornmarkt zu Nürnberg und Augsburg (über 11,000 Sch.); der größte Gerstenmarkt zu Augsburg und Erding (über 15,000 Sch.); der größte Habermarkt zu Nürnberg und Kempten (über 20,000 Sch.) Alle standen aber unter der Hälfte der Münchener Schranne.

Vom Main, den 6. Febr. — Der Frankfurter Senat hat in Betreff der Ansprüche ihrer Judenschaft der Bundesversammlung folgende Eingabe eingereicht:

„Wenn die, der freien Stadt Frankfurt angehörige, Judenschaft in ihren bei der hohen Bundesversammlung eingegebenen Beschwerdeschriften ein positives, unter onerosem Titel durch Vertrag mit dem vormaligen Großherzog zu Frankfurt erworbenes Recht auf das Bürgerrecht der wieder in ihre Selbstständigkeit zurückgetretenen freien Stadt Frankfurt zu behaupten und auszuführen sich bemühet; so wagt sie, wissentlich und vorsetzlich das wahre Verhältniß mißkennend, einen vergeblich letzten Versuch — die tiefen Einsichten und die gepriesene Gerechtigkeitsliebe dieser hohen Bundesversammlung verbürgen es — nachdem sie eben so fruchtlos schon früher den h. Wiener Kongreß und in der Folge die h. Ministerien der allerhöchsten verbündeten Mächte mit zudringlichen und unrichtigen Darstellungen behelligt hat. Daß dieser Gegenstand, in soweit ihn der Art. 16 der deutschen Bundesakte im Allgemeinen den künftigen Deliberationen dieser h. deutschen Bundesversammlung empfohlen und vorbehalten hat, auch noch aus einem höhern Gesichtspunkte des Staatsrechts und der Staatsverwaltung zu betrachten sei, haben nicht nur viele deutsche Gelehrte in ihren gegen die Ansprüche der Juden auf das Bürgerrecht in den christlichen Staaten gerichteten Denkschriften in der neuesten Zeit evident und gründlich ausgeführt, sondern es spricht auch schon für die Wichtigkeit des Gegenstandes, wenn man ihn auf diesem höhern Standpunkte betrachtet, die weise Entschließung des h. Wiener Kongresses, solchen einer künftigen reifen Berathung der hohen deutschen Bundesversammlung vorzubehalten. Allgemeine Anstände müssen nothwendig ihre Anwendung auch im Einzelnen finden, wie eine desfallsige Beleuchtung der Ansprüche der hiesigen Judenschaft nach diesem erweiterten Gesichtspunkte darlegen wird. Endlich kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß bei Regulirung der bürgerlichen Verhältnisse jüdischer Einwohner einzelner Staaten auch noch rationes salutes reipublicae christianae nach den Lokalitäten in vorzüglichen Betracht kommen müssen, wobei sich dann der Unterschied zwischen großen Reichen und Staaten, in welchen jüdische Familien zerstreut leben, und wo es an der Möglichkeit, die Juden zum Ackerbau und andern bürgerlichen Gewerben außer dem Handel anzuhalten, nicht gebricht, und dem lokalen Verhältniß einer einzelnen Stadt, deren christliche Bürger lediglich auf den Handel und einige andere Gewerbe beschränkt sind, von selbst aufdringt. Sollen die christlichen Bürger der freien Stadt

Frankfurt, auf deren Gesammtheit die Landeshoheit beruht, und deren Vorfahren die Stadt begründet haben, bei der großen Anzahl der dahier bereits befindlichen jüdischen Familien, nicht endlich um ihre Nahrung und Gewerbe gebracht und solche theils in der entfernten Vorzeit erkauften, theils bis in den neuesten Zeiten, nur unter Bedingungen aufgenommenen Fremdlingen jüdischer Nation zugewandt werden; soll sich die hiesige freie Stadt, der Sitz der hohen deutschen Bundesversammlung, nicht nach Jahren in eine Judenstadt verwandeln; soll das von allem Unterthansverband wieder gelöste und eben darum von dem großherzogl. Frankfurtischen ganz verschiedene Bürgerrecht dieser freien christlichen Stadt nicht herabgewürdigt werden; so müssen die jüdischen Einwohner nothwendigst einigen Beschränkungen in Verhältniß zu den christlichen Bürgern untergeben bleiben. Für diese lokale Nothwendigkeit sprechen die unzähligen Klagen, welche die Frankfurtische Bürgerschaft seit mehr als einem Jahrhundert über die Beeinträchtigung und Zernichtung ihres Nahrungsstandes abseiten der übergroßen Zahl hiesiger Juden bei dem vormaligen kaiserlichen Reichshofrath geführt hat, und vorzüglich der Umstand, daß von diesem höchsten Reichstribunal, nach vorhergegangener Untersuchung, eine gerechte Abhülfe durch gesetzliche Beschränkungen der hiesigen jüdischen Einwohner für gerecht, billig und nothwendig jederzeit erachtet worden ist. Was nur immer neben der Aufrechthaltung des Gewerbes und Wohlstandes der christlichen Bürgerschaft bestehen kann, wird der hiesigen Judenschaft — unter ausdrücklichem Vorbehalt dessen, was die hohe Bundesversammlung künftig im Allgemeinen für ganz Deutschland bestimmen wird — obgleich unberechtigter, und ihrer bisherigen Widersetzlichkeit halber unverdienterweise bewilligt werden. Unter geziemender Verdankung der zu gegenwärtiger Erklärung hochgeneigtest vergönnten Zeit, sieht diesemnach der Senat nun die gesammte hiesige christliche Bürgerschaft der geneigten Zurechtweisung der querulirenden Judenschaft in vertrauungsvoller Zuversicht entgegen.

Kassel, den 9. Febr. — Hr. Karl Baudello in Petersburg ist mit dem Charakter eines Legationsraths zum kurfürstlichen Agenten ernannt worden.

Frankreich.

Paris, den 3. Febr. — Gestern hatte der Herzog von Wellington mit dem Könige eine Unterredung, die über eine Stunde dauerte. Darauf speiste der Herzog bei dem Fürsten von Talleyrand. Abends gab der englische Gesandte einen glänzenden Ball, zu welchem über 1000 Personen geladen waren.

Bei den Kammern dürfte nächstens die für alle Schriftsteller wichtige Frage zur Sprache kommen, ob die Theater das Recht haben, die Werke verstorbener Schauspieler sich zuzueignen, ohne vorher ihre Erben dafür entschädigt zu haben. Mehrere Mitglieder der französischen Akademie haben die Sache dem Minister des Innern vorgestellt, und von denselben zur Antwort erhalten, daß die Regierung diesen Misbrauch nur mit Hülfe der Kammern abzustellen vermöge. Demzufolge dürfte bei den Kammern dieserhalb eine Bittschrift eingereicht werden, welche sich auch auf die Buchhändler erstreckt, welchen das Journal des débats den Ehrentitel giebt: „race plus avide encore que les comédiens."

Fonds den 2. Febr. 5 pCt. 66 Fr. 50 Cent.
B. A. 1565 — — —

In Paris theilt man sich folgenden Brief des Herzogs von Broglio an Hrn. Chevalier mit, der als Verfasser der Schrift: Lettre à M. Decazes, verurtheilt worden ist:

„Eine große Anzahl Bürger, die, wie ich, Sie nicht persönlich kennen, aber Ihren Charakter und Ihre Grundsätze ehren, gaben mir den Auftrag, Sie dahin zu vermögen, daß Sie sich der Ausführung eines Plans, den sie entworfen, nicht widersetzen möchten. Der Prozeß, den man gegen Sie erhoben, schien denselben so seltsam, der Zustand unsrer Gesetzgebung so mangelhaft, und die Urtheile unserer Gerichte so drohend, daß sie mit den Schriftstellern, welche ihre Feder der Vertheidigung der Rechte der Nation weihen, die Last einer Ordnung der Dinge, die nicht dauern kann, zu theilen wünschen.

„Sie sind der Erste auf dem Verzeichniß derjenigen, die ohne irgend einen scheinbaren Grund, zu einer Geld- und persönlichen Strafe verurtheilt wurden. Erlauben Sie uns also, daran Theil zu nehmen. Ich bitte Sie, mich den Betrag der Geldstrafe und der Prozeßkosten, die Sie zu bezahlen haben, wissen zu lassen, und diese Summe auf mich zu ziehen. Sie wird von den mir zu diesem Zwecke übermachten Fonds bezahlt.

„Indem Sie den Vorschlag annehmen, den ich die Ehre habe Ihnen zu thun, dienen Sie Ihrem Vaterlande, und erwerben sich neue Ansprüche auf die öffentliche Dankbarkeit. Denn was wäre nützlicher, als die mäßige ordentliche und konstitutionnelle Aeußerung der Meinung über so wichtige Gegenstände?

„Ich habe die Ehre u. s. w.

Unterz. Herzog von Broglie,
Pair von Frankreich.

Ein öffentliches Blatt schreibt aus dem mittägigen Frankreich: So verderblich die Wirkungen des politischen Fanatismus auch sind, so zeigen sich doch die des religiösen Fanatismus nicht weniger schrecklich. Der Süden von Frankreich lieferte von jeher Beispiele von beiden Arten einer Ueberspannung, welche eben so sehr in der tiefen Unwissenheit des dortigen Volkes, als in dessen beweglicherer Einbildungskraft ihren Grund hat. Toulouse zeichnete sich leider darin immer aus. Dort

wurde Calas verurtheilt; dort der General Ramel ermordet; dort ist es, wo auch jezt die Geistlichkeit den religiösen Fanatismus zu nähren und gegen die gemäßigten Grundsäze der Regierung einen heimlichen Krieg zu führen sucht. Das Journal du Midi wird daselbst von einem Exjesuiten redigirt. Dieses Blatt entschädigt sich für den Zwang, den ihn die Obrigkeit auflegt, so oft es kann, und nicht immer gewinnen dabei Frieden und Eintracht. Man schreibt uns aus jener Stadt: „Marie Airal, ein junges Mädchen, welches den Vikar der „Pfarrei St. Jerome, Hrn. Bernuil, zum geistlichen „Leiter hatte, ist nach der Beichte närrisch geworden, „weil man ihre Einbildungskraft zu sehr mit Schreck„nissen ängstigte. Die Unglückliche ward ins Irrenhaus „gesperrt. Ein andres junges Mädchen, die Tochter „eines Handwerkers, und wegen ihrer ungemeinen Schön„heit berühmt, starb vor Kurzem an den Folgen der „außerordentlichen Fasten, welche ihr die Priester auf„erlegt hatten."

Die Bestimmung des Thalwegs im Rhein, womit man sich gegenwärtig beschäftigt, um die Grenzen zwischen Frankreich und dem Großherzogthum Baden für die Zukunft aufs genaueste zu bezeichnen, hat große Schwierigkeiten, weil dieser Thalweg sich oft verändert. Man zieht daher in den elsassischen und badischen Gemeinden in diesem Augenblicke die genauesten Erkundigungen über diesen Gegenstand ein, da die beiderseitigen Schiffer (mehr als andere) geeignet sind, bei ihrer großen Kenntniß der Lokalitäten diejenigen Aufschlüsse zu geben, die man zu erhalten wünscht. Der franz. Genieobrist Trezel, der als franz. Kommissär mit dem badischen Obristlieutenant Tulla diesen Thalweg zu bestimmen hat, befindet sich gegenwärtig in Straßburg, um dort gleichfalls sich mehrere Notizen zu verschaffen, deren er noch zu seinen Operationen bedarf. Die definitive Grenzbezeichnung geschieht durch große Pfähle, die auf den dem Thalwege am nächsten gelegenen Rheininseln aufgesteckt werden, und mit dem Wappen des Souveräns von demjenigen Lande, dem die Insel gehört, versehen sein werden. —

Schweiz.

In Gemäßheit des Gesetzes über die Erwerbung des Landrechts hat der kleine Rath des Standes Basel, dem dringenden Wunsche des vormaligen Königs von Schweden entsprechend, ihm bewilligt, sich um das Stadtbürgerrecht zu Basel zu bewerben. Der kleine sowohl als der große Stadtrath haben ihm solches hierauf ertheilt, und in Folge dessen hat derselbe sich bereits auch die Zunft der Spinnweber, die aus Herren und Handwerkern besteht, ausgewählt. An der noch erforderlichen Sanktion des großen Kantonsraths ist nicht zu zweifeln.

Die **Zuverläßige Nachrichten über die Vorbedingungen, unter welchen Auswanderungen nach den vereinigten Staaten in Nordamerika ohne Vermessenheit versucht werden dürfen** (St. Gallen bei Zollikofer und Züblin, 1818. 30 S. 8.), enthalten beachtenswerthe Angaben, die der St. Gallische Handelsmann Hr. Meyer-Gonzenbach von dem ihm befreundeten preußischen Konsul in Newyork, Hrn. Wilhelm Schmidt, zur Hand brachte, und denen ein Schreiben des Hrn. Landammans Müller von Friedberg vorgesezt ist. „Es giebt keinen traurigern Fall (sagt dieser eben so einsichtsvolle als wohlwollende Staatsmann u. a.) für Regierungen, als den, wo sie selbst zur Auswanderung Hand bieten sollen, und billig erwehren sie sich längst möglich des Glaubens an die Unvermeidlichkeit dieser bittersten Nothhülfe. Ist dann aber das Maas der Trübsalen bis auf diesen Grad gefüllt, so dürfen sie nicht säumen, die ernsthaftesten Betrachtungen über dieses äußerste Rettungsmittel walten zu lassen, damit die Unglücklichen, indem sie einen Balken zu ergreifen meinen, nicht in eine noch schauerhaftere Kluft stürzen. Es liegt vor Augen, daß die gewerbsame Klasse sich auf dem vaterländischen Boden nicht mehr nach dem Wunsche der Natur vermehren kann, daß der Arbeitslose auch wohlfeileres Brod für seine Familie nicht mehr wird erringen können, und daß das Maas der Hülfe im umgekehrten Verhältnisse mit jenem der Noth herabsinkt, da der Mittelstand sich sichtbarlich vermindert, die Zahl der zu Unterstüzenden monatlich anwächst und der wohlthätige Handelsstand durch unvorzusehende Ereignisse sogar seine Kapitalien einbüßt. — Allein selbst den Bestrebungen mancher Regierungen hat es noch nicht geglückt, ihren Angehörigen ein besseres Schicksal zu bereiten. Die Anerbietungen beschränken sich immer nur auf solche Ansiedler, die durch keine Umstände gezwungen werden, ihr Vaterland zu verlassen, die es also mit keinem fernen Himmelsstriche vertauschen, noch ein Stück unangebauter Steppen, in einem unbekannten Lande und jenseits der Meere, durch Trennung von geliebten Freunden und durch tausend Gefahren und Ungewißheiten erkaufen wollen.

Der Bericht des Hrn. Schmidt sowohl, als das ihn begleitende Befinden eines sachkundigen Amerikaners, des D. Cooper in Newyork, enthalten nun freilich keinerlei Aufmunterung für arbeitslose und unbemittelte Fabrikarbeiter, „indem (melden sie) seit dem Frieden mit England ein solcher Zufluß von englischen und andern Waaren auf unsern Märkten statt gefunden hat, daß fast alle unsere Wollen-, Baumwollen- und Leinwandfabriken zu arbeiten aufhören, und diejenigen, die noch fortdauern, sich mehr und mehr einschränken;" aber sie geben Anleitung, wie **Kolonien von Landbauern**, planmäßig, unter Leitung, Mitwirkung und Unterstüzung der schweizerischen Regierungen, in den jezt erst sich bevölkernden Gegenden der vereinten Staaten unternommen und angelegt werden könnten. Das neulich wiederholt in einem Volksblatte empfohlene Kolonialsystem, oder die solches

ergreifen wollen, werden in diesem sachkundigen und zuverlässigen Nachweisungen sich guten Rath holen können. Aber die voraus zu beantwortende Frage bleibt immerhin diese: Hat das Vaterland an tüchtigen Haushaltungen zum Landbau und zum Urbarmachen öden Landes einen solchen Ueberfluß, um durch Beihülfe des Staatsvermögens Kolonien derselben in entfernten Welttheilen anzulegen, wärend das durch Fabrikarbeit verweichlichte und verdorbene Geschlecht im Lande zurückbleiben und für seinen Lebensunterhalt gesorgt sein muß? Bietet die wünschbare Vervollkommnung des einheimischen Landbaus den beabsichtigten Kolonisten nicht hinlängliche Arbeit und Verdienst zu Hause dar? — (Aar. Z.)

Italien.

Rom, den 23. Jan. — Der Kronprinz von Baiern ist vorgestern von Neapel hier angekommen. Die Reise durch Sizilien hatte, ungeachtet der damit verbundenen Beschwerlichkeiten, die günstigste Wirkung auf die Gesundheit des erlauchten Reisenden gehabt. Am Tage nach seiner Ankunft begab er sich nach dem Quirinalpallaste, um dem heil. Vater einen Besuch abzustatten, und wurde mit außerordentlichen Beweisen von Hochachtung und Zuneigung empfangen.

Schweden.

Stockholm, den 3. Febr. — Der König befindet sich seit dem 27. v. M. ernsthaft am Fieber krank. Nach dem letzten, gestern ausgegebenen Bülletin hatte es sich mit den gehabten Anfällen etwas gebessert.

Rußland.

Durch einen kaiserl. Befehl ist verordnet, daß die nach den Gesetzen bestehende Strafe für Verbrecher, als Mörder u. dgl., daß ihnen nach der Bestrafung und bei ihrer Versendung nach Sibirien, die Nasenlöcher aufgeschlitzt werden, nicht mehr statt finden soll; weil, wie sich der humane Alexander ausdrückt, ein solches unzerstörbares Zeichen der Infamie ein Unrecht gegen den vielleicht sich bessernden Verbrecher ist und seine Besserung selbst erschwert, indem sie ihn lebenslänglich als Verbrecher zeichnet. — (H. Bl.)

Vermischte Nachrichten.

Der vorige Redakteur des Oppositionsblatts, Hr. Ludwig Wieland, hat öffentlich angezeigt, daß durch eine Polizei-Maaßregel der von ihm seit Anfang dieses Jahres begonnene „Volksfreund" verboten worden ist. An dessen Stelle wird zur Erfüllung des gegebenen Wortes und Beendigung des Abonnements-Quartals ein neues Blatt „der Fürstenfreund" betitelt, treten, dessen 1ste Nummer schon den 1. Februar ausgegeben wird.

Anzeigen.

SCHIFFS-NACHRICHTEN.

Auf der Rheede.

Kapt. T. S. Winslow, v. Boston.
— John Smith, v. London.

Wind West.

(Oeffentlicher Verkauf.) In Auftrag der hiesigen Militär-Deputation sollen heute Freitag den 13. Febr., Morgens 9 Uhr, im Pallatio am Domshofe, durch den Ausminener J. M. Curtius, mehrere zur Kavallerie-Rüstung und des Trains dienenden Sachen, so sämmtlich noch in gutem Stande sind, meistbietend verkauft werden; selbe bestehen in Patrontaschen, Sattelböcken, Kopfgestellen, Trensen, Halftern, Gurten, Packriemen, Hintergeschirren mit Sattel und Vordergeschirren, Brustleder, Halskoppeln rc. Kaufliebhaber wollen sich am bemeldeten Tage und Stunde behörenden Orts einfinden, wo auch sämmtliche Sachen vorher zu besehen sind.

(Oeffentlicher Verkauf.) Sonnabend, den 14. dieses, Vormittags 11½ Uhr, durch die Mäkler Mohr & Münter, im Hause Obernstraße Nr. 10:

437 Stück gesunde amerikanische Winterfelle circa 1½ Pf.
511 — — — — v. 2 à 2½ —
80 — gebarrte — — von 1½ —

Selbige sind am Freitag Nachmittag und Sonnabend bis zur Verkaufsstunde im Hause Nr. 3 bei der Börse zu besehen.

Sodann noch circa 100 Stück amerikanische Katzenfelle und 30 Stück bunte schwarze und braune Affenfelle, welche am Freitag von 1 Uhr an St. Ansgarii Kirchhof Nr. 7 zu besehen sind.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Montag den 16. Febr., Nachmittags pünktlich 3 Uhr, im Hause des Herrn Duckwitz, Obernstraße Nr. 10, für Rechnung der Herren Assekuradeurs:

45 Kisten gelbe und 32 Kisten weiß Havana Zucker, welche beschädigt hier angebracht und Vormittags im Packhause Nr. 42 auf der Großenstraße zu besehen.

Mohr und Thorbeeke,
Mäkler.

(Oeffentlicher Verkauf.) In Hannover werden am 6. März, 10 Uhr Morgens, im königl. Reithause eine Anzahl schon gerittener Marstalls- und Gestütepferde meistbietend verkauft werden. Nach dem 16. Februar sind Verzeichnisse davon mit den Verkaufsbedingungen in der Expedition dieser Zeitung abzufordern.

(Bekanntmachungen.) Sollten Eltern geneigt sein, zur Erlernung des Landhaushaltes- und anderer weiblicher Kenntnisse, einer stillen Landprediger-Familie, junge Mädchen gegen ein billiges Kostgeld übergeben zu wollen, wo sie bestimmt wie Kinder vom Hause gehalten werden, so ertheilt die Expediton dieser Zeitung nähere Nachricht.

Das bremische Adreß-Buch für 1818 hat jetzt die Presse verlassen, und ist bei Unterzeichneten zu haben. Es ist keine Mühe gespart worden, um demselben die möglichste Vollkommenheit und Nützlichkeit zu geben. Eine revidirte Posttabelle und Schiffsliste, so wie die Aufgabe sämmtlicher Sprützen, empfehlen außer dem gewöhnlichen dasselbe, weswegen um viele Abnahme bittet

Caspar H. Schreiber Wittwe,
Ansgariithorsstraße Nr. 17.

(Reise-Gesellschafts-Gesuch.) Es wünscht Jemand auf gemeinschaftliche Kosten Anfangs der künftigen Woche nach Minden, Bielefeld oder Osnabrück zu reisen. Nähere Nachricht Knochenhauerstraße Nr. 40.

(Zu verkaufen oder zu verpachten.) Ein Wohnhaus, zu einer Branntweinbrennerei und Essigfabrik eingerichtet, und mit den Geräthschaften versehen, sammt einem geräumigen Garten und massivem Viehstalle, belegen in dem Kirchdorfe Sandstedt, Brake gegenüber, woselbst mit vielem Vortheil eine Tabacksfabrik und Detailhandlung angelegt werden kann, gegen billigen Kauf- oder Miethpreis. Nähere Nachricht im Komtoir an der Langenstraße Nr. 22.

(Zu verkaufen.) Eine große fast neue im besten Zustande befindliche Pumpe, mit zwei Stiefeln, dazu gehörigen zwei Säugern und großen Schwengel, vorzüglich Brauern und Brantweinbrennern zu empfehlen, ist zum billigen Preise zu verkaufen! auch können auf Verlangen noch einige fast neue bleierne Röhren dazu gegeben werden.

Tiefer Nr. 33.

Eine neue Parthei Waaren, die ich auf der Braunschweiger Messe eingekauft und gestern erhielt, empfehle ich meinen Freunden und Gönnern auf das Beste; unter mehreren Artikeln nenne ich nur vorzüglich ein komplettes Assortiment von Spitzen und Tüll in dem neuesten Geschmack, gestickte Mulls und Batist zu Kleider und Besetzungen, Gardinen-Frangen, eine neue Sorte kleine ⅘ wollne Tücher carrirt und mit Blumen-Grund, weiße Piqueen ein- und zweischläfrige Bettdecken besonders schön u. dergl. m.

Auch erhielt ich vor einigen Tagen von England eine Parthei Merinos in allen Farben.

Heinrich Lankenau,
Mode-Waaren-Handlung,
Langenstraße Nr. 125.

(Literatur.) Bei Johann Friedrich Hartknoch in Leipzig erschien zu Michaelis 1817 das zweite Bändchen von

Friedrich Kinds Gedichten, zweite verbesserte und vollständige Auflage. Preis 1 Rthlr. 24 Gr.

Wer das erste Bändchen genoß, bedarf nichts weiter als diese Anzeige. Wer fremde Urtheile erst fodert, ehe er seinem Geist und Herzen eine Nahrung anbietet, den verweisen wir auf die öffentlichen Urtheile der kompetenten Richter in diesem Fache.

Von demselben Verfasser F. Kind erschien zu gleicher Zeit in demselben Verlage ein Bändchen:

Lindenblüthen. Preis 1 Rthlr. 36 Gr.

Unter diesem lieblichen Bilde giebt derselbe Dichter seinen Lesern in einigen prosaischen Erzählungen für Geist und Herz ungefähr eben das, was wir finnlich genießen, wenn wir am Abend des heißen mühevollen Tages mit den Unsrigen unter blühenden Linden uns sammeln. Wer die Manier des Verfassers kennt, bedarf unsrer Anzeige nicht. Wer sie nicht kennt, wird sich für den Versuch, den er macht, belohnt fühlen.

(Zu haben bei J. G. Heyse in Bremen.)

WECHSEL UND GELD COURSE

Bremen, den 10. — 12. Febr. 1818.

Amsterdam 250 fl. Courant .... K. S.	129[illegible]
2 Mt.	128[illegible]
Hamburg 500 Mk. Bco. .... K. S.	[illegible] à [illegible]
2 Mt.	136[illegible]
London 100 Lst. 2 Mt. d. 10. 573 à 74	573
Paris 1 Fk. dito	17[illegible]
Frankfurt a. M. .... dito	108[illegible] à [illegible]
Augsburg .... dito	
Leipzig .... dito	109[illegible] à 9
Berlin .... dito	
Holländ. Rand-Ducaten .... 1 St.	2 Rt 60 Gr
Neue [illegible] St. gewinnen	6 pCt.
Conv. Münze verliert	10 pCt.
Laubthaler à 1[illegible] Rthlr dito	10 à [illegible] pCt.
Preussisches Courant	11 à [illegible] pCt.
Holl. fl. per Stück	56[illegible] Gr.

Hamburg, den 10. Febr.

Amsterdam Cour. k. S. 106[illegible]. 2 Mt. 107[illegible] — London 1 Lst. 2 Mt. 33 1 — Paris 3 Fk. 2 Mt. 25[illegible]. — Bordeaux 3 Fr. 2 Mt. 25. — Madrid 1 Duc. 3 Mt. 83 — Cadix 1 Duc. 3 Mt. 82[illegible]. — Lissabon 1 Crusad. 3 Mt. 39[illegible]. — Wien et Prag Cour. 6 W. 440 — Copenhagen 2 Mt. Louisdor a 5 Rt. 10 Mk. 14[illegible].

Bremer  Zeitung.

N.° 45. Sonnabend den 14 Februar 1818.

Deutschland.

Protokoll der deutschen Bundesversammlung

Sechste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 29. Jan. 1818.

(Beschluß.)

§. 20.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten vormaligen Reichsstände betreffend.

(40. Sitz. §. 388. v. J. 1817.)

Präsidium. Einige Herren Gesandten hätten den Wunsch geäußert, über die staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten vormaligen Reichsstände in den Staaten ihrer höchsten Souveräns, Erklärungen abzugeben, wozu man also das Protokoll öffnen wolle.

Großherzoglich- und herzoglich-sächsische Häuser: Da die Gerechtigkeit dringend fordert, daß man in allen Bundesstaaten die ehemaligen Reichsstände und Reichsangehörigen baldigst in den Besitz des Rechtszustandes setze der ihnen im 14. Artikel der Bundesakte versprochen worden, oder sich, wenn irgendwo die ihnen zugestandenen Rechte mit der Verfassung unverträglich befunden werden sollten, auf eine billige Weise mit ihnen vereinige: so ist dieß auch der Wunsch meiner höchsten Kommittenten.

Keiner derselben ist in dem Fall, daß vormalige Reichsstände seiner Souveränetät bei Aufhebung der Reichsverfassung unterworfen worden. In Ansehung der der Landeshoheit des Hrn. Herzogs von Sachsen-Gotha und Altenburg schon früher untergeordnet gewesenen Besitzungen der souveränen Fürsten von Schwarzburg und der mediatisirten Fürsten von Hohenlohe ist alles in dem durch alte Verträge festgesetzten Zustande geblieben.

Der vormals unmittelbare Reichsadel ist in allen großherzogl. und herzogl. sächsischen Landen nach Vorschrift des 14. Art. der Bundesakte behandelt worden, und wird auch da, wo es bisher noch nicht geschehen, bei der bevorstehenden neuen Ordnung der landständischen Verhältnisse, die ihm zugesicherte Landstandschaft erhalten.

Braunschweig und Nassau für Nassau. In Beziehung auf die staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten vormaligen Reichsstände, den Rechtszustand des Reichsadels in den deutschen Bundesstaaten und die damit in Verbindung stehende Vollziehung des 14. Art. der Bundesakte, versäumt man nicht, dem Präsidial-Antrag vom 20. Nov. des vorigen Jahrs (§. 388) gemäß, von herzogl. nassauischer Seite Nachstehendes zu erklären.

Seine herzogl. Durchlaucht zu Nassau sind nach der Errichtung der deutschen Bundesakte von dem aus der Natur des Verhältnisses selbst fließenden Grundsatze ausgegangen; daß, so weit als durch frühere Ereignisse, den höchstihrer Souveränetät unterworfenen vormaligen Reichsständen, Reichsangehörigen und ehemaligen Reichsadel diejenigen Rechte nicht schon wirklich eingeräumt waren, welche der 14. Art. der Bundesakte ihnen, frühere Bestimmungen erweiternd, zusichert, Höchstihnen die Verpflichtung obliege, diesen den Genuß und Besitz dieser Rechte baldmöglichst zu verschaffen.

Um diesen Zweck zu erreichen, mußten die nothwendigen Vollstreckungs-Vorschriften an die betreffenden Behörden erlassen werden.

Bei der detaillirten Bearbeitung dieser Vollstreckungs-Vorschriften zeigt es sich sogleich, daß wenn man den Mediatisirten den Genuß der ihnen eingeräumten Rechte nicht nur vollständig sichern, sondern die Ausübung dieser Rechte von ihrer Seite, wie es der Buchstabe der Bundesakte mit sich bringt:

mit den Vorschriften der Landesgesetze

in die nothwendige Uebereinstimmung bringen und dabei noch das eigene Interesse der Mediatisirten soviel als möglich berücksichtigen wollte, die Erlassung allgemeiner Vollziehungsvorschriften, ohne nähere Bezugnahme auf die individuellen Verhältnisse jedes einzelnen, der nassauischen Souveränetät unterworfenen Mediatisirten, nicht

zum Ziel führen würden. Denn nicht alle Rechte, welche die Bundesakte den Mediatisirten einräumt, können (wie es auch schon in dem Art. 14, selbst bei Gelegenheit der Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz, ausdrücklich bemerkt wird) ohne eignen großen Nachtheil für einzelne Mediatisirte und zum Vortheil des Landes, dem sie angehören, von ihnen nach den Vorschriften der Landesgesetze ausgeübt werden. Andere, den Mediatisirten eingeräumte Rechte können zwar ohne große Aufopferungen von ihrer Seite ausgeübt werden, bringen aber den Mediatisirten keinen Nutzen, wärend auf der andern Seite dadurch der sichere und einfache Gang der Staatsverwaltung erschwert wird. Noch andere Rechte, welche den Mediatisirten die Bundesakte nicht eingeräumt hat, haben dagegen für manche derselben einen großen Werth, wärend andere, die ihnen zustehen, für sie werthlos sind, die jedoch zu erwerben, der Staat öfters ein größeres oder geringeres Interesse hat. Ueberall, wo dieser leztere Fall eintritt, entspricht also ein gegenseitiger Austausch dem Interesse des Souveräns und dem des Mediatisirten.

Bei diesen Verhältnissen, welche so klar sind, daß sie durch Anführung einzelner Beispiele nicht näher bezeichnet zu werden brauchen, sind Se. herzogl. Durchlaucht zu Nassau von selbst auf die Idee geleitet worden, daß einer zweckmäßigen, dem Interesse der Mediatisirten und des Landes gleich entsprechenden Vollziehung des 14. Artikels der Bundesakte, Auseinandersezungs-Verhandlungen mit den einzelnen Mediatisirten vorausgehen müssen, daß man sich also von Seiten der Regierung über die Vollziehung der Bundesakte, im Wege der Unterhandlung, mit von beiden Seiten zu ernennenden Bevollmächtigten benehmen, und, die Bundesakte und die königl. baierische Verordnung dabei zum Grunde legend, im Einzelnen über die künftigen Verhältnisse den gegenseitigen Vortheil vor Auge habend, mit den einzelnen Mediatisirten, so weit es noch nicht geschehen war, sich auseinander sezen müsse.

Mit dem besten Erfolg hat man daher wirklich in dem Herzogthum Nassau damit sich beschäftigt, die Verhältnisse der Mediatisirten auf diesem Wege und im wechselseitigem Einverständniß zu ordnen, und jeden derselben zufrieden zu stellen.

Bereits abgeschlossen ist unter den fünf, der herzoglichen Souveränetät unterworfenen vormaligen Reichsständen, mit dem Herrn Fürsten zu Wied-Runkel, dem Herrn Fürsten zu Wied-Neuwied, dem Herrn Grafen von Leiningen-Westerburg. Mit dem Herrn Grafen von Bassenheim, als Besitzer der Standesherrschaften Reiffenberg und Kranzberg sind die Unterhandlungen beendigt, die Ratifikation steht aber noch zurück. Mit dem hohen Besizer der Herrschaft Schaumburg und Grafschaft Holzappel sind die Unterhandlungen zu Wiesbaden durch Bevollmächtigte gegenwärtig eröffnet, und werden ohne Zweifel auch zu wechselseitiger Zufriedenheit erledigt werden.

Außer den fünf genannten Standesherrschaften existiren keine weitere in dem Herzogthum Nassau.

Von dem in dem Herzogthum Nassau begüterten ehemaligen Reichsadel wird bemerkt, daß der bei weitem größte Theil seiner vormals unmittelbaren Besizungen in dem Herzogthum in einzeln bei der vormaligen Reichsritterschaft immatrikulirten Grundstücken bestanden, welche in den herzoglichen Städten und Dörfern und den dazu gehörenden Stadt- und Dorfsbännen zerstreut lagen, und mit dem Eigenthum der Bürger und Bauern vermischt waren.

Für die Besizer dieser Güter hatte die Mediatisation keine andere Folge gehabt, als daß sie für ihre Personen anstatt dem ritterschaftlichen nunmehr dem landesherrlichen privilegirten Gerichtsstand unterworfen wurden und anstatt zur Ritterkasse nunmehr für ihre Güter zur Landeskasse steuern.

In lezterer Beziehung ist ihre Lage durch die allgemeine in dem Herzogthum Nassau früher vollzogene Gleichstellung der Grundsteuer verschlimmert worden, so daß die Steuern zur Landeskasse die Steuern zur Ritterkasse übersteigen. Diesen Nachtheil haben Se. herzogliche Durchlaucht für die Rittergutsbesizer dadurch, ohne Verkürzung ihrer übrigen Unterthanen, zu mildern gesucht, daß sie die auf der ritterschaftlichen Partikular-Steuerkasse haftenden, nicht unbedeutenden Schulden auf ihre Domänenkasse übernommen haben.

Auch diese zahlreiche Klasse der vormals Unmittelbaren befindet sich daher in dem Herzogthum Nassau bereits in dem Genuß der Rechte, die ihnen die Bundesakte zusichert, und es dürfte irgend ein gegründeter Anlaß zum Rekurs an diese hohe Versammlung von ihrer Seite nicht vorhanden sein.

Eigene ritterschaftliche, vormals unmittelbare Dorfschaften im Besiz zur Ritterschaft gehöriger Familien sind in dem Herzogthum von geringer Bedeutung. Solche Besizungen stehen nur dem Hrn. Fürsten von der Leyen, den Grafen von Sickingen, von Bassenheim, von Boos und von Schönborn, der Frau Gräfin von Coudenhofen, den Freiherren von Stein, von Preuschen, von Hohenfeld und von Frankenstein zu. Nach ähnlichen Grundsäzen, wie mit den Standesherren, sind auch ihre Rechte, unter Zugrundlegung der Bundesakte, bereits regulirt worden. Mit einigen sind die Unterhandlungen noch unerledigt.

Aus dieser Darstellung der bestehenden Verhältnisse der vormals Unmittelbaren in dem Herzogthum Nassau ergiebt sich, daß in diesem Bundesstaate beinahe alle zu dieser Klasse Gehörende in Ansehung der Rechte befriedigt sind, welche ihnen der 14. Artikel der Bundesakte zuweist.

Sollten Einzelnen noch in dieser Beziehung rechtliche unerledigte Forderungen zustehen, so wird die Regierung auch diese auf dem bezeichneten Wege auszugleichen bemüht sein.

Aus dieser speciellen Darstellung geht ferner von selbst noch der allgemeine Gesichtspunkt hervor, daß in allen Bundesstaaten nur einzelnen, von den Regierungen wegen aus dem Artikel 14. der Bundesakte ihnen erwachsenen Rechte, nicht befriedigten vormals Unmittelbaren der Rekurs an diese hohe Versammlung nicht abgeschnitten werden darf, wärend allgemeine, im Namen sämmtlicher vormals unmittelbaren Reichsstände und Reichsangehörigen erhobene Reklamationen immer aus dem Gesichtspunkt der Individualität zu beurtheilen und auf diesem Gesichtspunkt schon darum von dieser hohen Versammlung in sich ergebenden besondern Fällen zurückzuführen sein werden; weil überall die Verfügungen, die in den einzelnen Staaten in dieser Hinsicht getroffen werden müssen, mit der Vorschrift der Landesgesetze, dem buchstäblichen Inhalt des 14. Artikels gemäß, in Einklang gesezt werden sollen.

§. 21.

Gesuch der Relikten des ehemaligen Komitial-Gesandten von Mollenbeck, Zahlung dessen Besoldungs-Rückstandes betreffend.

(22. Siz. §. 117. 36. Siz. §. 248. 39. Siz. §. 275. 44. Siz. §. 334. 47. Siz. §. 382. v. J. 1817.)

Der Herr Gesandte der 16. Stimme, Freiherr v. Leonhardi, erklärt für Reuß, älterer Linie:

Se. hochfürstliche Durchlaucht, der Fürst Reuß zu Greiz, hat mich gnädigst beauftragt, den Antheil der fürstlich-reußischen älteren Linie an dem von den mollenbeckischen Relikten liquidirten Besoldungsrückstande an dieselben auszuzahlen.

§. 22.

Reichskammergerichtliche Sustentations-Kasse betreffend.

Der königlich-hannövrische Gesandte, Herr von Martens, theilt die ihm aus Wezlar zugekommene Nachricht mit, daß der vormalige Reichspfenningmeister von Hozendorf allda seit ungefähr vier Wochen sehr bedenklich krank liege, und seit acht Tagen öfters Geistes abwesend sei. Der vormalige Reichskammergerichts-Assessor, Freiherr von Schmiz-Grollenburg, habe vorsorglich, und selbst nach dem Wunsche der Familie des Pfenningmeisters von Hozendorf, die Geschäfte der Pfenningmeisterei dem vormaligen Kontrolleur derselben, Archivar Marks übertragen; es komme nun darauf an, was einstweilen wegen der Verwaltung der reichskammergerichtlichen Sustentations-Kasse verfügt werden wolle?

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich hierauf zu dem Beschlusse:

1) Daß die von dem vormaligen Reichskammergerichts-Assessor, Frhrn. v. Schmiz-Grollenburg getroffene Vorsorge dankbar und genehmigend anzuerkennen sei, demnächst aber

2) dem Herrn Kanzlei-Direktor von Handel der Auftrag ertheilt werde, ein geeignetes Kanzlei-Individuum nach Wezlar abzusenden, um die reichskammergerichtliche Sustentations-Kasse sammt den bei der Pfenningmeisterei hinterlegten Obligationen und Papieren ꝛc. in Empfang zu nehmen, zu dem Ende also den abzuordnenden Kommissär mit den nöthigen Legitimationen und Schreiben zu versehen, endlich

3) dem vormaligen Kontrolleur, Archivar Marks, 150 fl. im 20 fl. Fuße, zu Bestreitung etwaiger künftiger Auslagen, gegen dereinstige Berechnung zurückzulassen.

§. 23.

Anzeige wegen Führung der 17. Stimme auf die nächstfolgenden drei Monate von der freien Stadt Hamburg.

Der Gesandte der 17. Stimme, Herr Senator Smidt, zeigt an, daß nach der unter den freien Städten getroffenen Uebereinkunft die Führung der 17. Stimme in der engern Bundesversammlung vom 1. Februar für die folgenden drei Monate, die Ferien ungerechnet, auf die freie Stadt Hamburg übergehe.

§. 24.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen und beschlossen: die neuesten Eingaben von Zahl 8 bis 11 der bestehenden Kommission zuzustellen.

Graf v. Buol-Schauenstein. — Aretin. — Görz. — Martens, auch ex substit. für Preußen und für die 13. Kurie. — Wangenheim. — Berckheim. — Lepel. — Harnier. — Gagern. — Hendrich. — Plessen, auch in Auftrag für Holstein und Lauenburg. — Berg. — Leonhardi. — Smidt.

Koblenz, den 6. Febr. — Der Direktor des Schazministerii, wirklich geheime Ober-Finanzrath Rother, ist von dem Fürsten von Hardenberg, mit besondern Aufträgen nach Berlin gesendet worden. Er wird in Kurzem zurück erwartet.

Niederlande.

Da das bisherige Gesez zur Hemmung der Mißbräuche der Preßfreiheit (vom 28. Sept. 1816) durch die Erfahrung unzureichend befunden worden, so hat der Justizminister am 3. d. der zweiten Kammer der Generalstaaten den Entwurf eines neuen schärfern Gesezes vorgelegt, folgenden wesentlichen Inhalts:

1. Daß diejenigen, die in Tageblättern, in periodischen oder andern Schriften fremde Mächte und Für-

sten in ihrem persönlichen Karakter angreifen, die Rechtsmäßigkeit ihrer Dynastie oder Regierung in Zweifel ziehen, sich auf eine beleidigende Art über ihre Handlungen und Verhältnisse mit andern Mächten äußern, oder deren Schriften dahin zielen, die Einwohner von den mit diesem Lande in Freundschaft stehenden Mächten zum Aufruhr oder zum Ungehorsam gegen ihre rechtmäßigen Oberhäupter zu reizen, mit einer Gefängnißstrafe von einem bis drei Jahren sollen belegt und überdies, den Umständen nach, zu einer Geldbuße von 300 bis 500 Gulden sollen verurtheilt werden.

2. Daß zu eben erwähnten Strafen nach Maaßgabe der Umstände gleichfalls diejenigen sollen verurtheilt werden, welche in solchen Schriften sich Lästerungen, Beleidigungen und Beschimpfungen gegen die Personen und den Karakter der Ambassadeurs, Gesandten und anderer diplomatischer Agenten fremder Mächte erlauben, die bei der niederländischen Regierung akkreditirt sind, und die, dem Völkerrechte nach, auf einen besondern Schutz des Souveräns müssen rechnen können, in dessen Lande sie sich befinden.

3. Daß die Buchdrucker und Buchhändler solcher gedachter Schriften, wenn sie Eigenthümer oder Miteigenthümer derselben sind oder zur Herausgabe derselben besonders mitgewürkt haben, mit ein- bis dreijährigem Gefängniß sollen bestraft, die Exemplare solcher Schriften konfiscirt, ihnen ihr Patent abgenommen, und ihnen verboten werden, wärend einer Zeit, die doppelt so lang ist, wie die auferlegte Gefängnißstrafe, irgend ein Werk zu drucken oder zu verkaufen.

4. Daß diejenigen Buchdrucker, welche solche Schriften bloß drucken, ohne Theil daran zu haben, so wie die Buchhändler, die dergleichen Schriften ohne für eigne Rechnung, bloß in Kommission nehmen, mit gleichen Strafen, die im vorhergehenden Artikel erwähnt sind, sollen belegt werden, wofern sie nicht den Verfasser oder ursprünglichen Eigenthümer so angeben, daß er gerichtlich belangt werden kann.

5. Daß bei wiederholten Uebertretungen die Gefängnißstrafe von 3 bis auf 5 Jahre vermehrt wird, überdies auch noch mit einer Geldbuße von 500 Gulden.

6. Daß es den Verfassern, Buchdruckern und Buchhändlern zu gar keiner Verschonung oder Ermäßigung der Strafe dienen soll, wenn die Schriften und Artikel, worüber sie belangt werden, aus fremden Blättern oder Werken entlehnt sind.

7. Daß alle Beschwerden fremder Regierungen wegen beleidigender Schriften von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten sogleich sollen dem Justizminister übergeben und der Generalprokurator beauftragt werde, ohne die Beschwerde fremder Regierungen abzuwarten, gegen diejenigen, welche sich der Uebertretung schuldig machen, sogleich gerichtlich zu verfahren.

Frankreich.

Paris, den 5. Febr. — Der berühmte Herr Perüquenmacher und Bildhauer Michalon sind mit Tode abgegangen.

Die verwittwete Herzogin von Mortemart ist nach einer langwierigen Krankheit gestorben.

Im Café des princes zu Rouen wird die Gasbeleuchtung nach einer, wie man sagt, wohlfeilern und vollkommnern Bereitungsart angewendet; das Licht, welches man auf diese Weise erhält, soll noch reiner und glänzender sein, wie das gewöhnliche Gaslicht.

Fonds den 4. Febr. 5 pCt. 66 Fr. 50 Cent.
B. A. 1560 — — —

Nach Privatbriefen aus Paris geht daselbst das Gerücht, daß die fremden Truppen zwar das französische Gebiet räumen, jedoch nicht gänzlich auseinandergehn, sondern in bestimmter Anzahl in der Nähe von Frankfurt a. M. stehen bleiben würden; diese europäische Armee wäre bestimmt, unter Befehl eines Generalissimus die Ruhe von Europa zu sichern, und eine gegenseitige Garantie für die Souveräne zu bilden; (gegen wen? das wird nicht gesagt) es habe dieser Plan Aehnlichkeit mit dem Heinrichs IV. ꝛc. Mistrauische Personen meinen zwar, solche Maaßregeln könnten nur gegen die Freiheit der Völker gerichtet sein; dieses Mistrauen wäre aber (natürlich!) sehr ungegründet.

Africanische Raubstaaten.

Nachstehende Nachrichten aus Algier hat Sir Sidney Smith in Paris erhalten, und dem Ritterverein zur Befreiung der christlichen Sklaven bekannt gemacht:

„Der Kapitän der sardinischen Polakre „La bell-Marie" welche am 6. Dec. im Lazareth von Mahon angekommen ist, und Algier am 2. desselben Monats verlassen hat, berichtet gleichstimmig mit den Flüchtlingen, welche sich an Bord befinden, daß der neue Dey Ali-Hodgia, seitdem er durch eine starke Parthei unter den Mauren in seiner Macht befestigt ist, in seiner Wuth und seinen despotischen Handlungen keine Grenze mehr kennt; daß alle europäischen Mächte ohne Unterschied verhöhnt werden; daß sämmtliche Konsuln von einer zahlreichen Horde von Negern, welche die Leibwache und den Hof des Dey bilden, bedroht und in Schrecken gejagt werden; daß sie genöthigt sind, sich in ihren Häusern zu verschließen, und diese sogar nicht mehr unverletzlich sind. Der genannte Kapitän berichtet, daß Ali-Hodgia den alten Palast seiner Vorgänger zerstört hat; daß er sich in einem Fort, genannt das Kaiserschloß, festgesetzt; und daß er keinen Anstand genommen, den daselbst befindlichen Schatz, der bis dahin unangetastet geblieben, unbedenklich anzugreifen, und sich so un-

(Hiebei eine Beilage.)

Beilage zu Nr. 44. der Bremer Zeitung.

Sonnabend, den 14. Februar 1818.

geheure Hülfsquellen verschafft hat, womit er seine entsetzlichen Trabanten lange Zeit besolden, und ihre Zahl vermehren kann."

„Der Dey hatte zwei Jüdinnen, deren Vater Censal des englischen Konsulats war, und zwei Tage später die älteste Tochter des Hrn. Dominibio, Besitzers des französischen Gasthofs, entführen lassen. Dieses unglückliche Mädchen ist gezwungen worden, den Dey zu heirathen, und ist jetzt Fürstin, bis sie vielleicht das Schicksal der Tochter des Dey von Tylere trifft, welche vom vorigen Dey ebenso entführt, nach seinem Tode abgezehrt von Hunger im Kerker gefunden wurde."

Die meisten Konsuln hatten sich vereinigt, gemeinschaftlich Klage und Beschwerde zu führen; allein da sie vor ihrer Ankunft im Palast benachrichtigt wurden, daß Ali-Hodgia seinen Negern Befehl ertheilt hätte, auf denjenigen von ihnen, der eine Klage oder Beschwerde wagen würde, zu feuern, und da sie bei ihrer Ankunft im Palaste durch die drohenden Gebehrden der Neger, von denen sie augenblicklich umzingelt waren, von der Richtigkeit der erhaltenen Nachricht überzeugt wurden, so sahen sie sich genöthigt, nachdem sie die Zeit dieser unnützen Audienz mit Gemeinsprüchen und unbedeutenden Bemerkungen ausgefüllt hatten, sich unverrichteter Dinge wieder zu entfernen."

„Die vom gegenwärtigen Dey, einem Türken, getroffenen Maaßregeln, die Landeseingebornen gegen seine eignen Landsleute zu bewaffnen, bildet eine neue Epoche in der Geschichte dieser Gegenden. Ein solches Beispiel ermächtigt jeden andern Mahomedaner ein Heer von ähnlichen Söldnern zu sammeln, und ihm die Herrschaft streitig zu machen."

„Ein ausgezeichneter Türke hat es seit kurzem versucht; mit den Truppen, die er in Constantine gesammelt, war er schon gegen Ali-Hodgia ausgezogen, allein das Loos der ersten Schlacht entschied zu seinem Unglück, und er ward gefangen. Die Gastfreundschaft, welche Ali-Hodgia in frühern Zeiten bei ihm genossen hatte, bestimmte ihn, demselben das Leben zu schenken, und ihn mit einem Geschenk von 5000 Zechinen des Landes zu verweisen. — Dieser türkische Insurgentenanführer ist in Mahon angekommen."

Vermischte Nachrichten.

Der Hofrath Oken soll wegen der beleidigenden Aufsätze in der Isis zu sechswöchentlicher Festungsstrafe verurtheilt sein. Ludens Aufsatz über die Bülletins des Hrn. v. Kotzebue ist im neuesten Hefte der Isis mitgetheilt, jedoch ohne die Auszüge aus dem Bülletin selbst, weil dieses die Regierung verboten hat. „Denn das könnt ihr glauben, liebe Leser, daß wir euch nichts verschwiegen, wenn wir nicht müßten. Alles übrige sagen wir, wenn es nämlich euch oder uns Lust machen kann; denn das Bekehren haben wir schon seit geraumer Zeit aufgegeben, und ihr doch wohl auch?"

Anzeigen.

Angekommene und abgegangene Schiffe.

BREMEN, den 12. Febr. — Auf der Weser angekommen
Kapt. B. Stacy, Nancy, v. Havanna.

Auf der Rhede:
Kapt. Winslow, n. Amerika.

Bemerkung. Kapt. John Smith, John, liegt jetzt wieder vorm Grossensiel.

Wind S. O.

(Oeffentlicher Bücher-Verkauf.) Am Montag, den 2. März d. J. und den folgenden Tagen, Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, wird in der Wohnung des Unterzeichneten, Pelzerstraße Nr. 9, eine Sammlung von ungebundenen und gebundenen Büchern, größtentheils schönwissenschaftlichen, historischen, geographischen und vermischten Inhalts, öffentlich den Meistbietenden verkauft werden. Diese Bücher sind Mittewochen den 25., Sonnabend den 28. Febr. und Sonntag den 1. März, Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, zu besehen. Das gedruckte Verzeichniß derselben ist den Armen zum Besten für 3 Grote zu haben bei

J. G. Heyse, Auktionator,
Pelzerstraße, Nr. 9.

(Oeffentlicher Verkauf.) In Hannover werden am 6. März, 10 Uhr Morgens, im königl. Reithause eine Anzahl schon gerittener Marstalls- und Gestütspferde meistbietend verkauft werden. Nach dem 16. Februar sind Verzeichnisse davon mit den Verkaufsbedingungen in der Expedition dieser Zeitung abzufordern.

(Berichtigung.) Bei der am 10. dieses für die Herren Prange & Lahusen durch Mäkler A. König gehaltenen Auktion von Heeringen, ist das Wort Weser irrig aufgegeben, indem selbige nur in Elb- und Berger-Heeringen bestanden, und keine Weser-Heeringe dazwischen waren.

(Theater-Anzeige.) Dienstag den 17. Febr. wird auf dem hiesigen Theater als Benefiz-Vorstellung für Unterzeichnete zum erstenmal gegeben:

Axel und Walburg,

Tragödie in 5 Akten von Oehlenschläger.

Indem wir uns schmeicheln, durch die Wahl dieses allgemein anerkannten dramatischen Meisterwerks die Zufriedenheit eines geehrten Publikums zu gewinnen, geben wir uns die Ehre hierdurch ergebenst dazu einzuladen.

Die Familie Hanff.

(Literatur.) Zur Belebung und Erhöhung der Andacht des öffentlichen Gottesdienstes wird den Herrn Geistlichen empfohlen:

Seilers, G. F., allgemeine Sammlung liturg. Formulare der evangelischen Kirchen. 1r Theil in 3 Abtheilungen. 4. Mit grober Schrift. 1 Rthlr. 54 Gr.

Dessen 2r Theil oder Betrachtungen über die Leidensgeschichte. 48 Gr.

Dessen 3r Theil neuere Formulare enth. in 3 Abth. 3 Rthlr. 48 Gr.

Die Reichhaltigkeit dieses Werks neben dem so äusserst geringen Preis, dürfte wohl manchen der Hrn. Kirchenältesten bestimmen bei dem Mangel guter Liturgien dasselbe für die Kirchen anzuschaffen.

Palmische Verlagshandlung zu Erlangen.

Zu bekommen bei

J. G. Heyse, Buchhändler in Bremen.

(Todes-Anzeigen.) Im 66. Jahre seines thätigen Lebens und im 37. Jahre der vergnügtesten Ehe starb am 6. dieses, Abends 10 Uhr, nach langen ausgestandenen Leiden an der Wassersucht unser geliebter Ehemann und Vater, der Kaufmann Johann Lukas Borgstede. Verwandten und Freunden wird dieses unter Verbittung der Beileidsbezeugung ergebenst angezeigt.

Oldenbrock, im Herzogthum Oldenburg.

Helene Katharina Borgstede, geb. Osterloh, und Kinder.

Zugleich wird hiemit die Anzeige verbunden, daß die von dem Verstorbenen geführte Handlung unverändert von mir fortgeführt wird.

Joh. Lukas Borgstede Wittwe.

Am 6. Februar nahm der Tod mir meinen innigst geliebten Ehemann, den hiesigen Bürger, Konditor und Kaufmann Christian Caminada, nach einer langwierigen Lungenkrankheit, von der Seite. Diesen für mich und meine zwei noch unversorgten Kinder höchst schmerzhaften Verlust zeige ich meinen Verwandten, Freunden und Gönnern unter Verbittung aller Beileidsbezeugungen, die meinen Schmerz nur vermehren können, hierdurch an.

Oldenburg, den 9. Februar 1818.

A. H. Caminada, geb. Wilkens, und im Namen ihrer Kinder und einzigen Bruders.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Nachdem wider den Kaufmann Mero Isaak Friedländer zu Rastenkirchen Schulden halber der Konkurs hieselbst erkannt worden ist, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, und es werden zur Ausführung des Konkurses, der gesetzlichen Vorschrift gemäß, nachstehende Termine ausgesetzet:

1. Zur Angabe auf den 10. März 1818 in welchem Termine alle diejenigen, welche an dem obgedachten Gemeinschuldner aus irgend einem Grunde Forderungen, Ansprüche oder zur Compensation geeignete Gegenforderungen zu haben vermeinen, solche bei Strafe des Verlustes und ewigen Stillschweigens hieselbst anzugeben, und die zur Begründung ihrer Angaben etwa dienende Beweisthümer ihren Angabe-Recessen, unter der im Artikel 42 der Konkurs-Ordnung enthaltenen Verwarnung, anzulegen, auch alsdann einen der hier recipirten Anwälde zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei diesem Konkurse zu bestellen haben;

2. Zur Liquidation auf den 5. Mai 1818 da denn die Gläubiger ihre angegebnen Forderungen, bei gesetzlicher Strafe, völlig klar zu machen haben, in sofern dies nicht schon früher geschehen ist;

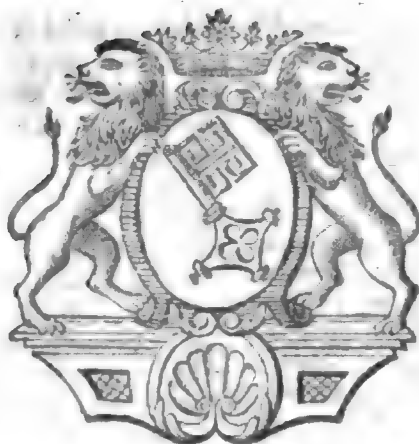
3. Zur Anhörung des Prioritäts-Urtheils auf den 26. Juni 1818, und

4. Zum öffentlichen Verkaufe der unbeweglichen Aktiv-Masse, in sofern eine solche vorhanden, an Ort und Stelle auf den 31. Juli 1818.

Uebrigens werden die Gläubiger des Gemeinschuldners, in Gemäßheit §. 32 der Konkurs-Ordnung, aufgefordert, sich über einen anzustellenden Kurator der Masse zu vereinbaren und ein tüchtiges Subjekt dazu auf den 17. März 1818 in Vorschlag zu bringen, widrigenfalls die Bestellung desselben nach richterlichem Ermessen geschehen wird.

Oevelgönne aus dem herzogl. holstein-oldenburgischen Landgerichte, den 10. Januar 1818.

Zedelius.

Bremer  Zeitung.

N.° 46. Sonntag den 15. Februar 1818.

Deutschland.

* Weimar, den 10. Februar. — Das mit den Entscheidungsgründen bekannt gemachte Urtheil gegen den Herausgeber der Isis, wodurch demselben eine sechswöchentliche Festungsstrafe zuerkannt wird, verdient sicher, schon weil es in Deutschland das erste ist, was in einem Staate, in welchem volle Preßfreiheit verfassungsmäßig besteht, nach einer in den gewöhnlichen Rechtsformen beendigten Untersuchung ausgesprochen wird, allgemeine Aufmerksamkeit, und wird deshalb hier vollständig mitgetheilt, mit dem Wunsche, daß rechtskundige Männer dasselbe einer recht ernsten und vorurtheilsfreien Prüfung unterwerfen mögen.

Urtheil.

In Untersuchungssachen gegen den großherzogl. s. Hofrath und ordentl. Professor der Philosophie Dr. Lorenz Oken und den Buchdrucker Joh. Georg Schreiber zu Jena, wegen der — dem erstern als Herausgeber, dem letztern als Drucker der Zeitschrift Isis angeschuldigten Vergehen gegen die höchste Regentenwürde des Landesfürsten, Vergehen gegen die Amtswürde der obern Landesbehörden und des akademischen Senats zu Jena, Verunglimpfung deutscher Regenten und Regierungen und Beschimpfung auswärtiger Amtsbehörden, spricht, nach geführter und zu den Akten gebrachter Vertheidigung, die großherzogl. s. Landesregierung zu Weimar für

Recht:

Der Hofrath und Professor Dr. Lorenz Oken ist der genannten Vergehungen halber mit Sechs Wochen Vestungs-Arrest zu bestrafen, vor der Wiederholung solcher Vergehungen bei ungleich härterer Strafe zu verwarnen, und zu Bezahlung der Untersuchungskosten, nach deren Ansatz und richterlichen Ermäßigung, anzuhalten.

Der Buchhändler Schreiber ist wegen seiner Theilnahme für diesesmal mit einem nachdrücklichen Verweise zu belegen, vor der Wiederholung aber ebenfalls bei harter Strafe zu verwarnen, und die Kosten seiner Vernehmung abzustatten schuldig.

Die von großherzogl. Landesdirektion polizeilich in Beschlag genommenen Exemplare des Einhundert fünf und neunzigsten Stücks der Isis sind wegen der darin vorkommenden, in der Verordnung vom 30. Dec. 1817 Blatt 40 der Regierungsakten näher bezeichneten, wörtlichen und symbolischen Beschimpfungen zu konfisciren und zu vernichten, auch wird der anderweite Abdruck des rechtswidrigen Inhalts, bei der schon ohnehin wegen Wiederholung des Vergehens zu schärfenden gesetzlichen Strafe, außerdem aber noch besonders bei fünfzig Thaler Individualstrafe dem Herausgeber sowohl als dem Drucker verboten. Demnächst werden wegen derer Ehrenverletzungen, welche Privatpersonen zugefügt und deshalb nicht von Amtswegen mit in Untersuchung gezogen worden sind, den Beleidigten alle rechtliche Anträge auf Privatgenugthuung und Bestrafung vorbehalten.

Gegenwärtiges Erkenntniß ist durch Abdruck in dem amtlichen Regierungsblatt und in der Zeitschrift Isis zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Gesprochen Weimar, am 24. Januar 1818.

Großherzogl. sächs. Landesregierung.

(L. S.) v. Müller, D.

Schröter.

Gründe.

Die in den bis zu Eröffnung der Untersuchung erschienenen ersten Einhundert fünf und neunzig Stücken gehäuften, von Amtswegen zu rügenden Vergehungen zerfallen in vier Klassen:

I. **Vergehen gegen die höchste Regentenwürde des Landesfürsten**, durch Aeußerung positiver Verachtung gegen das von dem Fürsten mit Beirath und Zustimmung der Volksabgeordneten sanktionirte Grundgesetz über die landständische Verfassung (Stücke 9. 10. 11. der Isis.)

Wer das wichtigste aller vaterländischen Gesetze, das Grundgesetz der landständischen Verfassung, welches der Fürst nur nach der reifsten Prüfung und Verhandlung mit den Vertretern seines Volks vollzogen hat, und durch welches Er die Wohlfahrt und die Gerechtsame dieses seines Volks auf alle Zeiten hinaus zu gründen und zu befestigen beabsichtigte, wer diese Magna Charta des Vaterlandes ein „Juristengemächte" nennt, (Stück 10 S. 79 der Isis) und überhaupt so, wie im 10. Stück der Isis geschehen, sich darüber äußert, ein solcher spricht offenbar sehr verächtlich von einer der feierlichsten Regierungshandlungen seines Landesfürsten.

Seite 66 sagt zwar der Verfasser selbst, das Grundgesetz sei aus reinem Entschluß des Fürsten und aus ehrlicher Mitwirkung der Regierung hervorgegangen. Wenn aber eben deshalb die spätern Ausfälle gegen dieses Grundgesetz nur um so inkonsequenter erscheinen, so werden sie dadurch nicht strafloser. Wohl ist freimüthiger, auf nützliche Reformen abzweckender Tadel öffentlicher Staatseinrichtungen und Gesetze erlaubt, wird dieser Tadel aber in Formen gekleidet, welche die dem Fürsten bei seinen Regierungshandlungen gebührende Ehrerbietung verletzen, so wird ein strafbares Verbrechen begangen, möge man dieses nun Majestätsbeleidigung oder mit einem andern Namen nennen.

II. **Vergehen gegen die Amtswürde der obern Landesbehörden**, durch die verläumderische Andichtung willkührlicher Auslegung und Deutung literarischer Privilegien, ingleichen des Verspottens der Preßfreiheit als einer Fratze (Stück 2 der Isis S. 10) ingleichen gegen die Amtswürde des akademischen Senats zu Jena. (St. 10 S. 75.)

Daß der Verfasser der **ersten** Schriftstelle von seinem Vaterlande, vom Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach spricht, setzen die Worte: „**Wir — Preßfreiheit — Landstände**" außer Zweifel, und wer auch von dem damaligen Prozeß des Verfassers mit dem geh. Hofrath und Professor Dr. Eichstädt zu Jena, des letztern Privilegium zu Herausgabe der allgem. Literaturzeitung betreffend, in welchem dem Herausgeber der Isis die Aufnahme von **Recensionen** literarischer Produkte, so weit sie jenem Privilegium widerspreche, untersagt wurde — nicht die mindeste Kenntniß hätte, würde jene besondere Beziehung nicht verkennen.

Daß der Verfasser die willkührliche Ausdehnung und Deutung literarischer Privilegien, das Verspotten der Preßfreiheit als einer Fratze, den obern Landesbehörden zum Vorwurf macht, geht, ob er diese gleich nicht ausdrücklich nennt, aus dem überspringenden Berufen auf die Landstände klar hervor. Die Preßfreiheit ist aus dem Grundgesetz der landständischen Verfassung entstanden. Ein Verspotten der Preßfreiheit wäre Verspotten des Grundgesetzes selbst. Es läßt sich kaum eine schwerere Beleidigung der obersten Landesbehörden denken.

III. **Oeffentliche Verunglimpfung deutscher Regenten und Regierungen.** Dahin gehören die Aeußerungen gegen S. k. H. den Kurfürsten von Hessen (St. 9 S. 65), gegen den großherzoglich darmstädtischen Hof (St. 195 S. 1558. 1559), gegen die großherzogl. badensche Regierung (St. 62 S. 493. 494), imgleichen gegen deutsche Provinzialregierungen (St. 24 S. 190.)

Es ändert nichts in der Sache, daß nach Versicherung des Herausgebers die Stelle wegen Hessen nur in zwölf voreilig ausgegebenen Exemplaren enthalten, und dagegen in den übrigen abgeändert worden sein soll.

IV. **Beschimpfung auswärtiger Amtsbehörden**, namentlich die wörtlichen und symbolischen Beschimpfungen des Prorektor, des akademischen Koncilium und der medicinischen Fakultät zu Rostock (St. 3 S. 19—24) und die wörtliche des akademischen Senats zu Gießen (St. 195 S. 1558.)

Die großherzogl. Landesdirektion schritt bei dem Erscheinen des 195 Stücks der Isis am 27. Nov. 1817 zur provisorischen Beschlagnahme der noch vorräthigen Exemplare, und zu einem einstweiligen Verbot der fernern Herausgabe dieser Zeitschrift.

Die großherzogl. Regierung als Landes-Justizkollegium, aufgefordert durch ein Tags darauf erlassenes höchstes Reskript Sr. k. H. des Großherzogs, zu amtlicher Thätigkeit (Blatt 1 der Regierungsakten) beschloß am 2. Dec. 1817 Eröffnung einer Untersuchung von richterlichem Amtswegen, und übertrug dieselbe, aus Schonung für die akademischen Verhältnisse zu Jena, einer aus der Mitte des Kollegium dazu eigen ernannten Kommission (Blatt 17 der Regier. und Blatt 1 der Kommissionsakten).

Am 6. Dec. 1817 wurde der Hofrath Dr. Oken vor besetzter Gerichtsbank zum erstenmal vernommen (Bl. 34 der Kommissionsakten) und schon am 15. Dec. das von großherzogl. Landesdirektion erlassene provisorische Verbot der Fortsetzung der Zeitschrift von der Regierung wieder aufgehoben (Bl. 29 der Reg.-Akten).

Als nun Hofrath Dr. Oken wiederholt nachsuchte, daß auch die provisorisch in Beschlag genommenen Exemplare des 196. Stücks wieder frei gegeben werden möchten, wurde er am 30. Dec. (Bl. 41 d. Reg. Akten) zwar hierauf abschläglich beschieden, ihm jedoch nachgelassen, das 195ste Stück mit Weglassung des als rechtswidrig ihm näher bezeichneten und resp. in Untersuchung liegenden, die bekannte Schriftenverbrennung auf dem

Wartenberg bei Eisenach betreffenden Inhalts von neuem drucken und ausgeben zu lassen.

Dr. Oken erklärte hierauf: „daß eher die Isis und alle seine literarischen Beschäftigungen zu Grunde gehen sollten, ehe er sich entschließen würde, von einer Erlaubniß Gebrauch zu machen, welche ihm verbiete, geschichtliche und durch den Druck bereits bekannte Thatsachen abzuändern. (Bl. 42. der Regierungsakten.)

Er überreichte schon am 9. Dec. seine Vertheidigung, (Bl. 52. der Kommissionsakten) und später noch einige Vorstellungen. Mit einer nochmaligen Vernehmung desselben in Beziehung auf einige Vertheidigungsmomente und mit der Vernehmung des Buchdruckers Schreiber wurde am 18. Dec. die Untersuchung beschlossen. (Bl. 85. der Kommissionsakten.)

Die Kommission legte die Akten am 20. Dec. 1817 mit Bericht zur Entscheidung vor. (Bl. 33. der Reg. Akten.)

Der Hofrath Dr. Oken hat sich als Herausgeber zu dem Inhalt der Zeitschrift Isis überhaupt, zugleich aber als Verfasser zu den in Untersuchung liegenden ihm einzeln vorgelegten Schriftstellen bekannt, von letztern jedoch die Beschimpfung der Behörden zu Rostock ausgenommen, deren Verfasser er sich zu nennen weigerte.

Er hat insbesondere, so viel die bei II. angeführte erste Schriftstelle betrifft, alle besondere Beziehung auf eine bestimmte Landesbehörde geläugnet, und will hier nur im Allgemeinen auf den Nachtheil, welcher von literarischen Privilegien für die Preßfreiheit zu besorgen stehe, aufmerksam gemacht haben, welchem jedoch, wie oben gezeigt worden, der Inhalt der Stelle widerspricht.

Der Buchdrucker Schreiber hat eingestanden, daß er die Zeitschrift Isis gedruckt habe.

Von den für Beide angeführten oder gedenkbaren Vertheidigungsmomenten verdienen nur folgende eine nähere Erwähnung.

A. Die vorbehaltene Einrede der Inkompetenz.

Die Untersuchung wurde deshalb nicht den akademischen Syndikatsgerichten zu Jena als dem ordentlichen Gerichtsstande der Beschuldigten überlassen, sondern einer dazu eigen ernannten Reg. Kommission übertragen, weil sich die Vergehung I. unter dem Begriff Majestätsbeleidigung stellen ließ.

Obschon nemlich die Kriminal-Gerichtsordnung vom 14. Dec. 1812. §. 3. i. alle Vergehungen akademischer Personen auf der Akademie Jena, so weit sie schon bisher vor das dortige Justizamt gehörten, d. h. nach den Bestimmungen des akademischen Jurisdiktions-Regulativs vom 16. März 1731 „dafern sie in die Peinlichkeit laufen" in der Regel auch ferner vor dieses Justizamt verweiset, so verordnet doch das nemliche Gesetz in der unmittelbar folgenden Ausnahmebestimmung unter K., daß über alle Staatsverbrechen im engern Sinne ausschließlich nur an die Landesregierung Anzeige erstattet werden soll, und überläßt dann ferner §. 4. der Landesregierung ohne Rücksicht auf die zuvor bemerkten Ausnahmen von der Kriminalgerichtskompetenz, jede ihr aus besondern dringenden dazu geeignet scheinenden Sache an das Kriminalgericht zu verweisen.

Indem also das Gesetz einmal eine bereits bestehende, auf die besondere Natur des Staatsverbrechens sich gründende Observanz aufnimmt, nach welcher längst alle Staatsverbrechen im engeren Sinne entweder vor Landes-Justizkollegien unmittelbar untersucht, oder nach deren Ermessen den Untergerichten zur Untersuchung überlassen wurden, erkennt es dann wieder die allgemeine Regel an, daß der dinglich privilegirte Gerichtsstand, als Ausnahme von den persönlich privilegirten den letztern aufhebt. (Grollmann, Grundsätze der Kriminal-Rechtswissenschaft §. 421. Stübel, Kriminalverfahren in den deutschen Gerichten §. 334.)

Dieses erhellt aus den ausdrücklichen Worten des §. 4 der Kriminal-Gerichtsordnung und erhellt ferner daraus, daß der §. 3 die Ausnahme der dinglich privilegirten Sachen später, als die Ausnahme der persönlich privilegirten, mithin wieder als eine Beschränkung der letztern aufstellt.

Immittelst ist nun auch ein jeder noch gedenkbare Zweifel gegen diese (Bl. 10 — 16 der Reg. Akten) umständlicher begründete doctrinelle Auslegung durch die, sie bestätigende authentische Interpretation gegeben, welche ein höchstes Reskript vom 4. Dec. 1817 ertheilte. (Bl. 43 der Reg. Akten.)

Im vorliegenden Falle geboten wichtige Gründe, und besonders Gründe der Schonung für die akademischen Verhältnisse die Untersuchung nicht dem Kriminalgericht, sondern einer Regierungs-Kommission zu übertragen.

B. Die gesetzliche Preßfreiheit in dem Großherzogthum.

Der Hofrath Dr. Oken sagt zu seiner Entschuldigung:

> „Ich habe bei der ohne alle Weisung ausgesprochenen Preßfreiheit nicht gewußt und nicht wissen können, was man nicht soll drucken lassen. Ich konnte mithin, wie jeder andere Schriftsteller, ohne es zu ahnen, fehlen, woferne man nach den alten Gesetzen, also nach den Gesetzen des Preßzwangs, die doch augenscheinlich durch die Preßfreiheit aufgehoben worden, (sonst wäre sie ja ein leeres Wort) beurtheilt werden soll. (Bl. 69 b. der Kommissionsakten.)

Indessen vermag selbst sein Vertheidiger nicht, eine Meinung zu rechtfertigen, nach welcher mit der Preßfreiheit eine allgemeine Gesetzlosigkeit für die Schriftsteller ausgesprochen sein würde. Es gehört nur wenig ruhige Ueberlegung dazu, um zu bekennen, daß keine Preßfreiheit in der Welt eine solche Gesetz- und Straflosigkeit gewähren oder ein Freibrief und Sündenablaß für alle mögliche Rechtsverletzungen sein könne.

Die Preßfreiheit, ein aus der abgeschafften Censuranstalt erst hervorgegangener negativer Begriff, findet, wie alle und jede Freiheit des einzelnen Bürgers im Staate, an dem Rechtsgebiete des andern ihre nothwendigen Grenzen. Die allgemeine Rechtssicherung ist der Hauptzweck des Staats und seiner Gesetze, und kann also nicht durch diese selbst, weder ausdrücklich, noch stillschweigend, weder überhaupt, noch theilweise jemals aufgehoben worden. Frei ist der Gebrauch der Druckerpresse wie der Gebrauch des Federkiels, wie die menschliche Zunge; aber alles, wodurch ein Strafgesetz übertreten wird, ist strafbar, es möge geredet, geschrieben oder gedruckt werden. Rechtsverletzungen, durch die Presse verübt, sind dadurch gleichsam verewigt. Eine solche Rechtsverletzung endet nicht, sie erneuert und vervielfältigt sich in jedem Augenblick, wo ein menschliches Auge mehr die beleidigende Schriftstelle liest. Wer die Welle auf dem ruhigen See erregte, die sich nach allen Seiten hin verbreitet und fortpflanzt, ist selbst nicht im Stande, die Fläche wieder zu glätten. — Den gedruckten Injurien stehen daher an Schwere und Strafbarkeit alle übrigen nach. —

Wenn bei dem sonstigen Scharfsinn des Herausgebers der Isis eine Rechtsunkunde, wie die gezeigte nicht schon an sich unwahrscheinlich wäre, so würde sie doch nach bekannten Grundsätzen rechtliche Aufmerksamkeit nicht verdienen. Wer ein Zeitungsblatt, eine Monatsschrift herausgeben und darin namentlich politische Ereignisse, Konstitutionen, Landtagsverhandlungen u. s. w. beurtheilen will, sollte sich vorher um die Gesetze des Landes bekümmern, in dem er schreibt und eine affektirte Rechtsunkunde steht besonders einem volljährigen öffentlichen akademischen Lehrer nicht wohl an.

Waren übrigens die akademischen Lehrer zu Jena schon vor der neuen Preßfreiheit von aller Censur befreit, so möchte wenigstens hinsichtlich dieser Lehrer die Behauptung begründet sein, daß die Einführung der Preßfreiheit gar nichts verändert habe.

C. Der Mangel eines Denuncianten der Vertheidiger des Hofraths Dr. Oken bezieht sich deshalb namentlich auf die von großherzogl. Landesdirektion erlassene Bekanntmachung vom 3. Mai 1817 (im 7. Stück des Regierungsblatts) indem er behauptet, daß nun wegen schriftstellerischer Beleidigungen auswärtiger Regenten oder Regierungen ein amtliches Einschreiten nicht mehr statt finde, weil jene Bekanntmachung nur vorschreibe, daß auf gegründete auswärtige Beschwerden vorgeschritten werden solle. Sie bezweckt jedoch nur eine polizeiliche Verwarnung der Schriftsteller in Bezug auf auswärtige Regenten oder Regierungen, und keinesweges eine Abänderung der bisherigen gesetzlichen Bestimmung, auf welche sie sich vielmehr ausdrücklich bezieht.

Das Befugniß der Justizbehörden, amtlich einzuschreiten, sollte und konnte dadurch weder vermehrt noch vermindert werden.

Dieses amtliche Einschreiten ist wie überall, wo das allgemeine Beste dasselbe erfordert, so namentlich bei schriftstellerischen Pasquillen auf öffentliche Behörden als solche durchaus begründet. (Grollmann Grundsätze der Crim. Rechtswissenschaft, Seite 317. §. 224. Weber über Injur. und Schmähschriften, Abtheil. 2. Seite 91. Tittmann Handbuch der Strafrechtswissenschaft, Th. 3. S. 93. Quistorp Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts, Th. 1. §. 303.)

Deshalb zählt auch die hiesige Landesordnung vom Jahr 1589 Art. XXVI.

> „hohe befreiete Personen, die im Regiment sein, schelten und injuriren zu den Obergerichtsfällen."

Es ruht nun ferner außer rechtlichem Zweifel, daß sich dasselbe amtliche Vorschreiten auch auf die Pasquillen gegen auswärtige Regenten, Regierungen und Behörden erstrecken muß.

Der Staat muß alle schützen, die er schützen kann, damit er diejenigen vollkommen schütze, welchen er zunächst Schutz schuldig ist. Der Staat wird seinen Bürger, welcher das ihm gegebene Strafgesetz an einem Ausländer innerhalb oder außerhalb der Landesgränzen verletzte, zwar keinesweges dem Gericht des Auslandes zur Untersuchung und Bestrafung ausliefern; — denn dieses hieße, ihm eines Verbrechens wegen, eines an keinem Staatsbürger verübten Verbrechens wegen und ehe noch dieses Verbrechen juridisch gewiß ist, schon allen Staatsschutz entziehen, ihn des Landes verweisen, noch ehe er bestraft werden kann: dieß hieße, den nothwendigen Grundsatz des Staats, wonach ein jeder innerhalb der Landesgränzen Delinquirende, selbst der Ausländer, nach den Strafgesetzen des Staats gerichtet wird, gleichsam für den fremden Staat etorquiren, gegen den eigenen Staatsbürger, dem die vaterländischen Gesetze und nicht die fremden, bekannt sind. Dieses hieße gewissermaaßen fremde Gesetze anerkennen, welche jedoch für den Staat und dessen Bürger rechtlich gar nicht vorhanden sind. — Der Staat wird aber seinen Bürger strafen, welcher die ihm gegebene Richtschnur an einem Ausländer verletzte, strafen, weil ihm diese Richtschnur ganz allgemein und unbedingt gegeben war, und weil ohne eine solche Ausdehnung des Strafgesetzes die eigenen Staatsbürger ebenfalls nicht den Schutz fremder Staaten finden, also nur unvollständig geschützt sein würden. Wenn das Staatswohl fordert, daß insonderheit die öffentlichen Behörden vor den Verletzungen der Ausländer gesichert werden, so muß auch umgewandt dasselbe und unter denselben Bedingungen geschehen.

Um Duelle und andere Selbsthülfe zu verhüten, befiehlt schon das Duellmandat vom 7. Febr. 1709 §. 11. ein obrigkeitliches Einschreiten gegen Injurianten. Man könnte wohl sagen, der Grund dieses Gesetzes sei

in noch weit stärkerem Grade vorhanden bei Beschimpfungen der Regenten und öffentlichen Behörden auswärtiger Staaten, damit diese nicht bei ermangelndem obrigkeitlichem Einschreiten gereizt werden, sich selbst Genugthuung zu nehmen.

Mit ausreichendem Grunde wurden daher die Vergehen gegen auswärtige Regierungen und Behörden amtlich in Untersuchung gezogen, wurde zur Beschlagnahme des 195. Stücks geschritten, und jetzt auf Konfiskation und Vernichtung der weggenommenen Exemplare, wie auf ein geschärftes Strafverbot jedes fernern Abdrucks des rechtswidrigen Inhalts erkannt. (Reichs-Abschied vom J. 1530 §. 59. Reichs-Polizei-Ordnung v. J. 1577 tit. 35)

Unter diesem Strafverbot des weitern Abdrucks müßten selbst auch die einzelnen Privatpersonen zugefügten Beleidigungen mit begriffen, weil der Richter, welcher einmal Kenntniß davon erlangte, — wenn er auch ohne vorgängiges Anrufen keine Bestrafung verhängt, doch ausdrücklich die Fortsetzung jener Beleidigungen durch anderweiten Abdruck nicht freigeben darf.

D. Die Einrede der Verjährung.

In gegenwärtiger Untersuchung findet sie nun deswillen nicht statt, weil nur Injurien, die als öffentliche Verbrechen zu betrachten sind, von Amtswegen verfolgt werden, bei solcher aber nicht schon die Einjährige Verjährung, sondern nur die gewöhnliche von 20 Jahren eintritt. (Weber über Injurien und Schmähschriften, 3. Th. S. 243. Thibaut über Besitz und Verjährung, 2. Th. §. 53.

E. Großherzogl. Landesdirektion hat bei Ausgabe des achten Heftes der Isis dem Herausgeber einen Verweis ertheilt, und diesen stellt sein Vertheidiger jetzt als einen Urtheilsspruch dar. Ein solcher setzt aber eine Untersuchung, setzt bei der Natur der vorligenden Vergehen die ordentliche Justizbehörde als Richter voraus, während jener Verweis lediglich als eine Verwarnung erscheint, welche die ordnungsmäßige Bestrafung der vorausgegangenen Vergehen nicht aufhebt, und die Verantwortlichkeit des Verwarnten in Absicht der spätern Vergehungen nur erhöht.

F. Die geleugnete Absicht der Beleidigungen.

Es besteht jedoch der zum Thatbestand der Injurie erforderliche animus in juriandi schon in dem bloßen Bewußtsein der beleidigenden Eigenschaft und die rechtswidrige Absicht ist, wenn dieses Bewußtsein sich ungezwungen aus den gebrauchten Worten abnehmen läßt, so lange als vorhanden anzunehmen, bis der Beleidiger das Gegentheil erwiesen hat. (Feuerbach Lehrbuch des peinlichen Rechts, 5. Ausgabe vom Jahre 1812, §. 278, 279.)

G. Die Einrede der Wahrheit.

Sie ist hier schon deshalb ohne rechtliche Wirkung weil die beleidigenden Schriftstellen zugleich nach Inhalt und Form Injurien sind; und weil, selbst den Inhalt verweislich oder erwiesen angenommen, doch die formalen Injurien bestehen, welche als solche nie erwiesen werden können. (Feuerbach a. a. Orte, §. 289.)

Nach demjenigen was hier kürzlich dargelegt wurde, kann zuvörderst von einer Lossprechung der Beschuldigten nicht die Rede sein, der wider den Hofrath und Professor Dr. Oken ausgesprochene nur sechswöchentliche Festungsarrest könnte vielmehr bei der Beschaffenheit der vorliegenden Vergehen ehe eine zu gelinde, als zu harte Strafe erscheinen.

Die Strafbestimmung aber wegen solcher Vergehen, wie hier vorliegen, ist durch das Gesetz in das Ermessen des Richters innerhalb gewisser Grenzen gelegt. Bei unbestimmten Strafgesetzen steht der Richter gewissermaaßen auf dem Standpunkte des Gesetzgebers und bestimmt jeder individuellen Handlung diejenige Strafe, welche ihr konsequenterweise der Gesetzgeber bestimmt haben müßte, wenn er sie einzeln mit einer bestimmten Strafe bedrohen wollte. Wenn der Richter nun einmal blos nach den konkreten, objektiven und subjektiven Gründen das Strafübel abmißt, so kann auch die besondere Rücksicht auf die Individualität desjenigen, welchen dieses Strafübel treffen soll, nicht ausgeschlossen sein, weil letzteres darnach sich bald vermindert, bald, wie im vorliegenden Falle, bedeutend erhöht.

Und noch einmal den Richter in solchem Falle auf den Standpunkt des Gesetzgebers gedacht, so liegt es im Geiste des erhabenen Landesgesetzgebers. — Vergehungen die — Seiner höchsten Würde schuldige Ehrerbietung — wenn sie auch schon wegen des allgemeinen Wohls nicht gänzlich unbeachtet bleiben können, um so mehr mit der möglichstgelindesten Strafe nur zu ahnden, je seltener dergleichen bei den treuen Gesinnungen Seines Volkes vorkommen können.

Die gegenwärtige Untersuchung ist die erste wider die beiden Schuldigen, und die erste überhaupt wegen Preßmißbrauchs, die nach aufgehobener Censur hier anhängig wurde. Wenn hier die bestehenden Strafgesetze sich nur überhaupt noch wirksam äußern, so kommt es dann weniger auf die Größe der Strafen an, um die noch nicht eingewurzelte rechtswidrige Triebfeder im Schriftsteller zu unterdrücken.

Unverkennbar ist demnächst die Schwierigkeit, schriftstellerische Vergehen, innere Handlungen, welche nichts als die Sprache an die Außenwelt knüpft, immer richtig zu erkennen und unter Strafgesetze zu subsumiren. Sie erfordert große Behutsamkeit, vorerst auf der Seite des Schriftstellers, dann auf der Seite des Richters.

Alles dieses erwogen, so stellt sich die gegen den Hofrath Dr. Oken erkannte Strafe als vollkommen angemessen dar. So viel nun noch den Buchdrucker Schreiber betrifft, so steht er zwar allerdings als Theilnehmer am Vergehen da, und es treten gegen ihn die allgemeinen Grundsätze hierüber ein. Seine Theilnahme kann jedoch bei dem Verhältniß des Druckers zum Schriftsteller überhaupt und besonders bei dem eines akademischen Druckers zu einem Professor und akademischen Senatsmitgliede nur als eine entfernte betrachtet werden. Sehr zweckmäßig verordnet das neue königl. französische Gesetz gegen den Misbrauch der Presse, daß der Drucker nur bei direkter Aufforderung zu groben Verbrechen zur Verantwortung gezogen werden solle, damit nicht der Schriftsteller — der Staatscensur glücklich entgangen, der schlimmern Censur des Buchdruckers in die Hände gerathe. Aus diesen Gründen zeigte sich in Absicht des Buchdruckers Schreiber ein nachdrücklicher Verweis mit einer Verwarnung für diesesmal als ausreichend, und er wurde deshalb auch, ausgenommen die ihm zuerkannten Kosten seiner Vernehmung, mit einem Beitrag zu den übrigen Untersuchungskosten verschont, in deren Bezahlung lediglich der Herausgeber und Verfasser zu verurtheilen war.

Die Natur dieser Untersuchung und der ihr unterliegenden Vergehen rechtfertigt übrigens von selbst die ausgesprochene öffentliche Bekanntmachung des Erkenntnisses.

Weimar, den 7. Febr. — Der Ruf der Redlichen hat in Baiern durchgedrungen, das Konkordat mit Rom ist suspendirt! Obgleich mehrmalen im Druck erschienen, war es, zum Glück, doch noch nicht offiziell bekannt gemacht worden. Würtemberg unterhandelt in diesem Augenblicke gleichfalls mit dem römischen Hofe. Aber warum denn kein gemeinsames Konkordat der deutschen Nation? Warum, bei so klaren, unfeindlichen Verhältnissen das Verhältniß paciscirender Theile, wobei ein Jeder so viel gewinnen und so wenig zu verlieren sucht, als möglich? Auch hier ist nur das Rechte Gewinn, das Unrechte aber führt zum Verderben. — (Oppos. Bl.)

Baireuth, den 6. Febr. — Unsere Zeitung enthält heute folgendes aus Frankfurt: Wie im Norden Frau v. Krüdener, so treibt unter uns der berühmte oder vielmehr berüchtigte Prophet, Adam Müller, aufs Neue sein Wesen. Seit einigen Tagen hält er sich theils hier, theils in Homburg vor der Höhe auf, ohne jedoch, da der Neuheit Reiz verloren ist, viel Aufsehn zu erregen. Indessen läßt man, in Ermangelung eines andern pikanten Zeitvertreibes, ihn noch oft in den Kreisen der Vornehmsten zur Ergözung der Neugierigen sehen und hören. So befand er sich neulich im Abendzirkel des ***schen Gesandten schlicht und gemüthlich, ließ sich die dargereichten Leckerbissen schmecken, und gab den Fragenden offene und bisweilen naive Antworten. Die geist- und kunstreiche Fürstin von ** sang mehrere Arien von ernster und heiterer Tendenz, und fragte hierauf, wahrscheinlich um die Richtung seines Geistes zu prüfen, welches von den gesungenen Stücken am meisten seinen Beifall habe: „Das ist mir all eins!" versetzte Müller trocken und verzehrte gleichgültig den Rest seiner Torte. Er klagte unter andern, daß er jezt ganz taub am linken Ohr sei, welches von der lezten Erscheinung, die er gehabt habe, herrühre. Nämlich in der Nacht vom 8. auf den 9. Jan. 1816 habe ihn der Geist geweckt, auf die Landstraße geführt, ihm eine große Zahl Fußvolk und Reuterei (das erste blau, die andere roth gekleidet) mit sieben blasenden Trompetern gezeigt, die alle nach Frankreich zu marschirten. Der lezte dieser Trompeter blies mit furchtbarer Gewalt. Der Geist belehrte ihn: dies sei der siebende Engel gewesen, der jezt posaunt habe. „Seit dieser Zeit — so schloß Müller — höre ich schwer."

Berlin, den 10. Febr. — Am Sonntage, den 8. dieses Monats, fand im königl. Palast die feierliche Verlobung des Grafen von Brandenburg mit Fräulein Mathilde von Massenbach, Hofdame der Prinzessin Friederike, in Gegenwart des Königs und der königl. Familie statt. Se. Maj. geruhete die Verlobungsringe des Brautpaares selbst zu wechseln.

Der Hofprediger und Konsistorialrath Eylert in Potsdam ist durch Kabinetsordre vom 18. v. M. zum Bischof ernannt worden.

Der König hat an den Kriegsminister Folgendes erlassen: Die Vermehrung der Garnison-Bataillone, auf eine gleiche Anzahl mit den Linien-Infanterie-Regimentern, bezweckte ganz vorzüglich, den verdienten halbinvaliden Vaterlandsvertheidigern aus den lezten Kriegen, und den freiwillig, über die Jahre ihrer Militärpflichtigkeit fortdienenden Soldaten, eine ihren Verhältnissen angemessene Versorgung und einen Beweis Meiner Anerkennung ihrer treu geleisteten Dienste zu geben. Eine mehrjährige Erfahrung im Frieden, hat bei der zweckmäßig abgekürzten Dienstzeit in dem stehenden Heere und der häufig eingetretenen Verzichtleistung auf diese Versorgung die Ueberzeugung gewährt: daß die Anzahl der Halbinvaliden und derjenigen, denen im Fortlaufe der Zeit, Ansprüche auf den Uebertritt in die Garnison-Bataillone gesetzlich zustehen, nicht hinreicht, diese Bataillone, welche zu den Besatzungen der Festungen nicht entbehrt werden können, vollzählig zu erhalten. Ihre Ergänzung hat daher aus den jungen Ersatzmannschaften der Provinzen bewirkt werden müssen. Es ist jedoch Meine Absicht, daß diese angemessene Versorgung halbinvalider Soldaten, seinem ursprünglichen Zwecke gemäß, aufrecht erhalten werde, ohne daß dadurch der Dienst in den Festungen leide. Ich habe daher beschlossen, von jedem Garnison-Bataillone eine Kompagnie eingehen zu lassen, die Garnison-Bataillone auf die den bestehenden Verhältnissen angemessene Stärke von zwei Kompagnien zurückzubrin-

gen, und die jungen Mannschaften dieser 36 Kompagnien, zur Bildung zweier Linien-Infanterie-Regimenter jedes von 12 Kompagnien zu verwenden, da diese zur Besetzung der Bundesfestungen erforderlich werden. Es ist übrigens Mein Wille, daß, da durch diese nur dem Zwecke nach veränderte Zusammensetzung, keine Vermehrung des Heeres veranlaßt wird, auch die bei besagten Regimentern anzustellenden Offiziere, aus den bei der Infanterie als überzählig (agregirt) angestellten Offizieren ausgewählt werden sollen.

Berlin, den 26. Jan. 1818.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Großbrittannien.

In dem verflossenen Jahre sind in London auf 441 Schiffen an Kolonialwaaren eingeführt worden: 175,394 Fäßer und 10,690 Kisten Zucker; 30,256 Fässer und 55,172 Säcke Kaffee; 36,111 Fäßer Rum; 1112 Fäßer und 2626 Säcke Cacao; 201 Faß u. 9434 Säcke Piment; 2505 Faßer und 2465 Säcke Ingber; 6089 Tonnen Blauholz; 1108 Tonnen Gelbholz; 190 Bundcon Melasses. Dazu kommt noch der Gehalt in den westindischen Magazinen am 31. Dec. 1816 von: 52,897 Fäßern und 5300 Kisten Zucker; 14,337 Fässern und 56,276 Säcken Kaffee; 18,294 Fäßer Rum; 1359 Fäßern und 2163 Säcken Cacao; 123 Fäßern und 5014 Säcken Piement; 222 Fäßern und 890 Säkken Ingber; 10,455 Tonnen Blauholz; 1971 Tonnen Gelbholz. Von diesem Gesammtvorrathe des vorigen Jahres waren am 31. Dec. 1817 in den westindischen Magazinen noch zurückgeblieben: 56,020 Fäßer Zucker; 13,401 Faß und 40,884 S. Kaffee; 20,673 F. Rum; 550 F. und 1865 S. Cacao; 92 F. 4872 S. Piment; 1507 F. und 1759 S. Ingber; 10145 Tonnen Blauholz; 1199 Tonnen Gelbholz. Der Gesammtbetrag von Kolonialwaaren im Jahr 1816 war: 231,115 F. u. 13,,074 Kisten Zucker; 60,274 F. u. 170,464 S. Kaffee; 46,547 F. Rum; 2922 F. u. 9040 S. Cacao; 502 F. u. 15,199 S. Piment; 1214 F. u. 1643 S. Ingber; 18,183 S. Baumwolle; 17,005 T. Blauholz; 3433 T. Gelbholz; 2957 Bunchon Melasses; 13,398 Orhoft und 1599 Ballen Taback. Der Gesammtbetrag im Jahr 1815 belief sich auf: 225,130 F. u. 82,604 K. Zucker; 75,857 F. u. 396,359 S. Kaffee; 41,894 F. Rum; 1672 F. u. 12622 S. Cacao; 445 F. u. 17,074 S. Piment; 527 F. u. 11,139 S. Ingber; 28,840 S. Baumwolle; 19,274 T. Blauholz; 3771 T. Gelbholz; 6282 Bunchon Melasses; 14,809 Orhoft u. 7714 Ballen Taback.

Frankreich.

Der Präfekt des Ardennen-Departements hat auf die Anzeige, daß Soldaten der alliirten Truppen bei ihrer Heimreise junge Landmädchen mitnehmen, die sie durch das Versprechen der Ehe verführen, sie aber überreden, daß die Ehe, um gültig zu sein, nur in ihrem Vaterlande vollzogen werden müsse, daß aber diese junge Mädchen, wenn sie an Ort und Stelle angekommen sind, alsbald von ihren Verführern verlassen und in einem Lande, dessen Sprache sie nicht einmal kennen, der traurigsten Lage Preis gegeben werden, die Maires seines Departements durch einen Umlaufsschreiben vom 12. d. eingeladen, den jungen Personen, welche sich durch falsche Versprechungen und Vorwände dieser Soldaten verführen lassen möchten, väterliche Ermahnungen zu geben, ihnen zu sagen, daß eine in Frankreich abgeschlossene Ehe in keinem Lande vernichtet werden kann, und endlich ihnen die Schande und das Schreckliche der Lage, welcher sie sich aussetzen, augenscheinlich zu machen.

Dänemark.

Hölsingör, den 10. Februar. — Der hiesige Postführer der schwedischen Hamburger Post, der gestern Abend mit den Hamburger Briefen nach Helsingborg ging, ward daselbst zurückgehalten. Diesen Morgen fuhr dessen Bruder dahin, um sich nach der Ursache zu erkundigen, und erhielt von der auf der Helsingborger Brücke postirten Schildwache die Anzeige, daß alle Kommunikation verboten wäre, weil Se. Majestät der König mit Tode abgegangen sei. — (H. Bl.)

Türkei.

Wiener Blätter melden aus Bucharest, vom 18. Jan. „Ein in der verflossenen Nacht aus Konstantinopel hier eingetroffener fürstlicher Kourier hat die wichtige Nachricht von einer großen Veränderung überbracht, welche plötzlich im ottomanischen Ministerium statt gefunden hat. Der Kiaja Bei (Minister des Innern), der Tschausch-Baschi (Reichsmarschall) und der Großwessier sind abgesetzt. Die hohe Reichswürde des Letztern wurde dem vormaligen (durch seine Strenge bekannten) Derwisch-Pascha verliehen. Auch der Silihdar-Aga ist seines Amtes entsetzt, ohne jedoch in Ungnade gefallen zu sein.

Noch vor dieser Veränderung wurde der Aga der Janitschaaren, wegen eines zwischen der 49sten und 63sten Orta dieses Korps ausgebrochenen blutigen Streites abgesetzt und nach Rodosto verwiesen. Sein Nachfolger ist der bisherige Kul Kiaja (Generallieutenant der Janitscharen), Ibrahim Aga.

Hayti.

Die Zeitung von Hayti vom 2. December v. J. enthält folgenden Artikel: „Der 26ste Artikel der Konstitution des Königreichs verordnet, „„Niemand solle verhindert werden, seine Gedanken zu sagen, niederzuschreiben und drucken zu lassen. Die Schriften sollen vor ihrer Erscheinung keiner Zensur unterwor-

sen werden. Niemand ist für das durch den Druck bekannt gemachte verantwortlich, als in den Fällen, welche das Gesetz vorschreibt."" Se. Majestät, stets darauf bedacht, den höchsten Grad der Aufklärung unter allerhöchstihren Unterthanen zu verbreiten, haben, in Erwägung, daß dieser große Zweck nur durch vollkommene Preßfreiheit zu erreichen steht, und bei den Verwaltungsbehörden sich einige Zweifel über die Anwendbarkeit des 26. Artikels der Verfassungsurkunde dargeboten haben, nach Anhörung Ihres Ministerkonseils durch ein Dekret vom 28. Nov. zu verordnen geruhet, daß es als Ihre allerhöchste Willensmeinung angesehen werden soll, gedachten 26. Artikel nach seinem ganzen Umfange aufrecht zu erhalten."

Vermischte Nachrichten.

Die Gazette de France sagt von Herrn von Kotzebue, daß er sich selbst durch sein, in seinem neuen Blatt abgelegtes, politisches Glaubensbekenntniß einen Platz in dem Dictionnaires des Girouëttes (in dem Wörterbuche der Wetterfahnen) angewiesen habe.

— Ueber Livorno ist der Missionär Pater Angelo Possi, ein Franziskaner, aus Egypten, wo er sich 12 Jahre aufgehalten hatte, in Rom angekommen. Unter andern Seltenheiten hat er auch ein Kleid von einer Mumie und mehrere uralte Papiere und Schriften mit noch unbekannten Zügen mitgebracht. Man hofft sie entziffern zu können, wenn man sie mit andern aus Egypten nach Paris gebrachten Schriften vergleicht.

— Neulich (sagt ein öffentliches Blatt aus Paris) unterhielt man sich in dem Gesellschaftssaale des Prinzen von B . . . . . . t über das Gesetz gegen die Preßfreiheit. „Es ist doch durchgegangen, sagte man. — O ja, erwiederte der Prinz, wie ein Soldat, der Spitzruthen gelaufen ist und nicht mehr dienen kann.

Anzeigen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Donnerstag den 26. d., Nachmittags 3 Uhr, wird die Direktion der Bremer Heringsfischerei-Kompagnie, zur gänzlichen Räumung des Lagers

circa 700 Tonnen besten, gut konservirten Weserhering und — 30 — neuen Laberdan,

im Hause des Hrn. Johann Eggers an der Schlachte, durch die Mäkler Tidemann, König, Reymann, Dunte und Thorbecke zur Auktion bringen. Die Heringe und der Laberdan sind im Packhause Nr. 42 an der Großenstraße zu besehen.

(Oeffentlicher Verkauf.) An einem näher zu bestimmenden Tage, im Anfange des Monats März d. J., sollen durch Mäkler A. Münter, in dessen Hause, St. Ansgarii-Kirchhof Nr. 7, eine ansehnliche Parthei westindische Segarros zum öffentlichen Verkauf ausgeboten und das Nähere seiner Zeit bekannt gemacht werden.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am 2. März d. J., Morgens 9 Uhr, sollen auf Verordnung der Herren F. & E. Delius, durch die Mäkler Mohr, König, Münter, Storch und Nagel im Hause der Herren Deneken & Boden öffentlich verkauft werden:

70 Viertel-Kisten Hayiansfkin-Thee.
1,350 Säcke Sumatra-Pfeffer.
40,000 Pf. Brasil-Reis in Fäßern und Säcken.
30,000 — Java-Reis in Säcken.
218 — weißer ostind. Ingber.
45 — Curcuma.
43 Fäßer Orleans.
4 Kisten Laitye und Ladake.
8 — Gummi Copal.
6 Fäßer 3mal gemahlne Quercitronrinde.
2 Kisten Manna.
15 Quartjes Sassafrasrinde, und
11,000 Pfund Sassafraswurzel,
90,000 Pfund Blauholz.
6,000 — Sandelholz.
36,000 — Ebenholz.
8,000 — Packholz.
400,000 Hornspitzen.
18,000 Pf. Stuhlrohr.

Sämmtliche Waaren sind im Packhause der Hrn. Verkäufer hinter St. Stephani Nr. 20 frei zu besehen, auch werden daselbst Proben verabfolgt.

(Bekanntmachung.) Die auf Montag den 16. Febr., Nachmittags, im Hause des Herrn Duckwitz angekündigte Verkauf von

45 Kisten gelbe und 32 Kisten weiße Havana Zucker,

findet nicht Statt.

Frans Wilh. Thorbecke,
Mäkler.

(Theater-Anzeige.) Dienstag den 17. Febr. wird auf dem hiesigen Theater als Benefiz-Vorstellung für Unterzeichnete zum erstenmal gegeben:

Axel und Walburg,
Tragödie in 5 Akten von Oehlenschläger.

Indem wir uns schmeicheln, durch die Wahl dieses allgemein anerkannten dramatischen Meisterwerks die Zufriedenheit eines geehrten Publikums zu gewinnen, geben wir uns die Ehre hierdurch ergebenst dazu einzuladen.

Die Familie Hanff.

(Konzert-Anzeige.) Mit hochobrigkeitlicher Erlaubniß werde ich am Mittwochen den 25. Februar im Saale der Union ein großes Vokal- und Instrumental-Konzert zu geben die Ehre haben. Durch eine sorgfältige Auswahl vorzüglicher Kompositionen werde ich mich beeifern, dem Publiko einen genußreichen Abend zu bereiten, lade deshalb alle Musikfreunde dazu ergebenst ein.

D. Suck, Organist zu U. L. Frauen.

Bremer  Zeitung.

N.° 47. Montag den 16. Februar 1818.

Deutschland.

Protokoll der deutschen Bundesversammlung

Siebente Sitzung,

Geschehen, Frankfurt den 5. Febr. 1818.

In Gegenwart. (Folgen die Namen.)

§. 25.

Uebernahme der 17. Stimme von Seiten des Herrn Gesandten der freien Hansestadt Hamburg, Syndikus Dr. Gries.

Präsidium eröffnet: der Gesandte der freien Hansestadt Hamburg, Herr Syndikus Dr. Gries, habe vom 1. dieses Monats an, die Führung der 17. Stimme übernommen, bei welcher Gelegenheit der Herr Gesandte sich dem Wohlwollen der hohen Bundesversammlung angelegentlich empfahl.

26.

Großherzoglich mecklenburg-schwerin- und strelitzische Verordnung über die Mittel und Wege, um bei streitigen Fällen, in Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen; — auch Erfüllung des 13. Artikels der deutschen Bundesakte betreffend.

(58. Sitz. §. 416 v. J. 1817.)

Präsidium. Einige Herren Gesandten wünschten, aus Veranlassung der von den großherzogl. mecklenburgischen Häusern nachgesuchten Garantie des in der 58. Sitzung §. 416 vorigen Jahres vorgelegten Staatsgesetzes über die Mittel und Wege, um bei streitigen Fällen, in Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen, — eine Erklärung wegen Erfüllung des 13. Artikels der Bundesakte — so wie über jenen großherzogl. mecklenburgischen Antrag selbst, — abzugeben, wozu man also das Protokoll öffnen wolle.

Preußen. Die Anregung, welche von der mecklenburg-schwerinischen und mecklenburg-strelitzischen Gesandtschaft wegen Erfüllung des 13. Artikels der Bundesakte, in der 58. Sitzung der Bundesversammlung am 22. Dec. v. J. gemacht worden, ist der preuß. Regierung kein unwillkommener Anlaß, über diese Angelegenheit sich näher zu äußern.

Bis jetzt hat dieselbe hierzu deshalb keinen Beruf gefühlt, weil sie es vorzog, die Einrichtung ständischer Verfassung in ihren Landen, deren eigenthümlichen Lage und Verhältnissen gemäß, auf alle Weise vorzubereiten, statt eine Berathung zu veranlassen, von welcher sie sich, wenigstens für diesen Zweck, keinen Erfolg versprechen konnte.

Judeß nun einige Bundesstaaten ihre günstigen Verhältnisse redlich benutzt, und den Artikel 13 bereits in Ausführung gebracht haben, auch eine Garantie für ihre Verfassung bei dem Bunde suchen, muß es den übrigen, welche bis jetzt noch nicht zu diesem Ziele gelangen können, höchst wünschenswerth sein, über alles, was von ihnen zur Ueberwindung vorgefundener Schwierigkeiten bereits geschehen oder vorbereitet ist, sich näher auszusprechen, und zugleich den ernsten Willen zu beweisen, daß eine Verheißung, welche von allen Bundesstaaten gegeben worden, auch von allen erfüllt werde.

Seine Majestät der König von Preußen haben, noch ehe die Bundesakte den Grundsatz für alle deutschen Staaten aufgestellt, eine ständische Verfassung der Lage ihres Staates für angemessen erkannt, und die Einführung einer solchen durch eine Verordnung vom 22. Mai 1815 Ihren Landen verkündiget. Nur die Schwierigkeiten aller Art, welche schon bei einer oberflächlichen Betrachtung des preuß. Staats nicht entgehen können, haben zwar keinesweges die Gesinnungen Sr. Majestät geändert, wohl aber verhindert, daß das königl. Wort in dem bisher verflossenen Zeitraume in Erfüllung gehen konnte.

Ein Krieg, welcher alle Kräfte des Ganzen und

der Einzelnen für Freiheit und Selbstständigkeit in Anspruch genommen, war eben beendiget, und hatte, der segenreichen Folgen des Sieges ungeachtet, in allen Verhältnissen, besonders der nach dem Tilsiter Frieden der preuß. Monarchie verbliebenen Provinzen, unendliche Störungen und Verwickelungen, welchen die Regierung ihre ungetheilte Aufmerksamkeit zuwenden mußte, hinterlassen. Verlorne Provinzen waren wieder gewonnen, aber durch neue Institutionen dem Mutterlande entfremdet, ohne die alten klar und deutlich aufgegeben zu haben. Neue Provinzen kamen hinzu, ganz verschieden in den meisten bürgerlichen Einrichtungen. Hierauf brach der neue Krieg vom Jahre 1815 aus, und veranlaßte neue Hindernisse.

Der bisherige kurze Zeitraum reichte kaum hin, die preußischen Provinzen durch ein allgemein übereinstimmendes Band der Verwaltung an den Staat anzuschließen. Unter den so dringenden Sorgen für die Gegenwart in den mannigfaltigen Reibungen entgegengesetzter politischer Elemente, in der Unsicherheit, welche eine unvollkommene Kenntniß und Aufnahme des Zustandes neuer Provinzen begleiten muß, dürfte sich die preußische Regierung die Schöpfung ständischer Verfassung, welche keine Zauberworte hervorzubringen vermögen, sondern die nur aus dem Boden gründlicher Erfahrung, aus klarer Kenntniß der Bedürfnisse, und unter der Pflege wechselseitigen Vertrauens wachsen und ein wahres Leben gewinnen kann, in einem zweijährigen Zeitraume nicht als Aufgabe stellen. Sie hat aber nie, was sie einmal für das gemeinsame Wohl als nothwendig erkannt, aus den Augen verloren. Nach der allgemeinen Einrichtung der Provinzial-Behörden in ihren neuen und wiedervereinigten Provinzen hielt sie für den nöthigsten Schritt, der ständischen Verfassung sich zu nähern, daß sie der obersten Verwaltung eine Einrichtung hinzufügte, wodurch recht mannigfaltige Ansichten und Kenntnisse von dem Zustande der einzelnen Provinzen, von Dingen und Personen, in die Summe der Berathung gebracht würden, und so unter vielseitiger Einwirkung, Grundsätze, recht praktisch und anwendbar, reifen könnten. Dies ist durch die Errichtung des Staatsraths geschehen. — Gleich bei dessen erstem Zusammentritt ernannten auch Seine Majestät der König von Preußen aus selbigem eine Kommission, welche sich besonders mit der Berathung über ständische Verfassung beschäftigen sollte. Von ihr sind drei Mitglieder, durch Rang und Würde ausgezeichnet, in die Provinzen ausgegangen, um dort mit sachverständigen Männern Rücksprache zu nehmen, und die Wünsche und Bedürfnisse der einzelnen Lande zu erkundigen. Die gesammelten Materialien werden nun bald die Sache dahin vorbereitet haben, daß ständische Provinzial-Einrichtungen wirklich ins Leben treten können, wodurch zur Ausführung der Verordnung vom 22. Mai 1815 der wesentlichste Schritt geschehen sein wird.

So wird die preußische Regierung an der Hand der Erfahrung und nach Anleitung des erkannten Bedürfnisses fortschreiten, zuerst feststellen, was das Wohl der einzelnen Provinzen fordert, und dann zu demjenigen weiter gehen, was sie für das gemeinsame Band aller Provinzen in einem Staat für nöthig und angemessen erkennen wird. Da sie sich des ernsten Willens bewußt ist, ständische Verfassung in dem Augenblick und in dem Umfang eintreten zu lassen, wie selbige eine nur das Wohl der Unterthanen und alle billigen und gerechten Ansprüche der öffentlichen Meinung darüber berücksichtigende Prüfung für angemessen achten wird, so kann auch kein anderer Verzug ihre Bemühungen aufhalten, als welcher aus innern Schwierigkeiten der Sache selbst entspringt.

Die große Verschiedenheit der deutschen Bundesstaaten, welche nothwendig auch auf die ständische Verfassung Einfluß äußert, bringt es mit sich, daß über Grundsätze, die für alle passen, und über eine Zeit, wo selbige in jedem Staate in Kraft treten können, eine gemeinsame Berathung auf der Bundesversammlung wenigstens mit Erfolg nicht statt finden kann. Denn nur aus der innersten und genauesten Kenntniß eines jeden Landes, wie sie Eingebornen beiwohnt, aus einer unmittelbaren Berührung der verschiedenen Organe des politischen Lebens eines jeden unter sich, aus einer vertrauensvollen innern Berathung und Verhandlung kann die Grundlage der ständischen Verfassung, die Art und der Moment ihrer Geburt naturgemäß und zum wahren Heil der Sache hervorgehen. Solche Ereignisse, um ständische Einrichtungen zu berathen und zur Reife zu bringen, finden sich aber in der Bundesversammlung, nach der Weise, wie dieselbe gebildet ist, nicht beisammen. Sie könnte nur abstrakte Sätze aufstellen, die ungefähr auf alle paßten; je mehr aber dies der Fall ist, desto mehr müßte sie sich in einer bloßen Negation halten, welche ganz unfruchtbar für die Anwendung bliebe. Auch würde man kaum dergleichen Sätze aufstellen können, worüber die Meinungen sich vereinigten. Indeß man in dieser Berathung beschäftigt wäre, und sie unter schwankenden oder entgegengesetzten Meinungen sich hinzöge, würden in der Erwartung des Erfolgs daheim in den einzelnen Bundesstaaten die Vorbereitungen gelähmt, und statt einer Beförderung würde sogar eine weitere Verzögerung die Folge von einer solchen Berathung auf dem Bundestage sein. Ein wahres Gedeihen ständischer Verfassung kann nur da sein, wo ein aufrichtiger und ernster Wille ist, den Artikel 13 der deutschen Bundesakte zu erfüllen. Diesen kann man bei allen deutschen Staaten voraussetzen, und von sehr vielen ist er auch durch die rühmlichsten Anstrengungen, wenn diese auch bis jetzt noch nicht immer von einem glücklichen Erfolge gekrönt worden, zu allgemeiner Anerkennung bethätiget.

Jemehr aber die Erfüllung des Artikels einem je-

den Staate zur innern Verhandlung heimgegeben wird, desto angemessener scheint es dem ganzen Verhältniß des Bundes, welcher zu gegenseitiger innerer und äußerer Erhaltung der Ordnung gegründet ist, daß jeder einzelne Staat von den Fortschritten, welche er in dem Verfassungswerke macht, nach Verlauf eines Zeitraumes den Bund in Kenntniß setze. Ist auch das Werk selbst bis dahin noch nicht vollendet, so wird es doch zur eigenen Genugthung jeder deutschen Regierung gereichen, daß sie für die anderen, welche mit ihrer Aufgabe bereits zu Stande gekommen, und in der allgemeinen Erfüllung des 13. Art. die wahrhafte Garantie ihres besondern Rechtszustandes erkennen, die Bundesversammlung von den statt gefundenen Hindernissen unterrichte.

In dieser Absicht wird die preußische Regierung es sich angelegen sein lassen, nach Verlauf eines Jahres von dem Fortgange und der Lage ihrer ständischen Einrichtung den Bund in Kenntniß zu setzen. — Es wäre sehr zu wünschen, daß auch alle übrigen Staaten, welche noch keine Stände haben, sich zu derselben Anzeige, in gleiche Frist, vereinigten. —

Und diesen Wunsch ist die preußische Gesandtschaft angewiesen:

„hierdurch dringend zu erkennen zu geben."

Eine Berathung über die Art der Erfüllung selbst des 13. Artikels wird aus den früher bemerkten Gründen als unzeitig erkannt werden. —

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg: Die diesseitige königl. Gesandtschaft hat nicht verfehlt, das in der 58. vorjährigen Sitzung zu Protokoll gegebene Gesuch Ihro königl. Hoheiten der beiden Großherzoge von Mecklenburg um die Garantie des Bundes eines die Verfassung Höchstihrer Lande sichernden Gesetzes, ihrem allerhöchsten Hofe vorzulegen, und ist ermächtiget worden, hierauf dahin sich zu äußern:

Se. Majestät glauben, daß es dem allgemeinen Interesse nur entsprechend sein könne, wenn in den einzelnen Bundesstaaten schon zum voraus die Mittel und Wege bestimmt werden, wie allenfallsige, über die bestehende Landesverfassung sich ergebende Streitigkeiten zwischen den Landesherren und den Ständen geschlichtet werden sollen. Se. Majestät sind ferner der Meinung, daß die zu diesem Entzweck festzusetzenden Mittel und Wege von jedem einzelnen Landesherrn auf die Art bestimmt werden müssen, wie sie der bestehenden Landesverfassung und den besondern Lokalitäten der Lande am angemessensten sein dürften. Da nun das erwähnte großherzogl. mecklenburgische Gesetz, über welches die Garantie des Bundes nachgesucht wird, mit jenen Ansichten Sr. Majestät vollkommen übereinstimmt; so ertheilen Allerhöchstdieselben dem erwähnten großherzogl. Gesuche Ihre vollkommene Zustimmung.

Was ferner den bei dieser Gelegenheit ausgedrückten Wunsch Ihro königl. Hoheiten betrifft, daß es den allerhöchsten und hohen Mitgliedern des Bundes gefällig sein möge, die Bundesversammlung in Kenntniß von dem zu setzen, was in ihren Landen zur Erfüllung des 13. Artikels der Bundesakte geschehen ist, so ist die diesseitige Gesandtschaft befehligt worden, in Betreff der Herzogthümer Holstein und Sachsen-Lauenburg Folgendes öffentlich zu erklären.

So wie sämmtliche Allerhöchste und hohe Mitglieder des Bundes in dem Grundgesetze ihres Vertrages sich gegenseitig das Versprechen gegeben haben, in ihren, zu dem deutschen Staatenbunde gehörenden Landen eine landständische Verfassung statt finden zu lassen, so haben auch Se. Maj. durch Ihren Beitritt zu diesem Staatenbunde, und durch Allerhöchstihre Ratifikation des Grundgesetzes desselben, Sich gegen sämmtliche Bundesmitglieder anheischig gemacht, die zum Bunde gehörenden Herzogthümer Holstein und Sachsen-Lauenburg Theil an der Bestimmung des 13. Artikels jenes Grundgesetzes nehmen zu lassen. Wiederholt haben Se. Maj. diesen Entschluß zu erkennen gegeben, durch Allerhöchstihre Genehmigung des kommissarischen Gutachtens über die Reihefolge, in welchem auch dieser Artikel besonders berücksichtigt worden ist. Es kann mithin durchaus keinem Zweifel unterliegen, daß Se. Maj., so wie in allen Punkten jenes Vertrages, auch diesem 13. Artikel vollkommen genüge leisten werden. Se. Maj. haben aber auch die wesentlichsten Schritte hiezu bereits zurückgelegt, und stehen gegenwärtig im Begriff, die, in Gemäßheit jenes 13. Artikels, in dem Herzogthum Holstein einzuführende Verfassung zu bestimmen. Bereits im Jahre 1816 haben nämlich Se. Maj. zu diesem Zweck Kommissarien der holsteinischen Prälaten, der Ritterschaft, der Städte und Aemter ernannt, welche sich über die von Sr. Maj. gemachten Vorschläge berathen und binnen kurzer Zeit, unter dem Vorsitz eines königl. Staatsministers, aufs neue zusammen treten werden, um ihr allerunterthänigstes Gutachten über die wichtigsten Punkte der im Herzogthume einzuführenden Verfassung Sr. Maj. vorzulegen.

Was das Herzogthum Lauenburg betrifft, so genießt dasselbe fortdauernd die landständische Verfassung, die ununterbrochen in demselben stattgefunden hat, und ihm durch besondere Staatsverträge auch für die Zukunft zugesichert worden ist.

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg. Ueber den so wichtigen Gegenstand, in seinem ganzen Umfang, bin ich zwar mit der vollständigen Instruktion noch nicht versehen; die um so behutsamer zu fassen ist, je weiter wir selbst in der Materie notorischermaßen vorgeschritten sind. Allein, aus dem Sinn und den Absichten der mir bereits zugegangenen Instruktionen, geht bereits so viel hervor, daß man die eben mit so viel Gründlichkeit, Offenheit und Nachdruck entwikkelten Ansichten des königl. preußischen Hofes den Zeitverhältnissen und dieser Epoche sehr angemessen findet.

So daß die künftige Luxemburgische Abstimmung um so kürzer wird gefaßt werden können.

Großherzogl. und herzogl. sächsische Häuser. Von meinen Höfen bin ich angewiesen, dahin zu stimmen, daß der Bund die von dem großherzogl. mecklenburgischen Gesandten in der 58. vorjährigen Sitzung erbetene Garantie der Verordnung und Uebereinkunft, wie es gehalten werden solle, wenn Streit zwischen Fürsten und Ständen über die durch die Verfassung bestimmten Verhältnisse entstehe, übernehme.

In Ansehung des von dem großherzogl. mecklenb. Gesandten bei dieser Gelegenheit geäußerten Wunsches, daß die Bundesversammlung sich mit Erfüllung des 13. Art. der Bundesakte in der Art beschäftigen möge, wie es in Ansehung des 12. und 14. geschehen, bin ich ermächtiget, im Namen meiner höchsten Kommittenten, zu erklären, daß Ihnen eine solche, aus der Mitte des Bundes selbst kommende Anregung zu Erfüllung der allen Deutschen in der Bundesakte gegebenen Zusicherungen sehr willkommen gewesen sei; daß Sie es für nöthig halten, sich mit diesem Gegenstande auch von Seiten der Bundesversammlung, zu beschäftigen, und obgleich nicht alle landständische Verfassungen, wegen der verschiedenen Lokalverhältnisse, gleich sein können, sie doch gern dahin mitwirken werden, daß man sich über gewisse allgemeine Grundsätze, als Basis aller landständischen Verfassungen, vereinige.

Von des Herrn Großherzogs zu Sachsen-Weimar-Eisenach, königl. Hoheit, so wie von des Herrn Herzogs zu Sachsen-Hildburghausen, Durchlaucht, ist mir noch besonders befohlen worden, zu erklären, daß Höchstdieselben noch jetzt, wie damals, die in der am 16. November 1814 von Ihren Kongreß-Bevollmächtigten auf Ihren Befehl unterzeichneten Note ausgesprochene Ueberzeugung in Rücksicht der Rechte hätten, welche den Landständen in den Verfassungen der verschiedenen deutschen Staaten als das Minimum zu verwilligen seien.

Da nach dem Antrag, der zu dieser Abstimmung Veranlassung gab, die hohe Bundesversammlung von der dermaligen Lage der landständischen Angelegenheiten in Kenntniß gesetzt werden soll, so bemerke ich hierbei noch Folgendes:

Die großherzoglich-weimar-eisenachische Grundverfassung hat bekanntlich längst die Garantie des durchlauchtigsten Bundes erhalten.

In dem sachsen-gothaischen und dem sachsen-altenburgischen hat, unter allen Verhältnissen, die landständische Verfassung so fortbestanden, wie unter dem gemeinschaftlichen Ahnherrn der vier herzoglich-sächsischen Linien, dem Ernst, dem die Liebe zu seinen Unterthanen und die Treue, mit der er seine Regentenpflichten übte, den schönen Beinamen des **Frommen** erwarben.

Eben so im sachsen-meiningischen, mit Ausnahme einiger bei den Erbvertheilungen von andern Landestheilen abgerissenen Aemter, die nun aber auch mit der meiningischen Landschaft vereinigt werden sollen.

Uebrigens haben sich die gothaische und die meiningische Regierung bis jetzt gescheuet, etwas Wesentliches an dieser Verfassung abzuändern, bei welcher sich Fürsten und Unterthanen so lange wohl befunden haben.

Auch im sachsen-hildburghausischen besteht noch die alte ständische Verfassung, doch hat man es für zweckmäßig gehalten, sich mit den Ständen über einige Modifikationen zu vereinigen, durch die man theils den Finanzzustand für künftige Zeiten fester zu gründen, theils eine den dermaligen Verhältnissen angemessnere und der öffentlichen Meinung mehr entsprechende Volksvertretung herzustellen beabsichtigt. Diese neue Grundverfassung hoffe ich der hohen Bundesversammlung baldigst zur Garantie vorlegen zu können.

In Koburg haben des Herrn Herzogs Durchlaucht, in Berücksichtigung der Wiener Erklärung vom 16. November 1814, schon unterm 16. März 1816 den Unterthanen die Zusicherung zur Erlangung einer ständischen Verfassung ertheilt und die Grundlinien derselben vorläufig gegeben, auch bereits durch das Regierungs-Kollegium einen Entwurf einer landständischen Verfassung abfassen lassen, durch welchen die vormals getrennten sachsen-koburgischen und sachsen-saalfeldischen Landschaften mit den übrigen Landestheilen in einen landständischen Körper vereiniget werden sollen. (Beschluß folgt.)

München, den 5. Febr. — Die königl. Akademie der Wissenschaften erwählte in einer ihrer letzten allgemeinen Sitzungen einstimmig den **Herzog von Leuchtenberg**, Fürsten von Eichstädt, Prinzen **Eugen** königl. Hoheit, zu ihrem Ehrenmitgliede, und erhielt bald darauf Sr. königl. Maj. allerhöchste Genehmigung dieser Wahl. Am 2. Febr. hatte eine akademische Deputation die Ehre, gedachtem hohen Kenner und Beförderer der Wissenschaften das akademische Diplom zu überreichen, bei welcher Gelegenheit Se. k. H. Höchstihre Theilnahme an dem Wohl dieses vaterländischen Institutes in den ermunterndsten Ausdrücken zu erkennen gaben.

Aus dem Lippeschen, den 6. Febr. — Die Stadt Lemgo hat bei der am 4. Januar zu haltenden Wahl eines neuen ersten Bürgermeisters, die verwittwete Fürstin Pauline gewählt, um 6 Jahre lang die Leitung der Angelegenheiten der Stadt allein zu führen. Die Fürstin hat sich zum Theil in den Wunsch gefügt, ohne sich jedoch auf volle 6 Jahre zu binden. (Alt. M.)

(**Hiebei eine Beilage.**)

Beilage zu Nr. 47. der Bremer Zeitung.

Montag, den 16. Februar 1818.

Dänemark.

Helsingör, den 10. Febr. — Hier ist die traurige Nachricht eingegangen, daß Se. Maj., der König von Schweden, Karl XIII. in Folge seiner letzten Krankheit, zu Stockholm mit Tode abgegangen ist. Er war am 7. Okt. 1748 geboren und hat den Thron bestiegen am 6. Juni 1809.

Die nähern Nachrichten in Hinsicht jenes Trauer-Ereignisses müssen noch erwartet werden, da an den schwedischen Küsten jetzt eine gänzliche Sperre der Kommunikation verordnet ist.

Frankreich.

Man spricht nun seit einigen Jahren von nichts als Moral (sagt eine Zeitung) und doch giebt es keine Sitten mehr; man spricht von nichts als Urbanität, und doch ist man nicht mehr artig. Hört man auf das Gerede einiger Leute, so hätte sich der gute Ton wie durch einen Zauberschlag wieder gebildet, Witz und Grazie hätten in unsern Zirkeln wieder den Vorsitz und man fände bei allen Versammlungen wieder jene Blüthe der Galanterie, welche die gute Gesellschaft einstmals auszeichnete. Nur einen Blick auf die glänzenden Assembleen und ihr werdet dort nichts finden, als einen Haufen Menschen, die nicht wissen, was sie anfangen sollen, die, ohne sich mehr freuen zu können, zusammenkommen, äußerst träge durch drei oder vier Säle sich schieben und nach einer kalten Verbeugung wieder in den Wagen steigen, um am andern Tage die nämlichen Visiten oder vielmehr Strapazen zu wiederholen. Es giebt keine Konversation mehr, man weiß nicht mehr zu plaudern, man wird gleich lärmend und bitter, oder sitzt mäuschenstill. Ein Abend bei einem großen Herrn gleicht der Musterung eines Generals, man zieht an ihm, ohne ein Wort zu sagen, vorbei und hat man defilirt, so wird nach Hause marschirt. Um diese Einförmigkeit zu unterbrechen, finden sich nun Spieltische in einigen der besten Häuser und man spielt dort fast wie im Palais royal. Um es noch besser zu machen, beobachtet man die gar zarte Aufmerksamkeit, Männer von Metier dazu einzuladen, welche andere mit meisterhafter Ueberlegenheit, mit gründlicher Kenntniß, ausplündern, dergestalt, daß man aus so einem honetten Hause um 30 oder 40,000 Fr. leichter herausgeht: das heißt man denn einen angenehmen Abend zubringen. Ich weiß, daß erst vor kurzem in einer solchen Versammlung ein Verlust von 3 bis 400,000 Fr. statt hatte; wie es hieß, war die Elite von Paris daselbst versammelt. Die schöne Zeit des Lansquenit und Biribi kehrt mit großen Schritten wieder zurück, und der Familienvater und Sohn brauchen nicht mehr schlechte Häuser zu besuchen, um sich zu Grunde zu richten; sie können ihr Gut in guter Gesellschaft durchbringen, was denn immer ein Sieg für die Moral ist.

Vermischte Nachrichten.

Napoleon ist wirklich aus St. Helena entkommen, wird nach der Türkei gehn, und in diesem Jahre mit einem türkischen Heere unter großen Verwüstungen in Deutschland einfallen. Frau v. Krüdener hat es gesagt.

Der Prozeß des berüchtigten Räubers Grasel, der vor kurzem in Wien hingerichtet wurde, dauerte 26 Monate, und soll über 90,000 fl. W. W. gekostet haben.

— Man schreibt aus Kassel: „Der Verkauf der Massenbachschen und derer freisinniger Schriften ist hier den Buchhändlern verboten, und der hochlöblichen Zensurkommission eine besondere Wachsamkeit über dergleichen, bei den Unterthanen nur Unzufriedenheit und politische Kannengießerei erweckende, Bücher eingeschärft worden."

— In Paris ist viel Gerede von einem durch den dasigen Hof entdeckten detaillirten Plan Joseph Buonaparte's, um sich als Prätendent von Spanien zum König von Mexiko aufzuwerfen.

— Unter den aus Frankreich Verwiesenen, denen, wie man wissen will, nächstens die Rückkehr in ihr Vaterland gestattet werden dürfte, nennt man den Marschall Soult, die Grafen Lobau und Arnauld. Für Cambaceres, David u. a. wird die Auswirkung der Erlaubniß zur Rückkehr noch bezweifelt.

Anzeigen.

Gestorben sind vom 8. bis 15. Februar.

J. Buckmann, geb. Wulff, 57 J.; D. C. L. Lübke, 1½ J.; C. M. Repenning, 10 T.; J. B. Hasenhauer, 72 J.; G. Segelken, 13 J.; J. Müller, 77 J.; J. Corssen, 8 J.; A. Wicherts, geb. Bothen,

46 J.; J. T. Heine, 3½ J.; H. C. Hilmer, 27 J.; W. Wessels, 63 J.; A. B. E. Kasselbere, 10 T.; G. Loose, geb. Wessels, 60 J.; J. H. L. Pieper, 8 J.; C. Steinbrinck, 26 J.; D. Entrop, 28 J.; J. D. Schaffer, ½ J.; H. Hartmann, ¼ J.; in allem 18 Todte.

Geboren: 13 Knaben, 16 Mädchen, in allem 29 Kinde, worunter 1 Zwillingspaar und 4 uneheliche.

Proklamirt sind 5 Paar.

Angekommene Fremde.

In der Stadt London, am 9.: J. G. Möbken u. G. Müller, Kfl., k. v. Oldenburg; am 10.: P. Depret, H. Bulling, Kfl., u. Oberappell. Ger. Rath Westing, k. v. Oldenburg. Durchp. am 11.: von Plato, Privatm., k. v. Mecklenburg, n. Oldenburg; Merwin, Kfm., k. v. Hamburg; F. Marriear u. F. Uhde, Kfl., k. v. London, n. Rotterdam. Am 13.: Eckv, Kfm., k. v. Hamburg, n. Düsseldorf.

Im Hotel Philadelphia, am 10. durchp. J. Samuel, J. Jeel u. M. Levin, Kfl., k. v. Hamburg, n. Lingen. Am 13.: le Bourg, Kfm., k. v. Köln.

Im deutschen Hause, am 7.: G. Augustin, Kfm., k. v. Trient; am 8.: H. Hausmann, Lehrer, k. v. Nienburg.

In der weißen Traube, am 7.: Bethmann, Kfm., k. v. Hannover. Am 8.: Gehrding, Holzmann, Otto u. v. d. Breilie, Kfl., k. v. Wensen. Am 9.: P. Wagner, Kfm., k. v. Hannover. Am 10.: B. Quick, Kfm., k. v. Bechte. Am 11.: G. Elvers, Kfm., k. v. Berlin; F. Simon, Kfm. k. v. Hannover; P. E. Poll u. Bruns, Kfl., k. v. Amsterdam; J. H. König, Kfm., k. v. Osnabrück.

Im weißen Hause, am 11.: J. Rathmann, Baukondukteur, k. v. Meppen. Am 13.: P. Dik, W. Elbers u. P. Anders, Schiffskapt., k. v. Amsterdam.

Im Hotel de Paris, am 11.: F. Collmann u. F. Beise, Kfl., k. v. Amsterdam. Am 12.: C. Cruel, Kfm., k. v. Hamburg.

Bei Vorwerk, am 11.: S. Merley, Kfm., k. v. Liverpool.

(Bekanntmachungen.) Wir nehmen auch dieses Jahr Aufträge aller Gattungen Harzer, Thüringer, Gothaer und Mündner Dielen an, und sind vermöge der direkten und vortheilhaftesten Beziehungen derselben im Stande, unsere Freunde die billigsten Preise genießen zu lassen.

Wöltge & Echte.

Unterzeichneter empfiehlt sich zu Versicherungsaufträgen gegen Feuersgefahr, und sind Plane gratis zu haben.

E. F. Grave,
Agent der Lond. Phönix-Feuer-Assekuranz-Societät,
Violenstraße Nr. 52.

Den acht und vierzig Herren Subskribenten auf meine angekündigten Handelsbriefe meinen besten Dank für das mir bewiesene Zutrauen. Bedauern muß ich, daß ich es, bei der gewissen Aussicht eines Verlustes von fünf Schotel meiner Unkosten, mit der Herausgabe nicht erwiedern kann. Kaum sollte man glauben, daß unter den gebildeten Ständen sich Menschen finden sollten, die meiner erweißlich uneigennützigen Absicht eine wirklich schimpfliche unterschieben konnten. Diese Menschen hätten doch bedenken sollen, daß Cirkuläre Cirkuläre sind, und sie ungerne sehen würden, daß man die ihrigen für eine feine Bettelei hielte.

C. Ludger.

(Lotterie.) Am 9. März nimmt die 5te, als letzte und Hauptklasse der 155sten gewöhnlichen Hamburger kleinen Stadtlotterie ihren Anfang. Die darin vorkommenden Gewinne sind: 60,000, 30,000, 15,000, 10,000, 5,000, 2 von 1500, 15 von 1000, 20 von 400 und 400 und 1958 kleinere, im Gesammtbetrag von 143,340 Mk., nebst 12 Nebengewinnen. Ganze Loose zu 59 Mk. 12 fl. oder 4½ Pistole, halbe und Viertelloose nach diesem Verhältniß sind bis zum Ziehungstage zu haben in Bremen im

Lotterie-Komtoir Domshof Nr. 1. bei
Körber.

(Reise-Gesellschafts-Gesuch.) Man sucht Reisegelegenheit oder Gesellschaft nach Hannover gegen Donnerstag. Nachricht in der Expedition dieser Zeitung.

(Kaufgesuch.) Ein gutes dauerhaftes und fehlerfreies Pferd.

Knochenhauerstraße Nr. 41.

Ein noch in gutem Stande seiender, dauerhafter moderner Stuhlwagen mit vier in Federn hängenden Stühlen, wird von mir zu kaufen gesucht.

Schloßermeister C. F. Brunßen,
Langenstraße Nr. 107.

Ein Reisemantel und zwei alte Guitarren von gutem Ton, auf das Aeußere wird dabei nicht gesehen. Nachricht in der Expedition dieser Zeitung.

(Dienst-Gesuche.) Eine erfahrne Haushälterin von honetter Familie, mit den besten Empfehlungen versehen, welche schon mehrere Jahre hier in Bremen dem Haushalt vorgestanden, wie auch die Aufsicht über Kinder geführt, und wegen Verheirathung ihrer Stelle Ostern entledigt wird, wünscht zu derselben Zeit ein ähnliches Engagement. Nähere Nachricht Neuenweg Nr. 12.

Eine Amme vom Lande, die mit vieler und guter Milch versehen ist, bietet ihre Dienste an. Zu erfragen Langenstraße Nr. 136.

Bremer  Zeitung.

N.° 48. Dienstag den 17. Februar 1818.

Deutschland.

Protokoll der deutschen Bundesversammlung Siebente Sitzung, Geschehen, Frankfurt den 5. Febr. 1818. (Beschluß.)

§. 27.

Militärpflichtigkeit, in Beziehung auf die Auswanderungs-Freiheit.

(14. Sitz. §. 68. 25. Sitz. §. 147. 30. Sitz. §. 186. 35. Sitz. §. 234. 36 Sitz. §. 241. 37. Sitz. §. 254. un. 255. 42. Sitz. §. 321. v. J. 1817. 8. Sitz. §. 9. v. J. 1818.)

Baden. In dem Großherzogthum Baden ist man durch Gesetzgebung, noch mehr aber durch eine von Sr. königl. Hoheit zugelassene Uebung, von demjenigen Verhältniß nur wenig abgewichen, welches sich über die Beschränkung der Wegzugsfreiheit durch Kriegspflichtigkeit aus der Natur des Staatsverbands bestimmt.

Der Staat soll keine Zwangsanstalt seyn, und die Pflichten des Staatsbürgers sollen in der Regel nur so lange dauern, als er von seinen desfallsigen Rechten Gebrauch machen will.

Die Beschränkungen, welche hauptsächlich eine nothwendige Rücksicht auf die Praxis anderer Regierungen, diesem liberalen Systeme abzugewinnen, vermochte, machten zwar die Wegzugserlaubniß in den geeigneten Fällen von einem gewissen Alter abhängig, aber dieses umfaßte nur den Zeitraum vom Anfang des 20. bis zum Ende des 23. Jahres; wärend dieses Alters war man zwar zum Dienste verpflichtet, aber zugleich befugt, einen Andern einzustellen oder mit einer gewissen Geldsumme sich zu reluiren; die Bande der Familie konnten nur selten getrennt werden, denn Kinder, die nicht majorenn und nicht selbstständig waren, mußten den Eltern folgen, und dem freien Willen zu folgen, kam die höchste Gnade sogar bei denjenigen zu Hülfe, welche bereits in den Dienst getreten waren; nur für denjenigen, welcher in der Konskription wirklich begriffen war, mußte die allenfallsige Entscheidung des Looses durch eine Kaution gesichert werden.

Ein gemeinsames deutsches Bürgerrecht, welchem nach dem Kommissions Vorschlag (VIII.) die Pflicht jedes Einwandernden, sich, je nach dem Maaße seines Alters, dem Dienst im stehenden Heer, oder bei Landwehr und Landsturm zu unterwerfen, streng gegenüber steht, und das wesentliche Verbot dem Einwandernden deshalb irgend Begünstigung zuzusagen oder zu bewilligen, setzt Seine königliche Hoheit den Großherzog von Baden in den Stand, bei Einer hohen Bundesversammlung zur Generalisirung und Ausdehnung eines, der individuellen Freiheit möglichst zusagenden Systems folgende Grundsätze, als Gegenstand einer gemeinsamen Uebereinkunft, in Vorschlag bringen zu lassen:

I. Jeder Staatsbürger kann, sammt seinen Angehörigen, ohne alle Rücksicht auf Lebensalter, innerhalb der deutschen Bundesstaaten vom freien Zuge Gebrauch machen.

II. Hiervon sind nur diejenigen ausgenommen, welche bereits im Kriegsdienste stehen, jedoch auch diese können die Befugniß des Wegzugs, entweder durch Stellung eines Einstehers, oder, da die Dienstzeit vom 18. oder 19. bis zum vollendeten 26. Lebensjahre für Friedenszeiten eher zu lang als zu kurz ist, durch den Ablauf des 26. Jahres erlangen.

III. In Zeiten des Friedens ist sogar der wirklich Dienende zum Wegzuge befugt, in so fern die allgemeine Ausübung dieses Grundsatzes, so wie überhaupt die sub VIII. des Kommissions-Vorschlags ausgedrückte Grundbedingung gesichert wird.

Die großherzogliche Gesandtschaft ist zugleich zu der Erklärung beauftragt, daß die Nichtannahme dieser Grundsätze zwar nicht abhalten werde,

dem Kommissions-Vorschlage, als einem Minimum von Wegzugsfreiheit, beizutreten, jedoch die ohnedies schon vorbehaltene Nothwendigkeit herbeiführen müsse, den Unterthanen, wo möglich, die liberalen Bestimmungen durch Specialverträge theils zu retten, theils zu verschaffen.

§. 28.

Gesuch der Relikten des ehemaligen Komitial-Gesandten von Mollenbeck, Zahlung dessen Besoldungs-Rückstandes betreffend.

(22. Sitz. §. 117. 36. Sitz. §. 248. 39. Sitz. §. 275. 44. Sitz. §. 354. 47. Sitz. §. 382. v. J. 1817. 6. Sitz. §. 21 v. J. 1818.)

Der Herr Gesandte der 16. Stimme, Freiherr von Leonhardi, erklärt für Reuß, jüngerer Linie:

Von Ihren hochfürstlichen Durchlauchten, den Fürsten Reuß, jüngere Linie, bin ich nun gleichfalls gnädigst beauftragt worden, den auf Höchstdieselben fallenden Antheil an dem von den Mollenbeckischen Erben liquidirten Besoldungs-Rückstande an dieselben auszuzahlen.

§. 29.

Reichskammergerichtliche Sustentations-Kasse betreffend.

(6. Sitz. §. 22. v. J. 1818.)

Präsidium trägt vor: der Hr. Kanzlei-Direktor, Hofrath, von Handel, habe die Anzeige gemacht, daß er zu Erfüllung des Auftrags der hohen Bundesversammlung, wegen Uebernahme der reichskammergerichtlichen Sustentationskasse in Wetzlar, alsbald die erforderlichen Anstalten getroffen habe, weswegen demselben verstattet werden wolle, die Ausfertigungen vorzulegen.

Demzufolge wurde durch die verlesene Instruktion und Vollmacht für den nach Wetzlar abgeordneten Kommissär, welchem auch ein Schreiben an den vormaligen Reichskammergerichts-Assessor Freiherrn von Schmitz-Grollenburg, Reichspfennigmeister von Hötzendorf an das königl. preußische Stadtgericht zu Wetzlar mitgegeben worden, nachgewiesen, daß der Herr Kanzleidirektor von Handel den interimistisch mit der Bundes-Kanzlei-Kasse und Rechnung beauftragten k. k. provisorischen Kassier Fuchs am 31. v. M. nach Wetzlar abgeschickt habe, um bei dem Reichspfennigmeister von Hötzendorf und dem Kontrolleur-Archivar Marks, auf den Grund des Beschlusses der hohen Bundesversammlung vom 29. v. M. §. 22 und der hierauf ausgestellten Vollmacht, den Kasse-Journals-Abschluß rechnungsförmig zu bewirken, den Kasse-Saldo sammt Obligationen und sonstigen bei der Pfennigmeisterei erliegenden Papieren, nicht minder die etwa allda vorfindlichen Depositen gegen Quittung und Gegenschein zu übernehmen, im Falle der Geistesabwesenheit oder des bereits erfolgten Ablebens des von Hötzendorfs aber, diese Uebernahme nur unter Zuziehung eines dem bisherigen Kassenführer oder die Verlassenschaftsmasse vertretenden Bevollmächtigten, dann des Kontrolleurs vorzunehmen, endlich auch, wenn bereits eine Sperre angelegt worden wäre, die königl. preußische Behörde, welche solche angeordnet haben würde, um alsbaldige Reservation und Auslieferung der Kasse zu ersuchen. Dem nach Wetzlar abgeordneten Kommissär wäre ferner die Weisung ertheilt worden, die in Händen des von Hötzendorfs, oder dessen Stellvertreters verbleibenden Quittungen und Belege zu den noch zu stellenden und noch nicht approbirten Rechnungen, so weit es möglich sei, in ein von beiden Theilen zu unterfertigendes Verzeichniß zu bringen, auch wegen der etwaigen Kaution des von Hötzendorf, Kundschaft einzuziehen, die hierauf sprechenden Urkunden, wo möglich, ebenfalls hierher zu bringen, und dem Kontrolleur Archivar Marks zu Bestreitung kleiner Auslagen 150 fl. im 20 fl. Fuß zurückzulassen.

Die getroffenen Maasregeln wurden von sämmtlichen Gesandtschaften genehmigt, und auf die gleichzeitig damit verbundene Anzeige von der inmittelst eingelangten Nachricht, daß der vormalige Reichspfennigmeister von Hötzendorf am 29. v. M. gestorben, von dem königl. preußischen Stadtamte zu Wetzlar aber die Sperre angelegt worden sei, beschlossen:

den Erfolg der Verrichtungen des nach Wetzlar abgegangenen Kommissärs vordersamst abzuwarten.

§. 30.

Kammergericht und Archivgebäude zu Wetzlar.

(47. Sitz. §. 38 v. J. 1817.)

Der königl. hannöverische Hr. Gesandte v. Martens, trägt Namens der in der in der 47. Sitzung v. J. zur Begutachtung der noch zu erörternden Punkte des vormaligen kaiserl. und Reichskammergerichts ernannten Kommission, aus Veranlassung einer an sie gerichteten Aufforderung der königl. preuß. Gesandtschaft, vor, daß die königl. preußische Regierung die Kameralgebäude zu Wetzlar, nämlich das Kammergerichtshaus und das Archivgebäude, als — gleich andern öffentlichen Gebäuden — mit der Stadt Wetzlar aus dem vormaligen Staatseigenthume des Großherzogthums Frankfurt in das preußische Staatseigenthum übergegangen ansehe, indem sie insonderheit über das eigentliche Reichskammergerichtshaus, welches von dem Archive getrennt für sich bestehe und ganz ungebraucht sei, baldigst zu disponiren wünsche, mit der Erklärung jedoch, daß sie, soviel die definitive Disposition über das Archivgebäude betreffe, dabei alle Rücksichten, welche die Aktenverwahrung erfordere, nehmen und verfügen werde, indem vorauszusehen wäre, daß eine allgemein anzuordnende Akten-Aushändigung bedeutenden Schwierigkeiten unterliege;

Die Kommission glaube zwar, daß weder sie, noch die Bundesversammlung für sich und ohne Instruktion von ihren Höfen, die definitive Entscheidung der Frage übernehmen könne: ob die, aus gemeinsamen Mitteln des vormaligen Reichs erkauften oder erbauten Kameralgebäude, nach Auflösung des deutschen Reichs und des

Kammergerichts, noch das gemeinsame Eigenthum der Staaten geblieben seien, welche zu diesen Kosten beigetragen und sich nun wieder in einen Bund vereinigt hätten, oder ob sie dem Staate, welchem Wetzlar zu Theil geworden, mithin zunächst dem Großherzog von Frankfurt als erledigtes Eigenthum zugefallen seien, also auch von diesem in die Hände von Preußen als Staatseigenthum hätten übergehen können?

Auf jeden Fall dürfte aber doch der Bund, als der Inbegriff der vormals zu dem Reiche gehörigen Staaten, berechtigt sein, das ihm annoch gemeinsame wichtige Archiv so lange in dem dazu bestimmten, auf Kosten des Reichs erbauten Archivgebäude aufbewahrt zu sehen, bis entweder eine Trennung des Archivs (die nicht wahrscheinlich sei) möglich werde, oder bis wegen Aufbewahrung dieses Archivs eine andere gemeinsame Vorkehrung getroffen worden sei.

Das Kammergerichtshaus, über dessen Ankauf, Unterhaltung aus d. gemeinsamen Mitteln des Reichs und über den dazu geleisteten Vorschuß von Seiten der Stadt Wetzlar sich der vortragende Hr. Gesandte näher äußerte, könne dagegen dem Bunde von keinem Nutzen sein, und es scheine der Kommission, daß die Bundesversammlung keine Ursache habe, etwas dawider zu erinnern, das Preußen dieses Gebäude schon jetzt baldigst zu verwenden einen Werth darauf lege, wenn nur ihre Aeußerung darüber nicht als ein Vorgreifen in die Instruktionen angesehen werde, welche die Gesandten über die Ansicht ihrer Kommittenten in Betreff der Rechtsfrage selbst erhalten könnten; — denn, wie auch diese Ansicht ausfallen und wie man sich mit Preußen darüber vereinigen dürfte, so würde doch der Bund wohl nie darauf Anspruch machen, es fernerhin gemeinsam zu besitzen, jedes andere Abkommen mit Preußen aber, würde von dem Gebrauche unabhängig sein, welchen Preußen jetzt davon zu machen für gut finde.

Sämmtliche Gesandtschaften vereinigten sich hierauf zu dem Beschlusse:

daß, unbeschadet der einzuholenden Instruktionen, auf keinen Fall ein Anstand obzuwalten scheine, daß die königl. preußische Regierung das eigentliche Kammergerichtshaus zu jedem selbstbeliebigen Gebrauche verwenden möge.

§. 31.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen und die Eingaben von Zahl 12 bis 15 der bestehenden Kommission zuzustellen beschlossen:

Graf v. Buol-Schauenstein. — Goltz. — Aretin. — Görtz. — Martens. — Wangenheim. — Berckheim. — Lepel. — Harnier. — Gagern. — Hendrich. — Marschall. — Plessen, auch in Auftrag für Holstein und Lauenburg. — Berg. — Leonhardi. — Gries.

* Aus dem Holsteinischen, den 7. Febr. — Die folgende Bittschrift an den König, für welche jetzt in den beiden Herzogthümern Unterschriften gesammelt werden, giebt einen neuen erfreulichen Beweis, daß keine Hindernisse im Stande sind, den einmal erwachten Sinn für das was Recht und Zeit fordern, wieder einzuschläfern:

„Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster Erbkönig und Herr!

Diejenigen, welche gegenwärtige Bittschrift mit ihren Namen unterzeichnen, fürchten nicht, daß das Unternehmen, einen allgemein gehegten, auf des Vaterlandes Wohl abzielenden Wunsch vor dem Thron Ew. königl. Majestät auszusprechen, verkannt oder gemißdeutet werden könne. Sie sind sich auf allen Fall ihrer untadelhaften Absichten bewußt.

Wer die Ueberzeugung hegt, daß die Einführung einer ständischen Verfassung dem Vaterlande Heil bringen werde, und es mit König und Vaterland wohl meint, fühlt sich gedrungen, die Bitte um Beschleunigung jener Wohlthat vertrauensvoll an Ew. königl. Maj. zu wenden, in diesem Augenblicke besonders, da die Angelegenheit der ständischen Verfassung in Deutschland eifrig betrieben und eine an den Bundestag gerichtete Bittschrift in allen deutschen Landen, auch hier im Herzogthum Holstein herumgesandt wird, um Unterschriften für dieselbe zu sammeln. Wohl muß jeden Holsteiner, außer der allgemeinen Betrachtung, daß eine Bitte um Einführung ständischer Verfassung zunächst dem Landesherrn vorzutragen sei, auch noch der besondre Gedanke an die genaue Verbindung mit dem Herzogthum Schleswig abhalten, einem solchen Gesuche beizutreten, welches die schleswigschen Unterthanen Ew. königl. Maj. ohne Verletzung heiliger Pflichten nicht würden unterschreiben können. Die Einwohner beider Lande haben keinen innigern Wunsch, als wie bisher so auch in Zukunft vereinigt zu bleiben. Bei dieser Lage der Dinge wird es nothwendig, vor Ew. königl. Maj. die erwähnte Bitte zu bringen, damit niemand den Einwohnern der vereinigten Herzogthümer den Vorwurf machen könne, daß sie eine stets wichtig geachtete Angelegenheit gerade in dem Augenblick versäumen, da sie mit der ihr gebührenden Wichtigkeit allenthalben in Deutschland behandelt wird.

Durch manche bittere Erfahrungen und harte Schicksale sind die Völker zu der Erinnerung alter Zeiten und alter Verfassungen zurückgeführt und zu der Ueberzeugung gebracht worden, daß die Wiederherstellung der alten Grundlagen, auf welchen das Staatenwohl ruhte, eine Gewährleistung des bürgerlichen Glücks für die Zukunft sein werde. Es gesellt sich dazu die Ueberzeugung, daß die rechtlich begründeten Verfassungen, wenn auch außer Gebrauch gekommen, dennoch nicht aufgehoben sind, und wie sie überhaupt nicht einseitig aufgehoben

werden konnten, so auch jetzt noch in rechtlicher Kraft fortbestehen.

Nach jener alten Verfassung wurden die wichtigen Landesangelegenheiten mit einer Auswahl getreuer Unterthanen berathen und namentlich keine Steuern ausgeschrieben, ohne solche vorangehende Berathung und ohne Einwilligung der versammelten Stände. Daß nun diese Einrichtung von neuem belebt werden möge, ist der Wunsch, den wir uns gedrungen fühlen auszusprechen, und der sich darauf gründet: daß eine solche Verfassung dem Verhältniß des Fürsten zu einem Volke von Freien angemessen ist; daß durch gemeinsame öffentliche Berathung der großen Angelegenheiten des Vaterlandes allen Bürgern ein lebendiges kräftiges Gefühl für das Wohl desselben gegeben und dem Bürgersinn eine Festigkeit verschafft wird, die in der Stunde der Gefahr nicht wankt; daß endlich auch der Staatsverwaltung auf diesem Wege die sichersten und vollständigsten Nachrichten von der ganzen Lage des Volks zukommen.

In Ländern, welche lange Zeit das Glück einer guten ständischen Verfassung genossen haben, bewährten sich die unschätzbaren Vortheile derselben in glücklichen wie in unglücklichen Zeiten, für den Fürsten wie für das Volk. Alle Lasten wurden williger getragen, und dem Landesherrn fehlten doch nie die nöthigen Geldzuschüsse; sie wurden mit willigem Herzen, eben darum desto reichlicher gegeben, und dem Volke entschwand bei mannigfaltigem Wechsel menschlicher Dinge niemals das feste Vertrauen.

Endlich davon überzeugt, daß es der Weisheit Ew. königlichen Majestät vorbehalten sei, auf den alten ehrwürdigen Grundlagen unsrer Landesgerechtsame eine von den Mängeln der alten gereinigte Verfassung beider Herzogthümer zur allgemeinen Freude und Beruhigung aufs Neue aufzuführen, und vor Allem durch die Gerechtigkeitsliebe Ew. königlichen Majestät zu der Hoffnung erhoben, daß die festbegründete wohlthätige Verbindung beider Herzogthümer, der wir Alle so von Herzen zugethan sind, weit entfernt, einen Abbruch zu erleiden, vielmehr werde neu befestigt und gestärkt werden, wagen es die Unterzeichneten, auch ihrerseits den schon von vielen vaterlandsliebenden Schleswig-Holsteinern anderweitig mehrmals ausgesprochenen Antrag hier in Ehrerbietigkeit zu wiederholen und dahin näher zu bestimmen: daß es Ew. königlichen Majestät gefallen möge,

1) in Hinsicht der ferneren Fortdauer der grundgesetzlichen Verbindung der Herzogthümer Schleswig und Holstein eine beruhigende Zusicherung und Anerkennung diesen Landen huldreichst zu gewähren, und zu diesem Ende die zur Einleitung der Verfassung von Holstein berufene Kommission durch eine Anzahl einsichtsvoller und vaterlandsliebender Männer aus dem Herzogthum Schleswig allergnädigst vermehren zu wollen;

2) eine den Umständen gemäß erneuerte und verbesserte ständische Verfassung der beiden Herzogthümer bald in Wirksamkeit treten zu lassen.

Mit der Freimüthigkeit, welche getreuen Unterthanen ziemt und unserm geliebten Landesherrn nicht mißfällig sein kann, haben wir unsre Ueberzeugung und Wünsche ausgesprochen. Ew. königl. Maj. werden sie, so hoffen wir, wohl aufnehmen. Möge es denn Allerhöchstdenenselben gefallen, dem Lande den baldigen Genuß seiner Verfassung königlich zuzusichern.

Die allerunterthänigst unterzeichneten Schleswig-Holsteiner." —

„Nachdem die Unterzeichneten dem an Se. königliche Majestät gerichteten Gesuch um baldige Einführung einer ständischen Verfassung in beiden Herzogthümern Schleswig und Holstein durch ihre Unterschriften beigetreten sind, finden sie sich bewogen, hiedurch zu erklären, daß, so wie sie für ihre Personen von der vollkommenste Ueberzeugung bei diesem Schritte geleitet worden sind, so auch wünschen, daß in der Folge Niemand als aus gleichem Grunde unterschreiben möge; daß sie irgend eine Art von Ueberredung in allen und jeden Fällen mißbilligen, daß daher Alles, was dagegen in Zukunft möglicherweise geschehen werde, mit der Absicht und dem Willen der Unterzeichneten im entschiedensten Widerspruche stehen würde." —

Stuttgart, den 9. Febr. — Der König hat den früher im Königreich Westphalen angestellten Freiherrn v. **Trott** durch Reskript vom 7. d. M. in seine Dienste genommen, und als Legationsrath bei dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten angestellt.

Berlin, den 12. Febr. — Die heutige Zeitung enthält folgendes: „Am 9. d., Mittags um 12 Uhr, feierten, wie seit drei Jahren geschehen, die Studierenden der hiesigen Universität in Gegenwart ihrer Lehrer den Tag, an welchem unser allergnädigster König zu jenem großen Kampfe für's Vaterland rief, und an welchem auch sie Theil zu nehmen dazumal gewürdigt wurden. Die Feierlichkeit wurde verherrlicht durch die Gegenwart Sr. Durchl. des Fürsten **Blücher** und Ihrer Exc. des Hrn. Grafen v. **Gneisenau** und v. **Tauentzien**, der Herren Minister v. **Altenstein**, v. **Boyen** und v. **Klewitz**, wie auch noch vieler anderer hohen Standespersonen und Honoratioren. Der Redner Hr. **Schütze**, der Theologie Beflissener, zeigte in einer lebendigen Rede, wie nach dem Unglück der früheren Jahre nur durch das treue und redliche Zusammenwirken aller Stände Erlösung vom Joche der fremden Tyrannei möglich gewesen, und wie nun auch im Frieden kein Stand dem andern fremd, sondern jeder dem andern liebreich und nahe sein müsse, und wie insonderheit die Studierenden von großer Liebe zum Vaterlande beseelt, jetzt nicht mehr ihren Ruhm in tadelns-

---

(Hiebei eine Beilage.)

Beilage zu Nr. 48. der Bremer Zeitung.

Dienstag, den 17. Februar 1818.

werthen Bestrebungen, sondern allein in dem allgemeinen Wohlergehn des Ganzen suchen müßten. Nach dieser Rede und dem lateinischen Schlußgesange verbreitete sich eine schöne Begeisterung über die ganze Versammlung, in der sich auch der schwächer empfindende von einem höheren Geiste lebhaft angeregt fühlte."

Im Jahr 1817 wurden in Berlin 6605 geboren, und es starben 5580, die Mehrzahl der Gebornen beträgt 1025. Es starben 155 Männer mehr als Frauen; dagegen waren 183 Knaben mehr geboren als Mädchen; 190 Personen sind über 80 Jahr geworden, worunter 72 männlichen und 118 weiblichen Geschlechts. Das höchste Alter war 96 Jahr. Uneheliche Kinder wurden 1060 geboren. Von den Gestorbenen unter 10 Jahren waren 559 unehelich. Todtgeboren sind 332. Unter den Gebornen waren 2mal Drillinge und 47mal Zwillinge. Es starben: an Blattern 50, am Stickhusten 53, an Masern 25, am Scharlachfieber 24, an Abzehrung und Schwindsucht 1291, am Schlagfluß 354, im Kindbett 31, an Unglücksfällen starben 51, und es waren 63 Selbstmörder.

Im Charité-Krankenhause waren am 1. Jan. 1817 1001 Personen, nämlich 43 Offizianten, 763 Kranke, 28 Schwangere, 20 Säuglinge und 147 Domestiken. Aufgenommen wurden 4417 Kranke, so daß im Lauf des Jahrs 5167 Kranke verpflegt wurden, von welchen 3604 geheilt und 294 ungeheilt entlassen wurden, 7 waren entlaufen und 543 gestorben. Es waren 374 Schwangere in der Anstalt und 355 Säuglinge, von welchen 42 todt geboren wurden und 36 starben. Am 1sten Dec. waren in der Anstalt 968 Personen, nämlich 43 Offizianten, 729 Kranke, 25 Schwangere, 13 Säuglinge und 158 Domestiken.

Kassel, den 12. Febr. — Durch eine Verfügung vom 16. Januar sind die magnetischen Kuren allen nicht geprüften und zur Praxis legitimirten Aerzten, bei namhafter Strafe ganz untersagt, und wird deren Anwendung nur den Aerzten gestattet, welche die Erlaubniß zu praktiziren erhalten haben.

Ein Regierungs-Ausschreiben vom 29. Januar, die Beerdigung der Selbstmörder betreffend, ist folgenden Inhalts:

„Die Verordnung vom 24. Okt. 1797, wegen Beerdigung der Selbstmörder, ist seither nicht mehr gehörig beobachtet worden. Da aber der Selbstmord wieder häufig begangen wird, und daher der Staat alle Mittel zu gebrauchen verbunden ist, dieses schreckliche Verbrechen zu verhüten; so werden, auf allerhöchsten Befehl, die in der erwähnten Verordnung enthaltenen Bestimmungen hiemit wiederholt: 1) Diejenigen, welche bei der Selbst-Entleibung ihres Verstandes nicht mächtig gewesen sind, folglich Kinder, Sinnlose, Kranke im verstärkten Anfalle des hitzigen Fiebers, und melancholische Personen, sollen ehrlich, und mit der gewöhnlichen Feierlichkeit beerdigt werden, weil in solchen Fällen alle Zurechnung hinwegfällt, jedoch müssen diese Ursachen erweislichermaaßen vorhanden gewesen sein.

2) Wer aber wegen begangener Sünden und Laster, aus Eitelkeit, um Schulden willen, oder in der Trunkenheit, sich das Leben nimmt, dessen Leichnam soll zur Anatomie abgeliefert, oder, wenn dieses etwa wegen der Jahreszeit unthunlich ist, mit Tagesanbruch durch Tagelöhner, ohne einige Begleitung, in unbehängtem Sarge, auf den Todtenhof gebracht, und an der Mauer desselben begraben werden.

3) Hat sodann Jemand, wegen eines Verbrechens, und um der ihm bereits zuerkannten infamirenden Strafe zu entgehen, sich entleibt; so soll jene Strafe, so weit es thunlich ist, an dessen Leichnam noch öffentlich vollzogen oder, wenn dieses nicht angeht, derselbe durch des Nachrichters Leute unter dem Gerichte eingescharrt werden. Und zwar ist dieses Letztere auch alsdann zu beobachten, wenn Jemand vor erfolgtem Urtheil, jedoch nachdem das Verbrechen schon erwiesen oder eingestanden worden ist, sich um das Leben bringt. Ist hingegen das Verbrechen noch nicht erwiesen, oder eingestanden, so soll die Beerdigung, nach der Vorschrift des §. 4. der Verordnung v. 30. April 1753, in einer Ecke des Todtenhofes geschehen."

Hannover, den 13. Febr. — Der Herzog von Cambridge ist in Begleitung des Prinzen Wilhelm von Hessen vorgestern nach Kassel abgereist, und wird, dem Vernehmen nach, erst am 27. d. M. hierher zurückkehren.

Großbrittannien.

London, den 10. Febr. — Es heißt, daß sich der Herzog von Clarence mit einer hessen-kasselschen Prinzessin, und der seit einiger Zeit hier anwesende Prinz von Hessen-Homburg mit der Prinzessin Elisabeth, der Schwester des Prinz-Regenten, vermählen werde.

Der im Kriege zwischen Spanien und den Kolonien bekannt gewordene Sir Gregor Macgregor ist vor einigen Tagen auf dem Schiffe William Ewart aus Newprovidence in Liverpool angekommen.

Der ärztliche Bericht über die Gesundheit des Königs lautet wie gewöhnlich.

Der bekannte Thistlewood, der mit Watson und den Andern wegen des Tumults auf der Spafieldswiese des Hochverraths angeklagt, und hernach freigesprochen worden war, ist jetzt wieder verhaftet worden, weil er den Lord Sidmouth auf Pistolen, oder, wenn der Lord dieses lieber wünschte, auf den Degen gefordert hatte.

Die russische Flotte, welche sich seit dem 21. Dec. in Portsmouth befand, ist nun nach Kadiz abgesegelt.

Im Unterhause sind mehrere wichtige Debatten, besonders über die Finanzangelegenheiten, vorgekommen, die wir im nächsten Blatte nachtragen werden. Lord Castlereagh's Antrag zur Bewilligung der 400,000 Pf. an Spanien für die Abschaffung des Sklavenhandels ist gestern nach einer heftigen Debatte mit 56 gegen 4 Stimmen genehmigt worden.

Das spanische Schiff la Perla, welches mit einer reichen Ladung, deren Werth auf 3 bis 400,000 Dollar geschätzt wird, von Kadiz nach Lima segelte, ist von den Insurgenten genommen und nach Valparaiso geführt worden.

Stocks den 9. Febr. 3 pCt. cons. 80$\frac{1}{2}$ —

Frankreich.

Die Verhandlungen über die Privatreklamationen werden, wie ein englisches Blatt versichert, unter Vermittelung des Herzogs von Wellington mit größter Thätigkeit betrieben, und wie es heißt, wird der Antrag der französischen Regierung, die Summe auf ein Bestimmtes festzustellen, angenommen werden. Die Liquidationskommission hat vier Kommissarien ernannt, welchen die Mittheilungen an die vier großen Höfen aufgetragen sind. Diese Kommissarien sind die Herren v. Barbier (Oesterreich), Kruhl (Preußen), Cannemann (Niederlande) und Karcher (Toskana.)

Anzeigen.

Angekommene und abgegangene Schiffe.

BREMEN, den 15. Febr. — Auf der Weser angekommen

Kapt. J. M. Grünwald, die Freundschaft, v. Stralsund.

— A. Wessel, Neptun, v. Tönningen.

In See gegangen am 16.:

Kapt. T. S. Winslow, Frances et Sarah, n. Boston.

Wind S. O.

am 16.:

Kapt. Joh. Deetjen, n. London.

Wind Süden.

Treib-Eis in der Weser.

(Oeffentlicher Verkauf von 15 Ballen Makulatur.) Nächsten Donnerstag, den 19. d. M., des Morgens um 9 Uhr, werden in der Wohnung des Unterzeichneten, Pelzerstraße Nr. 9., 15 Ballen Makulatur öffentlich den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Johann Georg Heyse,
Auktionator.

(Diskonto-Kasse.) Die unterzeichnete Direktion benachrichtigt hierdurch die Herren Aktionisten der Diskonto-Kasse in Bremen: Daß die, in der am 11. dieses gehaltenen General-Versammlung, für das erste Jahr beliebte Dividende von 25 Rthlr. pr. Aktie, Mittwoch den 25. Febr., Nachmittags von 3 bis 5 Uhr, in ihrem Komtoir im Hause Schütting, ausbezahlt werden wird.

Sie ersucht dringend, die Abforderung derselben nicht zu versäumen, und dabei die Aktien, sie mögen auf bestimmte Namen oder auf den Inhaber lauten, mitzuschicken; indem man die Auszahlung der Dividende auf den Aktien zu bemerken wünscht.

Bremen, den 10. Febr. 1818.

Die Direktion der Diskonto-Kasse.

(Miethgesuch.) Ein sicher gehendes Pferd mit gutem Geschirre zu einer kleinen Reise, auf welcher es besonders geschont wird. Auf die Miethe wird so sehr nicht gesehen, nur aber auf ein gutes Pferd. Nachricht Langenstraße Nr. 124.

WECHSEL UND GELD COURSE

Bremen, den 13. — 16. Febr. 1818.

Amsterdam 250 fl. Courant	K. S.	129$\frac{1}{8}$ à $\frac{1}{4}$
	2 Mt.	128$\frac{1}{4}$
Hamburg 300 Mk. Bco.	K. S.	137$\frac{1}{2}$ à $\frac{1}{4}$
	2 Mt.	136$\frac{1}{8}$ à 36
London 100 Lst. 2 Mt. d. 13. 573 à 72		
Paris 1 Fk.	dito	17$\frac{1}{2}$
Frankfurt a. M.	dito	108$\frac{1}{2}$
Augsburg	dito	
Leipzig	dito	109
Berlin	dito	110$\frac{1}{2}$
Holländ. Rand-Ducaten	1 St.	2 Rt 60 Gr
Neue $\frac{2}{3}$ St. gewinnen		6 pCt.
Conv. Münze verliert		10 pCt.
Laubthaler à 1$\frac{2}{3}$ Rthlr dito		10 à $\frac{1}{2}$ pCt.
Preussisches Courant		11 à $\frac{1}{2}$ pCt.
Holl. fl. per Stück		56$\frac{1}{2}$ Gr.

Hamburg, den 13. Febr.

Amsterdam Cour. k. S. 106$\frac{1}{2}$. 2 Mt. 107 — London 1 Lst. 2 Mt. 33 2 — Paris 3 Fk. 2 Mt. 26$\frac{1}{4}$. — Bordeaux 3 Fr. 2 Mt. 25. — Madrid 1 Duc. 3 Mt. 93 — Cadix 1 Duc. 3 Mt. 92$\frac{1}{2}$. — Lissabon 1 Crusad. 3 Mt. 39$\frac{7}{8}$. — Wien et Prag Cour. 6 W. 437 — Copenhagen 2 Mt. Louisdor à 5 Rt. 10 Mk. 14$\frac{1}{4}$.

Bremer  Zeitung.

N.° 49. Mittwochen den 18. Februar 1818.

Deutschland.

* Aus dem Lippischen, den 10. Febr. — Der Verfasser des, in Nr. 26 dieser Zeitung abgedruckten Aufsatzes über die landständischen Angelegenheiten im Fürstenthum Lippe, schildert die hiesigen Landstände als von Egoismus und Kastengeist beseelte Feudalaristokraten, die es lediglich auf die Behauptung ihrer Standesvorrechte und Privilegien abgesehn haben, und eine zeitgemäßere Repräsentation gänzlich, und auf alle Art, zu hintertreiben suchen. Von allen dem ist jedem unpartheiischen und unbefangenen Beobachter, hier in der Nähe, nicht das Mindeste, vielmehr das gerade Gegentheil, aus landkundigen Thatsachen, bekannt. Die Stände haben sich, officiell, zu zeitgemäßen Modifikationen der Repräsentation im Allgemeinen sowohl, als auch zur Aufnahme der bürgerlichen Besitzer landtagsfähiger Güter und der Deputirten aus Mitte des Bauernstandes, bereitwillig erklärt, welcher letztern Erklärung jedoch die Bekanntmachung im hiesigen Intelligenzblatt, von hochfürstlicher Regierung, versagt wurde; so wie auch die Ritterschaft, dem Vernehmen nach, bereit ist, ihren Virilstimmen zu entsagen, und auch in Absicht ihrer Deputirten die Wahl eintreten zu lassen. Die von der, zur Bearbeitung eines Verfassungsentwurfs niedergesetzten Regierungs-Kommission in Vorschlag gebrachte Theilnahme der Damenstifter Cappel u. Lemgo, und des Klosterguts Falkenhagen, an der Repräsentation, hat nicht den Beifall des Publikums gefunden. Die Landstände wollen nun, nach dem deutlichen Sinn ihrer officiellen Erklärungen und nach den Privatäußerungen einzelner Mitglieder derselben, nichts weiter als:

„Behauptung der ihnen anvertrauten, höchst „wichtigen Gerechtsame zur getreuen Ueberliefe„rung an die künftigen Repräsentanten, welche „sie auch seien,"

und dies Bestreben kann man doch wohl nicht engherzig, eigennützig und pflichtwidrig nennen!

Uebrigens glauben die Stände des Fürstenthums Lippe Repräsentanten aller Unterthanen zu sein, so wie es ja auch bei den Ständen von Ritterschaft und Städten in Sachsen, Mecklenburg und in andern deutschen Bundesstaaten der Fall ist. Denn mit diesem Karakter haben sie sich, zumal in neuern Zeiten, unter stillschweigender Genehmigung der Regierung, ausdrücklich bezeichnet, sie sind auch faktisch von der Regierung als solche anerkannt, indem z. B. auch die nur der fürstlichen Kammer gutspflichtigen Bauern ohne Einwilligung der Stände nicht besteuert wurden, und durch Verträge zwischen dem Regenten und den Landständen Rechte und Verbindlichkeiten für alle Unterthanen entstanden. Sie halten demnach die in jenem Aufsatz aufgestellte Behauptung:

„Die Ritterschaft habe nur sich vertreten, und „der Bauernstand sei bisher gar nicht repräsen„tirt worden"

für offenbar ungegründet, so sehr sie übrigens von der Billigkeit der Aufnahme von Repräsentanten aus der Mitte des Bauernstandes überzeugt sind, und dagegen auch nichts zu erinnern haben.

Die Stände im Fürstenthum Lippe glauben auch, daß es nicht genug sei, wenn die Regierung die alte Verfassung für noch nicht aufgehoben anerkenne, jedoch sich weigere sie in Wirksamkeit zu setzen, und die wichtigste und entschiedenste Gerechtsame „des jährlich auszuschreibenden Landtags" den Ständen vorenthalte.

Sie sind ferner der Meinung, daß eine Verfassungsurkunde, welche als ein Vertrag zwischen dem Regenten und den Volksvertretern, seien es auch nur die alten, von allen Seiten verfolgten und verschrienen, Landstände zu Stande komme, mehr Sicherheit gewähre, als wenn sie nur der landesherrlichen Gnade und Entschließung ihre Entstehung verdanke, und einem Edikt gleiche, welches heute gegeben und morgen verändert oder wieder aufgehoben werden kann.

Manche, unter andern der Verfasser einer, kürzlich

im Druck erschienenen, kritischen Beleuchtung der von den Ständen des Fürstenthums Lippe beim Bundestage eingereichten Reklamation, halten jene Ansicht für Wahn und Irrthum, doch muß der Einsender dieses Aufsatzes bekennen, daß auch er sich von diesem alten Glauben noch immer nicht zu trennen vermag.

Außerdem hat sich der Einsender sagen lassen, daß sich der Ausführung des Edikts wegen Aufhebung des Guts- und Leib-Eigenthums, welches letztere übrigens im Fürstenthum Lippe sehr gemäßigt war und kaum den Namen verdiente, kein einziger adelicher Gutsherr, wohl aber mancher pflichtige Bauer, widersetzt habe, und noch in diesem Augenblick beim Ober-Landgericht zu Detmold ein Prozeß schwebe, in welchem der Bauer gegen seinen adelichen Gutsherrn die Ausführung obiger Verordnung zu hindern sucht. Eben so wenig habe sich die Ritterschaft gegen die zur Aufbringung der Kriegskosten eingeführte Einkommen-Steuer aufgelehnt, vielmehr zu dieser allgemeinen Landeslast, nach Verhältniß ihres Vermögens, ganz willig, beigetragen.

Gedachte Ritterschaft könnte demnach, wenn wir uns in ihre Stelle denken, die Bemerkung unsers Verfassers

„der Adel habe die Revision der seit 1806 er„schienenen Verordnungen nur wegen der ihm „gehäßigen Aufhebung des Leibeigenthums und „wegen Einführung der Einkommen-Steuer, „verlangt"

etwas boshaft und zugleich ein bischen ungereimt nennen, weil die erstere Verordnung längst ausgeführt und die zweite längst aufgehoben, also an beiden nichts mehr zu revidiren ist.

Dies sind kleine errata, die freilich zu dem gegen die Stände angestimmten, wirklich etwas sehr vornehmen, Ton nicht recht passen wollen, die jedoch dadurch hinlänglich wieder gut gemacht werden, daß unser Verfasser eine, nicht blos für das Fürstenthum Lippe, interessante Angelegenheit erst recht zur öffentlichen Sprache gebracht hat.

* Vom Rhein, den 8. Jan. — In Bezug auf den Aufenthalt des Staatskanzlers in Engers enthält die Bremer (ja selbst die Berliner) Zeitung eine Unrichtigkeit, die um so mehr berichtigt zu werden verdient, als sie augenscheinlich darauf berechnet ist, den Fürsten in der öffentlichen Meinung herabzusetzen. Es wurde nämlich behauptet, daß Alle, die eine Audienz bei ihm begehrten, in dem vier Stunden davon entfernten Neuwied einkehren müßten, weil in Engers kein Wirthshaus sei. Einmal liegt Engers nur zwei kleine Stunden von Koblenz, und es wird also Niemand einfallen über Neuwied zu fahren, das übrigens auch nur zwei Stunden entfernt ist; dann aber ist auch in Engers selbst ein Wirthshaus, und überhaupt der Zutritt zum Kanzler so leicht, daß nur völlig Unwissende oder Uebelwollende ein solches Märchen erfinden konnten. Es sind aber Leute, die da fürchten, der Staatskanzler werde im deutschen Kleide nach Berlin zurückkommen.

Die Gerüchte von einer Zusammenkunft der Monarchen in Düsseldorf scheinen nach und nach Glauben zu verdienen.

* Bremen, den 16. Febr. — Unser hochverehrter Mitbürger, der Herr Obrist v. Lützow, hat uns heut morgen wieder verlassen, und ist nach Münster zurückgekehrt. Gegen 30 Männer, die in beiden Feldzügen als Freiwillige unter ihm gefochten haben, gaben ihm bis Brinkum das Ehrengeleit.

Für den herzlichen und ausgezeichneten Empfang, der dem Herrn Obristen hier allgemein zu Theil geworden ist, hat derselbe uns ausdrücklich aufgetragen, in diesen Blättern allen seinen Mitbürgern recht herzlich zu danken, und sie zu versichern, daß er auf die Ehre, welche wir ihm erwiesen hätten, um so stolzer sei, je mehr er sich überzeugt halte, daß sie nicht sowohl seiner Person, als der guten Sache des gemeinsamen Vaterlandes gegolten habe.

Niederlande.

Haag, den 10. Febr. — Der Finanzminister, Sir Van Oterleek, hat das Großkreuz des belgischen Löwenordens erhalten.

Gestern überreichte eine Deputation der ersten Kammer der Generalstaaten die von derselben angenommenen drei Finanzgesetze vom 28. Jan.

Der ehemalige französische Obrist Bory de Saint Vincent, der bekanntlich zu den 38 gehört, welche in Kraft des Gesetzes vom 24. Juli 1815 aus ihrem Vaterlande verbannt sind, hat den beiden Kammern in Paris, auf die Nachricht, daß sie seine Bittschrift nicht berücksichtiget haben, eine weitläuftigere Denkschrift zugesandt, worin er zu beweisen sucht, daß die Kammern dem Rechte der Franzosen, Bittschriften einzureichen, zu nahe getreten seien, und daß die Verbannung dieser 38 nur das Werk des Herzogs von Otranto sei. Die Denkschrift soll sehr ruhig und anständig abgefaßt sein.

Frankreich.

Paris, den 10. Febr. — Das Rekrutirungsgesetz ist von den Deputirten in ihrer Sitzung vom 5. d. angenommen und darauf am 7. dem König überreicht worden.

Der General Graf Gardanne, ehemaliger Gesandter in Persien, ist auf seinem Schlosse Lincel im Depart. der Unterpyrenäen am Schlagflusse gestorben. Er war 51 Jahr alt, und hatte 38 Jahr mit Auszeichnung gedient.

Die Wissenschaften erleiden einen großen Verlust durch den Tod des berühmten Alterthumsforscher, des Ritter Ennius Quirinus Visconti, der hier im 65. Jahre gestorben ist; er war ein geborner Römer, allein seit mehreren Jahren in Frankreich eingebürgert.

Hr. von Rocca, der bekanntlich mit der berühmten Frau von Stael heimlich vermählt war, ist in Hières gestorben. Er war Ritter der Ehrenlegion, und hatte mit Auszeichnung in mehreren Feldzügen gedient. Er ist Verfasser zweier gutgeschriebenen sehr schätzbaren Schriften, welche den Titel führen „Denkwürdigkeiten aus dem Kriege der Franzosen in Spanien" und „Feldzug von Antwerpen und Walcheren."

Hr. Lavallée, der seit 22 Jahren die Stelle eines Generalsekretärs des Museums bekleidete, und wie das Journal de Paris versichert, im J. 1815 Ursache war, daß die der französischen Schule zugehörigen Bilder nicht mit den fremden vermischt wurden (!!!) ist gestorben.

Seit einigen Tagen wird hier das Portrait des falschen Dauphins (Mathurin Bruneau) auf Steindruck öffentlich verkauft.

Der Buchhändler Delaunay soll das letzte nachgelassene Werk der Frau v. Stael, welches drei Bände in 8. ausmachen wird, für 35,000 Fr. gekauft haben.

Großes Aufsehn macht hier ein Urtheil, welches das Tribunal erster Instanz zu Marseille am 15. Jan. gegen den Ritter Drummond gefällt hat, der früher brittischer Gesandter in Konstantinopel war, und auch durch mehrere Schriften vortheilhaft bekannt ist. Er ist nämlich verurtheilt worden, einer Dame, die von seinem Miethwagen übergefahren wurde, und ein Bein brach, solidarisch mit dem Kutscher und dem Lakei, welcher hinten gestanden, als Schadenersatz zwanzig tausend Franken zu bezahlen. Drummond hat indeß an die Cour royale in Aix appellirt.

Der Astronom Pons in Marseille hat am 26. Dec. im Sternbilde des Schwans einen Kometen entdeckt. Die Pariser Astronomen erhielten die Nachricht am 21. Jan., haben ihn aber wegen trüber Witterung noch nicht sehn können. Nach den Berechnungen der Marseiller Astronomen, die, wie es scheint, von einem reinern Himmel begünstigt wurden, wird er sich den 3. März, um 11½ Uhr, der Sonne am meisten nähern.

Fonds den 9. Febr. 5 pCt. 66 Fr. 65 Cent.
B. A. 1542 — 50 —

Schweiz.

Zürich, den 6. Februar. — Der hier anwesende Agent des Vicekönigs von Egypten hat hier folgende Anzeige in die Zeitungen einrücken lassen.

„In Nr. 24 der Allgemeinen Zeitung v. 24. Jan. 1818 befindet sich ein Artikel unter der Aufschrift: „Türkei," der Nachrichten von Egyptens Lage, oder vielmehr mancherlei Beschuldigungen gegen den Pascha Bey von Egypten enthält, und aus einem Schreiben von guter Hand gezogen sein soll.

Endesunterzeichneter findet sich daher verpflichtet, aus Liebe zur Wahrheit sowohl, als aus schuldiger Treue und Anhänglichkeit gegen seinen Herrn, den Pascha Bey von Egypten, öffentlich zu erklären, daß jenes Schreiben von keiner guten Hand könne gekommen sein, weil es Unwahrheiten enthalte.

Niemals ist dem Pascha Bey der Gedanke weder an ein Souveränitätsrecht, noch an eine Unabhängigkeits-Erklärung aufgestiegen, zumalen ein solcher Gedanke mit seinen Grundsätzen von Ergebenheit und Treue völlig im Widerspruch steht. Nie hat der Pascha Bey Münzen unter seinem Namen, wohl aber unter dem Namen seines Souveräns, des Großherrn, prägen lassen; nie trieb der Pascha Bey den Alleinhandel; seine Privathandlung gründet sich auf ausschließliches, von den, durch ihn eigen besitzenden Ländereien, gezogenem Eigenthum. Er unterstützt im Gegentheil die Kaufleute von allen Nationen. Jedermann steht frei, Waaren zu kaufen, wo, und von wem er will. Sein Volk behandelt der Pascha Bey sehr sanft, und hat sich nie beikommen lassen, die demselben angehörigen Waaren abzupressen, und auch nicht Schätze zu sammeln auf Kosten seiner Unterthanen. Zürich, den 31. Januar 1818. — Osman Aga, Offizier bei der Leibwache Sr. Hoheit, des Vicekönigs von Egypten."

Brasilien.

Nach niederländischen Blättern hatte man in Lissabon am 19. Jan. die Nachricht, daß die portugiesischen Truppen Montevideo noch besetzt hatten, sich jedoch auf den Besitz der Stadt und ihrer nächsten Umgebungen beschränken. General Lecor hat in Buenos-Ayres ein Handelshaus etablirt, durch welches er alle Kriegsbedürfnisse offen bezieht, und wodurch er in den Stand gesetzt wird, die Angriffe des Gen. Artigas abzuhalten. — Nach eben diesen Nachrichten hat die englische Regierung, um zu zeigen, wie sehr sie die Besetzung dieses Landes durch portugiesische Truppen misbillige, allen brittischen Offizieren, welche an dieser Unternehmung Theil nehmen, befohlen, sich zurückzuziehn.

Der General Carrera aus Chili, der bei der Ankunft der Truppen von Buenos-Ayres aus seinem Vaterlande flüchten mußte, ist jetzt bei Artigas, und sucht ihn zu einem Einfall in Chili zu bereden.

Anzeigen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Die Segel eines Briggschiffes, 18 an der Zahl und 6 Kompasse, sämmtlich bei dem Segelmacher Segelken hieselbst zu besehen, sollen nächstens öffentlich feil geboten, und Ort und Zeit näher bestimmt werden durch

J. D. Lüdering, Schiffsmäkler.

(Oeffentlicher Verkauf von einer Parthei Makulatur in Ballen.) Nächsten Donnerstag, den 19. d. M., des Morgens um 9 Uhr, werden in der Wohnung des Unterzeichneten, Pelzerstraße Nr. 9., mehrere Ballen Makulatur öffentlich den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Johann Georg Heyse,
Auktionator.

(Bekanntmachungen.) Wir nehmen auch dieses Jahr Aufträge aller Gattungen Harzer, Thüringer, Gothaer und Mündner Dielen an, und sind vermöge der direkten und vortheilhaftesten Beziehungen derselben im Stande, unsere Freunde die billigsten Preise genießen zu lassen. Wöltge & Echte.

Am verwichenen Sonntag vor 8 Tagen ist in Harves Hause am Siel ein Huth verwechselt worden, wovon der gegenwärtige Besitzer hiemit ersucht wird, denselben gegen Auslieferung des seinigen in der Sögestrasse Nr. 20 abreichen zu lassen.

(Reise-Gesellschafts-Gesuch.) Ein einzelner Mann mit wenig Gepäck sucht so bald als möglich, spätestens in den letzten Tagen dieses Monats, eine gute Reisegelegenheit, auf gemeinschaftliche Kosten, nach Leipzig oder allenfalls nach Braunschweig. Nähere Auskunft giebt die Kaisersche Buchhandlung.

(Reise-Gesellschafts-Gesuch.) Man sucht Reisegesellschaft nach Osnabrück Anfangs künftiger Woche. Langewieren Nr. 13.

(Zu vermiethen.) Ein wasserfreier Keller nahe am Domshof, für Weine oder sonstige Waaren, sogleich oder auf Ostern. Nähere Nachweisung in der Expedition dieser Zeitung.

(Zu verkaufen.) Eine braune englisirte Stute, 6 Jahr alt, fehlerfrei und völlig zugeritten.

Beständig vorräthig und im billigsten Preis zu haben, von allen Gattungen Theer und Pech, Thran und Oelen, bei Lasten, Tonnen und angebrochen, wie auch Rauch- und Schnupftabacke eigner Fabrik, bei

P. J. de Voß.
Am Geerden Nr. 41.

(Immobilien-Verkauf.) 1) Die massive, im Jahre 1804 neu erbauete holländische Windmühle, mit einem Wohnhause, zwei Nebengebäuden und zwei Gärten, zu Marssel belegen, mit einem Rocken-, einem Weizen- und zwei Graupen-Gängen. Die Flügel sind 82 Fuß lang, und es hat die Mühle ein privilegium exclusivum auf eine halbe Meile im Umkreise im hannöverschen Gebiete. Da die Lesum nicht weit vorbei fließt, und an der einen Seite die Post- und Frachtstraße von Bremen nach Stade, an der andern Seite die Frachtstraße von Bremen nach Kuxhaven nahe an der Mühle vorüber gehen, so ergiebt sich daraus die vortheilhafte Lage der Mühle, in Absicht eines Getreide- oder Mehl-Handels, so wie in Rücksicht einer dort anzulegenden Branntewein-Brennerei ꝛc. von selbst.

2) 42 Jück des fettsten Marschlandes, unweit Dedesdorf im Oldenburgischen belegen.

3) 12 Jück des besten Marschlandes, im Rechtenflether Felde, Amts Hagen, belegen, Fieverie genannt, wofür bereits 300 Rthlr. per Jück geboten worden sind, werden am 4. k. M. März, in des Gastwirths Sierig Strahlmanns Hause, zu Rechtenfleth, zum zweiten und letzten male, den Meistbietenden zum Verkaufe eingesetzt und jeden Falls, wenn auch kein Uebergebot erfolgen sollte, durch den Unterzeichneten zugeschlagen werden.

Nähere Nachrichten wegen der beiden ersten, unter der Hand zu verkaufenden Parzelen beim Gerichtsverwalter.

J. Wiedenweg, Dr.,
zu Ritterhude.

(Todes-Anzeigen.) Am 10. d., des Abends, endete mein Gehülfe, Herr Heinrich Christian Hilmer, im 28. Jahre seines Alters an einem hitzigen Nervenfieber sein Erdenleben Drei und ein halbes Jahr arbeitete er treu, unverdrossen und mit einer besondern Anhänglichkeit in meinen Geschäften. Mit innigem Bedauern widme ich diese Anzeige den Verwandten und Freunden des Verstorbenen.

J. D. Lüdering, Schiffsmäkler.

Nach vieljährigen Leiden starb am 15. d. meine mir unvergeßliche Gattin Anna Dorothea, geb. Greverus, im 35. Jahr ihres Lebens und im 8. unserer ehelichen Verbindung, an der Brustbeklemmung. Sanft ruhe die Asche der frommen Dulderin.

Wildeshausen, den 16. Febr. 1818.

H. Köppens.

Am 17. Februar, Nachmittags 2 Uhr, war der Wasserstand an der Weserbrücke am ersten Pfeiler 4 Fuß 4 Zoll.

Bremer  Zeitung.

N.° 50. Donnerstag den 19. Februar 1818.

Deutschland.

Wien, den 7. Febr. — Am Schlusse eines Schreibens des Hrn. Natterer, das eine umständliche Beschreibung des Einzugs, der Vermählungsfeierlichkeiten u. s. w. in Rio-Janeiro enthält, heißt es: „Die Herren Schüch und Frik sind ebenfalls wohlbehalten hier angelangt; ich werde in 14 Tagen in ihrer Gesellschaft die Bai zu Schiffe bereisen und auf den Inseln Exkursionen machen. Die beiden königl. baierischen Naturforscher, Hr. Dr. Spix und Martius, habe ich auch schon besucht, und ihre bereits gesammelten Naturalien angesehen; sie gedenken in 10 oder 12 Tagen eine Reise über St. Paulo nach Villa Ricca zu machen, wo sie drei Monate bleiben werden. Auch Hr. Professor Mikan hat schon viele hübsche Insekten und mehrere Vögel gesammelt. Die Fregatten werden, wie es heißt, gegen Mitte des Märzmonats nach Europa zurückkehren; bis dahin hoffe ich in den hiesigen Gegenden so viel zusammen zu bringen, um einen Transport mitschicken zu können."

Man erwartet nächster Tage die Bekanntmachung des Patents, wodurch der Sohn der Erzherzogin Marie Louise, Herzogin von Parma, zum Herzoge von Mödling, mit dem Titel Durchlaucht und dem Range unmittelbar nach den Erzherzogen, ernannt werden soll. Man glaubt, daß diese Publikation gleichzeitig mit der Publikation der mit Spanien abgeschlossenen Traktate in Betreff der Succession in den Herzogthümern Parma, Piacenza und Guastalla, und der wegen Lucca den Kongreßbeschlüssen gemäß getroffenen Uebereinkunft, erfolgen werde.

Werner (der von seiner letzten schweren Krankheit vollkommen hergestellt ist) hat seine Fastenpredigten in der Hofkirche bei PP. Augustinern begonnen, und wird solche jeden Freitag, Sonntag, und Mittwoch in der ganzen Fastenzeit bis zur Charwoche fortsetzen, in welcher er vom Palmsonntage an, die Exerzitien bei den PP. Kapuzinern zu halten Willens ist.

Das Brod wird jetzt bedeutend schwerer ausgebakken, und man erwartet am nächsten Monat noch größere Wohlfeilheit, da sich gegenwärtig auf den Märkten von Ungarn ein im vorigen Herbste noch nicht vermutheter Reichthum an Vieh und Feldfrucht zeigt.

Weimar, d. 7. Febr. — Der Vorfall mit dem Abdruck des Kotzebueschen Berichts im Volksfreund hat merkwürdige Folgen gehabt. Nachdem vorgestern der Graf v. Einsiedel als Vorstand die Stände zusammenberufen, haben diese nicht allein sämmtliche bisher gegen die Herausgeber aufsetziger Schriften und die Jenaer Anführer der studierenden Jugend verfügte Maaßregeln genehmigt, sondern auch den Titel der Konstitution, der die Preßfreiheit betrifft, in die Hände des Landesherrn so lange zurückgegeben, bis deshalb auf dem Bundestage ein positives Gesetz ergeht. Bis dahin ist auch die Censur, so wie sie ehemals im Großherzogthum bestand, interimistisch wieder eingeführt.

Der Hofrath, Prof. Oken, ist durch Gensd'armen auf sechs Wochen nach dem Gefängniß der Wartburg gebracht. Der G. H. Prof. Luden, an dem die Reihe des Prorektorats stand, ist übergangen, den Verfassern des Oppositionsblatts, Bertuch und Froriep, der Hof verboten, und nachdem die Nemesis und der Volksfreund ganz unterdrückt worden, hat der Dr. Wieland Jena verlassen. Nach diesen Ereignissen sehen wir der baldigen Rückkehr des Grafen von Edling entgegen; mittlerweile verwaltet seine Stelle der Baron von Fritsch.

Aus dem Weimarschen, den 8. Febr. — Bei uns, wo sich, nächst den Niederlanden, in neuern Zeiten die Preßfreiheit so rege erhob, haben sich bei den bekannten, eingetretenen Vorfällen die Sachen plötzlich sehr geändert. Auch der Fürstenfreund, den der Dr. Wieland herauszugeben angefangen hatte, hat auf-

gehört, und der Herausgeber sich veranlaßt gesehen, schleunig Jena zu verlassen. Wie es heißt, ist er nach dem Norden abgereiset. Auch Dr. Lindner hat sich von Weimar weggegeben. — (Hamb. Corresp.)

Stuttgart, den 10. Febr. — Die Idee zur Errichtung einer neuen Professur für die Wissenschaften der Staats- und Nationalökonomie auf der Landesuniversität zu Tübingen wird dem Frhrn. v. Malchus zugeschrieben. Der Plan des Königs, das Waisenhaus-Institut von der Hauptstadt nach Heilbronn zu verlegen, fand beim Publikum vielen Widerspruch. Von Tübingen ist im verflossenen Jahre der Repetent Hochstetter auf herrschaftliche Kosten nach der Schweiz gesandt worden, um die dortigen Pestalozzischen und andere Erziehungs- und Lehrinstitute, vornemlich zu Yferten und Lausanne, kennen zu lernen. Wie es heißt, wird unter dessen Leitung jetzt ein Pestalozzisches Institut hier in Stuttgart errichtet werden.

Karlsruhe, den 11. Febr. — Nach dem großherzogl. Staats- und Regierungsblatte, vom 10. d., hat der Großherzog, unterm 21. Jan., in Rücksicht, daß nunmehr der Wegzug aus einem Bundesstaat in den andern möglichst erleichtert ist, folglich das eigenmächtige Auswandern und eine Niederlassung im Auslande ohne landesherrliche Bewilligung um so ahndungswürdiger ist, verordnet, daß Unterthanen, welche ohne Erlaubniß wegziehen, oder im Auslande sich etabliren, in sofern sie nicht milizpflichtig, oder zum Kriegsdienst untauglich sind, denselben auch sonst kein Vergehen zur Last fällt, neben dem Verlust des Unterthanenrechts, mit einem Abzug von 5 pCt. an ihrem Vermögen, bestraft werden sollen.

Im verflossenen Jahr 1817 sind hier 458 Kinder geboren worden; die Zahl der geschlossenen Ehen belief sich auf sich 115, und die der Sterbfälle auf 327.

Der Großherzog hat unterm 30. v. M. dem Freiherrn Karl v. Drais ein Erfindungspatent auf 10 Jahre für die von demselben erfundene Laufmaschine dergestalt bewilligt, daß Niemand dieselbe in den großherzoglichen Landen nachmachen, oder nachmachen lassen, oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen gebrauchen soll, ohne sich zuerst mit dem Erfinder darüber abgefunden, und ein Zeichen von ihm dafür gelöst zu haben. Die dagegen Handelnden sollen in eine Strafe von 10 Rthlrn. und in die Konfiskation der nachgemachten Laufmaschine verfällt werden.

München, den 11. Febr. — Das neueste Intelligenzblatt des Rheinkreises enthält folgende Bekanntmachung: „In Gemäßheit einer höhern Weisung werden die Polizeibehörden des Bezirks in Kenntniß gesetzt, daß bei der Mehrzahl der Verbrechen, welche in den südlichen Provinzen des niederländischen Königreichs in der neusten Zeit zur Bestrafung gebracht wurden, größtentheils Juden als Thäter, Mitschuldige oder Hehler im Verbande gestanden; daß sich ihre Verbindungen bis in die rheinischen Provinzen und weiterhin gegen den Main erstrecken, und daß der größte Theil dieser Juden, der aus diesen Gegenden als Hausirer in das Königreich der Niederlande kam, von da in seine Heimath zurückgewiesen worden sei. Sämmtliche Lokal- und Polizeibehörden haben daher auf diese die öffentliche Sicherheit gefährdenden Individuen und ihre Verbindungen überhaupt ein wachsames Auge zu halten, und die über den Hausirhandel der Juden bestehenden Gesetze streng zu vollziehen. Frankenthal, den 24. Jan. 1818. Die königl. Bezirksdirektion. Karsch. Flormann, Sekretär."

Vom Rhein, den 11. Febr. — Ist es Ernst oder Spott (sagt die Speierer Zeitung), daß man in einem vielgelesenen deutschen Blatte unsern Fürsten und Staatsministern den jetzt fast komisch lautenden Einfall von baldiger Eröffnung der Landstände durchaus zugeschrieben wissen will? In Wien, Stuttgart und Berlin soll man die Beweise davon hell und klar sehen können. Zahlreiche Versprechungen, Proklamationen, Patente, Staatsverträge, Konstitutionsreisen, und Gott weiß was alles noch, sollen die wirkliche Existenz jenes Einfalls beurkunden. — Gut, vortrefflich; aber warum nimmt man es denn dem armen deutschen Volke so übel, wenn es, freilich oft etwas linkisch, michelhaft und ungestüm, ein Stückchen von dem Monde fordert, dessen glänzende Scheibe man für dasselbe so gefällig und freundlich in Hof-Brunnen spiegeln ließ? Kinder machen es immer so; sie wollen alles haben, was man ihnen zeigt. Gebt ihnen aber nur irgend ein vergoldetes Blättchen und sie sind zufrieden. Mond und Sternenhimmel vergessen sie darüber. Besonders sind die deutschen Kinder gar genügsam; arbeiten sie doch in diesem Augenblicke recht ehrlich daran, den Landfrieden und die Reformation, Friedrich und Joseph, die Preßfreiheit und Glaubensfreiheit, Etwas das Lessing gesagt hat, Herders Humanität, Kants reine und praktische Vernunft, Fichte's Bestimmung des Menschen, ja sogar die Herrmannsschlacht und den Runkelrüben-Zucker, bald möglichst zu vergessen!

Vom Main, den 13. Febr. — Die Berner Zeitung meldet folgendes aus Kassel:

„Seit mehrern Wochen bereits erfreut sich das hiesige Publikum des schönen Anblicks der Gasbeleuchtung in dem Lokale des durch seine reizende Lage, wie durch das damit verbundene Leseinstitut, vortheilhaft sich auszeichnenden großen Kaffeehauses. Hr. Draz, Eigenthümer dieser unter den Kaffeehäusern Deutschlands einen vorzüglichen Rang behauptenden Anstalt, hat keine Mühe und keine Kosten gescheut, um seinem Institute durch Anwendung jener Erfindung einen neuen Glanz zu verleihen, die Leitung des Ganzen aber und das Gelingen des Versuchs hat man hauptsächlich den Einsichten und dem unverdrossenen Eifer des geschickten Artillerielieutenants Mosé zu verdanken. Das Mate-

rial, woraus das brennbare Gas gewonnen wird, ist ein vaterländisches Produkt, nämlich die Schaumburger Steinkohle; die Wirkung aber, welche dieses Gaslicht hervorbringt, entspricht vollkommen der Erwartung; es ist sehr rein, hell und zugleich weit minder kostspielig, als das Oel- und Talglicht. Mit Recht läßt sich daher hoffen, daß das Gelingen dieses ersten Versuchs mit der Gasbeleuchtung am hiesigen Orte zur Nachahmung reizen und die allgemeine Verbreitung der schönen Erfindung befördern werde."

„Die Etikette des hiesigen Hofes gestattete bisher allen Frauen, deren Gätte das Prädikat von vor dem Namen führt, den Zutritt bei Hofe. Seit einigen Wochen ist hierin eine Aenderung beschlossen worden; zufolge einer unmittelbar vom Kurfürsten an den Hofmarschall von Dalwigk ergangenen Ordre sollen in Zukunft nur diejenigen Gattinnen der Edelleute Zutritt bei Hofe haben, welche selbst nicht bürgerlicher, sondern adelicher Herkunft sind *). Dieser Befehl mußte hier einen nicht geringen Eindruck machen, indem dadurch, zur Freude aller ächten Adelichen, vielen Gattinnen hoher Staatsbeamten, ja selbst von Ministern und Geheimenräthen, die Ehre und das Vergnügen, am Hofe zu erscheinen, plötzlich entzogen worden."

Großbrittannien.

London, den 13. Febr. — Der Erbprinz von Hessen-Homburg, Friedrich Joseph Ludwig, (geb. den 30. Juli 1769) dessen Vermählung mit der Prinzessin Elisabeth (geb. den 20 Mai 1770) bereits bestimmt sein soll, wurde dem Prinz-Regenten gestern beim Lever vorgestellt. Die Vermählung dürfte bald nach Ostern vollzogen werden. — Die Königin soll diese Verbindung nicht gern sehn, weil sich die Prinzessin alsdann von ihr trennen würde.

Nach einem dem Hause der Gemeinen vorgelegten Bericht hat die königl. Münze im Jahr 1817 für 3,224,025 Pf. ganze und für 1,037,295 Pf. halbe Sovereigns ausgegeben. Die ausgegebene Silbermünze betrug 4,241,358 Pf.

Diesen Morgen fielen die Stocks ungefähr um ½ pC., wie es heißt, weil die Kapitalisten der Meinung sind, daß der Kanzler der Schatzkammer den Plan habe, für eine beträchtliche Summe neue Schatzkammerscheine zu kreiren.

Die Landmacht soll für dieses Jahr nach dem Bericht, welcher dem Unterhause darüber vorgelegt worden ist, bestehn aus 133,539 Offizieren und Gemeinen. Davon gehn ab: 22,993 in Frankreich und 19,899 in Indien; bleiben 90,647. Hiezu kommen wieder 4,299 M., die nach Indien gehn, und 4,200 M., die im J. 1818 reducirt werden. Wenn man davon das Korps, welches nach Indien gehn soll, wieder abzieht, so bleiben 94,847 M., welche von Großbrittannien und Irland besoldet werden, und wofür die Ausgaben auf 6,494,290 Pf. 10 Sch. 4 D. berechnet sind. Von dieser Summe trägt Irland 1,181,058 Pf. 1 Sch. 4 D. und England 5,313,232 Pf. 9 Sch. — Dieser Gegenstand wird heftige Debatten verursachen, besonders da der Prinz Regent in der Eröffnungsrede erklärt hat, daß die Unzufriedenheit im Innern des Reichs seit dem Wiederaufblühn des Handels aufgehört habe, und daß mit allen auswärtigen Mächten die freundschaftlichsten Verhältnisse fortdauerten.

In und um London leben jetzt 532 Mahler, (worunter 43 Frauen) 45 Bildhauer, 149 Baumeister, 233 Kupferstecher, und 22 Holzschneider.

Stocks den 12. 3 pC. C. 80.

Spanien.

Madrid, den 27. Jan. — Wir haben ein sehr umständliches Tagebuch von allen Ereignissen in Mexiko vom 17. Juli bis 5. Okt. erhalten; dieses sind die neuesten Nachrichten, welche wir hier über diesen wichtigsten Theil unserer Kolonien, diesen Edelstein in unsern reichen Besitzungen im südlichen Amerika, haben. Nach diesen Berichten fechten die Insurgenten nur in einzelnen Haufen, ohne innern Zusammenhang, ohne einen gemeinsamen Zweck, für den Alle gleich begeistert wären. Der Vicekönig gebietet in Mexiko, dem Mittelpunkt aller Hülfsquellen, über eine überwiegende Masse von Streitkräften, welcher sich die Insurrektion seit dem mißlungenen Angriffe des Priesters Hidalgo nicht mehr zu nähern wagte. Die ganze Küste steht der spanischen Seemacht von Veracruz bis Tampico offen, was der königl. Sache ein großes Uebergewicht giebt. Die Verbindung zu Lande zwischen der Hauptstadt und Veracruz ist nie ganz unterbrochen, aber auch nie frei von Gefahren. Hier wagte es der kühne Mina, an der Spitze eines Haufens gleich unternehmender Waghälse, den Schauplatz seines aventheuerlichen Zuges aufzuschlagen. Nach einem günstigen Anfange wandte sich bald das Glück von ihm. Verjagt aus der Feste, in die er sich vor den königlichen Schaaren geflüchtet hatte, geschwächt durch den Verlust seiner besten Anführer, hatte Mina gegen Ende des Monats August nur 600 Mann, an deren Spitze er durch schnelle und kühne Bewegungen fortwärend den Verfolgungen der Königlichen zu entgehen wußte. Aus den vorliegenden Berichten scheint hervorzuleuchten, daß von Mina und seinen Genossen schon der Plan zur Einführung einer provisorischen Regierung der westlichen Provinzen entworfen gewesen ist. Der Pater Torres und Mina nahmen die Eigenschaft als Generallieutenante dieser Regierung an und gaben sich in ihren Briefen wechselseitig den Titel Excellenz.

Endlich wurde Mina (nach diesem Berichte) am 27. Okt., Morgens um 7 Uhr, mit 25 seiner Gefährten, worunter ein Franzose und die beiden Herreras,

*) Auch am liberalen Hofe zu Weimar sind nur adelich geborne Frauen hoffähig. A. d. H.

in dem Enapasse von Venadito gefangen genommen. Sein Waffenbruder, Moreno, wurde erschossen und dessen Kopf nach Mexiko geschickt. Vier amtliche Berichte verschiedener Offiziere melden diesen wichtigen Fang dem Vicekönige. Der Vicekönig, Apodaca, hat in Gemeinschaft mit dem Erzbischofe für zweckmäßig erachtet, ein feierliches Dankgebet wegen dieses glücklichen Ereignisses anzustellen. Wärend der zu diesem Ende angeordneten religiösen Feierlichkeiten, welcher alle Militär-, Civil- und geistlichen Behörden beiwohnten, wurden Geschützsalven gegeben; der Vicekönig empfing die Glückwünsche des Adels und der vornehmen Einwohner, und geruhete, dem Volke zu erlauben, sich öffentlichen Ergötzlichkeiten, wie nur immer an den größten Festtagen, zu überlassen.

Dies war der Ausgang von Mina's Unternehmen. Am 27. April betrat er das mexikanische Gebiet, von welchem warnendes Ungewitter ihn schon einmal entfernt hatte. Er hat, für diesmal, seine Rolle in 183 Tagen ausgespielt. Man kann nicht umhin, in ihm eine große Kühnheit der Entwürfe und eine seltene Unerschrockenheit zu bewundern. Allenthalben schlug er sich mit aller derjenigen Entschlossenheit, welche die Lage, worin er sich versetzt hatte, forderte.

Noch kennt man indessen die nähern Umstände des Gefechtes, in welchem er unterlag, nicht; er scheint überrumpelt worden zu sein. Sei ihm nun, wie ihm wolle, er hat die einzige Ehre, wornach er trachten konnte, verloren, nämlich mit den Waffen in der Hand zu sterben. Er ist erst 28 Jahre alt und hatte sich einen gewissen Ruhm errungen, den man ihm nicht streitig machen will, weil er jung und unglücklich ist. Ein finsteres Geschick scheint über dem Loose dieser Männer zu walten, die anfänglich unter den Guerillas der Halbinsel sich als Helden ausgezeichnet und als Empörer geendet haben. Lacy, Porlier, die beiden Mina und einige Andere haben die Waffen gegen den Fürsten ergriffen, dessen Sache sie früher vertheidigt hatten; und Einer nach dem Andern verschwindet von dem Schauplatze, erreicht durch das Schwert der Gesetze, oder todt für die menschliche Gesellschaft, an einem Verbannungsorte, fern vom heimischen Boden, für den sie anfangs im ehrlichen Kampfe ritterlich geblutet. — (Fr. Bl.)

Schweiz.

In der am 4. d. gehaltnen Sitzung des großen Kantonsraths zu Basel wurde der schwedische „Obrist" Herr Gustav Adolph Gustafsson (ehemaliger König) mit einmüthiger Stimme in das Bürgerrecht der Stadt aufgenommen. Als derselbe in die Versammlung einberufen, und Ihm seine Aufnahme angezeigt worden, hielt er folgende kurze Anrede: „Geboren und erzogen in der Mitte eines freien und selbstständigen Volkes, weiß ich das Zutrauen zu schätzen, daß Sie W. W. Hr. Bürgermeister und der große Rath mir bezeugen durch Ertheilung des Bürgerrechts."

Der Kanton Bünden verlor am 6. Jan. einen achtungswürdigen Bürger durch den Tod des Herrn Karl Ulysses Salis v. Marschlins, der sein gemeinnütziger Wirksamkeit gewidmetes Leben im 59. Altersjahre beschloß. Eine fast allzurege Empfänglichkeit für Alles, was sich als gut und nützlich ankündigte, ließ ihn mitunter in leicht zu entschuldigende Verirrungen gerathen; so ward er ein Verehrer der Rabdomantie, und verbreitete Thouvenels und Amoretti's Irrthümer durch Uebersetzungen und Empfehlungen. An den Zeitschriften der Alpina und des Bündnerischen Sammlers nahm er vorzüglichen Antheil. In der neuen deutschen Encyclopädie, oder ihrem Probehefte, befindet sich sein Name unter den Mitarbeitern, und er hatte die sich auf die Naturgeschichte der Alpen beziehenden Artikel zu liefern übernommen. Auch er gehörte unter die Opfer der ungerechten Konfiskationen im Veltlin, welche ihm einen großen Theil seines Vermögens raubten.

Italien.

Rom, den 21. Jan. — Der Governatore von Rom, Monsignor Pacca, hat in der Nähe von Terracina eine Zusammenkunft mit dem neapolitanischen General Carascosa gehabt, um einige gemeinschaftliche Maaßregeln gegen die Räuber zu verabreden. — Graf Mocenigo, rußischer Minister zu Neapel, ist von seinem dortigen Posten abberufen worden, und hat den Rang eines Geheimenrathes erhalten; Graf Stackelberg, bisher rußischer Minister am österreichischen Hofe, wird ihn ersetzen. — Man schreibt aus Lucca, daß dort einige heilige Gefäße aus einer Kirche entwendet worden wären; die Infantin, Königin Marie Louise, hat Prozessionen anstellen lassen, um dieses Verbrechen zu sühnen. — Der portugiesische Botschafter am französischen Hofe, Marquis v. Marialva, der sich mehrere Monate hier aufgehalten, hat gestern seine Rückreise nach Wien angetreten, von wo aus er sich auf seinen Posten nach Paris begeben wird.

Mailand, den 4. Febr. — Durch einen allerhöchsten Beschluß, vom 4. d. M., ist die freie Ausfuhr des Reises aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche, gegen die gewöhnlichen Ausfuhrgebühren erlaubt worden.

Für die Lombardie sind 9 Finanzintendanten ernannt und denselben Bergamo, Brescia, Como, Cremona, Lodi, Mantua, Mailand, Morbegno und Pavia zu ihren Sitzen angewiesen.

Schweden.

Die neueste Hamb. Liste der Börsenhalle enthält folgendes aus Stockholm, den 9. Febr.

Am 5. Febr. um 10 Uhr 14 Minuten Abends

verstarb Se. Maj. der König Karl XIII. nach einer schmerzlichen Krankheit und christlich erbaulichen Vorbereitung zur tiefsten Trauer unsers jetzt regierenden allergnädigsten Königs, J. M. der Königin, J. M. der verwittweten Königin, des Kronprinzen und der königl. Prinzessinnen k. H., der versammelten Reichsstände und aller treuen Unterthanen. S. M. der König legte darauf die königl. Versicherung ab und unterzeichnete sie in Gegenwart des Staatsraths; welcher dann nebst der Generalität, dem Hofe, den anwesenden Regiments- und Staabschefs, dem Justizrath, den Präsidenten und Landeshauptleuten, mehrern Mitgliedern der Stände und Beamten, den Huldigungseid vor Sr. Maj. ablegten, worauf der Landmarschall und die Sprecher der Stände Zutritt erhielten.

Es erschien folgende königl. Bekanntmachung, in deren Folge S. M. König Karl Johann am 6. dieses auf herkömmliche Weise durch den Reichsherold zum König ausgerufen wurde.

„Wir Karl Johann von Gottes Gnaden, König von Schweden und Norwegen, der Gothen und Wenden: entbieten Euch Unsern sämmtlichen getreuen Unterthanen, die in Schweden sind und wohnen, Unsere besondere Gunst, gnädige Geneigtheit und günstigen Willen, durch Gott den Allmächtigen! Da Wir in Folge der Proposition unsers hochseligen, geliebten Hrn. Vaters, des großmächtigsten Königs und Herrn, Hn. Karl XIII. an die Stände des schwedischen Reichs, den 21. August 1810 einhellig zu dessen Nachfolger auf dem königl. schwedischen Thron erwählt worden und zugleich durch die einmüthige Stimme des Königs und des Volks aufgefordert, diesen ehrenvollen, aber mit großer Verantwortlichkeit verknüpften Ruf angenommen, fühlten Wir dazu einen mächtigen Andrang in den uns gänzlich fremden Begebenheiten, die Eure Wahl bestimmt, und die, ohne daß Wir irgend daran Theil genommen, einzig Euren freien und unabhängigen Beschlüssen anheimfielen. Wir wurden dadurch von jener Ruhe geschieden, der wir allein nachgestrebt hatten, und gleich bei Unsrer Hierkunft kam Uns Euer verstorbener König mit dem theuersten Beweise des Vertrauens und der Freundschaft entgegen, indem er Uns zu seinem Sohne annahm und ein noch heiligeres Gepräge auf Euer Werk drückte, welches Unsere Verbindung und Unsre Ergebenheit gegen Unser neues Vaterland vermehren mußte. Währendder Jahre, die seit diesem für Unser Herz so wichtigen Zeitpunkt verflossen sind, haben wir Uns bestrebt, gegen diesen ewig unvergeßlichen und geliebten Fürsten alle die Pflichten zu erfüllen, die einem getreuen Unterthan und zärtlichen Sohne gebühren, und mit jedem Tage haben wir durch seine väterliche, nie wankende Zärtlichkeit, die edelste Belohnung für Unsre Bemühungen genossen.

Dieses Glückes sollen Wir nicht länger theilhaftig sein. Der Tod hat Uns Den genommen, welcher Uns in dieser Welt mit der treuesten Liebe zugethan war. Von Unserm kindlichen Busen, aus den Armen einer trostlosen Gemahlin, aus dem Kreise trauernder Verwandten, von einem Volke, dessen Retter Er zweimal geworden, ging Er mit der Ruhe der Weisen, mit dem Frieden eines ruhigen Gewissens, geleitet von den Tröstungen der Religion und den Thränen der Dankbarkeit, Seinen ewigen Lohn in einer bessern Welt zu empfangen. Wir haben Seinen letzten Segen über Euch entgegen genommen, den Er an des Lebens Grenze so lebhaft als in Seinen kraftvollsten Tagen ausgesprochen; und in Seine sterbende Hand den heiligen Eid niedergelegt, zugleich mit dem Erbe Seiner Krone Seine zärtliche Sorge für das Vaterland, Seine glühenden Wünsche für Euer Wohl zu erben.

Da Wir nun durch diese betrübende Veranlassung den vereinigten Thron Schwedens und Norwegens bestiegen, um beide Reiche nach den für dieselben gültigen Grundgesetzen und Reichsakten, die von den Ständen des schwedischen Reichs am 6. Aug., und von dem Storthing des norwegischen Reichs den 31. Juli 1815 beschlossen und genehmigt worden, zu regieren, haben Wir die durch den König und die Stände des Reichs in dem Reichstags-Beschluß vom 2. Mai 1810 festgesetzte königl. Versicherung von Uns gestellt.

Seitdem wir zuerst den schwedischen Boden betraten, ist es unsre höchste Angelegenheit gewesen, eure Freiheit, eure gesetzlichen Berechtigungen, und die Selbstständigkeit des Reichs zu vertheidigen. Die Vorsehung krönte unsre Bestrebungen mit Erfolg. In der jetzigen trauervollen Stunde war es daher unsre Pflicht, so wie unser frühester Gedanke, ihren mächtigen Beistand bei unsren künftigen Handlungen zu erflehen. Von Eurer Einigkeit und Vaterlandsliebe erwarten wir die kräftigste Unterstützung. Im treuen Bunde mit Eurem durch das Gesetz gebundenen Könige werdet Ihr fortfahren, frei und selbstständig zu sein; solcherweise werdet Ihr am würdigsten das Gedächtniß des Fürsten heiligen, den wir mit Euch betrauern, und dessen verklärter Geist, stets schützend über ein glückliches Volk schweben möge, das auf seinem Grabe mit voller Dankbarkeit des Herzens sagen kann: Durch Ihn besaßen wir die Gesetze, die wir selbst gestiftet, die freie Erde, welche die Gebeine unsrer Väter deckt, und die erhellte Zukunft für unsere künftigen Schicksale, die seine Tugenden und seine Selbstverleugnung uns bereitet. Wir verbleiben Euch sammt und sonders mit königl. Gnade und Gunst wohlgewogen, und befehlen Euch im übrigen Gott dem Allmächtigen besonders gnädig. Schloß zu Stockholm, den 5. Febr. 1818.

Carl Johann.
G. v. Wetterstedt.

Am 8. Februar wird die allgemeine Hoftrauer angelegt.

Se. Maj. hatte am 7. die Stände des Reichs zum Pleno Plenorum auf den Reichssaal zur Ablegung ihres Huldigungseides berufen lassen. Sie fanden sich demzufolge mit dem Landmarschall Grafen Sandels und sämmtlichen Sprechern an ihrer Spitze ein. Um 1 Uhr begab sich der König nebst dem Kronprinzen in feierlichem Zuge eben dahin, und nachdem sie den Thron eingenommen, und Se. Exc. der Reichsmarschall Graf Essen Gehör verlangt, verlas der Hofkanzler Freiherr von Wetterstedt die vom Könige abgelegte und unterzeichnete Versicherung, dann kniete der Kronprinz vor dem Throne nieder, und legte mit der Hand auf der Bibel seinen Huldigungseid ab, welcher ihm von dem Staatsminister Grafen Engeström vorgelesen wurde, worauf Se. königl. Hoheit des Königs Hand küßte. Auf gleiche Weise geschah auch die Eidesleistung der Reichsstände, nach der Vorlesung des Grafen v. Engeström, durch das Organ des Landmarschalls, des Erzbischofs, der Sprecher des Bürger- und Bauernstandes und der vier Stände zu gleicher Zeit, worauf der Landmarschall, der Erzbischof und die beiden andern Sprecher, des Königs Hand küßten, welcher sich dann mit dem Kronprinzen wiederum in Procession und unter dem Ausruf: „Es lebe der König!" in seine Zimmer zurück begab.

Rußland.

Petersburg, den 30. Jan. — Der Kaiser ist vorgestern aus Moskau zurückgekehrt.

Der Hauptmann v. Kotzebue, welcher die rußische Gesandtschaft nach Persien begleitete, hat vom Schach den Löwen- und Sonnen-Orden, reich mit Diamanten besetzt, und dazu ein Reskript erhalten, worin es unter andern heißt:

„Unter den Personen, welche den sehr erlauchten, sehr hohen, würdigsten Botschafter, den weisesten, festesten, scharfsinnigsten, tapfersten Gesandten des kaiserl. Hofes, welcher mit den Ordensbändern und den Gnadenbezeugungen Alexanders geschmückt ist, und die Zeichen des Ruhmes und der Macht trägt, den Generallieutenant Yermoloff, begleitet haben, befindet sich der sehr lobenswürdige, der weise, der ausgezeichnete Christ, der den Rang eines Hauptmanns habende Kotzebue; ein Baumeister, welcher, dem Zirkel gleich, das Haupt der Demuth nach der Erde des Gehorsams neigt, als Pfand der Freundschaft der beiden unsterblichen Mächte, welcher, dem Punkte gleich, nicht abweicht von der Linie der Ergebung, aber dessen merkwürdige Dienste und Eigenschaften die Zahlen und Fußstapfen seiner Thaten zu sein scheinen. Demnach haben wir ihn ausgezeichnet, indem wir ihn schmücken mit dem Orden vom Löwen und der Sonne, und befehlen den sehr lobwürdigen, achtbaren und beglückten Notarien der glückseligen Kanzlei, dieses Merkmal von Auszeichnung in die Archive unseres Reiches ein zutragen.

Vermischte Nachrichten.

Nach der Meinung eines Arztes (in der europäischen Zeitung) ist die neue Nachricht, daß der Kongreß in Spaa sein werde, eine Brunnenarztoperation, um die Politiker, welche die Zeitungen nicht verdauen können, ins Bad zu locken.

— „Liest man das Resultat des Liquidationsgeschäfts gegen Frankreich bis zum Schlusse des Jahres 1817, und findet, daß 9,375,864 Fr. 52 Cent. den preußischen Rheinprovinzen zurückerstattet wurden, dann begreift man doch, was es heißt, Bürger eines kräftigen Staates sein." — (Rh. Bl.)

— In dem Nachlasse eines gewissen Hrn. Bertrand, protestantischen Pfarrers zu Bern, sind mehrere, bis jetzt noch unbekannte, Briefe von Voltaire, zum Theile von seiner eigenen Hand, gefunden worden.

— In Bern ist eine Schrift erschienen, betitelt: „Gespräch der persischen Magier über die beste Regierungsform." Der Verf. giebt der völlig unumschränkten Monarchie den Vorzug, und nennt die Ständeverfassung eine excentrische Idee der neuern Völker.

— Ein Prediger im Gothaischen hat eine „Geschichte Jesu" herausgegeben, worin, um die Geburt Jesu zu schildern, eine Stelle aus Wielands Oberon entlehnt ist.

Anzeigen.

Angekommene und abgegangene Schiffe.

BREMEN, den 16 Februar. — Auf der Weser angekommen:

Kapt. Hinr. Rahtjen, Diana,		v. Pillau.
— H. C. Vorbrodt, Carl Emil,		v. Greifswald.
— A. J. Schmäkel, Concordia,		v. Rostock.
	Wind Süden.	

(Oeffentlicher Verkauf von einer Parthei Makulatur in Ballen.) Heute Donnerstag, den 19. d. M., des Morgens um 9 Uhr, werden in der Wohnung des Unterzeichneten, Pelzerstraße Nr. 9., mehrere Ballen Makulatur öffentlich den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Johann Georg Heyse,
Auktionator.

(Immobilien-Verkauf.) 1) Die massive, im Jahre 1804 neu erbauete holländische Windmühle, mit einem Wohnhause, zwei Nebengebäuden und zwei Gärten, zu Marssel belegen, mit einem Rocken-, einem Weizen- und zwei Graupen-Gängen. Die Flügel sind 82 Fuß lang, und es hat die Mühle ein privilegium exclusivum auf eine halbe Meile im Umkreise im hannöverschen Gebiete. Da die Lesum nicht weit vorbei fließt, und an der einen Seite die Post- und Frachtstraße von Bremen nach Stade, an der andern Seite

die Frachtstraße von Bremen nach Kurhaven nahe an der Mühle vorüber gehen, so ergiebt sich daraus die vortheilhafte Lage der Mühle, in Absicht eines Getreide- oder Mehl-Handels, so wie in Rücksicht einer dort anzulegenden Branntewein-Brennerei rc. von selbst.

2) 42 Jück des fettsten Marschlandes, unweit Dedesdorf im Oldenburgischen belegen.

3) 12 Jück des besten Marschlandes, im Rechtenflether Felde, Amts Hagen, belegen, Fieverie genannt, wofür bereits 300 Rthlr. per Jück geboten worden sind, werden am 4. k. M. März, in des Gastwirths Sierig Strahlmanns Hause, zu Rechtenfleth, zum zweiten und letzten male, den Meistbietenden zum Verkaufe eingesetzt und jeden Falls, wenn auch kein Uebergebot erfolgen sollte, durch den Unterzeichneten zugeschlagen werden.

Nähere Nachrichten wegen der beiden ersten, unter der Hand zu verkaufenden Parzelen beim Gerichtsverwalter.

J. Biedenweg, Dr.,
zu Ritterhude.

(Theater-Anzeige.) Einem verehrten Publikum habe ich die Ehre hiedurch anzuzeigen, daß die Vorstellung meines Schauspiels: Die Templer auf Cypern, die bisher verschoben bleiben mußte, nun am Dienstag den 24. Febr. statt haben werde, indem ich meine Gönner und Freunde dazu einlade. Billette sind von Montag Morgens an im Theaterbüreau und bei mir zu haben.

Schütte, Dr.

(Literatur.) Nachdem ich mit meinem Kommentar über die Pandekten nach dem Hellfeldischen Kompendium bis zum 20. Buch, welches die Lehre vom Pfandrecht enthält, gekommen bin, und mithin mit den ersten neunzehn Büchern der Pandekten zugleich den ersten Theil des gedachten Lehrbuchs durchgearbeitet habe, so habe ich mich auf mehrmalige und häufig an mich ergangene Aufforderungen endlich entschlossen über meinen Kommentar, so weit er nämlich den ersten Theil des Hellfeld betrifft, also über die bereits erschienenen 17 Theile, so wie auch den Anfang des 18. Theils, worin noch der Rest des 2. Titels vom 19. Buch de locati conducti, der 3. Titel de aestimatoria, der 4. de rerum permutatione, und der letzte dieses 19. Buchs de praescriptis verbis, enthalten ist, oder mit andern Worten, über die bereits kommentirten ersten 19 Bücher der Pandekten, welche den Inhalt des ersten Theils bei Hellfeld ausmachen, ein genaues und vollständiges Register zu liefern, worin die in den genannten Theilen meines Kommentars vorkommenden Gegenstände, Benennungen, Begriffe, Eintheilungen, Rechtsfragen rc. in alphabetischer Ordnung mit Angabe des treffenden Theils, der Paragraphen und der Seitenzahl enthalten sind, und welchem ein vollständiges Verzeichniß aller darin erläuterten römischen, kanonischen und deutschen Gesetzstellen, der in jeder der verschiedenen Gesetzsammlungen, aus welchen sie genommen sind, stattfindenden Ordnung und Eintheilung gemäß, vorausgeschickt werden wird.

Zugleich wird bei den ersten drei Theilen des Kommentars, welche eine neue Auflage erlebt haben, auf die ältere und neuere Auflage Rücksicht genommen und die Abweichungen in der Seitenzahl gehörig bemerkt werden.

Da ich aus eigener Erfahrung weiß, wie nothwendig und fast unentbehrlich ein Register zu einem so weitläuftigen und reichhaltigen Werke ist, so hoffe ich jedem Besitzer desselben eine willkommene Nachricht dadurch zu ertheilen, und sehe mich um so mehr zur vorläufigen Bekanntmachung hiervon veranlaßt, als ich zu meinem Befremden vernommen habe, daß Jemand, ohne meinen Auftrag und Genehmigung ein Register zu meinem Werke liefern, und sich dadurch einen Eingriff in die mir, als Autor, zukommenden ausschließlichen Rechte erlauben will.

Das angekündigte Register wird nach diesem hier bekannt gemachten Plan nächstens in der Palmischen Verlagshandlung im Druck erschienen.

Erlangen, im Januar 1818.

Glück.

(Für Bremen nimmt die J. G. Heyseſche Buchhandlung Bestellung an.)

(Zu verkaufen.) Eine Kaufmannswaage mit Gewicht.

Wachtstraße Nr. 17.

Ein gutes fünfjähriges Reitpferd ist für einen billigen Preis zu verkaufen.

Knochenhauerstraße Nr. 19.

Den Herren Glasermeistern machen wir hierdurch bekannt, daß bei uns Bleiwinden zu billigen Preisen fabricirt und alte reparirt werden. Durch Atteste glaubhafter Sachkundigen können wir beweisen, daß sie in Vergleich ihrer Güte und Brauchbarkeit alle diejenigen, welche man bisher nur vom Schwarzwalde her, hat beziehen können, übertreffen.

Bielefeld, den 10. Dec. 1817.

C. W. Bolenius & Comp.

Beständig vorräthig und im billigsten Preis zu haben, von allen Gattungen Theer und Pech, Thran und Oelen, bei Lasten, Tonnen und angebrochen, wie auch Rauch- und Schnupftabacke eigner Fabrik, bei

P. J. de Voß.
Am Geerden Nr. 41.

Tief hat mich die Hand des Ewigen gebeugt, die bisher so liebevoll mich leitete. Mein geliebter Mann, der Landphysikus Dr. Carl Gottlieb Caspari, ward mir am 6. d. M. nach einem 12tägigen Krankenlager im 35. Jahre seines Lebens durch den Tod entrissen. Auch jetzt verehre ich in Demuth die Leitung des Höchsten. Aber, wer den Verstorbenen kannte und meine gegenwärtige Lage erwägt, wird meinen innigen Schmerz natürlich finden. Kaum 6½ Jahr genoß ich das Glück der schönen Verbindung, die für diese Erde aufgelöset ist. Drei zarte Kinder, denen der Entschlafene so liebevoller Vater war, vermögen noch nicht den Verlust zu fühlen, der sie und mich betroffen hat. Aber wohlthätig ist es mir in meinem Schmerze, die süße Ueberzeugung hegen zu dürfen, daß es recht viele Menschen giebt, die Theil an meinem herben Geschicke nehmen, und dem menschenfreundlichen, theilnehmenden Sinne des Verstorbenen, den er mit eigner Aufopferung im Leben bewies, eine freundliche Erinnerung schenken. Ihrem Wohlwollen und ihrer Liebe empfehle ich mich und meine Kinder.

Bassum, im Amte Freudenberg, den 12. Febr. 1818.

Franziska Caspari,
geb. Timäus.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Rudolph Ehlers jun. zu Sandstede, ist gewillet, seine am Jndieker Wege belegene, im Jahr 1816 von Christoph Wohlers erkaufte Ziegelei mit den dazu gehörenden Gebäuden und dabei befindlichen sämmtlichen Geräthschaften, als Wüppen, Dielen, Formen, Lothen und dergl. auch Pferdegeschirr, ferner den Ziegelei-Hamm worin selbige steht, von etwa 4 Jücken, und die Aussendeichsgründe, mit dem Einschiffeplatze, gleichfalls 4 Jück groß, imgleichen ein am Buttler-Deiche stehendes Wohnhaus, nebst dabei befindlichem Garten, und endlich seine oberlich concedirte Kalkbrennerei, am 7. April d. J. in Bohlke Langen Wirthshause zu Deddesdorf, öffentlich verkaufen zu lassen. — Solches wird hierdurch bekannt gemacht, und für alle und jede, welche an die gedachten Jmmobilien Ansprüche und Forderungen machen zu können vermeinen, Termin zur Angabe auf den 31. März d. J. bei Strafe des Ausschlusses und des Verlustes derselben angesetzt.

Ovelgönne, den 12. Febr. 1818.

Herzoglich-holstein-oldenburgisches Landgericht hieselbst.

Zedelius.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Wenn Hinrich Bunje zu Lemwerder, Diederich Horstmann daselbst und Martin Pundt zu Edenbüttel gesonnen sind, ihre vormals angekaufte Kötherei des weil. Johann von Ronnen zu Lemwerder, öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen, und dazu terminus auf den 13. März 1818, Nachmittags 1 Uhr, in des Hinrich Sudholz Wirthshause zu Lemwerder angesetzt worden, so wird solches hierdurch bekannt gemacht. Gleich denn auch Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen an diese Kötherei zu haben vermeinen, sich damit auf den 2. März d. J. bei hiesigem herzogl. Landgerichte sub poena praeclusi anzugeben, auch ihre Angaben gehörig zu bescheinigen haben.

Delmenhorst, aus dem Landgerichte, den 6. Januar 1818.

Grote.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Wann Jakob Würdemann zu Vielstede gesonnen ist, einige seiner Ländereien, als: 12 bis 14 Scheffel Saat Landes und 1 Wiese von 10 Tagwerk öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen, und dazu terminus auf den 9. März 1818, Morgens 10 Uhr, in Johann Hinrich Rodieks Wirthshause zu Vielstede angesetzt worden, so wird solches hiedurch bekannt gemacht. Es haben demnach alle diejenigen, welche an diese zu verkaufenden Jmmobilien irgend einige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, sich damit auf den 2. März d. J. bei Strafe ewigen Stillschweigens hieselbst gehörig anzugeben, und ihre Angaben zu beschleunigen.

Delmenhorst aus dem Landgerichte, d. 8. Jan. 1818.

H. Grote.

(Gerichtlicher Verkauf.) Auf freiwilligen Antrag des Doctor juris Klee hieselbst, soll mit Genehmigung hoher Regierung, dessen hiesiges Wohnhaus sammt dabei gelegenen Nebengebäude, Garten und Hofplatz jedoch von seiner Fleckensstelle getrennt — öffentlich meistbietend, und zwar in einem einzigen Termine verkauft werden. Es ist zu dem Ende terminus auf Donnerstag den 5. März dieses Jahrs Morgens 11 Uhr auf hiesiger Amtsstube beraumt, wozu Kaufliebhaber hiedurch eingeladen werden, welche alsdann die Bekanntmachung der Verkaufsbedingungen, so wie den Zuschlag an den Meistbietenden, zu gewärtigen haben. Die Kaufsumme kann vorerst zur Hälfte gegen übliche Zinsen darin stehen bleiben. Das an der Hauptstraße des Fleckens belegene, zur Treibung jeder bürgerlichen Nahrung, so wie auch vorzüglich zur Wohnung eines Pensionär-Offiziers nebst Familie, sich qualificirende Wohnhaus ist im Jahr 1816 mit einem Aufwande von 1200 Rthlr neu ausgebaut, enthält 5 Stuben, 5 Kammern, Küche, Keller, Speisekammer, Dreschdiele, Kuh- und Pferdestall. Das Nebenhaus enthält zwei Stuben, eine Kammer und Küche. Der Hof und der dahinter gelegene, an die alte Leine stoßende, den besten Boden enthaltende Garten, sind mit guten Obstbäumen bepflanzt.

Signatum Ahlden, den 7. Febr. 1818.

Königl. großbrittannisch-hannöversches Amt.

v. Hassell. v. Hodenberg. Richter.

Bremer  Zeitung.

N.° 51. Freitag den 20. Februar 1818.

Deutschland.

Stuttgart, den 19. Jan. — An die Regierungen in Würtemberg ist wegen der allgemeinen Petition der Deutschen um Erfüllung des 13. Art. der Bundsakte folgendes ergangen: „Man hat in Erfahrung gebracht, daß im Königreich Umtriebe gemacht werden, um Unterschriften zu einer Adresse an die Bundesversammlung, in welcher um Einführung ständischer Verfassungen gebeten werde, zu sammeln."

„Ungeachtet nun die Regierung nicht gemeint sei, die Sache zu verhindern *), so müsse ihr doch alles daran liegen, zu erfahren, welche Schritte, und durch wen sie geschehen? Die Oberämter haben daher die erforderlichen Nachforschungen zu machen, und das Resultat einzuberichten **)." — (R. Rh. Merk.)

Leipzig, den 8. Febr. — Ueber die Frau von Krüdener schreibt man aus Leipzig noch folgendes: „Noch lange wird diese geistreiche, aber die Augen der Menge nur zu gerne auf sich heftende Schwärmerin der Gegenstand der Unterredungen und des freundlichen Streites in Gesellschaften hier sein. Daß sie an das innere Licht, dem sie so viele Aufschlüsse verdankt, selbst glaube, wird Niemand bezweifeln, der sie auch nur einmal zu sprechen und zu beobachten Gelegenheit hatte. Aber wie weit ihre Umgebungen davon erleuchtet gewesen, wie viel in allen diesen fremder Einfluß oder eigene Ueberspannung und erhiztes Phantasieenspiel wirke, kann nur eine fortgesetzte Beobachtung eines psychologischen Wahrheitsfreundes genau bestimmen. Es hängt jezt mehr als je an unsichtbaren Fäden Vieles zusammen, was zu einem Netz werden kann."

*) Ohne Zweifel wird der neue Volksfreund des Herrn M—s zu Stuttgart auch über diese Beförderung der Oeffentlichkeit das Aktenmäßige liefern. A. d. Eins.

**) Im Großherzogthum Baden wagen die Staatsbürger es noch nicht, ihren lauten Wunsch und einige Hoffnung, durch Unterschrift der Petition zu dokumentiren. Die amtlichen Drohungen auf den Fall des Interessirens für diese Angelegenheit (s. das Staatsverfassungsarchiv I. S. 435) klingen ihnen noch in den Ohren!! A. d. Merk.

* Vom Mittelrhein, den 12. Febr. — Seit langer Zeit hat kein Gegenstand in so hohem Grade die allgemeine Aufmerksamkeit angesprochen, als die Uebergabe der durch die öffentlichen Blätter (Brem. Zeit. Nr. 326 v. 22. Nov. v. J.) schon bekannten Adresse der Stadt Koblenz und der Landschaft an den König, welche am 12. Jan. in öffentlicher Audienz bei dem Fürsten Staatskanzler statt fand, und von deren Erfolge ein von dem Sprecher der Abgeordneten, unserm trefflichen Görres, in den Druck gegebener „Bericht für die Theilnehmer" genaue Kunde giebt.

„Der achtzehnte Oktober" — heißt es am Anfang dieses Berichts — sonst wohl am Rheine wie in Deutschland überall als ein froher Jubeltag des Volks begrüßt, war im verflossenen Jahre kahl und freudenlos vorbeigegangen. Auch in einer Gesellschaft, die sich in Koblenz zu seiner Feier vereinigt hatte, mochte die freudige Erinnerung der siegreichen Zeit, die viel Böses gut gemacht, der Unzufriedenheit mit der Gegenwart nicht Meister werden; und die Zukunft, die schon so oft nicht Wort gehalten, konnte schwer schwaches Vertrauen abgewinnen. Doch gab die Versammlung zulezt einer Adresse an Se. Maj. den König, die vorgetragen wurde, ihren Beifall, und sie wurde von allen Anwesenden ohne Ausnahme unterzeichnet. Sie sollte verbunden mit Andern was früher in gleichem Sinne geschehen, ein Antrieb werden, und ein Ruf in die dumpfe Stille, ein bewegter Athem in die träge Luft, eine Strömung im stehenden Wasser, damit die keimende Saat frischer Hoffnung auf deutscher Erde dieses Landes nicht gar versumpfe."

Dieß war der Ursprung dieser Schrift, welche sich bald, ohne alle demagogischen Künste, durch den ganzen Regierungsbezirk verbreitete, und bei der Uebergabe, zu welcher der Besuch des Fürsten Hardenberg abgewartet wurde, gegen 8000 Unterschriften zählte. Am Tage zuvor, ehe dieselbe erfolgte, bildete sich eine Deputation aus allen Ständen in folgender Weise: Für den ersten Theil des Lehrstandes (die Geistlichkeit) Konsistorialrath Schwarz, Pfarrer Albrecht und Generalvikarius Hommer welcher letztere jedoch durch Unpäßlichkeit abgehalten wurde persönlich zu erscheinen. Die protestantische Geistlichkeit hatte bei der Kürze der Zeit, da längere Verschickung unschicklich wurde, keinen besondern Vertreter gefunden, ihre Interessen wurden indessen in den allgemeinen ständischen gewährt. Für den andern Theil des Lehrstandes den Gelehrten: der Arzt Dr. Settgast und Görres. „Im Wehrstande" — heiß es weiter — „mußte der Adel seine Stelle finden, hat er gleich, seitdem der alte Heerbann wieder aufgelebt, die Bedeutung verloren, die ihn im Feudalsystem zum Wehrstand im ausschließlichen Sinn erhoben, so sind ihm doch seine Erinnerungen und größtentheils sein Besitzstand geblieben, und seine Interessen werden auch in den hiesigen Landen, wie anderwärts, Anspruch auf Vertretung haben. Hr Baron v. Boos-Waldeck und Hr. v. Elz-Rübenach wollten diese gern für den vorliegenden besondern Fall auf sich nehmen. Hr. v. Rolshausen, selbst in der Landwehr, sollten für diese einstehen, und hat, da er zufällig in der Audienz nicht zugegen war, wenigstens an den spätern Arbeiten der Deputation eifrig Theil genommen. Der Wehrstand des Friedens endlich, die Gerichtsparthie die da den ruhigen Bürger durch die Macht des Gesetzes und das Schwert der Gerechtigkeit gegen Unbill und Gefährdung schützt, war durch die Herren Revisionsräthe Dohm und Stell und den Friedensrichter Hrn. Burret vertreten. Der Nahrstand endlich, an dessen Spitze Hr. Landrath Burret, als administrativer Beamter und mithin als natürlicher Vorstand getreten war, wurde für die Bürgerschaft, den Handel und die Gewerke, die in ihr begriffen sind, durch die Herren Nebel, Schaafhausen, Arnold, Deinhard und Pfeiffer repräsentirt, wärend für den Bauernstand die Schöffen Konrad und Wirz aus der nächsten Bürgermeisterie Rübenach berufen waren. Eine solche Deputation, selbst schon eine Ständeversammlung im Kleinen, wenn auch vom Volke nicht gewählt, doch sicher von allen gutgeheißen, konnte für ein schickliches Organ gehalten werden die Wünsche des Landes bei dieser Gelegenheit auszusprechen, und da der Fürst Staatskanzler wiederholt alle unterrichteten, rechtlichen Einwohnern aufgefordert, ihm ihre Klagen und Erwartungen vorzutragen, so war sie durch diese Aufforderung für den Fall, für den sie sich vereinigt hatte, auch von oben herab gewissermaßen konstituirt. Als sie daher Montags am 12. Jan. bei Sr. Durchlaucht um eine Audienz, zu dem ausgesprochenen Zwecke angehalten, wurde diese ohne weitere Schwierigkeiten bewilligt, und sie trat vor dem Fürsten, nachdem sie vorher einig geworden, daß der zweite Vertreter des Gelehrtenstandes das Wort in ihrem Namen führen, und den Gang der Verträge im Allgemeinen leiten solle.

Der Sprecher, nachdem er den Zweck der Erscheinung der Deputation im Allgemeinen angegeben, bat um die Erlaubniß, Se. Durchlaucht mit ihrer innern Zusammensetzung bekannt zu machen, stellte die Mitglieder derselben, je nach der Ordnung der Stände, für die sie auftreten sollten, dem Fürsten vor. Er fuhr alsdann ohngefähr in diesen Worten fort: Die Adresse an Se. Majestät den König, welche diese Versammlung hier Ew. Durchlaucht zu übergeben die Freiheit nimmt, ist einstimmig von Stadt und Land votirt, und enthält den gemeinen Wunsch, weit der Mehrzahl, ja man kann sagen, der Gesammtheit der Einwohner des Großherzogthums. Ihr Zweck war neben den lauten Wünschen, auch den stummen des Volks ein gemeinschaftliches Organ zu geben, damit Se. Majestät daran erkennen, ob dieß einige Wenige sich mit solchen Gedanken von der Wiederbelebung alter und Bildung neuer politischen Formen tragen, oder ob es eine herrschende Idee in allen Geistern sei. Darum ist die Adresse selbst schlicht und einfach und ohne alle überflüssige Redensarten, ruhig und in ganz allgemeiner Haltung abgefaßt; sie gehet aus von den Eingaben anderer benachbarter Städte; bezieht sich auf die Verheißungen, die Se. Majestät bei der Besitznahme gegeben, und deren Erfüllung sie vertrauensvoll erwartet; und bittet zuletzt, indem die Einwohner neben ihrem Karakter als Glieder der Monarchie sich auch noch, und zwar besonders als Deutsche fühlen, daß S. Maj. die Verbreitung der ständ. Verfassung über ganz Deutschland, dem Art. 13 gemäß, beim Bundestage veranlassen möge. In diesen wenigen aber inhaltschweren Worten ist angedeutet, was alle hoffen und erwarten, und darum drängten sich auch sogleich Alle zur Theilnahme hinzu. Sobald erst einmal der Anfang zur Unterschreibung geschehen, wurde die Schrift von Hand zu Hand gereicht, und wie sich der Ruf merkwürdiger Begebenheiten oft unbegreiflich schnell von Mund zu Mund über weite Gegenden hin verbreitet, so ging auch hier das geflügelte Wort schnell durch die ganze Landschaft, und kam von Allen gut geheißen und gewährt zurück. Die Gemeinten hatten sich an den meisten Orten darum versammelt und ruhig den Inhalt berathen, alle Stände unterschrieben willig; die Pfarrer auf dem Lande und die sonstige Geistlichkeit nebst den Schullehrern, Landräthe, Bürgermeister und die übrigen Beamten, die Glieder des Adels, die noch zerstreut auf dem Lande und in den Städten wohnen, die größern und die kleinern Gutsbesitzer, Ackersleute und in den kleinen

Städten die Gewerke, kurz alle Notabele des Landes, und die nicht mit der Unterschrift beigetreten, gaben ihre stillschweigende Einwilligung dazu. So entstand die Adresse als die einstimmige Willensmeinung von zwei bis dreimal hunderttausend Menschen, die den Bezirk bewohnen, den sie umfaßt, und die übrigen Rheinländer dürfen nur von ihrem Dasein unterrichtet sein, um gleichfalls beizutreten. S. M. werden nach Ihrer wohlmeinenden freisinnigen Denkungsart einen so einstimmigen Wunsch so vieler Staatsbürger, die in treuer Ergebenheit unter ihrem Zepter vereinigt sind, sicher ehren und wohlwollend anerkennen, und die Deputation hält es nicht für unziemlich, Ew. Durchlaucht anzugehen, sie als ihr Organ vor dem Throne zu vertreten.

Der Fürst nahm hierauf das Wort, und äußerte sich auf das verbindlichste gegen die Versammlung in dieser Weise: „Er werde nach genommener Einsicht die Adresse Se. Majestät vorlegen, und er zweifle zum voraus nicht, daß bei dem lebhaften Interesse, womit der König seine Rheinprovinzen betrachte, eine solche freimüthige Aeußerung ihrer Wünsche wohlgefällige Aufnahme und alle die Beachtung finden werde, die bestehende Verhältnisse und Grundsätze irgend zulassen wollten. Was die nachgesuchte ständische Vertretung beträfe, so sei eine allgemeine Staatsverfassung für Preußen keine leichte Sache, und ein Werk, das schnell vollendet werden könne. Bei so vielfach streitenden Interessen, bei so mannichfaltigen Formen und Ansprüchen, die als Ueberrest so verschiedener Zeiten und Bildungsstufen zurückgeblieben; bei einer so weiten geographischen Verbreitung und so großer Kultur-Verschiedenheit, wo, was z. B. im äußersten Litthauen gut und nützlich ist, hier am Rheine als völlig unpassend, unschicklich und schädlich sich bewähre, und wieder, was hier ersprießlich sich bewiesen, dort verderblich werde, sei keine Zeit verloren, die zum Ausgleichen und Abwägen streitender Richtungen verwendet werde, und jede nothwendige Zögerung zugleich gerechtfertigt und erklärt. Darum habe Se. Majestät für gut befunden, zuerst Provinzialstände zu versammeln, die überall den örtlichen Verhältnissen nachgebildet, das Wohl ihrer Provinz wahrnehmen könnten, ohne das der übrigen zu gefährden. Darum auch werde es die erste Beschäftigung des Staatsraths sein, der sich eben jetzt oder eigentlich am 14. wieder versammle, nach den vorliegenden Berichten die verheißene Verfassung auf diesem Grunde in Ausführung zu bringen, wärend zu gleicher Zeit auch der Bundestag diese Angelegenheit zum Gegenstand seiner Berathung genommen. Seien diese provinziellen Vertretungen erst in Gang gesetzt, so würden sie sich alsdann später leicht in einen Reichsrath vereinigen lassen, dessen Berathung und Behandlung alles das anheim falle, was allen Provinzen gemein und allen passend sei.“

Der Sprecher bemerkte, die von Sr. Durchlaucht gemachten Aeußerungen würden allen Rheinländern sicher höchst erfreulich sein, und es werde allgemeine Billigung finden, daß Provinzialstände als die Vorschule künftiger Reichsstände betrachtet würden, indem die Stände, wie so viel anderes in Deutschland erzogen werden müßten, obgleich am Rheine leicht die größte Gelehrigkeit in dieser Hinsicht sich finden möge. Eine solche Provinzialvertretung werde sich füglich auf die frühere, seit Jahrhunderten hier zu Lande schon eingeführte, begründen lassen, die keineswegs, wie so manche andere im übrigen Deutschland, überlebt und faul gewesen, vielmehr noch in den letzten Zeiten eher dem Hofe Gelegenheit zu nicht ungegründeten Klagen über allzugroße Beschränkung gegeben habe, ohne daß jedoch dadurch die Ruhe und der Friede des Landes gestört worden. Diese Vertretung habe im Kurfürstenthum Trier, als sie ihre volle Entwickelung erlangt, auf der Gemeinschaft der drei Stände beruht, und ein gemeiner Landtag bestanden aus dem Domkapitel, den Aebten von Achtzehn Abteien, dem Komthuren der Ordensballeien, den Prioren der Chartausen, dem Rektor des Hospitals von Cus, den Abgesandten von zwölf weiblichen Klöstern, den Dekannen von 18 Stiftern, siebenzehn Landdechanten, 14 Grafen, 71 Edeln und Rittern, 28 Städten, Flecken und Pflegen, und 26 Amtsleuten. Dieser also zusammengesetzten Versammlung, die der Kurfürst einberufen, der Kanzler eröffnet habe, sei die Berathung über alles, was des Reiches Nothdurft und des Landeswohl erfordert, zugekommen, dann die Aufsicht über die Vollziehung der Gesetze und Herkömmlichkeiten, die Verabschiedung dessen was auf die bewaffnete Macht Beziehung hatte, endlich die Bewilligung, Umlegung und Erhebung der Steuern, von je drei zu drei Jahren, und zwar so, daß auf den Vortrag des Kanzlers jedesmal freie und ungehinderte Berathung statt gefunden, dann aber nach Ständen gestimmt, und die Mehrheit von zweien für den dritten verbindlich worden, dem Kurfürst aber nur die Einsicht und Schlichtung allenfallsiger Streitigkeiten zugekommen.

Auf die Erinnerung Sr. Durchl., daß diese Verfassung nicht mehr auf die gegenwärtigen Verhältnisse passend sei, weil die Abteien und Stifter verschwunden, der Adel größtentheils ausgestorben, und der Bauernstand hier unvertreten sei, erwiderte der Zuvorgesprochne, daß allerdings von jener geistlichen Vertretung nur allein die Landdechanten gewissermaßen noch übrig seien, und daß der Adel so sehr erloschen, daß wärend schon im 16ten Jahrhunderts beinahe 1100 adeliche Häuser, trierische Vasallen, ausgestorben, von den 71 damals noch landtagsfähigen Geschlechtern gegenwärtig nicht 10 mehr vorhanden. Dafür aber hätten im Verlauf der Zeiten und in der Entwickelung der gesellschaftlichen Verhältnisse neue Interessen sich gebildet und neue Gliederung der alten Stände, die gegenwärtig ihre Vertretung forderten. So habe von der Geistlichkeit sich der eigentliche gelehrte Stand ge-

schieden, der als Bewahrer der Erzeugnisse und Schätze der höhern geistigen Industrie, als Stimmführer der öffentlichen Meinung alle Beachtung fordere. Neben dem Adel habe ein anderer unabhängiger, ansäßiger Wehrstand sich erhoben, der gleichfalls neue Verhältnisse in die Gesellschaft bringe. Im dritten Stande habe das Geldinteresse den alten Grundsatz beinahe überwachsen, und wieder in beiden für die großen und die kleinen Eigenthümer nie verschiedenes sich entwickelt, wärend aus den alten beschränkten Gewerken sich die großen Fabrikanstalten erhoben, und mit beiden der Kaufmannsstand sich oft in Eintracht, oft in Gegensatz gestellt befinde. Darum aber habe der Bildung der Deputation neben dem allgemeinen Zwecke, die Adresse zu überreichen, noch ein besonderer zu Grunde gelegen, nämlich durch die Art ihrer Zusammensetzung, die so viel thunlich, die verschiedenen Elemente des gesellschaftlichen Verbandes in sich habe vereinigen sollen, alle diese mannigfaltigen Interessen in die Nähe Sr. Durchl. zu bringen, um vor Ihnen ihre verschiedenen Wünsche und Bedürfnisse auszusprechen, und jede Auskunft zu geben, die von ihnen gefordert würde, wobei die Adresse ihnen gewissermaaßen als Kreditiv dienen möge.

Als Se. Durchl. sich hierauf geneigt erklärten, die verschiedenen Vorträge anzuhören, die an Sie gerichtet wurden und dabei Ihre Zufriedenheit bezeugten, auf diese Weise sich schnell in vielseitige Berührung mit den umlaufenden Meinungen und Gedanken über öffentliche Gegenstände versetzt zu sehen, leitete der Sprecher die nähere Erörterung etwa in dieser Weise ein. Die Geistlichkeit, katholische wie protestantische, von je vermöge ihrer Würde das Recht des Vortritts vor den andern Ständen in Anspruch nehmend, glaubt auch jetzt ihre alten lange geübten Ansprüche auf ständische Verfassung nicht verwirkt zu haben, da die Gründe, die man in der belgischen und weimarischen Verfassung auf den zerstörten Besitz gegründet, unstatthaft sind, weil, wie der Staat in der Kirche, so auch die Kirche im Staate zu vertreten ist. Die Geistlichkeit, statt jenen mangelnden Besitz als Ausschließungsgrund anzuerkennen, sieht sich vielmehr dadurch veranlaßt, wieder einen festen Besitz, so weit es die Umstände möglich machen, vom Staate zu reklamiren. Ein Stand der nicht auf dem festen Grunde des Besitzes ruht, vagabundirt allerdings ganz eigentlich, er ist für seinen Bestand abhängig, nicht blos von dem Willen der Regierung, sondern bis zu einem gewissen Grade von ihren untersten Beamten; er ist allen Zufälligkeiten der Zeit und der Ereignisse preis gegeben, indem z. B. der Feind der das Land besetzt, immer wenig geneigt sein möchte, die Verbindlichkeiten der ausgeschlossenen Regierung zu erfüllen. Darum hofft die Geistlichkeit, daß ihr aus den noch übrigen unverkauften Domänen, eine den Umständen angemessene Dotation werde ausgeschieden werden, und daß in Hinsicht auf die Pfarrer, wo es nicht möglich sei, ein festes Wittwenthum zu begründen, wenigstens für so viele der Aermern, durch eine billige Vermehrung ihrer Pension gesorgt werden möge. Die Geistlichkeit glaubt ferner für diejenigen, die sich ihrem Amte weihen, die Befreiung vom Kriegsdienst nicht ohne Grund nachsuchen zu können. Besonders beim katholischen Clerus ist die Unverträglichkeit des Waffendienstes mit dem geistlichem Amte in die Augen fallend, und schon öfters zwischen den Kaisern und Päbsten erörtert worden; der Karakter von Ruhe und Abgezogenheit, der diesem Stande eigenthümlich ist, widerspricht dem regen, lebendigen und rührigen Wesen, das vom Kriegsmann gefordert wird; weswegen dem Staate auch an den wenigen stillen, oft kränklichen Menschen, die sich also den Felddienst entziehen, kein sonderlicher Abbruch geschieht, jedem Mißbrauch aber durch das Gesetz leicht vorgebeugt werden kann.

Herr H. R. Schwarz fiel hier ein, indem er alles Gesagte bestätigte, der Clerus habe seit dem 14. Jahrh. den Landtagen beigewohnt, und damals ein Fünftheil, früher gar die Hälfte aller Auflagen getragen, was freilich jetzt, da er aus dem Besitzstande vertrieben, wegfalle. Eine Geistlichkeit auf Pension gesetzt, sei ohne Bestand und Sicherheit, wechselnden Launen und wandelbaren Maximen Preis gegeben, und aller Selbstständigkeit entbehrend.

S. Durchl. äußerten in Bezug auf diesen Gegenstand: Es sei allgemein anerkannt und vielfältig bedauert, welche Einbußen der geistliche Stand gemacht, und wie viel er durch die Ereignisse der neuern Zeit, besonders in den hiesigen Landen verloren. Se. Maj. der König hätten schon vielfältig darauf Bedacht genommen, der Geistlichkeit eine, der Würde ihres Standes angemessene Begründung und eine unabhängige Existenz zu verschaffen, und es würden nächstens Maaßregeln desswegen, so wie für das bessere Auskommen der noch benachtheiligten Pfarrer genommen werden. Was die nachgesuchte Befreiung von der Militär-Pflichtigkeit betrifft, so erbat er sich die nähere Ausführung dieses Gesuchs durch eine eigene Denkschrift von Seiten der geistlichen Glieder der Deputation.

Der Sprecher ging zum Gelehrten-Stande über, in dessen Namen er zuvörderst die Preßfreiheit reklamirte. Er bemerkte, es bedürfe bei der vielseitigen Erörterung, die diesem Gegenstande in der letztern Zeit zu Theil geworden, keiner weitern Auseinandersetzung der Gründe und der Gerechtigkeit dieses Gesuchs. Was neuerdings in der französischen Deputirtenkammer dagegen vorgebracht worden, sei im Allgemeinen durchaus schwach und unzugänglich, und für Deutschland vollends ganz unpassend. Wohl möge in Frankreich, wo eine schwach befestigte Regierung in Mitte des seit einem Menschenalter leidenschaftlich bewegten, in Partheien zerrissenen und ihr zum Theil feindlich gesinnten Volke, die Zügel scharf anzuziehen, sich genöthigt gesehen, der

Zwang der Presse zu entschuldigen sein; schwer aber sei abzusehen, wozu in Deutschland, das überall mehr des Sporns als des Zügels bedürfe, wo ein ruhiges, verständiges Volk, zwar wohl unzufrieden, aber seinen Regierungen nirgend gehäßig sei, jenes eifersüchtige Bewachen der Gedanken-Aeußerung dienen solle. Alles was man dort gegen die Licenz eingewendet, müsse hier gegen Zwang umgewendet werden; und jene ganz allgemeine, überall völlig gleiche Stimmung, die gegen jede Dienstbarkeit der geistigen Macht und jenen Lehnsverband, indem die Staatsklugheit die freie Gedankenwelt sich zu unterwerfen vielfältig den Versuch gemacht, sich empört, könne über die Unthunlichkeit dieses Vorhabens, und die Unhaltbarkeit jedes Prohibitivsystems die beste Ueberzeugung geben.

Der Fürst bemerkte über diesen Punkt: Die liberalen Grundsätze der preußischen Regierung in dieser Angelegenheit seien längst anerkannt; inzwischen könne sie, wie gegenwärtig die Verhältnisse stünden, und in einer Sache, die für ganz Deutschland gleicher Hand geordnet werden müsse, nicht für sich allein etwas durchgreifendes und bleibendes verfügen. Darum denn solle dieser Gegenstand am Bundestag berathen werden, um über gemeinsame Verfügungen sich zu vereinigen, und der königl. preußische Gesandte sei seinerseits für diese Verhandlungen instruirt, die Preßfreiheit auf jede mögliche Weise zu begünstigen. Seine eigne besondre Ansicht und Meinung über diesen Punkt sei, daß eine allgemeine und vollkommene Preßfreiheit zu gestatten wäre, innerhalb den Schranken eines abzufassenden Gesetzes, das die Ausweichungen genau bestimme, und gegen dessen Uebertretung von den ordentlichen Gerichten zu erkennen wäre.

Der Wortführer nahm sich die Freiheit, hierauf zu erwiedern: es möge nicht leicht ein allgemeines Gesetz ausgeklugt werden können, das einer so freien und beweglichen Thätigkeit, wie die geistige, die Marken setze, jenseits deren die billige und würdige Freiheit ungehemmten Spielraum habe, wärend diesseits blos sträfliche Licenz und verwerflicher Mißbrauch liege. Darum sei, wie man schon längst bemerkt, und wie es in England eingeführt worden, die Entscheidung der Geschwornen nach Pflicht und Gewissen für jeden besondern Fall die einzige wahre Auskunft, die die Regierung sichert, ohne die Privatfreiheit zu gefährden, indem sie den Schriftsteller vor ein Genossengericht stellt, das die Sentenz, die früher die öffentliche Meinung über ihn gesprochen, in lezter Instanz mit genauer Einsicht der Umstände revidirt. Diese einfache Ansicht der Sache bleibe unwiderlegt, auch nach Allem, was man zu Paris kürzlich in diesen Redensarten und Sophismen dagegen einwendet. Was übrigens die Berathung des Bundestages betreffe, so lasse sich in so ferne das beste Resultat davon erwarten, als derselbe, der noch wenige Gelegenheit gehabt, im Sinne der öffentlichen Meinung zu handeln, diese erste, wo die Augen von ganz Deutschland auf seine Entscheidung gerichtet seien, nicht gegen dieselbe wenden, und sich also das einzige volksmäßige Element seiner Thätigkeit selbst entziehen werde. Schon habe er früher die Freizügigkeit der Körper aus einem deutschen Lande ins andere erkannt, er werde der Freizügigkeit des Geistes und der Gedanken keine Schwierigkeit in den Weg legen wollen.

Der Sprecher ging hierauf zu den übrigen Wünschen des Gelehrtenstandes über, die Errichtung einer rheinischen Universität, und die Verbesserung der Schulen betreffend, worauf der Staatskanzler im wesentlichen folgendes erwiederte: „Das dem Lande gemachte Versprechen über die Errichtung einer rheinischen Universität werde allerdings nächstens in Erfüllung kommen, indem die zu diesem Zwecke gemachten Vorarbeiten ihrer Beendigung nahe seien. Die Mittelschulen der Provinz würden fortdauernd der besten Pflege der Regierung sich zu erfreuen haben, und jede für ihren Bestand nöthig befundene Unterstützung genießen. Was das Landschulwesen betreffe, so werde nicht blos rücksichtlich auf die Personen, sondern auch in Betracht der Sache, welche dem Staate so wichtig und bedeutend sei, fortdauernd Bedacht genommen werden, um das Auskommen der Schullehrer gleichzeitig mit den angelegten Normalschulen immer mehr zu verbessern, und Se. Exc. der Herr Minister von Altenstein, in dessen Händen sich dieser Zweig der Staatshaushaltung befinde, werde ihm sicher seine angestrengteste Aufmerksamkeit zuwenden.

(Fortsetzung folgt.)

Schweiz.

Folgendes ist die Uebersicht der am 26. Januar im Kanton Zürich zu Unterstützung der verarmten Gemeinden des Kantons eingesammelten Liebessteuer, welcher sich eine, hier nicht in Anschlag gebrachte, kurz vorher in einigen Landesbezirken eingesammelte beträchtliche Getreidesteuer für die durch Hochgewitter beschädigten Landesgegenden anschließt.

Amtsbezirk Zürich . (worunter die Hauptstadt mit 14307 Gulden.)	15931 G.	10 Sch.	9 Hlr.
Amtsbezirk Winterthur (worunter die Stadt Winterthur mit 1630 Gulden.)	2350	20	6
Amtsbezirk Wädenschweil	639	16	6
— Meilen .	558	31	6
— Knonau .	250	17	6
— Regensperg	1458	10	6
— Andelfingen	851	32	3
— Kyburg .	470	25	3
— Grüningen	465	32	7
— Greiffensee	392	32	—
— Embrach .	1238	38	—
Zusammenzug	24608 G.	27 Sch.	4 Hlr.

Diese Summe (in Louisd'or zu 10 Guld.) ward, mit Ausnahme einiger Hundert Viertel Erdäpfel, welche zu 8 Batzen berechnet sind, in baarem Gelde gesteuert.

Niederlande.

Der ehemalige französische Obrist und Kommandeur eines Freikorps im letzten Feldzuge, Georg Jung, und der Obristlieutenant Bulewsky haben sich auf der amerikanischen Goelette Aurora nach Kanton in China eingeschifft. — (Journ. d'Anvers.)

Spanien.

Der neue Finanzplan findet noch immer große Schwierigkeiten, sie sind jedoch nicht vermögend, den festen Gang der vorgeschriebenen Maaßregeln zu hemmen, und werden nach und nach gewiß ganz verschwinden. Einige Intendanten der Provinzen, welche sich saumselig gezeigt hatten, sind abgesetzt worden.

Don J. Wanhalen, welcher sich im letzten Kriege durch Eroberung von Monzon, Lerida und Mequinenza ausgezeichnet hatte, ist, wegen Störung der bürgerlichen Ordnung, in die Gefängnisse der Inquisition geworfen worden, und soll sogar die Tortur erhalten haben.

Ein Abdruck der von den Kortes ausgegangenen Konstitution, welcher unter dem Thor von Toledo in Madrid vergraben worden war, ist jetzt hervorgezogen und vernichtet worden.

Wie es heißt, wird der König den großen Monarchenkongreß, welcher sich im nächsten Sommer in Deutschland versammeln soll, beiwohnen. — (Engl. Bl.)

Literatur.

„Ein Wort über den preußischen Adel;
„weder Schutz- noch Lobschrift, sondern freimüthiges Wort eines wahrheitliebenden Mannes,
„Friedr. Otto v. Dieriske, k. pr. Gen. Lieut.
„Gedruckt bei Dieterici 1817."

* Dies Buch enthält 223 Seiten; 56 Seiten Text und 167 Seiten Beilagen A bis Q.

Die Beilagen enthalten weder neue noch bekannte Aktenstücke über wichtige Thatsachen. Eben so wenig enthält der Text neue Thatsachen, oder eine neue Zusammenstellung von bekannten Thatsachen; er besteht bloß in Deklamation eines bejahrten Mannes, der ganz der vergangenen Zeit zugewandt ist.

Zur Karakteristik des Buchs können folgende beiden Stellen dienen:

Zu Ende des Textes heißt es wörtlich so:

„Oder die verrätherische Absicht haben, Thron und Altar umstürzen, die vorhandene Regierung anders formen, und die bisherige Ordnung der Dinge umwälzen zu wollen. — Zu bedauern aber sind beide, Fürst und Volk, wenn ersterer sich in die Nothwendigkeit gesetzt zu sein glaubt, seine bisher väterlich und milde geführte Regierung in die despotische eines Alleinherrschers verwandeln zu müssen."

Auf der letzten Seite des Buchs heißt es: „Ja noch mehr, ich lebe in dem festen Vertrauen, daß in den preußischen Staaten viele rechtschaffene Männer leben, die es nicht ungerügt ansehn werden, wenn ich alter, meinen König und Vaterland liebender, und beiden treu und redlich dienender Mann von Buben und Narren in Flugschriften und ephemerischen Zeitblättern sollte gemißhandelt werden."

Dem Hrn. Verf. möge die Wahrheit willkommen sein, auch wenn sie aus der Bremer Zeitung kommt.

Rec. kann mit Wahrheit versichern, daß er keinen andern Sinn in dem Text des Buchs zu erkennen weiß, als diese Behauptung: daß der preußische Adel moralisch besser sei als die übrigen Einwohner des preußischen Staats. Daraus folgert der Verf., daß der König ausschließlich den Adel zum Regieren des Volks und vornämlich zu Offiziersstellen im Heer gebrauchen müsse, gegen die jetzt bestehende Ordnung der Dinge, gegen die vom Thron ausgehende Ordnung der Dinge.

Diese Behauptung ist dem Herrn Verf. nicht eigenthümlich, sondern schon von mehrern gehört worden, namentlich auch neulich von einem zum Pabstthum übergegangenen jüngern Sohn einer bekannten Familie, der doch schwerlich eine einzige Bibelstelle für seine Behauptung anzuführen im Stande sein möchte.

Früherhin ward behauptet, das Blut des Adlichen sei besser als das Blut gemeiner Menschen. Heut zu Tage ist Niemand dumm genug dies zu glauben. Daher muß der Vorzug in etwas Anderes gesetzt werden. Aber statt den Vorzug, wie es allein richtig ist, in die eigenthümliche Stellung innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft zu setzen, läßt man die Behauptung hören, daß der Adel moralische Vorzüge habe! Es fragt sich, ob Andere dieser Selbstbewunderung Beifall geben.

Der preußische Adel begreift diejenigen Familien, welche ihrem Namen das Wort von vorsetzen, und sich dadurch vor ihren Mitbürgern so auszuzeichnen glauben, daß sie diese ausschließlich Bürger zu nennen belieben. Ein anderes allgemein gültiges Kennzeichen des preußischen Adels aufzustellen, dazu können wir den Hrn. Verf. auffordern.

Also diese Familien, die ihrem Namen ein von vorsetzen, sollen moralisch besser sein als alle übrigen Einwohner Preußens. Diese Behauptung fordert Beweise. Unmöglich kann das vorliegende Werk als entscheidendes Dokument der unvergleichlichen moralischen Vorzüglichkeit gelten; sonst möchte man versucht werden, zu sagen: naufraginae sibi facit.

Auf Thatsachen kommt es an, um Beweise für solche Behauptung zu haben. Aber Thatsachen finden wir in dem Werke des Hrn. G. L. v. D. nicht. — Weder der Stiftung des Ordens des eisernen Kreuzes, noch der Uebergabe von Magdeburg durch einen berühmten Namen des preußischen Adels ist Erwähnung geschehn.

Zum Gegensatz des Hrn. Verf. behauptet ein preussischer Vaterlandsfreund und will es bis zum letzten Athemzug behaupten:

> Daß die Grundsätze der Stiftung des Ordens des eisernen Kreuzes den preußischen Staat gerettet haben, und daß nur diese das Vaterland erhalten können. Durch Anerkennung und Ausübung dieser Grundsätze ist der König der Erretter Preußens geworden.

Der Hr. Verf. will, wenn wir ihn recht verstehn, daß nur Söhne adlicher Familien Offizierstellen in dem preußischen Heer haben sollen. Was heißt Söhne adlicher Familien? Das sind, im besten Fall, Nachkommen eines Vorfahren, der einst das gethan hat, was kürzlich ein Ritter des eisernen Kreuzes that. Nun ist es allerdings wahr, daß, wenn in Zukunft ein junger Mann käme und sagte, er sei Sohn oder Enkel eines Ritters vom eisernen Kreuz, dies ein gutes Vorurtheil für ihn erregen würde, bevor man seine Person kennte. Aber je weiter der Nachkomme entfernt sein wird vom Inhaber des eisernen Kreuzes, desto unmöglicher wird es, daß jener moralische Bildung von diesem erhalten haben könne. Wer bloß nach dem Klang der Namen gehn wollte und sich aller Untersuchung über die Menschen, die den Namen führen, enthielte, der würde oft irre gehn. Es war allerdings wahrscheinlich, daß ein General, dessen Name so gut war als irgend einer im preußischen Lande, Magdeburg gut vertheidigen würde; aber, wie der Erfolg gezeigt hat, zwischen der Wahrscheinlichkeit, daß der Nachkomme eines tapfern Mannes brav sei und der Gewißheit, ist ein großer Unterschied.

Wenn der Bruder oder Sohn eines jetzigen Inhabers des eisernen Kreuzes aussprächen, daß sie, wegen dieser Verwandtschaft, sich für moralisch besser hielten als ihre Waffengefährten, so würden sie sich vergehn gegen manchen braven Mann, der nicht weniger tapfer gefochten hat oder fechten wird. Und ein noch viel größerer Irrthum ist es, wenn die Nachkommen eines Mannes, der vor hundert oder dreihundert Jahren das gethan hat, was heut zu Tage ein Ritter des eisernen Kreuzes that, sich für besser halten will als dieser. Der Vorrath an Ehre, von dem der Nachkomme zehrt, und wovon ihm höchstens ein Theil zukommen kann, ist doch unmöglich größer gewesen als die Ehre, die ein Ritter des eisernen Kreuzes wirklich besitzt.

Der Hr. Verf. will die Verarmung mancher adlicher Familien als Zeugniß des vorzüglich ehrenvollen Wandels gelten lassen. Aber nichts ist doch natürlicher als daß man arm werden kann, wenn man mehr ausgiebt als man einnimmt, oder wenn man von Unglücksfällen betroffen ist, und dennoch nicht arbeiten will, aus dem Vorurtheil, daß ehrliche Arbeit unehrlich sei.

Die Ehre des Adels stammt, die Wahrheit zu sagen, größtentheils daher, daß in einer Familie Vermögen und vorzüglich liegende Gründe vererbt wurden. Es wird allemal derjenige, welcher Vermögen besitzt, durch Erbschaft und nicht durch Erwerb eine andre Stellung im Staat einnehmen als der Unbegüterte oder auf Erwerb Sinnende. Aber so natürlich und gerecht dieses ist, eben so unnatürlich und unverträglich mit einer wohleingerichteten bürgerlichen Gesellschaft ist es, daß die jüngern nichtbegüterten Söhne solcher Familien, in denen das Erbgut auf den ältesten geht, dieselben Ansprüche machen als der älteste. Die Stellung der jüngeren ist eine andere, also sollten auch ihre Ansprüche nicht dieselben sein. Durch ihre Familienverbindungen werden die Cadets der begüterten Familien immerhin in der Anstellung zu allen einträglichen Aemtern großen Vorsprung haben vor andern Bewerbern. Das wird immer sein und mag sein. Nur müssen jene nicht ein ausschließliches Recht dazu behaupten. Das erzeugt üblen Willen, das erzeugt den unglücklichen Unterschied von bürgerlichen und unbürgerlichen Familien. Wenn die unbegüterten Cadets der begüterten Familien den Titel, welcher ohne andere Glücksgüter den Inhaber in Widerspruch setzt mit der wirklichen Welt, ablegten, so würden die Gegner des Adels, die Hr. v. D. so hart beschuldigt, bald nicht mehr sein.

Es wäre ungerecht, unpolitisch und der Würde des Königs nachtheilig, wenn es, was der Hr. Verf. wünscht, zum Gesetz gemacht würde, daß ausschließlich die Söhne adlicher Väter zu Offizierstellen im Heer befördert werden sollten.

Friedrich der Große war nicht dadurch groß, daß er den Adel begünstigte, eben so wenig als dadurch, daß er die bestehende Religion nicht begünstigte. Uebrigens hat der große König seine Herzensmeinung über den Adel ausgesprochen Mém. de Brand. Seite 2. „les hommes, ce me semble, sont tous d'une race également ancienne." Er würde ohne Zweifel den Vorschlag, ein Gesetz zu machen, daß nur adliche junge Leute zu Offizierstellen ernannt werden dürften, als einen großen Eingriff in das Recht und die Würde des Königs betrachtet haben.

In der Regel wird der König mehr Dankbarkeit erhalten, wenn er einem Bürgerlichen eine Offizierstelle giebt, als wenn er sie einem Adlichen ertheilt, welcher nur allzuoft glaubt, eine solche Stelle gebühre ihm, oder gar, wenn er von sogenanntem alten Adel ist, der König sei nur primus inter pares.

So wenig ein Freiherr v. Dalwigk das Herzogthum Berg vertheidigen konnte, eben so wenig ist der Rest des ehemaligen Lehnsadels, und eben so wenig sind alle Familien, die das Prädikat von tragen, im Stande, den preußischen Staat allein zu vertheidigen. Der preußische Staat, der preußische Thron bedarf zu seiner Sicherheit der Arme und Waffen aller Bürger. Sind

alle Bürger zu den Waffen verpflichtet, so ist es auch billig, so ist es gerecht, daß allen die da kämpfen, der Lohn des Kampfes werden kann. Wiederum sage ich, und jeder vorurtheilsfreie Preuße stimme mit ein in diese Wahrheit:

> daß der preußische Staat durch die Grundsätze gerettet worden ist, welche die Stiftung des Ordens des eisernen Kreuzes diktirten, und daß zur Erhaltung des Staats die Aufrechthaltung dieser Grundsätze nothwendig sei.

Wer will wagen, Fähndrich oder Generallieutenant, dem König einen Vorwurf zu machen über die Stiftung des Ordens des eisernen Kreuzes? Vielmehr sind alle vorurtheilsfreien, alle wahren Vaterlandsfreunde dem Könige dankbar und die Nachwelt wird ihn segnen dafür, daß Er erkannte zur Zeit der höchsten Gefahr das, was allein der Anker sein konnte. Wer konnte dem Könige wehren alle preußische Familien zu erklären für das was sie sind, für tapfer und treu, für ritterlich und adlich, im besten Sinne dieser Worte?

In der Beilage befindet sich zwischen vielem Unerwarteten auch ein Gedicht aus früherer Zeit des nunmehr bejahrten Hrn. Vfs. Man sieht zwar nicht recht ein, wie dies Gedicht hierher kommt, aber es beweist doch, daß ernsthafte Gedanken dem Hrn. Verf. nicht fremd sind. Er kommt nun bald in das Reich, wo keine Adliche sind, sondern nur Edle.

Berlin im Februar.

R — f — r.

N. S. Ich erfahre, daß hier eine Subskription eröffnet ist, um einen Preis zu bilden für die beste Widerlegung der obgenannten Schrift des Hrn. G. L. v. D. Die bürgerlichen Offiziere des Heeres beeilen sich zu zeichnen. Der Satz soll nicht mehr als acht Groschen sein.

Anzeigen.

Gestorben sind vom 15. bis 18. Februar.

F. Schlodtmann, 6 Wochen; M. Arens, geb. Tochtermann, 82 J.; D. Dunze, 81 J.; J. H. Herberich, 66 J.; A. L. Meyerholz, 30 J.; J. H. Budde, 12½ J.; R. Kaiser, 69 J.; J. H. G. Reuter, 37 J.; E. M. Launsbach, geb. Arnoldi, 40 J.; J. Paul, 2½ J.; E. Balke, geb. Timmermann, 80 J.; A. Grönfeld, 80 J.; in allem 12 Todte.

Geboren: 10 Knaben, 3 Mädchen, in allem 13 Kinde, worunter 2 Zwillingspaare und 1 uneheliches.

Angekommene Fremde.

In der Stadt London, am 14.: Hübner, Kfm., l. v. Hannover. Am 15.: C. Fuchs u. J. Burchardt, Kfl., l. v. London. Am 17.: A. Pettersen, k. schwed. Konsul, l. v. Hamburg; A. Hoppe, Kfm., l. v. Wittmund.

Im Hotel de Paris, am 15.: C. Ursinus u. C. F. Stuhlmann, Kfl., l. v. Hamburg.

Im Hotel Philadelphia, am 16.: J. M. Thomann u. J. C. L. Fischer, Kfl., l. v. Hamburg.

Im deutschen Hause, am 16.: J. Birkner, Kfm., l. v. Osnabrück.

In der goldnen Krone, am 17.: F. Middendorf, Schiffsk., l. v. Papenburg; C. F. Breyhahl, A. F. Schemberg u. J. F. Krüger, Schiffsk., l. v. Amsterdam.

In der weißen Traube, am 15.: L. Gutawicky, Frerichs u. F. Gottsaur, Kfl., l. v. Hamburg. Am 16.: W. von Komminsky, Gutsbesitzer, l. v. Hannover; D. Voß, Kfm., l. v. Bohmte.

(Bekanntmachungen.) Meine Wohnung ist im Hause des Herrn Duckwitz, Obernstraße Nr. 10.

Gerhard Caesar,
der Rechte Doktor, Sachwalter an dem hiesigen Ober- und Untergerichte.

Es wird ein Theilnehmer zur Erlernung der spanischen Sprache gesucht.

Hinter St. Stephani Kirchhof Nr. 41.

(Konzert-Anzeige.) Unterstützt von mehreren achtungswerthen Künstlern und Dilettanten, werde ich mit hochobrigkeitlicher Erlaubniß am Sonnabend den 21. dieses, im Saale der Union, ein großes Vokal- und Instrumental-Konzert zu geben die Ehre haben, wozu ich meine hochverehrten Gönner und geschätzten Freunde gehorsamst und ergebenst einlade. Einlaßkarten zu 36 Gr. sind zu bekommen in der Union bei Hrn. Bartels, in meiner Wohnung U. L. Fr. Kirchhof Nr. 11 und am Tage des Konzerts an der Kasse.

J. C. G. Uhlemann.

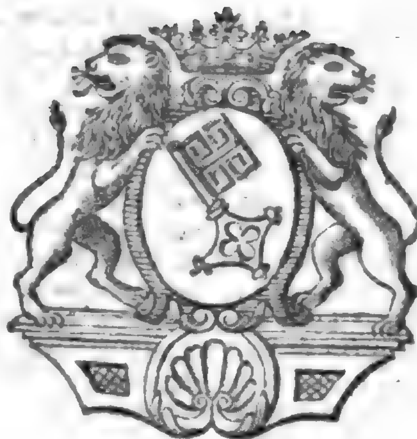
WECHSEL UND GELD COURSE

Bremen, den 17. — 19. Febr. 1818.

Amsterdam 250 fl. Courant	K. S.	129⅝ à ½
	2 Mt.	126⅞
Hamburg 300 Mk. Bco.	K. S.	137⅝ à ⅞
	2 Mt.	136⅝ à 36⅞
London 100 Lst. 2 Mt. d. 17.	572	
Paris 1 Fk.	dito	17½
Frankfurt a. M.	dito	108⅛
Augsburg	dito	
Leipzig	dito	109
Berlin	dito	
Holländ. Rand-Ducaten	1 St.	2 Rt 60 Gr
Neue ⅔ St. gewinnen		6 pCt.
Conv. Münze verliert		10 pCt.
Laubthaler à 1½ Rthlr dito		10 à ½ pCt.
Preussisches Courant		11 à ½ pCt.
Holl. fl. per Stück		56⅛ Gr.

Hamburg, den 17. Febr.

Amsterdam Cour. k. S. 106½. 2 Mt. 107⅝ — London 1 Lst. 2 Mt. 33 1 — Paris 3 Fk. 2 Mt. 25 1/16. — Bordeaux 3 Fr. 2 Mt. 25⅛. — Madrid 1 Duc. 3 Mt. 93 — Cadix 1 Duc. 3 Mt. 92¼. — Lissabon 1 Crusad. 3 Mt. 39⅝. — Wien et Prag. Cour. 6 W. 152 — Copenhagen 2 Mt. Louisdor a 5 Rt. 10 Mk. 14⅛.

Bremer  Zeitung.

N.° 52. Sonnabend den 21. Februar 1818.

Deutschland.

Vom Mittelrhein, den 12. Febr. (Fortsetzung des im gestrigen Blatt abgebrochenen Artikels.) — Der Sprecher ging nun zum zweiten Stande über, indem er zunächst die Verhältnisse des Adels in der Kürze auseinandersetzend, also begann: Der Adel dieses Landes, der gleich den andern Ständen an der Unterzeichnung der Adreß Theil genommen, hat schon dadurch sein einträchtiges Verhältniß zu denselben ausgesprochen. Er ist zu umsichtig und zu kundig der bestehenden Verhältnisse, als daß er im Widerspruch mit dem Zeitgeist, Privilegien und Vorzüge reklamiren wollte, die einmal vernichtet, sich nicht ohne Verletzung bestehender Rechtsverhältnisse wiederherstellen lassen. Er lebt ruhig in Mitte des Volks, mit ihm seine politische Stellung in einer bessern Anordnung der gesellschaftlichen Verhältnisse erwartend; keinen Vorzug verlangend, der das gegründete Recht der andern Stände beeinträchtigen könnte, schließt er sich hier am Mittelrhein seinen Genossen am Unterrheine an, die freiwillig erklärt, daß sie Gewicht und Bedeutung allein dadurch zu gewinnen Willens sind, daß sie die andern Stände an Opfern und Entsagungen überböten. Darum ist auch die Meinung hier zu Lande keinesweges, wie Manche glauben machen wollen, gegen den alten Adel eingenommen, sie gönnt ihm vielmehr gar wohl sein Ansehen, seinen Besitz und alle seine Rechte, die mit dem Wohl des Ganzen und den Gerechtsamen der übrigen Staatsbürger verträglich sind, und darunter besonders das Recht ständischer Vertretung, so weit seine jetzige Lage sie gestattet. Allein der Adel sieht selber ein, daß die frühere Trennung von den übrigen Ständen, indem er seit der Mitte des 16ten Jahrhunderts als reichsunmittelbar, den Landtagen beizuwohnen sich geweigert, zu seinem eigenen Nachtheil ausgeschlagen, weswegen er selbst eine Trennung in Kammern, wenn sie auch sonst ausführbar wäre, keinesweges wünschenswerth halten würde.

Hier fiel Hr. v. Elz-Reibenach, einer der Deputirten für den Adel, ein, indem er dem Fürsten die vielfältigen Einbußen und Verluste, die dieser Stand erlitten, auseinandersetzte; im Kriege in alle Weise in Anspruch genommen, und durch Leistungen erschöpft, unter dem Vorwande der Emigration in vielen Gliedern seines Besitzes beraubt, im Frieden durch willkührliche Anordnungen und gewaltsame Maasregeln auf den Grund der Feudalität den größten Theil seiner Einkünfte einbüßend, und durch die allgemeine Gleichsetzung jeder Auszeichnung entbehrend, seien viele Familien völlig zu Grunde gegangen, andere so heruntergebracht, daß sie sich kaum nothdürftig zu behaupten vermögten. Darum sei es dem Adel nicht übel zu deuten, wenn er den Verlust so vieler Privilegien schmerzlich empfunden, und nun hoffe, daß bei der neuen Ordnung der Dinge billige Rücksicht auf diese Beeinträchtigungen genommen, und ihm wenigstens möglicher Weise die Vorrechte zurückgegeben würden, auf denen er als Stand beruhe.

Der Fürst sprach sich über diesen Vortrag wesentlich in Folgenden Worten aus: Er habe mit Vergnügen bei mehreren Gelegenheiten die Stimmung des Adels in den hiesigen Provinzen vernommen, der mit weiser Resignation das Unabwendbare hinnehmend, in Eintracht mit den übrigen Ständen sich erhalte. Nach fünfundzwanzigjährigen Stürmen, nach einer Revolution, die alle Verhältnisse umgekehrt, hätten sich neue Beziehungen gebildet, die allerdings in ihrem Entstehen ältere Rechte gekränkt, aber gegenwärtig verjährt, sich so befestigt hätten, daß Se. Majestät der König sie nicht antasten könnten, ohne den Rechtsbestand zu verletzen, und größere Nachtheile herbeizuführen. Darum werde der Adel nicht wollen, daß solche Privilegien hergestellt würden, die die Rechte der andern Stände beeinträchtigen würden, und die einmal aufgegeben, keine menschliche Macht wieder herzustellen vermöge; wohl aber werde er, wie der Sprecher gesagt, auf alle Auszeichnung, die mit dem Wohl

des Ganzen verträglich sei, Anspruch machen können, und alle die Rechte und das persönliche Ansehen würden ihm zu Theil werden, die ohne Beeinträchtigung anderer zu gestatten wären.

Herr von Elz-Reibenach erklärte hierauf, daß er sein Gesuch in keinem andern Sinne ausgesprochen hätte, und empfahl den rheinischen Adel der billigen Rücksicht und dem Schutze der Regierung.

Die Rede ging hierauf zum eigentlichen Wehrstand über, und hob in diesen Worten an: Die Deputation erlaubt sich, E. D. einige Bemerkungen über das neue Aushebungsgesetz vorzutragen, die sie dem guten Geiste, der aus ihm unverkennbar spricht, schuldig zu sein glaubt. Dieser Geist ist, wie jeder, der ihm nahe tritt, erkennt, mild, schonend, menschlich, alle Verhältnisse so viel wie thunlich ehrend, deswegen denn auch, wo seine Anordnungen hart erscheinen, das nicht durch starre Willkühr, sondern durch ein überall durchblickendes Rechtsgefühl geschehen, das um jeden Misbrauch und jede Bevorrechtung abzuwenden, die Ausnahmen von der Dienstpflicht so sehr wie möglich beschränken will. Darum ist es im Sinne des Gesetzgebers gehandelt, da wo in der Ausübung ein allzugroßer Mißstand sich ergeben, eine wohlmeinende Regierung darauf aufmerksam zu machen. Das ist z. B. der Fall mit der Verfügung, die schon früher Verheirathete der Dienstpflicht unterwirft. Allgemein wird die Weisheit des Gesetzes anerkannt, die für die Zukunft, um allzufrühe Ehen zu verhindern, angeordnet, daß die Verheirathung fortan vom Dienste nicht befreie; aber eine Rückwirkung des Gesetzes auf schon bestehende Ehen, die im Vertrauen auf die früher von der befugten Behörde zugesagte Befreiung geschlossen worden, hat allerwärts die öffentliche Meinung gegen sich herausgefordert. Diese Meinung urtheilt eine solche Ehe müsse in allen Verhältnissen dem Staate heilig sein; bei aller Schutzanstalt müsse neben dem Schützenden nothwendig auch ein Geschütztes bestehen, und es bliebe nichts Schutzbares übrig, wenn selbst die ansäßigen Familienväter unter die Schützenden treten sollten, wärend dafür Andere, die frei und entbehrlich und allen Beruf zu den Waffen haben, blos darum weil sie später geboren sind, auf alle Lebenszeit frei vom Dienste, ja von der Landwehr würden. Man findet überhaupt die gegenwärtige Einrichtung nicht zweckmäßig, die, wärend eigentlich die ganze bewegliche Jugend dem Vaterlande pflichtig sein sollte, eine eigene privilegirte Klasse aus jenen Nachgebornen bildet, die sogar vom Landwehrdienste befreit erscheint; wärend die andere Hälfte, die früher Gebornen, und darunter selbst die Verheiratheten, zum Ruin ihrer Haushaltungen, und zwar mitten im Frieden wo keine Gefahr auf dem Verzuge steht, ihrem Heerd zu verlassen und später in der Landwehr bis zum 40sten Jahre zu dienen gehalten sind, ohne daß die Departementals und Bezirks-Kommissarien irgend einige andere Hülfe gewähren können, als daß sie die härtesten Fälle auf ein Jahr zurücksetzen.

Hr. Friedensrichter Burret nahm hier das Wort, indem er bemerkte, noch eine andere Seite dieses Gegenstandes verdiene die sorgfältigste Erwägung. Obschon nämlich der zur Landwehr verpflichtet Bürger nur bei den allgemeinen Versammlungen, in seiner Heimath aber nur bei Vergehungen gegen den Dienst, die außerordentliche Umstände begleiteten, oder bei Entweichung aus demselben, den Landwehrgerichten unterworfen sei, so hätten doch die Kriegsgerichte, diese ihnen durch die Landwehr-Ordnung bestimmte Kompetenz sehr überschritten, wodurch dann sehr unangenehme Berührungen herbeigeführt worden. Darum würde es sehr angemessen sein, wenn die Regierung, durch nähere Bestimmungen, ähnliche Misverständnisse für die Zukunft abhalten wolle, und der Bürger belehrt würde, welchem Richter er unterworfen sei.

Hr. Landrath Burret trat diesem Vortrag bei, indem er äußerte, wie das von S. M. dem König in einem eigenen Handschreiben bewiesene allerhöchste Wohlgefallen mit den vorigjährigen großen Uebungen der Landwehr, Zeuge sei von dem Bestreben der Einwohner der Provinz in das neue Bewaffnungssystem einzugehen, von dem Geschicke derjenigen, die das Geschäft geleitet, und von dem guten Willen der Landwehr, die in so kurzem Zeitraume das geleistet was man sonst nur von dem aus der Linie ausgetretenen und der Landwehr zugewiesenen Soldaden erwarten könne. Aber eben weil der Geist dieses Instituts so vortrefflich sei, und seine Tendenz dem Staate eine bedeutende Wehrkraft gegen den Feind mit dem schwächsten Aufwand, und der möglichst geringsten Beeinträchtigung der Gewerbe zu geben, so wohl verstanden; darum fordere auch Alles dazu auf, dies nützliche Institut nun auch wirklich ganz in diesem Geiste zu behandeln. Wenn es dem Landwehrmann aber schon drückend sei, durch zu häufige Uebungen, oft, wie es gegenwärtig auf dem Lande mancher Gegenden der Fall ist, in der Entfernung von 6 bis 7 Stunden von der Heimath, sich in seinem Gewerbe gehindert zu sehen, so müsse es ihn gar verderblich werden, wenn er seinen bürgerlichen Beschäftigungen durch Straferkenntnisse, die mit dem Vergehen in keinem Verhältniß stehen entzogen werde. Dadurch müßten nothwendig Vorurtheile sich gegen ein Institut verbreiten die man der sonstigen Wohlthätigkeit desselben wegen nicht aufkommen lassen dürfe. Schon die Vorsicht S. M. des Königs, die in der Landwehrordnung wegen den Uebungen so Vieles dem Ermessen der örtlichen Behörde habe überlassen wollen, rechtfertige und gebiethe die sorgsamste Rücksicht auf den Gewerbstand; und es sei wohl allein der Neuheit des Gegenstandes, und dem zur Zeit noch eintretenden Abgang einer hinlänglichen Masse von Erfahrungen zuzuschreiben, daß die Landwehrordnung in einigen Artikeln einer solchen Misdeutung Raum lasse,

der durch einige Erläuterungen und Modifikationen leicht abgeholfen werden könne.

S. D. geruhten sich hierüber in folgenden Worten auszulassen:

„Es sei allerdings wahr, daß Se. Majestät der König über die Haltung und Fertigkeit der hiesigen Landwehr ganz besondere Zufriedenheit bezeigt, und daß dies alles in so kurzem Zeitraume möglich geworden, beweise eben so die Anstelligkeit der hiesigen Einwohner, als ihre Willigkeit, zeitgemäße Anstalten aufzunehmen. Statt der Konskription, die eigentlich in Preußen nicht bestehe, habe man die allgemeine und gleiche Dienstpflicht als Grundsatz angenommen, und wärend man das stehende Heer aufs möglichste vermindert, die übrige waffenfähige Mannschaft an die Landwehr angewiesen. Er habe mit Vergnügen vernommen, daß man dem Geiste der Landwehrordnung in der Provinz Gerechtigkeit wiederfahren lasse; im Drange der letzten Zeiten habe man auf Befreiung von keinerlei Art sich einlassen können, indem der dringendsten Gefahr am ersten hätte begegnet werden müssen, und darum sei in den frühern Verordnungen manche strenge Verfügung eingetreten, von der man in ruhigen Zeiten gar wohl nachlassen könne. Jede Verbesserung und Modifikation, die als nothwendig, heilsam und mit dem Zwecke des ganzen Instituts verträglich sich ausweisen würde, solle deswegen dem Gesetze zu Theil werden, und der Staatsrath werde sich in seiner jetzigen Sitzung insbesondere auch mit diesem Gegenstande beschäftigen, die nähern Verhältnisse der Landwehr bestimmen, die allen als noch unterlaufenden Gebrechen der Landwehrordnung verbessern und die nöthigen Exemtionen festsetzen. Die Landwehr sei besonders für die hiesigen Provinzen von der größten Wichtigkeit, die als Grenzländer, besonders für ein wohlgeordnetes, zusammenhängendes und kräftiges Vertheidigungssystem Sorge zu tragen genöthigt seien; darum werde die Regierung dieser Angelegenheit eine vorzügliche Aufmerksamkeit zuwenden, und das System in alle Weise im Geiste der Einwohner zu befestigen suchen. Gerne werde sie auch jede gegründete Beschwerde in jeder Zeit aufnehmen und nach Möglichkeit Abhülfe thun. Was insbesondre diejenigen beträfe, ist eben vorgetragen worden, so erbitte er sich darüber die nähere Auseinandersetzung in einer eignen Denkschrift von Seiten der Deputation."

Der Vortrag wendete sich nun zur Rechts- und Friedenswehr der Gerichtsparthie, und es wurde bemerkt: über diese Angelegenheit sei in der letzten Zeit so vielfältig verhandelt worden, das Rechte und Wahre habe sich in dieser Sache so klar herausgestellt, und es seien schon so beruhigende Erklärungen erfolgt, daß man das öffentliche und mündliche Rechtsverfahren, und das Gericht durch Geschworne, als dem Lande gerettet, betrachten könne. Die Meinung habe sich darüber ganz entschieden ausgesprochen und bedürfe keiner weitern Vertretung, und an der Erfahrung, die das Volk von dem Nutzen dieser Institution gemacht, seien alle Sophistereien, die man dagegen vorgebracht, ohne Eindruck abgeleitet. Es sei auch keineswegs eine französische Einrichtung, die man damit erhalte, sondern sie sei wie weltbekannt, auf deutschen Boden zuerst entstanden, und habe sich nach England hin verbreitet, von wo es dann die Franzosen, wie so viel andres herübergenommen, und uns wieder als ihr Erzeugniß zugebracht. Die alten deutschen Gerichte, wo gewählte Schöffen dem Richter das Recht weisen, nachdem der Vorsprecher dafür gesprochen, und dann das Gericht nach den Weisthümern entscheidet, was Rechtens ist, enthalte alle Elemente der gegenwärtigen Gerichtsverfassung. Darum wolle die Deputation Sr. Durchl. auch ganz besonders auf eine Anstalt aufmerksam machen, die jenen alten Einrichtungen am nächsten verwandt, auch in der Erfahrung überaus wohlthätig sich erwiesen, die Friedensgerichte nämlich. Es habe sich nämlich seit lange unter den bessern Friedensrichtern, worunter insbesondere der hier anwesende gehöre, ein Wetteifer erhoben, nicht die Prozesse geschickt zu betreiben, sondern vielmehr sie zu schlichten und beizulegen. In beständiger Berührung mit dem Volke, genau bekannt mit seinen Zuständen und Verhältnissen, auf's beste unterrichtet von den verschiedenen Interessen, die es zu entzweien pflegen, dabei seines Vertrauens oft unbedingt genießend, seien sie bemüht, ihren Einfluß zu benutzen, um die streitenden Partheien über ihren Vortheil aufzuklären, die Leidenschaften zu besänftigen, ihnen ihr Recht und Unrecht auszudeuten und so die meisten Streitigkeiten abzuthun und auszugleichen, ehe sie anhängig gemacht werden. In dieser Weise sei es manchen gelungen es dahin zu bringen, daß in ganzen großen Zeiträumen gar keine Prozesse aus ihrem Kreise an die höhere Instanz gekommen, indem alles von ihnen niedergeschlagen worden. Eine solche Anstalt, die in dieser Weise so wohlthätig sich bewährt, verdiene von Seiten der Regierung Anerkenntniß und sorgsame Pflege, und ihre Abschaffung würde die Meinung nicht wenig versehren.

Der Fürst schien beifällig diese Darstellung zu vernehmen, und bemerkte, es sei allerdings so, wie ausgesprochen worden, daß in dieser Verfassung ein eigentlich deutsches Institut geehrt werden müsse, und die Regierung sei über diesen Punkt vollkommen aufgeklärt. Der Wirkungskreis und die Geschäfte der Immediat-Justizkommission seien zu sehr ausgedehnt gewesen, und darum hätten sie mit ihren Arbeiten nicht so schnell vorrücken können, wie man hätte wünschen dürfen. Aber der Herr Staatsminister von Beyme werde in kurzem hier eintreffen, mit ihm und der Kommission selbst werde er sich berathen, und feste Bestimmungen in der Gesetzgebung und der gerichtlichen Verfassung nehmen, und er hoffe deswegen, noch ehe er die hiesigen Pro-

vinzen verlasse, die allgemeinen Grundsätze darüber festgesetzt zu sehen. Alsdann würde man nicht säumen, die preußische Gesetzgebung hier einzuführen, und es würde der Provinz sicher erwünscht sein, statt länger unter fremden, bald unter einheimischen Gesetzen zu stehen. Als ein Mitglied des Revisionsraths bemerkte: doch werde auch hier die Regierung nur den Theil der preußischen Gesetzgebung einführen wollen, der auf die geänderten Verhältnisse passend sei, bestätigte dies der Fürst, indem er hinzusetzte, man werde aus der franz. Gesetzgebung das durch die Verhältnisse nothwendig gewordene, und überhaupt das durch die Prüfung der Erfahrung Gutbefundene beibehalten, und dies mit dem Guten im vaterländischen Rechte würde die Grundlage der neuen Ordnung geben.

Beim dritten Stande war nun die Ordnung der Rede gekommen, und der Vortragende begann. Ausser dem allgemeinen Wunsch nach einer guten unverkümmerten Städteordnung, auf freier Wahl der städtischen Beamten beruhend, und als solchen Grund und Schule für alles Ständische sind es zunächst die traurigen Verhältnisse des Handels und der Industrie, die besonders an den Grenzen der Provinz, an deren Steinkohlengruben von Saarbrücken bis zur Sieg sich, nicht erst seit heute und gestern, sondern seit Jahrhunderten schon ein blühendes Fabrikwesen angesiedelt, die gegründetsten Klagen, ja ein eigentliches Nothgeschrei hervorgebracht. Wärend des franz. Kontinentalsystems hinter der Mauthlinie gesichert, hat es sich zu einem hohen Grade des Flors erhoben, und nach und nach wärend es durch die natürliche unter einander sich bedingende Wechselwirkung von Fabriken und Ackerbau, die Feldkultur der Provinz ungemein gesteigert, hat es in einem Flächenraum von 50, 60 oder vielleicht mehr Quadratmeilen eine Bevölkerung von 8000 Seelen angehäuft, die mit unglaublichen Anstrengungen seit zwei Jahren, wie die Arbeitsbienen im Winter, erhalten worden, aber wenn keine Hülfe erfolgt, da sie ihre Beschäftigung zum Ackerbaue untüchtig gemacht, fortan verkümmern oder auswandern müssen. Wenn diese Industrie sich auch gern bescheidet, was sie jenem gewaltthätigen franz. System verdankt, der Freiheit und dem Wohl des Ganzen aufzuopfern, so darf sie doch wenigstens für das, was sie früher schon besessen, von der neuern stärkern Regierung den Schutz in Anspruch nehmen, den ihr die früheren schwächeren im Reichsverband geleistet haben. Sie begreift aber auch nicht warum sie, was der französische Despotism für so viel andere Opfer als einen Nebengewinn gegönnt, an den Despotism Englands verlieren soll, der, wie er früher die ganze Seemacht des Kontinents vernichtet, so jezt sich zur Vernichtung seines ganzen Fabrik-Systems gerüstet hat, und seine Waaren mit vorübergehender, unter das Ganze vertheilter Einbuße verschleudert, um, wenn er seinen Zweck erreicht, künftig durch ganz Europa nach eigener Willkühr die Preise zu setzen und den Markt zu machen. Der deutsche Fabrikant, hülflos in ungleichem Kampfe, er selbst einzeln einem ganzen verbundenen Volke und einer planmäßighandelnden Regierung preisgegeben, muß überdem noch mit thörigten Theorien einer unbedingten Handelsfreiheit ohne wechselseitige Leistung streiten, und wärend über die Lehren der allgemeinen Staats-Oekonomie gründlich verhandelt wird, stürzt eine Anstalt nach der andern, und das Häuflein derer, die sich behaupten können, wird immer kleiner und die Lebenskraft der Uebriggebliebenen immer schwächer. Unterdessen wissen die Nachbarn rund umher wohl, was ihrer Selbsterhaltung frommt, und indem Einer um den Andern sperrt, selbst Oestreich der deutschen Industrie den Markt von Nord-Italien schließt, ist Deutschland der allgemeine Trödelmarkt für alle Völker, und indem diese höhnend den deutschen Handel von allen ihren Gränzen weisen, senden sie ihre Kommissionärs und Musterreiter in das Herz des Landes, die seine Fabrikanstalten und seinen Handel im Grunde zerstören, sein Lebensblut aus den feinsten Adern saugen und alle seine Lebensgeister lähmen. Belgien, das Preußen seine Existenz verdankt, wird dem Handel der benachbarten preußischen Provinzen mit jedem Tage feindseliger; die bedungene Freiheit der Rheinschiffahrt wird unter leeren sophistischen Vorwänden nicht gewährt. Die Einfuhr wird durch immer steigende Gebühren gehemmt, die Durchfuhr durch alle Arten von Avanien und Vexationen gestört, selbst die Einfuhr solcher Produkte, die für die hiesige Industrie unentbehrlich sind, wird in alle Weise erschwert und aufgehalten. Die Provinz Luxemburg zwischen das Großherzogthum und Frankreich, welches leztere die Metalle des erstern nicht entbehren kann, geschoben, hat in der drückendsten Zeit alle Eisenwerke der Eiffel beinahe zum Stillstehen gebracht, indem es für die Durchfuhr unerschwingliche Procente fordert, die Umfuhr aber durch die Natur und den geringen Preis des Stoffes verboten wird. Frankreich selbst hat seine Mauthgesetze in der ganzen alten Strenge beibehalten, und wärend es selbst wie eine Festung im Belagerungsstande allem Aeußern, das nicht selbst zu seinem Vertheidigungssystem gehört, eng geschlossen ist, steht Deutschland jedem Ausfall offen, den seine Industrie zu machen für gut befindet. Im fernen Auslande überall ist der deutsche Handel gedrückt und zurückgesezt, weil nirgend ihm gegen die andringende Konkurrenz einiger Schutz zu Theil wird, und der Industrie, die nicht einmal in der eigenen Heimath Herr geblieben, keine Achtung auswärts bleiben kann. In solchen Nöthen, und bei solcher Gefahr, die auf jedem Verzuge steht, hat darum die Meinung dieser Provinz sich einstimmig dahin vereinigt, daß zwar die allgemeine Handelsfreiheit sehr wünschenswerth sei, daß sie aber in Deutschland gegen das Ausland nur in so fern gelten könne, als diese sie gegen Deutschland gelten läßt."

Jedes Land das uns seine Märkte öffnet, dem mögen die unsrigen geöffnet sein, wo sich alsdann zeigen wird, welche Industrie mit starker Pfalwurzel tief in der Erde hafte, und welche nur leicht an der Oberfläche hingekrochen; welches Land unsere Erzeugnisse nicht zulassen will, dessen Produkte sollen gleichfalls abgewiesen werden. Aber weil gegen alle, die feindlich gegen unsere Industrie bewaffnet stehen, die allgemeine Noth- und Landwehr aufgebothen werden muß, darum mögte dies Aufgebot am füglichsten durch den deutschen Bund geschehen, und die Ausgaben als ein Theil der Reichsmatrikel betrachtet werden, damit die Maaßregeln, die einzeln genommen unzulänglich, und dem Lande nachtheilig sich beweisen, das sie zuerst vorgekehrt, allgemein an der ganzen Gränze hin eintreten, und nicht etwa gar noch eine wechselseitige Sperre der deutschen Staaten unter einander, wie jüngst noch bei dem Getreideverkehr, am Ende den letzten Rest deutscher Industrie verderbe. Wenn inzwischen doch an den preußischen Gränzen die Mauth vorläufig schon eintreten sollte, so wäre wohl zu wünschen, daß man so lange bis Handelstraktate, auf den Grund wechselseitiger Freiheit mit den Nachbarn abgeschlossen, sie entbehrlich machte, das Beispiel Englands befolgen möge, daß der Ertrag der Zölle größtentheils wieder zum Vortheil der Industrie verwendet; indem es alle Artikel, die im Nachtheil gegen die Nachbarn stehen, bei der Ausfuhr mit Prämien belegt, bis sie Konkurrenz halten können, und also das Ausland in zwiefacher Weise seinem Gewerbsfleiß zinsbar macht.

S. D. bezeugten in ihrer Antwort, wie sehr die Handels-Interessen der Provinz S. M. dem Könige am Herzen lägen, welche große Hindernisse aber auch hier die besondere Lage der Monarchie der Annahme eines festen Systems bisher in den Weg gelegt. Inzwischen sei die Regierung mit dem Princip einverstanden, daß die allgemeine Handelsfreiheit nur auf dem Grunde gegenseitiger Reciprocität beruhen, und daß nur, wer Deutschland begünstige, von ihm begünstigt werden könne. Nach diesem Grundsatze seien im Betreff der französischen und belgischen Zölle Einschreitungen geschehen, und vielfältige Verhandlungen auf diplomatischem Wege angeknüpft worden, die noch gegenwärtig fortdauerten. Wenn aber keine Rücksicht allgemeiner Billigkeit Eingang finde, und feierliche Uebereinkunft und Verträge nichts geachtet würden, dann bleibe freilich nichts übrig, als nach dem Rechte der Wiedervergeltung durch Schwierigkeiten, die man dem Handel der Ausländer in den Weg lege, Repressalien an ihnen zu nehmen, und sie durch ihren eigenen Vortheil zu billigen Bedingungen zu zwingen. Auch dieser Gegenstand werde an den Bundestag, der seither durch allzuviele Beschäftigungen gehindert, ihm seine Aufmerksamkeit nicht habe zuwenden können, gebracht, und dort als Nationalangelegenheit behandelt werden. Preußen würde dabei den Grundsatz aufstellen, ganz freier Handel unter den Staaten Deutschlands, und vergeltungsrechtliche Maasregeln gegen die Nachbarstaaten. Mit der Annahme dieses Grundsatzes würden denn auch die Schwierigkeiten weggeräumt werden, die nach dem Verkehr zwischen den alten und neuen Provinzen im Wege stünden. Der Fürst ersuchte die anwesenden Kaufleute, ihm durch specielle Data der Hauptbeschwerden des Handelsstandes und zugleich die Mittel anzugeben, wie dieselben am füglichsten beseitigt werden könnten; insbesondere machte er sie darauf aufmerksam, die Weise auszuführen, in der nöthigenfalls Repressalien angewendet werden könnten. (Beschluß folgt.)

* Aus Holstein, den 10. Febr. — (Eingesandt.) — Ein Aufsatz in Nr. ihrer Zeitung belehrt uns, welches die Gegenstände gewesen sind, über welche die ritterschaftlichen Deputirten in Kopenhagen unterhandelt haben. Wir haben gesehen, daß sie zurückgekommen sind, worüber sie aber unterhandelt haben, und das ihre Sendung fruchtlos gewesen, haben wir nicht erfahren. In Wahrheit bekümmert sich niemand in Holstein um ihr Thun und Treiben, als sie selbst und ein Theil der Gutsbesitzer. Es ist uns daher jederzeit lächerlich in fremden Zeitungen zu lesen, daß ihre auf veraltete Privilegien sich gründende Privat-Forderungen, die wegen ihrer jetzigen Unstatthaftigkeit kein Gehör finden können, ganz Holstein und Schleswig interessirten. Ja es ist uns lieb, zu hören, daß die Regierung ihren Anmaaßungen einen Riegel vorschiebt. Wie können diese ehemals privilegirten wenigen Familien im Namen des Landes Forderungen vor den Thron bringen? wer hat sie gewählt? wer gab ihnen Aufträge? Wie könnte daher die Regierung sich auf die einseitigen von einer unbedeutenden Korporation vorgebrachten Bitten auf Unterhandlungen über Gegenstände einlassen, die gar nicht zu ihrer Kompetenz gehören, als da sind: Anerkennung eines staatsrechtlichen Vereines beider Herzogthümer, und baldige Berufung eines allgemeinen Landtages. Die dritte Bitte aber ist ganz unzuläßig, und es könnte die Regierung solche, ohne inkonsequent und zugleich ungerecht zu handeln, gar nicht gewähren. Sie haben nämlich seit 1814 sich geweigert, Steuern zu entrichten, die sie bis dahin entrichtet hatten, und die das ganze Land bezahlt. Im Sommer 1817 haben sie aber sich dazu bequemt, weil die königl. Kasse endlich Exekutiv-Mittel anwandte. Nun bitten sie, der König soll zu Gunsten ihrer eine Ausnahme vom allgemeinen Gesetz machen, und ihnen interimistisch, bis Landstände Steuern bewilligt haben werden, die Entrichtung einer jährlichen Summe bewilligen, aber auf Erhebung der von ihnen verweigerten Steuer verzichten. Man kann sich nur darüber wundern, daß die ritterschaftlichen Deputirten solche haben vortragen können, und nicht das unziemliche derselben gefühlt, nicht aber, daß sie zurückgekehrt sind, ohne etwas ausgerichtet zu haben.

Auch vom Bundestage werden sie mit demselben Erfolge zurückkehren, und dann würde das deutsche Publikum, welches bis jetzt durch einseitige Vorstellungen irre geleitet worden ist, die dänische Regierung richtiger beurtheilen. Gewiß lägen die liberalen Absichten derselben in Hinsicht der neuen Verfassung für Holstein schon offen vor unseren Augen, wenn nicht die Regulirung der Angelegenheiten der Reichsbank, und Auseinandersetzung mit Holstein, welche vorher abgemacht werden sollte, von Seiten der im Jahre 1815 berufenen Deputation, Schwierigkeiten gefunden hätten. Daß unsere Wünsche gewiß erfüllt werden, das verbürgt uns das Wort unseres Königs hinlänglich, denn er ist ein Mann von Wort wie ganz Europa weiß und wir bedürfen daher, noch verlangen wir irgend einer Fürsprache. Am wenigsten aber würden wir die Ritterschaft zum Fürsprecher wählen, die durch die Art, wie sie ihre Angelegenheiten geführt hat, sich nicht als dazu geschickt gezeigt. Endlich ist es offenbar die Bitte um Berufung des Landtages, nur darum zwischen die beiden ihre Korporation allein interessirenden Bitten hinein geschoben worden, um die Stimmen des Publikums zu gewinnen.

München, den 12. Febr. — Das königl. Intelligenzblatt Stück VII. enthält folgende Verordnung das Verfahren gegen Reisende betreffend.

„Maximilian Joseph rc.

Wir haben aus verschiedenen zu Unserer Kenntniß gekommenen Beschwerden die Ueberzeugung erhalten, daß gegen die Reisenden ein sehr ungleiches, bald zu nachsichtiges, bald zu strenges Verfahren beobachtet werde.

Wenn Wir nun schon wollen, daß über das Reisen und Wandern bestehenden Verordnungen allenthalben genau vollzogen werden sollen; so können Wir doch nicht zugeben, daß die Reisenden von einigen Polizeibehörden und Gensd'armen auf eine, weder mit dem Gesetze, noch mit den individuellen Rücksichten verträgliche Art belästigt, und, wie erst neuerlich geschehen, nicht nur zur Visirung ihrer Päße und Wanderbücher bei allen an ihrer Reiseroute liegenden Polizeibehörden angehalten, sondern auch wegen Mangels unbedeutender oft nicht einmal gesetzlicher Förmlichkeiten arretirt und wieder weit von ihrem Wege ab- oder zurückgeführt werden.

Wir befehlen daher, daß auf der Visirung der Päße und der Wanderbücher nur in den gesetzlich bezeichneten Fällen bestanden werde, und daß insbesondere diejenigen Reisenden, welche sich nicht in gehöriger Form ausweisen können, nur dann, wenn besondere Verdachtsgründe gegen ihre Person vorliegen, angehalten, und selbst in diesem Falle nicht zurück, sondern an die für ihren Bestimmungsort zunächst vorliegende Polizeibehörde begleitet werden sollen. München, den 3. Febr. 1818."

Frankreich.

Paris, den 13. Febr. — Großes Aufsehn erregt jetzt ein Vorfall, der leicht von wichtigen Folgen für ganz Europa hätte sein können. Als nämlich der Herzog von Wellington in der Nacht vom 10. zum 11. d. gegen Ein Uhr eben in seine Wohnung zurückfuhr, wurde von einem Unbekannten, der sich vermuthlich hinter einem Schilderhäuschen bis zu diesem Augenblick versteckt gehalten, mit einem Pistol auf den Herzog geschossen; zum Glück hatte der Mörder so schlecht gezielt, daß nicht einmal der Wagen getroffen wurde. Der Bediente, welcher hinten auf dem Wagen stand, sah unmittelbar nachdem der Schuß gefallen, Jemand aus allen Kräften davonlaufen, und eilte ihm mit den beiden Schildwachten, welche an der großen Pforte standen, nach; allein bei der Magdalenenkirche verloren sie seine Spur, da die Dunkelheit der Nacht die Flucht begünstigte. Die Kugel konnte man nicht finden, so sehr man auch suchte; indeß soll die Polizei dem Mörder bereits auf der Spur sein. — Seit diesem Vorfall ist ein Gendarmerieposten an der Wohnung des Herzogs aufgestellt.

An des verstorbenen Visconti Stelle ist der verdienstvolle Alterthumsforscher de Clarac zum Conservateur der Statuen des Museums ernannt.

Die Schenkungen und Vermächtnisse, welche die Fabriken, Seminarien, und geistlichen Anstalten im vorigen Jahre in Frankreich erhalten haben, belaufen sich auf 1,456,002 Fr. und die, welche die Kranken- und Armenhäuser erhalten haben, auf 2,105,738 Fr. Die meisten Schenkungen an geistliche Anstalten finden sich in Korsika.

Als Beweis, wie sehr die Schiffahrt sich wieder belebe, wird in öffentlichen Blättern angeführt, daß allein aus Havre de Grace den 6., 7. und 8. d. M. 47 französische Schiffe nach Brasilien und den Kolonien abgegangen sind.

Der Proceß des falschen Dauphin, Mathurin Bruneau, hat am 9. d. vor dem Zuchtpolizeigericht zu Rouen begonnen. Er ist des Vagabundirens, des Betrugs und der Annahme eines falschen Namens angeklagt, und schon dreimal verhört worden; der Zeugen sind gegen 60; das Aufsehn, welches diese außerordentliche Sache besonders bei einem Volke, das mehr als irgend eins die Komödien liebt, erregen muß, ist so groß, daß der Gerichtssaal von frühem Morgen an mit Neugierigen angefüllt ist. Die Unverschämtheit dieses Menschen geht so weit, daß er es wagte, den Präsidenten öffentlich im Verhör einen Dummkopf zu nennen. Die Sache wird vermuthlich in 5 bis 6 Sitzungen beendigt sein.

Fonds den 11. Febr. 5 pCt. consl. 66 Fr. 40 C.
B. A. 1557 — 50 —

Paris, den 14. Febr. — Der Herzog von Richelieu und der Graf Decazes begaben sich vorgestern früh zum Herzog v. Wellington; Graf Decazes blieb lange Zeit bei ihm. Am nämlichen Tage ritt der Herzog, von zwei Adjudanten begleitet, auf den Boulevards spazieren. Am Abend empfieng er die Besuche der Großwürdenträger des Staats, mehrerer Minister und Marschälle.

Die Stelle eines Generallieutenants der Polizei zu Straßburg ist abgeschafft, und das Geschäft desselben dem Präfekten übertragen worden.

Fonds den 13. Febr. 5 pCt. 66 Fr. 10 Cent. B. A. 1555 — — —

Spanien.

Madrid, den 1. Febr. — Die Gemahlin des Infanten Don Carlos, Donna Maria Franciska d'Assisi ist gestern früh glücklich von einem Prinzen entbunden worden, welcher die Namen Karl Ludwig Maria Ferdinand bekommen hat, und vom Könige und der Königin über die Taufe gehalten wurde.

Nach Briefen aus Havana hatte Morillo von dieser Kolonie eine Unterstützung von 200,000 Piastern verlangt, weshalb auch die Kriegsfregatte la Ninfa von Havana mit Geld und Lebensmitteln nach Puerto Cabello abgegangen war. — (Fr. Bl.)

Vermischte Nachrichten.

Herr Richener, Priester der Mission der sogenannten Lazaristen und Prokurator der Missionen in Pecking, hat von seinen Brüdern in China neuere und befriedigendere Nachrichten als alle früheren seit seiner Rückkunft in Europa erhalten. Die Briefe aus Pecking sind vom März 1817 und die von Makao vom Juni desselben Jahres. Sie melden, daß die Missionäre ziemlich ungestört ihrem Geschäfte obliegen, daß sie seit längerer Zeit keine Nachspürungen, keine Unannehmlichkeiten von Seiten der Mandarinen erfahren, und daß ein Missionär aus der Provinz Chamsy, der zum apostolischen Vikar ernannt worden, ungehindert nach Pecking reisen können, um dort von dem Bischofe die bischöfl. Weihe zu empfangen. Auch stiften sie des Widerstandes den die christl. Religion seit einem Jahrhundert in China mehr oder weniger erfahren ungeachtet, viel Gutes, und wenn ihre Zahl nicht so gering wäre, würden sie noch viel Mehreres leisten können. — Seit der königl. Verordnung vom 3. Febr. 1816 hat die Kongregation der Lazaristen sich bedeutend vermehrt; auch haben die königl. Minister und vorzüglich der Herzog von Richelieu den Priestern derselben Fonds angewiesen, um die levantischen Missionen wieder beleben und befestigen zu können, und man ist noch auf neue Hülfsmittel bedacht um die geringe Zahl der Missionarien in China, die der Verfolgung der Mandarinen entgangen ist, vermehren zu können.

— In der Handlungszeitung lesen wir folgende sehr richtige Bemerkung: „Sehr zu wünschen ist, daß man die gute Einrichtung nachahmt, die in Frankreich bei Versendungen von Büchern und andern Drucksachen durch die Briefpost besteht. Mit einem Kreuzbande versehen, ist das Porto dafür äußerst billig, und man kann in allen Theilen dieses Landes in wenig Tagen ein Buch durch die Post aus Paris erhalten, ohne daß es viel Porto kostet. Die Postanstalt gewinnt hierbei doch mehr, als die deutschen Postwagen, denn es ist unglaublich, wie viel Bücher durch die Post versendet werden."

— Zwischen Hamburg und Haarburg wird künftig, um, da die von den Franzosen gebaute Elbbrücke abgerissen wird, den Verkehr zu erleichtern, regelmäßig ein Dampfboot fahren, auf welchem auch Wagen übergesetzt werden können.

— Im Neuen Rh. Merk. lesen wir, daß einige Edelleute der Grafschaft Mark das Ministerium nicht vergeblich um Wiederherstellung der Patrimonalgerichtsbarkeit gebeten haben.

— Der Antrag, die freie Stadt Frankfurt zum Asyl für alle wegen politischer Meinungen Verfolgte und Vertriebne zu erheben, ist im gesetzgebenden Körper durch Mehrheit der Stimmen verworfen worden.

— Der Landammann, Graf Aloys v. Reding, in Schwyz ist am 5. d. am Nervenfieber gestorben, und am folgenden Tage feierlich beerdigt worden.

(Reise-Gesellschafts-Gesuch.) Man sucht Reisegelegenheit nach Preußisch-Minden oder Bielefeld. Nachricht in Stadt London.

(Bekanntmachung.) In eine hiesige Modewaarenhandlung wird als Lehrling ein wohlerzogener Sohn auswärtiger Eltern gesucht, welcher mit einem gefälligen Aeußern einen lebhaften Karakter verbindet, und im Rechnen und Schreiben geübt sein muß. Auf portofreie Briefe mit den Buchstaben K. K. Bremer Zeitungs-Expedition, wird nähere Nachricht ertheilt.

Anzeige

für die Besitzer der zweiten und dritten Auflage der ersten sieben Bände des

Conversations-Lexicons.

Wir benachrichtigen hiermit die Besitzer der zweiten und dritten Auflage des Conversations-Lexicons, daß wir alle neuen Artikel, so wie alle Zusätze, Verbesserungen und Berichtigungen von einiger Wichtigkeit, welche in der neuen vierten Auflage des genannten Lexikons enthalten sind, in einem eignen Supplementband vereinigt haben, der sich über die ersten sieben Bände erstreckt und vor kurzem die Presse verlassen hat. (Die letzten drei Bände sind sich in allen Auflagen gleich.) Durch diesen Supplementband kommen nun die frühern Käufer in den vollen Besitz alles dessen, was die Käufer der gegenwärtigen vierten Auflage mehr und anders erhalten, und wir hoffen, daß jene um so weniger säumen werden, ihre Exemplare durch den überaus reichhaltigen Supplementband zu kompletiren, je mehr wir dabei einzig und allein ihr Interesse berücksichtigt haben. Wir bemerken hier nur, daß wir bei der Zusammenstellung des Supplementbandes den ersten Druck der zweiten Auflage zum Grunde gelegt und alles Wichtige darein aufgenommen haben, was die vierte Auflage vor diesem voraus hat; wodurch freilich der Uebelstand eingetreten ist, (der aber unvermeidlich war,) daß die Besitzer der spätern Drucke der 2n und die der 3n Auflage eine Anzahl Artikel doppelt erhalten. Dafür ist aber auch der Preis dieses 73 Bogen starken Supplementbandes nur auf 2 Thlr. bestimmt worden. (Schreibpap. 2 Rthlr. 4 Gr.)

Leipzig, den 15. Januar 1818.

Brockhaus.

(Dieser Supplementband ist zu erhalten in Bremen bei J. G. Heyse, in Oldenburg bei Schulze.)

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Wir Bürgermeister und Rath der freien Hansestadt Bremen, fügen hiemit zu wissen:

daß die Deputirten von weil. W. D. C. Tiedemann Debit-Sache, zur Festsetzung des Passivi, um eine Ediktalladung angesucht.

Es werden daher in Folge des weiteren Antrages die bekannten und unbekannten Gläubiger des verstorbenen HW. D. C. Tiedemann hierdurch verabladet, zur Angabe und Liquidirung ihrer Forderungen am Donnerstag den 12. März 1818, Mittags 12 Uhr, in der Kommissionsstube auf dem Rathhause hieselbst zu erscheinen; im Ausbleibensfalle aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen von denen Gütern, welche realisirt werden mögten, und unter den Gläubigern demnächst zu vertheilen sind, ausgeschlossen werden sollen.

Wonach sich zu achten.

B. A. U. R. W.

Decretum Bremae in Commissione d. 11. Dec. 1817. H. Lampe, Sekretär.

(Vorladung der Gläubiger.) Auf die von den Erben des hieselbst verstorbenen Hrn Generallieutenants und Gouverneurs von Wiesenrodt abgegebene Erklärung: die Erbschaft nur cum beneficio inventarii antreten zu können, und Behufs der deshalb nöthigen Konstatirung des Nachlassenschafts-standes, werden alle diejenigen, welche an dem benannten Hrn Generallieutenant und Gouverneur von Wiesenrodt Forderungen gut behalten haben, hierdurch eingeladen, in dem auf Montag den 13. April d. J bezielten Termine, Morgens 9 Uhr, in dem Sessions-Zimmer des unterzeichneten Gerichts, entweder in Person oder durch gesetzlich Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Forderungen so gewiß anzuzeigen und gehörig zu begründen, als die Nichterscheinenden zu gewärtigen haben, daß sie demnächst von der Masse werden ausgeschlossen werden.

Decretum Rinteln, den 14. Febr. 1818.

Kurfürstl. hessisches Garnisons Kriegs-Gericht.
v. Westphalen,
Obrist-Lieutenant und Kommandant.
P. Süs,
Garnisons-Auditeur.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Die Colona Sophie Eleonora Korte Nr. 11 der Bauerschaft Döbren klagt darüber, daß sie im Anfange des Jahrs 1815 von ihrem Ehemanne Heinrich Korte böslich verlassen sei, daß sie auch dessen jetzigen Aufenthalt nicht wisse und hat deshalb dahin angetragen, daß die Ehe getrennt und der Verklagte mit der gesetzlichen Scheidungsstrafe belegt werde. Da nun zur Beantwortung der Klage und ferneren rechtlichen Verhandlung ein Termin auf den 26. März k. J. vor dem Landrichter Becker ansteht; so wird der Colonus Henrich Korte aufgefordert, sich alsdann einzufinden widrigenfalls der Inhalt der Klage in contumaciam für zugestanden angenommen und nach Vorschrift der Gesetze gegen den Verklagten wird erkannt werden.

Petershagen, am 2. Dec. 1817.

Königl. preuß. Land- und Stadt Gericht.
Becker.

Bremer  Zeitung.

N.° 53. Sonntag den 22. Februar 1818.

Deutschland.

Vom Mittelrhein, den 12. Febr. (Beschluß.) — Der Vortragende legte nun noch, veranlaßt durch diese Aufforderung, einen andern Wunsch des Handelsstandes vor, nämlich von dem Zolltarif der anzulegenden Mauth vor seiner definitiven Einführung Einsicht zu erlangen, und zum Gutachten aufgefordert zu werden. In dieser Weise hätten die Franzosen erfahren, und jede neue Einrichtung der Art häufig durch die Handelskammern durchgetrieben; weil aber bei dieser Regierung, was auch in der Theorie gut gewesen, durch den Leicht[illegible] beim Betreiben und die Willkühr bei der Ausführung meistens schlecht geworden, [illegible] trotz dieser Rücksicht das Resultat nirgend passen wollen. Das [illegible] aber noch mehr der Fall sein, wenn man unbekannt mit den feinern Verhältnissen des Landes, dem Handel einen Tarif überwerfen wolle der bloß nach finanziellen Rücksichten und aus allgemeinen Gesichtspunkten berechnet sei; wärend bei der nachgesuchten Berathung der Vortheil des Staats mit dem Vortheil des Handels leicht zugleich befördert werden könne.

Hr. Arnold fügte diesem Gesuche noch ein anderes im Namen des hiesigen Handelsstandes bei, nämlich demselben eine freie Niederlage für die Waaren die wieder auswärtsgehen, zu gestatten, weil ohne dieses der Großhandel der Stadt, der hauptsächlich im Auswärtigen seinen Betrieb und Waarenabsatz suchen müsse, ihr völlig verloren ginge.

Der Fürst sicherte auch diesen Ansuchen Erwägung und jede thunliche Rücksicht zu, und verlangte schriftliches Einkommen über diese Gegenstände.

Nachdem der Sprecher den Wunsch der Gewerke nach einer festen Ordnung die ohne leere Förmlichkeit und ohne Beeinträchtigung wohlverstandener Freiheit, die innere Disciplin und das Verhältniß der Meister zu den Gesellen festsetzt, und wärend sie der bisherigen Liederlichkeit und dem Leichtsinn steuert, den Konsumenten eine Gewähr für die Güte der Arbeiten darbietet, lenkte er die Rede zuletzt zum Bauernstande hinüber, indem er sich über dessen Wünsche in der Art erklärte: Der Landbauer dieser Provinz hat sich von je einer unabhängigen Existenz und eines bedeutenden Wohlstandes erfreut. Mitten in einem im Ganzem fruchtbaren Lande, daß seinen Fleiß nicht kärglich belohnt, hat er, einige Striche auf dem Hundsrück ausgenommen, in den hiesigen geistlichen Besitzungen die Leibeigenschaft nie gekannt, und ist seit Jahrhunderten gewöhnt, der ihm gebührenden öffentlichen Achtung, als das nützlichste und unentbehrlichste Glied des Staates, zu genießen. Diese seine Unabhängigkeit [illegible] indem die [illegible] lichen Domänen ihm größtentheils als Eigenthum anheim gefallen. Er darf daher außer dem Rechte auf seiner gegenwärtigen Kulturstufe nun auch zur ständischen Vertretung zu gelassen zu werden, nichts anderes verlangen, als daß man ihn ungestört in seinen bisherigen Verhältnissen und im Genuß dessen lasse, was ihm durch die Umstände zugefallen. Nur auf einen besondern Theil dieses Standes, der durch die Härte der jüngst vergangenen Zeit besonders mishandelt worden, wünscht die Deputation besonders die Aufmerksamkeit Ew. Durchl. hinzulenken. Die Eiffel, mit im Gebirge von je durch die Kargheit ihres Bodens auf das Nothdürftigste angewiesen, dann durch fortdauernde Einquartirungen und häufige Durchmärsche ganzer Heere bis zur Erschöpfung mitgenommen, mußte im Jahre 1816 eine beinahe ganz misrathene Erndte größtentheils auf dem Felde verderben sehen, und wurden dadurch an dem Rand des Untergangs gebracht. Durch Anstrengung der letzten Kräfte hat sie sich nun zwar dieser Krise entrissen, allein sie liegt nun beinahe in gänzlicher Erschöpfung, und der ganze Haushalt ihrer Bewohner ist zerstört. Furchtbar hat der Wucher in Mitte des Elends um sich gegriffen; die Aermeren genöthigt, jede Bedingung sich die Mittel zur Fristung ihres Lebens zu verschaffen. Haben sich oft von hartherzigen

Menschen die härtesten gefallen lassen müssen, und sind in wucherischen Anhäufen von Zinsen und Zinseszinsen bald dahin gelangt, ihr Eigenthum durch Beschlagnehmung und öffentliche Versteigerung einzubüßen. Selbst für den Eingang der Steuern giengen im vorigen Sommer beinahe täglich Beschlagnehmungen und Versteigerungen von Feldgewächsen vor, und vom 7. bis 28. Juli wurden in dem Einregistrirungs-Büreau von Prümm 62 Erklärungen zu solchen gezwungenen Versteigerungen eingetragen, worunter nur wenige Freiwillige waren. Die Deputation giebt es also der Weisheit E. D. anheim, in wiefern solchen wucherischen Umtrieben durch Gesetze ein Ziel gesetzt werden kann, entweder durch Suspension der Zahlungen solcher Nothschulden auf einige Jahre, oder in irgend andrer Weise, wobei eine Rücksprache mit den richterlichen Behörden am rathsamsten sein mögte, und auszumitteln, in wiefern bei der bestehenden Ordnung solche Ausnahmsgesetze thunlich und ausführbar sind, und wie sie abzufassen, damit sie nicht wieder andrerseits für diejenigen, die oft im guten Willen geholfen und vorgeschossen, drückend und verderblich werden. Der Eiffel würde ferner ein Nachlaß aller Steuern von 1816 an rückwärts und die Abbezahlung von 60 bis 70,000 Franken Verpflegungsgelder, die ihr die Regierung von 1815 her schuldet, in ihren gegenwärtigen Umständen für eine große und hülfreiche Wohlthat anerkennen, und bittet um die Fortdauer und Beschleunigung der angeordneten Straßenbauten, die, wie sie dankbar erkannt, in der Zeit der Noth ihr eine große Hülfe geworden sind. Die ärmern sind ebenfalls im Falle, dieselbe Unterstützung nachzusuchen.

S. D. ließen sich hierüber in diesen Worten aus: Es sei bekannt, welche Achtung der Bauernstand durch ganz Preußen genieße. Zwar sei dort an manchen Orten noch Leibeigenschaft eingeführt, aber sie sei längst nicht mehr, was man gewöhnlich unter diesem Worte zu verstehen pflege, und man habe schon früher die Vorkehr getroffen, auch die letzten Ueberreste allmählig wegzuschaffen. Auch darüber sei man einverstanden, diesem Stande das Recht einer eigenen Vertretung einzuräumen. Darum dürfe man sich hierüber in dieser Provinz, wo er in allen seinen Verhältnissen dem Bürgerstand gleich stehe, um so mehr beruhigen, daß er dabei auch für die Zukunft gehandhabt werde. Was die Gebirgsbewohner betrifft, so bezeigten S. D. bei dieser Gelegenheit Ihre Zufriedenheit mit dem, was durch die Hülfsvereine geschehen und setzten dann hinzu, daß die Gesetze allerdings, wie die Erfahrung schon öfters bewiesen, jenen wucherischen Umtrieben, wie die gerügten, ein Ziel zu setzen vermögten, wenn sie auf die Umstände gehörig berechnet, mit unnachsichtiger Strenge gehandhabt würden. Der Fürst erbat sich auch hierüber ein Gutachten von Seiten der anwesenden Glieder der Justizparthie.

Noch waren mancherlei Gegenstände zu erörtern übrig geblieben, die in den bisherigen Vorträgen ihre Stelle nicht gefunden. Zunächst beim Abgabensystem, die Unpopularität aller indirekten Auflagen in der Provinz; die Nachtheile, die mit jeder Veränderung einer einmal festgesetzten Grundsteuer verbunden sind, indem diese beim Wechsel des Besitzes ein für allemal als Kapital im Werthe des Ganzen aufgegeben werden; endlich der Wunsch der Einwohner, daß es bei dem bisherigen direkten Abgaben sein Bewenden habe, und wenn die Bedürfnisse ein Mehreres erfordern, daß es damit wie ehemals gehalten werde, und den Provinzialständen zu verabschieden und nach eigenem Befinden als Vermögens- oder Konsumtionssteuer oder in anderer Weise umzulegen, überlassen bleibe. Weiter die Klagen der Garnisonsstädte gegen den Service, der diese Städte gegen die übrigen und gegen das flache Land in Nachtheil setzt, indem selbst, wenn man die Vortheile, die die Konsumtion der Besatzungen den besetzten Orten bringt, in Anschlag nimmt, doch immer die Städte sich beeinträchtigt finden, weil dieser Vortheil sich zwischen ihnen und dem Lande, das den konsumirten Stoff liefert, in sehr ungleichen Verhältnissen vertheilt. Weiter die vielfältigen Klagen über unnütze, verwickelte, weitläuftige Formen in der Verwaltung, unter denen die arbeitenden Beamten selbst seufzen und erliegen, und worin durch die neue Instruktion wenig gebessert worden; wie die kollegialische Form als ächtdeutsch [illegible] dem Lande [illegible] sei, aus demselben Grunde, warum es auf der gegenwärtigen Gerichtsverfassung bestehe; wie aber die jetzt herrschende Ordnung nur das Unbequeme des kollegialischen mit dem schlimmen der Büreaukratie vereinige, ohne irgend einen ihrer Vortheile zu gewähren, indem da, wo jede Geringfügigkeit mit gleicher formalen Wichtigkeit und Schwerfälligkeit behandelt wird, im Schwalle andringender Geschäfte nothwendig die ordnende Einheit und somit aller innerer Zusammenhang verloren geht, und die Entscheidung zuletzt dem Zufall oder höchstens der Willkühr des Referenten und Direktors preisgegeben ist; wie eine ächte kollegialische Verfassung eben wie die zweckmäßige Proceßform im mündlichen Vortrag auf den Grund der vorliegenden Papiere beruhe, wie das Vorgetragene alsdann der freien Diskussion unterliegen, und das Resultat derselben unabänderlich in einem fortlaufenden Protokoll befestigt, zugleich aber auch der untern Behörde gegen die höhere ein Spielraum reger Thätigkeit eröffnet sein müsse, damit der Drang der Angelegenheiten von minderer Wichtigkeit nicht alle Thätigkeit der letztern unnütz verzehre, sondern jedes Geschäft in seiner Sphäre, bloß unter allgemeiner Aufsicht der höhern Instanz abgethan werde. Dies und vieles andere konnte zu einer weitern

Auseinandersetzung Stoff und Gelegenheit hergeben, allein die Audienz hatte weit über eine Stunde schon gedauert; Se. Durchlaucht hatten mit der angestrengtesten Aufmerksamkeit, ohne das geringste Zeichen von Ungeduld den verschiedenen Vorträgen sich hingegeben: die Deputation mußte sich scheuen von einer so verbindlichen Hingebung einigen Misbrauch zu machen; mehrere andere Geschäfte warteten des Fürsten, und es war wohl glaublich, daß das noch Vorzutragende schon seine Aufmerksamkeit in Anspruch genommen, und bei andern Gelegenheiten seine Erörterung finden würde. Darum glaubte der Vortragende hier abbrechen zu müssen, indem er noch einmal alles Gesagte S. D. ans Herz legte, und eine baldige Erfüllung der gemachten Zusagen, nach Maßgabe, wie es die Umstände erlauben wollten, bat. Der Fürst versicherte auf Alles den möglichsten Bedacht nehmen zu wollen, und entließ die Deputation, indem er in freundlichen, wohlwollenden Worten von ihr Abschied nahm."

So endigte sich eine Unterredung, welche nicht bloß für die rheinischen Lande erfreulich wirken möge. Darum hat auch die Deputation, vernehmlich ihr tapfrer Sprecher, welcher den Verlauf dieser Sache dem gesammten Vaterlande bekannt gemacht, bei dem Volke wie bei der Regierung aufrichtigen, herzlichen Dank verdient. Was hier gesprochen worden, das wird von Provinz zu Provinz wiederhallen, und die Zagenden beleben und den Muth in ihnen stärken, daß sie der Zukunft mit erneutem Vertrauen entgegengehn.

Ehe wir uns von diesem Vorgang trennen, sei es erlaubt, aus der ergreifenden Schilderung, welche der Verfasser von der Lage unsers Vaterlandes entwirft, zum Schluß noch folgendes auszuheben:

„Wenn es nicht darauf ankommt, in jedem Jahrhunderte wenigstens Einmal den Feind in der Hauptstadt, die Regierung geschändet, das Volk gründlich geplündert, und die Finanzen bankbrüchig zu sehen, der mag sich allerdings unbekümmert zur Ruhe hinstrecken, und den Geist der Zeit abweisen mit seiner Begehr. Aber auch das dauert nur eine kleine Weile, der Abgewiesene kehrt immer wieder, und hat er dreimal angeklopft, dann muß er doch zuletzt eingelassen werden. Preußen muß sich eine Schule gestalten, in der es der Zukunft ihre Staatsmänner erzieht; seine Beamtenwelt, in der tausende von wackern Leuten gebückt, wie auf den Galeeren, am Ruder ziehn, kann ihm den Bedarf nicht liefern, den es in seiner Weltlage verbraucht, so wenig als der Exercierplatz und die Herbstmanövers ihm große Feldherren gebildet haben. Eine ständische Versammlung, die unter den Augen des Volks, von seiner Theilnahme getragen, sich bewegt; in der sich alle Kräfte rühren, alle Talente ihre Stellen finden, alle in wechselseitiger Reibung einer geistigen Gymnastik jene Gewandheit und jenen Takt ausbilden, deren Mangel gegenwärtig so oft den Sinn verletzt, eine solche Turnschule des Geistes thut nirgend so sehr als in Deutschland, dem Lande der steifstelligsten Ungelenkheit, Noth. Damit dies große deutsche Philisterium, worin wir zur größten Ergötzung und Zufriedenheit der Nachbarvölker, und von ihrem spöttischen Beifall angefrischt, unsre Wettläufe in Säcken halten, und diese hohe Schule, wo die Pedanterie zunftmäßig betrieben wird, und Baccalaureen und Doktoren sich kreirt, endlich einmal geschlossen werde, dazu müssen wir hauptsächlich Stände haben, die das alte dürre Genifte brennen, damit der Boden gedüngt werde zur neuen Saat. Jene Plumpheit ist es, die uns drückt, jener bleierne Mantel, den wir um uns her drappirt, und in dem wir uns langsam schleppen, als ob wir im Traum umgingen, oder Zauberunnen uns gebunden hielten. Dieser Trägheit muß ein Antrieb werden, damit in die weiche Gedunsenheit unsres bürgerlichen Lebens wieder eine Muskel komme, mit ihm aber auch jene krankhafte Reizbarkeit, die nur allzuleicht durch jeden Einfall zu willkürlichen Eingriffen sich bestimmen läßt, ihre Bindung und Grenze finde. Es ist nicht mehr die Frage, ob Deutschland Stände will; es muß sie wollen, weil alle Nachbaren sie bei sich aufgenommen, und dadurch eine Masse von Schnellkräften entwickelt haben, denen unsre beschwichtigende Diplomatik und unsre Paradekünste immer gewachsen sind, wann wir nicht Geist gegen Geist aufbieten, und durch Gegengewicht jede übertretende Kraft in ihre Schranken treiben. Mögen wir uns noch so sehr nach Ruhe sehnen, die Ruhe der Staaten kann fortan immermehr eine passive sein, sie muß thätig verdient, und erworben werden. Das wissen wir recht wohl, aber es fehlt der Muth, frisch an die That zu gehn, und was unabwendbar geschehen muß, rasch und mit guter Manier auszuführen. Im Geburtswerk liegt die Kreißende, die Wehen drängen, Deutschland, ja Europa, fleht erwartungsvoll, aber es will zur Geburt nicht kommen, weil keine feste, sichre Hand die Umkehr, die nothwendige Bedingungung der Genesung ist, zu vollbringen weiß. Es ist wenig Arg in der ganzen Sache, aber es fehlt die Entschiedenheit und der starke sichre Entschluß, der durch freie Selbstbestimmung der Gewalt der tyrannischen Nothwendigkeit sich zu entziehen weiß, und lieber zagend einen Drang von Außen her erwartet. So lange der Geist vor den Heeren voraufgezogen, ist man fröhlich und kecklich ihm gefolgt, weil man sein leuchtend Angesicht von hinten nicht gesehen; nun er sich umgekehrt, und seinen Lohn verlangt, wagt man nicht ihm ins Auge zu blicken, und erschrickt vor dem Bunde, den man mit ihm geschlossen. Aber er hat wohl ein starkes Recht, und dazu Brief und Siegel aufzuweisen, und wird sich nicht abtreiben lassen." —

*

Das hiesige Amtsblatt vom 12. d. enthält folgende Bekanntmachung:

„Auf die Wahrnehmung der in mehreren Zeitungen enthaltenen Adresse, angeblich der angesehensten Einwohner hiesiger Stadt, an die deutsche Bundesversammlung, worin sie den Wunsch zu erkennen geben, daß

1. die Vollziehung des Art. 13 der Bundesakte bewirkt, und
2. der Grundsatz allgemeiner Handelsfreiheit mit dem Vorbehalte zweckmäßiger Repressalien ausgesprochen werden möge,

haben des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht unterm 5. d. M. mich authorisirt, den Ausstellern jener Adresse Nachstehendes zu erkennen zu geben:

„„Was den Inhalt der ausgesprochenen Wünsche betreffe, so könne ihn kein Tadel treffen, am wenigsten von Seiten unserer Regierung, da er mit deren Absichten ganz übereinstimme und dieselbe thätig damit beschäftigt sei, die Erfüllung auf alle Weise herbeizuführen.""

„„Auch in Ton und Fassung der Adresse sei nichts übersehen, was Unterthanen ihrer Regierung an äußerer Ehrerbietung schuldig sind. Wäre sie daher an unsere Regierung eingereicht, so würde sie auch die Aufnahme gefunden haben, die ähnlichen Vorstellungen in gebührendem Ausdruck billiger Wünsche bis jetzt nie versagt worden sei.""

„„Darin befänden sich aber diejenigen, welche die Adresse unterschrieben, in einem großen Mißverständnisse, daß sie ihre Wünsche, statt bei ihrer Regierung, unmittelbar bei der Bundesversammlung anbringen zu müssen, sich für „befugt und verpflichtet" gehalten.""

„„Wohl möge die Stadt Achen das Gedächtniß ihrer frühern Geschichte treu bewahren und es sich dazu dienen lassen, in ihren Einwohnern den alten Bürgersinn wieder recht lebendig zu machen, wie er nun, unter ganz veränderten Verhältnissen, am löblichsten sich äußern kann; allein als Unterthanen des preuß. Staates stehe den Bürgern der Stadt Achen eben so wenig eine Befugniß zu, als sie von irgend einer Seite her eine Verpflichtung haben können, mit Umgehung ihrer Regierung über öffentliche Verhältnisse, welche alle zum deutschen Bunde gehörige preußischen Unterthanen gleichmäßig angehen, am Bundestage, wo deren Interesse allein von der Regierung vertreten wird, voreilige Gesuche zu machen. Es werde in Fällen, wo nur durch eine Vereinigung aller Bundesstaaten für irgend eine Aufgabe der gemeinsamen Wohlfahrt gewirkt werden könne, unsere Regierung die, an sie gebrachten, Wünsche ihrer Unterthanen, daß dafür Schritte bei dem Bundestage geschehen, nie verschmähen, sondern ihnen gern allen Erfolg bereiten, so weit dies eine zusammenfassende Prüfung aller Verhältnisse zulasse. Um so weniger könne sie aber dulden, daß ohne ihr Zuthun dergleichen einseitige Anträge bei der Bundesversammlung, wenn gleich schon diese verfassungsmäßig nicht einmal darauf eingehen könne, angebracht würden.""

„„Eine Belehrung hierüber werde wohl schon hinreichen, die Aussteller vorgedachter Adresse von ihrem Mißverständnisse zurückzuführen, und sie zu überzeugen, daß sie nicht in den geordneten Grenzen des Unterthanen-Verhältnisses stehen geblieben und daß sie sich hätten hüten sollen, ein Vertrauen zu ihrer Regierung, — welches sie mit Worten bekennen, — durch die That ihrer Adresse zu verläugnen.""

Bei der Mittheilung vorstehender Aeußerungen des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchl. bleibt mir nur der Wunsch, daß durch sie das Erkenntniß herbeigeführt werden möge, was wohlgemeinter Rath zu erzielen nicht vermocht hat. Achen, den 10. Febr. 1818.

Der Regierungs-Chef-Präsident,
v. Reiman."

Großbrittannien.

London, den 17. Febr. — Die Nachricht von der Vermählung des Prinzen von Hessen-Homburg mit der Prinzessin Elisabeth ist zwar noch nicht offiziell bekannt gemacht, indeß wird sie doch schon ganz allgemein für gewiß angenommen. Wie es heißt, wird sich das neue Paar meistentheils in England aufhalten. — Nach Briefen aus Kopenhagen soll eine Vermählung des Herzogs von Clarence mit der 25jährigen Prinzessin von Dänemark im Werke sein.

Die auf offiziellem Wege hier eingetroffene Nachricht, von dem Angriff auf das Leben des Herzogs von Wellington zu Paris hat gerechte Indignation erregt. Er soll kurz vorher durch einen anonymen Brief aus Brüssel gewarnt worden sein. Die Polizei soll auf einen gewissen fremden Offizier Verdacht haben. Andre glauben, das Pistol sei nicht geladen gewesen. — In der dritten Nummer der politischen Flugschrift „Sentinelle de l'Honneur", welche der Neffe des Gen. Bertrand, Jouslin de la Salle, verfaßt, wird Wellington ein insolenter Prokonsul genannt, und überhaupt alles herausgesucht, um ihn dem Hasse und der Verachtung des französ. Volks preis zu geben. Diese Schrift ist konfiscirt, und ihr Verf. soll vor Gericht gezogen werden.

Dem Gerücht, daß unser Gesandter in den V. St. von Nordamerika Washington verlassen habe, weil die amerik. Truppen Ostflorida besetzt hätten, wird im Courier widersprochen.

Sir Richard Croft, der als Accoucheur bei der Entbindung der Prinzessin Charlotte gewesen, und seit dem Tode dieser Prinzessin stets trübsinnig war, hat sich am vorigen Freitag erschossen.

Den neuesten Nachrichten aus S. Helena zufolge, die 2 Monat alt sind, befand sich Buonaparte sehr krank.

Stocks den 16. 3 pCt. C. 80.

Afrikanische Raubstaaten.

Ueber die letzten Vorfälle zu **Algier**, wovon die erste Kunde durch den königl. sardinischen Vicekonsul, Hrn. **Delfino**, nach **Genua** gelangte, werden aus einem zuverläßigen Privatschreiben aus letztgedachter Stadt im österr. Beobachter vom 8. Febr. nachstehende nähere Details mitgetheilt, deren Aechtheit der Beobachter verbürgt:

Es war am 14. Nov. v. J., als der königl. sardinische Vicekonsul erfuhr, daß eine reich beladene Brigantine unter sardinischer Flagge von algierischen Korsaren gekapert, und nach dem Hafen von Algier aufgebracht worden sei. Der Vicekonsul verfügte sich sogleich an Bord des gekaperten Schiffes, um die näheren Umstände dieser That zu erheben. Aus den Aussagen eines genuesischen Kaufmanns (Heinrich **Badano**) der sich am Bord gedachter Brigantine bei Wegnahme derselben befand, ergiebt sich Folgendes: „Der Reis (Kapitän) einer algierischen Goelette, welcher obgedachte Brigantine, genannt la Misericordia, unter sardinischer Flagge, aus Genua am 6. letztverflossenen Monats September ausgelaufen, unter Kommando des Kapitäns Nikolo di Giuseppe **Dodero**, nach Lissabon bestimmt, auf ihrer Fahrt angehalten hatte, einzig und allein aus dem Grunde, weil bei Vergleichung des Scontrino *) oder Contrassegno eine haarkleine Differenz mit dem in den Händen des Korsaren befindlichen Gegenstücke obwaltete, dieselbe nach Algier zu führen befohlen, und demzufolge siebzehn Personen, theils Matrosen theils Passagiere, von der Brigantine an Bord seines Raubschiffes genommen, und dafür türkische Matrosen auf die Brigantine geschickt. Dem Kapitän **Dodero** wurde bedeutet, daß ihm gestattet werden würde, seine Fahrt nach Lissabon fortzusetzen, wenn er eine schriftliche Erklärung unterzeichnen wollte, daß obgedachtes Deficit in seinen Schiffspapieren Statt finde. Der Unvorsichtige ging in die Falle, und ließ sich durch die hinterlistigen Versprechungen täuschen. Kaum hatte der Reis dieses nachtheilige Dokument erschlichen, als er, anstatt die Brigantine versprochenermaaßen nach Lissabon segeln zu lassen, dem Kapitän eines seiner Kaperschiffe befahl, sie nach Algier zu führen." — Der sardinische Vicekonsul war darauf bedacht, den Unterthanen Sr. sard. Majestät welche sich noch, dreizehn an der Zahl, am Bord der Brigantine befanden, beizuspringen, und kehrte sodann ins Konsulatgebäude zurück, um den sardinischen Konsul, Cav. **Carron**, von dem ganzen Vorfalle zu benachrichtigen; letzterer theilte ohne Verzug Alles dem englischen Konsul, Hrn. **Donel**, mit.

Am folgenden Tage nach Mittag verfügten sich beide, der Konsul und der Vicekonsul, nach der Marine zum Minister und zum Admiral; sie wurden ziemlich gut aufgenommen, und stellten vor, daß mehrerwähnte Brigantine aus Genua, wo alle zu einer solchen Fahrt erforderlichen Papiere ausgefertiget werden, ausgelaufen sei, folglich über die Regelmäßigkeit der letzteren auf keine Weise ein Zweifel obwalten könne. Die beiden Algierer fanden diese Bemerkungen sehr richtig, und erwiederten, daß sie, da die Schiffspapiere der Brigantine am Bord der algierischen Goelette, welche noch nicht von ihrer Fahrt zurückgekehrt sei, geblieben wären, die Gründe, warum der Reis das Schiff angehalten und weggenommen, nicht beurtheilen könnten; sobald letztere aber angekommen sein würden, wolle man es dem Konsul zu wissen thun, um die Entscheidung des Dey zu vernehmen. Unter diesen Umständen hegten die Sardinier die günstigsten Erwartungen, welche von den übrigen europäischen Konsuln getheilt wurden.

Am 19. Nov. Abends lief die algierische Goelette in den Hafen ein und am 20. wurde der sardinische Konsul nach der Marine gerufen, wohin er sich, von dem Vicekonsul begleitet, sogleich verfügte. Zu gleicher Zeit erschien auch der spanische Agent wegen Wegnahme dreier Fahrzeuge seiner Nation, unter gleichem Vorwande mangelhafter Scontrini. Es wurde nun, unter Vorsitz des Admirals Rath gehalten, um über die Gültigkeit der Wegnahme der spanischen Fahrzeuge sowohl als des sardinischen Schiffes zu entscheiden; zuerst wurden die spanischen Scontrini, dann der sardinische untersucht, und letzterer in dem Zustande befunden, wie ihn der Kaufmann Badano beschrieben hatte, nämlich so, daß kaum die Breite eines Roßhaares fehlte, um ihn genau an das korrespondirende Stück anzupassen. Der sardinische Vicekonsul suchte dem Admiral und den übrigen Mitgliedern des Raths begreiflich zu machen, daß diese kleine Differenz keinem Fehler im Scontrino beizumessen, sondern die Wirkung der Hitze und der Feuchtigkeit sei, daß alle übrigen Schiffspapiere mit dem Namen und Siegel Sr. Maj. des Königs von Sardinien versehen und in Ordnung seien, daß die Ladung unzweifelhaft für sardinisches Eigenthum anerkannt werden müsse, und daß folglich, da die Regentschaft mit Sr. sardinischen Maj. im Frieden lebe, durchaus kein haltbarer Grund zur Konfiskation aufgefunden werden könne. Der Divan machte nicht die mindeste Gegenbemerkung, so daß die

*) Der Scontrino, welchen die Engländer Mediterrean-Pass, die Spanier Carta partida nennen, und der in deutscher Sprache allenfalls mit **Kontroll-** oder **Ausschnitt-Bogen** übersetzt werden könnte, ist ein Stück Pergament, welches im Zickzack aus einem Buche herausgeschnitten wird, das die Matrizen (matrice, Probemaaße) enthält, welches Buch den Barbaresken, wenn man Frieden mit ihnen schließt, eingehändiget wird, damit die Reis (Kapitäns) der Kaperschiffe, wenn sie nicht lesen können, durch Vergleichung mit dem herausgeschnittenen Blatte (scontrino), welches dem Kauffahrteischiffe mitgegeben wird, sehen können, wem das Schiff zugehört, und daß es von dem Marine-Departement, dessen Matrizen in seinen Händen sind, expedirt worden sei. Jeder Scontrino führt eine Nummer, die der nämlichen Nummer der Matrize entsprechen muß.

Sardinier hofften, der Dey werde, sobald er den Hergang der Sache erfahre, Schiff und Ladung ohne Schwierigkeit freigeben. Der Hafenkapitän, welchem die Schiffspapiere eingehändigt worden waren, verfügte sich, wie solches der Gebrauch ist, zum Dey, um demselben Bericht über die Sache zu erstatten; es dauerte über eine Stunde, bis er nach der Admiralität zurückkehrte, und groß war das Erstaunen, als man vernahm, daß der Dey befohlen habe, die Waaren, welche die Ladung der sardinischen Brigantine (und auch der spanischen Schiffe) ausmachte, zu konfisziren, die Fahrzeuge selbst aber freizugeben. Nachdem die Reis (Kapitäns, welche den Rath bildeten) die Entscheidung des Deys vernommen hatten, waren sie auf einmal wie umgewandelt, und suchten nun auf die frechste Weise die Konfiskation zu rechtfertigen. Da der sardinische Konsul und Vicekonsul sahen, daß bei so bewandten Umständen in diesem Augenblicke nichts weiter auszurichten sei, kehrten sie in das Konsulats-Gebäude zurück, und benachrichtigten den englischen Konsul von dem, was geschehen. Der sardinische Konsul begehrte hierauf Audienz bei dem Dey, die ihm sogleich bewilligt wurde, und zu welcher er sich, von dem Vicekonsul begleitet, verfügte. Ungeachtet der billigsten und überzeugendsten Gründe, welche beide dem Dey vortrugen, um ihn zu bewegen, von der ausgesprochenen Konfiskation abzustehen, wollte derselbe durchaus keinem solchen Antrage hören. Zuletzt baten sie ihn, zu erlauben, daß der Admiralitätsrath die ganze Sache noch einmal in Gegenwart des diplomatischen Korps untersuchen und auf eine regelmäßige Art definitiv entscheiden dürfe; er verweigerte es, mit dem Beisatze, er brauche keine ferneren Richter, um den Defekt des Scontrino zu bemerken; er habe gute Augen und wisse wohl, was er thue; übrigens stehe es nicht in seiner Macht, die Ladung frei zu geben, weil sich seine Soldaten sonst gegen ihn empören würden. Er setzte hinzu, der Kapitän selbst habe ja die Erklärung unterzeichnet, die keinen Zweifel über die Mangelhaftigkeit des Dokuments übrig lasse; wenn übrigens seine Entscheidung dem sardinischen Konsul nicht recht sei, so stehe es bei ihm sich einzuschiffen. Bei dieser Lage der Sachen schien alles fernere Raisonnement überflüssig und nur geeignet, den Dey noch mehr zu reizen, weshalb der Konsul und der Vicekonsul sich in aller Stille entfernten, lebhaft bedauernd, die schuldige Genugthuung nicht erlangt zu haben.

So blieben die Sachen bis zum 22., an welchem Tage sich alle europäischen Agenten, den von Frankreich ausgenommen, in dem spanischen Konsulatsgebäude versammelten. Es wurde beschlossen, sich in corpore zum Dey zu verfügen und ihm noch einmal wegen des Vorfalles dringende Vorstellungen zu machen. Der sardinische Vicekonsul, als der türkischen Sprache hinreichend kundig, wurde zum Sprecher gewählt, und hielt, nachdem er den Dey im Namen des ganzen diplomatischen Korps in den gewöhnlichen Formen begrüßt hatte, folgende Anrede an ihn: „Als du zur Herrschaft gelangtest, haben dir die Konsuln der Mächte, welche mit Algier im Frieden sind, ihre Glückwünsche zu deiner Thronbesteigung dargebracht; du hast ihre Wünsche angenommen und friedfertige Gesinnungen an den Tag gelegt, indem du ausdrücklich sagtest, daß du die Verantwortlichkeit auf dich nehmest, die früheren Traktate zu verbürgen. Wenige Tage nachher hast du diese Traktate durch Beidrückung deines neuen Insiegels sanktionirt. Die Konsuln, sehr erfreut darüber, haben sich beeilt, ihre Regierungen in Kenntniß davon zu setzen. Mit Leidwesen sehen sie in diesem Augenblicke, daß deine Korsaren ohne Grund spanische Schiffe und ein sardinisches Fahrzeug gekapert haben, deren Papiere in Ordnung und deren Flaggen im Frieden mit dir sind; allein jede Prise, die ohne vorläufige Kriegserklärung gemacht wird, ist null und nichtig; dies ist ein Grundsatz und ein Gesetz, die von allen Völkern der Welt anerkannt werden. Du sagst, daß die Scontrini nicht genau anpassen; wenn dies auch der Fall wäre, so weißt du gar wohl, daß Hitze oder Feuchtigkeit daran Schuld sein können; du weißt eben so gut, wie wir, daß nur der Herr und Schöpfer des Weltalls die Dinge vollkommen machen kann; den Menschen gelingt es nicht. Das sardinische Fahrzeug ist aus Genua ausgelaufen, wo alle authentischen Papiere ausgefertiget werden; es ist kein Zweifel, daß sie nicht in Ordnung seien. Mein Konsul und ich haben sie gesehen und verificirt. Die Konsuln begrüßen dich noch einmal, Efendi, und bitten dich, ihnen deine Absichten zu erkennen zu geben, weil sie solche sogleich ihren Monarchen mittheilen wollen."

Der sardinische Vicekonsul hatte kaum ausgeredet, als der Dey gegen ihn und den englischen Konsul mit wüthenden Drohungen losbrach; er brauche das Meer nicht, sagte er, sein Reich erzeuge mehr als er für die Subsistenz seiner Unterthanen bedürfe; wenn die Konsuln nicht zufrieden mit ihm wären, so stehe es in ihrer Macht, sich einzuschiffen. Er drohte hierauf besonders dem spanischen und dem sardinischen Konsul als den Urhebern des Vereins gegen seine Regierung und fügte hinzu, er sei ein ächter Muselmann und kein Christ. Er stieß noch einen Schwall von unbändigen Reden aus, die nicht den mindesten Bezug auf den Gegenstand der diplomatischen Vorstellung hatten.

Wärend der Rede, die an den Dey gehalten worden, um ihn von der ausgesprochenen Konfiskation abzubringen, merkte der Sprecher, daß der Dey im Uebermaaße seines Unmuths dem Kapitän der Leibwache den strengsten Befehl ertheilte, den Kopf des unglücklichen Belzamont, falls er in dieser Audienz von den Konsuln reklamirt werden sollte, abschlagen, und den Leichnam an die Schwelle des Pallastes legen zu lassen, damit er den Konsuln beim Weggehen in die Augen falle. Die-

ser Belzamont ist der Sohn des vormaligen englischen Vicekonsuls, ein Jüngling von einnehmender Gestalt welchen der grausame Dey nebst seinen beiden ausgezeichnet schönen Schwestern von seinen Schergen rauben und nach dem Pallaste schleppen ließ. Dem Jüngling und seiner ältern neunzehnjährigen Schwester wurden auf Befehl des Dey das Messer an die Kehle und die Pistolen auf die Brust gesetzt, und sie so gezwungen, den christlichen Glauben zu verleugnen; die jüngere Schwester wurde, weil sie kaum 10 Jahr alt war, wieder entlassen. Das Lokal, wo der Dey die Konsuln zur Audienz empfieng, war zu ebener Erde und einer Räuberhöhle nicht unähnlich. Der Dey saß mit kreuzweis übereinandergeschlagenen Beinen und war mit einem Säbel und zwei Pistolen bewaffnet; andere Waffen in Reserve standen ihm zur Seite; zunächst um ihn standen in einem Halbkreise dreißig Janitscharen, jeder mit zwei Pistolen und einem Handschar bewaffnet, den sie eine halbe Spanne weit aus der Scheide gezogen hielten, auf jeden Wink bereit, ihn zu ziehen und darein zu stechen.

Am 23. Nov. verfügte sich der sardinische Konsul und Vicekonsul noch einmal auf die Admiralität, wo sich auch die übrigen Agenten und Generalkonsuln (den französischen ausgenommen) eingefunden hatten. Es wurde abermals zur Verifikation der Scontrini geschritten; als es an den sardinischen kam, erhob sich der sardinische Vicekonsul, grüßte den Divan und bat den Marineminister, welcher den Vorsitz führte, ihn selbst messen zu dürfen. Dies wurde ohne Anstand bewilligt; der Vicekonsul schritt daher zur Verifikation in Gegenwart der Konsuln, des Divans und mehrerer Kapitäns von europäischen Kauffahrern, welche sich aus Neugierde eingefunden hatten. Wie groß war das Erstaunen und der Unwille, als der Vicekonsul sah und dem Kapitän Dodero und allen übrigen bemerkbar machte, daß ein großes Stück vom Scontrino frisch abgeschnitten sei, so daß man nun statt einer haarkleinen Differenz, über eine Handbreit Raum zwischen den Papieren, die genau in einander passen sollten, fand. Der Vicekonsul machte sogleich den Admiral auf dieses neue Bubenstück aufmerksam, welcher die Papiere genau betrachtete, erblaßte und zur Antwort gab: „Ich habe diese Arbeit nicht gemacht." Der sardinische Vicekonsul protestirte hierauf feierlich gegen diese gewaltsame Verstümmelung des Dokuments und sämmtliche Konsuln und Agenten bezeigten ihre lebhafteste Indignation gegen diese Handlung.

Der Admiral Ibrahim Reis, der älteste unter den Reis, welcher im ersten Rathe, der gehalten wurde, erklärt hatte, daß kein Grund zur Konfiskation vorhanden sei, war von dem Dey, mit Ketten beladen, ins Innere des Reichs ins Exil verwiesen worden. Die Reis, welche kein Interesse bei der Beute hatten, verhielten sich stumm; viele andere erlaubten sich die unanständigsten Ausfälle gegen den Vicekonsul, weil er das Eigenthum seiner Nation vertheidigte. Als der englische Vicekonsul sah, daß nichts auszurichten sei, sagte er zu dem sardinischen Vicekonsul: „Erklären Sie ihnen, daß die europäischen Mächte weder Händel noch Unheil suchen, daß sie Freundschaft und Frieden lieben, daß aber, wenn die Algierer Unheil suchen, sie Unheil finden werden; daß jedes Fahrzeug, dessen Eigenthum und Gesetzmäßigkeit der Schiffspapiere anerkannt sind, keiner Konfiskation irgend einer Art unterliegen könne; letztere dürfe nur dann statt finden, wenn die Schiffspapiere anerkanntermaaßen verfälscht worden seien. Der Scontrino sei ein Blatt, welches zur Seereise eigentlich gar nicht erfordert, aber dem Reis deshalb eingehändigt werde, weil sie nicht lesen können; wenn sie nicht in diesem Falle wären, würde es ganz unnütz sein." Der Vicekonsul fügte noch hinzu: „Der Divan hat das gesammte diplomatische Korps zu diesem achtbaren Rathe berufen, um dessen Gutachten über die sardinischen und spanischen Prisen einzuholen. Die Regentschaft von Algier ist im Frieden mit dem König von Sardinien, die sardinische Flagge muß aber respektirt werden. Demzufolge habe ich die Ehre im Namen des gesammten diplomatischen Korps zu erklären, daß im gegenwärtigen Falle schlechterdings kein Grund zur Konfiskation der Ladung vorhanden sei."

Die Reis umringten den Vicekonsul wärend dieser Rede mit drohender Geberde, so daß er glaubte, sie wollten ihn in Stücken hauen; sie sagten ihm, der Dey habe ihn, zur Strafe seines Benehmens, aus seinen Staaten fortgejagt. Der Vicekonsul erwiederte, er habe die Interesse seines Souveräns und seines Landes mit Ehre und ohne Furcht vertheidigt, und die Androhung des Todes selbst würde ihn nicht abgeschreckt haben, die Wahrheit, die stets in ihrem vollesten Glanze strahlen müsse, zu verfechten.

Gegen 4 Uhr Nachmittags desselben Tages ließ der Dey dem sardinischen Vicekonsul durch den beim sardinischen Konsulate angestellten Dragoman andeuten, daß er auf der Stelle die Stadt verlassen, sich am Bord der sardinischen Brigantine einschiffen, und nicht mehr am Lande blicken lassen sollte. Der Vicekonsul gehorchte diesem gewaltsamen Befehle. Sämmtliche europäische Konsuln und Agenten gaben diesem Manne das ehrenvollste Zeugniß über sein mannhaftes und unerschrockenes Benehmen unter so fürchterlichen Umständen.

Am 26. ließ der Dey ein junges funfzehnjähriges Mädchen, eine Unterthanin Sr. sardinischen Majestät, welche der sardinische Vicekonsul zur Taufe gehalten hatte, rauben, und gleich den beiden Engländerinnen in seine Räuberhöhle schleppen.

Vermischte Nachrichten.

Man bemerkt, daß der Herzog von Wellington seit seiner Rückkehr nach Paris mit dem Fürsten Talleyrand, bei dem er bekanntlich auch gespeiset, häufig zusammenkommt, und eine lange Konferenz mit dem Herzog von Feltre gehabt hat. Man will hieraus auf eine bevorstehende Veränderung im Ministerium schließen.

Auf den Freundschaftsinseln in der Südsee herrscht der Glaube, daß blos die Häuptlinge des Volks (Adel) eine unsterbliche Seele haben, die gemeine Klasse aber (die Bürgerlichen) blos aus körperlichem Stoffe gebildet sei.

— Der berühmte Hettmann der Kosacken, General von der Kavallerie, Graf Platow, ist in Neutscherkask, wo er sich seit länger als einem Jahre aufhielt, gestorben.

— Auf der Insel Amelia ist am 23. Decbr. die amerikanische Flagge aufgepflanzt worden. Gen. Aury war am 27. desselben Monats noch nicht mit seinen Truppen abgesegelt, weil es an Schiffen fehlte; indeß war alles ruhig.

— Gegen den Freiherrn von Malchus ist von einem Hn. Keßler eine freimüthige Schrift erschienen, in Tübingen gedruckt, dem landwirthschaftlichen Vereine zugeeignet, und dem Könige zugesandt worden.

— Hofrath Oken hat, nach dem Oppositionsblatte, gegen das Urtheil (das, wie man aus dem Hamb. C. weiß, schon vollzogen wird) Oberappellation eingelegt; das genannte Blatt fügt hinzu: „Man muß sich wundern, warum letztere (O. Appellation) in dem, über diesen Gegenstand in die Nationalzeitung eingesandten, Artikel mit Stillschweigen übergangen ist.“

Anzeigen.

Angekommene Fremde.

In der Stadt London, am 18.: Gebr. Böbeker u. Schröder, Kfm., l. v. Oldenburg. Am 19.: F. Hoffmeister, H. G. Ziesche u. P. Sieburger, Kfl., l. v. Hamburg.

Im Hotel de Paris, am 18.: A. Ahlberg, Kfm., l. v. Hamburg; H. v. Brakel, Gutsbes., l. v. Hamburg. Am 19. E. Müller, Kfm., l. v. Emden. Am 20.: G. H. Ganz, u. M. Segnitz, Kfl., l. v. Braunschweig; J. Prion u. W. Bersham, Kfl., l. v. Amsterdam.

In der weißen Traube, am 18.: J. H. Röben, W. Hesse, B. Petersen u. Thedinga, königl. hann. Landstände, l. v. Hannover, a. Ostfriesland; Kramer, Kfm., l. v. Quakenbrück; Schröder, Kfm., l. v. Amsterdam; G. Arntz, Kfm., l. v. Hannover; P. Mocquard, Kfm., l. v. Ensival. Am 19.: J. Aschenberg, Kfm., l. v. Osnabrück.

Im Hotel Philadelphia, am 17.: J. Hildebrand, Kfm., l. v. London. Am 19.: J. L. Meck, Schauspieler, l. v. Hamburg.

Bei Vorwerk, am 20.: C. Sahler, Kfm., l. v. Hannover; J. Smith, Schiffsk., l. v. Brake; J. M. Grünwald, Schiffsk., l. v. Stralsund.

In der goldnen Krone, am 18.: J. G. Schmidt, Kfm., l. v. Quakenbrück; G. W. Kittler, l. v. Hamburg.

Im deutschen Hause, am 20.: J. G. Schmidt, Kfm., l. v. Aurich.

(Literatur.) An Luthers Verehrer. — Die unterzeichnete Buchhandlung erkennt es für Schuldigkeit öffentlich ihren Dank abzustatten, für die freundliche geehrte Aufnahme, welche

Jakobi's Eichenlaub auf Luthers Grab gestreut im Jahre 1817 ꝛc.

fand. Der große Werth, den dieses Werk in sich bewahrt, wurde so allgemein anerkannt, daß in wenigen Wochen die erste Auflage vergriffen war, wir erfreuten uns, aus wahrer Liebe zu dem gefeierten Helden, die zweite Auflage sogleich veranstalten zu können. Gediegene Arbeit, wie diese, bedurfte keiner Umarbeitung und so kam die zweite Auflage, unverändert und nur mit Vermehrung der Kupferanzahl, in die Hände des Publikums.

Wir wollen das Andenken an diesen großen Mann mit dem besten Bestreben auch ferner in dem schönen Denkmal seines Lebens erhalten und so würdig, wie es das Würdige verdient. Deshalb haben wir jetzt eine dritte Ausgabe in Quart mit elegantem Druck veranstaltet, welcher außer den Portraits von Luther, Melanchton, Cath. v. Bora, Karl V., Kurfürst Friedrich des Weisen, Leo X., die Wartburg, Luthers Stube und einer Musikbeilage, noch durch das Portrait von Tetzel, der Ansicht von der Kirche auf der Wartburg, in welcher Luther wärend seiner Gefangenschaft in diesem Schlosse, im Jahre 1521, predigte. Ein Blatt in groß Folio in Aquatinta. Ferner Luthers Verlobungsring, dessen Handschrift und Siegel; so wie Melanchtons, Calvins, Kurfürst Friedrich des Weisen und Erasmus Original-Handschriften und deren Petschafte beigegeben werden, und die unser Bestreben, das Beste zu liefern, beurkunden wird. Zugleich mit den ausgewählt schönen Kupfern wird der Preis dieser schönen Ausgabe nicht höher sein, als 3 Thaler 36 Gr. auf Velinpapier und 2 Thaler 60 Gr. auf ordin. Papier.

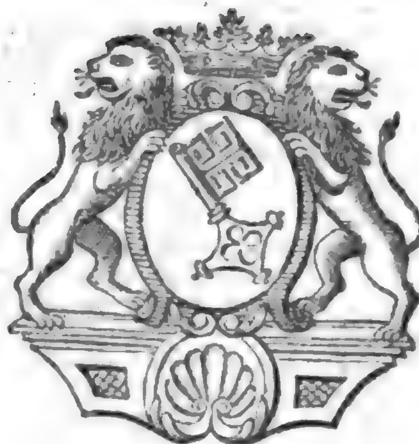
Dieses Werk, selbst in dem katholischen Deutschland und von hohen Fürsten desselben geachtet, wird sich gewiß den großen Beifall erhalten, den es verdient und der kein Erzwungener ist. Jede Buchhandlung ist mit Exemplaren versehen und so kann die Ansicht selbst die Wahl des Ankaufes bestimmen.

Die Absicht für den großen Zweck leitete uns und wir wünschen ihn so auch für die Nachwelt zu verherrlichen.

Gotha, im Dec. 1817.

Die Henning'sche Buchhandlung.

(Zu haben bei J. G. Heyse in Bremen.)

Bremer  Zeitung.

N.° 54. Montag den 23. Februar 1818.

Deutschland.

*Vom Mittelrhein, den 17. Febr. — Neben den vielen politischen Interessen, welche jetzt in ganz Deutschland und besonders hier am Rhein die Gemüther bewegen, erregt ein religiöser Gegenstand nicht mindere Aufmerksamkeit, zumal da er, wie alle wichtigen rein menschlichen Angelegenheiten, auch wieder mit dem politischen Wohle von Deutschland in einem wesentlichen Zusammenhang steht, nämlich die gemischten Ehen.

Es bedarf kaum der Erwähnung des Geschichtlichen hierüber; anfangs, wo noch fast nur Eifersucht die getrennten Religionsparteien von einander entfernte, fielen gemischte Ehen gar nicht vor, und es bedurfte also auch keiner gesetzlichen Bestimmung über diesen Gegenstand; allmälig jedoch, als die Leidenschaftlichkeit sich mehr und mehr verlor, und alle Deutsche sich wieder einander brüderlich verwandt fühlten, durchbrach die muthige Liebe jene beengenden Schranken, und die römische Kirche sah sich genöthigt, zur Verhütung neuer Feindseligkeiten und Spaltungen, den Ehen der Katholiken mit Protestanten keine unübersteigliche Hindernisse mehr in den Weg zu legen; obgleich sie diese gemischten Ehen nicht für vollgültig erklärte, so erlaubte sie selbige doch, aber nur unter der Bedingung, daß die aus einer solchen Ehe entsproßnen Kinder, in ihrem (der römischen Kirche) Schooße auferzogen würden. Bei dem streng religiösen Sinne der damaligen Zeit war diese Bedingung hinreichend, um diese gemischten Ehen sehr selten zu machen, und das Wohl der protestantischen Kirche wurde nicht dadurch gefährdet. Inzwischen fühlte diese letztere doch gar wohl, wie sehr sie dabei im Nachtheil sei, und in den meisten Ländern, wo sie die herrschende war, wurde gesetzlich verfügt, daß entweder den Eltern die Wahl des Glaubens bei Auferziehung ihrer Kinder ganz frei stehn, oder aber, wenn sie sich nicht vereinigen könnten, die Söhne dem Glauben des Vaters, die Töchter dem der Mutter folgen sollten (so ist's nach dem preußischen Landrechte); in andern Staaten aber wurde festgesetzt, daß sämmtliche Kinder in dem Glauben des Vaters auferzogen werden sollten.

So lange in jedem Staate Deutschlands nur Ein Glaube der herrschende war, ging die Sache ihren ruhigen Gang, und Niemand klagte über Bevortheilung. Ganz anders aber stehen die Verhältnisse jetzt, nachdem durch die neuern großen Bewegungen alle christlichen Religionsparteien in allen deutschen Staaten gleiche Rechte und Freiheiten erlangt, und einzelne Staaten, die früher nur eine geringe Zahl von römisch-katholischen Bürgern enthielten, jetzt beinahe die Hälfte, oder selbst mehr davon zählen, namentlich Preußen und Würtemberg, die beiden kräftigsten Stützen der protestantischen Kirche in Deutschland. Mit dieser allgemein festgesetzten Gleichheit ist es gegeben, daß die kleinen, früher nur geduldeten katholischen oder protestantischen Gemeinden mitten unter lauter Protestanten oder Katholiken jetzt öffentlich und ungestört ihren Gottesdienst verrichten und überall gleiche Ansprüche und Rechte haben. Durch die veränderten Bestandtheile der einzelnen Staaten aber sind eben so nothwendig die Berührungspunkte zwischen Katholiken und Protestanten sehr vermehrt und somit die Gelegenheiten zu gemischten Ehen sehr vervielfältigt worden. Es bieten sich also nun doppelte Rücksichten dar, einmal muß der Staat dafür sorgen, daß auch wirklich jeder einzelnen Gemeinde, welches Glaubens sie immer sei, ihre gleichen Rechte unversehrt erhalten werden, dann aber muß er auch besonders dahin streben, zwischen seinen verschiedenartigen Bestandtheilen ein festes Band zu knüpfen, und so durch Einheit mehr Kraft zu gewinnen. Dies letztere gilt ganz besonders von dem, durch seine äußere geographische Lage so sehr vereinzelten preußischen Staate. Eine solche Vereinigung nun wird am sichersten auf dem Boden gegründet, wo alles bürgerliche Leben wurzelt, in den Familien. Gelingt es dem Staate, zwischen einzelnen verschieden-gläubigen Familien Verbindungen mit Aner-

kennung der beiderseitigen Rechte zu Stande zu bringen, so wird er nach und nach auch die größern ungleichartigen Bestandtheile seines Leibes in Liebe und Eintracht vereinigen, und an Festigkeit immer zunehmen. Der preußische Staat muß also die gemischten Ehen so viel als möglich begünstigen, und alles dafür thun, daß von keiner Seite ihnen etwas im Wege stehe; dagegen aber auch sorgfältig darüber wachen, daß nicht die eine Partei über die andere sich Vorrechte anmaaße; denn die Bestimmung des preußischen Staats, so wie ganz Deutschlands, ist gegenwärtig die, daß Katholiken und Protestanten in gleicher Liebe neben und miteinander leben, und im Geiste aufs neue jene Einheit der deutschen Kirche vorbereiten, um die unser frommes deutsches Volk durch die Gewalt eines ausländischen Kaisers und die List welscher Priester betrogen worden ist. — Viele sahen es als ein Unglück für Preußen an, daß es die Rheinlande sich einverleibt habe, die an Geist und Gesinnung so verschieden, und ihrer Lage nach so schwer zu behaupten seien; zu jenen Scheingründen mögen jene Kurzsichtige nun auch noch den fügen, daß dem Glauben der ältern Landestheile von dieser Vermischung große Gefahr drohe. — Gewiß ganz anders ward es im Rathe des Höchsten beschlossen! So wie Preußen durch die Zusammensetzung seines Staates in politischer Hinsicht die Aufgabe bekommen, das zerrissene entzweite Deutschland wieder zur Einigkeit zurückzuführen, so wird es in religiöser Hinsicht auf eine Vereinigung und Selbstständigkeit hinarbeiten, die freilich erst kommende Geschlechter beglücken kann, die aber desto ehrenvoller von unserm gegenwärtigen Zeitalter erstrebt wird. Darum segne Gott mit langem Leben den König, den Er nebst so vielen andern Tugenden mit wahrhaft christlicher Frömmigkeit zu so großem Werke ausgestattet hat!

Offenbar aber führen die gemischten Ehen nur dann zu diesem großen Zwecke, wenn die Kinder nach Verschiedenheit des Geschlechts im Glauben des Vaters und der Mutter erzogen werden, und so die Verträglichkeit und Annäherung zwischen beiden Partrien nicht bloß durch die eheliche, sondern auch durch die längere geschwisterliche Liebe befördert wird. Es ist also dringendes Bedürfniß, daß der König zuvörderst auf dem Wege der Liebe durch Darlegung der Verhältnisse des preußischen Staates den römischen Stuhl dazu zu bewegen suche, jene beschränkende Bedingung aufzuheben, und den Katholiken die Ehe mit Protestanten unter den Bestimmungen des preußischen Landrechts zu erlauben. Bei den allgemeinen Reaktionen, die der römische Stuhl jezt von allen katholischen Staaten, selbst von Spanien am meisten aber von Frankreich erfährt, steht zu hoffen, daß er auch gegen einen protestantischen Fürsten nachgiebig sein und nicht länger hartnäckig auf einem Gesetze bestehen werde, was am Ende zu neuem Hader und Verderben führen und so Gottes Fluch nach sich ziehen würde. Sollte aber diese fromme Absicht unsers Königs bei seinen Unterhandlungen mit dem päbstl. Stuhle nicht erfüllt werden, und dieser alle gütliche Vermittelung abweisen: so ist es die heiligste Pflicht des Königs das wohlerworbene Recht der protestantischen Kirche auf andre Weise zu schützen, und durch eine Reichsversammlung der protestantischen Geistlichen und der Aeltesten aus den Gemeinden eine strenge bürgerliche Strafe über diejenigen Protestanten verhängen zu lassen, welche fortan leichtsinnig ein ihnen abgefordertes ungerechtes, den heiligsten Ansprüchen ihrer Kirche zuwiderlaufendes Gelübde leisten wollten, damit sich durch diese kräftigen Gegenmittel allmälig die Schaale ins Gleichgewicht setze, und die katholische Kirche durch den Vortheil ihrer eigenen Glieder zur Nachgiebigkeit geneigt gemacht werde.

Nur die große Konsequenz, die in der Politik der römischen Kirche herrscht, war bisher Schuld, daß so viele Protestanten bei Eingehung einer gemischten Ehe sich zu jenem nachtheiligen Gelübde zwingen ließen; während auf der Gegenparthei überall die katholischen Geistlichen alle Mittel aufboten, um ihr Vorrecht zu behaupten, sahen sich die Protestanten stets von ihrer Kirche verlassen, weil deren Grundsatz, allgemeine Gewissensfreiheit, sie zu keinen gewaltsamen Maaßregeln geneigt machte; es stand nicht mehr der Mensch dem Menschen allein gegenüber, sondern zugleich der Macht einer, auf ihr Alter trozenden Parthei, und nur ausgezeichnete Kraft *) wußte dieser zu widerstehn. Wenn man diese Parthei nicht entfernen kann, so muß man selbst eine dagegen bilden! Doch ist der erstere gütliche Weg der wünschenswerthere, und jeder vorurtheilsfreie Katholik wird sich mit den Protestanten freuen, wenn eine solche Ausgleichung zu Stande kommt; denn der alte Haß ist getilgt und die Herzen schlagen sich von beiden Seiten mit gleicher Wärme entgegen. Um aber den Katholiken noch mehr zu beweisen, wie sehr die protestantische Kirche auch ihre Rechte zu ehren weiß, wäre es billig, die gemischten Ehen auch von protestantischer Seite für eben so unauflöslich zu erklären, als die Ehe unter zwei Katholiken ist, und hoffentlich immer bleiben wird."

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Savannah, den 7. Jan. — Nach brieflichen und andern Nachrichten aus Havana, hat die dortige Regierung, weil unsre Truppen die Insel Amelia besezt haben, auf alle amerikanische Schiffe Beschlag gelegt.

Washington, den 14. Jan. — Gestern wurde beiden Häusern des Kongresses folgende Botschaft des Präsidenten zugestellt:

„Dem Senat und dem Hause der Repräsentanten der Vereinigten Staaten."

„Ich habe das Vergnügen, den Kongreß zu benach-

*) J. E. der Regierungsrath A. in Köln.

richtigen, daß die Niederlassung auf der Insel Amelia ohne Blutvergießen unterdrückt ist. Die Papiere, welche diese Verhandlungen erläutern, lege ich dem Kongresse vor."

„Durch die Unterdrückung dieser Niederlassung und der zu Galveston, welche nächstens folgen wird, wenn sie nicht bereits aufgehört hat zu sein, wird der Ausführung eines den Vereinigten Staaten sehr nachtheiligen Planes vorgebeugt. Betrachten wir die Personen, welche dabei handeln, Abentheurer aus verschiedenen Ländern, mit wenigen oder gar keinen Eingebornen der spanischen Kolonien, — das Gebiet auf dem sie sich niederließen, das Eine auf einem Theile des von den Vereinigten Staaten westlich vom Mississippi in Anspruch genommenen Landes, das Andre auf einem Theile von Ostflorida, einer Provinz, über welche von den Ver. Staaten mit Spanien unterhandelt wird, — die Ansprüche welches ihr Anführer in einer bei der Besitznahme von Amelia erlassenen Proklamation kund gegeben, und welche das ganze Gebiet der beiden Floridas, ohne Ausnahme selbst desjenigen Theiles von Westflorida welcher dem Staate Louisiana einverleibt ist, umfassen, — ihr Betragen wärend sie im Besitz der Insel waren, die sie zum Werkzeug für jede Art von Schleichhandel machten, besonders ihr Betragen in Rücksicht auf Sklaven vom gehäßigsten und gefährlichsten Charakter; so können wir mit vollem Rechte den Schluß ziehen, daß das Unternehmen, wenn es in dem Maaße gelungen wäre, wie es begonnen wurde, den Ver. St. in hohem Grade geschadet haben würde."

„Andre Umstände schienen unsre Aufmerksamkeit nicht minder zu verdienen. Die Einrichtung einer Regierung auf der Insel durch fremde Abentheurer, welche von den Kolonialregierungen von Buenos Ayres, Venezuela, oder Mexico, verschieden sich die Souveränetät anmaaßte, und besonders durch Ausfertigung von Kaperbriefen die höchsten Gewalten derselben ausübte, dies waren Handlungen, welche die ernsthaftesten Folgen nach sich ziehen mußten. Es war die Pflicht der vollziehenden Gewalt, entweder alle Vortheile der Neutralität, welche die Ver. Staaten zu Gunsten derjenigen spanischen Kolonien ausgesprochen und beobachtet haben, welche durch die Stärke ihrer eignen Bevölkerung und ihrer eignen Hülfsquellen ihre Unabhängigkeit erklärt, und für ihre Fähigkeit sie zu erhalten starke Beweise gegeben hatten, auch auf diese Niederlassung auszudehnen, oder den Unterschied zu machen, welchen die Umstände erforderten."

„Hätten wir das erstere Verfahren befolgt, so hätten wir nicht allein alle gesetzwidrigen Ansprüche und Handlungen dieser anmaaßlichen Regierung in Hinsicht auf die Ver. Staaten sanktionirt, sondern auch ein Kapersystem im Meerbusen von Mexico und anderwärts begünstigt, dessen böse Wirkungen wir wahrscheinlich sehr tief und in ausgedehntem Maaße empfunden haben würden. Die Bahn der Pflicht war eben von Anfang an; allein es war peinlich, darauf einzugehn, so lange wir der Verbindlichkeit widerstehn konnten."

„Das Gesetz vom Jahr 1811, welches vor kurzem bekannt gemacht ist, und dessen daher jetzt geeignete Erwähnung geschieht, schien von dem Augenblick an, wo uns die Proklamation des Anführers der Unternehmung zu Gesicht kam, auf den vorliegenden Fall zu passen; und die Verbindlichkeit desselben wurde durch bereits erwähnte andre Umstände von hoher Wichtigkeit, welche schon an und für sich stark genug schienen, um das angenommene Verfahren zu gebieten, mit jedem Tage dringender."

„Da wir von den gefährlichen Entwürfen dieser Abentheurer früh unterrichtet waren, so wurden durch Aufstellung einer Macht am St. Mary's zeitige Vorsichtsmaaßregeln getroffen, um ihrer Wirkung zuvorzukommen, und es ist wenigstens wahrscheinlich, daß wir sie ohnedieß schwerer gefühlt haben würden."

„Daß eine solche Niederlassung, welche so nahe an unsern Grenzen angelegt wurde, weil man von hieraus Beistand erwartete, so wenig Unterstützung gefunden, ist besonders erfreulich. Das Beispiel, welches unsre Mitbürger so offenkundig gegeben haben, daß ihr Mitgefühl nicht zu ungerechten Anschlägen gemißbraucht werden kann, sondern daß Liebe zum Vaterlande, die Wirkung moralischer Grundsätze, und Achtung vor den Gesetzen bei ihnen vorherrschen, ist ein sichres Unterpfand, daß alle die schmeichelhaften Hoffnungen, welche wir vom glücklichen Erfolg unsrer Staatseinrichtungen gehegt haben, in Erfüllung gehn werden. Dieses Beispiel hat bewiesen, daß unsre Verhältnisse zu auswärtigen Mächten nur durch gesetzmäßige Behörden geändert werden können, die allein, indem sie unter hoher Verantwortlichkeit handeln, zu diesem Zweck kompetent sind, und daß unsre Mitbürger, bis eine solche Veränderung eintritt, die bestehenden Verhältnisse durch gewissenhafte Befolgung der dieselben sichernden Gesetze ehren werden."

„In der Ueberzeugung, daß dieses Unternehmen, wiewohl von Personen, von denen Einige von Einigen der Kolonien beauftragt sein mögen, geleitet, von den Kolonialregierungen nicht beschützt worden, und ihnen unbekannt gewesen ist, hegen wir das volle Vertrauen, daß sie sich davon lossagen, und wirksame Maaßregeln ergreiffen werden, um in allen Fällen den Mißbrauch ihres Ansehns zum Schaden der Vereinigten Staaten zu verhindern."

„Für diese Beschädigungen, namentlich diejenigen, welche von der Insel Amelia ausgegangen sind, würde Spanien verantwortlich sein, wenn es nicht ganz bekannt wäre, daß es, wiewohl sie im letztern Falle von seinem Gebiet aus zugefügt wurden, im höchsten Grade unfähig ist, sie zu hindern. Indeß darf aber das spanische Gebiet, eben dadurch, daß Spanien unfähig ist,

es zu vertheidigen, nicht zum Werkzeuge gemacht werden, für Entwürfe, welche den V. St. so nachtheilig sind. Wenn es sein obrigkeitliches Ansehn in einem Lande nicht aufrecht halten kann, und es zum Nachtheil seiner Nachbarn mißbrauchen läßt, so muß seine Gerichtsbarkeit für diese Zeit nothwendig aufhören. Das spanische Gebiet wird nichts desto weniger, so weit es mit den wesentlichen Interessen und der Sicherheit der V. St. verträglich ist, geachtet werden. Indem wir diese Abentheurer aus diesen Stellungen vertreiben, ist es nicht unsre Absicht, von Spanien eine Eroberung zu machen, oder der Sache der Kolonien im mindesten zu nahe zu treten. Man wird Sorge tragen, daß kein Theil des im Gesetz von 1811 berücksichtigten Gebiets von irgend einer fremden Regierung besetzt wird, oder daß Beleidigungen der Art, als worüber wir uns beklagen, wiederholt werden; indeß hoffen wir, daß in den jetzigen Unterhandlungen mit der spanischen Regierung nebst allen übrigen Interessen in freundschaftlichem Geiste zu bewerkstelligen."

„James Monroe."

Das Gesetz von 1811, auf welches der Präsident sich bezieht, ist vom 15. Jan., und vor kurzem erst drei Jahre nach der Annahme im National Intelligencer bekannt gemacht worden. Dieses geheime Gesetz giebt uns einen Beweis, wie umsichtig die Politik dieses jugendlichen Freistaats ist, und daß man bei der uneingeschränktesten Preßfreiheit in einer Republik eben so gut Staatsgeheimnisse bewahren kann, als im stillen Kabinet eines Monarchen. Dieses Gesetz ermächtiget den Präsidenten, das Gebiet östlich vom Perdido und südlich vom Staate Georgia, und dem Gebiet am Mississippi ganz oder theilweise zu besetzen, im Fall mit den Ortsbehörden dieser Länder eine Vereinbarung getroffen würde, um sie den V. St. in Besitz zu geben, oder wenn sie ganz oder zum Theil von einer auswärtigen Macht besetzt werden sollten. Die nämliche Ermächtigung wurde dem Präsidenten durch ein zweites Gesetz vom 12. Febr. 1813 in Bezug auf Westflorida ertheilt.

Spanisches America.

Die neuesten in engl. und amerikanischen Blättern enthaltenen Nachrichten aus dem spanischen Amerika scheinen, so sehr sie sich auch im Einzelnen widersprechen, doch im Ganzen für die Insurgenten günstig zu sein.

Aus Buenos Ayres wird unterm 11. Nov. die Nachricht mitgetheilt, daß der kühne Eroberer von Chili, Gen. San Martin, nächstens einen Angriff auf Lima machen werde, und 8 bis 9,000 Mann wohlgeübte und disciplinirte Truppen unter seinem Befehle habe; daß aber eine starke Parthei welche fürchte, daß sein Ansehn der Freiheit des Staats gefährlich werden möchte, ihn zu entfernen suche.

Die Portugiesen in Montevideo haben aus Fernambuk eine Verstärkung von 800 M. erhalten, und erwarten noch 3000 M. Reuterei, welche ihren Weg zu Lande nehmen sollen. Alsdann gedenken sie gegen Ende des Monats December wieder in das Feld zu rücken, und den Gen. Artigas, dessen Heer beträchtlich geschmolzen, bald ganz zu vertreiben.

In Venezuela hat sich die bisher rein militärische Regierung auch bürgerlich zu gestalten gesucht. Zu diesem Zweck ward am 10. Nov. in Angostura ein Staatsrath gehalten, dessen Sitzung der Oberhauptmann der Republik, Gen. Bolivar, eröffnete. Das Departement des Staats und der Finanzen erhielt der Präsident Don Antonio Zea, das des Kriegs und der Marine der Präsident Admiral Brion, das des Innern und der Justiz Don Juan Martinez. Ferner wurde ein Handelsgericht eingeführt. General Monagas zum Gouverneur der Provinz Barcelona, und Gen. Bermudez zum Gouverneur der Provinz Cumana ernannt. Die Insel Margarita stand unter den Gen. Arismendi und Gomez, und die Provinzen Varinas und Cassanare unter dem Gen. Paez. In Guayana befehligte Gen. Cedeno. Die Militärmacht dieses Staats wurde auf 8000, von Andern auf 14,000 M angegeben. An Kriegsübung sind ihnen die an Zahl schwächeren Königlichen noch immer überlegen. Ein bedeutendes Treffen hatte bis zum 14. Dec. nicht statt gefunden.

In Mexico soll Mina's Gefangennehmung wenig geändert haben.

Anzeigen.

Bremer  Zeitung.

N.° 55. Dienstag den 24. Februar 1818.

Deutschland.

* In der Nemesis neunten Bandes erstem Stücke war unter Nr. VI. ein Aufsatz abgedruckt unter der Ueberschrift:

„Die (angeblichen) Bulletins des Herrn v. Kotzebue. Ein Beitrag zur Kenntniß unsrer Zeit."

Darin werden Auszüge des zweiten Bülletins mitgetheilt, welche dem Herausgeber der Nemesis, Hrn. Geh. Hofrath Luden zu Jena, mit einem Briefe zugesandt worden, der in der Einleitung abgedruckt ist. Unsicher über die Echtheit, theilte Hr. G. H. R. Luden diesen Extrait unter einer, in der That meisterhaften, sehr lesenswerthen Einkleidung mit.

Der Hr. v. Kotzebue, der davon Kunde erhalten, wirkte dagegen einen Arrest auf das Stück der Nemesis aus. Nachher ist ein Kriminalverfahren darüber, rücksichtlich entwendeten Eigenthums, eingeleitet, und das Stück der Nemesis ist vorläufig ohne jenen Aufsatz ausgegeben. Indeß ist durch den Volksfreund und die Isis einiges von Ludens geistreicher Behandlung der Sache, leider sträflich, ins Publikum gekommen. Die Auszüge des Bülletins selbst sind in mehrerer Hinsicht merkwürdig. Da sie auf redlichem Wege, ohne Zuthun der dabei Interessirten, in meine Hand gekommen sind, und Deutschland wirklich an der Kunde davon gelegen ist, so theile ich sie durch die Bremer Zeitung mit. Hier sind sie.

„Extrait d'un manuscrit, intitulé: „Deuxième Bulletin," écrit par *Mr. August de Kotzebue.*

(Copié scrupuleusement.)

(1) Mr. *Steffens* a écrit sur le tems présent, et comment il s'est développé? Il part de l'origine des peuples, surtout des Allemands et montre l'influence du moyen âge (beaucoup trop vanté aujourd'hui) et de l'hiérarchie sur le tems présent. Cet ouvrage, dont il n'a paru que le premier volume, me paroît diffus et fondé sur des suppositions, dont pour la plûpart les preuves ne se trouvent que dans l'imagination de l'auteur.

(2) Les écrivains de notre tems ne se bornent pas à faire et defaire des constitutions; ils s'étendent sur toutes les matières politiques avec plus ou moins de connaissance et de jugement. Je donnerai des appercus de ce qui m'a paru *le plus piquant.*

(3) Le journal *Allemannia* mérite quelque attention, puisqu'il a prononcé *l'opinion publique* d'une grande partie de l'Allemagne méridionale, et que depuis quelque tems il a trouvé aussi beaucoup de lecteurs dans le nord de l'Allemagne. Les articles sont très-variés, presque tous écrits en faveur de la Bavière, souvent dirigés contre le ministre Baron *Stein*, ou pour justifier le ministre *Montgelas*, ou pour accuser de duplicité le rédacteur du Mercure du Rhin, ou pour demander la restitution de la Pologne, comme nécessaire au repos de l'Europe etc.

(4) Mr. *Luden* à Jena dans son Journal *Némesis* dit souvent de ces *demi-vérités*, qui nuisent plus que le mensonge, puisque la plûpart des lecteurs ne sait pas distinguer le faux du vrai. Il répond entre autre à la question: Dans quelle situation l'Europe se trouve à la nouvelle année? „une guerre que les peuples ont soutenue pour tout ce qu'ils avoient de plus cher et plus sacré, a été terminée par une paix *qui n'en mérite pas le nom.* On ne peut se dissimuler que ceux, *qui fixent dans ce moment* le sort de l'Europe *n'ont en vue que les trônes et non les peuples.*" — (Et si cela étoit, est ce que le bien-être du corps ne depend pas de celui de la tête?)

(5) Mr. *Schmalz* à Berlin a publié un *ouvrage estimé* sur le droit des gens Européen etc.

(6) Mr. *Luden* dit: La fédération germanique n'est approuvée par aucun homme pensant. Dans la situation actuelle elle ne pourra se défendre contre un ennemi étranger. On a érigé en royaume les Pays-bas aux depens de l'Allemagne. Les rapports de ce nouveau royaume avec la Russie *peuvent exciter la jalousie de l'Angleterre et faire réfléchir l'Allemagne.* La Neutralité accordée à la Suisse, renferme l'aveu des Alliés, qu'ils ne croient nullement à *une paix durable,* et qu'ils supposent la possibilité de voir leurs actes enfreints."

(7) A juger par les journaux anglois la disposition générale des Anglois est *défavorable au Prince Royal de Suède.* On lui accorde une activité extraordinaire à gagner l'amour de la nation, mais on observe, qu'il est toujours très-difficile de déterminer une nation à transmettre sa couronne à une dynastie étrangère. On soutient que d'aprés tous les calculs politiques l'influence de Bernadotte *ne sera pas de longue durée*, et qu'une revolution en Suède est non seulement *vraisemblable*, mais *inévitable,* malgré l'art du peince royal de diriger la *presse* à sa volonté.

(8) Le journal *Némesis* traite aussi du véritable intérêt de la Suède et de la nécessité de rendre ce pays à son souverain légitime.

(9) *La feuille d'Opposition* assure, que la Suisse est dans ce moment le pays le plus à plaindre. . . . que l'Autriche et la Prusse devroient employer toutes leurs forces en faveur de ce pays orphelin; que sans cela il sera le jouet de chaque conquerant.

(10) Mr. *Luden* reproche *à la Russie*, que par des traités separés avec la Bavière et le Cobourg elle est cause que ces états n'ont pas contribué aux fournitures générales. Il dit: „Une égalisation après la paix auroit été juste, mais où la reclamer! — *Chez les Russes? — Dieu nous en préserve!*"

(11) Puis il (nämlich Mr. Luden) observe, *que les armées Russes,* qui, selon le droit des gens, n'auroient dû traverser les états des Alliés que sous le commendement d'un général allemand, ne se sont point assujetties à ce droit; mais qu'ils se sont prévalus du traité de Vienne, que les protocoles de Paris n'ont pas aboli.

(12) *Ce Professeur* présume aussi: „que *les seigneurs Russes* regrettent beaucoup les beautés et les jouissances du Sud."

(13) Mr. *Crome* met dans *la sainte ligue* l'espoir d'une paix durable. Il croit, qu'elle assurera en même tems l'équilibre politique, et que l'Angleterre même consentira à établir un droit de mer général basé sur le principe: vaisseau libre charge libre.

(14) Je trouve cité par Mr. *Crome* un mot sublime que Sa Majesté l'Empereur doit avoir dit à Mad. de Staël en 1812: „Je dois respecter les droits comme si nous avions une constitution, qui malheureusement n'existe pas." — Et à la réponse de Mad. de Staël: „Sire, Votre caractere est une constitution," Sa Majesté a dit: „Je n'en plains ma patrie que plus vivement; je ne suis donc qu'un heureux accident pour elle."

(15) Il paroit que les écrivains se sont presque épuisés *en declamations sur la liberté de la presse.* Cependant il a paru encore à Francfort une brochure, qui en developpe tous les avantages, mais sans indiquer un seul moyen pour en prevenir les abus, et pour empècher la circulation de pamphlets *qui prechent la revolte.* — Mr. *Crome* au contraire veut, que la liberté de la presse soit bornée par une censure *raisonnable,* et que les contrefaçons soient defendues.

(16) Je termine cet article (nämlich sur la politique) en recueillant encore quelques reflexions *sur l'affranchissement des serfs.*

Le célèbre *Jung*, dans une brochure, intitulée *la vieillesse de Stilling,* dit: „c'est une observation absolument juste, *que jamais les sujets ne seront plus heureux, qu'étant serfs d'un bon seigneur.*"

Un français anonyme, dans ses lettres sur la guerre de 1812, observe, en parlant des paysans polonais: „si l'on vouloit un jour leur donner la liberté, il faudroit les y préparer *pendant 30 ans.* Dans l'état *d'ignorance et de stupidité* où ils sont, il n'en feroient qu'un mauvais usage, *ils assassineroient leur maitres ou s'égorgeroient entre eux.* Je croyois aussi, *sur la foi des philosophes* modernes, qu'il seroit beau de leur faire ce présent, mais je trouve aujourd'hui, que ce n'est qu'un *projet ridicule* et toute à fait *inpraticable.* Les serfs de *quelques* grands seigneurs sont *beaucoup plus heureux* que les *paysans français.*

Dans *le nouvelliste français* on trouve des lettres *sur la Russie* écrites par un officier français prisonnier de guerre. Il remarque entre autres: „que les Paysans *polonois* ne sont ni aussi *heureux*, ni aussi *civilisés* que les paysans Russes, quoique ces derniers vivent dans la même esclavage," et il attribue ce phenomène à ce qu'en Russie les Juifs ne sont pas tolérés."

Bei dem letzten Paragraphen (16) findet sich in der Handschrift noch eine *note du copiste*, welche auch hier nicht fehlen darf. „Mr. *Clarke* au contraire montre à l'évidence *les suites affreuses de l'esclavage*; aussi il est condamné par Mr. *Kotzebue,* qui dans ce *Bulletin* dit: „De tous les detracteurs

„*de la Russie* le plus insolent est sans doute „l'Anglois *Clarke*. Ce voyageur ressemble à un „Chien enragé, qui mord tout ce qu'il rencontre." *)

Jena, den 8. Febr. — Für die Studirenden der Gesammt-Akademie Jena sind, gemeinschaftlich von den Regierungen zu Weimar und Gotha neue Gesetze gegeben worden, welche über Erlangung und Aufhören des akademischen Bürgerrechts und über die Rechte und Verbindlichkeiten der akademischen Bürger ausführliche Bestimmungen enthalten. Besonders bemerkt zu werden verdient daraus, daß die Universität die Gerichtsbarkeit über die Studirenden durch einen eigenen Universitätsamtmann übt, peinliche Sachen jedoch an das ordentliche peinliche Gericht abgegeben werden. Um die Unannehmlichkeiten der einzelnen Bezahlungen für die Vorlesungen an die Lehrer selbst zu vermeiden, hat ein akademischer Quästor, dem jeder Lehrer ein Verzeichniß seiner Zuhörer zustellt, für die Einziehung des Ehrensoldes Sorge zu tragen. Akademische Strafen sind: Verweis, Geldbuße, Karzerstrafe, Einzeichnung in das Strafbuch, mildere Wegweisung auf einige Zeit (Concilium abeundi) und gänzliche Wegweisung (Relegation.) Alle Geldstrafen fallen der Bibliothekkasse der Universität anheim. Alle Zweikämpfe auf Pistolen, ingleichen alle diejenigen, welche Tod, Lebensgefahr, Untergrabung der Gesundheit oder Verstümmelung zur Folge haben, werden zur Untersuchung und Bestrafung an das Kriminalgericht abgegeben; über andre Duelle erkennt der Senat und straft mit Gefängniß oder Wegweisung. Alle Vereinigungen der Studirenden, welche zu Spaltungen unter ihnen selbst führen, sie heißen Landsmannschaften, Orden oder wie sonst, sind durchaus verboten, und überhaupt jede Gesellschaft unerlaubt, welche sich herausnimmt, einzelne ihrer Glieder gegen Vorgesetzte und öffentliche Behörden zu vertreten. Auch alle Hazardspiele sind streng untersagt. Kein Studirender soll eine Schrift in Jena oder an einem andern Orte zum Druck befördern dürfen, ohne solche vorher dem Prorektor oder einem andern Mitgliede des akademischen Senats zur Genehmigung vorgelegt zu haben. Bei dem Verfahren in Ordnungs- und Polizeisachen ist zu bemerken, daß kein Studirender von den Akten Einsicht oder Abschrift zu verlangen befugt ist, selbst nicht, wenn die Untersuchung geendigt und das Erkenntniß gefällt ist (?). — (Fr. M.)

Vom Rhein, den 9. Febr. — Aus dem würtembergischen Hauptquartier zu Weissenburg erhält man (durch die allg. Zeitung) Nachricht von einem unangenehmen Vorfall, der sich in dem großen Dorf Niederrödern unweit Selz am 25. Jan. ereignet hat. Schon einige Tage zuvor waren dort Streitigkeiten zwischen jungen Leuten und einzelnen würtembergischen Soldaten vorgefallen. Die letztern hielten sich beleidigt, und zogen in beträchtlicher Zahl, ohne Vorwissen ihrer Offiziere, mit Seitengewehr, jedoch ohne Schießgewehre, aus ihrer Kaserne zu Selz nach Niederrödern, wo es bald zu blutigen Händeln kam. In kurzem waren die sämmtlichen männlichen Einwohner des stark bevölkerten Dorfs, unter denen sich viele entlassene französische Soldaten befanden, versammelt und großentheils mit Heu- und Mistgabeln, mehrere auch mit Säbeln bewaffnet. Es kam zu einem förmlichen, einige Stunden dauernden, Gefecht, wo beide Theile sich mit großer Erbitterung und abwechselndem Erfolg schlugen. Die Zahl der Verwundeten ist beträchtlich; mehrere haben gefährliche Hiebe erhalten. Die würtembergische Militärbehörde traf, in Verbindung mit den französischen Obrigkeiten des Bezirks, sogleich die zweckmäßigsten Maaßregeln zur Herstellung der Ordnung. Die in der Kaserne zu Selz befindlichen Truppen wurden nach Weißenburg verlegt und durch andere ersetzt. Eine gemeinschaftliche Untersuchung hat begonnen, und die Schuldigen werden streng bestraft werden. Das gute Einverständniß der beiderseitigen Behörden hat sich bei dieser Gelegenheit aufs Neue beurkundet. — Die Gerüchte von dem Abmarsch der alliirten Truppen aus Frankreich dauern übrigens fort. Man kündigt darin den nahen Abschluß einer hierauf Bezug habenden Konvention an, wozu der Herzog von Wellington ausgedehnte Vollmacht haben soll.

* Aus dem Lippischen, den 18. Febr. — In mehreren öffentlichen Blättern, unter andern auch in Nr. 36 dieser Zeitung, ist das Verfahren des Bürger-Vorstandes zu Lemgo, welcher, bei Gelegenheit der neuen Bürgermeister-Wahl, das Regiment der Stadt auf sechs Jahre der Landes-Regentin übertragen hat, als ein nachahmungswerthes Beispiel aufgestellt, wenigstens der Wunsch geäußert, daß, zur Beseitigung des Zwistes zwischen Regierung und Ständen, alle übrigen Städte, in solchem Sinne handeln möchten.

Mit dieser Ansicht stimmt die öffentliche Meinung, so wie sie sich im hiesigen Lande auf das deutlichste ausgesprochen hat, keinesweges überein, es wird vielmehr der Schritt der Stadt Lemgo, als mit der Würde einer freien Bürgerschaft unvereinbar allgemein und laut getadelt. Im Fürstenthum Lippe genießen nämlich die Städte einer sehr freien Verfassung; sie regieren sich selbst durch frei gewählte Magistrate, so daß die obere Landesbehörde nur in Fällen, wenn ihr offenbare Mißbräuche in Führung des Stadt-Regiments, durch Klagen, oder auf andere Art, kund werden, durch Untersuchung einschreitet. Hierbei haben sich auch die Städte im Ganzen bisher sehr wohl befunden; insbesondere ist

---

*) Obigem Auszuge hatte der Einsender eine kleine Nachschrift beigefügt, welche mit dem, was früher in diesen Blättern über diese Sache gesagt worden, im Wesentlichen übereinstimmt. Wir heben daher nur die folgende Stelle aus: „Schmerzlich ist übrigens hier die Wahrnehmung der bei der Untersuchung offen gewordenen Thatsache, daß sich ein angesehener deutscher Beamter dazu mißbrauchen ließ, den schlechten französischen Text der Bülletins zu korrigiren. Wird künftig einmal das Ganze kund werden, so werden wir daraus Manches für unsre Zeit eben nicht Erfreuliche vernehmen." A. d. H.

es notorisch, daß die Vorsteher derjenigen unter ihnen, welchen jene Aufforderung „im Sinne der Stadt Lemgo zu handeln“ gilt, das Kämmereigut untadelhaft verwalten, und hierin dem Beispiele der von ihnen hochverehrten Fürstin nachzustreben suchen. Eben so unverkennbar ist es, daß eine solche freie Municipal-Verfassung sowohl die Regierung der lästigen Beschäftigung mit dem Detail der Stadt-Verwaltung überhebt, als auch den Geist der Freiheit und des edlen Selbstgefühls unterhält und fördert. Nur die Stadt Lemgo war nach ihrer Lage als Etappen-Ort vor allen andern Städten und Ortschaften mit Einquartirung und Lieferungen beschwert, wärend der letzten zwanzig Jahre, in tiefe Schuldenlast versunken, und als die Beiträge dieser Stadt zu den Kriegskosten, welche von 1802—1811 über 32,000 Rthlr. betrugen, nicht prompt erfolgten, vielmehr unvorsichtig genug von ihrem eigenen Vorstande Zahlungsunfähigkeit vorgeschützt wurde, in kommissarische Untersuchung und gleichsam unter die Kuratel der Regierung gerathen, aus welcher sie sich bei der Schwäche ihrer damaligen Bürgermeister, zweier abgelebter und kränklicher Männer, nicht wieder erheben konnte. Wiewohl nun auch jetzt noch, bei einem unerschütterten Kredit und sehr reichen Hülfsquellen, der Finanz-Zustand von Lemgo nichts weniger als verzweifelt war, so fand sich dennoch das Wahl-Kollegium bestimmt und veranlaßt, statt einen Bürgermeister zu wählen, das Stadt-Regiment der Landesregentin anzutragen, ohne daß (wie es verlautet) die übrige Bürgerschaft ein solches Ereigniß auch nur entfernt vermuthet, oder daran gedacht hätte. Einsender dieses Aufsatzes verehrt gleichfalls die Regenten-Weisheit der Fürstin Pauline, aber diese war und blieb ja für Lemgo auch wirksam ohne jene beispiellose Wahl, wodurch jene gute Stadt doch offenbar bekennt, daß sie nicht im Stande sei sich selbst zu regieren.

Die Bürger der übrigen Städte sind viel zu eifersüchtig auf ihre Freiheiten und Rechte, als daß sie dem Gedanken Raum geben könnten, selbst auch nur eine Suspension jener Freiheiten und Rechte zu bewilligen, auch zu stolz sich selbst gleichsam für unmündig zu erklären und einer Kuratel zu unterwerfen.

Mit gerechtem Schmerz und innigem Bedauern betrachten zwar auch ihre Vorsteher den Streit zwischen Regierung und Ständen, doch können sie nicht einsehn, daß derselbe auf eine für sie beruhigende und ihrer würdige Weise beigelegt werden könne, wenn sie im Sinne der Lemgoischen Wahlherrn handelten, d. h. ihre bisherigen Rechte unbedingt zur Disposition der Landesregierung stellten. Und indem sie ohne Zweifel eifrig darauf sinnen, wie diesem Zwist ein baldiges Ende gegeben werden könne, trösten sie sich mit der Hoffnung, daß die Mißverständnisse, worauf jener Streit, den guten Willen von beiden Seiten vorausgesetzt, großentheils wohl nur beruhen kann, nach und nach sich aufklären und sie im Auge ihrer hochverehrten Fürstin darum nicht als schlechtere Unterthanen erscheinen werden, weil sie, wie es deutschen Männern geziemt, auf ihre Rechte und Freiheiten halten, und solche, so wie es ihnen ihre Einsicht und Ueberzeugung an die Hand giebt, zu behaupten suchen *).

Berlin, den 19 Febr. — Der Großherzog und die Großherzogin von Mecklenburg-Strelitz sind mit ihrem Gefolge wieder nach Strelitz abgereist.

Im hiesigem Milit. Wochenblatt ist nachstehende Bekanntmachung erschienen:

„Die neue Organisation der Landwehren Brandenburgs und Pommerns ist nunmehr beinahe beendigt, und es gereicht mir zur Freude, ihnen sagen zu können, daß diese Organisation, so wie die im Herbste v. J. statt gefundenen Uebungen, eine Gelegenheit zur vollkommensten Zufriedenheit gegeben haben. Daß ist das wahre Lob des Staatsbürgers jeden Standes, daß von ihm gesagt werde, er habe seine Pflichten erkannt und sie, den Privatnutzen dem höhern Staatsvortheile nachsetzend, freudig erfüllt. Indem ich der gesammten Landwehr meines Generalkommandos dies Lob ertheile, indem ich es öffentlich anerkenne, daß bei der neuen Zusammensetzung derselben viele, selbst den Einwendungen, die Amts-, Familien- und Gewerbeverhältnisse darzubieten scheinen, willig entsagt, alle bei den im Herbste statt gehabten Uebungen, der allerhöchsten Gnade Sr. Majestät des Königs sich würdig bezeigt, und Eifer, Gehorsam und Ordnung bewiesen haben, wie sie dem zur Landwehr berufenen Staatsbürger geziemen, der es erkennt, daß es auch im Frieden zum Schutz des Vaterlandes wesentlich einwirkt, wenn er stets dazu vereinigt und kriegsgeübt bleibt; so glaube ich der Landwehr dadurch meine hohe Achtung am sichersten bezeugt zu haben, und das Vertrauen hegen zu dürfen, daß sie auch in der Folge nie vergessen werde, aus Brandenburgs und Pommerns treuen Söhnen, zur Vertheidigung ihres Königs und des gesammten Vaterlandes, mit berufen zu sein. Berlin, den 31. Januar 1818.

Der kommandirende General in Brandenburg und Pommern.

Gr. Tauenzien.“

---

*) **Anmerk. der Red.** Diese Wahl der Regentin von Lippe-Detmold zum Bürgermeister von Lemgo erinnert lebhaft an Augustus, der nach und nach die bedeutendsten Staatsämter eines Imperators, Prokonsuls, beständigen Volkstribuns, Censors und Pontifex Maximus in seiner Person vereinigend, auf solche Weise den Despotismus systematisch begründete. Wir sind weit entfernt, was wir von Augustus sagten, auf die Fürstin Pauline anwenden zu wollen — was wir nicht einmal bemerken würden, wenn nicht gewisse Leute aus jedem freimüthigen Worte sogleich zum allerwenigsten einige symbolische Injurien heraus zu schnüffeln wüßten — allein es giebt Wahrheiten, die man unter keinem Verhältniß vergessen sollte.

„Wißt ihr, wie auch der Kleine was ist? Er mache das Kleine
recht; der Große begehrt just so das Große zu thun.“

(Hiebei eine Beilage.)

Beilage zu Nr. 55. der Bremer Zeitung.

Dienstag, den 24. Februar 1818.

Frankreich.

Straßburg, den 14. Febr. — Der russische Gesandte am großherzogl. badischen Hofe hat dem Grafen von Montlezun, franz. Minister zu Karlsruhe, eine Note, rücksichtlich der Emigration der franz. Unterthanen nach Rußland, übergeben. Der Kaiser hat beschlossen, es solle keiner in das russische Reich zugelassen werden, wenn nicht vorher dessen Auswanderung der Gegenstand von Erklärungen zwischen den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten beider Staaten war. Kein Begehren wird zugelassen, wenn man nicht die bestimmtesten Erkundigungen über die Sittlichkeit der Emigranten und die Ursachen, warum sie den franz. Boden verlassen wollen, eingezogen hat. Der Präfekt hat eben diese Note bekannt gemacht und den Lokal-Behörden die strengste Aufsicht, rücksichtlich der geheimen Abreisen, empfohlen. Diejenigen, die auswandern wollten, ohne alle erforderten Förmlichkeiten erfüllt zu haben, werden in ihre Gemeinden zurückgeführt.

Rußland.

St. Petersburg, den 4. Febr. — Zufolge der am zweiten Tage des Reformationsfestes durch die gemeinschaftlich von den hiesigen Predigern der verschiedenen protestantischen Konfessionen begangene Abendmahlsfeier ausgesprochenen Vereinigung, ist an das Reichs-Justiz-Kollegium folgender Auftrag vom Minister des Kultus und der Nationalbildung, Fürsten A. Golizin, erlassen worden:

„Der Präsident des Justiz-Kollegiums hat mir berichtet, daß die Prediger sämmtlicher protestantischer Kirchen in St. Petersburg das Andenken des dritten Reformations-Jubiläums am 20. Oktober des verflossenen Jahres durch eine gemeinschaftliche Abendmahlsfeier in der St. Petrikirche begangen haben. Dieses den Geist der Liebe und Eintracht beurkundende Ereigniß ist von mir zur Kenntniß Sr. kaiserlichen Majestät gebracht worden. Se. Maj. der Kaiser, der mit wahrer Zufriedenheit eine solche Vereinigung der verschiedenen protestantischen Konfessionen betrachtet, und nicht zweifelt, daß diese Einigung im Geiste jene Bekenner des Evangeliums stets beseelen werde, hat der Unterlegung des Präsidenten, Barons Korff, daß von nun an die verschiedenen protestantischen Konfessionen die Evangelische Kirche genannt werden möchten, Seine kaiserliche Genehmigung zu ertheilen geruhet. Se. Maj. hält sich überzeugt, daß dieses Begebniß zur bessern Befestigung gegenseitiger Eintracht unter Seinen evangelischen Unterthanen beitragen und ihnen jene Wahrheiten unauslöschlich einprägen werde, auf welchen die bürgerliche Wohlfahrt beruht, und die, ein Unterpfand künftiger Glückseligkeit, von oben in das Herz gelegt sind. Indem ich diesen Allerhöchsten Willen Sr. kaiserl. Maj. dem Justizkollegio mittheile, trage ich demselben auf, mittelst Cirkulär-Schreiben sämmtliche evangelische Konsistorien im russ. Reiche davon zu benachrichtigen. Moskau, den 8. Jan. (a. St.) 1818.

Der Minister des Kultus und der National-Bildung.

Fürst Alexander Golizin.

Aus Tobolsk, in Siberien, den 13. Dec. — Aus Schozk ist Nachricht eingegangen, daß daselbst am 21. Sept. ein englisches Kauffahrteischiff, Brothers, Kapt. Gordon, direkt aus Bengalen angelangt sei; eine ganz neue Erscheinung in jenem entlegenen Hafen an der Ostküste Siberiens. Die Ladung besteht aus Mehl, Reis, Salz, Branntewein, Rum, Tuch, baumwollenen Zeugen, Mahagoniholz und Eisenwaaren. Der Kapitän hat einen guten Markt gefunden. Die Matrosen sind Eingeborne von Bengalen, und erregten durch ihre körperliche Bildung und Hautfarbe, die so ganz von der der Bewohner Sibiriens verschieden ist, die Aufmerksamkeit dieser letztern im hohen Grade, da dies das erstemal ist, wo sie Südländer zu sehen Gelegenheit fanden. — (H. Bl.)

Vermischte Nachrichten.

Dem Vernehmen nach unterhandelt die österreichische Regierung mit den Banquiers Rothschild wegen einer Anleihe von sechzig Millionen Gulden Konventionsgeld.

— Die feierliche Krönung des Königs Karl Johann von Schweden sollte am 17. d. vollzogen werden.

— Das zweite ordentliche Storthing des Königreichs Norwegen ist am 6. d. zu Christiania durch den Reichsstatthalter Grafen Mörner eröffnet worden.

— Gegen die von Petersburg aus als unfehlbar gepriesene Kraft des Wasserwegerichs (clisma plantago) zur Abwendung und Heilung der Wasserscheu nach dem Biß toller Hunde, hat der Medicinalrath beim Ministerium der Volksaufklärung eine War-

ung bekannt gemacht; die Heilkraft sei keinesweges erwiesen, nicht eines der angeführten Beispiele verdiene Glauben, und einige wären selbst fabelhaft. Ueberdies habe ein kürzlich in Petersburg angestellter Versuch klar dargethan, daß der Wasserwegerich nicht die geringste heilsame Wirkung gethan habe. Man möchte sich daher wenigstens nicht darauf verlassen, und nicht die Heilung der Wunden durch Schnitt und Ausbrennen versäumen. (Auch Professor Harles zu Erlangen hat schon erinnert, diesem Mittel, das übrigens schon längst bekannt und von Plinius und Diosorides bereits gerühmt sei, nicht unbedingt, und ohne vorhergehende genaue Prüfung, zu viel Vertrauen zu schenken.)

— Nach einer authentischen Berechnung war die Gesammtzahl der auf der Berliner Universität Studirenden im verwichenen Jahre 942, davon waren 117 Theologen, 261 Juristen, 396 Mediciner und 168 zur philosophischen Fakultät gehörige Philologen, Philosophen, Kameralisten u. s. w.

— Vor kurzem hat sich in Wien der besondere Fall ereignet, daß ein Soldat, der nebst einem andern wegen Räubereien erschossen ward, auf dem anatomischen Saale, eben als man ihn seciren wollte, Zeichen des Lebens gab, und obwohl er von einer Kugel in den Kopf und von einer andern in den Unterleib getroffen ist, vielleicht hergestellt werden wird.

— Hr. Leopold Leideritz in Berlin will eine Wasserschleuder erfunden haben, womit er alles ausrichten könne, was lebendige Wassergefalle im Stande sind. „Diese Erfindung" sagt Hr. Leideritz, „gewährt uns Deutschen ganz andre Vortheile, als die Dampfmaschinen."

— So wie in Frankreich, in Preußen, im Würtembergischen, im Hannöverschen ic., ist jetzt auch zu Lübeck die löbliche Einrichtung getroffen, daß alle Verordnungen in einer Gesetzsammlung publicirt werden.

Anzeigen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Sonnabend den 28. dieses, Vormittags 11 Uhr, auf Verordnung der Herren Friedr. von der Marck & Comp., durch die Mäkler Mohr, König und Münter, im Hause des Letztern, St. Ansgarii-Kirchhof Nr. 7: 500 Tonnen bester neuer belgischer Hering, von der Güte gleich dem holländischen, von der Schlachte zu empfangen; Tages vorher sind solche durch Anweisung der Küpermeister Knacke und Helmers Wittwe zu besehen.

(Oeffentlicher Bücher-Verkauf.) Am Montag, den 2. März d. J. und den folgenden Tagen, Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, wird in der Wohnung des Unterzeichneten, Pelzerstraße Nr. 9, eine Sammlung von ungebundenen und gebundenen Büchern, größtentheils schönwissenschaftlichen, historischen, geographischen und vermischten Inhalts, öffentlich den Meistbietenden verkauft werden. Diese Bücher sind Mittewochen den 25., Sonnabend den 28. Febr. und Sonntag den 1. März, Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, zu besehen.

J. G. Heyse, Auktionator,
Pelzerstraße, Nr. 9.

(Reise-Gesellschafts-Gesuch.) Es wird ein Reisegesellschafter nach Amsterdam gesucht, der seinen eigenen Wagen hat, um gleich dahin abzureisen. Nähere Nachricht in der Stadt London in Nr. 14.

(Konzert-Anzeige.) Mit hochobrigkeitlicher Erlaubniß werde ich am Mittwochen den 25. Februar im Saale der Union ein großes Vokal- und Instrumental-Konzert zu geben die Ehre haben. Es freut mich den geehrten Musikfreunden die angenehme Anzeige machen zu können, daß Madame Göcke wie auch Herr Strobe die Güte haben werden, durch ihren anmuthsvollen Gesang den Kunstgenuß zu erhöhen; außerdem wird ein Konzert und eine ganz neue sehr schöne Phantasie für die Flöte, komponirt von Müller, und ein Chor für Männerstimmen, von Schwenke, den Inhalt des Konzerts ausmachen. Der Text zu dem Chor von Schwenke wird am Abend des Konzerts an der Kasse unentgeldlich ausgegeben.

Einlaßkarten zu 36 Gr. sind in meiner Wohnung U. L. Fr. Kirchhof Nr. 30 und bei Herrn Bartels in der Union zu haben.

D. Suck, Organist zu U. L. Frauen.

(Gestohlne Sachen.) In der Nacht vom 12. auf den 13. d. M. sind der erst heute geschehenen Anzeige nach, dem Vollmeier Christoph Spradan zu Spradan

eine silberne zweigehäusigte Taschenuhr mit Tompache,
eine Kette und dito Uhrschlüssel,
ein Paar noch neue Schnürstiefel und
eine blaugestreifte lange linnene Hose,

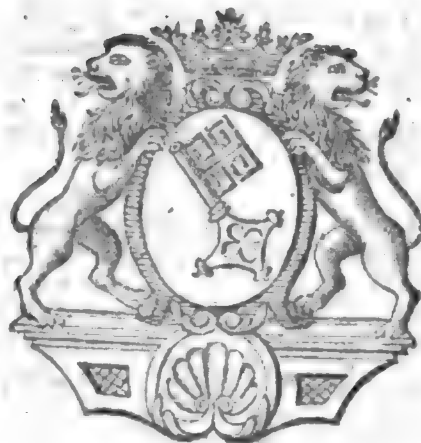
welche Sachen nicht näher bezeichnet werden können, entwendet worden.

Der Verdacht des Diebstahls fällt auf einen unbekannten Menschen, der nicht weiter beschrieben werden kann, als daß er sich mit Vornamen Johann genannt, von mittlern Jahren und Statur gewesen, braune Haare, braune Augen, ein schmales Gesicht, blasse Gesichtsfarbe und große Nase gehabt, einen blau linnenen Oberrock und Stiefel getragen, auch einen blau tuchnen Oberrock mit übersponnenen Knöpfen bei sich geführt.

Um die Anhaltung des Verdächtigen und der verdächtig scheinenden Sachen und hierüber schleunig zu ertheilende Nachricht ersucht man hiesiger königlichen Amtswegen gehorsamst.

Harpstedt, den 16. Febr. 1818.

Königl. großbritt. hannöv. Amt.
G. v. Blum.

Bremer  Zeitung.

N.° 56. Mittwochen den 25. Februar 1818.

Deutschland.

* Der Bevollmächtigte der westphälischen Domänenkäufer in Kurhessen hat folgende Denkschrift bei dem Bundestage eingereicht.

„Hohe deutsche Bundesversammlung!

Die hohe deutsche Bundesversammlung hat durch einen in der 44. Sitzung vom 17. Juli. v. J. erlassenen Beschluß die westphälischen Domänenkäufer in Kurhessen auf die Erklärung Sr. königl. Hoh. des Kurfürsten vom 5. Mai desselben Jahres, nach der jenen, mit Hintansetzung aller Form des Rechts Unterdrückten, die Gerechtigkeit bei den Landesgerichten nicht länger verweigert sein sollte, verwiesen, auch damit für diejenigen, auf welche jene Erklärung nicht anwendbar sein möchte, eine nochmalige Empfehlung zur gerechten und milden landesväterlichen Behandlung verbunden. Die Hoffnungen dieser hohen Versammlung sind nicht in Erfüllung gegangen, und die Sache ist leider dadurch um keinen Schritt dem längst von deutscher Gerechtigkeit erwarteten Ziele näher geführt. Daß die empfehlende Verwendung eines hohen Bundestages ganz ohne Erfolg geblieben, beweist am besten die auf kurfürstlichen Befehl in der kassel'schen Zeitung vom 29. Nov. v. J. erlassene offizielle Bekanntmachung, daß man fest dabei beharrte, alle unter der königl. westphälischen Regierung statt gehabte Domänenveräußerungen als null und nichtig zu betrachten. Und was die Eröffnung der Landesgerichte betrifft, so beruhet diese auf einer bloßen Täuschung indem die Civiltribunäle, wenn sie an und für sich hier, wo Alles auf vorausgehende Festsetzung blos ins Gebiet des Staats- und Völkerrechts hinaufreichender Normen ankommt, kompetent sein könnten, lediglich auf der Basis der kurfürstl. Kabinetsverordnung vom 14. Jan. 1814 eröffnet worden sind, und auf dem Grund eines vom Souverän selbst ausgeflossenen Gesetzes sprechen und erkennen müssen. Als Beweis dient das anliegende vom Oberappellationsgerichte zu Kassel in der durch alle Instanzen durchgeführten Sache des Unterzeichneten erfolgte Urtheil vom 31. Jan. d. J. Eine unter solchen Bedingungen bewilligte Eröffnung der Territorialgerichte, welche nach dem Willen und ausdrücklichen Befehl des Landesherrn hier zu sprechen verpflichtet, kann keinen andern Werth haben als den einer bloßen Formalität. Sie schließt zugleich die Verweigerung der Justiz selbst in sich, und ist solchergestalt weit entfernt, zu jenem Zweck zu führen, den doch die hohe Bundesversammlung ohne Zweifel beabsichtigte. Generali lege decernimus, neminem sibi esse Judicem vel jus sibi dicere . . . . . Ne quis in sua causa jucidet, vel jus sibi decat (L. U. 11. C.)

Die in Kurhessen erlassene Verordnung über die Ungültigkeit der unter der vorigen Landesregierung statt gehabten Domänenkäufe, trägt aber noch dem Vernunftgesetz schon selbst den Stempel der Nichtigkeit an sich. Denn nach diesem kann in Beziehung auf bürgerliche Handlungen kein Gesetz eine rückwirkende Kraft haben, es müßte denn sein, daß der Fall: Suprema salus rei publicae lex esto eintrete. Die Anwendung dieser Annahme findet aber rücksichtlich Kurhessens durchaus nicht statt. Denn dessen Staatsvermögen ist an sich verhältnißmäßig bedeutender, als das aller andern deutschen Staaten und durch angemessene Verwendung zum Staatszweck würde es sogar den größten Theil der auf dem Volke lastenden Abgaben überflüssig machen. Ueberdieß ist es offenkundige Thatsache, daß demselben der Verlust von Domänen durch anderes unter der vorigen Landesregierung neu erworbenes Grundeigenthum, wozu unter andern die so ansehnlichen Güter des deutschen Ordens gehören, hinlänglich ersetzt worden ist. Endlich müßte man annehmen, daß selbst die kurhessischen Landstände die salva publica gänzlich verkannt hätten, indem diese die Gerechtigkeit der Ansprüche der Domänenkäufer öffentlich anerkannt haben. Was aber daraus folgen würde, wenn Deutsche

land stillschweigend das von der wiederhergestellten Kurhessischen Regierung ausgeübte Verfahren geschehen lassen könnte, verdient noch eine andere ernste Betrachtung.

Wenn bei dem steten Wechsel politischer Konjunkturen und des Länderbesitzes zu besorgen stünde, daß nach dem in Kurhessen gegebenen bösen Beispiele, ein künftiger Souverän sich weigern könnte, die Handlungen des jetzigen als rechtskräftig anzuerkennen: wie würde nicht alles Zutrauen zu den gegenwärtigen Regierungen in den Rheinländern, im isenburgischen, würzburgischen, barmbergischen, anspach'schen und baireut'schen, löwenstein'schen, fulda'schen und so vielen andern deutschen Länder verschwinden, die ganz auf eben diese Weise, wie die Provinzen des vormaligen Königreichs Westphalen, so mancherlei Veränderungen der Souveränität erfahren haben? Und wer könnte in unsern Tagen das Wagestück begehen, in vielen deutschen Ländern sich auf Käufe von Domänen einzulassen, wenn der von den allerhöchsten verbündeten Mächten aufgestellte gerechte Grundsatz: daß keine rückwirkende Maaßregeln statt finden sollen, nicht überall in Kraft erhalten würde?

Man mag aus Partheigeist, Selbstsucht, individuellem Interesse oder was sonst die Beweggründe mehr sein mögen, den westphälischen Staat in allen seinen Verhältnissen in einem noch so ungünstigen Lichte erscheinen lassen, so paßt doch ganz auf denselben, was ein berühmter Rechtsgelehrter unserer Zeit, Hugo in Göttingen (S. dess. Lehrbuch des Naturrechts, als einer Philosophie des positiven Rechts 3. Ausg. §. 367) sagt: „daß es eine heilige Gewissenspflicht sei, dem Staate, zu welchem man gehört, der Obrigkeit, welche die Gewalt in Händen hat und durch ihren Schutz einen rechtlichen Zustand, selbst wenn auch nur provisorisch bewirkt, zu gehorchen, und daß der Einzelne sich dieser Pflicht, weder um deßwillen, weil er eine andre Verfassung für besser hielte, noch weil er glaubt, die Regierungsgewalt sei nur durch einen Zufall in diese Hände gekommen, entziehen dürfe, dies folgt aus den ersten Ideen von Sittlichkeit und rechtlichem Zustande gerade eben so leicht, wie die Pflicht aller Regenten, nicht ihren Privatvortheil, sondern das Beste des Staats, die Erhaltung des rechtlichen Zustandes, bei der Regierung vor Augen zu haben, so leicht, daß es Zeit und Mühe gekostet hat, bis man diese Pflichten auch nur einigermaaßen zweifelhaft machen konnte." Die westphälischen Domänenkäufer haben in Kurhessen nichts gethan als ihre Pflicht, indem sie sich gehorsam bezeigten der Obrigkeit, die Gewalt über sie hatte: denn offenkundige Thatsache ist es ja, daß bei weitem die meisten durch besondere Verhältnisse genöthigt wurden, zu ihren Käufen zu schreiten, manche dabei sogar nur den Weisungen ihrer Vorgesetzten folgten. Will man dulden, daß sie darum und zwar bloß um dem eingebildeten Interesse eines Einzelnen zu fröhnen, büßen sollen, so sanktioniret man dadurch eine der gefährlichsten Lehren für die Ruhe der Staaten.

Aber die westphälische Regierung war eine völkerrechtlich konstituirte, von den Mächten als gesetzmäßig anerkannte, durch feierliche Friedensschlüsse und öffentliche Verträge bestätigte Regierung. Hatte sie nicht das Recht zum Verkauf von Domänen, so hatte dasselbe auch keine andere deutsche Regierung, so hat dasselbe noch keine. An der Rechtmäßigkeit des Souveräns des vormaligen Königreichs Westphalen zu zweifeln, hieße überhaupt einen Frevel begehen an den höchsten europäischen Souveräns und allen den Fürsten Deutschlands, die ihn dafür anerkannt. Die Rechte des in Kurhessen von den Mächten ex nova gratia wiedereingesetzten Regenten, datiren sich lediglich vom 2. Dec. 1813, und verlangt dieser mehr, als ihm der Natur der Sache nach durch den Cessionsvertrag eingeräumt werden konnte, so kann das nicht geschehen, ohne alle Grundsätze des Staats- und Völkerrechts umzukehren, und die nachtheiligen Folgen werden für die kommenden Zeiten unberechenbar sein.

Gebieterisch erheischen es das Interesse aller Souveräns und die Ruhe Deutschlands, daß die Rechtsbeständigkeit alles in der verflossenen Periode auf dem Wege gesetzlicher Verträge von Fürsten und Privaten erlangten Eigenthumsbesitzes über allen Zweifel erhoben werde, und unter keinem Vorwande eine Anfechtung erleiden möge. Darum müßte Eine hohe deutsche Bundesversammlung ihren erhabenen Beruf durchaus verkennen, wollte sie nicht, so viel von ihr abhängt, Mittel ergreifen, einen Gegenstand, schon des Princips wegen, für die meisten Glieder der Konföderation von so in die Augen springender Wichtigkeit, so schnell als möglich auf eine beruhigende Weise zu beseitigen; und daß dies geschehe, dafür bürgen die anerkannten Einsichten der verehrlichen Mitglieder derselben, so wie zugleich die Weisheit und Gerechtigkeitsliebe der Fürsten, deren würdige Stellvertreter sie sind. Dem Unterzeichneten bleibt unter den obwaltenden Umständen für sich und seine Unglücksgefährten nichts übrig, als einer hohen deutschen Bundesversammlung die ehrerbietigste Bitte vorzulegen, nun doch nicht länger anzustehen, in Gemäßheit der in der 44. Sitzung v. J. abgegebenen königl. preußischen und großherzoglich-badischen Erklärungen und zur Erledigung des 5. geheimen Artikels des von den allerhöchsten verbündeten Mächten mit Sr. königl. Hoheit dem Kurfürsten von Hessen zu Frankfurt a. M. unterm 2. Dec. 1813 abgeschlossenen Cessionsvertrags, der verordnet, daß eine Kommission niedergesetzt werden solle de regler tous les intérêts qui ont été communs jusqu'ici aux différentes Provinces du Royaume de Westphalie (de *Martens* Supplément au Recueil des principaux traités T. V. p. 653.)

„zur Aufstellung von Grundsätzen über die Re-„gulirung der Angelegenheiten des vormaligen „bisher nur faktisch aufgelösten Königreichs West-„phalen zu schreiten,"

oder im Fall diese hohe Versammlung sich dazu nicht ermächtigt halten sollte,

„bei den allerhöchsten verbündeten Mächten, als „europäischen Friedensstiftern und Gesetzgebern, „die zugleich durch ihre siegreichen Waffen das „westphälische Gebiet erobert und einen Theil „desselben an Se. königl. Hoheit den Kurfürsten „von Hessen wieder abgetreten haben, die Fest-„setzung der Grundsätze, nach denen die auf den „aufgelösten westphälischen Staat sich beziehenden „Gegenstände zu behandeln und zu entscheiden, „huldreichst zu veranlassen."

Nur durch gerechte gleichmäßige Behandlung der mit der Auflösung zweier in jedem Betracht in ganz gleicher Kategorie stehenden Staaten (des vormaligen Großherzogthums Frankfurt und des vormaligen Königreichs Westphalen) in Verbindung stehenden Angelegenheiten, kann den fortdauernden Klagen über den in einem Theile des deutschen Vaterlandes obwaltenden Zustand offenbarer Rechtlosigkeit ein Ende gemacht, die stets lauter werdende Stimme der öffentlichen Meinung beschwichtigt und dem unverdienten, nahe an Verzweiflung grenzenden Elende so zahlreicher, ihres wohlerworbenen Vermögens gewaltsam durch die Härte beispielloser Kabinetsjustiz beraubter Familien, zu aller redlichen Deutschen Beruhigung endlich einmal abgeholfen werden. Nur solchergestalt mag zugleich den wohlthätigen Absichten der allerhöchsten verbündeten Mächte entsprochen werden, welche sich durch die in Einverständniß mit denselben von dem königlich-preußischen Kabinet erlassene, alle deutsche Herzen erobernde officielle Bekanntmachung, in dieser Beziehung bereits kund gethan haben.

Unterzeichneter erneuert hierdurch einer erhabenen deutschen Bundesversammlung die Huldigungen seiner tiefsten Ehrfurcht.

Frankfurt a. M., den 14. Febr. 1818.

Der Bevollmächtigte der westphälischen Domänenkäufer in Kurhessen.

P. W. Schreiber

für sich und Namens seiner Kommittenten.

Leipzig, den 15. Febr. — Kaum ist das Krüdener'sche Wandergestirn mit seinen Trabanten unter unsern Horizont hinabgesunken, so steigt schon wieder ein neues seltsames Phänomen herauf, das man mit einem Kometen vergleichen könnte, weil es einen langen Bart hat. Es ist nämlich ein gelehrter Jude aus Rußland, Namens Naphthali Abraham, hier angekommen, welcher nicht nur mit einer Menge vortheilhafter Zeugnisse und Empfehlungsschreiben von christl. Gelehrten, die er auf seiner Hierherreise kennen gelernt, versehen ist, sondern auch die hiesigen Gelehrten fleißig besucht, um sich mit ihnen über wissenschaftliche Gegenstände zu unterhalten. Auch hat er bereits einen öffentlichen Vortrag in der hiesigen Synagoge gehalten, dem viele Studenten, Professoren und Männer aus allen gebildeten Klassen beiwohnten. Seine Gelehrsamkeit scheint sich hauptsächlich auf orientalische und rabbinische Literatur zu erstrecken; doch weiß er auch von Plato und Aristoteles, Leibnitz und Kant zu reden. Personen, welche feine Nasen haben wollen, und zum Verdachte geneigt sind, wittern in dieser Erscheinung ebenfalls eine geheime politische Mission. Das heißt aber wohl die Konjekturalkritik zu weit treiben.

Stuttgart, den 17. Febr. — Da sich die Königin in der Hoffnung neuer Mutterfreuden befindet, so fängt (mit Sonntag den 22. Febr.) in allen würtembergischen Kirchen das Gebet um die Stärkung und Erhaltung der Gesundheit Ihrer Majestät an, damit zu seiner Zeit die glückliche Entbindung Derselben erfolgen möge.

Frankreich.

Paris, den 18. Febr. — Der König hat den Hrn Hue, einen seiner Ersten Kammerdiener, zum Baron ernannt, um demselben einen neuen Beweis seines Wohlwollens zu geben, und soviel in des Königs Willen stehe, den im Testament Ludwigs XVI. ausgesprochenen Wunsch zu erfüllen.

Von den Pistolenschuß auf den Herzog von Wellington hat man noch nichts näheres erfahren; der Herzog setzt seine gewöhnliche Lebensweise fort.

Der Mercure de France, der seit 136 Jahren bestand, hat aufgehört. Die Herausgeber kündigen an, daß sie ihre Arbeiten unter dem Aegide der Minerva fortsetzen wollen.

Ein Artikel in öffentlichen Blättern sagt in Bezug auf den, nächsten Sommer zu veranstaltenden Kongreß der Monarchen: „Viel wird schon im Voraus über diese Zusammenkunft gekannengießert. So sollen, als eine Wirkung der heiligen Allianz, von der man sich die seltsamsten, widersprechendsten Begriffe macht (indem der eine daraus die Beglückung, der andere die Unterdrückung der Völker folgert, und wieder andere recht klug sich dünkende Leute sie für eine diplomatische Idylle halten, die gar kein Resultat haben werde) auf diesem Kongresse die Verhältnisse und Rechte der Völker in Deutschland, Italien und Frankreich zu ihren Regierungen bestimmt werden. Man spricht sogar von einer, meistens aus deutschen Truppen bestehenden Armee der heiligen Allianz, die an dem Rheine aufgestellt und von Mächten der Koalition, die nicht zum deutschen Bunde gehören, besoldet werden soll. Dieser Vorschlag soll von Moskau ausgegangen sein. Man sagt sogar, das hiesige diplomatische Korps sei bereits davon unterrichtet, und unsere Ultras sehen

darin das einzige Mittel, die verdammten Jakobiner (nämlich alle Menschen, die keine Ultras sind) zu zähmen, und freche Verlangen nach zeitgemäßen Verfassungen zu unterdrücken. Unstreitig gehören diese Träumereien zu den vielen andern, womit der Partheigeist spielt und die es nicht der Mühe lohnt, zu wiederholen. Wenn die Monarchen wirklich zusammenkommen, so kann es nur in der Absicht geschehen, einen bleibenden Rechtsstand zu gründen, und ein solcher kann nur auf zeitgemäße Ansichten gebaut werden."

Fonds den 17. Febr. 5 pCt. 66 Fr. 55 Cent.
B. A. 1557 — 50 —

* Merkwürdiges Beispiel wie ein Prediger gegen einen Prediger streitet.

Im Holsteinischen wird seit dem Okt. v. J. ein lebhafter theologischer Streit geführt, zunächst veranlaßt dadurch, daß ein tüchtiger Mann hervortrat und den Abfall mancher Prediger von den Gesetzen der evangelisch-lutherischen Kirche rügte. Hr. Pastor Harms hatte wohl das Recht notorische Regelwidrigkeiten in der Kirche zu rügen. Mag immerhin der lebhafte und geistreiche Mann in Worten streng und scharf gewesen sein und mögen diese oder jene Ursach haben sich gekränkt zu fühlen, so ist es doch gewiß eben so unrecht als unklug, der von einem großen Kreise gebildeter Holsteiner hochverehrten Pastor Harms auf solche Weise anzugreifen, wie wirklich geschieht. Als Probe diene folgendes:

Hr. Pastor F. M. Meyer zu Hagenberg auf der Insel Alsen hat herausgegeben: Menschenverstand. Ueber und gegen die 95 Theses des Hrn. Archidiakonus Harms in Kiel mit Rücksicht auf seine herausgegebenen Jubelpredigten. „Darin heißt es Seite 68 folgendermaaßen:

Jubelpredigten Seite 40. („„„Luther oben, Christus unten.““")

„Welch ein Scheusal."

Der Leser erstaunt; aber wenn man die Predigt des Hrn. Harms nachschlägt, so muß man billig noch mehr über die Art des Hrn. Meyer zu citiren erstaunen.

Die einzelnen Theile der angeführten Predigt werden so angegeben:

1) Kein Pabst! 2) auch Luther nicht! 3) noch irgend ein Mensch! 4) selbst der Mensch Christus nicht! 5) so wie das nicht was man gemeiniglich seine Lehre nennt! 6) und eines Jeden eigne Ansicht gar nicht! sondern: Jesus Christus, gestern und heute, derselbe auch in Ewigkeit!

Seite 40 aber heißt es: „Und wiederum soll uns Christus nach dem Fleisch der wahre der rechte Christus sein? Man redet gar viel von seinem erhabenen Beispiel, von seiner göttlichen Tugend, von seinem heldenmüthigen Tod, den er für seine Lehre gestorben u. dgl., nun wer liebt und lobt das nicht! Aber der Apostel Rede war Solches doch nicht. In dem Maaße wie man jetzt Solches hört und liest, ist diese Rede aufgekommen, seit der Glaube an Christum der Sache Gottes abgenommen, seit man den Raub an ihm begangen, daß er nicht mehr sollte Gott gleich sein, dafür man ihn, wie zur Entschädigung, mit allen menschlichen guten Eigenschaften wiederum angethan hat. O wahrlich diese allein hätten Christi Namen nicht über Ein Jahrhundert getragen, geschweige über achtzehn Jahrhunderte; mit diesen wäre er vergessen worden, so wie die Menschen verstorben, die ihn nach dem Fleische gekannt, geschweige daß sich die ganze große Christenheit um sein Kreuz versammelt hätte; ja hätte er der Welt keine andre Seite zugewendet, als seine menschliche, so möchten wohl jene Abbildungen umgewendet werden müssen, Luthers oben, Christi unten.

Anzeigen.

Gestorben sind vom 18. bis 22. Februar.

O. H. Geertzen 29 J.; F. Reiling 28 J.; A. Kollmann 78½ J.; F. Knolle 30 J.; M. Hasbagen, geb. Meybohm, 40 J.; H. Bitter, geb. Störs, 66½ J.; C. Koop, geb. Bury, 38 J.; C. S. Schröder 24 J.; H. Behemann 49 J.; A. M. Hoppen, geb. Husmann, 74 J.; C. Grobbrügge 5 T.; F. Hansen 30 J., in allem 12 Todte.

Geboren: 6 Knaben, 7 Mädchen, in allem 13 Kinder.

Proklamirt sind 8 Paar.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Donnerstag den 26. d., Nachmittags 3 Uhr, wird die Direktion der Bremer Heringsfischerei-Kompagnie, zur gänzlichen Räumung des Lagers

circa 700 Tonnen besten, gut konservirten Weserhering
und — 30 — neuen Laberdan,

im Hause des Hrn. Johann Eggers an der Schlachte, durch die Mäkler Tidemann, König, Reymann, Dunte und Thorbecke zur Auktion bringen. Die Heringe und der Laberdan sind im Packhause Nr. 42 an der Großenstraße zu besehen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Freitag den 27. dieses, Vormittags, pünktlich 11 Uhr, im Hause des Hrn. Herm. Wessels, an der Schlachte Nr. 30, auf Verordnung der Herren Bechtel & Olander

100 Tonnen besten, neuen Küsten-Heering,

welche 2 Stunden vorher an der grünen Wuppe auf der Schlachte zu besehn.

Frans Wilh. Thorbecke,
Mäkler.

(Hiebei eine Beilage.)

Beilage zu Nr. 56. der Bremer Zeitung.

Mittwochen, den 25. Februar 1818.

(Oeffentlicher Verkauf.) Sonnabend den 28. dieses, Vormittags 11 Uhr, auf Verordnung der Herren Friedr. von der Marck & Comp., durch die Mäller Mohr, König und Münter, im Hause des Letztern, St. Ansgarii-Kirchhof Nr. 7: 500 Tonnen bester neuer belgischer Hering, von der Güte gleich dem holländischen, von der Schlachte zu empfangen; sodann noch 45 Tonnen Speckthran, welche, so wie der Heering, durch Anweisung der Küpermeister Knacke und Helmers Wittwe Tages vorher zu besehen sind.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Dienstag, den 10. März, durch die Mäller Finke und Schütte, in des ersteren Hause, ein Lager sehr gut konservirter Weine, bestehend in:

14	Oxhoft	Chalosse Wein von	1813.
30	—	Langon „ „	1813.
10	—	Cotes „ „	1815.
5	—	Langoiran „ „	1816.
15	—	hoch Barsac.	
20	—	hoch Preignac „	1815.
5	—	Graves „ „	1810.
10	—	Bearne „ „	1808.
20	—	alte Weine.	
25	—	Medoc.	
12	—	Roussillon.	
35	—	Benecarlo.	
10	—	Portwein.	
1½	—	Madeira.	
20	—	Xeres.	
60	—	Mallaga von 1809, 13, 15 und 16.	
2½	—	Pedro Xemenis.	
1	—	Muscat.	
2	—	Picardan.	
1	—	Bourgogne.	
1	—	rothen und weißen Druff.	

Sämmtliche Weine sind hell von Stücken.

Auch 23 Oxhoft Leward und Jamaica Rum.
6 — Arac.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Montag den 16. März d. J., Nachmittags pünktlich 2 Uhr, soll auf Verordnung der Herren Buhl & Lüling, in deren Packhause Martinistraße Nr. 27, eine Parthei geschnittenes Mahagoniholz von seltener Schönheit, als:

Circa 100 Blumen- und Pyramiden-Bohlen von 4 bis 9 Fuß Länge und 20 bis 30 Zoll Breite.
120 Bohlen durchaus hart geflammten; ferner
Eine Parthei gutes hartes Stuhlholz
öffentlich feil geboten werden durch

J. P. Förstner, Mäkler.

(Oeffentlicher Verkauf.) Nach niedergelegtem Amtshaushalt zu Heiligenrode, soll das große herrschaftliche Vorwerks-Gebäude daselbst, am 17. März d. J., in Auftrag königl. Domänen-Kammer, durch unterschriebenen, entweder theilweise oder im ganzen, zum Abbruch meistbietend verkauft werden, und können Kauflustige sich solchen Tages, Morgens 10 Uhr, auf dem Amthofe in Heiligenrode anfinden.

Haarburg, den 20. Febr. 1818.

von Reiche.

(Schiffs-Nachrichten.) Nach Neworleans segelt bestimmt Mitte nächsten Monats das hiesige, ganz neue, schöne eichene Schiff Missisippi, Kapt. J. Johanssen. Der größte Theil der Ladung ist dafür schon besprochen. Zur Beschiffung des noch übrigen Raumes wende man sich gefälligst bald an Unterzeichneten.

Carl Traub, Schiffsmäkler.

Nach Baltimore liegt das von daher gekommene empfehlenswerthe, mit Register versehene amerikanische Schiff Plato, geführt durch Kapt. Jonathan Smith, in Ladung, und wird in den ersten Tagen des Monats März dahin abgefertigt werden. Die Messung der Güter hat der Packer Herr Herm. Runge. Wer noch beizuladen gedenkt, beliebe sich gefälligst zu wenden an

J. D. Lütering, Schiffsmäkler.

(Diskonto-Kasse.) Die unterzeichnete Direktion benachrichtigt hierdurch die Herren Aktionisten der Diskonto-Kasse in Bremen: Daß die, in der am 11. dieses gehaltenen General-Versammlung, für das erste Jahr beliebte Dividende von 25 Rthlr. pr. Aktie, heute Mittwoch den 25. Febr., Nachmittags von 3 bis 5 Uhr, in ihrem Komtoir im Hause Schütting, ausbezahlt werden wird.

Sie ersucht dringend, die Abforderung derselben nicht zu versäumen, und dabei die Aktien, sie mögen auf bestimmte Namen oder auf den Inhaber lauten, mitzuschicken; indem man die Auszahlung der Dividende auf den Aktien zu bemerken wünscht.

Bremen, den 16. Febr. 1818.

Die Direktion der Diskonto-Kasse.

(Lotterie.) Zu der nur aus 2400 Loose in einer Klasse bevorstehenden Ziehung der 20sten hamburgischen großen Lotterie, worin ein Gewinn von 100,000, 1 von 50,000, 1 von 30,000, 1 von 20,000, 2 von 12,000, 1 von 11,000, 1 von 10,000, 10 von 1000 Mark u. s. w. vorkommen, sind ganze Loose für 137 Mark 8 ßl. Banko oder Werth, halbe und Viertelose nach diesem Verhältniß stets zu haben, im Lotteriekomtoir zu Bremen, bei

Körber,
Domshof Nr. 1.

(Bekanntmachungen.) Das hiesige königl. spanische Konsulat benachrichtigt die wohllöbliche Kaufmannschaft daß es die Fakturen der Ladungen nach der Havana und den übrigen Häfen der Insel Cuba legalisiren wird.

Wir verfehlen nicht, unsern hiesigen und auswärtigen geschätzten Freunden und Gönnern die Anzeige zu machen, daß in diesen Tagen unser Lager von sehr schönen Tapeten in allen Farben durch neue Zufuhren vermehrt wurde, und empfehlen uns um gütige Abnahme unter Versicherung der billigsten Preise ganz ergebenst.

Dreyer & Comolli,
Obernstraße Nr. 4.

In Folge der Bekanntmachung in den hiesigen wöchentlichen Nachrichten vom 16. und 19. d. empfehle ich in Gemeinschaft meines bisherigen Handlungsgehülfen, unser neues Etablissement von allen Gattungen ordinairen und fein geschliffenen Glaswaaren, Kronleuchter, transparenter Kabinetslampen ꝛc. einem geehrten Publikum, und meinen hiesigen und auswärtigen Freunden angelegentlichst.

Eine mehr als zwanzigjährige Bekanntschaft und stets bewiesene Reellität lassen mich auch auf ferneres Wohlwollen rechnen, und durch Anschaffung der neusten und geschmackvollsten Waaren, verbunden mit den möglichst billigsten Preisen, werden wir bemüht sein, uns desselben würdig zu machen.

Jos. Märtin & Comp.
Obernstraße Nr. 11.

In Amsterdam hat sich A. A. van Daalen, Inhaber der längst bekannten Tabacksfabrik von Ertwyn Sappfenberg Hußum, mit W. C. Winkenbos associrt, unter der Firma van Daalen & Winkenbos, und empfehlen sich und ihre Fabrik ergebenst.

(Reise-Gelegenheit.) Einem Herrn wird ein Platz in einer Chaise angeboten, um am Sonnabend für gemeinschaftliche Kosten nach Hannover oder Göttingen zu reisen.

(Geburts-Anzeige.) Die am 23. dieses erfolgte glückliche Entbindung meiner lieben Frau, geb. Eylardi, von einem gesunden Mädchen, zeige ich theilnehmenden Verwandten und Freunden hiedurch ergebenst an.

G. Comolli.

(Edictal-Citation.) Wir Bürgermeister und Rath der freien Hansestadt Bremen fügen hiemit zu wissen:

Demnach der Konkurs über das Vermögen des hieselbst an der Buchtstraße wohnenden Miethkutschers Wilhelm Clapham erkannt und Herr Doktor Schild zum Kurator der Masse ernannt worden

heischen und laden wir sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des gedachten Clapham, am Donnerstag den 26. Februar dieses Jahrs, Vormittags 10 Uhr, unten auf dem Rathhause hieselbst zu erscheinen, um entweder in Person oder durch einen der hiesigen Herren Anwälde ihre Forderungen anzugeben und zu bescheinigen, unter der Verwarnung daß die Nichterscheinenden von der Vertheilung der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen werden sollen.

Bremen, den 22. Januar 1818.

G. Iken,
Sekretär.

WECHSEL UND GELD COURSE

Bremen, den 20. — 23. Febr. 1818.

Amsterdam 250 fl. Courant	K. S.	$129\frac{5}{8}$
	2 Mt.	$128\frac{1}{2}$ à $\frac{1}{4}$
Hamburg 500 Mk. Bco.	K. S.	$137\frac{5}{8}$ à $\frac{1}{2}$
	2 Mt.	$136\frac{5}{8}$
London 100 Lst. 2 Mt. d. 20.	572à70	570
Paris 1 Fk.	dito	$17\frac{1}{2}$ à $\frac{3}{16}$
Frankfurt a. M.	dito	
Augsburg	dito	
Leipzig	dito	109
Berlin	dito	
Holländ. Rand-Ducaten	1 St.	2 Rt 60 Gr
Neue $\frac{2}{3}$ St. gewinnen		6 pCt.
Conv. Münze verliert		10 pCt.
Laubthaler à $1\frac{1}{2}$ Rthlr dito		10 à $\frac{1}{2}$ pCt.
Preussisches Courant		11 à $\frac{1}{2}$ pCt.
Holl. fl. per Stück		$36\frac{5}{8}$ Gr.

Hamburg, den 20. Febr.

Amsterdam Cour. k. S. $106\frac{3}{8}$. 2 Mt. $107\frac{1}{4}$ — London 1 Lst. 2 Mt. 35 — Paris 3 Fk. 2 Mt. $25\frac{3}{5}$ r. — Bordeaux 3 Fr. 2 Mt. $25\frac{3}{16}$. — Madrid 1 Duc. 3 Mt. 93 — Cadix 1 Duc. 3 Mt. $92\frac{1}{2}$. — Lissabon 1 Crusad. 3 Mt. $39\frac{1}{2}$. — Wien et Prag Cour. 6 W. 430 — Copenhagen kurz 385. Louisdor à 5 Rt. 10 Mk. $14\frac{1}{8}$.

Bremer  Zeitung.

N.° 57. Donnerstag den 26. Februar 1818.

Deutschland.

Protokoll der deutschen Bundesversammlung

Achte Sitzung,

am 9. Februar 1818.

War eine vertrauliche Sitzung.

Neunte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 16. Febr. 1818.

In Gegenwart. (Folgen die Namen.)

§. 52.

Großherzoglich-mecklenburg-schwerin- und strelitzische Verordnung über die Mittel und Wege, um bei streitigen Fällen, in Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen; — auch Erfüllung des 13. Art. der deutschen Bundesakte betreffend.

(68. Sitz. §. 416. v. J. 1817. 7. Sitz. §. 26. d. J.)

Oesterreich: Da das von den beiden großherzoglich mecklenburgischen Höfen vorgelegte Staatsgesetz vom 28. Nov. v. J. den vereinten Willen der Regierungen und Stände ausspricht, und auch keine Bestimmung desselben der deutschen Bundesakte widerstreitet; so trägt der kaiserlich-königliche Hof, mit Berufung auf die bei Veranlassung des weimarischen Garantie-Gesuchs aufgestellten Grundsätze, darauf an, von Seite des deutschen Bundes durch die Bundesversammlung den Inhalt dieses organischen Staatsgesetzes, ganz nach dem gemachten Antrage, dahin zu garantiren, um alle Bestimmungen desselben, in welchen auf den Bundestag Bezug genommen worden ist, jederzeit aufrecht erhalten zu wollen.

So viel übrigens den Art. 13. der Bundesakte überhaupt betrifft, behalte ich mir vor, die Ansichten meines allerhöchsten Hofes in einer besondern Abstimmung nächstens vorzulegen.

§. 53.

Militär-Verhältnisse des deutschen Bundes.

(3. Sitz. §. 4. v. J. 1816. 4. Sitz. §. 22. 17. Sitz. §. 91. 37. Sitz. §. 259. 45. Sitz. §. 378. v. J. 1817. 3. Sitz. §. 9. v. J. 1818.

Präsidium. Einige Gesandtschaften wünschten, sich über die von Oesterreich in der 3. Sitz. d. J. gemachte Proposition, über die Grundzüge des deutschen Militärs und Vertheidigungswesens, zu äußern, wozu man also denselben Gelegenheit geben wolle.

Baiern. Der königlich-baierische Gesandte hat nicht gesäumt, nach dem Beschlusse vom 15. Januar d. J. über die Militärverhältnisse des deutschen Bundes von seinem allerhöchsten Hofe die weitern Instruktionen einzuholen, und findet sich nunmehr in den Stand gesetzt, vorläufig durch folgende Erklärung dazu beizutragen, daß dieser gemeinwichtige Gegenstand näher erläutert und zu seiner zweckmäßigen Reife gebracht werde.

Indem sich Baiern im Ganzen auf die bereits in der 37. Sitzung v. J., nach dem Leitfaden des Gutachtens über die Reihefolge und dessen erster Beilage, zu Protokoll gegebene Abstimmung bezieht, und den in der Einleitung zu dem öst reichischen Vorschlage entwickelten allgemeinen Gesichtspunkten und Ansichten vollkommen beitritt; glaubt man, um die zu eröffnenden Verhandlungen über die vorgeschlagenen Grundzüge zu erleichtern, und deren bestimmte Anwendung und weitere Bearbeitung näher vorzubereiten, vor der Hand folgende Bemerkungen zu dem vorgelegten Plane machen zu müssen.

Zu I. Bildung des Bundes-Heeres.

Als erste Grundlage findet man hier vor allem nothwendig, daß der richtige Anschlag (Matrikel) festgestellt werde, wozu, so viel die Stellung der Mannschaft betrifft, die Bevölkerung den angemessensten Maasstab liefern dürfte.

Um zu diesem Zwecke zu gelangen, scheinen zwei Wege offen zu sein:

der eine, daß vor allem Oesterreich und Preussen bestimmt die Länder angeben, mit welchen sie in jeder Beziehung dem deutschen Bunde beitreten wollen,

der andere, daß, wenn dieser Erklärung dermal noch unbekannte Hindernisse im Wege stehen sollten, gleichwohl das im Allgemeinen und ohne nähere Bezeichnung angebotene Kontingent dieser beiden ersten Mächte zur Grundlage genommen, von den übrigen Bundesgliedern auf gleiche Weise, nach einem angemessenen Verhältnisse, die Gesammtzahl der von ihnen zu stellenden Truppen festgesetzt, und über deren Vertheilung sich unter einander gütlich einverstanden werde.

Wenn nun auf die eine oder andere Weise eine bestimmte Matrikel hergestellt würde; so dürfte das Kontingent zum Bundesheere für jedes Bundesglied so zu bestimmen sein, daß ungefähr für die einfache Aufstellung in allen Waffengattungen der hundertste Theil der Bevölkerung, und für die Reserve der zweihundertste Theil derselben angenommen würde.

Zu III. Friedensstand.

Der Friedensstand der zu haltenden Truppen wird wohl in jedem einzelnen Staate nach den individuellen Verhältnissen lediglich der Bestimmung der Regierung zu überlassen sein.

Woran dem Gesammtverein allein gelegen ist, und worauf die allgemeine Vorsorge gerichtet sein muß, ist, daß in jedem Bundesstaate wenigstens das treffende Kontingent immer so gerüstet sei, daß es in Zeit von vier Wochen nach dem ersten Aufrufe, mit allen Bedürfnissen versehen, ausrücken kann.

Sämmtliche Kontingente, welche nach obigem Maasstabe zu bestimmen wären, bildeten demnach das stehende Heer des Bundes, ohne daß diese Bildung einem allenfallsigen Beurlaubungs-Systeme im Wege stünde, welches der eine oder der andere Staat, nach seinen militärischen oder finanziellen Einrichtungen, für angemessen finden möchte.

In welchem Verhältnisse bei der Bildung des Bundesheeres die Reiterei und das Geschütz zu dem Fußvolke stehen sollte, dürfte, nach weiterer Vernehmung von Sachverständigen, noch einer näheren Berathung vorzubehalten sein.

Indessen findet man schon dermal für nothwendig, den Grundsatz auszusprechen, daß schon im Frieden das Bundesheer, für den Fall des Ausrückens, nach einem festen Maasstabe in Divisionen, Korps und Armeen eingetheilt werde.

Die beiden größeren Mächte sind ohnehin nach ihren intensiven Kräften und übrigen Verhältnissen dazu berufen, eigene und ungemischte Armeen aufzustellen.

Die übrigen Bundesglieder hätten sich unter einander dergestalt zu vereinigen, daß je zwei oder drei Divisionen (von 10 bis 12,000 Mann jede) zusammen ein Korps, und zwei oder mehrere Korps eine Armee bildeten.

Bei dieser Zusammensetzung wäre vorzügliche Rücksicht darauf zu nehmen, daß die Abtheilungen möglichst gleichgestellt, dann allenthalben die geographische Lage und sonst enger verbindende Verhältnisse gehörig beachtet werden.

Sollte der Fall eintreten, daß man sich hier oder da hierüber nicht vereinigen könnte, so würde die Bundesversammlung zu entscheiden haben.

Den zu einer Division vereinigten Bundesgliedern wäre es zu überlassen, die nach dem allgemeinen Verhältnisse für jede Division festzusetzende Anzahl von Reiterei und Geschütz unter sich selbst zu vertheilen.

Nur wenn sie nicht übereinkommen könnten, hätte die Bundesversammlung zu entscheiden.

Im Allgemeinen wäre darauf Rücksicht zu nehmen, daß die kleineren Kontingente in Fußvolk gestellt, und Reiterei und Geschütz vorzüglich von den zu einer Division beitragenden größeren Bundesstaaten geliefert werden.

Bei denjenigen Divisionen, die von einem Staate allein gestellt werden, verbliebe es bei der dort gewöhnlichen Eintheilung. Für die zusammengesetzten Divisionen wäre ein möglichst gleichförmiger Maasstab der Eintheilung in Brigaden, Regimenter, Bataillons u. s. f. anzunehmen.

Die zu einer Division beitragenden Bundesglieder hätten sich unter einander selbst über das Kommando der Division, Brigaden und Regimenter einzuverstehen.

Eine gleiche Vereinbarung würde statt finden, über Sold, Verpflegung, Kleidung, Bewaffnung, Exerzier- und Dienst-Reglement, dann Kriegsartikel, welche so viel möglich bei jeder Division gleich zu stellen wären, so wie unter den Offizieren verschiedener Bundesstaaten nur der Dienstesgrad und das Dienstesalter nur den Rang zu bestimmen hätte.

Staaten, welche eine ganze Division oder darüber stellen, hätten ihre Kommandanten selbst zu ernennen. Es wäre denselben die eigene Aufsicht, Uebung und Musterung des Korps oder der Division zu überlassen, und nur die Standlisten der Kontingente halbjährig der Bundesversammlung vorzulegen.

Da, wo zwei Divisionen verschiedener Staaten in ein Korps vereinigt werden, wäre bloß, im Falle des wirklichen Ausrückens, die gemeinschaftliche Ernennung eines Korps-Kommandanten nothwendig. Die Aufsicht in Friedenszeiten bliebe jedem Divisions-Kommando überlassen.

Wenn mehrere Kontingente einzelner Bundesstaaten in eine Division vereinigt sind, hätten dieselben

ein gemeinschaftliches Kommando aus ihrer Mitte zu bestellen, welches auch in Friedenszeiten die Aufsicht zu führen und der Bundesversammlung halbjährig den Stand der Division vorzulegen hätte.

Die Anordnung der Uebungen in Friedenszeiten müßte von dem Ermessen der Bundesglieder, welche eine Division oder mehr stellen, selbst abhängen.

Bei den übrigen sollten jährlich, wenigstens regimenterweise, Waffenübungen statt finden, bei welchen das Divisions-Kommando die Musterung vorzunehmen hätte.

Die nach diesen Bestimmungen von den einzelnen Regierungen und den gemeinschaftlichen Divisionskommandanten bei der Bundesversammlung eingehenden Berichte und Standlisten wären einer, alle Jahre neu zu wählenden Kommission zuzuweisen, welche dieselben zusammenstellen, und, wegen Abhülfe der sich allenfalls zeigenden Mängel, der Bundesversammlung die geeigneten Anträge zu machen hätte.

Diese dürften die genügenden Bestimmungen sein, nach welchen die Militär-Verfassungen des Bundes in Kontroll und Aufsicht geleitet werden soll.

Zu IV. Kriegsstand.

Als Regel scheinen die vorgeschlagenen zwei Procent der Bevölkerung für das aktive Heer und ein Procent für die Ersatz-Mannschaften und Festungsbesatzungen zu hoch angenommen, und es würde die meisten Staaten sehr beschweren, für eine so große Anzahl von Truppen alle Voranstalten und Bedürfnisse, nach Erforderniß im Frieden, in Bereitschaft zu halten, oder wenn sie dieß zu thun außer Stande wären, wie man dieß bei dem vorgeschlagenen Friedensfuße befürchten könnte; so dürfte es ihnen bei eintretendem Kriege ganz unmöglich sein, eine so große Truppenzahl, hinlänglich mit gebildeten Offizieren und den Kriegsbedürfnissen aller Art versehen, in der gehörigen Zeit in das Feld zu stellen.

Es dürfte daher einer Seits genügen, und anderer Seits den Kräften der Staaten mehr angemessen sein, daß das Kontingent ungefähr auf die Hälfte dieses Betrages gesetzt, jedoch allenthalben so organisirt werde, daß, wenn der Kriegsstand von dem Bunde beschlossen wird, sogleich alle Kontingente dergestalt in Bereitschaft gesetzt werden, daß sie vier Wochen darauf vollständig ausgerüstet in das Feld rücken können.

In wie ferne sodann noch weitere Anstrengungen eintreten sollen, wäre nach dem Ermessen der Umstände besonders zu beschließen.

In welchem Verhältniß die Zahl der Landwehren zu den Linientruppen stehen sollen, wäre den einzelnen Regierungen zu überlassen, in so ferne nur erstere hinlänglich geübt und bewaffnet sind.

Ueber die Eintheilung in Korps wären die Grundsätze nach demjenigen zu modificiren, was oben darüber entwickelt worden.

Diejenigen Bundesstaaten, welche ganze Armeen, Korps oder Divisionen stellen, hätten die Befehlshaber derselben selbst zu ernennen; bei zusammengesetzten Abtheilungen würde sie die Wahl der beitragenden Bundesglieder, oder, wenn sich diese nicht darüber vereinigen können, die Bundesversammlung bestimmen.

Wenn der Heeresführer einer solchen einzelnen Armee zum Oberfeldherrn des Bundes gewählt würde; so könnte er beide Stellen in seiner Person nicht vereinigen, so wie ein Kommandirender nicht die unmittelbare Anführung von mehr als einer dieser Armeen übernehmen könnten.

Dieß würde jedoch nicht hindern, daß nicht, nach Umständen und Gutfinden des Oberfeldherrn, zwei oder mehrere Armeen vereinigt agiren könnten.

Zu V. Oberfeldherr.

Hier muß man darauf antragen, daß nicht der Bundesstaat gewählt werde, dem die Ernennung des Oberfeldherrn anheim gegeben werden soll, sondern daß der Oberfeldherr selbst durch die unmittelbare Wahl der Bundesstaaten bestimmt werde.

Auch dürfte es räthlich sein, diese Wahl durch keine beschränkende Bestimmung seiner Eigenschaften zu erschweren. Nach mehreren Friedensjahren auf welche doch Deutschland sollte hoffen können, würde es vielleicht schwer sein, eine freie Wahl zwischen mehreren Feldherrn zu treffen, welche die vorgeschlagene Eigenschaft mit dem allgemeinen Zutrauen und den nöthigen physischen Kräften, bei einem nicht zu weit vorgerückten Lebensalter, in sich vereinigten.

Man darf annehmen, daß, wenn auch keine Beschränkung voraus bestimmt wird, doch die Bundesstaaten immer einen solchen Mann wählen werden, welchem sie mit Beruhigung ihre und des gesammten Bundes Streitkräfte anvertrauen, und in dessen Händen die deutschen Völker mit Vertrauen den Kommandostab sehen können.

Seine Gewalt muß allerdings unbeschränkt sein für die innere Ordnung des Heeres und der Verwendung der Streitkräfte, ohne daß er jedoch die vorgeschriebene Eintheilung des Bundesheeres eigenmächtig abändern könnte.

Auch die Wahl des Generalstabs aus den Offizieren der Bundesarmee wäre ihm zu überlassen, doch dürfte es angemessen sein, daß wenigstens ein Offizier aus jedem Korps hierzu beigezogen würde.

Der Oberfeldherr hätte unmittelbar an den Bundestag zu berichten, führte aber den Krieg nach seinen besten Einsichten, und wäre dem Bunde für den Erfolg, soweit es in seinen Kräften stehet, verantwortlich. Ueber die Anwendung dieser Grundsätze könnten, nach vorgängiger näherer Berathung, einige allgemeine Bestimmungen getroffen werden; die besondere Festsetzung seiner Vollmacht und seiner Verpflichtung wäre aber bei seiner Ernennung von dem Bunde zu bestimmen, von welchem er allein die Befehle anzunehmen hätte.

Eine bedingte Hinweisung auf den Eid, welchen die einzelnen Truppen des Bundesheeres ihrem Landesherrn geleistet, könnte das Mißverständniß veranlassen, als dürfe der Soldat, dessen wesentliche Pflicht Gehorsam ist, über die von seinem Staate eingegangenen Verpflichtungen, und über die Zwecke des Bundes sich ein Urtheil erlauben, wärend dem er nur dem Feldherrn zu gehorchen hat, unter dessen Befehle ihn sein Souverän stellt.

Es dürfte daher hierin, nach dieser Ansicht, einige Modifikation der Bestimmung räthlich sein.

Zu VI. Armeezeichen.

Gegen die Bestimmung eines eigenen Armeezeichens, als bloßen Erkennungszeichens, findet man nichts zu erinnern, so wie

Zu VII. Landsturm,

worüber die Bestimmungen übrigens, wegen der besonder Rücksicht auf Lokalität, wohl vorzüglich den einzelnen Regierungen zu überlassen sein werden.

Zu VIII. Bundesfestungen.

Die Bestimmungen über diesen Gegenstand glaubt man einer besondern Berathung vorbehalten zu müssen, wenn die näheren Angaben und Hülfsmittel hierzu vorgelegt sein werden.

Zu IX. Vertheilung der Militärkosten.

Da den Maaßstab hierzu die vor allem erst noch festzusetzende Bundesmatrikel liefern muß; so kann vor deren Herstellung und vor der Bestimmung des allgemeinen Defensionssystems hierüber eine nähere Aeußerung nicht abgegeben werden.

Jedoch findet man sich bei dieser Gelegenheit veranlaßt, den bereits gemachten Antrag zu wiederholen, daß wegen der Vergütung der Kosten, welche in einem Bundesstaate durch die durchmarschirenden oder garnisonirenden Truppen eines andern Bundesgliedes veranlaßt werden, eine den Leistungen der Unterthanen angemessene Festsetzung bestimmter Vergütungspreise durch eine allgemeine Uebereinkunft auf dem Bundestage getroffen werde.

Indem man sich auf solche Art beeilet, die vorläufige Erklärung über den vorgelegten Entwurf abzugeben, behält man sich die weitere Abstimmung bevor, wenn nach den allmählig eingehenden Instruktionen die Ansichten gegenseitig näher ausgetauscht, zusammengestellt und verglichen sein werden.

Würtemberg. Indem der königl. würtembergische Gesandte, im Auftrage seines allerhöchsten Hofes, die unermüdete Sorgfalt Sr. kaiserl. königl. Majestät für die Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes, wovon der verehrliche Präsidial-Vertrag vom 19. Jan. d. J. abermals einen so sprechenden Beweis liefert, mit dem lebhaftesten Danke anerkennt, sieht er sich durch die erhaltene Instruktion im Stande, die, aus der lebhaftesten Theilnahme an der gemeinsamen Sache des deutschen Vaterlandes hervorgehenden Ansichten Sr. Majestät des Königs, seines Herrn, über die Einrichtung des deutschen Militär- und Vertheidigungswesens vorzutragen.

Da bei Erörterung dieses Gegenstandes mehrere rein-militärische Fragen vorkommen, so hält man es königlich-würtembergischer Seits für durchaus nothwendig, daß eine Vereinigung sachverständiger Offiziere an dem Orte der Bundesversammlung statt finde, welche die Entscheidung der militärischen Fragen gutachtlich vorzubereiten, und sich durch einen, mit der Berichtserstattung beauftragten Ausschuß der Bundesversammlung mit dieser in Verbindung zu setzen hätte.

Um auf der einen Seite die Nachtheile eines allzuzahlreichen Militär-Ausschusses zu vermeiden, und auf der andern Seite dem Grundsatze der Gleichheit der Rechte sämmtlicher Bundesmitglieder auf keine Weise zu nahe zu treten, dürfte es zweckmäßig sein, sich dahin zu vereinigen, daß diejenigen Bundesstaaten, deren Volksmenge 500,000 Seelen und darüber ausmacht, einen Offizier zum Ausschusse absenden, den kleineren aber überlassen bleibt, auf eine gleiche Volksmenge durch gemeinschaftliche Beauftragung eines Sachverständigen, an diesen technischen Verhandlungen Theil zu nehmen.

Dies vorausgeschickt, wird der königl. würtembergische Gesandte den kaiserl. österreichischen Entwurf zum Leitfaden bei der Entwickelung des ihm gewordenen Auftrags nehmen.

§. 1. Zweck der Militärverfassung.

Mit der Fassung des Entwurfes einverstanden.

§. 2. Bildung des Bundesheeres.

Der Entwurf erwähnt zwar der Bildung des Heeres nach einer Matrikel, ohne jedoch die Modalitäten derselben weiter zu entwickeln, und beschränkt sich in dieser Hinsicht lediglich auf die beigefügte Vergleichungs-Tabelle der Kontingente. Diese kann jedoch die Stelle einer förmlichen Matrikel nicht vertreten, weil der Vertheilung der Kontingente und dem Beitragsverhältniß zu den verschiedenen Waffengattungen, kein bestimmt ausgesprochener Grundsatz unterliegt, und weil die Bestimmung fehlt, in Ansehung welcher Besitzungen Oesterreich und Preußen zu dem Bundesheere beitragen.

Die Grundlage des Matrikularanschlags angehend, so ist im Laufe der Wiener Kongreßverhandlungen, als solche die Volksmenge angenommen werden, wobei es auch zu belassen sein dürfte. Wollte man die finanziellen Kräfte des Staats mit berücksichtigen, so würde dies zu verwickelten Erörterungen Anlaß geben, und dennoch höchst wahrscheinlich kein zuverläßiges Resultat herbeiführen; abgesehen davon, daß die Staatseinkünfte nach Verwaltungsgrundsätzen, Steuerverfassung und aus andern Veranlassungen dem Wechsel unterworfen sind, während die Volksmenge der verschiedenen Staaten

Deutschlands in ihrem Fortschreiten keine bedeutende Abweichung darbietet.

Die Personalmatrikel würde bei eintretender allgemeiner Billigung des vorstehenden Grundsatzes zugleich die Grundlage der Geldmatrikel abgeben.

Auf das Beitragsverhältniß zu den verschiedenen Waffengattungen wird der königl. würtembergische Gesandte Gelegenheit haben, bei den folgenden §§. zurückzukommen.

Wenn nach dem Artikel 1 der Bundesakte der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen für ihre gesammten, ehemals zum deutschen Reiche gehörigen Besitzungen in den Bund treten, so wird doch gegenwärtig die namentliche Angabe dieser Besitzungen nothwendig, um dieselben dem beliebt werdenden Matrikularanschlage unterwerfen zu können, wodurch sich erst die Beitragsquote ergeben wird.

§. 3. Friedensstand.

Der Entwurf setzt den Friedensstand auf eine bestimmte Stärke, ohne die Gründe dieser Annahme mitzutheilen. Der Kriegsstand muß die Norm des Friedensstands abgeben, und mit diesem müssen Einrichtungen verbunden werden, welche die Möglichkeit begründen, aus dem Friedensstand in den Kriegsstand schnell und mit einer geübten Anzahl von brauchbaren Offizieren und Unteroffizieren überzugehen; ein Punkt, welcher von der größten Wichtigkeit ist, da ohnehin die größeren Nachbarstaaten Deutschlands durch energische koncentrirte Staatsformen in dieser Hinsicht so Vieles voraus haben. Wenn daher auch die gemeine Mannschaft in Friedenszeiten bedeutend, jedoch nur in der Art vermindert werden kann, daß eine fortgesetzte Ausbildung derselben nicht unterbrochen werde, womit sehr starke, jedoch abwechselnde und nach den verschiedenen Waffengattungen abweichende Beurlaubungen sehr wohl vereinbar sind, so dürften doch die Rahmen an Offizieren und Unteroffizieren nicht im gleichen Verhältniß vermindert werden. Diese müssen vielmehr mit wohlberechneter Sparsamkeit die Möglichkeit darbieten, nöthigenfalls sofort das ganze Kriegskontingent unter einer zweckmäßigen Führung ins Feld zu stellen. Ein auf diesen Zweck für den Friedensstand berechnetes Verhältniß der Rahmen zu der gemeinen Mannschaft, wäre durch den Militär-Ausschuß auszumitteln und bei der Organisation des Bundesheeres als gesetzliche Norm auszusprechen.

Nach diesen Grundsätzen würde der Kriegsstand den Friedensstand bestimmen, und sich finanzielle Sparsamkeit mit der Möglichkeit einer schnell zu entwickelnden starken Heeresmacht vereinigen.

Das Verhältniß der Waffengattungen gegen einander, des Geschützes und andere dahin gehörige Fragen über Kaliber, reitende und fußgehende Artillerie u. s. w. fällt der vorbereitenden Erörterung des Militär-Ausschusses anheim.

Die Vertheilung der Kontingente nach den verschiedenen Waffen, welche der Entwurf in der Art beabsichtigt, daß die Stellung der Reiterei, des Geschützes, der Pontons u. s. w. nur auf die größeren, mit diesen Waffengattungen versehenen Staaten fällt, scheint zwar zweckmäßig, dürfte jedoch, mit verfassungsmäßiger Beobachtung des Grundsatzes der Gleichheit der Rechte, der freien Vereinigung der kleineren Staaten zu überlassen sein.

Die Kontrolle des Friedensstandes wird darauf zu beschränken sein, daß jeder Divisions-Kommandant, und bei den Staaten, welche mehrere Divisionen aufstellen, der gemeinschaftliche Obergeneral alljährlich zu einer bestimmten Zeit und nach gehaltener Musterung, der Bundesversammlung einen gewissenhaften Bericht über den Zustand der Divisionen zu erstatten habe.

Diejenigen Staaten, deren Kontingente nur vereinigt eine Division bilden, werden sich deßhalb nicht nur für den Kriegs-, sondern auch für den Friedensstand über das gemeinschaftliche Kommando, durch alle Abstufungen desselben, zu vereinigen haben, und nur im Entstehungsfall einer gütlichen Uebereinkunft, wird die Bundesversammlung vermittelnd entscheiden. —

§. 4. Kriegsstand.

Der Entwurf setzt denselben auf zwei Procent der Bevölkerung für das aktive Heer, und auf ein Procent für die Ersatzmannschaft und die Festungsbesatzungen. Nach der Tabelle, die Bevölkerung Deutschlands zu 28,980,000 Seelen angenommen, würde das stehende Heer 579,600 Mann, die Reserve und Besatzungsmannschaft 289,800 Mann, zusammen also 869,400 Mann Infanterie betragen.

Wird diese nun, nach der, der Tabelle beigefügten Bemerkung auf die verschiedenen Waffengattungen reducirt, so ergiebt sich:

an Kavallerie 18,000 mal 2 =	36,000	Mann.
an Artillerie 6,000 mal 3 =	18,000	—
zusammen	54,000	—
welche vervierfacht	216,000	—
und abgezogen von den zwei Procent der Bevölkerung der Bundesstaaten auf	579,600	—
an Infanterie	363,600	—

geben.

Hierzu die Kavallerie mit . .	36,000	—
und die Artillerie mit . . .	18,000	—

ergiebt sich ein stehendes Bundesheer von 417,600 Mann. Worin sich die verschiedenen Waffengattungen wie 20. 2. 1. verhalten, mithin auffallend wenig Kavallerie.

Auf Preußen und Oesterreich würde nach obiger Berechnungsart treffen:

Infanterie	201,200	
Kavallerie	20,400	
Artillerie	12,300	
zusammen	233,900	Mann.

Hiernach würden also ihre Kontingente um 50,000 Mann mehr, als die übrigen Truppen, ausmachen, übrigens aber ihre Artillerie und Kavallerie zwei Drittel von der entsprechenden Waffengattung des Bundesheeres betragen, woraus die Absicht hervorgeht, die vier Kontingente der kleineren Staaten vorzüglich mit Artillerie zu versehen.

Wird zu dem stehenden Bundesheere per 417,600 Mann noch die Reserve und Garnison mit . 289,800 —
gerechnet, so ergiebt sich als gesammte Militärmacht, im Falle eines Krieges, der Betrag von . . . . 707,400 Mann.

Die Aufstellung, Kompletirung und Unterhaltung eines solchen, alle bisherigen Verhältnisse übersteigenden Heeres, dürfte die Mittel, welche die Volksmenge und die finanziellen Kräfte Deutschlands darbieten, und endlich das Bedürfniß eines Staatenvereins, dessen Richtung nie erobernd, sondern nur vertheidigend sein soll, bei weitem übertreffen.

Bleibt der deutsche Bund den natürlichen Grundsätzen seines politischen Organismus getreu, so wird er sich, im Falle eines ungerechten Angriffs, nicht leicht ohne Alliirte finden, keine der Nachbarmächte aber im Stande sein, Deutschland direkt mit einer Macht anzugreifen, welche die Aufbietung solcher Kräfte von dem Bunde allein erfordern kann.

Mit welchen Schwierigkeiten wäre überdies die Führung und Verpflegung eines solchen Heeres verbunden, wie sein Verlust zu ersetzen?

Würde man dagegen den Kriegsstand zu zwei Procent der Bevölkerung annehmen, so ergiebt sich die in dem Entwurf ausgeworfene Zahl der Reiterei und Artillerie, und folglich beide Waffengattungen, in einem relativ höheren Verhältniß beibehalten, ein Heer von 417,600 Mann, welches für die Sicherstellung des Bundesgebiets, besonders in Verbindung mit Einrichtungen, welche, auf die oben angegebene Weise, einen schnellen Uebergang aus dem Friedens- in den Kriegsstand möglich machen, in der Regel vollkommen ausreichend sein dürfte.

Außerordentliche Lagen erfordern unter allen Umständen auch außerordentliche Maasregeln, wobei jeder gewöhnliche Maasstab wegfällt, und nur der des Bedürfnisses anwendbar bleibt.

Wenn nach dem Entwurfe ausnahmsweise in einzelnen Fällen auch ein geringerer, als der vorgeschlagene Kriegsstand aufgeboten werden kann, so scheint es ungleich zweckmäßiger, nicht das Maximum als Regel aufzustellen, sondern in vorkommenden Fällen den Aufwand an Kräften nach dem Grade der drohenden Gefahr abzumessen, und dem gemäß bestimmte Procente der Bevölkerung aufzubieten.

Die Klugheit fordert, die Staatskräfte mit vorsehender Rücksicht auf unvorhergesehene Unglücksfälle und politische Kombinationen zu verwenden, damit jene nicht einen völlig erschöpften Zustand treffen.

Der Entwurf berührt die militärische Bildung und Bewaffnung der Truppen nicht, es dürfte jedoch höchst zweckmäßig sein, daß dieselben, wenigstens für jede Division, gleichförmig angenommen würden.

Die Einrichtung der Landwehr, die Ergänzung des stehenden Heeres, die Dienstzeit in beiden, überläßt der Entwurf mit Recht jedem Bundesstaate, jedoch mit dem Wunsche, daß keine zu große Verschiedenheit statt finden möge.

Die Eintheilung des Heeres angehend, dringt sich die Bemerkung auf, daß der Ausdruck „ein vollständiges Reiterregiment", ohne Angabe der Stärke desselben, unbestimmt sei; daß es an der Angabe fehle, wie die Divisionen sich an die größeren Korps anschliessen sollen; daß die Gründe nicht mitgetheilt worden sind, warum die kleineren Kontingente in ungleiche Divisionen und Brigaden eingetheilt, warum die bloß in Artillerie berechneten Kontingente der freien Städte keiner Division zugetheilt, und das nur aus 50 Mann bestehende Kontingent von Liechtenstein gänzlich isolirt, warum endlich der Eintheilung statt des Friedensstandes, nicht vielmehr der Kriegsstand unterlegt worden sei? Nach der gegenwärtigen Art der Kriegsführung scheint es unerläßlich, das Bundesheer nicht bloß nach Brigaden und Divisionen abzutheilen, sondern diese weiter in Armeekorps von 30—40,000 Mann zu vereinigen.

Die Zusammensetzung dieser Armeekorps nach den verschiedenen Waffengattungen, macht einen Gegenstand der Berathungen des Militärausschusses aus. Was die Verbindung der Kontingente in Armeekorps betrifft, so wären dabei besonders geographische und freundschaftliche Beziehungen zu berücksichtigen. Die großen geschlossenen Massen von Oesterreich und Preußen würden am zweckmäßigsten für sich bestehen. Die Kontingente der übrigen deutschen Staaten aber, in so fern sie nicht für sich ein besonderes Armeekorps bilden könnten, in der Art zu vereinigen sein, daß die kleineren Staaten sich einem oder zweien der mittleren Größe anschlößen, um mit allen Waffengattungen vollständige Armeekorps zu bilden; wobei denn die kleineren Staaten Gelegenheit finden würden, sich mit denen mittlerer Größe über die Stellung der ihnen abgehenden Waffengattungen zu vereinigen.

Die Anführer zusammengesetzter Korps, Divisionen, Brigaden rc. müssen durch freie Vereinigung von den zusammentretenden Staaten gewählt werden.

§. 5. Oberfeldherr.

Der königl. würtembergische Gesandte kann auf den Vorschlag, die Wahl des Feldherrn einem, durch

Stimmenmehrheit zu ernennenden Staate zu überlassen, nicht eingehen; er ist vielmehr von seinem allerhöchsten Hofe ausdrücklich angewiesen, dahin zu stimmen, daß diese Wahl unmittelbar von sämmtlichen Bundesstaaten ausgehe.

Das einfachste Verfahren dürfte darin bestehen, daß jeder Bundesstaat, im Verhältniß der Plenar-Abstimmung, den Feldherrn namentlich vorschlägt, und die Mehrheit der erhaltenen Stimmen den Ausschlag giebt.

Die beschränkende Bestimmung der Eigenschaften scheint überflüssig und nach langem Frieden unanwendbar; die theuersten Interessen des Vaterlandes werden nicht leichtsinnig in die Hände eines Mannes gelegt werden.

Statt der Worte: „seine Macht", dürfte angemessener stehen: „seine Gewalt" und es dürfte die innere Organisation der Bundes-Kontingente ausdrücklich gegen jede Abänderung sicher zu stellen sein. Wenn man gleich mit den übrigen, den Oberfeldherrn betreffenden Bestimmungen einverstanden ist, so dürfte doch sein Verhältniß zu dem Bunde, zu den Korps-Kommandanten, zu den Landesbehörden ꝛc. einer nähern Entwickelung bedürfen, um auf der einen Seite eine energische Führung des Kriegs zu sichern, auf der andern Seite den Mißbrauch der Gewalt zu erschweren.

Der Oberfeldherr muß, wärend er den Befehl führt, aus jedem andern Dienstverhältniß heraustreten, und den zu bestimmenden Gehalt vom Bunde beziehen, um völlig frei und unabhängig nur der Gesammtheit anzugehören.

Man ist königl. würtemberg. Seits ganz damit einverstanden, daß der Oberfeldherr seinen Generalstab aus den Offizieren der Bundesarmee selbst wähle; allein zweckmäßig wird auch die Bestimmung gefunden werden, daß die einzelnen Kontingente durch abgeordnete Offiziere noch besonders vertreten werden können, wenn diese besondere Vertretung zugleich wenigstens auf Einen Offizier für jede Division beschränkt wird.

§. 6. Armeezeichen.

Die Einführung desselben, wärend der Verbindung der Kontingente im Kriege, ist durchaus zweckmäßig und der Idee eines Bundesheeres entsprechend.

§. 7. Landsturm.

Diesseits mit der Fassung des Entwurfs einverstanden, da die Wirkung des Landsturms, als eines lezten verzweifelten Mittels, hauptsächlich von der Lokalität abhängt.

§. 8. Bundesfestungen.

Zu dem, was dieser Paragraph über Begriff und Zweck der Bundesfestungen sagt, gehört sehr wesentlich die nähere Bestimmung, daß der Gebrauch der deutschen Bundesfestungen, nicht nur im Kriege — wie sich der Entwurf ausdrückt — sondern auch im Frieden, lediglich von dem Bunde in seiner Gesammtheit abhängen muß.

Diesem, den Rechten der Gesammtheit auf die deutschen Bundesfestungen entsprechenden Grundsätze gemäß, wären dieselben förmlich im Namen des Bundes in Besitz zu nehmen, die Art und Weise der Besetzung von ihm zu bestimmen, u. die Kommandanten zu ernennen.

Das übrige fällt der Beurtheilung des Militär-Ausschusses anheim, welcher einen vollständigen Vertheidigungsplan zu entwerfen, und der Bundesversammlung vorzulegen haben wird.

Die Sicherstellung der westlichen Grenze Deutschlands, besonders des südlichen, macht für jezt den wichtigsten Gegenstand derselben aus, es ist daher dringend nothwendig, daß sich der Entwurf, die Entscheidung und die Vollziehung des Beschlusses ohne Zeitverlust möglichst schnell folgen, da ein Gegenstand der Art, ohnehin schon so vielen, in der Sache liegenden Verzögerungen unterworfen ist. Zu Anlegung einer, das südliche Deutschland schützenden Festung, muß bereits ein, aus den französischen Kriegs-Kontributionen gebildeter Fond vorhanden sein; damit man aber die Mittel, die er darbietet, übersehen könne, trägt der königl. würtembergische Gesandte darauf an, daß die Bundesversammlung von dem gegenwärtigen Bestand, und von der Verwaltung desselben, eine nähere Kenntniß nehme.

§. 9. Vertheilung der Kriegskosten.

Zu den Gegenständen derselben werden unter andern, in dem Falle eines Kriegs, noch hinzukommen:

der Gehalt des Oberfeldherrn;

der Sold jener Kontingentstruppen, deren Vaterland, durch die Ereignisse des Kriegs, momentan in feindliche Hände gerathen könnte;

die Feldpost des Hauptquartiers, und andere ähnliche Gegenstände, welche vorzugsweise zu einer gemeinsamen Last sich eignen.

Der Entwurf übergeht die Organisation der Militär-Verwaltung; insbesondere die des Verpflegungs- und Hospitalwesens, der Kriegskasse u. s. w.

Eine besondere Bestimmung dürfte auch hinsichtlich der Verpflegung derjenigen Bundes-Kontingente zu treffen sein, welche in Friedenszeiten durch Bundesstaaten für Zwecke des Bundes marschiren, z. B. die Besazungen der Bundesfestungen.

Die Entscheidung dieser und ähnlicher Fragen, wäre durch den Militär-Ausschuß vorzubereiten, und wenn gleich ihre Erörterung zur vollständigen Einrichtung des deutschen Wehrstandes gehört; so ist der königl. würtembergische Gesandte doch bereit, um jede Verzögerung möglichst zu entfernen, auf die vorläufige Diskussion derjenigen Punkte einzugehen, welche dieser Vorbereitung nicht bedürfen; in der sichern Erwartung, daß die der übrigen ohne Unterbrechung nachfolgen werde.

Er schließt diese Bemerkungen mit der Erklärung, daß Se. Maj., der König, sein Herr, von der lebhaftesten Theilnahme an den Angelegenheiten des deutschen Vaterlandes beseelt, stets alles, was von Höchstdenselben abhängen kann, auf das Bereitwilligste anwenden werde, damit der deutsche Wehrstand auf eine der Würde und Unabhängigkeit der deutschen Nation angemessene Weise dauerhaft begründet werde.

(Fortsezung folgt.)

Dessau, den 13. Febr. — Gestern Abend wurde die Vermählung der Prinzessin Louise von Anhalt-Dessau mit dem Prinzen Gustav von Hessen-Homburg in dem Palais der verwittweten Herzogin, Mutter der Prinzessin Braut, durch priesterliche Einsegnung vollzogen, und diese religiöse Handlung nachher durch eine Kour und ein großes Souper im herzoglichen Schlosse gefeiert. Die Gegenwart des Prinzen Wilhelm von Preußen und dessen Gemahlin, Schwester der Herzogin und des Bräutigams, verherrlichte das Fest auf eine für die durchl. Familie und die ganze Stadt ausgezeichnet erfreuliche Weise.

Aus Sachsen, den 14. Febr. — Der Landtag setzt seine Arbeiten in Ausschüssen fort und liefert lange Aufsätze gegen den neuen geheimen Rath, die Armeereserve, die gegenwärtige Beschaffenheit des stehenden Heeres u. s. w. Keine Resultate hat es bis jetzt noch nicht gegeben; alles ist noch im Werden und die Sachsen hoffen, daß endlich das Beste für alle Volksklassen herauskommen werde, besonders auch für die Bürger und Bauern. Die Wünsche dieser beiden Stände beschränken sich meistens bloß auf eine Verminderung der Steuern, durch eine gleichere und gerechtere Vertheilung derselben; auf eine bessere Justizverfassung, auf die Abschaffung der Frohnen u. s. w. Das Uebrige überlassen sie Gott und dem König, dem sie felsenfest vertrauen und den sie als einen allgemeinen Vater betrachten. Die Eingabe der bürgerlichen Rittergutsbesitzer wegen Antheilnahme an der Landstandschaft, ist von dem König, wie es allgemein heißt, sehr gut aufgenommen worden, allein es ist noch keine Antwort erfolgt. Diese erwartet man von den Landständen, deren Sitzungen, wie man glaubt, bis gegen Johannis dauern können. — In diesem Jahre wird der Straßenbau im Lande wieder sehr thätig betrieben werden und man hofft, das endlich allen gegründeten Klagen in dieser Hinsicht ein Ende gemacht werde. — (N. C.)

Speier, den 17. Febr. — Bekanntlich hatte in unserer Zeitung der Verfasser eines Schreibens aus Heidelberg geläugnet, auf der Wartburg seien am 18. Okt. v. J. politische Beschlüsse gefaßt worden. Ein Berliner Korrespondent in einer andern Zeitung will dies Läugnen nicht gelten lassen. Der Heidelberger erbot sich seiner Behauptung erforderlichenfalls mit seinem Namen zu bekräftigen. Davon sagt der Berliner seinerseit nichts. Das ist nun der Unterschied.

Frankfurt, den 17. Febr. — In dem hiesigen Lesemuseum liest man gegenwärtig eine gut geschriebene Aufforderung an die Direktoren dieses Instituts, eigenhändig unterschrieben von mehr als 40 Mitgliedern, worunter sich Prediger, Rechtsgelehrte, Aerzte, Kaufleute, kurz, Personen von allen Klassen befinden, wodurch mit lebhaften Ausdrücken öffentlich zu erkennen gegeben wird, daß man über das Benehmen des Hrn. August v. Kotzebue, und vornämlich über die unleugbare Tendenz seiner in Weimar redigirten Zeitschrift, mit allgemeiner Indignation sich erfüllt fühle, sich einstimmig vorgenommen habe, dessen politisches Wochenblatt nicht mehr zu lesen, und darum dringend bitte, dieses Blatt auf immer aus dem Lesemuseum zu entfernen. Die Anzahl der Unterschriften vermehrt sich noch täglich, und, wie man hört, wird auch in andern hiesigen Lesezirkeln darauf ernstlich angetragen werden, gedachtes Blatt nicht mehr auszugeben, und die Fortsetzung bei der Post und den Buchhändlern abzubestellen. — (N. C.)

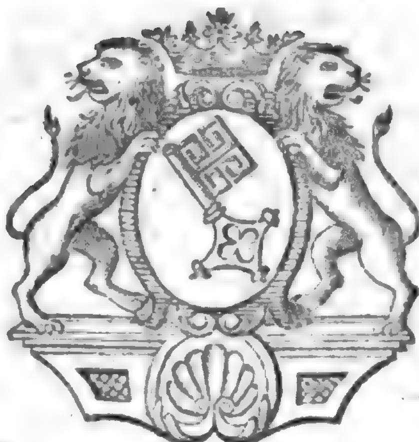
Wiesbaden, den 19. Febr. — Es ist schon viel und verschieden die Rede gewesen von den Zeitungen, welche für das Jahr 1818 in den östreichischen Staaten verboten seien. Wir sehen uns (sagen die neuesten Rheinischen Blätter) nun im Stande, davon zuverläßige Nachricht zu geben. Nach einer vor uns liegenden gedruckten Bekanntmachung der k. k. obersten Hof-Postamts-Haupt-Zeitungs-Expedition d. d. Wien vom 15. Nov. 1817 sind folgende politische Zeitungen und Journale für das Jahr 1818 dort zu haben (und also erlaubt):

„Aarauer Zeitung, Allgemeine Zeitung, Augsburger Postzeitung, Baireuther Zeitung, Berliner Zeitung von Haude, Berliner Zeitung von Voß, Erlanger Realzeitung, Erzähler von St. Gallen, Fränkischer Merkur, Frankfurter Oberpostamts-Zeitung, Hamburger Liste der Börsenhalle, Hamburger unparteiischer Korrespondent, Münchner politische Zeitung, Nürnberger Friedens- und Kriegskourier, Petersburger deutsche Zeitung.“ *)

Von literarischen Zeitungen und Journalen sind folgende zu haben: „Ergänzungsblätter der Hallischen Literaturzeitung, Ergänzungsblätter der Jenaer Literaturzeitung, Erholungen, Europäische Annalen, Göttinger gelehrte Anzeigen, Hallische Literaturzeitung, Hamburger Morgenblatt, Hamburger politisches Journal, Jenaer Literaturzeitung, Journal für Literatur, Kunst, Luxus und Mode, Justiz- und Polizeifama, Land- und Hauswirth, Leipziger Kunstblatt, Leipziger Literaturzeitung, Leipziger Modezeitung, Leipziger musikalische Zeitung, Literaturzeitung für katholische Religionslehrer, Medizinische Annalen, Minerva, Morgenblatt für gebildete Stände, Nürnberger Handlungszeitung, Parzen (die) oder gemeinnützige Blätter, Unterhaltungsblatt für gebildete Stände, Zeiten von Voß, Zeitschwingen oder Weimar'sches Unterhaltungsblatt, Zeitung für die elegante Welt, Zschokkes Ueberlieferungen zur Zeitgeschichte.“

Rücksichtlich dieser aber wird im §. 6. der Bekanntmachung bemerkt; „Die literarischen Zeitungen und Journale unterliegen einer löblichen Censur, folglich können solche nicht am Tage der Ankunft abgegeben und versendet werden.“ Wodurch vielleicht auch erklärbar wird, warum manche Journale, die anderwärts für politische gelten, dort den literarischen beigezählt werden. — Nach dieser Anzeige weiß also Jeder, woran er ist.

*) Nicht zu haben wären also etwa folgende: Die europäische Zeitung, die Mainzer Zeitung, die Rhein. Blätter, die Neue Speyerer Zeitung, der Nürnberger Korrespondent, der Neue Rhein. Merkur, das Oppositionsblatt, die Nemesis, die Isis, der deutsche Beobachter und die Bremer Zeitung. A. d. H.

Bremer  Zeitung.

N.° 58. Freitag den 27. Februar 1818.

Deutschland.

Protokoll der deutschen Bundesversammlung

Neunte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 16. Febr. 1818.

(Fortsetzung)

Baden. Die großherzogliche Gesandtschaft siehet sich, vermöge erhaltener Instruktion ihres höchsten Hofes, in den Stand gesetzt, über die in der 2. Sitzung dieses Jahrs vorgelegte Militärproposition, welche allgemeine Grundzüge einer Militärorganisation für Deutschland enthält, ihre Abstimmung zu geben.

Indem ihr höchster Hof in der, diesem Entwurf vorangehenden, Erklärung einen neuen Beweis der für das Wohl und die Sicherheit des deutschen Staatenbundes so bekümmerten Sorgfalt Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich mit dem lebhaftesten Danke erkennt; ist die Gesandtschaft, ehe sie noch in das Detail dieser Propositionen sich einläßt, zu erklären beauftragt, wie sehr es zu wünschen seie, daß, indem man ohne Verzug die Bildung eines Systems, die Militärorganisation des deutschen Bundes betreffend, bearbeite, vordersamst eine Kommission aus dem Schooße dieser hohen Versammlung ernannt werde, welche gleichzeitig damit sich beschäftige, über die, in dem so vorzüglichen Gutachten über die Reihefolge der Geschäfte vom 17. Februar 1817 ausgesetzten, Erörterungspunkte, deren Inhalt für das Wohl und Wehe, sowohl der Allgemeinheit des Bundes, als der ihn bildenden einzelnen Staaten so wichtig ist, einen ausführlichen Vortrag zu erstatten, als nämlich:

1) wodurch wird ein Bundeskrieg veranlaßt? und auf welchem Grunde kann eine vor ihm ausgehende Kriegserklärung beruhen? in Bezug auf die zu a, b, c, d und e aufgestellten Berücksichtigungen;
2) wie es mit Abschließung eines Friedens nach geendigtem Kriege zu halten?

Die bestimmte und sorgfältige Würdigung dieser beiden Fragen ist um so wichtiger, da der Wesenheit des deutschen Bundes zufolge, so wie der weisen Ansicht seiner hohen Begründer gemäß, Neutralität nur allein das bei ihm sich hauptsächlich aussprechende Princip sein kann, und er sich die Mittel erhalten muß, bei denen etwa obwaltenden Streitigkeiten großer Mächte unter sich, welche seine Existenz, Würde und Selbstständigkeit nicht berühren, gleichfalls außer Berührung bleiben zu können, und diesen Standpunkt mit Kraft und auf eine Achtung gebietende Weise zu behaupten.

„Keine Beleidigung zuzufügen, keine zu dulden,“ ist der Wahlspruch, welcher die politischen Verhältnisse Deutschlands unverkennbar bezeichnet, den, in praktische Anwendung zu bringen, der Bund sich muß angelegen sein lassen, und der ihm und Europa die wohlthätigen Früchte tragen wird, welche bei seiner Begründung, tiefere Einsichten in das Gleichgewicht der großen europäischen Staaten-Gesellschaft, schon ahnden ließen.

Was nun das Detail der Grundzüge des besagten Entwurfs selbst betrifft, der sich in allen seinen Beziehungen immerhin auf die dem Entwurfe selbst unmittelbar vorangehenden ausgehobenen fünf Punkte, welche zur Richtschnur, sowohl für den vorhabenden Zweck, als für die auf denselben zu verwendenden Mittel dienen, gründen muß; so ist man

ad I. mit dem angegebenen Zwecke vollkommen einverstanden.

ad II. bemerkt man, daß in dem vollkommensten Einklange mit denen früher schon hierüber ausgesprochenen Ansichten des allerhöchsten kaiserlich-österreichischen Hofes die richtige Festsetzung einer Bundesmatrikel, die einzige Grundlage sein könne, auf welche eine feste und dauerhafte Militärverfassung für Deutschland sich gründen mag: indem solche von Seiten der hohen europäischen Mächte, welche Deutschland das Glück hat, unter die Zahl der Bundesstaaten rechnen zu dürfen, die An-

gabe derjenigen ihrer Staaten erheischet, welche zu Deutschland gerechnet werden sollen; da vorerst, ehe von Vertheidigung eines Staates die Rede sein kann, man die Bestandtheile desselben, so wie seine Grenzen, kennen muß.

ad III. vermeinet man, daß der hier in Antrag gebrachte Bundesstand des Friedensheeres sich in keinem hinlänglichen Verhältniß zu dem §. 4 in Vorschlag gebrachten Kriegsstande befinde, weil man nach dem hier vorgezeichneten Friedensstande, für den Augenblick eines ausbrechenden Kriegs, nicht in der Lage wäre, die erforderliche Zahl unterrichteter Offiziers, Unteroffiziers, Artilleristen und Kavalleristen zu bilden, — eine Bildung, welche, geprüfter Erfahrung gemäß, nicht die Sache des Augenblicks ist, noch sein kann, wenn man nicht das Resultat der Kriegsereignisse dem blinden Ungefähr überlassen will.

Da außerdem noch der Zweck einer zu organisirenden Militärmacht für den Bund nur darauf gerichtet sein kann, demselben, auch bei einem angenommenen Defensivsystem, eine würdevolle Haltung zu verschaffen, so muß immerhin die nothwendige Rücksicht in Bedacht genommen werden, daß derselbe auch im Friedensstande eine Macht aufstelle, die mit derjenigen der übrigen Mächte Europa's im Gleichgewichte stehe, um ihm bei denselben diejenige Achtung zu verschaffen, welche eine gediegene Selbstständigkeit allein zu gewähren im Stande ist; es ist also hinsichtlich beider eben angeführten Berücksichtigungen unumgänglich nöthig, für die Staaten zweiten und dritten Ranges einen größern Maaßstab der Bewaffnung hier zum Grunde zu legen, und für den Friedensfuß schon ein und ein halb Procent der Bevölkerung zu bestimmen, nämlich ein Procent für den effektiven Dienst, und ein halb Procent als Reserve, wodurch allein man in den Stand gesetzt werden kann, die nötigen Kadres zu bilden, welche für den Fall unterhalten werden müssen, daß die Kontingente im Krieg verdoppelt werden sollen; diesem zufolge würde sodann das Tableau des stehenden Bundesheeres auf 300,000 Mann sich belaufen, wovon $\frac{1}{7}$ etwa zur Kavallerie und $\frac{1}{11}$ zur benöthigten Artillerie zu verwenden wäre, indem die Reserve 150,000 Mann betrüge.

Mit dem Vorschlage in Betreff des benöthigten Geschützes, vorausgesetzt, daß darunter auch das Belagerungsgeschütz mitbegriffen, ist man vor der Hand einverstanden.

Da nach dem so eben angeführten Maasstabe eine viel bedeutendere Masse von Streitkräften aufgestellt wird, als in der dem Entwurf beigefügten Tabelle, so wird wohl auch eine andere Eintheilung derselben in Divisionen und Armeekorps nothwendig werden, da keine Divisionen unter 10,000 Mann, so wie keine Armeekorps unter 30,000 Mann, nach der jetzigen Art Krieg zu führen, denkbar sind, welche Eintheilung erst nach Festsetzung einer auf einen richtigen Maaßstab gegründeten Matrikel statt haben kann.

ad IV. Wenn der Kriegszustand von dem Bunde beschlossen wird, so müssen alle Kontingente dermaßen in Bereitschaft gesetzt werden, daß sie vier Wochen darauf in das Feld rücken können, worauf, im Verhältniß zu dem vorbestimmten Maaßstabe, nochmals $1\frac{1}{2}$ Procent der Bevölkerung in Bereitschaft gehalten werden muß, um, nach Befund der Umstände, ganz oder theilweise auszurücken; übrigens ist man mit denen in diesem Abschnitte enthaltenen Ansichten, in Betreff der Bildung u. s. w. so wie der Dienstzeit bei dem stehenden Heere einverstanden, indem man sich in Betreff der Bildung der Armeekorps, Divisionen und Brigaden auf das bereits Gesagte beziehet, wobei jedoch noch wesentlich zu berücksichtigen ist, daß, wo möglich das Kaliber des Geschützes, der Feuergewehre, Karabiner und Pistolen, wenn nicht bei dem ganzen Bundesheere, doch wenigstens bei den verschiedenen Armeekorps das nämliche sein müsse.

ad V. Ist man mit denjenigen Eigenschaften, welche die Wahl eines obersten Feldherren des Bundes bezeichnen, einverstanden, glaubt aber, da diese so wichtige Stelle das vollkommenste Zutrauen zu dem zu wählenden Subjekt von Seiten aller Bundesglieder nothwendigst in Anspruch nimmt, daß diese Wahl nicht anders, als durch Mehrheit der Stimmen könne bewerkstelligt werden. Eben so ist man des Dafürhaltens, daß ihm die in dem Entwurfe vorgeschlagene Gewalts-Befugniß eingeräumt werden müsse, mit dem weitern Bemerken jedoch, daß, da jeder Bundesstaat seine eigenen Militär-Gesetze hat, es nöthig ist, allgemeine Kriegs-Artikel und Kriegsgesetze bei dem ganzen Bundesheere für den Krieg einzuführen.

Die Wahl des Generalstabes aus denen Offizieren der Bundes-Armee, wäre allerdings dem Bundesfeldherrn zu überlassen, indem es jedem Staate jedoch unbenommen bleiben muß, eigene Offiziere in dem Hauptquartiere zu haben.

Eben so müßten dem Oberfeldherrn, um die Armee-Polizei handhaben zu können, durch Errichtung einer Gensdarmerie, die nöthigen Mittel an die Hand gegeben werden.

ad VI und VII. einverstanden.

ad VIII. Was die Bestimmungen über die Bundesfestungen betrifft, so scheint dieser Gegenstand, der, seiner Wichtigkeit wegen, die Erörterung noch so mancher Vorfragen bedarf, zu einer gleich baldigen Abstimmung hierüber noch nicht reif zu sein und würde vor der Hand noch zu weiterer Berathung sich eignen.

ad IX. Wird es nothwendig werden, vor allen Dingen den Maasstab auszumitteln, nach welchem solche Beiträge festgesetzt werden können, da wohl die Bevölkerung, welche den Beitrag der Streitkräfte bestimmen, ohne Berücksichtigung der Staats-Revenüen, hier nicht

allein zum Grunde gelegt werden kann; worüber sowohl, als auch über die Natural-Verpflegung wärend des Krieges, die Vergütung der Durchmarsch-Kosten, die Dotirung und Unterhaltung der Lazarethe, reifere Berathungen statt finden müssen, um hierüber ein für allemal feste und unwandelbare Grundsätze aufzustellen.

Nach dem bereits hier Angedeuteten, ist die Gesandschaft beauftragt, den Antrag dahin zu stellen, daß eine Kommission niedergesetzt werden möge, welche alle diese erwähnte Gegenstände, nebst ihren mannigfaltigen Details näher erörtere, prüfe, die verschiedenen Ansichten sammle, ordne, und bearbeite, um in möglichster Bälde ein zusammenhängendes Ganze vorlegen zu können, welches, nach geschehener Einsendung an die resp. Regierungen, zum geordneten Leitfaden einer entscheidenden Abstimmung diene; indem anheim gestellt wird, ob es nicht sachdienlich sein dürfte, eine Kommission von Sachverständigen beizuziehen, welche über *rein technische* Gegenstände könnten zu Rath gezogen werden.

(Fortsetzung folgt.)

* *Vom Niederrhein*, den 22. Febr. — Die Erklärung des königl. preußischen Gesandten am deutschen Bundestage, den 13. Art. der Bundesakte betreffend, hat die Uebergabe einer Adresse über diesen Gegenstand an Sr. Durchl., den Fürsten Staatskanzler, verhindert, welche demselben überreicht werden sollte, wenn sein Weg durch die neuen Provinzen ihn tiefer am Rheine herab auch zu uns geführt haben würde. Obwohl durch die erwähnte Erklärung überflüßig gemacht, indem schon geschehen, warum sie bitten sollte, möge die Adresse dennoch einen Platz in Ihrem Blatte finden; theils, um die Einigkeit *aller* deutschen Gegenden in gewissen Hauptstrebungen der Zeit auch durch dieses Dokument zu beweisen, theils weil sie in einem wesentlichen Punkte mit ihren Wünschen weiter geht, als die, übrigens sehr trefliche und höchst dankenswerthe Erklärung. Das Aufstellen allgemeiner Grundsätze für die Verfassung jedes deutschen Landes ist in derselben als zu schwierig, ja, von einer Seite, weil es die Bildung des Verfassungswerkes in den einzelnen Ländern aufhalten könnte, als nachtheilig dargestellt. Schwierig mögte die Arbeit in der That sein, wir verkennen es nicht; doch kaum so groß und so gebieterisch, daß sie nicht zu überwinden wären. Es liegt, unserer Meinung nach, uns endlich viel daran, daß die Grundformen des öffentlichen Lebens in allen deutschen Ländern gleich seien. Es wird von der Bundesversammlung kein Eingehen in die Verhältnisse der einzelnen Länder, es werden nur Grundzüge gefordert, und so gut sie über allgemeine Preß-Gesetze, eine Kriegsordnung, das Verhältniß der Mediatisirten u. s. w. einig zu werden hofft, möchte sie es auch wohl, durch ernstes Eingehen in die Sache, über andere allgemeine Grundsätze, die Vertretung, die Gleichheit Aller vor dem Gesetz, und anderes mehr, betreffend, werden können, und sicherlich damit einen Baum pflanzen, welcher bald das Vaterland schützend überschatten würde. Es ist ein durchaus unwiderleglicher Grundsatz, daß ein *Bundesstaat* oder gar *Staatenbund*, dem, im Gegensatz zu andern, geschlossenen Staaten, die Kraft *äußerer* Einheitsbande fehlt, das Band desto sorgsamer in der innern Uebereinstimmung des gesammten Lebenszustandes, der Gedanken, Neigungen, Gesetze, Sitten, Einrichtungen und Gewohnheiten, suchen müsse, damit seine Theile durch wahre *Wahlverwandtschaft* sich einander stärker anziehen, als sie irgend von einem Fremden können angezogen werden. So stark ist dieser Grundsatz, daß uns keine Schwierigkeit groß genug erscheint, die er nicht überwinden müßte.

Unsere Hoffnung ist auch jetzt noch, er werde auf irgend eine Weise die Herrschaft gewinnen; sei es nicht auf dem kürzesten Wege, den wir gewünscht, so doch dadurch, daß die lauten Bedürfnisse der Zeit die Uebereinstimmung der Verfassungen in allen deutschen Ländern, hier früher, dort später, hervorbringen, und daß so das Ziel durch die That gefunden werde, welches wir uns nicht getrauten sogleich in der Idee tapfer und vertrauend zu erfassen. Und freilich ist uns in allen diesen Jahren immer das Beste und wahrhaft Rettende, fast ohne unser Wissen, durch höhere Hülfe gekommen.

Hier aber ist die Adresse:

„Durchlauchtigster Fürst,
Gnädigster Herr Staatskanzler!

Die ehrerbietigst Unterzeichneten benutzen Ew. hochfürstlichen Durchlaucht erfreuliche Anwesenheit in hiesiger Gegend, um Höchstdenenselben eine Bitte unterthänigst vor Augen zu legen, welche kein einzelnes, sondern ein allgemein gefühltes und ausgesprochenes Bedürfniß zum Gegenstande hat; sie schmeicheln sich, wenn irgendwo, so sicherlich bei Ew. Durchlaucht ein geneigtes Gehör zu finden.

Es ist durch öffentliche Blätter bekannt geworden, daß eine Anzahl Männer aus allen Gegenden Deutschlands sich zur Unterschrift einer Adresse an die durchlauchtige Bundesversammlung vereinigt haben, des Inhalts, es möge dieselbe hochgeneigt geruhen, den 13ten Artikel der Bundesakte, welcher allen deutschen Ländern eine ständische Verfassung zusagt, zu dem nächsten und vorzüglichsten Gegenstande ihrer Berathung zu machen, um nach gleichem Zwecke und gleichen Grundgedanken die Rechte und Pflichten der Regenten wie der Regierten deutlich gegen einander zu entwerfen, und ihre Erfüllung zu sichern durch ort- und zeitgemäße Anordnung der Mittel, die zu diesem Zwecke führen können.

Es ist diese Bitte gewiß eine sehr gerechte, keine Pflicht des treuen und ordnungsliebenden Mannes verletzende; ja, in ihrer einfachen und wahrhaftigen Bedeutung genommen, kann sie nur aus einem Herzen entspringen, welches die bindende Gewalt des Gesetzes mit

reiner Gesinnung über Alles setzt. Darum tragen die gehorsamst Unterzeichneten kein Bedenken, sich mit ihren deutschen Brüdern aller Gegenden zu solcher Bitte in der Art zu vereinigen, daß sie sich mit derselben in tiefster Ehrfurcht Ew. Durchlaucht nahen. Möchten Höchstdieselben Sich bewogen fühlen, bei Sr. Majestät dem Könige Sich dahin zu verwenden, daß Se. Majestät allergnädigst geruhen möge, die erwähnte Angelegenheit bei der hohen Bundesversammlung durch Höchstihren Gesandten kräftigst befördern zu lassen.

Wir reden zunächst nicht für uns selbst, denn wir leben des festen Vertrauens zu dem Worte unseres Königs, der uns, ehe noch der Abschluß der Bundesakte geschehen war, aus dem eigenen Antriebe Seines königlichen Gemüthes die Zusage einer zeitgemäßen Verfassung und Volksvertretung gegeben, der Seinen Staatsrath ganz vorzüglich mit der Vorbereitung dieses wichtigen Werkes beauftragt, und der gegen Ende des vorigen Jahres drei seiner geachtetsten Staatsbeamten in den verschiedenen Theilen Seines Reiches umhergesendet hat, um die, noch geschichtlich bestehende Eigenthümlichkeit der einzelnen Provinzen an Ort und Stelle kennen zu lernen. Wir erkennen diesen Weg als den gründlichsten, welcher die Geschichte mit der Idee, und die Vergangenheit mit der Zukunft verschmelzen wird. Unsere gegenwärtige Bitte kann daher auch nicht dieses enthalten, daß die durchlauchtige Bundesversammlung in die Verhältnisse der einzelnen Länder einschreiten möge, — ein vergeblicher und sicherlich nachtheiliger Versuch. Sondern der Sinn unserer Theilnahme an der Bewegung, die sich jetzt von vielen Seiten nach der hohen Bundesversammlung, als der gemeinsamen Mitte, kund giebt, ist dieser: „Wir wünschen, daß das, was wir von der gerechten und wohlwollenden Gesinnung unseres Königs uns versprochen; nemlich eine Verfassung, welche auf Jahrhunderte die gesetzliche Freiheit der Bürger und das freudige, kräftige Lebensgefühl, das daraus entspringen muß, sichert im Wesentlichen dieselben Grundlagen erhalten möge, als die Verfassung aller übrigen deutschen Länder, und diese dieselben, wie die unsrige."

Es ist sicherlich nicht gleichgültig, ob in diesen Grundlagen Einheit oder Verschiedenheit sei. Denn da, — unsere festeste Hoffnung sagt es uns, — aus diesem Anfange eine großartige Richtung der Volksentwicklung hervorgehen wird, so müßten wesentliche Unterschiede in der Verfassung auch unheilbare Verschiedenheiten zwischen den Völkern, und umgekehrt die Gleichheit der Grund-Idee, bei aller wünschenswerthen Mannigfaltigkeit im Einzelnen, ein herrliches Ganzes auch Deutschlands Theilen erwachsen lassen. Was unter allen Gebilden der Natur und der Kunst als das vollkommenste erscheint, ein lebendiges Ganzes, dessen Theile ein jeder das Leben auch in sich selbst tragen, und dessen Einheit, statt einer äußern, zerstörbaren, eine unsichtbare, siegreiche des Geistes, der Gesinnung und der Lebensbildung wäre, — das würde Deutschland sein. Wahrlich, wenn die hohe Bundesversammlung ihr großes Werk sofort in der Mitte angreifen und die Grundzüge der Verfassung und Vertretung für alle deutsche Länder entwerfen; wenn so das Herz des öffentlichen Lebens, aus welchem allen Gliedern Kraft und Lust zuströmt, einmal zu schlagen angefangen haben wird, — es wird das Uebrige, Kleinere, von selbst sich bilden, wie aus dem einmal gepflanzten Keime die Zweige und Blüten, unter des Himmels Segen, von selbst hervorwachsen. Dieses ist unsere feste Ueberzeugung, und auf sie uns stützend, glauben wir durch den hier dargelegten Wunsch uns eben so sehr als gute und treue Söhne unsers nächsten, als des allgemeinen deutschen Vaterlandes zu beweisen.

Indem sich diese ganze Angelegenheit in einer Gegend der Theilnahme bewegt, welche mit örtlichen und persönlichen Absichten keine Berührung, sondern lediglich im innern Bewußtsein allgemeiner Bedürfnisse der Zeit und des Vaterlandes ihren Grund hat, so haben die ehrerbietigst Unterzeichneten nicht danach gestrebt, durch Menge der Unterschriften ihrem Worte vielleicht ein Gewicht zu geben, sondern sich absichtlich auf einen engeren Kreis solcher beschränkt, die sich unmittelbar oder mittelbar als gleichgesinnt erkennen. Sie haben gegenseitig von einander die Ueberzeugung, daß die Theilnahme an diesem ehrfurchtsvollen Vortrage aus lauterer Liebe für das Werden des Rechten und Guten im Vaterlande, und zugleich aus dem festen Vertrauen zu Ew. Durchl. großsinniger Auffassung und Würdigung ähnlicher Bestrebungen fließe. Nur in solchem Vertrauen haben sie es gewagt, mit einer, ihnen theuren, Sache so dreist vor Ew. hochfürstlichen Durchlaucht zu erscheinen. — Im Februar 1818."

Aus Schwaben, den 15. Febr. — Aus einer besondern Ankündigung erfährt man, daß Professor Michaelis, Redakteur des Stuttgarter Staats- und Regierungsblattes, (sonst bekannt als reisender Berliner Korrespondent in einer süddeutschen Zeitung), den Titel „würtembergischer Volksfreund" als sein ausschließliches Eigenthum anspricht. Die schwäbischen Wahrheitsfreunde aber haben ihm diesen Titel, als eine leere Hülse, hingeworfen, und wollen nun ihren „Volksfreund aus Schwaben" redliche Worte aus getreuem Herzen reden lassen. Nr. 1 dieses neuen Blattes enthält manches Beherzenswerthe über das Allerwelts- und Allerorts-Bürgerwesen, über die Gemeinden als Staatsbürger-Fabriken, und über das autokratische Hinfahren über das Recht der Gemeinden, welches für manche Beamten eine gar profitable Sache sein soll. In einem Liede für würtembergische Krieger heißt es hier:

„Erst ehret den König, der's glücklich vermag,
Auch ein freies Volk zu regieren;
Er führe herauf uns den goldnen Tag,
Nie wird er das Rechte verlieren; —
Drum schwöret, mit heilig gehobener Hand:
Gott! König! und Freiheit und Vaterland!"

Mainz, den 16. Febr. — In dem benachbarten Herzogthum Nassau sind nun die Wahlen für die Landstände geendigt, und, wie man versichert, im Allgemeinen gut ausgefallen. An Umtrieben mancherlei Art soll es auch bei dieser Gelegenheit nicht gefehlt haben, wie leicht vorauszusehen war. Die meisten sind indessen an der Oeffenlichkeit der Abstimmung und der Nothwendigkeit einer absoluten Stimmenmehrheit, um Deputirter sein zu können, gescheitert. Die Wahl des Adels soll, mit wenig Ausnahmen, im Geiste der Opposition ausgefallen sein.

Nürnberg, den 19. Febr. — Gestern Vormittags reiste der Kronprinz von Preußen, von Berlin kommend, hier durch. Er begiebt sich nach Italien.

Hannover, den 20. Febr. — Am 30. v. M. sind die Inquisiten Bartels und Wittwe Otte aus Allenbüttel, Amts Gifhorn, wegen gemeinschaftlicher Ermordung des Ehemanns der leztern, mit eisernen Keulen vom Leben zum Tode gebracht, und hernach aufs Rad geflochten worden.

Berlin, den 21. Febr. — Hr. v. Kotzebue hat in hiesigen Blättern folgendes bekannt gemacht:

„Ueber die mir entwendeten Fragmente eines an meinen Hof gerichteten literarischen Rapports, ist in den Zeitungen manches Unrichtige oder halb wahre verbreitet worden. Da die Sache von der hiesigen großherzogl. Regierung den Criminal-Gerichten übergeben worden, so halte ich für angemessen, davon zu schweigen, bis der gerichtliche Ausspruch erfolgt sein wird. Alsdann soll dem Publikum diese auffallende Begebenheit umständlich mitgetheilt werden.

Weimar, den 15. Febr 1818.

Der rußisch-kaiserliche Staats-Rath
von Kotzebue."

Lübeck, den 24. Febr. — In der gestrigen Versammlung unsrer Obrigkeit ist Hr. Senator St. H. Brocke zum Bürgermeister, und Hr Ludwig Müller, einer unsrer angesehensten Kaufleute, zum Senator gewählt worden.

Großbrittannien.

London, den 20. Febr. — Gestern hielt der Prinz Regent ein Kapitel des Hosenbandordens, wo der Marquis von Anglesea an die Stelle des verstorbenen Marquis von Obercorn, zum Ritter geschlagen wurde.

Die Vermählung des Erbprinzen von Hessen-Homburg mit der Prinzessin Elisabeth ist noch nicht officiell bekannt gemacht.

Die Nachrichten von dem Anschlage auf das Leben des Herzogs von Wellington werden immer widersprechender. Nun soll ein belgischer, nach Andern ein hannöverischer, Offizier der Thäter sein, der, weil er am Abend zuvor vom Herzoge hart angelassen worden, auf diese Weise Rache gesucht habe. Indeß hat man keinen Grund zu dieser Annahme, als einige Drohungen, welche der erwähnte Offizier in Gegenwart des Adjudanten ausgestoßen hat.

Nach Briefen aus Antigua vom 2. Jan. hatte man Gährungen unter den Negern bemerkt, und sämmtliche Truppen waren befehligt, sich kriegsfertig zu halten. Ein Erdbeben hatte beträchtlichen Schaden auf der Insel angerichtet.

Der Marquis von Hastings (Lord Moira) wird dem Vernehmen nach im künftigen Herbst aus Ostindien zurückkehren.

Stocks den 19. Febr. 3 pCt. cons. 80 —

Frankreich.

Paris, den 20. Febr. — Vorgestern hatte der dänische Gesandte die Ehre, dem Könige den Elephantenorden im Namen seines Souveräns zu überreichen.

Am 17. war bei dem Herzog von Wellington ein glänzendes Konzert, wo Madame Graßini sang.

„Hr. von Villèle, sagt der Moniteur, hat aufgehört, Maire von Toulouse sein. Der Beweggrund dieser Verfügung ist in den Worten des Gesetzes, welches will, daß der Maire einer der vornehmsten Grundbesitzer der Stadt sei, wärend die Besitzungen des ehrenwerthen Deputirten nicht im Umfange der Stadt, sondern im Departement der Obergaronne liegen." Hr. von Villèle gehört bekanntlich zu den Häuptlingen der Ultras.

Fonds den 19. Febr. 5 pCt. 66 Fr. 50 Cent.
B. A. 1563 — 75 —

Italien.

Rom, den 24. Jan. — Wärend die römische Kurie, vielleicht nicht ohne einige Besorgniß, den Nachrichten über die Aufnahme entgegensieht, welche die, über ihre eigene sowohl als aller Sachkundigen Erwartung ihr gelungenen, unbegreiflichen Konkordate mit Frankreich und Baiern jenseits der Alpen finden werden, scheinen alle ähnlichen Verhandlungen hier gewissermaßen zu stocken. Völlig ungegründet wenigstens ist die Zeitungs-Nachricht, daß die niederländische Unterhandlung fortrücke und Preußens Konkordat dem Abschluß nahe sei. Auf eine, dem Vernehmen nach vor einigen Monaten übergebene, Basis des künftigen Konkordats hat der niederländische Gesandte die Antwort erhalten, „daß darauf gar nicht eingegangen werden könne" — und scheint nun, da ohnehin der päbstliche Hof über das Verfahren gegen den Bischof Broglio sehr aufgebracht

ist, bis zu einem günstigern Zeitpunkt sich vorerst ganz ruhig verhalten zu wollen: von preußischer Seite aber ist, wie sich mit Zuverläßigkeit behaupten läßt, hier bisher noch gar keine Unterhandlung über ein Konkordat begonnen worden, die hannöverische dagegen zwar eingeleitet, doch, soviel davon verlautet, wahrscheinlich auch noch sehr fern vom Ziele. Was Baden betrifft, so hat Wessenberg Ehre und Pflicht gegen das gemeinsame Vaterland allen übrigen Rücksichten und Vortheilen vorgezogen, und in dem fünfmonatlichen Kampfe mit Rom sich den gegründetsten Anspruch auf die Achtung aller ächten Deutschen erworben. Hätte er sich zu der verlangten Retraktation verstehen und seine Grundsätze verläugnen wollen, so wäre er jetzt Bischof: aber fern von solchem Eigennutz hat er standhaft alles abgeschlagen, wodurch irgend eine seiner Pflichten verletzt werden konnte, und seine Sache darf und muß gewiß als eine gemeinsame deutsche Angelegenheit von höchster Wichtigkeit betrachtet werden. Denn, werden einst die Altenstücke derselben mit gehörigen Erläuterungen in Deutschland bekannt gemacht, so wird es über die Anmaßungen der römischen Kurie erstaunen und erschrecken, wird unverkennbar begreifen, wie höchst nöthig kräftiges Zusammenhalten und Widerstreben sei, wenn nicht alle mühsam errungenen Vortheile der Vorzeit verloren gehen und Roms alte Fesseln allmälig uns von neuem umschlingen sollen.

Der Kronprinz von Baiern ist am 21. dieses hier angekommen, um unter unserm milden Himmel drei Monate seiner Gesundheit und der Kunst zu widmen.

Schweden.

Stockholm, den 17. Febr. — Von dem Reichsmarschall-Amt ist bekannt gemacht worden, daß bei der königl. Beerdigung, außer dem Militär, keine Art Uniform, sondern nur Trauerkleider gebraucht werden sollen. Bis auf weitern königl. Befehl dauert die allgemeine Trauer, wie für Aeltern, fort; die Glocken werden täglich von 12 bis 1 Uhr Mittag im ganzen Reiche geläutet; alle Kanzeln, Fahnen, Trommeln u. s. w. sind schwarz behangen, alle Schauspiele, Bälle, Konzerte rc. untersagt.

Rußland.

St. Petersburg, den 8. Febr. — Der Kaiser reiset morgen wieder nach Moskau zurück, wo der ganze Hof bis Juni bleiben wird. Der Kaiser begiebt sich am Ende des Februars nach Warschau. — (H. Bl.)

Vermischte Nachrichten.

Das Oppositionsblatt theilt aus der Hist. des Voyages T. 5. pag. 4. folgendes treffliches Beispiel mit, wie ein unumschränkter afrikanischer Fürst Steuern ausschreibt: „Der König von Congo sucht bisweilen einen Tag zum Spaziergang aus, wo der Wind stark gehet. Er setzt dann seine Mütze nur auf das eine Ohr, und wenn sie vom Winde herunterfällt, so legt er den Unterthanen in der Gegend, wo der Wind herblies, eine Abgabe auf."

Die Zahl der auf der Universität Göttingen Studirenden beläuft sich im gegenwärtigen Wintersemester auf 1160, worunter 450 Inländer und 710 Ausländer. Inskribirt sind von diesen 1160 Studirenden: bei der theologischen Fakultät 200, bei der juristischen 549, bei der medizinischen 223, bei der philosophischen 188. Es befinden sich darunter 2 fürstlichen und 10 gräflichen Standes.

— Einem öffentlichen Bl. zufolge soll der Prinz von Hessen-Homburg als Feldmarschall des deutschen Bundes in Vorschlag sein.

— Die Zeitung von Neapel erklärt die Nachricht eines Pariser Journalisten (die auch in deutsche Zeitungen übergegangen ist), von einem Seeungeheuer, das man an den Küsten von Kalabrien gesehen, für ein Mährchen.

— Der ehemalige kommandirende preußische General, Fürst von Hohenlohe-Ingelfingen ist in seiner Residenz gestorben.

Anzeigen.

Gestorben sind vom 22. bis 25. Februar.

H. W. Schlobohm, 1¼ J.; J. H. Frese, 91½ J.; F. Rocco, 7 T.; C. Stubing, 80 J.; D. Frese, 79 J.; W. Finger, 52 J.; 1 todtgeborner Knabe von Riethmüller; 1 todtgeborner Knabe von Heyne; 1 todtgeborner Knabe von Opterbeck; F. L. Hoebert, 5 J. 5 M.; C. Vollmeyer, geb. Terberg, 80 J.; H. Heyroß, 4 J.; in allem 12 Todte.

Geboren: 8 Knaben, 13 Mädchen, in allem 21 Kinder, worunter 3 todtgeborne.

Angekommene und abgegangene Schiffe.

BREMEN, den 24. Febr. — Auf der Weser angekommen

Kapt. J. Kaisebohm		v. Bordeaux
— Joh. Bathjen, Emerentia,		dito.
— Th. Smailes, Delme et Gerard,		v. London.

Auf der Rhede:

Kapt. J. Meyer und Kapt. Busch.

Wind West. Stürmisch.

(Oeffentlicher Verkauf.) Heute Freitag den 27. dieses, Vormittags, pünktlich 11 Uhr, im Hause des Hrn. Herm. Wessels, an der Schlachte Nr. 30, auf Verordnung der Herren Bechtel & Olander

100 Tonnen besten, neuen Küsten-Heering,

welche 2 Stunden vorher an der grünen Wuppe auf der Schlachte zu besehn,

Franz Wilh. Thorbecke,
Mäkler.

(Oeffentlicher Verkauf.) Heute, Freitag den 27. dieses, Nachmittags um 3 Uhr pünktlich, durch unterzeichneten Mäkler, in dessen Wohnhause, Langenstraße Nr. 137, für auswärtige Rechnung zu allen Preisen, eine Parthei lakirte Waaren, als: Theebretter, Brodkörbe, Blumentöpfe, Vasen, Kaffeekannen, Tabacks- und Cigarrendosen, Leuchter und Lichtscheerteller, Pfeifenhalter, Pariser Mundtassen, ord. weiße Kaffee- und Chokoladetassen, Kaffee- und Milchkannen und dergl. Sachen mehr, welche sämmtlich am Vormittag daselbst von 10 bis 12 Uhr zu besehen sind.

A. Wunderlich, Mäkler.

(Oeffentlicher Verkauf.) Sonnabend den 28. dieses, Vormittags 11 Uhr, auf Verordnung der Herren Friedr. von der Marck & Comp., durch die Mäkler Mohr, König und Münter, im Hause des Letztern, St. Anegarii-Kirchhof Nr. 7: 500 Tonnen bester neuer belgischer Hering, von der Güte gleich dem holländischen, von der Schlachte zu empfangen; sodann noch 45 Tonnen Speckthran, welche, so wie der Heering, durch Anweisung der Küpermeister Knacke und Helmers Wittwe Tages vorher zu besehen sind.

Zur Nachricht für diejenigen Käufer, die davon nach den Ostseehäfen schicken wollen, dient, daß der Einfuhrzoll daselbst für diese Heringe 1½ bis 2 Rthlr. billiger ist, als von den Schottischen und Amsterdamer Heringen bezahlt werden muß.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Donnerstag den 5. März, des Nachmittags 3 Uhr, auf Ordre des Hrn. Friedr. Schröder, durch die Mäkler König und Förstner, im Hause des Letztern:

34 Fäßer kleinbrodiger engl. Melis.

Selbiger ist desselben Vormittags im Packhause Nr. 42 an der Großenstraße zu besehen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Dienstag den 10. März, Vormittags 9½ Uhr, in Deneken und Baden-Hause, werden die Herren D. Stoppel & Comp., durch die Mäkler Tidemann, Mohr, Reymann und Schröder, öffentlich verkaufen lassen:

50 Fäßer Maryland Toback

in alter Gelber, fein braun und kouleurt, auch gut brauner Waare bestehend.

(Oeffentlicher Verkauf.) An einem näher zu bestimmenden Tage, im Anfange des Monats März d. J., sollen durch Mäkler A. Münter, in dessen Hause St. Anegarii-Kirchhof Nr. 7:

20 bis 30 Tonnen neuen Emder Laberdan

zum öffentlichen Verkauf gebracht werden. Das Nähere beim Küpermeister Christoph Lampe in der Kahlenstraße Nr. 9 zu erfragen.

(Bekanntmachungen.) Nachdem durch Uebereinkunft, mit dem heutigen dato, die bisherige Firma Cassebohm & Ritmeier aufgehört, so bringe ich dies hierdurch zur öffentlichen Kunde des Publikums und mache es zugleich bekannt, daß ich die ganze Liquidation der Firma besorge und daher jeder, nach befundener Richtigkeit bei mir Zahlung gewärtigen kann.

Bremen, den 24. Febr. 1818.

Ludewig Ritmeier.
Langenstraße Nr. 108.

Bei dem auf den 3. März angezeigten Verkauf, in den letzten wöchentlichen Nachrichten, ist zu berichtigen; daß das Erbe auf der Langenstraße Nr. 60, statt Michaeli Fahrelzeit, sofort, und das Erbe, hinter dem Brill Nr. 6, statt Michaeli Fahrelzeit, Ostern Fahrelzeit, geliefert werden können.

Das Dampfschiff
die Weser,

wird:

Montag, den 2. März von Bremen nach Brake um 9 Uhr Morgens,
Dienstag, den 3. März von Brake nach Bremen um 7 Uhr Morgens,
Mittwoch, den 4. März von Bremen nach Brake um 10 Uhr Morgens,
Donnerstag, den 5. März von Brake nach Bremen um 8 Uhr Morgens,
Freitag, den 6. März von Bremen nach Brake um 12 Uhr Mittags,
Sonnabend, den 7. März von Brake nach Bremen um 10 Uhr Morgens,

pünktlich abfahren.

Bremen, den 26. Febr. 1818.

Friederich Schröder.

In Amsterdam hat sich A. A. van Daalen, Inhaber der längst bekannten Tabacksfabrik von Ertwyn Sapffenberg Hußum, mit W. C. Vinkenbos associrt, unter der Firma van Daalen & Vinkenbos, und empfehlen sich und ihre Fabrik ergebenst.

Nach dem Konzert des Herrn Suck, am letzten Mittwochen Abend, ist mein Hut, den ich im oberen Zimmer der Union, dem Konzert-Saale gegenüber hingelegt hatte, und worin mein Name, als auch meine Wohnung benannt ist, mitgenommen. Der jetzige Besitzer wird ersucht, ihn mir baldigst wieder einzuhändigen.

Karl Wolde,
Stintbrücke Nr. 1.

(Schiffs-Nachricht.) Wir ersuchen die Empfänger, der, in dem von London angekommenen Schiffe Delme & Gerard, Kapt. Thomas Smailes, an Ordre verladene 42 Piepen und 33 Oxhoft Weine, abgesandt von J. Campbell & Comp.; 42 Fässer Zucker, 80 Säcke Sago, 180 Säcke Reis, von G. F. Dahr, uns gefälligst bald die Konnossemente vorzuzeigen.

J. C. Heeren & Comp.

(Literatur.) Bei J. G. Heyse in Bremen ist zu haben:

Vom Völkerfürsten. Eine Rede an die Fürsten des christlichen Bundes.

In dieser kleinen Schrift ist die erhabene Idee dargestellt, wovon die Menschheit wünschen muß, daß sie der heiligen Allianz zum Grunde liege. Die Idee, daß die christliche Religion, als wirksame Macht angesehen werde, der sich die verschiedenen Völker unterwerfen, daß die Bibel als Codex des Völkerrechts anerkannt, und durch sie, wo möglich, ein dauernder Weltfrieden herbeigeführt werde.

(Der Ertrag ist für einen wohlthätigen Zweck Preis 18 Grote.)

(Guts-Verkauf.) Ein zu Embsen im Gohgerichte Achim, belegenes adeliches Gut, soll entweder Theilweise oder im Ganzen meistbietend verkauft werden, und ist dazu Terminus auf den 26. und 27. März d. J. angesetzt, an welchem Tage sich Kauflustige, auf dem Gute selbst einfinden können. Nähere Nachricht ertheilt auf postfreie Briefe der Organist von Sprekelsen in Achim.

(Lotterie.) Am 9. März nimmt die 5te, als letzte und Hauptklasse der 155sten gewöhnlichen Hamburger kleinen Stadtlotterie ihren Anfang. Die darin vorkommenden Gewinne sind; 60,000, 30,000, 15,000, 10,000, 5,000, 2 von 1500, 15 von 1000, 20 von 400 und 400 und 1958 kleinere, im Gesammtbetrag von 143,340 Mk., nebst 12 Nebengewinnen. Ganze Loose zu 59 Mk. 12 ßl. oder $4\frac{1}{2}$ Pistole, halbe und Viertelloose nach diesem Verhältniß sind bis zum Ziehungstage zu haben in Bremen im

Lotterie-Komtoir Domshof Nr. 1. bei
Körber.

(Zu vermiethen.) Ein wasserfreier Keller nahe am Domshof, für Weine oder sonstige Waaren, sogleich oder auf Ostern. Nähere Nachweisung in der Expedition dieser Zeitung.

(Zu verkaufen.) Bei Joh. Died. Chr. Meisner, Osterthorsstraße Nr. 37, noch von den bekannten schönen Celler Wachslichtern, 4, 6 und 8 aufs Pfund, à Pf. 48 Gr.

Beständig vorräthig und im billigsten Preis zu haben, von allen Gattungen Theer und Pech. Thran und Oelen, bei Lasten, Tonnen und angebrochen, wie auch Rauch- und Schnupftaback eigner Fabrik, bei

P. J. de Voß.
Am Geerden Nr. 41.

Von dem durch Alter noch sehr verbesserten ächten, mit Ursprungs-Certifikaten versehenen kölnischen Wasser oder Eau de Cologne ist fortwärend in großen Kisten mit 35 Dutzend und in kleinen Kistchen mit 6 Gläsern, letztere Kistchen zu 2 Rthlr., einzelne Gläser für 30 Gr., Vorrath, und zu haben am Domshofe Nr. 1 bei

Körber.

Eine Parthei langer rein gehechelter Steinflachs in mehreren Sorten.

St. Martini Nr. 23.

WECHSEL UND GELD COURSE

Bremen, den 24. — 26. Febr. 1818.

Amsterdam 250 fl. Courant	K. S.	$129\frac{1}{2}$
	2 Mt.	$128\frac{1}{4}$ à $\frac{1}{8}$
Hamburg 300 Mk. Bco.	K. S.	$137\frac{1}{4}$ à $\frac{1}{8}$
	2 Mt.	$136\frac{1}{4}$ à $\frac{1}{8}$
London 100 Lst. 2 Mt. d. 24.	570	570
Paris 1 Fk.	dito	$17\frac{1}{8}$ à $\frac{3}{16}$
Frankfurt a. M.	dito	
Augsburg	dito	
Leipzig	dito	109
Berlin	dito	
Holländ. Rand-Ducaten	1 St.	2 Rt 60 Gr
Neue $\frac{2}{3}$ St. gewinnen		6 pCt.
Conv. Münze verliert		10 pCt.
Laubthaler à $1\frac{1}{2}$ Rthlr dito		10 à $\frac{1}{2}$ pCt.
Preussisches Courant		11 à $\frac{1}{2}$ pCt.
Holl. fl. per Stück		$56\frac{1}{2}$ Gr.

Hamburg, den 24. Febr.

Amsterdam Cour. k. S. $106\frac{3}{8}$. 2 Mt. $107\frac{1}{8}$ — London 1 Lst. 2 Mt. 33 1 — Paris 3 Fk. 2 Mt. $25\frac{1}{16}$. — Bordeaux 3 Fr. 2 Mt. $25\frac{3}{16}$. — Madrid 1 Duc. 3 Mt. 93 — Cadix 1 Duc. 3 Mt. $92\frac{1}{2}$. — Lissabon 1 Crusad. 3 Mt. $39\frac{1}{2}$. — Wien et Prag Cour. 6 W. 428 — Copenhagen Curz 380. Louisdor à 5 Rt. 10 Mk. $14\frac{2}{3}$.

---

* Petershagen. Die Weser ist in der Nacht vom 23. auf den 24. d. um 3 Fuß gestiegen und war beim Abgang dieses noch immer im Steigen.

Bremer  Zeitung.

N.o 60. Sonntag den 1. März 1818.

Deutschland.

Protokoll der deutschen Bundesversammlung

Neunte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 16. Febr. 1818.

(Fortsetzung.)

§. 34.

Gegenseitiger freier Verkehr mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen in den deutschen Bundesstaaten. (29. Sitz. §. 180. 32. Sitz. §. 209. 36. Sitz. § 243. 37. Sitz. § 258. 38. Sitz. §. 269. 39. Sitz. §. 278. 40. Sitz. §. 293. 41. Sitz. §. 319. 43. Sitz. §. 337.

Präsidium trug vor: Einige Gesandtschaften wollten über die Einführung eines gegenseitigen freien Verkehrs mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen in den deutschen Bundesstaaten Erklärungen zu Protokoll geben, wozu man also dasselbe andurch eröffne. Hierauf gab

Würtemberg: die vorläufig in der 55. Sitz. v. J. vertraulich mitgetheilte Abstimmung mit Folgendem zu Protokolle.

Am 14. Juli v. J. ist, laut dem Protokoll der 43. Sitz. §. 337. (v. J. 1817) auf den Antrag des Präsidii, der einstimmige Beschluß gefaßt worden, daß über den Verkehr mit allen Arten von Getreide, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, wie auch Schlachtvieh, innerhalb der Grenzen des deutschen Bundes, Bericht an die höchsten Höfe und Kommittenten zu erstatten sei, um eine definitive Uebereinkunft treffen zu können, welche nach den, in der Mehrheit der (in den Protokollen der 36. Sitz. §. 243; der 37. §. 258; der 38. §. 269; der 39. §. 278; der 40. §. 293; der 42. § 319 und endlich der 43. Sitz. § 337) vorliegenden Abstimmungen ausgesprochenen Grundsätzen, dahin gemeinsam abzuschließen wäre, daß

1) der freie Verkehr mit allen Arten von Getreide, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, wie auch Schlachtvieh, zwischen allen deutschen Bundesstaaten und innerhalb der Grenzen des deutschen Bundes, wieder hergestellt und gesichert werde;

2) daß, wenn sich Veranlassungen ergäben, in dieser Bestimmung eine Ausnahme zu machen, solche nicht anders, als auf dem Wege einer gemeinsamen Uebereinkunft geschehe;

3) daß unter der allgemeinen Freiheit des Handels mit Getreide und Schlachtvieh zwischen den deutschen Bundesstaaten eine Befreiung von den gewöhnlich gleichbleibenden Ausfuhrzöllen nicht begriffen sei, diese Zölle aber auch von dem Steigen und Fallen der Fruchtpreise nicht abhängig gemacht werden;

4) daß das in einem Staate nur durchgehende Getreide, mit bloßer Entrichtung der gewöhnlichen Durchgangsgebühren, innerhalb der Grenzen des deutschen Bundes allenthalben unaufgehalten durchgeführt werden könne;

5) daß der Beitritt der nicht zum deutschen Bunde gehörenden Staaten eines Bundesmitglieds zu dieser gemeinsamen Uebereinkunft nicht erforderlich sei, so wenig als

6) die Ausfuhr und der Handel zur See durch dieselbe gehindert werden wolle, so wie überhaupt der Handel mit dem Auslande keinen Gegenstand dieser Konvention ausmacht.

Schon am 7. August hatte Sich Se. Maj. der König, mein Herr, entschlossen, die früher, nur nothgedrungen gegen die Getreideausfuhr ergriffenen Maaßregeln in der Art außer Wirkung zu setzen, daß die damals für die Brodfrüchte bestimmten Maximumspreise aufgehoben und der Fruchtverkehr mit dem Auslande auch in Ansehung der Aus- und Einfuhrzölle durchaus auf den Fuß wieder hergestellt werden sollte, wie er vor dem 8. Nov. 1816 statt hatte.

Von diesem, die Freiheit des Verkehrs vollkommen wieder herstellenden Beschlusse, wurden sofort nicht nur die Ministerien in München, Karlsruhe und Darmstadt, sowie die Regierungen von Hechingen und Sigmaringen

in Kenntniß gesetzt, sondern es wurde auch meinem Vorgänger, dem Staatsminister und Bundestagsgesandten Grafen von Mandelsloh anheim gegeben, davon die übrigen Herren Bundestagsgesandten in so fern zu benachrichtigen, in wie fern diese Mittheilung dazu dienen könne, auch andere Regierungen zu ähnlichen Maaßregeln zu veranlassen.

Diese Schritte haben aber die erwartete Wirkung nicht hervorgebracht. Namentlich ließ die königlich-baierische Regierung sich nicht bewegen, die Vorschrift, nach welcher die Größe der Ausfuhrzölle von dem Steigen und Fallen der Fruchtpreise abhängig gemacht wird, zurückzunehmen, eine Vorschrift, welche nicht allein mit dem 3. Artikel der in Antrag gebrachten Uebereinkunft in offenbarem Widerspruch steht, sondern auf Würtemberg höchst nachtheilig zurückwirkt.

Nur diese Nachtheile sind es, welche Se. Majestät den König nöthigen konnten, durch ein allerhöchstes Reskript vom 30. Nov. vor. Jahrs dem Fruchthandel von Neuem Fesseln anzulegen, die, nach den auch von dieser hohen Versammlung vollkommen anerkannten Grundsätzen einer wohlverstandenen Handelspolitik, für immer hätten gelöset bleiben können, wenn die, schon unter dem 14. Juli dieses Jahrs in Antrag gebrachte Uebereinkunft wäre zu Stande gebracht worden.

Sobald dies geschehen sein wird, wird auch der König, mein Herr, nicht einen Augenblick säumen, ihr gemäß, jede Beschränkung des freien Fruchtverkehrs sofort wieder aufzuheben, und ich bin, um diese Absicht zu bethätigen, beauftragt worden, zu erklären, daß Se. königl. Majestät den fünf ersten Punkten der in Vorschlag gebrachten Uebereinkunft vollkommen beistimmen, und nur in Beziehung auf den 6. Artikel eine Bemerkung zu machen sich veranlaßt gefunden haben.

In diesem Artikel wird nämlich gesagt, daß durch Uebereinkunft die Ausfuhr und der Handel zur See nicht gehindert werden wolle, so wie überhaupt der Handel mit dem Auslande keinen Gegenstand dieser Konvention ausmache. In Beziehung auf diese Bestimmung nun soll ich bemerken, daß dieser 6. Art. zwar im Ganzen mit den zum 4. Artikel des frühern Entwurfs diesseits gemachten Bemerkungen übereinstimmend gefunden werde, es aber doch scheine, als könne die darin für den künftigen Fall einer besondern Uebereinkunft der Bundesversammlung, wegen einer gemeinschaftlich anzuordnen Sperre, besonders aufgenommene Ausnahme der Ausfuhr zur See, in gegenwärtig zu schließender allgemeinen Uebereinkunft füglich übergangen werden, da eines Theils der Handel mit dem Auslande überhaupt keinen Gegenstand dieser Konvention ausmache, andern Theils aber bei einer künftig etwa vorkommenden besondern Uebereinkunft über eine gemeinschaftlich anzulegende Sperre jedem Bundesstaate, nach der Natur einer Uebereinkunft, ohnehin frei stehe, unter welchen Modifikationen er derselben beizutreten geneigt sei.

Baiern. Da dieser Gegenstand wieder in Anregung gebracht werde, so sei die königl. Gesandtschaft angewiesen sich folgendermaaßen zu äußern:

Se. Majestät der König haben den in Folge Beschlusses vom 14. Juli vorigen Jahres vorgelegten Entwurf einer Uebereinkunft über den freien Verkehr mit Lebensmitteln einer neuerlichen reifen Ueberlegung unterziehen lassen, und allerhöchstihre Gesandtschaft zur nachfolgenden Erklärung beauftragt.

Wenn einer der deutschen Staaten der Einführung des freien Getreide-Verkehrs in Deutschland freudig entgegen zu kommen, und nach Kräften zu diesem wohlthätigen Zwecke mitzuwirken sich aufgefordert fühlt, so ist es gewiß der baierische Staat, welchem an der Bewerkstelligung desselben nicht allein wegen seiner innern Produktion alles gelegen sein muß, sondern der auch schon vor vielen Jahren den liberalen Grundsatz des freien Getreidehandels in wirkliche Ausführung gebracht hat.

Durch die geographische Lage von Baiern und die hierdurch hervorgebrachten Verhältnisse könnten sich jedoch Se. Majestät allerdings aufgefordert finden, den Beitritt zu der vorgeschlagenen Uebereinkunft überhaupt abzulehnen, und sich nur auf die feierliche Zusage zu beschränken, daß Allerhöchstsie das seit 1804 in Ansehung des Getreidehandels beobachtete System gegen die Bundesstaaten sowohl, als auch gegen fremde Staaten so lange beobachten lassen, als gegen Baiern ein Gleiches beobachtet wird, wie denn die Beobachtung dieser Reciprocität durch die allerhöchste Verordnung vom 13. Sept. vorigen Jahres ausgesprochen worden ist.

Nachdem indessen das in der 43. Bundestags-Sitzung beschlossene Projekt der Uebereinkunft von den bereits erklärten Gesinnungen vorzüglich nur mehr in zwei Punkten abweicht, nämlich, daß der Beitritt der nicht zum deutschen Bunde gehörenden Staaten eines Bundesgliedes zu dieser Uebereinkunft nicht erfordert wird, und daß durch dieselbe der Bezug aller von dem Steigen und Fallen des Getreidepreises abhängigen Zölle ausgeschlossen werden soll; so wollen sich Se. Majestät gleichwohl dem Abschluß derselben im Allgemeinen, nicht entziehen, über die zwei abweichenden Punkte jedoch Folgendes zu erklären:

Was nämlich den ersten Punkt betrifft, so wurde jene Beschränkung keineswegs beigefügt, um die Durchführung eines Systems zu vereiteln, welches doch Baiern seit achtzehn Jahren vielleicht zuerst in Deutschland aufgestellt, selbst aller widrigen Einwirkungen der Nachbarstaaten ungeachtet, fortan behauptet, und erst dann Modifikationen unterworfen hat, als Verfügungen eben dieser Nachbarstaaten, gegen die keine Uebereinkunft auch künftig zu sichern vermag, es dazu zwangen, wenn es nicht das Leben und die Gesundheit seiner Unterthanen fremden Spekulationen preis geben wollte.

Die jener Beschränkung zum Grunde liegenden Beweggründe bestehen vielmehr im Wesentlichen darin, daß einer Seits gerade die nicht in dem Bunde gelegenen Länder der österreichischen und preußischen Monarchie, wie das kornreiche Ungarn, das lombardisch-venetianische Königreich, Posen, dann die Niederlande, diejenigen Länder sind, aus denen die deutschen Bundesstaaten in Zeiten des Mangels und der Theuerung vorzüglich ihren Bedarf decken könnten, und weil sich anderer Seits kaum eine Garantie denken läßt, durch welche der deutsche Bund gegen einseitige, der Uebereinkunft zuwider, in Zeiten der Noth von jenen mächtigeren Staaten zu treffende, durch das Recht der Selbsterhaltung gewissermaßen zu rechtfertigende Verfügung sicher gestellt werden könnte.

Diese beiden Gründe treten in verstärktem Maaße ein, wenn nach dem neuem (hierin übrigens ganz mit den diesseitigen Wünschen übereinstimmenden) Projekte der Handel mit dem Auslande den Verfügungen der einzelnen Regierungen, und somit also auch der Handel mit den zum Bunde nicht gehörigen Länder jener Staaten ganz ihnen selbst überlassen bleibt. Sollte z. B. in Italien ein Mangel eintreten, oder die Regierung dort Magazine anlegen wollen, so darf die österr. Regierung bei den italienischen Mauthämtern nur die Verfügung treffen, daß bloß ausländisches, mit dießfallsigen Ursprungszeugnissen versehenes Getreide eingeführt, aber keines ausgeführt werden soll; so wird das Getreide aus den deutschen Bundesstaaten nach Italien ziehen, aber nicht mehr wiederkehren, ohne daß die Uebereinkunft ein Mittel gegen die Gefahr einer — vorzüglich Baiern treffenden — Aushungerung darböte. Würde hingegen der Mangel in Deutschland eintreten, so bliebe wieder Oesterreich unbenommen, die Ausfuhr des italienisch-venetianischen Getreides lediglich auf seine Länder zu beschränken, und es dort in Magazinen, die nur den Eingebornen zugänglich wären, aufzuhäufen. Es würde sonach der Vortheil von dieser Freiheit des Getreidehandels lediglich auf Seite der größeren Mächte sein. — Wollte aber der Handel mit dem Auslande nach dem frühren Projekte den gemeinsamen Verfügungen des Bundestages unterworfen werden, so würde diß die rein deutschen Staaten sehr beschränken, ohne ihnen gegen die eben bemerkten Inconvenienzen einen bedeutenden Schutz zu gewähren. Die Schwierigkeit der Kontrolle gegen Schwärzungen in das Ausland würde dort in doppeltem Maaße eintreten, wo das Ausland mit dem deutschen Grenzlande einen und denselben Staat ausmacht, und es läßt sich von einer Regierung weder billiger Weise fordern, noch vernünftiger Weise erwarten, daß sie das Wohl ihrer nicht deutschen Unterthanen dem Interesse des deutschen Bundes aufopfern soll und werde.

Wird nun zu diesen allgemeinen Ansichten noch die Rücksicht auf die geographische Lage von Baiern gesellt, so könnte seiner Regierung auf keine Art verargt werden, wenn sie ihren Beitritt zu der Uebereinkunft von der Beiziehung der außer dem Bunde gelegenen österreichischen und preußischen kornreichen Länder abhängig machte. Zwar gehört Baiern glücklicher Weise zu jenen Ländern, welche in der Regel überflüßig Getreide erzeugen, allein es ist zu drei Viertheilen von Oesterreich, und überhaupt von Nachbarstaaten umgeben, wovon ein großer Theil, selbst bei gewöhnlicher Fruchtbarkeit, seines Getreides nicht entbehren, und der andere Theil ihm wenig oder gar nichts überlassen kann, zumal die Naturereignisse, welche in Baiern einen Mißwachs verursachen, gewöhnlich auch die Nachbarstaaten treffen. Es ist daher vielmehr sehr wahrscheinlich, daß, wenn Oesterreich auch nicht den freien Verkehr mit Italien, Ungarn und Gallizien gestattet, und Preußen nicht den Bezug des nöthigen Bedarfes aus den kornreichen polnischen Provinzen bewilliget, die Bewohner von Baiern nicht bloß in Jahren einer mißlungenen Erndte, sondern selbst bei mittleren Fruchtjahren, wo nicht einem wirklichen Mangel, doch wenigstens einem Drucke so hoher Fruchtpreise unterliegen müßten, daß solcher in seinen Wirkungen dem Uebel eines wirklichen Mangels wenig nachstünde, besonders da die Lage des Landes durch die von demselben ausströmenden Hauptflüsse (der Donau und des Mains) die Ausfuhr seines Getreides in eben dem Maaße für die Nachbarn erleichtert, als sie die Ausfuhr auswärtiger Früchte erschweret.

Um jedoch einen Beweis zu geben, wie sehr Seine Majestät geneigt sind, alle gemeinnützigen Anordnungen zu befördern, wollen Allerhöchstdieselben Ihren Gesandten ermächtigen, seinen Beitritt zur Uebereinkunft unter der Bedingung zu erklären, daß alle deutschen Bundesstaaten, ohne Ausnahme, wenigstens mit ihren deutschen Ländern (sohin auch Oesterreich mit den zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen) dem Vereine beitreten, und daß die Bundesstaaten, welche nur mit einem Theile ihrer Länder zum deutschen Bunde gehören, den Transit des ausländischen Getreides auch durch ihre übrigen Länder, die nicht dem deutschen Bunde einverleibt sind, ohne Beschränkung frei geben.

Wenn auch zur Begründung dieser Anträge nicht erwähnt werden will, daß Vereine dieser Art, bei welchen es sich um die Subsistenz ganzer Provinzen handelt, nur dann mit Erfolg wohlthätig wirken können, wenn ihr Umfang möglichst ausgedehnt ist, so wird bei Baiern schon seine Lage die Wichtigkeit dieser Bedingungen rechtfertigen, denn woher könnte es wohl bei mißlungener Erndte, wärend die wenigen Vorräthe vielleicht von den westlichen und nördlichen Nachbarn, vermöge der Freiheit des Getreidehandels, an sich gezogen würden, noch eine Nachhülfe erwarten, wenn

ihm auch der Osten und Süden gänzlich geschlossen wäre.

Auch hinsichtlich des zweiten Anstandes, nämlich der von dem Steigen und Fallen des Getreidepreises abhängenden Zölle ist das Verhältniß Baierns gegen jenes der übrigen deutschen Staaten ganz verschieden, und ohne alle staatswirthschaftlichen Rücksichten zum Nachtheile des Nationaleinkommens bei Seite zu setzen, könnte in Baiern für Getreideausfuhr nie ein bleibender, unter allen Verhältnissen unveränderlicher Essitozoll angenommen werden, denn wärend in den übrigen deutschen Staaten, selbst in gewöhnlichen Jahren kaum der Selbstbedarf erzeugt wird, ist die inländische Produktion so groß, daß nur der Absatz in das Ausland den Producenten zu entschädigen vermag, und demnach auch nicht die mindeste Belegung erlaubt, vielmehr durch Prämien befördert zu werden verdient. Allein eben dieser Ueberfluß und die hierdurch erzeugte Wohlfeilheit der Lebensbedürfnisse ist mit den häuslichen Verhältnissen der Konsumenten so enge verwebt, daß jeder zu grelle Absprung den Wohlstand derselben mit einem Male zerrütten würde. Es war sonach Pflicht der Regierung, diesen Uebergang durch möglichste Erhaltung von Vorräthen in den Tagen eines drohenden Mangels zu erleichtern, und das Ausströmen der nöthigsten Lebensbedürfnisse durch zweckmäßige Belegung verhältnißmäßig zu mindern, ohne dadurch die Freiheit des Getreidehandels im Allgemeinen zu beschränken.

Hieraus entstand das bisherige Mauthsystem, welches seit 1804 ohne die geringste Beschwerde des Auslandes in Anwendung war, und für einen ackerbauenden Staat als das vortheilhafteste und liberalste bisher allgemein angepriesen worden war.

Bei unbefangener Würdigung der Lage von Baiern, kann daher nicht gefordert werden, von diesem Systeme abzugehen, welches auch mit der ganzen übrigen Mauth-Organisation in analoger Verbindung steht, die nur Gewichts- und Werth-Mauth kennt, und unter letztern vorzüglich solche Artikel aufführt, deren Preise der Veränderlichkeit unterworfen sind.

Alles, was Seine Majestät hinsichtlich dieses Punktes, um Sich dem Wunsche der übrigen Bundesstaaten möglichst zu nähern, noch zu bewilligen vermögen, würde darin bestehen, daß der letzte Tarif vom 23. Sept. 1811 (LXI. St. des Rggs. Blattes, *) wornach das inländische Getreide von der Essito-Mauth-Reichniß so lange ganz befreit ist, als der Werth desselben nicht eine gewisse, in dem §. 43 der erwähnten Verordnung bestimmte Stufe erreicht, bei Ueberşteigung dieses Werthes hingegen von 100 fl. Werth mit 1 bis 15 fl. belegt wird, ohne weitere Abänderung und Steigerung, welche seitdem noch nachträglich angeordnet wurde, als fest und bleibend beibehalten werden soll.

Das Mäßige dieser Zollerhebung fällt von selbst auf, und liefert gewiß den überzeugendsten Beweis, wie sehr die königl. Regierung dem beabsichteten Vereine selbst ihre finanziellen und übrigen Rücksichten zu opfern sich beeifere.

Endlich glaubt man des Umstandes nicht mehr besonders erwähnen zu dürfen, daß es der königlichen Regierung in jedem Falle vorbehalten bleiben müsse, die Ausfuhr des Getreides in die Schweiz (in Folge der mit derselben bestehenden Salzhandlungs-Verbindungen) nach ihrem Ermessen unbeschränkt reguliren zu können, indem dieses Recht ohnehin schon von mehreren der übrigen Bundesmitglieder in Anspruch genommen worden ist, und durch den §. 6 der in der 43. Sitz. projektirten Uebereinkunft ohnehin zugestanden wird.

Wenn auf diese durch die Natur der Sache begründeten und dem Geiste der vorgeschlagenen Uebereinkunft auf keine Weise widerstrebenden Wünsche die nöthige Rücksicht genommen wird; so werden Se. Maj. mit Vergnügen auch Ihrer Seits auf jede Art dazu mitwirken, daß der allgemeine wohlthätige Zweck allenthalben in heilsame Erfüllung komme.

Königreich Sachsen. In der vorjährigen 43. Sitz. ist über den freien Verkehr mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen ein gemeinsamer Beschluß auf Instruktions-Einholung, damit alsbald, nach wiedereröffneten Sitzungen, eine definitive Uebereinkunft getroffen werden könne, gefaßt worden. Nach Ziffer 3 dieses Beschlusses ist der Vorschlag dahin gerichtet worden, daß unter der allgemeinen Freiheit des Handels mit Getreide und Schlachtvieh zwischen den Bundesstaaten, eine Befreiung von den gewöhnlichen gleichbleibenden Ausfuhrzöllen nicht begriffen sei, diese Zölle aber auch von dem Steigen oder Fallen der Fruchtpreise nicht abhängig gemacht werden sollen. Die Erfahrung hat inzwischen gelehrt, daß diese Klausel große Bedenklichkeiten veranlaßt. Im Königreich Sachsen bestehen bekanntlich keine dergleichen Ausfuhrzölle, in einem benachbarten Staate aber solche, welche einem Ausfuhr-Verbote gleichkommen. Auf ausdrücklichen Befehl Sr. Maj. des Königs ist daher der Gesandte, bereits seit einiger Zeit, und gegenwärtig bestätigt, angewiesen, auf einen ganz freien Verkehr mit Lebensbedürfnissen zwischen den deutschen Bundesstaaten, ohne Anlegung von Ausfuhrzöllen, anzutragen, wodurch allein der beabsichtigte Zweck erreicht werden kann, widrigen Falls Se. Maj. sich in geeigneten Fällen die Retorsion vorbehalten müssen.

*) Auszug aus der königl. baierischen Verordnung vom 23. Sept. 1811 (St. LXI des Regierungs-Blattes.)

§. 43. „Das inländische Getreide ist von der Essito-Mauth-„Reichniß so lange befreit, als der Werth desselben „nicht auf folgende Preise steht, als pr. Scheffel

„Weizen und Kern auf	16 fl.
„Korn oder Roggen	11 „
„Gerste	9 „
„Haber	6 „

Die Gesandtschaft inhärirt übrigens ihrer vorhinnigen, über diesen Gegenstand in der 37. Sitzung abgelegten Abstimmung, und dem in der 43. Sitzung vorigen Jahres über die angegebenen Punkte gefaßten Beschluß.

Hannover. Diesseitige Gesandtschaft kann sich nur auf ihre in der 42. Sitzung abgelegte Abstimmung beziehen.

Der in Vorschlag gebrachte freie Verkehr ist von Anfang der Berathung bei der Bundesversammlung an, nicht als ein Gegenstand angesehen worden, über den ein Beschluß per majora gefaßt werden solle, sondern allein als ein Gegenstand allgemeiner oder besonderer Vereinbarung.

Hannover, das von jeher die Freiheit dieses Verkehrs bei sich möglichst begünstiget hat, wird gern die Hände zu einer allgemeinen Vereinbarung über diesen gemeinwichtigen Gegenstand, auf den in der 43. Sitz. in Vorschlag gebrachten Fuß, bieten, doch nur so fern

1) diese Vereinbarung allgemein für alle Bundesstaaten unter einander gleichförmig abgeschloßen wird;

2) der Handel mit dem Auslande, er sei zur See oder zu Lande, sowohl was seine Befreiung als seine Beschränkung betrifft, nach wie vor der freien Disposition, insonderheit der an der Grenze liegenden Bundesstaaten, ausdrücklich überlassen bleibt, mithin keinen Gegenstand der Vereinbarung ausmacht;

3) die Ausfuhr und der Transito, nach einem jeden der Bundesstaaten, gegenseitig mit keinen mit dem Preise der Lebensmittel steigenden Zöllen belegt, nicht an besondern Kommerzial-Routen gebunden oder auf gewisse Quantitäten beschränkt wird, wo hingegen

4) es nicht als Verletzung des Vertrags angesehen werden, noch eine Beschwerde bei der Bundesversammlung veranlassen kann, wenn ein Staat in eben dem Maaße Essito- oder Transito-Zölle gegen einen andern Bundesstaat erhebt, oder erhöhet, oder Beschränkungen der Ausfuhr eintreten läßt, in welchem dieser in dem Verhältnisse zu ihm oder zu andern Bundesstaaten diese Zölle bestehen läßt, einführt oder erhöhet, oder Beschränkungen der Ausfuhr verfügt.

Sollte eine solche allgemeine Vereinbarung auf diese Bedingungen sich nicht erreichen laßen, so wird Hannover, nach wie vor, gern die Hände zu besondern Verträgen mit dazu geeigneten und geneigten Bundesstaaten bieten, wovon jedoch die Verhandlungen kein Gegenstand der Berathung am Bundestage zu sein scheinen, ob es gleich wünschenswerth wäre, wenn die Anwesenheit der Gesandten der verschiedenen Bundesstaaten die Gelegenheit zu solchen besonderen Vereinbarungen am Sitz des Bundestages befördern könnte.

(Beschluß folgt.)

Berlin, den 11 Febr. — Die so viel besprochne Anleihe, die zugleich so viele Tadler gefunden, wird nun nicht nach Maaßgabe des in den Hamburger Zeitungen bekannt gemachten Plans zu Stande kommen, ob zwar die Bedingungen nicht so lästig waren, als sie vom Publikum gemacht worden. Sie hätte nämlich immer nur an 11 Procent gekostet; die französische kostete 11½ Proc. Es ist Faktum, daß die Bankiers Barandon und Rothschild von der Regierung Auftrag gehabt haben, eine Anleihe von 3 Mill. Pf. Sterl. zu unterhandeln, indeß war über die Bedingungen noch nicht kontrahirt worden. Sie haben daher jene Bekanntmachung ohne Abschluß mit der Regierung veranlaßt, und diese hat den Plan nicht genehmigt, sondern ist jezt im Begriff, über eine wohlfeilere Anleihe abzuschließen, deren Bedingungen man nächstens erfahren dürfte. — Frau v. Krüdener, die mit Wache durch die Provinzen nach der russischen Gränze begleitet wurde, hat troz derselben ihrem Drange nach Bekehrung der Christenwelt Luft gemacht, und in Lübben und Frankfurt an der Oder das Volk haranguirt. Da in Lübben der Zulauf des Volks zu groß, Fenster und Thüren zerbrochen wurden, um eine alte Frau anzuhören, die Polizei daher ins Mittel trat, kam es zu Thätlichkeiten, wobei diese den kürzeren zog. In Frankfurt hingegen ist der Volkszulauf zwar auch groß gewesen, es sind aber keine Unordnungen vorgefallen. — (Allg. Z.)

Aus Thüringen, den 16. Febr. — Die durch mehrere öffentliche Blätter verbreitete Nachricht, daß in Weimar auf Antrag der Landstände die Preßfreiheit aufgehoben und die vormalige Censur wieder eingeführt sei, scheint voreilig gewesen zu sein. Wenigstens enthält der desfallsige Vortrag des Landtagsvorstandes nichts als den Antrag:

„Daß es Ihro königl. Hoheit gefällig sein möge, „dem Landtage bei seiner nächsten Zusammenkunft in diesem Jahre den vollendeten „Entwurf zu einem Preßgesetze vorlegen „zu lassen, damit der Gesammtwille des Fürsten „und des Volkes über diesen wichtigen Gegenstand „in der Form eines eigenen positiven Gesetzes zur „allgemeinen Beruhigung ausgesprochen und bekannt „gemacht werde."

Worauf in dem am 6. Febr. erlaßnen Ministerialreskript erwiedert wird:

„Der getreue ständische Vorstand hat seinen gerechten Schmerz darüber ausgesprochen, daß besonders gegen diese Wahrheiten der Mißbrauch der „Presse im Gebiet des Großherzogthums sich vergangen hat, und Se. königl. Hoheit findet für nöthig, „in dieser Beziehung einen angemessenen Gesetzentwurf der Prüfung des getreuen Landtags übergeben „zu lassen, sobald sich dieser wieder sammeln und „insofern nicht inzwischen der Bund der deutschen „Souveräne unter Sr. königl. Hoheit vertragsmäßigen Mitwirkung eine für ganz Deutschland gleichförmige, die Preßfreiheit regelnde, gesetzliche Anordnung wird getroffen haben. Bis dahin haben Se.

„königl. Hoheit der Großherzog befohlen, daß die „Amtswirkung der obrigkeitlichen Behörden und insos „weit bei der mangelhaften bestehenden Gesetzgebung „in Fällen, wo des Staates auswärtige Verhältnisse „und in ihnen das Gemeinwohl gefährdet wird, dies „jetzt schon ohne Nachtheil statt zu finden vermag, „zunächst die Justizbehörden von Amtswegen kräftig „einzuschreiten fortfahren, überall, wo die Rechte „oder das Wohl des Staats durch Mißbrauch der „Presse benachtheiligt und dadurch die gute Sache „einer vernünftigen Freiheit der Presse wesentlich „beeinträchtigt wird, wie Beispiele neuerer Zeit zur „Genüge bewiesen haben."

Baireuth, den 18. Febr. — Der königl. preuß. Oberst, Graf v. Brandenburg, dessen Verlobung mit Fräulein Mathilde v. Massenbach am 8. d. im Schlosse zu Berlin vollzogen worden, nebst Hrn. Major v. Massenbach und Hrn. Hauptmann und Adjudanten Graf v. Kobicke, welcher vorausgegangen war, sind, von Berlin kommend, gestern hier eingetroffen, und haben die Reise nach Rom weiter fortgesezt.

Baireuth, den 22. Febr. — Bei der Nachricht, daß die badische Universität Freiburg nicht nur nicht aufgehoben, vielmehr durch Errichtung neuer Lehrstühle erweitert werde, bemerkt unsere Zeitung: „Gleiche Freude, wie über die Erhaltung jener Hochschule, herrscht in Erlangen; denn auch die von dort nach München abgeschickten Deputirten haben die gegründete Hoffnung zurückgebracht, daß Se. Majestät der König, nach allerhöchstdero liberalen Gesinnungen, nicht nur den Fortbestand und die Wirksamkeit der für den evangelischen Theil des Königreichs besonders wichtigen Universität Erlangen sichern, sondern auch dieser Universität, außer einem ihr schon bestimmten, sehr beträchtlichen Geschenk, noch eine weitere Dotation allergnädigst geben und mehrere Lehrstellen besetzen lassen werden."

Karlsruhe, den 21. Febr. — Am 14. hatte der k. würtembergische Geh. Legationsrath, Graf von Müllinen, und am 19. der von der schweizerischen Eidgenossenschaft an das großherzogl. Hoflager abgeordnete außerordentl. bevollmächt. Gesandte, Staatsrath und Altbürgermeister, v. Escher, die Ehre, dem Großherzog das Beglaubigungsschreiben zu überreichen.

Kassel, den 21. Febr. — Man hat in mehreren Zeitschriften, und namentlich in dem Korrespondenten von und für Deutschland und der europäischen Zeitung einen Artikel gelesen, in welchem versichert wird: „daß S. k. H. der Kurfürst dem Hofmarschall v. Dallwigk eine Ordre gegeben hätten, in Folge deren den Frauen bürgerlicher Geburt von angesehenen adelichen Staatsbeamten hinführo die Ehre am Hof zu erscheinen, entzogen sei."

Da nun der Einsender, wegen des unangenehmen Eindrucks, welche diese Ordre auf jene Personen gemacht haben soll, sehr in Sorgen zu sein scheint, so hält man sich gewissermaßen verpflichtet, denselben seines sorgenvollen Zustandes zu entheben, indem man ihn versichern kann, daß die ihm hinterbrachten Nachrichten reine Erdichtungen sind, und man ihn hat wahrscheinlich zum Besten haben wollen.

An dem hiesigen Hofe ist man bekanntermaßen, in dieser Hinsicht, weit liberaler als an vielen andern Höfen, und wenn auch in früheren Zeiten die bei denenselben noch bestehenden Vorschriften hier ebenfalls beobachtet wurden; so haben S. k. H. der Kurfürst allerhöchst Sich schon vor längerer Zeit bewogen gefunden, davon abzugehen, und werden, wie hier allgemein bekannt, die bürgerlich gebornen Frauen der Geheimenräthe, wie überhaupt der zweiten Klasse und der Kammerherren, sondern auch die bürgerlichen Geheimenräthe und Direktoren zur Tafel gezogen. — (OPA. Z.)

Frankreich.

Paris, den 21. Febr. — Der Mann, welcher am 18. d. in den Tuilerien verhaftet wurde, weil er sich für den Dauphin ausgegeben hatte, heißt Dufresne, und ist schon seit mehreren Jahren Wahnsinnig gewesen. Er ist deshalb in das Irrenhaus nach Charenton gebracht worden.

Mathurin Bruneau ist am 19. d. vom Zuchtpolizeigericht zu einer Geldbuße von 3000 Fr. an die Regierung, zu fünfjährigen, und wegen seines beleidigenden Betragens während den Gerichtsverhandlungen noch zu zweijährigen, also im Ganzen zu siebenjährigen Gefängniß verurtheilt worden, nach dessen Ablauf er überdem der Regierung zur Disposition bleibt. Der Verdacht der Desertion soll noch besonders untersucht werden. Sein Finanzminister Branzon wurde zu zweimonatlicher Gefängnißstrafe, und den Kosten verurtheilt, die Uebrigen, welche ihm Glauben geschenkt hatten, wurden freigesprochen.

Die Nachricht, daß de Villèle aufgehört habe, Maire von Toulouse zu sein, wird, ebenfalls im Moniteur, dahin berichtigt, daß er selbst wegen geschwächter Gesundheit und um seiner Familie mehr leben zu können, um seine Entlassung nachgesucht habe.

Bei den Kupferstichhändlern in Paris ist seit einiger Zeit ein Kupferstich ausgestellt, der den Parisern aus allen Klassen werth zu sein scheint. Zwei Grenadiere der alten Garde sieht man, umgeben von den Leichen ihrer Kameraden, sich gegen ein Bataillon Engländer vertheidigen; einer der Grenadiere, mit Wunden bedeckt, liegt seinem gleichfalls verwundeten Kameraden im Arm, der, obgleich kaum noch fähig, den Säbel zu führen, ihn doch gegen die andrängenden Engländer zu beschützen bemüht ist. Zwanzigtausend Exemplare sind in den verflossenen drei Wochen von diesem Kupferstich verkauft; die Platte ist bereits mehreremale erneuert worden, indeß das Begehr nach diesem rührenden Bilde immer noch fortdauert. Die Quotidienne enthält einen langen pfif-

figen Artikel über diesen Kupferstich, in welchem sie zu beweisen scheint, daß die Ausstellung desselben zur unrechten Zeit sei, im Ganzen aber die dem Kupferstich zu Grunde liegende Idee den Franzosen ausführlich darlegt. Das Blatt der Quotidienne, worin dieser Artikel befindlich, ist, wie natürlich, ungeheuer gekauft worden.

Am 17. starb hier der Fürst Lorenz Pamphili Davella, aus dem alten Geschlecht der Colonna.

Fonds den 20. Febr. 5 pCt. 66 Fr. 60 Cent.
B. A. 1560 — — —

Italien.

Genua, den 6. Febr. — Nach Privatberichten zieht die amerikanische Marine in dem mittelländischen Meere die Aufmerksamkeit Vieler auf sich. Außer den Kriegsschiffen, welche, wenn sie sich vereinigten, eine beträchtliche Flotte ausmachen würden, ist auch die Zahl der Kauffahrteischiffe sehr ansehnlich, die sobald sie ihren Transport abgelegt haben, sich auch zu andern Diensten und zwar gegen billige Bedingungen, anbieten. Daher geschieht auch der Handel mit dem schwarzen Meere und mit den Küsten von Afrika größtentheils unter ihrem Schutz.

Neapel, den 19. Jan. — Vermöge eines königl. Dekrets vom 17. d. werden die Fremden, welche dem Staate wichtige Dienste geleistet haben oder noch leisten werden, die Wohlthat der Nationalisirung genießen. Eben so können auch jene nationalisirt werden, die im Staate nützliche Erfindungen oder Industrie-Zweige eingeführt oder die so viel unbewegliche Güter an sich gekauft haben, daß sie jährlich wenigstens 100 Dukati Grundsteuer zahlen. Alle diese müssen aber mindestens ein ganzes Jahr hindurch ununterbrochen in dem Königreiche gewohnt haben. — Laut einem andern Dekret vom 13. Januar ist die freie Ausfuhr des Oels gegen Bezahlung der in dem bestehenden Tarif angesetzten Mauth erlaubt worden.

Schweden.

Norwegen hat am 11. Febr. dem König Karl Johann, den Eid der Treue geleistet.

Am 6. Febr. ward der zweite Storthing des Königreichs Norwegen, im Namen des Königs Karl XIII. von dem Statthalter, Graf Mörner, eröffnet. Der Statthalter verlas im Namen des Königs eine Rede, in welcher zuerst gezeigt wird, die Erfahrung habe bewiesen, daß die im vorigen Storthing beliebten Gesetze, die der König, im Vertrauen auf die besondere Einsicht des Storthings in die Verhältnisse des Landes, genehmigt habe, nicht der gehabten Absicht entsprechend wären; darauf werden kurz die Bedürfnisse des Reichs angegeben und am Schlusse heißt es, wie folgt:

„Obenstehende Darstellung ist keineswegs glänzend, aber sie ist wahr, und die Wahrheit ist bei einem Könige, der sein Volk liebt, und bloß nach dem Glück desselben hinzielt, sowohl der würdigste Dolmetscher, als das sicherste Pfand seiner Gesinnungen gegen das Volk. Nur die Schwäche bebt vor dem Lichte der Wahrheit. Die Männer des Nordens werden mit Freuden diese Freundin ihrer Väter in der Nähe des Throns erblicken. Vor der Wahrheit schwindet alles Blendwerk der Vorzeit. Wenn die Völker ihre Lage kennen, wird der Wille derselben gebildet und gestärkt, sie lernen, daß in der Reinheit und Kraft desselben die vorzüglichsten Tugenden eines Volks bestehen.

„Diese Ueberzeugung verleiht Kraft, das Jetzige zu verbessern und das Recht, von der Zukunft Alles zu hoffen.

„Wir empfehlen Euch, gute Herren und norwegische Männer! der leitenden Vorsehung, und rufen Gott den Allmächtigen an, daß er Eure Rathschläge segnen möge!

„Wir verbleiben Euch, gute Herren und norwegische Männer! sämmtlich und Einem Jeden insbesondere mit aller königlichen Huld und Gnade wohl gewogen.

Vermischte Nachrichten.

Auch der Prinz Friedrich von Hessen-Darmstadt macht jetzt eine Reise nach Italien.

— Der Sohn des ehemaligen Königs von Schweden studirt gegenwärtig in Heidelberg.

Herrn Friedr. Schröder durch die Mäller König und Förstner, im Hause des Letztern:

34 Fäßer kleinbrodiger engl. Melis.

Selbiger ist desselben Vormittags im Packhause Nr. 42 an der Großenstraße zu besehen.

(Bekanntmachungen.) Nachdem durch Uebereinkunft, mit dem heutigen dato, die bisherige Firma Cassebohm & Ritmeier aufgehört, so bringe ich dies hierdurch zur öffentlichen Kunde des Publikums und mache es zugleich bekannt, daß ich die ganze Liquidation der Firma besorge und daher jeder, nach befundener Richtigkeit bei mir Zahlung gewärtigen kann.

Bremen, den 24. Febr. 1818.

Ludewig Ritmeier.
Langenstraße Nr. 108.

Ein thätiger junger Mann, welcher im Briefwechsel und Buchführen erfahren und mit dem hiesigen Geschäftsgange bekannt ist, wird gesucht. Man bittet, sich schriftlich, unter der Aufschrift G C K in der Expedition dieser Zeitung zu melden, und zugleich die nähern Verhältnisse anzuzeigen, wobei in jedem Fall die strengste Verschwiegenheit zugesichert wird.

Am Mittwoch Abend den 25. Febr. hat Jemand einen braunen Oberrock im Museo mitgenommen und einen andern dafür zurückgelassen. Man bittet um die Zurückgabe an den Oekonom, und den zurückgelassenen dagegen in Empfang zu nehmen.

Das letzte Drittheil der Anleihe vom März 1815, in der Union, wird, nebst den Zinsen, am Montag den 9. März, Abends um 5 Uhr, in den obern Zimmern der Gesellschaft zurückbezahlt. Die Inhaber der Obligationen werden eben so höflich als dringend gebeten, sich zur Empfangnahme ihres Geldes am bemerkten Tage gehörigen Orts einzufinden, um diese Angelegenheit sofort ganz beendigen zu können. Nachrichtlich wird bemerkt, daß die Zahlung nur gegen Auslieferung der Obligationen erfolgen kann.

(Schiffs-Nachricht.) Im Schiffe Janus, Kapt. Herm. Vägels, von Gothenburg, zuletzt von Arendal angekommen, sind an Ordre verladen:

49 Stück Pflugschaaren, abgeladen von den Herren Ungewitter & Comp.

Den Inhaber des Konnoissements ersuchen wir, sich unverzüglich bei uns zu melden.

J. H. Meyer & Sohn.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Johann Gottschau zu Overwarfe ist gewillet, in seiner Wohnung daselbst am 13. März d. J. nachbenannte Grundstücke öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen:

a) die auf seiner Hofstelle zu Overwarfe stehenden Gebäude, Haus, Stall und Spricher nebst dabei befindlichem Garten; (das Haus ist erst vor kurzem ganz neu, massiv und bequem gebaut, hat 6 Stuben, Küche und geräumigen wasserfreien Keller, auch durchgängig einen gestrichenen Boden; es ist darin seit undenklichen Zeiten Krugwirthschaft getrieben, welches auch noch bis 1823 in Pacht ist; in dem Stalle, der gleichfalls einen gestrichenen Boden hat, können 24 Pferde stehen.)

b) Ein am Uterlandsbreiche stehendes Haus, welches die Wittwe Winckelmann heuerlich bewohnt.

c) Einen Hamm Landes von 3 Jück, Offterfeld genannt, in der Overwarfer Feldmark belegen.

d) Einen Hamm daneben von 2 Jück, Blomenhamm daselbst belegen.

e) Einen Hamm, groß 3 Jück, Bermundshamm, in der Overwarfer Feldmark belegen.

f) Einen von Johann Hinrich Spark erkauften Hamm im Wiensdorfer Felde von 3 Jück, Mehde genannt.

g) einen von Johann Hahlbohm käuflich erstandenen Hamm, Hamersklinke, im Eidewarderfelde, groß 3 Jück.

h) Circa 2 Jück Außendeichsland.

Solches wird hiedurch bekannt gemacht, und haben alle diejenigen, welche an die gedachten Grundstücke Ansprüche und Forderungen machen zu können vermeinen, so wie auch überhaupt alle und jede, welche, aus welchem Grunde es auch sei, an dem besagten Johann Gottschau zu Overwarfe Ansprüche und Forderungen haben, in dem dazu auf den 3. März d. J. angesetzten Termine bei dem hiesigen herzoglichen Landgerichte ihre Forderungen und Ansprüche anzugeben, bei Strafe des Ausschlusses, des Verlustes derselben und des ewigen Stillschweigens. Zugleich wird zur Abgebung eines Präklusiv-Dekrets Termin auf den 31. ejusdem anberamt.

Ovelgönne, den 31. Jan. 1818.

Herzogl. holstein-oldenburgisches Landgericht hieselbst.

Zedelius.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Es werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des weil. Burchard Wilhelm Lübben, Kaufmann und Gastwirth zu Esenshamm, so wie Diejenigen, welche an die bis zum 28. Juli 1815 bestandene Firma B. W. Lübben Wittwe & Sohn, in Esenshamm, Ansprüche und Forderungen machen zu können vermeinen, bei Strafe des Verlustes derselben, des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens zur Angabe auf den 13. März d. J. beim hiesigen herzogl. Landgerichte aufgefordert.

Zugleich wird zur Abgebung eines Präklusiv-Dekrets Termin auf den 31. März anberamt.

Ovelgönne, den 13. Januar 1818.

Herzogl. holstein-oldenburg. Landgericht hieselbst.

Zedelius.

Bremer  Zeitung.

N.° 61. Montag den 2. März 1818.

Deutschland.

Protokoll der deutschen Bundesversammlung

Neunte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 16. Febr. 1818.

(Beschluß.)

Baden. Die großherzogliche Gesandtschaft sieht sich, in Beziehung auf die, hinsichtlich der Uebereinkunft sämmtlicher Bundesstaaten über die Freiheit des Handels mit Lebensmitteln, insbesondere des Getreideverkehrs, in der 37. Bundestagssitzung vom 23. Juni vorigen Jahres abgegebene Erklärung über den vorliegenden Vertragsentwurf, nach bereits erhaltener Ermächtigung, der vorgeschlagenen Uebereinkunft ihrem ganzen Inhalte nach beizutreten, mit der nachfolgenden weitern Erklärung beauftragt:

In Betreff des freien Handelsverkehrs mit Getreide, Hülsenfrüchten, Kartoffeln und Schlachtvieh innerhalb der Grenzen des deutschen Bundes, ist die vollkommene Beistimmung bereits ausgesprochen.

Die Bestimmung ad Art. VI. der gedachten Uebereinkunft, entspricht vollkommen der früheren diesseitigen und der ersten königlich-würtembergischen Abstimmung, wornach nicht nur die Ausfuhr zur See, welche ganz gleichen Rücksichten, wie die Ausfuhr zu Lande unterliegt; sondern der Handel mit dem Auslande überhaupt von der Uebereinkunft ganz unabhängig, und in dieser Hinsicht daher durchaus kein Unterschied zwischen dem Land- und Seehandel bestehen soll. — Würde sich je einmal Veranlassung ergeben, eine gemeinschaftliche Sperre gegen das Ausland anzuordnen; so müßte darüber eine besondere Uebereinkunft getroffen, und die erforderlicher Maaßregeln nach Zeit und Umständen bemessen werden. Die Rücksichten, die in solchen Fällen zu nehmen wären, lassen sich nicht im Voraus bestimmen. Namentlich möchte wohl nie die Nothwendigkeit eintreten, eine für alle deutsche Grenzlande allgemein geltende Sperre anzuordnen, indem gerade in den Zeiten eines mehr oder weniger verbreiteten Mangels, einzelne deutsche Länder von der einen oder andern Seite fremde Zufuhren erwarten dürfen, die ihnen durch eine, allgemeine Retorsionen herbeiführende Sperranstalt alsdann leicht abgeschnitten werden könnten.

Auch erfordern die fremden Nachbarstaaten, die von einzelnen deutschen Grenzländern in gewöhnlichen Zeiten verproviantirt werden, selbst unter außerordentlichen Umständen, immerhin einige Rücksicht. —

Daher wäre denn die Konvention, wie sie projektirt, und wie solche namentlich auf die königlich-würtembergische Abstimmung hin, modificirt wurde, den diesseitigen Ansichten, unter der Voraussetzung, daß der Art. 6 eben so von dem auswärtigen Landhandel, wie vom Seehandel gelte, vollkommen entsprechend. — Die Maaßregeln gegen fremde Nachbarstaaten muß man jedem Einzelnen, oder dem gemeinsamen Einverständnisse mehrerer Bundesstaaten überlassen, die sich durch die vorgeschlagene Uebereinkunft, nur jedes Verkehrs begeben, welcher die Freiheit des Getreideverkehrs im Innern Deutschlands gefährden könnte. —

Damit nun aber dieser Zweck vollkommen erreicht werden möge, soll die Gesandtschaft den weitern Zusatz in Vorschlag bringen, der sich zwar gewissermaaßen von selbst verstehen möchte, der aber dennoch zu größerer Sicherheit gegen Maaßregeln, wie sie erst kürzlich wieder von einzelnen Bundesländern angeordnet wurden, angefügt werden könnte:

„daß nämlich sämmtliche Bundesstaaten auf „jede Maaßregel, welche auf indirektem Wege „die Freiheit des Getreide-Verkehrs stören, und „den Zweck der zu treffenden Uebereinkunft vereiteln würde, namentlich auf die Beschränkung der Ausfuhr auf einzelne Punkte, „oder auf gewisse Quantitäten gegenseitig Verzicht zu leisten.“ —

Es ist nämlich leicht zu erachten, daß eine Anordnung, die z. B. auf einer Grenz-Strecke von 60 bis 70 Stunden nur eine einzige Straße zur Ausfuhr gestattet, eben so, wie die Bestimmung, daß nur ein oder zwei Malter Früchte auf einmal exportirt werden dürfen, einer hohen Zollauflage in der Wirkung ganz gleich kommen, indem durch die Erhöhung der Transportkosten dem Nachbarlande die Zufuhr auf diese Weise sehr erschwert, und für einzelne Distrikte oft ganz unmöglich gemacht wird. —

Großherzoglich- und herzoglich-sächsische Häuser. Im Namen meiner sämmtlichen Höfe habe ich schon mehrmals erklärt, daß solche die größtmöglichste Ausdehnung der Handelsfreiheit innerhalb der Grenzen der deutschen Bundesstaaten, vorzüglich aber einen ganz freien Verkehr mit Lebensmitteln aus einem dieser Staaten in den andern wünschen, und daß Sie es für Pflicht halten, dadurch zu beweisen, daß man die Deutschen innerhalb derselben nirgends als Fremde, sondern als ein eng verbundenes Volk behandle.

Da dermalen noch über die in der 43. vorjährigen Sitzung aufgestellten und im §. 337 enthaltenen Grundsätze besonders abgestimmt werden soll; so soll ich versichern, daß meine höchsten Kommittenten diese Grundsätze, so wie Alles das gern genehmigen, was jenem Zweck näher führen kann.

Noch neuerlich habe ich die gemessensten Befehle erhalten, alles Mögliche zu thun, damit in dieser Angelegenheit baldigst eine allgemeine Uebereinkunft getroffen werde.

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz. Der freie Verkehr mit Lebensmitteln zwischen allen deutschen Bundesstaaten innerhalb der Grenzen des Bundes, ist nach genauer Erörterung durch ein Kommissions-Gutachten und in Folge der Mehrheit der Abstimmungen, Gegenstand eines Beschlusses in der 43. Sitz. v. J. geworden, wodurch sechs Punkte als Grundsätze aufgestellt sind, über welche die höchsten Höfe und Kommittenten Sich durch Instruktions-Ertheilung äußern wollten, damit alsbald, nach wieder eröffneten Sitzungen, hierüber eine definitive Uebereinkunft getroffen werden könne.

Wenn dazu gegenwärtig das Protokoll eröffnet worden, so erklären Sich zu diesem bestimmten Zweck die beiden großherzoglich mecklenburgischen Höfe, völlig einverstanden mit den gedachten sechs Punkten,

> um solche als Normen anzunehmen, auf deren Grundlage die Uebereinkunft, entweder mittelst eines zu fassenden gemeinsamen Beschlusses, oder sonst durch das besondere gegenseitige Einverständniß derjenigen Bundesstaaten, die sich für den freien Verkehr hier erklären, nun, ohne längern Verzug, zu Stande gebracht werden möge.

Die Bundesversammlung würde damit einen guten Anfang machen, die Aufgabe in dem 19. Artikel der Bundesakte in einem wesentlichen Theil zu erfüllen.

Der sechste Punkt ist freilich — wie auch in einer vorhergegangenen Abstimmung bemerkt worden — nur von einer negativen Art. Indessen kömmt es hierbei blos auf die Bezeichnung und den Ausdruck an, indem man sich über die Absicht versteht: daß die deutschen Bundesstaaten hierdurch nur den freien Verkehr der benannten Lebensmittel unter einander eröffnen wollen; oder mit andern Worten: daß der Handel mit dem Ausland, so wie der Handel zur See, keinesweges ein Gegenstand solcher Uebereinkunft ausmachen, mithin, nach wie vor, den beliebigen Verfügungen der einzelnen Bundesstaaten überlassen bleiben solle. Es wird daher solches auf eine Weise nur bestimmt auszudrücken sein.

Die Gesandtschaft kann sich im übrigen, zur Beförderung des heilsamen Zwecks und der vorgeschlagenen Mittel, auf ihre früheren Vota in der Kommission und zum 38. vorjährigen Protokoll beziehen. Die Erfahrungen, die seitdem noch als Resultate der verhängten Sperren gemacht worden, haben neuerdings die Richtigkeit der staatswirthschaftlichen Lehre bestätiget, daß durch Prohibitiv-Systeme weder für den hinlänglichen Vorrath von Lebensmitteln am besten gesorgt, noch bei entstehender Verlegenheit in der Dauer wohlfeile Preise verschafft werden; wohl aber beide Vortheile durch eine ungehinderte Konkurrenz zu erreichen stehen, welche Vorrath und Bedürfniß in ein richtiges Verhältniß zu einander setzet. Der jetzige Zeitpunkt, wo das Sinken der Preise aller Orten in Deutschland den hinlänglichen Vorrath genugsam andeutet, wird als ein vorzüglich passender Moment erscheinen, um den freien Verkehr und gegenseitigen Austausch der Produkte zwischen allen Bundesstaaten einzuführen. Die sicherste Art für den Bedarf zu sorgen, das Nachschieben des Getreides immer aus den benachbarten Gegenden, im Verhältniß des Preises, wird dadurch befördert, und kostspielige Aufkaufungen von Getreide aus der Ferne werden alsdann großentheils vermieden werden können.

Wenn man sonst aber die Retorsion gleicher Maaßregeln, gegen einzelne Staaten die Sperren oder Ausfuhrverbote ferner erlassen, der Befugniß nach, würde anwenden können: so zeigen dergleichen Verfügungen sich doch nicht einmal für den eigenen Staat nützlich und zweckmäßig. Mögen auch die Nachbarstaaten rechts und links Sperren einführen; sobald einem Staate, wenn auch nur mittelbar von einer Seite die ungehinderte Kommunikation bis zur Seeküste in der Verbindung mit dem allgemeinen Handel offen gelassen wird, so dürfte derselbe nie in die wirklich gegründete Verlegenheit gerathen können, partikulare Sperrungsmaaßregeln gegen andere Staaten zu verhängen, und

auch dadurch sich selbst von der allgemeinen Konkurrenz auszuschließen.

Der Durchgang des Getreides, von einem Bundesstaat zum andern aber, wird weder durch Verbote noch durch ungewöhnlich erhöhte oder steigende Zölle, auch in solchen deutschen Staaten immer nicht gestört werden dürfen, welche selbst dem, von den übrigen beschlossenen freien Verkehr der Lebensmittel nicht beitreten wollten.

Holstein-Oldenburg, Anhalt u. Schwarzburg. Der Gesandte bezieht sich auf die Namens seiner höchsten Kommittenten bereits zu Protokoll gegebenen Erklärungen, aus welchen deren Bereitwilligkeit zur Herstellung eines freien Verkehrs in dem ganzen Umfange des deutschen Bundes auf jede, dem wohlthätigen Zwecke am meisten entsprechende Weise mitzuwirken, hervorgeht. Uebrigens ist derselbe mit den von dem königlich-hannöverischen Herrn Gesandten so eben gemachten besondern Bemerkungen einverstanden.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Da Ihre hochfürstlichen Durchlauchten bereits in Höchstihrer frühern Abstimmung über den freien Verkehr mit Getreide und Schlachtvieh die vier ersten Punkte des im §. 337 des Protokolls der 43. Sitzung gezogenen Beschlusses genehmigt haben; so wollen Höchstdieselben auch in Rücksicht der beiden letzten von der Majorität sich nicht trennen, und wünschen die baldigste, vollständige Uebereinkunft über diesen Gegenstand; vorbehältlich jedoch der Retorsion im Fall einzelne Staaten Exportations-Abgaben erheben sollten.

Freie Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg. Der Gesandte der freien Städte muß, unter Beziehung auf die, für dieselben in der 42. vorjährigen Sitzung gegebene Abstimmung, die Erklärung wiederholen, daß die freien Städte bereit sind, sowohl den in der 43. vorjährigen Sitzung vorgeschlagenen sechs Punkten beizutreten, als an einer jeden, auch beschränkten, Vereinbarung über diesen Gegenstand Theil zu nehmen, welche die Begünstigung des freien Verkehrs zum Zweck hat. Sollten, wie zu befürchten ist, die Umstände es noch nicht erlauben, daß alle Bundesstaaten sich über eine gänzliche Entfernung aller Einschränkungen des freien Verkehrs vereinigten, so würde doch eine jede Art von Uebereinkunft, wodurch man sich dem Zwecke näherte, schon wünschenswerth und dem gegenwärtigen Zustande der Dinge vorzuziehen sein. Kann Deutschland jetzt noch nicht der Wohlthat eines freien Verkehrs theilhaftig werden, so wird auch schon ein freierer als bisher statt gefunden hat, heilsame Folgen haben, und durch die überzeugende Erfahrung, welche davon gemacht wird, endlich zu einem ganz freien Verkehr führen.

§. 35.

Pensions-Angelegenheit der Mitglieder des deutschen Ordens.

(12. Sitz. §. 50. v. J. 1816. 23. Sitz. §. 135. 35. Sitz. §. 261. 39. Sitz. §. 277. u. 280. 40. Sitz. §. 291. 42. Sitz. §. 323. 43. Sitz. §. 336. 44. Sitz. §. 352. 55. Sitz. §. 407. v. J. 1817. 3. Sitz. §. 10. v. J. 1818.)

Der herzogl. holstein-oldenburgische, anhalt- und fürstlich-schwarzburgische Gesandte, Hr. von Berg, giebt Kenntniß von den unter den Zahlen 241 und 324 des Einreichungs-Protokolls vom Jahre 1817 eingetragenen Vorstellungen des Dr. Alef, als Bevollmächtigten mehrerer Mitglieder des deutschen Ordens, wovon erstere eine nachträgliche Auseinandersetzung der bestandenen Verhältnisse dieses Ordens und der darauf begründeten Pensions-Ansprüche, letztere aber die bereits in mehreren Reklamationen ausgeführten Pensions-Ansprüche des Kommenthurs Freiherrn von Wöllwarth betreffe, — und nach dem Antrage des Hrn. Referenten, wurde hierauf beschlossen:

beide Eingaben der in der 43. Sitzung vorigen Jahrs gewählten Kommission zuzustellen.

§. 36.

Gesuch des Dr. Rapp, Advokaten zu Frankfurt am Main, um Uebertragung einer Agenten-Stelle bei der Bundesversammlung.

Ebenderselbe legt das Z. 342 v. J. eingekommenen Gesuch des Dr. Rapp, Advokaten zu Frankfurt am Main, um Uebertragung einer Agenten-Stelle bei der Bundesversammlung, vor, worauf beschlossen wurde: daß, da nach Maasgabe des in der 55. Sitzung §. 412 vorigen Jahres gefaßten Beschlusses von Anstellung eigener Agenten die Rede nicht sei, dieses Gesuch ad acta zu nehmen.

§. 37.

Reichskammergerichtliche Sustentations-Kasse betreffend.

(6. Sitz. §. 22. 7. Sitz. §. 29. v. 1818.)

Hierauf wurde der Bericht des Kassiers Fuchs, über den Vollzug des ihm ertheilten hohen Auftrags wegen Uebernahme der kammergerichtlichen Sustentations-Kasse; der dazu gehörenden Obligationen und Papiere in Wetzlar, verlesen.

Mit diesem Berichte wurde die Baarschaft erwähnter Kasse im Betrage von 5,578 fl. 33 kr. im 24 fl. Fuße und die Obligationen im Betrage von 217,450 fl. überreicht.

Sämmtliche Gesandtschaften kamen überein, daß dieser Bericht, welcher den mit gehöriger Umsicht bewirkten vollständigen Vollzug des erhaltenen Auftrags beurkunde, der bestehenden Kommission (s. 47. Sitz. §. 380. v. J. 1817) zum Vortrage und Gutachten über die nun ferner zu treffenden Vorkehrungen zuzustellen, die kammergerichtliche Sustentations-Kasse und Obligationen aber einstweilen in dem Bundesarchive aufzubewahren seien.

§. 38.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen und die Eingaben von Zahl 16 bis 24 der zur Erledigung der Privat-Reklamationen gewählten Kommissionen zuzustellen beschlossen.

Graf v. Buol-Schauenstein. — Goltz. — Aretin. — Görtz. — Martens, auch ex subst. für die 13. Kurie. — Wangenheim. — Berckheim. — Lepel. — Harnier. — Gagern. — Hendrich. — Plessen, auch in Auftrag für Holstein und Lauenburg. — Berg. — Leonhardi. — Gries.

Vom Main, den 23. Febr. — Der Professor der Rechte und Staatswissenschaften auf der hohen Schule zu Würzburg, Dr. Behr, läßt gegenwärtig eine staatswissenschaftliche Erörterung der Frage drucken: In wiefern ist der Regent eines Staates an die Handlungen seines Regierungs-Vorfahrers gebunden? Dieser Schrift ist zugleich eine Beantwortung der speziellen Frage als 2ter Theil angefügt: „In wiefern ist der jetzige Kurfürst von Hessen an die Regierungsakte des Königs von Westphalen, z. B. an die Domänenverkäufe gebunden?" Diese Erörterung unterscheidet sich, wie öffentliche Blätter versichern, nicht nur wesentlich von allem dem, was bisher über diesen vielbesprochenen Gegenstand erschienen ist, sondern dürfte auch an Gründlichkeit, Klarheit und Bündigkeit Vorzüge haben. Der letzte und 3te Theil enthält eine Beurtheilung und Kritik des bisherigen Verfahrens des Bundestages in der Sache.

Vermischte Nachrichten.

Der Kronprinz von Preußen kam auf seiner Reise nach Italien am 19. Febr. des Morgens mit einem kleinen Gefolge durch Augsburg.

— Aus Hanau schreibt man unterm 23. v. M. Hr. v. Kotzebue sei, wie man höre, auf seiner Reise nach Frankfurt, wo er sich einige Zeit aufzuhalten gedenke, in Offenbach angekommen.

— Die Zeitschrift „Originalien" enthält (von Friedrich) einen Vorschlag zu einem Volksdenkmale für Hr. v. Kotzebue, der als Herkules parodirt wird. Das Denkmal soll aus einer hölzernen, wenigstens 77 Fuß hohen Säule bestehn, die theatralisch mit Marmorpapier überklebt ist, und in Sinnbildern die Thaten des Helden verkündigt, dessen Stand- oder Drehbild in dreifacher Größe aus Goldblech als Wetterhahn obenauf steht, in der Rechten das Schwert des Witzes, das Banner der gesunden Vernunft in der linken.

Anzeigen.

Angekommene und abgegangene Schiffe.

BREMEN, den 28. Febr. — Auf der Weser angekommen
Kapt. Claus Havighorst, Benigna, v. Danzig

In See gegangen:
Kapt. John Schmidt.

Wind N. N. O.

Oberländische Weser-Reihe-Schifffahrt.

Die von hier abgefahrnen Schiffer haben des hohen Wassers halber unterwegens anhalten müssen:
Henrich Böndel zu Kohlenstedt,
Aug. Lackemann zu Minden.
Conrad Wiesel zu Drakenburg bei Nienburg.
Wm. Disselhorst zu Hoya.
Hans Johann Fincke zu Rethem.
Diedr. Güse zu Dreye.

von Direktions wegen.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Johann Gottschau zu Overwarfe ist gewillet, in seiner Wohnung daselbst am 13. März d. J. nachbenannte Grundstücke öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen:

a) die auf seiner Hofstelle zu Overwarfe stehenden Gebäude, Haus, Stall und Spricher nebst dabei befindlichem Garten; (das Haus ist erst vor kurzem ganz neu, massiv und bequem gebaut, hat 6 Stuben, Küche und geräumigen wasserfreien Keller, auch durchgängig einen gestrichenen Boden; es ist darin seit undenklichen Zeiten Krugwirthschaft getrieben, welches auch noch bis 1823 in Pacht ist; in dem Stalle, der gleichfalls einen gestrichenen Boden hat, können 24 Pferde stehen.)

b) Ein am Uterlanderdeiche stehendes Haus, welches die Wittwe Winckelmann heuerlich bewohnt.

c) Einen Hamm Landes von 3 Jück, Ossiterfeld genannt, in der Overwarfer Feldmark belegen.

d) Einen Hamm daneben von 2 Jück, Blomenhamm, daselbst belegen.

e) Einen Hamm, groß 3 Jück, Bermundshamm, in der Overwarfer Feldmark belegen.

f) Einen von Johann Hinrich Syard erkauften Hamm im Wiensdorfer Felde von 3 Jück, Mehde genannt.

g) einen von Johann Hahlbohm käuflich erstandenen Hamm, Hamersklinke, im Eidewarderfelde, groß 3 Jück.

h) Circa 2 Jück Außendeichsland.

Solches wird hiedurch bekannt gemacht, und haben alle diejenigen, welche an die gedachten Grundstücke Ansprüche und Forderungen machen zu können vermeinen, so wie auch überhaupt alle und jede, welche, aus welchem Grunde es auch sei, an dem besagten Johann Gottschau zu Overwarfe Ansprüche und Forderungen haben, in dem dazu auf den 5. März d. J. angesetzten Termine bei dem hiesigen herzoglichen Landgerichte ihre Forderungen und Ansprüche anzugeben, bei Strafe des Ausschlusses, des Verlustes derselben und des ewigen Stillschweigens. Zugleich wird zur Abgebung eines Präklusiv-Dekrets Termin auf den 31. ejusdem anberamt. Ovelgönne, den 31. Jan. 1818.

Herzogl. holstein-oldenburgisches Landgericht hieselbst. Zedelius.

Bremer Zeitung.



N.° 62. Dienstag den 3 März 1818.

Deutschland.

* Vom Main, den 23. Febr. — Jede Uebertreibung schadet dem Zwecke dem sie dienen soll. Selbst derjenige, der unbillige Standes-Ansprüche des deutschen Adels stets bekämpfte, und ihn auf den Standpunkt hinzuweisen strebte, wo er eine dem Ganzen wohlthätige Stellung im Staate haben wird: mußte mit Wohlgefallen, die schlichte und vernunftgemäße Zurechtweisung jenes mecklenburgischen Gutsbesitzers lesen, der den Erbadel und die Leibeigenschaft auf eine Linie stellen, und aus der [illegible] gebotenen Abschaffung der Letzteren, die des Ersteren folgern wollte. Solch biedere Fürstenworte, wie sie da gesprochen wurden, müssen den Vaterlandsfreund besonders in einem Zeitpunkte ansprechen, wo es sogar deutsche Regierungen giebt, welche Verbesserungen der vorhandenen oder die Gründung neuer Verfassungen, aus der Nichtachtung aller bereits in unserm öffentlichen Leben bestehenden Verhältnisse, als das unsichere Erzeugniß selbstgebildeter Vordersätze wollen hervorgehen lassen. Es ist nicht zu läugnen, daß unser Geschlecht in den Staatswissenschaften über den Vorfahren steht; aber wie wir durch das Hinzuthun unserer Erfahrungen zu den Ihrigen, mehr haben als sie: so werden auch unsere Enkel uns übertreffen. Wenn wir nun statt den sicheren Weg verfassungsmäßiger Entwickelung zu wählen, mit dem Einreißen des Bestehenden unser Verbesserungswerk beginnen: werden unsere Enkel nicht auch einreißen was wir bauten, statt zu verbessern? Unsere Väter gaben uns solch böses Beispiel nicht. Diesen Regierungen, welche wohlerworbene verfassungsmäßige Rechte Privilegien nennen: und weil es ihnen beliebt sie so zu nennen, dieselben willkührlich vernichten zu können glauben, sobald es ihnen weiter beliebt, diese sogenannten Privilegien gemeinschädlich zu heißen: welche vergessen auf welchem lockern Grunde das höchste Privilegium im Staate, das der Regenten-Familie zum Regieren, bei dieser Lehre ruhen würde — diesen muß man die Worte des edlen Fürsten zurufen: „Läutere „deine Ansichten und Meinungen, (entäußere dich der „Tendenz die alles Bestehende niederzureißen strebt). „Dann wird für die Verfassung deines Vaterlandes, die „du in deinem gegenwärtigen Verbildungszustande nicht „schätzen und würdigen kannst, Achtung und Liebe in dir „Raum gewinnen, du wirst inne werden, wie auf dem „Wege verfassungsmäßiger Entwickelung des Guten viel „hier gediehen ist und fortgesetzt gedeihet, du wirst deine „Rechte und Pflichten — deine Stellung erkennen, und „es wird dir zugleich klarer im Sinne und wohler um „das Herz werden.“

Der geläuterte [illegible] verwirft die [illegible] des Adels, er verwirft die Herrenrechte über [illegible]thanen, er verwirft die Ansprüche auf Staatsämter ohne Fähigkeit. Der aufgeklärte Edelmann wird diese Vorrechte, wenn er auch in deren unzweifelhaften Besitze wäre, freudig opfern: aber desto fester wird er an dem Einzigen und wahrem Rechte festhalten, das ihm bleibt, seinem erblichen auf Grund und Boden fundirten Antheil an der Volksvertretung. Denn gerade dieses durch Geburt Berufensein unter der Bedingung des Besitzes bei der Volksvertretung, ist die Definition des Begriffs eines konstitutionellen Adels — dies Eine Recht ist das einzige wesentliche Attribut desselben: dieses ihm nehmen, heißt den Adel ganz abschaffen. In Deutschland ist die Frage nicht: ob Adel sein soll? — Er besteht, und findet sich in Norddeutschland fast überall im Besitz des erblichen Landstandschaftsrechts, und in Süddeutschland hat die Bundesakte ihm dasselbe garantirt. Die Regierung des Fürstenthums Lippe-Detmold, welche in diesem Augenblicke den Versuch macht, den grundbesitzenden Adel ihres Landes, der seit Jahrhunderten in dem unbestreitbaren Besitze des Landstandschaftsrechtes und dessen Uebung sich befindet, seiner Viril-Stimmen zu berauben: findet ein solches als Eigenthum besessenes Recht durchaus unerhört und ungereimt und nennt es ein gemeinschädliches Privilegium! Wird sie dies mit dem Beispiel von England beweisen? oder von Schweden?

oder von dem neueren Frankreich? wo in diesem nämlichem Augenblicke der Nutzen einer Adelskammer sich bei Gelegenheit des Preßfreiheits-Gesetzes so glänzend erwiesen hat.

Der Orient kennt den Adel nicht. In schwindelnder Höhe steht der Despot, und tief unter ihm ist Alles eben und gleich. Ueber das Unrecht der Geburt kann Niemand klagen: denn auch der Reichthum folgt der Geburt nicht, sondern des Reichen Erbe ist der Pascha und der Sultan. Als die Franzosen die Entdeckung gemacht hatten, daß es ein schreiendes Unrecht sei, wenn Ein Bürger vornehmer geboren werde als der Andre, folgte die zweite sehr bald, daß es ebenso ungerecht sei, wenn der Eine reich, der Andre arm geboren werde, und das türkische Erbrecht fand bald seine Anwendung. Nicht so hoch als der Orient aber auch nicht so gefährlich stellten die Stämme des Abendlandes ihre Fürsten. Der Monarch war nicht der Einzige im Staate, den die Geburt zu seiner politischen Bestimmung berief; sondern viele Andere gab es, welche die Geburt nah und näher an ihn stellte, welche wie Er aber in minderem Grade berufen waren, für das Heil des Staats zu sorgen. Dies gewöhnte den Regenten daran, sein Erbrecht nicht für das Einzige und einzig heilige im Staate zu halten. Dadurch daß es außer dem Regenten, Personen gab die nicht nur die Pflicht sondern auch das Recht hatten, mitzusprechen wenn es sich vom Staate handelte, bildete sich im Abendlande der Begriff beschränkter Monarchie, daraus entstanden die ständischen Verfassungen des Mittelalters, und aus diesen ging in andern Ländern früher, bei uns soll es jetzt geschehen, der Begriff und die Bildung einer alle Klassen des Volks umfassenden National-Repräsentation hervor. Das Landstandschafts-Recht des Adels würde man nur dann ein Privilegium in gehässigem Sinne nennen können, wenn der Adel ohne Theilnahme der übrigen Stände die Volksvertretung bilden wollte. Daran hat aber der lippische Adel jemals so wenig gedacht, als er jetzt an Wiedereinführung der Leibeigenschaft denkt, wie man bei Gelegenheit der Adressenfabrikation in den Amtsstuben, welche den Umsturz der bestehenden Verfassung vor den Augen des Publikums rechtfertigen sollte, die Bauern hat wollen glauben machen, welche Beschuldigung man nun auch neulich in einem eingesandten Artikels dieses Blattes vor dem großen Publikum wiederholt hat. Wenn der lippische Adel solche Gedanken hätte haben können, so würde er in das Irrenhaus gehören, zu dessen Errichtung er im Jahr 1805 keine neue Accise ebensowenig als die andere Kurie der Stände, einführen wollte, weil beide so blind und unmenschlich waren, zu finden, daß die Anzahl von Verrückten in dem kleinen Ländchen nicht so groß sei, um eine eigne Steuer für ein Irrenhaus zu rechtfertigen. Diese Weigerung wird in der Klostermeyerschen Schrift als der Hauptgrund angegeben, weshalb die Fürstin keinen Landtag mehr berief. Das Merkwürdigste in dieser Schrift bleibt indessen der Beweis, daß die lippische Verfassung nur die landesherrliche Gnade zum Fundament habe. Weil nämlich der Unions-Vertrag vom Jahr 1368 das erste Document ist, wo sich eine ständische Zustimmung und Garantie einer landesherrlichen Verfügung förmlich und klar ausgesprochen findet, soll diese Urkunde das Werk der Gnade sein, welche den Ständen das Dasein gab. Uebrigens enthält die Urkunde auch nicht die leiseste Ahndung davon, daß das Unterzeichnen und Garantiren derselben eine den Burgmannschaften und Städten bewilligte neue Gnade sei. Dieser Beweis des Gnaden-Ursprungs der Verfassung und des Geburtsjahrs ist ebenso gründlich, als wenn man behaupten wollte, ein Mensch sei in dem Augenblicke erst zur Welt gekommen, wo man ihn zufälliger Weise zum erstenmal gesehen hat. Die nämliche Logik herrscht auch in den übrigen Beweisführungen dieses „patriotischen" Produkts, dessen Tendenz hauptsächlich gegen den Adel des Landes gerichtet ist, weil derselbe wie natürlich der Stand ist, welcher in seinen persönlichen Verhältnissen von der Regierung am Meisten unabhängig, auch am freiesten seine Meinung zu äußern im Stande ist. Bewunderungswürdig sowohl in jener Schrift als in dem erwähnten eingesandten Zeitungs-Artikel ist die Behauptung, die Fürstin habe weder die Landesverfassung noch die Landesverträge verletzt, da Sie seit 1805 keinen Landtag berief, der sonst alljährlich statt fand, Steuern ohne Bewilligung ausschrieb, und seit 1807 ohne Contutor fortregierte, als derselbe mit Tode abgegangen war, was ganz und gar gegen das Pactum tutorium läuft, welches der wichtigste unter den Landesverträgen ist. Wenn der rechtliche Sinn der Fürstin die Verfassung bisher vor dem völligen Umsturz schützte, so wollen wir wünschen, daß dieser Sinn Sie nicht verlassen, und daß Sie in der Verbesserungs-Angelegenheit der Verfassung den Weg des Rechts und nicht den der Gewalt verfolgen möge *)

---

*) Der Gegenstand, welchen obiger von einem ehrenwerthen Manne herrührender Aufsatz behandelt, ist von allgemeiner Wichtigkeit, und verdient daher auch von allen Seiten beleuchtet zu werden. In diesem Sinne hat der Herausgeber diesen Aufsatz aufgenommen, wiewohl er manches darin nicht unterschreiben kann. So gesteht er gern, daß er nicht zu denen gehört, welche die Zurechtweisung jenes mecklenburgischen Landstandes, der darauf antrug, den Erbadel und die Leibeigenschaft aufzuheben, mit Wohlgefallen gelesen haben, weil er glaubt, daß jeder Irrthum des Unterthans, wenn ihm eine redliche Absicht zum Grunde liegt, wohl auf eine freundlichere Belehrung von Seiten seiner Regierung Ansprüche habe.

Ferner ist zwar der Herausgeber keineswegs der Meinung, daß man den Adel ausrotten müsse, allein eben so wenig hält er ihn für eine Stütze der Volksfreiheiten im Gegensatze zu den Despotien des Orients, weil ihm die Geschichte zu lehren scheint, daß sich der europäische Adel im Ganzen sehr gut mit dem Despotismus vertragen hat.

Dagegen ist er unter andern vollkommen mit dem Ver-

Großbrittannien.

London, den 24. Febr. — Am vorigen Donnerstag kam der Herzog von Clarence unerwartet in Brighton an, brachte den Mittag und Abend bei der schönen und reichen Miß Wykeham zu, schlief im Pavillon, und reiste am andern Morgen nach London zurück, wohin ihm die liebenswürdige Miß noch denselben Tag nachreiste. Dieser Vorfall hat große Aufmerksamkeit erregt, und wird mit der Nachricht, daß die Unterhandlungen wegen einer Vermählung des Herzogs mit der dänischen Prinzessin Karoline abgebrochen wären, in Verbindung gesezt.

Laut Nachrichten aus St. Helena vom 8. v. M. befand Napoleon sich wohl, war aber übler Laune, und hatte seit langer Zeit keinen Fremden vorgelassen. Den schönen 12 engl. Meilen langen Weg, der für ihn ganz besonders gebaut worden war, hatte er noch nicht mit seiner Gegenwart beehrt.

Der älteste Sohn des Herzogs von Clarence, Obrist Fitzclarence, welcher Adjudant bei dem Gouverneur von Ostindien war, ist daselbst gestorben. — Die in Ostindien eröffnete Subskription für die bei Waterloo verwundeten Krieger und die Familien der Gebliebenen beträgt 60,000 Pf.

Am 12. Jan. waren für 30,649,440 Pf. Banknoten im Umlauf, also zwei Mill. mehr als am 12. Jan. 1817.

Die nicht reklamirten Dividenden, welche sich am 15. D[illegible] v. J., nach einem dem Parlament mitgetheilten Ausw[illegible], in der Kasse der engl. Bank vorfanden, betrugen mit den [illegible] 160,667 Pf.

Stocks d. 23. 3 pCt. C. 79½.

Niederlande.

Haag, den 26. Febr. — Die heutige Staats-Courant enthält folgendes: „Der König hat am 22. d. gut gefunden, dem Hrn. Prinzen von Oranien die nachgesuchte Entlassung von der Oberleitung des Kriegsministeriums, welche Sr. k. H. durch Beschluß vom 24. Dec. 1817 übertragen worden war, zu bewilligen.“

Frankreich.

Paris, den 24. Febr. — Am 21. d. war im englischen Gesandtschaftshause eine Konferenz, bei welcher Lord Wellington, die Gesandten von Rußland, Preußen, Spanien, Neapel und mehrer andrer Höfe zugegen waren; der Gegenstand der daselbst gepflognen Unterhandlungen sollen die Privatreklamationen gewesen sein.

Fonds den 23. Febr. 5 pCt. 67 Fr. 5 Cent.
B. A. 1570 — — —

Man will wissen daß der Thäter des Mordanschlags auf den Herzog von Wellington einen Schnurrbart getragen habe. Vermuthlich hat er ihn abgeschnitten.

Portugal.

Lissabon, den 30. Jan. — Nachrichten aus Rio Janeiro zufolge, hat die Regierung zur Beförderung des vaterländischen Handels einen Zoll von 45 pr. Ct. auf alle Weine gelegt, die außer den portugiesischen in Brasilien eingeführt werden, und von 13 pr. Ct. auf alle Ausfuhren aus Brasilien in fremden Schiffen. — (H. Bl.)

Polen.

Warschau, den 19. Febr. — Auf dem am 7. dieses gehaltenen Landtage der Vorstadt Praga ist der Großfürst Konstantin zum Reichstags-Deputirten mit einer Mehrheit von 103 gegen 6 Stimmen erwählt worden. Der Großfürst wird als Reichstags-Deputirter den Siz in der Deputirten-Kammer nehmen, mit Verzichtleistung kraft der polnischen Konstitution auf die Rechte des Senateurs, nur wärend des Reichstags, indem die 2te Reichstags-Kammer aus den Senateurs, unter Vorsiz des Königs, besteht.

Der Fürst Anton Jablonowski ist dieser Tage von hier nach Solothurn, mit dem Auftrage des Gouvernements zur Uebernahme der Leiche des Generals Kosciuszko, abgegangen. — (H. Bl.)

Rußland.

St. Petersburg, den 11. Febr. — Die Zoll-Einnahmen haben im Jahre 1817 aus allen Zollämtern im Reiche gegen 40 Mill. Rubel Bank-Assignationen betragen.

Zu Tiflis in Georgien ist am 24. Dec. ein starkes Erdbeben gewesen. — (H. Bl.)

Afrikanische Raubstaaten.

Nach zuverläßigen Berichten aus Gibraltar hat der Kaiser von Marokko dem Dey von Algier eine Kriegsfregatte und eine Brigantine zum Geschenk gemacht.

Die Pest, welche in der kältern Jahrszeit etwas nachgelassen hatte, ist mit erneuter Heftigkeit wieder ausgebrochen, und hat sich bis Oran verbreitet. In Constantine starben täglich gegen 100 Menschen, und in Bona, das beinahe schon ganz entvölkert ist, 8 bis 10. Die Stadt Algier allein hat bis jezt über 10,000 Menschen verloren. — (Fr. Bl.)

---

fasser einverstanden, wenn dieser sagt: „Der geläuterte Zeitgeist verwirft die Steuerfreiheit des Adels, er verwirft die Herrenrechte über Mitunterthanen, er verwirft die Ansprüche auf Staatsämter ohne Fähigkeit. Der aufgeklärte Edelmann wird diese Vorrechte, wenn er auch in deren unzweifelhaftem Besitze wäre, freudig opfern; aber desto fester wird er an dem einzigen und wahren Rechte festhalten, das ihm bleibt, seinem erblichen auf Grund und Boden fundirten Antheil an der Volksvertretung.“

Spanisches America.

Die Regierung von Buenos Ayres hat folgende **Verordnung über die Preßfreiheit** erlassen: „Der Gedanke ist nicht natürlicher dem Menschen als das Recht, seine Ideen mitzutheilen. Das ist eine der wenigen Wahrheiten, die besser gefühlt als bewiesen werden. Kaum läßt sich noch etwas dem hinzufügen, was in so mannigfaltigen Schriften, theils um dies Recht, theils um die Vortheile, die aus der freien Ausübung desselben für das Gemeinwohl entspringen, darzuthun, enthalten ist. Die Regierung will, treu diesen Grundsätzen, den amerikanischen Völkern durch Ertheilung der politischen Freiheit der Presse, dieses so kostbare, durch veralteten Mißbrauch der Gewalt bisher unterdrückte Recht der Natur wiederschenken. Sie hält sich überzeugt, daß diese Maaßregel allein dazu dienen kann, Aufklärung zu verbreiten, die öffentliche Meinung zu bilden, und jene Einigkeit hervorzurufen, welche die wahre Stärke der Staaten ist. Zu diesem Ende hat sie folgendes verordnet: Artikel 1. Jeder kann seine Ideen frei bekannt machen ohne vorangegangene Censur. Alle Verfügungen, die mit dieser Freiheit im Widerspruche sind, werden hierdurch als aufgehoben erklärt. Art. 2. Der Mißbrauch dieser Freiheit ist ein Vergehen. Die Anklage steht denen zu, deren bürgerliche Rechte dadurch verletzt und allen Bürgern, wenn die öffentliche Ruhe und Erhaltung der katholischen Religion oder die Verfassung des Staats beeinträchtigt worden. Die Behörden haben in diesen Fällen die Strafen nach den Gesetzen zu verhängen. Art. 3. Um den Wirkungen der Willkühr bei der Bestimmung von Vergehen dieser Art einen Damm entgegenzustellen, soll eine Junta von neun Individuen unter der Benennung: **Beschützerin der Preßfreiheit**, erwählt werden. Zur Bildung dieser Junta ist eine Liste von fünfzig ausgezeichneten Bürgern vorzulegen, welche kein Amt bei der Regierungsverwaltung bekleiden dürfen, aus denen dann die Mitglieder durch Stimmenmehrheit in einem gesammelten Rathe zu erwählen. Geborne Wahlherren sind dabei der Bischof, der Mayor, der Prokurator-Syndikus, der Fiskal, der Richterkonsul und zwei vom Rathe zu ernennende Bürger von besonderm Verdienst. Art. 4. Der Wirkungskreis dieser beschützenden Behörde beschränkt sich auf Abgabe einer Erklärung, ob in der Schrift, über die eine Klage anhängig gemacht, ein Vergehen begangen worden oder nicht. Die Erkennung der Strafe, wenn ein Vergehen obwaltet, kommt der Justiz zu. Das Amt der Junta geht mit dem Jahre zu Ende; jährlich werden neue Mitglieder derselben erwählt. Art. 5. Hat der Angeklagte ein Drittheil der Stimmen für sich, so ist er dadurch freigesprochen. Art. 6. Im Fall Appellation eingelegt wird, hat die beschützende Junta aus den 40 zum Vorschlag bei der Wahl gebrachten und übrig gebliebenen Personen durch das Loos neun auszuwählen und die Entscheidung dieser neun Richter, wobei ebenfalls ein Drittheil der Stimmen zur Lossprechung des Angeklagten hinreicht, ist unwiderruflich. Im Fall gegen die erwählten Richter etwas eingewandt werden sollte, werden dieselben durch andere ebenfalls mittelst des Looses ersetzt. Art. 7. Das nämliche Verfahren ist in den Hauptorten der Provinzen zu befolgen. Art. 8. Die Werke über die Religion dürfen nur nach vorhergegangener Genehmigung der Geistlichkeit gedruckt werden. Im Falle einer Reklamation soll das Werk mit Zuziehung von vier Mitgliedern der beschützenden Junta geprüft werden, und die Mehrheit der Stimmen über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Drucks unwiderruflich entscheiden. Art. 9. Die Verfasser oder die Drucker, welche diese nicht angeben wollen, sind für die Druckschriften verantwortlich. Art. 10. Diese Verordnung soll so lange beobachtet werden, bis der Kongreß einen Beschluß fassen wird."

Die Curaçao Courant vom 27. Dec. enthält nach einer Depesche des Gen. Morillo die Nachricht, daß der Obrist La Torre mit 900 M. Inf. und 300 M. Kav. 1500 M. Insurgenten unter Zaraza, welche mit 2 Kanonen auf der Höhe von Hogaza standen, am 2. Dec. angegriffen, und aufs Haupt geschlagen habe. Das ganze Fußvolk wurde getödtet, verwundet, gefangen; der größte Theil der Reuterei hatte dasselbe Schicksal. Die Königlichen, welche nur 11 Todte, 82 leicht, und 16 schwer Verwundete hatten, erbeuteten das Geschütz, 1100 Gewehre, 4 Fahnen, 50,000 Patronen, und das sämmtliche Gepäck. — Gleich nach dem Treffen gerieth das niedre Gebüsch auf dem Schlachtfelde in Flammen, wobei der größte Theil der Verwundeten, so wie die Beute verbrannte. Am Schluß der Depesche empfiehlt Morillo die Offiziere und Soldaten, die sich in diesem Treffen, „welche, wie man sagt, **den Schlachten von Marengo, Austerlitz und Jena gleich kommt**," besonders ausgezeichnet haben.

Die Briefe zweier englischer Häuser in Guyana vom 17. Dec. nennen dieses Treffen nur einen leichten Unfall eines einzelnen Korps, und fügen hinzu, daß Bolivar in 14 Tagen mit seiner **gesammten** Macht gegen die Spanier marschiren werde.

General Paez belagert San Fernando, und hatte über die Königlichen einen kleinen Sieg erfochten.

In Angostura war der Schooner Pelican mit 500 Gewehren, 200 Ctr. Pulver und einer Quantität Ammunition angekommen.

Mina ist am 17. Nov. in der Nähe von Mexiko erschossen worden; die Hauptstadt wurde deshalb erleuchtet, und den Einwohnern erlaubt, öffentlich ihre Freude zu bezeugen. — (Engl. Bl.)

(Hiebei eine Beilage.)

Beilage zu Nr. 62. der Bremer Zeitung.

Dienstag, den 3. März 1818.

Vermischte Nachrichten.

Die Nachricht, daß der Monarchenkongreß in Düsseldorf seyn werde, wird von mehrern Seiten her bestätigt.

— Oeffentliche Blätter erwähnen des Gerüchts daß der Herzog Wilhelm von Baiern das Fürstenthum Baireuth als Eigenthum erhalten solle. (?)

— Ein Seilermeister in Sachsen hat ein Seiler-Rad erfunden, das ohne Zuthun eines Drehjungens sich, mittelst einer innern Mechanik, durch den Spinner selbst, bewegt, stille steht, und wieder fort geht, stark oder schwach, wodurch eine namhafte Ersparniß hervorgebracht wird.

— Die königl. baierschen Garde-Kürassiere werden dem Vernehmen nach, statt der bisher geführten Karabiner starke Lanzen erhalten und die Garde-Grenadiere auf Vorschlag Sr. Durchl. des Fürsten Wrede, rothe Achsel-Quasten und Zöpfe tragen.

— Die neuesten amerik. Blätter versichern, daß Joseph Buonaparte demjenigen, welcher seinen Bruder aus St. Helena befreien würde, eine Belohnung von zwei Mill. Dollar versprochen habe.

Anzeigen.

Gestorben sind vom 26. Februar bis 1. März.
W. A. R. Müller, 2½ J.; C. Witten, 20 J.; C. H. Bensen, 69 J.; B. Gätjen, ¼ J.; H. Brunssen, 3½ J.; H. Winters, 82 J.; A. M. Ehrke, geb. Fischer, 4 J.; W. Wicke, 3 T., in allem 8 Todte.
Geboren: 10 Knaben, 10 Mädchen, in allem 20 Kinder, worunter 5 uneheliche.
Proklamirt sind 8 Paar.

Angekommene Fremde.

Im Hotel de Paris, am 25.: F. Kleseker, Kfm., k. v. Hamburg. Am 26.: B. Fort, Kfm., k. v. Amsterdam; F. de Dobbeler, Kfm., k. v. Hamburg.

In der weißen Traube, am 26.: L. Benda u. P. Areator, Kfl., k. v. Hamburg.

Im Hotel Philadelphia, am 26.: H. Heine, Kfm., k. v. Hamburg; F. Abich, Kfm., k. v. Walsrode; am 27.: H. Boutney, Forstsekr., k. v. Wismar; Lambrecht, Kfm., k. v. Oldenburg.

Im deutschen Hause, am 26.: C. G. Reinicke, Kfm., k. v. Remscheid.

Angekommene und abgegangene Schiffe.

BREMEN, den 1. März. — Auf der Weser angekommen
Kapt. H. Rhode, Ariadne, v. Bordeaux.
Wind West.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Donnerstag den 5. dieses, Nachmittags um 3 Uhr, auf Verordnung des Herrn J. H. Stoevesandt — vor St. Stephanis Kirchhof Nr. 7 — eine kleine Parthei sehr schöne Leerer Butter und ⅛ Both und ¼ Both durchgeschnittne beste Triester Korinten, einige Kisten beste Genueser Succade in circa 30 Pfunds Kisten, eine Stunde vor und beim Verkauf zu besehen, durch Mäkler Jan Tidemann.

(Schiffs-Nachricht.) Nach Lissabon wird in Ladung legen, das hannöversche Schiff Wilhelmine Magdalene, Kapt. Lüder Raschen. Wer Güter dahin zu verladen hat, beliebe davon gefälligst Aufgabe zu machen an

J. D. Lüdering, Schiffsmäkler.

(Lotterie.) Zu der nur aus 2400 Loose in einer Klasse bevorstehenden Ziehung der 20sten hamburgischen großen Lotterie, worin ein Gewinn von 100,000, 1 von 50,000, 1 von 30,000, 1 von 20,000, 2 von 12,000, 1 von 11,000, 1 von 10,000, 10 von 1000 Mark u. s. w. vorkommen, sind ganze Loose für 137 Mark 8 ßl. Banko oder Werth, halbe und Viertelloose nach diesem Verhältniß stets zu haben, im Lotteriekomtoir zu Bremen, bei

Körber,
Domshof Nr. 1.

(Bekantmachung.) Die wahre Bereitungsweise des ächten Bremergrüns, wozu weder ausserordentliche Kenntnisse noch grosse Fonds erforderlich, und wobei an Gewinn mehr als 100 Procent einzubringen sind, kann, nach billiger Uebereinkunft, mitgetheilt werden. Man wendet sich deshalb in portofreien Briefen an den Kaufmann und Chemiker Julius Krieg in Nürnberg.

(Bekanntmachungen.) Nachdem durch Uebereinkunft, mit dem heutigen dato, die bisherige Firma Cassebohm & Ritmeier aufgehört, so bringe ich dies hierdurch zur öffentlichen Kunde des Publikums und mache es zugleich bekannt, daß ich die ganze Liquidation der Firma besorge und daher jeder, nach befundener Richtigkeit bei mir Zahlung gewärtigen kann.

Bremen, den 24. Febr. 1818.

Ludewig Ritmeier.
Langenstraße Nr. 108.

Das königl. großbrittannische und hannöversche Konsulat ist vom heutigen Tage an bei St. Martini Nr. 40, und von 10 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags, geöffnet.

Die hieselbst ankommenden hannöverschen Schiffskapitäne werden hierdurch ernstlich erinnert, sogleich nach ihrer Ankunft ihre Seepässe im königl. hannöverischen Konsulate vorzuzeigen, und die vorschriftsmäßigen Angaben daselbst zu machen.

Bremen, den 1. März 1818.

Königl. großbr. u. hannöv. Konsulat.

Mein altes Haus, der sogenannte Gasthof zur Krone, habe ich verkauft, verlege aber die Wirthschafts-Gerechtigkeit unter demselben Namen in mein neu erbautes, weit bequemeres und schöneres Haus, unmittelbar am neuen Thor belegen. — Ein sehr großer Garten, gute Stallungen, schöne Zimmer und eine besonders herrliche Aussicht eignen dieses Haus vorzüglich zur Wirthschaft; ich verspreche die billigste und beste Bedienung, und bitte alle Reisende, mich mit Ihrem Zuspruch zu beehren.

Eschwege, den 25. Febr. 1818.

B. Krebaum.

Der im gestrigen Wochenblatt Nr. 18 angezeigte Verkauf bei der Wittwe Pröckels zur Burg ist gegen gleich baare Bezahlung.

Schottler, Landvogt.

(Verkauf einer Buchhandlung und Buchdruckerei.) Die Wilh. Mallinckrodtsche Buchhandlung, deren gute Verlagsartikel bekannt sind, mit einer Buchdruckerei von drei Pressen, letztere, worin auch das königl. westfäl. märkische Intelligenzblatt gedruckt wird, stehen nebst der Fortsetzung des rhein. westf. Anzeigers unter billigen Bedingungen zu verkaufen. Kauflustige wollen sich baldigst an den Unterzeichneten wenden.

Dortmund, den 18. Febr. 1818.

Heinr. Vollmann,
Vorsteher der erwähnten Handlung.

(Zu verkaufen.) Eine kleine Parthei schon gebrauchte Dachschiefer.

Hackenstraße Nr. 1.

Bester, körnigter Apothek-Honig bei
R. Risener & Rothermundt,
Langenstraße Nr. 126.

Eine sehr schöne Reise-Chaise ist zu verkaufen. Nähere Nachricht in der Stadt London, Langenstraße Nr. 86.

Bestes feinstes Bordeauxer Korkholz und beste spanische Fußmatten in diversen Sorten sind zu haben

Langenstraße Nr. 14.

(Zu vermiethen.) Ein wasserfreier Keller nahe am Domshof, für Weine oder sonstige Waaren, sogleich oder auf Ostern. Nähere Nachweisung in der Expedition dieser Zeitung.

Zwei geräumige verschlossene Böden von 80 Lasten Rocken, zu Getraide oder sonstigen Kaufmannsgütern zu billiger Miethe. Es kann gleich aus dem Schiffe ohne weitere Unkosten aufgewunden werden.

Langenstraße Nr. 84.

WECHSEL UND GELD COURSE

Bremen, den 27. Febr. — 2. März 1818.

Amsterdam 250 fl. Courant	K. S.	$129\frac{1}{2}$ à $\frac{1}{4}$
	2 Mt.	$128\frac{1}{4}$
Hamburg 500 Mk. Bco.	K. S.	$137\frac{5}{8}$
	2 Mt.	$136\frac{1}{4}$ à $\frac{1}{2}$
London 100 Lst. 2 Mt. d. 27.	570	
Paris 1 Fk.	dito	$17\frac{1}{2}$ à $\frac{9}{16}$
Frankfurt a. M.	dito	$160\frac{1}{2}$
Augsburg	dito	
Leipzig	dito	109 à $8\frac{1}{2}$
Berlin	dito	

Holländ. Rand-Ducaten .... 1 St.	2 Rt 60 Gr
Neue $\frac{2}{3}$ St. gewinnen	6 pCt.
Conv. Münze verliert	10 pCt.
Laubthaler à $1\frac{1}{2}$ Rthlr dito	10 à $\frac{1}{2}$ pCt.
Preussisches Courant	11 à $\frac{1}{2}$ pCt.
Holl. fl. per Stück	$56\frac{1}{2}$ Gr.

Hamburg, den 27. Febr.

Amsterdam Cour. k. S. $106\frac{1}{8}$. 2 Mt. $107\frac{1}{2}$ — London 1 Lst. 2 Mt. 33 — Paris 3 Fk. 2 Mt. $26\frac{1}{16}$. — Bordeaux 3 Fr. 2 Mt. $25\frac{1}{8}$. — Madrid 1 Duc. 3 Mt. 93 — Cadiz 1 Duc. 3 Mt. $92\frac{1}{2}$. — Lissabon 1 Crusad. 3 Mt. $39\frac{1}{2}$. — Wien et Prag Cour. 6 W. — Copenhagen kurz 340. Louisdor à 5 Rt. 10 Mk. $14\frac{1}{2}$.

Bremer  Zeitung.

N.° 63. Mittwochen den 4. März 1818

Deutschland.

Weimar, den 27. Febr. — Die angeblich aus Weimar datirten, in Nr. 27. des Hamburger Korrespondenten und Nr. 51 der allgemeinen Zeitung eingesandten Mittheilungen über Weimar enthalten nur Lügen, Unrichtigkeiten und Klätschereien. Sie zu widerlegen ist nicht der Mühe werth. Dem Publikum genügt zu wissen, daß Hr. Hofrath Oken und Hr. Dr. Wieland Jena nicht verlassen haben, und daß wir von Wiedereinführung der Censur hier nichts wissen, auch die Nemesis nicht unterdrückt ist. — (Oppos Bl.)

* Aus Mecklenburg, den 20. Febr. — Die Bremer Zeitung enthielt den Vortrag eines mecklenburgischen Landstandes an die beiden höchstpreisl. Regierungen zu Schwerin und Neustrelitz wegen Aufhebung des Erbadels und der Leibeigenschaft, als Vorbereitung zur Realisirung des 13. Art. der deutschen Bundesakte, imgleichen das darauf aus der großherzogl. Regierung zu Neustrelitz erlassene Reskript. Im weiteren Verfolge dieser Angelegenheit theilen wir in Nachstehendem 1) eine gutsobrigkeitliche Anzeige desselben mecklenburg. Landstandes an die höchstpreisl. Regierung zu Neustrelitz, so wie 2) das hiedurch veranlaßte Reskript der letzteren an die Ritter- und Landschaft des Herzogthums Mecklenburg-Strelitz mit, wobei wir zugleich bemerken, daß der Exhibent, sicherem Vernehmen nach, die befraglichen durch mehrere öffentliche Blätter bekannte Denkschrift an die durchlauchtigste deutsche Bundesversammlung selber unterschrieben und ihren Umlauf befördert habe.

1.

Allerdurchlauchtigster Großherzog!
Allergnädigster Großherzog und Herr!

Es sind hier gestern aus Frankfurt am Main die beiden sub Littrs. A & B in genauer Abschrift allerunterthänigst beigefügten Piecen zu Unterschriften eingegangen, und dem sicheren Vernehmen nach circuliren in hiesigen Landen noch eine beträchtliche Anzahl gleichlautender Exemplare zu gleichem Zwecke.

Wenn gleich ich nun, als deutscher Staatsbürger, die in der Denkschrift an die durchlauchtigste teutsche B. V. zu Frankfurt enthaltenen Ideen vollkommen theile, und den darin ausgesprochenen Wunsch und Bitte gleichfalls von ganzem Herzen unterschreibe, auch bereits meine gleichen Ansichten der hohen Bundesversammlung unmittelbar vorzutragen im Begriffe stand — nachdem ich in vasallitischer Treue und allerunterthänigstem Gehorsam zuvor mich dieserwegen, wie ich es für Recht und ordnungsmäßig hielt, an Ew. königl. Hoheit höchstpreisliche Landesregierung gewandt, daraus aber, mittelst allerhöchsten Reskripts vom 19. v. M., für redliche Absicht wie ein Verworrener und Widerspenstiger in höchster Ungnade zu meiner tiefsten Kränkung angelassen worden bin, mir auch alle fernere ähnliche Vorträge, als Vorwitz, nachdrücklichst verboten sind; so habe ich — als getreuer Unterthan, mich der bestehenden, wenngleich von mir mangelhaft gehaltenen, Ordnung der Dinge, allezeit im unverbrüchlichsten Gehorsam fügend, dagegen aber meine rechtmäßige Freiheit im Reiche der Gedanken und deren wechselwirksamen Mittheilung eben so standhaft zu behaupten gesonnen — dennoch nicht verfehlen dürfen, die obbemeldeten Umtriebe hiemit fordersamst von hiesigen Gutsobrigkeits wegen, Behufs etwaniger Maaßnehmungen allerhöchster Landesregierung in derjenigen allertiefsten Ehrfurcht einzuberichten, in welcher ich ersterbe

Ew. königl. Hoheit
allerunterthänigster
Adolff Merker.

Göhrden, den 7. Jan. 1818.
An eine großh. höchstpreisl. Landesregierung zu Neustrelitz.
Landes-Polizeisachen.

Georg, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Unsern resp. gnädigsten Gruß zuvor, Edle, Veste, Ehrenveste und Hochgelahrte, Wohlgelahrte, auch Ehrsame, liebe Getreue. Es hat bei Uns der Gutsbesitzer Merker auf Göhren den in Abschrift beiliegenden Vortrag, datirt von dem 11. Nov. v. J., und präsentirt unter dem 4. December lfſ. J. eingereicht, hat darauf die gleichfalls in Abschrift beiliegende Resolution vom 19. Dec. datirt erhalten, und hat den nicht minder in Abschrift anliegenden Vortrag vom 7. Januar d. J. datirt eingesandt.

So wie die letzterwähnte Anlage davon zeugt, daß der Gutsbesitzer Merker, der nachdrücklichen landesherrlichen Bedeutung unerachtet, sein Unrecht nicht einsehe, wenigstens nicht anerkenne, so sind die beiden ersten Anlagen theils vollständig, theils auszugsweise durch öffentliche Blätter, natürlich nicht auf Veranlassung der Landesregierung, zur allgemeinen Kunde gekommen, und Wir sind dadurch nunmehr außer Stande gesetzt, diese Sache auf sich beruhen lassen zu können, wie Wir solches aus landesväterlicher Schonung beabsichtiget haben.

Wir müssen Uns jetzt bewogen finden, euch die angelegten Aktenstücke zur Kenntniß zu bringen, um euer rathsames allerunterthänigstes Bedenken darüber zu erfordern:

> ob der Gutsbesitzer Merker nach diesem seinem Benehmen, in Gegenhalt zu dem Annehmungs- und Erfüllungs-Gelöbniß des Erbvergleichs vom 18. April 1755 von Uns ferner als ein Mitglied der Landstände zu betrachten, insbesondere zu Land- und Konvokations-Tagen zu berufen sei?

Uebrigens eröffnen Wir euch zugleich gnädigst, daß Wir ebenfalls das rathsame Bedenken des Engern Ausschusses der Ritter- und Landschaft zu Rostock erfordert haben. Wir bleiben euch resp. in Gnaden gewogen.

Datum Neustrelitz, den 26. Januar 1818.

Georg, Großherzog v. Mecklenburg.
v. Oertzen.

Meiningen, den 18. Febr. — Außer der verbesserten Besoldung der Landschullehrer hat die Herzogin, zu mehrerer Verherrlichung des begangenen evangelischen Jubiläums, dem adeligen Damenstift zu Wasungen sechs neue Stellen beigefügt und solche an adelige und bürgerliche Töchter von herzoglichen Dienern vertheilen lassen. — Die zur Unterstützung von Luthers Seitenverwandten, die in dessen Stammorte Möhra und der Umgegend wohnen, beim Jubiläum im hiesigen Lande gesammelte Kirchenkollekte, beträgt 875 fl. rhein., die vom Hofrath Becker zu Gotha veranstaltete Sammlung bis jetzt 1465 fl. rhein.; beide würden sodann vereinigt und außer der Ankaufung des lutherischen Stammhauses zu Möhra für einen Luther, zu gemeinschaftlichem wohlthätigen Zweck angewendet werden.

Kassel, den 25. Febr. — Die westphälischen Domänenkäufer in Kurhessen wurden bekanntlich durch einen in der 44. vorjährigen Sitzung des Bundestages erlassenen Beschluß, vorläufig angewiesen, den vom Kurfürsten angebotenen Weg Rechtens vor den inländischen Gerichten zu versuchen. Dies ist nun auch wirklich geschehen. Ihr Bevollmächtigter, Hr. P. W. Schreiber, hat seine Angelegenheit, ohne die vielen Kosten zu scheuen, durch alle Gerichtsinstanzen durchgeführt und jetzt hat auch das Oberappellationsgericht zu Kassel durch ein Urtheil vom 31. Jan. d. J., als höchste Instanz, auf den Grund der kurfürstlichen Kabinetsverordnung vom 14. Jan. 1814, als eines vom Souverän als höchsten Gesetzgeber selbst ausgeflossenen Ediktes, wodurch alle unter der vorigen Landesregierung statt gehabten Domänenveräußerungen, ohne Entschädigung, für null und nichtig erklärt worden sind, gegen ihn erkannt. Dieses Erkenntniß des höchsten Gerichtshofes hat der gedachte Bevollmächtigte abwarten wollen, um mit seiner Sache zu der deutschen Bundesversammlung zurückzukehren.

Vom Main, den 26. Febr. — In der europäischen Zeitung lesen wir folgendes aus Kurhessen:

„Wie ängstlich man überhaupt in Kassel bemüht ist, jede Rückerinnerung an die vorige Herrscher-Dynastie zu vermeiden, geht unter andern daraus hervor, daß der Censor der allgemeinen Kasselschen Zeitung die Stelle in des Professors Krug Unterredung mit der Frau v. Krüdener sorgfältig gestrichen hat, wo dieselbe die Wiedererscheinung Napoleons auf dem Kontinent verkündigt, und der Errichtung eines Tugendbundes in Frankreich Erwähnung thut. — Der bisherige Censor der gedachten Zeitung, Kriegsrath Rivalier, scheint bei aller Strenge in den Augen des Kurfürsten noch immer zu liberal und nachsichtig gewesen zu sein; wenigstens ist demselben seit einigen Wochen auf allerhöchsten Befehl die Censur gänzlich abgenommen und dem Polizeidirektor v. Manger übertragen worden, welchem Letztern zugleich zu diesem Behufe eine neue höchst strenge Censurinstruktion mitgetheilt worden. Ein Artikel dieser Instruktion verordnet, wie es heißt, insbesondere, daß über ständische Verfassung so wenig als möglich in der Zeitung gesprochen werden soll.“

Köln, den 26. Febr. — In unsrer heutigen Zeitung lesen wir aus Düsseldorf vom 23. Febr. In einem Artikel der Mainzer Zeitung, datirt vom 18. Febr., wird in einem sehr zuversichtlichen Tone angekündigt, daß die durch den Wiener Vertrag vom Jahre 1815 ausgesprochene Freiheit der Rheinschifffahrt nun bald in Ausübung kommen, und daß die Schranken, welche bisher zwischen dem sogenannten konventionellen Rhein und

seinen so wichtigen Verzweigungen in Holland bestanden, ehestens gehoben sein werden.

So lebhaft man auch die baldige Verwirklichung dieser Ankündigung wünscht, und so wenig man geneigt ist, der Klasse von engherzigen Menschen das Wort zu reden, welche nur das Interesse der Lokalitäten auf Kosten des Allgemeinen so gerne geltend machen möchten: so kann man doch bei näherer Erwägung der Umstände nicht umhin, sich wenigstens bis jezt noch zu der Klasse der Schwachgläubigen zu bekennen, bei denen die Ueberzeugung, daß der Rhein seiner Fesseln sehr bald entledigt sein werde, noch nicht wurzeln will.

„Sicher, sagt der Verfasser jenes Artikels, sicher würde auch gegen die Niederlande die kräftigste Sprache geführt werden, wenn man je glauben könnte, daß von dorther Hindernisse der freien Schiffahrt auf diesem Flusse entgegen gesezt werden sollten.“ Diese Aeußerung allein ist hinreichend, die Unkunde des Verfassers darzuthun: denn nur in der hartnäckigen Weigerung der Niederlande, die Stipulation des Wiener Traktats auch ihrerseits zu erfüllen, liegt der Grund jener unerwarteten Zögerung, welche die Vollziehung desselben bis auf diesen Augenblick erlitt. Die Niederlande haben nämlich, der ausdrücklichen Vorschrift des 4. Artikels der Wiener Konvention zuwider, ihr neues Mauthgesez v. 3. Oktober 1816, so wie das Dekret vom 12. Nov. nämlichen Jahrs, die Durchfuhrverbote betreffend, auch auf den Rhein, so weit derselbe ihr Gebiet durchströmt, angewendet, und dadurch den Transit auf diesem Flusse bedeutend erschwert. In diesem Augenblicke sogar ist den Generalstaaten im Haag der Entwurf eines neuen Gesezes vorgelegt, wodurch diese Belastung des Transits einen neuen Zuwachs erhalten soll. Es dürfte daher so leicht nicht sein, wie der Verfasser glaubt, den Knoten zu lösen, den man niederländischerseits immer fester und fester schürzt, und da nun der Wiener Traktat nicht einseitig von den deutschen Uferstaaten, sondern einstimmig und gleichzeitig von allen P[illegible] Ausübung gesezt werden muß; da nebst dem zur Gültigkeit der Beschlüsse der Zentral-Kommission [illegible] migung aller Betheiligten erfordert wird: so muß man recht sehr bedauern, jene Ankündigung eines wohlmeinenden, aber übel unterrichteten Sch[illegible]bers nur als einen schönen Traum betrachten zu müssen, mit dessen Erfüllung man sich, so lange die jezigen Hindernisse fortdauern, vergebens schmeicheln würde.

Anstatt dem Laufe der Ereignisse vorzugreifen, wird es daher auch der Klugheit angemessener sein, den Ausgang dieser für ganz Deutschland so wichtigen Angelegenheit ruhig abzuwarten, und die Anwesenheit Sr. Durchlaucht des königl. preuß. Staatskanzlers, Fürsten von Hardenberg, in den Rheinprovinzen, läßt allerdings keinen Grund zu zweifeln, daß die Entscheidung dem Interesse und der Würde sämmtlicher deutschen Uferstaaten vollkommen entsprechen wird.

Großbrittannien.

London, den 27. Febr. — Die Geburtstagsfeier der Königin, welche seit ihrer Vermählung immer am 18. Jan. begangen wurde, in diesem Jahre aber wegen Kränklichkeit der Königin verschoben werden mußte, hat gestern statt gefunden, und giebt einen erfreulichen Beweis, daß sich die Gesundheitsumstände der Königin gebessert haben. Unter den vorgestellten Personen befand sich der künftige Schwager des Regenten, der Erbprinz von Hessen-Homburg, dem bei dieser Gelegenheit alle Ehrenbezeugungen eines k. Prinzen erwiesen wurden.

Der Prinz Leopold ritt in voriger Woche von Laine nach Dorchester, wo er von den Einwohnern, die auf den Straßen versammelt waren, in stummer Trauer empfangen wurde.

Wie öffentliche Blätter versichern, wird die Vermählung des Herzogs von Clarence mit Miß Wykeham in kurzem vollzogen, und der Prinz-Regent soll persönlich bereits seine Einwilligung gegeben haben. Ob aber diese Einwilligung in verfassungsmäßiger Form durch den Geheimenrath erfolgt sei, was nothwendig geschehn muß, wenn die aus dieser Ehe entspringenden Kinder ein Erbrecht an die Krone haben sollen, ist noch nicht bekannt, und wird sehr bezweifelt. Nach spätern Nachrichten soll zwar der Herzog den Geheimenrath von seiner Absicht unterrichtet, bis jezt aber noch keine Antwort erhalten haben. Miß Wykeham ist 28 Jahr alt, zwar nicht von ausgezeichneter Schönheit, verbindet aber mit einer guten Figur, ein einnehmendes Wesen, und einen edlen Karakter. Sie hat außer den Gütern, welche ihr jährlich zwischen 17 und 18,000 Pf. eintragen, noch ein beträchtliches Kapital, was sich während ihrer Minderjährigkeit aufgehäuft hat.

Gegenwärtig ist die Getreide-Einfuhr aus den zwischen Jütland und Spanien liegenden Häfen auf sechs Wochen, aus den übrigen auf drei Monate erlaubt worden.

Die Ausrüstung der nach dem Nordpol bestimmten Expedition ist beinahe beendigt, und die Schiffe sollen dem Vernehmen nach den 24. März die Themse verlassen. Es fehlt zwar noch an brauchbaren Matrosen, allein diese hofft man auf den orkadischen Inseln zu erhalten, wo sich gewöhnlich die Grönlandsfahrer zu versammeln pflegen.

Nach Briefen aus Demerari vom 16. Januar fürchtete man sehr, daß die amerikanischen Insurgenten die dortigen Neger verführen möchten, zu ihnen zu gehn.

Stocks d. 26. 3 pCt. C. 79½.

Niederlande.

Haag, den 26. Febr. — Durch eine Verordnung vom 23. d. ist das Kriegsministerium und die Generalkriegsintendanz vereinigt, und der ehemalige Generalintendant Pipers zum Staatssekretär für das Kriegs-

departement ernannt werden. Der ehemalige Generalkriegskommissär, Graf Golz, ist zum Mitgliede der ersten Kammer der Generalstaaten ernannt worden.

Spanien.

* Madrid, den 12. Febr. — Die wiederholten Vorstellungen der Haupthandelsplätze, namentlich von Cadiz, dem gesunkenen Zustande ihres Handels durch ausgebreitetere Freiheit wieder aufzuhelfen, sind nicht ganz ohne Erfolg geblieben, indem der König eine Verordnung genehmigt hat, nach welcher Santander, Corunna, Cadiz und Alicante zu Depothäfen erklärt worden, wo in Zukunft Märkte zur Erleichterung der Konkurrenz, und Beschleunigung der kaufmännischen Spekulationen errichtet werden können. Man erwartet deshalb unverzüglich eine Verordnung, welche die Vortheile und Bedingungen dieser Etablissements näher bestimmen wird.

Die Nachrichten aus Mexiko lauten fortwärend ziemlich günstig; weniger die aus Buenos Ayres; indeß dürfte der Partheigeist welcher überall eher zu, als abzunehmen scheint, und die Vermittelung der großen Mächte, zu welcher man großes Vertrauen hegt, viel dazu beitragen, auch hier nach und nach die alten Handelswege wieder zu öffnen.

Afrikanische Raubstaaten.

* Aus einem zuverlässigen Schreiben von Madrid vom 12. v. M. können wir unsern Lesern folgende Nachrichten mittheilen:

Es ist keinem Zweifel mehr unterworfen, daß die Raubstaaten auf der Nordküste von Afrika den gemeinschaftlichen Maaßregeln, welche seit einiger Zeit in den Kabinettern vorbereitet werden, und von denen sie genau unterrichtet scheinen, durch einen festen Bund unter einander zu begegnen suchen. Der algierische Botschafter, Sidi Hagi Yuseff, der nach Tunis gesandt worden war, um nach einem hartnäckigen zwölfjährigen Kriege Friedensbedingungen vorzuschlagen, hielt daselbst eine Rede, in welcher besonders folgende Stelle bemerkt wurde:

„Der Bund, welchen die europäischen Mächte gegen uns bilden, fordert gebieterisch, daß sich die wahren Kinder des Glaubens zu gemeinschaftlichem Widerstande und wechselseitiger Vertheidigung vereinigen, daß sie den bisherigen Zwist vergessen, und einen eiteln Ehrenpunkt dem allgemeinen und gegenseitigen Interesse aufopfern; sie müssen sich in Zukunft nur als Ein Volk guter Brüder betrachten, welche jeden Augenblick bereit sind, den Heerd ihrer Väter zu vertheidigen, und Gut und Blut dem Vaterlande zu weihen. Die Algierer sehen ein, daß ihre unseeligen Kriege gegen Tunis ihnen die Rache des Propheten zugezogen haben, und um ihre Verbrechen zu sühnen, und Mahomeds Zorn zu besänftigen, haben sie sich entschlossen, ihre alten Ansprüche aufzugeben, und euch um Frieden und Freundschaft zu bitten."

Diese Rede, gesprochen von einem alten, ehrwürdigen Muselmann, machte einen so tiefen Eindruck, daß der Antrag auf der Stelle einmüthig angenommen, und unmittelbar darauf der Friede abgeschlossen und in allen Städten und Provinzen der Regentschaft bekannt gemacht wurde.

Vermischte Nachrichten.

Die Nachricht, daß Pueyrredon die Leitung der Regierungsangelegenheiten der vereinten Provinzen am Platastrom wegen geschwächter Gesundheit aufgegeben habe, scheint nicht gegründet zu sein. Ein Reisender, welcher erst am 21. Sept. aus Buenos Ayres abging, fand ihn ganz wohl, und hörte auch nicht das mindeste, woraus er auf eine bevorstehende Veränderung hätte schließen können.

Anzeigen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Donnerstag den 5. dieses, des Vormittags 10 Uhr, auf Verordnung des Herrn Joh. Rud. Schwartz, im Hause der Herren Deneken und Boden, durch die Mäkler Tidemann, Reymann und Schröder, 20 Fässer Maryl. Toback, auch 10 Fässer amerikanische Tobacksstengel, nach Proben beim Verkauf.

Sodann, für Rechnung des Hrn. J. H. Z. Wagener, 15 bis 20 Fässer schweren fetten Virginy Toback, durch dieselben Mäkler.

(Zu verkaufen.) Ein circa 40 Lasten großes Smackschiff, welches in sehr gutem Stande, ist unter der Hand zu verkaufen, und das vollständige Inventarium bei Unterzeichnetem einzusehen.

Carl Traub, Schiffsmäkler.

Durch mehrere äußerst vortheilhafte und billige Einkäufe begünstigt, wurde mein Lager mit den modernsten und gesuchtesten Farben Tuch, zu Röcken und Beinkleidern aufs Beste completirt. — Ich empfehle solches meinen Freunden und Bekannten ergebenst.

J. C. Rohte, Sögestraße.

Neuen, großen braband. Kleesaamen verkaufen wir zu 47½ Rthlr. per Sack von 235 Pfden. hiesiges Gewicht.

Gebrüder Martens,
Geeren Nr. 33.

(Reise-Gelegenheits-Gesuch.) Es wird auf Donnerstag den 5. dieses Reisegelegenheit nach Hannover gesucht. Nähere Nachricht Langenstraße Nr. 10.

---

* Petershagen, den 1. März. Am 28. Febr. fing die Weser an etwas zu fallen, dieses dauerte bis Sonnabend Nachmittag, seitdem steigt sie wieder.

Bremer  Zeitung.

N.° 64. Donnerstag den 5 März 1818.

Deutschland.

* Jena, den 26. Februar. — In Nr. 27 des hamburgischen unpartheiischen Korrespondenten hat einmal wieder der böse Feind sein Spiel getrieben, und nachdem er früher an der Verunglimpfung der Wartburgsversammlung zu Schanden geworden, und diese nicht zum Werkzeug seiner Tücke gebrauchen konnte, noch einmal versucht, durch erlogene Nachrichten von gewaltsamen wortbrüchigen Handlungen eines hochgesinnten deutschen Fürsten, und einer achtungswerthen Ständeversammlung, und durch boshafterweise ersonnene Verunglimpfung einer in ganz Deutschland geachteten Universität das weimarische Land zu schänden, und es im In- und Auslande in nachtheiligem Lichte darzustellen. — Jene Nachricht, angeblich aus Weimar, vom 7. Febr., enthält fast eben so viele Unwahrheiten als Worte, wie aus Folgendem hervorgeht.

1) Unwahr ist es, daß der Vorstand der Landstände, (der nicht, wie hier angegeben, der Präsident des Oberappellationsgerichts, v. Einsiedel, sondern der Freiherr v. Riedesel ist) die Stände zusammenberufen, und den Titel der Konstitution, welcher die Preßfreiheit betrifft, in die Hände des Großherzogs zurückgegeben habe, und daß hierauf wieder die Censur eingeführt sei. — Das Wahre ist, daß allerdings der Vorstand des Landtages, kraft des ihm zustehenden Rechtes, ohne vorherige Zusammenberufung des letztern, unterm 1. Febr. d. J. einen Vortrag an Se. k. Hoh. den Großherzog eingereicht hat, in welchem, unter Bezeugung der Mißbilligung einiger in dem interimistischen Zustande der Verhältnisse der Preßfreiheit stattgefundenen Rechtsverletzungen, aber mit Aussprechung des vollen Vertrauens des fernern Schutzes der Freiheit der Presse, der Freiheit der Gedankenbewegung im Volke, und der Freiheit der Rede, der Antrag gemacht wird, daß solche Rechtsverletzungen von den Justizbehörden, unter genauer Beobachtung der gesetzlichen Formen, geahndet werden mögen, und der Wunsch hinzugefügt wird, daß es Sr. königl. Hoheit gefällig sein möge, bei der nächsten Versammlung des Landtages in diesem Jahre den vollendeten Entwurf zu einem Preßgesetze vorlegen zu lassen; worauf Se. königl. Hoheit der Großherzog unterm 6. Februar durch das großherzogl. Staatsministerium, eine diesen Gesinnungen völlig entsprechende Antwort ergehen ließ; daß aber sowohl in der Adresse des Landtags-Vorstandes, als auch in dem großherzogl. Reskripte (s. weimarisches Oppositionsblatt Nr. 15) durchaus nicht, weder von Beeinträchtigung oder Aufhebung der in der landständischen Verfassung des Jahres 1816 grundgesetzlich ausgesprochenen Preßfreiheit, noch von Wiedereinführung einer Censur die Rede ist. — So leicht bricht kein Großherzog von Weimar sein feierlich gegebenes Fürstenwort! —

2) Unwahr ist es, daß der Hofrath Oken, durch Gensdarmen nach der Wartburg gebracht worden sei. — Allerdings ist er wegen, nach dem Urtheil des weimarischen Justizkollegiums, begangener Rechtsverletzungen in seiner Isis zu sechswöchentlichem Festungsarrest verurtheilt, jedoch ist derselbe noch ruhig in Jena, und hat von diesem Spruch des weimarischen Justizkollegiums an das Oberappellationsgericht zu Jena appellirt.

3) Unwahr ist die Nachricht, daß der geheime Hofrath Luden bei der Prorektorwahl übergangen sei. Er hat freiwillig dies Amt abgelehnt, weil er in der Kotzebueschen Bulletinsklage in Verantwortung des rechtlichen Erwerbs jenes Bülletins gerieth. — Unwahr ist es ebenfalls, daß seine Nemesis unterdrückt sei. Sie verwaltet ihr Amt noch ungehindert, und ungestört.

4) Unwahr ist es endlich, daß der vom Doktor Wieland herausgegebene Volksfreund unterdrückt und der Herausgeber Jena verlassen und nach dem Norden geflüchtet sei. — Der Volksfreund wird nunmehr

terbrochen von dem in Jena befindlichen Dr. Wieland fortgesetzt. —

Möchten sich doch sonst achtungswerthe Zeitungsschreiber in Zukunft vor den Zuflüsterungen solcher Dämonen bewahren, deren heimlicher Plan nur dahin geht, einen Fürsten und ein Land, welche bisher nur mit Achtung in Deutschland und in ganz Europa genannt wurden, zu verunglimpfen, und Zwietracht und Unzufriedenheit säend jeden möglichen Keim des Guten zu ersticken, damit das Unkrauts aufgehe, und die Hölle wieder ihr teuflisches Spiel haben könne! —

Innsbruck, den 19. Febr. — Die Verhandlungen des großen landschaftlichen Ausschußkongresses, welcher am 12. v. M. seinen Anfang nahm, wurden zu Ende der vorigen Woche geschlossen. Die entfernten Verordneten und Vertreter sind bereits von hier wieder abgereist.

München, den 22. Febr. — Eine königl. baierische Entschließung vom 7. Febr. hebt zu Erleichterung der Staatsdiener die bisher bei Anstellung im Gebrauch gewesene größere Taxe von 25 pCt der Besoldung auf, und führt für alle Fälle die kleinere Taxe von 10 pCt. ein; jedoch mit dem Beisatze, daß an dieser geminderten Taxe künftig kein Nachlaß mehr statt finden solle.

Vermöge einer zwischen dem Königreiche Baiern und dem Großherzogthum Hessen getroffenen Uebereinkunft sollen künftig die Insinuationen aller gerichtlichen Akte, als Ladungen, Dekrete, Erkenntnisse, oder sonstige Mittheilungen des einen Staats an die Unterthanen des andern nicht mehr auf diplomatischem Wege, sondern durch die Gerichte selbst bewirkt werden. Zur Erhaltung der hiebei höchstnöthigen Ordnung sind beiderseits die Gerichtshöfe genau bestimmt, durch welche und an welche allein die Requisitionen gestellt werden können.

München, den 25. Febr. — Mehrere öffentliche Blätter enthielten vor kurzem allerhand Gerüchte von einem Spuck auf dem Schlosse zu Nymphenburg, dem sie eine besondre Wichtigkeit beizulegen schienen. Dieß wird nun in der hiesigen politischen Zeitung auf folgende Weise berichtigt: „Die albernen Gerüchte über den Spuck zu Nymphenburg scheinen endlich am Ziele zu sein, seit Hr. Hofrath Mahir den 22. dieses jene schwarze Spuckgestalt, von mehreren Zeugen, leibhaft gepackt und wieder zur Unterwelt verwiesen. Derselbe fand nämlich, bei wiederholter Untersuchung des eben geräumten Pferdestalles, in einem Schlupfwinkel, wohin ihn mephitischer Geruch geleitet, eine todte — Dohle! Das traurige Dodo dieses Thieres, wiedertönend an der elastischen, großentheils hohlen Mittelwand, konnte vollkommen dem ferneren Ohre jene akustische Täuschung gespielt haben."

Regensburg, den 22. Febr. — In Folge einer, dem Vernehmen nach, mit dem Kaiser von Oesterreich über die freie Einfuhr des Getreides geschlossenen Uebereinkunft wird eine große Menge Frucht aus den österreichischen Staaten auf die Schrannen unsers Königreichs gebracht. Gestern waren, außer vielen Wagen, 3 Schiffe mit Getreide hier angekommen, und ein ansehnlicher Transport von Weizen und Roggen wird noch erwartet. Die bedeutende Zufuhr und andere schon seit längerer Zeit durch die väterliche Fürsorge der königl. Regierung getroffene zweckmäßige Anstalten wirken auf die Getreidepreise, die bereits merklich gefallen sind.

Die Saat auf dem Felde steht in allen Fruchtgattungen vortrefflich, und verspricht, unter der schützenden Obhut der göttlichen Vorsehung, reichen Segen. Bei der anhaltenden milden Witterung ist die Donau ganz frei von Eis und die Schifffahrt bereits eröffnet.

Koblenz, den 24. Febr. — Unterm 17. des v. M. hat der Staatskanzler entschieden, daß dem Prof. Görres sein Gehalt von 6000 Fr., so er als Direktor des öffentlichen Unterrichts unter der Regierung der hohen Verbündeten bezogen, bis Ende 1817 solle nachgezahlt werden. Bekanntlich war ihm solches seit der neuen Organisation entzogen worden. Von Anfang 1818 ist ihm sein Gehalt auf 1800 Berliner Thaler festgesetzt, und man glaubt, daß er für die neue rheinische Universität bestimmt sei, welche, wie man allgemein versichert, nach Bonn kommen wird. — (H. Bl.)

Stuttgart, den 27. Febr. — Der König hat der Bitte des Geheimenraths, Hofkammerpräsidenten v. Maucler, ihn der bisher bekleideten Stelle eines Oberhofintendanten zu entheben, durch das Dekret, vom 24. Febr., entsprochen, sofort durch Dekret vom folgenden Tage den Staab der Oberhofintendanz aufgehoben, und die von ihm ressortirenden Stellen dem k. Oberstkammerherrnstaab untergeben.

Hamburg, den 3. März. — Einem neuerlich gedruckt erschienenen Namensverzeichnisse der hiesigen geschwornen Mäller zufolge, beträgt deren Zahl jetzt 472, worunter 38 jüdische.

Großbrittannien.

Es kann auch dem weniger aufmerksamen Beobachter nicht entgangen sein, daß die gegenwärtigen Verhandlungen des brittischen Parlaments bei weitem nicht so bewegt und lebendig sind, wie die frühern, was zum Theil in der Zerrissenheit der Oppositionsparthei, zum Theil aber auch in den Verhältnissen der Zeit liegt, welche diesesmal geringeren Stoff dargeboten.

Nachdem beiden Häusern auf Befehl des Regenten ein versiegelter Sack mit Papieren übergeben war, welche sich auf die letzten Unruhen in Derbyshire und Yorkshire bezogen, so wurden geheime Ausschüsse niedergesetzt, diese Papiere zu untersuchen, und demnächst Bericht zu erstatten. Der Bericht, welcher im Ober-

hause am 23. Dec. übersicht wurde, ist wesentlich folgenden Inhalts:

Am 9. Juni d. J. war ein Aufstand in Derbyshire, dessen zwar nicht zahlreiche Theilnehmer mit Feuergewehr und Piken bewaffnet glänzend gen Nottingham zogen, wo sie den 10. desselben Monats ganz früh einzutreffen und die in den Kasernen liegenden Truppen zu überfallen gedachten; allein die Plündereien, denen sie sich allerwärts überließen, verspäteten ihren Marsch, die Truppen sammelten sich, und das Unternehmen scheiterte. Die Meisten liefen beim ersten Anblick der Soldaten davon; indeß lassen die Reden, welche die Häuptlinge der Anführer führten, keinen Zweifel übrig, daß sie wirklich die Absicht hatten, die bestehende Regierung umzustoßen. So unbedeutend dieser Vorfall an und für sich ist, so wichtig erscheint er doch im Zusammenhange mit dem revolutionären Geiste, der auch anderwärts sichtbar wurde, und einen allgemeinen Aufstand gegen die Regierung herbeizuführen drohte.

Bei der Assise in Derby im Juli wurden gegen 46, welche an dem Aufstande Theil genommen, von der Grand-Jury Anklagebills wegen Hochverraths erlassen, und mehrere derselben im Oktober vor eine zu diesem Zweck eingesetzte Spezialkommission gestellt, welche vier der Haupträdelsführer zum Tode verurtheilte. An dreien ward auch diese Strafe vollzogen, der vierte zur Deportation verurtheilt. Dieses Urtheil hatte die Folge, daß 19 der Angeklagten ihre Schuld selbst eingestanden, um der Todesstrafe zu entgehn, die ihnen denn auch unter verschiedenen Bedingungen erlassen wurde. Die übrigen (mehrere hatten die Flucht ergriffen und sind noch jetzt nicht verhaftet), wurden freigesprochen, weil die Richter der Krone keine Zeugen gegen sie vorbringen wollten. Wie das Urtheil der Geschwornen die Thatsache, daß die Angeklagten wirklich die Absicht hatten, die Regierung umzustürzen unwiderleglich bewiesen hat, so ergiebt sich auch aus den Geständnissen der Uebrigen, welche sich der Gnade des Königs überließen, daß die in den früheren Berichten aufgestellte Behauptung, daß der Plan zu einer ausgedehnteren Revolution entworfen gewesen sei, welche zuvörderst in Nottingham den 9. und 10. Juni ausbrechen sollte, vollkommen gegründet ist. In Nottingham war zu dieser Zeit Alles in Gährung, und ein Anführer, welcher in die Stadt geritten war, um Erkundigung einzuziehn, kam mit der Nachricht zurück, daß die Stimmung günstig sei. Im Walde von Nottingham lagen gegen 100 M. im Versteck, um sich den 10. in aller Frühe mit den heranziehenden Insurgenten zu vereinigen. Am Abend des 9. sah sich die Stadt-Obrigkeit genöthigt, ein Detachement der in den Kasernen liegenden Truppen zu requiriren, um dem drohenden Ausbruche eines Aufstandes vorzubeugen. Die Ordnung ward auch sogleich wieder hergestellt, und das Militär kehrte in die Kasernen zurück, die es erst am andern Morgen wieder verließ, um die anrückenden Insurgenten zu vertreiben.

Dieser Geist der Unruhe zeigte sich auch in einem Theile von West Riding in Yorkshire, und in einer Versammlung der Abgeordneten, welche am 6. Juni in Thornhill Lees bei Huddersfield statt hatte, wurde der Zeitpunkt, wo die Empörung ausbrechen sollte, bestimmt. Allein ihre Plane wurden vereitelt, indem der Magistrat mit bewaffneter Macht die Versammlung überfiel, und mehrere Theilnehmer verhaften ließ. Die meisten Gegenden, wo man den Aufstand beabsichtigt hatte, blieben daher frei; nur in der Gegend von Huddersfield rottete sich in der Nacht vom 8. Juni ein Haufen zusammen, der mit Gewehren und Piken bewaffnet war, und mehrere Excesse beging, unter andern auf den Oberkonstabel von Huddersfield und einen Yeoman, welche die Ruhe wieder herstellen wollten, feuerten. Indeß fehlte es an hinreichenden Zeugnissen, um die Angeklagten gerichtlich überführen zu können.

Es hat sich ergeben, daß die Insurgenten in Derbyshire aus Yorkshire Verstärkungen erwarteten, und daß beide auf beträchtliche Hülfe aus der Hauptstadt des Reiches rechneten.

Der Ausschuß ist entschieden der Meinung, daß die große Masse des Volkes nicht bloß im allgemeinen, sondern auch namentlich in den Gegenden, wo die Unruhen ausbrachen, und wo mit der größten Thätigkeit an diesen verbrecherischen Plänen gearbeitet wurde, sich durchaus selbst in der schwierigsten Zeit makellos betragen hat.

Die stattgefundnen Verhaftungen und Prozesse, die Enthüllung der von den Anführern entworfnen Pläne, sowie die standhafte und wachsame Thätigkeit der Obrigkeiten und der Regierung haben wohl den heilsamen Erfolg gehabt, daß das Misvergnügen in seinen Fortschritten gehemmt worden ist, und der verbesserte Zustand des Landes, die größere Gelegenheit, welche die arbeitenden Klassen hätten, ihr Brod zu verdienen, haben dazu beigetragen, diejenigen, welche der Verführung am meisten ausgesetzt waren, von Schritten, zu welchen sie die Noth hätte verleiten können, entfernt zu halten.

Einige der Aufwiegler, besonders in London, sind noch in Bewegung, und scheinen, wiewohl an Zahl und Hülfsquellen geschwächt, standhaft bei ihren Entwürfen beharren zu wollen. Deshalb glaubt der Ausschuß, daß es nothwendig sein wird, von Seiten der Regierung und der Obrigkeiten auf die Gegenden, wo die Unruhen am heftigsten waren, fortwärend ein wachsames Auge zu haben.

Hierauf geht der Bericht zu dem Betragen der Minister über, worüber folgendes gesagt wird: Der Staatssekretär (Lord Sidmouth) hat gegen zehn Personen, die nicht verhaftet worden, Verhaftsbefehle (warrants) erlassen. Vierundvierzig Personen sind als des Hochverraths beschuldigt, durch vom Staatssekretär erlaßne

Vollmachten eingezogen, und nicht vor Gericht gestellt worden. Sieben derselben sind nach dem ersten Verhör ohne Weiteres freigelassen worden. Siebenunddreißig wurden auf Befehl des Staatssekretärs in Haft behalten, wovon Einer nachdem er vor Gericht gestellt worden, kurz darauf, und ein Andrer wegen Krankheit in Freiheit gesetzt wurde; ein Dritter starb im Gefängniß. Der Ausschuß hat die Motive dieser Verhaftungen untersucht, und findet, daß sie unter den obwaltenden Verhältnissen nothwendig waren, und nur auf eidliche Aussagen erfolgt sind.

Die welche verhaftet und nicht vor Gericht gestellt worden, sind in verschiedenen Zeitpunkten, jenachdem der Zustand des Landes oder die Umstände des Prozesses es erlaubten, auf freien Fuß gestellt worden.

Der Ausschuß erfährt, daß man bis zu einem gewissen Zeitpunkt einem großen Theil der so Verhafteten den Prozeß machen zu können geglaubt hat, dieser Plan aber mit jedem Tage mehr aufgegeben werden mußte.

Im Ganzen ist der Ausschuß der Meinung, daß die Regierung in Gebrauch der verliehenen außerordentlichen Gewalt sich mit weiser Mäßigung benommen hat, und so weit der Ausschuß darüber urtheilen kann, scheinen auch die Obrigkeiten der verschiedenen Distrikte, wo die Unruhen gewesen sind, durch ihre Wachsamkeit und Thätigkeit wesentlich zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe beigetragen zu haben.

Die fundirte Schuld von Großbritttannien, mit Unterscheidung der abgelösten und unabgelösten, nebst den jährlichen Kosten und der zur Ablösung derselben anwendbare Tilgungsfond stand am 5. Januar 1818 folgendermaaßen:

Fundirte Staatsschuld von Großbrittannien und Irland (außer 2,900,000 Pf. irländ. 5 pCt. an England zahlbar . . .	1,106,759,615 Pf.
Abgelöste Schuld	358,557,624 —
Unabgelöste Schuld	748,201,991 —
Kosten (ohne den Tilgungsfond)	27,866,439 Pf.
Tilgungsfond, angeschlagen zu	13 847,137 —
Summe der jährlichen Kosten	41,713,576 Pf.

Zufolge einer neuern gesetzlichen Bestimmung werden die Rechnungen des Tilgungsfond alljährlich am 5. Januar statt am 5 Februar geschlossen.

Die Anschläge für die Marine und das Transport-Departement für 1818 sind folgende:

Für das Transport-Departement	178,948 Pf.
Für die Marine	1,787,181 —
Für Armee-Erfordernisse . . .	320,000 —
	2,286,129 Pf.

Frankreich.

Paris, den 25. Febr. — Vorgestern war der Herzog v. Wellington mit den Herzogen v. Angouleme und Berri auf der Jagd in der Gegend von Boissons. — Lord Kinnaird, von dessen Brief an den General Murray in allen Gesellschaften gesprochen wird, ist in Paris angekommen. In dem erwähnten Briefe soll nämlich Lord Kinnaird den Herzog haben warnen lassen, auf seiner Hut zu sein, weil ein geflüchteter Franzose ihm vertraut habe, daß man damit umgehe, den Herzog zu ermorden.

Der ehemalige brasilische Gesandte am Londoner Hofe, Graf Palmela, ist mit seiner Gemahlin aus London hier angekommen, und wird nicht eher nach Rio de Janeiro zurückgehn, als bis die Unterhandlungen seines Hofes mit Spanien, wegen der Besitznahme von Montevideo, beendigt sind.

Die aus Guadeloupe am 7. d. in Bordeaux angekommene spanische Polacre la Minerva hat den Sohn des Königs Jullian Grey von der Capitao-Nation auf der Malaghettaküste in Afrika an Bord, der in Frankreich reisen soll, um sich mit europäischer Kultur bekannt zu machen; dieser schwarze Kronprinz ist 24 Jahr alt, schlank gewachsen, und, wie es scheint, von sanftem Gemüth. Der Kapitän der Minerva hat auch den Auftrag, ihn nach vollendeter Reise wieder heim zu führen, oder, im Fall der Prinz sterben sollte, ihm den Kopf abzuschneiden, und diesen in einem Fasse Tafia zurückzubringen. — Bei seiner Ankunft hat ihn der Kapitän sogleich anständig kleiden lassen.

Der Marquis de Fontanes ist seit einigen Tagen krank.

Der Prozeß gegen die Mörder des Hrn. Fualdez ist noch nicht weiter vorgerückt; indeß spricht man von wichtigen Aufklärungen, welche einige aufgefangene Briefe gegeben haben sollen. — Vor kurzem trat Hr. Manson plötzlich in eine Gesellschaft, wo eben die Memoiren seiner getrennten Gattin vorgelesen wurden. Als er sah, daß seine Ankunft die Anwesenden in Verlegenheit brachte, sagte er: „Fahren Sie nur fort; ich lasse dem Geiste der Mademoiselle Enjalrand Gerechtigkeit widerfahren, und seitdem sie nicht mehr meine Frau ist, hat sie keine Geheimnisse mehr für mich.“

Fonds den 24. Febr. 5 pCt. 66 Fr. 95 Cent.
B. A. 1567 — 50 —

Schweiz.

Die Regierung des Standes Solothurn hat nunmehr ihren Willen für die Errichtung eines abgesonderten und eigenen Bisthums entschieden ausgesprochen; die Rathsherren von Roll und Suri sind am 15. Februar nochmals in Luzern eingetroffen, um dem Internunzius davon Kunde zu geben und ihm zugleich das dafür an den heil. Vater gestellte ehrfurchtsvolle Ansuchen zu überreichen. Auch die Stände Luzern und Bern haben nun unmittelbar in Rom für die Genehmigung der von ihnen entworfenen neuen Organisation des Bis-

thums Basel Schritte gethan, nachdem ihre Abgeordneten nach Offenburg von dem Fürstbischoff die Zusicherung seiner Mitwirkung für ihre Absichten erhalten hatten. — (Aar. Z.)

Italien.

Neapel, den 26. Jan. — Eine hier erscheinende Verordnung enthält im Wesentlichen Folgendes: Da nunmehr mit den afrikanischen Regierungen der Friede abgeschlossen worden ist, so haben die Nationalschiffe nicht mehr Ursache, sich fremder Flaggen zu bedienen. Gedachte Schiffe, welche bis Ende April die Flaggen auswärtiger Mächte nicht werden abgenommen und die Nationalflagge aufgesteckt haben, sollen dann eben jene größern Zoll- und Abgaben bezahlen, welche die fremden Schiffe bei der Ausfuhr der Waaren, besonders der Getreidegattungen unterworfen sind. — Diejenigen Individuen der königl. Armee, welche sich im April 1814 bei der englisch-sizilianischen Armee unter dem Kommando des Generallieutenants Lord Bentik und bei der Einnahme von Genua, Spezia und Savona befanden, werden nun aufgerufen, um ihren Antheil bei der Vertheilung der Summen zu empfangen, die bei Gelegenheit dieser Eroberungen der Armee zu gute kamen.

Schweden.

Stockholm, den 20. Febr. — Gestern überreichte eine große Deputation der Reichsstände, unter Anführung des Landmarschalls und der Sprecher, dem Könige eine Adresse, worin die Stände baten, daß die Krönung des Königs nach altem Gebrauch jetzt wärend der Versammlung der Reichsstände geschehen möge. Se. Maj. ertheilten derselben eine sehr huldreiche Antwort, worin unter andern Folgendes vorkam: „Die Krönung eines Königs vermehrt weder dessen Verpflichtungen, noch dessen Vorrechte; indem sie aber die Bande heiligt, die denselben mit dem Volke verbinden, verschafft sie einer freien Nation die Gelegenheit, demjenigen eine feierliche Huldigung darzubringen, den sie mit einer gesetzmäßigen Macht bekleidet hat, um jeden Bürger bei seinen Rechten zu erhalten. Zugleich ist diese Ceremonie für den Fürsten ein Bewegungsgrund mehr, sich der Dankbarkeit zu erinnern, die er einem Volke schuldig ist, welches seine eigene Befriedigung in dem Glanze und der Würde findet, womit es die Person desselben umgiebt."

Zu jener Adresse wurde fast in allen vier Ständen zu gleicher Zeit der Antrag gemacht. Im Ritterhause geschah er von dem jetzigen Oberjustizprokurator der Reichsstände, Baron Mannerheim, welcher einst auch den Antrag machte, in Folge dessen Gustav Adolph des Throns verlustig erklärt wurde.

Zu den Begräbnißkosten des verstorbenen Königs haben die Reichsstände nunmehr eine Summe von 150,000 Rthlr. aus ersparten Staatsmitteln ausgesetzt, so daß diesmal keine besondere Steuer dazu ausgeschrieben zu werden braucht.

Der Ober-Hofjägermeister und Adjudant des Königs, Baron v. Essen, ein Sohn des Reichsmarschalls, ist mit der Nachricht von der Thronbesteigung des Königs nach Paris an die Königin abgegangen.

Vorgestern ist hier der Oberbefehlshaber der Orlogsflotte, Admiral von Rauckhoff, gestorben. — (H. Bl.)

Rußland.

St. Petersburg, den 13. Febr. — Nach dem Berichte des Generalgouverneurs von Sibirien, haben mehrere Taischs und Häupter von Stämmen bedeutende Fortschritte in dem Ackerbau und andern nützlichen Gegenständen gemacht, in Folge deren der Ausschuß der Minister, mit Bewilligung des Kaisers, einigen derselben Jagdmesser die mit Silber ausgelegt, geschenkt, andern die kaiserl. allerhöchste Zufriedenheit hat bezeugen lassen.

Vorgestern ist der hiesigen Kaufmannschaft von der Zollbehörde bekannt gemacht worden, daß der bisherige Tarif noch für dieses Jahr in Kraft bleibe. Der Silberrubel wird, wie voriges Jahr, zu 4 Rubel Banko-Assignationen gerechnet.

Vermischte Nachrichten.

Nachrichten aus den Koophandel & Zeevaart Tydingen vom 28. Febr. sagen, daß zufolge authentischer Liste das in Philadelphia angekommene Schiff, April, Schiffer de Grot, höchstens 564 Passagiere an Bord gehabt habe, worunter sich viele Kinder befinden. Die Nachricht daß 1000 Menschen an Bord und 500 derselben gestorben seien, ist also wahrscheinlich ungegründet.

— Die Jenaischen Studenten haben sich erboten die Kosten des Prozesses, welchen Hofrath Oken verloren hat, zu bezahlen. Dasselbe hat eine Gesellschaft in Frankfurt am Main gethan.

— Von Hofrath Kieser in Jena erscheint (sehr willkommen) eine auf Aktenstücke und Augenzeugnisse gegründete Beschreibung des Wartburgfestes, auf die wir zurückkommen werden. — Hofrath Fries hat seine Selbstvertheidigung herausgegeben.

— Am 6. Febr. hat der 70jährige Jakob Hammers der Civilbehörde zu Ghißelles in den Niederlanden die Geburt seines vierunddreißigsten in rechtmäßiger Ehe erzeugten Kindes gemeldet. Dieser Mann hat erst die zweite Frau.

— In Stockholm ist erschienen und in allen Buchläden für 8 Schilling Banko zu haben; „die Kunst, Füchse aus dem Hause zu vertreiben, enthaltend: Abhandlungen über Künste, Füchse und Häuser; von großen Füchsen in großen Häusern; von kleinen Füchsen in großen Häusern; von großen Füchsen in kleinen Häusern und von kleinen Füchsen in kleinen Häu-

fern, nebst einer Abhandlung vom Fuchs-Geschlecht im Allgemeinen."

— Das Journal d'Anvers versichert, daß der König von Preußen den Bruder des berühmten Carnot zum Generallieutenant ernannt habe.

— Die Nachricht, daß Kotzebue Weimar verlassen und nach Frankfurt gehen werde, ist durchaus ungegründet.

— Doktor Merkel giebt in Riga einen liefländischen Merkur heraus.

— Aus Dresden erfährt man, daß die sogenannten Draisinen, die Fahrmaschine, welche der Oberforstmeister v. Drais in Mannheim, erfunden hat, daselbst auf allen Spaziergängen gesehen werden. Für junge Leute, selbst für ältere, ist es eine wahre Belustigung. Ein gewisser Bertholdi ist damit so geübt, daß er in fünfviertel Stunden nach dem über zwei Meilen entfernten Pirna, auf der sehr guten und graden Chaussee, fährt.

— Artigas soll der Regierung von Buenos-Ayres den Krieg erklärt haben.

Anzeigen.

(Schiffs-Nachricht.) Nach London segelt, Wind und Wetter dienend, am 10. März das feste, gekupferte, 80 Last große englische Briggschiff Nancy, erster Klasse, Kapt. Benj. Stacey, welcher bequeme Gelegenheit in der guten Kajüte und im Zwischendecke für Passagiere hat, welche sich bei Unterzeichnetem zu melden belieben.

Karl Traub, Schiffsmäkler,

(Lotterie.) Am 9. März nimmt die 5te, als letzte und Hauptklasse der 155sten gewöhnlichen Hamburger kleinen Stadtlotterie ihren Anfang. Die darin vorkommenden Gewinne sind: 60,000, 30,000, 15,000, 10,000, 5,000, 2 von 1500, 15 von 1000, 20 von 400 und 400 und 1958 kleinere, im Gesammtbetrag von 143,340 Mk., nebst 12 Nebengewinnen. Ganze Loose zu 59 Mk. 12 ßl. oder 4½ Pistole, halbe und Viertelloose nach diesem Verhältniß sind bis zum Ziehungstage zu haben in Bremen im

Lotterie-Komtoir Domshof Nr. 1. bei Körber.

(Neue verbesserte Pendulwaage, Balance pendule.) Diese durch Herrn Dumont von Metz hier vor kurzer Zeit vorgezeigte Schnellwaage wird von mir nicht allein verfertigt, sondern auch in vieler Hinsicht sehr verbessert geliefert.

Diese Waage ist für einen Jeden brauchbar und nützlich; es kann sie der Banquier sowohl als der Kaufmann anwenden, indem sie mit größerer Bequemlichkeit und vollkommnerer Genauigkeit, als die bisher bekannten Waagen, das Gewicht mit Sicherheit anzeigt.

Ein Modell solcher Waagen kann bei mir in Augenschein genommen werden, und ich liefere solche vollkommen gut gearbeitet in jeder Größe zu billigen Preisen.

Auch bin ich erbötig, wenn entfernte Künstler dergleichen Waagen zu verfertigen wünschen, ihnen Modelle nebst Beschreibung davon zu liefern.

Beiläufig bemerke ich noch, daß bei mir alle Gattungen von Drehbänken verfertigt werden, sowohl um rund als oval und viereckig, auch Portraits drechseln zu können.

Braunschweig, den 25. Febr. 1818.

Carl Thomas, Mechanikus,
am Ruhfäutgen-Platz Nr. 2817.

(Erinnerung.) Denjenigen, welche von den Gegenständen meiner Arbeit für Wissenschaft und Augenschwäche Gebrauch machen können und wollen, zeige ich hierdurch an, daß ich meinen Aufenthalt in Bremen nur noch auf einige Zeit verlängern kann. Wer meines Dienstes bedarf, wolle sich deshalb gefälligst bald bei mir einstellen, oder mich zu sich rufen lassen; sonst werden meine gütigen Gönner vergebens nach mir fragen.

S. Jacobsen, Optiker (Augenglasschleifer oder Brillenmacher) Papenstraße Nr. 21.

(Person, die in Dienst verlangt wird.) Es wird ein Lehrling in einer Kram- und Gewürzhandlung gesucht. Das Nähere Ansgarii-Kirchhof Nr. 9.

(Immobilien-Verkauf.) Die Wittwe des verstorbenen Postverwalters Becker zu Osterholz, will ihr zu Osterholz in der Neuen-Straße in einer angenehmen Gegend belegenes mit 3 Stuben, 2 Kammern, gute Küche und trocknen Keller, wie auch Kornboden versehenes Wohnhaus, nebst Scheuer incl. Torfschauer und Stallung für Pferde, Hofplatz und einem mit Obstbäumen versehenen und mit einer grünen Hecke umzogenen circa 8 Br. Viertel groß guten Garten nebst 2 Scheffel Saat gutes Kornland aus der Hand verkaufen, und kann gleich bewohnt werden. Die Kauf-Vorschläge und Bedingungen sind bei der Wittwe in vorbemeldeter Wohnung täglich zu erfahren.

(Zum Verkauf in Emden.) Eine Schnupftabacksmühle, welche durch ein Pferd getrieben wird, wobei vier Kupen, in welchen die Karotten oder der Taback durch Messer fein geschnitten wird, so auch die Siebe für den Schnupftaback, und eine Stengel-Plettmühle nebst Schleifstein, welches alles durch den Mechanismus des Räderwerks gehörig in Bewegung kommt. Nähere Nachricht bei den Mäklern

Müller & Peters.

(Literatur.) — An das gesammte evangelische Deutschland und Ausland.

Damit das Publikum über die innere und äußere Einrichtung der von uns angekündigten allgemeinen

Chronik der dritten Jubelfeier der evangelischen Kirche

zum Voraus nähern Aufschluß erhalte, so machen wir hiermit folgendes bekannt:

„Das Werk wird in zwei oder drei Bänden in groß Format bestehen. Der erste Band enthält in gedrängter Kürze, doch so, daß nichts Wichtiges und Interessantes übergangen wird, die Beschreibung der Jubel-Feierlichkeiten, welche in sämmtlichen evangelischen Ländern und Provinzen, freien Städten u. s. w. statt gefunden haben.

Der zweite Band wird die vorzüglichsten akademischen und Schul-Programme und Reden; ingleichen die bedeutendsten Jubelgeschichten, welche, durch ästhetischen und religiösen Werth ausgezeichnet, auf die Nachwelt zu kommen verdienen, so wie Beschreibung und Abbildung der Münzen rc. enthalten.

Der dritte Band enthält die Jubel-Predigten der berühmtesten und vorzüglichsten evang. Kanzel-Redner.

Die das Ganze umfassende Einleitung im ersten Bande wird zugleich eine ganz kurze, aus den Quellen gezogene, Nachricht vom ersten und zweiten evangelischen Jubelfeste ertheilen. Eine Uebersicht der gesammten Literatur, die in näherer Beziehung auf das dritte Jubelfest erschienen ist.

Die Verlagshandlung wird dafür sorgen, daß das Werk nicht nur durch Druck und Papier, so wie überhaupt durch ein geschmackvolles Aeußere sich auszeichne, sondern auch durch mehrere vorzügliche Kupfer und Vignetten geziert werde; sie hat erst kürzlich ihre Achtung für das Publikum durch die ausgezeichneten Kupfer zu Jakobi Eichenlaub um Luthers Aschenkrug, und dessen Wohlfeilheit, dokumentirt.

Um die Anschaffung dieses für Zeit und Nachwelt wichtigen Werkes zu erleichtern, wird der Preis desselben, nach Verhältniß des Drucks und der Kupfer, äußerst mäßig gesetzt werden.

Vorstehen öffentlicher Institute und Bibliotheken, Magistrate, Gemeinden und Privat-Personen, welche das Werk auf feines Schreib- oder Velin-Papier zu besitzen wünschen, werden ersucht, binnen 8 — 16 Wochen ihre Bestellungen deshalb bei der Verlagshandlung zu machen, und sie erhalten das Werk ⅓ wohlfeiler als der nachherige Preis ist; Vorausbezahlung verlangt sie nicht. Der Druck wird sofort beginnen; jedoch um nichts zu übereilen und dem Werke einen dauernden Gehalt zu geben, soll dasselbe vollständig binnen Jahresfrist und zwar bestimmt vor dem Ablaufe des 31. Okt. 1818, erscheinen; so wie Cyprians allgemeine Beschreibung des zweiten Jubelfestes im Jahre 1718 erschienen.

Den würdigen Männern, die uns durch Beiträge bereits unterstützt haben, sagen wir unsern aufrichtigsten Dank, und laden nochmals alle diejenigen, die uns noch unterstützen können und wollen, ein, spätestens bis Ende März oder April künftigen Jahres unter der Adresse:

An die Henningssche Buchhandlung in Gotha

ihre Beiträge gefälligst einzusenden.

Schließlich bemerken wir noch, — daß die nach unserer ersten Bekanntmachung — hie und da im Druck angekündigten Beschreibungen der Jubelfeierlichkeiten rc. einzelner Städte und Provinzen die Herausgabe unserer allgemeinen Chronik keineswegs überflüssig machen, indem es eben unser Zweck ist, das Einzelne zu einem wohlgeordneten und gewählten, auch leicht zu überblickenden, Ganzen zu sammeln.

Gotha, im Dec. 1817.

Im Verein mit mehrern evangelischen Geistlichen.

Dr. Chr. Schreiber, Kirchenrath. Dr. Veillodter, Oberprediger in Nürnberg.

W. Hennings, Ober-Schul- und Legationsrath.

Erklärung, die Chronik der dritten Jubelfeier rc. betreffend.

Als ich zu Anfang dieses Jahres die „Erinnerungen an die zweite Jubelfeier der Reformation im Jahre 1717 dem Publikum übergab, entwarf auch ich den Plan zu einer vollständigen Beschreibung der dritten Säkularfeier, die in der Riegel- und Wießnerischen Buchhandlung in Nürnberg erscheinen sollte, und ersuchte daher späterhin die vorzüglichsten evangelischen Kanzelredner um gütige Zusendung ihrer Jubelpredigten.

Damit indeß das Publikum nur Ein vollständiges Werk erhalte, so habe ich mich, nach dem Wunsche der Herren Herausgeber der angezeigten Chronik der dritten Jubelfeier der evangel. Kirche rc. mit ihnen zur Herausgabe derselben vereinigt. Den würdigen verehrten Männern, die mich schon mit Zusendung ihrer trefflichen Arbeiten beehrten, bezeuge ich hierdurch den wärmsten Dank, und jene, die mir ihre schätzbaren Beiträge noch zu überlassen versprochen, ersuche ich hierdurch, sie an die Henningssche Buchhandlung in Gotha, wenn diese ihnen näher liegt, zu senden.

Nürnberg, den 6. Dec. 1817.

Dr. Veillodter.

Sonach ist Herr Dr. Veillodter Mitherausgeber der von uns angekündigten Chronik rc. geworden, wodurch das Publikum nur gewinnen kann.

Kirchenrath Dr. Christian Schreiber.
Legations- und Ober-Schulrath Hennings.

(Literatur.) So eben hat die Presse verlassen und ist in der Verlagshandlung des Unterzeichneten und in allen guten Buchhandlungen Deutschlands zu haben:

Dr. Daniel Braubachs kleine Aufsätze für Bürger. 3te vermehrte Aufl. 8. Schreibp. 54 Gr.

Eduth Aschöreth oder Zeugniß der Konfirmation, eine Sammlung von Ehekontrakts-Formularen aus dem hebräischen übersetzt, zum Gebrauche bei Ehestiftungen, nebst einer Rede bei einer Trauung und mit Anmerkungen begleitet von Lehmann Glückstein. 8. brochirt. 36 Gr.

Bremen, im Februar 1818.

Carl Schünemann.

(Zu verkaufen.) Sehr schöne, große, süße Messina Aepfelsienen das Stück 4 und 6 Gr., bittere Orangen das Stück 6 und 8 Gr., Citronen 100 Stück $1\frac{3}{4}$ Rthlr., beste Mallager Weintrauben das Pfund 48 Gr., Eau de cologne, von Maria de Farinas, in Kisten von 6 Gläsern 2 Rthlr., das Glas 28 Gr., bei

J. G. C. Schultzen Wwe., St. Martini Nr. 15.

Gestern habe ich wieder neue Zufuhr von besten Zwoller Bücklingen erhalten, welche ich sowohl im Ganzen als ... zum billigen Preis verkaufe.

P. C. Gieseke, Faulenstr. Nr. 18.

Bestes feinstes Bordeauxer Korkholz und beste spanische Fußmatten in diversen Sorten sind zu haben Langenstraße Nr. 14.

(Kaufgesuch.) Da wir von bester Eichenlohe anzukaufen wünschen, so ersuchen wir die Inhaber davon, darüber mit uns in Unterhandlung zu treten, Auswärtige jedoch in portofreien Briefen.

A. von Soubiron & Comp.

(Todes-Anzeige.) Am 2. dieses, Abends $11\frac{1}{2}$ Uhr, endigte mein geliebter Gatte Karl Anton Krome sanft sein Leben an den Folgen eines 5monatlichen Nervenfiebers in einem Alter von beinahe 54 Jahren.

Mit trauerndem Herzen widme ich diese Anzeige hiesigen und auswärtigen Verwandten und Freunden, die in meinem tiefen Schmerz ihre Theilnahme mir nicht versagen, solchen aber durch Beileidsbezeugungen nicht zu vermehren bitte.

Die von meinem seeligen Manne geführte Handlung werde ich unter untenstehender Firma unverändert fortsetzen, und ersuche die geehrten Handlungsfreunde des Verstorbenen höflichst, dasselbe Zutrauen, welches derselbe bei ihnen genoß, und wofür ich meinen verbindlichsten Dank bezeuge, auch mir zu schenken.

Bremen, den 3. März 1818.

Karl Anton Krome Wittwe.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Es werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des weil. Burchard Wilhelm Lübben, Kaufmann und Gastwirth zu Esensthamm, so wie Diejenigen, welche an die bis zum 28. Juli 1815 bestandene Firma B. W. Lübben Wittwe & Sohn, in Esensthamm, Ansprüche und Forderungen machen zu können vermeinen, bei Strafe des Verlustes derselben, des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens zur Angabe auf den 13. März d. J. beim hiesigen herzogl. Landgerichte aufgefordert.

Zugleich wird zur Abgebung eines Präklusiv-Decrets Termin auf den 31. März anberaumt.

Ovelgönne, den 13. Januar 1818.

Herzogl. holstein-oldenburg. Landgericht hieselbst.

Zedelius.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Rudolph Ehlers jun. zu Sandstede, ist gewillet, seine am Judieker Wege belegene, im Jahre 1816 von Christoph Wohlers erkaufte Ziegelei mit den dazu gehörenden Gebäuden und dabei befindlichen sämmtlichen Geräthschaften, als Wüppen, Dielen, Formen, Lothen u. dgl. auch Pferdegeschirr, ferner den Ziegelei-Hamm, worin selbige steht, von etwa 4 Jücken, und die Außendeichsgründe, mit dem Einschiffeplatze, gleichfalls 4 Jück groß, imgleichen ein am Buttler-Deiche stehendes Wohnhaus, nebst dabei befindlichem Garten, und endlich seine oberlich concedirte Kalkbrennerei, am 7. April d. J. in Bohlke Laugen Wirthshause zu Dedesdorf öffentlich verkaufen zu lassen. Solches wird hierdurch bekannt gemacht, und für Alle und Jede, welche an die gedachten Immobilien Ansprüche und Forderungen machen zu können vermeinen, Termin zur Angabe auf den 31. März d. J., bei Strafe des Ausschlusses und des Verlustes derselben, angesetzt.

Ovelgönne, den 12. Februar 1818.

Herzogl. holstein-oldenburg. Landgericht hieselbst.

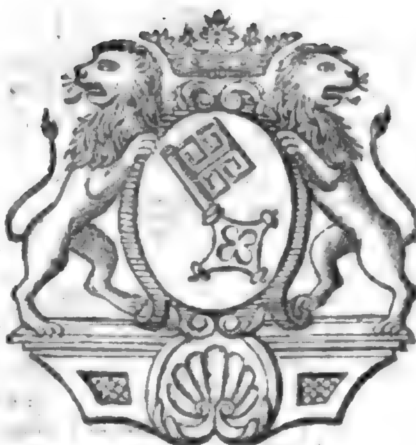
Zedelius.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Auf Ansuchen Georg Nürenberg in Holte werden alle diejenigen hiedurch aufgefordert, in dem auf den 18. April vor hiesiger Amtsstube anberamten Termin ihre Ansprüche und Forderungen anzugeben und zu liquidiren, welche sie an dem von Johann Booken in Stotel den Convocanten privactia verkauften vier Hbts. Landes auf dem Holter Felde machen zu können vermeinen, unter der Verwarnung damit nach abgelaufenem Termin ausgeschlossen zu werden.

Decretum Stotel, den 24. Febr. 1818.

Königl. großbritt. hannöv. Amt.

Schade. v. Pufendorf.

Bremer  Zeitung.

N.° 65. Freitag den 6. März 1818.

Deutschland.

Protokoll der deutschen Bundesversammlung

Zehnte Sitzung,

am 19. Februar 1818.

War eine vertrauliche Sitzung.

Eilfte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 23. Febr. 1818.

In Gegenwart

Aller in der neunten Sitzung Anwesenden.

§. 39.

Militär-Verhältnisse des deutschen Bundes.

(8. Sitz. §. 4. v. J. 1816. 4. Sitz. §. 22. 17. Sitz. §. 91. 37. Sitz. §. 259. 45. Sitz. §. 378. v. J. 1817. 3. Sitz. §. 9. 9. Sitz. §. 33. v. J. 1818.

Königreich Sachsen. Se. königl. Maj. haben nach reiflicher Erwägung des von der kaiserlich-österreichischen Präsidial-Gesandtschaft in der am 19. Jan. d. J. gehaltenen 3. Sitzung der Bundesversammlung, in Betreff der Militär-Organisation des deutschen Bundes, geschehenen Vortrags, so wie des zugleich vorgelegten, mit einer Tabelle begleiteten Entwurfs der ersten Grundzüge des deutschen Militärwesens, Allerhöchstihre Gesandtschaft befehliget, zuvörderst Dero dankbare Anerkennung der von Sr. Maj. dem Kaiser von Oesterreich für diesen wichtigen Gegenstand hegenden Fürsorge auszudrücken, hiernächst aber über den Entwurf selbst, und was damit in Verbindung steht, folgender Gestalt abzustimmen:

ad III. Friedensstand.

Se. Maj. willigen für Höchstdero Königreich in das nach einer Bevölkerung von 1,200,000 Menschen für den Friedensstand ausgeworfene Kontingent von 4840 Mann, als 3800 Mann Infanterie, 740 Mann Kavallerie und 300 Mann Artillerie. So viel aber das Geschütz anlangt, so tragen Se. Maj. dahin an, daß hierbei das in den letzten Kriegen gewöhnliche Verhältniß von drei Stück Geschütz auf 1000 Mann beibehalten und daher für Sachsen die Zahl des Geschützes auf beiläufig funfzehn Stück festgesetzt werde. Da übrigens unter jener Hauptsumme der für Sachsen angenommenen Bevölkerung von 1 200,000 Menschen auch die Volkszahl der königlich-sächsischen Ober-Lausitz begriffen ist, so erklären Se. Majestät ausdrücklich, daß Sie diese Provinz zu den deutschen Bundeslanden rechnen, und daher unter die Garantie des Bundes stellen.

Wie dagegen aus der Tabelle nicht zu ersehen ist, welche Lande unter der für Oesterreich und Preußen überhaupt mit 16,600,000 Menschen angegebenen Summe der Bevölkerung begriffen sind, so wünschen Se. Maj., daß beiden Mächten gefällig sein wolle, diese Lande bestimmt anzugeben, indem der Gesammtheit des Bundes daran gelegen sein muß, zu wissen, welche Lande unter dessen Garantie stehen, und welche Kontingente davon zu stellen sind.

In Ansehung der in der Tabelle vorgeschlagenen Zusammenstellung der Kontingente der kleinern Bundesstaaten in vier Korps, erachten Se. königl. Maj., daß diesen Staaten, vermöge ihrer Unabhängigkeit, frei zu stellen sei, ob sie jene Vorschläge annehmen, oder mit welchen Staaten sie ihre Kontingente, nach Maaßgabe der geographischen Lage oder ihrer sonstigen Konvenienz, vereinigen wollen.

So viel endlich die, den Berathungen des Bundes vorbehaltenen Bestimmungen anlangt, nach welchen die Militär-Verfassung des Bundes in Kontrolle und Aufsicht geleitet werden solle, da halten Se. Majestät eine solche Inspektion nicht für angemessen, und finden Sich bewogen, dieselbe abzulehnen. Allerhöchstdieselben werden Dero Friedens-Kontingent in solchem Stand erhalten, daß es zu jeder Zeit disponibel sei.

ad IV. **Kriegsstand.**

Der Ansatz von zwei Procent der Bevölkerung für das aktive Heer und von ein Procent für die Ersatzmannschaften und Festungs-Garnisonen, erscheint Sr. königl. Maj. sowohl für Dero Königreich, als für die meisten Bundesstaaten, als unerschwinglich, zumal da noch außerdem zu Erhaltung der innern Sicherheit und Ordnung und zu anderm Dienst, Truppen im Lande vorhanden sein müssen. Dagegen tragen Sie auf Ein Procent der Bevölkerung für das aktive Heer und auf ein halbes Procent für Ersatzmannschaften und Festungs-Garnisonen an. Die nach solcher Reduktion zu stellende Mannschaft wäre sodann als Regel anzusehen, und die Nothwendigkeit ausnahmsweise eine Verminderung des zu stellenden Kriegsheeres zu gestatten, fiele von selbst hinweg.

Im übrigen sind Se. Maj. damit einverstanden, daß nach der Anmerkung in der Tabelle über das Friedens-Kontingent, im Kriege das Doppelte der Kavallerie, mithin von Sachsen 1480 Pferde, und das Dreifache des Geschützes, folglich von Sachsen auf dessen Kontingent von 12,000 Mann 36 Stück nebst der zu ihrer Bedienung nöthigen Mannschaft, gestellt werden.

Zur Verstärkung des aktiven Kriegsheeres durch Landwehr, können Se. königl. Maj. eine Verpflichtung nicht übernehmen.

ad V. **Oberfeldherr.**

In dessen Betreff stimmen Se. königl. Majestät dafür,

a) daß die für den Krieg vorzunehmende Ernennung desselben nicht einem Bundesstaate zu übertragen, sondern bei der Bundesversammlung durch Mehrheit der Stimmen zu bewerkstelligen sei;

b) daß, so sehr man wünschen müsse, daß der zu wählende Feldherr geprüfte Erfahrungen besitze, und wenigstens ein Korps mit Auszeichnung vor dem Feinde geführt habe, dennoch die Wahl nicht an diese Eigenschaft zu binden sei, weil sie dadurch nach einem langen Frieden zu sehr beschränkt werden würde:

c) daß die Jurisdiktion über die einzelnen Korps den von dem Landesherrn bestellten Kommandanten derselben verbleibe, und nach den Militär-Gesetzen des Staats, zu dem sie gehören, ausgeübt werde, die Gerichtsbarkeit des Oberfeldherrn aber, sich blos auf Ertheilung und Aufrechthaltung allgemeiner Disciplinar-Gesetze zu erstrecken habe;

d) daß demselben nicht zu verstatten sei, die verschiedenen Korps der Bundesstaaten aufzulösen oder zu trennen;

e) daß anstatt der Worte: „die einzelnen Korps welche das Bundesheer bilden, wirken wärend des Bundeskriegs ꝛc. nur allein nach den Zwecken des Bundes," zu setzen sei: nach den Befehlen des Oberfeldherrn, als welcher nach dem Zweck des Bundes handeln muß, und demselben dafür verantwortlich ist, die Kommandanten der einzelnen Korps aber diesen Zweck nicht beurtheilen können, sondern dem Oberfeldherrn Gehorsam schuldig sind.

ad VI. **Armeezeichen.**

Se. königl. Maj. halten ein solches Zeichen für nützlich, und wollen erwarten, welche Vorschläge deshalb geschehen werden.

ad VII. **Landsturm.**

Allerhöchstdieselben ermessen, daß jedem Bundesstaate, wegen der zu seinem Schutze und zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit im Innern zu unterhaltenden Truppen und zu treffenden Landwehr- und Landsturm-Einrichtungen, völlig freie Hand zu lassen sei.

ad. VIII. **Bundesfestungen.**

In Ansehung der unter dieser Rubrik erwähnten Errichtung einer Festung, welche das südliche Deutschland sichern soll, und der Verstärkung des Defensions-Systems auf andern Punkten, erachten Se. königl. Maj., daß über die Wahl derselben und den Kostenbedarf kriegsverständige Personen zu Rathe zu ziehen und nach Frankfurt abzusenden sein dürften, und Sie behalten Sich solchenfalls vor, Ihrer Seits eine solche Person dahin zu schicken.

ad IX. **Vertheilung der Militärkosten.**

Wie es hierbei vor allen Dingen auf die Festsetzung eines allgemeinen Vertheitigungsplans, worüber die Kunstverständigen zu hören sein werden, und sodann auf die Errichtung einer genauen Matrikel ankommt, nach welcher die von den einzelnen Bundesstaaten im Kriege zu leistenden Geldbeiträge und Lieferungen und deren Eintheilung unter sie nach dem jedesmaligen Bedürfniß bestimmt werden können, so wird bei dieser Matrikel, so viel insonderheit die Beiträge zu den Bundesfestungen betrifft, auf die Grade der Sicherheit, welche diese Festungen den verschiedenen Staaten gewähren, Rücksicht zu nehmen und überhaupt darauf zu sehen sein, daß den Bundesgliedern durch solche Mitleidenheit nicht eine zu drückende Last auferlegt werde, und es ist daher auch erst anzugeben, welche Kosten erfordert werden, um die Bundesfestungen in Stand zu setzen und darin zu erhalten, auch nach Befinden neue zu erbauen.

Bei den übrigen, nicht ausdrücklich erwähnten Punkten des kaiserlich-österreichischen Entwurfs, finden Se. königl. Majestät keinen Anstand, ihnen beizupflichten.

Da jedoch in dem gedachten Entwurf, in Betreff der Verpflegung der Truppen in Kriegszeiten, des Fuhrwesens, des Lazareths- und Medicinal-Wesens, der Durchmärsche, der Grundsätze und Preise, nach welchen der Marschgenuß, auch übrige Militär-Bedürfnisse von dem Staate, den der Durchmarsch trifft, vorschußweise abzureichen und ihm zu vergüten sein wür-

den, ferner der zu wünschenden Errichtung eines allgemeinen Militär-Kartels zwischen den Bundesstaaten, und anderer dergleichen Gegenstände keine Erwähnung geschehen ist, deren Regulirung aber ebenfalls erforderlich ist; so tragen Se. königl. Maj. auf diesfallsige Berathung an, und sind der Meinung, daß es von Nutzen sein würde, den oben ad VIII. vorgeschlagenen Komité von Militärpersonen darüber gleichergestalt zu Rathe zu ziehen.

Sollte es übrigens auf einen definitiven Beschluß über die organische Einrichtung der militärischen Verhältnisse des deutschen Bundes und nicht, nach dem ehemaligen Vorschlage, auf ein für fünf Jahre gültiges Provisorium ankommen, so bedarf es wohl nicht der Bemerkung, daß solches nach dem Art. 7. des Bundesvertrags nicht anders, als durch einhellige Stimmen geschehen könne.

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg. Von Sr. Maj. dem König ist die diesseitige Gesandtschaft ausdrücklich beehliget, in Allerhöchstdessen Namen Sr. kaiserl. Majestät den Ausdruck des vollkommensten Dankes für die ausgezeichnete und unermüdete Sorgfalt darzubringen, die Allerhöchstdieselben dem Wohle und der Befestigung des deutschen Bundes ununterbrochen widmen, und von der Se. kaiserl. Maj., durch den in der 3. diesjährigen Sitz. in Vorschlag gebrachten Entwurf, zu einer zweckmäßigen Organisation des deutschen Militär- und Vertheidigungswesens, einen neuen Beweis gegeben haben.

Da dieser Entwurf nur als die Grundlage des aufzuführenden Gebäudes, als ein Leitfaden für die fernere Bearbeitung des deuschen Militärwesens gegeben worden ist, da bereits ausgesprochen ist, daß diese weitere Bearbeitung sachkundigen Männern anvertraut werden soll, die durch einen aus der Bundesversammlung zu wählenden Ausschuß von den nothwendig scheinenden Modifikationen zu unterrichten sein dürften, die bei Ausbildung des Entwurfs werden Platz finden können, und über welche sie ihr Gutachten abzugeben haben werden; so stehen Se. Majestät der König nicht an, diesen Entwurf als Leitfaden der fernern Arbeiten anzunehmen, deren Resultat zu seiner Zeit an die Bundesversammlung gebracht werden wird, damit diese einen allgemeinen Bericht an ihre Komittenten erstatten und um die nöthigen Instruktionen nachsuchen könne.

Als Gegenstände, die vorzüglich einigen Abänderungen und Modifikationen zu unterwerfen sein möchten, ist die diesseitige Gesandtschaft angewiesen worden, nachstehende auszuheben.

1) Den Vorschlag, der die Bildung des Bundesheeres bezweckt.

Seine Majestät der König sind vollkommen überzeugt, daß in dem gedachten Entwurfe die Stärke des Bundesheeres für den Friedensstand zu 120,000 Mann, nur aus dem Grunde vorgeschlagen ist, um den minder mächtigen Staaten die Last der stehenden Truppen zu erleichtern; allein, so wenig auch Seine Majestät diese wohlwollenden Gesinnungen verkennen, so sehr Sie wünschen, daß bei der Bearbeitung aller Zweige dieses wichtigen Geschäftes nach Möglichkeit sie befolgt werden mögen, so sehr sind Sie dennoch der Meinung, daß sie nur einen untergeordneten Platz einnehmen dürfen, und dem höhern Gesichtspunkte, dem Zwecke des Bundes, die äußere Sicherheit desselben zu erhalten, nachstehen müssen.

In dieser Rücksicht sind Seine Majestät der Meinung, daß die vorgeschlagene Stärke des Bundesheeres für den Friedensstand, sowohl im allgemeinen, als insbesondere das angenommene Verhältniß der Kavallerie zur Infanterie zu gering angeschlagen worden; der Vorschlag für den Kriegsstand aber zu hoch angegeben sei. Allerhöchstdieselben glauben letzteres um so mehr, als es nicht zu bezweifeln ist, daß es den mindermächtigen Staaten unmöglich werden würde, von einem so niedrigen Friedensstande schnell zu dem auf das Sechsfache angeschlagenen Kriegsstand überzugehen, ohne daß die, auf Disciplin der Truppen, auf gebildete und erfahrene Offiziere und Unteroffiziere gestützte innere Stärke des Heeres gefährdet werde.

Seine Majestät sind daher der Meinung, daß, um sowohl den raschen Uebergang vom Friedensstand zu dem des Krieges zu erleichtern, und ein der Würde und dem Zweck des Bundes angemessenes Heer zu bilden, als auch, um den Bundesstaaten im Kriege keine zu große Last aufzubürden, es zweckmäßig sein dürfte, die Stärke des Heeres im Friedensstande auf ein und ein halbes Procent der Bevölkerung, und zwar auf die Art festzusetzen, daß für die stehenden Truppen ein Procent und für eine vollkommen ausgebildete Reserve oder Landwehr ein halbes Procent angenommen werde; welche letztere bei dem Ausbruche eines Krieges sogleich mit noch einem halben Procent, zu Garnisonen und Ersatzmannschaft zu vermehren sein würde. — Die Ereignisse des Krieges und die Beschlüsse des Bundes werden bestimmen, ob im Laufe des Krieges dieses aus zwei Procent der Bevölkerung bestehende Heer noch vermehrt werden müsse. In Friedenszeiten würde es hingegen den Landesherren überlassen sein, durch Beurlaubungen die stehenden Truppen nach dem Bedürfnisse der einzelnen Staaten zu vermindern; dieses dürfte jedoch nur auf die Art geschehen, daß eine rasche Zusammenziehung des Heeres nicht gelähmt werde, und worüber allenfalls einige allgemeine Normen festzusetzen sein dürften. Dem zu ernennenden Ausschuß sachkundiger Männer würde alsbald aufzugeben sein, ein Gutachten, sowohl über das festzustellende Verhältniß der Infanterie zu den andern Waffengattungen, als auch über die Frage zu entwerfen, wie die Kontingente der einzelnen Bundesstaaten am füglichsten in besondere Armeekorps — von mindestens 25 bis 30,000 Mann —

zusammen gezogen werden könnten, wobei den einzelnen Souveränen, die kein vollständiges Armeekorps zu stellen haben werden, es überlassen bleiben könnte, sich nach nachbarlichen und freundschaftlichen Verhältnissen zu vereinigen, um Brigaden und Divisionen zu bilden; diese würden alsdann, nach Berathung über jenes erwähnte Gutachten, in Armeekorps getheilt, und mit den Truppen derer Staaten, die allein schon Armeekorps stellen, vereinigt, das Bundesheer ausmachen. Um diesen Gegenstand gehörig bearbeiten zu können, scheint vor Allem es nothwendig zu sein, daß gegenwärtig sämmtliche Bundesglieder der so verehrlichen als gegründeten Meinung beitreten, die in der kaiserlich-österreichischen Abstimmung in der 31. Sitzung des v. J. mit den Worten geäußert worden ist: „daß die Grundlage der militärischen Verhältnisse des deutschen Bundes nur durch Entwerfung einer Bundesmatrikel begründet werde." Wenn nun, wie nicht zu zweifeln ist, diese Meinung allgemein getheilt werden sollte, so glauben Se. Maj. der König, daß die mit so vieler Sorgfalt von der Matrikularkommission ausgearbeitete siebente Tabelle zur Grundlage der Bundesmatrikel angenommen werden könne.

Bei Bearbeitung der Matrikel wird sich denn auch ergeben, daß in der dem Entwurfe beigefügten Tabelle, die Herzogthümer Holstein und Lauenburg in Vergleich mit den übrigen Nachbarstaaten, besonders an Kavallerie und Artillerie, zu sehr belastet worden sind. Indem aber Seine Majestät Allerhöchstihren Unterthanen schuldig zu sein glauben, diesen Umstand nicht ganz unberührt zu lassen, haben Allerhöchstdieselben jedoch die diesseitige Gesandtschaft befehliget, zu erklären, daß Sie stets bereit sind, zu allem nach Möglichkeit und Billigkeit beyzutragen, was das allgemeine Beste erfordern könne, und daß Sie daher auch diesen Punkt dem freundschaftlichen Einverständniß mit andern Staaten und den künftigen Berathungen der Bundesversammlung überlassen wollen.

2) Auch der 5. §. des Entwurfes, der von der Ernennung und der Gewalt des Oberfeldherrn handelt, dürfte einigen Modifikationen unterworfen werden müssen, und namentlich auszusprechen sein, daß nicht ein Staat zu Ernennung des Oberfeldherrn, sondern die Person desselben durch die Mehrheit der Bundesmitglieder erwählt werde.

3) Nicht minder möchten die Vorschläge im Entwurfe über die Bundesfestungen und Vertheidigungsplätze einer nochmaligen Prüfung unterzogen werden müssen. Se. Maj. glauben nämlich, daß, bevor Allerhöchstdieselben über diesen Gegenstand sich werden äußern können, von dem Ausschusse sachkundiger Offiziere ein Gutachten abgestattet werden müsse, sowohl über die Frage, welche Festungen und Vertheidigungsplätze für die Gesammtheit nothwendig sein dürften, und welche Summe für deren Erbauung und Erhaltung erforderlich sein werde, als auch über die Art und Weise, wie solche zu besetzen und zu verproviantiren sein werden. —

Da jedoch dieser höchst wichtige Gegenstand sehr umfassende und weitläuftige, zum Theil selbst an Ort und Stelle zu machende Vorarbeiten erfordern wird, so sind Seine Majestät der Meinung, daß die Organisation des Bundesheeres nicht darnach aufgehalten werde, wohl aber, daß, wenn auch unabhängig von der Organisation, dennoch ohne Zeitverlust über das Vertheidigungswesen das Gutachten der Sachkundigen eingeholt werde.

Was endlich die, in dem 9. §. des Entwurfes geäußerte Meinung betrifft, hinsichtlich der Vertheilung der Kosten, so treten Seine Majestät dem daselbst gemachten Vorschlage vollkommen bei, daß schon gegenwärtig, wärend der Ruhe des Friedens, die Grundsätze erörtert und festgesetzt werden, nach denen die Kosten auf die einzelnen Bundesstaaten vertheilt werden sollen, und glauben — wie bereits in der vertraulichen Sitzung vom 22. Mai die diesseitige Gesandtschaft geäußert hat, — daß selbst für die zu leistenden Geldbeiträge, die nach der Bevölkerung zu entwerfende Matrikel den billigsten Maaßstab geben werde. Seine Majestät werden den auf Ihre zum Bunde gehörigen Herzogthümer fallenden Beitrag stets bereitwilligst übernehmen, glauben aber voraussetzen zu können, daß vorzüglich bei den Festungen und den befestigten Plätzen ein billiger Unterschied zwischen den Staaten werde statt finden müssen, die durch dieselben einen unmittelbaren Schutz und Vortheil genießen, und solchen, die nur in so ferne dabei betheiligt sind, als ihnen die vermehrte Sicherheit einzelner Bundesmitglieder wünschenswerth sein muß.

Dieser Gegenstand dürfte, so wie noch verschiedene andere, die bei der Ausarbeitung des Vertheidigungswesens sich darstellen werden, am zweckmäßigsten der fernern erprobten Fürsorge Seiner Majestät des Kaisers, und den künftigen weitern Berathungen der Versammlung zu überlassen sein.

§. 40.

Erfüllung des 13. Artikels der deutschen Bundesakte betreffend.

(68. Sitz. §. 416. v. J. 1817. 7. Sitz. §. 26. 9. Sitz. §. 32. v. J. 1818.)

Braunschweig und Nassau für Nassau. Ueber die Vollziehung des 13. Artikels der Bundesakte in den einzelnen deutschen Staaten, welche von den großherzoglich-mecklenburgischen Höfen in Anregung gebracht worden ist, versäumt man von herzoglich-nassauischer Seite nicht, sich in allgemeiner Hinsicht sowohl, als in besonderer auf das Herzogthum Nassau, dem gefaßten Beschlusse gemäß zu äußern.

Wenn wir die einzelnen deutschen Bundesstaaten betrachten, so stoßen wir überall auf die größten Ver-

schiedenheiten, welche einen Jeden dieser Staaten auf das bestimmteste individualisiren.

Diese Verschiedenheiten sind bekanntlich hervorgegangen, in ihrem Ursprunge, aus abweichenden Sitten, Gewohnheiten und Bildungsstufen der einzelnen deutschen Volksstämme. Durch die, Jahrhunderte lang fortgesetzte politische Trennung dieser Volksstämme, sind diese ursprünglichen Abweichungen in dem Laufe einer langen Zeit noch vergrößert worden.

Dieser Trennung verdanken bekanntlich die Deutschen eine vielseitigere Volksbildung, als man sie anderwärts in größern geschlossenen Staaten finden wird.

Eben darum muß aber auch das Institut der Landstände, welches nur als Resultat früherer geschichtlichen Verhältnisse, und insbesondere früherer Verwaltungs-Einrichtungen, die aus jenen hervorgegangen sind, betrachtet werden kann, in jedem einzelnen Staate eigenen, und selbst den abweichendsten Modifikationen unterliegen.

Hierauf gründet sich die, allen Eigenheiten im Einzelnen, in Beziehung auf Landstände, zulassende einfache und kurze Redaktion des 13. Art. der Bundesakte.

„In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung statt finden."

Nur bei denjenigen Staaten, die in Gemäßheit dieses und des damit in Verbindung zu setzenden 14. Art. der Bundesakte landständische Verfassungen einführen werden, lassen sich, in Hinsicht auf Zusammensetzung und Befugnisse der Stände, mehrere Uebereinstimmungen, als bei denjenigen, in welchen das Institut der Stände schon besteht, erwarten, weil die Stände dieser Staaten einerlei geschichtlichen Ursprung haben werden, wärend die geschichtliche Entstehung der schon vorhandenen ältern deutschen Stände eben so verschieden ist und bleiben muß, als die Individualität der Staaten, denen sie angehören.

Die ältern Landstände sind bekanntlich in dem Mittelalter, oder bald nach demselben, aus der alten Lehnsverfassung, aus den Verträgen, unter welchen mehr oder weniger zuvor unabhängige Herren, Edelleute, Geistlichkeit oder Städte, sich einem Fürsten unterwarfen; aus dem Bedürfniß der Fürsten, Steuern zu erheben, oder auch aus von den Fürsten ihren Vasalen oder Unterthanen bei verschiedenen Veranlassungen ertheilten Privilegien, Freiheitsbriefen, Familiengesetzen und letzten Willens-Dispositionen hervorgegangen. Ihre Entstehung ist also eben so verschieden, wie die Geschichte der einzelnen deutschen Territorien.

Ein längerer oder kürzerer Zeitraum hat diese, schon durch ihren Ursprung sich unendlich unterscheidenden Verfassungen nach und nach zu ihren gegenwärtigen Gestalten umgebildet, die, wie es früher schon geschehen, auch noch ferner die Bedürfnisse der Staaten und ihrer Bewohner weiter modificiren und abändern werden.

Die ältern ständischen Verfassungen aller deutschen Staaten tragen daher, in ihrer innern Organisation, Spuren ihrer geschichtlichen Entstehung, und diese dürften sich in der Zukunft leicht eher verstärken, als verwischen.

Die neuen landständischen Verfassungen in denen Staaten, die noch keine Stände haben, oder in welchen die ältern in der früheren Form nicht mehr fort existiren können, und in welchen sie, in Gemäßheit der Artikel 13 und 14 der Bundesakte, erst eingeführt werden, haben dagegen, wie schon bemerkt worden ist, einen ähnlichen geschichtlichen Ursprung, und daraus werden einige Uebereinstimmungen in den ständischen Verfassungen dieser Staaten hervorgehen, die aber doch darum auch bei ihnen die Verschiedenheiten nicht überwiegen werden, weil auch hier die neuen Verfassungen der Individualität eines jeden solchen Bundesstaats, oder der einzelnen Provinzen desselben, da, wo nur Provinzial-Stände neu eingeführt werden können, seinem oder seiner Provinzen gegenwärtigen Bilgungszustande und den Bedürfnissen des gegenwärtigen Zeitalters im allgemeinen entsprechen, auch alle diese Verfassungen von den Regenten gegeben werden müssen: indem hier von mit dem Volke oder Magnaten abzuschließenden neuen Staatsgesellschafts-Verträgen (die bekanntlich nur in der Theorie, niemals aber in der Wirklichkeit existirt haben, und da, wo man sie in die Wirklichkeit rufen wollte, überall eine Quelle unabsehbaren Unglücks geworden sind) niemals die Rede sein kann.

Hieraus folgt weiter, daß es unmöglich erscheint, für die einzelnen Bundesstaaten, in welchen landständische Verfassungen neu gegeben oder restaurirt werden sollen, einen Zeitraum zu bestimmen, innerhalb welchem die wirkliche Eröffnung solcher Versammlungen, wenn sie ihrem Zweck entsprechen und nicht nachtheilich wirken sollen, geschehen kann.

Dieses ist schon in der königl. preußischen Abstimmung über diesen Gegenstand auseinandergesetzt, und so gründlich entwickelt worden, daß es überflüssig wäre, sich hierüber weiter zu verbreiten.

Man glaubt nur noch auf folgende, vielleicht nicht minder wichtige Betrachtungen aufmerksam machen zu müssen: Unter die Vortheile, welche Stände den Staaten, wo sie noch nicht existiren und erst eingeführt oder erneuert werden müssen, bringen werden, wird bekanntlich Vereinfachung des Ganges der bestehenden Verwaltungen nicht gehören. Die Verwaltungen werden vielmehr durch ihre Einwirkungen in mancher Hinsicht verwickelter und schwieriger werden, und darum ist es unerläßliche Bedingung für die Regierungen, diesem neuen Elemente in dem Staats-Organismus die Verwaltung im Voraus anzupassen, wenn nicht Verwirrung und Hemmungen aller Art entstehn, oder Stände nur dem Namen nach und nicht mit nützlicher Wirksamkeit auf des Landes Wohl organisirt werden sollen. Solche An-

ordnungen fordern aber bald einen längern, bald einen kürzern Zeitraum in jedem einzelnen Staat, und erscheinen nirgends als eine leicht zu lösende Aufgabe.

Die Schwierigkeit in der Ausführung und Lösung dieser Aufgabe wird in den meisten Staaten, wo Stände neu errichtet werden, gegenwärtig durch das eigne Verhältniß noch erhöht, daß diese Staaten beinahe durchgehends nicht aus Staatsgebieten bestehen, deren Theile längst verbunden waren, sondern, daß sie vielmehr solche Staaten sind, deren Staatsgebiet durch die Begebenheiten der neuern Zeit erst neu gebildet und neu begrenzt worden ist.

Die Bewohner dieser Länder sind daher überall, wo dieser Fall eintritt, nicht gewohnt, ein gemeinschaftliches Landes- oder Provinzial-Interesse zu verfolgen. Die Spuren älterer Verhältnisse sind in der Erinnerung nicht verwischt. Durch kaum vorübergegangene langwierige Kriege sind dem allgemeinen Wohlstande tiefe Wunden geschlagen worden, die Viele mit Unrecht mehr als Wirkungen der neuen politischen Veränderungen anzusehen geneigt sind, als der Begebenheiten, von welchen sie wirklich herrühren. Dadurch entsteht häufig Abneigung gegen die neue Regierung, die noch dadurch vermehrt wird, daß insbesondere in den südlichen Staaten Deutschlands, die in dem Fall sind, Stände neu zu errichten, viele ihrer angesehensten Einwohner und Staatsangehörigen in ihren frühern Rechten, in den Vortheilen, die ihnen persönliche Unabhängigkeit und Freiheit ihrer Besitzungen von neu auf sie gelegten Lasten gab, sich gekränkt fühlen müssen; indem ihnen eine neue, in ihren bleibenden Folgen noch unentwickelte Ordnung der Dinge dasjenige bisher noch nicht ersetzen konnte, was ihnen ein früherer unabhängiger Zustand gab.

Hieraus, und aus mehreren andern mitwirkenden Ursachen, ist gerade in den Staaten, wo ständische Verfassungen neu eingeführt werden sollen, ein Zustand und eine Stimmung einer zahlreichen Klasse der Einwohner hervorgegangen, die der Gründung eines politischen Instituts nichts weniger als günstig erscheinen dürfte, welches als nothwendige Vorbedingung wechselseitiges Vertrauen zwischen Regierung und Regierten unterstellt, wenn es anders heilsame Wirkungen hervorbringen soll.

In eben diesen Ländern sind auch die Begriffe der Mehrzahl der Einwohner über das, was ständische Verfassungen sein und was sie wirken sollen, noch nicht geordnet, und das eben geschilderte Verhältniß mancher, unter ihren einflußreichsten und angesehensten Bewohnern zu den Regierungen, trägt nicht dazu bei, diese Begriffe in dem gegenwärtigen Moment zu berichtigen.

Allgemein verbreitet ist das Vorurtheil, daß Stände und Regierung ein von einander abweichendes Interesse zu verfolgen haben, mithin die Stände in den ständischen Versammlungen, wenn auch nicht gerade der Regierung feindselig gegenüber zu stehen, doch die Rechte des Volks gegen die Angriffe der Regierungen zu vertheidigen, vorzüglich durch ihre Institution selbst bestimmt seien.

Dieses Vorurtheil wird noch dadurch bestärkt, daß wirklich in manchen Ländern, wo frühere ständische Verfassungen bestanden haben und noch bestehen, die Stände gegen die Regierungen solche Stellungen angenommen haben, und häufig in sie nothwendig versetzt werden mußten, weil ihnen ihre Bestimmung nicht klar vorschwebte, und sie hier und da von irrigen Voraussetzungen ausgehend, oder durch ihnen verfassungsmäßig eingeräumte Rechte dazu veranlaßt, in die Ausübung der Staatsverwaltung einzugreifen versucht haben, wodurch bekanntlich in dem Princip der wahre Standpunkt der Stände, Fürsorge für die verfassungsgemäße Wirksamkeit der Landesverwaltung, verrückt wurde, und immer ein Kampf entstehen mußte, der den Regierten und der Regierung gleich nachtheilig wird. Die Zeit, aber auch die Erfahrung und Uebung werden diese Begriffe berichtigen, die Einwohner werden sich davon überzeugen, daß Regierung und Stände nur ein gemeinschaftliches Interesse haben, daß, indem die Verfassung den Ständen das Recht der öffentlichen Fürsorge für die Wirksamkeit der Verwaltung in Gemäßheit der gegebenen Verfassung in ihrer Thätigkeit wirklich einräumt, und die Art der Ausübung dieses Rechts bestimmt, schon durch die Existenz dieser ständischen Befugnisse und ihrer möglichen und leichten Ausübung durch die Stände die Regierungen werden verhindert werden, auch wenn sie dazu Neigung haben könnten, ihre Gewalt zu mißbrauchen oder auf Abwege zu gerathen; so, daß die Fälle zu den höchst seltenen und außergewöhnlichen sicher gehören werden, wo Stände und Verwaltung, anstatt sich wechselseitig aufzuklären, nur gleiche Zwecke zu verfolgen, und in den ihnen durch die Natur der Verhältnisse und die Verfassungen bestimmten Schranken stehen zu bleiben, sich feindselig gegenüber stehen, und in offene Fehden fallen. Zeit, Erfahrung und Uebung werden die schwierige Bahn ebnen. Darum ist es nicht zu verkennen, daß die vorliegenden ungünstigen Verhältnisse um so schneller werden überwunden werden, wenn die Regierungen, welche neue landständische Verfassungen anzuordnen haben, unter Beobachtung alles dessen, was Vorsicht fordert, mit Vertrauen den Erwartungen der Unterthanen in dieser Beziehung entgegen gehen, und die Eröffnung der Landstände nicht zu sehr verzögern. Denn auch bei dieser Gelegenheit wird sich der gerade biedere Sinn der Deutschen, die Wirkung ihrer vielseitigen Bildung aussprechen, und vorgefaßte Meinungen und unrichtige Ansichten werden bald um so gewisser verschwinden, als auch unsere Regenten nicht Zwecke zu verfolgen gewöhnt sind, die mit dem Wohl der Regierten sich nicht vereinigen lassen.

Was insbesondere das Herzogthum Nassau anlangt:

so haben die verstorbenen Regenten schon in der zweiten Hälfte des Jahres 1814 und vor Eröffnung der Unterhandlungen des Wiener Kongresses, nachdem allen Einwohnern verfassungsmäßige Rechte bereits früher eingeräumt waren, dem Lande zu deren Aufrechthaltung auch eine Vertretung durch Landstände gegeben, von deren Form und Natur eine hohe Bundesversammlung durch die mit gegenwärtiger Abstimmung übergeben werdenden Edikte vom 1. und 2. September 1814, und 3. und 4. Novbr. 1815 man in Kenntniß zu setzen nicht versäumt. Große Territorial-Veränderungen, als Folge der Wiener Kongreßbeschlüsse, und die Einführung einer gleichen Verwaltung für das ganze neu gebildete Land, in finanziellen und andern Beziehungen, aus welcher erst ein übereinstimmendes Landes-Interesse für die Einwohner des Landes, welches die Stände zu beobachten und in ihrem Wirkungskreise verfassungsmäßig zu befördern und weiter auszubilden berufen sind, hervorgehen konnte, hatten die frühere Zusammenberufung bis jezt unmöglich gemacht.

In wenigen Tagen wird aber, nachdem die unerläßigen Anordnungen, durch welche jede zweckmäßige Wirksamkeit einer Ständeversammlung bedingt erscheint, in dem Laufe der lezt verflossenen zwei Jahre getroffen worden sind, die erste ständische Versammlung eröffnet, und dadurch die Bestimmungen des 13. Art. der Bundesakte und der hierauf sich beziehenden Vorschriften des 14. Artikels erfüllt werden.

Se. herzogl. Durchlaucht sind zu der Hoffnung berechtigt, daß die Thätigkeit der neuen ständischen Versammlung Höchstihrer Erwartung und der des Landes entsprechen und dadurch sich Ansprüche auf eine besondere aufmerksame Theilnahme dieser hohen Versammlung an ihren Verhandlungen um so mehr erwerben wird, als diese Ständeversammlung die erste ist, die nach der Konstituirung des deutschen Bundes in einem Lande eröffnet wird, welches aus Theilen zusammengesetzt ist, von welchen keiner dieser Theile sich einer ihm eigenen landständischen, noch bestehenden, abgesonderten Verfassung zu erfreuen hatte.

Die Anlagen wurden unter den Zahlen 7 und 8 diesem Protokolle beigefügt.

(Fortsetzung folgt.)

Frankfurt, den 25. Febr. — Der gesezgebende Körper der freien Stadt Frankfurt hat an den Senat eine Vorstellung gemacht, um ihn zu veranlassen, seine Initiative zu einem Gesezvorschlag die individuelle Freiheit betreffend (durch Massenbachs Verhaftung veranlaßt) anzuwenden; der Senat aber hat diese Anmuthung auf eine das Ansehen des gesetzgebenden Körpers sehr kompromittirende Art zurück zu weisen für gut gefunden. — (Alton. M.)

München, den 25. Febr. — Eine Verordnung vom 19. Jan. verfügt für das laufende Verwaltungsjahr in den 7 älteren Kreisen die Erhebung der bereits verfallenen oder bis Ende März verfallenden direkten Steuer-Ziele, wie im verflossenen Jahre. Wegen Erhebung jener Ziele, welche erst in der zweiten Hälfte dieses Etatsjahres verfallen, soll die allerhöchste Entschließung noch bekannt gemacht werden. Eine Verordnung vom 9. d. mildert vorläufig, bis die Revision des Konskriptionsgesetzes erfolgen wird, die Strenge desselben in Bezug auf die Studirenden.

Ein Artikel aus Eichstädt in unserer Nationalzeitung rühmt des Prinzen Eugen k. Hoheit edelmüthige Theilnahme an der Lage der dortigen Einwohner, weshalb ihn die öffentliche Stimme bereits „Eugen den Freundlichen" nenne.

Italien.

Der Kaufmann Johann Allen in Triest hat vom Kaiser von Oesterreich ein ausschließliches Privilegium für 15 Jahre zur Dampfschiffahrt zwischen Triest und Venedig erhalten.

Der päbstl. Staatssekretär Consalvi war nach Terracina verreist, um, wie es hieß, mit Neapel die geistl. Angelegenheiten zu ordnen, da der König von Neapel fest auf seinen geforderten Rechten beharrt.

In Lucca waren aus einer Kirche einige heilige Gefäße entwendet worden. Um dies Verbrechen zu sühnen, ließ die Fürstin, Königin Marie Louise (bekanntlich eine Schwester des Königs von Spanien) Prozessionen anstellen.

Im österreichischen Italien beginnt die deutsche Sprache, vorzüglich durch die Anstalten der Regierung, in Aufnahme zu kommen. Der Italiener lernt einsehen, daß die schöne Zeit seiner Literatur vorüber ist, wärend die deutsche noch in der Blüthe steht.

Der k. sardinische Konsul zu Rom hat den angeblich von dem Konsul seiner Nation in Genua mitgetheilten Nachrichten über die Greuel des neuen Dey von Algier insoweit offiziell widersprochen, als die Eintracht zwischen seinem Hofe und Algier nicht im geringsten gestört sei.

Schweden.

Stockholm, den 24. Febr. — Seit gestern liegt die Leiche des verstorbenen Königs in dem reich und geschmackvoll verzierten und erleuchteten Rittersaale des königl. Schlosses auf dem Paradebette zur Schau. Das Publikum wird Vor- und Nachmittags, jedesmal zwei Stunden, diese ganze Woche hindurch zugelassen.

Der König, welcher die früher geführten Chefs-Aemter verschiedener Militär-Korps nach der Thronbesteigung niedergelegt, hat erklärt, daß er, als Erster Bürger der Hauptstadt, fortfahren würde, Chef der bewaffneten Bürgerschaft derselben zu bleiben. (H. Bl.)

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Ein „wohlgesinnter Deutscher, der 11 Jahre (von 1805 bis 1816) in den Ver. Staaten lebte," hat dem

Herausgeber der Mainzer Zeitung unter andern folgendes mitgetheilt:

„So eben fällt mir durch einen Zufall Nr. 116 Ihrer Zeitung vom 23. Dec. 1817 in die Hand, welche einen Artikel enthält, der einen Auszug aus einem Brief lieferte, der angeblich an ein angesehenes Wechselhaus in Wien, von seinem Korrespondenten in Boston, und zwar wie dieser ausdrücklich sagt: „im Einverständniß mit mehreren der achtungswürdigsten Männer dieser Stadt" geschrieben sein soll. Der Schreiber sagt darin: „Vom St. Lorenz bis zur Mündung des Missisippistroms ist die ganze amerikanische Küste sehr stark bevölkert, und das Land auf eine Strecke von 500 bis 2000 Meilen landeinwärts wohlbebaut und bevölkert." Pensilvanien ist bekanntlich einer der bestkultivirten und bevölkerten Staaten in Amerika, stößt gegen Osten an den, selbst für die größten Schiffe fahrbaren, Delaware, muß also schon deswegen, und noch mehr wegen der großen Handelsstadt Philadelphia, zum Küstenland gezählt werden; und hier war nach der Volkszählung im J. 1810 die Bevölkerung zwischen 11 und 12 Seelen auf die Quadratstunde. Im Jahr 1814 wurden in den Zeitungen in Clearfield, Luzerne, Bradford und Susquehanna County, sämmtlich in Pensilvanien, noch 972,855 Morgen unangebautes Land zum Verkauf angeboten, und doch beträgt die ganze Länge von Pensilvanien von Osten nach Westen nur 330 Meilen, also noch keine 500 vielweniger 2000 Meilen landeinwärts. Ja, in Virginien kommen nach der nämlichen Volkszählung nur zwischen 3 und 4 Seelen auf eine Quadratstunde."

Vermischte Nachrichten.

Am 8. v. M., Abends um 7 Uhr, zeigte sich in der Gegend von Bargen bei Aarberg (Kanton Bern) eine sonderbare Naturerscheinung. Man glaubte ein auf dem Felde stehendes Haus in Brand zu sehen; als man näher kam, sah man Strahlen aus dem Boden in die Höhe fahren, die zuerst sehr lebhaft und feurig waren, dann blasser und schwächer wurden, und endlich verschwanden. Unmittelbar auf dieselbe folgte ein sanfter Regen, der aber bald aufhörte; der Barometer stand auf schönem Wetter, und der Thermometer drei Grade über dem Gefrierpunkt. In Aarberg bemerkte man die gleiche Erscheinung, und glaubte, es brenne in Bargen. Um 11 Uhr Nachts will man einen feurigen Streifen am Himmel gesehen haben, der seine Richtung von Nordost nach Südwest nahm.

Anzeigen.

(Konzert-Anzeige.) Mit hoher Bewilligung werden wir am Mittwochen den 11. März 1818, im Saale der Union ein Konzert geben. Der Herr Musikdirektor Ochernal hat aus Gefälligkeit für uns, sein Konzert ausgesetzt. Uebrigens wird das Nähere durch Anschlag und Vertheilung einer gedruckten Ankündigung bekannt gemacht werden.

Bremen, den 5. März 1818.

C. Fürstenau und Sohn.

(Theater-Anzeige.) Künftigen Donnerstag, den 12. März, wird zum Benefiz des Unterzeichneten zum erstenmale aufgeführt: Joconde, die Sucht nach Abentheuer; Oper mit Tanz in 3 Abtheilungen, von Nicolo Isouard, dem bekannten Tonsetzer der Aschenbrödel. Allen Freunden des Theaters macht dieses bekannt, und ladet zu dieser Vorstellung im tiefsten Gefühl der Verehrung Sie ein. Friedrich Strobe.

(Schiffs-Nachricht.) Nach Danzig ladet hier an der Stadt und wird in nächster Woche absegeln das Oldenburger Schmackschiff, gute Hoffnung, Kapt. Joh. Haase, welcher auch Güter nach der Eyder und dem holsteinischen Kanal mitnimmt.

Carl Traub, Schiffsmäkler.

Das Dampfschiff die Weser,

wird:

Montag, den 9. März von Bremen nach Brake um 6 Uhr Morgens,

Dienstag, den 10. März von Brake nach Bremen um 5 Uhr Morgens,

Mittwoch, den 11. März von Bremen nach Brake um 6 Uhr Morgens,

Donnerstag, den 12. März von Brake nach Bremen um 5 Uhr Morgens,

Freitag, den 13. März von Bremen nach Brake um 6 Uhr Morgens,

Sonnabend, den 14. März von Brake nach Bremen um 5 Uhr Morgens,

pünktlich abfahren. Bremen, den 5. März 1818.

Friederich Schröder.

WECHSEL UND GELD COURSE

Bremen, den 3 — 5. März 1818.

Amsterdam 250 fl. Courant	K. S.	129 [illegible]
	2 Mt.	126 [illegible] à [illegible]
Hamburg 300 Mk. Bco.	K. S.	137 [illegible] à [illegible]
	2 Mt.	136 [illegible] à [illegible]
London 100 Lst. 2 Mt. d. 97.	570	
Paris 1 Fk.	dito	17 [illegible] à [illegible]
Frankfurt a. M.	dito	108 [illegible]
Augsburg	dito	
Leipzig	dito	
Berlin	dito	
Holländ. Rand-Ducaten	1 St.	2 Rt 60 Gr
Neue ⅔ St. gewinnen		6 pCt.
Conv. Münze verliert		10 pCt.
Laubthaler à 1½ Rthlr dito		10 à ½ pCt.
Preussisches Courant		11 à ½ pCt.
Holl. fl. per Stück		56½ Gr.

Hamburg, den 3. März.

Amsterdam Cour. k. S. 106[illegible], 2 Mt. 107[illegible] — London 1 Lst. 2 Mt. 33 1 — Paris 3 Fk. 2 Mt. 25[illegible] — Bordeaux 3 Fr. 2 Mt. 25[illegible] — Madrid 1 Duc. 5 Mt. — Cadix 1 Duc. 5 Mt. — Lissabon 1 Crusad. 3 Mt. 59[illegible] — Wien et Prag Cour. 6 W. 415 — Copenhagen kurz 560 — Louisdor à 5 Rt 10 Mk. 14[illegible]

* Petershagen, den 3. März. — Seit gestern ist die Weser im Fallen.

Bremer  Zeitung.

N.° 66. Sonnabend den 7. März 1818.

Deutschland.

Protokoll der deutschen Bundesversammlung

Eilfte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 23. Febr. 1818.

§. 40.

Erfüllung des 13. Artikels der deutschen Bundesakte betreffend.

(Fortsetzung.)

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: Ich bin in mehr als einer Hinsicht vor allen andern berechtigt, den lebhaften Antheil auszudrücken, den mein königlicher Hof an diesem Ereigniß, an dieser erschöpfenden und schließlichen Anzeige über die Einrichtung und Eröffnung der nassauischen Landstände, so wie an dem gehofften ersprießlichen Fortgang dieser Anstalt und der Wohlfahrt des Herzogthums, nehmen wird. Festhaltung des Worts und stete Erinnerung an übernommene Verpflichtungen sind die Grundpfeiler der Macht und des Ansehens dieses erbvereinten hohen Hauses. Eben diese Eigenschaften, aus eignem Antrieb entwickelt und so praktisch geübt; ohne langes Zaudern, ohne Unterbrechung, ohne Doppelsinn; werden mit Recht zu den ersten sittlichen und politischen Tugenden gezählt, und sie sind es weit mehr, als wenn man hier oder anderwärts den Gegenstand mit seinen Modalitäten, sei es in Form des Vertrags oder der Verwilligung, als bloße neue Gnadensache, als Ausfluß freier Wall und Willkühr betrachten, behandeln und beloben wollte. Wenn dem so wäre, so läge darin ein stiller Vorwurf gegen viele Bevollmächtigte am Kongreß zu Wien, den ich persönlich immerdar von uns ablehnen werde; als hätte man dort in poetischer Anwandlung und aus Sentimentalität, oder unter dem Einfluß übertriebener augenblicklicher Besorgnisse gehandelt, und Dinge pflichtwidrig unterzeichnet, wie sie aus den öffentlichen Verhandlungen Jedermann kennt.

Wir sahen es vielmehr, durch bestimmte oder weite Instruktionen dazu in den Stand gesetzt, als Ersatz der aufgelösten Reichsverfassung, als Läuterung und Berichtigung früher vorhandener, aber oft vernachläßigter Ureinrichtungen, als Balsam der durch Zersplitterung und Mediatisirung geschlagenen Wunden, als Weg zur Besänftigung, als Mittel herzustellender Ordnung und Kredits, als Anerkenntniß fortschreitender Kultur und Civilisation in Europa, als Bildungsmittel der Nation an. Sittlichkeit, Schicklichkeit und Wahrheit, Treue, Anerkenntniß der Regententugenden hofften wir da vorherrschend. Wenn wir unwillkührlich an Großbritannien denken, so fallen uns im nämlichen Zusammenhang seine Bürgerkriege ein, und daß es im Lauf der Zeit dort feile, unwissende, tolle Parlamente gab; Namen, die ich nicht erfinde, sondern die ihnen die Geschichte aufgeprägt hat. Die Erfahrung und die Bundesverfassung ist da, und bietet Schirm gegen solche mögliche Excesse.

In dieser herzogl. nassauischen, wie in der letzten königl. preußischen Darstellung, erscheint nur, der Absicht nach, die konsequente Entwickelung der Lage, der Begebenheiten und der Stufenfolge.

Theorien, politische Metaphysik wird ewig Gegenstand der Controvers bleiben. Bereits lachen wir über die Menschen und die Zeit, wo man ganze Schubladen voll Konstitutionen, ganze Reihen von droits de l'homme, in steter Bereitschaft hatte.

Der 13. Artikel der Bundesakte, je trockner, je lakonischer er gefaßt erscheint, je mehr ist er logisch und bedachtsam, nach der Natur der Staaten, zu interpretiren.

Von deutschen Sachen vorzüglich handelnd, sagt Montesquieu: „Voilà l'origine du Gouvernement „Gothique parmi nous. Il fut d'abord mêlé de l'a„ristocratie et de la monarchie. Il avait cet incon„vénient, que le bas peuple y était esclave: c'était „un bon gouvernement, qui avait en soi la capacité „de devenir meilleur. La coutume vint, d'accorder „des lettres d'affranchissement, et bientôt — — —

Dieses Besserwerden, dieses Bestreben, mit dem

unvermeidlichen Gegenstreben und patriotem Widerwillen, diese Entwickelung und allmählige Gelingen sehen wir rings um uns her, und wollen weder Uebereilung, noch Rücktritt, noch Trug, noch Tumult.

Der Gegenstand, der hier zu unsrer Höfe Kenntniß gebracht wird, ist ein sehr merkwürdiger Beleg solcher Fortschritte, dem wir ohne Zweifel die gedeihlichsten Folgen wünschen.

§. 41.

Großherzoglich-mecklenburg-schwerin- und strelitzische Verordnung über die Mittel und Wege, um bei streitigen Fällen, in Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen; — auch Erfüllung des 13. Artikels der deutschen Bundesakte betreffend.

(58. Sitz. §. 416 v. J. 1817. 7. Sitz. §. 26. 9. Sitz. §. 32. v. J. 1818.)

Freie Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg. Der großherzoglich-mecklenburg-schwerin- und strelitzische Herr Gesandte hat in der 58. Sitzung im Namen seiner höchsten Höfe einen Antrag dahin gemacht, daß der deutsche Bund die nach vorgängiger Berathung mit ihren Ständen von den durchlauchtigsten Großherzogen erlassene Verordnung über die Mittel und Wege, um bei streitigen Fällen, in Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur endlichen Entscheidung zu gelangen, dahin garantiren möge, um alle Bestimmungen derselben, in welchen auf den Bundestag Beziehung genommen ist, jeder Zeit aufrecht zu erhalten.

Der Gesandte der freien Städte ist beauftragt, die vollkommenste Zustimmung derselben zu der verlangten Garantie zu erklären. Einrichtungen, wie die, welche durch dieses Grundgesetz für die mecklenburgischen Großherzogthümer gemacht ist, können allen Bundesstaaten nicht anders als erfreulich sein, da sie den lobenswerthen Zweck haben, jeder möglichen Störung der innern Ruhe vorzubeugen, indem sie einen ruhigen Weg zur Entscheidung aller Streitigkeiten, die zwischen Fürsten und Ständen entstehen könnten, eröffnen.

Was den zweiten Punkt des großherzoglich-mecklenburgischen Antrages betrifft, welcher sich auf die Erfüllung des 13. Art. der Bundesakte bezieht, so sind bekanntlich die Verfassungen der freien Städte so beschaffen, daß sie der wesentlichen Bedeutung dieses Artikels bereits Genüge leisten, und in denselben liegen zugleich die Mittel zu allen Verbesserungen, von deren Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit man sich überzeugt. Je glücklicher sich die freien Städte in dieser Lage befinden, um so lebhafter müssen sie sich mit dem Wunsche vereinigen, durch die allgemeine Ausführung des 13. Artikels (welchen sie, wie die während des Laufs der Wiener Verhandlungen auch von ihnen unterzeichneten Noten und Erklärungen bezeugen, schon damals umfassender und bestimmter abgefaßt zu sehen wünschten,) ein Bedürfniß erfüllt zu sehen, welches sehr dringend zu werden scheint, und dessen Befriedigung eine der sichersten Grundlagen der Kraft des Bundes zur Erhaltung der äußern und innern Sicherheit sein wird, die zuletzt doch hauptsächlich auf der Zufriedenheit aller Bürger der Bundesstaaten beruhen muß.

§. 42.

Gegenseitiger freier Verkehr mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen in den deutschen Bundesstaaten.

(29. Sitz. §. 180. 32. Sitz. §. 209. 36. Sitz. §. 243. 37. Sitz. §. 258. 38. Sitz. §. 269. 39. Sitz. §. 278. 40. Sitz. §. 293. 41. Sitz. §. 319. 43. Sitz. §. 337. v. J. 1817. 9. Sitz. §. 34. v. J. 1818.)

Dänemark, wegen Holstein und Sachsen-Lauenburg. Bereits in der 40. Sitz. v. J. hat die diesseitige Gesandtschaft die Grundsätze ihres allerhöchsten Hofes über den freien Verkehr innerhalb der Bundesstaaten mit den nothwendigsten Lebensmitteln erörtert und allerhöchstdessen vollkommene Zustimmung zu einem uneingeschränkten Handel mit Getreide, Hülsenfrüchten, Kartoffeln und mit Schlachtvieh erklärt.

Da aber die damaligen Abstimmungen nicht ganz übereinstimmend waren, so faßte die hohe Bundesversammlung in der 43. Sitz. den Beschluß, über sechs aufzustellende, und in dem Protokoll enthaltenen Punkte nochmals die Instruktion ihrer allerhöchsten und hohen Kommittenten einzuholen, um, wo möglich, eine allgemeine Vereinbarung zu Stande zu bringen. — Die diesseitige Gesandtschaft ist darauf ermächtiget worden, ihre Erklärung gegenwärtig dahin abzugeben, daß Se. Majestät der König die erwähnten sechs Punkte, als Grundlage einer zu treffenden allgemeinen Vereinbarung der deutschen Bundesstaaten, anzunehmen vollkommen bereit sind, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß die Bundesmitglieder für ihre nicht zum Bunde gehörenden Staaten keine Verpflichtung übernehmen können, die irgend einen Bezug auf diesen Gegenstand hat, der nur die Bundesstaaten selbst betrifft.

Zwar könnte, wie auch bereits in einer verehrlichen Abstimmung bemerkt worden, der sechste jener oben erwähnten Punkte, da er keine positive Bestimmung enthält, füglich umgangen werden, allein, dennoch erscheint es räthlich, um künftigen Mißverständnissen vorzubeugen, ihn modificirt beizubehalten, und allenfalls ihn so zu fassen, daß gesagt werde: die Ausfuhr und der Handel zur See, so wie der mit dem Auslande, sei in Zukunft, wie bisher, dem Gutdünken der einzelnen Regierungen lediglich zu überlassen.

Durch die Annahme der erwähnten sechs Punkte, und namentlich des dritten, wird nicht nur festgesetzt werden, daß die bisher bestandenen Ausfuhrzölle beibehalten werden sollen, sondern auch, daß der Betrag derselben unabhängig von dem Steigen oder Fallen der

Getreidepreise bleiben müsse. Nur über diesen Punkt scheint noch einige Verschiedenheit der Ansichten zu herrschen, und es wird um so mehr zu wünschen sein, daß man sich über denselben verständigen könne, weil, wenn einer oder der andere der Bundesstaaten demselben nicht beitreten zu können glauben sollte, es nicht zu verhindern sein wird, daß die Nachbarstaaten die Retorsion eintreten lassen, und alsdann der Zweck dieser Vereinbarung nur unvollkommen wird erreicht werden können. Es ist aber um so mehr zu hoffen, daß dieser Punkt kein Hinderniß zu einer allgemeinen Vereinbarung werde, als die Erfahrung noch des letzten Jahres es bewiesen hat, daß die vollkommenste Freiheit dieses Handels die allererwünschtesten Folgen gehabt hat. Diejenigen Staaten nämlich, die dem Handel mit Lebensmitteln keiner Art von Zwang unterworfen haben, die Ausfuhr derselben weder durch steigende Zölle, noch auf gewisse Ausfuhrplätze und auf gewisse bestimmte Quantitäten des Getreides beschränkten, haben nie Mangel gehabt; im Gegentheil, der Wohlstand dieser Lande hob sich sehr bemerkbar, und setzte die große Masse der Einwohner im Stande, sogar die kräftigsten Maaßregeln zur Unterstützung der Armuth zu nehmen. Dieses ist die Erfahrung, die die königl. dänischen Staaten, und insbesondere die Herzogthümer Holstein und Lauenburg machten; deren durch Unglücksfälle mancher Art sehr herabgekommener Wohlstand, vorzüglich durch den ihnen von der Regierung zugestandenen ganz freien Handel, ein neues Leben begonnen hat.

§. 43.

Das Gesuch der noch lebenden Individuen des Mainzer Exjesuitenfonds, um Verwendung, daß ihnen ihre Sustentations-Beträge von Seiten der Krone Würtemberg und der fürstlichen Häuser Hohenlohe-Ingelfingen und Neuenstein ausbezahlt werden.

(58 Sitz. §. 422. v. J. 1817.)

Würtemberg. Der königl. würtembergische Gesandte hat zwar in der 58. Sitzung vom 22. Decemb. v. J. in der Sustentations-Angelegenheit einiger Pensionärs des Mainzer Exjesuiten- und Schulfonds eine Erklärung abgelegt, in welcher dargethan worden, daß ein Theil der an Würtemberg gemachten Ansprüche, rechtlich nicht begründet sei, und ist diese Erklärung der Reklamationskommission zur Begutachtung zugestellt worden; in Folge neuerer allerhöchster Befehle ward jedoch derselbe beauftragt, in Rücksicht der Geringfügigkeit des Gegenstandes und des hohen Alters der Pensionärs, zu desto schnellerer Erledigung dieses Reklamations-Gegenstandes zu erklären, daß

1) die mit Unrecht an die Krone Würtemberg gemachte Forderung auf einen Pensionsbeitrag aus Gnaden berücksichtigt und die in Anspruch genommene Rate der Reklamanten für die vergangene Zeit, wie für die Zukunft, als ein Gratial ausbezahlt, und daß eben so

2) die Pensionsbeiträge, wegen der unter königlich-würtembergischer Staatshoheit gekommenen fürstl. hohenlohischen Besitzungen, nämlich

a) für Hohenlohe-Ingelfingen wegen erhaltener Steuer- und Kammer-Revenüen; und

b) für Hohenlohe-Neuenstein ebenfalls wegen erhaltener Steuer- und Kammer-Revenüen,

vorbehaltlich des Regresses an die beiden betheiligten Fürsten von Hohenlohe übernommen werden sollen, und daß die erforderlichen Weisungen deshalb schon an die Finanzbehörde erlassen worden sind, wodurch also diese Angelegenheit, so weit sie Würtemberg betrift, ihre Erledigung erhalten haben dürfte.

Hierauf wurde einhellig beschlossen: diese der königl. würtemb. Gesandtschaft zu verdankende Erklärung der Kommission zur Begutachtung der Privat-Reklamationen zuzustellen.

§. 44.

Beschwerdesache der rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partial-Obligationen Lit. D, die Zahlung der rückständigen Zinsen und verfallenen Kapitalien betreffend.

(14. Sitz. §. 69. 30. Sitz. §. 192. 44. Sitz. 355. 53. Sitz. §. 398. 55. Sitz. §. 411. 58. Sitz. §. 418. v. J. 1817. 3. Sitz. §. 11. v. J. 1818.)

Baden. Die großherzogl. badische Gesandtschaft übergiebt, als Nachtrag zu ihrer in der 3. Sitzung d. J. §. 11 abgegebenen Erklärung in der Beschwerdesache der rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partial-Obligationen Lit. D, die Zahlung der rückständigen Zinsen und verfallenen Kapitalien betreffend, eine „Rechtsdeduktion, die pfalzbaierische Staatsschuld Lit. D betreffend," worauf beschlossen wurde, dieselbe der zur Begutachtung der Privat-Reklamationen erwählten Kommission zum Vortrage zuzustellen.

§. 45.

Pensions-Angelegenheit des Hrn. Fürstbischofs, auch der Geistlichen und Dienerschaft des ehemaligen Hochstiftes Basel.

(44. Sitz. §. 350. 53. Sitz. §. 396. 55. Sitz. §. 403. v. J. 1817.)

Oesterreich. Der kaiserl. österreichische Hof hat es sich zu einer eigenen Angelegenheit gemacht, dem in der 53. Sitzung v. J., auf den so einsichtsvollen als gründlichen Vortrag des königl. hannöverischen Herrn Bundesgesandten von Martens, gefaßten Beschlusse, vollständig zu entsprechen, und der k. k. Gesandtschaft bei der schweizerischen Eidgenossenschaft den Auftrag zu ertheilen, in dem Sinne des, nach Anleitung jenes Vortrages gefaßten Beschlusses der hohen Bundesversammlung sich nicht nur dahin kräftigst zu verwenden, daß die betreffenden eidgenössischen Kantone sich zur Uebernahme der aus der transrhenanischen Sustentationskasse

bisher befriedigten hochstift-basel'schen Pensionisten verstehen, sondern dieselben auch dahin zu vermögen, daß die dem vormaligen Hrn. Fürstbischof von Basel, hinsichtlich des vormals zu Deutschland gehörenden Theils des Hochstifts, gebührende Pension von 10,000 fl. künftig ebenfalls berichtigt werden wolle.

Indem die k. k. Gesandtschaft die hohe Bundesversammlung von dieser ihrem Wunsche entsprechenden Einschreitung in Kenntniß setzt, bezieht sie sich im übrigen auf den in der letzten vertraulichen Sitzung bereits mitgetheilten Auszug der Depesche, welche der k. k. dirigirende Hr. Minister der auswärtigen Geschäfte, Fürst von Metternich, an den kaiserl. österr. Hrn. Gesandten von Schraut hierüber erlassen hat.

Preußen eröffnet: die königl. Gesandtschaft in der Schweiz sei angewiesen, diese Verwendung auf das kräftigste zu unterstützen.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich in dem Beschlusse:

daß die Einschreitungen des kaiserl. österr. und königl. preußischen Hofes zu verdanken und der kaiserl. österr. präsidirende Hr. Gesandte zu ersuchen sei, den mitgetheilten Auszug der Depesche diesem Protokolle anzufügen. —

Der kaiserl. österr. Hr. Gesandte entsprach diesem Wunsche, worauf der erwähnte Auszug dem Protokolle unter Zahl 9 beigelegt wurde.

§. 46.

Kur- und oberrheinisches Kreis-, Pensions- und Schuldenwesen.

(1. Sitz. §. 8. 14. Sitz. §. 70. 15. Sitz. §. 80. 28. Sitz. §. 173 u. 174. 33. Sitz. §. 219. 43. Sitz. §. 344. 55. Sitz. §. 409. v. J. 1817.)

Der großherzogl. mecklenburg-schwerin- und strelitzische Hr. Gesandte, Freiherr von Plessen, trägt die Gesuche des Johann Georg Dieze zu Mannheim, vormaligen General-Münzwardeins der rheinischen Kreise (Z. 326 v. J. 1817) und des August von Mogen zu Gedern, Obristen des vormaligen oberrheinischen Kreis-Regiments Karl Theodor von Baiern (Z. 23. d. J.) vor, und erwähnt hinsichtlich des erstern:

Johann Georg Dieze habe wegen Besoldungs-Guthabens als ehemaliger kur- und oberrheinischer Kreis-General-Münzwardein bei der Kreiskasse weitere Anzeige gemacht, wie er, in Gemäßheit des betreffenden Beschlusses vom 12. Mai vorigen Jahrs, sich an die Regierungen von Preußen, Baiern, Kurhessen, Baden, Großherzogthum Hessen, Nassau und Waldeck, als nunmehrigen Landesherren der ehemaligen Kreislande gewandt habe, allein bis jetzt weder er, Supplikant, noch sein in Wien privatisirender Sohn, der letzte General-Münzwardein der rheinischen Kreise, mit irgend einer höchsten Entschließung über ihre Forderungen begnadiget worden; weshalb denn Supplikant sich in dem Fall befände, abermals seine Bitte der hohen Bundesversammlung vorzutragen, um diese beiden Angelegenheiten von neuem in Schutz zu nehmen, und zu dem lange schon ersehnten Ziele leiten zu wollen.

Der Obrist von Mogen hingegen, bringe nicht minder seine Pensions-, Solds- und Kapital- auch Zinsen-Rückstände bei der ehemaligen oberrheinischen Kreiskasse dringend in Erinnerung.

Der Hr. Referent macht in seinem Gutachten zuvörderst auf den Beschluß aufmerksam, welchen die hohe Bundesversammlung auf das Gesuch des Johann Georg Dieze in der 28. Sitzung vorigen Jahrs gefaßt habe, und wiederholt die, in Betreff beider Reklamations-Gegenstände von Seiten der großherzogl. badischen und der fürstlich waldeckischen Gesandtschaft in der 55. Sitzung vorigen Jahrs zu Protokoll gekommenen Erklärungen. Letztere sei nicht nur den gerechten Erwartungen entsprechend, sondern es finde sich auch darin der Weg angegeben, auf den allein eine Angelegenheit berichtiget und beendigt werden könne, welche die Fürsorge der Bundesversammlung immer mehr erfordere, je dringender solche durch den bisherigen Verzug erscheine.

Ueber eine frühere Reklamation des Obristen von Mogen sei bereits in der 43. Sitzung vom 14. Juli vorigen Jahres der Beschluß genommen worden, daß die Herren Bundesgesandten der betheiligten Bundesstaaten bewirken möchten, daß demselben einstweilen zu seiner Unterstützung angemessene Abschlagszahlungen zugestanden würden, hiernächst aber wären der königl. baierische und kurhessische Hr. Gesandte insbesondere ersucht worden, bei ihren Höfen darauf anzutragen, damit dieselben, die baldmöglichste Einleitung zur definitiven Auseinandersetzung des Pensions- und Schuldenwesens der vormaligen kur- und oberrheinischen Kreise unter den betheiligten Regierungen übernähmen, und der Bundesversammlung seiner Zeit hiervon Kenntniß gäben. Unter diesen Umständen werde bei der Verschiedenheit der hohen Theilhaber und bei der Verwickelung des Gegenstandes die baldigste und leichteste Beendigung desselben nur dann zu bewirken sein, wenn die Bundesversammlung ihrem gedachten Beschlusse von der 43. Sitzung vorigen Jahres weitere Folge geben möchte, daher nach der getroffenen Einleitung den Betrieb und die endliche Auseinandersetzung dieses Pensions- und Schuldenwesens überhaupt durch einen weitern Schluß auf das dringendste anempfehle, und die Herren Gesandten von Baiern und Kurhessen an die nöthigen und ungesäumten Mittheilungen dieserhalb nochmals erinnere.

Der königl. baierische Hr. Gesandte äußerte hierauf, daß er täglich der Ernennung des königl. Bevollmächtigten zu diesem Geschäfte entgegen sehe.

Der kurhessische Hr. Gesandte bemerkte, daß der kurhessische Bevollmächtigte bereits ernannt sei, und nur die Ernennung des königl. baierischen erwarte, um mit demselben zusammen zu treten.

Vorstellung von Reinhard, zu Mühlbach bei Eppingen, Nachtheile der Condominial-Verhältnisse in dem Marktflecken Kürnbach betreffend.

Der herzogl. holstein-oldenburgische anhalt- und fürstlich-schwarzburgische Hr. Gesandte, von Berg, giebt Kenntniß von der Zahl 99 vorigen Jahres eingegangenen Vorstellung von Reinhard, zu Mühlbach bei Eppingen, Nachtheile der Condominial-Verhältnisse in dem Marktflecken Kürnbach betreffend, und bemerkt:

Kürnbach sei ehedem zwischen Würtemberg und Hessen ungleich getheilt gewesen. Der würtembergische Antheil wäre 1811 durch den Tausch an Baden gekommen. Der Verkehr des Orts solle darunter leiden, und die Verschiedenheit der Gesetzgebung und Verwaltung werde gleichfalls als nachtheilig einwirkend geschildert.

Der Hr. Referent, wissend, daß die Herren Gesandten der betreffenden Höfe von dieser, ohne Zweifel wohlgemeinten Vorstellung Kenntniß genommen, und überzeugt, daß sie in keiner Beziehung für den Wirkungskreis dieser hohen Versammlung geeignet sei, habe geglaubt, daß es immer noch Zeit sein werde, darauf, wie hiermit geschehe, anzutragen, daß sie, als einer Resolution nicht bedürftig, zu den Akten genommen werde.

Sämmtliche Herren Gesandten waren vollkommen damit einverstanden.

(Beschluß folgt.)

Innsbruck, den 23. Febr. — Am 20. d. traf der **Kronprinz von Preussen**, von Berlin kommend, hier ein, und setzte nach einem Aufenthalt von einigen Stunden die Reise nach Italien fort.

(Dies ist schon die dritte Stadt, aus welcher die Durchreise des **Kronprinzen von Preussen** gemeldet wird. Da in den Berliner Zeitungen die Abreise des Kronprinzen nicht angezeigt worden ist, so glaubt man, daß der Kronprinz mit dem Grafen v. Brandenburg verwechselt werde, der ebenfalls auf der Reise nach Italien begriffen ist.)

Leipzig, den 25. Febr. — Die in öffentlichen Blättern verbreitete Nachricht, es sei von der Regierung in Dresden der hiesigen Censurbehörde verboten worden, irgend einer Schrift über Herrn **Adam Müller** und Frau v. **Krüdener** das Imprimatur zu ertheilen, ist in Ansehung des Ersten falsch; auch ließe sich kein Grund eines solchen Verbots denken. In Ansehung der Zweiten aber hat man wohl nur verhüten wollen, daß nicht manche indiskrete Aeußerung jener schwärmerischen Frau über gewisse Verhältnisse derselben zu große Publicität erhielten. Krugs bekanntes Gespräch unter vier Augen mit derselben scheint das Verbot veranlaßt zu haben. — Zu den bisher bekannt gewordenen Beweisen von der Aengstlichkeit entweder unser Censors, Hofrath Wieland, oder unsrer Censur ließen sich übrigens noch viele aufzählen. So darf jetzt z. B. der Name der Frau v. Krüdener in unsern öffentlichen Blättern gar nicht mehr genannt werden, ja in der Leipziger Zeitung ist sogar die Stelle gestrichen worden, die ihre Abreise von hier anzeigte. — Das hiesige Museum oder Leseinstitut ist dem Beispiele des zu Frankfurt a. M. gefolgt und hat Kotzebue's literarisches Wochenblatt aus seinem Lesekreis ausgeschlossen. — Von unserm Landtage erfährt man im Lande selbst wenig, da alles bei verschlossenen Thüren verhandelt wird. Eine der Regierung von den Landständen übergebene und angeblich von einem hiesigen städtischen Abgeordneten entworfene Denkschrift gegen die neue Einrichtung des königl. geh. Raths wird sehr gerühmt, ist aber bis jetzt auch noch nicht ins Publikum gekommen. Wie lange der Landtag dauern werde, ist bei der Menge von gegenseitigen Anträgen und Verhandlungen noch nicht abzusehen. Ob die Resultate den gehegten Erwartungen entsprechen werden, ist bis jetzt noch zweifelhaft. — Die wegen der Studentenversammlung auf der Wartburg entstandene Bewegung in der politischen Welt soll hauptsächlich durch die Berichte veranlaßt worden sein, die ein . . . angestellter auswärtiger Agent darüber abgeschickt hat. Unsre Regierung hat die Sache als einen Jugendstreich betrachtet und wegen der Theilnahme einiger hiesigen Studierenden daran keine amtliche Untersuchung veranlaßt. — (Fränk. M.)

Frankfurt, den 2. März. — Der König Karl Johann von Schweden hat unterm 6. Febr. der Bundesversammlung in einem, in lateinischer Sprache abgefaßten, Schreiben, den Tod des hochseligen Königs und seine Thronbesteigung angekündigt.

Vermischte Nachrichten.

Ein öffentliches Gerücht spricht von der Vermählung eines Monarchen mit einem Fräulein v. B . . . n. Das Fräulein soll dem Fürsten an die linke Hand getraut werden, und dieselben äußern Auszeichnungen genießen, welche den übrigen Gliedern der Familie, in welche sie eintreten würde, zukommen.

— Die von den kathol. Pfarrern Karl und Leander van Eß herausgegebene deutsche Uebersetzung des neuen Testaments ist unterm 5. Dec. v. J. auch vom Generalvikariat des Bisthums Fulda gebilligt worden.

— Der Verf. einer kürzlich in Frankreich erschienenen kleinen Schrift macht den Vorschlag, eine Steuer auf Hunde, Katzen und Vögel zu legen, und berechnet den Ertrag derselben auf 20 bis 30 Millionen. Besonders besteht er auf dem Besteuern der Vögel; da, seiner Versicherung nach, tout ce qui nait pour voler, sich seit 1789 ungeheuer vermehrt habe.

— Die früher aus der Aarauer Zeitung in diesen Blättern mitgetheilten Nachrichten über den Proceß des Hrn. J. M. Hochwiesner zu Frankfurt am Main gegen die Gebrüder Counkler von Cette (Kunkler von St.

Gallen) werden in der genannten Zeitung vom 25. Febr. widerlegt.

Nach Briefen vom 7. Dec. aus Bahia, ging daselbst das Gerücht, daß die Regierung in wenigen Tagen ein vom König genehmigtes Dekret, wodurch auf brasilianische Produkte so durch fremde Schiffe nach fremden Häfen ausgeführt werden, der Ausfuhrzoll um 8 pCt. erhöht wird, und daß ein sehr hoher Einfuhrzoll auf alle nicht portugiesische Weine gelegt werden solle. — In der Hamburger Börsenliste würde dieses Dekret bereits als publizirt angezeigt.

Schicksale des am 24. Juni 1817 gekaperten Schiffs Leda, Kapt. Arend Wenke, mit 7 Mann und einem Passagier.

Steuermann B. Himmel von Bremen, auf dem Schiffe geblieben.

Passagier H. Stavenar, sonst Nic. Buth, Holländer, in Tunis geblieben.

Matrose G. M. Nuttelmann, v. Hamburg,
Zimmermann J. H. Hasselmann, von Oldenburg,
Koch J. D. Kaunermann, — —
Matrose J. Luken — —
Junge H. Addicks, — —
sämmtlich mit dem Kapitän in London.

Das Schiff wurde auf der Höhe der Insel d'Ouissant (Uschant) von einer tunesischen Korvette, der Mahomet, Kapt. Mahomet Rosolin, und einem Schooner, dessen Namen wir nicht erfahren, genommen. Den Steuermann ließ man am Bord des Bremer Schiffs, Kapt. Wenke mit den Andern wurden aber auf der tunesischen Korvette nach Tunis gebracht. Auf der Reise dahin wurden sie ziemlich gut behandelt, und hatten ihre Freiheit, wenn nicht engl. Schiffe im Gesicht waren. An Provision erhielten sie mehr als selbst die tunesischen Seeleute. Sie wurden nicht gestraft, und man bediente sich ihrer Hülfe nur gelegentlich. — Bei ihrer Ankunft in Tunis wurden sie sämmtlich vor den Bey geführt, der sich nach ihrer Landsmannschaft, ob sie auf der Korvette gut behandelt wären u. s. w. befragte. Er ließ sie darauf abtreten und speisen. 3 Tage blieben sie im Pallast, konnten sich um denselben frei ergehen, und wurden von der Tafel des Beys gut gespeist. Der Holländer erhielt durch Vermittelung des holländ. Konsuls seine Freiheit. Die andern wurden in einen verfallnen Pallast, der als Gefängniß dient, gebracht, in dessen Vorhof man sie auch ungeschlossen herumgehn ließ; hier blieben sie 2 Monat und 12 Tage. Ihre Kleidungsstücke wurden in einem türkischen Gefängnisse aufbewahrt. Zur Nahrung erhielt Jeder 2 Pfund schwarzes Brod, und Wasser nach Belieben. — Anfangs erhielten sie schlechtes Brod, als die Tuneser aber erfuhren, daß das Geld für die Prise eingegangen sei, gaben sie besseres und weißes Brod; außerdem erhielt jeder der Matrosen noch ungefähr einen Pfenning Englisch an Werth, und der Kapitän das Doppelte. Ungefähr 3 Wochen vor der Befreiung wurde dem Kapitän, auf Verwenden und Bürgschaft des dänischen Konsuls erlaubt, in der Stadt zu leben, worin er wegen der Krankheit, als Folge des Schmutzes und Ungeziefers im Gefängnisse, nachgesucht hatte. In demselben Platz war eine Pulvermühle, worin 2 Juden von Morgens 4 bis Nachmittags 4 Uhr arbeiteten; diese wurde um 4 Uhr von einem türkischen Janitscharen eingeschlossen, welcher wärend des Tages auch die Thüre hütete. Wärend der Nacht wurde der Platz verschlossen, und wegen der hohen und steilen Mauer mit keiner Schildwache besetzt. Es war ihnen erlaubt im Innern des Pallastes, der 2 engl. Meilen im Umfang haben mogte, nach Gefallen herumzugehn, doch nur in Begleitung eines der Juden. Der dänische und englische Konsul, an die sich der Kapitän gewandt, unternahmen es ihre Befreiung zu bewirken, und versorgten sie auch täglich wärend ihrer Gefangenschaft Mittags mit Suppe und Fleisch; auch konnten sie sich eines Arztes bedienen, so oft sie seiner bedurften. — Gen. Maitland, vom engl. Konsul von dieser Haft benachrichtigt, kam in der Fregatte Ganymedes, Kapt. Spencer, von Malta selbst über, und veranlaßte die Freilassung aller Gefangnen, nämlich:

Kapt. Wenke und 5 seiner Leute, zuvor genannt.
Kapt. Carsten Jansen, von der Christina, Oldenburger
Steuermann J. H. Adolph, — —
Kapt. G. Galles, vom Ocean, Hamburger.
2r Steuerm. J. Galles, — —
Matrose H. Hyke, — Preusse.
— F. Fischer, — Däne.
Zimmermann H. Mor, — Hamburger.
Junge W. Stender, — —

Als General Maitland ihre Freilassung bewirkt hatte, ließ er ihnen die Wahl: ob sie nach Malta durch ihn gebracht sein oder in Tunis verweilen wollten, bis der dänische Konsul Gelegenheit hätte, sie zu Hause zu senden. Zwölf von ihnen nahmen das Anerbieten, nach Malta übergesetzt zu werden, an; und da sie wegen der Pest nichts von ihren Kleidungsstücken an Bord bringen konnten, so versorgte er sie, so viel wie möglich, mit allem Benöthigten, als Bettzeug, Decken, Jacken, Schuhen, 2 Paar Strümpfe u. s. w. für Jeden. Kapt. Galles und Sohn blieben Krankheits halber in Tunis, und wurden nächstdem über Livorno nach Hamburg gesandt. — Nach ihrer Ankunft in Malta wurden sie vom engl. Gouvernement 6 Wochen mit Nahrung und Wohnung versehen, und dann mit dem Transportschiffe Thomas und Maria, Kapt. Disart, nach Portsmouth gesandt. Sie rühmen sehr die Aufnahme, der sie sich vom brittischen Gouvernement in Malta zu erfreuen gehabt.

Die Leda wurde nach Korunna gebracht, und dort für 4700 Dollar verkauft, wo sie nächstdem durch

Vermittelung des französischen und des preußischen Konsuls zu Korunna zum nämlichen Preise wieder angekauft, und nächstdem unter Leitung des Steuermanns nach Hamburg abgesegelt ist.

Es scheint, daß der Herzog von Oldenburg seinen Konsul in Rotterdam beauftragt habe, sich um die Befreiung des Kapt. Wenke und seines Schiffsvolks zu bemühen. Der Oldenburger Gesandte in Rotterdam wandte sich dieserhalb an den holländischen Konsul, dessen Bemühungen aber ohne Erfolg blieben.

Anzeigen.

Gestorben sind vom 1. bis 6. März.

C. M. Müller, geb. Potthast, 59 J.; 1 todtgebornes Mädchen von Lohmann; G. T. Suck, 1 J.; L. Tiefke, 28 J.; A. M. Müller, geb. Wulsen, 44 J.; C. A. Krome, 53½ J.; A. M. Schlengemann, geb. Detmers, 67 J.; L. H. Frese, ½ J., in allem 8 Todte.

Geboren: 11 Knaben, 6 Mädchen, in allem 17 Kinder, worunter 2 uneheliche und 1 todtgebornes.

Angekommene Fremde.

Im Hotel de Paris, am 1.: L. Hopae, A. Bulmerincq, u. N. Davis, Kfl., k. v. Amsterdam.

In der weißen Traube, am 2.: A. Schreck, Kfm., k. v. Meppen; N. Böhmer, Kfm., k. v. Osnabrück. Am 3.: J. Brun, Kfm., k. v. Breslau. Am 4.: C. G. Otte, Kfm., k. v. Hannover; C. Aelting, Stud., k. v. Göttingen; L. Lönneberg, Kfm., k. v. Kassel; Consbruch, Kfm., k. v. Amsden. Am 5.: Leiner, Kfm., k. v. Wittmund; P. Spruyt u. J. Auvray, Kfl., k. v. Hamburg; F. Scherr, Kfm., k. v. Dessen.

Bei Vorwerk, am 3.: G. Koop, Schiffskapt., k. v. Brake. Am 5.: C. Becker, Kfm., k. v. Elsfleth.

Im Hotel Philadelphia am 1. durchp.: C. M. Schröder, W. H. Schröder u. F. Eberhardt, Kflte., k. v. Hamburg, n. London; J. Mee, Kfm., k. v. Osnabrück; am ½.: A. W. Roben u. D. P. Ransch, Kflte., k. v. Hamburg; Bomann, Kfm., k. v. Celle; am 2.: F. Abich, Kfm., k. v. Oldenburg.

Im deutschen Hause am 4.: L. Rathmann, Bau-Kondukteur, k. v. Leer.

In der goldnen Krone am 5.: J. Behrens, Kfm., k. v. Osnabrück.

In der Rose am 4.: C. Sieper, Kfm., k. v. Barmen.

In der Stadt London am 3. durchp.: Baron v. Beaulieu Marçonnay u. Lenz v. Hoffen, in herzogl. oldenb. Diensten n. Warschau; Menz, Geh.-Rath u. Hegeler, Rathsh., k. v. Oldenburg.

(Schiffs-Nachricht.) Nach Riga segelt nächstens, das hiesige bekannte gute Schiff, Maria Katharina, geführt durch Kapitän R. Siedenburg, und wird dahin bestimmte Güter, wenn sie im Laufe nächster Woche geschafft werden können, in billiger Fracht mitnehmen, demnach es dazu bestens empfohlen wird und wolle man sich deshalb gefälligst wenden an

J. D. Lüdering, Schiffsmäkler.

(Reise-Gesellschafts-Gesuch.) Zu einer gegen das Ende der künftigen Woche anzutretenden Reise nach Köln oder auch nur bis Münster wird anständige Reisegesellschaft auf gemeinschaftliche Kosten und eine bequeme Fuhrgelegenheit gesucht; am liebsten würde man sich einer dahin zurückkehrenden Chaise bedienen. Nachricht darüber auf U. L. Fr. Kirchhof Nr. 11.

(Bekanntmachungen.) Ein junger Mann von gesetzten Jahren, mit einem nicht unbeträchtlichen Fond, der sich auf seinen Reisen ziemlich ausgebreitete Bekanntschaft erworben, wünscht entweder in eine schon bestehende oberländische Handlung als Kompagnon einzutreten, oder eine solche mit einem soliden Manne neu zu etabliren. Wer auf Obiges Rücksicht nimmt, beliebe sich schriftlich mitzutheilen in der Expedition dieser Zeitung, unter den Buchstaben A. B.

Herr Antonio Scotti, Kupferstichhändler aus Como in Italien, wird hierdurch von dem Unterzeichneten aufgefordert, sich ungesäumt bei ihm einzufinden, und wegen der bewußten Angelegenheit sich mit ihm abfinden zu können. Sollte er dieser Aufforderung nicht baldigst nachkommen, so werde ich mich genöthigt sehen, sehr unangenehme Maaßregeln gegen ihn zu ergreifen.

Bremen, den 6. März 1818.

Giacomo Comolli.

Frau Lieutenantin von K... g, geb. B., wird hiermit ersucht, mir unverzüglich ihren jetzigen Wohnort anzuzeigen, um mich wegen einer ihr wohl bekannten Sache in Korrespondenz setzen zu können.

Bremen, den 6. März 1818.

Karl Hoppe.

An einem hiesigen Komtoir wird ein thätiger junger Mann gesucht, der vorzüglich die deutsche Korrespondenz zu führen versteht, und auch kleine Reisen machen kann. Schriftliche Anerbietungen ersucht man unter der Aufschrift A. A. in der Expedition dieser Zeitung baldigst abzugeben.

Bei Wilhelm Kaiser in Bremen ist zu haben:

The new chinese Puzzle, oder: Neues chinesisches Verwandlungs- und Verlegenheits-Spiel. Zweite unveränderte Auflage, mit 187 Figuren und 70 Täfelchen, zu 16 gGr. oder zu 20 gGr. Desgl. zweiter Theil mit 139 ganz neuen Original-Figuren, wovon, nach einer neuen Idee des Herausgebers, 20 Figuren mit doppelten Spielen, also mit 14 Täfelchen, gelegt werden müssen. Braunschweig, bei Joh. Pet. Spehr. (16 gGr. inkl. 7 Täfelchen.)

Die Ausgabe des 1sten Theils zeichnete sich gleich beim Erscheinen durch Form und Einrichtung so vor-

theilhaft aus, daß sie die stärkste Abnahme fand, und einen zweiten Stich der Kupferplatten nöthig machte. Diese 2te Auflage hat deshalb unverändert gelassen werden müssen, weil in demselben Verlage der oben angezeigte 2te Theil herausgegeben ist, damit die zahlreichen Käufer des ersten, allgemein bekannten Theils, nicht unnützerweise genöthigt werden, beim Ankauf der Fortsetzung auch den ersten Theil noch einmal zu bezahlen. Beide Theile enthalten 326 Figuren.

(Literatur.) — An Aerzte und Wundärzte. — Die unterzeichnete Buchhandlung macht auf die so eben erschienene Fortsetzung von nachstehendem gehaltvollen Werke aufmerksam, und bemerkt zugleich, daß alle Messe ununterbrochen ein Band erscheinen wird.

Heckers, Lexicon medicum theoretico-practicum reale, oder allgemeines Wörterbuch der gesammten theoretischen und praktischen Heilkunde, für Aerzte, Wundärzte und Geschäftsmänner aus allen Ständen, denen eine Erläuterung über medicinische Ausdrücke und Gegenstände wünschenswerth sein kann, enthaltend eine planmäßige, möglichst vollständige Darstellung unserer Kenntnisse in der Anatomie, Phisiologie, medicinischen Länder- und Völkerkunde, Pathologie, Semiotik, Heilmittellehre, Diätetik, allgemeinen und speciellen Therapie, Chirurgie, Entbindungskunst, polizeilich-gerichtlicher Medicin und Thierarzneikunde in ihrem ganzen gegenwärtigen Umfange, 2ten Bandes 1ste Abtheilung. Preis 2 Thlr. Alle 3 Bde. 7 Thlr. 36 Gr.

Ueber die Brauchbarkeit und die Nothwendigkeit dieses in seiner Art einzigen Unternehmens sind die Urtheile aller gelehrten Zeitungen bereits bekannt, und kein ähnliches Werk damit in Vergleichung zu ziehen. Wie viele Zeit und mühevolles Nachlesen wird dem thätigen praktischen Arzt und Wundarzt dadurch erspart, und wie wenige sind in der Lage, sich die kostspieligen großen medicinischen und chirurgischen Werke so hier alle benutzt sind und mit neuen Erfahrungen bereichert, anzuschaffen. Wer obiges Werk sich anschafft, sagt ein Recensent, kann dadurch Tausende sich und seiner Familie ersparen, ohne zu berechnen, was er an Zeit gewinnt ꝛc.

Henningsche Buchhandlung
zu Gotha und Erfurt
(Zu haben bei J. G. Heyse in Bremen.)

(Zu verkaufen.) Da ich mit den feinen mosskowischen Mannshüthen zu räumen wünsche, so verkaufe ich solche jetzt zu dem sehr billigen Fabrikpreise in jedem beliebigen Façon das Stück zu 3 Rthlr. 54 Gr.

A. F. Bartholomäi,
Knochenhauerstraße Nr. 4.

Neue schöne süße Messina-Aepfelsinen, bittere Pommeranzen, Citronen, spanische Weintrauben in Töpfen und bei Pfunden, neue französische Sardellen, französische Früchte in Branntewein, feine und mittelfeine Kapern, Oliven, Brunellen, geräucherter Lachs, Frankfurter Bratwürste, alles in bester Güte und zu billigen Preisen bei

J. A. Höpken,
Martinistraße Nr. 13.

(Zum Verkauf in Emden.) Eine Schnupftabacksmühle, welche durch ein Pferd getrieben wird, wobei vier Kupen, in welchen die Karotten oder der Taback durch Messer fein geschnitten wird, so auch die Siebe für den Schnupftaback, und eine Stengel Plettmühle nebst Schleifstein, welches alles durch den Mechanismus des Räderwerks gehörig in Bewegung kommt. Nähere Nachricht bei den Mäklern

Müller & Peters.

(Todes-Anzeige.) Am 2. dieses, Abends 11½ Uhr, endigte mein geliebter Gatte Karl Anton Krome sanft sein Leben an den Folgen eines 5monatlichen Nervenfiebers in einem Alter von beinahe 54 Jahren.

Mit trauerndem Herzen widme ich diese Anzeige hiesigen und auswärtigen Verwandten und Freunden, die in meinem tiefen Schmerz ihre Theilnahme mir nicht versagen, solchen aber durch Beileidsbezeugungen nicht zu vermehren bitte.

Die von meinem seeligen Manne geführte Handlung werde ich unter untenstehender Firma unverändert fortsetzen, und ersuche die geehrten Handlungsfreunde des Verstorbenen höflichst, dasselbe Zutrauen, welches derselbe bei ihnen genoß, und wofür ich meinen verbindlichsten Dank bezeuge, auch mir zu schenken.

Bremen, den 3. März 1818.

Karl Anton Krome Wittwe.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Da die Frau Wittwe des dahier verstorbenen Herrn Geh. Raths und Kriegskollegii-Direktors Johann Philipp Engelhard, als Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder, die Erbschaft nicht anders, als mit der Rechtswohlthat des Inventars, anzutreten, erklärt hat: so werden hiermit alle und jede Gläubiger des genannten Erblassers vorgeladen, um in dem auf Mittwochen den 1. April 1818 bestimmten Termin in der Recessirstube kurfürstlichen General-Kriegs-Kollegii, unter dem Rechtsnachtheile der Enthörung und des ewigen Stillschweigens, selbst oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre etwaige Rechtsansprüche zu begründen.

Kassel, am 17. Febr. 1818.

Diede, Dr.,
vig. Commiss.

Bremer  Zeitung.

N.° 67. Sonntag den 8. März 1818.

Deutschland.

Protokoll der deutschen Bundesversammlung

Eilfte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 23. Febr. 1818.

(Beschluß.)

§. 48.

Forderungen an die ehemalige Reichsoperations-Kasse.

(6. Sitz. §. 20. 14. Sitz. §. 68. v. J. 1816. — 8. Sitz. §. 35. 20. Sitz. §. 109. 27. Sitz. §. 162. 29. Sitz. §. 181. u. 182. 32. Sitz. §. 212. 39. Sitz. §. 281. 282. 283. 284. 43. Sitz. §. 345. v. J. 1817.)

Ebenderselbe bringt nachfolgende Vorstellungen, welche Forderungen an die ehemalige Reichsoperations-Kasse betreffen, zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung, als:

Zahl 240 v. J. 1817. 1) Von Elisabetha Dorn, verehelichte Krätzer, zu Mainz, wegen Zimmermannsarbeit, 847 fl. 3 kr.

— 262 — — 2) von des Maurermeisters Balzer Wittib, zu Dietz, wegen 1590 fl. 40 kr.

— 281 — — 3) von der Wittwe des Obrist Lingler, zu Mainz, mit 928 fl. 33½ kr.

— 308 — — 4) von den Bürgern Liebert und Cordel, zu Philippsburg, mit 2309 fl. 5⅛ kr.

— 314 — — 5) von dem Obrist Freiherrn von Wimmer, mit 765,464 fl. 42⅛ kr. u. 185,235 fl. 9 kr. Zinsen, bis Ende Aug. 1802, nebst fernern Zinsen.

— 318 — — 6) von dem Kaufmann Remy hieselbst, wiederholtes Zahlungsgesuch von 78,115 fl. 16 kr.

Zahl 319 v. J. 1817. 7) von den Erben des Nagelschmidts Scholl zu Thal-Ehrenbreitstein, mit 2940 fl. 4½ kr. und von dem Drehermeister Tintti daselbst, mit 472 fl. 29 kr.

— 326 — — 8) von dem Holzlieferant Reiff von Höfeles, bei Stadt Gronach, mit 948 fl. 8½ kr.

— 3 v. J. 1818. 9) von dem Eisenhändler Hagen zu Mainz, mit 952 fl. 57½ kr.

Der Herr Referent bemerkt: da aus einigen Vorstellungen die Meinung hervorleuchte, daß die Annahme solcher Forderungen auch ein Anerkenntniß der Verpflichtung, sie zu befriedigen, enthalte; so werde es nicht überflüßig sein, die Bemerkung zu wiederholen, welche bei dem ersten Vortrage über diesen Gegenstand gemacht und gebilligt worden sei, daß, wenn an die Gesammtheit des Bundes eine Forderung gemacht werde, deren Rechtsgrund sich nicht sofort als unrichtig und unerheblich darstelle, der Fall zur Berichtserstattung und Einholung bestimmter Instruktionen geeignet sei. Die nach und nach immer zunehmende Zahl der Gläubiger der ehemaligen Reichsoperations-Kasse habe den Wunsch veranlaßt, vor der Berichtserstattung eine Uebersicht der Privat-Forderungen zu erlangen; es sei auch deshalb vorläufig eine Sammlung der sie betreffenden Vorstellungen angelegt worden, wobei es sich von selbst verstehe, daß die Aufnahme in dieselbe kein größeres Recht gebe, als ohnehin schon vorhanden sein möge.

Unter allgemeiner Zustimmung zu dieser Bemerkung, wurde beschlossen: diese Eingaben zu den übrigen Forderungen an die vormalige Reichsoperations-Kasse zu legen.

§. 49.

Wiederholte Vorstellung des Forstbereiters Thielmann und der Bauer'schen Erben zu Mockstadt, Schuldforderung an das vormalige großherzoglich-frankfurtische Departement Fulda betreffend.

(18. Sitz. §. 99. v. J. 1817.)

Ebenderselbe legt die, Zahl 304 v. J. 1817 eingekommene Vorstellung des Forstbereiters Thielmann und der Bauer'schen Erben zu Mockstadt, Schuldforderung an das vormalige großherzoglich-frankfurtische Departement Fulda betreffend, vor, und bemerkt: die Supplikanten hätten bereits im Febr. v. J. eine Vorstellung wegen der von Kurhessen verweigerten Zahlung der Zinsen von ihren auf dem von Hutten'schen Grund haftenden Kapitalien eingereicht. Die Forderung rühre von einem Darleihen an den ehemaligen Ritterkanton Mittelrhein her. Da hier weder der Reichsdeputations-Schluß von 1803, noch der Artikel 15 der Bundesakte Anwendung finden könnte, so seien die Supplikanten durch den Beschluß vom 13. März v. J. mit ihrem hie her nicht gehörigen Gesuche abgewiesen worden.

Jetzt zeigten sie an, sie hätten sich mit ihrem Gesuch, um Uebernahme jener Kapitalien und Bestimmung eines gewissen Schuldners, an die Behörde derjenigen höchsten Höfe, welchen das Departement Fulda übergeben worden, gewendet; allein ohne Erfolg. Die Supplikanten beriefen sich abermals auf die Garantie der zum Besten der Staatsgläubiger im Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 enthaltenen Bestimmungen, und wohl möchten auch ihnen die Grundsätze der Gerechtigkeit, worauf dieselben beruhten, billig zu Statten kommen. Allein für den vorliegenden Fall seien sie nicht ertheilt, und es könne daher die Kompetenz dieser hohen Versammlung aus der in dem 15. Art. der Bundesakte übernommenen Garantie nicht abgeleitet werden. Eine Rechtsverweigerung aber hätten die Supplikanten nicht bescheinigt, und es sei billig zu vermuthen, daß zufällige Hindernisse die von ihnen nachgesuchte Entschließung verzögert hätten. Der Herr Referent glaube daher, daß dem frühern Beschluß lediglich zu inhäriren sei. Sollte indessen eines oder das andere Mitglied dieser Versammlung, zur Beruhigung der Supplikanten, einige Aufklärung der Sache zum Protokoll geben können; so würde solches um so erwünschter sein, je mehr das Schicksal so vieler Staatsgläubiger, welche durch die Folgen politischer Veränderungen leiden, Theilnahme verdienten.

Hierauf eröffneten die Herren Gesandten der betheiligten Regierungen: die zur Ausgleichung der Fuldaer Departemental-Lasten niedergesetzte Kommission, welche aus Bevollmächtigten von Oesterreich, Preussen, Baiern, Kurhessen und Sachsen-Weimar-Eisenach bestehe, habe sich seit dem 12 Jan. d. J. wieder versammelt und setze wirklich ihre Arbeiten fort, weswegen also die Bittsteller an erwähnte Kommission, damit diese den rechtmäßigen Schuldner der angebrachten Forderung ausmittle, zu verweisen seien.

Unter allgemeiner Zustimmung wurde demnach beschlossen: den Forstbereiter Thielmann und die Bauer'schen Erben zu Mockstadt mit ihrer Schuldforderung an die gemeinschaftliche Kommission zu Fulda zu verweisen.

§. 50.

Beförderungsgesuch der ehemaligen kurpfälzischen Erbpächter der Gräfenauer- und Hemshöfe.

(31. Sitz. §. 200. 37. Sitz. §. 260. v. J. 1817.)

Ebenderselbe erstattet Vortrag auf das, Zahl 309 v. J. 1817 und 22, v. J. 1818 erneuerte Gesuch der ehemaligen kurpfälzischen Erbpächter der Gräfenauer- und Hemshöfe, und äußert:

Im December 1793 seien die auf dem linken Rheinufer, in der Nähe von Mannheim, liegenden Gräfenauer- und Hemshöfe bei dem Anrücken des französischen Heeres, auf Verfügung des kurpfälzischen Kommandanten zu Mannheim, niedergebrannt worden. Die Besitzer dieser Höfe, bis jetzt ohne Entschädigung geblieben, hätten sich an diese hohe Versammlung gewendet, und, auf den in der 31. Sitzung v. J. erstatteten ausführlichen Vortrag, habe dieselbe der Lage der Sache angemessen gefunden, die Herren Gesandten der an der Rheinpfalz betheiligten Souveräns zu ersuchen, über die angebrachte Reklamation an ihre höchsten Höfe Bericht zu erstatten, und, falls sie nicht vorziehen würden, durch eine gemeinschaftliche Uebereinkunft die Reklamation klaglos zu stellen, denselben den Weg zu einer gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung zu eröffnen.

Die Reklamanten bäten, nach dem Ablauf mehrerer Monate, um die Beförderung dieser Angelegenheit, und es dürfte wohl kein Bedenken obwalten, dieselbe den betreffenden höchsten Höfen durch deren Herren Bundesgesandten zu empfehlen.

Unter allgemeiner Zustimmung wurde hierauf beschlossen: daß den Herren Bundesgesandten der betheiligten Regierungen das Gesuch der ehemaligen kurpfälzischen Erbpächter der Gräfenauer- und Hemshöfe wiederholt zur Beförderung, nach dem Beschlusse der in der 31. Sitzung vorigen Jahres, empfohlen werde.

§. 51.

Vorstellung des Rittmeisters von Altrock in Berlin, den gegen ihn im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin erkannten Konkurs betreffend.

Ebenderselbe giebt Kenntniß von der unter Zahl 313 v. J. 1817. eingetragenen Vorstellung des Rittmeisters von Altrock zu Berlin, den gegen ihn im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin erkannten Konkurs betreffend, und äußert:

Gegen den Reklamanten sei von dem herzoglichen

Hof- und Landgericht zu Güstrow im Jahre 1810 der Konkurs erkannt worden, und mehrere von ihm selbst beigebrachten Aktenstücke bewiesen, daß dieses Gericht dabei mit Schonung zu Werke gegangen, daß der Landesherr, an den er sich gewandt hätte, selbst für ihn sich interessirt, nur zu Eingriffen in den Rechtsgang sich nicht habe bringen lassen wollen, und daß die Regierung, an welche seine Beschwerden, als vor sie gehörig, verwiesen worden, dieselbe genau geprüft, daß sie durch die Perhorrescenz mehrerer Glieder des Güstrowschen Gerichtshofes von Seiten des Reklamanten sich veranlaßt gefunden habe, die Sache der Justizkanzlei zu Rostock zu übertragen, und daß überall im Wege Rechtens verfahren sei. Der von Altrock wolle aber aus dem landesherrlichen Titel, welchen die mecklenburgischen Obergerichte in ihren Ausfertigungen zu gebrauchen pflegten, das Gegentheil und eine in seinem Debitwesen vorgefallene Kabinetsjustiz, ableiten, und darauf sowohl, als auf den, nach Erlöschung der Reichsgerichte eingetretenen Mangel eines obersten Gerichtshofes im Großherzogthum Mecklenburg die Kompetenz der Bundesversammlung begründen, welche er bitte:

1) einen schon von seinem Vater gegen die herzogl. Domänenkammer bei dem Reichskammergerichte in erster Instanz gewonnenen Prozeß zur endlichen Erledigung zu befördern.

2) Se. königliche Hoheit den Großherzog von Mecklenburg-Schwerin wegen des erkannten Konkurses zu einer Entschädigung von wenigstens 100,000 Rthlr. N. ⅔ und

3) zu einer ernstlichen Verfügung an das Hof- und Landgericht zu Güstrow zur Realisirung des in seinem Konkurs ergangenen rechtskräftigen Prioritäts-Urtheils ohne Weiterung und Kosten zu vermögen.

Der Herr Referent erörterte in seinem Gutachten, daß Rittmeister von Altrock durch die von ihm beigebrachten meistens Original-Aktenstücke die förmliche gerichtliche Betreibung seines Debitwesens selbst bewiesen habe, daß also hier von einer Rechtsverweigerung die Rede gar nicht sein könne, auch dem Mangel eines höchsten Gerichtshofes bis zur Errichtung des mecklenburgischen Oberappellationsgerichts, durch andere zweckmäßige Mittel abzuhelfen sei, und, nach der Versicherung des großherzoglich-mecklenburgischen Hrn. Gesandten, in dazu geeigneten Fällen jederzeit ohne Schwierigkeit abgeholfen werde, übrigens dem von Altrock schon unterm 25. April 1813 die landesherrliche Resolution geworden, daß er mit den mancherlei Querellen und Rekursen, welche er in seinen Angelegenheiten gegen die Landesgerichte wiederholt bei dem Landesherrn unmittelbar angebracht, an die Regierung, als vorgesetzte Behörde verwiesen sein solle, bei welcher er alles gebührende Gehör und Remedur finden werde, sobald selbige genugsam begründet seien. Es sei daher nicht abzusehen, aus welchem Grunde diese hohe Versammlung sich berechtigt erachten könnte, dem Gesuche des Rittmeisters von Altrock in irgend einer Art zu entsprechen, und der Herr Referent glaube vielmehr darauf antragen zu müssen, daß derselbe ab- und an den ordentlichen Weg Rechtens zu verweisen sei.

Unter allgemeiner Zustimmung zu dem Antrag, wurde hierauf beschlossen: daß der Rittmeister v. Altrock zu Berlin mit seiner Beschwerde, den gegen ihn im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin erkannten Konkurs betreffend, ab- und in den ordentlichen Weg Rechtens zu verweisen sei.

§. 52.

Bitte mehrerer Staatsgläubiger des ehemaligen Fürstenthums Fulda, um Einschreitung der Bundesversammlung zur Beförderung der Regulirung des Schuldenwesens dieses nun getheilten Staates durch die angeordnete Ausgleichungs-Kommission.

Ebenderselbe legt die, Zahl 321 v. J. 1817 eingetragene Bitte vor, welche mehrere Staatsgläubiger des ehemaligen Fürstenthums Fulda um Einschreitung der Bundesversammlung zur Beförderung der Regulirung des Schuldenwesens dieses nun getheilten Staates durch die angeordnete Ausgleichungskommission angebracht haben, und ist der Meinung, daß, in so fern die Forderungen der hier aufgetretenen Staatsgläubiger von Darleihen oder andern Verpflichtungen des ehemaligen Hochstifts Fulda herrühren, diese vermöge des 15. Art. der Bundesakte unter der Garantie des Bundes ständen, und die Bundesversammlung daher so ermächtiget, als verpflichtet sei, denjenigen, welche diese Garantie anriefen, zu Hülfe zu kommen. Der Hr. Referent trug, unter obiger Voraussetzung, also darauf an, die an dem ehemaligen Hochstift Fulda theilnehmenden höchsten Höfe durch ihre Herren Bundesgesandten um möglichst baldige Erledigung dieser für das Wohl so vieler Privatpersonen wichtigen Angelegenheit zu ersuchen.

Die Herren Gesandten, deren Regierungen an dem ehemaligen Departement Fulda betheiligt sind, beriefen sich wie in dem obigen §. 49 darauf, daß die Kommissions-Verhandlungen zur Auseinandersetzung des so sehr verwickelten Passiv-Standes von Fulda seit dem 12. Jan. d. J. wieder begonnen hätten, und ihre Regierungen es sich angelegen sein ließen, dieselben zu beendigen.

Es wurde daher beschlossen: die Fuldaer Staatsgläubiger an die Ausgleichungskommission in Fulda zu verweisen.

§. 53.

Vorstellung des fürstlich-nassau-saarbrückischen Reitknechts Jakob Harig, des Nikolaus Weber und des Nikolaus Braun, Pensionsforderung betreffend.

Ebenderselbe legt die, Zahl 351 vorigen Jahres exhibirte Vorstellung des fürstlich-nassau-saarbrückischen Reitknechts Jakob Harig, des Nikolaus Weber

und des Nikolaus Braun, Pensionsforderung betreffend vor, und erwähnt:

die Supplikanten stellten vor, daß sie in Diensten des letzten Fürsten von Nassau-Saarbrücken gestanden; daß sie, nach dessen Testament, und überhaupt wie alle übrigen Hof-, Militär- und Staatsdiener eine Pension zu fordern berechtigt, daß diese auf den Entschädigungslanden hafte, und diese mithin Sr. hochfürstlichen Durchlaucht, der Herzog von Nassau als Erbe dieser Lande, zu derer Entrichtung verpflichtet sei; sie hätten aber vergeblich darum gebeten, wie sie durch eine unterm 20. August vorigen Jahres ihnen gewordene Ministerial-Resolution bescheinigten. Sie riefen daher die Hülfe der Bundesversammlung an, um durch deren Verfügung die gewünschte Pension zu erhalten.

Der Hr. Referent bemerkte hierauf:

Der Mannsstamm des Hauses Saarbrücken sei im Jahre 1797 erloschen. Schon damals also hätte den Supplikanten die Pension, worauf sie Ansprüche zu haben geglaubt, bewilligt werden sollen. Es sei nicht geschehen. Sie sprächen nun von einem kammergerichtlichen Urtheil, welches durch das Zusammenstürzen des Reichs fruchtlos geworden sei.

Sollte ein solches Urtheil für sie gegen Nassau vorhanden seyn; so wäre nicht zu zweifeln, daß Seine herzogliche Durchlaucht zu Nassau dasselbe entweder befolgen oder ein weiteres gerichtliches Verfahren eintreten lassen würden, wie denn überhaupt den Supplikanten die Befugniß, ihre Ansprüche im Wege Rechtens vor den Landesgerichten zu verfolgen, nicht werde abgesprochen werden können.

Da hier nicht von den Dienern eines Regenten die Rede seyn, über dessen Lande zur Entschädigung Anderer, von Kaiser und Reich verfügt würde, mithin der §. 59 des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 keine Anwendung finde; so müsse Referent die Competenz dieser hohen Versammlung für nicht begründet halten, und mithin auf Abweisung der Supplikanten antragen.

Einverstanden mit dem Hrn. Referenten, wurde hierauf beschlossen: die Bittsteller mit ihrem Gesuche abzuweisen.

§. 54.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen und die neuesten Eingaben von Zahl 25 bis 33 der Reklamations-Kommission zuzustellen beschlossen.

Die Versammlung ging hierauf zur vertraulichen Besprechung über.

Graf v. Buol-Schauenstein. — Goltz. — Aretin. — Görtz. — Martens, auch ex subst. für die 13. Kurie. — Wangenheim. — Berckheim. — Lepel. — Harnier. — Gagern. — Hendrich. — Plessen, auch im Auftrag für Holstein und Lauenburg. — Berg. — Leonhardi. — Gries.

Kassel, den 25. Febr. — Bei der kurhessischen Armee sind bedeutende Reduktionen vorgenommen worden; selbst das schwere Kavallerieregiment, das unter dem Namen Gensdarmen bekannt und ganz mit der nämlichen Uniform wieder hergestellt worden war, wie es im Jahr 1806 bestanden, ist aufgelöst worden. Die Kriegskasse erspart solchergestalt beträchtliche Summen. Dagegen wollen nun aber die Landstände, sobald sie wieder einmal zusammenberufen werden, in Anregung bringen, daß, da die Ausgaben wegfallen, auch der zur Deckung derselben verwilligte und bisher angewandte Theil der Steuern und Kontributionen wegfalle. — Der Kurfürst hat seiner Prinzessin Tochter, der regierenden Herzogin von Anhalt-Bernburg, welche ihren beständigen Wohnsitz in Kassel aufzuschlagen gedenkt, ein großes, vor dem Wilhelmshöher Thore befindliches neues Palais, dem Derselbe den besondern Namen „Fürstenhaus" beizulegen befohlen, zum Geschenk gemacht. Dieses Gebäude ist unter der westphälischen Regierung auf Kosten und mit den Fonds der Amortisationskasse zu deren Gebrauch aufgeführt, und daher als stillschweigende Hypothek von den westphälischen Staatsgläubigern betrachtet worden, da die westphäl. Staatsschuld noch immer nicht anerkannt worden war. Da Se. k. H. gegenwärtig durch Schenkung über diese Hypothek disponirt hat, so wollen mehrere westphälische Staatsgläubiger jetzt auf dem Wege Rechtens bei den kurhessischen Gerichten klagend auftreten. — Dem Umlauf der neuen Schrift des Hn. v. Berlepsch wird hier kein Hinderniß in den Weg gelegt. — (N. K.)

Schwerin, den 27. Febr. — Der Großherzog hat für den 26. k. M. einen Landtag nach Sternberg ausgeschrieben. Die Gegenstände, worüber berathen werden soll, sind: 1) Die ordinäre Landeskontribution, 2) Das außerordentliche Steuer-Edikt zu den fundationsmäßigen Bedürfnissen der allgemeinen Landes-Receptur-Kommission. 3) Berathung über die Berichtigung der seit 1809 durch die Kriegs-Erleidungen entstandenen und bei der allgemeinen Landes-Kredit-Kommission bis zur erfolgten Publikation eines Präklusiv-Bescheides liquidirten Ansprüche der Landes-Einwohner. 4) Regulirung des Hypothekenwesens und eine deshalb zu publicirende Hypothekenordnung. 5) Der beabsichtigte Kreditverein ritterschaftlicher Güter. 6) Einrichtung und wirkliche Eröffnung des Ober-Appellationsgerichts, auch die damit in Verbindung stehenden gesetzlichen Verfügungen. 7) Eine Konstitution wegen Nichtverschickung der Akten zur Einholung von Prioritäts-Erkenntnissen. 8) Aufhebung der Leibeigenschaft.

Frankfurt, den 1. März. — In der gestrigen Sitzung des gesetzgebenden Körpers ist die Verminderung der Polizei und die Einführung der Preßfreiheit abermals zur Sprache gekommen; man scheint aber noch immer keinen festen Entschluß in diesen beiden Angelegenheiten fassen zu können. — (H. Bl.)

Frankreich.

Paris, den 28. Febr. — Wie man versichert, wird das Konkordat, von dem bekanntlich behauptet wurde, daß es in dieser Sitzung der Kammern gar nicht zur Diskussion kommen werde, dennoch nach den Verhandlungen über das Budget vorkommen. In diesem Falle würde die jetzige Sitzung länger dauern, als irgend eine frühere.

Der Amerikaner James Swan, der einige Zeit in Ste Pelagie gefangen saß, hat beim Handelsgericht einen wichtigen Proceß gegen die Hn. Lubbert und Dumas gewonnen; die leztern sind verurtheilt, demselben die Summe von 650,000 Fr. auszuzahlen.

Man weiß, daß Lord Kinnaird mit einem Franzosen, der sich erboten hatte, über den Anschlag auf das Leben des Herzogs von Wellington Aufklärungen zu geben, in Paris angekommen ist. In Folge der Aussage dieses Mannes sollen bereits drei Menschen verhaftet worden sein.

Der Engländer Drummond, der in Marseille zu einer beträchtlichen Geldstrafe verurtheilt worden war, weil der Kutscher seines gemietheten Kabriolets eine Frau umgefahren hatte, ist bei der Appellation freigesprochen, und die Strafe über den Kutscher allein verhängt worden.

Fontanes, dessen Krankheit wir gemeldet, ist jezt außer Gefahr.

Im Garddepartement starben im vorigen Jahre 33 Menschen in einem Alter von 90 bis 95, und 10 von 95 bis 100 Jahren; 2 Wittwen hatten ihr Lebensalter bis über 100 Jahre gebracht.

— Der Bericht, welchen der Marschall Herzog von Tarent in der Pairskammer über den Rekrutirungsgesezentwurf abgestattet hat, wird mit Recht sehr gerühmt. Er ist klar und umfassend, wie man es von einem so erfahrnen Manne, wie dieser Marschall, wohl erwarten durfte. Es ist das erste Bedürfniß jedes Vereins, welchen die Gesammtheit der Nation unter dem Schuz der Geseze bildet, für äußere Sicherheit zu sorgen. Man nehme die Staatsverbindungen im Zustande der Kindheit, der männlichen Kraft, oder des Verfalls, immer wird man sie unter der Schuzwehr dieses erhaltenden Prinzips errichtet finden. Der Lenker aller Dinge hat die Stärke nur gegeben, um die Stärke zu vertreiben, und ein Staat wird nur in dem Grade geachtet, als er unter dem Schuz eines geachteten Heeres steht. Ist es nicht die Stärke, welche den Völkern den Rang verleiht, und erhält? An diese Stärke knüpfen sich die Rücksichten der großen Staaten, der Respekt der kleinern, und die Achtung Aller. Sie giebt im Frieden Freunde, und im Kriege Bundesgenossen. Ueberall wo sie aufgehört hat, folgen Neckereien, Beschimpfungen, und oft selbst die Vertilgung des unvorsichtigen Staats. Kurz, ohne Stärke ist weder Ruhe, noch Sicherheit, noch selbst Gerechtigkeit zu hoffen. Es sei weit entfernt von mir, unter Stärke jene blinde Macht zu verstehen, welche sich nur bewegt, um anzugreifen, und nur angreift, um zu zerstören; diese Geißel hat uns der Himmel in seinem Zorn gesandt; die ich meine, entspringt aus einer reinern Quelle, und ist den Nationen gegeben worden, um ihre Erhaltung zu sichern, und das glänzende oder bescheidne Schicksal, was ihnen beschieden ist, auf Erden zu erfüllen." — Das französ. Militär" heißt es ferner, „wird fortfahren, der Stolz der Nation zu sein. Zweif'ln Sie nicht, meine Herren, es hat sich wärend den Revolutionsstürmen ein bis dahin unbekannter Grundsaz in unsern Heeren gebildet, und jene glänzende Tapferkeit, jene großen Talente entfaltet, welche bis zum lezten Augenblicke für ganz Europa ein Gegenstand der Bewunderung waren. Worauf stüzte sich dieser Grundsaz? Was erzeugte ihn? Alles antwortet uns: daß ein Jeder persönlich dienen mußte, und daß die Bahn zu den höchsten Stellen Jedermann geöffnet war ꝛc.

Fonds den 27. Febr. 5 pCt. 67 Fr. 40 Cent.
B. A. 1550 — — —

Spanien.

Nach öffentlichen Nachrichten aus Madrid vom 13. Febr. werden die Rüstungen nach dem südl. Amerika mit Eifer fortgesezt. Seit den unglücklichen Rüstungen gegen Algier im J. 1775 unter dem Gen. Oreilly sind keine so großen Vorbereitungen zu einer entfernten Expedition gemacht worden. (Früher wurden die gegenwärtigen Rüstungen mit der großen Armada verglichen, die bekanntlich auch nicht glücklich endete.) Die Flotte soll aus 8 Linienschiffen, 6 großen Fregatten, mehreren Korvetten, und einer bedeutenden Anzahl von Transportschiffen bestehn. Die Stärke der Landungstruppen wird über 10,000 M. geschäzt, welche aus den erprobtesten Leuten bestehn sollen. Die Vorräthe an Kriegsbedarf, welche die Flotte mitnehmen wird, sollen ebenfalls sehr beträchtlich sein. Es scheint gewiß, daß der Graf von Abisbal, Gen. Odonnel, mit ausgedehnter Vollmacht den Befehl über diese Expedition erhalten wird, von der Spanien seine reichen Kolonien zurückerwartet.

In Havana sind reiche Schäze an Goldbarren, Piastern, kostbaren Waaren aus Veracruz angekommen, welche, sobald die Sicherheit des Meeres es gestattet, unverzüglich nach Kadiz abgehn werden.

Schweden.

Stockholm, den 24. Febr. — Die aus allen Provinzen des Reichs eingegangenen Berichte schildern einstimmig den Enthusiasmus, womit der Eid der Treue unserm geliebten Könige geleistet worden. Zu Upsala zählte der Gouverneur bei der Eidesleistung 80 bis 100 Güter-Besizer aus der Provinz. Ueber 600 Adliche und andere Eigenthümer, sämmtlich außer Diensten,

hatten sich aus freien Stücken nach Upsala begeben, um diese heilige Pflicht zu erfüllen. Zu Carlscrona, dem Hauptorte der Flotte, warteten die Schiffszimmerleute, Professionisten und Arbeitsleute aller Art die Aufforderung zur Eidesleistung nicht ab; sie verließen ihre Arbeit, und verlangten dringend, den Eid leisten zu können. In den meisten Provinzen begleiteteten die Weiber mit ihren Kindern ihre Männer zu den Versammlungen. Da ihnen die Obrigkeiten bemerkten, daß die Männer allein zur Eidesleistung zugelassen würden, so erwiederten sie: „Wenigstens können wir und unsre Kinder unsre Hände zum Himmel erheben, um den Segen desselben für unsern theuren König zu erflehen." — (H. Bl.)

Vermischte Nachrichten.

Der englische Gesandte am deutschen Bundestage hat bei demselben eine Note eingereicht, worin er sich über die Behandlung der Frankfurter Judenschaft beschwert. Zuvörderst sieht man nicht wohl ein, wie eine ausländische Macht überall berechtigt sein kann, sich in die innern Angelegenheiten der deutschen Bundesstaaten einzumischen. Sodann aber hätte man eine solche, wie es uns scheint, unbefugte Einmischung am wenigsten aus dem Lande erwartet, wo weder die Juden, noch selbst die Katholiken diejenigen Rechte genießen, welche der englische Gesandte zu Gunsten der Frankfurter Judenschaft in Anspruch nehmen zu müssen geglaubt hat.

Ein Italiener reisete, im Wonnemonat, durch die schöne Bergstraße von Benzheim bis Heidelberg, und rief einmal über das andere aus: „O Deutschland, wie gern möchtest du Italien sein!" — Eben so (sagt die neue Speyerer Zeitung) könnte man jetzt bei gewissen rosenfarbenen Edikten ausrufen: „O! wie gern möchtet ihr artigen Dinger liberal genannt werden!"

Der folgende Aufsatz ist in Emden von der hochlöblichen Censur gestrichen worden:

„Norden, den 25. Febr. 1818.

Gestern wurde hier ein honetter junger Mann, der Sohn eines Kaufmanns in Emden, welcher in Geschäften seines Vaters eine kleine Reise gemacht hatte, und des Morgens zu Fuße von hier nach Emden zurückgegangen war, zu jedermanns Verwunderung durch einen Land-Dragoner als Arrestant hier wieder eingebracht. Eine halbe Stunde von hier, beim sogenannten Verlaats-Hause, hielten ihn drei solcher bewaffneten Leute, die zur Aufrechthaltung der Ordnung und zum Schuz jedes ehrlichen Mannes da sein sollen, in Ermangelung eines Passes an, nahmen seine Papiere und sein Geld, behandelten ihn als einen gemeinen Landstreicher — indem sie ihm unter anderen mit Binden droheten — zechten noch ungefähr ein paar Stunden tapfer in Wein und Brannteweín, wonach der unschuldige und vielleicht nicht wenig Eile habende Reisende warten mußte, und ließen ihn dann, troz seinem Verlangen, nach Marienhave gebracht zu werden, wo er sich durch mehrere Bekannte hinlänglich würde legitimiren können, und wohin ohnedies zwei dieser gestrengen Herren ihren Weg nahmen, durch den dritten wieder auf hier zurück transportiren, und dieser war im Begriff, nach seiner Aeußerung gegen den Hrn. Voß, dem vom Schweiß, Schnee und Regen durchnäßten Gefangenen vorerst in gutes Verwahrsam (wahrscheinlich im Keller des Rathhauses) zu bringen; als er im Vorbeipassiren beim Gasthofe des Hrn. Voß durch diesen und mehrere Bekannte in diesem entehrenden Aufzuge bemerkt wurde, die es dann, ohnerachtet sich mehrere für ihn verbürgten, nur mit vieler Mühe dahin brachten, daß er sogleich in Begleitung des mehrerwähnten Hrn. Voß nach dem Amts-Assessor, Hrn. Augspurg, geführt wurde, welcher die ganze Begebenheit zu Protokoll nahm, und den Gefangenen in Freiheit sezte, ihm auch nachher sein Geld und seine Papiere wieder zustellte. —

Ein jeder rechtliche Mann sieht nun mit gespannter Erwartung dem Ausgang dieser Sache entgegen, die man dann als Maaßstab wird annehmen können, welche Behandlung der freie Bürger, der seinem ehrlichen Gewerbe nachgeht, bei ähnlichen Gelegenheiten von der Willkühr und den Launen der Leute, die man gewöhnlich noch mit dem Namen jener furchtbaren und verhaßten Polizeidiener des Franzosenthums belegt, zu erwarten haben kann."

Literatur.

Einige Gedanken über eine auf Nationalbildung berechnete öffentliche Büchersammlung für eine deutsche, besonders norddeutsche Stadt. — Drei im Museo zu Bremen gehaltene Vorlesungen von H. Rump, Professor und Bibliothekar.

Wir befassen uns hier nicht damit das Geistreiche und Gründliche dieser, aus einem schönen freien Bürgersinn und ächter Vaterlandsliebe hervorgegangenen, Schrift zu loben, davon kann sich jeder mit einem geringen Aufwande von Zeit aus der Schrift selbst überzeugen; der Wunsch vielmehr daß die hier entwickelte Idee einer vernünftigen Einführung des deutschen Schriftswesens in das Leben des gebildeten Theils einer deutschen Stadt, nicht bloße Idee bleiben, und selbst ins Schriftwesen, ohne ihren Zweck erreicht zu haben, versinken möge, ist es, der diese Worte veranlaßt hat. Wir glauben daß es kaum eines weiteren bedarf, um nur unsern lieben Mitbürger für dieselbe freundlich zu stimmen, als sie selbst durch kurze Darlegung wieder in Erinnerung zu bringen. Sie ist folgende: Es soll eine Sammlung von Büchern, als gemeinsames Eigenthum

der freien Stadt Bremen veranstaltet werden. Diese, von einer kundigen vaterlandsliebenden Person angelegte und verwaltete Sammlung hat den Zweck dem geistigen Leben in deutschen Gemüthern Nahrung zu bieten durch alles was an ächter Wissenschaft und Kunst dem deutschen Geiste nach und nach entblüht ist, und so deutschen Sinn wahrhaft zu bilden, zu sagen und zu pflegen. — Die zweckmäßigen Bestandtheile einer solchen Büchersammlung für die Bürgerschaft einer deutschen Stadt sind nach dieser Idee 1) alle durch Inhalt und Darstellung ausgezeichnetsten Werke deutscher Schriftsteller in gebundener und ungebundener Rede von Karl dem Großen an bis auf unsere Zeiten, so daß sowohl die allmählige Fortbildung unserer Sprache als auch des Geistes der sich ihrer bediente und sich darin verkörperte, dem Blicke dargelegt würde. 2) alles was sich auf deutsche Geschichte im allgemeinen und besondern bezieht; vorzüglich auch die Geschichte dieser Stadt und ihrer Schwesterstädte. 3) deutsche Uebersetzungen solcher Werke anderer Nationen, die für allgemeine menschliche Bildung eine Bedeutung haben. 4) die besten Nachbildungen der vorzüglichsten Werke der Bildhauerei und Mahlerei. — Durch eine solche Anstalt würde, wie das in der 3ten Vorlesung entwickelt ist, 1) dem sitten- und sinnverderblichen, wissen- und regellosen Lesen alles dessen was dem dürren Boden des Hungers und der eitlen Ruhmbegierde, so wie dem giftigen Boden einer kranken Phantasie entwachsen ist, gesteuert. 2) Es würde dadurch ein Heerd und freundlich behaglicher Mittelpunkt für den geistigsten und gebildetsten Theil der Bürgerschaft gebildet. 3) Es würden sich viele dadurch angeregt finden das Schriftwesen der Deutschen durch eigenes Streben zu fördern. 4) weil der Sitz einer solchen Anstalt eine freie deutsche Bürgerstadt wäre, so würde die Anstalt sich auf die vielseitigste und freieste Weise entwickeln und etwas zu Tage fördern, was in dieser Art und Weise in einer Universitäts- oder Residenzstadt nie zu Tage gefördert werden kann.

Damit diese Idee ins Lebens trete, bedarf es nur 1) eines anständigen dem Zwecke angemessenen Lokals, welches freilich einer Stadt wie Bremen keinen Schimpf sondern Ehre machen müßte; 2) einer mäßigen Summe; 3) einer innern Verwaltung, die mit Liebe für die Literatur des Vaterlandes eingenommen ist, und den Sinn und die geistigen Bedürfnisse ihrer Vaterstadt bei Männern und Frauen krönt; 4) eines Dieners, der das Aeußere besorgte.

Wenn man bedenkt, wie geringe das Opfer sein würde was ein jeder der vielen gebildeten Bürger unserer Stadt zur Einrichtung und Herbeischaffung dieser Erfordernisse für die Erreichung eines so schönen Zwecks zu bringen hätte, so zweifelt man zur Ehre der Stadt ungern an der Ausführung. — Zwar unterscheidet sich im Allgemeinen unsere Zeit eben nicht vortheilhaft dadurch von der alten, daß in dieser durch gemeinschaftliches Nationaleigenthum der Sinn der Bürger sich im Verwandtschaftsgefühl zusammenhielt, ihr Stolz und ihr Ruhm sich auf ein Gemeinschaftliches bezog und ihre Freude aus einem Gemeinschaftlichen hervorgieng, in unserer Zeit dagegen jeder alles in seinem Hause für sich allein zusammenbringt und das wenig achtet, was sich hier nicht findet. In Bremen möchte aber diese, alle wahre Nationalität untergrabende persönliche Selbstsucht noch am wenigsten so durchweg herrschend sein, daß man nicht mit warmer Liebe ein Gemeinschaftliches umfaßte. Und welches Gemeinschaftliche könnte schöner sein, als dieses, was dem Geiste aller gleiche gesunde Nahrung böte? Die Aethiopier hatten bei ihrer Stadt einen Tisch, der durch gemeinschaftliche Sorge fortwährend mit gesunder Speise besetzt war, jeder konnte hier seines Leibesbedürfnisse stärkend und nährend befriedigen. Sie nannten ihn den Tisch der Sonne. — Uns thut ein solcher mit geistiger Speise wohlbesetzter Sonnentisch Noth. Jene Garküchen der Leihbibliotheken taugen nicht, sie verderben Sinn und Geschmack, verwandeln der Seele innere Kraft und Gesundheit in leere heillose Sentimentalität und führen einen Ideenkreis herbei der den Seifenblasen gleicht, in denen sich bei stiller Luft und Sonnenschein Farben bilden, die aber jedes leise Lüftchen zerplatzen läßt.

Es finden sich in Bremen eine Anzahl von Männern, die geehrt und berühmt sind durch unser ganzes deutsches Vaterland, sie werden gerne leitend und rathend mitwirken, daß durch ein solches Institut unsere Stadt nicht nur selbst an gesundem geistigen Leben in gemeinschaftlicher Liebe und Theilnahme gewinne, sondern auch den Schwesterstädten ein nachahmungswürdiges Beispiel gegeben werde.

Die Nachkommen werden es ihren Vätern danken einen solchen Schatz mit Sinn und Kenntniß gesammelt und auf sie vererbt zu haben, sie werden aus der Erbschaft ein ehrenvolles Urtheil über ihre Vorfahren fällen und eine Aufmunterung darin finden, festzuhalten an den Erzeugnissen deutschen Geistes und Sinnes, den die Vorfahren mit treuer Liebe hegten und pflegten.

Anzeigen.

Gestorben sind vom 4. bis 8. März.

A. C. Koch, geb. Korff, 75 J.; Munter, todtgebornes Mädchen; A. Hirdis, 26 J.; J. G. Ballach, 29 J.; M. E. Runge, 2 J.; 1 todtgeborner Knabe von Dieckhoff; 1 gleich nach der Geburt gestorbenes Mädchen von Mahtfeld; 1 todtgeborner Knabe von Kruse; F. W. Robrahn, 71½ J.; M. Meyer, geb. Schumacher, 26 J.; A. M. Bolten, 3 J.; M. L. Schumacher, geb. Löning, 42 J.; in allem 12 Todte.

Geboren: 8 Knaben, 7 Mädchen, in allem 15 Kinder, worunter 3 todtgeborne.

Proklamirt sind 10 Paar.

(Bekanntmachungen.) Meinen verehrten, mein Kaffeehaus besuchenden Gönnern, zeig ich hierdurch an, daß ich ihren Wunsch habe erfüllen können, und nun das bekannte vorzüglich schöne Billard, welches bisher in dem Salon des grosen Schützenwall-Klubbs stand, jetzt in meinem neuen Lokal auf dem Domshofe aufgestellt ist.

Mit Bitte um viele gütige Besuche, empfehle ich zugleich meine Restauration aufs angelegentlichste.

J. J. Uckermann,
Domshof Nr. 12.

Ich ersuche den Herrn A. H. in Oldenburg seine Schuld gefälligst zu berichtigen, da dieselbe für die hiesigen Armen bestimmt ist.

Bremen, den 7. März 1818.

J. G. R.

Da ich den von meinem seeligen Mann geführten Porzelain- und Steinzeug-Handel nur noch einige Wochen fortsetze, so werde ich das vorräthige bedeutende Waarenlager zum Einkaufspreise, und zwar alles zu einem billigen heruntergesetzten Preise in 6 Wochen ausverkaufen. Mein Waarenlager besteht vorzüglich aus weißen, vergoldeten, bunten Pariser, sächsischen und anderm Porzelän, als Mundtassen, kompleten Theeservicen, auch einzelnen Stücken, verschiedene Kaffeekannen, Theetöpfen, Milchkannen und Zuckerdosen von Wedgwood, englischem Steinzeug, als aus den gewöhnlichen weißen Eß-Servicen und anderem ordinären Steinzeug, aus englischen und andern Gläsern, porzelainen Pfeifenköpfen, einigen großen Theebrettern. Ich empfehle mich daher allen denen welche etwas nöthig haben aufs Beste.

Friedrich Ostwald Wittwe,
in Bremen,
Osterstraße Nr. 14.

(Theater-Anzeige.) Künftigen Donnerstag, den 12. März, wird zum Benefiz des Unterzeichneten zum erstenmale aufgeführt: Joconde, die Sucht nach Abentheuer; Oper mit Tanz in 3 Abtheilungen, von Nicolo Isouard, dem bekannten Tonsetzer der Aschenbrödel.

Allen Freunden des Theaters macht dieses bekannt, und ladet zu dieser Vorstellung im tiefsten Gefühl der Verehrung ein Friedrich Strobe.

(Zu vermiethen.) Im Hause von J. J. Uckermann, Domshof Nr. 12, ist ein schönes Zimmer Parterre mit daranstoßender Schlafkammer, und in der ersten Etage ein schöner hübsch gemalter Saal, beide mit Möbeln und der Aussicht nach dem Domshof, sofort auf Monate zu vermiethen. Der Miether genießt den Mitgebrauch des hinter dem Hause befindlichen schönen Gartens.

(Zu verkaufen.) Eisen aller Gattung, auch bei einzelnen Stangen, sehr billig.

C. J. Mitsegaes.

Ein Landgut im Oldenburgischen, in der Entfernung einer kleinen Meile von Bremen und einer kleinen Meile von Delmenhorst, mit herrschaftlichen und Oekonomie-Gebäuden, die in dem besten Stande sind; Garten-, Feld- und Weideland, Mehr-Antheile u. s. w. Das ganze etwa 52 Tagewerk haltend, um einen werthseienden Preis. Nähere Nachricht darüber Obernstraße Nr. 26.

(Todes-Anzeige.) Am 2. dieses, Abends 11½ Uhr, endigte mein geliebter Gatte Karl Anton Krome sanft sein Leben an den Folgen eines 5monatlichen Nervenfiebers in einem Alter von beinahe 54 Jahren.

Mit trauerndem Herzen widme ich diese Anzeige hiesigen und auswärtigen Verwandten und Freunden, die in meinem tiefen Schmerz ihre Theilnahme mir nicht versagen, solchen aber durch Beileidsbezeugungen nicht zu vermehren bitte.

Die von meinem seeligen Manne geführte Handlung werde ich unter untenstehender Firma unverändert fortsetzen, und ersuche die geehrten Handlungsfreunde des Verstorbenen höflichst, dasselbe Zutrauen, welches derselbe bei ihnen genoß, und wofür ich meinen verbindlichsten Dank bezeuge, auch mir zu schenken.

Bremen, den 3. März 1818.

Karl Anton Krome Wittwe.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Der Pferdehändler Friedrich Christians hieselbst will seine zwei, von dem Kaufmann Johann Ico von Thunen, durch Tausch erworbene, in der Vorstadt Jever vor der St. Annenstraße belegene Häuser, resp. Scheune mit Gärten und Zubehörungen, grenzend nach Westen und Norden an die gemeinen Fahrwege, nach Osten an den Fußpfad neben der Zudämmung des Stadtgrabens und gegen Süden an des Carl Hermann Hellmerichs Hause, am 6. April d. J., des Nachmittags 2 Uhr, in seinem Gasthofe zum schwarzen Adler öffentlich verkaufen lassen.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die zu subhastirenden Grundstücke nebst Zubehörungen Realforderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit angewiesen, solche bei Verlust derselben, am 31. März d. J. beim hiesigen Landgerichte anzugeben. Zur Anhörung des Präclusivbescheides ist der Termin auf den 2. April d. J. angesetzt.

Decretum Jever im Landgerichte, den 31. Jan. 1818. Jansen. Plagge.

Am 7. März, Nachmittags 2 Uhr, war den Wasserstand an der Weserbrücke am ersten Pfeiler 12 Fuß 3 Zoll.

Bremer  Zeitung.

N.° 68. Montag den 9. März 1818.

Deutschland.

Beilagen zu dem Protokolle der eilften Sitzung vom 23. Febr. 1818.

7.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

und

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden souveräner Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

sind wärend der vorübergegangenen unglücklichen Zeit fremder Oberherrschaft in deutschen Landen, bei fortdauernden Bedrückungen der Gewalt in auswärtigen Staatsverhältnissen, wodurch Wir mit Unsern Unterthanen und Angehörigen in gleichem Maaße wie alle deutsche Staaten gelitten haben, stets und immer bedacht gewesen, die nach dem Rathschluß der göttlichen Vorsehung Uns anvertraute unbeschränkte Regierungs-Wirksamkeit sammt dem Recht der Gesetzgebung dahin zu verwalten, daß in dieser schwierigen Lage, soweit es die Umstände erlaubten, nicht allein die bürgerliche Freiheit Unserer Unterthanen möglichst gesichert, und die politische Gleichheit derselben vor dem Gesetze aufrecht gehalten, sondern auch der Grund zu einer künftigen, auf diesen beiden Stützpunkten ruhenden Verfassung gelegt wurde, deren volle Ausbildung Wir im zuversichtlichen Vorgefühl einer nahen glücklichen Veränderung in den gespannten europäischen Staatenverhältnissen mit dem Eintritte derselben erwarteten.

Von dieser Absicht ausgehend und von solchen Beweggründen geleitet, haben Wir bis hierher die vollkommenste Duldung religiöser Meinungen und freie Uebung jedes Gottesdienstes in Unsern Landen gehandhabt [1]), eben so die freie Aeußerung politischer Meinungen, soweit auswärtige Staatrücksichten nicht eine Beschränkung verlangten. Wir haben in landesherrlichen Edikten Unsern Unterthanen und Staatsangehörigen den freien Abzug mit ihrem Vermögen, nach erfüllter Militärpflicht in alle diejenigen Staaten zugestanden, wo gleiche Abzugsfreiheit in Unser Staatsgebiet gestattet wird [2]); Wir haben die Leibeigenschaft von Grund aus in Unserm Herzogthum getilgt [3]); den Frohnd- und Dienstzwang unter Schadloshaltung der Dienstherren gelöst [4]), körperliche Züchtigungen als Strafmittel abgestellt [5]), erbliche Vorrechte auf höhere Staatsämter nicht anerkannt, vielmehr aus allen Ständen zu den obersten Civil- und Militärstellen berufen, wer Uns dazu tüchtig erschien. Die Justizpflege wurde unabhängig von Uns, durch die angeordneten Justizbehörden verwaltet; Wir haben Unsern landesherrlichen Fiskus den Gerichtshöfen untergeordnet [6]) und Uns des Rechts, angestellte Staatsdiener nach Willkühr zu entlassen, begeben [7]).

Wir haben die freie Benutzung des Grundeigenthums unter den Schutz schirmender Gesetze gestellt, das Recht der Wildbahn [8]) und alle den Anbau des Bodens störende Weidgerechtsame [9]) bis zur Unschädlichkeit beschränkt, die Ablösung der Zehnten, Grundbelastungen und Servituten vorbereitet, so wie die Vertheilung gemeinheitlicher Allmenden im voraus erleichtert, endlich für die Einführung einer völligen Gewerbefreiheit vorbereitende Maaßregeln getroffen [10]).

---

1) Nach dem Geist des Edikts vom 14. Sept. 1803.

2) Edikt vom 9. und 12. Oktober 1810.
3) Edikte vom 1. Jan. 1808 und vom 1. und 3. Sept. 1812.
4) Edikt vom 1. und 3. Sept. 1812.
5) Edikt vom 26. und 28 Dec. 1809.
6) Edikt vom 11. Nov. 1806.
7) Edikt vom 3. und 6. Dec. 1811.
8) Edikt vom 17. und 21. Mai 1811.
9) Edikt vom 7. und 9. Nov. 1812.
10) Edikte vom 10. und 14. Febr. und vom 1. und 3. Sept. 1812. Mehrere hierauf sich beziehende Vollziehungsgesetze.

Wir haben keine Abgaben von Unsern Unterthanen erhoben, außer für Bedürfnisse des Staats; Wir haben verordnet, daß ein jeder dazu beitrage nach dem Maasstab seines reinen Einkommens [11]), daß einzelnen Ständen oder Personen keine Befreiungen davon forthin belassen werden [12]); Wir haben in dringenden Finanzverlegenheiten Domänen Unseres Hauses zum Vortheil der Staats-Kasse veräußert, indem Uns nicht als eine Aufopferung erschien, was von Unserm Familiengut zur Wohlfahrt des Landes verwendet wurde.

Wir waren belohnt durch das Bewußtsein, zum öffentlichen Wohl Unsere Regierungsrechte so zu verwalten, durch die oft und in unzweifelhaften Aeußerungen zu Unserer Kenntniß gekommene treue Anhänglichkeit Unserer Unterthanen, weniger nicht durch den glücklichen Erfolg Unserer Bemühungen, worin die Uns Angehörigen unter mancherlei schwierigen Verhältnissen Schutz und wesentliche Vortheile, mit Auszeichnung sogar, nicht selten gefunden haben.

Der schönste Lohn aber wurde Uns zu Theil, als Wir Uns durch die Wirkungen dieser Verwaltungsweise in den Stand gesetzt sahen, dem großen Bunde gegen die von unbegrenztem Ehrgeiz versuchte Aufrichtung einer Alleinherrschaft in Europa mit der ganzen Kraft des Unserer Regierung untergebenen deutschen Staatsgebiets beizutreten [13]), und als Wir in dem ruhmwürdigen Eifer Unserer Unterthanen für des gemeinsamen deutschen Vaterlandes Wiederherstellung zur Freiheit und Unabhängigkeit Mittel fanden, ein Mehreres sogar für diesen großen Zweck aufzubieten, als Uns nach den abgeschlossenen Verträgen zu leisten oblag [14]). Wir haben Unsern Unterthanen bei andern Veranlassungen öffentlich dafür gedankt, und erneuern auch jetzt gern diesen Ausdruck Unsers Gefühls. Sie haben ihr Recht auf eine selbstständige und ehrenhafte Stellung unter den verwandten Stämmen des deutschen Volkes im künftigen deutschen Staatenverein sich befestigt, und Wir finden Uns bewogen, die Anerkennung dieses Rechts durch die dauerhafte Begründung einer eigenthümlichen Verfassung noch mehr ihnen allenthalben zu versichern.

Wir haben den Augenblick erlangter Befreiung von dem Uebergewicht fremden Einflusses dazu benutzt, die im Gefolge des aufgedrungenen Kontinentalsystems bei Uns nothwendig gewordenen Beschränkungen des Handels und einiger Gewerbe wieder aufzuheben [15]), die Anstalt allgemeiner Bewaffnung, mit Unterdrückung der bei dem frühern Militär-System bestandenen Militär-Dispensationstaxen, auf eine fest bestimmte und bleibende Weise in Unserm Herzogthum einzuführen [16]), auch die vormalige Freiheit des Buchhandels und der Druckerpressen, mit Beschränkung des Nachdrucks zum Vortheile deutscher Schriftsteller und Verleger jedoch, Unsern Unterthanen zurückzugeben [17]).

Die fortdauernde Wirkung dieser Gesetze und konstitutionellen Einrichtungen steht unter dem erhabenen Schutz der verbündeten Mächte, nach deren weisen, das Wohl der Nationen befestigenden Beschlüssen ihnen von außen die beruhigende Gewährleistung der mit Gerechtigkeit vereinten Stärke auch forthin verbleiben wird. Es ist also nur übrig, Allem, was für die Einführung einer liberalen, den Bedürfnissen Unserer Zeit und Unseres Staates entsprechenden Verfassung in Unserem Herzogthum entweder schon geschehen ist, oder noch erforderlich sein wird, auch eine gleichkräftige Gewährleistung im Innern zu geben, welche Wir in der unverweilten **Errichtung von Landständen** gefunden zu haben glauben dürfen.

Indem Wir Unsern Landständen die Bewahrung jener angeführten Grundlagen sowohl, wie die weitere Ausbildung einer solchen eigenthümlichen Landesverfassung übertragen, überlassen Wir Uns der Hoffnung, dieselben gegen den Wechsel aller Dinge, welchem gesetzliche Einrichtungen in rein monarchischen Staatsformen mehr, wie anderwärts, unterworfen sind, nach Möglichkeit auf dieser Seite sicher gestellt zu haben. Außerdem werden Wir von der Absicht geleitet, den Standes- und Grundherren Unseres Herzogthums, deren vormalige unmittelbare Reichsgebiete im Lauf der Ereignisse Unserer Oberherrlichkeit und Regierung untergeben worden sind, einen verhältnißmäßigen Einfluß auf die eigenthümliche Gesetzgebung und Verwaltung Unseres Staats als erbliches Vorrecht zuzusichern, und auf diese Art ihnen einen verfassungsmäßigen Wirkungskreis zu eröffnen, in welchem sie für des Landes und ihrer vormaligen Unterthanen Wohlfahrt thätig sein können, und wodurch billige Ansprüche befriedigt werden, ohne die zum Flor Unsers vereinigten Herzogthums erforderliche, und Unsern sämmtlichen Unterthanen in gleichem Maas wohlthätige Einheit in der Landesgesetzgebung und Vereinfachung der Verwaltung und Verwaltungsformen zu stören, deren glücklichen Folgen sich Alle, wie Wir sehnlichst wünschen und hoffen, in den kommenden ruhigeren Zeiten noch mehr erfreuen werden, als bisher unter minder günstigen äußern Verhältnissen geschehen konnte.

Hiernach haben Wir beschlossen und verordnen, wie nachfolgt:

§. 1. Die Landstände Unseres Herzogthums sind zusammengesetzt aus **Mitgliedern der Herrenbank**

11) Edikt vom 10. und 14. Febr. 1809 und mehrere Nachträge namentlich vom 14. und 16. Dec. 1812.
12) Edikte vom 10. und 14. Febr. 1809 und vom 6. und 9. Okt. 1809.
13) Edikt vom 16. Nov. 1813.
14) Edikt vom 4. und 5. Dec. 1813.
15) Edikt vom 18. und 21. März 1814 und mehrere Ministerial-Bekanntmachungen.
16) Edikt vom 20. und 21. Jan. 1814.
17) Edikt vom 4. und 5. Mai 1814.

und Landesdeputirten, welche in abgesonderten Sitzungen sich versammeln.

Die Mitglieder der Herrenbank werden von Uns auf Lebenszeit, oder erblich ernannt, die Landesdeputirten aber von den Vorstehern der Geistlichkeit und der höhern Lehranstalten, von den begütertesten Landeigenthümern und von den Inhabern größerer Gewerbe in dem weiter unten bestimmten Verhältniß und in Gemäßheit der darüber ertheilten Vorschriften erwählt.

§. 2. Die politische Stellung Unserer Landstände im Allgemeinen und im Besonderen, so wie auch die vollständige Bezeichnung desjenigen Antheils, den Wir ihnen an allen Zweigen der Gesetzgebung einräumen können und werden, hängt mit von den zu erwartenden näheren Bestimmungen Unserer und Unseres Herzogthums Verhältnisse zu dem künftigen Gesammtverein der deutschen Staaten ab. Vorläufig also, und bis zu hiernächst erfolgender nachträglichen Verordnung erklären Wir hiermit und versprechen für Uns und Unsere Regierungs-Nachfolger unabänderlich und für alle Zukunft verbindlich, daß Wir die Sicherheit des Eigenthums und der persönlichen Freiheit unter die mitwirkende Gewährleistung Unserer Landstände stellen. Sie sollen darüber wachen, und darauf zu halten befugt sein, daß die freie Wirksamkeit der obersten Justizbehörden niemals beschränkt werde, daß willkührliche Verhaftungen, ohne rechtliches Verfahren nach den bestehenden Gesetzen nie und auf keine Weise Statt finden, auch daß keiner Unserer Unterthanen jemals seinem gewöhnlichen Gerichtsstand, und durch die Gesetze vorher bestimmten ordentlichen Richter durch außerordentliche Maaßregeln entzogen werde. Zu dem Ende legen Wir sofort Unseren Landständen nachfolgende Rechte bei:

1) Ohne ihre Einwilligung soll an den, in dem Eingang des gegenwärtigen Edikts erwähnten, die Aufrechthaltung der bürgerlichen und Gewerbe-Freiheit, so wie die Gleichheit der Abgaben bezweckenden Gesetzen und Einrichtungen weder von Uns, noch von Unsern Regierungs-Nachfolgern zur Beschränkung der darin bestimmten Rechte jemals einige Abänderung verfügt werden. Ueberdies sollen wichtige, das Eigenthum, die persönliche Freiheit und die Verfassung betreffende neue Landesgesetze nicht ohne den Rath und die Zustimmung der Landstände eingeführt werden.

2) Sie können Uns Vorschläge zu Abänderung bestehender und Einführung neuer Gesetze überreichen, allgemeine und besondere Beschwerden einzelner Landestheile oder Unterthanen-Klassen Uns vortragen, und fordern, daß gegen Unsern Staatsminister, so wie auch gegen Landeskollegien wegen bestimmter Beschuldigungen eine Untersuchungs-Kommission angeordnet werde, wenn diese Beschuldigungen auf bescheinigten Angaben beruhen, daß von ihnen Verletzungen der hier oben unter Nr. 1. angeführten, und sogleich hier nachfolgend über die Abgaben-Erhebung und Verwendung festgesetzten Verfassungsbestimmungen verfügt, oder zugelassen worden, oder auch, daß sie sich Konkussionen, oder verbotene Annahme von Geschenken erlaubt, oder bei ihren Untergebenen zugelassen haben.

Dergleichen Vorschläge und Beschwerden können von jedem einzelnen Mitgliede der Herrenbank und der Landesdeputirten wärend den Sitzungen ihrer Versammlung in Antrag gebracht werden. Die Anträge werden in jeder Abtheilung besonders erörtert und darüber abgestimmt. Sie können Uns aber nur alsdann vorgelegt werden, wenn sie die Zustimmung der Mehrheit in jeder Abtheilung erhalten haben. Auf gleiche Art werden die von Uns den Landständen zum Gutachten und Beistimmung mitzutheilenden Gesetzes-Vorschläge in jeder Abtheilung besonders diskutirt, und darüber abgestimmt, so daß nur die für sich zählende Stimmenmehrheit in jeder einzelnen Abtheilung die Zustimmung der Landstände beurkundet. Herrschen getheilte Meinungen in beiden Abtheilungen, so wird die Vereinigung derselben durch eine von jeder Abtheilung in gleicher Anzahl zu erwählende Deputation versucht, welche unter den beiden Präsidenten zusammentritt. Bei nicht statt findender Vereinbarung behalten Wir Uns die landesherrliche Entscheidung bevor.

3) Alle von den Unterthanen zu erhebende direkten und indirekten Abgaben sollen von der Mehrheit Unserer Landstände, wobei die einzelnen Stimmen nach geschehener besondern Umfrage in beiden Abtheilungen zusammen zu zählen sind, im Voraus bewilligt werden, alle direkten Abgaben für den Zeitraum eines Jahres, die indirekten nach Gutfinden auf sechs Jahre hinaus. Zu dem Ende ist das Bedürfniß des kommenden Jahres sammt dem wahrscheinlichen Ertrag der zu erhebenden Abgaben in genauen und vollständigen Uebersichten ihnen vorzulegen, auf gleiche Art auch die geschehene Verwendung der früher von den Landständen zu angegebenen Staatsbedürfnissen bewilligten Abgaben ihnen unter gestatteter Einsicht der geführten Rechnungen mit den Belegen derselben nachzuweisen.

4) Die Landstände können wärend ihrer je weiligen Sitzungszeit Vorstellungen und Bittschriften von einzelnen Unterthanen sowohl, wie auch von Gemeinden annehmen. Solche müssen schriftlich an die Präsidenten beider Abtheilungen eingeschickt werden.

§. 3. Wir werden die Landstände alljährlich zwi,

schen dem 1. Januar und 1. April und sonst im Laufe des Jahres, so oft es Uns erforderlich scheint, außerordentlich versammeln, behalten Uns aber das Recht vor, ihre Sitzungen nach Gutfinden zu unterbrechen, auch die Versammlung der Landes-Deputirten gänzlich aufzulösen, und eine anderweite Wahl derselben anzuordnen.

Eine jede eigenmächtige Zusammenkunft der Versammlung der Landstände oder einer von ihren Abtheilungen ohne Unsere vorgängige Einladung ist unerlaubt, und was darin verhandelt oder beschlossen werden sollte, für null und nichtig zu achten.

Bei den ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen der Landstände werden Wir zu den Sitzungen jeder Abtheilung Kommissarien abordnen, welche an allen Verhandlungen Antheil nehmen, ohne jedoch bei den Abstimmungen zugegen zu sein. Die Handhabung der innern Polizei der Versammlungen bleibt ihnen selbst überlassen, nach Maaßgabe einer Ordnung jedoch, die im Lauf der ersten Sitzung zu entwerfen und Uns zur Genehmigung vorzulegen ist.

Wärend der Versammlung der Landstände kann kein Mitglied ohne Zustimmung der Abtheilung, wozu es gehört, aus irgend einem Grunde oder Veranlassung zu gefänglicher Haft gebracht werden.

§. 4. Geborne Landstände und Mitglieder der Herrenbank sind alle Prinzen Unsers Hauses nach zurückgelegtem Ein und zwanzigsten Jahre ihres Lebensalters.

Sodann ertheilen Wir die Landstandschaft zur Herrenbank als ein erbliches, mit dem Besitz der in Unserm Herzogthum bestehenden Standesherrschaften verbundenes Vorrecht den fürstlichen Häusern von Anhalt-Bernburg-Schaumburg, von Solms-Braunsfels, von Wied-Neuwied, von Wied-Runkel und von Solms-Lich, sodann den gräflichen Familien von Waldbott-Bassenheim und von Walderndorf, endlich dem Herrn Fürsten von der Leyen wegen der Grundherrlichkeit zu Fachbach und Nievern, dem Herrn Fürsten von Hatzfeld wegen der Grundherrschaft Schönstein und dem Freiherrn vom Stein wegen der Herrschaften Frücht und Schweighausen sammt übrigen von Unserm Gesammthause zu Lehen tragenden Stammgütern.

Die jeweiligen Häupter dieser fürstlichen, gräflichen und freiherrlichen Familien und Inhaber der bemeldeten Standesgebiete und Grundherrschaften sind erbliche Landstände in Unserm Herzogthum und geborne Mitglieder der Herrenbank. Sie haben das Recht, den Versammlungen der Landstände vom Eintritt in das fünf und zwanzigste Lebensjahr an persönlich beizuwohnen, und können sich nach Gutfinden auch durch besonders dazu abgeordnete Bevollmächtigte darin vertreten lassen. Gleiches Vertretungsrecht steht den Vormündern unmündiger Familienhäupter zu. Doch müssen ihre stellvertretende Bevollmächtigte in Unsern Landen angesessen sein, und mindestens dem Freiherrenstand angehören, auch das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben. Außer diesen Vorgenannten werden Wir noch andere Mitglieder der Herrenbank auf Lebenszeit oder mit dem Recht der Vererbung nach Unserm Gutfinden, und vorher eingeholtem Gutachten der schon bestehenden Mitglieder ernennen, mit der Einschränkung jedoch, daß dieselben zum deutschen Fürsten-, Grafen- oder Freiherrnstand gehören, und wenigst us zwei hundert Gulden zu jedem Grundsteuer-Simplum in Unserm Herzogthum beitragen.

Kein Mitglied der Herrenbank kann sich durch ein anderes Mitglied in der Versammlung vertreten lassen, oder ihm die Führung seiner Stimme übertragen.

§. 5. Die Versammlung der Landstände von der Herrenbank findet gleichzeitig statt mit der Versammlung der Landesdeputirten und an dem nämlichen Ort. Die Einladungsschreiben werden Wir den Mitgliedern unmittelbar zufertigen, den Präsidenten aber für die Dauer jeder Sitzungszeit aus ihrer Mitte ernennen. Die allgemeinen Sitzungskosten sind aus Unserer Staatskasse zu bestreiten.

§. 6. Die Versammlung der Landesdeputirten besteht aus zwei und zwanzig Mitgliedern, bei deren Wahl die hier nachfolgenden Vorschriften zu beobachten sind. Die Inspektoren der evangelisch-lutherischen und der reformirten Geistlichkeit, sodann die Landdechanten des katholischen versammeln sich an einem bestimmten Tage unter dem Vorsitz eines von Uns hierzu anzuordnenden Kommissarius, auf dessen vorgängige ihnen zuzufertigende Einladung. Eine jede dieser Wahlversammlungen erwählt Einen Landesdeputirten, auf völlig gleiche Art die Vorsteher der höhern Lehranstalten Einen, und alle in der 12. bis 16. Gewerbsteuerklasse katastrirten Gewerbebesitzer drei Landesdeputirte aus ihrer Mitte. Die Kosten der Reise zur Wahlversammlung sind den geistlichen Inspektoren, Landdechanten und Rektoren der Lehranstalten zu vergüten. Die Landeigenthümer, welche zu jedem Grundsteuer-Simplum wenigstens sieben Gulden und darüber beitragen, erwählen fünfzehn Landesdeputirte aus ihrer Mitte und unter denjenigen Gutseigenthümern, die zu jedem Grundsteuer-Simplum wenigstens Ein und zwanzig Gulden und darüber beitragen, auch das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Zu dem Ende sind die Wahlmänner durch Einladung des von Uns zu ernennenden vorsitzenden und dirigirenden Kommissarius nach der vorgewesenen Abtheilung Unseres Herzogthums in Steuer-Revisions-Distrikte, in den fünf Hauptorten derselben, nämlich in Wiesbaden, Limburg, Usingen, Ehrenbreitstein und Hachenburg zu versammeln, und von ihnen die Wahl dergestalt zu voll-

---

(Hiebei eine Beilage.)

Beilage zu Nr. 68. der Bremer Zeitung.

Montag, den 9. März 1818.

ziehen, daß die Wahlversammlung zu Wiesbaden vier, eine jede der Wahlversammlungen zu Usingen, Limburg und Ehrenbreitstein drei und jene zu Hachenburg zwei Landesdeputirte zu ernennen hat. In allen Wahlversammlungen ohne Unterschied entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Abwesende können ihr Stimmrecht an einen andern nicht übertragen. Die Abstimmung über geeigenschaftete Kandidaten zu Landesdeputirten wird so oft in der Versammlung wiederholt, bis die absolute Stimmenmehrheit für einen jeden Einzelnen entschieden ist.

Die Wahl der Landesdeputirten geschieht für die Dauer von sieben Jahren. Nach Ablauf derselben wird zur neuen Wahl geschritten, wenn nicht etwa früher eine außerordentliche Auflösung der Landesdeputirten-Versammlung von Uns verfügt worden ist. Die abtretenden Landesdeputirten sind in jedem Fall wieder wahlfähig.

§. 7. Die Reisekosten nebst Taggebühren für die Dauer der Sitzungszeit und für die Tage ihrer Gegenwart am Ort der Versammlung, sollen den Landesdeputirten, ohne Unterschied, aus Unserer Staatskasse vergütet, und der Betrag der letztern, nach angehörtem Gutachten der Landstände, im Laufe der ersten Sitzungszeit von Uns bestimmt werden.

Gleichermaaßen sind die allgemeinen Sitzungskosten der Landesdeputirten-Versammlung aus Unserer Staatskasse zu bestreiten.

§. 8. Die Landesdeputirten versammeln sich auf die ihnen von Unserem dirigirenden Staatsministerium zukommende Einladung am bestimmten Ort und Tag.

Den Präsidenten ihrer Versammlung werden Wir für eine jede Sitzungszeit aus drei von ihnen Uns vorzuschlagenden Mitgliedern ernennen.

Nur die Stimmen der in einer Sitzung anwesenden Landesdeputirten werden gezählt; Abwesende können sich durch Andere nicht vertreten lassen.

§. 9. Die Sitzungen der Landstände sind nicht öffentlich; doch können dieselben durch Stimmenmehrheit die öffentliche Bekanntmachung ihrer Verhandlungen im Ganzen und Einzelnen, mittelst Abdruck und Vertheilung von fünf und zwanzig Exemplaren an jedes ihrer Mitglieder, verordnen. Auch sind nach dem Ermessen der Stimmenmehrheit in den Versammlungen sachgemäße Auszüge aus ihren Sitzungs-Protokollen durch das allgemeine Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu befördern.

§. 10. Die gegenwärtige Ediktal-Verordnung soll von Unserem nachgesetzten Staatsministerium dergestalt in Vollziehung gebracht werden, daß die erste Versammlung der Landstände im nächstkommenden Jahre statt finden kann.

Mögen Unsere Unterthanen aller Stände und Klassen darin einen neuen Beweis Unseres unbegrenzten Zutrauens zu ihrer treuen Anhänglichkeit und vaterländischen Gesinnung wahrnehmen, und Unser unwandelbares reines Bestreben erkennen, Bürgerglück und Wohlstand in Unserem Staatsgebiet auf sichern Grundlagen und dauerhaft zu befestigen! —

Gegeben zu Biebrich am 1. und zu Schloß Engers am 2. Sept. 1814.

Friedrich August, Herzog zu Nassau. Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

Wien, den 26. Febr. — Vorige Woche ist die Bewilligung zum Verkauf der Staatsgüter erfolgt. Es sind ihrer einige und dreißig, und zehn derselben sind bereits als die ersten bezeichnet, die öffentlich ausgeboten werden. Sie sind von bedeutendem Umfange, werden gegen arrosirte Bankobligationen verkauft, und die Käufer übernehmen die Verbindlichkeit, die gegenwärtig darauf angestellten Beamten beizubehalten oder zu versorgen. — (N. K.)

Stuttgart, den 2. März. — Der König hat auf die Bitte des Präsidenten v. Malchus die demselben von seinen vormaligen Souverän verliehenen Freiherrnwürde in Gnaden bestätigt.

Frankreich.

Lanjuinais Schrift unter dem Titel: Des dépenses et des recettes de l'état pour l'an 1818, et du credit public, ist nunmehr seit einiger Zeit durch den Buchhandel in Umlauf gekommen. Jede Seite derselben wiegt Bogen von andern Schriften über den nämlichen Gegenstand auf. Der Verfasser beurtheilt darin die einzelnen Verfügungen, des neuen Budget, worüber der Bericht nun nächstens der Deputirtenkammer vorgelegt werden wird. Wir berühren nur einige der merkwürdigsten Materien, mit denen er sich beschäftigt: „Eine andere Festsetzung des Finanzjahres;

Unterhalt der Okkupationsarmee und Liquidirung mit den verbündeten Mächten; Ueberschuß der einzelnen Ministerial-Budgets; Besoldung der Minister; Ausgaben des Staatsraths; Prevotalhöfe; Unterhalt der Schweizertruppen; Kosten der Leibgarden; Ausgabebulletin für den öffentlichen Unterricht; Kosten der verschiedenen Generaldirektionen der Verwaltungen; Pensionen; Mißbräuche mit den sogenannten Zusatzcentimen; Einnahme überhaupt; Mobiliarsteuern und Oktrois; Anleihen der Municipalräthe; Außerordentliche Domänen; Anleihen des Staats- und Kreditmittel u. s. w. Der Schluß ist höchst merkwürdig. Lanjuinais erklärt, daß unser Kredit noch erst im Aufkeimen sei. Um zu blühen und wohltätige Früchte zu tragen erwartet er noch zuförderst unsere politische Emancipation durch den Rückzug der fremden Armeen und eine difinitive und erträgliche Bestimmung der Liquidationen, welche die Fremden in Frankreich, und die Franzosen im Auslande erwarten; alsdann die Ersetzung der Schweizerregimenter durch Nationaltruppen, so wie ein Gesetz über den Durchmarsch und die Verwendung von fremden Truppen auf unserm Gebiet; die vollständige Herrschaft der Charte und die Entwickelung ihrer einzelnen Verfügungen; Wahlen, die minder von dem Ministerium bearbeitet werden; Gewählte, die durch gesetzliche Wahlmänner für alle Serien ernennt werden; das seit vier Jahren versprochene Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister und deren Agenten, ein Gesetz über die gerichtliche Kompetenz der ersten Kammer (der Pairs); die so oft versprochene Ergänzung der Stetigkeit der Richterstellen, da in manchen Tribunalen die Richter noch immer nur widerrufliche Deligirte sind; ein Gesetz, daß die gerechte Freiheit der Personen und ihres Domiciliums bestimmt und garantirt; die Einführung der Jury für alle Preßvergehen, so wie sie für die durch die Presse veranlaßten peinlichen Verbrechen besteht, das Ende des Monopols und der Sklaverei der Journale und der periodischen Schriften; das versprochene Gesetz über die Organisation und Kompetenz der Lokalverwaltungen; so wie kräftige Schranken gegen die Willkühr der Präfekten, gegen die Mißbräuche mit den Zusatz-Centimen und die nicht von den Kammern bestätigten Oktrois; Rückkehr zu einer unpartheiischen und konstitutionellen Gerechtigkeit für Alle, demnach Zurückberufung der durch Maaßregeln der beiden Kammern und durch ministerielle Ausdehnungen Verbannten, so wie auch Zurückberufung der unabsetzbaren Würdeträger, die ohne vorhergegangenes Urtheil ausgeschlossen worden sind; Herstellung der Stabilität in den öffentlichen Aemtern, in der Organisation der Ministerien, der Generaldirektionen und anderer öffentlicher Anstalten, und, nach hunderttausend Epurationen, die durch Reaktionen bewirkt werden, und für den öffentlichen Schatz sowohl als für die Familien höchst verderblich gewesen sind, die Wiederanstellung der redlichen und fähigen Epurirten, deren Pensionen uns neue Lasten aufbürden oder deren Elend uns anklagt, in vakante Stellen; die Wiederherstellung des freien und ungehinderten Verkaufs der Immobilien durch eine Mäßigung in den Registrirgebühren; die Autorisation einer Kasse zu hypothekarischen Darleihen, die sich auf das ganze Königreich ausdehne, und durch ihre innere Verfassung und die einfache Aufsicht der Regierung gehörig garantirt, den Finanzen des Staats völlig fremd bleibe; die Revision der nicht verdienten oder übertriebenen Pensionen, so wie die Liquidation und Bezahlung der rechtmäßigen, aber verweigerten oder suspendirten Pensionen; die Reduktion der übertriebenen Ausgaben und die Aufhebung aller derjenigen, die nicht nothwendig sind; endlich das Einfließen in den öffentlichen Schatz aller derjenigen Einnahmen, welche noch bis jetzt in andere Kanäle fließen.

Anzeigen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Dienstag den 10. dieses, Nachmittags 3 Uhr, auf Verordnung des Herrn Georg Ludwig Abegg, die bereits angezeigten

20 bis 30 Tonnen neuen Emder Laberdan

durch Mäkler A. Münter, in dessen Hause, St. Ansgarii-Kirchhof Nr. 7. Die Waare ist am Verkaufstage unter Anweisung vom Küpermeister Christoph Lampe im Packhause an der Hasenpforte zu besehen.

(Lotterie.) Am 9. März nimmt die 5te, als letzte und Hauptklasse der 165sten gewöhnlichen Hamburger kleinen [illegible] ihren [illegible] vorkommenden Gewinne sind: 60,000, 30,000, 15,000, 10,000, 5,000, 2 von 1500, 15 von 1000, 20 von 400 und 600 und 1958 kleinere, im Gesammtbetrag von 143,340 Mk., nebst 12 Nebengewinnen. Ganze Loose zu 59 Mk. 12 fl. oder 4½ Pistole, halbe und Viertelloose nach diesem Verhältniß sind bis zum Ziehungstage zu haben in Bremen im

Lotterie-Komtoir Domshof Nr. 1. bei

Körber.

Das letzte Drittheil der Anleihe vom März 1815, in der Union, wird, nebst den Zinsen, am Montag den 9. März, Abends um 5 Uhr, in den obern Zimmern der Gesellschaft zurückbezahlt. Die Inhaber der Obligationen werden eben so höflich als dringend gebeten, sich zur Empfangnahme ihres Geldes am bemerkten Tage gehörigen Orts einzufinden, um diese Angelegenheit sofort ganz beendigen zu können. Nachrichtlich wird bemerkt, daß die Zahlung nur gegen Ausliefernng der Obligationen erfolgen kann.

(Verloren.) Es ist Jemand am Sonnabend Abend beim Sturm, in der Gegend der zweiten Schlachtpforte, ein Huth, inwendig mit dem Buchstaben H. L. und einem Siegel bezeichnet, abgeweht. Sollte er gefunden worden sein: so bittet man gegen eine Belohnung um Zurückgabe im Hause Nr. 7. an der Schlacht.

Bremer  Zeitung.

N.° 69. Dienstag den 10. März 1818.

Deutschland.

Beilagen
zu dem Protokolle der eilften Sitzung
vom 23. Febr. 1818.

8.

Die Bildung der Herrenbank der Landstände betreffend.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau rc. rc.

und

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden souveräner Fürst zu Nassau rc. rc.

haben die durch eingetretene Territorial-Veränderungen und durch die öffentlich bekannt gemachte Entsagung einiger Mitglieder herbeigeführte Nothwendigkeit, über die Bildung der Herrenbank Unserer Landstände neue Bestimmungen zu erlassen, erwogen:

Wir bestätigen zuvörderst alle in dem Konstitutions-Edikt vom 1. und 2. Sept. v. J. enthaltenen allgemeinen Vorschriften, in Beziehung auf die Anordnung der Herrenbank der Stände Unseres Herzogthums und auf die Formen, wornach die Mitglieder ihre landständischen Rechte ausüben werden.

Erbliche Mitglieder der Herrenbank bleiben

1) sodann von den im angeführten Konstitutions-Edikt §. 4 aufgeführten Landständen, außer den Prinzen Unseres Hauses: die Frau Erzherzogin Hermine von Oesterreich, als Gräfin zu Holzappel und Herrin zu Schaumburg; der Herr Fürst von der Leyen; die Herren Grafen von Waldbott-Bassenheim und Walderndorf, und der Freiherr von Stein.

Hiernächst bewilligen Wir

2) die mit dem Besitze der Grafschaft Westerburg verbundene erbliche Landstandtschaft zur Herrenbank, der gräflichen Familie von Leiningen-Westerburg.

Endlich

3) ertheilen Wir den gesammten adelichen Gutseigenthümern in Unserm Hezogthum sechs Virilstimmen bei der Herrenbank, welche sie durch eben so viele aus ihrer Mitte erwählte Deputirte des Adels vertreten lassen.

Die Wahl dieser sechs Deputirten geschieht in einer, ganz nach Art der übrigen Wahlversammlungen, unter dem Vorsitz eines von Uns zu ernennenden dirigirenden Kommissarius, zu bildenden Wahlversammlung, wozu alle Gutseigenthümer vom Adel berufen werden, die zu einem Grundsteuer-Simplum, wenigstens Ein und zwanzig Gulden und darüber entrichten, oder die in den Fürstenthümern Dillenburg und Hadamar, so wie in der Grafschaft Westerburg und dem jenseits der Lahn gelegenen Theile des Amts Runkel, im gegenwärtig laufenden Jahre zur Grundsteuer einen Beitrag von zusammen vier und achtzig Gulden und darüber geleistet haben.

Adeliche Gutseigenthümer weiblichen Geschlechts und Minorenne können in dieser Wahlversammlung durch Bevollmächtigte ihr Stimmrecht ausüben lassen.

Adelichen Gutseigenthümern, welche den hier bestimmten Grundsteuer-Betrag von ihren Besitzungen nicht entrichten, bleibt das Recht vorbehalten, in den Wahlversammlungen der übrigen Landeigenthümer oder Gewerbbesitzer zu erscheinen. Sie üben darin ihr Stimmrecht, in so weit ihnen ein solches nach der gesetzlichen Bestimmung zusteht, zu der Landesdeputirtenwahl.

Die gegenwärtige Edictal-Verordnung ist zugleich mit der unterm heutigen Datum über die nunmehrige Bildung dieser Wahlversammlungen erlassenen Ediktal-Verordnung durch Abdruck im Verordnungsblatt öffentlich zu verkünden, und durch Unser Staatsministerium, nach Maasgabe des Konstitutions-Edikts vom 1. und 2. September vorigen Jahrs zu vollziehen.

Gegeben zu Biebrich am 3. und zu Weilburg am 4. Nov. 1815.

(L. S.) Friedrich, Herzog zu Nassau. (L. S.) Wilhelm, Fürst zu Nassau.

vdt. Freiherr von Marschall.

9.

Auszug Reskripts des Herrn Fürsten von Metternich, an den kaiserl. königl. Herrn Gesandten in der Schweiz, datirt Wien, den 7. Februar 1818.

Durch die Ew. Excellenz von dem präsidirenden Bundestags-Gesandten, Herrn Grafen von Buol-Schauenstein, bereits unmittelbar zugekommenen Mittheilungen, befinden Sie sich in vollständiger Kenntniß des Beschlusses, welchen die deutsche Bundesversammlung aus Veranlassung jenes an sie gelangten Schreibens der schweizerischen Eidgenossenschaft gefaßt hat, in welchem von letzterer die auf die Kantone Bern und Basel übergegangene Verbindlichkeit zu Uebernahme der bisher mit ihrer Sustentation auf die bestandene transrhenanische Sustentationskasse angewiesenen Pensionäre des Hochstifts Basel vollkommen verweigert wird.

In so fern nun durch diesen Beschluß das Ersuchen an den kaiserl. königl. österreichischen Hof gelangt ist, die schweizerische Eidgenossenschaft zu Erfüllung der für sie aus dem Erwerbe des Hochstifts Basel und aus den vorliegenden Staatsakten entspringenden Verbindlichkeit zu veranlassen, und bei dieser Verwendung denjenigen Standpunkt zu benutzen, vermöge dessen Se. Maj. der Kaiser auf die Bestimmungen des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814, des dadurch festgesetzten Wiener Kongresses, und insbesondere auf die in der Kongreßakte enthaltene Erklärung vom 20. März 1815 über die Angelegenheiten der schweizerischen Eidgenossenschaft zu wirken in dem Fall waren; so gebe ich mir die Ehre E. E. hierüber meine Ansichten über diesen Gegenstand zur gefälligen Benutzung bei jener statt zu habenden Einschreitung mitzutheilen, welche, indem einerseits durch dieselbe dem ehrenvollen Vertrauen der Bundesversammlung entsprochen wird, andererseits dadurch vollkommen gerechtfertigt erscheint, als unser allerhöchster Hof gar wohl berufen ist, in vorkommenden einzelnen Fällen, über die Auslegung der in die Wiener Kongreßakte aufgenommenen, unter seiner Mitwirkung errichteten Staatsverträge, in so fern sie auf das allgemeine europäische Staats- und Völkerrecht Einfluß haben, sich auszusprechen.

Da die Scheingründe, welche die schweizerische Eidgenossenschaft in ihrem an die Bundesversammlung gerichteten Memoire vom 17. Nov. vorigen Jahres für die Befreiung der den Kantonen Bern und Basel angesonnenen Verbindlichkeit entwickelt hat, bereits in dem an sie unterm 2. Dec. vorigen Jahres erlassenen Antwortschreiben der deutschen Bundesversammlung sehr ausführlich und gründlich widerlegt worden sind; so kann sich füglich bei der statt zu findenden Einschreitung im Allgemeinen auf diese Widerlegung bezogen und die Bemerkung beigefügt werden, daß der kaiserl. königl. Hof letztere als richtig und wohl begründet anerkenne, und es bleiben daher nur jene Punkte der zwischen dem deutschen Bunde und der Eidgenossenschaft entstandenen Diskussion zu beleuchten übrig, wobei es sich um Analysirung der oben erwähnten Staatsakten handelt, und rücksichtlich welcher die Bundesversammlung sich gegen die Eidgenossenschaft auf die statt zu findende Belehrung und Zurechtweisung der größeren europäischen Mächte und namentlich Oesterreichs und Preußens bezieht. Diese, zur diesseitigen Erörterung geeignete Punkte sind nun:

a) die von Seite der Eidgenossenschaft aufgestellte Behauptung, daß die Verfügungen des Wiener Kongresses nur dann auf die Schweiz ihre Anwendung erhalten könnten, wenn sie wirklich Angelegenheiten derselben betreffen, daß sie daher mit solchen Verfügungen, welche sich auf Deutschland und andere Staaten beziehen, sich nicht zu befassen habe, und daß hieraus keine Verbindlichkeit für die Schweiz entstehen könne, besonders nachdem ihr von dem allgemeinen Instrument, welches am 9. Juni 1815 unterzeichnet worden, nie eine Mittheilung gemacht worden sei.

b) Die von der Eidgenossenschaft entwickelte Ansicht, daß aus der Erklärung des Wiener Kongresses vom 20. März 1815, und aus der schweizerischen Accessionsakte keineswegs für sie die Pflicht zur Uebernahme der fraglichen Pensionen hervorgehe, sondern daß vielmehr eben dadurch ihre Weigerung begründet werde.

In Betreff des unter a erwähnten Punktes ist wohl ganz vorzüglich auf die Entstehung der Wiener Kongreßakte, auf die Absicht, welche der Sammlung der darin aufgenommenen Bestimmungen zum Grunde lag, auf den Geist, der sich in dieser ausspricht, zugleich aber auch auf die wirklich der Schweiz gemachte offizielle Mittheilung dieser Akte Rücksicht zu nehmen.

Nach den fürchterlichen Stürmen, welche Europa erschüttert hatten, und wodurch nicht nur die gegenseitigen staatsrechtlichen Verhältnisse seiner einzelnen Staaten nach und nach zu einem Chaos umgestaltet, sondern auch die wesentlichen Pfeiler des innern politischen Lebens, Recht und Billigkeit aus ihrem Grund gehoben worden waren — erkannten die europäischen Mächte, welche den Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 unterzeichnet hatten, die Nothwendigkeit, in eine Haupturkunde alle diejenigen Bestimmungen zusammen zu fassen, über die sie sich zur Wiederherstellung der Ordnung der Dinge vereiniget hatten, und welche ein höheres und bleibendes Interesse berührten; sie hielten es aber auch für zweckmäßig, in diese Urkunde die von den einzelnen Staaten unter sich geschlossenen verschiedenen Staatsverträge, Konventionen und dergleichen sonstige Staatsakten aufzunehmen, und hieraus ein Ganzes zu bilden. So entstand die Wiener Kongreßakte, unverkennbar das heutige Grundgesetz des europäischen Staatskörpers,

sanktionirt durch den Beitritt der ihn bildenden Staaten und daher auch, rücksichtlich der darin ausgesprochenen Normen und Grundsätze, letztere mögen einen europäischen Staat unmittelbar oder beziehungsweise betreffen, allgemein verbindlich.

In wie fern die Schweiz, zu Begründung einer Exemtion von dieser Verbindlichkeit, die Behauptung aufstellen kann, daß die verbündeten Mächte ihr nie einige Mittheilung von der Kongreßakte selbst gemacht haben, muß als ein vollkommen unauflösbares Problem erscheinen, wenn man folgende Thatsachen berücksichtigt.

Mittelst eines eigenen Cirkulars vom 13. Juni 1815 wurden nämlich von dem kaiserl. königl. österr. Minister der auswärtigen Geschäfte, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender in der Versammlung der Bevollmächtigten der acht Mächte, welche den Pariser Frieden von 1814 unterzeichnet hatten, die zum Kongreß Deputirten der übrigen sämmtlichen souveränen europäischen Staaten ausdrücklich von der Fertigung und Zusammenstellung der Kongreßakte in Kenntniß gesetzt, zur Einsicht derselben eingeladen, und unter Beziehung auf den Art. 119 ersucht, ihre Gouvernements zum Beitritt zu veranlassen. Auch an den bei dem kaiserl. königl. Hof akkreditirten schweizerischen Geschäftsträger, Freiherrn von Müller, wurde, nachdem die schweizerischen Kongreßdeputirten selbst damals Wien schon verlassen hatten, diese offizielle Eröffnung vermöge des gedachten Cirkulars gemacht, und ebenderselbe erhielt auch nachmals zwanzig Exemplare der im Druck erschienenen amtlichen Ausgabe der Kongreßakte zur Einsendung an seine Kommittenten. Wird nun vollends auch noch in Erwägung gezogen, daß mittelst des von den Ministern der vier europäischen Hauptmächte erlassenen Cirkulars d. d. Paris den 18. November 1815, der schweizerische Geschäftsträger von Pictet in offizielle Kenntniß des zwei Tage darauf unterfertigten Pariser Definitiv-Traktats gesetzt worden ist, in dessen Art. XI. die Wiener Kongreßakte ausdrücklich bestätigt wird, so kann wohl die jenseitige Behauptung, hinsichtlich der unterlassenen Mittheilung, keiner weiteren Widerlegung bedürfen.

Wenn nun aber die deutsche Bundesakte der Wiener Kongreßakte förmlich einverleibt worden ist, und wenn es in dem Artikel XV. der erstern, wo von der Regulirung der Sustentations-Kasse und den Pensionen für die überrheinischen Bischöfe und Geistlichen die Rede ist, ausdrücklich bestimmt wird, daß die Pensionen derselben auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen werden, übrigens aber keine Erwähnung davon geschieht, daß dieses nur von den zum deutschen Bunde gehörigen Besitzern des linken Rheinufers zu verstehen sei; so folgt offenbar daraus, daß durch diese Bestimmung jene Verbindlichkeit auf jeden Besitzer des linken Rheinufers, mithin auch auf die eidgenössischen Kantone Bern und Basel übergegangen ist.

Was übrigens ferner die oben unter b bemerkte Behauptung der Eidgenossenschaft betrifft, daß aus der über ihre Verhältnisse von den verbündeten Mächten unterm 20. März 1815 abgegebenen Erklärung eine Befreiung von der Uebernahme der auf der transrhenanischen Sustentationskasse angewiesenen Basler Pensionärs fließe, so dürfte bei genauerer Zergliederung dieser Urkunde, welche in ihrem 3. Art. die Uebergabe des Bisthums Basel an mehrgedachte Kantone enthält, gerade das Gegentheil daraus zu entnehmen sein.

Unverkennbar und auch so von der eidgenössischen Tagsatzung selbst in ihrer Beitritts-Urkunde vom 27. Mai 1815 durch die Worte anerkannt: la diète exprime la gratitude éternelle de la Nation Suisse envers les hautes Puissances etc., stellt sich die Erklärung der verbündeten Mächte als ein, die damals verwickelten Verhältnisse dieses föderativen Freistaates ordnendes und den Keim einer unzerstörbaren Wohlfahrt für selbigen erweckendes, in seiner Art gewiß merkwürdiges diplomatisches Aktenstück dar. Die darin enthaltenen Bestimmungen und zwar namentlich rücksichtlich der Ueberlassung des ehemaligen Hochstifts Basel, welches, wie die bei dem Wiener Kongreß für die schweizerischen Angelegenheiten niedergesetzte Komité in ihrem Bericht sich ausdrückt, der Schweiz überlassen worden ist als „un agrandissement à titre de concession gratuite dictée par des égards bienveillans“ — sind daher gar wohl geeignet, eine Auslegung zuzulassen, wodurch besonders das Schicksal solcher Individuen geregelt wird, welche eigentlich nie mit ihrer Sustentation von dem betreffenden Gebiet hätten getrennt werden sollen. Offenbar geht daher die Eidgenossenschaft zu weit, wenn sie in ihrem an die deutsche Bundesversammlung erlassenen ablehnenden Schreiben, in Beziehung auf die Erwerbung des Hochstifts Basel, von den nämlichen Rechten spricht, mit welchen Frankreich dasselbe von 1793 an besessen hat. Was Uebermacht veranlaßte, ist kein gültiger Titel, und unverjährt bleiben allgemeine völkerrechtliche Prinzipien. Die transrhenanische Sustentationskasse war eine nothwendige traurige Folge der Uebermacht; mit der Rückkehr eines geordneten Rechtszustandes in Europa mußte auch sie wieder aufgelöst werden, und die mit ihren Sustentationen auf sie angewiesenen Pensionäre gehören daher rechtlicherweise wieder dem Gebiete an, dem ihre Versorgung obliegt. In diesem einfachen Satze liegt die Widerlegung aller Argumente, welche die Eidgenossenschaft vorbringt, und insbesondere wird dadurch ihre irrige Meinung berichtigt, als ob durch die von ihr rücksichtlich desjenigen Theils des Hochstifts, der schon ehemals nicht zu Deutschland gehört hatte, vertragmäßig übernommenen Pensionszahlung jährlich 12,000 fl., die Uebernahme der übrigen Pensionen ausgeschlossen

sei, deren Verhältniß jedoch erst später durch die deutsche Bundesakte festgesetzt wurde.)

Durch diese hier entwickelten Ansichten werden E. E. ohne Zweifel sich im Stande befinden, in der an die Eidgenossenschaft zu erlassenden Note die Vortheile zu benutzen, welche die Stellung des kaiserl. königl. Hofes bei einer Verwendung für den fraglichen Gegenstand darbiethet, und indem ich E. E. überlasse, auch noch dasjenige beizufügen, was nach ihrem Ermessen zur Unterstützung der obigen Gründe geeignet sein dürfte, ersuche ich Sie bei der Eidgenossenschaft darauf anzutragen, daß selbige nicht nur das an sie von der deutschen Bundesversammlung unterm 15. Juli vorigen Jahres gestellte wohlbegründete Verlangen nicht länger unberücksichtigt lasse, sondern das selbige auch aus den in dem Protokolle über die 53. Sitzung der deutschen Bundesversammlung und dessen §. 397. ausführlich von dem königl. hannöverischen Hrn. Gesandten, als Referenten dargestellten und von dem kaiserl. königl. Hof als richtig anerkannten Motiven auch jene Pensions-Quote des ehemaligen Hrn. Fürst-Bischofs von Basel mit 10,000 fl. rhein. übernehmen wolle, welche ihm für den vormals zu Deutschland gehörigen Theil seines Hochstifts gebührt, und welche seit der großen Secularisirung von den auf Pension gesetzten Bischöfen und Pröbsten, welche mehr als ein Bisthum oder eine Probstei besessen hatten, abgereicht werden mußten.

Uebrigens gebe ich mir die Ehre E. E. zu bemerken, daß zufolge einer von dem königl. preußischen Hofe gemachten Eröffnung dessen Gesandter in der Schweiz, Hr. v. Gruner, den Auftrag erhalten wird, ebenfalls dem Wunsche der deutschen Bundesversammlung durch eine kräftige Verwendung bei der Eidgenossenschaft zu entsprechen, und ich ersuche Sie daher, sich mit selbigen dahin zu benehmen, daß die Einschreitungen der beiden Höfe mit möglichster Uebereinstimmung der Prinzipien erfolge, indem dadurch auf diese Angelegenheit mit noch größerem Nachdrucke gewirkt werden kann.

Empfangen rc. rc.

Der königl. preußische Kommissarius bei der Central-Kommission für die Rheinschiffahrts-Angelegenheiten zu Mainz hat in der Sitzung v. 27. Febr. folgendes Votum abgegeben.

„Nachdem der unterzeichnete Kommissarius Sr. Maj. des Königs von Preußen die Instruktionen erhalten hat, welche er in der Sitzung vom 7. Jan. letzthin, in Betreff des Entwurfs zu einer interimistischen Instruktion, womit die Central-Kommission sich bis jetzt beschäftiget hat, einzuholen sich vorbehielt, erklärt derselbe anjetzt: daß seine Regierung den eingegangenen Verbindlichkeiten getreu und entschlossen, dieselben mit der größten Genauigkeit zu erfüllen, ihm vorgeschrieben hat, stracks auf das Ziel loszugehen, alle Kräfte aufzubieten, um endlich zu der vollkommenen und gänzlichen Freiheit der Schiffahrt auf dem Rhein bis zu seiner Mündung in das Meer zu gelangen, als dem einzigen Preis für die Opfer, welche Se. Maj. der König seiner Seits zu bringen sich verbindlich gemacht hat, und ohne Zeitverlust die Abfassung des definitiven Reglement in Antrag zu bringen. Er erklärt, daß seine Regierung nicht zugeben könne, daß zum Nachtheil einer der kontrahirenden Partheien eine interimistische Instruktion blos einen Theil der Verfügungen enthalte, die, ihrer Natur nach, nur in das definitive Reglement gehören. Endlich bittet er, daß man doch nie die vorläufigen Bedingungen aus dem Auge verlieren wolle, welche die niederländische Regierung in dem Laufe der Negotiationen zu Wien anerkannt hat, erfüllen zu müssen.“

„Schon dadurch, daß die hohen verbündeten Mächte als Grundsatz aufstellten, daß die Schiffahrt auf dem Rhein, von dem Punkte an, wo er schiffbar wird, bis zu seiner Mündung in das Meer, frei sein soll, haben sie die Verbindlichkeit übernommen, keinen Eingriff in den damaligen Zustand der Schiffahrt zu thun, und dieselbe weder durch neue Auflagen zu erschweren, noch die Cirkulation der Waaren, welche bis dahin frei war, zu verbieten.“

„Der bevollmächtigte Minister Sr. Maj. des Königs der Niederlande, Freiherr von Spaen, ist mit diesem Grundsatz vollkommen einverstanden gewesen, und derselbe erklärte zu diesem Ende in der Sitzung vom 28. Februar 1815, daß bis nach wirklich erfolgter, von Holland beabsichtigter, Aufhebung der Zölle an den Mündungen (der Waal und dem Lech), die Gebühren, welche innerhalb dieser Mündungen zu erheben wären, vor Abschluß der definitiven Uebereinkunft über die Schiffahrt nicht erhöht werden sollten, und daß eben so wenig kein gezwungener Umschlag daselbst eingeführt werden sollte, so wenig, als ein solcher bis jetzt bestünde.“

„Was gethan wurde, entsprach aber nicht dem was zugesagt war, vielmehr wurde der Sache in der Ausführung eine gerade entgegengesetzte Gestalt gegeben. Der Rheinhandel wurde nämlich durch das Gesetz vom 3. Okt. 1816, durch neue Auflagen zum Nachtheil der Ausländer, beschwert; und indem man den Einwohnern des Königreichs der Niederlande wichtige Vortheile einräumte, machte man die den andern bewilligte Freiheit der Schiffahrt illusorisch.“

„Selbst der Transit mehrerer Artikel, welches auch immer ihre Bestimmung sein möchte, wurde gänzlich verboten; andere Gegenstände wurden mit größern Abgaben für den Transit belastet, als die Einwohner des Königreichs für die Einfuhr zu entrichten haben, und um nur die Erlaubniß zu erhalten, auf dem Rhein Waaren zu versenden, wurden die Ausländer vermittelst

---

(Hiebei eine Beilage.)

Beilage zu Nr. 69. der Bremer Zeitung.

Dienstag, den 10. März 1818.

eines neuen Tarif, zur Bezahlung von 3 pCt. vom Werthe dieser Waaren oder der höchsten Abgabe, welche man für die Ein- oder Ausfuhr derselben zu entrichten hat, angehalten."

„Eben so verhält es sich mit dem gezwungenen Umschlagsrecht; denn unter dem Vorwand, die Bezahlung der Gebühren zu sichern, hat man den Schiffern die Verbindlichkeit auferlegt, den Last zu brechen, ihre Ladung offen zu legen, und alle Güter, Stück für Stück, die sie ohne Umschlag verführen wollten, verifiziren zu lassen."

„Auf diese Art besteht auf dem niederländischen Gebiete kein Unterschied mehr zwischen dem Rheinhandel, und jenem, der die Kanäle oder die Heerstraßen des Königreichs gebraucht; — der Rhein ist denselben gleichgestellt, und die Ausländer, sie mögen ihre Waaren zu Lande oder auf dem Rheine versenden, bleiben immer den nämlichen Lasten unterworfen. Das Übel wird mit jedem Jahr verschlimmert, und erst ganz kürzlich hat der Erfolg diese schlimme Erfahrung bestärigt."

„Se. Maj. der König von Preußen wünschen, daß vor allen Dingen diesen Neuerungen ein Ziel gesetzt, und, der auf dem Wiener Kongresse von dem Freiherrn von Spaen gemachten Erklärung zufolge, alles in den Zustand wieder zurückgeführt werde, welcher bei Unterzeichnung des Traktats vom 24. März 1815 bestand; auch setzt der Unterzeichnete zu viel Vertrauen in die Rechtlichkeit des k. niederländischen Herrn Kommissärs, um sich nicht der gegründeten Hoffnung zu überlassen, daß sich derselbe beeilen werde, die Nothwendigkeit davon seiner Regierung vorzustellen, und den Vollzug dieser Maaßregel, als eine vorläufige Bedingniß zu begehren, ohne welche es zu nichts führen könnte, sich mit einem neuen Reglement zu beschäftigen."

„Das, was den Gegenstand der interimistischen Instruktion ausmacht, ist in den bestimmtesten Ausdrücken durch den 31. Art. des Traktats vorgeschrieben, und Se. Maj. der König von Preußen wird nicht zugeben, daß sein Kommissarius sich davon entferne."

„Zufolge der Konvention vom 15. August 1804 war die Erhebung der Rhein-Schiffahrts-Gebühren unter den beiden Ufern gemeinschaftlich; dagegen will der Artikel 6 des Wiener Traktats, daß in Zukunft die Erhebung bei jedem Uferstaate für seine Rechnung und durch seine Beamten statt finde, indem man die Gesammt-Gebühr gleichmäßig nach der Ausdehnung der resp. Besitzungen der verschiedenen Uferstaaten ausschlägt. Die durch die Konvention von 1804 eingeführte Gemeinschaft ist, nach dem nämlichen Artikel, nur in dem Falle beibehalten worden, wenn beide gegenüberliegende Ufer zwei verschiedenen Staaten zugehören."

„Diese Verfügung ist dem Staatsinteresse der Niederlande fremd; ihr Vollzug allein ist der Gegenstand der interimistischen Instruktion, und die Benennung Instruktion, welche man ihr in dem Traktate gab, würde schon hinreichen, um sich hievon zu überzeugen."

„In dieser Instruktion ist bloß die Rede von einer den Unterbeamten zu gebenden Weisung. Der 31. Art. der Konvention läßt hierüber keinen Zweifel übrig; es heißt darin:

„Die partielle Gebühren-Erhebung soll der bisherigen gemeinschaftlichen substituirt, und es soll im Namen aller Uferstaaten eine interimistische Instruktion „erlassen werden, durch welche verordnet wird, daß, bis „zur Erscheinung und Sanktionirung des neuen Reglements, die Konvention vom 15. August 1804 befolgt „werden soll, mit Bezeichnung derjenigen Artikel jedoch, „welche durch die jetzigen Verfügungen (wodurch nämlich „die partielle Gebühren-Erhebung befohlen wird) bereits „aufgehoben sind, und welche andere man gleich jetzt an „deren Stelle setzen müsse."

„Eine Instruktion dieser Art war dringend nöthig, weil sie das einzige Mittel darbot, um wirklich aus dem Zustand der Indivision zu kommen. Es wird leicht sein, die Verfügungen derselben festzusetzen, weil sie nur die in der Konvention von 1804 begriffene Uferstaaten angeht, und weil, da der Grundsatz einmal feststeht, die Folgesätze sich durch die bloße Vergleichung der neuen Ordnung der Dinge mit der alten ergeben; die gedachte Instruktion soll dem definitiven Reglement vorhergehen, damit während der Unterhandlungen die Verfügungen nicht aufgehalten würden, welche jeder Uferstaat mit seinem Antheil an dem Ertrag des Oktroi zu treffen, für gut finden möchte. Was indessen zu dem Vollzug dieser Maaßregel gehört, ist beinahe vollendet, die Veränderungen, welche dadurch in der Instruktion des Jahrs 1804 veranlaßt wurden, erfordern nur die Arbeit weniger Tage, und man wird ohne Mühe sich darüber vereinigen, sobald die Central-Kommission sich ernsthaft damit beschäftigt. Der Unterzeichnete wird sich beeifern, dahin mitzuwirken." (Beschl. f.)

Rußland.

St. Petersburg, den 18. Febr. — Der Kaiser ist, nachdem er am 29. Jan. a. St. von Zarskojeselo abgereiset war, in der Nacht vom 30. zum 31. in erwünschtem Wohlsein wieder in Moskau angelangt. Derselbe hat den Weg von 100 deutschen Meilen in weniger als 48 Stunden Zeit zurückgelegt. Der Großfürst Nikolaus war schon einige Tage früher zu Moskau eingetroffen. — (H. Bl.)

Türkei.

Die aus Konstantinopel eingelaufenen Briefe vom 26. Jan. melden eine dort abermals vorgefallene, in den Jahrbüchern des türkischen Reichs höchst seltene Veränderung. Der Mufti ist abgesetzt worden, und hat einen der Ulema's, Mekki Sade Hassan Effendi, zum Nachfolger erhalten. Auch hat der Bostangi Baschi wegen der neulich in den Festungen des Kanals ausgebrochenen Unruhen seine Stelle verloren und ist durch seinen Kiaja ersetzt worden. — (H. Bl.)

Anzeigen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Heute, Dienstag, den 10. März, des Abends 6 Uhr präcise, durch die Mäkler Finke und Schütte, in des Ersteren Hause, ein Lager sehr gut konservirter Weine, bestehend in:

14	Orhoft	Chalosse Wein	von 1815.
30	—	Langon	„ „ 1813.
10	—	Cotes	„ „ 1815.
5	—	Langoiran	„ „ 1815.
25	—	hoch Barsac.	
20	—	hoch Preignac	„ 1815.
6	—	Graves	„ „ 1810.
10	—	Bearne	„ „ 1808.
20	—	alte Weine.	
25	—	Medoc.	
12	—	Roussillon.	
35	—	Benecarlo.	
10	—	Portweine.	
$1\frac{1}{2}$	—	Madeira.	
20	—	Xeres.	
60	—	Mallaga von 1809, 13, 15 und 16.	
$2\frac{1}{2}$	—	Pedro Xemenis.	
1	—	Muscat.	
2	—	Picardan.	
1	—	Bourgogne.	
1	—	rothen und weißen Druff.	

Sämmtliche Weine sind hell von Stücken, und durch Anweisung des Weinaufsichers Koppisch zu probiren. Auch

23 Orhoft Leward und Jamaica Rum.
6 — Arrac.

Ferner auf Verordnung der Herren Rodewald & Olivet:

30 Orhoft Cotes von 1814, und
6 Both Mallaga-Wein.

(Reise-Gelegenheits-Gesuch.) Mittwoch den 11. März sucht Jemand eine Reisegelegenheit oder einen Gesellschafter zur Reise nach Oldenburg. Nachricht ertheilt Herr Meyer auf dem Ostertborswall.

(Konzert-Anzeige.) Mit hoher Bewilligung werden wir am Mittwochen den 11. März 1818, im Saale der Union ein Konzert geben. Das Nähere wird durch Anschlag und Vertheilung einer gedruckten Ankündigung bekannt gemacht werden. Billets zu 36 Gr. sind in unserer Wohnung, Obernstraße Nr. 8, und Abends an der Kasse zu haben.

Bremen, den 10. März 1818.

C. Fürstenau und Sohn.

(Theater-Anzeige.) Künftigen Donnerstag, den 12. März, wird zum Benefiz des Unterzeichneten zum erstenmale aufgeführt: Joconde, die Sucht nach Abentheuer; Oper mit Tanz in 3 Abtheilungen, von Nicolo Isouard, dem bekannten Tonsetzer der Aschenbrödel.

Allen Freunden des Theaters macht dieses bekannt, und ladet zu dieser Vorstellung im tiefsten Gefühl der Verehrung ein Friedrich Strobe.

(Zum Verkauf in Emden.) Eine Schnupftabacksmühle, welche durch ein Pferd getrieben wird, wobei vier Kupen, in welchen die Karotten oder der Taback durch Messer fein geschnitten wird, so auch die Siebe für den Schnupftaback, und eine Stengel-Plettmühle nebst Schleifstein, welches alles durch den Mechanismus des Räderwerks gehörig in Bewegung kommt. Nähere Nachricht bei den Müllern

Müller & Peters.

WECHSEL und GELD COURSE

Bremen, den 6 — 9. März 1818.

Amsterdam 250 fl. Courant	K. S.	$129\frac{1}{2}$ à $\frac{5}{8}$
	2 Mt.	$128\frac{1}{2}$ à $\frac{5}{8}$
Hamburg 300 Mk. Bco.	K. S.	$137\frac{7}{8}$ à $\frac{3}{4}$
	2 Mt.	$136\frac{3}{8}$ à $\frac{1}{2}$
London 100 Lst. 2 Mt. d. £	670 à 71	670 à 72
Paris 1 Fk.	dito	$17\frac{5}{8}$
Frankfurt a. M.	dito	$108\frac{3}{4}$ à $\frac{5}{8}$
Augsburg	dito	
Leipzig	dito	109
Berlin	dito	
Holländ. Rand-Ducaten	1 St.	2 Rt 60 Gr
Neue $\frac{2}{3}$ St. gewinnen		6 pCt.
Conv. Münze verliert		10 pCt.
Laubthaler à $1\frac{1}{2}$ Rthlr dito		10 à $\frac{1}{2}$ pCt.
Preussisches Courant		11 à $\frac{1}{2}$ pCt.
Holl. fl. per Stück		$56\frac{1}{2}$ Gr.

Hamburg, den 6. März.

Amsterdam Cour. k. S. $106\frac{3}{4}$. 2 Mt. 107 — London 1 Lst. 2 Mt. 33 2 — Paris 3 Fk. 2 Mt. $26\frac{1}{16}$. — Bordeaux 3 Fr. 2 Mt. $25\frac{1}{16}$ — Madrid 1 Duc. 3 Mt. $93\frac{3}{4}$ — Cadix 1 Duc. 3 Mt. 91. — Lissabon 1 Crusad. 3 Mt. $39\frac{5}{8}$. — Wien et Prag Cour. 6 W. 420 — Copenhagen hgm 360. Louisdor à 5 Rt. 10 Mk. $12\frac{1}{4}$.

Bremer  Zeitung.

N.° 70. Mittwochen den 11. März 1818.

Deutschland.

Votum des königl. preußischen Kommissarius bei der Central-Kommission für die Rheinschiffahrts-Angelegenheiten zu Mainz, abgegeben in der Sitzung v. 27. Febr. (Beschluß.)

„Was aber die Abfassung des definitiven Reglements betrifft, so sind dabei alle Höfe gleich stark betheiliget, die niederländische Regierung eben so gut, wie die übrigen Uferstaaten.“

„Der Gegenstand desselben wird sein, dasjenige vorzubereiten, zu untersuchen und zu beschließen, was vorhergehen muß, ehe die Freiheit der Schiffahrt, so wie sie in dem Traktat vom 24. März 1815 ausgesprochen ist, in Ausübung gebracht werden kann; allein diese Freiheit darf sich nicht bloß auf den Theil des Rheins, der in der Konvention vom 15. Aug. 1804 begriffen ist, beschränken; denn, um diesen Zweck zu erreichen, hätte man der Mitwirkung der Regierung der Niederlande nicht bedurft, weil bei dieser Voraussetzung es für Se. M. den König von Preußen und Se. k. H. den Großherzog von Hessen hinreichend gewesen wäre, zu erklären, daß sie, bei Besitzergreifung der Souveränität über die beiden Städte Köln und Mainz, es übernehmen, denselben die Ausübung ihrer alten Rechte zu verbieten.“

„Das definitive Reglement umfaßt Gegenstände von größerer Ausdehnung: es muß den Strom in seinem ganzen schiffbaren Laufe beachten, und allen Nationen den Genuß einer völligen und gänzlichen Freiheit der Schifffahrt, von dem Punkte an verschaffen, wo er schiffbar wird, bis da, wo er sich in das Meer ergießt.“

„Hiezu wird man gelangen, wenn die Anzahl der Erhebungsämter, welche auf dem niederländischen Gebiete anzulegen sind, die Entfernung des einen von dem andern, so wie der Betrag, der an jeder Station zu erhebenden Gebühren bestimmt werden, und die gänzliche Abschaffung jeder weitern Abgabe für Transit oder gezwungenen Umschlag ausgesprochen, sodann die Ein- und Ausgangsrechte in den Seehäfen, ein für allemal, auf einen unveränderlichen Fuß und zwar so festgesetzt sein werden, daß vom Verbot der Durchfuhr gewisser Waarenartikel keine Rede mehr sein wird (indem sonst die Freiheit der Schifffahrt auf dem Rhein bis zu seinen Mündungen in das Meer nur illusorisch sein würde); wenn endlich diese Verfügungen insgesammt der Sanktion der resp. Regierungen vorgelegt, und der Tag voraus bestimmt wird, von welchem an, sie gleichzeitig in Vollzug gesetzt werden sollen.“

„Se. Maj. der König von Preußen verbinden sich ihrer Seits feierlich, am nämlichen Tage das der Stadt Köln zuständige Umschlagsrecht aufhören zu lassen, und Ihro Majestät willigen ein, daß diese Zusicherung in einem der Artikel des definitiven Reglements aufgenommen werde. Ihro k. Hoheit der Großherzog von Hessen werden ohne Zweifel von den nämlichen Gesinnungen beseelt sein; und so wird Deutschland seine alte Freiheit wieder erlangen, den Seehandel unmittelbar mit England treiben zu können.“

„Dies ist der Gang, den die königlich preußische Regierung zu befolgen vorschlägt, da er auf den Traktat gegründet ist. Wollte man mit der Aufhebung des Umschlagsrechtes auf die bloße Hoffnung hin den Anfang machen, daß die Regierung der Niederlande einst, zu gelegener Zeit, das thun würde, was für jetzt zu thun sie sich weigert; hieße vergessen, was jede Regierung der Vertheidigung der, durch ihre Unterthanen gesetzlich erworbenen Rechte schuldig ist.“

„Leiden auch die übrigen Uferstaaten augenblicklich durch die Folgen dieser Verfügung, so sind sie doch viel zu erleuchtet, um den, von dem Unterzeichneten hier aufgestellten Grundsätzen nicht Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen.“

„Bei dem Abschluß des Wiener Traktats legten sie nichts in die Waageschaale, als etwa die Verbindlichkeit, die durch die Konvention von 1804 eingeführten Gebühren **nicht zu erhöhen**; alles, was ihnen damals gehörte, haben sie **behalten**."

„Preußen und Hessen hingegen haben noch **außerdem** für die Städte Köln und Mainz auf ein gesetzlich bestehendes Recht Verzicht geleistet, welches seit Jahrhunderten ausgeübt worden, auf Privilegien und in Rechtskraft übergegangene Urtel, auf öffentlichen Traktaten, und endlich auf die Konvention von 1804 begründet ist; ein Recht, welches sie, wenn der Wiener Traktat nicht bestünde, noch heute Kraft der nämlichen Souveränität, welche sie auf beiden Rheinufern eben so ausüben, wie die Regierung der Niederlande sie auf ihrem Gebiete ausübt, einführen könnten."

„Als Se. Maj. das Opfer dieses Umschlagsrechtes brachten, war keineswegs die Meinung, es **unentgeldlich** zu bringen; die Stadt Köln, welcher Se. Majestät ihren königlichen Schutz schuldig ist, wird wenigstens einigen, wenn gleich sehr unverhältnißmäßigen Ersatz ihres Verlustes in der **allgemeinen Freiheit der Schifffahrt** auf dem **Rheine** finden, die sie mit andern Nationen theilen wird; **Opfer** und **Ersatz** müssen aber **zugleich** eintreten. Dieses ist der bei der Vollstreckung öffentlicher Traktaten allgemein angenommene, und durch das Völkerrecht geheiligte Grundsatz, und weit entfernt, partielle Zugeständnisse aufzuerlegen, erklärt der 32. Artikel des Wiener Traktates in förmlichen Ausdrücken, daß die neue Ordnung der Dinge nicht eher anfangen darf, bis das definitive Reglement die Sanktion der Uferstaaten erhalten haben wird."

„**Gleichzeitig** wird demnach jene neue Ordnung auf dem Gebiete der Niederlande und auf den andern Theilen des Rheins anfangen, und wenn es allen Mitgliedern des deutschen Bundesstaates und allen Handelsplätzen Deutschlands, so wie Frankreich, lange währt, bevor sie zu dem Genuß der ihnen, durch den Wiener Traktat, zugesicherten Freiheit der Schifffahrt gelangen, so mögen sie bedenken, daß man nur durch vollkommenes Einverständniß und vereinte Anstrengungen den Zweck erreichen wird."

„Der Unterzeichnete hegt die Hoffnung, daß alle verehrten Mitglieder der Zentralkommission diese Gesinnungen mit ihm theilen, und von der Wahrheit der Bemerkungen, welche er die Ehre hatte, ihnen mitzutheilen, ergriffen, sich dazu mit ihm verbinden werden, um ohne Zeitverlust die Verhandlungen zu beendigen, welche nur all zu lange schon gewährt haben."

„Er wünscht ganz insbesondere, daß der niederländische Hr. Kommissarius sich auf eine bestimmte Art, über alle im gegenwärtigen Voto bevorworteten Punkte erklären möge. **Jacobi.**"

Frankfurt, den 5. März. — Nach der heutigen letzten Bundestagssitzung vor den instehenden Osternfesten hat sich der präsidirende Gesandte, Graf von Buol-Schauenstein, in Folge einer, mittelst eines eigenen Kouriers, erhaltenen Einladung des Fürsten von Metternich, an das kaiserl. Hoflager begeben. Diese Einberufung hat die hohe Versammlung veranlaßt, die auf den 9. d. angesetzt gewesene förmliche Schlußsitzung auf heute vorzurücken, und die Dauer der Ferien bis zum 5. künftigen Monats auszudehnen.

Nachstehendes sind die beiden Schreiben, welche der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen auf die Anzeige von der Eröffnung des Bundestags, an die hohe deutsche Bundesversammlung erlassen haben:

1) **Schreiben des Kaisers.**

Durchlauchtigster deutscher Bund!

Das geehrte Schreiben eines durchlauchtigsten deutschen Bundes vom 23. Juni giebt Mir die eben so freudige, als in jeder Beziehung wichtige Nachricht des Abschlusses des deutschen Bundes, der Eröffnung seiner Versammlung, und die Zusicherung freundschaftlicher Gesinnungen. Ohne Rücksicht auf die seit Jahrhunderten bestandene innige Verbindung Meines Kaiserhauses mit Deutschland, enthält die wichtige Stelle, — welche der deutsche Bund im europäischen Staaten-System einzunehmen, schon nach seiner geographischen Lage und politischen Standpunkte berufen ist, — Gründe genug, um über jenes Ereigniß Meine aufrichtigste Theilnahme zu bezeigen, die Mir zugesicherte Freundschaft in gleicher Art eben so aufrichtig zu erwiedern, und in der dadurch befestigten Ruhe von Europa den schönsten Lohn Meiner Anstrengungen vereint mit Meinen hohen Freunden und Verbündeten zu erkennen.

So wie Ich als Mitglied des deutschen Bundes für Meine Bundesstaaten Mich als wirksames Glied desselben jederzeit bezeigen werde, so gereicht Mir die geehrte Eröffnung zur schätzbaren Veranlassung, um auch als europäische Macht Einem durchlauchtigsten deutschen Bunde die Versicherung zu betheuern, daß Ich an dem Wohle Deutschlands fernerhin eben so aufrichtigen Antheil in jeder Hinsicht nehmen werde, als Ich auf die jenseitige Freundschaft einen hohen Werth lege, und gleiche Gesinnungen erwiedere.

Gegeben Lemberg, den 13. Juli 1817.

(Unterz.) **Franz.**

2) **Schreiben des Königs.**

Durchlauchtigster deutscher Bund!

Es ist Mir in hohem Grade angenehm, aus Eines durchlauchtigsten deutschen Bundes geehrtem Schreiben vom 25. Juni dieses Jahres die Eröffnung der Bundesversammlung, und die Versicherung der Freundschaft des durchlauchtigsten deutschen Bundes zu ersehen. Als Bundesglied, für diejenigen Meiner Lande, welche zu Deuschland gehören, und als Freund und Nachbar in Ansehung Meiner andern Lande nehme Ich den innig-

sten herzlichsten Antheil an dem Wohlergehen von Deutschland. Die Erhaltung des, durch Wohlthat der göttlichsten Vorsehung, bestehenden allgemeinen Friedens ist Mein Bestreben, und wird es stets sein, und Ich bin erfreut, in dem durchlauchtigsten deutschen Bunde, so wie in den Souveränen Europa's dieselben Gesinnungen zu finden.

Karlsbad, den 1. August 1817.

(Unterz.) Friedrich Wilhelm.

Frankreich.

Paris, den 3. März. — Die für das Konkordat niedergesetzte Kommission wird am nächsten Montag wieder zusammenkommen, um ihre Arbeiten fortzusetzen; der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Großsiegelbewahrer, und der Minister des Innern werden den Sitzungen beiwohnen. — Die Budgetskommission hat Hrn. Roi für die Ausgaben, und den Grafen Beugnot für die Einahmen zum Berichterstatter ernannt.

Die englischen Blätter haben den französischen Vorwürfe gemacht, daß sie nichts genaueres über den Pistolenschuß auf den Herzog von Wellington und die Untersuchung hierüber bekannt machten; das Journ. de Paris antwortet darauf ganz einfach: es wisse nichts, die Polizei pflege in Frankreich sowenig als in England die Zeitungsschreiber zu ihren Vertrauten zu machen.

Am 27. v. M. hatte der spanische Gesandte eine lange Konferenz mit dem Herzog von Wellington.

Wegen der niedrigen Kornpreise ist das Branntweinbrennen aus Kartoffeln in allen Departements wieder erlaubt worden.

Die ehemals berühmte Schauspielerin, Dem. Fleury, eine Schülerin von Larive, ist in Choisy-le-Roi im 54. Jahr gestorben.

Der Physiker Robertson hat für die Erfindung einer neuen Theaterlampe ein Patent erhalten.

Nach einer in den Annales politiques mitgetheilten Uebersicht enthalten sämmtliche öffentliche Bibliotheken in Frankreich 3 bis 4 Mill. Bände. Nämlich: Paris 6 bis 700,000; Bordeaux 110,000; Lyon 106,000; Aix 72,000; Besançon 53,000; Troyes 50,000; Grenoble 42,000; Versailles 40,000; Amiens 40,000; Dijon 36,000; Arras 33,000; Metz 31,000; Strasburg 30,000; Tours 30,000; Avignon 26,000; Orleans 25,000; Chartres 24,000; Saintes 24,000; Reims 24,000; Chaumont 24,000; Rouen 23,000; Saint Brieux 23,000; Angers 22,000; Nantes 22,000; Nanci 22,000; Mézières 21,000; Moulins 18,000; Carpentras 18,000; Soissons 17,000; Blois 17,000; Boulogne 16,000; La Rochelle 16,000; Saint Omer 15,000; Rennes 14,000; Pau 14,000; Poitiers 13,000; Niort 13,000; Ajaccio 13,000; Laon 12,000; Perpignan 12,000; Meaux 11,000; Angouleme 10,000; Perigneux 10,000; Albi 10,000; Cahors 10,000; Agen 10,000 ic.

Unsre Gerichte haben jetzt gewaltig viel mit den Vergehungen gegen die Preßfreiheit zu thun, und man rechnet gegen 15 Werke, welche die Polizei in kurzem weggenommen hat.

In diesen Tagen gieng hier das Gerücht, daß der Herzog von Rovigo beim Herausgehn aus der Oper von der Polizei verhaftet worden wäre; dieß ist durchaus ungegründet; dieser ehedem so gefürchtete Mann lebt bekanntlich in Grätz.

Madame Catalani will sich vom Theater zurückziehn, und ihren Gesang künftig blos in Konzerten hören lassen.

Fonds den 2. März 5 pCt. 67 Fr. 20 Cent.
B. A. 1542 — 50 —

Paris, den 4. März. — Der König hat der neuen Königin von Schweden, die sich inkognito hier aufhält, und wie es heißt, fortwärend als Gräfin v. Gothland hier wohnen wird, weil das nordische Klima ihrer Gesundheit nicht zusagt, durch den Herzog v. Aumont Glück wünschen lassen.

Fonds den 3. März 5 pCt. 67 Fr. 20 C.
B. A. 1545 — — —

Bremen, den 10. März. — Vor einigen Tagen ist der durch seine hohe Kunstfertigkeit im sogenannten Bauchreden berühmte Hr. Alexandre aus Paris hier angekommen, und wird das hiesige Publikum durch eine öffentliche Probe seines seltenen Talents erfreuen. Da wir später darauf zurückkommen werden, so mögen hier vorläufig nur zwei Anekdötchen stehn, aus denen hervorgeht, was wir von der angekündigten Vorstellung zu erwarten haben.

Im Garten des Kapuziner-Klosters zu Salzburg spazierend, kündigte er seine unbekannte Gegenwart durch eine klägliche Stimme an, die er aus einer sogenannten Garteneinsätze, welche verschlossen war, ertönen ließ. Es war Anfangs das Aechzen eines Eingesperrten, der um Befreiung bittet. Die Klagstimme zog bald alle Klosterbewohner herbei. Der Bauchredner mischte sich unter sie, als wenn er selbst über den Vorfall betroffen wäre, half dem Wortführer den vermeintlichen Gefangenen fragen, wer er denn sei, wie er hineingekommen ic. Zuletzt mußte der Gefangne, nachdem man sich durch ernstliche Untersuchung des Orts überzeugte, daß sich Niemand in demselben befinde, sich für einen Spuckgeist ausgeben. Erst später zeigte es sich, daß man den Bauchredner Herrn Alexander vor sich habe, wie er es auch bestätigte, und — der Zauber war gelöst.

Tags darauf kommt der Künstler aufs Theater, um die nöthigen Vorkehrungen zu seiner nächsten Kunstvorstellung zu besorgen, mit dem Maschinenmeister im Gespräch über diesen Gegenstand begriffen, ertönt plötzlich vom obern Stockwerk eine Stimme, welche kläglich um Loslassung aus der Gefangenschaft bittet. Der Maschinist, zugleich Schließer des Gebäudes, fest überzeugt,

daß Niemand darin verborgen sein kann, geräth er in nicht geringes Erstaunen. Auf öfteres immer dringenderes Bitten der Stimme durchsuchen nun beide das ganze Stockwerk, natürlich ohne etwas zu finden.

Ungeduldig hierüber wird die Stimme, die sich für einen schon 3 Tage ohne Nahrung hier eingeschlossenen Deserteur ausgiebt, endlich drohend. Das heimliche Grauen verwandelt sich bei dem Maschinisten plötzlich in ein panisches Schrecken, als sein Begleiter mit dem Unsichtbaren in Streit geräth, und von ihm unter Hülfsgeschrei angepackt wird. Die Furcht stürzt ihn die Treppe herab, und er ruft die nahe Wache um Beistand. In wenigen Minuten ist der Platz vor und in dem Theater mit Volk und Wachen besetzt; der Künstler, der durch dieses Avertissements, den Zweck für seine künftige Vorstellung erreicht, zugleich aber aus dem Spaß Ernst werden siehet, findet für gut, sich unbemerkt zu entfernen, und erst, nachdem die Wachen das ganze Gebäude aufs Genaueste durchsucht hatten, gelang es den Polizeibeamten, welchen indessen der Künstler, um mehrere Weitläuftigkeiten zu vermeiden, den Schwank entdeckte, die Menge von der Sache zu verständigen, worauf sie sich halb ärgernd und halb lachend zerstreute.

Anzeigen.

Angekommene Fremde.

In der Stadt London am 6.: H. Mollwo, Kfm., k. v. Hamburg; am 7.: W. Hausmann, Kfm., k. v. Hannover; am 8.: A. Amberger u. C. Pepbean, Kfl., k. v. Amsterdam; am 9.: Danker, Kfm., k. v. Hamburg.

Im Hotel de Paris am 6.: Molwo, Kfm., k. v. Hamburg; Alexander de Wattemar, Bauchredner, k. v. Berlin; am 8.: W. Wardham, Kfm., k. v. Hamburg; am 9.: J. H. Weckmeyer u. J. C. Holländer, Kfl., k. v. Hamburg.

Im Hotel de Philadelphia am 6.: G. Simonds, engl. Edelmann, k. v. London; G. Karschin mit Frau, Schausp., k. v. Hildesheim: am 7.: N. Davis, Kfm., k. v. Hannover.

In der weißen Traube am 6.: P. Wönkhaus, Kfm., k. v. Halverde; am 8.: Orts, Gastw., k. v. Hamburg; am 9.: C. Quambusch, Kfm., k. v. Verden; Schwartz, Kfm., k. v. Oldenburg.

Bei Boowerk, Geerden, am 7.: J. Ohen, Schiffskapt., k. v. Brake

In der goldnen Krone am 6.: G. Kittler, Kfm., k. v. Hannover; am 10.: Ant. Krone, Kfm., k. v. Cloppenburg.

Im deutschen Hause am 10.: J. C. Wille, Kfm., k. v. Hannover.

Angekommene und abgegangene Schiffe.

BREMEN, den 9. März. — Auf der Weser angekommen
Kapt. John C. Blakeley, Washington, v. Boston.

Auf der Rhede:

Kapt. D. Eytmann, J. Wessels, G. Addix, Bielefeldt, Beckmann, F. Bahle und eine Brigg.

Wind West.

(Bekanntmachungen.) Der unterzeichnete Kurator des vakanten Nachlasses von Christian Ludwig Eberhard zeigt denjenigen, welche sich im Angabetermin gemeldet, an, daß der Termin zu des Kurators Erklärung über die verfügten Angaben auf Freitag den 13. März, Nachmittags 2 Uhr, angesetzt worden.

Schild, Dr.

Wie es scheint, ist der §. 10. der Bedingungen, nach welchen die untenbenannten Assekuranz-Kompagnien hieselbst seit dem Anfange dieses Jahres versichern, von Einigen mißverstanden, und die darin erklärte Klausel: „frei von den ersten 10 Procent Beschädigung" mit einer andern, nämlich der: „frei von 10 Procent Beschädigung", oder, wie man sie hier auszudrücken pflegt: „frei von Beschädigung unter 10 Procent" verwechselt worden. Bei Versicherungen, mit einer dieser letztern Klauseln gemacht, ist hier immer, und wird fortwährend, nicht wieder, wie in Hamburg und mehreren Plätzen, jede Havarie, sobald solche 10 Procent nach dem §. 54 jener Bedingungen beträgt, auch mit 10 Procent zum vollen vergütet.

Bremen, den 9. März [illegible]

Die Bevollmächtigten der Assekuranz-Kompagnie, Neuen Assekuranz-Kompagnie, See-Assekuranz-Kompagnie, Nautischen Assekuranz-Kompagnie.

Unterzeichneter empfiehlt sich zu Versicherungs-Aufträgen gegen Feuersgefahr, und sind Plane gratis zu haben.

E. F. Grave,
Agent der Lond. Phönix-Feuer-Assekuranz-Sozietät.

(Bekanntmachung.) Dem hiesigen Publikum anzeigen, dass Herr Alexander hier angekommen ist, heisst ihm einen Genuss ankündigen, welchen wol nur sehr wenige unserer Mitbürger, wenn je, doch schwerlich in einem solchen Grade befriedigt, gehabt haben möchten. Welchem Zeitungsleser kann das ausserordentliche Talent des sogenannten Bauchredens, welches diesem jungen Künstler in einem so ausgezeichneten Maasse zu Theil geworden ist, unbekannt geblieben sein? Die vortheilhaftesten Zeugnisse, welche ihm von mehrern Monarchen Europens, und so vielen achtungswerthen Männern ausgefertigt sind, gewähren die Sicherheit, dass Niemand seine Darstellungen unbefriedigt verlassen werde.

M —s.

(Hiebei eine Beilage.)

Beilage zu Nr. 70. der Bremer Zeitung.

Mittwochen, den 11. März 1818.

(Handel und Schifffahrt betreffende Verordnungen und Bekanntmachungen.)

Bremen, den 9. März.

Um Unannehmlichkeiten vorzubeugen, welche Kapitäns und Versendern daraus entstehen können, wenn im Auslande an minderträchtige Schiffe Manifeste ertheilt, oder dieselben mit Waaren befrachtet werden, die an ihrem Bestimmungsorte nicht zuläßig sind, hat das französische Konsulat die Ehre, dem Handel treibenden Publikum die Verfügungen der Gesetze vom 28. April 1816 und vom 27. März 1817, in Erinnerung zu bringen:

Auszug aus dem Gesetze vom 28. April 1816.

Zweiter Abschnitt.

Verzeichniß der Eingangs-Bureaux.

Art. 20

Die Waaren, deren Eingangsgebühren, ungerechnet den Zusatz-Decimen und die Uebertaxe in Betreff der Verschiffungsart, über 20 Fr. die 100 Kilogr. angesetzt sind, dürfen seewärts nur über folgende Häfen und Plätze in Frankreich eingeführt werden: Toulon, Marseille, Cette, Agde, Port-Vendre, Saint-Jean-de-Luz, Bayonne, Bordeaux, Rochefort, la Rochelle, les Sables, Nantes, Lorient, Vannes, Brest, Morlaix, Saint-Brieux, le Legué, Saint-Malo, Granville, Cherbourg, Caen, Rouen, le Havre, Honfleur, Fécamp, Dieppe, St. Valery-sur-Somme, Boulogne, Calais und Dünkirchen, la Lys, Lille (landwärts über Hallain und Baisieux, und zu Wasser über Bousbeck), Valenciennes, Condé, Maubeuge, Rocroy, Givet, Charleville, Sedan (über St. Menge), Givonne, Thionville (über Roussy oder Sierck), Sierck, Bouzonville, Tromborn, Forbach, Sarguemines (über Grosbliderstorff und Frauenberg), Lauterbourg, Strasbourg, l'Isle de Paille, St. Louis, le Rousses, Chatillon, Seyssel, Pont de Beauvoisin, Charparillon, Mont-Genevre, St. Laurent de Var, Septèmes, Perpignan (über Perthus), Hainoa, Behabie.

Art. 21.

Es können jedoch über alle andre Eingangs-Bureaux eingeführt werden: Jede Gattung Band- oder Posamentir-Zwirn vom Gewicht bis 5 Kilogr.; Flachs-, Hanf- oder Hede-Zwirn bis 25 Kilogr.; Eisen, Werkzeug von Eisen, oder verstähltes Eisen bis 50 Kilogr.

Außerdem soll, was die zu verarbeitenden Materialien anbetrifft, durch administrative Maasregeln, für solche Lokal-Ausnahmen gesorgt werden, als die Lage der Fabriken es erheischen möchte.

Art. 22.

Folgende Waaren: Rohe und terré-Zuckern, Kaffe, Kakao, Indigo, Thee, Pfeffer und Piment, Nelken, Kanehl und Kassia-lignea, Macis und Muskatnüsse, Kochenille und Orseille, Orlean, Färbe- und Fourniers-Holz, Baumwolle, Gummy und außer-europäische Harze, Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter und indische Nankins dürfen einzig und allein und ohne Ausnahme kleiner Quantitäten über die Entrepot-Häfen und nur in Schiffen von wenigstens 60 Tonnen aus dem Weltmeere, und von wenigstens 40 Tonnen aus der mittelländischen See, eingeführt werden. Jedoch soll der Hafen von Bayonne das Recht behalten, vorbenannte Gegenstände mit Schiffen von 25 Tonnen und darüber zugeführt bekommen zu können, wenn sie von Häfen zwischen Bayonne und dem Kap Ortegal kommen.

Auszug aus dem Gesetze vom 27. März 1817.

Zu beachtende Verfügungen.

Art. 8.

Die Zulassung nachbenannter Waaren, in so weit sie tarifirt sind, bleibt auf die in dem Art. 20. des Gesetzes vom 28. April 1816 bezeichneten Bureaux beschränkt, mit Vorbehalt der Ausnahmen, welche der Art. 21. des besagten Gesetzes gestattet, so wie derer, welche Lokal-Umstände nöthig machen möchten.

Getränke deren Zulassung nicht schon auf die Entrepot-Häfen beschränkt ist, Hüte, Laternenhorn, Kupfer jeder Art, rein oder versetzt, Spitzen, Filze, Eisenguß in Barren oder verarbeitet, Spiegelgläser, europäischer Gummy, hölzerne Uhren, gemeines Olivenöl, Instrumente jeder Art, zusammengesetzte Medikamente, Werkstühle und Maschinen der Industrie, Modesachen, vermischte Sachen, die nicht Handelsartikel sind, Sonnen- und Regenschirme, Pelzwaaren, Kupferplatten, Pottasche, roher Weinstein, Soda, Natron, sicilianische Asche und alle andere Salze, Töpfergut jeder Art, Seide, Korbmacherarbeiten.

Art. 9.

Die Bureaux von Longwy, Verrieres-de-Joux, Delle, Antibes und Lanouvelle sind denen in Art. 20. des Gesetzes vom 28. April noch hinzuzufügen.

(Literatur.) So eben ist erschienen und in allen soliden Buchhandlungen, in Bremen bei J. G. Heyse für 1 Rthlr. 36 Gr., zu haben:

Neueste Behandlung
eines Preußischen Staatsbeamten.
Eine, mit Aktenstücken belegte, Selbstbiographie aus der Epoche von 1811 — 1817
vom
Regierungsrath M. J. C. W. Grävell.

Leipzig, den 6. März 1818.
Gräfsche Buchhandlung.

(Lotterie.) Am Montag den 30. März wird die letzte Klasse der 60sten Kasselschen Lotterie gezogen, worin nunmehr noch die folgenden 2485 Gewinne vorkommen, als: 1 von 15000, 1 von 7000, 1 von 3000, 1 von 2000, 8 von 1000, 10 von 500, 2 von 200, 30 von 100, 50 von 50, 250 von 25 und 2131 von $22\frac{1}{2}$ Thlr., überhaupt $109,262\frac{1}{2}$ Thlr. Ganze Loose, deren nur noch einige zu haben sind, kosten $19\frac{3}{4}$ Thlr. Konv. Münze, oder $3\frac{1}{8}$ Pistole, halbe und Viertel nach diesem Verhältniß.

Lotterie-Komtoir Domshof Nr. 1.
Körber.

(Neue verbesserte Pendulwaage, Balance pendule.) Diese durch Herrn Dumont von Metz hier vor kurzer Zeit vorgezeigte Schnellwaage wird von mir nicht allein verfertigt, sondern auch in vieler Hinsicht sehr verbessert geliefert.

Diese Waage ist für einen Jeden brauchbar und nützlich; es kann sie der Banquier sowohl als der Kaufmann anwenden, indem sie mit größerer Bequemlichkeit und vollkommnerer Genauigkeit, als die bisher bekannten Waagen, das Gewicht mit Sicherheit anzeigt.

Ein Modell solcher Waagen kann bei mir in Augenschein genommen werden, und ich liefere solche vollkommen gut gearbeitet in jeder Größe zu billigen Preisen.

Auch bin ich erbötig, wenn entfernte Künstler dergleichen Waagen zu verfertigen wünschen, ihnen Modelle nebst Beschreibung davon zu liefern.

Beiläufig bemerke ich noch, daß bei mir alle Gattungen von Drehbänken verfertigt werden, sowohl um rund als oval und vieleckig, auch Portraits drechseln zu können.

Braunschweig, den 25. Febr. 1818.
Carl Thomas, Mechanikus,
am Ruhfäutgen-Platz Nr. 2817.

(Zu verkaufen.) Pferdehaarzeug, Polimiten, Mohr, Merinos, Bombassin, nebst einem vollständigen Lager von allen weißen Waaren, farbigem Jakonet und Haitkord, weißem gestickten Mohr, Jakonet-Kleidern, baumwollenen Strümpfen und linnenen Taschentüchern, nebst allen Sorten engl. Baumwollengarn bei

Tecklenborg,
Balgebrückstraße Nr. 6.

(Kaufgesuch) Da wir von bester Eichenlohe anzukaufen wünschen, so ersuchen wir die Inhaber davon, darüber mit uns in Unterhandlung zu treten, Auswärtige jedoch in portofreien Briefen.

A. von Soubiron & Comp.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Der am 26. Juni 1747 geborne Johann Conrad Henkel, ein Sohn des dahier verstorbenen Nadlers Johann Conrad Henkel, ist vor langen Jahren als Gärtnerbursche von hier weggegangen und von dessen Leben oder Tod bisher keine Nachricht eingekommen, weshalb dessen dahier zurückgelassenes in 400 Rthlr. bestehendes Vermögen bisher unter Kuratel gestellt gewesen und verwaltet worden ist.

Um die Ausfolgung dieses Vermögens hat sich dermalen die Anna Martha, Wittwe Bräuning, geborne Henkel, gemeldet, und sich als nächste Seitenverwandte legitimirt.

Es wird daher der obige Gärtner Johann Conrad Henkel oder aber dessen eheliche Nachkommenschaft hiermit öffentlich aufgefordert, im Termin Dienstag den 14. April nächstkünftig sich so gewiß vor hiesigem Stadtgericht zu stellen und praevia legitimatione das Vermögen in Empfang zu nehmen, als widrigen Falls solches der Wittwe Bräuning und zwar vorläufig gegen Kaution verabfolgt werden solle.

Kassel, am 12. Febr. 1818.
Kurfürstl. hessisches Stadtgericht.
Burchardi.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Rudolph Ehlers jun. zu Sandstede, ist gewillet, seine am Indieker Wege belegene, im Jahre 1816 von Christoph Wohlers erkaufte Ziegelei mit den dazu gehörenden Gebäuden und dabei befindlichen sämmtlichen Geräthschaften, als Wüppen, Dielen, Formen, Lothen u. dgl. auch Pferdegeschirr, ferner den Ziegelei-Hamm, worin selbige steht, von etwa 4 Jücken, und die Außendeichsgründe, mit dem Einschiffeplatze, gleichfalls 4 Jück groß, imgleichen ein am Buttler-Deiche stehendes Wohnhaus, nebst dabei befindlichem Garten, und endlich seine oberlich concedirte Kalkbrennerei, am 7. April d. J. in Bohlke Langen Wirthshause zu Dedesdorf öffentlich verkaufen zu lassen. Solches wird hierdurch bekannt gemacht, und für Alle und Jede, welche an die gedachten Immobilien Ansprüche und Forderungen machen zu können vermeinen, Termin zur Angabe auf den 31. März d. J., bei Strafe des Ausschlusses und des Verlustes derselben, angesetzt.

Ovelgönne, den 12. Februar 1818.
Herzogl. holstein-oldenburg. Landgericht hieselbst.
Zedelius.

Bremer  Zeitung.

N.° 71. Donnerstag den 12. März 1818.

Deutschland.

Protokoll der deutschen Bundesversammlung.

Zwölfte Sitzung.

War eine vertrauliche Sitzung.

Dreizehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 2. März 1818.

In Gegenwart

aller in der neunten Sitzung Anwesenden.

§. 55.

Gegenseitiger freier Verkehr mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen in den deutschen Bundesstaaten.

(29. Sitz. §. 180. 32. Sitz. §. 209. 36. Sitz. §. 243. 37. Sitz. §. [illegible] [illegible] Sitz. §. [illegible] [illegible] Sitz. §. [illegible] 40. Sitz. §. 293. 41. Sitz. §. 319. 43. Sitz. §. 337. v. J. 1817. 9 Sitz. §. 34. 11. Sitz. §. 42. v. J. 1818.)

Preußen. Die preußische Regierung ist immer überzeugt gewesen, daß der freie Verkehr unter allen Bundesstaaten, und die Aufhebung der Fruchtsperre im Innern Deutschlands, dem Geiste der Bundesakte angemessen, und den Grundsätzen einer liberalen Verwaltung vollkommen entsprechend sei.

Sie hat in dieser Hinsicht, unaufgefordert, ihre Ueberzeugung durch das gute Beispiel bethätigt, daß sie schon wärend des vorjährigen Nothstandes die Sperre nur als Repressalie gegen solche Staaten, welche sich gegen sie zu ähnlichen Maaßregeln veranlaßt geglaubt hatten, verfügt hat — und sie hat daher auch keinen Anstand genommen, die Gesandtschaft zu ermächtigen, schon in der 40. vorjährigen Sitzung, dem in der 32. Sitzung in Antrag gekommenen Kommissionsvorschlage, wegen einer unter allen Bundesstaaten zu schließenden allgemeinen Uebereinkunft über die Freiheit des Verkehrs mit Lebensmitteln, unbedingt, mit dem Wunsche beizutreten, daß man sich auch noch besonders in Betreff der hohen Ausfuhrzölle und Mauthen, die einem Verbote gleich kommen, über billige Grundsätze vereinigen wolle.

Die Gesandtschaft ist nun, zufolge des zuletzt in der 43. Sitzung genommenen Beschlusses:

„daß man über die sechs Punkte, die zuerst dieser allgemeinen Uebereinkunft zum Grunde zu legen sein würden, entscheidende Instruktionen einholen wolle,“

wiederholt angewiesen, unter Voraussetzung der Beistimmung der übrigen Bundesstaaten, mit Bezug auf das schon früher abgelegte Votum die beifällige Erklärung ihres allerhöchsten Hofes in der Art zu bestätigen, daß,

da nach dem bereits bestimmt zu erkennen gegebenen Wunsche einer solchen allgemeinen Vereinigung über jene sechs Punkte, die baldige Beseitigung der noch vorliegenden Schwierigkeiten zu erwarten sei, auch die preußische Regierung ihre Mitwirkung zu diesem Zweck, in so fern es deshalb auf sie ankomme, nach Thunlichkeit versichern wolle.

§. 56.

Großherzoglich mecklenburg-schwerin- und strelitzische Verordnung über die Mittel und Wege, um bei streitigen Fällen, in Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen; — auch Erfüllung des 13. Art. der deutschen Bundesakte betreffend.

(58. Sitz. §. 416. v. J. 1817. 7. Sitz. §. 26. 9. Sitz. §. 32. 11. Sitz. §. 41. v. J. 1818.)

Preußen. Bei der besondern Theilnahme, welche des Königs von Preußen Majestät dem Fortgang landständischer Einrichtung im Umfange Deutschlands widmen, haben Sie aus der, der Bundesversammlung mitgetheilten Verordnung der großherzogl. mecklenburgischen Höfe vom 28. Nov. v. J. nur mit Vergnügen den Standpunkt ersehen können, bis zu welchem dieser Gegenstand in den beiderseitigen Landen vorgerückt ist, in welcher Gesinnung demnach Allerhöchstdieselben Ihr vollkommenes Einverständniß erklären lassen, daß, nach dem

in Uebereinkunft mit den Ständen hinzugefügten Antrage, der Inhalt gedachter Verordnung von Seiten des Bundes dahin garantirt werde:

„daß alle Bestimmungen derselben, in welchen „auf den Bundestag Bezug genommen ist, je„derzeit aufrecht erhalten werden sollen."

Baiern. Der Antrag des großherzogl. mecklenburgischen Herrn Bundesgesandten, welcher in der 58. Sizung vorigen Jahres gemacht wurde, umfaßt zwei Gegenstände:

1) Die Anzeige von der großherzogl. Verordnung vom 28. Nov. v. J. über die Art, wie allenfallsige Streitigkeiten mit den Landständen durch Kompromisse beigelegt werden sollen, mit beigefügtem Antrage auf die Garantie des Bundes.

Hierüber tritt Baiern der Mehrheit bei.

2) Die allgemeine Anregung des Vollzugs des 13. Artikels der Bundesakte.

Was diesen gemeinwichtigen Gegenstand betrifft, findet sich der königl. baierische Gesandte in den Stand gesezt, Folgendes zu erklären:

Die schnell sich folgenden politischen Ereignisse hatten verhindert, daß die in der baierischen Verfassungs-Urkunde vom 1. Mai 1808 vorgezeichnete Nationalrepräsentation nicht zur Vollziehung gebracht werden konnte, und als die Begebenheiten des Jahres 1813 und 1814 eine veränderte Gestaltung Deutschlands herbeiführten, bedurfte es bei Sr. Maj. dem König keines andern Aufrufs, als des Ihrer eigenen landesherrlichen Gesinnungen, um diesen Verhältnissen Ihre volle Aufmerksamkeit zu widmen.

Sie beriefen schon im Sept. 1814 eine Versammlung, aus der Zahl der vorzüglichsten Staatsbeamten gewählt, deren Aufgabe es war, die Konstitution v. J. 1808, und die in Folge derselben erlassenen organischen Edikte einer genauen Prüfung zu unterwerfen, die zeitgemäßen Abänderungen vorzuschlagen, und die hiernach geformte neue Verfassungs-Urkunde sowohl, als die hierauf sich gründenden Geseze und Anordnungen zu bearbeiten.

Sie waren durch die fortgesezten Bemühungen dieser Versammlung, und durch die Sr. Maj. hierauf gefaßten Beschlüsse bereits zur Kundmachung gereift, als derselben abermal Hindernisse in den Weg traten.

Diese ergaben sich theils durch die im Laufe des Jahres 1816 vorgefallenen Territorial-Veränderungen, durch welche selbst ganz heterogene Elemente in den Staatskörper gebracht wurden, theils durch die Ungewißheit über die Bestimmung des künftigen Zustandes der ehemals unmittelbar gewesenen Fürsten und Grafen, dann des vormaligen Reichsadels, welche mit der ständischen Verfassung in so engem Zusammenhange steht.

In demjenigen Theile des Reichs, wo dieses leztere Hinderniß nicht obwaltete, nahmen Se. Majestät keinen Anstand, einstweilen wenigstens die, auch in dem vorigen Jahre wieder versammelten Kreisstände einzuberufen.

Allerhöchstdieselben haben in einer Verordnung vom 2. Febr. v. J. wiederholt Ihren festen Willen ausgesprochen, eine Repräsentation zu begründen, welche geeignet sei, das Vertrauen des Volks und die Kraft der Regierung in sich zu vereinigen.

In Folge dessen haben auch Se. Maj., sobald der Staatsrath seine vollständige Bildung erhalten hatte, Ausschüsse aus dessen Mitte angeordnet, und demselben die Revision der Edikte über das Gemeindewesen, über die gutsherrlichen Rechte und die Gerichtsbarkeit, über die Errichtung der Majorate und Familien-Fidei-Kommisse, — Gegenstände, die auf die Grundlage jeder ständischen Verfassung die engste Beziehung haben, — dann die Organisation des in den Kreisen herzustellenden Landraths, so wie überhaupt die Vollendung der Arbeiten über die künftige Verfassung des Reichs durch die allerhöchste Verordnung vom 7. Juni v. J. übertragen.

Wärend dem haben Se. Maj. die Verhältnisse der ehemals unmittelbar gewesenen Reichsstände und des Reichsadels nicht aus den Augen verloren, sondern die, wie man hoffen darf, befriedigende Feststellung ihres Zustandes ist dergestalt vorbereitet, daß man in Bälde dem Resultat entgegen sehen darf.

Wenn aber schon auf sämmtliche diese Gegenstände die angestrengteste Mühe verwendet wird; so konnten doch die hierauf Bezug habenden Arbeiten noch nicht zu jener Vollendung gebracht werden, ohne welche sich die Einführung einer soliden Verfassung nicht wohl denken läßt.

Bei diesen Vorbereitungen und den wiederholt und laut erklärten Gesinnungen Sr. Maj. kann man indeß mit voller Beruhigung den Zeitpunkt erwarten, an welchem Allerhöchstdieselben Sich in den Stand gesezt finden werden, eine der eigenthümlichen Lage und Verhältnissen Ihrer Staaten angemessene landständische Verfassung in Wirksamkeit treten zu lassen.

Königreich Sachsen. Ueber die in der 58. Sizung vorigen Jahres von der großherzoglich-mecklenburgischen Gesandtschaft vereinigt geschehenen Anträge, ist diesseitiger Gesandte befehligt, folgendermaaßen abzustimmen:

Se. königl. Maj. sind zufrieden, daß von dem deutschen Bunde die Aufrechthaltung der in der großherzoglich-mecklenburgischen Patent-Verordnung enthaltenen auf den Bundestag Bezug habenden Bestimmungen, so wie sie Art. II. Nr. 2, Art. III., IV. und XII. ausgedrückt sind, zugesichert werde. Wenn dagegen, nach dem Eingange und dem Schlusse der erwähnten Patent-Verordnung, dieselbe nur so lange ihren Werth und Wirkung behalten soll, bis in Bezug auf die Auf-

rechthaltung der Landesverfassungen allgemein gültige Bestimmungen und Einrichtungen auf dem Bundestag getroffen sein würden; so konnen Se. königl. Majestät dieser letztern Voraussetzung nicht beipflichten — halten Sich auch überzeugt, daß die Bundesglieder mit Ihnen der Meinung sind — daß ein Befugniß des Bundestags zu dergleichen allgemein gültigen Einrichtungen weder in dem Bundesvertrage, noch in dem am 12. Juni v. J. in der 34. Sitzung angenommenen Kompetenz-Provisorium begründet und um so weniger vorauszusetzen sei, als dadurch der Souveränität der Bundesfürsten und ihrer Unabhängigkeit wesentlicher Eintrag geschehen würde.

In Ansehung des zugleich im Namen Ihrer königl. Hoheiten der Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und Strelitz geäußerten Wunsches, daß die Bundesgesandtschaften über die Erfüllung des 13. Art. des Bundesvertrags sich erklären und die Bundesversammlung davon in Kenntniß setzen möchten, bedarf es königlich-sächsischer Seits einer solchen Erklärung nicht, da bekanntlich in dem Königreich Sachsen eine landständische Verfassung schon längst besteht. Wie aber allerdings die Erfüllung des gedachten Artikels in den Bundesstaaten, welche dergleichen Verfassungen noch nicht haben, eben so wünschenswerth als zugesagt ist; so hegen Se. Majestät zu denselben das Vertrauen, daß sie der deshalb eingegangenen Verpflichtung Genüge zu leisten, sich angelegen sein lassen, und dem Bunde davon Kenntniß geben werden. Uebrigens erachten Se. Maj., daß der Bund lediglich auf diesen Punkt Rücksicht zu nehmen und über die eigentliche Bestimmung des 13. Art. nicht hinaus zu gehen habe, sondern den Bundesgliedern, als souveränen Fürsten, vorbehalten bleibe, nach Maaßgabe der Lokalitäten und anderer Umstände, entweder neue landständische Verfassungen einzuführen, oder die schon bestehenden beizubehalten, oder zu modificiren — und überhaupt dergleichen Einrichtungen zu treffen, ohne in ihren diesfallsigen Gerechtsamen beschränkt zu werden.

Holstein-Oldenburg, Anhalt u. Schwarzburg. Ihre hochfürstl. Durchlauchten treten den bisherigen Abstimmungen für die von Ihren königlichen Hoheiten, den Großherzogen zu Mecklenburg-Schwerin und zu Mecklenburg-Strelitz nachgesuchte Bundes-Garantie der — nach vorgängigem Einverständniß mit den Landständen unterm 28. Nov. v. J. erlassenen Verordnung, wegen einer angemessenen Instanz zur Erledigung einer rechtlichen Entscheidung in Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und den Ständen und was dahin gehört, bei, so daß demnach, in vorkommenden Fällen, die Bundesversammlung nach Anleitung der Art. 3, 4 und 12 der gedachten Verordnung, die Betretung des Rechtsweges und die Befolgung eines ergangenen rechtlichen Erkenntnisses zu bewirken haben würde. (Beschluß folgt.)

Berlin, den 19. Febr. — Ueber die Staatsrathsverhandlungen weiß man so viel, daß man noch nicht über den Terminus a quo einig ist, von welchem das neue Zollsystem angehen soll. Wegen der neuen innern direkten oder indirekten Steuer sind so viele verschiedene Gutachten eingelaufen, als es verschiedene Provinzen giebt, und es sucht sich die Meinung geltend zu machen, daß man jeder Provinz ihre zu zahlende Steuerquote bestimmen, und ihren Ständen die Art und Weise der Sub-Repartition überlassen solle. — Ueber die Konstitution wird der Staatsrath ein Votum abfassen, und die Majorität dürfte wohl für Provinzialstände sich aussprechen.

Der Regierungsrath Grävell (der bekannte Schriftsteller) entzweiete sich mit dem Präsidio der Regierung in Merseburg, worin er angestellt ist, über das Verhältniß desselben zum Kollegium. Das Ministerium des Innern und der Finanzen verwieß ihm seine Behauptung in Ausdrücken, welche er für persönlich beleidigend hielt. Er belangte darauf die vorstehenden Minister bei dem Kammergericht injuriarum, auf den Grund einer Gesetzstelle, worin es heißt: „Staatsbeamte welche „ihr Amt zu Beleidungen der Untergebenen mißbrauchen, „sollen bestraft werden.“ Das Kammergericht hielt sich für inkompetent in dieser Sache, welche es für eine Disziplinarsache hielt, worin nur der König entscheiden könne. An diesen wendete sich nun der Regierungsrath Grävell, und ließ zugleich die Akten in der Sache drucken, die er dem Staatskanzler vor der Vertheilung einreichte. Dieser reskribirte wegen der Publikation der Aktenstücke: „daß gegen den tc. Grävell der fiskalische „Prozeß eröffnet werden solle, wenn er die Publikation „der Aktenstücke vollzöge, da dies eine unerlaubte Hand„lung sei.“ Da Grävell dieser Meinung nicht gewesen, so hat er nun diese Schrift ins Publikum gebracht, und der Prozeß ist gegen ihn eröffnet, ob zwar der König in der Hauptsache noch nicht entschieden hat. — (Allg. Z.)

Vom Oberrhein, den 26. Febr. — Hr. von Berkheim befindet sich mit seiner Gattin, einer Tochter der bekannten Frau v. Krüdener, seit Kurzem wieder in den Rheingegenden. Man versichert, er habe den Auftrag, die nöthigen Maaßregeln mit den süddeutschen Regierungen zu verabreden, damit die unzweckmäßige Emigration der Landleute nach Polen und Rußland endlich aufhöre, oder sich wenigstens nur auf solche Personen beschränke, die wirklich sich im Fall befinden, daselbst ein Etablissement zu gründen und die erforderlichen Mittel besitzen, um die Reise auf ihre Kosten machen zu können. In mystische Verbindungen scheint sich Hr. v. Berkheim nicht einlassen zu wollen.

Oehringen, den 1. März. — Heute früh ist die Gemahlin des Fürsten August von Hohenlohe-Oehringen, geb. Prinzessin von Würtemberg, von einem Sohn glücklich entbunden worden.

Wien, den 1. März. — Vor einigen Tagen erzählte man hier, daß Hieronimus Buonaparte, als er auf seinem Gute Schönau einen Spazierritt machte, im Dunkeln durch einen Pistolenschuß verwundet worden sei. Indeß erfährt man, daß dieses nicht ihm, sondern seinem Hofmeister begegnete, der, wie man sagt, wahrscheinlich von einem seiner Feinde im Dunkeln diese Wirkung einer niedrigen Rache erfuhr. Es ist auch möglich, daß der Schuß nur ein Werk des Zufalls war. Der Getroffene leidet an einer gefährlichen Brustwunde, und soll sich dadurch, daß er durch den Schuß vom Pferde geworfen wurde, im Fallen auch noch am Kopfe verwundet haben. — (N. K.)

Augsburg, den 2. März. — Der neulich zu Marseille entdeckte Komet befand sich heute früh um 3 Uhr, nach den Beobachtungen des Hrn. Kanonikus Stark, in der Nähe des Sterns i vierter Größe, ausserhalb dem südlichen Flügel des Schwanes, und über dem Sternbilde des Fuchses. An Größe hat derselbe seit der Hälfte des vorigen Monats merklich zugenommen, und sein Kern erschien heute sehr hell.

Wiesbaden, den 3. März. — Heute ward die Sitzung der Landstände des Herzogthums Nassau von dem Herzoge mit folgender Rede eröffnet:

„Mit Empfindungen der lebhaftesten Zufriedenheit sehe ich zum erstenmal die Landstände des Herzogthums um mich versammelt.

„Nur eine zu trauernder Stimmung des Gemüths aufregende Erinnerung begleitet mich in diese Versammlung. Ich spreche sie in dem aus meinem tiefsten Gefühl hervorgehenden Wunsche aus, welchen Sie — meine Herren — gewiß Alle mit mir theilen, daß es der göttlichen Vorsehung hätte gefallen mögen, die verklärten Stifter unsrer Landesverfassung auch zu dem Werk ihrer Einführung in das öffentliche Leben zu berufen.

„Nach den unerforschlichen Rathschlüssen des Ewigen ist diese Bestimmung auf mich übergegangen. Ich werde dieselbe zu erfüllen mich bestreben. Mit dem besten Erfolge, so ist meine innigste Ueberzeugung, wenn ich auf der von meinen Regierungsvorfahren bezeichneten Bahn mit Festigkeit fortschreite, und das durch sie mir gegebene Vorbild unverrückt im Auge behalte.

„Dieses zu thun, bin ich entschlossen. —

„Wenn der Zweck der Staatsgesetze in dem Grundsatz zu finden ist, auf welchen unsre Verfassungsurkunde errichtet wurde, daß sie die Freiheit der zum Staatsverein verbundenen einzelnen Personen und Familien, sowohl in Ausübung ihrer persönlichen Rechte als auch im Gebrauch ihres Eigenthums dadurch sicher stellen sollen; daß Keinem in die persönlichen Rechte und in das Eigenthum des Andern einzugreifen gestattet bleibt; und wenn diese gesetzliche oder staatsbürgerliche Freiheit in nothwendiger, unzertrennlicher Begleitung die Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze mit sich führet; so ist die Aufgabe der Verfassung in solchen gesetzlichen Bestimmungen zu finden, welche den Besitz und Genuß einer auf diesen beiden Stützpunkten ruhenden Gesetzgebung sichern und den Weg zu deren folgerechter weiterer Ausbildung eröffnen.

„Diese Aufgabe ist den Stiftern unsrer Landesverfassung als das würdigste Ziel ihres Regentenlebens erschienen. Sie haben in unsrer Verfassungsurkunde ein nie erlöschendes Zeugniß dieser landesväterlichen Gesinnung hinterlassen. Sie haben dadurch ihrem Andenken ein unvergängliches Denkmal unter dankbaren Nachkommen sich errichtet.

„Da in monarchisch-konstituirten Staaten die Erhaltung vorhandener Staatsgesetze allein auf dem Willen des Hauptes der Regierung beruht, indem alle neue Anordnungen zugleich nur von ihm allein ausgehen; so ist das Bestehen der Staatsgesetzgebung, die Regentengewalt mag durch Wahl oder nach den Satzungen der Erbfolge aus einer Hand in die andere übergehen, überall einem unstäten Wechsel unterworfen, der nachtheilig auf den Gang des menschlichen Fortschreitens im gesellschaftlichen Zustande zurückwirkt.

„Dies erwägend, haben meine in Gott ruhende Regierungsvorfahren Landstände errichtet, um die so eben erwähnten Grundlagen unsrer eigenthümlichen Gesetzgebung zu bewahren, und die damit in steter Uebereinstimmung zu erhaltende weitere Ausbildung derselben zu sichern. Die Landstände des Herzogthums, in ihrer Zusammensetzung als eine repräsentirende Körperschaft aus der Mitte der Regierten durch Geburtsrecht und durch die freie Wahl einzelner Klassen derselben hervortretend, sollen die Sicherheit des Eigenthums und der persönlichen Freiheit der Staatsbürger durch ihre Mitwirkung gewährleisten. Zu dem Ende, wie die Verfassungsurkunde besagt, sind den Ständen gewisse Rechte oder Attribute beigelegt, wodurch, im Gegensatz von den die Gesammtheit aller Staatsgenossen umfassenden, in der Gesetzgebung überhaupt beruhenden Volksrechten, und neben den die Ausübung der erblichen Regierungsgewalt begrenzenden Regierungsrechten, die ständischen Gerechtsame konstituirt worden sind. Diese Gerechtsame sind wesentlich erforderliche Attribute einer Körperschaft, welche zur Bewahrung und ferneren Ausbildung der gegebenen Gesetzgebung nach unveränderlichen genau bestimmten Grundlagen in den Staatsorganismus durch das Verfassungsgesetz eingefügt wurden.

„Diese ständischen Rechte begreifen in sich, wie Ihnen — meine Herren — bekannt ist, — eine Mitwirkung bei der Gesetzgebung durch Zustimmung zur Abänderung von bestehenden und zur Einführung solcher neuen Gesetze, wovon die Grundlagen unsrer Gesetzgebung berührt werden, — eine Mitwirkung bei der

Vollziehung der Gesetze durch die Verwilligung der dafür erforderlichen Abgaben, und durch die Befugniß, den dirigirenden Staatsminister so wie einzelne Landeskollegien in den Stand der Anklage zu versetzen, — eine Mitwirkung endlich zu Verwaltungsverbesserungen und Abstellung einzelner Beschwerden durch berathendes Gutachten, womit die ausgezeichnete Berechtigung zur Annahme von Bittschriften verbunden ist.

„Die Ausübung dieser verfassungsmäßigen ständischen Rechte in Folge des Zusammentritts der jetzt, nach Ablauf von drei Jahren seit ihrer Errichtung, zum erstenmal sich versammelnden Landstände, wurden durch äußere Ereignisse und innere Staatsveränderungen verzögert, die Ihnen — meine Herren — so bekannt sind, daß ich einer besondern Erwähnung derselben mich für enthoben halte.

„Die Gesetzgebung des Herzogthums, dessen Staatsverfassung auf unbedingt vorausgesetzter Einheit beruht, machte vor allem Andern die Herstellung dieser übereinstimmenden Einheit in allen Theilen des Staatsgebiets erforderlich. Da überdies eine jede Gesetzgebung mit gleich unumgänglicher Nothwendigkeit Organe zu Vollziehung der Gesetze voraussetzt, so erschien, als nicht minder unerläßlich, die vorausgehende Einrichtung aller zur Ausübung meiner Regierungsrechte in den verschiedenen Diensteszweigen und Abstufungen, nothwendigen Verwaltungsbehörden des Landes. Beide Vorbedingungen der ständischen Wirksamkeit sind durch einen unermüdeten von dem beabsichtigten Erfolg begleiteten Diensteifer der damit Beauftragten, in einer verhältnißmäßig kurzen Zeitfrist erfüllt worden.

„Wenn ich es aufrichtig bedauern mußte, daß dieser Zustand der innern Angelegenheiten des Landes ein unübersteigliches Hinderniß aufstellte gegen die frühere Einberufung seiner Stände; so ziehen Sie — meine Herren — nun einen wichtigen Vortheil aus dieser kurzen Verzögerung dadurch, daß Sie die Wirkungen vieler Einrichtungen in vorliegenden Thatsachen und sichtbaren Folgen zu übersehen bereits in Stand gesetzt sind, welche unter andern Umständen zu manchen Zweifeln und Erörterungen anscheinender Ungewißheiten die Veranlassung gegeben haben würden.

„Zugleich habe ich, an meinem Theil, die meinem Herzen wohlthuende Erfahrung gemacht, daß meine geliebten Unterthanen in ruhiger vertrauungsvoller Erwartung dem Zeitpunkt entgegensahen, der die Möglichkeit herbeiführen mußte, die Bestimmungen unsrer Landesverfassung durchaus und überall in Wirksamkeit treten zu lassen.

„Die äußeren Verhältnisse dieses Staates sind noch mehr befestigt worden durch den unter umsichtsvoller Führung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten in Wirksamkeit eintretenden Bundesvertrag der deutschen Bundesstaaten. Sie haben eine noch höhere Gewährleistung, soweit sie gewünscht werden konnte, in meinem Beitritt zu jenem, die Mehrheit der christlichen civilisirten Staaten bereits umfassenden Bunde gefunden, dessen erhabenste Idee seinen großmüthigen Stiftern zum unvergänglichen Nachruhm gereichen, und in ihrer reinen Festhaltung die kommenden Geschlechter mit allen Segnungen eines dauernden Friedens überschütten wird.

„Für die innere Festigkeit unsrer Staatsverhältnisse erblicken wir ein neues Unterpfand in dem Erbprinzen, bei dessen Geburt meine freudigen Gefühle durch rührende Beweise von der lebhaften frohen Theilnahme geliebter Unterthanen und Angehörigen erhöhet wurden.

„Und so dürfen wir, ich überlasse mich gern dieser angenehmen Ueberzeugung, allesammt in eine heitere Zukunft unsern Blick richten. Gern wollen wir eine schwere Vergangenheit vergessen, die wir unter mannigfaltigen Leiden, Bedrängnissen und Besorgnissen zurückgelegt haben. Das letzte harte Ungemach, womit eben so wie in andern südlich-europäischen Staaten, den einen Theil der Landesbevölkerung das vorige Jahr in den Folgen der allgemeinen Mißerndte bedrängte, hat dem andern Theil der Einwohner dieses Landes eine Quelle des zurückkehrenden Wohlstandes geöffnet. Es wird also nicht schwer sein, den aus jenem theilweisen Nothstand für die Landeskasse erwachsenen Nachtheil unter Ihrer umsichtsvollen Mitwirkung auszugleichen.

„In dieser wie in jeder andern Verwaltungsbeziehung werden Sie — meine Herren — überall einen erfreulichen Zustand des Landes wahrnehmen. Ich habe meinen dirigirenden Minister beauftragt, Ihnen eine vollständige Darstellung desselben vorzulegen. Es wird Ihnen nicht schwierig erscheinen, die Bedürfnisse der Staatsverwaltung durch geeignete Mittel und Wege, ohne einigen Druck meiner Unterthanen, aufzubringen. Ich vertraue darin viel auf Ihre von aufgeklärten Ansichten des Gemeinwohls ausgehende verfassungsmäßige Zusammenwirkung mit meinen Verwaltungsbehörden. Nicht minder guten Erfolg erwarte ich davon, in nachfolgenden Berathungen über die Ausfüllung einiger noch offen stehenden Lücken in unsrer Gesetzgebung. Ich rechne dazu unter andern vorzüglich eine zur allenthalbigen Uebereinstimmung mit den konstitutionellen Grundlagen derselben führende Revision unsrer Civil- und Strafgesetze, und die Einführung der damit in Verbindung stehenden, auf die Form unsrer Justizverwaltungseinrichtung zurückwirkenden, öffentlichen Rechtspflege, — sodann die umsichtsvolle Auflösung noch bestehender theilweiser Gewerbebeschränkungen, und das ohne Umwälzung in bestehenden Eigenthumsverhältnissen zu eröffnende Recht, die Zehnten und andere Grundbelastungen abzulösen, welche aus verschiedenen ältern Gesetzgebungen über die Rechtsverhältnisse eines getheilten Grundeigenthums in der unsrigen noch ihre frühere

Stellung behaupten, — endlich die Festsetzung der staatsbürgerlichen Beziehungen schutzverwandter Staatsgenossen und andere Gegenstände von minder wesentlichem oder erheblichem Belang.

„Wäre es meinem verklärten Vater gestattet geblieben, den Gang Ihrer mitwirkenden Gesetzgebungsthätigkeit bei den Verhandlungen über diese hochwichtigen Gegenstände unserer zu einem völlig abgeschlossenen Ganzen noch nicht vollendeten Gesetzgebung zu leiten; so würden Sie — meine Herren — in seiner unter mannigfaltigen Lebenserfahrungen gereiften Festigkeit einen zuverläßigen und sichern Haltungspunkt bei allen Vorkommnissen Ihrer Berathung gefunden haben.

„Sein Verlust kann uns auf keine Weise ersetzt werden! — Ich fühle mich indessen stark in dem Bewußtsein meiner reinsten Absichten, in meinem zuversichtlichen Vertrauen auf die erprobte Liebe und Anhänglichkeit meiner Unterthanen, so wie auf die bewährte Pflichttreue und Ergebenheit meiner Diener.

„Und, Sie — meine Herren — sind bei dem Betreten einer neuen, Ihnen insgesammt durch eigne Erfahrung noch nicht bekannt gewordenen Bahn, durch die voraussehende Weisheit der verewigten Stifter unserer Landesverfassung vor den Gefahren mancher Verirrungen bewahrt, welche früherhin und anderwärts die ersten Schritte repräsentirender Körperschaften so oft auf die vom Ziel entfernende Abwege geführt haben. Sie sehen sich, schon bei Ihrem ersten Eintritt in den neuen Kreis Ihrer öffentlichen Wirksamkeit, auf einem Standpunkt, von wo aus Sie den Zweck dieser Wirksamkeit und die gegebenen Mittel dazu in vollster Klarheit überblicken. Sie werden sich niemals in Unheil bringenden Zweifeln befangen finden über die Fragen: Was Volksrechte seien? Was Regierungsrechte? Und was zu den Rechten der Stände gehöre? — Sie werden weder sich selber noch auch Andern als über Volk und Regierung stehend erscheinen, oder als eine Behörde, deren Schöpfungskraft zur Bildung eines Staates oder zu Versuchen im weiten Gebiet der Verfassungstheorien aufgerufen worden ist. Sie werden durch konstitutionelle, d. i. aus einer unrichtigen Vertheilung der vorhin vereinigt gewesenen und nun verfassungsmäßig geschiedenen Rechte und Attribute der Staatsgewalt nothwendig nachfolgende Veranlassungen zur Ergreifung der Regierungszügel sich nicht gedrängt finden; nicht dazu, den Wirkungskreis der neben Ihnen stehenden Staatsverwaltungsbehörden jemals zu überschreiten. Weder Sie, noch Andre werden jemals in den Fall kommen, die zugleich mit dem Regenten und neben ihm, in den innern Verhältnissen des Staates repräsentirende Körperschaft mit der repräsentirten Gesammtheit zu verwechseln, oder den folgewichtigen Unterschied zu übersehen, der zwischen den in den Staatsgesetzen gegründeten Rechten dieser Gesammtheit, wozu wir Alle gehören, und den ausgeschiedenen Rechten der ständischen Körperschaft besteht, die nur zum Behuf ihrer Mitwirkung bei der Erhaltung und Vervollkommnung der Staatsgesetze diese Prärogative überkommen hat. Ihnen eröffnet sich eine sehr geebnete mit redlichem Willen und mit ruhiger besonnener Umsicht eben so wirksam als sicher zu beschreitende Bahn.

„Es ist ein schöner, ein ehrenvoller Beruf an Sie ergangen. Nicht bloß die Augen Ihrer Mitbürger sind voll froher Erwartung und im Voraus belohnenden Vertrauens auf Sie gerichtet. Ihren Schritten folgt auch der beobachtende Blick mehr entfernter, aber darum nicht weniger lebhaften Antheil nehmender Zeitgenossen.

„Ich habe zur verfassungsmäßigen Theilnahme an Ihren Verhandlungen Kommissarien ernannt, die mein volles Zutrauen besitzen. Ich erwarte, daß Sie denselben mit redlicher Offenheit und gleichmäßigem Vertrauen entgegenkommen. Ihre sich wechselseitig unterstützende Zusammenwirkung wird den Gang der Berathung überall zur vollsten Klarheit aufhellen, so daß die daraus hervorgehenden ständischen Beschlüsse stets nur unter dem Gepräge einer besonnenen Prüfung und des reifen Urtheils erscheinen.

„Ich bin gewiß, daß Sie — meine Herren — Alle in diesem schönen Augenblick von dem Gefühl des wärmsten Vorsatzes zur pflichtgetreuen würdigen Erfüllung Ihres Berufes durchdrungen sind. Zu dessen offener Kunde werden Sie jetzt vor dem Auge des allsehenden Gottes und vor mir die stete Befolgung desselben eidlich geloben.

„Mir bleibt hiernächst ein Wunsch nur noch übrig, daß nämlich Sie — meine Herren — im Lauf Ihrer Verhandlungen mehr und mehr die Ueberzeugung gewinnen und aus Ihrer Versammlung unter Ihre Mitbürger zurückbringen mögen, daß mein Wille und mein Bestreben, als Herzog und Regent dieses Landes, stets und überall nur durch das lauterste Wohlwollen für die Gesammtheit und für die Einzelnen meiner Unterthanen bewegt wird.“

Die Rede, mit Würde und Festigkeit, und bei manchen Stellen, die dankbare aber auch schmerzliche Erinnerungen weckten, mit sichtbarer Rührung vorgetragen, machte einen tiefen Eindruck.

Darauf wurden die Mitglieder der Landstände zur Eidesleistung namentlich aufgerufen, und sie traten nach einander vor den Thron und beschworen folgende Eidesformel, die abgelesen ward:

„Sie, die hier anwesenden Mitglieder der Ständeversammlung des Herzogthums Nassau sollen eidlich geloben und schwören:

„daß Sie dem durchlauchtigsten Herzog und Herrn Wilhelm, souveränen Herzog zu Nassau, ihrem Landesfürsten treu und gehorsam sein, und als gewissenhafte Bewahrer der Rechte und Befugnisse, welche Ihnen durch die Verfassungsurkunde selbst entweder für Ihre Person, oder durch die Vollmacht eines nach

Vorschrift der Verfassungsurkunde dazu Berechtigten oder durch die freie Wahl Ihrer Mitbürger verliehen worden sind, dieselben in dem durch die Verfassung des Herzogthums bestimmten Umfang ausüben und dabei als den Zweck Ihrer jedesmaligen Willensäußerung überall und nur allein den wahren Vortheil des Landes und seiner Einwohner, einzig nach der Erleuchtung Ihres Gewissens aus freigeschöpfter Ueberzeugung, ohne alle Nebenabsichten oder irgend andern Rücksichten, vor Augen haben wollen.

„So wahr Ihnen Gott helfen möge.“

Großbrittannien.

London, den 6. März. — Vorgestern Abends gegen 8 Uhr entstand hier plötzlich ein sehr heftiger Sturm, der vielen Schaden an den Häusern angerichtet hat. Viele Menschen wurden mehr oder weniger verwundet. — Am vorigen Sonntag brach im Hause Nr. 400 am Strand ein Feuer aus, das so schnell um sich griff, daß mehrere Menschen in den Flammen umgekommen sind. Wegen Mangel an Wasser konnte man erst mit den Löschanstalten beginnen, als es schon volle ½ Stunden gebrannt hatte.

Der Selbstmord von Sir Richard Croft hat den Prinzen Leopold so tief erschüttert, daß er sich sogleich wieder in die Einsamkeit zurückzog.

Die Absicht des Herzogs von Clarence, sich mit Miß Wykeham zu vermählen, findet, wie man sagt, im Kabinet großen Widerspruch; der Herzog soll dieserhalb eine Konferenz mit den Ministern gehabt haben, worin ihm diese die Hindernisse, welche seinem Plane entgegentreten, freimüthig auseinandergesetzt haben; der Herzog soll sich darauf Bedenkzeit ausgebeten haben.

Gerüchten zufolge wird sich auch Lord Castlereagh zum Kongreß nach Düsseldorf begeben.

Morgen wird eine neue Schrift ausgegeben, welche von neuem die Aufmerksamkeit auf den Gefangnen auf St. Helena lenken soll, „Bemerkungen zu der Rede, welche Lord Bathurst am 18. März v. J. im Oberhause hielt.“ Der Ankündigung zufolge wurde die Handschrift am 7. Okt. v. J. an Sir Hudson Lowe geschickt, mit folgender Anmerkung: „Ich billige diese Bemerkungen. Ich wünsche, sie möchten dem englischen Souverän und dem engl. Volke vorgelegt werden. — Napoleon.“

Nach direkten Nachrichten aus Algier ist der engl. Konsul weder persönlich, noch an seinem Eigenthum vom Dey verletzt worden. Mithin ist zu einem Kriege mit Algier von Seiten Englands nicht die mindeste Ursache vorhanden.

Stocks d. 5. 3 pCt. C. 78.

Frankreich.

In der Nacht vom 1. zum 2. d. wurde eine von den Schildwachen, welche hinter der Wohnung des Herzogs von Wellington stehn, von drei Menschen angefallen. Die Schildwache gab Feuer, worauf die Patrouille aus den elyseischen Feldern herbeieilte; indeß waren die Angreifenden bereits verschwunden.

Die allgemeine Neugierde (sagt ein Schreiben aus Paris vom 26. Febr. in engl. Blättern) die durch Lord Kinnaird's Hierkunft veranlaßt worden, ist durchaus unbefriedigt geblieben; denn von den Mittheilungen, die er entweder an den Herzog von Wellington oder an den Polizeiminister gemacht haben kann, ist nichts bekannt geworden. Man weiß blos, daß lange und wiederholte Konferenzen unter ihnen stattgefunden haben. Ohne Zweifel entspricht dies gebieterische Stillschweigen den Nachsuchungen der Behörde. Dem sei übrigens wie ihm wolle, so scheint der Herzog von Wellington doch der französischen Ehrlichkeit zu huldigen, indem er sich täglich an den besuchtesten Orten zeigt.

Man versichert, und wahrscheinlich hat die Konferenz bei Sir Ch. Stuart dazu Veranlassung gegeben, daß der Vertrag über den Abzug der Besatzungstruppen und die Bestimmung der Schulden gegen die Verbündeten, abgeschlossen sei. Die ganze Summe, welche noch bezahlt wird, soll sich auf 30 Mill. Renten belaufen, und die zur endlichen Abtragung angesetzte Frist weit über den Zeitraum hinausgehn, wo die Truppen das französische Gebiet verlassen!

Strasburg, den 19. Febr. — Durch die gestrigen Pariser Briefe haben wir endlich die zuverlässige Nachricht erhalten, daß es den Abgeordneten unserer Handelskammer gelungen ist, von der Regierung die Zusicherung eines freien Transits für alle aus Holland und Deutschland kommende und nach der Schweiz bestimmte Kolonialwaaren zu erhalten, und daß zu diesem Behuf in hiesiger Stadt ein Entrepot errichtet werden soll, in welchem diese Waaren vier Monate lang aufbewahrt werden können, ohne daß sie jedoch, unter welchem Vorwand es auch sei, aus diesem Entrepot anders als zum Behuf ihrer Bestimmung weggebracht werden dürfen. Ueber diesen Gegenstand herrscht daher bei unserm Handelstande viele Freude.

Da der direkte Transport aus Holland über Koblenz und Mainz ohne Schwierigkeiten bewerkstelligt werden kann, so wird allerdings der Handelsweg durch das Elsaß für diesen Transit vortheilhaft werden, um so mehr da in unsern Gegenden die Straßen ganz frei sind, und bei uns weder Weggeld noch Pflastergeld, und wie die übrigen Lokalabgaben heißen mögen, besteht.

Die vornehmste Opposition gegen das Begehren rührte vorzüglich von den Städten Bordeaux, Nantes und Havre her, welche sich demselben aus allen Kräften entgegensetzten, indem, wie sie behaupteten, dasselbe dem ihnen durch frühere Gesetze bewilligten Monopol in Ansehung der Kolonialwaaren völlig zuwider sei. Bekanntlich haben nach diesen Gesetzen die französischen Seehafen den großen Vortheil erhalten, daß nur von

port aus und durch dieselben Kolonialerzeugnisse in Frankreich eingeführt werden dürfen, und daß jede Importation dieser Erzeugnisse vom Kontinent her strenge verboten ist.

Da nun eine Veränderung in der bisherigen Gesetzgebung in Ansehung der Importation der Kolonialwaaren statt finden wird, so ist der Gegenstand den Kammern vorgelegt worden, wo es also noch zu einer Diskussion darüber kommen wird.

Eine zweite Art von Transit soll denjenigen ausländischen, besonders deutschen und norddeutschen Fabrikaten bewilligt werden, die nicht zu den probibirten Waaren gehören, und denen der Transit durch ganz Frankreich gestattet werden soll, um in die französischen Seehafen oder auch durch Frankreich zu Lande in andere benachbarte Grenzstaaten (Spanien, Italien, Schweiz, Niederlande) transportirt zu werden. Hierüber wird gleichfalls eine gesetzliche Bestimmung durch die Kammern, denen dieses vorgelegt worden ist, erwartet. — (Aar. Z.)

Italien.

Neapel, den 17. Febr. — Seit gestern heißt es hier allgemein, die Unterhandlungen zu Terracina (wohin sich der neapol. Finanzminister mit dem Direktor des Ministeriums der auswärtigen Angel. und zwei andern Beamten begeben hatte) hätten den wirklichen Abschluß eines Konkordats zur Folge gehabt, in Folge dessen der Staat die Güter der Kirche behalten, und dagegen die Geistlichkeit besolden werde. Auch soll dem König die Ernennung zu allen geistlichen Stellen, und die Fortsetzung der bisher von den Königen beider Sicilien in kirchlichen Angelegenheiten ausgeübten Jurisdiktion vom heiligen Stuhle zugestanden worden sein. — (Allg. Z.)

Vermischte Nachrichten.

Nach einer zuverlässigen Angabe im Oppositionsblatte hat Krakau mit Gebiet 22 Quadratmeilen, 96,000 Einwohner, und noch über 300,000 Konv. Gulden Einkünfte.

— Auf einem niederländischen Kriegsschiffe im mittelländischen Meere ist ein Aufstand gewesen. Man wollte die Offiziere ermorden, und dann zu den südamerikanischen Insurgenten übergehn. Der holländ. Admiral hat die Rädelsführer in Gibraltar in Eisen legen lassen. Aehnliche Symptome bemerkte man noch auf einigen andern Schiffen.

Anzeigen.

(Bekanntmachung.) Am nächsten Sonnabend den 14. März wird Hr. Alexandre aus Paris im hiesigen Schauspielhause einige Proben seines bauchrednerischen Talents ablegen, das Nähere wird noch bekannt gemacht werden.

Wie es scheint, ist der §. 10 der Bedingungen, nach welchen die untenbenannten Assekuranz-Kompagnien hieselbst seit dem Anfange dieses Jahres versichern, von Einigen mißverstanden, und die darin erklärte Klausel: „frei von den ersten 10 Procent Beschädigung" mit einer andern, nämlich der: „frei von 10 Procent Beschädigung", oder, wie man sie hier auszudrücken pflegt: „frei von Beschädigung unter 10 Procent" verwechselt worden. Bei Versicherungen, mit einer dieser letztern Klauseln gemacht, ist hier immer, und wird fortwährend, nicht minder, wie in Hamburg und mehrern Plätzen, jede Havarie, sobald solche 10 Procent nach dem §. 54 jener Bedingungen beträgt, auch mit 10 Procent zum vollen vergütet.

Bremen, den 9. März 1818.

Die Bevollmächtigten der Assekuranz-Kompagnie, Neuen Assekuranz-Kompagnie, See-Assekuranz-Kompagnie, Nautischen Assekuranz-Kompagnie.

(Theater-Anzeige.) Heute Donnerstag, den 12. März, wird zum Benefiz des Unterzeichneten zum erstenmale aufgeführt: Joconde, die Sucht nach Abentheuer; Oper mit Tanz in 3 Abtheilungen, von Nicolo Isouard, dem bekannten Tonsetzer der Aschenbrödel.

Allen Freunden des Theaters macht dieses bekannt, und ladet zu dieser Vorstellung im tiefsten Gefühl der Verehrung ein

Friedrich Strobe.

(Zu vermiethen.) Ein Haus nahe am Markt mit 6 Zimmern, Küche, Hofplatz und Keller, auf Ostern Fahrezeit.

Zu erfragen Papenstraße Nr. 15.

(Edikral-Citation.) Auf Ansuchen des Siewe Tanzen, zu Ruhwarden, als Vormundes über des weil. Jakob Meiers, zu Düde Tochter, und Namens des Christian von Linnen, zu Pulz, für seine Ehefrau, weil. Jakob Meier, zu Düde Tochter, imgleichen Namens des Vormundes, über weil. Peter Meier Kinder, Anton Bruns, zu Moorsee, wird der seit vielen Jahren abwesende Hinrich Reinhard Meier, des am 25. Juni 1767 gestorbenen Jakob Meier, Heuermanns zu Moorsee Sohn, hiedurch vorgeladen, bei dem hiesigen Gerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten auf dem 15. Juni d. J. zu erscheinen, unter der Verwarnung, daß im Nichterscheinungsfalle der Abwesende werde für todt erklärt und die unter der für denselben angeordneten Kuratel beruhenden Güter den sich gemeldeten Nächstberechtigten werden verabfolget werden.

Ovelgönne aus dem herzoglich-oldenburgischen Landgerichte, den 24. Febr. 1818.

Zedelius.

Bremer  Zeitung.

N.° 72. Freitag den 13 März 1818.

Deutschland.

Protokoll der deutschen Bundesversammlung.

Dreizehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 2. März 1818.

(Beschluß.)

§. 57.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten vormaligen Reichsstände, und Erfüllung des 14. Artikels der deutschen Bundesakte betreffend.

(49. Sitz. §. 338. v. J. 1817. 6. Sitz. §. 20. v. J. 1818.)

Würtemberg. Der diesseitige Gesandte ist von seinem allerhöchsten Hofe beauftragt, in Beziehung auf die in der 34. und 49. vorjährigen Sitzung gefaßten Beschlüsse folgende Erklärung über die Vollziehung des Art. 14 der Bundesakte abzugeben.

Se. Maj. der König von Würtemberg, sein allergnädigster Herr, von dem Wunsche erfüllt, die mediatisirten vormaligen Reichsstände und Reichsangehörigen, welche Allerhöchstihrer Souveränetät unterworfen worden sind, baldigst im Genusse der ihnen durch den Art. 14 der Bundesakte eingeräumten Rechte zu sehen, haben durch das Adelsstatut und mehrere dasselbe vervollständigende Entscheidungen, jene Rechte gesetzlich in einem Umfange festgesetzt, welcher die Bestimmungen des Art. 14 nicht nur erschöpft, sondern in mehreren Punkten noch erweitert.

So ist, um in dieser Beziehung nur einige Beispiele anzuführen, durch den §. 44 des Adelsstatuts, bis zur Rektifikation des Steuersystems, die gänzliche Befreiung der vormals steuerfrei gewesenen Schlösser und der dazu gehörigen Gebäude, mit Ausschluß der Maiereigebäude, von der ordentlichen Besteuerung, in Ansehung der übrigen Güter aber, bei den Lehengütern der Abzug eines Drittheils, bei den Allodialgütern eines Achttheils des Steueranschlags ausgesprochen worden, obgleich der Art. 14 der Bundesakte lit. h die Mediatisirten in Ansehung der Besteuerung nur in die privilegirteste Klasse setzt, eine solche in dieser Beziehung aber im Königreich Würtemberg überhaupt gar nicht besteht, folglich dieselben nach dem Inhalte der Bundesakte sich die Anziehung ihrer Besitzungen mit dem vollen Steueranschlage hätten gefallen lassen müssen.

Wesentliche Begünstigungen enthalten weiter der Art. 40 des Adelsstatuts, welcher die Mediatisirten auf ihren Gütern von der Wohnsteuer und der Art. 67, welche sie von der Naturalleistung der Quartiers- und Vorspannlast befreit, obgleich über alles dieses die Bundesakte schweigt.

Se. Maj. der König von Würtemberg sind für die Bestimmung des Rechtszustandes der vormaligen Reichsstände und Reichsangehörigen von dem Grundsatze ausgegangen, daß in Ansehung der erstern,

1) der Art. 14 der Bundesakte den Umfang der Rechte derselben bestimme;

2) daß nach dem wörtlichen Inhalte derselben die dadurch eingeräumten Befugnisse mit den Vorschriften der Landesgesetze in Uebereinstimmung gebracht werden sollen;

3) daß die königlich-baierische Verordnung vom 29. März 1807 den Leitfaden für eine analoge und subsidiarische Vollziehung des Art. 14 abzugeben bestimmt sei.

Der erste und zweite Satz folgt aus dem Wort-Inhalte des Art. 14, der dritte ergiebt sich aus dem zweiten und aus der Natur der Sache selbst, da, wenn man die angeführte königl. baierische Verordnung schlechtweg als eine in allen ihren Bestimmungen unverändert anzunehmende Norm ansehen wollte, hieraus folgen würde, daß sämmtliche deutsche Bundesstaaten, welchen vormals unmittelbare Besitzungen einverleibt worden sind, die in dem Königreich Baiern bestehende innere Verfassung anzunehmen genöthigt seien, eine Folgerung, welche sofort die sie bedingende Voraussetzung als un-

haltbar zeigt; er ergiebt sich endlich aus einzelnen Bestimmungen des Art. 14.

In dieser Hinsicht ist es bekannt, daß die angeführte königl. baierische Verordnung vor der Abfassung des Art. 14 der Bundesakte einer besondern Prüfung unterworfen ward, wenn daher dessungeachtet einzelne Bestimmungen dieses Artikels ausdrücklich von der Verordnung abweichen, so folgt daraus wohl unwidersprechlich; daß der Art. 14 den Umfang der eingeräumten Befugnisse, die baierische Verordnung aber nur die subsidiarische Norm für die analoge Anwendung abgebe. Das Gesagte tritt beispielsweise in Ansehung der Polizeigewalt ein, indem der Artikel 14 Nr. 4 dieselbe auf die Orts-Polizei beschränkt, wärend die baierische Verordnung auch die Distrikts-Polizei einräumt.

In Ansehung des ehemaligen Reichsadels, fällt selbst der Anspruch auf eine analoge Anwendung der königl. baier. Verordnung weg, da seine Rechtsverhältnisse in dem Art. 14 der Bundesakte, ohne Beziehung auf die ihn betreffenden königl. baier. Verordnungen, festgesetzt worden sind.

Von diesen in der Natur der Sache und in den normirenden gesetzlichen Bestimmungen liegenden Grundsätzen ausgehend, ist es ein leichtes, nachzuweisen, daß die in dem Königreiche Würtemberg für die Bedürfnisse der vormaligen Reichsstände und Reichsangehörigen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, den denselben zugesicherten Rechtszustand nicht nur erschöpfen, sondern sogar erweitern, und hängt es daher lediglich von der Erklärung der Mediatisirten ab, sich in den wirklichen Besitz dieses Rechtszustandes zu versetzen.

Der diesseitige Gesandte ist durch eine vollständige Instruktion in den Stand gesetzt worden, jeder etwa von einzelnen Betheiligten erhoben werdenden Reklamation, durch eine vollständige Entwickelung des ihnen zugesicherten Rechtszustandes, zu begegnen.

Schließlich tritt er der in der 6. Sitzung von dem herzogl. nassauischen Herrn Gesandten entwickelten Ansicht vollkommen bei, daß einzelnen nicht befriedigten vormals Unmittelbaren die Berufung an diese hohe Bundesversammlung nicht abgeschnitten werden dürfe, dagegen aber allgemeine, im Namen sämmtlicher in den verschiedenen Bundesstaaten begüterten vormaligen Reichsstände und Reichsangehörigen erhobene Reklamationen, lediglich aus dem Gesichtspunkte der individuellen innern Verhältnisse eines jeden Staats, mit welchen nach der Natur der Sache und nach der wörtlichen Bestimmung des Art. 14 die Ausübung der den Mediatisirten eingeräumten Rechtsbefugnisse in Uebereinstimmung gebracht werden müssen, zu beurtheilen, und auf denselben zurückzuführen seien.

Sein allerhöchster Hof theilt ebenfalls vollkommen die in der verehrlichen herzogl. nassauischen Abstimmung durchgeführte Ansicht von der Zweckmäßigkeit einer durch besondere Verhandlungen mit einzelnen Mediatisirten in der Anwendung zu erleichternden Vollziehung des Art. 14. der Bundesakte, als einem angemessenen Mittel, im Wege eines gegenseitigen Austausches der Interessen der Souveräns mit denen der Mediatisirten, leztere nach ihren individuellen Verhältnissen zu befriedigen.

Seine Majestät der König von Würtemberg haben längst Ihre Bereitwilligkeit gezeigt, in diesem Sinne über die Anwendung der festgesetzten Grundsätze auf die Lokalverhältnisse und nach der Landesverfassung besondere Verhandlungen mit Einzelnen zu eröffnen, welche auch bereits mit den Fürsten von Hohenlohe eingeleitet worden sind, und Allerhöchstdieselben werden auch fernerhin in dieser Beziehung billigen Wünschen der Einzelnen nach den Umständen gerne entgegensehen.

§. 58.

Gesuch der noch lebenden Individuen des Mainzer Exjesuiten-Fonds, um Verwendung, daß ihnen ihre Sustentations-Beiträge von Seiten der Krone Würtemberg und der fürstlichen Häuser Hohenlohe-Ingelfingen und Neuenstein ausbezahlt werden.

(58. Sitz. §. 422 v. J. 1817. 11. Sitz. . 43 v. J. 1818.)

Der königl. baierische Hr. Gesandte, Freiherr v. Aretin, trägt vor, daß, da die Reklamation der noch lebenden Individuen des Mainzer Exjesuiten-Fonds, um Verwendung, daß ihnen ihre Sustentations-Beiträge von Seiten der Krone Würtemberg und der fürstlichen Häuser Hohenlohe, Ingelfingen und Neuenstein ausbezahlt werden, durch die Erklärung der königl. würtembergischen Gesandtschaft zum Protokolle der 11. Sitzung dieses Jahres ihre Erledigung erhalten habe, nichts anders zu thun übrig bleibe, als den Bittstellern hiervon Nachricht zu geben.

Einverstanden mit dem Hrn. Referenten, wurde daher beschlossen: den Betheiligten von der königl. würtembergischen Erklärung zum Protokolle der 11. Sitzung auf die herkömmliche Weise Nachricht zu geben.

§. 59.

Vorstellung des vormals großherzogl. frankfurtischen Militärschneiders Beratz, Auszahlung des rückständigen Soldes, mit der Erlaubniß, in Frankfurt verbleiben zu dürfen, betreffend.

(40. Sitz. §. 301 v. J. 1817.)

Ebenderselbe giebt Kenntniß von der Eingabe des Militär-Schneiders Beratz zu Offenbach, (Z. 9 d. J.) wodurch Reklamant sein Z. 187 vorigen Jahrs eingelegtes Gesuch, wegen Soldauszahlung, Anweisung eines

Aufenthaltsortes und einer Nahrungs-Berechtigung, zurücknimmt, und von der freien Stadt Frankfurt vollkommen befriedigt worden zu sein äußert.

Nach dem Antrage des Hrn. Referenten wurde diese Eingabe lediglich ad acta gegeben.

§. 60.

Gesuch der Erben der Mitglieder des ehemaligen St. Peterstiftes zu Fritzlar, wegen eines Pensionsrückstandes an das Kurfürstenthum Hessen.

(6. Sitz. §. 15. v. J. 1818.)

Ebenderselbe legt das erneuerte Gesuch der Erben der Mitglieder des ehemaligen St. Peterstiftes zu Fritzlar, wegen eines Pensions-Rückstandes an das Kurfürstenthum Hessen (Z. 10 l. J.) vor und nach dessen Antrage wurde, unter Bezug auf den in der 6. Sitzung d. J. gefaßten Beschluß, diese Eingabe, welche vor Ausfertigung dessen eingekommen ist, lediglich ad acta genommen.

§. 61.

Gesuch des ehemaligen Notars Franz Förster, zu Fritzlar, um eine Pension von Sr. königl. Hoheit dem Kurfürsten von Hessen.

(6. Sitz. §. 14 v. J. 1818.)

Ebenderselbe äußert, daß das unter Zahl 11 eingetragene Gesuch des ehemaligen Notars Franz Förster, zu Fritzlar, um eine Pension von Sr. königl. Hoheit dem Kurfürsten von Hessen, durch den Beschluß in der 6. Sitzung §. 14 bereits seine angemessene Erledigung erhalten habe, worauf beschlossen wurde, daß es bei dem Beschlusse in der 6. Sitzung §. 14 sein Verbleiben habe.

§. 62.

Plan der Bundesfestung Mainz, von dem herzogl. nassauischen Architekt und Bibliothekar Hundeshagen.

Ebenderselbe legt den von dem herzogl. nassauischen Architekt und Bibliothekar Hundeshagen, mittelst einer eigenen Eingabe Zahl 15, überreichten Plan der Bundesfestung Mainz vor, und nach dem Antrage des Hrn. Referenten wurde beschlossen: daß dieser in der äußern Form wohlgelungene Plan in dem Bundesarchiv zu hinterlegen sei.

§. 63.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen, und beschlossen: die neuesten Eingaben Zahl 34 bis 37 der bestehenden Kommission zuzustellen.

Die Versammlung ging hierauf zur vertraulichen Besprechung über.

Graf v. Buol-Schauenstein. — Goltz. — Aretin. — Gorz. — Martens, auch ex aubst. für die 13. Kurie. — Wangenheim. — Berckheim. — Lepel. — Harnier. — Gagern. — Hendrich. — Plessen, auch in Auftrag für Holstein und Lauenburg. — Berg. — Leonhardi. — Gries.

Kassel, den 28. Febr. — Auf Betreiben des würdigen königl. preußischen Staatskanzlers, Fürsten von Hardenberg, wird am hiesigen Hofe, durch den königl. preuß. hier akkreditirten bevollmächtigten Minister und Gesandten, Hrn. v. Hänlein, nun wirklich um Niedersetzung einer Kommission zur Regulirung aller der Verhältnisse, welche als Folge des Tilsiter Friedens und der Auflösung des Königreichs Westphalen zu betrachten sind, in soferne diese auf die wiederhergestellte kurhessische Regierung Beziehung haben, unterhandelt. Von Seite des königl. preuß. Kabinets ist in vollem Einverständniß mit den Ansichten der mit demselben verbündeten Mächte, die bestimmteste Erklärung dahin abgegeben worden, daß der König sich von dem, sowohl in der 44sten vorjährigen deutschen Bundestagssitzung, als in öffentlichen offiziellen Bekanntmachungen aufgestellten Grundsatze nie entfernen werde, daß Alles, was unter der königl. westphäl. Regierung gesetzlich vorgegangen ist, als rechtskräftig und gültig angesehen werden müsse. Man erwartet nun mit Begierde, was der Kurfürst hierauf für eine Entschließung nehmen werde. — Hier ist seit Kurzem die Prophezeihung von dem nahen Tode einer hohen Person, die von einer in magnetischen Schlaf verfallenen Somnambüle ertheilt worden, zum allgemeinen Tagesgespräch geworden. Dieser Vorfall soll die Veranlassung zu der neuen Verordnung in Betreff des Verbots der magnetischen Kuren, die nicht unter der Obhut vom Staate verordneter Aerzte geschehen, gegeben haben. — Den Bärenkappen der kurfürstlichen Garde steht eine Veränderung bevor. — (N. K.)

Frankfurt, den 4. März. — Das lateinische Schreiben des jetzigen Königs von Schweden an die Bundesversammlung lautet in der Uebersetzung also:

Wir Karl Johann rc. Der durchlauchtigen deutschen Bundesversammlung Gruß und Heil im Voraus.

Mit tiefem Kummer zeigen wir der deutschen Bundesversammlung freundschaftlich an, daß Unser geliebter Vater, der durchlauchtige und großmächtige Fürst und Herr, Karl XIII., König der Schweden, der Norweger, der Gothen und Wenden rc., Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn und Ditmarschen, Graf von Oldenburg und Delmenhorst rc., gestern Abend nach 10 Uhr mit Tode abgegangen ist. Dieser Monarch war durch so hervorragende und so anerkannte Tugenden ausgezeichnet, daß er allgemeines Bedauern hinterläßt. Der Schmerz, den Wir über diesen Verlust empfinden, ist um so größer, da er stets eine wirklich väterliche Liebe gegen Uns hegte, und da Wir immer von einer wahrhaft kindlichen Liebe gegen ihn durchdrungen gewesen. Wir zweifeln daher keineswegs, daß die durchlauchtige deutsche Bundesversammlung nach der Freundschaft, die so glücklich zwischen Ihr und Uns besteht, zum Andenken des Monarchen, dessen letzte Augenblicke so viel Rührendes hatten, einigen Antheil an dem tiefen und

gerechten Kummer nehmen werde, den Wir, so wie die königliche Familie und das schwedische und norwegische Reich empfinden. Da Wir durch das Thronfolge-Recht, welches Uns durch die freie und einstimmige Wahl der Reichsstände übertragen worden, bereits die Regierung über die Königreiche Schweden und Norwegen angetreten haben, so unterlassen Wir nicht, dieses dem durchl. deutschen Bunde anzuzeigen, und Demselben Unsere herzliche Neigung zu versichern, die Bande der gegenseitigen Freundschaft, die uns vereinigen, immer mehr zu befestigen und enger zu knüpfen. Uebrigens empfehlen Wir den durchlauchtigen Bund der Obhut des Allmächtigen.

Gegeben auf Unserm Schlosse zu Stockholm, den 6. Februar 1818.

Karl Johann.

Göttingen, den 4. März. — An die Stelle des zum Ober-Justizrath nach Hannover versetzten Hofraths Heise, ist der Professor Schweppe in Kiel (als Lehrer und Schriftsteller rühmlich bekannt), an die hiesige Universität berufen, und hat diesen Ruf angenommen.

Hannover, den 6. März. — Der anfangs hier erwartete österreichische Gesandte, Graf Mier, wird, dem Vernehmen nach, an seinen schon früher bekleideten Gesandtschaftsposten in Neapel gesandt.

Nach einem Ministerial-Beschlusse wird am 1. Sept. d. J. das am 30. Nov. 1815 bei königl. Kriegs-Kasse allhier eröffnete Anlehen von 300,000 Rthlr. zurückbezahlt.

Weimar, den 6. März. — Im heutigen Oppositionsblatte lesen wir folgende Warnung: „Ein kriechendes Insekt, vor welchem die Redaktionen der deutschen Zeitungen sich in Acht nehmen sollten, hat in Nr. 66 der Allgemeinen Zeitung, wo es Wohlgerüche zu verbreiten glaubt, im Grunde aber Ekel erregt, unter mehreren Klatschereien auch die Unwahrheit wiederholt: „daß die in Weimar erscheinenden Oppositionsblätter „einer liberalen Censur untergeordnet" seien, es hat den Unsinn hinzugefügt: daß „diese dadurch selbst eine „Garantie erhalten hätten" und hat mit der Lüge geschlossen, daß „sie in dieser Beziehung einige interessante Aufsätze" enthielten. — Weitere Bemerkungen scheinen unnöthig!"

* Bremen, den 12 März. — Laut offiziellen Nachrichten aus London vom 2. d. vermuthet die englische Regierung, daß ein tunesisches, aus 2 Korvetten und 1 Schooner bestehendes Geschwader, unter dem Vorwande, daß sie beauftragt seien, einigen nordischen Höfen Depeschen zu überbringen, wahrscheinlich aber um die deutschen Schiffe zu plündern, in den Kanal kommen werde. Die brittische Admiralität hat ihren Kreuzern Befehl ertheilt, auf dieses Geschwader zu merken, und dasselbe wo möglich in einen brittischen Hafen aufzubringen.

Schweiz.

Aarau, den 4. März. — Die vor einigen Wochen bekannt gewordene provisorische Einstellung der Werbungen für die Schweizer Garderegimenter dehnt sich, spätern Kundmachungen zufolge, auch auf die Linienregimenter aus, denen sie durch das Kriegsministerium unterm 11. Febr. mit der nähern Bestimmung angezeigt ward, daß später als bis zum 5. März bei den Depots eintreffende Rekruten nicht mehr angenommen werden dürfen. Das königl. Dekret, welches diese Maaßregel für alle Schweizertruppen anordnet, ward am 7. Dec. erlassen. Man vernimmt, daß der Generaloberst der Schweizertruppen kräftige Vorstellungen dagegen eingereicht habe. Eine Verletzung der Kapitulation lag bereits in dem längst eingetretenen Verhältnisse, daß die Regimenter und Hauptleute, statt die Rekrutengelder vorschußweise zu erhalten, solche selbst auf die lästigste Weise vorschießen mußten, wodurch allein die Werbung, welche ohnedies seit geraumer Zeit schon völlig eingestellt gewesen wäre, noch einen schwachen Fortgang erhalten konnte.

Die zwischen der Schweiz und dem Großherzogthum Baden obwaltenden, die Sendung des Staatsraths von Escher nach Karlsruhe begründenden, Irrungen haben ein geheimes Kreisschreiben des Vororts an sämmtliche Stände veranlaßt, welches eine historische umfassende Uebersicht der frühern Verhandlungen und eine dokumentirte Darstellung des gegenwärtigen Standpunkts des Geschäftes enthält.

Zu Wahrung ihrer, den von den verbündeten Mächten mit Frankreich geschlossenen Verträgen gemäß, seit zwei Jahren durch den eidsgenössischen Kommissär, Bankier v. Haller, geltend gemachten Reklamationen des unter Rückzahlungs-Angelobung erhobenen Massena'schen Darlehns, haben die Stadträthe von Zürich, Basel und St. Gallen drei Abgeordnete nach Paris gesandt.

Frankreich.

Privatbriefe aus allen Gegenden des Reichs, die Wein bauen, melden, daß man sich sehr vielen und guten Wein verspricht; der Komet, den man neulich zu Marseille gesehen, und der seitdem an Größe und Glanz zugenommen hat, scheint diese Hoffnungen zu bestätigen, und man erinnert sich mit Vergnügen der Wirkung, die man dem Komet von 1811 zugeschrieben hat.

Spanien.

In Bezug auf die Freiheiten der Häfen St. Ander, Corunna, Cadiz und Alicante ist unterm 27. Jan. folgendes Dekret erlassen worden:

„Da der König die Vorstellung der Deputirten der Handelskammer und der Revenüen in Erwägung

gezogen, um den Handel auf's neue zu beleben; und alle Handlungsoperationen durch Anlegung von Kanälen, zur Verminderung der Kosten und des Aufenthalts, möglichst zu begünstigen, als auch den Vertrieb der Halbinsel mit den Häfen der Kolonien zu erleichtern, und den Einen wie den Andern alle möglichen Vortheile zu verschaffen wünscht, so hat Se. Majestät zu befehlen geruht, daß für jetzt St. Ander, Korunna, Kadiz und Alikante, unter den von den Direktoren der Revenüen in ihrem Bericht vom 29. Nov. v. J. angedeuteten Bedingungen, für Freihäfen erklärt worden sind; und die Direktoren sind beauftragt, die noch nöthigen Anordnungen und Bestimmungen zu entwerfen, wobei sie vorzüglich dahin zu sehn haben, daß alle möglichen Misbräuche, welche in Folge gegenwärtiger Bewilligung zum Nachtheil der Einkünfte und der königl. Manufakturen einreißen könnten, vermieden werden. — Auf Befehl Sr. Majestät. — Madrid den 27. Jan. 1818. — (Unterz.) Garay."

Jonische Inseln.

Die Venetianer Zeitungen enthalten folgenden Auszug der Konstitution, welche die vereinigten Staaten der Jonischen Inseln angenommen, und die nachhin vom Prinz-Regenten im Namen des Königs von England ratificirt worden ist. Sie wurde Ende Dec. publicirt, und trat mit 1. Jan. 1818 in Wirksamkeit. Die vereinigten Staaten der Jonischen Inseln bestehen aus den Inseln Corfu, Cephalonia, Zante, Santa Maura, Itaca, Cerigo, Paxo und andern kleinen Inseln an der Küste von Albanien und Morea, die einst den Venetianern gehörten. Die orthodoxe griechische Religion ist die herrschende. Die legale Sprache die griechische. Die Civilregierung ist aus einer gesetzgebenden Versammlung, aus einem Senat und einer Justizbehörde zusammengesetzt. Das Militärkommando führt gemäß dem Pariser Vertrag der Kommandant des englischen Truppenkorps. Die gesetzgebende Versammlung wird von dem Korps der adelichen Wahlmänner, die Senatoren aus der Mitte der gesetzgebenden Versammlung, und die Gerichtsbehörde von dem Senat erwählt. Diese Wahlen sind auf fünf Jahre gültig. Die außerordentliche Zusammenberufung oder Auflösung der gesetzgebenden Versammlung oder Parlaments steht in der Macht des Lords Oberkommissärs des Königs von England, als Beschützer dieser Staaten. Die ausübende Macht ist einem Senat von 6 Personen, nämlich einem Präsidenten und 5 Räthen anvertraut. Die Wahl eines Präsidenten, der den Titel: „Se. Hoheit" führt, hängt vom König und Protektor ab. Von den Räthen ernennen Corfu 1, Cephalonia 1, Zante 1, Santa Maura 1, und die übrigen Inseln 1. Bei diesen Wahlen giebt der Lord Oberkommissär seine Zustimmung oder Weigerung. Den Generalstaatssekretär wählt der Lord Oberkommissär, und es kann dieser ein Jonier oder Engländer sein.

Vermischte Nachrichten.

Auch der König von Brasilien ist dem heiligen Bunde beigetreten.

— Die Nachricht von der Vermählung eines regierenden Fürsten mit einem Fräulein von Brandenstein scheint sich zu bestätigen. Das Fräulein dürfte zur Markgräfin ernannt werden.

— Der König von Preußen wird sich, dem Vernehmen nach, im Mai nach Posen, Marienwerder und Königsberg, von da nach Moskau, und von da nach Düsseldorf begeben.

— In Oesterreich ist verordnet worden, daß jeder Fabrikant seine Waare auch im Kleinen sowohl in der Fabrik selbst, als in öffentlichen Gebäuden, Läden und Buden verkaufen kann.

— Der Kaiser von Rußland wird den 12. März in Warschau erwartet.

— Zufolge Nachricht aus Grönland hat daselbst in der Gegend von Holsteensberg in der Nacht vom 22. Nov. 1816 ein heftiges Erdbeben statt gefunden, welches doch auf der Kolonie nicht völlig so stark war, als auf der Lage Kirortorsux, welche drei Meilen davon entfernt ist. Man bemerkte nicht weniger als neun Stöße von 2 bis 5 Uhr Morgens.

(Eingesandt.)

Zur Berichtigung folgenden Artikels aus der Frankfurter Ober-Postamts-Zeitung Nr. 97 den 6. April 1816: den Kreuzherrnorden vom heiligen Grabe zu Jerusalem betreffend.

„Paris, den 1. April. — Seit einiger Zeit sieht man Personen, welche eine wenig bekannte Ordensdekoration tragen; sie besteht in einem goldnen roth emaillirten Kreuz, welches in einem schwarzen Bande im Knopfloche hängt. Es ist dies der Orden vom heiligen Grabe zu Jerusalem, welcher schon im 16. Jahrhundert mit dem Malteserorden zusammengeschmolzen worden ist. Daher scheint es nicht schicklich zu sein, die Dekoration desselben einzeln als eines für sich bestehenden Ordens zu tragen. Zur Berichtigung dieses Zeitungsartikels dient: Daß der Orden zwar an einem schwarzen Bande, jedoch mit ponceaurother Einfassung getragen wird. Die Obern des Ordens tragen das doppelte rothe Sternkreuz in Gold gestickt, auch auf der linken Brust des Oberrocks in etwas größerm Format, als das im Knopfloche hängende. Niemals und nirgendswo ist dieser Orden mit einem andern, am wenigsten mit dem Malteserorden zusammengeschmolzen. Wäre eine Verschmelzung thunlich gewesen, so würde dies mit dem Orden des heiligen Lazarus, dem der lieben Frauen vom Berge Karmel, und dem zu St. Jean d'Acre in Syrien, oder dem heiligen Jakob zu Compostella, am nächsten aber mit dem marianischen Orden in Preußen geschehen sein. Dieser Orden besteht vielmehr noch jetzt in seiner

ursprünglichen Bestimmung als das erste und älteste Institut des Orients und der gesammten Christenheit in seinem weltlichen weit ausgedehnten Ritterverein. Auch der geistliche Zweig wird in seinen mildthätigen religiösen Zwecken und Statuten fortleben, obgleich mehrere Stiftungen desselben ihre zeitlichen Güter durch die Machtvollkommenheit verschiedener weltlicher Regenten in neuerer Zeit eingebüßt haben. Zu dem weltlichen Verein gehören die berühmtesten Geschlechter vieler Länder, insbesondere von Niedersachsen, Westphalen, Pommern, Preußen, Kurland, Liefland und Schweden diese Geschlechter haben die Vereinbarung mit den marianischen Rittern zu Kulm und in Preußen schon im 13ten und 14ten Jahrhundert verweigert, sie theilten zum Theil als geborne Mitglieder und Ritter die Berechtigung zum Orden ihren Familien unter dem ursprünglichen Titel der Kreuzherren vom heiligen Grabe zu Jerusalem mit, ihren Hauptsitz nahmen sie unter dem bekannten Großmeister von Schaumburg-Lippe und Sternberg in der Grafschaft Lippe, zu dessen Andenken sie, mit dem rothen Kreuzzeichen den rothen Stern, gleich den geistlichen Rittern zu Prag vereinbarten. — Ihre Versammlungen hielten sie abwechselnd auf der damaligen Burg Sternberg zu Hohenhaus und Lemgo, zu Osnabrück, Enger und auf der freien Reichsabtei Herford. In Frankreich ist dieser Orden seit der Revolution von 1788 nicht mehr ausgegeben worden, es bleibt folglich der deutsch-polnische und spanisch-portugiesische Verein mit dessen einzelnen Rittern in England und Schweden nur allein noch übrig. S. Bremer Ztg. vom 8. Januar d. J. in der Beilage zu Nr. 8. Morgenblatt Nr. 773 über die Tempelherren. Durch Umlaufsschreiben, oder in einem Konvent, wird die Aufnahme der Ritter in sich selbst allein beschlossen, von den Maltesern war nie die Rede, welche in ihren Regeln ganz von den Kreuzherren abweichen. Nur gar zu gern mögen die Franzosen etwas anfechten, das nicht ihres Ursprungs ist. Außer dem rein ethischen ursprünglichen Zweck der Bewahrung des heiligen Grabes zu Jerusalem, der Beschützung der dahin wallenden Pilger der Christenheit, der Aufnahme und Pflege der Kranken, des Schutzes aller und jeder Bedrängten, der Wittwen und Waisen, Aufrechthaltung und Verbreitung der rein apostolischen Kirchenlehre in allen Welttheilen, verbanden sie späterhin noch besonders das Gelübde zur Mitwirkung der Befreiung der Christensklaven aus dem Joche der Barbaresken, gleich wie der Negersklaven in allen Welttheilen, in der gleichen Tendenz mit dem brittischen Admiral Sidney Smith zu Paris und den Parlamentsrepräsentanten Herren Wilberforce und Carol zu London, vereint mit dem allgemeinen Wunsche der Aufgeklärtesten der Nation in den vereinigten drei Königreichen Großbrittannien und der gesammten Christenheit.

Von einem Mitgliede des Ordens.

Anzeigen.

(Konzert-Anzeige.) Die Herren Fürstenau, Vater und Sohn, welche in der künftigen Woche von hier abreisen, wollen die Gefälligkeit haben, mein auf nächsten Sonnabend, den 14. dieses, angekündigtes letztes Abonnements-Konzert durch ihr seltenes Talent zu unterstützen. Bei dem allgemeinen Beifall, welchen die Komposition des Vaters, so wie der meisterhafte Vortrag des Sohns auf der Flöte, am letzten Mittwoch gefunden und verdient hat, glaube ich es gegen meine geehrten Herren Abonnenten nicht verantworten zu können, wenn ich durch eine nochmalige Aufführung meines Konzerts sie um den zu erwartenden hohen Genuß brächte, wofür ich ihnen späterhin keinen Ersatz versprechen kann. — Die Anschlag-Zettel werden die weitere Einrichtung des Konzerts anzeigen. — Einlaßkarten zu 36 Gr. sind beim Hrn. Bartels in der Union und an der Kasse zu haben.

C. F. Ochernal, Musikdirektor.

(Bekanntmachungen.) Ein Mann, der in Geschäften eines auswärtigen Handelshauses reist, und im Begriff ist, Schlesien, Polen und Preußen zu bereisen, auch auf Verlangen noch mehrere Gegenden bereisen würde, wünscht gegen eine billige Provision die Aufträge eines hiesigen Hauses in dieser Hinsicht zugleich zu besorgen. Sollte auf ihn reflektirt werden, so bittet er, die Anzeige versiegelt mit der Aufschrift J. W. C. in der Expedition dieser Zeitung zu machen.

Ich wohne jetzt große Sortillienstraße Nr. 62 in der Neustadt, und empfehle mich bestens.

Minka Heinz, Stickerin.

Das Dampfschiff die Weser,

wird:

Montag, den 16. März von Bremen nach Brake um 8 Uhr Morgens,
Dienstag, den 17. März von Brake nach Bremen um 6 Uhr Morgens,
Mittwoch, den 18. März von Bremen nach Brake um 9 Uhr Morgens,
Donnerstag, den 19. März von Brake nach Bremen um 7 Uhr Morgens,
Freitag, den 20. März von Bremen nach Brake um 11 Uhr Morgens,
Sonnabend, den 21. März von Brake nach Bremen um 9 Uhr Morgens,

pünktlich abfahren. Bremen, den 12. März 1818.

Friederich Schröder.

50 Rthlr. Belohnung und Verschweigung des Namens demjenigen wer mir den boshaft-erfinderischen Verläumder anzeigt, so daß er zur gebührenden Strafe gezogen werden kann, der das in diesen Tagen cirkulirende grundlose und lügenhafte Gerücht zuerst ausgebracht hat.

C. F. Rasch, Breedenstraße.

Die auf Montag den 16. d. M. angekündigte Vorstellung zu meinem Vortheil wird, eingetretener Hindernisse wegen, erst nach dem Osterfeste gegeben werden.

Bremen, den 14. März 1818.

Heinrich Hölzke, Tanzlehrer.

(Schiffs-Nachricht.) Mit dem Schiffe Delme & Gerard, Kapt. Th. Smailes, von London gekommen, empfingen wir einen Koffer und ein Schreibpult, und ersuchen den, uns unbekannten Eigenthümer derselben, sich dieserhalb bei uns zu melden.

J. C. Heeren & Comp.

(Reise-Gelegenheits-Gesuch.) Zu einer in den ersten Tagen kommender Woche zu unternehmenden Reise von hier nach Hannover (und nach Befinden weiter nach Kassel) wird Reisegelegenheit oder honette Reisegesellschaft gesucht. Das Nähere Buchtstraße Nr. 73

(Reise-Gelegenheit.) Gegen den 14. und 15. dieses kommt ein Elberfelder Kutscher mit einem schönen Wagen und zwei Pferden hier an, der auf seiner Retour Reisende nach Osnabrück, Münster, Hagen, Elberfeld bis Aachen aufnehmen kann. Diejenigen, die darauf reflektiren, melden sich gefälligst bei Hrn. Ludwig von Kapff allhier.

(Geburts-Anzeige.) Am 8. d. M. wurde meine Frau, geb. Hasselhoff, von einem gesunden Knaben sehr glücklich entbunden.

Blankemühlen, im Amte Rethen, d. 9. März 1818.

D. J. H. Ehlermann.

(Zu verkaufen.) Ein Landgut im Oldenburgischen, in der Entfernung einer kleinen Meile von Bremen und einer kleinen Meile von Delmenhorst, mit herrschaftlichen und Oekonomie-Gebäuden, die in dem besten Stande sind; Garten-, Feld- und Weideland, Mehr-Antheile u. s. w. Das ganze etwa 52 Tagewerk haltend, um einen werthbietenden Preis. Nähere Nachricht darüber Obernstraße Nr. 26.

Wir empfehlen unser Lager en gros, welches in allen seinen Zweigen gut sortirt ist und selbiges dieser Tage durch neue Zufuhr mit einem großen Sortiment Pariser Blumen und Diadems noch vermehrt wurde, die nicht nur allein in dem neuesten Geschmack sind, sondern wegen ihrer Schönheit und des billigen Preises unsern geehrten Handlungsfreunden, als auch zu Versendungen nach Amerika, aufs beste von uns empfohlen werden.

Georg Friedr. Hahn & Comp.,
Grünenstraße Nr. 25.

(Ankündigung eines Heilmittels für die Gicht, Podagra, Hypochondrie und Gliederschmerzen.) Ein Mann vom Stande wurde schon 20 Jahre hindurch an Gicht und Podagra in hohem Grade chronisch überfallen. Bei den vielen und unzähligen Leiden, die ihn beinahe täglich heimgesucht haben, hat er die äußerst wichtige Entdeckung gemacht, diese folterhafte Peinigung ohne den mindesten Medikamenten-Gebrauch zu tilgen. Es ist für die Beurtheilung und den Zweck der Sache nothwendig, Folgendes davon in Kenntniß zu bringen. Erstlich kann sich Niemand durch diese Anwendung einigen Schaden zuziehen. Alle Medikamenten-Ausgaben fallen durch den Gebrauch dieses Heilmittels von selbst hinweg, und schon dadurch wird es überhaupt begreiflich, daß diese Reinigung nicht unsichtbar, sondern sichtbar bei allen Hauptausgängen auf die sanfteste Art, und zur richtigsten Zeit vor sich gehe, und diese Procedur eine unbezweifelte praktische Lebensverlängerung sei. Wobei noch zweitens die weitere, durch Erfahrung erprobte Bemerkung angeführt wird, daß die eigenthümliche Naturbeschaffenheit eines Jeden, der diese Heilart benutzt, den Grad der Anwendung derselben bestimmt. Der Körper wird bei allen seinen Ausgängen auf die sanfteste Art dadurch zur richtigen Zeit gereinigt und gestärkt. Drittens, der beständig vorhanden gewesene verschlossene Leib hört auf, und eröffnet sich gewöhnlich alle sechs und dreißig Stunden. Viertens, die Steifheit der Glieder umwandelt sich wieder zur biegsamen Gelenkigkeit, und der sanfteste Schlaf nebst heiterem Gemüth wird dadurch erhalten. Fünftens, all dieses erfolgt gleich in den ersten Tagen, und die Heilmethode beruht auf ächten und rein medizinischen Grundsätzen. Keiner kann sie bezweifeln, sobald er sie weiß, und es läßt sich daraus annehmen, daß die Anwendung derselben für Gicht, Podagra, Hypochondrie, und überhaupt alle Gliederkrankheiten, auch alle vorübergehende Anfälle, äußerst wirksam sei. Sechstens, außer diesem Heilmittel wird er auch noch ein entdecktes Naturmittel für die Urinverhaltung mittheilen. Siebentens, erlegt jeder Herr Abonnent sechs Dukaten an das von Sterrische Handelshaus in Schwäbisch Gmünd gegen Empfangschein. Achtens, die Erklärung dieses Heilmittels wird durch den Druck zu Anfang des Julius gegenwärtigen Jahrs, wenn die Auslagen durch die Herren Abonnenten gedeckt sind, erscheinen. Ist der bestimmte Betrag bis dahin noch

nicht eingegangen, so folgt das übersendete Geld nach Abzug der Sendungskosten zurück. Neuntens, da diese Kurart noch nicht an Andere verbreitet und bekannt ist, so soll zur Sicherheit der Abonnenten, sobald durch legale Zeugnisse erwiesen ist, daß denselben das Heilmittel nichts gefruchtet hat, der ganze Betrag, außer den Versendungskosten, wieder zurückerstattet werden, wofür auch das angezeigte Handelshaus Sicherheit leistet. Zu diesem Ende wird zehntes das von Sterrische Handelshaus den Betrag der Abonnenten übernehmen, den Empfang bescheinigen, und für die Zurückgabe, im Fall das Mittel nicht geholfen hat, Gewähr leisten. Eilftens, da das Mittel von der Art ist, daß schon nach zwei bis drei Wochen über seine Wirksamkeit entschieden werden kann, so wird um die Gegenzeugnisse einzubringen, eine Frist von zwölf Wochen, nach der Zeit der eingeschickten Heilmethode, gestattet. Sollte aber nach dieser Zeit der Betrag nicht auf die schon genannte Weise zurückgefordert werden, so wird es angesehen, als ob das Mittel wirklich geholfen habe.

Zum Beweise der zuverläßig erfolgten Heilart werden noch die Zeugnisse folgender Personen angerügt, die das von Sterrische Handelshaus im Original besitzt, und die es Jedem, der sie zu sehen wünscht, zur Einsicht zu gestatten erbietet.

Attestat.

Hiedurch bestätigen Endesgefertigte: daß der Herr Erfinder einer Heilmethode für Podagra und Gicht durch mehrere Jahre, als wir ihn kennen, an dieser Krankheit peinlich gelitten habe, bis er endlich selbst auf eine Kurart gebracht worden ist, wodurch er nun bereits 13 Monate die beste Gesundheit mit jugendlichem Aussehn erhalten hat.

Hammonum, den 12. August 1817.

Martin Graf Osorio Bukaski.
Heinrich Koch, Architekt.
Ignaz von Transits.
Stephan Czirkney, Apotheker.
Joseph Adolph Muggi, Kaufmann.
Karl Carone, Inspektor.
Otto von Ottenfeld, pension. Major.
Andres von Gräz, Inspektor.
Topolazka.
Johann von Szirmey, Gutsbesitzer.

Für Bier- und Essig-Brauer.

Die Kunst

jede Art Würze, zu Bier oder Bieressig bestimmt, sogleich nach dem Abgange vom Braukühlen, zur Göhrung anzustellen

oder

gründliche und deutliche Anweisung

wie man die Würze die zu Bier oder Bieressig bestimmt ist, weit stärker, als gewöhnlich, vorzüglich klar, und besonders rein und schön von Geschmack erhalte; das Bier, selbst in den heissesten Sommertagen und bei Gewitterluft, sichere, daß es nie hart, sauer oder lang werde; dem Bieressig aber den höchsten Grad der Säure verschaffe und sein Langwerden verhüte.

von

J. L. C. Stein.

großherzogl. mecklenb. schwerin. Kommerzien-Rath.

Sternberg 1818.

Die gute Aufnahme womit mein Werk über Brennereiwesen, allgemein, besonders aber von sachkundigen Männern beehrt worden ist, hat mich aufgemuntert, auch meine Erfahrungen und Verbesserungen im Brauwesen gemeinkundig zu machen. Es wird sicher von Vielen bezweifelt werden, daß man die Würze, gleich nach dem Abgange von Braukühlen, zur Göhrung anstellen könne; man habe aber nur Vertrauen, so werde ich genügend überzeugen, und gewiß befriedigen. Ueberdies gebe ich auch hier denen, die etwa zweifeln, zu ihrer Beruhigung das Versprechen, daß ich jeden aus meiner Belehrung entstehenden Nachtheil, sogleich zu ersetzen bereit bin.

Der Kostenaufwand ist des Nennens nicht werth, zumalen da unendlich an Zeit, entbehrlichen Geschirren und besonders an Raum in Braugebäuden gewonnen wird.

Ich gebe dieses Werk für einen dänischen Dukaten oder dessen Werth in Silber, den jeder gleich zurück erhält, dem meine Belehrung nicht das leistet, was ich oben versprochen.

Sternberg, im Mecklenburgischen,
im Monat Januar 1818.

J. L. C. Stein,
Kommerzienrath.

WECHSEL und GELD COURSE.

Bremen, den 10 — 12. März 1818.

Amsterdam 250 fl. Courant	K. S.	129 3/4
	2 Mt.	128 3/4
Hamburg 300 Mk. Bco.	K. S.	137 3/4
	2 Mt.	136 1/2 à 5/8
London 100 Lst. 2 Mt. d. G.	570à71	
Paris 1 Fk.	dito	17 3/8 à 7/16
Frankfurt a. M.	dito	108 1/2 à 5/8
Augsburg	dito	
Leipzig	dito	109 à 8 3/4
Berlin	dito	
Holländ. Rand-Ducaten	1 St.	2 Rt 60 Gr
Neue 2/3 St. gewinnen		6 pCt.
Conv. Münze verliert		10 pCt.
Laubthaler à 1 1/2 Rthlr dito		10 à 1/2 pCt.
Preussisches Courant		11 à 1/2 pCt.
Holl. fl. per Stück		56 1/2 Gr.

Hamburg, den 10. März.

Amsterdam Cour. K. S. 106 1/8. 2 Mt. 107 1/2 — London 1 Lst. 2 Mt. 33 3 — Paris 3 Fk. 2 Mt. 25 1/16. — Bordeaux 3 Fr. 2 Mt. 25 1/16. — Madrid 1 Duc. 3 Mt. 93 1/4 — Cadiz 1 Duc. 3 Mt. 91. — Lissabon 1 Crusad. 3 Mt. 39 3/8. — Wien et Prag Cour. 6 W. 420 — Copenhagen kurz 360. Louisdor a 5 Rt. 10 Mk. 16 1/2.

Bremer  Zeitung.

N.° 74. Sonntag den 15. März 1818.

Deutschland.

* Aus dem Lippischen, den 5. März. — In dem Hamburger Korrespondenten und nachher wiederholt im 47. Stück der Frankfurter Oberpostamtszeitung wird erzählt, daß wärend der Regierung der Fürstin zur Lippe vom Jahre 1802 bis Michael 1817 die Schulden der Rentkammer sich um 208000 Rthlr. vermindert hätten; überhaupt für diesen und andere nützliche Zwecke die Summe von 414000 Rthlr.; außerdem aber noch von der Rentkammer die Summe von 235000 Rthlr. zur Erleichterung der Unterthanen, zu den [illegible] hergeschossen sei.

Nicht um die [illegible] einer in so vielfacher Beziehung trefflichen Regentin herabzusetzen, sondern zur Ehre der Wahrheit und weil jedem Verdienst seine Krone werden muß, wird von einem bei dem sehr unerwünschten Zwiste der Landstände mit der Regierung nicht interessirten, unbefangenen Dritten Folgendes bemerkt:

Wie im Jahre 1774 zur Herstellung des verfallenen Finanzwesens, unter Mitzuziehung der Landstände, eine Kommission niedergesetzt wurde, empfahl selbige dem das Gute ernstlich wollenden und befördernden, damals regierenden Grafen Simon August, den in der Folgezeit von einer mit Schmach bedeckten Kabale hart und ungerecht verfolgten Herrn von Hoffmann zum Regierungs- und Kammerdirektor.

Unter der Leitung dieses würdigen, von ächter Vaterlandsliebe beseelten Mannes, dem die Lipper das Dasein weiser, geprüfter Gesetze und mehrerer wohlthätiger Einrichtungen verdanken, wurden vom Jahre 1774 bis 1789, wo sich die im Jahr 1782 eingetretene Vormundschaft über den letztverstorbenen Fürsten endigte, neben den jährlich bestrittenen ordinären Ausgaben, extraordinäre zu unvermeidlichen und nützlichen Ausgaben, z. B. zum Bau der Vorgebäude des Schlosses, zur Einlösung versetzter Domänen u. s. w. verwand 250000 Rthlr.

Außerdem blieb am Schluß des Jahres 1789 ein Bestand

a) An baarem Gelde von . . . 29112 Rthlr.

b) An noch wieder eingehendem Vorschuß . . . . 14992 —

c) An Gefällen, welche zurückstanden 18096 —

Und war demnach in diesem Zeitraum im Finanz-Haushalt

1) über den ordinären Aufwand erspart . . . . 312200 —

2) ferner die Schulden nach der Behauptung der Rentkammer vermindert um . . . . 115129 —

3) die jährlichen Einkünfte der Rentkammer aber vermehrt um . . . 38000 —

S. das im Druck erschienene Urtheil der Juristen-Fakultät in Jena, in Untersuchungssachen gegen den fürstl. lipp. Regierungs- und Kammerpräsidenten von Hoffmann P. 55. 56.

Die landschaftlichen Sublevationsgelder, welche vorher jährlich mit der Summe von 12000 Rthlr. von den Landständen bewilligt waren, wurden wärend der damaligen Vormundschaft von ihnen auf 4000 Rthlr. jährlich herabgesetzt, und so in 7 Jahren ein Minus von 56000 Rthlr. in der Kammer-Einnahme veranlaßt.

Von dieser Zeit, nämlich 1789 bis zu dem im J. 1802 erfolgten Tode des letztregierenden Fürsten, wurden jährlich Schulden bezahlt; wieviel? ist dem Einsender unbekannt; in der Erinnerung liegt es aber, daß beim Anfang der jetzigen vormundschaftlichen Regierung sich ein baarer Geldvorrath von ohngefähr 30000 Rthlr. in der Landrentei-Kasse vorfand.

Es läßt sich nun folgende, freilich nicht ganz genaue, jedoch ziemlich verlaßbare Berechnung aufstellen:

a) Beim Antritt der jetzigen vormundschaftlichen Regierung war baarer Vorrath . . 30000 Rthlr.

b) Von 1806 bis 1817, also 12 Jahre lang, erhob die Landrentei ohne landständische Bewilligung aus der Landkasse jährlich 8000 Rthlr., also in 12 Jahren . . . . 96000 —

c) Die Einnahmen aus den Forsten und dem Salzwerk zu Uffeln stiegen im mäßigsten Anschlage jährlich um 6000 Rthlr., und diese nur von den letzten 10 Jahren gerechnet, betrugen . . . 60000 —

d) Durch das Ableben des Prinzen August von der Lippe und der Aebtissin zu Lemgo und Kappel fiel eine Apanage von jährlich 4100 Rthlr. anheim, also in 9 Jahren . . . . 36900 —

e) An Domänen mögen verkauft sein für . . . . 50000 —

Folglich war die Einnahme . . . 262900 Rthlr.

Rechnet man hiezu den sich mit jedem Jahre mehrenden Gewinn der abgetragenen Kapitalien, so wird es ganz begreiflich, das auf dem von dieser erst gedachter vormundschaftlichen Regierung und schon seit 1774 schön geebneten Wege, bei gleich gutem Willen und gleicher Beharrlichkeit bequemer fortgeschritten werden konnte, wie es früher möglich war.

Das dieser heilsame Wille, diese Beharrlichkeit dem lange schon gesetzten Ziele immer näher zu rücken, Eigenthümlichkeit der weisen, regierenden Fürstin war und unverrückt blieb; dies nur als verdienstlich anerkannt worden und wird auch so von jedem billigen und rechtlichen Manne dankbar verehrend anerkannt.

Wie aber in den unglücklichen Jahren des schmäligen Rheinbundes unter dem eisernen Scepter eines fremden Despoten, der Geist der Barbarei auch im Fürstenthum Lippe alle Hülfsquellen beinahe vernichtete; von allen Weberstühlen, die eben den reichsten Segen des Landes brachten, sich vielleicht nur der 20ste Theil in einer gedrückten Thätigkeit erhalten mogte; die Fabrikate in Wolle, welche die Städte Horn, Blomberg und Lemgo lieferten, in den Umgarnungen des Franzosenthums keinen Absatz fanden; die Ersparnisse des Landmanns und Fabrikantens sich immer mehr erschöpften; da hätte es nur noch eines Zeitraums von wenig Jahren bedurft, um das Elend des Landes vollständig zu machen und solches in der Armuth jedem andren armen deutschen Lande gleichzustellen. Hier würde auch dem besten Regenten die Rettung unmöglich gewesen sein. Indeß sie ward auch dem lippischen Lande jedoch nur durch den Tag des Heils, den 18. Oktober, also durch Gott! Nur ihm gebührt die Ehre!!!!

Unter der Verwaltung Hoffmanns *) hatte sich der Kredit schon vor 40 Jahren in und außerhalb Landes so befestigt, daß die Verzinsung der bei der Landkasse und Landrentei stehenden Kapitalien bis auf 3½ pCt. herabgesezt werden konnte und wurde. Dabei verblieb es auch wärend der Freiheit Deutschlands und wenn das unabläßige Bemühen der hohen Regentin in allen Verzweigungen der Staatsökonomie die genaueste Ordnung zu erhalten, auch den Kredit zu sichern strebte, so wurde solcher doch durch die kein Besitzthum, keine wohlgegründete Rechte ehrende Willkühr des sogenannten Rheinbundsprotektors zuweilen mit der Wirkung zweifelhaft gemacht, daß auch die fürstl. Rentkammer sich zu einer Verzinsung mit 5 pCt. verstehen mußte.

Mehrere vortrefliche Institute verdankt das Land seiner edlen Fürstin! dahin gehört die Errichtung eines Strafwerkhauses, welches jedoch der Rentkammer nichts kostete, sondern im Jahr 1802 von den Landständen durch Bewilligung einer Stempeltaxe reichlich fundirt wurde; ferner die Irrenanstalt in Brake, wozu aber freiwillige Beiträge der Unterthanen den Fond bildeten, so wie die wärend der Mitherrschaft Napoleons über Lippstadt erhöheten Einkünfte daher, der Unterhaltung dieses wohlthätigen Instituts gewidmet sind **).

Viele herrliche Einrichtungen zur Beförderung der Industrie auf dem platten Lande, so wie in Betreff des Armenwesens, besonders in Detmold, zeugen von der mütterlichen Sorgfalt der Regentin und begründen ihren Ruhm sicherer und fester [illegible] mit der Stadt Lemgo. [illegible] der Bauern und die Vorschritte der bürgerlichen Besitzer landtagsfähiger Güter. Wie und wo dies alles eingeleitet wurde, ist gerade nicht das geheimste der Geheimnisse, wie es der Verfasser der kritischen Beleuchtung vorauszusetzen wagte, und alle diejenigen, welche sich die Ehre der Autorschaft jener Begebnisse zuschreiben, mögen immer glauben: sie hätten sich mit Ruhm bedeckt, sie werden von keinem, deutsche Freiheit liebenden Biedermann deshalb beneidet. — H. —

Berlin, den 26. Febr. — Die Anleihe ist noch nicht zu Stande; indeß haben die hiesigen Banliers für die auszufertigenden Staatsobligationen (die Annuitäten zu 7½ Procent auf 36 Jahr) 70 Proz. Metallgeld geboten, so daß der Staat für 18 Millionen Thaler Papier etwa 13 Millionen Silberwerth erhielte. Da aber diese Valuta ebenfalls in 36 Jahren unter obiger Bedingung bezahlt wird, so kann man nicht sagen: der Staat verlöre 30 Proz vom Kapital, sondern man muß sagen: der Staat zahlt nicht 7½ Proz. der Annuität, sondern ungefähr 8½ Proz. Dies begreifen aber

*) Wohl jedem Fürsten und Lande dessen erster Staatsdiener ein lippischer Ferdinand von Hoffmann ist? das lippische Land hatte ihn, und hat ihn gehabt!!!

**) Von dem Bösen auch das Gute. Diesmal theilte Napoleon die Einkünfte ehrlich.

Viele nicht, sondern stellen eine Annuität jeder andern Privatanleihe gleich, wo man eine Hypothek auf liegende Gründe im Nominalwerth ausbezahlt erhält, 5 Proz. Zinsen entrichtet, aber im Kündigungsfall das volle Kapital des Anlehens wieder zurückzahlen muß. Ob jene Anleihe dem Staatsfinanzwesen vortheilhaft oder nachtheilig sei, hängt von dem Werth ab, den das Geld dermalen im Lande hat. Ist der Staat im Stande, jene zu 8½ Proz. geborgte Annuität zu 15 Proz. auszubringen, so ist wohl kein Bedenken solche zu borgen. Dies scheint aber wirklich der Fall zu sein. — (Allg. Z.)

Wien, den 28. Febr. — Wie verlautet sind die päbstlichen Institutionsbullen für den Erzbischof von Mailand (Grafen v. Gaisrük), und mehrere deutsche und italienische Bischöfe eingelaufen, welche im nächsten geheimen Konsistorio präkonisirt werden sollen. Man spricht auch von mehrereren Diözesan-Veränderungen in der Monarchie, welche der heilige Vater genehmigte, und von Errichtung eines neuen Bischofssitzes im Vorarlbergischen zu Bregenz oder Feldkirch. — (Allg. Z.)

Dieselbe Zeitung versichert, daß das Gerücht, daß man nach Jerome Buonaparte geschossen habe, ungegründet sei; Jerome's Pferd habe sich gebäumt, und der herbeieilende Stallmeister, der mit seinem Pferde gestürzt, sei halbtodt weggetragen worden. Landleute, welche dies aus der Ferne gesehn, hätten nun jenes Gerücht verbreitet.

Innsbruck, den 2. März. — Zu den sonderbaren Erscheinungen, welche die Gletscher in unserm Vaterlande manchmal darbieten, scheint mit allem Recht das zu gehören, was sich im laufenden Winter im Thale Sulden, Landgerichts Glurn, an jenem zeigt, der die berühmte Ortlerspitze theils bedeckt, theils sich an jenem Fuße anlehnt. Vermöge Briefen aus dieser Gegend nimmt dieser Gletscher ganz außerordentlich zu, hat sich bereits über eine Stunde dem Thale nach ausgedehnt, wächst noch immer mit ungewöhnlicher Schnelle, erreicht schon die Wiesen des Gampenhofes; und dies in einem Winter, der gewiß nicht zu den kalten gezählt werden kann. Das, was dabei am meisten Aufmerksamkeit verdient, ist, daß der aus dem Krater sonst herausfließende Suldenbach seit Michaeli ganz ausgeblieben — ohne daß sich bis dahin eine Spur eines anderweitigen Ausflusses gezeigt hätte. — Das Gebrülle des Gletschers sei so ungeheuer, daß man dasselbe selbst bis in die Maischerberge, hiermit bis auf eine Strecke von 4 bis 5 Stunden hören soll. Man darf sich daher nicht wundern, daß die Bewohner jener Gegend mit Furcht und Schrecken erfüllt, einer höhern Aufmerksamkeit gewürdigt zu werden wünschen; besonders dürfte ein gähes Schmelzen der Eismassen und das Wiederkehren des Suldenbaches der Gemeinde Prad und Agums manches zu schaffen geben. Aehnliche Erscheinungen sollen sich am Gletscher im Thale Landthaufers, Landgerichts Naudersberg, darbieten. — Man wünscht, durch gebildete Bewohner dieser Gegenden in den Stand gesetzt zu werden, unsern Lesern von diesen Erscheinungen eine bestimmte Nachricht geben zu können; wobei vorzüglich der eigentliche Anfang dieses ungewöhnlichen Wachsthums und sein allmähliges Fortschreiten genau angegeben werden sollte.

Augsburg, den 5. März. — Gestern früh um halb 3 Uhr beobachtete Hr. Kanonikus Stark den Kometen ganz nahe unter p 5ter Größe im Sternbilde des Fuchses, welcher Stern unter i im Schwan um 3 Grad, 55 Min. 56 Sek. südlicher steht, und in seiner geraden Aufsteigung nur um 1 Grad 50 Min. 18 Sek. von demselben entfernt ist. Der Komet stand beinahe in der Mitte zwischen dem Stern 6ter Größe Nro. 99 und vier kleinen Sternen der Milchstraße, welche ein Trapezium bildeten. Die nördliche Abweichung des Kometen war nur gegen 22 Min. geringer, als die von dem Stern p. Heute früh um 3 Uhr hatte die nördliche Abweichung des Kometen seit gestern gegen 8 Min. abgenommen. Der eingehüllte Kern erschien wegen düstern Himmel viel schwächer als bisher. Schade, daß dieser Komet in den seit einigen Tagen hier gehabten heitern Stern-Nächten nicht beobachtet werden konnte, weil er schon bis 5½ Uhr Abends untergeht, und daher nur in den Frühstunden sichtbar ist!

Darmstadt, den 7. März. — Da bei der täglich zunehmenden Verminderung des Holzes und der Vermehrung des Holzbedürfnisses, alle Mittel angewendet werden müssen, um die Kultur desselben auf das geschwindeste und zweckmäßigste zu befördern; so hat der Großherzog am 24. v. M. verordnet, daß von jetzt an einem jeden Eigenthümer erlaubt sein soll, alle Holzarten auf seinen Grundstücken anzupflanzen, mit diesem seinem Holz nach seinem Gutdünken zu verfahren, und dasselbe ganz so, wie die übrigen Erzeugnisse seiner Felder, frei und ungehindert zu benutzen.

Frankfurt, den 7. März. — Bald nach Wiedereröffnung der Sitzungen soll nun auch eine Militärkomité von Generals und Stabsoffiziers der verschiedenen Bundesstaaten zusammentreten, um alle diejenigen Punkte in der Militärverfassung des Bundes zu begutachten und auszuarbeiten, welche nur nach genauer militärischer Sachkunde und Prüfung bestimmt werden können.

Noch im Laufe dieses Monats wird hier ein Kongreß von geistlichen Abgeordneten verschiedener deutscher Staaten zusammentreten, um die Grundsätze zu einem gemeinschaftlichen Konkordat zu verabreden. Außer Würtemberg und Baden nennt man noch einige andere am Mittelrhein belegene Bundesstaaten als Theilhaber dieser Verabredung. Preußen und Hannover nehmen keinen Theil daran. — (H. Bl.)

Frankfurt, den 9. März. — Gestern ist der großherzogl. badensche Staatsminister, Frhr. v. Berstedt,

von einer nach Engers, zum Fürsten v. Hardenberg, unternommenen Reise, auf dem Rückwege nach Karlsruhe, wieder hier eingetroffen.

Nürnberg, den 8. März. — Die Leseinstitute zu Frankfurt und Leipzig haben bekanntlich Kotzebue's litterarisches Wochenblatt aus ihren Lesekreisen ausgeschlossen. Hier in Nürnberg wird dieses Blatt fortdauernd gehalten und gelesen, besonders in der Hinsicht, weil es aus den neuesten interessantesten Schriften, die zu lesen nicht Jeder Zeit und Gelegenheit hat, kurze pikante Auszüge enthält.

Bremen, den 14. März. — Der König von Schweden hat dem hiesigen Senat seine Thronbesteigung durch ein in deutscher Sprache abgefaßtes Schreiben angekündigt, worauf der Senat in einem gleichfalls in deutscher Sprache abgefaßten Glückwünschungsschreiben geantwortet hat.

Frankreich.

Die Times enthält ein Schreiben aus Paris, vom 9. Febr., worin es unter andern heißt: „Die Ultras treffen Anstalten, das neue Rekrutirungsgesetz in der Pairskammer durchfallen zu machen. Hr. v. Chateaubriand, der selbst nicht ausgehen und die Rednerbühne besteigen kann, bildet nichtsdestoweniger eine mächtige Opposition, indem er Reden für mehrere Pairs aufsetzt, und solchergestalt sich selbst verdoppelt. — Nicht uninteressant dürfte folgende, von einem genauen Beobachter aufgenommene Uebersicht der Parteien in der Deputirtenkammer sein. Zur Rechten des Präsidenten, und auf der ersten Bank, sitzen die H.H. de Villele, Corbiere, Maccarthy, la Bourdonnaye, Benoit rc.; hinter ihnen in geschlossenem Phalanx die ganze Parthei der Ultraroyalisten, 69 Köpfe stark, und nur einen Willen bildend, der von ihren zwei Häuptern, Villele und Corbiere, ausgeht. Die Rollen sind so vertheilt, daß de Marcellus und Cornet d'Incourt die Interessen der Geistlichkeit, de Salaberry, Bonald und Clauzel de Coussergue jene des Adels vorzüglich in Acht nehmen, dabei sich aber genau an die von den Leitern der Central-Komités enthaltenen Vorschriften halten. Diese Seite erlitt durch den Austritt der ersten Serie einen bedeutenden Verlust, den die neuen Wahlen nur schwach ersetzten. Aber jemehr das Zutrauen der Nation sie verläßt, desto enger schließen sie sich an einander, um Front gegen die Ungewitter zu machen, die mit vernichtender Macht über sie einstürmen. — Weniger Einheit herrscht unter den Deputirten zur linken Seite des Präsidenten. Auf den höchsten Bänken sitzen die Independenten; schwach an Zahl, stark an Zuversicht in das Panier, unter dem sie fechten: „die öffentliche Meinung!“ Fast alle waren Staatsdiener unter der Republik und Buonaparte; und es ist eine auffallende, obgleich nicht unerklärliche Erscheinung, daß eben die, welche Freiheit, Anarchie und Despotism in der Nähe gesehen, die Verfechter vollkommener Freiheit geworden sind. D'Argenson war vor einiger Zeit ihr Führer; jetzt scheint er die Ehre mit de Chauvelin, Düpont de l'Eure und Bignon zu theilen. Zu dieser Partei gehörten noch Laffite, Serrier, Hernoux, Savoye-Rollin, Martin-de-Gray u. a. Vertheidiger der liberalen Ideen mit demokratischer Tendenz. Sie halten beim Herzog von Broglie, bei Laffite oder Perrier, am häufigsten aber beim Wechsler Daviliers, Zusammenkunft und Rath über die Art, die vorkommenden Gegenstände zu debattiren. Unter ihnen, auf derselben Seite, sitzen die Doctrinaires (Theoretiker), reicher an Rednern als an Gliedern. Die H.H. Beugnot, Royer-Collard und Camille-Jourdan sind die Führer und fast auch die Mehrheit dieser Partei. — In der Mitte endlich, der Tribune gegenüber, und hinter den Bänken der Minister, sind die Ministeriellen versammelt, welche die Mehrheit der Kammer bilden. Außer den H.H. Lainé und Pasquier, welche zugleich Minister und Deputirten sind, geben mehrere Glieder dieser Partei Beweise von großer Beredsamkeit, so wie die H.H. Courvoisier, Ravez, Sinieeu u. a. Auch darf Hr. de Serre, zweijähriger Präsident der Kammer, nicht vergessen werden, dessen Talente und Unpartheilichkeit alle Parteien schätzen. Dies sind die Elemente der Deputirtenkammer, in welchen man noch die Spuren aller politischen Meinungen erblickt, die Frankreich so lange Zeit in Bewegung gesetzt. Doch das Chaos der Revolution hat sich geschieden; ruhiger ist das Meer der Faktionen geworden, die sie überlebten, und der rohe Widerstreit der Kräfte hat sich aufgelöst in ein Reich der Institutionen und Gesetze.“

Polen.

Warschau, den 2. März. — Folgendes ist das Universal des Kaisers unsers Königs vom 17. v. M. wegen Zusammenberufung des polnischen Reichstags auf den 27. d., welches vorgestern hier bekannt gemacht wurde.

Wir von Gottes Gnaden Alexander I., Kaiser, aller Reußen, König von Polen rc. rc.

Thun allen insgesammt und jedem insbesondere, dem daran gelegen ist, hiemit kund:

Indem Wir Unsern Unterthanen des Königreichs Polen die Konstitution ertheilten, war es Unsre Hauptabsicht, ihnen die Wohlthat einer National-Repräsentation zu sichern; jetzt ist es der erste Wunsch Unsers Herzens, ihnen den Genuß der Freiheiten zukommen zu lassen, die diese Verfassung verbürgt. Zu diesem Ende haben Wir, in Betracht des 31sten und 87sten Artikels besagter Konstitutionsurkunde, wie auch des 90sten, 91sten und 93sten Artikels des organischen Statuts über die National-Repräsentation, beschlossen, beide Kammern in Unsrer Hauptstadt Warschau zusammen zu berufen.

(Hiebei eine Beilage.)

Beilage zu Nr. 74. der Bremer Zeitung.

Sonntag, den 15. März 1818.

Der Reichstag wird den 15/27 März d. J. eröffnet, und den 15/27 April geschlossen werden. Die Landboten und die Deputirten der Gemeinden werden sich in Unsrer Hauptstadt 7 Tage vor der Eröffnung des Reichstags versammeln, um die Gültigkeit ihrer Wahlen dem Senat zu beweisen. Die Senatoren Unsers Königreichs Polen werden sich demzufolge um dieselbe Zeit in der Hauptstadt einfinden.

Senatoren, Landboten und Deputirte!

Langwieriges Unglück lastete auf Polen; schreckliche Niederlagen haben euer Vaterland verheert; aber eure Vereinigung mit einem brüderlichen Volke, eine Vereinigung, die für die Zukunft Bürge eurer Existenz ist, hat das Gewebe dieses widrigen Schicksals bereits zerrissen, und eine durchaus nationale Konstitution, wohlthätige Gesetze, eine glücklich gemäßigte Freiheit, werden endlich die Spuren dieser nur zu langen Stürme vertilgen. Euch, der Weisheit eurer Rathschläge, vertraut die Konstitutionsurkunde dieses väterliche Werk an; in euren Schooß legt sie diese ausrichtende Kraft nieder. Möge eure Liebe des allgemeinen Wohls den Gebrauch derselben leiten! Möge nur diese Liebe eure Rathschläge beseelen! Möge sie das Ungeheuer der Zwietracht, den Völkern wie den Gebietern gleich verderblich, aus eurer Mitte verbannen! Dieser Wunsch hat euer Glück zum Gegenstande; eure Aufopferung für das Vaterland hat ihn eingegeben und sie wird ihn ohne Zweifel verwürklichen.

Dolmetscher der Gesetze, konstitutionelle Wächter der Nationalfreiheiten! Durch eure Achtung für die Verfassung, deren Inbegriff eurer Sorge anvertraut ist, durch euren Eifer für die Befestigung derselben, werdet ihr die Wichtigkeit der Pflichten an den Tag legen, welche dieser feierliche Aufruf euch auferlegt.

Verkündiger der öffentlichen Meinung! Ihr, die ihr durch das Zutrauen eurer Mitbürger ausgezeichnet seid, werdet durchdrungen von den wahren Bedürfnissen des Landes, vom wahren Wohl desselben beseelt, den Erwartungen desselben entsprechen.

Hiermit versichern Wir Euch Unsere königliche Gewogenheit und empfehlen Euch der Obhut des Allmächtigen.

Moskau, den 5/17 Febr. 1818.

Alexander.

Durch den Kaiser und König:

Der Minister Staatssekretär,

Ignaz Sobolewski.

Jonische Inseln.

Corfu, den 12. Jan. — Montag, der 29. Dec. letztverflossenen Jahres, war der langersehnte Tag, an welchem die vom Prinz Regent im Namen des Königs von Großbritannien und Irland, unsers einzigen und ausschließenden Protektors, ratificirte Konstitutions-Urkunde feierlich bekannt gemacht wurde. In Folge dieser Publikation erschien am Neujahrstage eine Proklamation des Lord Oberkommissärs, Sir Thomas Maitland, worin derselbe, obgedachter Konstitutions-Urkunde gemäß, im Namen Sr. Maj., den Baron Emanuel Theotoky zum Präsidenten des Senats der V. Staaten der jonischen Inseln ernannte, und zugleich anzeigte, daß zu Mitgliedern des Senats für das erste Parlament, von der gesetzgebenden Versammlung und aus deren Mitte erwählt worden seien: der Cav. Stamo Calichipulo von Corfu; der Graf Niccolo Anino von Cephalonia; der Graf Demetrio Foscardi von Zante; Hr. Felice Zambelly von Santa Maura; und der Dr. Basilio Zapo von Ithaca. — Dem Art. 7. der am 5. Nov. zu Paris zwischen den Höfen von Wien, Petersburg, London und Berlin über das Schicksal der jonischen Inseln unterzeichneten Konvention zufolge sollten bei den vereinigten Staaten der jonischen Inseln blos Handelsagenten oder Konsuln für Handelsgeschäfte akkreditirt werden. Einem Artikel der Konstitution zufolge dürfen hinfüro keine Eingebornen mehr (was bisher größtentheils der Fall war) solche Konsuls- oder Agentenstellen übernehmen.

Vermischte Nachrichten.

Am 6. d. starb der Oberhofbaurath Moser in Berlin.

— Am nämlichen Tage starb in Tübingen der Professor Christian Gottlieb v. Gmelin, im 70sten Jahre.

— Die Reise des Grafen Buol-Schauenstein nach Wien soll sich vorzüglich auf die Militärangelegenheiten beziehn.

— Unter den von der heiligen Kongregation zu Rom verbotenen Büchern befindet sich auch eines, welches den Titel führt: Die Kunst, die Schönheit der Frauen zu erhalten und zu erhöhen.

— In Portomaurizio spürte man am 23. Febr. eine heftige Erderschütterung, welche ungefähr 10 Sekunden dauerte; sie erstreckte sich bis Genua, wo sie jedoch nicht so stark war.

Bekanntmachung.

Der von Sr. russisch-kaiserlichen Majestät ernannte Vice-Konsul bei der freien Hansestadt Bremen, bringt folgenden, von Sr. russisch-kaiserlichen Majestät bestätigten, Beschluß des kaiserl. Ministerii, d. d. St. Petersburg, den 9. Februar 1818, zur Kenntniß des handelnden und schifffahrenden Publikums:

Obschon in dem, am 25. Mai 1816, Allerhöchst bestätigten Reglement, betreffend die Sicherstellung der russischen Küsten und Häfen des baltischen und weißen Meeres gegen ansteckende Krankheiten, verordnet worden: daß alle nach russischen Häfen sich begebende ausländische Schiffe Gesundheitsscheine von den dänischen Quarantänen vorzuzeigen haben, so sind dennoch mehrere, nach russischen Häfen bestimmte, ausländische Schiffe die Quarantäne von Helsingör vorbeigesegelt, ohne sich von derselben solche Certifikate ausfertigen zu lassen.

Da nun inzwischen die Nachricht eingegangen ist, daß algierische Korsaren, welche die Pest am Bord haben, alle die ihnen begegnenden Schiffe anhalten, so hat das Polizeiministerium für nothwendig erachtet die Vorsichtsmaaßregeln, zur Sicherstellung unserer Ufer und Häfen gegen dieses Uebel zu erweitern.

Demzufolge sind folgende, von Seiten des Polizeiministerii, der Ministerkomität vorgeschlagene Maaßregeln genehmigt und von Sr. kaiserl. Maj. Allerhöchst bestätigt worden:

1) Es soll mit allen Schiffen die nach russischen Häfen kommen werden, ohne sich mit den durch das Reglement vom 25. Mai 1816 vorgeschriebenen Certifikaten versehen zu haben, nach der genauesten Vorschrift desselben verfahren werden, worüber die Kaufmannschaft im Auslande durch unsere Gesandtschaften und Konsulate in Kenntniß zu setzen ist.

2) Soll dem Marine-Minister die Vorschrift ertheilt werden, diejenigen im baltischen Meere erscheinenden und nach unsern Häfen bestimmten Schiffe, welche nicht mit den gehörigen Certifikaten der dänischen Quarantäne versehen sein werden, durchaus unter keinen Umständen in unsere Häfen zuzulassen, sondern selbige unter Aufsicht der Kriegsfahrzeuge zurückzuweisen und endlich

3) wird allen Quarantäne-Agenten anempfohlen, aufs genaueste darauf Acht zu haben, daß Schiffe die mit den Korsaren in Berührung gewesen sind, nach unsern Häfen nicht durchgelassen werden, ohne erst die Quarantäne ausgehalten zu haben; auch soll den Häfen- und Ufer-Behörden anbefohlen werden auf's strengste über die Vollziehung der im oben erwähnten Reglement enthaltenen Vorschriften zu wachen.

Bremen, den 24. März 1818.

Anzeigen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Morgen, Montag den 16. dieses, des Nachmittags pünktlich 2 Uhr, soll auf Verordnung der Herren Buhl & Lüling, in deren Packhause Nr. 27 St. Martinistraße, eine Parthei geschnittenes Mahagoniholz von seltener Schönheit, als:

Circa 100 Blumen- und Pyramiden-Bohlen von 4 bis 9 Fuß Länge, und 20 bis 30 Zoll Breite.

120 Bohlen durchaus hartgeflammtes; ferner eine Parthei gutes hartes Stuhlholz, öffentlich verkauft werden, welches Morgen Vormittag am Verkaufsorte zu besehen ist.

J. P. Förstner, Mäkler.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Donnerstag den 26. dieses, Nachmittags 3 Uhr, auf Ordre des Herrn Fried. Schröder, durch die Mäkler König und Förstner, im Hause des Letztern:

40 Fäßer kleinbrodigten englischen Melis.

Desselben Vormittags wird derselbe im Packhause Nr. 42 an der Großenstraße zum Besehen angewiesen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Freitag, den 3. April, Abends 6 Uhr, auf Verordnung der Herren A. G. Kulenkamp & Söhne, durch Mäkler Finke und in dessen Hause:

Circa 500 Orh. Langoiran & Cotes-Wein von 1817, zweimal abgestochen, nebst 50 Piepen Fayal und einige Piepen des besten Madeira-Weins.

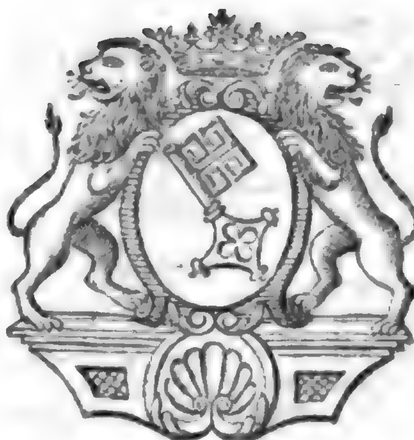
(Musik-Anzeige.) Mit obrigkeitlicher Bewilligung wird am bevorstehenden Charfreitag, Abends 6½ Uhr, die hiesige Singakademie in der St. Ansgariikirche das Habat Mater von Winter, und das Miserere von Allegri aufführen. Die gedruckten Zettel werden das Nähere anzeigen.

Da es der, diesem Feste wünschenswerthen Ordnung und Stille, förderlich sein würde, wenn die Einlaßkarten nicht beim Eingange gelöst würden: so bittet man, sich damit in den Tagen vorher zu versehn, und sind selbige für 36 Gr. an nachstehenden Orten zu erhalten:

Stephani-Kirchhof Nr. 53. Buchtstraße Nr. 65.
Langenstraße Nr. 54. Pelzerstraße Nr. 55.

(Bekanntmachungen.) Ein sehr gebildeter junger Mann von 17 Jahren von einer rechtlichen Familie aus Braunschweig, der die englische und französische Sprache spricht, auch eine gute Hand schreibt, wünscht an einem hiesigen soliden Komtoir als Lehrling angestellt zu werden, auch kann derselbe den Umständen nach außer dem Hause logiren, so wie auch essen und trinken. Das Nähere darüber Bischofsnadel Nr. 8.

(Zu verkaufen.) Englisches Fensterglas, beste, zweite und dritte Sorte, bei Gebrüder Schröder.

Bremer  Zeitung.

N.° 75. Montag den 16 März 1818.

Deutschland.

Aurich, den 1. März. — Das königl. Konsistorium hiesiger Provinz hat sich bewogen gefunden, die Verordnung vom 22. August 1758 wider die Entheiligung des Sabbaths, wiederholt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Im Fürstenthum Ostfriesland sind im Jahre 1817

1) geboren: Knaben 2312
Mädchen 2290

Zusammen 4602
mehr als im vorigen Jahre . . . 192.

2) konfirmirt . . 2451,
mehr als im vorigen Jahre . . . 304.

3) kopulirt . . 1111 Paar,
weniger als im vorigen Jahre . . 550 Paar.

4) gestorben: männliche 1358
weibliche 1242

Zusammen 2600
weniger als im vorigen Jahre . . 67.

Die Zahl der Gebornen übersteigt die der Gestorbenen um . . . . . . 2002.

Wien, den 2. März. — Ueber das Gerücht von einem Schusse nach Jerome Buonaparte meldet nun die allg. Zeitung aus zuverläßiger Quelle folgendes: Jerome war gar nicht auf der Jagd, stolperte nicht mit dem Pferde, wurde nicht von seinem ihn begleitenden Stallmeister gerettet, und dieser dabei tödtlich verwundet u. s. w. Von allem diesem geschah nichts. Das Wahre an der Sache ist: Ein gewisser Bosse (ein Braunschweiger), vormals Obristlieutenant bei der Artillerie und Pallast-Fourier beim Könige von Westphalen, welcher nun die Wirthschaft auf Jerome's Gütern administrirt, war auf die Jagd geritten, und erhielt, wahrscheinlich von Wilddieben, die ihm auflauerten, einen Schuß, der jedoch keineswegs gefährlich zu sein scheint. Dieser Bosse ist noch ein junger Mann, und hatte unter den westphälischen Truppen in Spanien gedient, wo er sich bei der Artillerie ganz besonders auszeichnete, und bei muthiger Vertheidigung einer Batterie einen Arm verlor.

Mainz, den 6. März. — Hr. Hofrath v. Rau, königl. baierischer bevollmächtigter Kommissär für die Rheinschiffahrts-Angelegenheiten bei der Central-Kommission dahier, hat das verdienstliche Werk unternommen: Beiträge zur Kenntniß und Beföderung des Handels und der Schiffahrt herauszugeben, in deren beiden ersten Heften, welche dieser Tage erschienen sind, er die Verhandlungen der Central-Kommission vom 30. August 1817 bis 7. Januar laufenden Jahres liefert. Aus den darin enthaltenen 18 Aktenstücken lernt man auf das bestimmteste die Hindernisse kennen, welche sich seither der Abfassung einer interimistischen Instruktion entgegenstellten. Die Hauptkämpfer, die nicht selten ziemlich hitzig an einander geriethen, waren der k. preußische und k. niederländische Bevollmächtigte: die holländische Duane und die Stapel zu Köln und Mainz die Schilde, auf welche sie gegeneinander schlugen. Beide haben die Ansprüche ihrer Länder wacker vertheidigt (nur mit dem Unterschiede, daß die preußischen Ansprüche den Rechten der übrigen Uferstaaten und dem Zwecke des Kongreßaktes innigst verwandt sind), aber die Freiheit des Rheins hat bisjetzt nichts dabei gewonnen. Die fünf andern Mächte standen beobachtend in der Mitte und waren eifrig bemüht, den Zweck, unter diesen Diskussionen, nicht aus dem Auge zu lassen, sondern immer darauf zurückzuweisen. So kam endlich der Entwurf einer interimistischen Instruktion zum Vortrag, dessen Erfolg im nächsten Hefte erwartet wird, zum Theil auch schon durch die, in unserem Blatte erschienene Erklärung des k. preußischen Bevollmächtigten bekannt ist. Da man aus der Darstellung des Präsidiums, welches damals Baiern führte, den Gang der Verhandlungen kennen lernt, so wollen wir diesen Vortrag hier aufnehmen, indem er zugleich eine Rechtfertigung der Central-Kommission ent-

hält. Dabei bedauern wir, daß uns der Raum nicht gestatte, die unpartheiischen, und auf das deutlichste die Verhältnisse der Sache darstellenden Ansichten, welche der Hr. Verfasser in der Einleitung entwickelt, anführen zu können:

Präsidial-Vortrag zur Prüfung des neuen Entwurfs einer interimistischen Instruktion, im 80. Protokoll vom 7. Jan. 1818.

Schon mehrere zu den Akten gelegte Entwürfe einer interimistischen Instruktion für die Rheinschifffahrt erwecken die Besorgniß, bei Vorlage eines neuen, mit Recht, ihm möge gleiches Schicksal bevorstehen. Darum halte ich es in diesem Momente für Pflicht, meinen sehr verehrten Herren Kollegen zu bemerken, daß dieser neue Entwurf von den achtbaren Geschäftsmännern, den Herren Eichhoff, Ockhardt und Wenzel bearbeitet, der Uebergang zur vollen Freiheit für den Handel und die Schifffahrt ist.

Zwar finden sich der Beschränkungen noch viele in Sätzen und Worten, doch alle ließen sie sich jetzt schon schlechterdings nicht heben, und, wenn im Falle entstehender Zweifel, die Beschränkungen im liberalsten Sinne ausgelegt werden, wie es recht und billig ist, so wird sich Niemand in seinen Erwartungen und Hoffnungen getäuscht finden.

Gegen die Beschuldigung, daß die Vollendung einer solchen Instruktion der Erfolg anderthalbjähriger Diskussionen sei, daß nach so langer Vereinigung und Berathung der Centralkommission, der Handel und die Schiffahrt des Stromes noch bis diese Stunde alle Fesseln tragen, haben sich nicht alle Uferstaaten mit gleicher Besorgniß zu verantworten.

Doch sei es mir, zur Beseitigung aller schiefen Urtheile, zur gerechten Würdigung der Arbeiten dieser Versammlung, vergönnt, mit wenigen Worten die Ursachen zu entwickeln und in das heutige Protokoll zu legen, wodurch sich unsere angestrengten Arbeiten in der Vollendung verzögerten.

Die fünf Uferstaaten des Oberrheins beweisen im Laufe der Verhandlungen, daß sie keinen Augenblick in der Vollziehung des Gesetzes zögerten, so wie noch jetzt Hessens Souverän bereit ist, den Stapel von Mainz jeden Augenblick aufzuheben.

In heftigen Diskussionen sich über die Frage verwickelnd, ob die freie Schiffahrt vom Rheine bis an oder in die See gehe — verweigerten sich Preußen und Holland gegenseitig jede Abänderung auf ihren Stromstrecken. Es wäre der Weg zu Unordnungen gewesen, unter diesen Umständen auf den übrigen Theilen des Stroms eine neue Ordnung einzuführen.

Die Central-Kommission hat die Diskussionen nicht ohne den offenen Wunsch ihrer baldigen Beendigung, aber dennoch mit großer Theilnahme angehört, wenn sie gleich nicht direkte zu ihrer Entscheidung gehörten.

Unaufhaltsam drang dabei die Central-Kommission

1) auf Uebergabe der Direktion der Rheinschiffahrts-Angelegenheiten;

2) auf Abschaffung der Stapel;

3) auf eine Erklärung der Niederlande für gegenseitige Reziprozität.

Die erstere erfolgte endlich von dem Hrn. Grafen von Solms.

In Hinsicht der zweiten Forderung fragte der k. preußische Hr. Bevollmächtigte mit Recht, ob Preußen den 19. Art. der Wiener Akte, welcher die Umschlagsrechte aufhebt, in dem nämlichen Augenblicke oder vorher vollziehen soll, als Holland den Verfügungen des 1. Art. der nämlichen Akte Genüge leistet, welcher die Freiheit der Schifffahrt bis an das Meer ausspricht.

So wie Preußen bei dieser Frage zum erstenmal seine bisherigen Forderungen der freien Schifffahrt bis in die See, wenigstens hier als ferner zu verfolgen, abzustehen schien, so hat der Hr. Kommissär der Niederlande, der sich früher bei der Bearbeitung der interimistischen Instruktion nur berufen glaubte, seine Rechte bei der Sache und die Garantie für die der übrigen Uferstaaten zu vertreten, im 64 Protokoll die Annäherung seiner Regierung dadurch bewiesen, daß er die nothwendige Reziprozität der Schifffahrt auf allen Rheinstrecken mit Vollziehung gleichartiger Maaßregeln bei Kontrolirung der Güter anerkannte.

Diese endliche Entschließung des k. niederländischen Gouvernements erfolgte nicht ohne vielseitige Erklärung aller Kommissarien der Rheinuferstaaten, und gründete sich in dem Rechte, daß, wenn Preußen verbindlich sei, die erste Hälfte des 19. Art. der Wiener Konvention zu vollziehen, das Königreich der Niederlande verbindlich sei, die Forderungen der zweiten Hälfte besagten Artikels zu erfüllen.

Diejenigen, welche demnach die Central-Kommission unbedingt der Langsamkeit und Unentschlossenheit beschuldigen, kennen weder die Wiener Konvention, noch den Gang unserer Verhandlungen, oder es mangelt ihnen die Erfahrung, gehörig zu beurtheilen, wie schwer es ist:

Gesetze gegen alte Vorurtheile einzuführen und zwei ganz entgegengesetzte Handelsinteressen, den niederländischen Aktivhandel und den kölnischen Speditionshandel, unter gleichen Normen einer freien Schifffahrt, zu vereinigen. Wem es im Publikum schwer wird, die Richtigkeit meiner Darstellung zu begreifen, weil die Verhandlungen der Central-Kommission nicht gedruckt sind, diesen will ich an den Bundestag erinnern, dessen Arbeiten öffentlich vorliegen.

Die hohe Versammlung in Frankfurt hat sich seit dem 19. Mai v. J. mit der, für die deutschen Staaten gleich großen — für die Jahre 1817 und 1818 äußerst wichtigen Frage beschäftiget: wie der freie Verkehr zwischen den deutschen Bundesstaaten in Hinsicht auf die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse herzustellen sei? Am 2. Juni war der Kommissions-Vortrag darüber schon erstattet.

Alle Bundesgesandten haben sich schriftlich erklärt. Man liest mit großem Interesse ihre Abstimmungen, aber bis auf diese Stunde konnte man bei dieser jetzt so hochwichtigen Frage für ganz Deutschland, nicht zur Vereinigung kommen.

Was nun, nach den Annäherungen Preußens und der Niederlande, beide zu einer gedeihlichen Vereinigung noch zu erfüllen haben, hat die Central-Kommission in einen Beschluß gefaßt und dieser Beschluß war das Regulativ zur Ausarbeitung vorliegender Instruktion.

Die von Preußen gestellten Forderungen werden durch diese interimistische Instruktion in Vollzug gesetzt. Die Centralkommission darf, im Vertrauen auf das Wort des königl. preußischen Hrn. Bevollmächtigten hoffen, daß seinerseits die Unterzeichnung des vorliegenden Projekts nicht verweigert werde, indem es von den Geschäftsmännern verfaßt ist, die sein volles Vertrauen haben, und die er uns zur Verfertigung dieser Arbeit empfohlen hat.

Aber auch der niederländische Hr. Bevollmächtigte darf nicht anstehen, zu unterzeichnen, damit die Schifffahrt für alle Uferstaaten, wie die Handlung für alle Nationen auf dem Rheine überall verhältnißmäßig und in gleichem Grade frei sei. Denn kein Uferstaat soll seine Freiheit weder mit der Beschränkung eines andern erkaufen, noch wird er sich eine scheinbare anbieten lassen, statt in den Besitz der wirklichen zu treten. Darum wird der k. niederländische Hr. Bevollmächtigte eingeladen, um allen Schein zu vermeiden, als wolle man diesen Staat von irgend einem Genusse der stipulirenden Freiheiten des konventionellen Rheines ausschließen, die Bedingungen der Reziprozität zu unterzeichnen. — (Mz. Z.)

München, den 6. März. — Mit Recht sind jetzt die Augen der Kunstwelt auf die merkwürdige Wanderung des Kronprinzen von Baiern nach dem heiligen Boden von Hellas gerichtet. Nachdem dieser erlauchte Kunstfreund die merkwürdigsten Stellen des griechischen Tochterlandes, Sizilien, die edelsten Trümmer leuchtender Vorzeit besucht hatte, ging er zurück nach Rom, wo ernste Studien ihn noch einige Zeit beschäftigen werden. Von da aus wird im Anfange des Aprilmonats über das alte Hitrunt der Zug nach Griechenland beginnen, für welchen der Kronprinz den Hofarchitekten Klenze von hier berufen hat. Wohl kein Künstler Baierns hätte diese Auszeichnung mehr verdient als Klenze, der, seit lange erstarkt unter den alten ächten Vorbildern des klassischen Alterthums, immer zum Höhern fortschreitend, sich freihält von aller Manier und vom mystischen Popanze des heutigen Tages. Welche Ausbeute dürfen sich nicht die Kunst und die wahren Künstler Baierns von dieser Wanderung versprechen, jene Künstler, welche sich, wie ihr erlauchter Schutzherr, der Kronprinz, noch getraun, der Antike, neben den christlichen Erzeugnissen des Mittelalters und denen der neuesten Münchner Malerschule, noch einigen Werth zu lassen. Die Reise wird zunächst durch den Peloponnes, vorzüglich Jonien, nach Athen gehen, vielleicht dann nach Kleinasien, und wahrscheinlich über Konstantinopel nach Baiern zurück.

Osnabrück, den 11. März. — In dem hiesigen Fürstenthum hatten die Rehe erst seit einigen Jahren angefangen sich zu vermehren, wurden aber durch die thätige Jagd, welche man auf sie machte, bald sehr wieder vermindert, und fast selten. Dieserhalb ist nun, zu Verbesserung des Wildstandes im Fürstenthum Osnabrück, eine 3jährige Hägung und Schonung der Rehe angeordnet, welche mit dem 30. Juni 1821 sich endigen soll. Jede Kontravention wird mit einer Geldbuße von 50 Rthlr. bestraft werden. — Auch ist, in Ansehung des Jagdwesens in diesem Fürstenthume, bestimmt, daß die sogenannten Stückschützen und die Ertheilung von Jägdschildern aufgehoben sein und es den Besitzern Jagdberechtigter Güter nur nachgelassen sein soll, wenn sie selbst keinen Gebrauch von dem Jagdrechte machen wollen, selbiges von einem Hauptpächter, Verwalter oder Jäger ausüben zu lassen. In den landesherrlichen Jagdbezirken sollen die königl. Forstbediente, bis zu den Revierbedienten einschließlich, die Jagdgerechtsame ausüben.

Hannover, den 13. März. — Der Herzog von Cambridge ist vorgestern von Kassel zurückgekommen.

Hamburg, den 14. März. — Mit der heutigen französischen Post erhielten wir Nachrichten aus Marseille, über neue Rüstungen in Tunis, die sogleich in der Börsenhalle angeschlagen wurden. Sie stimmen vollständig mit nachstehenden direkt eingegangenen glaubwürdigen Nachrichten überein: In Tunis wird gegenwärtig ein Schiff ausgerüstet, das, wie es heißt, Depeschen in Betreff einer mit Holland geschloßnen Ausgleichung an Ort und Stelle überbringen soll. Dasselbe ist der Fall mit zwei andern Korsaren, die, dem Vernehmen nach, bei England Genugthuung, wegen der den Tunesern abgenommenen hanseatischen Schiffe verlangen sollen. Hoffentlich werden sie dies nicht wagen; doch hat die englische Regierung gleich nach Empfang dieser Nachrichten ihren Kreuzern Befehl gegeben, wachsam zu sein, und alle im Kanal etwa erscheinenden Korsaren ungesäumt zu vertreiben. Unter diesen Umständen dürfte es für die hanseatischen Schiffe rathsam sein, in den Dünen anzulegen, um nähere Erkundigungen einzuziehen und sich nöthigenfalls Konvoy zu verschaffen.

Türkei.

Konstantinopel, den 26. Jan. — In der Buchdruckerei zu Scutari wird auf Befehl des Großherrn nunmehr der Druck von europäischen Werken unternommen. Zuvörderst sind es solche, die sich auf Arzneikunde beziehen; sie werden von dem der fran-

zösischen und italienischen Sprache kundigen Molla Schanezade ins Türkische übersetzt. Auch in Hinsicht der Schriftgießerei läßt Sultan Mehmed Verbesserungen machen. — (H. Bl.)

Anzeigen.

Gestorben sind vom 11. bis 15. März.

A. Huesmann 72½ J.; J. C. Müller 64 J.; H. Schröder 52 J.; D. F. Trelle 2 T.; C. Meyer 81 J.; D. Stoffregen 27. J.; in allem 6 Todte.

Geboren: 5 Knaben, 7 Mädchen, in allem 12 Kinder, worunter 2 uneheliche.

Proklamirt sind 7 Paar.

Angekommene Fremde.

In der Stadt London am 12.: C. H. Weinbrenner, Kfm., k. v. Hamburg.

Im Hotel Philadelphia am 10.: Busse, Kfm., k. v. Hildesheim.

Im Hotel d'Oldenburg am $\frac{12}{13}$.: durchp. A. Harssen und S. Mamsen, Schiffsk., k. v. Hamburg n. Amsterdam.

Bei Vorwerk, Geerden, am 12.: J. C. Blakeley, Schiffsk., k. v. Boston; J. Menke, Oek., k. v. Bremerlehe.

In der weißen Traube am 10.: Benneke, Stud., k. v. Halle; G. J. Wulbern, Kfm., k. v. Osnabrück; am 11.: F. R. Meynen, Kfm., k. v. Zetel; am 12: de Vassen, Kfm., k. v. Hamburg; am 13.: C. F. Schulz, Kfm. k. v. Hannover.

Im deutschen Hause am 10.: J. Goeßmann, Ingenieur, k. v. Aurich; am 12.: Arosenius, Kfm., k. v. Hamburg.

In der goldnen Krone am 11.: L. Moses, Kfm., k. v. Vechta.

Angekommene und abgegangene Schiffe.

BREMEN, den 13. März. — Auf der Weser angekommen:

Kapt. Willm. Cunningham, Preston Island, v. Leith.

In See gegangen:

Kapt. Unbekannt, Amalia.

Auf der Rhede hinzugekommen:

Kapt. Hasloep n. Bordeaux.
— A. Mentzen dito.
— J. C. H. Stake dito.
— A. Wulf n. Hull.
— M. Detjen n. London.

Wind N. N. O.

Den 14. März angekommen:

Kapt. Peter Franssen, Frau Anna, v. Tönningen.
— H. R. Martins, Frau Carolina, dito.
— Johannes Jessen, de Regina, dito.
— Jürgen Siege dito.
— Peter Scheemmel, dito.
— Martin Schröder dito.

Auf der Rhede hinzugekommen:

Kapt. Hicken n. Bordeaux.
— Farrelmann dito.
— F. Fennekohl n. Grönland.
— Joh. Hashagen dito.
— Harm Haake dito.
— Alb. Haake dito.
— H. Wurtmann dito.

Wind West.

(Bekanntmachungen.) Heute um 9 Uhr Morgens ist in der Weser bei dem Dorfe Habenhausen die unten signalisirte männliche Leiche, welche dem Anscheine nach nur kurze Zeit im Wasser gewesen, gefunden worden. Wer über dieselbe nähere Auskunft zu geben im Stande ist, wird ersucht, sich bei dem Unterzeichneten zu melden.

Signalement:

Alter 45 — 50 Jahr — Kleidung grüne wollene Jacke mit blanken Knöpfen, schwarz manchesterne Weste, Beinkleider von blauem Manchester, blaue Strümpfe, gute Stiefeln, im Hemde einen silbernen Ring mit den Buchstaben G. A. S.

Bremen, den 15. März 1818.

J. Pavenstedt,
Landherr des Stadtgebiets am rechten Weserufer.

Eine angesehene Familie wünscht einen blödsinnigen, übrigens sehr gutmüthigen, zwölfjährigen Knaben, bei einer rechtlichen Familie, am liebsten bei einem Prediger in der Nähe von Bremen, in die Kost zu geben. Jede billige Forderung wird mit Freude geleistet werden. Man wendet sich in Briefen mit der Aufschrift: An D. A. an die Expedition dieser Zeitung.

Ich ersuche den Herrn A. H . . . . in Oldenburg, seine Schuld gütigst zu berichtigen, da dieselbe den hiesigen Armen bestimmt ist.

Bremen, den 14. März 1818.

J. G. R.

Auswärtigen Tuchhändlern, Färbern und Tuchbereitern bringe ich hierdurch zur Anzeige: daß ich hier in der Nähe eine Tuchwaschmaschine oder Tuchwaschmühle eingerichtet habe, die dem Zweck ganz vollkommen entspricht, und es recht gerne übernehme, auch für Andere darin Tuch waschen zu lassen. Die sich deshalb an mich wenden wollen, werde ich prompt und billig bedienen.

Wildeshausen, im März 1818.

Peter Ernst Höpken.

(Zu verkaufen.) So eben mit der Post erhaltenen schönen Schiedammer Geest, den ich bei Kleinigkeiten wie auch bei mehreren Pfunden zum Wiederverkauf sehr billig abgeben kann.

August Christian Flohr,
Herrlichkeit Nr. 7.

Eine neu erhaltene Sendung feiner Herrenhüthe der ersten und angesehensten Fabriken Brabants, die sich in Hinsicht des modernen Façons, als auch wegen ihrer besonders festen und dauerhaften Bearbeitung sehr empfehlen, biete ich, nebst dem übrigen bekannten Artikeln meines Manufaktur-Waarenlagers, zu den billigsten Preisen ergebenst an.

F. Rohte,
Sögestraße und U. L. Fr. Kirchhof.

Bremer  Zeitung.

N.° 76. Dienstag den 17. März 1818.

Deutschland.

* Dreizehn.

Von einem Vaterlandsfreunde in Franken.

Im Januar 1818.

Die dreizehn sei gepriesen
Als eine heil'ge Zahl,
So hat sie sich erwiesen
Dem deutschen Volk zumal;
Dreizehn als man geschrieben,
Da war die große Schlacht,
Wo der Franzos vertrieben
Siegreich durch deutsche Macht.

Darauf zusammen traten
In Wien, der Kaiserstadt,
Die deutschen Potentaten
Und hielten hohen Rath;
Die haben sich verbündet
Zum neuen deutschen Bund,
Und wacker ihn gegründet
Auf alten Reiches Grund.

Und was sie sich beschworen,
Verfaßten sie in Schrift:
Die deutsche Bundesakte,
Ein unverbrüchlich Stift!
Die hat Artikel viele,
Doch die zu dieser Frist
Just dir und mir nicht alle
Zu wissen nöthig ist.

Doch ist darunter Einer,
Das ist der dreizehnte,
Der für uns all' wie keiner
Der allerwichtigste;
Den Einen möcht' ich geben
Um keine Tonne Gold,
Vielmehr mein Blut und Leben,
Wer ihn anfechten wollt'.

Und wie heißt denn der theure
Artikel? „Allgemein
Soll ständische Verfassung
In deutschen Landen sein."
Und möchte Jemand fragen,
Was da besonders scheint,
Komme der, ich will euch sagen
Was d'runter ist gemeint.

Seht ihr: Wo sind Landstände,
Da hat die Tyrannei
Von Groß und Klein ein Ende,
Und Fürst und Volk sind frei.
Da giebt's nicht Herrn und Knechte
Vor dem Gesetz fortan,
Da gelten gleiche Rechte
Für Bauer und Edelmann.

Da darf kein Zwingherr dräuen
Mit einem Machtgebot,
Man braucht da nichts zu scheuen,
Als das Gesetz und Gott!
In freier Schrift und Rede
Thut da der Geist sich kund:
Preßfreiheit ist für jede
Freiheit der Schirm, der Grund!

Bei allen Steuersätzen
Wird erst das Volk gefragt,
Es folgt auch nur Gesetzen,
Dazu es Ja gesagt.
Dem Volk von allen Thaten
Wird Rechenschaft gelegt,
Bei offner Thür berathen,
Und so auch Recht gepflegt.

Das und mehr, lieben Brüder,
Giebt uns der dreizehnte
Artikel endlich wieder,
Das Recht, das göttliche;
S' ist sonst schon so gewesen,
Und just was Neues nicht,
Wie ihr in Büchern lesen
Davon könnt den Bericht.

Nur ist's abhanden kommen
Im Sturm und Drang der Zeit,
Das Kleinod uns genommen
Uralter Herrlichkeit;
Arglist und Hochmuth trieben
Lang' damit Spott und Scherz,
Doch blieb es fest geschrieben
In aller Menschen Herz.

Wir haben's nun errungen,
Dreizehn im großen Jahr
Dem Feinde abgezwungen,
In dessen Bann es war,
Der dreizehnte Artikel
Des Jahres dreizehn Frucht:
O schön Zusammenstimmen,
Wie eigens ausgesucht!

Warum heißt er der dreizehnt'
In der Artikel Zahl?
Das ist bei Gott kein Zufall
Und auch nicht freie Wahl,
Nein das ist Gottes Finger,
Der den Artikel schrieb
Mit deutschem Blut von dreizehn,
Drum ist er uns so lieb.

Hat Gott gefügt die beiden
Dreizehn zusammen nun,
So soll kein Mensch sie scheiden
Und von einander thun.
Ein Zeichen ist's von Oben,
Daß jeder Deutsche wohl
Den dreizehnten Artikel
In Ehren halten soll!

Und was im Jahre dreizehn
Dem Volke ihr gelobt,
Dem Volke, dessen Treue
In Noth und Tod erprobt,
Daß ihr's erfüllt nun bieder
Ohn' Deuteln und Verdrehn,
Sonst, kommt ein dreizehn wieder,
Möcht's nicht wie dreizehn gehn!

Drum soll die Doppeldreizehn
Den Deutschen insgemein,
Ihr Mächt'gen, euch vor Allem
Hochtheu'r und heilig sein!
Vergeßt ihr je der dreizehn,
Erkauft mit Blut und Tod,
So mag euch Gott vergessen
In eurer letzten Noth!

Stuttgart, den 2. März. — Der König hat dem Minister, Grafen von Zeppelin, mit Beibehaltung seines Departements und Beilegung der Ober-Kammerherrnwürde, die durch Entlassung des Hrn. v. Maucler erledigte Ober-Hof-Intendantur übertragen, und ihm zugleich eine ansehnliche Gehaltszulage bewilligt. Er erhält überdem das ehemalige Kronprinzliche Palais als Amtswohnung.

* Frankfurt a. M., den 9. März. — Dieser Tage ist hier eine Sammlung für Oken veranstaltet worden, mittels folgender Aufforderung:

„Da Hofrath Oken, öffentlicher Lehrer an der Hochschule zu Jena, — gegenwärtig als erstes deutsches Opfer des allgemeinen, wohl nicht selten halb — oft auch unverständigen Strebens nach Redefreiheit, ungeachtet standhaften Widerspruches gegen Anschuldigung boshafter Absicht, auf der Festung *), — wegen seiner, ihm eigenthümlichen derben Art, für Deutschheit zu schreiben, durch höchsten Richterspruch, verurtheilt ist, die Kosten der gerichtlichen Untersuchung zu tragen: so hofft man (ohne im Mindesten die Richtigkeit des Straf-Erkenntnisses in Folge der zu Weimar bestehenden, eines deutschen Geschwornen-Gerichts ermangelnden Preßgesetze zu bezweifeln, aber auch ohne blos die, keinesweges glänzende Vermögens-Lage des strafleidenden Schriftstellers zu berücksichtigen) durch gegenwärtige Bitte um Beiträge für jene Kostenzahlung nicht nur der vaterländisch gesinnten Theilnahme aller Freunde vollkommener Denk-, Sprech- und Schreibfreiheit entgegen zu kommen, sondern auch ein Scherflein erwarten zu dürfen von solchen Freunden deutscher Preßfreiheit, welchen bisher die Oken'sche Form, mancher Isiswahrheiten ungewöhnlich — deutsch und allzuscharf — Englisch mag geschienen haben.“ —

Unter manchen Beweisen für das Dasein und Wachsthum eines öffentlichen Geistes, eines nationellen Strebens nach Freiheit in Wort und Schrift gehört obige Aufforderung gewiß zu den erfreulichsten. Diese erste öffentliche Unterstützung eines Schriftstellers, der gewiß mehr als einem deutschen Hofe höchst mißfällig ist, wird uns einen Maaßstab geben, wie viel wir auch in andern vielleicht dringendern Verhältnissen von dem Muthe und der Aufopferung für das Wohl des Ganzen

*) Nach der nun bereits widerrufenen Nachricht im hamburgischen unpartheiischen Korrespondenten.

zu erwarten haben. Sie liefert einen richtigen Standpunkt zur Beurtheilung der öffentlichen Meinung, denn wir sind fest überzeugt, daß keine Hand sich rühren würde, wenn statt Okens etwa Herr von Pilat (der Herausgeber des österreichischen Beobachters) z. B. wegen seiner Verläumdungen gegen die drei Hauptorgane zu einer Geldbuße verurtheilt würde. Wir sind fest überzeugt, daß in dem deutschen Volke, „das, dem Himmel sei Dank, einen gesunden, schlichten und rechtlichen Sinn hat, und nichts will von den Umtrieben und Ränken und Aufhetzereien seiner anmaaßlichen Vertreter," keine einzige Stimme sich erheben würde für den Herausgeber des österreichischen Beobachters, wie jetzt für den Herausgeber der Isis. —

In England, ja selbst in Frankreich und Niederland sind solche Sammlungen zu Gunsten allzu freimüthiger Schriftsteller gar nicht ungewöhnlich. In Paris ist sogar ein eigner Fond zu diesem Zweck errichtet worden. Heil uns, daß auch in Deutschland solche öffentliche Theilnahme sich zu regen beginnt! Heil der Stadt, welche den Ruhm hat, das erste Beispiel gegeben zu haben.

Hamburg, den 14. März. — Der von den drei Hansestädten zu ihrem Generalkonsul in Brasilien ernannte Hr. Stuhlmann ist gestern nach Rio de Janeiro abgereist.

In der gestrigen Versammlung des Senats wurden, in Gemäßheit des Rath- und Bürgerschlusses vom 19. Februar d. J., der uns eine schon so lange gewünschte und dem gegenwärtigen dringenden Bedürfnisse angemessene Medicinal-Ordnung gab, die sachkundigen Mitglieder des Gesundheitsrathes, dem die nähere Aufsicht über das Medicinalwesen unter obrigkeitlicher Autorität übertragen worden, gewählt. Zum Stadt-Physikus wurde Dr. Steitz, zum Land-Physikus Dr. Ebeling, zum Wundarzt Dr. Fricke, zum Geburtshelfer Dr. Kuhnhardt und zum Pharmaceuten Dr. Eimbeke, zur allgemeinen Zufriedenheit ernannt. Nach erfolgter Beeidigung dieser Medicinal-Personen wird sogleich der Gesundheitsrath konstituirt werden, und erwartet das Publikum von der Thätigkeit und dem Patriotismus dieser Männer und der übrigen Mitglieder des Gesundheitsraths, daß Ordnung in das Sanitäts- und Medicinalwesen dieser Stadt gebracht, und das Quacksalber-Unwesen werde gestört werden. Eine Medicinal-Ordnung für Hamburg zu entwerfen, war in der That kein leichtes Werk, da, ohne einige Einschränkung der bürgerlichen Freiheit, ihre Einführung unmöglich ist; indeß opferte der Bürger gern einen Theil derselben, da die Medicinal-Ordnung im 2. §. verspricht: „persönliche, häusliche und Handlungsfreiheit in „allen den Fällen sorgfältig zu schonen, wo die öffent„liche Sicherheit ohne Einschränkungen erhalten werden „kann, oder wo diese Einschränkung selbst nachtheiliger „sein würde, als die dadurch abzuwendenden Besorg„nisse."

Niederlande.

Haag, den 13. März. — Unser bisheriger Gesandte am deutschen Bundestage, Freiherr von Gagern, ist auf sein Ansuchen von diesem Posten ehrenvoll entlassen; an seine Stelle kömmt der Generalmajor, Graf de Grünne, der heute bereits in dieser Eigenschaft den Eid in die Hände des Königs abgelegt hat.

Großbrittannien.

London, den 10. März. — (Ueber Holland. — Am vorigen Sonnabend ward die Hauptstadt abermals von einem sehr heftigen Sturm heimgesucht; die Schildwachen an der Pagoda-Brücke mußten ihre Posten verlassen, die Schilderhäuser wurden von der Gewalt des Sturms umgeworfen, und an der entgegenstehenden Mauer in Stücken zerbrochen. Am St. Paulskirchhof ward ein kleiner Knabe wie ein Strohhalm eine lange Strecke fortgerollt, Hüte, Regenschirme, Mützen, Bücher durchflogen mit einer großen Menge gemachter Blumen vermengt, die Luft in allen Richtungen, ein Regenschirm wurde beinah bis an das Dach der Kathedrale emporgetrieben 2c. Von bedeutendem Schaden, den dieser Sturm verursacht haben könnte, ist noch nichts bekannt geworden. Dagegen haben die Schiffe durch die letzten Stürme an den Küsten sehr gelitten.

Nach den letzten Nachrichten aus Ostindien ist der Generalgouverneur im Begriff an einen langgehegten und durchgeführten Plan der Britten die letzte Hand zu legen. Bei Madras stand im Oktober ein großes schlagfertiges Heer; das Heer von Bombay wurde beträchtlich vermehrt; das von Bengalen war in Bewegung, um diesen Plänen, — welche darin bestehen, daß alle indischen Fürsten ihre Hauptstadt von einem brittischen Hülfsheere, zu dessen Unterhaltung ein besondrer Landstrich angewiesen wird, besetzen lassen, und einem brittischen Gesandten an ihren Hof nehmen, — den gehörigen Nachdruck zu geben. Einige der Fürsten haben sich diesen allgemeinen Entwaffnungsplan schon früher als die Noth drängte, gefallen lassen. Es kommt nun darauf an, ob die Uebrigen ihrem Beispiele folgen. Unsre ministeriellen Blätter glauben dies, weil jene Staaten zu schwach seien, um ernsthaften Widerstand leisten zu können, und die brittische Kriegsmacht in Ostindien nie so zahlreich, so geübt und von so gutem Geiste beseelt gewesen sei, als gegenwärtig, und noch fortwärend verstärkt werde. An allem Kriegsbedarf sei Ueberfluß, und nach den Talenten und Erfahrungen es Generalgouverneurs, Marquis v. Hastings, der das Ganze leite, dürfe man sich mit einigem Grunde einen vollständigen Erfolg dieser Unternehmung, welche die

ewigen Unruhen der Mahratten nöthig machen, versprechen.

Stocks d. 9. 3 pCt. C. 78½.

Vermischte Nachrichten.

Den neuesten Nachrichten aus Amerika zufolge gewinnt das Gerücht von einem bevorstehenden Kriege zwischen Spanien und den Vereinigten Staaten immer mehr Glauben.

— Hr. Alexandre aus Paris ist hier im Schauspielhause mit ausgezeichnetem Beifalle zweimal als Bauchredner aufgetreten. Wir wollen alle die günstigen Zeugnisse, welche ihm von den Zeitungen, ja selbst von Monarchen, und den berühmtesten Feldherrn und Ministern rc. ertheilt worden sind, hier nicht wiederholen, und bemerken daher nur, daß seine Reise von hier nach Oldenburg und Emden geht, wo ihm gewiß derselbe Beifall zu Theil werden wird.

— Im vorigen Jahre hat sich die Zahl der Einwohner Stettins von 21,528 auf 21,680 vermehrt. Seit 1814 zeigten die Pocken sich gar nicht.

Anzeigen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Heute Dienstag den 17. dieses, Nachmittags präcise 3 Uhr, durch Mäkler Förstner und in dessen Wohnhause, Langenstraße Nr. 119: 33 Töpfe westindische kandirte Früchte, welche eben angekommen, bestehend in Ingber, Ananas, Limonen und Tamarinden, wie auch ein Faß bestes Baumöl. Beim Verkauf zu besehen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Freitag, den 27. dieses, Nachmittags 3½ Uhr, auf Verordnung des Hrn. Friedr. Victor, durch die Mäckler König und Münter im Hause des Letztern St. Ansgarii-Kirchhof Nr. 7, 180 Ballen weißen und gelben ostindischen Reis und eine Parthei braunen ostindischen Sago. Proben davon sind durch obige Mäkler zu haben, die auch sonstige Auskunft darüber ertheilen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Anfangs April sollen unter näherer Bestimmung des Tages, Orts und Stunde, auf Ordre der Herren A. G. Kulenkamp & Söhne, 5000 Stück Buenos Ayres Häute öffentlich verkauft werden.

Die Häute sind assortirt und bestehen in:
22 und 28 pfgen. ohne Bullen und Piquere,
22 bis 30 — ohne Bullen und Prima-Piquere,
30 bis 38 — Bullen ohne Piquere und
32 pfünd. Bullen mit Prima-Piquere.

Uebrigens sind die Bullen nicht dünnrückig, sondern stark im Rücken.

Detaillirte Nachrichten sind zu erhalten bei den Mäklern

Mohr & Münter.

(Oeffentlicher Verkauf.) Dem heute Nachmittag 3 Uhr im Hause des Mäklers Münter statt habenden Waarenverkauf werden noch 9 Säcke bester neuer rheinländischer Kleesaamen hinzugefügt.

(Oeffentlicher Verkauf von Büchern.) Montag den 25. Mai d. J. und folgende Tage wird die hinterlassene, sehr vorzügliche Bücher-Sammlung des sel. Herrn Dr. theol. und Prediger an U. L. Fr. Kirche, Gerhard Segelken, bestehend aus literärischen, geographischen, mathematischen, philosophischen, politischen, naturhistorischen, theologischen und schön wissenschaftlichen Werken, durch den Unterzeichneten, in dessen Wohnung Pelzerstraße Nr. 9, woselbst auch das 14 gedruckte Bogen starke Verzeichniß dieser Bücher-Sammlung, den Armen zum Besten für 3 Groten zu haben ist, öffentlich den Meistbietenden verkauft werden. Die Besichtigung dieser Bücher findet statt, Mittwochen den 20., Sonnabend den 23. und Sonntag den 24. Mai, des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

Johann Georg Heyse,
Auktionator.

(Bekanntmachungen.) Bei meiner Abreise von hier sage ich meinen Freunden und Allen, die mir wohlwollen, nochmals ein herzliches Lebewohl.

Bremen, den 16. März 1818.

H. C. Engelbrecht.

Eine gebildete Demoiselle wird als Gesellschafterin sofort gesucht, welche zugleich einen kleinen Haushalt zu führen versteht. Das Nähere in der Neustadt am Deiche Nr. 62.

Mein altes Haus, der sogenannte Gasthof zur Krone, habe ich verkauft, verlege aber die Wirthschafts-Gerechtigkeit unter demselben Namen in mein neu erbautes, weit bequemeres und schöneres Haus, unmittelbar am neuen Thor belegen. — Ein sehr großer Garten, gute Stallungen, schöne Zimmer und eine besonders herrliche Aussicht eignen dieses Haus vorzüglich zur Wirthschaft; ich verspreche die billigste und beste Bedienung, und bitte alle Reisende, mich mit Ihrem Zuspruch zu beehren.

Eschwege, den 25. Febr. 1818.

B. Krebaum.

(Hiebei eine Beilage.)

Beilage zu Nr. 76. der Bremer Zeitung.

Dienstag, den 17. März 1818.

(Bekantmachung.) Die wahre Bereitungsweise des ächten Bremergrüns, wozu weder ausserordentliche Kenntnisse noch grosse Fonds erforderlich, und wobei an Gewinn mehr als 100 Procent einzubringen sind, kann, nach billiger Uebereinkunft, mitgetheilt werden. Man wendet sich deshalb in portofreien Briefen an den Kaufmann und Chemiker Julius Krieg in Nürnberg.

Ich braue jetzt ein leichtes Bitter-Bier, welches ich jeder Haushaltung und Schenke mit Recht empfehlen kann. Es ist ganz klar, wohlschmeckend und magenstärkend. Der Preis ist sehr billig. Die Quartbouteille kömmt auf ungefähr 2 Gr. zu stehen.

A. Prange, Bierbrauer.

(Lotterie.) Zu der nur aus 2400 Loose in einer Klasse bevorstehenden Ziehung der 20sten hamburgischen großen Lotterie, worin ein Gewinn von 100,000, 1 von 50,000, 1 von 30,000, 1 von 20,000, 2 von 12,000, 1 von 11,000, 1 von 10,000, 10 von 1000 Mark u. s. w. vorkommen, sind ganze Loose für 137 Mark 8 ßl. Banko oder Werth, halbe und Viertellose nach diesem Verhältniß stets zu haben, im Lotteriekomtoir zu Bremen, bei

Körber,
Domshof Nr. 1.

(Empfehlung.) Ein Familien-Vater, der durch eine Reihe von Unglücksfällen leider aus seinem Geschäftsgange gerissen und dadurch seines zeitherigen Erwerbzweigs zur Unterhaltung seiner Familie gänzlich beraubt ist, wünscht nun auf eine oder andere Art eine Anstellung zu bekommen, um dadurch eine Nahrungsquelle wieder zu finden. Da er früher in Reise- und Speditions-Geschäften gedient, und Bücherführung vorgestanden hat, so empfiehlt er sich in diesen Fächern; besonders aber in Kommissions-Geschäften aller Art den hiesigen so wie auch auswärtigen Häusern, und wird jeden Auftrag mit Reellität und Pünktlichkeit wahrnehmen; auch jedes andere Geschäft sei es mit Land- oder Seereisen verbunden, gerne übernehmen, und mit Gewissenhaftigkeit und Verschwiegenheit auszuführen sich zur Pflicht machen.

Schriftlichen Aufforderungen deshalb erbittet er sich in der Expedition dieser Zeitung unter der Adresse N. N.

(Reise-Gelegenheits-Gesuch.) Auf morgen Abend oder Donnerstag Morgen wird Reisegesellschaft in einer kommoden Chaise nach Hamburg gesucht.

U. L. Fr. Kirchhof Nr. 11.

(Geburts-Anzeige.) Die heute erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau, geborne Tidemann, von einem gesunden Knaben mache ich theilnehmenden Freunden und Bekannten hiermit ergebenst bekannt.

Bremen, den 15. März 1818.

Friedr. Ernst Ludw. Wilmanns.

(Pacht-Gesuch.) Im Hannöverischen oder Oldenburgischen wird ein Landgut zur Pacht gesucht, worauf zugleich eine Branntweinbrennerei ist oder doch angelegt werden kann. Auch in einem Flecken oder einer kleinen Stadt würde ein Wesen, worin die Branntweinbrennerei betrieben werden könnte, sich einige Ländereien dabei befänden, passend sein. Anerbietungen ersucht man in portofreien Briefen an die Redaktion dieser Zeitung unter den Buchstaben M. N. J. zu machen.

(Zu verkaufen.) Fetten geräucherten Lachs in Riemen und angeschnitten, schöne Sardellen in halben Ankern und angebrochen, Zwoller Bücklinge in halben Strohen und Kleinigkeiten bei

P. C. Gieseke,
Faulenstr. Nr. 18.

Von dem durch Alter noch sehr verbesserten ächten mit Ursprungs-Certifikaten versehenen kölnischen Wasser oder Eau de Cologne ist fortwährend in großen Kisten mit 25 Dutzend und in kleinen Kistchen mit 6 Gläsern, letztere Kistchen zu 2 Rthlr., einzelne Gläser für 30 Gr., Vorrath, und zu haben am Domshofe Nr. 1 bei

Körber.

(Ostfriesländische Schuld.) Man wünscht eine Summe der holländischen Schuld zu kaufen, welche ehemals auf dem, gegenwärtig mit dem Königreiche Hannover vereinigten Theile des Fürstenthums Ostfriesland haftete. Die nähern Bedingungen bittet man dem Herrn Notar Hause zu Braunschweig mitzutheilen.

Literatur.) So eben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen, in Bremen bei J. G. Heyse zu erhalten:

die neue verbesserte Auflage von folgendem schätzbaren Werke:

Der Mensch,
eine Untersuchung für gebildete Leser
von
M. C. F. W. Grävell
königl. preussischem Regierungsrathe.
gr. 8. geh. Preis 2 Rthlr. 36 Gr.

Je wichtiger die Frage: was werde ich künftig sein, jedem denkenden Menschen ist; desto erfreulicher und beruhigender ist es, wenn uns ein denkender Kopf seine Resultate mittheilt und diese uns ansprechen. Dies thut G. in vorbemerktem Buche, nach den verschiedenen Urtheilen seiner Leser, davon wir einige wörtlich hersetzen: „Elpizons Ankündigung in den Zeitungen in Rücksicht auf den Kriegsrath Müller, hat ohne Zweifel damals auf dies Buch Aufmerksamkeit erregt. Wäre ich wichtig genug, so würde ich jetzt in die Zeitungen setzen lassen:

„„ich empfehle Jedem, der Elpizon gelesen hat, um aus ihm Belehrung zu ziehen, das treffliche Buch:
Der Mensch, von Grävell
wenigstens habe ich in diesem noch mehr Ueberzeugung der Fortdauer nach dem Tode gefunden.““

„Der Trost: daß in jenem Leben die Erinnerung an das Hiersein und das Wiedererkennen und Zusammenfinden der Verwandten und Freunde statt finden werde — geht allerdings bei Grävell verloren; doch, wer sein Werk liest und versteht, wird sich auch selbst, ein eignes Religionsgebäude errichten können.“

Früher schon schrieb ein sehr geachteter Mann:

„Für das mir gütigst überschickte Werk von Grävell (der Mensch) sage ich Ihnen den herzlichsten Dank. Es ist eine äußerst gehaltreiche Schrift, und ich kann sagen: sie ist die Einzige, die mich mit mir selbst ins Reine gebracht, und mich über dieses so wie über jenes Leben beruhigt hat. Ich bin Ihnen vielen — vielen Dank für die Mittheilung dieses Werkes schuldig, das ganz — ganz vortreflich ist.“

In einem zweiten Briefe sagt er:

„Sollten Sie an den Verfasser der Mensch ꝛc. schreiben, so bitte ich Sie, ihm zu sagen: daß ich ihm die Ruhe meines Gemüths, die Ergebung in allem was mich trifft und treffen mag, und die Freudigkeit im Tode, nur ihm, einzig ihm verdanke. Möchte es ihm eine angenehme Empfindung machen.

v. T.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Da die Frau Wittwe des dahier verstorbenen Herrn Geh. Raths und Kriegskollegii-Direktors Johann Philipp Engelhard, als Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder, die Erbschaft nicht anders, als mit der Rechtswohlthat des Inventars, anzutreten, erklärt hat: so werden hiermit alle und jede Gläubiger des genannten Erblassers vorgeladen, um in dem auf Mittwochen den 1. April 1818 bestimmten Termin in der Recessirstube kurfürstlichen General-Kriegs-Kollegii, unter dem Rechtsnachtheile der Enthörung und des ewigen Stillschweigens, selbst oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre etwaige Rechtsansprüche zu begründen.

Kassel, am 27. Febr. 1818.

Diede, Dr.,
vig. Commiss.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Der Pferdehändler Friedrich Christians hieselbst will seine zwei, von dem Kaufmann Johann Ico von-Thunen, durch Tausch erworbene, in der Vorstadt Jever vor der St. Annenstraße belegene Häuser, resp. Scheune mit Gärten und Zubehörungen, grenzend nach Westen und Norden an die gemeinen Fahrwege, nach Osten an den Fußpfad neben der Zudämmung des Stadtgrabens und gegen Süden an des Carl Hermann Hellmerichs Hause, am 6. April d. J., des Nachmittags 2 Uhr, in seinem Gasthofe zum schwarzen Adler öffentlich verkaufen lassen.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die zu subhastirenden Grundstücke nebst Zubehörungen Realforderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit angewiesen, solche bei Verlust derselben, am 31. März d. J. beim hiesigen Landgerichte anzugeben. Zur Anhörung des Präclusivbescheides ist der Termin auf den 2. April d. J. angesetzt.

Decretum Jever im Landgerichte, den 31. Jan. 1818. Jansen. Plagge.

WECHSEL UND GELD COURSE.

Bremen, den 13 — 16. März 1818.

Amsterdam 250 fl. Courant	K. S.	129[illegible]
	2 Mt.	128[illegible] à [illegible]
Hamburg 300 Mk. Bco.	K. S.	137[illegible] à [illegible]
	2 Mt.	136[illegible] à [illegible]
London 100 Lst. 2 Mt. d. 15. 674 à 75		
Paris 1 Fk:	dito	17[illegible] à [illegible]
Frankfurt a. M.	dito	108$\frac{1}{2}$ à [illegible]
Augsburg	dito	
Leipzig	dito	108[illegible]
Berlin	dito	
Holländ. Rand-Ducaten	1 St.	2 Rt 60 Gr
Neue $\frac{2}{3}$ St. gewinnen		6 pCt.
Conv. Münze verliert		10 pCt.
Laubthaler à $1\frac{1}{2}$ Rthlr dito		10 à $\frac{1}{2}$ pCt.
Preussisches Courant		11 à [illegible] pCt.
Holl. fl. per Stück		56$\frac{1}{2}$ Gr.

Hamburg, den 13. März.

Amsterdam Cour. k. S. 106[illegible]. 2 Mt. 107[illegible] — London 1 Lst. 2 Mt. 33 1[illegible] — Paris 3 Fk. 2 Mt. 25[illegible] — Bordeaux 3 Fr. 2 Mt. 25[illegible] — Madrid 1 Duc. 3 Mt. 95[illegible] — Cadix 1 Duc. 3 Mt. 91[illegible]. — Lissabon 1 Crusad. 3 Mt. 39[illegible]. — Wien et Prag Cour. 6 W. 415 — Copenhagen kurz 340 Louisdor à 5 Rt. 10 Mk. 14[illegible].

Bremer  Zeitung.

N.° 77. Mittwochen den 18 März 1818.

Deutschland.

Wiesbaden, den 9. März. — Unsre Landstände waren bis jetzt mit der Abfassung einer Dankadresse an den Herzog, mit der Untersuchung der Gültigkeit der Wahl ihrer Mitglieder, mit der Entwerfung und Annahme einer Verordnung ihre Polizei und die Art ihrer landständischen Wirksamkeit betreffend, und überhaupt mit ihrer eignen Bildung und ihren innern Anordnungen beschäftigt. Zum Präsidenten der Herrenbank hat Se Durchlaucht den Geheimenrath von Preuschen zu Liebenstein, und zum Präsidenten der Landesdeputirten, aus drei von denselben vorgeschlagenen Kandidaten, den Oberschulrath Dr. Snell von Weilburg ernannt.

Ehe die Landesdeputirten sich noch konstituirt hatten, war von der Herrenbank an sie die Einladung ergangen, sich mit derselben zur Ueberreichung einer gemeinschaftlichen Adresse an den Landesherren zu vereinigen. Obgleich nun dieser Schritt weder im Geiste noch im Buchstaben der Verfassung liegt, auch, so viel wir wissen, schwerlich auf das Beispiel eines in zwei Kammern getheilten Parlaments in England, Frankreich, den Vereinigten Staaten und den Niederlanden gegründet werden mag, so dürfte er doch hier nicht gerade zu tadeln sein, weil er sich auf eine Sache bezieht, die nicht im Kreise bedeutender landständischer Wirksamkeit liegt, und als ein Beweis einträchtiger Gesinnungen angesehen werden kann. Sonst scheint uns diese Sonderung zu folgereich und wichtig, als daß ihre strenge Beobachtung für den Gang und den Erfolg der öffentlichen Sache, und besonders in der gegenwärtigen Zeit, nicht von höchster Bedeutung wäre.

Gestern ward die gemeinschaftliche Dankadresse dem Herzoge durch eine feierliche Deputation übergeben. Sie drückt die herzlichen Gesinnungen würdiger, biederer Landstände gegen einen geliebten und geehrten Fürsten aus.

„In der periodischen Staatengeschichte der Nationen, sagt die Adresse unter Andern, geht ein buntes Gemälde aller Regierungsformen vor dem Auge des Forschers vorüber. Der Völker ewiges Streben ist das gesellschaftliche Nationalwohl. Aber ruhig und unerschüttert zwischen dem unstäten Wechsel republikanischer Gleichheit und des unbeschränkten Despotismus steht in der Mitte die feste Burg gemäßigter Monarchie.

„Den Foderungen der Zeit und des deutschen Volkes so wie der Kultur seines Geistes und den Herzen seiner biederen Fürsten nur allein entsprechend, haben diese Regierungsform die hohen verbündeten Monarchen durch die Wiener Kongreßakte und in derselben zugleich das Institut der Landstände auf den deutschen vaterländischen Boden heimathlich verpflanzt.

„Unter allen hochverehrten Fürsten des deutschen Bundes gingen zuerst beide nun verklärte Regenten von Nassau, in der Liebe ihres Volkes auch der Liebe der künftigen Volksvertreter vertrauend, mit dem schönen Beispiele von Landständen voraus.

„Euer herzogl. Durchlaucht haben nur das Gebäude vollendet. Wohl dem deutschen Lande, das unter der Gewährleistung eines edlen Fürsten jetzt wie Nassau der vollen Entwickelung seines Nationalglücks in allen seinen segenreichen Folgen hoffend und vertrauensvoll entgegen sieht!

„Ein tief erwogenes Ideal (?) einer monarchischen konstitutionell gemäßigten Regierungsform, aller Zeitgenossen Theilnahme laut ansprechend, geht aus der Verfassungsurkunde vom 1. und 2. Sept. 1814 und der höchsten Eröffnungsrede vom 3. März 1818 nun in die Wirklichkeit wohlthätig hervor. Persönliche Freiheit, Gleichheit vor dem Gesetze, Gleichheit in Vertheilung der Lasten des Staats, Schutz und Schirm des Eigenthums, Mitwirkung durch Rath und That zu der Landesgesetzgebung und der allgemeinen Landes Wohlfahrt, Verantwortlichkeit aller Staatsbehörden, einer

jeden Beschwerde freies Gehör, endlich ein Recht schon in der Charta magna der hochsinnigen Britten begründet, die landständische Abgabenverwilligung, das ist eine stolze Reihe der schönsten konstitutionellen Bürgerrechte."

Se. Durchlaucht erwiederten:

„Es bedarf nicht erst meiner Versicherungen, um „Sie, meine Herren, zu überzeugen, welche aufrich„tige Freude mir der Ausdruck Ihres Dankes und „Ihrer Zufriedenheit verursacht; das Vertrauen, das „Sie belebt, erhöht das meinige in einem hohen „Grade.

„Selbst die von beiden Abtheilungen der versam„melten Landstände hier gemeinschaftlich an mich ge„sandte Deputation ist mir ein neuer erfreulicher Be„weis, daß gleiche das Wohl des Ganzen bezweckende „Absichten, die versammelten Landstände beleben, wenn „ich auch für die Zukunft erwarten muß, daß einer „höchst wesentlichen Bestimmung der Verfassung „entsprechend, künftig die Mitglieder der Herrenbank „und die Mitglieder der Landesdeputirten-Versammlung „sich nur in abgesonderten Deputationen immer „mir nähern mögen."

Hannover, den 9. März. — Dem Vernehmen nach wird der Oberbereiter Detmering in kurzem nach Arabien abreisen, um für den hiesigen königl. Marstall Pferde von dortiger ächter Race anzukaufen.

* Minden, den 15. März. — Das neueste Stück unsers Sonntagsblatts enthält folgenden Aufsatz vom Hrn. Regierungsrath Koppe:

Zum Alexander-Fest.

„Auch hier in Minden ist dies Fest gefeiert worden, wie anderswo, und der Triumph des Helden vollständig gewesen. Sollte der große Mann über kurz oder lang Deutschland verlassen, so steht zu erwarten, daß irgend eine unserer Zeitschriften die Abschieds-Klage beginnen wird, wie einst jenes Pariser Journal bei Lekain's Tode: „ce n'est pas un individu qui nous manque, c'est une nation à consoler!"

Will jemand das lächerlich finden, so habe ich nichts dagegen.

„Aber — sagt Lessings Odoardo — was mich so herzlich zu lachen macht, das hat auch seine sehr ernsthafte Seite!" — Und es scheint wohl der Mühe werth, einen Augenblick bei dieser zu verweilen.

Zuvörderst hier — auf die Gefahr hin, ein Barbar, ein Wilder, ein deutscher Bär von dem liebenswürdigen und bescheidenen Franzmann genannt zu werden, — mein unumwundenes Geständniß, daß ich Hrn. Alexander nicht gesehen und nicht gehört habe. Dadurch bin ich allerdings verpflichtet, alles aufs Wort zu glauben, was man von seiner wundersamen Multiplikations-Fertigkeit der Rede erzählt; und ich bewundere selbige um so aufrichtiger, als schon die einfache Redefertigkeit eines gewöhnlichen Franzosen mir oft ganz außerordentlich erschienen ist. — Die physikalischen und akustischen Diskussionen, zu denen die Sache Gelegenheit giebt, überlasse ich gelehrten Leuten: die wichtige Entscheidung über den Sitz des Talents im Kehldeckel, dem Kehlkopf oder der Luftröhre erwarte ich mit ziemlicher Gemüthsruhe vom künftigen [illegible] Bericht. — Was alles übrige betrifft, so ist's eben so gut, als hätte ich Herrn Alexander gesehn; denn, nach J. J. Rousseau's Ausspruch, braucht man nur zehn Franzosen gesehn zu haben, um sie alle ohne Unterschied zu kennen; Leider sah ich schon viel mehr als zehn in meinem Leben, und nicht einmal die zehn wären vonnöthen gewesen. Jeder Einzelne ist ein französischer Mikrokosmus, ein kleines tragbares Frankreich. Allerdings gereicht das zum Lobe der Nation, denn es beweißt, daß sie eine sind, wärend wir Deutschen, jeder mit seiner individuellen Physiognomie, es noch zu keiner andern Nationalität gebracht haben, als höchstens eben der, keine zu besitzen.

Daher kommt es dann auch, daß wir die Ehre haben, immer der allgemeine Freitisch, und oft die allgemeine Kaserne von ganz Europa zu sein, — allezeit fertige Bewunderer und Zahler jeder ausländischen Virtuosität nicht nur, sondern jeder Ausländerei, ja des ganzen Auslandes, insofern es in der Person des fremden Steuer-Erhebers irgend einer Art sich mikrokosmisch darstellt. Der letzte Umstand begründet zwischen dem Tribut, den wir jetzt Herrn Alexander, und jedem seiner uns mit seinem Besuche etwa beehrenden Landsleute zahlen, und dem Tribut, den wir von 1806 — 1813 an Frankreich zahlten, einen sehr bedenklichen innern Zusammenhang, und dieser eben ist die ernsthafte Kehrseite der Sache.

In politischer Beziehung haben jetzt allerdings die Franzosen unsere Rolle übernommen; sie zahlen an uns, freilich so wenig als möglich, und das Wenige mit unaufhörlichen Einreden, Ausflüchten, Kreuzsprüngen, abentheuerlichen Gesichtsverzerrungen und drohenden Geberden auf Nichts zu reduziren eifrigst bemüht; indessen sie zahlen, weil es vor der Hand nicht anders gehen will. Daß aber solche Zahl-Rolle, mit allem was daran hängt, keinesweges die ihrige, daß sie nur auf einen Augenblick ihnen aufgedrungen ist, und daß sie selbige über kurz oder lang dem natürlichen Inhaber zu restituiren wissen werden, das läßt sich klar erkennen, wenn man ihr Benehmen gegen das Ausländische, auch in den gleichgültigsten Dingen, mit dem unsrigen vergleicht.

Sobald in Paris ein ausländisches Talent irgend einer Art öffentlich auftritt, stößt es dort auf den, nicht etwa durch Kabale künstlich erzeugten, sondern aus der Natur des französischen Volksthums sich frei und unfehlbar entwickelnden Gesammtwillen des Publikums, erstlich so wenig davon anzuerkennen, als irgend möglich, zweitens, das etwa unvermeidliche Anerkenntniß

als ein Uebermaaß erzeigter Ehre geltend zu machen. In diesem Geiste hieß es, als Benjamin Konstant seine Uebersetzung unsers Wallenstein herausgegeben hatte, im nächsten Feuilleton des Publizisten: „c' est déja un grand Succes que d'être lu et d'interresser, en parlant du théatre allemand à des françois qui semblent avoir honni tout ce qui a l'origine germanique." — In diesem Geiste kündigte Geoffroi einst die Uebersetzung eines ausländischen Werks, welches angeblich durch den Uebersetzer viel gewonnen haben sollte, mit der Bemerkung an: — „qu'un françois doit avoir toujours de l'esprit de reste pour en prêter aux étrangers!" — In diesem Geiste wurden und werden alle zu Paris sich producirende ausländische Talente behandelt. — Frau Hendel-Schütz und Signora Catalani wissen davon nachzusagen, — um bei den berühmtesten und neuesten Beispielen stehen zu bleiben. Mit einem Worte, alles Ausländische findet in Frankreich ein Vorurtheil gegen sich vor, welches, weil es mit dem ganzen Wesen der Nation zusammenhängt, niemals, auch durch die entschiedendste Vortrefflichkeit nicht, vollständig entwaffnet wird.

In Deutschland ist es gerade umgekehrt; hier bewirkt eben die ausländische Qualität des sich produzirenden Talents ein Vorurtheil für dasselbe. Künstler, oder Afterkünstler, oder Marktschreier, gleichviel; es muß etwas Außerordentliches sein, denn es kommt von Tiber, Themse oder Seine. Alle Herzen öffnen sich zum Wohlwollen, alle Hände spreizen sich zum Klatschen, alle Beutel rütteln sich zum Zahlen. Jedes einheimische konkurrirende Talent steht von Rechtswegen im Schatten; an ihm muß erspart werden das dem Fremdling mit vollen Händen zugeworfene. Man reißt sich um den Liebenswürdigenz; man buhlt um seinen Besitz; man läßt es sich kosten, um sagen zu können: auch ich habe ihn gehabt. Man ist außer sich vor Entzücken und Dankbarkeit, wenn er sich etwa herablassend über die Hospitalität der Deutschen äußert; man findet es ganz natürlich, wenn er sich den Großen par excellence nennt. Man schätzt sich überglücklich, einmal, gleichsam mit gutem Gewissen, wieder Französisch parliren zu können; — die süßen Klänge würden dem Stümper Nachsicht verschaffen; wirkliches Talent steigt auf ihren Flügeln zur unmittelbaren Gott-Aehnlichkeit hinauf!

Es ist gar keine Frage, daß in dieser so ganz verschiedenartigen Receptivität in Bezug auf das Fremde, für den Franzosen eine Erleichterung politischer Herrschaft, und für den Deutschen eine Gefahr politischer Knechtschaft vorhanden ist. Und, was auch der beredte Hr. v. Gagern sagen möge, es ist kaum möglich, neben dieser deutschen Geneigtheit, jedes ausländische Miasma mit stets weit geöffneten Poren einzusaugen, eine von ganz isolirten Willenszweigen getragene politische Unabhängigkeit Deutschlands auf die Dauer bestehbar zu denken. Deshalb empört sich mir das Herz im Busen bei jedem neuen, an sich noch so gleichgültigen Beweise dieses traurigen Verhältnisses; und ich habe es wohlgethan erachtet, das öffentlich auszusprechen, obschon es den Wenigsten gefallen wird.

Dem Vernehmen nach soll Hr. Alexander eine ganze Brieftasche voll der schmeichelhaftesten Anerkenntnisse seines Verdienstes von Hohen und höchsten Personen bei sich führen, und mit großer Güte zur Einsicht mittheilen. Es ist ihm also besser geglückt, als einem seiner Kollegen einst bei seinem mazedonischen Namens-Vetter es glücken wollte. Auch kann Er nicht sagen: l'état est perdu! wie das der Operntänzer Vestris sagte, als ihm eine Pension gestrichen ward. Er scheint auch nirgends auf die Unhöflichkeit gestoßen zu sein, die eben diesem Vestris an einem deutschen, durch seine Gegenwart beglückten Hofe von dem Minister dieses Hofes wiederfuhr, welcher sich zu wundern wagte, daß ein ausländischer Tänzer besser bezahlt sei, als er der einländische Minister selbst; worauf dann Vestris mit französischer Grazie erwiederte: „C'est bien votre faute, Monsieur! pourquoi avoir pris un f . . . . métier comme le vôtre!"

* Bremen, den 17. März. — In den Nachrichten, die mehrere deutsche Zeitungen von den Beobachtungen des Herrn Kanonikus Stark zu Augsburg über den jetzt sichtbaren Kometen geben, scheinen Druckfehler zu sein, oder es sind auch Sterne mit einander verwechselt worden. Da dies das Auffinden des Kometen für diejenigen erschweren könnte, die ihn noch nicht gesehen haben, so wird es wohl gut sein, seinen scheinbaren Weg am Himmel durch ein Paar von den hier angestellten Beobachtungen näher zu bezeichnen. Am 3. März um 14 Uhr 35' mittlerer Bremer Zeit fand Dr. Olbers die grade Aufsteigung des Kometen 302° 36', die nördliche Abweichung 24° 38'. Am 13. März um 14 Uhr 15' war die gr. A. 302° 16', die nördliche Abweichung 21° 38'. Der Komet gleicht einem kleinen blassen schlecht begränzten, in der Mitte etwas hellern Nebelfleck, ist ohne deutlichen Kern, und ganz ohne Schweif, nur mit guten Fernröhren zu sehen. Seine scheinbare Größe ist im Zunehmen, weil sich Erde und Komet einander nähern, er wird aber doch schwerlich am Ende des Aprils, wenn er seine größte Lichtstärke erreicht, bloßen Augen sichtbar sein. Mit Fernröhren wird man ihn so lange verfolgen können, bis ihn im Mai seine zu südliche Abweichung nicht mehr über unsern Horizont aufgehen läßt. Seinen fernern Lauf wird er zwischen dem Adler und Delphin durch den Antinous zum Schützen nehmen.

* Bremen, den 17. März. — Der Redaktion dieser Blätter ist folgende Erklärung der fürstlich-lippischen Regierung zum Einrücken zugesandt worden:

„Die unterzeichnete Regierung findet sich bewogen,

zu erklären, daß die Beantwortungen der in der Bremer Zeitung gegen dieselbe in Betreff der Landstände des Fürstenthums Lippe abgedruckten Aufsätze ohne ihre Veranlassung und Theilnahme abgefaßt und zur Insertion abgesandt worden sind. — Detmold, den 5. März 1818. — Fürstlich-lippische vormundschaftliche Regierung." —

Großbrittannien.

London, den 13. März. — Der ärztliche Monatsbericht über die Gesundheit des Königs lautet, wie gewöhnlich.

An der Ausrüstung der Schiffe, welche nach dem Nordpool gehn sollen, wird mit Thätigkeit gearbeitet. Man scheut keine Kosten. Wenn die Reise ihren Zweck nicht erreicht, so kann sie, wie man berechnet, gegen den Monat Sept. 1819 beendigt sein. Gelingt sie, und die Schiffe kommen durch das stille Meer zurück, so wird eine Summe von 20,000 Pf. unter die Mannschaft vertheilt werden.

Stocks d. 12. 3 pCt. C. 77⅞.

Frankreich.

Paris, den 9. März. — Vorgestern ist der Herzog v. Wellington mit den Herzögen von Angouleme und Berri auf der Jagd gewesen. — Vor einigen Tagen hatte der Fürst Talleyrand bei ihm gespeist.

Dem Vernehmen nach ist Madam Cauchois Lemaire verhaftet worden.

Vorgestern Nacht hatte es hier stark geblitzt; man bemerkte zugleich ein Art von Nordlicht.

Am 24. v. M. ward in Vence, Gardadep., eine heftige Erderschütterung gespürt, welche 40 Sekunden anhielt, und mehrere Häuser stark beschädigte, und sich am folgenden Tage zweimal wiederholte. Am nämlichen Tage bemerkte man sie auch in Aix und Marseille, wo sie jedoch schwächer war.

Fonds den 7. März 5 pCt. 67 Fr. 45 C.
B. A. 1560 — — —

Englische Blätter versichern, Wellington werde gegen Ende dieses Monats, nach Beendigung der Unterhandlungen über die Reklamationen und des Besatzungsheeres, nach Cambrai zurückkehren. Direkte Nachrichten aus Cambrai und den Niederlanden stimmen hiermit überein.

Spanien.

Madrid, den 24. Febr. — Das rußische Geschwader ist endlich am 21. d. vor Cadiz angekommen, wird aber so schnell nicht wieder auslaufen können, da die Schiffe bedeutende Reparaturen nöthig haben, weshalb die Regierung bei der dortigen Handelschaft eine gezwungene Anleihe von ohngefähr 600,000 Franken gemacht hat. — Die königl. Vales verlieren noch immer 75½ pCt.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Den neuesten Nachrichten aus diesem Lande (bis zum 16. Febr.) zufolge erwartet der spanische Gesandte, Don Onis, mit Sehnsucht Antwort auf die Depesche, welche er in Bezug auf die Besitznahme der Insel Amelia an seinen Hof abgeschickt hat. Die Besitznahme ist, wie man aus sicherer Quelle vernimmt, ohne vorhergegangene Rücksprache mit Spanien erfolgt, und soll die Spannung zwischen beiden Staaten nicht wenig vermehrt haben. Da keine von beiden geneigt ist, im mindesten nachzugeben, so glaubt man, daß es am Ende wohl zu einem offnen Kriege kommen dürfte, besonders da das Volk in den Vereinigten Staaten ihn lebhaft wünscht. Auch die Regierung der V. Staaten scheint der Meinung zu sein, daß ein Krieg mit Spanien, der zugleich das Interesse der abgefallenen spanischen Kolonien gar mächtig fördern würde, nur Vortheil bringen könne, besonders da an eine Theilnahme Englands zu Gunsten der Spanier wohl nicht zu denken ist.

Afrikanische Raubstaaten.

Nach öffentlichen Berichten aus Madrid vom 24. v. M. hatte man aus Mahon die Nachricht erhalten, daß eine tunesische Kriegskorvette sich daselbst vor Anker gelegt. Der Reis, welcher sie befehligt, hatte sich sogleich erkundigt, ob nicht eine Abtheilung tunesischer Kriegsfahrzeuge angekommen sei. Diese Korvette hat dem Vernehmen nach einen Gesandten an die englische Regierung an Bord, und sollte einige Tage später wieder in See gehn.

Bremer  Zeitung.

N.° 78 Donnerstag den 19 März 1818.

Wer die Bremer Zeitung nicht auf längere Zeit vorausbezahlt hat, und sie vom 1. April 1818 an, sei es für ein Jahr oder für drei Monate, ferner zu halten wünscht, beliebe sich gefälligst bald deshalb zu melden, weil ohne baare Vorausbezahlung kein Exemplar verabfolgt werden kann. Bestellungen zu 5 Rthlr. in Golde für ein Jahr, oder 1⅓ Rthlr. für drei Monate (mit Ausnahme der Versendungskosten, die in der Stadt vierteljährlich 9 Grote betragen,) nehmen in Bremen Herr Buchhändler Heyse, Pelzerstraße Nr. 9., auswärts die resp. Postämter an.

Die Redaction.

Deutschland.

Protokoll der deutschen Bundesversammlung

Vierzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 5. März 1818.

In Gegenwart (folgen die Namen.)

§. 64.

Militär-Verhältnisse des deutschen Bundes.

(3. Sitz. §. 4. v. J. 1816. 4. Sitz. §. 22. 17. Sitz. §. 91. 37. Sitz. § 259. 46. Sitz. §. 378. v. J. 1817. 3. Sitz. §. 9. 9. Sitz. §. 53. 11. Sitz. §. 59. v. J. 1818.)

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg. Es ist sehr zu wünschen, daß in alle große deutsche Angelegenheiten so viel Harmonie könne gebracht werden, als — troz dem ersten und äußern Schein, bei dieser allerwichtigsten Frage des Bundes, dem Kriegswesen, — mein königl. Hof dennoch wahr genommen hat, sobald man tiefer in die Gründe eingeht, und sich verständiget.

Wenn man nämlich diesen so Vieles umfassenden Gegenstand nur zergliedert, und in das allgemeine, in das gleich zu bestimmende und endlich das besondere, Vorbereitung fordernde, dreifach scheidet; wie es der Plan der beiden ersten Mächte auch unterstellt, so wird kein großer Anstand sich schon dermalen finden, erstens das Allgemeine oder die Grundzüge anzunehmen und festzusetzen; aber das zweite sehr bald übereinzukommen; und das dritte zur ferneren Entwickelung und Ausbildung, je eher je besser, an eine Kommission aus der Bundesversammlung zu überweisen, wie wir auch sonst zu thun pflegen. Ihre Vorschläge, mit Hülfe von Sachverständigen, gegen deren Gebrauch und Zusammentritt niemand etwas einwendet, werden dann den Ausgang finden, und insbesondere in der umfassenden, instruktiven königl. würtembergischen Abstimmung, (wobei ich zugleich doch den eigenthümlichen Werth anderer anerkenne,) sind die dahin gehörenden Gegenstände schon hinlänglich bezeichnet und gesichtet.

Niemand hat bei dem von den Mächten vorangestellten Zweck irgend etwas erinnert, und er ist vielmehr allgemein geehrt worden.

Zu jenen ersten Grundzügen gehören:

I. Matrikular-Verhältniß und Eintheilung;

II. ein genügender und relativer oder steigender Kriegs- und Friedensfuß;

III. die Vergewisserung oder Evidenthaltung der Bewaffnung;

IV. die Eintheilung in Korps nach der nachbarlichen Lage und der Schicklichkeit;

V. die Wahl des Feldherrn;

VI. ein Armeezeichen im Zustand des Kriegs;

VII. das völkerrechtliche Dasein oder das Anerkenntniß von deutschen Bundesfestungen;

VIII. die Möglichkeit des Landsturms;

IX. die Nothwendigkeit, durch gemeinschaftliche Mittel zu allen einschlagenden Bedürfnissen zu steuern.

Wird diese Basis — als leitende Ideen, angenommen, wie von Seiten meines königl. Hofes hiermit ausdrücklich geschieht, und wie vorerst nicht mehr verlangt worden zu sein scheint; und man schreitet zu den nähern Bestimmungen, deren die Sache schon jetzt empfänglich ist:

ad I. So hat die Matrikel, wie sie im vorigen Jahre kommissarisch ist bearbeitet worden, noch wenig Widerspruch gefunden; man wird das, was davon Luxemburg betrifft, adoptiren, und in tantum den Beschluß der 43. Sitzung genehmigen. Die vordern Mächte werden sich sicher nicht entgegen sein lassen, zur nähern Festsetzung der zum Bund gehörenden Provinzen, durch Uebereinkunft zu kommen.

ad II. Was der Kriegs- und was der Friedenszustand sein solle, darin scheint freilich erheblicher Unterschied der Meinungen — aber wenige Betrachtungen, die Art des Vorschlags selbst, und ein kurzer Kommentar werden zur Annäherung führen. Denn wenn von den beiden Mächten für den Krieg drei Procente der Bevölkerung endlich und als äußerste Anstrengung in Anspruch genommen werden, so hatte man ohne Zweifel nicht die gemeinen oder gewöhnlichen, sondern solche leidenschaftliche, zerstörende Völkerkriege vor Augen, beinahe bella internecina, wie wir sie nur zu sehr und zu lang geführt haben. Und die beiden Mächte verdienen dann dafür Dank, daß sie ein großes Maximum annahmen; daß sie der deutschen Nation im Fall der Noth jedes Opfer zutrauen. — Im Hintergrund mag das auch immer stehen bleiben! — Eben so pflichtgemäß — voll Rücksicht für das Allgemeine und auf ihr besonderes Land, handelten aber die Stände oder Glieder des Bundes, die diese Bürde — im gewöhnlichen Kriegszustand zu stark und unhaltbar fanden. — Indem sie demnach nur zwei vom Hundert wünschen und vorschlagen, unterstellt die Mehrheit und vertheilt solche dermaßen — daß davon ein Procent auf den Friedensfuß — ein halbes zur Reserve kommt; welche Reserve, sobald nach erklärtem Kriege sie wirkliche Verstärkung wird, durch eine zweite — abermals von einem halben Procent in der Formation und Aufstellung ersetzt wird; welchem System und Vorschlag man diesseits beitritt.

Augenscheinlich kommt bei all' dem ausnehmend viel auf den erreichten Grad des Landwehrsystems an. Und wenn die Landwehr auf einer solchen Stufe steht, wie der letzte Krieg sie in Oesterreich und Preußen bewährt hat, so wird begreiflich, wie diese beiden Höfe ein halbes Procent — des stehenden Soldaten für den Frieden hinreichend hielten. Eben diese Wahl, diese Proportion völlig brauchbarer Landwehr kann man darum wohl den Höfen überlassen; wenn nämlich nur die Kadres, oder nach würtembergischer Uebersetzung die Rahmen, gut und bewährt sind. Es kommt in der Anwendung — wenn man das Beurlaubungs-System hinzudenkt, auf dasselbige hinaus.

Abstrakte Regeln der Sparsamkeit können hier ohnehin nicht allein in Anwendung kommen.

Der heutige Zustand des übrigen Europa ist nothwendig dabei in Betrachtung zu ziehen, und dann auch die große Menge von Offizieren und Unteroffizieren, — die dieser Lebensweise sich in der schwierigsten Zeit gewidmet haben, — die der Staat nicht unbemerkt und unversorgt lassen darf, die den gerechten Anspruch nicht nur auf des Vaterlands Dankbarkeit, nicht nur auf augenblickliches Brod, sondern auch auf ein mögliches Emporrücken behalten müssen. Dafür ist von ihrer Vernunft, gemäßigter Anspruch, civiler Sinn und wechselseitige Achtung aller Gewerbe, aller Stände unter sich, insbesondere auch die freundliche Verschmelzung und Verträglichkeit des stehenden Soldaten mit dem Landwehrmann, um so ernstlicher zu hoffen. Es ist eine der großen Angeln, um die sich jetzt die Civilisation in Europa dreht.

ad III. Die Vergewisserung oder Kontrolle wird nothwendig sein, um nicht in die vorigen Mängel zu verfallen, und zwar auf irgend eine überzeugende Weise, wenn nur Reciprocität und Gleichheit der Rechte, so viel möglich, dabei gewahrt werden.

ad IV. Der Plan der vordern Mächte zeigt hinlänglich, was man beispielsweise mit der Eintheilung in Korps und Divisionen hat sagen wollen. Es wird aber nicht darauf ankommen, ob eilf solche Korps oder etliche weniger gezählt und zusammengefügt werden! Welche zweckmäßige Zusammenfügung zum künftigen Gebrauch, so wie die nähere Erörterung, Proportion und Bestimmung der Waffengattungen, (die, was Luxemburg betrifft, einigen Widerspruch und Modifikation erleiden wird,) Sache der weitern Entwickelung und des Vorschlags der Kommissionen sein kann. Armee ist ein französisches Wort, und wurde noch neuerlich dort in ihren Kammern auf die ursprüngliche, grammatische und völkerrechtliche Bedeutung zurückgeführt. Im Friedenszustand existirt es als etwas kollektives, nicht in der Wirklichkeit, sondern nur die Bestandtheile sind da, und die eigentliche Bedeutung empfängt es erst von der Zusammenziehung gegen den Feind.

Sollte Deutschland je, — welches Gott verhüten wolle, nicht mehr in Eintracht sein, so wird ohnehin alles, was wir hier theoretisch thun, damit umgestoßen, — und eine andere Zusammenfügung, ein anderes Werden oder Bilden der Heerschaaren, der Armeen statt haben.

ad V. Mein königl. Hof tritt der Meinung bei, den Feldherrn selbst zu wählen. Sollte je, nach langem Friedenszustand — der Fall eintreten, daß man solch' Vertrauen dem und dem Staat bezeugen wolle, und über die Wahl und Vorzüge des Anführers im Zweifel

wäre, so wird man durch Anfrage, oder indem man ausnahmsweise bloß diesen Staat dann wählt, aus der Verlegenheit scheiden.

Die Pflichten, die Attributionen des Feldherrnamtes und alles, was daraus fließt, wird Sache der Kommission sein.

ad VI. Gegen ein Armeezeichen, welches Krieg voraussetzt, ist nirgends etwas eingewendet worden.

ad VII. Ueber die Bundesfestungen ist die luxemburgische Gesandtschaft mit ihren Ansichten vorangegangen. Sie bezweifelte nicht, daß alles, was darauf Bezug hat, und den dringenden Fortgang der Sache befördert, — von den Behörden bald wrde vorgelegt werden — zum eignen Vortheil Aller, die von der Verzögerung keinen Gewinn ziehen können.

ad VIII. Der Landsturm ist eine Anstalt oder ein Verhältniß, welches allerdings den einzelnen Regierungen wird zu überlassen sein.

ad IX. Es ist bei uns endlich eine sehr angenehme Wahrnehmung gewesen, daß im Matrikularwesen die Ansichten so wenig abweichend sich befinden, und die Einreden selten oder nicht erheblich sein werden; welchen Namen wir auch diesen Proportionen des Geldbeitrags zu den andern Kriegskosten geben mögen.

Dem zufolge trägt die luxemburgische Gesandtschaft

1) auf die Wahl einer solchen Kommission an,

2) auf die baldige Berufung jener Sachverständigen, denen wir mit vielem Vertrauen entgegen kommen werden. Allein man kann zugleich den von vielen getheilten Wunsch nicht unterdrücken, daß ein mit der Führung solcher großen Geschäfte vertrauter Staatsmann ihren Zusammenkünften und denen aus Politik und Kriegskunst komponirten Verhandlungen vorstehen möge; wodurch unverkennbar das Fortrücken und der Erfolg gewinnen werden.

Großherzogl. und herzoglich-sächsische Häuser. Aufgefordert, sich über die in dem Entwurf der Grundzüge des deutschen Militärwesens, welcher in der dritten Sitzung von dem k. k. österreichischen Herrn Gesandten mitgetheilt worden, enthaltenen Vorschläge zu erklären, erkennen meine Höfe die von Seiten des k. k. österr. Hofes bei Auseinandersetzung der wesentlichen Gesichtspunkte in dieser wichtigen Angelegenheit, zum Behuf der gemeinsamen Berathung, angewendete große und verehrliche Sorgfalt, so wie die dafür im Einverständniß mit dem königl. preußischen Hofe aufgestellten, im Ganzen so billigen Grundsätze, mit dem größten Dank, und theilen über einige einzelne Punkte, nachdem Sie auch die bisher zu Protokoll gekommenen Erklärungen erwogen haben, Ihre Ansicht dahin mit, daß

1) die Entwerfung der Matrikel und die Angabe, mit welchen ihrer Ländertheile die ersten Glieder des Bundes in denselben treten wollen, vorzüglich nothwendig sei;

2) daß der Ansatz des Kriegsstandes die Kräfte derjenigen Bundesstaaten übersteige, welche nicht noch andere Besitzungen außer dem Bunde haben; daß solcher auf die Hälfte des Angenommenen, inklusive der Reserve, zu setzen sein möchte, und der Friedensstand mit demselben in einem solchen Verhältniß stehen müsse, daß es möglich sei, das Kriegskontingent, vier Wochen nach beschlossenem Bundeskriege, ausmarschiren zu lassen. Uebrigens wäre den einzelnen Staaten zu überlassen, in Friedenszeiten die Einrichtung zu treffen, die ihnen, nach ihrer Lage, die zweckmäßigste scheint.

3) Die Zusammenstellung der Kontingente der Bundesglieder, welche kein eigenes Armeekorps bilden, so wie derjenigen, welche keine ganze Division ins Feld stellen, möchte wohl deren eigenem Gutbefinden, wenn sie sich auf eine für das Ganze zweckmäßige Weise vereinigen können, zu überlassen sein.

4) Der Oberfeldherr wäre, auf eine zuvor schon zu bestimmende Weise, von den Bundesgliedern zu wählen, ohne die im Entwurf vorgeschlagenen Beschränkungen.

5) Was die Bundesfestungen anlangt; so sehen meine Höfe weitern Mittheilungen entgegen, um nicht Verpflichtungen zu übernehmen, deren Umfang Sie nicht übersehen können. Endlich

6) glauben Sie, daß zu Bestimmung der weitern Details ein Ausschuß aus der Versammlung zu wählen sei, der den zu nehmenden Beschluß vorbereitete, sich zu diesem Zweck mit einzelnen Bundesgesandten, und in so fern es Gegenstände betrifft, die nur von sachverständigen Militärpersonen beurtheilt werden können, mit dem Militär-Ausschuß bespreche und sodann gutachtlichen Bericht erstatte.

Indem ich diese Bemerkungen vorlege, soll ich mir die weitere Abstimmung vorbehalten.

(Fortsetzung folgt.)

Neu-Strelitz, den 26. Febr. — Der engere Ausschuß der mecklenburgischen Ritter- und Landschaft hat seine Meinung und Würdigung über die von dem Gutsbesitzer, Advokaten Adolph Mecker, bei hiesiger Regierung gegen die bestehende Verfassung gemachten Eingaben und Anträge durch die Abstattung eines von ihm geforderten rathsamen Bedenkens folgendermaaßen erklärt:

Allerdurchlauchtigster Großherzog,
Allergnädigster Fürst und Herr!

Das, in dem höchsten Reskripte vom 26. v. M. allergnädigst von uns darüber erforderte Erachten:

ob der Gutsbesitzer Mecker auf Gothren, nach seinem dargelegten Benehmen, im Wege halte zu dem Annehmungs- und Erfüllungs-Gelöbnisse des Erb-Vergleichs vom 18. April 1755, von

Ew. königl. Hoheit ferner als ein Mitglied der Landstände zu betrachten, insbesondere zu Lands- und Konvokationstagen zu berufen sei?

statten wir ehrerbietigst dahin ab:

Die Ansichten, welche der Gutsbesitzer Merker über unsere, auf festgegründeten Verträgen beruhende glückliche Landesverfassung ausgesprochen hat, sind auch nach unserer Ueberzeugung sehr verkehrt, und sein Benehmen scheint auch uns zu verstoßen gegen das Annehmungs- und Erfüllungs-Gelöbniß des landesgrundgesetzlichen Erb-Vergleichs.

Indessen — diese unsere, mit der von Ew. königl. Hoh. uns allergnädigst eröffneten landesherrlichen Ansicht zusammentreffende Ueberzeugung genügt nicht, um dem eingesessenen Landstande sein, in dem §. 147 des Landes-Vergleichs gegründetes Recht, zu den Landtagen berufen zu werden, sogleich zu entziehen.

Es bedarf dazu vielmehr nach der Verfassung, einer richterlichen Untersuchung und eines rechtlichen Erkenntnisses!

Schon allein dieser hier von uns ausgesprochene Inhalt unserer Verfassung sollte den Gutsbesitzer Merker mit Ehrfurcht und Liebe für selbige erfüllen, und wegen der Lästerung beschämen, „daß sie kaum den Namen einer Verfassung verdiene!"

Wenn demnach Ew. königl. Hoheit das Benehmen des Eigenthümers Merker nicht etwa dennoch allergnädigst ganz zu übersehen sollten geruhen wollen — was wenigstens in der Hinsicht unbedenklich geschehen möchte, als es gewiß ist, daß das etwanige Erscheinen des Eigenthümers Merker auf einem Landtage nicht schädlich werden könnte, indem er nirgend auf gleiche Gesinnungen treffen, sondern sicher erfahren würde, daß die Ritter- und Landschaft noch treu eingedenk ist, ihrer Gelobung — „niemals gemeine Sache zu machen mit denen, welche „den landesgrundgesetzlichen Erb-Vergleich nicht als ein „pragmatisches Landes-Fundamental-Gesetz anerkennen, „behaupten, befolgen und erfüllen wollen" — so geht unser ehrfurchtsvolles Erachten dahin:

daß der Regierungs- und Lehns-Fiskal excitiret werde, um gegen den Eigenthümer Merker auf Goehren, durch rechtliches und richterliches Erkenntniß die Frage auszumachen: ob selbiger durch sein vorliegendes Benehmen, als Unterthan, Vasall und Landstand, das im §. 147 des Landes-Vergleichs begründete Recht, zu Landtagen berufen zu werden, verwirkt habe?

Mit diesem allerunterthänigen Erachten verbinden wir den Wunsch:

daß jedes deutsche Land sich recht bald einer ständischen Verfassung — der bewährten unsrigen ähnlich — erfreuen, und so der 13. Artikel der Bundesakte in Erfüllung gehen möge —

und bekennen zugleich die treueste Liebe und Verehrung, als:

Ew. königl. Hoheit

allerunterthänigste
Landräthe und Deputirte von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg zum Engern Ausschuß.

Rostock, den 11. Febr. 1818.

Frankfurt, den 4. März. — Unter dieser Aufschrift enthalten süddeutsche Blätter folgende bittersüße Nachrichten: Mit dem Schlusse des vorigen Monats hat sich endlich die gesetzgebende Versammlung unserer freien Stadt aufgelöst. Die zwei Gegenstände, welche sie in ihrer letzten Sitzung vorzüglich beschäftigten, waren: ein Antrag auf Revision unserer Polizei-Organisation. Der erste wurde bis zu dem von dem deutschen Bunde bald zu erwartenden allgemeinen Gesetz über Preßfreiheit, vertagt, zu welchem Gesetz bereits ein auf sehr liberalen Grundsätzen bestehender Entwurf vorliegen soll. Da eines Theils unsere Konstitutionsakte festsetzt, daß die gesetzgebende Gewalt (das ist: Senat und gesetzgebende Versammlung) das annehmen soll, was hierüber die Bundesversammlung festsetzen wird, andern Theils nur für die hiesigen Zeitungen noch eine Censur bestehet, sonst aber alles gedruckt werden kann, und alle auswärtige Zeitungen, selbst Wiener und Berliner hier überall offen aufliegen und nie ein Stück derselben zurückgehalten und unterdrückt wird: so war für uns der Gegenstand nicht dringend und demnach die Vertagung zweckmäßig und konstitutionell.

Aus Baiern, den 4. März. — Dem zur Genüge bekannt gewordenen Konkordate mit dem päbstlichen Stuhle, soll nun definitiv die königl. Genehmigung versagt worden sein. — Einige wollen dieß den Vorstellungen mehrerer Höfe, welche diese Sache als eine allgemeine National-Bundessache betrachteten; andre aber, vielleicht mit größerem Grunde, einem Sieg der öffentlichen Meinung zuschreiben, welche sich eben so allgemein als kräftig gegen den Inhalt desselben aussprach.

Merkwürdig ist es, daß die gebildeten Katholiken des Königreichs, sich beinahe noch stärker dagegen erklärten, als die doch jetzt sehr zahlreichen Protestanten, welche, nach Aufhebung der deutschen Reichsverfassung und aller Reichsgrundgesetze, dadurch allen und jeden Anhaltpunkt, alle Garantie ihrer Rechte verloren haben würden. Daher auch die evangelischen Decanate des Königreichs, mit Vorstellung dagegen eingekommen sein sollen. — (N. Rh. Merk.)

Leipzig, den 9. März. — Im Handel herrscht die Stockung noch immer fort, da auch die Messen zu Braunschweig und Frankfurt an der Oder schlecht ausgefallen sind. Auch bemerkt man einen großen Geldmangel und die Klage über diesen, so wie über die Ge-

schäftslosigkeit, ist allgemein. Die sächsischen Münzsorten sind hier aus dem täglichen Verkehr fast gänzlich verschwunden; man sieht nichts als preußisches Geld. Die Leute müssen zu Steuern und andern Abgaben, so wie zum Briefträgerlohne, oft sächsisches Geld einwechseln, so sehr mangelt es ihnen an dem letztern. Sächsische Species und Gulden bekommt man höchst selten zu Gesicht. Allein was für einen hohen Grad von Zutrauen man zu der königl. sächsischen Regierung hat, das zeigt der größte Theil der sächsischen Staatspapiere. Die landschaftlichen Obligationen von 1811 à 5 pCt. stehen 103½, die Landeskommissionsscheine à 5 pCt. 99¾, die königl. Partialobligationen von 1807 à 5 pCt. 103, die Anleihe der Kassenbilletskommission à 5 pCt. und 1 pCt Prämie 107. So genießen auch die Leipziger Stadtobligationen eines außerordentlichen Kredits; sie stehen jetzt 104, ob sie schon blos 5 pCt. Zinsen tragen. Der Grund dieses außerordentlichen Kredits liegt in der genauen Erfüllung aller übernommenen Verbindlichkeiten; die Zinsen werden äußerst pünktlich bezahlt. Nur die sächsischen Kassenbillets wollen nicht recht in die Höhe, und verlieren noch immer 6 pCt.

Dem Vernehmen nach ist unser Landtag in Kurzem beendigt. Alles wird beim Alten gelassen, und jeder, der Menschen und Dinge zu würdigen versteht, weiß, daß der Bürger- und Bauernstand reichlich mit Lasten belegt ist.

Die Geschäfte der Ausgleichungskommission scheinen jetzt ziemlich ins Stocken gerathen zu sein. — (M. K.)

* Worms, den 9. März. — In unsern jetzigen tadelsüchtigen Zeiten, worin Jeder sich berufen glaubt, über Politik und Regierungen ungeprüft das Schiedsrichter-Amt zu verwalten, ist es natürlich, daß falls es an ergiebigem Stoffe zum Re- und Deraisoniren mangelt, die so produktive Industrie des Zeitalters, welche für alles nur Denkbare, sicher ein Surrogat aufzufinden weiß, auch damit sich beschäftigt, diesen Mangel abzuhelfen, und daß, so wie an manchen Orten Wein- und Mineralwasser-Fabriken existiren, eben so auch Neuigkeits-Offizinen sich bilden, die jedoch, ohne die Devise „si non è vero è ben trovato“ immerhin zum Symbol ihrer Erfindungen zu nehmen, sich damit befassen, dem Troß der Politikaster solche surrogirende Neuigkeiten aufzutischen.

Eine solche nunmehr in Cirkulation gesetzte Erfindung wird nun auch seit wenigen Tagen dem Neuigkeitssüchtigen Publikum bei uns Preis gegeben.

Man behauptet nämlich, daß noch im Laufe dieses Jahrs die in Frankreich stationirende Okkupations-Armee dieses Land verlassen werde, daß aber dagegen, da man dennoch der so hochgepriesenen Zeitungs-Ruhe in Gallien, nicht so ganz mathematisch versichert sei, man jene Armee auf den Grenzen Frankreichs, in Deutschland, aufzustellen gedenke. —

„So lächerlich es wirklich wäre, den Unschuldigen für die Vergehen des Schuldigen züchtigen zu wollen, so giebt es dennoch Leichtgläubige genug, welche diese unlogische Erfindung als baare Münze annehmen, und deren Beurtheilungskraft unfähig ist, zu begreifen, wie unmöglich es sei, daß die hohen Verbündeten, deren Großthaten, Kraft und Beharrlichkeit wir die Befreiung von dem korsikanischen Joche verdanken, dem vor wenig Jahren erst so hart bedrängten südlichen Deutschlande, dem Mißjahre sowohl, als die noch ausstehende Vergütung seiner erlittenen Kriegskosten, die tiefsten Wunden schlugen, gesonnen sein können, eine solche Last von neuem aufzubürden. —

Wer wird wohl bei ruhiger Ueberlegung glauben wollen, daß in demselben Augenblicke, wo der Jakobinismus und Buonapartismus, diese so enge verbrüderten Spießgesellen wieder in Frankreich zu spucken anfangen, ein Ultra-Moderantismus dahin führen könnte, die bereits wieder neuaufglimmende Feuersbrunst in dem Nachbarhause sich selbst zu überlassen, die Lösch- und Rettungsanstalten zu entfernen, und der letzten so blutigen Erfahrung zum Trotze, neuerdings wieder das Leben und die Existenz von Millionen auf das Spiel zu setzen!

Wie wenig der Erfinder dieser lächerlichen Mähre mit den politischen Verhältnissen des deutschen Staaten-Bundes bekannt ist, hat er dadurch bewiesen, weil es ihm entgieng, daß zur Begründung seiner unwahrscheinlichen Angabe, er uns zuvor die Genehmigung des deutschen Bundes zur Aufstellung irgend einer Armee innerhalb seiner Grenzen hätte deduziren müssen, da ohne dieselbe kein Schritt dieser Art vorgenommen werden kann, wenn nicht der Bund, nebst seiner Bundes-Akte eine leere Seifenblase, zum Spaß erdacht, sein soll. —

* Kassel, den 10. März. — Die in öffentlichen Blättern mitgetheilte Nachricht von der auf Betreibung des königl. preußischen Kabinets hier statt habenden Unterhandlung die Regulirung westphälischer Angelegenheiten in Beziehung auf Kurhessen betreffend, bedarf insofern einer kleinen Berichtigung, als dem Vernehmen nach vorerst bloß von den unter der westphäl. Regierung vorgenommenen Domänenveräußerungen auf kurhessischem Gebiet die Rede ist, als demjenigen Gegenstande, der eigentlich bisher allein gehörig in Anregung gebracht worden ist. Andere Gegenstände dürften indessen wohl gleichfalls in Betrachtung gezogen werden, wenn sie von Seiten der Betheiligten zur Sprache gebracht werden sollten.

Vor allen aber werden die Kautionen, mehr aber noch die westphälische Staatsschuld, die bis jetzt noch ganz unberührt geblieben ist, die meisten Schwierigkeiten finden, indem mehrere Regierungen, welche gegenwärtig im souveränen Besitz des vormaligen westphäl. Gebiets

sich befinden, von dem Gesichtspunkte ausgehen, die von dem westphäl. Staate mittelst gezwungener Anleihe kontrahirten Schulden als durch den Drang der Umstände gebotene Kriegskontributionen zu betrachten, bei denen die Natur der Sache zu keiner Rückzahlung oder Verzinsung die Verbindlichkeit auflegen könne.

Stuttgart, den 12. März. — Der Geh. Legationsrath v. Trott ist zum Kammerherrn ernannt worden.

Unter dem 7. d. ist hier eine königl. Bekanntmachung erschienen, in welcher eine zweckmäßigere Einrichtung der Wehranstalt durch ein neues Gesetz angekündigt und die Dienstzeit bei dem stehenden Heere, für die Neueintretenden auf 6, für die in diesem Augenblicke schon eingereiheten Soldaten auf 7 Jahre herabgesetzt wird. Zu gleicher Zeit wird bemerkt, daß seit dem Regierungsantritt des jetzigen Königs an 5500 Mann entlassen worden seien, und auf diese Weise von Jahr zu Jahr mit stufenweiser Entlassung fortgefahren werden solle. Um jedoch die bewaffnete Macht auf dem vollzähligen Stande zu erhalten, welcher in der von dem geheimen Rathe geprüften und von dem Könige genehmigten Wehrverfassung festgesetzt ist, verordnet S. M., auf Antrag des Kriegsministers und nach Anhörung des geh. Raths, daß zur Ergänzung des Heeres die erforderliche Anzahl von 3496 Mann durch das Loos, und zwar für dieses Jahr ausnahmsweise, weil im vorigen Jahr keine Aushebung statt gefunden hat, aus der Zahl der Wehrpflichtigen, welche den 1. Jan. d. J. das 20ste und 21ste Jahr zurückgelegt haben, ausgehoben werden soll. Am Schlusse dieser Bekanntmachung heißt es: „Bei den bedeutenden Milderungen, welche Wir bei Unserm Regierungs-Antritte in dem Militärsystem haben eintreten lassen, erwarten Wir mit Zuversicht von Unsern Unterthanen, daß sie Unsern landesväterlichen Absichten willig entgegen kommen, und zu Erreichung derselben um so mehr beitragen werden, als Wir jeder Willkühr in Behandlung des Soldaten begegnet, körperliche Strafen, mit Ausnahme weniger Fälle, ganz abgeschafft haben, und demnächst an die Stelle der bisherigen Kriegsgesetze eine den Forderungen des Zeitgeistes entsprechende Gesetzgebung treten lassen werden."

Aus dem Mecklenburg-Schwerinschen, den 14. März. — Unter allen Staatskalendern, die wir haben, ist unstreitig einer der musterhaftesten, gehaltreichsten und mit der größten Sorgfalt ausgearbeitetsten, der großherzogl. mecklenb. schwerinsche Staatskalender, durch dessen Herausgabe sich der Reg. Rath Rudloff seit längerer Zeit ein besonderes Verdienst erworben hat. Auch der Jahrgang von 1818 bewährt die Trefflichkeit dieses ausgezeichneten, statistischen Adreßbuchs. Wir wollen aus demselben nur folgende einzelne Notizen ausheben: Der Hauptgüter im Mecklenburg-Schwerinischen sind jetzt 965, und der Gutsbesitzer 545. Es besitzen nämlich die Landesherrschaft 50 Güter, 8 fürstliche Gutseigenthümer 18, 24 gräfliche 74, 267 freiherrliche und adliche 400, 209 bürgerliche 270, 12 geistliche Stiftungen 86, 14 weltliche Kommunen 42 6 Bauerschaften 7, 9 Konkursmassen 14; sequestrirt sind 4, darunter Lehngüter 657½ und Allodialgüter 306½. Die Zahl der Schriften, welche im vorigen Jahre im Mecklenburg-Schwerinschen erschienen sind, betrug 80, worunter aus der Jurisprudenz 18 und 16 aus der Theologie. Die Bevölkerung von Mecklenburg-Schwerin wird auf 358,730 Menschen nach den möglichst genauen Berechnungen angegeben. Im vorigen Jahre wurden geboren 13926, begraben 8067 und kopulirt 2904 Paar. Der Ueberschuß der Gebornen war demnach äußerst beträchtlich. An den Blattern starben nur 3 Menschen.

Altona, den 16. März. — Von Altona werden in diesem Jahre acht Schiffe auf den Robben- und Wallfischfang nach Grönland abgehen, und sind zum Theil schon die Elbe hinunter gegangen.

Außerdem gehen von der Elbe zu der nämlichen Bestimmung ab: von Hamburg 13 Schiffe; von Glückstadt 17; von Itzehoe 2; von Beyersfleth, Brunsbüttel, Elmenshorn, von jedem 1 Schiff; zusammen von der Elbe 43 Schiffe.

Aus englischen Häfen gehen in diesem Jahre auf den Robben- und Wallfischfang aus: von Hull 64 Schiffe, worunter 30 nach der Davidsstraße; von London 16, worunter 1 nach der Davidsstraße; von Whitby 11, worunter 1 nach der Davidsstraße; von Newcastle 5, worunter 2 nach der Davidsstraße; von Liverpool 2; von Lynn 1; von Grimsby 1 nach der Davidsstraße; von Leith 10, worunter 8 nach der Davidsstraße; von Kirkaldy 1 nach der Davidsstraße; von Dundee 8, worunter 6 nach der Davidsstraße; von Greenock 1; von Banff 1; von Aberdeen 14, worunter 4 nach der Davidsstraße; von Peterhead 10; von Berwick 2, worunter 1 nach der Davidsstraße; von Montrose 4; von Kirckwall 1. — Zusammen 152.

Großbrittannien.

Nachdem Lord Grantham an die Stelle des verstorbenen Grafen Ossory zum Lord-Lieutenant der Grafschaft Bedford ernannt worden, hat der Herzog von Bedford, der seit 20 Jahren Vice-Lieutenant war, für gut gefunden, seine Entlassung zu nehmen. Er hat die Gründe, welche ihn dazu bewogen, in einem langen Schreiben an den gegenwärtigen Lord-Lieutenant auseinandergesetzt, das auch in diesen Tagen in öffentlichen Blättern erschienen ist. Eins derselben hat unter andern nachstehende Bemerkung zu dem Schreiben gemacht: Der Herzog nimmt das Vorrecht in Anspruch, was jedem Einzelnen zustehe, über die Ernennungen der Krone zu urtheilen. Er übt dieses Recht aus und wir wollen es gleichfalls thun, indem wir frei heraus sagen, daß die Krone nach unserer Meinung Unrecht gethan

haben würde, wenn sie einem Manne jene Stelle gegeben hätte, welcher glaubt, daß die, welche parodirende Schmähschriften, wie Mr. Hone, bekannt machen, eine Unterstützung von ihm verdienen (der Herzog Bedford hatte für Mr. Hone 100 Pf. St. subkribirt.)

Frankreich.

Die Aarauer Zeitung sagt in einem Schreiben von der Seine vom 26. Februar: „Man kündigt an, daß die Regierung drei angesehenen vormaligen Staatsbeamten, dem Grafen Alquier (vormaligen franz. Gesandten an mehreren Höfen), den Hrn. Dubois-Dubai und Poulain-Grandpré, insgesammt Mitgliedern des Nationalkonvents, die wegen ihres Votums für den Tod des unglücklichen Ludwigs XVI., zu Anfang des Jahrs 1816 aus Frankreich verbannt worden sind, die Rückkehr in ihr Vaterland gestattet habe. Man erwartet ähnliche Autorisationen zu Gunsten mehrerer anderer Proskribirter. Von vormaligen Konventsgliedern befinden sich bereits Gamon und Laurençot wieder in ihrer Heimath; so wie von den in der Ordonnanz vom 23. Juli 1815 begriffenen Hr. Defeau Sohn bereits die Autorisation zur Rückkehr erhalten hat. Die Herren Arnault, Bory, St. Vincent, Melisset und Graf Lobau (General Mouton) erwarten, wie man versichert, täglich eine ähnliche Autorisation. Ueberhaupt kommt die Angelegenheit der Proskribirten in Tagesschriften und Brochüren immer mehr zur Sprache, obgleich bis jetzt den Journalen noch nicht gestattet worden ist, davon zu sprechen. Inzwischen glaubt man nicht, daß eine allgemeine Maaßregel in dieser Hinsicht statt haben werde.“

Schweiz.

Aarau, den 7. März. — Die von den Ständen Bern und Luzern in Bisthumsangelegenheiten verfügte Abordnung nach Rom besteht aus dem Herrn Amtsschultheißen Rüttimann von Luzern als Gesandten der zwei Kantone, dem Oberstlieutenant und Geheimerathsschreiber Fischer von Bern als Legationsrath, und dem Hrn. von Wattenwyl (Sohn des Bernischen Schultheißen) als Legationssekretär. Am 1. d. reisete der Gesandte von Luzern nach Bern, von wo die Gesandtschaft ihre Reise über den Simplon fortsetzte.

Der Stand Uri hatte früher in seinem und der Stände Unterwalden und Zug Namen die Einladung zum Beitritt des zu errichtenden Bisthums an Luzern dahin beantwortet, daß diese drei Stände unter den in Gersau verabredeten Bedingungen (deren wir seiner Zeit gedacht haben) beizutreten wohl geneigt sein würden. Von Schwyz ist bis dahin keine Antwort erfolgt. Die Regierung von Basel hatte an Bern und Luzern das Verlangen gestellt, die Einladung zum Bisthum möchte auch an Zürich geschehen; ähnliches Verlangen für die Aufnahme von Thurgau hatte die Regierung von Aargau an jene zwei Stände gerichtet; beides ist unerwiedert geblieben.

Inzwischen meldet die Regierung von Luzern den vormals zu Konstanz gehörenden Kantonen (denen sie seit der mit Bern eingegangenen Verbindung von allen ihren Bisthumsunterhandlungen keinerlei Kunde gab): die Regierung von Schwyz habe nach dem Absterben des Hrn. Landammans Reding, welchem die provisorische Verwaltung der Diözesangelder übertragen war, von dem Vorstand Luzern neue Verfügungen in Betreff der künftigen Einrichtung dieser Verwaltung begehrt, und sie trage demnach nunmehr darauf an, es möchte diese einstweilige Administration dem regierenden Standeshaupt von Schwyz, dem Hrn. Landamman Xaver Weber, übertragen werden.

Wie für Solothurn, so sind auf den bevorstehenden Frühling nun auch für Nidwalden Missionsprediger aus dem Jesuiter-Kollegium im Wallis bestellt und von der Regierung in Stanz genehmigt. Niemand zweifelt, daß sie ihr Gebiet in kurzem auch über andre demokratische Kantone ausbreiten werden.

Italien.

Neapel, den 9. Febr. — Um die Neapolitaner zum Kunstfleiß aufzumuntern, hat der König verordnet, daß im hiesigen k. Studien-Pallast, Muster oder Proben der Arbeiten von allen Manufakturen des Königreichs öffentlich ausgestellt werden sollen. Diese Ausstellung beginnt in diesem Jahre am 30. Mai und dauert 8 Tage hindurch. Diejenigen, welche sich in den verschiedenen Zweigen des Manufakturwesens ausgezeichnet haben werden, erhalten Prämien. Ferner sollen bei diesem Anlaß auch Mittel an Händen gegeben werden, um jene Manufakturen zu verbessern und mehr empor zu bringen, die noch eine Verbesserung zu wünschen übrig lassen.

Afrikanische Raubstaaten.

Die neuesten Briefe aus Marseille melden die Ankunft einiger neuen amerikanischen Schiffe im mittelländischen Meere. Der Kommandant der Eskadre der Ver. St. von Amerika hat den Dey von Algier aufgefordert, seinen Korsaren zu befehlen, daß sie sich in Zukunft nicht mehr unterstehen sollen, irgend ein amerikanisches Schiff unter was immer für einen Vorwand zu visitiren, indem wegen der auf dem algierischen Gebiete herrschenden Pest, die größte Gefahr der Ansteckung vorhanden wäre; widrigenfalls hätte er den Befehl auf alle algierischen Fahrzeuge Jagd zu machen, und sie ohne Weiters in Grund zu schießen. Wenn alle andern Seemächte eine gleiche Sprache führten, so würden die Seeräubereien von selbst aufhören.

* Der türkische Gesandte in London erhielt am 8. d. vom türkischen Konsul in Gibraltar eine Depesche vom Ende Januars, worin derselbe ihm berichtet, daß die in den Kanal und die Nordsee bestimmten tunesischen Korsaren, in der Bay von einigen portugiesischen Kriegsschiffen blockirt wurden, welche entschlossen schienen, sie

nicht in den Ocean auslaufen zu lassen. Gelingt ihnen dies, so wird der Zweck dieser Seeräuber vereitelt werden, und vielleicht können die hanseatischen Schiffe schon jetzt ohne große Gefahr die westlichen Gewässer befahren, um so mehr, da die Portugiesen mit den Barbaresken im Kriege sind, und ihren Kreuzern befehlen werden, auf alle Kaper derselben, die sich an ihren Küsten oder im Ocean blicken lassen, Jagd zu machen. *)

Vermischte Nachrichten.

Briefe aus Prag melden, daß die dortige Polizei dem Arzt Herrn Gr. . . andeuten ließ, Prag und die österreichische Monarchie binnen 14 Tagen zu räumen. Als Ursache dieser Verweisung giebt man die Freimaurers-Verbindungen an, die Herr Gr. . . gehabt; diese sind in unsern Staaten bekanntlich aufs strengste verboten.

— Man spricht von bevorstehenden Ministerial-Veränderungen in Baiern und bestimmt den Fürsten v. Wrede zum Staatskanzler, den Frhrn. v. Lobeck zum Finanzminister und den Prinzen Eugen zum Generalissimus der baierischen Armee.

*) Die Unterhandlungen zu einem Trutz- und Schutzbündniß der europäischen Mächte gegen die Seeräuber werden, wie man vernimmt, mit fortdauernder Thätigkeit betrieben. Die Aufstellung einer kombinirten europäischen Seemacht zu diesem Zweck dürfte jedoch, weil sie bedeutende Kosten verursachen würde, nur dann statt finden, wenn die hohe Pforte sich weigert, oder außer Stande ist, selbst zu bewirken, daß die ihrer Oberherrlichkeit unterworfenen Regentschaften sich eng an die Grundsätze des europäischen Völkerrechts anschließen. — A. d. R.

Druckfehler.

Im gestrigen Blatte lese man S. 3 Sp. 2 Z. 16 von unten Kern statt Korn; S. 3 Sp. 2 Z. 7 v. u. Delphin statt Polphin. S. 4 sollte die Nachricht von den Differenzen zwischen Spanien und Amerika unter der Aufschrift „Vereinigte Staaten von Nordamerika“ stehn.

Anzeigen

Angekommene und abgegangene Schiffe.

BREMEN, den 17. März. — Auf der Weser angekommen Kapt. A. Baldry, Generous Friend, v. London.

Auf der Rhede:

Kapt. D. Eitmann, H. Haesloop, A. Meentzen, H. Hilken, Farrelmann, Stacke, Praemann, Bohrends, Bielefeld, F. Beckmann, F. Bahle, H. Wessels, G. Addicks, E. Johannes, A. Wulf, M. Deetjen, Komm. F. Veenkohl, J. Hashagen, H. Haase, A. Haake, H. Wurtmann, Ketelloot.

Bemerkung. Diesen Nachmittag um 4 Uhr wurde Kapitain M. Deetjen von sein Anker gerissen und trieb Kapt. Bielefeld vor die Boog, welcher letzterer wahrscheinlich nur durch Kappen seines Ankers losgekommen; dieser aber trieb dadurch Kapt. Bohrends vor die Boog, welcher dadurch sein Boogspriet und Fockmast verlor. Der Sturm ist so heftig, dass man nicht nach der Rhede kommen kann.

Wind N. W.

(Verloren.) Es hat Jemand, auf dem Wege von der Langenstraße nach dem thurn- und taxischen Posthause, gestern zwischen 6 und 7 Uhr einen Brief verloren, da er dem Finder ohne Werth ist, so bittet man sehr dringend, wenn ihn der Finder vielleicht gleich auf die Post gebracht haben sollte, um gefällige Anzeige; oder, wenn nicht, um gefällige Auslieferung in Nr. 31 Langenstraße gegen eine angemessene Belohnung.

(Todes-Anzeige.) An den Folgen einer langwierigen Lungenschwindsucht entschlummerte sanft am 13. d. M., Abends 11½ Uhr, mein geliebter Bruder Kaspar Friedrich von Horn im 28. Jahre seines thätigen Lebens, welches ich seinen Freunden und Bekannten im Namen seiner Mutter und Geschwister hiedurch anzeige.

Herm. Christ. von Horn.

(Kaufgesuch.) Ich kaufe Zinscoupons von Bremer Staats-Papier von 1818, 1819 und 1820 inclusive.

H. R. Watermeyer.

Im Hause Nr. 6 an der Hutfilterstraße ist sehr guter Portwein 12 Bouteillen von 5 bis 8 Rthlr und desgleichen Madeira von 7½ bis 11 Rthlr. zu haben.

(Ostfrieslandische Schuld.) Man wünscht eine Summe der holländischen Schuld zu kaufen, welche ehemals auf dem, gegenwärtig mit dem Königreiche Hannover vereinigten Theile des Fürstenthums Ostfriesland haftete. Die nähern Bedingungen bittet man dem Herrn Notar Hause zu Braunschweig mitzutheilen.

(Edictalladung.) Bei dem königl. großbritt. hannöver. Stadtgericht zu Emden ist auf Anhalten des seit den 22. August 1807 abwesenden Matrosen Laurenz Oels Ehefrau, Trientje Harms Peman hieselbst, Provocantin, wider benannten ihren Ehemann Laurenz Oels und dessen unbekannten Erben, Provocaten, die Edictal-Citation cum termino von 9 Monat et reproductionis praeclusivo vor dem Hrn. Assessor Suur auf den 16. Dec. 1818, Vormittags 10 Uhr, erkannt und angesetzt, weshalb der von hier, als seinem letztern Wohnort, sich entfernte Matrose Laurenz Oels und dessen unbekannte Erben und Erbnehmer vorgeladen werden, um sich vor oder in termino bei dem Gericht oder in dessen Registratur schriftlich oder persönlich zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, mit der Warnung: daß nach Ablauf solcher Zeit, wenn weder der verschollene Laurenz Oels noch jemand als dessen Erbe sich gemeldet, er selbst für todt erklärt und alle Prätendenten an dessen Nachlaß praecludiret werden.

Also erkannt am Stadtgericht zu Emden, den 27. Febr. 1818.

Detleff.

Hillrichheim, Sekretär.

Bremer  Zeitung.

N.° 79. Freitag den 20. März 1818.

Wer die Bremer Zeitung nicht auf längere Zeit vorausbezahlt hat, und sie vom 1. April 1818 an, sei es für ein Jahr oder für drei Monate, ferner zu halten wünscht, beliebe sich gefälligst bald deshalb zu melden, weil ohne baare Vorausbezahlung kein Exemplar verabfolgt werden kann. Bestellungen zu 5 Rthlr. in Golde für ein Jahr, oder $1\frac{1}{3}$ Rthlr. für drei Monate (mit Ausnahme der Versendungskosten, die in der Stadt vierteljährlich 9 Grote betragen,) nehmen in Bremen Herr Buchhändler Heyse, Pelzerstraße Nr. 9., auswärts die resp. Postämter an.

Die Redaction.

Deutschland.

Protokoll der deutschen Bundesversammlung

Vierzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 5. März 1818.

§. 64.

Militär-Verhältnisse des deutschen Bundes.

(Fortsetzung.)

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz. Die großherzogl. Gesandtschaft ist angewiesen, von Seiten ihrer beiden höchsten Höfe Sr. kaiserl. Majestät von Oesterreich den verbindlichsten Dank für die theilnehmende Sorgfalt zu bezeigen, womit Allerhöchstdieselben nach den Zwecken des Bundes auf dessen Befestigung und Sicherheit fortwährenden Bedacht nehmen, und diese Gesinnungen auch durch die neueste Proposition über das deutsche Militär- und Vertheidigungswesen zu erkennen gegeben haben. In gerechter Würdigung der hierbei aufgestellten Grundsätze, erklären die beiden Großherzoge von Mecklenburg Sich also damit einverstanden: daß der in Folge derselben mitgetheilte Entwurf zum Leitfaden dienen und als Basis angenommen werden möge, um die weitere gemeinsame Berathung des Bundestages über diesen wichtigen Gegenstand zu begründen. Wenn zugleich die Absicht ausgesprochen worden, daß jene Grundzüge mit Unbefangenheit geprüft und beurtheilt, so wie auch die ferneren Vorschläge von andern Seiten gehört werden sollten; so scheint es zu dem Ende am zweckmäßigsten, wenn zur vollständigen Bearbeitung der Militär-Organisation

„ein Ausschuß des Bundestages bestellt würde,"

welcher, unter Zuziehung mehrerer sachkundigen Militärs, als mit einem Komité, über den rein technischen Theil den Plan weiter ausführte, so wie die k. österr. Proposition, in Zusammenstellung mit den abgegebenen Abstimmungen oder nach den zu nehmenden Beschlüssen, dazu Auftrag und Anleitung ergeben werden, und wobei auch in den bisherigen Verhandlungen das genehmigte Kommissions-Gutachten über die Reihefolge zu berücksichtigen sein dürfte. Das Militär-Komité möchte so zusammengesetzt werden, daß es sich von dem Bundestage zu dieser Vorarbeit ernannt findet; seine Aufgabe dürfte sein, über die rein militärischen Gegenstände gutachtliche Vorschläge an den Ausschuß zu geben. Um hierbei mit desto sicherer Unterscheidung zu Werk zu gehen, wäre zu wünschen, daß einem ausgezeichneten Staatsmann die Geschäftsführung und der Vorsitz bei einem solchen Militär-Komité anvertraut würde.

Der solchergestalt weiter ausgeführte Entwurf wäre auch inzwischen von dem Ausschuß wieder der Bundesversammlung zur jedesmaligen Berathung und demnächst zur definitiven Beschlußnahme vorzulegen. Auf diesem Wege ließe sich die befriedigendste Lösung der großen

Aufgabe, von einer Erörterung der vielseitigen Ansichten, erwarten, und unter dem bewahrten Begriff gleicher Rechte, Einheit und Zusammenhang erreichen.

In so fern die zum gegenwärtigen Protokoll zu gebenden Erklärungen schon wie vorbereitende Meinungen zur Leitung des Ausschusses anzusehen sein werden, welche die nöthigen endlichen Bestimmungen herbeiführen, findet die Gesandtschaft über die Punkte des vorgeschlagenen Entwurfs, und zu dessen modificirten Anwendung, sich hier zu folgenden verschiedenen Bemerkungen veranlaßt:

ad I. Um den ausgesprochenen Zweck zu erfüllen, damit der deutsche Bund in dem europäischen Staatensysteme als eine Macht erscheine, dürfte es erforderlich sein, daneben diejenigen staatsrechtlichen und auswärtigen Verhältnisse des Bundes noch weiter zu ordnen, welche die nähern Bestimmungen über Bundeskrieg und Friedensschluß festzustellen haben. Das Gutachten über die Reihefolge in der zweiten Beilage Nr. 5 und 6 hat hierzu bereits die Vorarbeiten geliefert, und der letzte Präsidial-Vortrag vom 3. Nov. v. J. bringt unter den vorliegenden Geschäften dieser Versammlung jenen Theil des auswärtigen Staatsrechts auch wieder in Erinnerung. Es möchte daher gleichmäßig eine besondere Berathung darüber einzuleiten sein.

ad II. Um den richtigen Anschlag zu erlangen, welcher hier zur Bildung des Bundesheeres grundleglich gemacht werden soll, möchte nur den bisherigen Verhandlungen über eine Matrikel Folge gegeben werden; welches auch um so mehr die Absicht zu sein scheinet, als Ihro Majestäten der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen bis zu diesem Moment es Sich noch vorbehalten haben, die nöthige Angabe von denjenigen Ihrer Länder zu machen, welche Sie, als zum Bunde gehörig, betrachten. Es scheint demnach zweckdienlich, über den vorliegenden Kommissions-Entwurf zur Matrikel die Abstimmungen mit den etwanigen Bemerkungen und Erinnerungen baldigst zu eröffnen.

Wenn die Kontingente, wie hier gesagt wird, nach der Disposition der einzelnen Staaten aus stehenden Truppen und aus Landwehren bestehen können; so ist darunter wohl verstanden, daß mittelst eines solchen Beschlusses die Regierungen auch in ihren Landen diejenigen Einrichtungen verfassungsgemäß zu treffen haben, wodurch sie jener Bundesverpflichtung zu genügen, in Stand gesetzt sind.

ad III. Bei dem Friedensstand, worauf die Kontingente gesetzt werden könnten, kömmt wohl, besonders in den mindermächtigen Staaten, hauptsächlich in Betracht, daß man in kurzer Zeit zum Zustand des Krieges überzugehen und das zunächst Erforderliche zu stellen vermag. Der Stamm und Zuschnitt zur ganzen Stellung werden mithin im Frieden schon vorhanden sein müssen; daneben wäre es aber den angemessenen Verfügungen jeder Regierung zu überlassen, welche Ersparungen im Frieden dabei anwendlich, und wie die drückende Last und Kosten des Militärs dem Volke zu erleichtern sein werden. Wenn der vorgeschlagene Friedensstand nur in diesem Sinne geschehen, so würde derselbe auch erreicht, indem nur der Kriegsstand bestimmt, wegen des Friedensfußes aber keine allgemeine Anordnung statt fände, als in so weit eine gegenseitige und gleichmäßige Kontrolle sich nöthig zeigte.

ad IV. Bei solchem anzunehmenden Kriegsstande ist man diesseits der Meinung, daß, um demselben eine sichere und dauernde Haltung zu geben, man ihn nicht höher als auf den hundertsten Theil der Bevölkerung zum wirklichen Kontingent, und demnächst auf den zweihundertsten zur eigentlichen Reserve festsetzen sollte; letztere würde zur Ergänzung dienen, und könnte im Nothfall auch selbst gefordert werden. Nach eben diesem Maaßstab der Bevölkerung würde die Aushebung wiederum in den einzelnen Ländern vertheilt. Sollten außerordentliche Anstrengungen überdem durch Lage und Umstände wirklich nothwendig werden, so würden auch dazu eben solche Anstalten, durch aufgebotene Landwehren, für eine kurze Zeit zu treffen und von der Bundesversammlung alsdann zu bewilligen sein.

Die Eintheilung der Militärkontingente und die Ausgleichung der verschiedenen Waffengattungen dabei, wird wohl, so viel möglich, gleichförmig gemacht werden müssen, wozu gewisse militärische Normen anzunehmen wären. Daher werden auch diejenigen Bundesstaaten, welche aus alleinigen Mitteln dergleichen größere Abtheilungen nicht zu stellen haben, sich immerfort zu deren Bildung untereinander nur natürlich verbinden können. Das Einverständniß solcher benachbarten Staaten scheint diese Verbindungen, auch mit Rücksicht auf sonstige Verhältnisse, am passendsten und haltbarsten zu begründen; wobei sich von selbst versteht, daß sie mit dem Plan und der Eintheilung des Ganzen übereinstimmen. Die ersten Vorschläge dazu müßten also sehr füglich von dem so versuchten Einverständniß ausgehen, indessen ihre endliche Bestimmung erst weiter, immer durch die gemeinsame Verhandlung des Bundestags, nach dem Zweck und Plan des Ganzen, erhalten können.

Mit der Zusammenstellung in noch größere Einheiten und Armeeabtheilungen würde auf eben diese Weise fortzufahren sein, um mehrere einzelne Divisionen wiederum in so große Korps zu vereinigen, daß deren Bestimmung und Vereinigung weiter nur den Dispositionen des Oberfeldherrn zu überlassen wäre. In dieser Hinsicht könnte der Entwurf zu einer Abtheilung in Korps, nach der hierbei angehängten Tabelle,

wohl noch einigen Modifikationen und Abänderungen zu unterwerfen sein.

Um eine auffallende Verschiedenheit in der hierdurch angenommenen Dienstpflichtigkeit bei dem stehenden Heere und bei der Landwehr für die einzelnen Bundesstaaten möglichst zu vermeiden, würde doch zu versuchen sein, sich über allgemeine feste Grundsätze zu vereinbaren, und zum wenigsten gewisse Jahre zu bestimmen, in welchen jeder Deutsche die Militärpflicht zu erfüllen hätte, in was für einen Bundesstaat er sich befinden möchte.

Zu möglichst gleichförmigen Einrichtungen bei dem eigentlichen Militärwesen, so wie über Verpflegung, Bewaffnung, Dienstreglement, Kriegsartikel, gemeinsames Hospitalwesen rc. möchten zuvörderst die Ansichten und Vorschläge des zu bestellenden Militär-Komité's zur näheren Berathung noch vorgenommen werden.

ad V. Dem Oberfeldherrn wird allerdings eine ausgedehnte Gewalt, nach den Bestimmungen hierbei, zu ertheilen sein, wenn der Zweck erreicht werden soll, da nur durch ihn und in seiner Befugniß die verschiedenartigen Theile zur höchsten Einheit gebracht werden. Um so richtiger ist auch gleich dabei bemerkt, wie der Oberfeldherr in Eid und Pflichten des Bundes tritt. Die Folgerungen daraus in seinem wirklichen Dienstverhältniß, werden sich also noch genau bezeichnen lassen. Eine freie Wahl der Person des Oberfeldherren selbst, nach Stimmenmehrheit am Bundestage, dürfte aber in jeder Hinsicht sowohl vorzuziehen sein, als das öffentliche Vertrauen am sichersten beurkunden.

ad VI. Gemeinschaftliche Merkmale, wodurch die einzelnen Truppen sich als Theile des großen Bundesheeres im Kriege bezeichnen und einander erkennen, können gewiß nur angemessen befunden werden.

ad VII. Anordnungen, um im Nothfalle einen Landsturm zur Vertheidigung einzelner Gegenden und Länder zweckmäßig zu organisiren, dürfte, als nur von örtlichen Beschaffenheiten abhängig, mehr der Beurtheilung und Maaßnehmung der einzelnen Regierungen überlassen, denn ein Gegenstand allgemeiner Berathung werden können.

ad VIII. Der Artikel von den Bundesfestungen bedarf wohl, politisch und militärisch, noch einiger Vorbereitung mehr, bevor eine verbindliche Erklärung darüber abzugeben steht. Um darnach die eigentliche Militärstellung nicht aufzuhalten, möchten die weiteren desfallsigen Vorschläge in einer besondern Berathung zu verhandeln sein, wozu die bei dem Kommissions-Gutachten über die Reihefolge, in dem Betreff, aufgeworfenen Fragen in Erörterung zu bringen wären. Es wird sich daraus ergeben, welche Hülfsbeiträge abseiten des Bundes zu Festungen, welche als allgemeine Vertheidigungspunkte anerkannt werden, in Anspruch zu nehmen sind.

Und es ist bei Unterhaltung der Festungen billig wohl in Anregung zu bringen, daß sie doch immer zunächst und nur mittelbar denjenigen Staaten und Ländern, denen sie angehören, zum Schutz dienen.

ad IX. Mehrere gemeinschaftliche Ausgaben bei dem Bundes-Militär werden allerdings nur durch eine allgemeine Kriegskasse zu bestreiten sein; worüber, nach nähern Bestimmungen, gewisse Etats zu entwerfen, und der Maasstab einer Vertheilung der Kosten oder zur Aufbringung der nöthigen Geldbeiträge nach richtigen Verhältnissen auszumitteln stehen.

Sollte die Bevölkerung der Staaten, mit thunlichster Rücksicht auf die Staatseinkünfte, zu solchem Maasstab dabei angenommen werden, so würde doch erforderlich sein, durch wirkliche, innerhalb Jahresfrist neu vorzunehmende Zählungen sich in den Stand zu setzen, gesicherte offizielle Listen und Angaben einzureichen, die zur gleichen Grundlage dienen könnten.

Etwanige Nachträge werden nöthigenfalls hierbei vorbehalten.

Holstein-Oldenburg, Anhalt u. Schwarzburg. Ihre hochfürstlichen Durchlauchten bezeugen Sr. kaiserl. Majestät von Oesterreich für die Aufmerksamkeit und Sorgfalt, welche Allerhöchstie einem der wichtigsten Gegenstände der Bundes-Einrichtungen gewidmet haben, den lebhaftesten Dank, und indem die Proposition über die Grundzüge des deutschen Militär- und Vertheidigungswesens als eine sehr nützliche Basis für die Ausbildung der Militärverfassung des Bundes von Höchstihnen anerkannt wird, finden Sie indem von Sr. k. k. Majestät selbst erklärten Bedürfniß einer weitern Bearbeitung und bestimmten Anwendung die Veranlassung, Höchstihre nähere Erklärung über die ins Einzelne gehenden Vorschläge sich vorzubehalten.

Ihre hochfürstlichen Durchlauchten werden nicht ermangeln, auch Ihre Ansichten und Wünsche für die Herstellung eines kräftigen Vertheidigungs-Systems Deuschlands, nach sorgfältiger Erwägung der auf die vorliegende Proposition bereits erfolgten, höchst beachtungswerthen Erklärungen in die Protokolle dieser Versammlung niederzulegen, und stets wird das Vaterland sie bereit finden, mit Anstrengung aller Kräfte zu leisten, was dessen Ehre, Würde und Sicherheit erfordert, wobei Sie auf die Uebereinstimmung aller Bundesglieder mit Sr. k. k. Majestät in dem Grundsatze vertrauen, daß die billigste Vertheilung der Lasten, unter die Gesammtheit der Bundesstaaten, in dem Verhältniß ihrer relativen Stärke und mit beständigem Vorbedacht auf die Möglichkeit der Leistung, zu beobachten sei.

Vorläufig wird zu dem 2. Artikel der Grundzüge, in Rücksicht auf die ohne Zweifel zunächst zu berichtigende Matrikel, bemerkt, daß gegen die in der

beigefügten Tabelle angesetzte Bevölkerung der herzogl. anhaltischen Länder nichts zu erinnern ist. Dagegen beläuft sich die Bevölkerung der fürstlich-schwarzburgischen Lande, nach den neuesten offiziellen Zählungslisten, nur wenig über 99,000 Einwohner.

Bei dem 3. und 4. Art. wird die fast allgemein geäußerte Besorgniß, daß der vorgeschlagene Kriegsstand — (als Regel, und nicht als eine durch außerordentliche Umstände gebotene außerordentliche Anstrengung betrachtet) — für die allermeisten Bundesstaaten unerschwinglich sein werde, nur zu sehr sich bestätigen, wodurch dann ein regelmäßiger, schneller und leichter Uebergang vom Friedensstand in den Kriegsstand die größten Hindernisse finden dürfte, nicht zu gedenken, daß, selbst nur die wirkliche Bereithaltung der zu einem so zahlreichen Kriegsstande erforderlichen, zum Kriege nicht einmal ausgerüsteten Menschenzahl, streng ausgeführt, in manchen Ländern auf persönliche Freiheit, Gewerbe und National-Oekonomie einen bedenklichen Einfluß haben würde. Auch dürfte die im Frieden begründete Errichtung größerer, möglichst gleichförmig geordneter, in allen Waffengattungen den Forderungen der Kriegswissenschaft entsprechender Massen dazu wohl geeignet sein, für den verminderten Umfang des Bundesheeres Ersatz zu leisten, wenn nur durch eine sehr bedeutende Erhöhung des Friedenstandes die Kräfte einzelner Bundesstaaten nicht vor der Zeit, wo sie eigentlich wirken sollen, erschöpft werden.

Bei dem 8. und 9. Artikel dringt sich der Wunsch näherer Erläuterungen, genauer Angaben der Bestimmung und der Bedürfnisse, und überhaupt der Aufstellung ausführlicher, sorgfältig zu prüfender Etats von selbst auf, wie denn auch der Schluß dieser Grundzüge sich darauf bezieht, weshalb es für jezt genügen wird, die Versicherung aller verfassungsmäßigen Bereitwilligkeit, zur Erreichung des Bundeszweckes nach Möglichkeit beizutragen, hier zu wiederholen, und nur noch zu näherer Erwägung zu verstellen, in wie fern bei der Vertheilung der gemeinsamen Lasten, wenigstens in Ansehung derjenigen Länder, deren Bevölkerung mit den Staatskräften in keinem günstigen Verhältnisse steht, auch das Maas der leztern billig zu berücksichtigen sei?

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg Lippe, Lippe und Waldeck. Ihre hochfürstlichen Durchlauchten verehren in der Vorlegung eines Entwurfs zur Regulirung des deutschen Militär- und Vertheidigungswesens einen neuen Beweis der unermüdeten Sorgfalt und ruhmvollen Aufmerksamkeit, welche Se. Maj der Kaiser von Oesterreich der weitern Ausbildung der Bundesverfassung gewidmet haben. Gleichfalls würdigen und theilen Hochdieselben das warme Interesse, welches von der Mehrheit der erhabenen Bundesfürsten diesem hochwichtigen Gegenstande bereits geschenkt worden ist.

Ihre Durchlauchten wünschen, daß die kaiserl. österreichische Proposition der fernern Diskussion und Berathung als Leitfaden dienen möge; so wie auch die diesseitige Gesandtschaft derselben in der gegenwärtigen Abstimmung folgen wird.

ad II. Bildung des Bundesheeres.

Die vollkommenste Billigung verdient die Aufstellung des gerechten Grundsatzes: daß die Gesammtmacht des Bundes aus den Kontingenten der Bundesstaaten, nach einem richtigen Anschlage, bestehen solle. Diesemnach ist die Aufstellung einer richtigen Matrikel das erste Erforderniß.

In diese Matrikel werden alle Bundesstaaten, mit genauer Angabe ihrer zum Bunde gehörigen Provinzen, einzutragen sein, indem es von der höchsten Wichtigkeit erscheint, daß über das Territorium des Bundes nicht der mindeste Zweifel obwalte.

Unbedenklich ist wohl die Population der sicherste Maasstab zur Ausmittelung der verschiedenen Staatskräfte für den vorliegenden Zweck. Jeder Staat würde demnach die Bevölkerung seiner zum Bunde gehörigen Länder gewissenhaft anzugeben haben, damit das von ihm zu stellende Kontingent darnach bemessen werden kann. —

Meine durchlauchtigsten Kommittenten müssen jedoch, in Rücksicht der Populations-Summe, welche in der dem kaiserl. österr. Entwurfe beigefügten Tabelle höchstihren Landen zugeschrieben ist, auf das feierlichste reklamiren und deren Rectifikation Sich vorbehalten, indem dieselbe fast durchgängig bei weitem zu hoch angesezt worden.

ad III. Friedensstand.

Die Bestimmung, daß jeder Staat im Frieden ein Kontingent von ungefähr $\frac{1}{2}$ Procent seiner Bevölkerung zu unterhalten habe, scheint dem beabsichtigten Zwecke, auf diese Weise den schleunigen Uebergang in den Kriegsstand möglich zu machen, vollkommen zu entsprechen. Indeß wird es hinreichen, wenn dieses Friedens-Kontingent alljährig einige Zeit hindurch vollzählich zusammengezogen und in den Waffen geübt wird. In der übrigen Zeit muß es jedem Staate frei stehen, davon, nach Maasgabe des Bedürfnisses seiner Finanzen und des innern Dienstes, zu beurlauben.

Was die Aufsicht und Kontrolle über das Bundesheer betrifft, so wird man sich deßfalls über eine Weise zu vereinigen haben, welche weder die Souveränetät der einzelnen Staaten, noch die verfassungsmäßige Gleichheit der Rechte aller Bundesglieder beeinträchtigt.

ad IV. Kriegsstand.

Die Erfüllung der Bestimmung, daß das aktive Kriegs-Kontingent aus zwei Procent der Bevölkerung und noch ein Procent als Reserve bestehen solle, ist für die kleinern Staaten eine reine Unmöglichkeit, oder würde unausbleiblich ihren Ruin zu Folge haben. Das

Höchste, worauf man in dieser Beziehung anzutragen vermag, ist ein Procent für das aktive Kontingent und nöthigenfalls noch ein halbes Prozent als Reserve oder Landwehr. Selbst dieser Antrag übertrifft noch Alles, was von den mindermächtigen Staaten in den seitherigen Kriegen geleistet worden ist, und ihnen zu leisten möglich war, obgleich sie damals nur zu sehr wenigen sonstigen Kriegskosten beizutragen hatten, welche ihnen jetzt mit zur Last fallen werden.

In Rücksicht der nur von den größern Staaten zu stellenden Artillerie und Kavallerie ist noch zu erinnern, daß dadurch, weil sie nach einem hohen Anschlage gegen die Infanterie vierfach berechnet werden sollen, die kleinern Staaten verhältnißmäßig sogar eine größere Menschenzahl zu stellen haben, als die großen Bundesstaaten. Es müßte daher jenen wenigstens frei gelassen werden, nach ihrer Konvenienz, entweder selbst einen angemessenen Theil ihres Kontingents in Kavallerie oder Artillerie zu stellen und sich deßfalls mit einem größern Staate zu vereinigen, oder dafür ein Aequivalent an Gelde oder Infanterie zu leisten.

Eben so müssen meine höchsten Kommittenten, in Beziehung auf die Eintheilung des Bundesheeres, es sich vorbehalten, nach freier Wahl mit benachbarten, oder sonst mit Ihnen in besonders nahen Verhältnissen stehenden Staaten zur Bildung einer Division Sich zu vereinigen, so wie Höchstdenenselben auch wegen der desfalls zu verabredenden Bedingungen über Kommando, Bekleidung, Ausrüstung und Exercitium der Truppen u. s. w. nur eine völlige Freiheit zustehen kann; wiewohl die bereits gemachten, die Abtheilung betreffenden Vorschläge dem Interesse und den Wünschen mehrerer meiner höchsten Kommittenten entsprechend gefunden worden, worüber man sich diesseits noch zu äußern Gelegenheit nehmen wird.

ad V. Oberfeldherr.

Die Wahl der Person des Oberfeldherrn wird mit Vertrauen, ohne alle beschränkende Bedingung, der Mehrheit der Stimmen überlassen werden können. In Rücksicht der demselben zu übertragenden Gewalt wird sein Verhältniß zu den Landesregierungen genau festzusetzen und zu bestimmen sein, daß er die Eintheilung der Bundesarmee nicht eigenmächtig abändern könne, wie es auch den einzelnen Staaten frei stehen muß, Bevollmächtigte im Hauptquartier zu haben.

ad VI. Armeezeichen.

Die Wahl eines von der Bundesarmee gemeinschaftlich zu tragenden Armeezeichens scheint höchst angemessen und stimmen Ihre hochfürstl. Durchl. ganz für diesen zweckmäßigen Vorschlag.

ad. VII. Landsturm.

Die Organisation des Landsturms wird den einzelnen Regierungen, oder, im Fall einer Gefahr drohenden Krieges, der gemeinsamen Berathung und Beschlußnahme des Bundestags vorzubehalten sein.

ad VIII. Bundesfestungen.

Da dieser hochwichtige Gegenstand noch einer ganz besondern Vorbereitung und Berathung zu bedürfen scheint, so glaubt man, vorerst jeder nähern Aeußerung darüber sich enthalten zu können, und will nur bemerken, daß die Billigkeit allerdings erfordern möchte, daß die desfallsigen Kosten, nach Verhältniß des Besatzungsrechts und des größern oder mindern Schutzes, welchen die einzelnen Staaten von den Bundesfestungen zu erwarten haben, repartirt werden.

ad IX. Vertheilung der Militärkosten.

Wenn man nicht, was noch das zweckmäßigste sein dürfte, die Scala des Kontingents zugleich als Geld-Matrikel annehmen will, so wird vor Allem eine solche gemeinschaftlich zu berathen und zu entwerfen sein.

Demnächst trägt man, im Einverständniß mit der Proposition, darauf an, daß die gemeinschaftlich zu tragenden Militärkosten bereits im Frieden auf das genaueste ausgemittelt und bestimmt werden mögen. Namentlich wird es erforderlich sein, über die Unterhaltung des Kontingents in Kriegszeiten, sobald es die Grenzen seines besondern Vaterlandes überschritten hat, etwas Bestimmtes festzusetzen. Nicht minder ist es durchaus nöthig, und für die kleinern Staaten von der größten Wichtigkeit, über die Durchmärsche der Truppen eines Bundesstaats durch den andern in Friedenszeiten und die dafür zu leistende, angemessene Vergütung allgemeine Grundsätze zu verabreden.

Ihre hochfürstl. Durchlauchten, welche gewiß bei jeder Gelegenheit Höchstihre patriotischen Gesinnungen für das allgemeine Beste des deutschen Vaterlandes bethätigen werden, behalten es Sich vor, sobald eine, zur weitern Bearbeitung dieses Gegenstandes aus der Mitte der Versammlung zu erwählende Kommission die einzelnen Titel einer detaillirteren Prüfung und Abfassung unterzogen haben wird, Sich nöthigenfalls näher darüber zu äußern, und bei einer fernern Abstimmung Höchstihre speciellen Interessen wahrzunehmen; auch dürfte es wohl zweckdienlich sein, nach einem billigen Verhältniß, ein Komité von sachkundigen Offizieren zu ernennen, welche über rein militärische Gegenstände zu Rathe gezogen werden könnten.

(Fortsetzung folgt.)

Schweiz.

In dem eben ausgegebenen neuen Heft des schweizerischen Geschichtsforschers (des zweiten Bandes zweitem Hefte, Bern, bei Walthard) zeichnet sich das historisch biographische Fragment über den Landammann Joseph Anton Schumacher von Zug durch Hrn. Dr. Stadlin aus. Es erweckt dasselbe angenehme Erwartungen, wo nicht von der Schreibart, doch von dem Geiste der Geschichte des Kantons Zug, die Hr. Stadlin ankündigt. Schumachers Geschichte, Mißhand-

lung und Unglück ist ein auffallendes dem siebenzehnten Jahrhundert enthobenes Beispiel alles des Unheils, das Pensionen und fremde Kriegsdienste über die Schweiz zu bringen nie aufgehört haben; denn mit gutem Grund sagt der zugerische Geschichtschreiber: „Nicht die Verkauften und Erschlagenen bei Bicoque, bei Dreux, in sieben Zügen nach der Picardie, nicht Ulrich Zwingli's Feuerreden konnten unsere Voreltern von der Verblendung heilen, mit der sie fremdes Geld und fremder Dienst geschlagen hatte. Derlei blutige Erfahrungen und eben so ernste Warnungen sind auch für die neueste Zeit unbenutzt und ungehört verloren gegangen." — (Aar. Z.)

Spanien.

Madrid, den 1. März. — Endlich ist das schon längst erwartete Dekret erschienen, welches bestimmt, ob und unter welchen Bedingungen die Verbannten in ihr Vaterland zurückkehren können. Im Eingange desselben heißt es:

„Mitten unter den ernsten Sorgen, welche Mir die Heilung der zahllosen Wunden verursachte, die ein verwegener, ungerechter und treubrüchiger Usurpator Spanien geschlagen hat, betrübt Mein väterliches Herz nichts so sehr, als das Schicksal jener Meiner geliebten Unterthanen, deren früheres Betragen in schwierigen Zeitläuften Mich zwingt, Meine angeborne Milde und das Verlangen zu unterdrücken, mit welchem Ich so gerne auch sie glücklich sehen möchte. Unter diese Zahl gehören namentlich diejenigen, welche der aufgedrungenen Regierung und ihren Schaaren nach Frankreich zu einer Zeit gefolgt sind, wo das heldenmüthige Spanien das Joch der Unterdrückung abschüttelte und die, augenscheinlich durch die göttliche Vorsehung unterstützte, Tapferkeit unserer Krieger und treuen Bundesgenossen seine Ketten brach. In freiwilliger Verbannung suchten sie nicht einmal um Verzeihung nach und eilten, sich in einen Abgrund von Elend und Unglück zu stürzen, an dem ihre Verblendung ein Ziel finden sollte. Und doch habe Ich, der Ich ja Vater aller Meiner Unterthanen bin, auch ihnen Meine Liebe nicht entzogen. Noch waren die Wogen der Stürme nicht geebnet, die eine nothwendige Folge gewaltsamer Umwandlungen sind, als Ich Mich schon aus einer natürlichen und freiwilligen Regung Meines Wohlwollens und Meiner Großmuth beeilte, durch einen königl. Befehl vom 30. Mai 1814 Spanien einem großen Theile dieser Geflüchteten wieder zu öffnen. Ich gab sie dem Kreise ihrer Familien, ihnen selbst ihre Güter wieder zurück, mit dem vollen Genusse ihrer persönlichen Sicherheit und ohne andere Beschränkungen, als die Vorsichtsmaaßregeln, welche die öffentliche Ruhe erheischt. Und doch wollten Viele von denen, welchen Ich eine so ausgezeichnete Gunst verlieh, nicht nach Spanien zurückkehren, obgleich die französische Regierung ihnen die Unterstützungen entzog, deren sie jetzt, da ihnen die Rückkehr ins Vaterland offen stand, nicht mehr bedurften. Sie haben dadurch bewiesen, wie schwach ihre Vaterlandsliebe und wie gering der Werth ist, den sie auf Meine Wohlthaten legen. Trotz dem habe Ich nichts in Meinen sie betreffenden Verfügungen geändert; Ich habe selbst solchen die Wiederkehr erlaubt, die nach dem königl. Erlasse, vom 30. Mai 1814, in der allgemeinen Regel begriffen waren, die aber unaufhörliche Bitten und einstimmige Zeugnisse ihres Wohlverhaltens Meiner Gnade würdig machten. Ich entsagte huldreichst den Ansprüchen, die Mir, nach dem Verbrechen der Eigenthümer, die Gesetze auf ihre Güter gaben, und suchte jedes mit der Gerechtigkeitsliebe und Ehre Meiner Krone vereinbarliche Mittel auf, um das Glück Aller ohne Unterschied zu begründen, oder zum mindesten ihre Strafen zu mindern. Zu dem Ende habe Ich den Rath der ersten Vereine und Behörden des Staates und der Personen aufgefordert, die nur immer Meines Vertrauens am würdigsten waren. Es schien Mir, zum Besten Aller, und um eine allgemeine, unzweifelhafte Regel für alle Betheiligten aufzustellen, am passendsten, in eine einzige bestimmte Entscheidung alle frühern in diesen Angelegenheiten erlassene Verfügungen zu vereinen. Da Mir nun der Rath von Kastilien sein Gutachten unter dem 16. Juni v. J. mitgetheilt hat, so bestätige Ich es in allen wesentlichen Punkten und befehle, wie folgt."

Hier folgt nun das Gesetz selbst in 11 Artikeln. Nach dem ersten derselben ist, einzelne Begnadigungen ausgenommen, die Rückkehr ins Vaterland Allen in den fünf ersten Artikeln des Dekrets, vom 30. Mai 1814, begriffenen Personen für immer und im Allgemeinen untersagt, nämlich: Allen, die der usurpatorischen Regierung als Räthe oder Minister gedient; Allen, die sich in ihren früher rechtmäßig erhaltenen Stellen durch diese Regierung als Gesandte, bevollmächtigte Minister, Gesandtschaftssekretäre oder Konsuln haben bestätigen lassen, oder eine dieser Stellen unter der eingedrungenen Regierung fortbekleidet haben; allen Oberoffizieren abwärts bis zum Hauptmann einschlüssig, welche den Fahnen des Usurpators gefolgt, oder in einer Abtheilung gedient haben, die gegen Spanien zu fechten bestimmt war; allen Polizeibeamten, Präfekten, Unterpräfekten, Kriminalräthen und Mitgliedern der Junten; allen mit einem Range oder mit einer geistlichen Würde versehenen Personen, welche dieselbe von dem Usurpator empfangen, oder, wenn sie solche Titel von der rechtmäßigen Regierung erhalten hatten, ihm außerhalb des Vaterlandes gefolgt sind; Allen, die brevetirte, oder mit Besoldungen verknüpfte Stellen angenommen; den Verfassern von Zeitschriften und Andern, die durch Schriften, Aufrufe und andere Mittel dieser Art zu den Planen der eingedrungenen Regierung mitgewirkt haben ꝛc. Die in diese Klasse gehörende Personen,

welchen schon früher die Rückkehr erlaubt worden ist, sollen diese Gunst ohne Anfechtung genießen. Alle andere Flüchtlinge, außer den oben angeführten, sollen in ihr Vaterland, in dem Zeitraume und unter den Bedingungen zurückkehren können, die in der Bekanntmachung des königl. Raths vom 27. Sept. 1816 vorgeschrieben sind. Die Rückgekehrten, die noch nicht in den Besitz ihres Vermögens wieder eingesetzt worden sind, sollen es unverzüglich werden, eben so wie alle, die innerhalb 6 Monaten noch zurückkehren. Die Güter werden in dem Zustande zurückgegeben, in dem sie sich gegenwärtig befinden, ohne daß wegen rechtmäßigen, in der Zwischenzeit geschehenen Veräußerungen Klage erhoben werden könne. Die in ihre Güter wieder Eingesetzten bleiben für alle Klagen auf Schadenersatz verhaftet. Selbst die Güter der Personen, denen die Rückkehr für immer versagt ist und die der Fiskus billig in Anspruch nehmen könnte, sollen aus besonderer königl. Milde den Verwandten oder Erben der Verbannten unter der Bedingung zurückgegeben werden, daß sie die Hälfte der Einkünfte an die Regierung zahlen und dem Ausgewanderten eine schickliche Unterstützung auswerfen, wofern ihn nicht sein ferneres Betragen derselben unwürdig macht. Die Zurückgekehrten müssen einen bestimmten Wohnort, in gewissen Entfernungen von der königl. Residenz nehmen und können auf ihre frühern Stellen keinen Anspruch machen, genießen aber sonst alle bürgerlichen Rechte.

Jonische Inseln.

Ueber die Konstitution der Jonischen Inseln (Brem. Z. Nr. 72 u. 74) wird nachträglich noch Folgendes bemerkt: Der Senat hat das Vorrecht, der gesetzgebenden Versammlung Vorschläge zu Gesetzen vorzulegen. Jeder Gesetzesvorschlag, wenn er die Mehrheit der Stimmen erhalten hat, wird als Gesetz angenommen, wenn er von dem Lord Oberkommissär gebilliget, und nicht durch eine besondere Ordre S. M. des Protektors verworfen wird. Auch die Einrichtungen und Verordnungen, die einen Bezug auf die innern Funktionen des Senats haben, müssen die Einwilligung des Lords Oberkommissärs erhalten. Die gesetzgebende Versammlung wird, mit Einschluß des Präsidenten, aus 40 Mitgliedern bestehen. Jede Insel wird eine Lokal-Regierung haben, an deren Spitze ein Regent sein wird, der im Namen des Senats die ausübende Macht auf der Insel versieht. Der Lord Oberkommissär wird auf jeder Insel einen Stellvertreter seiner Person aufstellen, und dieser kann ein Engländer oder Jonier sein. Kein Akt des Regenten einer Insel wird gültig sein, wenn nicht in dem Verbal-Prozeß der Tag, die Unterschrift des Sekretärs und ein Certifikat oder Visis des Stellvertreters des Lord Oberkommissärs stehet, welcher letztere auch die Gewalt hat, jeden öffentlichen Beamten von seinen Funktionen zu suspendiren. Die geistlichen Einrichtungen werden noch nicht definitiv festgesetzt, bis sich darüber der erlauchte Protektor erklärt haben wird. Die gerichtliche Gewalt wird auf jeder Insel durch drei Tribunale versehen, nämlich von einem Civil-, einem Kriminal- und einem Kommerz-Tribunal; über diese wird noch ein Appellationsgericht vorhanden sein. Für geringere Streithändel werden Friedensrichter aufgestellt. Bei dem Sitz der Regierung wird sich ein oberster Justizhof befinden. Die Richter der drei Tribunale werden vom Senat erwählt und vom Lord Oberkommissär bestätiget. Die Ernennung und Bestimmung des Generalschatzmeisters hängt vom Lord Oberkommissär, und die Lokalschatzmeister auf den Inseln hängen vom Generalschatzmeister ab. Zu Korfu wird ein Generalamt der Druckerei etablirt, und die Druckerei steht unmittelbar unter der Direktion des Senats und des Lords Oberkommissärs, und unter der Aufsicht des Sekretärs des Senats. Nirgends kann eine Druckerei ohne Bewilligung des Senats und ohne Gutheißung des Lords Oberkommissärs errichtet werden. — Dieses ist die Konstitution jener Inseln, welche nach dem ersten Artikel des Pariser Traktats vom 5. Nov. 1815 einen einzigen, freien und unabhängigen Staat, unter der unmittelbaren und ausschließlichen Protektion des Königs von England, bilden sollen.

Vermischte Nachrichten.

Die Generalstaaten sind am 13. d. nach Beendigung ihrer Geschäfte auf Befehl des Königs auseinandergegangen.

Anzeigen.

Gestorben sind vom 15. bis 18. März.

P. G. Heuser, 70 J.; C. F. v. Horn, 28 J.; J. H. Luemann, 29 J.; J. Bekenn, Wittwe, 92 J.; C. L. Harjes, geb. Rosen, 53 J.; M. C. A. H. Comolli, 3 W.; in allem 6 Todte.

Geboren: 12 Knaben, 6 Mädchen, in allem 18 Kinder, worunter Drillinge und 2 uneheliche.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Dienstag, den 31. dieses, Nachmittags 3 Uhr, auf Verordnung der Herren H. H. Meier & Comp., durch die Mäkler Reymann und Förster, in des Letztern Wohnhause:

200 Fäßer beste amerikanische Steinasche,
15 — Perlasche,
180 Ballen weißen ostindischen Reis,
30/2 Fäßer beste neue malag. Rosinen,
40 Brod Bayonner Harz,
8000 Pf. Sassafras-Holz und
3000 — Buchsbaum-Holz,

unter näherer Anzeige wo die Waare zu besehen.

(Oeffentlicher Schiffs-Verkauf.) Zu Gemäßheit eines Dekrets des hochlöblichen Obergerichts soll das Galliasschiff, genannt Freundschaft, von Stralsund, etwa 25 Lasten groß, im Hafen zu Vegesack liegend, geführt durch Kapt. Joh. Martin Grünwald, nächstens dem Höchstbietenden verkauft, und Ort und Zeit vorab in diesen Blättern angezeigt werden durch

J. D. Lüdering, Schiffsmäkler.

(Musik-Anzeige.) Mit obrigkeitlicher Bewilligung wird am heutigen Charfreitag, Abends $6\frac{1}{2}$ Uhr, die hiesige Singakademie in der St. Ansgarii-Kirche das Stabat Mater von Winter, und das Miserere von Allegri aufführen. Die gedruckten Zettel werden das Nähere anzeigen.

Da es der, diesem Feste wünschenswerthen Ordnung und Stille, förderlich seyn würde, wenn die Einlaßkarten nicht beim Eingange gelöst würden; so bittet man, sich damit vorher zu versehn, und sind selbige für 36 Gr. an nachstehenden Orten zu erhalten:

Stephani-Kirchhof Nr. 33. Buchtstraße Nr. 65.
Langenstraße Nr. 54. Pelzerstraße Nr. 55.

Das Dampfschiff die Weser,

wird:

Sonntag, den 22. März von Bremen nach Vegesack um 8 Uhr Morgens,
— — — von Vegesack nach Bremen um 2 Uhr Nachmittags,
Montag, den 23. März von Bremen nach Brake um 8 Uhr Morgens,
Dienstag, den 24. März von Brake nach Bremen um 12 Uhr Mittags,
Mittwoch, den 25. März von Bremen nach Brake um 8 Uhr Morgens,
Donnerstag, den 26. März von Brake nach Bremen um 5 Uhr Morgens,
Freitag, den 27. März von Bremen nach Brake um 8 Uhr Morgens,
Sonnabend, den 28. März von Brake nach Bremen um 5 Uhr Morgens,

pünktlich abfahren.

Bremen, den 19. März 1818.

Friederich Schröder.

(Schiffs-Nachricht.) Nach Riga geht in kurzem das 40 Lasten große Oldenburger Schmackschiff Fortuna, Kapt. Hinr. Ottmanns, und wird zur Mitnahme dahin bestimmter Güter in billiger Fracht bestens empfohlen durch

Carl Traub, Schiffsmäkler.

(Bitte.) L. M. hat den Brief von A. S. erhalten, und bittet um nähere Aufklärung.

(Lotterie.) Am Dienstag den 7. April zieht unserer Stadt-Lotterie 3te Klasse. Es sind noch 2110 Gewinne und 3 Prämien im Glücksrade, und im günstigen Fall 22,000 Rthlr. auf ein Loos zu gewinnen. Mit allem Recht verdient die Einrichtung dieser 11ten Lotterie den Vorzug, wie aus der Eintheilung des Plans zu ersehen ist. Denjenigen, welche ihr Glück versuchen wollen, stehen noch Loose bis zum Ziehungstage zu Dienst. Auswärtige Aufträge mit Remessen versehn, werden prompt besorgt; der Einsatz 3ter Klasse beträgt 13 Rthlr. das Loos, halbe und Viertel nach diesem Verhältniß. Zugleich bringe ich mein General-Kontrabuch in Erinnerung, indem dies vor wie nach von mir fortgeführt wird. Ein Jeder, der auch nicht bei mir eingesetzt, kann seine Nummer für die Gebühr von 2 Gr. nachschlagen lassen.

Heinrich Meyer.

(Verloren.) Es ist mir am 17. dieses auf der großen Weserbrücke mein Hut vom Kopfe geweht. Sollte Jemand denselben aufgefangen haben, der beliebe solchen gegen eine gute Belohnung in meiner Wohnung Osterstraße Nr. 13 abzugeben. C. Sch...mann.

(Zu verkaufen.) So eben angekommene kandirte westindische Früchte, bestehend in Ingber, Limonen und Tamarinden, so wie auch bester rother rheinländischer Kleesaamen bei Partheien zu billigen Preisen.

St. Martini Nr. 38.

In der bekannten Huthandlung an der Brautstraße Nr. 9 ist außer einem ganz vollständigen Lager hiesiger feiner und ordinärer Hüte, noch eine Sendung feiner Brabanter hinzugekommen, durch ihre Güte und äußerst billige Preise besonders empfehlungswerth.

WECHSEL und GELD COURSE.

Bremen, den 17 — 19. März 1818.

Amsterdam 250 fl. Courant	K. S.	130 à $29\frac{3}{4}$
	2 Mt.	$128\frac{1}{2}$
Hamburg 300 Mk. Bco.	K. S.	$137\frac{1}{2}$ à $\frac{5}{8}$
	2 Mt.	$136\frac{1}{2}$ à $\frac{5}{8}$
London 100 Lst. 2 Mt. d. 17.	573 à 74	
Paris 1 Fk.	dito	$17\frac{1}{2}$ à $\frac{5}{16}$
Frankfurt a. M.	dito	$108\frac{1}{2}$
Augsburg	dito	
Leipzig	dito	$108\frac{1}{2}$ à 9
Berlin	dito	
Holländ. Rand-Ducaten	1 St.	2 Rt. 60 Gr.
Neue $\frac{2}{3}$ St. gewinnen		6 pCt.
Conv. Münze verliert		10 pCt.
Laubthaler à $1\frac{1}{2}$ Rthlr dito		10 à $\frac{1}{2}$ pCt.
Preussisches Courant		11 à $\frac{1}{2}$ pCt.
Holl. fl. per Stück		$36\frac{1}{2}$ Gr.

Hamburg, den 17. März.

Amsterdam Cour. k. S. $106\frac{1}{4}$. 2 Mt. $107\frac{1}{4}$ — London 1 Lst. 2 Mt. 33 1 — Paris 3 Fk. 2 Mt. $26\frac{1}{16}$. — Bordeaux 3 Fr. 2 Mt. $25\frac{3}{16}$. — Madrid 1 Duc. 3 Mt. $93\frac{1}{4}$ — Cadix 1 Duc. 3 Mt. $91\frac{1}{2}$. — Lissabon 1 Crusad. 3 Mt. $39\frac{1}{2}$. — Wien et Prag Cour. 6 W. — Copenhagen kurz 350 ... a 5 Rt 10 Mk 15.

(Morgen erscheint keine Zeitung.)

Bremer  Zeitung.

N.° 80 u. 81. Sonntag den 22. März 1818.

Wer die Bremer Zeitung nicht auf längere Zeit vorausbezahlt hat, und sie vom 1. April 1818 an, sei es für ein Jahr oder für drei Monate, ferner zu halten wünscht, beliebe sich gefälligst bald deshalb zu melden, weil ohne baare Vorausbezahlung kein Exemplar verabfolgt werden kann. Bestellungen zu 5 Rthlr. in Golde für ein Jahr, oder $1\frac{1}{2}$ Rthlr. für drei Monate (mit Ausnahme der Versendungskosten, die in der Stadt vierteljährlich 9 Grote betragen,) nehmen in Bremen Herr Buchhändler Heyse, Pelzerstraße Nr. 9., auswärts die resp. Postämter an.

Die Redaction.

Deutschland.

Protokoll der deutschen Bundesversammlung
Vierzehnte Sitzung.
Geschehen, Frankfurt den 5. März 1818.

§. 65.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten vormaligen Reichsstände, — und Erfüllung des 14. Artikels der deutschen Bundesakte betreffend.

(49. Sitz. §. 388. v. J. 1817. 6. Sitz. §. 20. 13. Sitz. §. 57. v. J. 1818.)

Großherzogthum Hessen. Der Gegenstand des 14. Artikels der deutschen Bundesakte: „das Rechtsverhältniß der seit 1806 mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und Reichsangehörigen" ist für das Großherzogthum Hessen in so fern von Wichtigkeit, weil beinahe der vierte Theil des ganzen Staatsgebietes aus standesherrlichen und patrimonialgerichtsherrlichen Bezirken besteht.

Eben dies bedeutende Verhältniß hat aber auch zur natürlichen Folge gehabt, daß Se. königl. Hoheit der Großherzog sämmtliche Rechtsbeziehungen der Standesherren durch eine, bereits am 1. August 1807 erlassene Erklärung (sammt Nachtrag vom 20. Juni 1808) und die der ehemaligen Reichsritter, unterm 1. Dec. 1807, umfassend und auf eine solche Weise aussprachen, wie sie von jener Zeit an, bis zum heutigen Tage, im Großherzogthum bestehen.

Es sind dabei alle, den Standesherren gebührende Rücksichten beachtet, ihr neues Verhältniß, so wie das der ehemaligen Reichsritter, mit aller Billigkeit und Liberalität bestimmt worden.

Hiervon liegt klar und offen der Beweis darin vor, daß die Standesherren des Großherzogthums, zufolge der erwähnten Verfügungen, sich schon seit dem Jahre 1807 im Besitz sämmtlicher Rechte und Befugnisse ohne Ausnahme befinden, welche später die deutsche Bundesakte, gleichmäßig mit der Wiener Kongreßakte, für sie festsetzten: daß mithin die erlauchte Versammlung zu Wien im Jahre 1814 nicht geglaubt hat, das Rechtsverhältniß für die Standesherren und die Patrimonial Gerichtsherren günstiger bestimmen zu können, als dasjenige ist, welches sie seit 1807 in Hessen genießen.

Eine kurzgefaßte Vergleichung dessen, was im Großherzogthum wirklich bestehet, mit den einzelnen Bestimmungen des 14. Artikels der deutschen Bundesakte, wird dies zur Genüge bewähren.

Das Recht der Ebenbürtigkeit ist in den Standesherren stets anerkannt worden. Sie bilden die priviligirteste Klasse in Ansehung der Besteuerung, da sie die gewöhnliche Grundsteuer nur zu zwei Drittheilen zahlen, wärend kein anderes Grund-

steuer-Privileg irgend einer Art existirt. Die Freiheit, ihren Aufenthalt zu nehmen ist niemals beschränkt worden. Die Familienverträge sind, gleich ihrer Familien-Autonomie, aufrecht erhalten worden. Privilegirten Gerichtsstand besitzen sie in allen Beziehungen; bei persönlichen Klagen und in Sachen der so genannten freiwilligen Gerichtsbarkeit vor dem Oberappellations-Gericht, gleich den Mitgliedern der großherzogl. Familie; in Real-Sachen bei den Hofgerichten; bei etwaigen Kriminalfällen vor Austrägen; und in Polizeisachen stehen sie nur unter der Regierung oder dem Ministerium. Von Militärpflichtigkeit waren sie mit ihren Familien stets befreit: die bürgerliche und peinliche Gerichtspflege wird von ihnen in erster Instanz und in zweiter, auch ohne Rücksicht auf die Größe ihrer Besitzungen, ausgeübt. Die Forstgerichtsbarkeit und Ortspolizei, so wie überhaupt die ganze niedere Polizei, auch die Ernennung der Aerzte und Chirurgen, ist ihnen überlassen. Die Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, ist ihnen mit der Präsentation zu allen Pfarrei- und Schulstellen im standesherrlichen Bezirk, und mit dem Recht übertragen, eigene Konsistorien zu errichten.

Die ehemaligen Reichsritter besitzen, gleich den andern adelichen Gerichtsherren, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat und privilegirten Gerichtsstand.

Großherzogl. Gesandtschaft kann durch genaue, auf die einzelnen Punkte eingehenden Nachweisungen dieß alles noch näher erläutern.

Auf jeden Fall giebt schon die bisherige Erörterung mit der größten Bestimmtheit folgendes Resultat:

Das Großherzogthum Hessen befindet sich nicht in der Lage derjenigen deutschen Staaten, welche zuerst seit den Zeiten des Wiener Kongresses standesherrliche Besitzungen erhalten haben, und daher noch keine umfassende Feststellung ihrer gesammten Verhältnisse ausführen konnten; eben so wenig befindet es sich in gleicher Lage mit denjenigen Staaten, welche sich in verflossenen Jahren veranlaßt fanden, manche Verhältnisse nicht anzuerkennen, welche die deutsche Bundesakte für die Standesherren vorläufig wieder anerkannt hat. Sondern man hat in Hessen die sämmtlichen Verhältnisse der Standesherren und der Patrimonial-Gerichtsherren im Jahr 1807 ausgesprochen, und zwar auf eine solche Weise, daß die Bestimmungen der deutschen Bundesakte hierüber schon seit jener Zeit zum Voraus vollständig erfüllt sind.

Der baldigsten Erreichung des im 14. Artikel der Bundesakte ausgedrückten Zweckes: „den mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen in allen Bundesstaaten einen gleichförmigen bleibenden Rechtszustand zu verschaffen," steht mithin der gegenwärtige Zustand dieser Verhältnisse im Großherzogthum Hessen nicht im mindesten im Wege; vielmehr betrachtet man es diesseits als sehr erwünscht und angenehm, wenn die andern deutschen Staaten, welche hierüber noch Einrichtungen zu treffen haben, diese bewerkstelligen, damit der oben erwähnte, in der Bundesakte aufgestellte Zweck eines in diesen Verhältnissen gleichförmigen bleibenden Rechtszustandes, von allen Seiten baldmöglichst möge erreicht sein.

Obgleich hiernach die neuen politischen Verhältnisse eine Abänderung dessen, was rücksichtlich der Standesherren und Patrimonial-Gerichtsherren im Großherzogthum besteht; gar nicht veranlassen können; so ist man dennoch daselbst mit der Vorbereitung mehrerer Modifikationen beschäftigt. Eine zehnjährige Erfahrung hat ein, vorher nicht gekanntes Verhältniß näher prüfen lehren. Wie überall durch die Erfahrung zum Bessern geschritten wird; so mag dieß auch hier anwendbar sein. Manche nicht unbillige Wünsche können jetzo vielleicht eher als früher berücksichtigt werden. Darum, und um Verschiedenheit der Ansichten, wo sie noch statt findet, zu beseitigen, vielleicht auch manche Verhältnisse der Unterthanen standesherrlicher Bezirke in mehrere Gleichheit mit den andern zu setzen, hat man im verflossenen Jahre Gelegenheit zu mündlichen Berathungen genommen, deren Resultat (ohne wesentliche Bestimmungen aufzuheben, mithin ohne dem vorhin angeführten zu widersprechen) dasjenige, was etwa in dieser Beziehung noch zu wünschen steht, erfüllen wird. Es liegt in der bekannten Gesinnung Sr. königl. Hoheit des Großherzogs, dem Zutrauen aller und jeder Staatsangehörigen gern entgegen zu kommen. (Fortsetzung folgt.)

Aus dem Würtembergischen, den 6. März. — Die Einwohner der Stadt Möckmühl haben dem Könige eine Bittschrift überreicht, um offenkundiges Gericht und Recht für ihre und des ganzen Volkes Klage gegen ungetreue Gemeindeanwälde. In ihrem Gemeinschreiberei- und Rechnungswesen finde sich viel Unterschleifs, wobei aber auf den bisherigen Rechtswege kaum in Jahren Entscheidung zu hoffen sei.

Wien, den 8. März. — Den 10. Januar l. J. starb zu Lissabon der älteste und einer der treusten Diener Sr. Majestät im diplomatischen Fache, Adam Nortwind Freiherr v. Lebzeltern, Kommandeur des königl. ungarischen St. Stephans-Orden, k. k. außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigten Minister am königl. portugiesischen Hofe. Der Verstorbene hatte seine Dienstlaufbahn im Jahre 1758 bei der geheimen Hof- und Staatskanzlei angetreten, wurde sodann im Jahre 1762 zum Sekretär bei der k. k. Bothschaft zu Madrid befördert, und im Jahre 1769 nach Lissabon versetzt, wo er anfänglich die Geschäftsträgersstelle versah, bald darauf aber den Charakter eines k. k. Ministers erhielt. Von sechzig Dienstjahren stand er daher (ein vielleicht einziges Beispiel) 56 Jahre ununterbrochen im Auslande, und 49 Jahre auf demselben Posten zu Lissabon.

Aus Rheinbaiern, den den 8. März — Die Organisation der Gerichts- und Verwaltungsbehörden ist bei uns mit großer Schonung für die Eingebornen und die bisher bestandene Ordnung der Dinge durchgeführt. In der ganzen gerichtlichen Partie sind drei Altbaiern angestellt, von denen einer es schon gewesen ist, und nur versetzt, nicht einmal befördert ward. Die zwei Andern, wie man vernimmt, höchst achtungswerthe Männer aus München, kommen in das Appellationsgericht zu Zweibrücken, und zwar mit so zarter Schonung, daß sie Keinem der bereits Angestellten vorgesetzt sind. Eben so hat auch die neue Verwaltungsorganisation nicht einen Menschen in seinen Verhältnissen gekränkt. Das verdient doch gewiß dankbare Anerkennung. Auch muß man gestehen, daß die Altbaiern, welche hier bedeutende Stellen erhielten, ihrer ganz würdig sind, und daß auch nicht eine Spur von Partheilichkeit aufzufinden ist. Man hat im Allgemeinen Ursache hier zufrieden zu sein. Es geschieht sehr viel Gutes, ohne daß wir es mit dem Geläute aller Glocken und mit Kanonendonner der Welt verkünden. Unser Schulwesen ist vortreflich eingerichtet, und in den meisten Anordnungen und öffentlichen Institutionen dürfen wir uns wohl neben Nassau stellen, dessen zeitgemäßes Vorschreiten auch im Auslande erkannt und gewürdigt wird. In Altbaiern fält es auch keiner Seele ein, die frühern Beamten in dem Rheinlande ohne Weiteres für ungehenkte Spitzbuben zu erklären. Ehe man hier etwas unternimmt, fragt man auch die Eingebornen darüber, die vielleicht die Sache in einem andern Lichte sehen, und ihre Meinung wird geachtet. Reden dürfen wir frei, ohne daß man sich höhern Orts darum bekümmert, und insoferne man über ausländische Dinge mit einer gewissen Um- und Vorsicht sich öffentlich äußern darf, dürfen wir es auch. Den Beweis liefert die neue Speierer Zeitung, die an Freimüthigkeit keinem deutschen Blatte nachsteht. Selbst unser Konkordat ist hier streng beurtheilt worden.

Kassel, den 11. März. — Der Kurfürst hat den Generallieutenant Baron von Ochs zum außerordentlichen Botschafter und bevollmächtigten Minister am kaiserl. russischen Hofe mit einer ansehnlichen Besoldung ernannt. Als Botschaftssekretär begleitet denselben der bisher bei der kurfürstl. Gesandtschaft am hohen deutschen Bundestag zu Frankfurt a. M. angestellt gewesene Legationssekretär Gerber. So wie der Botschafter durch militärischen Ruf ausgezeichnet ist, so gilt Hr. Gerber für einen der geschicktesten Diplomaten. Der kurhessische Bundestagsgesandte von Lepel verliert denselben sehr ungern. — Von Seite des königl. preußischen Kabinets ist nun wirklich die Vermittelung zur Aufrechthaltung der unter der vorigen königl. westphälisch n Regierung in Kurhessen statt gehabten Domänenverkäufe eingetreten und man zweifelt nicht, daß der königl. preuß. bevollmächtigte Minister und Gesandte am hiesigen Hofe Hr. von Hänlein sich das Verdienst erwerben wird, diese Angelegenheit zu einem erwünschten Ziele zu führen. Kurhessischer Seits sollen bereits erfreuliche Gesinnungen an den Tag gelegt worden sein und man hofft einer höchsten Verordnung, wodurch aus landesväterlicher Milde und Gnade die statt gehabten Verkäufe von Domänenstücken als gültig anerkannt werden, in Kurzem entgegensehen zu können. — (N. K.)

Neu-Strelitz, den 11. März. — Heute Morgen um 5 Uhr starb hier in den Armen ihres Sohnes und ihrer Enkel die Fürstin Frau Marie Luise Albertine, verwittwete Landgräfin Georgs von Hessen-Darmstadt, geb. Gräfin von Leiningen-Dachsburg und Broich. Sie war den 16. März 1729 geboren.

Aachen, den 12. März. — Der Bürgermeister von Guaita hat vom Fürsten Hardenberg nachstehendes Schreiben erhalten und sogleich öffentlich bekannt machen lassen:

„Bei der ständischen Verfassung, welche des Königs Majestät in den Rheinprovinzen einzuführen beabsichtigen, wird auch den Städten, nach Maaßgabe ihrer politischen Wichtigkeit ein angemessener Standpunkt angewiesen und dabei auf die Verhältnisse der Stadt Aachen ohne Zweifel gebührende Rücksicht genommen werden. Indem ich Ewr. Hochwohlgeboren auf die mit von Ihnen und den übrigen Deputirten der Stadt unterm 17. v. M. übergebene Vorstellung dieses vorläufig eröffne, füge ich die Versicherung hinzu, daß ich an der Wohlfahrt Ihrer Stadt den innigsten Theil nehme, und daß es mir stets zum Vergnügen gereichen wird, wenn ich zur Erfüllung deren Wünsche etwas beitragen kann.

Schloß Engers bei Koblenz, den 6. März 1818.

(Gez.) Karl Fürst von Hardenberg."

Vom Rhein, den 13. März. — Oeffentlichen Nachrichten zufolge schreiten die Unterhandlungen, welche die Abgeordneten der mediatisirten Fürsten des Königreichs Preußen mit dem königl. Staatsrathe Klüber, zu Thal-Ehrenbreitstein pflegen, nur langsam vorwärts, weil zu verschiedenartige Interessen sich durchkreuzen, Jeder seinen eigenen Weg gehen will und einige der Abgeordneten noch einer weitern Instruktion entbehren. Uebrigens zeigt Preußen sehr liberale Grundsätze und die mediatisirten Fürsten dürften den größten Theil ihrer Wünsche erfüllt sehen, auf jeden Fall das Loos der preuß. Mediatisirten das beste sein.

Augsburg, den 13. März. — Das hiesige Amtsblatt des Oberdonaukreises enthält Folgendes:

„Im Namen Sr. Maj. des Königs. Ein allerhöchstes Reskript vom 19. dieses Monats hat allergnädigst bestimmt, daß, wenn gleich zur Zeit ein ausdrückliches Verbot des Büchernachdrucks nicht bestehe, doch solcher durch den Artikel 397 erster Theil des Strafgesetzbuches schon vorläufig als eine polizeistrafbare Handlung erklärt, die Einschreitung der Polizeibehörde daher bei erfolgenden Klagen gegen Nachdruck allerdings

begründet, die nachgedruckten Verlagsschriften in Beschlag zu nehmen und solche zur rechtmäßigen Disposition des Verlegers zu stellen seien, letzterer aber wegen allenfallsigen Entschädigungsansprüchen an die Gerichte verwiesen werden solle."

„Diese allerhöchste Bestimmung wird sämmtlichen königl. Polizeibehörden des Oberdonaukreises zur Wissenschaft und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Den 23. Dec. 1817. — Königlich-baierische Regierung des Oberdonaukreises. — Kammer des Innern."

* Aus dem Weimarischen, den 12. März. — Man hat in mehrern Zeitblättern Aufforderungen zu Subskriptionen für Uebernahme der dem Hofrath Oken zu Jena in seiner bekannten Untersuchungssache wegen druckschriftlicher Vergehungen zur Last fallenden gerichtlichen Kosten gelesen, auch schon deshalb bestehende Vereine angekündet gefunden. Solchen edeldenkenden Aufforderern und wohlmeinenden Subskribenten kann man aus guter Quelle zu vorläufiger Beruhigung sagen, daß die gesammten Untersuchungs- und Urtels-Kosten noch nicht auf Dreißig Thaler ansteigen, indem unsere deutsche Justiz, Gott Lob! noch nicht so theuer als jene englische ist, mit der man sie so gerne in Parallele zu stellen sucht.

Von geheimen Kommissionen und verschlossenen Thüren bei Untersuchungen weiß man hier zu Lande zur Zeit noch nichts, wohl aber, daß jedes förmliche Kriminal-Verhör in Gegenwart zweier oder dreier Schöffen, aus der unabhängigsten und achtbarsten Klasse angesessener Staatsbürger, gehalten werden muß, die jede ungesetzliche Einwirkung auf den Angeschuldigten zu widersprechen eben so berechtigt, als verpflichtet sind, und jedes Protokoll unterzeichnen müssen.

Auch sind bekanntlich alle Untersuchungsakten öffentlich, und werden, sobald nur die Untersuchung vollendet ist — sowohl den Rechtsvertheidigern der Angeklagten, als jedem sonstigen rechtmäßigen Interessenten unweigerlich vorgelegt.

Den besten Beweis hierüber, so wie über das ungestörte Fortbestehen der Preßfreiheit in unserm Lande, liefert Nr. 16 und 17 des beliebten, zu Jena herauskommenden Patrioten, worin nicht nur das Urtheil unserer Landesregierung gründlich und mit seltener — von aller pedantischen Berücksichtigung bestehender Gesetze und gesetzlicher Formen ganz entfesselter — Logik kritisirt, sondern auch ganze Stellen der (angeblich geheimen) Untersuchungs-Akten abgedruckt sind, ohne daß man daran den geringsten Anstoß nimmt. Das Publikum scheint vielmehr sich von gedachtem Parioten recht willig belehren zu lassen, daß man in einer Untersuchungssache von Seiten der untersuchenden Behörde ja nicht untersuchungsmäßig (inquisitorisch) verfahren dürfe, und daß vielmehr der (natürlich unschuldig) Angeklagte zum Inquirenten des Richters berufen sei und sehr Unrecht gethan habe, wenn er sich dieses — ihm aus patriotischer Machtvollkommenheit verliehenen (wahrscheinlich unveräußerlichen Ur-) Rechtes nicht bediente.

Was sich doch der gute Oken nicht alles vorwerfen lassen muß! — (Von einer weimarischen Regierungsbehörde, wir wissen nicht welcher, indem sie sich selbst nicht näher bezeichnet hat, zum Einrücken eingesandt.)

Frankfurt, den 17. März. — Der Kaiser von Oesterreich hat den Hofrath und Kanzleidirektor von Handel zum Minister Residenten bei der freien Stadt Frankfurt ernannt. Nachdem derselbe sein Beglaubigungsschreiben am 12. d. dem ältern Bürgermeister überreicht hatte, stattete heute Morgens eine Senats-Deputation dem Residenten den Glückwünschungsbesuch, in herkömmlicher Art, ab.

* Bremen, den 21. März. — Unser trefflicher Frauenverein für kranke und verwundete Krieger des Feldzugs von 1815 hat sich, nachdem die bisherigen Vorsteherinnen in der letzten Versammlung am 21. Febr. Rechnung abgelegt hatten, aufgelöst. Ungeachtet der bedeutenden Ausgaben, hat sich ein Ueberschuß von 5788 Rthlr. 3 Gr. ergeben, über dessen Verwendung noch nichts öffentlich bekannt geworden ist. Es versteht sich jedoch von selbst, daß sie nur im Sinne der Geber geschehen darf, und wir sind überzeugt, daß das richtige Gefühl der Frauen auch hier das Rechte und Zweckmäßige schon herausfinden werde.

Großbrittannien.

London, den 17. März. — Die Vermählung des Herzogs von Cambrige wird in den ersten Tagen des April in Kassel vollzogen werden. Gegen Ende desselben Monats wird das erlauchte Paar nach England kommen, wozu im Hause des Herzogs bereits die nöthigen Vorbereitungen gemacht werden.

Ein hiesiges Handelshaus hat in voriger Woche 8 bis 900 Tonnen Hanf aufgekauft, die nach Amerika bestimmt sein sollen.

Ueber die Wirkungen der neulichen Stürmen laufen noch immer traurige Nachrichten ein. In Portsmouth allein wird der Schade, welchen die Festungswerke und die öffentlichen Gebäude gelitten haben, auf 80,000 Pf. geschätzt.

Stocks d. 16. — 3 pCt. C. 78.

Frankreich.

Paris, den 13. März. — Das in beiden Kammern durchgegangene Gesetz, über die Ergänzung des Heeres, ist am 10. d. vom Könige genehmigt, und in Nr. 200 des Bulletin des lois publicirt worden.

In der gestrigen Sitzung vom 12. d. hat der Minister des Seewesens der Kammer der Deputirten, im Namen des Königs, einen hierunten folgenden Gesetzvorschlag, in Betreff des Handels mit Schwarzen vorgelegt. „Unserer Zeit" sagt der Minister in dem

Vortrage, den er deßhalb in der Versammlung hielt, „war es vorbehalten, den Wunsch Montesquieu's erfüllt zu sehen, der in seinem unsterblichen Buche sagt: Warum machen Europas Fürsten, die so viel unnütze Verträge abschließen, nicht auch einen allgemeinen Vertrag nach den Forderungen der Menschlichkeit und des Mitleidens? Der Kongreß von Wien hat diesem Aufrufe entsprochen. Die Geschichte und die dankbare Menschheit werden ewig das Andenken jener berühmten Erklärung vom 8. Febr. 1815 bewahren, in welcher alle Herrscher Europas, in gleichzeitiger freiwilliger Uebereinstimmung, die Sache der Menschlichkeit und Gerechtigkeit mit eben so viel Weisheit und Kraft, als nur immer die Weisesten aller Zeiten, vertheidigten. Einen so wohlthätigen, den Eigennutz aber so sehr verletzenden Entschluß vermochte nicht der Wille und der Einfluß einer einzelnen Regierung, sondern nur die höhere unwiderstehliche Macht der Moral und Menschlichkeit zu erzeugen. Ein einzelner Mensch hatte durch seine Kraft und seine Zauber ähnlichen Thaten die Zeit in ihrem Laufe, das Menschengeschlecht auf seinem Wege zur Vervollkommnung aufgehalten; aber nach seinem Falle nahm die Natur ihren gewohnten Gang wieder an. Bei dem allgemeinen Fortschreiten aller Völker zum Reiche des Lichts und der Sittlichkeit war es Frankreich in seinen Leiden ein edler Trost, sich diesem großen und gerechten, durch den Kongreß unternommenen Werke anzuschließen. Durch einen Zusatzartikel des Vertrags vom 20. Novbr. 1817 machten sich die hohen Mächte anheischig, in allen ihren Staaten, ohne Ausnahme, den Sklavenhandel zu verbieten. Am 8. Jan. 1817 befahl der König die Wegnahme jedes Schiffes, das versuchen würde, Neger in die französ. Kolonieen einzuführen. Um diese, nur die Kolonien betreffende Verfügung auch auf Frankreich auszudehnen, bedarf es eines Gesetzes." Dieses Gesetz wird nun, wie folgt, vorgeschlagen:

Art. 1. Jeder Antheil, den franz. Unterthanen und Schiffe, an welchem Orte, unter welcher Bedingung und welchem Vorwande es auch sei, oder auch Ausländer in den, der franz. Herrschaft unterworfenen Ländern an dem unter der Benennung Negerhandel bekannten Gewerbe nehmen, wird mit Einziehung des Schiffes und der Ladung, und Absetzung des Kapitäns, wenn er ein Franzose ist, bestraft.

2. Dergleichen Straffälle sollen vor den Gerichten, welche gewöhnlich in Uebertretungsfällen der Zollgesetze erkennen, eingeleitet, und von denselben abgeurtheilt werden.

Italien.

Am 16. Febr. ist der königl. neapolitanische Finanzminister von Terracina wieder in Neapel eingetroffen. Es ist nun kein Zweifel, daß der Zweck seiner Reise eine Rücksprache mit dem Kardinal Consalvi wegen eines abzuschließenden kirchlichen Vertrags, gewesen ist. Der Erfolg ist jedoch unbekannt; man glaubt, daß nur erst die Grundlage zu einem für das Wohl des Staats und der Kirche so nothwendigen Gebäude gelegt worden sei.

— Der König von Preußen läßt den bekannten Dr. Karl Witte gegenwärtig auf seine Kosten eine Reise durch Europa machen. Sein Vater ist am 28. Febr. in Turin angekommen.

Dänemark.

Kopenhagen, den 14. März. — Im Jahre 1802 besaß der königl. dänische Staat 3299 Kauffahrtei-Fahrzeuge. Von der Handels-Schiffahrt lebten 18 bis 20000 Menschen. Aber jetzt ist die Frachtfahrt so gesunken, daß ein Schiff, welches vor einem Jahre mit 20,000 Rthlr. bezahlt wurde, jetzt nur 5000 werth ist. — (H. Bl.)

Türkei.

Ueber die (letzthin gemeldete) Absetzung des Mufti erfährt man durch Privatbriefe aus Konstantinopel folgende nähere Umstände: „Mehrere Softas (Studenten), welche einen Theil des Korps der Ulemas bilden, waren mit einem griechischen Kaufmann in Streit gerathen und hatten ihn sehr mißhandelt. Janitscharen eilten herbei, um die Ruhe herzustellen, fanden aber die Softas zum Kampfe gerüstet, und wurden mit ihnen handgemein. Sogleich versammelten sich Janitscharen in großen Haufen, und führten einen Theil der Aufrührer vor den Aga, welcher darauf bestand, daß zwei derselben zum Tode verurtheilt werden sollten. Dieses Urtheil kann nur durch die Zustimmung des Mufti gesetzliche Kraft erhalten, und er ertheilte sie. Der Großherr scheint mit dem Betragen des Mufti sowohl als des Janitscharen-Aga unzufrieden gewesen zu sein. Ersterer wurde abgesetzt und Letzterer erhielt einen scharfen Verweis. Der neue Mufti heißt Mohammed Sein el Abedin. — Der außerordentliche persische Botschafter, Mahib Ali Chan, hatte seinen feierlichen Einzug zu Konstantinopel gehalten. Er war von einem zahlreichen Gefolge begleitet, und überbringt dem Großherrn ungemein reiche Geschenke. Unter diesen befindet sich ein Elephant von ungewöhnlicher Größe. Dieses kolossale Thier war mit den reichsten Stoffen geschmückt, und dessen Kopf und Rüssel auf das zierlichste bemalt. Der Botschafter hat fünf Monate auf der Reise von Teheran zugebracht. Man versichert, sein Aufenthalt in Konstantinopel werde nur von kurzer Dauer sein."

Vermischte Nachrichten.

Die Getreidepreise im südlichen Deutschland sind gefallen.

— Nach Briefen aus Jena vom 17. d. soll die Isis dennoch verboten sein. Ein solches Verbot ist kaum denkbar in einem Staate, wo die Preßfreiheit gesetzlich ausgesprochen ist; wir thun also wohl gut, die Bestätigung abzuwarten.

Anzeigen.

Gestorben sind vom 18. bis 22. März.

H. Hienscher 2 J.; W. F. Geller 14 J.; J. F. Kreuzgrabe 1½ J.; A. C. Behrens, geb. Schulenburg, 70 J., in allem 4 Todte.

Geboren: 6 Knaben, 4 Mädchen, in allem 10 Kinder, worunter 1 uneheliches.

Proklamirt sind 4 Paar.

Angekommene Fremde.

In der Stadt London am 13.: J. Pauli, Kfm., l. v. Gent; am 14.: J. Molter, Stud., l. v. Göttingen; F. A. Reineken, Auktionsverw. u. Dettmers, Kfm., l. v. Ovelgönne; am 17.: Bödeker u. Roth, Colloboratoren, l. v. Oldenburg; am 18.: J. Christie, G. Millett u. G. A. Heymann, Kflte., l. v. Amsterdam; J. G. Meyer u. C. W. Ramsbotham, Kflte., l. v. London; am 19.: A. Ellermann, Konsul, l. v. Anwerpen; J. W. Justus mit Fam., Kfm., l. v. Hamburg; am 20.: W. Hauswald u. Sonnenberg, Kflte., l. v. Hamburg.

Im Hotel de Paris, am 16.: P. Lewiston, Leg. Sekr., u. Tellerup, m. Fam., Kfm. l. v. Hamburg. Am 18.: G. Godefroy, Kfm., l. v. Amsterdam. Am 19.: A. Lange, G. Wabst u. G. Gangler, Kfl., l. v. Hamburg.

In der weißen Traube, am 13.: Bleckmann, Kfm., l. v. Langenberg. Am 14.: A. Marheinecke, Kfm., l. v. Hannover. Am 15.: W. Jansen, C. Bothe, Boning, Stud., l. v. Göttingen. Am 16.: P. Holterhoff, Kfm., l. v. Lennep. D. Rolle, Kfm., l. v. Essen. Am 17.: Hoyer, Lehrer, l. v. Varel; M. S. Lagemann, Kfm., l. v. Hamburg. Am 20.: J. Goldschmidt, Kfm., l. v. Oldenburg; C. G. Rolffs, H. W. Durgardt u. H. Hötte, Kfl., l. v. Elberfeld; P. Paulsen, Kfm., l. v. Varel.

Bei Vorwerk, Geerden, am 19.: Bothe, Kfm., l. v. Hamburg; am 20.: G. A. Heeren mit Fr., Apotheker, l. v. Eutin.

Im Hotel d'Oldenburg am 16.: W. Danke, Kfm. und F. Kryssen, Maler, l. v. Oldenburg.

In der goldnen Krone am 16.: E. Kuhner, Kfm., l. v. Osnabrück; am 19.: P. Bieten, Kfm., l. v. Osnabrück.

In der Rose am 15.: C. Bruninghans, Kfm., l. v. Minden.

Im Hotel Philadelpia am 17.: W. Goldschmidt und H. Hasse, Kflte., l. v. Hamburg; am 19.: H. Onken und J. Christians, l. v. Bomte; Hayen Adv., l. v. Oldenburg; am 20.: Dellevie, Kfm., l. v. Emden.

Angekommene und abgegangene Schiffe.

BREMEN, den 20 März. — Auf der Weser angekommen:
Kapt. Cornelius de Vink, de goede Hoop, v. Plymouth.

Auf der Rhede hinzugekommen:
Kapt. Herm. Wessels, Sievert Geerken, J. Rungen, Fr. Jeshams.

Wind N. West.

(**Oeffentlicher Verkauf.**) Am Donnerstag den 26. dieses, Nachmittags 3 Uhr, auf Ordre des Herrn Fried. Schröder, durch die Mäkler König und Förstner, im Hause des Letztern:

40 Fäßer kleinbrodigten englischen Melis.

Desselben Vormittags wird derselbe im Packhause Nr. 42 an der Großenstraße zum Besehen angewiesen.

(**Oeffentlicher Verkauf.**) Am Freitag, den 27. dieses, Nachmittags 3½ Uhr, auf Verordnung des Hrn. Friedr. M. Vietor, durch die Mäckler König und Münter im Hause des Letztern St. Ansgarii-Kirchhof Nr. 7, 180 Ballen weißen und gelben ostindischen Reis und eine Parthei braunen ostindischen Sago. Proben davon sind durch obige Mäkler zu haben, die auch sonstige Auskunft darüber ertheilen.

(**Oeffentlicher Verkauf.**) Am Freitag, den 3. April, Abends 6 Uhr, auf Verordnung der Herren A. G. Kulenkamp & Söhne, durch Mäkler Finke und in dessen Hause:

Circa 500 Orh. Langoiran & Cotes-Wein von 1817, zweimal abgestochen, nebst 50 Piepen Fayal und einige Piepen des besten Madeira-Weins.

(**Oeffentlicher Verkauf.**) An einem näher zu bestimmenden Tage, auf Verordnung des Hrn. C. W. Wüste, durch Mäkler Finke:

70 Puncheons Leward Rum.

(**Oeffentlicher Verkauf.**) Auf Ordre des Hrn. Senator Lameyer, Dienstag den 7. April, durch Mäkler Finke:

35 Oxhoft weißen Cotes Weine von 1813,
120 — — — — — 1814,
17 — Langoiran — — —
22 — St. Pey Langon — —
1 Stück Ryd 6 eimer Rheinwein.

Nähere Auskunft ertheilt der Mäkler.

(**Oeffentlicher Verkauf.**) Anfangs April sollen unter näherer Bestimmung des Tages, Orts und Stunde, auf Ordre der Herren A. G. Kulenkamp & Söhne, 5000 Stück Buenos Ayres Häute öffentlich verkauft werden.

Die Häute sind assortirt und bestehen in:

22 und 28 pfgen. ohne Bullen und Piqura,
22 bis 30 — ohne Bullen und Prima-Piqura.
30 bis 38 — Bullen ohne Piqura und
32 pfünd. Bullen mit Prima-Piqura.

Uebrigens sind die Bullen nicht dünnrückig, sondern stark im Rücken.

Detaillirte Nachrichten sind zu erhalten bei den Mäklern

Mohr & Münter.

(Bekanntmachung.) Zwei jungen Leuten, die Neigung haben sich der Oekonomie zu widmen, werde ich, wenn sie sich frühzeitig melden, zur Erlernung derselben mit Vergnügen eine zweckmäßige Gelegenheit verschaffen; und auf Verlangen über die Bedingungen nähere Auskunft geben.

Sudhagen bei Hessen Oldendorf, den 16. März 1818.

Cordes, Dr.

Durchaus einzig in der Literatur der Pädagogik und Didaktik ist das erschöpfende, das gediegene und klassische Werk des ehrwürdigen Kanzlers Niemeyer in Halle: „Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts u. s. w. 3 Theile. gr. 8." — In keiner Büchersammlung eines Lehrers und Erziehers, ja! eines Jeden, der für physische, intellectuelle und moralische Menschen-Bildung sich interessirt, mithin auch gebildeter Eltern, die daran so innigst nahe Theil nehmen, wird dies Buch fehlen dürfen. Es ist die Krone der vielfachen Verdienste seines Verfassers. Deutschland wußte seinen Werth zu würdigen. Schon jetzt muß die siebente Ausgabe veranstaltet werden. Der Hr. Verf. wird abermals prüfen, berichtigen, ergänzen und vermehren, und namentlich die Literatur bis auf die neuesten Zeiten fortsetzen. — Das ganze Werk (108 Bogen gr. 8., engen Drucks, auf vorzüglichem Papier) kostet 5½ Rthlr. Gegen Vorausbezahlung kann man es noch jetzt für den geringen Preis von 3 Rthlr. erhalten. Ich bin erbötig, die Zahlungen anzunehmen und zu besorgen; nur muß ich die Pränumeranten ersuchen, ihre Namen und Gelder mir spätestens in 14 Tagen einzusenden.

Bremen, den 20. März 1818.

A. G. Rottmeier,
Dompastor.

Der Unterzeichnete, von Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland, hieselbst ernannte Vicekonsul bringt hiermit zur Anzeige, daß die nach russischen Häfen bestimmten Schiffe bei demselben See- und Gesundheitspässe empfangen können.

Bremen, den 21. März 1818.

J. D. Schepeler.

Ein hiesiger junger Mann, der seit mehreren Jahren an hiesigen und auswärtigen Komtoiren arbeitete, unter andern Geschäften auch das Buchhalten versteht und mit den besten Empfehlungen versehen ist, wünscht in einer hiesigen Handlung wieder angestellt zu werden, und ist allenfalls erbötig, für's erste, zur Prüfung seiner Kenntnisse ohne Salair zu arbeiten. Man bittet, gefällige schriftliche Anfragen unter den Buchstaben R. P., der Expedition dieser Zeitung zuzusenden.

Mein altes Haus, der sogenannte Gasthof zur Krone, habe ich verkauft, verlege aber die Wirthschafts-Gerechtigkeit unter demselben Namen in mein neu erbautes, weit bequemeres und schöneres Haus, unmittelbar am neuen Thor belegen. — Ein sehr großer Garten, gute Stallungen, schöne Zimmer und eine besonders herrliche Aussicht eignen dieses Haus vorzüglich zur Wirthschaft; ich verspreche die billigste und beste Bedienung, und bitte alle Reisende, mich mit Ihrem Zuspruch zu beehren.

Eschwege, den 25. Febr. 1818.

B. Krebaum.

(Reise-Gesellschafts-Gesuch.) Jemand, der keinen eigenen Wagen hat, sucht Reisegesellschaft nach Leipzig. Nähere Nachricht St. Martini Nr. 11.

(Komtoir-Anzeige.) Unser Komtoir ist Schlachte Nr. 9.

Stekamp & Sattler.

(Gewährung.) Hr. L. M. sieht die Gewährung seiner Bitte in der Wohnung von A. S. zu jeder Zeit auf alle Art und Weise zu Dienste, nebst behöriger Aufklärung, auch wird keinesweges der richtige Empfang der Briefe bezweifelt.

H. & S.

(Zu verkaufen.) Neuer rheinländ. Kleesaamen bei

August Friedrich Kirchhof.

(Kaufgesuch.) Es wird ein Papagei zu kaufen gesucht. Das Nähere in der Expedition dieser Zeitung.

Lohmann, W., Geschichts-Abriß und topographisches Gemälde der königl. Haupt- und Residenzstadt Hannover, oder: kurzgefaßte Uebersicht und Beschreibung ihrer historischen und Lokalmerkwürdigkeiten, wie auch der örtlichen Umgebungen und Schilderung ihres sittlichen und Kulturzustandes; auch unter dem Titel: topographische hist. statist. Beschreibung der Residenzstadt Hannover. Im Verlage der Helwingschen Hofbuchhandlung daselbst 1818. kl. 8. Mit gestochenem Titel und farbigem Umschlag. geh. 63 Grote.

Diese Sr. königl. Hoheit dem Herzog von Cambridge zugeeignete Schrift, wird als ein längst gefühltes Bedürfniß jedem Hannoveraner, so wie allen die Hauptstadt des Königsreichs besuchenden Fremden, gewiß sehr willkommen sein. Der Verfasser, in jener selbst geboren und erzogen, hat weder Mühe noch Fleiß gespart, um

ein interessantes und treffendes Gemälde von seiner Vaterstadt zu entwerfen; wir begnügen uns, eine kurze Anzeige der Haupt-Rubriken dieser Schrift folgendermaaßen zu geben: I. chronologische Geschichte der Stadt und ihrer Schicksalen von Entstehung an bis auf die neuesten Zeiten, in 4 Abschnitten. II. topographische Beschreibung der Stadt und Umgegend, 1. geographische Lage, 2. Größe und Eintheilung, 3. Straßen, Brücken, Thore, 4. Obern, Behörde, 5. merkwürdige öffentliche Gebäude, 6. Kirchen, 7. milde Stiftungen, 8. Schulen, 9. literarische Institute, 10. Kunst- und Naturalien-Sammlungen, 11. Polizei-Anstalten, 12. Nahrung und Gewerbe der Einwohner. Uebersicht des Gewerbstandes und Verzeichniß aller Kaufleute nach ihren besondern Handelszweigen, 13. Vergnügungsanstalten, 14. Vergnügungs-Orten und Lustparthien in den Umgebungen der Stadt. Beschreibung der Umgegend. III. Kultur- und Sitten-Gemälde der Stadt in ältern und neueren Zeiten.

(Bei J. G. Heyse in Bremen zu bekommen.)

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Wir Bürgermeister und Rath der freien Hansestadt Bremen fügen hiemit zu wissen:

Daß Herr Doktor & Senator Hieronymus Klugkist als Executor testamentorum von weil. Hinrich Reywohlt und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau, Adelheid geborne Behrens, Citanten, wider die abwesenden Lüder Jantzen und Peter Ernst Oldermann, beide aus Bremen, Citaten, implorando angezeigt hat:

Es habe Hinrich Reywohlt und dessen Ehefrau in ihren Testamenten den Lüder Jantzen jeder Eintausend Reichsthaler, somit Zweitausend Reichthaler legiret; auch habe die genannte Ehefrau dem Peter Ernst Oldermann Eintausend Reichsthaler legiret.

Die Zeit der Auszahlung sei eingetreten, ohne daß sich Jemand zur Empfangnahme gemeldet habe; und habe Er erfahren:

I) Daß Lüder Jantzen, ein Sohn von weil. Hermann Jantzen hieselbst, in früheren Jahren als Cargadeur nach Westindien gegangen, dann ein Kaperfahrzeug ausgerüstet, es als Kapitän geführt habe.

Er solle vor etwa zwei Jahren zu Newyork in den Vereinigten Staaten von Amerika gewesen und von dort mit seinem Schiffe nach Ostindien gesegelt sein. Späterhin habe sich das Gerücht verbreitet, daß sein Schiff in den ostindischen Gewässern untergegangen sei, Er selbst auch in den Wellen seinen Tod gefunden haben solle.

II) Daß Peter Ernst Oldermann, ein Sohn des weil. Peter Ernst Oldermann hieselbst, vor längerer Zeit nach St. Thomas gegangen, wo er in der Handlung des Kaufmanns Denker gearbeitet, seit sechs Jahren aber nicht mehr geschrieben habe.

Vor etwa zwei Jahren hätten seine Anverwandten erfahren, daß der Kaufmann Denker sich gegen einen Bremer dahin geäußert: Oldermann sei vor längerer Zeit nach Havanna gegangen, und Er habe seitdem nichts weiter von Ihm gehört; wenn Er noch am Leben sei, so halte Er sich wahrscheinlich nicht in der Stadt Havanna selbst, sondern auf dem platten Lande der Insel Cuba auf.

Er bäte daher um eine Edictalladung der Genannten, um in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen und sich zu erklären: ob Sie die besagten Legate empfangen wollten, und zwar unter der Verwarnung: daß im Nichterscheinungsfalle der Herr Citant als Executor ermächtigt werden solle, den Betrag der erwähnten Legate an die, nach den Citaten dazu am nächsten Berechtigten, auszuzahlen.

Da nun diesem Gesuche deferirt ist, so werden die Genannten verabladet, am Montag den 21. Sept. 1818, Vormittags 10 Uhr, hieselbst auf dem Rathhause zu erscheinen, und sich, wie angetragen, zu erklären, unter der Verwarnung, daß im Ausbleibungsfalle, wie gebeten, erkannt werden solle.

V. R. W.

Decretum Bremae am Obergerichte, den 10. März 1817.

H. Lampe, Sekretarius.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Da die Frau Wittwe des dahier verstorbenen Herrn Geh. Raths und Kriegskollegii-Direktors Johann Philipp Engelhard, als Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder, die Erbschaft nicht anders, als mit der Rechtswohlthat des Inventars, anzutreten, erklärt hat: so werden hiemit alle und jede Gläubiger des genannten Erblassers vorgeladen, um in dem auf Mittwochen den 1. April 1818 bestimmten Termin in der Recessirstube kurfürstlichen General-Kriegs-Kollegii, unter dem Rechtsnachtheile der Enthörung und des ewigen Stillschweigens, selbst oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre etwaige Rechtsansprüche zu begründen.

Kassel, am 17. Febr. 1818.

Diede, Dr.,
vig. Commiss.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Auf Ansuchen Georg Nürenberg in Holte werden alle diejenigen hiedurch aufgefordert, in dem auf den 18. April vor hiesiger Amtsstube anberamten Termin ihre Ansprüche und Forderungen anzugeben und zu liquidiren, welche sie an dem von Johann Booken in Stocel den Convocanten privatim verkauften vier Hbts. Landes auf dem Holter Felde machen zu können vermeinen, unter der Verwarnung damit nach abgelaufenem Termin ausgeschlossen zu werden.

Decretum Stotel, den 24. Febr. 1818.

Königl. großbritt. hannöv. Amt.

Schade. v. Pufendorf.

Bremer  Zeitung.

N.° 82. Montag den 23. März 1818.

Wer die Bremer Zeitung nicht auf längere Zeit vorausbezahlt hat, und sie vom 1. April 1818 an, sei es für ein Jahr oder für drei Monate, ferner zu halten wünscht, beliebe sich gefälligst bald deshalb zu melden, weil ohne baare Vorausbezahlung kein Exemplar verabfolgt werden kann. Bestellungen zu 5 Rthlr. in Golde für ein Jahr, oder $1\frac{1}{3}$ Rthlr. für drei Monate (mit Ausnahme der Versendungskosten, die in der Stadt vierteljährlich 9 Grote betragen,) nehmen in Bremen Herr Buchhändler Heyse, Pelzerstraße Nr. 9., auswärts die resp. Postämter an.

Die Redaction.

Deutschland.

Protokoll der deutschen Bundesversammlung.

Vierzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 5. März 1818.

§. 66.

Beschwerdesache der rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partial-Obligationen lit. D, die Zahlung der rückständigen Zinsen und verfallenen Kapitalien betreffend.

(14. Sitz. §. 69. 30. Sitz. §. 192. 44. Sitz. §. 355. 53. Sitz. §. 398. 55. Sitz. §. 411. 58. Sitz. §. 418. v. J. 1817. 3. Sitz. §. 11. 11. Sitz. §. 44 v. J. 1818.

Kurhessen. Ueber die Beschwerden der rheinpfälzischen Staatsgläubiger des Anlehns lit. D, als einen Gegenstand, der bereits einer gütlichen Vermittelung unterliegt, und, in deren Entstehung, der gerichtlichen Entscheidung, in welcher Form dies auch geschehen mag, unterworfen werden soll, würde man sich kurhessischer Seits gern jeder Aeußerung enthalten haben, wenn nicht in der großherzogl. badischen in der dritten diesjährigen Sitzung zu Protokoll gegebenen Erklärung, der durch den Reichsschluß von 1803 für den kurrheinischen und oberrheinischen Kreis in den beiden Kurfürsten Erzkanzler und Hessen ernannten, ehemaligen Reichs-Exekutions-Kommission oft und wiederholt Inkompetenz und Nullitäten zur Last gelegt würden.

Gegen jenen öffentlich bei dieser hohen Bundesversammlung gemachten Vorwurf, der freilich Kurhessen nur zur Hälfte trifft, das Benehmen jener Kommission eben so öffentlich zu rechtfertigen, bin ich Nachstehendes zu äußern angewiesen worden:

„Es werde in der badischen Erklärung zwar ganz richtig bemerkt:

„daß jene Reichs-Exekutions-Kommission nur „für die Vollziehung der im Reichsdeputations-„Receß und Reichsschluß von 1803 bereits ent-„schiedenen Fälle — wie dieß schon aus dem „Begriff ihrer Benennung von selbst folgt — „zu sorgen gehabt;

„daß ihr Wirkungskreis sich nur auf den kur-„rheinischen und oberrheinischen Kreis erstreckt; und

„daß von ihren Beschlüssen der Rekurs an „Kaiser und Reich statt gefunden habe, wel-„ches letztere um so weniger je bezweifelt wer-„den konnte, als die Rechte und Pflichten die-„ser Kommission nur analog mit jenen, ihrer, „nach dem westphälischen Frieden ernannten Vor-„gängerin zu beurtheilen waren, und bekannt-„lich von dem Kommissarius die Berufung und „der Rekurs an seinen Kommittenten — was „hier Kaiser und Reich war — ergriffen wer-„den kann.

„Allein, auch ohne aus den damals verhandelten „Acten besondere Belege beizubringen, was zu weit füh-

„ren würde, und in diesem Augenblick nicht möglich „sei, lasse sich schon aus allgemeinen Begriffen, und „aus dem Inhalt des mehrerwähnten Reichsschlusses „von 1803 ganz deutlich zeigen und erweisen, daß die „Reichs-Exekutions-Kommission obige Grundsätze und „Vorschriften sich habe genau zur Richtschnur dienen „lassen, und auch in der Sache der rheinpfälzischen „Staatsgläubiger lit. D. durchaus rechtlich verfahren sei.

„Denn ihren Auftrag habe sie in dem vorliegen„den Falle nicht überschritten, und sich einer Entschei„dung anmaßen, sondern nur eine in den §. §. 77, „78 und 79 des Reichsschlusses von 1803 bereits ent„schiedene Sache vollziehen wollen.

„In jenen §. §. sei wegen aller solcher Staats„gläubiger die bestimmteste Vorkehrung getroffen, und „ein, dem Geist des Gesetzes gemäßer analoger Schluß, „auf alle in gleicher Kathegorie sich befindende Gläubi„ger in beiden Kreisen habe nothwendig statt finden „müssen, es sei denn, daß man — der in jenem gan„zen Reichsschluß so rühmlich vorherrschenden Gerechtig„keit, Billigkeitsliebe und Fürsorge für unschuldig Lei„dende zuwider — annehme, er habe die rheinpfälzi„schen Staatsgläubiger lit. D. allein unter allen übrigen, „ihrem Schicksal hülflos überlassen wollen, was doch „wohl vernünftigerweise sich nicht denken lasse; endlich „aber könne über die analoge Anwendung der Vorschrif„ten des §. 78 und §. 79 auch auf weltliche Lande, „durchaus kein Zweifel übrig bleiben, wenn man, in „Verbindung mit denselben, den §. 77 lese, dessen „beide erste Zeilen die allgemeine Anwendbarkeit „der beiden nachfolgenden §. §. auf alle Staatsgläubi„ger mit diesen klaren Worten bestimmen:

> Da auch wegen der auf den Entschädigungs-Landen — also auf allen, nicht bloß auf geistlichen — haftenden Schulden zur Beruhigung so vieler Gläubiger Vorsehung geschehen muß, u. s. w.

„Eben so wenig habe die Kommission ihre Vollzie„hungsgewalt über die Grenzen des kur- und oberrhei„nischen Kreises ausgedehnt. Denn die Special-Hypo„thek der rheinpfälzischen Staatsgläubiger lit. D. lag „großentheils — nämlich die bedeutenden Oberämter „Heidelberg und Mosbach — im kurrheinischen Kreise, „und diese Oberämter befanden sich, ersteres im kur„badischen, letzteres im leiningischen Besitz, später aber „und noch jetzo, auch letzteres unter badischer Hoheit.

„Da nun die Gläubiger, deren jus eligendi un„ter den Pfandgegenständen niemand bestreiten könne, „sich nur an den zur Rheinpfalz gehörigen Theil der „Special-Hypothek zu halten für gut gefunden, ohne „den übrigen Theil in Anspruch zu nehmen; da diesel„ben auch gar nicht berechtigt gewesen seien, sich an die „Surrogate zu halten, welche Baiern für die rhein„pfälzischen Aemter zugetheilt worden waren, sondern „Baden und Leiningen deshalb sich demnächst mit Bai„ern auseinander zu setzen hatten, ohne daß die Gläu„biger schuldig gewesen wären, hierauf zu warten; so „habe der Exekutions-Richter hierin ihnen nichts vor„schreiben können, und die Kommission sei um so mehr „befugt und schuldig gewesen, deren Reklamation anzu„nehmen, als sie solche auf einen Gegenstand gerichtet, „der im kurrheinischen Kreise gelegen, und mit allen „Vortheilen und Lasten auf die rubricirten neuen Be„sitzer übergegangen war.

„Ueberdieß habe damals das fürstliche Haus Lei„ningen für das nun unter Badische Hoheit gekommene „Oberamt Mosbach die Parition pure, und Baden für „Heidelberg dieselben ebenfalls, dessen eignen Erklärung „zufolge, am 16. August 1804, und, obschon durch „einen Vorbehalt bedingt, doch bestimmt angezeigt, wie „solches aus der badischen Erklärung selbst, sich deut„lich ergäbe; auch müsse es für den Beschluß der Exe„kutions-Kommission ein günstiges Vorurtheil erwecken, „daß das mit so vielen tüchtigen Männern besetzte „Reichskammergericht, welchem gleichfalls Inkompetenz „und widerrechtliche Anwendung des Reichsdeputations„Schlusses vorgeworfen werde, nach Inhalt der badi„schen Erklärung, in derselben Sache völlig dasselbe „geurtheilt und für die Gläubiger erkannt habe."

„Dieß zu erwidern halte man sich verpflichtet, um „die Kompetenz der ehemaligen Reichs-Exekutions„Kommission zu vertheidigen und den, — immer „empfindlichen Vorwurf begangener Nullitäten von ihr „abzuwenden, so wenig Einfluß solches auch, nach völli„ger Umgestaltung von Deutschland, auf die Sache „selbst noch haben könne."

„Man habe aber nur so viel gesagt, als jener „Zweck unumgänglich erfordere; auch jeden Ausdruck „zu vermeiden gesucht, welcher durch gerechte Empfind„lichkeit über einen unverdienten Vorwurf hätte veran„laßt scheinen können; und schliesse mit dem Wunsche, „daß der befragte Gegenstand, sei es durch Vermitte„lung oder rechtliche Entscheidung, baldigst seine voll„ständige Erledigung erhalten, und die schon so lange „unverschuldet leidenden Gläubiger zu der Befriedigung „gelangen möchten, welche mit so vollem Rechte ihnen „gebührt."

Hierauf trug der großherzoglich-mecklenburgisch-schwerin- und strelitzische Herr Gesandte, Freiherr von Plessen, Folgendes vor:

In der Beschwerdesache der rheinpfälzischen Staatsgläubiger lit. D. ist eine Erklärung von der großherzoglich-badischen Gesandtschaft zum Protokoll der dritten diesjährigen Sitzung abgegeben, und durch Beschlußnahme vordersamst der zur Begutachtung der Privat-Reklamationen erwählten Kommission zum Vortrage zugestellt.

Als Referent muß ich mich hierbei auf meinen Vortrag über die betreffende Reklamation (zum Protokoll der 53. Sitzung) beziehen, und den doppelten

Antrag in Erinnerung bringen, den die hohe Versammlung auch durch ihren Beschluß in der 55. Sitzung genehmigt hat. Nämlich:

erstens wegen der Hauptfrage: über die bestrittene Theilnahme und verhältnißmäßige Verbindlichkeit zur Uebernahme des besagten Schuldenwesens und über das Maaß der Vertheilung, die Vermittelung der Bundesversammlung durch einen zu ernennenden Ausschuß zu versuchen, und falls solche fehlschlagen sollte, die richterliche Entscheidung durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz dabei zu bewirken. Eine solche Ausgleichungskommission ist auch in der 58. Sitzung schon gewählt, in so ferne nicht anderweitig die betheiligten Höfe bis zur Hälfte des Jänners dieses Jahres etwas Näheres über die Art und Weise, wie diese Sache der Erledigung zuzuführen wäre, der Bundesversammlung mittheilen möchten.

Die großherzoglich-badische Erklärung äußert dieserhalb nur: ihr vollkommenes Einverständniß mit dem angeordneten Vermittelungsweg; eine allenfalls erforderliche förmliche Rechtsentscheidung würde ihr auch als ein willkommenes Erledigungsmittel erscheinen, allein sie hält dafür, daß hier vor der Hand nicht von der zur Austrägal-Instanz erforderlichen Klage des einen Souveräns gegen den andern, sondern von einer Privat-Reklamation deutscher Staatsbürger die Rede sei, mithin die Form einer gerichtlichen Erledigung entweder von dem Ausgange der Vermittelungs-Verhandlungen, welche nöthigenfalls sich sehr zweckmäßig auch über diesen Punkt verbreiten können, oder von derjenigen weiteren Richtung abhängen dürfte, welche die Reklamanten, bei wirklicher Anstellung einer förmlichen Klage, als zweckmäßig und verträglich erachten werden.

Es muß aber dagegen bemerkt werden: wie jene Hauptfrage über die verhältnißmäßige Verbindlichkeit und das Maaß der Vertheilung dieser hypothekarischen Schuld, so weit sie zwischen den zwei Souveräns streitig, nur durch Bestellung einer Austrägal-Instanz gerichtlich erlediget werden kann, durch die Privatklage aber, welche die Staatsgläubiger bei den Landesgerichten, auch nur auf die kumulative Benutzung der Special-Hypotheken, noch weiter anbringen möchten, um so weniger eine genügende Entscheidung sich absehen läßt, als solche über jene Vorfrage nicht verbindlich für alle Theile, von einem einzelnen Landesgerichte zu ertheilen steht, es sei denn, daß die in Anspruch genommenen Souveräns sich vorher über Bestellung eines solchen Gerichtshofes zum gemeinsamen verbindlichen Ausspruch vereinbaret hätten. Die Staatsgläubiger haben sich mit ihrer Reklamation an den Bundestag gewendet und die Beschwerde, in Folge des bisherigen Rechtsganges, gegen Baden gerichtet; die Einwendungen, welche die badische Regierung hier selbst gegen die alleinige Uebernahme der Schuld gemacht hat, sind von der Natur, daß sie nur auf die in dem Beschluß vom 16. Januar vorigen Jahres, wegen der Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern, vorgeschriebene Art zu entledigen stehen. Es kann demnach wohl nicht weiter darauf ankommen, in wie fern die Reklamanten bei den badischen Landesgerichten ihre Beschwerde hinlänglich angebracht haben, sondern, nachdem sie im Verlauf von vierzehn Jahren ohne Zinsen und Zahlung gelassen sind, wird, nach den eigenen Erklärungen von Baden, es nicht einer bloßen Schuldklage bei den dortigen Gerichten bedurft haben, daß ihnen bisher nicht dazu verholfen worden.

Referent kann also nur der gutachtlichen Meinung sein:

> daß es dieserhalb bei dem betreffenden Beschluß in der 58. Sitzung zu belassen und zu dessen nächster Ausführung nunmehr nur zu bestimmen wäre, wie die erwählte Kommission zur gütlichen Ausgleichung, ohne weitern Aufenthalt, zusammenzutreten hätte.

Der zweite Theil des Antrages und Beschlusses gieng dahin: wie die Bundesversammlung annoch bei dem großherzoglich-badischen Hofe ihre Verwendung habe eintreten zu lassen, um den reklamirenden Staatsgläubigern bis zu weiter ausgemachten Abtheilung dieses Schuldenwesens, in Folge des bisherigen Rechtsganges, eine vorläufige Befriedigung, wenigstens von den laufenden Zinsen, aus den Einkünften der specialiter verpfändeten Oberämter Heidelberg und Mosbach zu verschaffen.

Hiergegen sind in der großherzoglich-badischen Erklärung nun insbesondere verschiedene Gründe und Umstände vorgebracht, um den bisherigen Gang der Sache bei der vormaligen Subdelegationskommission und die Erkenntniß derselben, als ungültig und unverbindlich darzustellen, indem dieselbe die Grenzen ihrer Bestellung zum Zweck einer bloßen Divisions-Erörterung und zur Vollziehung überschritten habe, auch solches derselben badischer Seits in Zeiten erklärt worden wäre. In wie ferne hierbei nun diese Behauptung wirklichen Grund hat, um das Verfahren der Subdelegationskommission, wegen begangener Nullitäten, außer Kraft zu setzen, kann und darf hier nicht zur Prüfung und Untersuchung kommen, welche vielmehr nur zum weitern gerichtlichen Verfahren gehören und sich dadurch erst ausmitteln lassen. Der Bundestag ist indessen kein Gerichtshof. Ein gerichtlicher Weg ist jedoch auf die Erkenntnisse der Subdelegationskommission durch das reichskammergerichtliche Mandat vom 29. April 1806 auch damals eingeleitet.

Es wäre allerdings zu wünschen, daß von Baden diese Nullitäten und etwa sonstige Beschwerde zu seiner Zeit gehörig angebracht worden, auch ist zu übersehen: daß der Erklärung vom 15. August 1804, wodurch Baden, unter vorausgesetzter Uebereinkunft wegen der weitern Abtheilung, sich zur Befriedigung der Gläubi-

ger verstanden, seiner Seits die gehörige Folge zu geben gewesen wäre. Bei der vorgetragenen Lage der Sache indessen und nach dieser darüber von der großherzogl. badischen Gesandtschaft abgegebenen Erklärung läßt sich von einer bloßen weitern Verwendung der Bundesversammlung wohl kein zureichender Erfolg erwarten. Und es scheint angemessener, durch den baldigsten Zusammentritt der Kommission nur die Sache zu befördern, und nach dem Ausgang und Bericht der Kommission dann die ferneren Schritte der Bundesversammlung zu ermäßigen, in wie fern für einen Zwischenzustand noch anderweitige Verfügungen sich nöthig zeigen dürften.

Die Mehrheit der Stimmen vereinigte sich zu dem Beschlusse: daß die in der 58. Sitzung §. 418 vorigen Jahres gewählte Kommission nunmehr unverzüglich in Thätigkeit treten und die Vermittelung dieser Angelegenheit versuchen möge; sollte jedoch die gütliche Ausgleichung nicht erfolgen, so wäre dieser Gegenstand zur Austrägal-Entscheidung einzuleiten.

§. 67.

Gegenseitiger freier Verkehr mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen in den deutschen Bundesstaaten.

(29. Sitz. §. 180. 32. Sitz. §. 209. 36. Sitz. §. 243. 37. Sitz. §. 258. 38. Sitz. §. 269. 39. Sitz. §. 278. 40. Sitz. §. 293. 41. Sitz. §. 319. 43. Sitz. §. 337. v. J. 1817. 9. Sitz. §. 34. 11. Sitz. §. 42. 13. Sitz. §. 55 v. J. 1818.)

Großherzogthum Hessen. Ueber den freien Verkehr mit Lebensmitteln zwischen allen deutschen Bundesstaaten, ist großherzogl. Gesandtschaft zu folgender Erklärung angewiesen:

Obgleich man diesseits, aus den in der gesandtschaftlichen Abstimmung vom 19. Juni vorigen Jahres entwickelten Gründen, fortdauernd überzeugt ist, daß Fälle der Noth (wenn auch sehr selten) eintreten können, wo eine Regierung die Subsistenz ihrer Unterthanen von dem gewöhnlichen Gange des Handels nicht mehr abhängen lassen dürfe, sondern wo es, um dieselben vor Mangel oder übermäßiger Theuerung zu schützen, heilige Pflicht für sie werde, jenen Zweck durch unmittelbar zu ergreifende Sicherheitsmaaßregeln zu erzielen; so hat der großherzogl. Hof, um den in dieser Sache von der Mehrheit erklärten Wünschen nicht entgegen zu sein, sich demnach entschlossen, dem, in Gemäßheit Beschlusses vom 14. Juli vorigen Jahres, vorgelegten Entwurf einer Uebereinkunft über den freien Verkehr mit allen Arten von Getreide, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, wie auch Schlachtvieh, innerhalb der Grenzen des deutschen Bundes, unter der alleinigen Einschränkungen beizutreten:

1) daß man die Beschränkung der Ausfuhr einer oder der andern Gattung der genannten Lebensbedürfnisse, auf besondere Handelsstraßen, oder gewisse Quantitäten, so wie auch wandelbare Zölle, als der Uebereinkunft zuwiderlaufend betrachte, und sich die Retorsion vorbehalte gegen diejenigen Bundesstaaten, welche die Ausfuhr überhaupt durch Zölle erschweren;

2) kann man den Wunsch nicht unterdrücken, daß diejenigen Bundesglieder, welche zugleich Beherrscher auswärtiger Staaten sind, sich bestimmt finden möchten, den freien Transit des ausländischen Getreides, auch durch diese nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staaten, nachzugeben;

3) läßt es sich zwar aus dem Artikel 6 des Entwurfes schon von selbst folgern, möchte aber in der Uebereinkunft noch bestimmter auszudrücken sein, daß der Handel mit dem Auslande der freien Disposition einer jeden Regierung überlassen bleibe, zu Land wie zur See.

(Fortsetzung folgt.)

* Von der Niederelbe, den 14. März. — Das verderbliche Lottospiel, wogegen neulich die baiersche Regierung, ohne Muth oder Willen, es ganz abzuschaffen, nur durch beschränkende Verordnung eine gegen sich selbst warnende und sich selbst anklagende halbe Maaßregel ergriffen hat, findet unter der geringen Volksklasse an Holsteins Grenzen, namentlich in Hamburg und Lübeck, und in den Gebieten dieser Städte, zahllose Anhänger, und ist in dieser Gegend eine Geißel und Landplage, die längst dringender öffentlichen Rüge in einer vaterländischen Zeitschrift bedurft hätte. Zu Kopenhagen, Altona und Wandsbeck, wöchentlich mit den Ziehungen wechselnd, wirft dieses böse Spiel allenthalben sein Garn aus, insbesondere dicht an den Feldmarken jener Städte, in den mit vielen Schreibern gefüllten Lottostuben. Fast unglaublich beträchtliche Summen werden wöchentlich dahin über die Grenze gebracht, die sündhafte Ausbeute der Verschleuderung, wodurch Handwerker, Arbeiter, Handlungsgehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten, oft Dürftige, die von Wohlthaten leben, einer blinden Habsucht fröhnen, sich selbst, den Ihrigen, oder ihren Gläubigern, das Unentbehrliche oder Schuldige entziehn, wohl gar das Veruntreute leicht wieder hinopfern. Leider fehlt es überdies nicht an heimlichen Unterhändlern, Sammlern und Anreizern, welche das Unwesen befördern. War es zu allen Zeiten höchst schädlich und zerstörend, so muß es in jetziger Zeit, da die Nachwehen der Kriegsdrangsale, besonders auch auf der geringen Volksklasse, noch schwer lasten, um so mehr dafür geachtet werden. Dem Einsender der gegenwärtigen Rüge ist eine von dem Rathe zu Lübeck am 8. Okt. v. J. erlassene Verordnung gegen das Einsetzen in Zahlenlotterien bekannt geworden, deren wesentlicher Inhalt hier bemerkt zu werden verdient.

(Hiebei eine Beilage.)

Beilage zu Nr. 82. der Bremer Zeitung.

Montag, den 23. März 1818.

„Ein Hochedler Rath" – heißt es daselbst – „untersagt wiederholt allen hiesigen Bürgern und Einwohnern, auch den Gebiets-Eingesessenen, und den hier sich aufhaltenden Fremden, für Zahlenlotterien in dieser Stadt und deren Gebiet Einsätze zu sammeln oder anzunehmen, oder durch Gewerbe, Bestellungen, Verkehr mit Zahlenlotterie-Loosen, Verbreiten von Planen und Ziehungslisten u. dgl., oder sonst auf irgend eine Weise, dabei mitzuwirken und Hülfe zu leisten. Jeder Uebertreter soll mit einer Geldbuße von 50 bis 100 Thalern, oder mit verhältnißmäßigem Gefängnisse, im Wiederholungsfall aber mit angemessener Zuchthausstrafe belegt werden, unter gleichzeitiger Konfiscirung alles Vorgefundenen, namentlich auch des zum Einsetzen gesammelten oder bestimmten Geldes, welches zum Besten der Armen verwandt werden soll."

„Wirthe und Krüger dürfen dergleichen Verkehr auf keinerlei Art in ihren Häusern gestatten, bei gleicher Geld- oder Gefängnißstrafe, und in Wiederholungsfällen bei Verlust ihrer Gerechtigkeiten."

„Gemeinschuldner, die in Zahlenlotterien eingesetzt, und dadurch den Verfall ihres Vermögenszustandes befördert haben, sollen schon allein deshalb als böslich e oder vorsätzliche Falliten angesehen, und mit Gefängniß oder Zuchthaus bestraft werden."

„Würde ein Beamter an öffentlichen Geldern sich vergriffen und zugleich dem Lottospiel sich ergeben haben, so sollen deshalb die in den Verordnungen vom 28. Okt. 1807 und 15. Febr. 1817 angedrohten Strafen geschärft werden."

„Ueberhaupt aber sollen alle diejenigen, welche solcher verderblichen Spielsucht sich überlassen, nicht nur in vorkommenden Fällen des öffentlichen Vertrauens unwürdig geachtet, sondern auch namentlich von Anstellungen oder wohlthätigen Versorgungen, wozu sie sich melden möchten, ausgeschlossen werden; in welcher Beziehung Ein Hochedler Rath zu allen Behörden und Personen, die zur Erfüllung dieser Androhungen in einzelnen Fällen mitwirken können, der sorgfältigsten Aufmerksamkeit sich versieht."

Dergleichen Verordnungen, an denen es auch zu Hamburg nicht fehlen soll, sind nur schwache Nothwehr gegen das im Finstern schleichende Weitergreifen des ansteckenden Uebels. Möchte die in so mancher Hinsicht aufgeklärte und wohlmeinende Regierung, welche das Lotto noch zu ihren Einrichtungen zählt, bald, recht bald davon zurückkommen! Möchte es allgemein in Deutschland, mit oder ohne Hülfe der Bundesversammlung, die in ihrer Gründungsurkunde Beruf findet, auch diesem Uebel zu wehren, ganz unterdrückt werden!

Niederlande.

Amsterdam, den 17. März. — Nicht zu den südamerikanischen Insurgenten zu stoßen, wie englische Zeitungen es gesagt, sondern das Schiff den Algierern auszuliefern, war die Absicht der Meuterer am Bord unsers Kriegsschiffes Wilhelm der Erste gewesen, doch wurde diese Verschwörung glücklicherweise zu Ende December des vorigen Jahrs entdeckt und der Viceadmiral ließ unverzüglich ein Kriegsgericht über sie halten. Der Rädelsführer, Schiffs-Speisemeister Wakker, ward zum Tode verurtheilt und am Bord der Fregatte Amstel aufgeknüpft, andre Theilnehmer wurden mit Kielholen und Pritschen abgestraft. Die minder Schuldigen aber auf der Korvette Irene eingeschifft und hieher geschickt. Uebrigens aber melden die letzten Nachrichten von unserm Geschwader zu Port-Mahon, daß es in bestem Zustande sei und jenen Hafen, wo es überwintert, nun verlassen und in den Gewässern der Barbareskenstaaten kreuzen werde.

Frankreich.

Paris, den 14. März. — Schon am folgenden Morgen nach dem Schuße nach dem Herzog von Wellington wußte man, daß ein gewisser Ouin, nachdem er sich den Schnurbart abgeschnitten, sich eiligst aus Paris entfernt habe. Man setzte ihm sogleich nach, und erfährt nun, daß er in der Nähe von Lyon verhaftet, und vorgestern hier eingebracht worden ist.

Bei Gelegenheit des neuen Rekrutirungsgesetzes erinnert das Journal de la Côte-d'Or vom 11. März sehr passend an eine Stelle in den Memoiren des Marschalls von Sachsen über die Kriegskunst, wo dieser große Feldherr unter andern sagt: Die hinterlistigen Aushebungen sind gehäßig; man steckt einem Menschen Geld in die Tasche, und sagt ihm, er sei nun Soldat. Noch gehäßiger sind die gewaltsamen; sie sind ein öffentliches Unglück, von dem sich der Bürger und Einwohner nur mit Geld befreit. Wäre es nicht besser, ein Gesetz zu machen, daß Jedermann, wer er auch ist, verpflichtet sei, seinem Fürsten und seinem Vaterlande fünf Jahr hindurch zu dienen? Dieses Gesetz würde nicht gemißbilligt werden, weil es natürlich und gerecht ist, daß die Staatsbürger das Vaterland vertheidigen."

„Wenn man sie zwischen zwanzig und dreißig Jahren wählte, so würde daraus kein Mißverhältniß entstehn. Es wäre kein öffentliches Unglück, weil man sicher wäre, nach Ablauf der fünf Jahre entlassen zu werden. Diese Art, Truppen auszuheben, wäre eine unversiegbare Quelle von schönen und guten Ergänzungen, welche der Defection nicht unterworfen sein würden. In der Folge würde man sich's zur Ehre und zur Pflicht machen, seinem Beruf zu folgen; allein um dahin zu gelangen, müßte man keinen Stand ausnehmen, in diesem Punkte streng sein, und besonders darauf halten, daß dieses Gesetz vorzüglich an den Adlichen und Reichen befolgt würde."

Wer mag die Folgen berechnen, wenn diese Idee, welche später die Noth und der Drang der Verhältnisse in das Leben rief, schon damals in Frankreich Eingang gefunden hätte?

Madam Manson soll nun wirklich gestanden haben, daß sie zur Zeit als Fualdez ermordet wurde, in Bancal's Hause gewesen sei. — In Lüttich ist bereits ein Drama in 5 Akten erschienen, welches den Titel führt: Jausion und Bastide.

Am 16. Sept. wurde die Wittwe Bizillie auf die einstimmigen Aussagen der Zeugen vom Assisenhof zu Vannes als Giftmischerin zum Tode verurtheilt. Als die Strafe vollzogen werden sollte, begaben sich die Zeugen zum Prokureur, und erklärten unter Strömen von Thränen, daß sie ein falsches Zeugniß abgelegt hätten.

Die Theater fahren fort, auch den kriegerischen Geist der Nation zu beleben. Kürzlich ward im Odeon ein Stück gegeben: „les Arrêts, in welchem besonders folgendes Couplet rauschenden Beifall erhielt:

Le noble laurier de la guerre
Fait place en France à l'olivier,
et sous cette ombre tutélaire
notre courage est prisonnier.
Mais si jamais l'honneur l'ordonne,
nous prouverons par nos succès,
qu'un Français, lorsque l'airain tonne,
ne sait point garder les arrêts.

Die Quotidienne vom 5ten beeilet sich, einen Druckfehler ihres Blattes vom 4. zu verbessern. In der Rede des Vicomte von Chateaubriant, in der Pairskammer, hatte derselbe von „Rechte der Ehre" (droits de l'honneur) gesprochen und die unglückliche Quotidienne „Rechte der Menschen" (droits de l'homme) in ihrem Blatte abgedruckt. Sie kann nun nicht genug eilen, diesen Druckfehler zu verbessern, „weil dieser neue Zeitausdruck in dem Munde eines so edeln Pairs und Verfassers des Génie du Christianisme ganz sonderbar klingen müsse." Doch ist, wie sie sagt, zu ihrem Troste, keiner ihrer geschätzten Leser durch diesen Fehler irre geleitet worden, und jeder schon von selbst überzeugt gewesen, daß der Ausdruck Menschenrechte nicht in einer Rede des Hrn. Vicomte von Chateaubriant vorkommen könne.

Fonds den 13. März 5 pCt. geschl.
D. 4. d. zu 67 Fr. 45 C.
B. A. 1561 — 25 —

Italien.

Rom, den 24. Febr. — Vor einigen Tagen hat der Graf Leon Potocki (in einer Sendung des russischen Hofes in politischen Angelegenheiten zu Rom) von hier aus 18 Kisten mit Alterthümern nach Odessa abgeschickt, in dessen Nachbarschaft sein Vater große Güter besitzt. Dies ist nach dem Wiederaufleben der Künste vermuthlich die erste Verpflanzung von dergleichen Kunstwerken auf jenen Boden. — Die schöne Welt wallfahrtet jetzt fleißig nach dem Kastel S. Angelo, um dort den Räuberhauptmann Masocco und dessen hübsche Frau zu sehen, auf deren Zureden er sich beim Kardinal Consalvi zu Terracina gestellt hat. Die Korrespondenz dieser Gefangenen mit ihren ehemaligen Gefährten in Wäldern und Höhlen ist lebhaft; sie suchen sie, durch die gute Behandlung die sie genießen gerührt, zu bewegen, ebenfalls zur Gnade der Regierung ihre Zuflucht zu nehmen. Der berüchtigte Barbone, der die Gegenden von Velletri seit so langer Zeit unsicher macht, ist einem Ueberfalle der Karabiniere (Gensdarmerie) verwundet entwicht. Einer seiner Gefährten ist bei dieser Gelegenheit getödtet worden. — (Allg. Z.)

Vermischte Nachrichten.

Eine holländische Zeitung sagt, die Landstreicher und Spitzbuben hätten jetzt gute Tage, weil die Gerichtshöfe vollauf mit den Gelehrten zu thun hätten.

— In einem öffentlichen Blatte wird den Deutschen folgendes Späßchen zum Besten gegeben: „Deutschland muß immer einen Sühnbock haben, der „die Sünden der Nation tragen muß. Jetzt ist es „Herr v. Kotzebue. Doch seine Hörner sind noch ge„sund und stark. Er wird sich zu wehren wissen." — „Wenn ich mal ungeduldig werde," sagt Göthe, „denk' ich an die Geduld der Erde."

Anzeigen.

(Morgen erscheint keine Zeitung.)

Bremer  Zeitung.

N.° 83 u. 84. Mittewochen den 25. März 1818.

Deutschland.

Protokoll der deutschen Bundesversammlung
Vierzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 5. März 1818.

§. 68.

Pensions-Angelegenheit der Mitglieder und Diener des deutschen Ordens.

([illegible] §. 261. 39. Sitz. §. 277 u. 280. 40. Sitz. §. 291. 42. Sitz. §. 323. 43. Sitz. §. 335. 44. Sitz. §. 352. 55. Sitz. §. 407. v. J. 1817. 8. Sitz. §. 10. 9. Sitz. §. 35. v. J. 1818.)

Kurhessen. In der 55. [illegible] 1817 wurde beschlossen, die modivirten Anträge der Kommission über die Regulirung der Pensionen der Deutschordens-Mitglieder und Diener, sämmtlichen betheiligten Regierungen zur Genehmigung angelegentlich zu empfehlen.

Am Schluße des erwähnten Kommissions-Vortrags ist auch der Pensions-Raten und Rückstände erwähnt, welche

der Agent von Zelling mit	4 fl.	$12\frac{1}{2}$ kr.	
der Prokurator Tils mit	1 —	$14\frac{1}{2}$ —	
der Resident von Ulrich mit	36 —	$29\frac{1}{2}$ —	
und der Archivar Polzer mit	24 —	$31\frac{1}{2}$ —	

an die vormalige Deutschordens-Ballei Hessen fordern, und ich habe nicht ermangelt, Sr. königl. Hoheit dem Kurfürsten diesen Gegenstand zu huldvoller Berücksichtigung ehrerbietigst vorzutragen.

Da die Güter der vormaligen Ballei Hessen verschiedenen Bundesstaaten anheimgefallen sind, so war es nöthig zu berechnen, wieviel von oben erwähnten Pensionen auf die Güter falle, in deren Besitz Se. königl. Hoheit gelangt sind.

Zufolge des Theilungsmaaßstabs, der im Jahre 1813 unter den verschiedenen Theilhabern nach den Bruttoeinkünften ausgemittelt worden, hat Kurhessen an den Pensionen

des Agent von Zelling	2 fl.	12 kr.	
des Prokurators Tils	—	— 40 —	
des Residenten von Ulrich	19 —	— —	
des Archivars Polzer	12 —	48 —	

jährlich zu tragen.

Se. königl. Hoheit haben, mittelst allergnädigster Resolution vom 14. Februar, Ihrer Oberrentkammer zu Kassel aufgegeben, diese Beträge, von dem Zeitpunkte an, wo Sie in den Bezug der Einkünfte jener Deutschordens-Güter gelangt sind, mithin vom 1. Dec. 1813 an, den Betheiligten auszuzahlen. An diese Behörde fallenen [illegible] also dieselben sowohl wegen der bereits verfallenen als für die Zukunft, zu wenden [illegible] Abfindung

§. 69.

Großherzoglich-mecklenburg-schwerinsche und strelitzische Verordnung über die Mittel und Wege, um bei streitigen Fällen, in Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen; — auch Erfüllung des 13. Artikels der deutschen Bundesakte.

(58. Sitz. §. 416. v. J. 1817. 7. Sitz. §. 26. 9. Sitz. §. 32. 11. Sitz. §. 41. 13. Sitz. §. 56. v. J. 1818.)

Großherzogthum Hessen. Es ist in der 58. förmlichen Sitzung vorigen Jahres, für die beiden großherzogl. mecklenburgischen Höfe, nach einer von dem Herrn Gesandten vorausgeschickten gediegenen Einleitung, der Antrag eingebracht worden, daß der deutsche Bund durch die Bundesversammlung den Inhalt eines organischen Staatsgesetzes vom 28. Nov. v. J., über die Mittel und Wege, streitige Fälle, die dortige Landesver-

fassung betreffend, zur Ausgleichung oder Entscheidung zu bringen, dahin garantiren möge, um alle Bestimmungen desselben, in welchen auf den Bundestag Bezug genommen ist, jederzeit aufrecht zu erhalten.

Zu diesem Antrage ist die großherzoglich hessische Gesandtschaft angewiesen, ihres höchsten Hofes volle Zustimmung zu erklären.

Der Gesandte behält sich zugleich vor, auch über den, mit jenem Garantie-Antrag in Verbindung gesetzten Wunsch, bezüglich auf den 13. Artikel der Bundesakte, die diesseitige Erklärung in nächstkünftiger Sitzung abzugeben.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Meine durchlauchtigsten Kommittenten stimmen mit Vergnügen dafür: daß der deutsche Bund die in der 58. vorigjährigen Sitzung von dem großherzogl. mecklenburg. Herrn Gesandten, Namens seiner höchsten Höfe, gewünschte Garantie des Staatsgesetzes vom 28. Novbr. v. J., worin festgesetzt worden, wie etwaige Streitigkeiten mit den Landständen über die mecklenburgische Landesverfassung verglichen und entschieden werden sollen, so wie namentlich die Aufrechthaltung der dabei auf den Bundestag Bezug nehmenden Bestimmungen, bereitwilligst übernehmen möge.

§. 70.

Transrhenanische Sustentations-Angelegenheit.

(2. Sitz. §. 5. 4. Sitz. §. 11. 12. Sitz. §. 68. 13. Sitz. §. 56. 14. Sitz. §. 60 v. J. 1816. — 6. Sitz. §. 27. 12. Sitz. §. 43. 18. Sitz. §. 94. 23. Sitz. §. 127. 24. Sitz. §. 142. 26. Sitz. §. 163. 40. Sitz. §. 294. 41. Sitz. §. 305. 42. Sitz. §. 320. 43. Sitz. §. 332, 333 und 334. 44. Sitz. §. 350 v. J. 181[illegible]) [illegible] Gesandte [illegible], erstattet einen Vortrag über den von der Subdelegations-Kommission für das transrhenanische Sustentationswesen für das Jahr 1817 eingereichten, mit gewohnter Genauigkeit abgefaßten Bericht, und unterlegt die, bis zur völligen Auflösung der Sustentations-Kasse, noch zu erledigenden Punkte der Berathung der hohen Bundesversammlung, und zwar:

1) wegen Erfüllung einiger Verbindlichkeiten, welche von dem angenommenen Termin der Pensionszahlung aus der Sustentations-Kasse, den 1. Juni 1815, nicht abhängig gemacht werden können, und

2) wegen Bewirkung der den Doppelt-Präbendirten gemachten Zusage der Wiederzahlung dessen, was sie nach Erfüllung ihrer vollen Verbindlichkeit bis zum 1. Juni 1815 für einen spätern Termin eingezahlt haben, vorausgesetzt, daß der früherhin in Vorschlag gebrachte und von den mehresten Interessenten schon ausdrücklich genehmigte Vergleich in allen übrigen Punkten erfüllt werde.

Der erste Punkt, bemerkt der Herr Referent, begreife

a) die Straßburger Pensionäre, welche Frankreich vom 1. Jänner 1817 an, übernommen habe;

b) die Wormser Pensionäre.

c) Ein dritter Punkt sei die Pensionirung der wenigen Beamten der transrhenanischen Sustentations-Kasse selbst.

Was den zweiten Hauptpunkt betreffe, nämlich die den Doppelt-Präbendirten zugesagte Wiedererstattung dessen, was sie über die bis zum 1. Juni 1815 zu leistenden Beiträge hinaus für einen spätern Termin vorschußweise selbst, oder durch ihre Gouvernements bezahlt hätten, so hänge dieser Punkt lediglich von der Annahme und Vollziehung der Vergleichs-Vorschläge ab, welche, zur Vermeidung einer fast unübersehbaren Liquidation, in dem Vortrage der 13. Sitzung vom Jahr 1816 gemacht worden und in den Abstimmungen fast aller Interessenten, mit Vorbehalt der näheren Berechnung, genehmiget worden seien.

Der Herr Referent setzt die wesentlichste Grundlage dieses Vergleichs und seiner Erfordernisse näher auseinander, erwähnt der von einzelnen Stiftern und Doppelt-Präbendirten bisher geleisteten und zu leistenden Zahlungen, um dadurch eine allgemeine Uebersicht von der Lage der Sache zu gewähren, und beabsichtiget dadurch, die Gesandtschaften, insbesondere jene der dabei zunächst interessirten Regierungen, zu veranlassen, ihre Höfe davon in Kenntniß zu setzen, damit durch deren eingehende Erklärungen die endliche Berechnung vorbereitet und der Zeitpunkt [illegible] werde, wo dieses ganze wichtige und wohlthätige Institut mit Bestand definitive aufgehoben werden könne.

Der [illegible] unter Zahl 10 diesem Protokolle angefügt.

Sämmtliche Gesandtschaften vereinigten sich mit dem Herrn Referenten zu dem Beschluß: Daß der Vortrag des Herrn Gesandten von Martens loco dictaturae drucken zu lassen, und von den Gesandtschaften ihren Regierungen vorzulegen sei, um dieselbe von der Lage der Sache in Kenntniß zu setzen, und ihre Instruktionen sich hierauf zu erbitten.

§. 71.

Reichskammergerichtliche Sustentations-Kasse betreffend.

(6. Sitz. §. 22. 7. Sitz. §. 29. 9. Sitz. §. 37. v. J. 1818.) Ebenderselbe äußert auf den wieder vorgelegten Bericht des kaiserl. königl. Kassiers Fuchs, wegen Uebernahme der reichskammergerichtlichen Sustentations-Kasse zu Wetzlar, (siehe §. 37) daß dieser den ihm ertheilten Auftrag mit großer Genauigkeit und Umsicht vollzogen habe, und auf dessen weitere Anzeige vom 23. des vorigen Monats, wonach ihm von dem Stadtgerichtsdirector, geheimen Rath Wissing, zu Wetzlar eine Anweisung der Hötzendorfischen Erben auf das Wechselhaus Metzler à 369 Rthlr. 83 kr. in 20 fl. Fuße zugeschickt worden sei, zu ermächtigen sein dürfte,

den angeführten Betrag zu erheben und einstweilen in die Sustentations-Kasse ad depositum zu nehmen.

Unter allgemeinem Einverständnisse mit dem Herrn Referenten, wurde hierauf beschlossen: dem kaiserl. königl. Kassier Fuchs, mit dem Ausdrucke des verdienten Wohlgefallens, welches die Bundesversammlung demselben über den Vollzug des, wegen Uebernahme der reichskammergerichtlichen Sustentations-Kasse erhaltenen Auftrages zu erkennen gebe, den weiteren Auftrag zu ertheilen, die bei dem Wechselhause Metzler dahier angewiesenen 369 Rthlr. 83 kr. im 20 fl. Fuß, zu erheben, und in dem Archiv bei der reichskammergerichtlichen Sustentations-Kasse zu deponiren.

§. 72.

Denkschrift des königlich-baierschen Kämmerers, Grafen Carl Theodor von Wiser, in Betreff seiner Ansprüche gegen Se. königl. Hoheit den Großherzog von Baden, wegen nicht erhaltenen Besoldungs-Rückstandes, als ehemaliger Oberamtsmann zu Ladenburg, und zukünftiger Pension.

Der herzoglich-holstein-oldenburgs-, anhalt- und fürstlich-schwarzburgische Herr Gesandte, von Berg, erstattet Vortrag über das Zahl 176 des vorigen und 16 des laufenden Jahres erwähnte Gesuch des königl. baierischen Kämmerers, Grafen Carl Theodor von Wiser, in Betreff seiner Ansprüche gegen Se. königl. Hoheit den Großherzog von Baden, wegen nicht erhaltenen Besoldungs-Rückstandes, als ehemaliger Oberamtmann zu Ladenburg, und zukünftiger Pension.

Nach vollständig ausgehobenem Inhalte dieser Denkschrift und vorgetragenen Geschichts-Erzählung erwähnt der Herr Referent, daß des Reklamanten Bitte dahin gehe: die Bundesversammlung wolle erkennen, daß Se. königl. Hoheit der Großherzog von Baden schuldig sei, ihm nicht nur die gebührende Vergütung für die Oberamtmanns-Besoldung zu Ladenburg mit jährlichen 700 fl. vom 1. December 1802 an bis jetzt, sondern auch für die Zukunft und Zeit seines Lebens zukommen zu lassen.

Das gebetene Erkenntniß, bemerkt der vortragende Herr Gesandte, könne die Bundesversammlung nicht ertheilen, da sie kein Gerichtshof sei, und überhaupt keine Erkenntnisse abzugeben habe; — die durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 getroffenen Verfügungen aber, in Betreff des Schuldens und Pensionswesens der geistlichen und weltlichen Diener, seien unter die Garantie des Bundes gestellt, und die Anwendbarkeit jener Verfügungen auf die ehemaligen rheinpfälzischen Staatsdiener, sei von dem großherzoglich-badischen Ministerium selbst anerkannt. Es frage sich daher nur, ob der Graf von Wiser zu denjenigen gehöre, welche diese Garantie anzurufen berechtigt seien?

Das großherzoglich-badische Ministerium scheine diese Sache bloß aus dem Gesichtspuncte betrachtet zu haben, daß Graf von Wiser vor dem 24. August 1802 sich nicht mehr im Besitze der befragten Besoldung oder einer statt derselben bewilligten Pension befunden habe, indem der Reichsdeputations-Hauptschluß v. J. 1803 allerdings festsetze, daß, wenn seit dem 24. August 1802 neue Pensionen oder Besoldungserhöhungen verwilligt oder ganz neue Bestallungen gemacht worden sein sollten, es dem neuen Landesherrn überlassen bleibe, ob er solche Verwilligungen den Grundsätzen der Billigkeit und einer guten Staatsverwaltung angemessen finde. Wenn jedoch der Graf von Wiser, welcher sich seit 1796 im Besitze und Genuß der mit der Oberamtmannsstelle zu Ladenburg verbundenen Einkünfte befunden und dieselben im Jahre 1801 verloren habe, ein vollkommenes Recht gehabt hätte, dafür Entschädigung oder verhältmäßige Pension zu verlangen, die Entscheidung darüber jedoch nur zufälligerweise nicht sofort erfolgt wäre, so möchte wohl nicht unbillig in Erwägung zu ziehen sein, ob unter diesen Umständen gegen ihn der Normal-Tag (der 24. August 1802) in Anwendung gebracht werden könne?

Es scheine, daß diese Frage selbst einer rechtlichen Erörterung und Entscheidung nicht fremd gewesen wäre, indem erst nach Beseitigung des Rechts des Grafen von Wiser, die dem neuen Landesherrn in dem §. 59 des Reichsdeputations-Hauptschlusses überlassene Beurtheilung habe eintreten können. Nun habe aber der alte Landesherr bei Einziehung der rheinpfälzischen Oberamtmanns-Besoldungen die Verbindlichkeit zur Entschädigung oder allenfallsigen Pensionirung nicht in Abrede gestellt, sondern nur, nach Verschiedenheit der persönlichen Verhältnisse, sich seine Entschliessung vorbehalten, wie denn von demselben noch 1804 erklärt worden sei, daß die Absicht nicht gewesen wäre, dem wirklichen Besitzer den Genuß ohne eine billige Vergütung zu entziehen.

Es werde also derselbe wohl verlangen können, daß sein Verhältniß nach der Lage der Sache, wie sie im Jahre 1801 gewesen, beurtheilt werde, da es unerledigt mit dem Lande an den neuen Landesherrn übergegangen sei, und hätte er, wie es billig hätte geschehen müssen, schon in jenem Jahre eine Entscheidung erhalten, so würde er ohne Zweifel vor dem 24. August 1802 eine Stelle unter den Pensionisten eingenommen haben, und in diesem Falle läge es klar vor Augen, daß ihm die Garantie des Bundes nicht verweigert werden könne. Der Schluß hiervon auf die eigenthümliche Lage des Grafen von Wiser scheine sich aber von selbst zu ergeben.

Der Herr Referent äusserte demnach die Meinung, daß der großherzoglich-badische Herr Gesandte zu ersuchen wäre, diese Ansicht, falls die hohe Versammlung dieselbe billige, dem großherzoglichen Ministerium zur

gefälligen Erwägung zu eröffnen, und die Bundesversammlung von dem Erfolge in Kenntniß zu setzen. —

Der Vortrag wurde unter Zahl 11 diesem Protokolle angefügt, und unter allgemeiner Zustimmung zu diesem Antrage beschlossen: daß dem großherzoglich-badischen Hofe durch die großherzogliche Bundesgesandtschaft die Ansicht der Bundesversammlung über die Reklamation des Grafen von Wiser, Besoldungsrückstand und Pensionsansprüche betreffend, zur Erwägung empfehlend zu eröffnen sei.

§. 73.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen und die Zahl 38 bis 43 eingegangenen Reklamationen der erwählten Kommission zuzustellen beschlossen.

§. 74.

Osterferien.

Präsidium. Indem ich hiermit sämmtlichen verehrten Herren Gesandten den verbindlichsten Dank für die mir wegen meiner Einberufung an das kaiserliche Hoflager bezeigte doppelte Gefälligkeit, die am 9. dieses zu halten vorgehabte letzte förmliche Sitzung vor den Festen auf heute vorgerückt, und zugleich genehmigt zu haben, daß die nächste förmliche Sitzung am 6. k. M. gehalten werden solle, erstatte, ermangle ich nicht, diesen Beschluß zum Protokoll zu bringen.

Graf v. Buol-Schauenstein. — Goltz. — Aretin. — Görtz. — Martens. — Wangenheim. — Berckheim. — Lepel. — Harnier. — Gagern. — Hendrich. — Marschall. — Plessen, auch in Auftrag für Holstein und Lauenburg. — Berg. — Leonhardi. — Gries.

Mainz, den 18. März. — Die Vorarbeiten zur Konskription sind in dem diesseitigen Antheil des großherzogthums Hessen bereits zwei Monate im Gange. Der Obristlieutenant Hundhausen, ein sehr achtbarer und über allen Verdacht rechtlicher Mann, leitet in den Kantonen die Musterung der konskriptionspflichtigen Jünglinge. Die Einwohner dieses Landes zählen eine wahllose Ziehung durch das Loos (diesen blinden Stellvertreter einer gerechten Gleichheit) zu ihren erworbenen Rechten, deren Achtung ihnen durch das fürstliche Wort Sr. königl. Hoheit verbürgt ist. Denn in ihrer Meinung ist diese eine der besseren Anstalten, die der Zeitgeist durch die französische Revolution hervorgebracht hat.

Frankfurt, den 18. März. — Der königl. preußische Minister-Resident bei unserer Stadt, Hr. von Scholtze, hat seine Zurückberufung erhalten. Sein Nachfolger wird der Legationsrath Himly, der bisher bei der preußischen Bundestags-Gesandtschaft angestellt war.

Berlin, den 19. März. — Der König hat seinem Sohn, dem Prinzen Wilhelm, die Führung der Infanterie der Garde-Brigade, in eben der Art übertragen, als der Kronprinz die der Grenadier-Brigade führt.

Von der königl. Regierung zu Breslau ist den Apothekern aufgegeben worden, die Wurzeln des Wasserwegerichs (Alisma plantago) zu sammeln, um stets Vorrath zu haben, wenn Aerzte mit diesem gegen den Biß toller Thiere empfohlenen Heilmittel Versuche anstellen wollen.

Frankreich.

Paris, den 18. März. — Der schwedische Gesandte in den Niederlanden, Hr. d'Ohsson, hat dem Könige am 15. den Tod Karls XIII. und die Thronbesteigung Karl Johann's angezeigt; demnach wird der Hof auf drei Wochen Trauer anlegen.

Der neuliche Sturm hat im Dep. der Nordküsten sehr bedeutenden Schaden angerichtet. Ueber 150,000 Aepfelbäume wurden umgerissen.

Am 15. haben der Herzog von Richelieu, der Präsident der gemischten Kommission für die fremden Reklamationen, Baron Mounier, und der preußische Gesandte bei dem Herzog von Wellington eine Zusammenkunft gehabt. — Am 13. hatte der Herzog eine lange Konferenz mit dem Herzog von Richelieu, und später mit den Gesandten von Neapel, Sardinien und den Niederlanden.

Fonds den 17. B A. 1577 Fr. 50 C.

Schweiz.

Süddeutsche Blätter versichern, das Direktorium des Schweizer-Bundes habe alle Kantonsregierungen aufgefordert, ihre ersten Kontingente in Bereitschaft zu halten, auf den Fall, daß die Ereignisse erfordern sollten, sie in Thätigkeit zu setzen. Die neuesten Briefe aus Bern geben wenig Hoffnung zu baldiger Beendigung der zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Schweizer-Bunde bestehenden Streitigkeiten. Auf der andern Seite verbreitet sich das Gerücht, die Regierung von Sardinien schicke Truppen nach Savoien, um an der Grenze des Kantons Genf ein Observationslager zu bilden. Der ehemalige Syndikus Desarts reiste mit einem ausserordentlichen Auftrag von Genf nach Bern.

Aus Basel vernimmt man, daß der Tod des Königs von Schweden, seinem Neffen, „der immer für den hochseligen Monarchen die rührendste Anhänglichkeit und Achtung hatte, lebhaft angegriffen hat. Dieses Ereigniß wurde ihm nicht nur von der verwittweten Königin, sondern auch durch ein Schreiben des jetzigen Königs gemeldet, dessen Schritte sämmtlich mit dem Stempel der Mäßigung, der Weisheit und Würde bezeichnet sind."

(Hiebei eine Beilage.)

Beilage zu Nr. 83 u. 84. der Bremer Zeitung.

Mittewochen, den 25. März 1818.

Schweden.

Stockholm, den 10. März. — In der durch den Druck bekannt gewordenen merkwürdigen Rede, über das Verhältniß des gegenwärtigen Zeitgeistes zu der Reformation, von unsrer geschätztesten Dichter, dem Prof. Tegneer in Lund, beim letzten Jubelfeste gehalten, heißt es unter andern: „das Recht, sich zu äußern ist das Athemholen der Freiheit; wer es beschränkt, schneidet die Zunge aus dem Munde des Staats, und verräth, daß er gleich den Tyrannen des Orients nur von stummen Sklaven bedient sein will.“

Vermischte Nachrichten.

Ueber die Rückkehr der Besetzungstruppen aus Frankreich vernimmt man jetzt folgendes: Die Dänen, Hannoveraner und Sachsen maschiren im Mai, im September werden sich die Russen zu Dünkerken, und die Engländer zu Calais einschiffen; die russischen Pferde werden an Frankreich verkauft.

— Man erzählt, daß der Herzog von Nassau nächstens als Großherzog auftreten werde.

— Niederländische Blätter enthalten die gewiß ungegründete Nachricht, daß in den spanischen Häfen auf alle amerikanische Schiffe Beschlag gelegt sei.

— In dem Großherzogthum Hessen werden jetzt die Fruchtmärkte da, wo sie vorhin bestanden haben, wieder errichtet, und in den neu hinzugekommenen Landen neu angeordnet.

— Doktor Faust hat berechnet, daß durch Viehseuchen seit dem Jahre 1711 allein in Deutschland 28 Millionen Stück Vieh, und in Europa gegen 200 Millionen weggerafft wurden.

— Im neuen Rheinischen Merkur wird aus Crefeld gemeldet, es verbreitet sich daselbst das Gerücht, daß Kleve und Geldern zwischen der Maaß und dem Rhein bis an die Fossa Eugeniana oder bis Rheinberg abgetreten werden solle. — Der Geheime Oberfinanzrath Rother sei deshalb nach dem Haag geschickt worden. — Auch sei davon die Rede, Geld von Frankreich zu nehmen, noch einige Festungen zu gewinnen, so daß Preußen Luxemburg und Metz (?) nebst Thionville und Rockmacher bekommen würde. Wird aber bezweifelt.

— Der Nachfolger des Herzogs von Richelieu im Gouvernement von Neu-Rußland, Graf Langeron, hat in der Nachbarschaft der ehemaligen Hauptstadt der europäischen Staaten des Mithridates Eupator, (dem heutigen Kertsch) Nachgrabungen anstellen lassen. Ein vormaliger Offizier, der unter der aus emigrirten Adelichen bestehenden Armee des Prinzen Condé zu Coblenz diente, und der jetzt bei den Salzwerken zu Kertsch angestellt ist, Namens Dübrücs, dirigirt diese Nachgrabungen. Die Ausbeute, welche man in Grabhügeln der dortigen Gegend gefunden hat, besteht in Gefäßen von unterschiedlicher Größe, zum Theil von sehr schöner Form und sehr wohl erhalten, in kleinen Büsten, Torso's und andern Ueberresten von Statüen, in Ringen und Waffengeräth ꝛc. Auch die Stelle, auf welcher sonst der durch die Geschichte der Iphigenia und des Orest so berühmte Tempel der Diana stand, ist nach der in Strabo's Beschreibung desselben vorhandenen Bezeichnung, die noch jetzt genau auf die Lokalität paßt, sehr bestimmt aufgefunden. Er stand nämlich 104 Stadien (ohngefähr viertehalb deutsche Meilen) weit von der vormaligen Stadt Inkdermann (dem Ktenos des Strabo) und drei deutsche Meilen von dem heutigen Sebastopol, dicht bei dem alten Chersonesus Heracleos, in dessen engen Straßen man noch jetzt Strecken von anderthalb bis zwei deutschen Meilen in gerader Linie fortwandern kann, und daselbst noch Ueberbleibsel von Tempeln und andern öffentlichen Gebäuden antrifft. Das 400 Fuß über der Meeresfläche hervorragende Vorgebirge, auf welchem der Dianentempel erbaut war, bildet einen vorspringenden Winkel, und unterhalb desselben befinden sich zwei kegelförmige Felsen, in welchen große Höhlen vorhanden sind, die dem Pilades und seinen Gefährten allerdings zu Zufluchtsorten hätten dienen können, ja man entdeckt sogar noch Spuren eines Fußpfades, der ehedem von diesen Felsenhöhlen zu dem Tempel der Diana hinaufgeführt zu haben scheint. Die Aussicht von diesen Felsenhöhlen, aus denen man auf einer Seite das vielfältig aufgeregte Meer, auf der andern die finstern Gebirge von Balaclava (dem ehemaligen Simbolona) erblickt, hat allerdings ein so trauriges Ansehn, daß Iphigenien der Tausch dieser Gegend gegen ihr Vaterland sehr übel behagen mußte! Eine Viertelstunde Weges weit von dem Dianentempel ist seit kurzem eine dem heiligen Georg geweihtes Kloster erbaut. Aus den Trümmern des Chersonesus Heracleos, so wie aus den Ueberbleibseln des alten Phanagorien (des jetzigen Tamans) werden noch häufig alte Münzen und Medaillen

ausgegraben; von denen der Graf Severin Potocki und der Oberzollinspektor von Odessa, Hr. von Blaramberg, bedeutende und sehr interessante Sammlungen besitzen. Der letztere hat die seinige ohnlängst dem Gymnasium Richelieu zu Odessa zum Geschenk gemacht; es befinden sich in derselben an 700 theils römische, theils von dem alten Olbia oder Olbiopolis herrührende Medaillen.

Anzeigen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Morgen Donnerstag den 26. dieses, gleich nach dem Verkauf des getrockneten Roggens, eine Parthei ostfreische sehr mürbe kochende gelbe Erbsen von letzter Erndte, aus dem Schiffe zu empfangen. Der Kornaufseher Runge giebt Nachweisung darüber; und man kann sich von deren Güte durch Proben überzeugen.

Siegfried Bärenß, Mäkler.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Donnerstag den 26. dieses, Nachmittags 3 Uhr, auf Ordre des Herrn Friedr. Schröder, durch die Mäkler König und Förstner, im Hause des letztern 40 Fässer kleinbrodigten Melis. desselben Nachmittags wir derselbe im Packhause Nr. 42 an der Großenstraße zum Besehen angewiesen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Dienstag, den 31. dieses, Vormittags präcise 10 Uhr, auf Verordnung des Herrn Joh. Died. Köncke jun., in dessen Hause, Langenstraße Nr. 17, eine Parthei von 90 Tonnen neues Rigisches Leinsaat; und ist die Waare des Morgens vor und bei dem Verkauf daselbst zu besehen.

Jan Tidemann, Mäkler.

(Oeffentlicher Verkauf.) Freitag den 3. April, Nachmittags 3 Uhr, sollen durch Mäkler König und in dessen Behausung, 160 Kistel bestes böhmisches Fensterglas meistbietend verkauft werden.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Freitag den 3. April, Abends 6 Uhr, auf Verordnung der Herren A. G. Kulenkampf & Söhne, durch Mäkler Finke und in dessen Hause: circa 500 Orh. Langoiran und Cotes Wein von 1817, zweimal abgestochen, nebst 50 Piepen Fayal und einige Piepen des besten Madeira Weins.

(Oeffentlicher Schiffs-Verkauf.) In Gemäßheit eines Dekrets des hochlöblichen Obergerichts soll das Galleasschiff, genannt Freundschaft, von Stralsund, etwa 25 Last groß, frei im Hafen zu Vegesack zu besehen, geführt durch Kapt. Johann Martin Grünwald, am Sonnabend den 4. April, des Vormittags 11 Uhr, in der Behausung des Hrn. Hermann Wessels hieselbst, an der Schlachte Nr. 30, dem Höchstbietenden verkauft werden durch Unterzeichneten, bei dem auch gedruckte Inventarii zu haben sind.

J. D. Lüdering, Schiffsmäkler.

(Schiffs-Nachricht.) Die Herren Inhaber der Konnoissemente, über die, in dem von London gekommenen Schiffe Generous Friends, Kapt. A. Baldry, an Ordre verladenen Güter, als:

26 Körbe Vitriol-Oel, abgesandt von John Davis.
1 Ballen — — — F. G. Molling

werden ersucht, sich dieserhalb gefälligst bald bei uns zu melden.

J. C. Heeren & Comp.

(Komtoir-Anzeige.) Unser Komtoir ist Schlachte Nr. 9.

Seekamp & Sattler.

(Bekanntmachung.) Für Kinder, welche unentgeldlich Unterricht erhalten, würde ich einige, wenn auch schon benutzte Exemplare des ersten Theils des Lesebuches von Betty Gleim, mit dem herzlichsten Danke gern annehmen.

J. G. Heyse.

(Reise-Gesellschafts-Gesuche.) Es wird in diesen Tagen Reisegesellschaft nach Hannover gesucht. Langewieren Nr. 13.

Jemand, der keinen eignen Wagen hat, sucht einen Reisegefährten nach Hannover Ausgang dieser Woche, mit Extrapost. Man melde sich in der Stadt London.

Jemand, der keinen eigenen Wagen hat, sucht Reisegesellschaft nach Leipzig.
Nähere Nachricht St. Martini Nr. 11.

(Lotterie.) Zu der nur aus 2400 Loose in einer Klasse bevorstehenden Ziehung der 20sten hamburgischen großen Lotterie, worin ein Gewinn von 100,000, 1 von 50,000, 1 von 30,000, 1 von 20,000, 2 von 12,000, 1 von 11,000, 1 von 10,000, 10 von 1000 Mark u. s. w. vorkommen, sind ganze Loose für 137 Mark 8 gl. Banko oder Werth, halbe und Viertellose nach diesem Verhältniß stets zu haben, im Lotteriekomtoir zu Bremen, bei

Körber,
Domshof Nr. 1.

Am 24. März, Nachmittags 2 Uhr, war der Wasserstand an der Weserbrücke am ersten Pfeiler 12 Fuß 1 Zoll.

Bremer  Zeitung.

N.° 85. Donnerstag den 26. März 1818.

Deutschland.

* Ueber Okens Urthel, von Oken.

Ich habe es unter meiner Würde gehalten, gegen all die seit der Wartburgsversammlung gegen mich ausgespieenen Verläumdungen, Lügen, Falschklagen, gegen all die schaamlosen, rohen und wilden Beschimpfungen mich zu vertheidigen, mir bewußt, daß mich Niemand zu entehren vermag, und überzeugt, daß solche Niederträchtigkeit ihren Lohn finden, daß sie von Fürsten und Regierungen wie vom Volk weggeworfen werden wird, wie denn auch zum Theil die That, zum Theil die Anzeige dazu vorhanden ist.

Ebenso habe ich es unter meiner Würde gehalten, seitdem ich vor Gericht gefordert worden, durch Bekanntmachung des mir Vorgeworfenen die öffentliche Meinung für mich zu gewinnen, und mir so den Schein zuzuziehen, als glaubte ich dadurch das Urthel meiner Richter mildern zu können. Auch durfte man annehmen, solch ruhiges Betragen würde nicht verfehlen, von der Regierung bemerkt zu werden.

Nun aber das erste Urthel von der Regierung, obschon es noch nicht Rechtskraft erhalten und wahrscheinlich an sich null und nichtig ist, zur öffentlichen Kunde gebracht, und sogar in der Bremer Zeitung Nr. 46 ganz und buchstäblich abgedruckt ist, — und da mithin das Publikum sein Urtheil bildet nach den daselbst angegebenen Beschuldigungen, die es natürlich für wahr halten muß: so sehe ich mich leider so zu sagen an den Haaren dazu gezogen, mein Stillschweigen zu brechen, diese Bekanntmachung zu beleuchten, und endlich zu thun, was mir die Pflicht gegen mein Vaterland, das mit Recht meine Angelegenheit als die seinige betrachtet, gebietet. Denn mein Wohl und Weh hängt nicht von Urtheln ab, da man nicht annehmen darf, daß sie von der Gerechtigkeit abweichen, soweit diese bei Verhältnissen dieser Art zu erkennen ist. Für das deutsche Volk aber ist es höchst wichtig zu erkennen, nach welchen Grundsätzen und Motiven die Freiheit des Geistes behandelt wird.

Um meine Mitbürger auf den gehörigen Standpunkt zu stellen, muß ich sie leider sehr weit zurückführen. Wurzeln zu meinem Proceß entstanden mit dem Augenblick der Empfängniß der Isis, noch ehe sie auf der Welt gewesen. Da diese Sache in den Gründen des Urthels aufgedeckt ist; so kann, so muß ich davon reden. — Während nämlich die Ankündigung der Isis (Ende Juli 1816) gesetzt wurde, bekam Eichstädt davon Wind. Er fuhr nach Weimar, und nach wenigen Tagen bekam ich ein Reskript, daß Eichstädt ein Privilegium zu einer allgem. Lit. Ztg. habe, und alle ähnliche kritische Blätter verboten wären. Davon wußte bisher kein Mensch ein Wort. Mein Verleger und ich hatten (daher in gutem Vertrauen) schon große Ausgaben theils gehabt, theils vieles bestellt, was Kosten machen mußte. Auch sollte die Isis keine allg. Lit. Ztg. werden. Das Privilegium gieng mich also nichts an; und die Ankündigung erschien Anfangs August. Aus dieser wußte Eichstädt ganz klärlich eine allg. L. Z. zu folgern, wählte einen Advokaten, verklagte mich förmlich bei der Regierung (statt bei dem akad. Gericht, welches unsere Behörde ist), und es wurde mir noch im August ohne Weiteres bei 50 Rthlr. Strafe untersagt, irgend eine Recension aufzunehmen. Dadurch war nun die Isis so gut als vernichtet. In der Ankündigung war mit bestimmten Worten erklärt, daß Theologie und Jurisprudenz ausgeschlossen sein sollten. Die Isis war also keine allg. L. Z., und Recensionen in Zeitschriften, die einzelnen Fächern bestimmt sind, aufzunehmen, war in unsern Landen Niemanden verboten, schien auch nicht verboten werden zu können. Das beweisen Gablers, Ludens, Bertuchs und noch Vieler Zeitschriften. Warum es nun grade mir verboten werden sollte, konnte Niemand begreifen. Allein es war mir nun einmal verboten, und ich mußte mich darin fügen. Daher sind im ersten Heft keine Recensionen, was, wäre es so fortgegangen, die Isis sogleich ihrem Untergang zugeführt hätte. Ich mußte also auch durch einen Advokaten eine Gegenschrift machen lassen. Das geschah; allein vergeblich harrte ich ein und ein hal-

des Jahr auf Bescheid. Indessen hatte ich bald unter der Hand erfahren, daß Eichstädt abgewiesen worden sei.

Darauf erschien in Nr. 9—11 die Kritik unsrer Verfassung, die in Weimar so wie in ganz Deutschland viel Aufsehen machte; doch bei beiden sehr verschieden. Aus Deutschland bekam ich viele beifällige und die weimarische Preßfreiheit hochpreisende Briefe; aus Weimar aber, daß man damit umgehe, mich deshalb vor Gericht zu fordern. Wirklich bekam auch der Polizeipräsident den Auftrag, einen Bericht darüber zu verfertigen; und die Gerüchte summten mir so schauerlich um die Ohren, daß, wäre ich furchtsam geboren, ich aus bloßem Schreck das Schicksal eines Majestät- und Staatsverbrechers erlitten hätte. Nachdem die Minister viel hin und her verhandelt hatten, blieb die Sache liegen, und es wurde plötzlich still. Ich durfte also denken, daß in dem Aufsatze nichts Preßwidriges enthalten gewesen, daß es so zu schreiben erlaubt sei, und daß ich diese Kritik als Maaßstab, wie weit ich in der Folge gehen könnte, zu betrachten habe. Indessen hatte mich doch dieser Vorfall scheu gemacht, und ich ließ in der Folge das weg, wovon ich vermuthen konnte, daß es Mißfallen zu erregen geeignet sein möchte. Allein das in allen Fällen zu können, und es nach solchen Vorgängen zu können, gehört natürlich, besonders in meinen Verhältnissen, zu den Unmöglichkeiten.

So gieng die Isis unangefochten fort bis zum 24. Juni 1817, wo ich die Heft VIII. im Umschlag abgedruckte Warnung empfieng. Da weder die veranlassende Stelle eine Warnung verdiente (wie ich nachher zeigen werde), noch die am 3. Mai 1817 von der Polizei erlassene Bekanntmachung, worauf in der Warnung die *Unterdrückung der Isis*, nämlich *wegen Nichtachtung obrigkeitl. Befehle*, gegründet war, als ein Gesetz zu betrachten war, indem die Landstände keinen Theil daran genommen: so nahm ich diese Warnung für das, was sie war, nämlich nicht für einen Befehl, sondern für einen Schreckschuß; und das war mir auch genug, um mich in Acht zu nehmen. Eigentlich hätten wir Schriftsteller, und vorzüglich die Universität, sogleich gegen die Bekanntmachung vom 3. Mai klagend einkommen müssen. Dieses versäumt zu haben, bereuen wir alle. Doch ist dieser Weg noch nicht verloren; indessen leiden wir. Ich muß hiebei noch bemerken, daß die Bekanntmachung vom 3. Mai nicht durch die Isis, sondern durch andere Blätter veranlaßt worden ist: denn gegen die Isis ist nie eine, auch nur die geringste Beschwerde eingelaufen. Ihr Scherz und Spaß und Spott hat auswärts zwar Manche geärgert; aber nie hielt man dieses zu einem rechtlichen Verfahren geeignet. Lüge und Verläumdung kennt die Isis nicht. — Was nun die Stelle H. VIII. S. 1097 betrifft, so habe ich nur gesagt: von Preußen aus gehe die Anmaßung, den Geist im übrigen Deutschland lenken zu wollen; ohne also eine Person zu nennen, was ich allenfalls gekonnt hätte; und *bekanntlich* noch könnte, wenn ich Unnöthiges zu thun liebte. Daß die preuß. Regierung dabei nicht gemeint ist, dem widerspricht, wie Jeder sieht, das Wort ausdrücklich.

So gieng die Isis, immer ängstlicher, wieder fort bis zur *Wartburgsgeschichte*. Ich war auf der Wartburg; und rechne es zu den angenehmsten und ersprießlichsten Stunden, diese Wartburgsjugend gesehen und mit ihr gelebt zu haben — und zu einer nicht geringen Ehre, ein Theilnehmer dieser Versammlung zu sein, einer Versammlung, deren sich unter allen Völkern nur das *deutsche* zu rühmen hat. Die elenden Verläumdungen von Preußen aus über mich sind bekannt, wie auch deren Abbitte. Da man in Weimar wußte, daß an all diesen thörichten Beschuldigungen nichts war, außer insofern sie ihre Urheber lächerlich und vielleicht schamroth zu machen geeignet sind; so konnte ich sie nicht anders als mit Lachen lesen und lesen hören, wie ich es jetzt bei den tollen Nachrichten über mich, Gottlob! thue. Indessen kam die (in *Kiesers* Wartburgsfeste b. Frommann abgedruckte) Denunciation von *Kamptz* nach Weimar, Briefe wahrscheinlich ähnlichen Inhalts von Dresden und Wien, wie man sagt, dazu: und, ich weiß nicht, wie es kam, wie ein Blitz erhielt das Wartburgsfest überall eine fürchterliche Wichtigkeit, und sogar in Weimar. Unglücklicherweise gerieth ich mit meiner Beschreibung dieses Festes in Nr. 195 der Isis gerade in dieses Durcheinander. Wäre sie 14 Tage früher erschienen, so, darf ich mit Vertrauen sagen, würde sie die freundlichste Aufnahme gefunden haben, wenn man auch ein und das andere Figürchen vor einem Buch eben nicht gelobt hätte, wie ich sie denn auch nicht lobe. Daß es aber Dinge giebt, die nur durch Unlöbliches wegzuschaffen sind, sieht wohl Jeder ein, wie auch daß Unlöbliches vom Unrecht sehr verschieden ist, als welches allein vor das Forum der Rechtsprechenden gehört. — Kurz diese Figürchen machten Lärm, das Blatt wurde weggenommen, und bei dieser Gelegenheit wurde ich aller früheren mißfälligen Stellen in der Isis wegen criminaliter nach Weimar vor Gericht gefordert. — Warum nun auf einmal mit solcher Gewalt? werdet ihr fragen. Warum sind jetzt, nach länger als einem Jahr, in der Isis so verbrecherische Stellen? Warum schwieg man so lange, wenn wirklich Staatsverbrechen, Aufruhrgeschrei rc. vorlag? — Das weiß ich nicht. Nur das weiß ich: die Anklage gieng vom Ministerium aus.

Die Hauptsache war nun die Kritik unserer Verfassung. Daraus wurden mir nun Majestäts- und Staats-, worunter Aufruhrverbrechen, vorgeworfen, welche aber im Urthel alle als nicht vorhanden mit Stillschweigen übergangen worden. Da es aber wesentlich zur Würdigung dieses Vorgangs gegen mich gehört, auch die Vorwürfe zu kennen, welche von der Regierung als Nichtvorwürfe erklärt worden, um sie mit dem zu

vergleichen, was als Beleidigung stehen geblieben ist: so muß ich hier das Einzelne aufführen.

Es wird dienlich sein zu bemerken, daß ich in meinem Leben nie vor einem Gerichte gewesen bin, und solchen Vorgang daher vielleicht mit mehr Ernst betrachtet habe, als ich gesollt hätte; auch eben deshalb manche meiner Antworten in den Augen der Juristen, welche den Werth der Verhöre und Processe kennen, ungeschickt erscheinen, und ich vielleicht Manches beantwortet habe, was ich nicht nöthig gehabt hätte. Allein Alles muß gelernt werden, und die, welche sich zu benehmen wissen, haben es eben auch lernen müssen.

I. Ich wurde aber über folgende Stellen, die im Urthel weggefallen sind, zur Rede gestellt.

1) Zuerst S. 2, 3: Daß manche Herausgeber von Zeitschriften wähnten, sie müßten dem Lauf der Dinge seinen Weg anweisen, und daß mir solche Leute wie Universitäts-Kuratoren vorkämen, die meinten, ihr Amt wäre, zu bestimmen, nach welchem System gelesen werden sollte rc. Man glaubte nämlich, ich hätte unsern Kurator gemeint. Wie man darauf kommen konnte, ist mir noch jetzt unbegreiflich, da sich so etwas von ihm nicht sagen ließ, am wenigsten aber ich dazu Ursache gehabt hätte. Doch daß dieses sich, auch ohnedies, nicht zu einem Anklagepunkt eignet, sieht wohl Jeder ein; indessen war er mir doch wahrscheinlich nicht ohne Grund vorgelegt.

2) Daß ich S. 4 sagte: Man soll literarische Verläumdungen und Lügen nicht vor den bürgerlichen Richter schleppen. Das wird wohl auch Niemand für einen Anklagepunkt halten.

3) S. 7. Die Theologen hätten den lieben Gott so nackend ausgezogen, daß er kein menschliches Ansehn mehr habe. Hier mußte ich mich gegen Gotteslästerung vertheidigen.

4) S. 23 u. 24 war die übrigens nicht von mir herrührende Stelle über die schwerinsche Regierung anstößig: sie hätte nämlich an den Herzog einen nüchternen Bericht gemacht und gerathen, einen in Rostock Ansässigen anzustellen, weil dadurch die Reisekosten erspart würden. — Dieses kann schon meine hinten gegebene Erklärung rechtfertigen, daß ich nicht wisse, was zu schreiben erlaubt oder nicht erlaubt sei.

5) S. 65 heißt es: Zwar keine Staatsverfassung, wohl aber ein Grundgesetz lasse sich über Nacht machen, man müsse aber nur nicht den Wahn haben, daß ein solches Nachtgeschäft sogleich vollkommen sei, an welchem Hochmuth noch alle Regierungen krank seien. Ich weiß noch nicht, ob das Unrecht hier in dem Ausdruck Nachtgeschäft oder Hochmuth liegen soll.

6) S. 75 heißt es: Der geistliche Stand sollte sich nicht von der Landstandschaft ausschließen lassen. Der Herr Generalsup. sollte mit den Pastoren dagegen protestiren; er sollte (S. 79) deshalb ein Cirkular herumgehen lassen, wobei ich hinzusetzte, „das wird doch nicht gesetzwidrig sein". — Diese Stelle gehörte mit unter die Staatsverbrechen. Das Publikum mag entscheiden, ob ich hier zu Ungehorsam, Widersetzlichkeit oder gar Aufruhr aufgefordert habe.

7) S. 76 habe ich Gleiches vom Adel geredet.

8) S. 79 Gleiches vom Soldatenstand. Da das Urthel diese Vorwürfe hat fallen lassen, so ist ihre bloße Anführung hinreichend, die Natur meiner Hauptbeschuldigungen kennen zu lehren.

In einer spätern Instruktion waren noch folgende Punkte mir vorzulegen befohlen.

9) Nr. 195 S. 1559 steht: Viele, die über Deutschland Rath halten, und mehr noch, die Unrath halten, könnten die Versammlung auf der Wartburg zum Muster nehmen. Ich weiß eigentlich nicht, was man mir hier vorwerfen wollte. Die Schreier und Räthler in Deutschland sind doch überall bei der Hand. Daß man sollte gemeint haben, ich hätte dabei gar an den Bundestag gedacht, ist mir nicht denkbar, da ich diesen bei jeder Gelegenheit in der Isis, sowohl im Ganzen, als dessen einzelne Mitglieder mit einer Verehrung und Hoffnung genannt habe, wie vielleicht kein Mitglied selbst. Das wird mir auch mein ärgster Feind zugestehen.

10) Endlich steht noch daselbst: Sollten irgendwo Studenten deshalb, weil sie auf der Wartburg gewesen, belangt werden, so berichte man es uns. Wir halten es des ordentlichen Betragens Aller ohne Ausnahme wegen für Pflicht, sie zu vertheidigen.

(Beschluß folgt.)

Wien, den 14. März. — Von der vereinigten Einlösungs- und Tilgungs-Deputation wird anmit bekannt gemacht, daß unter ihrer Leitung, Aufsicht und Kontrolle, in Gegenwart des abgeordneten k. k. Kommissärs, und mit der Intervenirung der Deputations-Hofbuchhaltung, abermal der Betrag von 10 Mill. fl. Papiergeld, am 16. d. M., öffentlich vertilgt werden wird.

Vermöge Hofkanzleidekret vom 9. d. M. ist vom 7. d. die Getreideausfuhr auf allen Punkten der Monarchie, gegen die im Zolltarife vom J. 1788 bestimmten Zollsätze, bewilligt worden.

Da wegen der Stockung des Handels und wegen der Theurung nur wenig Geschäfte in Waaren gemacht werden, so wirft sich jetzt alles auf die Geldgeschäfte, und bringt die traurige Erscheinung hervor, daß unruhige Spekulanten den Werth alles Geldes, oft in sehr kurzen Zwischenräumen, bald hinauf, bald herab setzen. So wurden am 10. die 5procentigen arrosirten Bankobligationen zweimal in Einem Tage um ½ vom Hundert schlechter und wieder besser; so ließen sich in jeder Woche ähnliche Beispiele anführen.

* Breslau, den 15. März. — Man liest hier die Abschrift einer Bittschrift um Einführung ständischer Verfassung, welche vom Könige, wie man ver-

sichert, aufs Huldreichste aufgenommen worden. Folgendes ist der Inhalt derselben:

„Allerdurchlauchtigster, großmächtigster König, allergnädigster König und Herr!"

„Mögen wir, die unterzeichneten Gutsbesitzer eines einzelnen Kreises, es wagen uns dem Throne Ew. Majestät mit einer Bittschrift zu nahen, so darf uns das Bewußtsein einer treuen Anhänglichkeit an Ew. Majestät höchste Person und Haus und die Ueberzeugung unsers Antheils am Ruhme des preußischen Namens, so wie der Mangel constitutioneller Organe, durch welche wir unsern demüthigen Vortrag vor Höchstdero Person gelangen lassen könnten, deshalb entschuldigen."

„Die Hoffnung durch eine Verfassung beglückt zu werden, ist uns von unserm Könige gegeben, bescheidene Erwartung hält einen Theil des Volkes ab, sich hierüber zu äußern. Besorgnisse, wie diese Verfassung ausfallen werde, hält einen andern Theil ab; uns scheint ein Stillschweigen über diesen Gegenstand nachtheilig, weil es uns als Gleichgültigkeit ausgelegt werden könnte, gegen das Wichtigste was ein Volk von einem edlen Regenten empfangen kann. Ja, Gleichgültigkeit hierüber möchte unsern Unwerth ein solches Geschenk zu empfangen bekunden, und könnte den hohen Beschluß selbst zu einer solchen Gabe billig wankend machen."

„Wenn jeder große Schritt seine beste Zeit hat, so ist der Zeitpunkt der innigsten Uebereinstimmung in Liebe zwischen Regenten und Volk wohl mit Recht am geeignetsten, um wohlthätig für Jahrtausende hinaus eine Verfassung festzustellen. — Uns den jetzt Lebenden würde es zu einem ewigen Vorwurfe bei unsern Nachkommen gereichen, wenn wir diesen Augenblick, einen so seltenen in der Geschichte, vorübergehen ließen und schwiegen, um kleinlicher Bedenken willen; wir fühlen daher einen tiefen Drang diese unsere Gefühle Ew. Majestät zu Füßen zu legen, mit der Ehrfurcht die jenes hocherzige Versprechen erheischt."

„Allein auch über das Wie der Ausführung unterstehen wir uns unsere Ansicht Ew. Majestät vorzulegen, ohne jedoch zu verkennen, daß nur in einem höhern Standpunkte die Richtigkeit derselben geprüft werden kann."

„Wir sprechen nicht von der Form und der Autorität der künftigen gesetzgebenden Versammlungen, denn nach der Menge der Verfassungen der letzten 25 Jahre, die wir entstehen und vergehen sahen, und bei dem bevorstehenden Beispiele der Westeuropäischen Reiche kann es an guten Entwürfen hierzu und an einer genügenden Entwickelung derjenigen Verfassung, welche wir bedürfen, nicht fehlen, sondern wir bemerken bloß einiges in Betreff des Umfanges derselben.„

„Preußen war groß in dem Kampfe mit Frankreich, nicht durch das Räderwerk und Getriebe von Administrations-Behörden und deren Befehle, so gut und zweckmäßig dieselben an sich gewesen, sondern durch die Einheit des Willens und Geistes der ganzen Nation."

„Wird dieses immer so sein? Wer bürgt dafür?"

„Lose hängen zum theil die einzelnen Provinzen der Monarchie zusammen, nicht eine allgemeine Verfassung, nicht das gemeinsam angestammte Regentenhaus bindet sie zusammen, und die Militärgewalt langt in den Fällen nicht aus, wo es aufs Gemüth ankömmt; — weder Eis noch Wasser noch Meere decken uns einen Rücken, von allen Seiten her sind wir verwundbar; — andere Interessen, andere Gefahren hat jetzt noch der Bewohner an der Memel und am Rheine. Alles dies wird jedoch nicht eher faktisch sichtbar, als bis ein Krieg entsteht, und dann zu spät."

„Der Regent ohne Verfassung hat keinen zuverlässigen Weg, die Gesinnungen seines Volks zu erfahren, keinen um mit sicherm Erfolge auf das Volk zu wirken."

„Ein einziger unpopulär unternommener Krieg, (die Motion möge dazu von der reinsten Politik eingegeben sein) setzt bei der Immensität der Massen mit der jetzt die kriegführenden Mächte vorschreiten, die größten Provinzen in Gefahr, wie von einem Lavastrom überschwemmt, und das ganze Königreich in Gefahr erschüttert zu werden."

„Nur die Bewaffnung des Volks macht Preußen unüberwindlich. Aber ein Volk ohne Verfassung, ohne Liebe zu derselben ist nur eine todte Masse, ist ohne Geist und Kraft und Leben; Provinzial-Verfassungen können also nicht genügen, eine Reichsverfassung ist es, die das Reich bedarf. Man kann jedoch nicht sagen, daß nicht einzelne Provinzen ganz spezielle Gesetze nach ihrer Verfassung bedürfen, aber auch für diese steht durch Ausschüße aus den größern Versammlungen zu sorgen."

„Wir haben vielleicht schon zu lange gesprochen; zu kurz jedoch, um unsere Anhänglichkeit an unsern König ganz auszudrücken. — Die wir in tiefster Unterwerfung ersterben Ew. Majestät

gehorsamsten"

(Hier folgen die Unterschriften.)

Breslau den ꝛc.

Frankfurt, den 17. März. — Pariser Briefe melden, daß die Liquidations-Kommission ihre Arbeiten beendigt habe und die Liquidation zusammen 1700 Mill. Fr. betrüge. Jetzt ist auch folgendes Schreiben bekannt geworden, was der Kaiser Alexander wegen dieser Angelegenheit unterm 20. Okt. vorigen Jahres an den König von Preußen gesandt hat: „Jedesmal," so lautet es, „wenn wichtige Umstände mir Gelegenheit gegen, mich gegen Ew. Maj. zu eröffnen, und Ihnen meine Gesinnungen zu erkennen zu geben, empfinde ich ein um so größeres Zutrauen, da es mich an die glorreichen Begebenheiten erinnert, an welchen uns die göttliche Vorsehung unter der Leitung der Freundschaft

und unserer innern Ueberzeugung hat Theil nehmen lassen. Das sind die Gesinnungen, die mich auch jetzt unter Umständen beseelen, die für das allgemeine Wohl von so großer Wichtigkeit sind. So sehe ich nämlich die schwierige Frage, wegen der Privatschulden an, welche durch die Konvention vom 20. Nov. 1815 Frankreich zur Last gelegt worden. Die Additional-Bestimmungen zum letzten Traktat von Paris haben eine Liquidationsart festgesetzt, deren Folgen man schwerlich in dem Augenblick voraussehen konnte, wo dieser Traktat geschlossen wurde. Da aber jetzt diese Bestimmungen sehr lästig scheinen, weil die dem französischen Reiche auferlegten Geldopfer sich nunmehr in ihrer ganzen Strenge zeigen, so könnten sie das Gebäude der Wiederherstellung bedrohen, diese Frucht so vieler verbundenen Anstrengungen; und diesen heilsamen Ersatz für so viele Jahre von Elend. Frankreich, welches über die ihm drohenden Gefahren bestürzt ist, der größten von allen Gefahren, der es je ausgesetzt gewesen, appellirt an das Tribunal der Billigkeit, der Mäßigung und der Weisheit gegen die Strenge dieser Stipulationen. Es kommt denjenigen, die unter der Obhut einer höhern schützenden Macht den Frieden in das gesellschaftliche und politische Korps zurückgeführt haben, besonders zu, dieses Werk zu erhalten und zu befestigen. Ich schmeichle mir, daß, wenn Ew. Maj. über die Mittel nachdenken, zu diesem Zweck zu gelangen, Sie nicht anstehen werden, meine Ueberzeugung von der Wichtigkeit zu theilen, die Unverletzlichkeit der Traktaten im Ganzen zu garantiren; allein der Beitritt zu den erhaltenden Grundsätzen macht es zur Pflicht, ihnen stets eine billige Anwendung zu geben. Die Gelegenheit ist jetzt günstig, und das Problem, welches der Traktat vom November 1815 zu unserer Auflösung darbietet, ist kein Problem mehr in den Augen eines jeden Mannes von guter Treue. Die Lösung desselben kann und muß einen großen Einfluß auf das Schicksal von Europa haben. Um jedem Einbruch der von Frankreich unterschriebenen Verpflichtungen vorzubeugen, und um jeden Vorwand zu entfernen, der durch seine Folgen die Unverletzlichkeit derselben kompromittiren könnte, scheint es unumgänglich nothwendig, eine Unterhandlung über die Ausübungsart einer besondern Klausel, nämlich über die Klausel zu eröffnen, welche die außerordentlich große Summe betrifft, die das französische Gouvernement nicht ableugnet, deren Bezahlung es aber nicht zu leisten vermag. Gründe des Rechts, so wie des politischen Nutzens, zeigen, wie dringend, und selbst gerecht es ist, einen einstimmigen Beschluß in dieser Hinsicht zu fassen. Da ich kein direktes Interesse mit dem Interesse der mit mir alliirten Souveräne in die Waagschaale zu legen habe, so kommt es mir nicht zu, mich entscheidend über die von der französ. Regierung geschehenen Eröffnungen zu erklären. Ich habe mich daher beschränkt, meinen Minister zu beauftragen, eine erklärende Note derjenigen Bedingungen zu entwerfen, die man nicht aus den Augen verlieren kann, ohne die Treue der Traktate zu verletzen, und ohne der allgemeinen Sicherheit zu schaden. Diese Darstellung wird Ew. Maj. vorgelegt werden; Sie werden darin die Gewißheit meiner eignen Ueberzeugung und die umständliche Entwickelung der Bemerkungen finden, die ich Ihnen in aller Freundschaft mittheile. Ich schmeichle mir mit der Hoffnung, daß Ew. Maj., bei Ihrer edlen Denkungsart diese Eröffnungen und die Bemerkungen, die selbige begleiten, aus ihrem wahren Gesichtspunkt ansehen werden. Die Uebereinstimmung unsrer Grundsätze giebt mir die Versicherung, und läßt mich erwarten, daß wir zu einem Aussöhnungs-System gelangen werden, dessen Errichtung bei den verschiedenartigen Interessen so nothwendig scheint, und von welchem die allmählige Befestigung der heilsamen Arbeiten der europäischen Allianz abhängt."

Vom Rhein, den 20. März. — In der innern Polizei- und Geschäftsordnung für die Landesdeputirtenversammlung des Herzogthums Nassau, welche überhaupt mit vieler Einsicht abgefaßt ist, kömmt (VI. §. 27) die preiswürdige Bestimmung vor:

„Das Ablesen schriftlicher Vorträge ist nicht ge-„stattet. Nur die schriftlichen Mittheilungen der lan-„desherrlichen Kommissarien und die Berichte der Ver-„sammlungsausschüsse werden vorgelesen. Die Erörte-„rung derselben geschieht in freier Rede."

* Jena, den 20. März. — „An den königl. preuß. wirklichen geh. Oberregierungsrath und Kammerherrn, auch Direktor im Polizei-Ministerium, Freiherrn Karl Albert von Kamptz zu Berlin." — „Von großherzogl. sächsischer Regierung zu Weimar sind die bei Serenissimo eingereichten Denunciationen des königl. preuß. wirklichen rc. (s. den Titel wie obstehet) von Kamptz zu Berlin, d. d. Berlin den 9. u. 27. Nov. 1817, die Vorgänge auf der Wartburg und auf dem Wartenberg bei Eisenach vom 18. Okt. v. J., imgleichen die bei Weselhöft in Jena gedruckte Schrift: „Beschreibung des großen Burschenfestes auf der Wartburg bei Eisenach" betreffend, zugleich mit abschriftlich angebogener entbindender Verordnung an den großherzoglich sächsischen Hofrath und Professor, Herr Dr. Fries allhier, d. d. 29. Dec. 1817 mittelst gleichfalls abschriftlich beigefügten Reskripts von demselben Dato zugefertigt worden, um darauf die Gebühr Rechtens zu verfügen, den Erfolg aber zu seiner Zeit mit Einsendung der Akten zu berichten. Nachdem hierauf die Vernehmung genannten Herrn Hofraths Dr. Fries, imgleichen die Vernehmung des Buchdruckers Hrn. Karl Weselhöft allhier erfolgt und von ersterem, abschriftlich anliegendes Schreiben d. d. 26. Jan. d. J. eingereicht worden, die weitere Verfügung hierauf aber, durch eine langwierige Krankheit des Unterzeichneten bisher gehemmt gewesen ist; so wird nunmehr, auf den in gedachtem Schreiben geschehenen Antrag, die Anerken-

nung der unter dem Titel: „Rechtliche Erörterung über öffentliche Verbrennung von Druckschriften, Berlin 1817" erschienene Schrift betr. obenbenannter Hr. Denunciant, unter Vorwissen und Genehmigung seiner ordentlichen obrigkeitlichen Behörde hiermit geladen, den 20. April d. J. durch einen hierzu zu bestellenden und zu legitimirenden Anwald, wozu, Herr Hofadvokat Hochhausen, Herr Oberappellationsger. Adv. Dr. Gruner und Herr Advokat Dr. Schlotter allhier in Vorschlag gebracht werden, vor den akademischen Gerichten allhier zu rechter Gerichtszeit zu erscheinen, und durch denselben über die begehrte Anerkennung gedachter Schrift, als Verfasser derselben, unter der Verwarnung, daß widrigenfalls dieselbe und deren angegebene Unterschrift für anerkannt geachtet werden sollen, imgleichen, der Konnexion wegen, über diejenigen Punkte, über welche Denunciat, Herr Hofrath Fries, eine Gegenanzeige in gedachtem Schreiben angebracht hat, überall sich herauszulassen, unter der Verwarnung, daß gedachte Redenunciationspunkte für zugestanden geachtet werden sollen, hierauf aber weiterer rechtlicher Verfügung zu gewarten. Jena, den 10. März 1818. — Akadem. Syndikatsgerichte daselbst."

Daneben ist ein Requisitionsschreiben an das königl. preuß. hochpreisl. Kammergericht zu Berlin, wegen Insinuation vorstehender Ladung an den Herrn Denunciaten und Re-Denunciaten, unter eben jenem Tage beschlossen.

Altona, den 23. März. — Unser heutiger Mercurius enthält die Nachricht, daß die zur Erstattung eines Bedenkens über die Organisation der künftigen ständischen Verfassung des Herzogthums Holstein angeordnete Kommission sich nicht am 4. April, sondern erst am 12. Mai zu Kopenhagen versammeln werde.

Großbrittannien.

London, den 20. März. — Oeffentlichen Gerüchten zufolge haben die Minister dem Herzog von Clarence erklärt, daß er zur Vermählung mit Miß Wykeham die königl. Einwilligung nicht erhalten würde; daß er jedoch dieser Einwilligung entgegen sehn dürfe, sobald er sich entschließen wolle, sich mit einer Prinzessin aus einem deutschen protestantischen Hause zu verbinden. Der Herzog habe darin gewilligt, und es seien bereits mit dem Hofe zu Kassel Unterhandlungen deshalb angeknüpft.

Der Nachricht, daß das Parlament noch vor Ablauf der gesetzmäßigen sechs Jahre, also vor dem Monat Okt. d. J., aufgelöst werde, wird im Courier mit der Bemerkung widersprochen, daß zu einer vorzeitigen Auflösung durchaus kein Grund vorhanden sei, indem die Minister nicht erwarten könnten, daß das neue gefälliger alle ihre Maaßregeln unterstützen werde.

Die beiden Häuser haben sich gestern bis zum 2. April vertagt.

Gestern hat das Unterhaus 1,000,000 Pfd. zum Bau neuer Kirchen bewilligt.

Das Schiff Weymouth, Kapt. Turner, ist mit den vom Dey von Tripoli dem Prinz Regenten geschenkten Alterthümern von Lebida in Deptford angekommen.

Seit gestern beginnt die Ausgabe der klingenden Münze in der Bank.

Stocks d. 19. — 3 pCt. C. 78.

Schweiz.

Arau, den 18. März. — Den Regimentschefs der französischen kapitulirten Schweizer-Truppen ließ Monsieur, ihr Generaloberst, durch den Marechal de Camp von Gady die Antwort mittheilen, welche der Kriegsminister am 18. Febr., auf die ihm gemachten Vorstellungen wegen Einstellung der Werbung, ertheilt hat. Es erhellt daraus, daß in Folge des Finanz-Budjet für 1817 gut gefunden ward, den Effektivbestand der Schweizerregimenter, wie solcher im Juli dieses Jahrs beschaffen war, zur Grundlage zu nehmen, und bis der Zustand der französischen Finanzen anders zu handeln erlauben wird, eine Vermehrung jenes Bestandes nicht zu gestatten; so daß, da inzwischen noch bis zum 5. März Rekruten angenommen wurden, dies nun nicht weiter geschehen kann, ehe die Korps auf den Bestand vom verwichenen Heumonat zurückgebracht sein werden. Finanzrücksichten allein, sagt der Kriegsminister, haben diese Maasnahme veranlaßt. Die vollständige kapitulirte Formation hatten die Schweizerregimenter noch nicht erreicht; den einen fehlt ein Viertheil, den andern ein Drittheil. Das in Lyon befindliche Regiment Bleuler zählte am 1. März eine Effektivzahl von 1287 Mann. Der Vorort hat über die Verhlätnisse des kapitulirten Dienstes kürzlich neue Vorstellungen dem französischen Ministerium überreichen lassen.

Italien.

Rom, den 4. März. — Vorgestern erhielt der königl. neapolitanische Minister am hiesigen Hofe, Marquis Fuscaldo, durch einen außerordentlichen Kurier die Nachricht, daß die Kronprinzessin des Königreichs beider Sicilien, Herzogin von Kalabrien, zu Palermo glücklich von einer Prinzessin entbunden worden sei.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Washington, den 16. Febr. — Die spanische Regierung hat unsern Präsidenten, wie man hört, den Vorschlag gemacht, die zwischen beiden Staaten obwaltenden Streitpunkte der Vermittelung der großen europäischen Mächte zu unterwerfen. Daß Spanien eine solche Vermittelung wünscht, glauben wir eben so sehr, als wir überzeugt sind, daß die Regierung der Vereinigten Staaten sie abzulehnen für gut finden wird. — (Engl. Bl.)

Vermischte Nachrichten.

Nach einem Schreiben aus Paris vom 16. d. (in den Times) sind die Unterhandlungen wegen der Privatreklamationen unter Vermittelung des Herzogs von Wellington beendigt — mit Ausnahme der von Preußen gemachten Forderungen; welche Macht die intraitablește sei.

In Anspach ist kürzlich eine Flugschrift: „Merkwürdige Reise über Erlangen — nach Hammelburg rc." erschienen, deren Auflage von 500 Ex. in wenig Tagen vergriffen war.

— In den letzten 16 Jahren ist die Zahl der Einwohner des Herzogthums Gotha und des Fürstenthums Altenburg von 179,111 bis 187,683 gestiegen, ist wieder nach den Jahren 1813 und 1814 bis zu 179,095 herabgesunken, aber bereits im J. 1816 auf 182,311 gestiegen. (Vgl. N. Geogr. Ephem. Bd. III. St. 2.)

— Das Gerücht, der Bundestag werde, nach den Osterferien, zur Beförderung des vaterländischen Handels, 45 pCt. auf alle eingeführt werdenden engl. Waaren legen, ist ungegründet.

Anzeigen.

Angekommene und abgegangene Schiffe.

BREMEN, den 24. März. — Auf der Weser angekommen
Kapt. Gottfried Hauerken, Hoffnung, v. Amsterdam.

Auf der Rhede hinzugekommen:

Kapt. Fr. Jachens und Kommr. Bruns.

Bemerkung:

Kapt. Bielefelds ist die letzte Nacht von seinen Ankern gerissen, auch auf die Luner Plate getrieben.

Wind N. N. West.

(Oeffentlicher Verkauf.) Heute Donnerstag den 26. dieses, Nachmittags 3 Uhr, auf Ordre des Herrn Friedr. Schröder, durch die Mäkler König und Förstner, im Hause des Letztern

40 Fäßer kleinbrodigten Melis.

Desselben Vormittags wird derselbe im Packhause Nr. 42 an der Großenstraße zum Besehen angewiesen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am, Freitag den 27. dieses, Nachmittags $3\frac{1}{2}$ Uhr, auf Verordnung des Herrn Fried. M. Vietor, durch die Mäkler König und Münter, im Hause des Letztern St. Ansgarii Kirchhof No. 7, 180 Ballen weißen und gelben Ostindischen Reis und eine Parthei braunen Ostindischen Sago. Proben davon sind durch obige Mäkler zu haben, die auch sonstige Auskunft darüber ertheilen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Anfangs April sollen unter näherer Bestimmung des Tages, Orts und Stunde, auf Ordre der Herren A. G. Kulenkamp & Söhne, 5000 Stück Buenos Ayres Häute öffentlich verkauft werden.

Die Häute sind assortirt und bestehen in:
22 und 28 pfgen ohne Bullen und Piqura,
22 bis 30 — ohne Bullen und Prima-Piqura,
30 bis 38 — Bullen ohne Piqura und
32 pfünd. Bullen mit Prima-Piqura.

Uebrigens sind die Bullen nicht dünnrückig, sondern stark in Rücken.

Detaillirte Nachrichten sind zu erhalten bei den Mäklern

Mohr & Münter.

(Oeffentlicher Verkauf.) An einem näher zu bestimmenden Tage, auf Verordnung des Hrn. C. W. Wüste, durch Mäkler Finke:

70 Poncheons Leward Rum.

(Oeffentlicher Verkauf.) Auf Ordre des Hrn. Senator Lameyer, Dienstag den 7. April, durch Mäkler Finke:

35 Oxhoft weißen Cotes Weine von 1813,
120 — — — — — 1814,
17 — Langoiran — — —
22 — St. Pey Langon — —
1 Stück Rüdesheimer Rheinwein.

Nähere Auskunft ertheilt der Mäkler.

(Bekanntmachungen.) Die Unterschriebenen erfüllen hierdurch, für sich und alle Einwohner des Fleckens Vegesack, die ihnen sehr angenehme Pflicht, allen geehrten Mitgliedern der Freimaurerloge zum Oelzweige in Bremen für ihr Geschenk von 251 Rthlr. 30 Gr. zum Bau und zur Dotirung einer Kirche für die allhier am 31. Oktober 1817 gestiftete evangelisch-christliche Gemeine mit gerührtem Herzen öffentlich zu danken. So spricht sich der Geist der ächten Maurerei auch in Bremen wohlthätig handelnd aus, durch das Organ ihrer Brüder, fest verbunden zu allen hohen und schönen Zwecken, wodurch Menschenwohl befördert und die Herzen für die Hochgefühle der öffentlichen Gottesverehrung immer mehr empfänglich gemacht werden! Dieser Geist ist der hohe Schutzgeist aller Logen in unserm geliebten deutschen Vaterlande, und ihm in Worten und Handlungen frei und bieder zu huldigen: dahin geht das fromme Bestreben jedes einzelnen deutschen Maurers, dem daher auch die thätige Beförderung unsers allhier gestifteten heiligen Vereins gewiß ein angenehmes und seiner würdiges Geschäft sein und bleiben wird.

Hansestadt-Bremischer Flecken Vegesack, am 20. März 1818.

Wilmanns, Amtmann.
Roth, Dr. med. und Landphysikus im Herzogthum Bremen.
Stümke, sen., Apotheker.

Meinen Sohn, den Schustergesellen Hinrich Osterwald, fordere ich hierdurch auf, sich fordersamst bei mir einzufinden, weil er als Militärpflichtiger zum aktiven Dienst aufgerufen ist.

Hekeln, im Amte Berne, den 21. März 1818.

Johann Friedrich Osterwald.

(Zu verkaufen.) Wir haben eine kleine Parthei schön kristallirte Vanille erhalten, so zum billigen Preise abgeben

Finke & Westhoff junior.

Eine gute Landstelle im hannöverschen, 4 Meilen von Bremen, mit bedeutenden Ländereien, und einem sehr gutem und großen schön eingerichteten Hause, in welchen schon früher Handlung und Tobacksfabrik mit Erfolg getrieben wurde nebst 2 Gärten zu einem werthseienden Preise. Nähere Auskunft ertheilt.

A. F. Bartholomaei,
in Bremen.

Bester Petersburger Reinhanf bei Partheien und einzelnen Bünden von circa 500 bis 1000 Pf. bei

Joh. Ehrhard Kroeger.

250 Stück beste geräucherte westphälische Schinken und circa 800 Pf. bestes reines Lichttalg.

Hankenstraße Nr. 20.

Richtige französische Branntweinwaagen in blechernen Futteralen mit gläsernen Flaschen bei Partheien und einzeln zum billigen Preis bei C. F. Kuhlmann, Tiefer Nr. 12.

Wir haben fortwärend ein Lager von geschlagenen Kupferplatten von 15 à 70 Pf. schwer, circa 4 Fuß lang, 3 Fuß breit, auch erwarten mit den ersten Schiffen aus der Ostsee eine Parthei russische Kupfer-Münze.

Friedr. von der Marck & Comp.
Nr. 3 an der Börse.

Zum Besten der hiesigen Armen ist mir eingedigt: Vorschlag zu einem Volksdenkmale für den Herrn von Kotzebue. Von T. H. Friedrich. Mindester Preis 3 Gr.; jede größere Gabe wird dankend angenommen.

Wilh. Kaiser,
Obernstraße Nr. 36.

(Zu vermiethen.) Ein modernes Zimmer nebst daran stoßendes Schlafzimmer nach hinten, wie auch ein Zimmer, welches eine schöne Aussicht nach der Weser hat, mit Mobilien, sind zusammen oder getheilt, an honette Leute zu vermiethen, und können nach Gefallen geliefert werden.

(Edictal-Ladung.) Wir Bürgermeister und Rath der freien Hansestadt Bremen fügen hirmit zu wissen:

Daß Hermann Solte, zu Grambke, supplicando darauf angetragen, seine Gläubiger Behuf einzuleitens den gerichtlichen Accords coram commissione edictaliter verabladen zu dürfen, und von Kommissionswegen für erforderlich erachtet, den Schuldbestandt der Baustelle des Supplicanten zu Grambke, zu erfahren, die Gläubiger der Vorwirthe, unter diesen namentlich des Hinrich Bosse, des Carsten Focke, des Abraham Schmidt, und resp. deren Wittwe edictaliter zu verabladen.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die Baustelle des Hermann Solte, zu Grambke, sei es aus contrahirten Verbindlichkeiten seiner Vorwirthe oder an Ihn, Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen sollten, bei Vermeidung des Ausschlusses und des Ihnen aufzulegenden ewigen Stillschweigens verabladet, am Dienstag den 28. April 1818, Mittags 12 Uhr, in der Kommissionsstube auf dem Rathhause hieselbst zur Angabe zu erscheinen.

Wonach sich zu achten

V. A. U. R. W.

Decretum Bremae in Commissione, den 7. Februar 1818.

H. Lampe, Sekretär.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Wenn Margaretha Christina Oetken, Tochter des Johann Dierk Oetken, Einwohners zu Deichhorst, Kreises Delmenhorst, im Herzogthum Oldenburg, dem Landgerichte angezeiget, wie ihr Vater Johann Dierk Oetken vor 22 Jahren außer Landes, auch ihr einziger Bruder Hermann Hinrich Oetken in dem Jahre 1812 als Stellvertreter unter dem 127. französischen Linien-Regiment nach Rußland gegangen sei, und weil sie seitdem von deren Leben und Aufenthalt nichts erfahren hätte, um Edictal-Citation gebeten hat, diesem Gesuche auch statt gegeben ist, so werden gedachter Johann Diederich Oetken und Hermann Diederich Oetken, falls sie noch am Leben sind, oder deren etwaige Erben, hiedurch edictaliter verabladet, am 29. Juni, 9. September und 14. Oktober d. J., als welche Tage hiemit für den ersten, zweiten und dritten Termin gesetzt werden, in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte, vor diesem herzoglichen Landgerichte zu erscheinen, unter der Verwarnung: daß im Nichterscheinungsfalle sie für todt werden erklärt, und wegen ihrer Beerbung wie Rechtens werde verfüget werden.

Aus dem herzoglich-holstein-oldenburgischen Landgerichte des Kreises Delmenhorst, den 9. März 1818.

H. Greve.

Bremer  Zeitung.

N.° 86. Freitag den 27. März 1818.

Deutschland.

* Ueber Okens Urthel, von Oken.

(Beschluß.)

II. Nun die Stellen, welche als Vergehen von der Regierung angesehen, und in dem (Nr. 46 d. Z.) abgedruckten Urthel aufgeführt worden.

Das Urthel theilt die von Amtswegen zu rügenden Vergehen in vier Klassen.

1) Vergehen gegen die höchste Regentenwürde des Landesfürsten. Dieses besteht darin, daß ich If. I. S. 79 gesagt habe: Die von der Vertretung ausgeschlossenen Stände, hier namentlich der geistliche, sollten gegen das Juristengemächte auftreten. Der ganze Zusammenhang läßt schlechterdings keine andere Deutung zu, als daß die Ausschließung des geistlichen Standes ein pures Werk der Juristen sei, daß, wären die Geistlichen mit zu Rathe gezogen worden, die Subjekte zur Landstandschaft andere geworden sein würden; daß also gegen diese von den Juristen ausgegangene Ausschließung protestirt werden solle. Wer diese Stelle mit den früher anerkennenden und lobenden des Ganzen der Verfassung vergleicht, kann unmöglich folgern, daß ich die ganze Verfassung ein Juristengemächte genannt habe.

Im Urthel aber wird mir dieses Loben zur Inkonsequenz gemacht, also das, was mir der Richter, gemäß seines Amtes, zum Guten deuten sollte, mir zum Bösen ausgelegt. Es war aber keine Inkonsequenz; denn ich bin noch derselben Meinung, daß unsere Verfassung im Ganzen viel Löbliches enthalte, daß aber die Natur der Stände verfehlt sei, und werde immer der Meinung bleiben, daß ich dieses zu sagen das Recht hatte. Wenn Jemand eine einzelne Staatseinrichtung tadelt, z. B. die Art des Prozeßgangs, die auch der Fürst genehmigt hat, so kann damit unmöglich eine Regentenhandlung getadelt sein. Die Schuld hängt also nur bloß an dem Buchstaben, nicht an dem Sinne des Wortes Juristengemächte. Sei das Wort unedel, ist es doch kein Schimpfwort, und wäre es ein solches, so scheint es, daß gerade die, welche es beträfe, es unbeachtet lassen müßten, da es gar zu unbedeutend ist. Wollen die Juristen so etwas ahnden, ja schier als eine Majestätsbeleidigung (denn das Urthel setzt hinzu: oder wie man es nennen mag) ahnden; so muß ich wieder sagen, daß ich nicht weiß, was erlaubt, was verboten ist.

II. Vergehen gegen die Amtswürde der obern Landesbehörden. Die hergehörige Stelle I. S. 10 heißt: „Ob wir wirklich Preßfreiheit haben, oder ob sie durch literarische Privilegien und willkührliche Deutung und Ausdehnung derselben soll als Fratze verspottet werden, wird der Fortgang der Isis lehren. — Wir haben Landstände. Hoffentlich werden diese nicht dulden, daß die Preßfreiheit faktisch durch literarische Privilegien aufgehoben wird.“

Hier ist also nur hypothetisch gesprochen, und zwar von der Zukunft, mithin von keinem Faktoz und mithin ist auch Niemand beleidigt oder verläumdet. Ferner: Die Isis ist wegen lit. Privilegien nicht zu Grunde gegangen, — oder wenn man das anders verstehen will: sie hat wärend ihres Fortgangs nie gelehrt, daß sie wegen lit. Privilegien gelitten habe. Der Satz ist also ganz ins Unbestimmte gestellt, und darf nicht ohne meine ausdrückliche Angabe auf bestimmte Leute bezogen werden: selbst nicht der Zusatz: wir haben Landstände rc., denn diese können gegen lit. Privilegien in unserm Lande einkommen, und werden es hoffentlich, ohne daß eine Veranlassung dazu in unserm Lande läge.

Da aber im Urthel einmal eine bestimmte Thatsache genannt worden, so wäre es sonderbar, sie hier nicht aufzunehmen, um so mehr, da sie für meine Sache stritte, wofern sie mit Recht hier ein Wort reden dürfte. Allein man kann ja an etwas Bestimmtes denken, wärend man von dem Gegenstand im Allgemeinen redet, ohne daß es erlaubt ist, den Gedanken gerichtlich als Faktum zu behandeln.

Erstens: Es hat also Eichstädt wirklich ein Privilegium, allein ein allg. kritisches Blatt herauszugeben.

Zweitens: Eichstädt hat meine Isis als eine allg. Lit. Z gedeutet.

Drittens: Er hat sein Privilegium auf die Isis ausgedehnt.

Viertens: Es ist mir in Folge dieser Eichstädtischen Deutung und Ausdehnung die Aufnahme aller und jeder Recensionen von der Regierung untersagt worden, und zwar ohne mich gehört zu haben.

Fünftens: Ohne Recensionen hätte ich die Isis wieder aufgeben müssen.

Sechstens: Es ist aber Eichstädt auf meine Gegenklage abgewiesen worden, und er hat sich damit begnügt. Hieraus folgte also:

1) Eichstädt habe sein Privilegium willkührlich gedeutet und ausgedehnt. Fühlte er sich durch diese Behauptung beleidigt, so käme es ihm zu, sich zu beschweren, nicht der Regierung.

2) Die Regierung sei auf Andringen von Eichstädt gegen mich vorgeschritten. Das ist ihr im obigen Satz nicht zur Last gelegt worden.

3) Läge aber hier etwas auf die Regierung Beziehliches, so wäre sie Richter in eigener Sache.

Das Vergehen gegen eine Landesbehörde ist mithin aus dem Urthel wegzustreichen.

Man hat hiebei auch vorzüglich scharf inquirirt über den Ausdruck: Die Landstände werden hoffentlich nicht dulden, daß ꝛc. Das Wort dulden war nicht recht. Hier muß ich leider wieder meine Unwissenheit bekennen, daß ich nicht weiß, was erlaubt, was verboten ist.

Daß übrigens ein Verspotten der Preßfreiheit ein Verspotten der ganzen Verfassung wäre, leuchtet mir auch nicht ein. Ein Tadel des Theils kann doch nicht Tadel des Ganzen sein.

b. **Vergehen gegen die Amtswürde des akad. Senats S. 75.** Ich tadle den Senat, daß er den Titel nicht abhorrirte, unter dem er Landstand ist, nämlich bloß weil er Güter besitzt, also Ritter oder Bauer ist; ferner, daß er statt den ersten Theologen, wie es von jeher bis vor kurzem gewesen, zur Versammlung der Landstände zu schicken, aus Rücksicht auf die Regierung einen Juristen geschickt hat. — Hier wird zur Beleuchtung hinlänglich sein, daß ich versichern darf, daß in Hinsicht des ersten Punktes alle Professoren meiner Meinung sind, und sich keinen Augenblick weigern würden, mir diese ihre Meinung schriftlich zu geben. Der von mir in der Kritik ausgesprochene Grundsatz, daß das Wesen der Stände im Wehr-, Lehr- und Nährstande beruht, wird, ungeachtet mancher Stimmen dagegen, und obschon mir diese Lehre eigentlich die meisten Unannehmlichkeiten zugezogen, doch mehr und mehr eingesehen und anerkannt, wie er denn auch in der Zuschrift der Rheinländer an den Fürst Hardenberg ohne Scheu ausgesprochen worden ist. — In Hinsicht des zweiten Punktes wäre vielleicht mehr Verschiedenheit der Meinungen; doch habe ich sicher die Mehrzahl auf meiner Seite. — Wie kann also eine Beleidigung vorhanden sein, wo der Beleidigtseinsollende gerade das Gegentheil meint.

III. **Oeffentliche Verunglimpfung deutscher Regenten und Regierungen.**

1) Vorgebliche Aeußerungen wegen Kurhessen S. 65. — Wie hier das Urthel sagen kann: „es ändere nichts in der Sache, daß nach meiner Versicherung diese Stelle nur in zwölf voreilig ausgegebenen Exemplaren enthalten und dagegen in den übrigen abgeändert worden sein soll“, ist mir völlig unbegreiflich, da ich ein korrigirtes Exemplar zu den Akten gebracht habe: auch fordere ich Jeden auf, der sein Isis-Exemplar durch den Buchhandel (nicht unmittelbar von der Druckerei, wie die Weimaraner) bezieht, ob er den Namen Hessen auf S. 65 finde. Also was nicht existirt, wird mir zum Vergehen gemacht: denn was in unkorrigirten Bogen steht, existirt nicht. Die Regierung tritt mithin hier in der Rolle des Censors auf, der vor der Publikation das Buch prüft. In diesem Falle aber darf man nur wegstreichen, nicht strafen.

2) **Gegen den großherz. hessischen Hof.** Nr. 195 S. 1558. Die Stelle ist die: „Nach 12 Uhr (nämlich nachdem die Bücher verbrannt waren) begab man sich zur Ruhe.

Des andern Tags versammelten sich Vormittags die Studenten wieder auf der Wartburg, wobei Vieles zur Sprache gekommen, was den künftigen Studentenbrauch, besonders die Einschränkung der Zweikämpfe betrifft. Die durch Landsmannschaften feindlich zerrissenen Studenten aus Gießen werfen sich in die Arme und söhnen sich aus. So hat ein heiliger, aber freier Augenblick, wo nur die Stimme der Jünglinge galt und rieth, gethan, was nicht der Darmstädter Hof mit all seinen Soldaten, was nicht der gesammte Senat, in Perückengesetze gesteckt, hervorzubringen im Stande gewesen; ja vielmehr, was den Haß heftiger angefacht. Wissen Höfe und Senate die Studenten nicht mehr zu behandeln, so thut es wahrlich Noth, daß sie in der Verschüchterung sich selber zu behandeln suchen. Die verkehrteste Hülfe ist überall der Zwang, und Soldatenregiment will nirgends mehr ertragen werden.“

Ich habe im Concept hierüber Einiges gesagt; beim Abschreiben aber finde ich in der That jedes Wort überflüßig, zweifelnd ob dem großherzogl. hess. Hof dadurch ein Gefallen geschieht, daß man denkt, es könnte in solcher Hyperbel auch nur die Absicht liegen, ihn zu verunglimpfen.

3) **Gegen die großh. badische Regierung** IV. 493. 4. Daß nämlich die Kabale binnen 12 Jahren 18 Minister oder Quasi-Minister emporgehoben und

niedergeworfen, und daß man immer nur Konstitutionen aushecke und wieder zertrümmere rc.

Erstens ist das weltbekannt. Zweitens ist es nicht unwahrscheinlich, daß dadurch, daß dieses einmal ausgesprochen, und vielleicht nur weil es ausgesprochen worden, die jetzige Regierung (die nicht getadelt worden) länger ohne Wechsel besteht; und dafür wird sie uns also, so wie das ganze Land dankbar sein. War aber dieses Aussprechen ein sicheres Mittel, ein so großes Gut hervorzubringen, wofür alle Theile Dank schuldig sind: so kann unmöglich eine Verunglimpfung dabei sein; und diese Ueberzeugung geht bei mir so weit, daß ich nicht im geringsten zweifle, die badische Regierung werde diese meine, wie man sieht, nicht ohne Gefahr geäußerte, Liebe für mein Vaterland durch die That anerkennen.

4) Gegen deutsche Provincial-Regierungen. II. S. 190, wo vom Nachdruck geredet wird, so: „Einmal können wir daher nie über einen Nachdruck Klage führen, wenn er nicht in dem Ländchen selbst geschieht, in dem unser Buch verlegt ist. Das wissen auch unsere Provincial-Regierungen gar wohl; und deshalb haben sie es auch benutzt, um unter dem Aushängschild der Rechtlichkeit, Großmuth und Moralität noch das Geld obendrein schnappen zu können, das sonst dem Nachdrucker zu Gute gekommen wäre; nämlich sie verkaufen Privilegien, die einige hundert Thaler kosten. Wenn ihr Buchhändler also einige Dutzend Privilegien für einige tausend Thaler kaufen wollt, so wollen euch die Regierungen Gerechtigkeit widerfahren lassen. Da ihr nun das nicht könnet, so müßt ihr den Nachdruck dulden.“

Einmal ist die Sache wahr, und zweitens ist keine Regierung genannt. In England dürfte man das ohne Scheu thun. Bei uns aber wird man vor Gericht gefordert, wenn man das nicht einmal thut.

IV. Beschimpfung auswärtiger Amts-Behörden.

1) Der Universität zu Rostock. I. S. 19—24. Ist bekannt. Die Rostocker haben den Spaß als Spaß genommen und im Spaß beantwortet. Das ist also ausgeglichen.

2) Des Senats zu Gießen. Nr. 195. S. 1558. Die schon angeführte Stelle wegen der Perückengesetze. Veraltete Gesetze, hat unser Senat kürzlich abgeschafft, weil sie nicht mehr paßten. Ich war 2 Tage vor der Wartburgsgeschichte in Gießen, und bin überzeugt, daß der Gießner Senat über seine Gesetze wie der unsrige denkt. Von etwas, das nicht mehr in unsere Zeiten paßt, zu sagen, daß es ins Perückenzeitalter gehöre, ist ein Scherz, über den die Gießner, wie ich weiß, gelacht haben; und ich lasse es, wie bei unserm Senat, darauf ankommen, ob nicht die Mitglieder des Gießner ein Zeigniß zu meinem Gunsten ausstellen.

Dieses also sind die Vergehen, für die mir 6 Wochen Vestungsarrest, Kostenbezahlung, Publicirung des Urthels im Regierungsblatt rc. zuerkannt sind.

Nun einiges über die Gründe des Urthels.

So wie der Satz: daß eher die Isis und alle meine literarischen Beschäftigungen zu Grunde gehen sollten, ehe ich mich entschließen würde, von einer Erlaubniß Gebrauch zu machen, welche mir verbietet, geschichtliche und durch den Druck bereits bekannt gemachte Thatsachen abzudrucken (nicht abzuändern, wie der schlimme Druckfehler dieser Zeitung N. 46. S. 3. sagt), im Urthel steht, kann ihn das Publikum nicht beurtheilen. Es wisse also, daß mir nur unter der Bedingung die Ausgabe von Nr. 195 (der Wartburgsgeschichte) erlaubt werden sollte, wenn ich die Titel aller verbrannten Bücher wegließe; was gewiß kein Schriftsteller eingehen könnte. Hätte man verlangt, ich sollte einige anstößige Figürchen weglassen; so wäre es wohl sonderbar gewesen, dieses nicht anzunehmen.

Ueber die Kompetenz kann ich nicht reden. Das wird ein anderes Gericht entscheiden. Es kommt hier bloß darauf an, ob ich Kriminalverbrechen im Vorigen begangen oder nicht; im letzten Fall hat die Regierung kein Recht, mich vor sie zu ziehen. Nur das muß ich bemerken, daß das Recht, mich von Amtswegen zu belangen, und Nr. 195 zu konfisciren, vorzüglich auf Reichsabschiede aus dem 16ten Jahrhundert gegründet wird, die doch, insofern sie sich auf Druckwesen beziehen, durch Preßfreiheit augenscheinlich aufgehoben sind. Davon sogleich.

Folgende Stellen bedürfen eine Erklärung.

1) Der Hofr. O. sagt zu seiner Entschuldigung:

„Ich habe bei der ohne alle Weisung ausgesprochenen Preßfreiheit nicht gewußt und nicht wissen können, was man nicht soll drucken lassen rc.“

So klingt es freilich ein wenig kindisch, und man könnte wohl dazu sagen, „daß keine Preßfreiheit ein Freibrief und Sündenablaß für alle mögliche Rechtsverletzungen sein könne;“ ja man kann noch weiter gehen, und auf solche „Rechtsunkunde“ kränkend antworten. Allein man muß wissen:

Daß ich dieses nicht in meinem ersten Verhör am 6. Dec., sondern beim 2ten am 18ten angebracht habe, und zwar, nicht zu meiner Entschuldigung, sondern um darauf einen Antrag zu einem Preßgesetze zu gründen, den ich auch wirklich gethan habe, und zwar nicht aus dem Meinigen, denn mir liegt an der sogenannten Preßfreiheit wenig oder gar nichts; sondern angeregt durch die vielen Schriftsteller in Jena, die in der That durch meinen Proceß mehr als ich in die Irre über das kamen, was man noch mit Sicherheit zu schreiben wagen könnte.

2) Dann habe ich nicht gesagt, daß ich die Lan-

desgesetze hierüber nicht wüßte: denn soviel weiß ich wenigstens, daß sich diese nicht nach meinem Wissen richten.

Die im Urthel mir zugedachte Zurechtweisung ist mithin durch obige Stelle nicht begründet; auch hätte ich in der That als ein Schriftsteller, der nicht von gestern ist, geglaubt, auf eine andere Behandlung Anspruch machen zu können.

3) Die Preßfreiheit hätte in Hinsicht unser, die wir Censurfrei gewesen, nichts geändert.

Sie hat aber allerdings sehr Vieles geändert. Preßfreiheit und Censurfreiheit sind zwei himmelweit von einander verschiedene Dinge. Bei der Censurfreiheit bestehen alle alten Preßgesetze in voller Gültigkeit auch gegen die Censurfreien, und da mag man Reichs-Abschiede von 1530 und 1577 für sich citiren. Preßfreiheit hebt alle diese Gesetze auf (sonst wäre sie ja ein leeres Wort), und es können nur die gemeinen Gesetze gegen Vergehen überhaupt auf Preßvergehen angerufen werden.

Das Uebrige im Urthel bedarf keiner Erläuterung, und es kann so beurtheilt werden, wie es vorliegt. Nur darüber wünschte ich ein Wort von einem Diplomatiker zu hören, was es mit der Stelle sub Lit. C. gegen das Ende für eine Bewandniß habe: „auswärtige Staaten könnten gereizt werden, bei ermangelndem obrigkeitlichen Einschreiten (nämlich wenn auch diese Staaten sich nicht beschwert haben, also von Amtswegen) sich selbst Genugthuung zu nehmen."

Bei dieser Beurtheilung muß man nicht übersehen, daß die mir vorgeworfenen Majestäts- und Staatsverbrechen schon an anderthalb Jahr alt, bekannt, ja besprochen gewesen; daß das Polizei-Präsidium nicht früher als bei Erscheinung des 8ten Heftes mich zu warnen für nöthig erachtet hat; daß nach den bekannten Erklärungen unsers Ministeriums der ausw. Angelegenheiten nicht anders als auf schriftlich eingereichte Beschwerden fremder Regierungen vorgeschritten werden soll; ferner daß die Bekanntmachung meines Urthels auch ein Theil der noch nicht entschiedenen Strafe ist.

Nun mag meine sogenannten Vergehen Deutschland richten! Bisher habe ich mit verkehrter Geduld zugesehen, wie man sich bemühet, in den Zeitungen solches zu verbreiten, was zu meinem Nachtheil gereicht. Es wird daher meinen Freunden erwünscht sein, hier etwas zu meinem Vortheil zu hören; und den Wahrheitliebenden, sich in Stand gesetzt zu sehen, durch Vergleichung die Wahrheit zu finden, und den Schriftstellern besonders, daß sie nun erkennen, was an der Zeit ist. Jena Anfangs März, unserer Freiheit im 5ten. Oken.

Nachschrift.

Mögen die Leser der Isis, wenn ihnen diese jetzt etwas zu spät zukommt, nicht ungehalten sein. Die Gründe ergeben sich von selbst. Ich hoffe nach der Messe bald wieder ins Geleis zu kommen. Haltet euch versichert, daß ich die Isis nicht eher aufgebe, als bis man in Deutschland nichts anders, als Wissenschaftliches schreiben darf, wovor uns Gott behüten wird.

Wien, den 11. März. — Die Abreise des Kaisers nach Dalmatien soll bestimmt auf den 10. k. M. festgesetzt sein, und die Abwesenheit des Hofes 2 Monate dauern. Die Kaiserin begleitet ihren Gemahl, und es ist ungegründet, daß sie sich, wie einige wissen wollten, wärend dieser Zeit zu ihren erlauchten Eltern begeben werde. Dieser Besuch wird im Laufe künftigen Sommers, wärend der Reise des Kaisers zur Zusammenkunft mit seinen erhabenen Freunden und Verbündeten, statt finden. — Von dem Zweikampfe, der zwischen dem Fürsten A. Czartoriski und dem General Paz voriges Jahr statt finden sollte, ist weiter nichts mehr in öffentlichen Blättern (seit der Nachricht von Verhaftung obgedachten Generals in Schlesien) zu vernehmen gewesen. Nun aber hat man Kunde erhalten, daß dieser unangenehme Handel auf eine frohe Weise beigelegt wurde. Der Fürst bleibt unangefochten im Besitze seiner Gemahlin, auf deren Hand bekanntlich der General ältere Ansprüche zu haben behauptete, und Letzterer hat sich mit einer andern sehr reichen liebenswürdigen Landsmännin vermählt, die sich in dem Ehekontrakte ausbedungen, daß ihr künftiger Gemahl auf alle vermeintlich von dem Fürsten zu fordernde Satisfaktion feierlich verzichte. — (Allg. Z.)

Wien, den 14. März. — Wärend der Abwesenheit des Kaisers wird statt seiner der Erzherzog Ludwig als Stellvertreter des Monarchen die Regierungsgeschäfte verwalten.

In unserm auswärtigen diplomatischen Korps treten mehrere Veränderungen ein. In Folge eines kürzlich ergangenen Handschreibens Sr. Majestät ist der bisher am würtembergischen Hofe gestandene Gesandte, Graf v. Lützow, zum Internuntius bei der Pforte; der bisher am badischen Hofe gestandene Gesandte, Graf von Trautmannsdorff, dagegen zum Gesandten am Stuttgarter Hofe, und statt seiner der Freiherr v. Hruby, welcher bisher als Legationsrath bei unsrer Gesandtschaft in München fungirte, zum Gesandten am großherzogl. badischen Hofe ernannt worden. — (H. Bl.)

Aurich, den 15. März. — Am 30. Jan. und dem nächstfolgenden Tage fand die übliche jährliche Köhrung der Beschäler in unserer Provinz und die Vertheilung der ausgesetzten Prämien statt. Es wurden im Ganzen 75 Beschäler vorgeführt, unter welchen 16 Hengste, die in den Jahren 1814, 1815 und 1816 ihren Besitzern die Preise erworben hatten und die noch als brauchbar angenommen wurden, 5 Hengste, die für untüchtig erklärt, und 9 die noch auf ein Jahr zugelassen wurden; die übrigen wurden als zum Beschälen qualificirt angenommen. Aus letztern wurden 19 als vorzüglich brauchbar ausgeschieden, und aus diesen wie-

der 9 ausgewählt, welchen die diesjährigen Prämien, 3 von 50 Thlr. und 6 von 25 Thlr. zuerkannt wurden; sie erhielten die Namen **Regent, Blücher, Wellington, Hofer, Ziethen, Hill, Wrede, Schill,** und **Szeculi**.*) Da der Amtsassessor Kempe auf die, seinem Hengste **Ziethen** zuerkannte 5te Prämie zu Gunsten eines andern qualificirten Beschälers verzichtete, so erhielt solche der 10te Hengst mit dem Namen **Simson**.

Aus Sachsen, den 18. März. — Die Universität Jena hat der großherzogl. sachsen-weimarischen Regierung einen Entwurf in Hinsicht der Preßfreiheit eingeschickt. Der Minister v. Fritsch ist beauftragt, selbigen dem Vorstande zur Prüfung vorzulegen.

Aus Baiern, den 20. März. — Die europäische Zeitung beweist (Nr. 32) daß das neue baierische Konkordat (von dem übrigens behauptet wird, es sei nicht ratificirt worden) sowohl hinter dem neuen französischen, als auch hinter dem ältern baierischen, das im J. 1807 von dem päbstlichen Nuncius Della Genga zu Regensburg unterhandelt, aber von Baiern nicht ratificirt wurde, weit zurückstehe. — Das französische Konkordat (heißt es daselbst, nachdem von dessen Mängeln die Rede gewesen,) enthält aber auch manches Vortheilhafte, wovon wir in dem neuen baierischen **nichts** oder gar das **Gegentheil** finden. 1) Es ist kurz gefaßt und übergeht Alles, was die Autorität des Pabstes und der Bischöfe betrifft. In dem baierischen hingegen wird dem Pabste offenbar zu viel eingeräumt, und die Gewalt der Bischöfe ganz nach römischen Prinzipien geformt. 2) Kirchliche Verordnungen des Pabstes, wie der Erz- und Bischöfe werden dem placeto regio unterworfen. 3) Bischöfe und Geistliche können bei Vergehen nur von königl. Gerichtshöfen abgeurtheilt werden. 4) Die Bullen zur Bestätigung des Konkordats werden angenommen, jedoch ohne die etwa darin vorkommenden Klauseln, Formeln ꝛc. dadurch zu bestätigen, welche den Gesetzen des Staates oder den Freiheiten der französischen Kirche entgegen sind. Endlich 5) kann das Konkordat den für andere Konfessionen vom Staate erlassenen Verfügungen nicht präjudiciren. Von allem diesem, so wichtig es auch für die Ruhe der Staaten und die bürgerliche Freiheit ist, kommt im neuen baierischen Konkordat nichts vor. Im französischen Konkordat tritt auch nicht, wie im baierischen, ein Nuntius auf, der die neuen Einrichtungen zu Stande bringen und sogar die Domkapitel organisiren soll. Im 13. Artikel wird noch dazu ausdrücklich verordnet: „Der König macht sich verbindlich, dem Konkordate nichts zuzusetzen, ja es nicht einmal zu erklären absque sedis Apostolicae Autoritate et cooperatione.“

Frankfurt, den 21. März. — Der königl. preußische Gesandte am herzogl. nassauischen Hofe, Herr von Mettingh, ist abberufen, und seine Stelle durch den bisherigen königl. preußischen Gesandten in Darmstadt, Freihr. von Otterstedt, ersetzt worden.

Frankreich.

Paris, den 20. — Gestern fand in der Gallerie der Diana die alte Ceremonie des Fußwaschens statt, wobei der König die 13 Kinder, welche die Apostel vorstellen, in eigner Person bediente.

Im Garten von Tivoli sind jetzt über 400 Arbeiter beschäftigt, **natürliche Berge** von 40 Fuß Höhe und 600 Fuß Länge zu bauen, um diesen sonst so berühmten Vergnügungsort der Pariser wieder in Aufnahme zu bringen.

Am St. Patrickstage gaben die Irländer, welche sich hier befinden, ihrem berühmten Landsmann, Wellington, ein glänzendes Fest.

Fonds den 19. — B. A. 1595 Fr.

Die vom Lord Stanhope unlängst im Oberhause gehaltene Rede ist auch von Karl Laskretelle im politischen literarischen Zuschauer, einem neuen periodischen Werke, beantwortet worden.

Folgende Stelle darin ist uns **ächtfranzösisch** vorgekommen:

Warum sollte der König von Frankreich nicht zur Zahl der Verbündeten gehören? Hat er weniger für die Ruhe Europa's gethan, als ein Anderer? Wem haben sich die Festungen Frankreichs, die Hauptstadt und die Provinzen geöffnet? Vor wem hat die Armee der Loire die Waffen niedergelegt? Ohne den Einfluß dieses Monarchen und ohne die Gesinnungen seines Volks, wo **wären die Eroberungen**, von welchen Sie zu uns sprechen? Aber die Eroberungen, seien sie noch so rechtmäßig, noch so sehr durch die Waffen behauptet, noch so vollständig; wird ihnen nicht durch die Verträge ein Ziel gesetzt? Werden diese Verträge nicht noch heiliger, wenn die Opfer, die sie einem Volke auflegen, treu und mit edler Hingebung ertragen werden? Warum sprach man nicht so zu Paris und an den Ufern der Loire? Glauben Sie, der König, der sich auf eine der Brücken von Paris wollte (??) bringen lassen, als man (nämlich Fürst Blücher) in **unvernünftiger Wuth** sich anschickte, sie (nämlich die Brücke von **Jena**) in die Luft zu sprengen, würde in Ihren Plan, Mylord eingewilligt haben?

---

*) Wie fein und zart! Wie geehrt müssen sich die Männer fühlen, welchen diese schätzbare Auszeichnung zu Theil wird! Hoffentlich wird künftig auch das treue Hausthier, der Pudel, der Bullenbeißer, des Fleischers kräftiger Freund, das geliebte Schooßhündchen der Frau Oberamtmännin nur an berühmte Namen erinnern, bei denen das Herz höher schlägt. „Hans“ wird es dann heißen „führe den Gneisenau in den Stall!“ — „Margarethe“ wird es von den zarten Lippen der gnädigen Frau ertönen „gebe sie doch meinem Wieland zu fressen.“ Denn neben dem Helden darf der Sänger nicht fehlen. — A. d. R.

Spanien.

Madrid, den 6. März. — Die am 21. v. M. in Kadiz angekommenen russischen Schiffe sind in gutem Zustande; sie sind zwar nur von Tannenholz, aber mit Kupfer beschlagen. Die Zahl der zunächst einzuschiffenden Truppen wird auf 8–10,000 M. angegeben. Man glaubt, die Expedition sei nach dem Platastrome bestimmt.

Der Finanzminister befolgt seine Pläne mit einer Festigkeit, die alle Widerspenstigen zum Schweigen bringt. (Fr. Bl.)

Dänemark.

Kopenhagen, den 17. März. — Unsere Blätter sind mit Untersuchungen über die Frage angefüllt: „ob man mit klingender Münze eine in Silberwerth verschriebene und zu leistende Zahlung gesetzlich berichtigen könne? Die Meinungen sind darüber sehr verschieden, und man ist sehr gespannt darauf, wie diese Frage gesetzlich entschieden werden wird. Die Reichsbank-Direktion soll bereits verfügt haben, daß die ihr in Silberwerth zu leistenden Zahlungen von den beikommenden Hebungsbeamten in klingender Münze angenommen werden können.

Für die so außerordentlich schnelle Verbesserung des Kurses wissen selbst die erfahrensten Kaufleute keinen Grund anzugeben. Man findet es allerdings natürlich, daß bei den jetzigen friedlichen Verhältnissen, unter denen alles zur alten Ordnung zurückkehrt, die Zettelmasse sich durch das beständige Einziehen derselben bereits bedeutend vermindert hat, der Kredit mit jedem Tage wächst und viele Kapitalien eingekommen sind und noch einkommen werden, — der Kours sich nothwendig bessern und sich nach einigen dem Parii nähern müsse. Aber die so plötzliche Verbesserung kann man nach der Meinung vieler Menschen nur den panischen Schrecken zuschreiben, der Manche dazu hinreißt, ihre baare Effekten zu verkaufen, aus Furcht, daß sie um kurze Zeit genöthigt sein werden, sie zu einem noch niedrigerem Kourse abzustehen; und Andere davon abhält zu kaufen, weil sie der Meinung sind, daß sie bald noch wohlfeiler kaufen können. Dieses Schweben zwischen der Furcht zu verkaufen und der Furcht zu kaufen bringt das schon früher erwähnte nachtheilige Schwanken des Kourses hervor. Auf fast alle Gewerbe hat die plötzliche Koursverbesserung keinen guten Einfluß. Die Manufakturisten sind in der größten Verlegenheit. Wenn sie auch ihre Waaren nach dem herabgesetzten Kourse verkaufen wollen, so können sie doch ihren Leuten einen damit übereinstimmenden niedrigern Arbeitslohn nicht anbieten, weil die Preise der mehrsten Lebensbedürfnisse bei weitem nicht in Verhältniß der Koursverbesserung gefallen sind.

Vermischte Nachrichten.

Ein Schreiben aus Algier vom 3. dieses, (in franz. Blättern) versichert, daß der Dey an der Pest gestorben, und durch seinen Minister des Innern, Coja de Cavalli, ersetzt worden sei.

— Oeffentliche Blätter behaupten, der Freiherr v. Gagern sei deshalb abberufen worden, weil er in den Ansichten über die Wichtigkeit oder Unbedeutenheit der Verbindung der Niederlande mit dem deutschen Bunde nicht mit seinem Hofe übereinstimmen.

— Nach Berichten aus Neapel befinden sich unter den aufgerollten Handschriften aus Herkulanum vollständige Exemplare des Justinus und der Noctes atticae von Aulus Gellius.

— Am 13. dieses ist der Kaiser Alexander in Warschau eingetroffen.

— Der ehemalige westphälische Divisionsgeneral v. Ochs, ist als Obrist in kurhessische Dienste getreten. Die Nachricht von seiner Sendung nach Petersburg scheint demnach nicht gegründet zu sein.

— In der Nähe von Seesen im Braunschweigschen ist am 19. dieses ein $4\frac{1}{2}$ Fuß langer und $2\frac{1}{2}$ Fuß hoher männlicher Luchs erlegt worden, der 41 Pfund wog. Im Jahre 1649 ward in der nämlichen Gegend ein Luchs geschossen, der 87 Pfund schwer gewesen sein soll.

— Auf Norderney soll noch vor Eintritt der diesjährigen Badezeit ein Logirhaus gebauet werden.

Erklärung des Hofrath Fries. *)

Die unter dem Titel: „Selbstvertheidigung des Hofrath Fries, über die ihm öffentlich gemachten Beschuldigungen, in Rücksicht der Theilnahme an der auf der Wartburg in und bei Eisenach begangenen Feier des 18. Oktober 1817, mit kleinen Bemerkungen von einem seiner großen Verehrer. Im Jahr des Heils 1818 auf dem Turnplatz geschrieben.“ — Anonym ausgegeben und an viele Buchhandlungen gesandte Flugschrift, erkläre ich hierdurch für eine Fälschung.

Zugleich zeige ich meinen Freunden an, daß ich wegen mehrerer öffentlich gegen mich ausgesprochener Verläumdungen einen Weg eingeschlagen habe, der den oft wiederholten Anforderungen meiner Freunde gemäß ist. — Jena, den 3. März 1818. — J. F. Fries, Hofrath und Professor.

---

*) Anm. Wir eilen um so mehr diese Erklärung über das unbefugte Erscheinen der Friesischen Selbstvertheidigung dem Publikum mitzutheilen, weil diese, wahrscheinlich von derselben Parthei, welche die Noten dazu gemacht, und alles herausgegeben hat, schon recensirt in der Leipziger Lit. Z. auf eine Art vorkommt, daß der Unterrichtete desto leichter auf den Wahn gerathen kann, der brave Fries sei hier wirklich durch einen seiner Freunde vertheidigt, was aber, eben der Noten wegen, einen Schatten auf ihn werfen möchte. A. d. H.

* Die mit schlesischen Leinen sich beschäftigenden Kaufleute der Städte Hirschberg, Landshut, Schmiedeberg, Greiffenberg, Waldenburg rc. haben von ihren Korrespondenten im Auslande mit Unwillen und Betrübniß vernehmen müssen, daß sich auf ihren Handelsplätzen solche, in der äußern Form den schlesischen Leinwand-Artikeln, als Platilles Royales, Bretagnes, Rouanes rc. vollkommen nachgebildete Waaren, wahrscheinlich englischen Ursprungs, einfinden, welche theils ganz aus baumwollenen Gespinnst verfertigt, theils zur Hälfte mit diesem Material vermischt sind, und auch unter denselben Namen, zu ganz unerhört niedrigen Preisen ausgeboten werden. Die geringe Haltbarkeit dieser betrüglich nachgemachten Waaren werden zwar die Käufer zu ihrem Schaden erfahren, indeß ziehen doch die wohlfeilern Preise für den Augenblick an, und ist durch dergleichen Machinationen die schlesische Leinewands-Fabrik einmal erdrückt; so werden sich die Spekulanten durch monopolitische Preise für ihre jetzigen Aufopferungen zu erholen wissen.

Es dürfte hierbei auch nicht ganz außer Acht zu lassen sein, daß leinene Stoffe nicht nur haltbarer, sondern auch der Gesundheit des Menschen zuträglicher, und für die Ansteckung und Verbreitung pestilenzialischer Miasmen und Krankheiten weit weniger empfänglich sind.

Es ist also nicht genug, daß wir durch den Einfluß drückenden Uebergewichts und merkantilischen Reichthums, und durch das Menschen aushungernd übertriebene Maschinensystem ohnehin überall zurückgesetzt und verdrängt worden; betrügerische Spekulanten formen sogar unsre Leinenfabrikate auf eine verfälschende Art in einem wohlfeilern, aber unhaltbaren, und unter gewissen Umständen sogar der Gesundheit gefährlichen Stoffe nach, und bevortheilen dadurch sowohl uns, als das Publikum auf eine höchst unerlaubte und immoralische Art und Weise.

Aber unsere schmerzlichen Gefühle sind neuerdings noch erhöht worden, indem wir in Erfahrung bringen müssen, daß der Frevel und Betrug sogar so weit getrieben wird, daß man, wie dies in Hamburg geschehen ist, aus schlesischen ganzen Schocken, — Bretagnes zu 6 Stück aus dem Schocke macht, und dadurch den Konsumenten um den ⅕ Theil des Inhalts-Maaßes bevortheilt.

Da nun dies betrügerische Verfahren auch zum größten Mißkredit der ächten schlesischen Bretagnes gereichen kann: so halten wir uns verpflichtet, diese unredliche Handlung öffentlich zu rügen, damit sich Jeder für Schaden hüten, und solche Veruntreuung nicht dem redlichen schlesischen Kaufmanne imputiren möge, der von nun an auf jedes Stück seiner fabricirten Leinen das zu enthaltende Ellenmaaß setzen wird.

Hirschberg, am 5. März 1818.

Im Namen der mit dem Leinenhandel sich beschäftigenden Kaufleute des schlesischen Gebirges.

Kielsing. Gnichtel. Lampert.

Anzeigen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Heute Freitag, den 27. dieses, des Nachmittags 3 Uhr, auf Ordre des Herrn F. A. Schumacher, durch die Mäkler König und Thorbecke, im Hause des Erstern, circa 200 Tonnen beste neue mit gehöriger Pöckel versehene Eb-Heeringe, durch Anweisung von Küpermeister Nic. Entholt, auf der Schlachte bei der bunten Wuppe frei zu besehen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Dienstag, den 31. dieses, Nachmittags 4 Uhr, im Höpken Hause bei Martini, für auswärtige Rechnung, 8 Last schweren, gesunden Schaumburger Weitzen von bester Güte, laut näherer Anzeige im Wochenblatt.

Siegfried Bärentz,
Mäkler.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Dienstag den 31sten dieses, des Vormittags 9½ Uhr, in Deneken jund Boden Hause, auf Verordnung der Herren D. Stoppel & Comp., durch die Mäkler Mohr, Nagel, Gevekoht und Münter, 50 Fäßer von dem bekannten alten marilând. Toback, in gelber, coul., fein braun und brauner Waare, nach Proben, so wie eine Parthei losen mariländ. Taback, welcher den Tag vorher von 1 bis 5 Uhr, und am Verkaufsmorgen Nr. 15 Langenstraße zu besehen ist.

(Theater Anzeige.) Künftigen Mittewochen den 1. April, im hiesigen Stadt-Theater, zum Vortheil der Unterzeichneten: Maria Stuart, Trauerspiel von Schiller; wozu höflichst einladen.

Gustav und Klara Karschin.

Eine gute Landstelle im hannöverschen, 4 Meilen von Bremen, mit bedeutenden Ländereien, und einem sehr gutem und großen schön eingerichteten Hause, in welchem schon früher Handlung und Tobacksfabrik mit Erfolg getrieben wurde nebst 2 Gärten zu einem werthseienden Preise. Nähere Auskunft ertheilt.

A. F. Bartholomaei,
in Bremen

Das Dampfschiff die Weser,

wird:

Montag, den 30. März von Bremen nach Brake um 8 Uhr Morgens,

Dienstag, den 31. März von Brake nach Bremen um 6 Uhr Morgens,

Mittwoch, den 1. April von Bremen nach Brake um 9 Uhr Morgens,

Donnerstag, den 2. April von Brake nach Bremen um 8 Uhr Morgens,

Freitag, den 3. April von Bremen nach Brake um 12 Uhr Mittags,

Sonnabend, den 4. April von Brake nach Bremen um 9 Uhr Morgens,

pünktlich abfahren.

Bremen, den 26. März 1818.

Friederich Schröder.

(Edictalladung.) Wir Bürgermeister und Rath der freien Hansestadt Bremen fügen hiemit zu wissen:

daß die Wittwe von weil. Heinrich Retberg und die respektive Herren Erben von weil. Johann Abraham Retberg supplicando angezeigt haben:

respektive Ihr Ehemann und Erblasser hätten hieselbst eine Handlung unter der Firma, Johann Abraham Retberg & Söhne, geführt.

Seit dem im Jahre 1813 erfolgten Tode des Handlungs-Gesellschafters Johann Abraham Retberg seien keine Geschäfte von Seiten dieser Societät vorgenommen, vielmehr die gänzliche Auflösung aller Handels-Verhältnisse bewerkstelliget.

Um aller Ansprüche enthoben zu werden, welche noch an Sie gemacht werden könnten, bäten Sie um eine Ediktalladung.

Es werden dem zufolge Alle diejenigen, welche an das jetzt aufgehobene Handlungs-Haus Johann Abraham Retberg & Söhne oder an Johann Abraham Retberg oder an Heinrich Retberg Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen sollten, hiemit edictaliter, bei Vermeidung des Ausschlusses und des Ihnen aufzulegenden ewigen Stillschweigens, verabladet am Dienstage den 5. Mai 1818, Mittags 12 Uhr vor der verordneten Kommission in der Kommissionsstube auf dem Rathhause hieselbst zur Angabe zu erscheinen.

Wornach sich zu achten.

B. A. U. R. W.

Decretum Bremae in Senatu, den 21. Februar 1818.

H. Lampe, Sekretarius.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Der am 26. Juni 1747 geborne Johann Conrad Henkel, ein Sohn des dahier verstorbenen Nadlers Johann Conrad Henkel, ist vor langen Jahren als Gärtnerbursche von hier weggegangen und von dessen Leben oder Tod bisher keine Nachricht eingekommen, weshalb dessen dahier zurückgelassenes in 400 Rthlr. bestehendes Vermögen bisher unter Kuratel gestellt gewesen und verwaltet worden ist.

Um die Ausfolgung dieses Vermögens hat sich dermalen die Anna Martha, Wittwe Bräuning, geborne Henkel, gemeldet, und sich als nächste Seitenverwandte legitimirt.

Es wird daher der obige Gärtner Johann Conrad Henkel oder aber dessen eheliche Nachkommenschaft hiermit öffentlich aufgefordert, im Termin Dienstag den 14. April nächstkünftig sich so gewiß vor hiesigem Stadtgericht zu stellen und praevia legitimatione das Vermögen in Empfang zu nehmen, als widrigen Falls solches der Wittwe Bräuning und zwar vorläufig gegen Kaution verabfolgt werden solle.

Kassel, am 12. Febr. 1818.

Kurfürstl. hessisches Stadtgericht.

Burchardi.

WECHSEL UND GELD COURSE

Bremen, den 26. März 1818.

Amsterdam 250 fl. Courant	K. S.	
	2 Mt.	
Hamburg 300 Mk. Bco.	K. S.	$137\frac{1}{8}$
	2 Mt.	$136\frac{3}{8}$
London 100 Lst. 2 Mt. d.		$57\frac{1}{4}$ à 75
Paris 1 Fk.	dito	$17\frac{5}{16}$
Frankfurt a. M.	dito	$108\frac{7}{8}$ à $\frac{7}{8}$
Augsburg	dito	
Leipzig	dito	$108\frac{7}{8}$ à 9
Berlin	dito	

Holländ. Rand-Ducaten 1 St.	2 Rt 60 Gr
Neue $\frac{2}{3}$ St. gewinnen	6 pCt.
Conv. Münze verliert	10 pCt.
Laubthaler à $1\frac{1}{2}$ Rthlr dito	10 à $\frac{1}{4}$ pCt.
Preussisches Courant	11 à $\frac{1}{4}$ pCt.
Holl. fl. per Stück	$36\frac{1}{2}$ Gr.

Am 26. März, Nachmittags 2 Uhr, war der Wasserstand an der Weserbrücke am ersten Pfeiler 10 Fuß 8 Zoll.

Bremer  Zeitung.

N.° 87. Sonnabend den 28. März 1818.

Deutschland.

* Frankfurt, den 13. März. — Es wäre wohl eine undanbare, unnöthige Arbeit, wenn man sich die Mühe geben wollte, alle die Artikel zu widerlegen, oder auch nur die darin enthaltenen, falschen Angaben zu berichtig n, welche seit einiger Zeit von Seit n der vormaligen lippischen Stände oder deren Vertheidiger nur in der Bremer Zeitung erschienen sind. Den Bewohnern des lippischen Landes und Allen denen, welche eine genaue und richtige Kenntniß der Sache haben wollen und müssen, würde man damit nichts Neues sagen. Sie haben andere Quellen, aus denen sie ihre Nachrichten schöpfen, als einseitige Zeitungsartikel. Und selbst aus diesen werden aufmerksame und unbefangene Leser leicht erkennen, daß die vormaligen lippischen Stände ihre Sache mit sehr schwachen Gründen zu vertheidigen suchen und in ihren Ansichten und Wünschen sehr uneins sein müssen. So erscheinen sie manchmal als sehr liberal; der Ade: will die bürgerlichen Gutsbesitzer aufnehmen, seinen Virilstimmen entsagen, auf keine Steuerfreiheit mehr Anspruch machen, den Bauernstand zur Repräsentation zulassen u. s. w. Wenn ihnen dann aber plötzlich einfällt, daß sie hiermit Alles zugegeben haben, was die über alle unpassende Vergleichungen erhabene Landesfürstin bis jetzt von ihnen verlangt hat, und man sie beim Worte halten möchte, — so ziehen sie sich im nächsten Artikel wieder zurück *) und erklären das eine oder das andere ihrer veralteten Vorrechte für unveräußerlich oder dem gemeinen Wohle unentbehrlich, was sie dann mit dem Beispiele — Englands oder Frankreichs zu beweisen suchen! —

Die guten lippischen Städte scheinen das Alles ruhig mitzumachen und nicht zu merken, daß sie nur den Absichten Anderer zur Stütze dienen. Ihnen hat man nicht ohne Grund den Rath gegeben: in dem Sinne der Stadt Lemgo zu handeln, d. h. zu ihrer Fürstin und zu ihrer Regierung Vertrauen zu haben. Kein vernünftiger Mensch hat wohl in jenen Worten den Rath gefunden, als sollten die Städte alle der Regentin das Bürgermeisteramt antragen und ihren alten Privilegien und Rechten entsagen. Das Letztere hat auch die Stadt Lemgo nicht gethan. Wir unsers Orts glauben vielmehr, daß sie die Bewahrung derselben, wenn ihnen je Gefahr drohte, keinen sicherern Händen hätte anvertrauen können. —

Eine ärmliche Neckerei ist es, den auf dem Titelblatte seines Werks sich genannt habenden Archivrath Clostermeier für einen subalternen Archivarius auszugeben. Wer dessin gelehrte Schrift für subalterne Arbeit halten kann, der mag wohl selbst Nichts, als Schülerarbeit zu Markte bringen und am wenigsten jenes gehaltvolle Buch kritisiren können *).

Weil wir es uns indessen vorgenommen haben, dies das letzte Wort sein zu lassen, was wir zu dem Publikum über diese Sache reden, so wollen wir nur kurz die gegenwärtige, eigentliche Lage der Sache nochmals angeben, da man von der andern Seite den wahren Standpunkt derselben gern zu verrücken scheint.

Die alte lippische Landes-Verfassung ist faktisch, wenn auch nicht der Form nach, aufgehoben, seit das deutsche Reich, worauf sie sich stützte, zu Grunde ging und die einzelnen deutschen Fürsten die Souveränität erhielten. Diese Souveränität ist ihnen durch besondere Verträge garantirt und auf dem Wiener Kongr sse, so wie durch die deutsche Bundesakte ausdrücklich aner-

---

*) Diese ganze Stelle ist uns unverständlich. — A. d. R. —

*) Die Redaktion der Brem. Z. ist so kühn, das Geständniß abzulegen, daß sie Schüler- und Meisterarbeit allenfalls zu unterscheiden vermag, und dies vielleicht in dem eignen Aufsatze des Verfass rs zeigen könnte. Die Schrift des Archivraths ist uns noch nicht zugekommen.

kannt worden. Vermöge dieser Souveränität hat nun die Fürstin-Regentin zur Lippe die alte lippische Landesverfassung, welche sie für die jetzigen Zeitverhältnisse nicht mehr paßlich hält, (wie solches auch von den vormaligen Ständen zugestanden wird,) demgemäß zum Wohl des Landes abändern und namentlich die bürgerlichen Rittergutsbesitzer und den durch die souveräne Fürstin von der Leibeigenschaft befreiten Bauernstand zur Repräsentation mit zulassen wollen. Sie hat in ihrer Weisheit beschlossen, über diese von ihr vorgeschlagenen Basen der neuen Landesrepräsentation vorerst die Meinung der alten Stände, welche in die neue Verfassung übergehen sollen, zu hören. Die alten Stände haben aber ihre Meinung abzugeben sich geweigert und auf keine Unterhandlung durch Deputirte mit den fürstlichen Kommissarien sich einlassen wollen, sondern sind bei dem in dieser Sache inkompetenten Bundestage klagbar geworden.

Sie haben hierdurch gezeigt, daß sie sich als eine Korporation, als eine Kaste, betrachten, welche ihre veralteten Privilegien vertheidigen müsse. Keineswegs aber haben sie sich als Repräsentanten des Landes gerirt, das sie nun auch ausdrücklich für solche nicht anerkennt. Sie würden sich sonst nicht geweigert haben, in eine Austauschung von Ideen über die Bestimmungen der neuen Verfassung sich einzulassen, von denen ihnen noch keine einzige bekannt ist, als die proponirte Basis der vollständigeren Repräsentation. Also nur gegen diese sind sie klagend eingekommen, weil die Fürstin Rechte, welche die alten Stände bisher als ihnen allein zustehende Privilegien ausgeübt hatten, nunmehr gerechterweise auf das ganze Land zu erstrecken willens ist.

Die Regentin hat nun unseres Erachtens Alles gethan, was Billigkeit nur irgend von ihr hoffen durfte, und da ihre alten Stände sie nicht hören wollen, so wird sie jetzt wohl die Erfüllung des Artikels 13 der deutschen Bundesakte mit unmittelbar vom Volke erwählten, wahren Landesvertretern in Erwägung ziehen.

Die Meinung des Bundestages über diese Sache kann aber nach den über den 13ten Artikel, namentlich von Preußen, Sachsen und Holstein, bereits abgegebenen Votis nicht mehr zweifelhaft sein. —

Nachschrift der Redaktion. Obiger Aufsatz, so wie ein früherer in Nr. 36 vom 5. Februar, ist uns von einem Freunde mit der Bemerkung zugesandt worden, daß der Verfasser desselben auch uns unbekannt zu bleiben wünsche. Somit hätte auch die unpartheiische Redaktion nicht die mindeste Verpflichtung gehabt, ihn aufzunehmen. Indeß ergreifen wir seit einiger Zeit gern auch die entfernteste Gelegenheit, unsre Unpartheilichkeit zu zeigen. Wer die Aufsätze, welche unser Blatt (Nr. 358 v. vor. J., Nr. 26, 36, 37, 38, 49, 55, 59, 62, 74) für und wider die lippischen Stände aufgenommen, ruhig vergleicht, wird das Falsche vom Wahren leicht unterscheiden.

In dem Obigen herrscht eine seltsame Verwirrung der Begriffe, die Sachkundigen sofort aufgefallen sein muß. Nicht um dieser, sondern um derjenigen unsrer Leser willen, die mit völker- und staatsrechtlichen Verhältnissen minder vertraut sind, erlauben wir uns einige jene Verwirrung entwirrende Bemerkungen. Durch die Auflösung des Reichsverbandes wurden die deutschen Reichsstände der Reichsgewalt, der höchsten Regierungs- und richterlichen Gewalt des Kaisers entnommen; sie wurden Souveräns in dem Sinn, daß sie nunmehr keine äußere höhere Behörde über sich erkannten. Auf ihre innern Verhältnisse, namentlich auf ihre Verhältnisse zu ihren Landständen, konnte diese Veränderung, der Natur der Sache nach, und eben weil diese Verhältnisse mit den Landständen und nicht mit Kaiser und Reich (unter deren Garantie sie jedoch standen), vereinbart waren, keinen andern Einfluß haben, als daß es nunmehr den Landständen an Mitteln fehlte, ihre Gerechtsame gegen einen sie beeinträchtigenden Landesherrn im Wege Rechtens geltend zu machen. Aber erlischt ein Recht dadurch, daß es dem Inhaber desselben an Mitteln fehlt, es geltend zu machen? Gesetzt ich befinde mich mit einer physisch schwächern Person, welcher ich zu gewissen Leistungen verbunden bin, auf einer wüsten Insel, bin ich nun berechtigt, jener Person jene Leistungen zu versagen, weil es ihr an Mitteln gebricht ihr Recht geltend zu machen?

Es ist zum Erbarmen, wie mit dem Wort Souverän und Souveränetät gespielt wird. Niemand wird doch wohl dem Beherrscher der brittischen Inseln die Eigenschaft eines Souveräns streitig machen wollen; und doch ist er kein unbeschränkter, sondern ein durch die Verfassung beschränkter Monarch. Napoleon war rechtlich kein uneingeschränkter Monarch, ja, ungeachtet er sich faktisch über die Reichsverfassung hinwegsetzte, so nannte er sich doch selbst durch die Gnade Gottes und die Konstitution des Reichs Kaiser der Franzosen. Und doch nannte ihn Frankreich und ganz Europa einen Souverän. Sollte nun wohl Napoleon, mit welchem die deutschen Fürsten die Rheinbundsakte vereinbarten, die Absicht gehabt haben, jenen eine Unbeschränktheit (abgesehen davon, daß es ihm auch an rechtlicher Befugniß dazu fehlte) beizulegen, die ihm selbst verfassungsmäßig abging?

Das Wort Souverän ist französischen Ursprungs. Daß nun diese Bezeichnung im Französischen in der oben angegebenen Bedeutung genommen werde, ist schon daraus abzunehmen, daß die Appellationshofe, weil sie in letzter Instanz richten, Cours souveraines genannt werden, wenn gleich der Kassationshof — keine richterliche, sondern eine Behörde, die als Ausfluß des gesetzgebenden Korps betrachtet wird — ihre Urtheile in den geeigneten Fällen kassiren kann.

Schreiber dieses steht mit den lippischen Ständen durchaus nicht in der mindesten Verbindung. Desto unbefangener kann er hier öffentlich bekennen, daß seiner innigsten Ueberzeugung nach, die ständische Verfassung des Fürstenthums Lippe rechtlich als noch bestehend zu betrachten sei, wenn gleich faktisch ihre Wirksamkeit gehindert wird.

Die lippischen Stände haben daher gewiß auch vorsichtig und klug gehandelt, indem sie jede Kommunikation über eine neue Verfassung abgelehnt haben, ehe und bevor die bisherige landständische Verfassung unumwunden als noch bestehend anerkannt worden. Dies um so viel mehr, als in den drei ihnen vorgelegten Paragraphen auch nicht eine Sylbe von den Rechten gesagt wurde, welche die darin erwähnten Volksvertreter haben sollten.

In Nr. 36 dieser Blätter (1818) ist gesagt worden, die lippischen Landstände verdankten ihr Entstehen der landesherrlichen Gnade. Sollte dies wirklich im Lippischen der Fall sein? Im übrigen Deutschland war es wenigstens nicht so. Davon kann sich Jeder überzeugen, der sich die Mühe geben will, Pütters Abhandlung vom Ursprung der Landeshoheit und dem in den meisten Ländern damit verbundenen Ursprunge der Landstände; imgleichen, was es mit Ländern, wo keine Landstände sind, für eine Bewandniß habe? (in den Beiträgen zum deutschen Staats- und Fürstenrecht Th. 1 Nr. 6) zu lesen.

Damit ist nun aber gar nicht gesagt, daß es nothwendig in allen Stücken bei der alten Verfassung bleiben müsse. Nein: weigern sich die Stände in zeitgemäße Modifikationen einzugehen, so tritt die hohe Bundesversammlung auf Anrufen des Fürsten ein, und vermittelt eine den Zeitbedürfnissen gemäß zu modificirende Verfassung. Es kann hier aber immer nur von einer zwischen dem Landesherrn und den Ständen zu vereinbarenden, nie aber von einer von jenem dem Lande zu gebenden Verfassung die Rede sein.

Wie höchst unpassend es sei, das Fürstenthum Lippe in dieser Beziehung der preußischen Monarchie gleichstellen zu wollen, muß einem Jeden einleuchten, der erwägt, daß letztere aus so vielen Ländern besteht, die jetzt gar keine Landstände haben, und wo, bei der jetzt vorzunehmenden Einrichtung landständischer Verfassungen, dahin zu sehen ist, daß die Einheit des Staats durch die Wirksamkeit jener nicht leide.

Frankfurt, den 23. März. — Die zur Berathung eines gemeinschaftlichen Konkordats mit der römischen Kurie ernannten Kommissarien für Würtemberg, Baden und Nassau werden sich bestimmt im künftigen Monat hier versammeln. Von würtembergischer Seite ist bereits Hr. v. Schmitz-Grallenburg hier angekommen.

Wien, den 17. März. — Der bisherige Oberst-hofmeister des Erzherzogs Ludwig, Feldmarschallieutenant Joseph Graf von St. Julien, ist zum Obersthofmeister des Erzh. Rainer, Vicekönigs des lombardisch-venetianischen Königreichs, ernannt worden.

Der seit der Ernennung des Grafen v. Wurmbrand zum Obersthofmeister der Kaiserin, erledigte Hofdienst eines k. k. Obereeremonienmeisters, ist dem k. k. Kämmerer, Obersten in der Armee, und Beisitzer der Hofkommission über die reichshofräthlichen Judizialakten und der Depositenkasse, Friedrich Egon Landgrafen zu Fürstenberg verliehen worden.

Vom Rhein, den 19. März. — Tolle Gerüchte haben den Einfältigen zum Besten, und es ist noch nicht einmal der erste April! So cirkulirt seit kurzem, auf der französischen Gränze, nicht ohne mancherlei Wirkung, ein angeblich amerikanisches Bulletin, worin es abentheuerlich genug heißt: Der Kaiser von Marokko habe durch drei Fregatten, fünf Korvetten und zwei Korsaren (?) den Gefangenen von St. Helena befreit, der sich einst in Egypten gegen die kaiserliche Prinzessin Lorig (?) gar schön benommen haben soll. Ein englischer Kapitän Block, nebst Grouchy und Savary sollen die völlig geglückte Operation geleitet haben. Zu Philadelphia brausen schon diplomatische Proklamationen, und dabei blitzen Diamanten von anderthalb Mill. Dollars Werth wie Sterne. Und — was am meisten Bewunderung erregt — es giebt Leute, die solches Zeug glauben. — (N. Speyer Z.)

Frankreich.

Paris, den 21. März. — Gestern Nachmittags um 3 Uhr entstand im Saale des Odeon Feuer, das so schnell um sich griff, daß binnen zwei Stunden das ganze Innere dieses weitläuftigen Gebäudes im Schutte lag. Zum Glück sind, wie man versichert, keine Menschen dabei umgekommen. Dieses Schauspielhaus ist schon einmal vor 18 Jahren am 23. März abgebrannt.

Ueber die angeblichen Unruhen in Lyon im vorigen Jahre, welche die Sendung des Herzogs von Ragusa dahin veranlaßte, sind seit kurzem mehrere interessante Flugschriften erschienen. Die Schrift des Obrist Fabvier „Lyon im Jahre 1817" worin er behauptet. Daß die Ultraroyalisten selbst die Empörung angezettelt hätten, um ihren Haß gegen alles Liberale an den Leiden der unglücklichen Schlachtopfer zu kitzeln, hat bereits mehrere Widersachen gefunden, worunter besonders die Schriften des Generallieutenant Canuel und des ehemaligen Präfekten des Rhonedepartements, Grafen Chabrol, bemerkt zu werden verdienen. Der Letztere hat seine administrative Correspondenz mit den höhern Behörden vor und nach den 8. Juni dem Publikum mitgetheilt. — Man ist begierig, ob der Marschall, mit dessen Wissen die Schrift des Obristen

Fabvier erschienen, nun selbst mit einer Antwort hervortreten wird.

Es ist, sagt ein Pariser Journal, nun erwiesen, 1) daß der Runkelrübenzucker keineswegs von dem Rohrzucker verschieden ist; 2) daß in Friedenszeiten die Runkelrübenfabriken mit denen der Kolonien wetteifern können; 3) daß der Anbau der Runkelrüben die Fruchterndte nicht vermindere, sondern deren Ertrag durch die Bearbeitung des Erdreichs vermehre, da man im Herbst auf demselben Boden Frucht säet, woraus man die Runkelrüben gezogen; 4) daß das Mark der Runkelrübe das Futter für die Nahrung des Viehs und den Dünger ersetzt; 5) daß die Verfertigung des Runkelrübenzuckers den Ackerbau jährlich um mehr als 60 Millionen bereichern kann. Alle diese Thatsachen, die Graf Chaptal in einer Denkschrift über den Rübenzucker, die er der Academie der Wissenschaften vorgelesen, und in die Annalen der Chemie hat einrücken lassen, auseinandersetzt, sind durch Erfahrung bewiesen, und durch die Rechenschaft, die er von seiner Fabrikation giebt, bestätigt

Fonds d. 20. — B. A. 1595.

Italien.

Neapel, den 6. März. — Unsere Zweifel (sagt die hiesige Zeitung) haben sich in Gewißheit verwandelt: Wir wissen nun bestimmt, daß am 16. v. M. der kirchliche Vertrag von Sr. Eminenz dem Staatssekretär Sr. Heil. und Sr. Exz. dem Finanzminister Sr. Majestät zu Terracina unterzeichnet worden ist. Man glaubt selbst, daß die Bestätigung schon ausgewechselt sei.

M. Morghen sticht gegenwärtig den Schwur Hannibals von Ponßin.

Der Minister des Innern, welcher krank gewesen, ist nun außer Gefahr.

Neapel, den 22. Febr. — Seitdem der Ritter von Medici von Terracina zurückgekehrt ist, und man nun entschieden weiß, daß die dortigen Unterhandlungen mit dem Kardinal Consalvi auf die geistlichen Angelegenheiten Bezug hatten, erschöpft man sich in Vermuthungen, wie deren Regulirung ausgefallen sein möchte. Daß eine solche nothwendig war, darin kommen Alle überein. Beinahe vierzig Bisthümer sind unbesetzt, und was noch ärger ist, die Vikarien ohne Vollmachten von Rom zu mehreren Funktionen und Verrichtungen, da die alten Vollmachten 1814 abgelaufen, und seitdem nicht erneuert worden sind. Die Meisten meinen, daß das vor mehr als Jahresfrist durch den jetzt verstorbenen Abatte Guidi, Theologen des Kardinals Caracciolo, nach Rom eingesendete Ultimatum Neapels, mit verschiedenen Modifikationen zu Gunsten des heiligen Stuhles, zur Basis gedient, und beiderseits beliebt worden sei. Folgendes waren die Hauptpunkte, wie sie das unterrichtete Publikum damals zu kennen glaubte: 1. Trennung der rein geistlichen Angelegenheiten von den weltlichen oder Lehnsverhältnissen zwischen Neapel und Rom, die hierbei nicht zur Sprache kommen sollten. 2. Sanatorium des Pabstes für die bereits veräußerten geistlichen Güter, von denen jedoch die neapolitanische Regierung noch für den Werth von 800,000 Gulden als Dotation für den Prinzen Leopold entfremden wollte. 3. Zurückgabe der alsdann noch übrigen Güter an die Geistlichkeit, jedoch nicht an die vorigen Besitzer, welches eine ganz ungleiche Vertheilung hervorgebracht haben würde, sondern als neue Dotation des Königs, eine Klausel, in welche man von Seite Roms durchaus nicht willigen wollte, sondern die Vertheilung durch den Pabst und die Geistlichkeit verlangte. 4. Ausschließung jeder andern öffentlichen Religionsübung außer der der römisch-katholischen. 5. Verminderung der Bisthümer, deren sich im Königreiche mehr als 130 und einige sehr arme vorfinden. 6. Verminderung der Klöster. 7. Neapel verlangte, die Jurisdiktion der Bischöfe solle sich selbst über Geistliche, nur auf geistliche Vergehungen erstrecken, andere Verbrechen aber vom weltlichen Arme gerichtet werden; dagegen wollte die Regierung auch den geistlichen Tribunälen auch die Einmischung bei geistlichen oder darauf Bezug habenden Verbrechen der weltlichen zugestehen, als z. B. wenn ein Weltlicher sc. sich anmaaßen wolle, betrügerisch Messe zu lesen, oder Beichte zu hören sc. 8. Rom verlangt für die Bischöfe das Censurrecht aller zu druckenden Schriften, so daß die Bischöfe diesen das Imprimatur verweigern könnten; wogegen Neapel ihnen nur erlauben wolle, gegen die bereits gedruckten Mandements in ihren Diözesen ergehen zu lassen, falls ihnen diese Schriften der Religion zu zuwider schienen. — Ob die geistlichen Angelegenheiten Siciliens von denen der Staaten diesseits des Pharus getrennt werden, ist eine in jeder Hinsicht interessante Frage. Bei der Neigung alles zu verschmelzen und zu vereinfachen, die so manchen Regierungen anhängt, läßt es sich fast vermuthen. Vielleicht will man bei Sicilien einiges aufopfern, um anderes für Neapel zu gewinnen. Sicilien ist seit der Eroberung der Normannen das von den Päbsten privilegirteste Reich in Europa gewesen, und obschon man von Rom aus unter der Vormundschaft Friedrichs von Schwaben manches schmälerte, und Karl von Anjou bei der Belehnung auf vieles entsagen mußte, so errang doch Martin von Arragonien das Verlorne wieder, und man ist bis auf die neuern Zeiten, trotz verschiedener Protestationen, so ziemlich im Besitz geblieben. — (Allg. Z.)

(Hiebei eine Beilage.)

Beilage zu Nr. 87. der Bremer Zeitung.

Sonnabend, den 28. März 1818.

Schweiz.

Arau, den 18. März. — Ueber die Verhältnisse des kapitulirten Dienstes in Frankreich hat der Vorort eine neue Vorstellung dem französischen Ministerium durch den schweizerischen Gesandten in Paris überreichen lassen. Noch kennt man die Antwort nicht, welche die frühern (vor Einstellung der Werbungen) gegen verschiedene Verletzungen der Kapitulation durch die vorörtliche Behörde gethanen Einsprüche erhielten. Diese fremden Truppen gehörten zum Wesen der unbeschränkten Monarchie, mit der repräsentativen monarchischen Verfassung sind sie kaum verträglich. Und wie ungereimt, wie beleidigend und ärgerlich auch französische Pamphlets den Gegenstand behandeln mögen, so müssen billig denkende Schweizer sich in die Lage der Franzosen versetzen, und sich alsdann fragen, wie sie in der veränderten Lage den fremden Truppendienst beurtheilen würden?

Zwischen den Regierungen von Genf und Sardinien sind vor einiger Zeit Irrungen entstanden, welche gegenseitig Dekrete erzeugt haben; wodurch der Besitz von liegenden Gründen den Auswärtigen erschwert, und den Regierungen gänzlich untersagt wird. Als Ursache wird angegeben, daß dem sardinischen Konsul in Genf verweigert wurde, ein Haus zu kaufen. Das sardinische Retorsions-Edikt wird vorzüglich den neuen Landestheilen des Kantons Genf nachtheilig und lästig, wo die Besitzungen mannigfach in einander greifen und halbe Gemeinden an Genf abgetreten wurden, deren andere Hälfte savoyisch geblieben ist. Man versichert, die aus den Herren Syndic Dessarts und Louis Necker bestehende Genferische Abordnung nach Bern beziehe sich auf eben diese Verhältnisse.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Der Nationalintelligencer berichtet aus Washington, daß ein Kommissär der südamerikanischen Insurgenten, Don Vinc. Pazos, aus Florida daselbst angekommen sei, und gegen feindseelige Maaßregeln der Ver. Staaten Vorstellungen gemacht habe. Diese Vorstellung dürfte dem Kongreß mitgetheilt werden.

Im Hause der Repräsentanten ist ein Gesetzentwurf verworfen worden, der dem Volke des freien Amerika nur zur Ehre gereichen konnte, der Entwurf zu einer zweckmäßigen Verpflegung der Wittwen und Kinder, deren Gatten und Väter im Freiheitskriege gefallen sind. Den Einwurf, welcher dagegen gemacht wurde, daß es zuviel Geld kosten würde, hätte man aus einem Staate, wo alle Steuern im Innern abgeschafft sind, nicht erwartet.

Vermischte Nachrichten.

Die Draisinen werden nun auch in Frankreich bekannt werden. Vor kurzem wurden mehrere derselben durch Straßburg nach Paris geführt.

— In den „Aurikeln" von der Frau v. Chezy befindet sich ein „Verzeichniß der Gelder, welche die bekannte Dichterin A. L. Karschin von Sr. Maj. Friedrich dem Großen empfangen hat" — „1773 erkühnte ich mich, heißt es hier, Sr. Maj. zu erinnern, daß Sie versprochen hätten, für mich zu sorgen; es wären nun 10 Jahre, ich würde älter, und bäte um königl. Unterstützung. Darauf kam ein Brief aus der Hofstaatskasse nebst Inlage eines Gnadengeschenks von 2 Thalern."

Rüge.

Der Verfasser einer sogenannten „Beleuchtung der Schrift des Herrn Professor Rühs, betitelt: das Verhältniß Holsteins und Schleswigs zu Deutschland und Dänemark", behauptet

1) S. 11. Die schleswig-holsteinische Ritterschaft habe Herrn Professor Rühs zu seiner Schrift aufgefordert, das Ganze sei Verabredung. Dies ist unwahr; wer Herrn Professor Rühs kennt, weiß auch, daß er seine Feder nicht feil hat.

2) Er behauptet S. 22. Die von der Ritterschaft und den Gutsbesitzern, welche zum Schutz ihrer Verfassung einen Verein in Hinsicht der Landsteuer unter sich errichteten, hätten nicht gewagt, mit ihren Namen die Akte zu unterzeichnen, sondern allein ihre Güter unterzeichnet. Dieß ist unwahr; alle Beigetretene haben ihre Namen unterzeichnet.

Aus sicherer Kunde und der Wahrheit gemäß widerspreche ich den gedachten Verläumdungen; freilich sind es wenige nur von den vielen, welche dieses Erzeugniß frecher Unwissenheit verbreiten möchte.

Kiel, den 19. Febr. 1818.

F. C. Dahlmann.

Obenstehende Anzeige war für den Hamburger Korrespondenten eingesandt, ward aber von der Censur gestrichen; ein fürwahr unlöblicher Zwang, woher er auch stammen möge.

F. C. Dahlmann, Professor in Kiel.

Anzeigen.

Angekommene und abgegangene Schiffe.

BREMEN, den 25. März. — Auf der Weser angekommen
Kapt. Daniel Wood, Independence, v. Charlestown.
Auf der Rhede hinzugekommen:
Kapt. H. Dierks, J. D. Deetjen, J. Wessels und Addicks.
Wind Süd.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Freitag den 3. April, Nachmittags 3½ Uhr, durch Mäkler A. König, in dessen Hause 10 Kisten Seife, 5 Kisten russ. Lichte, circa 600 Stück neue und circa 300 Stück Garni-Matten, 2 Ballen Packtaue, eine kleine Parthei rothe, weiße und schwarze Juchten, Schweinsborsten, Pferdehaare und Hausenblasen. Diese Waaren sind theils durch Proben beim Verkauf, so wie auch im Hause Nr. 3 an der Börse 2 Stunden vorher zu besehen.

(Lotterie.) Am Montag den 30. März wird die letzte Klasse der 60sten Kasselschen Lotterie gezogen, worin nunmehr noch die folgenden 2485 Gewinne vorkommen, als: 1 von 15000, 1 von 7000, 1 von 3000, 1 von 3000, 1 von 2000, 8 von 1000, 10 von 500, 2 von 200, 30 von 100, 50 von 50, 250 von 25, und 2131 von 22½ Thlr., überhaupt 109,262½ Thlr. Loose, deren nur noch einige zu haben sind, kosten 19½ Thlr. Konv. Münze, oder 3½ Pistole, halbe und Viertel nach diesem Verhältniß.

Lotterie-Komtoir Domshof Nr. 1.
Körber.

(Reise-Gesellschafts-Gesuch.) Jemand, der seinen eigenen Wagen hat, und künftige Woche nach den Rheingegenden fährt, sucht auf gemeinschaftliche Kosten Gesellschaft. Herrlichkeit Nr. 15.

(Bekanntmachungen.) Es wird ein thätiger Gehülfe gesucht, der die Ellenwaarenhandlung erlernt hat, in der Korrespondenz erfahren, eine schöne Hand schreibt und im Rechnen bewandert ist. Schriftliche Anerbietung ersucht man unter der Adresse A. Z. in der Expedition dieser Zeitung baldigst abzugeben.

Eine Landstelle im Oldenburgischen, wobei ein sehr einträglicher Zehnten, und wobei auch die Gerechtigkeit eine Brennerei anzulegen ist, die auch schon früher mit großem Nutzen daselbst getrieben worden ist. Sollte hiezu jemand Lust haben, sie auf diesen Maitag zu miethen, der beliebe in der Expedition dieser Zeitung das Nähere zu erfragen.

(Zu verkaufen.) Meinen geehrten Handlungsfreunden mache ich hiermit die Anzeige, daß ich in diesen Tagen schöne neue Tischgedecke, mit und ohne Servietten, auch Zwillich-Garnituren, so wie Zwillich und Taschentücher in den modernsten Desseins empfangen habe. Ueberhaupt ist mein Lager von Damast-Tafelzeugen so komplettirt, daß ein jeder die reichlichste Auswahl darunter hat. — Zugleich empfehle ich mein schlesisches und sächsisches Linnenlager dem seehandelnden Publikum ergebenst.

Friedrich Möller,
Langenstraße Nr. 117.

Bester weißer und rother Kauscher-Wein, so wie auch Kauscher-Branntewein mit Certifikate zu billigem Preise bei

Anthon Günther Bruns,
Osterstraße Nr. 28.

Bester Annies bei 25 und mehreren Pfunden zu billigem Preise.

Oehlmühlenstraße Nr. 20.

Bester Petersburger Reinhanf bei Parteien und einzelnen Bünden von circa 500 bis 1000 Pf. bei

Joh. Ehrhard Kröger.

Bester neuer Rigaer Kron-Leinsaamen die Tonne für 12½ Rthlr., wie auch bester neuer Brabander Kleesaamen in Säcken von 235 Pf. zu 45 Rthlr., die 100 Pf. für 19 Rthlr., das Pf. 14 Gr. und weißer Klee den Sack für 48 Rthlr. und die 100 Pf. 21 Rthlr. das Pf. 18 Gr. bei

Nicol. Rauers,
Depenau Nr. 11.

Noch einige Töpfe direkt von Havanna angekommene Früchte, bestehend in Tamarinden und Limonen zu billigen Preisen.

St. Martini Nr. 38.

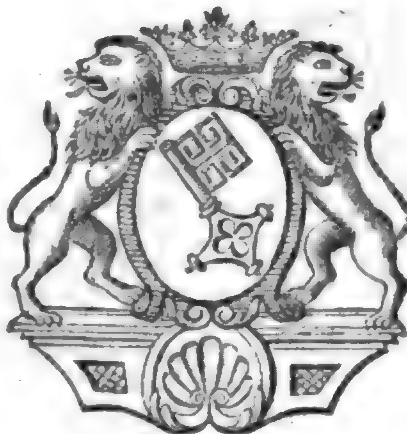
Sehr guter Kornbranntewein bei Sechszehnteln und größern Gebinden zum billigsten Preis.

Schlachte Nr. 7.

Wir haben fortwärend ein Lager von geschlagenen Kupferplatten von 15 à 70 Pf. schwer, circa 4 Fuß lang, 3 Fuß breit, auch erwarten mit den ersten Schiffen aus der Ostsee eine Parthei russische Kupfer-Münze.

Friedr. von der Mark & Comp.
Nr. 3 an der Börse.

Am 27. März, Nachmittags 2 Uhr, war der Wasserstand an der Weserbrücke am ersten Pfeiler 10 Fuß 8 Zoll.

Bremer  Zeitung.

N.° 88. Sonntag den 29. März 1818.

Wer die Bremer Zeitung nicht auf längere Zeit vorausbezahlt hat, und sie vom 1. April 1818 an, sei es für ein Jahr oder für drei Monate, ferner zu halten wünscht, beliebe sich gefälligst bald deshalb zu melden, weil ohne baare Vorausbezahlung kein Exemplar verabfolgt werden kann. Bestellungen zu 5 Rthlr. in Golde für ein Jahr, oder 1⅓ Rthlr. für drei Monate (mit Ausnahme der Versendungskosten, die in der Stadt vierteljährlich 9 Grote betragen,) nehmen in Bremen Herr Buchhändler Heyse, Pelzerstraße Nr. 9., auswärts die resp. Postämter an.

Die Redaction.

Deutschland.

Als merkwürdige neue Aktenstücke in der gegenwärtig wieder in Anregung gebrachten bekannten Streitsache des Freiherrn von Berlepsch mit der hannöverischen Regierung in Betreff seiner Dienstentsetzung und Landesverbannung müssen folgende drei Schreiben betrachtet werden, die in öffentlichen Blättern mitgetheilt werden:

1. Schreiben des Freiherrn von Berlepsch an den Prinz-Regenten von Großbrittanien und Irland:

„Die Geschichte sieht die Weltereignisse richtiger ein, als die dabei handelnden Personen thaten. Die Zeit macht die Leidenschaften schweigen. Alsdann bricht die Wahrheit gleich der Sonne unaufhaltsam hervor. Sie zerstreuet die Nebel der Vorurtheile und zeigt den mißkannten Mann in seiner wahren Gestalt. Nach einem beinahe 20jährigen Zeitverlauf befinde ich mich in dieser Lage. Ich nähere mich daher am Abend meines Lebens Ew. k. H. mit dem Gefühle eines reinen und guten Gewissens. Thatsachen zeugen von meinem untadelhaften Lebenswandel in einer Periode der Weltgeschichte, in welcher man Gelegenheit hatte, die Menschen kennen zu lernen. Ich muß die Sprache der Wahrheit gegen Sie, Allerdurchlauchtigster Prinz Regent, führen. In ihrer Darstellung werde ich die Schonung der Mitglieder der ehemaligen hannöverischen Regierung nicht aus den Augen verlieren. Diese Sprache der Wahrheit kann Ew. k. H., als einen Dritten und größten Zierde des mächtigsten Throns der Welt, nicht mißfallen. Ich ein geborner Hannoveraner habe eine lange Reihe von Jahren im Dienste meines Vaterlandes gestanden. Glänzende Anerbietungen fremder Dienste sind von mir aus Liebe zu demselben und aus Dankbarkeit gegen seinen Regenten ausgeschlagen worden. Wie ich mich in meinen 27 Dienstjahren betragen habe, darüber schweigt die öffentliche Meinung nicht zu meinem Vortheil. Verdient die Handlung eine Ahndung. Alles nur Denkbare aufgeboten zu haben, um entweder eine französische Invasion vom Hannöverischen zu entfernen, oder sie zu mildern; so bin ich schuldig. Ich bekenne alsdann mein Unrecht, selbst in dem Falle, wenn ich in meiner pflichtmäßigen Sorgfalt zu weit gegangen sein sollte, mit einem edlen Gefühle, indem sie meinem Verstande und meinem Herzen keine Schande machen dürfte. Um sein Vaterland vor einer feindlichen und noch mehr vor einer französischen revolutionären Invasion zu schützen, kann keiner, zumal wenn er Volksrepräsentant ist, wie ich es war, zu viel thun. Darin würde doch höchstens dasjenige bestehen, was mir die unangenehmsten Folgen zugezogen hat, ob ich gleich schon im August 1794 dasjenige vorgeschlagen habe, was demnächst Deutschland gerettet, und es gegenwärtig schützen wird. Dennoch

bin ich vor mehr als 19 Jahren meiner Staatsämter, als das eines Präsidenten eines Justizgerichts und eines kalenberg-göttingischen Land- und Schatzraths ohne Urtheil und Recht entsetzt worden. Ich bin keiner einzigen Verletzung meiner Dienstpflichten beschuldigt worden, weil mir diese nicht beigemessen werden könnte. Die ehemalige deutsche Reichsjustiz sprach mich von jedem Verdacht völlig frei, als hätte ich das mir zu Theil gewordene herbe Schicksal verdient. Sie leistete mir alles dasjenige, was sie der Unschuld zu gewähren vermochte. Ihre bei sitzen jederzeit zu meinem Besten ergangenen Erkenntnisse werden ewig als ein öffentliches Zeugniß meiner Schuldlosigkeit in den Annalen der Geschichte deutscher Reichsjustiz aufbewahrt bleiben. Meine beim Anfang der franz. Revolution gehegte Besorgniß wegen des meinem besondern Vaterlande bevorstehenden Unglücks ging leider! im J. 1803 in Wirklichkeit über, nachdem ich in den J. 1795 und 1796 dazu kräftig mitgewirkt hatte, den ihm drohenden Gegenstand abzuleiten. Wie im Jahr 1803 Alles schwieg, war ich muthig genug, um dasjenige retten zu wollen, was vielleicht noch zu retten war. Zu meiner nicht geringen Beruhigung hatte ich mehrere Monate früher dasjenige, mit einer nicht geringen Gefahr für meine persönliche Sicherheit, öffentlich durch den Druck geäußert, was demnächst Se. Maj. der König der vereinigten Reiche Großbrittannien und Irland, als Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg, in einem Zirkularreskript an allerhöchstdesselben deutsche Gesandtschaften vom 11. Nov. 1803 zu erklären Sich selbst gemüssigt gesehen hatte. Nach dem neu entstandenen Königreiche Westphalen blieb dem redlich gesinnten Deutschen nichts zu thun übrig, als mit Weißheit und standhaftem Karakter den Zustand der Unterthanen zu mildern. In Gemäßheit dieser Gesinnung ließ ich mich im Jahre 1808 willig finden, in den westphälischen Staatsdienst zu treten. Ich ward in demselben zum Präfekten und demnächst zum Staatsrath berufen. Wie ich mich in diesen verschiedenen politischen Lagen beinahe 5 Jahre stets völlig gleich benommen, das liegt dem deutschen Publikum gedruckt vor Augen, indem ich ihm von meiner Amtsführung öffentlich Rechenschaft abgelegt habe. Ja ich darf es dreiste sagen, weil es wahr ist, ich allein habe manche Nachtheile von den Hannoveranern entfernt. Nach der glücklichen Erlösung Deutschlands aus fremder Oberherrschaft habe ich mich bemüht, alles dasjenige sorgfältig zu vermeiden, was unangenehme Zurückerinnerungen in Hannover hätte veranlassen können. Geruhen Ew. k. H. Sich davon aus den Anlagen allergnädigst zu überzeugen. Aber ich bin jetzt aus meinem besondern Vaterlande, den hannöverischen Staaten, noch immer verbannt, und von der Ehre ausgeschlossen, den Herrn Herzog von Cambridge, königl. Hoheit, meine ehrerbietigste Huldigung bezeugen zu dürfen. Meine Lage ist noch immer dieselbe, und dieser Fall ist wirklich einzig in seiner Art. Soll dieses nach seinem ganzen Umfange Ew. k. H. jetzt bekannte Verhältniß noch länger Statt finden? Die Beantwortung und Erledigung dieser Frage überlasse ich der Weißheit, der Gerechtigkeit und der Humanität, welche Eigenschaften sich so glücklich und vorzüglich in der geheiligten Person Ew. k. H. vereinigen. Ich unterwerfe mich Allerhöchstdero Beschluß um so mehr, da man einen Menschen nicht nach einer seiner Handlungen, wenn sie auch einer Regierung mißfallen hätte, sondern nach seinem ganzen politischen und bürgerlichen Lebenslauf zu beurtheilen pflegt. Nur muß ich mir die Erlaubniß allerunterthänigst vorbehalten, den in Ansehung meiner von Ewr. k. H. zu fassenden Beschluß öffentlich bekannt zu machen. Ich bin diese Bekanntmachung dem Publikum um so mehr schuldig, da es an mein unverdient hartes Schicksal jenen oft erneuerten lebhaften Antheil genommen, und da Se. Maj. der König von Preußen mir die entschiedensten Proben Seiner Achtung und Gerechtigkeit zu ertheilen nicht angestanden hat, sobald er diese Gesinnungen mit seiner Regentenweißheit verbinden konnte. Der öffentlichen Meinung, die den mächtigsten Monarchen auf dem Thron, wie den niedrigsten Unterthan in seiner Hütte erreicht, bin ich den eben gedachten Beweiß meiner Dankbarkeit und hohen Achtung schuldig. Er gleicht derjenigen uneingeschränkten höchsten Ehrerbietung, womit ich mich zu unterzeichnen wage rc. rc."

Vom Rhein, den 22. März. — Das Niederrheinische Archiv für Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtspflege, welches sich durch manche vortreffliche Aufsätze, und sein lobenswerthes Streben, das Bessere zu erhalten und zu begründen, auszeichnet, enthält in dem zweiten und dritten Hefte des dritten Bandes, einige Thatsachen, die gewiß vielen von unsern Lesern unbekannt geblieben sind, und für sie Alle Interesse haben. „Schon Friedrich der Große, heißt es daselbst, befahl in seiner Verordnung vom 15. Januar 1776, daß vor den versammelten Justizkollegien plädirt werden solle, und daß der schriftliche Prozeß nur als eine Ausnahme von der Regel in sehr verwickelten Fällen erlaubt werde. Die Worte der Verordnung sind folgende:

„§. 4. In der Regel müssen alle Prozesse, wenn sie nicht außerordentlich wichtig und verwickelt sind, durch Verhör, Plaidoyers vor dem Landesjustizkollegio traktirt werden. Der Advokat sowohl des Klägers als des Beklagten muß seine Akten und Dokumente mitbringen, auch beim Vortrag, in den letztern diejenigen Stellen, worauf es hauptsächlich ankömmt, am Rande zeichnen und anstreichen. Nach geendigtem Vortrag wird sodann vom Gericht einem Rath oder nach Befinden zweien Räthen aufgetragen, die Akten, Dokumente und Briefschaften genau durchzulesen, zu examiniren, und am folgenden Gerichtstag daraus mit Vorlesung der Hauptstellen den Vortrag zu thun rc.

„§. 5. In sehr wichtigen und verwickelten Prozessen soll zwar auf Gesuch der Partheien ein Verfahren durch Schriften (Deductions) erlaubt werden; der Beklagte aber muß seiner ersten Beantwortungsschrift ebenermaßen alle seine Dokumente beilegen ꝛc.

„In mehreren folgenden Verordnungen in dem nämlichen Jahre und in dem Jahre 1777 bezieht sich der weise König auf diese Verordnung, und will auf das nachdrücklichste, daß sie in Vollzug gesetzt werde. — Aber sein Wille blieb unerfüllt!!!

„Daß dieser Wille des Königs nicht so ist befolgt worden, wie es hätte geschehen können, daran war wohl, nebst der herrschenden Vorliebe zu dem rein schriftlichen Prozeß, auch der Mangel an Rechtsgelehrten Ursache, welche die Vorzüge des öffentlichen Verfahrens darzustellen, zu vertheidigen, und selbst den Richtern den hierzu nöthigen Unterricht zu ertheilen im Stande gewesen wären. — — Gewiß, wenn ein solcher Unterricht Statt gehabt hätte, man würde schon seit mehr als dreißig Jahren in allen preußischen Staaten öffentlich vor Gericht plädiren.“

Stuttgart, den 19. März. — Die mit dem Herzog (?) Paul, Bruder des Königs, statt g habten Differenzen sollen jetzt ganz gehoben sein, und man erwartet den Prinzen in kurzer Zeit von Paris zurück. (H. Bl.)

Mainz, den 22. März. — Gestern ist das 16te königl. preußische Regiment, das zeither bei uns in Garnison lag und sich durch gute Mannszucht vortheilhaft auszeichnete, nach Schlesien aufgebrochen, dagegen das Füselierbataillon des 21sten hier eingerückt, so wie auch heute ein Theil des 30sten, welcher so lange hier bleiben wird, bis das 34ste, das uns noch nicht lange verlassen hat, und bei uns in gutem Andenken steht, aus Schlesien zurückkömmt.

Dieser öftere Wechsel ist nicht angenehm, weil er jede freundliche Annäherung unter Kriegern und Bürgern hemmt, und beide immer einander entfremdet, und doch mögte in einer Bundesfestung dieses wechselseitige wohlwollende Verhältniß eben nicht überflüßig sein. Nur bei einer entgegengesetzten Wirkung, die aber allein durch ungerechte Belastung eines Theils eintreten kann, könnte ein solcher Wechsel rathsam werden.

* Oldenburg, den 24. März. — In Nr. 71 Ihrer Zeitung vom 12. März 1818, las ich die Abstimmung des oldenburg-anhalt-schwarzburgischen Herrn Gesandten, über die Garantie einer mecklenburgischen Verordnung, und wurde recht ärgerlich, als hiemit abgebrochen, und nicht zugleich die Abstimmung über die damit in Verbindung gebrachte Erfüllung des 13. Art. der deutschen Bundesakte gegeben wurde; hoffte aber, (der Beschluß folgt) dieses ganz gewiß im nächsten Blatte zu lesen, wovon ich aber bis jetzt nichts gefunden. Da Ihre Zeitung von den Protokollen der Bundesversammlung manches enthält, was kein allgemeines Interesse hat, so denke ich, Sie hätten auch diese Abstimmung vollständig geben müssen.

Wir Oldenburger haben ein Interesse daran zu wissen, was auch unsere Regierung über die Erfüllung des 13. Artikels öffentlich zu Protokoll giebt, die bisherigen Abstimmungen der übrigen Herren Gesandten umfaßten beide, schon genannte Gegenstände, und auch unsere Regierung braucht den 13. Art. nicht zu scheuen; — denn daß die Erfüllung desselben hier nicht so laut, wie in andern Ländern verlangt wird, liegt in dem trefflichen Regieren unsers Herzogs, der nur das Beste des Landes will; aber eben dieses können doch auch nur Landstände wollen. — Das Gute einer landständischen Verfassung ist uns nicht unbekannt. Budjadingerland hatte diese bis 1806, und sonst ist die Bitte darum auch nicht ausgeblieben. Wenn die Einführung auch ein Jahr später erfolgt, so wird manches Vorhandene benutzt, und sie dadurch zu größerer Reife gebracht werden.

Dieses, mein Herr Redakteur! ist nicht die Meinung eines Mannes, nein! so urtheilt man hier allgemein, und wir werden Ihnen sehr verbunden sein, wenn Sie künftig von dem was unser Vaterland betrifft, nichts vorenthalten. — Ein Oldenburger.

Der Herausgeber antwortet, und fragt wieder: — Mein Herr Oldenburger! Auf Ihre Anfrage habe ich die Ehre zu erwiedern, daß ich die Abstimmung Ihres Herrn Gesandten am Bundestage über die Erfüllung des dreizehnten Artikels deshalb nicht mitgetheilt habe, weil sie — noch nicht im Protokoll steht. — Da ich nun aber Ihre Anfrage so bereitwillig beantwortet habe, so darf ich mir wohl ebenfalls einige Fragen erlauben, nemlich: Warum wurde die Verfassung des Butjadingerlandes im J. 1806 aufgehoben? Worin besteht das Benutzen manches Vorhandenen? Sodann würden Sie mich verpflichten, wenn Sie sich über die Worte: „und sonst ist die Bitte darum auch nicht ausgeblieben“ näher erklären wollten.

Italien.

Turin, den 13. März. — Die königl. Liquidationskommission hat bekannt machen lassen, daß die königl. sardinischen Unterthanen welche perpetuirliche, in das große Buch von Frankreich eingetragene Renten besitzen, die aus der öffentlichen Schuld des Herzogthums Genua und Piemont herrühren, nach einer zwischen beiden Höfen getroffenen Uebereinkunft, die von der französischen Regierung am 22. Dec. 1813 eigenmächtig eingestellte Zahlung neuerdings erhalten und in Paris auch die Rückstände beziehen werden.

Spanien.

Die Hofzeitung vom 4. März bringt nun offizielle Berichte über die schon erwähnte Niederlage, welche

die Insurgenten von Venezuela unter General Zaraza am 4. Dec. v. J. bei Hogaza erlitten, und darin über 1000 Mann, 400 Reuter und ihr sämmtliches Geschütz verloren haben, so wie über Mina's Gefangennehmung durch den Obrist Orrantia. Zur Belohnung für letzterwähnte Waffenthat erhielten alle dabei zugegen gewesene Soldaten Medaillen mit der Inschrift: Concluyo con la invasion (er beendigte die Invasion), und der Dragoner Cervantes, welcher Mina ergrif, wurde zum Brigadier ernannt, erhielt 500 Piaster, und eine Medaille mit der Inschrift: Prendio al traidor Mina (er machte den Verräther Mina zum Gefangnen). In der Depesche des Vicekönigs wird versichert, Mina's ganzer Feldzug sei eine beständige Flucht vor den regulirten Truppen gewesen, und er habe nicht nur von Seite der Landeseinwohner, sondern selbst von Seite der Anführer der übrigen Insurgentenbanden, deren Neid er erregt, durchaus keine Unterstützung gefunden.

Afrikanische Raubstaaten.

Nach Briefen aus Algier vom 30. Januar über Rom hatten die Algierer damals keinen einzigen Korsaren im Meere, und man machte auch keine Anstalten, um welche auszuschicken. Die Pest wüthete fortwärend, und raffte täglich an 20 Menschen hinweg. Noch ärger waren die Verwüstungen, welche sie auf dem Lande anrichtete, wo sie lange nicht hingekommen. In Oran selbst war sie damals noch nicht eingedrungen, sie wüthete in der Umgegend. — Man fürchtet sehr, daß die Frühlingswärme zu ihrer Verbreitung noch mehr beitragen werde.

Im Hamb. Korresp. lesen wir folgendes Schreiben aus Algier vom 25. Febr.

„Von Tage zu Tage wird es hier ärger und schrecklicher. Die Pest wüthet fortwärend entsetzlich. Diese Krankheit, an welcher in der Stadt täglich noch über 50 Menschen sterben, dauert gewöhnlich nur gegen 24 Stunden. Ohne vorhergehende Unpäßlichkeit, ohne Zeichen, diese Krankheit verspürt zu haben, werden noch andere Menschen bei der verpesteten Luft und dem Genuß undienlicher Lebensmittel öfters plötzlich ein Opfer des Todes.

„In den Umgebungen Algiers und weiter im Innern des Landes wüthet ebenfalls die Pest. Dazu kommt daselbst noch die Viehseuche. Außer diesen fürchterlichen Uebeln haben wir noch eine schreckliche Plage andrer Art.

„Se. Hoheit, der Dey, lassen täglich, ohne Ansehn der Person, Menschen arretiren, hinrichten oder des Landes verweisen, und bemächtigen sich huldreichst ihres Eigenthums.

„Alles ist hier so in Schrecken gesetzt, daß man ziemlich öffentlich den Wunsch äußert, daß doch irgend eine fremde Eskadre erscheinen, und daß eine oder die andere christliche Macht sich dieses Raubstaates bemächtigen möchte.

„Von der Miliz ist ein Drittheil umgebracht, verwiesen oder desertirt; unter den Uebrigen herrscht großes Mißvergnügen. Der Dey vermehrt indeß durch Mohren die Zahl seiner Leibtrabanten, und hat vor seinem Schlosse Casza eine starke Linie von 24-Pfündern aufstellen lassen, welche die Stadt bestreichen.

„Für den Dey und dessen Familie werden hier jezt mehrere prachtvolle Gebäude aufgeführt. Mitten unter dem öffentlichen Elende belustigen sich Se. Hoh. oft mit Bällen, und lassen die umliegenden Gegenden ihres Schlosses von rauschender Musik ertönen.

„Die beklagenswerthen Einwohner, besonders die wohlhabenden Israeliten, haben eine Kontribution von 100,000 Piastern und 14 der schönsten Mädchen liefern müssen; von den leztern haben sich jedoch einige mit 4000 bis 8000 Piaster ranzionirt.

„Die Eskadre von Kaperschiffen, die lezthin auf einen Kreuzzug abgesegelt war, liegt noch abgetakelt im Hafen.

„Einige der vornehmsten Arabischen Stämme im Innern des Landes sind in Insurrection, und auch andere dürften folgen, da es der Algierischen Regierung an Mitteln fehlt, sie zum Gehorsam zu zwingen. Möchte sich doch die Insurrection bis hieher verbreiten!“

Jonische Inseln.

Der Fränk. Merkur giebt uns aus Venedig vom 8. d. folgende Nachrichten:

Der Pascha von Janina hat sich in Bezug auf die Siebeninselrepublik, welche nach dem ersten Artikel des Pariser Vertrags vom 5. Nov. 1815 einen einzigen freien und unabhängigen Staat unter dem unmittelbaren und ausschließlichen Schutz des Königs von England bilden soll, bekanntlich erklärt, daß er alle gemachte Forderungen bewilligen wolle, wenn man ihm, dem Versprechen gemäß, Parga abtreten würde. Ein öffentliches Blatt äußert in dieser Hinsicht, daß es also der ottomannischen Pforte einleuchte, daß man der fremden Nation auf türkischem Kontinent keinen haltbaren Hafen zur Waareneinströmung und zur leichten Verbindung mit unruhigen Kriegern einräumen müßte. Giebt England Parga auf, so hat es für jezt keine Absichten auf Griechenland, behauptet es dagegen Parga, so scheint sein Plan, nach Umständen sich weiter verbreiten zu wollen, verrathen. Lord Hollands Reisebeschreibung von Griechenland lehrt uns, daß das dortige unterdrückte griechische Volk seine baldige Befreiung von türkischer Sklaverei hofft. — Die Insulaner und Einwohner von Morea erwarten solche von England. Ihnen ist das Beispiel der jonischen Inseln so nahe. — Die Kaufleute und Gelehrten des festen Landes faßten Frankreichs

(Hiebei eine Beilage.)

Beilage zu Nr. 88. der Bremer Zeitung.

Sonntag, den 29. März 1818.

großen Einfluß in Konstantinopel und in der Levante ins Auge, und sahen in solchen ihre künftigen Retter. Das Volk und die Frommen besonders sieht sie in den Russen, weil sie Einer Religion sind. — Das Resultat ist, jeder Neugrieche sieht das Volk als seinen Retter an, dessen Treiben sein Herz am meisten anspricht. Das ist die nämliche Nationaläußerung, auf die uns Thucydides, wie Perikles, Alcibiades und andere Volksführer der alten Nation aufmerksam machten, nur mit dem Unterschiede, daß sie damals das Nationalheil in Kraft, Einsicht und Liebe Eines Mitbürgers, jetzt in jener Einer Nation suchte, der sie Vertrauen und Anhänglichkeit schenkte.

Anzeigen.

Angekommene Fremde.

In der Stadt London, am 21.: A. C. Juns, Kfm., k. v. Amsterdam. Am 22.: C. Robinson, Kfm., k. v. Hannover; Bohse, Gastw., k. v. Hamburg. Am 26.: M. Schröder, Kfm., k. v. Rio de Janeiro. Am 27.: D. Loof, J. W. Schwarton u. J. Steinbrück u. Sohn, Kfl., k. v. Magdeburg. Am 28.: Scheel, Adv., k. v. Hamburg.

Im Hotel de Paris, am 23.: F. W. Sintenis, Kfm., k. v. Dresden. Am 24.: J. C. Hasting u. L. F. Halley, Kfl., k. v. Amsterdam. Am 25.: M. Holst m. Fr., Kfm., k. v. Hamburg; G. Müller, Obrist, k. v. Quakenbrück; von Brander, Kfm., k. v. Quakenbrück; C. Paris, Kfm., k. v. Petersburg.

In der weißen Traube, am 22.: G. Feil, Kfm., k. v. Hamburg; J. B. Lanter, Kfm., k. v. Hamburg. Am 24.: Kaltwasser, Schmidt, Kfl., k. v. Oldenburg; Forse, Kfm., k. v. Amsterdam; am 25.: H. Bartels, Kfm., k. v. Hamburg. Am 26.: Stockstorm, Apoth. k. v. Aurich. Am 27.: R. C. Bannitsen, Kfm., k. v. Amsterdam; Ohnken u. A. D. Ricken, Kfl., k. v. Wittmund, u. W. L. Wencke, Apotheker, k. v. Norden.

Im Hotel Philadelphia, am 22.: Danker u. C. Sy, Kfl., k. v. Hamburg. Am 24.: F. W. Restler u. A. W. u. H. Stunsfeld, Kfl., k. v. Hamburg Am 27.: C. G. Pastor u. A. Huguenin, Kfl., k. v. Osnabrück.

Bei Vorwerk, am 22.: J. Smith, Kfm., k. v. Hamburg. Am 26.: J. Oyen, Schiffskapt., k. v. Brake. Am 27.: v. Wersabe, Amtsass., k. v. Osterholz.

In der Stadt Hull, am 22.: J. A. Arriage, Schiffskapt., Th. Arriage, Sekr., k. v. Bilbao; T. Smailes, Baltric, Kuningham, Schiffskapt., u. H. Grethe, Kfm., k. v. London. Am 26.: Wood, Schiffskapt., k. v. Charlestown. Am 27.: F. Surges, Schiffskapt., k. v. Hamburg.

Angekommene und abgegangene Schiffe.

BREMEN, den 27. März. — Auf der Weser angekommen: Kapt. P. J. Hulst, Ondernehming, v. St. Petersburg.

Auf der Rhede hinzugekommen: Kapt. F. Steffens und J. Johannes.

Wind N. N. West.

(Oeffentlicher Verkauf.) Anstatt am Dienstag den 31. dieses, Mittewochen den 1. April, Nachmittags 4 Uhr, in Höpken Hause bei Martini, 8 Last ganz vorzüglich schönen schweren Schaumburger Weizen, laut näherer Anzeige im Wochenblatt.

Siegfried Bärenz, Mäkler.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Dienstag den 31sten dieses, des Vormittags 9½ Uhr, in Denekens und Boden Hause, auf Verordnung der Herren D. Stoppel & Comp., durch die Mäkler Mohr, Nagel, Gevekoht und Münter, 50 Fässer von dem bekannten alten mariland. Toback, in gelber, coul., fein braun und brauner Waare, nach Proben, so wie eine Parthei losen mariländ. Taback, welcher den Tag vorher von 1 bis 5 Uhr, und am Verkaufsmorgen Nr. 15 Langenstraße zu besehen ist.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Dienstag, den 7. April, Nachmittags 2½ Uhr, bringe ich eine Parthei Manufaktur-Waaren und baumwollenes Garn in meinem Hause, unter näherer Anzeige in den wöchentlichen Nachrichten, zur Auktion.

A. König, Mäkler.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Freitag den 3. April, Abends 6 Uhr, auf Verordnung der Herren A. G. Kulenkampf & Söhne, durch Mäkler Finke und in dessen Hause: circa 500 Orh. Langoiran und Cotes Wein von 1817, zweimal abgestochen, nebst 50 Piepen Fayal und einige Piepen des besten Madeira Weins.

(Oeffentlicher Verkauf.) Wir werden einen Theil der mit dem Schiffe Independence, Kapt. D. Wood, von Charleston angebrachten Ladung neuen Reis am Freitag den 3. April, Nachmittags 3 Uhr, im Hause der Herren Deneken & Boden öffentlich verkaufen lassen.

Fred. & Eberhard Delius.

(Oefentlicher Verkauf.) Anfangs April sollen unter näherer Bestimmung des Tages, Orts und Stunde, auf Ordre der Herren A. G. Kulenkamp & Söhne, 5000 Stück Buenos Ayres Häute öffentlich verkauft werden.

Die Häute sind assortirt und bestehen in:

22 und 28 pfgen ohne Bullen und Piqura,
22 bis 30 — ohne Bullen und Prima-Piqura,
30 bis 38 — Bullen ohne Piqura und
32 pfünd. Bullen mit Prima-Piqura.

Uebrigens sind die Bullen nicht dünnrückig, sondern stark in Rücken.

Detaillirte Nachrichten sind zu erhalten bei den Mäklern

Mohr & Münter.

(Oeffentlicher Verkauf.) An einem näher zu bestimmenden Tage, auf Verordnung des Hrn. C. W. Wüste, durch Mäkler Finke:

70 Poncheons Leward Rum.

(Oeffentlicher Verkauf.) Auf Ordre des Hrn. Senator Lameyer, Dienstag den 7. April, durch Mäkler Finke:

35 Orhoft weißen Cotes Weine von 1813,
120 — — — — — 1814,
17 — Langoiran — — —
22 — St. Pey Langon — —
1 Stück Rüdesheimer Rheinwein.

Nähere Auskunft ertheilt der Mäkler.

(Bekanntmachungen.) Meinen geehrten Freunden und Gönnern zeige ich hierdurch an, daß ich, ihren Wunsch zu erfüllen, bemüht gewesen, und daß daher von heute an jeden Nachmittag in meinem Garten schon gekegelt werden kann.

J. J. Uckermann,
an der Heerdenthors-Kontreskarpe.

Dreyer & Comolli beziehen zum erstenmal den Oldenburger Markt. Sie empfehlen sich mit einer grossen Kupferstich-Sammlung, Zeichenmaterialien, engl. Stahlwaaren, Porzellan, engl. plättirten Waaren, Nähkästchen von Saffian, Parfümerien, ächten kölnischen Wassern, Pariser Tapeten und Borden und mehreren andern Artikeln.

Unterzeichneter empfiehlt sich zu Versicherungs-Aufträgen gegen Feuersgefahr, und sind Plane gratis zu haben.

Grave,
Molkenstraße Nr. 52.

(Theater Anzeige.) Künftigen Mittewochen den 1. April, im hiesigen Stadt-Theater, zum Vortheil der Unterzeichneten: Maria Stuart, Trauerspiel von Schiller; wozu höflichst einladen.

Gustav und Klara Karschin.

(Theater-Anzeige.) Die in voriger Woche zu meinem Vortheil angekündigte und wegen Hindernissen bis jetzt verzögerte Vorstellung wird nunmehr Dienstag, den 31. März, und zwar in folgender Ordnung, statt finden:

Die Rosen des Malesherbes,
Lustspiel in 1 Akt, von Kotzebue.
Hierauf:
Mädchenfreundschaft,
oder
der Türkische Gesandte,
Lustspiel in 1 Akt, von Kotzebue.
Zum Beschluß:
Der Ruf zur Schlacht,
oder
der General Vorwärts,
allegorisch-pantomimisches Ballet mit militärischer Evolution, in 2 Akten.

Die geehrten Theaterfreunde ladet in Ergebenheit dazu ein

Hölzke, Tanzlehrer.

(Zu verkaufen.) Um unser Lager von englischen Steinguth mal aufzuräumen, werden wir, am Dienstag, Mittewochen, Donnerstag und Freitag in dieser Woche, solches zu sehr heruntergesetzten Preisen, die gleich aufs bestimmteste und niedrigste, und zum Theil unterm Fabrikpreise bemerkt sind, ausverkaufen. Das Lager bestehet aus kouranten Sachen, die in der Haushaltung zu gebrauchen sind, worunter auch viele Artikel sich befinden, die zum Wiederverkauf im Kleinen sich eignen; als flache und tiefe Teller zu 36, 42 und 48 gr. pr. Dutzend, runde und ovale Schüsseln, Schaalen, Terrinen, Fruchtkörben, weiße und gemalte Tassen, Caffee-Geschirr weiß und schwarz glasirt, Waschbecken, Gießkannen, Nachttöpfe, nebst mehreren hier nicht benannten Artikeln, sowohl bei Partheien als einzeln. Der Verkauf geschieht gegen baare Zahlung beim Empfang der Waare, ohne solche vorher mitzunehmen; des Vormittags von 9 bis 11 Uhr, und des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr in unserm an der Balgebrückstraße Nr. 15 belegenen Packhause, worin die Niederlage und Ablieferung ist.

Eisentraeger und Dralle.

(Zu verkaufen.) 10 Oxhöfte Kornbranntewein. Westerstraße Nr. 21.

(Zu verkaufen.) Feines Liverpooler Salz vom Lager in Brade, Großensiel und hier, bei

C. Melchers & Comp.
Knochenhauerstraße Nr. 43.

Eine Parthei Hanföl im Ganzen wie auch angebrochen.

Sögestraße Nr. 21.

Bremer  Zeitung.

N.° 89. Montag den 30. März 1818.

Wer die Bremer Zeitung nicht auf längere Zeit vorausbezahlt hat, und sie vom 1. April 1818 an, sei es für ein Jahr oder für drei Monate, ferner zu halten wünscht, beliebe sich gefälligst bald deshalb zu melden, weil ohne baare Vorausbezahlung kein Exemplar verabfolgt werden kann. Bestellungen zu 5 Rthlr. in Golde für ein Jahr, oder 1½ Rthlr. für drei Monate (mit Ausnahme der Versendungskosten, die in der Stadt vierteljährlich 9 Grote betragen,) nehmen in Bremen Herr Buchhändler Heyse, Pelzerstraße Nr. 9., auswärts die resp. Postämter an.

Die Redaction.

Deutschland.

II. Schreiben des königl. preußischen Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg an das königl. großbritannisch-hannöverische Kabinetsministerium. (S. das gestrige Bl. der Brem. Z.)

„Der Freiherr F. L. von Berlepsch hat in der Rechtsangelegenheit, welche er aus ehemaligen Verhältnissen, gleich nach wiederhergestellter Ordnung der Dinge in Deutschland, bei Ewr. Exc. wieder in Anregung gebracht, die Verwendung der diesseitigen Regierung nachgesucht. Der Besitz zweier Lehnritter- und landtagsfähigen Güter gaben ihm als diesseitigen Unterthan das Recht, diese Verwendung anzurufen, und ich kann um so weniger Bedenken tragen, sein Gesuch zu erfüllen, da auch frühere reichsgerichtliche Aufträge Se. Maj. den König meinen Herrn, wünschen machen, diese unangenehme Angelegenheit beigelegt zu sehen, und ich weiß, mit welcher Bereitwilligkeit die königl. großbritt. hannöv. Regierung billige und gerechte Anträge zu berücksichtigen gewohnt ist. Die Rechtsansprüche des Freiherrn von Berlepsch gehen jetzt dahin 1) daß die früherhin gegen ihn ausgesprochene Landesverbannung für aufgehoben erklärt, und 2) eine Forderung von 41,549 Rthlr. in Louisd'ors zu 5 Rthlr., worüber er die urschriftlich beikommende Liquidation mir mitgetheilt hat, ihm ausgezahlt werde. Was die erste Forderung betrifft, so zweifele ich nicht, daß Ew. Exc. geneigt sein werden, derselben zu genügen. In Absicht auf die 2te wird es darauf ankommen, in wiefern Hochdieselben solche begründet finden und was Sie geneigt sind, ohne processualische Erörterung darauf zu bewilligen, oder ob Sie den Freiherrn von Berlepsch wenigstens zum Wege Rechtens verweisen wollen. Indem ich Ew. Exc. ganz ergebenst ersuche, Ihre desfallsige Entschließung in einer oder der andern Art dem Freiherrn von Berlepsch bald gefälligst zukommen zu lassen, benutze ich die Gelegenheit" rc. rc.

III. Antwortsschreiben des königl. großbritt. hannöv. Staatsministeriums an den Frhn. von Berlepsch.

„Auf die Eingabe des Freiherrn von Berlepsch wird, nach den darüber eingegangenen höchsten Befehlen Sr. k. H. des Prinz-Regenten, demselben hierdurch zur Resolution zu erkennen gegeben: daß Höchstdieselben, nachdem Sie von dem ganzen Verlauf der von Berlepschen Angelegenheit Kenntniß genommen, nach deren sorgfältigen Erwägung darin etwas nicht anzutreffen vermocht, wodurch Sie sich veranlaßt oder bewogen finden könnten, durch Zurücknahme der von Sr. k. Maj. in Absicht des von Berlepsch getroffenen Verfügungen, ein Verfahren zu mißbilligen, welches unbezweifelt in den höchsten landesherrlichen Rechten gegründet gewesen und von Höchstdenenselben nach Ihrer landesväterlichen Sorgfalt, für die Aufrechthaltung der

öffentlichen Ruhe in Ihren deutschen Staaten in Rücksicht auf die eingetretenen Zeitumstände für nöthig erachtet worden ist. Die Frage: in wiefern im J. 1794 die damaligen Zeitumstände und politischen Verhältnisse der höchsten Polizeygewalt die Verpflichtung auflegten, bei den von dem von Berlepsch geäußerten Grundsätzen und beobachtetem Benehmen angemessene Vorkehrungen zu treffen, ist zwar ihrer Natur nach, für eine rein juristische Frage keinesweges zu halten und zu einem gerichtlichen Rechtsspruche daher nicht eigentlich qualifizirt. Se. k. H. der Prinz-Regent, stets geneigt, in irgend zweifelhaften Fällen den ordentlichen Weg Rechtens lieber offen zu lassen, werden jedoch von diesen Gesinnungen auch in der von Berlepschen Angelegenheit, nach dem von Ihrem Durchlauchtigsten Vater, des Königs Majestät, dazu bereits gemachten Vorgang nicht abweichen, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß von den gegen offenkundige Befugnisse des Durchlauchtigsten braunschweig-lüneburgischen Hauses von dem vormaligen Reichskammergericht sich angemaßten, an sich nichtigen Erkenntnissen auf keine Weise auch nicht die entfernteste Frage mehr seyn kann. Da aber, wenn der Grund einer von dem von Berlepsch anzustellenden Klage juristisch beurtheilt werden soll, Alles von dem Grade seiner Schuld oder Unschuld abhangen wird, so wird eine förmliche Untersuchung seiner Vergehungen, welche bisher nur nach den Befugnissen und Bedürfnissen der Landespolizeigewalt behandelt worden sind, und ein Rechtserkenntniß über dieselben vorangehen müssen. Wie ihm übrigens der Aufenthalt in den hiesigen Landen bereits stillschweigend gestattet worden: also wird ihm selber auch fernerhin, nur mit Ausnahme der hiesigen königl. Residenz und des hiesigen Hofes, unverwehrt bleiben."

Berlin, den 24. März. — Die Untergerichte der Kurmark, mit Ausschluß Berlins, sind angewiesen, der königl. Regierung zu Potsdam Nachweisungen über den hypothekarischen Schuldenzustand der Grundstücke einzureichen, da es bei Abhaltung des Landestages auf diese Nachweisungen ankommen wird.

In Folge einer Verfügung des königl. Ministeriums des Kultus, sind die Magisträte in den Städten und die Schul-Deputationen in den Dörfern aufgefordert worden, hinsichtlich der Turnanstalten nachstehende Punkte zu beantworten: 1) von wem und mit welchen Kosten der Turnplatz unterhalten wird; 2) wer der Lehrer und Vorsteher desselben, und von welchem Karakter und Benehmen dieser ist; 3) ob und in welcher Verbindung der Turnlehrer mit andern Turnplätzen steht; 4) wie viel junge Leute, von welchen Ständen und welchen Alters, an den Uebungen Theil nehmen; 5) wie die Uebungen getrieben werden, (wobei ihr Umfang, die ihnen gewidmete Zeit, ihr Verhältniß zum Schulunterricht, die Lage und Einrichtung der Turnplätze zu berücksichtigen sind); 6) welchen vortheilhaften oder nachtheiligen Einfluß auf die körperliche und sittliche Bildung der Jugend sie zeigen; 7) ob Spuren von Uebertreibungen und Mißbräuchen wahrgenommen werden; 8) ob die einzelnen Uebungen nach einer festen Stufenfolge und mit Rücksicht, auf das jedesmalige Alter, angestellt werden; 9) ob die Turnübungen auch in den Wintermonaten fortgesetzt werden, und worin die Winterübungen bestehen; 10) ob im Sommer außer dem Turnplatze noch ein freier Spielplatz für die kleinen Kinder, oder eine öffentliche Badeanstalt ist; 11) wie die Eltern und das Publikum überhaupt, in Absicht auf die Turnkunst, gestimmt sind; und 12) ob die Turnübungen mit Jugend- und Volksfesten verbunden; und welche Lieder von den Turnern gesungen werden.

Hannover, den 27. März. — Unterm 21. d. ist nachstehende Verordnung erlassen: „Georg, Prinz Regent ꝛc. Nachdem Wir dem Besten Unserer getreuen Unterthanen angemessen erachtet haben, die unter hiesigem Stempel geprägte, so wie die sonstige gerechte Konventionsmünze, in der mittelst Unserer Verordnung vom 1. Okt. v. J. bestimmten Art, bereits vom 1. Nov. 1817 an in Unserm Konigreich Hannover einzuführen; so finden Wir Uns nunmehr bewogen, ferner Folgendes gesetzlich zu verordnen:

§. 1. In allen Gesetzen, öffentlichen Ausschreiben der Staatsbehörden, gerichtlichen Erkenntnissen und sonstigen obrigkeitlichen Verfügungen, welche vom nächstbevorstehenden 1. Mai d. J. an zu erlassen sind, sollen die zu erwähnenden Geldsummen, wobei nicht ausdrücklich eine bestimmte Münzsorte genannt ist, immer von Konventionsmünze nach dem Zwanzig-Gulden-Fuße verstanden werden. §. 2. Dieselbe Auslegungs-Regel soll gelten für alle, mündliche oder schriftliche, Privat-Verträge und einseitige Willenserklärungen, bei Verschreibungen, Wechseln, Testamenten u. dgl., welche vom obgedachten 1. Mai 1818 an zu Stande kommen, geschlossen, ausgestellt oder errichtet werden. Mithin soll auch hier, im Zweifel, die Rechtsvermuthung eintreten, daß die Kontrahenten und die Urheber einseitiger Erklärungen Konventionsmünze gemeint haben, so oft nicht ausdrücklich einer andern Münzsorte Erwähnung geschehen ist. §. 3. Sämmtliche obrigkeitliche oder Privat-Verfügungen, welche älter sind als der erste Mai d. J., werden auch hinfort nach der Zeit ihrer Errichtung beurtheilt. Obstehende Vorschriften sind von Unsern gesammten obern und niedern Behörden, insbesondere aber von den Gerichten, in vorkommenden Fällen gebührend zu befolgen, von allen Unsern Unterthanen aber in ihren Privatverhandlungen, zu Vermeidung künftiger Nachtheile oder wenigstens unangenehmer Weiterungen, sorgfältig in Acht zu nehmen. Zu diesem Ende wird allen Obrigkeiten annoch besonders zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß gegenwärtige Unsere Verordnung zu allgemeiner Kenntniß der Unterthanen komme, um alle aus Unkunde derselben entstehenden Nachtheile abzuwenden.

§. 4. Vorstehende für Unser ganzes Königreich Hannover erlassene Verordnung soll in allen Theilen desselben gelten, es mag in denselben bisher die sogenannte kassenmäßige Währung, als welche sich auf den Leipziger Fuß und die Torgauer Konvention vom Jahre 1690 gründet, oder sonst ein anderer Münzfuß gesetzlich und herkömmlich gewesen sein. Jedoch nehmen Wir für itzt und bis auf weitere Verordnung davon ausdrücklich aus, das Fürstenthum Ostfriesland und das Harlinger Land, wegen des daselbst herkömmlichen und im gemeinen Leben noch nicht sofort abzuschaffenden, vom allgemein geltenden Konventionsgelde abweichenden preußischen Keurant und Münzfußes; und die Grafschaft Bentheim, als in welcher es herkömmlich ist, nach holländischem Gelde zu rechnen.

In Ansehung dieser beiden Provinzen behalten Wir Uns vor, die gegenwärtige für das ganze Königreich erlassene Verordnung auch auf dieselben auszudehnen, sobald die Umstände verstatten werden, solches ohne Nachtheil der Eingesessenen zu thun, und werden Wir das Behufige zu seiner Zeit desfalls erlassen."

Schweden.

Stockholm, den 17. März. — Der jetzige Kronprinz, von welchem man bereits verschiedene musikalische Kompositionen hatte, hat auch einen Trauermarsch zur Beerdigung des hochsel. Königs gesetzt. Da die Reichsstände bei dieser Gelegenheit in der Kirche gegenwärtig seyn werden und eine Deputation derselben der Leiche folgt; so hat der König die Gnade gehabt, dem Bauerstande für jedes seiner weniger vermögenden Mitglieder 100 Rthlr. zu Trauerkleidern und den ärmern Bürgern der Hauptstadt eine Hülfe zur Anschaffung der zu den bevorstehenden Paradirungen benöthigten Uniform anbieten zu lassen. Man rechnet, daß über 1000 Personen in der eigentlichen Leichenprocession folgen werden; Fenster für die Zuschauer werden mit 10 Rthlrn das einzelne Fach bezahlt, und Spekulanten haben außerdem noch Gerüste bauen lassen. Die Musik und Erleuchtung der Kirche werden für das Publikum mehrere Tage hintereinander fortgesetzt werden, wozu der Reichsmarschall Eintrittsbillets austheilen läßt. — (H. Bl.)

Polen.

Warschau, den 19. März. — Zufolge eines hier unter dem 13. dieses von dem Kaiser und Könige erlassenen Dekrets ist der Vicekönig, auch wärend allerhöchstihrer Anwesenheit in der Hauptstadt, zur Fortsetzung der Landesverwaltung authorisirt worden. Nur hat sich der Monarch die Leitung der Angelegenheiten, die den Reichstag betreffen, vorbehalten.

Heute, am Josephstage, dem Namenstage des Vicekönigs, geruhete der Kaiser mit dem Großfürsten demselben persönlich die Glückwünsche abzustatten, welches auch von den Autoritäten, den Generalen und Offizieren geschah.

Der Monarch erscheint hier täglich in polnischer Militär-Uniform.

Im Gefolge des Kaisers befinden sich hier noch die Generaladjudanten, Herren v. Uwarow, Graf Ostermann, Fürst Trubetzkoi, General Miloradowitsch und der Staatssekretär, Graf Capo d'Istria, nebst dem Staatsrath Wylie. — (H. Bl.)

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Briefe aus Boston vom 3. Febr. melden Folgendes: An unser Geschwader im Mittelmeere ist der Befehl ergangen, im Fall noch einmal ein Algierer Korsar es wagen sollte, ein unter amerikanischer Flagge segelndes Fahrzeug, sei es auch nur unter dem Vorwande, dessen Papiere zu untersuchen, anzuhalten, sogleich und fördersamst auf alle algierische Schiffe Jagd zu machen, und damit so lange fortzufahren, bis der Dey durch einen besondern Firman ein solches Verfahren für alle Zukunft aufs Strengste untersagt. Der Dey hat übrigens noch vor Kurzem unsern Konsul zu Algier durch seinen Minister Sidi Mehmed zu erkennen geben lassen, daß er die Amerikaner vor Allen achte, als Seemann ihre Schiffe bewundere und gern jede Gelegenheit ergreifen werde, sich ihnen gefällig zu bezeigen. Der Dey von Tunis hat neuerdings wieder erklärt, daß, wenn es sein Interesse auch nicht gestatte, mit allen europäischen Staaten in ununterbrochenen Frieden zu leben, er jedoch den Grundsatz seines Vorfahren aufrecht erhalten wolle, mit England, Frankreich und Amerika jede Veranlassung zu vermeiden. Der Dey von Tripoli hat ausdrücklich befohlen, die amerikanische Flagge allenthalben zu achten, und denjenigen mit dem Tode zu bestrafen, der diesem Befehl nicht pünktlich Folge leistet. Auch der Kaiser von Marokko und Fez begünstigt unsere Schifffahrt. Die große Sicherheit, welche die amerikanische Flagge im mittelländischen Meere genießt, hat unsern Verkehr in diesen Gewässern sehr vermehrt. Eine Menge europäische Waaren und Produkte konnten nur mit amerikanischen Schiffen mit Sicherheit von einem Hafen zum andern verführt werden, und eine Menge amerikanische Schiffe waren allein mit diesem Transitohandel beschäftigt. Zu gleicher Zeit hatte der Handel der Amerikaner mit Waizenmehl und andern Landesprodukten und Kolonialwaaren an Lebhaftigkeit längs den Küsten von Italien sehr gewonnen. Die Unterhaltung eines Geschwaders im Mittelmeer zur Beschützung unserer Schifffahrt gegen die Barbaresken, deren Treulosigkeit lediglich durch beständige Furcht in Schranken zu halten ist, bringt uns dermal große Vortheile.

Vermischte Nachrichten.

Ein öffentliches Blatt schlägt die Staatsschulden

aller deutschen Bundesstaaten (wohl sehr willkürlich) auf 500 Mill. Gulden, und die Abgaben eines Deutschen zu den Staatsbedürfnissen im Durchschnitt jährlich zu 7 Gulden an; der Britte müsse 11½, der Franzose fast 10 und der Niederländer 9½ Gulden entrichten.

Anzeigen.

(Schiffs-Nachricht.) Nach Liverpool wird im Laufe dieser Woche expedirt das rühmlichst bekannte Oldenburger Schiff Harmonie, Kapt. Hinrich Oetjen. Ein bedeutender Theil der Ladung ist bereits dafür angenommen, wer demnach zur fernern Beischiffung von dieser promten Gelegenheit Gebrauch zu machen wünscht, beliebe sich bei Unterzeichnetem zu melden.

Joachim Pajeken, Schiffsmäkler.

(Lotterie.) Heute Montag den 30. März wird die letzte Klasse der 60sten Kasselschen Lotterie gezogen, worin nunmehr noch die folgenden 2485 Gewinne vorkommen, als: 1 von 15000, 1 von 7000, 1 von 3000, 1 von 2000, 8 von 1000, 10 von 500, 2 von 200, 30 von 100, 50 von 50, 250 von 25 und 2131 von 22½ Thlr., überhaupt 109,262½ Thlr. Ganze Loose, deren nur noch einige zu haben sind, kosten 19½ Thlr. Konv. Münze, oder 3½ Pistole, halbe und Viertel nach diesem Verhältniß.

Lotterie-Komtoir Domshof Nr. 1.
Körber.

(Geburts-Anzeige.) Die heutige glückliche Entbindung meiner Frau, geb. Händler, von einem gesunden Knaben, habe ich das Vergnügen allen Freunden und Bekannten anzuzeigen.

Münden, den 21. März 1818.

August Natermann.

(Bekanntmachungen.) Es wird ein thätiger Gehülfe gesucht, der die Ellenwaarenhandlung erlernt hat, in der Korrespondenz erfahren, eine schöne Hand schreibt und im Rechnen bewandert ist. Schriftliche Anerbietung ersucht man unter der Adresse A. Z. in der Expedition dieser Zeitung baldigst abzugeben.

(Theater Anzeige.) Künftigen Mittewochen den 1. April, im hiesigen Stadt-Theater, zum Vortheil der Unterzeichneten: Maria Stuart, Trauerspiel von Schiller; wozu höflichst einladen.

Gustav und Klara Karschin.

(Kaufgesuch.) Eine noch in gutem Stande seiende kleine Buchdrucker-Handpresse. Man melde sich unter Adresse E. H. in der Expedition dieser Zeitung.

(Zu verkaufen.) Eine Parthei Hanföl im Ganzen wie auch angebrochen.

Sögestraße Nr. 21.

Bestes klares belegenes Rüb- und Lein-Oel in beliebigen Gebinden, feinster Cichorien-Caffee in verschiedenen Sorten und Preisen, beste trockene ganze und fein gemahlte Kreite, ganzen und gemahlten Pottloh, Ocker und Braunroth, alles in billigsten Preisen und eigener Fabrik, bei

E. v. Duisburg,
Doventhor Nr. 8.

Wir haben fortwärend ein Lager von geschlagenen Kupferplatten von 15 à 70 Pf. schwer, circa 4 Fuß lang, 3 Fuß breit, auch erwarten mit den ersten Schiffen aus der Ostsee eine Parthei russische Kupfer-Münze.

Friedr. von der Marck & Comp.
Nr. 3 an der Börse.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Wir Bürgermeister und Rath der freien Hansestadt Bremen fügen hiemit zu wissen:

Daß die Erben der verstorbenen Wittwe von weil. Johann Konrad Kleyer supplicando angezeigt haben: Daß ihre respective Mutter und Schwiegermutter, Vorsteherin einer mit vielem Segen geführten Wollenhandlung gewesen, welche nach Ihrem Tode von dem Schwiegesohne, Georg Wilhelm Bley, übernommen worden; daß sie sich, sowohl hinsichtlich dieser Handlung als auch in Betreff des Nachlasses der gedachten resp. Mutter und Schwiegermutter, auseinander zu setzen wünschen.

Um alle Ansprüche zu beseitigen, welche an die Handlung oder an den Nachlaß gemacht werden könnten, bäten Sie um eine Ediktalladung.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die gedachte Wollenhandlung von weil. Johann Konrad Kleyer verstorbener Wittwe, oder an den Nachlaß derselben Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen sollten, hiemit edictaliter, bei Vermeidung des Ausschlusses und des Ihnen aufzulegenden ewigen Stillschweigens, verabladet, am Dienstag den 5. Mai 1818, Vormittags 11 Uhr, in der Kommissionsstube auf dem Rathhause hieselbst zur Angabe zu erscheinen.

Wonach sich zu achten.

B. A. U. R. M.

Decretum Bremae in Senatu, den 7. März 1818.

H. Lampe, Secretar.

Bremer  Zeitung.

N.° 90. Dienstag den 31. März 1818.

Wer die Bremer Zeitung nicht auf längere Zeit vorausbezahlt hat, und sie vom 1. April 1818 an, sei es für ein Jahr oder für drei Monate, ferner zu halten wünscht, beliebe sich gefälligst bald deshalb zu melden, weil ohne baare Vorausbezahlung kein Exemplar verabfolgt werden kann. Bestellungen zu 5 Rthlr. in Golde für ein Jahr, oder $1\frac{1}{3}$ Rthlr. für drei Monate (mit Ausnahme der Versendungskosten, die in der Stadt vierteljährlich 9 Grote betragen,) nehmen in Bremen Herr Buchhändler Heyse, Pelzerstraße Nr. 9., auswärts die resp. Postämter an.

Die Redaction.

Deutschland.

* Vom Niederrhein, den 18. März. — Die freigebig vertheilte „Denkschrift, die Verfassungsverhältnisse der Lande Jülich, Kleve, Berg und Mark betreffend, überreicht im Namen des ritterschaftlichen Adels dieser Provinz" ist eine Erscheinung, die bei jedem Freunde vaterländischer Freiheit um so ernstere Betrachtungen veranlassen muß, weil ihr der im Dunkel und Bescheidnen gehaltne Ton, in dem sie abgefaßt ist, manche Anhänger verschaffen wird. Sie gründet sich zuförderst auf die Voraussetzung, daß die Preußische Monarchie, um die verschiedenen Bedürfnisse der Bewohner am Rhein, an der Elbe, Oder und Weichsel besser zu befriedigen, Provinzialstände erhalten werde, eine Idee, die uns dem Wesen und der Richtung des preußischen Staates geradezu entgegen zu sein scheint, weil Provinzialstände mit entscheidender Stimme die ohnehin lockern Bande, welche das vielfach zerrissene Reich zusammenhalten, nur noch loser machen würden, während blos berathende Provinzialstände, die allerdings heilsam werden könnten, den alten Rechtszustand, von welchem diese Denkschrift ausgeht, eben weil sie nur berathen sollen, und sich nur mit der Lokalgesetzgebung zu befassen haben, nothwendig auflösen. Wohin soll es führen, wenn in Preußen fünf bis sechs Ständeversammlungen im entscheidenden Augenblicke erst zusammen berufen, und befragt werden müssen, ehe rechtlich etwas geschehen darf. Und worin besteht denn jene vielbesprochene Verschiedenheit konstitutioneller Bedürfnisse. Ist der Ostpreuße dem Rheinländer weniger verwandt, als der Picard dem Gascogner? Als der Holländer dem Brabander? Als der Irländer dem Bergschotten? Hat der Landbauer nicht überall andere Wünsche, andere Bedürfnisse, als der Fabrikant, und der Kaufmann? Man hat sich aber seit einiger Zeit recht absichtlich alle Mühe gegeben, Schwierigkeiten zu schaffen, wo keine sind, und Steine in den ebenen Weg zu werfen. Man stelle nur die Grundzüge einer gemeinsamen Verfassung auf, und aus der Erfahrung und dem Gefühl des Bedürfnisses wird sich alles Uebrige von selbst entwickeln. Die Deutschen kommen uns wie Männer vor, die sich verheirathen wollen, und so lange hin und her wählen bis es keine Wahl mehr giebt.

Die ersten beiden Paragraphen der Denkschrift beweisen, daß die alte Verfassung dieser Lande nie urkundlich aufgehoben sei, und daher in ihren rechtlichen Grundlagen nicht als zerstört könne betrachtet werden. „Es bliebe daher ein Verhältniß auszumitteln, kraft dessen, ohne daß der Faden aus Vergangenheit in Zukunft gewaltsam durchschnitten würde, neben rechtsgemäßer Zustimmung der vorhandenen Vertreter, mit Berathung andrer landeingeborner, das

öffentliche Vertrauen genießender, Männer, nach Maaßgabe allgemeiner, alle Bestandtheile der königl. preuß. Monarchie umfassender, Grundsätze, was die Gegenwart gebietet, und für die Gesammtwohlfahrt, nach ruhiger Prüfung, ersprießlich scheint, erkennt, für die Folgezeit anzuordnen wäre." (§. 3.) Was den „Faden aus Vergangenheit in Zukunft" anlangt, so meinen wir, dieser hochgelobte Faden hätte durch die französische Revolution und ihre Folgen einen ziemlichen Schnitt erhalten, ohne daß die Herren Edelleute damals für gut befunden, durch feierlichen Protest ihre wohlerworbenen Rechte zu wahren. Wollte man aber den Grundsatz aufstellen, daß politische Rechte niemals verjähren können, so werden die „anderen Landeseingebornen" nichts dagegen haben, da ihre Rechte offenbar älter sind, als die Rechte des Adels.

In den folgenden Paragraphen, welche die Grundzüge der alten Verfassung aufstellen, finden wir, daß das Landstandsrecht auch von 21 Städten ausgeübt worden ist; diese waren für das Herzogthum Jülich: Jülich, Düren, Münstereifel und Euskirchen; für das Herzogthum Kleve: Kleve, Wesel, Emrich, Kalkar, Duisburg, Xanten, und Rees; für das Herzogthum Berg: Lennep, Ratingen, Düsseldorf und Wipperfürth; für die Grafschaft Mark: Hamm, Unna, Lünen, Camen, Schwerdte, und Iserloen. — Hier entsteht nun die Frage: warum haben sich diese Städte der Denkschrift nicht angeschlossen? sind sie gefragt worden, und haben die Theilnahme verweigert? oder sind sie nicht gefragt, weil man fürchtete, daß sie anderer Meinung sein möchten? Soll aber die Denkschrift als Organ der öffentlichen Meinung gelten, so darf die Beistimmung der Städte schlechterdings nicht fehlen. Soll sie dieß nicht, wozu dann überhaupt die Denkschrift?

Was (§. 16 und 17) vom Entstehen und dem Begriff landständischer Verfassungen in deutschen Landen gesagt wird, übergeben wir dem Richterstuhle der Geschichte, welche vielleicht einiges dagegen einzuwenden hat, und wenden uns zu §. 19, wo es heißt:

„Von den Umänderungen, welche die ständische Verfassung der Lande Jülich, Kleve, Berg und Mark, veranlaßt durch gegenwärtig statt findende innere gesellige Verhältnisse, in Bezug auf Anordnung derselben, und Bestimmung der sie konstituirenden Elemente, zu erfahren hat, scheinen die hauptsächlichsten: erstlich, daß den einzelnen, bisher ausschließend zu den Landtagen berufenen, Städten dieses Recht fortan nicht mehr ausschließend zuzugestehen, daß vielmehr ein gebürender Antheil an der Wahl der Vertreter des Bürgerstandes allen ständischer Verfassung fähigen Orten des Landes zuzumessen (?) sei; sodann, daß, neben dem ritterschaftlichen Adel, welcher bisher in seiner Vertretung das mit ihm so innig zusammenhängende Interesse der landbauenden Klasse begriff, die landbauende Klasse, in dem ihr zustehenden Maaße, unmittelbar, durch aus ihr gewählte Eigenthümer, vertreten werde."

Diese Ansicht ist allerdings den Forderungen der Zeit angemessen, und muß von jedem Unbefangenen als richtig anerkannt werden. Leider aber erscheint sie, wenn wir das folgende vergleichen, mehr als großmüthiges Geschenk, wo doch nichts zu schenken ist, wie als gedrungne Anerkennung des Vernunftgemäßen, dessen, was die Zeit gebieterisch und unwiderruflich fordert.

Im §. 21 und 22 stossen wir nämlich auf einige Ideen, die uns von neuem überzeugen müssen, wie der Adel unter tausend Gestalten, doch immer nur Ein Ziel verfolgt, d. h. sich als Kaste mit neuem Glanz, neuer Macht, neuer Würde zu umgeben, und am gepriesenen Faden aus Vergangenheit in Zukunft unbemerkt sich wieder in jene heitre Höhe hinaufzuziehen, von wo herab er die untenliegenden Bedürfnisse des Bürgers, für dessen Wohlfahrt er ja so eifrig und uneigennützig bemüht ist, in klarer Göttergleicher Ruhe überschauen kann. Doch lassen wir den Adel selbst auftreten. Er sagt §. 21 und 22:

„(21) Der landsässige ritterschaftliche Adel der Lande Jülich, Kleve, Berg und Mark, hatte zu der bisherigen Verfassung derselben eine bedeutende Stellung, welche auf seine Entstehung, und seine anfänglich ganz freie, nur Fehdefolge in sich schließende, Verbindung zu dem aufsteigenden Landesherren gegründet, das Recht erblicher Landesvertretung ihm zusicherte. Wendet man die Begriffe späterer Verfassungsansichten auf ihn an, so schloß er eine zwiefache Bedeutung in sich. Die erste war die eines ansehnlichen, im Lande gelegenen, wenigstens der Summe seines Ertrages nach, erblich: untrennbaren Grundbesitzes. Die zweite die der Erhaltung der Geschlechter, und alles des sittlich Würdevollen und Großen, was an die Erhaltung der Geschlechter in einer Nation geknüpft ist. In der That war, so lange ursprüngliche Sitte im Adel bestand, der Begriff strengerer Ehrhaftigkeit, von dem langer Väterfolge niemalen für ihn getrennt. Die Ahndung dieser zwiefachen Bedeutung, neben der Anhänglichkeit die jede ihrem eigenen Wohle nicht fremd gewordene Nation der Dauer ihrer Einrichtungen widmet, mochten verursacht haben, daß der bloße Besitz eines Gutes, auf welchem Landstandschaft haftete, auch in der Zeit noch, in welcher beinahe alle persönlichen Vorzüge in dingliche waren verwandelt worden, wenn der Besitzer nicht zugleich das Alter seines Geschlechtes bewähren und Anstalten für die Fortdauer desselben treffen konnte, kein Recht erblicher und gebohrener Landstand zu werden verlieh. Daß größerer und erblich untrennbarer Grundbesitz, — ein Besitz also, welcher von dem Wohle und Wehe des Landes nur mit großer Unbequemlichkeit geschieden werden kann, zu Vertretung der Landesbedürfnisse einen vorzüglichen Grund abgeben könne, ist zu einleuchtend als daß es von jemand sollte bestritten werden. Daß der große, erblich untrennbare Grundbesitz, zur allgemeinen Wohlfahrt des Landes, gegenüber dem zerstück

baren, beweglichen, in einem gewissen Verhältnisse müsse erhalten werden, ist eine den einsichtsvollsten Staatsverwaltern unserer Zeit gleichfalls wieder geläufig gewordene Wahrheit. Man darf aber wohl fragen, ob es zum Nutzen eines Staates gereichen werde, wenn das Recht, erblicher Landstand desselben zu sein, blos auf das Maas des Besitzes beschränkt, und alles Zusammenhanges mit sittlicher Würde, und an sie geknüpfter Dauer des Geschlechtes entbunden werde; das heißt, ob wir diejenige Nation mehr ehren würden, welche das Recht erblicher Vertreter in ihr zu werden sogleich dem Emporkömmlinge zuspräche, wenn er, vielleicht durch ruchtbar unlautere Mittel, sich das Vermögen erworben, eine bedeutende Landmasse in ihr zusammen zu kaufen und ungetheilt zu vererben, oder vielmehr diejenige, welche, neben dem Besitze einer bedeutenden Grundmasse, um das Recht erblicher Vertretung in ihr weiter bestehen zu lassen, verjährtes (! !) Verdienst der Vorfahren, oder lange Dauer eines im Wohlstande (?) erhaltenen Geschlechtes, und zwar beides in zweckmäßig bestimmtem Maaße, — um es augenblicklich zu erwerben, entschiedenes und anerkanntes Verdienst für das Vaterland, forderte. — Wenn ein edlerer Zeitgeist entschieden für das Letzte stimmt, so kann natürlich in Zukunft nicht Frage sein, ob, neben gebührendem Grundbesitze, eine gesetzliche Dauer des Geschlechtes ausschließend den Zutritt zu dem landständischen Adel erwarben, oder ob, neben ihm, ein wesentliches, für das Vaterland wahrhaft bedeutendes kriegerisches, bürgerliches, sittliches, geistiges Verdienst zu Aufnahme unter die Glieder desselben gleichfalls befähigen solle. Der Adel wird, indem er solches Verdienst in sich einschließt, in seiner wahren Würde neu befestiget werden. Eine Frage für die Zukunft bleibt, wie die Entscheidung über solches Verdienst solle angeordnet sein; und es ist zu wünschen, daß eine Bestimmung für sie aufgefunden werde, welche, vor allem, ihr selbst die geziemende Würde sichert, den landständischen Adel von einem zu weiten Offenstehen, ganz eben so sehr als von einer zu engen Abgeschlossenheit, ferne hält, ihn in sich selbst stark macht, und gegen das Oberhaupt des Landes, so wie gegen die übrigen Stände desselben, ihm eine wohlthätige Stimmung vermittelt."

„(22) In unsern Tagen sieht man, ganz so wie es zu den Zeiten der einbrechenden französ. Umwälzung geschah, den Werth erblicher Vertretung in ständischer Verfassung häufig verkennen; den mit ihr innig verbundenen Begriff ächter Freiheit aber mit dem Begriffe sogenannter Gleichheit, das heißt, der Auflösung aller fest geordneten Rechte und Dauer versprechenden Einrichtungen, verwechseln. Würde, bei Erneuung der deutschen Verfassungen, diesem durch die Erfahrung aller Zeiten, durch die Verwirrung der letzten französischen Zeit aber blutig widerlegten Irrthume Raum gegeben, so würden wir bald die Festigkeit des geselligen Baues in unserm Vaterlande steigend in Schwanken gerathen, die neuen Einrichtungen aber, stat segensvoller Dauer entgegen zu reifen, aus Wandel in Wandel stürzen sehen. Wir würden jenem Geiste selbstischer und unruhiger Betriebsamkeit, welcher, allen friedlichen Trieben der Verehrung und Anhänglichkeit feind, das vorhandene Gute undankbar geringschätzt, nach einem vorgespiegelten selten Probe bestehenden Besseren dagegen mit verderblicher Eile greift, fortan keine Schranken zu setzen wissen. Auch bei uns würde der Wahn überhand nehmen, daß die nach Zeit und Bedürfniß ruhig gegründeten Einrichtungen unserer Väter nicht, wie es wahr ist, in Manchem und Wesentlichem zu verbessern, vielmehr, daß sie durchaus zu zernichten, und daß neue, nach keinem anderen Maaßstabe als dem eigner und augenblicklicher Ueberzeugung geschaffene Einrichtungen an ihre Stelle zu setzen seien. Der Denkart dieser Blätter darf wohl der Vorwurf nicht gemacht werden, daß sie enge und ausschließend das Alte begünstige, dem würdigen Neuen aber keine Kraft und keinen Einfluß gestatten wolle. Eben so wenig wollen sie erblicher Vertretung eine ihr nicht gebührende und sie vereinzelnde Stellung in der Verfassung erwerben, oder auch zukünftigen Gliedern der Verfassung, deren Natur zu erblicher Vertretung eignet, den Zugang zu ihr verschließen. Es würde aber tadelnswerth sein, die wahre Bedeutung erblicher Vertretung furchtsam in ihnen zu verschweigen, die nämlich, Dauer in das Ganze zu bringen, und, als vermittelnde Kraft des Staates, eben so sehr den Wogen ungestümer Neuerung, als denen alle Schranken überschweifender Herrschsucht, ein Ziel zu setzen. Daß dieses ihre wahre Bedeutung sei, wird durch ein nicht zweideutiges Zeichen des Tages bestätiget; denn es vereinen sich, erbliche Vertretung in Schatten zu stellen, sowohl die, welche ohne Einsicht nach einem unhaltbaren Neuen lüsten, als die, welche widerstandslose und Freiheit zernichtende Herrschaft gerne fortsetzen möchten."

* Bremen, den 28. März.

Die Anzahl der im vorigen Jahre auf der Weser für Bremen angekommenen Schiffe belief sich auf 1342, worunter 4 aus Südamerika, 26 aus Westindien (Havanna 12, Hayti 5, St. Thomas 6), 40 aus den Verein. Staaten (Baltimore 9, Boston 8), 120 aus Großbritannien (London 41, Liverpool 35, Hull 12), 6 aus Portugal, 7 aus Spanien, eben so viel aus Italien, 35 aus Frankreich (Bordeaux 21), 135 aus Rußland (Riga 63, Petersburg 47, Windau 15, Archangel 10), 125 aus Holland (Amsterdam 104), 29 aus Königsberg, 4 aus Danzig und 40 aus andern Ostseehäfen, 12 aus Schweden, 14 aus Norwegen, 85 aus Dänemark, 79 aus Hamburg, 428 aus Ostfriesland, Oldenburg rc. und 160 aus dem Oberlande.

Unter den im vorigen Jahre eingeführten Waaren bemerken wir:

Alaun	108	Fässer.
Arrak	28	Piepen.
Butter	28934 $\frac{1}{1}$ $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{4}$	Fässer.
Bley	129	Last und 1967 Rollen.
Brandtwein		
— Korn	650	Orhoft.
— Franz. und Span.	484	Piepen.
Baumwolle	2928	Packen und Ballen.
	473	Ceronen.
Caffee	8998	Fässer.
	40686	Ballen und Säcke.
Corinthen	493	Fässer.
Cacao	550	Ballen.
Citronen	1258	Kisten.
Eisen	34980	Stangen.
	830	Bund.
	und 17000	Pfd.
Getreide und Saaten		
— Rocken	13103	Last.
— Weitzen	3130	dito.
— Gärste	1609	dito.
— Hafer	1999	dito.
— Bohnen	618	dito.
— Erbsen	71	dito.
— Buchweitzen	10	dito.
— Malz	256	dito.
— Rappsaat	209	dito.
Genever	73	Orhoft.
Häring	13187	Tonnen.
Häute		
— Buenos Ayres, — Nova Colonia ꝛc.	30558	Stück.
Indigo	279	Kisten.
	89	Ceronen.
Leinsaat	27833	Tonnen.
Mehl	141	Fässer.
Nanking	1750	Stück.
Oel Pouglia	10	Fässer.

Oel Hanf	2297	Fässer.
— Lein	167	dito.
— Rüb	570	dito.
— Mohn	67	dito.
Pfeffer	2041	Ballen und Säcke.
Piment	23	Fässer und 990 Ballen.
Perl und Pottasche	2282	Fässer.
Pflaumen	434	Fässer.
	600	Kisten.
Pech	935	Fässer.
Rosinen	3103	Fässer.
	763	Kisten.
Reis	2285	Fässer.
	9581	Ballen und Säcke.
Rum	3497	Puncheons.
Salpeter	531	Fässer.
Syrup	191	Fässer.
Toback	6016	Fässer.
	13970	Ballen und Packen.
	840	Ceronen.
	30759	Rollen.
	114000	Pfund lose.
— Canaster	757	Körbe.
Tobackstengel	2071	Fässer.
	786	Ballen.
	8990	Pfund lose.
Thee	2865	Kisten.
Tallig	1072	Fässer.
Theer	7544	Tonnen.
Thran	5182	Gebinde.
Wein	4238	Pipen.
	9820	Orhoft.
Zucker, roh:	12449	Kisten.
	1724	Fässer.
	3615	Ballen.
raffinirt	5170	Fässer.
	491	Kisten.

Im Stadtgebiete von Bremen wurde verbraucht:

	1814	1815	1816	1817
Ochsen, Stück	2846	2404	2414	2388
Kühe dito	1212	818	619	623
Kälber dito	11,682	10,552	11,133	10,228
Schaafe und Lämmer, Stück	9061	7989	7187	6775
Schweine dito	7179	6665	7009	6921
Fleisch, gesalz. Pfund	71,638	97,824	84,082	94,542
Hühner, Stück	54,922	63,666	70,842	69,55[illegible]
Haasen, Gänse dito	12,797	16,582	13,696	14,295
Rehe dito	66	82	99	64
Butter in Küfen, Pfund	864,401	1,017,979	947,074	790,197
— in Fässern dito	586,556	318,320	679,300	564,464
Käse, ordin. dito	839,800	609,090	515,142	333,820
Rohm dito	939,001	167,160	238,792	14[illegible],904
engl. dito		10,020	13,724	7561
Weizenmehl dito	1,138,495	760,825	640,810	575,345
Rockenmehl dito	169,068	123,725	270,395	91,990
Gersten- und Buchweizenmehl, Pfund	57,700	42,025	28,575	39,550
Grütze, Pfund	440,815	197,285	118,790	145,670
Austern, Stück	177,400	92,350	89,625	52,175
Weizen zum Essen, Last	976	879	858	707
Rocken dito dito	1070	1040	1084	1450
Weizen zum Brennen, Last	6	3		1½
Rocken dito dito	793	710	662	710
Mengkorn dito	201	235	212	188
Malz dito	1043	1111	1135	1103
Torf, Hunt	7962	7780	7696	7221
— 2spännige Fuder	14,110	7170	7202	7159
— 3 und 4spännige dito	760	889	852	1056
— Bund	593,880	524,743	549,278	712,877
Holz, Reep	1126	1547	1696	1569
— Faden	420	469	528	585
— Stiege	1363	1547	1461	1366
— 2spännige Fuder	3534	2093	2399	1932
— 3 und 4spännige dito	77	78	55	78
Holzkohlen, Fuder	143	39	64	70
— Tonnen	870	601	1315	944
Steinkohlen dito	4968	2492	5566	6871
Heu und Stroh, 2spännige Fuder	12,443	10,700	9488	9629
— — 3 und 4spännige dito	282	179	162	140
Mauersteine, Stück	1,348,025	1,904,950	1,853,275	1,935,375
Dachpfannen dito	166,600	194,525	103,000	164,150
Kalk, frischer Muschel, Balje		2103	1761	2290
Schiefersteine, Stück	30,150	11,365	51,811	16,292
Astraak, Cubikfuß	6287	16,127	20,222	20,354
Bier, ausländ., Ohm	238	110½	96½	47
Essig dito Oxh.	152	211½	354	573
Wein dito	1018	1913½	1961	2535
Brantewein, französ., Oxh.	76½	92½	60½	65
Rum und Arrak dito	64½	221	233	275½
Spriet dito		6½	1	6
Kornbrantewein dito	111	65	66	60

Großbrittannien.

London, den 24. März. (Ueber Holland.) — Am Sonntag ist der Herzog von Kent aus Brüssel hier angekommen.

Die Vermählung der Prinzessin Elisabeth mit dem Erbprinzen von Hessen-Homburg wird am 7. April des Abends im Palaste der Königin vollzogen werden. Die Einladungskarten zu dieser Feierlichkeit wurden bereits am vorigen Sonnabend im Namen der Königin ausgetheilt. Es heißt, daß die Prinzessin jedes Jahr einige Wochen in England zubringen wird.

Zwischen der Prinzessin von Wales und den Vollstreckern des Testaments des Herzogs von Braunschweig ist jetzt vor der Court of Chancery ein Proceß anhängig, wegen einer Summe von 15,000 Pf., welche die Prinzessin im Monat August 1814 ihrem verstorbenen Bruder geliehen haben will. Allein Graf Münster behauptet, daß die Handschrift des Herzogs in den Quittungen von einem der deutschen Sprache Unkundigen nachgemacht sei.

Stocks d. 21. — 3 pCt. C. 78⅞.

Niederlande.

Haag, den 27. März. — Gestern ist der König mit der Königin, der Prinzessin Mariane und dem Prinzen Friedrich, und diesen Morgen der Prinz von Oranien nach Amsterdam gereist, von wo sie sich nach einem Aufenthalt von einigen Wochen auf das Schloß Laeken begeben werden.

Im Ministerium haben folgende Veränderungen statt gefunden.

Die Polizeidepartements in Brüssel und Haag, jenes für die südlichen, dieses für die nördlichen Provinzen, sind vom 1. April d. J. an aufgelöst. Der Graf Thiennes behält den Titel und Rang eines Staatsministers mit Sitz und Stimme im Kabinetsrath. — Die Generaldirektion des protestantischen Kultus, welcher Hr. Repelaer van Driel vorstand, ist mit dem Generalpostamt vereinigt. Herr R. van Driel ist zum Staatsminister ernannt. — Die Stelle eines Staatssekretärs, welche Herr Falck bekleidete, ist aufgehoben, und die mit demselben verbundenen Geschäfte sind dem zum Staatsrath ernannten Herrn de Mey van Streefkerk übertragen worden, der unmittelbar unter dem König arbeiten wird. Herr Falck hat die neu geschaffene Stelle eines Ministers des öffentlichen Unterrichts, der Nationalindustrie und der Kolonien (voor het Onderwys, voor de Nationale Nyverheid en voor de Kolonien) erhalten. — Der bisherige Generaldirektor des Handels und der Kolonien, Goldberg, und der bisherige Gouverneur von Südbraband, Graf Mercy d'Argenteau, sind zu Mitgliedern des Staatsraths ernannt worden. In des letztern Stelle tritt der Graf Aerschot Schoonhoven. Herr van Doorn ist zum Gouverneur von Seeland ernannt.

Ferner heißt es, daß der Minister des Waterstaates, Herzog von Ursel, als Gesandter nach Wien gehen werde.

Frankreich.

Paris, den 24. März. — Der Brand des Odeon's, dessen Ursache noch nicht bekannt ist, hat der Neugier der Pariser wieder neuen Stoff gegeben; der mit einer starken Wache besetzte Platz vor demselben ist mit Zuschauern, welche die Trümer sehen wollen, wie besäet. Die kostbaren Dekorationen sind sämmtlich verbrannt.

In der gestrigen Sitzung der Deputirtenkammer erstattete Hr. Beugnot Bericht über das Budget. Vorläufig bemerken wir nur, daß die Kommission von der in mehreren öffentlichen Blättern gemeldeten Beendigung der über die Privatreklamationen gepflogenen Unterhandlungen noch keine Kunde hatte. — Der Bericht des Hrn. Roy wurde am 21. erstattet.

Es sind einige Draisinen hier angekommen.

Die Nachricht von der Verhaftung eines gewissen Ouin in Folge des Pistolenschusses auf den Herzog Wellington wird widerrufen. Dieser Ouin war schon früher verhaftet worden, und hat den Schnurrbart, welchen ihm die Zeitungschreiber abgeschnitten, niemals getragen.

Fonds d. 23. — B. A. 1600 Fr.

Nach Privatnachrichten aus Paris in engl. Blättern ist der Elende, welcher den Herzog von Wellington ermorden wollte, nun verhaftet worden. Sein Name ist Cantillon; er hat in der Armee gedient, und ist von den Urhebern des Anschlags wegen seiner außerordentlichen Unerschrockenheit und seiner Anhänglichkeit an die revolutionären Grundsätze zur Ausführung erkohren worden. Seine Geliebte in Paris soll ihn der Polizei verrathen haben. Diese ganze Begebenheit war das Komplott einer kleinen Anzahl französischer Ausgewanderter in den Niederlanden, denen sich einige Belgier, unruhige Köpfe, angeschlossen hatten.

Spanisches Amerika.

Buenos Ayres, den 22. Dec. — Vorgestern den 20. dieses, haben die Portugiesen, (wir wissen nicht, ob mit Zustimmung der spanischen Regierung) Colona del Sacramento besetzt.

Das Kaperschiff Independencia de la Sud, ist am 17. dieses mit Depeschen an unsre Regierung nach Rio de Janeiro abgesegelt, und wird dem Vernehmen nach ehe es hierher zurückkehrt, in Portsmouth einlaufen. — (Engl. Bl.)

Vermischte Nachrichten.

Die letzten Briefe von Cap-Henry vom 17. Januar, wiederlegen gänzlich die kürzlich in mehreren Zeitungen verbreiteten Gerüchte von einem Aufstande daselbst. Das Bremer Schiff Ermanus, Capt. J. C. H. Kleine war am 15. Januar dort glücklich angekommen.

— Die für den Hofrath Oken, als Herausgeber der Isis, zur Bezahlung seiner Proceßkosten in Frankfurt veranstaltete Subskription soll über 200 fl. eingetragen haben.

— Die Bremer Schiffe Telemach, Kapt. Dehls, Active, Kapt. Zschernitz, und Perseverantia, Kapt. Havinghorst sind glücklich in Charleston angekommen.

— Die Aachner Zeitung versichert, daß man dort, allen öffentlichen und Privatnachrichten zufolge, die gegründetste Hoffnung habe, den König und den Kaiser von Rußland im Laufe dieses Sommers als Badegäste zu besitzen.

Anzeigen.

Angekommene und abgegangene Schiffe.

BREMEN, den 28. März. — Auf der Weser angekommen

Kapt. Joh. Kortlang, Oceanus,	v. Bordeaux.

Wind N. N. Ost.

Den 29. März.

Carsten Sanderfeld, Frau Catharina,	v. Kiel.

In See gegangen:

Kapt. D. Eytmann,	n. Bordeaux.
— H. Haesloop	dito.
— H. Hilken	dito.
— L. Farrelmann	dito.
— Stanke	dito.
— Fr. Jachens	dito.
Kommod. F. Vennekohl	n. Grönland.
— H. Haake	dito.
— A. Haake	dito.
— J. Haslagen	dito.
— H. Würtmann	dito.
— J. H. Brunsem	dito.
Kapt B. Deetjen	n. Lissabon.
— O. Chemnitz	dito.
— H. Dierks	n. Norwegen.
— B. Petersen	dito.
— Addiks	n. d. Ostsee.
— F. Beckmann	dito.
— H. Wessels	dito.
— F. Bahle	dito.
— S. Geerken	dito.
— J. Wessels	dito.
— J. Weidemann	dito.
— Spille	dito.
— M. Deetjen	n. London.
— Steffens	dito.
— Stary	dito.
— G. Addiks	n. Liverpool.
— E. Johannes	dito.
Kapt. A. Wulff	n. Hull.
— J. Preemann	dito.
— J. Johannes	n. Westindien.
— Lud. Deetjen	dito.
— Ortje	n. d. Eyder.

Wind S. Ost.

(Oeffentlicher Verkauf.) Heute Dienstag, den 31. März, Nachmittags $3\frac{1}{2}$ Uhr pünktlich, in Höpken Hause St. Martini Nr. 13, auf Verordnung des Herrn Aug. Aldefeld und für Rechnung der Herren Assekuradeurs, durch die Mäkler Mohr, Tidemann, Thorbecke, 201 Kisten Zucker, welche mit dem Schiffe America, Schiffer A. Bremer, von Havana beschädigt hier angebracht sind, auch dazu gehörige 19 Kisten gesunde weiße Havana-Zucker, welche so wie die 201 Kisten den ganzen Tag im Packhause Nr. 42 an der Großenstraße zu besehen sind.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Donnerstag, den 2. April, Vormittags $9\frac{1}{2}$ Uhr, in Deneken & Boden Hause, auf Verordnung der Herren Gebrüder Focke, durch die Mäkler Mohr, Gevekoht, Dunte & Schröder: 34 Fäßer alten Maryland-Taback, so wie eine Parthei desgl. losen Taback, welcher am 1. April, Nachmittags von 1 bis 5 Uhr im Packhause Nr. 18 an der Schlachte zu besehen ist.

(Oeffentlicher Verkauf.) Donnerstag, den 2. April, Vormittags gegen 11 Uhr, in Deneken & Boden Hause, auf Verordnung der Herren A. G. Kulenkamp & Söhne, durch die Mäkler Mohr, Gevekoht, 20 Fäßer Virginie-Taback, eine Parthei Havana-Taback und eine Parthei losen amerik. Taback, welche bei dem Letztern Mittwoch Nachmittag und Donnerstag früh im Packhause Nr. 22 an der Obernstraße zu besehen sind.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Freitag den 3. April, Nachmittags $3\frac{1}{2}$ Uhr, durch Mäkler A. König, in dessen Hause 10 Kisten Seife, 5 Kisten ruß. Lichte, circa 600 Stück neue und circa 300 Stück Garnis Matten, 2 Kallen Packtaue, eine kleine Parthei rothe, weiße und schwarze Juchten, Schweinsborsten, Pferdehaare und Hausenblasen. Diese Waaren sind theils durch Proben beim Verkauf, so wie auch im Hause Nr. 3 an der Börse 2 Stunden vorher zu besehen.

(Schiffs-Nachricht.) In dem von Bordeaux gekommenen Schiffe Oceanus, Kapt. Joh. Kortlang, sind PR 1 à 10 — 10 Ballen Korkholz, von Kloßmann an Ordre verladen worden. Der Inhaber des Konnoissements wird ersucht, solches ungesäumt vorzuzeigen bei

J. D. Lüdering, Schiffsmäkler.

Nach einem Hafen Spaniens, Portugals oder des mittelländischen Meeres wird das unter schwedischer Flagge fahrende gute Galleasschiff, Carl Uno genannt, groß 65 hiesige Rockenlasten, Kapt. Joachim Kortlepel, mit einem Türkenpaß versehen, zu einer Befrachtung angeboten durch

J. D. Lüdering, Schiffsmäkler.

(Lotterie.) Zu der nur noch aus 4500 Loosen bestehenden, am nächsten Dienstag gezogen werdenden 3ten Klasse der bremischen 11ten Stadtlotterie sind noch einige ganze Loose für 13 Thaler, halbe $6\frac{1}{2}$, Viertel $3\frac{1}{4}$ und Achtelloose für 1 Thaler 65 Gr. zu haben im

Lotterie-Komtoir Domshof Nr. 1.
Kürber.

(Lotterie.) Am Dienstag den 7. April zieht unsere Stadt-Lotterie 3te Klasse. Es sind noch 2110 Gewinne und 3 Prämien im Glücksrade, und im günstigen Fall 22,000 Rthlr. auf ein Loos zu gewinnen. Mit allem Recht verdient die Einrichtung dieser 11ten Lotterie den Vorzug, wie aus der Eintheilung des Plans zu ersehen ist. Denjenigen, welche ihr Glück versuchen wollen, stehen noch Loose bis zum Ziehungstage zu Dienst. Auswärtige Aufträge, mit Rimessen versehen, werden prompt besorgt; der Einsatz 3ter Klasse beträgt 13 Rthlr. das Loos, halbe und Viertel nach diesem Verhältniß. Zugleich bringe ich mein General-Konttrabuch in Erinnerung, indem dies vor wie nach von mir fortgeführt wird. Ein Jeder, der auch nicht bei mir eingesetzt, kann seine Nummer für die Gebühr von 2 Gr. nachschlagen lassen.

Heinrich Mester.

(Reise-Gesellschafts-Gesuch.) Jemand, der seinen eigenen Wagen hat, und künftige Woche nach den Rheingegenden fährt, sucht auf gemeinschaftliche Kosten Gesellschaft. Herrlichkeit Nr. 15.

(Ankündigung.) Drei herrschaftliche Besitzungen im Königreiche Böhmen werden im nächstkommenden Monate Juni, und zwar Nr. 1 am 13., Nr. 2 am 24., und Nr. 3 am 25. des genannten Monats im Wege der Versteigerung, aus freier Hand verkauft und dem Käufer schuldenfrei übergeben. Die ausführlichen Beschreibungen, Erträgnißausweise, und Bedingnisse sind bei den nachstehend bemerkten Handlungshäusern niedergelegt und einzusehen. — Nähere Auskunft, die allenfalls verlangt werden könnte, ertheilen die Herren Fries & Comp. in Wien, und die Herren Ballabene & Comp. in Prag, welche auch die für dieses Geschäft nöthige Garantie leisten.

In Augsburg	bei den Herren	Carli & Comp.
— Bautzen	— —	J. C. von der Wreling & Comp.
— Berlin	— —	Gebrüder Benecke.
— Braunschweig	— —	Gebrüder Löbbecke.
— Bremen	— —	Stephan Lürman & Sohn.
— Breslau	— —	Löbbecke & Hollmann.
— Cassel	— —	Joseph Rinald.
— Cölln	— —	Joh. David Herstatt.
— Danzig	— —	Hend. Sörmans & Sohn.
— Dresden	— —	H. W. Bassenge & Comp.
— Frankfurt a. M.	— —	J. F. Gontard & Söhne.
— Hamburg	— —	Parish & Comp.
— Königsberg	— —	Joh. Conr. Jacobi.
— Leipzig	— —	Frege & Comp.
— Lübeck	— —	C. Paymann Söhne.
— München	— —	J. Jos. Pasch.
— Nürnberg	— —	Joh Conr. Knopf.
— Regensburg	— —	Elias Ritter.
— Stuttgart	— —	Kaulla & Comp.
— Warschau	— —	Sam. Ant. Fränkel.
— Würzburg	— —	Joh. Peter Möhr.

WECHSEL UND GELD COURSE

Bremen, den 27 — 30. März 1818.

Amsterdam 250 fl. Courant	K. S.	$129\frac{1}{2}$ à 29
	2 Mt.	$128\frac{1}{2}$ à 28
Hamburg 300 Mk. Bco.	K. S.	$137\frac{1}{2}$
	2 Mt.	$136\frac{1}{2}$ à $\frac{1}{4}$
London 100 Lst. 2 Mt. d. 27.		675
Paris 1 Fk.	dito	$17\frac{1}{8}$ à $\frac{5}{16}$
Frankfurt a. M.	dito	$108\frac{1}{2}$ à $\frac{3}{4}$
Augsburg	dito	$128\frac{3}{8}$
Leipzig	dito	109
Berlin	dito	

Holländ. Rand-Ducaten 2 St.	2 Rt 60 Gr
Neue $\frac{2}{3}$ St. gewinnen	6 pCt.
Conv. Münze verliert	10 pCt.
Laubthaler à $1\frac{1}{2}$ Rthlr dito	10 à $\frac{1}{2}$ pCt.
Preussisches Courant	11 à $\frac{1}{4}$ pCt.
Holl. fl. per Stück	$56\frac{1}{2}$ Gr.

Hamburg, den 27. März.

Amsterdam Cour. k. S. $106\frac{1}{4}$. 2 Mt. $107\frac{5}{8}$ — London 1 Lst. 2 Mt. 33 4 — Paris 3 Fk. 2 Mt. 26 — Bordeaux 3 Fr. 2 Mt. $25\frac{1}{16}$. — Madrid 1 Duc. 3 Mt. $93\frac{1}{2}$ — Cadiz 1 Duc. 3 Mt. $92\frac{3}{4}$. — Lissabon 1 Crusad. 3 Mt. $39\frac{3}{8}$. — Wien et Prag Cour. 6 W. 396 — Copenhagen kurz 325. Louisdor a 5 Rt. 10 Mk. $14\frac{3}{8}$.

Am 30. März, Nachmittags 2 Uhr, war der Wasserstand an der Weserbrücke am ersten Pfeiler 10 Fuß 1 Zoll.

Bremer  Zeitung.

N.° 91. Mittwochen den 1. April 1818.

Deutschland.

* An meine deutschen Mitbürger.

Man wird wohl, ohne der Uebereilung beschuldigt werden zu können, öffentlich behaupten dürfen, daß in allen und jeden zum deutschen Bundesstaat gehörigen Landen, sich auch nicht ein einziger gebildeter und vernünftiger Mensch befindet, welcher sich nicht überzeugt fühlte, daß die Herstellung landständischer Verfassungen, nach der Umwälzung Deutschlands, gebieterische Nothwendigkeit sei, und daher mit Ruhe, aber auch mit kräftiger Sehnsucht, der endlichen Erfüllung der von allen Bundesgenossen, in der Wiener Kongreßakte förmlich und feierlich zugesagten Allgemeinen Organisation derselben entgegen sähe. Nicht Einer, der sich nicht überzeugt fühlte, es sei doch wahrlich! zu verächtlich von den deutschen Völkern gedacht, wenn man glaube, sie ewig mit leeren Versprechungen und Vorbereitungen hinhalten und beschwichtigen zu können; und durch die Politik des Zeitgewinns, allmählig und in der Stille, den Zustand der Willkühr, und zwar der gänzlich unbegränzten Willkühr (denn so versteht man die Napoleons. Souveränität) verewigen zu können.

Nun kenne ich kein unbefangeneres, harmloseres, und doch zugleich kräftigeres Mittel, die allgemeine Meinung und Ansicht der Bürger der deutschen Bundesstaaten öffentlich auszusprechen, als dieses:

Dem großherzigen Großherzog Karl August von Sachsen-Weimar, als dem ersten, und noch jetzt beinah einzigen deutschen Souverän, welcher seinen, doch vorhin schon mit Milde und Weisheit beherrschten Staaten, eine freie Konstitution und die bundesaktmäßige Nationalrepräsentation gegeben, und diese selbst unter die Garantie des deutschen Bundes gestellt hat, (bei deren Bewilligung jedoch sogar, auf eine, jedem biedern Deutschen wahrhaft tief schmerzliche Weise, Anfangs Bedenklichkeiten entstunden) ein öffentliches Merkmahl der deutschen National-Dankbarkeit zu geben. Dieses sollte nun, nach des Einsenders Vorschlage, darin bestehen; daß 1.) in diesem Jahre, in jedem zum deutschen Bundesstaat gehörigen Ort, der gebildete Menschen enthält, der Geburtstag des edlen Großherzogs Karl August von Sachsen-Weimar, in einem gesellschaftlichen freundlichem Verein, auf selbstbeliebige Weise, gefeiert würde:

Also der 3. September 1818.

2) daß jeder Verein in öffentlichen Blättern z. B. der Bremer Zeitung bekannt mache, daß und wie er diesen Tag, der Deutschlands freisinnigsten und geistvollsten Fürsten geboren werden ließ, feiern wolle oder gefeiert habe. Der Einsender hat in seinem Wohnorte für einen solchen Verein bereits gesorgt.

Er glaubt, es werde doch wohl in allen zum deutschen Bund gehörigen Staaten kein Hochverrath, noch Polizeivergehen sein, den Geburtstag eines deutschen Bundesfürsten auf eine stille, sittige Weise zu feiern.

Und er fordert endlich die Redaktion dieser Blätter auf, in einer Note zu beurkunden, daß Einsender mit dem Großherzogthume und Großherzoge von Sachsen-Weimar in keiner andern Beziehung, als der, der tiefsten Verehrung steht, daß also diese seine Einladung aus der reinsten Quelle fließt, und daß er übrigens durch seinen bürgerlichen Stand und Ruf Anspruch auf das Vertrauen seiner deutschen Mitbürger hat. *)

J.

Von Rhein, den 22. März. — Die Deputirten des ritterschaftlichen Adels in Jülich, Kleve, Berg und Mark haben vom Staatskanzler auf die von ihnen übergebene Denkschrift (S. Brem. Z. Nr. 90) folgende Antwort erhalten:

„Die Denkschrift, welche Ew. . . . in Beziehung auf die Verfassungs-Verhältnisse der Lande Jülich, Kleve, Berg und Mark mittelst gefälligen Schreibens vom 26. Februar mir eingereicht haben, habe ich mit wahrhaftem Interesse gelesen. Es wird mir ein eben so

*) Das letztere alles wird hiermit bezeugt von der Redaktion.

angelegenes Geschäft sein, die zu dem Ende mir mitgetheilte Immediat-Vorstellung mit ihrer Beilage ungesäumt des Königs Majestät zu übergeben. Vorläufig kann ich nur bemerken, daß die Grundsätze, wonach die ständischen Verfassungen, welche jetzt einen Hauptgegenstand der Aufmerksamkeit unserer Regierung ausmachen, in den Provinzen gebildet werden sollen, zwar noch nicht näher bestimmt sind. Nur aus einer gründlichen Würdigung früherer Verhältnisse und jetziger Bedürfnisse wünscht aber unsere Regierung dieselbe hervorgehen zu lassen. Dieser Absicht entsprechen in allem Wesentlichen die Grundsätze und Gesinnungen, welche die überreichte Denkschrift ausspricht. Je reiner die Gesinnungen sind, und als solche geehrt werden müssen, desto zuversichtlicher kann auch der Adel, in dessen Namen Ew. . . . die Denkschrift überreicht haben, der rechtsbaldigen Entwickelung des Verfassungswerks entgegensehen und fest vertrauen, daß von Sr. Majestät alle seine billigen Wünsche gebührend berücksichtig werden. Genehmen ꝛc. — Engers, den 3. März 1818. Hardenberg."

* Bremen, den 24. März. — In dem Hamburger Korrespondenten Nr. 35 wird der eidlichen Aussage des Kapt. Edward Hays wegen der ungestümen Aufnahme, die er bei seiner Landung an der hannöverischen Küste gefunden hat, widersprochen, was um so mehr zu verwundern ist, da der Steuermann William Jones nebst 5 Matrosen, welche sich noch von dem Schiffsvolk des Brilliant in Bremen befinden, diese Aussage ebenfalls als der Wahrheit gemäß eidlich bestätigt haben. Der Steuermann William Jones, welcher in gedachter Zeitung vorzugsweise erwähnt wird, als sei er mit der in Bremen gefundenen Aufnahme besonders zufrieden gewesen, hat dieser Zeitung folgenden Brief geschrieben, den wir hier wörtlich mittheilen:

„To the Editor of the Bremer Newspaper."

„The Letter that I sent from Brake to Wremen, was only intended for the two young Men and the Man that I lived with, while I remained there and not for the Public in general, therefore I hope the Public will understand that I deny a part of their publication where il say: Give my best respects to all the inhabitants of Wremen and tell them that if ever I will see any of them, cast away on the coast of America I will use them as well as I can being understood that I feel the effects of lying on the beach yet and not me only but several others of the same crew. — David Jones, Mate of ship Brilliant." — *)

Uebrigens ist noch zu bemerken, daß die Kosten welche der 7tägige Aufenthalt der Mannschaft des Schiffs Brilliant in Bremen verursacht hat, sich in allem auf 171 Rthlr. 25 Gr. Ld'or. belaufen, welche Summe von dem Handlungshause in Bremen, an welches das Schiff adressirt war, berichtigt worden ist; für den Transport der Mannschaft in einem Boote von Bremen nach Brake, eine Strecke von etwa 5 deutschen Meilen, sind allein 30 Rthlr. angesezt worden.

Ueber das unverständige Gerede von unberufenen Einsendern ist jede Bemerkung überflüßig.

Mainz, den 25. März. — Nach den Beobachtungen eines Landwirthes in unsrer Nachbarschaft haben wir Hoffnung zu einer reichen Weinlese im nächsten Herbste. Er schnitt Reben von den verschiedenen Traubenarten, und ließ sie an warmem Orte treiben. Das Resultat, verglichen mit dem Resultat eines gleichen Versuches in vorigem Frühjahr, war: die Fruchtaugen, ohne alle Ausnahme, trieben doppelten Weinsamen (Scheine nach dem Provinzialausdruck), dieser Weinsamen war voll und rund; auch trieben die Keime bei gleicher Temperatur freudiger und schneller als im vorigen Jahre, wo der Weinsamen bei den, an der Wärme treibenden Reben sich nur einzeln, schmächtig und langsamer entwickelte; ist die Blüthezeit der Befruchtung günstig, so kann der Herbst an Menge des Weines dem Jahre 1808 gleich kommen.

Berlin, den 26. März. — Der wirkliche Geh. Oberregierungsrath und Direktor im Ministerio des Innern, Hr. Köhler, ist zum Mitgliede des Staatsraths in der Abtheilung für die innern Angelegenheiten ernannt worden.

Im Tilsit-Niederungschen Kreise hat (nach der Königsb. Z.) der Sturm am 17. Jan. folgende Verwüstungen angerichtet: zusammengestürzt sind 173 Wohnhäuser, 508 Scheunen, 60 Schoppen, 267 Ställe, 36 Mühlen (Werth 181,860 Thlr.) Getödtet sind: 79 Pferde, 3 Ochsen, 503 Kühe, 41 Schweine, 62 Schaafe (Werth 17,223 Thlr.) Stark beschädigt wurden: 3 Kirchen, 584 Wohnhäuser, 215 Scheunen, 75 Schoppen, 267 Ställe, 12 Mühlen (Werth des Schadens 45,510 Thlr.) An Getreide ging verloren: 112 Schfl. Weizen, 871 Schfl. Roggen, 1130 Schfl. Gerste, 510 Schfl. Hafer, 13 Schfl. Erbsen, in Summa 2631 Schfl. Ferner: 51,551 Centn. Heu, 2544 Sch. Stroh (Werth 49,476 Summa des Schadens: 318,141

---

*) Zu deutsch: „An den Herausgeber der Bremer Zeitung. — Der Brief, welchen ich von Brake nach Bremen schrieb, war nur für die beiden jungen Leute und den Mann, bei dem ich während meines dortigen Aufenthalts lebte, und nicht für das Publikum im Allgemeinen bestimmt. Ich hoffe daher, das Publikum wird begreifen, daß ich einen Theil der Bekanntmachung desselben ableugne, wo es heißt: „Grüßt alle Einwohner von Bremen bestens, und sagt ihnen, daß wenn jemals einer von ihnen an die Küste von Amerika geworfen wird, ich ihn so gut aufnehmen werde als ich kann" wobei zu bemerken ist, daß ich noch jezt die Folgen vom Liegen am Strand fühle, und nicht ich allein, sondern mehrere Andre von demselben Schiffsvolk. — David Jones, Steuermann vom Schiff Brilliant." —

Thlr.) Der Schaden in den königl. Forsten ist unermeßlich, da der in der Schnedischen Forst allein über 300,000 Thlr. beträgt.

Der junge Dr. Karl Wille macht in den hiesigen Zeitungen bekannt, daß nicht er, sondern sein Vater auf einer Reise in Italien begriffen ist, daß er aber Anfangs Mai, durch die Gnade des Königs dazu in Stand gesetzt, dahin abgehen wird.

Großbrittannien.

Ueber den gestern erwähnten Proceß zwischen der Prinzeßin von Wales und den Vollstreckern des vom Herzog von Braunschweig hinterlassenen Testaments theilt der Courier vom 21. d. folgende eidliche Aussage (affidavit) des Grafen Münster mit, die im Bericht selbst aus (falscher) Schonung nicht bekannt gemacht worden war:

„Im Kanzleigericht — zwischen Ihrer k. Hoh. Karoline Auguste Prinzeßin von Wales, durch Anton Buller S. Leger, ihren Rechtsfreund (her next friend) Kläger; und Robert Banks Graf von Liverpool, und Ernst Friederich Herbert Graf Münster, Beklagte.

Ernst Friedrich Herbert Graf Münster, von Grosvenor-Place, in der Grafschaft Middlesex, Einer der obgenannten Beklagten, beschwor und sagte aus, er sei benachrichtigt worden und glaube, daß am Ende oder gegen das Ende des J. 1816 Ihre k. H. die Prinzeßin von Wales dem sehr ehrenwerthen Georg Canning, einem der im Willen des verstorbenen Herzogs von Braunschweig genannten Vollstrecker (der aber das Testament nicht beschworen hat) zwei geschriebene Instrumente geschickt habe, das Eine in deutscher und das Andre in französischer Sprache, welche beide vom nämlichen Inhalt, und Obligationen des verstorbenen Herzogs von Braunschweig sein sollten, an Ihre k. H. die Prinzeßin von Wales in zwei Jahren mit den Zinsen die Summe von 15,000 Pf. St., welche Ihre k. H. dem Herzog von Braunschweig geliehen habe, zurückzuzahlen; und dieser Komparent sagte ferner aus, er habe gehört und glaube, die genannten zwei Instrumente seien von Hn. Canning bei den Banquiers Hn. Coutts & Comp. am Strande, niedergelegt worden; er habe sich darauf am 7. Febr. 1818 zu den Hrn. Coutts & Comp. begeben, wo Hr. Canning, und Hr. Le Blanc, sein, des Komparenten, Anwalt, Graf Liverpool, einer der Beklagten, Hr. Brougham, und mehrere andre Herren, welche mit demselben gekommen zu sein schienen, dem Komparenten aber nicht bekannt waren, gegenwärtig gewesen. Komparent sagte aus, daß Hr. Coutts hierauf die genannten beiden Instrumente vorgebracht habe, welche bei dieser Gelegenheit vom Komparenten und mehrern andern gegenwärtigen Personen eingesehn worden. Komparent sagte aus, daß er viele Jahre vor dem Tode des Herzogs mit dessen Vertrauen beehrt worden sei, eine ununterbrochne Korrespondenz mit ihm geführt, mit seiner Art zu schreiben, in deutscher wie in französischer Sprache, innig vertraut gewesen, und eine große Menge in beiden Sprachen vom Herzog geschriebener Briefe und andrer Papiere besitze; auch nahm Komparent einen deutschen und einen französischen Brief des Herzogs mit zu der erwähnten Zusammenkunft bei Hn. Coutts, um sie mit den genannten Instrumenten zu vergleichen. Komparent sagte ferner aus, daß ihm das in deutscher Sprache geschriebne Instrument, mit dem in deutscher Sprache geschriebenen Briefe des verstorbenen Herzogs verglichen, nur eine unvollkommene Aehnlichkeit mit der Handschrift des erwähnten Briefes zu haben scheine, und daß weder die Orthographie noch die Konstruktion des genannten geschriebenen Instruments, der Weise des verstorbenen Herzogs, der seine deutsche Muttersprache sehr gut gekannt und geschrieben habe, ähnlich sei; und daß besonders gewisse Ausdrücke in dem geschriebnen Instrumente vorkämen, die im Deutschen sinnlos und lächerlich wären, und ihm aus dem Englischen geborgt schienen; — so werde das deutsche Wort „auf“ gleichbedeutend gebraucht mit dem englischen Worte „of“, welches ziemlich eben so klinge, wärend das deutsche Wort „auf“ soviel als „upon“ bedeute; so spricht das Instrument statt von einer Summe „von 15,000 Pf.,“ von einer Summe „auf 15,000 Pf.“ und statt von einem Herzoge „von Braunschweig“ von einem Herzog „auf Braunschweig;“ und statt vom Monat (von) August (Month of August) von „Monat auf August;“ der Taufname des verstorbenen Herzogs sei in der Unterschrift falsch, und anders geschrieben, wie der Herzog ihn geschrieben habe, nämlich „Wilehim“ statt „Wilhelm;“ derselbe habe die „Unterschrift“ „Brunswick et D'Oels,“ welche Unterschrift „Braunschweig Oels“ der verstorbene Herzog, in der Zeit wärend welcher er von den Franzosen aus seinen Besitzungen vertrieben war, aber, wie Komparent glaubt, nicht nach seiner Rückkehr im Herbst 1813 gebraucht habe. Ferner sagte Komparent aus, daß das erwähnte, in französischer Sprache geschrieben, Instrument ihm, nach einer mit dem französischen Briefe des genannten Herzogs angestellten Vergleichung, ebenfalls eine unvollkommene Aehnlichkeit mit der Handschrift des genannten Briefes zu haben scheine, und daß die Art der Abfassung des genannten Instrumentes der Art, wie der verstorbene Herzog von Braunschweig das Französische geschrieben habe, nicht gleichkomme; und daß das genannte Instrument gleichfalls „Brunswick et D'Oels“ unterzeichnet sei, was der Herzog, nach vorerwähnter Meinung des Komparenten, zu der Zeit, als das Instrument abgefaßt sei, nicht zu thun pflegte; Komparent sagte ferner aus, genannte Ihre königl. Hoheit begründe in der Klage gegen den Grafen Liverpool und Komparenten ihre Forderung wegen Wiederzahlung von 15,000 Pf. Sterling auf ge-

nanntes geschriebenes Instrument, so wie die Forderung wegen Wiederbezahlung von 15,000 französische Louisdor auf ein anderes Instrument in französischer Sprache vom nämlichen Datum; Komparent hat gehört, und glaubt, daß Ihre k. H. genanntes letzteres Instrument im Monat April 1817 in Braunschweig zur Zahlung verweisen ließ; und Komparent hat den Rath erhalten, und glaubt zuversichtlich, daß ihm, ehe er auf die genannte Obligation eine Antwort ertheilen könne, vorher, damit die Antwort vollkommen dem Fall angemessen sei, nothwendig das letzterwähnte Instrument zur Einsicht vorgelegt werden müsse."

„Münster."

„Vor mir in meinem Zimmer, Southampton-Buildings, beschworen, den 13. März 1818, S. Harvey."

Der Lord Kanzler, der dieses Affidavit veranlaßt hatte, indem er erklärte, daß Graf Münster die Ursache, weshalb er das dritte in Braunschweig vorgezeigte Instrument zu sehen verlange, angeben müsse, that nun den Ausspruch, daß der Beklagte allerdings berechtigt sei, die Vorzeigung desselben zu fordern.

Nach einem dem Unterhause übergebenen Bericht über das Armenwesen betrugen die zur Unterstützung der Armen in England und Wales gegebenen Summen in den Jahren 1748, 49 und 50 jährlich gegen 690,000 Pf.; im Jahre 1776 dagegen 1,531,000 Pf.; 1783, 84 und 85 jährlich 2,000,000 Pf.; 1803: — 4,268,000 Pf.; und in den Jahren 1813, 14 und 15 im Durchschnitt 6,130,000 Pf. Die Anzahl der unterstützten Armen betrug im Jahre 1813: — 971,913; im Jahre 1814: — 953,995; im Jahre 1815: — 895,973. Dieß beträgt nach dem Durchschnitt der letzten Jahre ohngefähr 9½ pCt. der gesammten Volksmenge.

Nach den neuesten, von Kapt. Moore überbrachten Depeschen aus Bombay vom 24. November, zogen 4000 Mann von dort gegen den Peishwa aus, der ihnen 40,000 Mann entgegen stellte, aber von ihnen in zwei Treffen am 5. und 17. Nov. aufs Haupt geschlagen wurde. Er floh in eine seiner Festungen, und überließ die Hauptstadt Poonah dem Sieger. — Mit Scindiah ist ein Vertrag abgeschlossen, wodurch den brittischen Truppen der Durchgang durch sein Gebiet gestattet wird, so oft die räuberischen Pindarees, welche jenseits wohnen, die Züchtigung der Britten verdienen. — Holkar hat erklärt, daß er sich den wohlthätigen Bestimmungen des Marquis von Hastings in jeder Hinsicht unterwerfen wolle.

Frankreich.

Der Bericht des mit Untersuchung des diesjährigen Staatsbedarfs beauftragten Ausschusses, welcher durch den erwählten Berichterstatter, Hrn. Roi, am 21. d. der Prüfung der Kammer vorgelegt wurde, zerfällt, wie der des vorigen Jahres, in zwei Theile, wovon der erste die Ausgaben, der zweite die Mittel, ihnen zu begegnen, umfaßt. Der vermuthliche Bedarf des Jahrs 1818 beläuft sich auf 993,000,000 Franken, übersteigt demnach den des Jahres 1817 um 11,000,000. Der Berichterstatter geht die einzelnen Abschnitte des Budget durch. Neben verschiedenen Bemerkungen, wozu ihn das besondere Budget des Kriegsministers veranlaßt, lenkt er die Aufmerksamkeit der Kammer auf die Kosten, welche der Aufenthalt der fremden Heere verursacht, und giebt einige Erläuterungen über die Ursache, warum die Auslagen für das Okkupationsheer in diesem Jahre 6 Millionen mehr betragen, als im vorigen, obgleich dieß Heer um ein Fünftheil vermindert worden ist. Die Einlagerungskosten der betreffenden Bezirke, schlägt der Bericht vor, auf alle Bürger zu vertheilen. — Was die Ruhegehalte betrifft, so wünscht der Ausschuß, daß, nach dem Gesetze vom 25. März 1817, kein Ruhegehalt angewiesen oder ausgezahlt werde, dessen Bewilligung oder Belauf nicht den bei seiner Entstehung gültigen Gesetzen gemäß ist.

Bei dem Justizministerium rügt der Bericht, daß der Kanzler irriger Weise mit 60,000 Fr. unter diese Aufschrift gebracht sei, da seine Besoldung als Präsident der Kammer der Pairs auch dieser Kammer zur Last fallen müsse. Der Berichterstatter bemerkt, daß die Ausgaben für die peinliche Rechtspflege sich in diesem Jahre auf eine auffallende Weise vermehrt haben, was er dem allgemeinen Elende und den vielen politischen Prozessen zuschreibt.

Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten fordert 2,552000 Fr. für den außerordentl. Dienst und für Summen, welche den diplomatischen Agenten für Repräsentationskosten bewilligt worden sind, was im Ganzen nur eine versteckte Entschädigung für die Abzüge ist, welche die im diplomatischen Fache Angestellten erlitten haben. Der Bericht hält es für räthlicher, diese Abzüge einzustellen, als solche außerordentliche Ausgaben zur Gewohnheit werden zu lassen. Das Budget des Finanzministeriums veranlaßt zu ausgedehnten Bemerkungen und ins Einzelne gehende Berechnungen, als daß wir ihnen hier folgen könnten. Der Ausschuß schlägt vor, 3 Mill. zur fortgesetzten Aufnahme des Kadasters anzuweisen und wünscht, daß die Verwaltung der Domainen mit der Enregistrirungsbehörde vereinigt, das Tabacks-Monopol aufgehoben, und überhaupt die Finanzverwaltung auf neuen Grundlagen errichtet werde. — Flüchtig den Bedarf des Polizeiministeriums übergehend, eilt der Bericht zu dem Ministerium des Innern und schlägt hier vor, daß die wegen der Ausgaben der Departements erhobenen Centimes facultatifs ihre frühere Bestimmung wieder erhalten möch-

(Hiebei eine Beilage.)

Beilage zu Nr. 91. der Bremer Zeitung.

Mittwochen, den 1. April 1818.

ten. — Das Kriegsministerium forderte im Jahr 1817 139,800,000 Fr., und für dieses Jahr 132,000,000, wogegen jedoch die Vermehrung des Heeres die Ausgaben um 12,000,000 erhöht. Der Bericht bemerkt wohlgefällig mehrere Verbesserungen und Einschränkungen dieses Ministeriums, welches den Wünschen des Ausschusses vorgeeilt ist. — Das Ministerium des Seewesens hat im vorigen 50 Mill. verlangt, und war auf 44 beschränkt worden; für dieses Jahr werden ihm 42,500,000 Fr. angewiesen. — Sämmtliche in diesem Jahre von dem Ausschusse vorgeschlagene Ersparnisse belaufen sich im Ganzen auf 23 Mill.

Indem der Berichterstatter noch einmal das Ganze überblickt, äußert er sein Bedauern, daß die Form, in welcher die Minister das Budget zu überreichen pflegen, der Kammer so wenig Mittel darbiete, die Möglichkeit der einzelnen Angaben zu prüfen. Nicht, als ob die Minister nicht alle mögliche Offenheit und Gradheit bewiesen hätten; allein die Aufklärungen, welche die Kammer über diesen wichtigen Gegenstand erhalten soll, dürfen nicht von der zufälligen Persönlichkeit der Männer abhängen, welchen die Ausübung der öffentlichen Gewalt anvertraut ist. Der Ausschuß wünscht daher, daß das Budget den Kammern jedesmal bei ihrer Eröffnung vorgelegt werde. Am Schlusse überläßt sich der Berichterstatter kummervollen Betrachtungen über die Lasten, welche Frankreich drücken. „Die Ergebung des Volks" sagt er, „verdient Bewunderung; aber seine Hülfsquellen sind erschöpft, und wir können uns die furchtbare Wahrheit nicht verhehlen, daß es unmöglich sein wird, ein Budget für 1819 zu entwerfen, wenn diese ungewöhnliche Lasten nicht von uns genommen werden."

Schweiz.

Aarau, den 23. März. — Die Regierung des Standes Zürich hat am 12. März auf den Antrag des Kirchenraths, die Hauptfeier des Reformationsfestes auf den kommenden ersten Januar angeordnet, dem sich die beiden folgenden Tage als zweiter Feiertag und Nachfeier anschließen werden. Am ersten Jan. 1519, seinem fünfunddreißigsten Geburtstage, hielt Zwingli seine erste Predigt in Zürich. Dieser erste Tag des Jahrs schien demnach für die Säcularfeier der Reformation am angemessensten und ihn hatten bereits auch die zwei zwischen inne liegenden Jahrhunderte dazu auserkohren. In Zürich ward bekanntlich der erste Grund der Glaubensverbesserung in der Schweiz gelegt, und von dort aus hat sie sich, unter Mitwirkung des Reformators so wie unter Begünstigung der Regierung, weiter verbreitet. Wie die lutherischen Kirchen Deutschlands im verflossenen Jahr, durch freiwillige Vereinbarung, das Sekularfest ihrer Mutterkirche in Sachsen gleichzeitig begingen, so scheint ein ähnliches Einverständniß in den Wünschen der reformirten Schweizerkantone zu liegen, und ihre kirchlichen Vorsteher sind gegenwärtig deshalb miteinander in Briefwechsel getreten.

Vermischte Nachrichten.

In Paris wird ein Werk angekündigt, das, wenn es seinen Gegenstand gut behandelt, sehr anziehend und lehrreich werden wird; es führt den Titel: Histoire de la noblesse révolutionnaire soixante-huit Rois.

Druckfehler.

In einigen Abdrücken des gestrigen Blattes sind folgende Druckfehler zu verbessern:

S. 3 Sp. 1 Z. 16 v. u. Abgeschlossenheit statt Angeschlossenheit.
— 6 — 1 — 19 — — Thiennes statt Ghiennes.
— 6 — 1 — 2 — — Mercy st. Mery.
— 6 — 2 — 3 v. o. Waterstaates st. Waterslandes.
— 6 — 2 — 4 — — Uresel st. Urset.
— 7 — 1 — 3 — — Aufstande daselbst. Das Bremer Schiff ꝛc. st. Aufstande des Bremer Schiffs ꝛc.

Anzeigen.

Gestorben sind vom 22. bis 28. März.

C. S. Gosewehr, 3½ J.; E. Hildebrand, 13 J.; W. Meyer, geb. Schumacher, 77 J.; F. Dehne, 27 J.; 1 todtgeborner Knabe von Martens; L. Tackenberg, 2¼ J.; D. Langen, 60 J.; 1 todtgebornes Mädchen von Jordan; M. Kruse, geb. Lohmann, 28 J.; D. Roscovius, geb. Brildiegel, 80 J.; B. Hustede, 3½ J.; H. B. Heitmeyer, 9 T.; H. Warnken, 38 J.; C. Behrmann, 58 J.; A. R. L. Wicheleins, 1 J.; A. M. G. Meyers, ½ J.; in allem 17 Todte.

Geboren: 11 Knaben, 14 Mädchen, in allem 25 Kinder, worunter 1 unehelich es und 2 todtgeborne.

Proklamirt sind 14 Paar.

Angekommene und abgegangene Schiffe.

BREMEN, den 30. März. — Auf der Weser angekommen:
Kapt. B. Jelies de Vries, Vrouw Jantje, v. Antwerpen.
— Otto Peter Heyn, Gertrud, v. Hamburg.
Wind S. Ost.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Freitag den 3. April, Abends 6 Uhr, auf Verordnung der Herren A. G. Kulenkampf & Söhne, durch Mäkler Finke und in dessen Hause: circa 500 Orh. Langoiran und Cotes Wein von 1817, zweimal abgestochen, nebst 50 Piepen Fayal und einige Piepen des besten Madeira Weins.

(Schiffs-Nachricht.) Nach Liverpool wird im Laufe dieser Woche expedirt das rühmlichst bekannte Oldenburger Schiff Harmonie, Kapt. Hinrich Oetjen. Ein bedeutender Theil der Ladung ist bereits dafür angenommen. Wer demnach zur fernern Beischiffung von dieser promten Gelegenheit Gebrauch zu machen wünscht, beliebe sich bei Unterzeichnetem zu melden.

Joachim Pajeken, Schiffsmäkler.

(Theater Anzeige.) Heute, Mittewochen den 1. April, im hiesigen Stadt-Theater, zum Vortheil der Unterzeichneten: Maria Stuart, Trauerspiel von Schiller; wozu höflichst einladen.

Gustav und Klara Karschin.

(Bekanntmachung.) Am 15. vorigen Monats des Morgens, ist ein Spazierstock mit silbernem Knopf vom Museum irrig mitgenommen, ohne daß ein anderer dafür zurückgelassen. Man bittet um die baldige Zurücksendung an den Oekonomen.

(Reise-Gesellschafts-Gesuche.) Es wird auf den Freitag den 3. dieses Reisegesellschaft auf gemeinschaftliche Kosten nach Hannover gesucht. Langewieren Nr. 13.

Auf Ende dieser oder Anfangs künftiger Woche, wird ein Reisegesellschafter nach Amsterdam, Emden oder Leer gesucht. Nähere Nachricht am Deiche Nr. 36.

(Aufforderung.) Herr W. D. in A. wird hiemit von uns erinnert, das auf seine Ordre im November v. J. nach Bremen gesandte Collo auf festgesetzte Art zu beziehen und unser 16 bis 17 Monate altes Guthaben endlich zu berichtigen. — Sollte diese Aufforderung eben so fruchtlos sein, als unsere Briefe, so werden wir unsern Schuldner nächstens mit seinem ganzen Namen in diesen Blättern mahnen.

Leipzig, den 17. März 1818.

Müller & Trefftz.

(Zu verkaufen.) Zwei im besten Stande sich befindene russische Reisewagen nebst einer neapolitanischen halben Kutsche sind zu verkaufen. Das Nähere Ansg. Thorsstraße Nr. 14.

(Zu verkaufen.) Heute oder morgen erhalten wir eine Parthei beste neue Smirnaer Feigen, welche wir zu billigem Preise abgeben. Auch haben wir noch von der schön kristallisirten Vanille.

Finke & Westhoff jun.

Eine moderne viersitzige Kalesche nebst einer zweisitzigen Reise-Kalesche, wegen ihrer Leichtigkeit sehr zu empfehlen. Das Nähere zu erfragen hinterm Stephani Kirchhof Nr. 7.

(Bücher-Verkauf.) In dem am 25. Mai d. J. abzuhaltenden Bücher-Verkauf wird zugleich vorkommen: Perronet, description des ponts etc. 1 Bd. mit 73 Kupferstichen in Fol. Belidor, Architecture hydraulique. 4 Bde. Liebhaber hierzu könnten auch vor dem Verkauf mit der Heyseschen Buchhandlung wegen Ankauf dieser vorzüglichen Werke unterhandeln.

(Zu leihendes Geld.) 600 Rthlr. zu 5 pCt. Zinsen, auf Ländereien über 3000 Rthlr. an Werth, erste Sicherheit.

1500 Rthlr. sogleich, bis nach und nach 8000 Rt. zur Erleichterung des Verkaufs bester Marschländereien, gegen Cession derjenigen ⅔ der Kaufsumme, welche die Käufer auf 6 monatliche Kündigung und als erstes Geld in dem Lande behalten, und mit Cedirung des reservate dominii, was allen Hypotheken vorgeht. Zinsen 5 pCt. Nähere Nachricht Langenstraße Nr. 22.

(Vorladung der Gläubiger.) Auf die von den Erben des hieselbst verstorbenen Hrn. Generallieutenants und Gouverneurs von Biesenrodt abgegebene Erklärung: die Erbschaft nur cum beneficio inventarii antreten zu können, und Behufs der deshalb nöthigen Konstatirung des Nachlassenschaftsbestandes, werden alle diejenigen, welche an dem benannten Hrn. Generallieutenant und Gouverneur von Biesenrodt Forderungen zu behalten haben, hierdurch eingeladen, in dem auf Montag den 13. April d. J. bezielten Termine, Morgens 9 Uhr, in dem Sessions-Zimmer des unterzeichneten Gerichts, entweder in Person oder durch gesetzlich Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Forderungen so gewiß anzuzeigen und gehörig zu begründen, als die Nichterscheinenden zu gewärtigen haben, daß sie demnächst von der Masse werden ausgeschlossen werden.

Decretum Rinteln, den 14. Febr. 1818.

Kurfürstl. hessisches Garnisons Kriegs-Gericht.
v. Westphalen,
Obrist-Lieutenant und Kommandant.
P. Süs,
Garnisons-Auditeur.

Bremer  Zeitung.

N.° 92. Donnerstag den 2. April 1818.

Deutschland.

Berlin, den 21. März. — Am 18. Febr. ist die Auswechselung der Ratifikationen der nachfolgenden Uebereinkunft und der derselben angehängten Separat-Artikel, in Berlin vollzogen worden.

Gränz-Vertrag zwischen Preußen und Rußland, abgeschlossen am 11. November (30. Oktober) 1817.

Im Namen der hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit!

Da sich Schwierigkeiten bei der Anwendung des ersten Artikels des zu Wien am 28. April (3. Mai) 1815 abgeschlossenen Staatsvertrages zeigten; so haben die hohen kontrahirenden Mächte beschlossen, sie freundschaftlich durch eine besondere Uebereinkunft zu heben, und zu diesem Zwecke mit Ihren Vollmachten versehen: Se. Majestät der König von Preußen, Großherzog von Posen ꝛc. ꝛc. den Fürsten von Hardenberg, Ihren Staatskanzler ꝛc.; und Se. Majestät der Kaiser aller Reußen, König von Polen ꝛc. ꝛc. den Herrn David von Alopeus, Ihren Geheimen-Rath, wirklichen Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister ꝛc., und den Herrn Friedrich August d'Auvray, Generallieutenant in Ihren Armeen ꝛc., welche, nachdem ihre Vollmachten ausgewechselt und in guter und gehöriger Form befunden worden, über folgende Artikel übereingekommen sind.

Art. 1. Ausgehend von der Gränze Ostpreußens bis Neuhoff, wird der erste Gränzpfahl an der schwedischen Redoute gesetzt werden, und man wird von da der Gränze Westpreußens, wie sie vom Jahre 1777, bis zum Tilsiter Frieden bestanden hat, bis dahin folgen, wo sie den Fluß Drewenz berührt. Von diesem Punkte an, bis Leibitz, wird der Thalweg der Drewenz die Gränze machen. Polnisch Leibitz auf dem linken Ufer der Drewenz, wird dem Königreiche Polen verbleiben. Deutsch Leibitz auf dem rechten Ufer dieses Flusses wird, wie vormals, zu Westpreußen gehören. In Rücksicht der auf der Drewenz zwischen diesen beiden Dörfern belegenen Mühlen wird der Besitzstand von 1777 wieder hergestellt.

Von Leibitz ab, wird die Gränze dergestalt gezogen, daß Gomovo, Nowawies, Kompania, Grislowo, Grabowiec und Silno, mit ihren Feldmarken, Preußen verbleiben, wärend Pustelnick, Opalniewo, Werotyny, Obory, Smolniki, Lipowiec und Ostek, mit ihren Feldmarken, dem Königreiche Polen angehören.

Von dem Punkte auf dem rechten Ufer der Weichsel, wo die Gränze zwischen den Feldmarken von Silno und Ostek sie berührt, bis zu dem Punkte auf dem linken Ufer der Weichsel, wo der Bach Tonzyna (Kuf auf der Gillyschen Karte) in sie fällt, wird eine gerade Linie quer über das Strombette gezogen. Alle Theile des Weichselstroms und seiner Inseln, nordwärts dieser Linie, werden Preußen angehören, und alle südwärts derselben Linie werden dem Königreiche Polen verbleiben.

Hierauf geht die Gränze in der Tonzyna aufwärts bis dahin, wo die alte Gränzlinie des Netzdistrikts zwischen Neu-Grabia und Gosciezewo diesen Bach trifft.

Von diesem Durchschnittspunkte zwischen der Gränzlinie des Netzdistrikts und der Tonzyna, bis Mieczes-Holländer, an dem See bei dem Flecken Woyczyn belegen, folgt die Gränze der alten Gränze des Netzdistrikts, so wie sie im Jahre 1776 bestimmt worden ist.

Von der Mitte des Sees bei Woyczyn bis in den Powidzer See, gegenüber dem Dorfe (Rzymachowo) Polanowo, bei der Stadt Powidz, geht die Gränze in den Gewässern und ihren Verbindungen fort, sie stets an beide Länder vertheilend. Miecze-Holländer, Suszowe, Szydlowiec, Smolniki, Kankolewe, Rasin-Holländer und Werder-Holländer, Ulta-Powiezka, Przybrodzyn, Powidz, Polanowo und Rzymachowa werden Preußen angehören, und Kownaty (Kornaty), Mrowkye-Holländer, Swietne (Swinki), Trenby-Holländer, Gos-

cinczik, Kanin, Kiers (oder Stube), Korewo und Kosewo werden dem Königreiche Polen verbleiben.

Von dem Powitzer See, bis zur Warte, wird die Gränze dergestalt bestimmt, daß Studzimice, Chochowo, Michzgoda-Holländer, Ciosna, Pietrowice, Sluper, Wierzbocice, Cionzyn, Pietrzykowo, Rateje, Diuskow, Peysern (Pyzdry) und Tarnowo an Polen fallen, und Radlowo oder Szemberowo, Babinskie-Holländer, Babin, Slomczyce, Lenzecz-Holländer, Orzalkowo, Poruszewko, Starboszewo, Chwalibogo, Gallonszewo, Szamarzewo, Borkowo, Borzykowo, Libobry, Cieslewielkie, Cieslemaly, Sylowie und Wodziwko an Preußen fallen.

Der Wartefluß, unterhalb des Einflußes der Prosne in denselben, wird mit seinen beiden Ufern Preußen angehören, wenn auch die Feldmark von Tarnowo sich noch bis dahin erstrecken sollte.

Von der Einmündung der Prosna in die Warte steigt die Gränze in dem Bette der Prosna aufwärts, bis sie die Nordseite der Feldmark von Koscielnawies (Kirchdorf) trifft.

Von diesem Punkte ab geht die Gränze hindurch zwischen Podlesie, Gluski und Koscielnawies; zwischen Trkusow, Baczkow und Biskupice; zwischen Podkoze, Monczniki und Szczypierno; zwischen Wengri, Cholow und Sulislawice, endlich zwischen Osiek und Zydow, wo sie wieder an die Prosna stößt, Podlesie, Gluski, Trkusow, Baczkow, Podkoce, Monczniki, Wengri, Cholow und Osiek werden Preußen angehören, und Koscielnawies, Biskupice, Szczypierno, Sulislawice und Zydow werden dem Königreiche Polen angehören.

Die Gränze wird hierauf ferner in dem Bette der Prosna aufwärts steigen, bis an den Punkt, wo sie die Gränze Schlesiens bei dem Dorfe Gola erreicht.

Art. 2. Ueberall, wo die vorbemerkte Gränze durch Gewässer gebildet wird, soll der Thalweg des Wassers, nach dem Inhalte des Wiener Staatsvertrags vom 21. April (3. Mai) 1815, die Gränze beider Staaten bezeichnen; aber da, wo eine solche Gränzbezeichnung fehlt, sollen die Gränzen der Feldmarken die Landesgränze in so weit bilden, als eine Ausnahme nicht ausdrücklich in dem ersten Artikel erwähnt ist.

Art. 3. Die Bestimmung des vorstehenden Artikels soll jedoch nicht auf die Städte, Dörfer und Besitzungen angewendet werden, welche die Tonzyna (Kuf auf der Gillyschen Karte) durchscheidet, und es ist anerkannt, daß in diesem Falle, wie auch in demjenigen, wo die Gränzen der Feldmarken die Landesgränze bilden, derjenige Zubehör einer Besitzung, der mit ihr unmittelbar zusammenhängt, dahin fallen soll, wohin der Hauptort fällt.

Art. 4. Unter der Benennung von Zubehör sind begriffen: die Vorwerke gleichen Namens, die Schäfereien, die abgesondert liegenden Krüge, die Holländer (Kolonisten), welche den Namen des Hauptorts tragen, die Häuser und Wirthschaften der Waldwarte und Feldwächter, die Mauer- und Dachstein-Ziegeleien, die Glashütten, die Theeröfen; die Papierfabriken und die Mühlen; alle jedoch nur, sofern sie den Namen des Hauptorts tragen und unmittelbar mit seiner Feldmark gränzen.

Die Vorwerke, wie auch andere Ortschaften, welche einen besondern Namen haben, sind, obwohl sie auch dem Besitzer des Hauptorts gehören, dennoch ausdrücklich von der Klasse des Zubehörs ausgeschlossen.

Art. 5. Die von der Feldmark des Hauptorts abgesondert liegenden Zubehörungen sollen derjenigen Macht überlassen werden, in deren Gebiet sie eingeschlossen sind.

Art. 6. Wenn ein Zweifel wegen eines Hauptorts entstehen sollte, der durch die vorstehenden Artikel nicht gehoben werden könnte, so soll eine gerade Linie zwischen den beiden nächsten Oertern, deren Besitz unzweifelhaft ist, gezogen werden, und der strittige Ort soll, nach den oben bestimmten Grundsätzen, an diejenige Macht fallen, auf deren Seite er, in Bezug auf die gedachte Linie, liegt.

Art. 7. Die Forsten und Weideländereien sollen, nach dem wärend des Jahrs 1807 und später aufgenommenen Kataster, dem Hauptorte beigelegt werden, zu dem sie als Eigenthum gehören, falls sie unmittelbar an die Feldmark desselben stoßen.

Art. 8. Die Forsten und Weideländereien, welche zu einzelnen Städten, Flecken, Dörfern, Höfen oder Vorwerken gehören und unmittelbar an ihre Feldmarken stoßen, sollen als ein Zubehör derselben angesehen und als solches nach dem 3. Art. behandelt werden.

Art. 9. Die Forsten und Weideländereien, welche zu dem Ganzen einer durch die Landesgränze getheilten Herrschaft oder landesherrlichen Domän gehören, und an deren Felder unmittelbar stoßen, sollen unter die einzelnen Ortschaften, die einerseits an Preußen, andererseits an Polen gefallen sind, im Verhältnisse der Grundsteuer, welche diese Ortschaften, nach dem Kataster von 1807, zu zahlen haben, vertheilt werden.

Art. 10. Die vorerwähnten Bestimmungen sind jedoch nicht anwendbar auf vormalige Landesgränzen, welche vielmehr durch gegenwärtige Uebereinkunft gerade hin, ohne die geringste Aenderung, wiederhergestellt werden.

Art. 11. Sogleich nach der Ratifikation der gegenwärtigen Uebereinkunft, wird die zu Bezeichnung der Gränze bestimmte Kommission sich zur Stelle begeben, um auf der Grenzlinie Pfähle zu setzen, und eine Charte davon aufzunehmen, wie dies der 41. Artikel des zu Wien am 21. April (3. Mai) 1815 unterzeichneten Staatsvertrags bestimmt.

Art. 12. Es soll eine Kommission von Sachverständigen ernannt werden, um zu prüfen, ob die Drewenz schiffbar zu machen ist. In diesem Falle soll die Freischleuse bei Leibitz weggeschafft oder ein schiffbarer Kanal zwischen beiden Staaten, durch welchen sie umfahren werden kann, auf gemeinschaftliche Kosten gegraben werden. Im entgegengesetzten Falle soll die Freischleuse auf Kosten der hohen kontrahirenden Mächte unterhalten werden.

Art. 13. Unmittelbar nach der Auswechselung der Ratifikationen der gegenwärtigen Uebereinkunft, und spätestens vier Wochen nachher, werden die Truppen und Offizianten jeder der beiden hohen kontrahirenden Mächte die der andern zugefallenen, von ihnen noch besetzten Landestheile räumen.

Art. 14. Die Grundbücher, Urkunden und andre öffentliche und Privatdokumente, die über das Eigenthum sprechen, sollen, auf den Grund eines deshalb aufzunehmenden Verzeichnisses, innerhalb drei Monaten den Kommissarien der Regierung, welcher sie zustehen, ausgehändiget werden.

Art. 15. Alle Rekruten, welche eine der hohen kontrahirenden Mächte in dem Gebiete der andern, so wie es durch gegenwärtige Uebereinkunft begränzt wird, ausgehoben haben könnte, werden binnen drei Monaten, nach Auswechselung der Ratifikationen, in ihre Heimath zurückgesandt.

Art. 16. Das preußische Gränzpostamt, welches sich jetzt zu Slupce befindet, soll nach Strzalkowo verlegt werden, wo künftig das preußische Gränz-Postamt sein wird.

Art. 17. Die gegenwärtige Konvention soll ratifiziret, und die Ratifikationen innerhalb zwei Monaten, oder eher, wenn es sein kann, ausgewechselt werden.

Des zu Urkund haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt.

Geschehen zu Berlin, den 11. Nov. (30. Okt. des Jahrs 1817.

(L. S.) Der Fürst v. Hardenberg.
(L. S.) D. Alopeus.
(L. S.) F. d'Auvray.

Separat-Artikel.

Art. 1. Die Souveränitäts- und Eigenthums-Rechte, welche Preußen über das Amt Jemelin und dessen Zubehörungen ausgeübt hat, sind anerkannt.

Art. 2. Preußen willigt nur unter der Bedingung in die Abtretung von Koscielnawies (Kirchdorf) in der Gegend von Kalisch, daß den preußischen Gläubigern, deren Kapitale auf besagte Ortschaft eingetragen sind, die Wahl gelassen werde: ob sie ihr Hypothekenrecht, wie es jetzt besteht, behalten, oder ob sie gegen Abtretung ihrer Rechte, so wie sie bei Uebergabe des gedachten Dorfes bestehen, von der russisch-polnischen Regierung Bezahlung in preuß. Banko-Obligationen annehmen wollen.

Die russischen Herren Bevollmächtigten nehmen diese Bedingung an.

Art. 3. Diese Separat-Artikel sollen ratifizirt und die Ratifikationen zugleich mit der Uebereinkunft vom heutigen Tage ausgewechselt werden.

Des zu Urkund haben die beiderseitigen Bevollmächtigten sie unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt.

Geschehen zu Berlin, den 11. November (30. Oktober) 1817.

Der Fürst v. Hardenberg.
D. Alopeus.
F. d'Auvray.

Berlin, den 21. März. — Eine vom geheimen Justizrath von Gräwenitz jüngst herausgegebene Schrift, betitelt: „der Bauer in Polen," verdient mit allem Recht die Aufmerksamkeit des deutschen Publikums. Der Verfasser, welcher zugleich Eigenthümer im Großherzogthum Posen ist, setzt jedes Privatinteresse hintenan, und tritt für die Rechte einer seit Jahrhunderten unter der niedrigsten Knechtschaft seufzenden Menschenklasse auf. Andrerseits ist es eine sehr merkwürdige Erscheinung: daß es bekanntlich ein deutscher Edelmann war, der im 13ten Jahrhundert mit seinem „Sachsenspiegel" den ersten Lichtstrahl auf den Landmann in Polen warf, und daß es nun wieder ein deutscher Edelmann ist, der sechs Jahrhunderte später die Sache jener armen, unglücklichen Menschen wieder aufnimmt; ihre Schicksale und Rechte an's Sonnenlicht der Wahrheit stellt; und ihre Aufrichtung, ihre Erwartungen seinen aufgeklärten Mitbürgern und allen rechtlichen Menschen an's Herz legt. — (N. K.)

Berlin, den 28. März. — Der Premier-Lieutenant Carl Moritz von Frankenberg des 29sten Infanterie-Regiments (3ten Rhein.) ist wegen Duells, achtungswidrigen Benehmens gegen Vorgesetzte, Beleidigung eines Feldwebels, wegen Anfertigung einer falschen Urkunde zur Hintergehung seiner Gläubiger, und wissentlich falsch gegebenen Ehrenworts, am 7. März d. J. kassirt, des Adels, der beiden Klassen des eisernen Kreuzes, des angeblich erhaltenen russischen St. Wladimir-Ordens 4ter Klasse, und der Kriegs-Denkmünze verlustig erklärt und zu 16jährigem Festungs-Arrest verurtheilt worden. — (Milit. W.)

Augsburg, den 23. März. — In der heutigen Allgemeinen Zeitung liest man: „Herr Doktor und Professor Lindner, welcher in öffentlichen Blättern als der erste Verbreiter des Kotzebue'schen Bülletins genannt worden ist, überschickt uns aus Mühlhausen folgende Erklärung zur Bekanntmachung: „Als ich vor 4 Monaten in Weimar mich bei einem Kopisten befand, fiel

mir zufällig ein literarisches Bülletin des Herrn von Kotzbue in die Hände, worin dieser seine Meinung über die Kriegskunst, Politik, Geschichte und sogar über Religion und Sittenlehre kühnlich aussprach. Die Beurtheilung mehrerer ausgezeichneten Schriftsteller, welche dieses bloß literarische Bülletin enthielt, diese Beurtheilung, sage ich, schien mir die eines Mannes, der sich über seinen Gesichtskreis hinaus verirrt, und der, zum Troz des guten Glaubens, alle diejenigen als verdächtig anzeigt, welche sich zu einer Meinung bekennen, die liberaler als die seinige sein möchte. Ich fand darin sogar eine Vertheidigung der Sklaverei. — Mit Recht unwillig über ein solches Verfahren, theilte ich meine Entdeckung einigen Freunden mit, um sie zu warnen, gegen die Angriffe des Bulletinsverfassers auf ihrer Huth zu sein. Dies ist, was ich gethan habe, und was ich keineswegs bereue. Wenn, nach meiner Abreise von Weimar, die Auszüge des erwähnten Bülletins gedruckt wurden, so habe ich keinen Theil daran. Es ist nicht an mir, diese öffentliche Bekanntmachung zu tadeln, und ich habe sie nicht verhindern können. Dem Publikum kommt es zu, darüber zu urtheilen. Ich bemerke nur, daß es lächerlich scheint, wenn in deutschen Zeitungen dem Herrn v. Kotzebue die Ehre erwiesen wird, diese Angelegenheit als eine Staatssache zu behandeln. Man begreift nicht, daß Herr v. Kotzebue sich erlaubt haben sollte, bei dieser Gelegenheit eine hohe Macht zu kompromittiren, um die Irrthümer eines ungeschickten Kritikers zu verbergen. Mehrere Mittel mußten sich ihm anbieten, sich aus der Sache zu ziehen; er hat, wie es scheint, das am wenigsten Angemessene gewählt. — Mühlhausen, am Rhein, den 10. März 1818. — Dr. Fr. L. Lindner."

Frankfurt, den 25. März. — Neben dem Herrn v. Schmitz Grollenburg ist der Kirchenrath Jaumann zum Würtembergischen Deputirten bei der Konkordatskommission ernannt. Für Baden nennt man den Geh. Rath. v. Ittner und den Kirchenrath Burg; für Hessen-Darmstadt den Geh. Referendär v. Wrede, und für Nassau den Regierungsrath Koch.

München, den 25. März. — Der Abschied von 9. März für den Landrath des Rheinkreises, nach Beendigung seiner Sitzungen in den Monaten November und December 1817, welchen das allgemeine Intelligenzblatt enthält, verbreitet sich 1) über die Verwendung der Fonds von 1816, welche a) bei den Verwaltungskosten an Abgang 35 928 Fr.; b) bei dem Straßenbau an Ueberschuß 10 096 Fr. 70 Cent.; c) bei den Rheindämmen an Ueberschuß 21,133 Fr. 50 Cent. und d) bei dem Kataster an Ueberschuß 27,868 Fr. 75 Cent. zeigt; 2) über die in bisheriger Größe beibehaltenen Grund-, Personal- und Mobiliarsteuer für 1818; 3) über die innere Verwaltung, deren Kosten sich für das Jahr 1818 auf 295,800 Fr. summiren; 4) über die Steuerbeischläge; 5) über die Katasterarbeiten, zu deren Fortsetzung der herkömmliche Fond des dreissigsten Theils der Grundsteuer bestimmt wird; 6) über die Konsumtionssteuer, deren Einführung in Erwägung der von dem Kriege hinterlassenen drückenden Folgen, und in Rücksicht auf die bestehende Theurung der ersten Lebensbedürfnisse den Unterthanen im Rheinkreise für das laufende Jahr erlassen, die endliche Entschließung für die Zukunft aber vorbehalten wird. Hingegen soll der Zuschlag von einem Zehnttheile der Einregistrirungs- und Stempelgebühren, so wie die Gerichtsschreiberei- und die Transkriptionstaxen noch fortdauern, der Ertrag dieser Taxen aber ausschließlich zur Ausstattung des neuen Bisthums, zur Verbesserung des Erziehungswesens, und der Sustentation der Geistlichkeit verwendet werden; 7) Ueber die besondern landräthlichen Anträge.

Vom Main, den 26. März. — Herr von Kotzebue hat sich bekanntlich in seinem Literar. Wochenblatte gegen die Einführung konstitutioneller Verfassungen in Deutschland erklärt und deutlich zu vernehmen gegeben: was dieselbe so laut verlange, sei keineswegs die Stimme des Volkes, von dem es noch sehr zweifelhaft, ob es Konstitutionen wünsche. Dieser bedenkliche Zweifel ist uns allerdings schwer auf das Herz gefallen; wir haben daher mit Begierde folgenden Vorschlag zu seiner Lösung vernommen: „In des Hrn. v. Kotzebue rechter Hand liegt nämlich das Mittel, die Sache zu ziemlicher Gewißheit zu bringen. Wie wenn derselbe künftig in allen seinen Schauspielen gegen den Konstitutionsdrang mit Ernst und Spott eben so kräftig und beharrlich zu Felde zöge, wie er gegen andere Thorheiten gethan hat? Das Gefallen oder Fallen der Stücke würde dann über die Volksgesinnung großes Licht verbreiten, und die Menge, von welcher der Hr. v. K. sehr richtig sagt, daß sie über den fraglichen Punkt schweige (d. h. hier: nichts drucken lasse) würde sich alsdann unfehlbar klatschend oder pochend aussprechen. Sollte sich hier und da die Menge durch Auspochen antikonstitutioneller Stücke für die Konstitution erklären, so könnten nun gleich im Theater die Regierungen eine Probe machen, ob die Erklärung Rücksicht verdiene. Sie dürften nur, wie man in Paris nach der Aufführung des Germanikus gethan, Soldaten (nämlich wirkliche) in die Scene marschiren und auf das Parterre anschlagen lassen. Applaudirte nun die Menge, oder lief sie davon, so wäre es höchst lächerlich, ihr eine Konstitution zu geben, weil es ihr offenbar an Muth fehlen würde, sie gegen Gewaltschritte aufrecht zu erhalten. Pochte sie aber fort, so dürfte es Zeit sein, zur Vorbereitung einer Konstitution die erforderlichen Vorbereitungen vorzubereiten.

(Zeit. f. d. eleg. Welt.)

Weimar, den 26. März. — Wenn zu der, in der Nemesis hingeworfenen Bemerkung, daß diejenigen, welche im gegenwärtigen Augenblicke das Schicksal von Europa lenken, nur die Thronen, nicht die Völker in Augen haben, der Verfasser eines Bülletins, das ich so eben in einer Beilage zur Allg. Zeitung Nr. 31 lese, die Anmerkung setzt: „und wenn das wäre, hängt nicht das Wohl des Körpers von dem Wohle des Hauptes ab?" so fallen meine Blicke unwillkührlich auf die glücklichen Zeiten der Tibere, der Nero, der Domitiane und anderer Tyrannen, wo dieser Grundsatz regierte.

Als einst während des siebenjährigen Krieges unglückliche Nachrichten an den Hof von Versailles kamen, sagten die Hofleute: „Der König befindet sich wohl; das ist das Wesentlichste!" — Manche Leute wollten das gar zu höfisch finden; aber die Hofleute hatten Recht; denn unstreitig hängt das Wohl des Körpers von dem Wohle des Hauptes ab.

Zu derselben Zeit, als, nach der Schlacht bei Roßbach, Jedermann in Niedergeschlagenheit und Trauer war, wiederholte der kleine duc de Bourgogne einmal über das andere: „Warum sind denn die Leute nur so traurig? Ich bin ja recht wohl!" (Oppos. Bl.)

Großbrittannien.

London, den 27. März. – Nach einem vom Generaladj. unterzeichneten Etat vom 7. d. besteht die engl. Armee gegenwärtig aus 6849 Off. und 133,392 Unteroff. und Gemeinen.

Die Abreise der Schiffe, die nach dem Nordpol bestimmt sind, ist um einige Tage aufgeschoben worden, weil Lord Melville sie vorher genau besehn wollte; derselbe ist deshalb vorgestern nach Deptford abgereist.

Nach den neuesten Berichten aus Neusüdwales haben die angesehensten Einwohner von Botany-Bay eine Bank errichtet, welche vom Gouverneur, Gen. Macquarie, einen Brief für alle Vortheile erhalten hat, welche die Nationalbanken in England genießen.

Das dem Kardinal York, dem letzten Stuart, von Canova in der Peterskirche in Rom zu errichtende Denkmal soll noch gegen Ende dieses Jahres fertig werden. Man erinnert sich, daß der Prinz Regent im J. 1815 selbst 50,000 Fr. dazu angewiesen hat.

Nach Briefen aus Paris hatten die Unruhigen in Brüssel demjenigen, der es versuchen würde, den Herzog von Wellington zu ermorden, eine Belohnung von 8000 Fr., und wenn das Unternehmen glückte, das Doppelte dieser Summe zugesagt. Polizeibeamte, welche ein Gespräch hierüber im Park zu Brüssel belauscht, und sofort angezeigt hatten, sollen zuerst auf die Spur des Komplottes geleitet haben. Dieselben Nachrichten versichern, jener geheime Bund habe mehrere Morde beschlossen gehabt. Hiernach wäre mindestens die Ehre des Lord Kinnaird, der das Komplott zum Spaß um einer Wette wegen angezettelt haben sollte, gerettet.

Stocks d. 26. — 3 pCt. C. 78.

Frankreich.

In den Annales politiques findet sich ein, auch in den offiziellen Moniteur aufgenommener, Artikel, worin es heißt: „Viele Leute ohne besondere Ueberlegung klagen gegenwärtig, daß die Tagblätter der öffentlichen Neugierde nicht mehr den gewohnten Reiz darbieten, und daß ein betrübter Mangel an sogenannten interessanten Ereignissen herrsche. Freilich enthalten die Zeitungen jezt nicht mehr blutige Gemälde großer Schlachten, welche das Schicksal ganzer Reiche umwandelten 2c. Europa bekriegt nicht mehr sich selbst auf blutbeströmten Feldern; man denkt nicht mehr daran, den Nil und den Ganges, die Donau und die Newa, das baltische Meer und den Bosphorus in Fesseln zu schlagen; wohl aber bereiten sich die Völker in stiller Ruhe zu schönern Siegen. Nachdem sie durch so viele Jahrhunderte ihr Blut und ihre Kraft für Zwecke verschwendet haben, die ihnen oft nur zu fremd waren, bieten sie sich jezt die Hand, um die Rechte zurückzufordern, deren sie Despotismus und Feudalismus beraubt haben. Ganz Deutschland strebt nach einer politischen Wiedergeburt. Allenthalben spricht sich die öffentliche Stimme für eine repräsentative Verfassung aus; allenthalben verlangt man die Freiheit der Presse, diese alleinige Bürgschaft aller Rechte. Die öffentliche Meinung schreitet siegreicher vorwärts als die Heere; sie dringt in die Feldlager und Räthe der Könige und läßt ihre Stimme dort erschallen. Es ist an der Zeit, daß die Weisheit der Könige die Völker für mündig erklären wird. Man hat mit der Abschaffung des verhaßten Negerhandels begonnen; selbst die Höfe von Madrid und Lissabon mußten ihm entsagen. Noch giebt es weiße Sklaven im Norden unsers Welttheils; aber schon hat der Kaiser Alexander, großherzig dem Geiste des Jahrhunderts weichend, die Leibeigenschaft der kurischen und esthnischen Bauern vernichtet — der erste Versuch einer Maaßregel, die bald allgemein werden muß. Die repräsentative Verfassung, so lange schon in England erprobt, besteht in Frankreich, in den Niederlanden und in einigen Provinzen Deutschlands, und wird von zwanzig andern am Bundestage verlangt. Langsamer ist die Bewegung in Italien und in der Halbinsel, aber auch dort sind viele Köpfe reif für eine weise gemäßigte Freiheit, deren Schatten sie gesehen haben und die sie nun in der Wirklichkeit zu besitzen verlangen. Seitdem Spanien seine Kortes berufen, sind die Scheiterhaufen der Inquisition verglommen; der Klerus, der sich vergebens hinter seine Vorrechte flüchtete, ist den gemeinsamen Lasten unterworfen, der Adel nicht mehr vom gezwungenen Dienst ausgenommen.

Der größte und schönste Zug in dem Bild der gegenwärtigen Zeit ist aber, daß alle Herrscher dem Kriege, alle Völker gewaltsamen Umwandlungen abgeneigt sind; daß die Leztern Alles von der Vernunft erwarten, und nichts mit Gewalt zu fordern gedenken und die Häupter der Staaten gewillet scheinen, ihre Macht auf die Geseze zu stüzen, welche ihre Ausübung bestimmen und den Mißbrauch verhindern werden. Der Gang und die Entwickelung dieses großen Werkes des menschlichen Geistes, die sich in den Zeitblättern abspiegeln, müssen ihnen nothwendig ein großes Interesse für den bewahren, der im Buche der Zeit zu lesen versteht."

Schweiz.

Aarau, den 23. März. — In Karlsruhe scheint eine andauernde Unpäßlichkeit des Großherzogs Zögerung in die Geschäfte und in die Antworten, denen der schweizerische außerordentliche Gesandte entgegen sieht, gebracht zu haben. — Den fünf Kantonen, welche durch die Sequestration ihrer Staats- und Korporationsbesizungen im Großherzogthum Baden unmittelbar betroffen wurden, muß noch der Kanton Schwyz beigezählt werden, dessen Gotteshaus Einsiedeln mit den übrigen gleiche Kränkung seiner Eigenthumsrechte erlitten hat.

Der Entwurf einer im Einverständnisse und unter Mitwirkung von Sardinien und dem Kanton Tessin anzulegenden neuen Straße von Chur nach Bellenz und Italien über den Bernhardin ist von dem zu Anfang dieses Jahrs außerordentlich versammelt gewesenen grossen Rath des Standes Graubünden genehmigt worden; er bedarf jedoch nunmehr noch der Sanktion der Gemeinden, an welche die Einfrage darüber auf gewohnte Weise ausgeschrieben ward. Daß der Plan betriebsame Gegner finde, ersieht man aus einigen Flugschriften, die kürzlich zu Widerlegung derselben und zu Vertheidigung des beabsichtigten Straßenbaus erschienen sind.

Afrikanische Raubstaaten.

Hamburger Blätter melden aus Gibraltar vom 2. März:

„Die Portugiesen machen sich jezt um die christliche Handelswelt wohl verdient. Seit einem Monat liegen in unsrer Bay zwei tunesische Korsaren, eine Korvette und ein Schooner vor Anker. Sie sind wegen einer portugiesischen Eskadre von 3 Fregatten hieher geflüchtet, die in der Straße kreuzte, und von der die Tuneser fortdauernd so blockirt gehalten werden, daß sie es nicht wagen, in See zu gehen. Sie gaben vor, daß sie nach Tanger bestimmt wären; allein dies geschah bloß, um ihre wahre Bestimmung, die nach dem atlantischen Ocean gieng, zu verbergen. Wir haben jezt Nachricht von einem andern Tuneser Schooner, der von Carthagena herunter kommt, wo er eingelaufen war, um einigen Schaden zu repariren. Die Portugiesen passen auf, daß er nicht durch die Straße komme."

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Die gesezgebende Versammlung des Staats Pensylvanien hat eine Bill genehmigt, zu welcher die Sanktion des Gouverneurs nicht bezweifelt wird, worin genau bestimmt ist, wie viel Menschen die Kauffahrer nur an Bord nehmen dürfen (2 auf jede Tonne der Ladung) und wie sie dieselben in Hinsicht auf Lebensmittel ꝛc. zu behandeln haben. Die Grausamkeit, womit die unglücklichen europäischen Auswanderer von vielen Kapitäns behandelt wurden, hat diese menschenfreundliche Verordnung, die auch in andern Staaten nachgeahmt zu werden verdient, veranlaßt.

Spanisches Amerika.

Buenos Ayres, den 22. Dec. — Wir haben keine Neuigkeiten von großem Interesse. Am 15. d. sind 600 M. eingeschifft worden, um die Einwohner des Landes Entre Rios (zwischen den Flüssen Parana und Uraguay) gegen die Unterdrückungen des General Artigas zu schüzen, dessen Herrschaft allmählig zu Ende geht. Nur Santafé ist ihm noch ergeben. — Unsre Verhältnisse zu Portugal sind fortwärend freundschaftlich; die Portugiesen haben Colonia del Sacramento in Besiz genommen, wo Artigas vor kurzem einige Korsaren ausgerüstet hatte, um gegen die portugiesische Flagge zu kreuzen. — Wir leben hier in einer Ruhe, wie wir sie seit dem Anfange der Revolution nie genossen haben. Es ist eine freiwillige Anleihe von 400,000 Dollar eröffnet, welche in 4 Monaten zurückgezahlt wird. — Aus Peru und Chili sind keine Neuigkeiten eingegangen. In Peru erwartete man Unterhandlungen wegen Auswechselung der Gefangenen. — Der General Milans, der in der Verschwörung des Gen. Lacy in Katalonien eine so große Rolle gespielt hat, ist hier angekommen; die Regierung hat ihn sehr freundlich aufgenommen, und will ihm, wie es heißt, in der Nähe von Quilmes für sich und seine Familie Ländereien anweisen. Bis dahin erhält er monatlich 450 Dollar zu seinem Unterhalte. — (Engl. Bl.)

Vermischte Nachrichten.

Der König Karl XIII. von Schweden ist am 20. v. M. mit vielem Pomp beerdigt worden.

— Briefe aus Trinidad (in engl. Bl.) enthalten die seltsame Nachricht, daß ein in Jamaica angekommenes Schiff auf der Höhe der Azorischen Inseln eine russische etwa 50 Segeln starke Flotte gesehen habe, welche nach Buenos Ayres gegangen sei.

In Frankfurt soll ein .....scher Emissär sein, um Verfasser und Druckort des bekannten Buches „Welt und Zeit" auszuspüren.

-- Die neuesten engl. Bl. enthalten Nachrichten aus Venezuela, die wie gewöhnlich sehr vielsprechend sind, und bald den Insurgenten, bald den Königlichen den Sieg zu schreiben.

-- Das Gerücht, daß in Havanna auf alle amerikanische Schiffe Beschlag gelegt sei, hat sich in den Zeitungen von Barbadoes wiederholt; man erzählt zugleich, es seien spanische Offiziere aus Havanna und St. Augustin nach den Ver. Staaten abgegangen, um über die Besitznahme der Insel Amelia nähere Erklärung zu begehren.

-- Der Herzog von Cambridge war am 28. v. M. wieder in Kassel eingetroffen.

-- Der mit dem Kronprinzen von Preußen verwechselte Graf von Brandenburg kehrt jetzt von Rom nach Berlin zurück; sein Bruder, Graf Ingelheim, wird ihm in einigen Wochen dahin folgen.

Anzeigen.

Angekommene Fremde.

Im Hotel de Paris, am 1. April: G. u. J. Goodwin m. Fr., Kfl., k. v. Amsterdam.
Im Hotel Philadelphia, am 28.: durchp. J. G. Preußer u. Specht, Kfl., k. v. Hamburg, n. Oldenburg. Am 30.: Rumann, Stud., k. v. Nordheim.
Bei Vorwerk, am 29.: E. Thompsen m. Sohn, Oek., k. v. Balje. Am 31.: Rittmeister v. d. Hellen, k. v. Beverstedt.
In der weißen Traube, am 28.: Aschain, Kfm., k. v. Osnabrück. Am 29.: Wesemann, Kfm., k. v. Nienburg. Am 30.: J. Buff, Kfm., k. v. Paris; J. Garre s, Kfm., k. v. Leer; D. Boß, Kfm., k. v. Böhmte; H. Müller, Kfm., k. v. Minden. Am 31.: Geckwink, Pels, Kfl., u. Ulferts, Schiffskapt., k. v. Emden; E. Bornemann, Lieut., k. v. Hoya; Bleker u. D. Behrens, Kfl., k. v. Jever; J. M. Kruse u. J. P. Kieser, Kfl., k. v. Barmen.
In der Rose, am 31.: M. Rettmann, Kfm., k. v. Westhofen.
In der goldnen Krone, am 31/30. durchp. P. Gans, Kfm., k. v. Hamburg, n. Varel.

(Oeffentlicher Verkauf.) Auf Ordre des Hrn. Senator Lameyer, Dienstag den 7. April, durch Mäkler Finke:

35 Oxhoft weißen Cotes Weine von 1813,
120 — — — — — 1814,
17 — Langoiran — — —
22 — St. Pey Langon — —
1 Stück Rüdesheimer Rheinwein.

Nähere Auskunft ertheilt der Mäkler.

(Oeffentlicher Verkauf.) An einem näher zu bestimmenden Tage, auf Verordnung des Hrn. E. W. Wüste, durch Mäkler Finke:

70 Poncheons Leward Rum.

(Lotterie.) Zu der nur aus 2400 Loose in einer Klasse bevorstehenden Ziehung der 20sten hamburgischen großen Lotterie, worin ein Gewinn von 100,000, 1 von 50,000, 1 von 30,000, 1 von 20,000, 2 von 12,000, 1 von 11,000, 1 von 10,000, 10 von 1000 Mark u. s. w. vorkommen, sind ganze Loose für 137 Mark 8 ßl. Banko oder Werth, halbe und Viertelloose nach diesem Verhältniß stets zu haben, im Lotteriekomtoir zu Bremen, bei

Körber,
Domshof Nr. 1.

Für Bier- und Essig-Brauer.

Die Kunst

jede Art Würze, zu Bier oder Bieressig bestimmt, sogleich nach dem Abgange vom Braukühsen, zur Gährung anzustellen

oder

gründliche und deutliche Anweisung

wie man die Würze die zu Bier oder Bieressig bestimmt ist, weit stärker, als gewöhnlich, vorzüglich klar, und besonders rein und schön von Geschmack erhalte; das Bier, selbst in den heißesten Sommertagen und bei Gewitterluft, sichere, daß es nie hart, sauer oder lang werde; dem Bieressig aber den höchsten Grad der Säure verschaffe und sein Langwerden verhüte.

von

J. L. C. Stein.

großherzogl. mecklenb. schwerin. Kommerzien-Rath.

Sternberg 1818.

Die gute Aufnahme womit mein Werk über Brauereiwesen, allgemein, besonders aber von sachkundigen Männern beehrt worden ist, hat mich aufgemuntert, auch meine Erfahrungen und Verbesserungen im Brauwesen gemeinkundig zu machen. Es wird sicher von Vielen bezweifelt werden, daß man die Würze, gleich nach dem Abgange von Braukühsen, zur Gährung anstellen könne; man habe aber nur Vertrauen, so werde ich genügend überzeugen, und gewiß befriedigen. Ueberdies gebe ich auch hier denen, die etwa zweifeln, zu ihrer Beruhigung das Versprechen, daß ich jeden aus meiner Belehrung entstehenden Nachtheil, sogleich zu ersetzen bereit bin.

Der Kostenaufwand ist des Nennens nicht werth, zumalen da unendlich an Zeit, entbehrlichen Geschirren und besonders an Raum in Braugebäuden gewonnen wird.

Ich gebe dieses Werk für einen dänischen Dukaten oder dessen Werth in Silber, den jeder gleich zurück erhält, dem meine Belehrung nicht das leistet, was ich oben versprochen.

Sternberg, im Mecklenburgischen, im Monat Januar 1818.

J. L. C. Stein, Kommerzienrath.

(Bekanntmachungen.) Um alle Kollisionen zu vermeiden, zeige ich hierdurch an, daß von unten angezeigtem Werke, nächstens in meinem Verlage eine deutsche Uebersetzung mit den Originalkupfern des englischen Werks erscheinen wird:

Marcet, A., an Essay on the chemical history and medical treatment of calculous disorders. gr. 8. with 10 plates.

Bremen, den 31. März 1818.

J. G. Heyse.

(Reise-Gesellschafts-Gesuch.) Jemand, der seinen eigenen Wagen hat, und am 5. dieses nach Hamburg zu reisen gesonnen ist, wünscht Gesellschaft auf gemeinschaftliche Kosten.

Obernstraße Nr. 63.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Johann Henrich Kruel und dessen Bruder Gerhard Kruel, von der Straßenkötter-Stätte Nr. 16 in Bentrup, hiesigen Amts, welche sich schon seit langer Zeit edictwidrig im entfernten Auslande aufgehalten haben, werden hierdurch aufgefodert, binnen 8 Wochen, von heute angerechnet, sich hier persönlich einzufinden, und wegen ihrer langen Abwesenheit und Verheirathung im Auslande, sich zu verantworten.

Im Nichterscheinungsfalle in der bestimmten Frist haben sie unfehlbar zu erwarten, daß gegen sie, wegen des Anerberechts zu besagter Stätte, rechtlich erkannt und solche ihrer Schwester, Anna Margarethe Kruel, werde übertragen werden.

Detmold, den 24. März 1818.

Fürstlich lippisches Amt.

Bornemann, Justizamtmann.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Amt Grönenberg im Fürstenthum Osnabrück. Es befinden sich aus der Güter-Masse des verstorbenen Kaufmanns Schreiber zu Neuenkirchen noch Gelder im hiesigen Deposito, welche unter folgende Gläubiger zu vertheilen sind, nämlich die Kaufmänner Tecklenburg, Colsmann, Hilker & Beinke, Strahlmann, Teschenmacher, Stägemann, Borghaus, Rurberg & Colsmann, Brenne, Lammers, Homburg und Strenger.

Da diese Gläubiger sich nun bislang wegen ihrer angegebenen Forderungen, worauf einiges bezahlt worden, dahier nicht weiter gemeldet haben; so werden sie hiemit aufgefordert, die ihnen aus der erwähnten Güter-Masse annoch gebührenden Gelder entweder selbst dahier in Empfang zu nehmen oder durch hinlänglich Bevollmächtigte in Empfang nehmen zu lassen.

Melle im Amte Grönenberg, den 18 März 1818.

Königl. großbr. hannöverisches Amt.

Stüve. Kramer.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Die Ehefrau des Bernhard Fricke, Sophia Juliane, geborne Ahrens, zu Vernewahlshausen, hat bei hiesigem Justizamte vorgestellt, daß ihr Bruder Johann Christoph Ahrens bereits vor 20 Jahren seinen Geburtsort Vernewahlshausen verlassen, und seit dieser ganzen Zeit weder über sein Leben noch über seinen jetzigen Aufenthalt auch nur die geringste Nachricht gegeben habe, weshalb sie dann, als präsumtive einzige Erbin des Abwesenden, dahin antragen wolle, daß derselbe öffentlich vorgeladen, und dann dessen zurückgelassenes, beinahe 500 Rthlr. betragendes Vermögen, gegen Kaution ihr ausgefolgt werden möge.

Nachdem nun diesem Suchen statt gegeben worden ist, so wird hiermit ein für allemal ein Termin auf den 4. Juli 1818 angesetzt, bis zu welchem der abwesende Johann Christoph Ahrens, oder wer sonst auf dessen zurückgelassenes Vermögen nähere Ansprüche zu haben vermeint, so gewiß bei hiesigem Justizamte sich zu melden und seine Ansprüche gehörig zu begründen hat, als sonst des Abwesenden Vermögen der obenerwähnten Frickischen Ehefrau, ohne weitern Anstand, vorläufig gegen Kaution, ausgefolgt werden wird.

Wickerhagen, am 17. März 1818.

Kurfürstlich hessisches Justizamt daselbst.

Meisterlin.

In fidem

Viktor.

(Edictal-Ladung.) Nach der Anzeige des Bürgers Wilhelm Meyer zu Schlüsselburg ist dessen am 28. Juli 1779 geborner Bruder, Johann Henrich Meyer, von der Stätte Nr. 1, in der Bauerschaft Röden, vor 19 Jahren in's Ausland gegangen, hat sich als Arbeiter in einer Zucker-Fabrik zu London aufgehalten, seit 14 Jahren aber von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben. Der gedachte Johann Henrich Meyer wird hierdurch, nebst den von ihm etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmern aufgefordert sich unverzüglich oder längstens doch in termino den 16. Oktober beim hiesigen Gericht schriftlich oder persönlich zu melden und weitere Anweisung zu erwarten. Möchte er nicht erscheinen; so wird nach dem Antrage der Verwandten die Todeserklärung erfolgen und das Vermögen den gesetzlichen Erben zugesprochen werden.

Petershagen, am 7. Januar 1818.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Becker.

Bremer  Zeitung.

N.° 93. Freitag den 3. April 1818.

Deutschland.

Erklärung des Kommissars des Königs der Niederlande auf das Konklusum der Zentral-Kommission in ihrer 75. Sitzung vom 11. Nov. 1817. Geschehen in der Sitzung vom 6. März 1818.

Der unterzeichnete Kommissar Sr. Maj. des Königs der Niederlande hatte zu seiner Zeit seinem Hofe die in dem Protokoll der 75. Sitzung enthaltenen Konklusionen der Central-Kommission vorgelegt.

Den Instruktionen gemäß, die er durch eine Depesche vom 24. Febr. letzthin erhalten hat, beeilt er sich, der Central-Kommission folgende Antwort zu geben, indem er für einen Augenblick die Frage bei Seite setzt, ob und in wie ferne die in besagten Konklusionen verhandelten Punkte, als zu den Berathschlagungen der Central-Kommission gehörig, betrachtet werden können.

Fürs erste wird in dem Eingange zu diesen Konklusionen etwas vorausgeschickt, was die Aufmerksamkeit der niederländischen Regierung auf sich gezogen hat. Es heißt darin:

„Die Central-Kommission hat die großen Nachtheile, welche dem Rheinhandel durch das dermalige „Douanensystem des Königreichs der Niederlande zugefügt werden, nicht übersehen."

Der Unterzeichnete hat die Ehre dieserwegen zu wiederholen, daß das dermalige niederländische Douanensystem nichts anderes, als das, gegenwärtig noch mehr gemäßigte, System der frühern Zeiten ist.

Denn das holländische Gesetz vom 31. Juli 1725 hatte den Transit nur für das damals Oesterreich zugehörige Brabant, und für Flandern, welches jetzt zu dem Königreich der Niederlande gehört, erlaubt.

Die allgemeine Transiterlaubniß ist von weit jüngerem Datum.

Die Hauptverfügungen, welche hierüber das Gesetz vom 3. Okt. 1816 enthält, sind aus dem holländischen Gesetze vom 26. Febr. 1802 entlehnt und dermaßen modificirt, daß daraus die immer zunehmende Tendenz der niederländischen Regierung klar hervorgeht, den Transithandel zu erleichtern, welchen sie jetzt, nach dem nunmehr allgemein ausgebreiteten Grundsatze der Handelsfreiheit, als Gegenstand der Spekulation nicht allein für den Fremden, sondern auch für den Einwohner des Königreichs betrachtet.

Es verhält sich eben so mit der Ein- und Ausfuhr.

Um in dieser Hinsicht das Interesse des Handels mit jenem der Fabriken soviel möglich zu vereinigen, hat das Gesetz vom 3. Oktober 1816 keinesweges einen neuen Grundsatz aufgestellt; jener von 1725 ist darin beibehalten, und mit denjenigen Ausdehnungen und Modifikationen in Vollzug gebracht, welche eine nothwendige Folge der in Ein Königreich vereinigten holländischen und belgischen Provinzen sein mußten. Das alte holländische System: dem Handel die größtmöglichste Freiheit zu lassen, ist darin nicht ausser Acht gelassen ganz wie früher hat das Gesetz nur gegen eine kleine Anzahl Artikel das Verbot ausgesprochen; und es hat nicht allein die durch das Plakard von 1725 vorgeschriebenen Formalitäten nicht vermehrt, sondern im Gegentheil die Cirkulation der Waaren im Innern außer aller Berührung mit der Douanen-Administration gebracht.

Dieses System der Vereinfachung und Liberalität ist für den, die niederländischen Marktplätze besuchenden Kaufmann gleich wichtig; er hat jetzt die Gewißheit, daß, nachdem er das Gränzbüreau passirt ist, die freie Cirkulation seiner Waaren, nach allen Richtungen des Innern, nicht die geringste Schwierigkeit oder den geringsten Aufenthalt von Seiten der Douanen-Administration mehr erleiden werde.

Also ist das dermalige Douanensystem unendlich liberaler und vortheilhafter, als das alte System, welches, zur Zeit der Unterzeichnung der Wiener Akte, über die Rheinschiffahrt, in Kraft war, und dieser ausgezeichnete Vorzug des dermaligen Systems besteht

nicht allein für den effektiv, sondern eben so gut für den Transithandel.

Wirklich hat dieser letztere Handelszweig, und besonders der Rheintransit, beträchtlich zugenommen seit der Einführung des Gesetzes vom 3. Okt. 1816; ein Beweis davon ist die ungeheuere Quantität Waaren, welche wärend dem Jahr 1817 auf diesem Fluße transitirten.

Diese Thatsache kann die Central-Kommission überzeugen, daß es nicht nöthig war, die niederländische Regierung, welche nie aufgehört hat, den freien Handel als die Hauptquelle des Wohlstandes des Königreichs zu betrachten, einzuladen:

„Ihr angenommenes Douanensystem für die auf „dem niederländischen Rheine blos transitirenden Güter „dergestalt zu modifiziren, daß der Rheinhandel indirekt „nicht genöthigt werde, andere Verbindungen mit der „See zu suchen."

Die liberalen Grundsätze über den freien Handel, welche die Regierung der Niederlande, in dem wohlverstandenen Handelsinteresse, von jeher befolgt hat, sind die sichersten Bürgen, daß sie niemals die Mittel vernachläßigen wird, um ihrem eignen Lande und den Mituferstaaten den Genuß der unzählbaren Vortheile zu erhalten, welche ihnen der Rheinhandel in seinem blühenden Zustande darbietet.

Was so eben über die dermaligen Douanengesetze gesagt worden, findet auch seine Anwendung auf das System der indirekten Steuern, welches im Jahr 1816 eingeführt worden ist, und auf den nämlichen Grundsätzen einer freien Cirkulation im Innern beruht.

Die Central-Kommission hat in zwei Punkten zu erkennen gegeben, welche Modifikationen ihr wünschenswerth geschienen haben:

Diese Punkte sind:

1) Erhebung der Transitgebühren nicht nach dem Werth der Waaren, wohl aber nach dem Gewicht, der Anzahl oder dem Maas, so wie dieses für die Erhebung der Rheinschifffahrtsgebühren gebräuchlich ist.

2) Aufhören alles direkten und indirekten Transitverbotes vermittelst einer zu hohen Abgabe.

Was den ersten dieser beiden Punkte anbelangt, so wird schon die Einsicht des Tarifs vom 3. Okt. 1816 der Central-Kommission zeigen, daß bereits eine ziemliche Anzahl Artikel, welche dazu geeignet gefunden worden, nach Maas und Gewicht, oder nach der Anzahl tarifirt sind, und daß auf diese Art der allgemeine Grundsatz, den die niederländische Regierung angenommen hat, in Douanensachen, soviel möglich, die Erhebungsart der Auflagen nach dem Werthe der Waaren zu vermeiden, vollkommen mit dem Wunsche der Central-Kommission übereinstimmend sei.

Ich sage soviel möglich, denn alle Gegenstände des großen Handels dürften wohl nicht nach der Quantität tarifirt werden können, ohne den Handel selbst dadurch Schwierigkeiten und Unsicherheiten in den Berechnungen und andern Unbequemlichkeiten auszusetzen.

Es ist noch mehr geschehen; die Regierung der Niederlande ist dem Wunsche der Central-Kommission zuvorgekommen, indem sie die Untersuchung der Frage, ob und in wie fern die Transitgebühren allgemein nach der Quantität erhoben werden könnten, schon verordnet hat.

Hierbei hatte die Regierung vorzüglich die Rheinschifffahrt im Auge, und gewiß wird das Departement des Handels und der Kolonien, welches mit dieser Untersuchung beauftragt wurde, und welches noch damit beschäftigt ist, nicht ermangeln, bei dieser Gelegenheit, dem Handelsinteresse eine ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Central-Kommission kann daher ganz überzeugt sein, daß in Hinsicht dieses Gegenstandes die Instruktionen der niederländischen Regierung mit ihren Wünschen gleichen Schritt gehen, und daß diese in so weit realisirt werden sollen, als eine reifliche Untersuchung der Sache die Möglichkeit des Vollzugs und seine Uebereinstimmung mit dem wirklichen Handelsinteresse, welches gewiß auch das Ziel der Central-Kommission ist, dargethan haben wird. (Fortsetzung folgt.)

Berlin, den 15. März. — Vor einigen Tagen erschienen hier „Beiträge zu einer Karakteristik der Frau Baronesse v. Krüdener, von dem Konsistorialrathe Brescius und dem Professor Dr. Spicker in Frankfurt an der Oder (Berlin, 1818, bei Dümmler)." Eine sehr interessante Schrift, die viel Licht über diese merkwürdige alte Frau verbreitet, und dem Gespräch mit ihr von Prof. Krug in Manchem widerspricht. S. 14. Sie gäbe sich für die Stifterin des heiligen Bundes aus. Sie nennt sich aber sammt ihren Genossen die Mission des heiligen Bundes. — Nach S. 36 hat sie kein eigentliches System, und es herrscht kein Zusammenhang in ihren Vorträgen. Neben den geistreichsten Ideen und hoher Andacht liegt bisweilen eine ganze Fülle unbegreiflichen Unsinns. Wenn das tiefbewegte Gemüth sich rührend und ergreifend ausgesprochen hatte, trat nicht selten der Verstand mit dem feinsten Witz hervor. — Von Weimar sagte sie nach S. 55: „Weimar und Gotha mag man das deutsche Heidenthum „nennen, da hat der Götze unsrer Zeit, den sie Göthe „nennen, seine Altäre. Preußen hat seine Leiden dem „Leichtsinn zu verdanken, mit dem Friedrich das verderbteste Franzosenthum aufgenommen hat." S. 60. „Der unselige dreißigjährige Krieg, welchen die Vernunft mit ihren Hypothesen, Sitzungen und Meinungen geführt hat, sollte uns belehren, daß wir auf dem Wege der trügerischen Vernunft nicht zum Ziel gelangen. Ein Götze stürzt den andern, und alle fallen in die Grube. Der großmächtige Kant ist durch Fichte gestürzt, und dieser durch Schelling. Wollet ihr doch einmal eine menschliche Autorität, so sollet ihr zu einem Philosophen des Alterthums gehen, der größer ist

denn alle, und dem die übrigen nicht werth sind die Schuhriemen abzulösen, das ist — Aristoteles. Der hat auch schon das große Geheimniß der Trinität in der Natur gefunden. Jetzt häuft man Bücher auf Bücher, erweitert die Wissenschaften und erfindet neue. Da geht's denn dem literarischen Papier, wie dem diplomatischen und Finanzpapier — es hat seinen Kredit verloren. Es nahet sich alles einem großen Bankerott. Christum lieb haben ist besser als alles Wissen." — (Allg. Z.)

* Aus dem Holsteinischen, den 30. März. — Die Gelehrten hieselbst beschäftigen sich gegenwärtig mit der in der akademischen Buchhandlung zu Kiel erschienenen namenlosen Responsio adversus Theses XCV Boyseni, Harmsii totidem Thesibus oppositas und bald wird auch der Ungelehrte Auge und Herz daran weiden können, in der davon versprochenen Uebersetzung. So gern man indessen dem Verfasser eine ausgezeichnete Geschicklichkeit im Lateinschreiben zugesteht, so erregt seine Mittheilung im Allgemeinen doch minder Bewunderung als Verwunderung. Alle Gutgesinnte bedauern, daß heilige Gegenstände je länger je mehr unheilig behandelt werden, und daß frömmelnde Grimassen, rohherzige Verunglimpfungen und vornehme Drohungen die Stelle gediegener Gedanken meistens vertreten müssen. Gift und Galle sind im Ueberflusse auf den trefflichen Boysen und viele andere brave Männer verschüttet; des Erstern Thesen aber sind theils gar nicht, theils nur schwach widerlegt. Harms wird so übermäßig gerühmt, als die Gegner seiner Streitsätze ganz unverzagt verhöhnt werden, weil sie denselben den verdienten Widerspruch entgegensetzen. Nur Schleiermacher, der, in seinem Schreiben gegen Ammon, Harms zwar für einen christlichen Mann und Prediger, dabei aber für einen höchst mittelmäßigen Thesenschreiber erklärt hat, kommt ungestraft davon. Nicht so glücklich ist die Altonaer Bibel, obgleich ihr nichts von Erheblichkeit vorgeworfen wird, was Mißverstand, Unkunde oder Uebelwollen ihr nicht sonst schon, oft ohne Beweis, vorgeworfen hätten. Gegen den Glauben mit Vernunft und aus Vernunftgründen (Rationalismus) wird fast durchgängig getobt, als wäre er ein Glaube ohne und wider die Vernunft (Irrationalismus. Mit der Oberaufsicht des Landesherrn über kirchliche Angelegenheiten geht es, nach dem Vorschlage des Verfassers schier zu Ende. Ihr soll mindestens — vermuthlich statt der bisherigen Oberkonsistorien oder Oberkommissarien der Kirche, bekanntlich durch Harms in den Verdacht gebracht, daß sie den rechten Glauben nicht haben — eine Synode zur Seite treten. Wer (man höre und denke!) seinen Glauben für verletzt hält, hat sich in Zukunft an die Kanzlei zu wenden. Diese zieht dann das Gutachten der Synode darüber ein und bestätiget dasselbe. Von einem Rechte, dergleichen Gutachten allenfalls auch verwerfen zu können, ist die Rede nicht. — Man sieht, das Glaubens- und Ketzergericht ist auf dem Papier fix und fertig; auch sind die ersten Opfer desselben bereits deutlich genug bezeichnet: nur die Richter scheinen noch nicht bestellt zu sein, wenn es auch an Kandidaten zu diesem Amte nicht mehr fehlen mag. Ein rohes Siegesgeschrei, aus welchem die grundlose Sage, als ob die Alt. Bibel nicht gedruckt worden sei mit der Zustimmung, von welcher das Titelblatt Kunde giebt, besonders widerlich hervortönt, beschließt das merkwürdige Ganze. Heil dem Lande, wo man so schreiben darf! Wehe aber dem Lande, in welchem auch nur ein einziger Schriftsteller so schreiben mag, falls sein leidenschaftliches Produkt nicht Satyre sein soll auf den Geist der Parthei, für welche er scheinbar die Feder führte! In diesem Falle freilich, aber auch nur in diesem, würde er Dank und Achtung verdienen.

Hannover, den 21. März. — Der General-Major von Dörnberg, Großkreuz des Königl. Guelphen-Ordens und Chef des Garde-Kuirassier-Regiments, ist zum außerordentlichem Abgesandten und bevollmächtigten Minister an dem russisch-kaiserl. Hofe ernannt worden. Der Legations-Rath von Laffert, Ritter des königlichen Guelphen-Ordens, ist der gedachten Gesandtschaft beigegeben.

Aus Sachsen, den 26. März. — Der Graf von Edling wollte den 29. Dresden verlassen und nach Weimar zurückgehen. Der Großherzog hat ihm auf sein Gesuch die Theater Intendantur abgenommen, auch vorläufig vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten entschlagen; seine übrigen Dienstverhältnisse leiden aber keine Abänderung. Er wird den Großherzog auf einer Reise im Innern und späterhin nach Ems begleiten. (H. Bl.)

Frankreich.

„Die Lasten" sagte Graf Beugnot, als er den Bericht über die Mittel zur Deckung der Ausgaben der Deputirtenkammer vorlegte: „Die Lasten, welche im verflossenen Jahre Frankreich drückten, sind noch nicht von ihm genommen; doch erträgt sie Frankreich mit edelmüthiger Ergebung, den Blick fest auf seinen Zweck, die Unabhängigkeit, gerichtet. Nach so vielen Leiden wäre es für Frankreich tröstend, einmal von Erleichterung sprechen zu können; allein wir können ihm nichts als die Aussicht auf neue Auflagen eröffnen. Das Loos der jetzigen Franzosen ist, sich dem Glück ihrer Nachkommen aufzuopfern." Zu Bestreitung der Ausgaben, welche das Jahr 1818 erfordert, haben wir durch direkte Auflagen nur 753,000,000, der Rest muß durch eine Anleihe gedeckt werden. Der Bericht giebt nun die verschiedenen Quellen der Staatseinnahmen an; die Grundsteuer wird zu 172 Mill., die Thür- und Fenstersteuer zu 12, die Patentsteuer zu 17, die Einregistrirungs- und Stempelgebühren zu 143 Mill. 600,000 Fr. rc. rc. angeschlagen. Die Zeit des Tabacksmonopols läuft mit dem Jahre 1821 ab, der Be-

richt meint aber, daß, wenn man überhaupt die Grundsätze einer allgemeinen Freiheit hier annehmen wolle, man sich nicht an diesen Zeitpunkt binden, sondern lieber noch in diesem Jahre solchen bessern Ansichten huldigen solle. Unter den Einnahmen findet sich ein bisher ganz neuer Artikel, nämlich die zu 5,900,000 Fr. angeschlagenen besondern Einnahmen des Polizeiministeriums, welche aus den von den Zeitschriften und von den Spielbänken erhobenen Abgaben erwachsen. Die letztern wünscht der Bericht nicht unter den öffentlichen Einnahmen aufgeführt zu sehen, weil es ein Gewinn für die Sittlichkeit und ein Sieg des Guten wäre, wenn diese Quelle ganz versiegte. Von den 3 Millionen, welche der König und die Prinzen von der Civilliste nachgelassen haben, können nur 2,200,000 Fr. in Rechnung gebracht werden, weil 800,000 von der Civilliste zu wohlthätigen Zwecken wieder in Anspruch genommen worden sind. Die Gehaltabzüge geben 11,200,000 Fr.

Der Finanzminister verlangt zur Deckung des Deficits dieses Jahrs einen Kredit von 16,000,000 Renten, welchen der Ausschuß zu berichtigen räth, und durch französische Kapitalisten gedeckt zu sehen hofft. Schließlich äußert der Berichterstatter den Wunsch, daß die alliirten Mächte die Privatreklamationen mäßigen möchten, welche Frankreichs Mittel übersteigen und dem Frieden den Karakter des Krieges ausdrücken. Nach dem Vertrag vom 20. Nov. muß die Räumung unsers Gebiets der Erfolg einer Berathung der Souveräns sein; wir haben Gründe, eine günstige Entscheidung von ihnen zu erwarten. Die Souveräne werden ihre Politik ihrer Großmuth unterwerfen. Frankreich ist ruhig; es verlangt aber den Frieden ernst und kräftig, wie es den Krieg geführt hat.

Schweiz.

Bern, den 23. März. (Officielle Nachricht.) — Die Sendung des Herrn Alt-Burgermeister von Escher nach Karlsruhe, hat bereits denjenigen wichtigen und glücklichen Erfolg gehabt, den die bisher bewährten freundnachbarlichen Gesinnungen beider Staaten erwarten ließen. Man vernimmt aus officiellen Berichten vom 19. März, daß die großherzogl. Regierung eingewilligt hat, den am 19. Dec. 1817 auf das schweizerische Staats- und Korporations-Eigenthum angelegten Sequester, sammt allen dessen Folgen aufzuheben.

Nach dieser erwünschten Wiederherstellung der staatsrechtlichen Verhältnisse, werden nunmehr die frühern Anstände in einer Unterhandlung zwischen der Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum, erörtert, und hoffentlich zum Ziel einer freundschaftlichen Ausgleichung geleitet werden.

Aarau, den 25. März. — Die Rede von Pestalozzi an sein Haus an seinem vier und siebenzigsten Geburtstage den 12. Januar 1818 ist nun im Druck erschienen (Zürich, gedruckt bei Orell, Füßli und Komp. und zu haben im Pestalozzischen Institut zu Iferten, 173 S. 8.) Wenn es schon gemeinsamer Karakter von Pestalozzi's Schriften ist, daß der Ausdruck seines Gemüths in ihnen zu Tage liegt, so gilt dies jedoch vollends und in einem ausgezeichneten Grade von dieser Rede, die zumal auch durch den Umstand, daß sie in wechselnder Stimmung (doch immer nur in wohlwollender und meist in gerührter) geschrieben ward, jede Falte des Herzens entwickelt, und das Innerste des Redners dem Blicke der Zuhörer aufdeckt. Mannigfaltige Schattirungen wechseln in der merkwürdigen Schrift, so daß durch Aushebung einzelner Stellen unmöglich ein richtiger Begriff des Ganzen erzielt werden mag. Vorherrschend ist indeß doch die freudige, hoffnungsvolle und mit jugendlicher Phantasie der Zukunft vertrauende Stimmung, wo in der philantropische Redner sich unter anderm also ausdrückt: „Ich glaube es aussprechen zu dürfen, daß Jahrhundert, bei dessen Anfang unsere pädagogischen Nachforschungen begonnen, wird noch an seinem Ende die ununterbrochene Fortsetzung unserer Anstrengungen in Händen von Männern sehen, die ihre Ansichten und Mittel den vereinigten Kräften unsers Hauses danken. Ich glaube an die Dauer meiner Bestrebungen unerschüttert, und bin sogar in Rücksicht aller Umstände, die ihre Resultate verspätet, ihren Glanz verwirrt, und oft große Zweifel über ihre Ansichten in mir selbst hervorgebracht haben, jetzo beruhigt. Die diesfälligen Leiden meines Lebens waren wirklich groß, aber das Ende meiner Laufbahn ist heiter. Selbst was ich so lange für das höchste Unglück meines Lebens angesehen, daß ich nämlich ein Greis werden mußte, ehe ich praktisch an die eigentliche Volks- und Armenbildung Hand anlegen konnte, und worüber ich durch mein Leben so oft und so tief trauerte, ist von mir gewichen. Ich bin jetzt fest überzeugt, wenn ich in frühern Tagen an die eigentliche Volks- und Armenbildung hätte Hand anlegen können, so wäre ich durchaus nicht auf eine solche Weise dazu reif gewesen, wie der es nothwendig sein muß, der hierfür Vorschläge thun und durch sein Thun Mittel anbahnen will, die wirklich auf Nationalkultur, Volkszustand im Allgemeinen und besonders auf das reale Heil, auf die realen Segens- und Lebensgenießungen der Armen entscheidenden Einfluß haben sollen.

Italien.

Neapel, den 10. März. — Vorgestern überbrachte ein Kabinetskurier die Ratifikation des zur Terracina geschlossenen Konkordats von Seite des heiligen Vaters. Dasselbe sollte zu Rom am Montage in der Charwoche in einem Konsistorium promulgirt werden.

Am 20. Februar gegen 7 Uhr Abends verspürte man bei heiterm Himmel und gelinder Temperatur in den Gegenden des Aetna eine heftige Erderschütterung.

(Hiebei eine Beilage.)

Beilage zu Nr. 93. der Bremer Zeitung.

Freitag, den 3. April 1818.

die sich bis Kalabrien, längs der Meerenge von Messina, ausdehnte. Letztgenannte Stadt selbst litt keinen Schaden. Dies war aber nicht der Fall in der Gegend von Messina, und im Thale von Catanea. In Aci-Catanea wurden die Kirchen so beschädigt, daß man eine temporäre Kirche aufrichten mußte; ein Nonnenkloster wurde ganz zerstört, und begrub viele seiner Bewohnerinnen unter den Ruinen; alle Häuser drohen den Einsturz. Im Dorfe Zaffarama stürzte das Gewölbe der Kirche ein, worin eben Gottesdienst war, und tödtete 50 Personen nebst dem Priester. In Catanea selbst bekamen die stärksten Häuser Sprünge, die Einwohner errichten Baraken. Alle Ortschaften am Fuße des Aetna haben sehr gelitten; Mascalucia existirt nicht mehr. Am folgenden Morgen fühlte man noch einen zweiten Erdstoß. Zu Palmi und Reggio, im südlichen Kalabrien, waren beide Erdstöße schwächer.

P o l e n.

Warschau, den 23. März. — Dieser Tage ist hier von Wien der Feldmarschall-Lieutenant, Prinz von Hessen-Homburg, eingetroffen. um im Namen seines Monarchen den Kaiser, unsern König, zu kompflimentiren.

Der Senat und der Landtag der Freistadt Krakau haben eine Deputation, bestehend aus den Herren Dubiecki, Lebowski und Karl Hube, ernannt und selbige hieher an unsern Monarchen abgesandt, um demselben für den wohlthätigen Schutz ihre ehrerbietige Dankbarkeit an den Tag zu legen.

Zufolge eines an die pohlnische Armee unterm 15. dieses erlassenen Tagsbefehls, geruhte der Kaiser, die Eigenschaft eines Chefs des Grenadiers-Regiments und des Jäger-Regiments zu Pferde bei der pohlnischen Garde anzunehmen.

Wie man vernimmt, ist der Landbothe des Distrikts Prasnysz, der Divisions-General, Graf Vincenz Krasinski, zum Reichstagsmarschall, nämlich zum Präses der Landbothen und Deputirten-Kammer, bestimmt.

Dem Königl. Universal zufolge, sind hier bereits alle Senatoren, Landbothen und Deputirten angekommen.

Unter andern Gegenständen der Reichstags-Verhandlungen wird die Einführung eines neuen Gesetzbuches in Vorschlag kommen, indem bisher noch das franz. Gesetzbuch beibehalten wurde.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Die gesammte Ausfuhr aus den Ver. Staaten im vorigen Jahre (bis zum 30. Sept.) betrug 87,671,569 Dollar, oder beinahe 22 Mill. Pf. Sterling.

Oeffentliche Blätter geben folgendes genaue Verzeichniß der vom 1. Jan. bis 31. Dec. 1817 in den Häfen von Philadelphia und Newyork angekommenen Einwanderer:

Aus England, Irland und Schottland	(in Philad.) 3,553	(in Newy.) 4,834.
— Frankreich . —	63	— 674.
— Holland u. Deutschland —	3,102	— 252.
— den britt. Besitzungen in Nordamerika . —	209	— 1,273.
— Westindien . . —	16	— 467.
— Italien u. Spanien —	37	— 64.
— allen übrigen Ländern —	5	— 76.
	7,085	7,634.

Unsre Blätter enthalten den Auszug eines Schreibens vom amerik. Konsul aus Canton vom 22. Sept., wonach die Kaufleute gewarnt werden, keinen Rauchtaback in das „himmlische Reich" einzuführen, weil „dieses fremde Opium, dieser zum Rauchen gebrauchte Unflath" (dirt used in smoking) seit geraumer Zeit daselbst verboten sei.

Der kleine nichtssagende Krieg, den wir mit den Seminole Indiern führen, ist demungeachtet nicht wohlfeil; das Kriegsdepartement hat bereits gegen 200,000 Dollar dahin abgeschickt.

Mit den Creeks ist am 22. Jan. ein Vertrag abgeschlossen, wodurch sie zwei beträchtliche Striche Landes für 120,000 Dollar an Georgia abtreten.

Vermischte Nachrichten.

Das hiesige Schiff Mentor, Kapt. Erich Rayter, ist nach einer Fahrt von 50 Tagen von der Weser am 25. Jan. glücklich in Bahia eingetroffen, und war, laut Briefen von daher vom 5. Febr. im Begriff nach Rio de Janeiro zu versegeln.

— Die Times machen sich lustig, weil die Gazette de France die Namen bekannter Engländer falsch schreibt. Nennen doch die Engländer — und auch die Times — den Erbprinzen von Hessen Homburg, der sich mit einer Tochter ihres Königs vermählt, Hesse-Homberg, Hombergh, und sogar Hombourgh.

— Das Journal de Marseille vom 18. März bestätigt die schon früher mitgetheilte Nachricht vom Tode des Dey von Algier. Er starb am 1. März an der Pest, die kurze Zeit zuvor in sein Serail gedrungen war. Sein Nachfolger ist einer seiner Minister.

Anzeigen.

Gestorben sind vom 28. bis 31. März.

Eine in der Weser gefundene männliche Leiche: C. D. Joachim, 2$\frac{1}{2}$ J.; H. Hanke, 38 J.; A. C. Panz, geb. Neuhaus, 75 J.; C. Wienholt, geb. Krusen, 77 J.; A. H. C. Otto, 52 J.; C. R. Speck, geb. Schmid, 80 J.; in allem 7 Todte.

Geboren: 8 Knaben, 5 Mädchen, in allem 13 Kinder.

(Oeffentlicher Verkauf.) Heute Freitag den 3. April, Nachmittags 3$\frac{1}{2}$ Uhr, durch Mäkler A. König, in dessen Hause 10 Kisten Seife, 5 Kisten russ. Lichte, circa 600 Stück neue und circa 300 Stück Garnir Matten, 2 Ballen Packtaue, eine kleine Parthei rothe, weiße und schwarze Juchten, Schweinsborsten, Pferdehaare und Hausenblasen. Diese Waaren sind theils durch Proben beim Verkauf, so wie auch im Hause Nr. 3 an der Börse 2 Stunden vorher zu besehen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Donnerstag, den 9. dieses, Nachmittags 3 Uhr, auf Verordnung der Herren Oelrichs Gebrüder & Eitzen, durch Mäkler A. Münter, die mit dem Schiffe Amerika, Kapt. Bremer, von Havana erst kürzlich direkt angebrachten 41 Kisten Havana-Cegarros, unter näherer Anzeige im Wochenblatt.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Freitag den 10. d., Nachmittags 3 Uhr, auf Verordnung der Herren Friedr. von der Marck & Comp., durch die Mäkler König, Mohr und Münter, im Hause des letztern, St. Ansg. Kirchhof Nr. 7., 200 Tonnen besten neuen belgischen Heering, welcher an Güte dem holländ. gleich kommt. Am Verkaufstage sind die Heeringe unter Anweisung der Küpermeister Knacke und Hellmers Wittwe zu besehen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Der im Donnerstags Wochenblatt auf Sonnabend den 14. dieses irrig angegebene Verkauf von Caffee, Melis, Honig, Cigarren, Annies, russischen Lichten, gekräuselte Pferdenhaaren, zu Polstern dienlich, ist morgen Sonnabend den 4. dieses, Vormittags pünktlich 10 Uhr, in meinem Hause Molkenstraße No. 10.

W. Müller, Mäkler.

(Schiffs-Nachricht.) Nach Riga segelt dieser Tage von Elsfleth das Oldenburger Schiff Fortuna, Capt. Hinr. Oltmanns, und nimmt Güter dahin in billiger Fracht mit.

Karl Traub, Schiffsmäkler.

Das Dampfschiff die Weser,

wird:

Montag,	den 6. April	von Bremen nach Brake um 7 Uhr Morgens,
Dienstag,	den 7. April	von Brake nach Bremen um 12 Uhr Mittags,
Mittwoch,	den 8. April	von Bremen nach Brake um 8 Uhr Morgens,
Donnerstag,	den 9. April	von Brake nach Bremen um 5 Uhr Morgens,
Freitag,	den 10. April	von Bremen nach Brake um 8 Uhr Morgens,
Sonnabend,	den 11. April	von Brake nach Bremen um 5 Uhr Morgens,

pünktlich abfahren. Bremen, den 2. April 1818.

Friederich Schröder.

(Lotterie.) Am Dienstag den 7. April zieht unsere Stadt-Lotterie 3te Klasse. Es sind noch 2110 Gewinne und 3 Prämien im Glücksrade, und im günstigen Fall 22,000 Rthlr. auf ein Loos zu gewinnen. Mit allem Recht verdient die Einrichtung dieser 11ten Lotterie den Vorzug, wie aus der Eintheilung des Plans zu ersehen ist. Denjenigen, welche ihr Glück versuchen wollen, stehen noch Loose bis zum Ziehungstage zu Dienst. Auswärtige Aufträge, mit Rimessen versehen, werden prompt besorgt; der Einsatz 3ter Klasse beträgt 13 Rthlr. das Loos, halbe und Viertel nach diesem Verhältniß. Zugleich bringe ich mein General-Kontrabuch in Erinnerung, indem dies vor wie nach von mir fortgeführt wird. Ein Jeder, der auch nicht bei mir eingesetzt, kann seine Nummer für die Gebühr von 2 Gr. nachschlagen lassen.

Heinrich Wester.

WECHSEL UND GELD COURSE.

Bremen, den 31. März—2. April 1818.

Amsterdam 250 fl. Courant	K. S.	129 à 29$\frac{1}{2}$
	2 Mt.	128 à 28$\frac{1}{2}$
Hamburg 300 Mk. Bco.	K. S.	137$\frac{1}{2}$
	2 Mt.	136$\frac{1}{4}$ à $\frac{1}{2}$
London 100 Lst. 2 Mt. d. 31.	675 à 76	
Paris 1 Fk.	dito	17$\frac{1}{2}$
Frankfurt a. M.	dito	108$\frac{1}{2}$
Augsburg	dito	
Leipzig	dito	
Berlin	dito	
Holländ. Rand-Ducaten	1 St.	2 Rt 64 Gr
Neue $\frac{2}{3}$ St. gewinnen		6 pCt.
Conv. Münze verliert		10 pCt.
Laubthaler à 1$\frac{1}{2}$ Rthlr dito		10 à $\frac{1}{2}$ pCt.
Preussisches Courant		11 à $\frac{1}{2}$ pCt.
Holl. fl. per Stück		56$\frac{1}{2}$ Gr.

Hamburg, den 31. März.

Amsterdam Cour. k. S. 106$\frac{1}{2}$. 2 Mt. 107$\frac{1}{2}$ — London 1 Lst. 2 Mt. 33 4 — Paris 3 Fk. 2 Mt. 25 — Bordeaux 3 Fr. 2 Mt. 25$\frac{1}{16}$. — Madrid 1 Duc. 3 Mt. 93$\frac{1}{2}$ — Cadix 1 Duc. 3 Mt. 92$\frac{1}{2}$. — Lissabon 1 Crusad. 3 Mt. 39$\frac{1}{2}$. — Wien et Prag Cour. 6 W. 397. — Copenhagen kurz 310. Louisdor à 5 Rt. 10 Mk. 15.

Bremer  Zeitung.

N.° 94. Sonnabend den 4. April 1818.

Deutschland.

Erklärung des Kommissars des Königs der Niederlande auf das Konklusum der Central-Kommission in ihrer 75. Sitzung vom 11. Nov. 1817. Geschehen in der Sitzung vom 6. März 1818.

(Fortsetzung.)

Was den zweiten Punkt angeht, so schmeichelt man sich, daß die Central-Kommission eine befriedigende Antwort in dem Art. 162 des Gesetzes vom 3. Okt. und in dem Beschlusse vom 12. November 1816 finden wird.

Sie wird darinn sehen, daß das Transitverbot nur für folgende Artikel beibehalten ist:

1) Kanel, Blümcher, Muskatnüsse, Nägelcher und Thee; Artikel, die zu dem alt-holländisch-indischen Handel gehören.

2) Lumpen und abgetragene Leinwand, altes und zerschnittenes Tauwerk, Glasscherben, Gegenstände, die in dem eigentlichen Handel gar nicht in Betracht kommen.

3) Papier und Pfeifen, welche vom Auslande kommen, und mit Zeichen der niederländischen Fabriken versehen sind. Zwei Artikel, deren Verbot man nicht tadeln dürfte, ohne dadurch den Betrug in Schutz zu nehmen.

4) Salz, raffinirtes und nicht raffinirtes; der Transit davon wurde durch den 41. Art. des Gesetzes vom 15. Sept. 1816 verboten, welches hiebei das, seit der Einführung des holländ. Tarifs von 1725, angenommene System befolgt hat, mit dessen Aufrechthaltung das Interesse dieses niederl. Handelszweigs auf das engste verbunden ist.

Was die Furcht wegen einer zu großen Erhöhung der Transitgebühren betrifft, welcher dadurch indirekt verboten sein würde, so zeigt der angeführte 162ste Art., daß die bei der Passage zu Land oder See zu bezahlende Transitgebühr auf dem alten Fuß geblieben ist; nämlich gleich der einfachen Ein- und Ausgangs-Gebühr (was die höchste Taxe von beiden ist) jedoch mit dieser bemerkenswerthen Moderation, daß in keinem Falle, selbst nicht einmal für Waaren, deren Einfuhr verboten ist, diese Abgabe 3 pC. vom Werthe der Waaren übersteigen darf, worin der außerordentliche, nur temporäre Zusatz für das Syndikat nicht mitbegriffen ist; man glaubt es nicht nöthig zu bemerken, daß diese Transitogebühr eben sowohl von den Einheimischen, wie von den Ausländern bezahlt werden muß.

Es folgt hieraus, daß, obgleich diese Abgabe einige Veränderung für einen oder den andern Artikel erleiden könnte, es dennoch keinesweges in der Absicht der niederländischen Regierung ist, einen den Douanengebühren unterworfenen Artikel indirekte von der Transitbegünstigung dadurch auszuschließen, daß man die zu zahlende Abgabe zu hoch ansetze.

Diese Aufklärungen werden die Central-Kommission überzeugen, daß die liberale Douanengesetzgebung in dem Königreich der Niederlande, gegen welche man der Central-Kommission ganz irrige Begriffe einzustoßen gesucht hat, keine rechtliche Gründe darbietet, um in Hinsicht des Transits fernere und spezielle Modifikationen darin vorzunehmen; und gewiß ist dieses auch nicht die Tendenz der Wiener Akte.

Endlich stellt die Central-Kommission den Satz auf, daß die Niederlande die Aufhebung des gezwungenen Umschlags zu Köln und Mainz, welchen sie jedoch unbedingt verlangt, nicht eher benutzen könnten, als wenn:

a) Die Schifffahrtsabgaben auf dem niederländischen Rheine auf den Tarif, wie solcher zur Zeit des Abschlusses des Wiener Vertrags bestand, zurückgesetzt worden sind;

b) Wenn alle Douanenvisite auf dem Rheine, und so lange die Waaren nicht ausgeladen oder zur Landeseinfuhr deklarirt werden, aufgehört haben.

c) Alle niederländische die neue Schifffahrt betreibende Schiffe am ersten Erhebungsbüreau mit der

Ziche und dem Manifeste, wie solche auf dem konventionellen Rheine eingeführt sind, versehen seien, und sich darüber ausweisen.

d) Endlich unterstellt die Central-Kommission, daß nach den protokollarischen Zusicherungen des königl. Niederländischen Herrn Kommissärs den Schiffern des konventionellen Rheines, in den Niederlanden Rückfracht zu nehmen, weder mittel- noch unmittelbar gesetzlich erschwert werde.

Ohne sich dabei aufzuhalten, ob diese Bedingungen auf den Inhalt und den Geist der Wiener Akte gegründet sind oder nicht, und indem sich Unterzeichneter dieserwegen auf seine früheren Noten bezieht, hat er die Ehre, auf diese vier Punkte Nachstehendes zu antworten:

ad a) Dieser Punkt, welcher die 15 pCt. betrifft, die den alten Zollabgaben unter dem Titel der Syndikatgebühr (die zur Deckung der Kriegskosten von 1815 eingeführt ist) zugesetzt worden sind, ist ein Gegenstand der Untersuchung bei den verschiedenen dabei betheiligten Departementen geworden; und obschon diese Erhöhung nur augenblicklich ist, und die Zollabgaben, welche in Holland gehoben werden, weit unter dem Maximum läßt, welches durch den 3ten Artikel des Wiener Traktats zu 2 Franken für die Bergfahrt, und zu 1 Fr. 33 C. für die Thalfahrt zwischen Straßburg und dem Königreiche der Niederlande beibehalten werde, eine Taxe, die nach diesem nämlichen Artikel auf die Stromstrecke zwischen Straßburg und Basel, und zwischen den Gränzen des Königreichs der Niederlande und den Mündungen des Flusses ausgedehnt werden kann, indem dadurch die Lokalität der Gebühren in dem nämlichen Verhältniß vermehrt wird: so hat Unterzeichneter dennoch alle Ursache zu glauben, daß besagter Punkt baldigst zur gegenseitigen Zufriedenheit aufgeklärt und erledigt werden wird.

ad b) Zufolge der von Unterzeichnetem am 1. Sept. letzthin abgegebenen Erklärung, ist die Befreiung von aller materiellen Untersuchung auf der Flußstraße durch die niederländische Regierung schon zugegeben worden, vorbehaltlich jedoch einen Wächter an Bord der Schiffe zu stellen, oder den Zugang der Ladung zu versiegeln.

Diese einfache Vorsichtsmaaßregel hatte dennoch einigen Widerspruch bei der Central-Kommission gefunden.

So wie die Central-Kommission jetzt über das Douanen-Administrationssystem, und soviel nöthig auch über jenes der indirekten Abgaben aufgeklärt ist, deren Administration besonders in allem, was die Formalitäten für die Zirkulation im Innern angeht, beinahe den nämlichen Gang befolgt, wie jene der Douanen, und wenn diese Kommission die Zirkulation des Königreichs der Niederlande berücksichtigen will; wird sie nicht verkennen können, daß ohne ein System, welches die wenigst mögliche Hindernisse für Handel und Schifffahrt zum Zwecke hat, zu verrücken, oder ganz umzustören, es der niederländischen Regierung unmöglich ist, zu glauben, daß, ohne die geringste Sicherheit für die verschuldeten Abgaben, ein Schiff, welches in das Königreich der Niederlande hereinkömmt, mit seiner Ladung die Wasserstraßen des Innern durchkreuze, wo auch nicht die geringste Aussicht ist.

Oder wollte man, mit einigem Schein von Grunde, vorschlagen, ein so einfaches Mittel, wie das ist, bei Ankunft an der ersten Douanenstation, einen Wächter an Bord des Schiffes zu stellen, oder die Zugänge der Ladung zu versiegeln, durch die kostspielige Maaßregel zu ersetzen, die Ufer im Innern, mit einer Armee von Douanenbeamten zu besetzen, diese Ufer als Gränze zu erklären, und längst denselben eine Streiffe nicht freien — Territoriums herzuziehen? — Eine Maaßregel, welche, folgt man dem Rheine hinab in die Waal und das Häringsvliet, alle freie Zirkulation zwischen Nimwegen, Thiel, Bommel, Gorkum und Dortrecht aufheben, und die eben so, nimmt man den Leck, und die Maas, die Städte Arnheim, Schoonhoven Rotterdam, Delfshaven, Schiedam und andere tiefer gelegene Ortschaften, der freien Zirkulation berauben würde.

Und welche Schwierigkeiten würden nicht tiefer hinab die große Breite des Stroms und die darin gelegenen Inseln darbieten, wenn man, um Rotterdam auszuweichen, dem Laufe der Maas an Dortrecht vorbei folgen wollte.

Aller Anstrengungen ohngeachtet ist es nicht allein beinahe ohnmöglich, die Ufer, welche als nicht frei zu erklären sein würden, und die durch hunderte von Kanälen und Abwegen durchschnitten sind, mit einiger Hoffnung eines Erfolgs zu bewachen, sondern auch der Strom würde für die innere Schifffahrt ganz verlohren sein, sobald er als fremdes Territorium erkannt wäre.

(Beschluß folgt.)

* Aus Thüringen, den 26. März. — Das Wartburgsfest gehört zu den wichtigsten Erscheinungen in unserem Volksleben. Freundlich und feindlich, hat es die Gemüther lebhaft bewegt. Die Kunde von dem Wartburgsfeste ist durch ganz Europa gedrungen. Kaiser und Könige haben in ihm ein merkwürdiges Zeichen der Zeit wahrgenommen, dessen Bedeutung sie nachgeforscht.

Wie getheilt über dieses in seiner Art einzige Fest die Meinungen immerhin sein mögen, Alle haben, selbst durch Verfolgungen die Wichtigkeit desselben anerkannt. Sehr erfreulich ist es daher, daß die so eben erschienene Schrift

„Das Wartburgsfest am 18. Okt. 1817.
„In seiner Entstehung, Ausführung
„und Folgen. — Nach Aktenstücken
„und Augenzeugnissen, von Dr. D. G.
„Kieser, Prof. zu Jena, k. preuß. Hofrath,
„großh. sächs. weim. Medicinalrathe rc."

uns in den Stand setzt, die Akten über diese Begebenheit zu schließen, und das Urtheil zu fällen.

„Die Burschenschaft zu Jena" — sagt der Verf. S. 15 — „als Begründer, Ordner und Leiter des Festes, hatte, wohlbedenkend, daß ohne vorausbestimmte Ordnung kein Volksfest bestehn kann, in der Versammlung ihrer Vorsteher vorläufig die Hauptbestandtheile des Festes entworfen, diesen Entwurf dem zeitigen Prorektor der Akademie bei dem Gesuche um die Erlaubniß der höchsten Behörde zur Feier des Festes überreicht, um ihn späterhin in Eisenach selbst dem aus den Auserwählten aller erscheinenden Universitäten zu bildenden Generalausschuß zur Genehmigung vorzulegen. Hier wurde derselbe von dem gedachten Ausschuß in seinen Hauptpunkten gebilligt und zum ordnenden Gesetz erhoben, und da er als die Grundlage des Festes anzusehn ist, so sind nur diejenigen Theile der Feierlichkeit, die nach diesem Entwurf ausgeführt wurden, als von der Einheit der aus 12 Universitäten Deutschlands bestehenden Burschenversammlung ausgegangen zu betrachten. Was außerdem von Einzelnen unternommen und ausgeführt, ohne vorherige Genehmigung der Generalversammlung des Ausschusses, abgesehn ob es zu loben oder zu tadeln, oder selbst späterhin als im Sinne des deutschen Volks geschehen angesehn werden möchte, soll dem Ganzen nicht zugerechnet werden."

„Die Vorgänge auf der Wartburg und auf dem Wartenberge trennen sich daher in die wesentliche, die wir auch wohl, in Beziehung, daß sie von einer vom Staate förmlich erlaubten, und sich nach einem bestimmten Plane geordneten öffentlichen Versammlung ausgegangen, die offiziellen nennen möchten, und in die außerwesentlichen, die wir nur als Zugaben Einzelner betrachten können."

„Die ersten zerfallen dann wieder in die, vorzüglich die Säkularfeier der Reformation enthaltende Wartburgsfeier, und in das, wegen der Oertlichkeit der Wartburg auf derselben nicht zu veranstaltende, dem Siegestage bei Leipzig gewidmete Wartenbergsfeuer."

Wir übergehen die genaue Beschreibung alles dessen, was von Allen gemeinsam unternommen worden, und wobei, wie die weimarische Regierung selbst erklärt hat, auch nicht das mindeste Tadelnswürdige vorgekommen. Auch möchte all das rohe Geschrei über den Jakobinismus, Vandalismus, und Gott weiß was die Professoren und Burschen bei diesem Anlaß an den Tag gelegt haben sollen, nie gehört werden sein, wenn es dabei geblieben wäre. Aber man reize nur die Eitelkeit kleinlicher Seelen, und sofort schießen die orationes pro domo wie Pilze aus dem Boden. Wir meinen das auto da fé, von welchem der Verf. sinnreich und, wie es uns scheint, sehr wahr (S. 34) folgendes spricht:

„Es ist eine allbekannte Erfahrung, und eine im innersten Wesen des Lebens begründete Erscheinung, daß, wo der Ernst in seiner feierlichsten Gestalt auftritt, auch der Scherz nicht entfernt bleibt, und daß, wie in den Meisterstücken der tragischen Kunst neben den herzzerreißenden Scenen des tiefsten Jammers die heitre Laune mit ihrer Schellenkappe sich zeigt, so auch überall im Leben die komische Satyre und der witzige Spott neben dem schwermüthigen Ernst sich stellt, um so das schroff scheinende Einseitige mit dem Gegentheil zu versöhnen, und die Harmonie des Lebens, die nur in Ernst und Scherz, in Traurigkeit und Freude, in Schwermuth und Leichtsinn besteht, wieder herzustellen."

„So finden wir es wenigstens in der Natur der Dinge erklärlich, daß auch hier, ganz ohne Vorwissen oder Mitwissen des Ausschusses sämmtlicher Hochschulen, der ernsten und heiligen Feier des Tags die lustige Person mit sarkastischem Muthwillen auf dem Fuße nachfolgte, und die ausgesprochne Idee der Versammlung, jedem am Vaterlande verübten Unrecht und Unbill entgegenzutreten, sinnbildlich verwirklichend, ein strafendes Auto da fé über Bücher und andre Gegenstände ergehen ließ, die nach ihrer Meinung der allgemeinen Stimmung des deutschen Volkes nicht zusagten."

Unter denjenigen Menschen, welche entweder geheim oder öffentlich als Denuncianten in dieser Sache aufgetreten sind, bemerken wir vorzüglich den k. preuß. wirkl. Geh. Oberregierungsrath und Kammerherrn, Karl Albert von Kamptz, dessen Denunciation in der eilften Beilage (S. 135) wörtlich mitgetheilt wird. Was uns dabei besonders aufgefallen, ist die höchst unziemliche Sprache im Munde eines Kammerherrn. Denn welches andre Urtheil in dieser Hinsicht wird der gebildete, besonnene Mann über Stellen führen, wie folgende?

„Wenn in Ew. k. Hoh. Staaten wahre Denk- und Preßfreiheit wirklich blüht, so ist mit derselben eine durch Feuer und Mistgabeln, von Schwärmern und Unmündigen geübte Censur und ein terroristisches Verfahren gegen die Denk- und Preßfreiheit in andern (?) Staaten gewiß nicht vereinbarlich, und immer wird es für die Geschichte ein Räthsel bleiben, wie unter Ew. k. Hoheit Regierung jene klassische Burg, von welcher unter Höchstihren Ahnherren deutsche Denk- und Preßfreiheit ausging, mit der Tag der Feier wiedererlangter deutscher Freiheit, und wie das Andenken an jenen großen und toleranten *) Mann, ja wie überhaupt unser Jahrhundert und ein deutscher Boden durch einen solchen recht eigentlichen Vandalismus demagogischer Intoleranz so stark entwürdigt und so tief entheiligt werden konnte. Es ziemt mir nicht, **) gnädigster Herr! über die nothwendigen Folgen solcher Frevel mich zu verbreiten: Eurer k. Hoheit Weisheit

*) Der aber die Herrschaft des Pabstes z. B. nicht tolerirte. A. d. E.

**) Nein, Herr Kammerherr, es ziemt Ihnen nicht; das fühlen Sie selbst, und dennoch thun Sie es in den nächsten Zeilen. A. d. E.

liegen sie von selbst klar vor, auch wenn die Geschichte Frankreichs uns nicht lehrte, daß das Feuer, was zuletzt den Thron angriff, von dem Scheiterhaufen ausging, welchen ausgelassene Demagogen den für den Thron erschienenen Schriften früher bereitet hatten." *)

„Nur die, auch einer meiner Schriften erzeigte Ehre der Theilnahme (? ? ?) an diesem in Deutschland zuerst, und bis jetzt allein in Ew. k. Hoheit Lande gefeierten literärischen Auto da fé ist und darf allein der Gegenstand sein, auf welchen ich mich, wenigstens hier, zu beschränken habe."

Und dennoch heißt es gleich nachher: „Meine Vermuthung, daß im Censor-Standrecht auf der Wartburg so Manche waren, welchen die öffentliche Ruhe und Ordnung in unsern Staaten ein wahrer Gräuel ist, und welchen es vortheilhafter wäre, wenn, wie in Italien, so auch in Deutschland, der rechtliche Bürger die Sicherheit vor Räubern erst von diesen selbst erkaufen müßte, ist dadurch völlig gerechtfertigt, daß dem auf der Wartburg geschriebnen Brandbriefe dem in allen deutschen Staaten zuerst in Ew. k. Hoheit Lande gestifteten eigenen Polizeikollegium zu Hohn (?), der Entscheidungsgrund angehängt ist, daß es in Deutschland keiner Polizei bedürfe." — Und wem gelten diese Ausbrüche? Den Studenten? Nein, man höre, sie gelten den Professoren, dem Obrist von Eglofstein und wer sonst von den eignen Dienern und Unterthanen des Großherzogs auf der Wartburg zugegen gewesen. Und so schreibt der königl. preußische geh. Ober-Regierungs-Rath und Kammerherr Karl Albert v. Kamptz an den Großherzog von Weimar, etwa als Kläger für sich? Nein, als Angeber, — weil? — weil ihm „die Ehre und Ruhe Deutschlands wichtig sein" muß. Er glaubte also besser zu wissen, als der Großherzog, was in dessen Lande vorgehe, und wollte ihm von Berlin aus über die höchst gefährliche Lage, in welcher das Ländchen sich befinde, Bericht abstatten. Si tacuisses! —

(Beschluß folgt.)

Frankreich.

Paris, den 26. März. — Der bekannte Komponist Nicolo Isouard ist vor kurzem hier im 42sten Lebensjahre gestorben, und auf dem Gottesacker des P. Lachaise neben Méhul sehr feierlich beerdigt worden.

Die Streitigkeiten zwischen dem Herzog v. Orleans und dem bisherigen Eigenthümer des Théâtre Français sind auf dem Wege der Güte dahin ausgeglichen, daß dieses Theater gegen Entschädigung an den Herzog abgetreten wird.

Dr. Gall hält jetzt Vorlesungen über die Anatomie und Physiologie des Gehirns.

In der siebenten Lieferung der Minerve française wird die Frage aufgeworfen, welches Uebel die Freimüthigkeit der Schriftsteller in Frankreich denn hervorgebracht habe. „Hat man die bürgerlichen Pflichten weniger treu erfüllet? Hat man die Steuern nachläßiger bezahlt? Ist die Liebe zum Vaterlande und zum Nationalruhm nicht mehr so lebhaft, oder nicht mehr so tief? Danken wir nicht im Gegentheil dem Theile von Freiheit, den man uns noch gelassen, gerade die sichtliche Verbesserung des öffentlichen Geistes? Wo ist jetzt ein Beamter, der nicht zitterte, eine Ungerechtigkeit zu unterzeichnen? Jene Menge willkürlicher Handlungen, welche man den Franzosen aufgedeckt hat, schützt die Staatsbürger endlich gegen die Launen der Lokaltyrannei; jene kleinen Despoten, die im Finstern so furchtbar sind, beben bei dem ersten Strahl des Tags; eine dumpfe Stimme ruft ihnen zu: „Frankreich erfährt es," und sie entschließen sich, nach der Gerechtigkeit zu streben."

Fonds den 25. März 5 pCt. 65 Fr. 85 Cent.
B. A. 1590 — — —

Türkei.

Den neuesten Nachrichten aus Konstantinopel vom 1. März zufolge, ist nun auch der Kapudan Pascha (Großadmiral) Chosrew Mehmed Pascha, der noch vor Kurzem von dem Großherrn zum Beweise kaiserlicher Huld mit einer reich mit Diamanten besetzten Tabatiere beschenkt worden war, seiner Stelle entsetzt. Diese Absetzung dürfte jedoch keineswegs für eine Ungnade zu halten sein, da er zum Statthalter des wegen der Nachbarschaft der russischen Gränze wichtigen Postens von Trebisond (Trapezunt) ernannt worden ist.

Vermischte Nachrichten.

Der Herzog von Wellington wird Paris vor der Mitte dieses Monats nicht verlassen, und alsdann, wie es heißt, eine Reise nach London machen, um sich mit der Regierung über wichtige Angelegenheiten zu besprechen.

— In dem allgemeinen Anzeiger der Deutschen (Nr. 55 von 1818) tritt ein Baron von Gayl auf, und macht sich über die Gleichheit vor dem Gesetze lustig, „weil das Gesetz jeden bei seinen angeerbten oder sonst erworbenen Rechten schützen müsse, und also das Gesetz die Ungleichheit sichere."

---

*) Herr Kammerherr meinen falso, (wenn diese Stelle, die übrigens von gänzlicher Unkunde der Geschichte zeugt, überhaupt einen Sinn haben soll,) die Flamme welche auf dem Wartemberge den Gensdarmenkodex verzehrte, werde die deutschen Thronen nieder brennen. Beruhigen Sie Sich! A. d. E.

Bremer  Zeitung.

N.° 95. Sonntag den 5. April 1818.

Deutschland.

Erklärung des Kommissars des Königs der Niederlande auf das Konklusum der Central-Kommission in ihrer 75. Sitzung vom 11. Nov. 1817. Geschehen in der Sitzung vom 6. März 1818.

(Beschluß.)

Indem die Wiener Akte die freie Schifffahrt auf dem Rheine, von Staat zu Staat, von seinem Ursprunge an bis zu seiner Mündung, stipulirte, hat sie die freie Schifffahrt mit der Territorialsouveränität eines jeden der Uferstaaten, der Sicherheit der Erhe-[illegible] und den inneren Einrichtungen der Regierungen, deren Länder dieser Fluß bewässert, in Einklang bringen wollen.

Dieser Akt hat ausdrücklich gewollt, daß das Douanensystem eines jeden dieser Staaten unangetastet bleiben sollte, und aus dieser Ursache sagt der Art. 22:

„Da die Mauthen der Uferstaaten mit „den Schifffahrtsgebühren nichts „gemein haben, so sollen erstere auch „von der Erhebung der letzteren „durchaus getrennt bleiben."

„Die definitive Verordnung wird Bestimmungen enthalten, um zu verhüten, daß die „Mauthbeamten der Schifffahrt kein Hinderniß „in den Weg legen."

Es ist nicht möglich zu glauben, daß die Absicht der hohen Kontrahenten zu Wien gewesen sein könne, in Betreff dieses konservatorischen Artikels eine Ausnahme zum Nachtheile des Königreichs der Niederlande zu machen, dem einzigen der Uferstaaten, der oben durch den Rhein in zwei Theile getheilt und unten mit der Unterhaltung der kostspieligen und nothwendigen Kunstwerke belastet ist, um dem Handel und der Schifffahrt gute Seehäfen und die Schiffbarkeit der Mündungen zu erhalten.

Es ist unmöglich zu glauben, daß es die Absicht der hohen Kontrahenten gewesen sei, den ersten Theil des angeführten Artikels durch den zweiten Theil umzustoßen, oder zu vernichten.

Nein, die Wiener Akte, welche die Territorial-Souveränität keines Uferstaats interceptirt, schließt eben so wenig die Douanenaufsicht aus; dieser Akt will nur, daß die Ausübung dieser Aufsicht der Schiffahrt kein Hinderniß in den Weg lege.

Es ist nicht weniger gewiß, daß, als die Central-Kommission die Formalitäten, denen die niederländische Regierung die Schiffe in Betreff der Douanen unterwerfen wollte, und wovon Unterzeichneter in der 64sten Sitzung die Anzeige gemacht hatte, dem 22. Art. der Wiener Akte und der auf dem konventionellen Rheine bestehenden Freiheit entgegen erklärte; es ist gewiß, sage ich, daß diese Erklärung auf die Furcht gegründet war, daß diese Formalitäten, nämlich, einen Wächter an Bord zu stellen, oder die Siegelanlegung an der ersten Douanenstation, Kosten, neuen Aufenthalt, oder wohl gar materielle Untersuchungen verursachen würden.

Indem daher Unterzeichneter der besagten, in der 64. Sitzung abgegebenen Erklärung noch hinzusetzt, daß die niederländische Regierung, stets bereit dem allgemeinen Wohl des Handels Opfer zu bringen, für eigne Rechnung, die Kosten der Ausführung der besagten Formalitäten übernimmt, vermittelst welcher von materieller Untersuchung bei der Ankunft zu Lobith keine Rede mehr sein kann, und daß, um jeden neuen Aufenthalt zu vermeiden, die Zollerhebung welche jetzt zu Nimwegen und Arnheim geschieht, an diese erste Station verlegt werden soll; nämlich nach Lobith, wo die Schiffe außer der, künftig wegen den Zollabgaben zu machenden Vorzeigung ihrer Manifeste, gewöhnlich sowohl wegen den Leinpferden als den Steuerleuten oder Lichter, oder auch anderer Ursachen wegen, ohnehin Halt machen müssen, hat derselbe alle Ursache zu glauben, daß die Central-Kommission in dieser neuen Nachgiebigkeit seiner Regie-

rung den sichersten Bürgen gegen alle und jede Hindernisse von Seiten der Douanenbeamten finden wird, eine so vollkommene Garantie, wie sie nur immer der Inhalt des 22. Art. der Wiener Akte im ausgedehntesten Sinne genommen, und auf die Lage von Niederlanden angewendet, hat wollen können.

Nachstehende kurzgefaßte Zusammenstellung des Inhalts der allgemeinen Verfügungen des Gesetzes über die Ein- und Ausfuhr und den Transit, und deren Vergleichung mit den Formalitäten, auf welche die niederländische Regierung sich, was die Rheinschiffahrt angeht, beschränken will, werden den ganzen Umfang ihrer Nachgiebigkeit, und ihren guten Willen, dem Rheinhandel alle Erleichterungen zu verschaffen, die vernünftiger Weise unter dem Titel von Gegenseitigkeit gewünscht werden können, in das hellste Licht setzen.

Den Vorschriften der niederländischen Douanengesetze gemäß, die dem Gesetze vom 3. Okt. 1816 vorhergegangen sind (welches Gesetz in dieser Hinsicht die Verfügungen mit dem Unterschiede beibehalten hat, daß dadurch die Aufsichtsposten in dem Innern abgeschafft werden) war der zu Thal auf dem niederländ. Rheine kommende Schiffer gehalten, bei seiner Ankunft an der ersten Douanenstation, eine specifizirte Erklärung seiner Ladung, für jeden Theil besonders, zu machen, und darin die Qualität und Quantität, so wie den Werth der Waaren anzugeben; eine besondere Erklärung war für die Transitgüter, die plombirt werden mußten, zu machen. Nach diesem mußte er für die bei seiner Ankunft an dem ersten Empfangsbüreau, entweder zu Nimwegen an der Waal, oder zu Arnheim an dem Rhein, oder Doesburg an der Yssel, zu entrichtenden Gebühren, Kaution leisten, wo selbst die Waaren untersucht und mit den Dokumenten verglichen wurden, (welches die Befugniß voraussetzt, die Ladung aufs Land legen zu lassen). Eine ähnliche Untersuchung geschah, bei jedem Zwischenposten innerhalb dem Einnahmbüreau z. B. dem von Arnheim, bis zu dem Bestimmungsorte, z. B. Amsterdam, woselbst die Ladung eine neue Untersuchung und Vergleichung aushalten mußte, und wo die Transitgüter neuerdings plombirt werden.

Die Güter, welche den Rhein hinauf gingen, mußten die Gebühren, denen sie unterworfen waren, an dem Orte ihrer Einladung entrichten. Sie waren übrigens unterwegs den nämlichen Untersuchungen unterworfen, und besonders an der letzen Douanenstation.

Was ist nun die niederländische Regierung bereit, an die Stelle aller dieser Formalitäten zu setzen, die zu gleicher Zeit Aufenthalt und Kosten verursachen, und wovon sie die Rheinschifffahrt befreien will? —

Für die den Rhein herab kommende Schiffe wird man, bis zu dem Orte der Ausladung in den bereits bestimmten, oder dem Interesse und dem Bedürfnisse des Handels gemäß, in Zukunft noch zu bestimmenden Häfen, keine andere Formalität fordern, als die einfache Anlegung der Siegel, oder einen Wächter an Bord zu stellen; alles dieses ohne Kosten, und zwar an dem Orte, wo der Schiffer bereits, anderer Ursachen wegen, anlegen muß, so zwar, daß die Erfüllung dieser Formalität die Schifffahrt auf keine Art aufhalten kann.

Die nämliche Formalität würde für die, den Strom zu Berg fahrenden Schiffe statt finden, unter der Verbindlichkeit, an der letzten Douanenstation anzulegen (welches zu Thal die erste Station ist, nämlich Lobith, und wo die Schiffer, bereits anderer Ursachen wegen, halt machen) um daselbst den Schiffern die Douanen-Dokumente abzunehmen, nachdem der Bericht des Wächters, oder der unverletzte Zustand der Siegel bewiesen hat, daß keine frauduleuse Ausladung oder Substitution unterwegs statt gefunden hat.

Wenn nun gleich aus den so eben auseinandergesetzten Gründen die niederländische Regierung auf das Recht, einen Wächter an Bord zu stellen, oder den Zugang der Ladung zu versiegeln, nicht Verzicht leisten kann: so glaubt sie dennoch, daß, weil diese Formalitäten weder materielle Untersuchungen, noch Kosten und Aufenthalt nach sich ziehen, und um deswillen dem 22sten Artikel der Wiener Akte nicht entgegen sind, die Central-Kommission diese Antwort als ihre, in dem Nr. 2 ihrer Konklusion vom 11. Nov. 1817 ausgedrückten Wünsche befriedigend ansehen werde.

Ad. C. Was die Schiffsaiche und die Einführung der auf dem konventionellen Rheine gebräuchlichen Manifeste angeht, wird dem Wunsche der Central-Kommission nachgegeben werden, wie Unterzeichneter bereits in der Sitzung vom 19. Sept. letzthin es zu erklären die Ehre hatte; zu welchem Ende er den Auftrag hat, bei dieser Gelegenheit sein Begehren, um offizielle Mittheilung aller hierüber auf dem sogenannten konventionellen Rheine krafthabenden Instruktionen zu erneuern.

Ad. D. Da die Unterstellung der Central-Kommission, „daß den Schiffern des konventionellen Rheins „in den Niederlanden Rückfracht zu nehmen „gesetzlich nicht erschwert werden solle" auf den affirmativen Erklärungen beruht, die der Unterzeichnete bereits hierüber abgegeben hat: so betrachtet die niederländische Regierung auch diesen Punkt als erledigt und keiner fernern Antwort benöthigt.

Dieses sind die Bemerkungen und Aufklärungen, welche Unterzeichneter beauftragt ist, der Central-Kommission mitzutheilen.

Er schmeichelt sich, daß sie dazu beitragen werden, um das Vertrauen seiner verehrten Herren Kollegen in die aufrichtigen und liberalen Gesinnungen einer Regie-

rung zu begründen, welche jedesmal, wenn davon Rede ist, etwas für das allgemeine Wohl des Handels und der Rheinschiffahrt zu thun, sich bereit zeigt, den Wünschen der Central-Kommission entgegen zu kommen, indem sie die Maaßregeln überlegt und ergreift, welche geeignet sind, die Verwickelung solcher Wünsche mit den Lokalitäten und dem für die Administration im Innern des Königreichs der Niederlande angenommenen System in Einklang zu bringen.

Unterzeichneter hofft, daß, nach diesen Erklärungen und in Ansehung, daß der Punkt der 15 pC., wovon bei Litt. a die Rede ist, unverzüglich seine Erledigung finden wird, die Central-Kommission, die in dem Art. 5 des letzten Entwurfes zu einer interemistischen Instruktion an Unterzeichneten gerichtete Einladung, als überflüssig geworden betrachten, dieselbe supprimiren, und einen definitiven Beschluß über die Bekanntmachung der interimistischen Instruktion, ihren in den Protokollen vom 7. Jan. und 6. Febr. letzthin enthaltenen Konklusionen zufolge, fassen werde.

Mainz, den 6. März 1818.

(Unterz.) Bourcourd.

Auf das vorstehende Votum des niederländischen Bevollmächtigten, entgegnete der k. preuß. sofort vorläufig folgendes:

Ich werde nicht ermangeln, die sehr merkwürdige Note des königl. niederländischen Hrn. Kommissärs meinem Hofe ohne Zeitverlust mitzutheilen, und halte mir, bis nach Eingang der darüber zu erhaltenden Instruktionen das Protokoll offen; bis dahin muß ich mich auf den Inhalt der Erklärung beziehen, welche ich am 27. des vorigen Monats zu machen die Ehre hatte, kann auch in demjenigen, was ich so eben gehört habe, nichts anders, als die Absicht erkennen, währnd des interimistischen Zustandes die durch das Gesetz vom 3. Oktober 1816 auf dem niederländ. Rhein eingeführte neue Ordnung der Dinge beibehalten zu wollen. Ich bemerke vorzüglich zwei Dinge, nämlich: Auslegungen und Versprechungen.

Die Auslegungen sollen gleichsam den Protest des Wechsels begründen, den Herr von Spaen zu Wien ausgestellt hat, und die Versprechungen, werden an die Stelle des Wechsels angeboten; da aber ein Wechsel besser ist, als eine Promesse, so muß ich auf Zahlung des ersteren bestehen, welcher lautet:

„Daß die innerhalb den Mündungen der Waal „und dem Lech zu erhebenden Abgaben, bis zu „dem definitiven Reglement nicht erhöht werden „sollen."

Ganz kürzlich sind 2000 eiserne Töpfe, die aus dem Bergischen kamen, und bestimmt waren, ohne umzuschlagen den niederländischen Rhein zu passiren, Stück für Stück plombirt worden, was allein 200 Gulden kostete; — ich frage, ob solche Dinge statt fanden, als der Hr. von Spaen seine Erklärung unterzeichnete? — Die Transitogebühren von Eisenwaaren belaufen sich auf 14 bis 18 pC. vom Werthe) Die Mächte, welche den Wiener Traktat über die Rheinschiffahrts-Freiheit unterzeichneten, werden sich über die Frage erklären: ob ihre Intention sich durch Einführung von Maaßregeln der Art, wie ich sie eben angeführt habe, erfüllt finden?

Die Aufhebung der Zölle, welche durch die konventionsmäßige Schiffahrtsgebühren zu ersetzen sind, war keine förmliche von dem Hrn. von Spaen übernommene Verbindlichkeit; man hat sich also bloß darüber zu beschweren, daß, anstatt sie aufzuheben, man sie um 15 pC. vermehrt hat. Die Abgaben, welche innerhalb der Mündungen der Waal und dem Lech zu erheben sind, nicht zu erhöhen, ist aber eine förmliche Verbindlichkeit, auf deren Erfüllung man nicht ernsthaft genug bestehen kann. J.

Von der Donau, den 20. März. — Es ist der Zweifel aufgeworfen worden, ob der Titel eines Herzogs von Mödling, welcher dem Prinzen von Parma verliehen werden soll, auf dem Markt Mödling in Oestreich, oder auf die Stadt Möttling in Steyermark sich beziehe. Bei Durchblätterung der alten Geschichte von Oestreich, wird man auf die Vermuthung gebracht, daß er auf keinen der beiden Orte, sondern auf die alte nun zerstörte Bergveste Burg-Medling, eine Viertelstunde westlich von ersterm Markte im Engpaß, die Klause, gelegen, Bezug habe. Diese Burg war Ende des 10ten Jahrhunderts der Sitz der babenbergischen Markgrafen in Oestreich, nachdem derselbe nach Kloster-Neuburg Anfangs des 12ten Jahrhunderts übertragen worden, ward Burg-Mödling den Seitenlinien der regierenden Herzoge zum Aufenthalte angewiesen, wo sie bis zum Jahr 1252 Hof gehalten haben.

(Allg. Z.)

Würzburg, den 22. März. — Die Aufnahme fremder (meistens nur Betteljuden) außer den hiezu stets bestimmten Wirthshäusern und Herbergen ist schon durch ältere Verordnungen untersagt, weil sich durch das sogenannte Herumhalten Streuner und Bettler der Aufsicht der Polizei zu entziehen wissen. Da nun durch mehrere vor Kurzem gefänglich angehaltene Juden sich ergeben hat, daß dieser Verordnung neuerlich entgegen gehandelt worden, weßhalb denn die Zuwiderhandelnden bereits zur Strafe gezogen worden; so wurden, zufolge Publikandum der königl. Regierung des Untermainkreises vom 9. l. M., sämmtliche Polizeibehörden erinnert, um so strenger darauf zu bestehen, daß unbekannte reisende Juden nicht in Privathäusern, sondern nur in den zur Aufnahme der Fremden berechtigten Gasthäusern oder öffentlichen Herbergen aufgenommen werden, als nach bereits bekannten öffentlichen Nachrichten sich viele

les verdächtiges Gesindel von den Niederlanden an bis an den Rhein und den Main herauf zu verbreitet, dem dann mit aller Aufmerksamkeit und Ernst begegnet werden muß.

Vom Rhein, den 26. März. — Mit Schluß des Jahrgangs 1817 der Heidelberger Jahrbücher der Litteratur hat das redigirende Personal größtentheils gewechselt. Den Jahrgang schließt die acht Bogen lange Durchhegelung der würtembergischen Ständeversammlung, deren Verfasser seine Namensunterschrift unter der Presse — aus Bescheidenheit zurückgenommen hat. (Zufälliges Zusammentreffen der Zahl, und sonst weiter nichts, erinnert uns — sans comparaison! — an jene Worte eines Tagebuchs, zu finden im Kloster bei Hechingen, worin der Mönch erzählt, seiner besessenen Dame sei „der Teufel durch die bewerkstelligte „Blöße mit einem acht Eilenbogen langen Gestank aus„gefahren;“ angegeben ist dabei auch der kakosmiometrische Kunstgriff, für Längenvermessung nähmlich; aber auch der Flächenmaßstab für S.. wird jetzt kein Räthsel mehr sein.) Den neuen Jahrgang eröffnet die Offenbarung der weisen Lehre (S. 2.) „ein Staat muß sehr mächtig sein, wenn er seinen Unterthanen Preßfreiheit verstatten will.“ Dieser Machiavelli, der mit seinem unwiderstehlichen Muß die nicht sehr mächtigen Souveräne in dem schönen Rechte, ihren Unterthanen das Recht des freien Gedankenverkehrs zu lassen, so eng beschränkt, wird es sicher mit allen unsern Ultra-Souveranisten verschütten, die mit nimmersatter Eifersucht für die unbeschränkteste Unbeschränkheit der Souveränität streiten.

(Speyerer Z.)

* Kassel, den 26. März. — Die vor Kurzem erfolgte bedeutende Reduktion der kurhessischen Armee würde vom Publikum recht gern gesehen werden, wenn der Steuerdruck in denselben Verhältniß vermindert würde, aber leider hat, was beinah unglaublich scheinen dürfte, diese Reduktion gerade die entgegengesetzte Wirkung, die Abgaben werden dadurch erhöht statt vermindert. So sind z. B. vier Offiziere von dem aufgelösten Leibkürassierregimente zum Landdragonerkorps versetzt worden, bei welchem gar keine Offiziersstelle vakant war. Zur Besoldung des letztern Korps aber wird eine neue von der eigentlichen Militärsteuer ganz abgesonderte sogenannte Landdragonersteuer auf kurfürstl. Befehl erhoben, von der man ehemals nichts wußte, und welche auch von den Landständen nicht bewilligt worden. Das gedachte, jetzt aufgelöste Leibkürassierregiment gehört zu den ältesten des hessischen Kriegsheers. Es war bereits im Jahre 1684 errichtet worden, bis zum Jahre 1698 nahm dasselbe Theil an den Feldzügen am Rhein und in den Niederlanden, im Jahr 1697 focht es beim Entsatz von Rheinfels. In den Jahren 1701 bis 1713 diente dasselbe am Rhein, in Baiern, in Italien und in den Niederlanden, 1741—1748 in den Niederlanden, Baiern, 1756—63 in Westphalen und an der Weser, im Jahre 1760 erhielt es die Benennung Gensd'armes und 1764 ward es mit Kürassen versehen.

Hier sind seit kurzem viele bedeutende Hauskäufe zu Stande gekommen. Der Gastwirth zum König von Preußen hat das Ebertsche Haus am Königsplatz für 25000 Rthlr. gekauft und wird dahin seinen Gasthof verlegen. — Der israelitische Bankier Büding hat das schöne Consentsche Haus in der Königstraße für 15000 Rthlr. gekauft. Es ist aber noch die Frage, ob derselbe dieses Haus wird beziehen können, da die alte kurfürstl. Verordnung, welche den Bekennern des mosaischen Glaubens das Wohnen auf der Neustadt verbietet, wieder in Kraft getreten ist.

Von Seiten einer geheimen Behörde, deren Existenz in Kurhessen neulich öffentliche Blätter haben bezweifeln wollen, war dem Kurfürsten die berichtliche Anzeige zugekommen, im Amte Homberg würden Unterschriften gesammelt zu einer heftigen, dem Bundestage zu überreichenden Vorstellung wegen Verminderung des Abgabedrucks in Hessen. Noch in derselben Nacht wurde hierauf ein Eilbote an den Beamten in Homberg gesandt mit dem allerhöchsten Befehl, sogleich nach Empfang der Depesche nach Kassel zum Kurfürsten zu kommen. Der Beamte erschien und es ergab sich, daß die in Rede stehende Schrift keine andere gewesen als die durch alle Zeitungen bekannt gewordene und in ganz Deutschland umlaufende Vorstellung an den Bundestag wegen Erfüllung des 13. Art. der Bundesakte. Der Beamte erhielt einen scharfen Verweis wegen der unterlassenen Anzeige dieses Vorfalls, und der Staatsfiskal Pfeiffer ward eiligst nach Homberg gesandt, um die Sache genau zu untersuchen und darüber zu berichten. Aus der fiskalischen Untersuchung hat sich ergeben, daß der Advokat Martin in Homberg, bekannt als Insurgentenchef bei der Dörnbergischen Insurrektion, der Hauptverbreiter der fraglichen Schrift in dortiger Gegend gewesen, aber das Corpus delicti, die mit den Unterschriften versehene Vorstellung war, wie vorauszusehen gewesen, nicht mehr aufzutreiben, sondern bereits nach Frankfurt gesandt.

Es ist nunmehr ein allerhöchster Befehl an sämmtliche Beamte im Lande ergangen, auf dergleichen Schriften ein sorgfältiges Augenmerk zu haben, und deren Erscheinen auf das fordersamste einzuberichten.

Kaum war durch das Staatsblatt die neue kurfürstl. Verordnung zur Kenntniß des Publikums gekommen, welche die Bestrafung des Selbstmords durch ein schimpfliches, unehrliches Begräbniß verordnet, so zeigte sich am hiesigen Orte selbst Gelegenheit zur praktischen Anwendung derselben. Ein vor dem holländischen Thore wohnhafter Gärtner, Namens Andreas Müller, schnitt sich den Hals ab und die Untersuchung ergab, daß die

in der gedachten Verordnung gedrohte Strafe vollkommen auf denselben anwendbar sei! Dessen ungeachtet zeigten sich, als man zur Ausführung schreiten wollte, so viele Schwierigkeiten, und es waren so mancherlei Familienrücksichten zu nehmen, daß man sich, nachdem der Leichnam bereits beinah 8 Tage lang über der Erde gestanden, endlich dazu entschloß, für diesmal eine Ausnahme von der Regel zu gestatten; der Selbstmörder ist daher gleich andern ehrlichen Leuten begraben worden und man hörte nur bei dieser Gelegenheit hin und wieder die Aeußerung, daß es doch wenigstens konsequent gewesen wäre, für den ersten seit der Verordnung sich ereigneten Fall keine Ausnahme zu statuiren.

Der Graf Malsburg hat wiederholt den Kurfürsten um gerichtliche Untersuchung seiner Angelegenheit und um Genugthuung wegen des ihm widerfahrnen Unrechts gebeten, jedoch vergebens; er ist nun entschlossen, nächstens das Vaterland zu verlassen, und läßt bereits seine Grundbesitzungen in der Nähe von Kassel durch die öffentlichen Blätter zum Verkauf ausbieten.

Die Anstellung des vormaligen westphälischen Generallieutenant von Ochs als Obrist im kurhess. Generalstabe macht hier viel Aufsehen.

Ein junger Graf von Isenburg, welcher sich jetzt hier aufhält, ist vor einigen Tagen mit der ältesten Tochter der reichen Gräfin Hessenstein verlobt worden.

Frankfurt, den 28. März. — Die hiesige Messe fällt besser aus, als man Anfangs geglaubt hatte. In schweizer und sächsischen Waaren werden bedeutende Geschäfte gemacht. Sohlleder ist seit voriger Messe etwas in die Höhe gegangen. Die Anzahl der Fremden ist äußerst beträchtlich, und wenn, wie man hofft, die Witterung günstig bleibt, so dürften die Verkäufer im Allgemeinen nicht unzufrieden sein.

Darmstadt, den 28. März. — Hier ist folgende großherzogliche Verfügung bekannt gemacht worden:

In Erwägung der — durch örtliche Verhältnisse wesentlich verstärkten Beweggründe, deren Berücksichtigung Unsern Unterthanen jenseits des Rheins auf's neue beweisen wird, wie sehr ihr Wohl und ihre Zufriedenheit Uns am Herzen liegen, verordnen Wir wie folgt:

Die seit dem 1. Januar 1817 durch eine provisorische Regierungskommission verwaltete Provinz Rhein-Hessen erhält hierdurch eine eigene ständige Provinzialregierung in Mainz, auf welche der ganze bisherige Geschäftskreis dieser Kommission, ohne weitere Trennung, übergeht.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Staatssiegels.

Darmstadt, den 25. März 1818.

(L. S.) Ludewig.

Freiherr von Lichtenberg.

Zum Präsidenten dieser neuen Regierung ist der bisherige Regierungs-Kommissions-Präsident, Freiherr v. Lichtenberg daselbst ernannt worden.

Berlin, den 31. März. — Bei der gestrigen Gallaparade unsrer Garnison ist eine große Militärpromotion bekannt gemacht. Zu Generallieutenants sind ernannt die bisherigen Generalmajors: v. Kayler, Graf Goltz (Gesandter in Paris), v. Müffling, v. Boyen (Kriegsminister), v. Holtzendorff und v. Jagow. Zu Generalmajors die bisherigen Obersten: v. Borstel, v. Eicke, Graf v. Kalckreuth, v. Hoyer, v. Both, Prinz von Hohenzollern, v. Zeppelin, v. Sycholm, v. Klausewitz, v. Jasky und Prinz Wilhelm von Preußen. Außerdem 23 Obersten und 15 Oberstlieutenants, imgl. 10 Majors im Generalstabe und in der Adjudantur, 5 Regimentskommandeurs und endlich 3 Chefs von Landwehrregimentern, nämlich die Fürsten von Neuwied-Liebten, von Salm-Reiferscheid und von Anhalt-Pleß.

Der Oberst v. Thiele, der wegen des im vorigen Jahr zwischen ihm und dem Rittmeister v. Goschitzky statt gehabten Duells zur 8jährigen Festungsstrafe verurtheilt war, ist vom König begnadigt worden.

* Bremen, den 4. April. — Mit dem Postsiegel Hannover den 2. April ist der Redaktion folgendes zum Einrücken zugesandt worden:

„Möge das Folgende ein Bild von der Humanität unserer Zeit geben."

„In der Nacht vom 25. auf den 26. März 1818 ist in Hannover der Inquisit Friederich Södeke, welcher wegen eines Kuh-Diebstahls schon seit 18 Monaten eingekerkert gewesen, durch die Folter zum Geständniß gebracht. In Gegenwart des Amtmanns M., des Amtsassessors R., eines Arztes und des Scharfrichters, wurden dem Unglücklichen durch sechs Marterknechte die Kleider vom Leibe gerissen, und das fürchterliche Schauspiel begann mit Peitschenhieben; hierauf wurde er gezwungen, sich auf den sogenannten Marterstuhl zu setzen — und endlich legte man ihm die Daumschrauben an. Bei diesem letzten Grade, der das Aufschwellen seiner Hand zur Folge hatte, gestand er das Verbrechen, welches — zur Steuer der Wahrheit sei es gesagt — schon vorher ziemlich erwiesen war."

„Also im Jahre 1818 ist in der Hauptstadt eines deutschen Königreichs, in einer Stadt, deren Bildung allgemein gepriesen wird, nach dem Ausspruche eines geachteten Gerichtshofes ein Mensch gefoltert worden. Die Barbarei dunkler Zeiten, die uns in Erzählungen mit Schauder erfüllt, tritt wieder auflebend in die nächste Umgebung. Die Preßfreiheit der Druckereien will man beschränken, aber nicht die der Daumschrauben. — O aufgeklärtes Jahrhundert! O holde Blüthe der neu errungenen Freiheit!"

Frankreich.

Das Oppositionsblatt schreibt aus Paris vom 14. März. Die Zeitungen in Frankreich befinden sich noch ein Jahr unter der Polizeicensur und ihre Herausgabe ist

als eine k. Koncession zu betrachten, die beim geringsten Verstoß zurückgenommen werden kann. Sie sind deshalb durchgängig sehr vorsichtig; denn nichts macht aufmerksamer als persönliches Interesse. Da aber eine weniger eingeschränkte Freiheit der Nation und vorzüglich den Lesern in Paris zum Bedürfniß geworden ist, so werden die Zeitungen durch eine Menge Schriften ersetzt, die, da sie nicht periodisch erscheinen, der Censur nicht unterworfen sind.

Jetzt ist fürwahr das goldene Zeitalter für die Broschüren und für die nicht periodischen Journale. Der Laden des Hrn. Delaunay im Palais royal ist angefüllt damit, und nie wird er leer von Käufern. Bekannt ist es, daß der Merkur durch die Minerva ersetzt wird, welche nicht an bestimmten Tagen erscheint, deshalb weniger gestört ist und mehr Wahrheiten sagen kann. Was die übrigen Zeitschriften, die nicht periodisch, aber doch in einer gewissen Folge erscheinen und alle 6 Monate oder alle Jahre einen Band bilden, anbetrifft, so sind die vorzüglichsten davon: die Lettres champenoises; la Revue; la Bibliotheque historique; le Publiciste; la petite croisade literaire; les lettres normandes; la sentinelle de l'honneur; les Pacquets; le spectateur literaire et politique und la bouche de fer, die so eben, wo ich dies schreibe, nebst vielleicht noch mancher anderen Schrift, weggenommen worden ist. Diese Schriften sind es ganz vorzüglich, in welchen man Ersatz sucht, und die gegenwärtig an der Tagesordnung sind. Die Verfasser derselben handeln eben so, wie in den Zeitungen, die Tagesereignisse ab, knüpfen aber hieran weit schärfere Artikel, als es die Zeitungen thun können, die deshalb einen Theil ihrer Leser verloren haben.

Die Antwort des Herzog von Ragusa auf die Schrift des Generals Canuel ist gegenwärtig unter der Presse. Ihr sind mehr als 40 Dokumente beigefügt, worauf zu antworten sehr schwierig sein wird. Der Colonel Fabvier beschäftigt sich jetzt, wie man sagt, mit Abfassung einer Schrift über die Vorfälle in Grenoble; die Sendung des Marschalls erstreckte sich auf das ganze Departement der Isère, worin Grenoble die Hauptstadt ist. Hier trieb der General Donadieu sein Wesen, und man kann sagen auf eine sehr despotische Weise. Eines Tages, als er in der Allee spazieren ritt, gewahrte er den Präfekten, sogleich sprengte er mitten in den für die Fußgänger bestimmten Pfad, wärend er dem Präfekten zurief und ihm mit seiner Peitsche drohte: „Ah Spitzbube von Präfekten, habe ich dich endlich, mit Dir sollte ich eigentlich kurzen Prozeß machen und dich hier auf der Stelle mit Peitschenhieben zur Vernunft bringen." Es scheint als habe der Präfekt es sich beikommen lassen, dem Despotismus des Hrn. Generals Widerstand leisten zu wollen. — Nicht weit davon begegnete Donadieu dem Rektor der Akademie, ließ ihn auf gleiche Weise an und setzte alsdann nach diesen Heldenthaten seinen Ritt fort.

Da dieser General von oben her einen mächtigen Stützpunkt hatte, so setzte er seiner Tyrannei keine Gränzen. Die Prokonsuln unter der Schreckensregierung machten es eben so. Jedermann fühlt sich im Innersten empört, aber er spottet darüber. Die Deputation des Departements der Isère hat bei den Kammern darum gebeten, man möchte Grenoble nicht mehr zum Standpunkt einer militärischen Division bestimmen, um nur diesen Mann los zu werden. In der That, das Uebel muß sehr groß sein, wenn man sich entschließt, um eine unmögliche Sache zu bitten. Denn sollte wohl Grenoble, eine der Hauptfestungen des Königreichs aufhören, der Standort für eine Militärdivision zu sein?

Afrikanische Raubstaaten.

Die Florentiner Zeitung vom 11. März enthält folgenden Auszug eines Privatschreibens aus Algier vom 6. Febr.: „Wir haben in mehreren deutschen Blättern gelesen, daß die schwedische Regierung entschlossen sei, den Barbaresken anzeuten zu lassen, ihre Kreuzer nicht in die Nordsee auslaufen zu lassen, da die Schifffahrt in diesen Gewässern auch in Ansehung der hanseatischen Flagge frei sein und bleiben soll. Es wäre zu wünschen, daß dieses menschliche und großmüthige Begehren wahr gewesen wäre; allein wir können versichern, daß ein solches Ansinnen von Seite des schwedischen Hofes niemals gemacht worden, und so bleibt uns nur das innigste Bedauern übrig, daß diese so erfreuliche Nachricht, welche unsere Wünsche und die aller Freunde der Menschheit erfüllt haben würde, sich nicht bestätigt habe. Die Lage der Europäer wird hier immer schlimmer, und selbst die Konsuln der europäischer Mächte erfreuen sich keinesweges der ihnen gebührenden Sicherheit."

Vermischte Nachrichten.

In einem öffentlichen Blatte befand sich vor einiger Zeit folgende Anzeige, die man gewiß allgemein für eine — nicht unwitzige — Satyre halten würde, wenn sie sich nicht durch die Unterschrift des Stadtgerichts zu X . . . . . z als ein offizielles Publikandum rechtfertigte: Freiherr L. von L., angeblich von Attila, dem Hunnenkönig abstammend, geb. zu K., den 6. Sept. 1757, und der letzte seines Stammes ist auf seiner Reise von Berlin nach England am 20. d. allhier gestorben, und hat — außer seinem großen, in Stahl gestochenen, Wappen, nichts von Bedeutung hinterlassen. — — Kann man mehr Ahnen und weniger Schätze haben?

Anzeigen.

Angekommene Fremde,

In der Stadt London, durchp. am ¹/₂.: Major Rothe, Kapt. Chabert, C. v. Scholten, Kammerjunker, u. Lieuten. v. Scholten, k. v. Kopenhagen, n. Paris; Kapt. Kerbel, k. v. Hamburg. Am 2.: A. v. Assig, Off., P. Howse u. C. Federan, Kfl., k. v. Hamburg; J. F. Flemnich, Kfm., k. v. Amsterdam. Am ²/₃. durchp. J. H. Fritz u. G. van Hooft, Kfl., k. v. Wondsbeck, n. Amsterdam. Am 4.: C. Heydweiller, Kfm., k. v. Minden; G. R. Bulling u. H. Bulling, Kfl., k. v. Oldenburg.

Im Hotel de Paris, am 2.: J. J. Kirchner, Kfm., k. v. Hamburg; A. G. Kuhne, Adv., k. v. Lübeck.

Im Hotel d'Oldenburg, am 3.: F. Sander u. F. Seelliger, Kfl., k. v. Hamburg; Ranniger, Dr. Jur., k. v. Oldenburg.

In der weißen Traube, am 2.: H. Lange, Med. Dr., k. v. Berlin; Rose, Kfm., k. v. Hamburg. Am 3.: L. H. Bende, Kfm., k. v. Amsterdam; H. Wessels, Kfm., k. v. Hannover; D. Bartels u. J. Delevie, Kfl., k. v. Oldenburg.

Bei Vorwerk, am 2.: J. Smith, Schiffskapt., k. v. Brake.

In der Rose, am 3.: F. W. Drevermann, Kfm., k. v. Oldenburg.

Angekommene und abgegangene Schiffe.

BREMEN, den 1. April. — Auf der Weser angekommen:

Kapt. J. Lorentzen, Vigilance	v. Königsberg.
— A. Tholm, Neptunus,	v. Gothenburg.
— N. J. Franssen, 3 Gebrüder,	v. Amsterdam.

In See gegangen am 29. März:

Kommand. Kitloh	n. Grönland.

Den 31. März.

Kapt. Hegemann	n. d. Ostsee.
— Siedenburg	dito.
— J. Haase	dito.
— P. Picke	n. Hull.
— R. Loosh	dito.
— J. M. Krellenberg	n. Bordeaux.

Den 1. April.

Kapt. H. Wurtmann	n. Gröland.

Wind O. N. O.

Den 2. April angekommen:

Kapt. Detmer Geashies, de jonge Epenchien,	v. Rotterdam.
— A. J. Kraamer, de Vrouw Twantje,	v. Amsterdam.
— Herm. Rotof Bert, Vrouw Geetje,	v. Antwerpen.
— J. Marckwardt, Wilh. Heindrich,	v. Greifswald.
— Jan Franssen, Vrouw Alida,	v. Steinhauseraiel,

Auf der Rhede:

Kapt. J. Cordes	n. Norwegen.
— D. Peterson	dito.

Wind N. N. W.

Den 3. April angekommen:

Kapt. J. E. Palmgreen, Upprichtigheten,	v. Christiansand.
— Hans Holmsen, die Frau Magreta,	v. Kiel.
— Jürgen Rohn, die drei Gebrüder,	dito.

Wind N. O.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Freitag den 10. d., Nachmittags 3 Uhr, auf Verordnung der Herren Friedr. von der Marck & Comp., durch die Mäkler König, Mohr und Münter, im Hause des letztern, St. Ansg. Kirchhof Nr. 7., 200 Tonnen besten neuen belgischen Heering, welcher an Güte dem holländ. gleich kommt. Am Verkaufstage sind die Heeringe unter Anweisung der Küpermeister Knocke und Hellmers Wittwe zu besehen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Freitag, den 10. dieses, Nachmittags 4 Uhr, werde ich in Höpken Hause bei Martini, den Rest von 8 à 9 Last schönen schweren Schaumburger Weitzen öffentlich verkaufen, und das Nähere dieserhalb in den wöchentlichen Nachrichten anzeigen.

Siegfried Bärentz,
Mäkler.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Dienstag, den 21. dieses, sollen unter näherer Anzeige 74 Kisten weiße und gelbe direkt gekommene brasil. Zucker, öffentlich verkauft werden, und sind Proben davon zu haben, bei

Mohr und Thorbecke,
Mäkler.

(Oeffentlicher Verkauf.) 240 Tonnen schönsten Vlaardinger Vollheering vom zweiten Fang, so bereits von Vlaardingen auf die Weser angekommen, sollen gleich nach Ankunft an die Stadt für fremde Rechnung verkauft und das Nähere davon angezeigt werden.

Fried. Wilh. Hellmers.

(Bekanntmachungen.) Unsern Gönnern und Freunden zeigen wir ergebenst an, daß wir jetzt mit unserer Bade-Anstalt völlig wieder im Stande sind, so daß wir alle Tage, und zwar zu jeder Zeit, mit allen Arten von Bädern aufwarten können. Wir bitten um baldigen und fleißigen Besuch. Einer prompten Aufwartung und Reellität kann ein Jeder versichert sein, womit wir uns bestens empfehlen.

J. C. & G. Wienges,
am Neustadts-Deiche Nr. 23.

C. L. D. aus B., der sich am 27. v. M. aus seinem väterlichen Hause entfernt hat, wird hiedurch aufgefordert, zu demselben wieder zurückzukehren, indem die Ursache seiner Entweichung bereits beseitiget und ihm sein Leichtsinn verziehen werden soll.

Alle diejenigen, welche gerechte Ansprüche an hiesigen Herrn J. C. Hülle zu haben glauben, werden aufgefordert sich baldigst bei uns zu melden.

H. H. Meier & Comp.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Demnach der älteste der nachgelassenen 3 Kinder weiland Köters Johann Heinrich Bock, im Linden, der Köter Heinrich Conrad Bock daselbst, mittelst Gesuchs vom 7. hujus dahier angezeigt hat, wie er die väterliche bislang verpachtet gewesene, in Linden belegene Kothstelle sammt dazu gehöriger Länderei jetzt anzunehmen und sich deshalb mit seinen beiden Geschwistern deshalb abzufinden wünsche; so ist zu dem Ende Termin auf den 6. Mai d. J., wird sein der Mittwoch nach Exaudi, angesetzt worden, und wird daher der Rademachergeselle Friedrich Gottlieb Bock, welcher seit 13 Jahren von hier abwesend gewesen, und dessen jetziger Aufenthaltsort nicht bekannt, mittelst dieses damit aufgefordert gedachten Tages, Morgens 10 Uhr, entweder in Person oder durch einen speciellen Bevollmächtigten, zur Wahrnehmung seines Interesses, ebenfalls im hiesigen Gerichte zu erscheinen; widrigenfalls derselbe zu gewärtigen hat, daß zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame bei diesem Auseinandersetzungs-Geschäfte und zu fernerer Administration des ihm darnach zufallenden Erbtheils ein Curator ex officio bestellt werde.

Decretum Hannover, den 25. März 1818.

königl. großbrittannisch hannöversches Gerichts-Schulzen-Amt.

Jochmus. Kern. Reinecke.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Der am 26. Juni 1747 geborne Johann Conrad Henkel, ein Sohn des dahier verstorbenen Nadlers Johann Conrad Henkel, ist vor langen Jahren als Gärtnerbursche von hier weggegangen und von dessen Leben oder Tod bisher keine Nachricht eingekommen, weshalb dessen dahier zurückgelassenes in 400 Rthlr. bestehendes Vermögen bisher unter Kuratel gestellt gewesen und verwaltet worden ist.

Um die Ausfolgung dieses Vermögens hat sich dermalen die Anna Martha, Wittwe Bräuning, geborne Henkel, gemeldet, und sich als nächste Seitenverwandte legitimirt.

Es wird daher der obige Gärtner Johann Conrad Henkel oder aber dessen eheliche Nachkommenschaft hiermit öffentlich aufgefordert, im Termin Dienstag den 14. April nächstkünftig sich so gewiß vor hiesigem Stadtgericht zu stellen und praevia legitimatione das Vermögen in Empfang zu nehmen, als widrigen Falls solches der Wittwe Bräuning und zwar vorläufig gegen Kaution verabfolgt werden solle.

Kassel, am 12. Febr. 1818.

Kurfürstl. hessisches Stadtgericht.

Burchardi.

(Edictal-Citation.) Nachdem der Schiffbauer Friedrich Hortje in Hudemühlen beim Andrange seiner Kreditoren sich außer Stande gesehen, solche zu befriedigen und sich sogar unter Rücklassung seines Vermögens heimlich entfernt hat, als ist ein Konkurs-Verfahren gegen denselben eingeleitet und zu dem Ende gegenwärtige Edictalladung erkannt. Demgemäß werden nun Alle und jede ohne Unterschied, welche Forderungen und Ansprüche — welcher Art sie auch sein mögen — an dem Gemeinschuldner und dessen gesammten Vermögen zu haben vermeinen, hiedurch peremtorisch und zwar bei Strafe des Ausschlusses vorgeladen, solche in dem auf Montag den 27. April d. J. beramten Professions-Termine, Morgens 9 Uhr, auf hiesiger Amtsstube in Person oder durch genügend Bevollmächtigte anzugeben und nachzuweisen, auch die etwa in Händen habenden Dokumente originaliter zu produciren, und sollen die nichterschienenen bekannten Gläubiger als dem beistimmend erkannt werden, was majora im Termine beschließen werden.

Zugleich wird auch cridarius hiedurch aufgefordert, sich persönlich anhero zu sistiren, widrigenfalls in contumaciam gegen denselben verfahren werden soll.

Signatum Ahlden, den 21. März 1818.

Königl. großbr. hannöv. Amt.

v. Hassell. Rodenberg. Richter.

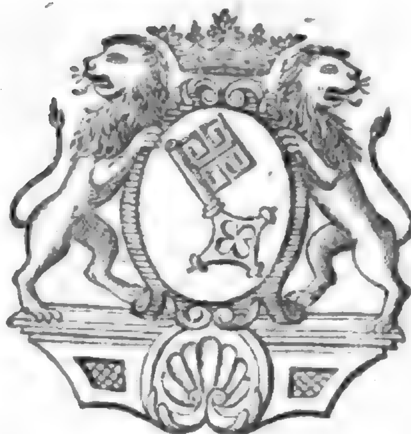
(Edictal-Citation.) Auf Ansuchen des Sieme Tanzen, zu Ruhwarden, als Vormundes über des weil. Jakob Meiers, zu Dücke Tochter, und Namens des Christian von Linnen, zu Nals, für seine Ehefrau, weil. Jakob Meier, zu Dücke Tochter, imgleichen Namens des Vormundes, über weil. Peter Meier Kinder, Anton Bruns, zu Moorsee, wird der seit vielen Jahren abwesende Hinrich Reinhard Meier, des am 25. Juni 1767 gestorbenen Jakob Meier, Heuermanns zu Moorsee Sohn, hiedurch vorgeladen, bei dem hiesigen Gerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten auf den 15. Juni d. J. zu erscheinen, unter der Verwarnung, daß im Nichterscheinungsfalle der Abwesende werde für todt erklärt und die unter der für denselben angeordneten Kuratel beruhenden Güter den sich gemeldeten Nächstberechtigten werden verabfolget werden.

Ovelgönne, den 24. Februar 1818.

Herzogl. holstein-oldenburg. Landgericht hieselbst.

Idelius.

Am 4. April, Nachmittags 2 Uhr, war der Wasserstand an der Weserbrücke am ersten Pfeiler 8 Fuß 1 Zoll.

Bremer  Zeitung.

N.° 96. Montag den 6. April 1818.

Deutschland.

Wien, den 26. März. — Der österreichische Beobachter vom Heutigen enthält nachstehenden Artikel:

„Seit einigen Wochen sind die öffentlichen Blätter, besonders die aus den Rheinländern, voll von dem Gerücht, die Okkupationsarmee werde nächstens Frankreich verlassen, und ein Theil derselben auf dem rechten Rheinufer stehen bleiben, um, wie man sich ausdrückt, „zugleich den Frieden in Frankreich, und die neue Gestaltung von Europa zu sichern." Selbst in den rheinischen Blättern finden wir einen Artikel, worin von diesem Gerücht, zwar mit gehöriger Verachtung aber doch nicht ohne eine Art von geheimen Kummer gesprochen wird.

„Aus andern sichern Quellen vernehmen wir, daß jene Nachricht in den Rheingegenden große Bestürzung und Unruhe verursachte, daß an verschiedenen Orten sogar die Preise der Lebensmittel stiegen, daß man sich allenthalben, selbst unter den gebildeten Klassen, mit ängstlichen Vermuthungen und Besorgnissen trägt.

„Dieses beweiset abermals, daß das Verbreiten erdichteter politischer Neuigkeiten, ein bei der jetzigen Verfassung des Zeitungswesens in Deutschland unvermeidliches Uebel, doch nicht eine so ganz gleichgültige Sache ist, als gewisse Leute uns gern einreden möchten. Wenn auch in den Augen derer, die dergleichen Neuigkeiten erfinden oder nachschreiben, nicht viel daran gelegen sein mag, daß die Ruhe und Zufriedenheit ganzer Landstriche dadurch gestört, ja überall in Deutschland Mißtrauen und Unmuth erregt wird, so werden doch rechtliche und aufgeklärte Männer über diesen Punkt wohl anderer Meinung sein.

„Wir sind in den Stand gesetzt worden, nicht nur der angeblichen Aufstellung der Okkupationsarmee auf dem rechten Rheinufer, sondern zugleich auch mehreren über die bevorstehende Zusammenkunft der Souveräns in Umlauf gebrachten grundlosen Sagen aufs Bestimmteste widersprechen zu können.

„Bekanntlich ist in dem 5ten Artikel des Pariser Traktats vom 20. Nov. 1815 Folgendes bestimmt worden: „Die Dauer dieser militärischen Besetzung (der französischen Gränzprovinzen) soll sich nicht über fünf Jahre hinaus erstrecken; sie kann früher endigen, wenn nach Verlauf von drei Jahren die verbündeten Souveräns, nach einer mit Sr. Majestät dem Könige von Frankreich gemeinschaftlich angestellten reiflichen Prüfung der wechselseitigen Lage, und der Fortschritte, welche die Wiederherstellung der Ordnung und Ruhe in Frankreich bis dahin gemacht haben wird, zu der einstimmigen Ueberzeugung gelangen, daß die Beweggründe, welche sie zu dieser Maaßregel veranlaßten, nicht ferner obwalten."

„Hieraus ergiebt sich aufs deutlichste, daß die Frage, ob die militärische Besetzung der französischen Gränzprovinzen mit dem Jahre 1818 aufhören, oder noch durch zwei Jahre fortdauern soll, im Herbste dieses Jahres entschieden werden muß. Diese für die Sicherheit und Wohlfahrt Europas äußerst wichtige Frage erfordert eine gründliche Prüfung, und demnach nothwendig eine diplomatische Zusammenkunft der Kabinette, denen nach den Worten des Traktats die Entscheidung dieser Frage anheim gestellt ist.

„Der Gegenstand der bevorstehenden Zusammenkunft ist also kein Geheimniß, wenn es gleich thörichte Vermessenheit wäre, das Resultat derselben zum Voraus bestimmen zu wollen. Denn, da in der Zusammenkunft selbst erst ausgemittelt werden soll, ob die Umstände von der Art sind, daß die Militärokkupation aufhören könne, oder fortgesetzt werden müsse, so ist es wohl nicht denkbar, daß selbst die Kabinette die Hauptfrage schon als ausgemacht betrachten sollten, ehe sie noch verhandelt worden ist.

„Eben so wenig läßt sich annehmen, daß in einer

so unentschiedenen Sache von spätern Maaßregeln die Rede sein könnte, die in diesem oder in jenem Falle Statt haben würden. Wenn man sich aber einmal mit wirklichen Vermuthungen befassen wollte, so hätte man wenigstens eine wahrscheinlichere und geschicktere erfinden sollen, als die, welche man der Gutmüthigkeit der Zeitungsleser aufzubürden versucht hat. Denn daß die verbündeten Mächte die Armee, welche jetzt die Gränzpositionen und Gränzfestungen von Frankreich besetzt hält, zurückziehen sollten, um sie gleich außerhalb dieser Gränz-Positionen und Gränzfestungen am rechten Rheinufer wieder aufzustellen, war ein so abentheuerlicher Gedanke, daß man Mühe hat, zu begreifen, wie er auch nur einen Augenblick Glauben gewinnen konnte.

„Reine Erdichtung ist alles, was über den Zweck und die Geschäfte der bevorstehenden Zusammenkunft seit einigen Monaten in den öffentlichen Blättern erzählt wird. Selbst auf den Namen eines Kongresses, mit welchem man heute einen bestimmten und viel umfassenden Sinn verbindet, macht diese hohe Zusammenkunft keinen Anspruch. Sie ist einer großen Berathschlagung gewidmet, an welcher, der Natur der Sache und den frühern Verhältnissen gemäß, die Höfe, welche den Traktat vom 20. Nov. 1815 unterzeichneten, Theil nehmen müssen. Die Gegenstände, deren Verhandlung die Zeitungsschreiber ankündigen, sind zum Theil so fremdartig, zum Theil von so lächerlicher Beschaffenheit, daß es nicht der Mühe werth wäre, sie einzeln zu berichtigen.

„Aus denselben Quellen sind alle jene Gerüchte geflossen, die man über einen angeblichen Separatkongreß, der zu Wien oder Krakau vor der Hauptzusammenkunft statt haben soll, verbreitet hat. Sie widerlegen sich am besten durch das, was man von den Planen der Monarchen für den bevorstehenden Sommer weiß. Se. Maj. der Kaiser von Oesterreich treten am 10. April Ihre Reise nach Dalmatien an. Se. Maj. der Kaiser von Rußland gehen zu Ende Aprils von Warschau durch die mittäglichen Provinzen Ihres Reiches nach Moskau zurück, wo Sie zu Ende des Juni eintreffen werden. Um eben diese Zeit wird Se. Maj. der König von Preußen dem Kaiser von Rußland und Seiner erlauchten Tochter der Gemahlin des Großfürsten Nikolaus einen Besuch abstatten. Erst im Monat Sept. werden die drei Monarchen an dem bis dahin zu bestimmenden Orte Ihrer Vereinigung am Rhein zusammentreffen.

„Diese Thatsachen sind hinreichend, um die Gerüchte zu zerstreuen, die bloß einer unruhigen Schreibseligkeit ihren Ursprung verdanken. Zu dieser Klasse rechnen wir aber nicht die Sage, daß ein russisch-deutsches Armeekorps ein Jahr lang auf dem rechten Rheinufer stehen bleiben würde, um in Deutschland Ordnung zu erhalten. Der Verfasser des Artikels in den rheinischen Blättern hat dieser unwürdigen Fabel, deren wahrer Sinn sich nicht leicht verkennen läßt, wie es scheint, zu viel Ehre erzeigt, indem er sie umständlich widerlegte. Wenn die Erfinder derselben den Souveräns die Absicht andichten, „den gefährlichen Geist der „Neuerung, der sich in tausend Gestalten zeige, beschwören zu wollen," so möchte es wohl hinreichend sein, ihnen zu antworten, daß dieser Geist sich, Gottlob, in Deutschland nur in einer Gestalt gezeigt hat, und daß diese nicht furchtbar genug ist, als daß irgend Jemandem einfallen könnte, die bewaffnete Macht gegen sie zu Hülfe zu rufen."

Aus Thüringen, den 29. März. — Der vom Dr. Wieland herausgegebene Patriot enthält folgendes: „Eine Zeitung nach der andern eilt mit der Nachricht hervor: der Professor Görres habe den Rückstand seiner Pension, und die fernere Verwilligung desselben erhalten. Entweder eine solche Nachricht hat gar keine Bedeutung, oder es soll damit etwas zu verstehen gegeben werden. Wir finden aber darin nur Undank, Bosheit und noch mehr Neid, woran ein deutscher Schriftsteller sich freilich gewöhnen muß.

„Die Pension, die Herr Görres gezahlt erhalten, ist der preußische Staat ihm schuldig; weil er ihn als Staatsdiener übernommen hat, und ihn also entweder wieder anstellen, oder pensioniren mußte. Will man, wie es heißt, Herrn Görres die Stelle eines akademischen Lehrers an der Rheinuniversität geben, so thut man dies hoffentlich nicht seinet- sondern der Universität wegen. Von Gnadenbezeugungen, die diesen Schriftsteller zu irgend etwas, sei es auch nur aus Dankbarkeit, verbindlich machten, ist also bis jetzt, soviel man sehen kann, keine Rede. Versuchte aber auch die preuß. Regierung, was aus dem bekannt Gewordenen sich nicht ergiebt, einen talentvollen Mann für sich zu gewinnen, so hat man noch keinen Grund zu glauben, sie wolle ihn dadurch bewegen, etwas aufzugeben oder zu thun, was er nicht aufgeben oder thun dürfe. Auch ist Niemand berechtigt, anzunehmen, ein Ordenskreuz oder eine Summe blanker Thaler werde in so hellen Augen den Ruhm verdunkeln, der vaterländischen Bestrebungen schon so reichlich zu Theil wurde, und der den auf demselben Wege Fortwandelnden unsterblich machen muß.

„Ein anonymer Brief, den der Herausgeber dieses aus Berlin erhalten, und der vermuthlich eine ähnliche Verhetzung bezweckt, veranlaßt diese Aeußerung, weil der Deutsche nur zu leicht durch solche Kunstgriffe und Umtriebe sich fangen läßt.

„In der Ansicht über Volksvertretung wesentlich von Herrn Görres abweichend, halten wir jedoch eine Verunglimpfung seines Verdienstes so wie seines Karakters für unwürdig, und können sie nur den Feinden der Wahrheit und der guten Volkssache zuschreiben."

Frankfurt, den 31. März. — Mehrere deutsche Höfe haben sich zu einer Berathung über Angelegenheiten der katholischen Kirche in Deutschland vereinigt. Es sollen dabei insbesondere die Grundsätze bestimmt werden, nach welchen dem schon so lange zerrütteten Zustande der katholischen Kirche in ihren Staaten abgeholfen, die kirchliche Verfassung auf eine, dem Geiste der katholischen Religion entsprechende, möglich gleichförmige Art hergestellt, und hierüber die nöthige Einleitung zu Unterhandlungen mit dem kathol. Kirchenhaupt getroffen werden können. Bereits haben sich zu diesem Zwecke Abgeordnete mehrerer deutschen Höfe hier versammelt, und zwar von Würtemberg der Bundestagsgesandte, Staatsminister, Freiherr von Wangenheim, der Oberregierungs-Vicepräsident, Staatsrath, Freiherr von Schmitz-Grollenburg, und der Generalvikariatsrath Jaumann — von Baden der Gesandte bei der schweizerischen Eidsgenossenschaft, Staatsrath von Ittner und der geistliche Rath Burg — von Kurhessen der Regierungsrath von Ries — vom Großherzogthum Hessen der geheime Referentär von Wrede — von Oldenburg der Bundestagsgesandte, Präsident von Berg — von Mecklenburg, der Bundestagsgesandte, Staatsminister Freiherr von Plessen — von den großherzogl. und herzogl. sächsischen Häusern, der Bundestagsgesandte Geh. Rath von Hendrich — von Nassau, der Kirchen- und Oberschulrath Koch — für die freien Städte Lübeck und Bremen, der Bundestagsgesandte, Senator Smidt von Bremen, und für die freie Stadt Frankfurt der Syndikus Danz *).

Italien.

Vom 14. März. — Nach ziemlich zuverläßigen Nachrichten aus Rom, welche zugleich einen in öffentlichen Blättern verbreiteten Artikel sehr ungewiß machen, als wären die Unterhandlungen mit Hannover rücksichtlich eines Konkordats ihrem Abschlusse ganz nahe, enthält das Konkordat mit Neapel die Bestimmungen, daß der Pabst, durch eine Bulle, die volle Gültigkeit der bisherigen Veräußerungen vormaliger Kirchengüter erkläre, die Geistlichen vor dem Gesetze keine Ausnahme genießen, die Bischöfe nur Disciplinar-Strafen verfügen können, keine päbstliche Bulle ohne Genehmigung der Regierung promulgirt werde, die 150 Bisthümer auf 80 vermindert werden, die bestehenden Klöster zwar bleiben, und mit neuen vermehrt werden sollen, dabei aber der Grundsatz ausgesprochen, daß alle Geistliche und Seelsorger, alle geistlichen Korporationen ꝛc. nicht von den Unterthanen, wie bisher, sondern aus dem Ertrag der geistlichen Güter bezahlt, und nur der Ueberfluß, der sich dann ergiebt, für die Klöster verwendet werden, wobei schon erwiesen, daß nicht nur keine neue Klöster entstehen, sondern auch die bisherigen bis auf wenige Bettel-Mönch-Klöster eingehen müssen, über die Gültigkeit der Ehen nur die Kirche entscheide, in Neapel protestantische Kirchen, jedoch ohne Geläute gestattet, die geistlichen Güter in keinem Falle höher, als die der Unterthanen besteuert werden, die Ernennung der Bischöfe zwar formel dem Pabste, wesentlich aber dem Könige, und, nur die Bestätigung dem Pabste zustehe, auf die Lehranstalten, Schulbücher, Lehrmethoden ꝛc. die Bischöfe keine Einwirkung haben, der jeweilige Nuntius, als bloßer Gesandter des römischen Hofes, keinen Einfluß auf kirchliche Angelegenheiten ausübe und auch vom Pabste besoldet werde.

Die Vergleichung der Artikel dieses mit einem italienischen Fürsten (freilich ein Legatus natus!) abgeschlossenen Konkordats mit dem, welches ein deutscher Hof abgeschlossen haben soll, ist sehr interessant, und gewährt reichlichen Stoff zu Betrachtungen. Indessen zeigen diese Artikel, daß Rom bei entgegengesetzter Festigkeit sich auch liberal auszusprechen, und über sich zu gewinnen vermöge, von seiner eisernen Konsequenz nachzulassen.

*) Man hofft, daß auch Baiern und Hannover sich anschließen werden.

Anzeigen.

Gestorben sind vom 1. bis 5. April.

A. H. C. Otto 52 J.; E. R. Speck, geb. Schmid, 80 J.; C. L. Hagelsieb 43 J.; zwei gleich nach der Geburt gestorbene Knaben von Ahlers; H. Kuhlmann 4 Wochen; M. Klippe, geb. Thölken, 52 J.; A. C. Wolters, geb. Wohlers 47 J.; B. Feiß 68 J.; A. Meyers 25 J.; R. Busen, geb. Budelmann, 63 J., in allem 11 Todte.

Geboren: 11 Knaben und 9 Mädchen, in allem 20 Kinder, worunter 1 Zwillingspaar und 1 uneheliches.

Proklamirt sind 15 Paar.

(Oeffentlicher Verkauf.) Auf Ordre des Hrn. Senator Lameyer, Dienstag den 7. April, durch Mäkler Finke:

35 Oxhoft weißen Cotes Weine von 1813,
120 — — — — — 1814,
17 — Langoiran — — —
22 — St. Pey Langon — —
1 Stück Rüdesheimer Rheinwein.

Nähere Auskunft ertheilt der Mäkler.

(Oeffentlicher Verkauf.) An einem näher zu bestimmenden Tage, auf Verordnung des Hrn. C. W. Wüste, durch Mäkler Finke:

70 Puncheons Leward Rum.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Dienstag, den 21. dieses, sollen unter näherer Anzeige 74 Kisten weiße und gelbe direkt gekommene brasil. Zucker, öffentlich verkauft werden, und sind Proben davon zu haben, bei

Mohr und Thorbecke,
Mäkler.

(Lotterie.) Zu der nur noch aus 4500 Loosen bestehenden, morgen Dienstag gezogen werdenden 5ten Klasse der bremischen 11ten Stadtlotterie sind noch einige ganze Loose für 13 Thaler, halbe 6½, Viertel 3¼ und Achtelloose für 1 Thaler 45 Gr. zu haben im Lotterie-Komtoir Domshof Nr. 1.

Körber.

(Ankündigung.) Drei herrschaftliche Besitzungen im Königreiche Böhmen werden im nächstkommenden Monate Juni, und zwar Nr. 1 am 13., Nr. 2 am 24., und Nr. 3 am 25. des genannten Monats im Wege der Versteigerung, aus freier Hand verkauft und dem Käufer schuldenfrei übergeben. Die ausführlichen Beschreibungen, Erträgnißausweise, und Bedingnisse sind bei den nachstehend bemerkten Handlungshäusern niedergelegt und einzusehen. — Nähere Auskunft, die allenfalls verlangt werden könnte, ertheilen die Herren Fries & Comp. in Wien, und die Herren Ballabene & Comp. in Prag, welche auch die für dieses Geschäft nöthige Garantie leisten.

In Augsburg	bei den	Herren	Carli & Comp.
— Bautzen	—	—	J. C. von der Breling & Comp.
— Berlin	—	—	Gebrüder Benecke.
— Braunschweig	—	—	Gebrüder Löbbecke.
— Bremen	—	—	Stephan Lürman & Sohn.
— Breslau	—	—	Löbbecke & Hollmann.
— Cassel	—	—	Joseph Rinald.
— Cölln	—	—	Joh. David Herstatt.
— Danzig	—	—	Hend. Sörmans & Sohn.
— Dresden	—	—	H. W. Bassenge & Comp.
— Frankfurt a. M.	—	—	J. F. Gontard & Söhne.
— Hamburg	—	—	Parish & Comp.
— Königsberg	—	—	Joh. Conr. Jacobi.
— Leipzig	—	—	Frege & Comp.
— Lübeck	—	—	C. Platzmann Söhne.
— München	—	—	J. Jos. Pasch.
— Nürnberg	—	—	Joh. Conr. Cnopf.
— Regensburg	—	—	Elias Ritter.
— Stuttgart	—	—	Kaulla & Comp.
— Warschau	—	—	Sam. Ant. Fränkel.
— Würzburg	—	—	Joh. Peter Mohr.

(Geburts-Anzeige.) Meine Frau ward am 3. April eines gesunden Knaben glücklich entbunden.

C. L. Brauns.

(Bekanntmachung.) Alle diejenigen, welche gerechte Ansprüche an hiesigen Herrn J. C. Hülle zu haben glauben, werden aufgefordert sich baldigst bei uns zu melden.

H. H. Meier & Comp.

(Verlorne Sachen.) Am Sonnabend Nachmittag 6 Uhr ist von der Fahre über die Schlachte, Martinikirchhof bis auf die Wachtstraße ein Buch verloren. Der ehrliche Finder wird gebeten, solches gegen ein gutes Douceur auf der Balgebrückstraße Nr. 18 abzugeben.

(Zu verkaufen.) Meinen geehrten Handlungsfreunden mache ich hiermit die Anzeige, daß ich in diesen Tagen schöne neue Tischgedecke, mit und ohne Servietten, auch Zwillich-Garnituren, so wie Zwillich und Taschentücher in den modernsten Desseins empfangen habe. Ueberhaupt ist mein Lager von Damast-Tafelzeugen so kompletirt, daß ein jeder die reichlichste Auswahl darunter hat. — Zugleich empfehle ich mein schlesisches und sächsisches Linnenlager dem freyhandelnden Publikum ergebenst.

Friedrich Müller,
Langenstraße Nr. 117.

Bester weißer und rother Kauscher-Wein, so wie auch Kauscher-Branntewein mit Certifikate zu billigem Preise bei

Anthon Günther Bruns,
Osterstraße Nr. 28.

(Vorladung der Gläubiger.) Auf die von den Erben des hieselbst verstorbenen Hrn. Generallieutenants und Gouverneurs von Biesenrodt abgegebene Erklärung: die Erbschaft nur cum beneficio inventarii antreten zu können, und Behufs der deshalb nöthigen Konstatirung des Nachlassenschaftsbestandes, werden alle diejenigen, welche an dem benannten Hrn. Generallieutenant und Gouverneur von Biesenrodt Forderungen gut behalten haben, hierdurch eingeladen, in dem auf Montag den 13. April d. J. bezielten Termine, Morgens 9 Uhr, in dem Sessions-Zimmer des unterzeichneten Gerichts, entweder in Person oder durch gesetzlich Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Forderungen so gewiß anzuzeigen und gehörig zu begründen, als die Nichterscheinenden zu gewärtigen haben, daß sie demnächst von der Masse werden ausgeschlossen werden.

Decretum Rinteln, den 14. Febr. 1818.

Kurfürstl. hessisches Garnisons Kriegs-Gericht.
v. Westphalen,
Obrist-Lieutenant und Kommandant.
P. Süs,
Garnisons-Auditeur.

Bremer  Zeitung.

N.° 97. Dienstag den 7. April 1818.

Deutschland.

Speier, den 24. März. — Am 3. d. sind die Bürger und Flößer von Härden, Franz Heite und Viktorian Heinz, zum erstenmal mit einem Bordfloß von 1200 Stück durch den neuen Rheindurchstich zwischen Wörth und Knielingen ohne die geringste Gefahr durchgefahren. Schwerlich ist seit langer Zeit in einem so kurzen Zeitraume ein größerer Bau zu Stande gekommen. In zwei Monaten wurde ein Kanal von 10624 Schuh Länge, 62 Schuh Breite und 10¼ Schuh Höhe, mit zwei Zuschlüssen der Rheinarme, wovon der eine beinahe den dritten Theil des ganzen Stromes faßte, ausgeführt, und der Erfolg hat selbst die möglichsten Erwartungen übertroffen.

Berlin, den 24. März. — Eine Kompagnie vom Regiment Garde du Corps ist, wegen subordinationswidrigen Betragens, von Potsdam, wo sie garnisonirte, entfernt, und unter die übrigen hier und in Charlottenburg garnisonirenden Kompagnien vertheilt worden. Die Rädelsführer sollen, wie behauptet wird, auf Befehl Sr. Maj. vor ein Kriegsgericht gestellt, und nach der Strenge des Gesetzes bestraft werden. Dieser Vorfall hat hier in Berlin viele Sensation erregt; und Manche sind der Meinung: daß, wenn ein solcher Fall sich unter Friedrich dem Großen ereignet hätte, dieser Monarch die Verführer und Verführten strenge bestraft, wenigstens die letztern unter mehrere Garnisonsregimenter vertheilt haben würde. — (N. C.)

Berlin, den 2. April. — Am 31. März, dem Tag des Einzugs in Paris haben die Turnspiele wieder begonnen, und die Zahl der Turner hat sich, trotz der mannichfachen Anfeindungen, welche sie in der letzten Zeit erfahren mußte, bedeutend vermehrt. — Außerhalb der Schranken brach ein ungeschickter Zuschauer, der über eine Bank springen wollte, das Bein.

Von dem Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Friedrich v. Bülow, ist so eben eine Schrift erschienen: „Ueber die gegenwärtigen Verhältnisse des christlich evangelischen Kirchenwesens in Deutschland, besonders in Beziehung auf den preußischen Staat.“

Unsre heutigen Zeitungen geben uns folgende Nachricht von einer nachahmungswürdigen Adelsprobe, die wohl mancher jetzt lebende Edelmann nicht bestanden hätte:

„Bei den ehemaligen Bewohnern der kanarischen Inseln wurde der Adel nicht bloß durch das Recht der Geburt vom Vater auf den Sohn fortgepflanzt, sondern der Sohn, der auf diesen Vorzug Anspruch machte, mußte ihn selbst verdienen. Das Recht, langes Haar zu tragen, war bei diesem Volke das äußerliche Kennzeichen eines Edelmanns. Hatte nun der Sohn eines Adelichen ein gewisses Alter erreicht, so ließ er sein Haar lang wachsen, und sobald er sich stark genug fühlte, die Beschwerden des Krieges zu ertragen, ging er zu dem Falkag oder dem Oberhaupte des Volks und sagte: „ich bin der Sohn dieses oder jenes Edelmanns und wünsche auch geadelt zu werden.“ Hierauf begab sich der Falkag an den Ort, wo der Jüngling erzogen war, versammelte alle Einwohner und ließ sie feierlich schwören, daß sie in Hinsicht dieses Jünglings die lautere Wahrheit sagen wollten. Alsdann legte er ihnen mehrere Fragen vor, besonders folgende: 1) ob ihnen bekannt sei, daß der Jüngling jemals etwas gethan habe, was nach den Landessitten für unanständig zu halten sei? 2) ob er in der Zeit des Friedens dem Andern jemals etwas durch Gewalt oder List entwandt habe? 3) ob er sich unfreundlich gegen Geringere oder solche betragen habe, denen er zu befehlen habe? 4) ob er schmähsüchtig gegen die gewesen sei, denen er nichts zu befehlen habe? 5) ob er sich überhaupt jemals eines ungebührlichen Betragens, besonders gegen Schwächere, schuldig gemacht habe? Wurden diese und ähnliche Fragen mit Nein! beantwortet, so erklärte der Falkag den Sprößling für edel. Konnten dagegen die Anwesenden ihm irgend etwas mit Grund zur Last legen, worüber sie der Falkag befragte, so schor ihm der Fal-

lag den Kopf ganz kahl, statt ihn für adelich zu erklären, und schickte ihn mit Schimpf und Schande fort. Alsdann war er des Adels auf immer unfähig."

* Aus Thüringen, den 26. März. (Beschl. S. Nr. 94.) Nachdem wir gesehen, wie ein Kammerherr v. Kampz, in vorwitzigem Eifer sich und seine Stellung gegen einen erhabenen deutschen Fürsten so vergessen konnte, daß er sich anmaaßte, diesen einsichtsvollen, allgemein verehrten Fürsten über die Vorgänge in seinem eignen Lande, und das Benehmen seiner eignen Staatsdiener in unwürdigem Tone belehren, ja man möchte sagen, hofmeistern zu wollen; nachdem wir uns mit Unwillen von diesem Machwerk abgewendet, kehren wir zu den übrigen, erfreulichern Aktenstücken, welche der Hofrath Kieser in dem genannten Buche mittheilt, mit desto größerer Liebe zurück. Hier kömmt uns das Sendschreiben der Jenaischen Burschenschaft an sämmtliche protestantische Universitäten Deutschlands zuerst mit freundlichem Gruß entgegen; da es klar auseinandersetzt, warum das Reformationsfest mit dem Leipziger Siegesfest vereinigt worden ist, und sich also selbst gegen die lieblosen Anschuldigungen in dieser Hinsicht rechtfertigt, ehe noch die Klage begonnen hatte, so stehe folgende Stelle hier wörtlich:

„Gruß zuvor! Lieben Freunde! — Da in diesem Jahre das Reformationsjubiläum gefeiert wird, so wünschen wir, gewiß mit allen braven deutschen Burschen, indem man überall dieses Fest festlich zu begehen gedenkt, es auch in unsrer Art zu feiern. — Um aber nicht in Kollision zu kommen mit jenen übrigen Feierlichkeiten, welche durch die unsrige leicht gestört werden könnten, und da auch das Siegesfest der Schlacht bei Leipzig in diese Zeit fällt, so sind wir darüber einig geworden, dieses Fest am 18. Okt. 1817, und zwar auf der Wartburg bei Eisenach, zu feiern, weil erstens auf diese Art den Entfernteren Gelegenheit gegeben wird, Theil zu nehmen an dem Feste, ohne gerade bedeutend zu versäumen, zweitens ebenfalls die Entfernteren nicht um die eigentliche Feier des 18. Okt. gebracht werden durch die Reise, und wir endlich das Fest in drei schönen Beziehungen, nämlich der Reformation, des Sieges bei Leipzig, und der ersten freudigen und freundschaftlichen Zusammenkunft deutscher Burschen von den meisten deutschen Hochschulen am dritten großen Jubiläum der Reformation begehen können.".

Aus den Antwortschreiben von Berlin, Erlangen, Gießen, Göttingen, Heidelberg, Kiel, Leipzig, Marburg, Rostock, und Tübingen blickt überall die jugendfrische Begeisterung, womit die deutschen Burschen die Idee zu dem schönen Fest aufgenommen. Ablehnend haben nur die Rostocker geantwortet: „Es fehlt nämlich" — sagen sie — „pro tempore am Besten, am Gelde, in unsrer Kasse, die durch Anschaffung eines neuen Schlagsapparates, und durch mehrere andre nöthige Beschaffungen ziemlich erschöpft ward."

Um den Schmerz der im Auto da fé gekränkten Eitelkeit zu verbergen, suchte man das Ueble, was man an dieser Versammlung zu finden wünschte, in den dabei gehaltnen Reden; auch diese, sowohl der Studenten wie der Professoren, hat uns der Hofr. Kieser mitgetheilt; wir sind also im Stande zu urtheilen. Da die Idee zur Versammlung von Jena ausgegangen, so sind auch die meisten Vorwürfe dahin zurückgefallen. Allein die von dem Vorsteher der Jenaischen Burschenschaft, dem wackern Riemann, im Minnesängersaale gesprochene Rede, welche hier das meiste Gewicht hat, enthält so wenig Injuriöses, oder irgend Verwerfliches, bewegt sich so ruhig und gemessen, daß man nicht begreift, wie ein vernünftiger Mann hier auch nur den mindesten Anstoß nehmen dürfte. Denn die stärkste Stelle ist folgende: „Zum vierten Male, meine versammelten Brüder, werden heute die Freudenfeuer gen Himmel lodern, uns zu erinnern an das Geschehene, und zu mahnen an die Zukunft. Vier lange Jahre sind seit jener Schlacht verflossen; das deutsche Volk hatte schöne Hoffnungen gefaßt, sie sind alle vereitelt; Alles ist anders gekommen, als wir erwartet haben; viel Großes und Herrliches, was geschehen konnte und mußte, ist unterblieben; mit manchem heiligen und edeln Gefühl ist Spott und Hohn getrieben worden. Von allen Fürsten Deutschlands hat nur Einer sein gegebnes Wort gelößt, der, in dessen freiem Lande wir das Schlachtfest begehen."

Ungestümere Begeisterung athmet die Rede, welche L. Rödiger gehalten; aber auch sie hat vollen Anspruch auf eine milde, freundliche Kritik; wir unserer Seits können den Wunsch nicht unterdrücken, daß das Vaterland an solchen Jünglingen recht reich sein möchte.

Ueber die Rede des Hofrath Fries ist hinlänglich auch in dieser Zeitung gesprochen.

Was Oken über die Bedeutung des Studenten, besonders gegen das feindliche Zersplittern in Landsmannschaften geredet, sind goldene Worte. Ihr könnt und wollt nichts anders werden, ruft er den Jünglingen zu, als Universale, d. h. gebildete Deutsche.

„Eben deshalb müßt ihr euch keine Namen geben, welche dieser Universalität widersprechen. Nicht weiße, schwarze, rothe, blaue u. s. f. müßt ihr euch nennen; denn das sind auch andre; auch nicht Teutonen müßt ihr euch nennen; denn Teutonen sind auch die Andern. Euer Name sei, was ihr allein und ausschließlich seid, nämlich Studentenschaft, oder Burschenschaft. Dazu gehört ihr Alle, und Niemand anders. Hütet euch aber, ein Abzeichen zu tragen, und so zur Parthei herabzusinken; das bewiese, daß ihr nicht wißt, daß der Stand der Gebildeten in sich den ganzen Staat wiederholt, und also sein Wesen zerstört durch Zersplitterung in Partheien. Auch bewahret euch vor dem Wahn, als wäret ihr es, auf denen Deutschlands Sein und Dauer und Ehre beruhte. Deutschland ruht nur auf sich selbst, auf dem Ganzen. Jede Menschenzunft ist nur ein Glied am Leibe, der Staat heißt, das zu dessen Erhaltung nur soviel beiträgt, als ihm sein Standort gestattet.

Eure Bestimmung ist zwar, einst als Theile des Kopfes zu wirken; aber der Kopf ist ohnmächtig, wenn die Glieder und Eingeweide den Dienst versagen. Ihr aber seid jetzt Jugend, der kein andres Geschäft zukommt, als sich so einzurichten, daß sie gedeihlich wachse, sich bilde, sich nicht durch eitle Gebräuche aufreibe, daß sie also sich zu diesem Zwecke verbinde, und sich um anderes nicht anders kümmere, als in so fern man das Ziel scharf ins Auge faßt, nach dem man laufen soll. Der Staat ist euch jetzt fremd, und nur insofern gehört er euer, als ihr einst wirksame Theile darin werden könnt. Ihr habt nicht zu bereden, was im Staat geschehn, oder nicht soll; nur das geziemt euch zu überlegen, wie ihr einst im Staat handeln sollt, und wie ihr euch dazu würdig vorbereitet. Kurz, alles was ihr thut, müßt ihr blos in Beziehung auf euch, auf das Studentenwesen, thun, und alles andre, als eurer Beschäfftigung, als eurem Wesen fremd, ausschliessen — auf daß euer Beginnen nicht lächerlich werde."

„Dann ist es eine Regel in der Menschengeschichte, wie in der Natur: Schließ dich immer an die Masse an; der einzelne geht immer und nothwendig gegen das Ganze zu Grunde; und die Einzelnen gehen nothwendig gegen sich und an einander zu Grunde. Landsmannschaften reiben Landsmannschaften auf; die Burschenschaft kann sich aber nicht selbst aufreiben, so lange sie im Ganzen das ist, was eine Landsmannschaft im Theile." —

„Das überlegt; Geht nicht auseinander, wie ihr gekommen sind! Einige Grundgesetze macht, und gebt sie Jedem mit nach Hause. Ein geschriebnes Wort hat Wunderkraft! — Auf Wiedersehn, doch nicht vor drei Jahren!" —

Wenn wir nun, nach alle dem nicht begreifen, warum soviel Lärmen und Schimpfen, wo doch so Großes und Herrliches zu rühmen ist? — so können wir nicht umhin, abermals an den Gensdarmeriekodex zu denken, und mit Achselzucken halb lächelnd, halb schmerzlich das alte „hinc illae lacrymae!" auszurufen.

Wir schließen diesen Bericht mit einem herzlichen Dank an den Verfasser, der sich um die Darstellung eines der merkwürdigsten Ereignisse des vorigen Jahrs ein bleibendes Verdienst erworben hat. Möge seine Schrift recht viele und wohlgesinnte Leser finden!

H a y t i.

Im Hamburger Korrespondenten lesen wir folgende am Neujahrstage erschienene

Proklamation des Königs Heinrich an die Haytier.

Haytier! Nächst der persönlichen, machen bürgerliche und politische Freiheit das erste Glück der Menschen im Zustande der Gesellschaft aus. Heute ist der Tag unsterblichen Andenkens, an welchem uns vormals der Besitz dieses unschätzbaren Glücks durch die Verkündigung der Unabhängigkeit unsers Landes gesichert wurde. Möge die glorreiche Erinnerug an diesen denkwürdigen Zeitpunkt auf immer in unsern Busen glühen, möge sie unsere Handlungen, so wie die unsrer spätesten Nachkommen beseelen! Um die Vortheile gehörig zu würdigen, die wir jetzt genießen, laßt uns in Gedanken jene Zeiten des Schreckens durchgehen, als wir in die Tiefe des Elends, der Unwissenheit und der Erniedrigung versenkt, ohne Hülfe, ohne Stütze, ohne Schutz trauend einher seufzten. Jedes bürgerlichen, natürlichen und politischen Rechts beraubt, waren wir von Allem entblößt, ohne Vaterland, ohne Freistatt, ohne Eigenthum. Unter dem Joche der Tyrannen, die wir verabscheuten, hatten wir keinen Rang auf der Stufenleiter der Menschen, sondern waren in der That bürgerlich und politisch todt für die Welt. Durch den unerforschlichen Willen und allmächtigen Beistand der Allesregierenden Vorsehung gelang es indeß unserm Muthe, unserer Entschlossenheit und Tapferkeit, uns ein Vaterland, bürgerliche und politische Rechte, eine Freistatt und Besitzungen zu erwerben. Alle diese unschätzbaren Segnungen verdanken wir unstreitig der endlosen Güte des obersten Lenkers des Weltalls; sie sind schöne Folgen jener Unabhängigkeit, die sein stärkender Arm so glücklich uns erringen ließ. Zu lange sind wir dieser Segnungen beraubt gewesen, zu theuer waren die Opfer, welche sie kosteten, als daß wir nicht den ganzen Werth, selbige zu erhalten, innigst empfinden sollten. Haytier allein können die Wichtigkeit dieser Segnungen gehörig würdigen; denn wo ist sonst eine Nation, die vor ihrer Befreiung ähnliche Verfolgungen, ähnliche Quaalen, ähnliches Elend aller Art, so wie wir, erlitten haben? Laßt uns denn Freiheit und Unabhängigkeit genießen; aber laßt sie uns mit Weisheit und Mäßigung genießen!

Unserm väterlichen Herzen ist es eine wahre Wonne, die Stufe der Wohlfahrt zu sehen, auf die Unser Volk bereits gelangt ist. Es herrscht Ueberfluß; wir alle fühlen die Würkungen davon. Mangel ist ein Traumbild, welches wir nicht kennen. Diese beispiellose Wohlfahrt erfüllt, wie uns wohl bekannt ist, mit Erbitterung die Herzen unserer Feinde, die unaufhörlich die gröbsten Lügen und Schmähungen gegen uns verbreiten. Ihre Absicht liegt zu Tage; sie wünschen allein die Anerkennung unserer Unabhängigkeit zu verhindern, den Eifer unserer Freunde zu dämpfen und die Zahl unserer Feinde zu vermehren. Ihren Verläumdungen wollen wir ferner ein Betragen, wie bisher, entgegen stellen, wollen ihnen mit einem würdige Stillschweigen und tiefer Verachtung entgegen kommen. Die redlichen und friedlichen Kaufleute, die sich in unsern Besitzungen befinden, oder unsere Häfen besuchen, können diese Wahrheit bezeugen, können sagen, ob irgend eine Nation existirt, die geneigter ist, in gutem Vernehmen mit ihren Freunden zu leben, als wir.

Haytier! Laßt uns fortfahren, den Zustand der Gesellschaft zu verbessern, über die Ausführung der Gesetze zu wachen, den Ackerbau und Handel zu befördern, und Tugend im öffentlichen und Privatleben immer mehr zu verbreiten. Durch unsere Sorgfalt sind noch weiter zwei Nationalschulen zu Gonaives und St. Marc gestiftet worden; der öffentliche Unterricht erwartet bloß die Ankunft von noch mehreren auswärtigen Professoren, um seine wohlthätigen Strahlen über die ganze Bevölkerung zu verbreiten, und die letzten Nebel der Unwissenheit und Vorurtheile in unserm glücklichen Lande zu zerstreuen auf immer. Ihr Eltern, die ihr eure Kinder hergesandt habt, um an den Quellen des Unterrichts zu schöpfen, und die Lehren der Weisheit in den Nationalschulen einzusaugen, ihr habt den liebsten Wunsch unsers Herzens erfüllt. Verbannt aus der Gesellschaft und für alle Anstrengungen auf das brutalste behandelt, durften die Haytier vormals kein Eigenthum besitzen. Jetzt ist Jeder im Stande, mit dem männlichen Stolz einer rechtlichen Unabhängigkeit zu sagen: „Das Land, was ich baue, ist mein eignes, und ich lebe der angenehmen Hoffnung, dasselbe, nebst der edlen Erbschaft der Freiheit, die durch mein Schwert erkauft worden, meinen Nachkommen zu überliefern; endlich genieße ich die Würde meines Daseins, und fühle, daß — ich ein Mensch bin."

Wenn im vorigen Jahre so viele fremde Schiffe mit Ladungen aus unsern Häfen abgesegelt sind, wie glücklich sind die Aussichten zur Erweiterung des Handels durch Erweiterung der Kultur! Landleute, setzt eure nützlichen Arbeiten fort; die Armee ist beseelt und sorgt für eure Sicherheit.

Haytier! Laßt uns diesen 15ten Jahrstag unserer glorreichen Unabhängigkeit durch neue Anstrengungen für das öffentliche Beste bezeichnen, laßt unsre Aufmerksamkeit unverrückt auf dasjenige gerichtet sein, was Groß, was Edel ist. Menschen, welche die Unabhängigkeit ihres Landes mit ihrem Blute erkauft, welche die Last ungerechter Vorurtheile von sich abgewälzt, welche sich die Achtung Freundschaft fremder Regierungen erworben haben; kurz, Menschen, die so manche und so wichtige Angelegenheiten haben, die ihre Aufmerksamkeit erfordern, können und müssen an nichts anders denken, als an den Ruhm und die Wohlfahrt ihres Vaterlandes. Die Vernunft wird siegen; ihr Triumph wird am Ende vollständig sein; wir wollen den Frieden sichern im Innern und auswärts; und so werden wir bei weisem und rechtschaffenem Benehmen mit belohnendem Vergnügen sehen, daß der schöne unvergängliche Pfeiler unserer Unabhängigkeit, der auf den Gräbern unserer Helden errichtet, und mit unserm eigenen Blute befestigt worden, den Nagungen der Zeit aufs stolzeste Trotz bietet, und täglich zunimmt an Schönheit und Dauer.

Gegeben in Unserm königl. Pallast zu Sanssouci am 1. Jan. 1818, im 15ten Jahre der Unabhängigkeit und Unserer Regierung im siebenten.

Heinrich.

Von dem Könige
Der Staatssekretär, Minister der auswärtigen Angelegenheiten,
Graf von Limonade.

Vermischte Nachrichten.

In Göttingen starb am 20. März Herr Johann Nikolaus Forkel, Doktor der Musik und Musik-Direktor der dortigen Akademie. Er war der letzte Schüler Sebastian Bach's und der größte derzeitige Theoretiker in der Musik. Sein Verlust ist besonders für die Geschichte der Musik unersetzlich, und gegenwärtig sehr zu bezweifeln, ob einer fähig sein wird, sein Werk, wovon erst zwei Theile erschienen, der dritte aber kürzlich angekündigt wurde, fortzusetzen. Forkels treffliche Maximen sind auf viele von ihm gebildete Schüler übergegangen und so der Welt erhalten. Es muß zugleich jeder Musiker wünschen, daß seine unermeßlich reichen Sammlungen alter Kunstwerke, auf deren Herbeischaffung er ein ganzes Leben verwandte, in der Vollständigkeit bleiben und nicht vereinzelt werden mögen.

— Am 25. März ist die Gemahlin des Prinzen Eugen von Würtemberg, gebohrne Prinzessin von Waldeck, zu Carlsruhe in Schlesien von einer Prinzessin glücklich entbunden worden.

— Der Herzog von Wellington wurde den 3. oder 4. d. M. in seinem Hauptquartier zu Cambrai erwartet.

Anzeigen.

(Oeffentlicher Verkauf von Aktien.) Morgen, Mittwochen den 8. dieses, des Vormittags 11 Uhr, im Hause Schütting, drei Aktien der Versicherungs-Kompagnie gegen Feuersgefahren, und zwei Aktien der Heeringsfischerei-Kompagnie durch

C. C. Burchard, Mäkler.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Freitag den 10. dieses, des Nachmittags 4 Uhr, in Hrn. Höpken Hause bei St. Martini, auf Verordnung des Herrn Friedr. Clodius, für Rechnung der Hrn. Assecuradeurs,

circa 200 Waage Rundfisch,

welcher mit dem Schiffe Wilhelmine, Schiffer Joh. Schmidt, von Norwegen beschädigt angebracht, und desselben Tages Nr. 30 Obernstraße zu besehen ist, durch

Mohr und Thorbecke,
Mäkler.

(Zu verkaufen.) Frische engl. Austern im

Weinkeller.

Bremer  Zeitung.

N.° 98. Mittwochen den 8. April 1818.

Deutschland.

Erklärung der Central-Kommission der Rheinschiffahrt auf das königl. preuß. Votum vom 27. Febr. 1818.

Die Central-Kommission erkennt und acceptirt mit ergebenstem Danke die, im Protokoll vom 27. v. M. von dem königl. preuß. Herrn Kommissar gegebene Versicherung, daß sein allerhöchster Hof fest entschlossen sei, die Wiener Schiffahrts-Konvention vom 24 März 1815 und insbesondere die, in dem Art. 19 derselben ausgesprochene Aufhebung des gezwungenen Umschlagsrechtes zu Köln pünktlich zu erfüllen.

Die Central-Kommission hat aber aus dieser kön. preuß. Erklärung mit Bedauern entnommen, daß der Zeitpunkt der endlichen Realisirung der Wiener Kongreßbeschlüsse über die Freiheit der Schifffahrt auf dem Rheine abermals hinausgerückt werden soll: in einem Augenblick, wo es ihr gelungen war, die ihr durch den Wiener Kongreß zu erlassen aufgetragene interimistische Instruktion für die Schifffahrt, selbst mit gänzlicher Zustimmung des königl. preuß. Herrn Bevollmächtigten, zu vollenden.

Der königl. preuß. Hof hat seinem Bevollmächtigten die Ratifikation versagt.

Nach der Erklärung vom 27. v. M. wird der ganze bisherige Standpunkt der Negation verlassen. Man behauptet königl. preuß. Seits, daß die interimistische Instruktion, welche die Central-Kommission nach Art. 31 der Wiener Konvention zu erlassen hat, den einzigen, dem Interesse der königl. niederländischen Regierung ganz fremden Zweck habe, die Uferstaaten des konventionellen Rheines in den Genuß der Oktroieinnahme einzusetzen.

Nachdem man an die Niederlande das Verlangen gestellt hat, vor allem auf den Ausmündungen des Rheins (der Waal und dem Leck) das Abgabensystem wieder auf den Punkt zurückzuführen, auf welchem es am Tage des Abschlusses der Wiener Konvention stand; und die durch das Douanengesetz vom 3. Okt. 1816 verordnete materielle Verifikation der auf dem Rhein ankommenden Waaren, an der holländischen Gränze (da diese Operation durch den damit verbundenen Aufenthalt und Kostenaufwand in der Wirkung einem gezwungenen Umschlag gleich zu achten sei) aufhören zu lassen, wird dem definitiven Reglement nach dem königlich preußischen Votum noch folgender wesentlicher Zweck beigelegt:

Erstlich: daß der Zolltarif, welchem die von der See ankommenden und nach Deutschland bestimmten, oder aus Deutschland in die See gehenden Waaren in den holländ. Seehäfen unterworfen sind, auf eine unveränderliche Art regulirt werden (réglé d'une manière invariable.)

Zweitens: daß für gewisse Artikel, wie solches jetzt der Fall sei, künftig der bloße Transit auf dem Rhein aus oder in die See nicht mehr untersagt werden könne.

Erst alsdann, wenn Deutschland auf diese Weise seine ehemalige Freiheit, unmittelbar Seehandel mit England zu treiben, erlangt (si l'Allemagne aura ainsi recouvré son ancienne liberté de faire directement le commerce avec l'Angleterre) und die Stadt Köln in der allgemeinen Freiheit der Schifffahrt auf dem Rhein, einige, wenn gleich geringe, Kompensation für ihren Verlust erhalten haben würde, (aura trouvé au moins une compensation, quoique très faible, de ses pertes, dans la liberté générale de la navigation du Rhin) alsdann erst und gleichzeitig will Preußen den gezwungenen Umschlag der Schiffe in dem Hafen zu Köln aufheben.

Bei dieser unerwarteten Wendung der bisherigen Verhandlungen glaubt die Central-Kommission sich vorläufig auf eine kurze Entwickelung der Ansichten, von welchen sie bis jetzt ausgegangen ist, beschränken zu müssen.

Die Central-Kommission war und ist in der Meinung, daß die in Wien ausgesprochene Aufhebung des gezwungenen Umschlags der Schiffe in den Häfen zu Kölln und Mainz, schon durch die interimistische Instruktion realisirt werden müsse.

Es beschränkt sich der Artikel 31 der Wiener Konvention nicht blos auf die Einführung der partiellen Gebührenerhebung, statt der bisherigen gemeinschaftlichen, sondern derselbe verordnet sodann noch weiters wörtlich, daß durch die interimistische Instruktion diejenigen Artikel des bisherigen Rheinschifffahrtsgesetzes von 1804 einzeln nambaft gemacht werden sollen, welche durch die Beschlüsse des Wiener Kongresses, bereits wirklich supprimirt sind (Verba). Zu diesen Artikeln gehören ganz unläugbar diejenigen der Konvention von 1804, welche nach Aufhebung der vormaligen Stapelrechte der Städte Mainz und Kölln, den gezwungenen Umschlag der Schiffe daselbst, (und zwar nicht sowohl als eigene Privilegien dieser beiden Städte, für deren Unterdrückung sie jezt eine Entschädigung ansprechen könnten, sondern als die beiden gesezlich-etablirten Pole für die allgemeine Polizei der Schifffahrt und für die Kontrolle der Schifffahrtsabgaben) beibehalten hatten, weil die Frage über die Aufhebung dieses Zwanges der Schifffahrt zu den in Wien bereits entschiedenen Gegenständen (dispositions actuelles) gehört.

Der Art. 27 der Wiener Konvention bezeichnet alle Gegenstände, welche durch das definitive Reglement zu erledigen sind. Da darunter die Realisirung der Aufhebung des Umschlagszwangs nicht genannt ist: so folgt, daß solche schon durch die interimistische Instruktion hat bewirkt werden sollen; diese führt nur darum diesen Namen, weil die nach Artikel 31 in derselben zu treffenden Veränderungen und Ergänzungen kein eigentliches, die neue Ordnung ein für allemal bestimmendes, und der Sanktion der respektiven Regierungen zu diesem Ende bedürfendes Gesez, sondern eine bloße administrative Verfügung, eine Anweisung sein sollten, wie die in Wien bereits gegebenen Geseze (dispositions actuelles) einstweilen und bis zur Sanktion des zu entwerfenden Gesezes, (réglement définitif) in Vollzug gesezt werden sollten. (Die Fortsezung folgt.)

Karlsruhe, den 28. Februar. — In einem Erlaß des großherzogl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 12 et praes. 19 d. die Manutenirung des Bisthums-Verwesers von Wessenberg betreffend, lautet der Beschluß also:

Dem S[ee]kreis-Directorium zu eröffnen: Se. königl. Hoheit der Großherzog haben gnädigst befohlen, daß frühere Manutenenz-Reskript vom 16. Juni 1817, vermöge dessen

> Generalvikar von Wessenberg bis zur künftigen neuen Kircheneinrichtung als Verweser des Bisthums Konstanz angesehen und auf alle Weise geschüzt werden soll,

in seiner bisherigen vollen Kraft fortbestehen, und gegen alle etwaige Störungen in dem Maaße handhaben zu lassen, daß dem Bisthums-Verweser sowohl, als dem Ordinariat noch die specielle Weisung zugehen soll, ihre desfallige Aufmerksamkeit zu verdoppeln, und, so oft und viel es nöthig, die Hülfe der Staatsgewalt anzurufen. Das Kreisdirektorium hat sich also nach dieser höchsten Entschließung zu achten, und auf derselben genaueste Befolgung sorgfältig zu wachen.

v. Sensburg.

Vid. Mangold.

Aus dem Oldenburgischen, den 4. April. — In No. 88 der Bremer Zeitung, von diesem Jahre, befindet sich unter dem Artikel „Oldenburg“ ein Schreiben eines Oldenburgers an den Herrn Redakteur der gedachten Zeitung, worin, auf eine geschichtswidrige Art, behauptet wird, das Butjadingerland habe bis zum Jahre 1806 Landstände gehabt. Wäre der Briefsteller ein Ausländer, so ließe sich eine solche Unkunde vielleicht entschuldigen; da er aber ein Oldenburger ist, so muß man sich mit Recht darüber wundern, daß er mit der vormahligen Verfassung des Budjadingerlandes nicht besser bekannt ist, und zwar um so mehr, weil staatsrechtliche Gegenstände ihn zu interessiren scheinen. Jeder Oldenburger, der die Verfassung seines Landes auch nur oberflächlich kennt, weiß nämlich, daß das Budjadingerland nie Landstände gehabt hat. Zwar existirten daselbst in vorigen Zeiten sogenannte Landesbeeidigte. Diese waren aber keine Landstände d. h. Volks-Repräsentanten in dem Sinne, worin unsere heutigen Publicisten das Wort nehmen. Der Wirkungskreis der so genannten Landesbeeidigten beschränkte sich bloß auf solche Angelegenheiten, worin die obern Behörden für gut fanden, deren Meinung einzuziehen, ohne jedoch daran gebunden zu sein; auch vertraten sie die Eingesessenen, diese als eine moralische Person betrachtet, in ihren Rechtshändeln, dies war der Fall bei dem, beim vormahligen Reichskammergerichte anhängigen, Rechtsstreite der Budjadinger wider die Eingesessenen der vier Marschvogteien des Herzogthums Oldenburg, wegen Beitrags zu den Steindeichskosten.

Die Landesbeeidigten haben mit der Reorganisation des Herzogthums Oldenburg im Jahre 1814 aufgehört. An die Stelle derselben sind in allen Kirchspielen des Herzogthums so genannte Ausschüsse getreten, welche in vorkommenden, in der Oldenburgischen Beamten-Instruction, vom 26. Sept. 1814, naher bestimmten Fällen, unter Leitung des beikommenden Beamten, und nach den in den §. §. 96, 97, 98 und 99 der Beamten-Instruction enthaltenen Vorschriften, ihre Meinung abgeben oder, wie die Worte des Gesezes lauten, über den Gegenstand der Berathschlagung vernommen werden. Der Redakteur der Oldenburger Zeitung glaubt, daß diese Ausschüsse die Einführung von Landständen entbehrlich machen.

Da nun geschichtlich das Butjadingerland nie eine landständische Verfassung gehabt hat, so beantwortet sich damit die Frage des Herrn Redakteurs der Bremer Zeitung: warum eine solche Verfassung im Jahre 1806 aufgehoben worden? von selbst dahin, daß dasjenige, was nie existirt hat, auch nicht habe aufgehoben werden können.

Niederlande.

Die k. Familie ist am 1. d. aus Amsterdam nach dem Haag zurückgekehrt.

In Antwerpen ist eine landwirthschaftliche Gesellschaft errichtet worden, welche hauptsächlich den Anbau der Heiden in jener Gegend zum Zweck hat. Nähere Nachrichten über diese nützliche Gesellschaft findet man im Journal d'Agriculture, d'Economie rurale, et des Manufactures des Pays-Bas T. 5. n. 37.

Der in engl. Blättern mitgetheilten Nachricht, daß ein Verein unruhiger Köpfe in Brüssel das Komplott gegen den Herzog von Wellington geschmiedet, und einen Preis von 16,000 Fr. auf dessen Ermordung gesetzt habe, wird im Vrai Libéral, der in Brüssel erscheint, sehr bestimmt widersprochen.

Der Erzbischof von Mecheln, Fürst Méan, soll zum Generaldirektor des katholischen Kultus, und Hr. Goubau, welcher jetzt diesen Posten bekleidet, an die Stelle des zum Gesandten am Wiener Hofe ernannten Herzogs v. Ursel zum Minister des Waterstaats ernannt sein. — Der ehemalige Gouverneur von Südbraband hat die ihm angetragene Staatsrathsstelle ausgeschlagen.

Ein Herr Jan van's Gravenweert in Amsterdam hat sich seit zehn Jahren damit beschäftigt, die Ilias in holländische Alexandriner zu übersetzen. Die Arbeit ist so weit vorgerückt, daß der Druck noch in diesem Jahre beginnen, und in zwei Jahren, wo nicht früher, beendigt sein kann.

Spanien.

Madrid, den 17. März. — Der russische Kontre-Admiral Moller, welcher die Flotte nach Kadiz geführt, hat vom König den Orden Karls III. erhalten.

Der Rath von Kastilien, dessen ausgedehnter Uebungskreis auch die Aufsicht über die Ausübung der Polizeimaaßregeln umfaßt, hat den König ersucht, die bisher außerordentlich harten Strafen gegen unsittliche Handlungen, unanständiges Betragen in Kirchen und anderes öffentliche Aergerniß, zu mildern

Aus Mexiko hören wir günstige Nachrichten; die Feste Coporo hat sich ergeben, und man hoffte, daß auch San Gregorio nächstens fallen würde. (Fr. B.)

Afrikanische Raubstaaten.

Der sardinische Generalkonsul zu Livorno hat nachstehende offizielle Anzeige erhalten: „Am 1. März des Morgens ist der Dey von Algier an der Pest gestorben. Um 11 Uhr Vormittags verkündete Kanonendonner vom Fort die Thronbesteigung des neuen Dey's Coggia-Cavalli, bisher Ministers bei seinem Vorgänger. Er nahm den Namen Ibrahim Pascha an. Am folgenden Tage sollten ihm alle Konsuls der fremden Mächte vorgestellt werden, um die gewöhnlichen Geschenke zu überreichen. Ibrahim Pascha hat seine Regierung mit einer, mehr Menschlichkeit und Gerechtigkeit versprechenden Handlung angefangen: er schickte die christlichen und jüdischen Mädchen zurück, welche der verstorbene Dey hatte entführen, und in seinem Serail einsperren lassen. Die Pest setzt ihre Verwüstungen in Algier fort; es sterben täglich 25 bis 30 Menschen."

Andre Privatbriefe bestätigen diese Nachricht. Zu Algier herrschte unter allen Volksklassen die größte Freude über ein Ereigniß, das sie von einem eisernen, selbst den an Despotismus gewöhnten Afrikanern unerträglichen Joche befreit hatte.

Tanger, den 13. Februar. — Die Fregatte, welche der Kaiser dem Dey von Algier geschenkt hat, ist gestern aus unsern Hafen abgesegelt. Am Bord derselben befindet sich der algiersche Kommissär Bentalen mit 25 Negern, die er für die Leibwache des Dey gekauft hat. (Fr. Bl.)

Vermischte Nachrichten.

Die Vrai Liberal v. 1. April enthält ein Schreiben des Gen. Allix an den franz. Gesandten, Gr. Reinhard in Frankfurt, datirt „Ohne Zufluchtsort in Deutschland den 22. März 1818," welches mit den Worten beginnt: „Herr Graf, indem ich dieses Schreiben an Sie richte, richte ich es an das französische Ministerium und an Europa. Die Leidenschaft wird mir aus der Oeffentlichkeit, die ich ihm gebe, vielleicht ein neues Verbrechen machen; allein ich will beweisen, daß man mich zwingt, so zu handeln. Im Juli 1817 ersuchte ich Sie um einen Paß, um mich in Frankreich vor meinen gesetzlichen Richtern zu stellen, in der Absicht, die Identität meiner Person und meines Namens daselbst in Form Rechtens konstatiren zu lassen: Sie begnügten Sich, mir zu antworten, Sie würden mein Gesuch dem Herzog v. Richelieu zukommen lassen. Um dieselbe Zeit habe ich mich mit diesem Gesuch an den Justizminister, den Polizeiminister und den Kriegsminister gewendet, aber keine Antwort erhalten." — Er habe vergebens noch mehrere Wege eingeschlagen, seine Absicht zu erreichen, und begreife nicht, was den Gang der Rechtspflege in Frankreich hemmen könne. Der Graf kenne ihn (Allix) recht gut, und wisse, daß er Allix heiße, nicht Alix, wie in der Ordonnanz vom 24. Juli 1815 stehe. Sein Name stehe also nicht in der Ordonnanz, man möge nur Fouché deshalb fragen. Behaupte man dies dennoch, so wolle er die Unwahrheit dieser Behauptung gerichtlich darthun, und verlange deshalb einen Paß.

Anzeigen.

Angekommene und abgegangene Schiffe.

BREMEN, den 5—6. April. — Auf der Weser angekommen:

Kapt.	Christ. Larsen, Marianne,	v. Königsberg.
—	Nicol. Engelbrehts, de jonge Jacob,	v. Glückstadt.
—	Claus Wenke, Mida,	v. Kiel.
—	Arend Grene, die Frau Greta,	v. Altona.
—	Jan Christoffers, rrau Rebekka,	v. Hamburg.
—	Her. Christoffers, die vier Gebrüder,	dito.
—	Dirk Haaje	dito.
—	M. Heting	v. Oodersoe.
—	Claus Sanderfeld, Hoffnung,	v. Friderica.

Auf der Rhede hinzugekommen:

Kapt.	H. Wessels	n. London.

Wind N. W.

Den 6. April angekommen:

Kapt.	C. Monro, C. Monro,	v. Boston.

Wind W.

Oberländische Weser-Reihe-Schifffahrt.

Abgefahrne Schiffe:

Den	April	Schiffer		
3.			Hermann Böndel	n. Münden.
— 4.	—	—	Christ. Bergheim	dito.
— 4.	—	—	Cornelius Hanecken	dito.
— 4.	—	—	Christoph Meyer	n. Hameln.
— 5.	—	—	Heinrich Diercksen	n. Münden.
— 4.	—	—	Reinh. Casselmann	dito.
— 5.	—	—	Martin Hoyer	n. Celle.
— 5.	—	—	Die Celler Compagnie Steuerm. Schättjer	dito.
— 5.	—	—	Joh. Felehausen Erben	dito.
— 5.	—	—	Holtzmann & Comp.	n. Hannover.

Bremen, den 8. April 1818.

Von Directions wegen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Freitag, den 10. dieses, Nachmittags 4 Uhr, werde ich in Höpken Hause bei Martini, den Rest von 8 à 9 Last schönen schweren Schaumburger Weitzen öffentlich verkaufen, und das Nähere dieserhalb in den wöchentlichen Nachrichten anzeigen.

Siegfried Bärenz,
Mäkler.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Dienstag den 21. April, Nachmittags 3 Uhr, Hermann Wilh. Frese zu Hastedt, eine halbe Stunde von Bremen, an der Heerstraße belegene, zu einer Papiermühle eingerichtete, auch zum Mahlen von Färbeholz concessionirte Windmühle nebst Wohnhaus, Ländereien, Fabrikgebäude und Zubehör, worüber der Grundriß am Rathhause affigirt ist.

(Bekanntmachung.) Alle diejenigen, welche gerechte Ansprüche an hiesigen Herrn J. C. Hülle zu haben glauben, werden aufgefordert sich baldigst bei uns zu melden.

H. H. Meier & Comp.

C. L. D. aus B., der sich am 27. v. M. aus seinem väterlichen Hause entfernt hat, wird hiedurch aufgefordert, zu demselben wieder zurückzukehren, indem die Ursache seiner Entweichung bereits beseitiget und ihm sein Leichtsinn verziehen werden soll.

Ein Mann von gesetzten Jahren, der mit Erfahrung in den meisten Geschäftszweigen Bremens die nöthige Umsicht verbindet, wird bald für einige hiesige Häuser eine Reise nach dem Braunschweigischen, Hannöverschen, Sachsen und Preußen antreten. Um seinen Wirkungskreis — seinen Kenntnissen und Bekanntschaften angemessen — zu vergrößern, wünscht er noch die Besorgung der Geschäfte einiger Häuser, die nach diesen Gegenden verkehren, zu übernehmen. Er macht darauf aufmerksam, daß er vorzüglich den Werth roher Tabacke zu würdigen weiß. Anerbietungen bittet man unter M. V. in der Expedition dieser Zeitung abzugeben.

Es ist von einem Kinde ein grüner Gingham-Regenschirm irgendwo stehen geblieben. Man bittet um Zurückgabe desselben gegen eine Erkenntlichkeit Ansgariis Thors Wall Nr. 49.

Ein junger Mann, der mit den besten Empfehlungen versehen ist, wünscht zur Erweiterung seiner Kenntnisse auf einem hiesigen Komtoir ohne Salair zu arbeiten, und erbietet sich gütige Anerbietungen unter den Buchstaben E. T. durch die Expedition dieser Zeitung.

WECHSEL und GELD COURSE

Bremen, den 31. März—2. April 1818.

Amsterdam 250 fl. Courant	K. S.	129
	2 Mt.	128
Hamburg 300 Mk. Bco.	K. S.	$137\frac{1}{2}$ à $\frac{1}{4}$
	2 Mt.	$136\frac{1}{2}$ à 36
London 100 Lst. 2 Mt. d. 3. 575		572
Paris 1 Fk.	dito	
Frankfurt a. M.	dito	$108\frac{1}{2}$
Augsburg	dito	
Leipzig	dito	109
Berlin	dito	
Holländ. Rand-Ducaten	1 St.	2 Rt. 60 Gr.
Neue $\frac{2}{3}$ St. gewinnen		6 pCt.
Conv. Münze verliert		10 pCt.
Laubthaler à $1\frac{1}{9}$ Rthlr dito		10 à $\frac{1}{2}$ pCt.
Preussisches Courant		11 à $\frac{1}{4}$ pCt.
Holl. fl. per Stück		$56\frac{1}{2}$ Gr.

Hamburg, den 3. April.

Amsterdam Cour. k. S. $106\frac{5}{6}$. 2 Mt. $107\frac{3}{8}$ — London 1 Lst. 2 Mt. 33 — Paris 3 Fk. 2 Mt. 26 — Bordeaux 3 Fr. 2 Mt. 25. — Madrid 1 Duc. 3 Mt. $93\frac{1}{2}$ — Cadix 1 Duc. 3 Mt. $92\frac{3}{4}$. — Lissabon 1 Crusad. 3 Mt. $39\frac{5}{8}$ — Wien et Prag Cour. 6 W. 407 — Copenhagen kurz. Louisd'or à 5 Rt. 10 Mk. $18\frac{7}{8}$.

Bremer  Zeitung.

N.° 99. Donnerstag den 9. April 1818.

Deutschland.

Wien, den 26. März. — Der Weg, welchen der Kaiser und die Kaiserin bei Ihrer Reise nehmen werden, ist nun folgendermaaßen bestimmt: Am 10. des nächsten Monats erfolgt die Abreise nach Triest! von dort geht es über Zara, Spalatro ꝛc. nach Ragusa und Cattaro, und die Rückreise geschieht über das Gebirge nach Karlstadt und Agram. Die Kaiserin wird sich zu Triest einschiffen, um die Alterthümer von Pola zu besichtigen; von da schifft sie nach Fiume, wo der Kaiser dann auf dem Landwege eingetroffen sein wird. Von dort verfolgt die Kaiserin die Reise zu Schiffe längs der Küste bis Zara oder Spalatro, wo der Kaiser sich ebenfalls einschifft, um (mit Vermeidung der türkischen Gebiete) nach Cattaro zu gelangen.

Augsburg, den 30. März. — Den Kometen beobachtete heute früh um 2 Uhr Hr. Kanonikus Stark unter dem Sternbilde des Pfeiles, zwischen dem Adler und Delphin, beinahe mitten zwischen den Sternen I und griechisch Rho, an der Spitze des linken Flügels vom Adler. Der Komet ist, ungeachtet seiner Annäherung gegen die Erde, wegen seines blassen, wie in Nebel gehüllten Glanzes, nur mit guten Fernröhren in den Frühstunden wahrzunehmen. Er zeigte noch nie eine Spur von einem Schweife, und ist fortwärend sehr schwach begränzt.

München, den 30. März. — Heut hatte der Chevalier de los Rios die Ehre, dem Könige sein Beglaubigungsschreiben als k. spanischer Minister Resident zu überreichen.

Stuttgart, den 1. April. — Gestern, am Jahrestag des Einzugs in Paris, hielt der König große Musterung.

Da viele Wehrpflichtige den Wunsch geäußert haben, einen Einsteller (remplaçant) annehmen zu dürfen, so hat die k. Rekrutirungskommission die Exkapitulanten aufgerufen, als Ersatzmänner in das Heer zurückzutreten: sie erhalten, wenn sie sich zu Uebernahme einer neuen sechsjährigen Kapitulation verpflichten, die Einstandssumme von 500 Gulden.

Frankfurt, den 1. April. — Die hiesigen Landbewohner hatten vor einiger Zeit eine Denkschrift bei der hohen Bundesversammlung eingegeben, worin sie, nach dem Art. 13 der deutschen Bundesakte, um Regulirung ihrer Verhältnisse zum hiesigen Staate gebeten hatten. Dieser Schritt mußte jedem Unbefangenen ebenso überflüssig als übereilt scheinen, da es bekannt war, daß sich der hohe Senat unausgesetzt mit eben dem beschäftigte, um welches gebeten wurde, und daß es nur einer Vorstellung bedurft hätte, um von demselben direkte vergewissert zu werden.

Um die Landbewohner, zu der ihnen in der Stadtverfassung zugesicherten Theilnahme befähigen zu können, mußte deren Loslassung von der Leibeigenschaft vorhergehen, welche zwar nur der Form nach noch bestand; aber dennoch auch nach dieser ein Hinderniß gewesen sein würde.

Die Aufhebung dieser, nur dem Namen nach bestandenen Leibeigenschaft, ist nun inzwischen erfolgt, und die Landbewohner haben dadurch eingesehen, daß sie Unrecht hatten, ein Vertrauen auch nur einen Augenblick aus den Augen zu setzen, das sie Jahrhunderte bewiesen, und zu dem sie Jahrhunderte den gegründetsten Anlaß in einer billigen und väterlichen Regierungsweise gefunden hatten. Sie haben daher der hohen Bundesversammlung erklärt, daß sie die dort eingereichte Denkschrift zurücknehmen, und dieses bei dem hohen Senat der Stadt angezeigt, aus welcher Anzeige dann auch hervorgeht, daß die ganze Unternehmung nur das Werk Einzelner, nicht Aller war, und der Natur der Sache nach nicht sein konnte.

Dieser nachahmungswürdige Beweis von unbedingtem Vertrauen in ihre väterliche Obrigkeit, wird gewiß Vieles beitragen, um den früheren übereilten Schritt

der Vergessenheit zu übergeben, durch den sich der hohe Senat nicht irre machen ließ, diejenigen wohlwollenden Anordnungen vorzubereiten, welche das Beste der Landesbewohner erfordert. — (OPA. Z.)

Großbrittannien.

London, den 3. April. — Der Prinz Regent litt seit einigen Tagen wieder an der Gicht, befindet sich indeß jetzt um vieles besser.

Am 30. v. M. kam Lord Castlereagh von seinem Landhause in die Stadt, und fertigte nach einer langen Audienz bei dem Prinz Regenten Depeschen nach Petersburg und Madrid ab.

In Deptford wird eine königl. Yacht ausgerüstet, welche am 9. d. in See gehn soll.

Den neuesten Nachrichten aus S. Helena vom 27. Jan. zufolge, weigert sich Buonaparte, gegen alle Ermahnungen seines Arztes, hartnäckig aus seinem Hause zu gehn, und sich in freier Luft zu bewegen, wodurch seine Gesundheit augenscheinlich leidet. Vermuthlich glaubt er auf diese Weise eine gelindere Behandlung erzwingen zu können. Alle Bedürfnisse sind außerordentlich theuer; Madam Bertrand bezahlt für die Wäsche für sich und ihre Familie jährlich 360 Pf.

Ueber Konstantinopel haben wir Nachrichten aus Bombay bis zum 10. Dec. Der Peishwa ward auf seinem Rückzuge in die südlichen Provinzen seines Reichs von unsern Truppen unter Befehl des General Smith lebhaft verfolgt; am 26. Nov. standen sie am Fuße des Saulpah Ghaut. Der Marquis v. Hastings von der einen, und Sir Thomas Hislop von der andern Seite, richteten ihre Bewegungen gegen den Vereinigungspunkt der Pindarees. Nach Privatbriefen (die offiziellen Berichte, welche die Kompagnie hierüber erhalten hat, sind noch nicht bekannt geworden) hatten sich die meisten Mahrattenchefs, mit Ausnahme des Scindiah, in Bewegung gesetzt, um dem Peishwa zu Hülfe zu kommen.

Das Parlament, welches gestern wieder seine erste Sitzung hielt, worin jedoch nichts von Bedeutung vorgekommen wird sich, wegen der Vermählung der Prinzessin Elisabeth, welche auf Dienstag den 7. festgesetzt ist, wie man glaubt, abermals bis zum nächsten Freitag vertagen.

Die von Dr. Sickler aus Hildburghausen erfundene neue Methode, die alten Handschriften aufzuwickeln, hat den Erwartungen nicht entsprochen; man wird daher zur alten Weise zurückkehren. Dr. Sickler erhält für seine Bemühungen eine Entschädigung von 200 Pf. und überdem Ersatz für alle Kosten, welche ihm die Reise verursacht hat.

Der Präsident der Malerakademie, Hr. West, hat ein Bild vollendet, und der neuen Kirche von St. Mary-le-bonne zum Geschenk gemacht, welches sehr gerühmt wird. Es stellt die Geburt des Erlösers vor. — Der berühmte Bildhauer Nollekens liegt seit einiger Zeit an einer schweren Krankheit darnieder.

Die nützliche Anstalt der Sparbanken findet immer allgemeinern Beifall. Wie es heißt, ist die ostindische Kompagnie willens eine solche Bank zum Besten ihrer Subalternen und Handwerker einzurichten.

Die Verbesserungen und Verschönerungen von Carlton-House werden nun unverzüglich beginnen; der Prinz Regent wird unterdeß Marlborough-House bewohnen, das bereits hiezu eingerichtet wird.

Wie es heißt, soll der alte S. James-Pallast eingerissen und an dessen Stelle ein neues Schloß aufgeführt werden, dessen Haupteingang in die S. James-Straße gehen soll. Die Personen, welche im Palast wohnen, haben, wie man sagt, schon vor 6 Monaten die Weisung erhalten, ihre Zimmer zu räumen.

Der karolinische Reis wird vom 6. d. M. an einem Zoll von 20¼ pC. unterworfen, wie bis zum Anfang des vorigen Krieges, wo der Zoll, um wegen Theurung des Getreides den Verbrauch zu vermehren, erniedrigt wurde.

Das Schiff Hydra von Plymouth, welches Oel, Dollars, Uhren rc. geladen hatte, ist am 8. Okt. von drei spanischen Kriegsschiffen genommen, und nach Lima abgeführt worden.

In St. Christoph sind 7 bis 8 Schiffe in Beschlag genommen worden, theils weil sie die Seegesetze überschritten, theils weil sie Kriegsbedarf an Bord hatten, ohne mit einer die Quantität angebenden Licenz des Kabinetsraths versehn zu sein. Indem man annahm, daß sie ihre Ladung den spanischen Insurgenten zuführen wollten. Es heißt jedoch, daß die Regierung bereits den Befehl ertheilt habe, Schiffe und Ladung ungehindert ziehn zu lassen.

Stocks d. 2. April 3 pCt. C. 80¼.

Polen.

Warschau, den 27. März. — Gestern eröffnete der Kaiser, unser König, den Reichstag mit nachstehender Rede, welche von Sr. Maj. in franz. Sprache gehalten, hierauf aber auch von dem Minister-Staatssekretär in polnischer Sprache abgelesen wurde.

Repräsentanten des Königreichs Polen!

„Eure Hoffnungen und Meine Wünsche gehen in Erfüllung. Das Volk, zu dessen Stellvertreter Ihr berufen seid, genießt endlich einer National-Existenz, die durch Einrichtungen verbürgt ist, welche die Zeit zur Reife gebracht und sanktionirt hat.

Das aufrichtigste Vergessen dessen, was vergangen ist, konnte allein Eure Wiedergeburt hervorbringen. Sie wurde von dem Augenblicke an, als Ich auf die Mittel zu ihrer Verwirklichung rechnen konnte, in Meinen Gedanken beschlossen.

Eifersüchtig auf den Glanz Meines Vaterlandes, habe Ich gestrebt, demselben noch einen neuen zu verschaffen. In der That hat Rußland, nach einem vorhergegangenen traurigen Kriege, indem es nach den Vorschriften der christlichen Moral das Böse mit Gutem vergalt, Euch brüderlich die Arme gereicht, und unter allen Vortheilen, welche ihm der Sieg gewährte, hat dasselbe einem einzigen, nämlich dem der Ehre, eine tapfere und schätzbare Nation wieder emporzuheben und wiederherzustellen, den Vorzug gegeben.

Indem Ich dazu beitrug, habe Ich einer durch die Ereignisse mächtig unterstützten innern Ueberzeugung gehorcht. Ich habe eine Pflicht erfüllt, welche von dieser Ueberzeugung allein vorgeschrieben wurde, und welche nur deshalb Meinem Herzen um so theurer ist.

Die Organisation, welche in Eurem Lande in Kraft war, hat die unmittelbare Gründung derjenigen erlaubt, welche Ich Euch gegeben habe, indem von Mir die Grundsätze jener liberalen Einrichtungen in Wirksamkeit gesetzt worden, welche fortwärend der Gegenstand Meiner Sorgsamkeit waren, und deren heilsamen Einfluß Ich über alle von der Vorsehung Meiner Sorgfalt anvertraute Länder mit der Hülfe Gottes zu verbreiten hoffe.

Auf diese Art habt Ihr Mir die Mittel dargeboten, Meinem Vaterlande dasjenige zu zeigen, was Ich seit langer Zeit für dasselbe zubereite, und was es erhalten wird, wenn die Grundlagen eines so wichtigen Werks die nothwendige Entwickelung erlangt haben werden.

Polen! die Ihr von den traurigen Vorurtheilen zurückgekehrt seid, welche Euch so viele Uebel verursacht haben, an Euch ist es, Eurer Wiedergeburt Dauer zu geben.

Sie ist mit den Schicksalen Rußlands unzertrennlich verbunden; alle Eure Anstrengungen müssen dahin gerichtet sein, diese heilsame und beschirmende Vereinigung zu befestigen. Eure Wiederherstellung ist durch feierliche Traktaten bestimmt. Sie ist durch die Verfassungs-Urkunde bestätigt. Die Unverletzlichkeit dieser auswärtigen Verpflichtungen und dieses Grundgesetzes sichert in Zukunft Polen einen ehrenvollen Rang unter den Nationen Europa's; ein kostbares Gut, welches dasselbe lange vergeblich unter den härtesten Erfahrungen gesucht hat.

Die Laufbahn Eurer Arbeiten öffnet sich. Der Minister des Innern wird Euch den gegenwärtigen Zustand der Verwaltung des Königreichs darlegen: Ihr werdet die Gesetz-Entwürfe kennen, welche den Gegenstand Eurer Berathschlagungen ausmachen sollen. Sie bezwecken fortschreitende Verbesserungen. Die Verbesserung der Staats-Finanzen erfordert noch Kenntnisse, welche allein die Zeit und eine richtige Schätzung Eurer Hülfsquellen der Regierung liefern können. Die konstitutionelle Regierungsform wird nach und nach auf alle Theile der Verwaltung angewendet. Die Justiz-Ordnung wird in kurzem gebildet werden. Vorschläge, die bürgerliche Straf- und Gesetzgebung betreffend, werden zu Eurer Kenntniß gebracht werden. Ich will gern glauben, daß, wenn Ihr sie mit ausdauernder Aufmerksamkeit prüfet, Ihr Gesetze vorlegen werdet, welche bestimmt sind, die kostbarsten Güter zu sichern: nämlich die Sicherheit der Personen, die Eures Eigenthums und die Freiheit Eurer Meinungen.

Da Ich nicht beständig in Eurer Mitte sein kann, so habe Ich Euch einen Bruder, Meinen innigen Freund, Meinen seit unsern frühesten Jahren unzertrennlichen Gesellschafter, zurückgelassen. Ich habe ihm Eure Armee anvertraut. Als Aufbewahrer Meiner Gesinnungen und Meiner Sorgfalt für Euch hat er sich sein eigenes Werk angelegen sein lassen. Durch seine Sorgfalt hat diese, an glorreichen Erinnerungen und kriegerischen Eigenschaften schon so reiche Armee, seitdem Er an ihrer Spitze steht, sich noch mit allen Gewohnheiten an Ordnung und Regelmäßigkeit bereichert, welche nur wärend des Friedens erworben werden, und welche den Soldaten zu seiner wahren Bestimmung vorbereiten.

Einer Eurer würdigsten Veteranen repräsentirt Mich unter Euch. Grau geworden unter Euren Fahnen und ein standhafter Mitgenosse Eurer Glücks- und Unglücksfälle, hat er nicht aufgehört, Proben seiner Anhänglichkeit an das Vaterland zu geben. Die Erfahrung hat Meine Wahl vollkommen gerechtfertigt.

Ungeachtet Meiner Bemühungen, sind doch vielleicht die Uebel, unter welchen Ihr zu seufzen gehabt habt, noch nicht alle wieder gut gemacht. Es liegt aber so in der Natur der Dinge: **das Gute gedeihet nur langsam, und die Vollkommenheit bleibt der menschlichen Schwachheit unerreichbar.**

Repräsentanten des Königreichs Polen! Erhebt Euch zu der Höhe Eurer Bestimmung. Ihr seid berufen, um Europa, welches seine Blicke auf Euch heftet, ein großes Beispiel zu geben.

Zeigt Euren Zeitgenossen, **daß die liberalen Einrichtungen, deren auf immer geheiligte Grundsätze man mit den umstürzenden Lehrsätzen zu vermengen gedenkt, welche in unsern Tagen das gesellschaftliche System mit einer fürchterlichen Katastrophe bedroht haben, kein gefährliches Blendwerk sind, sondern daß dieselben, wenn sie mit Aufrichtigkeit ins Werk gesetzt und mit Reinheit der Gesinnung auf einen erhaltenden und der Menschheit nützlichen Zweck gerichtet sind, sich vollkommen an die Ordnung anschließen, und daß sie in gemeinschaftlichem Einklange**

die wahre Wohlfahrt der Nationen hervorbringen.

Euch ist es von nun an vorbehalten, diese große und heilsame Wahrheit zu beweisen. Möge Uebereinstimmung und Eintracht in Eurer Versammlung herrschen; möge Würde, Ruhe und Mäßigung der Karakter Eurer Berathschlagungen sein!

Einzig und allein von der Liebe eures Vaterlandes geleitet, reinigt Eure Meinungen, macht sie unabhängig von allem Privat- oder ausschließenden Interesse, sprecht sie mit Einfachheit und Geradheit aus, indem Ihr auf die Verfügungen Verzicht leistet, welche sehr oft die gewandte Führung der Worte begleiten. Möge endlich das Gefühl einer brüderlichen Freundschaft, welches der göttliche Gesetzgeber uns allen vorgeschrieben hat, uns niemals verlassen!

Auf diese Art wird Eure Versammlung den Beifall des Landes und jene allgemeine Achtung erhalten, welche eine ähnliche Versammlung genießen wird, wenn die Stellvertreter einer freien Nation den erhabenen Karakter, mit dem sie bekleidet sind, nicht ausarten lassen.

Erste Beamten des Staats, Senatoren, Landbothen, Deputirte! Ich habe Euch Meine Gedanken ausgedrückt, Ich habe Euch Eure Pflichten gezeigt.

Der Erfolg Eurer Arbeiten in dieser ersten Versammlung wird Mich lehren, was das Vaterland in Zukunft von Eurer Ergebenheit gegen dasselbe, so wie von Euren guten Gesinnungen gegen Mich zu erwarten hat, und ob Ich, Meinen Entschlüssen getreu, dasjenige noch ausdehnen kann, was Ich schon für Euch gethan habe.

Laßt uns Demjenigen danken, der allein die Macht hat, die Fürsten zu erleuchten, die Völker zu verbrüdern und die Gaben der Liebe und des Friedens über dieselben zu verbreiten.

Laßt uns Ihn anrufen, daß er unser Werk segne und gedeihen lasse." (H. Bl.)

Dänemark.

Kopenhagen, den 4. April. — Es wird jetzt eine Fregatte ausgerüstet, die nächstens nach dem mittelländischen Meere unter Segel gehen soll.

Vorgestern erschien der dänische Staats-Kalender.

Mit dem vor kurzem hieselbst aus Island angelangten königl. dänischen Postschiffe hat man von daher Nachrichten erhalten, die bis in die ersten Tage des Februars reichen. Der Winter ist zwar wohl streng gewesen, doch waren die Küsten frei vom Treibeise; dagegen hatten im östlichen Theil des Landes besonders viele Erdbeben geherrscht. An der Ostküste Islands war in den letzten Tagen des Februars ein Schiff, mit Holz beladen, angetrieben, dessen Namen man nicht angeben kann, indem das Hinterstück ganz weggeschossen war; auf demselben befand sich ein von mehreren Kugeln durchbohrter todter Mann. Nicht ohne Grund glaubt man, daß Seeräuber dies Schiff gekapert und dann den Wellen überlassen haben. Die im vorigen Frühjahr nach Island abgesandten spanischen Schaafe waren gut fortgekommen, hatten sich auch schon vermehrt, und versprechen viel für die Zukunft. — (H. Bl.)

Schweiz.

Aarau, den 30. März. — Der von Solothurn ausgehende Bisthumsentwurf für das beizubehaltende Bisthum Basel ist nunmehr, durch den Beitritt einverstandener Kantone, ohngefähr eben so weit vorgerückt, als der etwas früher kund gewordene Bern-Luzernsche Entwurf, und beide können nun auch gleichzeitig der Genehmigung des heil. Vaters in Rom unterlegt werden. Den solothurnschen Entwurf ließ die Regierung dieses Standes selbst bekannt machen, nachdem sie alle ihre bisherigen Mitdiözesanstände zum Beitritt durch eigene Abgeordnete eingeladen hatte. Die Residenz des Bischofs ist in Solothurn. Zehn oder zwölf Domherren werden von den Kantonen (den wirklich beigetretenen nämlich) im Verhältniß der Bevölkerung gewählt, und jene können residiren oder nicht, wie es den Kantonen gefällig ist. Die von Solothurn werden aus dem St. Ursus-Stift genommen, dessen übrige Chorherren Titularien sind. Der Bischof wird vom Kapitel gewählt; seine Wahl unterliegt aber der Bestätigung der Regierungen. Der Stand Solothurn giebt und unterhält alle Gebäude, überläßt die Einkünfte der Fabrik, giebt die Kaplane, besoldet den Probst und ernennt ihn dafür auch.

Italien.

Rom, den 18. März. — Am 16. dieses hat Se. Heiligkeit das angekündigte geheime Konsistorium gehalten, und das am 16. v. M. zu Terracina mit dem Könige beider Sizilien abgeschlossene Konkordat, in nachfolgender Allokution mitgetheilt, und hierauf zu mehreren erzbischöflichen und bischöflichen Stühlen in Italien, und in partibus infidelium, vorgeschlagen.

Ehrwürdige Brüder!

Nicht allein durch fremdes Beispiel belehrt, sondern aus eigener Erfahrung, ist es Uns wohl bekannt, ehrwürdige Brüder, daß der barmherzige Gott nicht zuläßt, daß weder die Drangsale, noch das Glück seiner Knechte ununterbrochen seien, sondern, indem er Trost zum Mißgeschick fügt, stärkt und ermuntert er sie, mit desto mehr Muth auf dem Pfade der Gerechtigkeit fortzuschreiten. So kam, während Wir bei dem

Anblicke der Bedrängnisse, durch welche die Kirche Gottes betrübt ist, und der Gefahren, welche die katholischen Glauben umringen, den bittersten Kummer fühlten, der Herr unerwartet zu uns, und giebt uns Vertrauen in Mitte dieses unsers ängstlichen Hin- und Herschwankens, damit wir nicht, von dem Sturm ergriffen, uns in die Wogen stürzen." (S. Aug. Serm.)

Auf solche Weise stärkt der Herr unsere Schwäche und regt unsern Eifer auf, daß wir, durch keine Schwierigkeit zurückgeschreckt, alle unsere Kraft auf die Erfüllung der Pflichten Unsers apostolischen Amtes wenden, eingedenk, daß der, dem alle Macht im Himmel und auf der Erde gegeben ist, unabläßig über die Erhaltung und Vertheidigung seiner Kirche wacht, über welche, nach seinem Versprechen, die Pforten der Hölle nie etwas vermögen sollen. Von einigen Beweisen dieser göttlichen Güte haben Wir, vor nicht langer Zeit, von eben dieser Stelle zu Euch gesprochen; was Wir aber heute Euch mittheilen, wird, wie Wir glauben, Euch um so erfreulicher sein, als es seit längerer Zeit ersehnt worden ist, so daß Wir nicht zweifeln, daß Euere Zufriedenheit darüber der Unsern gleich kommen werde. Wir verdanken dieses freudige Ereigniß Unserm geliebtesten Sohne in Christo, Ferdinand I., Könige beider Sizilien, der durch ein neues vorleuchtendes Beispiel bewies, wie sehr er verdient hat, daß Wir in seine Frömmigkeit und Religiösität das festeste Vertrauen auf die Wiederherstellung der kirchlichen Angelegenheiten in seinem Reiche setzten.

Bei der Nähe des Orts kann es Euch, o ehrwürdige Brüder, nicht unbekannt sein, welche und wie viele Bekümmernisse die Verwirrung der kirchlichen Angelegenheiten in jenem Reiche noch vor den erfolgten Veränderungen Unserem Vorfahrer Pius VI. verursacht haben. Ihr wißt auch, wie sehr die Bedrängnisse der verflossenen Zeit und die Umwälzung der öffentlichen Ordnung der Dinge die Lage jener Kirche verschlimmert haben. Es ist daher hier nicht nöthig, daß Wir Euch die Reihe aller dieser vielen unglücklichen Ereignisse vor Augen stellen.

Eben so wenig brauchen Wir Euch die nie unterbrochenen Bemühungen Unsers Vorfahrers in das Gedächtniß zurückzurufen, womit er durch günstige Unterhandlungen die kirchlichen Angelegenheiten in dem besagten Reiche zu ordnen versuchte. Nachdem durch göttliche Zulassung alle seine Anstrengungen ohne Erfolg geblieben sind, scheint die göttliche Gnade Uns, wiewohl unverdientermaßen, vorbehalten zu haben, die Früchte seiner Bemühungen zu pflücken.

In der That wendeten Wir, sobald nur die oberste Leitung der Heerde des Herrn Uns anvertraut war, Unsern Gedanken und Unsern Eifer auf die Kirche jenes Reiches; denn so forderte es unstreitig Unsre Sorge für alle Kirchen. Wir wünschten aber um so lebhafter die Ordnung dieser Kirche, als dieses Reich durch seine Nähe Uns theurer ist, und überdies das besondere Wohlwollen, mit welchem Wir immer Unsern geliebtesten Sohn in Christo, den König Ferdinand, betrachtet haben, Uns eifrig ansporut, auf seinen Ruhm und das vollkommene Glück seiner Völker, welches nie getrennt von dem Heile der Religion bestehen kann, vorzüglich bedacht zu sein. Mehr als einmal legten Wir Hand an das Werk und versuchten, es noch vor den Ereignissen zu Ende zu bringen, durch welche Wir von Unserm Sitze gerissen, in fremde Länder geführt wurden. Kaum waren Wir durch die Barmherzigkeit Gottes in Unsere Staaten und der König in die Hauptstadt seines Reiches zurückgekehrt, als Wir, da seine Wünsche vollkommen Unserm Eifer entsprachen, Unserm ehrwürdigen Bruder, dem Kardinal der heil. römischen Kirche, Innico Diego Carracciolo, Bischof von Palestrina, der sich damals in Neapel aufhielt, und dem ihm beigegebenen, vor kurzem verstorbenen, römischen Priester, Philippo Guidi, befohlen, daß sie zur Ordnung der Angelegenheiten der Religion und der Kirche, welche der vorzüglichste Gegenstand Unserer Sorge sind, mit den geliebten Söhnen, dem Marchese Tommasi di Somma, dem Cav. Luigi de'Medici, und dem Marchese Donato Tommasi, königl. Ministern, Räthen und Staatssekretären Sr. Maj., unterhandelten, was denn auch mit allem möglichen Eifer und Fleiße, von einer Seite wie von der andern, geschehen ist.

Da jedoch diese Angelegenheit in Neapel nicht beendigt werden konnte, und der durchlauchtigste König die Meinung hegte, daß die Schwierigkeiten, welche den glücklichen Abschluß der Unterhandlungen verhinderten, aus dem Wege geräumt werden könnten, wenn Unser geliebter Sohn in Christo, der Kardinal Ercole Consalvi, Unser Staatssekretär, und einer der oben genannten königlichen Minister sich mündlich beratheten, so offenbarte er Uns diese seine Absicht mit dem höflichen Erbieten, den von ihm dazu auserschenen Minister in jede Stadt Unserer Staaten zu schicken, welche Uns gefallen würde, zu wählen. Dieses Erbieten wurde von Uns auf das Bereitwilligste aufgenommen, und Wir sandten ohne Verzug den obengenannten Kardinal nach Terracina, wo, nachdem zu gleicher Zeit, auf Befehl des Königs, der geliebte Sohn, der Cavaliere de' Medici, königl. Rath und Staatssekretär S. M., und Minister der Finanzen, daselbst angekommen war, Beide durch mehrere Tage ohne Unterbrechung diese Angelegenheit verhandelten, bis sie, unter dem Beistande des Herrn, zum Abschlusse gebracht wurde. Beide unterschrieben am 16. Febr. das Konkordat, welches alsdann Unserer und der Prüfung des Königs vorgelegt werden sollte. (Folgt nun die Ankündigung der erfolgten Ratifikation.)

Nahe ist demnach jener freudenreiche Tag, an welchem Wir, nachdem die kirchlichen Angelegenheiten in dem Reiche beider Sicilien wieder geordnet sind, die Kirchen jenes Landes, welche zum großen Theile verwaist waren, neuerdings mit Hirten versehen, und getröstet erblicken werden.

Wir hatten gewünscht, ihnen in demselben Konsistorium die Bischöfe verleihen zu können, da jedoch die Kürze der Zeit verhindert hat, das Nöthige vorzubereiten, und Wir dieses Konsistorium nicht verschieben wollten, um Euch die erfreuliche Nachricht von dieser glücklichen Uebereinkunft nicht länger vorzuenthalten, so werden Wir mit Hülfe des Herrn bald möglichst vollführen, was Wir heute noch nicht bewerkstelligen konnten. —

Nach dieser Allocution wurde das Konkordat (welches wir in den nächsten Blättern mittheilen werden) in 35 Artikeln dem Konsistorium vorgelegt.

Spanien.

Englische Blätter melden aus Madrid vom 8. März: „Die unerwartete Ankunft des Gesandtschaftskavaliers Obristlieutenant v. Navio aus Paris hat deshalb Aufsehen gemacht, weil die Regierung unmittelbar nachher den Generalkapitän von Altkastilien und Galizien, sowie den Kommandanten der vorzüglichsten Städte in Asturien, Biscaya und Santander strenge Befehle gesandt hat, die strengsten Maßregeln für die Sicherheit des Reichs zu ergreifen, indem der König erfahren habe, daß der General R. mit einem Schiffe von 60 Kanonen, und einigen Transportschiffen, welche 2600 Mann an Bord hätten, an einem Punkte der Küste landen wolle. Es ging zwar das Gerücht, daß diese Landung in einer andern Gegend erfolgen sollte, allein die Regierung war durch ihre geheimen Agenten benachrichtigt, daß sie nach der kantabrischen Küste bestimmt sei. Es sind daher mehrere Korps dahin in Marsch, unter andern die Regimenter, die in Itaro in Garnison waren, das Regiment Alexander, und zwei Schwadronen vom Regiment Lusitania, die in Valladolid angekommen sind. Die Milizen von Mondoneda, Oviedo rc. sind ebenfalls in Marsch, und in den biscayischen Provinzen haben die Einwohner Befehl erhalten, ohne Unterschied des Standes zu den Waffen zu greifen." — (Die direkten Nachrichten bis zum 17. d. sagen von diesen Bewegungen nichts.)

In denselben Blättern lesen wir aus Paris vom 26. v. M. Folgendes: „Personen, welche bei dem Grafen Palmela und dem Herzog von Fernan-Nunez Zutritt haben, versichern, daß die Differenzen zwischen Spanien und Portugal in dem europäischen Comité seit einigen Tagen eine ungünstige Wendung genommen; so daß man sogar, wenn die Schwierigkeiten nicht schnell unter beiden Höfen ausgeglichen werden, einen ernsthaften und nahen Bruch zu befürchten scheint. Es wäre gewiß ein großes Unglück, wenn gerade jetzt zwischen Spanien und Portugal die Feindseligkeiten ausbrächen, es möchte am Plata oder am Tajo geschehn. Mit Schmerz bemerkt man, daß der Ton des spanischen Ministers seit der Ankunft der russischen Flotte peremptorischer geworden ist."

Das spanische Schiff Mariana ist vom Insurgentenkaper El Congreso genommen, und nach Buenos Ayres gebracht worden.

Türkei.

Alexandrien in Egypten, den 16. Januar. — Der königl. schwedische Ingenieur-Offizier, Kapitän Rhodee, hat den nach Alexandrien gehenden Nil-Kanal, welcher bei der englischen Belagerung im Jahr 1799 durchgeschnitten ward, und wodurch die Seen Madié und Mareotis vereinigt, über 30 Dörfer unter Wasser gesetzt und die meisten Gärten Alexandriens zerstöhrt wurden, vollkommen wiederhergestellt, so daß der See Mareotis allmählich wieder in sein natürliches Bett zurückgetreten ist. Nach dem Falle desselben sind durch die Austrocknung Salzflächen entstanden, welche, von der Pompejus-Säule gesehn, einem großen Eismeere gleichen, und wodurch sich ein unendlicher Vorrath Kochsalz erbietet, worüber unsre Landesregierung vortheilhafte Handelsverbindungen einzugehen geneigt ist.

(H. Bl.)

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Die neusten Zeitungen bis zum 6. v. M. melden, daß das Haus der Repräsentanten einmüthig beschlossen hat, den Präsidenten zu ersuchen, sofern das Staatsinteresse es erlaube, die Korrespondenz mit Spanien, soweit sie den Kongreß in Stand setzen könne, zu beurtheilen, ob eine schnelle Ausgleichung der zwischen beiden Staaten obwaltenden Streitigkeiten zu hoffen sei, der Versammlung mitzutheilen. Die Schiffsbauten werden mit Eifer fortgesetzt. Die Kommissarien, welche die Küste von Portland bis Newyork untersucht haben, um den besten Platz für ein im Norden des Delaware zu errichtendes großes Marinedepot aufzufinden, haben berichtet, daß Boston alle Erfordernisse zu diesem Behuf vereinige. Dieser Hafen ist zu allen Zeiten zugänglich, schützt hinlänglich gegen Sturm, Fluth und Eis, und kann, da die Umgegend sehr volkreich ist, im Fall eines plötzlichen Angriffs leicht vertheidigt werden. Ferner ist er, wie der letzte Krieg gezeigt, schwer zu sperren; in Boston sind viele geschickte Handwerker, und der Arbeitslohn ist mäßig und endlich kann das Eichenholz zum Schiffsbau, welches in Ueberfluß in der Nähe ist, ohne

viele Mühe auf den Flüssen herbeigeflößt werden. Boston ist daher zu einem Depot, einem Vereinigungspunkt, und einem Zeughaus der passendste Ort. Demnächst halten die Kommissarien für zweckmäßig, drei Marinedepots zu errichten, Boston für die östlichen, Newyork für die mittlern, und Norfolk für die südlichen Provinzen.

Der Krieg mit den Indiern zieht sich in die Länge, da sie ein allgemeines Treffen vorsichtig zu vermeiden suchen, und es sehr schwierig ist, unseren Truppen Lebensmittel zuzuschicken.

Den in Newyork angekommenen Irländern ist das Gesuch, im Staate Illinois Land kaufen zu dürfen, vom Hause der Repräsentanten abgeschlagen worden.

Vermischte Nachrichten.

Auf Verlangen der Höfe zu Weimar und Gotha muß der Geh. Justiz- und O. Appell. Rath Martin die Redaktion des Neuen Rhein. Merkurs auf Johannis d. J. niederlegen. — Uebrigens wird der Merkur unter anderer Redaktion doch fortdauern.

— In dem von der Universität Jena vorgelegten Entwurf zu einem Gesetze über die Preßfreiheit wird das altdeutsche Institut der Geschwornengerichte als Grundlage angenommen. Möge dieser Entwurf nach reiflicher, vorurtheilsfreier Prüfung recht bald ins Leben treten, um den übrigen deutschen Staaten als Vorbild dienen zu können!

— Auch im Königreich Sachsen erscheint jetzt eine Gesetzsammlung. Das Anschlagen der Gesetze in Amtsstuben ꝛc. wird daher künftig, außer in Fällen wo es besonders angeordnet wird, unterbleiben.

— Im lombardisch-venezianischen Königreich ist von neuem verboten worden, Dolche, Stilette, Terzerolen, Windbüchsen u. dgl. zu führen.

— Man bemerkt, daß die Censur in Petersburg vielen Schriften den Eingang versagt, die doch unter Paul über die Grenze durften. Vermuthlich sind die liberalen Ansichten Alexanders den Petersburger Censoren unbekannt.

— Der Freiherr v. Stein, ein Mitglied der nassauischen Herrenbank, hat an den ständischen Verhandlungen bisher keinen Theil genommen.

— In engl. Bl. lesen wir aus Paris: „Madam Fouché ist mit dem Sohne des ehemaligen Konventsmitgliedes Thibaudeau aus Prag entlaufen. Sie reisen in Deutschland; kürzlich sind sie in Frankfurt in einem Konzerte gesehn worden, wo die neue Helena durch den Glanz ihrer Juwelen Aufsehn erregte. Die ganze Vorstadt St. Germain ist darüber in Aufruhr, besonders ist die H. v. D. gegen Madam Fouché aufgebracht, die, wiewohl sie aus dem Geschlecht derer von Castellane stammt, dem einen Regiciden ihre Hand gegeben, und mit dem Sohne eines andern entflohen ist."

— In Leipzig ist vor kurzem ein katholischer Geistlicher aus dem Oesterreichischen zur lutherischen Kirche übergetreten. Er hatte sich, wärend Napoleon den Pabst gefangen hielt, zu frei über die Hierarchie erklärt, und war zur Strafe in ein Kloster gesperrt, aus dem er jedoch entsprang.

In der Berliner Vossischen Zeitung vom 17. März liest man folgende zwei Artikel, deren Tendenz sehr dunkel ist. Unter der Rubrik Mainstrom: „In Nürnberg wird Kotzebue's literarisches Wochenblatt fortdauernd gehalten und gelesen, besonders in der Hinsicht, weil es aus den meisten interessantesten Schriften, die zu lesen nicht jeder Zeit und Gelegenheit hat, kurze pikante Auszüge enthält, auch wol weil es unterhaltender ist als die Nemesis und die Isis." Unter der Rubrik Vermischte Nachrichten: „Deutschland muß immer einen Sühnbock haben, der die Sünden der Nation tragen muß. Jetzt ist es Herr von Kotzebue. Doch seine Hörner sind noch gesund und stark. Er wird sich zu wehren wissen." Herr von Kotzebue soll durch ein eigenhändiges Schreiben an die Vossische Zeitungs-Expedition, für diesen letztern Artikel aufs verbindlichste gedankt haben.

Anzeigen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Heute, Donnerstag den 9. dieses, Nachmittags 4 Uhr, in Höpken Hause bei Martini, 25 Last vorzüglich schöner getrockneter Rocken, vom Wasser zu empfangen, laut näherer Anzeige im heutigen Wochenblatt.

Siegfried Bärenz, Mäkler.

(Oeffentlicher Verkauf.) 20,000 Pfund westindischer Sirop von besonderer Güte, welche bereits unten angekommen, sollen im Laufe künftiger Woche in Auktion verkauft werden durch die Mäkler Münter und Thorbecke.

(Oeffentlicher Holz-Verkauf.) Am Mittwochen den 15. dieses, Morgens 9½ Uhr, auf Verordnung der seel. Herrn Joh. Pabern Frau Wittwe, eine bedeutende Parthei Ostseeische Kron-Balken von 28 bis 44 Fuß Länge 1/2 Zoll []; ferner Ostseeische Kron-Dielen von 12 bis 30 Fuß Länge, 1, 1½, 1½, 2 und 3 Zoll dicke, und 12 Zoll Breite Bremer Maaße, durch Mäkler Thorbecke. Obiges Holz ist Tages vorher in der Verkäuferin Packhause am Theerhofe Nr. 22, und auf deren Lager-Platz daselbst von einem jeden frei zu besehen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Freitag den 10. d., Nachmittags 3 Uhr, auf Verordnung der Herren Friedr. von der Marck & Comp., durch die Mäkler Konig, Mohr und Münter, im Hause des letztern, St. Ansg. Kirchhof Nr. 7., 200 Tonnen besten neuen belgischen Heering, welcher an Güte dem holländ. gleich kommt. Am Verkaufstage sind die Heeringe unter Anweisung der Küpermeister Knacke und Hellmers Wittwe zu besehen.

(Konzert-Anzeige.) Herr Hörger, früherhin Vorspieler beim hiesigen Theater, hat sein schon damals hervorleuchtendes Talent seitdem unter Kiesewetters Anleitung in Hannover weiter ausgebildet, und wird dem hiesigen musikliebenden Publikum davon in einem Konzerte selbst Beweise geben. Mir gereicht es zum besondern Vergnügen, dasselbe auf diesen jungen anspruchslosen Künstler aufmerksam zu machen, der — wenn er auch noch keines Rufs genießt — doch seine Zuhörer gewiß befriedigen wird. Diejenigen Musikfreunde, welche Herrn Hörgers Spiel aus den früheren Privat-Konzerten der Union kennen, werden mit mir übereinstimmen, daß er den Unterricht seines erwähnten Lehrers auf das Trefflichste benutzt hat.

C. F. Ochernal, Musikdirektor.

(Literatur) So eben ist erschienen

Reisende in

Griechenland.

Eine Tabelle, entworfen von Carl Jac. Ludw. Iken, Dr. der Philos. Bremen 1818, in Commission bei Carl Schünemann. Preis 15 Gr. — und demnächst in allen Buchhandlungen zu haben.

Da die Verpachtung des Eberhardschen Gasthauses zu Lemgo nicht geschehn, so bin ich geneigt die Wirthschaft in demselben fortzusetzen, und ersuche zugleich die Freunde und Bekannte dieses Hauses um fernern geneigten Zuspruch.

Lemgo, den 30. März 1818.

Wittwe Schilling.

Auf Hieronimi Bleiche in Walle wird gegen Ende dieses Monats mit dem Bleichen von Leinen, Drell, Garn und Zwirn angefangen, welches hierdurch bestens empfohlen wird; unter Hinzufügung, daß auch dieses Jahr wieder auf holländische Art gebleicht wird.

(Zu verkaufen.) Feines Liverpooler Salz vom Lager in Bracke, Großensiel und hier, bei

C. Melchers & Comp.
Knochenhauerstraße Nr. 43.

Von einer so eben erhaltenen Parthei besten neuen rheinl. Kleesaamen ist bei uns sackweise zu dem billigsten Preis zu bekommen.

Gebrüder Martens.

Eine Landgut im Oldenburgischen, in der Entfernung einer kleinen Meile von Bremen und einer kleinen Meile von Delmenhorst, mit herrschaftlichen und Oekonomie Gebäuden, die im besten Stande sind; Garten-Feld- und Weideland, Mohrantheile u. s. w. Das Ganze etwa 52 Tagewerk haltend, um einen werthseienden Preis. Nähere Nachricht darüber Obernstraße Nr. 26.

Celle. Da ich nun noch einige tausend Pfund Fuhren und Rothtannenholz-Saamen erhalten habe: so ersuche ich die Herren der Forsten, mir fordersamst ihre Bestellung einzusenden.

Martin Hinrich Wierß sen.

(Miethgesuch.) Ein gut eingerichtetes Wohnhaus mit mehreren heitzbaren Zimmern und Hofraum, an einer lebhaften Strafse in der Mitte der Altstadt, auf Freimarkt oder auch noch früher.

Wer ein solches auf mehrere Jahre zu vermiethen hat, mache gefälligst baldige Anzeige davon bei Joh. Christ. Hanewinkel,
Martinistrafse Nr. 46.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Amt Herzberg. Wider Alle und Jede, welche sich mit ihren vermeintlichen Ansprüchen und Forderungen an den Nachlaß des verstorbenen Faktors und Kaufmanns Just Heinrich Zellmann hieselbst, der unterm 18. Okt. v. J. ergangenen Ediktalladung ungeachtet weder in dem Professionstermine am 27. Nov. 1817 noch bis jetzt gemeldet haben, ist unter dem 16. März d. J. ein Decretum praeclusivum erkannt und abgelassen worden.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Auf Ansuchen des Johann Hinrich Meyer zu Feldhausen bei Langwarden wird der seit länger als 30 Jahren abwesende Johann Hermann Bucksen, des weiland Wilhelm Bucksen zu Burhave Sohn, hiedurch vorgeladen, bei dem hiesigen Gericht entweder in Person, oder durch einen gehörig legitimirten Gevollmächtigten, auf d. 15. Juni d. J. zu erscheinen, unter der Verwarnung, daß im Nichterscheinungsfalle der Abwesende für todt erklärt, und die unter der für denselben angeordneten Kuratel beruhenden Güter den sich gemeldeten Nächstberechtigten werden verabfolgt werden.

Ovelgönne aus dem herzoglich-oldenburgischen Landgerichte, den 24. Febr. 1818.

Zedelius.

Bremer  Zeitung.

N.° 100. Freitag den 10. April 1818.

Deutschland.

Wien, den 29. März. — Bisher haben die vier hiesigen Wechselhäuser Fries, Steiner, Arnsteiner und Eskeles, dann Geymüller und Comp. die Geschäfte des Hofs besorget. Seit einer Woche ist dieses nicht mehr der Fall, und bloß Geymüller und Comp. besorgt nun, mit Ausschluß aller übrigen Häuser, jene Geschäfte. — Der Maskenball am 26. im großen Theater an der Wien, ist so ziemlich zur Zufriedenheit des Publikums ausgefallen. Es haben übrigens kaum 3000 Menschen daran Theil genommen; auch wurde, so wie bei den gewöhnlichen Bällen in den Redoutensälen, nicht dabei getanzt, sondern bloß hin und her gegangen und gesprochen. Der einzige Tanz, woran man sich unterhielt, war ein Kinderballet, dergleichen auf diesem Theater gewöhnlich auch sonst als Vor- oder Nachspiele gegeben werden. Hier eifern Viele (mit Recht) sehr wider diese Kinderballette, und schon vor einigen Monaten hörte man, daß auch eine erlauchte Person ihr Mißfallen darüber bezeigt habe, indem die Sitten der Kinder dadurch verderbt, und, ehe sie zur Mannbarkeit gelangen, siech werden. Nun vernimmt man, daß auch ein hoher Geistlicher, der sich von jeher für die öffentliche Sittlichkeit interessirte, sowohl der Regierung als der Polizei-Hofstelle eine Vorstellung dawider übergeben habe; worin noch weiter gezeigt werde, daß es sich hier nicht nur um das Wohl der kleinen Tänzer, sondern auch der vielen andern Kinder handle, die an der Seite ihrer Eltern als Zuschauer dabei sind, und auf welche das Spektakel ebenfalls schädlich zurückwirke. — (N. C.)

Speyer den 31. März. — Der seit kurzem vorgeschriebne Eid, den Jeder, von Zeit der Verordnung bei gewissen deutschen Universitäten angestellte Professor unter neuangeordneten Feierlichkeiten, wodurch er als Staatsdiener aufgenommen wird, ablegen muß, enthält unter andern den Artikel: „nichts gegen die Regierung zu unternehmen.“ — Da jeder, landständische Angelegenheiten betreffende casus, in diesem Lande so äußerst nahe liegt, so darf man wohl schon jetzt die casuistische Frage aufwerfen: „Wenn im Falle eines Zwiverständnisses zwischen Fürst und Landständen diejenigen, die durch ihre wissenschaftliche Bildung vorzüglich berufen sind, nach Pflicht und Gewissen die öffentliche Meinung durch Rede und Schrift zu leiten, mit ihrer Stimme auf die Seite der Landstände treten, werden sie darin „etwas gegen die Regierung unternehmen“? — Es wird wohl darauf ankommen, wer diese Worte auszulegen hat, ob das Gewissen des Beeidigten, oder die Regierung, und wer „die Regierung“ auszulegen hat, ob die Regierung, oder ein gewisser Theil der Regierung, und wie die Regierung oder der Theil der Regierung „die Regierung“ auslegt? — (Sp. Z.)

München, den 2. April. — Am 28. März feierte die königl. Akademie der Wissenschaften durch die gewöhnliche öffentliche Versammlung, welcher der Feldmarschall, Fürst von Wrede, die Minister und viele Freunde der Wissenschaften beiwohnten, die Wiederkehr ihres Stiftungstages. Der Direktor von Schlichtegroll hatte zum Gegenstande seiner Vorlesung das berühmte Denkmal von Rosette gewählt. Der Geheime Rath, Ritter von Wiebeking verlas eine Abhandlung über den Einfluß der Bauwissenschaften auf die Civilisation; Adjunkt Docen aber legte der Versammlung eine Charakteristik der deutschen Liederdichter seit dem Erlöschen der Hohenstaufen bis auf die Zeiten Kaiser Ludwigs des Baiern vor.

Frankfurt, den 4. April. — Heute wird zu Homburg an der Höhe die Vermählung des Erbgroßherzogs von Mecklenburg-Schwerin mit der Prinzessin Auguste Friedericke von Hessen-Homburg gefeiert.

Frankfurt, den 5. April. — Der niederländische

Bundestagsgesandte, Graf Grünne, ist heute hier angekommen.

Unsere Zeitungen rühmen ein so eben erschienenes Epos in 4 Gesängen „Luther" vom hiesigen Prediger Friederich.

Italien.

Rom, den 18. März. — (Fortsetzung.) — Konkordat zwischen Sr. Heiligkeit, Pabst Pius VII. und Sr. Majestät Ferdinand I., Könige beider Sizilien.

Im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit! Se. päbstl. Heiligkeit, Pius VII., und Se. Majestät Ferdinand I., König beider Sizilien, haben, beseelt von dem gleichen Verlangen, die Unordnungen abzustellen, welche sich in den kirchlichen Angelegenheiten des Königreichs eingeschlichen haben, in gemeinsamer Uebereinstimmung beschlossen, einen neuen Vertrag unter sich zu errichten.

Demnach hat Se. Heil. Pabst Pius VII. zu seinem Bevollmächtigten ernannt, Se. Eminenz den Kardinal Ercole Consalvi, Diakon von St. Maria ad Martyres, seinen Staatssekretär;

und Se. Maj. Ferdinand I., König beider Sizilien, Se. Exzellenz Don Luigi de Medici, Ritter des königl. Ordens vom heil. Januarius, Großkreuz der königl. Orden des heil. Ferdinands, des Verdienstes ic., des kaiserl. St. Stephans-Ordens, seinen Rath und Staatssekretär, Minister der Finanzen;

welche, nach der Auswechslung ihrer gegenseitigen Vollmachten, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Art. 1. Die katholisch-apostolisch-römische Religion ist die einzige Religion im Königreiche beider Sizilien, und wird daselbst immer mit allen ihren Rechten und Vorrechten erhalten werden, welche ihr nach der Anordnung Gottes und den kanonischen Satzungen zukommen.

2. In Folge des vorstehenden Artikels soll der Unterricht an den königl. Hochschulen, Kollegien und öffentlichen, wie Privat-Lehranstalten in Allem der Lehre der katholischen Religion gemäß sein.

3. Nachdem man schon in der Uebereinkunft vom Jahre 1741 die Nothwendigkeit erkannt hat, mehrere zu kleine Bisthümer, deren Bischöfe sich nicht mit dem gehörigen Anstande erhalten können, zu vereinigen, und diese Vereinigung, welche damals nicht ins Werk gesetzt wurde, gegenwärtig durch den größern Verfall der genannten und andern Stiftungen noch nothwendiger geworden ist; so soll in den Staaten diesseits des Faro, in gehöriger Weise, und nach vorgängiger Einwilligung der dabei interessirten Theile eine neue Eintheilung der Diözesen vorgenommen werden, bei welcher auf die Bequemlichkeit der Gläubigen und vornemlich auf ihr geistiges Wohl Rücksicht genommen werden soll.

Von den Sitzen, welche wegen zu kärglicher Einkünfte, oder wegen der Unbedeutenheit der Orte, oder aus andern vernünftigen Gründen nicht länger erhalten werden können, sollen die ältesten und ausgezeichnetesten als Konkathedralen beibehalten werden.

In den Staaten jenseits des Faro werden alle erzbischöfliche und bischöfliche Sitze, welche gegenwärtig bestehen, nicht nur erhalten, sondern, zum größern Vortheile und geistlichen Wohle der Gläubigen, noch vermehrt werden.

Einige Abteyen nullius dioecesis werden, wegen ihres kleinen Umfanges, oder wegen der Dürftigkeit ihrer Einkünfte und des Verlustes, den sie erlitten, mit den Diözesen vereinigt werden, in deren Gränzen sie sich nach der neuen Eintheilung befinden.

Die Konsistorialabteien, welche mehr als 500 Dukaten jährlicher Einkünfte haben, bleiben für sich bestehen. Die Fonds der übrigen, deren Einkünfte geringer als die obige Summe sind, werden, wenn sie nicht patronatsherrlich sind, entweder mit andern Abteien, bis zur angezeigten Summe von 500 Dukaten jährlicher Einkünfte verschmolzen, oder erhalten eine andere Bestimmung zu Gunsten der Kapitel und Pfarreien.

Die Bestimmung erstreckt sich aber nicht auf die Kommenden der militärischen Orden.

4. Kein Bisthum des Königreichs kann eine geringere Einnahme, als 3000 Dukaten in liegenden, von jeder öffentlichen Last freien, Gütern haben.

Se. Heiligkeit wird, gemeinsam mit Sr. Majestät, sobald als möglich, solche Dotationen den Bisthümern anweisen, auf welche vorstehende Bestimmung anwendbar ist.

5. Jede erzbischöfliche oder bischöfliche Kirche wird ihr Kapitel und Seminarium haben, welchen eine hinlängliche Dotation in liegenden Gründen, wo sie schon zureichend vorhanden ist, erhalten, oder vermehrt, wenn sie unzulänglich ist, oder, wo es nöthig, ganz neu angewiesen werden soll.

Jede Würde des Metropolitan-Kapitels in Neapel wird nicht weniger als 500, jedes andere Kanonikat nicht weniger als 400 Dukaten jährlicher Einkünfte haben.

Die Kapitelstellen der andern erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen, welche nach der neuen Eintheilung diesseits des Faro errichtet werden, dürfen nicht weniger als 180, und die Kanonikate nicht weniger als 100 Dukaten jährlicher Einnahme haben.

Diese Bestimmung begreift nicht die unter königl. geistlicher oder weltlicher Patronatsherrlichkeit stehenden Kanonikate, welche in dem bestehenden Zustande verbleiben, woferne die Patronatsherren deren Einkünfte nicht in den gehörigen Formen vermehren wollen.

Die Seminarien werden regulirt, und ihre Ein-

künfte verwaltet, nach der Vorschrift des tridentinischen Konciliums.

6. Die Einkünfte der eingehenden Kirchen werden zu den nach der neuen Diözesan-Eintheilung fortbestehenden geschlagen, wenn nicht dringende Umstände eine andere Verwendung der einzuschmelzenden Kirchen zu kirchlichen Zwecken, unter Dazwischenkunft des h. St., erfordern.

Die Kapitel der Kirchen, welche nach der neuen Eintheilung nicht länger bestehen, werden, nach eingeholter Einwilligung der Interessenten, in Kollegiat-Kapitel verwandelt, und ihre Einkünfte bleiben in dem gegenwärtigen Stande.

7. Die Dotationen der Pfarreien, welche keine zureichenden Einkünfte haben, werden in dem Maaße vermehrt, daß die Sprengel von weniger als 2000 Seelen, zum mindesten 100 Dukaten; die unter 5000 Seelen 150; die von 5000 Seelen und mehr, nicht weniger als 200 Dukaten jährlicher Einkünfte haben.

Die Erhaltung der Pfarrkirchen und des Pfarrvikars fällt den Gemeinden zur Last, wenn nicht zu dem Ende bestimmte Einkünfte vorhanden, oder zu mehrerer Sicherheit Fonds oder privilegirte Auflagen dazu angewiesen sind.

Dies ist aber nicht von den Pfarrkirchen zu verstehen, welche auf kanonisch richtige Weise unter königliche, geistliche oder weltliche Patronatsherrlichkeit gekommen sind, und deren Erhaltung den betreffenden Patronen obliegt.

8. Die Ertheilung der Konsistorial-Abteien, welche nicht unter königlicher Patronatsherrlichkeit stehen, gebührt immer dem heiligen Stuhle, der sie an Geistliche, die Unterthanen Sr. Majestät sind, verleihen wird.

Die einfachen Pfründen de libera collatione, werden von dem heil. Stuhle und den Bischöfen abwechselnd nach den Monaten, in welchen die Erledigung erfolgt, verliehen, nämlich vom Januar bis Juni vom heil. Stuhle, vom Juni bis zum December von den Bischöfen, jedoch immer an Unterthanen Sr. Majestät.

9. Man wird dem heiligen Vater ein genaues Verzeichniß der Abteien, zu welchen von Sr. Majestät ernannt wird und derjenigen, welche unter königl. Patronatsherrlichkeit stehen, so wie es sich in der Kurie des Cappelano maggiore befindet, einhändigen. Diese Verzeichnisse können alsdann gemeinschaftlich rektifizirt werden.

10. Die Kanonikate de libera collatione sowohl der Kathedral- als der Kollegiat-Kapitel werden immer abwechselnd von dem heiligen Stuhle und den Bischöfen, nämlich in der ersten Hälfte des Jahrs von Ersterm in der zweiten von Letztern, verliehen.

Die Ernennung zu der ersten Würde gebührt immer dem heil. Stuhle.

11. Se. Heil. verleihet den Bischöfen des Reiches das Recht, zu den Pfarreien bei ihrer Erledigung, zu jeder Zeit, zu ernennen. Unbeschadet der Konkurrenz bei Pfarreien de libera collatione werden die Bischöfe sie denen Subjekten ertheilen, welche sie am würdigsten erachten. Die Pfarreien unter geistlicher Patronatsherrlichkeit werden sie, vorbehältlich der Konkurrenz, denjenigen ertheilen, welche der geistliche Patronatsherr als die würdigsten unten den von den Examinatoren approbirten Kandidaten vorschlägt. In die Pfarreien unter der Patronatsherrlichkeit des Königs oder eines Leien wird der Bischof den Vorgeschlagenen einsetzen, woferne er bei der Prüfung als tauglich befunden wird.

Ausgenommen sind die Pfarreien, welche durch Erhebung zu einer geistlichen Würde oder durch Verleihung eines Kanonikats von dem heil. Stuhle erledigt worden, indem diese von dem Pabste wieder besetzt werden sollen.

12. Alle geistlichen Güter, welche von der militärischen Regierung nicht veräußert worden sind und sich bei der Rückkehr Sr. Maj. unter der Verwaltung des sogenannten Domanio befinden, werden der Kirche zurückgegeben.

Sobald die Ratification dieses Concordats erfolgt ist, sollen sämmtliche vorbenannte Güter einer einstweiligen Verwaltung von 4 auserwählten Personen übergeben werden, wovon Se. Heil. zwei und Se. Maj. zwei ernennen und welche diese Güter getreulich verwalten sollen, bis sie auf die vorgeschriebene Weise ihre Bestimmung erhalten haben und verwendet worden sind.

13. Nachdem unter der militärischen Regierung diesseits des Faro kein geringer Theil der Kirchengüter veräußert worden ist und Se. M., um sich mit allen möglichen Kräften dem feindlichen Einfalle zu widersetzen, sowohl in Neapel, vor der feindlichen Besetzung dieses Landes, als jenseits des Faro, um dem feindl. Einfalle zu begegnen, sich selbst genöthigt gesehen hat, eine geringe Anzahl geistlicher Güter, deren geistlichen Besitzern jedoch zur schuldigen Entschädigung eben so viele Civilrenten angewiesen wurden, zu veräußern: so erklärt Se. Heil., auf das Ansuchen Sr. Maj. und Rücksicht auf die öffentliche Ruhe, an deren Erhaltung der Religion so viel liegt, daß die Besitzer vorbenannter Güter weder von Ihr noch Ihren Nachfolgern irgend deshalb belästigt werden sollen, und demzufolge das Eigenthum dieser Güter und der damit verbundenen Einkünfte und Rechte bei ihnen und ihren Erben verbleiben soll.

14. Da die beschränkten ökonomischen Verhältnisse der noch nicht veräußerten und bei der Rückkehr S. M. unter der Verwaltung des obengenannten Domanio sich vorfindenden Klostergüter nicht erlaubt, alle Klöster beiderlei Geschlechts wieder herzustellen, so sollen sie wenigstens so viel es die Mittel der Dotationen erlauben,

wieder errichtet werden, vornämlich jene Institute, welche dem Unterrichte der Jugend in der Religion und den Wissenschaften, der Pflege der Kranken und dem Predigeramte geweiht sind.

Die noch vorfindlichen, nicht veräußerten Ordensgüter sollen unter die neuerdings zu eröffnenden Klöster vertheilt werden, ohne Rücksicht auf die frühern Eigenthumstitel, welche hiemit für erloschen erklärt werden.

Die noch nicht veräußerten Gebäulichkeiten bilden, wenn sie aus Mangel an Mitteln nicht neuerdings zum vorigen Gebrauche benutzt werden können, mit Ausnahme derjenigen, welche ganz zu öffentlichen Zwecken verwendet worden sind, einen Theil des Klosterguts, und können zu dessen Nutzen gleichfalls unter der Bedingung veräußert werden, daß der Kaufpreis zum Vortheil dieses Patrimoniums verwendet werde.

Man wird die Zahl der noch bestehenden Konvente der Nonnen von strenger Observanz, der reformirten der Alcantarinen und Kapuziner vermehren, je nachdem es die Umstände und die Bedürfnisse des Volks erfordern.

Nachdem die Einkünfte und die oben berührten Lokalitäten bestimmt sein werden, soll die Einkleidung der Novizen der Ordensgeistlichen und Nonnen nach Maßgabe ihrer Subsistenzmittel frei sein, wie es in demselben Verhältnisse die Einkleidung der Novizen der Bettelmönche sein soll.

Die Aussteuer der Jungfrauen, welche Nonnen werden, soll, nach den kanonischen Satzungen, zum Nutzen des Klosters verwendet werden.

Alle Bettel- und andere Orden, welche wieder errichtet werden, so wie die noch bestehenden, werden von ihren General-Superioren abhängen.

Den Geistlichen derjenigen begüterten Orden, welche in den Staaten diesseits des Faro wieder aufgenommen werden, soll, wenn sie den apostolischen Indult der Säkularisation erhalten und noch mit keiner geistlichen Pfründe versehen, die Regierung zu Lasten des Staatsschatzes fortwährend die Pension zahlen, die sie jetzt genießen, bis ihnen eine entsprechende Pfründe oder Präbende verliehen ist. Den Religiosen, deren Klöster nicht wieder hergestellt werden können, soll die Regierung ohne Unterschied ihre gegenwärtigen Pensionen fortbezahlen.

15. Die Kirche wird das Recht haben, neue Besitzthümer zu erwerben, und was sie von neuem erhält, soll ihr Eigenthum sein und dieselben Rechte genießen, wie die alten kirchlichen Stiftungen.

Dieses Recht erstreckt sich von heute an vorwärts und ohne Präjuriz der rechtlichen Wirkungen der noch bestehenden Amortisationsgesetze und der Ausübung dieser Gesetze für die Zukunft in den noch nicht konsumirten Fällen. Keine geistliche Stiftung wird, ohne Dazwischenkunft des apostolischen Stuhles — ohne Beeinträchtigung jedoch der Rechte, welche das Konzilium von Trient den Bischöfen verliehen — unterdrückt oder mit andern zusammengeschmolzen werden können.

16. Da die betrübten Zeitumstände nicht erlauben, daß die Geistlichen von den öffentlichen und Gemeinlasten befreit werden, so verspricht Se. Maj. wenigstens dem, in der verflossenen Zeit eingeschlichenen Mißbrauche ein Ziel zu setzen, durch welchen die Geistlichen und ihre Güter mehr belastet waren, als die Laien selbst, und daß in günstigern Zeitläuften, wo des Staates Hülfsquellen reichlicher fließen, durch die Freigebigkeit des frommen Fürsten gegen den Clerus Ersatz geleistet werde.

17. Der sogenannte, in Neapel errichtete Monte frumentario, oder die königl. Verwaltung der Einkünfte der erledigten Bisthümer, Abteien und anderer Pfründen, wird und bleibt aufgehoben.

An ihre Stelle treten sogleich nach der neuen Eintheilung der Diözesen, besondere Diözesan-Verwaltungen, gebildet aus zwei Kanonicis, welche das Kapitel erwählen, und von 3 zu 3 Jahren erneuern wird, und aus einem königl. Prokurator, den Se. Majestät ernennen.

Jeder solchen Verwaltung wird der Bischof oder sein Generalvikarius, oder bei einer Erledigung des bischöflichen Stuhles, der Kapitularvikarius vorstehen.

Der rechtmäßige Bischof und Se. Maj., durch Ihren königl. Minister, werden gemeinschaftlich die von solchen vakanten Pfründen gezogenen Einkünfte, zum Vortheile der Kirchen, Spitäler, Seminarien, zu mildthätigen Unterstützungen und frommen Zwecken ausspenden, doch wird die Hälfte der Einkünfte erledigter Bisthümer zum Nutzen des künftigen Bischofs zurückbehalten.

Die bisher bestandene Verfügung, daß der dritte Theil der Einkünfte der Bisthümer und Pfründen, in den obengenannten Monte frumentario, unter dem Namen eines Terzo pensionabile gegeben werden mußte, wird durch gegenwärtigen Artikel aufgehoben, ohne daß deshalb den dermalen darauf Angewiesenen die Pensionen, in deren Besitze sie sind, entzogen werden könnten.

Bei der Besetzung der Bisthümer und Pfründen, zu welchen der König ernennt, wird die unter dem Namen von Pensionen bedungene Abgabe von Kirchenpfründen nach den kanonischen Formen fortbestehen. Die von Sr. Maj. zu solchen Pensionen Ernannten werden von dem heil. Stuhle die nöthigen apostolischen Bullen erhalten, welche sie ermächtigen, solche Abgaben von Kirchenpfründen, während ihrer Lebensdauer zu ziehen, unter der Bedingung, daß das Bisthum oder die Pfründe, welcher dieselben zur Last fielen, mit dem Tode der Empfänger davon befreit wird.

18. Se. Heil. behält sich auf einige der im Reiche zu errichtenden Bisthümer und Abteien in perpetuum solche Pensionen (bedungene Abgaben einer Kirchenpfründe zum Besten eines Andern) bis zum Betrage von 12000 Dukaten jährlicher Renten vor, über welche das römische Kirchenoberhaupt pro tempore nach Gefallen zum Vortheile der Unterthanen des Kirchenstaates verfügen wird.

19. Die in dem Reiche beider Sicilien gelegenen Pfründen und Abteien, deren Einnahmen ganz, oder zum Theil, an Geistliche, Kirchenkollegien und frommen Stiftungen, in Rom oder andern Theilen des Kirchenstaates verliehen sind, sollen auch in Zukunft zu derselben Bestimmung verwendet werden. Diese Verfügung erstreckt sich aber nicht auf die Pfründen und Abteien, welche unter königl. Patronatsherrlichkeit stehen, oder deren Güter veräußert sind.

20. Die Erzbischöfe und Bischöfe werden in der Ausübung ihres Hirtenamtes, gemäß den Vorschriften der Päbste und Concilien, uneingeschränkt sein.

Sie werden vor ihrem Forum über geistliche Sachen, vorzüglich über Eheprozesse, welche nach Can. 12. Sess 24 des Tridentinischen Conciliums vor das geistliche Gericht gehören, erkennen und Urtheil sprechen. Hierunter sind aber nicht verstanden die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Geistlichen, wie z. B. über Verträge, Schuldforderungen, Erbschaftsangelegenheiten, welche vor dem weltlichen Richter untersucht und entschieden werden sollen.

Sie werden mit den, in dem Tridentinischen Konzilium festgesetzten, oder andern, ihnen passend dünkenden Strafen, die Geistlichen, welche einer solchen Mahnung bedürfen, vorbehältlich des kanonischen Rekurses, belegen, und sie in Seminarien und Klöster einsperren. Auch werden sie mit Kirchenstrafen gegen jeden Gläubigen verfahren, der die Gesetze der Kirche oder die heil. Satzungen verletzt. Sie werden durch nichts verhindert werden, die Visitationen ihrer Kirchensprengel ad limina apostolorum zu halten und Diözesan-Synoden zu berufen. Eben so wird es den Erzbischöfen und Bischöfen freistehen, mit dem Klerus und den Gläubigen ihres Kirchensprengels nach den Pflichten ihres Hirtenamtes zu verkehren, ungehindert ihre Anweisungen in kirchlichen Sachen bekannt zu machen, und die öffentlichen Gebete und andere fromme Uebungen anzuordnen und vorzuschreiben, wie es das Wohl der Kirche, des Staats oder des Volkes erfordert.

Sachen von größerem Belange gehören vor das oberste Kirchenhaupt selbst.

21. Die Erzbischöfe und Bischöfe werden zu den heiligen Weihen, nach Vorausgang der vorschriftmäßigen Prüfung, promoviren, nachdem die Kleriker, welche sie ihrem Kirchensprengel für nöthig oder nützlich erachten, mit dem erforderlichen Patrimonium, oder mit sonst einem kanonischen Titel versehen sind; jedoch unter den Kautelen und Vorschriften, welche in dem Dekrete vom 1. Juli 1623 der S. M. Gregors XV. und in dem Kap. 4. des Concordato Benedettino, welches die Aufschrift hat: Requisiten der Promovenden, welche Kautelen und Vorschriften durch gegenwärtiges Konkordat nicht aufgehoben sein sollen.

Da es nöthig ist, für der Geistlichen genügenden Unterhalt, der in der gegenwärtigen Zeit größere Mittel erfordert, zu sorgen; so sollen die Erzbischöfe und Bischöfe die Auflage des Patrimoniums der Ordinanden erhöhen, und dieselbe nicht geringer als 50, und nicht höher als 80 Dukaten sein können.

Da die Erfahrung bewiesen hat, daß es sich häufig in dem Königreiche ergiebt, daß bei der Bestellung der Patrimonien trügerische, verstellte oder mit Hypotheken und andern Lasten bestrikte Anweisungen gegeben werden, in Folge deren die Angewiesenen solcher Patrimonien in Zukunft beraubt werden und sich ohne Subsistenzmittel befinden; so soll, zur Vermeidung dieses Mißbrauchs, in gesetzlicher Form die Zuständigkeit und Befreiung von jeglicher Hypothek an den Fonds und Gütern nachgewiesen werden, welche das Patrimonium des Ordinanden bilden sollen, zu welchem Ende die Kirche eine Urkunde über das Eigenthum und die Befreiung solcher Güter von dem bürgerlichem Gerichte der Provinz, welches ihm dieselbe nicht soll verweigern dürfen, verlangen wird.

Die auf eine bestimmte Pfründe oder Präbende angewiesene Promovenden müssen, um ordinirt werden zu können, eine Ergänzung bis zum Betrag der oben vorgeschlagenen Diözesan-Auflage bestellen, wenn der Ertrag der Pfründe oder Präbende geringer als dieselbe ist.

Es erstreckt sich diese Verfügung nicht auf diejenigen Diözesen, in welchen schon, auf eine gültige Weise, eine höhere Patrimonial-Taxe festgesetzt ist, in Rücksicht welcher keine Veränderung statt finden soll.

22. Die Berufung an den heil. Stuhl soll ungehindert sein.

(Beschluß folgt.)

Großbrittannien.

Mad. Catalani wird, wie es heißt, nach London zurückkehren.

Wie sehr die Verbrechen in den letzten 7 Jahren in England und Wales zugenommen haben, ergiebt sich aus folgendem Dokument, welches die Times vom 3. d. mittheilen;

Vor Gericht gezogen wurden in den Jahren	1811	1812	1813	1814	1815	1816	1817	In den 7 Jahr. zus.
Männer	3859	4891	5433	4826	6036	7347	11758	44150
Weiber	1478	1685	1731	1564	1782	1744	2174	12158
Im Ganzen	5337	6576	7164	6390	7818	9091	13932	56308
Ueberwiesen und verurtheilt zum Tode	404	532	713	558	553	896	1302	4952
Zur Transportation auf Lebenszeit	29	25	50	53	38	60	103	358
— — 14 Jahre	34	67	95	78	94	133	157	658
— — 7 —	500	588	622	625	826	861	1474	5496
Zu Gefängniß	2049	2506	2759	2574	3218	3663	5700	22469
Zu Prügel und Geldbußen	147	195	183	137	154	190	320	1326
Im Ganzen	3163	3913	4422	4025	4883	5797	9056	35259
Freigesprochen	1234	1449	1451	1373	1648	1884	2678	11762
Wegen Mangel der Klage (no bill found) freigelassen	940	1169	1291	992	1287	1410	2198	9287
Im Ganzen	5337	6576	7164	6330	7818	9091	13932	56308
Unter den Vergehungen waren Kapitalverbrechen	872	1050	1282	1018	1086	1584	2250	9142
Sonstige	4465	5526	5882	5372	6732	7507	11682	47166
Im Ganzen	5337	6576	7164	6390	7818	9091	13932	56308

Schweiz.

Die neueste Nummer der Europäischen Zeitung ist auch die letzte. Der Herausgeber, Dr. und Professor Heldmann, macht dies im Folgendem selbst bekannt: „Der hohe Geheime Rath von Bern hat beschlossen, die Europäische Zeitung nicht ferner hier (in Bern) erscheinen zu lassen; sie endigt sich demzufolge mit dem heutigen Stücke. Da mir dieser Beschluß erst gestern mitgetheilt worden, so werden die resp. Leser mich gütigst entschuldigen, Sie von dem Aufhören des Blatts nicht früher in Kenntniß gesetzt zu haben. Ueber dieses plötzliche Ereigniß selbst noch nicht gehörig aufgeklärt, muß ich mir nähere und geeignete Mittheilungen hierüber auf eine andre Zeit vorbehalten." — — Das ist Schweizerfreiheit!

Von der unbedingten Aufhebung des im verwichenen December im Großherzogthum Baden auf schweizerisches Staats- und Korporations-Eigenthum gelegten Sequesters, haben die großherzogl. Directorien der benachbarten Kreise die betreffenden Kantone ungesäumt in Kenntniß gesetzt, mit dem Beifügen, daß dem Einzug dortiger Gefälle weiter nichts mehr im Wege stehe.

Vermischte Nachrichten.

Aus Oldenburg meldet man: „Der Herr Bauchredner Alexandre aus Paris hat die Ehre gehabt, in einer herzogl. Equipage an den Hof geholt zu werden. Se. Durchl. der Herzog haben demselben 50 Thlr. verehrt, ebensoviel der Erbprinz."

— Die in England mit Rothschild und Barandon negocirte preußische Anleihe von 5,000,000 Pf. Sterl. soll nun wirklich abgeschlossen sein.

— Das Erdbeben in Sizilien am 20. Febr. scheint nach neuern Nachrichten aus Messina und Palermo hauptsächlich die vulkanische Gebirgskette im Innern der Insel betroffen, und seinen Ursprung im Schoos des Aetna genommen zu haben. Bronte, Castiglione, Roccella Val di Noto, Mallotte, Aci, St. Antonio, Acireale und Randazzo litten hauptsächlich, und sind zum Theil zerstört. In Catania war die Erschütterung schwächer, doch wurden viele Gebäude beschädigt. Eine adeliche Dame starb vor Schrecken. Agosta und Siracus litten wenig. Zu Messina trat das Meer über seine Ufer, und überschwemmte einige Straßen. Auf einem Gute des Duca di Misterbianco unweit Messina erhoben sich, nach Versicherung des Osservatore Peloritano, im Augenblick des ersten Stoßes sieben Wassersäulen, oder sogenannte Wasserhosen, und schwebten 15 Minuten lang in der Luft. Ueber der alten Lava, die sich von Licatia bis Botte dell' Acqua ausdehnt, sah man ein feuriges Meteor gleich einem Strom sich schlängeln, das einige Minuten hindurch die Gegend erleuchtete. Zu Palermo verspürte man nur ein leichtes Zittern der Erde.

In der Berliner Zeitung steht mit der Unterschrift: (Magdeb. Z.) folgendes: „Der Mann, welcher in mehreren Rheinischen Blättern sich so ängstlich mit der Sorge quält, ob der Geh. Oberregierungs-Rath von Kamptz in Berlin Verfasser der in Archenholz's Minerva abgedruckten Abhandlung für die Leibeigenschaft sei, verräth in der deutschen Litteratur eine äußerst beschränkte Kunde. Aus mehreren litterarischen Werken, wie auch aus Meusels gelehrten Deutschland hätte der gedacht,

Morgen ersehen können, daß der Verfasser jener Abhandlung nicht der G. O. R. R. von Kampz, sondern der Gutsbesitzer Adolf Konrad von Kampz ist, ein wegen seiner edlen Wohlthätigkeit hochgeachteter, die Gegenstände mehr nach der Wirklichkeit, als nach der Theorie beurtheilender Landmann. Der G. O. R. R. von Kampz, Glied eines der ältesten Familien Meklenburgs, hat im Gegentheil in einer im Journal für Meklenburg im Jahre 1791 wie im Jahre 1792 abgedruckten Erörterung die Unrechtmäßigkeit und Gesetzwidrigkeit der Leibeigenschaft hinlänglich entwickelt. Derselbe ist dagegen Verfasser der in der Minerva im J. 1807 abgedruckten Abhandlung: Achtzehn Ursachen des Hasses gegen Preußen. Umgeben von Napoleons Söldnern scheute er nicht die persönliche Gefahr, welcher er sich durch Herausgabe dieser Schrift aussetzte; vielmehr hielt er fest an der alten ehrwürdigen Hohenzollerschen Dynastie zu einer Zeit, wo manche mit neuen Zungen sprachen; und als ihm bald darauf einer der vorzüglichsten Rheinbundsfürsten eine sehr vortheilhafte Anstellung in seinem Staate zusicherte, zog er es vor, in seinem zweiten Vaterlande Preußen lieber ohne Anstellung so lange zu bleiben, bis die Zeitverhältnisse ihm wieder günstiger scheinen würden."

Anzeigen.

Angekommene und abgegangene Schiffe.

BREMEN, den 8. April. — Auf der Weser angekommen:

Kapt.	Joach. Nehmzow, Ludewig,	v. Greifswald,
—	J. H. Notholt, Frau Helene,	v. Hamburg,
—	Herm. Tietjen, Vrouw Johanna,	dito.
—	Lubr Siebis, 4 Gebroder,	v. Varel.

Auf der Rhede hinzugekommen:

Kapt.	H. Weidemann	n. London.
—	F. Deters	n. Bordeaux.
—	H. Hasloop	n. d. Ostsee.
—	P. J. de Poer	n. Windau.
—	Bielfeld	n. Bordeaux
—	J. Smith	n. Baltimore.
—	J. Ounge	n. Bordeaux
—	Behrens	n. d. Ostsee.
—	J. Schnolle	dito.

Wind Süden.

(Oeffentlicher Verkauf.) Heute Freitag, den 10. dieses, Nachmittags 4½ Uhr, sollen für Rechnung der Herren Assekuradeurs durch die Mäkler Mohr und König, öffentlich im Hause Stephani Nr. 13 verkauft werden: 7 Fässer Mehl, welche mit dem Schiffe Generous Friends, Schiffer A. Baldry, von London beschädigt sind angebracht und von 1 Uhr an St. Martini Nr. 7 zu besehn sind.

(Oeffentlicher Verkauf.) Heute Freitag den 10. dieses, Nachmittags pünktlich 4½ Uhr, in Höpkens Hause St. Martini Nr. 13, auf Verordnung des Hrn. F. Clodius für Rechnung der Herren Assekuradeurs, etwa 7000 Pfund Rundfisch, welche mit dem Schiffe Wilhelmine, Schiffer Johann Schmidt, von Norwegen beschädigt hier angebracht, so wie im nämlichen Verhältniß 13 ganze und eine halbe Tonne mit Leberthran, zum Theil aber auch Salzthran, auch theils leer. Von 1 Uhr an in Nr. 32 Obernstraße zu besehen, welche Anzeige mit der circa 200 Waage Rundfisch, beide in den gestrigen wöchentlichen Nachrichten nur als ein und derselbe Gegenstand zu betrachten sind.

(Oeffentlicher Verkauf.) Eine Parthei neue Berger Heeringe von vorzüglicher Güte durch Kapt. Michael Hansen von Bergen angebracht, sollen, sobald selbige an der Stadt, öffentlich verkauft werden.

Wilh. Müller, Mäkler.

(Schiffs-Nachricht.) Nach London liegt in Ladung das bekannte gute Oldenburger Schiff die Unternehmung, Kapt. Johann Block. Wer Güter damit zu verladen gedenkt, wolle davon gefälligst Aufgabe machen bei

J. D. Lüdering, Schiffsmäkler.

(Berichtigung, den Dienst der Bürgerwehr betreffend.) In der an die wehrpflichtigen Bürger gestern erlassenen Aufforderung lese man anstatt „vom 1. Januar 1793 bis zum 1. März 1783 geborenen" u. s. w. — „vom 1. März 1783 bis 31. December 1793 geborenen" u. s. w.

Danach haben sich sämmtliche im Laufe des Jahres 1793 geborene Wehrpflichtige gleichfalls jener Aufforderung gemäß zum Appell einzufinden.

Das Dampfschiff die Weser,

wird:

Montag, den 13. April	von Bremen nach Brake um 8 Uhr Morgens,
Dienstag, den 14. April	von Brake nach Bremen um 5 Uhr Morgens,
Mittwoch, den 15. April	von Bremen nach Brake um 9 Uhr Morgens,
Donnerstag, den 16. April	von Brake nach Bremen um 7 Uhr Morgens,
Freitag, den 17. April	von Bremen nach Brake um 10 Uhr Morgens,
Sonnabend, den 18. April	von Brake nach Bremen um 8 Uhr Morgens,

pünktlich abfahren.

Bremen, den 9. April 1818.

Friederich Schröder.

MATTHIAS LEVESTAMM, königl. dänischer Hofzahnarzt, Mitglied der russisch kaiserl. physisch-medicinischen Societät zu Moskau, empfiehlt sich zur gründlichen und zweckmässigen Behandlung aller Gattungen von Zahnkrankheiten und zur Ausübung aller erforderlichen Zahn-Operationen, so wie auch zum Einsetzen künstlicher Zähne, sowohl einzelner, als ganzer Reihen, auf eine von ihm erfundene Art, vermittelst **mechanisch-elastischer Springfedern.**

Diese Methode hat vor der gewöhnlichen, nämlich die artificiellen Zähne vermittelst eines Fadens oder Golddrathes festzubinden, einen ausserordentlichen Vorzug: indem das Anbinden an die benachbarten Zähne, allezeit den sichern Verlust der letztern nach sich zieht. Eine Erfahrung, die gewiss Jeder gemacht haben wird, der in dem Falle ist, sich solcher eingesetzten Zähne zu bedienen; da hingegen seine Art der Befestigung, auf die nebenstehende Zähne durchaus keine schädliche Wirkung äussert: im Gegentheil, sollten diese bereits lose sein, so bringt er an seinen künstlichen Zähnen noch solche Vorkehrungen an, dass sie zugleich den wankenden Nachbarn als Stütze dienen, und ihnen dergestalt eine festere und haltbarere Lage geben.

Kenner und Kunstliebhaber können, um sich zu überzeugen, was er wirklich in diesem Fache vermag, täglich einige Modelle von seiner Arbeit in Augenschein nehmen. Logirt im Hotel Philadelphia.

(Erklärung.) Wenn auch das Einsetzen künstlicher Zähne vermittelst mechanisch-elastischer Springfedern nach der gestrigen dem hiesigen sehr geehrten Publikum mitgetheilten Anzeige, eine Erfindung des Herrn Matthias Levestamm, königl. dänischen Hofzahnarztes, Mitglied der russisch-kaiserl. physisch-medicinischen Societät zu Moskau sein könnte, so ist diese künstliche Erfindung doch keinesweges neu, da Unterzeichneter bereits seit 15 Jahren schon selbige in Bremen nach der von La Forgue rühmlichst bekannten und einsichtsvollen Anleitung allgemein und mit stetem Erfolg ausübt. Diese Erklärung glaube ich meinen Mitbürgern und meinen Kenntnissen schuldig zu sein.

Lichtenstein, Zahnarzt,
Balgebrückstraße Nr. 18.

(Todes-Anzeige.) Das im Anfange Februars d. J. in Baltimore an den Folgen der Schwindsucht erfolgte Ableben meines Schwiegersohnes, des Herrn Johann Ernst Christian Schultze, mache ich seinen und meinen Freunden und Verwandten hiemit bekannt.

Bremen, den 9. April 1818.

Arnold Delius.

(Zu verkaufen.) Bester engl. Chester Käse. Langenstraße Nr. 39.

(Edictal-Ladung.) Wir Bürgermeister und Rath der freien Hansestadt Bremen fügen hiemit zu wissen:

Daß Hermann Solte, zu Grambke, supplicando darauf angetragen, seine Gläubiger Behuf einzuleitenden gerichtlichen Accords coram commissione edictaliter verabladen zu dürfen, und von Kommissionswegen für erforderlich erachtet, den Schuldbestand der Baustelle des Supplicanten zu Grambke, zu erfahren, die Gläubiger der Vorwirthe, unter diesen namentlich des Hinrich Hesse, des Carsten Focke, des Abraham Schmidt, und resp. deren Witwe edictaliter zu verabladen.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die Baustelle des Hermann Solte, zu Grambke, sei es aus contrahirten Verbindlichkeiten seiner Vorwirthe oder an Ihn, Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen sollten, bei Vermeidung des Ausschlusses und des Ihnen aufzulegenden ewigen Stillschweigens verabladet, am Dienstag den 28. April 1818, Mittags 12 Uhr, in der Kommissionsstube auf dem Rathhause hieselbst zur Angabe zu erscheinen.

Wonach sich zu achten.

B. A. U. R. W.

Decretum Bremae in Commissione, den 7. Februar 1818.

H. Lampe, Sekretär.

WECHSEL UND GELD COURSE

Bremen, den 7 — 9. April 1818.

Amsterdam 250 fl. Courant	K. S.	129
	2 Mt.	128 à 27½
Hamburg 300 Mk. Bco.	K. S.	137½
	2 Mt.	136
London 100 Lst. 2 Mt. d. 7.	569 à 60	572
Paris 1 Fk.	dito	
Frankfurt a. M.	dito	
Augsburg	dito	
Leipzig	dito	
Berlin	dito	
Holländ. Rand-Ducaten	1 St.	2 Rt. 60 Gr
Neue ⅔ St. gewinnen		6 pCt.
Conv. Münze verliert		10 pCt.
Laubthaler à 1½ Rthlr dito		10 à ½ pCt.
Preussisches Courant		11 à ½ pCt.
Holl. fl. per Stück		36½ Gr.

Hamburg, den 7. April.

Amsterdam Cour. k. S. 106⅞. 2 Mt. 107⅝ — London 1 Lst. 2 Mt. 33 — Paris 3 Fk. 2 Mt. 24½ — Bordeaux 3 Fr. 2 Mt. 25. — Madrid 1 Duc. 3 Mt. 92½ — Cadix 1 Duc. 3 Mt. 91½. — Lissabon 1 Crusad. 3 Mt. 39½. — Wien et Prag Cour. 6 W. 400 — Copenhagen kurz. 299 Louisdor à 5 Rt. 10 Mk. 14⅞.

Bremer  Zeitung.

N.° 101. Sonnabend den 11. April 1818.

Deutschland.

Erklärung der Central-Kommission der Rheinschiffahrt auf das königl. preuß. Votum vom 27. Febr. 1818. (Beschluß S. Br. Z. Nr. 98.)

Das Königreich der Niederlande übernahm in Wien Verpflichtungen für die Dauer des interimistischen Zustandes, nämlich: die Abgaben von der Schifffahrt nicht zu erhöhen, und keine Stapel einzuführen. Diesen Verpflichtungen, die man akzeptirt, stehen andere Verpflichtungen gegen dieses Königreich, wärend dieser Zeit, gegenüber; daraus folgt abermals, daß die Aufhebung des gezwungenen Umschlags schon im interimistischen Zustand in der Absicht des Vertrags lag.

Man hat auch königl. preußischer Seits in allen bisherigen Verhandlungen der Central-Kommission die Schuldigkeit, den Umschlagzwang in dem Hafen zu Kölln schon durch die interimistische Instruktion aufzuheben, faktisch anerkannt. Denn schon anderthalb Jahre lang diskutirt der königl. preuß. Herr Kommissär über Entwürfe zur interimistischen Instruktion, die insgesammt die Aufhebung des Umschlagzwangs aussprechen; mehrere dieser Entwürfe, welche diese Bestimmung liberal enthalten, rühren von ihm selbst her.

Am 28. Februar 1817 hat der königl. preuß. Herr Kommissär den Staaten des konventionellen Rheins die sofortige Aufhebung des Umschlagszwangs für ihre Schiffe im Namen Seines allerhöchsten Hofes förmlich zugesichert. — Als die Central-Kommission die einzige Bedienung, nämlich durch ein Strom- und Häfen Polizeireglement die Schifffahrtspolizei und Oktroientrichtung auf dem Fall des Aufhörens des Umschlogs zu sichern, erfüllt, — und das ihr von königl. preußischer Seite vorgelegte Reglement angenommen hatte, — blieb sie ohne alle Antwort, — und die Zusage ohne alle Folge.

Als die Central-Kommission unterm 11. November v. J. sich über ihren Standpunkt gegen das Königreich der Niederlande über Bestimmungen in dem niederländischen Douanensystem erklärte und die Punkte bezeichnete, welche niederländischer Seits bei Aufhebung des gezwungenen Umschlags zu erfüllen seien, um die Reziprozität in der Freiheit der Schifffahrt auf den Ausmündungen des Rheins für den interimistischen Zustand zu begründen, war der königl. preuß. Herr Kommissar mit dieser Erklärung einverstanden, und mit seiner Beiwirkung erhielten mehrere erfahrne Schifffahrtsbeamten den Auftrag, auf der Basis dieser Konklusion vom 11. Nov. v. J. die interimistische Instruktion zu verfassen. —

Der von diesen Beamten ausgearbeitete Entwurf der interimistischen Instruktion ist von der Central-Kommission ohne Abänderung angenommen, und Druck und Publikation sind schon beschlossen worden: wobei der königl. preuß. Herr Kommissär zu Protokoll die Erklärung gab, wie er von seinem allerhöchsten Hofe die Ermächtigung erbeten habe und erklärte, dieser interimistischen Instruktionen ohne alle Abänderung (telle quelle) beizutreten.

Gegen das Königreich der Niederlande, hat die Central-Kommission das System der vollkommenen Reciprozität in dem Schifffahrtswesen angenommen. Sie hat, durch ihre Deklaration vom 11. Nov. v. J., gleichfalls die Herstellung des Status quo zur Zeit der Unterzeichnung des Traktates, auf dem niederländischen Rheine, verlangt, und deshalb die Punkte bestimmt und einzeln bezeichnet, deren Realisirung sie von der niederländischen Regierung schon für das Intermistikum zu fordern sich berechtigt glaubte.

Die Erklärung des königl. niederländischen Herrn Kommissärs zum Protokoll vom 6 dieses scheint allerdings dazu geeignet zu sein, der Central-Kommission über diesen Punkt die Hoffnung zur baldigen Beseitigung der noch übrigen Anstände zu geben, insbesondere

muß die materielle Verifikation ankommender Ladungen auf dem Rheine, welches das neueste preußische Votum dem Umschlagsrecht gleich stellt, nach dieser Erklärung künftig wegfallen.

Was hingegen die Ansprüche des königl. preuß. Hofes auf Modifikationen in dem niederländischen Seerechte betrifft, so bezieht sich die Central-Kommission lediglich auf ihre Deklaration vom 11. Nov. v. J. — sie beharret dabei standhaft auf ihrer schon damals geäußerten Behauptung, daß an diesen Punkt auf keinen Fall die Ausbildung des Schifffahrtswesen auf dem Rheine, der Vollzug der Wiener Kongreßakte über die Schifffahrt und die unbedingt verordnete Aufhebung des gezwungenen Umschlags zu Kölln akkrochirt und davon abhängig gemacht werden könne.

Soviel endlich die Aeußerung des großherzoglich hessischen Herrn Kommissärs bei der Central-Kommission betrifft, so hat derselbe wiederholt durch unbedingten Beitritt zu den Entwürfen der interimistischen Instruktion den unläugbarsten Beweis davon gegeben, daß sein höchster Hof nicht nur die Verpflichtung anerkannt, den Stapel von Mainz sofort aufzuheben, sondern auch bereit ist, diese Verpflichtung wirklich zu realisiren. — Nur schien der, von dem großherzogl. Hofe unabhängige unerwartete Gang der Negotiationen bei der Central-Kommission gewissermaßen dazu einzuladen, mit dem königl. preußischen Herrn Kommissär einen Rückschritt zu versuchen.

Schließlich bemerkt die Central-Kommission, daß ihr unter den gegenwärtigen Verhältnissen vor der Hand nichts anderes übrig bleibe, als ihre allerhöchsten und höchsten Höfe von dieser ganzen Lage der Sache in Kenntniß zu setzen, und ihre Instruktionen zu erwarten.

Nach Ablesung dieser Eingabe erklärte der großherzoglich hessische Kommissär, daß er an dem vorstehend eingerückten Akte keinen Antheil nehme.

Bemerkungen des Bevollmächtigten der Niederlande auf die unmittelbare Antwort des königlich-preußischen Bevollmächtigten in Betreff der Erklärung des erstern vom 6. März 1818.

NB. Diese Bemerkungen gehen im Protokolle dem endlichen Konklusum der Central-Kommission voraus.

Unterzeichneter hat von der Eingabe des königlich-preuß. Hn. Kommissärs auf seine Erklärung vom 6. dieses Monats Kenntniß genommen.

Mit Vergnügen hat er daraus ersehen, daß erwähnte Erklärung seinem Hn. Kollegen interessant erscheint und wirklich schmeichelt er sich, daß die darin enthaltenen Aufschlüsse den preuß. Hof über die wahre Lage der Dinge und die darüber erhaltenen irrigen Ansichten aufklären werde, welchen letzteren Unterzeichneter zum Theil den Inhalt des Votums seines Hn. Kollegen vom 27. Febr. zuschreiben muß.

Um so weniger konnte auch Unterzeichneter erwarten, daß auf die ernsthaften Eröffnungen, welche er im Namen seiner Regierung der Central-Kommission zu machen die Ehre hatte, der preuß. Hr. Kommissär seinerseits mit merkantilischen Allegorien vorläufig antworten würde.

Auch zweifelt man nicht, daß derselbe, nach genauerer Prüfung der Erklärung des Unterzeichneten, von der irrigen Meinung zurückkommen werde, daß besagte Erklärung nichts weiter, als das Vorhaben an Tag lege, wärend der Dauer des Interimistikums, die durch das Gesetz vom 3. Oktober 1816 eingeführte neue Ordnung der Dinge auf dem niederländischen Rheine beizubehalten.

Sollte dies aber nicht der Fall sein, so bezieht sich Unterzeichneter auf die darin enthaltene Vergleichung dessen, was dem erwähnten Gesetze gemäß gefordert werden kann, mit den Erleichterungen, welche die niederländische Regierung bereit ist, als Ausnahme von der Regel, der Rheinschifffahrt bei wirklich erfolgender Aufhebung des Umschlagszwangs zuzugestehen.

Auch glaubt Unterzeichneter, daß nach der von ihm gegebenen Versicherung: „der Punkt der fünfzehn „Prozente, welche den alten Zollabgaben, wovon in der „Erklärung der Hrn. von Spän die Rede war, zugesetzt worden, werde unverzüglich aufgeklärt und erledigt werden;" der preußische Hr. Kommissär nicht mehr nöthig gehabt hätte, aufs neue zu erklären, daß er auf diesem Punkte bestehe.

Was die Plombirung der eisernen Töpfe angeht, die, aus dem Herzogthum Berg kommend, bestimmt waren, auf dem niederländischen Rheine zu transitiren, hat man die Ehre zu bemerken, daß es ja nur lediglich von der guten Aufnahme der, in der vorigen Sitzung niederländischer Seits gemachten Anerbietungen abhängt, dergleichen Beschwerden für die Folge zu beseitigen und daß übrigens, wenn im angeführten Falle von Seiten eines Mauthbeamten Ueberschreitung seiner Befugniße statt gehabt haben sollte, den Betheiligten ihr Rückgriff gegen denselben in den gewöhnlichen Wegen offen stehts.

In Betreff der Transitgebühr der Eisenwaaren, welche, wie der preußische Hr. Kommissär vorgiebt, sich auf 14 bis 18 pC. vom Werthe belaufen soll, eine Berechnung, deren Grundlagen mann nicht kennt; wiederhole man nur, daß das Gesetz dem Versender von Transitgütern die Wahl giebt, entweder die Ein- oder Ausgangsgebühr (welche von beiden die stärkste ist) oder 3 pC. vom Werthe der Güter, als Transitgebühr, zu entrichten.

Hat also hierbei ein Versehen statt gehabt, so kann solches nur dem Versender selbst, oder einem Mauthbeamten zugerechnet werden. und in letzterem Falle hat sich Jeder, der sich beeinträchtigt glaubt, an die kom-

petenten Stellen zu wenden, und kann versichert sein, die ihm gebührende Gerechtigkeit zu erhalten.

Mainz, am 13. März 1818.

Der königl. niederländ. Bevollmächtigte,
(Unterz.) Bourcourd.

Indem die Mainzer Zeitung vorstehendes Aktenstück mittheilt, begleitet sie dasselbe mit folgenden Bemerkungen:

„Wir haben seither die Unterhandlungen bei der Central-Kommission der Rheinschifffahrt geliefert, deren Gegenstand allerdings wichtig genug ist, um das Interesse des deutschen Publikums zu wecken. Leider! sieht man daraus, daß bei allem guten Willen und der Thätigkeit der Bevollmächtigten auch hier der unselige Geist waltet, der die deutschen Angelegenheiten fesselt. Ueberall stellt sich die Unbestimmtheit der Kongreßakten und ihre plötzliche Abbrechung heraus, aber auch zugleich die Nothwendigkeit eines neuen Monarchenkongresses, der das Werk vollende. Schon seit zwei Jahren fließt der Rhein in einem Provisorium, man giebt sich alle Mühe, dieses in ein Interimistikum zu verwandeln, welche Zeit wird es erfodern, bis daraus ein Definitivum wird? Zum Glücke kümmert er sich nicht darum, und geht so ruhig fort, als wär' er frei. Aber die Menschen seiner Ufer fühlen wohl, daß er es nicht ist, und möchten endlich den Brei kosten, den man ihnen um den Mund strich. Der diplomatische Gaul, der das Schifflein der Freiheit ziehen soll, das jetzt weder Segel noch Ruder hat, ist aber ein so langsames Thier, daß der Himmel weiß, wann es jusqu'a la mer kommt, es müßte denn sein, daß die Monarchen ein Neptunisches Quos ego! sprächen. Ueberhaupt wird das Gute in Deutschland nur dann gedeihen, sobald Bevollmächtigte mit Vollmacht jedes Geschäft vollenden dürfen. Wenn der Koch bei jedem Reiskörnchen erst fragen muß: darf ich es in den Topf werfen? kann die Suppe unmöglich zu rechter Zeit fertig werden, und es ist kein Wunder, wenn die Leute hungern. — Wahr sei es, behaupten zwar manche, man habe bei uns immer spät gegessen und wir seien an kalte Küche gewöhnt; da aber zu rechter Zeit Feuer angemacht wurde, so ist es uns nicht zu verargen, wenn wir auch einmal gern etwas Warmes hätten. Doch, das wird uns ja werden, daran ist nicht zu zweifeln, und wir speisen dann nur mit größerem Appetit freie Rheinsalmen und Karpfen."

Berlin, den 24. März. — Der König hat wegen Insubordination eine Kompagnie Garde du Korps, (S. Brem. Z. Nr. 97) nach vorgängiger Untersuchung, aufgelöst, sie unter die übrigen Regimenter vertheilt, und befohlen, daß in wiederkommendem Fall nach Römersitte dezimirt werden soll. Das erste Beispiel in der preußischen Armee. — (Allg. Z.)

Eichstädt, den 2. April. — Der Fürst von Eichstädt, Herzog Eugen, königl. Hoheit, hat nunmehr die Verwaltungsbehörden des Fürstenthums definitiv organisirt. Es bestehen vom 1. April an in der Residenzstadt Eichstädt drei herzogliche Kanzleien (Kollegien), nämlich: 1) Die Dominal-Kanzlei, mit einem Direktor und drei Räthen, als dem Forst-, Domänen- und Bergrathe, einem Assessor, Sekretär ꝛc. Dazu gehören: die Forst- und Bergwerks-Administration, das Jagd- und Brauamt, die Verwaltung der Fruchtbaumpflanzung u. s. w. 2) Die Kanzlei des Innern und der Polizei, mit einem Direktor, zwei Räthen, einem Arzte, Sekretär ꝛc. 3) Die Justizkanzlei mit zwei Räthen, einem Assessor, Sekretär ꝛc. Auch die herzogliche Kasse hat ihren Sitz in Eichstädt. — Die äußeren Aemter sind: Ein Stadt- und zwei Herrschaftsgerichte, das Polizeikommissariat in Eichstädt, und zwei Rentämter. Die Gehalte sind großmüthig zugemessen und die Geschäftssphären genau bestimmt nach den allerhöchsten Direktiven und den Standesverhältnissen des Herzogs.

München, den 3. April. — Gestern Vormittag ist der spanische Infant Don Francesco de Paula hier angekommen. Derselbe besuchte noch an diesem Tage die königl. Gemäldegallerie und wohnte Abends der Aufführung der ital. Oper Celanira bei.

Karlsruhe, den 3. April. — Der Großherzog hat den Markgrafen Leopold, Wilhelm und Maximilian von Baden, zur Besorgung Ihrer Privatvermögensangelegenheiten, die Errichtung einer eigenen gemeinschaftlichen Kanzlei, unter der Benennung: „Kanzlei der Herren Markgrafen Leopold, Wilhelm und Maximilian," bewilligt.

Frankfurt, den 6. April. — Der präsidirende Gesandte, Graf von Buol-Schauenstein, ist gestern Nachmittag wenige Stunden nach dem Eintreffen eines zur Beschleunigung der Reise vorausgeeilten kaiserl. königl. Kabinetskuriers im erwünschten Wohlsein von Wien zurückgekommen, und wird heute die Bundestagssitzungen wieder eröffnen.

Neuwied, den 6. April. — Der Fürst v. Wied-Neuwied ist zum Chef des 1. Koblenzer Landwehr-Regiments ernannt worden.

Frankreich.

Paris, den 4. April. — Der Ball, welchen der Herzog von Wellington vorgestern gegeben, ist außerordentlich glänzend gewesen und von allen k. Prinzen und Prinzessinnen besucht worden. Im Ganzen waren über 600 Personen zugegen. — Gestern selbst hatte der Herzog eine Konferenz mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Man erwartet ein wichtiges Werk über die Fortschritte der Engländer in der Artillerie und dem Geniewesen von Ch. Dupin, einem Korrespondenten des Instituts. Der Herzog von Ragusa hat dem Institut einen sehr ausführlichen Bericht über dieses Werk abgestattet.

Auf dem Budget stehn folgende zwei Rubriken, welche auch die ernsthaftesten Finanzgesichter zum Lachen gebracht haben sollen: 1800 Fr. für Blumen, um den Salon der Frau Douanendirektorin zu schmücken; 2400 Fr. für das Waschen der Handtücher, womit sich die Herren Beamten auf der Polizeipräfektur ehe sie zu Hause gehn, die Hände abtrocknen.

Fonds den 3. April 5 pCt. 66 Fr. 60 Cent.

B. A. 1600 — — —

Italien.

Rom, den 21. März. — Der Prinz Friedrich von Hessen-Darmstadt, der sich seit wenigen Wochen hier aufhält, hat einen großen Staatswagen gekauft, auf welchen er seine Wappen malen lassen, einen Gentiluomo di Camera angenommen, und überhaupt mehrere Vorkehrungen getroffen, die entweder auf ein beständiges oder doch langes Etablissement zu Rom schließen lassen. Dieses, und daß er sich bei den kirchlichen Funktionen in S. S. Apostoli, in einer gewissen Repräsentation und Oeffentlichkeit seiner Andachtsübungen zeigt, hat hier die Veranlassung zu dem Gerüchte gegeben, daß dieser Prinz zum römischen Senator erwählt werden dürfte. (Allg. Z.)

Rom, den 18. März. — (Beschluß des Konkordats.)

23. Der Verkehr der Bischöfe, des Klerus und des Volks mit dem heil. Stuhle soll, in allen geistlichen und kirchlichen Gegenständen, vollkommen frei und ungehindert, und mithin die Umschreiben, Gesetze und Dekrete, in Betreff des liceat scribere, hierdurch zurückgenommen sein.

24. So oft die Erzbischöfe und Bischöfe in den eingeführten oder einzuführenden, in den gedruckten Büchern, oder in denen, die in dem Reiche gedruckt werden, etwas, der Lehre der Kirche und den guten Sitten Zuwiderlaufendes finden, soll die Regierung deren Bekanntmachung nicht erlauben.

25. Se. Maj. unterdrückt die Stelle eines königl. Delegaten der kirchlichen Gerichtsbarkeit.

26. Die Kurie des Cappellano maggiore und seine Gerichtsbarkeit, wird sich innerhalb der Gränzen beschränken, welche in der Konstitution Benedikt XIV., die anfängt — Convenit — und dem nachfolgenden Motu proprio eben dieses Pabstes über den gleichen Gegenstand vorgezeichnet sind.

27. Das Eigenthum der Kirche wird in seinem Besitze und Erwerbe heilig und unverletzlich sein.

28. In Betracht des Nutzens, welcher aus diesem Konkordate für Religion und Kirche hervorgeht, und um einen Beweis besonderer Zuneigung zu der Person Sr. Maj. des Königs Ferdinand zu geben, bewilligt Se. Heil. Ihm und Seinen katholischen Thronfolgern den Indult, würdige, taugliche, und mit den, nach den heiligen Satzungen erforderlichen Eigenschaften versehene, Geistliche zu allen den Bisthümern und Erzbisthümern des Königreiches beider Sicilien zu ernennen, über welche Se. Maj. das Nominationsrecht noch nicht gehabt hat. Zu dem Ende wird Se. Heil., sobald die Ratifikation des vorliegenden Konkordats erfolgt sein wird, die nöthige Indult-Bulle erlassen.

Se. Maj. wird die von Ihm Ernannten Sr. Heil. zu gehöriger Zeit anzeigen, damit die nöthigen Vorschreitungen und die zu erhaltende kanonische Einsetzung nach der Vorschrift der Kanonen, in den gebräuchlichen Weisen und Formen vorgenommen werden können. Ehe Letztere erlangt ist, werden die Ernannten sich auf keine Weise in die Leitung und Verwaltung der Kirchen, zu welchen sie bestimmt sind, mischen können.

29. Die Erzbischöfe und Bischöfe werden in Gegenwart Sr. Maj. den Eid der Treue in folgenden Worten ablegen:

> Ich schwöre und verspreche auf dem heil. Evangelium Gehorsam und Treue Sr. königl. Maj.; ebenmäßig verspreche ich, daß ich keinen Verkehr unterhalten, keiner Versammlung beiwohnen, weder innerhalb noch außerhalb des Königreichs in irgend eine verdächtige Verbindung treten will, welche der öffentlichen Ruhe gefährlich werden könnte, und wenn ich in meiner Diözese, oder anderswo, erfahren sollte, daß irgend etwas zum Schaden des Staates bereitet wird, es Sr. Maj. anzuzeigen.

30. Die übrigen, die Kirche betreffenden Gegenstände, deren in diesen Artikeln nicht gedacht worden ist, werden nach den Vorschriften der bestehenden Kirchendisciplin beurtheilt werden. Im Falle einer sich ergebenden Schwierigkeit, behalten sich der heilige Vater und Se. Maj. bevor, sich darüber unter sich zu verständigen.

31. Das gegenwärtige Konkordat tritt an die Stelle aller der Gesetze, Verordnungen und Dekrete, welche bis jetzt in dem Reiche beider Sicilien in Sachen der Religion ergangen sind.

32. Da Sr. Heil. von Seiten Sr. Majestät vorgestellt worden ist, daß bei den gegenwärtigen Bedürfnissen der Kirche diesseits des Faro, und den Folgen des feindlichen Einfalles, der Vertrag vom Jahr 1741 nicht mehr hinreicht, allen den Gebrechen zu begegnen, welche nothwendig Hülfe erheischen, und daß der Theil des Reiches jenseits des Faro, welchen die genannte Konvention nicht umfaßt, gleichfalls vorsorgender Maaßregeln bedürftig ist und überdem jetzt, wo die Staaten dies- und jenseits des Faro nur ein Reich bilden, eine gemeinsame, in den Kirchen beider Länder zu befolgende Vorschrift wünschenswerth geworden: so ist man übereingekommen, daß das gegenwärtige Konkordat jenem frühern substituirt werden solle.

33. Jeder der hohen kontrahirenden Theile verspricht, in seinem und seiner Nachfolger Namen, genau

(Hiebei eine Beilage.)

Beilage zu Nr. 101. der Bremer Zeitung.

Sonnabend, den 11. April 1818.

alle die Bestimmungen zu beobachten, über welche man in den vorstehenden Artikeln sich vereinigt hat.

34. Die Ratifikationen des gegenwärtigen Konkordats sollen zu Rom innerhalb 14 Tagen, von dem der Unterzeichnung angerechnet, ausgewechselt werden.

35. Sobald die Ratifikation des Konkordats erfolgt ist, soll die Vollziehung desselben zwei ausgezeichneten Personen anvertraut werden, wozu Se. Heil. die eine und Se. Maj. die andere ernennen wird, welche alsdann von den hohen kontrahirenden Theilen mit den nöthigen Vollmachten zu versehen sind.

Urkundlich dessen haben die vorgenannten Bevollmächtigten gegenwärtiges Konkordat unterzeichnet und ihr Siegel beigedruckt.

So geschehen Terracina, am 16. Februar 1818.

(L. S.) E. Card. Consalvi.
(L. S.) Cav. L. de'Medici.

Vermischte Nachrichten.

Das Oppositionsblatt vom 31. März enthält „Noch ein Wort über Hn. v. Kotzebue's politische Aeußerungen," welches also beginnt: „Wir haben letzthin in Nr. 51 und 52, in Beziehung auf Hn. v. Kotzebue's auffallende Aeußerungen, gefragt, ob es denn möglich sei, daß Hr. v. Kotzebue nicht sehe, oder ob er nicht sehen wolle? Aus Nr. 34. seines Wochenblattes ergiebt sich, daß beides der Fall ist. Er sieht nicht, und will nicht sehen." —

Die Neue Speyerer Zeitung vom 28. März enthält folgende freundliche Bitte an Herrn v. Kamptz:

„Des Ansehns und Obherrscheramts
Vorrecht, vom Ururahnherrn stammts,
und allen Edelmuth entflammts
mehr als die Wohlfahrt des Gesammts.
Fest mit Gewalt und Arglist rammts
sein morsches Bollwerk, und umschlammts.
Nun gar durch Preßzwang preßt und klammts;
was Wohlfahrt wünscht, drängts und verdammts;
dem dolcht es Ehr' und Glück, den schrammts. —
Sprich doch zum Frieden, edler Kamptz!"

Der Esel und der Bock.

Wie wunderlich ist doch der Lauf der Welt;
Ein Nestor bleibt zu jung, um ihn recht auszulernen.
Bei Hofe war einmal ein Esel angestellt,
Und ging geschmückt mit Titeln und mit Sternen,
Im Reich der Thiere, in der Fabelzeit,
Wie sich von selbst versteht bei klugen Leuten.
Ich hoffe, die Censur wird auf die Wirklichkeit
Nicht mein bescheidnes Märchen deuten.
Der Esel war besondrer Art,
Er steckt' in alles seinen Bart,
Und wollte alles reformiren,
Besonders durch die Polizei
Den Staat am Gängelbande führen.
Ihm war der Thiere Mancherlei
Der größte Greuel auf der Erden:
Sie sollten alle Esel werden.
Drum war sein ewiges Geschrei:
Es drohten heimliche Gefahren
Des edlen Löwen Heldenthron;
Jedoch die Esel würden schon
Durch ihre Weisheit ihn bewahren.
Allein sein Evangelium
Erregte großes Misbehagen
Beim ganzen thierschen Publikum.
Verwundert hört man Jeden fragen:
Was maßt der graue Herr sich an?
Wird Keiner auf das Maul ihm schlagen?
Ein Mordspektakel flugs begann:
Man zupft' ihn bei den langen Ohren,
Sie kuckten überall heraus;
Der Staatserretter ward geschoren,
Die Spötter machten's ihm zu kraus,
Er gab sich endlich selbst verloren.

Da kam zu seinem größten Glück
Sein Freund, ein alter Bock zurück,
Der wunderbare Reisen machte,
Der in der Zotiaken Land
Und an der Wischiwaschen Strand
Die Blüthen seines Geistes brachte,
Und hier Ruhm und Verehrung fand.
Der stänkerte jetzt um die Großen,
Laut führend ein gewaltig Wort:
Und wie er sonst zum Possen wol geflossen,
So trieb er amtlich jetzt die Bockes-Kurzweil fort.

Sein Dasein hatte Grauchen kaum vernommen,
Als wie mit frischem Quell die Hoffnung ihn beträuft.
Sei herzlich, ruft er aus, Verehrtester mir willkommen!
Wie ein Ertrinkender die Hand des Freundes greift,
Der zur Errettung ihm herbeigeschwommen,
Als alle Hoffnung schon verschwunden war,

Begrüß' ich dich. Wie schön in allen Stücken
Wir beide uns zusammenschicken!
Dein unvergleichlich Hörnerpaar
Ergänzet meinen breiten Rücken.
Mein Hauptschmuck ist ein schlaffer Quark;
Der deinige, Gottlob, noch recht gesund und stark.
Will Deutschland wieder einen Sühnbock hudeln,
Dich pack' es an: es wird sich schön besudeln!
Jetzt bin ich jedes Siegs gewiß,
Was auch für kecke Feinde dräuen:
Denn kann ich grob, so kannst du witzig schreien.
Die Isis wollen wir, die trockne Nemesis,
Mit unserm Dick und Dünn verdrängen.
Wir lassen nicht die Köpfe hängen,
Wie sehr das Volk auch lärmt und tobt.
Und können wir uns selbst nicht bergen;
Noch soldet ja, der Himmel sei gelobt,
Der Staat mir meine theuren Schergen.
Auch meine Vettern sind bereit
(Ihr Adel stammt aus grauer Zeit)
Uns beizustehn mit Prügelstöcken,
Womit sie Manchen schon gebläut!
Frisch auf! die Ehrenbahn ist weit:
Es bleibt der Sieg den Eseln und den Böcken.
Und hier ist meiner Fabel Schluß.
Doch an dem Sittenspruch, womit sie enden muß,
Blieb' ich doch auch nicht gerne stecken.
Die Fabel lehrt — verwünschter Streich! —
Was lehrt sie wol? Wer hilft mir gleich?
Ei nun so mag die Fabel lehren,
Daß in der Thiere weitem Reich
Man Esel trifft von Rang und Ehren;
Und daß es ungezogen ist,
Und grob und bäurisch, daß ihr's wißt!
Dergleichen Esel so zu scheren,
Als wenn's gemeine Esel wären.

Anzeigen.

Angekommene und abgegangene Schiffe.

BREMEN, den 9. April. — Auf der Weser angekommen:
Kapt. L. Peterson, Mary & Jane, v. Charlestown.
— Michael Hansen, Anna Sophia, v. Bergen.
Wind S. W.

(Oeffentlicher Verkauf.) 20,000 Pfund westindischer Sirop von besonderer Güte, welche bereits unten angekommen, sollen im Laufe künftiger Woche in Auktion verkauft werden durch die Mäkler Münter und Thorbecke.

(Oeffentlicher Verkauf.) An einem näher zu bestimmenden Tage, auf Verordnung des Hrn. C. W. Wüste, durch Mäkler Finke:
70 Puncheons Leward Rum.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Dienstag, den 21. dieses, sollen unter näherer Anzeige 74 Kisten weiße und gelbe direkt gekommene brasil. Zucker, öffentlich verkauft werden, und sind Proben davon zu haben, bei Mohr und Thorbecke,
Mäkler.

(Berichtigung, den Dienst der Bürgerwehr betreffend.) In der an die wehrpflichtigen Bürger gestern erlassenen Aufforderung lese man anstatt „vom 1. Januar 1793 bis zum 1. März 1783 geborenen" u. s. w. — „vom 1. März 1783 bis 31. December 1793 geborenen" u. s. w.

Danach haben sich sämmtliche im Laufe des Jahres 1793 geborene Wehrpflichtige gleichfalls jener Aufforderung gemäß zum Appell einzufinden.

(Berichtigung.) Wenn der Zahnarzt, Herr Lichtenstein, glaubt, dass in einem Zeitraume von 15 Jahren, oder überhaupt seit der bekannt gemachten Anleitung des Hn. Laforgue, keine Verbesserungen beim Einsetzen künstlicher Zähne gemacht worden wären, so irrt er sehr. Die Kunst ist in diesem Fache so wie in allen andern fähig, immerwährende Fortschritte zu machen, und ich schmeichle mir in dieser Hinsicht kein müssiger Zuschauer geblieben zu sein, indem ich nicht wenig zur Vervollkommnung unserer Kunst beigetragen habe, wovon Jeder sich beliebig überzeugen kann.

Schliesslich bemerke ich noch, dass Diejenigen, welche mit ihrem Zutrauen mich gütigst zu beehren gedenken, ausser vorzüglicher und solider Arbeit, auch noch einen sehr moderaten Preis zu erwarten haben.

MATTHIAS LEVESTAMM,
königl. dänischer Hofzahnarzt,
logirt im Hotel Philadelphia.

(Zu verkaufen.) Gestern erhaltene frische englische Austern, frisches Wild, Braunschweiger Schlackwürste, die sehr gut zum Versenden sind. Auch habe ich sehr schöne Norweger eingemachte Kronsbeeren erhalten. Ich bitte um gütigen Zuspruch.
Christian Otto Wittwe,
Kathrinenstraße Nr. 38.

(Miethgesuch.) Ein gut eingerichtetes Wohnhaus mit mehreren heitzbaren Zimmern und Hofraum, an einer lebhaften Strafse in der Mitte der Altstadt, auf Freimarkt oder auch noch früher.

Wer ein solches auf mehrere Jahre zu vermiethen hat, mache gefälligst baldige Anzeige davon bei Joh. Christ. Hanewinkel,
Martinistrafse Nr. 46.

Bremer  Zeitung.

N.° 102. Sonntag den 12. April 1818.

Deutschland.

Frankfurt, den 3. April. — An die Stelle des nach Wien zurückkehrenden kaiserl. österreichischen Legationsraths Friedrich v. Schlegel, ist der bisherige österreichische Geschäftsträger zu München, v. Wessenberg, als Legationsrath zu der österreich. Bundestagsgesandtschaft versetzt. — Der vormalige königl. niederländische Bundestagsgesandte, Baron v. Gagern, privatisiret jetzt zu Soden in hiesiger Gegend, und wird seine Muße der Ausarbeitung von mancherlei historischen Werken widmen, daher er seine völlige Entlassung aus niederländischen Diensten begehrt hat. — Als Verfasser der von dem Adel der Herzogthümer Berg und Kleve dem Fürsten Staatskanzler v. Hardenberg zu Engers überreichten und so viel Aufsehen erregenden Denkschrift, wird der hiesige Dr. Schlosser genannt, und zugleich dem hier privatisirenden vormaligen Minister, Freiherrn v. Stein, ein bedeutender Antheil an deren Inhalt zugeschrieben. (N. C.) Das Letztere bezweifeln wir. D. H.

* Minden, den 6. April. — (Eingesandt.) — Die Redaktion des zu Hamburg herauskommenden deutschen Beobachters, verstattet einem Jeden, der zu ihrer Fahne und Farbe sich bekennt, die unbedingteste Redefreiheit, wobei es nicht immer ohne verletzende Persönlichkeiten abgeht. Es wäre dagegen nichts zu erinnern, wenn nur auch dem Verletzten, — von welcher Parthey er sey — ein gleich freier Spielraum zur Vertheidigung gestattet würde. Daß dies aber nicht geschehe, beweißt, unter andern, der ganz verstümmelte und für seinen Zweck unbrauchbar gemachte Abdruck einer von mir unterm 2. vorigen Monats jener Redaktion eingesendeten Gegenrede in Nr. 613 des gedachten Blattes. Ich bin daher gezwungen, meinen Worten auf anderm Wege die Publizität zu verschaffen, welche ihnen dort verweigert wird, und hoffe, daß Ew. Wohlgebornen die Güte haben werden, durch Aufnahme der vorerwähnten, hier folgenden Gegenrede, in der Gestalt, wie ich sie dem Beobachter einsendete, den vollständigen Abdruck dort aber nicht erreichen konnte, mir dazu behülflich zu sein.

Gegenrede.

In Nr. 605 dieses Blattes befindet sich ein letztes Wort des sogenannten Westphalius Eremita und in diesem Worte ein, auf Unwahrheit beruhender, hämischer Ausfall gegen den Unterzeichneten.

Es heißt da nämlich, indem von den verschiedenartigen Gegnern des Benzenbergschen Buchs über Verfassung geredet, und, wie in jedem derselben angeblich seine Individualität sich ausgesprochen habe, bemerkt wird:

„So fand Regierungs-Rath Koppe alles, namentlich auch die Ansichten über die Religion des Staats und über die Priesterherrschaft ganz vortrefflich; nur das unseelige Regieren von unten und die Kritik der Besoldungen misfielen ihm.“ —

Daß ich den Benzenbergschen Sätzen über Staats-Religion und Priesterherrschaft beigestimmt, und noch beistimme, hat seine Richtigkeit: eben so meine innigste Liebe unsers Protestantischen Freiheits Kleinods, und mein herzlicher Haß Geistlicher Zwingherrschaft, wie Jeder andern.

Wer aber meinen Aufsatz in Nr. 89 ff. des westphälischen Anzeigers v. 1816 gelesen hat, der weiß, daß ich, weit entfernt, alle übrigen Benzenbergschen Ansichten, außer den beiden, welche der Eremit hämisch aushebt, zu billigen, wesentlich und hauptsächlich gegen die von Herrn Benzenberg vertheidigte Aristokratie des Grund-Eigenthums, gegen verschiedene seiner Ideen über Majorate, gegen die National-Repräsentation in zwei Kammern, endlich gegen die Geringschätzung der Provinzialstände im Verfassungswerk als Widersacher aufgetreten bin, und daß die Erörterung dieser Gegenstände $\frac{10}{28}$ des ganzen Raumes füllt, wärend von

der Unzuläßigkeit des Selbstregierers im Volke (NB. in unserem Volke und außerhalb der Grenzen des Kommunalwesens, und der ersten schiedsrichterlichen Instanz), nur in wenigen ernsthaften, so wie über die Benzenbergsche Kritik der Besoldungen nur in noch wenigern scherzhaften Worten beiläufig die Rede war.

Wer indessen jenen Aufsatz nicht las, und nur aus obiger Aeusserung des Eremiten mich zu beurtheilen Gelegenheit fand, für den haben zwei Pinselstriche dieses Vermummten mich als einen jener seelenlosen und nichtswürdigen Egoisten hingestellt, denen alles recht ist in öffentlichen Dingen, insofern nur der Einfluß ihrer Stelle, oder ihre Besoldung unbeeinträchtigt bleibt.

Ueber die Redlichkeit solches Verfahrens zu urtheilen, überlasse ich dem Publikum; es nicht mit Stillschweigen zu übergehen, glaubte ich mir schuldig zu sein.

Welche Art der Mummerei irgend ein Literatus übrigens mit dem Publikum treibe, ob er sich X oder Y nenne, ob er in eine Einsiedler-Kutte oder in einen Schaafspelz krieche; so lange die Diskussion sich auf Sachen beschränkt, kann es gleichgültig sein.

In dieser Sphäre gilt das non quis, sed quid. Nicht so bei Angriffen auf Personen, und Verunglimpfung von Namen.

Wer auf einige Ritterlichkeit Anspruch macht, wird beides vermeiden, wenn er nicht zugleich Person gegen Person zu stellen geneigt ist, und Namen gegen Namen. — Minden, den 2. März 1818. — Koppe, königl. preuß. Regierungsrath. —

Berlin, den 7. April. — Der aggr. Sekondelieutenant Carl Heinrich Grüner des 4. Husaren-Regiments (1. schles.) ist am 17. d. M. wegen der vorgeblich im Duell geschehenen Tödtung des pensionirten Rittmeisters v. Gaffron seines Amtes als Offizier entsetzt, der Krieges-Denkmünze verlustig erklärt und zu lebenswierigem Festungsarrest verurtheilt worden.

Unsre Zeitungen melden: „Zwischen dem Fürsten Czartorisky und dem General Paz hat der lange angekündigte Zweikampf am 12. bei Warschau doch statt gefunden, und der Fürst eine leichte Schußwunde erhalten. Kaiser Alexander beehrte denselben hernach mit einem Besuch."

Die Hrn. Bader und Gerber geben jetzt Gastrollen auf dem hiesigen Theater.

In der Königsberger Zeitung macht der General v. Borstel folgendes bekannt: Das zwischen den Militär- und städtischen Behörden zu Danzig statt gefundene Einigungs-Geschäft, über eine bis zum 1. Mai k. J. dauernde, den Mieths- und Holzpreisen angemessene Servis-Erhöhung, hat nicht wie hier zu Königsberg ein fruchtloses, sondern ein für beide Theile gleich erfreuliches Resultat gehabt. Das Militär jeden Grades kann hernach ohne bedeutenden Zuschuß, sich seine Wohnung selbst besorgen, ohne den Hausbesitzern fernerhin, durch Natural-Einquartierung lästig fallen zu dürfen.

Frau v. Krüdner hat am 25. v. M. die russische Grenze betreten.

Stuttgart, den 5. April. — Der bisherige Kanzleidirektor der ersten Abtheilung des Geh. Raths, v. Leypold, ist zum wirklichen Staatsrath u. ordentl. Mitglied des Geh. Raths ernannt worden.

Vom Main, den 6. April. — Das in einem öffentlichen Blatte verbreitete Gerücht, daß ein päbstlicher Nuncius nach Frankfurt kommen werde, um den Verhandlungen über die Angelegenheiten der Katholiken beizuwohnen, scheint, und wir hoffen es, ungegründet zu sein.

Großbrittannien.

London, den 7. April. — Diesen Abend wird die in der gestrigen Geheimenrathssitzung gutgeheißne Vermählung der Prinzessin Elisabeth mit dem Erbprinzen von Hessen Homburg vollzogen. — Der Herzog von Clarence wird sich dem Vernehmen nach mit der Prinzessin Adelheid von Sachsen Meiningen (geb. den 13. Aug. 1792) vermählen.

Der neuste Bericht über die Gesundheit des Königs lautet wie gewöhnlich.

Die preußische Anleihe von fünf Mlu. Pf. Sterl. ist in voriger Woche mit dem Hause Rothschild & Comp. abgeschlossen worden. Sie wird mittels einer jährlichen Rimesse, welche als Tilgungsfond in die englische Bank gelegt wird, in 36 Jahren zurückgezahlt. In Preußen werden andere Sicherheiten und ein königl. Bon gegeben. Die jährlich Zinsen zu 5 pCt. sind in London zahlbar. Das Kapital ist folgendermaßen ertheilt:

2,500,000 Pf. zu 70, — 10 pCt. monatlich, vom 1. Mai an.

1,250,000 Pf. zu $72\frac{1}{2}$, — 10 pCt. monatlich, vom 1. Juli an.

1,250,000 Pf. zu 75, — 10 pCt. monatlich, vom 1. Oktober an.

Die Zinsen laufen vom 1. April an, und für schnelle Zahlung wird ein jährliches Disconto von 5 pC. bewilligt.

Dieser Fonds ist am Freitag theilweise zu 75 verkauft worden.

Nach Briefen aus S. Helena vom 26. Januar nimmt Napoleons Gesundheit sichtlich ab, weil er sich keine Bewegung machen will. Ueberdem ist er so mürrisch, daß es Niemand mehr aushalten kann. Der Gen. Montholon, dessen Gattin vor kurzem von einem Knaben entbunden worden ist, soll, als er ihm zu verstehen gab, daß er Lust habe, nach Europa zurückzu-

kehren, die Antwort erhalten haben: „Sie haben bisher gezeigt, daß Sie mir ergeben sind, warten Sie nur ein Jahr noch; dann können Sie mit Ehren zurückkehren; dann werde ich Niemand mehr Unruhe machen.

Die Einkünfte des letzten mit dem 5. d. abgelaufenen Vierteljahres übersteigen die im nämlichen Viertel des vorigen Jahres um 738,995 Pf. Die Einkünfte betrugen nämlich in diesem Zeitraum

	1817			1818.	
Douanen	1,912,286	Pf.	—	2,003,664	Pf.
Accise	4,642,055	—	—	5,151,806	—
Stempel	1,492,611	—	—	1,588,759	—
Posten	342,000	—	—	336,000	—
Indirekte Steuern	868,104	—	—	917,414	—
Grundsteuer	154,550	—	—	178,295	—
Verschiedne Aufl.	98,595	—	—	78,270	—
	9,510,211		—	10,249,207	Pf.
Rückstände von der Vermögenssteuer	1,023,718		—	254,290	—

Die Nachricht, daß der Mensch, welcher nach Wellington geschossen hat, verhaftet worden sei, wird, obgleich alle Pariser Blätter davon schweigen, nicht mehr bezweifelt. Auch in den Niederlanden sind mehrere Personen eingezogen worden, die um den Anschlag gewußt haben sollen. Das Ganze wird sich nun hoffentlich bald aufklären.

Stocks den 6. April 3 pCt. 80⅜.

Frankreich.

Ueber das Halten der Schweizertruppen, welches schon längst von der Nation gemißbilligt wurde, ist bei Veranlassung des Budgets, auf dem sie mit 4 Mill. Fr. stehn, ein ernstes Wort geredet worden. Hr. Casimir Perrier sagte in der Deputirtenkammer am 2. d. unter andern: „Tapferkeit und gute Mannzucht machen die Schweizer zu vortrefflichen Hülfstruppen; allein daraus folgt nicht, daß es durchaus nothwendig sei, mit großen Kosten Truppen, deren Gebrauch im Kriege, wie Jedermann weiß, sehr beschränkt ist, lange Friedensjahre hindurch zu unterhalten. Die Kapitulationen, könnte man sagen, sichern uns die Neutralität der Schweiz, und wir können einen ganz beträchtlichen Theil unserer Grenzen unbewacht lassen. Jede Nation hat ein mächtiges Interesse, wenn es kann, die Neutralität ihres Gebiets aufrecht zu halten; allein wenn sie sich über ein Interesse dieser Art verblendet, oder wenn ihre Kräfte mit der Unternehmung, welche ihre Rechte angreift, nicht im Verhältniß stehn, dann hat sie Ursache, die einer solchen Hülfsquelle dargebrachten Opfer zu bereuen. Die Thatsachen, welche für diese Meinung sprechen, sind so neu, daß es unnöthig wäre, daran zu erinnern. Kurz, meine Herren, Einige murren ganz leise, Andre scheuen sich nicht, ganz laut zu sagen, daß die fremden Truppen, die in einem despotischen Staate den allgemeinen revolutionären Geist unterdrücken können, wohl auch in jedem andern, zumal im unsrigen, die Wirkungen des partiellen und vorübergehenden Gährungsstoffs der Partheien aufhalten können. Diese Meinung, welcher die Erfahrung widerspricht, ist die größte Verläumdung gegen unser Volk, und den erhabenen Monarchen, der an seiner Spitze steht. Wie kann man es wagen, zu 30 Mill. Menschen zu sagen, eine Handvoll fremder Truppen sei das nothwendige Unterpfand ihrer Treue? Wie kann man es wagen, zu 30,000 M. der königlichen Garde, ja zum ganzen Heere zu sagen, daß sie einigen waffenlosen Partheigängern ohne Hülfstruppen nicht zu widerstehn vermochten? Wie kann man es wagen, dem Monarchen, welcher uns die Verfassung gegeben, zu sagen, dieses Unterpfand unseres Glücks, dieses Denkmal seines Ruhms könne nur durch einen Wall fremder nicht französischer Bajonette beschützt werden.

In einer Zeitschrift, die historische Bibliothek betitelt, liest man folgenden sehr lächerlichen aber höchst traurigen Vorgang: „In dem Frühjahr 1817 wurden in Villefranche alle Offiziere und Unteroffiziere, die auf halbem Solde standen, oder ihren Abschied hatten, als gefährlicher Meinungen verdächtig, verhaftet. Der Unterpräfekt, Hr. Montrichard, hatte den Befehl dazu gegeben, mit obigem Grunde seiner Weisung. Sechzehn von den Verhafteten saßen sieben und zwanzig Tage in dem Gefängnisse und erhielten dann ihre Freiheit wieder, ohne daß man ihnen den geringsten Vorwurf hätte machen können. Nur der Kapitän Belu ward zurückbehalten, und zwar, wie wir bald erfahren werden, aus guten Gründen. Im Verhöre, das man mit ihm anstellte, ergiebt sich sein Verbrechen aus folgenden Fragen und Antworten:

Fr. Haben sie Ihr Pferd nicht Kosak geheißen?

A. Dem ist so; Sie erinnern mich daran.

Fr. Wie konnten Sie aber Ihrem Pferde einen Namen geben, der allen guten Franzosen theuer ist?

A. Ich hatte es von einem russischen Offizier gekauft, und hieß es Kosak, wie ich es Normann würde geheißen haben, wäre es aus der Normandie gewesen.

Fr. Sie haben dadurch ein Volk beleidigt, dessen Muth Frankreich zum Theil die Wiederherstellung seiner legitimen Regierung verdankt.

Belu, sagt das Blatt, aus dem wir diesen Auszug liefern, war wie vernichtet, und konnte kein Wort mehr sprechen. Er sollte vor das Prevotalgericht gestellt werden, starb aber zur rechten Zeit. Er zählte zwanzig rühmliche Dienstjahre.

Gegen die Behauptung gewisser Personen: der König sei nicht Royalist, soll Fürst Talleyrand sich geäussert haben: der sei König dies allerdings; er sei erstlich emigrirt gewesen, er habe die Vendée unterstüzt, habe wärend der Wiedererscheinung Buonapartes kein Amt bekleidet, habe die Additionalakte nicht unterzeichnet, sei nicht auf dem Marsfelde gewesen, habe sich in Gent aufgehalten, und — mehr bedürfe es wohl nicht, um Royalist zu sein.

Schweden.

Stockholm, vom 31. März. — Heute haben die Personen der königl. Familie, jede für sich und umgeben von ihrem Hofe, die feierliche Beileidsbezeugung über den tödtlichen Hintritt Königs Karl XIII. von den Reichsständen, allen Korps und Kollegien, wie auch von dem fremden diplomatischen Korps, und den präsentirten Damen angenommen.

In Hinsicht der dem Könige und seinen Nachkommen für die Bezahlung der auswärtigen Reichsschuld bewilligten ewigen Rente hat Se. Majestät folgendes Schreiben an den Staats-Ausschuß der Stände erlassen:

„Der König hat mit lebhafter Genugthuung eine neue Probe der zärtlichen Sorgfalt Seines Hochsel. Herrn Vaters für Dessen Person und Vortheile, mittelst der dem Staats-Ausschuß der Stände unterm 23. leztverwichenen Dezembers zugefertigten königl. Proposition über einen Anschlag von 600,000 Franken in Metallwerth von der dem Könige und seinen Nachfolgern auf dem schwedischen Thron am Reichstage im Jahre 1815 zugelegten Ersatzsumme von 200,000 Bankthalern, in Erfahrung gebracht. Da Se. Maj. gleichwol, unter den mehrern unumgänglichen Ausgaben, welche die Beiträge der Nation erfordern, so wenig bei dieser als jeder andern Gelegenheit, wo eine Privat-Aufopferung Ihrer Seits dem Vaterlande einigen Vortheil bereiten kann, einen Augenblick anstehen, das Beispiel der Selbstverläugnung zu geben: so wollen Se. Majestät hiermit Ihres Hochsel. Herrn Vaters vorbemeldete gnädige Proposition zurückgenommen haben, wodurch folglich alle von dem Staats-Ausschuß in dieser Hinsicht vielleicht schon genommene Maasregeln wegfallen. Se. Maj. halten sich überzeugt, daß der Staats-Ausschuß aus diesem Beschlusse eine erneuerte Veranlassung schöpfen werde, um nach einer ruhigen Prüfung der Hülfsquellen und Bedürfnisse des Reichs durch seine Anschläge Sr. Maj. die Möglichkeit zur Erhaltung dieser und zur Befriedigung jener zu bereiten. Se. Majestät verbleiben u. s. w.

Karl Johann.

G. af Wetterstedt."

Ein Stockholmer Blatt enthielt am 28. März folgenden Vorschlag zum Text der Krönungs-Predigt: „Siehe, ich setze Dich heute dieses Tags über Völker und Königreiche, daß Du ausreißen, zerbrechen, zerstören und verderben sollst, und bauen und pflanzen." Jerem. Kap. 1. Vers 10. – (H. Bl.)

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Newyork, den 7. März. — Der spanische Bothschafter hat eine lange Darstellung der gegenwärtig zwischen Spanien und den Vereinigten Staaten obwaltenden Mißhelligkeiten bekannt gemacht. Diese Mißhelligkeiten, sagt er, hätten nicht entstehen können und würden nicht vorhanden sein, wenn man ehrlich, gerecht und besonnen verfahren wäre. Er behauptet, daß die Regierung der Vereinigten Staaten Mirandas Expedition unterstüzt und Spaniens Schwäche während des Kampfs mit Bonaparte benuzt habe, um diese Unternehmung sowohl, als andre gegen das spanische Gebiet zu befördern, und daß sie dies bis auf den heutigen Tag gethan hätte; daß ferner die Kaper, welche den spanischen Handel auf alle mögliche Weise beeinträchtigt, immer einen Zufluchtsort in den amerikanischen Staaten gefunden und der Präsident alle desfallsigen Beschwerden von Seiten Spaniens, mit zweideutigen Protestationen beantwortet habe — lauter Thatsachen die weltbekannt wären.

Literatur.

1) Frankfurt am Main 1817. Geschichtliche und rechtliche Darstellung der in dem fürstl. lippe-detmoldischen Lande rechtmäßig und vertragsmäßig bestehenden, jedoch dem Lande vorenthaltenen landständischen Verfassung und der pflichtmäßigen aber vergeblichen Schritte der Landstandschaft die Wiederherstellung herbei zu führen. Der hohen deutschen Bundesversammlung mit angehängter Bitte ehrerbietigst überreicht von dem Bevollmächtigten der Landstände von Ritterschaft und Städten des Fürstenthums Lippe-Detmold. Mit Anl. 1—10. S. 56 Fol.

2) Lemgo 1817. Kritische Beleuchtung der von Seiten der Landstände von Ritterschaft und Städten des Fürstenthums Lippe der hohen deutschen Bundesversammlung übergebenen Druckschrift unter dem Titel: rc. Verfaßt von dem fürstl. lippischen Archivrath C. G. Clostermeier zu Detmold. S. 126 und 60 Fol.

* Es ist in diesen Blättern verschiedentlich von den zwischen der Durchlauchtigen Fürstin Regentin zur Lippe und ihren Landständen obwaltenden Differenzen die Rede gewesen. Obige Schriften setzen uns in den Stand,

unsern Lesern eine kurze unpartheiische Darstellung von der wahren Lage der Sache mitzutheilen.

Im Fürstenthum Lippe bestanden zur Zeit der Auflösung des deutschen Reichs unbestritten Landstände von Ritterschaft und Städten, die sich in zwei Kurien theilten, deren erste die adlichen Besitzer von Rittergütern, die andre die Deputirten der landtagsfähigen Städte, bildeten.

Diese Landstände hatten unbestritten das Recht bei der Gesetzgebung in Steuersachen, mitzuwürken. Sie behaupten ein gleiches Recht entscheidender Mitwürkung bei allen übrigen Gegenständen der Gesetzgebung, welches jedoch von der Regierung nicht zugegeben, sondern nur eine berathende Stimme eingeräumt wird.

In früheren Zeiten haben die Landstände wohl unstreitig mannigfach zum Besten des Landes gewürkt. Zu den Landeslasten konkurrirten meistentheils die Ritterschaft oder vielmehr die Besitzer adlich freier Güter, deren Zahl sich auf 90 beläuft, die Städte und das platte Land, jeder mit einem Drittheil. In späteren Zeiten aber hat die Ritterschaft sich den öffentlichen Lasten möglichst zu entziehen gesucht; die Städte folgten diesem Beispiel, und die größte Last fiel auf das platte Land. Ein merkwürdiges Beispiel des Benehmens der Landstände in dieser Hinsicht, liefert das Gutachten derselben vom 23. Dec. 1747, worin sie dem Landesherrn einen Kopfschatz mit folgenden Worten antrugen: „Weil der unumgänglichen Landesangelegenheiten halber „bereits im vorstehenden eine dem erschöpften Lande zur „schweren Last liegende Summe angeleget ist; haben „Status zur thätlichen Bescheinigung ihrer ad proposi-„tionem tertiam im unterthänigsten Gutachten kontestirten ohnbeschränkten Devotion kein thunlicher Mittel „zu ersinnen gewußt, als citra consequentiam vor diesesmal pro sublevando einen Kopfschatz in Vorschlag „zu bringen, wovon einzig und allein der Adel „sammt Frauen und Kindern nebst Bürger-„meistern und Rathsherren der zum Landtag „gehenden Städte mit ihren Frauen und „Kindern auszunehmen, übrigens der Schatz von „den Beamten und Special-Einnehmern an den landschaftlichen Receptor, von diesem aber ad manus illu-„strissimi Regentis zu liefern wäre."

Vom Jahr 1694 bis zum Jahr 1788 hat die Ritterschaft zu keiner öffentlichen Anlage etwas freiwillig beigetragen. Die im J. 1788 eingeführte Personensteuer ist seit 1694 die erste wieder auf alle Klassen der Landesbewohner gelegte Landessteuer.

Im J. 1793 mußte ein Reichskontingent gestellt werden; die dadurch veranlaßten Kosten betrugen für das Jahr 20500 Thlr. Die Ritterschaft verstand sich nur zu einem Don gratuit von 500 Thlrn., wozu noch sämmtliche Besitzer eximirter Güter mitsteuern mußten. Die herrschaftliche Rentkammer übernahm von dieser Summe 11000 Thlr., das übrige mußte von den der Rittersteuer nicht unterworfenen Freien, den Städten und dem platten Lande getragen werden. Die auf das Land zu vertheilenden Kriegskosten für das Jahr 1794 betrugen 70000 Thlr. Hievon übernahm die Ritterschaft 2500 Thlr. Die fünf Städte Lemgo, Horn, Blomberg, Salzufeln und Detmold trugen 24643 Thlr., und die zur Rittersteuer nicht pflichtigen Freien 5000 Thlr. Fürstliche Rentkammer übernahm 21000 Thlr., das übrige fiel auf das platte Land. In diesem Verhältniß wurden sämmtliche Kriegskosten bis zum Jahr 1812 von den Betheiligten getragen. In diesem Jahr aber griff die Fürstin Regentin durch, und zog alle Staatsbürger ohne Unterschied des Adels, der Städte, und des platten Landes, nach dem Verhältniß ihres Einkommens zu der angeordneten Kriegssteuer bei. Hatte nun gleich die Fürstin Regentin diese und andre Steuern seit der Auflösung des Reichsverbandes aus eigner Autorität, ohne die Einwilligung der Landstände zu suchen, angelegt, so flossen sie doch in die Landes- und Kriegssteuerkasse, welche von landständischen Deputirten verwaltet wurde.

Unsrer Ansicht nach war die Fürstin Regentin ungeachtet der ihr zu Theil gewordenen Souveränetät (S. Nr. 87) wohl nicht ermächtigt Steuern anzulegen; allein sie hat sich zu dieser durchgreifenden Maaßregel wohl genöthigt gesehen, um eine möglichst gleiche Vertheilung der öffentlichen Lasten über alle Staatsbürger zu bewürken, wozu die Landstände vorzüglich die von der Ritterschaft wohl schwerlich die Hände geboten haben würden.

Diese und andre von der Fürstin Regentin aus eigner Autorität angelegte Steuern wurden jedoch, sobald die Ausgaben wegfielen, zu deren Bestreitung sie bestimmt waren, wieder aufgehoben.

Im Jahr 1807 hat die Fürstin Regentin aus eigner Autorität das Leibeigenthum aufgehoben. So preiswürdig die Sache an sich ist, so wird doch jeder Rechtskundige damit einverstanden sein, daß die Fürstin Regentin zu einer solchen, so tief in das Vermögen der Berechtigten eingreifenden Maaßregel einseitig ohne Zuziehung der Landstände nicht berechtigt war. Ob aber, wenn sie diese gefragt hätte, je etwas aus der Sache geworden wäre?

Desto weniger kann aber das Recht der Fürstin Regentin bezweifelt werden, den bei den Stadtgerichten statt gefundenen reichskonstitutionswidrigen, proceßverzögernden Gebrauch der Nullitäts-, Restitutions- und Revisionsmittel, abzustellen, und statt deren den reichsgesetzmäßigen Instanzenzug anzuordnen. Die Magistrate der Städte, welche bei der Erhaltung jenes Mißbrauchs interessirt waren, haben in die Abstellung desselben auf die von der Fürstin Regentin auf dem Landtag von 1805 nicht willigen wollen.

Seit dem Jahre 1814 haben nun die Landstände verschiedentlich bei der Fürstin Regentin darauf angetragen, daß sie in ihre vorige völlige Würksamkeit wieder hergestellt werden möchten. Letztere hatte dies aber verschiedentlich abgelehnt, indem sie erst abwarten wolle, was die öffentlichen Angelegenheiten Deutschlands für einen Gang in Hinsicht der landständischen Verfassungen deutscher Länder nähmen.

Gegenwärtig ist die Lage der Sache folgende: Die Fürstin Regentin sieht die bisherige landständische Verfassung des Fürstenthums Lippe rechtlich als nicht mehr bestehend und als durch ihren Beitritt zum Rheinbund aufgehoben an; jedoch will sie dem Lande eine zeitgemäße Verfassung geben; und dabei die bisherigen Landesgrundgesetze berücksichtigen, auch die Stände über die zu gebende Verfassung hören. Da aber diese Verfassung eine repräsentative Verfassung sein soll, eine Verfassung, in welcher das ganze Volk seine Vertreter haben soll, die bisherigen Landstände aber nur Vertreter des Adels, allenfalls der Besitzer der adlich freien Güter, und der landtagsfähigen Städte waren; so will die Fürstin Regentin vor allem den auch der Volksvertretung berichtigt wissen, um den solchergestalt ausgemittelten Volksvertretern ihre weitere Willensmeinung in Betreff der künftigen Verfassung vorzulegen und sie darüber zu hören.

Zu dem Ende hat die Fürstin Regentin im März 1817 den Ständen ein Project, über die künftige Volksvertretung vorgelegt, nach welchen selbige aus 21 Personen bestehen soll, deren sieben von der adelichen und bürgerlichen Besitzern der bisherigen landtagsfähigen Güter und von den Bevollmächtigten der Stifterkappel, wie auch des Klosterguts Falkenhagen, aus der Mitte derselben, sieben von den Städten Lemgo, Horn, Blomberg, Uflen, Detmold, Bertrug, wie auch dem Flecken Lage, und sieben von den Bewohnern der übrigen Flecken und des platten Landes gewählt werden sollen.

Die Landstände hingegen wollen sich auf nichts eher einlassen, als bis die bisherige landständische Verfassung unumwunden, als noch bestehend anerkannt worden, und alsdann sämmtliche von der Fürstin Regentin seit 1806 erlassene Verordnungen einer Revision unterwerfen. Sie erklären sich übrigens nicht abgeneigt, in dem Zeitgeist gemäße Modificationen einzugehen.

Mögen nun auch die Landstände in Ansehung des größten Theils ihrer Forderungen das strenge Recht für sich haben, so würden sie doch wohl thun vor diesem strengen Recht, weil es mit dem Zeitgeist in Widerspruch ist, nachzulassen. Sie würden patriotisch handeln, wenn sie unter Vorbehalt der Gerechtsame des Landes, die ihrer Seits abgebrochenen Unterhandlungen mit der Fürstin Regentin wieder anknüpften. Bei den edlen Gesinnungen dieser von ihren Unterthanen angebeteten Fürstin, wird eine Uebereinkunft leicht zu treffen sein, vorausgesetzt, daß sie sich aller selbstsüchtigen Ideen entäußern und redlichen Willen zum Werk bringen. Staatsverfassungen können ihrer Natur nach nicht für ewige Zeiten unverändert bestehen. Will man sie im wesentlichen aufrecht erhalten, so müssen sie nach den Zeitbedürfnissen modificirt werden.

So gründlich und belehrend auch die Schrift des Herrn Clostermeyer in Ansehung der lippischen Angelegenheiten ist; so theilen wir doch durchaus seine Ansicht nicht, als sei die bisherige landständische Verfassung durch die Auflösung des deutschen Reichs und den Beitritt der Fürstin Regentin zum rheinischen Bund, zusammen gefallen. Ganz davon abgesehen, daß allgemeinen Begriffen nach vertragsmäßige Verfassungen rechtlich, so wenig durch äußere Ereignisse als durch einseitige Handlungen eines der Pacificenten aufgelöset werden können, so liegt auch in der rheinischen Konföderations-Akte durchaus nichts, was jener Ansicht das Wort redete. Nach dem ersten und zweiten Artikel sollen die Staaten der kontrahirenden Fürsten auf immer vom deutschen Staatskörper getrennt werden, und alle, ihre Verhältnisse zum deutschen Reich betreffende Reichsgesetze in Hinsicht ihrer nichtig und ohne Kraft sein. Die landständischen Verfassungen in jenen Staaten hatten aber ihren Grund nicht in den deutschen Reichsgesetzen, sondern waren aus dem Leben des Volks hervorgegangen. Schützten die deutschen Reichsgesetze gleich diese Verfassungen, so waren jene doch durchaus nicht die Bedingung des rechtlichen Daseins dieser.

Nun folgen im Artikel 3 bis 12 Bestimmungen in Ansehung des Staats-Recht der rheinischen konföderation. Die Artikel 13 bis 23 enthalten Territorial-Bestimmungen. In den Artikeln 24 und 25 werden die Mediatisirungen ausgesprochen; und im 26. Artikel wird näher bestimmt, worin die Souveränitäts-Rechte bestehen, welche den Mitgliedern der rheinischen Konföderation über die Mediatisirten durch dieselbe erlangt haben. Es versteht sich doch aber wohl von selbst, daß diese Souveränitäts-Rechte dem Geist der Konföderations-Akte nach von den Fürsten, die sie erworben, Landesverfassungsmäßig ausgeübt werden sollten. War doch der Stifter des Bundes selbst rechtlich, kein unbeschränkten, sondern ein konstitutioneller Monarch. Man bezieht sich also gewiß sehr unglücklich auf diesem 26. Artikel, um damit die Rechte zu beweisen, deren unbeschränkte Ausübung die Fürsten durch die rheinische Konföderations-Akte erlangt haben sollen.

Die Kompetenz der hohen Bundesversammlung in Betreff dieser Angelegenheit, läßt sich, nach dem in der Sitzung vom 12. Jan. 1817 gefaßten Beschluß §. 4. Nr. 5 nicht wohl bezweifeln.

Anzeigen.

Angekommene Fremde.

In der Stadt London, am 7.: H. G. Hoppe, Kfm., k. v. Varel; Posselt, Dr. Phil., u. Lempricht, Stud., k. v. Göttingen. Am 8.: Mendelsohn, Kfm., k. v. Paris, Schiff jun., Kfm., k. v. Elsfleth. Am 10.: Hasenclever, Kfm., k. v. Oldenburg.

Im Hotel de Paris, am 7.: Putz u. Bosard, Kfl., k. v. Verviers. Am 8.: Friedmann u. Michalowitz, Kfl., k. v. Hamburg. Am 9.: Engelhard, Kfm., k. v. Lübeck. Am 10.: Fr. Dokt. Bischoff, k. v. Hamburg; R. D. Schwieger, Kfm. k. v. Amsterdam.

Im Hotel Philadelphia, am 5.: Graf Alphons von Pourtales u. v. Tscharner, Stud., k. v. Hamburg; C. P. H. Tramery, franz. Officier, u. J. v. Krynsky, Stud., k. v. Hamburg. Am 6.: M. Levestamm, Hofzahnarzt, k. v. Kopenhagen. Am 10. durchp.: der preuß. Geh. Rath Röther u. Reg. Referendar Truhoppe, als Kourier, k. v. London, n. Berlin.

Bei Vorwerk, am 7.: C. Hinns, Schiffskapt., k. v. Boston.

In der weißen Traube, am 5.: W. Drummond, Kfm., k. v. Hannover. Am 6.: H. Korff, Kfm., k. v. Hannover. Am 7.: J. Schäffer, Kfm., k. v. Osnabrück. Am 8.: H. Lagemann, Kfm., k. v. Oldenburg. Am 9.: G. Bielsen, Bürgermeister, k. v. Osnabrück. Am 10.: A. Hardt, Kfm. k. v. Lennep; G. Wagner, Kfm., k. v. Emden; H. Wilhelm, Kfm., k. v. Liebenau.

In der Rose, am 9.: F. W. Lohmann, Kfm., k. v. Minden.

In der goldnen Krone, am 7.: C. Brust, Kfm., k. v. Amsterdam.

Angekommene und abgegangene Schiffe.

BREMEN, den 10. April. — Auf der Weser angekommen:

Kapt.	Benjamin Parker, Rambler,	v. London.
—	D. D. Ihlder, de jonge Dirk,	v. Emden.
—	G. E. de Vries, Vrouw Anna,	v. Amsterdam.
—	B. Bonker, Twee Gebroeder,	v. Carolinensiel.
—	Joh. Heyen, vier Gebroeder,	dito.
—	J. J. Heuenkil, noit gedagt,	v. Delfsiel.

Wind N. W.

(Oeffentlicher Holz-Verkauf.) Am Mittwochen den 15. dieses, Morgens 9½ Uhr, auf Verordnung des seel. Herrn Joh. Pabern Frau Wittwe, eine bedeutende Parthei Ostseeische Kron-Balken von 28 bis 44 Fuß Länge ½ Zoll []; ferner Ostseeische Kron-Dielen von 12 bis 30 Fuß Länge, 1, 1¼, 1½, 2 und 3 Zoll dicke, und 10 Zoll Breite Bremer Maaße, durch Mäkler Thorbecke. Obiges Holz ist Tages vorher in der Verkäuferin Packhause am Theerhofe Nr. 22, und auf deren Lager-Platz daselbst von einem jeden frei zu besehen.

(Reise-Gesellschafts-Gesuche.) Ende Aprils wünscht Jemand in Gesellschaft bis Düsseldorf, Brüssel, Paris, am liebsten bis Bordeaux für gemeinschaftliche Kosten zu reisen.

Schlachte Nr. 20.

Es sucht Jemand der keinen eigenen Wagen hat einen Reise-Gesellschafter nach Oldenburg.

Hotel de Paris Nr. 13.

Da in dem von London gekommenen Schiffe Rambler, Kapitän B. Parken, von den Herren D. T. Bisme & Sohn, 24 Kisten Schellack, an Ordre verladen sind; so ersuchen wir den Herrn Inhaber des Konnoissements uns solches gefälligst ungesäumt vorzuzeigen.

J. C. Heeren & Comp.

(Nachricht an das ärztliche Publikum.) In Bezug auf die von der Henningschen Buchhandlung in Gotha angekündigten Uebersetzung von: Pembertons Abhandlung über verschiedene Krankheiten des Unterleibes u. s. w., nach der vierten Ausgabe, wird hiedurch öffentlich angezeigt, daſs eine vierte Ausgabe gar nicht erschienen ist.

Bremen, den 8. April 1818.

J. A. Albers. Dr.

(Auch eine Berichtigung.) Zu bekannt mit allen Fortschritten und Verbesserungen, welche in der Zahnarzneikunst seit 15 Jahren nur gemacht werden konnten, habe ich in meiner Erklärung nur die Behauptung, als sei Herr Matthias Levestamm u. s. w. der Erfinder jener künstlichen Methode, wie seine Anempfehlung sagt, widerlegen, keineswegs aber seine Kenntnisse bezweifeln wollen. — Verbesserungen nach Umständen und mit Erfolg angebracht, geben dem Ausüber allerdings das Lob des fortschreitenden denkenden Künstlers, keineswegs aber das Recht der Anmaßung einer schon längst bewährten Erfindung, die in einer Stadt, wie Bremen, wahrlich keiner Prahlerei bedarf, um ihre Vorzüge im Vergleiche mit andern anschaulich zu machen.

Lichtenstein, Zahnarzt,
Balgebrückstraße Nr. 18.

(Lotterie.) Zu der nur aus 2400 Loose in einer Klasse bevorstehenden Ziehung der 20sten hamburgischen großen Lotterie, worin ein Gewinn von 100,000, 1 von 50,000, 1 von 30,000, 1 von 20,000, 2 von 12,000, 1 von 11,000, 1 von 10,000, 10 von 1000 Mark u. s. w. vorkommen, sind ganze Loose für 137 Mark 8 ßl. Banko oder Werth, halbe und Viertelloose nach diesem Verhältniß stets zu haben, im Lotteriekomtoir zu Bremen, bei

Körber,
Domshof Nr. 1.

(Bitte an Menschenfreunde.) Der gothaische für gute Zwecke verbundene Handelsstand will sich von der Theilnahme nicht ausschließen, die ein großes Unglück verdient, welches, als Ausgang einer Reihefolge schwerer Verhängnisse, den gothaischen Flecken Herbsleben traf, und ihn fast ganz in Asche legte.

Die Plünderung von 1806 mit ihrem Gefolge von Kriegsdrangsalen, später Hagelschlag, Ueberschwemmungen und vier sehr bedeutende Feuersbrünste, wovon die letzte mit dem entsetzlichsten Ereignisse verbunden war, daß 17 Menschen auf eine jammervolle Weise ihr Leben einbüßten — diese Schläge eines unerbittlichen Schicksals folgten in einem Zeitraume von wenigen Jahren hart auf einander. Sie waren die furchtbaren Vorläufer des gänzlichen Unterganges dieses unglücklichen Ortes. Im Wirbel des fürchterlichsten Windsturmes wurde Herbsleben an der Unstruth Abends am 23. d. M. der Raub einer unbezwingbaren Feuersbrunst. Mit der Kirche, den beiden Pfarrhäusern und den Schulwohnungen wurden 230 Wohnhäuser nebst allen Wirthschaftsgebäuden in Asche gelegt: nur einige große Häuser und ärmliche Hütten stehen noch, das Bild eines unbeschreiblichen Jammers erhöhend, den nur die Milde christlicher Herzen zu lindern, aber nicht zu heilen vermag. —

Die Unterzeichneten wenden sich, durch ihre Mitkaufleute, an die Freunde des hiesigen Handelsstandes, in dem festen Vertrauen auf ihre wohlwollenden Gesinnungen für unser Land: daß diese Freunde gern ihre milde Hand aufthun, und Etwas von ihrem Ueberflusse beitragen werden, um an tausend Nothleidenden, ihrer Habe, ihres Obdachs Beraubten, ein Werk der Barmherzigkeit zu üben. Gotha, am 29. März 1818.

Die Direktoren der Innungs-Halle:

F. F. Frank. C. L. Milz. G. W. Arnoldi.

Die Kassenverwalter,
die zum Empfang der Gelder und zu deren Berechnung bereit sind.

G. P. Otto. J. G. F. Ziegler.

Vorstehende Bitte ist mir von Gotha eingesandt, mit der dringendsten Aufforderung: hier in unserer guten Stadt für die im höchsten Grade unglücklichen Herbsleber mich zu verwenden.

Indem ich mich dieser Pflicht hiermit entledige, bedarf es bei dem stets ausgezeichneten Wohlthätigkeits-Sinn meiner Mitbürger keines weitern Hinzufügens, als die Versicherung: daß ich jeden Beitrag, selbst den kleinsten, jenen Unglücklichen gewidmet, dankbar in Empfang nehmen und an die Behörde in Gotha befördern werde.

Heinrich Schröder Sohn,
Bredenstraße Nr. 14.

(Zu verkaufen.) Meinen geehrten Handlungsfreunden mache ich hiermit die Anzeige, daß ich in diesen Tagen schöne neue Tischgedecke, mit und ohne Servietten, auch Zwillich-Garnituren, so wie Zwillich und Taschentücher in den modernsten Desseins empfangen habe. Ueberhaupt ist mein Lager von Damast-Tafelzeugen so komplettirt, daß ein jeder die reichlichste Auswahl darunter hat. — Zugleich empfehle ich mein schlesisches und sächsisches Linnenlager dem seehandelnden Publikum ergebenst.

Friedrich Möller,
Langenstraße Nr. 117.

(Zu verkaufen.) Feines Liverpooler Salz vom Lager in Brake, Großensiel und hier, bei

C. Melchers & Comp.
Knochenhauerstraße Nr. 43.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Die bisher von Albert Wohltmann in Linteln bewohnte volle Baustelle soll mit gutsherrlicher Genehmigung jedoch mit Vorbehalt der Meyer-Verbindung am 14. April d. J. meistbietend verkauft werden.

Kauflustige werden daher eingeladen, gedachten Tags Morgens 11 Uhr sich vor der Amtsstube einzufinden, und des weiteren Verfahrens gewärtig zu sehen.

Osterholz am 1. April 1818.

Königl. hannöverisches Amt.

Meyer. Rhoden.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Da der Organist Bier in Worpswede zu erkennen gegeben, wie er seine sämmtlich auf Zahlung dringende Gläubiger zu bezahlen nicht vermöge, und deshalb den Versuch zu machen wünsche, mit ihnen zu akkordiren:

So werden hiemit alle, welche an gedachten Organisten Bier Forderungen haben, hiemit vorgeladen am 16. dieses, Morgens 10 Uhr, vor hiesiger Amtstube zu erscheinen, um ihre Ansprüche klar zu machen, und sich auf des Konvokanten Vorschlage vernehmen zu lassen.

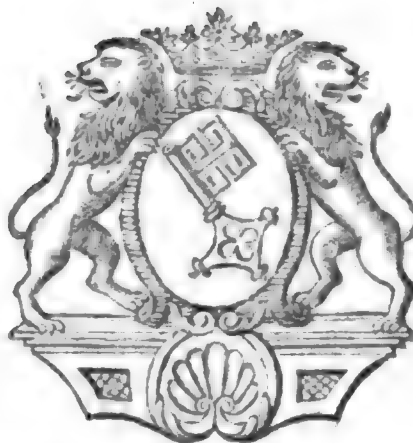
Decretum Osterholz, den 1. April 1818.

Königl. hannöverisches Amt.

Meyer. Rhoden.

Druckfehler.

In einigen Abdrücken der Beilage des gestrigen Blattes ist statt: „freundliche Bitte an Hn. v. Kotzebue" zu lesen: „freundliche Bitte an Hn. v. Kampz."

Bremer  Zeitung.

N.° 103. Montag den 13. April 1818.

Deutschland.

Unmittelbare Antwort des königl. preuß. Bevollmächtigten über die Erklärung der Central-Kommission der Rheinschifffahrt im 89. Protokoll vom 13. März 1818. (Brem. Z. Nr. 101.)

Ich werde mich pflichtmäßig beeilen, das vorstehende, Per majora Namens der Central-Kommission, zu Protokoll gegebene Kollektiv-Votum meinem Hofe vorzulegen, kann mittlerweile nicht umhin, mein Bedauern darüber auszudrücken, daß es so unendlich schwer hält, die einfachste Sache auf der Welt in ihr wahres Licht zu stellen.

Preußen und Hessen behaupten, aus dem Vertrag nicht gehalten zu sein, das Umschlagsrecht bei Mainz und Köln anders, als vermöge des definitiven Reglements aufzuheben. — Die übrigen Uferstaaten behaupten, die sofortige Aufhebung, vermöge der interimistischen Instruktion, verlangen zu können.

Nach anderthalbjährigen vergeblichen Versuchen, sich gütlich zu verständigen, ist es doch wohl endlich Zeit, das zu thun, was preußischer Seits schon so oft, seit dem 14. Jan. 1817, in Antrag gebracht wurde, dieses nämlich: die garantirenden Mächte der Wiener Kongreßakten zu Schiedsrichtern aufzurufen. — Wer unsere Verhandlungen in ihrem ganzen Zusammenhange liest, wird mit unwiderstehlicher Klarheit sehen, daß nichts anders, als die nie aufgegebene Hoffnung, die Aufhebung der gezwungenen Umschlagsrechte, gleich von vorne heraus, zu erhalten, die Menge von Vergleichs-Versuchen veranlaßt habe, welche man anjetzt unbilliger, und durchaus unwahrscheinlicher Weise, Preußen als Zögerungsmittel aufbürden will, deren es, bei seinem klaren Recht, wahrlich hier nie und in keinem Falle bedurfte.

Man begehre nun entweder, daß die Streitsache einem schiedsrichterlichen Ausspruch unterworfen werde, oder: man eröffne die Diskusionen über das definitive Reglement; nur entscheide man sich.

Preußen hat sich am 27. Februar jüngsthin ganz deutlich darüber ausgesprochen, daß es die Eröffnung dieser Diskussionen provozire, und so lange die übrigen Uferstaaten sich nicht darüber erklären: ob jene Eröffnung statt finden soll, oder nicht? ist Preußen augenscheinlich nicht in mora.

Vom Main, den 28. März. — Dem sichern Vernehmen nach ist der würdige Direktor des erzbischöflichen Aschaffenburger Generalvikariats ꝛc. von Chandell, zum Bischof zu Speier, für Rheinbaiern, auersehen und ein desfallsiges Notifikationsschreiben nach Rom zur Einholung der Konfirmation abgegegangen. Die Namen der übrigen Bischöfe des Königreichs sind noch nicht bekannt geworden; indessen weis man soviel, daß auch ihre Bestätigung nächstens von dem Kirchenoberhaupte erwartet wird, welches von dem König von Baiern ersucht worden war, einen päbstlichen Kommissär nach München zu senden, um das Konkordat in allen seinen Punkten gemeinschaftlich in Vollzug zu setzen. (Kaßler Z.) Dieser Nachricht zufolge, wäre also das baierische Konkordat doch ratificirt worden. Kaum ist es zu glauben.

Vom Niederrhein, den 28. März. – Wärend das ganze preußische Rheinland Beibehaltung des Guten aus der französischen Rechtspflege wünscht, ist aus dem (schon früher preußischen) Herzogthum Kleve eine von 80 Landbewohnern aus der Gegend von Udem unterzeichnete Bittschrift an den König um Einführung des preußischen Rechts statt der dort noch üblichen französischen Rechtspflege erschienen. Darin heißt es unter andern: „Wir wissen es, mit welcher Leichtigkeit wir sonst bei den preußischen Gerichten unser Recht verfolgen konnten, daß der Aermste selbst seine Sache dem Richter persönlich vortragen konnte, daß er, sobald er seine Sache angebracht hatte, beruhigt sein konnte, denn sie ging nunmehro, vom Richter geleitet, unter dessen

Verantwortlichkeit, ohne sein Zuthun voran. Jeder konnte seine Geschäfte selbst betreiben, und brauchte sich nicht in die geldgierigen Arme der Advokaten zu werfen, und dem Armen wurde ohne alle Unkosten eben so Gerechtigkeit gehandhabt, wie dem Reichen; kurz, jeder fühlte sich glücklich dabei. Statt derselben wurde uns von einem Volke, das uns mit Gewalt unsere Sprache nehmen, und sich unser Vermögen zueignen wollte, . . ein Gesetzbuch aufgedrungen, und ein gerichtliches Verfahren angeordnet, das nach französischer Art für den oberflächlichen Beobachter die glänzenden Aussenseiten der Schnelligkeit, der Oeffentlichkeit und der Gleichheit hat, allein bei der genauen Bekanntschaft, die wir leider damit gemacht haben, als die größte Landplage erscheint, und unter den glänzenden Vorzügen nur die größte Ungerechtigkeit versteckt. So glaubt man, die französische Justiz werde ohne alle Sporteln und Unkosten vom Staat administrirt; und dennoch ist die wahre Lage der Sache so, daß ⅞ der Einwohner ganz außer dem Gesetz sind, weil keiner selbst vor Gericht seine Angelegenheiten bringen darf, sondern jeder einen Advokaten annehmen muß, und einem Gerichtsdiener in die Hände fällt, die gleich baare Bezahlung verlangen, und ohne Vorschuß keine Feder ansetzen. Dazu kommen noch Stempel- und Einregistrirungsgebühren; wer dies nicht bestreiten kann, für den ist keine Gerechtigkeit im Lande. Wer zu einer Strafe verurtheilt worden, aber Beweise seiner Unschuld beibringen kann, und das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung nachsucht, der kann doch dazu nicht verstattet werden, wenn er nicht im Stande ist, den Stempelbogen zu kaufen, auf den dies Gesuch geschrieben wird. Dann kann ihn niemand retten, er wird bestraft, wenn sich auch alle Richter von seiner Unschuld überzeugen. Wenn jetzt die Prozesse mündlich und zum Schein in ein Paar Stunden abgemacht werden, so sollte man freilich glauben, wir hätten sonst länger auf Beendigung eines Rechtsstreits warten müssen, allein dafür erhalten wir jetzt in einer Sache bis zwanzig Erkenntnisse, und doch kommen wir nicht zum Endzweck. . . . Bei solchen Verhältnissen kann nur der Reiche Prozesse führen, und für ⅞ der Nation ist der Tempel der Gerechtigkeit verschlossen; und der ehrliche Mann fällt den Intriganten in die Hände.

* Hannover, den 29. März. — Es sind eine Zeit her von Juden und Spekulanten, welche die Unwissenheit zu ihrem Vortheil zu benutzen gewußt, mancherlei Umtriebe mit den aus den gezwungenen Anleihen der vorigen usurpatorischen Regierung entstandenen sogenannten westphälischen Partial-Obligationen geschehn, die billigerweise als Kriegssteuern zu betrachten. Zu diesem Ende ist von Leuten gedachter Art das eben so ungegründete als abgeschmackte Gerücht verbreitet worden, als gehe hiesige Regierung damit um, unter der Hand dergleichen aus der usurpatorischen Zeit herrührende Verbriefungen aufzukaufen. Sowohl zur Steuer der Wahrheit, als um Manchen vor Schaden zu warnen, scheint es daher nützlich und nöthig zu bemerken, daß so etwas weder hier, noch, wie man aus sicherer Quelle versichern kann, an einem andern Orte, wie z. B. in Berlin rc., von Seiten der dortigen Regierung vorgefallen, und trifft demnach mit Recht der aus solchen unbedachtsamen Spekulationen, wozu bloß niedrige Gewinnsucht verleiten kann, erwachsende Schaden diejenigen allein, welche sich damit zu befaßen unvorsichtig genug sind. – (Eingesandt.)

Hannover, den 10. April. — Von der Kalenberg-Grubenhagenschen Landschaft sind, zu den beiden erledigten Stellen, der Drost von Grote und der Kammerjunker von Uslar zu ritterschaftlichen Deputirten erwählt.

Die allgemeine Landtags-Versammlung wird morgen ihre letzte Sitzung halten; dieselbe ist bis zum nächsten Herbst vertagt.

Frankfurt, den 7. April. — Heute in der Frühe ist der Erzgroßherzog von Mecklenburg-Schwerin mit seiner Gemahlin von Homburg durch hiesige Stadt nach Schwerin gereist.

Der königl. preußische Staatskanzler, Fürst von Hardenberg, ist gestern auf seiner Rückreise aus den Rheinprovinzen nach Berlin durch Wetzlar gekommen.

Kassel, den 9. April. — Durch Regierungsausschreiben vom 14. v. M. ist das Seifensieden in den kurhessischen Staaten für ein freies Gewerbe erklärt worden.

Der Hofmedikus und Vicedirektor des Obersanitätskollegii, Hofrath Dr. Grandidier ist zum Leibarzt des Kurfürsten ernannt worden.

* Bremen, den 12. April. — Auf die Anfrage des Hrn. v. Kotzebue in einem der letzten Stücke seines literarischen Wochenblattes, „ob es in Bremen eine Irrenanstalt gebe? muß erwiedert werden, daß sich hier allerdings eine solche Anstalt befindet, in welche auch Kranke aufgenommen werden, die an dem Wahnsinn leiden, Dinge beurtheilen zu wollen, von denen sie nichts verstehn.

Italien.

Am 21. v. M. ist ein zwischen der Herzogin von Parma und ihrem Vater dem Kaiser von Oesterreich abgeschlossener Vertrag über uneingeschränkte Abzugsfreiheit bekannt gemacht worden. Von Seiten der Herzogin von Parma ist der General-Lieutenant Graf Neipperg, von Seiten Sr. k. k. M. der Baron Sardagna zur Abfassung des Vertrags bevollmächtigt gewesen.

Rußland.

Petersburg, den 25. März. – Es giebt bekanntlich in St. Petersburg zwei Prachtgebäude ganz von Marmor,

das Marmor-Palais und die Isaks-Kirche, beide von der Kaiserin Catharina II. erbauet. Die Isaks-Kirche indessen ist nicht vollendet. Man hatte 28 Jahre daran gearbeitet, und sie war beim Tode der Kaiserin erst bis Dreiviertheile der bestimmten Höhe gediehen. Der Kaiser Paul änderte den Plan, und ließ den fehlenden Theil mit Backsteinen aufmauern. So ward der Bau beendigt. Kaiser Alexander hat gegenwärtig beschlossen, diesen Bau zu verändern und mit Pracht und Geschmack würdig der Bestimmung desselben zu vollenden. Zu dem Ende sind unter dem Vorsitze des wirkl. geh. Raths, Grafen Golowin, zu deren Mitgliedern der Minister der Nationalbildung, Fürst Alexander Golizin und der General Betancourt ernannt. Zu der Ausgabe sind fürs erste Jahr 500,000 Rubel angewiesen. — (H. Bl.)

Vermischte Nachrichten.

Herr Everard Hall aus Nord-Carolina, der sich vor einiger Zeit in Little Island, in der Grafschaft Princeß Ann niedergelassen hat, machte kürzlich die wichtige Entdeckung, aus dem gewöhnlichen Seewasser Salz auf eine wohlfeile Art und von vorzüglicher Güte zu gewinnen. Er versichert, daß es unbedeutende Ausgaben erfordern würde Maschinerien zu erbauen, womit man im Stande sei, täglich 500 Buschel Salz zu liefern. Das angelegte Kapital würde sich um 150 pCt. verzinsen, und doch könnte man den Buschel für den niedrigen Preis von 25 Centimen geben. Man glaubt, daß er nächstens um ein Patent nachsuchen wird.

— Bekanntlich hat man an der Küste von Masuchuotts in Nordamerika eine ungeheuer große Seeschlange gesehen, welche die Aufmerksamkeit der Küstenbewohner und Seeleute auf sich zog. Ungeachtet aller angewandten Mühe war es doch nicht möglich sie zu fangen oder doch wenigstens zu tödten. In der Sammlung des Herrn Dr. Mitchill zu Newyork befindet sich eine Seeschlange, welche wahrscheinlich die Platuse à bandes des Herrn Daudin und die Laticauda scutata des Herrn Laurenti ist. Sie hält sich in der See auf, wie die andern Gattungen, welche man Hydrophis und Pelamides nennt. Ihre ganze Länge ist etwas weniger wie 18 Zoll; sie ist zart und schön geformt; die Farbe wechselt in schwarzen und weißen Bändern ab, indessen kann man die weiße als die Grundfarbe annehmen. Die ganze Oberfläche des Körpers besteht aus 32 schwarzen und 33 weißen Ringen oder Bändern. Die schwarzen sind ¼ Zoll breit und etwas schmaler wie die weißen Ringe. An jeder Seite des Unterkinnbacken befindet sich ein schwarzer Streif, der sich mit dem zweiten Ringe am Halse verbindet. Der Kopf, Hals und Rücken sind mit Schuppen und der Bauch ist mit kleinen Schilden versehen. Die Schuppen bedecken den Kopf und Hals bis zum hintern Rande des zweiten schwarzen Ringes. Die Schilde am Bauche, deren man 240 zählt, sind einzeln, aber am Schwanze findet man 50 doppelte. Der Schwanz ist flach, wie das breite Ende eines Ruders. Sie unterscheidet sich von den Aalen und beinahe allen andern Fischen dadurch, daß sie keine Floßfedern hat. Der Kopf ist glatt, obgleich er mit Schuppen bedeckt ist, welche etwas größer sind, wie die am Körper. Die Seeschlange hat keine Fangzähne, auch überhaupt nur wenige andere, weswegen man sie nicht unter die giftigen zählen kann. Der Schwanz scheint vorzüglich dazu geeignet zu sein, um den Körper fortzubewegen; dies ist auch um so mehr angemessen, weil der Seeschlange die Floßfedern fehlen. In dieser Sammlung befinden sich überdem noch mehrere Rückenwirbel und Zähne einer ungeheuern Seeschlange, welche in einem Hügel bei Marfrusborough nahe am Fluße Meherrin in Nord-Carolina im Jahre 1816 gefunden wurden. Ein einzelner Rückenwirbel wiegt 12½ Pfund, und jeder Zahn ein Pfund. Die Zähne bilden ein Dreieck, und ihre Grundfläche ist 412 Zoll. Diese Rückenwirbel und Zähne gehörten einem Seeungeheuer zu, welches wenigstens 40 Fuß lang war.

Anzeigen.

(Oeffentlicher Holz-Verkauf.) Am Mittewochen den 15. dieses, Morgens 9½ Uhr, auf Verordnung des seel. Herrn Joh. Paborn Frau Wittwe, eine bedeutende Parthei Ostseeische Kron-Balken von 28 bis 44 Fuß Länge 1½ Zoll []; ferner Ostseeische Kron-Dielen von 12 bis 30 Fuß Länge, 1, 1½, 1¼, 2 und 3 Zoll dicke, und 12 Zoll Breite Bremer Maaße, durch Mäkler Thorbecke. Obiges Holz ist Tages vorher in der Verkäuferin Packhause am Theerhofe Nr. 22, und auf deren Lager-Platz daselbst von einem jeden frei zu besehen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Freitag, den 24. dieses, des Abends 6 Uhr, auf Verordnung der Herren C. H. Köpke Erben, durch Mäkler Finke und in dessen Hause:

Circa 15 Oxhoft Pondensac, und
— 20 — Loupiac von 1814,
hell von Stücken.
Sodann auf Ordre des Herrn Heinrich Toel:
200 Oxhoft Chalosse, und
100 — Armagnac von 1816.

(Oeffentlicher Schiffs-Verkauf.) Auf Ordre der Herren Oetling & Vageler, soll am nächsten Mittwochen den 15. April, Nachmittags 4 Uhr, durch

Vermittelung des Herrn Gerhard Groß, in Bracke, das zum verunglückten Schiffe the Brilliant of Philadelphia, Kapitän Edward Hays, gehörende große und kleine Boot nebst Segel, Mast, Riemen und Anker, öffentlich meistbietend verkauft werden.

(Bekanntmachung.) Meine veränderte Wohnung zeige ich hiemit ergebenst an.

Franz W. Thorbecke, Müller,
Obernstraße Nr. 32.

(Ankündigung.) Drei herrschaftliche Besitzungen im Königreiche Böhmen werden im nächstkommenden Monate Juni, und zwar Nr. 1 am 13., Nr. 2 am 24., und Nr. 3 am 25. des genannten Monats im Wege der Versteigerung, aus freier Hand verkauft und dem Käufer schuldenfrei übergeben. Die ausführlichen Beschreibungen, Erträgnißausweise, und Bedingnisse sind bei den nachstehend bemerkten Handlungshäusern niedergelegt und einzusehen. — Nähere Auskunft, die allenfalls verlangt werden könnte, ertheilen die Herren Fries & Comp. in Wien, und die Herren Ballabene & Comp. in Prag, welche auch die für dieses Geschäft nöthige Garantie leisten.

In Augsburg	bei den	Herren	Carli & Comp.
— Bautzen	—	—	J. C. von der Breling & Comp.
— Berlin	—	—	Gebrüder Benecke.
— Braunschweig	—	—	Gebrüder Löbbecke.
— Bremen	—	—	Stephan Lürman & Sohn.
— Breslau	—	—	Löbbecke & Hollmann.
— Cassel	—	—	Joseph Rinald.
— Cölln	—	—	Joh. David Herstatt.
— Danzig	—	—	Hend. Sörmans & Sohn.
— Dresden	—	—	H. W. Bassenge & Comp.
— Frankfurt a. M.	—	—	J. F. Gontard & Söhne.
— Hamburg	—	—	Parish & Comp.
— Königsberg	—	—	Joh. Conr. Jacobi.
— Leipzig	—	—	Frege & Comp.
— Lübeck	—	—	C. Platzmann Söhne.
— München	—	—	J. Jos. Pasch.
— Nürnberg	—	—	Joh. Conr. Cnopf.
— Regensburg	—	—	Elias Ritter.
— Stuttgart	—	—	Kaulla & Comp.
— Warschau	—	—	Sam. Ant. Fränkel.
— Würzburg	—	—	Joh. Peter Mohr.

(Zu verkaufen.) Bester getrockneter Petersburger Rocken 117 bis 118 Pf. schwer, 137 Rthlr. die Last, aus dem Kahn an der Schlachte zu empfangen. Packer Imhorst auf der Schlachte Nr. 29 giebt Nachricht davon.

(Nachricht an das ärztliche Publikum.) In Bezug auf die von der Henningschen Buchhandlung in Gotha angekündigten Uebersetzung von: Pembertons Abhandlung über verschiedene Krankheiten des Unterleibes u. s. w., nach der vierten Ausgabe, wird hiedurch öffentlich angezeigt, dass eine vierte Ausgabe gar nicht erschienen ist.

Bremen, den 8. April 1818.

J. A. Albers, Dr.

(Meistbietender Mühlenverkauf oder Verpachtung.) Die zu Marssel, im Gerichte Lesum, unweit Bremen, sehr vortheilhaft belegene, im Jahr 1804 neu erbaute, massive, holländische, mit 1 Weitzen-, 1 Rocken-, Mehl- und 2 Graupen-Gängen versehene Windmühle, deren Flügel 82 Fuß lang sind, und die ein privil. exclus. auf eine halbe Meile im Umkreise hat, wird am 7. Mai d. J., Morgens 10 Uhr, im Mühlenhause zu Marssel, sammt einem Wohnhause, 2 Nebengebäuden und 2 Gärten öffentlich meistbietend verkauft, oder auf mehrere Jahre verpachtet werden.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Der herrschaftliche Brinkköthner Peter Hülseberg in Wallhöfen hat um Konvokation seiner Gläubiger nachgesucht, um mit ihnen sich gütlich zu setzen.

Es werden daher Alle, welche Forderungen irgend einer Art an ihm haben, hiemit ein für allemal aufgefordert, am 23. dieses, Morgens 10 Uhr, vor der Amtstube zu erscheinen, ihre Forderungen zu erweisen, und sich auf des Schuldners Vorschläge zu erklären.

Decretum Osterholz, am 6. April 1818.

Königl. großbr. hannöv. Amt.

Meyer.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Auf Ansuchen des von Santbeckschen, auch zugleich herrschaftlichen Gutsmann Johann Block zu Ohlenstedt werden hiemit alle Kreditoren desselben edictaliter vorgeladen, den 20. dieses, Morgens 10 Uhr, am Amte zu erscheinen, und ihre Forderungen anzugeben; sodann aber sich auf die von dem Schuldner vorzulegenden Vergleichsvorschläge zu erklären.

Decretum Osterholz, am 1. April 1818.

Königl. hannöverisches Amt.

Meyer. Rhoden.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Amt Herzberg. Wider Alle und Jede, welche sich mit ihren vermeintlichen Ansprüchen und Forderungen an den Nachlaß des verstorbenen Faktors und Kaufmanns Just Heinrich Zellmann hieselbst, der unterm 18. Okt. v. J. ergangenen Edictalladung ungeachtet weder in dem Professionstermine am 27. Nov. 1817 noch bis jetzt gemeldet haben, ist unter dem 16. März d. J. ein Decretum praeclusivum erkannt und abgelassen worden.

Bremer  Zeitung.

N.° 104. Dienstag den 14. April 1818.

Deutschland.

Königsberg, den 1. April. — Der Brunnen der sogenannten galgarbischen Mühle unweit Schaaken, dem Mühlenbesitzer Wezker gehörig, war vor mehrern Jahren 15 Fuß tief, auf einem blaulehmigen, mit Kies und Sand bedecktem Grunde angelegt, und lieferte jederzeit ein vorzüglich klares Wasser. — Nach dem Orkan am 17. Jan. sank der Wasserstand über 6 Fuß tief, das Wasser wurde äußerst trübe, der sonst so feste Boden schlammig und morastig, und das außerhalb der Verschalung des Brunnens befindliche Erdreich senkte sich um mehrere Fuß. Nur eine Erderschütterung konnte diese gänzliche Veränderung bewirkt haben.

Köln, den 9. April — Unsre heutige Zeitung meldet folgendes aus Koblenz: Wärend in der französischen Deputirtenkammer alles Ernstes über das bekannte Dekret vom 17. März 1808, rücksichtlich der Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen, gerathschlagt wird, scheint auch für das Großherzogthum Niederrhein eine zweckmäßige Modifikation seiner, in der Anlage so willkührlichen, in den Folgen so unwirksamen Bestimmungen, sehr nahe. Mehrere Vorstände, welchen der eigentliche Sinn der königl. Kabinetsordre vom 3. März l. J. und der darin angeordneten Erneuerung des Dekrets entgangen war, hatten sich in einer Vorstellung an Se. Durchl. den Fürsten Staatskanzler gewandt; zur Antwort wurde ihnen folgendes huldreiche Schreiben:

„Auf die Vorstellung vom 15. d. M., welche Sie in Beziehung auf das französische kaiserliche Dekret vom 17. März 1808 bei mir eingereicht haben, eröffne ich Ihnen, daß aus dem Grunde, weil die Arbeiten über die definitive Bestimmung der Rechtsverfassung in den Rhein-Provinzen, womit zugleich die Regulirung der Verhältnisse der israelitischen Glaubensverhältnisse in Verbindung steht, noch nicht zum Schluß gediehen sind, des Königs Majestät die Fortdauer der Gültigkeit des französischen Dekrets bis zu jenem Zeitpunkt mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 3. März d. J. angeordnet haben.

„Bei der Berathung über die in den Rheinprovinzen einzuführenden Gesetze wird man auch die Grundsätze von Milde mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse dieser Provinzen gern walten lassen, wodurch der Zustand der israelitischen Glaubensgenossen in den alten Provinzen verbessert worden ist."

Engers den 16. März 1818.

Fürst v. Hardenberg.

Niederlande.

Am 8. d. ist der König mit dem Prinzen Friedrich und bald darauf auch der Prinz von Oranien von Haag nach Brüssel abgereist.

An die Stelle des Hrn. J. W. ten Cate ist der Graf Quabeck zum Geschäftsträger bei den Ver. Staaten von Nordamerika ernannt worden.

Frankreich.

Paris, den 7. April. — Die Draisinen, denen man den vornehmen Namen Vélocipèdes gegeben hatte, scheinen hier kein sonderliches Glück zu machen. Bei einem öffentlichen Versuch im Garten des Palais Luxemburg wollte der Jäger des Herrn v. Drais 300 Toisen in 3 Minuten zurücklegen, allein er konnte selbst der nachlaufenden Jugend den Preis nicht abgewinnen. Ein öffentliches Blatt bemerkt, diese Maschinen taugten höchstens zum Kinderspiel, und in wohlunterhaltenen Lustgängen zur Leibesbewegung.

Gestern vor der Messe hat die Gräfin von Gothland (die Königin von Schweden) dem Könige einen Besuch gemacht.

Der Herzog von Richelieu, der engl. Gesandte,

und der Baron Müffling hatten eine Zusammenkunft bei Lord Wellington, über dessen Abreise noch nichts bestimmt ist.

Die dermalige Sitzung der Kammer dürfte gegen Ende dieses Monats geschlossen werden.

Ein dramatischer Dichter von unsern kleinern Theatern hat eine Parodie von Chateaubriand's bekanntem Roman, Atala, auf die Bühne gebracht, und, was das Komische bei der Sache ist, die Parodie besteht nur aus Phrasen, die sich in dem Romane wörtlich befinden. Der Parodist vermuthete wohl nicht, dem erhabenen Karakter des Herrn v. Chateaubriand dadurch nahe zu treten; allein dieser nahm die Sache anders, und schwur beim Styx, daß die Parodie nicht gespielt werden sollte. Die Sache war leicht: einige dreißig Bravi, im Parterre versammelt, pfiffen aus Leibeskräften, sobald der Vorhang aufgezogen wurde, und bedrohten mit ihren fürchterlichen Degen die Zuschauer, die etwa Lust hätten zu hören, eh' sie verdammten. Da es weise ist, lieber das Lachen ganz aufzugeben, wenn man sich dabei der Gefahr des Weinens aussetzen soll, so zeigten sich wenige Zuschauer geneigt, das Stück zu vertheidigen, und ließen den Vorhang ruhig fallen.

Fonds d. 6. April 5 pCt. c. 66 Fr. 80 C.
B. A. 1605 Fr. — —

Vermischte Nachrichten.

In der medicinisch-chirurgischen Zeitung vom 16. Febr. befindet sich ein Aufsatz unsers berühmten Albers über den Tod der Prinzeßin Charlotte von England, wo es unter andern heißt: Ich gestehe es herzlich, daß ich es nicht wagen möchte, eine bestimmte Meinung über die Ursache des Todes der Prinzessin zu fällen. Wahrscheinlich ist es mir nur, daß sie aus Erschöpfung, als Folge des Blutflusses innerhalb der Gebährmutter, starb." — — — — — — „daß das Leben des Kindes durch die Anwendung der Zange hätte erhalten werden können, möchte wohl schwerlich aus der Entbindungsgeschichte zu erweisen sein; und daß nach einer funfzig Stunden dauernden Geburt, die Kinder sehr oft lebendig geboren werden, lehrt die Erfahrung hinreichend, und hat es mir noch im verflossenen Jahre zu mehreren Malen bewiesen."

— (Tetrodon Mola Lin:) Im Hafen bei Boston wurde vor einiger Zeit ein, wegen seiner Gestalt, sehr merkwürdiger und seltener Fisch gefangen. Er wog 149 Pfund war fünf Fuß lang und ungefähr acht Zoll dick. Einige Naturforscher nennen ihn den länglichen Sonnenfisch; Pennant nennt ihn den länglichen Diecon, und die Franzosen haben ihm den Namen Mondfisch, Tête Nageante oder schwimmenden Kopf, gegeben. Der letzte Name ist vorzüglich sehr angemessen, weil er aussieht, wie der abgeschnittne Kopf und die Schultern eines großen Fisches. Seine Figur ist wie eine halbe Ellipse beschaffen, mit dem Maule im Mittelpunkt derselben.

Linné beschreibt ihn als unbewaffnet, glatt, länglich zusammengedrückt, den Schwanz kurz, die hintern und Rücken-Floßfedern mit einander verbunden, die Luftöffnungen erhaben und gleichförmig. Man findet diesen Fisch in dem europäischen und mittelländischen Meere; er wächst oft zu einer ungeheuren Masse an, und wiegt zu Zeiten 4-500 Pfund, ist aber selten länger wie anderthalb Fuß. Der Rücken ist schwarz, als die Seitenflächen haben eine Silberfarbe, der Bauch ist weiß und die Haut schleimig und rauch. Die Augen sind rund und die Nasenlöcher klein; in dem Unterkinnbacken befinden sich achtzehn ungleiche, stumpfe und zusammengedrückte Zähne. Vor den Floßfedern, welche eine schwarze Farbe haben, ist der Schwanz mit einem Ringe umgeben.

— Zum Andenken an das Reformations-Jubiläum hat die Kirche zu Welgwitz in Schlesien von ihrem Patron, dem Grafen York von Wartenburg, ein silbernes Taufbecken erhalten. Unter dem Taufbecken steht das Motto: Nec cupias nec metuas. (Nichts begehrt, Nichts gefürchtet.)

— Der Medicinalrath Dr. Günther in Duisburg macht in öffentlichen Blättern bekannt, Hr. Hofr. Wurzer in Marburg habe ihm seine Erfindung einer tragbaren Kochmaschine mitgetheilt, in welcher man wärend des Gehens, Fahrens u. leicht und ohne Feuersgefahr sein Essen kochen könne. Um 2 bis 2½ Pf. Fleisch gar zu kochen, werden etwa für 1 Kreuzer Kohlen erfordert.

Abgedrungenes Epanorthotikon für Herrn v. Kotzebue. — (Eingesandt.)

Auf die, in meiner Friedenspredigt von 1806 (in einer Anmerkung) mitgetheilte, Nachricht von einer gräßlichen Gräuelthat, welche der Anführer eines Kosaken-Polks von 1500 Mann, in der Nacht vom 19. zum 20. August 1813, etwa tausend Schritte von der Mutterkirche meiner Parochie, an 58 Gefangenen und kaum genesenen Franzosen, verüben ließ, gefiel es dem Hrn. v. Kotzebue, mich in der Zeitung für die elegante Welt (Nr. 188 S. 1517 f. den 26. Sept. 1817), unelegant genug, einer auffallenden Unwahrheit zu bezüchtigen, mit dem, wenigstens späterhin, nicht undeutlich zu verstehen gegebenen Verlangen, daß der gewisse Pastor Mößler beim sattsam bekannten Herrn v. Kotzebue sich, für gnädiglich verübten Muthwillen, mit gekrümmtem Rücken, de- und wehmüthig, bedanken möge. Da aber, Gott sei Lob und Dank! die Zeiten vorüber sind, wo jeder Subaltern-Diener, jeder Abschreiber, jeder Korporal, jeder Büttel, jeder Hetzhund einer ungeordneten Gewalt sich befugt dünkte, an dem geistlichen Stande zum Ritter zu werden: so glaubte

Unterzeichneter, daß ehrliche Diener der Religion am allerwenigsten dazu berufen seien, sich den entwürdigenden Neckereien leichtfertiger Theater-Diener preis zu geben. Dabei aber gewohnt, mit seinen Vorhaltungen keine andere, als moralische Zwecke zu verbinden; zugleich aber durch den Augenschein überzeugt, daß Herr v. Kotzebue das Wort des um die Bühne so hochverdienten Sophokles:

— Ἀλλ' οἱ κακωσ πρασσοντες οὐ κωφοι μονον,
Ἀλλ' ὀυδ' ὁρωντες ἐισορωσι τ'αμφανη —

(apud Stobaeum T. 2. tit. 4.) sich villeicht nie habe dolmetschen und zur Beherzigung vorhalten lassen, gab ihm Unterzeichneter (Beilage z. Oppos. Bl. Nr. 71 den 1. Dec. 1817) den wolmeinenden Rath: die edle Zeit doch lieber dem Streben nach Wahrheit zu weihen, als durch Unwahrheitsjagden gewissenlos zu vergeuden, zumal Hr. v. Kotzebue dem deutschen Publikum bewiesen hatte, daß seine beflekte und erkrankte Logik einer musternden Säuberung und Radikalkur bedürfe. Dieser primus gradus admonitionis hat jedoch zur Zeit wenig gefruchtet: Herr v. Kotzebue erwartet in einer Predigt, auf gut homiletisch, ein förmliches gerichtliches Protokoll, erklärt in seinem literarischen (?) Wochenblatte (Nr. 7 S. 56. J. 1818) die in Frage befangene Thatsache wiederholt für ein Mährchen und behauptet, daß Unterzeichneter, auf unverbürgte Sage und einseitige Aussagen, einer fremden Nation einen Gräuel aufgebürdet habe, der wahrscheinlich nie begangen worden sei. Dabei steckt er sich hinter den christlichen Friedensprediger, den er sich gutmüthig oder dumm genug denkt, um vor dem, vom Hrn. v. Kotzebue recht vornehmen Pluralis majestaticus zu erzittern und sich die Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit streitig machen zu lassen, die, wie ich demselben ehrlich versichern, und zur Ehre der Menschheit dreist behaupten darf, lange noch nicht von Jedem als entbehrliche Meubeln verpfändet zu werden pflegen. Damit nicht genug! Herr v. Kotzebue muthet den Lesern seines literarischen Wochenblattes a. a. O. zu, statt jener so genau erzählten Thatsache, die nicht allein ihre Vertheidigung in sich selbst trägt, sodern auch ihre öffentlichen Vertheidiger, ohne mein Zuthun, an Männern gefunden hat, die für Wahrheit einen offenen Sinn haben — statt meiner Erzählung, sag' ich, muthet er den Lesern seines Wochenbl. zu, mit gefälliger Gefangennehmung ihrer nüchternen Vernunft, unterthänig-gehorsamst zu glauben: „Acht und Funfzig aus dem Lazaret kaum entlassene Gefangene hätten Ein Tausend Fünf Hundert wol bewaffneten, von Gesundheit strotzenden und von Schnaps glühenden Soldaten — die Waffen entrissen, worauf den Bewaffnet gewesenen nichts übrig geblieben sei, als die Gefangenen — niederzuhauen!" (Womit man Andere niederhaut, wenn man so eben entwaffnet worden ist? fand Herr v. Kotzebue dießmal nicht für gut, hinzuzusetzen.) — Risum teneatis, Amici! Nun begreift doch wohl Jedermann, für wen Hr. v. Kotzebue (in Armuth und Edelsinn) die Frau Rose wünschen läßt: man sollte gar nicht eher geboren werden, bis man funfzig Jahr alt ist! — Zwar weiß man nicht, ob Herr v. Kotzebue's Rüge mehr Unwillen als Mitleid rege machen soll; inzwischen greift Unterzeichneter zum Letzteren, zum Mitleid, welches ihn auch da leitete, als er jenes Faktum zur öffentlichen Kunde brachte, ohne des Urhebers der Gräuelthat selbst weiter zu gedenken. Die Opfer jener Unthat schlummerten damals schon fast drei Jahre unter dem kühlen Sande meines Kirchspiels, und der Schatten der nahen Fichten und die Thränen guter Menschen, die diesen Plaz betraten, sind ihr Denkmal; wozu sollte nun Unterzeichneter, als christlicher Religionslehrer und Friedesprediger ganz vorzüglich befehligt, dem Zorne Gottes Raum zu geben (Röm. XII. 19.), den Befehlshaber jenes Volks näher zeichnen oder gar nennen? Wen hätte nicht der ausgestandene Drang der Widerwärtigkeiten gewöhnt, zu so manchem entweihenden Frevel, zu so manchen herzzerreißenden Auftritte, zu so mancher himmelschreienden Sünde wehmüthig zu schweigen, und alles dem anheim zu stellen, der da recht richtet? Liegt aber Hrn. von Kotzebue so viel daran, jenem Polkownick, mit schadenfrohem Sinne, vielleicht noch andere Strafen auszuwirken, als er bereits von seinem Gewissen leiden mag, und von seinem ewigen Richter zu fürchten hat: nun so wende er sich an die Stadt Herzberg, im Merseburger Regierungsbezirk, insonderheit an den königl. preußischen Postmeister und Steuereinnehmer, Herrn Meißner, bei welchem Jener einquartirt war, und wo ihm, als er sich über sein schreckliches Vorhaben erklärt hatte, von der menschenfreundlichen Meißnerschen Familie für die unglücklichen Schlachtopfer, die noch kein Arges ahndeten, die heißesten Fürbitten ans Herz gelegt wurden, die er aber gefühllos zurückwies. Desgleichen wende sich Hr. v. Kotzebue an den Gerichtsdirektor und Stadtschreiber, Herrn Liebe, daselbst, wenn er seine unlogischen Zweifel gleich nichtsnütziger Spreu dem Spiel der Lüfte preis gegeben sehen will (mit den Aussagen der Bauern, welche die Unglücklichen fahren und von der schauderhaften Scene bebende Zeugen sein mußten, darf man Hrn. v. Kotzebue doch wohl nicht kommen; es sind ja nur — Bauern!) Ich für mein Theil mag die Publikation der vom königl. preußischen Justizamte zu Schlieben aufgenommenen Akten höhern Orts nicht

weiter bewirken; theils, um gegen den Thäter gleiches Mitleid, wie gegen Hrn. v. Kotzebue zu beweisen, theils weil, wenn man die Sache beim Lichte betrachtet, es ganz unschicklich sein würde, die Mühen eines vielbeschäftigten hohen Regierungskollegium zu Merseburg Hrn. v. Kotzebue's wegen zu vermehren. Denn ich sehe kaum ein, was er mit seinen drolligen Zweifeln will? — „Die Ehre der russischen Nation retten? — O, die ist unter dem Scepter des großen herrlichen Alexander nicht gefährdet. Bekanntlich wird auch kein Vernünftiger die Unthat eines einzigen, bösen Menschen einer ganzen Nation zur Last legen.

Folglich kann der ungeheure russische Völkerkoloß aller kleinen und kleinlichen, schwachen und ohnmächtigen Sachwalter recht füglich entrathen sein. — Oder dachte Hr. v. Kotzebue durch seine Zweifel eine Geschichte, auf der, meiner Absicht nach, bloß für mein kleines Publikum und etwa die Umgegend gewisse Erinnerungen haften sollten, deswegen aufzuwärmen, um die Schmach eines Individuums, wenn es möglich wäre, einer ganzen Nation mitzutheilen? O, so handelt er undankbar gegen ein Volk, das ihm einst eine so lehrreiche Schule öffnete. — Oder giebt uns etwa gar Vater Virgilius Maro die rechte Auskunft:

„Omnis in Ascanio cari stat cura parentis?“ —

Was ihn auch bewogen haben mag, Unterzeichnetem vor dem Angesichte des deutschen Publikums eine auffallende Unwahrheit aufzubürden; eben dieses Publikum weiß das Beginnen des Hrn. v. Kotzebue zu würdigen. Unbegreiflich bleibts aber immer, wie der Herausgeber eines literarischen Wochenblatts, solche literarische Blößen, wie er, geben, und mit gewohnter Keckheit in seinem Blatte für baares Geld verkaufen kann. Höchst verlegen, wo er Unterzeichneten fassen soll, dreht er sich mit einer elenden Mikrologie fortwährend um den Namen Tscherkessen, welche er durchaus nicht in Kleinrußland, oder, daß ich mich bestimmter ausdrücke, in Slobodes-Ukraine dulden will, und verweiset mich, mit Wochenblatts-Literatur-Vornehmheit, an ein — Kompendium, aus welchem er seine geographisch-statistische Weisheit zu schöpfen scheint. Wäre des walachischen Fürsten, Demetrius Kantemir, dieser ehemaligen Zierde der Petersburger Akademie — klassische Geschichte des osmanischen Reichs, ein Büchlein, das man allenfalls am Uhrbande tragen konnte, und nicht ein ziemlicher Quartant: ich würde den Hrn. v. Kotzebue an dieses gründliche Werk und zwar, aus freundlicher Akkommodation, an die deutsche Ausgabe verweisen, wo es S. 186 Anmerk. 31. deutlich und leserlich heißt: „alle ukrainischen Kosaken werden in der russischen Sprache Tscherkassier genennet ꝛc. Ganz übereinstimmend mit diesem Citate heißt es in des berühmten Gaspari zweitem Kursus s. Lehrbuchs d. Erdbeschr. S. 344 nach der 6. Aufl. vom J. 1806: „Kleinrußland wird größtentheils von Kosaken bewohnt, die sich selbst Tscherkassen nennen.“ Wenn ich nun die Kosaken, wie billig, mit ihrem selbst beliebten Namen nennen wollte; wie hätte ich sie, ohne eine Kotzebuesche d. h. starke, Blöße zu geben, im Kaukasus-Lande suchen können? Hr. v. Kotzebue hätte nicht fürchten sollen, daß Unterzeichneter den Kaukasus zu Kleinrußland zählen werde, das ist ihm als Knabe nie begegnet; vielmehr hatte Hr. v. Kotzebue wenigstens als Mann lernen sollen: daß, wenn von militärpflichtigen Tscherkessen die Rede ist, sie keinesweges im Kaukasuslande gesucht werden dürfen. Warum? Antwort: weil die zwischen dem schwarzen und kaspischen Meere wohnenden Tscherkessen beinahe ganz unabhängig, von prekärem Gehorsam, folglich nichts weniger als militärpflichtig sind, und höchstens nur einen ganz unbedeutenden Lehnszins an Rußland zu zahlen sich verstehen.“ Hr. v. Kotzebue ist dem trefflichen, gründlichen Hassel so nah, und versäumt, bei ihm um Unterricht zu bitten? Ich empfehle ihm zu höchst nöthiger Berichtigung seiner geographischen und statistischen Kenntniß: Herrn Dr. G. Hassel's geographisch-statistisch. Handwörterbuch, nach den neuesten Quellen und Hülfsmitteln in 2 Bden. bearbeitet. Weimar 1817.

Je mehr übrigens Unterschriebener, bei Erzählung des quästionirten Faktum, selbst in Nebensachen sich der Gründlichkeit beflissen hat, desto mehr mußte ihn das Beginnen des Hrn. v. Kotzebue kränken, der es wagte, ihn sans rime et sans raison zum Lügner und zum Frevler an der russischen Nation zu machen, und sich dabei noch zu rühmen, daß er sich aller Beleidigungen gegen mich enthalten habe. Aber des Lachens konnte ich mich kaum enthalten, als er aus dem eben gedachten höchst mißlichen Grunde seine Tauglichkeit zum — Friedensprediger erhärten, dagegen mich zum Redakteur des Oppositionsblattes machen wollte. Man sieht, Hr. v. Kotzebue ist des Rollenvertheilens, und der dabei so gewöhnlichen Mißgriffe gewohnt. Er muß von neuem geboren werden, bevor er einem Redakteur des weimarischen Oppositionsblattes das Handwerk legen, und Deutschlands Aegide der Wahrheit beschmutzen darf, deren Handhabung er so wenig, als dem Amte eines Friedenspredigers gewachsen ist. Fürwahr! als Friedensprediger dürfte Hr. v. Kotzebue eine jämmerliche Rolle spielen! Er müßte ja, bevor er dies Amt antreten konnte, erst einen neuen Krieg wünschen. Aber wieder Krieg wünschen, und den Urhebern der empörendsten Gräuelthaten, auf Kosten ehrlicher Leute, nebenbei das Wort reden — welche Züge an einem Friedensprediger! Kurz und gut! Hr. v. Kotzebue sei versichert, seine Friedenspredigt würde kein besseres Schicksal haben, als seine deutsche Geschichte. — M. Mößler, Pfarrer.“ —

(Hiebei eine Beilage.)

Beilage zu Nr. 104. der Bremer Zeitung.

Dienstag, den 14. April 1818.

Anzeigen.

Gestorben sind vom 5. bis 12. April.

A. M. Rehten 38 J.; H. Löscher 1½ J.; J. Meyer 4 J.; J. Wahrenstein 76 J.; T. Rolffs 49 J.; J. Thormann 33 J.; H. Dehle 53 J.; H. G. Vollmeyer, geb. Dartenai, 80 J.; M. Müller, geb. Elstermann, 71 J.; H. Borchers 62 J.; G. H. Schneider 45 J.; H. Harting 4 J.; M. E. Hein, geb. Meier, 71 J.; in allem 13.

Geboren: 16 Knaben und 14 Mädchen, in allem 30 Kinder, worunter 1 Zwillingspaar und 1 uneheliches.

Proklamirt sind 13 Paar.

Angekommene und abgegangene Schiffe.

BREMEN, den 7. April. — Auf der Weser angekommen:

Kapt. Claus Wencke, Juliana, v. Seeland.

Wind N. W.

Den 12. April angekommen:

Kapt. Wm. C. Cardner, Clio, v. Hayti.
— Evert de Hars, Alieda, v. Bayonne.
— J. H. Gätjen, Olive, v. Bordeaux.
— Alberts de Vries, de jonge Florentz, v. Riga
— Carl Roos, Maria, dito.
— Claus Nordenholt, Landfreunde, v. Liebau.
— Freyer, die Frau Louisa, v. Lübeck.
— J. C. Schutt, Joachine, v. Greifswald.

Auf der Rhede hinzugekommen:

Kapt. Bötjer, Wm. Cuminghan.
— Korff, Wunnenberg.

Wind N.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Dienstag den 21. dieses, des Abends 6 Uhr, auf Verordnung der Herren F. L. Quentell & Rievers, durch den Mäkler Finke und in dessen Hause, die mit dem Schiffe Alieda, Kapt. E. de Hars, von Bayonne angebrachten

100 Oxhoft 1817r. Chaloffe,
25 — 1817r. Jurançon,

von der Schlachte.

Sodann 15 Oxhoft 1815r. Muskatwein.

(Schiffs-Nachricht.) In dem am 19. März von Bordeaux gesegelten hiesigen Schiffe Delphin, Kapt. D. Wolpmann, sind

(Ein oben und unten durchstrichenes Viereck) Nr. 1 a 2.
10 Faß Wein an J. G. Springer.

(O C S in einander geschlängelt und oben durchstrichen)
1 Faß Wein an H. C. von Harten

verladen. Die Herren Empfänger werden ersucht, da dieses Schiff täglich erwartet wird, um die Entladung nicht zu verzögern, sich gefälligst ungesäumt zu melden bei

Carl Traub, Schiffsmäkler.

(Reise-Gelegenheit.) Den 16. oder 17. d. fährt eine leere Chaise über Hannover nach Kassel. Wer sich dieser Gelegenheit bedienen will, beliebe sich zu melden Buchtstraße Nr. 21.

(Bekanntmachung.) Meine veränderte Wohnung zeige ich hiemit ergebenst an.

Franz W. Thorbecke, Mäkler,
Obernstraße Nr. 32.

(Zu verkaufen.) Eine dunkelbraune schöne sechsjährige Stute, hoyascher Race, koupirt und völlig zugeritten, sehr fromm und ruhig gehend, ist jetzt bei mir zum Verkauf, und kann ich solche zu einem werthseienden Preise erlassen.

J. F. Brüning,
Westerstraße Nr. 71.

(Edictal-Citation.) Von königl. Justiz-Kanzlei in Hannover sind laut Citation vom 1. April 1818 alle diejenigen, welche an nachbenannte zwei Obligationen, als:

1) Einer vorhin der Hausvoigtin Werner zugestandenen, von dieser an den Oberjägermeister v. Voß und von selbigem an den Kaufmann Friedrich Wilhelm Uhrlaub zu Nienburg, gegenwärtig zu Hannover, cedirten Verschreibung über 1000 Rthlr. in Louisd'or zu 4 pCt. auf die v. Behrschen Güter, und

2) einer früherhin der Majorin v. Völkers zugestandenen, von selbiger an den Oberjägermeister v. Voß und von diesem ebenfalls an vorgedachten Kaufmann Friedrich Wilhelm Uhrlaub cedirten Obligation über 500 Rthlr. in Louisd'or, die gleichmäßig zu 4 pCt. in den v. Behrschen Gütern belegt worden,

Rechte oder Ansprüche des Eigenthums oder Besitzes haben, um solche an- und auszuführen, die Original-Dokumente selbst zu produciren, und sich desfalls zu legitimiren, auf den Donnerstag nach dem 6ten Sonntage Trinitatis, mithin den 2. Julius d. J., Vormittags um 11 Uhr, vor hiesige königl. Justizkanzlei unter der

Verwarnung vorgeladen, daß widrigenfalls alle etwanige Eigenthums- oder sonstige Ansprüche an jene Obligationen für erloschen, diese letzteren aber selbst für mortificirt erklärt werden sollen.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Das dem Hauptmann von Schlepegrell zugehörende Gut Bilohe, eine Stunde von Scharmbeck und 3 Meilen von Bremen belegen, soll am 25. Mai, Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Amtstube öffentlich meistbietend verkauft werden.

Es besteht dies Gut:

1. aus dem mit Eichen und Ellern besetzten etwa 11 Morgen großen Binnenhof, worauf ein 55 Fuß langes Wohnhaus, ein 147 Fuß langes Vorwerk, ein Backhaus und ein Schweinekoven befindlich. Sämmtliche Gebäude sind neu und mit Ziegeln gedeckt;

2. aus einem 16 Morgen großen, mit vielen Obstbäumen besetzten Garten;

3. aus 23 Morgen Feldland;

4. aus 36 Morgen Wiesenland;

5. aus 20 Morgen Forstgrund;

6. aus 22 Morgen Land, welches noch nicht urbar gemacht ist, und

7. aus 5 Fischteichen.

Außerdem gehören zu dem Gute 7 Meyer, welche jährlich 32 Rthlr. 54 Gr. Kassenmünze, 29 Himbten Rocken und 4 Hühner, an Meiergefällen entrichten, und 54 Handdienstage leisten.

Das Gut kann zu jeder Zeit in Augenschein genommen und die Kaufbedingungen vor der Kommission eingesehn oder auf Verlangen abschriftlich mitgetheilt werden.

Hagen, den 10. April 1818.

Vermöge Auftrags königl. Justizkanzlei zu Stade.

Reinbold.

(Edictal-Ladung.) Lorch im Königreich Würtemberg. Die schon am 4. Febr. 1802 mit Tode abgegangene Wittwe weil. Ulrich Ströhlin, gewesenen Bürgermeisters dahier, Katharina, geb. Sommer, von Oberhaihingen hat in einem — unterm 3. desselben Monats und Jahrs errichteten Testament a) ihrer zuvor verstorbenen Schwester, Maria Magdalena, angeblich in Honacker an N. N. verheirathet gewesen, hinterlaßene von ihr nicht zu benennen gewesene Kinder; b) ihres in fremden Landen verstorbenen Bruders, Philipp, allenfallsige Leibeserben und c) ihrer in Holland verheirathet gewesenen und verstorbenen Schwester, Marie Luise, Kinder, die ihr jedoch ebenfalls nicht bekannt gewesen, zu Erben ihrer Verlassenschaft eingesezt. Da sich auf den damals in den öffentlichen Blättern erlassenen Aufruf von den bezeichneten Testamentserben keiner gemeldet, so wurde die Verlassenschaft der Ströhlinschen Wittwe auf Befehl der höchsten Behörde in Pflegschaft gestellt.

Nachdem dies auch in den — seitdem verflossenen 16 Jahren nicht geschehen, nun aber neuerlich wie schon früher, von den bekannten Seiten-Verwandten der Erblasserin das Gesuch um Vertheilung des Pfleg-Vermögens unter ihnen bei der unterzeichneten Gerichtsstelle eingelegt worden: Als werden hiemit die Eingangs bezeichnete Testamentserben edictaliter vorgeladen, innerhalb einer Jahres-Frist a dato, wovon ihnen 4 Monate für den ersten, 4 Monate für den zweiten und 4 Monate für den dritten und letzten Termin anberaumt worden, vor dieser Gerichtsstelle, entweder persönlich oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälde zu erscheinen, sich rechtsgenüglich zu legitimiren und über die Antretung und Nichtantretung der befraglichen Erbschaft zu erklären, unter dem Rechts-Nachtheil, daß im Entstehungsfall dieselbe als von ihnen repudirt angenommen und die Ströhlinsche Verlassenschaft unter die nächstberechtigte Verwandte nach den Landesgesetzen werde vertheilt werden; wie dann für diesen Fall diejenige Seitenverwandte der Erblasserin, die zur Zeit des Todes derselben gelebt haben, oder deren rechtmäßige Leibes-Erben, welche zur Intestat-Erbfolge berechtigt zu sein glauben, hiemit ebenfalls öffentlich und unter dem Präjudiz des Ausschlusses aufgerufen werden, innerhalb des nämlichen Termins vor unterzeichneter Behörde zu erscheinen und ihre Erb-Ansprüche rechtlich auszuführen. — den 2. Januar 1818. — königl. würtembergisches Oberamts-Gericht zu Lorch.

WECHSEL UND GELD COURSE

Bremen, den 10—13. April 1818.

Amsterdam 250 fl. Courant	K. S.	$128\frac{3}{8}$
	2 Mt.	$127\frac{7}{8}$ à $27\frac{3}{8}$
Hamburg 300 Mk. Bco.	K. S.	$137\frac{1}{2}$
	2 Mt.	$135\frac{5}{8}$ à $\frac{7}{8}$
London 100 Lst. 2 Mt. d. 10.	566 à 66	
Paris 1 Fk.	dito	
Frankfurt a. M.	dito	$109\frac{3}{8}$ à $\frac{1}{4}$
Augsburg	dito	
Leipzig	dito	109 à $\frac{1}{8}$
Berlin	dito	
Holländ. Rand-Ducaten	1 St.	2 Rt 60 Gr
Neue $\frac{2}{3}$ St. gewinnen		6 pCt.
Conv. Münze verliert		10 pCt.
Laubthaler à $1\frac{1}{2}$ Rthlr dito		10 à $\frac{1}{2}$ pCt.
Preussisches Courant		11 à $\frac{1}{4}$ pCt.
Holl. fl. per Stück		$56\frac{1}{2}$ Gr.

Hamburg, den 10. April.

Amsterdam Cour. k. S. $107\frac{1}{8}$. 2 Mt. 108 — London 1 Lst. 2 Mt. 32 11 — Paris 3 Fk. 2 Mt. $24\frac{3}{8}$ — Bordeaux 3 Fr. 2 Mt. 25. — Madrid 1 Duc. 3 Mt. $91\frac{1}{2}$ — Cadix 1 Duc. 3 Mt. 91. — Lissabon 1 Crusad. 3 Mt. $39\frac{1}{8}$. — Wien et Prag Cour. 6 W. 398 — Copenhagen kurz. 312 Louisdor à 5 Rt. 10 Mk. $14\frac{7}{8}$.

Druckfehler.

In Nr. 102 S. 5 Sp. 2 am Ende sind nach 1805 die Worte „dieserhalb gemachte Propositionen") einzuschalten. — S. 6 Sp. 1 Z. 22 ist statt „auch" „Punkt" zu lesen; und Z. 7 v. u. „vor" statt „von".

Bremer  Zeitung.

N.° 105. Mittwochen den 15. April 1818.

Deutschland.

* Altona, den 10. April. — In Beziehung auf die in einer früheren Nr. dieser Zeitung mitgetheilte Nachricht über das holsteinische Medicinalwesen und dessen Wirkungen auf unsre medicinische Armenpflege ist noch folgendes über das Verfahren der Medicinalbehörden zu Kiel zu bemerken. Das Faktum der Licenzertheilung der Kieler medicin. Fakultät für leichte Krankheiten ist schon dort mitgetheilt worden. Es ist schon dort darauf aufmerksam gemacht, welche schreckliche Folgen eine solche Licenz haben müsse und schon gehabt habe. Es drängen sich uns aber die Fragen an die medicinische Fakultät selbst auf, wie sie es vereinbar halte mit ihren wissenschaftlichen Ansichten und denen der Kunst — und an das Medicinal-Kollegium, wie dasselbe es möglich halte, wenn auch die Fakultät darüber mit sich zufrieden sein sollte, gegen solche Licentiaten, die nach Angabe ihrer Licenz praktisiren sollen, die Anordnungen einer weisen und medicinischen Policei in Anwendung zu bringen. Die von der Fakultät an einen noch vor kurzem den Bart anfeindenden Helden ertheilte Licenz bevollmächtigt denselben zur Heilung von leichten Krankheiten; die Fakultät setzt also voraus, daß er leichte Krankheiten von schweren wohl zu unterscheiden wisse, sie traut ihm auch die Rechtlichkeit und Resignation zu, wenn er die leichte Krankheit zur schweren übergehen sieht, — alles nach der vortrefflichen Ansicht der Fakultät — daß er erklären werde, hier höre seine Kunst und sein Regiment auf und der Patient möge zu einem für alle Krankheiten und Gebrechen licentiirten Arzte sich wenden. Es ist kaum glaublich, daß eine medicinische Fakultät, in der doch anzunehmen ist, daß nur in Wissenschaft und Kunst eingeweihete Männer Sitz und Stimme haben, eine solche Licenz für leichte Krankheiten ertheilen, daß sie annehmen könne, der Ignorant könne es unterscheiden ob eine Krankheit schwer oder leicht sei, er wisse es wie die schleichend herannahenden Krankheiten, schon auch unter dieser leichten und gefahrlosen Hülle, dem ganzen Organismus Auflösung und Vernichtung drohen, er werde also solche Kranken einem gewitzigtern Arzte übergeben, damit der das Uebel sogleich mit kräftiger und erfahrner Hand angreife und sich ihm widersetze. Die Fakultät ertheilt diesem von ihr selbst schlechter als schlecht erkannten Unbeflissenen der Medicin aus großer Milde und Gnade eine Licenz, jedoch so motivirt, daß er dem Publikum nicht schädlich werden könne. Er soll nur leichte Krankheiten heilen und nur so lange sich mit ihnen beschäftigen, bis er sie zu schweren gemacht hat, — dann hat er sein Tagewerk vollbracht und geht mit gleicher Tendenz in Auftrag der milden Fakultät zu einem neuen. Die Fakultät hat ihn aber nicht gelehrt, wo denn nun der Moment sei, in welchem er sich entfernen solle. Er wird bleiben und bleiben, immer überzeugt, die Krankheit sei noch nicht schwer, wenigstens könne sie ja noch viel schwerer werden, und wird endlich verwundert stehen, wenn der Patient wirklich verschieden ist und ausrufen „ich wasche meine Hände in Unschuld, der Patient ist wahrlich an einer leichten Krankheit gestorben!“ Daß die Fakultät solche Licenzen nur Subjekten ertheilen kann, die schlechter sind als schlecht, und also aus einem Widerspruche hervorgehen, ist klar, wenn man die Einrichtung der Examina und der von dort für den Grad der Tüchtigkeit ertheilten Karaktere betrachtet. Es werden die Karaktere ertheilt, der erste für den guten, mit Auszeichnung für den vortrefflichen und ausgezeichneten, der zweite für den mittelmäßigen, der dritte für den schlechten Arzt. Die obige Licenz kann nur dem ertheilt werden, der des dritten nicht würdig ist, der also schlechter ist als schlecht. Die Einrichtung der Prüfungen der Aerzte ist gesetzlich, nicht aber die Ertheilung der Licenz für leichte Krankheiten. Das Sanitäts-Kollegium, das aus denselben Mitgliedern ohngefähr besteht, aus der die Fakultät komponirt ist, und also mit dieser dem Personal nach identisch ist, muß also auch hierin

mit der Fakultät einerlei Meinung sein, daß solche Licenzen gedeihlich wären und daß der sehr vortreffliche Zweck, nämlich, ein durch die Fakultät dem Publikum gefährlich gewordenes Subjekt so unschädlich als möglich zu machen — wirklich erreicht werde, und daß die sehr wichtige polizeiliche Aufsicht über einen solchen Menschen zu handhaben sei. Es läßt sich nur aus der Identität der beiden verschiedenen in ihrem Wirkungskreise ganz heterogenen Behörden nämlich der Fakultät und des Sanitäts-Kollegiums begreifen, daß das Sanitäts-Kollegium diesem Wucher der Fakultät mit ihren Licenzen so lange ruhig zugesehen hat. Es erhob sich schon ein Murren gegen beide Behörden, als einem aus der Barbierstube als Arzt sich erhebenden Bader in Kiel vor nicht langer Zeit im medicinischen Examen ein für die unter Null stehenden Quacksalber von der Fakultät neu erfundener Karakter „der dritte nicht ohne Bedenken" ertheilt wurde. Aber das Medicinal-Kollegium war mit der Fakultät einig und die öffentliche Stimme wurde unterdrückt. Jetzt ist es aber Zeit sich zu erheben und laut zu reden gegen die Unbill. Während in Hamburg die Medicinalverfassung geschärft wird, die Quacksalber verjagt werden, reisen Barbiersjungen nach Kiel und erhalten Licenzen. Während den Juristen, die den dritten Karakter im Examen erhalten haben, jeder Weg zu einer juristischen Karriere abgeschnitten wird, arrondirt sich die medicinische Fakultät nach unten und ertheilt einen dritten Karakter „nicht ohne Bedenken" mit der Erlaubniß zur Praxis. Die Physici denen solche Licentiirte in ihren Distrikten aufgedrungen wurden, haben geschwiegen, mehrere tüchtige und gelehrte Aerzte haben den von der Fakultät licentiirten Charlatans das Feld räumen müssen, die polizeilichen Behörden folgen dem edeln Beispiel der himmlischen Milde und Gnade der Fakultät, geben auch wohl noch einen Schritt weiter und lassen auch nicht licentiirte Gärtner und Apotheker förmlich praktisiren, um im Geiste der edeln Fakultät zu handeln. Das sehr durch diese Milde der Fakultät gefährdete Publikum hoft mit Zuversicht von der Fakultät, daß sie es beruhigen werde, und darthun, daß die Sache anders zusammenhänge als hier gesagt ist, daß sie die Gründe ihres Handelns angeben und sich von dem Verdacht des Wuchers mit Licenzen und der überschrittenen Vollmacht reinigen werde, wie man auch von dem Medicinal-Kollegium alsdann hoffen darf, daß es uns seine Ansichten über die Sache mittheilen werde, und uns sage, warum dasselbe sich nicht wenigstens über sich selbst oder die identische Fakultät bei der Kanzellei zu Kopenhagen beklagt habe.

Was die ärztliche Armenpflege hieselbst betrift, so zeigen wir für jetzt bloß an, daß, nachdem ein vom hiesigen Oberpräsidio zum Armenarzt bestellter Feldscheerer wieder abgesetzt ist, 4 Aerzte sich anheischig gemacht haben, in Gemeinschaft mit obigen Licentiirten für leichte Krankheiten, bis Neujahr die kranken Armen zu besorgen, und behalten uns vor, in einem der folgenden Blätter den hidösen Vorgang dieser Sache umständlicher mitzutheilen.

* Oldenburg, den 10. April. Seit kurzer Zeit ist zum erstenmale in einem öffentlichen Blatte auch von der landständischen Verfassung in Beziehung auf unser Herzogthum geredet worden, und obgleich nur ganz einzelne Stimmen darüber in einigen kurzen Bemerkungen laut geworden sind; so erhellt doch schon aus diesen, daß auch unter uns keinesweges Einheit der Ansichten über diesen wichtigen Gegenstand herrscht.

Es mag schwer sein, sich hierin auf den Standpunkt eines ganz unpartheiischen, unbefangenen Urtheils zu erheben, auch für den, der die erforderliche Geistesbildung und Sachkenntniß besitzt, und Mancher mag sich deshalb über sich selbst täuschen. Dieser ist durch äußere Verhältnisse und eine daraus erzeugte Gewohnheit, Alles, was sich der unumschränkten landesherrlichen Gewalt nur entgegenstellen könnte, mit einem ängstlichen Unwillen zu betrachten, ohne genauere Prüfung, zu einer Art Ueberzeugung der Verwerflichkeit einer Volksvertretung gelangt; — Jenen macht seine persönliche Lage in Beziehung auf den Staat, zum Mißvergnügten, oder er sucht, wegen eines von der Landesregierung nach seiner Ansicht ungerechterweise verworfenen Ansuchens wegen eingebildeter Prägravation, oder aus sonst einem speciellen Grunde einen Gerichtsstand für seine oder seines Vetters „unerhörte" Angelegenheit. — Auch auf besserem Grunde kann der Irrthum sich erheben.

Das aber darf man, so lange die Wiener Kongreß-Akte nicht mit Effekt widerrufen und aufgehoben, oder etwa verjährt ist, behaupten: es werden in allen deutschen Staaten Landstände eingerichtet werden. Und wer da glaubt und sagt, es sei unzweckmäßig, daß die deutschen Länder eine ständische Verfassung erhalten, der glaubt und sagt zugleich: die hohen verbündeten Mächte haben einen Gegenstand, der für Deutschlands Wohl oder Wehe von der höchsten Wichtigkeit ist, ohne Ueberlegung oder nach verkehrten Grundsätzen entschieden, — eine Meinung, zu der wohl gerade die heftigsten Widersacher der Landstände sich am wenigsten gern bekennen möchten.

Ein solches Glaubensbekenntniß legt im Grunde aber auch der ab, welcher für ein einzelnes deutsches Land die Einrichtung von Landständen unangemessen nennt. Denn entweder ist bei der Abfassung des 13. Artikels der Bundesakte jeder deutsche Staat in besondere Erwägung gezogen, — und dann ist dadurch, daß jener Artikel ganz Deutschland befaßt, anerkannt, daß für jeden Staat desselben die ständische Verfassung die zweckmäßigste sei: oder man hat gefunden, daß, wenn auch einzelne Länder derselben entbehren könnten, doch

um der Gleichheit und des Ganzen willen, gleiche Verfassung in dieser Hinsicht bestehen müsse, — und dann darf man wieder, ohne der Ehre der hohen Kontrahenten zu nahe zu treten, nicht annehmen, daß irgendwo in Deutschland die Landstände entbehrlich sind.

Wie verkehrt es sei, sich bei den Landständen den Zweck einer eigentlichen Opposition gegen die Regierung zu denken, bezweifelt wohl kein Vernünftiger.

Man sollte aber auch kein Gewicht auf den temporären Geist eine Regierung und die gegenwärtige zufällige Lage eines Landes legen, wenn man von der Sache redet. Wenn eine Regierung, durch die Persönlichkeit des Staatsoberhaupts, sich so fern von Illiberalität und Willkühr hält, daß der Unterthan das, was die unbefangene vernünftigere Mehrzahl nicht mißbilligt, fordern kann, als dürfe es ihm nicht versagt werden, und wenn gegründete Hoffnung gefaßt werden kann, daß dieser glückliche Zustand in der nächsten Generation unerschüttert bleibe; so darf das Volk die Vorsehung und seinen Regenten preisen. Deshalb kann man aber nicht eine Volksrepräsentation, deren Mangel jetzt eben nicht empfunden wird, für entbehrlich achten, denn diese wird nicht für die Gegenwart, nicht für die nächste Zukunft allein, sie wird für die ganze Dauer des Staatsverbandes, bis zu der spätesten Nachwelt eingeführt.

Wenn in einem Lande, das bisher keine Volksvertreter kannte, die Zahl der zu diesem wichtigen Posten in jeder Beziehung tauglichen Männer gering ist, so darf dies eben so wenig ein Bestimmungsgrund sein, sich gegen die Landstände zu erklären. Sollte es nicht vielmehr besser sein, wenn die Landstände, in den ersten Jahren ihrer Errichtung, von keiner besondern Bedeutung und Nothwendigkeit sind, wenn man, eben wegen des Mangels tauglicher Subjekte, sich beeilt die Verheissungen der Bundesakte zu erfüllen, damit in der Zukunft, wenn die Stände mehr Wichtigkeit erhalten, wenn sie mehr Bedürfniß werden, das Institut im Ganzen und im Einzelnen gehörig ausgebildet sei?

Was uns Oldenburger betrifft, so haben wir freilich keine Landstände gehabt. So wenig aber die Butjadinger Landesbeeidigten Landstände waren, eben so wenig kann man die, an die Stelle derselben getretenen, sogenannten Ausschüsse damit vergleichen, oder ein Surrogat irgend einer Art darin finden. Ein solcher Ausschuß repräsentirt zwar (auch nach dem gesetzlichen Ausdruck) das Kirchspiel, hat aber nicht die mindeste politische Bedeutung, sondern giebt blos seine Ansichten zur Information der Behörden, oder beräth sich über Korporationsangelegenheiten, wobei er denn, und auch dieses nur mit Einschränkungen, eine Entscheidung in den Angelegenheiten hat, die für einen einzelnen Unterthanen Gegenstand seiner Privatwillkühr sind. Wenn also sonst Landstände nicht entbehrlich sind, der Ausschuß macht sie gewiß nicht dazu.

Unsre Regierung denkt auch wol daran nicht; wenigstens hat sie schon vor längerer Zeit auf schriftliches Anfragen erklärt, daß allerdings Landstände eingeführt werden sollten.

Die bekannte Adresse an den Bundestag, wegen Vollziehung des 13ten Artikels der Bundesakte, soll sich auch hier befinden. Die Regierung hat auch, wie es heißt, das Sammeln von Unterschriften erlaubt; es scheint aber, daß der Besitzer sich gescheut hat, die Erlaubniß zu benutzen, wenigstens ist nichts davon bekannt geworden.

Köln, den 11. April. — Der Fürst Hardenberg hat unterm 5. d. aus Engers folgendes bekannt machen lassen:

„Die bevorstehende Abreise Sr. Majestät des Königs nöthigt mich, nach Berlin zurückzugehen. Ich werde aber, soviel als möglich, eilen, in die Rheinprovinzen zurückzukommen, um sie im Laufe des bevorstehenden Sommers zu bereisen, sie genau kennen zu lernen, und mich von den Bedürfnissen und Wünschen ihrer Einwohner zu unterrichten.“

Frankreich.

Paris, den 8. April. — Nachdem die meisten (wo nicht alle) ihrer allzugroßen Freimüthigkeit wegen vor Gericht gezogenen Schriftsteller zu Gefängniß- und Geldstrafen verurtheilt worden sind, ist endlich auch Einer freigesprochen worden, der Verfasser der Flugschrift Rappel des bannis, Hr. Brissot-Thivars. Es scheint indeß, als ob der Königsanwalt selbst darauf hingedeutet habe, daß das Gesetz vom 9. Nov. 1815 auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar sei; und dem von den Zeitungen darüber bekannt gemachten Berichte wird die etwas naive Bemerkung hinzugefügt: „Nun kann man also denjenigen, welche sich nicht scheuen zu behaupten, daß die Freiheit der Presse in Frankreich gar nicht da sei, durch Thatsachen antworten.“ Diejenigen, welche sich nicht scheuen ꝛc. erwiedern vermuthlich, daß Eine Schwalbe noch keinen Sommer mache.

In diesen Tagen ist hier eine Tragödie in 5 Akten und in Versen erschienen, welche den Titel führt: „Die französische Revolution und Bonaparte, oder die Geißeln des 18. Jahrhunderts.“

Der Herzog von Orleans zahlt dem bisherigen Besitzer des Théâtre Français und der dazu gehörigen Gebäude eine Abstandssumme von 1,000,000 Fr.

Von Gall's Physiologie des Gehirns ist die zweite Abtheilung des zweiten Theils erschienen.

Fonds d. 7. April 5 pCt. c. 66 Fr. 55 C.
B. A. 1600 Fr. — —

Vermischte Nachrichten.

Aus dem Haag schreibt man, daß die Verhandlungen mit dem Pabste jetzt sehr lebhaft sind; man erwartete, daß es bald zu einer Entscheidung kommen würde.

— Der Adamspik auf Ceylon, dessen Höhe zuweilen auf 15,000 Fuß angegeben wurde, soll, nach einer im vorigen Frühjahr von Hn. John Davy vorgenommenen Messung nur 6343 F. hoch sein. (Journal of Science and Arts N. IX.)

Anzeigen.

(Bekanntmachung.) Meine veränderte Wohnung zeige ich hiemit ergebenst an.

Frans W. Thorbecke, Mäkler,
Obernstraße Nr. 32.

Ein gewisser Herr J. Strauch hielt sich 1814 oder 1815 in Geschäften des Herrn John Meyer in London hier auf; genaue Nachrichten über seine derzeitigen Transaktionen hieselbst und dessen jetzigen Aufenthalt werden wir dankbar entgegen nehmen, und wir ersuchen um gefällige prompte Mittheilung derselben.

Wilh. Uelzen & Comp.

A.

Der Herr Verfasser der Berichtigung (Br. Z. Nr. 72) den Kreuzherrnorden vom heiligen Grabe zu Jerusalem betreffend, wird von einem Reisenden, der seit Jahren sich nach einem Gefährten vergebens umsah, freundschaftlichst ersucht, eine Annäherung gefälligst zu erleichtern, durch verständliche Aufgabe seiner Adresse, in Umschlag an das Postamt zu Emden, mit Aufschrift: Weiter zu befördern an Bumaron.

(Edictalladung.) Wir Bürgermeister und Rath der freien Hansestadt Bremen fügen hiemit zu wissen:

daß die Wittwe von weil. Heinrich Retberg und die respektive Herren Erben von weil. Johann Abraham Retberg supplicando angezeigt haben:

respektive Ihr Ehemann und Erblasser hätten hieselbst eine Handlung unter der Firma, Johann Abraham Retberg & Söhne, geführt.

Seit dem im Jahre 1813 erfolgten Tode des Handlungs-Gesellschafters Johann Abraham Retberg seien keine Geschäfte von Seiten dieser Societät vorgenommen, vielmehr die gänzliche Auflösung aller Handels-Verhältnisse bewerkstelliget.

Um aller Ansprüche enthoben zu werden, welche noch an Sie gemacht werden könnten, bäten Sie um eine Ediktalladung.

Es werden dem zufolge Alle diejenigen, welche an das jetzt aufgehobene Handlungs-Haus Johann Abraham Retberg & Söhne oder an Johann Abraham Retberg oder an Heinrich Retberg Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen sollten, hiemit edictaliter, bei Vermeidung des Ausschlusses und des Ihnen aufzulegenden ewigen Stillschweigens, verabladet am Dienstage den 5. Mai 1818, Mittags 12 Uhr vor der verordneten Kommission in der Kommissionsstube auf dem Rathhause hieselbst zur Angabe zu erscheinen.

Wornach sich zu achten.

V. A. U. R. W.

Decretum Bremae in Senatu, den 21. Februar 1818. H. Lampe, Sekretarius.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Alle diejenigen, welche an das vom Erben-Zins-Wassermüller Johann Dietrich Elerding, allhier, vom hiesigen Bürger und Schiffer Herrmann Sander käuflich erstandene, im hiesigem Flecken an der Weser-Straße belegene Wohnhaus mit Zubehör, imgleichen an den gleichfalls vom gedachten Sander gekauften Garten vor dem Schienaer Thore belegen, aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche haben, oder zu haben vermeinen, werden auf Nachsuchen des Käufers hiedurch edictaliter et sub poena praeclusi geladen, solche in dem hiezu bestimmten Termine,

den 24. d. M. April,

Morgens 10 Uhr auf hiesiger Amtstube anzugeben und geltend zu machen.

Decretum Stolzenau, den 7. April 1818.

Königl. großbr. hannöv. Amt.
Münchmeyer. Drahll.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Georg Michael Stuz von hier, welcher vor 52 Jahren als Metzger auf die Wanderschaft gieng, und bereits das 79ste Jahr zurückgelegt hat, oder dessen etwaige Leibeserben werden aufgerufen, innerhalb 3 Monaten sich bei dem Waisengericht Schrozberg zu melden, und das in Pflegschaft laufende Vermögen desselben in Empfang zu nehmen.

Nach Verfluß dieses Termins wird Stuz für todt angenommen und das Vermögen unter den Seitenverwandten desselben vertheilt werden.

Schrozberg, Gerabronner Oberamts, den 26. März 1818.

Königl. würtemberg. Oberamt.

Druckfehler.

Im gestrigen Blatte S. 2 Sp. 2 Z. 20 v. u. ist statt „1806" zu lesen „1816," und S. 3 Sp. 1 Z. 22 v. u. „vornehm ergriffenen" statt „vornehmen."

Bremer  Zeitung.

N.° 106. Donnerstag den 16. April 1818.

Deutschland.

Protokoll der deutschen Bundesversammlung

Funfzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 6. April 1818.

In Gegenwart (folgen die Namen.)

§. 75.

Substitution des königl. hannöver. Herrn Gesandten, v. Martens, für den königl. preußischen Herrn Gesandten, Grafen v. d. Golz, den königl. niederländischen, großherzogl. luxemburgischen Herrn Gesandten, Freiherrn v. Gagern, und den Herrn Gesandten der 13. Stimme, Frhrn. v. Marschall, — dann des großherzogl. mecklenburgischen Herrn Gesandten, Frhr. v. Plessen, für den königl. dänischen, herzogl. holsteins und lauenburgischen Herrn Gesandten, Grafen v. Eyben.

Präsidium zeigt an, daß der königl. preußische Herr Gesandte, Graf v. d. Golz, den königl. hannöv. Herrn Gesandten, v. Martens, — dann der königl. dänische, herzogl. holsteins und lauenburg. Hr. Gesandte, Graf v. Eyben, den großherzogl. mecklenburgischen Herrn Gesandten, Freiherrn v. Plessen, — der königl. niederländische, großherzogl. luxemburg. Herr Gesandte, Freiherr v. Gagern, aber, und der Herr Gesandte der 13. Stimme, Freiherr v. Marschall, den königl. hannöverschen Herrn Gesandten, v. Martens, substituirt haben.

§. 76.

Militär-Verhältnisse des deutschen Bundes.

(5. Sitz. §. 4. v. J. 1816. 4. Sitz. §. 22. 17. Sitz. §. 91. 37. Sitz. §. 259. 45. Sitz. § 378. v. J. 1817. 3. Sitz. §. 9. 9. Sitz. §. 33. 11. Sitz. §. 59. 14. Sitz. §. 64 v. J. 1818.

Hannover. Dießseitige Gesandtschaft, welche durch eine höchst zufällige Verzögerung behindert worden, die Erklärung Sr. königl. Hoh. des Prinzen Regenten über den, kaiserl. österreichischer Seits in der dritten diesjährigen Sitzung vorgelegten Entwurf der ersten Grundzüge des deutschen Militärwesens schon in der Sitzung vom 5. März zu Protokoll zu geben, beeilt sich jetzt durch Ablegung nachstehender Erklärung, den Befehlen ihres allerhöchsten Hofes Genüge zu leisten.

Ihre königl. Hoheit der Prinz Regent erkennen in dem, kaiserl. österreichischer Seits vorgelegten Entwurf über die Grundzüge des Militärwesens einen neuen sehr schätzbaren Beweis des Eifers und der Sorgfalt des allerhöchsten kaiserl. Hofes für die Befestigung und Sicherheit des Bundes, und finden in dem Einverständnisse des königl. preußischen Hofes mit demselben einen neuen Grund der Hoffnung, daß, wenn man die in diesem Entwurf enthaltenen Grundzüge zur Grundlage dieser Verhandlungen dienen läßt, man über die zur Berathung noch vorbehaltene nähere Entwickelung und Anwendung derselben sich glücklich vereinigen, und so das höchst dringende Werk eines festen Vertheidigungs-Zustandes des deutschen Bundes bald auf eine erwünschte Weise zu Stande bringen werde.

Die in diesem Entwurf enthaltenen Grundzüge scheinen nun folgende zu sein:

1) Daß die Erhaltung der innern Ruhe durch die Armeen und Truppen der einzelnen Staaten in der Ausdehnung ihrer Gebiete erfüllt, zu Behauptung der politischen Selbstständigkeit gegen das Ausland aber, die Aufstellung einer gemeinsamen Militärmacht erfordert werde;

2) daß das Bundesheer sich aus den Kontingenten der Staaten, aus welchen der Bund besteht, bildet und die Gesammtmacht nach einer zu entwerfenden richtigen Matrikel aus stehenden Truppen und der Landwehr besteht;

3) daß ein Simplum für das stehende Heer, nach den verschiedenen Waffengattungen, festgestellt und nach den verschiedenen Bedürfnissen des Friedens- und Kriegsstandes bestimmt oder erhöhet werde;

4) daß die Art der Bildung, Bekleidung, Ausrüstung und des Dienstes der Landwehr, so wie der Ergänzung des stehenden Heeres, der Verfassung jedes Landes, so wie die Bestimmung der Dienstzeit allgemein den Gesetzen jedes Landes angehöre.

Daß die Kontingente der Staaten, deren Lage es nicht erlaubt, einen eigenen, aus den verschiedenen Waffengattungen zusammengesetzten militärischen Körper zu bilden, unter sich in Brigaden und Divisionen zusammengestellt werden.

5) Daß für den Krieg ein Oberfeldherr des Bundes ernannt werde, dessen Macht für die innere Ordnung des Heeres und für die Verwendung der Streitkräfte, nach den bestehenden Militärgesetzen und den Bedürfnissen des Kriegs, unbeschränkt sei, der in Eid und Pflichten des Bundes stehe und an den Bundestag berichte, dessen Stelle aber in dem Augenblicke aufhöre, wo die Verhältnisse des Friedens eintreten;

6) daß die Bundesarmee am Tage ihres Zusammenstoßens ein eigenes Armeezeichen erhalte;

7) daß die Organisation des Landsturms ein Gegenstand der Berathung über die Militär-Verhältnisse ausmachen könne;

8) daß zur gemeinsamen Vertheidigung Deutschlands Bundesfestungen unterhalten oder erforderlichen Falls errichtet werden, deren Bestimmung, Eintheilung und Verwendung, nach den Erfordernissen eines allgemeinen Defensions-Systems, ein Gegenstand näherer Berathung bleibt;

9) daß die Kosten zur Unterhaltung, in Standsetzung oder Errichtung der Bundesfestungen im Frieden bestimmt und auf die verschiedenen Länder vertheilt werden, und die Bedürfnisse wärend des Kriegs diesem Anschlage zum Grunde liegen.

Allen diesen Grundzügen treten Ihre königl. Hoh. der Prinz Regent völlig und unbedingt bei.

Was sodann die Anwendung und nähere Entwickelung dieser Grundzüge anbetrifft, sofern dazu der vorliegende Entwurf schon manchen Stoff darbietet, so ist diesseitige Gesandtschaft beauftragt, Folgendes, als die Ansicht Ihrer königl. Hoh. des Prinzen Regenten, darzustellen:

ad 2) Scheint, wie auch schon von dem kaiserlich-österreichischen Hofe selbst in der 31. Sitzung und in mehreren Abstimmungen zu erkennen gegeben worden, zu Vollziehung dieses Punkts, der Bildung des Bundesheeres, eine der nächsten und dringendsten Arbeiten, die Vereinigung über eine richtige Matrikel zu Bestimmung der Kontingente der einzelnen Bundesstaaten zu sein, und hierbei die Population zur Grundlage dienen zu müssen. Und werden dabei Oesterreich und Preußen sich von selbst veranlaßt sehen, diejenigen Theile ihrer Monarchien näher anzugeben, mit welchen sie, in Gemäßheit des 1. Art. der Bundesakte, sich als zu dem Bunde gehörend, betrachten, und sich darüber mit dem Bunde zu vereinigen, da diese Bestimmung sowohl in Hinsicht auf das auswärtige Verhältniß des Bundes, als auch in Hinsicht auf das innere sehr nothwendig scheint, damit keine Zweifel übrig bleiben, welche Provinzen zum Bunde gehören, zu dessen Streitmitteln beitragen und auf dessen Hülfe Anspruch machen können; bei der Berathung über die Bundesmatrikel, dürfte der von der Kommission in der 43. Sitzung vorgelegte Entwurf und namentlich die ihm beigefügte Tabelle 7, welche leicht einer jeden anzunehmenden Totalsumme angepaßt werden kann, zur Grundlage dienen, so, daß es zunächst nur auf die Bestimmung eines Verlaß-Termins anzukommen scheint, binnen welchem die etwa dawider zu machenden Erinnerungen einzubringen wären, um hierüber zu einem Beschlusse kommen zu können; und ist diesseitige Gesandtschaft schon jetzt zu erklären beauftragt, daß, sofern die Kontingente als bloß mit Rücksicht auf die Population bestimmt angenommen werden, Ihre königl. Hoheit der Prinz Regent den in der 7. Tabelle für Hannover gemachten Anschlag genehmigen; daß jedoch, falls jetzt oder in der Folge, bei Leistungen irgend einer Art, auf den Anschlag der Revenüen Rücksicht genommen werden sollte, Sie den in dem Entwurf der Kommission enthaltenen Anschlag der Revenüen für Hannover, als offenbar zu hoch angenommen, nicht anerkennen können;

ad 3 und 4) Finden Ihre königl. Hoh. allerdings sehr zweckmäßig, daß zunächst irgend ein Simplum festgestellt werde, und könnte dasselbe zu 120,000 Mann angeschlagen und das Verhältniß der Reiterei und Artilleristen u. s. f. gegen das Fußvolk, so wie im Art. 5 geschehen, bestimmt werden.

Wenn aber darauf angetragen wird, daß dieses Simplum von etwa ½ Procent der Bevölkerung den ganzen Friedensstand ausmache, dagegen der Kriegsstand als Regel auf zwei Procent der Bevölkerung für das active Heer und auf ein Procent der Reserve bestimmt werde, so können Ihre königliche Hoheit hierzu Ihre Bestimmung nicht ertheilen, denn auf der einen Seite dürfte ein solcher Friedensstand von ½ Procent zu gering seyn, weil sonst ein Theil Teutschlands, als fast entwaffnet erscheinen würde; und von einem so geringen Fuß plötzlich zu der in Kriegszeiten nöthigen Erhöhung, wenn diese gleich unter drei Procent gesetzt würde, zu gelangen, würde manchen, zumal der kleineren Staaten, ganz unmöglich werden, und sie zu Schritten nöthigen, welche weder dem Begriff eines aus souverainen Staaten bestehenden Bundes, noch auch gewiß den Absichten der größeren Mächte entsprechen würden. Auf der andern Seite scheint die Erhöhung des Kriegsstandes auf das Sechsfache, selbst wenn darunter, wie doch nicht deutlich gesagt worden, die Landwehr und Depots mitbegriffen sind, wenn sie als Regel und nicht

als die hoffentlich nur ausnahmsweise eintretende, und eben daher allenfalls nur von Ferne anzuzeigende äußerste Anstrengung der Kräfte, welche die Noth gebieten konnte, angesehen wird, weder den Bedürfnissen eines nur auf kraftvolle Vertheidigung abzweckenden Bundes, noch auch den Kräften der mittleren und kleinen Staaten angemessen zu seyn, die eben daher, weil ihre sämmtlichen Staaten zu dem Bunde gehören und nach ihnen ihre Contingente berechnet sind, in eine ganz verschiedene Lage von denen sich befinden, welchen ihre ausserhalb des Bundes liegenden Staaten eine große Erleichterung darbieten, um eine größere Zahl von Truppen, bei entstehendem Kriege, als Bundes-Truppen in das Feld zu stellen, ohne dadurch ihren Bundesstaaten vielleicht kaum die Hälfte der Anstrengungen zuzumuthen, welche die bloßen Bundesstaaten, nach dem Verhältniß ihrer gesammten Population, machen sollen, welchem noch hinzukommt, daß, da die zum aktiven Heer sowohl, als zur Reserve erforderlichen Truppen dem Bundesfeldherr unterworfen werden müssen, sie noch ausser jener, auf drei Procent bestimmten Zahl anderer Mannschaft, Behuf des Garnison-Dienstes und der Sicherheit im Innern der Staaten bedürfen würden.

Sollten die mittleren und kleineren Staaten in Deutschland schon in Friedenszeiten, wie doch dann durchaus nothwendig wäre, alle die Rüstungen machen, und alle die Offiziere unterhalten, welche erforderlich sind, um eine sechsfache Erhöhung schnell ins Feld stellen zu können, so würde dieses den Ruin ihrer Unterthanen herbeiführen, und der Hauptzweck den Mitteln aufgeopfert werden.

Es scheint daher nothwendig, einen Mittelweg zu erwählen, um eines Theils den Staaten es möglich zu machen, schon in Friedenszeiten auf den Fall einer nothwendigen Vermehrung der Streitkräfte gefaßt zu bleiben, andern Theils aber durch in Friedenszeiten ertheilte Beurlaubungen zu verhindern, daß nicht dem Ackerbau und Gewerbe zu viel Hände entzogen werden und nicht der Unterthan den Muth und die Fähigkeit verliere, ausserordentliche Anstrengungen, wenn sie erfordert werden, zu tragen; falls es aber bei dem in dem Entwurf vorgeschlagenen ½ Procent bleiben sollte, so würde mindestens dahin zu sehen seyn, daß neben der Aufstellung des beliebten Contingents nachgewiesen werde, daß militärische Mittel vorhanden seien, in einer gegebenen Zeit das Militär auf den Kriegsfuß in dienstüchtigen Stand zu bringen, dessen Erhöhung dann doch weit unter dem Vorschlage bestimmt werden müßte. — Was sodann die Vertheilung der Kontingente und die Vereinigung derselben in verschiedene Korps, so wie die einem jeden Kontingente beigelegten Waffengattungen anbetrifft, so scheint der deßfalls dem Entwurf beigefügte Plan mehr beispielsweise aufgestellt, als zu einer unbedingten Annahme geeigenschaftet zu sein; denn ausserdem, daß durch eine vor allen Dingen fest zu regulirende Matrikel der Population sich schon manches darin verändern dürfte, so scheint es auch.

a) daß, wenn gleich die Vertheilung und Vereinigung der Kontingente in so fern ein Gegenstand der gemeinsamen Berathung ist und bleiben muß, als selbige aus den wesentlichen Zwecken des Defensionswesens hervorgeht, oder auf selbiges einen bedeutenden Einfluß hat, dennoch da, wo dieses nicht der Fall ist, die dem Ganzen unnachtheilige Konvenienz der einzelnen Bundesstaaten und ihre Vereinigung, insonderheit nach ihren Freundschafts- und Familien-Verbindungen berücksichtiget werden müsse, und wie dieses schon in Ansehung Nassau's und Luxemburgs in dem vorgelegten Plan geschehen, eben dieses auch in Ansehung Hannovers und Braunschweigs, so wie in Ansehung der beiden hessischen Häuser in Betracht gezogen werden müsse, zumal, wenn gleich bei der Formirung einzelner Korps und Divisionen unter sich, auf die geographische Lage und Nachbarschaft derselben zu sehen ist, dennoch im Ganzen, in Ansehung der Zusammenstellung der verschiedenen Korps, die geographische Lage weniger in Betracht kommt, weil alle darin einverstanden sind, daß die gesammten Bundesstaaten nur ein einziges Ganze auszumachen haben, nur gemeinschaftlich mit einander wirken sollen und gerade in dieser durch keine geographische Lage zu trennenden Vereinigung das Wesen und die Stärke des Bundes beruhet;

b) daß in Ansehung der für ein jedes Kontingent in Vorschlag gebrachten Waffengattungen, wohl manche Abänderungen gewünscht und unterstützt zu werden verdienen möchten, indem nicht nur eines Theils es wohl nothwendig scheinen muß, ein jedes Korps so zu formiren, daß es mit einer hinreichenden Zahl der verschiedenen Waffengattungen versehen seie, um im Felde agiren zu können, ohne zu diesem Zweck erst der Aushülfe anderer zu bedürfen, sondern auch andern Theils ein für die kleineren Staaten sehr dringender Zustand entstehen würde, wenn sie die kostbarreren, aber mit weniger Aufwand von Menschen verknüpften Waffengattungen der größeren Staaten durch eine unverhältnißmäßig größere zu stellende Volkszahl zu ersetzen gehalten wären und wohl gar in den Fall kommen könnten, bei Kriegs-Unfällen selbige ganz oder großentheils neu zu stellen, wohingegen es wohl natürlich scheinen dürfte, wenn auch den kleineren Staaten, sofern sie dazu im Stande sind, und dieses ohne Aufopferung der in den Divi-

sionen zu beobachtenden Gleichförmigkeit geschehen könnte, gestattet würde, selbst etwas an Cavallerie oder Artillerie zu stellen, dagegen aber dann eine durchgängig gleichere Repartition des Kriegsvolks nach der Population erfolgen könnte.

ad 5) Stimmt der Prinz Regent dafür, daß die Wahl des Oberfeldherrn in Kriegszeiten unmittelbar von dem Bunde durch Mehrheit der Stimmen geschehen, da, selbst bei dem verdientesten Zutrauen gegen einen einzelnen Staat, es bedenklich scheinen könne, ihm ausschließlich die Wahl eines mit ausgedehnten Vollmachten zu versehenden Generalissimus zu überlassen, der mit militärischen Talenten auch die eines Staatsmannes in höherm Sinne vereinigen müsse. Diese Wahl dürfte jedoch nicht an zu sehr beschränkende Bedingungen zu binden sein, deren Anwendbarkeit sich nicht mit Sicherheit voraussehen läßt, und wird übrigens der Feldmarschall des Bundes, wie er in Eid und Pflichten des Bundes stehen soll, so auch nur von diesem Befehle anzunehmen haben.

ad 7) Wenn auch über die Art eines in Nothfällen zu organisirenden Landsturms die Berathung des Bundes im Allgemeinen nicht auszuschliessen ist, so hängt hierin so vieles von den Lokalitäten ab, und erfordert so viele besondere Rücksichten, daß die deßfallsigen Anordnungen mehr der vorsichtigen Beurtheilung der einzelnen Regierungen zu überlassen sein, als ein Gegenstand allgemeiner Berathungen werden dürften.

ad 8) Sind zwar einige Festungen schon in der Kongreßakte als Bundesfestungen benannt, die Art aber, wie selbige am besten in dieser Eigenschaft zu behandeln und zu benutzen seien, so wie die Frage: ob und welche Festungen und feste Punkte zu Vervollständigung des Vertheidigungssystems noch nothwendig hinzuzufügen seien, hängt von militärischen Erörterungen ab, und leidet vor jetzt noch keine unbedingte Erklärung; und wie, sowohl in Ansehung dieses Punkts, als mancher der vorhergehenden, die Bundesversammlung für den technischen Theil des Vertheidigungswesens des Raths kunstverständiger Männer nicht entbehren kann, die unmittelbaren Verhandlungen der gesammten Bundesversammlung mit selbigen aber nicht ohne Schwierigkeiten sein würden, so ist diesseitige Gesandtschaft authorisirt, dem in mehreren vorhergehenden Abstimmungen schon gemachten Antrage beizutreten, daß ein nicht gar zu zahlreiches Militär-Komité aus sachkundigen Militärpersonen hier niedergesetzt, und auch von der Bundesversammlung ein Ausschuß gewählt werde, der mit diesem Militär-Komité in Verhandlungen trete, und davon an die Bundesversammlung berichte; und würde es wohl sehr zur Erleichterung des Geschäftsganges beitragen, wenn eines Theils in dem Militär-Komité ein bewährter Staatsmann die Leitung der Geschäfte mit berathender Stimme führte, und die unmittelbare Verhandlung mit dem Ausschusse der Bundesversammlung übernehme, andern Theils dieser leztere Ausschuß zum voraus die Fragen, welche an das Militär-Komité zur Begutachtung zu bringen seien, gehörig absonderte, wozu schon das Gutachten über die Reihefolge einige Anleitung giebt, damit sodann über einzelne Fragen unterhandelt und von dem Bunde Beschlüsse gefaßt werden können, wobei sich doch wohl von selbst versteht, daß die Verbindlichkeit der einzelnen Beschlüsse endliche Vereinbarung über das Ganze zur Bedingung habe.

ad 9) Sezt die Vertheilung der Kriegskosten zunächst die Festsezung einer, auch für diese anwendbaren Matrikel nothwendig voraus. Die Frage aber, welche Kosten in Friedens- und Kriegszeiten zu den gemeinsamen zu zählen, und welche von ihnen gleichförmig, welche nach dem verhältnißmäßigen Interesse einzelner Bundesstaaten an selbige ungleichförmig zu tragen seien, welche Kosten hingegen als nicht gemeinsam für den gesammten Bund, sondern den einzelnen Korps oder deren Divisionen zur Last fallen, dürfte noch erst nähere Berathungen erfordern, und wie in diesem sowohl, als in andern Punkten mehrere Fälle eintreten werden, welche neue Berichtserstattungen und Instruktions-Einholungen erfordern, so behält diesseitige Gesandtschaft sich die deßfallsigen näheren Abstimmungen bevor.

Braunschweig und Nassau. In Beziehung auf den Entwurf, welcher von kaiserl. österreichischer Seite in der dritten Sizung über die Grundzüge des deutschen Militärwesens zu Protokoll gegeben worden ist, stimmt man im Allgemeinen allem demjenigen vollkommen bei, was hierüber in dem königl. hannöverischen Voto weiter entwickelt worden ist.

Insbesondere den in der verehrlichen kaiserl. österr. Proposition aufgenommenen proportionellen Anschlag des herzogl. nassauischen Kontingents anlangend, findet man gegen denselben nichts zu erinnern, so wie auch Seine herzogliche Durchlaucht zu Nassau mit der in Vorschlag gebrachten Kombination Höchstihrer Truppen mit den großherzoglich-Luxemburgern, als Höchstihren Haus- und Familien-Verbindungen entsprechend, durchaus einverstanden sind.

Freie Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg. Die freien Städte vereinigen sich mit dem Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich für die besondere Sorgfalt gebührenden Danke, welche Allerhöchstdieselben der für das gemeinschaftliche Wohl des deutschen Bundes so wichtigen Angelegenheit, des Militärwesens, gewidmet haben. Die, den von Sr. kaiserl. Maj. im Einverständnisse Sr. Maj. dem Könige von Preußen gemachten Vorschlägen vorangestellten Grundsäze, sind eben so billig als zweckmäßig, und haben einen gegründeten Anspruch auf alle dankbare Anerkennung und Zustimmung.

Die freien Städte nehmen die von Seiner kaiserlichen Majestät gemachten Vorschläge selbst sehr gern als Leitfaden der über das Militärwesen des Bundes anzustellenden Berathungen an. Sie treten übrigens dem in vielen Abstimmungen geäußerten Wunsche bei, daß die endlichen Beschlüsse in dieser eben so wichtigen als viel umfassenden Angelegenheit, mit Rücksicht auf dasjenige, was darüber schon früher zum Vortrage gekommen ist, durch eine von Sachverständigen unterstützte Kommission aus der Mitte der Bundesversammlung vorbereitet werden mögen.

Was die Größe des Bundesheeres betrifft, so wird mit dem Grundsatze, daß sie dem Zwecke einer hinlänglichen Vertheidigung angemessen sein müsse, die möglichste Rücksicht auf die Schonung der Kräfte für den Nothfall zu verbinden sein, und die Heruntersetzung des vorgeschlagenen Kriegsstandes ist daher als wünschenswerth zu betrachten. So oft die Vertheidigung des gemeinschaftlichen Vaterlandes außerordentliche Anstrengungen erfordert, werden die freien Städte nicht weniger als die übrigen Bundesstaaten zur Erfüllung aller Bundespflichten bereit sein.

In Absicht auf die Wahl des Oberfeldherrn treten die freien Städte der Majorität bei.

Mit der Annahme eines Armeezeichens sind sie einverstanden.

Was den Landsturm und die Bundesfestungen betrifft, so wird über diese Gegenstände das Gutachten der niederzusetzenden Kommission zu erwarten sein.

In Hinsicht auf die Stellung der Mannschaft, die Geldbeiträge und übrigen Leistungen, ist die Festsetzung einer vollständigen Matrikel nothwendig. Es ist zu wünschen, daß die von der dazu angeordneten Kommission ausgearbeiteten und durch die von den Bundesstaaten selbst zu machende genaue Angabe ihrer Bevölkerung leicht zu berichtigenden Vorschläge, wieder aufgenommen werden, aus welchen so einleuchtend hervorgeht, daß der Maaßstab der Bevölkerung allgemein zum Grunde zu legen sein wird.

Uebrigens sind die freien Städte der Meinung, daß bei Zusammenstellung der kleineren Kontingente zu Divisionen, so mancherlei Verhältnisse und Beziehungen in Betracht kommen, die von den Bundesstaaten selbst am besten berücksichtigt werden können, daß es, ohne den allgemeinen Zweck aus den Augen zu verlieren, billigerweise ihnen zu überlassen sein werde, sich in dieser Hinsicht zu vereinigen; wobei denn auch die Waffengattungen, die für jeden Staat am angemessensten sind, sich leicht werden bestimmen lassen.

Präsidium: werde nicht ermangeln, sich in den Abstimmungen zu ersehen und hiernächst den Entwurf Beschlusses vorlegen.

§. 77.

Kaiserlich-österreichische Abstimmung über die zum deutschen Bunde gehörenden Provinzen und Theile der österreichischen Monarchie.

Oesterreich. Da es bei der jetzt zu entwerfenden Matrikel des deutschen Bundes nothwendig ist, daß die Länder, welche zum Bunde gehören, namentlich angeführt werden, so ist die kaiserlich-österreichische Gesandtschaft beauftragt, die folgende Erklärung zu Protokoll zu geben:

Se. Majestät der Kaiser finden die, Ihre Länder betreffende Entscheidung in dem Artikel I. der deutschen Bundesakte (dem Artikel LIII. der Kongreßakte). Er enthält: „daß des Kaisers von Oesterreich „Majestät für Ihre gesammten, vormals „zum deutschen Reich gehörigen Besitzungen „dem deutschen Bunde beitreten.“ Allerhöchstdieselben stellen demnach vermöge dieses Artikels und unter Beziehung auf den Artikel LI., in so fern die in ihm begriffenen Besitzungen nicht durch spätere Verträge von Sr. Majestät abgetreten worden sind, diejenigen Provinzen und Theile der österreichischen Monarchie zum deutschen Bunde, welche vormals eingekreiste oder nicht eingekreiste Reichslande waren, und sich jetzt in Allerhöchstdero traktatenmäßigen Besitz befinden.

Obgleich Se. Majestät in Berücksichtigung des bekannten staatsrechtlichen Verhältnisses der vormaligen Lombardie zum damaligen Reiche, auch diese, in strenger Folge des Artikels I. der Bundesakte, in die Reihe der jetzt zum deutschen Bunde gehörenden Theile der österreichischen Monarchie aufnehmen könnten; so ziehen jedoch Se. Majestät vor, den erwähnten Artikel I. nicht in dieser streng begründeten Ausdehnung aufzufassen. Se. Majestät wünschen andurch dem deutschen Bunde zu bewähren, wie wenig es in Ihrer Absicht liege, dessen Vertheidigungslinie über die Alpen auszudehnen. Der Kaiser hält sich daher nur an die beschränktere Anwendung des Artikels I. der Bundesakte; auf diese Grundlage gestützt, sehen Se. Majestät folgende Provinzen und Theile der österreichischen Monarchie eben so zum deutschen Bunde gehörend an, als Allerhöchstdieselben das gesammte übrige Gebiet der Monarchie als außer dem Bunde betrachten. Die österreichischen Länder und Provinzen, welche Se. Majestät zu dem deutschen Bunde rechnen, sind demnach die folgenden:

1. das Erzherzogthum Oesterreich;
2. das Herzogthum Steiermark;
3. das Herzogthum Kärnten;
4. das Herzogthum Krain;
5. das österreichische Friaul, oder der Görzer Kreis (Görz, Gradiska, Tolmein, Flitsch und Aquilea);
6. das Gebiet der Stadt Triest;

7. die gefürstete Grafschaft Tyrol, mit den Gebieten von Trient und Brixen, dann Vorarlberg, mit Ausschluß von Weiler;
8. das Herzogthum Salzburg;
9. das Königreich Böhmen;
10. das Markgrafthum Mähren;
11. der österreichische Antheil an dem Herzogthume Schlesien, mit Inbegriff der böhmisch-schlesischen Herzogthümer Auschwitz und Zator;
12. Hohen-Geroldseck.

Se. Majestät ergreifen mit Vergnügen diese Veranlassung, dem Bunde die Versicherung zu erneuern, wie Allerhöchstsie — im treuen Andenken des von Ihrem Kaiserhause durch Jahrhunderte bewiesenen Interesse an dem Gesammtwohl Deutschlands — auch als Europäische Macht stets von den freundschaftlichsten Gesinnungen für den Bund beseelt bleiben werden.

(Fortsetzung folgt.)

Wien, den 2. April. — Einem Gerüchte zufolge erwartet man nun doch den Fürsten Kaunitz, kaiserl. österreichischen Botschafter am römischen Hof, auf kurze Zeit in Wien. Man setzt diese Urlaubsreise mit der Sage von dem nahen Abschlusse der in kirchlichen Angelegenheiten mit dem heiligen Stuhl eingeleiteten Unterhandlungen in Verbindung. Obgleich dieses Gerücht blos Vermuthung ist, so scheint doch auch die auf den 9. dieses festgesetzte feierliche Audienz des päpstlichen Nuncius Mgr. Leardi bei dem Kaiser auf ein solches günstiges Verhältniß hinzudeuten. — Der spanische Infant Don Francesco wurde bis zum letzten Augenblick seines Hierseins von beiden Majestäten mit ausgezeichneter Achtung und Freundschaft behandelt. Vor seiner Abreise machte er allen Gliedern der kaiserl. Familie, selbst dem kleinen Prinzen Franz von Mödling, Enkel des Kaisers, Abschiedsbesuche. Auch erhielten die von unserm Hofe ihm zur Begleitung zugegebenen Hofleute wahrhaft königliche Geschenke. Ein wohl sehr unwahrscheinliches Gerücht will behaupten, gedachter Infant sei von seinem Bruder dem Könige von Spanien aufgefordert worden, sich mit der zu Kadiz ausgerüsteten großen Expedition gegen die Insurgenten nach Buenos-Ayres einzuschiffen, da der spanische Hof die Errichtung einer Sekundogenitur in Amerika beabsichtige. — (Allg. Z.)

Wiesbaden, den 9. April. — Den Landständen ist eine Schrift unter dem Titel: „Denkschrift der Städte Dillenburg, Herborn und Haiger an die ehrwürdige Versammlung der Landstände des Herzogthums Nassau" übergeben worden. Es ist unsrer Verfassung gemäß, daß Gesuche, Bittschriften und Vorstellungen von einzelnen Personen sowohl, als von Gemeinden bei den Landständen eingereicht werden können. Die vorliegende Denkschrift enthält Wahres und Gutes bei Zweckwidrigem und Unstatthaftem. Das Wesentlichste, was sie verlangt, ward in der herzogl. Eröffnungsrede nicht nur zugesagt, sondern auch den Landständen als ein wichtiger Theil ihres schönen Berufs ans Herz gelegt. Die Landesdeputirten haben die Denkschrift unbeachtet gelassen, mit der Erklärung, daß sie 1) konstitutionswidrige Zumuthungen enthalte, und 2) daß es an der Ermahnung an sie (die Deputirten) nicht bedürfe, ihre Pflicht zu thun, da sie solches als ihre Bestimmung erkennten, der sie auch in Allem nachzukommen in sich den festen Willen und die Kraft fühlten.

(Rhein. Bl.)

Vom Main, den 9. April. — Nach Schweizer Zeitungen sollen die Stände des Landes Tyrol sich im verflossenen Februar mit einer Bittschrift an den Monarchen selbst gewendet haben, um Erleichterung in dem angesonnenen Postulat, den ausgeschriebenen Steuern und den direkten und indirekten Abgaben zu erhalten. Sie sollen darin die unerschütterliche und tapfere Anhänglichkeit der Tyroler vorstellen, die großen Opfer, besonders in den Jahren 1796, 1805 und 1809, womit sie ihren Antheil an allgemeinen Lasten zum Voraus abgetragen hätten, und ihre von daher erschöpfte Lage.

Darmstadt, den 9. April. — Die hiesige Zeitung enthält heute den unterm 31 März zwischen dem Herzoge von Hessen und bei Rhein, und dem Fürsten von Thurn und Taxis abgeschlossenen Vertrag über das nutzbare Eigenthum der sämmtlichen Posten in dem ganzen Umfange des Großherzogthums, in dessen Gemäßheit dem Fürsten Karl Alexander von Thurn und Taxis, für sich und seine standesmäßigen männlichen Nachkommen, so wie nach Abgang seines Stammes, dem Fürsten Maximilian von Thurn und Taxis und dessen standesmäßiger männlichen Descendenz, die Würde eines Erbland-Postmeisters unsers Großherzogthums, als Erb-Mann-Thronlehen verliehen wird.

Frankreich.

Die Verhandlungen der Deputirtenkammer wegen des freien Transits durch den Elsaß haben den Beweis geliefert, daß es schwer ist, sich vom Provinzialinteresse loszureißen, und nur das gemeinsame Wohl im Auge zu behalten; daß es schwer ist, eingebildete Vorurtheile einer freien, höhern Ansicht unterzuordnen, und daß es sehr schwer ist, eine blinde Parthei zur Vernunft zu bringen. Mehrere einsichtsvolle Männer, unter andern der Finanzminister und der Herzog v. Richelieu, bewiesen, daß der Transit weder dem Seehandel, noch den Fabriken, noch den Douanen schädlich sei, daß man nur ein Stück Brod mit den deutschen Nachbarn theile, um es nicht ganz zu verlieren, daß es nur darum zu thun sei, die verödeten Straßen des Elsaß zu beleben, und zu verhindern, daß der Handel sich nicht noch mehr aus jenen Gegenden wegziehe. Allein vergebens! Die De-

putirten der Seeplätze, der großen Fabrikorte u. s. w. waren nicht zu überzeugen, und der Antrag wurde mit einer Mehrheit von 5 Stimmen verworfen.

Ein Schreiben aus Paris vom 25. v. M. enthält folgendes: Was man über die vielfachen Debatten in der Budgetskommission in Erfahrung gebracht hat, besteht darin, daß man den Finanzplan der Regierung für dieses Jahr im Ganzen annehmen, jedoch in den einzelnen Artikeln viele Abänderungen vorschlagen wird, die jedoch auf die Oekonomie des Budgets selbst nur geringen Einfluß haben werden. Man hat sich überzeugt, daß es nicht wohl möglich, und bei den gegenwärtigen Verhältnissen mit den alliirten Mächten auch gar nicht zweckmäßig ist, tief eingreifende Verbesserungen vorzuschlagen, die nothwendig zu sehr langen Berathschlagungen führen würden, wärend bereits ein Vierteljahr von 1818, für welches das Budget dekretirt werden soll, verflossen ist. Dagegen aber soll für das nächste Jahr eine Totalveränderung in Ansehung mehrerer Abgaben statt haben, vorzüglich in Betreff der indirekten Auflagen, und demzufolge im Laufe dieses Jahrs noch die ganze Legislation über die droits réunis und des Tabacksmonopols umgearbeitet werden. Dies kann um so eher geschehen, da es sich vollkommen bestätigt, daß das alliirte Okkupationsheer noch in diesem Jahre Frankreich verläßt, und dadurch die ungeheuern Summen für den Sold und Unterhalt desselben im Jahr 1819 erspart werden. Wenn auch dann der Tilgungsfond namhaft verstärkt werden muß, um die sehr beträchtlichen neuen Renten nach und nach zu tilgen, wozu zu Gunsten der alliirten Mächte Inskriptionen in das große Buch statt finden werden, so ist nichts destoweniger die Ersparniß sehr beträchtlich und die Abgaben können sehr namhaft verringert werden.

Es heißt auch, daß Maasregeln werden getroffen werden, um das Budget für das nächste Jahr früher zu bearbeiten, als bei den bisherigen Budgets hat geschehen können. Wahrscheinlich wird daher die nächste Session eher beginnen und man wird ihr alsdann einen neuen Finanzplan für 18 Monate vorlegen können.

Schweiz.

Aarau, den 6. April. — Die Gemeinden des Kantons Bünden haben den mit Piemont und Tessin geschlossenen Traktat für Errichtung der fahrbaren Handelsstraße über den Bernardin mit fünf Sechstheilen Stimmen ratificirt. Seither aber hat der in Bünden befindliche österreichische Kommissär Hr. Mazoleni nachdrückliche Einwendungen gegen diesen Straßenbau der Regierung übergeben.

Der tägliche Rath des Standes Luzern hat durch einen Beschluß vom 25. März, in Anwendung des Polizeigesetzes vom Jahr 1806 und eines Regierungsbeschlusses vom Hornung 1813, sowohl den Wegweiser in der Eidsgenossenschaft, als das Wochenblatt der vier Waldstätte verboten, und dieses Verbot dadurch begründet, daß sich im erstern jener Zeitungsblätter Aufsätze befinden, „die nicht allein hämische Anspielungen auf Personen enthalten, sondern unverkennbar darauf abzielen, das Ansehen Unserer Religion zu schwächen, und die Würde und Achtung ihrer Diener zu untergraben," und daß hinwieder das letztere „Aufsätze voll roher Anzüglichkeiten gegen Personen aufnimmt, wodurch nur gegenseitige leidenschaftliche Erbitterung erzeugt und zu steten Mißhelligkeiten und mannigfaltigem Verdacht Anlaß gegeben wird." Nicht nur die, welche die verbotenen Blätter im Kanton halten würden, sondern auch ihre Einbringer sollen mit 50 und im Wiederholungsfall mit 100 Fr. bestraft werden, und die Hälfte der Strafe dem Leider unter Geheimhaltung seines Namens zufallen.

Schaffhausen, den 6. April. — Der polnische Fürst Jablonowsky, der die irdischen Ueberreste des Generals Koszíusko nach Krakau bringen soll, war wirklich am 16. März in Solothurn eingetroffen; allein höchst unvermuthet protestirt der Fürsprech Amieth, als Testaments-Vollzieher des General Koszíusko, gegen die Abführung seiner edeln Ueberbleibsel nach dem Vaterlande Polen. Er erklärt eidlich, daß der Verklärte einfach beerdigt zu werden verlangt habe, und hieraus scheint er zu folgern, daß Kosziusko sich Solothurn zur Ruhestätte erwählt habe. Die Leiche hat Amieth, mit Bewilligung des Staatsraths der Republik Solothurn, wirklich in der dasigen Professoren Kirche am 19. Oct. 1817 beisetzen lassen und mit dem eigenen Siegelring des Verewigten verwahrt. Die Frage liegt nun vor der Regierung von Solothurn. Man erwartet den Ausspruch. Inzwischen ist der Fürst Jablonowsky zurückgereist, (und am 1. April wieder zu Wien angekommen.)

St. Gallen, den 27. März. — Osman Aga ist am 21. von hier über Konstanz nach Bern zurückgereist. So frei er auf unserm Kontinent wandert, ist er doch mit wichtigen Aufträgen seines Herrn beladen. Alle in den europäischen Häfen einlaufende Schiffsladungen des Pascha Bey stehen unter seiner Verfügung. Funfzehn junge Aegyptier hat er zu Erlernung wissenschaftlicher Fächer in Italien untergebracht und vermuthlich wird er auch einige Zöglinge in Hofwyl abzusetzen suchen. Uebrigens mag die seltene Erscheinung die Unbedächtlichkeit erklären, mit welcher Gerüchte über den oft verkannten und mit unsern Sitten nicht ganz vertrauten Fremdling verbreitet werden.

Türkei.

Konstantinopel, den 25. Febr. — Mehrere in den letztverflossenen vierzehn Tagen bei der Pforte sowohl, als bei dem Mufti gehaltene Rathsversammlungen beschäftigten die Aufmerksamkeit des hiesigen Pu-

bißthums in hohem Grade; doch ist über den Zweck und die Resultate derselben nichts bekannt geworden. — Der persische Bothschafter Muhib Aly Khan hat, nachdem er am 12. d. M. seine feierliche Audienz beim Großwessier erhalten, nun auch am 17. dem Sultan seine Aufwartung gemacht, wobei kein wesentlicher Unterschied im Cerimoniell, das bei den Audienzen der Gesandten christlicher Mächte beobachtet wird, statt fand, außer daß der Großwessier, der Letzteren ins Seraj vorzugehen pflegt, sich erst nach dem Einzug des Botschafters dahin begab. Auch ward Muhib Ali Khan mit keinem Serasser oder dem sonst Botschaftern zukommenden Ehrenpelze, sondern nur mit einem eben nicht besonders schönen Zobelpelze bekleidet, und drei Personen von seinem Gefolge ward der Zutritt zu Sr. Hoheit gestattet, seinem Neffen nämlich, seinem Sekretär und dem hiesigen persischen Residenten Ferezullah, welche gleichfalls Zobelpelze erhielten. An einige andre ausgezeichnetere Individuen wurden graue Pelze von geringerer Gattung, an die aus etwa 60 Personen bestehende Dienerschaft aber rothe und blaue Ueberkleider von Tuch vertheilt. Die zum Geschenke dargebrachten Pferde sind noch vor des Botschafters Abzug, aus dem Seraj nach den großherrlichen Ställen, der seiner Last von Shawls und Stoffen entladene große Elephant aber nach der Menagerie abgeführt worden. — (Allg. Z.)

Vermischte Nachrichten.

Aus der bisherigen dänischen Reichsbank soll eine Nationalbank gebildet werden, mit dem Zweck, dahin zu wirken, daß künftig Silber das einzige gesetzliche Zahlungsmittel im dänischen Reiche werde.

— Die Offiziere des würtembergischen Generalquartiermeisterstabs geben „Beiträge zu der Geschichte der Feldzüge von 1814 und 1815 in Frankreich, in besondere Beziehung auf das Kommando des damaligen Kronprinzen von Würtemberg" heraus, wovon das erste Heft, welches 4 Pläne enthält, bereits erschienen ist.

— Der engl. Gesandte beim deutschen Bunde hat den Grafen Lascases, der sich noch in Frankfurt aufhält, seine in England mit Beschlag belegten Papiere zurückgegeben.

— In Breslau ist ein Kirchenraub verübt worden.

— Die preußische Regierung läßt eine Straße von Wittenberg über Halle nach Merseburg bauen. Sonst ging die große Straße über Leipzig.

— Man will wissen, daß dem Konkordat zwischen dem heil. Stuhl und Neapel viele geheime Artikel beigefügt seien, worin man von beiden Seiten sehr liberale Grundsätze ausgesprochen habe; in diesen geheimen Stipulationen soll auch die Errichtung von protestantischen Bethäusern in Neapel und andern Städten des Königreichs beider Sizilien festgesetzt sein.

— In Baiern wird jetzt ernstlich am Verfassungswerk gearbeitet. Es soll bereits ein vom Kronprinzen selbst ausgearbeiteter liberaler Entwurf dem Staatsrath vorgelegt sein. Fürst Wrede nimmt an den Verhandlungen hierüber lebhaften Antheil. Den Gerüchten von einer bevorstehenden Ministerialveränderung muß bestimmt widersprochen werden.

Anzeigen

Angekommene Fremde.

In der Stadt London, am 14.: K. Euling, Kfm., k. v. Minden; W. Rerich, Apoth., k. v. Hannover; A. Bautier u. G. Romann, Kfl., k. v. Osnabrück.

Im Hotel de Paris, am 13.: J. Forsborn u. H. Lesser, Kfl., k. v. Frankfurt a. M. Am 14.: C. Meineke, Kfm., k. v. Oldenburg.

Bei Vorwerk, am 12.: J. Weber, Kfm., k. v. Bremerlehe. Am 14.: C. Resse, Schiffskapt., k. v. Riga; C. Gerdner, Schiffskapt., k. v. Hayti.

In der weißen Traube, am 12.: H. Hedemann, Kfm., k. v. Norden: F. Ilmer, Kfm., k. v. Oldenburg. Am 13.: D. Voß, Kfm., k. v. Bohmte; H. Eichhorn, Kfm., k. v. Hayti. Am 14.: W. Neuhaus u. C. F. Pilgram, Kfl., k. v. Solingen; Mme. Bourdier, k. v. Osnabrück.

Angekommene und abgegangene Schiffe.

BREMEN, den 13 April. — Auf der Weser angekommen:
Kapt. J. M. Schauet, Ulerica Carolina, v. Bordeaux.
— J. J. Gors, Einigkeit, v. Königsberg.
In See gegangen am 10.:
— D. Wood, Independence.
Wind: N. N. W.

(Zu verkaufen.) Ein sehr gutes Billard mit Zubehör, 1 Fortepiano von besonders gutem Ton, beides wegen Mangel an Platz, zu einem sehr billigen Preis. Das Nähere Langenstraße Nr. 10.

Frische Borkummer Austern.

Im Weinkeller.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Demnach in Sachen des Herrn Majors Scharff in Verden, Klägers, wider den Höfner Dietrich Rippe zu Oetzen, und dessen Ehefrau, Anne Dorothea, geb. Buichmann, Beklagte, wegen ausgeklagten Hypothek-Kapitals sammt Zinsen und Kosten, die Subhastation der dem Beklagten zugehörigen zu Oetzen sub Nr. 2. belegenen gutsherrnfreien Hofnerstelle sammt allen Zubehörungen erkannt, und terminus licitationis auf den

23. Mai künftigen 1818ten Jahres

angesetzt worden; so werden alle diejenigen, welche auf gedachte Stelle zu bieten gewillet sind, hiermit citirt, gedachten Tages, Morgens 10 Uhr, auf der Gerichtsstube hieselbst zu erscheinen, nach bekannt gemachten Bedingungen ihr Gebot zu Protokoll zu geben, und, daß dem Befinden der Umstände nach, dem Meistbietenden der Zuschlag geschehen werde, zu gewärtigen.

Thedinghausen, den 14. Nov. 1817.

Fürstlich-braunschweig-lüneburgisches Kreisgericht.

Fleischer.

Bremer  Zeitung.

N.° 107. Freitag den 17. April 1818.

Deutschland.

Protokoll der deutschen Bundesversammlung

Funfzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 6. April 1818.

(Fortsetzung.)

§. 78.

Matrikel des deutschen Bundes.

(31. Sitz. §. 203. 32. Sitz. §. 208. 35. Sitz. §. 236. 37. Sitz. §. 259. 43. Sitz. §. 338. v. J. 1817.)

Oesterreich. Se. Majestät der Kaiser haben aus den seitherigen Abstimmungen über die Abfassung einer Matrikel des deutschen Bundes, mit vorzüglichem Vergnügen die gefällige Aufnahme des von der kaiserlich-österreichischen Gesandtschaft in der 31. Sitzung vom 29. Mai vorigen Jahres dieserhalb gemachten Präsidial-Antrages ersehen. Allerhöchstdieselben erkennen Ihrer Seits das von einer verehrten Bundestags-Kommission in der 43. Sitzung vom 14. Juli vorigen Jahres vorgelegte Gutachten als eine des wiederholten Dankes würdige Vorarbeit: und nachdem nun bereits mehrere Regierungen ihre Ansichten in dieser Sache ausgesprochen haben; so glaubt der kaiserlich-österreichische Hof auch die seinige mittheilen zu müssen.

Der Zweck einer Bundes-Matrikel ist die Festsetzung eines verbindlichen Maasstabes zur verhältnißmäßigen aktiven und passiven Vertheilung aller Gesammtlasten unter die einzelnen Bundesglieder. Es muß daher bei Abfassung derselben auf zweierlei Gesammtbedürfnisse Rücksicht genommen werden, nämlich auf die Mannschafts-Stellungen und auf die Geld-Leistungen. Daß in der ersten Beziehung die Bevölkerung allein den richtigen Maasstab gewähret, ist einleuchtend. Es hängt mithin in dieser ersten Beziehung die Verfertigung eines Matrikular-Anschlages einzig von der statistischen Bestimmung der Volksmenge der dabei konkurrirenden Staaten ab.

Zweifelhafter hingegen ist die Frage, welche Grundlage bei Entwerfung einer Matrikel für die zweite Klasse von Gesammtverpflichtungen, nämlich die Geldleistungen, anzunehmen sei.

Nach der Theorie ist es allerdings richtig, daß, wenn die Matrikel in dieser Beziehung ihrem Zwecke vollständig entsprechen soll, bei Verfertigung derselben nicht bloß auf Volksmenge, sondern auch auf Flächenraum und vorzüglich auf Umfang der Staats-Einkünfte, als den Maasstab des berechenbaren Staatsreichthums, Rücksicht genommen werden muß; und von diesem Grundsatze war daher auch die österreichisch-kaiserliche Gesandtschaft in dem frühern gutachtlichen Vortrage in der 31. Sitzung des vorigen Jahres ausgegangen. Von der andern Seite aber, ist die Anwendung dieses Grundsatzes mit unverkennbaren Schwierigkeiten verknüpft. Aus den Verhandlungen des zur Zeit des Wiener Kongresses bestandenen statistischen Ausschusses ist bekannt, daß man auch damals die Absicht hatte, bei Bestimmung des statistischen Werthes der Länder die oben genannten drei Haupt-Data vereint zu Rathe zu ziehen, durch die in der Ausführung vorgekommenen Schwierigkeiten aber genöthigt ward, sich, mit Beiseitesetzung der beiden andern, auf die Volkszahl allein zu beschränken. Da nun allerdings ähnliche Schwierigkeiten auch bei der gegenwärtigen Arbeit zu besorgen sein würden; so tragen Se. kaiserl. Majestät kein Bedenken, dem bereits in mehreren Abstimmungen entwickelten Vorschlage, daß die Volksmenge zur allgemeinen und in der Regel einzigen Grundlage der Bundes-Matrikel angenommen werden möchte, beizutreten.

Da die Frage in Anregung gekommen ist, ob es auch in Bezug auf die freien Städte angemessen sein würde, die Volkszahl als unbedingte und einzige Grundlage des Matrikular-Anschlages zu betrachten, oder ob in Betreff derselben vielleicht eine Ausnahme von der

allgemeinen Regel zu machen sein würde; so wünscht der kaiserlich-österreichische Hof, diese Frage in nähere Berathung genommen zu sehen.

Wenn der Hauptbeschluß dahin ausfällt, daß die Matrikel nach der Volksmenge allein berechnet werden soll; so bezieht sich der kaiserl. Hof, in Betreff seines Matrikular-Anschlages, auf die von ihm selbst gelieferten Angaben, und ist der Meinung, daß bei Bearbeitung dieser Sache die eigenen Angaben jedes Bundesstaates überall zum Grunde gelegt werden müssen. Sollten sich dabei Abweichungen ergeben, so wird es nicht schwer sein, solche durch Besprechung in den vertraulichen Sitzungen zu heben. Eine endliche Vereinigung aber, wird um so weniger Schwierigkeit darbieten, als die dermal zu entwerfende Bundes-Matrikel vorläufig nur für fünf Jahre gelten soll, und es offenbar vortheilhafter ist, sobald als möglich zu einem, wenn auch nur approximativ richtigen Resultat zu gelangen, als durch Streben nach einer, bei den gegenwärtigen Territorial-Verhältnissen ohnehin nicht erreichbaren Vollkommenheit, die Festsetzung eines einstweiligen Theilungsmaaßstabes zu verzögern.

§. 79.

Großherzoglich mecklenburg-schwerin- und strelitzische Verordnung über die Mittel und Wege, um bei streitigen Fällen, in Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen; — auch Erfüllung des 13. Artikels der deutschen Bundesakte.

(58. Sitz. §. 416. v. J. 1817. 7. Sitz. §. 26. 9. Sitz. §. 32. 11. Sitz. §. 41. 13. Sitz. §. 56. 14. Sitz. §. 69 v. J. 1818.)

Oesterreich. Se. kaiserl. Majestät haben durch allerhöchstdero Gesandtschaft am Bundestage in der Sitzung vom 16. Februar dem Antrage der großherzogl. mecklenburgischen Höfe, das mit ihren Ständen am 28. Nov. v. J. abgeschlossene Staatsgesetz unter die Garantie des Bundes zu stellen, allerhöchstdero Zustimmung ertheilt. Die k. k. Gesandtschaft ist nunmehr in den Stand gesetzt, auch die damals noch vorbehaltene Erklärung über die Vollziehung des 13. Art. der Bundesakte abzugeben.

Als zur Zeit der Wiener Kongreßverhandlung, und insbesondere bei der damaligen Erörterung der Bundesakte, die im Laufe der Zeitereignisse und vielfältiger Territorial-Veränderung bewirkte Auflösung der einzelnen ständischen Verfassung in Deutschland in Anregung kam, schon damals haben sich Se. Maj. der Kaiser über diesen Gegenstand in einer Art erklärt, welche über Allerhöchstdero Ansichten keinem Zweifel Raum lassen konnte. Der Artikel 13 der Bundesakte war eines der Resultate der damaligen Vereinigung der Fürsten und freien Städte. Er besteht; er muß demnach ausgeführt werden, d. h., es sollen, es müssen in allen deutschen Staaten ständische Verfassungen bestehen, und folglich da, wo es deren keine giebt, eingeführt werden.

In der Natur eines an keinen bestimmten Zeitpunkt gebundenen Versprechens liegt, daß dessen Erfüllung sobald und so gut als möglich statt finde. Die Weisheit der Regierung, und ihr, von dem der Regierten unzertrennliches Interesse fordern, daß man in einer Angelegenheit von so großem Gewichte nach dem Besten, was unter den gegebenen Umständen erreichbar ist, strebe. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß die Vorschrift des 13. Art. der Bundesakte in allen den Staaten, wo landständische Verfassungen noch nicht eingeführt oder die früher bestandenen zu Grunde gegangen sind, in ihrem wahren Sinn und Zweck vollzogen werden muß.

So wünschenswerth aber auch, zur gemeinschaftlichen Beruhigung der Regenten und der Völker, die möglichste Beschleunigung der auf die landständischen Verfassungen Bezug habenden Vorarbeiten sein mag; so billig ist es jedoch, daß den Regierungen zur reifen und erschöpfenden Behandlung eines nicht bloß für die Gegenwart, sondern für die ganze Zukunft so wichtigen Geschäftes die erforderliche Zeit vergönnt werde. Se. Majestät hielten es nicht außer dem Kreise der Geschäftsbeförderung in dem Präsidial-Vortrage vom 11. Nov. 1816, die Voraussetzung aufzunehmen, daß die nähere Erörterung dieser Sache durch die Bundesversammlung hätte gewünscht werden können; da indessen, seit jener ersten Eröffnung, die meisten der Regierungen den Wunsch zu erkennen gegeben haben, diese vaterländische Angelegenheit nach den individuellen Verhältnissen der einzelnen Staaten zu behandeln und festzustellen, da insbesondere diejenigen Staaten, welche durch die Entscheidungen des Kongresses bedeutende Territorial-Veränderungen erfahren hatten, allerdings damit anfangen müßten, ihren neuen Wirkungskreis kennen zu lernen, die gerechten Ansprüche ihrer alten und neuen Unterthanen gegen einander abzuwägen, und die verschiedenen Bestandtheile ihres Gebiets zu einem regelmäßigen Ganzen zu verbinden, um dem aufzuführenden Gebäude eine sichere Grundlage zu geben; so sprechen Se. Maj., im Gefühle Ihres vollesten Vertrauens in die Weisheit der Regierungen, den aufrichtigen Wunsch aus, daß der 13. Art. der Bundesakte in den Staaten, welche noch in dem Fall sind, ihn zu erfüllen, auf eine seinem hohen Zweck angemessene Weise zur Vollziehung gebracht, und jede nicht in der Sache gegründete Verzögerung vermieden werden möge. Se. Maj. treten übrigens dem königl. preußischen Antrage, daß binnen Jahresfrist die Bundesversammlung von den ferneren Einleitungen, und, wo möglich, von deren endlichen Resultate in Kenntniß gesetzt werde, vollkommen bei.

Hannover: 1) Garantie der großherzogl. mecklenburgischen Verordnung über die Mittel und Wege, um bei streitigen Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen.

Se. königl. Hoh. der Prinz Regent stimmen unbe-

denklich für die von den großherzogl. mecklenburgischen Höfen nachgesuchte Garantie des Bundes für das im Namen dieser Höfe in der vorigjährigen 58. Sitzung vorgelegte Staatsgesetz vom 28. Nov. v. J., da dasselbe den vereinten Willen der Regierungen und Stände ausspricht, keine Bestimmung desselben mit der Bundesakte streitet, und diese Garantie in dem Maaße, in welchem sie begehrt und geleistet wird, nur die Aufrechthaltung derjenigen Bestimmungen desselben betrifft, in welchen auf den Bundestag Bezug genommen worden ist, und welche die Bundesversammlung ohnehin aufrecht zu erhalten sich berufen finden müßte.

2) Vollziehung des 13. Artikels der Bundesakte. Ihre königl. Hoh. der Prinz Regent haben durch die wiederholten und dringenden Erklärungen, welche Ihre Gesandten auf dem Kongresse zu Wien übergeben haben, deutlich genug zu erkennen gegeben, wie sehr Ihnen die Aufrechthaltung und Feststellung der Rechte der Unterthanen bei den eingetretenen großen Veränderungen in Deutschland am Herzen liege, und wie Sie dabei von dem Grundsatze ausgehen, daß durch die Auflösung des vormaligen Reichsverbandes die Verhältnisse der vormaligen Reichsfürsten, gegenwärtig unabhängigen Glieder des deutschen Bundes, zu ihren Unterthanen nur in so weit abgeändert worden, als dies die Aufhebung der Reichsverfassung unmittelbar und zur nothwendigen Folge gehabt, daß, da kaum ein deutscher Staat ehemals ohne eine gewisse repräsentative Verfassung gewesen, und selbst das, was wärend des langen Revolutionskrieges vorgefallen ist, den deutschen Unterthanen den Verlust ihrer Rechte für immer nicht zuziehen können, die Herstellung oder Begründung ständischer Verfassungen unter solchen Modifikationen, welche die veränderten Zeitumstände und die vorgefallenen Territorial-Veränderungen nothwendig machen, schon an sich den Rechten gemäß ist, und überdies zu denen Zusagen gehört, welche den Völkern während des Revolutionskriegs laut und öffentlich gemacht worden.

Diesen Grundsätzen getreu, haben des Prinzen Regenten königliche Hoheit sobald die Umstände es nur immer gestatteten, und bekanntlich schon im Jahr 1814, mithin schon vor Abschluß der Kongreßakte, eine allgemeine Versammlung von Deputirten aller Stände der Provinzen, aus welchen das Königreich Hannover damals bestand, berufen, in welche nachmals auch Deputirte der seitdem akquirirten Provinzen eingetreten sind, und diese Versammlung zu einer Deliberation über alle Gegenstände veranlaßt, die nach der alten Verfassung des Landes einer ständischen Bewilligung bedurften, oder über welche es rathsam erachtet werden konnte, sie zu vernehmen. Diese Versammlung, welche von den vormaligen Ständen nur dadurch unterschieden ist, daß in ihr alle Provinzen, nach den dringenden Bedürfnissen der Zeiten, vereinigt worden, hat den gehegten Absichten und Wünschen vollkommen entsprochen, indem die wichtigsten Angelegenheiten, die mit ihr verhandelt worden, regulirt oder wenigstens eingeleitet sind. Sie selbst wird, nach Maaßgabe der gemachten Erfahrungen, noch Abänderungen erleiden, worüber die Stände selbst ihre gutachtliche Meinung werden äussern können. Neben dieser allgemeinen Versammlung werden, nach der Absicht Seiner königlichen Hoheit des Prinzen Regenten, auch die partikulären Stände der einzelnen Provinzen des Königreichs berufen werden, um die besondern Angelegenheiten derselben, welche dem Interesse der übrigen fremd sind, zu berathen, sobald sich hierzu Veranlassung findet.

Seine königl. Hoheit geniessen die schönste Belohnung höchstihres Verfahrens in dieser für die innere Ruhe und Glückseligkeit der Völker so höchst wichtigen Angelegenheit, durch die allgemeine Zufriedenheit und Ruhe und das unbeschränkte Vertrauen der Unterthanen zu der Regierung des Landes, welches die glückliche Folge höchstihres Verfahrens gewesen ist.

Seine königl. Hoheit hegen den dringenden Wunsch, daß, sobald immer möglich, in allen einzelnen Bundesstaaten der 13. Artikel der Bundesakte sich schöner vollendet in der Wirklichkeit darstelle, als es die Umstände gestattet haben, ihn in der Bundesakte aufzufassen.

Sie verkennen keineswegs die Ungleichheit der Schwierigkeiten, die sich einer schnellen Vollziehung desselben in dem einen Lande mehr als in dem andern entgegen stellen, die große Verschiedenheit zwischen den Staaten, die ganz zu dem Bunde gehören, und denen, welche nur einen Theil einer nicht zu dem Bunde gehörenden Monarchie ausmachen, deren Verfassung sie oft erst angepaßt würden müssen. Zwischen den Staaten, die durch eine große Veränderung ihres Territorial-Bestandes zu manchen neuen Anordnungen genöthigt werden, und denen, für welche noch das alte Gebiet ganz oder mehrentheils unverändert ist, zwischen denen, wo schon von Alters her eine wohl organisirte landständische Verfassung bestand, und zwischen solchen Ländern, die aus Theilen zusammengesetzt worden, in welchen keine, oder eine nur unvollkommene, oder längst untergegangene ständische Verfassung vorhanden war.

Wenn aber auch auf der einen Seite schon hierin die Unmöglichkeit liegt, einen festen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu welchem diese ständischen Verfassungen allgemein hergestellt sein sollen, oder auch nach überall gleichförmigen Bestimmungen hier das Niedergerissene wieder aufbauen, dort das noch nicht Bestandene errichten zu wollen, welche beide Punkte ausserhalb der Grenzen der Befugnisse der Bundesversammlung liegen und noch weniger durch vorgreifende Urtheile oder ungeduldig geäusserte Wünsche Unberufener sich erreichen lassen; so finden doch Ihre königl. Hoheit in dem Inhalt so mancher über diesen Gegenstand vorangegangener Erklärungen, aus welchen

sich ergiebt, wie schon in so manchen Ländern, selbst solchen, welche mit den oben berührten eigenen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten, theils schon wirklich eine Ständeversammlung auf erwünschte Weise zu Stande gebracht, hergestellt oder erhalten werden, theils durch ernste und unvermeidlich voranzuschickende Maaßregeln manches vorbereitet worden, den Stoff zu den schönsten Hoffnungen, daß der Zeitpunkt nicht mehr fern sein werde, wo die Zurückgebliebenen diesem Beispiele folgen, und Andere das angefangene Werk der Vollendung näher bringen und dadurch gegründeten Beschwerden aus einzelnen Bundesstaaten werde vorgebeugt werden, denen die Bundesversammlung ihr Gehör und ihre Verwendung nicht versagen könnte, ohne die Pflichten zu verletzen, welche ihr die Sorge für die Aufrechthaltung des 13. Artikels, wie der andern Artikel der Bundesakte, auflegt.

Würtemberg. Ich habe schon unterm 5. März, jedoch erst nach der an diesem Tage statt gehabten letzten Sitzung vor den Osterferien, den Befehl erhalten, in Beziehung auf die in der 58. vorjährigen Sitzung gemachten Anträge der großherzoglich-mecklenburgischen Höfe, die folgende Aeusserung zu Protokoll zu geben:

Seine Maj. der König von Würtemberg ertheilen dem in der 58. vorjährigen Sitzung, im Auftrage Ihrer königl. Hoheiten, der beiden Großherzoge von Mecklenburg, zu Protokoll gegebenen Ansuchen um die Garantie des Bundes für ein, die Verfassung Höchstihrer Lande sicherndes Gesetz sehr gerne Ihre Zustimmung.

Was aber den bei dieser Gelegenheit, in Rücksicht auf die Vollziehung des 13. Artikels, geäusserten Wunsch Ihrer königl. Hoheiten betreffe; so gehe die innigste Ueberzeugung Sr. königl. Maj. dahin:

> daß eine, den gegenwärtigen völkerrechtlichen Verhältnissen der Bundesstaaten und der geschichtlichen Entwickelung der deutschen Volksstämme angemessene, die Kraft der Regierung und die Freiheit des Volks vereinigende Repräsentativ-Verfassung die höchsten und nie zu trennenden Interessen der Regenten und der Völker begreifen, und daß daher die Erreichung dieses Ziels für das Wohl der deutschen Gesammtheit, wie für das Wohl eines jeden einzelnen Bundesstaats, gleich wünschenswerth sei.

Wenn nun gleich die große Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Bundesstaaten auf die Art: wie; und den Zeitpunkt: wann diese Aufgabe gelöst werden könne, unverkennbar einen nicht unbedeutenden Einfluß haben müsse; so dürfe man sich doch der Hoffnung überlassen, daß ein aus reinen Absichten stets hervorgehendes ernstes Wollen, dann, wann es mit den Erfahrungen der Vergangenheit und Gegenwart und mit der, auch in Deutschland zu erwartenden reiferen Einsicht in das Wesen repräsentativer Verfassungen verbunden werde, hinreichen sollte, die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche sich der Vollziehung des 13. Artikels hin und wieder noch entgegenstellen könnten.

Daß das, von den deutschen Fürsten in dem 13. Artikel der Bundesakte frei gegebene Wort, sobald als immer möglich werde erfüllt werden wollen, leide wohl eben so wenig einen Zweifel, als die Nothwendigkeit, daß in den Vorbereitungen zur wahrhaften Erfüllung desselben, d. h. zur wirklichen Einführung repräsentativer Verfassungen, jede Uebereilung vermieden werden müsse.

Se. Maj. der König fänden sich daher bestimmt, dem in der 7. dießjährigen Sitzung gemachten königl. preußischen Antrage:

> daß die Bundesversammlung (wenn es nämlich nicht früher geschehen könne) nach Verlauf eines Jahres von dem Fortgange und der Lage der ständischen Einrichtungen in den einzelnen Bundesstaaten in Kenntniß zu setzen sei —

hiermit beizutreten, da sich dieser Antrag nicht allein auf die eigenthümlichen Verhältnisse des königl. preußischen Staats, sondern auch auf jene Verhältnisse gründe, welche, wenn gleich vielleicht unter anderen Formen, doch mehr oder weniger auch in andern Bundesstaaten obwalten möchten.

Was aber die Verhältnisse in Würtemberg insbesondere betreffe, so sei die regeste Sorgfalt Sr. Maj. des Königs, vom ersten Augenblicke des Regierungsantritts an bis zu dem gegenwärtigen, ununterbrochen dahin gerichtet gewesen, das würtembergische Volk der Vortheile einer, den liberalsten Grundsätzen entsprechenden Repräsentativ-Verfassung theilhaftig zu machen.

Diese Sorgfalt liege als Thatsachen ganz Deutschland vor, und Se. Maj. der König glaube daher, daß jede Erörterung der für die Erreichung des hohen Zwecks gemachten Schritte hier überflüssig sei.

Die Gesinnungen Sr. königl. Maj. seien, in Beziehung auf diesen Gegenstand, unverändert dieselben, und je früher sich Höchstdieselben in der Lage finden würden, die Bundesversammlung von der glücklichen Vollendung des Verfassungswerks in Kenntniß zu setzen, um desto vollständiger würde die Beruhigung sein, welche Sie Selbst in der Herstellung verfassungsmäßiger Formen suchen.

Baden: trete in Betreff der der von Ihren königl. Hoheiten den Großherzogen von Mecklenburg-Schwerin und Strelitz nachgesuchten Garantie des Staatsgesetzes über die Mittel und Wege, um bei streitigen Fällen, in Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen, der Mehrheit bei, und behalte sich seine Abstimmung wegen Erfüllung des 13. Artikels der deutschen Bundesakte vor.

Kurhessen: trete der gewünschten Garantie,

von Seiten des Bundes, vollkommen bei, und behalte sich seine Aeußerung wegen Erfüllung des 13. Artikels der deutschen Bundesakte vor.

§. 80.

Pensions-Gesuch des Herrn Fürst-Bischofs und der Domherren sammt Dienerschaft von Basel, sowohl für das Vergangene als Zukünftige.

(44. Sitz. §. 350. 53. Sitz. §. 396. 55. Sitz. §. 403. v. J. 1817. 11. Sitz. §. 45. v. J. 1818.)

Preußen. Der königl. preußische Hof hat bei der durch das erfolgte Ablehnungsschreiben erneuerten Erwägung der Gründe, nach welchen der Antrag zur Sustentation des Bischofs von Basel und der Angehörigen der Baseler Diözese an die schweizerischen Kantone Bern und Basel zu richten gewesen, dafür gehalten, daß eine bemerkte Ablehnung als unstatthaft am treffendsten sich darstelle, wenn die Deklaration vom 20. März 1815, auf welche die Weigerung vorzüglich gestützt worden, einer genauen und sorgfältigen Auslegung unterzogen wird. Diese Auslegung ist demnach der wesentliche Inhalt der Instruktion, die dem königl. Gesandten bei der Eidgenossenschaft unter dem 24. vorigen Monats für seine, im Einverständniß mit der kaiserl. österr. Gesandtschaft, fortzusetzende Verwendung ertheilt worden, und welche, in Beziehung auf frühere, denselben Gegenstand betreffende Erklärungen, zu Bewirkung des Anschlusses an das Protokoll heutiger Sitzung der Bundesversammlung, mitzutheilen der königl. Bundesgesandte beauftragt ist.

Der Auszug Reskripts des Herrn Staatskanzlers, Fürsten von Hardenberg, an den königl. preußischen Herrn Gesandten, geheimen Staatsrath von Gruner, wurde verlesen und dem Protokolle unter Zahl 12 angefügt.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich in dem Ersuchen an den königl. preußischen Herrn Gesandten, seinem allerhöchsten Hofe die dankbare Anerkennung der Bundesversammlung, für die dem Herrn Fürst-Bischof und den Pensionisten von Basel bewiesene Theilnahme, zu bezeigen.

§. 81.

Kur- und oberrheinisches Kreis-, Pensions- und Schuldenwesen.

(1. Sitz. §. 8. 14. Sitz. §. 70. 16. Sitz. §. 80. 28. Sitz. §. 173 u. 174. 33. Sitz. §. 219. 43. Sitz. §. 344. 56. Sitz. §. 409. v. J. 1817. 11. Sitz. §. 46. v. J. 1818.)

Baiern. Der königl. baierische Gesandte findet sich nunmehr in den Stand gesetzt, anzuzeigen, daß Se. Maj. der König geruht haben, dem in der 43. Sitzung vorigen Jahres gemachten Antrag, gemeinschaftlich mit des Herrn Kurfürsten von Hessen, königl. Hoheit, die Einleitung zur definitiven Auseinandersetzung des Pensions- und Schuldenwesens der vormaligen Kur- und oberrheinischen Kreise zu übernehmen, Allerhöchstihre Zustimmung zu ertheilen, mit der Leitung dieses Geschäfts Ihrer Seits den Königl. Bundestags-Gesandten zu beauftragen, und als subdelegirten Kommissär den vormaligen großherzogl. frankfurtischen Staatsrath und General-Schuldenliquidator von Heßner zu ernennen.

Es steht daher nichts im Wege, daß die Kommissarien demnächst zusammentreten, und zum Besten der Betheiligten die Auseinandersetzung dieser Verhältnisse beginnen.

§. 82.

Antrag der freien Hansestadt Bremen auf eine gütliche Vermittelung oder richterliche Entscheidung ihrer Streitigkeit mit dem Herzogthum Oldenburg, das Aufhören der Erhebung des Weserzolls zu Elsfleth betreffend.

(58. Sitz. §. 417. v. J. 1817.)

Der herzoglich-holstein-oldenburg-, anhalt- und fürstlich-schwarzburgische Herr Gesandte, von Berg, für Oldenburg: Der Gesandte ist von Sr. herzogl. Durchlaucht von Holstein-Oldenburg angewiesen worden, in Beziehung auf den von Seiten der freien Hansestadt Bremen in der 58. Sitzung vorigen Jahrs gemachten Antrag, Folgendes zu Protokoll zu geben:

Die geographische Lage der oldenburgischen Lande und die Richtung, welche der Weserstrom bis zu seinem Ausflusse in das Meer nimmt, erfordert große Anstrengungen, nicht nur um diesen Strom zur Abwendung verderblicher Ueberschwemmungen, sondern auch um ihn zum Dienst der Schifffahrt in gehörigem Stande zu erhalten. Daher ward dem Grafen Anton Günther zu Oldenburg für sich und seine durch Wassernoth und Deichbau hoch beschwerte Landschaft der Weserzoll verliehen, und im westphälischen Friedensschluß ausdrücklich bestätigt, auch durch kaiserliche Erkenntnisse und selbst durch feierliche Eide gegen alle Anfechtungen sicher gestellt.

Dieser Zoll war gleich Anfangs sehr mäßig bestimmt, und ist in der Folge noch dergestalt herabgesetzt worden, daß er von den meisten Waaren nur ¼ bis ½ Procent betrug. Die oldenburgische Regierung hat dessen Ertrag auch stets so zu verwenden sich bemüht, daß für die Bequemlichkeit und Sicherheit der Schifffahrt und des Handels vorgekehrt wurde, was die Oertlichkeit irgend verstattete. Sie blieb im ruhigen Besitze desselben bis zum Jahre 1803.

Bei den Verhandlungen der außerordentlichen Reichsdeputation im Jahre 1802 wurden mehrere Verfügungen, welche das Interesse des Hauses Holstein-Oldenburg berührten, ohne dessen Zustimmung getroffen. Das Bisthum Lübeck sollte in ein weltliches Fürstenthum verwandelt und von dessen Besitzungen Mehreres der Reichsstadt Lübeck, von dem oldenburg. Gebiete Einiges der Reichsstadt Bremen überlassen, insonderheit aber, dieser zum Besten, der oldenburg. Weserzoll auf-

gehoben werden. Einige Aemter an der oldenburgischen Grenze sollten zur Entschädigung dienen.

Der Herzog und regierende Administrator zu Oldenburg konnte die Sekularisirung eines Hochstifts nicht wünschen, dessen Verwaltung seinem Hause durch einen kaum erst geschlossenen Vertrag, für drei Generationen, dem Hause Holstein überhaupt, durch besondere Verhältnisse, wohl für immer gesichert war: er konnte die Sekularisirung für sein Haus als keine Entschädigung, die verlangten Abtretungen nur als Verlust betrachten. Die drei Aemter Vechte, Kloppenburg und Wildeshausen — die ersten beiden mit Schulden und Pensionen belastet, und alle, nach Abzug der Verwaltungskosten, in einer langen Reihe von Jahren keinen Ertragsüberschuß versprechend, gaben nicht einmal Ersatz für diesen Verlust.

Der Herzog, in keiner Hinsicht in die Entschädigungs-Verhandlungen verwickelt, und durch die Pflichten als Administrator, so wie durch die Gesetze des Hauses gebunden, nicht begierig nach Gewinn, aber mit Recht willkührlicher Verletzung widerstrebend, ließ gegen die Verfügungen der Reichsdeputation protestiren.

Durch Preußens Vermittelung kam jedoch am 6. April 1803 zwischen Ihm und Frankreich und Rußland jener besondere Vertrag zu Stande, wodurch deren Anerkennung und folglich auch die Genehmigung der von Frankreich aufs hartnäckigste betriebenen Aufhebung des Weserzolls bewirkt wurde. Eine Hauptbedingung war der zehnjährige Fortgenuß desselben zur Ergänzung der Sr. herzogl. Durchlaucht sowohl für die Aufhebung des Zolls, als für die zu Gunsten der Städte Bremen und Lübeck geschehenen Abtretungen angewiesenen Entschädigungen.

Da durch diese der Natur der Sache nach, für die entgehenden Einkünfte, andere, die an deren Stelle treten sollten, verschaft werden mußten; so konnte die festgesetzte zehnjährige Erhebung des Elsflether Zolles den Zweck einer Entschädigungs-Ergänzung nur dann entsprechen, wenn durch dieselbe die Sammlung eines Kapitals möglich wurde, dessen Ertrag den Verlust an Einkünften wenigstens einigermaßen gleich kam.

Man stellte daher dem Herzoge vor, daß, nach einer Durchschnittsberechnung des Zollertrages, durch dessen fernern zehnjährigen Genuß ein Entschädigungs-Kapital von 1 Million und 3 bis 400,000 Rthlr. gesammelt und demnächst zur Erwerbung eines Grundbesitzes verwandt werden könnte. Nur hierdurch ließ der Herzog sich bewegen, jenen Vertrag zu genehmigen, der immer noch dem herzogl. Hause höchst nachtheilig blieb, und in keiner Hinsicht als ein dem gemeinsamen Vaterlande, sondern nur als ein dem siegreichen Feinde desselben gebrachtes Opfer zu betrachten war.

Wenn nun ein Vertrag nicht anders als nach den ihm vorhergegangenen Verhandlungen und nach seinem bei denselben erklärten Zwecke zu verstehen und anzuwenden ist; so durfte man mit vollem Rechte erwarten, daß alles geschehen würde, um den Herzog in dem ungestörten Genuß von Einkünften zu erhalten, die ihm das zugesicherte Entschädigungskapital gewähren sollten, und, wenn gleich deren größerer oder geringerer Ertrag von dem zufälligen Gange des Handels in gewöhnlichen Zeiten abhing, der größere Vortheil aber dem keinesweges vollständig entschädigten herzogl. Hause gewiß zu gönnen war; so ist es dagegen ganz undenkbar, daß es in die Willkühr eines der Urheber des Vertrages gestellt sein konnte, dem Herzoge während der bestimmten Zeit die Erhebung des Zolles zu schmälern oder gar zu entziehen.

Dennoch ist die Willkühr verübt worden. Sicher war es nicht Zufall, sondern Folge des freien Entschlusses dessen, der die Unterdrückung des Elsflether Zolles erzwungen hatte, des Urhebers des Vertrages vom 6. April 1803, daß nur wenige Wochen nachher durch seinen Einfall in die kurhannöverischen Lande die Blockade der Weser herbeigeführt und Jahre lang der Handel gestört und fast vernichtet wurde; es war allein sein gewaltthätiger Sinn, der vom Jahre 1810 bis 1813 den Herzog seiner Staaten beraubte, wärend welcher Zeit er selbst den Zoll erheben ließ.

Gleich im Jahre 1803 hatte der Herzog durch seinen Gesandten in Regensburg die gerechten Besorgnisse äußern lassen, welche die Besetzung Hannovers durch die Franzosen in Ansehung der ungestörten Forterhebung dieses Zolles erregen mußte, und der Minister desjenigen Hofes, welcher den Vertrag vom 6. April 1803 vermittelt hatte, gab schon damals die beruhigende Erklärung, daß für einen durch die Sperrung der Weser entstehenden Verlust, seiner Zeit ein verhältnißmäßiger Ersatz durch Verlängerung des Zolles oder auf eine anderweitige Art zu leisten seyn werde. Der Herzog selbst verwahrte auch im Jahre 1808 bei der französischen Regierung seine Rechte wegen der willkührlich geschmälerten Entschädigung. Zwei Jahre später mußte Er der Gewalt, die ihn aus seinen Staaten vertrieb, auf einige Zeit weichen, und bei seiner Rückkehr im Jahre 1813 konnte Er nicht glauben, daß man Ihm den bloßen Zeitverfluß statt wirklichen Genusses, würde in Rechnung bringen wollen; Er überließ sich vielmehr der Hoffnung, daß die Befreiung Deutschlands von dem fremden Joche und die Erwägung der so wesentlich veränderten Umstände eine Anordnung herbeiführen werde, welche dazu beitragen könnte, den erlittenen ungeheuern Schaden wenigstens einigermaßen zu vermindern.

Der Herzog that in dieser Hinsicht bei dem Kongresse zu Wien die angemessenen Schritte. Die Gerechtigkeit seiner Ansprüche wurde nicht verkannt; jedoch, ehe eine Entschließung darüber erfolgte, der Schluß des Kongresses durch bekannte Ereignisse veranlaßt.]

Der Herzog konnte um so weniger sich bewogen finden, die Erhebung des Zolles aufhören zu lassen, je mehr er sich berechtigt halten durfte, bei einem durch fremde Willkühr erpreßten Vertrage sich nicht auch noch durch eben sie um den größten Theil der ohnehin unvollständigen Entschädigung bringen zu lassen, indem der Ertrag des Zolles von 1803 bis 1813 den herzoglichen Kassen nur wenig über den dritten Theil des versprochenen Entschädigungskapitals geliefert hatte, wie aus den pflichtmäßig geführten Zollrechnungen bewiesen werden kann.

Kein billiger und unpartheiischer Beurtheiler wird daher fordern, daß der Herzog mit einem neuem und so großen Verluste den Gewinn Dritter befördern soll, die auf fremde Kosten sich zu bereichern suchen.

Bloß aus diesem Gesichtspunkte die Sache betrachtet, und abgesehen von allen andern, sie selbst wesentlich verändernden Umständen würde schon bei einer civilrechtlichen Beurtheilung dem Begehren, den Elsflether Zoll ferner nicht zu erheben, die Einrede des nicht erfüllten Vertrages entgegen stehen, und schon um desswillen kann, bis die wirkliche Erfüllung desselben nachgewiesen ist, nicht behauptet werden, daß die bisherige und fernere Forterhebung des Elsflether Zolles vertragswidrig sei.

Seine herzogliche Durchlaucht wollen gegenwärtig auf diesen Gesichtspunkt allein sich beschränken, und werden der ernannten Vermittelungs-Kommission nähere Erläuterungen mittheilen lassen; müssen jedoch zugleich ausdrücklich sich verwahren, daß von dieser Ihrer Bereitwilligkeit keine Folge in Ansehung der Zulässigkeit der durch den Beschluß vom 16. Juni vorigen Jahres vorläufig bestimmten Austrägal-Instanz gezogen werde, indem schon die Beschaffenheit des Vertrags von 1803 und der an demselben Theil habenden Personen die Entscheidung eines Civil-Gerichts ausschließt.

Hierauf wurde beschlossen: Diese Erklärung der gewählten Vermittelungs-Kommission zuzustellen.

§. 83.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen, und die Eingaben Zahl 44 bis 47 der Reklamations-Kommission zuzustellen, — die Eingaben von Zahl 48 bis 56 aber, bis zur Wahl einer neuen Kommission zurückzulegen beschlossen.

Die Versammlung gieng sodann zur vertraulichen Besprechung über.

Graf v. Buol-Schauenstein. — Aretin. — Görz. — Martens, auch ex subst. für Preußen, Luxemburg und die 13. Stimme. — Wangenheim. — Berckheim. — Lepel. — Härnier. — Hendrich. — Plessen, auch in Auftrag für Holstein und Lauenburg. — Berg. — Leonhardi. — Gries.

Wien, den 4. April. — Es sollen wichtige Anträge zur Vereinigung der verschiedenen Religionsgemeinden gemacht worden sein, und jetzt zur Berathschlagung gezogen werden. Man sagt, das russische Kabinet wende alles an, um die verschiedenen christlichen Religionssekten in dem russ. Kaiserreiche mit den Altgläubigen zu vereinigen. — Die im Königreiche Polen getroffenen, die Einfuhr fremder Waaren begünstigenden Einrichtungen, erregen einiges Aufsehen. — Der Kurierwechsel zwischen Wien und Petersburg ist dermalen etwas lebhafter als gewöhnlich. — (Fränk. M.)

Leipzig, den 5. April. — Der Professor Schad aus Charkow hält sich seit ein paar Tagen hier auf; er weiß bis diesen Augenblick noch nicht, warum man ihn aus Rußland fortgeschafft hat. Er hat Berlin wieder verlassen, und begiebt sich nach Göttingen, wo er Vorlesungen halten will. Die Geschichte seiner Vertreibung aus Rußland wird wahrscheinlich bald im Drucke erscheinen. — Der Landtag setzt seine Arbeiten fort, und man glaubt jetzt, daß er noch eine ziemliche Zeit versammelt sein werde. So sehr man gewünscht hätte, daß eine gehörige Stellvertretung aller Stände und Gewerbe eingeführt würde, so läßt sich doch unter dem gegenwärtigen Zustande der Dinge keine Hauptveränderung erwarten. — (N. C.)

Frankfurt, den 7. April. — Unsere Messe scheint ruhig zu Ende gehen zu wollen. In englischen Waaren und Leder war viel Absatz, in wollenen Tüchern wurden dagegen schlechte Geschäfte gemacht, daher auch alle Arten Wolle nur geringen Abgang fanden. In Kolonialwaaren ging nicht viel um, obschon man Kaffee, Melis und Kandis hier wohlfeiler kaufen kann, als sich diese Waaren gegenwärtig von der Quelle selbst beziehen lassen. — In Staatspapieren war keine große Veränderung. — (N. C.)

Frankfurt, den 11. April. — Vor einigen Tagen kamen hier Herr von Drais aus Mannheim und sein Diener, auf Laufmaschinen an. Beide hatten den Weg von Darmstadt bis Frankfurt (6 Stunden) ohngefähr in 2 Stunden zurückgelegt. Noch ein Paar Maschinen wurden auf einem Waagen nachgeführt. Den 8. April zeigte Herr v. Drais seine Maschinen der Frankfurtischen Gesellschaft zur Beförderung der nützlichen Künste, und machte vor dem Hörsaale der Gesellschaft auf dem Walle, unter den Augen der meisten Mitglieder und vieler anderer Zuschauer, Lauf-Versuche mit seinen Maschinen, welche die Erwartung einiger Zuschauer übertrafen. Mit großer Gewandtheit und Schnelligkeit geschah das Laufen. Hauptsächlich bewunderte man die Fertigkeit des Herrn v. Drais und seines Dieners im Balanciren; man überzeugte sich, daß die Maschine auf horizontalen Boden wohl über 60 Fuß weit von selbst lief, ohne

daß der Reuter einen Fuß auf die Erde zu setzen brauchte.

Italien.

Neapel, den 16. März. — Einem kön. Dekrete zufolge sind alle unter der militärischen Besetzung erlassenen Gesetze, Dekrete und Verordnungen, die sich auf die Konskription beziehen, gänzlich aufgehoben. Von heute an werden die Abtheilungen aus welchen das Heer besteht, auf nachstehende Weise unabänderlich in vollständigem Zustande erhalten 1) durch freiwillige Anwerbung und 2) durch gezwungene Aushebung, welche in dem Verhältnisse vorgenommen werden wird, daß 3 Mann auf 2000 Seelen diesseits und 1 Mann auf 1000 Seelen jenseits des Faro kommen sollen.

Parma, den 23. März. Die Kommission, die vom Generalkommando der österreichischen Lombardie zur Vollendung der Straße von Fornovo nach Spezia angestellt worden, und die aus Kommissarien der österreichischen Regierung und den Regierungen von Parma, Modena, Piemont und Toskana zusammengesetzt ist, wird sich noch in diesem Monate zu Mailand unter dem Vorsitze des F. M. L. Grafen Bubna versammeln. Der von unserer Regierung ernannte Kommissär ist bereits nach Mailand abgereist.

Vermischte Nachrichten.

Hr. Belzoni, der in Auftrag der engl. Regierung Alterthümer in Aegypten aufsucht, hat zu Ybsamoul in Nubien einen noch von keinem Europäer beschriebenen Tempel gefunden. Er ist 152 Fuß lang, umfaßt 14 Zimmer und einen großen Hof, auf welchem acht 30 Fuß hohe Kolossen stehn; die Mauern sind mit wohlerhaltenen Hieroglyphen bedeckt. In Theben hatte er schon einen Kolossalen Kopf, der den des Memnon an Größe noch übertrifft; denn er mißt vom Halse bis zur Spitze der Mitra 10 Fuß, und ist so rein polirt, als wenn er erst aus der Werkstatt käme. Bei genauerer Untersuchung der königl. Grabmäler fand er auch das eines Apis, wenigstens die mit Erdpech gefüllte Mumie eines Stiers. In einer Kammer dieser Grabmäler steht ein 9 Fuß langer und 34 Fuß breiter Sarkophag von Alabaster, der durchsichtig ist und Silberklang von sich giebt, und wie sämmtliche Kammern, mit Hieroglyphen geschmückt. Auch dies Kunstwerk soll nach England wandern.

Anzeigen.

(Reise-Gesellschafts-Gesuche.) Ende April wünscht Jemand in Gesellschaft bis Düsseldorf, Brüssel, Paris, am liebsten bis Bordeaux für gemeinschaftliche Kosten zu reisen.

Schlachte Nr. 20.

In diesen Tagen wird Reisegesellschaft nach Hamburg und auch nach Hannover gesucht.

Langewieren Nr. 13.

(Schiffs-Nachricht.) In dem von Bordeaux hier angekommenen Schiffe Anna Sophia, Kapt. J. J. Roggensack, sind an Order verladen: 70 Oxhoft Wein, abgesandt von den Herrn J. B. Metster; ich ersuche den Herrn Inhaber des Konnoissement sich bei mir des Fördersamsten zu melden, um jeden Aufenthalt vorzubeugen.

Joachim Pafrken, Schiffsmäkler.

Das Dampfschiff die Weser,

wird:

Montag, den 20. April	von Bremen nach Brake um 2 Uhr Nachmittags,
Dienstag, den 21. April	von Brake nach Bremen um 11 Uhr Morgens,
Mittwoch, den 22. April	von Bremen nach Brake um 2 Uhr Nachmittags,
Donnerstag, den 23. April	von Brake nach Bremen um 12 Uhr Mittags,
Freitag, den 24. April	von Bremen nach Brake um 6 Uhr Morgens,
Sonnabend, den 25. April	von Brake nach Bremen um 5 Uhr Morgens,

pünktlich abfahren.

Bremen, den 16. April 1818.

Friederich Schröder.

WECHSEL und GELD COURSE

Bremen, den 14 — 16. April 1818.

Amsterdam 250 fl. Courant	K. S.	128
	2 Mt.	127
Hamburg 300 Mk. Bco.	K. S.	137½ à ¼
	2 Mt.	136
London 100 Lst. 2 Mt. d. 10.	566 à 65	
Paris 1 Fk.	dito	17½
Frankfurt a. M.	dito	109½ à 9
Augsburg	dito	
Leipzig	dito	109
Berlin	dito	
Holländ. Rand-Ducaten	1 St.	2 Rt 60 Gr
Neue ⅔ St. gewinnen		6 pCt.
Conv. Münze verliert		10 pCt.
Laubthaler à 1½ Rthlr dito		10 à ½ pCt.
Preussisches Courant		11 à ½ pCt.
Holl. fl. per Stück		56½ Gr.

Hamburg, den 14. April.

Amsterdam Cour. k. S. 107. 2 Mt. 108½ — London 1 Lst. 2 Mt. 33 — Paris 3 Fk. 2 Mt. 24⅞ — Bordeaux 3 Fr. 2 Mt. 25 1/16 — Madrid 1 Duc. 3 Mt. 92 — Cadix 1 Duc. 3 Mt. 91½. — Lissabon 1 Crusad. 3 Mt. 39½. — Wien et Prag Cour. 6 W. 597½ — Copenhagen kurz. 325 Louisdor à 5 Rt. 10 Mk. 14½.

Bremer  Zeitung.

N.° 108. Sonnabend den 18. April 1818.

Deutschland.

Beilage
zu dem
Protokoll der deutschen Bundesversammlung vom 6. April 1818.

12.

Auszug Reskripts des königl. preuß. Staatskanzlers, Herrn Fürsten von Hardenberg, an den kön. Gesandten, Herrn geheimen Staatsrath von Gruner zu Bern, datirt Engers d. 24. März

Als die deutsche Bundesversammlung ihre Einladung an die schweizerische Eitgenossenschaft ergehen ließ, die Baseler Pensionen zu übernehmen, konnte es nicht entfernt ihre Absicht sein, die Stellung der Schweiz, als eines selbstständigen Staats, zu verkennen. Die Pensions-Angelegenheit aller derjenigen überrheinischen Geitlichen, welche in dem Reichsdeputations-Schlusse vom 25. Februar 1803 berücksichtiget waren, hatte auf dem Wiener Kongresse eine andere Bestimmung erhalten; die Pensionen derselben wurden auf die Besitzer des linken Rheinufers übernommen. Die in dem deutschen Bunde vereinigten Staaten ließen es sich, gleich nach Eröffnung der Bundesversammlung, eine angelegene Sorge sein, was wegen der überrheinischen Geistlichen auf dem Wiener Kongresse beschlossen war, für die zum Bunde gehörigen Länder des linken Rheinufers in Ausführung zu bringen, weil aber manche dieser durch den Lüneviller Frieden von Deutschland getrennt gewesenen Länder, auf welche die Zahlung der Pension übergehen sollte, nicht wieder in den Umfang des deutschen Bundes zurückkehrten, so mußte die Bundesversammlung, welche die Regulirung der ganzen Sustentations-Angelegenheit aus der frühern gemeinsamen deutschen Verwaltung übernommen hatte, bei der Besorgung dieses Geschäfts diejenigen Staaten zu einer verhältnißmäßigen Uebernahme der Pensionen einladen, welche sich als neue Erwerber und jetzige Besitzer überrheinischer Landestheile nach dem Inhalte der Wiener Kongreßbeschlüsse derselben nicht füglich entziehen konnten.

Die schweizerische Eidgenossenschaft bestreitet diese Folgerung aus den Wiener Kongreßbeschlüssen. Wenn man aber auch streng an die Grundsätze sich hält, welche sie selbst in ihrer letzten Erklärung aufstellt:

> daß, gleichwie mit dem Dispositionsrecht über das Bisthum, die Bestimmung gewisser Bestimmung gewisser Bedingungen wegen dessen Vereinigung mit der Schweiz den hohen Kongreßmächten ausschließlich zugestanden und dieselben, Kraft dieser Befugniß, durch die Deklaration vom 20. März 1815 den Kantonen Bern und Basel alle gegen das Land, den Fürstbischof und die bischöflichen Angestellten von Basel zu erfüllenden Verpflichtungen vorgeschrieben, und daß die Eidgenossenschaft die Erklärung des Kongresses als die Grundlage ihrer staatsrechtlichen Verbindlichkeiten ansehe,

so wird eine unbefangene Prüfung zu dem Resultate führen, daß die von der deutschen Bundesversammlung gezogene Folgerung nicht bestritten werden kann.

Für denjenigen Theil des Bisthums Basel, welcher schon vormals zur Schweiz gehört hatte, war weder dem Bischof noch den Kapitularen eine Pension ausgesetzt gewesen. Der Artikel 4, Nro. 5 der Deklaration vom 20. März 1815 wies ihnen darauf eine Pension an, und belastete damit die Kantone Bern und Basel. Indem die hohen verbündeten Mächte auf einen Theil des Bisthums eine Verpflichtung ausdehnten, welcher sonst zur Schweiz gehört, und selbige bisher gar nicht gekannt hatte, konnte es ihnen gar nicht in den Sinn kommen, denjenigen Theil davon frei zu lassen, welchen die Schweiz erst von Ihrem Wohlwollen empfing, und in Rücksicht, auf welchen der Bischof und die Kapitularen schon durch den

Reichsdeputations-Schluß ein Recht auf Pension erhalten hatten. Einer solchen Absicht widersprechen auch die Worte:

le récès de l'Empire germanique de 1803 n'ayant stipulé qu'en raison des pays qui ont fait partie intégrante du dit Empire,

es widerspricht die Fassung,

daß die neue Pension nur als eine „augmentation de la dite pension viagère" gezahlt werden soll,

es widerspricht der ganze Zusammenhang. Für den ehemals schweizerischen Antheil des Bisthums Basel, der nun auch nicht aufgehört hat, der Schweiz zu gehören, wird eine Pension nachgeholt, diese soll eine Vermehrung der reichsdeputationsschlußmäßigen sein; von dieser wird wieder gesagt, daß sie

„in Rücksicht auf die Länder"

stipulirt sei, welche sonst einen Theil von Deutschland ausgemacht haben, und die nun der Schweiz überwiesen wurden. Die Kantone Bern und Basel übernehmen die Augmentation der reichsschlußmäßigen Pension zu zahlen; da sie aber auch Besitzer der Länder sind

en raison desquels

die letztere stipulirt worden; so konnte man dieser Uebernahme keinen andern Sinn unterlegen, als daß die reichsschlußmäßige Pension selbst, welcher die neue als Augment zutreten solle, in derselben mitbegriffen wäre. Die Anordnung des Reichsdeputations-Schlusses, sofern er die Bildung und Verwaltung einer Sustentationskasse für die überrheinischen Geistlichen betrifft, hat die Deklaration vom 20. März 1815 keineswegs, wie die letzte Erklärung der schweizerischen Eidgenossenschaft folgern lassen will, bestätigt; es ist in ihr, wie schon das Vorhergehende zur Genüge ergiebt, in keiner andern Beziehung von der Pension die Rede, als daß sie

en raison des pays qui ont fait partie intégrante de l'Empire germanique

stipulirt gewesen sei,

und daß zu dieser

„dite pension viagère"

nur die Vermehrung hinzukommen solle.

Läßt diese Ausführung der schweizerischen Eidgenossenschaft noch Zweifel darüber, ob es in der That die Absicht der hohen verbündeten Mächte bei der Deklaration vom 20. März 1815 gewesen sei,

daß die durch den Reichsdeputation-Schluß für den Bischof von Basel und die dortigen Kapitularen festgesetzte Pension von den beiden Kantonen Bern und Basel mit der Uebernahme des Landes auch gezahlt werden solle,

und wünscht die Eidgenossenschaft noch Erläuterungen darüber, welche sie nur von den vereinigten Kongreßmächten, mit welchen sie vermöge jener Akte transigirt habe, annehmen will, so sind dieselben durch die Kongreßakte selbst schon zur Genüge gegeben. Die deutsche Bundesakte geht zwar als solche die schweizerische Eidgenossenschaft nichts an. Der in ihrem 15. Artikel enthaltene Satz:

„die Berathung über Regulirung der Sustentationskasse und der Pensionen für die überrheinischen Bischöfe und Geistliche, welche „Pensionen auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen werden. rc."

stellt in den Worten

„welche Pensionen rc. übertragen werden"

einen Grundsatz dar, welcher nicht erst durch die deutsche Bundesakte selbst in der ausgezogenen Stelle verabredet wurde, sondern als bereits anderwärts verabredet, darin nur wiederholt wurde. Darum nennt er auch

„Besitzer des linken Rheinufers" allgemein.

Die frühere Verabredung konnte auch bloß unter den hohen verbündeten Mächten, welche über das von Frankreich getrennte linke Rheinufer zu disponiren und den neuen Besitzern Bedingungen aufzulegen befugt waren, geschehen sein. Um so mehr muß man dem Artikel 64 der Kongreßakte, welcher lautet:

„les articles compris sous le titre des dispositions particulières dans l'acte de la Confédération germanique [illegible] „annexé en original et dans une traduction „françoise au présent traité général, auront „la même force et valeur que s'ils étoient „textuellement insérés ici" —

in Beziehung auf obigen Grundsatz eine Anwendung geben, daß auch er wörtlich in der Kongreßakte wiederholt, und mithin in Gemäßheit derselben

„die Pensionen der überrheinischen Geistlichen „auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen worden." —

Emden, den 10. April. — Solange nicht alle deutsche Regierungen sich vereinigen werden, die Lotterien zu verbieten, so lange werden diese ein nothwendiges Uebel bleiben, dessen Abschaffung zu den fernern Wünschen gehört. Von dieser Ansicht ausgehend, sind in einer hiesigen Buchhandlung „Bemerkungen über Staatslotterien zur Belehrung für Spieler, und Vorschläge zur Verbesserung der Staatslotterien, sowohl zum Vortheil der Spieler wie der Staatskassen, — von C. Kocker" im Druck erschienen. Der Verfasser zählt zuvörderst die guten Seiten des Spiels auf: 1) daß kein Betrug für die Spieler möglich ist; 2) daß Mancher dadurch von andern Spielen um Geld abgehalten wird, welche noch viel verderblicher sind; 3) daß der Staat eine Einnahme vom entbehrlichen Gelde seiner Unterthanen erhält, die außerdem vielleicht vom

Beilage zu Nr. 108. der Bremer Zeitung

Sonnabend, den 18. April 1818.

was Dir nur immer Deine Weisheit zu thun erlauben konnte; aber indem Du hierin noch unsere gegenwärtigen Hoffnungen übertrafst, hast Du für die Zukunft noch reizenderen das Feld geöffnet. Indessen liegt es uns ob, zur Verwürklichung Deiner wohlthätigen Absichten beizutragen, da Du diese Sorge dem Reichstage allergnädigst anvertrauest und empfiehlst. Wir würden uns selbst, und der Dankbarkeit nahe treten, wenn wir dieser heiligen Pflicht nicht nachkämen. Nein! Durchlauchtigster Herr! und ich kann es laut verbürgen, daß die polnische Nation, obgleich einst stürmisch frei, doch immer ihren Königen zugethan, heute von Erfahrung belehrt, Dem, welchem sie alles, vom Dasein angefangen, zu verdanken hat, nichts schuldig bleiben wird. Es wird ihre erste Sorge sein, gnädiger Herr! sich in den Augen der Welt so zu zeigen, wie Du sie derselben darzustellen wünschest; sie fühlt nämlich, daß Derjenige, der dem Jammer der Völker ein Ende setzte, in ihr denselben noch ein Muster des wahren Glückes aufstellen will.

Dies sind die Gefühle, gnädiger Herr! Deines getreuen Senats, der sich rühmt, einen Deiner Durchlauchtigsten Brüder in seinem Schooße zu sehen; dies der Landbothen-Kammer, die stolz darauf ist, daß Du ihr den andern zu besitzen gestattet hast; dies endlich, Durchlauchtigster Herr! der Widerhall der Dankbarkeit von ganz Polen, das die Tage seines Glückes mit den Tagen Deines Lebens zählen wird.

Möchte doch, Durchlauchtigster Herr! dieses Land, obgleich durch Deine Waffen eingenommen, doch von Deinen Tugenden besiegt, auf immer den Ueberwindern eine fruchtende Lehre sein, und ihnen durch Dankbarkeit und Liebe, mit welchen ganz Polen zu Dir durchdrungen ist, beweisen, welches die ächten und edlen Mittel sind, die Völker mit unauflöslichen Banden an sich zu fesseln. Mögen sie auf diese gesetzgebende Versammlung blicken, die der König eröffnet und zur Ausübung der Macht auffordert, die Er ihr ertheilte! Mögen sie auf diese Zeichen der Nationalität, die den Völkern so theuer sind, und uns so glanzvoll wiedergegeben worden, schauen! Auf diesen alten Thron unsrer Könige, dessen früherer Glanz durch Deine Gegenwart, gnädiger Herr! erhöhet wird! Auf diesen Senat, auf diese Landboten-Kammer, die Dich umgeben! Auf Deine Durchlauchtigsten Brüder, welche, Deinen Fußtapfen folgend, zu dem Werke unsrer Beglückung beitragen! Auf die Gebräuche, auf die vaterländische Sprache, die uns so ruhmvoll zurückgegeben sind! Auf diese Adler, so oft Sieger, die unsern tapfern Kriegern wieder anvertraut werden, welche stolz sind, auf die Anführung des ersten Prinzen Deines Blutes, der sie auf eine so hohe Stuffe der Ordnung und des Glanzes gestellt hat! Endlich mögen sie Polen sehen, das sich auf Deinen Ruf, Durchlauchtigster Herr! wiedergebiehrt und zu den Füßen Deines Throns den Zoll der Dankbarkeit, der Deinen Wohlthaten gleich ist, niederlegt.

Mach' es, o Gott! zum Glücke der Herrscher und der Völker, daß dieses große und glorreiche Bild immer ihrer Seele gegenwärtig sei, so wie es in diesem Augenblicke unseren Herzen und Augen gegenwärtig ist; und mache, daß es in ihnen die Ueberzeugung hervorbringe, daß Großmuth und Moralität die wahren Grundlagen sind, auf die sich die Politik der Herrscher immer fußen soll. So ist es, Durchlauchtigster Herr! Möchte die ganze Welt zu ihrem Heil sich überzeugen, daß dieses edle, heute vor ihren Augen durch Dich entwickelte Vorhaben, dessen beneidungswerther Gegenstand Wir sind, die schönste Nahrung gebe, die nur allein jener Monarch geben konnte, dessen allerhöchster Wille durch nichts, als durch seinen Wohl verbreitenden Genius begränzt ist, welches gleich groß und unermeßlich wie sein Reich ist, über dessen Heil er wacht.

Vermischte Nachrichten.

Von dem in Kadiz angekommenen russischen Geschwader sollen für jetzt nur 1 Linienschiff und 1 Fregatte vollständig ausgerüstet werden, und ihre Bestimmung nach Lima erhalten.

— Der russische Feldmarschall, Fürst Barclai de Tolly, ist am 19. v. M. aus Mohilew ins Ausland gereist, um ein Bad zu besuchen.

— Die amerikanischen Mönche von St. Lazarus in Venedig, welche in ihrem Kloster eine vollständige armenische Uebersetzung der Chroniken von Eusebius gefunden, beschäftigen sich jetzt mit der Uebersetzung ins Lateinische. Die gelehrte Welt erwartet ihre Arbeiten mit dem lebhaftesten Interesse. Man hat zu diesem Zwecke eine Subskription eröffnet, die mit Ende Juli geschlossen wird. Um allen Gelehrten den Ankauf dieses Werkes zu erleichtern, ist der Preis für den Bogen in Quart nur auf 20 Centimes festgesetzt worden. Man unterzeichnet in Venedig bei den Ordensgeistlichen von St. Lazarus und in Paris bei Lenormant.

— Im Intelligenzblatt der allg. Literaturzeitung

1790 Nr. 113 findet sich folgendes merkwürdige Beispiel vom Muthe eines Censors:

Zu Wien ward der Censur eine Schrift übergeben, die, außer der Verläumdung vornehmer Personen geistlichen Standes, eine Vertheidigung des wegen Verfälschung des Bankozettels zum Gassenkehren und Schiffzug verurtheilten Grafen P. — — — zugleich aber auch eine unverschämte Lobrede des Nachdrucks enthielt. Der Censor trug auf das Verbot der Schrift an, und setzte in Ansehung des Nachdrucks folgendes hinzu: „Wenigstens ist es konsequent gedacht, daß die Vertheidiger der Banknoten-Verfälscher auch die Lobrede und „Vertheidigung des Nachdrucks auf sich nehmen. Beides ist Diebstahl, und kein Monarch der Welt ist so „im eigentlichen Verstande Herr seiner Banknoten, als „zum Beispiel Wieland Herr seiner Musarion ist. Der „Bankozettel-Verfälscher wird zum Schiffzug verdammt, „und der Nachdrucker — durch Gesetze unterstützt; weil „im ersten Falle ein Monarch, der dem Werth eines „Wielands zu erkennen nicht im Stande ist, und im „zweiten Falle — ein Schriftsteller darunter leidet." Joseph II., dem, wie alle Meinungen der Censoren, auch diese vorgelegt werden mußte, bestätigte das Verbot, und nahm die Freimüthigkeit des Censors nicht übel auf.

Anzeigen.

Angekommene und abgegangene Schiffe.

BREMEN, den 12. April. — Auf der Weser angekommen: In See gegangen:

Kapt.	J. Smith, Plato,	n. Baltimore.
—	J. Runge, Frau Magaretha,	n. Bordeaux.
—	F. Devers, Hannover,	dito.
—	H. Rätjen,	n. Bayonne.
—	H. Otjen, Harmonie,	n. Liverpool.
—	H. Wessels, Eduard,	n. London.
—	H. Weidemann, Einigkeit,	dito.
—	A. Horstmann, Krone v. Oldenburg,	dito.
—	C. Horstmann, Hoffnung,	dito.
—	M. Lüchting, Aurora,	dito.
—	Bötjer, Johanna,	n. Bristol.
—	Wm. Cunningham, Preston Island,	n. Leith.
—	J. Cordes, Alexander,	n. Norwegen.
—	D. Petersen	dito.
—	Bielefeld, Triton.	n. d. Ostsee.
—	J. Schnelle, Henriette,	dito.
—	H. Hasloop, Maria	dito.
—	Böhrend, Maria,	dito.
—	J. C. Wunnenberg, Columbus,	dito.
—	P. J. de Roer, Hoffnung,	n. Windau.
—	G. Sager, neue Hoffnung,	n. See.
—	C. Sandersfeld	n. Amsterdam.

Wind S. O.

Oberländische Weser-Reihe-Schiffahrt.

Abgefahrne Schiffe:

Den 15. April Schiffer	J. H. Lohmann	n. Celle.
— 11. — —	G. Finke Wwe.	n. Hannover.
— 8. — —	Heinr. Focke	n. Münden.
— 10. — —	J. F. Friedeborn	dito.
— 9. — —	Joh. Hartmann	n. Minden.
— 11. — —	Chr. Kremelberg	dito.

Am 5. April ist August Lackemann und am 8. April ist Wm. Disselhorst in Münden angekommen.

Bremen, den 13. April 1818.

Von Directions wegen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Dienstag den 21. dieses, des Abends 6 Uhr, auf Verordnung der Herren F. L. Quentell & Rievers, durch den Mäkler Finke und in dessen Hause, die mit dem Schiffe Alieda, Kapt. E. de Hars, von Bayonne angebrachten

100 Oxhoft 1817r. Chalosse,
25 — 1817r. Jurançon,

von der Schlachte.

Sodann 15 Oxhoft 1816r. Muskatwein.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Mittwochen den 22. dieses, Vormittags präcise 11 Uhr, auf Verordnung der Herren Gebrüder Focke, durch Mäkler Finke und in dessen Hause

94 Puncheons Leeward-Rum,
20 — Jamaika-Rum.

(Schiffs-Nachricht.) In dem von Bayonne gekommenen Schiffe Eendragt, Kapt. Jakob Claassen Doyes, sind folgende Güter an Ordre verladen:

W	8 Orh. Terpentin-Oel 4 Kisten Lakritzen	geschifft durch P. Hiard Neveu & Comp.
BE	6/2 Orh. Terpentin-Oel 3 Kisten Lakritzen 10 Broden Harz	

Die Herren Empfänger belieben, um die Entladung nicht zu verzögern, ihre Konnoissements baldigst vorzuzeigen bei

Karl Traub, Schiffsmäkler.

Nach Tönningen, Rendsburg, Kiel, Sonderburg und Flensburg wird das dänische Schiff Pauline, Kapt. P. P. Sörensen, Güter in billiger Fracht mitnehmen.

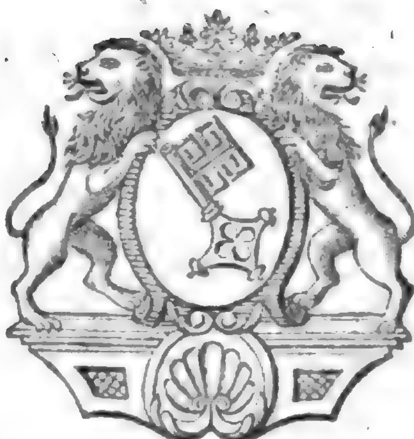
Carl Traub, Schiffsmäkler.

(Bekanntmachungen.) Da auch an uns von unseren Handlungsfreunden in Gotha dieselbe Aufforderung wie an Herrn Hinrich Schröder Sohn ergangen: so sind auch wir gern bereit, die milden Gaben unserer gütigen Mitbürger für jene gewiß sehr unglücklichen Menschen in Empfang zu nehmen. Auch die kleinste Gabe soll uns herzlich willkommen sein.

Gebrüder Kulenkampff,
St. Martini Nr. 25.

Es hat sich vor einigen Tagen ein goldener Ring in untenbenannter Wohnung vorgefunden. Wer die Kennzeichen davon anzugeben weiß, kann selbigen Langenstraße Nr. 6 wieder in Empfang nehmen.

(Zu verkaufen.) Eine neue Begräbnißstelle auf dem Doventhors-Kirchhof zum billigen Preis. Man melde sich bei Herrn C. Stange in der großen St. Johannisstraße Nr. 43 in der Neustadt.

Bremer  Zeitung.

N.° 109. Sonntag den 19. April 1818.

Deutschland.

Protokoll der deutschen Bundesversammlung

Sechszehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 9. April 1818.

In Gegenwart (folgen die Namen.)

§. 84.

Militär-Verhältnisse des deutschen Bundes.

(3. Sitz. §. 4. v. J. 1816. 4. Sitz. §. 22. 17. Sitz. §. 91. 37. Sitz. §. 259. 45. Sitz. §. 378. v. J. 1817. 3. Sitz. 6. a. 9. Sitz. §. 35. 11. Sitz. §. 39. 14. Sitz. §. 64 15. Sitz. §. 76 v. J. 1818.)

Die kaiserliche Präsidial-Gesandtschaft hat auf allerhöchsten Befehl in der 3. Sitzung vom 19. Januar d. J. der Bundesversammlung einen Entwurf der ersten Grundsätze des deutschen Militärwesens vorgelegt.

Zugleich haben Se. kaiserl. Majestät, mit dem aufrichtigen Wunsche, Alles was von Ihnen abhängt, zur Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes beizutragen, und im Sinne der vollkommensten Unbefangenheit erklärt, daß Allerhöchstdieselben jenen Entwurf nur als die Grundlage des aufzuführenden Gebäudes betrachteten.

Da Se. Majestät, weit entfernt, ein so großes Geschäft übereilen, oder den aufgeklärten Ansichten ihrer Bundesgenossen vorgreifen zu wollen, keine andere Absicht hatten, als die, ein Feld zu freier Berathung in geregeltem Gange zu eröffnen; so enthielt die erste Proposition ferner die ausdrückliche Erklärung, daß die sämmtlichen in dem ersten Entwurf aufgestellten Sätze einer weitern Entwickelung und Bearbeitung bedürften, und den ausgesprochenen Wunsch Sr. Maj., daß, mittelst einer gerechten und unbefangenen Würdigung der von den andern deutschen Höfen zu erwartenden Vorschläge, ein für Deutschland so heilsames Werk zur glücklichen Vollendung gebracht werden möchte.

Aus den bisher erfolgten Abstimmungen ergiebt sich nunmehr das erfreuliche Resultat, daß die gesammten deutschen Regierungen die Militärverfassung des Bundes fest begründet zu sehen wünschen, und über die wesentlichsten Grundsätze mit einander einig sind, während die noch obwaltende Verschiedenheit der Ansichten sich nur auf die Anwendung und Ausführung im Einzelnen erstreckt, der Wunsch aber, durch gründliche Erörterung der sämmtlichen zum Protokoll gegebenen Bemerkungen und Vorschläge, zu einem die allgemeine Erwartung befriedigenden Schlusse zu gelangen, von allen Seiten gleichförmig ausgesprochen wird.

Die kaiserl. Gesandtschaft glaubte zu Erfüllung dieses Wunsches nicht zweckmäßiger mitwirken zu können, als indem sie zunächst diejenigen Hauptpunkte, über welche man sich nach den bisherigen Erklärungen einer vollkommenen Einstimmigkeit versichert halten darf, in einem dem gegenwärtigen Vortrage beigefügten Entwurfe zusammenfaßte. Wenn, wie sich nicht bezweifeln läßt, diese aus den vereinten Abstimmungen der Höfe selbst entnommenen Hauptpunkte, von der Bundesversammlung als die Grundlagen des Militär-Systems bestätigt und festgesetzt werden, so wird alsdann die Bearbeitung der einzelnen Theile, mit beständiger Rücksicht auf die fernern Wünsche der Regierungen, ihren ununterbrochenen Fortgang haben können. Um aber den weiteren Berathungen in dieser wichtigen National-Angelegenheit eine bestimmte und regelmäßige Richtung zu geben, wird die kaiserl. Präsidial-Gesandtschaft zugleich über die Form und den Gang der bevorstehenden Verhandlungen, in einem besondern Entwurf ihre Ansichten eröffnen.

Se. kaiserl. Majestät hegen das volle Vertrauen, daß durch Festsetzung der obgedachten Hauptbestimmungen, so wie durch Annahme der hier vorgeschlagenen Geschäftsform, zwei der wesentlichsten Vorbedingungen eines glücklichen Erfolgs dieser Arbeit erfüllt seyn werden. Allerhöchstdieselben schmeicheln sich zugleich, daß die Sorgfalt, womit bei Abfassung dieser Vorschläge zu

der möglichen Abweichung von dem Grundbegriff des deutschen Bundesvereins vorgebeugt worden, aus den Worten, wie aus dem Sinne derselben deutlich hervorgehen wird.

Ueber die Wichtigkeit des beabsichteten Werkes kann in Deutschland n.. Eine Stimme sein; alle deutschen Staaten haben ein gleiches Interesse an baldiger und tüchtiger Vollführung desselben; alle werden für ihre Unabhängigkeit, für ihre Ruhe, für ihre Sicherheit, gleichen Vortheil dabei finden.

Se. kaiserl. Majestät dehnen diese frohe Erwartung selbst auf die Gesammtheit der europäischen Staaten aus: Sie glauben, daß durch eine wohlgeordnete Militärverfassung des deutschen Bundes, der Aufrechthaltung des allgemeinen Friedens eine kräftige Stütze verliehen wird. — Welches Unternehmen könnte nach dreißig verhängnißvollen Jahren für die Menschheit ersprießlicher, für die deutschen Fürsten ehrenvoller sein? —

Präsidium: wolle nunmehr den Entwurf Beschlusses über die Militär-Verhältnisse, der hohen Bundesversammlung zur Genehmigung vorlegen.

Derselbe wurde verlesen und einhellig angenommen, wie folgt:

Die deutsche Bundesversammlung hat aus den in der 3. 9. 11. 14. und 15. Sitzung statt gefundenen Abstimmungen über den von dem kaiserl. österreichischen Hofe vorgelegten ersten Entwurf einer Militärverfassung des Bundes die Ueberzeugung geschöpft, daß sämmtliche deutsche Regierungen über die wesentlichen Grundlagen dieser Militär-Verfassung mit einander einig sind; daß jedoch über mehrere, die weitere Bestimmung und Ausbildung des Systems betreffende Hauptpunkte, theils eine Verschiedenheit der Ansichten obwaltet, theils gewisse militärisch-technische und politische Erörterungen für zweckmäßig und selbst für nothwendig erachtet werden.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, vereinigt man sich demnach unter dankvollster Anerkennung der von Sr. kaiserl. Majestät dabei bewiesenen ununterbrochenen hohen Sorgfalt für das Beste des Bundes zu dem Beschlusse, daß folgende allgemeine Grundsätze bei der ferneren Berathung als einige für allemal feststehende Direktiv-Regeln zu betrachten seien.

I. Zweck einer Militär-Verfassung des deutschen Bundes.

Der aus dem Wesen eines, durch ein Nationalband verknüpften Staatenbundes unmittelbar hervorgehende Zweck einer gemeinsamen Militär-Verfassung, wird als in sich begründet angesehen.

II. Bildung des Bundesheeres.

Das Heer des deutschen Bundes wird aus den Kontingenten der einzelnen, in dem Bunde vereinigten Staaten gebildet. Diese Gesammtmacht ist aus stehenden Truppen, jeder Gattung, und aus Landwehr zusammengesetzt.

Die Vertheilung der Gesammtmacht unter die einzelnen Staaten des Bundes, geschieht nach einer ungesäumt festzusetzenden, durch die Volksmenge jedes Bundesstaates bestimmten Matrikel, auf welch: sodann ein — bei allen Mannschaftsstellungen anwendbarer — jeden einzelnen Staat für seinen Theil verpflichtender Anschlag gegründet werden muß.

III. Friedens- und Kriegsstand.

Bei Festsetzung des Friedens- und des Kriegsstandes werden die folgenden vier Hauptpunkte als Grundsätze aufgestellt:

a) Damit der Zweck einer Militärverfassung des deutschen Bundes vollständig in Erfüllung gehe, soll bei den darüber einzuleitenden Berathungen auf den Wehrstand der übrigen europäischen Staaten Rücksicht genommen werden.

b) Der jedesmalige Uebergang vom Friedensstande zu dem auf die vollkommene Sicherheit des gemeinsamen Vaterlandes berechneten Kriegsstande, muß hinlänglich vorbereitet sein, um mit möglichster Schnelligkeit statt finden zu können.

c) Unbeschadet der für die Sicherheit des Ganzen erforderlichen Festsetzung der allgemeinen Anordnungen, bleibt alles, was die Anwendung und Ausführung derselben in den einzelnen Staaten befördern oder erleichtern kann, den Regierungen dieser Staaten vorbehalten.

d) Da die Kriegsmacht des deutschen Bundes den Karakter einer Gesammtmacht nie verlieren darf, so wird ausdrücklich festgesetzt, daß der deutsche Bund nur ein Bundesheer kennt, das dieses in mehrere Korps vertheilt ist; daß die Zusammensetzung dieser Korps als eine gemeinsame Angelegenheit, mit gehöriger Beachtung geographischer und verwandtschaftlicher Verhältnisse, vom Bundestage bestimmt, jedoch dabei als Regel beobachtet wird, daß diejenigen Staaten, welche ein vollkommenes Armeekorps aufstellen, nicht fremde Truppen-Kontingente den ihrigen einverleiben, vielmehr letztere untereinander zu eignen Korps verbunden werden sollen.

Weil nun ausser den im Allgemeinen festzusetzenden Direktiv-Grundsätzen zugleich auch das Verhältniß der verschiedenen Waffengattungen und der sonstigen Militär-Verwaltungszweige, theils unter sich, theils in Anwendung auf die matrikularmäßige Vertheilung unter die einzelnen Bundesstaaten, berücksichtigt werden muß, um ein auf die allgemeine Sicherheit sowohl als auf die möglichste Erleichterung aller Staaten richtig berechnetes System für den Friedens- und Kriegsstand nummerisch festzusetzen und die in einzelnen Abstimmungen enthaltenen Anträge technisch näher würdigen zu können, so wird, mit Beachtung obiger Direktiv-Normen, die weitere Erörterung dieses Gegenstandes ausdrücklich vorbehalten.

IV. Oberfeldherr.

Der Oberfeldherr des Bundes wird von dem Bundestage durch Stimmenmehrheit ernannt.

Der Wirkungskreis und die Gewalt desselben wird, mit sorgfältiger Rücksicht auf Erhaltung der inneren Ordnung des Heeres, nach den abzufassenden Militär-Gesetzen und auf die zweckmäßigste Verwendung der Streitkräfte, nach den jedesmaligen Bedürfnissen des Krieges, näher zu bestimmen sein.

Der Oberfeldherr steht in Eid und Pflicht des Bundes, und die einzelnen Kontingente sind, des ihren Regierungen geleisteten Eides unbeschadet, als Theile der Bundes-Armee von seinen Befehlen abhängig. Der Oberfeldherr empfängt durch den Bundestag die Befehle und er berichtet an denselben.

V. Armee-Zeichen.

Die Bundes-Armee erhält am Tage ihrer Zusammenziehung ein eignes Armee-Zeichen, welches sie neben dem ihrer Landesherren trägt. Sie legt es am Tage ihrer Auflösung wieder ab.

VI. Landsturm.

Obschon bei dem Landsturm alles auf den örtlichen Verhältnissen, an den Grenzen und im Innern Deutschlands beruhet, folglich die Anordnung desselben vorzüglich eine Angelegenheit der einzelnen Staaten ausmacht, so wird doch die Organisation desselben zur allgemeinen Berathung des Bundestags gezogen werden können, damit auch in dieser Beziehung die gemeinsame Sicherheit durch gemeinsame Anordnung möglichst bewirkt werde.

VII. Bundesfestungen.

So wie man in Ansehung der bereits traktatenmäßig bestehenden deutschen Bundesfestungen die militärischen, politischen und administrativen Grundsätze und Verhältnisse ungesäumt berathen und feststellen wird, so soll auch, in Beziehung auf den gesammten Umfang des Bundes und dessen allgemeines Vertheidigungs-System, näher technisch erörtert und bestimmt werden, wo überhaupt Befestigungen in größerem und geringerem Umfange zur Sicherung Deutschlands, und zum Behufe eines allgemeinen Vertheidigungsplanes erforderlich sind.

VIII. Vertheilung der Militärkosten.

Auf eben die Weise, wie man sich zur richtigen Vertheilung der Mannschafts-Stellungen über eine Matrikel, als Grundlage der einzelnen Anschläge, vereinigen wird, sollen auch ungesäumt die Grundsätze erörtert werden, um eine Matrikel zur Vertheilung aller sonstigen militärischen Gesammtleistungen festzusetzen.

§. 85.

Aufstellung zweier Ausschüsse zur weitern Erörterung der Militär-Verhältnisse des deutschen Bundes.

Präsidium: entwickelt die Gründe, welche dem schon in den meisten Abstimmungen ausgedrückten Wunsche, wegen Ernennung zweier Ausschüsse zur weitern Erörterung der Militär-Verhältnisse, rechtfertigen, und legt diesem zufolge einen Entwurf Beschlusses hierüber vor.

Sämmtliche Stimmen waren damit vollkommen einverstanden, daher

Beschluß:

In Erwägung, daß über den in mehreren Sitzungen der Bundesversammlung verhandelten Entwurf einer Militär-Verfassung des deutschen Bundes eine nähere, theils politische, theils militärisch-technische Berathung nothwendig erachtet worden ist; daß ferner, mit Beachtung der bereits in Uebereinstimmung festgesetzten und durch Beschluß ausgesprochenen Grundsätze, über alle übrigen — einer weiteren Erörterung noch vorbehaltenen — Punkte, diese mit aller der hohen Wichtigkeit einer solchen National-Angelegenheit entsprechenden Umsicht statt finden müsse; hat die deutsche Bundesversammlung diese weiteren vorbereitenden Verhandlungen durch Ausschüsse vornehmen zu lassen beschlossen; und daher sowhl über die Aufstellung und den Geschäftskreis der Ausschüsse, als auch über die formelle Geschäftsbehandlung folgenden Beschluß gefaßt:

I. Es wird ein Ausschuß von sieben Mitgliedern aus der Mitte der Bundesversammlung ernannt — (Bundestags-Ausschuß) — welchem die Ausarbeitung des Militär-Verfassungsplanes des deutschen Bundes übertragen wird. Derselbe hat diejenigen Bestimmungen, welche bereits durch Beschluß der Bundesversammlung festgestellt und ausgesprochen worden sind, als solche in dem zu bearbeitenden Plan aufzunehmen und übrigens alle weiteren auf diesen Gegenstand sich beziehenden seitherigen Bundestags-Verhandlungen zugleich dabei in Erwägung zu ziehen. Dieser Bundestags-Ausschuß hat sodann das Resultat seiner Bearbeitung der Bundesversammlung zur Prüfung und Annahme oder Verwerfung vorzulegen.

II. Zur Hülfe für diesen Bundestags-Ausschuß und zur Bearbeitung der einzelnen rein-militärischen Entwicklungen und Beziehungen, welche nur von Sachkundigen beurtheilt und geordnet werden können, wird gleichzeitig ein, aus Militär-Personen bestehender Ausschuß — (Militär-Ausschuß) — gebildet, welcher gegen die Bundesversammlung im Allgemeinen, und gegen den Ausschuß derselben insbesondere, in jenem Verhältnisse steht, in welchem während der Wiener Kongreß-Verhandlungen eigene statistische, militärische u. dgl. Ausschüsse mit dem besten Erfolge bestanden haben. Der Militär-Ausschuß hat jedoch keine unmittelbare Berührung mit der Bundesversammlung.

Dieser Militär-Ausschuß wird von den einzelnen Bundesstaaten zusammengesetzt, und dabei nach folgenden Grundsätzen verfahren.

1) Es bleibt sämmtlichen Bundesstaaten, nach Maasgabe der im Artikel IV. der Bundesakte verzeichneten Stimmen, unbenommen, einen eigenen Offizier zum Ausschusse abzuordnen, oder dem einen oder an-

dern Mitgliede desselben ihre Aufträge zu ertheilen, wobei jedoch der einstimmige Wunsch ausgedrückt wird, daß dieser Ausschuß nicht zu zahlreich werden möge. Es wird angenommen, daß, sobald fünf Mitglieder anwesend sind, der Ausschuß als hinlänglich gebildet zu betrachten seie.

2) Die Militär-Abgeordneten müssen zu ihrer Legitimation bei der Bundesversammlung und unter sich mit Vollmachten ihrer Kommittenten versehen sein.

3) Dieser Ausschuß versammelt sich bis den 1. Mai dieses Jahres in Frankfurt.

4) Der Vorsitz bei diesem Militär-Ausschuß wird einem besonders dazu zu ernennenden Bevollmächtigten übertragen.

5) Das Geschäft dieses Präsidirenden ist:

a. den Konferenzen vorzusitzen;
b. ihren innern Gang zu ordnen;
c. die Gegenstände in einer jedesmaligen gehörigen Reihefolge zur Sprache zu bringen, die Meinungen aufzufassen, die Verhandlungen zu leiten und diese Berathungen, wo möglich, zum Resultate einer Vereinigung zu führen;
d. an den Präsidirenden ergehen die Anfragen und Aufträge des Bundestags-Ausschusses, und durch ihn geschehen überhaupt die Mittheilungen des Militär-Ausschusses an den Bundestags-Ausschuß;
e. der Präsidirende trägt Sorge für die Einrichtung des Protokolls in den Sitzungen des Militär-Ausschusses, und für die Ordnung und Aufbewahrung der Akten.

6) Der Militär-Ausschuß beschäftigt sich nur mit der Ausarbeitung des Militär-Planes und mit den rein militärischen Arbeiten, die durch den Bundestags-Ausschuß an denselben gelangen, und unterlegt diesem jedesmal das Resultat seiner Berathungen, welches nur konsultativ sein kann.

7) Die Dauer des Militär-Ausschusses ist auf die Verhandlungen über die Militär-Angelegenheiten beschränkt. Er wird mit ihrer Beendigung aufgelöset.

8) Binnen drei Monaten wird der Bundestags-Ausschuß das Resultat der Bundesversammlung zum endlichen Beschlusse vorlegen.

Der königl. preußische Gesandte, Herr Graf von der Goltz, brachte hierauf für das Präsidium bei dem Militär-Ausschusse den kaiserl. Geheimen Rath, Freiherrn von Wessenberg, welcher alle Eigenschaften hierzu in hohem Grade vereinige, in Vorschlag, zu welchem Ende Se. Maj. der Kaiser zu bitten wären, dem Freiherrn von Wessenberg die Genehmigung hierzu zu ertheilen.

Sämmtliche Stimmen traten Preußen vollkommen bei, und der kaiserl. österreichische Herr Gesandte, Graf v. Buol-Schauenstein, eröffnete hierauf:

Nachdem Se. Majestät der Kaiser bereits in Kenntniß gesezt worden seien, daß die meisten Gesandtschaften diesem Antrage mit besonderem Vergnügen beistimmen würden, so hätten Allerhöchstdieselben die kaiserliche Gesandtschaft ermächtigt, Ihre Einwilligung hierzu zu erklären.

Graf v. Buol-Schauenstein. — Goltz — Aretin. — Görtz. — Martens, auch ex subst. für Luxemburg und die 13. Stimme. — Wangenheim. — Berckheim. — Lepel. — Harnier. — Hendrich. — Plessen, auch in Auftrag für Holstein und Lauenburg. — Berg. — Leonhardi. — Gries.

Berlin, den 2. April. — Auf dem letzten Maskenball in Koblenz theilte ein Prophet maskirt den preußischen Beamten gereimte und sehr beißende Prophezeihungen aus. Als er sich demaskiren sollte, umringten ihn viele Personen, und er entschlüpfte. — Der Opernsänger Fischer soll in Dresden bei der italienischen Oper mit 4000 Thlrn. Gehalt angestellt worden sein. — Neulich hat hier ein Hypochondrist auf eine neue unnatürliche Art sein Leben beschließen wollen. Er hatte sich im Thiergarten in einem Graben, unfern der Chaussee nach Charlottenburg, mit seinen Nägeln ein Loch gemacht, sich hineingelegt und lebendig begraben. Nachdem er 24 Stunden darin gesteckt, wurde er aber bemerkt und noch lebend herausgezogen. — Nach umlaufenden Angaben über den neuesten Finanzetat beträgt die Einnahme Preußens 46 bis 48 Mill. Thaler; die Ausgabe:

a.	Militäretat, Ordinarium	22 Mill.
b.	— Extraordinarium	3
c.	Administration des Innern . . .	5 —
d.	Der königliche Hausetat	1½ —
e.	Staatsschuldenzins und Amortisationsfonds	10 —
		41½ Mill.

Die Prinzen des Hauses, Söhne des Königs, wohnen jezt beständig den Sitzungen des Kriegsministeriums bei. — (Allg. Z.)

Berlin, den 8. April. — Ausser dem Doktor von Deyn zu Jena und der Frau von Krüdener giebt sich nun auch der Prediger von Amtsberg zu Cavelstorff, unweit Rostock, als Urheber der heil. Allianz an. Er sagt in einem Briefe, den er an einen Gelehrten zu Rostock schrieb, buchstäblich: „Ja, ich darf noch hinzufügen — ich darf mich, aus Veranlassung jener meiner, dem König (von Preußen) in Wien übersendeten Schrift (über den Zustand der Religion) als den Schöpfer und Bildner jener zu Paris abgeschlossenen heilig-religiösen Allianz betrachten, weil jene Deklaration nicht allein alle meine Gedanken — sondern ipsissima mea verba enthält." — (N. C.)

Berlin, den 14. April. — Der König hat den Staatsrath Süvern zum wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath und Mit-Direktor bei der Abtheilung für den öffentlichen Unterricht im Ministerium der Geistlichen-Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ernannt.

In Königsberg ist es den Wehrmännern beider Aufgebote zur Ehrensache gemacht worden, von den Sonntagsübungen, die am 5. d. beginnen, nicht ohne Noth zurückzubleiben.

Nach Berichten aus Pillau zeigt sich der Hering dieses Jahr auf unserer Küste ungewöhnlich früh und in großer Menge.

Am 5. d. M. starb unerwartet zu Christianstadt, am Brustkrampf, im 52. Jahre seines Alters, der auf seiner Mission nach Stockholm begriffen gewesene königl. preuß. General-Lieutenant, Gouverneur von Stralsund, Inspekteur der Neupommerschen Landwehr, Chef des 33. Linien-Infanterie-Regiments, Ritter des großen rothen Adler-Ordens, wie auch Kommandeur des königl. schwed. Schwerdt-Ordens, Herr von Engelbrechten.

Herr Gerber, der sich Mitglied des Bremer Theaters nennt, ist hier als Papageno aufgetreten, und hat sehr misfallen.

Wien, den 7. April. — Gestern hat der königl. portugiesisch-brasilianische außerordentliche Bothschafter, Marquis Mariaiva, welcher wegen der Vermählung der Erzherzogin Leopoldine, nunmehrige Kronprinzessin von Portugall, Brasilien und Algarbien, von seinem Hofe her gesendet worden war, die Ehre gehabt, sein Abberufungsschreiben, so wie der an dessen Stelle zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am hiesigen k. k. Hofe ernannte Kommandeur Navarro d'Andrade, sein Kreditiv zu überreichen.

Weimar, den 9. April. — Das großherzogl. sachsen-weimar-eisenachische Regierungsblatt Nr. 7, vom 7. April, enthält eine Verordnung gegen Preßmißbräuche. Es heißt darin unter andern, daß durch Aufhebung der Censuranstalt nicht die Verantwortlichkeit der Verfasser, Herausgeber, Verleger und Drucker von Schriften verringert oder gar aufgehoben sei. Bereits früher schon haben Se. königl. Hoh. der Großherzog der Landesregierung, in Uebereinstimmung mit den Wünschen und Anträgen der getreuen Stände, die Entwerfung eines eigenen, umfassenden Gesetzes gegen den Mißbrauch der Presse, aufgetragen, welcher am nächsten Landtag denselben zur verfassungsmäßigen Prüfung vorgelegt werden soll. Zu den Obergerichtsfällen werden ausdrücklich gezählt: „Schelten: Schimpfen und Injurien hoher, befreiter Personen, die im Regiment sind," dann: „Injurien auswärtiger Staatsoberhäupter und Regierungen." Jeder durch die Presse begangene Mißbrauch derselben wird, nach den angegebenen Fällen, vor einem niederen oder höheren Gerichtshof zur Verantwortung und Bestrafung gebracht. Es werden Fiskale von Staats wegen aufgestellt. An das Staatsministerium gelangende Beschwerden auswärtiger Regierungen gegen Verfasser ec. beleidigender Druckschriften werden an den Fiskal gegeben, der bei der Landesdirektion, als Justizhof, rechtsbegründete Anträge im Rechtswege entscheiden läßt. Zum Thatbestand eines Vergehens hat der Fiskal bei auswärtigen Beschwerden nachzuweisen und rechtlich zu deduziren, „wie die völkerrechtlichen und sonst begründeten Ansprüche fremder Staatsoberhäupter, Staaten und Regierungen auf äußere Achtung positiv oder negativ verletzt worden, eine Achtung, welche, ohne das freimüthige Urtheil des Schriftstellers auszuschließen, die nothwendige Bedingung des Gedeihens aller öffentlichen Freiheit ist." Der Beschuldigte und der Beschuldiger resp. der Fiskal können sich gegen Straferkenntnisse an das Oberappellations-Gericht in Jena wenden.

Würzburg, den 12. April. — Unter dieser Aufschrift lesen wir in öffentlichen Blättern folgende Betrachtungen;

Die österreichische Monarchie geht zwar ohne Geräusch, aber doch mit Riesenschritten einem höhern Staatsleben entgegen. Sie schafft sich vor allen Dingen in der gleichen Besteurung ihrer Bewohner die sicherste Basis ihrer Existenz und des Wohlstandes der Völker. Auf diesem Wege allein kann und wird sie auch ihre Finanzschäden heilen. Sie verspricht den Völkern keine Freiheiten, aber sie giebt sie denselben freiwillig, nach den Verhältnissen des Wachsthums ihrer Bildung. Anspruchloser und liberaler, wie unser ehrwürdiger Kaiser, gab es noch keinen Monarchen, und hätten nicht die allerdings zum Furchterregen gemachten Besorgnisse revolutionärer Ansteckung etliche frühere Staatsmänner, besonders aber die ängstliche Wiener Polizei mit unnützen Sorgen erfüllt und die strengen Bücherverbote erzeugt; so würde man dort bei dem natürlichen Verstande und Frohsinne des Volks gewiß in Deutschland auf der höchsten und ruhigsten Bildungsstufe stehen. Was in dieser Hinsicht Oesterreich leisten kann, hat man schon in der kurzen Regierungsperiode des liberalen und großen Josephs II. gesehen. Sein jetziger erster Minister achtet wenig auf das ängstliche Geschnatter der politischen Kapitolgänse, welche überall Revolutionen wittern, ist unabläßig mit Heilung der tiefen Staatswunden beschäftigt und wird auch, in der festen Ueberzeugung, daß im ganzen Lande keine Seele lebt, welche ihren Monarchen nicht unaussprechlich liebt, gewiß durch Beförderung der Aufklärung und Bildung die höchste aller Volkskräfte in jeder Lage, das geistige Vermögenskapital der Staatsbewohner in eben dem Maaße bald zu vermehren wissen,

als er die politische Stellung dieses Staates schnell zu erheben verstand.

Stuttgart, den 12. April. — In der Absicht, minder bemittelten adelichen Fräuleins eine Unterstützung zu gewähren, hat der König beschlossen, aus dem Vermögen, welches von den vormaligen ritterschaftlichen Kassen im J. 1807 bei Auseinandersetzung der ritterschaftlichen Verhältnisse der Krone zugefallen ist, und sammt den daraus berechneten Zinsen die Summe von 28,000 fl. beträgt, für die Fräuleins des in dem Königreiche ansäßigen ritterschaftlichen Adels mehrere Präbenden zu stiften.

Der Justizminister v. Maucler hat unterm 3. d. öffentlich erklärt, daß die im würtembergischen Volksfreund und dem Volksfreunde aus Schwaben vorkommenden Beschwerden über Verfügungen obrigkeitlicher Personen oder Stellen nicht berücksichtigt werden sollen.

Koblenz, den 12. April. — Die rege Fürsorge für Alles, was den öffentlichen und besonders den höhern Unterricht betrifft, die sich seit der Ernennung des Hrn. v. Altenstein zum Minister des Kultus überall fühlen läßt, beginnt jetzt zunächst auf die Michaeli zu eröffnende Universität Bonn die wohlthätigsten Folgen zu äußern. Wie es heißt, ist Aug. Wilh. Schlegel als Professor der schönen Wissenschaften und der Sanskritsprache, Leonhard, als Professor der Mineralogie, Hüllmann und Arndt als Professoren der Geschichte dorthin berufen, und sollen den Ruf angenommen haben. Während man Hegel aus Heidelberg für Berlin gewonnen hat, ist man jetzt bemüht, Schelling nach der neuen rheinischen Universität zu ziehen (?). — (OPA.Z.)

Aus Sachsen, den 14. April. — Es ergiebt sich aus dem Leipziger Meßverzeichniß, daß zu der jetzigen Messe liefern: Leipzig allein 747 Artikel *), Berlin 316; Kopenhagen, 136; Nürnberg, 98; Wien, 113; Frankfurt a. M., 93; Halle, 82; München, 73. Diese 8 Städte tragen also weit über die Hälfte der ganzen Lieferung; den Rest die hier folgenden Städte: Altenburg, 34; Altona, 11; Amberg, 18; Aarau, 23; Arnstadt, 1; Augsburg, 14; Bamberg, 11; Basel, 3; Bern, 5; Bielefeld, 1; Blankenburg, 1; Bonn, 2; Brandenburg, 5; Braunschweig, 62; Bremen, 8; Breslau, 37; Brünn, 5; Chemnitz, 4; Coburg, 7; Coblenz, 1; Cöln, 8; Darmstadt, 12; Dessau, 8; Dortmund, 7; Dresden, 34; Düsseldorf, 2; Eisenach, 5; Eisenberg, 3; Elberfeld, 14; Erfurt, 29; Erlangen, 39; Essen und Duisburg, 4; Freiberg, 6; Freiburg, 17; Gießen, 32; Glogau, 5; Gmünd, 21; Görlitz, 5; Gotha, 37; Göttingen, 20; Grätz, 10; Greifswalde, 2; Hall am Kocher, 2; Halberstadt, 5; Hadamar, 11; Hamburg, 36; Hannover, 31; Heidelberg, 43; Heilbronn, 3; Helmstädt, 18; Hildburghausen, 5; Hildesheim, 1; Jena, 38; Karlsruhe, 26; Kiel, 21; Königsberg, 15; Landshut, 52; Lemgo, 7; Liegnitz, 2; Lingen 2; Linz, 4; London, 4; Lübeck, 22; Lüneburg, 11; Luzern, 3; Magdeburg, 31; Mannheim, 3; Marburg, 22; Mainz, 16; Meissen, 12; Münster, 6; Naumburg, 9; Neustadt a. d. O., 14; Neustrelitz, 1; Norden, 1; Northausen, 3; Offenbach, 1; Oldenburg, 4; Paderborn, 2; Paris, 7; Pesth, 22; Potsdam, 2; Prag, 41; Prenzlow, 2; Pyrmont, 3; Quedlinburg, 27; Regensburg, 6; Riga, 4; Rostock, 17; Rudolstadt, 9; St. Gallen, 3; Schnepfenthal, 5; Sondershausen, 11; Stendal, 4; Stralsund, 10; Straßburg, 44; Straubing, 15; Stuttgart, 24; Sulzbach, 18; Tübingen, 44; Ulm, 21; Weimar, 39; Wiesbaden, 5; Wilna, 1; Winterthur, 3; Wittenberg, 19; Würzburg, 5; Zeitz, 1; Züllichau, 6; Zürich, 10; Zittau, 6; Zwickau, 8.

Bemerkenswerth, fragt die Nat. Zeit., möchte hierbei sein, daß ganz Helvetien mehr nicht als 50 Artikel, weniger als manche einzeln Leipziger Buchhandlung, beiträgt, und daß Danzig, Frankfurt a. d. O., Cassel, Schwerin, Stettin, Memmingen und andere ansehnliche Teutsche Städte ganz in dem Verzeichnisse fehlen.

*) Diese Angabe begreift außer den erschienenen Musikalien auch die Kommissionsartikel in sich.

Niederlande.

Lüttich, den 10. April. — Der Gouverneur unsrer Provinz hat ein Umlaufsschreiben in Betreff der französischen Deserteurs erlassen, worin er sagt, daß alle franz. Deserteurs, welche in der k. Armee dienen wollen, an die Militärbehörden zu verweisen sind, wo sie eine Marschroute in das Depot zu Harderwyck erhalten, um daselbst den Kolonialbataillonen einverleibt zu werden. Man dürfe aber durchaus nicht dulden, daß sie sich im Lande umhertreiben.

Der Gouverneur von Gueldern, van Lynden, und der Gouverneur van Südbrabant, Graf Aerschot Schoonhoven, sind zu außerordentlichen Staatsräthen ernannt worden.

Da die Viehseuche in Frankreich gänzlich aufgehört hat, so sind die von unsrer Regierung deshalb erlassenen Verfügungen unterm 6. d. M. aufgehoben worden.

Italien.

Rom, den 28. März. — Die Unterhandlungen der hier residirenden russ. Gesandtschaft, über eine neue Diözesaneintheilung Polens, sind beendigt. Dieses Reich erhält acht Bisthümer, und Warschau ist zum Erzbisthume erhoben worden.

Vorgestern starb hier nach mehrwöchentlicher Krankheit der Kommandeur Pinto de Souza, Gesandter Sr. allergetreuesten Maj. beim heil. Stuhle.

Der Kronprinz von Baiern hat seine Abreise nach Griechenland um einige Tage verschoben. Man sagt, die Kardinal-Promotion des königl. baierischen Gesandten, Monsignor Häffelin, werde im nächsten Konsistorium am 6. April erfolgen.

Es ist die Rede davon, den Begräbnißplatz der Akatholiken zu Rom, nahe bei der Pyramide des Cajus Cestius, mit einer Mauer zu umgeben, um die Ruhestätte derselben und ihre Denkmale gegen die Roheit des Pöbels zu sichern.

Hr. Dell' Armi hat hier eine Anstalt zur Einführung des Steindrucks unternommen, aus welcher bald sehr hübsche Blätter von der Zeichnung der HH. Rehberg, Reinhard, Riepenhausen rc. hervorgehen werden. Beim Ritter v. Thorwaldsen, dessen Schöpfungskraft sich mit jedem Tage zu verdoppeln scheint, ist gegenwärtig das Modell eines außerordentlich gelungenen jungen Merkurs zu sehn. Er sitzt mit höchster Leichtigkeit und Anmuth auf einem Felsenstücke; mit der linken Hand hält er die Syringe, um Argus einzuschläfern, wärend er das Schwert in der Rechten hinter Schenkel und Beinen zu verbergen sucht. Außerdem arbeitet Thorwaldsen an einer Gruppe der Grazien, so wie an den Büsten des Kronprinzen von Baiern und Hrn. von Sommariva's, beide Maecenaten der Künstler. Die Basreliefs zur Lebensgeschichte Christi sind angefangen.

Die Zahl der Räuber, die sich unter Bedingung der Verminderung der Strafe ergeben, vermehrt sich täglich und so schnell, daß die wenigen übrigen, die ihr Handwerk noch fortsetzen, bald genöthigt sein werden, ein Gleiches zu thun, oder bewaffneten Macht unterliegen müssen. — (Allg. Z.

Vom 4. April. — Der Herzog von Modena hat den Orden der Benediktiner wieder hergestellt.

Die zu Rom angekommenen Schweizerdeputirten die Herren Rüttimann von Luzern und Fischer von Bern haben schon eine Audienz bei dem Pabste gehabt, welcher sie mit sichtbaren Beweisen des Wohlwollens und der Güte aufnahm.

Vermischte Nachrichten.

Der Herausgeber der oldenburgischen Zeitung hat die in der Br. Z. v. 8. d. von einem Korrespondenten aufgestellte Behauptung „er glaube, daß die Kirchspielsausschüsse die Einführung von Landständen entbehrlich machen" von sich abgelehnt, und nachgewiesen, daß die angeführte Behauptung auf einem Misverständnisse beruhe.

— In München erscheint nächstens das Leben des Prinzen Eugen, Herzogs von Leuchtenberg und Fürsten von Eichstädt, von dem bekannten Dr. Christian Müller.

— Vor nicht gar langer Zeit wurden in Frankreich zwei Kinder geboren, die am heiligen Beine miteinander verwachsen waren. Am sechsten Tage nach der Geburt brachte sie der Vater nach Montfort-l'Amaury, um sie für Geld daselbst zu zeigen. Als Folge der Anstrengungen, welche die Kinder dabei erlitten, starben beide am andern Tage zu gleicher Zeit. Der Vater brachte sie hierauf nach Paris, in der Meinung auch noch nach dem Tode derselben Geld damit zu verdienen, und als dieses fehlschlug, ließ er ihnen durch einen Officier de santé, Herrn Leclerc in Neauphle-le-Chateau, die Eingeweide ausnehmen, setzte sie in ein großes Glas mit Branntwein, und so von einem Markte zum andern ziehend, zeigt jetzt ein Vater seine Kinder als Misgeburten für einige Sous. (Journal universel des Sciences médicales 1818 Mars.)

— Wenn man, sagt ein sächsisches Blatt, das gemeine deutsche Volk begeistert und enthusiasmirt sieht, so ist einem zu Muthe, wie den Weibern, wenn sie ernste Männer weinen sehen. Sie meinen, denen müßte es sehr nahe gehen.

Handel und Schiffahrt betreffende Verordnung und Bekanntmachung.

Es wird denen von der Weser nach den russischen Häfen absegelnden Schiffskapitäns sowohl als allen nach Rußland reisenden Fremden in Erinnerung gebracht, daß, zufolge der im vorigen Jahre von Sr. kaiserl. Maj. erlassenen Befehle, in Betreff der Pässe, kein Ausländer in dem russischen Reiche zugelassen werden soll, wenn er nicht mit einem Passe von Seiten einer der russ. kaiserl. Gesandtschaften oder Konsulate, im Auslande, versehen ist.

Es werden demnach alle Reisende, um Unannehmlichkeiten an der Grenze oder in den Häfen zu vermeiden, aufgefordert, sich bei ihrer Abreise von hier bei unterzeichneter Behörde zu melden; die resp. Schiffskapitäns aber werden besonders angewiesen dafür Sorge zu tragen, daß diejenigen Passagiere, die an Bord ihrer Schiffe nach Rußland zu segeln gesonnen sind, mit den benöthigten Pässen versehen seien.

In Betreff der Dokumente, welche zur Legitimation der Schiffe, bei ihrer Ankunft in russischen Häfen erforderlich sind, ist vorgeschrieben, daß sie sich vor allem mit folgenden versehen:

1) Mit dem Eigenthumsdokumente des Schiffes (Kaufbrief).

2) Mit einem Passe oder Atteste des russ. kaiserl. Konsuls.

3) Mit Konnoissements über alle Waaren, die die Ladung des Schiffes ausmachen; und müssen diese Konnoissemente eine genaue Specifikation der Marken, Nummern, des Gewichts und des Inhalts eines jeden Kolly enthalten, welche Specifikation von den Absendern eigenhändig unterschrieben sein soll.

4) Mit einer Musterrolle.

5) Mit einem Certifikate einer der königl. dänischen privilegirten Quarantänen.

Bremen, den 18. April 1818.

Russ. kaiserl. Konsulat zu Bremen.

Anzeigen.

Angekommene und abgegangene Schiffe.

BREMEN, den 12. April. — Auf der Weser angekommen:

Den 15. April angekommen:

Kapt. H. Havighorst, Navigation, v. Bordeaux.
— J. J. Roggensack, Anna Sophia, dito.
— J. C. Dooyes, de Eendragt, v. Bayonne.

Wind Ost.

Den 16. April angekommen:

Kapt. J. Gesselmann, die Weser, v. Bordeaux.
— C. L. Scheibenhuber, Sophie Wilhelmine, v. Memel.
— Simon Bruhn, de junge Jürgen, v. Lübeck.
— Claus Mügge, Catharina Magdalena, v. Kiel.
— Gerdt Christophers, die Hoffnung, v. Hamburg.
— B. Wolpmann, Dolphin, v. Bordeaux.

Wind Ost.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Montag den 20. dieses, Nachmittags 4 Uhr in Höpken Hause bei Martini, für auswärtige Rechnung, 30 Last 116 — 117 Pf. gesunden, getrockneten Petersburger Rocken aus dem Schiffe zu empfangen. — Alsdann auf Verordnung des Herrn Friedr. Overbeck, ebenfalls für auswärtige Rechnung 20 Last recht schönen, schweren, ungetrockneten Königsberger Rocken und eine kleine Parthey beste oberl. Linsen. Die Kornaufseher H. Imhorst & Sohn geben über alles Nähere Nachweisung.

Siegfried Bärentz, Mäkler.

(Oeffentlicher Verkauf.) Die am Dienstag den 21. dieses, angesetzte Auktion der Herren F. L. Quentell & Rievers, wird, eingetretener Umstände wegen, erst Donnerstag den 23. April, des Abends 6 Uhr, durch Mäkler Finke und in dessen Hause, statt finden. Außer den bereits angezeigten

100 Oxhoft 1817r. hoch Chalosse,
25 — 1817r. Jurançon,

werden noch

circa 50 Oxhoft kleiner Medok,
— 30/2 Stücke Roussillon,

hinzugefügt.

Sodann 15 Oxhoft Muscat-Wein von 1815.

(Oeffentlicher Verkauf.) Im Laufe dieser oder Anfangs künftiger Woche werde ich 20 Last schweren, getrockneten Rigaer Roggen und 20 Last schönen, ungetrockneten Memler Roggen zum öffentlichen Verkauf bringen und das Nähere dieserhalb anzeigen.

Siegfried Bärentz,
Mäkler.

(Theater-Anzeige.) Donnerstag den 23. April wird zum Vortheil der Unterzeichneten auf hiesiger Bühne gegeben:

Die Hochzeit des Figaro,
komische Oper in 4 Akten, mit Musik von Mozart.

Wozu alle Freunde des Theaters und der Tonkust ganz ergebenst einladet.

Josephine Göcke, Sängerin.

(Komtoir-Veränderung.) Unser Komtoir ist nach dem Hause Nr. 9 bei St. Martini verlegt.

Runge & Wetzels.

(Bitte an Menschenfreunde.) Der gothaische für gute Zwecke verbundene Handelsstand will sich von der Theilnahme nicht ausschließen, die ein großes Unglück verdient, welches, als Ausgang einer Reihefolge schwerer Verhältnisse, den gothaischen Flecken Herbsleben traf, und ihn fast ganz in Asche legte.

Die Plünderung von 1806 mit ihrem Gefolge von Kriegsdrangsalen, später Hagelschlag, Ueberschwemmungen und vier sehr bedeutende Feuersbrünste, wovon die letzte mit dem entsetzlichsten Ereignisse verbunden war, daß 17 Menschen auf eine jammervolle Weise ihr Leben einbüßten — diese Schläge eines unerbittlichen Schicksals folgten in einem Zeitraume von wenigen Jahren hart auf einander. Sie waren die furchtbaren Vorläufer des gänzlichen Unterganges dieses unglücklichen Ortes. Im Wirbel des fürchterlichsten Windsturmes wurde Herbsleben an der Unstruth Abends am 23. d. M. der Raub einer unbezwingbaren Feuersbrunst. Mit der Kirche, den beiden Pfarrhäusern und den Schulwohnungen wurden 230 Wohnhäuser nebst allen Wirthschaftsgebäuden in Asche gelegt; nur einige große Häuser und ärmliche Hütten stehen noch, das Bild eines unbeschreiblichen Jammers erhöhend, den nur die Milde christlicher Herzen zu lindern, aber nicht zu heilen vermag. —

Die Unterzeichneten wenden sich, durch ihre Mitkaufleute, an die Freunde des hiesigen Handelsstandes, in dem festen Vertrauen auf ihre wohlwollenden Gesinnungen für unser Land: daß diese Freunde gern ihre milde Hand aufthun, und Etwas von ihrem Ueberflusse beitragen werden, um an tausend Nothleidenden, ihrer Habe, ihres Obdachs Beraubten, ein Werk der Barmherzigkeit zu üben. Gotha, am 29. März, 1818.

Die Direktoren der Innungs-Halle:
F. F. Frank. C. L. Mibz. G. W. Arnoldi
Die Kassenverwalter,
die zum Empfang der Gelder und zu deren Berechnung bereit sind.
G. P. Otto. J. G. F. Ziegler.

Vorstehende Bitte ist mir von Gotha eingesandt, mit der dringendsten Aufforderung: hier in unserer guten Stadt für die im höchsten Grade unglücklichen Herbsleber mich zu verwenden.

Indem ich mich dieser Pflicht hiermit entledige, bedarf es bei dem stets ausgezeichneten Wohlthätigkeits-Sinn meiner Mitbürger keines weitern Hinzufügens, als die Versicherung: daß ich jeden Beitrag, selbst den kleinsten, jenen Unglücklichen gewidmet, dankbar in Empfang nehmen und an die Behörde in Gotha befördern werde.

Heinrich Schröder Sohn,
Bredenstraße Nr. 14.

Bremer  Zeitung.

N.° 110. Montag den 20. April 1818.

Deutschland.

Köln, den 12. April. — Es ist auffallend, daß, indem beinahe alle öffentliche Blätter in Deutschland die Beschwerden über die freie Einfuhr der englischen Fabrikwaaren zum stehenden Artikel gemacht haben, und sowohl die Fürsten als der deutsche Bund mit Bitten um Maaßregeln gegen die Ueberschwemmung unserer Märkte mit brittischen Fabrikaten bestürmt worden, selten des Schadens gedacht wurde, den unsere Fabriken durch die freie Einfuhr der Kunsterzeugnisse der Franzosen und Niederländer leiden, obgleich dieser weit beträchtlicher ist als der, den uns die Engländer mit ihren Waaren zufügen. Die brittischen Fabrikate, wegen deren unsere Patrioten so sehr in Eifer gerathen, sind durch ihre große Wohlfeilheit, und weil ihr Gebrauch eine bedeutende Ersparung im Haushalte bewirkt, so allgemein beliebt geworden: dies ist aber nicht der Fall mit den franz. und niederländischen Waaren, die entweder nur reine Gegenstände des Luxus sind, oder auch als wirkliche Gebrauchsstücke durch deutsche Arbeiten vollkommen ersetzt werden können. Die Summen, die jährlich aus Deutschland nach Frankreich und den Niederlanden für Fabrikwaaren gehen, betragen doppelt, ja vielleicht dreifach so viel, als was dafür von England bezogen wird; dennoch macht man wenig Aufhebens davon und einzelne Stimmen, die darüber laut werden, verhallen ungehört. Der Nutzen einer unbeschränkten Handelsfreiheit für unser Vaterland, wenn die Länder, mit denen wir Handel treiben, sie auch bei sich einführen, ist von erfahrnen Staatswirthen bis zur höchsten Evidenz erwiesen; allein so lange die Nachbarländer ihr Sperrsystem beibehalten, bleibt uns nichts übrig, als das Gleiche zu thun, wenn wir nicht das Zugrundegehen unsers Kunstfleißes und die gänzliche Vernichtung unsers Wohlstandes erleben wollen. Eine möglichst strenge Sperrung unserer Grenzen und Erschwerung aller Einfuhr aus den Niederlanden und Frankreich ist das einzige Mittel, diesen Staaten die Unbilligkeit ihrer Zollsysteme zu beweisen, und sie dadurch zu vermögen, ihre Zollsätze auf deutsche Waaren zu ermäßigen. Da wir die Waaren dieser Länder sehr leicht entbehren können, so würde diese Maaßregel nicht sonderlich drückend für das große Publikum unsers Vaterlandes sein, und für die Erhöhung unsers Kunstfleißes die ersprießlichsten Folgen haben. Die Waaren, die Frankreich bei uns einführet, sind hauptsächlich: Seidenzeuge, wollene und baumwollene Tücher, seidene Strümpfe und Handschuhe, feine Lederwaaren, Bijoux, Mode- und Galanteriewaaren in Gold, Silber, Stahl und Elfenbein, Leckereien, Parfums, Liqueurs, Porzellan, Tapeten. Das mehrste davon ist ohne Beschwerde leicht ganz zu entrathen, der Rest aber würde sich durch die Fabrikate der Länder ersetzen lassen, die unsern Waaren den Eingang gestatten. Die Niederlande verkaufen an uns baumwollene und wollene Tücher, gewirkte Teppiche, Spitzen und Kanten, einige schwere seidene Zeuge, Papier, Tabak, Oel und Hüte. Von den mehresten dieser Artikel besitzen wir die rohen Stoffe, die wir ihnen gutwillig verkaufen und zubereitet wieder kaufen, wärend sie unsere Fabrikate entweder ganz verboten, oder doch mit solchen hohen Zöllen belegt haben, daß diese mit einem Verbote gleiche Wirkung äußern. Die Wolle von unsern veredelten Schafen wird, außer von den Engländern, auch vorzüglich von den Niederländern aufgekauft, die den größten Theil ihrer Wollenwaaren auf den deutschen Messen absetzen. Könnten wir nicht durch Verbot der Wollenausfuhr unsere Fabriken heben, oder wenigstens die Niederländer, deren Fabriken diese Maßregel einen empfindlichen Nachtheil bringen würde, dadurch zwingen, ihre Zollauflagen auf deutsche Fabrikate zu ermäßigen? In allen deutschen Handelsstädten befinden sich Lumpenaufkäufer für Rechnung der Holländer; die deutschen Papierfabrikanten können oft aus Mangel an Material nicht arbeiten, wenigstens sind sie nicht im Stande,

gutes Papier zu verfertigen, da ihnen die besten Lumpen weggekauft werden; und wir senden gutmüthig unser Geld für Papier nach Holland und nach der Schweiz, statt daß wir durch strenge Ausfuhrverbote unsern Papierfabrikanten den nöthigen Urstoff sichern sollten. Es fehlt uns nicht an guten Tabaksfabriken, doch nehmen wir so gern den Holländern den ihrigen ab, die kein Pfund des deutschen Tabaks über ihre Grenze lassen. Unter diesen Umständen kann der Wohlstand unseres Vaterlandes nie bedeutend zunehmen; denn unsere gewerbetreibende Klasse steht zu sehr im Nachtheil gegen die des Auslandes und unsere Einnahmquellen werden beinahe allein auf die Erzeugung der rohen Stoffe eingeschränkt. Führen wir aber ein Douanensystem längs den Grenzen von Frankreich und den Niederlanden ein, welches das französische noch an Strenge übertrifft; so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß sich die Regierungen der benannten Länder sehr bald zu einer Uebereinkunft mit den deutschen Staaten entschließen müssen, vermittelst welcher eine vollkommene Reziprozität in Hinsicht der Waareneinfuhr beobachtet wird, da ihnen an dem Absatze ihrer Fabrikate eben so viel liegen muß, als uns. Hierzu wird aber die vollständige Einstimmigkeit aller deutschen Regierungen erfordert. — (K. Z.)

Dänemark.

Kopenhagen, den 11. April.

Königlicher offener Brief,
wodurch verschiedenes die Reichsbank und das Geldwesen Dännemarks betreffendes, bekannt gemacht wird.

Wir Frederik rc., thun kund: Nachdem wir die Sache wegen des Uebergangs der Reichsbank zu einer National-Bank, in Uebereinstimmung mit Unserem königl. Versprechen in Unserm offenem Briefe vom 30. Juli 1813, auf das genaueste erwogen haben, wollen Wir folgende Bestimmungen, sowol über die Einrichtung dieser Nationalbank, als rücksichtlich des Geldwesens im Allgemeinen, allergnädigst festgesetzt haben:

Die Reichsbank geht vom 1. August d. J. an zu einer National-Bank über, die unter der Administration ihrer eigenen Interessenten steht.

Interessenten der Bank sollen alle diejenigen sein, deren Bankhaft (ohne die ⅔ Theile in Ländereien und Zehnten mitzurechnen, wovon die Zinsen den Kontribuenten von den Finanzen gutgethan werden) 100 Rthlr. oder darüber beträgt, so wie auf diejenigen, welche, wenn sie weniger schuldig sind, bis zur Summe von 100 Rthlr. zulegen wollen; ferner diejenigen, welche durch mehrere kleine Summen sich zu einer solchen Summe vereinigen wollen; und endlich diejenigen, welche ohne schuldig zu sein, freiwillig bis zur Summe von 100 Rthlr. oder darüber einschießen wollen.

Es soll die Eröffnung einer Subskription von Unseren Kanzeleien für diejenigen veranstaltet werden, welche freiwillig Einschüsse in die Bank machen wollen.

Diese Nationalbank übernimmt die sämmtlichen Activa und Passiva der jetzigen Reichsbank, so wie alle der Reichsbank zugehörigen Valuta und Grundstücke.

Es muß der beständige Zweck der Nationalbank sein, dahin mitzuwirken, daß Silber das einzige gesetzliche Numerär des Landes werde, sobald die Umstände es erlauben, und es soll Pflicht der Nationalbank sein, desfalls mit allerunterthänigsten Vorschlägen einzukommen, spätestens, wenn die Masse der jetzigen Reichsbankzettel durch Einziehung bis auf 20 Millionen vermindert worden.

Von den der jetzigen Reichsbank, durch die derselben ertheilte Fundation vom 5. Januar 1813 beigelegten Prioritäten in den Grundstücken des Landes soll die Nationalbank die ⅔ der Zinsen, welche für Prioritäten in Ländereien und Zehnten dem Kontribuenten von den Finanzen vergütet werden, zur Einziehung und Vernichtung der Reichsbankzettel verwenden. Die übrigen Bank-Prioritäten sollen zugleich mit der Valuta und dem Eigenthum der Reichsbank, der eigentliche Fonds der Nationalbank sein, und zu ihrem Nutzen und Bedarf auf die Weise verwandt werden, wie es in der Oktroi und dem Reglement näher bestimmt werden wird. Darin soll es auch bestimmt werden, wann und wie den Interessenten eine Ausbeute gegeben werden soll. Wann alle jetzt koursirenden Reichsbankzettel eingelöset sein werden, fallen die ⅔ der Zinsen der Bankhaften an Unsere Finanzen zurück, von welchen sie jetzt, in Folge Unserer Verordnung vom 9. Juli 1813, §. 10., den Kontribuenten in der ältern Steuer zu Gute gerechnet werden. So lange bis Silber für das Einzige gesetzmäßige Numerär des Landes erklärt werden kann, sollen die von der Reichsbank ausgestellten Reichsbankzettel neben Silber folgendermassen gelten:

A. Alle öffentliche und private, auf gewisse Zeit eingegangene kontraktmäßige sowohl als feste Prästationen, die auf Geld lauten, so wie Steuern und Geldabgaben und alle Obligationen, sollen, vom 1. August d. J. an, allein in Silber festgesetzt werden und auf Silber lauten; und bis Silber als das einzige Numerär des Landes angeordnet werden kann, sollen alle in Silber kontrahirten oder angeordneten Zahlungen entweder in baarem Silber oder in Reichsbankzetteln nach einem Kours erlegt werden, der Quartaliter von einer beständigen Kommittée gesetzt werden soll, bestehend aus einem Mitgliede Unserer Dänischen Kanzelei, einem Mitgliede Unserer Finanz-Deputation, einem Direkteur der Nationalbank und einem Mitgliede von der zur Notirung des Börs-Kourses angeordneten Kommittée. Dieser Kours soll demnächst von Unserer Dänischen Kanzelei öffentlich bekannt gemacht werden. Doch bleibt

es den Kontrahirenden ausdrücklich überlassen, die Bezahlung in baarem Silber zu bedingen oder sich dazu zu verpflichten, ohne Rücksicht auf den obenerwähnten Quartals-Kours.

B. Dagegen soll es dem Kreditor frei stehen, in Rennwerth alle vor dem 1. August d. J. eingegangenen, auf Rennwerth lautenden, Verpflichtungen zu erneuern.

C. Im täglichen Handel und Wandel sollen die Reichsbankzettel nach ihrer lautenden Summe gehen und gelten.

Die bis jetzt und vor dem 1. Aug. d. J. in Silberwerth eingegangenen Verpflichtungen gehen auf baares Silber über, können aber nach dem Quartals-Kours bezahlt werden. Die bis zu der Zeit in Rennwerth eingegangenen Verpflichtungen werden durch Rennwerth nach dem Nominalwerth der Reichsbankzettel erfüllt.

Die Nationalbank ist ermächtigt, zur Erleichterung im Handel und Wandel, Zettel auf baares Silber auszustellen, die an den Inhaber zahlbar sind, und die zu allen Zeiten auf Verlangen in der Bank gegen baares Silber umgewechselt werden können, für all das Silber in Münze, Barren oder Banko, welches dazu in der Bank vorhanden ist, oder zu solchem Zweck eingeliefert wird. Diese, zu jeder Zeit in Silber realisibien Zettel sollen in allen Unsern Kassen unweigerlich gleich Silber angenommen werden.

Vorsteher der Nationalbank sollen sein:

a. 15 Repräsentanten, welche die ganze Interessenschaft vorstellen, und welche für dieselbe die Oberaufsicht und Oberadministration über die Bank und alle ihre Angelegenheiten führt. Diese Repräsentanten wählen aus ihrer Mitte einen Vormann.

b. 5 Direkteure, welche den täglichen und laufenden Geschäften vorstehen und sie ausführen, und in den gemeinschaftlichen Versammlungen, welche zwischen den Repräsentanten und der Direktion statt finden, Stimme haben.

Das erste Mal wollen Wir, durch Unsere dänische Kanzlei, für die verschiedenen Provinzen aus den Interessenten der Nationalbank eine gewisse Anzahl Wahlkommittirte ernennen lassen, um nach den mehrsten Stimmen Repräsentanten zu erwählen, zu welchem Geschäfte sie sich sodann in Kopenhagen versammeln. Nachher erwählen jedesmal, wenn ein Repräsentant abgeht, die übrigen Repräsentanten seinen Nachfolger. Sowohl das erste Mal als nachher, erwählen die Repräsentanten die 4 Direkteure. Den 5ten Direkteur wollen Wir zu allen Zeiten selbst bestellen; und soll der von Uns ernannte Direkteur den Vorsitz sowohl in der Direktion als in den gemeinschaftlichen Versammlungen der Repräsentanten und Direkteure führen, so wie er Uns auch unmittelbar allerunterthänigst in allen Angelegenheiten der Bank referiren soll. Sowohl die Repräsentanten als die Direkteure müssen Interessenten der Bank und in Kopenhagen ansäßig sein, oder doch dieser Stadt so nahe, daß sie immer, wenn ihr Amt und die Geschäfte der Bank es erfordern, gegenwärtig sein können.

Um eine Oktroi und ein Reglement für die Nationalbank auszuarbeiten, welche Uns von Unserer dänischen Kanzelei vorzulegen sind, wollen Wir eine Kommission aus sachkundigen Männern näher allergnädigst bestellen, welcher Kommission zwei Repräsentanten der Nationalbank beitreten sollen. Von dieser Kommission sind zugleich die nähern Vorschriften und Bestimmungen rücksichtlich der Verwaltungs-Ablieferung von den Vorstehern der jetzigen Reichsbank an die Nationalbank in Vorschlag zu bringen.

Geschrieben in Unserer königl. Residenzstadt Kopenhagen, den 6. April 1818.

Frederik R.

Kaas.

Cold. Monrad. Oersted. Berner. Lassen.

Schweden.

Stockholm, den 7. April. — Der König hat am 4. dieses den Oberstkammerjunker, Generalmajor und Großkreuz des Schwerdt-Ordens, Grafen Gustaf Löwenhjelm, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königl. französischen Hofe ernannt. Derselbe war bisher in gleicher Eigenschaft bei dem kaiserl. österreichischen Hofe akkredirt.

Folgende Stelle aus einer gegen die vorgeschlagene Verminderung des stehenden Heers im Ritterhause gehaltenen Rede des Staatsraths, Generallieutenants Sköldebrand, wo er von den in den letztern Jahren durch den jetzigen Bestand derselben bewürkten Vortheile spricht, ist für die Geschichte merkwürdig: „Darf ich noch der jüngst verflossenen Tage erwähnen, wo Europa's Schicksal auf die Theilnahme Schwedens am Kriege beruhte, als nach zwei von den verbundenen Mächten verlohrnen Feldschlachten unser höchster Anführer ihre Hoffnung befestigte und ihnen in Trachenberg den Kriegsplan vorlegte, welcher, genau gefolgt, den Fall und Untergang des damals bekannten größten Feldherrn bereitete? Ja! was nicht Vielen bekannt ist, daß, als die Mächte einzig in der Ungewißheit, nach welcher Seite Oesterreich sich wenden würde, sich über die Erneuerung der Feindseligkeiten bedachten, unser damaliger Kronprinz ihnen die an derselben Stelle erhaltene Erklärung mittheilte, daß, nachdem er mit der Schwedischen Armee thätigen Antheil am Kriege nähme, auch die österreichische Macht ganz auf unsre Seite ging.“

Die gedruckte und mit der officiellen Zeitung ausgegebene specificirte Rechnung des Reichsschulden-Komtoirs für das Jahr 1817 ergiebt eine Schuld von

6 Mill. 20888 Rthlrn., welche ganz einheimisch ist. Der Betrag derselben zu Ende des Jahrs 1816 war 5 Mill. 844963 Rthlr. — (H. Bl.)

Norwegen.

Christiania, den 1. April. — Am 9. März war das Storthing versammelt. Die vom Pastor Schultz wieder aufgenommene Motion, Se. Maj. um die Errichtung eines eignen norwegischen Ritter-Ordens, zur Belohnung der Verdienste um den Staat, erhielt Beifall, und es wurde beschlossen, daß das Storthing darauf bedacht sein solle, die zu diesem Zweck benöthigten und passenden Ausgaben zu bewilligen. Eben so wurde festgesetzt, nähere Erkundigung einzuziehen, warum die Kriegsbrigg Fredriksvärn mit Kanonen aus Schweden, und nicht mit norwegischen versehen worden sei. Dies leztere kam später nochmals zur Sprache, wurde aber ausgesetzt, da man noch nähere Nachrichten über mehrere in Fredriksvärn vorgefallene Sonderbarkeiten einziehen wollte. In derselben Versammlung that übrigens der Kaufmann Resch den Vorschlag, die Einfuhr französischer, spanischer und portugiesischer Weine, wenn sie nicht direkt vom Orte der Produktion, und zwar in norwegischen oder den Schiffen des Landes, wo sie producirt sind, geschähe, zu verbieten.

Schweiz.

Die neue Fahrstraße von Chur nach Bellenz und Italien über den Bernhardsberg, wozu Sardinien 160,600, Kanton Tessin 87,000, und der Bündner Handelsstand 300,000 Bündner Gulden beitragen, soll in fünf Jahren vollendet sein.

Die Eidgenossenschaft hat durch den Direktorialrath des Vororts dem preußischen Gesandten, eine Note überreichen lassen, um dem Könige für dessen bei der badischen Regierung, zur gütlichen Ausgleichung des Sequesterzwistes, eingelegten Verwendung ihren Dank abzustatten.

Vermischte Nachrichten.

Frau v. Krüdener hat in Riga die Weisung vorgefunden, nicht nach Petersburg zu kommen, sondern vorläufig in Reval zu verweilen.

— Es wird versichert, daß die Verhandlungen der hannöverischen Stände in Zukunft öffentlich sein werden.

— Kotzebue sagt in seinem literarischen Wochenblatte, daß er, um sich Aufwallungen zu ersparen, nur zwei Zeitungen lese: die Berliner und die allgemeine.

— Hr. v. Kotzebue hat im Hamb. Korrespond. Nr. 61. seine, wie er sagt, Erste und lezte Erklärung wegen der ihm entwendeten Handschrift abgegeben. Wir erfahren daraus, daß die Untersuchung dieser Sache geschlossen ist, und die Akten an eine Universität versandt worden sind. Die Instruktion des Hrn. v. K. lautet dahin: „von allem Neuen und Auffallenden, es diene zur Lehre oder Warnung, was über Theologie, Kriegskunst, Politik, Staatswirthschaft, Gesetzgebung, öffentlichen Unterricht und Ackerbau geschrieben wird, seinen Hof in Kenntniß zu setzen." Hr. v. K. ist „fest überzeugt, daß manche deutsche Schriftsteller eine Revolution sehnlichst wünschen, um als Volksredner, Deputirte und Repräsentanten eine Rolle zu spielen." Seine „Ueberzeugung ist: daß es Katheder- und Stubengelehrten an der nöthigen Erfahrung und Weltkenntniß mangelt, um klar in die nächste Zukunft zu schauen," (Hr. v. K. schaut natürlich hinein) „und daß folglich der Saame, den sie in junge Gemüther streuen, nur bittre Früchte tragen werde, entweder für die Jünglinge selbst, oder für das Vaterland." (Der Saame den Hr. v. K. in die alten Gemüther streut, dürfte, wie wir vermuthen, gar keine Früchte tragen, weder bittre noch süße, weder für die Alten, die entweder schon besät, oder nicht mehr besäbar sind, noch für das Vaterland. Die Zeit wird es lehren. Die theologischen, strategischen, politischen, staatswirthschaftlichen rc. rc. rc. Kenntnisse des Hrn. v. K. gehn uns hier nichts an. Im literarischen Wochenblatt zeigt er sie. Sein Urtheil über „manche" deutsche Schriftsteller aber müßte er beweisen. Mit demselben Recht könnten manche deutsche Schriftsteller umgekehrt behaupten: wir sind fest überzeugt, daß manche deutsche Schriftsteller den alten trüben Unrath von Knechtschaft einers, und Privilegien andrerseits, sehnlichst zurückwünschen, um als kleine oder große privilegirte Despoten eine Rolle zu spielen. Wir sind fest überzeugt, daß es allen Hofleuten durchaus an der nöthigen Geschichts- und Volkskenntniß mangelt, um die Gegenwart zu begreifen, geschweige in die nächste Zukunft zu schauen, was überhaupt nicht ganz leicht sein soll, und wir sind ferner fest überzeugt, daß Dieser und Jener, der sich für einen erfahrenen Staatsmann hält, und deshalb auf die Stubengelehrten vornehm herabblickt, genau examinirt nur ein Stuben-Ungelehrter ist. — Daß Herr v. K. nur die Berliner und die allgemeine Zeitung liest, ist uns neu, und auffallend, da er seinen Hof eben von dem Neuen und Auffallenden auch der politischen Literatur in Kenntniß setzen soll, und die Zeitungen doch gewiß recht viel Neues und Auffallendes mittheilen. Vermuthlich hält er jene zwei für den Inbegriff aller Uebrigen, wobei er denn wohl an die einst von ihm redigirte Königsberger denken mag. — Am Schluß bemerkt Hr. v. K., daß er der entschiedenste Feind der Leibeigenschaft sei, um die leidenschaftliche Partheiwuth so mancher Zeitschrift gegen ihn verachte, indem sie ihm nur einen neuen Beweis von der revolutionären Leidenschaftlichkeit geben, vor der er warne. Er verachtet sie also, ehe er sie gelesen hat.

(Hiebei eine Beilage.)

Beilage zu Nr. 110. der Bremer Zeitung.

Montag, den 20. April 1818.

Anzeigen.

Angekommene Fremde.

In der Stadt London, am 17.: J. Hay, Husarenlieut., k. v. Osnabrück.

Im Hotel de Paris, am 17.: Wicler, Kapt. in hannöver. Diensten, k. v. Hannover.

Im Hotel Philadelphia, am 15.: Mme. Köhler, Schauspielerin, k. v. Kassel.

Bei Vorwerk, am 16.: G. Schrimper, Kfm., k. v. Oldenburg. Am 17.: L. Peterson, Schiffskapt., k. v. Charleston.

Im deutschen Hause, am 16.: J. Gellen, Schiffskapt., k. v. Aurich; E. Scholtens, Kfm., k. v. Groningen.

In der goldnen Krone, am 15.: F. E. de Croet, Schausp., k. v. Hamburg. Am 16.: J. M. Möller, Kfm., k. v. Mellenbach.

In der Rose, am 15.: J. J. Schneider, Kfm., k. v. Oldenburg.

Im weißen Hause, am 14.: A. Cohen u. W. Leesekamp, Kfl., k. v. Hamburg.

In der Stadt Hull, am 14.: Pamrien, Schütte, H. de Wenke u. J. M. Schauer, Schiffskapt., k. v. Hamburg.

Angekommene und abgegangene Schiffe.

BREMEN, den 17. April. — Auf der Weser angekommen:

Kapt. J. Saegert, Anna Regina, v. Greifswald.

Wind O. N. O.

Den 18. April.

— J. C. Stewart, Duke of Cambridge, v. Hull.

— B. Schomaker, Frau Anna Catharina, v. Memel.

— C. E. Bretzel, Emma & Betta, v. Königsberg.

— J. J. Johansen, die Hoffnung, v. Stralsund.

Wind Ost.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Dienstag den 28. dieses, Morgens 9 Uhr, für Rechnung einer Debitmasse, durch die Mäkler Nagel und Förstner, der Rest einer Parthei Holz, bestehend in Balken, Sparren, Dielen, Latten, eichenen Bohlen, Riegelholz, büchenen Kluft- und Klappholz-Schwapen, Leiterbäumen, Schaufeln und verschiedenes Schiffsbauholz, welches vorher auf dem Lagerplatze auf dem Theerhofe zu besehen und daselbst in Nr. 21, wo auch der Verkauf statt findet, angewiesen wird.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Mittwochen den 22. dieses, Vormittags präcise 11 Uhr, auf Verordnung der Herren Gebrüder Focke, durch Mäkler Finke und in dessen Hause

94 Puncheons Leeward-Rum,

29 — Jamaika-Rum.

(Bekanntmachungen.) Nach dem Ableben des bisherigen Vieh- und Schweineschneiders H. Behrmann hieselbst soll der gesammte Vieh- und Schweineschnitt für diese Stadt und deren Landgebiet einem andern, der dazu die gehörigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, übertragen werden. — Alle diejenigen, die sich darum zu bewerben Neigung haben, werden daher aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen von heute an bei dem Landvogt Schöttler hieselbst (Violenstraße Nr. 5) zu melden und die näheren Bedingungen zu vernehmen. Jeder, der sich meldet, muß aber von seiner Obrigkeit günstige Zeugnisse seines guten Lebenswandels und seiner Geschicklichkeit in dem oben erwähnten Fache beibringen, widrigenfalls er ohne weiteres abgewiesen werden wird.

Bremen, den 14. April 1818.

Von Kommissions wegen.

Ein hiesiges gutes Haus, welches hauptsächlich in Kommissions-Geschäften arbeitet, kann einen Lehrling gebrauchen. Er muß von hiesiger guter Familie und wohl erzogen sein, die nöthigen Vorkenntnisse besitzen und ein angemessenes Kostgeld bezahlen können. Anerbietungen bittet man, nebst der Handschrift des Vorzuschlagenden, versiegelt unter der Adresse K. L. in der Expedition dieser Blätter abzugeben.

Diejenigen, welche ihre Kirchenstellen-Miethe im Dom pro Ostern noch nicht bezahlet haben, werden hiermit freundlichst ersucht, solche unverzüglich einzusenden.

Aus der Receptur,
von Einem.

Heinrich Duntze Packhaus Einsatz zu 12000 Rthlr. Am 21. April.

In der Bremer Zeitung vom 6. vorigen Monats ersuche ich die Frau Lieutenantin von König, geborne Brandhorst, mir unverzüglich ihren jetzigen Wohnort anzuzeigen, um mich wegen einer ihr wohlbekannten Sache in Korrespondenz setzen zu können. Hiermit wiederhole ich jene Aufforderung, und sehe mich genöthigt, falls ich länger noch als 14 Tage ohne die geforderte Anzeige bleibe, der Frau Lieutenantin durch diese Blätter ein Mehreres bekannt werden zu lassen.

Bremen, den 16. April 1818.

Karl Hoppe.

(Reise = Gelegenheits = Gesuch.) Um in circa 14 Tagen nach Frankfurt a. M. zu reisen, wird Gelegenheit gesucht.

Molkenstraße Nr. 13.

(Zu verkaufen.) Denjenigen, welche gläserne Dachpfannen, sie zwischen die von Ziegelerde zu hängen, zu haben wünschten, zeigen wir an, daß wir einige hundert Stück von unserer Glasfabrik erhalten haben.
C. Lampe & Schrader.

Wegen bevorstehende Abreise, ein Fortepiano, mit vorzüglichen Eigenschaften.

Molkenstraße Nr. 13.

Eine Landgut im Oldenburgischen, in der Entfernung einer kleinen Meile von Bremen und einer kleinen Meile von Delmenhorst, mit herrschaftlichen und Oekonomie Gebäuden, die im besten Stande sind; Garten= Feld= und Weideland, Moorantheile u. s. w. Das Ganze etwa 52 Tagewerk haltend, um einen werthseienden Preis. Nähere Nachricht darüber Oberastraße Nr. 26.

(Meistbietender Mühlenverkauf oder Verpachtung.) Die zu Marssel, im Gerichte Lesum, unweit Bremen, sehr vortheilhaft belegene, im Jahr 1804 neu erbaute, massive, holländische, mit 1 Weizen= 1 Rocken = Mehl = und 2 Graupen = Gängen versehene Windmühle, deren Flügel 82 Fuß lang sind, und die ein privil. exclus. auf eine halbe Meile im Umkreise hat, wird am 7. Mai d. J., Morgens 10 Uhr, im Mühlenhause zu Marssel, sammt einem Wohnhause, 2 Nebengebäuden und 2 Gärten öffentlich meistbietend verkauft, oder auf mehrere Jahre verpachtet werden.

(Verlobungs = Anzeige.) Theilnehmenden Freunden und Bekannten zeigen wir unsere unterm heutigen Datum vollzogene Verlobung ergebenst an.

Lübeck, den 16. April 1818.

J. H. Hölzke.
H. M. Hölzke, geb. Römhild.

(Todes = Anzeige.) Sanft vollendete heute Morgen 11½ Uhr an einem Nervenfieber unsere gute Mutter Helene Henriette Schacht, geb. Meyer, in ihrem 46sten Jahre, welches wir theilnehmenden Freunden und Verwandten hiemit anzeige.

Bremen, den 16. April 1818.

Die hinterbliebenen Kinder.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Wir Bürgermeister und Rath der freien Hansestadt Bremen fügen hiemit zu wissen:

Daß die Erben der verstorbenen Wittwe von weil. Johann Konrad Kleyer supplicando angezeigt haben: Daß ihre respective Mutter und Schwiegermutter, Vorsteherin einer mit vielem Segen geführten Wollenhandlung gewesen, welche nach Ihrem Tode von dem Schwiegersohne, Georg Wilhelm Bley, übernommen worden; daß sie sich, sowohl hinsichtlich dieser Handlung als auch in Betreff des Nachlasses der gedachten resp. Mutter und Schwiegermutter, auseinander zu setzen wünschen.

Um alle Ansprüche zu beseitigen, welche an die Handlung oder an den Nachlaß gemacht werden könnten, bäten Sie um eine Ediktalladung.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die gedachte Wollenhandlung von weil. Johann Konrad Kleyer verstorbener Wittwe, oder an den Nachlaß derselben Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen sollten, hiemit edictaliter, bei Vermeidung des Ausschlusses und des Ihnen aufzulegenden ewigen Stillschweigens, verabladet, am Dienstag den 5. Mai 1818, Vormittags 11 Uhr, in der Kommissionsstube auf dem Rathhause hieselbst zur Angabe zu erscheinen.

Wonach sich zu achten.

V. A. U. R. W.

Decretum Bremae in Senatu, den 7. März 1818.

H. Lampe, Secretar.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Wenn Margaretha Christina Oetken, Tochter des Johann Dierk Oetken, Einwohners zu Deichhorst, Kreises Delmenhorst, im Herzogthum Oldenburg, dem Landgerichte angezeiget, wie ihr Vater Johann Dierk Oetken vor 22 Jahren außer Landes, auch ihr einziger Bruder Hermann Hinrich Oetken in dem Jahre 1812 als Stellvertreter unter dem 127. französischen Linien = Regiment nach Rußland gegangen sei, und weil sie seitdem von beider Leben und Aufenthalt nichts erfahren hätte, um Edictal = Citation gebeten hat, diesem Gesuche auch statt gegeben ist, so werden gedachter Johann Diederich Oetken und Hermann Diederich Oetken, falls sie noch am Leben sind, oder deren etwaige Erben, hiedurch edictaliter verabladet, am 29. Juni, 2. September und 14. Oktober d. J., als welche Tage hiemit für den ersten, zweiten und dritten Termin gesetzt werden, in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte, vor diesem herzoglichen Landgerichte zu erscheinen, unter der Verwarnung: daß im Nichterscheinungsfalle sie für tod werden erklärt, und wegen ihrer Beerbung wie Rechtens werde verfüget werden.

Aus dem herzoglich = holstein = oldenburgischen Landgerichte des Kreises Delmenhorst, den 9. März 1818.

H. Grote.

Bremer  Zeitung.

N.° 111. Dienstag den 21. April 1818.

Deutschland.

* Berlin, den 31. März. — Wenn wir ein Parlament hätten, so würde ohne Zweifel eben jetzt die Motion gemacht werden, die Lage der Nation in Betracht zu ziehn; es würde öffentlich verhandelt werden über unsre wichtigsten Verhältnisse, und die Nation würde durch Zusammenstellung von Thatsachen zum deutlichen Bewußtsein über sich selbst gelangen können. Jetzt leben wir in Ungewißheit, also in Unruhe. Das wissen wir aber, daß die Franzosen sich rüsten, das ist, ein Volk von 30 Millionen. Das ist genug um jedem nicht Leichtsinnigen die Ruhe zu stören. Freilich wachen die Gensdarmen für uns, aber das kann uns keine absolute Ruhe geben.

Der Einzelne kann nur einen mehr oder weniger gewagten und unvollkommnen Versuch machen, das Ganze zu übersehn; aber wenn in Zeiten drohenden Unglücks Stillschweigen gefährlich werden kann für das allgemeine Wohl, so wird es Pflicht für den Vaterlandsfreund zu reden, so müssen Mehrere ihre Stimmen erheben, damit durch Uebereinstimmung Mehrerer erhelle und laut ertöne das was wahr ist.

Die Franzosen rüsten; das neue sehr wohl berechnete Rekrutirungsgesetz ist durchgegangen. Es sind in diesen Jahren mehr als 40000 Officiere außer Dienst im Lande vertheilt gewesen. Rechnen wir, daß jeder von diesen nur einen oder zwei gleichgesinnte junge Leute unter seinen nächsten Angehörigen habe. Rechnen wir, daß von diesen Officieren die wenig zu verzehren gehabt haben in den öffentlichen Häusern, und desto mehr sich in die Familien drängen, jeder monatlich nur einen jungen Mann gewonnen habe für seine Ideen und Wünsche, so giebt das eine Summe von mehr als 500,000 jungen Leuten, die so kampflustig sind als je Bonapartische Truppen waren. Wahrlich, die Rekrutirung des Kriegsministers wird guten Fortgang finden in Frankreich, wenn auch der Herzog von W. am französischen Hofe noch so wohl gelitten ist. Indem man Frankreich einen Kriegsminister zugestand, hat man ihm unläugbar die Waffen in den Händen gelassen. Eine Aushebung, dem Namen nach von 150,000 Mann, wird leicht auf 300,000 M. gebracht.

Das faktische Resultat des Wiener Kongresses ist:

Daß Frankreich stärker ist als je zuvor; daß Frankreich Strasburg, das Thor Deutschlands, inne hat und nach wie vor an den Rhein stößt;

daß die große östliche Macht über die Weichsel getreten ist, daß die Polen von einer polnischen Nation sprechen dürfen, wärend in Deutschland jeder, der von einer deutschen Nation sprechen möchte, in Gefahr kommt von den Angestellten der (vormals geheimen) Polizei verfolgt zu werden;

daß das große Land zwischen Peysern und Strasburg getheilt ist, zerstückelt ist in 38, sage acht und dreißig Theile, genannt Staaten;

daß uns ein Brosame gegeben worden ist, eine köstliche Zeile, der 13te Artikel, wovon jedoch nach drei Jahren noch gar wenig Sichtbares ausgeführt worden ist.

— Wenn es wirklich nöthig war für Europens Wohlfahrt, daß Frankreich groß und mächtig sei, warum ihm nicht auch Brüssel lassen? Die Franzosen werden immer das Verlangen haben nach den blühenden Niederlanden, und mit dem Verlangen ist ihnen die Macht gelassen worden. Das vor den Thoren von Paris liegende Brüssel nehmen und Strasburg an Frankreich lassen, heißt dem Stier ein rothes Tuch vorhalten, dem Stier, welchem die Hörner in voller Kraft gelassen sind.

Wir Deutsche wohnen jeder in 1/38, sage in einem acht und dreißigstel. In fast allen diesen großen und kleinen Ländern sind die Steuern noch jetzt so hoch als wärend des Kriegs; die stehenden Truppen fast allenthalben so zahlreich als wärend des offnen Kriegs. Das ist ein gespannter Zustand, der unmöglich dauern kann.

Dieses Bewußtsein, mehr oder minder klar, hat Jedermann. Warum ist diese Anspannung nöthig? Warum ist noch keine Sicherheit? — Etwa blos darum, weil das Innere Frankreichs noch unruhig ist? Aber wir haben ja die Okkupationsarmee unter dem Oberkommando des berühmten Engländers. Jedermann hat nichtsdestoweniger das Bewußtsein, daß keine Sicherheit ist. 120,000 Mann oder 150,000 können 30 Mill. Menschen nicht für immer zügeln. Auch nicht 250,000 M. sind dazu im Stande. Ein einziger herrlicher Entscheidungstag bei Belle-Allianee ist freilich gewesen, wird aber vielleicht in hundert Jahren nicht wieder sein.

Die Sicherheit die gewünscht wird, die mit Recht verlangt wird, kann einzig und allein dadurch erlangt werden:

Daß ein sichrer Bund der deutschen Streitkräfte, daß eine Eidgenossenschaft der deutschen Fürsten und Landwehren zu Stande komme.

Ist ein sicherer Bund der deutschen Streitkräfte da, so wird den Franzosen die Hoffnung und somit die Lust zum Kampfe vergehen. So lange jener Bund nicht da ist, können sie hoffen, mit der Occupationsarmee und mit mehr, als das, fertig zu werden. Sehr gleichgültig ist es, ob in Frankreich ein Dutzend mehr oder weniger unruhiger Köpfe sind; aber nicht gleichgültig, sondern Alles entscheidend ist es, ob der deutsche Bund eine Eidgenossenschaft ist oder ein Spinngewebe der Diplomaten, welches das erste französische Bajonet zerreißt.

Es sind nur zwei selbstständige deutsche Staaten, Oesterreich und Preußen. Aber auch ihre Kraft ist einzeln nicht genug, um Sicherheit zu haben und zu geben. Jedem dieser Staaten haben die Fremden wohlweislich sich bemüht, einen Stein des Anstoßes vor die Thür zu legen. Die Vergrößerung einiger deutschen Mittelstaaten hat das Herz der Pariser ergötzt, denn sie wünschen Zwiespalt der Deutschen, Widerstreiten der Deutschen gegen einander. In der Vergrößerung dieser Mittelstaaten haben die Franzosen ein noch sichreres Pfand künftiger Siege gesehen als in der unglückseeligen Zerstückelung des linken Rheinufers.

Oesterreich ist ein Aggregat verschiedenartiger Völkerschaften, von dem kaum Ein Fünftel deutscher Art ist, welche hauptsächlich nur darin überein kommen, daß in jeder derselben ein Aristokratie vorherrscht. Die Aristokraten der Aristokratie, der Adel welcher sich der hohe nennt, bilden bekanntlich in Wien ein Oligarchie. Das scheint der Schlüssel zu sein zur Erklärung der drei Räthsel: warum Oesterreich die unglücklichen Feldzüge und Jahre ertragen konnte; warum Oesterreich die Hand nicht wieder ausstreckte nach der Kaiserkrone oder wenigstens nach dem Protektorat über Süddeutschland; warum Oesterreich lieber Venedig als Besitzungen am Oberrhein gewollt hat. Die Oligarchien ertragen die Unglücksfälle „admirablement bien." Längst schon hatte man sich gewöhnt in Wien, „das Reich" als etwas Fremdes zu betrachten. Der Wiener spricht, wenn überhaupt mit Interesse von Politik, mit mehrerem von der Türkei als von Deutschland. Und der österreichische Beobachter kann das Herz der Oesterreicher durch Mitgefühl für Deutschland nicht erweitern. Die Oligarchie ist selten muthig. Daß Oesterreich den Kampf 1813 ohne Vertrauen zum Siege, ohne das Bewußtsein des erhebenden Vertrauens begann — das verursachte den unglückseeligen Traktat von Ried, welcher österreichische Truppen unter das Kommando eines baierschen Feldherrn stellte. Da war die Souveränität Baierns fertig. Und dadurch wurden die Wünsche der Fremden, auch der besiegten Fremden, für die Zerstückelung Deutschlands in Erfüllung gebracht. Weil der Traktat von Ried bestand, darum sollte in der Folge auch der König von Sachsen einen dem Grade nach anderen, der Art nach aber gleichen Traktat haben. Mit einer Proklamation hätte Oesterreich alle mediatisirten Gebiete, alle Reichsstädte in Baiern und Schwaben gewinnen und an sich binden können. Durch mehrere deutsche Kraft hätte es die Masse seines Körpers mehr beseelen können. Es hat lieber fremdartige italiänische Unterthanen gewollt. Es hätte Strasburg haben können durch kräftigen Willen, und haben sollen; aber es hat gewollt, unbegreiflich! daß der Weg von Strasburg nach Wien offen bleibe wie zuvor. Kein Magdeburg, kein Minden, kein Wesel schützt die Straße auf Wien. Wer würde den Oesterreichern helfen, wenn der Schwarm der Franzosen aufs neue längst der Donau sich ergösse? die Venetianer wahrlich nicht. Ursache dieser Abwendung Oesterreichs von Westen scheint hauptsächlich der Wahn zu sein, daß ebendamit Abgeschlossenheit Oesterreichs gegen Westen erlangt werde. Diese wird gewünscht in Wien, weil sie von Westen her die Importation einer moralischen Pest fürchten. Die liberalen Grundsätze, welche im Westen am lautesten ausgesprochen worden, nicht unvermischt mit übertriebenen und ungerechten Behauptungen, werden noch mehr gefürchtet in Oesterreich als die levantische Pest. Das österreichische Volk oder vielmehr die österreichischen Völker sollen immerdar in Unmündigkeit gehalten werden. Bisher ist es gelungen. Wenn in Deutschland die Gemüther durch die Ereignisse dieses Jahrhunderts so erregt und die Gedanken so bewegt worden sind, daß Stillstand gar nicht mehr möglich ist, sondern Befriedigung der politischen Bedürfnisse unabweislich gefordert wird, und konstitutionelle Wege für das vaterländische Drängen und Treiben über kurz oder lang eröffnet werden müssen, so ist in Oesterreich noch wenig oder keine Begierde nach dem unbekannten Gut der politischen gesetzlichen Freiheit. Oesterreich will sich ferner isoliren. Obs ihm gelingen werde, ist

zweifelhaft. Was man in Westen ausgeschlossen zu haben glaubte, naht sich in erhabener Gestalt vom Osten. Die Rede des Königs der Polen wird wiederhallen bis an die türkische Grenze. Wenn die Fesseln des polnischen Bauern gelöset werden, so wird auch in Ungarn, dem Hauptlande Oesterreichs, eine Veränderung unvermeidlich sein. Oesterreich kann sich nicht isoliren, wie China; es ist nicht ganz selbstständig wegen des mächtig gewordenen unnachbarlichen parvenu. Auch ist in seinem Innern ein Keim von Neuerung — das Papiergeld. Die erwerbenden sparenden Bürger haben grossentheils ihr Eigenthum verloren; die Grundbesitzer haben ihre Schulden abgewälzt; das ist ein nicht geringerer, nicht weniger gewaltsamer Vermögenswechsel, als der durch den Verkauf der Nationalgüter in Frankreich bewirkte. Das zwingt zum Nachdenken über die Befugnisse der Regierung. Was auch das Schicksal Oesterreichs künftig sein mag, für jetzt ist gewiß keine thätige Hülfe für ganz Deutschland von Oesterreich zu erwarten. Wie kann Oesterreich die Hegemonie für ganz Deutschland haben, da es Landau weggegeben hat, wie es einst Strasburg hat fallen lassen? Eben darum aber haben diejenigen, welche kein Deutschland wollen, sondern verblendet glauben, als 1/38 leben zu können, welche als Ephemeren leben wollen, das alleinige Präsidium Oesterreichs am Bundestage gewollt.

(Beschluß folgt.)

Frankreich.

Paris, den 14. April. — Vorgestern hatte der Herzog von Richelieu wieder eine lange Konferenz mit dem Herzog v. Wellington und dem preuß. Gesandten.

Durch eine Verordnung vom 8. d. werden nach dem Beispiel anderer Heere auch in dem französischen **Strafkompagnien** errichtet.

Vorgestern, am Jahrestag des Einzugs von Monsieur, machten ihm die Offiziere der Nationalgarde in der Gallerie des Museums aufgestellt, ihre Aufwartung. Monsieur unterhielt sich mit Vielen, und jedes Wort, was er sprach, bewies, nach dem Ausdruck eines öffentlichen Blattes, que les Bourbons ont de la mémoire dans le coeur.

Madam Manson hat im letzten Verhör, wo sie überhaupt ruhiger war, und nicht in Ohnmacht fiel, erklärt, daß sie in Rhodez gelogen habe, aber in Albi die Wahrheit rede.

Hr. Dunoyer, einer der Herausgeber des europäischen Censors, ist, wie man versichert, von neuem verhaftet worden. Hr. Comte, sein Mitarbeiter, war nicht zu Hause, als die Polizei ihn suchte.

Am 11. d. wurde vor dem hiesigen Zuchtpolizeigericht die Klage des Ministère public gegen Herrn Fiévée, als Verfasser des Werks „Correspondence politique et administrative“ gehört. Herr v. Marchangy, der nach gerade mit den meisten politischen Schriftstellern amtliche Bekanntschaft macht, trug nach einer ausführlichen Rede über das Preßvergehen des Angeklagten darauf an, denselben mit dreimonatlichem Gefängniß und 50 Fr. zu bestrafen. Die Sache ist auf 8 Tage ausgesetzt, wo Herr Fiévée alsdann, wie man glaubt, selbst einen Theil seiner Vertheidigung übernehmen wird. — Der berühmte Name des Angeklagten hatte eine unzählige Menge Zuschauer herbeigezogen.

Fonds den 13. April 5 pCt. 67 Fr. 50 Cent.
B. A. 1595 — — —

Anzeigen.

Gestorben sind vom 12. bis 19. April.
C. Bleuler 31 J.; C. T. Holste 2½ J.; M. Laugen, geb. Lühnbarg, 75; M. Delvendahl 2 J.; D. Boschen 7 T.; A. Schriever, geb. Cassens, 68 J.; 1 todtgebornes Mädchen von Eppens; M. Hageblohm, geb. Woltmann, 76 J.; 1 todtgebornes Mädchen von Beling; H. H. Schacht, geb. Meyer, 46 J.; W. Hoyer, geb. Engeldorff, 83 J.; J. Segelken 72 J.; J. C. L. Mer 5 J.; C. J. G. A. Retberg 1 J.; M. M. Weber, geb. Hülsemann, 69 J.; J. H. Weisse 32 J.; J. J. Röling 85 J.; in allem 17.

Den 5. Juni 1817 starb auf der Reise von Bremen nach Havanna der Schiffszimmermann Hinrich Feldmann von Lesum, 46 J.

Den 15. Juli 1817 starb zu Havanna der Matrose Herm. Leichen, von Vegesack, 27 J.

Den 5. Dec. 1817 starb zu Falmouth der Matrose Carl Rochell, von Bremen, 26 J.

Den 30. Juni 1817 starb zu Havanna der Matrose Joh. Hinr. Stacke, von Bremen, 22 J.

Geboren: 10 Knaben und 16 Mädchen, in allem 26 **Kinder**, worunter 1 uneheliches und 2 todtgeborne.

Proklamirt sind 15 Paar.

Oberländische Weser-Reihe-Schifffahrt.
Abgefahrne Schiffe:

Den 19. April	Schiffer	Carl Focke	n. Münden.
— 14.	—	Heinr. Kothe	n. Hameln etc.
— 20.	—	Otto Willers	n. Minden.

Bremen, den 20. April 1818.
Von Directions wegen.

(**Oeffentlicher Verkauf.**) Im Laufe dieser oder Anfangs künftiger Woche werde ich 20 Last schweren, getrockneten Rigaer Roggen und 20 Last schönen, ungetrockneten Memler Roggen zum öffentlichen Verkauf bringen und das Nähere dieserhalb anzeigen.

Siegfried Bürens,
Mäkler.

(Oeffentlicher Verkauf.) Die auf heute Dienstag den 21. dieses, angesetzte Auktion der Herren F. L. Quentell & Rievers, wird, eingetretener Umstände wegen, erst Donnerstag den 23. April, des Abends 6 Uhr, durch Mäkler Finke und in dessen Hause, statt finden. Außer den bereits angezeigten

100 Orhoft 1817r. hoch Chaloffe,
25 — 1817r. Jurançon,

werden noch

circa 50 Orhoft kleiner Medok,
— 30/2 Stücke Roussillon,

hinzugefügt.

Sodann 15 Orhoft Muscat-Wein von 1815.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Freitag, den 24. dieses, des Abends 6 Uhr, auf Verordnung der Herren C. H. Köpcke Erben, durch Mäkler Finke und in dessen Hause:

Circa 15 Orhoft Poudensac, und
— 20 — Loupiac von 1814,
hell von Stücken.

Sodann auf Ordre des Herrn Heinrich Toel:

200 Orhoft Chaloffe, und
100 — Armagnac von 1816.

Ferner 10 — Medoc.

(Oeffentlicher Verkauf.) Eine täglich zu erwartende Parthei ostindischen Reis und Gelbholz in Stücken soll sofort durch mich in Auktion gebracht werden.

A. König, Mäkler.

(Schiffs-Nachricht.) In dem von Hull gekommenen Schiffe Duke of Cambridge, Kapt. J. C. Stewart, sind durch C. Longstaff folgende Güter an Ordre abgeladen:

L. Nr. 1 à 53, A W. Nr. 1 à 26 — 79 Körbe Steingut;
A. Nr. ½. 5. 6 — 5 Fässer Eisenwaaren;
A. Nr. 4. — 1 Kiste Materialwaare;
[B.] Nr. 79. 143. 151. 110. 138. 140. 150. 77. — 8 Punschen Rum.

Ferner in dem von Lübeck angekommenen Schiffe Frau Catharina, Kapt. Gerhard Olrmann,

△
C & B verschiedene Nr.
H Nr. 122 & 127
CB
— 10 Packen mit 20 Rollen Segeltuch

durch J. J. Havemann geschifft.

Die Herren Empfänger dieser Güter belieben aufs Baldigste ihre Konnoissemente vorzuzeigen, damit die Entladung so viel wie möglich beschleunigt wird.

Bremen, den 20. April 1818.

Karl Traub, Schiffsmäkler.

(Person, die in Dienst verlangt wird.) In einer hiesigen Ellenhandlung wird ein Lehrling gesucht. Nachricht Jakobistraße Nr. 4

(Zu verkaufen.) Heute erhalten eine Parthei frischer engl. Austern à 100 1 Rthlr. 36 Gr., bei 1000 billiger, bei

Christian Otto Wittwe,
Kathrinenstraße Nr. 38.

(Edictal-Citation.) Auf Ansuchen des Sieme Tanjen, zu Ruhwarden, als Vormundes über des weil. Jakob Meiers, zu Dücke Tochter, und Namens des Christian von Linnen, zu Pulz, für seine Ehefrau, weil. Jakob Meier, zu Dücke Tochter, imgleichen Namens des Vormundes, über weil. Peter Meier Kinder, Anton B und, zu Moorsee, wird der seit vielen Jahren abwesende Hinrich Reinhard Meier, des am 25 Juni 1767 gestorbenen Jakob Meier, Heuermanns zu Moorsee Sohn, hiedurch vorgeladen, bei dem hiesigen Gerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten auf den 15 Juni d. J. zu erscheinen, unter der Verwarnung, daß im Nichterscheinungsfalle der Abwesende werde für todt erklärt und die unter der für denselben angeordneten Kuratel beruhenden Güter den sich gemeldeten Nächstberechtigten werden verabfolget werden.

Ovelgönne, den 24. Februar 1818.

Herzogl. holstein-oldenburg. Landgericht hieselbst.
Jerdelinus.

WECHSEL UND GELD COURSE

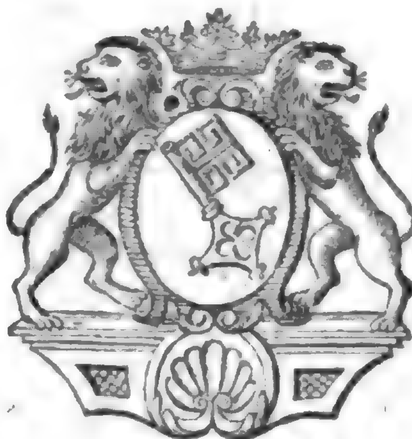
Bremen, den 17 — 20. April 1818.

Amsterdam 250 fl. Courant	K. S.	128
	2 Mt.	126¾ à 27
Hamburg 300 Mk. Bco.	K. S.	137½ à ½
	2 Mt.	136 à 35¾
London 100 Lst. 2 Mt. d. 17. 665 à 66		
Paris 1 Fk.	dito	19¾
Frankfurt a. M.	dito	
Augsburg	dito	
Leipzig	dito	
Berlin	dito	
Holländ. Rand-Ducaten	1 St.	2 Rt 60 Gr.
Neue ⅓ St. gewinnen		6 pCt.
Conv. Münze verliert		10 pCt.
Laubthaler a 1½ Rthlr dito		10 à ½ pCt.
Preussisches Courant		11 à ½ pCt.
Holl. fl. per Stück		56½ Gr.

Hamburg, den 17. April.

Amsterdam Cour. k. S. 106½. 2 Mt. 107⅛ — London 1 Lst. 2 Mt. 33 1 — Paris 3 Fk. 2 Mt. 24⅞ — Bordeaux 3 Fr. 2 Mt. 25⅛ — Madrid 1 Duc. 3 Mt. 92½ — Cadix 1 Duc. 3 Mt. 91½. — Lissabon 1 Crusad. 3 Mt. 39½. — Wien et Prag Cour. 6 W. 393 — Copenhagen kurz. 320 Louisd'or a 5 Rt. 10 Mk. 16.

Am 17. April war der Wasserstand zu Petershagen 4 Fuß 7 Zoll. Am 19. April: 3 Fuß.

Bremer  Zeitung.

N.° 112. Mittwochen den 22. April 1818.

Deutschland.

Aurich, den 5. April. — Um nach und nach die, in unserer deutschen Provinz in den meisten Kirchen und Schulen der reformirten Konfession, gebräuchliche holländische Sprache und die Herbeiziehung von Ausländern zu den Predigerstellen entbehrlich zu machen, ist von dem königl. Kabinetsministerio das Wahlrecht der reformirten Gemeinden in Ostfriesland dahin beschränkt, daß nur solche Kandidaten auf die Wahl gebracht werden dürfen, welche der deutschen Sprache in so weit mächtig sind, daß sie alle 4 bis 6 Wochen eine Predigt in derselben halten können.

Den Superintendenten ist, mit Bezug auf die Inspektions-Ordnung vom 9. April 1766, eine sorgsame Aufsicht auf die Landschulen und mögliche Verbesserung des Unterrichts zur Pflicht gemacht.

Für die, aus dem Fürstenthume Ostfriesland gebürtigen, auf der Universität Göttingen studirenden jungen Männer, hat das königl. Kabinetsministerium 8 Freitische bewilligt.

* Aus Sachsen, den 10. April. — Hr. Adam Müller in Leipzig hat ein Schreiben an den Sprecher der Stadt und Landschaft Koblenz (Hr. Görres) aus den Staatsanzeigen besonders abdrucken lassen, und damit kund gegeben, daß er demselben eine über den Kreis der Staatsanzeigenleser hinausgehende Oeffentlichkeit zu geben wünscht. Dieses Schreiben, dessen Zweck ist, Hrn. Görres diejenigen Stellen seines Berichtes nachzuweisen, wo er sich selbst nicht genüge, scharf zu zergliedern, jeden einzelnen Satz zu beleuchten, wäre eine Herkulische Arbeit. Denn so ein irres und wirres Gerede über Politik ist uns lange nicht vorgekommen. Einige Andeutungen werden hinreichen, dieß zu beweisen. Man höre gleich die ersten Worte: „Christliche Staaten sind lebendige, gegliederte Körper; alle andre Gemeinwesen todte Massen, Summen, höchstens Maschinen.“ Also sind alle Staaten des Alterthums todte Massen, Summen, höchstens Maschinen gewesen! — S. 8. erklärt der Vf. Vertrag durch Freiheit, und Freiheit durch Liebesfähigkeit, behauptet also Vertrag sei gleichbedeutend mit Liebesfähigkeit!!

Damit fertig, ereifert er sich gegen die von „gottvergeßnen Philosophen“ ersonnene Gleichheit vor dem Gesetz. „Es ist nicht unerheblich, wenn ein geistreicher und beliebter politischer Schriftsteller öffentlich seine falschen Jünger beschämt, sich von dem Mammon des todten, mechanischen Begriffes des Gesetzes lossagt, und (man höre!) der Sache des wahren und lebendigen Gottes beitritt.“ Und diese Sache des wahren und lebendigen Gottes ist? — Die Ungleichheit vor dem Gesetz. Und weshalb ist diese Ungleichheit da? „Damit (S. 9) die Gleichheit der Menschen vor Gott unaufhörlich bethätigt werden könne, oder damit es immerdar auszugleichen gebe, und damit die Liebe wach- und lebendig erhalten werde.“ — Den Gelehrten ist Hr. A. M. ganz besonders gram; „gestehn wir es uns nur“ (sagt er S. 18.) „mein hochgeschätzter Herr: ein geistlicher Stand und eine Akademie der Wissenschaften sind zwei verschiedene Dinge“ (was Niemand bezweifeln wird). „Die geistige Industrie, undisciplinirt, undoktrinalisirt, in dem Zustande der Roheit und Wildheit, in welchem sie sich dermalen befindet, kann Beachtung erfordern, und wehe dem Staatsmann, der sie nicht ernstlich bedenkt; aber Landstandschaft würde ihr nur der einräumen, der es mit dem Staate am allerübelsten meinte.“ — Doch, meine Herren Gelehrten, verzagen sie nicht, noch giebt es einen Weg zur Grade des Hr. A. M.; „wenn Sie die verlaufnen Wissenschaften, die fast sämmtlich in die öde Knechtschaft des Geld-Götzen gerathen sind, einfangen, und an den alten und ewigen Stamm aller Wissenschaft und Weisheit wieder anschließen helfen,“ dann wird Herr

Adam Müller bekennen, daß Sie Stimm- und Landtagsfähig sind. (S. 19.) — Alles unser Unglück ist aus dem Verfall des geistlichen Wesens von Europa entstanden. (Ebend.) — „Die drei Elemente aller Staatsverbindung sind Geist, Land und Arbeit" (S. 21). — Vom dritten Stande giebt Hr. Müller (S. 32) folgende in der That höchst possierliche Begriffsbestimmung: „dieser Stand, von dem die Theorie nichts weiter auszusagen weiß, als daß er weder der erste noch der zweite, und später als beide gekommen, und von dem Sieyes in seinem Sinne richtig behauptete, daß er alles sei, ist eben nichts anders, als der Versammlungsort aller dieser bloßen Vernunft" und Geld-Interessen, die bestehende Verschwörung gegen alles wahre politische, ständische Leben." — Zum Schluß erklärt Hr. M., daß er sich für dieses Schreiben ausgezeichnet belohnt fühlen würde, wenn Hr. Görres seine Gesichtspunkte allzu österreichisch fände, — ein bescheidner Wunsch, den Herr Görres ja wohl befriedigen wird.

Mainz, den 16. April. — Die ständischen Angelegenheiten im Herzogthum Nassau haben einen erfreulichen Fortgang. Besonderes Interesse boten die Verhandlungen über das Finanzgesetz bei den Landesdeputirten dar, und da die Sitzungen derselben öffentlich sind, gewähren sie ein neues, höchst anziehendes Schauspiel. Man war erstaunt, zu sehen, wie schnell sich mit dem öffentlichen Leben unbekannte Männer in dasselbe zu finden wußten. Die Stände benehmen sich, wie man allgemein hört, mit Würde, und zeigen eine große, doch immer anständige, Freimüthigkeit, und in den meisten Angelegenheiten des Landes Sachkenntniß und Erfahrung. Mit Vergnügen sieht man, wie sich eine vaterländische Sache, an der wir als Deutsche Antheil nehmen, nach den Wünschen der wahren Freunde des Vaterlandes gestaltet.

Frankreich.

Paris, den 15. April. — Die Aussagen der Madame Manson, welche jetzt ganz Frankreich beschäftigen, sind noch immer widersprechend und räthselhaft, wiewohl sie in Einzelnen sich gleich bleibt, z. B., daß sie in dem Bancalschen Hause gewesen ist, einen fürchterlichen Eid auf den Leichnam des Ermordeten geschworen hat, die Gräulthat nicht zu verrathen, daß Bastide sie hat ermorden wollen, ein Anderer aber sie gerettet hat. Diesen will sie aus Dankbarkeit nicht nennen, weil er zu den Mördern gehört, und ihr Geständniß ihn auf das Schaffot bringen würde. Bastide, dessen Kälte furchtbar ist, bespöttelt sie auf jede Weise; sie rede, sagt er, wie in einem Racineschen Trauerspiele.

Der Infant Don Francisco de Paula ist auf seiner Reise nach Madrid hier angekommen.

Fonds den 13. April 5 pCt. cons. 67 Fr. 55 C. B. A. 1600 — — —

Der Herzog v. Wellington wird gegen Ende dieses Monats nach London abreisen, und dann so lange in Cambrai bleiben, bis die Monarchen am Rhein zusammenkommen, zu deren Zusammenkunft er eingeladen ist. Auch der Herzog v. Richelieu wird ihr beiwohnen.

Italien.

Neapel, den 22. März. — Das nunmehr bei uns publizirte Konkordat mit Rom macht, nach der Denkungsart der Personen, einen sehr verschiedenen Eindruck. Diejenigen, denen jeder unentschiedene Streitpunkt, jede nicht aufgelöste Schwierigkeit gefährlich dünkt, so wie die im Sinne der römischen Kurie gläubigen Personen, sind im Ganzen damit zufrieden, während solche, die mit Wärme an dem alten Widerstande Neapels gegen Rom, und an der Erhaltung oder Gewinnung von Herkommen und Privilegien zeither Antheil genommen, das neue Konkordat als einen vollständigen Triumph des heil. Stuhls betrachten, und verwerflich finden. Untersucht man unpartheiisch, was beide Theile gewonnen, so möchte das Resultat ungefähr folgendes sein, wonach jeder nach seiner Ansicht die Bilanz ziehen kann. Der König von Neapel erhält: 1) die Nomination zu den Bisthümern beider Sizilien ohne Ausnahme. 2) Die Verminderung der Zahl derselben. 3) Die Verminderung der Zahl der Klöster (wie diese nemlich vor Mürats militärischer Okkupation bestanden). 4) Das Sanatorium für die veräußerten Kirchengüter, und daher die Gewissensberuhigung der neuen Akquirenten und Sicherheit derselben gegen die Ansprüche des Klerus. — Der Pabst und die Geistlichkeit dagegen erhalten: 1) Die bestimmte Erklärung des herrschenden römisch-katholischen Glaubens, als Landesreligion, und daß derselbe in Schulen ausschließlich gelehrt werden muß. 2) Indem der Staat sich nicht einmal Oberaufsicht über die Seminarien vorbehalten, gänzliche Freiheit, die Geistlichkeit vollkommen im Sinne der römischen Kurie zu bilden. 3) Größere Abhängigkeit und Unterthänigkeit der Geistlichen gegen Rom und gegen Neapel, durch die Kollation der Hälfte aller Benefizien, sogar der einfachen, und dazu der Dignitäten. 4) Die unbeschränkte Appellation nach Rom, die außer dem Gelde, welches sie dem heiligen Stuhle zuwendet, auch dessen Einfluß vermehrt. 5) Die Entsagung des Königs auf die Spolien rc. 6) Zwölftausend Dukaten Benefizien, mit der Befugniß darüber für Römer zu disponiren (vielleicht eine Entschädigung für den Tribut, der ehemals zugleich mit dem Zelter überreicht wurde). 7) Die Aufhebung des Liceat scribere, oder die freie Korrespondenz von und

nach Rom (das Placet ist nicht berührt worden, mithin kann es als fortbestehend angenommen werden). 8) Das wichtige Privilegium der Bischöfe, Hirtenbriefe und Cirkulare ergehn zu lassen, ohne sie der Regierung vorzulegen, wodurch eigentlich die Wirkungen des königl. Placets entkräftet sind. 9) Die Leitung aller Studien und Literatur, durch die Willkühr auf ihre Anzeige Bücherverbote zu erhalten. 10) Die Ausdehnung der Jurisdiktion durch Unterdrückung der Stellen des Cappellano maggiore und des Regio Delegato della Giurisdizione Ecclesiastica. 11) Vergrößerung der Freiheit Novizen für die Klöster aufzunehmen, indem der alten Einschränkungen nicht erwähnt wird rc. — Sehr begierig ist man, wie Sicilien ein Konkordat aufnehmen werde, welches seine alte geistliche Konstitution gänzlich, und zwar zu seinem Nachtheile zerstört. — Nicht ohne Interesse bemerkt ein Beobachter, wie die Politik des Südens von Europa jetzt auf das Vereinfachen der verschiedenen Provinzen Eines Reiches abzweckt, wärend man im Norden von Europa einsieht, daß durch Rücksichtnehmen auf Provinzialverfassungen, oder Beibehaltung derselben nach ihrer verschiedenen Lage und Eigenthümlichkeit, die Kraft und Liebe des Regenten, und das Glück der Unterthanen nicht beeinträchtigt werden.

Anzeigen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Morgen Donnerstag den 23. dieses, Nachmittags 3½ Uhr, auf Verordnung der Herren Otto Grote & Comp., durch Mäller W. Müller, in dessen Hause Melkenstraße Nr. 10, circa 500 Tonnen durch Kapt. Michael Hansen angebrachte neue Berger Heeringe von vorzüglicher Güte, 4 à 5000 Pf. Länges und Rundfisch, 5 Tonnen blanken Thran und 1 Tonne Theer. Im morgenden Wochenblatte das Nähere.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Freitag den 24. dieses, Nachmittags 4 Uhr, in Höpken Hause bei Martini, die bereits angezeigten 20 Last 116/117 Pf. schweren, getrockneten Rigaer Roggen und 20 Last vorzüglich schönen, schweren, ungetrockneten Memler Roggen, für auswärtige Rechnung, laut näherer Anzeige in den wöchentlichen Nachrichten.

Siegfried Bärenz, Mäller.

(Bekanntmachung.) Feine Tapisserie- und Mosaik-Arbeiten, Stickerei, Häckelei, Strickerei, wie auch Malerei zu aller Art Galanterie-Waaren werden verarbeitet, und, wenn selbige schön sind, angekauft, auch unter verlangter Diskretion in Kommission genommen bei

Schütte & Ziesche,
Oberstraße Nr. 25.

(Komtoir-Veränderung.) Unser Komtoir ist nach dem Hause Nr. 9 bei St. Martini verlegt.

Runge & Wessels.

(Theater-Anzeige.) Donnerstag den 23. April wird zum Vortheil der Unterzeichneten auf hiesiger Bühne gegeben:

Die Hochzeit des Figaro,
komische Oper in 4 Akten, mit Musik von Mozart.

Wozu alle Freunde des Theaters und der Tonkunst ganz ergebenst einladet

Josephine Böcke, Sängerin.

(Die Mundharmonika.) Mit dieser Benennung bezeichnet man eine Maultrommel (Brummeisen, Mundharfe) oder Aura, welchen Namen ihr die Leipz. musikal. Zeitung giebt. Es werden zwei Instrumente zugleich gespielt, mit jeder Hand eins, deren Töne um eine Quinte oder Quarte von einander stehn. Man erhält durch die willkührliche Benutzung der harmonischen Mitklänge eine ordentliche Tonleiter, und einen Umfang von mehr als zwei Oktaven. Das Instrument nimmt einen ganz eignen Karakter an. Seine Intervalle sind im Verhältniß zum Grundton vollkommen rein, da die Basis, auf der sie entstehn, unveränderlich ist. Jean Paul Richter redet im Hesperus Heft III. S. 94, von den Tönen der Mundharmonika in sehr anziehenden Bildern. Herr D. Kosmeli wird Sonnabends den 25. April 1818 im Krameramthause, dessen Saal sich vorzüglich dafür eignet, auf diesem Instrumente hören lassen.

(Verlobungs-Anzeige.) Theilnehmenden Freunden und Bekannten zeigen wir unsere unterm heutigen Datum vollzogene Verlobung ergebenst an.

Lübeck, den 16. April 1818.

J. H. Hölzke.
H. M. Hölzke, geb. Römhild.

Unsere am heutigen Tage hieselbst vollzogene eheliche Verbindung bringen wir unseren Verwandten und Freunden hierdurch zur gefälligen Anzeige.

Bergen in Norwegen, den 27. März 1818.

Julius Brandis, von Bremen.
Elise Brandis, geb. Schnelle, von hier.

Literarische Neuigkeiten der Leipziger Ostermesse 1818, welche in der J. G. Heyseschen Buchhandlung Pelzerstraße Nr. 9 in Bremen zu bekommen sind:

Memoiren der Madame Manson, zur Erläuterung ihres Benehmens in dem Prozeß gegen den Mörder des Herrn Fualdes. Nebst einem Anhang authentischer Briefe. Aus dem Franz. von K. Müchler. 8. geh. 1 Rt.

Paßow, Fr., das Turnspiel. Turnfreunden und Turnfeinden. 8. geh. 66 gr.

Ueber das sogenannte Perpetuum mobile, besonders über die Geßerische sich selbst im Gange erhaltende Penduluhr, mit 1 Kupf. 8. 24 gr.

Kanne, J. A., Christus im alten Testamente. Untersuchungen über die Vorbilder und Messianischen Stellen, 1r Bd. 8. 1 Rt. 24 gr.

Schönberg, J. J. A., über die Pest zu Noja in den Jahren 1815 und 1816, aus officiellen Berichten und aus Beobachtungen von Augenzeugen, herausgegeben von Dr. Harleß. gr. 8. 66 gr.

Geibel, Dr. H., Prüfet Alles und behaltet das Gute. Reden für evangelische Freiheit und Wahrheit. gr. 8. geh. 48 gr.

(Todes-Anzeigen.) Am 16. dieses endete ein sanfter Tod das Leben meines guten Mannes, des Reitvogts Johann Snelken, in einem Alter von 73 Jahren, welches ich mit meinen Kindern seinen Freunden und Bekannten hiedurch anzeige.

Bremen, den 20. April 1818.

Sophia Maria Snelken,
geb. von Ahsen.

Mein Sohn Anton starb am 15. d. M. zu Voerde unweit Höxter im 24. Jahre seines Alters am hitzigen Nervenfieber. Ich bin überzeugt, daß seine Freunde an meinen Schmerz Theil nehmen.

Bremen, den 21. April 1818.

Konrad Hagedorn.

(Lotterie.) Zu der nur aus 3400 Loose in einer Klasse bevorstehenden Ziehung der 2ten hamburgischen großen Lotterie, worin ein Gewinn von 100,000, 1 von 50,000, 1 von 30,000, 1 von 20,000 2 von 12,000, 1 von 11,000, 1 von 10,000, 10 von 1000 Mark u. s. w. vorkommen, sind ganze Loose für 137 Mark 8 ßl. Banko oder Werth, halbe und Viertelloose nach diesem Verhältniß stets zu haben, im Loteriekomtoir zu Bremen, bei

Körber,
Domshof Nr. 1.

(Zu verkaufen.) Bester westindischer Honig zum billigen Preise bei

Gebrüder Focke.

Beste geräucherte westphälische Schinken, bei Partheien und Stücken.

Langenstraße Nr. 20.

Englisches Fensterglas, beste, zweite und dritte Sorte; auch beste englische Steinkohlen bei

Gebrüder Schröder.

Eine eiserne Bratuhr mit 3 Spießen, Splinten, Pfannen, Ketten und allem Zubehör, wegen Veränderung der Wohnung billig; auch ein Ausstiegsfenster.

Eine Landgut im Oldenburgischen, in der Entfernung einer kleinen Meile von Bremen und einer kleinen Meile von Delmenhorst, mit herrschaftlichen und Oekonomie-Gebäuden, die im besten Stande sind; Garten-, Feld- und Weideland, Mohrantheile u. s. w. Das Ganze etwa 52 Tagewerk haltend, um einen werthseienden Preis. Nähere Nachricht darüber Obernstraße Nr. 26.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Auf Ansuchen des Johann Hinrich Meyer zu Feldhausen bei Langwarden wird der seit länger als 30 Jahren abwesende Johann Hermann Bucksen, des weiland Wilhelm Bucksen zu Burhave Sohn, hiedurch vorgeladen, bei dem hiesigen Gericht entweder in Person, oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten, auf d. 15. Juni d. J. zu erscheinen, unter der Verwarnung, daß im Nichterscheinungsfalle der Abwesende für todt erklärt, und die unter der für denselben angeordneten Kuratel beruhenden Güter den sich gemeldeten Nächstberechtigten werden verabfolgt werden.

Ovelgönne aus dem herzoglich-oldenburgischen Landgerichte, den 24. Febr. 1818.

Zedelius.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Johann Henrich Kruel und dessen Bruder Gerhard Kruel, von der Straßenkötter-Stätte Nr. 16 in Bentrup, hiesigen Amts, welche sich schon seit langer Zeit edictwidrig im entfernten Auslande aufgehalten haben, werden hierdurch aufgefodert, binnen 8 Wochen, von heute angerechnet, sich hier persönlich einzufinden, und wegen ihrer langen Abwesenheit und Verheirathung im Auslande, sich zu verantworten.

Im Nichterscheinungsfalle in der bestimmten Frist haben sie unfehlbar zu erwarten, daß gegen sie, wegen des Anerberechts zu besagter Stätte, rechtlich erkannt und solche ihrer Schwester, Anna Margarethe Kruel, werde übertragen werden.

Detmold, den 24. März 1818.

Fürstlich lippisches Amt.

Bornemann, Justizamtmann.

Bremer  **Zeitung.**

N.° 113. Donnerstag den 23. April 1818.

Deutschland.

Großherzogl. sachsen-weimarische Verordnung gegen Preßmißbräuche.

Der Inhalt mehrerer zeither in den großherzogl. Landen erschienenen, Druckschritten und Zeitblätter hat verschiedentlich Beschwerden, förmliche Untersuchungen und in Folge derselben die Ueberzeugung herbeigeführt, daß die verfassungsmäßig eingeführte Preßfreiheit von mehreren Verfassern solcher Schriften gänzlich mißverstanden und die bestehenden Strafgesetze wider Injurien, Schmähungen und Majestätsbeleidigungen aus den Augen gesetzt worden. Man wähnt, die Preßfreiheit gebe die Befugniß, Alles nach Belieben straflos drucken zu lassen, ohne sich zugleich zu erinnern, daß, so wie Jedermann zwar **sprechen** darf, was er will, aber dennoch gestraft werden kann, sobald er etwas gesetzlich Strafbares gesprochen, ebenso auch das **gedruckte** Wort vor dem Gesetz zu verantworten bleibt.

Durch **Aufhebung der Censur-Anstalt** konnte jedoch die Verantwortlichkeit der Verfasser, Herausgeber, Verleger und Drucker für den Inhalt der durch das Instrument der Presse zur Publicität gebrachten Aeußerungen nicht im mindesten verringert, oder gar aufgehoben werden; vielmehr ist gleich nach Aufhebung der Censur im Großherzogthum durch eine öffentliche Bekanntmachung (s. Nr. 26 des amtlichen Wochenblattes vom Jahr 1816.) ausgesprochen worden, daß namentlich Verfasser und Drucker der in hiesigen Landen erscheinenden Schriften für deren Inhalt verantwortlich bleiben, und daher wenigstens Letztere sich auf dem Titelblatte nennen müssen.

Se. königl. Hoh. der Großherzog haben, in Uebereinstimmung mit den Wünschen und Anträgen Höchstihrer getreuen Stände, der unterzeichneten Landesregierung bereits früher die Entwerfung eines **eigenen umfassenden Gesetzes gegen den Mißbrauch der Presse** aufgetragen, und Höchstdieselben werden nicht anstehen, sobald der nächste Landtag zusammenkommt, ihm diesen Entwurf eines neuen geschriebenen Rechts zur verfassungsmäßigen Prüfung vorlegen zu lassen.

Um jedoch, bis dieser Entwurf zum förmlichen Gesetz erhoben sein wird, weiteren Mißdeutungen und Mißbräuchen möglichst vorzubeugen, hat auf höchsten Befehl das Publikum, haben namentlich Verfasser, Herausgeber, Verleger und Drucker von Schriften an die gegen Injurien und Schmähschriften längst bestehenden, nirgends aufgehobenen, Verordnungen und Gesetze nochmals ausdrücklich erinnert, und hiermit öffentlich vor den gesetzlichen Folgen des Mißbrauchs der Presse nachdrücklich verwarnt werden sollen. Insbesondere ist dabei zu verweisen auf die Landes-Ordnung Cap. XXVI., welche

> „**Schelten, Schimpfen und Injurien**
> „**hoher, befreiter Personen, die im**
> „**Regiment sind**“

zu den Obergerichtsfällen ausdrücklich zählt.

Ein höchstes landesherrliches Reskript vom 10. Februar d. J. hat diese Gesetzstelle **authentisch** dahin interpretirt, (wie sie denn auch **doktrinell** stets dahin interpretirt werden müßte:)

> „**daß hierunter auch die Injurien ge-**
> „**gen auswärtige Staats-Oberhäup-**
> „**ter und Regierungen begriffen sind.**“

Zugleich wird, auf den **Grund schon bestehender Gesetze**, und im Einklang mit den, vom Vorstande der Landstände gegen Se. königl. Hoheit den Großherzog ehrerbietigst ausgesprochenen Ansichten und Wünschen, zu näherer Regelung des Geschäftsganges bei allen Untersuchungsprocessen wegen Mißbrauchs der Presse, und um keinen Zweifel über die Grundsätze zu lassen, welche die Landes-Regierungen, als **Justizhöfe**, bis zur **Publikation eines neuen umfassenden Gesetzes** unverrückt beobachten zu müssen glauben, einstweilen Folgendes kund gemacht.

I. Im Allgemeinen können und sollen zwar die kompetenten richterlichen Behörden wegen aller Vergehen, durch die Presse begangen, eben so gut und in allen den Fällen amtlich einschreiten, wo solches bei Vergehungen, auf andere Weise verübt, Rechtens ist.

II. Sobald es sich jedoch von Majestätsbeleidigung und andern Staatsverbrechen im engern Sinne, von Verletzung der — auswärtigen Regenten und Regierungen gebührenden Achtung und von Beschimpfung öffentlicher Behörden des In- oder Auslandes handelt, sind lediglich die Landesregierungen resp. hier und zu Eisenach, als Justizhöfe, kompetent, ohne alle Rücksicht auf sonst Statt habenden Gerichtsstand. (§. 3 und 4 der Kriminal-Gerichtsordnung und Erläuterungs-Publikandum vom 17. Febr. d. J. in Nr. 5 des Regierungsblatts.)

III. Das Einschreiten zur Untersuchung erfolgt in solchen Fällen nach der Landesregierungen Ermessen durch Kommissionen aus ihrer Mitte, durch das Kriminalgericht oder durch andere beauftragte Gerichtsbehörden ihrer Wahl.

IV. Für Denunciationen und Klagen der Privatpersonen, wie überhaupt im Civilwege, bleibt jedoch der ordentliche Gerichtsstand des Beklagten ausschließlich kompetent.

V. Für den Bereich einer jeden Landesregierung ist ein eigener, von Staats wegen besoldeter, Fiskal angestellt, zu amtlicher Thätigkeit hinsichtlich aller, eine Untersuchung und Bestrafung begründeter Preßmißbräuche.

VI. Die großherzogl. Landesdirektion hat, wenn sie als Oberpolizeibehörde (§. 38 Nr. 9 und 10 der Verordnung über Organisation des Staatsdienstes vom 15. Dec. 1815) Gesetzwidrigkeiten in Druckschriften wahrnimmt, sich dieser Fiskale zu bedienen, und durch solche die geeigneten Anträge an die kompetente Landesregierung stellen zu lassen.

VII. Eben so gelangen alle Beschwerden auswärtiger Regierungen gegen Verfasser, Herausgeber, Verleger oder Drucker beleidigender Druckschriften vom großherzogl. Staatsministerium durch die Landesdirektion sofort an den Fiskal, und die Landesregierungen werden in diesem, wie in jenem Falle (§. VI.), auf des Fiskals einzureichende förmliche und rechtsbegründete Anträge im Rechtswege unverweilt verfügen und entscheiden.

VIII. Dem Fiskal dient im Allgemeinen zur Instruktion, daß er in jedem einzelnen Falle den Thatbestand des Vergehens und insbesondere bei auswärtigen Beschwerden nachzuweisen und rechtlich zu deduciren habe, wie die völkerrechtlich und sonst begründeten Ansprüche fremder Staatsoberhäupter, Staaten und Regierungen auf äußere Achtung positiv oder negativ verletzt worden, eine Achtung, welche ohne das freimüthige Urtheil des Schriftstellers auszuschließen, die nothwendige Bedingung des Gedeihens aller öffentlichen Freiheit ist.

IX. Es ist aber auch des Fiskals Pflicht, von selbst mit rechtlichen Anträgen nach Befinden auf Beschlag, Untersuchung und Bestrafung gegen Schriftsteller, Herausgeber, Verleger und Drucker hervorzutreten, sobald er eine, durch die Presse verübte Rechtsverletzung findet, wegen deren von Amts wegen eingeschritten werden kann. Eine Anklage wegen Majestätsbeleidigung darf jedoch der Fiskal nicht eher einreichen, als bis er durch großherzogl. Landesdirektion specielle Erlaubniß des Durchlauchtigsten Regenten dazu ausgewirkt und erhalten hat.

X. Die fiskalische Eingabe muß den Beschuldigten mitgetheilt werden, unbeschadet im Uebrigen der Anwendung untersuchungsmäßiger Formen.

XI. Provisorischer Beschlag von Büchern und Zeitschriften kann nur dann, wenn die vorliegenden Umstände ihn sattsam rechtlich begründen, und in der Regel nur von der kompetenten Landesregierung, angeordnet werden.

Wo jedoch Gefahr für den Staat und seine öffentlichen Verhältnisse zu andern Staaten auf dem Verzug haftet, tritt deshalb auch großherzogl. Landesdirektion ein (Verordnung vom 3. Mai 1817, Nr. 7 des Regierungsblatts), da ihr die Fürsorge für das Gemeinwohl in negativer und positiver Hinsicht obliegt. (Verordnung über Organisation des Staatsdienstes vom 15. Dec. 1815. §. 38.) Sie hat aber den genommenen Beschlag binnen 24 Stunden der kompetenten Landesregierung bekannt zu machen, welche dann sofort das gerichtliche Verfahren einleitet und einstweilen baldsmöglichst über den Fortbestand der provisorischen Beschlagnahme erkennt.

XII. Nur da, wo der Inhalt der ganzen Druckschrift gesetzwidrig erscheint, darf dieselbe provisorisch ganz in Beschlag genommen oder definitiv behalten werden. Ist sie trennbar an sich selbst, so sind in der Regel nur die einzelnen Nummern oder Stücke in Beschlag zu nehmen, welche die gesetzwidrigen Stellen enthalten.

XIII. Sollte jedoch die ganze Tendenz eines Zeitblattes sich also entschieden gefährlich darlegen, daß von jedem neuen Stücke sich weitere Gesetzwidrigkeit, oder Gefährdung des Gemeinwohls durch Störung der öffentlichen und völkerrechtlichen Verhältnisse mit Grund befürchten lasse: so ist das ganze Zeitblatt als ein fortgehendes Ganze anzusehen, und von großherzogl. Landesdirektion, resp. auf den Grund der Verordnung vom 3. Mai 1817, provisorisch zu unterdrücken, damit größere Gefahr für den Staat abgewendet werde.

XIV. Insoweit Straferkenntnisse der Landesregierung überhaupt nach den Landesgesetzen appellabel

sind, insoweit tritt auch gegen Straferkenntnisse in Preßmißbrauchs-Angelegenheiten Berufung an das großherzogl. und Gesammt-Oberappellationsgericht zu Jena für beide Partheien, d. h. sowohl für den Beschuldigten, als für den Verletzten und resp. den Fiskal ein.

Welches alles, resp. auf höchsten Befehl und unter ausdrücklicher Genehmigung Sr. königl. Hoh. des Großherzogs, hiermit zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Weimar, den 6. April 1818.

Großherzogl. sächs. Landesregierung daselbst.
v. Müller.
G. Weißel.

Wien, den 10. April. — Diesen Morgen haben JJ. kaiserl. Majestäten die längst besprochene Reise nach Dalmatien angetreten.

Der Fastenprediger (und bekannte Dichter) Werner giebt von Zeit zu Zeit geistliche Reime heraus, welche vom Volke sehr aufgekauft werden. Die neueste Wiener Zeitung zeigt eben wieder von ihm an: Zwei geistliche Lieder, nämlich: „das Versgebetlein zu Ehren der sieben Schmerzen Mariä, und das Tedeum," welche zusammen für 3 Kreuzer zu haben sind.

Das kaiserl. Patent vom 23. Dec. 1817, wodurch eine allgemeine und gleiche Steuererhebung eingeführt und die Besitzungen der Krone, der Geistlichkeit und des Adels gleich dem Bürger und Bauern zu bezahlen angehalten werden, vermehrt den Steuerertrag um Ein Drittheil. Dadurch aber hören Geistlichkeit und Adel, so wie einzelne Städte, auf, zu den privilegirten Ständen zu gehören.

Vorgestern hat der an unserm Hoflager akkreditirte apostolische Nuncius, Erzbischof von Ephesus, Monsignor Leardi, seinen (bei allen Botschaftern gewöhnlichen) feierlichen Einzug gehalten.

Der k. k. General-Feldwachtmeister und Brigadier zu Linz, Freiherr v. Langenau, befindet sich seit einigen Tagen hier. Er ist bekanntlich mit Fortsetzung und Beendigung des von dem verstorbenen General v. Stutterheim im Jahre 1810 begonnenen Werkes über den Krieg von 1809 beauftragt. Man darf hoffen, dieses wichtige Werk nächstens beendigt zu sehn.

Essen, den 10. April. — Gestern Abend sahen wir hier in der Dinnendahlschen Werkstätte ein Gaslicht brennen, das nicht aus Steinkohlen producirt worden war. - Der Herr Hof-Apotheker Flashof hatte den Tiegel des Gas-Apparats, welcher letztere unter dessen Leitung von dem Herrn Dinnendahl vor einiger Zeit eingerichtet wurde, statt der Steinkohlen mit 8 Pfund Kuh- und Kälberknochen, so wie sie vom Tische abfallen, füllen lassen. Durch die Einwürkung der äußern Wärme entwickelte sich viel Gas, so daß 16 Brennmündungen über zwei Stunden dadurch gespeiset wurden. Das Licht selbst brannte, zur Verwunderung aller, die es sahen, sehr hell und weiß, und gab dem aus guten Steinkohlen entwickelten nicht viel nach. Der Rückstand im Tiegel war Thierkohle oder Beinschwarz. (H. Bl.)

Frankfurt, den 17. April. — Die Heirath der verwittweten Fürstin von Leiningen mit dem Herzoge von Kent ist, sichern Nachrichten zufolge, nun bestimmt. Der Geheimerath, Freiherr von Schmitz, ist nach Stuttgart gereist, um mit dem dortigen engl. Minister einige Verabredungen in dieser Hinsicht zu treffen.

Nach mehreren, heute Nachmittag aus Wien eingetroffenen, Staffetten soll das Arrosement eingestellt sein. Man hat dies schon seit einigen Tagen aus dem Steigen der Papiere vorausgesehen, welche sich nach dieser Nachricht auf 70 gehalten haben.

Die Erbprinzessin von Hildburghausen ist am 15. dieses von einer Prinzessin glücklich entbunden worden.

Berlin, den 18. April. — Vorgestern ist der regierende Herzog von Dessau, und gestern der Großfürst Michael hier angekommen, und in den auf dem Schlosse für sie bereit gehaltenen Zimmern abgestiegen. — Die Vermählung des Herzogs von Dessau mit der Prinzessin Friederike von Preußen wird heut vollzogen.

Bremen, den 22. April. — Die neuste Liste der Hamb. Börsenhalle v. 21. enthält folgende sehr erfreuliche Nachricht:

„So eben erhalten wir in einem Schreiben aus dem Mecklenburgischen die Nachricht, daß durch den jetzt versammelten Landtag die Leibeigenschaft im ganzen Umfange des Großherzogthums Mecklenburg aufgehoben ist."

Großbrittannien.

London, den 14. April. — Gestern sind beide Parlamentshäuser durch eine Botschaft des Prinz Regenten benachrichtigt worden, daß man Unterhandlungen pflege wegen einer Vermählung zwischen dem Herzog von Clarence und der ältesten Prinzessin Tochter des regierenden Herzogs von Sachsen-Meiningen, und zwischen dem Herzog von Cambridge und der jüngsten Prinzeßin Tochter des Landgrafen Friedrich von Hessen. Das Parlament werde fühlen, wie sehr, nach dem traurigen Verlust der Prinzeßin Charlotte, diese Verbindungen nöthig geworden, und er sei überzeugt, daß sie seinen Brüdern die dazu nöthigen Unterstützungen bewilligen würde. — Die von Lord Castlereagh auf diese Botschaft vorgeschlagene Adresse wurde angenommen, nachdem 144 Stimmen den von Hr Brougham vorgebrachten Zusatz, daß man die Herzöge „soweit es mit der der drückenden Lage des Volks schuldigen Achtung verträge

lich sei" unterstützen wolle, gegen 93 verworfen hatten. Indeß nahm Hr. Methuen hiervon Veranlassung zu dem Antrage, der auch genehmigt wurde, dem Hause die Uebersicht aller Einkünfte vorlegen zu lassen, welche die Herzöge von Clarence, Kent, Cumberland, Cambridge und Sussex unter irgend einem Namen seit dem J. 1800 genossen.

Die Prinzeßin Amalie Adelheid Luise Therese Karoline von Sachsen Meiningen, deren Hand der Herzog von Clarence erhalten wird, ist am 13. August 1792 geboren, folglich 26 J. alt.

Lord Palmerston wird in kurzem wieder hergestellt sein.

Der Königsbote Fisher ist am Sonntag unerwartet mit Depeschen nach Berlin abgegangen. — Unser Gesandte am Berliner Hofe, Hr. Rose, ist am Freitag wieder dahin abgereist.

Admiral Douglas erhielt kurz vor seiner Abreise aus Jamaika Besuch von einem dortigen Eingebornen, den man wie den Patriarchen der Insel betrachten kann. Er ist hundert und dreiundvierzig J. alt, und noch so kräftig, daß er den Weg von seinem Hause bis zu dem des Admirals, eine Strecke von etwa 14 engl. Meilen, zu Fuß in einem Tage zurücklegen konnte. Er hat die Insel nie verlassen.

Hr. Canning hat ein Schreiben an den unbekannten Verfasser eines gegen ihn gerichteten Pamphlets durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht, worin er dem Verfasser sagt, er sei ein Lügner, ein Verläumder, und habe nur den Muth nicht, ein Mörder zu werden.

Nachrichten aus Calcutta vom 19. Nov melden, daß man täglich dem Abschlusse des Friedens mit Scindiah entgegen sehe; Scindiah macht sich verbindlich, Gwalior zur Residenz zu wählen, und diesen Ort ohne Erlaubniß der brittischen Regierung nicht zu verlassen; den Britten gegen die Pindarrees Hülfe zu leisten, und als Unterpfand der Treue fünf Hauptfestungen, worunter man Nurwas und Asseer Ghur nennt, den brittischen Truppen zu überliefern. — Nach Briefen aus Hussingabal hat Sir John Malcolm mit mehrern Norbuddachefs Bündnisse geschlossen. — Das Hauptquartier des Marquis von Hastings war am 6. Nov. in Godowra.

Heut Mittag wurde die Kreation eines neuen Stock zu 3½ pC. offiziell von der Bank bekannt gemacht.

Stocks den 13. April 5 pCt. 80.

Schweiz.

Aarau, den 13. April. — Wie man vernimmt, so hat der Kirchenrath des Kantons Basel, nach erhaltener Anzeige, daß die Regierung des löbl. Kantons Zürich die Säkularfeier der Reformation auf den Neujahrstag 1819 den evangelischen Ständen der Eidgenossenschaft vorzuschlagen zweckmäßig erachtet habe, gut gefunden, in einem Memorial an den kleinen Kantonsrath dahin sich zu erklären, daß der hohe Stand Bern als Vorort eingeladen werden möchte, bei den evangelischen Ständen der Eidsgenossenschaft die Mehrheit der Stimmen über das Jahr und den Tag dieser Säkularfeier einzuholen. Dabei ist es beinahe allgemeiner Wunsch, daß dieses Fest auf eine mildere Jahrszeit als der Neujahrstag verlegt werden möchte, da dieser Tag ohnehin, nach alterthümlicher Sitte, als Zeremonientag zu religiösen Feierlichkeiten nicht besonders geeignet scheint. Man schlägt daher den Auffahrtstag oder das heil. Pfingstfest dazu vor, welcher letztere Tag als Feier der Begründung der ersten christlichen Kirche zu einem solchen Feste vorzüglich geeignet scheint, indem er auch fromme brüderliche Gesinnungen gegen andersdenkende Christusverehrer mit sich bringt, und den Gedanken in jedem Christenherzen veranlaßt, daß wir uns Alle als Glieder einer frommen christlichen Bruderfamilie denken sollen.

Ein im Geschmack der guten alten Zeit mit Daniel Veridicus unterzeichnetes Druckblatt (7 S. 8.), welches den Titel trägt: Conseils d'un ami au parti Socinien qui domine dans la compagnie des Pasteurs à Genève, glaubt, man hätte die schlafende Katze durch einen (unter der Rubrik Genf, 24. Jan.) dem Pariser Journal des débats beigerückten Zeitungsartikel nicht aufwecken sollen. Dort werden nämlich die bekannten Genferischen Neugläubigen als ein Gemische von englischen Methodisten, deutschen Quietisten und gemäßigten Mahumedanern taxirt. Dagegen wird hier die Intoleranz gerügt, mit welcher schon im J. 1814 dem berüchtigten Begleiter der Frau v. Krüdener, Hrn. Empeytaz, die Aufnahme in das Kollegium der Genferischen Geistlichkeit versagt ward, da er sich doch mit nichts anderm verfehlte, als daß er, noch dazu sehr vorsichtig und gemäßigt, eben jene Geistlichkeit beschuldigt, nicht an die Gottheit Christi zu glauben, und solches, wohl verstanden, durch ihre Predigten und Schriften, durch ihre Bibelübersetzung von 1805 und durch ihren Katechismus, übergenugsam bewiesen habe, ohne daß sie ihn zu widerlegen gesucht. Es wäre ja um ein einziges öffentliches Wort zu thun gewesen; nämlich: „Wir glauben an die Gottheit Christi, so wie unsere Väter und alle Kirchen zur Zeit der Reformation daran geglaubt haben." Statt dessen tragen sie einem aus ihrem Mittel auf, an der Toilette seiner Haushälterin zwei spaßhafte, gegen die Vertheidiger der reinen Lehre gerichtete Pamphlets zu entwerfen, und vertrauen diesem jungen Mann seither die theologische Lehrkanzel an, um den Socinianismus und Deismus vollends auf den Thron zu setzen. Auch dürfte der neue Professor gar wohl erinnert werden: daß schon eine Ordonnanz von 1576 den Geistlichen das Tanzen verbiete, und solches in einer

Vorstellung des Konsistoriums an den Rath (1651) der Vorhof der Unzucht genannt ward, da man ja nicht ohne Schauer daran denken könne, daß der Tanz eine Ursache an St. Johannes des Täufers Tod gewesen. Dieses sollte nun der Herr Professor bedenken und sich künftig hüten, die Würde der ehrwürdigen Kompagnie damit aufs Spiel zu setzen, daß er seine blonden und fliegenden Locken und Fleisch von seinem Fleisch und Gebein von seinem Gebein auf den Ball führe!

Italien.

Rom, den 1. April. — Gestern hat der Bischof v. Chersones, Monsignor Haeffelin, eine Broschüre unter dem Titel: Aufschlüsse, Sr. Heiligkeit Pabst Pius VII. gegeben von Mgr. Haeffelin, Bischof von Chersones ꝛc. durch den Druck bekannt machen lassen, deren Zweck und Inhalt folgender, dem Werkchen zur Einleitung dienende Brief des Herrn Haeffelin, an Se. Em. den Kardinal Staatssekretär, angiebt,

„Eminenz!

„Ich habe erfahren, daß die Feinde der Religion, der Ordnung und des öffentlichen Wohls, mißvergnügt über den glücklichen Erfolg einer Unterhandlung, welche ich, ich wage es zu behaupten, mit eben so vielem Eifer für die Religion und den heil. Stuhl, als Anhänglichkeit an mein Vaterland und den Ruhm des Königs, meines erlauchten Beschützers, vollendet habe, versucht haben, ungereimte Verläumdungen meiner Person auszustreuen, und, sich auf ein Verzeichniß berufend, welches sich am Ende des bekannten Werkes des Abt Baruel befindet, vorgeben, daß ich in die Mysterien der Illuminatensekte eingeweiht gewesen sei. Eine so verläumderische Beschuldigung darf ich nicht mit Stillschweigen übergehen. Ich bin es meinem Fürsten, ich bin es der Stelle, welche ich an dem heil. Stuhle bekleide, ich bin es mir selbst schuldig, die Aufklärungen zur öffentlichen Kunde zu bringen, welche ich mir die Freiheit genommen habe, zu den Füßen des heil. Vaters niederzulegen. Ich bitte daher Ew. Eminenz, mir bei dem heil. Vater die Erlaubniß zum Drucke des Briefes auszuwirken, welchen ich die Ehre gehabt habe, an Se. Heil. über diesen Gegenstand zu richten. Ich schmeichle mir, daß der heil. Vater mir diese Gnade nicht versagen werde; ich hoffe, daß er in diesem meinem Schritte meine religiösen Gesinnungen, meine aufrichtigen Absichten, und die tiefe Verehrung, welche ich für das oberste Kirchenhaupt hege, zu erkennen geruhen werde. Ich wage zu hoffen, daß Ew. Em. meine Huldigung zu den Füßen Sr. Heil. darbringen, und die wiederholte Versicherung der tiefsten Hochachtung annehmen werden, mit der ich die Ehre habe zu sein ꝛc."

Auf diesen am 21. März ergangenen Brief antwortete der Kardinal-Staatssekretär am folgenden Tage, daß Se. Heiligkeit mit Vergnügen die Bekanntwerdung seiner Gesinnungen sähe, damit die Falschheit der gegen denselben ergangenen Beschuldigungen offenkundig werde. Auf diese beiden Aktenstücke folgt nun der Abdruck des über diesen Gegenstand an Pius VII. gerichteten Briefes des Herrn von Haeffelin, worin Letzterer bemerkt, daß er — früher Mitglied der 1761 von dem Kurfürsten von der Pfalz, Karl Theodor, zu Mannheim gestifteten Akademie der Wissenschaften, und der einige Zeit darauf entstandenen, deutschen literarischen Gesellschaft — nach der Vereinigung der Rheinpfalz mit Baiern im Jahre 1777, und nach Verlegung der Residenz nach München, von mehreren Gelehrten Baierns aufgefordert worden sei, Theil an einer, kurze Zeit vorher unter dem Namen Akademie der Minerva errichteten, gelehrten Gesellschaft zu nehmen. Der Zweck dieses Vereins sollte sein, Aufklärung und nützliche Kenntnisse in dem Lande zu verbreiten, und jedes Mitglied, nach dem Beispiele der arkadischen Akademie zu Rom, einen besondern, aus der römischen oder griechischen Geschichte entlehnten Namen annehmen. „Ich machte" fährt Hr. v. Haeffelin fort „um so weniger Schwierigkeiten, dieser gelehrten Gesellschaft unter dem Namen Filobiblio beizutreten, als man mir auf meine Anfrage nach den Gesetzen dieser Gesellschaft erwiedert hatte, daß ein Hauptgrundsatz derselben sei, keine gegen die heil. Religion, die guten Sitten oder die Regierung gerichtete Schrift anzunehmen. Allein kaum hatte ich diese angeblich literarische Gesellschaft kurze Zeit besucht, als einer meiner Freunde mir die Entdeckung mittheilte, daß die Häupter dieser Akademie der Minerva im geheimen Einverständnisse mit einer neuen, in der Folge unter dem Namen der Illuminaten bekannt gewordenen Sekte von Freimaurern stünden. Von dem Augenblicke, an welchem ich dieses erfahren hatte, schnitt ich jede Verbindung mit einer verdächtig gewordenen Gesellschaft ab und war der Erste, der Sr. Durchlaucht dem Kurfürsten, diesem frommen, von mir verehrten Fürsten, einen Vorschlag über die Mittel machte, in ihrem Entstehen eine Sekte zu ersticken, die um so gefährlicher war, mit desto größerer Schlauheit sie ihre verderblichen Grundsätze zu verbergen wußte." Der Hr. von Haeffelin spricht nun von den strengen Maaßregeln, welche hierauf der Kurfürst Karl Theodor gegen geheime Gesellschaften jeder Art ergriffen und sein Nachfolger, der jetzige König, erneuert hätte, und daß er selbst, da Filobiblio nie in eine Loge der Illuminaten eingeweiht gewesen sei, die falschen Angaben des Abt Baruel nicht geachtet habe und gar nicht mehr daran gedacht haben würde, wenn ihn nicht ein Freund darauf aufmerksam gemacht hätte, daß eine längst verschollene Beschuldigung von neuem aufgeregt werde. „Das Be-

tragen" schließt dieser Brief, „welches ich in den 15 Jahren, wärend welchen ich die Ehre habe, bei Sr. Heil. beglaubigt zu sein, beobachtet, die Grundsäze und Gesinnungen, welche ich bei jeder Gelegenheit an den Tag gelegt habe, meine Anhänglichkeit an dem heil. Stuhl, und mein immer gleicher Eifer für das Wohl der Religion überheben mich einer nähern Einlassung in die einzelnen Thatsachen und dienen mir zur genugsamen Rechtfertigung."

Rußland.

Reval, den 5. April. — Zu Kronstadt werden jezt 5 Linienschiffe und 3 Fregatten ausgerüstet, die zu verschiednen, bisher noch unbekannten, aber zu keinen andern als friedlichen Zwecken bestimmt sein sollen. — (H. Bl.)

Vermischte Nachrichten.

Sir Sidney Smith bemerkt in dem neuesten Bericht an den Ritterverein, dessen Präsident er ist, die Hansestädte allein könnten eine größere Seemacht aufstellen, als der Dey von Algier „les villes anséatiques seules contiennent plus de forces navales qu'Alger." Wir fürchten, daß Sir Sidney sich etwas verrechnet hat.

— Nach öffentlichen Blättern studirt jezt Frau Händel Schüz in Halle die Entbindungskunst.

— Der Medicinalrath Froriep in Weimar erklärt die Angabe des Hn. v. Kozebue in seiner ersten und lezten Erklärung: „ich erbot mich, selbst an den Hofr. Luden zu schreiben ꝛc. Aber Hr. v. Froriep versicherte, Alles sei vergebens, und lasse sich nicht mehr ändern" für ganz ungegründet. — Der Geh. Hofr. Luden erklärt: die Bülletins seien ohne sein Zuthun in seine Hände gekommen; sie haben, so weit sie ihn betroffen, nichts als Anschwärzereien, Unwahrheiten und Verfälschungen enthalten; er sei es sich selbst, dem Vaterlande und seinem Fürsten schuldig gewesen, den (damals zweifelhaften) Urheber dieser Verfälschungen herauszubringen, was offenbar nur durch öffentliche Bekanntmachung habe geschehn können. Hr. Legationsrath Bertuch habe in diesem Streite nicht den mindesten Antheil. Die Bruchstücke aus dem zweiten B. hätten noch nicht einen Bogen betragen; es sei aber 50 Bogen stark gewesen; er (Luden) allein habe in diesem einen Bogen 7 oder 8 Unwahrheiten nachgewiesen; Kirchenrath Schwarz in Heidelberg eine Verfälschung in Rücksicht der Aeußerung des seel. Jung Stilling. Nun solle man sich das Ganze denken!

— Der Superintendent Dr. Schuberoff in Ronneburg, dessen Jahrbücher für Religions-, Kirchen- und Schulwesen Hr. v. Kozebue langweilige Saalbadereien genannt, von dem Hr. v. K. gesagt, man gebe ihm Schuld, daß er Lust habe, den protestantischen Pabst zu spielen, rügt zuvörderst einige Unwahrheiten, die ihn betreffen, und erklärt dann, er trage schon zwei theologische Doktorhüte, käme der dritte hinzu, so sei die dreifache Krone fertig, und er freue sich ungemein auf die Zeit, wo er den protestantischen Pabst nicht blos spielen werde, weil dann Hr. v. K. für seine Sünden Absolution bei ihm suchen, und ihm nach erhaltener Erlaubniß in geziemender Ehrfurcht den Pantoffel küssen werde.

— Der bekannte Akustiker Kaufmann (der Vater) aus Dresden ist am 10. d. in Frankfurt am Schlage gestorben.

— Dem Gerücht, daß der junge Thibaudeau die Herzogin von Otranto entführt habe, wird in der Leipziger Zeitung aus zuverläßiger Quelle widersprochen.

Anzeigen.

Gestorben sind vom 19. bis 22. April.

H. Finke, 56 J.; A. M. Bohne, 8 T.; M. Duckwitz, geb. Meier, 48 J.; J. H. Hurterr, 6 T.; F. P. J. Ruhle, ½ J.; 1 todtgebornes Mädchen von Arkenau; G. M. Eubling, 6 W.; J. Möntjen, 75 J.; A. D. Wagenför, 1¼ J.; J. F. Wessels, 42 J.; L. Moormann, geb. Andres, 71 J.; C. L. Ellinghausen, 5 W.; R. Nieß, 9 J.; J. A. Meier, 20½ J.; A. Greffsen, 37 J.; S. C. M. Kulso, 28 J., in allem 16.

Geboren: 6 Knaben und 8 Mädchen, in allem 14 Kinder, worunter 1 Zwillingspaar und 1 uneheliches.

Angekommene Fremde.

In der Stadt London, am 18.: Adamson u. Fellner, Kfl. l. v. Hamburg; H. G. Müller, Kfm., l. v. Brake; F. H. Nestler, Kfm., l. v. Aurich. Am 19.: C. A. Weber, Kfm. l. v. Bielefeld. Am 21.: D. J. Visser, Kfm., l. v. Havanna.

Im Hotel de Paris, am 21.: J. M. Hesse, Kfm., l. v. Weener; F. Ernst u. F. Hötte, Kfl., l. v. Hamburg.

In der weißen Traube, am 17.: J. Hollwede, J. Molynow, M. H. Lichthard, G. Plate u. H. Oldenburg, Kfl., l. v. Osnabrück. Am 19.: Coteau, Kfm., l. v. Stade; R. J. Franke, Kfm., l. v. Braunschweig; C. Linkle, König u. Geimene, Kfl., l. v. Hamburg; G. Janßen, Kfm., l. v. Amsterdam; am 20.: Lakemann, Kfm., l. v. Hannover; Pophanker, Kfm., l. v. Oldenburg; Meyer, Kfm., l. v. Bramsche.

Bei Vorwerk, am 19.: J. Laarssen, Schiffskapt., l. v. Königsberg.

Im Hotel Philadelphia, am 19.: M. Kosmeli, Dr. Med., l. v. Hannover.

Im Hotel d'Oldenburg, am 21.: W. Fischer u. T. Patter, Kfl., l. v. Hamburg, n. Amsterdam.

Im deutschen Hause, am 18.: A. Bonn, Kfm., l. v. Leipzig.

In der Rose, am 19.: F. X. Rentrop, Kfm., l. v. Oldenburg; F. Kühn, Kfm., l. v. Gotha.

In der goldnen Krone, am 20.: B. Lewe u. L. Meyer, Kfl., l. v. Löningen. Am 21.: J. D. Eylers, Privatmann, l. v. Oldenburg.

Im weißen Hause, am 21.: Molter, Penon u. Matthäi, Studenten, l. v. Oldenburg.

Angekommene und abgegangene Schiffe.

BREMEN, den 21. April. — Auf der Weser angekommen:

Kapt.	J. Bax, Susanna,	v. Manoco.
—	R. J. Politz, Carolina,	v. Riga.
—	H. Hartz, Fortuna,	v. Bergen.

Auf der Rhede:

Kapt.	L. Raschen	n. Lissabon.
—	Howes	n. d. Ostsee.
—	Kramer	dito.

Wind N. N. W.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Montag, den 27. dieses, Vormittags 11 Uhr, auf Verordnung des Herrn Hinr. Haar, in Höpken Hause bei Martini, durch Mäkler Bärens, 500 Tonnen dünnen Stockholmer Theer, 3 bis 400 Tonnen dicken Wrack, Stockholmer und Calmer Theer, nebst eine Parthei Stockholmer Pech, worunter etwas in halben Tonnen.

(Immobilien-Verkauf.) Ein in dem lebhaften und angenehmen Flecken Brake, im Herzogthum Oldenburg, unmittelbar an der Hauptstraße daselbst und an der Weser, belegenes großes neues Gebäude von Brandmauern, mit vielen Bequemlichkeiten und einem großen Keller versehen, nebst einem besonders neben dem Hause befindlichen Stalle, welcher die Einfahrt von der Straße her hat, sodann einer schönen ganz verdeckten Kegelbahn, und einem dahinter belegenen großen Garten mit vielen Obstbäumen, steht unter der Hand zu verkaufen. In dem Hause ist schon seit vielen Jahren eine Gastwirthschaft und mit solchem Nutzen betrieben, daß allein die Kegelbahn jährlich mehrere hundert Thaler eingebracht hat. Auch ist diese Gelegenheit, wegen der durchaus vortheilhaften Lage, besonders in Hinsicht der Seeschiffahrt, zu einem größern kaufmännischen Betriebe und zu einer passenden Fabrik-Anlage, deren manche in Brake, weil es daran fehlt, mit Nutzen etablirt werden könnte, sehr passend. Ein thätiger spekulativer Mann kann hier eine Akquisition machen, die ihm reichlichen Gewinn verspricht, besonders wenn nun der Flor des Orts durch einen Hafen, einen Jahrmarkt u. s. w. noch mehr gehoben wird. Selbst bei mittelmäßigem Vermögen kann hier entrirt werden; da die Bedingungen sehr billig sind; wovon besonders die zu bemerken, daß der größte Theil der Kaufgelder gegen 4 Procent Zinsen auf dem Grundstücke stehen bleiben. Weitere Nachricht dieserwegen kann der Amts-Einnehmer Rohland zu Brake, ertheilen.

(Bekanntmachungen.) Ein hiesiges gutes Haus, welches hauptsächlich in Kommissions-Geschäften arbeitet, kann einen Lehrling gebrauchen. Er muß von hiesiger guter Familie und wohl erzogen sein, die nöthigen Vorkenntnisse besitzen und ein angemessenes Kostgeld bezahlen können. Anerbietungen bittet man, nebst der Handschrift des Vorzuschlagenden, versiegelt unter der Adresse K. L. in der Expedition dieser Blätter abzugeben.

Unsern geehrten Geschäfts-Freunden machen wir hierdurch die Anzeige, daß wir, nach einer freundschaftlichen Uebereinkunft, am 13. März dieses Jahrs beschlossen haben, die bisher zwischen uns unter untenstehender Firma bestandene Gesellschafts-Verbindung aufzuheben.

Unser Herr Pet. Jac. von Carnap, der die Liquidation des ganzen Geschäftes übernommen hat, wird dasselbe von obigen Tage an, unter seiner Firma für seine Rechnung ferner fortsetzen.

von Carnap & Vilter,
in Elberfeld.

In Beziehung auf Obiges danke ich meinen werthen Geschäfts-Freunden, für das mir während meiner Verbindung mit Herrn Jul. Vilter geschenkte, für mich so schmeichelhafte Zutrauen, und ersuche sie, mir solches auch für die Zukunft zu erhalten.

Zugleich benachrichtige ich dieselben, daß mein Lager von seidenen, halbseidenen und baumwollenen Waaren, eigener Fabrik, hier in der Behausung des Herrn C. G. Ehmk, auf der Wachtstraße Nr. 21 angekommen ist und bitte mir ihre schätzbaren Aufträge darin zukommen zu lassen, wobei sie auf meine reelle Bedienung im Voraus rechnen können.

Bremen, den 22. April 1818.

Pet. Jac. von Carnap,
von Elberfeld.

Der Buchhändler Schulze in Oldenburg, als schmähender Falsarius.

Hr. Schulze in Oldenburg hat sich einfallen lassen, gegen die angekündigte dritte rechtmäßige Auflage von Heyse's kurzgefaßtem Verdeutschungs-Wörterbuche aufzutreten und Ansprüche bei den Unterzeichneten zu machen. Da diese Ansprüche als ganz unstatthaft und widerrechtlich abgewiesen wurden, auch auf rechtlichem Wege für seine Habsucht nichts zu gewinnen war; so hat ihn Rachsucht verleitet, in einigen öffentlichen Blättern eben so hinterlistig und heimtückisch, als lügenhaft und schmähsüchtig, den Verfasser und Verleger anzugreifen, und das angekündigte Werk einen Nachdruck des in seinem Verlage 1804 in 2 Bänden erschienenen größern Wörterbuchs von Heyse, also „ein ihm geraubtes Gut" zu nennen. Kein Kenner und

Recensent beider von einander ganz verschiedener Werke hat das kurzgefaßte, zuerst 1807 in Bremen verlegte Verdeutschungswörterbuch für einen bloßen Nachdruck des größern Werkes erklärt, wie auch die Vergleichung beider Werke auf jeder Seite deutlich beweisen kann. Dasselbe bestätigt ein eben so unbefangener als gründlicher Kenner und Beurtheiler beider Werke, Hr. Kirchenrath und Professor Petri, wenn er in der Vorrede zu seinem gedrängten Deutschungswörterbuche 1817 S. XIV ausdrücklich sagt, daß Heyse's kurzgefaßtes Verdeutschungswörterbuch „nicht etwa nur ein aus jenem größern 1804 erschienenen ausgezogenes, sondern ganz neu gestaltetes, berichtigtes und sehr bereichertes Werk sei u. s. w."

Unterzeichnete halten es demnach unter ihrer Würde, den schamlosesten Lügen und Schmähungen des bekannten Buchhändler Schulze noch etwas mehr entgegen zu setzen, als hiermit geschiehet, und schon früher in einem besondern Blatte geschehen ist, wobei es übrigens sehr merkwürdig bleibt, daß der Redakteur der oldenburgischen Zeitung, der Hr. Schulze (der Drucker derselben) ganz unverschämt die Unterzeichneten schimpfen und schmähen ließ, sich doch weigerte, eine gerechte Vertheidigung gegen jenes Schmähschreiben unverstümmelt aufzunehmen — — und müssen den von Neid, Haß und Rachsucht Verblendeten mit Bedauern für einen eben so frechen, als gewissenlosen Verleumder halten, so lange er nicht seine Behauptungen und Ansprüche auf rechtlichem Wege begründet.

Nordhausen im April 1818.

J. C. A. Heyse.
G. W. Happach.

(Zu verkaufen.) Bestes Pockholz in großen und kleinen Quantitäten und von allen Sorten, billigst, bei

Christ. Hanewinckel,
Hutfilterstraße Nr. 4.

Eine Parthei schönen ächten Mokka-Kaffee bei 25 Pfunden zu billigen Preisen

St. Martini Nr. 38.

(Todes-Anzeigen.) Sanft vollendete heute Morgen 11½ Uhr an einem Nervenfieber unsere gute Mutter Helene Henriette Schacht, geb. Meyer, in ihrem 46sten Jahre, welches wir theilnehmenden Freunden und Verwandten hiemit anzeigen.

Bremen, den 16. April 1818.

Die hinterbliebenen Kinder.

Am 16. dieses endete ein sanfter Tod das Leben meines guten Mannes, des Reitvogts Johann Segelken, in einem Alter von 73 Jahren, welches ich mit meinen Kindern seinen Freunden und Bekannten hiedurch anzeige.

Bremen, den 20. April 1818.

Sophia Maria Segelken,
geb. von Ahsen.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Diejenigen Kreditoren des Schutzjuden Isaak Jakobson Thorner zu Lehstedt, welche mit einer Hypothek nicht versehen, sich in termino den 24. Febr. d. J. nicht gemeldet, oder auch sich wegen der offerirten Bezahlung nicht erklärt haben, sind mittelst Erkenntnisses de hodierno so angenommen, als ob sie in die von dem größeren Theile der Erschienenen bewilligte Bezahlung mit 25 pCt. ausdrücklich konsentirt hätten, und mit ihren etwaigen Widersprüchen der erlassen gewesenen Ediktalladung gemäß präkludirt.

Bederkesa, den 11. April 1818.

Königl. großbr. hannöv. Amt.
v. d. Decken. Chappuzeau.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Das dem Hauptmann von Schirnegrell zugehörende Gut Bilohe, eine Stunde von Scharmbeck und 3 Meilen von Bremen belegen, soll am 25. Mai, Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Amtstube öffentlich meistbietend verkauft werden.

Es besteht dies Gut:

1. aus dem mit Eichen und Ellern besetzten etwa 11 Morgen großen Binnenhof, worauf ein 55 Fuß langes Wohnhaus, ein 147 Fuß langes Vorwerk, ein Backhaus und ein Schweinekoven befindlich. Sämmtliche Gebäude sind neu und mit Ziegeln gedeckt;
2. aus einem 14 Morgen großen, mit vielen Obstbäumen besetzten Garten;
3. aus 23 Morgen Feldland;
4. aus 36 Morgen Wiesenland;
5. aus 20 Morgen Forstgrund;
6. aus 22 Morgen Land, welches noch nicht urbar gemacht ist, und
7. aus 5 Fischteichen.

Außerdem gehören zu dem Gute 7 Meyer, welche jährlich 32 Rthlr. 54 Gr. Kassenmünze, 29. Himbten Rocken und 4 Hühner, an Meiergefällen entrichten, und 54 Handdiensttage leisten.

Das Gut kann zu jeder Zeit in Augenschein genommen und die Kaufbedingungen vor der Kommission eingesehn oder auf Verlangen abschriftlich mitgetheilt werden.

Hagen, den 10. April 1818.

Vermöge Auftrags königl. Justizkanzlei zu Stade.

Reinbold.

Bremer  Zeitung.

N.° 114. Freitag den 24. April 1818.

Deutschland.

Protokoll der deutschen Bundesversammlung

Siebenzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 13. April 1818.

In Gegenwart (folgen die Namen.)

§. 86.

Abberufung des königl. niederländischen, großherzogl. luxemburgischen Herrn Bundesgesandten, Frhrn. v. Gagern, und Vollmacht des an seine Stelle getretenen Herrn Generalmajors, Grafen v. Grünne.

Präsidium: legt das Schreiben des königl. niederländischen, großherzogl. luxemburgischen Herrn Bundesgesandten, Freiherrn v. Gagern, vor, worin derselbe von seiner Abberufung Nachricht ertheilt, — so wie das Antwortschreiben, welches Präsidium, nach dem in der vertraulichen Besprechung ausgedrückten Wunsche dieser hohen Versammlung, hierauf erlassen hat.

Beide Schreiben wurden verlesen und in dieses Protokoll eingerückt, wie folgt:

Schreiben des königl. niederländischen, großherz. luxemburgischen Herrn Bundesgesandten, Frhrn. v. Gagern:

„Hohe Bundesversammlung!"

„Nachdem ich Sr. Exc. dem Präsidial-Gesandten, „die, meine Rückberufung betreffenden, Depeschen des „königl. niederländischen Hofes eingehändiget habe, liegt „mir noch ob, mich von Euren Excell. zu beurlauben, „und Ihnen für Nachsicht und Freundschaft zu danken."

„Sie wollen gütig die Versicherung annehmen, und „davon in den Berichten an Ihre Höfe und Behörden „kurze Erwähnung thun, daß ich, neben den Pflichten „gegen des Königs Majestät, nie etwas anderes, als „das allgemeine Wohl, ohne alle Nebenabsicht bezweckt „habe. Obgleich auch dieser Wechsel meinem eigenen „bedingten Verlangen gemäß ist, so liegt doch „sicher mehr eine zu hohe Würdigung, als „eine Verschmähung meines früheren Amtes und Berufes, zum Grunde. Ich hoffe daher Ansprüche auf „Ihr Andenken und Ihre Achtung zu behalten, worauf „ich so großen Werth setze, und versichere Sie sammt „und sonders meiner Verehrung und ausgezeichneten „Hochachtung."

„Frankfurt am Main den 6. April 1818."

Antwortschreiben des kaiserl. österreichischen präsidirenden Herrn Gesandten, Grafen v. Buol-Schauenstein, an den Herrn Gesandten, Freiherrn v. Gagern:

„Die hohe Bundesversammlung kann nicht ohne „lebhaftes Bedauern einen vielseitig ausgezeichneten „Staatsmann Sich aus Ihrer Mitte entfernen sehen, „der sowohl Ihr, als dem ganzen Publikum, so mannigfaltige Beweise unwandelbaren Strebens für das „allgemeine Wohl des Bundes gegeben hat, und der „mit gleicher Wärme in seinen Verhältnissen zu der „Versammlung, wie in seinen freundschaftlich-kollegialischen, seinen Worten und Handlungen stets das Gepräge des aufgeklärten, biedern, nur für das wahre „Beste des gemeinsamen Vaterlandes eifernden Patrioten aufzudrücken, und sich dadurch das schönste Recht „auf den Dank und das verbleibendste Andenken „Aller zu erwerben gewußt hat."

„Indem der unterzeichnete präsidirende Gesandte „sich beehrt, diese gerechten Gefühle der hohen Versammlung, Ihrem ausdrücklichen Wunsche gemäß, „Seiner Excellenz dem Freiherrn v. Gagern, in Antwort auf dessen Schreiben vom 6. dieses, zu erkennen zu geben, erübriget ihm nur die angelegene Bitte, „Sich von Ihrem vollkommensten Einklange mit seinen „persönlichen gefällig überzeugt halten und die denselben „so ganz entsprechende Versicherung seiner hochachtungsvollsten Gesinnungen wohlwollend empfangen zu wollen."

„Frankfurt den 9. April 1818."

Hiernächst eröffnete

Präsidium: Se. Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, hätten an die Stelle des Herren Gesandten, Freiherrn v. Gagern, den Herrn General-Major, Grafen v. Grünne, zu Höchstihren Bundesgesandten ernannt, welcher sich mittelst Vollmacht, datirt aus dem Haag den 14. März 1818, legitimirt habe.

Die Vollmacht wurde verlesen und der königl. niederländische, großherzoglich-luxemburgische Herr Gesandte erklärte hierauf:

Von dem Könige, meinem Herrn, abgesandt, um an die Stelle eines eben so ausgezeichneten als vollendeten Staatsmannes, den so eben durch ihn an mich überlassenen Platz in Ihrem Kreise, meine hochgeehrten Herren, einzunehmen, fühle ich mich eben so gerührt, durch diese offenbare ehrenvolle Anerkennung und Würdigung meines persönlichen Karakters, als innig durchdrungen von der hohen Wichtigkeit meines nunmehrigen erhabenen Berufes. Erstere nach allen meinen Kräften und geringen Fähigkeiten möglichst zu rechtfertigen, so wie in dem letzteren nach Ihrem Beispeile und einverständlich mit Ihnen, Ihrem gemeinschaftlichen Wirken und Streben nach Begründung und Entwickelung des von Meisterhand entworfenen und bisher rühmlichst beförderten Werkes mich anzuschliessen, liegt mir daher auch als die künftige theuerste Verpflichtung meines ganzen Daseins ausschließlich am Herzen.

Es sei mir deshalb erlaubt, bei meiner heutigen ersten Erscheinung unter Ihnen, hier vorläufig die einfache Erklärung abzulegen: daß auch ich mir dermalen die Anwendung des in dem Wahlspruche meines königl. Herrn ausgesprochenen Sinnes eigen zu machen, mir vorzüglich werde angelegen sein lassen, in fester Aufrechthaltung und pünktlicher Handhabung Seiner Ihm zukommenden Rechte, gleichwie Seinerseits in standhafter Behauptung und genauer Beobachtung, sowohl der weislich von Ihm angenommenen Grundsätze, als Seiner übernommenen Obliegenheiten gegen alle insgesammt, so auch gegen jeden Einzelnen.

Selbst ursprünglich ein Luxemburger, bin ich doppelt stolz darauf, in diesem erlauchten ehrwürdigen deutschen Senate einen Fürsten zu vertreten, auf dessen Haus Deutschland von jeher als einen seiner ausgezeichnetesten Herrscher- und Helden-Stämme Anspruch gemacht hat, wie auch dazu ersehen zu sein, das Ihn in der Eigenschaft eines Großherzogs von Luxemburg von neuem an das deutsche Vaterland knüpfende Band fester und fester schliessen zu helfen.

Möge das Vorbild unsrer musterhaften Fürsten im herrlichen Vereine und zu solch' edlem Zwecke uns stets begeistern und stärken zum Ausharren in Erzielung des möglichst vollkommenen Ideals von menschlichem Wohlstande — und, die Organe Ihres lauten einstimmigen Willens, eine Ordnung der Dinge vorzubereiten und einzuleiten, wo es — wie sich unser aller Göthe meines Wissens irgendwo ausgedrückt hat —

von oben billig
von unten willig

hergeht, in so fern nämlich letzteres das, wenn auch oft langsame, jedoch eben so unausbleibliche Resultat vom Ersteren ist.

Lassen Sie mich gefälligst, meine hochgeehrten Herren Kollegen, den mich insbesondere selbst betreffenden sehnlichsten Wunsch schließlich hinzufügen, mich Ihrer mir unendlich werthen und schätzbaren Nachsicht und Freundschaft dabei versichert halten zu dürfen.

§. 87.

Wahl des Bundestag-Ausschusses zur weiteren Erörterung der Militär-Verhältnisse des deutschen Bundes.

(16. Sitz. §. 85.)

Präsidium schlägt vor, in Folge des in der letzten Sitzung gefaßten Beschlusses, nunmehr die Wahl der sieben Bundesgesandten vorzunehmen, aus welchen der Bundestags-Ausschuß zur weiteren Erörterung der Militär-Verhältnisse des deutschen Bundes bestehen solle.

Sämmtliche Gesandtschaften waren damit einverstanden, — worauf

Herr Graf v. Buol-Schauenstein,
— Graf v. der Goltz,
— Freiherr v. Aretin,
— v. Martens,
— Freiherr v. Wangenheim,
— Graf v. Eyben und
— Freiherr v. Plessen,

gewählt worden sind.

§. 88.

Forderungen an die ehemalige Reichsoperationskasse.

(5. Sitz. §. 20. 14. Sitz. §. 68. v. J. 1816. — 8. Sitz. §. 35. 20. Sitz. §. 109. 27. Sitz. §. 162. 29. Sitz. §. 181 u. 182. 32 Sitz. §. 212. 39. Sitz. §. 281. 282. 283. 284. 43. Sitz. §. 345. v. J. 1817. — 11. Sitz. §. 48. v. J. 1818.)

Oesterreich. Auf Veranlassung mehrerer eingereichten Gesuche einzelner Individuen um Berücksichtigung und Befriedigung derjenigen bei der Auflösung des deutschen Reichs unberichtigt gebliebenen Forderungen, welche sie an die, wärend des letzten Reichskrieges, nämlich in der Periode von 1792 bis 1801 reichskonstitutionsmäßig bestandenen so genannten Reichsoperationskasse zu machen hatten, war es dieser hohen Versammlung gefällig, der kaiserlich-königlich-österreichischen Gesandtschaft den Wunsch auszudrücken, eine Uebersicht aller Privat-Forderungen dieser Art zu erhalten.

Mit Vergnügen sieht dieselbe sich nunmehr im Stande, diesem Wunsche dadurch zu entsprechen,

daß sie die Ehre hat, hiermit zwei von der kaiserlich-königl. Hofkriegsbuchhaltung gefertigte Verzeichnisse vorzulegen.

Das eine enthält in 141 verschiedenen Ansätzen diejenigen Forderungen, welche bei dem Abschluß der letzten Reichsoperationskasse-Rechnung noch an Privaten, für die in die vormaligen wirklich bestandenen Reichs- oder durch ihre aus Reichstruppen bestandene Besatzung als solche zu betrachtende Landesfestungen abgelieferte Approvisionirungs- und sonstige Artikel unberichtigt geblieben sind, und einen Gesammtbetrag von 1,281,928 fl. 5 kr. im 20 fl. Fuß, oder 1,538,313 fl. 42$\frac{2}{15}$ kr. in Reichswährung ausmachen; in dem zweiten Verzeichniß sind die gleichfalls unberichtigt gebliebenen, auf 29,872 fl. 16$\frac{2}{3}$ kr. im 20 fl. Fuß, oder 35,846 fl. 44$\frac{1}{3}$ kr. Reichswährung, sich belaufende Forderungen verschiedener Aemter und Dominien für die bei Belagerung der Reichsfestung Kehl und der Brückenschanze bei Hüningen geleisteten Lieferungen angeführt, und es kommt zu bemerken, daß alle diese Forderungsansätze aus der Reichsoperationskasse-Rechnung gezogen und seiner Zeit über jede einzelne derselben von dem Reichsfeldmarschall und dem Reichsgeneral-Kriegskommissariat, so wie auch von den Reichsfestungs-Gouverneurs und Kommandanten, Schuldscheine ausgestellt worden sind, durch deren Producirung die Gläubiger die Liquidität ihrer Ansprüche nachweisen können.

Bei der Vorlage dieser Verzeichnisse hat die kaiserl. königl. Gesandtschaft, aus Auftrag ihres allerhöchsten Hofes, die Ehre Folgendes zu erklären:

Seine Majestät der Kaiser glauben in dem Beschlusse, zu welchem diese hohe Versammlung durch das von der Wittwe Rief eingereichte Gesuch um Befriedigung ihrer bei der Reichsoperationskasse ausstehenden Forderung, so wie auch das bei dieser Gelegenheit von dem Herrn Referenten so wohl begründete Gutachten, in ihrer Sitzung vom 21. Nov. 1816, sich veranlaßt gesehen hat, und vermöge welches Beschlusses schon sogleich die erste Forderung dieser Art zur Berichterstattung und Instruktionseinholung geeignet erklärt worden ist, vorläufig die angenehme Ueberzeugung nähren zu können, daß auch bei dieser, ihrem Ursprunge nach, gewiß mit Recht als deutsche National-Angelegenheit zu betrachtenden Forderungssache die Wirkungen des so glücklich und innig vereinigten deutschen Staatenbundes sich eben so wohlthätig äußern werden, als es bereits schon bei mehreren in früherer Zeit bestandenen, und durch die nachmaligen Zeitereignisse unerledigt gebliebenen, daher auch noch einer ordnenden Hand bedürfenden Institute und Verhältnisse geschehen ist, und daß daher auch hier der hinlänglich erprobte Gemeinsinn deutscher Fürsten und freier Städte, vereint mit der thätigen Vorsorge ihrer hier versammelten Repräsentanten, diejenigen Mittel auffinden wird, wodurch der fragliche Gegenstand seiner ordnungmäßigen Erledigung zugeführt werden kann. In dieser Voraussetzung erachten Se. Maj., daß ein ganz besonderes zweckförderndes Mittel vorläufig sich darin darbieten dürfte, wenn nach dem bisher beliebten und stets so nützlich befundenen Geschäftsgang eine Kommission aus der Mitte dieser hohen Versammlung gewählt würde, welche diesen nicht unwichtigen Gegenstand zu erörtern, zu berathen und durch ein hierüber abzugebendes Gutachten zu der einstigen förmlichen Verlaßnahme, Berichterstattung und Instruktionseinholung vorzubereiten hätte, und die kaiserlich-königl. Gesandtschaft giebt sich daher die Ehre, die Wahl einer solchen Kommission in Antrag zu bringen.

Preußen: stimmt dem Antrage der kaiserlich-österreichischen Gesandtschaft, wegen der Wahl einer Kommission von fünf Mitgliedern zur Erstattung eines Gutachtens über diesen Gegenstand, vollkommen bei.

Baiern. Mit diesem Antrage, welcher die wohlwollende Vorsorge Sr. kaiserl. Maj. für mehrere leidende Familien dankenswürdig beurkundet, ist man dahin einverstanden, daß dieser Ausschuß ungesäumt zusammentrete, um darüber zu berathschlagen, ob und welche Mittel zur Befriedigung dieser reklamirenden Privatpersonen aufzufinden, und welche Grundsätze hierbei aufzustellen wären.

Alle übrigen Gesandtschaften waren mit diesem Antrage und der von Baiern ausgedrückten Bestimmung des zu wählenden Ausschusses vollkommen einverstanden. Die in der österr. Erklärung erwähnten beiden Verzeichnisse wurden diesem Protokolle unter den Zahlen 13 und 14 beigefügt.

Die Wahl des Ausschusses ist hierauf vorgenommen worden, und nachdem dieselbe auf die

Herren: Grafen von Buol-Schauenstein,
— Grafen von der Goltz,
— Freiherrn von Aretin,
— von Martens und
— von Berg

fiel, wurde beschlossen: daß, unter dankbarer Anerkennung des die wohlwollende Vorsorge Sr. kaiserl. Maj. für mehrere leidende Familien beurkundenden Antrages, ein Ausschuß, welcher aus den Herren Bundesgesandten, Grafen v. Buol-Schauenstein, Grafen v. d. Goltz, Freiherrn v. Aretin, Herrn v. Martens und Herrn v. Berg, bestehe, ernannt werde, um, in Folge der demselben mitzutheilenden Verzeichnisse, zu berathschlagen, ob und welche Mittel zur Befriedigung der reklamirenden Privatpersonen aufzufinden, und welche Grundsätze hierbei aufzustellen wären, und hierdurch diesen Gegenstand zur förmlichen Verlaßnahme, Berichtserstattung und Instruktionseinholung vorzubereiten.

§. 89.

Kommission zur Begutachtung der Privat-Reklamationen.

Hierauf wurde, nach dem Präsidial-Antrage, zur Wahl einer neuen Kommission geschritten, welche die Begutachtung der bis Ende Juni dieses Jahres eingehenden Reklamationen übernähme. Die Herren Bundesgesandten:

Freiherr von Aretin,
Herr von Martens,
Freiherr von Wangenheim,
Freiherr von Plessen und
Herr von Berg

erhielten die meisten Stimmen, daher Beschluß: daß die Herren Bundesgesandten, Freiherr v. Aretin, Herr v. Martens, Freiherr v. Wangenheim, Freiherr v. Plessen und Herr v. Berg, ersucht werden, den Vortrag und die Begutachtung der bis Ende Juni l. J. eingehenden Reklamationen zu übernehmen. (Fortsetzung folgt.)

Leipzig, den 14. April. — Die Messe dauert nun schon acht Tage; Verkäufer sind in Menge vorhanden, an Waaren ist der größte Ueberfluß, allein es herrscht eine allgemeine Klage, daß noch nicht viel abgesetzt worden sei. Manche Häuser, welche sonst in der Böttigerwoche für 100,000 Thaler Geschäfte machten, haben bis jetzt kaum für 30,000 Thaler Waaren verkauft und so ist das Verhältniß fast durchgängig das nämliche. Es fehlt immer noch zu sehr an Einkäufern, jedoch kommen stets noch dergleichen an und noch mehrere werden erwartet. Besonders hoft man noch auf die Ankunft vieler Juden aus Polen, Rußland und Gallizien, welche vorzüglich eine Leipziger Messe im Großen gut machen. — (N. C.)

Aus Sachsen, den 15. April. — Das Ausgleichungsgeschäft zwischen Sachsen und Preußen schien, nach dem Abgange des österreichischen Vermittelungskommissärs, Freiherrn v. Gärtner, nach Wien, aufgeschoben. Oesterreich hatte jedoch seinen Wunsch zu erkennen gegeben, daß die Unterhandlungen bald zu Ende gebracht werden möchten. Den 1. April traf daher der k. preuß. Staatsrath v. Jordan in Dresden ein, und wurde den Tag darauf von dem König von Sachsen zur Tafel gezogen, wo er sehr ausgezeichnet behandelt wurde. Man glaubt deshalb an eine baldige Beendigung des Ausgleichungsgeschäftes. — Der Landtag hat so ziemlich alle Forderungen der Regierung bewilligt, und man ist dahin übereingekommen, daß in drei Jahren ein neuer Landtag zusammen berufen werden soll. Alle Abgaben sind daher auf den Zeitraum von drei Jahren bewilligt worden. Mehrere Abgeordnete sind nach Leipzig gereiset, wo mancherlei Geschäfte ihre Anwesenheit in der Messe nothwendig machen; indessen weiß man noch nicht, wenn die Landtagssitzungen zu Ende gehen werden. — (N. C.)

* Von der Elbe, den 16. April. — Wenn jetzt in manchen adlichen, oder diplomatischen Cirkeln, wo man die Sehnsucht nach dem lieben Alten nicht verbergen kann, von freimüthigen Schriftstellern geredet wird, so kann man im Voraus darauf gefaßt sein, das Wörtchen „unbefugt" hören zu müssen. Hat irgend eine arme Haut, die weder Titel noch Orden aufweisen kann, und nur so als gemeiner Bürgerlicher in Schulen und Universitäten aufgewachsen ist, sich unterstanden, einen Minister, einen General oder auch nur einen Lieutenant zu tadeln? Gott im Himmel, welche Frechheit! Wie kann der Mensch es nur wagen, von Dingen zu reden, die ihn nichts angehn? Meint er etwa, der Staat könne nicht ohne ihn regiert werden? Kann er nicht warten, bis man ihn fragt?

Kaum sollte man denken, daß im Jahr 1818 in Deutschland noch so unverständig gesprochen werden könnte, da der Graf Woldemar Friedrich v. Schmettow in seinem „Erläuternden Kommentar zu den patriotischen Gedanken eines Dänen, über stehende Heere, politisches Gleichgewicht, und Staatsrevolution" bereits im J. 1793 den Gegenstand so stark beleuchtet hat, daß er, wie wir meinen, vollkommen hell geworden ist. Da indeß jene Schrift ziemlich vergessen zu sein scheint, so mag es zweckmäßig sein, die Stelle, welche hierauf Bezug hat, und S. 49 bis 55 zu finden ist, in diesen Blättern vollständig abzudrucken, um zu zeigen, daß die sogenannten „Modelehren" unsrer Zeit nicht von gestern sind, und anzudeuten, daß sie morgen nicht untergehn werden. Graf Schmettow spricht, wie folgt:

Die Frage: Wer hat dem Schriftsteller das Recht, die Befugniß gegeben, über diese oder jene Staatsangelegenheit zu urtheilen? verräth allemal, entweder den Unverstand des Fragenden, oder seine schlichte Denkungsart. Den ersten, wenn er würklich glaubt, es sei irgend eine Erlaubniß dazu erforderlich; die zweite, wenn er sklavisch und kriechend alles das, was Könige und Minister thun oder anordnen, für unfehlbare Götterbeschlüsse will gehalten wissen, weil er sich als Schmeichler, als Fürstenknecht, als Speichellecker persönlich wohl befindet.

Die Befugniß, seine Meinung vorzutragen, hat jeder Mensch von Gott, und die Pflicht, es zu thun, liegt einem jeden ob, der einem Könige, einem Staate, oder einem Volke den Eid der Treue geschworen hat.

Erskine hat es bei seiner Vertheidigung Paine's meisterhaft und handgreiflich bewiesen, daß jeder Mensch das Recht hat über Gesetze, Religionsmeinungen, Staatsangelegenheiten, seine Meinung öffentlich vorzutragen, sie mag irrig, thörigt oder weise sein, wenn

er nur selbst den Gesetzen Gehorsam leistet, und niemand zu gesetzwidrigen Handlungen aufmuntert.

Der kluge Mann kann aus reinem Patriotismus bewogen werden, dasjenige öffentlich zu prüfen oder zu tadeln was die Regierung thut. Er weis es nur zu gut, daß er auf dem Wege keinen Vortheil erlangen, wohl aber sich Verfolgungen zuziehen kann. Es ist ihm nicht unbekannt, daß er sich Bedienungen, Geschenke, Ansehen und Orden, durch loben, schmeichlen und schweigen unfehlbar erwerben kann; und daß er auf alles dieses Verzicht leisten muß, wenn er freimüthig urtheilt und tadelt.

Der dümmste Egoist betet an und erwirbt; Le courtisan, sagt Beaumarchais, ne sait que demander, prendre et recevoir. Dazu gehört weder Kunst noch Kraft, weder Kopf noch Herz. Der schlaue Egoist schleicht sich vor dem Dummen, und erreicht das Ziel des Hofmanns von Profession, nämlich Rang und Geld geschwinder; aber der Dumme doch eben so gewiß, wo nicht gar sicherer. Der biedere Patriot bleibt nicht etwa darum hinter beiden, weil er nicht weiß, wie er es anfangen soll, um ihnen zuvorzukommen, sondern darum, weil er das nicht beabsichtiget, weil es ihm von Natur zuwider ist, solche Mittel anzuwenden, und nach solchen Dingen zu streben, weil er seine Beruhigung in sich selbst sucht, und seinen Lohn von Gott und der Nachwelt erwartet.

Er fühlt es, daß er es Gott, dem Vaterlande, seiner Nation und sich selbst schuldig ist, Wahrheit zu suchen, und die gefundene, das heißt, die er gefunden zu haben glaubt, die er für Wahrheit hält, zu sagen. Er darf nicht, er kann nicht schweigen. Er hält das Schweigen für Hochverrath, und er hat Recht.

Ein Bürger, der fest überzeugt ist, eine der Nation nützliche Wahrheit gefunden zu haben, und sie dennoch verschweigt, handelt gerade so, wie einer, der einen Menschen ins Wasser fallen sieht, und ihn ertrinken läßt, weil er besorgt, nasse Füße zu bekommen und sich zu verkälten. Jener ist kein Patriot; dieser kein Menschenfreund. Sie verdienen beide Verachtung.

Lächerlich ist es, wenn man anders bei so wichtigen Betrachtungen lachen darf, daß die dumme oder verrätherische Frage: (eins von beiden ist sie allemal) Wer denn dem Tadler oder dem Beurtheiler die Befugniß dazu gegeben habe? gemeiniglich von Leuten aufgeworfen wird, die mit vollen Backen alles loben, herausstreichen und anpreisen, was Se. Majestät, Se. Durchlaucht, oder Se. Exzellenz beschlossen, angeordnet und gethan haben. Wer hat ihnen denn die Befugniß gegeben zu loben? oder ist Lob nicht auch Urtheil? Soll man Staatseinrichtungen schweigend anbeten, ein für allemal als unfehlbare Götterbeschlüße verehren: so muß man ja weder loben noch tadeln, sondern anbeten und schweigen.

Der Tadel ist gleichwohl nie schädlich, oft heilsam; das Lob aber mehrentheils schädlich, und sehr selten heilsam.

Tadel und Widerspruch erzeugen Wahrheit. Lob hingegen verderbt zehn Menschen, ehe es einen zum Guten aufmuntert, weil es entweder verschwenderisch oder parthеyisch ausgetheilt wird.

Die lobenden und anbetenden Höflinge, Egoisten und Aristokraten bringen noch ein Argument gegen die freimüthigen Schriftsteller vor, das eine gründliche Prüfung aber so wenig aushält, als jenes von der Besorgniß. Sie sagen nämlich: „Warum hat der „Patriot, wenn er von der Wahrheit seiner Meinungen „überzeugt ist, diese nicht schriftlich höhern Orts einge„reicht, das wäre doch anständiger gewesen."

Anständiger? Nein! das wäre unanständig und obendrein gar nicht patriotisch, sondern hofmännisch gewesen.

Unanständig, weil man die Regierung nicht mit schriftlichen Kritiken, Projekten und Raisonnements behelligen muß; weil kein Departement in der Welt so besetzt sein kann, daß die Mitglieder alles, was geschrieben und gedruckt wird, lesen könnten. Da nun kein Probirstein, noch sonst ein physisches Mittel vorhanden ist, um die Güte einer Schrift zu beurtheilen, ohne sie zu lesen, so müssen die Departementer entweder alle Geschäfte ruhen lassen um zu lesen, oder auch die Raisonnements und Projekte, wenn sie nämlich nicht gedruckt, sondern schriftlich eingeschickt würden, ungelesen bei Seite legen. Wenn aber die Pressen frei sind, und sämmtliche Raisonnements und Projekte gedruckt werden, so sichtet die lesende Welt, das große Publikum, den unermeßlichen Vorrath aus. Das Merkwürdige wird als solches bekannt, und dieses zu lesen, dazu haben die Staatsbediente nicht nur die nöthige Zeit, sondern es ist auch ihre Pflicht es zu thun.

Nicht patriotisch, sondern hofmännisch ist das heimliche Einschicken schriftlicher Kritiken, weil der eigentliche rechtmäßige Zweck der Kritik dadurch nicht erreicht wird, noch erreicht werden kann. Wahrheit zu finden, um das allgemeine Beste zu befördern, ist der rechtmäßige Zweck einer Kritik; andere anschwärzen, verkleinern und sich selbst dem Hofe empfehlen, der hofmännische Zweck.

Es kann aber die Wahrheit nicht gewisser gefunden werden, als wenn man das Publikum zur Untersuchung derselben herbei ruft, wenn man jeden, der urtheilen kann, in den Stand setzt, seine Meinung über eine Meinung zu sagen.

Eine gedruckte Erörterung kann ein Minister, der die Wahrheit fürchtet, nicht unterdrücken, und ein Minister, der die Wahrheit sucht, will es nicht. Diesem letztern ist die gedruckte Erörterung um so willkommener,

da es ihm an Zeit fehlen würde, hundert schriftliche Aufsätze zu prüfen, und er durch die Preßfreiheit der Sorge überhoben wird, ob nicht unter hundert Aufsätzen, die er ungelesen lassen müßte, wenn alles schriftlich eingeschickt würde, ein vortrefflicher und mehrere gute unbenutzt liegen bleiben.

Wenn ein pfiffiger Schleicher, ein sogenanntes Memoire voller Scheingründe, durch die rechten Kanäle in die rechten Hände spielt, so kann er grade die besten und heilsamsten Anstalten vereiteln, grade den besten Minister entfernen. Jeder gute Minister hat eine Hofparthei gegen sich, jede heilsame Anordnung, wie z. B. die dänische wegen der Leibeigenschaft, eine Bande Widersacher, der sie nicht behagt. Dieser Hofparthei, dieser Bande ist nichts vollkommener, als eine gut geschriebene Abhandlung gegen das, was der patriotische Minister vorgeschlagen und angerathen hat. Wären diese Abhandlungen gedruckt, so würden sie ihm gar nicht, sondern der Gegenparthei schaden, denn das große Publikum schwiege gewiß nicht stille dazu; sind sie aber im Manuskript, so zeigt man sie, wenn man will, zur rechten Zeit, am rechten Orte, mit gehöriger Vorsicht, nach vorhergegangener Vorbereitung derer, die sie lesen, und auf die sie wirken sollten. Auf dem Wege gelingt es wohl einem Manne, der Talente und ein schlechtes Herz hat, einem schlauen Egoisten, der nur für sich arbeitet, und von Patriotismus nichts weiß, noch wissen will, durch heimlich eingeschickte, ganz unbefugte Abhandlungen Privatabsichten durchzusetzen und Privatvortheile zu erschleichen, die der Patriot durch öffentliches Offenbaren seiner Meinung weder erlangen kann noch erlangen will.

Ich erkläre also hiemit feierlich, daß ich glaube, nicht nur befugt, sondern schuldig zu sein, jede Meinung, die ich für wahr und wichtig halte, öffentlich zu sagen, Gesetze und Anordnungen, so gut ichs verstehe, zu prüfen und zu tadeln, wenn ich nur den Gesetzen schuldige Folge leiste, Niemand zur Widersetzlichkeit aufmuntere, und keinen Menschen persönlich schmähe.

Schweiz.

Aarau, den 15. April. — Durch Kreisschreiben vom 26. März übermacht der Vorort den Ständen der Eidgenossenschaft unterm 23. d. M. durch den österreichischen Gesandten, Baron v. Schraut, mitgetheilten, am 10. Juni vorigen Jahrs zwischen den Höfen von Wien, Madrid, Paris, London, Berlin und Petersburg, zu Paris unterzeichneten Vertrag über die Erbfolge der Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla, so wie des Fürstenthums Lucca.

Die amerikanische Zeitung News Paper in town, vom 29. Januar erzählt, nach dem Bevay Register, daß mehr als 400 Schweizer aus allen Theilen der vereinigten Staaten eine Gesellschaft gebildet haben, um die ausgewanderten und sich täglich vermehrenden Schweizer, welche sie für fleißige und gute Handarbeiter halten, in eine Kolonie zu vereinen. Sie haben den Kongreß für Land angesucht, um eine Niederlage, wie jene der französischen Emigranten zu Tombigbee, zu Stande zu bringen. Man glaubt, der Kongreß werde sich hiezu, aus ökonomischen Gründen und um dem schändlichen Handel mit weißen Sklaven zu steuern, geneigt finden lassen, und spricht von der Gegend von Arkansas (einem Handelsort am gleichnamigen Flusse im Gebiete Missisippi). Die angesehensten Männer dieser Gesellschaft scheinen gesinnt, eigene Schiffe nach Holland zu schicken, damit die Auswanderer unter minder barbarischen Bedingungen übergesetzt werden mögen.

Vermischte Nachrichten.

Im J. 1817 sind in sämmtlichen preußischen Militärlazarethen 120,773 Kranke und Verwundete behandelt worden, von denen 6186 mit letztem Dec. 1816 in Bestand verblieben, und 114,587 im Laufe des Jahres in Zuwachs gekommen waren. Hiervon sind 112,330 als vollkommen genesen wieder zur Armee, und 1091 als dienstunfähig, entlassen worden; 52 wurden vermißt, 82 in andre Lazarethe versetzt, und 6080 verblieben mit letztem Dec. im Bestande. Die Zahl der in den mobilen Feldlazarethen in Frankreich behandelten, welche hierin miteinbegriffen sind, ist 10,841. (Rust's Magazin f. d. ges. Heilkunde III, 3.) S. 487 dieser Zeitschrift bemerkt der Herausgeber: „Diese und ähnliche Degenerationen der Baucheingeweide, und die immer häufiger in unsern Militärlazarethen vorkommenden Unterleibsschwindsuchten sind offenbar eine traurige Folge von der eben so verderblichen als zweckwidrigen zu engen Bauchbekleidung unserer Soldaten, und der dadurch veranlaßten Zusammenpressung aller Baucheingeweide."

— Der Registrator Hollandt in Braunschweig hat vor kurzem sieben große Oelgemälde entdeckt, welche Arbeiten von Herkules darstellen, und von dem bewährten Kunstkenner, Frhrn. v. Sierstorpff, als Gemälde von Lukas Kranach anerkannt sind.

Anzeigen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Freitag den 24. dieses, Nachmittags 4 Uhr, in Höyken Hause bei Martini, die bereits angezeigten 20 Last 116/117 Pf. schweren, getrockneten Rigaer Roggen und 20 Last vorzüglich schönen, schweren, ungetrockneten Memler Roggen, für auswärtige Rechnung, laut näherer Anzeige in den wöchentlichen Nachrichten.

Siegfried Bärenz, Mäkler.

(Oeffentlicher Verkauf.) Eine bereits auf der Weser angekommene Parthei ostindischen Reis und Gelbholz in Stücken soll, sobald selbige an der Stadt sind, öffentlich feil geboten und das Nähere durch mich angezeigt werden.

A. König, Mäkler.

(Oeffentlicher Verkauf.) 300 Tonnen Schelde-Heering von besonderer Güte sollen im Laufe künftiger Woche in Auktion verkauft werden.

(Reise-Gelegenheits-Gesuch.) Nach Hannover, Münden, Kassel oder Frankfurt a. M. wird Reisegelegenheit gesucht. Wolkenstraße Nr. 13.

(Komtoir-Veränderung.) Mein Komtoir ist nach dem Hause Nr. 31 B unten rechts, der Ueberfahrt gegenüber an der Schlachte verlegt.

Karl Traub, Schiffsmäkler.

Das Dampfschiff die Weser,

wird:

Sonntag, den 26. April von Bremen nach Vegesack Elsfleth und Brake, um 6 Uhr Morgens,
— — — — von Brake nach Bremen, um 2 Uhr Nachmittags
Montag, den 27. April von Bremen nach Brake um 7 Uhr Morgens,
Dienstag, den 28. April von Brake nach Bremen um 5 Uhr Morgens,
Mittwoch, den 29. April von Bremen nach Brake um 8 Uhr Morgens,
Donnerstag, den 30. April von Brake nach Bremen um 6 Uhr Morgens,
Freitag, den 1. Mai von Bremen nach Brake um 9 Uhr Morgens,
Sonnabend, den 2. Mai von Brake nach Bremen um 7 Uhr Morgens,

pünktlich abfahren.

Bremen, den 23. April 1818.

Friederich Schröder.

(Bekantmachung.) Mein Laden ist nicht mehr in Nr. 1 an der Börse, sondern in Nr. 21 an der Langenstrasse.

N. Wolpmann, Uhrmacher.

(Konzert-Anzeige.) Mit obrigkeitlicher Erlaubniß werde ich Sonnabends den 25. April 1818 im Saale des Krameramthauses auf der Mundharmonika spielen und eine Anzahl ausgewählter Stücke vortragen, welche die Anschlagezettel angeben. Billets zu 36 Gr. sind in Stadt Philadelphia und am Eingange zu haben. Der Anfang ist um 7 Uhr.

Kosmeli.

(Immobilien-Verkauf.) Nachfolgende, auf der Geest nahe bei der Jahde und Varel im Herzogthum Oldenburg belegene Immobilien sind unter der Hand zu verkaufen, als:

1) Das ehemalige Georgsche, in Bockhorn an der Hauptstraße belegene Wohnhaus mit Stall, Packhaus, Speicher, den dabei befindlichen zwei, mit vielen Obstbäumen versehenen Gärten, von denen der eine vor und der andere hinter dem Hause liegt; ferner mit den dazu gehörenden 10 Morgen Wischlandes bei Steinhausen, 6 Morgen Marschlandes, 2½ Morgen Weidelandes am Bockhorner Esch, den kleinen Hof daselbst, 28 Scheffel Saat Baulandes auf dem Bockhorner Esch, 2 Torfmöörten, 3 Kirchenstellen und einigen Begräbnißstellen. Das Wohnhaus ist von massiven Brandmauern aufgebaut, hat eine zur Handlung vortheilhafte Lage, 3 Zimmer mit Schlafkammern, 3 Zimmer ohne Schlafkammern, eine geräumige Küche, einen geräumigen, zum Weinlager eingerichteten Keller und 2 Böden.

2) Die sogenannte Willms Stelle zu Bockhorn mit Garten, einem zugenommenen Placken und einem Kamp Landes am Felde von pl. m. 11 Morgen.

3) Eine große Landstelle zu Steinhausen mit einem festen, von Brandmauern erbauten und zu Steinhausen an der Hauptstraße stehenden Hause mit einem großen, reichlich mit Obstbäumen versehenen Garten, einer Weide gleich hinter dem Garten von 9 Morgen, einem Kamp Landes von 3 Morgen, 16½ Morgen Wischlandes, 34 Morgen Marsch- und Gartenlandes, 98 Scheffel Saat Baulandes auf dem Steinhauser Esch, einem Antheil an einer Riethbrake und 2 Torfmöörten. Auch gehört zu dieser Landstelle noch ein großes, nahe beim Hauptgebäude stehendes Heuerhaus mit einem großen Garten. Das Hauptgebäude, woran ein sehr geräumiger Stall gebaut ist, hat 3 geräumige Zimmer mit Schlafkammern, eine große Küche und einen großen Keller, auch guten Bodenraum.

Die Immobilien zu Bockhorn können Maitag k. J. und die zu Steinhausen Martini d. J. angetreten werden. Die Hälfte des Kaufschillings kann in den zu verkaufenden Immobilien stehen bleiben. Etwaige

Kaufliebhaber haben sich bei dem Hausmann Johann Hermann von Harten in Steinhausen zu melden.

(Zu verkaufen.) Wir empfingen eine Parthei russische Kupfermünze, auch haben wir fortwärend ein Lager von geschlagenem Kupfer in Blättern 15 à 70 Pfd. schwer. Eine Parthei Chinarinde, und noch verschiedene Reste, als: Hausenblasen, Schweinsborsten, Pferdehaare, Bettfedern, russische Seife, Matten, Packtaue, rothe, weiße und schwarze Juchten, Dacht- und Strickgarn. Auch haben wir stets ein ganz assortirtes Lager von engl. Manufakturwaaren, die wir billigst erlassen.

Friedr. von der Mark & Comp.
Nr. 3 an der Börse.

Extra feine und feine Brabander Herrenhüte in neuester Form und bester Güte zu $3\frac{1}{2}$ bis $6\frac{1}{2}$ Rthlr. bei
Karl Hoppe, am Dom Nr. 6.

Ein gutes dauerhaftes Pferd auf Reisen. Nähere Nachricht Liebfrauen Kirchhof Nr. 4.

(Edictal-Ladung.) Wir Bürgermeister und Rath der freien Hansestadt Bremen fügen hiemit zu wissen:

Daß Hermann Solte, zu Grambke, supplicando darauf angetragen, seine Gläubiger Behuf einzuleitenden gerichtlichen Accords coram commissione edictaliter verabladen zu dürfen, und von Kommissionswegen für erforderlich erachtet, den Schuldbestand der Baustelle des Supplicanten zu Grambke, zu erfahren, die Gläubiger der Vorwirthe, unter diesen namentlich des Hinrich Bosse, des Carsten Focke, des Abraham Schmidt, und resp. deren Wittwe edictaliter zu verabladen.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die Baustelle des Hermann Solte, zu Grambke, sei es aus contrahirten Verbindlichkeiten seiner Vorwirthe oder an Ihn, Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen sollten, bei Vermeidung des Ausschlusses und des Ihnen aufzulegenden ewigen Stillschweigens verabladet, am Dienstag den 28. April 1818, Mittags 12 Uhr, in der Kommissionsstube auf dem Rathhause hieselbst zur Angabe zu erscheinen.

Wonach sich zu achten.

B. A. U. R. W.

Decretum Bremae in Commissione, den 7. Februar 1818.

H. Lampe, Sekretär.

(Edictal-Citation.) Nachdem der am 15. August 1741 zu Beverstedt geborne Melcher Christoph Crüger, des weiland Gerichtsverwalters Crüger eheleiblicher Sohn, auf Reisen gegangen, und seit 1765 seinen Verwandten keine Nachricht von sich gegeben, auch auf eine öffentliche Ladung Anno 1784 sich nicht angemeldet hat, so wird auf Ansuchen desselben Anverwandten gedachter Chirurgus Melcher Christoph Crüger aus Beverstedt oder dessen unbekannte Erben hiedurch edictaliter vorgeladen, sich in terminis

den 30. Mai, oder
den 22. August, oder endlich
den 19. December d. J.

vor der Gerichtsstube zu Beverstedt so ohnfehlbar zu melden und in ihrer Qualität zu legitimiren, als im Widrigen das vorhandene geringe Vermögen des Chirurgi Melcher Christoph Crüger von dessen bekannten nächsten Erben wird unter sich getheilt werden.

Erbgericht Beverstedt, den 15. April 1818.

Wyneken.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Der Peter Engelking, von der Straßenkötter Stätte zu Harkemißen Nr. 42, Bauerschaft Bentorf, hiesigen Amts, welcher sich schon seit langer Zeit edictswidrig im entfernten Auslande aufgehalten hat, wird hiedurch aufgefordert, binnen 9 Wochen, von heute angerechnet, sich am hiesigen Amte persönlich zu stellen, und wegen seiner langen Abwesenheit sich zu verantworten. Im Nichterscheinungsfalle, in der bestimmten Zeit hat derselbe unfehlbar zu erwarten, daß gegen ihn, wegen des Anerberechts zu erwähnter Stätte rechtlich erkannt, und solche nach seiner Eltern Disposition dem Friedrich Wilhelm Meier, aus Talle, hiesigen Amts, werde übertragen werden.

Varenholz, den 18. April 1818.

Fürstl. lippisches Amt daselbst.

C. Brabäus.

WECHSEL UND GELD COURSE

Bremen, den 21 — 23. April 1818.

Amsterdam 250 fl. Courant	K. S.	128 à $\frac{1}{4}$
	2 Mt.	127
Hamburg 300 Mk. Bco.	K. S.	$137\frac{1}{2}$ à $\frac{1}{4}$
	2 Mt.	136
London 100 Lst. 2 Mt. d. 21.	568 à 69	
Paris 1 Fk.	dito	$17\frac{1}{8}$
Frankfurt a. M.	dito	
Augsburg	dito	
Leipzig	dito	
Berlin	dito	
Holländ. Rand-Ducaten	1 St.	2 Rt 60 Gr.
Neue $\frac{2}{3}$ St. gewinnen		6 pCt.
Conv. Münze verliert		10 pCt.
Laubthaler à $1\frac{1}{2}$ Rthlr dito		10 à $\frac{1}{2}$ pCt.
Preussisches Courant		11 à $\frac{1}{4}$ pCt.
Holl. fl. per Stück		$56\frac{1}{8}$ Gr.

Hamburg, den 17. April.

Amsterdam Cour. k. S. $106\frac{1}{4}$. 2 Mt. $107\frac{1}{8}$ — London 1 Lst. 2 Mt. 33 1 — Paris 3 Fk. 2 Mt. $24\frac{5}{16}$ — Bordeaux 3 Fr. 2 Mt. $25\frac{1}{16}$ — Madrid 1 Duc. 3 Mt. $92\frac{3}{4}$ — Cadix 1 Duc. 3 Mt. 92. — Lissabon 1 Crusad. 3 Mt. $39\frac{1}{8}$. — Wien et Prag Cour. 6 W. $39\frac{3}{8}$ — Copenhagen kurz 305 Louisdor à 5 Rt. 10 Mk. 15.

Bremer  Zeitung.

N.° 115. Sonnabend den 25. April 1818.

Deutschland.

Protokoll der deutschen Bundesversammlung
Siebenzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 13. April 1818.
(Fortsetzung.)

§. 90.

Beschwerdesache der rhei pfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partial-Obligationen Lit. D, die Zahlung der rückständigen Zinsen und verfallenen Kapitalien betreffend.

(14. Sitz. §. 69. 30. Sitz. §. 192. 44. Sitz. §. 355. 53. Sitz. §. 398. 55. Sitz. §. 411. 58. Sitz. §. 418 v. J. 1817. 3. Sitz. §. 17. 11. Sitz. §. 44. 14. Sitz. §. 66 v. J. 1818.

Baiern. In der 14. Sitzung der hohen Bundesversammlung vom 5. M[illegible] [illegible], [illegible] Bezug auf die Beschwerdesache der rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partial-Obligationen Lit. D, die Zahlung der rückständigen Zinsen und Kapitalien betreffend, die in der 58. Sitzung vom 22. Dec. v. J. gewählte Kommission unverzüglich in Thätigkeit treten, und die Vermittelung dieser Angelegenheit versuchen möge.

In der 58. Sitzung war

I. jene Kommission gewählt worden, um, nach dem Beschluß der Bundesversammlung in der 55. Sitzung vom 11. Dec., über die Frage wegen der Uebernahme der rheinpfälzischen Schuld Lit. D und das Maas der Vertheilung zwischen den hierüber in Streit verfangenen Höfen die Vermittelung zu versuchen, wohingegen

II. nach eben diesem Beschluß, rücksichtlich der einstweilen bis zur Ausmittelung der Hauptfrage zu bezahlenden Zinsen, „weil aus dem bisherigen Rechtsgange „und Verfahren die Staatsgläubiger Rechte auf eine „vorläufige Befriedigung aus den speciell verpfändeten „Oberämtern Heidelberg und Mosbach vor weiterer „Abtheilung der Schulden, und der deshalb weiter aus„zumachenden Frage erlangt", die Bundesversammlung bei dem großherzogl. badischen Hofe ihre Verwendung dahin eintreten ließ, daß die reklamirenden Staatsgläubiger, in Folge des bisherigen Rechtsganges, aus den Einkünften der Oberämter Heidelberg und Mosbach ihre vorläufige Befriedigung, wenigstens von den laufenden Zinsen, erhalten mögen.

Hierüber muß

ad I.

bemerkt werden, daß die Frage durch eine von den Sachwaltern der Gläubiger bei dem Bundestage übergebene Vorstellung in Anregung gebracht wurde, deren Antrag dahin gieng, daß sie von des Großherzogs von Baden königl. Hoh., wieder in den Genuß der seit dem 1. Januar 1803 entbeherten Zinsen gesetzt, und ihnen aller Schaden und Kosten vergütet, daß ferner entweder [illegible] groß-herzogl. Haus Baden salvo regressu geleistet, oder die durch die diesseitige Rheinpfalz entschädigten hohen Fürstenhäuser veranlaßt würden, dabei pro rata des Steuerkapitals der erhaltenen Entschädigungs-Lande zu konkurriren.

Auf den Antrag des Herrn Referenten in der 14. Sitzung vom vorigen Jahre, die Gesandten sämmtlicher betheiligter Höfe zu ersuchen, daß sie sich über die Theilung dieser Kapitalien, vorzüglich über die baldige Wiedereinsetzung der Gläubiger Lit. D in die ihnen seit 14 Jahren entzogenen Zinsen, vereinigen möchten, ließen Se. Maj. der König in der 30. Sitzung vom 22. Mai 1817 durch Ihren Bundestagsgesandten erklären, daß, da die Vorstellung der Gläubiger bloß gegen die jetzigen Besitzer der Rheinpfalz gerichtet sei, und gegen diese ein Beschluß der mit der Vollziehung des Reichsdeputations-Hauptschlusses beauftragten Subdelegations-Kommission zu Frankfurt, so wie ein reichskammergerichtliches Mandatum sine clausula in Mitte lägen, Allerhöchstdieselben sich zur Zeit zu den betheiligten Höfen nicht rechnen zu können glaubten, daß Sie jedoch bereit seien, die Regreß-Ansprüche, welche die Besitzer der

Rheinpfalz an Baiern zu haben glaubten, auf den Fall, daß die Sache nicht im gütlichen Wege beizulegen sein sollte, dem Ausspruch einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz zu unterwerfen, für welchen Fall sich jedoch vorbehalten werde, jene Forderungen geltend zu machen, die man diesseits an die Besitzer der Rheinpfalz für mehrere Gegenstände zu machen hätte, von denen aber bisher Umgang genommen, dagegen auch eine Verbindlichkeit zur Uebernahme von Landesschulden nie anerkannt worden wäre.

Diese Erklärung lassen Se. Maj. auch jetzt förmlich wiederholen. Allerhöchstdieselben werden Sich einer gütlichen Ausgleichung nie entziehen, sobald solche auch die von der Rheinpfalz herrührenden, bisher mit Stillschweigen übergangenen diesseitigen Forderungen umfaßt.

Man hofft, nächstens im Stande zu sein, durch eine aktenmäßige Darstellung die Thatsachen und Gründe, welche in der von der großherzogl. badischen Gesandtschaft in der 11. Sitzung vom 25. Februar übergebenen „Rechtsdeduktion" aufgestellt worden sind, zu beleuchten und zu würdigen.

Nachdem indessen die großherzogl. badische Regierung sich eine Frist von 9 Monaten nehmen durfte, um von den diesseits in der Sitzung vom 22. Mai v. J. übergebenen, nicht mehr als einen Druckbogen betragenden Bemerkungen (die übrigen als bloß aus öffentlichen Druckschriften gezogen, des ihnen in der badischen Denkschrift S. 3 beigelegten Karakters einer „förmlichen Rechtsdeduktion" vollkommen entbehren) eine Widerlegung zu Stande zu bringen, so wird auch der königl. baierischen Regierung die zur Verfassung einer officiellen, aus den Akten gezogenen Gegenschrift nöthige Zeit nicht be[illegible]

Nicht minder fällt es in die Augen, daß die Liquidirung und Ausgleichung der von einer Zeit von 16 Jahren, und selbst von früheren Epochen sich herschreibenden Forderungen und Gegenforderungen nicht das Werk eines Tages oder auch eines Monats sein könne.

Um desto mehr müssen

ad II.

Se. Maj. bedauern, daß durch die von der großherzogl. badischen Gesandtschaft in der 3. Sitzung vom 19. Januar abgegebene Erklärung die Erwartungen der Gläubiger, deren Gerechtigkeit die hohe Bundesversammlung durch den Beschluß vom 22. Dec. vorigen Jahres selbst anerkannt und ausgesprochen hatte, abermals getäuscht worden sind. Se. Maj. müssen dieses doppelt bedauern, da die Gewagtheit der in jener Erklärung aufgestellten, und in der Rechtsdeduktion entwickelten Sätze, so wie der direkte Widerspruch, in dem sich solche mit den bis zum Anfange des Jahres 1818 von der großherzogl. badischen Regierung officiel ausgesprochenen Grundsätzen befinden, keine günstige Vermuthung für die Geneigtheit derselben zu einer baldigen gütlichen Ausgleichung erregen kann.

Man mußte glauben für den Satz, daß das Staatsanlehen Lit. D. eine rheinpfälzische Landesschuld sei, jedes Beweises überhoben zu sein, nachdem die großherzogl. badische Regierung dasselbe nicht nur bei den Verhandlungen zu Mannheim und vor der Subdelegations-Kommission zu Frankfurt, sondern auch in dem bekannten Dekrete vom 22. März 1808, ja selbst noch in der durch ihre Gesandtschaft in der 14. Bundestags-Sitzung vom 27. Februar 1817 zu Protokoll gegebenen Erklärung, in dieser Eigenschaft anerkannt, und die Ansprüche gegen Baiern auf eine definitive Uebernahme von einem Theile jener Schuld, lediglich auf dessen Besitz von den für die überrheinische Pfalz erhaltenen Entschädigungslande, und (seit 1816) von einem Theile der überrheinischen Pfalz selbst gegründet hatte.

Im Widerspruch mit diesen officiellen Erklärungen heißt jenes Anlehen nun in der Rechtsdeduktion eine „pfalzbaierische Schuld", während doch alle Obligationen auf dem Umschlage die (bei deren Abdrucke in jener Deduktion freilich weggelassene) Aufschrift: „kurfürstlich pfälzische Schuldverschreibung" tragen, während die Art der Entstehung des Anlehens, die Verwendung der eingegangenen Gelder, die Art der Verzinsung und der Kapitalzahlung ꝛc. eben so notorisch, als, wie es der großherzogl. badischen Regierung nicht unbekannt sein kann, aktenmäßig nachzuweisen ist, und die Eigenschaft einer rheinpfälzischen Landesschuld auf eine so unwiderlegliche Art darthut, daß die großherzogl. badische Gesandschaft selbst, indem sie in der 11. Sitzung vom 23. Februar dieses Jahres die Deduktion übergab, den reklamirenden Gläubigern das Prädikat „rheinpfäl[illegible] zu versagen vermochte.

Man konnte wohl nicht [illegible] das großherzogl. badische geheime Justiz-Departement in seinem mit dem oben erwähnten Dekrete vom 22. März 1808 bekannt gemachten Gutachten, als die zwei ersten Hauptsätze, vorangestellt hatte, daß „jedes abgetretene Land in der Regel mit allen Lasten, folglich „mit allen darauf haftenden Schulden, auf den neuen „Besitzer übergehe," und daß „als solche Schulden diejenigen angesehen werden müßten, welche für Rechnung und Bedürfnisse des Landes aufgenommen und „verwendet worden wären," die großherzogl. badische Gesandtschaft in ihrer Erklärung vom 19. Januar dieses Jahres nun die Uebernahme der besagten Schuld aus dem Grunde zurückweisen würde, weil „ein Dritter das Geld aufgenommen und erhalten, ein Dritter die Schuldurkunde ausgestellt habe," — als ob dieser sogenannte Dritte nicht der Regent der Rheinpfalz gewesen wäre, und als solcher die Schuld aufgenommen hätte, als ob jenes nicht der Fall bei allen auf abgetretenen Ländern haftenden Schulden wäre, und also nach dieser Theorie auf einen neuen Besitzer keine Schulden überzugehen hätten. Daß dieser Satz wirk-

lich in einer staatsrechtlichen Deduktion behauptet werden würde, ließ sich eben so wenig erwarten, als daß beonders in einer badischen die Sätze aufgestellt werden würden: „in der Regel bleiben die auf einem abgetre„enen Lande haftenden Schulden dem vormaligen Re„genten zur Last, obgleich er sie nur als solcher kontra„hirt habe, und es wäre nur durch den Lüneviller Frie„den und durch den Reichsdeputations-Hauptschluß eine „durch das Aufhören der früheren Regenten-Eigenschaft „der sekularisirten Fürsten abgenöthigte Ausnahme von „dieser Regel zur Belästigung der neuern Besitzer ab„getretener Länder statuirt worden," (S. 13 ff.) während doch das großherzogl. badische Justiz-Departement in dem schon erwähnten Gutachten vom Jahre 1807 in diesen beiden öffentlichen Akten lediglich Beschränkungen der von ihm damals aufgestellten Regel, und somit Ausnahmen im ganz entgegengesetzten Sinne, zur Begünstigung der neuen Besitzer zu sehen geglaubt hatte.

Am allerwenigsten konnte vorausgesehen werden, daß die großherzogl. badische Gesandtschaft, welche in ihrer Erklärung vom 27. Februar vorigen Jahres den Mangel an Reichsgerichten als die Ursache angab, wodurch ihre Regierung, wiewohl höchst ungern, gezwungen worden war, die Obligationen Lit. D zu reduciren, in ihrer Abstimmung vom 19. Januar dieses Jahres selbst die gesuchtesten Gründe nicht verschmähen würde, [illegible] Kaiser und Reich in Mitte liegenden Beschlüsse einer von Kaiser und Reich in Mitte liegenden Exekutions Kommission und des obersten Reichsgerichtes anzufechten.

Die kurhessische Gesandtschaft hat zwar bereits in der 14. Sitzung die jener Kommission wegen Ueberschreitung ihrer Kompetenz und wegen Begehung von Nullitäten gemachten Vorwürfe mit Würde zurückgewiesen; es wird indessen nicht überflüssig sein, noch zu bemerken, daß, hätte die Kommission auch wirklich inkompetent und somit nichtig gehandelt, doch Baden durch die am 15. August 1804 unbedingt erklärte, und daher auch weder mehr rechtlich zu versagende, noch auch wirklich versagte Parition, auf den Einwand jener Nullitäten förmlich verzichtet hatte.

So auffallend dieß auch den badischen Behauptungen gegenüber klingen mag, so unwidersprechlich erhellt es, wenn man die bei der besagten Kommission gepflogenen Verhandlungen aufmerksam durchgeht.

Auf den ersten durch die Subdelegations-Kommission zu Frankfurt am 30. Juni 1804 an die von Kurbaden, Hessen-Darmstadt, Nassau-Usingen und Leiningen bestellte Ausgleichungs-Kommission erlassenen Beschluß, „daß die sämmtlichen Besitzer der diessei„tigen Rheinpfalz die Staatsgläubiger wegen rück„ständiger Zinsen und verfallenen Kapitals-Zahlungen „salvo regressu zu befriedigen hätten"; (Neuer deutscher Zuschauer, Bd. I. S. 248) erhielt der leiningensche Bevollmächtigte von seinem Fürsten die (Ebendaselbst Bd. I. S. 252 abgedruckte) Weisung, zu erklären, daß der Fürst davorhalte, „sämmtliche betheiligte „Besitzer der Rheinpfalz möchten sich dahin vereinigen, „die dermal noch vorhandenen Schulden, von denen „Schmalz- und Seeligmann'sche Staatsanlehen sub Lit. „A, B, C, D und A, B gemeinschaftlich zu übernehmen „und nach dem bereits festgesetzten Repartitionsfuß un„ter sich zu vertheilen, und ein weiteres Arrangement „dahin mit den Gläubigern zu treffen, daß diese kur„pfälzischen Staatspapiere eingelöst, und von den „nunmehrigen Besitzern der Rheinpfalz für eines jeden „Rata, welche der Repartitionsfuß bestimmen wird, „eigene Staatspapiere dagegen gegeben, und die Heim„zahlungsweise mit den Gläubigern entweder unmittel„bar durch ihre Bevollmächtigten, oder mittelst Vermit„telung der Exekutions-Kommission gütlich bestimmt „werde;" wo übrigens „auch fernerhin die gemein„schaftlichen Ansprüche gegen Kurbaiern entweder in dem „Wege einer gütlichen Vergleichung oder des Rechtes „verfolgt werden" könnten.

Vermöge eines (in demselben neuen deutschen Zuschauer, Band II. S. 184 abgedruckten) Auszuges des kurbadischen geheimen Rathsprotokolls vom 30. Juli 1804, wurde der Ausgleichungskommission auf den Bericht, womit sie die fürstlich-leiningensche Erklärung vorlegte, zu erkennen gegeben: „Se. kurfürstl. Durchl. „schen Antrage übereinstimmenden Vorschlage „der Kommission, und überließen ihr, der besagten „leiningenschen Erklärung ohne weitere Bedingung „als die von ihr selbst räthlich erachtete, „daß die beiden Exekutionshöfe sich, nöthi„gen Falls, für eine gütliche und rechtliche „Erledigung der Differenzen mit Baiern „verwenden werden, beizutreten rc."

Auf dieselbe Art wurde sich von hessischer Seite erklärt, „daß man kein Bedenken trage, demselben An„trage beizutreten, somit sich bereit zu erklären, der von „der Subdelegationskommission zu Frankfurt erlassenen „Zahlungsverfügung, rücksichtlich der Staatsgläubiger Lit. D in Güte Folge zu leisten."

(Ebendaselbst S. 185.)

In Folge dieser bestimmten Weisung der Kommittenten wären die Ausgleichungs-Kommissarien nicht einmal befugt gewesen, die gegen die Subdelegationskommission abzugebende Paritionsanzeige auf irgend eine Art durch Beifügung von Bedingungen zu beschränken: dieses ist aber von ihrer Seite auch auf keine Art geschehen.

Wie die großherzogl. badische Gesandtschaft in der in der 3. Sitzung abgelegten Abstimmung selbst anführte, schloß die diesfallsige Erklärung der Ausgleichungskommission vom 15. August 1804 an die Sub-

delegationskommission mit der Versicherung, daß ihre Kommittenten „in der Hoffnung, daß ihnen die „wegen der Pensionen sich vorbehaltene beruhigende Zu„sicherung (wegen Verwendung bei Kurbaiern), auch „rücksichtlich des Staatsanlehens Lit. D werde ertheilt „werden, sämmtliche rheinpfälzischen Staatsanleihen, „nach dem unter ihnen angenommenen provisorischen „Theilungsfuß, alsbald unter sich abtheilen, und auf „diese Art auch die Staatsgläubiger Lit. D, unter „Vorbehalt ihrer Ansprüche an des Hrn. Kurfürsten zu „Pfalzbaiern königl. Hoh., nach einer mit Ihnen *) „desfalls zu treffenden Uebereinkunft“ demnächst befriedigen wollen.

In dieser Erklärung kann Baiern keine Art von Befriedigung finden. Die Hoffnung, daß die wegen der Pensionen vorbehaltene Zusicherung von Verwendung auch rücksichtlich des Staatsanleihens Lit. D werde ertheilt werden, wird eben so wenig eine Bedingung genannt werden wollen, als der Vorbehalt einer mit Kurbaiern oder den Gläubigern zu treffenden Uebereinkunft mit den Ausdrücken einer conditio resolutiva ausgedrückt ist, oder auch überhaupt als eine solche beigefügt werden konnte. Es würde außerdem lediglich von den betheiligten Höfen abgehangen haben, durch Vorschläge unannehmbarer Bedingungen die Uebereinkunft unmöglich zu machen, und sich also selbst ihrer Verbindlichkeit wieder zu entheben.

Wirklich [illegible] der Subdelegationskommission vorgelegten, und in dem N. d. Z. Bd. II. S. 175 abgedruckten Verhandlungen hervorgeht, die mit den Gläubigern versuchte Uebereinkunft dadurch, daß ihnen Kurbaden nur 4 pC. bezahlen und sie mit 1½ an Baiern überweisen, mithin das Gegentheil von dem thun wollte, wozu es sich mit der nach dem fürstlich-leiningenschen Reskripte abgefaßten Paritionsanzeige anheischig gemacht hatte. Wäre daher auch die Zustandebringung der Uebereinkunft als Bedingung der Paritionsanzeige selbst beigefügt gewesen, so würde dieselbe, nach den Aussprüchen des hier nur dem natürlichen Rechte folgenden Civilrechtes, als erfüllt anzusehen sein. In jure civili receptum est sagt die L. 160 D. de regulis juris, quoties per eum, cujus interest conditionem non impleri, fiat, quo minus impleatur perinde haberi ac si impleta conditio fuisset.

*) So heißt es in dem Neuen deutschen Zuschauer, Bd. I. S. 260, wogegen die badische Gesandtschaft in der Erklärung vom 19. Jan. ihnen schreibt, obwohl sie auch den Neuen deutschen Zuschauer als Quelle citirt.

Ob dies oder jenes ein Druckfehler und das Ihnen oder ihnen auf Kurbaiern oder die Gläubiger zu beziehen sei, kann hier unerörtert bleiben.

Die Paritionsanzeige mag also bedingt oder unbedingt gewesen sein, so waren Baden und die übrigen Theilhaber der Rheinpfalz auf keine Art befugt, dieselbe und die damit verbundene Verzichtleistung auf den überhaupt weniger wegen der provisorisch angeordneten Zinsen, als wegen der Kapitalzahlung angedrohten Rekurs an Kaiser und Reich, wieder zurückzunehmen.

Dies ist aber auch durch die in der Abstimmung der großherzogl. badischen Gesandtschaft allegirte, aber nicht beigebrachte, hier (unter Zahl 15) anliegende Erklärung der Ausgleichungskommission vom 13. Nov. 1804 nicht geschehen, sondern in derselben lediglich die Verwendung der Subdelegationskommission für die Zustandebringung der Uebereinkunft mit den Kreditoren angesprochen und erklärt worden, das auf den Fall, solche nicht zu Stande kommen sollte, „ihre Kommittenten sich in der unangenehmen Nothwendigkeit befinden würden, zu dem Rekurs an Kaiser und Reich, „zurückgreifen zu müssen.“

Was dieser Erklärung für eine Folge gegeben worden, ist diesseits eben so wenig bekannt, als was das verschlossene Schreiben, welches, nach der Anführung der großherzoglich-badischen Gesandtschaft, der G. R. Baumgärtner am 16. Febr. 1805 der Subdelegations-Kommission zu Frankfurt übergab, enthalten haben mag.

Auf jeden Fall hat die großherzoglich-badische Regierung selbst nie behauptet, den Rekurs an Kaiser und Reich wirklich eingelegt zu haben, und die Paritionsanzeige vom 15. August 1804 bleibt also, selbst nach ihren Grundsätzen, in ihrer vollen Wirkung stehen.

Dagegen haben die Staatsgläubiger Lit. D den Weg an die höchsten Reichsgerichte ergriffen, und dort gegen Kurbaden und Leiningen, als Besitzer der Specialunterpfänder (Heidelberg und Mosbach), ein reichskammergerichtliches Mandatum sine clausula de solvendo sortes capitales et usuras, vel dimittendo hypothecas erwirkt.

Es wird keiner besondern Erörterung bedürfen, ob dieses am 29. April 1806 ergangene Mandatum für Baden noch verbindlich sein konnte, welches durch den Preßburger Frieden zwar die Souveränität in dem Maaße, wie Oesterreich und Preußen, erhalten hatte, aber doch noch Mitglied des deutschen Reichs geblieben, und also auch bis zu dessen Auflösung durch den Rheinbund, den Aussprüchen seiner Gerichte fortwärend unterworfen war.

Wenigstens wird es, rücksichtlich des Oberamts Mosbach, welches damals Leiningen besaß, diese Einwendung nicht machen wollen. Daß es gegen das Man-

hat die ihm etwa zustehenden Rechtsmittel eingewendet habe, hat es selbst nicht behauptet: dieselben würden eben so wenig, als die von ihm gegen ein ähnliches Mandat wegen der rheinpfälzischen Staatsdiener und Pensionisten eingewendeten Rechtsmittel *), eine günstige Folge gehabt, sondern die Erkennung einer paritoria plena auch dort veranlaßt haben.

Es ist indessen vollkommen gleichgültig, ob dieses geschehen oder nicht geschehen, ob das Reichskammergericht damals noch kompetent gewesen ist, oder nicht, da dasselbe mit seinem Mandate nichts anderes verfügte, als wozu sich Baden und die übrigen Besitzer der Rheinpfalz in ihrer Erklärung vom 15. August 1804 ohnehin auf eine rechtsverbindliche Weise anheischig gemacht hatten.

Wären aber endlich auch weder der Ausspruch der Subdelegations-Kommission, noch das reichskammergerichtliche Mandat vorhanden oder von Wirksamkeit, so würden die Bestimmungen des in Bezug auf das Schuldenwesen sowohl durch die rheinische Konföderations- als durch die deutsche Bundesakte garantirten Reichsdeputations-Hauptschlusses in den §. §. 77, 78 und 79 keinen Zweifel darüber lassen, daß das Großherzogthum Baden, als jetziger alleiniger Besitzer der Special-Hypothek, und als Inhaber des Haupt-Orts vom Lande, auf welchem die Schuld ruht, wenigstens zur vorschußweisen Bezahlung der Zinsen rechtlich verbunden sei.

Sprechen diese §. §. zwar auch nur wörtlich von geistlichen Ländern, so tritt — alle andern Gründe bei Seite gesetzt, welche deren Anwendbarkeit auf ein freiwillig in die Entschädigungsmasse geworfenes weltliches Land darthun — gewiß der in dem §. 77 angegebene Hauptgrund, daß „wegen der auf den „Entschädigungs-Landen haftenden Schulden „zur Beruhigung so vieler Gläubiger Vorsehung geschehen müsse," bei einem weltlichen Lande in eben dem Maaße, wie bei einem geistlichen, ein, und Baden kann sich der Erfüllung derselben unter Berufung auf Ansprüche nicht entziehen, die dasselbe, in seinen Ansichten und Grundsätzen wechselnd, gegen die Krone Baiern bald auf die für die überrheinische Rheinpfalz enthaltene Entschädigung, bald auf den Besitz eines Theils derselben, bald auf den Besitz der Special- und eines Theils der General-Hypothek, und neuerlichst auf die durch den höchstseligen Vorfahren des jetzigen Regenten geschehene Unterzeichnung der Obligationen gründet.

---

*) N. deutscher Zuschauer, Bd. II. S. 124 ⁊.

Dieses sind die Bemerkungen, welche der baierische Bundestagsgesandte den Auftrag erhalten hat, dem hochverehrten Vermittelungs-Ausschusse zu übergeben, und zugleich der hohen Bundesversammlung vorzulegen, damit jeder Vermischung der Hauptfrage über die definitive Vertheilung der Schuld, mit der Frage über die provisorische vorschußweise Befriedigung der Gläubiger, damit einer allenfallsigen Verschiebung des für beide Fragen ganz verschiedenen Standpunktes zuvorgekommen werde.

In der ähnlichen, auf eine ähnliche Weise bei der Ausgleichungs-Kommission zu Mannheim, bei der Subdelegations-Kommission zu Frankfurt, und bei dem Reichskammergerichte behandelten und entschiedenen Sache der rheinpfälzischen Staatsdiener und Pensionisten, haben die jetzigen hohen Besitzer der diesseitigen Rheinpfalz kein Bedenken getragen, auf die von den Gliedern des ehemaligen General-Landes-Kommissariats bei der Bundes-Versammlung übergebene Vorstellung, und dem von dieser in der 18. Sitzung vom vorigen Jahre gefaßten Beschlusse gemäß, sich als die allein dabei betheiligten Höfe anzusehen, und den Reklamanten in der 58. Sitzung einen Weg zu ihrer Befriedigung zu eröffnen.

Se. Majestät der König glauben erwarten zu dürfen, daß die größere Bedeutung des Objekts der gegenwärtigen Frage keine Abweichung in den rechtlichen Ansichten der Höfe veranlassen werde, und Sie überlassen Sich der Hoffnung, daß bei der großherzoglich-badischen Regierung die hier entwickelten Gründe ihre Wirkung nicht mehr länger verfehlen und sie zu dem Entschlusse bewegen werden, weniger finanziellen Berechnungen, als der Stimme der Gerechtigkeit, die sich unter den verschiedensten Behörden immer auf dieselbe Weise ausgesprochen hat, und den Ansprüchen der Billigkeit, die der seit 15 Jahren bedrängte Zustand der Gläubiger — größtentheils ihrer eigenen Unterthanen — erhebt, Gehör zu geben.

Auf jeden Fall haben Se. Majestät der König, Höchstwelche bei der Frage über die vorschußweise Befriedigung der Gläubiger für Sich auf keine Art betheiligt sind, nur eine heilige Pflicht gegen ehemalige, durch viele und große Beweise treuer Anhänglichkeit Ihrem Herzen noch immer theuere Unterthanen zu erfüllen geglaubt, indem Sie Ihren Gesandten beauftragen, die hochverehrliche Vermittelungs-Kommission, so wie die hohe Bundesversammlung selbst, aufmerksam zu machen, wie die Verbindung der Einleitung wegen provisorischer Bezahlung, wenigstens der laufenden Zinsen, mit den Verhandlungen über die Hauptfrage, deren Vergleichung oder Entscheidung in jene lediglich eine neue, nach den erregten Erwartungen für die Gläubiger doppelt fühlbare, Verzögerung bringen müsse.

§. 91.

Gesuch der ehemaligen kurpfälzischen Erbpächter der Gräfenauer- und Hemshöfe, wegen Entschädigung für erlittene Kriegsschäden.

(31. Sitz. §. 200. 37. Sitz. §. 260. v. J. 1817. 11. Sitz. §. 50. v. J. 1818.)

Baden. Die Gesandtschaft sieht sich, in Betreff der Vorstellung der ehemaligen kurpfälzischen Erbpächter der Gräfenauer- und Hemshöfe, wegen Entschädigung für erlittene Kriegsschäden, mit der nachfolgenden Erklärung, in Beziehung auf den in dem Protokolle der 31. Sitzung vom 29. Mai v. J. §. 200 hierüber gefaßten Beschluß, beauftragt;

Die ehemaligen kurpfälzischen, auf dem linken Rheinufer gelegenen Erbbestandshöfe, die Gräfenau und der Hemshof genannt, lagen bekanntlich unweit der Feste Mannheim und des dazu gehörigen Forts, der Rheinschanze.

Bei dem im Jahre 1793 erklärten Reichskrieg gegen Frankreich und dem Rückzug der verbündeten Truppen aus dem Elsaß gedachten Jahrs, zog ein Theil der kaiserl. österreichischen Armee über die zwischen der Rheinschanze und der Feste Mannheim angelegte Rheinbrücke auf das rechte Rheinufer und besetzte, gemeinschaftlich mit den kurpfälzischen Truppen, Stadt und Feste Mannheim.

Die durch diesen Rückzug herbeigeführte Besetzung des der Feste Mannheim gegenüber liegenden linken Rheinufers von Seiten der Franzosen, erregte bei den kaiserl. österreich. Truppen sowohl, als bei dem Festungs-Kommandanten in Mannheim die gerechte Besorgniß, daß die Franzosen hinter den Gebäuden der Erbbestandshöfe Gräfenau und Hemshof gegen das Fort, die Rheinschanze, sowohl, als gegen die Festung selbst, heimlich Batterien und Redouten errichten, sohin hierdurch wegen ihrer Nähe Zeit gewinnen könnten, ein dem Fortifikations-System der das rechte Rheinufer beschützenden Festung Mannheim nachtheiligen Angriffspunkt zu errichten, wie solches schon ein Jahr vorher mit ähnlichen Werken geschehen, die nach dem erfolgten Rückzug derselben alsdann demolirt wurden.

Der damalige kurfürstliche Fortifikations-Direktor, General-Lieutenant von Pfister, so wie auch die in Mannheim anwesend gewesene kaiserlich-königliche Generalität drangen daher sehr heftig und ohne Unterlaß auf die Abtragung jener Gebäude, diese wurde auch, in Gefolge höherer Genehmigung, für äußerst nothwendig erachtet, und hierauf den Beständern die gleichbaldige Räumung derselben anbefohlen, um die Abtragung noch in Zeiten bewirken zu können. Gegen diese Auflage machten die Beständer alle möglichen Ausflüchte, und obgleich bei dem ernsthaften Andringen mit der Räumung angefangen wurde, so geschah doch solches so langsam, daß nach Verlauf von 5 bis 6 Tagen, wo die Gefahr des Feindes dringender wurde, zu denenselben mit allem Ernste in der Art angesagt worden, daß, wenn die gänzliche Räumung nicht auf der Stelle bewirkt würde, die Höfe mit allem, was darin befindlich, weil eine förmliche Abtragung nunmehr zu spät sey, niedergebrannt werden müßten, welches dann auch, nach Verfluß von weitern zwei Tagen, im Drang der Noth geschehen ist. Offenbar haben sich daher die Beständer durch ihr Saumsal, daß sie den anfänglichen Befehl nicht sogleich vollzogen, den größten Schaden durch den Verlust ihrer Crescentien und Mobilien, so wie auch durch Verbrennung der Baumaterialien, zugefügt, und zum größten Theil ihrer Unfolgsamkeit zu verdanken.

Die Demolirung dieser Gegenstände geschah lediglich in Gefolge der Vertheidigungs-Maasregeln der Feste Mannheim und ihres auf dem linken Rheinufer gelegenen Forts, der Rheinschanze, weil solche in dem Festungs-Rayon lagen, und bei dem nachherigen Bombardement der Stadt Mannheim nothwendig entweder niedergebrannt oder zusammengeschossen werden mußten. So lange dann noch der zwischen Frankreich und Deutschland ausgebrochene Krieg währte, und so lange Mannheim selbst als eine, nicht allein die kurpfälzischen Staaten, sondern auch Deutschland mitschützende Festung betrachtet worden ist, konnte an eine Wiedererbauung derartiger, dem Fortifikations- und Vertheidigungsplan einer Festung entgegenstehenden Objekte nicht gedacht werden, und nur bei einem eingetretenen Friedenszustand konnte die Sprache sein, ob und welche Entschädigung den Erbbeständern für diese zum allgemeinen Besten nothwendige Demolition gebühre, und aus welchen Mitteln solche rechtlich geschöpft werden solle?

Der zwischen Frankreich und Deutschland im Jahr 1801 geschlossene Frieden, setzte, rücksichtlich der Entschädigung über derartigen Verlust, keine Normen fest. In demselben wurden mit dem ganzen linken Rheinufer auch die dermaligen Supplikanten sammt ihren Erbbestandshöfen an Frankreich abgetreten, sohin aller Unterthanen-Verband mit dem diesseitigen Regenten aufgehoben, auch das aus dem Erbbestand herrührende privatrechtliche Verhältniß der ehemaligen kurpfälzischen Hofkammer mit den Erbbeständern selbsten aufgelöst. Getrennt von den diesseitigen Reichslanden und mit Frankreich sammt der erbbeständlichen Domäne inkorporirt, konnten die auf dem linken Rheinufer verursachten Kriegsschäden auf keinen Fall mehr mit in die Peräquation der diesseitigen Staaten, nach einem im August des Jahrs 1802 ergangenen höchsten Reskript, aufgenommen werden, da dieselbe keinen Theil des diesseitigen Landes mehr ausmachten, und man den diesseits durch den Krieg beschädigten Unterthanen doch wohl nicht wird zumuthen wollen, auch die jenseits des Rheins den Gemeinden oder Einzelnen zugefügte Kriegsbeschädigungen zu ersetzen,

während Letztere nichts zu den diesseitigen Kriegsschäden beitragen.

Das von den Supplikanten aufgestellte Begehren, nach dem diesseitigen Normalreskript vom Jahr 1802 behandelt zu werden, muß also mehr widerrechtlich erscheinen, als ansonsten alle übrige ehemalige kurpfälzische Unterthanen auf dem linken Rheinufer ein ähnliches Begehren aufstellen könnten. Im Fall also dieser durch den Frieden abgerissenen Landesparcelle für Kriegsschäden eine Entschädigung geleistet werden müßte, so liegt diese dem Staate, der die Domäne mit den Bewohnern durch den Friedensschluß erhalten — ob, weil ja dieser allein nur eine Peräquation mit seinen Staatsangehörigen, rücksichtlich der Kriegsschäden, veranstalten kann. Wären übrigens auch die gedachten Erbbeständer dem diesseitigen Staatsverband einverleibt geblieben, so hätte ihnen, selbst nach dem Normativ vom Jahr 1812, keine Entschädigung für ihre verbrannten Gebäulichkeiten zu Theil werden können; weil nach diesem Normativ alle diejenigen Verheerungen und Verwüstungen nicht in Anschlag gebracht werden konnten, welche in dem Festungsbezirk, wohin die Gräfenau und der Hemshof gehörten, verübt wurden, weswegen auch selbst dem Besitzer des so genannten Grohenhofs, der zwischen der Stadt Mannheim und dem Orte Käferthal gelegen, und in Hinsicht der Entfernung viel weiter von der Festung als der Hemshof und die Gräfenau lag, befindlich gewesen, für seine demolirten Gebäude keine Entschädigung geleistet wurde.

So wie daher alle derartigen im Festungsbezirk gelegenen Beschädigungen und Verwüstungen, die eine nothwendige Folge der militärischen Operationen waren, nicht zur Entschädigung [illegible] der einzelnen deutschen Staaten, wenn solche je geleistet werden muß, sondern allenfalls nur zu einem Ersatz aus der Reichsoperations-Kasse geeigenschaftet sein konnten, weil deren Destruirung zur nothwendigen Schützung des deutschen Vaterlandes geschahe; so wird dieses Gesuch der Supplikanten um so weniger sich zum rechtlichen Erkenntniß nach römischen Grundsätzen eignen, als sonst die Bewohner zu Kehl, Mainz und in den dortigen Gegenden ꝛc. (wiewohl ungeeignet) — die einzelnen Staaten, von denen sie vorher einen Bestandtheil mit ausmachten, ähnliche Entschädigungs-Ansprüche aufstellen könnten.

Man vereinigte sich hierauf, daß diese Aeußerung der Reklamations-Kommission zuzustellen sei.

(Fortsetzung folgt.)

Frankreich.

In der allgemeinen Z. lesen wir aus Paris, den 5. April: Hr. Fieve'e ist bekanntlich vor das hiesige Zuchtpolizeigericht geladen, um sich wegen einiger Stellen des neuesten Hefts seiner Correspondence politique et administrative zu verantworten. Diese Gelegenheit haben einige Journale, die zu der liberalen Partei gerechnet werden, benutzt, um gegen Hrn. Fieve'e loszuziehen; ja sie haben ihre Schadenfreude darüber laut an den Tag gelegt. Hr. Benjamin Constant hat es für seine Pflicht gehalten, seinen politischen Gegner gegen diese Angriffe in Schutz zu nehmen, und dabei seine Meinung über den gegenwärtigen Zustand der Preßfreiheit zu äußern. Er stellt zuförderst als Grundsatz auf: „daß es von allen denen, welche jetzt die gefährliche Laufbahn eines Schriftstellers betreten, weder klug noch edelmüthig sei, durch unzeitige Angriffe oder unpassenden Scherz die Lage andrer Schriftsteller, die an sich schon unangenehm ist, noch verschlimmern zu wollen." Hierauf entwickelt er den jetzigen Zustand der Schriftstellerei in Frankreich. Dieser ist, nach ihm, ganz verändert. „Im Anfang der gegenwärtigen Session der Kammern (sagt er), wo die Sitzungen sich durch so freimüthige und glänzende Diskussionen auszeichneten, schien die Preßfreiheit vollkommen gesichert. Die Minister erklärten selbst, die Erfahrung habe gezeigt, was aus dem Gesetz vom 9. Nov. 1815, nach unsrer jetzigen Legislation, wegzulassen, und was beizubehalten sei. Es schien demnach, dieses strenge Gesetz würde modifizirt werden. Die Minister versichern, daß die Zeiten besser geworden seien, und daß sie selbst wünschen, mildere Verfügungen einzuführen. Sie stellten auf der Rednerbühne die liberalsten Grundsätze auf. Im gegenwärtigen Augenblick ist Alles verändert. Da der letzte Gesetzentwurf üb[illegible] kung der Preßfreiheit aus Gründen, die es unklug wäre zu analysiren, verworfen wurde, so ist diejenige [illegible] getadelt hatten, [illegible] Thätigkeit. Kein Schriftsteller und keine Schrift können den peinlichen Verfügungen gegen die indirekten Provokationen entgehen. Die Tribunale haben die Gewalt, alle Bücher, bald über einzelne Phrasen, bald wegen des darin herrschenden allgemeinen Geistes, zu beurtheilen. So lange diese Legislation dauern wird, giebt es keine Preßfreiheit und kann es keine geben. Aus dem Umstand, daß einige aufrührerische Pamphlets cirkuliren, die den Tribunalen nicht denunzirt worden sind, kann man keine Folgerung ziehen. Ich weiß nicht, warum diese Pamphlets in Umlauf sind? Die Preßfrechheit ist dadurch zuweilen ungestraft; allein eine solche prekäre Toleranz ist von keiner Bedeutung. Da nun keine Preßfreiheit vorhanden ist, so würde ich gern allen Schriftstellern, die sich der Vertheidigung der konstitutionellen Grundsätze widmen, zurufen: „Schreibt nicht mehr, denn es ist gegenwärtig weder klug, noch nützlich zu schreiben!" Wenn man von mir forderte, ich solle vier Zeilen aufsetzen, worin die unschuldigsten und gesetzmäßigsten Wünsche für die jetzige Regierung von Frankreich enthalten wären, so will

ich nicht dafür bürgen, daß ich desfalls nicht angefochten werden könnte."

Zur Nachricht.

Es ist uns höhern Orts untersagt worden, den Beschluß des in Nr. 111 abgebrochnen Schreibens aus Berlin vom 31. März in diesen Blättern mitzutheilen.

Die Redaktion der Bremer Zeitung.

Bekanntmachung an die nach russischen Häfen segelnden Schiff-Kapitäns.

Von Seiten des russisch-kaiserlichen Konsulats in Bremen, werden die von der Weser nach russischen Häfen segelnden Schiff-Kapitäns, zur Vermeidung von Mißverständnissen, erinnert, daß den russisch-kaiserlichen Verordnungen zu Folge, die königl. dänischen Quarantäne-Certifikate, welche in Tönningen, Helsingör, Nyborg und Christiansand ertheilt werden, **durchaus von Seiten der daselbst anwesenden russisch kaiserl. Quarantäne-Agenten mit unterzeichnet sein müssen, widrigenfalls die Schiffe ohnfehlbar von den russischen Häfen zurückgewiesen werden.**

Bremen, den 22. April 1818.

Anzeigen.

Angekommene und abgegangene Schiffe.

BREMEN, den 23. April. — Auf der Weser angekommen:

[illegible]	[illegible], Agamemnon,	v. Gibraltar u. Cadiz.
—	Paul Ipsen jun., Jungfer Maria,	v. Husum.
—	Marten Knudtsen, Geduld,	v. Amrum.
—	L. Runders, de Eendragt,	v. Amsterdam.
Kapt.	Howes	[illegible]
—	[illegible]eldry	n. London.
—	Th. Smailes	dito
—	Tholin	n. Gothenburg.
—	Brau	n. St. Petersburg.

Wind Ost.

(**Bekanntmachungen.**) Heute habe ich mein Hutlager von Nr. 48 in Nr. 23 Obernstraße verlegt. Bremen, den 24. April 1818. **Joh. Schnakenberg.**

Meine Droguerie-, Gewürz- und Farbewaaren-Handlung ist nach der Balgebrückstraße Nr. 12 verlegt. Ich empfehle mich dem geehrten Publikum ergebenst.

Fried. Homburg.

In Auftrag der abwesenden Mutter des vor einigen Wochen verstorbenen hiesigen Kaufmanns Kaspar Friedrich von Horn, welche dessen Nachlaß unter der Rechtswohlthat eines Inventarium angetreten hat, fordere ich hiedurch des Verstorbenen hiesige Debitoren auf, sich wegen der zu leistenden Zahlungen an mich zu wenden, und selbige nicht an Dritte zu leisten.

Bremen, den 27. April 1818.

Gerhard Meier, Dr.
Ostterthorstraße Nr. 25.

(**Dienst-Gesuch.**) Ein junger Mann, der hier wie auch auswärts gedient, und in verschiedenen Ländern gereist hat, wodurch er die Handelsverhältnisse auf vielen Plätzen kennen gelernt und in der englischen, französischen und deutschen Sprache zu korrespondiren fähig geworden, wünscht hier oder auswärts eine Anstellung als Kommis, oder als Reisender für Kolonial- oder Manufaktur-Waaren-Geschäfte.

Nöthigenfalls ist er auch erbötig, sich zur Führung der Bücher oder der Korrespondenz, wenn auch nur auf einige Tage in der Woche zu verstehen. An Empfehlungen fehlt es ihm nicht, und um nur nicht müßig zu sein, sieht er nicht auf Salair. In der Expedition dieser Zeitung werden versiegelte Zuschriften unter Adresse A. C. W. entgegen genommen.

(**Edictal-Ladung.**) Wir Bürgermeister und Rath der freien Hansestadt Bremen fügen hiemit zu wissen:

Daß die hiesigen Kaufleute Nicolaus Knoop und Johann Ernst Heinrich Rauch angezeiget haben:

Sie hätten im September 1814, unter der Firma Knoop & Comp., eine Handlungs-Verbindung geschlossen, welche mittelst freundschaftlicher Uebereinkunft im Juli 1816 aufgehoben worden.

Die Activa und Passiva seien von dem Theilhaber Johann Ernst Heinrich Rauch übernommen und diese Trennung respective Ihren Handelsfreunden, sowohl durch Briefe als durchs hiesige Wochenblatt, bekannt gemacht.

Ihre in guter Ordnung geführten [illegible] nicht besorgen, daß irgend ein Ihnen unbekannter Anspruch Ihrer aufgelöseten Handlungs-Firma vorhanden sei; sie bäten indeß, um jeden möglichen Zweifel zu beseitigen, daß alle Gläubiger Ihrer erwähnten ehemaligen Firma edictaliter verabladet würden.

Da nun dieser Bitte deferirt ist: so werden die bekannten und unbekannten Gläubiger der Handlungs-Firma Knoop & Comp. hiedurch aufgefordert, welche an die genannten Supplikanten als Theilhaber jener Firma annoch aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben glauben sollten, am **Dienstag den 2. Juni 1818, Vormittags 11 Uhr,** in der Kommissions-Stube auf dem Rathhause hieselbst zur Angabe zu erscheinen; im Ausbleibensfalle aber zu gewärtigen, daß Sie damit ausgeschlossen werden sollen und Ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde.

Wonach sich zu achten.

B. A. U. R. W.

Decretum Bremae in Senatu, den 13. April 1818.

H. Lampe, Sekretär.

Bremer  Zeitung.

N.° 116. Sonntag den 26. April 1818.

Deutschland.

Dem lieben deutschen Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Bremer Zeitung auf Befehl des Senats dieser freien Stadt von heut an unter Censur gestellt ist.

Protokoll der deutschen Bundesversammlung

Siebenzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 13. April 1818.

(Beschluß.)

§. 92.

Großherzoglich mecklenburg-schwerin- und strelitzische Verordnung über die Mittel und Wege, um bei streitigen Fällen, in Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen; — auch Erfüllung des 13. Artikels der deutschen Bundesakte.

(58. Sitz. §. 416. v. J. 1817. 7. Sitz. §. 26. 9. Sitz. (§. 32. 11. Sitz. §. 41. 13. Sitz. §. 66. 14. Sitz. §. 69 15. Sitz. §. 79 v. J. 1818.)

Großherzogthum Hessen. Diesseitige Gesandtschaft ist angewiesen, die in der 14. Sitzung vorbehaltene Erklärung, in Bezug auf den 13. Art. der deutschen Bundesakte, folgendermaßen abzulegen:

Es ist schon in früheren Abstimmungen (der 7. und 11. Sitzung) umständlich ausgeführt worden, warum eine bestimmte Zeit für die Eröffnung neu zu errichtender landständischer Versammlungen noch nicht festgesetzt werden kann; so gewiß auch in allen deutschen Staaten landständische Verfassung errichtet, und diese Errichtung nicht länger, als es die Verhältnisse zum Wohl der Unterthanen selbst erfordern, aufgeschoben werden muß.

Bekannt ist es, welchen fördernden Antheil an den Wiener Kongreßverhandlungen über Errichtung von Landständen namentlich die großherzogl. hessische Gesandtschaft nahm; und eben so bekannt, welche politische Ereignisse unmittelbar, nach dem Abschlusse der Bundesakte eintraten, und alle Thätigkeit mit Drang und vielfacher Anstrengung auf die äußern Verhältnisse zu richten nöthigten.

Eben so gewiß war vor Bestimmung der neuesten Gebietsveränderungen zu inneren, umfassenden Einrichtungen auf keine denkbare Weise mit Erfolg zu schreiten; und diese Bestimmung trat für das Großherzogthum Hessen bekanntlich erst in der Mitte des Jahrs 1816 ein.

In wenigen anderen Staaten, vielleicht in keinem Deutschlands, waren die Gebiets-Veränderungen des Jahrs 1816 für die ganze innere Staatsverwaltung verhältnißmäßig von solcher Wichtigkeit, wie in dem Großherzogthum Hessen.

Zwar kein, auch noch so kleiner Theil angestammten Gebiets, aber dennoch etwa ein Drittheil des gesammten Staates wurde abgetreten. Die neu erworbenen Besitzungen bestanden theils aus einem, zuvor unabhängigen Fürstenthum (Isenburg), wo durchaus neue Verhältnisse eintreten mußten, und eine endliche Festsetzung durch theilweise Wiederabtretung erschwert wurde; dann vorzüglich aus einem Theile des linken Rheinufers, welcher, bis zum Pariser Frieden, Frankreich einverleibt, ohne Aufhebung französischer Verfassung, durch wechselnde provisorische Regierungen, große, in sich nicht zusammenhängende Abänderungen in der Verwaltung erfahren hatte.

So war das Großherzogthum aus Bestandtheilen zusammengesetzt, welche für Gesetzgebung, Gerichtsverfassung, finanzielle und sonstige administrative Verhältnisse die verschiedensten Normen hatten. In einem Reiche erster Größe mögen mehrere dazu gehörigen Länder abweichende Verfassungen haben. In den meisten deutschen Staaten würde Mangel an Einheit die Verwaltungskosten zu sehr erhöhen. Ein rasches Zusammenwerfen, schnelle Vereinigung des Entgegengesetzten in Eine Masse, würde viele achtbare Interessen heftig erschüttern,

wohl auf immer verletzen; es könnte nicht übereinstimmen mit der weisen und milden Absicht Sr. kön. Hoh., nur nach reifer Prüfung dasjenige zu einem Gemeingut zu erheben, was in irgend einem Theile des Staats sich als vorzüglich, als ächte bürgerliche Freiheit fördernd, bewährt hat; es wäre nicht vereinbarlich mit der von Ihnen, namentlich der Provinz Rheinhessen ertheilten Zusage: liberale Einrichtungen, herbeigeführt vom Geiste der Zeit, zu beachten.

Es ist offenkundig (auch durch eine in der 14. Sitzung gemachte Mittheilung hier bekannt), wie man im Großherzogthume den Versuch begonnen hat, in Gesetzgebung, Justizverfassung und einem bedeutenden Theil der Administration das Ungleichartige in ein wohlthätiges Ganze zu vereinen; und wenn ein Aehnliches für manche Gegenstände der finanziellen Verwaltung jetzt erst vorbereitet wird, noch nicht verwirklicht ist, wen mag dies wundern, wenn man die völlige Verschiedenheit der Steuerverfassung auf beiden Seiten des Rheins auch nur oberflächlich kennt?

Daß unter solchen Verhältnissen die Vorbereitungen zu Einführung landständischer Verfassung noch nicht weiter gediehen sind, kann daher keinem Unbefangenen auffallen, zumal wenn man erwägt, daß das jetzige Großherzogthum zur größeren Hälfte ehemals keine Landstände kannte; und daß es viele Jahre hindurch als Nachbar revolutionärer Stürme und als Kriegsschauplatz die Aufmerksamkeit seiner Regierung hierauf zusammendrängen mußte.

Endlich erheischen die inneren Einrichtungen noch deßhalb besondere Umsicht, weil ein Viertheil des ganzen Staats aus standesherrlichen und patrimonialgerichtsherrlichen Besitzungen bestehet. Die Wichtigkeit dieses Umstandes für landständische Einrichtungen ist um so weniger zu verkennen, wenn man erwägt, daß gerade in solchen deutschen Staaten, welche zu ihren Angehörigen nicht wenige Standesherren zählen, (Württemberg, früher Nassau) die ernstlichsten Bemühungen der Regierung zu Begründung landständischer Verfassung bisher vergeblich waren. Die großherzogl. Gesandtschaft bezieht sich hier auf dasjenige, was sie in der 14. Sitzung über die Einleitung, alle standesherrlichen Verhältnisse auszugleichen, auch vertraulich mitgetheilt hat; wodurch ebenfalls bezweckt wird, allgemein gegenseitiges Zutrauen, als eine der nothwendigsten Vorbereitungen zu heilsamer landständischer Verfassung zu vermehren.

Die großherzogl. Gesandtschaft glaubt sich mit diesen Andeutungen begnügen zu können, und schließt sich dem königl. preußischen Antrage (in der 7. Sitz. d. J.) unbedingt an.

Braunschweig und Nassau: tritt der von den großherzogl. mecklenburgischen Höfen in gewissen bestimmten Fällen nachgesuchten Verfassungs-Garantie von Seiten des Bundes nach dem in der 58. Sitzung gemachten Antrage bei.

§. 93.

Einreichungs-Protokoll.

Das Verzeichniß der neuesten Eingaben von Zahl 57 bis 61 wurde verlesen und diese der Reklamations-Kommission zuzustellen beschlossen.

Graf v. Buol-Schauenstein. — Goltz — Aretin. — Görtz. — Martens. — Wangenheim. — Berckheim. — Lepel. — Harnier. — Grünne. — Hendrich. — Marschall. — Plessen, auch in Auftrag für Holstein und Lauenburg. — Berg. — Leonhardi. — Gries.

Wien, den 11. April. — Nicht mit Fortsetzung des vom General Stutterheim begonnenen Werkes über den Krieg von 1809, sondern mit Verfassung eines neuen Werkes über den denkwürdigen Feldzug 1813 bis 14 ist General Langenau beauftragt. Die Fortsetzung des Werkes über den Feldzug von 1809 war Anfangs dem General Bacquant (gegenwärtig Gesandter in Kassel), späterhin dem Obristen Baron v. Welden übertragen. Man spricht auch von Bekanntmachung einer für den Ruhm der österreichischen Waffen so entscheidenden Geschichte des Feldzuges des F. M. L. Baron Bianchi, Duca di Casa-Lanza, gegen Mürat, die bereits vollendet sein soll. — Vorgestern tödtete sich hier ein Artillerist auf eine ganz originelle Manier; er lud eine Kanone mit Kartätschen, stellte sich vor die Mündung, gab mit dem Zündstock Feuer, und ward in tausend Stücke zersträubt. (Allg. Z.)

Wien, den 13. April. — Der heutigen Wiener Hofzeitung zufolge hat der Kaiser den bisherigen Privatsekretär des Fürsten v. Metternich, Herrn J. A. **Pilat, Redakteur des österreich. Beobachters, in Berücksichtigung seiner seit dem Jahre 1811 durch die Redaktion dieses Blattes erworbenen Verdienste,** zum k. k. wirkl. **Hofsekretär** zu ernennen geruhet.

Wien, den 13. April. — Der Erzherzog Rainer, Vicekönig des lombardisch-venetianischen Königreichs, hat diesen Morgen die Reise nach Mailand angetreten.

So eben ist nachstehendes allerhöchste Patent erschienen:

Wir Franz der Erste rc. rc. Zur Begründung einer festen Ordnung in dem Zustande der Finanzen und des Geldwesens der Monarchie, wovon das Wohl Unserer Unterthanen wesentlich abhängt, sind Unsere Bemühungen darauf gerichtet, dem inländischen Geldumlaufe Freiheit und Sicherheit zu geben, dem Papiergelde mit der thunlichsten Schonung der Kräfte Unserer Unterthanen, und mit sorgfältiger Erhaltung ihres Wohlstandes einen ergiebigen und ununterbrochenen Abfluß zu verschaffen, die Geldzirkulation auf die Grundlage der Metallmünze zurückzuführen, die Einkünfte des Staates mit dem unvermeidlichen Staatsaufwande in das Gleichgewicht zu setzen, und den öffentlichen Kredit

durch Einrichtungen, welche den Gläubigern Schutz gewähren und Vortheile versichern, zu befestigen.

In dieser Absicht haben Wir seit dem glücklich errungenen Frieden bereits jeden Zwang in der Wahl der Zahlungsmittel, worin die Privaten ihre Verpflichtungen ausdrücken und ausgleichen wollen, aufgehoben, mehrere Wege zur fruchtbringenden Verwendung des Papiergeldes eröffnet, den Schwankungen in dem Werthe desselben entgegengewirkt, der inneren Cirkulation die, der Monarchie durch Staatsverträge zugewendeten Summen klingender Münze zugeführt, ein Bankinstitut gegründet, welches dem Geldverkehr Leichtigkeit verschafft, dem Handel die ersprießlichsten Dienste leistet, und mit seiner fortschreitenden Entwickelung in immer größerer Ausdehnung leisten wird; durch zuverlässige und unüberschreitbare Staatsvoranschläge die Auslagen des Staates sichergestellt, und nach den bewährtesten Erfahrungen einen Tilgungsfond für die verzinsliche Staatsschuld errichtet, welcher sowohl die Verminderung derselben, als auch die Aufrechthaltung des Werthes der öffentlichen Schuldverschreibungen zu Besten der Staatsgläubiger bezielet.

Wir haben dabei die Lage der älteren Gläubiger des Staates nicht aus den Augen verlohren. Die rechtmäßigen Ansprüche derselben sind fortwährend ein Gegenstand Unserer besonderen Aufmerksamkeit geblieben.

Es liegt schon in dem Zwecke der Zurückführung der Geldcirkulation auf die Grundlage der Metallmünze die Folge, daß in dem Zeitpunkte, in welchem dieser Zweck vollständig erreicht sein wird, die älteren Staatsgläubiger in den Genuß der Interessenzahlung in Konventionsmünze treten müssen, und es ist ein Gegenstand Unserer besonderen Bemühung, diesen Zeitpunkt so sehr zu beschleunigen, als es die zu Unserer Verfügung stehenden Kräfte des Staates verstatten.

So wie Wir durch das, mit Unserem Patente vom 29. Oktober 1816 eröffnete Anlehen den älteren Staatsgläubigern besondere Begünstigungen zugewendet, und ihren Schuldbriefen einen höheren Werth gesichert haben; so finden Wir Uns gegenwärtig zu einem weiteren wesentlichen Schritte zur Verbesserung der Lage der älteren Gläubiger des Staates bewogen, indem Wir Nachstehendes verordnen:

§. 1. Die gesammte ältere verzinsliche Staatsschuld, wovon die Interessen durch das Patent vom 20. Hornung 1811 auf die Hälfte herabgesetzt worden sind, soll nach den weiter folgenden Bestimmungen auf den, den Gläubigern ursprünglich versicherten Zinsfuß zurückgeführet werden.

§. 2. Die Zurückführung hat in der Art zu geschehen, daß vom Jahre 1818 anzufangen, jährlich ein solcher Betrag in Obligationen, wovon die dermal herabgesetzten jährlichen Interessen Einmal hundert fünf und zwanzig tausend Gulden ausmachen, also wenigstens ein Kapital von fünf Millionen Gulden in den Genuß der ursprünglichen Zinsen wieder eingesetzt wird.

§. 3. Die ältere Staatsschuld wird zu diesem Ende in Serien von Einer Million an Kapital, oder fünf und zwanzig tausend Gulden an dermaligen jährlichem Interessenbetrage eingetheilt, und es werden in jedem Jahre fünf solcher Serien durch das Loos bezeichnet werden, welche die Kapitale enthalten, die in den ursprünglichen Zinsenfuß zu treten haben.

§. 4. Die Ziehung der jährlich zu verloosenden Serien wird jedesmal in der ersten Woche der Monate Jan., März, Juni, August und Novemb. vor sich gehen. Die Eintheilung der im ersten Jahre zu verloosenden fünf Serien wird besonders bekannt gemacht werden.

§. 5. Nach jeder Verloosung werden die bis zum Tage der Ziehung fälligen Zinsen in der Währung, in welcher die Interessenbezahlung geschieht, ausgeglichen, und von diesem Tage an werden dieselben im doppelten Betrage in Konventionsmünze erfolgt werden.

§. 6. Um dem Staate durch diese Maaßregel keine vermehrte Zinsenlast aufzubürden, wird jährlich ein gleicher Kapitalsbetrag, wie der auf den ursprünglichen Zinsenfuß zurückgeführte, in öffentlichen Obligationen durch Einkauf auf der Börse eingelöset und vertilget werden.

§. 7. Die Einlösung hat durch den allgemeinen Tilgungsfond der verzinslichen Staatsschuld zu geschehen, welchem zu diesem Ende zu seinen damaligen Zuflüssen ein jährliches Einkommen von Einer Million fünfmalhunderttausend Gulden Konventionsmünze versichert wird, das demselben in gleichen monatlichen Raten erfolgt werden wird, und ausschließend zu diesem Zwecke zu verwenden ist.

§. 8. Bei der halbjährigen Rechnungslegung über die Gebahrung mit den Zuflüssen des Tilgungsfonds wird jedesmal auch die Verwendung dieses Einkommens ausgewiesen, die eingelösten Obligationen werden übrigens in den Kreditbüchern gelöscht und öffentlich vertilgt werden.

§. 9. Da es durch die, in den vorhergehenden, Absätzen festgesetzte Verloosung geschehen wird, daß das Loos zuweilen auf solche Obligationen fällt, welche bereits in Folge der vorausgegangenen jährlichen Einlösung vertilgt worden sind, so ist jedesmal, so oft die vertilgten Obligationen, welche in die Verloosung gefallen sind, den Betrag von Einer Million erreichen, nebst der jährlich zur Ziehung bestimmten Anzahl von fünf Serien, noch eine weitere Serie zu verloosen.

§. 10. Da diesen Bestimmungen zufolge Unsere Absicht dahin gerichtet ist, jährlich wenigstens auf den fünfzigsten Theil der gesammten älteren Staatsschuld in der Art zu wirken, daß die Hälfte davon in den

Genuß der ursprünglichen Zinsen wieder eingesetzt, und ein gleicher Theil eingelöset und vertilget werde; so machen Wir Unsern Finanzminister für die genaue Vollziehung dieses Verfahrens verantwortlich, wodurch längstens innerhalb einer Periode von fünfzig Jahren die ältere Staatsschuld um die Hälfte vermindert, und den Theilnehmern an der übrig bleibenden Häfte der Bezug der vollen Zinsen in Konventionsmünze zugewendet wird.

Wir machen demselben ferner zur Pflicht, Uns jährlich einen Beweis über den Fortgang dieses Verfahrens vorzulegen, welcher zugleich zur allgemeinen Kenntniß zu bringen ist.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den ein und zwanzigsten März, im Eintausend achthundert achtzehnten, Unserer Reiche im sieben und zwanzigsten Jahre.

Franz.

(L. S.)

Franz Graf von Saurau,
oberster Kanzler.
Procop Graf Lazanzky,
böhmisch-gallizischer Hofkanzler.
Joh. Nep. Frhr. von Geißlern,
Stellvertreter des österreichisch-illyrischen Hofkanzlers.
Jakob Graf Mellerio,
lombardisch-venetianischer Hofkanzler.
Nach Sr. k. k. apostolischen Majestät höchst eigenem Befehle:
Johann Christoph Zweygelt.

Aus Neuvorpommern, den 11. April. — Es ist jetzt ernstlich die Rede von der Zusammenberufung eines ständischen Ausschusses, um mit demselben über die Einführung der altpreußischen Verfassung zu verhandeln; es heißt, daß derselbe aus 4 Mitgliedern der Ritterschaft, 2 von den Städten und 2 von der Bauerschaft bestehen wird. Ob auch Geistliche dazu berufen werden, ist noch unentschieden. Mit Recht dürfen wir von der Einwirkung der Stände ein gutes Resultat erwarten; dahin gehört namentlich die Beibehaltung unserer ständischen Verfassung, in der noch manche Ueberreste von dem wahren deutschen Städtewesen *) vorhanden sind, was durch die neuen Einrichtungen nicht geschaffen werden kann. Der König hat in Hinsicht der Juden entschieden, daß die ihnen in den alten Provinzen zugestandenen Rechte vorläufig keine Anwendung auf unser Land finden sollen, und diese allerhöchste Entscheidung hat hier die größte Freude erregt. — (Oppos. Bl.)

*) Stralsund und Greifswalde genossen überaus große Freiheiten, begünstigt von den alten Herzogen und dem Schutz der Hansa.

Frankfurt, den 16. April. — Der königl. großbrittannische Gesandte am deutschen Bundestage und bei der freien Stadt Frankfurt, Hr. Lamb, der noch vor kurzem ein Promemoria zu Gunsten der Frankfurter Juden bei der Bundesversammlung übergeben hatte, ist von hier abberufen. An seine Stelle kommt der dermalige k. großbrittannische Gesandte am Hofe zu Stuttgart. — (N. C.)

Frankfurt, den 21. April. — Der Freiherr v. Gagern ist gestern nach dem Haag abgereist.

Vom Main, den 18. April. — Das Gerücht geht, daß auch Rußland das Begehren äußern könnte (?) rücksichtlich seiner deutschen Provinzen (Liefland, Estland, Kurland) dem deutschen Bunde beizutreten. Man setzt hinzu, daß, im Falle dieses geschehe, Frankreich (!) in den Fall kommen könnte, wegen des Besitzes des Elsasses und Lothringens eine Stimme in den Angelegenheiten des deutschen Bundestages in Anspruch zu nehmen. — (N. C.)

* Kassel, den 16. April. — Keine obrigkeitliche Verfügung hat wohl seit langer Zeit die Herzen aller rechtlichen biedern Einwohner der hiesigen Stadt so bestürzt . . . .
. . . . als die vor einigen Tagen in den hiesigen Zeitungen nun öffentlich erschienene Bekanntmachung der zur Regulirung des städtischen Schuldenwesens, von Seiten höchsten Orts niedergesetzten, jedoch blos aus kurfürstl. Beamten ohne alle Einwirkung der Bürger gewählten Behörde. Dadurch wird den Gläubigern der Stadt Kassel gleichsam das Messer an die Kehle gesetzt. Denn ohne Scheu ist darin ein kurzer schon mit Ende dieses Monats ablaufender peremtorischer Termin gesetzt, binnen welchem die Gläubiger der Stadt entweder ihre auf 5 Prozent lautende städtischen Schuldverbriefungen gegen 3 Prozentige umtauschen und sich überdies noch die gänzliche Niederschlagung sämmtlicher seit Wiederherstellung des Kurstaats abgelaufenen $4\frac{1}{2}$ jährigen Zinsen gefallen lassen oder im entgegengesetzten Falle gewärtigen sollen, daß sie gar nichts bekommen. Zwar fügt diese Bekanntmachung hinzu, daß den Gläubigern, welche sich zu dieser Untersuchung und Aufopferung nicht verstehen wollen, überlassen bleiben solle, im Wege Rechtens ihre Forderungen gegen die Stadt geltend zu machen; aber dies ist, wie Jedermann weiß, ein Weg, der nur von wenigen betreten werden kann:

. . . . Lieber

(Hiebei eine Beilage.)

Beilage zu Nr. 116. der Bremer Zeitung.

Sonntag, den 26. April 1818.

wird er sich selbst schwere Opfer gefallen lassen, als sich durch Prozesse vorher noch zu Grunde zu richten, ehe er mit der Zeit zu dem Seinigen zu gelangen vermag. Indessen hegt man hier fast allgemein die auf dem Glauben von deutscher Gerechtigkeit gebauete Ueberzeugung, der Kurfürst könne es unmöglich zugeben wollen, daß eine wohlbegründete Rechte so sehr Kränkende und den Kredit der Stadt in seiner Grundfeste erschütternde Maaßregel unter höchstseinen eigenen Augen ausgeübt werde, und zwar in der Haupt- und Residenzstadt des Kurfürstenthums, welche doch allen übrigen Städten des Landes vorleuchten sollte in der Weisheit und Gerechtigkeit der Verwaltung. Von allen Seiten sieht man jetzt die hiesigen Bürger, selbst solche, welche bei dem städtischen Schuldenwesen persönlich nicht einmal betheiligt sind, in bange Bestürzung versetzt über die Gefahr, welche für die Ehre und den Kredit der Stadt von der Ausführung der beabsichtigten Maaßregel zu besorgen steht. Es werden in diesem Augenblick Unterschriften gesammelt zu einer dem Kurfürsten zu überreichenden Denkschrift, die dringende Bitte enthaltend, Se. k. H. möge geruhen, fortan die Verwaltung des städtischen Vermögens und Schuldenwesens einem Ausschuß der Bürger zu überlassen und solchergestalt zu verhüten, daß nicht ein großer Theil der hiesigen Einwohner zum Opfer werde der Unkunde und Beschränktheit einiger herrschaftlichen Beamten, denen das Interesse der Stadt fremd ist, und ihr einseitiges Urtheil so gern als unfehlbares Orakel gelten lassen möchten. Man darf an einem günstigen Erfolge dieser Denkschrift um so weniger zweifeln, da der 4te Theil der fraglichen städtischen Schuld milden Stiftungen zugehört, deren Vermögen nicht anders als auf Kosten der Gesammtheit der Bürger geschmälert werden kann. Insbesondere hegt das Publikum zu den Einsichten und dem guten Willen des geheimen Staatsministeriums das volle Zutrauen, daß dasselbe bei dieser Gelegenheit zur endlichen Abhülfe der unzähligen gerechten Beschwerden thätig mitwirken werde, welche die vierjährige Verschleppung einer an sich höchst einfachen, bis zur Auflösung des Königreichs Westphalen in musterhafter Ordnung bestandene und nur erst seit jener Epoche durch die Schuld der Verwaltung in Verwirrung gerathenen Angelegenheit veranlaßt hat. Es ist leicht, den Kredit einer Stadt durch ein Verfahren solcher Art, die einem muthwilligen Bankerot gleich kommt, zu untergraben; aber ist der Kredit einmal verloren gegangen, so ist es schwer, ihn wiederherzustellen, und wehe dann der Stadt, wenn sie einmal wieder in die Lage kommen sollte, das Zutrauen der Bürger für Anleihen in Anspruch zu nehmen, um sich aus einer augenblicklichen Noth und Verlegenheit zu retten.

Schleitz, den 17. April. — Heute Morgen um 2 Uhr verschied nach langer Kränklichkeit sehr sanft der weiland durchlauchtigste Fürst und Herr, Heinrich der XLII. jüngerer Linie und des ganzen Stammes Aeltester Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greitz, Crannichfeld, Gera, Schleitz und Lobenstein, regierender Fürst zu Schleitz und Gera.

Mit hoffender Zuversicht blicken wir auf den Nachfolger des Verewigten, unseren nunmehrigen Landesfürsten Heinrich den LXII. jüngern Reußen, den Erben der erhabenen Tugenden Seines Vaters.

Frankreich.

Mit der Beschränkung der Preßfreiheit (sagt ein rheinisches Blatt) scheinen sich ihre muthigen Vertheidiger zu vermehren, und das Ministerium kämpft gegen die Hyder furchtbaren Andenkens, aber sicher nicht mit dem Glücke des Alciden. Eine Schrift: L'Indépendant à Mr. le Comte Decazes, 1ère lettre, macht großes Aufsehen. Der Verfasser sagt dem Minister ohne Umschweif, er sei auf einem falschen Wege, indem er es mit der öffentlichen Meinung aufnehmen wolle. „Die Verachtung der öffentlichen Meinung, ruft er, ist die Maxime und der Sturz der Tyrannen. Was hat Napoleon auf den höchsten Thron der Erde erhoben, und ihn auf die Felseninsel ins wüste Meer geschleudert? Die öffentliche Meinung. Die Buckingham und Friedensfürsten gaben ihre Herrlichkeit erst mit dem Sturze ihrer Herren auf . . . . Monarchen aber, die durch Konstitutionen regieren, haben das Schicksal eines Karl I. und Karl IV. nicht zu fürchten.“

Schweiz.

Vom 16. April. — Die sterblichen Ueberreste des unsterblichen Generals Kosciusko sind am 24. März von Solothurn nach Polen abgegangen. Der Fürst Jablonovski und Hr. Zelter von Solothurn, ein vertrauter Freund des Verstorbenen, begleiteten sie. Der Kaiser von Rußland hat die Stadt Krakau zu deren Aufbewahrung bestimmt, und selbst der polnischen Regierung den Vorschlag gemacht, den Manen des Helden

ein Denkmal zu errichten. Dadurch wird die Nachricht einiger Blätter, von der verweigerten Auslieferung der Leiche, zur Genüge widerlegt.

Vermischte Nachrichten.

Das Oppos. Blatt liefert nachstehendes spaßhafte Beispiel einer vorsichtigen Censur. „In B . . . . hielt der Zeitungsschreiber es bei der bevorstehenden Ankunft der Kosacken zweckmäßig, seinen Lesern eine kurze Nachricht von diesem Volke zu geben, unter andern bemerkte er: „sie reiten auf kleinen, unansehnlichen Pferden." Eine zu vermessene Aeußerung! meinte der Censor; sie kann schaden, und er strich die Worte „kleinen unansehnlichen" aus. Man sagt, daß ähnlichen Bedenklichkeiten so viele leere und nichtssagende Artikel in den deutschen Zeitungen ihren Ursprung verdanken, weil die bezeichnenden Wörter weggestrichen sind: und so erfährt man denn oft in der That eben solche wichtige Merkwürdigkeiten als hier die guten Bewohner von B., die sich sagen lassen mußten, daß die Kosacken nicht auf Kühen oder Stöcken, sondern auf Pferden aus der Ukräne an die Oder gekommen wären!"

Anzeigen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Donnerstag, den 30. dieses, des Nachmittags 4 Uhr, werde ich auf Verordnung des Herrn Fried. Schröder in Höpken Hause bei Martini 20 — 25 Last besten getrockneten Rocken öffentlich verkaufen, worüber die Kornaufseher H. Imhorst und Sohn zuvor Nachweisung geben.

Siegfried Bärenz, Mäkler.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Freitag den 1. Mai, Nachmittags 3 Uhr, auf Ordre der Herren Tiedemann u. Kniest durch die Mäkler König u. Mohr, im Hause des Erstern:

Eine Parthei ostindischen Reis und Gelbholz in Stücken.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Freitag, den 1. Mai, des Abends 6 Uhr, auf Verordnung der Herren C. Melchers & Comp. durch Mäkler Finke und in dessen Hause:

20 Oxhoft weiße Cotes und St. Pey Langon-Weine von 1817,
8 — rothe Cotes von 1817,
5 — Genever,
2 — Franzbranntewein.

Sodann auf Ordre des Herrn Wilh. Fried. Hartmann:

5 Piepen Madeira,

und auf Ordre des Herrn A. Langer:

50 Oxhoft hochländische Weine von 1816.

Ferner:

40 Oxhoft weiße Cotes-Weine von 1817.
22 Poncheons Havana-Rum.
5 Both Mallaga von 1810.
Circa 400 Bout. Steinwein von 1811.
— 150 — Lieben Frauen Milch.
— 150 — Geisenheimer von 1783.

(Bekanntmachung.) „Herbslebens Bewohner am Abend der Feuersbrunst den 23. März 1818," und: „Zuruf an die Unglücklichen." Unter dieser Rubrik verfertigte Unterzeichnete zwei Gedichte auf den Zustand jener, der thätigen Theinahme ihrer Mitmenschen so bedürftigen, Leidenden, welche zu deren Besten vom Dienstag den 28. März an in der Buchtstraße Nr. 58, beide um den Preis von 6 Gr. ausgegeben werden.

Wenn die, seit der Existenz des „Bürgerfreundes," oftmals dafür gelieferten kleinen poetischen Beiträge freundlicher Uebersicht sich erfreuten, wenn nur das mindeste dadurch zur sinnigen Unterhaltung eines gebildeten Publikums beigetragen wurde, so werde der Mitbürgerin jetzt der schönste Beweis davon in der reichlichen Abnahme oben erwähnter Gedichte, wodurch zugleich jedem das herrliche Bewußtsein zu Theil wird, sein Scherflein auf den Altar reiner Menschenliebe niedergelegt zu haben.

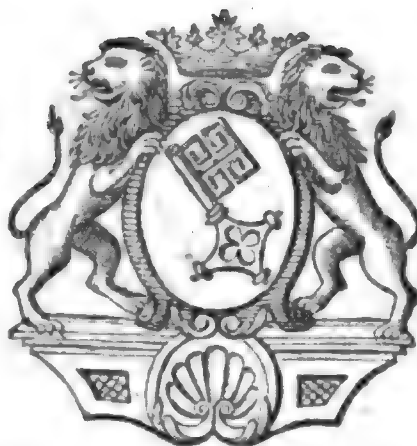
W. e. Br . . . . i n.

(Komtoir-Veränderung.) Unser Komtoir ist auf der Tiefer Nr. 15.

Karl Keitel & Comp.

(Zu verkaufen.) Neuer Emder Laberdan mit Pöckel und Jager-Heering bei Lasten und einzelnen Tonnen zu billigen Preisen.

Georg Ludwig Abegg.

Bremer  **Zeitung.**

N.° 117. Montag den 27. April 1818.

Beilage

zu dem

Protokolle der siebenzehnten Sitzung vom 13. April 1818.

13.

Verzeichniß

derjenigen Forderungen, welche nach Abschluß der Reichsoperations-Kasse-Rechnungen noch an Private, für die in die vormaligen Reichsfestungen abgelieferten Approvisionirungs- und sonstigen Artikel, unberichtigt geblieben sind.

			Reichswährung.	
			fl.	kr.
1	Obrist Baron Wimmer, laut in Händen habenden, von Sr. des Herrn Erzherzogs Karl kaiserl. Hohrit., als damaligen Reichs-Feldmarschall gefertigten Schuldschein, an Kapital . 765,464 fl. $42\frac{11}{18}$ kr. Hierzu die von dem Reichs-General-Kriegskommissariat für dieses Kapital bis Ende August 1802 liquidirten Interessen pr. . . 185,235 fl. 9 kr.		950,699	$51\frac{11}{18}$
2	Baron Fellner und Major Toth für Approvisionnement	. . . .	87,464	18^{2}
3	Major Toth ferner	. . . .	1530	54^{6}
4	Handelsmann Eich zu Preßburg	. . . .	4118	14^{10}
5	— Katgan aus Böhmen	. . . .	16,523	50
6	Slevogt . . . zu Mainz für dahin geliefertes	Holz	2105	—
7	Geyer, Bart und Komp.	Mehl	11,088	30
8	Büsgen, Eckert und Käseberger	Pulver	27,177	—
9	Gebrüder Gläser und Komp.	Eisenwerk	15,650	—
10	— Utsch	Eisenmunition	500	—
11	Hofkammerrath Rieff	Artilleriegut	11,072	57
12	Funk	blecherne Brandlen	150	—
13	Büchsenmacher Lindenschmitt	Gewehr-Reparatur	595	—
		Fürtrag . .	1,128,675	$35\frac{8}{18}$

			fl.	kr.
		Uebertrag .	1,128,675	$35\frac{8}{10}$
14	Eisenhändler Hagen	zu Mainz für dahin geliefertes Eisenwerk . .	952	57^{10}
15	Jud Speyer	. . . . . . Gewehrsteine . .	500	—
16	Flösser Reiß	. . . . . . Bauholz . .	948	8^{6}
17	– Ziegler	. . . . . . dito . .	968	54
18	Eisenhändler Rupallo	. . . . . . Eisenwaaren . .	574	25
19	Spengler Reitmayer	. . . . . . Spenglerarbeit .	54	20
20	Zimmermann Gayer	. . . allda verfertigte Arbeit . .	1,169	11
21	– Fahrenkopf	. . . .	927	30
22	– Dorn	. . . .	403	23
23	Schmid Kaiesel	. . . .	14	45
24	– Reiter	. . . .	203	24
25	– Dittel	. . . .	40	25
26	Schlosser Wetzel	. . . .	606	44
27	Binder Hus	. . . .	2	—
28	Wagner Franz	. . . .	11	10
29	– Maus	. . . .	563	30
30	Schreiner Keller	. . . .	14	48
31	Seiler Weß	. . . .	268	59
32	Korbmacher Schilling	. . . .	40	—
33	Buchbinder Dorn	. . . .	2	32
34	Sattler Schmidt	. . . .	18	25
35	Handelsm. Lissignola	. . . . nach Mainz geliefertes Heu .	312	—
36	– Ullmann	. . . . Königstein . Tabak	1,243	12
37	Holzlieferant Schleinig	. geliefertes Holz z. Mainz. Fortif. Bau	129	—
38	– Heidenfeld	. . . .	412	—
39	– Zimmermann	. . . .	345	31
40	– Wahl	. . . .	634	30
41	– Reiff	. . . .	353	34
42	– Bozzini	. . . .	9	—
43	Schiffer Runkel	. . . . rückständigen Frachtlohn .	670	55
44	– Kauffer	. . . .	805	55
45	– Busch	. . . .	122	—
46	Fuhrmann Heinrich	. . . .	4	—
47	Kaufmann Frank	. . . für nach Mainz gelieferte Waaaren	5	36
48	– Schott	. . . .	46	48
49	– Reinganum	. . . .	18	32
50	– Lingier	. . . . . gelieferte Viktualien .	928	$33\frac{1}{10}$
51	Verschiedene Gemeinden	im Mainzischen für Pallisaden : Fuhrlohn	1,397	45
52	– Aemter	. . für dahin geliefertes Schlachtvieh	13,842	30
53	Gemeinde Schwanheim	für verfertigte Arbeiten in der Festung Mainz	1,336	—
54	– Keltersbach		720	—
55	– Isenburg		604	—
56	– Schönborn		320	—
57	– Haslach		600	—

Nr.	Name		Gegenstand		fl.	kr.
			Uebertrag . .		1,161,822	27$\frac{11}{16}$
58	Moses Furth zu Offenbach für nach Mainz geliefertes Mehl . .				15,450	15
59	Caspari zu Frankfurt		Viktualien		3015	6
60	Buchhändler Jäger		Pulver .		30,712	11
61	Regenspurger		Blei .		17,018	—
62	Gebrüder Schweppenhäuser		Kupfer u. Korn		2402	22^{10}
63	Simon Herz zu Koblenz		Pulver .		99,500	—
64	Hoffmann u. Komp. zu Wörth		Holz .		11,861	—
65	Thome u. Kons. zu Elberfeld		versch. Artikel		5848	27
66	Gersich u. Komp. zu Ingelheim		Batterie-Nothdurften		1119	8
67	Gabel, Gayer u. Komp. in Wiesbaden		Pulver .		13,196	—
68	Handelsm. Maurer zu Ehrenbreitstein		Viktualien u. Munition		29,673	23
69	— Grosschopp		Holz .		7447	30
70	Balzer zu Dietz		Kalk .		1590	20
71	Broner zu Reinbach		dito .		319	54
72	Verschiedene Gemeinden im Trierischen		Schlachtvieh		10,710	53^{13}
73	— — — —		verführetes Holz		4707	—
74	Lieferant Breidbach	zu Ehrenbreitstein	für Bretter und Bauholz	für die Festung Ehrenbreitstein.	555	30
75	Anton Fillinger				797	40^{8}
76	Seifried		für Inschlitt-Kerzen		210	54
77	Schmied Nix		für gelieferte Arbeit		1366	52^{15}
78	Schlosser Klein				1057	40
79	— Hastenteufel				300	—
80	Wagner Wieser				357	50
81	— Hastenteufel				328	40
82	Glaser Schutz				651	11^{10}
83	Spengler Stadler				6	30
84	— Keselheim				152	20
85	Nagelschmied Scholl				2940	4^{15}
86	— Niederich				374	51
87	Dreher Dintti				472	29
88	Geisler und Malern		für hölzerne Reife		150	—
89	Oberlieutenant Hehl		— Munition		55	46
90	Holzhändler Weller		— Bauholz		651	42^{10}
91	Eisenhändler Bröckler		— 26 eiserne Oefen		380	2
92	Meyer Götz		— verschiedene Bedürfnisse		8652	38
93	Remy u. Hofmann		— Munition		30,936	37
94	Handelsmann Breidbach		— Taback und Wein		784	51^{7}
95	— Balbiano		für gelieferten Wein		688	22^{8}
96	— Brachetti				600	7^{14}
97	— Meister				868	49^{7}
98	— Fachbach				401	41^{4}
99	— Hensler				678	5^{18}
100	— J. Steinbach				395	59
			Fürtrag . .		1,470,711	7$\frac{1}{16}$

			fl.	kr.
		Uebertrag . .	1,470,911	7 [illegible]
101	Handelsm. F. Steinbach	zu Ehrenbreitstein für gelieferten Wein — für die Festung Ehrenbreitstein	2048	46 [illegible]
102	— Balthasar		1673	6 [illegible]
103	— Lindlar		458	25 [illegible]
104	Amtskeller Bachofen		205	52 [illegible]
105	Wittib Mosler		777	2 [illegible]
106	— Butzeck		374	7 [illegible]
107	— Stephan		195	31 [illegible]
108	— Fachbach		1084	25 [illegible]
109	Handelsmann Buschmann		1152	23 [illegible]
110	— Otto		324	38 [illegible]
111	Johann Holler von Forchheim		374	56 [illegible]
112	Kurtrierisches Forstamt für geliefertes Holz		2193	20
113	Kupferschmied Grosmann zu Neuwied für Arbeit		111	10
114	Gemeinde Engers für gelieferte Sandsteine		121	20
115	Das Sayner Komtoir — spanische Reiter		5340	25
116	Mondorf, Graf und Zimmermann zu Koblenz für Bretter		672	—
117	Blöckler zu Koblenz für gelieferte Steinkohlen		253	20
118	Engelhard Krauß zu Limburg für 165 Stämme Bauholz		990	—
119	Bürgerschaft zu Philippsburg für demontirte Häuser		21100	—
120	Fürstbischof zu Bruchsal für Bau-Materialien	für die Festung Philippsburg	13963	24
121	Dessen Regierung — dito		3822	—
122	Verschiedene Gemeinden für Bauholz-Transportirung		1349	42 [illegible]
123	Handelsmann Cordel u. Liebert zu Philippsburg	für gelieferte Bau-Materialien.	2309	4 [illegible]
124	— Brecht und Wieser zu Durlach		2780	9
125	— Scholder dito		1154	28
126	Lorenz Julch	zu Philippsburg für Arbeiten	2	42
127	Tischler Kaspar Dill		10	57 [illegible]
128	Binder Anton Grumling		5	3
129	Schmied Jakob Setter		23	6
130	Glaser Franz Brauch		11	45
131	Kaminfeger Pisori		61	22
132	Christoph Wolf		18	24
133	Peter Lohr		35	48
134	Franz Buttel zu Bruchsal für Arbeiten		25	36
135	Meyer Mark zu Philippsburg für Eisen-Munition		192	11
136	Rief, Heinrich u. Komp. zu Heilbron für Artillerie-Frachtlohn		772	48
137	Handelsmann Zangrandi	zu Bruchsal für Approvisionirungs-Artikel	416	—
138	— Schmidle		807	33
139	Peter Lauterborn	zu Coblenz für die zur Brücke von Coblenz im Jahre 1794 gelieferten Schiffe	210	—
140	Lorenz Erzberg		90	—
141	Quirin Reiß		90	—
		Zusammen	1,538,313	42 [illegible]

Bremer  Zeitung.

N.° 119. Mittwochen den 29. April 1818.

Deutschland.

Nachstehende Vorstellung haben die Stände von Tyrol bei ihrer im Februar d. J. stattgefundenen Versammlung an den Kaiser abgesendet:

E. M.

Das Postulat, welches E. M. unterm 1. Nov. vorigen Jahrs vom Lande Tyrol anzusinnen geruht haben, mußte dieses in seinen gegenwärtigen Bedrängnissen um so mehr mit tiefem Kummer erfüllen, als sich dasselbe der tröstlichen Hoffnung einer Erleichterung in seinen Abgaben überlassen zu können glaubte.

E. M., bekannt mit der traurigen Lage Tyrols, geruhten den tyrolischen Deputirten in der am 27. April d. J. allergnädigst ertheilten Privataudienz aufzutragen, sie möchten ihrer Kommittentschaft das tröstliche Kaiserwort eröffnen, E. M. würden nie zugeben, diesem armen Lande eine größere, weder direkte noch indirekte, Last aufzubürden, weswegen man sich für die Zukunft zuverläßig einer Erleichterung erfreuen dürfe.

Allein statt einer Erleichterung ward seither nicht nur das allergnädigste Postulat nach dem Ziffer der vorigen Jahre angesonnen, sondern auch die Erwerbsklassen- und Personalsteuer ausgeschrieben. Welche Opfer Tyrol für seinen allgeliebtesten Monarchen vorzüglich in den Jahren 1795, 1805 und 1809 mit Freude gebracht hat, ist E. M. bekannt. Es kann also nicht die Frage sein, was das Land zu tragen bereit wäre, wenn es die Kräfte hätte, sondern nur darum, was es nach so vielen Leiden und Erschütterungen, was es nach so vielen Verheerungen des Kriegs und Bedrängnissen aller Art noch tragen könne?

Tyrol ist arm von Natur. Seine kahlen Felsen, und die felsenfeste Treue seiner Bewohner eignen es wohl zur Grenzfestung aber nicht zur Finanzquelle der Monarchie. Der allerhuldvollsten Anerkennung dieses Grundsatzes von Seiten väterlicher Fürsten, der allerhöchsten Huld, womit es von jeher behandelt wurde, und dem Fleiße seiner Bürger und Bauern verdank es seinen ehemaligen, nun verschwundenen Wohlstand.

Von einer entgegengesetzten Ansicht ausgehend versuchten Se. Maj. der hochselige Kaiser Joseph, das arme, aber damals noch nicht erschöpfte Tyrol den reichen österreichischen Provinzen gleichzustellen. Höchstselber überzeugt sich aber gar bald, daß das Land dadurch seinem Untergange zugeführt werden würde, und beschloß viele seiner früheren Anordnungen zurückzunehmen. Was Höchstselber nicht mehr ausführen konnte, vollendete der höchstselige Kaiser Leopold, vollendete E. M. — Höchstdero milde Regierung, der das Land die Kraft verdankt, durch welche jene Beweise von Liebe und Anhänglichkeit an das erste Fürstenhaus möglich wurden, die die feindlichen Heere in Erstaunen gesetzt, und Tyrol zum Muster der Volkstreue erhoben haben. —

Die freiwilligen Opfer und die Zerstörungen der Kriege in den Jahren 1796 und 1805 waren wohl nicht geeignet den Wohlstand des Landes zu erhöhen. Die um 6 Millionen erhöhte Landesschuld und die bisher noch nie berichtigte Gemeindeschulden zeugen, wie tief dasselbe schon bis dahin herabgekommen sei. Hierauf schlug für Tirol die verhängnißvolle Stunde der Trennung von seinem huldvollsten Monarchen, — der des Landes Noth und Opfer kannte, der bei jeder Gelegenheit jener zu steuern, diese zu vergelten versprach. An einem zwar väterlichen aber fremden Beherrscher abgetreten, war das Land in die ihm durchaus fremdartigen Interesse einer erst neu gegründeten Monarchie verflochten, und also nach dem Princip einer seiner Nation widerstrebenden Uniformität behandelt.

E. M. Vaterherz, von der traurigen Lage dieser Provinz gerührt, fühlte sich aufgefordert zu ihrer Rettung zu eilen! doch anders verfügte der Wille des Höchsten, der die Schicksale der Völker lenkt; denn welche waren wohl die Resultate des grossen Kampfes im Jahre 1809? — Tirol war von den zahlreichen

feindlichen Heeren auf allen Seiten überfallen, ausgesaugt, seiner noch geringen Ueberbleibsel von Hülfsquellen — seines Namens, seiner Eigenthümlichkeit beraubt, zerrissen. Kirchenstiftungen, Private verloren ein auf ⅓ von ihrem in tirolisch öffentlichen Fonden anliegenden Vermögen, aller Kredit war zerstört, die Gemeindslasten mit jeder Art Auslagen beschwert, und in ungeheure Schulden versenkt. Alle Erwerbsquellen vertrockneten, der Handel war gehemmt, der Ackerbau gelähmt, die öffentlichen Auslagen jeder Art vermehrt, während die dem Unterthan aufgelastete Verpflegung der zahlreich durchgezogenen Truppen seine letzten Kräfte in Anspruch nahm. Die schrecklichen Folgen davon sind nicht verwischt, sie dauern noch fort in gleichem Maaße, und zeigen sich auf die unverkenntlichste Weise.

Sie beweisen, daß Tirol durch einen zwanzigjährigen Kampf mit dem härtesten Schicksale mehr als jede andere Provinz gelitten, und seinen Antheil an den allgemeinen Lasten zum Voraus und zwar in sehr großem Maaße getragen habe; — sie beweisen, wie erschöpft seine Kraft gegenwärtig ist, und wie schonend selbiges behandelt werden muß, wenn es nicht unterliegen soll, mit einem Worte, wie sehr das Land der von E. M. allerhuldvollst zugesicherten Berücksichtigung und Schonung zu seiner Erholung bedürfe. Die bei dem Postulats-Kongresse versammelten Repräsentanten wagen es daher, E. M. um diese allergnädigste Schonung und Erleichterung in direkten und indirekten Abgaben, in dem angesonnenen Postulate und in den ausgeschriebenen Erwerbsklassen- und Personalsteuern allerunterthänigst zu bitten, die ihren Deputirten mit landesväterlicher Huld zugesichert wurden. Ohne dem allerhöchsten Ausspruche vorzugreifen, beschränken sich die treugehorsamsten Stände blos darauf, E. M. ehrfurchtvollst an's große Vaterherz zu legen, daß Erleichterung in jeder Hinsicht unerläßlich nothwendig sei, wenn einer allmähligen Erarmung des Landes und ihren unheilbringenden Folgen vorgebeugt werden soll. Sollte diese Erleichterung nicht eintreten, was bleibt den treugehorsamsten Repräsentanten übrig — als im Bewußtsein, ihre Pflicht erfüllt zu haben — künftighin zu schweigen, mit dem Lande zu trauern, und die Vorsehung — einst die Retterin aus großer Noth — um die Stärke des heldenmüthigen Dulders zu bitten.

Inspruck, Februar 1818.

Treugehorsamste Stände.

* Homberg in Kurhessen, den 13. April. — In Nr. 95 der Bremer Zeitung befindet sich eine Mittheilung über das Sammlen von Unterschriften zu der Adresse an die durchlauchtigste Bundesversammlung um Einführung landständischer Verfassung, welches in Hessen, und hauptsächlich in hiesiger Gegend Statt gefunden. Da diese Erzählung unvollständig und einiges in ihr unrichtig ist, so veranlaßt mich dieses, besonders da in ihr mein Name genannt, zu einer vollständigen Mittheilung der ganzen Begebenheit, insofern sie mir bekannt geworden ist und auch persönlich berührt hat.

Zu Anfange dieses Jahres wurde mir von Frankfurt aus eine Anzahl Exemplare der gedachten Adresse mit der Aufforderung zugesandt, für die Sache durch Annahme von Unterschriften thätig zu wirken. Kein redlicher Mann, kein Mann der nicht in dem Stumpfsinne der Alltäglichkeit versunken ist, könnte einen solchen Antrag abgelehnt haben. Der einzelne deutsche Staat, dem man unmittelbar angehört, würde hier keinen Unterschied machen; — ob man auf dem klassischen Boden Weimar's wohnt, ob in Kurhessen, für das ein festgeordneter Rechtszustand so dringendes Bedürfniß ist, würde gleichgültig sein; — denn so lange hierin nicht in den weiten Gränzen des deutschen Gesammt-Vaterlandes der Zeit und ihren Anforderungen ein Genüge geleistet wird; so lange wird alles bald und theilweise noch so Vorzügliche nur ein sehr untergeordneter Gewinn sein. Auch war ja dieses Unternehmen so rein gesetzlich, als etwas in der Welt nur sein kann. Denn die Vollziehung desjenigen, was in einer feierlichen Zeit von den Monarchen Europa's, von allen Fürsten Deutschlands klar und offen vor Mitwelt und Geschichte verheißen und geheiligt worden ist, im Wege der Supplikation bei der erhabenen Versammlung zu erbitten, die lediglich aus den Repräsentanten dieser Fürsten bestehe, kann, aus keinem Standpunkte betrachtet, auch nur als unbefugt erscheinen. Die aber, die da meinen und rathen, jene Verheißung sei nur ausgesprochen aus Noth und im Drange der Zeiten, und es brauche jetzt eben kein besonderer Ernst mit der Erfüllung [illegible] gar argen Frevel, Denn nach ihnen wäre der Ausspruch jenes großen Königs: „und wenn die Ehre verschwunden wäre von der ganzen Erde, so sollte sie sich wiederfinden in dem Herzen der Könige" zum Spotte geworden den Fürsten der gegenwärtigen Zeit.

Nachdem ich eine Anzahl der gedachten Adressen erhalten, sandte ich deren an verschiedene meiner Freunde in andern Orten Hessens, von deren Gesinnung für die Sache ich überzeugt war, sie zur Wirksamkeit dafür in Anspruch nehmend, und ich selbst forderte die rechtlichsten Bewohner der Gegend, worin ich lebe, zur Unterschrift auf. Von selbst versteht es sich, daß die Sache offen, wie sie war, auch offen betrieben, und daß Niemand zur Unterschrift überredet wurde, indem hier nicht die Anzahl der Namen, sondern nur derjenigen Namen von Bedeutung sein konnten, die aus einem freien Gemüthe gezeichnet waren. Eine Anzahl wackerer Männer unterzeichneten die Adresse. Aber, wie bei jeglicher Gelegenheit, so zeigte sich auch bei dieser das große deutsche Philisterium, worüber neulich noch Görres treffende Worte redete. Einige wurden vom Fürchten geplagt, wo nichts zu fürchten war; andere fanden andere Rücksichten und Bedenklichkeiten, — und Mancher, der beim Glase Wein, oder beim Glase Bier und der Pfeife

Taback oftmahlen laut wird über landständische oder andere Angelegenheit der Nation, zog sich, sobald es zu einigem Handeln kam, sorgsamlich zurück.

Kurz nachdem ein Exemplar der Adresse mit einer Anzahl Unterschriften nach Frankfurt an den Buchhändler Brönner abgegangen war, erschien der Fiskal, Hofgerichtsrath Pfeiffer, bekannt als ein redlicher und liberal gesinnter Mann, in dieser Stadt. Ohne Ladung, nur auf seinen mir kund gethanen Wunsch mich zu sprechen, ging ich sofort zu ihm und verständigte ihn der ganzen Sache, über deren Momente er ein kurzes Protokoll verfaßte. Soviel wurde mir alsbald klar, daß eine unrichtige Anzeige die Ursache dieses ganzen Auftritts war. Möglich, daß tölpelhafte Plumpheit untergeordneter Werkzeuge, in einem Kitzel ehemaligen Polizei- und Gensd'armerie-Sinnes Traumgesichte gesehen, oder zu sehen affektirt hat, um durch einen linkischen Diensteifer sich geltend zu machen. Aber, was da in dem Aufsatze in Nr. 95 über eine geheime Behörde gesagt, womit eine Art geheime Polizei gemeint sein soll, daran hat nie ein leidenschaftloser Mann in Hessen gedacht. Auch bin ich überzeugt, daß wenn man gewußt, ich sei in der Sache thätig, alles Mißverständniß alsbald geschwunden wäre, da ich so weit wohl bekannt bin, daß ich nur der Sache der Ordnung, des Rechts und Gesetzes mich unterziehen würde.

Wahr ist, daß einige Tage nach der Rückkehr des Fiskal der hiesige Beamte nach Kassel berufen wurde. Was er dort gesollt, darüber stand mir kein Recht zu, Auskunft zu verlangen. Daß er einen scharfen Verweis erhalten, glaube ich nicht; weil es eine Ungerechtigkeit gewesen wäre, indem er nichts verfehlt hatte, und weil er als ein in jeder Hinsicht vorzüglicher Mann in allgemeiner Achtung steht. — Nach seiner Rückkunft verlangte er von mir, kraft höhern Auftrags, Mittheilung der Namen, die der Adresse unterzeichnet waren. Ich würde sie nicht gegeben haben, weil keine gesetzliche Rücksicht mich dazu nöthigte, und ich nur die Nöthigung des Gesetzes verehre; — allein es würde ein Unrecht gewesen sein gegen die Männer, die die Adresse unterschrieben hatten, wenn ich mit ihren Namen hätte geheim thun wollen; da ich überzeugt sein konnte, daß keiner von Ihnen seinen Namen bei einer so ehrenvollen Gelegenheit ungern genannt sehen sollte.

Uebrigens sind nicht bloß in dieser, sondern auch in andern Gegenden Hessens, namentlich in der Residenz, Unterschriften gesammelt und Adressen mit solchen versehen, nach Frankfurt gesandt. Nur durch Zufall ist das, was hier und durch mich für die Sache geschehen, Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit und des Mißverständnisses geworden.

Hinterher, wie dies so zu geschehen pflegt, sind denn allerlei albernen Nachreden entstanden. So hieß es, es seien mir Mißbilligung, Verweise und dergleichen gewissermaaßen als Strafe geworden, auch wäre mir untersagt, das Mindeste in dieser Sache annoch zu thun. An allem diesen ist auch nicht ein Wörtlein Wahres. Wie unbefangen und sicher ich in dieser Sache war, und wie offen ich sie nahm, ergiebt sich daraus, daß ich noch später eine Adresse mit Unterschriften an den Buchhändler Broenner nach Frankfurt gesandt habe, die durch meinen wackern Freund, den Gutsbesitzer, vorhinnigen Hauptmann Wilke, zu Morschen besorgt war; — und noch bis diesen Augenblick würde ich unbedenklich jede Unterschrift annehmen. — Wäre ich sonst im Mindesten in Anspruch genommen — was übrigens eine Unmöglichkeit ist — so würde ich sofort, jede andere Erörterung ablehnend, mich auf den Weg Rechtens berufen haben, der nach dem lauten Ausspruch der Monarchen und der durchlauchtigsten Bundesversammlung nimmer einem deutschen Menschen abgeschnitten werden soll.

Auf den Ebenen Leipzigs hat Gott das Reich der Gewalt gebrochen, und die Herrschaft der Ordnung und des Rechts und des Gesetzes geöffnet. Unsinn wäre es, zu glauben, daß irgend eine rechtmäßige Regierung in Deutschland darauf denken könnte, des Rechtes Regierung zu stürzen und durch Willkühr und Machtsprüche zu herrschen. Dann würden sie ja selbst die Furien der rohen, wilden Gewalt entketten, die sie zuerst verschlingen würden, daß die Thronen krachend zusammenbrächen. — Die Zeit hat einen König auf den Schaffot, sie hat andere Gräuelbilder vor sich vorübergehen sehen. Hieran möge ein jeder sich spiegeln und nicht nach Gewalt und regelloser Willkühr, sondern nach Ordnung und Recht streben. Darum möge kein Mann in Deutschland, der einen höhern Beruf in sich fühlt, als den, das Futter zu fressen, das ihm gleich dem Ochsen auf die Raufe gesteckt wird, laß werden und die Hände in den Schooß legen, bis das große Streben der Zeit, Freiheit und Recht, Gesetz und Ordnung errungen ist. — Martin, Amts-Advokat.

Großbrittannien.

London, den 17. April. — Die jüngsten Parlementsverhandlungen sind von ungewöhnlichem Interesse. Im Oberhause machte Graf Liverpool am 14. den Antrag, die Berathung über die Botschaft des Prinz Regenten in Betreff der Vermählung der Herzöge von Clarence und Cambridge, bis zur nächsten Sitzung zu verschieben. Dagegen bemerkte der Marquis v. Landsdown, daß die Antwort auf die Botschaft nach dem Parlamentsgebrauch jedesmal am nächsten Tage erfolgen müsse, und man im gegenwärtigen Falle nicht begreifen könne, aus welchem Grunde die Minister eine Aussetzung der Berathung wünschen könnten, da sie keinen Antrag machen würden, den sie nicht vorher hinlänglich überdacht hätten. Graf Liverpool erwiederte, es geschehe blos, damit Ihre Herrlichkeiten nicht in die Verlegenheit kämen, eine Adresse zu

bewilligen, ohne die Maasregeln, welche die Minister in dieser Beziehung empfehlen möchten, vorher prüfen zu können. Lord Holland meinte, die Minister hätten vermuthlich eine unerwartete Opposition bemerkt, und wollen nun Zeit gewinnen, um dieselbe zu trennen, um ein Parlamentchen von eigner Fabrik zu bilden. Sie hätten die Gründe, warum sie das Herkommen verlassen wollten, genau angeben müssen. So aber verletze ihr Verfahren die Achtung gegen die Krone, gegen das Volk, gegen das Haus. Er halte sich daher verpflichtet, darauf anzutragen, dem Prinz Regent in einer Adresse für die Botschaft zu danken, und ihn zu versichern, daß die Lords jede Maaßregel, welche die Umstände nöthig machten, jedoch mit billiger Rücksicht auf die Lasten des Volkes, mit wahrer Freude beitreten würde. — Dieser Antrag wurde jedoch nach einigen Debatten mit 51 gegen 12 Stimmen verworfen.

Am 15. wurde zuvörderst vom Marquis v. Downshire der Antrag gemacht, dem Hause ein vollständiges Verzeichniß aller Einkünfte, welche die königl. Prinzen genossen, vorlegen zu lassen; als einmüthig genehmigt wurde. Darauf ward die Bothschaft des Regenten in Berathung gezogen. Graf Liverpool erklärte, man wünsche dem Herzog von Clarence, als dem ältesten der genannten Prinzen, dessen Nachkommen nach aller menschlichen Wahrscheinlichkeit einst den Thron besteigen würde, eine Zulage von 19,500 Pf. zu geben, wodurch er ein jährliches Einkommen von 40,000 Pf. erhielte, dem Herzog v. Cambridge 12,000 Pf., wodurch seine Einnahme auf 30,000 Pf. stiege. Dasselbe dem Herzog von Kent, sobald derselbe sich vermählen würde, und dem Herzog von Cumberland, der in gleichem Verhältniß stehe. Was den Antrag in Betreff des Herzogs von Clarence angehe, so folge man blos dem Vorgange im J. 1792, wo der Antrag, dem Herzog von York, der sich damals verheirathete, und in demselben Verhältniß zur Krone befunden habe, wie jetzt der Herzog von Clarence, jährlich 40,000 Pf. zu willigen, zwar nicht ohne Widerstand, aber doch ohne wesentliche Veränderung durchgegangen sei, wiewohl damals alle Bedürfnisse wohlfeiler gewesen. Selbst Fox habe auf eine anständige Ausstattung angetragen, damit der Prinz nicht in die Verlegenheit gerathe, Schulden machen zu müssen. Bei der Vermählung der Prinzessin Charlotte habe man ohne Schwierigkeit 60,000 Pfund St. bewilligt. — Der Herzog von Gloucester nehme bereits so viel ein, als man für die jüngern Prinzen begehre. Was den Herzog von Cumberland und dessen Gemahlin betreffe, so erinnere man sich wohl, wie ein früherer Antrag ihr Einkommen zu vermehren durchgefallen sei; es wäre jedoch unbillig und kränkend für das hohe Paar, sie eine Hintansetzung erfahren zu lassen, welche weder der Herzog noch die Herzogin, seitdem sie in England lebe, auf keine Weise verschuldet habe. — Der Nation werde durch diese Bewilligungen keine bedeutende neue Last aufgebürdet, indem die zur Tilgung der Schulden des Prinz-Regenten ausgesetzte Summe von 50,000 Pf. in höchstens zwei Jahren wegfalle, und außerdem durch den Tod der Prinzessin Charlotte jährlich 10,000 Pf. erspart wurden. Endlich bemerket der Redner, daß die Prinzen, weil man mit Bedauern einen höchst unerwarteten Widerstand fände, allenfalls mit der Hälfte der ursprünglich vorgeschlagenen Summe zufrieden sein würden, und machte hierauf den Antrag zu einer Adresse. Lord King redete zuerst dagegen, und wollte der Adresse den Wunsch beigefügt wissen, daß die Lasten des Volks durch die neuen Willigungen nicht vergrößert werden möchten. In gleichem Sinne sprechen der Marquis v. Buckingham, Marquis v. Landsdown (welcher auch den Hofstaat des Königs in Windsor vermindert wünschte) Lord Holland und Graf Grosvenor; indeß wurde der ursprüngliche Antrag doch ohne Theilung genehmigt.

Im Unterhause machte Lord Castlereagh am 14. d. ebenfalls den Antrag, die Berathung über die Adresse aufzuschieben. Hr. Brougham trat zuerst dagegen auf, und rügte besonders, daß die Minister die Sache vorher mit ihren Anhängern verabredet, und einige Mitglieder der Opposition zu dieser Versammlung geladen hätten, um sie zu sich herüberzuziehn; ein solches Benehmen sei dem Geiste der Verfassung durchaus zuwider, und der von den Ministern vorgeschlagene Aufschub habe eben keinen andern Zweck, als Einigen den Puls zu fühlen. Lord Castlereagh entgegnete, solche Zusammenkünfte seien nirgends verboten; der ehrenwerthe und gelehrte Gentleman (Brougham) gehöre zu denen, welche nur die Minister, die das Vertrauen der Krone und des Parlaments bisher in [illegible] und sich stets bestreben würden, es zu verdienen, verächtlich machen, das Bestehende umstürzen, und Neuerungen einführen wollten. Hr. Tierney meinte, wenn sein Freund wirklich diese Absicht habe, so seien niemals größere Talente an einen unnützeren Gegenstand verschwendet worden; nie habe eine Verwaltung in Zeit von acht und vierzig Stunden sich so viel Mühe gegeben, sich verächtlich zu machen (to vilify itself) (Gelächter). Auch dieses sei durchaus unnöthig gewesen, da sich nie irgend Jemand vor den Augen der Welt in einer verächtlicheren Lage (in a more contemptible situation) befunden habe, als die gegenwärtigen Minister. Drauf wird die Versammlung bei dem Grafen Liverpool durchgezogen, und am Ende gesagt: durch das falsche Betragen seines Ministers, der selbst in Betreff der k. Familie etwas gerathen habe, was er im Parlament nicht durchsetzen könne, sei der Prinz Regent in den Augen der fremden Minister und der ganzen Welt in die demüthigendste Lage gekommen. Er (Hr. Tier-

(Hiebei eine Beilage.)

Beilage zu Nr. 119. der Bremer Zeitung.

Mittwochen, den 29. April 1818.

ney) wolle gern noch 24 St. warten, weil die Minister in dieser Zeit ihre Forderungen vielleicht noch mäßigen würden. — Lord Castlereagh's Antrag ward angenommen.

In der Sitzung am 15. eröffnete Lord Castlereagh diese Berathungen mit einer sehr ausgearbeiteten Rede, worin er den Stand der Verhältnisse ausführlich entwickelte, und wie nöthig es sei, ehe es zu spät werde, die Thronfolge in den nächsten Erben zu sichern, indem der Herzog von Cambridge, der jüngste Sohn des Königs, schon 45 und von den Prinzessinnen keine unter 40 J. alt sei. Deshalb habe der Prinz-Regent allen seinen Brüdern den Wunsch geäußert, daß sie sich bald auf eine angemessene Weise vermählen möchten. Die Minister wüßten recht wohl, daß man sich der größten Sparsamkeit befleißigen müsse; allein man dürfte auch nicht vergessen, was die Würde des Thrones erfordere. In dem Antrage für den Herzog von Clarence befolge man nur das Beispiel von 1792. Was die jüngeren Prinzen betreffe, so seien 30,000 Pf. gar keine bedeutende Summe, wenn man erwäge, wie theuer jetzt alle Bedürfnisse wären, daß selbst der Herzog von Glocester jährlich 28,000 Pf. einnehme, und was unschicklich sein würde, den Brüdern des Regenten weniger geben zu wollen. Die Vermählung des Herzogs von Cumberland sei früherhin weniger als öffentliche, wie als Privatangelegenheit betrachtet worden, allein jetzt habe sich das Verhältniß geändert, und das Haus werde diesen erlauchten Prinzen nicht zwingen wollen, aus Geldnoth das Vaterland zu verlassen. Die Ausgabe sei übrigens bei weitem nicht groß, wie man anzunehmen schiene, indem sie, wenn alle sich verheiratheten, im ersten Jahre nur 111,000, und in den folgenden nur 55,000 Pf. betragen würde. Man sage vielleicht, die Minister hätten den consolidirten Fonds zu Hülfe nehmen müssen, allein sie hätten nach reiflicher Ueberlegung gefunden, daß es vorzuziehen sei, sich an das Parlament zu wenden. Die Einkünfte, welche die Prinzen von Aemtern, oder gar im Auslande zögen, könne man hier nicht in Anschlag bringen, ohne einem verderblichen Grundsatze zu huldigen, und den Eifer der k. Familie, ihre Talente der Wohlfahrt des Reichs zu widmen, zu verstärken. Was der Herzog v. Cambridge als Generalgouverneur von Hannover ziehe, welche Stelle übrigens nur temporär sei, betrage nicht über 5000 Pf. — 1,100 Pf. ziehe der Herzog v. Clarence als halben Sold; 6000 Pf. der Herzog von Kent als Gouverneur von Gibraltar. Es sei entschieden, daß der Herzog von Clarence ohne eine Zulage von wenigstens 10,000 Pf. die beabsichtigte Verbindung gar nicht eingehen könne. Er müsse daher antragen, demselben die genannte Summe zu bewilligen. — Dies erregte eine lange, heftige Debatte, welche damit endigte, daß dem Herzog von Clarence nur sechstausend Pf. jährlich zugestanden wurde; 193 stimmten gegen 184.

In der Sitzung am 16. gab Lord Castlereagh im Namen des Herzogs von Clarence die Erklärung ab: „Da Se. k. H. durch die Annahme der bewilligten Summe die Verpflichtung übernehmen würde, ein der Lage, in welche seine Verbindung ihn versetzen würde, angemessenes Haus zu machen, und da er überzeugt sei, daß er dies nicht könne, ohne sich in Verlegenheiten zu stürzen, aus denen er sich nicht wieder losreißen könne, so sehe er sich genöthigt, die ihm bestimmte Summe, mit aller Ehrerbietung gegen das Haus, auszuschlagen. — Hierauf machte Lord Castlereagh den Antrag, dem Herzog von Cambridge zu seiner Vermählung einen jährlichen Zuschuß von 6000 Pf. (statt 12,000) zu bewilligen, was nach einer langen Debatte mit 177 gegen 95 Stimmen genehmigt wurde. Ein zweiter Antrag, der künftigen Herzogin von Cambridge einen Wittwengehalt von 6000 Pf. auszufolgen, ward einstimmig angenommen. — Der Antrag, dem Herzoge von Cumberland einen jährlichen Zuschuß von ebenfalls 6000 Pf. zu bewilligen, wurde aber nach einer sehr lebhaften Debatte von einer Majorität von 143 gegen 136 Stimmen verworfen; und unmittelbar darauf der Antrag, der Herzogin von Cumberland ein Wittwengehalt von 6000 Pf. zu bewilligen, einmüthig genehmigt.

Stocks den 16. Apr. 3 pCt. cons. 80½ —

Hr. Kapellmeister Hummel und Hr. Kammermusikus Kraft aus Stuttgart, der Erstere als Fortepianospieler und Komponist, der Zweite als Violoncellist rühmlichst bekannt, sind hier angekommen, und gedenken in diesen Tagen ein Konzert zu geben, auf das wir die hiesigen Kunstfreunde im Voraus aufmerksam machen.

Anzeigen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Dienstag d. 5. Mai, Vormittags Schlag 11½ Uhr, in Herrn Höpken Hause am St. Martini, auf Verordnung der Herren J. H. & F. Hirschfeld und für Rechnung der Herren Assekuradeurs

6 Ballen ostindischen Kattun (Maw Sannes) aus dem von Newyork nach Bremen bestimmten Schiffe Angelika, Schiffer Th. B. Vermelye, zuletzt mit dem Schiffe de Goode Hoop, Schiffer C. de Wink, von Plymouth beschädigt hier angebracht, und von 7 Uhr an im Hause Nr. 13 Schlachte zu besehen, durch

Mohr und Thorbecke,
Mäkler.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Freitag, den 1. Mai, des Abends 6 Uhr, auf Verordnung der Herren C. Melchers & Comp. durch Mäkler Finke und in dessen Hause:

20 Oxhoft weiße Cotes und St. Pey Langon-Weine von 1817,
8 — rothe Cotes von 1817,
5 — Genever.
2 — Franzbranntewein.

Sodann auf Ordre des Herrn Wilh. Fried. Hartmann:

5 Piepen Madeira,

und auf Ordre des Herrn A. Langer:

50 Oxhoft hochländische Weine von 1816.

Ferner:

40 Oxhoft weiße Cotes-Weine von 1817.
22 Poncheons Havana-Rum.
5 Both Mallaga von 1810.
Circa 400 Bout. Steinwein von 1811.
— 150 — Lieben Frauen Milch.
— 150 — Geisenheimer von 1783.

(Oeffentlicher Verkauf.) Mit dem Schiffe Anna Elisabeth, Kapt. Karstrom, erhalte ich von Marseille eine Parthei Anschovis, Sardellen und Oliven, welche ich, sobald selbige an die Stadt kommen, in Auktion öffentlich verkaufen lassen werde.

C. F. Kuhlmann.

(Schiffs-Nachrichten.) In dem von Pillau gekommenen Schiffe Amalie, Kapt. J. J. Hertzberg, sind von J. D. Paulsen

P (im Dreieck) 1 à 27. 27 Packen Taback

an Ordre verladen. Wer darüber das Konnoissement in Händen hat, wolle es gefälligst baldigst vorzeigen bei

J. D. Lüdering, Schiffsmäkler.

(Komtoir-Veränderungen.) Unser Komtoir ist jetzt Langenstraße Nr. 97.

Rösing & Gabain.

Meine Buchhandlung und Wohnung ist jetzt, in dem bisher von Herrn Schnackenberg bewohnten Hause, Obernstraße Nr. 48.

Wilh. Kaiser.

Ich wohne nicht mehr in der Kahlenstraße Nr. 9, sondern in der Hutfilzerstraße Nr. 39, an der Ecke der kurzen Wohlfahrt, wo ich mein bisheriges Geschäft fortsetze, so auch die Licht- und weiße Seifen-Fabrik, und empfehle mich dem geehrten Publikum bestens.

Jemand, der auf den Jahrgang 1818 der Bremer Zeitung ohne Censur pränumerirt hat, wünscht die Nummern mit Censur, von Nr. 116 und folgende, zu jedem Preise zu verkaufen.

Da der guten, freimüthigen Zeitungen täglich weniger werden und bis zu dem Augenblick, wo die gewaltige Censur sie alle wird verstummen machen, so Gott will! doch noch einige Zeit verstreichen wird, so empfiehlt ein Freund der Freiheit, allen denen, die mit ihm gleiches Sinnes sind, und denen, wie ihm, das Deutsche Vaterland, deutscher Sinn und deutsche Rede theuer sind, so wie allen öffentlichen Leseanstalten, die bis jetzt ausgezeichnet gute, freimüthige Neue Speyerer Zeitung.

Die unterzeichneten Erben des hieselbst verstorbenen Bürgers und Bierbrauers Diederich Miesegaes bringen es hiemit zur öffentlichen Kunde, daß sie sich mit ihrer Miterbin, der Frau Maria Friederike Miesegaes, geb. Fischer, Wittwe des hieselbst verstorbenen Bürgers und Weinhändlers Reinhard Diederich Miesegaes, in Betreff jenes Nachlasses völlig auseinander gesetzt, und dieselbe aller desfallsigen Ansprüche und Verbindlichkeiten gänzlich und für immer entledigt haben.

Bremen, am 27. April 1818.

Johann Gottfried Miesegaes,
Carsten Miesegaes,
Diederich Miesegaes.

(Reise-Gesellschafts-Gesuche.) Jemand der seinen eigenen Wagen hat, sucht Reisegesellschaft um bis spätestens Ende dieser Woche nach Amsterdam zu reisen. Nähere Nachricht im Hotel de Paris Nr. 10.

(Miethgesuch.) Zwei freundliche, geschmackvoll möblirte Zimmer nebst Stube für einen Bedienten, auf dem Wall vom Ansgarii- bis Osterthore, Domsheide, Domshof, Markt oder Obernstrasse. Auskunft in der Expedition dieser Zeitung.

Bevor wir unsern schönen schweren Rigaer und Memeler ungetrockneten Rocken, 117pfündig, zu Boden bringen, verkaufen wir noch für ein paar Tage davon zu billigem Preise, aus dem Kahn zu empfangen.

Friedr. von der Marck & Comp.
Nr. 3 an der Börse.

Bremer  Zeitung.

N.° 120. Donnerstag den 30. April 1818.

Deutschland.

Protokoll der deutschen Bundesversammlung

Achtzehnte Sitzung.

am 16. April 1818.

War eine vertrauliche Sitzung.

Neunzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 20. April 1818.

In Gegenwart (folgen die Namen.)

§. 94.

Substitution des kurhessischen Herrn Gesandten, v. Lepel, für den Herrn Gesandten der 16. Stimme, Freiherrn v. Leonhardi.

Präsidium zeigt an, der Herr Gesandte der 16. Stimme, Freiherr v. Leonhardi, habe den kurhessischen Herrn Gesandten, v. Lepel, substituirt.

§. 95.

Matrikel des deutschen Bundes.

31. Sitz. §. 203. 32. Sitz. §. 208. 35. Sitz. §. 235. 37. Sitz. §. 259. 43. Sitz. §. 338. v. J. 1817. 15. Sitz. §. 78. v. J. 1818.)

Präsidium macht den Antrag: Die Dringlichkeit des Gegenstandes erheische, daß es sämmtlichen Gesandtschaften gefällig sein wolle, in ihren Berichten über die österreichische Abstimmung, in Betreff der Matrikel des deutschen Bundes, die Nothwendigkeit einer schleunigen Instruktions-Ertheilung näher darzustellen, auch etwa sich über eine gleichförmige Berichterstattung noch besonders zu vereinigen, wobei die Vorschläge des kaiserl. österreichischen Hofes zum sichersten Leitfaden dienen könnten.

Der kaiserl. österreichische präsidirende Herr Gesandte entwickelte hiernächst die Absicht und den Bestimmungsgrund jener in der 15. Sitzung zu Protokoll gegebenen Abstimmung, und nachdem die Diskussionen sich über den wesentlichen Unterschied zwischen der bloßen Annahme der aus literärischen Notizen geschöpften Vorschläge der Kommission (in der 43. Sitzung §. 338 v. J. 1817) und den eigenen offiziellen Angaben von Seiten der Regierung ausgesprochen hatten, nachdem mehrere wesentliche Bemerkungen über die Verschiedenheit der Volkszählungen und der Berechnungen einer Bevölkerung ausgeführt worden waren, kamen sämmtliche Herren Gesandten dahin überein:

daß, da die Verschiedenheit der Angaben der Volkszahl in statistischen Werken zum Theil aus der Verschiedenheit der Zeit, welche dabei zum Grunde gelegt worden, zum Theil aus dem ausgedehnteren oder beschränkteren Sinne, in welchem das Wort Volkszahl in selbigem genommen worden, entspringe, die Bundesversammlung wünsche, daß ein jeder Bundesstaat, nach seiner besten Wissenschaft, die officielle Angabe der dermaligen Volkszahl seines Gebietes, in dem umfassendsten Sinne des Wortes, bald möglichst einsenden möge.

§. 96.

Rechnung der Bundeskasse.

Präsidium: legt den von dem kaiserl. königl. Hrn. Hofrath und Kanzleidirektor v. Handel erstatteten Bericht vor, mittelst welchem derselbe die Rechnung der Bundeskasse vom 1. Nov. 1816 bis dahin 1817, die dazu gehörenden Journale, Haupt-, Vormerk- und Wechselbücher, dann den Kassenausweis vom 31. März 1818 übergiebt, die Vorschriften, nach welchen diese Rechnung geführt worden, näher erörtert und die Nothwendigkeit neuer Zuschüsse, dann der wegen der Rechnungsrevision und künftigen Berechnung zu treffenden Verfügungen darstellt.

Auf den einhellig angenommenen Vorschlag des Präsidii wurde eine Kommission von drei Mitgliedern gewählt, welche die Prüfung der Rechnung sowohl, als der hierüber weiters erforderlichen Vorschläge, gefälligst übernähme.

Die Wahl fiel auf die Herren Bundesgesandten
v. Martens,
Freiherrn v. Berckheim und
v. Lepel;

daher Beschluß: Daß der Bericht sammt Bundeskasse-Rechnungen und Anlagen der, aus den Herren Gesandten v. Martens, Frhrn. v. Berckheim und v. Lepel bestehenden Kommission zuzustellen sei, um die Revision derselben, dann die Begutachtung der weiters erforderlichen Maaßregeln, sowohl wegen der neuen Zuschüsse zu dieser Kasse, als auch der künftigen Berechnung, gefälligst zu übernehmen.

§. 97.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten vormaligen Reichsstände, — und Erfüllung des 14. Artikels der deutschen Bundesakte betreffend.

(49. Sitz. §. 388 v. J. 1817. 6. Sitz. §. 20. 13. Sitz. §. 57. 14. Sitz. §. 65 v. J. 1818.)

Hannover. Diesseitige Gesandtschaft hat nicht verfehlt, auf den Grund dessen, was in der 49. und 50. vorigjährigen Sitzung, wegen Vorbereitung der Berathungen über die staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten ehemaligen Reichsstände und des Reichsadels, in den einzelnen deutschen Bundesstaaten verabredet worden, sich eine nähere Belehrung über die Lage, in welcher sich diese Angelegenheit in dem Königreich Hannover befindet, zu verschaffen, und ist jetzt in den Stand gesetzt worden, Folgendes darüber mitzutheilen:

Es ist bekannt, welchen Antheil der Prinz-Regent bei Entwerfung der Bundesakte besonders mit an der Fürsorge genommen hat, daß die Mediatisirten auf jede thunliche Weise in allem demjenigen ungestört erhalten würden, was mit den Rechten des Souveräns, dem sie untergeordnet worden, nur immer vereinbarlich ist.

So wie Sie daher alles dasjenige gern genehmigt haben, was zum Vortheil der Mediatisirten in die Bundesakte aufgenommen, oder durch dieselbe auf nähere Bestimmung verstellt worden, um dadurch einen in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustand derselben zu bewirken, so sind Sie überzeugt worden, daß die Erreichung dieses wohlthätigen Zwecks, sich weit eher durch gütliche Verhandlungen und gegenseitige Uebereinkunft mit den Einzelnen, als durch allgemein ausgesprochene theoretische Grundsätze erreichen lasse, deren Anwendung doch allemal, oft selbst zum eigenen Besten der Mediatisirten, den aus der Verschiedenheit der Lokalitäten entspringenden nothwendigen Modifikationen unterliegt; daß ferner, wenn gleich alle Mediatisirte ein gleichförmiges Loos des Verlusts, nicht der Souveränetät, die sie niemals besessen haben, sondern desjenigen Theils ihrer vormaligen Rechte betroffen hat, welcher jetzt auf den Souverän übergegangen ist, dem sie untergeordnet worden, und sie in so fern ein gleiches Interesse haben, dennoch kein Grund vorhanden sei, um sie noch jetzt als eine eigene, für sich bestehende moralische Person zu betrachten, deren Mitglieder eines das andre zu vertreten hätte, und mit dem nur gemeinsam unterhandelt und abgeschlossen werden könne, daß vielmehr ein jeder derselben sich damit begnügen könne und müsse, wenn ihm von dem Souverän, dem er angehört, diejenigen Rechte wirklich zugestanden werden, welche entweder in der Bundesakte speciell angedeutet worden, oder sonst, nach der Verfassung eines jeden Landes, mit der Ausübung der Souveränetätsrechte über sie und ihre Gebiete vereinbarlich sind.

Ihre königl. Hoheit der Prinz-Regent haben daher Ihrerseits die größeste Bereitwilligkeit bezeigt, um durch gütliche Verhandlungen und gegenseitige Uebereinkunft mit den einzelnen wenigen, in dem Königreich befindlichen, mediatisirten Standesherren den Bestimmungen der Bundesakte zu genügen.

Es sind deren in dem Königreich Hannover überall nur drei:

der Herzog von Looz-Corswaren, wegen des Kreises Emsbühren,

der Herzog von Aremberg, wegen des Kreises Meppen, und

der Graf, jetzt Fürst von Bentheim, wegen der Grafschaft Bentheim.

Der Erstere, der in Rheine wohnt, und nach der großen Mehrheit seiner Besitzungen, in dem vormaligen Fürstenthume Rheina-Wolbeck, preußischer Unterthan ist, hat, als Besitzer von Emsbühren, bis jetzt keinen Schritt gethan, um mit seinem Landesherrn eine Vereinbarung zu erwirken.

Dagegen hat das Gouvernement, als er seine Kameralgüter zu den Beiträgen für die Münsterischen Pensionäre verweigerte, ihn aufgefordert, einen Kommissarius anhero zu senden, mit welchem dieser Gegenstand sowohl, wie die übrigen Verhältnisse, regulirt werden könnten. Es ist dies aber nie von ihm geschehen, und haben daher durch seine Schuld diese Angelegenheiten bisher unerledigt bleiben müssen.

Die Domänen in Emsbühren werden jedoch nicht besteuert, sondern die Beiträge von solchen zu den vorerwähnten Pensionen nur annotirt. Die Domänen aber sind nur unbedeutend, und daher das Objekt selbst nur von geringer Erheblichkeit.

Die Unterhandlungen mit dem Herzog v. Aremberg sind anfänglich mit vieler Wärme betrieben, und würden zum Schluß gekommen sein, wenn sie nicht der Herzog selbst ganz abgebrochen hätte. Er hat nämlich eine jährliche Rente von 134,207 Fr., welche Buonaparte ihm 1810 für den Verlust seiner Hoheitsrechte bei der Einverleibung des Landes zugesagt, aber nie bezahlt hatte, mit in diese Unterhandlungen einzumischen

gesucht, und als dieses abgelehnt werden mußte, und man von Seiten des Gouvernements angefangen, über die Regulirung seiner Verhältnisse als Mediatisirter mit dessen Mandatarius zu Frankfurt, dem geheimen Rath v. Schmauß, zu unterhandeln, hat derselbe sich nie darauf einlassen, nicht einmal Anträge machen, noch jemals die verlangten Nachweisungen und Notizen über die Domänen seines Kommittenten beibringen können, und ist von diesem zuletzt ganz ohne Instruktion gelassen. Der Herzog hat sich dagegen im Jahre 1816 nach Paris gewandt, um dort die Angelegenheit wegen seiner Rente zu betreiben, und späterhin deshalb bei dem Prinzen Regenten persönlich sollicitirt, worauf Se. königl. Hoheit ihm zu erkennen gegeben, daß, soviel die Rente anlange, Sie keine Verbindlichkeit anerkennen könnten, indem Sie Meppen ohne alle Entschädigungsverpflichtung bekommen hätten, Höchstsie aber mit Bereitwilligkeit zu einer Vereinbarung über die übrigen Verhältnisse die Hände bieten würden. Der Herzog hat hierauf erklärt, einen Kommissarius nach Hannover abschicken zu wollen, statt dessen aber nur aufs neue das Objekt der Rente aufgenommen, und sich bei den Gesandten der vier Mächte zu Paris, jedoch ohne Erfolg, über die von Hannover und Preußen verweigerte Anerkennung seiner Renten-Forderung beschwert.

Ueber seine mediatisirten Verhältnisse beobachtet er fortdauernd ein völliges Stillschweigen; man hat bisher immer, sowohl einem Arembergischen Antrage, als einem Kommissario vergeblich entgegen gesehen, und sich daher in der Unmöglichkeit befunden, die wohlwollenden Absichten des Prinzen Regenten zur Ausführung zu bringen.

Was die Verhältnisse mit Bentheim anlanget, so sind vom November 1815 bis März 1816 darüber kommissarische Unterhandlungen in Hannover gepflogen, um solche in ihren verschiedenen Verhältnissen zu reguliren.

Von Seiten des Gouvernements ist man dabei dem Fürsten von Bentheim mit größester Liberalität entgegen gekommen, diese ist aber von dessen Seite so wenig erwiedert worden, daß die jenseitigen übertriebenen Forderungen, ohne Beeinträchtigung der Rechte der Unterthanen, wie der ersten Souveränetäts-Rechte, gar nicht zugegeben werden können. Während der Unterhandlungen ist der Bentheimische Kommissarius plötzlich abgereiset, wodurch solche daher ins Stecken gerathen, ohne daß man von Seiten des Fürsten die geringste Neigung zu deren Anknüpfung geäußert hätte, und nachdem die gemachten Anträge nicht angenommen worden, so kann auch von dem nicht weiter die Rede sein, wozu das Gouvernement sich mit Liberalität bereitwillig erklärt hatte, sondern nur noch von dem, was nach der Bundesakte gefordert werden kann.

Um die Bereitwilligkeit zu beweisen, mit welcher man, unter Zugrundlegung der Bundesakte, eine billige Erledigung dieser Angelegenheit zu erreichen gewünscht hat, wird hinreichen, zu bemerken, daß man

nicht nur alles eingeräumt hatte, was zu dem äußern Glanz des Bentheimischen Hauses beitragen konnte, sondern in allem nachgegeben hatte, was in Beziehung auf das privilegium fori, die Beibehaltung bentheimischer Civilgerichte in erster und zweiter Instanz, wie die peinliche Gerichtsbarkeit in erster Instanz,

die Ausübung der Polizei-, Jagd- und Bergwerks-Rechte,

die Aufsicht über Kirchen und Schulen, so wie über milde Stiftungen, sogar die Errichtung eines Unter-Konsistorii, wie eine Lehnkammer ꝛc. nur immer bewilligt werden konnte.

Außerdem wurde dem fürstlichen Hause nicht nur die Befreiung von aller Militärpflichtigkeit, nebst Beibehaltung der Domanial-Gerechtsame, sondern auch Steuer-Befreiung von allen Personal-Steuern, von der Grundsteuer für die Domänen, sofern sie als ordinäre Steuer erhoben wird, und Entschädigung für die gezahlten indirekten Steuern zugestanden, und dagegen nur eine noch auszumittelnde Summe ad statum militiae gefordert.

Ihre königl. Hoheit der Prinz Regent, welche kein Bedenken tragen, diese Lage der Sache mit Offenheit zur Kenntniß der Bundesversammlung bringen zu lassen, können es nur wahrhaft bedauern, daß durch die Zögerungen und den üblen Willen, welchen man Ihnen hierunter in den Weg gelegt hat, es bis jetzt unmöglich geworden ist, dieser Angelegenheit in dem Königreich Hannover die völlige Erledigung zu verschaffen. Höchstsie sind und bleiben dazu jederzeit bereit, werden es aber gern sehen, wenn die gesammelten Notizen über die Lage der Sache in den einzelen Bundesstaaten, welchen Mediatisirten zu Theil geworden sind, und über die Hindernisse, welche auf der einen oder der andern Seite der vollständigen Erfüllung des 14. Artikels entgegen gesetzt worden, Anlaß geben können, um, ohne dadurch dem zu nahe zu treten, was bereits in einzelnen Ländern durch Vergleiche glücklich festgesetzt worden, durch nähere Feststellung der gemeinsamen Ansicht des Bundes über den wahren Sinn und Umfang des 14. Artikels auf der einen Seite den Mediatisirten den Genuß der Rechte mehr zu sichern, welche sie in Anspruch nehmen können, auf der andern aber, ihnen zu weit getriebene Erwartungen zu benehmen, welche wenigstens eine mitwirkende Ursache zu sein scheinen, warum die von ihnen selbst gewünschte und gewiß gegenseitig wünschenswerthe Feststellung ihres Rechtsverhältnisses in mehreren Ländern noch nicht zu Stande gekommen ist.

§. 98.

Gegenseitiger freier Verkehr mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen in den deutschen Bundesstaaten.

(29. Sitz. §. 180. 32. Sitz. §. 209. 36. Sitz. §. 243. 37. Sitz. §. 258. 38. Sitz. §. 269. 39. Sitz. §. 278. 40. Sitz. §. 293. 41. Sitz. §. 319. 43. Sitz. §. 337. v. J. 1817. 9. Sitz. §. 34. 11. Sitz. §. 42. 13. Sitz. §. 56 v. J. 1818.)

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg. Der königl. niederländische, großherzoglich-luxemburgische Bundestaggesandte ist, vermöge erhaltener Instruktion, in Bezug auf den gegenseitigen freien Verkehr mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen in den deutschen Bundesstaaten, Folgendes zu Protokoll zu geben beauftragt:

Sein höchster Hof erkennt in seinem ganzen Umfang den Werth und die Vortheile, sowohl für das Gesammtwohl der deutschen Bundesstaaten unter sich, als für das Interesse und den innern Haushalt eines jeden einzelnen Staates insbesondere, welcher aus dem freien, ungehemmten Verkehr mit den unentbehrlichsten Lebensbedürfnissen, innerhalb dem Bering der deutschen Bundesstaaten, so unzweifelhaft hervorgeht. Um so willkommener adhärirt er der in der 43. vorjährigen Sitzung vom 14. Juli, §. 337, enthaltenen verehrlichen, auf sechs Hauptpunkte zurückgeführten Präsidial-Proposition, und dem hierauf unter dem Beitritt sämmtlicher Stimmen erfolgten, die Berichterstattung und Instruktions-Einholung von den höchsten Höfen und Kommittenten bezweckenden Beschluß.

Nur allein, was den Handel mit Hornvieh betrifft, erheischt das besondere Interesse des Großherzogthums Luxemburg andere Bestimmungen; und hierin allein ist es nothwendig, eine Ausnahme und Modifikation von dem Grundsatz der Allgemeinheit eintreten zu lassen, und früher bestandene, auf das Wohl und die Beförderung des Ackerbaues, so wie auf Erhaltung und Bestand der inländischen Race des Hornviehes, sich gründende Prohibitiv-Anordnungen, in fernerer Kraft und Wirksamkeit zu erhalten. Dergleichen Verordnungen bestehen daselbst, zur Erreichung der angegebenen Zwecke, schon seit 1725, und haben sich stets bewährt und nützlich gefunden. Zeiten der Noth und des Mangels haben freilich, als Ausnahme von der allgemeinen Regel der Prohibition der Einführung, temporäre Verwilligungen nöthig gemacht; jedoch nur in seltenen, ausserordentlichen Fällen, und nur auf sehr kurze Zeit, wie neuerdings vermöge königl. Verordnung vom 19. Mai 1817 auf 6 Monate vom 1. Juli bis letzten December desselbigen Jahres.

Se. Maj. haben selbst, in Beziehung auf Luxemburg, eine Kommission zu ernennen geruhet, um über die Frage Bericht zu erstatten: ob es nicht rathsam sei, die Einführung aus dem Hundsrück und den, das Großherzogthum von der Seite begrenzenden Ländern, entweder weniger zu erschweren, oder ganz frei zu geben. Das Resultat war aber, daß kein Grund vorhanden sei, dieserhalb eine Ausnahme zu gestatten, und von dem althergebrachten, als nützlich und bewährt anerkannten, abzugehen. Se. Maj. fanden sich daher bewogen, es bei dem Alten zu belassen, und diesen Untersuchungen keine weitere Folge mehr zu geben.

Der königl. niederländische, großherzogl. luxemburgische Bundesgesandte schmeichelte sich, in der unbedingten Annahme der bemerkten sechs Punkte, mit alleiniger Ausnahme der durch die Nothwendigkeit herbeigeführten, bemerkten Prohibitiv-Anordnung, den Beweis zu geben, wie sehr Se. Maj. der König, sein allergnädigster Herr, in Entwickelung und Verbreitung der das Gemeinwohl bezweckenden Föderativ-Ansichten gleiche Absichten hege, und wie gern er darin dem schon gegebenen Beispiele aller übrigen Staaten, wovon die in den einzelnen abgelegten Votis rühmlichst enthaltenen Grundsätze den Beleg liefern, mit Vergnügen beitrete.

§. 99.

Preßfreiheit und Mißbrauch derselben.

(22. Sitz. §. 125. v. J. 1817.)

Der Herr Gesandte der großherzoglich- und herzoglich-sächsischen Häuser für Sachsen-Weimar und Eisenach. In der von dem deutschen Bunde garantirten sachsen-weimar-eisenachschen Grundverfassung wird das Recht auf Freiheit der Presse anerkannt und gesetzlich begründet. Das war früher schon in dem 18. Artikel der Bundesakte von allen Bundesgliedern geschehen. Für den Staatsbürger wird indessen die Uebung jeder Freiheit durch das Wohl des Ganzen und die Rechte der Einzelnen beschränkt. Vernünftiger Weise kann daher nicht angenommen werden, daß sich der Staat, indem er den Grundsatz der Preßfreiheit ausspricht, des Rechts und der Pflicht begebe, den Mißbrauch derselben, so weit es möglich, zu hindern, und, wenn er dennoch eingetreten ist, zu ahnden.

Se. königl. Hoheit der Großherzog, solchen Mißbräuchen um so abgeneigter, je mehr Sie Freund der dadurch gestörten gesetzlichen Ordnung und einer freien Gedanken-Mittheilung sind, haben daher auch jederzeit diesen Mißbräuchen durch zweckmäßige Verordnungen entgegen zu wirken sich bestrebt. Mehrere neuere Vorfälle scheinen indessen zu beweisen, daß eine bestimmtere und umfassendere Gesetzgebung über diesen Gegenstand in dem Großherzogthume nöthig sei. Von Sr. königl. Hoheit ist daher zwar auch unter dem 6. April eine Verordnung gegen Preß-Mißbräuche erlassen worden. Da Höchstdieselben aber theils wohl einsehen, daß solche für den beabsichtigten Zweck nicht hinreichend sei, theils in einer aus so vielen zum Theil kleineren Staaten bestehenden Gesammtheit Gleichförmigkeit in den Grundsätzen für ein wesentliches Erforderniß halten; so bin ich ausdrücklich angewiesen, nachstehende, in einem höchsten Reskripte vom 6. dieses Monats enthaltene Er-

klärung, resp. Antrag, in Höchstdero Namen zu Protokoll zu geben:

„Seit der deutsche Staatenbund die Verfassung Unserer Lande garantirte, und dabei, hinsichtlich der darin enthaltenen Freiheit der Presse, eine Ausnahme nicht begründete, mußten Wir, gewohnt nach Grundsätzen zu regieren, auch diesen anerkannten Grundsatz der Preßfreiheit aufrecht erhalten, wenn Wir gleich den Mißbrauch dieses, Unsern Unterthanen verfassungsmäßig zustehenden Rechts, wo er in Frechheit und Frevel ausartete, stets prompt untersuchen und gesetzlich darüber erkennen lassen. Der Grundsatz selbst brachte es indessen mit sich, daß, besonders von den Zeitungs- und Journal-Schriftstellern, mit Beiseitsetzung der Rücksichten, welche Zartgefühl oder Klugheit gebieten, die Freimüthigkeit in Erörterung von Grundsätzen weiter getrieben werden konnte, als sich mit den Regierungs-Maximen anderer Staaten verträgt, oder in die Ansichten der Kabinette paßt, oder endlich als heilsam für die Ruhe der Völker hier und da beurtheilt wird. Publicität des Konflikts der Meinungen und Interessen, hinsichtlich der Formen der bürgerlichen Gesellschaft, der öffentlichen Angelegenheiten Deutschlands oder Europas, ist aber, in Deutschland wenigstens, so unmittelbare Folge der censurfreien Presse, daß, wer sie im Princip anerkannte, diese Folgen genehmigt zu haben erachtet werden mag. Daher würde kaum ein Gesetz sie so glücklich zu bedingen vermögen, daß, während der Mißbrauch gänzlich ausgeschlossen würde, die Freimüthigkeit der Presse noch fortdauern könnte."

„So einleuchtend dieß ist, so haben Wir doch häufig und mit Schmerz erfahren müssen, daß man die Konsequenz Unserer Behörden in Aufrechthaltung des Grundsatzes der freien Presse, als Bestandtheile der garantirten Verfassung des Landes, auf welche sie vereidet sind, mit Unwillen betrachtet, deren Motive verkannt und ungeachtet des Bestrebens derselben, die Preßfrevel zu strafen, dennoch einen Mangel an Bereitwilligkeit, dem Unfug der Presse zu steuern, in den Vorschriften derselben hat zu finden geglaubt. Ehe Wir daher über diese Angelegenheit durch Gesetzgebung irgend etwas Neues bestimmen, müssen Wir Uns, je mehr Wir die Natur des Gegenstandes und die Beziehung desselben auf alle übrigen Bundesstaaten und den Bund selbst erwägen, um so dringender veranlaßt finden, zuvor den Rath und die Erklärung des durchlauchtigsten deutschen Bundes darüber zu vernehmen, damit bei Uns, weder im Prinzip, noch in den Folgen eine Isolation von den Grundsätzen statt zu finden oder beabsichtigt zu werden scheine, welche die gesammten Souveraine des Bundes als statthaft in ihren Staaten oder als heilsam dem Ganzen anzuerkennen für nöthig befinden.

Was auf den Grund des Art. 18 der Bundesakte der durchlauchtigste Bund, hinsichtlich der Art und des Grades des Gebrauchs der Presse, in Deutschland gleichförmig zu verfügen für zweckmäßig erachten wird, das werden Wir kräftigst in Unsern Landen als Gesetz handhaben."

Hier soll ich förmlich darauf antragen:

1) „daß es dem durchlauchtigsten deutschen Bunde gefallen wolle, etwas Gleichförmiges über den Gebrauch der Presse in Deutschland zu bestimmen, welches, bei der nicht zu verkennenden verschiedenen Lage der einzelnen Bundesstaaten, geeignet sein könne, den Verhältnissen aller und ihren gegenseitigen Beziehungen angemessen zu sein;"

2) „daß der durchlauchtigste deutsche Bund nach nunmehr gemachten Erfahrungen, nochmals seine Ansicht über die im Grundsatz von demselben anerkannte freie Presse des Großherzogthums erklären, und die Bedenken eröffnen möge, welche ihm, hinsichtlich der Erhaltung der Ruhe und innern Sicherheit, bei dem Gebrauche derselben beigehen, wodurch sich zugleich ergeben wird, welche Grenzen bei Regulirung derselben gewünscht werden, um das gute Einverständniß der großherzoglichen Regierung mit den übrigen Regierungen aufrecht zu erhalten, auf welches Se. königl. Hoheit der Großherzog den höchsten Werth legen."

Oesterreich: ist der Meinung, daß, in Folge der über diesen Gegenstand von der hohen Bundesversammlung bereits getroffenen Einleitung, diese Erklärung dem Herrn Referenten, Bundesgesandten v. Berg, zuzustellen sei.

Preussen: tritt dem Antrage von Oesterreich bei.

Baiern: ist um so mehr mit Oesterreich einverstanden, als die demnächst zu erwartende Zusammenstellung des Herrn Referenten zeigen wird, daß in Baiern hierüber bereits vorlängst sehr liberale Gesetze bestehen.

Sachsen und

Hannover: wie Oesterreich.

Würtemberg. Die königl. würtembergische Gesandtschaft tritt dem Antrage Präsidii mit der Bemerkung bei, daß sie, was die künftig etwa über eine, die Presse betreffende Gesetzgebung, gemeinsam aufzustellenden Grundsätze betreffe, durch früher schon erhaltene Anweisung ihres Hofs bereits zu der Erklärung ermächtigt sei, wie Se. königl. Maj. bereit seien, zu der liberalsten gesetzlichen Bestimmung dieses Gegenstandes, auch wenn dadurch die eigene Gesetzgebung erweitert werden müßte, mitzuwirken, in so fern nur damit eine, durch Rücksichten auf öffentliche Sicherheit bedingte, Beschränkung der Zeitungen und politischen Zeitschriften in außerordentlichen, namentlich in Kriegszeiten, verbunden werde.

Baden,

Kurhessen,

Großherzogthum Hessen,

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg,

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg,

Großherzogl. und herzogl. sächsische Häuser für die herzogl. Häuser: wie Oesterreich.

Braunschweig und Nassau für Nassau: tritt dem österreichischen Antrage, den großherzogl. weimarischen Antrag dem Herrn Präsidenten v. Berg, als Referenten, zuzustellen, bei, und sieht sich bei dieser Gelegenheit für Nassau zu bemerken veranlaßt: daß durch die Verfassungsurkunde des Herzogthums Nassau schon vor der Eröffnung der Wiener Kongreßverhandlungen vollständige Preßfreiheit eingeführt worden ist, man daher herzogl. nassauischer Seits den liberalsten, gleichförmig festzusetzenden Grundsätzen über diesen wichtigen Gegenstand immer beizutreten geneigt sein wird.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: stimmt für den österreichischen Antrag, um der bereits von der Bundesversammlung getroffenen Einleitung die weitere Folge zu geben.

Holstein-Oldenburg, Anhalt u. Schwarzburg,

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck, und

Die freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg, wie Oesterreich; daher

Beschluß: daß, in Folge der wegen Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit von der hohen Bundesversammlung bereits getroffenen Einleitung, diese Erklärung dem Herrn Gesandten v. Berg zuzustellen sei.

§. 100.

Einreichungs-Protokoll.

Hierauf wurde das Verzeichniß der neuesten Eingaben verlesen, und die von Zahl 62 bis 66 eingekommenen Reklamationen der betreffenden Kommission zuzustellen beschlossen.

Die Versammlung gieng sodann zur vertraulichen Besprechung über.

Graf v. Buol-Schauenstein. — Goltz — Aretin. — Görtz. — Martens. — Wangenheim. — Berckheim. — Lepel, auch ex subst. für die 13. Stimme. — Harnier. — Grünne. — Hendrich. — Marschall. — Plessen, auch in Auftrag für Holstein und Lauenburg. — Berg. — Gries.

Sternberg, im Mecklenburg-Schwerinschen, den 17. April. — Heute, Mittag um 1 Uhr, ist der seit dem 26. v. M. versammelt gewesene Landtag aufgelöset worden. Er war im Ganzen zahlreich besucht. Am Wahltage der Ober-Appellations-Gerichtsräthe war die Zahl der Mitglieder am stärksten, nämlich etwas über 200. Die Zahl aller auf dem Landtage zu erscheinen Berechtigten mag sich ohngefähr auf 5 bis 600 belaufen.

Die Aufhebung der Leibeigenschaft wird diesen Landtag in den Annalen Mecklenburgs, ja des ganzen Vaterlandes, bleibend auszeichnen.

Auch ist die Aufhebung des allgemeinen Indults in der Maaße beschlossen worden, daß (mit wenigen Ausnahmen) Anthoni 1821 Kündigung statt finden kann, und daß Trinitatis 1821 die ersten Zahlungen erfolgen.

München, den 18. April. — Schon vor 10 Jahren wurde durch mehrere Zeitungen bekannt, daß M. Küttlinger, damaliger Pfarrer zu Schnobelwaid und jetziger Oberkaplan zu Schwabach, eine Lasttransportsmaschine erfunden habe, womit man bedeutende Lasten auf allen mit gewönlichem Fuhrwerke fahrbaren Wegen ohne Lastthiere fahren kann. Diese Erfindung hat er jetzt ausgeführt, da es ihm endlich gelungen ist, dazu geschickte Arbeiter zu finden. Das Küttlingersche Fuhrwerk, woran der Mechanismus äußerst einfach sein soll, gleicht im Aeußern einer ganz bedeckten Kutsche ohne Deichsel. Am 15. April fuhren darin vier Personen, von einer grossen Menge Zuschauer begleitet, eben so wohl Berg aufwärts und abwärts, als auf der Ebene. Diese höchstwichtige Erfindung ist von der Art, daß sich davon, für die Zukunft ein gar nicht zu berechnender Vortheil erwarten läßt.

Meiningen, den 19. April. — Heute geschah am Hofe die feierliche Deklaration der Verlobung unserer durchl. Prinzessin Adelheid mit dem Herzog von Clarence, Bruder des Prinz Regenten von England. Mit dem Anfang des Monats Juli werden die hohen Herrschaften die Reise nach London antreten.

Karlsruhe, den 19. April. — Heute Nachmittags um 1 Uhr hat in dem hiesigen Residenzschloß, in Gegenwart der großherzogl. Familie und des versammelten Hofes, die feierliche Trauung des Fürsten Karl Egon von Fürstenberg, mit der durchlauchtigsten Prinzessin Amalia Christina Karolina von Baden, statt gefunden, worauf um 3 Uhr große Tafel war.

Frankfurt, den 22. April. — Es sind gegenwärtig nachstehende Briefe bekannt geworden, welche im vorigen Monate zwischen dem Großherzoge von Baden und dem Könige von Baiern gewechselt worden, und uns einiges Licht über die Unterhandlungen geben, welche der badensche Hof mit dem von München gepflogen hat, und von denen schon seit lange die Rede gewesen ist.

Schreiben des Großherzogs von Baden an den König von Baiern.

Sire! Nur sehr ungern entschließe ich mich, Ew. Maj. von einer Angelegenheit zu unterhalten, die ihren persönlichen Gesinnungen eben so zuwider sein muß, als den meinigen; allein der Drang der Umstände macht es mir zur Pflicht, endlich ein Stillschweigen zu brechen,

welches ich aus Zartgefühl vielleicht zu lange beobachtet habe.

Seit drei Jahren bin ich bedroht, mir einen Theil meiner Staaten entreißen zu sehen, und wärend mein Land die größten Anstrengungen machte, um mich in Stand zu setzen, auf eine nachdrückliche und ehrenvolle Art den letzten Kampf für die Unabhängigkeit von Deutschland zu bestehen, suchen mir meine Verbündeten meine schönsten Provinzen zu entreißen, und disponiren bei meinen Lebzeiten über meine Succession.

Ich glaube bei den verschiedenen statt gefundenen Unterhandlungen der ganzen Welt das Unzureichende der Beweggründe bewiesen zu haben, womit man diese Verletzung meiner heiligsten Rechte beschönigen möchte, und die öffentliche Meinung hat bereits in meiner Sache entschieden, ehe man noch selbst den ganzen Umfang der Ungerechtigkeit kannte, deren Opfer ich sein soll.

Wenn es meinem Herzen kränkend ist, zu sehen, wie Mächte, die im Angesicht der ganzen Welt erklärt haben, daß sie bloß die Waffen ergriffen, um die Herrschaft der Willkühr zu zerstören, um in Europa ein politisches System einzuführen, welches auf den Grundsätzen der Moral beruht, sich von falschen Vorstellungen, die man ihnen macht, dergestalt hinreißen lassen, daß man ihre Schulden mit Provinzen bezahlen will, die mir zugehören, und deren Erhaltung ich durch das Blut meiner Unterthanen erkauft habe; welch ein schmerzliches Gefühl muß es nicht in mir erregen, wenn ich meine nächsten Anverwandten an der Spitze derjenigen sehe, die mich zu unterdrücken suchen, und die, nicht zufrieden das mir zu Raubende anzunehmen, noch auf die Ausführung von Maaßregeln dringen, zu denen sie nie ihre Zustimmung hätten geben müssen.

Ich verliere mich in Nachdenken, wenn ich die stets erneuerten beleidigenden Schritte des Kabinets Ew. Maj. mit den Bezeugungen der Ergebenheit, die Sie mir fortdauernd ertheilen, in Verbindung zu setzen suche. Es ist mir durchaus unmöglich, bei einer so ernsthaften Angelegenheit die Regierung von deren Chef zu trennen, dergestalt, daß ich in dem einen meinen Verwandten und Freund finde, wärend sich die andere als meine erbittertste Feindin zeigt.

Ich bin Ihnen, Sire, endlich mein Glaubensbekenntniß schuldig. Es ist Zeit, daß die Sache auf eine oder die andere Art beendigt werde, und ich muß Ewr. Maj. erklären, daß da ich glaube, die eingegangenen Verpflichtungen sowohl durch die Anstrengungen, die mein Land für die gemeinschaftliche Sache gemacht hat, so wie durch die letzten ausgleichenden Vorschläge, die mein Gesandter zu Frankfurt übergeben, mehr als erfüllt zu haben, ich unwiderruflich entschlossen bin, mich auf nichts weiter einzulassen.

Ich verblende mich nicht über die Lage, worin ich mich befinde. Nichts wundert mich; ich bin auf Alles bereit; allein ich erkläre Ihnen, Sire, daß, wenn man die Absicht hatte, mir mit Gewalt dasjenige zu entreißen, was man nie in der Güte erhalten wird, ich zu meinem Beistande an die öffentliche Meinung appellire, und schwerlich werden Ew. Majestät einen mächtigern Alliirten finden.

Dem König habe ich jetzt genug gesagt. Die Empfindungen meines Herzens erfordern, daß ich noch ein Wort an meinen Schwager und Freund beifüge. Ich beschwöre Sie daher, Sire, bei den Banden des Bluts, die uns vereinigen, lassen Sie eine Unterhandlung aufhören, die nur schon so lange die unruhigen Blicke Europa's auf sich zieht, und die durch Annahme des Grundsatzes, worauf sie beruht, eben so gefährliche Folgen für Ew. Maj., als für mich haben könnte.

Ich bin ꝛc. Carl.

Karlsruhe, den 13. März 1818.

Antwort des Königs von Baiern.

Mein Herr Bruder und Schwager!

Ich habe mit eben so vielem Erstaunen als Bedauern das Schreiben Ew. königl. Hoheit erhalten, und kann Ihnen nicht genug zu erkennen geben, welch einen empfindlichen Eindruck dasselbe auf mich gemacht hat.

Sie kennen, mein Herr Bruder und Schwager, die öffentlichen und Privatverhandlungen, die seit 1813 statt gefunden haben. Ihr Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist Zeuge der Konventionen gewesen, die zu Paris zwischen den vier Mächten geschlossen worden, welche den Traktat von 1816 unterzeichnet haben. Er weiß, daß ich keinen Theil daran gehabt. Das Memoire, welches mein Minister bei dieser Gelegenheit übergeben, ist in den öffentlichen Akten verzeichnet. Wir haben, mein Herr Bruder und Schwager, alle auf das bravste gekämpft; die die deutschen Truppen haben in Anstrengungen mit einander gewetteifert. Das allgemeine Interesse hat indeß nichts desto weniger Opfer erfordert; ich habe sie, so wie mehrere der vornehmsten Mitglieder des Bundes, gemeinschaftlich dargebracht.

Wenn die Gesandtschaften Ew. königl. Hoh. wohlunterrichtet sind, so werden sie Ihnen angezeigt haben, daß der Gang, den ich seit 2 Jahren befolgte, den Gesinnungen, die uns vereinigen, vollkommen entsprechend gewesen, und daß, weit entfernt, Maaßregeln gegen Sie zu provociren, ich es mir zum Gesetz gemacht habe, in der Stille die Regulirung der Interessen abzuwarten, von welcher der Abschluß der Akte abhängt, die die Schicksale von Europa bestimmen wird.

Ich erlaube mir nicht, Ew. königl. Hoheit über die Parthei, die Sie ergriffen, eine Bemerkung zu machen. Es kommt Ihnen zu, in Ihrer Weisheit, Ihre Lage, und Dasjenige zu beurtheilen, was das wohlverstandene Interesse Ihres Hauses und Ihres

Volks erfordern. Welche Ereignisse aber auch erfolgen mögen, so werden sie nie auf die persönlichen Empfindungen Einfluß haben, die mich mit einem Verwandten vereinigen, der mir stets lieb und werth sein wird, und werden nie die Freundschaft und die zärtliche Ergebenheit verringern, die ich gegen Ew. königl. Hoheit hege, und womit ich bin rc.

Max Joseph.

Frankfurt, den 24. April. — Der hierher berufene k. k. österreichische Hr. Legationsrath v. Weissenberg ist hier eingetroffen.

Der Obrist v. Minckwitz ist von Seiten des Königreichs Sachsen zum Bevollmächtigten bei der hier niederzusetzendrn Militärkommission ernannt.

Berlin, den 25. April. — Vorgestern ist der Großfürst Michael nach Leipzig abgereist.

Herr Wadzeck, bekannt als Gegner des Turnens, hatte vor kurzem erklärt, er sei nicht am sondern im königl. Kadettenhause Professor. Mit Bezug hierauf sagt eine hiesige Zeitschrift „die Leuchte" genannt: Herr Wadzeck nannte sich im Jahre 1789, als Biograph des Betrügers Grossing, Professor beim, im Jahr 1806 Professor am, und im Jahr 1818 Professor im Kadettenhause. Seiner Wohnung nach bleibt er Professor vor dem Kadettenhause, obgleich er durch dasselbe Professor geworden ist. Verfügt sich der Herr Professor hinter das Kadettenhaus, so befindet sich ein Gegner des Turnwesens in der ehemaligen Kurfürstlichen Thierhetze. —

Schweden.

Stockholm, den 17. April. — Die sämmtlichen Zoll-Einkünfte des Königreichs Schweden haben sich im Jahre 1813 auf 2,299,996 Rthlr., im Jahre 1814 auf 2,258,697 Rthlr. und im Jahr 1815 auf 1,755,040 Rthlr. belaufen.

Der nordamerikanische Kongreß hat den Zoll auf einkommendes schwedisches und russisches Eisen vom 1. Juli an auf 20 Dollars von der Schiffstonne erhöhet. (H. Bl.)

Schweiz.

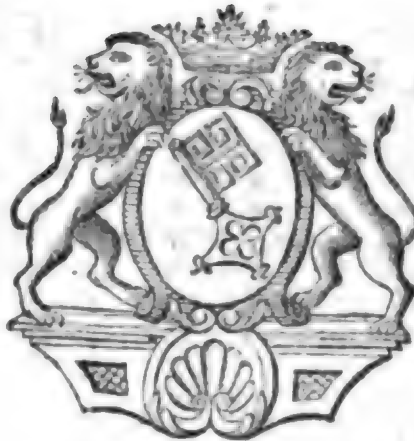
Aarau, den 18. April. — Die gemeinsame Feier des Reformationsfestes mit den Zürcherischen und andern evangelischen Kirchen am 1. Januar kommenden Jahrs, ist von Bern abgelehnt worden.

Die für den Kanton Luzern offiziell bekannt gemachten Geburts-, Sterbe- und Ehelisten vom J. 1817 geben folgendes Resultat: Geboren wurden 1443 Knaben und 1342 Mädchen, zusammen 2785 Kinder. Dagegen starben 1911 Personen männlichen und 1600 weiblichen Geschlechts, zusammen 3511 Individuen, worunter 1381 vor dem erfüllten sechszehnten Jahr. Mithin ergibt sich eine Bevölkerungs-Abnahme von 726. Die Zahl der geschlossenen Ehen war 390.

Von dem Matrimonialgericht des Kantons Zürich sind während der letzten sieben Jahre die temporären Ehetrennungen und die vollendeten Ehescheidungen in folgendem Verhältnisse ausgesprochen worden:

	Temporäre Ehetrennungen.	Gänzliche Scheidungen.	Wiedervereinigung geschiedener Eheleute.
1811	45	96	1.
1812	49	111	11.
1813	50	99	6.
1814	63	119	3.
1815	61	89	10.
1816	46	97	7.
1817	73	105	10.

Anzeigen.

Bremer  Zeitung.

N.° 121. Freitag den 1. Mai 1818.

Deutschland.

Berlin, den 11. April 1818. — Die hiesige Armendirektion hat in einer öffentlichen Rechenschaft einen Bericht über ihre Wirksamkeit im Jahr 1817 bekannt gemacht. Die sämmtlichen derselben untergeordneten Anstalten und Unterstützungen, haben einen Aufwand von 97,663 Rthlr. 11 Gr. 2 Pf. erfordert. Zu jenen gehören das große Friedrichswaisenhaus, das neue königl. Arbeitshaus, das neue Hospital, das große Krankenhaus oder die Charité, worin über 6000 Kranke und Säuglinge behandelt worden sind, und 10 Armen- aus königlichen Fonds [illegible] größte Theil der Einnahme ist [illegible] den. Die Beiträge der Mitbürger haben noch nicht den vierten Theil der Ausgaben gedeckt, die die Armenkasse zu leisten gehabt hat; die monatlichen Kollekten, die ehemals 3 — 4000 Rthlr. einbrachten, sind jetzt bis auf 1400 Rthlr. gesunken. Man würde sehr unrecht thun, wenn man aus diesem Umstande auf eine verminderte Wohlthätigkeit des hiesigen Publikums schließen wollte, die sich gewiß immer gleich geblieben ist: allein sie wird von andern Seiten her nur gar zu sehr in Anspruch genommen und wenn Alles zusammengerechnet würde, was an Unterstützungen aller Art gegeben wird, so kommt von den Einzelnen auf jeden Kopf der hiesigen Einwohnerzahl weit mehr als monatl. 2 Gr., wie die Armendirektion wünscht; allein das Resultat ist sehr traurig, daß die Zahl der Armen stets zunimmt, die Haus- und Straßenbettelei stets größer wird. Merkwürdig und der größten Beherzigung werth, ist das freie Geständniß einer Behörde, die gewiß hier eine Stimme hat, über die Quelle des steigenden Elends: es sind der Wucher und der Mißbrauch der Gewerbefreiheit, möchte es doch einem Mitgliede der Armendirektion gefallen, diese Sache einer genauen Entwickelung zu unterwerfen, denn es ist offenbar, daß man, ohne auf den Grund zu gehn, dem Unheil weder vorbeugen noch abhelfen kann.

Es ist jetzt ein sehr merkwürdiger Streit mit der Censur in Bewegung, auf dessen Ausgang man begierig ist: sie hat den Buchhändler Reimer in Anspruch genommen, weil er ihr die Corneliusischen Kupfer zum Liede der Niebelungen nicht vorgelegt hatte; von Kupferstichen ist im Censuredikt gar nicht die Rede, und die Bestimmungen desselben können unmöglich eine Anwendung auf eigentliche Kunstwerke finden: die Kupferstiche sind überdieß auswärts gestochen: und es wäre doch sehr possierlich, wenn in Zukunft die Zeichnungen großer Meister mit einem Exsculpatur begleitet an die Kupferstecher gelangten. [illegible] Sache ist jetzt dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vorgelegt. — (Oppos. Bl.)

Berlin, den 14. April. — Unser bekannter Hauptmann Neander, ein erfinderisches Genie, hat dem König Vorschläge zum Versuch von fünf neuen Erfindungen zur Vervollkommnung der Kriegskunst vorgelegt, von welchen zwei im Publikum bekannt geworden sind: 1. Neander verspricht in 3 Minuten mit einem Korps Soldaten, Bataillonsweise, 8 Mann hoch, über Festungswälle und Mauern, Gräben und Pallisaden von beträchtlicher Höhe und Tiefe, hinweg zu marschiren, und will, wenn der Versuch 5 Minuten dauert, Festungsstrafe erleiden. 2. Er hat tragbare Telegraphen erfunden, die im Finstern durch ein Licht erleuchtet werden, wodurch man auf 6000 Schritte in allen Sprachen sich verständlich machen kann. Wenn das Resultat dem Vorschlag entspricht, so muß freilich diejenige Armee die vollkommenste werden, welche sich zuerst in dem Besitz des Geheimnisses befindet. Indeß gibt es viele Zweifler. Die Mittel bleiben geheim. — Die durch mehrere Zeitungen verbreitete Nachricht, daß der Regierungsrath Grävell wegen seiner Schrift: „Neueste Behandlung eines preußischen Staatsbeamten," arretirt

sei, ist ungegründet. Im Gegentheil ist ihm für die Dauer des Prozesses durch Spezialbefehl des Staatskanzlers sein voller Gehalt gelassen worden, damit, so heißt es in der Resolution, derselbe nicht über Härte zu klagen habe. Gesetzlich wird während des Prozesses nur die Hälfte des Gehalts gegeben. Bis jetzt ist im Büreau des Staatskanzlers der Geheimerath Eichhorn Dezernent in der Sache, wie er selbst an den Angeklagten geschrieben hat. Unsre Juristen sind der Meinung, daß aus dieser Sache ein Nichts herauskommen werde. Der 2. Theil der Schrift wird noch in dieser Messe erscheinen. — (Allg. Z.)

Meiningen, den 19. April. — Unterm 20. Febr. erschien hier eine Verordnung, die Sonntagsfeier betreffend. Treibjagd an Sonntagen, so wie alle Jagd während des Gottesdienstes, ist untersagt. Sonntagstänze werden nur gegen Erlaubniß gestattet, wo aber die Gemeinden sie selbst für schädlich erachten, bleiben sie abgeschafft. Sämmtliche Unterthanen, besonders alle Staatsdiener werden zum Besuch des Gottesdienstes und gutem Verhalten überhaupt, aufgefordert. Die Geistlichen sollen alljährlich Schilderungen vom sittlichen Zustande ihrer Gemeinden einsenden und dabei die beharrlichen Kirchen- und Abendmahlsverächter und sonst ärgerlich Lebende, ohne Ansehen der Person, namhaft machen. Dagegen sollen auch die Geistlichen dahin trachten, daß ihr Wandel mit ihrem Amt nicht im Widerspruche stehe und dem von ihnen verkündigten Worte die Kraft benehme.

Im Monat Mai erscheint zu [illegible] im meiningischen [illegible] eine Zeitschrift für das Volk unter dem Titel: Der aufrichtige Waldmann, die mit der in Hildburghausen herauskommenden Dorfzeitung wetteifern wird.

Mainz, den 23. April. — In unsrer Nachbarschaft geht die Ständeversammlung zu Wiesbaden ihren ruhigen, besonnenen Gang fort. Ihre Protokolle sind zum Theil schon im Druck erschienen. Man ist besonders begierig auf die Motive, welche sie in einer der letzteren Sitzungen bewogen hat, den Antrag eines ihrer Mitglieder wegen Abschaffung der, den Landman mehr entehrenden, als ihm vielleicht lästigen Jagdfrohnden, wozu die am meisten betheiligte, aber liberale Regierung bereits eingewilligt hatte, mit 16 Stimmen gegen 5 zu verwerfen. Wahrscheinlich geschah es, weil man von Entschädigung der Nutznießer dieses Mißbrauches der Barbarei, der die nützlichste Klasse der Staatsbürger gegen ihren Willen gleichsam zu Hetzhunden erniedrigt, gesprochen hat. Wir glauben aber, daß die Annahme einer solchen Entschädigung den Empfänger eben so wenig ehrt, als die Fortdauer dieses Mißbrauchs für ein Land, das sich eines so hellsehenden und wohlmeinenden Fürsten erfreut, wenig ehrenvoll ist, und es ließ sich von den Gesinnungen der Adelsbank, die man nicht mit manchen andern vergleichen kann, erwarten, daß sie ihr etwaiges Privatinteresse gerne dem allgemeinen Wohle würde nachgesetzt haben.

Ueber den Herzog ist im ganzen Lande nur Eine Stimme der Verehrung und Liebe, und der sicherste Beweis ist der häufig geäußerte Wunsch, daß er sein theures Leben nicht wilden Pferden anvertrauen möge. Das Leben eines Bürgers gehört seiner Familie, das Leben eines guten Fürsten dem ganzen Volke. — (Mz. Z.)

Augsburg, den 23. April. — Die heutige allgem. Zeitung enthält folgendes:

Aus Grätz in Steyermark erhalten wir, in deutscher Sprache, nachstehende Zuschrift und Mittheilung, welche wir, bloß mit Abänderung der Sprachfehler, unverändert abdrucken lassen: „An den Herrn Herausgeber der Allgemeinen Zeitung. Ich habe, mein Herr, Ihre Nummer vom 28. März gelesen, und bitte in das erste Blatt meine hierauf folgende Antwort einschalten zu wollen. Ich verbleibe mit Hochachtung. Der General Herzog von Rovigo. Grätz, den 9. April 1818." — „An den Herrn Grafen und Gesandten von Frankreich zu Wien. Ich habe in der deutschen Allgemeinen Zeitung vom 28. März 1818 einen Artikel aus Frankreich gelesen, worin man nicht fürchtet, meinen Namen mit öffentlichen Bekanntmachungen in Verbindung zu setzen, die vielen Personen zu Paris Unruhe verursacht hätten. Man hat mir das Nämliche geschrieben, und ich habe auch, um sie zu beruhigen, zurückgeantwortet. Weil ich aber die Unrichtigkeit [illegible] Gesandten genau darüber zu schreiben, und Ew. Excellenz werden einen beliebigen Gebrauch davon machen können. Ich habe nichts öffentlich bekannt gemacht, noch schriftliche Nachrichten mitgetheilt, damit man sie nicht auf meinen Namen öffentlich bekannt mache. Zwar ist es wahr, daß ich kühn und viele Dinge geschrieben, aber ich habe mich nicht von dem kleinsten Theile meines Werkes losgemacht, und ich kann es behaupten, weil die Person, welche im Besitze davon ist, mir den 17. März gemeldet hat, daß es in Sicherheit sei, da sie nichts damit thun werde, so lange sie nicht meinen Befehl werde erhalten haben; und bis gegenwärtig gab ich ihr keinen. Mögen die Gründe mich zu beklagen noch so gerecht sein, so will ich mich doch durch solche Mittel, wie man mir sie Schuld giebt, nicht rächen, und überlasse es den rechtlichen Menschen, die zu beurtheilen, welche meine Lage mißbrauchen, um bloße Lügen zu erdichten. — Vergebens würde man sagen, daß dieses Werk mir gestohlen, oder aus meinem Kabinet auf irgend einige Materialien hin verfertigt worden sei. Ich versichere, daß man mir nichts entwendet hat, und daß die Engländer mir alles, was ich zu Malta zurückließ, zurückgegeben haben, und zwar in so kurzem Zeitraume, daß

sie keine Abschrift, wenn sie auch daran gedacht, hätten machen können. Ich habe daher keine Klage in dieser Hinsicht zu führen, sondern mich vielmehr zu rühmen; es sind seitdem bereits zwei Jahre, und man hätte gewiß nicht bis jetzt gewartet, ohne einen Gebrauch davon zu machen. Noch weniger kann man der zweiten Vorausietzung Glauben beimessen, weil ich schon im Monate Januar 1814 alle Schriften meines Ministeriums, außer jenen, welche bloß zum Dienste gehörten, habe verbrennen lassen. Hr. v. Beugnot, der mir nachfolgte, kann über das, was er in meinem Kabinet fand, Rechenschaft ablegen. Ich glaube daher, daß die Bekanntmachung, welche zu Paris geschah, unterschoben und erdichtet ist, um Jemandem ein Unrecht zuzufügen, und sie kann mir in keinem Falle zugeschrieben werden. Ich bin fest entschlossen, Memoiren zu schreiben, um zu verhindern, daß nicht Andre es mir thun, und um meinen Kindern die Mittel zu hinterlassen, den Vorwürfen zu begegnen, welche man mir gemacht, wenn ich nachgegeben hätte; und dies war mein einziger Zweck. So lange mir die Gefahr drohen wird, werde ich mich bereit halten, die Meinungen über alles, was mir aufgebürdet wurde, zu widerlegen. Ich will nie die freiwillige Ursache des Kummers irgend Jemandes sein; wäre ich böse geboren, so hätte ich schon lange die Mittel ergriffen, welche man so sehr fürchtet. Aber mein Werk enthält nichts Aehnliches, und wenn ich irgend Einige getroffen habe, so wird man die Beweggründe sehen, und daß ich mich nicht fürchte, die Wah[illegible]fen zu sagen. Ich bitte Ew. Excellenz die Versicherung meiner vollkommenen Hochachtung zu genehmigen.
Le Duc de Rovigo."

Frankreich.

Ein Schweizerblatt schreibt aus Paris: Unter übrigen politischen Schriften, die jetzt erscheinen sollen, fesseln zwei ganz vorzüglich, schon vor ihrer Herausgabe, die Neugierde des Publikums. Die eine ist das Werk der Frau von Stael über die französische Revolution, das den Jahrhunderte an Interesse aufwiegenden Zeitraum von 1789 bis 1815 umfassen wird. Die andere ist die Denkschrift des Generals Savary, Herzogs von Rovigo. Letztere ist bestimmt noch nicht gedruckt, wie sehr man auch das Gegentheil hat versichern wollen. Allein das Manuskript derselben befindet sich zu London, und mehrere Personen haben es daselbst gelesen. Es ist in den Händen eines englischen Kaufmanns, der gegen Savary die Verpflichtung übernommen hat, es in London drucken zu lassen. Manche Personen in Paris sind in großer Angst wegen dieser Memoires, da sie höchst unangenehme Dinge für sie enthalten sollen. (Man vergleiche den Artikel Augsburg.)

Großbrittannien.

London, den 24. April. — Am 20. wurde dem Unterhause das Budget vorgelegt, von dem wir vorläufig folgende Uebersicht geben:

Ausgaben.

Landmacht (ohne die Truppen in Frankreich)	8,970,000 Pf.
Seemacht — — —	6.456,800 —
Artillerie — — —	1,245,600 —
Verm. Ausgaben — —	1,720,000 —
	18,392,400 —
Interesse der Schatzkammerscheine 2,000,000 Pf.	
Tilgungsfond dito 560,000 —	2,560,000 —
	20,952,400 —

Außerordentl. Ausgaben:

Befestigung der Niederlande 725,681 Pf. 12 Sh. 3 Pf. (wird von der französischen Kontribution bezahlt.)	
Vertrag mit Spanien 400,000 Pf.	
Deficit in den Wegen und Mitteln von 1817 259,686 Pf.	659,986 —
Durch die Rückzahlung der unfundirten Schuld —	15,932,062 —
	37,544,148 —

Mittel und Wege.

Jährliche Zölle — —	3,000,000 Pf.
Accise	[illegible],000 —
Lotterie — — —	250,000 —
Alte Staatseffekten, Munition rc.	250,000 —
Rückstände von der Vermögenssteuer	250,000 —
Von den Kommissarien für die Verwaltung der Handelsschatzkammerscheine in die Schatzkammer gezahlt —	21,448 —
	7,271,448 —
Anleihe durch Subskription 3,000,000 Pf.	
Fundirte Schatzkammerscheine 27,272,700	30,272,700 —
	37,544,148 Pf.

Der Obrist R. Ouseley ist aus Rio Janeiro hier angekommen, und hat dem portugiesischen Gesandten Depeschen überbracht. Die Krönung des Königs hat am 6. März mit großen Feierlichkeiten statt gefunden. Das Schiff, auf welchem der Obrist gekommen (das Packetboot Prinzeß Elisabeth) ist auf der Reise von zwei bewaffneten Fahrzeugen, welche die spanische Flagge aufgesteckt hatten, geplündert worden.

Nach Berichten aus Calcutta ist der Friede mit Scindiah wirklich abgeschlossen. Dieser Regent verpflichtet sich unter andern, 5000 M. gegen die Pindarees zu stellen.

Die Zeitung von Calcutta enthielt außerdem die betrübte Nachricht, daß im Innern der Insel Ceylon eine Empörung ausgebrochen ist, welche den sehr legitimen Zweck hat, einen Verwandten des abgesetzten Königs auf den Thron von Candy zu setzen. Genauere Nachrichten fehlen noch.

Die Schiffe, welche die Entdeckungsreise nach dem Nordpol unternehmen sollen, sind am 21. und 22. von Sheerneß abgesegelt.

In dem Colonialwaarenlager zu Liverpool ist in voriger Woche ein Feuer ausgebrochen, worin für 50,000 Pf. Waaren verbrannt sind.

Stocks den 23. — 3 pC. c. 79⅞.

Dänemark.

Kopenhagen, den 25. April. — Unterm 15. dieses ist eine für das Königreich Dänemark sehr wichtige Verordnung erschienen, durch welche alle ältere Steuern aufgehoben, und eine einzige, unter dem Namen der Landsteuer, wieder eingeführt ist. Dadurch sind nicht allein die Steuern bedeutend heruntergesetzt, sondern es ist auch zugleich eine nachahmungswürdige Einfachheit im Steuerwesen eingeführt worden. Diese Landsteuer wird vom 1. Jan. d. J. an entrichtet, und zwar in Species oder Reichsbankthaler Silber; doch steht es einem Jeden frei, dieselbe in Zetteln nach den festzusetzenden Quartal-Koursen zu bezahlen, und zwar in den beiden ersten Quartalen d. J. zufolge eines, [illegible] darauf erfolgten Plakats [illegible] Rthlr. 24 ßl. N. W. für jeden 1 Rthlr. Species oder 2 Rthlr Silber. — (H. Bl.)

Italien.

Rom, den 8. April. — In dem am 6. d. gehaltenen geheimen Konsistorium sind folgende Kardinalpromotionen publicirt worden:

1. Msgr. Fabrizio Testaferrata, Sekretär der heil. Kongregation der Bischöfe, geb. den 20. April 1758 zu Valetta, auf der Insel Malta, zum Kardinal kreirt, in dem geheimen Konsistorium vom 8. März 1815;

2. Msgr. Casimir Haeffelin, außerordentlicher Botschafter und bevollmächtigter Minister des Königs von Baiern bei dem heiligen Stuhle, geb. zu Minfeld im Herzogthum Zweibrücken, den 12. Jan 1737.

3. Msgr. Franzesco Guidobono Cavalchini, Statthalter von Rom, und Vizekämmerer der heiligen Kirche, geb. zu Tortona den 4. Dec. 1755, zum Kardinal kreirt in dem geheimen Konsistorium vom 4 August 1807.

Hierauf schlug Se. Heil. zu 22 bischöflichen und erzbischöflichen Stühlen vor, unter diesen zu 2 deutschen Kirchen, nämlich: zur Metropolitane Bamberg, den Bischof von Eichstädt, Grafen von Stubenberg, und zum Bisthume Regensburg, den Herrn Joh. Nepomuck von Wolff, Bischof von Dorila, in partibus infidelium.

In Folge der erwähnten Kardinalpromotion wurden die neu Ernannten von dem Staatssekretär dem heil. Vater vorgestellt, der ihnen in den vorgeschriebenen Formen den Kardinalshut ertheilte. Am Abende waren die Palläste der älteren, wie der neueren Kardinäle, des diplomatischen Korps, der höhern Geistlichkeit und des römischen Adels, welcher an diesem und dem folgenden Abende ihre Glückwünsche bei den neu ernannten Kardinalen abstatteten, alle öffentlichen, und mehrere Privatgebäude erleuchtet.

Spanien.

Madrid, den 7. April. Unter den von den Truppen der Expeditionsarmee, unter den Befehlen des Gen. Morillo, errungenen Vortheilen zählt man als keinen der wichtigsten, die Erhaltung der naturhistorischen Merkwürdigkeiten, aus welchen die Sammlung des berühmten Naturforschers Mutis besteht. General Morillo erhielt die Nachricht, daß diese Sammlung an einen Ausländer und zwar zu einem Preise verkauft werden sollte, der, obgleich ziemlich beträchtlich, dennoch unter dem eigentlichen Werthe war. Er faßte daher den Entschluß, sie zu retten, und schickte sie hierher, wo sie der König und die königl. Familie mit Vergnügen besehen und die Herausgabe mehrerer zu dieser Sammlung gehörenden [illegible] von Mutis, namentlich seine Flora von Neu-Grenada befohlen hat. — (Fr. Bl.)

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Aus den neuesten amerikanischen Blättern bis zum 16. März erfahren wir, daß der Präsident am 2. desselben Monats durch eine Botschaft den Repräsentanten die Entscheidung der in Kraft des 4. Art. des Genter Vertrags versammelten Kommission angezeigt hat, daß die Inseln Moose, Dudley und Friedrich den Vereinigten Staaten, alle übrigen Inseln der Passamaquoddybay aber den Engländern zugehören.

Die Insel Amelia wird stark befestigt.

Die Seminole- und Kreek-Indier, welche die Waffen gegen die Vereinigten Staaten ergriffen haben, werden auf 4000 Mann geschätzt. Sie haben alle Wohnungen verbrannt, und ihre Weiber und Kinder mit einem Vorrath von Lebensmitteln in einem rings von Sümpfen umgebnen verschanzten Lager in Sicherheit gebracht.

Vermischte Nachrichten.

In der österreichischen Monarchie erscheinen 31 Journale, wovon 13 in Wien, 9 in Italien, 2 in Prag, 3 in Salzburg, 1 in Grätz, 2 in Pest, 1 in Preßburg erscheinen; und zwar sind 20 in deutscher, 8 in

italienischer, 2 in ungarischer, 2 in slavischer, 1 in neugriechischer Sprache geschrieben. Von diesen Journalen sind gewidmet der Theologie 2, der Jurisprudenz 2, der Arznei- und Wundarzneikunde 3, der Naturkunde 2, den mil. Wissenschaften 1, der Geschichte und Statistik 2, der Oekonomie 1, den schönen Wissenschaften, Theater 4; als eigentliches Volksblatt erscheint 1, (der Eipeldauer) für die Jugend 1, für Musik 1, für vermischte Gegenstände 10. Als Literaturzeitung sind anzusehen die vortreffliche Bibliotheca italiana, die ungarische Zeitschrift Tudományos Gyüjtemény und die Kronik der österreichischen Literatur, welche mit den vaterländischen Blättern für den österreichischen Kirchenstaat verbunden ist.

In der ganzen Monarchie erscheinen 31 Zeitungen: 17 deutsche, 7 italienische, 1 lateinische, 2 ungarische, 1 böhmische, 1 polnische, 1 griechische, 1 serbische Zeitung. In Wien erscheinen davon 7 Zeitungen, in Böhmen 2, in Mähren 1, in Ungarn und Siebenbürgen 4, in Gallizien 2, in Steiermark 1, in Kärnthen 1, in Salzburg 1, in Tyrol 1, in Illyrien 2, in Italien 7, – bis auf den österreichischen Beobachter, den Wanderer, die Wiener böhmische Zeitung, die Ephemerides Posonienses, der Magyar Kurir, die serbische Zeitung und den ΤΗΛΕΓΡΑΦΟΣ, werden die übrigen Zeitungen mehr der Intelligenzblätter, der nichtpolitischen und gemeinnützigen Artikel wegen gelesen.

— Der ehemalige Redakteur der Wiener böhmischen Zeitung ist so glücklich gewesen, merkwürdige Ueberreste uralter böhmischer Dichtung aufzufinden und zwar in der Stadt Königinnhof, Königgrätzer Kreises am dasigen Kirchthurm. Man zeigte dort eine Menge Geschoß aus Zizka's Zeiten und als er unter diesen herumwühlte, weil er anderen Abschnigel von alten Manuskripten klebten, stieß er ganz unten auf ein Heftchen von 14 Pergamentblättern, auf welchen er nach mühsamer Anstrengung herrliche Gedichte entdeckte. Die Schrift rührt aus dem 13ten Jahrhundert her, das Alter des Werks aber scheint noch höher zu reichen. Das Ganze war eine Sammlung mehrerer Gedichte, meist historischen Inhalts in Balladenform. Es scheint kaum der funfzigste Theil eines herrlichen Ganzen zu sein. Es sind sieben Bruchstücke, größtentheils aus der böhmischen Geschichte. Die Sprache ist einfach, die Bilder lebhaft, die Empfindung so stark und doch auch so zart, daß man es für ein äußerst herrliches Gedicht erklären muß. Der Entdecker wird es bald, mit einer Uebersetzung begleitet, bekannt machen.

Anzeigen.

Angekommene Fremde.

Im Hotel Philadelphia, am 27.: Kapellmeister J. N. Hummel u. Kammermusikus N. Krafft, k. v. Stuttgart.

In der weißen Traube, am 26.: J. G. Schumann, Stud. k. v. Hannover. Am 27.: R. Kamphoff, Kfm., k. v. Hamburg; Hamelberg, Kfm., k. v. Hannover; Hövinghoff, Kfm., k. v. Osnabrück. Am 28.: M. Willson, Kfm., k. v. Burtehude; C. Holzmann, Kfm., k. v. Winsen; Calmeyer, Kfm., k. v. Osnabrück.

In der Stadt Hull, am 28.: Baron v. Kurtzrock, kaiserl. österreich. Konsul zu Lübeck u. Mdme. Kuhlmann, k. v. Lübeck; F. Ilmer, k. v. Amsterdam; Roggewack, Brezel, Stuart, Kock u. Herzberg, Schiffskapt., k. v. Brake.

Im Hotel de Paris, am 26.: R. Belston, T. Clement, F. Leciague u. A. T. Moller, Kfl., k. v. Hamburg. Am 28.: J. G. Kuntze u. C. Steiner, Kfl., k. v. Amsterdam.

In der Stadt London, am 27.: W. Kielegast, Kfm., k. v. Kassel.

In der Rose, am 28.: Straßburg u. Sohn, Kfl., k. v. Sonnenberg.

In der goldnen Krone, am 28.: Pastor Nobke, k. v. Glane; J. C. Pille, Kfm., k. v. Daunne; J. P. Bennemann m. Fam., k. v. Quakenbrück.

(Oeffentlicher Verkauf.) Morgen Sonnabend den 2. dieses Vormittags 11 Uhr auf Ordre der Herren Tiedemann & Kniest durch die Mäckler König, Mohr und Münter im Hause des Ersteren

15 Kisten Brasil-Zucker

welcher zum Theil leicht beschädigt und sämmtlich morgen Vormittag bis zur Verkaufsstunde an der Stadtwaage zu besehen ist.

(Oeffentlicher Verkauf.) In der Mitte dieses Monats, an einem näher zu bestimmenden Tage, auf Verordnung des Herrn H. R. Reincken, durch Mäckler Fincke und in dessen Wohnung

125	Oxhoft	Langoiran von 1814,	
50	—	Cotes von 1814,	
30	—	belegene Weine,	
25	—	St. Pey Langon von 1812,	
15	—	Bergerac 1816,	
15	—	weiße Cotes von 1817,	
10	—	haut Preignac von 1815.	
10	—	haut Preignac von 1814.	
5	—	— —	von 1811.
5	—	— —	von 1802.
10	—	haut Barsac von 1814.	
$2\frac{1}{2}$	—	— —	von 1802.
5	—	— —	von 1798.
10	—	haut Bommes von 1814.	
15	—	Picardan von 1812.	
10	Piepen	Korsika.	
5	—	Madeira.	
1	—	sicilianischen Wein.	

Einige $\frac{1}{2}$ Bothen Muskateller, Hagarette u. Magensekt.

5 Orhoft rothe Graves von 1814.
13 — Medok von 1815.
8 — feine rothe Weine.
13 Trommel Tavelle.
1½ Orhoft Bourgogne.
36 Ohm Rheinwein, als: Laubenheimer, Markebronner von 1815, Markebronner, Wisselbronner, Stein=Kabinets=Wein von 1811 und diverse alte Rheinweine.
400 Bout. Lieben Frauen Milch u. Moselwein von 1811 in Kisten von 50 Bout.
20 Orhoft Genever.
Einige Kisten diverse Liqueure.
10 Tierjes Essig.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Dienstag den 5. Mai, Vormittags präcise 11 Uhr, auf Verordnung der Herren Buhl & Lüling, durch Mäkler Finke und in dessen Hause:

50 Poncheons Leeward=Rum.

(Oeffentlicher Verkauf von Büchern.) Montag den 25. Mai d. J. und folgende Tage, wird die hinterlassene, sehr vorzügliche Büchersammlung des seel. Herrn Dr. Theol. und Prediger in U. L. Fr. Kirche, Gerhard Segelken, bestehend aus literarischen, geographischen, mathematischen, philosophischen, politischen, naturhistorischen, theologischen und schönwissenschaftlichen Werken, durch den Unterzeichneten, in dessen Wohnung Pelzerstraße Nr. 9, öffentlich den Meistbietenden verkauft werden. Die Besichtigung dieser Bücher findet statt, Mittwochen den 20., Sonnabend den 23. und Sonntag den 24. Mai, des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

J. H. Heyse, Auktionator,
Pelzerstraße, Nr. 9.

(Bekanntmachungen.) Einem verehrten Publiko macht unterzeichnete Direktion bekannt, daß den 1. Juni die Bade=Anstalt in Nenndorf eröffnet wird, und von diesem Tage an die Schwefel=, Schlamm=, Gas=, Douches und Salzbäder gegeben werden.

Anfragen in ärztlicher Beziehung sind an den Brunnenarzt, Herrn Oberhofrath und Leibarzt Dr. Waiz in Kassel zu richten, Logis=Bestellungen wird die Frau Burggräfin Winter zu Nenndorf annehmen, und mit Aufmerksamkeit besorgen.

Rinteln, den 19. April 1818.

Die kurfürstl. hessische Direktion
des Nenndorfer Bades.

Ich wohne nicht mehr in der Kahlenstraße Nr. 9, sondern in der Hutfilzerstraße Nr. 39, an der Ecke der kurzen Wohlfahrt, wo ich mein bisheriges Geschäft fortsetze, so auch die Licht= und weiße Seifen=Fabrik, und empfehle mich dem geehrten Publikum bestens.

C. Lampe.

Meine Buchhandlung und Wohnung ist jetzt, in dem bisher von Herrn Schnackenberg bewohnten Hause, Obernstraße Nr. 48.

Wilh. Kaiser.

Die unterzeichneten Erben des hieselbst verstorbenen Bürgers und Bierbrauers Diederich Miesegaes bringen es hiemit zur öffentlichen Kunde, daß sie sich mit ihrer Miterbin, der Frau Maria Friederike Miesegaes, geb. Fischer, Wittwe des hieselbst verstorbenen Bürgers und Weinhändlers Reinhard Diederich Miesegaes, in Betreff jenes Nachlasses völlig auseinander gesetzt, und dieselbe aller desfallsigen Ansprüche und Verbindlichkeiten gänzlich und für immer entledigt haben.

Bremen, am 27. April 1818.

Johann Gottfried Miesegaes,
Carsten Miesegaes,
Diederich Miesegaes.

Das Dampfschiff
die Weser,

wird:
Sonntag, den 3. Mai von Bremen nach Vegesack um 11 Uhr Morgens,
— — — — von Vegesack nach Bremen, um 4 Uhr Nachmittags,
(Wenn das Dampfschiff auf der heutigen Rückfahrt die seichte Stelle nahe bei Vegesack nicht möchte passiren können, so wird für kleine Schiffe zur Anbordschaffung der Passagiere gesorgt werden.)
Montag, den 4. Mai von Bremen nach Brake um 1 Uhr Nachmittags,
Dienstag, den 5. Mai von Brake nach Bremen um 11 Uhr Morgens,
Mittwoch, den 6. Mai von Bremen nach Brake um 2 Uhr Nachmittags,
Donnerstag, den 7. Mai von Brake nach Bremen um 12 Uhr Mittags,
Freitag, den 8. Mai von Bremen nach Brake um 3 Uhr Nachmittags,
Sonnabend, den 9. Mai von Brake nach Bremen um 1 Uhr Nachmittags,

pünktlich abfahren.

Bremen, den 30. April 1818.

Friederich Schröder.

(Comptoir-Veränderung.) Unser Comptoir ist von heute an, St. Martini zweite Schlachtpforte Nr. 6.

Bremen, den 1. Mai 1818.

Diederichs & Görg.

(Immobilien-Verkauf.) Nachfolgende, auf der Geest nahe bei der Jahde und Varel im Herzogthum Oldenburg belegene Immobilien sind unter der Hand zu verkaufen, als:

1) Das ehemalige Georgsche, in Bockhorn an der Hauptstraße belegene Wohnhaus mit Stall, Packhaus, Speicher, den dabei befindlichen zwei, mit vielen Obstbäumen versehenen Gärten, von denen der eine vor und der andere hinter dem Hause liegt; ferner mit den dazu gehörenden 10 Morgen Wischlandes bei Steinhausen, 6 Morgen Marschlandes, 2½ Morgen Weidelandes am Bockhorner Esch, den kleinen Hof daselbst, 28 Scheffel Saat Baulandes auf dem Bockhorner Esch, 2 Torfmöörten, 3 Kirchenstellen und einigen Begräbnißstellen. Das Wohnhaus ist von massiven Brandmauern aufgebaut, hat eine zur Handlung vortheilhafte Lage, 3 Zimmer mit Schlafkammern, 3 Zimmer ohne Schlafkammern, eine geräumige Küche, einen geräumigen, zum Weinlager eingerichteten Keller und 2 Böden.

2) Die sogenannte Willms Stelle zu Bockhorn mit Garten, einem zugenommenen Placken und einem Kamp Landes am Felde von pl. m. 11 Morgen.

3) Eine große Landstelle zu Steinhausen mit einem festen, von Brandmauern erbauten und zu Steinhausen an der Hauptstraße stehenden Hause mit einem großen, reichlich mit Obstbäumen versehenen Garten, einer Weide gleich hinter dem Garten von 9 Morgen, einem Kamp Landes von 3 Morgen, 16½ Morgen Wischlandes, 34 Morgen [illegible], 3[illegible] Scheffel Saat Baulandes auf dem Steinhauser Esch, einem Antheil an einer Riethbraake und 2 Torfmöörten. Auch gehört zu dieser Landstelle noch ein großes, nahe beim Hauptgebäude stehendes Heuerhaus mit einem großen Garten. Das Hauptgebäude, woran ein sehr geräumiger Stall gebaut ist, hat 3 geräu[illegible] Zimmer mit Schlafkammern, eine große Küche und einen großen Keller, auch guten Bodenraum.

Die Immobilien zu Bockhorn können Maitag k. J. und die zu Steinhausen Martini d. J. angetreten werden. Die Hälfte des Kaufschillings kann in den zu verkaufenden Immobilien stehen bleiben. Etwaige Kaufliebhaber haben sich bei dem Hausmann Johann Hermann von Harten in Steinhausen zu melden.

(Lotterie.) Am nächsten Freitag den 8. Mai ist der erste Ziehungstag der nur aus einer Klasse und 2400 Loosen bestehenden 20sten hamburgischen großen Lotterie, und muß laut Plan an diesem Tage, außer andern Gewinnen einer von 50,000, am 2ten Ziehungstage 1 von 30,000, am 3ten 1 von 20,000, am 4ten 1 von 100,000, am 5ten 2 von 12,000, am 6ten 1 von 10,000, und 1 von 11,000 Mark, gezogen werden.

Es sind nur noch einige ganze Loose für den Planpreis von 137 Mark 8 fl. Banko oder Werth, halbe und Viertelloſe nach diesem Verhältniß zu haben im

Lotteriekomtoir, Domshof Nr. 1. bei

Körber.

Subskriptions-Anzeige.

Adolphine oder das verlorne Kind. Ein Roman für die gebildete weibliche Jugend von Wilhelmine B.......

Was könnte wohl inniger die Tiefe des menschlichen Herzens ergreifen als ein leidendes weibliches Wesen? und was hat gerechteren Anspruch auf die Theilnahme jedes fühlenden Herzens ihrer Schwestern, als ein solches Frauenzimmer, das durch eine langwierige leider unheilbare Krankheit des Gebrauchs ihrer Glieder beraubt, selbst nicht im Stande ist, nur durch die geringste Arbeit ihres Geschlechts ihr schmerzhaftes Loos zu erleichtern. Gleichsam im Kampfe mit diesen schrecklichen Leiden, ergriff sie, in den schweren Augenblicken ihrer Krankheit die Feder, und vollendete durch die Kraft des allliebenden Vaters gestärkt, obiges Werkchen, das sie den Edleren ihres Geschlechts widmete, hoffend, daß diese dem Verleger die Hand bieten werden, um durch den Weg der Subskription die unglückliche Verfasserin in den Stand zu setzen, um bevorstehenden Sommer, bei Pyrmonts Heilquellen Linderung für ihre Schmerzen suchen zu können; um so mehr, als auch der Verleger dies Werk der Menschenliebe dadurch unterstützt, daß er sich erboten, nach Abzug der Druckkosten, den ganzen übrigen Ertrag der Subskription der Verfasserin auszuhändigen. Meine verehrten, für die Erfüllung aller wohlthätigen Zwecke so sehr bemühten Landsmänninnen werden gewiß auch dies gute Unternehmen durch eine baldige und häufige Subskription zu befördern suchen! Mit dem dankbarsten Herzen wird, mit der Leidenden, jede Unterstützung dieser Art erkennen

Dr. Karl Theodor Menke,
Brunnenarzt in Pyrmont.

Zu obiger Anzeige bleibt mir nichts hinzuzufügen übrig, als daß auch von meiner Seite alles gethan werden wird um dieses, zu einem so edlen Zweck bestimmte Werkchen so auszustatten, daß es zugleich als ein angenehmes Geschenk erscheint; aus diesem Grunde lasse ich es auf ein schönes weißes Schreibpapier in kl. 8. drucken. Der Subskriptionspreis wird nicht über einen Thaler sein. Es soll mir sehr erfreulich sein, dieses kleine Unternehmen mit einem guten Erfolge gekrönt zu sehen und daher vereinige ich meine Bitte mit der des Herrn Dr. Menke sich recht bald zur Unterzeichnung zu melden bei

Joh. Georg Heyse,
Pelzerstraße Nr. 9 in Bremen.

(Literatur.) So eben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen, in Bremen bei J. G. Heyse zu erhalten:

Betrachtungen über den animalischen Magnetismus, insbesondere in Beziehung auf einige damit zusammenhängende Erscheinungen der Mit- und Vorwelt, von J. A. L. Richter. Preis 60 Gr.

Leopold Voß in Leipzig.

(Konzert-Anzeige.) Die Unterzeichneten geben sich die Ehre ergebenst anzuzeigen, daß ihr Konzert Sonnabend den 2. May 1818, im Saale der Union statt haben wird.

(Die Subskription zu 36 Grote Gold bleibt bis Sonnabend Mittag 12 Uhr im Gebäude der Union offen, später und Abends an der Kasse ist der Eintrittspreis 48 Grote Gold.)

Joh. Nep. Hummel,
königl. würtembergischer Hofkapellmeister;
Nicol. Krafft,
königl. Kammer-Violoncellist.

(Person, die in Dienst verlangt wird.) In einer Branntweinbrennerei in der Nachbarschaft von Bremen wird ein Mann in Dienst gesucht, der das Brennen vollkommen gut mit einem Wärmfaß versteht, und Beweise sowohl seiner gründlichen Kenntnisse als seiner Thätigkeit und Wohlverhaltens beibringen kann. Man melde sich bei Trelle, Balgebrückstraße Nr. 24 in Bremen.

(Geburts-Anzeige.) Die heute erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau, geb. Rodewald, von einem gesunden Knaben, mache ich hiermit allen ihren und meinen geehrten Freunden und Verwandten ergebenst bekannt.

Coverden, unter Schaumburg, den 28. April 1818.
Clemens Albert Caesar.

(Todes-Anzeige.) Sanft und ruhig endete am 28. dieses ihre irdische Laufbahn, nach langem schmerzhaften Krankenlager, meine innigst geliebte Gattin, Friederike, geborne Beckmann, an den Folgen der Auszehrung im 44sten Jahre ihres mir und den mir hinterlassenen 5 noch jungen Kindern theuern Lebens.

Vegesack, den 29. April 1818.
Gerhard Cuyties.

(Zu verkaufen.) Eine Parthei schönen ächten Mokka-Kaffee bei 25 Pfunden zu billigen Preisen.
St. Martini Nr. 38.

Bei Martini Nr. 13 bester schwerer getrockneter Rocken, das Viertel zu 63 Gr., ungetrockneter das Viertel 60 Gr., bestes Rockenmehl das Viertel 68 Gr.

(Edictalladung.) Wir Bürgermeister und Rath der freien Hansestadt Bremen fügen hiemit zu wissen:

daß die Wittwe von weil. Heinrich Retberg und die respektive Herren Erben von weil. Johann Abraham Retberg supplicando angezeigt haben:

respektive Ihr Ehemann und Erblasser hätten hieselbst eine Handlung unter der Firma, Johann Abraham Retberg & Söhne, geführt.

Seit dem im Jahre 1813 erfolgten Tode des Handlungs-Gesellschafters Johann Abraham Retberg seien keine Geschäfte von Seiten dieser Societät vorgenommen, vielmehr die gänzliche Auflösung aller Handels-Verhältnisse bewerkstelliget.

Um aller Ansprüche enthoben zu werden, welche noch an Sie gemacht werden könnten, bäten Sie um eine Ediktalladung.

Es werden dem zufolge Alle diejenigen, welche an das jetzt aufgehobene Handlungs-Haus Johann Abraham Retberg & Söhne oder an Johann Abraham Retberg oder an Heinrich Retberg Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen sollten, hiemit edictaliter, bei Vermeidung des Ausschlusses und des Ihnen aufzulegenden ewigen Stillschweigens, verabladet am Dienstage den 5. Mai 1818, Mittags 12 Uhr vor der verordneten Kommission in der Kommissionsstube auf dem Rathhause hieselbst zur Angabe zu erscheinen.

Wornach sich zu achten.

B. A. U. R. W.

Decretum Bremae in Senatu, den 21. Februar 1818. H. Lampe, Sekretarius.

WECHSEL UND GELD COURSE

Bremen, den 28. April 1818.

Amsterdam 250 fl. Courant	K. S.	$128\frac{1}{2}$ à $\frac{1}{4}$
	2 Mt.	$127\frac{1}{2}$ à $\frac{1}{4}$
Hamburg 300 Mk. Bco.	K. S.	
	2 Mt.	
London 100 Lst. 2 Mt. d.		570
Paris 1 Fk:	dito	$17\frac{1}{2}$
Frankfurt a. M.	dito	109
Augsburg	dito	
Leipzig	dito	
Berlin	dito	$110\frac{1}{2}$
Holländ. Rand-Ducaten	1 St.	2 Rt 60 Gr.
Neue $\frac{2}{3}$ St. gewinnen		6 pCt.
Conv. Münze verliert		10 pCt.
Laubthaler à $1\frac{1}{2}$ Rthlr dito		10 à $\frac{1}{2}$ pCt.
Preussisches Courant		11 à $\frac{1}{2}$ pCt.
Holl. fl. per Stück		$56\frac{1}{2}$ Gr.

Hamburg, den 28. April.

Amsterdam Cour. k. S. $106\frac{1}{2}$. 2 Mt. $107\frac{1}{8}$ — London 1 Lst. 2 Mt. 33 5 — Paris 3 Fk. 2 Mt. $24\frac{1}{4}\frac{3}{8}$ — Bordeaux 3 Fr. 2 Mt. $25\frac{1}{8}$ — Madrid 1 Duc. 3 Mt. $93\frac{1}{2}$ — Cadix 1 Duc. 3 Mt. 93. — Lissabon 1 Crusad. 3 Mt. $39\frac{1}{2}$. — Wien et Prag Cour. 6 W. 582 — Copenhagen kurz. 316 Louisdor à 5 Rt. 10 Mk. $15\frac{1}{2}$.

Bremer  Zeitung.

N.° 122. Sonnabend den 2. Mai 1818.

Deutschland.

Wien, den 19. April. — Das vergangenen Dienstag erschienene k. k. Patent in Betreff der Banko-Obligationen, wodurch deren Zinsen für die Zukunft erhöht werden, hat hier die angenehmste Sensation erregt, und läßt in der That den älteren Staatsgläubigern wenig mehr zu wünschen übrig. Vor Publikation dieses Patents standen die 2½prozentigen Banko-Obligationen auf 79 bis 80, und heute wurden bereits Käufe zu 92 abgeschlossen. Bekanntlich wurde gleichzeitig mit obigem Patent das Arrestiren dieser Obligationen von Seite des Finanzministeriums erschwert, indem nur noch mit Beträgen von 200,000 Gulden W. W. zu arrestiren erlaubt ist. Dadurch, und daß wohl einige der ersten Spekulanten auf der Börse eine solche Maaßregel von Seite des Hofes ziemlich zuversichtlich zu vermuthen schienen, wurden seit drei Wochen ungeheure Summen gewonnen. Diese unternehmenden Häuser kauften bereits vor 2 Monaten arrosirte 5prozentige Obligationen, von 54 — 56 angefangen bis zu 64, 65, in großen Summen auf, und heute stehen diese Obligationen auf 69½. Da diese Geschäfte meistens auf Lieferung abgeschlossen werden, und am Tage der Ablieferung gewöhnlich nur die Differenz des Kurses vergütet wird, so geschah es selbst, daß mancher kleinere sogenannte Winkelsensal, ohne eigenes Kapital zu besitzen, bedeutende Summen gewann. Dadurch läßt sich der schnelle Glückswechsel mancher dieser Parvenus, welche so schnell zu Vermögen gelangen, erklären, nur ist es schwer begreiflich, wie größere Häuser mit ihnen Geschäfte dieser Art einleiten konnten, da sie in der Regel nur ihre Verbindlichkeiten erfüllen, wenn es guten Nutzen bringt, im entgegengesetzten Falle aber gewöhnlich verschwinden. — Unsere Kurse gehen sämmtlich der Besserung entgegen, die Zwanziger stehen Abends zu 264. — (Allg. Z.)

München, den 22. April. — Der Erzherzog Rainer, Vicekönig des lombardisch-venetianischen Königreichs, ist auf seiner Reise von Wien nach Mailand vorgestern Abend hier angekommen, und in der königl. Residenz abgestiegen.

Se. kais. Hoh. wird, wie es heißt, einige Tage hier verweilen, und dann die Reise über Innsbruck fortsetzen. Von Innsbruck aus macht derselbe eine Exkursion zu Pferde ins Ober-Innthal und Vinschgau bis an die Schweizer Gränze, und dann geht die Reise weiter über Botzen und Verona nach Monza, wo der Vicekönig am 12. Mai einzutreffen, und am 20. seinen feierlichen Einzug in Mailand zu halten gedenkt. Man spricht mit vieler Bestimmtheit von der Vermählung dieses Erzherzogs mit einer Prinzessin aus einem erlauchten deutschen Hause.

Frankfurt, den 27. April. — Gestern ist der russisch-kaiserliche Staatsrath v. Kotzebue, von Weimar kommend, hier eingetroffen, um sich nach Bad-Ems zu begeben.

Hamburg, den 29. April. — (Eingesandt.) — Ein hiesiges Wochenblatt „der Beobachter an der Alster" enthält unter der Aufschrift „Grausame Bestrafung eines deutschen Soldaten" folgendes, was durch Ihr Blatt einem größern Kreise von Lesern bekannt zu werden verdient:

Deutschland erröthet, wenn es sich an die schändende körperliche Züchtigung erinnert, womit man in der vorigen Zeit den Vergehungen des gemeinen Soldaten begegnete. Die Stockprügel bei kleinen, und das grausame, schauderhafte und marternde Gassenlaufen bei größern Verbrechen hatten diesem Stande der Ehre einen gewissen sklavischen Anstrich gegeben, und manchem braven Jüngling einen Widerwillen dagegen eingeflößt, so daß Niemand ohne Zwang den Militärstand wählte. Das Vaterland freut sich nun, diesen barbarischen Mißbrauch in den meisten deutschen Staaten abgeschafft, und seine Jugend — nicht durch den Stock des Korporals gezwungen, sondern — aus wahrem Patriotismus diesen Stand ergreifen zu sehen.

Der Ehrenstand muß sich nur durch Ehrenstrafen gedemüthigt fühlen; und dieses Ehrgefühl muß auch bei dem geringsten Soldaten geweckt werden. Findet sich hie und da ein Verworfener, in dem alles Gefühl für Ehre ausgestorben ist, so verdient er nicht, ein Mitglied des Standes zu sein; man stoße ihn mit Schande und Verachtung aus. — Man vergleiche nur das vorige preußische Militär mit dem Gegenwärtigen, und man wird die wohlthätige Wirkung dieser neuen Maxime handgreiflich erfahren. — Wie sehr muß man daher erstaunen, in öffentlichen Blättern zu lesen, daß es noch einen deutschen Staat giebt, wo die Stockprügel, zwar moderirt, aber doch gesetzlich wieder eingeführt sind. Allein empörend und schreiend ist es, daß in einem benachbarten Staate sogar das Menschen schindende Spießruthenlaufen wieder im Gange ist! Folgender Brief, welcher von dorther an einen hiesigen Bürger addressirt worden ist, macht uns mit einem Vorfall bekannt, welcher jeden Deutschen mit Schauder und gerechtem Widerwillen erfüllen muß. Mein Inneres empört sich, indem ich diesen Thränen entlockenden Brief hier abschreibe. Er lautet also: *)

„Bester Freund B . . . . .

. . . . : aber mehr noch litt dieser Tage bei uns ein armer junger Mensch. Strafe hat derselbe freilich verdient, aber eine solche Marter gebührte ihm keinesweges. Hier ist die wahre Geschichte:

„Ein junger wohlgestalteter Mensch unter den hiesigen Jägern, welcher schon früher verschiedene Diebstähle begangen, und dafür seine Strafe erduldet hatte, ließ sichs vor ungefähr 6 Wochen einfallen, sich vom Posten weg, und in ein nahe gelegenes Brauhaus zu schleichen, wo er zwei gefüllte Bouteillen wegnahm. Der Brauer ertappte ihn, und er wurde sogleich arretirt. Nach Verlauf von 6 Wochen wurde ihm Ruthenlaufen judicirt. Hierauf ging der Adjutant * * * mit einigen Soldaten vors Thor, und ließ statt Ruthen Stöcke schneiden, reichlich 3 Fuß lang, etwa wie Ausklopfstöcke, um diesen Menschen recht zu martern. Die Soldaten, die gewöhnlich bei solcher Exekution das Gewehr im Arm halten, wurden kommandirt, es abzusetzen. Der hiesige Physikus Dr. * * *, und der Barbar des Militärs Dr. * * waren bei der Exekution gegenwärtig. Als der arme Mensch zweimal die Gasse herauf und herunter gelaufen war, schrie er erbärmlich, und die Stücke Fleisch hingen ihm übereinander. Der menschlich denkende Dr. * * * versicherte dem Dr. * * daß der Leidende es keine zweimal mehr aushalten können werde; aber der hartherzige Dr. * * winkte dem Major, Herrn * * zu, ihn fortlaufen zu lassen. Dieses geschah, und der arme Sünder erhielt 4800 Stockschläge!! Als ihm das Lebenslicht ausgehen wollte, wurde er nach Hause geschleppt, und ins Hospital gebracht. Dr. * * gab Medikamente einzuwaschen. Der arme Mensch konnte nun nicht liegen, weil er keine ganze Stelle an seinem Leibe hatte, er mußte also seine paar Tage, die er noch zu leben hatte, auf Händen und Knieen zubringen. Den andern Morgen bemerkten sie erst, daß ihm die Splitter von den langen und dicken Ausklopfstöcken in der Brust sitzen geblieben waren, die sie dann mit Instrumenten herausnehmen mußten. Die Aufwärter hatten es nicht besser verstanden, und ihm eine haarne Decke über den Rücken gelegt. Wie groß war nun aufs neue der Schmerz dieses beklagenswürdigen Menschen, als die Decke abgerissen wurde, und sein Fleisch auf derselben sitzen geblieben war!! So hat denn dieser gegeißelte Mensch nach 8 Tagen unter entsetzlichen Schmerzen seinen Geist aufgegeben, und — er wurde militärisch begraben!!!"

In England wird ein Diebstahl, nach Umständen, mit dem Tode bestraft; die Exekution dauert oft keine Minute. Aber für einen martervollen Tod, wie der vorhin beschriebene, kennt man beinahe kein Verbrechen.—

*) Die Redaktion ist erbötig, jedem, dem es daran gelegen ist, die Namen der hartherzigen Theilhaber an dieser Grausamkeit — die sie aus gewissen Rücksichten nicht abdrucken ließ — in dem Originalbrief nachzuweisen, in dessen Besitz sie ist.

Vermischte Nachrichten.

Wie es heißt, wird zu Konstantinopel eine Flotte von 5 Linienschiffen und 5 Fregatten ausgerüstet, die angeblich zu der niederländischen Eskadre im mittelländischen Meere stoßen und gegen die Barbaresken bestimmt sein soll.

— Der in Petersburg erscheinende Invalide spricht zu der Preßfreiheit Deutschlands: „Es ist erfreulich, daß einmal Maßregeln gegen dieses Unwesen ergriffen werden, es ist aber auch die höchste Zeit." (In der That, etwas invalide gesprochen!)

Berichtigung.

In der Bremer Zeitung vom 23. April findet sich eine Anzeige des Herrn Rektors Heyse in Nordhausen, den Herrn Buchhändler Schulze hieselbst betreffend. In dieser Anzeige heißt es unter andern: der Redakteur der Oldenburgischen Zeitung habe sich geweigert, eine Vertheidigung des Herrn Heyse gegen ein Schreiben des Herrn Schulze unverstümmelt abdrucken zu lassen. Daß diese Behauptung unrichtig sei, kann dem Herrn Rektor Heyse dessen eigner Schwager, der Hr. Gold- und Silberarbeiter Müller hieselbst, bezeugen. Dieser brachte mir die gedachte Vertheidigungsschrift, und ich weigerte mich keinen Augenblick, solche aufzunehmen, sondern sandte solche sofort in die Druckerei. Am folgenden Tage kam jedoch Hr. Müller, und bat sich das Manuskript wieder aus, weil er es wolle besonders abdrucken lassen. Ich hatte freilich

ein paar Ausdrücke darin abgeändert, wie ich auch in der Schulzeschen Anzeige gethan hatte; wenn Hr. Heyse sich das Manuskript übersenden läßt, wird er selbst einsehen, daß diese Veränderung unbedeutend war. Diese Veränderung konnte es aber auch nicht sein, welche den Hrn. Müller, ohne alle Veranlassung von meiner Seite, zur Zurücknahme des Manuskripts bewog, weil ihm nichts davon bekannt war, und er sie erst bemerken konnte, als ich ihm das Manuskript, welches ich erst aus der Druckerei mußte zurückholen lassen, wieder zugesandt hatte. Herr Schulze hat daran auch nicht den entferntesten Antheil gehabt, wie ich redlich erhärten kann. Uebrigens ist der Hr. Rektor Heyse wegen obiger Unrichtigkeit zu entschuldigen, da wirklich hier das falsche Gerücht verbreitet war, ich habe die Einrückung verweigert, welches Gerücht ihm vielleicht ein Korrespondent gemeldet haben mag.

Oldenburg, den 26. April 1818.

Der Redakteur der Oldenburg. Zeitung.

Anzeigen.

Gestorben sind vom 26. bis 29. April.

A. M. Döhlen, geb. Reiners, 61 J.; B. Rüte, 81 J.; C. Schaffer, geb. Paulsen, 25 J.; M. Fricken, geb. Mencken, 72 J.; C. G. Hanewinckel, 3½ J.; A. Klöpper, geb. Hünike, 39 J.; M. J. Paborn, 13 W.; C. E. Beyer, 42 J., in allem 8.

Geboren: 5 Knaben, 9 Mädchen, in allem 14 Kinder, worunter 1 uneheliches.

(Oeffentlicher Verkauf.) Heute Sonnabend den 2. dieses, Vormittags präcise 10½ Uhr, auf Verordnung der Herren Fred. & Everh. Delius, für Rechnung der Herren Assekuradeurs, durch die Mäkler Mohr und Förstner, in des letztern Wohnhause, die auf gestern zum Verkauf angezeigten, und bis heute ausgesetzten

122 Gonjes Isle de France Zucker,

welche mit dem Schiffe Munroi, Kapt. Elisha Haves, beschädigt von Boston hier angebracht sind.

Sodann folgen noch 4 Gonjes gesunde weiße Do. Sämmtliche Zucker waren schon gestern zu besehen.

(Schiffs-Nachricht.) An Ordre sind durch J. C. Coht in dem von Lübeck zu erwartenden Schiffe Vrouw Gesyna, Schiffer Henderik Ebes,

(Durchstrichen Dreieck, in der Mitte ein o

49 Tonnen Leinsaat abgeladen.

Ich ersuche den unbekannten Herrn Empfänger, mir gefälligst das Konnoissement vorzeigen zu lassen.

Carl Traub, Schiffsmäkler.

(Bekanntmachungen.) Heute habe ich mein Hutlager von Nr. 48 in Nr. 23 Obernstraße verlegt.

Bremen, den 24. April 1818.

J. Schnakenberg.

Meine Wohnung ist jetzt im Schüsselkorb Nr. 10.

Levy Abraham.

Auf Hieronymi Bleiche in Walle ist diese Woche der Anfang mit dem Bleichen von Linnen, Drell, Garn und Zwirn gemacht, welches hierdurch ergebenst angezeigt und solche zu fernerer Annahme jener Artikel bestens empfohlen wird, mit der Bitte, dieselben, unter Angabe von Stückzahl und Ellenmaaß, bei Herrn B. H. Wedemeyer auf der Faulenstraße Nr. 40 in Bremen gefälligst abgeben zu lassen.

(Bekanntmachung.) Mein Laden ist nicht mehr in Nr. 1 an der Börse, sondern in Nr. 21 an der Langenstrasse.

N. Wolpmann, Uhrmacher.

(Komtoir-Veränderung.) Mein Komtoir ist nach dem Hause Nr. 31 B. unten rechts, der Ueberfahrt gegenüber an der Schlachte verlegt.

Carl Traub, Schiffsmäkler.

(Reise-Gelegenheits-Gesuch.) Jemand, der nach Rinteln, wenn auch nur bis Preuß. Minden reisen will, sucht Gelegenheit. Näheres Pelzerstraße Nr. 36.

(Dienst-Gesuch.) Ein junger Mensch der die Aufwartung versteht und etwas schreiben kann, als Marqueur, er muß aber Beweise seiner Ehrlichkeit und guten Betragens beibringen. Catharinenstraße Nr. 1.

(Todes-Anzeige.) Am 18. April d. J. endete unser guter Vater, der Kaufmann Johann Friedrich Morisse, in Rothenkirchen, nach einem kurzen Krankenlager sein thätiges Leben, in dem 76. Jahre seines Alters, welches auswärtigen Verwandten und Freunden hiedurch angezeigt wird.

Namens der sämmtlichen Kinder des Verstorbenen.

(Zu verkaufen.) Brabanter Hüte, der feinsten, dauerhaftesten und modernsten Gattung, besonders empfohlen von

F. Rohte,
Sögestraße und U. L. Fr. Kirchhof.

Mit unserm Schiffe Anna & Christina, Kapt. Eybe Johannes, welches täglich von Liverpool auf der

Weser eintreffen kann, erwarten wir eine Ladung feines Tafelsalz, das wir von Bord zu empfangen billig abgeben werden.

Tecklenborg & Meynen.

Ein schönes, so fest als leichtes engl. Kabriolet, mit doppelten Ressorts und ohne den geringsten Fehl.

Faulenstraße Nr. 13.

Bei D. Miesegaes, Großenstraße Nr. 41, Ale, Porter und Smalbier in vorzüglicher Güte, bei Fässern und Bouteillen.

Bevor wir unsern schönen schweren Rigaer und Memeler ungetrockneten Rocken, 117pfündig, zu Boden bringen, verkaufen wir noch für ein paar Tage davon zu billigem Preise, aus dem Kahn zu empfangen.

Friedr. von der Marck & Comp.
Nr. 3 an der Börse.

(Kaufgesuch.) Eine gebrauchte noch in gutem Stande befindliche Preß-Kopir-Maschine.

Hinterm Heerdenthors-Walle Nr. 10.

(Gestohlne Sachen.) In der letztabgewichenen Nacht ist dem Halbmeier Johann Henrich Ordemann in Horstedt, mittelst Einbruchs in seinen Pferdestall und bewirkter eröffneter Stallthür, durch Zurückschiebung des Riegels, eine braune Stute, welche zum drittenmal und zwar binnen 4—6 Wochen füllen wird, [illegible] weißen Hinterfüßen, dabei weitohrigt, in der Brust eng, breites Kreuz und spitze Hüften habend, entwendet worden.

Alle Obrigkeiten und Polizeibehörden werden hiemit geziemend ersucht, auf vorbeschriebenes Pferd und dessen verdächtigen Besitzer invigiliren, beide im Betretungsfalle anhalten und davon dem hiesigen königlichen Amte schleunigst geneigte Nachricht ad Acta zugehen zu lassen.

Harpstedt, den 25. April 1818.

Königl. großbr. hannöv. Amt.
G. v. Blum.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Wir Bürgermeister und Rath der freien Hansestadt Bremen fügen hiemit zu wissen:

Daß die Erben der verstorbenen Wittwe von weil. Johann Konrad Kleyer supplicando angezeigt haben: Daß ihre respective Mutter und Schwiegermutter, Vorsteherin einer mit vielem Segen geführten Wollenhandlung gewesen, welche nach Ihrem Tode von dem Schwiegersohne, Georg Wilhelm Bley, übernommen worden; daß sie sich, sowohl hinsichtlich dieser Handlung als auch in Betreff des Nachlasses der gedachten resp. Mutter und Schwiegermutter, auseinander zu setzen wünschen.

Um alle Ansprüche zu beseitigen, welche an die Handlung oder an den Nachlaß gemacht werden könnten, bäten Sie um eine Ediktalladung.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die gedachte Wollenhandlung von weil. Johann Konrad Kleyer verstorbener Wittwe, oder an den Nachlaß derselben Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen sollten, hiemit edictaliter, bei Vermeidung des Ausschlusses und des Ihnen aufzulegenden ewigen Stillschweigens, verabladet, am Dienstag den 5. Mai 1818, Vormittags 11 Uhr, in der Kommissionsstube auf dem Rathhause hieselbst zur Angabe zu erscheinen.

Wonach sich zu achten.

B. A. U. R. W.

Decretum Bremae in Senatu, den 7. März 1818.

H. Lampe, Secretar.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Diejenigen Kreditoren des Schutzjuden Isaak Jakobson Thorner zu Lehstedt, welche mit einer Hypothek nicht versehen, sich in termino den 24. Febr. d. J. nicht gemeldet, oder auch sich wegen der offerirten Bezahlung nicht erklärt haben, sind mittelst Erkenntnisses de hodierno so angenommen, als ob sie in die von dem größeren Theile der Erschienenen bewilligte Bezahlung mit 25 pCt. ausdrücklich konsentirt hätten, und mit ihren etwaigen Widersprüchen der erlassen gewesenen Ediktalladung gemäß präkludirt.

Bederkesa, den 11. April 1818.

Königl. großbr. hannöv. Amt.
v. d. Decken. Chappuzeau.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Georg Michael Stuz von hier, welcher vor 52 Jahren als Mezger auf die Wanderschaft gieng, und bereits das 79ste Jahr zurückgelegt hat, oder dessen etwaige Leibeserben werden aufgerufen, innerhalb 3 Monaten sich bei dem Waisengericht Schrozberg zu melden, und das in Pflegschaft laufende Vermögen desselben in Empfang zu nehmen.

Nach Verfluß dieses Termins wird Stuz für todt angenommen und das Vermögen unter den Seitenverwandten desselben vertheilt werden.

Schrozberg, Gerabronner Oberamts, den 26. März 1818.

Königl. würtemberg. Oberamt.

Bremer  Zeitung.

N.° 123. Sonntag den 3. Mai 1818.

Deutschland.

Vom Rheinstrom, den 16. April. — In der innern Verwaltung von Baden sieht man baldigen Veränderungen entgegen, durch die der Gang der Geschäfte vereinfacht und in die Behörden mehr kollegialische Form gebracht werden soll. Vor der Ausführung dieser beabsichtigten neuen Organisation ist wohl keine Bekanntmachung wegen der Ständesache zu erwarten, da jene der Natur der Sache nach dieser vorangehn und zur Vorbereitung und Erleichterung dienen muß. Indessen weiß man, daß auch für die Errichtung einer zeitgemäßen Volksrepräsentation in Baden wärend der letzten Zeit thätig gearbeitet worden, und daß die erleuchteten Staatsmänner, die jetzt an der Spitze stehn, einem eifrigen Vorschreiten in diesem Betreff nichts weniger als entgegen sind. Ein Verfassungsentwurf, den der verstorbene Minister von Marschall aufgesetzt, und zum Theil in der Zeitschrift Allemannia dem Publikum mitgetheilt hat, ist als zu wenig liberal, wie man vernimmt, bei Seite gelegt worden; auch stimmte derselbe für zwei Kammern, was jetzt nicht mehr die Absicht sein soll. — (Allg. Z.)

Prag, den 20. April. — Unsere Zeitung enthält einen von dem Oberstburggrafen in Böhmen, Franz Graf von Kolowrat, ergangenen Aufruf an die vaterländischen Freunde der Wissenschaften, die Gründung eines vaterländischen Museums für Böhmen betreffend, worin es heißt: Unsere vaterländische Geschichte zeigt uns, was Kaiser Karl IV., Stifter der Prager Universität, und ihr erster Kanzler, der fromme und gelehrte Erzbischof Arnestus, für die Wissenschaften im Vaterlande geleistet haben, welche hohe Stufe von Ausbildung nach den Stürmen des 15ten und halben 16ten Jahrhunderts unter der Regierung Rudolphs II., an dessen Hofe sich die ausgezeichnetsten Gelehrten dieser Zeit aufhielten, Böhmen erreicht hatte, und wie für Künste und Wissenschaften das wahre goldene Zeitalter eingetreten war. Wem ist nicht im regen Andenken, wie nach geendigtem 7jährigen Kriege unter der Regierung Marien Theresiens und Josephs II. ein erneuertes wissenschaftliches Streben seine Blüthen entfaltete, in welcher Epoche die Gesellschaft der Wissenschaften in Prag unter dem Oberstburggrafen Karl Egon Fürsten von Fürstenberg, und später die patriotisch-ökonomische Gesellschaft gestiftet wurde. Aber auch unter der jetzigen glorreichen Regierung Sr. Mgj. des Kaisers Franz blieb das aufgeregte Streben der Nation, selbst unter minder wohlthätigen Einflüssen der Zeit, noch wirksam. Die böhmischen Stände begründeten ein polytechnisches Institut, das erste dieser Art in der österreichischen Monarchie, welches dem Staate bereits nützliche wissenschaftliche Zöglinge gebildet hat; durch einen Privatverein wurde eine Akademie bildender Künste geschaffen, welche mit einer bedeutenden Gallerie und den nöthigsten Modellen zur Bildung junger Künstler ausgestattet ist, und ein Konservatorium der Musik errichtet, dessen Zöglinge schon öfters die Zufriedenheit des Publikums eingeerndtet haben.

Noch besteht aber keine vollständige allgemeine böhmische Literaturgeschichte, keine vollständigen böhmischen Denkmäler, welche doch zur Erläuterung der vaterländischen Geschichte so wichtig wären, keine vollständige Naturgeschichte Böhmens weder im Ganzen, noch über einzelne Zweige des Naturreichs, kein geognostischer Gesammtüberblick dieses für die Geognosie so äußerst wichtigen Landes. Viele Materialien befinden sich hierzu in Böhmen verbreitet, aber zerstreut, wodurch ihre Benutzung äußerst schwer, beinahe unmöglich ist, und die Errichtung eines vaterländischen Museums kann diese einzelnen Materialien vereinigen, und den Weg bahnen, jene Lücken auszufüllen. Es scheint jetzt an der Zeit zu sein, ein Werk auch in Böhmen auszuführen, welches in den österreichischen Staaten bereits in Gräz unter dem Namen „Joanneum", in Pesth un-

ter der Benennung „Nationalmuseum“ und in Brünn als mährisch-schlesisches „Landesmuseum“ wirklich besteht.

Das vaterländische Museum soll alle in das Gebiet der Nationalliteratur und der Nationalproduktion gehörige Gegenstände in sich begreifen, und die Uebersicht alles dessen vereinigen, was die Natur und der menschliche Fleiß im Vaterlande hervorgebracht haben. Insbesondere soll es bestehen: 1) Aus einer vaterländischen Urkundensammlung. 2) Aus einer Sammlung von Abschriften oder Zeichnungen aller im Lande befindlichen Denkmäler, Grabsteine, Inschriften, Statuen, Basrelifs 2c. 3) Aus einer Wappen-, Siegel- und Münzsammlung des Vaterlandes oder deren Abdrücken. 4) Aus einer Sammlung von Landcharten und Planen, sowohl in geographisch-statistischer Hinsicht, als in Hinsicht des ältern Bergbaus in Böhmen. 5) Aus einem vollständigen Naturalienkabinette aller drei Naturreiche mit besonderer Hinsicht auf das Vaterland, so daß nebst der allgemeinen Mineraliensammlung eine besondere topographisch-geognostische Sammlung der 16 Kreise Böhmens aufzustellen, und, außer dem allgemeinen Herbarium, auch ein besonderes der Flora Böhmens mit Beisetzung der böhmischen Benennungen zu sammeln wäre, welches sich von den vierfüßigen Thieren, Vögeln, Fischen, Insekten 2c. ebenfalls versteht. 6) Aus einer Bibliothek, welche sich auf Böhmen im ausgedehntesten Sinne und auf die sogenannten exakten Wissenschaften beschränkt. Zu den ersten gehören alle Bücher und Manuskripte, welche in böhmischer Sprache geschrieben, von einem Böhmen verfaßt, oder in Böhmen aufgelegt sind, so wie jene, welche ihrem Inhalte nach über Böhmen handeln; zu den letztern alle die, welche in das Gebiet der Mathematik und Physik einschlagen. Endlich 7) aus einem Produktensaale, in welchem alle vaterländische Manufakturerzeugnisse, Kunstwerke und Erfindungen oder deren Modelle aufgenommen werden.

Stuttgart, den 26. April. — Zufolge königl. Entschliessung in Betreff der Anwendung des Bundestags-Schlusses, vom 23. Juni 1817, auf das vor dem 1. Juli 1817 einem Ausländer angefallene, aber noch nicht exportirte bewegliche und Kapital-Vermögen, soll alles erwiesenermaßen bis zum 1. Juli 1817 noch nicht wirklich ausgeführte Vermögen ohne Unterschied, von der Nachsteuer oder dem Abzug, sofern diese Abgabe nicht bereits eingezogen worden wäre, und unter der Bedingung freigelassen werden, daß von dem Staat, in dessen Gebiete die Exportation geschieht, gegen diesseitige Unterthanen in vorkommenden Abzugsfällen nach gleichem Grundsatze gehandelt werde.

* Vom Main, den 26. April. — Dem Vernehmen nach haben mehrere Bundestagsgesandte an ihre resp. Höfe dringende Vorstellungen und Bitten geschickt, des Inhalts: daß ihnen doch baldmöglichst Stoff geliefert werden möge zur Berichterstattung an den Bundestag über das was geschehen sei zur Erfüllung des 13. Artikels; denn als Männer von Ehre und als ehrliche Männer könnten sie nicht lange mehr Gesandte am Bundestage bleiben, wenn sie nicht wirkliche Schritte zur Annäherung dessen berichten könnten, was im 13. Art. versprochen worden; welches zwar kein Wechsel auf Sicht sei, aber mehr als das, heiliges Fürstenwort.

Berlin, den 28. April. — Der König von Spanien hat unserm Kronprinzen den Orden des goldenen Vließes ertheilt und die Insignien durch den hier anwesenden Geschäftsführer, Ritter Ladaburu, in einer eigenen Audienz feierlich überreichen lassen.

* Frankfurt, den 28. April. — Wir können aus officieller Quelle versichern, daß der in der Beilage zum Oppositionsblatte Nr. 39 vom 24. April d. J., unter dem durchaus unpassenden Titel: Deutsches Fürsten-Konkordat, um die katholischen Unterthanen in Hinsicht ihres Glaubens zu beruhigen, enthaltene, zum Theil unrichtige und den Zweck und die Grundsätze der Versammlung entstellende Aufsatz, Ansichten, welche erst der gemeinsamen Prüfung unterliegen, als bereits gefaßte Beschlüsse fälschlich darstellt. Daß die Bekanntmachung vertraulicher Berathungen mehrerer Staaten als Mißbrauch der Preßfreiheit zu betrachten ist, leidet wohl keinen Zweifel.

* Lübeck, den 29. April. — In heutiger Sitzung des Senats ist Herr Sekretär Lemble zum Protonotarius dieser Stadt, auch in dessen Stelle Herr Sekretär Frister zum ersten, und Herr Sekretär Roeck zum zweiten Sekretär wiederum ernannt. Zum jüngsten Sekretär und dem damit verbundenen Amte eines Archivars ist Herr Dr. jur. Matthias Sievers erwählt worden.

Altona, den 29. April. — Von Seiten unsers Oberpräsidiums ist bekannt gemacht worden, daß die Befehlshaber der beiden brittischen, bekanntlich auf die Entdeckung einer Durchfahrt aus dem Atlantischen- ins Stille-Meer ausgesandten See-Expeditionen, um so viel als möglich Nachrichten von denselben zu erhalten, angewiesen waren, von Zeit zu Zeit Flaschen auszuwerfen, welche einen Bericht über den Zustand der Schiffe und zugleich die in mehreren europäischen Sprachen abgefaßte Bitte, daß der Finder den Inhalt ungesäumt seiner eigenen Regierung oder dem Sekretär der Admiralität zu London, J. W. Croker, zusenden, und eine Bemerkung über die Zeit, zu welcher, und den Ort, wo die Flaschen gefunden worden, hinzufügen möge, enthalten wären.

In Folge dessen ist den Schiffsführern und andern Leuten, im Namen der königl. schleswig-holstein-lauenburgischen Kanzlei anbefohlen worden, wenn sie solche

Flaschen finden sollten, ungesäumt Bericht darüber an das königl. Departement der auswärtigen Angelegenheiten in Kopenhagen oder an den Admiralitäts-Sekretär J. W. Croker in London zu übersenden.

Schweiz.

Aarau, den 22. April. — Die Stände des Kantons und Fürstenthums Neuenburg waren vom 30. März bis zum 3. April versammelt. Bei ihrer Eröffnung wurde nachstehendes aus Potsdam unterm 27. Sep. von dem König an den Gouverneur und die Mitglieder der Ständeversammlung des Fürstenthums Neuenburg gerichtete Schreiben verlesen: „Lebhaft rührten mich die Beweise der Liebe und der Dankbarkeit, die Ihr Mir in Eurer Zuschrift vom 25. Brachmonat gegeben habt. Indem Ich Euch dafür danke, wiederhole Ich mit Vergnügen die Versicherung, daß Ich nie aufhören werde, Euch bei jeder Gelegenheit die Zuneigung, die Ich für Meine braven Neuenburger empfinde, an den Tag zu legen, und immer bereitwillig die Vorschläge annehmen werde, die sie, um das Glück des Fürstenthums und seiner getreuen Einwohner zu befördern, durch Euch an Mich gelangen lassen. Von ihrer Seite erwarte Ich ein unbeschränktes Vertrauen auf Meine Gerechtigkeit und Liebe gegen sie, und zweifele nicht, die Stände werden Meinen wohlwollenden Absichten entsprechen, und die glückliche Uebereinstimmung befördern, die ununterbrochen zwischen dem Fürsten und seinen Völkern herrschen soll."

Die zwei ersten Sitzungen waren fast ausschließlich der Anhörung und vorläufigen Untersuchung des eidsgenössischen Militärreglements gewidmet. Noch beschäftigte sich die Versammlung mit andern eidsgenössischen Angelegenheiten und mit einem Reglement über die innere Polizei, und endlich wurden ihr verschiedene Begehren vorgelegt.

Italien.

Rom, den 11. April. — In dem geheimen, am 6. gehaltenen Konsistorium wurde außer dem Erzbisthume Bamberg und dem Bisthume Regensburg auch das Bisthum Augsburg besetzt, zu welchem Mfgr. Franz Karl Fürst von Hohenlohe-Waldburg Schillingsfürst, vorher Bischof zu Tempe in Partibus infidelium, erhoben wurde. Die übrigen Erzbisthümer sind Capua, Otranto ꝛc., die sich alle im neapolitanischen befinden, außer Patrasso, in Partibus infidelium. Eben so liegen die andern vergebenen Bisthümer alle im Königreiche Neapel, außer Sinigaglia, welches sich im Kirchenstaate befindet.

Mit dem neuen Zuwachs zählt das Kardinals-Kollegium nun in Allem 63 Kardinäle, unter welchen 51 Italiener, 5 Spanier, 4 Franzosen, und 3 Deutsche sind. Diese 63 Kardinäle haben zusammen ein Alter von 4205 Jahren. So viel dies auch scheinen mag, so ist dem dennoch so, indem einer, und zwar der älteste 95 Jahre hat, sodann 7 derselben über 80, 18 über 70, 21 über 60, 12 über 50 und 4 über 40 Jahre alt sind. Von ihnen allen hat der jetzige Pabst 55, und zwar 33 in einem Jahre ernannt, und deren jetzt noch 5 in Petto gehalten.

Die zu Mola di Gaeta erfolgte Zusammenkunft des Königs beider Sicilien mit dem König Karl IV. von Spanien war, nach Erzählung der Zeitung von Neapel, sehr rührend. Die beiden Brüder begaben sich zuerst nach Caserta, und am folgenden Tage nach Neapel, wo König Karl IV. sogleich den Reliquien des heil. Januarius seine Ehrfurcht bezeugte. Nachher besuchten beide Monarchen Portici und das Theater. Sowohl zu Neapel als zu Caserta hatte der König seine eigene Gemächer seinem Bruder abgetreten.

Vermischte Nachrichten.

Am 20. v. M. ist an der Buchhändler-Börse in Leipzig mit 101 gegen 10 Stimmen beschlossen worden, von nun an nur christliche Buchhändler daselbst zuzulassen.

— In Lloyds-Liste vom 21. v. M. wird erwähnt, daß das Schiff Grace Packet im 42° Br. einer Eis-Insel begegnet sei, die 7 Meilen (Leagues) im Umfang hatte und bei 3000 Fuß hoch war.

— Als Frau v. Krüdener in Mitau anlangte, erhielten die meisten Personen ihrer Begleitung die Weisung, sie zu verlassen. Herr Kellner hat seinen Weg, da er die preußische Gränze nicht überschreiten durfte, nach Oesterreich genommen.

— Bei Göschen in Leipzig erscheint vom Juni an eine Zeitschrift unter dem Titel „Amerika dargestellt durch sich selbst," die Materialien werden unmittelbar aus Amerika geliefert, theils in schriftlichen Mittheilungen, theils in dortigen öffentlichen Blättern und Monatsschriften. Laut der Ankündigung werden die beiden Herausgeber, deren Einer in den Vereinigten Staaten, der Andere in Deutschland wohnt, durch zuverläßige Männer in Amerika unterstützt.

— Herr Pilat, Redakteur des österreichischen Beobachters, erhält als Hof-Sekretär 2000 Gulden Besoldung. Er war zuvor Privat-Sekretär des Ministers Fürsten Metternich.

— Am 31. März Mittags, gegen 11 Uhr, hat die Europäische Zeitung ihren Geist aufgegeben. Seit einiger Zeit litt sie an starker Vollblütigkeit, weil die Berner geheimen Staatsärzte ihr jede Blutausleerung verboten hatten. Noch am 30. früh war ein großes Consilium Medicum, in welchem ein dortiger, durch dickleibige Bücher bekannter Staatsheilkünstler, gegen die Hausärzte der Verblichenen den Sieg davon trug, da ihm lange schon der kräftige Körper des Jünglings, den andere Aerzte sorgfältig gepflegt hatten, zuwider war. (Rhein. Intelligenzbl.)

Anzeigen.

Angekommene Fremde.

Zu der Stadt London, am 29.: Baron W. u. A. v. Wangenheim, l. v. Curhaven; de Castro, Kfm., l. v. Hannover; v. Wizleben, herzogl. oldenb. Kammerherr, l. v. Magdeburg; Wwe. Schäfer, l. v. Hamburg; H. Newsham, Kfm., l. v. Emden. Am 1.: P. Ayke, Kfm., l. v. Amsterdam; Mde. Declercq, Mde. Freydiener u. E. Wiebold, l. v. Hamburg. Am 2.: G. Busard, Kfm., l. v. Leipzig.

Im Hotel de Paris, am 30.: A. Raucler, Kfm., l. v. Hamburg.

In der weißen Traube, am 30.: E. Schlosser u. Diederichs, Kfl., l. v. Hamburg; C. Quambusch u. Hauptmann Riete m. Fr., l. v. Celle; Müller, Kfm., l. v. Rothenkirchen. Am 1.: Samuel v. Biema, Kfm., l. v. Leer; P. v. Arnheim, Kfm., l. v. Amsterdam; Eschenhemsen, Kfm., l. v. Oldenburg; Brügemann, Kfm., l. v. Diepholz.

Bei Vorwerk, am 30.: G. Tiedemann, Kfm., l. v. Hamburg; C. Werner, Gutsbes., l. v. Hamburg; G. Bar, Schiffsk., l. v. Monaco.

Im Hotel Philadelphia, am 1.: J. Dahmann, Privatlehrer, l. v. Osnabrück; D. Kosmeli, l. v. Oldenburg.

Angekommene und abgegangene Schiffe.

BREMEN, den 1. Mai. — Auf der Weser angekommen.

Kapt. Rob. Spencer, Staines,		v. London.
— C. Weydemann, Drei Gebrüder,		v. Königsberg.
— Hans Addicks, Fortuna,		v. Christiansand.
— D. Oltmann, Freie Stadt Bremen,		v. Amsterdam.
— Hinr. Eves, Frau Gesina,		v. Lübeck.
— Carl Steffan, goede Verwagting,		v. Emden.
— Gerh. Röfer, junge Jan,		v. Hamburg.
— H. Heyhard, drey Gebroeders,		v. Caroliuensiel.

Bemerkung:

Eine tiefbeladene Schmack ist die Geest passirt, dessen Kapitän den Namen nicht hat aufgeben wollen, weil ein auf Jagd gewesener Kahnschiffer bereits am Bord gewesen, und die Aufgabe seines Namens wahrscheinlich verhindert, um nur eine Fracht zu erhaschen.

In See gegangen am 27. April:

Kapt. H. Köhne — n. London.
— J. J. Nehmzow — n. Windau.
— J. C. Schütt — n. d. Ostsee.

Am 28. April:

Kapt. Rohde — n. d. Ostsee.

Auf der Rhede:

Kapt. J. Biesewig und C. Havighorst.

Wind West.

(Oeffentlicher Verkauf.) Der auf morgen Montag den 4. dieses, Nachmittags 3 Uhr, durch mich in meinem Hause angezeigten Auction von Manufaktur-Waaren wird noch eine Parthei englisches Steinzeug, nach Anzeige in den wöchentlichen Nachrichten, beigefügt.

A. König, Mäkler.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Dienstag den 5. dieses, Vormittags 10 Uhr, durch Mäkler Förstner und in dessen Wohnhause, 16 Last Liverpooler Salz, an der Schlachte aus dem Kahne zu empfangen; nach Proben beim Verkaufe.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Dienstag, den 5. dieses, Nachmittags pünktlich 4 Uhr, sollen in Höpkens Hause am Martini Nr. 13, auf Verordnung der Herren Tiedemann & Knieft, für Rechnung der Herren Assekuradeurs, durch die Mäkler König und Mohr, öffentlich verkauft werden:

etwa 150 Ballen Ost-Indischen Reis,

welche mit dem Schiffe die Union, Kapitän W. Cox, von Liverpool beschädigt hier angebracht, und von 1 Uhr an in der Martinistraße Nr. 10 zu besehen sind, so wie das eigentliche Quantum in der Bremer Zeitung vom 5. Mai anzutreffen sein wird.

Sodann eine Parthei gesundes bestes Gelbholz, welches diesen Tag auf der Schlachte in der Nähe des Krahns zu besehen ist.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Dienstag den 5. Mai, Vormittags präcise 11 Uhr, auf Verordnung der Herren Buhl & Lüling, durch Mäkler Finke und in dessen Hause:

50 Poncheons Leeward-Rum.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Donnerstag, den 6. dieses, Nachmittags 3 Uhr, auf Ordre des Herrn Fried. Schröder, durch Mäkler König in dessen Hause,

24 Seronen Wurmsaamen,
5 dito Cumin,

desselben Vormittag sind diese Waaren im Packhause Nr. 42 an der Großenstraße, so wie durch Proben beim Verkauf zu besehen.

(Schiffs-Nachrichten.) Zur Mitnahme von Gütern nach Husum, Tondern und dortiger Gegend empfiehlt sich Schiffer Jürgen Hansen Kundsen, welcher spätestens am Mittwochen abfahren wird. Wegen der Fracht und des Weiteren beliebe man sich zu melden

vor der letzten Schlachtpforte Nr. 1.

(Reisegesuch.) In nächster Woche über Holland nach England. Weitere Nachricht in der Expedition dieser Zeitung.

(Reise-Gesellschafts-Gesuch.) Es wird Reisegesellschaft nach Hannover am Donnerstag oder Freitag vor dem Feste gesucht. Sögestraße Nr. 25.

(Reise-Gelegenheits-Gesuch.) Jemand, der nach Rinteln, wenn auch nur bis Preuß. Minden reisen will, sucht Gelegenheit. Näheres Pelzerstraße Nr. 35.

(Bekanntmachungen.) Indem die Unterzeichnete nochmals die beiden — in keinem andern Auftrag als in dem ihres eignen Herzens — zum Besten der unglücklichen, namenlos elenden Herbsleber verfertigten Gedichte, den bekannt mildthätigen Empfindungen ihrer Mitbürger und Mitbürgerinnen zur Abnahme empfiehlt: bemerkt sie gelegentlich, daß dieselben nur noch bis den ersten Pfingstfeiertag, als den 10. Mai, in der Buchtstraße Nr. 58 um den Preis von 6 Gr. zu bekommen sein werden.

Auch dem Geringsten wurde auf diese Weise die Bahn gebrochen, worauf er sein kleines eingelegtes Kapital am Thron der Vergeltung so hoch verzinset; — wer wird auf solche Sicherheit nicht gern mit seinem ihm anvertrauten Pfunde wuchern!

W. r. Br . . . . . .

Meine Wohnung ist jetzt im Schüsselkorb Nr. 10.

Levy Abraham.

(Lotterie.) Am nächsten Freitag den 8. Mai ist der erste Ziehungstag der nur aus einer Klasse und 2400 Loosen bestehenden 20sten hamburgischen großen Lotterie, und muß laut Plan an diesem Tage, außer andern Gewinnen einer von 50,000, am 2ten Ziehungstage 1 von 30,000, am 3ten 1 von 20,000, am 4ten 1 von 100,000, am 5ten 2 von 12,000, am 6ten 1 von 10,000, und 1 von 11,000 Mark, gezogen werden.

Es sind nur noch einige ganze Loose für den Planpreis von 137 Mark 8 ßl. Banko oder Werth, halbe und Viertelloose nach diesem Verhältniß zu haben im

Lotteriekomtoir, Domshof Nr. 1. bei

Körber.

Noch einmal der Herr Rektor Heyse in Nordhausen als Nachdrucker. Zur Beantwortung seiner Vertheidigung in Nr. 113 dieser Zeitung.

Diesmal, Herr Rektor, sollen Sie selbst mit Ihren eigenen, öffentlich ausgesprochenen Worten, gegen sich zeugen. Zuerst aber bitte ich Sie, sich zu erinnern, daß Sie mir, unter dem Vorwande der Vollständigkeit, und Brauchbarkeit, ein Buch aufbürdeten, das statt ungefähr 36 gedruckten Bogen, 54½ stark wurde. In dieser Beziehung sagen Sie nun am Ende der Vorrede zu demselben:

„Wer vielleicht nach seinen Bedürfnissen ein Drittheil des ganzen Werks, welches Andern nöthig war, gern entbehrt hätte, der wird mit Hinsicht auf den gedrängten Druck leicht berechnen können, daß er auf jeden Fall ein Drittheil weniger bezahlt, als das Ganze in dem sonst gewöhnlichen Druck kosten würde, und daß folglich die wegen der jetzigen Theurung alles Druckbedarfs nur mäßig versuchte Auflage des Werks den Verleger für den Zeit- und Kostenaufwand so unbedeutend belohnt, wie den Verfasser.“

Dies ist alles wahr; nur dürfte jeder Sachverständige mit Recht zweifeln, daß Sie für eine solche Arbeit durch 480 Rthlr. in Golde und 40 Freiexemplare, welche Sie als Honorar erhielten, nicht sollten reichlich belohnt sein. — Die Vorrede zu Ihrem Nachdruck eröffnen Sie nun so:

„Man hat mich aufgefordert, von meinem im J. 1804 herausgegebenen allgem. Wörterbuche zur Verdeutschung und Erklärung der in unsrer Sprache gebräuchlichen fremden Wörter ꝛc. eine wohlfeilere Ausgabe zu besorgen, da der bestimmte Preis jenes Werks, nämlich 2 Rthlr. 16 gGr., für unbemittelte Geschäftsmänner, besonders für ärmere Schüler, zu theuer sei. Ich habe dieser wiederholten Aufforderung um so williger gefolgt, je weniger ich jenen hohen Preis beabsichtigt oder auch nur gebilligt hatte!

Wie stimmt das zu dem Obigen, Herr Rektor! Wer ein großes Buch schreibt um viel Honorar zu bekommen, der muß auch wollen, daß dasselbe einen verhältnißmäßig hohen Preis erhalte. Die Bestimmung des Preises hing indessen allein von mir ab; Sie fanden ihn aber damals, wie Sie selbst erklärt haben, höchst billig. Sie wollen sich hier hinter Ueberredung und der edlen Tugend der Wohlthätigkeit verstecken; allein Sie wollen die letztere üben, wie der bekannte Schuster in der Fabel. Wurden Sie auch dazu aufgefordert? Sie fahren fort:

„Ohne der Vollständigkeit und Brauchbarkeit des Ganzen zu schaden, habe ich ihm noch mehr Kürze und Bündigkeit zu geben gesucht, um jenen Wunsch desto eher zu befriedigen.“ Und auf der folgenden Seite erklären Sie sich so: „Schon die flüchtigste Vergleichung wird beweisen, daß dieses kurzgefaßte Verdeutschungswörterbuch weder ein Abdruck, noch ein bloßer Auszug jenes größern Werks, sondern eine durchaus neu bearbeitete (hier folgt, worin die Bearbeitung besteht) bereicherte u. berichtigte, wohlfeilere Ausgabe sei.“

Also jetzt konnten Sie Ihr Wörterbuch, das Sie unter dem Vorwande der Vollständigkeit und Brauchbarkeit so sehr ausgedehnt hatten, ohne Beiden zu schaden, beträchtlich wieder abkürzen. Und nachdem Sie sich unter jenem Vorwande 120 Rthlr. Honorar mehr zu verschaffen gewußt hatten, als worauf Sie anfangs rechneten, trieben Sie nun mit dem Buche schon wieder unerlaubtes Gewerbe, als der rechtmäßige Verleger, dem kontraktmäßig zwei Auflagen gehörten, die erste kaum über die Hälfte abgesetzt hatte, die nun durch Ihre bereicherte u. berichtigte, wohlfeilere Nachdrucks-Ausgabe entbehrlich wurde. O Herr Rektor!

Herr Rektor!! ist denn für Sie gar keine Besinnung mehr möglich? — Nun wollen wir auch das Gesetz hören, unter welchem Sie leben.

Im preuß. Landr. Th. I. Tit. II. §. 1012 heißt es: „Wenn eine Schrift in verändertem Formate, oder mit Veränderungen im Inhalte, von neuem gedruckt wird, so wird solches eine neue Ausgabe genannt." Und §. 1018: „Auch der Schriftsteller kann keine neue Ausgabe veranstalten, so lange der erste Verleger die von ihm rechtmäßig veranstalteten Auflagen noch nicht abgesetzt hat."

Ist hier nicht grade eine solche neue Ausgabe, wie die Ihres Verdeutschungswörterbuchs von der bei mir rechtmäßig erschienenen Originalausgabe, mit ausdrücklichen Worten verboten. — Das Publikum wird nun im Stande sein, in dieser Sache ein richtiges Urtheil zu sprechen, und wie sie gerichtlich entschieden werden wird, das muß sich, da die Einleitung dazu schon geschehen ist, zu seiner Zeit auch zeigen. Darum sollen von meiner Seite hier die Akten hiemit geschlossen sein. — Warum ich auf Ihre Vertheidigung, Herr Rektor, gar keine besondere Rücksicht genommen habe? Weil Sie keinen Grund für sich anzuführen wissen, welcher der Beachtung werth ist. Merkwürdig ist es indessen, daß das Zeugniß des Herrn Petri, was Sie für sich anführen, grade gegen Sie spricht, und Sie offenbar unter das so eben angeführte Gesetz stellt; allein solchen Mangel an Beurtheilung ist man bei Ihnen schon gewohnt. Alles übrige, was Sie sonst noch vorzubringen sich nicht schämen, sind Ihre Eigenthümlichkeiten, die als solche auf Sie zurückfallen.

Nur dies noch: Kein Vernünftiger wird es mir übel deuten können, daß ich diese Sache öffentlich zur Sprache gebracht habe; denn die Publicität ist und bleibt nun einmal, in gewissen Fällen, der einzige Donnerkeil, der immer trifft.

Oldenburg, den 1. Mai 1818.

Schulze.

(Literatur.) In meinem Verlage ist so eben erschienen:

Gemeinnützige Waaren-Encyclopädie, oder allgemeiner Rathgeber beim Waareneinkauf, hauptsächlich zur richtigen Kenntniß und vortheilhaftesten Auswahl von Waaren und zur Behütung vor Betrug. Ein Handbuch für Hausväter, Hausmütter und überhaupt für alle Geschäftsleute. In alphabetischer Ordnung. Von Dr. Johann Heinr. Moritz Poppe, Rath und Professor zu Frankfurt a. M. und Mitglied mehrerer gelehrten Gesellschaften. Preis 2 Rthlr. 16 Gr.

Waarenbücher für Kaufleute haben wir, wie auch der schon so vortheilhaft bekannte Herr Verfasser in der Vorrede bemerkt, mehrere, aber noch kein Waarenbuch für Hausmütter, für Familienväter und für die verschiedenartigen Geschäftsleute überhaupt. Dieses Waarenbuch ist populär abgefaßt, mit Entfernung alles dessen, was nur der Kaufmann allein zu wissen nöthig hat, dafür aber mit Herbeiziehung auch solcher sorgfältig ausgewählter Gegenstände, die gerade kein Geschäft für Kaufleute ausmachen, die aber jeder Haushaltung interessant und wichtig sind. Der Name des Hrn Verf. verbürgt, daß diese Gegenstände in obigem Werke für Jedermann auf das Deutlichste und Belehrendste bearbeitet sind, so daß das Werk als Haus- und Hülfsbuch in keiner Büchersammlung, und überhaupt in keiner ordentlichen Haushaltung fehlen sollte.

Leopold Voß in Leipzig.

Wielands sämmtliche Werke.

Neue, schöne und wohlfeile Ausgabe in 46 Bänden kl. 8. mit deutschen Lettern.

Ueber ein halbes Jahrhundert ist Wieland ein Liebling seiner Nation gewesen, und die Art seines Seins und Wirkens hat höchst bedeutenden Einfluß auf den Geist der Zeit gehabt. Als gründlicher Denker und als geistreicher, anmuthiger, heiterer Dichter hat er unablässig dahin gestrebt, daß der Vorurtheile weniger, des wahren Guten mehr würde, und das bewirkte er um so leichter, da er, während er belehrte, immer nur zu ergötzen schien. So gelang ihm fast unmerklich eine der merkwürdigsten Umgestaltungen, denn er beförderte die Freiheit des Denkens, gab den Geistern eine neue Richtung für das Forschen, verschaffte dem geselligen Leben eine zwanglose Heiterkeit, stimmte es auf jenen feineren, von steifer Galanterie und schwärmender Rohheit gleich weit entfernten, Ton, deren es sich jetzt erfreut, seit Er die Grazien und Musen als eine willkommene Erscheinung in dasselbe einführte. Auf die Erreichung dieser Zwecke wendete er in seinen Werken stets so große Sorgfalt, daß ihm nie ein Besonnener den Ehrenplatz unter unsern klassischen Dichtern und Schriftstellern wird streitig machen wollen, ihm, der von der Newa bis zur Seine die Ehre der deutschen Literatur ausbreitete, und den deutschen Geist von einer Schmach befreite, die vielleicht nicht ganz mit Recht, aber auch nicht ganz mit Unrecht, auf ihm gelastet hatte.

Seit Wieland ist manches glänzende Gestirn an unserm literarischen Himmel aufgegangen, und viele Meteore sind längst wieder untergegangen; Wieland ist über diesen nicht vergessen, durch jene nicht verdunkelt worden, denn auch Er schimmert in eigenthümlichem Glanze. Noch jetzt gehört er zu den Lieblingsschriftstellern Deutschlands, denn das wahrhaft Schöne und Gute veraltet nie. Konnte man es aber vor 20 Jah-

ren als einen sicheren Beweis annehmen, daß Wieland ein Liebling der Nation war, weil Ihm damals mit allgemeiner Beistimmung und glücklichem Erfolg, von Göschen ein typographisches Ehrendenkmal errichtet wurde, dergleichen wir noch keines hatten; so ist auch der Beweis, daß die Liebe des Publikums zu Ihm sich seither nicht vermindert habe, wol dadurch gegeben, weil eine Auflage seiner sämmtlichen Schriften gewünscht wird, die nicht so theuer als die Prachtausgabe, und doch eleganter, als die wohlfeile sein möchte.

Diese Neue Auflage soll kein bloßer Abdruck der alten werden; der Herausgeber glaubt deshalb dem Publikum eine vorläufige Nachricht über die Einrichtung derselben schuldig zu sein.

Von der geschlossenen Sammlung der sämmtlichen Werke eines merkwürdigen, einflußreichen Schriftstellers glaubt der Herausgeber eine solche Anordnung fordern zu können, wodurch dem Leser am leichtesten die geistige Physiognomie des Mannes entgegen tritt, indem er im Fortlesen gleichsam von selbst seine Charakteristik entwirft, und ihm immer einleuchtender wird, wie er nach und nach, theils bei seiner Individualität, theils unter den Umständen seiner Zeit, das wurde, was er geworden ist, und das leisten und wirken konnte, was er geleistet und gewirkt hat. Läßt sich dieses aber bei irgend einem bewerkstelligen, so ist es gewiß bei Wieland, der fast ununterbrochen mit dem Publikum lebte, und dessen Schriften fast durchaus Selbstbekenntnisse sind. Indeß werden doch hiebei mehrere Rücksichten nöthig, denn Wieland war nicht bloß Dichter, sondern auch Philosoph, Kulturhistoriker, Politiker, Aesthetiker, Kritiker und Literator, aber das alles so, daß gerade die Verschmelzung von diesem Allem in Eins den ganzen Wieland ausmachte. Auch dieses also müßte sichtbar werden.

Um diese Zwecke auf die möglichst ungezwungene Weise zu erreichen, schien es dem Herausgeber rathsam, Wielands sämmtliche Schriften in gewisse Klassen zu bringen, in jeder Klasse aber die chronologische Folge zu beobachten. Diesemnach werden also erscheinen:

1) Wielands Poetische Werke 20 Bände.
2) — — Philosophische und Kulturhistorische Werke (denn beide lassen sich bei ihm schwerlich trennen) 20 Bände.
3) — — Aesthetische, kritische und literarische Werke.
4) — — Politische, und
5) — — Historische und vermischte Werke; alle drei Klassen zusammen 6 Bände enthaltend.

Wenn diese Anordnung für Viele, welche Wieland hauptsächlich von Einer Seite interessirt, den Vortheil haben wird, daß sie alles für sich Interessante in Einer Klasse beisammen finden, ohne zur Anschaffung der übrigen genöthigt zu sein; so wird sie zugleich den Lesern der sämmtlichen Werke unfehlbar dienen, unsern Wieland mehr und mehr ganz so zu erkennen, wie er wirklich war, was bei zerstreutem Lesen seiner Schriften nicht völlig geschehen konnte. Ob dieses aber so gleichgültig sei, als es Manchem vielleicht auf den ersten Augenblick scheinen dürfte, das beantworte der, wer es bedacht hat, daß Wielands schriftstellerisches Wirken gerade über ein solches halbes Jahrhundert hinausreicht, welches für immer in unserer Literatur- und Kulturgeschichte merkwürdig bleiben wird. Zwar spiegelt dieses halbe Jahrhundert sich hier nur in einem Individuum, aber in einem solchen, welches auf die Bildung der ersten Hälfte doch wenigstens einen mittelbaren Einfluß hatte. Damit dieser, und der allmählig sich umbildende Geist der Zeit selbst, noch unverkennbarer hervortrete, wird der Herausgeber bei dieser Sammlung noch Folgendes hinzufügen:

1) Eine gedrängte Biographie Wielands;
2) Kurze Einleitungen zu den einzelnen Werken, außer bei denen, wo die des Verfassers selbst ausreichend sind;
3) Bei dem Schlusse jeder einzelnen Klasse eine Abhandlung über den Gesichtspunkt, aus welchem die Schriften dieser Klasse zu betrachten sind;
4) Eine Kritik der Kritiken darüber, welche, der Natur der Sache nach, selbst ein Beitrag zur Literar- und Kulturgeschichte jener Zeit sein muß, womit der Versuch gemacht werden soll, einen von Göthe gethanen Vorschlag zum erstenmale auszuführen.
5) Am Schlusse des Ganzen eine literarische Charakteristik Wielands mit Würdigung seines bedeutenden Einflusses auf den Geist seiner Zeit und des gegenwärtigen Grades der philosophischen und ästhetischen Kultur Deutschlands.
6) Ein chronologisches Verzeichniß der sämmtlichen Schriften Wielands, mit der Angabe der Bände, worin sie in dieser neuen Auflage und in der bisherigen, bei Göschen erschienenen, zu finden sind.

Außer diesen sollen nur da Anmerkungen hinzugefügt werden, wo der kenntnißreiche, vielbelesene und darum viel voraussetzende Verfasser vielleicht nicht jedem Leser, und noch weniger jeder Leserin, sogleich verständlich sein konnte.

Halle im Monat April 1818.

J. G. Gruber.

Die neue Auflage wird auf Velinpapier in Form der schönen Taschen-Ausgabe gedruckt, und sich von derselben im Aeußern nur durch deutsche Buchstaben unterscheiden. Ich liefere alle Monate einen oder zwei Bände von Johanni dieses Jahres an, die man beim Empfang bezahlt, für jedes Alphabet 1 Rthlr. 4 Gr.

sächsisch, einen Preis, wofür man in unsern Tagen kaum soviel Druckpapier im Buchhandel erhält. Jeder der 46 Bände wird im Durchschnitt, zuweilen einige Bogen mehr, öfter weniger als ein Alphabet enthalten. Wer nicht subskribirt hat, der bezahlt für das, was bereits abgeliefert ist, den Ladenpreis, für das Alphabet 1 Rthlr. 16 Gr. sächsisch, und erhält, sobald er in die Subskription eingetreten ist, die Vortheile derselben für die folgenden Bände.

Ist eine Klasse im Druck vollendet, dann stehet es dem Subskribenten frei, abzugehen; aber zum Ankauf einer ganzen Klasse macht er sich verbindlich, weil billige Bedingungen nicht ohne einige Sicherheit gemacht werden können.

Ich bin es den Besitzern aller vorhergehenden Ausgaben, nämlich der Prachtausgabe in Quart, der schönen Ausgaben in groß Oktav und Taschenformat schuldig, die Biographie Wielands und die übrigen Zugaben der neuen, in dem Format, welches sie besitzen, auch zu liefern, sobald diese neue Ausgabe vollendet ist.

Die 3 Bände 37, 38, 39 der obengenannten kostbaren Ausgaben, welche wegen der Sperrung des Buchhandels während der Kriegsjahre zurückgeblieben sind, sollen jetzt auch gedruckt werden, deßhalb bitte ich die Besitzer derselben, sich bei der Buchhandlung, aus welcher sie solche bezogen haben, zu melden, damit ich erfahre, wie viele Exemplare ich davon auflegen muß. Sobald ich eine Uebersicht davon habe, soll der Druck derselben beginnen. Wer sich bis Michaelis dieses Jahres nicht dazu meldet, der wird angesehen, als wenn er auf diese 3 Bände Verzicht geleistet habe.

Das Nachdruckergesindel hat sich auch an Wieland mehrmals vergriffen; und, leider! sind diese Nachdrücke viel gekauft worden, ohne die Ueberlegung, daß nicht allein mir dadurch geschadet, sondern auch den Erben des großen Schriftstellers, der bei seinen Lebzeiten noch den Ehrensold für diese Ausgabe bestimmt hat, derselbe zurückgehalten wurde. Demohngeachtet darf ich keinen Augenblick zweifeln, daß diese rechtmäßige Ausgabe von den rechtlichgesinnten Deutschen unterstützt werden wird, und daß meine Freunde sich bemühen werden, die Subskription auf alle Weise zu befördern.

Leipzig, im April 1818.

G. J. Göschen.

(Für Bremen nimmt die J. G. Heysesche Buchhandlung Bestellung an.)

(Todes=Anzeige.) Das am heutigen Tage erfolgte Ableben ihres Vaters und Bruders Henrich Gätjen, im 50. Jahre seines Lebens. Bringen theilnehmenden Freunden und Bekannten, unter Gefühlen ihres Schmerzes hiedurch zur schuldigen Anzeige.

Bremen, den 29. April 1818.

Die nachgebliebenen Kinder und Geschwister des Verstorbenen.

(Zu verkaufen.) Fetter geräucherter Lachs in Riemen und angeschnitten um billigen Preis bei

P. C. Gieseke,
Faulenstr. Nr. 18.

Mein vollständiges Lager aller Gattungen feiner, mittelfeiner und ordinärer Tücher (oder Laken) empfehlen ich, nebst übrigen Wollenwaaren, zu billigen Preisen.

J. C. Rohte, Sögestraße.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) In Konkurssachen der Kreditoren des abwesenden Johann Hinrich Rothermundt, zu Thienfelde, wird hiermit bekannt gemacht, daß Termin zum Verkauf der Masse auf den 7. Mai d. J., Nachmittags 1 Uhr, an Ort und Stelle angesetzt worden ist. Falls der Zuschlag nicht gleich erfolgen kann, sollen die Grundstücke annoch auf ein Jahr verheuert werden.

Delmenhorst, aus dem Landgerichte, den 21. April 1818.

Grote.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Dem Johann Heinrich Münchemeyer, sonst zu Hörter wohnhaft, sind aus der Hinterlassenschaft des verstorbenen Oberförsters Kempf zu Oedelsheim circa 364 Rthlr. zugefallen, welche der Kaufmann Knauff daselbst bisher in Verwahrung gehabt hat, deren Aushändigung aber jetzt von Otto Heinrich Münchemeyer zu Hörter, und denen Kindern des Carl Wilhelm Münchemeyer unter dem Vorgeben begehrt wird, daß besagter Johann Heinrich Münchemeyer bereits über 30 Jahre abwesend, über dessen Leben oder Tod durchaus keine Nachricht vorhanden sei, und ihnen als Bruder und Bruders Kindern der nächste Anspruch zustehe.

Nachdem nun dieses Angeben nothdürftig bescheinigt worden ist, so wird mehrgenannter Johann Heinrich Münchemeyer, oder wer sonst etwa Anspruch auf dessen hier in Frage stehendes zu Oedelsheim befindliches Vermögen zu haben vermeint, hierdurch aufgefordert, sich sogewiß bis zum 28. Juli d. J. bei hiesigem Justizamte zu melden, und sich dabei auf zureichende Weise zu legitimiren, als sonsten obenerwähnter Vermögens=Antheil des Johann Heinrich Münchemeyer, ohnfehlbar dem Otto Heinrich Münchemeyer und denen Kindern des Carl Wilhelm Münchemeyer zu Hörter, und zwar vorläufig gegen Kaution ausgehändigt werden wird.

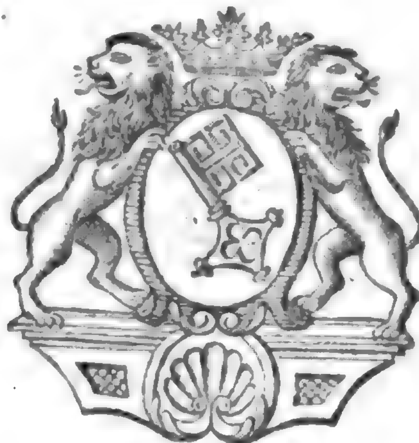
Veckerhagen, am 14. April 1818.

Kurfürstl. hessisches Justizamt daselbst.

Meisterlin.

in fidem

Kehr.

Bremer  Zeitung.

N.° 124. Montag den 4. Mai 1818.

Deutschland.

Aachen, den 24. April. — Die Stadt-Aachener Zeitung von gestern enthält einen langen Artikel, von dem wir folgenden Auszug mittheilen:

„Die alle 7 Jahre eintretende Heiligthumsfahrt, dieser für Aachen so freudenvolle als interessante Zeitpunkt, nähert sich seiner Erscheinung. Die großen Reliquien, diese hier so sorgfältig aufbewahrten Kleinodien, nämlich: das Unterkleid der Mutter Gottes, das sie trug, als sie den Weltheiland gebahr; die Windeln, worin sie denselben wickelte; das Tuch, welches um den Körper des heilkgen Johannes, nach dessen Enthauptung, gelegt wurde; und das Tuch, womit man den Unterleib unsers Erlösers am Kreutze bedeckte, werden, dem uralten Herkommen gemäß, öffentlich gezeigt, und am 23. Junius l. J. an den gewöhnlichen Plätzen, die Tücher; worauf die bemeldeten Heiligthümer, bei deren Vorzeigung gelegt zu werden pflegen, feierlich ausgehängt werden. Am 10. Julius wird sodann mit öffentlicher Zeigung dieser erhabenen Gegenstände der Anfang gemacht, und 14 Tage hindurch damit fortgefahren.

„Diese von Konstantinopel und Jerusalem durch Gesandtschaften Karl dem Großen zum Geschenk überbrachten Schätze sind von diesem, eben so klugen als in dergleichen Fällen besonders vorsichtigen Monarchen in der hiesigen Krönungskirche hinterlegt, und stets mit der genauesten Vorsorge behandelt worden.

„Aachens Bürgerschaft wird sich noch wohl jener Zeiten freudig erinnern, wo die ganze Stadt zu dieser Epoche mit Fremden angefüllt war, und die Straßen dem unzähligen Volke zu Lagerstätten dienten. Der aachensche Geschichtschreiber Beck meldet ausdrücklich: im Jahr 1440 wäre ein so großer Zulauf in der Heiligthumsfahrt zu Aachen gewesen, daß ein mit so vielen Menschen belastetes Haus eingestürzt, und dabei 19 Menschen umgekommen, 80 andere aber dadurch schwer verwundet worden; daß im J. 1453 eine solche Volksmenge zur hiesigen Stadt angestürmt, daß der Magistrat die Stadtthore schließen zu lassen, und den Ein- und Ausgang nur abwechselnd zu gestatten, für nöthig erachtet; ferner, daß im Jahr 1496 in der Heiligthumsfahrt, und zwar an einem einzigen Tage, 140,000 Fremde hier gezählt worden. Aus noch jüngern Zeiten ist bekannt, welche große Anzahl Pilger aus dem Königreiche Ungarn und angränzenden königl. Provinzen diesem Jubelfest beiwohnten, wie dieselben einige Tage hindurch auf Kosten des Stadtmagistrats, und der ehemaligen Marienthals- und Cölestinerklöster hier bewirthet worden, welche Wallfahrt aus dem grauen Zeitalter her bestanden, und so lang gedauert hat, bis daß Se. k. k. Maj. Joseph II. höchstseligen Andenkens solche ihren Unterthanen, zufolge am 23. Febr. 1776 dem hiesigen Magistrat zugegangenen Notifikationsschreibens zu verbieten für gut gefunden. Gleichwohl ist die Volksmenge bei den darauf folgenden Heiligthumsfahrten, in den Jahren 1783, 1790, 1804, und 1811 so zahlreich gewesen, daß die Zugänge zu den an der Krönungskirche gelegenen Straßen, wärend der Zeigung der Reliquien, von allen Seiten gesperrt waren.

„Schließlich sei es unsre heiligste Pflicht, den wichtigen Umstand in der Geschichte beizufügen, daß die obenerwähnten Kleinodien sammt übrigen Kirchenschätzen bei dem französischen Ueberfalle 1794 von hier nach dem Fürstenthum Paderborn unter den allerhöchsten Schutz Sr. k. preuß. Maj. in Sicherheit gebracht worden, und von daher im J. 1804, nach einer 10jährigen Abwesenheit, hier wieder glücklich eingetroffen sind; für welche allergnädigste Obsorge dem allerhöchst belobten Monarchen und Landesherrn, König Friedrich Wilhelm III., die innigste Dankverehrung von Aachens getreuen Unterthanen hiemit öffentlich gezollt wird.

Koblenz, den 25. April. — In den Rhein. Blättern vom 28. d. lesen wir folgendes aus Koblenz.

Heute ist die Antwort des Königs auf die Adresse vom 18. Okt. v. J. hier eingetroffen. Sie ist „an die Einwohner der Stadt Koblenz und der Städte und Gemeinden des Koblenzer Regierungsdepartements“ gerichtet und lautet wörtlich wie folgt:

„Weder in dem Edikt vom 22. Mai 1815, noch in dem Art. 13 der Bundesakte ist eine Zeit bestimmt, wann die landständische Verfassung eintreten soll. Nicht jede Zeit ist die rechte, eine Veränderung in die Verfassung des Staates einzuführen. Wer den Landesherrn, der diese Zusicherung aus ganz freier Entschließung gab, daran erinnert, zweifelt freventlich an der Unverbrüchlichkeit seiner Zusage, und greift seinem Urtheil über die rechte Zeit der Einführung dieser Verfassung vor, das eben so frei sein muß, als sein erster Entschluß es war.

Jeder Kommune, jeder Korporation und jedem Einzelnen steht es frei, am Thron, wie bei den Ministerien und Behörden, sein Gesuch vorstellig zu machen; das Auffordern zu suppliciren kann aber nicht gestattet werden, und ein solches Auffordern liegt augenscheinlich darin, wenn eine Bittschrift im Lande umhergeschickt und nachgefragt wird, wer von der Einwohnerschaft unterzeichnen will. Die Mir vor einigen Tagen zugekommene Vorstellung mehrerer Stadt- und Dorfgemeinden und Einwohner des Koblenzer Regierungs-Departements, datirt vom 18. Okt. v. J., kann also nur Mein gerechtes Mißfallen erregen.

Ich werde bestimmen, wann die Zusage einer landständischen Verfassung in Erfüllung gehen soll, und Mich, durch unzeitige Vorstellungen, im richtigen Fortschreiten zu diesem Ziele, worüber ohnlängst Meine Erklärung bei dem Bundesvereine abgegeben ist, und demgemäß die weitere Vorbereitung erfolgen wird, nicht übereilen lassen. Der Unterthanen Pflicht ist es, im Vertrauen auf Meine freie Entschließung, die jene Zusicherung gab, und der betreffende Artikel der Bundesakte veranlaßte, den Zeitpunkt abzuwarten, den Ich, von der Uebersicht des Ganzen geleitet, zu ihrer Erfüllung geeignet finden werde.

Potsdam, den 21. März 1818.

Friedrich Wilhelm.“

Frankfurt, den 28. April. — Die meisten Abgeordneten zu dem am 1. Mai sich hier versammelnden Militärausschusse sind nun ernannt, nämlich von Oesterreich der General, Freiherr v. **Steigentesch**, von Preußen der General, Freiherr v. **Wollzogen**; von Dänemark der Oberst und Quartiermeister-Lieutenant v. **Haffner**; von Baiern, der General v. **Maillot**; von Sachsen, der Major v. **Minkwitz**; von Hannover der General v. **Hinüber**; von Würtemberg, der General v. **Varnbühler**; von Baden, der Obrist v. **Freydorf**; von Hessen-Darmstadt, der General v. **Weihers**; von Hessen-Kassel, der Obrist v. **Ochs**.

Italien.

Rom, den 8. April. — Vorgestern erfolgte die feierliche Promotion der drei neuen Kardinäle Testaferrata, Häffelin und Cavalchini, von welchen gestern Pasquino — auf die Frage, ob gute Köpfe darunter seien — in seiner kurzen Art versicherte: „una è ferrata, l'altra illuminate, e la terza impicciata.“ — Aber bekanntlich hat Häffelin sowohl ausdrücklich im hiesigen Diario romano, als überhaupt durch das abgeschlossene Konkordat, sich von allem Verdacht irgend eines Illuminatismus vollkommen gereinigt. Das Zusammentreten verschiedener deutschen Höfe, zur gemeinschaftlichen Berathung der kirchlichen Angelegenheiten, erregt hier Aufsehen und Besorgnisse, in so fern die römische Kurie ihren geistlichen Krieg, im Gegensatz des andern, am liebsten und sichersten auf eignem Grund und Boden führt. Was würde sie vollends sagen, wenn das katholische Deutschland bei dieser Gelegenheit endlich das, spät und ungern aufgegebene, Recht der Priesterehe zurückforderte? — Mag auch Gregor's des siebenten bekanntes Wort: „Clerici a servitute laicorum non liberantur, nisi prius liberantur ab uxoribus,“ in seinem Sinne und zu seiner Zeit gegolten haben, so bleibt es doch immer nur eine, der menschlichen Entwickelung überhaupt, und der des Staates insbesondere untergeordnete, menschliche Satzung, welche weniger sogar als vernünftig beschränkte Nonnen-Klöster den Verhältnissen der Gegenwart entspricht. — (*Kaßl. Z.*)

Frankreich.

Da Frankreich bekanntlich Landau als Schutzfestung verloren hat, so will es, wie man versichert, diese Lücke in seinem Gurt durch Lauterburg ausfüllen, und sogleich mit den Befestigungs-Arbeiten anfangen lassen, sobald die Okkupationsarmee Frankreich verlassen haben wird.

Die allgemeine Zeitung schreibt aus Paris den 12. April. Die Unterhandlung zwischen Herrn Jullien — seit der Revolution Eigenthümer des Theaters, in dem die französische Komödie spielt, und das bekanntlich in dem Theile des Palais royal erbaut ist, welchen der Herzog von Orleans wieder an sich brachte — und dem besagten Herzoge, welcher den Verkauf jenes Schauspielhauses rückgängig machen wollte, ist nicht ganz so geführt worden, wie die Zeitungen angaben. Herr Jullien verlangte für das Theater 1,200,000 Fr. Entschädigung; der Herzog wollte viel weniger geben, und nach langem öffentlichen, etwas ärgerlichen Prozessiren ließ Hr. Jullien, aus Liebe zum Frieden und aus Achtung für den Herzog, 50,000 Fr. nach. Er

machte mit seinen Advokaten dem Herzoge einen Besuch, und sagte: „Nicht der Gerechtigkeit, nicht Ihnen, sondern diesen Herren hier habe ich nachgegeben, die es mir zur Pflicht machen wollten, einem Theil meiner Ansprüche zu entsagen; aber wenn ich die Wahrheit sagen darf, Ew. Hoheit hätten mein Anerbieten nicht annehmen sollen.“ Der Herzog reichte ihm die Hand und sagte: „Es ist nun zu Ende, und ich bin froh!“ Nach der Unterzeichnung verlangte Hr. Jullien als Etwas, das er vergessen, den Eintritt ins Schauspielhaus für seine Familie. Der Prinz antwortete: „Er wolle sie von Jahr zu Jahr bewilligen, aber daraus keine Bedingung machen.“ „Nun wohl, sagte Hr. Jullien, weil man mir keine Gunst zugestehen will, so verlange ich ein Recht; im Pachtkontrakt des Schauspielhauses habe ich mir eine Loge ausbedungen; wird diese Klausel nicht erfüllt, so ist der Pachtkontrakt nichtig.“ Man bedauert allgemein, daß die Advokaten des Herzogs ihn in diesem sehr unpopulären Prozesse nicht die edlere Rolle spielen ließen, und ihm nicht riethen lieber seine Ansprüche aufzuopfern, als sein Zartgefühl in ein zweideutiges Licht zu setzen.

Spanien.

Madrid, den 9. April. — Unsere heutige Hofzeitung enthält ein wichtiges königl. Dekret über die neue Einrichtung in Betreff der rückständigen Schuld, worin es im Wesentlichen heißt: „Unablässig habe Ich mich mit den Mitteln beschäftigt, den Kredit der königl. Vales wieder herzustellen; dieser Endzweck kann aber nicht anders erreicht werden, als wenn man pünktlich baar die Interessen der verfallenen Vales bezahlt; die Nation aber, die so sehr gelitten, hat keine hinreichende Kräfte, um jährlich die außerordentliche Summe zu bezahlen, auf welche sich jetzt diese Interessen belaufen. Die unendliche Menge dieses Papiergeldes macht den Grundfehler desselben aus, und das Beste ist daher, einem Theil desselben einen festen Kredit zu sichern, um die Vernichtung des andern Theils zu erleichtern. Die Vales sollen demnach in konsolidirte und nicht konsolidirte getheilt werden. Die konsolidirten Vales sollen aus ein Drittheil des jetzigen Nominalwerths eines jeden Vales bestehen, und die nicht konsolidirten aus den übrigen zwei Drittheilen, dergestalt, daß ein jetziger Vales von 150 Piastern in einen konsolidirten Vales von 50 und in einen andern nicht konsolidirten von 100 Piastern verwandelt wird. Die konsolidirten Vales genießen ein Interesse von 4 pCt., werden mit einer Marke versehen, am Ende des Jahrs der Cirkulation entzogen und jedes Jahr durch nicht konsolidirte Vales ersetzt, bis letztere sich auf den ganzen Werth der ersten belaufen. Diese Operation soll durchs Loos geschehen, dergestalt, daß so wie die konsolidirten Vales, welche 4 pCt. Interessen tragen, aus dem Umlauf kommen, die nicht konsolidirten an ihre Stelle rücken und die Interessen genießen. Die nicht konsolidirten Vales geben keine Interessen &c.

Türkei.

Konstantinopel, den 26. März. — Einer neuen Verordnung zufolge müssen die fränkischen Gold- und Silbermünzen, im Vergleich mit den hiesigen, weit unter ihrem Werthe angenommen werden.

Der neue Großadmiral hielt am 23. dieses seinen feierlichen Einzug bei der Pforte und hierauf in das Arsenal.

Vor mehreren Tagen erhielt der Großvezier aus den Händen des Großherrn, zum Zeichen seiner Zufriedenheit, einen mit Edelsteinen besetzten Dolch zum Geschenk. (H. Bl.)

Vermischte Nachrichten.

Der bekannte schweizerische Geschichtschreiber, Glutz-Blotzheim von Solothurn ist vor kurzem in München gestorben.

— Der Großherzog von Weimar ist auf seiner Reise in das Bad von Ems durch Hanau gekommen.

Anzeigen.

Gestorben sind vom 29. April bis 3. Mai.

W. F. Paborn 13 W.; C. E. Beyer 42 J.; C. Schmitt, geb. Vögelsang, 81 J.; W. Grube 44 J.; L. Bocks 5 J.; H. Gädtjen 50 J.; J. Ernst 3 J.; A. Scheffels, geb. Heuer, 43 J.; H. Nicolai 51 J.; in allem 9.

Geboren: 5 Knaben, 7 Mädchen, in allem 12 Kinder, worunter 1 uneheliches.

Proklamirt sind 5 Paar.

Angekommene und abgegangene Schiffe.

BREMEN, den 2. Mai. — Auf der Weser angekommen.

Kapt. Joh. Deetjen, Elise, v. London.
— Roelf J. Poolder, Vriendschap, v. Amsterdam.
— Herm. Notholt, Frau Magreta, v. Mariensiel.

In See gegangen:

Kapt. Claus Havighorst.

Wind O. N. O.

(Reisegesuch.) In nächster Woche über Holland nach England. Weitere Nachricht in der Expedition dieser Zeitung.

(Reise-Gelegenheits-Gesuch.) Jemand, der nach Rinteln, wenn auch nur bis Preuß. Minden reisen will, sucht Gelegenheit. Näheres Pelzerstraße Nr. 35.

(Schiffs-Nachricht.) An Ordre sind in dem von Kadix und Gibraltar gekommenen Schiffe Agamemnon, Kapt. Hans Erichsen, durch Herrn Alexander Greve verladen:

(Zwei einander geschlungene Dreiecke, in der Mitte ein o Nr. 1. 1 Kiste Gummi.
A G — 2. 1 — Peru-Balsam.

Um baldige Vorzeigung des Konnoissements ersucht ergebenst

Joachim Pajeken, Schiffsmäkler.

(Geburts-Anzeigen.) Am 2. dieses Nachmittags, wurde meine Frau von einem gesunden Sohne sehr glücklich entbunden.

Tilman Gloystein.

Gestern wurde meine Frau, geb. Bastian, von einem gesunden Knaben glücklich entbunden.

Carl Traub.

(Zu verkaufen.) Fetter geräucherter Lachs in Riemen und angeschnitten um billigen Preis bei

P. C. Gieseke,
Faulenstr. Nr. 18.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Johann Henrich Kruel und dessen Bruder Gerhard Kruel, von der Straßenkötter-Stätte Nr. 16 in Bentrup, hiesigen Amts, welche sich schon seit langer Zeit edictwidrig im entfernten Auslande aufgehalten haben, werden hierdurch aufgefodert, binnen 8 Wochen, von heute angerechnet, sich hier persönlich einzufinden, und wegen ihrer langen Abwesenheit und Verheirathung im Auslande, sich zu verantworten.

Im Nichterscheinungsfalle in der bestimmten Frist haben sie unfehlbar zu erwarten, daß gegen sie, wegen des Anerberechts zu besagter Stätte, rechtlich erkannt und solche ihrer Schwester, Anna Margarethe Kruel, werde übertragen werden.

Detmold, den 24. März 1818.

Fürstlich lippisches Amt.
Bornemann, Justizamtmann.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Der Peter Engelking, von der Straßenkötter Stätte zu Harkemißen Nr. 42, Bauerschaft Bentorf, hiesigen Amts, welcher sich schon seit langer Zeit edictswidrig im entfernten Auslande aufgehalten hat, wird hiedurch aufgefordert, binnen 9 Wochen, von heute angerechnet, sich am hiesigen Amte persönlich zu stellen, und wegen seiner langen Abwesenheit sich zu verantworten. Im Nichterscheinungsfalle, in der bestimmten Zeit hat derselbe unfehlbar zu erwarten, daß gegen ihn, wegen des Anerberechts zu erwähnter Stätte rechtlich erkannt, und solche nach seiner Eltern Disposition dem Friedrich Wilhelm Meier, aus Talle, hiesigen Amts, werde übertragen werden.

Varenholz, den 18. April 1818.

Fürstl. lippisches Amt daselbst.
C. Brabdus.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Wider alle diejenigen, welche an das vom hiesigen Schiffer Hermann Sander, an den Erberzins-Wassermüller Johann Diedrich Elerding allda verkaufte, im hiesigen Flecken an der Weserstraße belegene Wohnhaus sammt Zubehör, imgleichen an den vom Ersteren an Letzteren verkauften Garten, vor dem Schinnaer Thore belegen, mit ihren Forderungen und Ansprüchen bislang sich nicht gemeldet haben, ist unterm heutigen dato decretum praeclusivum abgelassen worden.

Decretum Stolzenau, den 28. April 1818.

Königl. großbr. hannöverisches Amt.
v. Bothmer. Münchmeyer. Drechsel.

(Edictal-Citation.) Von königl. Justiz-Kanzlei in Hannover sind laut Citation vom 1. April 1818 alle diejenigen, welche an nachbenannte zwei Obligationen, als:

1) Einer vorhin der Hausvoigtin Werner zugestandenen, von dieser an den Oberjägermeister v. Voß und von selbigem an den Kaufmann Friedrich Wilhelm Uhrlaub zu Nienburg, gegenwärtig zu Hannover, cedirten Verschreibung über 1000 Rthlr. in Louisd'or zu 4 pCt. auf die v. Behrschen Güter, und

2) einer früherhin der Majorin v. Wölkers zugestandenen, von selbiger an den Oberjägermeister v. Voß und von diesem ebenfalls an vorgedachten Kaufmann Friedrich Wilhelm Uhrlaub cedirten Obligation über 500 Rthlr. in Louisd'or, die gleichmäßig zu 4 pCt. in den v. Behrschen Gütern belegt worden,

Rechte oder Ansprüche des Eigenthums oder Besitzes haben, um solche an- und auszuführen, die Original-Dokumente selbst zu produciren, und sich desfalls zu legitimiren, auf den Donnerstag nach dem 6ten Sonntage Trinitatis, mithin den 2. Julius d. J., Vormittags um 11 Uhr, vor hiesige königl. Justizkanzlei unter der Verwarnung vorgeladen, daß widrigenfalls alle etwanige Eigenthums- oder sonstige Ansprüche an jene Obligationen für erloschen, diese letzteren aber selbst für mortificirt erklärt werden sollen.

Am 3. Mai, Nachmittags 2 Uhr, war der Wasserstand an der Weserbrücke am ersten Pfeiler 5 Fuß 6 Zoll.

Bremer  Zeitung.

N.° 125. Dienstag den 5. Mai 1818.

Großbrittannien.

London, den 28. April. — Nach einer dem Unterhause vorgelegten amtlichen Angabe über die Einkünfte der königl. Prinzen erhält der Herzog von Clarence 21,782 Pf. 9 Sh. 8 D.; der Herzog von Kent 25,205 Pf. 4 Sh. 2 D.; der Herzog von Cumberland 19,008 Pf. 10 Sh. 10 D.; und der Herzog von Cambridge 18,882 Pf. 15 Sh. 7 P. In den Jahren 1805 und 1806 hat jeder der Prinzen 20,000 Pf. aus dem Ertrage der Admiralitätszölle erhalten. 1813 wurden dem Herzog von Clarence 20,000 Pf. geliehen, wovon 3000 Pf. in vierteljährigen Raten zu 500 Pf. zurückgezahlt sind. Der Herzog von Kent hat von einer im J. 1806 ihm geliehenen Summe von 6000 Pf. 1000 zurückgezahlt.

Der zur Errichtung eines Denkmals der Prinzessin Charlotte niedergesetzte Ausschuß hat beschlossen, wenn die Kosten durch die Subskription gedeckt sind, eine große Kirche zu bauen, zu welcher der Zutritt unentgeltlich sein soll.

Seit dem Prägen der neuen Goldmünze hat die englische Bank 2,275,708 ganze und 1,185,247 halbe Sovereigns in Umlauf gesetzt.

Seit mehrern Tagen sind in verschiedenen Gegenden der Hauptstadt gedruckte Einladungen zu einer neuen auf den 4. Mai angesetzten Versammlung auf der Spafieldswiese angeschlagen worden; sie sind von Hr. Hunt, der auf der Rückreise aus Irland begriffen ist, und Thomas Whatmann unterzeichnet, und nennen als Gegenstand der Versammlung, über Mittel zu rathschlagen, um eine Parlamentsreform, jährliche Parlamente, allgemeine Wahlfreiheit rc. zu erhalten. Man zweifelt jedoch, daß die Versammlung wirklich statt finden werde, weil die bekannte Parlamentsakte, welche bis zum 24. Juli d. J. in Kraft bleibt, den Obrigkeiten das Recht giebt, dergleichen Versammlungen auseinander zu jagen.

Die Frau eines Hr. Holdsworth von der königl. Marine ist am vorigen Freitage glücklich von zwei Knaben und einem Mädchen entbunden worden; die Kinder sowohl als die Mutter befinden sich außerordentlich wohl.

In China sind zwischen den Landesbehörden und den englischen Kaufleuten neuerdings wieder unangenehme Streitigkeiten vorgefallen, in deren Folge der Kapitän Clovel von der k. Fregatte Orlando mit mehrern Kaufleuten und Superkargos von Macao nach Canton abgegangen ist. Als Ursache wird angegeben, die Chinesen hätten die Britten in Verdacht gehabt, Kontrebande zu treiben, und deshalb mit einer allgemeinen Durchsuchung ihrer Schiffe gedroht. — Seit dem häufigeren Erscheinen der Nordamerikaner in jenen Gegenden, schienen die Chinesen ganz besonders argwöhnisch gegen die Britten zu sein.

Unsre [illegible] daselbst, troz dem günstig, und die Sachen scheinen [illegible] geschlossenen Frieden, plözlich eine andre Wendung genommen zu haben. In Poonah sind gegen die schwache brittische Besazung offne Feindseligkeiten ausgebrochen, welche den Obrist Linuel Smith, der anfangs eine andre Bestimmung hatte, genöthigt haben, mit seiner Division schleunig dahin abzugehn. Betrübter ist aber noch die Nachricht, daß eine kurz zuvor im Centrum des Heeres ausgebrochene Seuche immer größere Fortschritte macht, und auch viele Europäer wegrafft. Unsre Zeitungen enthalten aus diesen Gegenden über kleine Vorfälle große Berichte, die jedoch zeigen, welchen Antheil in England die Gemüther an den Angelegenheiten jenes Welttheils nehmen. — Die Nachricht, daß der kühne, unternehmende Ameer Khan, sowie der Rajah von Kerowley den Bedingungen, welche der Marquis von Hastings ihnen angetragen hatte, sich unterworfen haben, scheint den ungünstigen Eindruck, welchen die übrigen Nachrichten aus Ostindien machen, wenig zu mildern, da der unruhige Charakter jener Häuptlinge keiner dauernden Hoffnung Raum giebt.

Nach den neusten Nachrichten aus Ceylon vom 15. Dec. 1817 ist die Empörung, welche zu Gunsten der legitimen Dynastie im Innern ausgebrochen war, ohne bedeutende Anstrengung ziemlich gedämpft worden. Man hoffte, den Anführer, dessen nur aus 200 M. bestehende Heeresmacht leicht zerstreut wurde, bald aus seinem Schlupfwinkel hervorzuziehn.

Stocks den 27. April 3 pCt. C. 79¾.

Frankreich.

Paris, den 28. April. — In der Sitzung der Deputirtenkammer vom 25. d. wurde ein k. Gesetzentwurf mitgetheilt, wonach, um in den Verträgen vom 30. Mai 1814 und vom 20. Nov. 1815 übernommenen Schulden im Auslande abzutragen, eine perpetuirliche Rente von 16,040,000 Fr. zum Kapital von 320,800,000 Fr. in das große Buch eingeschrieben, und den Ministern ein Kredit von 24 Mill. Renten eröffnet werden soll. — Hiernach scheinen also die Verhandlungen wegen der Privatreklamationen geschlossen zu sein. (Am 22. waren die Konventionen noch nicht unterzeichnet.)

Folgende Uebersicht von Frankreichs Verlusten seit 1815 hat Hr. Lafitte der Deputirtenkammer vorgelegt: Frankreich zahlte im Jahr 1815 an die Fremden 180 Mill., im J. 1816 304 Mill., 1817 319 Mill., 1818 301 Mill., zusammen 1104 Mill. Hierzu eingeschriebene fremde Reklamationen 9 Mill. Renten; vermuthlich noch einzuschreibende 14 Mill. Renten: zusammen Kapitalwerth 440 Mill. An der Kriegskontribution von 700 Mill. sind noch zwei Fünftheile zu bezahlen mit 280 Mill. Der Verlust des Staates an Arsenalen und Kriegsvorräthen, die Verluste der Einzelnen durch [illegible] (?), 1200 Mill. Frankreich ward also seit 1815 um eine Summe von 3024 Mill. ärmer! — Aber dies ist noch nicht Frankreichs ganzer Verlust. Da seine Einkünfte nicht zureichten, seine außerordentl. Ausgaben zu decken, so mußte es theils gezwungene Anleihen machen, theils jährlich neue Renten erschaffen. Sowohl jene Anleihe als der aus dem Verkaufe dieser Renten gelösete Werth wurde offenbar vom Kapital der Nation genommen, und zwar 1815: gezwungenes Anleihen von 100 Mill., und 3½ Mill. Renten, welche für 36 Mill. verkauft wurden; 1816: 63 Mill. an Kautionen, die man ebenfalls ein erzwungenes Anleihen nennen kann, und 6 Mill. Renten, welche für 64 Mill. verkauft wurden; 1817: 30,669,755 Renten, deren Verkauf 342 Mill. einbrachte; 1818: 16 Mill. Renten, die vielleicht 225 Mill. einbringen können; die gänzliche Abtragung der großen Kriegskontribution, und der Behufs der Reklamationen u. s. w. noch zu erschaffenden Renten mögen noch ein Kapital von 600 Mill. erfordern. Im Ganzen also steht Frankreich die ungeheure Summe von 4454 Mill. Franken, größtentheils ohne Hoffnung der Wiederkehr, seinem Ackerbau, Kunstfleiß und Handel entzogen. Dabei ist aber vergessen, wie viel Frankreich aus andern Ländern gezogen hat.

Die Herren Foucher de Mimerand haben die Erlaubniß erhalten, den fatalen Namen, der an die traurigsten Zeiten der Revolution erinnert, abzulegen, und sich in Zukunft Rancourt de Mimerand zu nennen.

Fonds den 27. April 5 pCt. cons. 67 Fr. 50 C.
B. A. 1555 — — —

Ueber das Konkordat wurden uns im Oppositionsblatte folgende Nachrichten mitgetheilt, welche das Morning Chronicle bestätigt. „Man spricht hier jetzt viel von einem Briefe, den der Kardinal Gonsalvi an den Erzbischoff von Paris geschrieben hat; er ist in lateinischer Sprache abgefaßt. Eine Person, die ihn gelesen hat, theilt folgenden Inhalt daraus mit: „Der heilige Vater ist über das Aufsehen, welches das jüngst zwischen ihm und dem König von Frankreich abgeschlossene Konkordat in Paris erregt hat, ganz erstaunt gewesen. Er hatte es nur auf das, vom Hrn. de Blacas im Namen seines Königs wiederholte, Verlangen und auf die gegebene Versicherung bewilligt, daß selbiges auf das lebhafteste von der französischen Nation gewünscht werde. Se. Heiligkeit war weit entfernt zu glauben, daß dieses Konkordat nur das mindeste Hinderniß finden würde und hat es nur zugestanden, um einem allgemeinen ausgesprochenen Volkswunsch somit willfährig zu sein, keinesweges aber aus der persönlichen Ueberzeugung, daß Frankreich ein neues Konkordat bedürfe; im Gegentheil ist Sie immer der Meinung gewesen, daß allenfalls einige Disciplinar-Reglements noch Noth thäten. Demnach glaubt Sie diesen Vertrag, den sie schon vorher für überflüssig gehalten hat, als nicht abgeschlossen betrachten zu müssen." — Auf diese Weise hat sich denn der Pabst sehr geschickt aus der Affaire gezogen. Vom Konkordat ist nun in Frankreich gar nicht mehr die Rede. Demungeachtet zieht man aus Obigem den Schluß, daß der Pabst auch in den andern Ländern Europa's, mit denen er Konkordate abgeschlossen hat, zum Absprung könne bewegt werden, sobald nur die Prätentionen, die er in's Werk setzen will, eine eben so hartnäckige Opposition finden. Die neusten Versuche der römischen Kurie wären also gescheitert, und diese retrograde Bewegung, die man nicht bei ihr gewohnt ist, thut ihrer Suprematie mehr Schaden, als wenn sie das tiefste Schweigen beobachtet hätte über ihre vermeintlichen Rechte, die Sie jetzt so ganz zur Unzeit wieder in Kraft setzen wollte."

Der Betrag sämmtlicher Schulden an auswärtige Privatpersonen oder Gemeinden, nach den definitiven Bestimmungen, wird im Vrai Libéral folgendermaaßen angegeben:

Bremer  Zeitung.

N.° 126. Mittwochen den 6. Mai 1818.

Deutschland.

* Dreizehn.

Von einem Vaterlandsfreunde in Franken.

Im Januar 1818.

Die dreizehn sei gepriesen
Als eine heil'ge Zahl,
So hat sie sich erwiesen
Dem deutschen Volk zumal;
Dreizehn als man geschrieben,
Da war die große Schlacht,
Wo der Franzos vertrieben
Siegreich durch deutsche Macht.

Darauf zusammen traten
[illegible]
Die deutschen Potentaten
Und hielten hohen Rath;
Sie haben sich verbündet
Zum neuen deutschen Bund,
Und wacker ihn gegründet
Auf alten Reiches Grund.

Und was sie hoch beschworen,
Verfaßten sie in Schrift:
Die deutsche Bundesakte,
Ein unverbrüchlich Stift!
Die hat Artikel viele,
Doch die zu dieser Frist
Just dir und mir nicht alle
Zu wissen nöthig ist.

Doch ist darunter Einer,
Das ist der dreizehnte,
Der für uns all' wie keiner
Der allerwichtigste;
Den Einen möcht' ich geben
Um keine Tonne Gold,
Viel eher Blut und Leben,
Wer ihn anfechten wollt'.

Und wie heißt denn der theure
Artikel? „Allgemein
Soll ständische Verfassung
In deutschen Landen sein."
Und möchte Jemand fragen,
Was da besonders scheint,
Kommt her, ich will euch sagen
Was d'runter ist gemeint.

Seht ihr: Wo sind Landstände,
[illegible]
Von Groß und Klein ein Ende,
Und Fürst und Volk sind frei.
Da giebt's nicht Herrn und Knechte
Vor dem Gesetz fortan,
Da gelten gleiche Rechte
Für Bauer und Edelmann.

Da darf kein Zwingherr dräuen
Mit einem Machtgebot,
Man braucht da nichts zu scheuen,
Als das Gesetz und Gott!
In freier Schrift und Rede
Thut da der Geist sich kund:
Preßfreiheit ist für jede
Freiheit der Schirm, der Grund!

Bei allen Steuersätzen
Wird erst das Volk gefragt,
Es folgt auch nur Gesetzen,
Dazu es Ja gesagt.
Dem Volk von allen Thaten
Wird Rechenschaft gelegt,
Bei offner Thür berathen,
Und so auch Recht gepflegt.

Das und mehr, lieben Brüder,
Giebt uns der dreizehnte
Artikel endlich wieder,
Das Recht, das göttliche;
S' ist sonst schon so gewesen,
Und just was Neues nicht,
Wie ihr in Büchern lesen
Davon könnt den Bericht.

Nur ist's abhanden kommen
Im Sturm und Drang der Zeit,
Das Kleinod uns genommen
Uralter Herrlichkeit;
Arglist und Hochmuth trieben
Lang' damit Spott und Scherz,
Doch blieb es tief geschrieben
In aller Menschen Herz.

Wir haben's neu errungen,
Dreizehn im großen Jahr,
Dem Erbfeind abgezwungen,
In dessen Bann er war,
Der dreizehnte Artikel
Des Jahres dreizehn Frucht:
O schön Zusammenstimmen,
Wie eigens ausgesucht!

Warum just der dreizehnte
In der Artikel Zahl?
Das ist bei Gott kein Zufall
Und auch nicht freie Wahl,
Nein das ist Gottes Finger,
Der den Artikel schrieb
Mit deutschem Blut von dreizehn;
Drum ist er uns so lieb.

Hat Gott gefügt die beiden
Dreizehn zusammen nun,
So soll kein Mensch sie scheiden
Und von einander thun.
Ein Zeichen ist's von Oben,
Daß jeder Deutsche wohl
Den dreizehnten Artikel
In Ehren halten soll!

Und was im Jahre dreizehn
Dem Volke ihr gelobt,
Dem Volke, dessen Treue
In Noth und Tod erprobt,
Daß ihr's erfüllet bieder
Ohn' Deuteln und Verdrehn,
Sonst, kommt ein dreizehn wieder,
Möcht's nicht wie dreizehn gehn!

Drum soll die Doppeldreizehn
Den Deutschen insgemein
Ihr Mächt'gen, euch vor Allen
Hochtheu'r und heilig sein.
Vergeßt ihr je der dreizehn,
Erkauft mit Blut und Tod,
So mag euch Gott vergessen
In eurer letzten Noth! *)

* Vom Main, den 1. Mai. — Wohin wir auch rings umher im lieben Vaterlande den Blick werfen mögen, nirgends finden wir noch eine feste, gesicherte Ordnung, einen bleibenden Zustand der Dinge. Hier wird emsig eingerissen, was Andre langsam vorbereiten, dort wird zum Abwarten gute Ermahnung gegeben, hier das Neue weniger geprüft, als gescholten oder gepriesen in dem Maaße, wie der Einzelne es wünscht, oder fürchtet; dort gilt für heilsam, was hier verderblich scheint; dort sehn wir einen Monarchen, der die Censur aufhebt, hier eine Republik, welche sie einführt; acht und dreißig verschiedene Münzfüße, Gewichte, Maaße, Exercierreglements; nichts gemeinsames, als die Sprache und den Bundestag, den nur Ignoranten mit den Amphiktionen vergleichen können. Diplomatenweisheit im ungleichen Kampfe mit der gesunden Einfalt. Sprachverwirrung, hölzerne Ungelenkigkeit, und kriechende Gelenkigkeit, rohe Ausfälle von oben nach unten, wie von unten nach oben; Argwohn und Mistrauen gegen die, so es gut mit uns meinen, oder gut meinen sollten. Ultras diesseits und jenseits; süße Redensarten über die Nothwendigkeit privilegirter Kasten, und bittre dagegen. Viel Unverstand und Mißverstand; wenig Klugheit. — — — — — Wahrlich, der Zustand ist neu, und die Lösung schwierig. Der Himmel verhüte, daß wir nicht vergeblich das Lehrgeld bezahlen!

Ich gehöre nicht zu den Jungen, die man verachtet, weil sie jung sind, ich trage keinen deutschen Rock und keinen Schnurr= sondern bloß einen ganz mäßigen Backenbart und kurze Beinkleider; ich kann eidlich erhärten, daß ich niemals geturnt, und keinen einzigen Artikel in den rheinischen Merkur geliefert habe. Kurz, ich bin kein Jacobiner; ich halte sogar das litterarische Wochenblatt, und habe die rechtliche Erörterung gelesen, ohne satyrische Noten zu machen, bin auch in Regensburg und Wetzlar nicht unbekannt. Und dennoch scheint mir unsre Lage zuweilen etwas bedenklich.

*) Dieses geistreiche Gedicht ist in unserm Blatte schon einmal, leider aber nach einer in einigen Stellen fehlerhaften Abschrift, mitgetheilt worden. Indem wir den Wunsch des Dichters, der uns um einen zweiten korrekteren Abdruck ersuchte, hierdurch erfüllen, glauben wir uns den Dank des Publikums zu erwerben. — Die Red. —

Zwei Lehren möchte ich gelegentlich hinzufügen; die eine für die Großen, die andre für die Kleinen; sie lauten ohngefähr so: „Ihr Großen fürchtet Gott, und ehret die Kleinen; seid ihnen hold und freundlich, auf daß ihr euch selbst nicht unhold werdet; ihr Kleinen und Kleinsten aber, euch sage ich, fürchtet Gott, und ehret euch selbst, auf daß ihr nicht untergehet mit Schmach. Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und euch, was euer ist." Ihr werdet sagen: wie können wir uns geben, was unser ist? Wenn ihr euch aber auf Auslegungen versteht — und darin werdet ihr nun bald eine feine Lektüre bekommen — so werdet ihr begreifen, daß ich Recht habe. Begreift ihr's aber nicht, so ist mir's leid um mein theures Papier und euern wohlfeilen Verstand.

Die Frankfurter Oberpostamtszeitung vom 2. Mai enthält einen mich betreffenden Aufsatz, der mich in die Nothwendigkeit versetzt, öffentlich von einer Sache zu reden, die ich sonst lieber verschwiegen hätte. Dieß soll entweder in einem öffentlichen Blatte oder in einer eignen Flugschrift geschehn. Vorläufig bemerke ich nur, daß ich die Folgen, welche die Aufnahme des in Nr. 111 mitgetheilten Aufsatzes noch für mich haben könnte, mit der größten Ruhe erwarte.

Der Herausgeber der Bremer Zeitung.

Anzeigen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Morgen Donnerstag den 7. Mai, Nachmittags 3½ Uhr, auf Ordre der Herren Tiedemann & Kniest, durch die Mäkler König u. Mohr, im Hause des Erstern, die bereits angezeigte

Parthei ostindischen Reis,

welche zwei Stunden zuvor im Hause Nr. 10 an der St. Martinistraße zu besehen ist.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Sonnabend den 9. Mai, des Mittags 12 Uhr, soll auf der Domsheide, gegen baare Bezahlung, durch den Ausmiener Curtius, eine in gutem Stande sich befindende Kariole nebst neuem Geschirre und eine 2—3jährige Fuchsstute mit Blesse und vier weißen Füßen, zum Fahren und Reiten brauchbar, öffentlich verkauft werden.

(Oeffentlicher Verkauf.) Ende dieses Monats, an einem näher zu bestimmenden Tage, auf Verordnung der Herren Cassel, Traub & Söhne, durch Mäkler Finke und in dessen Hause:

10 Orhoft 1814r. Barsac } alles hell von Stücken.
15 — 1808r. —
10 — 1807r. —
10 — 1814r. Medok St. Emilion

20 Both Mallaga von 1810, 1812 und 1815, theils hell von Stücken, theils auf ihrer Fust.

Einige ganze und halbe Piepen besten Port-à-Port und folgende 1817r. Weine, als:

12 Orhoft Cadillac.
8 — St. Croix du Mont.
8 — Langoiran.
8 — Rions.

(Oeffentlicher Schiffs-Verkauf.) Am Dienstag den 19. d. M., des Vormittags 11 Uhr, im Hause Seefahrt, soll das hiesige Schiff Marie & Lucie, 145 Lasten groß, geführt durch Kapt. Gerd Klockgeter, so wie es jetzt zu Brake liegt, dem Höchstbietenden durch Unterzeichneten verkauft werden, bei dem auch das Inventarium zur Einsicht zu Dienste steht.

J. D. Lüdering, Schiffsmäkler.

(Schiffs-Nachrichten.) In dem von London gekommenen Schiffe Elise, Kapitän J. Deetjen, sind folgende Güter an Ordre verladen, als:

1 Kiste und 2 Ballen, abgesandt von James Lloyd;
1 Päckchen, abgesandt von John Darwin;
1 Kiste, abgesandt von P. Dronet, und
2 Kisten und 1 Korb, abgesandt von Bicker an Herrn Lanes.

Da uns Letzterer ganz unbekannt ist, so ersuchen wir denselben, wie auch die sonstigen Herren Besitzer der Konnoissemente obiger Güter, sich dieserhalb gefälligst baldigst bei uns zu melden.

J. C. Heeren & Comp.

Die von Leith täglich zu erwartende Schottische Schaluppe Friends, circa 50 Last groß, geführt durch Kapitän Coutts, wird nach Ankunft und Entladung gleich wieder dahin anlegen.

Carl Traub, Schiffsmäkler.

Das hiesige rühmlichst bekannte schnellsegelnde Schiff Amerika, circa 140 Lasten groß, und geführt von Kapt. Andreas Bremer, wird, wenn sich einigermaaßen Güter von Belang oder eine gewisse Anzahl Passagiere darbieten, zu deren Mitnahme dieses Schiff auf das Bequemste eingerichtet ist, nach Baltimore in Ladung legen, und ertheilt darüber das Nähere

Joachim Pajeken, Schiffsmäkler.

(Bekanntmachung.) Mit hoher freudiger Rührung zeige ich einem theuren Unbekannten hiedurch an: daß durch die Heysesche Buchhandlung mir gestern für drei Exemplare meiner Weihnachtspredigt (Wallfahrt ins Christfest), ein Kästchen in rothem Marocquin mit Juwelen und alten Gold- und Silbermünzen, zum Besten der neuen kirchlichen Anstalt in Vegesack, richtig zugegangen sei. Ueber den Sinn, den diese Gabe ausspricht, freuen sich die Engel des Himmels. In meinen täglichen Wünschen vor Gott werde ich des frommen Gebers gedenken und bitte, daß Gott ihn segnen wolle aus der reichen Fülle Seiner Gnaden. Am 5 Mai 1818.

Dräseke.

(Konzert-Anzeige.) Dem vielfach ausgesprochenen Wunsche mehrerer Freunde der Tonkunst zu entsprechen, werde ich mit obrigkeitlicher Erlaubniß Mittwoch den 6. Mai im Saale der Union noch einmal auf der Mundharmonika (Maultrommel) spielen, wozu ich ein geehrtes Publikum ergebenst einlade. Billets zu 36 Gr. sind bei mir im Hotel Philadelphia, und Abends an der Kasse zu bekommen. Der Anfang wird um 8 Uhr sein.

Kosmeli.

(Theater-Anzeige.) Freitag den 8. Mai wird auf hiesigem Theater zu Schillers Todtenfeier bei aufgehobenem Abonnement gegeben werden:

Die Glocke,

Gedicht von Schiller, für die Bühne dramatisch eingerichtet von Göthe, in einem Aufzuge, mit einem Epilog von Dr. Kosmeli, gesprochen von Mad. Köhler.

Vorher, neu einstudiert:

Phädra,

Trauerspiel in 5 Akten nach Racine, von Schiller.

Der Ertrag der Einnahme ist zur Verschönerung des Schauspielhauses bestimmt.

Billets zu Logen und Parquet sind im Theater-Büreau dem Schauspielhause gegenüber und Abends an der Kasse zu haben.

F. S. Ringelhardt,
Direktor des Theaters.

(Todes-Anzeige.) Nach einem langen Krankenlager starb am 3. d. an der Schwindsucht mein vierjähriger treuer Gehülfe und Freund, Heinrich Giesecke, gebürtig aus Lautenthal, im 24. Jahre seines Lebens.

Bremen, den 4. Mai 1818.

With. Kaiser.

(Reise-Gelegenheit.) Den 7. Mai, nach Hamburg und Lübeck. Das Nähere zu erfragen im Hotel Philadelphia.

(Literatur.) So eben ist erschienen:

Poppe, Dr J. H. M., Encyclopädie des gesammten Maschinenwesens, oder vollständiger Unterricht in der praktischen Mechanik und Maschinenlehre, mit Erklärungen der dazu gehörigen Kunstwörter, in alphabetischer Ordnung. Ein Handbuch für Mechaniker, Kameralisten, Baumeister und Jeden, dem Kenntnisse des Maschinenwesens nöthig und nützlich sind. Siebenter Theil oder Zweiter Supplementband. Mit 6 Kupfertafeln. 2 Rt. 8 Gr.

Diese so eben erschienene Fortsetzung eines anerkannt klassischen und für Deutschlands Fabrikwesen so äußerst wichtigen Werks enthält hauptsächlich die Beschreibung der allerneuesten Erfindungen und Verbesserungen der Maschinenlehre, so wie viele Bereicherungen für die Artikel der frühern Bände.

Leopold Voß in Leipzig.

(Zu vermiethen.) Ein schöner, wasserfreier Keller, worin circa 200 Orhoft gelagert werden können, der rothen Wuppe gegenüber an der Schlachte Nr. 31 B.

(Zu verkaufen.) Besten engl. Chester-Käse, bei

J. H. Schriever, Langenstraße Nr. 39.

Von unsern Schelde Heeringen, die von vorzüglicher Güte sind, geben wir bei einzelnen, halben und viertel Lasten, zu äußerst billigen Preisen ab.

Friedr. von der Marck & Comp.
an der Börse Nr. 3.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Auszug Resolutionis Commissorialis in Sachen Johann Abraham Retberg und Heinrich Retberg nachgelassene respective Herren Erben, in Betreff der Edictalladung der Gläubiger der Handlungs-Firma: Johann Abraham Retberg & Söhne,

wird zur Angabe denen außerhalb Europa wohnenden Gläubigern novus terminus auf Dienstag den 3. Nov. 1818, Vormittags 11 Uhr — mit Bezug auf die erlassenen Edictalladungen und unter denen dort angedroheten praejudiciis angesetzt.

Bremae d. 5. Mai 1818.

In fidem

H. Lampe,
Secretar.

Bremer  Zeitung.

N.° 127. Donnerstag den 7. Mai 1818.

Deutschland.

Frankfurt, den 29. April. — Nachstehendes ist das Antwortschreiben des Prinz Regenten an die Bundesversammlung:

Den Durchlauchtigen souveränen Fürsten und den freien Städten, welche den deutschen Bund ausmachen, Unsern Gruß.

„Wir haben das Schreiben erhalten, welches Sie am 25. Juni durch den Präsidenten der Bundesversammlung zu Frankfurt an Uns gesandt haben, um Uns zu benachrichtigen, daß zufolge des 53. Artikels des allgemeinen Traktats, der auf dem Kongreß zu Wien am 9. Juni. 1815 unterzeichnet worden, der Bundestag, der berufen ist, um Sie zu repräsentiren, am 5. November sich förmlich versammelt habe. Bei dem lebhaften Antheil, den Wir an der Wohlfahrt der deutschen Nation nehmen, werden Sie überzeugt sein, wie angenehm es Uns ist, Zeuge dieses glücklichen Ereignisses zu sein, welches, wie Wir nicht zweifeln, zu Ihrem Wohl und zu der Ruhe von Europa außerordentlich beitragen wird. Mit wahrem Vergnügen ergreifen Wir diese Gelegenheit, um Ihnen die Versicherung Unserer aufrichtigen Achtung und Unserer vollkommenen Freundschaft, so wie Unsere herzlichen Wünsche für Ihr Wohlergehen, zu ertheilen; womit Wir Sie, Durchlauchtige souveräne Fürsten und freie Städte, die den deutschen Bund ausmachen, der Obhut des Allerhöchsten empfehlen.

Gegeben im Pallast von Carltonhouse am 28. November 1817.

Georg, P. R.
Castlereagh."

Nachstehendes ist das Schreiben des Pabstes:

Pius VII. dem durchlauchtigsten deutschen Bunde Unsern Gruß.

„Mit dem größten Vergnügen haben Wir das, so verbindliche Gesinnungen gegen Uns und den heiligen Stuhl enthaltende Schreiben empfangen, wodurch der durchlauchtige Bund Uns anzeigt, daß er zufolge des 53sten Artikels der Wiener Kongreßakte konstituirt und daß die Bundesversammlung zu Frankfurt eröffnet sei. Diese Nachricht ist Uns um so angenehmer gewesen, da nach Unserm Erachten diese Versammlung von dem größten Nutzen sein wird, um den nach so vielen Kriegen und traurigen Begebenheiten glücklich hergestellten Frieden zu befestigen, und der Erlauchten deutschen Nation die Wohlfahrt wieder zu geben, die Uns so sehr am Herzen liegt. Denn bei der Weisheit, dem Eifer für das öffentliche Beste und bei der Liebe zur Gerechtigkeit, wovon der durchlauchtigste Bund beseelt ist, wird er unfehlbar aufs sorgfältigste Alles entfernen, was den Frieden von Wien und die Wohlfahrt der deutschen Nation verletzen könnte. Unsere Meinung in dieser Hinsicht wird durch das Schreiben des Bundes an Uns vollkommen bestätigt. Was Uns betrifft, so werden Wir die größte Sorgfalt anwenden, daß das Band der Freundschaft, welches Uns mit den Fürsten und freien Städten des Bundes vereinigt, bei jeder Gelegenheit noch enger geknüpft werde. Inzwischen bitten Wir den himmlischen Urheber des Friedens und alles Guten, daß er die Arbeiten der Bundesversammlung segnen und aufs beste gedeihen lassen wolle.

Gegeben in Rom zu St. Maria Maggiore, unter dem Fischerring, am 24. Dec. im Jahre des Heils 1817 und Unsers Pabstthums im 18ten.

Pius VII, S. P.

* Frankfurt a. M., den 29. April 1818. — Der Graf zu Waldeck ist nach einer Abwesenheit von

drei Monaten wieder hier eingetroffen und hat der Bundesversammlung eine Widerlegung derjenigen Erklärung übergeben, welche am 2. v. M. von dem königl. würtembergischen Gesandten in der Absicht erfolgte, den Beweis zu führen, daß den vormaligen Reichsständen in Würtemberg der Genuß der ihnen zugeschiedenen Rechte bereits vollständig eingeräumt worden sei.

Die Widerlegung beginnt mit der Erklärung, daß die vormaligen Reichsstände kein Vorrecht in Anspruch nehmen, welches persönlich sei, dem Adel als solchen anklebe, und dem Nichtadel fremd bleibe, sondern daß sie die Feststellung derjenigen staatsrechtlichen Verhältnisse erwarten, nach welchen die Verbindung ihrer Gebiete mit dem Hoheitsstaate erfolgen und die Ausscheidung desjenigen statt finden soll, was dem Oberherrn zustehe und dem untergeordneten Reichsstande verbleibe.

Nach dieser Erklärung verbreitet sich die Denkschrift über den ganzen Umfang des Rechtsverhältnisses der vormaligen Reichsstände und ihrer Gebiete, wie die Bundesakte ihn einmal bezeichnet hat und vergleicht die Anordnungen des 14. Artikels derselben mit demjenigen, was in Würtemberg wirklich besteht oder dargeboten ward; durch diese Vergleichung führt der Graf den Beweis, daß die würtembergische Regierung sich in Hinsicht jedes einzelnen Theils der staatsrechtlichen Verhältnisse der untergeordneten Reichsstände und ihrer Gebiete von dem in der Bundesakte gegebenen leitenden Grundsatze völlig entfernt habe, nach welchem dasjenige, was zur Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehört, dem Oberhoheitsstaat zukommen, alles Uebrige aber den Untermittelten verbleiben soll, und daß auf diesem Wege die Anordnungen des Kongresses dort vollständig umgangen worden sind.

Die Denkschrift erhält sich überall auf dem Boden des Rechts, und beweist zugleich mehrere bedeutende Irrthümer, in welchen der königl. würtembergische Gesandte bei Abfassung seiner Erklärung sich befand. So ist z. B. keineswegs der Fall vorhanden, daß die vormaligen Reichsstände in Würtemberg eine Befreiung ihres Besitzthums von der Steuer mit einem Drittheile von ihren Lehen- und mit einem Achtel von den Allodialgütern genießen; sondern nach den in der Denkschrift selbst wörtlich angezogenen königl. Verordnungen sollen die vormals reichsständischen Besitzungen, wie jedes andere in der freien Benutzung unbeschränkte Gut in die Steuer eingeschätzt, sodann aber soll die erlangte ganze Summe wegen den auf solchen Gütern haftenden eigenthümlichen Lasten und Eigenthums-Beschränkungen wieder im Ganzen mit einem Drittel und Achtel [illegible] und dadurch mit jenen in der Benutzung unbeschränkten Gütern gleichgestellt werden.

So ist es ferner zwar gegründet, daß die vormaligen Reichsstände zu der Natural-Quartierslast und Vorspannsleistung nicht angezogen werden, aber sie müssen Beide nach dem Steuerkapital aller ihrer Besitzungen, ohne Ausnahme in einem bedeutenden Geldansatz vergüten, welcher nicht weniger drückend sein mag als diese Naturallast; so beträgt die ihnen nachgelassene sogenannte Wohnsteuer (die keine neue, sondern eine komune Abgabe ist) nicht weiter als jährlich 45 kr. bis 1 fl.

Uebrigens beweist die Denkschrift, daß in Würtemberg die Steuerfreiheit bei der Unterwerfung der vormaligen Reichsstände in deren unbeschränktes Eigenthum überging, sie trägt die Gründe vor, weshalb dieses nie einseitig entzogen werden könne, und legt einen wohlbegründeten Werth darauf, daß in Würtemberg die mittelbaren Gebiete die ungeheuere Schuldenlast der herzogl. Familie von Würtemberg, der alten Lande und anderer Gebiete tragen sollen, wozu sie nicht verpflichtet seien. Nach der Entwickelung der Rechtsgründe drückt sie sodann die Bereitwilligkeit der vormaligen Reichsstände aus, auf dem rechtsgemäßen Wege nach gemeinschaftlicher Berathung das Ihrige für das allgemeine Beste beizutragen.

Die Denkschrift beweist ferner, daß durch die königl. würtembergischen Forderungen die Standesherrlichkeit in ein persönliches Recht herabgestimmt, und nicht weniger als 11 fürstl. und 6 gräfl. Häuser des Stimmrechts verlustiget werden sollen.

Sie thut dar, daß die ebenfalls einseitig vorgenommene Aufhebung des Grundverbandes zwischen den vormaligen Reichsständen und ihren Angehörigen und Gütern ungesetzlich sei, ihr Eigenthum ihnen entziehe und Andern hingebe, die darauf keinen Anspruch haben, den hohen deutschen Adel aus Grundbesitzern in einen Geld-Adel umforme und daß jene Willkühr einer gegenseitigen Berathung und Uebereinkunft Platz machen müsse.

Endlich beweist sie, daß alle Rechte welche der 14. Artikel in Ansehung der Verwaltung der vormaligen Reichsstände beließ und gewährleistete, und in deren ungestörten Besitz die Regenten Preußens, Baierns und Hessens diejenigen erhielt, die Ihnen untergeben sind, durch die Anordnungen, Bedingungen und Forderungen der königl. würtembergischen Regierung nicht sowohl umgangen, als vernichtet worden, und daß wohl kein vorm. Reichsstand in der Lage sich befinden könne, je diese Rechte auf solche Art auszuüben.

Die Denkschrift schließt mit dem Beweis, daß die Regierung selbst die Angelegenheiten der Untermittelten an die Bundesversammlung zur Erledigung verwiesen habe, und daß diese überhaupt berechtiget seien, an dieselbe sich zu wenden. Die Bitte, welche der Graf für sich und seine Komittenten hierauf gestützt, ausdrückt, ist dahin gerichtet, daß Eine hohe deutsche Bundesversammlung geneigen wolle, sich mit Feststellung des

bleibenden und gleichförmigen Rechtsverhältnisses der vormaligen Reichsstände und ihrer Gebiete, und den Bestimmungen über ihr Kuriatstimmrecht bei Hochderselben baldigst zu beschäftigen.

Je schwieriger die Stellung der vormaligen deutschen Reichsstände im deutschen Vaterlande ist, desto größer scheint ihre Verpflichtung zu sein, bei allen ihren Schritten streng an den Grundsätzen des Rechts sich zu halten. Sie wurden das Opfer ausländischer Willkühr; bei ihrer Unterwerfung gewährleistete man ihnen Rechte, und wenige Zeit nachher entzog man sie ihnen gerade, wie man das Andere ihnen entzogen hatte; ein neues europäisches Staatengesetz sollte das Recht herstellen; es gab Grundlinien auch für ihr Rechtsverhältniß; aber selbst diese befolgt man nicht, auch jetzt übergiebt man vielmehr ein Recht nach dem andern, welches ihnen gewährleistet ist, der Vernichtung. Eine viermal wiederholte Bitte um Schutz des Bundestages selbst ist sogar bis jetzt ohne Erfolg geblieben. In dieser Lage ist von den vormaligen Reichsständen kein anderer Weg zu betreten, als streng an dem Recht zu halten, welches ganz Europa ihnen gewährleistete; mag immerhin noch manches in dem Umfang dieses Rechtsverhältnisses sein, wo das allgemeine Wohl eine Aenderung wünschenswerth machte; immer bleibt unumstößlich gewiß, daß die Ordnung in Deutschland mit der **Gerechtigkeit beginnen** und durch Vernunft, Billigkeit und **Beachtung des Rechts und des Wohls Aller** zum Ziele geleitet werden muß, damit bewirkt werde, daß auch der vormalige Reichsstand, nirgends schädlich, wohl aber die Quelle des Glücks seines Gebiets werde. Geschieht jenes nicht, so ist auch die Ordnung unmöglich, weil diese zugleich mit der Gerechtigkeit aufhört.

Graf Waldeck, welcher seit dem Anfang des Monats Juni v. J. von Stuttgart polizeilich entfernt ist, übergab der Bundesversammlung zugleich die nachfolgende Wiederholung seiner Bitte um Schutz gegen Verweigerung der Rechtspflege.

Man ist auf den Erfolg beider Schritte begierig.

Denkschrift.

Einer hohen deutschen Bundesversammlung ist das Verfahren des königl. würtembergischen Polizeiministerii bekannt, vermöge dessen der Unterzeichnete im Juni vorigen Jahres, ohne Angabe eines Grundes und ohne Untersuchung aus seinem Wohnort verwiesen, und auf eine Art behandelt ward, wie, nach Vorschrift der Gesetze, nur derjenige behandelt werden kann, welcher, eines Verbrechens angeklagt, der Flucht verdächtig, bestimmt ist, der Untersuchung und Bestrafung der Ge[illegible] [illegible]geben zu werden; Hochderselben ist nicht weniger bekannt, [illegible] dieses Verfahren den Schutz der Gesetze bei der königl. [illegible] obersten Justizstelle angerufen hat, dadurch aber, daß dieser ihm vorenthalten ward, genöthiget worden ist, die dringende Bitte um Schutz gegen Verweigerung der Rechtspflege vor dieser erhabenen Versammlung auszusprechen.

Zehn Monate sind seit jenen Thathandlungen verflossen, und noch beobachtet jene Polizeistelle dasselbe Benehmen gegen den Unterzeichneten, über welches er sich anfänglich zu beklagen hatte; immer noch ist ihm der Anschuldigungsgrund unbekannt, welcher diesem Verfahren unterliege; immer noch sieht er sich ohne Untersuchung bestraft, und aus seinem Wohnort verbannt; ja man scheint ihm neuerdings sogar die Anwesenheit in der Nähe desselben nicht gestatten zu wollen, indem der Umstand, daß er im Monat Februar auf einer Reise zu Kannstadt, eine Stunde von Stuttgart, übernachtete, die förmliche Abhör derjenigen Personen veranlaßt hat, mit welchen er daselbst gesprochen hatte.

Der Unterzeichnete kann mit ruhigem Bewußtsein auf sein Leben zurückblicken, und hat sich keine Handlung vorzuwerfen, welche ein solches Verfahren gegen ihn begründen kann; er darf mit innerer Ruhe jeder gesetzlichen Untersuchung sich unterwerfen, und erwarten, daß die Polizeistelle, wenn man Denunciationen bei ihr niedergelegt hätte, auch diese ihm zur Rechtfertigung mittheile.

Jedoch sich ungehört bestraft zu sehen, das vermag er nicht, und deshalb muß er seine frühere ehrerbietige Bitte

„um die geeigneten Maaßregeln, damit die kö-
„nigl. würtembergische oberste Justizstelle ihm
„gegen die dortige oberste Justizstelle Rechts-
„pflege angedeihen lasse,

um so mehr erneuern, je fester er überzeugt ist, daß der durchlauchtigste deutsche Bund gegen die von einer obersten Landesjustizstelle sich erlaubte Verweigerung der Rechtspflege einem Jeden den kräftigen Schutz angedeihen lassen werde, welchen er von den würdigen Stellvertretern derjenigen erhabenen Fürsten, deren Geschlechter mit dem Seinigen seit einem Jahrtausend die Regierung über das deutsche Vaterland führen, hierdurch als ein Mann anruft, der in seiner Wirksamkeit für das öffentliche Wohl seit Jahren gewohnt ist, treu an seiner Pflicht und Ueberzeugung hängend, für Recht und Wahrheit offen, freimüthig und in gesetzlicher Form zu handeln.

Der Unterzeichnete erneuert zugleich die Versicherung seiner vorzüglichen Verehrung.

Frankfurt a. M., den 27. April 1818.

(Unterz.) **Georg**, Graf zu Waldeck und Pyrmont, auch Limpurg-Gaildorf 2c.

[illegible] König hat dem [illegible] den [illegible] im 33. Infanterie-Regiment gestattet, den Namen, Stand und das Wappen des gräflich v. **Bohlenschen** Geschlechts annehmen und sich künftighin Graf v. **Bismarck**, genannt **Bohlen**, nennen und schreiben zu dürfen.

Berlin, den 3. Mai. — Ende dieses Monats tritt der König, in Begleitung des Kronprinzen, die Reise nach Posen, Marienwerder, Königsberg und Moskau an. Das Gefolge wird nicht sehr zahlreich sein.

Frankreich.

In der Rede, welche der Herzog v. Richelieu bei Gelegenheit des Gesetzentwurfs zum Eintragen einer perpetuirlichen Rente von 16 Mill. Fr. in das große Buch, und zur Bewilligung eines Kredits von 24 Mill. am 25. v. M. in der Deputirtenkammer hielt, kommt folgende merkwürdige Stelle vor:

Frankreich hat sich von allen seinen Verpflichtungen frei gemacht. Der Tag ist angebrochen, an welchem es endlich den Preis seiner heldenmütigen Aufopferung pflücken wird. Die Verträge, deren härteste Bedingungen es erfüllt hat, in der Hand, wird es nicht vergebens von Europa die gegenseitige Erfüllung derjenigen fordern, die ihm günstig sind.

Der Vertrag vom 20. Nov. besagt: „Die militärische Besetzung Frankreichs kann nach dem Verlaufe von 3 Jahren endigen." Dieser Zeitpunkt nahet sich, und Jeder Franzose jubelt ob der Hoffnung, auf dem heimischen Boden bald kein anderes Panier als das französische wehen zu sehen. Die Souveräne versammeln sich, um über diese große Frage, welche das Schicksal Europens in sich begreift, zu entscheiden. Es wird keine Zusammenkunft der Könige sein, wie sie die Geschichte so oft als eine verhängnißvolle Vorherkündigung des Bundes der Uebermacht gegen die Schwächern bezeichnet. Dieser erlauchte Verein wird unter ganz andern Auspizien zusammentreten und die Gerechtigkeit in ihm den Vorsitz führen. Die von den Lenkern der Völker bereits an den Tag gegebenen Gesinnungen verbürgen im Voraus ihre Entscheidung. Sie werden dem Wunsche des Königs, den, nach dem Beispiele seiner erlauchten Familie, Frankreich nur mit einer Stimme täglich wiederholt, nachgeben. Sie haben es schon vernommen und wissen, daß die Bedingungen, deren Erfüllung Sie eben beschließen werden, nicht die einzigen sind, die wir mit einer gewissenhaften Genauigkeit erfüllt haben.

In der That herrscht die tiefste Ruhe in Frankreich. Unsere innern Verhältnisse entwickeln und befestigen sich mit um so bewunderungswürdigerer Schnelle, als in einer so bewegten Zeit, wie die unsrige, Tage geseh[illegible], aller Partheien [illegible] haben. Unser Staatsgrund[illegible] nicht um von ihnen überwältigt zu werden, sondern damit sie sich vereinigen und in seinem Schooße in Eins verschmelzen mögen. Wenn sie auch einen Augenblick ihr Haupt neuerdings zu erheben schienen, so hat sie doch des Königs weise Festigkeit bald entwaffnet und dieser Versuch dient nur dazu, Europa und uns den klarsten Beweis ihrer Ohnmacht zu geben. Im verflossenen Jahre ist uns die furchtbarste aller Geißeln, welche am geeignetsten ist, ein Volk aufzuregen, fühlbar geworden. Und wenn nun die legitime Monarchie in Mitte dieser Stürme, so viel Stärke, so sichern Grund gewinnen, so viel Kraft entwickeln konnte, was sollte sie noch von der Zukunft fürchten? Welche Besorgnisse könnte Frankreich, unter dem segenreichen Scepter seiner Könige, Europa noch einflößen.

Italien.

Nachstehendes ist die Anrede, welche der heilige Vater in dem geheimen Konsistorium am 6. v. M. an die versammelten Kardinäle gehalten hat.

Ehrwürdige Brüder!

Nach Vorschrift jener Uebereinkünfte, welche Wir zuerst mit Unserem geliebtesten Sohne in Christo Maximilian Joseph, Könige von Baiern, und dann mit Unserem gleichfalls in Christo geliebtesten Sohne Ferdinand, Könige des Königreichs beider Sicilien, getroffen haben, beginnen Wir nun (wozu der Himmel sein Gedeihen geben möge) den verwaisten Kirchen jener Staaten ihre Hirten vorzusetzen. Den hieraus für die Religion entspringenden Nutzen, ehrwürdige Brüder, werdet ihr leicht begreifen. Die vortrefflichen Fürsten, deren Wir eben erwähnten, haben dieß gleichfalls in vollem Maaße gefühlt, und deßhalb Unsere Sorgfalt für diesen Zweck mit ihren so eifrigen und heilsamen Bemühungen unterstützt.

Allein dieß ist nicht der einzige Grund, warum Wir euch heute an diesem Orte versammelten; denn Wir haben auch beschlossen, euer Kollegium durch drei neue Mitglieder zu vermehren, damit sowohl deren Verdienst durch diese so ausgezeichnete Belohnung anerkannt, als auch die Freude dieses so glücklichen Tages erhöhet werde.

Wir haben nämlich vor Kurzem von dem erlauchten Könige von Baiern ein Schreiben erhalten, worin derselbe, der mit diesem heiligen Stuhle getroffenen Uebereinkunft erwähnend, äußert, daß er unter den glücklichen Ereignissen seiner Regierung dasjenige für das glücklichste halte, wodurch die kirchlichen Angelegenheiten in seinem Königreiche fest geordnet, und jene alten Bande wieder erneuert worden seien, mit welchen die so gottesfürchtige baierische Nation an diesen Stuhl des heil. Petrus, den Mittelpunkt der kath[illegible] Wahrheit und [illegible] gewesen. In demselben [illegible] hat er auch den lebhaften Wunsch zu erkennen gegeben, daß diejenigen, welche vorzüglich zum Abschluß obgedachter Uebereinkunft beigetragen, durch ein öffentliches Zeugniß Unseres und des königlichen Wohlgefallens geehrt werden möchten. Demzufolge ersuchte Uns der König, daß Wir seinen bevollmächtigten

ten Minister bei Uns und diesem heiligen Stuhle, den ehrwürdigen Bruder Casimir, Bischof von Chersones, dessen Verdienste er Uns in hohem Grade rühmt, wegen des Abschlusses mehrgedachter Uebereinkunft, zur Kardinalswürde erheben möchten. Mit welcher Freude Wir diese Bitte aufgenommen haben, ehrwürdige Brüder, werdet ihr leicht ermessen. Denn was sollten Wir jenem Fürsten nicht gewähren, dem Wir nie genug dankbar sein können für das unermüdete und eifrige Bestreben, womit er, um das Beste der Religion wahrhaft und dauerhaft zu befördern, gemeinschaftlich mit Uns bemüht war, die kirchlichen Angelegenheiten durch eine solche Uebereinkunft wieder herzustellen und zu schlichten? Aber auch die Bemühungen des obgedachten Bischofs in Betreff jener Uebereinkunft, und der Eifer, welchen er, mit aufrichtigem und geneigtem Willen für das Wohl der Kirche unablässig an den Tag legte, damit sie glücklich zu Stande gebracht würde, scheinen Uns in der That eine öffentliche und glänzende Belohnung von Seiten des heiligen Stuhles zu verdienen.

Es hatte sich allerdings ein gewisses Gerücht über ihn verbreitet, welches Uns einige Zeit lang Bedenklichkeiten verursachte; er hat jedoch allen Verdacht von sich abgewendet; denn kaum hatte er hievon Kunde erhalten, als er zu Uns eilte, Uns seine Gesinnungen unumwunden eröffnete, und durch Wort und Schrift Uns bekräftigte, daß die ihm mit Unrecht zur Last gelegten Thatsachen durchaus falsch seien. Die Uns in Betreff dieses Gegenstandes überreichte Schrift hat er euch, ehrwürdige Brüder, gleichfalls mitgetheilt, und sie ist, wie ihr wisset, seitdem gedruckt und öffentlich bekannt gemacht worden. Mit fröhlichem Gemüthe willfahren Wir daher der Bitte Unseres in Christo geliebtesten Sohnes des Königs von Baiern, und erfreuen Uns, durch den ehrwürdigen Bruder Casimir, Bischof von Chersones, in den Stand gesetzt zu sein, die Uns dargebotene Gelegenheit, Uns um den allervortrefflichen König verdient zu machen, ergreifen zu können.

Zugleich aber mit dem Bischof von Chersones, den Wir heute zum Kardinal der heil. römischen Kirche ernennen, ertheilen Wir diese Würde zwei andern ausgezeichneten Männern, deren einen (Msgr. Cavalchini) Wir bereits im geheimen Konsistorium vom 24. August 1807, den andern (Msgr. Testaferrata) im Konsistorium vom 8. März 1816 in petto behalten hatten. Beide haben vor eurer Aller Augen die ihnen anvertrauten Stellen lange bekleidet; Wir halten es daher für überflüssig, euch ihre [illegible] lich aufzuzählen. (Nun folgen die bereits bekannten Ernennungen mit den üblichen Ernennungsformeln.) (Oest. Beob.)

Dänemark.

Kopenhagen, den 2. Mai. — Die heute erschienene dänische Staatszeitung enthält unter dem Artikel Kopenhagen Folgendes:

„Es möchte überflüßig scheinen, die königl. Unterthanen davon zu benachrichtigen, daß die Meinung, welche sich im Hamburger Korrespondenten vom 25. des vorigen Monats Nr. 66 unter den vermischten Nachrichten findet: daß die königl. Fregatte Nymphen nach dem mittelländischen Meere abgesandt sei, weil die tunesische Regierung die einzige auf der Küste von Afrika ist, mit welcher Dänemark bis jetzt noch kein definitiv friedliches Verhältniß zuwege gebracht hat, ungegründet sei; da aber in fremden Häfen das Zutrauen zu der dänischen Handelsflagge dadurch geschmälert werden könnte, findet man vonnöthen bekannt zu machen, daß Dännemarks Verhältniß zu der tunesischen Regierung eben so friedlich ist, als wie zu den übrigen Regierungen auf der afrikanischen Küste."

„Die Bestimmung der Fregatte ist „die Häfen der afrikanischen Küste und andre des mittelländischen Meeres, wo dänische Konsuls angesetzt sind, zu besuchen.""

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Am 12. März d. J. hat der Staatssekretär der vereinigten Staaten, Herr Adams, dem spanischen Gesandten zu Wassington, Hrn. Chevalier d'Onis, eine Note übergeben, deren wesentlicher Inhalt folgendes ist: „Sie sehen, mein Herr, daß die Regierung der vereinigten Staaten eben so wenig Willens ist, den Forderungen zu entsagen, die sie von der Gerechtigkeit Spaniens so lange erwartet hat, noch den Vorstellungen nachzugeben, die Sie für so unumstößlich halten. Amerika wünscht Frieden und Ruhe zwischen beiden Nationen, wünscht, daß die Zeit lieber die Vorurtheile und Leidenschaften zerstreuen möge, als zum unnöthigen Gebrauch der Gewalt zu schreiten. Nach 13jähriger geduldiger Ertragung und Erwartung des Augenblicks, wann Spanien es für dienlich finden sollte, die streitenden Interessen gütlich auszugleichen, wird Amerika zu dem Ende gerne noch etwas länger warten wollen. Der Präsident findet ein solches System weit rathsamer, als unsre Streitigkeiten durch europäische Mächte, wie Sie vorgeschlagen haben, vermitteln zu lassen. Ihre Regierung hat um die Vermittlung Großbritanjens ersucht; Großbritanien hat aber darüber nichts an unsere Regierung mitgetheilt, und der Präsident sieht sich veranlaßt, den Vorschlag abzulehnen. Die europäischen Staaten stehen mit einander in gewissen [illegible], womit aber Nordamerika nichts zu thun hat und welche es nicht näher beurtheilen kann. Die vereinigten Staaten sehen sich daher genöthigt, in Rücksicht gegen sich selbst, in Rücksicht des guten Einverständnisses, welches sie mit allen europäischen Mächten zu unterhalten wünschen, und in Rücksicht des Grundsystems ihrer Politik, welches den=

selben verbietet, sich in das Labyrinth der europäischen Politik zu mischen; jede Vermittelung ihrer Streitigkeiten mit Spanien durch irgend eine europäische Regierung in keinem Fall zuzulassen. Die schwache Lage von der Insel Amelia und Ostflorida in der Nähe der vereinigten Staaten hatten uns lange dazu aufgefordert, daß selbige zum beiderseitigen Besten gegen ein angemessenes Aequivalent an uns abgetreten werden möchten. Schon am 28. Januar 1805 stellten die Herren Pinckney und Monroe dem Hrn. von Cevallos vor: daß, wenn Spanien keine starke Macht in Florida hielte, selbiges eine Freistatt für Abentheurer und Freibeuter zum großen Nachtheil für beide Nationen werden könnte. Die Erfahrung hat bestätigt, wie richtig diese Bemerkung war. Pensakola ist von einer andern Macht besetzt worden, um von da aus Krieg gegen die Ver. St. führen zu können, und die Insel Amelia ward von Abentheurern besetzt, die so manchen Schaden zufügen konnten. Gedachte Insel ward daher einstweilen von uns besetzt, nicht weil sie eine spanische Besitzung, sondern in der Gewalt von Leuten war, die selbige zu Zwecken gebrauchten, welche mit dem Völkerrecht u den Rechten der Ver. St. unverträglich sind. Nie haben wir die Absicht gehabt, sie als eine Eroberung von Spanien zu behalten, und werden sie, wenn sie nicht von Spanien abgetreten wird, dann zurückgeben, wenn ihre Besetzung nicht mehr gemißbraucht werden kann. Alle feindlichen Ausrüstungen gegen Spanien sind und bleiben durch unsere Gesetze verboten. Ich habe die Ehre rc.

John Quincy Adams."

Vermischte Nachrichten.

Von den Schriften wider das Konkordat in Baiern sind einige verboten. Unter denen für das Konkordat fällt die des geistlichen Raths Frey zu Bamberg auf. Es wird darin die Nachgiebigkeit des Pabstes gepriesen, der nicht auf reichere Dotationen bestand, und dem Könige sogar einräumte, die geistlichen Aemter zu besetzen, da Er (der Pabst) doch gewiß der Dotator ist. Auch wird die Beibehaltung der lateinischen Sprache beim Gottesdienst deutscher Gemeinden gutgeheißen, und die Aufklärung „Moloch und Popanz" die Preßfreiheit aber „Brandfackel" gescholten.

Anzeigen.

Gestorben sind vom 3. bis 6. Mai.

M. S. Behrens, 6 J.; 1 gleich nach der Geburt gestorbener Knabe von Bunning; H. Gieseke, 24 J.; J. F. Beckmann, 15 T.; J. F. G. Geise, 45 J.; M. L. Timmermann, 5 J.; D. Ahlers, 28 J.; E. H. Hartmann, 68½ J.; B. E. Klatte, 1 J.; L. Salomon, 5½ J.; H. H. Poppe, 78 J.; E. Stam, 78 J., in allem 12.

Geboren: 7 Knaben, 7 Mädchen, in allem 14 Kinder, worunter 1 uneheliches.

(Oeffentlicher Verkauf.) Heute, Donnerstag den 7. Mai, Nachmittags 3½ Uhr, auf Ordre der Herren Tiedemann & Knieft, durch die Mäkler König, Mohr und Münter, im Hause des Erstern, die bereits angezeigte

Parthei ostindischen Reis,

welche zwei Stunden zuvor im Hause Nr. 10 an der St. Martinistraße zu besehen ist.

(Oeffentlicher Verkauf von Büchern.) Montag den 25. Mai d. J. und folgende Tage, wird die hinterlassene, sehr vorzügliche Büchersammlung des seel. Herrn Dr. Theol. und Prediger in U. L. Fr. Kirche, Gerhard Segelken, bestehend aus literarischen, geographischen, mathematischen, philosophischen, politischen, naturhistorischen, theologischen und schönwissenschaftlichen Werken, durch den Unterzeichneten, in dessen Wohnung Pelzerstraße Nr. 9, öffentlich den Meistbietenden verkauft werden. Die Besichtigung dieser Bücher findet statt, Mittwochen den 20., Sonnabend den 23. und Sonntag den 24. Mai, des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

J. G. Heyse, Auktionator,
Pelzerstraße, Nr. 9.

(Schiffs-Nachricht.) Schiffer D. Haeseke ladet nach Hoya, Nienburg und Stolzenau incl. Wer dahin zu verladen wünscht, wird ersucht, die Güther bis nächsten Sonnabend nach dem Werder zu schicken, indem er am Sonntage dahin abfahren wird. Nähere Nachricht ertheilt Herr J. C. Suhlen, Frachtbesorger.

(Reise-Gesellschafts-Gesuch.) Auf den 13. d. M. wird Reisegesellschaft gesucht, um auf gemeinschaftliche Kosten mit Extrapost nach Hannover oder Braunschweig zu reisen. Nachricht Obernstraße Nr. 50.

(Reise-Gesellschafts-Gesuche.) Jemand der seinen eigenen Wagen hat, sucht Reisegesellschaft nach Hannover auf morgen oder Sonnabend. Nähere Nachricht im Hotel de Paris Nr. 12.

(Dienst-Gesuch.) Einen jungen Menschen von auswärtiger Familie, welcher die gehörigen Vorkenntnisse besitzt, wünscht man an einem Komtoir oder in einer sonstigen guten Handlung zu placiren, und bittet hierauf Reflektirende sich in der Expedition dieser Zeitung zu melden.

(Litteratur.) Fortsetzung der literarischen Neuigkeiten, welche in der J. G. Heyseschen Buchhandlung in Bremen Pelzerstraße Nr. 9 angekommen sind:

Die graue Stute auf der Burg Ulmenhausen, oder das stille Kind. Vom Verfasser Urach des Wilden. 2 Bde. 8. 2 Rthlr. 36 Gr.

Bunte Bilder. Erzählungen von K. Stein. 2 Bdch. 8. 1 Rthlr. 24 Gr.

Plotho, Karl von, der Krieg des verbündeten Europa gegen Frankreich im Jahre 1815. Mit 48 Beilagen. gr. 8. 3 Rthlr. 36 Gr.

Hufeland, Dr. Ch. W., Lehrbuch der allg. Heilkunde. gr. 8. 1 Rthlr. 48 Gr.

Bernhardi, A. G., Ansichten über die Organisation der gelehrten Schulen. gr. 8. 1 Rthlr. 36 Gr.

Ebhardt, G. F., theol. u. philos. Raisonnements in Bezug auf den animalischen Magnetismus. 8. 36 Gr.

Parkes, S., chemischer Katechismus. A. d. Engl. übersetzt. gr. 8. 2 Rthlr. 36 Gr.

Gutsmuths Abriß der deutschen Gymnastik, ein Leitfaden für Lehrer und Schüler. 8. 36 Gr.

Clauren, H., Scherz und Ernst. 1. 2. Thl. 8. 1 Rthlr. 54 Gr.

Schelling, G., Blätter aus dem Buche der Vorzeit. 8. 1 Rthlr. 9 Gr.

Für Winterabende. Erzählungen von Leander, herausgegeben von Fr. Laun. 2 Bde. 8. 2 Rthlr.

Vierzehn Tage in London zu Ende des Jahrs 1815. A. d. Franz. gr. 8. 1 Rthlr. 36 Gr.

Deutsche Sagen. Herausgegeben von den Brüdern Grimm. 2r. Thl. gr. 8. 1 Rthlr. 48 Gr.

Schauspiele von Don Pedro Calderon de la Barca, übersetzt von J. D. Gries. 3. Bd. Schrbp. 2 Rthlr. 36 Gr.

Dieselben Druckpap. 2 Rthlr.

(Bekanntmachungen.) Um bei meinem herannahenden Alter das Interesse meiner resp. hiesigen und auswärtigen Freunde ferner bestens befördern zu können, werde ich von heute an dem Herrn G. F. G. Sanders Einen Antheil in meinen Geschäften geben, zugleich bemerke ich: daß meine bis dahin bestehende Firma unverändert bleibt.

Bremen, den 1. Mai 1818.

Martin Daniel Boisselier.

Nach einer Abwesenheit von einigen Jahren befinde ich mich wieder an dem Orte, woselbst ich mich des Vertrauens und der Freundschaft vieler meiner Mitbürger zu erfreuen gehabt habe, und beides auch noch jetzt zu besitzen, ich mir so gern schmeichle.

Mein Wirkungskreis ist noch derselbe, in welchem ich mich sonst nützlich zu werden bestrebte, und auch jezt wieder hieselbst thätig zu sein, zu meinem angenehmsten Geschäfte rechnen werde.

Das geehrteste Publikum mit meinen Absichten und Wünschen bekannt zu machen, war mir eine schuldige Pflicht, sowie ich demselben mein Vorhaben aufs beste zu empfehlen wage.

Meine Hauptabsicht geht dahin, junge Mädchen in ganze oder halbe Pension zu nehmen, für ihre Erziehung und Bildung Sorge zu tragen, und sie in den, für sie nützlichen und angemessenen Wissenschaften, so wie in weiblichen Handarbeiten zu unterrichten.

Sollten Eltern geneigt sein, ihre Kinder an diesem Unterrichte Theil nehmen zu lassen, so erbiete ich mich, sie in dem Alter von 12 Jahren und darüber anzunehmen.

Ein näherer, den Unterricht betreffender Plan, ist bei mir jederzeit zu bekommen.

Bremen, den 5. Mai 1818.

C. Piel.

(Lotterie.) Morgen, den 8. Mai, ist der erste Ziehungstag der nur aus einer Klasse und 2400 Loosen bestehenden 20sten hamburgischen großen Lotterie, und muß laut Plan an diesem Tage, außer andern Gewinnen einer von 50,000, am 2ten Ziehungstage 1 von 30,000, am 3ten 1 von 20,000, am 4ten 1 von 100,000, am 5ten 2 von 12,000, am 6ten 1 von 10,000, und 1 von 11,000 Mark, gezogen werden.

Es sind nur noch einige ganze Loose für den Planspreis von 137 Mark 8 ßl. Banko oder Werth, halbe und Viertelloose nach diesem Verhältniß, bis morgen Mittag zu haben im

Lotteriekomtoir, Domshof Nr. 1. bei Körber.

(Heiraths-Anzeigen.) Unsere eheliche Verbindung am 3. dieses zeigen wir unsern Anverwandten und Freunden hierdurch an.

P. H. Müller.
E. D. C. Müller, geb. Dierk.

Unsere am 30. April vollzogene eheliche Verbindung zeigen wir hierdurch Freunden und Anverwandten ergebenst an.

Johann Philipp Vennemann.
M. Antoinette Vennemann, geb. Hoyer.

Mein Hutlager habe ich durch ein vollständiges Sortiment Jacots vermehrt, die, nach dem beliebtesten Façon gemacht, jeden Kenner befriedigen wird.

J. G. Heckmann,
Hutfabrikant auf der Faulenstraße Nr. 43.

Besten klaren Rüb- und Leinöl in beliebigen Gebinden, feinsten Cichorien-Kaffee in verschiedenen Sorten und Preisen, beste trockne ganze und feine gemahlne Kreide, ganzen und gemahlnen Pottloh, Ocker und Braunroth, alles in billigsten Preisen und eigner Fabrik bei

E. v. Duisburg,
Doventhor Nr. 8.

(Immobilien-Verkauf.) Nachfolgende, auf der Geest nahe bei der Jadde und Varel im Herzogthum Oldenburg belegene Immobilien sind unter der Hand zu verkaufen, als:

1) Das ehemalige Georgsche, in Bockhorn an der Hauptstraße belegene Wohnhaus mit Stall, Packhaus, Speicher, den dabei befindlichen zwei, mit vielen Obstbäumen versehenen Gärten, von denen der eine vor und der andere hinter dem Hause liegt; ferner mit den dazu gehörenden 10 Morgen Wischlandes bei Steinhausen, 6 Morgen Marschlandes, $2\frac{1}{2}$ Morgen Weidelandes am Bockhorner Esch, den kleinen Hof daselbst, 28 Scheffel Saat Baulandes auf dem Bockhorner Esch, 2 Torfmöörten, 3 Kirchenstellen und einigen Begräbnißstellen. Das Wohnhaus ist von massiven Brandmauern aufgebaut, hat eine zur Handlung vortheilhafte Lage, 3 Zimmer mit Schlafkammern, 3 Zimmer ohne Schlafkammern, eine geräumige Küche, einen geräumigen, zum Weinlager eingerichteten Keller und 2 Böden.

2) Die sogenannte Willms Stelle zu Bockhorn mit Garten, einem zugenommenen Placken und einem Kamp Landes am Felde von pl. m. 11 Morgen.

3) Eine große Landstelle zu Steinhausen mit einem festen, von Brandmauern erbauten und zu Steinhausen an der Hauptstraße stehenden Hause mit einem großen, reichlich mit Obstbäumen versehenen Garten, einer Weide gleich hinter dem Garten von 2 Morgen, einem Kamp Landes von 3 Morgen, $16\frac{1}{2}$ Morgen Wischlandes, 34 Morgen Marsch- und Gartenlandes, 98 Scheffel Saat Baulandes auf dem Steinhauser Esch, einem Antheil an einer Riethbraake und 2 Torfmöörten. Auch gehört zu dieser Landstelle noch ein großes, nahe beim Hauptgebäude stehendes Heuerhaus mit einem großen Garten. Das Hauptgebäude, woran ein sehr geräumiger Stall gebaut ist, hat 3 geräumige Zimmer mit Schlafkammern, eine große Küche und einen großen Keller, auch guten Bodenraum.

Die Immobilien zu Bockhorn können Maitag k. J. und die zu Steinhausen Martini d. J. angetreten werden. Die Hälfte des Kaufschillings kann in den zu verkaufenden Immobilien stehen bleiben. Etwaige Kaufliebhaber haben sich bei dem Hausmann Johann Hermann von Harten in Steinhausen zu melden.

(Edictal-Ladung.) Wir Bürgermeister und Rath der freien Hansestadt Bremen fügen hiemit zu wissen:

Daß die hiesigen Kaufleute Nicolaus Knoop und Johann Ernst Heinrich Rauch angezeigt haben:

Sie hätten im September 1814, unter der Firma Knoop & Comp., eine Handlungs-Verbindung geschlossen, welche mittelst freundschaftlicher Uebereinkunft im Juli 1816 aufgehoben worden.

Die Activa und Passiva seien von dem Theilhaber Johann Ernst Heinrich Rauch übernommen und diese Trennung respective Ihren Handelsfreunden, sowohl durch Briefe als durchs hiesige Wochenblatt, bekannt gemacht.

Ihre in guter Ordnung geführten Geschäfte ließen nicht besorgen, daß irgend ein Ihnen unbekannter Anspruch Ihrer aufgelöseten Handlungs-Firma vorhanden sei; sie bäten indeß, um jeden möglichen Zweifel zu beseitigen, daß alle Gläubiger Ihrer erwähnten ehemaligen Firma edictaliter verabladet würden.

Da nun dieser Bitte deferirt ist: so werden die bekannten und unbekannten Gläubiger der Handlungs-Firma Knoop & Comp. hiedurch aufgefordert, welche an die genannten Supplikanten als Theilhaber jener Firma annoch aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben glauben sollten, am Dienstag den 2. Juni 1818, Vormittags 11 Uhr, in der Kommissions-Stube auf dem Rathhause hieselbst zur Angabe zu erscheinen; im Ausbleibensfalle aber zu gewärtigen, daß Sie damit ausgeschlossen werden sollen und Ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde.

Wonach sich zu achten.

B. R. U. N. W.

Decretum Bremae in Senatu, den 13. April 1818.

H. Lampe, Sekretär.

Am 6. Mai, Nachmittags 2 Uhr, war der Wasserstand an der Weserbrücke am ersten Pfeiler 5 Fuß 9 Zoll.

Bremer  Zeitung.

N.° 128. Freitag den 8. Mai 1818.

Deutschland.

Französische Grenze, den 21. April. — Die französischen und baierschen Grenzkommissäre sind jetzt mit Regulirung der Lautergrenze beschäftigt, welche große Schwierigkeiten darbietet, besonders im Gebirge, wo über verschiedene wichtige Punkte bisher diskutirt worden ist, ohne daß man sich gegenseitig hatte verständigen können. Es scheint sich übrigens zu bestätigen, daß Frankreich einige Ausdehnung seiner Grenzen erhalten werde. Diese wird sich indessen auf den Kanton Thann, der wieder mit Elsaß vereinigt werden dürfte, und auf einige Parzellen in den Gebirgsgegenden der Nachbarschaft beschränken. Das Resultat dieser Uebereinkunft wird in kurzem zur Kenntniß des Publikums gelangen.

Man spricht auch von Austausch mehrerer Gemeinden in der Saargegend und an den Grenzen des Luxemburgischen. Es ist von allen interessirten Theilen für nothwendig erkannt worden, die Ratifikation der gegenseitigen Besitzungen, die durch den Traktat vom 20. Nov. 1815 nicht vollständig genug geworden ist, zu beendigen. Die verschiedenen Höfe beschäftigen sich bereits seit einiger Zeit mit dieser Sache. — (Aar. Z.)

Wien, den 22. April. — Gestern Abend hatte unser kunstliebendes Publikum den seltnen Genuß eines der gelungensten Meisterstücke des tragischen Genius zu sehen. Es wurde nämlich im Burgtheater „Sappho," neues Trauerspiel von Grillparzer (Verfasser der Ahnfrau), gegeben. Es ist hier nicht der Ort, eine Analyse dieser herrlichen, sinnvollen und blumenreichen Dichtung zu liefern. Einzelne Stellen rissen den größten Theil des Publikums so zur Bewunderung hin, daß am Ende des dritten Akts der bescheidene Verfasser mit Ungestüm hervorgerufen wurde. Er erschien jedoch nicht, sondern wurde durch einen Schauspieler als abwesend entschuldigt. Herr Grillparzer ist ein geborner Wiener und steht in Staatsdiensten. Der Erzherzog Karl nebst seiner Gemahlin wohnten der Vorstellung bei. — Unser berühmter Beethoven leidet zu allgemeinem Bedauern seit einiger Zeit an einer hartnäckigen Krankheit. — Nachrichten aus Froschdorf, dem Aufenthaltsort der Gräfin v. Lipano, zufolge, befindet sich der älteste Sohn derselben, ehemaliger Kronprinz von Neapel, sehr unpäßlich. — Dem Vernehmen nach ist ein hier seit einigen Wochen mit Einkäufen aller Gattungen von Meubeln beschäftigter türkischer Agent von dem Großsultan beauftragt, die Einrichtung für den, bekanntlich vor einem Jahr zu Konstantinopel abgebrannten Pallast hier auszusuchen. Er kauft besonders die kostbarsten Spiegel und Bronzearbeiten auf. — (All. Z.)

Mainz, den 25. April. — Heute hatte die Installation der von der Central-Kommission für die Rheinschifffahrt unterm 6. Februar ernannten Aichkommissarien bei der Verwaltungs-Behörde statt. Herr Hock, bisher Ingenieur-Hauptmann im Dienste der hohen verbündeten Mächte, versiehet dieses Amt für die Stromstrecke von Strasburg bis Kaub einschließlich und hat seinen Sitz zu Mainz; Herr Schmoll, zeither königl. preußischer Forstkalkulator, dessen Amtsverrichtung sich von Kaub bis an Emrich, die holländischen Grenzen ausdehnen, hat seinen Sitz zu Köln. Ersterem ist der großherzoglich hessische Oberlieutenant Herr Pietsch, letzterem der königl. baierische Kontrolleur Herr Witt als Adjunkten beigegeben.

Es scheint der Central-Kommission gleichsam vorbehalten gewesen zu sein, eine Einrichtung wieder auf guten Fuß herzustellen, welche von so unverkennbarem und allgemeinem Nutzen ist. Den Uferstaaten gewährt sie Sicherheit der Einkünfte und eine feste Grundlage der Gebühren, da hierdurch die Ladungsfähigkeit eines jeden Schiffes und das wirklich geladene Quantum mathematisch bestimmt und bei jedem Zollamte sogleich erkannt werden kann. Den Schiffer sichert sie gegen Beeinträchtigungen und giebt ihm die Ueberzeugung, daß seine Abgabe nach billigen und gleichmäßigen Grundsätzen bestimmt wird, den Handel endlich schützt sie ge-

gen Ueberladung der Schiffe, die den Gütern nachtheilig werden kann.

Nicht minder glücklich war die Central-Kommission in der Wahl der Herren Kommissarien. Herr Schmoll hat dieses Geschäft unter der vormaligen Generaldirektion mit Ruhm geführt. Herr Hauptmann Hock hat sich durch seine vielfältigen mathematischen Arbeiten zum Behuf der Rheinschifffahrt, hauptsächlich aber durch eine im Auftrage des mit den Vorarbeiten für die Rheinschifffahrt, in Gemäßheit der Wiener Kongreßakte vom 24. März 1815 beauftragten Spezialkommissärs des vormaligen Herrn Generaldirektor Eichhoff, verfertigten und der Central-Kommission übergebenen Karte des ganzen Rheinstroms, und seiner sämmtlichen schiffbaren Verzweigungen bis in die Nordsee, besonders verdient gemacht.

Weimar, den 26. April. — Die neueste Nummer des Literarischen Wochenblattes enthält folgende bescheidene Anzeige;

„Im nächsten Sommer wird wohl meistens nur Eine Nummer dieses Blattes wöchentlich erscheinen, da der Herausgeber mehrere Monate der Wiederherstellung seiner Gesundheit zu widmen genöthigt ist. Gegen den Herbst hofft er mit erneuten Kräften auf dem Felde der Wahrheit zu arbeiten, wenn auch manches Unkraut unterdessen ein wenig überhand nehmen sollte."

* Aus Baiern, den 29. April. — Es wird bei uns viel von Adressen gesprochen, welche die gesammte katholische Geistlichkeit unsers Königsreichs in ihrem und des ganzen Volkes Namen an den König gesendet habe, ihm für das neue Konkordat zu danken. — Die Sache verhält sich also: Das Konkordat war abgeschlossen und genehmigt, als man in München die Hindernisse einsah, die seiner Ausführung nicht nur in finanzieller, sondern auch in geistiger und staatsrechtlicher Hinsicht sich entgegenstellten. Daher bis heute noch keine officielle Bekanntmachung desselben in unserm Gesetzblatt. — Die Partei aber, der das Konkordat gar sehr zu Sinne war, mußte nun fürchten für diesen seinen Liebling, um so mehr, als — wie man behauptet — das Ministerium auf neue Unterhandlung antrug, und auch der König die wahre Gesinnung seines Volkes hierüber längst erkannt hatte. Dieser Gefahr zuvorzukommen, und den König, wo möglich, noch für sich zu gewinnen, bedienten sich nun die Verfechter des Konkordats eines längst verbrauchten, abgedroschenen Mittels. Sie ließen unter der Hand allen geistlichen Vikariaten des Königreichs stecken, wie es höchst erwünschlich sei, daß sie insgesammt schnell und zu gleicher Zeit Dankadressen an den König schickten, in denen sie den Abschluß dieses Konkordats als die Krönung der innigsten Wünsche der ganzen katholischen Geistlichkeit und des ganzen Volkes von Baiern mit tiefstem Danke anerkennten!! Dies wirkte; die Adressen gingen, in diesem Geiste übereinstimmend gefertigt, in der That an den König ab, und die Konkordatspartner glaubten schon jubelnd, dadurch ihr Werk ganz befestigt zu haben. — Allein selbst in dem Augenblick, wo der Pabst schon die Ernennung des Erzbischofs und der Bischöfe von Bamberg, Augsburg und Regensburg bekannt gemacht hat, ist bei uns noch gar nichts Officielles über das Konkordat ꝛc. erschienen, und auch die früher zur Einsicht der Wohnungen u. s. w. abgeschickten Kommissarien sind schon lange wieder verschwunden. — Daraus und aus der allbekannten Güte des Königs — der nur das Glück seines Volkes will, und eben darum die schleunigste Herstellung einer wohlgeordneten ständischen Verfassung jetzt zu seiner Herzensangelegenheit macht — schöpfen wir in Baiern denn auch die zuversichtlichste Hoffnung, ja Gewißheit, daß er schon erkannt hat, wie eine selbstsüchtige Partei ihm die wahre Stimme seines Volks und der, aufgeklärten, wahrhaft würdigen, Geistlichkeit verheimlichen, und dafür eine ganz fremde, bloß eigenliebige unterschieben will. — Auch kann ja unser guter König, eben wegen seiner Herzenssorge für die Tüchtigkeit unserer ständischen Verfassung, schon gar nicht wollen und glauben, daß ein Konkordat ohne Beirath und Einwilligung der Stände eingeführt werden könne. Denn es ist ja das Konkordat ein Landesgrundgesetz, greift so tief in das geistige und politische Leben des Volkes und dessen Freiheit nach außen sowohl als in Rede und Schrift ein, daß die Landstände, sollen sie anders nicht bloße Figuren sein, hierbei offenbar nicht übergangen werden können. Dies ist schon um so unmöglicher, da das Konkordat zur Dotirung der bischöflichen Sitze ꝛc. eine reine jährliche Rente von 300,000 fl., also einen Kapitalwerth von wenigstens 7 Mill. fl. an liegenden Gründen fordert. Schon allein in financieller Rücksicht ist also dieses Konkordat unserem Staate, der an Kriegswunden u. s. w. (sapienti sat!) noch so sehr leidet, eine ungeheure Last, zu deren Uebernahme die Stände erst beistimmen müßten, auch wenn das Konkordat unverändert bliebe. Aber eben das haben wir, aus all den angeführten Gründen, nicht zu fürchten, vielmehr leben wir des sichern Vertrauens, es werde so geändert werden, wie die Bildung unsers Volkes und seine und der Zeit Geistesfreiheit, wie die Selbstständigkeit und Würde unsers Fürstenhauses, und die Wünsche aller redlichen, ihres Königs Ehre und Wohl und eine freie Verfassung über Alles liebenden Baiern es verlangen. Denn Geisteszwang, Mönchthum, weltliche Herrschaft der Geistlichkeit erträgt weder unser geliebter König, noch sein aufgeklärtes Ministerium, noch sein wackeres treues Volk. Deren Stimmen aber werden, allwärts schon erklungen, gewiß nicht unbeachtet verhallen, sondern unsere Kirche so feststellen, wie es dem reinen Willen Gottes, nicht der Menschensatzung Anmaßung, dem wahren Heil der Kirche und des Staates, zugleich dem hellen Begehren des Volkes und würdiger Priesterschaft angemessen ist —

soweit Menschengeist mit gutem Willen das aufzufinden vermag.

München, den 30. April. — Gestern früh um halb 6 Uhr ist der Erzherzog Rainer, Vicekönig des lombardisch-venetianischen Königreichs, von hier nach Mailand abgereist.

Kassel, den 1. Mai. — Unsre heutige Zeitung enthält nachstehenden offiziellen Artikel:

„Auf die Namens Sr. königl. Hoh. des Prinz-Regenten von Großbrittannien und Irland, geschehene feierliche Werbung um die Hand der durchl. Prinzessin Auguste, jüngsten Tochter des Landgrafen Friedrich von Hessen hochfürstl. Durchl. — für Se. königl. Hoheit den Prinzen Adolph Friedrich von Großbrittannien, Herzog von Cambridge — haben Se. königl. Hoh. der Kurfürst, als Haupt des Hauses, allerhöchstihre Einwilligung zu dieser, mit den durchl. Aeltern früher übereingekommenen, höchsten Verbindung ertheilt, und ist selbige nunmehr bei Hofe deklarirt. Se. königl. Hoheit der Herzog von Cambridge werden den 5. hier eintreffen; den 6. wird die Verlobung, und den 7. die Vermählung des durchlauchtigen Paares in hiesiger Residenz gefeiert werden.“

Hannover, den 5. Mai. — „Se. königl. Hoh., der Herzog von Cambridge sind gestern mit einer zahlreichen Suite nach Kassel abgereiset, woselbst Höchstdieselben am 5. Mittags Ihren feierlichen Einzug halten werden. Die Verlobung Sr. königl. Hoheit mit der Prinzessin Auguste von Hessenkassel Durchl. wird am 6., die Vermählung aber am 7. d. M. statt finden. In Kassel, wohin eine große Anzahl der königl. Staatsdiener der erhaltenen Einladung gemäß, von hieraus sich begeben hat, ist über die, bei dieser freudigen Veranlassung statt findenden Feierlichkeiten, ein ausführliches Programm erschienen. Die Neuvermählten werden, in Begleitung Sr. Durchl. des Langrafen Friedrich von Hessenkassel, am 9. Nachmittags nach Frankfurt abreisen, woselbst J. M. die verwittwete Königin von Würtemberg von Ludwigsburg ebenfalls eintreffen. Se. königl. Hoh., der Herzog von Cambridge, werden am 14. nach Koblenz, am 15. nach Köln, am 16. nach Aachen, am 17. nach Brüssel sich begeben, und die Ueberfahrt nach England von Calais aus machen. Die Prinzessin Elisabeth von Hessen-Homburg königl. Hoh., welche mit Ihren erlauchten Geschwistern in Frankfurt zusammenzutreffen anfangs beabsichtigte, hat die Abreise aus England bis auf den 29. d. M. verschoben, und wird der zweiten, nach den Gesetzen der engl. Kirche stattfindenden, Trauungsfeierlichkeit Sr. k. Hoh., des Herzogs von Cambridge, noch beiwohnen.“ — (H. N.)

Schweiz.

Man weiß (sagt ein süddeutsches Blatt, d. C. v. u. f. D.,) und es hat sich durch nicht unzweideutige Thatsachen bewährt, daß die Schweizer Regierungen eine besondere Anhänglichkeit an die königl. Regierung in Frankreich gleich nach deren Wiederherstellung an den Tag zu legen sich beiferten. Ein Hauptgrund dieser Erscheinung lag in dem Umstande, daß man in Paris die Zusage ertheilt hatte, der Schweiz alle die Summen wieder zu erstatten, die sie seit dem Ausbruche der französischen Revolution an Frankreich hätte bezahlen müssen. Dahin gehörten unter andern alle die Kontributionen, die Rapinat erpreßt hatte, die Anleihen, welche von Massena und andern französischen Generalen in der Schweiz gemacht worden waren, die Befriedigung mancherlei Privatforderungen ꝛc. Vornämlich war es die Berner Regierung, die ihren auf die übrigen Kantone immer noch wichtigen und bedeutenden Einfluß dafür zu verwenden schien. Sie hoffte und hatte die Zusage erhalten, den ganzen Schatz von 30 Millionen Schweizerfranken, den Rapinat ihr geraubt hatte, wieder zu bekommen und besorgte, durch ein Frankreich mißfälliges Benehmen diese Hoffnung sich zu verscherzen. Dies Geld lag baar aufgehäuft in der Schatzkammer zu Bern, als die Franzosen dort einrückten, und freilich mag es die Herren von dem souveränen Rath mit Wehmuth ergreifen, wenn sie das bis zu jener unglückseligen Epoche unantastbar gebliebene Heiligthum nun leer und den großen Christophel, der bekanntlich in Riesengestalt vor dessen Thür gleichsam zur Bewachung stand, dermal, da ihm nichts mehr zu bewachen übrig geblieben, an einem Thurm der Stadt figuriren sehen müssen. Die Hoffnung, wieder in den Besitz der verlornen Schätze zu gelangen, ist indessen nun, da man das Resultat des Liquidationsgeschäfts in Paris in Erfahrung gebracht, so gut als ganz verschwunden und von dieser Zeit an bezeigt man sich gegen Frankreich nicht mehr so hold und gewogen wie bisher. Auch hat der Umstand, daß man französischer Seits die Kapitulation der Schweizerregimenter nicht nach ihrem ganzen Umfange aufrecht erhalten will, und man es immer mehr voraussieht, daß die französische Regierung nur den Termin der Dauer der Kapitulation abwarten zu wollen scheint, um die Schweizerregimenter in Frankreich ganz zu entlassen, einen sehr ungünstigen Eindruck hervorgebracht. Denn die aristokratischen Familien der Schweiz sind insgesammt in so fern dabei interessirt, daß die 16,000 Mann Schweizer im französischen Solde bleiben, als sie dadurch Mittel in Händen haben, ihren Söhnen einträgliche Offiziersstellen zu verschaffen. Aus diesen und andern Verhältnissen, so wie aus den an der franz. Grenze strenger als zur Zeit der Mediationsakte beobachteten Douanenlinien gegen die Schweiz scheint bei der Eidgenossenheit gegenwärtig immer mehr eine Art von Kälte hervorzugehen, die auch unter andern aus den in neuern Zeiten mit dem franz. Gesandten, Hrn. v. Talleyrand, in Bern gewechselten Noten nicht undeutlich hervorschimmert.

Italien.

Rom, den 19. April. (Durch außerordentliche

Gelegenheit.) — Der Kronprinz von Baiern hat nun seine Reise nach Corfu, Ithaka, Athen, Korinth u. s. w. wirklich angetreten, vor seinem Abschied von hier aber dem wackern Künstler Cornelius, von welchem in Deutschland vorzugsweise die schönen Blätter zu Göthe's Faust und zu den Niebelungen bekannt sind, den Auftrag ertheilt, zwei Gallerien der neuerbauten Glyptothek in München mit Fresco-Malereien zu schmücken. Cornelius empfängt dafür, dem Vernehmen nach, eine Vergütung von Zehn Tausend rheinischen Gulden: hingegen berechtigen auch die, von ihm und dem trefflichen Overbeck in der Wohnung des preuß. Generalkonsuls Bartholdi ausgeführten Fresco-Bilder zu der Hoffnung, daß durch ihn diese, seither überall so ganz vernachläßigte Kunstübung auch in Deutschland sich neubeleben und das Reich des Schönen erweitern werde.

— Von Räubereien verlautet jetzt wenig in der hiesigen Gegend. Die päbstliche Kurie scheint seit den, so weit über ihre eigne Erwartung gelungenen, neuerlichen Konkordaten mit Frankreich, mit Neapel und Baiern gewissermaßen frischen Lebensmuth gewonnen, aber zugleich auch, nach alter Sitte, neue Ansprüche darauf begründen zu wollen. Mag dann nur Deutschland seine, auch von dieser Seite her schwer bedrohete, geistige Freiheit wahren! — (Kassel. Z.)

Anzeigen.

Bremer  Zeitung.

N.° 129. Sonnabend den 9. Mai 1818.

Deutschland.

Memel, den 23. April. — Von dem Gefolge der Frau v. Krüdener sind in Mitau 11 Personen zur Umkehr genöthigt und mit Extrapost an die preußische Gränze gebracht worden, wo sie seit dem 18. d. M. in Immersatt sich aufhalten und auf Entscheidung warten, was weiter aus ihnen werden soll. (H. Bl.)

Wien, den 26. April. — Von Triest werden, wie man vernimmt, beide Majestäten in Gesellschaft nach Zara in Dalmatien abgehen. Demnach wird J. Maj. die Kaiserin die Reise ihres erhabenen Gemahls an der dalmatischen und albanischen Küste nicht in Venedig abwarten. Statt dessen dürfte es sich wohl fügen, daß beide Majestäten Venedig gemeinschaftlich, gleich jetzt, oder nach der Zurückkunft aus den Küstenländern, besuchten. Bis jetzt ist von dem kaiserl. Oberſthofmeister-Amte noch keine weitere Reiseordnung des Hofes hier bekannt geworden.

Frankfurt, den 29. April. — Es verlautet, daß Preußen, außer seinen ältern, dem ehemaligen deutschen Reichs-Verein zugehörigen Provinzen, nunmehr auch für Schlesien und den ihm zugefallenen Antheil der Lausitz, dem deutschen Bunde beitrete. (H. Bl.)

Frankfurt, den 2. Mai. Das, was früher in mehreren öffentlichen Blättern als ein Gerücht erschienen ist, daß die Geistlichen beider evangelischen Kirchen, zur Vereinigung derselben im Fürstenthume Hanau, sich in Hanau versammeln würden, ist nun zur Wahrheit geworden.

Heute erwartet man J. D. die Frau Fürstin von Anhalt-Bernburg-Schaumburg mit ihren beiden Enkeln, Kindern des Erzherzogs Palatinus, von Wien kommend, in hiesiger Stadt.

Kassel, den 1 Mai. — Derselbe englische Kourier, der Sr. königl. Hoheit, dem Herzoge von Cambridge, die Nachricht von der ihm zugestandenen Appanage-Zulage überbrachte, hatte noch Depeschen für andere deutsche Höfe, und seitdem verbreitet sich das Gerücht, daß nun auch die zuletzt beabsichtigte Vermählung des Herzogs von Clarence mit der Prinzessin Adelheid von Sachsen-Meinungen rückgängig geworden ist. (H. Bl.)

Aus dem Brandenburgischen, den 2. Mai. — Am 8. April ist der königl. preußische Kammerherr v. Sack, in Gesellschaft des Baumeisters Gau aus Kölln, von Rom über Malta nach Aegypten, Syrien und Palästina abgereiset. Er will zwei Jahre auf diese Reise verwenden.

Kiel, den 2. Mai. — Die Mitglieder der wegen der ständischen Angelegenheiten Holsteins ernannten Kommission werden, wie es heißt, in diesen Tagen in Kopenhagen eintreffen, da die Kommission nur bis zum 10. d. M. prorogirt worden.

Frankreich.

Paris, den 28. April. — Herr Jacques Garnerin hat seine Luftfahrt gehalten, und ist mit seiner Dame und einem Knaben bald wieder zur Erde gekommen. Ein heftiger Platzregen zerstreuete bald alle Zuschauer.

Nachtfröste haben in der Gegend von Bordeaux an den Weinstöcken vielen Schaden angerichtet.

Der König hat Mad. Catalani mit vieler Herablassung empfangen, da sie gewünscht hatte, noch vor ihrer Abreise demselben die Zeichen ihrer Huldigung und Dankbarkeit darbringen zu dürfen.

Paris, den 30. April. — Man kündigt ein episches Gedicht in 20 Gesängen von Hrn. Desquiron an, wovon der Titel heißt: Die Eroberung Jerusalems, oder die Zerstreuung der Juden. Es sind Plane und Landkarten hinzugefügt, wie auch eine historische Uebersicht von der Gesetzgebung Moses. — Hr. v. St. Allois hat die wichtigen Manuskripte des Dom Clement, berühmten Benediktiners, an sich gebracht, welcher der

Verfasser des Werks ist: Die Kunst, .. Zeitrechnung sicher zu bestimmen. Ein Manuscript über die histor. Data vor Christus hatte man ganz verloren geglaubt. Es wird künftig herauskommen, da es für alte Literatur sehr wichtig ist.

Paris, den 1. Mai. — Briefe aus Marseille melden, daß das Schiff, womit der Graf Forbin von seiner Reise im Orient zurückgekommen ist, bei den hierischen Inseln sich vor Anker gelegt habe.

Talma ist jetzt in Marseille, und geht von da nach Lyon. Dem. Duchesnois hat nach einer treflichen Darstellung der Phädra sich wegen einer Reise beurlaubt.

Mehrere Kommissionen, die aus Architekten, Ingenieurs ꝛc. bestehen, suchen Mittel auf, um den Brand in den Theatern zu verhüten. Hr. Trechard hat hierin schon sinnreiche Erfindungen gemacht, und dem König Plane vorgelegt, die ihm sehr gefallen haben.

Niederlande.

Brüssel, den 30. April. — Der Herzog von Wellington wollte noch vor Ende dieses Monats von Paris nach London abreisen.

Von den hessen-homburgischen Hofpersonen sind hier verschiedene aus London zurück nach Homburg gereiset.

Lord Kinnaird ist von hier abgereist, um sich nach England zu begeben. Er soll mit dem Herzog von Wellington zerfallen sein.

Schweiz.

Den 27. April. — Die Linthaufsichts- und die Linthschatzungs-Kommission waren um die Mitte dieses Monats eine Woche hindurch zum Behuf der Mehrwerthsschatzungen des verbesserten Linthbodens versammelt, und es sind von ihnen, den Tagsatzungsschlüssen gemäß, die Schatzungen über bedeutende Landesstrecken fortgesetzt worden. Die Lintharbeiten selbst haben im verflossenen Winter unter günstigen Umständen gute Fortschritte gemacht.

Dänemark.

Kopenhagen, den 2. Mai. — Der Prinz von Hessen-Philippsthal ist zum Generalmajor und Chef des vakanten nordischen Leibregiments ernannt worden; außerdem sind noch 2 Prinzen zu Generalmajors befördert.

Heute hat Madame Sessi, die auch hier den verdienten, größten Beifall erhielt, uns verlassen, um sich nach Stockholm zu begeben.

Vermischte Nachrichten.

Herr Kapellmeister Hummel und Hr. Violoncellist Kraft sind in Hamburg eingetroffen, und werden über 8 Tage ein großes Koncert geben.

— Vorgestern Abends den 30. April stellte sich ein schweres Gewitter ein, das bei uns in Frankfurt mit einem fruchtbaren Regen begleitet war, oberhalb Hanau aber in einen schweren Wolkenbruch mit Schlossen ausartete, der vielen Schaden angerichtet haben soll. Heute Nachmittags hatten wir auch hier ein Unwetter, mit Schlossenregen begleitet, das eine halbe Stunde lang anhielt. Die Schlossen, von der Größe eines Vogelei's, lagen an manchen Plätzen 6 Zoll hoch und man fand deren eine Stunde nachher noch auf den Feldern. Der Schade, den dieses Wetter angerichtet, ist noch nicht bekannt; doch hofft man, daß er größtentheils nur die Stadt betroffen hat.

— Folgende kleine interessante Piece ist jedem Reisenden und wer von der Witterung des bevorstehenden Sommers profitiren will, zu empfehlen:

Die diesjährige zu erwartende Witterung im Sommerhalbenjahre 1818, von Dittmar, königl. Prof. und Konsistorial-Sekretär. 8. Berlin, in der Maurerschen Buchhandlung. Geh. 12 Gr.

Düsseldorfer Gallerie.

Von Herrn Th. von Haupt, Richter am Tribunal erster Instanz, ist zu Düsseldorf ein interessantes Werk über diese berühmte Gemäldegallerie herausgegeben, welche von dort weggeführt ist. Nachdem der Verf. das Historische dieser Sammlung angegeben und die Schönheiten der Meisterwerke, welche hier vereinigt waren, einzeln entwickelt hat, bedauert er als wahrer Patriot diesen Verlust und hält eifrig darum an, daß dieses kostbare Eigenthum zurückerstattet werde. Es war zu einer Quelle von Reichthum für die Stadt geworden, weil es unzählige Fremde, Künstler und Neugierige anzog. — Die Erzählung von den verschiedenen Aus- und Einwanderungen dieser Gemälde ist sehr interessant zu lesen. Bald flüchten diese Emigrirten vor den Franzosen, bald vor den Preußen, bald eilen sie bis in den Norden nach Glückstadt in Holstein, bald werfen sie sich in die Festung Mainz, diese unbesiegbare und doch schon so oft genommene Festung. Der König von Baiern hat ihnen endlich ein Asyl in München gegeben, welches er zwar gern unverletzlich machen möchte, das aber Hr. v. Haupt sich alle Mühe giebt, unsicher zu machen. Er wendet sich zu diesem Zweck an den König von Preußen, den jetzigen Souverän des Großherzogthums Berg, obgleich die letzte Flüchtung vor den Truppen Sr. preuß. Maj. selbst operirte. Hr. v. Haupt erzählt nicht ohne Bitterkeit, daß die Kosten des Transports, der Emballage und der Reise bis München mit dem Gelde bestritten wurden, welches das Großherzogthum Berg selbst bezahlt hatte, und dadurch sein eignes Werkzeug wurde, um das Vaterland rechtmäßiger Reichthümer zu berauben.

Baiern kann nicht einmal das Recht der Eroberung geltend machen. Frankreich hatte seine Kunstwerke mit

dem Degen erworben. Aber Baiern hat weder Krieg noch Traktat mit dem Bergischen gehabt. Der Verf. richtet seine Schrift an den König von Preußen, und hat ihr als Motto die Devise des Ordens vom schwarzen Adler vorgesetzt: Suum cuique. Daß die Reklamation Hrn. v. Haupt nicht fehlschlagen möge, da seine gerechte Sache es so sehr erwarten läßt, wünschen wir von ganzem Herzen. — (Brüßl. Bl.)

Anzeigen.

Angekommene Fremde.

In der Stadt London, am 2.: Bödeker, herzogl. oldenburg. Oberforstm., k. v. Oldenburg: F. Hoyer, J. C. Hayet. C. F. Propping u. Tappenbeck, Kfl., k. v. Oldenburg; M. Sandel, Chemist, k. v. Hildesheim.

Im Hotel de Paris, am 2.: Mme. Schaefer, k. v. Oldenburg. Am 3.: C. Lonnies, Kfm., k. v. Hamburg; Am 4.: G. Hecker, k. v. Strasburg. Am 6.: F. Dittier, Kfm. k. v. Leipzig.

Bei Vorwerk am 5.: Polis, Otzen u. Erichs, Schiffskap., k. v. Braake; am 5.: Stoop, Kfm., k. v. Christiansand.

In der weißen Traube, am 2.: P. F. Gollier, Schweers u. Heimthal. Kfl., k. v. Hamburg; H. Danncke, Kfm., k. v. Brandenburg; Reismann, Kfm., k. v. Freren. Am 3.: Meyerburg, Kfm., k. v. Goslar. Am 5.: A. Eichhorn, Kfm., k. v. Osnabrück; Milliet, Kfm., k. v. Münster; Hölterhoff, Kfm, k. v. Hamburg; C. W. Dike, Kfm., k. v. Osnabrück. Am 7.: Asling, Kfm., k. v. Diepholz; Gerding u. Roube, Kfl., k. v. Winsen.

Im Hotel Philadelphia, am 3.: J. W. Beneke, k. v. Hamburg; Matthiessen, Assessor, k. v. Kopenhagen. Durchp. am 4.: Kohl, Schauspieler, k. v. Hamburg; Kortright und Hiles. Kfl., k. v. Hamburg, n. Amsterdam. Am 4.: H. Albus, Kfm., k. v. Diepholz; C. Herrmann, Kfm., k. v. Hannover.

Im deutschen Hause, am 2.: Labenburger, Kfm., u. J. Pfleger, Cand. Theol., k. v. Hannover; Haas, Kfm., k. v. Hamburg.

In der goldnen Krone, am 2.: v. Dzruzilowska, Hauptm., k. v. Hannover; Schmidt u. Roussel. Kfl., k. v. Magdeburg. Am 3.: Delius, k. v. Hamburg. Am 6.: C. Diedrichs, Kfm., k. v. Barmen.

Angekommene und abgegangene Schiffe.

BREMEN, den 7. Mai. — Auf der Weser angekommen:

Kapt. Wm. Hamilton, Weser, v. Newyork.
— J. C. Krey, Marie Dortea, v. Amsterdam.

In See gegangen am 6. Mai:

Kapt. B. Wolpmann n. Hull.
— J. H. Schutt n. Greifswald.
— J. J. Nehmzow n. d. Ostsee.
— Schubenhuber n. Memel.
— J. Kortland n. Riga.

Heute:

Kapt. C. D. Haas n. d. Ostsee.
— E. Krause dito.
— Laarsen n. Königsberg.

Wind S.

(Oeffentlicher Verkauf.) Heute Sonnabend den 9. Mai, des Mittags 12 Uhr, soll auf der Domsheide, gegen baare Bezahlung, durch den Ausmiener Curtius, eine in gutem Stande sich befindende Kariole nebst neuem Geschirr und eine 2—3jährige Fuchsstute mit Blesse und vier weißen Füßen, zum Fahren und Reiten brauchbar, öffentlich verkauft werden.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Donnerstag, den 14. dieses, Nachmittags 3½ Uhr, auf Verordnung der Herren Friedr. von der Marck & Comp., durch die Mäkler König, Mohr & Münter, im Hause des Letztern, St. Ansgarii-Kirchhof Nr. 7:

200 Tonnen besten Schelde-Hering, auch
200 — von gleicher Qualität in Brake,

unter dem Herrn J. G. Claussen lagernd. Erstere sind unter Anweisung des Küpermeisters Knake u. Helmers Wittwe am Verkaufstage frei zu besehen.

(Schiffs-Nachrichten.) Das hiesige rühmlichst bekannte und schnellsegelnde Schiff Amerika, circa 140 Lasten groß, und geführt von Kapitän Andreas Bremer, wird nun, da sich bereits mehrere Güter und Passagiere gemeldet, bestimmt nach Baltimore in Ladung legen und bis zum 1. des nächsten Monats expedirt werden, und wird zu fernerer Beischiffung so wie für mehrere Passagiere bestens empfohlen, durch

Joachim Pajeken, Schiffsmäcler.

(Bekanntmachung.) Nach vielfältigem Wunsche, daß Herr Kapellmeister Hummel hier noch einmal ein musikalisches Fest geben möchte, hat er sich entschlossen, von Hamburg auf Bremen zurückzukehren, wenn zu einem zweiten Konzerte sich hinlängliche Theilnehmer einfänden. Da nun viele unserer Musikliebhaber diesen ersten Künstler auf dem Fortepiano noch nicht gehört haben, so wird hierdurch den Musikfreunden die Subskription für 36 Gr. die Person angeboten — bis nächsten Dienstag — bei

Dr. Müller, Nr. 90 auf dem Wall.

(Zu verkaufen.) Ich erwarte täglich mit dem Schiffe Mary, Kapt. Sharland, von Liverpool eine Ladung feines Salz, wovon ich von Bord zu empfangen, so wie auch nach Ankunft an die Stadt zu verkaufen gesonnen bin.

Friedr. M. Victor,
Langenstrasse Nr. 59.

Von unsern Schelde-Heeringen, die von vorzüglicher Güte sind, geben wir bei einzelnen, halben und viertel Lasten, zu äußerst billigen Preisen ab.

Friedr. von der Marck & Comp.
an der Börse Nr. 3.

(Zu verkaufen.) Unter der Hand ist zu verkaufen, ein in der Nähe von Oldenburg eine Stunde Weges von der Stadt sehr angenehm gelegenes Landgut. Unten, im Hause befinden sich 6 schöne Zimmer, eine große helle Küche und Gesindestube; auf der zweiten Etage sind zwei hübsche luftige Zimmer, Gesindestube ꝛc., so wie beträchtliche Kornböden; die Ställe, Scheunen ꝛc. sind nahe am Hause, bequem, und theils in den letzten Jahren gebaut. Das ganze liegt in der Mitte der Gärten-Anlage in einer angenehmen Entfernung von der Heerstraße; die Gärten sind groß, enthalten über 500 Obstbäume ꝛc., sind nach dem neuesten Geschmack mit Bosquets, Fischteichen ꝛc. angelegt; die dazu gehörigen Gras- und Pflugländereien sind zu 140 Scheffel Saat angeschlagen. Nähere Nachricht darüber ertheilt die Expedition dieser Zeitung.

(Todes-Anzeige.) Den am 29. v. M. nach 6monatlichem Krankenlager im 28sten Lebensjahre erfolgten Todesfall des Subkonrektors am hiesigen Gymnasium, Georg Friedrich August Benzler, wird den zahlreichen entfernten Freunden des Entschlafenen bekannt gemacht, von der tiefbetrübten Wittwe

Karoline Benzler, geb. Brinkmann.
Mutter, verwittw. Professorin Benzler, geb. Stock.
Schwiegermutter, verw. Regierungsräthin Brinkmann, geb. Colson.

Bückeburg, den 5. Mai 1818.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Das dem Hauptmann von Schlepegrell zugehörende Gut Wilohe, eine Stunde von Scharmbeck und 3 Meilen von Bremen belegen, soll am 25. Mai, Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Amtstube öffentlich meistbietend verkauft werden.

Es besteht dies Gut:

1. aus dem mit Eichen und Ellern besetzten etwa 11 Morgen großen Binnenhof, worauf ein 65 Fuß langes Wohnhaus, ein 147 Fuß langes Vorwerk, ein Backhaus und ein Schweinekoven befindlich. Sämmtliche Gebäude sind neu und mit Ziegeln gedeckt;

2. aus einem 14 Morgen großen, mit vielen Obstbäumen besetzten Garten;

3. aus 23 Morgen Feldland;

4. aus 36 Morgen Wiesenland;

6. aus 20 Morgen Forstgrund;

6. aus 22 Morgen Land, welches noch nicht urbar gemacht ist, und

7. aus 5 Fischteichen.

Außerdem gehören zu dem Gute 7 Meyer, welche jährlich 32 Rthlr. 54 Gr. Kassenmünze, 29. Himbten Rocken und 4 Hühner, an Meiergefällen entrichten, und 54 Handdienstage leisten.

Das Gut kann zu jeder Zeit in Augenschein genommen und die Kaufbedingungen vor der Kommission eingesehn oder auf Verlangen abschriftlich mitgetheilt werden.

Hagen, den 10. April 1818.

Vermöge Auftrags königl. Justizkanzlei zu Stade.

Reinbold.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Nachdem über den Nachlaß des im vorigen Jahre verstorbenen Oberhof- und Kammer-Agenten Suemann Abraham Rosengarten wegen großer Unzulänglichkeit dessen Nachlasses zur Befriedigung der bei Gericht bereits angezeigten Schulden unter dem heutigen Tage der förmliche Konkurs erkannt worden ist; so werden sämmtliche Gläubiger des erwähnten Suemann Abraham Rosengarten hierdurch ediktaliter vorgeladen, in dem auf den 8. Junius d. J. angesetzten Termin ihre Forderungen bei unterzeichnetem Gerichte entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Mandatarien zu Protokoll zu liquidiren, unter dem Präjudiz, daß die dann nicht Erscheinenden in diesem Konkurs-Verfahren gänzlich präkludirt werden sollen.

Kassel, den 27. März 1818.

Kurfürstl. hessisches Stadtgericht allhier.

Burchardi.

WECHSEL UND GELD COURSE

Bremen, den 5—7. Mai. 1818.

Amsterdam 250 fl. Courant	K. S.	$128\frac{1}{8}$
	2 Mt.	127
Hamburg 500 Mk. Bco.	K. S.	$137\frac{1}{2}$ à 37
	2 Mt.	136 à $36\frac{1}{2}$
London 100 Lst. 2 Mt. d. S.	668	
Paris 1 Fk.	dito	
Frankfurt a. M.	dito	
Augsburg	dito	
Leipzig	dito	
Berlin	dito	

Holländ. Band-Ducaten	1 St.	2 Rt. 60 Gr.
Neue $\frac{2}{3}$ St. gewinnen		6 pCt.
Conv. Münze verliert		10 pCt.
Landthaler à $1\frac{1}{3}$ Rthlr dito		10 à $\frac{1}{2}$ pCt.
Preussisches Courant		11 à $\frac{1}{2}$ pCt.
Holl. fl. per Stück		$36\frac{1}{2}$ Gr.

Hamburg, den 5. Mai.

Amsterdam Cour. k. S. $106\frac{7}{8}$. 2 Mt. $107\frac{3}{8}$ — London 1 Lst. 2 Mt. 32 11 — Paris 3 Fk. 2 Mt. $24\frac{13}{16}$ — Bordeaux 3 Fr. 2 Mt. $24\frac{7}{8}$ — Madrid 1 Duc. 3 Mt. $92\frac{1}{2}$ — Cadix 1 Duc. 3 Mt. 92. — Lissabon 1 Crusad. 3 Mt. $39\frac{1}{8}$. — Wien et Prag Cour. 6 W. 385 — Copenhagen kurz. 309 Louisd'or à 5 Rt. 10 Mk. $15\frac{1}{2}$.

Bremer  Zeitung.

N.° 130. Sonntag den 10. Mai 1818.

Deutschland.

Frankfurt, den 26. April. — Die Aufführung eines zweckmäßigen Gebäudes zur Aufstellung der öffentlichen Bibliothek, wozu durch ein Vermächtniß des patriotischen reichen Buchhändlers Brönner bereits Fürsorge getroffen war, ist nun beschlossen. Es wird nicht weit von der schönen Aussicht und vom Main auf dem Wollgraben seine Stelle erhalten. Im Garten des Senkenbergischen Instituts wird ebenfalls ein neues Gebäude längs dem Wall erbauet, und zur Aufnahme eines naturhistorischen Museums eingerichtet werden. Seitdem der Kauf des rothen Hauses für das Städelsche Kunstmuseum rückgängig geworden ist, lassen die Administratoren desselben den hintern Theil des Hauses des Erblassers einstweilen zur bessern Aufstellung der vielen Kunstschätze einrichten.

Wien, den 27. April. — Se. kaiserl. königl. Majestät haben dem mit der höchsterfreulichen Nachricht der glücklichen Ankunft in Brasilien und der vollzogenen Vermählung Ihrer kaiserl. Hoheit der durchlauchtigsten Frau Erzherzogin, Kronprinzessin von Portugall, Brasilien und Algarbien, aus Rio de Janeiro angekommenen, bereits früher mit dem Ritterkreuze des österr. kaiserl. Leopold-Ordens betheilten Chevalier Manoel Rodriguez Gameiro, das Kommandeurkreuz eben dieses Ordens zu verleihen geruhet.

Vom Main, den 1. Mai. — Es ist zu Frankfurt die wichtige Nachricht angekommen, daß der Zeitpunkt der Zusammenkunft der allerhöchsten europäischen Monarchen am Rheine früher eintreten wird, als öffentliche Blätter seit einiger Zeit verbreitet haben. Der Monat September wurde nach neuern Nachrichten als dieser Zeitpunkt angegeben; man glaubt jetzt und versichert mit einiger Bestimmtheit, daß er schon im Monat Juni oder Juli eintreten dürfte. Das nun glücklich beendigte Liquidationsgeschäft zu Paris, das man nicht so bald und schnell zum Ziele geführt dachte, mag zu dieser Veränderung Veranlassung gegeben haben, und da die französische Regierung sehr dabei interessirt ist, daß die Räumung Frankreichs von fremden Truppen, deren Anwesenheit den Nationalstolz der Franzosen zu beleidigen scheint, so früh als möglich zu Stande gebracht werde, und diese bei der Zusammenkunft erst definitiv beschlossen werden soll: so läßt sich leicht abnehmen, daß auch von Seite des königl. französischen Kabinets lebhaft darauf gedrungen wird, daß die Zusammenkunft der Monarchen früher vor sich gehe, als anfangs beschlossen war. Es könnte nach diesem der Fall sein, und wird jetzt als wahrscheinlicher betrachtet, daß die Okkupationsarmee das französische Gebiet nicht erst im Spätherbst, sondern schon im Monat August verlassen wird. Wie man vernimmt, hat der russisch-kaiserl. Gesandte zu Frankfurt a. M., Frhr. von Anstetten, eine Staffette gleich nach erhaltenen Depeschen nach Aachen abgesandt, um für die allerhöchste Person seines Monarchen ein passendes, hinlänglich geräumiges Lokal zur Wohnung wärend dessen Aufenthalts daselbst bestimmen und einrichten zu lassen. Se. Maj. der Kaiser Alexander ist nun willens, wie es heißt, sich gleich unmittelbar von Warschau und Moskwa nach den Bädern von Aachen zu begeben. Der König von Preußen wird zwar nach Moskwa reisen, jedoch nach einem sehr kurzen Aufenthalt daselbst die Rückreise wieder antreten und ebenfalls zum Gebrauch der Bäder in Aachen eintreffen. Se. Maj. der Kaiser von Oesterreich wird zugleich die bereits angetretene Reise nach Dalmatien beträchtlich abkürzen. Als bestimmt ist dermal anzusehen, daß von Seite Großbrittanniens Lord Castlereagh und von Seite Frankreichs der Herzog von Richelieu sich bei den Monarchen einfinden wird. Das Gerücht, daß König Ludwig XVIII. persönlich dem Kongresse beiwohnen werde, scheint eben so ungegründet, wie das ähnliche Gerücht, das öf-

fentliche Blätter von der Beiwohnung des Kongresses durch den König Ferdinand von Spanien verbreitet hatten. — (Alt. M.)

Weimar, den 4. Mai. — Im Großherzogthum Baden hofft man die neue Einrichtung der Staatsverwaltung baldigst an's Licht treten und sodann auch eine zeitgemäße Volksvertretung eingeführt zu sehen.

Nicht auf Verlangen der Höfe zu Gotha und Weimar, wie mehrere öffentliche Blätter gemeldet haben, sondern um jeden möglichen Kollisionsfall mit seinen Dienstverhältnissen zu vermeiden, giebt der Oberappellationsrath Martin freiwillig die Redaktion des nieder. rhein. Merkurs mit Johanni d. J. auf.

Baierns Reklamationen an Frankreich sollen durch den Herzog von Wellington von 30 auf 10 Millionen herabgesetzt worden sein.

Der Großherzog von Weimar wird von Ems aus seinem Sohn, dem Herzog Bernhard von Weimar, General in königl. niederländischen Diensten, in Gent einen Besuch abstatten. Der Minister und Oberhofmarschall, Graf von Edling, bisher Intendant der Schauspiele, begleitet den Großherzog.

Zu Anfang Septembers wird J. M. die verwittwete Kaiserin von Rußland an unserm Hofe erwartet. Der Fürst Alexander Kurakin hat von jetzt an bis zu Ende des Jahrs in Weimar ein Haus gemiethet, und mit Ausgang des Sommers wird auch der beim Großherzog mitakkreditirte russische Gesandte, Herr General v. Canikow, sich aus Dresden hier einfinden.

Frankreich.

Paris, den 22. April. — Gestern wurde in der Kirche St. Etienne du Mont den Manen Racine's und Blasius ein Todtenopfer gebracht, bei Errichtung ihrer Denkmale in der Kapelle der heil. Jungfrau, wo die sterblichen Ueberreste dieser beiden großen Männer beigesetzt sind. Eine Deputation der französ. Akademie, Racine's Verwandte, mehrere Zöglinge der Normalschule und eine große Anzahl Gelehrter, wohnten dieser Feier bei. — (M. Z.)

Der Graf von Forbin, Generaldirektor des königl. Museums, hat von der hohen Pforte die Erlaubniß erhalten, ein Fragment (beinahe 17 Fuß hoch) der berühmten Memnonsäule, welches den Kopf und einen Theil der Brust dieses merkwürdigen Denkmals des grauesten Alterthums darstellt, nach Frankreich bringen lassen zu dürfen. Der Kopf ist wohl erhalten und man erkennt noch deutlich die Verzierungen desselben; nur das Gesicht ist verstümmelt. Diese Bildsäule ist von rothem Granit, stand in dem Hof des Memnon-Pallastes bei Theben in Oberägypten und stellte einen bartlosen Jüngling vor; sie hatte das Gesicht nach Morgen gerichtet, und nach der Sage der Alten, gab sie bei Anfang der Sonne wundersame Töne von sich. Nach dem Zeugniß des Geschichtschreibers Philostrat, maaß sie von der Scheitel bis zur Sohle 54 Fuß.

Italien.

Neapel, den 12. April. — Es scheint, daß das Erdbeben sowohl in Kalabrien, als auf der Insel Sicilien aufgehört habe. Die gleichzeitigen Nachrichten von Erderschütterungen, die man in Frankreich und Oberitalien verspürte, lassen vermuthen, daß das Erdbeben seinen Hauptsitz in dem Innern des Aetna gehabt, und von dort aus sich nordwestlich dieser Insel ausgebreitet habe. Die Liebhaber der Naturgeschichte finden hier ein weites Feld zu Nachforschungen, um so mehr, da zu gleicher Zeit in der Atmosphäre eine gewaltige Störung des Gleichgewichts vor sich gegangen ist, welche so fürchterliche Sturmwinde verursachte, die in Frankreich, England, Italien und in andern Gegenden auf dem Lande sowohl als wie zur See so großen Schaden anrichteten.

Aus den Provinzen gegen Nachrichten von Erwartung einer sehr gesegneten Erndte ein.

Der so berühmte Maler Cammuccini soll noch in dieser Woche mit seinem vortrefflichen Meisterstück, das den Tod Cäsars darstellt, und welches für den Hof von Neapel bestimmt ist, von Rom nach dieser Residenzstadt abreisen.

Türkei.

Konstantinopel, den 26. März. — Am 11. d. M. wurde der Waridschi-Baschi oder Aufseher der für das Arsenal arbeitenden Faßbinder, ein sehr angesehener Grieche, der unter Mehmed Pascha großen Einfluß hatte, und sich mehrere Ungerechtigkeiten und Bedrückungen auf den Inseln des Archipelagus zu Schulden kommen ließ, auf Befehl des Sultans enthauptet. Gleiches Schicksal hatte ein junger Grieche, der vor zwei Jahren zum Islamismus übergetreten war, späterhin diesen Schritt bereute, aber keineswegs zu bewegen war, wie so viele andere Renegaten heimlich zu entwischen, sondern ungeachtet aller Vorstellungen, selbst des Großwessirs, seinen öffentlich begangenen Fehler auch öffentlich, sei es auch mit dem Leben, büssen wollte. Sein Leichnam ward am dritten Tage der Enthauptung dem Scharfrichter von dem griechischen Popen um 850 Piaster abgekauft, und nach der Insel Proti (im Mare di Marmora) geführt, um daselbst beerdigt zu werden.

Sowohl hier als in der Nachbarschaft sind in den letzten 14 Tagen abermals mehrere Feuersbrünste ausgebrochen, deren stärkste in Guibali sieben Stunden währte, und gegen 150 Häuser und Kaufläden in Asche legte. Wenige Tage nachher war eine minder bedeutende in Beschektasch. Auch Pera ward in der Nacht vom 20. auf den 21. d., gerade an demselben Tage,

wo vor acht Jahren die Flammen 18 Stunden lang heftig wütheten, abermals durch eine Feuersbrunst in Schrecken gesetzt, die im schwedischen Gesandtschaftshause ausbrach. Die Flamme verbreitete sich mit solcher Schnelligkeit, daß alle, unter den Augen des Großwessirs selbst angewandte Hülfe, vergebens, und das ganze Haus um 6 Uhr Morgens in Asche gelegt war. Mit genauer Noth rettete sich der Gesandte, Herr v. Palin, sammt seiner Gemahlin und fünf Kindern, in das nächst gelegene Haus des österr. ersten Gesandtschaftsdollmetschers, Hrn. v. Testa. Die meisten Effekten verbrannten, und der ganze schöne Garten liegt verwüstet. Am nämlichen Morgen brachen noch zwei Feuersbrünste aus, eine in Konstantinopel und die andere in Scutari. — (Allg. Z.)

Vermischte Nachrichten.

Der Herzog von Wellington ist am 2. Mai von Paris abgereist, um nach London zurückzukehren.

— Die Herzogin von Rovigo (Savary) zeigt im Moniteur an, daß die vorgeblich jetzt in London gedruckten Memoiren ihres Mannes durchaus unächt wären.

— Wie das neueste Blatt der Eos meldet, wird von dem berühmten Erfinder des Steindrucks, Herrn Alois Senefelder in München, nächstens folgendes höchst interessante Werk erscheinen: „Vollständiges Lehrbuch der Steindruckerei, enthaltend eine Anweisung zu den vielen Manipulationsarten derselben in allen Manieren, mit den nöthigen Musterblättern, nebst einer ausführlichen Geschichte dieser Kunst von ihrem Entstehen bis jetzt. Mit einer Vorrede des Direktors v. Schlichtegroll. München, 1818. — Bei dem berühmten Kunsthändler Ackermann in London wird zugleich eine englische Uebersetzung erscheinen, wozu Senefelder allen möglichen Vorschub leistet. — Bis Ende Juni wird das deutsche Werk im Buchhandel sein, das eine neue merkwürdige Epoche der Lithographie und der chemischen Druckerei eröffnet.

— Sir Sidney Smith sagt in einem Bericht, den er als Präsident der antipiratischen Gesellschaft abgestattet: „der Ausschuß der deutschen Bundesversammlung, welcher mit Untersuchung der Barbaresken-Verhältnisse beauftragt worden, ist noch fortdauernd beisammen und man sieht daraus, daß Deutschland von dem was es sich schuldig, durchdrungen ist, und darf hoffen, eine der Ehre der Nation würdige Maaßregel in Vorschlag gebracht zu sehen, um ihrer Flagge das Recht der freien Schiffahrt zu sichern, ohne nöthig zu haben, einen Räuberhäuptling um Erlaubniß zu fragen." Der edle Britte scheint aber schlecht unterrichtet zu seyn, wenn er behauptet: daß die Seemacht der Hansestädte allein hinreichend sei, die Barbaresken zu zügeln.

— Kosziuskos Leiche ist vom Fürsten Jablonowsky in die St. Florians-Kirche zu Krakau gebracht worden; sie wird aber feierlich in der Domkirche beigesetzt werden.

— Durch Hamburg ist der Graf Posse, bisher schwedischer Gesandter in Neapel, nach Stockholm gereiset. Seine Gemahlin ist die jüngste Tochter des Fürsten Canino (Luzian Bonaparte).

— Die neue dänische Landsteuer soll bloß die alte Hartkorn-, Grund- und Benutzungssteuer ersetzen, nicht aber die übrigen Abgaben.

— Nächstens wird die merkwürdige Reise des Prinzen Maximilian von Neuwied nach Brasilien, in vier Quartbänden in Frankfurt erscheinen.

— Sir John Core Hippisley hat in Rom das Muster von einem Schleier der Marie Stuart in Kupfer stechen lassen, den ihm der Kardinal von York vermacht hatte. Dieser Schleier ist doppelt kostbar, weil er gerade der ist, den die unglückliche Königin trug, als sie das Schaffot bestieg, wie es die lateinische Inschrift bezeugt, womit er eingefaßt ist.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Donnerstag, den 14. dieses, Nachmittags 4 Uhr, in Höpken Hause bei Martini, auf Verordnung des Herrn Georg Löning Sohn, für Rechnung den es betrifft, 12 Last besten ungetrockneten Rocken, unter Nachweisung des Kornaufsehers Herm. Runge.

Siegfried Bärenß, Mäkler.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Freitag, den 15. dieses, Nachmittags 3 Uhr, auf Ordre des Herren F. S. Wichelhausen, durch die Mäkler König und Nagel, im Hause des Erstern:

350 Stück besten gelben ostindischen Nanquin und
50 Packen — — Bandannos.

Desselben Vormittags von 10 bis 12 Uhr am Verkaufsorte zu besehen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Sonnabend, den 23. dieses, des Nachmittags 2½ Uhr, durch Mäkler Förstner, in dessen Wohnhaus, Eine Parthei auserlesene schön geblümte und geflammte mahagoni Fourniere, wo möglich ohne anzuhalten; vor und beim Verkaufe im Verkaufhause zu besehen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Montag, den 25. dieses, des Nachmittags 2 Uhr, durch Mäkler Förstner, auf dem Domhofe, circa 100 Bohlen schön geblümtes Piramiden und hart geflammtes Domingo mahagoni Holz, selbiges ist am Verkaufstage des Morgens und beim Verkaufe zu besehen.

(Schiffs-Nachricht.) Das hiesige rühmlichst bekannte und schnellsegelnde Schiff Amerika, circa 140 Lasten groß, und geführt von Kapitän Andreas Bremer, wird nun, da sich bereits mehrere Güter und Passagiere gemeldet, bestimmt nach Baltimore in Ladung legen und bis zum 1. des nächsten Monats expetirt werden, und wird zu fernerer Beischiffung so wie für mehrere Passagiere bestens empfohlen, durch

Joachim Pajeken, Schiffsmäckler.

(Bekanntmachungen.) Um bei meinem herannahenden Alter das Interesse meiner resp. hiesigen und auswärtigen Freunde ferner bestens befördern zu können, werde ich von heute an dem Herrn G. F. G. Sanders Einen Antheil in meinen Geschäften geben, zugleich bemerke ich: daß meine bis dahin bestehende Firma unverändert bleibt.

Bremen, den 1. Mai 1818.

Martin Daniel Boisselier.

Als neu ernannter Mäkler empfehle ich mich meinen lieben Mitbürgern, besonders den Herren Kaufleuten, aufs angelegentlichste. Vielfache Beweise von Vertrauen und Wohlwollen erleichterten mir seit vielen Jahren die Arbeit dieses Faches in langem treuen Dienste. Mit herzlichem Dank erkenne ich dies jetzt öffentlich in der Ueberzeugung, daß gerade die Beweise solcher Gesinnungen mich zu dem Ziel geführt haben, welches der Zweck meiner bisherigen Carriere sein mußte. — Möge denn auch in der neuen Laufbahn das alte Vertrauen mich geleiten, und möge sich durch meinen Eifer und meine Thätigkeit meine Hoffnung auf die Achtung und die Zuneigung derjenigen meiner lieben Mitbürger vermehren, die mich deren werth finden.

Bremen, den 8. Mai 1818.

Georg Droste,
Buchtstraße Nr. 19.

(Zu verkaufen.) Ein mittelmäßig großes Wohnhaus in der Altstadt-Vorstadt, an einer sehr nahrhaften und lebhaften Straße belegen, zu jedem Erwerbszweig dienlich, steht unter der Hand billig zu verkaufen, und wenns verlangt wird, sofort zu liefern. Nähere Nachricht in der Expedition dieser Zeitung.

(Zu vermiethen.) Bei Diedrich Denker in der Oberneulanderstraße nahe bei Lampen Holz, sind noch 2 Stuben, 3 Kammern, 1 Speisekeller zu vermiethen, und ist darüber nähere Auskunft bei ihm oder auch Sögestraße Nr. 34 zu erhalten.

(Geburts-Anzeige.) Heute wurde meine Frau, geborne Rohde, von einem Mädchen, Gottlob! glücklich entbunden.

Hoya, den 6. Mai 1818.

Arnold Dörrbecker.

(Todes-Anzeige.) Am Abend des ersten Maitages entschlummerte nach einem eilftägigen Entzündungsfieber mein Gatte, Heinrich Nicolai, in einem Alter von 51 Jahren. Nach diesem kurzen Lebens- und Prüfungstagen ward selbst die letzte und süßeste aller Ruhestunden zum lohnenden Bilde seines sanften und stillen Sinnes und Lebens, und sein letzter Augenblick schon im Himmel, den er als Christ, Gatte, Vater und Freund, sich selbst bereitet hatte!

Gern, ach! gern verkündeten, ewig Geliebter! vielleicht jetzt dein so würdiger, in Marburg noch lebender Vater; ja, ich, deine gebeugte Gattin, deine 6 Kinder und so viele dich liebende Freunde das dir im Tode noch gebührende Lob!! Doch dies ersticken Seufzer und Zähren aller, die dich vermissen, und — nach dir sich sehnend — sich nur wünschen: daß deine Tugenden und dein Tod auch werde ihr Theil!

Des Verstorbenen Wittwe, geb. Droste.

Am 8. Mai war der Wasserstand zu Grohnde bei Petershagen 3 Fuß 5 Zoll, seitdem stieg das Wasser bis vergangene Nacht 2 Uhr sehr schnell bis auf 10 Fuß 6 Zoll; seitdem ist es bis jetzt Vormittags 10 Uhr 3½ Zoll gefallen.

Bremer  Zeitung.

N.° 131. Montag den 11. Mai 1818.

Deutschland.

Mainz, den 23. April. — Früchte und Brod sind bei uns stark im Abschlagen. Der 4pfündige Laib Brod kostet seit einigen Tagen 13 Kr. Die Früchte scheinen noch stärker zu fallen, denn Ueberfluß ist überall vorhanden, die Felder stehen vortrefflich, und ihr Anblick gewährt dem Wucher und dem Spekulationsgeist nicht die geringste Hoffnung. Auch der Weinstock berechtigt zu sehr angenehmen Erwartungen.

Jena, den 30. April. — Gestern ist Okens Urtheil gefällt worden. Noch ist solches nicht officiell — jedoch so viel bekannt geworden, daß der geh. Justiz- und Oberappellationsgerichtsrath Martin nicht der Referent in der Okenschen Angelegenheit war, wie man früherhin behauptete. Uebrigens soll gedachtes Oberappellationsgericht bei diesem Urtheil seiner Ehre und seiner Pflicht auf das rühmlichste Genüge geleistet haben. Man spricht von Landstandsveränderungen in den Herzogthümern Gotha und Koburg, und nunmehr auch mit großer Bestimmtheit von der Einführung einer ständischen Verfassung in Baiern. Der König, heißt es, voll Eifer für Alles, was er für heilsam hält, betreibt das Geschäft selbst mit vorzüglicher Liebe, und man hofft, daß die Resultate der bisherigen Vorbereitung sogleich nach der Rückkehr des Thronerben bekannt gemacht werden. Ueber einzelne Punkte zu sprechen, die man als ausgemacht anführt, und die größte Liberalität zeigen, würde jetzt zu voreilig sein.

Kassel, den 6. Mai. — Heute ward die Verlobung J. Durchl. der Prinzessin Auguste von Hessen, mit Sr. königl. Hoh. dem Herzog von Cambridge, im Schloß Bellevue gefeiert. Die Dienerschaft war in Staatslivree im Vorhofe des Schlosses aufgestellt; die Schweizer-Leibgarde machte auf der Treppe Spalier. Um 12½ Uhr fand sich der Hof, und um 12¾ Uhr fanden sich die eingeladenen Fremden ein. Die allerhöchsten und höchsten Herrschaften und mit Ihnen des Großfürsten von Rußland kaiserl. Hoh., trafen um 1 Uhr im Schloß Bellevue ein.

Des geheimen Staats- und Justiz-, auch der auswärtigen Angelegenheiten Ministers, Hrn. v. Schmerfeld Exzell., sprachen hierauf in einer kurzen Rede die Feier des Anlasses dieser hohen Handlung, so wie das Gedächtniß der Verbindungen aus, die in frühern Zeiten unser durchlauchtigstes Regentenhaus, und das königliche Haus von Großbrittannien und Hannover vereint hatten.

Se. kaiserl Hoh. der Großfürst Michael waren den 5. Abends nebst Höchstdero Suite, in Begleitung des Ihnen von dem Kurfürsten entgegengeschickten Obersten v. Dalwigk, von Leipzig hier eingetroffen, und im hessischen Hof abgestiegen.

* Verden, den 9. Mai. — Gestern wurde hier eine Kindesmörderin, ein Mädchen von 18 Jahren, mit dem Schwerdt gerichtet. Sie bezeigte bis zum letzten Augenblick die größte Standhaftigkeit.

Großbrittannien.

London, den 29. April. — Die Verhandlung der Wittwen-Gehalte, welche gestern im Unterhause von Hrn. Lyttelton in Anregung gebracht wurde, hat für die Freunde der Humanität und Gerechtigkeit den erwünschtesten Ausgang genommen. Die ganze Summe, welche nach der armseligen Regulirung hatte ausgesetzt werden sollen, würde nicht einmal der bewilligten Summe gleich gekommen sein, welche man dem Herzog von Clarence angetragen hat. Was noch auffallender sein muß, ist, daß die Pension sollte einer Offizierswittwe entzogen werden, im Fall ihr Einkommen aus andern Quellen den Betrag derselben um eben so viel überstiege; da es doch von den Ministern als Maxime angenommen war, daß das Haus in Sachen der königl. Herzöge kein Recht habe, den Betrag Ihrer sonstigen Einkommen, die aus andern Quellen flössen, zu untersuchen u. s. w.

Die englischen Zeitungen sind jetzt voll von der Cenotaphiums-Committee zum Ehrengedächtniß der verstorbenen Prinzessin Charlotte. Bekanntlich wollte man statt eines Monuments eine Kirche bauen. (s. d. Brem. Zeit. vom 5. Mai, S. 1.) Nun hatte man in Taverns und Alehäusern Subskriptionen gesammelt. „Welcher Geschmack! welche Zusammenstellung!“ ruft man aus. Ein Wirthshaus und eine Kirche! Subskriptionen dafür in Gasthöfen zu sammeln! Entehren muß es das Andenken der geliebten Charlotte. — Aber auch gegen eine Kirche scheint man zu sein. Es wird dagegen ein Cenotaphium (leeres Grabmal) in der Westminster's Abtei oder ein Epitaphium über ihr Grab in der St. Georg's-Kapelle vorgeschlagen, und man findet es ungehörig, daß Juden und Dissenters eine Kirche der Christen befördern würden.

Die Prinzessin von Wales hat ihr Landgut am Comer See verkauft und hält sich jetzt etwa 70 englische Meilen von Rom auf. Sie ist von dem Verlust ihrer vortrefflichen Tochter so angegriffen, daß ihre Gesundheit sehr gelitten hat.

Am 26. besah der Prinz von Hessen-Homburg die reichgeschmückte königl. Yacht, welche ihn und seine Gemahlin nach Deutschland bringen wird.

Lord Fife hat unsrem ersten Tragiker, Herrn Kean, der früherhin in der Rolle des Bertram so sehr gefallen hat, den Dolch zum Geschenk gemacht, welchen einer seiner Vorfahren, Macduff, in dem Gefechte trug, in welchem Macbeth fiel. Diese Waffe befand sich seit jener Zeit in dem Besitz der Familie des Lord Fife.

Frankreich.

Fualdes-Proceß.

Aussage des Angeklagten, Namens Bach, vor dem Präsidenten Faydel, vorgelegt dem Assisengericht zu Albi am 23. April. — (Im Auszuge.) *)

Es hatte an jenem Abend schon 8 Uhr geschlagen, als ich nach Bancal's Hause ging. Es war der 18. März 1817. Ich wurde in die Küche geführt, wo ich sogleich Bastide-Gramont, Jausion, Bessieres-Veynac, Yence d'Istournet, Ludwig Bastide, Renne, Bancal, Colard und Frau Bancal gewahr wurde. Es waren noch 2 andre Frauen da, die ich aber nicht erkennen konnte. Ich habe sie schon bezeichnet. Hier sah ich Fualdes auf einem Stuhl sitzen, umgeben von den Personen, wie ich schon angeführt habe. Ich bemerkte Jausion, welcher eine Brieftasche von Maroquin in der Hand hielt, die mit einem kleinen Schloß versehen war.

Schon hatte Fualdes einige Wechsel unterzeichnet, und bald unterschrieb er deren noch mehrere in meiner Gegenwart; es mochten etwa 12 oder 15 sein. Als er damit fertig war, nimmt Jausion sie zusammen, verschließt sie in seiner Brieftasche und steckt diese in seine Rocktasche. Kaum war dies Geschäft beendigt, so kündigt Bastide-Gramont dem Fualdes an, daß er sterben müsse. Dieser steht erschrocken auf und ruft Bastiden zu: Was! ist es möglich, daß meine Verwandten und meine Freunde zu meinen Mördern gehören sollten? — Anstatt einer Antwort faßt Bastide den Fualdes und will ihn auf den nämlichen Tisch niederwerfen, worauf er so eben die Papiere unterzeichnet hatte. Die Personen, die bei ihm stehen, helfen ihm. Fualdes widersetzt sich. Als er sich aufs äußerste wehrt, höre ich ihn ausrufen: So schenkt mir nur noch einen Augenblick, daß ich mich mit dem Himmel versöhne!

Bastide-Gramont antwortet ihm: Nimmermehr, mit dem Teufel magst du dich versöhnen! Endlich überwältigen sie Fualdes und er wird auf den Tisch hingestreckt. Jausion, der ein Messer in der Hand hält, bringt ihm den ersten Stich bei. (Zeichen des Schauderns im Hörsaal). Ich weiß nicht, ob er ihn verwundet hat. Noch wehrt sich Fualdes, der Tisch fällt um, er entkommt den Händen seiner Mörder, er stürzt nach der Thür zu, gerade wo ich stand, aber ich machte keine Bewegung, um ihn festzuhalten. Bastide bemerkte dies und gab mir eine Ohrfeige. Den Augenblick fällt er mit den Anderen über Fualdes her, sie kriegen ihn wieder zu fassen, und legen ihn noch einmal auf denselbigen Tisch, der unterdeß wieder aufgestellt war. Jetzt bewaffnet sich Bastide mit dem Messer, er stoßt es mehrere Male Fualden in die Gurgel. Dieser bricht in ein halbersticktes Schreien und Aechzen aus; ob er bloß geknebelt wurde, oder ob man ihm den Hals zustopfte, weiß ich nicht. (tamponé ou seulement baillonné.)

Bancals Frau fing das Blut auf, nicht mit einem Krug, sondern in einer Balje. Die beiden andern Weiber standen neben der andern Seite des Tisches, allein sie nahmen keinen Theil an diesen schrecklichen Zurüstungen. Als Fualdes seinen Geist aufgegeben hatte, nahm man den Leichnam und legte ihn auf zwei Bänke neben dem Fenster, welches auf die Straße ging. Bald darauf legten sie die Leiche wieder auf den Tisch. Hier war es, wo man seine Taschen durchsuchte und mehrere Sachen herausnahm, die ich in meinen frühern Verhören schon genannt habe. Ich bestätige alles, was ich bereits in Hinsicht des Ringes, des Hemdes und Geldes gesagt habe. Jausion zog einen Schlüssel aus Fualdes' Taschen und gab ihn an Bastide, indem er sagte: Da, raffe nur alles zusammen! — Hierauf ging Jausion hinaus.

*) Wir theilen dies als die kürzeste und anziehendste Uebersicht dieser verwickelten, wahrhaft tragischen Begebenheit mit, die gewiß zu den merkwürdigsten Rechtsfällen zu zählen ist. — D. R. —

Bald nachher hörte man Lärm in einem Gemach, das nach dem Hofe zu geht. Die Bancal sagt, es sei ein Frauenzimmer. Bastide macht die Thür auf und ergreift das Frauenzimmer. Sie war als Mann verkleidet, er zieht sie mit in die Küche, er will sie erwürgen. Sie ruft: ich bin eine Frau, ich flehe um mein Leben. Er setzt ihr die Hand auf die Brust und will sie mit dem langen Messer erstechen, das noch warm aus der Kehle des Todten kommt. Bach verhindert's. „Schon hast du Einen Mord auf der Seele, wohin willst du den andern wälzen?" ruft Jausion dem Mörder zu. Bach erkennt in ihr die Manson, die Tochter Enjalrans zu Rhodez. Das Leben wird ihr nun geschenkt, aber sie muß knieend, die zwei Finger auf den Leichnam gelegt, feierlich schwören, daß sie nichts verrathen wolle von dem, was sie gesehen, bei Verlust des Lebens durch Dolch oder Gift. Sie stand wieder auf, ich sah, daß ihre Finger mit Blut besudelt waren. Jausion bringt sie aus dem Hause. Es war jetzt halb 10. Ich suchte nun Bousquier auf, mit dem ich nach Bancals Hause zurück ging, aber unsere Gefährten, die wir hier wiederzufinden glaubten, waren verschwunden.

Rußland.

Petersburg, den 22. April. — Nachrichten aus Unalaschka, einer der östlichsten aleutischen Inseln, melden Folgendes: Im Jahr 1814, am ersten Tage unsers Frühlings, verdunkelte sich auf einmal die Luft und es erhob sich ein Sturm; man hörte ein dumpfes Donnern, wie von einem fernen Gewitter, und ward auf der Oberfläche des Meeres eine weißliche runde Spitze gewahr, die reißend schnell zunahm. Die Flamme, welche daraus emporschlug, verlöschte binnen vier Wochen allmählig wieder, und machte einem schwarzen Dunste und einigen verkalkten Steinen Platz. Um diese Naturerscheinung besser beobachten zu können, wurde von Unalaschka aus, eine Baidara (Boot aus Seehundsfellen, dessen die Kamtschadalen sich bedienen) mit 20 russischen Jägern abgeschickt, die am 1. Juni 1814 auf der Insel ankamen und bei ihrer Landung viele Seelöwen fanden. Diese neuentstandene Insel ist voll Spalten und schrecklicher Abgründe; 20 Sagenen tief waren die Steine kalt, wenn man aber weiter grub, warm; nirgends fand man frisches Wasser, die Ausdünstungen waren ziemlich angenehm und auf den Felsen lagerten Seelöwen. Im Jahr 1815 wurde eine zweite Baidara abgeschickt, die Matrosen fanden die Insel weniger hoch, und bloß noch Knochen von Seelöwen. Sie blieben sechs Tage dort, stellten allerhand Untersuchungen an und fanden zu ihrem großen Erstaunen, daß die Insel eine ganz andre Gestalt gewonnen hatte. Sie ist ohngefähr zwei Werste lang und man hat ihr den Namen Bogoslaw beigelegt. — (H. Bl.)

Vermischte Nachrichten.

Zu Schwabach wurde am 15. April der erste Versuch gemacht, einen Wagen ohne thierische Kräfte fortzuschaffen. Er machte seine Fahrt, mit 4 Personen, auf der hügelichten Nürnberger Landstraße bis nach Reigersdorf, welches fünf Viertel Stunden Weges ist, in 2 Stunden. Die Fortschaffung geschieht durch 4 mit eisernen Bratzen beschlagene Stelzen, welche in regelmäßiger Abwechselung sich in den Boden einstemmen und so ein gleichmäßiges Fortrücken bewirken. Das Auffahren ging eben so gleichförmig wie auf der Ebene fort. Das Umwenden geht leicht, nur werden dazu 2 Personen erfordert. Der Erfinder ist der Oberkaplan Kittlinger.

— Am 7. April starb in Wien nach einer kurzen Krankheit im 73. Lebensjahre, der kaiserl. königl. Rath, Leibaugenarzt des Kaisers, und emeritirte Professor der höheren Anatomie, Physiologie und der Augenkrankheiten, Joseph Barth, einer der würdigsten und zu seiner Zeit thätigsten öffentlichen Lehrer an der hiesigen hohen Schule. Er war zu Maltha geboren.

— Am 11 Mai erfolgt die Krönung Sr. Maj., Karl Johann, Königs von Schweden, und am 14. desselben Monats die Huldigung. Sie wird mit großer Pracht begangen werden.

— Am 23. April feierte die Bibelgesellschaft in Stockholm das 3te Jahresfest ihrer Stiftung.

— Obrist Ousely ist von Rio-Janeiro mit Depeschen in London angekommen. Er hat am 6. Febr., wenige Tage vor seiner Abfahrt, der Krönung Johann's VI. zum Könige von Portugal, Brasilien und Algarbien beigewohnt. — Die Regierung von Buenos-Ayres hat, nach dortigen Zeitungen vom 21. Jan., gegen Artigas förmlich den Krieg erklärt.

Anzeigen.

Gestorben sind vom 6. bis 10. Mai.

H. Klingenhagen 38 J.; A. Mohr 1½ J.; A. T. Duckwitz 2 J.; N. Knoop 28 J.; J. Pötjer 6 T.; J. F. Huscher 21 J.; J. M. Plate ½ J., in allem 7.

Geboren: 3 Knaben, 6 Mädchen, in allem 9 Kinder.

Proklamirt sind 8 Paar.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Freitag, den 15. dieses, auf Verordnung des Herrn A. J. Giesecke, durch Mäkler Förstner, und in dessen Wohnhause,

38 Tonnen holländische Iblen-Heeringe,
3 dito dito Voll-Heeringe,
3 dito dito Matjes-Heeringe,

unter näherer Anzeige.

(Schiffs-Nachricht.) Daß hiesige rühmlichst bekannte und schnellsegelnde Schiff Amerika, circa 140 Lasten groß, und geführt von Kapitän Andreas Bremer, wird nun, da sich bereits mehrere Güter und Passagiere gemeldet, bestimmt nach Baltimore in Ladung legen und bis zum 1. des nächsten Monats expedirt werden, und wird zu fernerer Beischiffung so wie für mehrere Passagiere bestens empfohlen, durch

Joachim Pajeken, Schiffsmäkler.

Nach Havannah liegt in Ladung und wird in kurzem expedirt, das schöne ganz vorzüglich schnellsegelnde, bei Lloyds in A Nr. 1 verzeichnete dreimastige hannöverische Schiff the Duke of Cambridge, Kapt. John Charles Stewort. Die Herren H. Imhorst und Sohn messen die Güter. Der Kahn von Hilman Heymann liegt zu deren Einnahme an der rothen Wuppe. Für Passagiere hat dieses Schiff besonders alle Bequemlichkeit. Wer damit zu verladen oder auch Raum für Retourgüter unter billigen Bedingen zu engagiren geneigt ist, beliebe sich mit Unterzeichnetem deshalb zu besprechen.

Carl Traub, Schiffsmäkler.

(Verlorne Sachen.) Es ist am Sonnabend Abend ein beschriebenes, in Papp gebundenes Büchlein, worin sich des Eigenthümers Name befindet, von der Breeden- bis zur Langenstraße verloren gegangen. Der Finder wird recht sehr gebeten, da es dem Eigenthümer nur allein von Werthe sein kann, dasselbe Langenstraße Nr. 121 gegen eine angemessene Belohnung wieder abzuliefern.

(Litteratur.) Fortsetzung der literarischen Neuigkeiten, welche in der J. G. Heyseschen Buchhandlung in Bremen Pelzerstraße Nr. 9 angekommen sind:

Büsching, Dr. J. G., der Deutschen Leben, Kunst und Wissen im Mittelalter. Eine Sammlung einzelner Aufsätze. 1r. Bd. m. Kpfrn. 8. br. 3 Rthlr.

Interesse, das, und die Macht von Rußland in Beziehung auf die Türkei betrachtet von L. K. 8. brosch. 42 Gr.

Krüdener, Fr. v., der Einsiedler. Ein Fragment. brosch. 18 Gr.

Hell, Th., Theodor und Zoe, oder Konstantinopels Fall. Trauerspiel in 5 Aufz. 12. brosch. 1 Rthlr.

Rechtfertigung des Professor Fries gegen die Anklagen, welche wegen seiner Theilnahme am Wartburgs-Feste wider ihn erhoben worden sind. Aktenmäßig dargestellt von ihm selbst. gr. 8. brosch. 24 Gr.

Berghofers, A., literarisches Vermächtniß an seinen Sohn Ludwig, in 3 Bänden. 8. brosch. 1 Rthlr. 48 Gr.

Wildehold, Fr., Teufeleien von Heidelberg bis Weimar und Thüringen. 8. brosch. 54 Gr.

Schiffbruch der Fregatte Medusa auf ihrer Fahrt nach dem Senegal im Jahr 1816, von J. B. H. Savigny u. A. Correnb. Mit 1 Kupfer. gr. 8. brosch. 48 Gr.

Rüdfeld, J. W., Freundes Worte an Glückliche, religiös-moralischen Inhalts. 8. br. 36 Gr.

Brun, Fr., Sitten- und Landschaftsstudien von Neapel und seinen Umgebungen, in Briefen, entworfen in den Jahren 1809–10. M. Kpfrn. gr. 8. brosch. 2 Rthlr. 36 Gr.

Schilling, G., die Heimsuchung. 8. 63 Gr.

Kind, Fr., Lindenblüthen. 2r. Bd. 8. 1 Rthlr. 48 Gr.

Ehemann, der, und der Hagestolz, oder welcher Lebensweg ist der beste! 2 Bde. 8. 2 Rthlr. 24 Gr.

Schenk, J. F., Fügungen, eine didaktisch-romantische dramatischen Dichtung. 8. 1 Rthlr.

Biedenfeld, F. Freiherr v., Wiesenblumen, gesammelt an den freundlichen Ufern der Elbe. 8. 1 Rthlr.

Waffenbrüder, die, oder Freundschaft bis jenseits des Grabes. 8. 1 Rthlr. 24 Gr.

Dichtungen, dramatische, v. L. d. M. 1r. Bd. 8. 48 Gr.

Almonzo, der wahre Menschenfreund. 8. 1 Rthlr.

Amtmann, der, zu Hernhausen oder Franks Geheimnisse, ein Roman in 2 Th. 8. 3 Rthlr.

Starklof, die Prinzessinnen. 2 Thle. 8. 2 Rthlr. 54 Gr.

Schlippenbach, U., Freiherr von, Erinnerungen von einer Reise nach St. Petersburg im Jahre 1814. 2 Bde. 8. 1 Rthlr. 60 Gr.

Fouqué, Fr. Baron, Gedichte. 3r. Bd. 2 Rthlr. 18 Gr.

Dräseke, J. H. B., Predigten zur dritten Jubelfeier der evangelischen Kirche. gr. 8. 1 Rthlr. 36 Gr.

(Person, welche ihren Dienst anbietet.) Eine Person, welche als Amme gedient hat, wünscht als Wärterin anzukommen. Nachzufragen Neustadt Osterstraße Nr. 27.

Am 10. Mai, Nachmittags 2 Uhr, war der Wasserstand an der Weserbrücke am ersten Pfeiler 10 Fuß 2 Zoll.

(Morgen erscheint keine Zeitung.)

Bremer Zeitung.



N.° 132 u. 13. Mittwochen den 13. Mai 1818.

Großbrittannien.

Ostindischer Krieg.

London, den 1. Mai. — Aus einem Schreiben eines englischen Offiziers in Ostindien, vom rechten Ufer der Jumna den 27. October 1817:

Wir sind jetzt auf dem Marsch gegen die Festung Gwalior, welche dem Fürsten Scindiah gehört. Die Absicht des Feldzuges ist indeß die gänzliche Vernichtung der Pindarees, einer Plündererhorde. Unsre ganze im Felde stehende Armee ist 10 Divisionen stark, jede von etwa 10,000 Mann. Es ist die schönste Armee, die man vielleicht jemals in Ostindien gesehen hat. Der General-Gouverneur ist bei unsrer Division, welche 60 Kanonen hat. D[illegible] Train unsrer Division [illegible] 27,000 Mann. Für den Transport der Bagage unsres Regiments haben wir 40 Elephanten und 400 Kamele. Jeder Elephant hat 2 Führer, und je 2 Kamele einen; jedes Pferd hat 2 Knechte. In allem bloß bei unsrem Regiment ein Troß von 3500 Mann, außer ihren Weibern und Kindern rc.

Der Marquis von Hastings reiset auf eine fürstliche Weise. Er hat 150 Elephanten und 400 Kamele, außer den prächtig geschmückten Staats-Elephanten mit ganz silbernen Thürmen auf dem Rücken. Jetzt sind 30 Rajahs und unabhängige Häupter auf dem Wege, um dem Marquis zu huldigen. Der Generalgouverneur ist in der That jetzt eine so hohe Person, als der große Mogul nur jemals gewesen ist. (Kourier.)

London, den 2. Mai. — Aus Zeitungen von Calcutta geht hervor, daß das Hauptquartier des Marquis von Hastings am 10. November in Tera war. 1200 Pferde von Burtpore stießen zu Major Donkin am 5. Nov. Sir David Ochterlony war auch vorgerückt. Major Odonnell, der das 8. Infanterie-Regiment der Eingeborenen kommandirte, ist von einem Reiter (trooper) dieses Korps ermordet worden. Aus Briefen von Bundelkund erhellt, daß ein Trupp Pindarees bis Banda plündernd streifte und dann wieder die Flucht nahm. Muzzar Bux wollte mit 4000 Pind. die Städte Chatterpore und Peonah plündern. Wassul Mahomed wollte mit 6000 Mann General Marschall's Division attackiren und legte alle Dörfer umher in Asche. Doch zweifelte man an ihrem Erfolg, da sie in der letzten kalten Jahrszeit so viel gelitten hatten.

Wir eilen nun, nachdem wir Obiges nachgeholt, unsern Lesern folgende wichtige Nachricht mitzutheilen:

London, Tiemes, den 5. Mai. Gestern erhielten wir eine Zeitung aus Bombay nebst Briefen bis zum 7 Januar von großer Wichtigkeit. Zwei Siege sind das Resultat zweier Schlachten gewesen. Die erste Aktion fand zwischen unserem General Doveton und dem Rajah von Berar statt. Am 12. December erreichte Doveton die Stadt [illegible], wo er und der Kommandant dem Rajah Friedensbedingungen anboten. Am 16. nahm dieser sie an, und kam in unser Lager, indem er seine Kanonen auszuliefern versprach. Statt dessen feuerten die Maratten aus allen Batterien und brachen mit einer furchtbaren Macht auf uns ein. Unsre Infanterie, unter Kolonel Macleod (sprich Maclaud) Mackellar und Stewart eroberten die Batterien mit dem Bajonet. Ihre Kavallerie wurde ebenfalls von der unsrigen gänzlich zerstreut. Wir bekamen alle ihre Kanonen, 75 an der Zahl, indem wir nur 130 Mann verloren.

Die zweite Schlacht wurde gegen Holkar's Truppen geliefert, von der Madras-Armee unter Sir Thomas Hislop und John Malcolm. Die letzten Nachrichten verließen sie an den Ufern des Nerbudda und Seepree, wo Hislop eine Batterie von 40 Kanonen auf dem rechten Flügel des Feindes erstürmte und nahm, indem die Kanoniere auf ihren Kanonen starben. Eben so ging's auf dem linken Flügel, so daß wir endlich ihre Position einnahmen.

Der ganze Verlust, den Holkar erlitten hat, wurde auf 2000 Mann gerechnet, außer seiner ganzen Artillerie, die aus 65 Geschützstücken besteht. Mit großer Hartnäckigkeit fochten die Maratten. Unsre Todten belaufen sich auf nicht weniger als 34 Offiziere, zusammen 700

Vornehme und Gemeine. Allein die Details fehlen noch. Man hatte Scindiah in Verdacht eines Betrugs, weil er die stipulirten 5000 Pferde und eine Festung nicht übergeben hatte. Der Peischwa retirirte vor General Smith und Burr. Doch kann die Unterwerfung desselben noch viel Blut kosten.

Seit dem Obigen sagt ein offizieller Bericht, daß die erste Schlacht am 26. Nov. gewesen und Kolonel Hopetown Scott die Engländer kommandirt habe. Die zweite Schlacht war am 21. Dec. 1817. Die reitende Artillerie unter dem Lieutenatn Poggenpol zeichnete sich in der ersteren sehr aus, worin dem Feind auch 40 Elephanten genommen wurden. 15 Sepoys vom Madras-Regiment wurden ermordet. Der Kapitän Staunton behauptet sich gegen den Peischwa. Der Rajah ist fortwärend gefangen. —

— Der neuste Bericht des Lord Lauderdale über die engl. Nationalschuld nennt die Summe von 748 Millionen Pf. Sterl. Wogegen sie in der frühern Epoche nur 238 Mill. betragen hatte. — Lord Wellington ist am 3. Mai in London angekommen, und hatte bei dem Prinz-Regenten eine Audienz von 2 Stunden.

In dem Ausschuß wegen der Bill über den Kirchenbau trug Hr. Croker kürzlich sehr ernstlich darauf an, nun endlich auch in England das Begraben in den Kirchen abzuschaffen. In Paris habe man vor der Revolution 20 Jahr lang darüber diskutirt.

Am 29. hatte Lord Castlereagh eine lange Audienz beim Prinz Regenten. — Heute wurden auch die 30 großen Marmorsäulen ans Land gebracht, welche der Bey von Tripolis dem Prinz Regenten sendet. Sie kommen in's brittische Museum.

Ein neues Drama: Bellamira, oder die Eroberung von Tunis, macht jetzt in London viel Glück; eben so Rossini's ital. Oper: Elisabeth, Königin von England.

Der 4te Theil von Lord Byron's berühmtem Gedicht: Childe Harold, der so eben erschienen ist, bezieht sich zum Theil auf den Tod der Prinzessin Charlotte. Diese Stelle ist in den Times mitgetheilt. Wir heben nur Folgendes davon aus:

Horch! eine Stimme dringt aus grauser Tiefe,
Ein fernes Murmeln, schreckliches Gedröhn,
Wie wenn ein ganzes Volk von Blute triefe,
Ach! dessen Wunde wir unheilbar sehn!
Als ob durch Nacht der Abgrund gähnt' und riefe,
Gespenstervoll. Doch fürstlich mild und schön
Erscheint die Hohe, mit entkröntem Haupte,
Im Arm den Säugling, den der Tod uns raubte.

Du edles Reis der Fürsten! bei den Deinen
Bist du nicht mehr? so glücklich, so geehrt!
Wer nicht um Könige weint, muß Dich beweinen!
Doch soll der Freiheit Herz, vom Gram beschwert,
Um Eine nicht mehr blut'ge Thränen weinen,
Denn Dir hat sie die Glorie ja gewährt!
Und Du, mit Ihr vermählt, vergebens war es!
Des Todten Vater, Gatte eines Jahres!

Der engl. Gesandte in Frankfurt, Hr. S, hatte dem Grafen Las Casas alle Papiere, Manuskripte etc. wieder eingehändigt, welche in England bei seiner Ankunft vom Vorgebürge der guten Hoffnung in Beschlag genommen waren. Sie enthielt unter den Kuriositäten auch Zeichnungen und Plane, von Bonaparte's eigner Hand entworfen, auch einen langen Bericht von der Reise nach St. Helena und dem Aufenthalt daselbst, adressirt von Las Casas an Lucian Bonaparte.

Ein Abbé Ducroix soll aus Frankreich zu London angekommen und nach St. Helena bestimt sein, weil sich Bonaparte beklagte, des religiösen Trostes beraubt zu sein.

Polen.

Warschau, den 30. April. — Gestern ward der polnische Reichstag von Sr. Majestät, dem Kaiser und Könige, mit folgender Rede geschlossen:

Repräsentanten des Königreichs Polen!

„Ihr habt Meinen Erwartungen entsprochen. Die Berathschlagungen dieser ersten Versammlung, der Geist, der sie geleitet, die Resultate die sie hervorgebracht hat, bezeugen die einstimmige Reinheit Eurer Absichten und bestimmen Meinen Beifall.

In Folge Eurer Arbeiten wird sich endlich das Königreich Polen unter der Herrschaft eines einförmigen polnischen Straf-Gesetzbuchs befinden. Indem Ich bestimmte, daß ein Kriminal-Gesetz-Entwurf Euch in der nächsten Sitzung vorgelegt werden sollte, bin Ich einem Wunsche zuvorgekommen, der Euch von der aufgeklärten Leitung der Wohlfahrt und Ordnung eingegeben war.

Es war aber unumgänglich nothwendig, daß die Gesetze, welche die Theorie der peinlichen Gesetzgebung ausmachen, im voraus vor denjenigen abgeschlossen werden, welche die Anwendung derselben bestimmen müssen. Die erste mußte Eure Beistimmung erhalten, um den zu befolgenden Gang bei der zweiten zu entwickeln.

Eure Einrichtungen haben einen Theil Eures Civil-Gesetzbuchs vervollständigt, dessen Unvollkommenheit allgemein anerkannt war.

Einige dieser Bestimmungen gewährten den Grund-Eigenthümern keine feierliche Garantie. Ihr habt an die Stelle derselben Gesetze gegeben, die eine glückliche Erfahrung und durch nützliche Modifikationen doppelt empfehlungswürdig sind.

Eine dringende Angelegenheit war Euch noch einzurichten übrig. Ihr hattet über eine Maaßregel zu entscheiden, die eine natürliche Folge von so vielen Unglücksjahren war, und wodurch die natürlichen Verpflichtungen von Schuldnern gegen ihre Gläubiger suspendirt worden. Indem Ihr mit gerechter Wagschaale die Rücksichten, die dem verlängerten Unglück eines Theils gebührten, mit den Entschädigungen erwägtet, welche die Billigkeit befahl, den andern zu ertheilen, habt Ihr selbst das Ziel Eurer alten Leiden bestimmt, und

habt den Anfang und die Fortschritte einer bessern Zukunft festgesetzt.

Unter den Gesetz-Entwürfen, die Euch beschäfftigten, hat ein Einziger nicht den Beifall der Mehrheit der beiden Kammern erhalten. Die Ueberzeugung und gute Treue führten den Vorsitz bei diesen Resultaten. Ich habe meinen Beifall dazu gegeben, weil dieses Resultat von der Unabhängigkeit Eurer Berathschlagungen zeugt. Frei erwählt, mußtet Ihr frei berathschlagen. Mit dieser doppelten Unverletzbarkeit wird auf immer der wahre Charakter einer National-Repräsentation vereinigt sein, die Ich versammelt hatte, um durch sie den freien vollständigen Ausdruck der öffentlichen Meinung zu vernehmen. Eine so konstituirte Versammlung garantirt allein der Regierung die Gewißheit, der Nation bloß diejenigen Gesetze zu geben, deren Nützlichkeit von den wirklichen Bedürfnissen derselben erfordert wird (u. s. w.)

Die Sorgfalt, die Ich Meinem Vaterlande schuldig bin, entfernt Mich von Euch; Euer Schicksal aber wird Mir immer im höchsten Angedenken bleiben. Ich komme wieder zu Euch zurück, um an Euren Fortschritten auf der schönen Laufbahn Theil zu nehmen, die Euch eröffnet ist, und um Euch die neuen Früchte Meiner Sorgfalt genießen zu lassen.

Polen, Ich halte die Erfüllung Meiner Absichten. Ihr kennt sie.

Bedenkt, daß eben dieses Vaterland, welches zu der Würde eines freien, unabhängigen Staats erhoben worden, Euch mit einem wachsamen Auge in dem Kreise Eurer Privat- und häuslichen Angelegenheiten beobachtet.

Hier noch mehr, als an dem großen Tage der öffentlichen Versammlung, empfiehlt Euch das Vaterland, aufgeklärte Bürger zu sein, Freunde von Euren Brüdern, so wie von Euch selbst, die unwiderruflich geneigt sind, allen Klassen, besonders derjenigen, welche das Gebäude des Staats vornämlich trägt, die Vortheile empfinden zu lassen, die mit der konstitutionellen Ordnung verbunden sind, welche Polen genießt (u. s. w.)

Ueberzeugt Euch also, daß Eure Einrichtungen nicht anders gedeihen können, als wenn Ihr sie unter die Garantie der Grundsätze stellt, die an der Quelle der christlichen Moral geschöpft sind, und wenn man in Eurem öffentlichen und Eurem Privatleben die Anwendung dieser göttlichen Vorschrift findet.

Euch, Diener der Altäre, kommt es zu, durch Euren Unterricht, und noch mehr, durch Euer Beispiel, diese heilsame Lehre triumphiren zu lassen.

Repräsentanten des Königreichs Polen! Der Grad des Eifers, den Ihr anwenden werdet, Meine Wünsche und Meine Hoffnungen zu erfüllen, wird Mir die Bürgschaft der Erfolge der National-Verwaltung bis zu dem Zeitpunkt der Zusammenberufung des künftigen Reichstags ertheilen.

Möge diese Versammlung mit den Pflichten Eurer Arbeiten bereichert, mit großen Schritten gegen den ehrenvollen Zweck vorrücken, der so viele Blicke auf sich zieht, und möge sie den künftigen Generationen eine reichliche Erndte von Sicherheit, von Glück und von Ruhm aufs schönste ertheilen." —

— Heute ist der Kaiser von Warschau nach Rußland abgereist. Er geht über Pulawy und Lublin, wo er die stehenden polnischen Truppen auch in Augenschein nehmen wird.

Der Großfürst ist mit dem Kaiser abgereiset.

Die Theilung Polens, dessen seit vielen Jahrhunderten untheilbarer politischer Körper in drei Theilen zerstückelt war, dergestalt, daß 3 leibliche Brüder, im besondern Antheile auf dem polnischen Boden ansäßig, für Fremdlinge betrachtet wurden, veranlaßte eine schreckliche Verwirrung auch in der Gerichtsbarkeit, bei welcher die fremden Gesetze oft mit den polnischen in Kollisionen kamen.

In der Reichstags-Sitzung der Landboten- und Deputirten-Kammer ging der Hypothek-Gesetz-Entwurf nach vielen Debatten mit Mehrheit der Stimmen durch.

Der verworfene Gesetz-Entwurf in Rücksicht der Ehe und Ehescheidungen kommt auf dem nächsten Reichstag, so wie alle andern Gegenstände des Civil-Gesetzbuchs, zur Entscheidung; folglich bleibt bis dahin das französische Civil-Gesetzbuch im Königreiche Polen beibehalten, mit Ausschließung der Gesetze, worüber der gegenwärtige Reichstag bereits entschieden hat.

Vermischte Nachrichten.

Der spanische General Morillo wäre beinahe von den amerik. Insurgenten gefangen genommen worden, wenn er nicht alsbald Verstärkung bekommen hätte.

— Am 3. Mai ist in Paris der Jahrestag des Einzugs Ludwigs XVIII. in die Hauptstadt, der am 3. Mai 1814 statt fand, gefeiert.

— Französ. Blätter vom 5. Mai enthalten die Krönungsfeierlichkeit Königs Johann VI. von Brasilien etc., in Rio Janeiro, ausführlich. Es wurde ein Orden gestiftet und an das Militär wurden Medaillen vertheilt.

— Die Städte Rhodez und Albi liegen in der Nähe von Toulouse, Albi im Languedoc. Letztere ist die nämliche, wornach der im Mittelalter berühmte Kreuzzug gegen die Albigenser und Waldenser benannt ist.

— Im Süden der österreich. Monarchie, von der Gränze Krains bis nach Cattaro, durch Dalmatien, Slavonien und Kroatien, in Süd-Ungarn und der Nord-Türkei (Serbien, Bosnien, Herzegowina und Montenegro) wohnt ein slavischer Volkszweig, dessen schöner Dialekt bald der illyrische, bald der serbische heißt. In allem sprechen diesen Dialekt etwa 4 bis 5 Millionen Slaven. Seit Obradowitsch (1782) werden der Freunde dieser Sprache immer mehr. Dieser Dialekt hat eine ungemein reiche ungeschriebene Literatur.

Dies sind die **wunderschönen serbischen Nationalgesänge**, wovon Hr. Wuk Stephanowitsch seit 1814 zwei Bände bekannt gemacht hat. Doch können sie noch über 12 Bände füllen. So viel betragen die griech. und röm. Lyriker ꝛc. nicht. Bisher fehlte eine gute Grammatik und Lexikon. (Auch das von 1790 taugte nicht). Hr. Wuk wird beides liefern. Der Druck seines serbisch-deutsch-lateinischen Lexikons ist schon angefangen. Dann folgt die Grammatik für Deutsche nebst Lesebuch. — (Wir erinnern hierbei an die schönen von den Gebrüdern Grimm schon ins Deutsche übersetzten serbischen Volkslieder).

Druckfehler.

Nr. 126 S. 3 Sp. 1 Z. 12 l. Lektion st. Lektire.
Nr. 129 S. 2 Sp. 1 Z. 15 l. Trechard st. Truchard (in einigen Abdrücken.)
Nr. 131 S. 2 Sp. 1 Z. 15 v. u. l. der 19. März st. 18.
Nr. 131 S. 2 Sp. 1 Z. 16 v. u. Abend st. Aaend.

Durch einen sonderbaren Irrthum nennt die Kasseler Zeitung den engl. Tragiker Kean einen Taktiker, und Macduff heißt daselbst Macdust!

Angekommene und abgegangene Schiffe.

BREMEN, den 11. Mai. — Auf der Weser angekommen:

Kapt. N. Fuhl,	Wilhelmine,	v. Barcelona.
— J. H. Lohse,	drei Gebrüder,	v. Liebau.
— Tonjes Steege,	zwei Freunde,	v. Memel.
— S. G. Kuiper,	Vrouw Catrina.	v. Antwerpen.
— W. H. C. von Laaten,	Noit gedacht,	v. Amsterdam.

In See gegangen:

Kapt. C. Nordenholt, n. London.

Wind O. S. O.

Oberländische Weser-Reihe-Schifffahrt.

Abgefahrne Schiffe:

Am 5. Mai Schiffer	Johann Finke	n. Celle.
— 6. — —	Johann Finke	n. Hannover.
— 5. — —	Georg Stucken	n. Münden.

Bei dem eingetretenen hohen Wasser ist die Fahrt auf der oberen Weser so auch auf der Aller und Leine gehemmt.

Bremen, den 12. Mai 1818.

Von Directions wegen.

(**Schiffs-Nachricht.**) Da in dem von London angekommenen Schiffe Leeds, Kapt. Standering:

8 Fässer Zucker von Suse & Sibeth, und
1 Kiste Bücher von H. G. Goltermann, an Ordre verladen sind: so ersuchen wir die Herren Inhaber der Konnoissemente um gefällige Vorzeigung derselben, und um baldige Verzollung dieser Sachen, damit keine Verzögerung entstehen möge.

J. C. Heeren & Comp.

(**Lotterie.**) Am ersten Ziehungstage der Hamburger großen Lotterie sind die 50,000 Mk. auf Nr. 1660 gefallen. Am Freitag, den 15. Mai ist der 2te Ziehungstag. Es sind nur noch 2000 Loose im Glücksrade, worunter die folgenden Haupt-Gewinne, als 1 von 100,000, 1 von 30,000, 1 von 20,000, 2 von 12,000, 1 von 11,000, 1 von 10,000, 9 von 1000 Mk. u. s. w.

Einige ganze Loose für den Preis von 150 Mark Banko oder Werth, halbe, Viertel- und Achtelloose nach diesem Verhältniß, sind bis Freitag Abend noch zu haben im

Lotteriekomtoir, Domshof Nr. 1. bei Körber.

(**Todes-Anzeigen.**) Am Abend des ersten Maitages entschlummerte nach einem eilftägigen Entzündungsfieber mein Gatte, Heinrich Nicolai, in einem Alter von 51 Jahren. Nach diesen kurzen Lebens- und Prüfungstagen ward selbst die letzte und süßeste aller Ruhestunden zum lohnenden Bilde seines sanften und stillen Sinnes und Lebens, und sein letzter Anblick schon ein Himmel, den er als Christ, Gatte, Vater und Freund, sich selbst bereitet hatte!

Gern, ach! gern verkündeten, ewig Geliebter! vielleicht jetzt dein so würdiger, in Marburg noch lebender Vater; ja, ich, deine gebeugte Gattin, deine 6 Kinder und so viele dich liebende Freunde das dir im Tode noch gebührende Lob!! Doch dies ersticken Seufzer und Zähren aller, die dich vermissen, und — nach dir sich sehnend — sich nur wünschen: daß deine Tugenden und dein Tod auch werde ihr Theil!

Des Verstorbenen Wittwe, geb. Drost.

Mit unaussprechlichem Schmerze erfülle ich die traurige Pflicht, Verwandten und Freunden den Tod meines Mannes, Otto Dietrich Wagener hierdurch anzuzeigen. Er starb am 2. dieses, im 31. Jahre seines Lebens, und so heißt mich die Vorsehung von allen Erdengütern, die ich verlieren konnte, jetzt auch das Liebste und Theuerste hingeben. Doch bleibt mir das Andenken an Sechs glückliche Jahre unserer Verbindung, und an eine Liebe, die treu war bis in den Tod, aber stärker ist wie der Tod.

Leer, den 5. Mai 1818.

Johanna Elbrecht,
verwittwete Wagener.

Am 8. Mai entschlief zum bessern Leben mein geliebter Mann, Nikolaus Knoop, an der Auszehrung, im kaum vollendeten 28. Jahre und im 3. Jahre unserer Ehe. Seinen und meinen auswärtigen Freunden zeige ich diesen schmerzlichen Verlust, unter Verbittung der Beileidsbezeugungen an.

A. M. Knoop,
geborne Wichelhausen.

Laut Anzeige von Gernheim vom 10. Mai war die Weser stark im Fallen und nur noch 7 Fuß 6 Zoll hoch.

Bremer  Zeitung.

N.° 134 Donnerstag den 14. Mai 1818.

Deutschland.

Protokoll der deutschen Bundesversammlung

Zwanzigste Sitzung.
am 23 April 1818.

Ein und zwanzigste Sitzung.
am 27. April 1818.

Waren vertrauliche Sitzungen.

Zwei und zwanzigste Sitzung.
Geschehen, Frankfurt den 4. Mai 1818.
In Gegenwart (folgen die Namen.)

§. 101.

Substitution des königl. hannöverischen Gesandten, Herrn v. Martens, für den königl. sächsischen Gesandten, Herrn Grafen v. Schlitz, genannt Görtz, und des Herrn Senators Smidt für den Gesandten der 17. Stimme, Herrn Syndikus Gries.

Präsidium trägt vor: der königl. sächsische Gesandte, Herr Graf v. Schlitz, genannt Görtz, habe den königl. hannöver. Gesandten, Herrn v. Martens, und der Herr Gesandte der freien Städte, Syndikus Gries, den Herrn Senator Smidt substituirt.

§. 102.

Neue Vollmacht des Herrn Gesandten, Freiherrn v. Leonhardi, für die fürstl. reussische Stimme älterer Linie.

Präsidium: legt die Vollmacht vor, mittelst welcher sich der Herr Gesandte der 16. Stimme, Freih. v. Leonhardi, nach dem am 17. v. M. erfolgten Ableben Sr. Durchl. des souverainen Fürsten, Heinrich des 42. von Reuß-Schleitz, zur Führung der Stimme für Reuß jüngerer Linie legitimirt habe, und

der Herr Gesandte, Freiherr v. Leonhardi, eröffnet: Den am 17. d. erfolgten Todesfall Sr. hochfürstl. Durchl. des souverainen Fürsten Reuß-Schleitz, Heinrich des 42., des ganzen Stammes gewesenen Aeltesten, so wie den Regierungsantritt Sr. hochfürstl. Durchl., Heinrich des 62., meines nunmehrigen gnädigsten Fürsten und Herrn, bin ich befehliget, zur Kenntniß einer hohen Bundesversammlung zu bringen.

Durch dieses traurige Ereigniß ist das Geschlechts-Seniorat des ganzen hohen Gesammthauses, wie dasjenige der hohen jüngern Linie, auf Se. Durchl. den souverainen Fürsten Reuß-Ebersdorf, Heinrich 51., übergegangen, und Höchstdieselben haben in dieser Eigenschaft eine neue Vollmacht ausfertigen zu lassen geruhet, womit ich mir hierdurch die Ehre gebe, mich für die durchl. Fürsten Reuß jüngerer Linie, bei einer hohen Bundesversammlung aufs Neue zu legitimiren.

Hierauf wurde die Vollmacht d. d. Gera 18. April 1818 verlesen, und beschlossen: dieselbe in dem Bundesarchive zu hinterlegen, und dem Herrn Gesandten, Freiherrn v. Leonhardi, hiervon beglaubte Abschrift zuzustellen.

§. 103.

Anzeige, wegen Führung der 13. Stimme auf die nächstfolgenden drei Monate von Braunschweig.

Der Herr Gesandte von Martens zeigt an, daß, nach der zwischen Braunschweig und Nassau bestehenden Uebereinkunft, die Führung der 13. Stimme vom 1. Mai d. J. an, für die folgenden drei Monate, auf Braunschweig übergehe.

§. 104.

Rechnung der Bundeskasse.
(19. Sitz. §. 96.)

Der königl. hannöverische Gesandte Hr. von Martens, verliest einen Bericht der in der 19. Sitzung d. J. gewählten Kommission in Betreff der Bundeskasserechnung und der neuen Zuschüsse zu derselben, worin bemerkt wird, daß die unter der Leitung des Herrn Hofraths und Kanzlei-Direktors v.

Handel von dem Herrn Kassier Fuchs geführte Rechnung mit so vieler Ordnung, Klarheit und Pünktlichkeit verfaßt sey, daß die Kommission die Prüfung derselben leicht selbst habe übernehmen können, — und sich verpflichtet glaube, die Bundesversammlung darauf aufmerksam zu machen, daß der Hr. Kassier Fuchs, der ohne Verpflichtung und Vergeltung sich diesem Geschäfte unterzogen und rühmlich ausgeführt habe, einen neuen gerechten Anspruch auf den Dank der Versammlung hätte, indeß sich eine schickliche Gelegenheit darbieten werde, ihm denselben auf eine angemessene Weise zu erkennen zu geben.

Die Kommission durchgieng hiernächst die Einnahme- und Ausgabe-Rubriken, äußerte ihre Ansicht, wornach auch künftig die Druckkosten der Protokolle aus der Bundeskasse zu bestreiten seyen, und stellte die Dringlichkeit neuer Zuschüsse zu dieser Kasse dar.

Bei Bildung der Kasse sey darauf angetragen und beliebt worden, daß für jede Stimme im engeren Rathe 2000 fl. herbeigeschossen werde; von mehreren Bundesgliedern wäre aber bei der Bewilligung erklärt worden, daß dieses nur als ein Vorschuß und auf künftige Berechnung bewilligt werde.

So wie die Bewilligung darauf beruhet habe, daß bei der Nothwendigkeit einer schnellen Herbeischaffung, dieser Typus der bequemste gewesen, so scheine auch der nächste Grund des dabei gemachten Vorbehalts der gewesen zu seyn, zu verhüten, daß nicht dieser einmal befolgte Typus für andere gemeinsame Lasten zur Folgerung gezogen werde.

Diese Besorgniß habe sich seitdem durch nichts bestätiget, denn außer der freiwillig bewilligten Gratificationen für den Legationsrath Herrlein, sey keine Art von Gemeinlast auf diesen Fuß repartirt worden, und könne auch wohl für keine Ausgabe, die nicht mit dem Stimmrechte in Verbindung stehe, vorgeschlagen werden.

Allein, für die fraglichen Ausgaben der Bundeskanzleikasse scheine es, daß die Beibehaltung dieses Typus auch für die Zukunft die rathsamste sey; denn abgerechnet, daß wenigstens für jetzt noch keine allgemeine Geldmatrikel vorhanden sey, so scheine es, daß diejenige, welche man in Betreff des Militärwesens und der dahin gehörenden Geldabgaben zu entwerfen im Begriff stehe, hier nicht zum Maaßstabe dienen könne, wenn sie auf den Fuß der Population ganz oder doch der Regel nach eingeführt werden sollte. Unläugbar seyen wohl diese gemeinsamen Bundeskanzleikosten dadurch von allen übrigen verschieden, daß jeder Stimmführende davon ungefähr gleichen Vortheil ziehe und daran gleiches Interesse habe, und jedes Mitglied des engern Rathes gleiches Stimmrecht und gleichen Antheil an den Beschlüssen habe, welcher als der Zweck anzusehen sey, zu dessen Erreichung der gemeinsame Aufwand der Bundeskanzleikosten, als die nothwendigen Mittel erschienen.

Die Kommission trug daher darauf an:

daß die Bundesversammlung, unter Ertheilung der Decharge für die Rechnung vom 1. Nov. 1816 bis dahin 1817 und zur Bestreitung der noch seitdem rückständigen oder künftigen Kosten, sich eines gemeinsamen Beschlusses vereinige, damit ein Jeder seine Committenten dahin vermöge, einen abermaligen Beitrag von 2000 fl. für jede der siebenzehn Stimmen des engeren Raths zu bewilligen, und baldmöglichst einzahlen zu lassen, dabei aber zu bevorworten seyn dürfte, daß dieser Typus der Vertheilung der Kosten allein auf die Bundeskanzleikosten anwendbar sey, und für keine andern Gattungen gemeiner Lasten zur Consequenz gezogen werden solle.

Der Vortrag wurde diesem Protokolle unter Ziffer 16 angefügt.

Sämmtliche Gesandtschaften vereinigten sich, der Commission für die Erstattung dieses erschöpfenden Vortrages ihren verbindlichsten Dank auszudrücken, und traten ihrem Vorschlage wegen der dem Rechnungsführer zu ertheilenden Decharge, wegen der künftigen Verrechnung der Druckkosten und der Nothwendigkeit eines alsbaldigen neuen Zuschusses zu der Bundeskasse, bei.

Die Mehrheit theilte nicht minder die Ansicht der Kommission, daß diese Zuschüsse nach den 17 Stimmen im engern Rathe, von jeder derselben mit 2000 fl. zu leisten, und hierauf bei den Regierungen der Antrag zu machen sey; — wornächst sämmtliche Gesandtschaften übereinkamen, unverweilt an ihre höchsten Committenten über diesen Gegenstand Bericht zu erstatten; daher Beschluß:

1) Daß dem Kassier Fuchs über die Bundeskasserechnung vom 1. November 1816 bis dahin 1817 die Decharge ertheilt werde,

2) die Verrechnung der Druckkosten der Protokolle ꝛc. in der bisherigen Art fortzusetzen, und

3) wegen alsbaldiger Leistung neuer Zuschüsse zur Deckung der Bundeskanzleibedürfnisse, für jede der 17 Stimmen im engern Rathe, mit 2000 fl. im 24 fl. Fuße, an die Regierungen unverweilt Bericht zu erstatten, zu dessen Behufe aber den Kommissions-Vortrag loco dictaturae drucken zu lassen.

§ 105.

Matrikel des deutschen Bundes.

(31. Sitz. §. 203. 32. Sitz. §. 208. 35. Sitz. §. 235. 37. Sitz. §. 259. 43. Sitz. §. 338. v. J. 1817. 15. Sitz. §. 78. 19. Sitz. §. 95. v. J. 1818.)

Preussen. Se. Maj. der König haben mit dem lebhaftesten Interesse aus der einmüthigen Annahme des in der 16. Sitzung vorgelegten Beschlusses über die allgemeinen Grundsätze der künftigen Militär-Verfassung des deutschen Bundes, die Ueberzeugung entnommen,

daß die Wichtigkeit eines auf sicheren, politisch und militärisch wohlberechneten Grundlagen errichteten Vertheidigungs-Systems, von allen Bundesstaaten gleichmäßig anerkannt wird, — und gründen hierauf die Hoffnung, daß auch die nur in einzelnen Beziehungen vielleicht noch obwaltende Verschiedenheit der Ansichten, rücksichtlich der näheren Entwickelung und Anwendung dieser ersteren Grundzüge, nicht minder durch den so zweckmäßig eingeleiteten Zusammentritt eines zu Erörterung dieses Gegenstandes von der Bundesversammlung ernannten Ausschusses, unter Zuziehung des ihm beigeordneten Militär-Komite's, zu dem erfreulichen Resultate einer, die allgemeine Erwartung möglichst befriedigenden Einigung geführt werden wird.

Se. Majestät der König lassen der wohlwollenden Absicht, in welcher Se Maj. der Kaiser von Oesterreich den erwünschten Erfolg dieser Berathungen zu begünstigen beweisen, dankvolle Gerechtigkeit wiederfahren, — und mit Allerhöchstdenenselben über die Dringlichkeit der zweckmäßigsten Ausbildung einer dem Interesse der einzelnen Bundesstaaten, so wie dem Bedürfnisse und der Sicherheit der Gesammtheit derselben entsprechenden Militär-Verfassung vollkommen einverstanden, haben auch Se. königl. Maj. denen zuletzt von der hohen Bundesversammlung gefaßten, dahin abzweckenden Beschlüssen gern Ihre unbedingte Zustimmung ertheilt.

Allerhöchstdieselben glauben, daß Sie Ihre fernere aufrichtige Theilnahme an Allem, was Deutschlands künftige Ruhe zu begründen und die höchste Entwickelung seiner inneren Kraft zu befördern verspricht nicht besser bethätigen können, als indem Sie Sich zu diesem Zwecke dem deutschen Staatenvereine mit allen denen deutschen Provinzen Ihrer Monarchie anschließen, welche ursprünglich schon im Reichs-Verbande standen, und durch Sprache, Sitten und Gesetze, überhaupt durch Nationalität mit Deutschland verknüpft sind, — und haben mich daher ermächtigt, bei der jetzt vorliegenden Veranlassung der Festsetzung der Bundes-Matrikel hierdurch zu erklären:

daß Se. Majestät der König nachstehende Provinzen der preußischen Monarchie, Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen, Kleve, Berg und Niederrhein, als zum deutschen Bunde gehörend, betrachten und demselben damit beitreten.

§. 106.

Großherzoglich mecklenburg-schwerin- und strelitzische Verordnung über die Mittel und Wege, um bei streitigen Fällen, in Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen; — auch Erfüllung des 13. Artikels der deutschen Bundesakte.

(58. Sitz. §. 416. v. J. 1817. 7. Sitz. §. 26. 9. Sitz. §. 32. 11. Sitz. §. 41. 13. Sitz. §. 56. 14. Sitz. §. 69 15. Sitz. §. 79. 17. Sitz. §. 92. v. J. 1818.)

Baden. Die Vollziehung des 13. Artikels der Bundesakte betreffend, haben Ihro königl. Hoh. durch die in dem Regierungsblatt vom 30. Juli 1816 eingerückte öffentliche Verkündigung Ihren Unterthanen erklärt, daß die bereits auf den 1. August gedachten Jahrs bestimmt gewesene Zusammenberufung von Landständen bloß deswegen bis auf weiteres suspendirt worden, weil von Seite des badischen Gouvernements, die Hoffnung und der Wunsch genährt worden, inzwischen diejenigen Gegenstände der deutschen Bundesverfassung, mit welcher man die besondere Verfassung des Großherzogthums in Einklang setzen wollte, bestimmt zu sehen.

Da jedoch mehrere, wegen dieses Gegenstandes seitdem abgegebene verehrliche Abstimmungen allerdings die triftigsten Momente entwickeln, aus denen eine Uebereinkunft der Majorität der Bundesglieder über allgemeine Normen ständischer Verfassungen, wenigstens noch nicht in einem kurzen Zeitraum, sich erwarten lassen dürfte; so haben Se. königl. Hob, um den Artikel 13 ohne diese, noch immer in Dero Wünsche liegende, Uebereinkunft abzuwarten, sobald als möglich in Vollzug zu setzen, den Befehl ertheilt, den bereits vollständig gefertigten Entwurf nochmals mit denen seitdem in wirkliche Uebung gekommenen ständischen Verfassungs-Legislationen zu vergleichen, hiernach mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse des Großherzogthums finaliter zu ajustiren und Höchstihnen alsdann zur Sanktion vorzulegen.

Demnach ist die großherzogl. Gesandtschaft zu der Erklärung autorisirt, daß längstens binnen des in der königl. preußischen Abstimmung enthaltenen Zeitpunkts, wahrscheinlich aber noch früher, von dem Resultat dieser Anordnungen genügende Anzeige gemacht werden kann.

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg. Der königl. niederländische, großherzogl. luxemburgische Bundestagsgesandte ist, in Betreff des in der 58. vorjährigen Sitzung §. 416 zu Protokoll gegebenen doppelten Antrags des großherz. mecklenburgischen Herrn Bundestagsgesandten, in Folge erhaltener Weisung seines allerhöchsten Hofes, Folgendes zu erklären beauftragt:

1) Rücksichtlich der Anzeige von der großherzogl. Verordnung vom 28. Nov. vorigen Jahres:

über die Mittel und Wege, um bei streitigen Fällen, in Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen,

und des hierauf gestützten bestimmten Antrags:

einer durch den deutschen Bund vollständig zu gebenden Garantie dieses organischen Staatsgesetzes, —

theilen Se. Majestät die durch die früheren Abstimmungen der respectiven Höfe bereits entwickelte, begründete und ausgesprochene Ansicht, daß dieser Garantie-

Leistung kein wahres Hinderniß im Wege stehe; Sie sind deßhalb insbesondere mit Hannover (Protokoll der 15. Sitzung vom Jahr 1818, §. 79, sub. 1) der Meinung, und erklären sich, wie hier geschieht, für Luxemburg zu der gebetenen Garantie bereit:

„da das vorgelegte Staatsgesetz den vereinten „Willen der Regierungen und Stände ausspricht, „keine Bestimmung desselben mit der Bundes„akte streitet, und diese Garantie in dem „Maaße, wie sie begehrt und geleistet wird, „nur die Aufrechthaltung derjenigen Bestimmun„gen desselben betrifft, in welchen auf den Bun„destag Bezug genommen worden ist, und wel„che die Bundesversammlung ohnehin aufrecht „zu erhalten, sich berufen finden müßte."

Was sodann

2) den weiteren Antrag betrifft:

daß es den verehrlichen Gesandtschaften gefällig sein möge, in der Art, wie solches wegen des 12ten Artikels schon mehrfällig geschehen, und wegen des 14ten Artikels beschlossen worden, ebenfalls über die Erfüllung des 13. Artikels sich erklären, und die Bundesversammlung in Kenntniß setzen, auch die Einholung angemessener Instruktionen dieserhalb beschliessen zu wollen; —

so gehen Se. Majestät dabei von den folgenden einfachen Gesichtspunkten aus:

Der 13. Artikel der Bundesakte stellt den Satz auf, und er ist Gesetz für alle deutsche Bundesstaaten:

„In allen deutschen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung statt finden."

Der Zeitpunkt der Einführung kann bei der Menge der einzelnen Staaten und bei der Verschiedenheit ihrer Regierungs-Grundsätze, Formen und Einrichtungen unmöglich gleichzeitig sein; der Ausdruck: „wird" zeigt genug, daß man sehr weise und mit Vorbedacht bei Fassung des Artikels weder Gleichzeitigkeit der Einführung, noch einen bestimmten Zeitpunkt, bis zu welchem die Einführung geschehen sein müsse, hat bezwecken wollen. Indem jedoch, nach dem 4. Artikel der Bundesakte, die Bundesversammlung die Angelegenheiten des Bundes zu besorgen hat, so befindet sich allerdings, in Beziehung auf den in dem großherzoglich-mecklenburgischen Antrag ausgesprochenen Wunsch einer Erklärung: „über die Erfüllung des 13. Artikels," der königlich-niederländische, großherzoglich-luxemburgische Bundestags-Gesandte dermalen auch officiell dazu ermächtiget und er erkläret hiermit:

daß, wenn auch der König, sein Herr — von aller Anmaßung entfernt, mit seinem Beispiele anders, als durch dessen Verwirklichung vorangehen zu wollen — in der Abstimmung hier der Letzte ist, es doch eben so weltkundig bei Höchstdessen Regierungsantritt Sein erster Gedanke gewesen ist: eine eben so frei durchdacht und erwogene, als willig angenommene Verfassung einzuführen, mittelst welcher das Großherzogthum Luxemburg zugleich mit allen andern Provinzen seine eignen Landstände erhalten hat, und in deren Geist übrigens wesentlich enthalten ist, daß, während daselbst in regem aber gesetzlichem Leben das Wohl und Gedeihen des Staats befördert wird, jede durch Erfahrung und Zeitumstände natürlich herbeigeführte Ausbildung und Modifikation in derselben gemeinschaftlich und ordnungsmäßig vorgenommen werden kann, und daß demnach dem Sinn des 13. Artikels der Bundesakte, in Beziehung auf Luxemburg, in der That mehr als zur Genüge und zwar im Voraus entsprochen worden ist.

§. 107.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten vormaligen Reichsstände, — und Erfüllung des 14. Artikels der deutschen Bundesakte betreffend.

(49. Sitz. §. 388 v. J. 1817. 6. Sitz. §. 20. 13. Sitz. §. 57. 14. Sitz. §. 65. 19. Sitz. §. 97. v. J. 1818.)

Baden. Die großherzogliche Gesandtschaft übergiebt, höchstem Auftrage gemäß, die unter dem 23. vorigen Monats erlass'ne, durch das Staats- und Regierungs-Blatt (Nr. IX. vom 25. vorigen Monats) bekannt gemachte höchste Verordnung, die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse der vormaligen Reichsstände und Reichsangehörigen betreffend, mit der nachfolgenden Erklärung:

„Se. königl. Hoheit der Großherzog haben hierdurch dem Artikel 14. der deutschen Bundesakte auf eine Art Genüge gethan, welche die allgemeinen Rechte Ihrer sämmtlichen Unterthanen mit den Vorrechten der ehemaligen Reichsunmittelbaren möglichst zu vereinigen vermag."

„Der in der Bundesakte selbst angegebene Gesichtspunkt der gegenwärtigen Verhältnisse, durfte bei der Lage des Großherzogthums gegen benachbarte fremde Staaten, und bei dem eben so unverkennbaren, als unvermeidlichen Einflusse der in solchen herrschenden politischen Grundsätzen auf dessen Einwohner, nie außer Augen verloren werde."

„Auf den Fall, daß jedoch einer der Betheiligten glauben sollte, die Bundesakte sei hierin nicht vollständig erfüllt, und daß eine weitere Ausdehnung derselben rechtlich begründet sei; so bleibt ihm unbenommen, seine Beschwerde bei dem Bundestage anzubringen, worauf man weitere Erläuterung zu ertheilen nicht ermangeln werde." —

Die großherzogliche Verordnung vom 23. April 1818, die Rechtsverhältnisse der vormaligen Reichsstände und Reichsangehörigen betreffend, wurde diesem Protokolle unter Zahl 17 angefügt.

§. 108.

Legitimation der zu dem Militär-Comité abgeordneten Generals und Staabsofficiers.

Präsidium zeigt an, in welcher Art die zu dem Militär-Comité von Seiten mehrerer Bundesglieder abgeordneten Generals und Staabsofficiers sich legitimirt haben, und zwar:

von Seiten Oesterreichs: der Generalmajor und kaiserl. königl. wirkliche geheime Rath, Freiherr v. Steigentesch;

von Seiten Preussens: der Generalmajor v. Wolzogen;

von Seiten Baierns: der Generalmajor und Brigadier v. Maillot de la Treille;

von Seiten des Königreichs Sachsen: der Major v. Minkwitz;

von Seiten Hannovers: der Generalmajor v. Hinüber;

von Seiten Würtembergs: der Generalmajor und Generalquartiermeister, Freiherr v. Varnbüler;

von Seiten Badens: der Artillerieoberst und Revüinspekteur v. Freydorf;

von Seiten Kurhessens: der Oberst v. Ochs;

von Seiten des Großherzogthums Hessen: der Generallieutenant und Generaladjutant, Freiherr v. Werhers;

mit dem Antrage, diese Legitimationen in dem Bundesarchive zu hinterlegen und beglaubte Abschriften hiervon dem Herrn Präsidenten des Militär-Komité's zuzustellen.

Unter allgemeinem Einverständnisse mit diesem Antrage wurde beschlossen:

Die Legitimationen der zu dem Militär-Komité abgeordneten Herren Generals und Stabsofficiers in dem Bundesarchive zu hinterlegen und beglaubte Abschriften hiervon dem Herrn Präsidenten des erwähnten Komité's mit der Einladung zuzufertigen, besagtes Komité ehethunlichst gefällig konstituiren zu wollen.

§. 109.

Präsidium des Militär-Komité's.

Präsidium: giebt hiernächst Kenntniß von der Erklärung des kaiserl. österreichischen wirklichen geheimen Raths und bevollmächtigten Ministers, Freiherrn von Wessenberg, wodurch derselbe zuvörderst die Mittheilung des Protokolls der 16. Sitzung laufenden Jahrs, in welcher er von der hohen Bundesversammlung für das Präsidium bei dem Militär-Ausschusse ehrenvollst in Antrag gebracht worden sei, verdankt, und seine Bereitwilligkeit, sich demselben zu unterziehen, mit dem Anfügen äußert, daß ihm nichts so sehr am Herzen liege, als der hohen Bundesversammlung durch seine Bemühungen zu erkennen zu geben, wie sehr er es sich zur Ehre rechne, an Ihren Arbeiten für das Beste des gemeinsamen deutschen Vaterlandes Theil nehmen zu dürfen.

§. 110.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen und die neuesten Eingaben von Zahl 61 bis 80 der bestehenden Kommission zuzustellen beschlossen.

Graf v. Buol-Schauenstein. — Goltz. — Aretin. — Martens, auch ex subst. für das Königreich Sachsen und die 13. Stimme. — Wangenheim. — Berckheim. — Lepel. — Harnier. — Grünne. — Hendrich. — Plessen, auch in Auftrag für Holstein und Lauenburg. — Berg. — Leonhardi. — Smidt.

* Bückeburg, den 3. Mai. – Bereits unterm 15. Januar 1816 erließ der Fürst von Schaumburg-Lippe eine gedruckte Verordnung wegen Reorganisirung der Landstände, und am 4. März desselben Jahrs wurde die erste Versammlung derselben feierlich eröffnet. Die vom landesherrlichen Kommissär vorgelegten Propositionen betrafen folgende Gegenstände: 1) Die Geschäfte der Landschaft überhaupt. 2) Das Landesfinanzwesen im Allgemeinen. 3) Die Landesschulden. 4) Die Etappensteuer. 5) Der Militäretat für das Jahr 1816, und 6) der Etat der Landessteuerkasse für das Jahr 1816.

Die reifliche Prüfung dieser Gegenstände erforderte eine so geraume Zeit, daß die Stände am 6. März auf eine Vertagung bis zum 20. Mai antrugen, die dann auch erfolgte.

Die Stände waren dann wieder vom 20. Mai bis zum 1. Juni 1816 zum zweitenmal versammelt, und häuften sich die Geschäfte in dieser Zeit so an, daß ein engerer Ausschuß von den Ständen zu den nöthigen Kommunikationen mit der fürstl. Regierung gewählt wurde.

Die bisherigen Verhandlungen lieferten nun schon das glückliche Resultat, daß ein im Jahr 1812 neu eingeführtes, den Unterthanen aber nicht vortheilhaftes System über die Erhebung und Verwendung der Grundsteuer aufgehoben, und der früher bestandene Steuerfuß provisorisch wieder angenommen wurde. Auch erfolgten auf mehrere Desiderien der Stände von der fürstlichen Regierung Antworten, die den Unterthanen manche Vortheile verschafften.

Am 13. Januar 1817 versammelten sich die Landstände abermals, und wurden die Sitzungen bis zum 19. desselben Monats fortgesetzt, dann aber wieder zu einer Vertagung geschritten, weil es nothwendig war, zu der Revidirung der Steuerrechnungen von mehreren Jahren eine Kommission zu ernennen, und die Versammlung der übrigen Deputirten dem Lande nur große Kosten würde verursacht haben.

Nach Beendigung der Einsicht der Rechnungen wurden zur fernern Vorbearbeitung eines Landtagsabschlusses eine Kommission ernannt, und dann die Stände am 17. März 1818 wieder versammelt.

Das Resultat dieser Arbeiten und Verhandlungen liefert ein (gedruckter) Landtagsabschluß, der auch zum Beweise dient, daß das Fürstenthum Schaumburg-Lippe in diesem Augenblicke das glücklichste Land in Deutschland sei, weil

1) Es wohl das einzige Land in Deutschland ist, das keine Schulden hat.

2) Ist jede Irrung zwischen Fürst und Unterthanen über künftige Abgaben gehoben.

Wie edel übrigens der Fürst sich bewiesen hat, folgt schon daraus, daß fast die Hälfte der ihm überlassenen Aktivforderungen von gar keinem Werthe sind, daß er dennoch die sämmtlichen Landesschulden auf sein Privatvermögen übernommen hat, von diesem Vermögen selbst zu den Lasten des Landes beiträgt, und aus den Einkünften des Amtes Blomberg, die bisher allein in seine Privatkasse flossen, ebenfalls die Ausgaben der Steuerkasse erleichtern läßt.

Aber auch die Stände verdienen den Dank der Unterthanen, daß sie in der kurzen Zeit ihrer wirklichen Versammlungen, und mit so geringen Kosten so glückliche Resultate bewirkt haben.

Während in manchem Lande die Zusammenberufung der Stände von einer Zeit zur andern verschoben wird, und in andern Ländern die Stände das noch nicht geleistet haben, oder leisten konnten, was ihre Kommittenten erwarten durften, ist also in dem glücklichen Schaumburg schon alles beendigt.

Oldenburg, den 8. Mai. — Die hiesige Regierung hat folgende Bekanntmachung erlassen: „Mit der Wiederherstellung der durch die französische Gesetzgebung aufgehobenen Berechtigungen des Hrn. Grafen von Bentink in Ansehung der edlen Herrschaft Varel und der gräflich Bentinkschen Vorwerke im Stad- und Budjadingerlande konnte nicht so schleunig verfahren werden, als die Regierung gewünscht hätte, da derselben die Aufhebung des von den französischen Behörden auf jene Besitzungen gelegten Sequesters und eine Untersuchung der Berechtigungen selbst vorhergehen mußte, um dieselben mit der allgemeinen Gesetzgebung des Landes möglichst in Einklang zu bringen. Nachdem aber die gedachte Beschlagnahme durch ein Erkenntniß der herzogl. Justiz-Kanzlei aufgehoben und diesem gemäß der Hr. Graf von Bentink sofort in die Beziehung aller nutzbaren Rechte, deren Einkünfte auch schon bis dahin ganz zu seinem Nutzen verwendet waren, wieder eingesetzt worden war, auch hiernächst die erforderlichen Vorbereitungen statt gehabt hatten, um die sonstigen patrimonialgerichtsherrlichen Berechtigungen desselben, auf die der Grundlage des sogenannten aldenburgischen Traktats und dessen Extension und der allgemeinen Staatseinrichtungen entsprechende Weise in Wiederausübung zu setzen, wurde, mittelst eines unter dem 12. Jan. d. J. an den Herrn Grafen von Bentink erlassenen Reskripts, die Wiederherstellung sämmtlicher durch die französische Gesetzgebung aufgehobener und bis dahin provisorisch suspendirt gebliebener Berechtigungen desselben in Ansehung der Edlen Herrschaft Varel und der Gräflich Bentinkschen Vorwerke im Stad- und Butjadingerlande förmlich und unbedingt ausgesprochen. Diese Restitution wurde auch nicht nur dadurch sofort in Wirksamkeit gesetzt, daß der Hr. Graf von Bentink ein eignes Amt und Amtsgericht für die Edle Herrschaft Varel und ein Patrimonialgericht für die Gräflich Bentinkschen Vorwerke bildete, sondern auch von Sr. herzogl. Durchl. dadurch bedeutend erleichtert, daß Höchstdieselben zu genehmigen gnädigst geruhten, daß das Amtsgericht, welches der Landesverfassung gemäß aus wenigstens drei Richtern würde haben bestehen müssen, vorerst nur mit zwei Mitgliedern besetzt, und die Obliegenheiten des Varelschen Revisions- und Kriminalgerichts, welche Behörden der Herr Graf von Bentink noch nicht besetzen zu können erklärt hatte, interimistisch von den betreffenden landesherrlichen Dikasterien wahrgenommen wurden. Alles dessen ungeachtet hat der Hr. Graf von Bentink den von seinen Vorfahren, als Besitzern der Edlen Herrschaft Varel, der hiesigen höchsten Landesherrschaft stets geleisteten, und von seinen eigenen Vormündern am 15. August 1785 abgelegten, von ihm selbst aber unter dem 28. Februar 1809 bestätigten Homagialeid: wegen der vermöge des Aldenburgischen Traktats vom 12. Juli 1693 dem regierenden Landesherrn von Oldenburg über gedachte Herrschaft reservirten Territorialhoheit und Superiorität, welcher Eid durch die französische Okkupation unterbrochen worden, auf die herkömmliche Weise zu erneuern sich geweigert. Da der Hr. Graf von Bentink den Verpflichtungen eines Patrimonial-Gerichtsherrn der Edlen Herrschaft Varel und der Gräflich Bentinkschen Vorwerke gegen die höhere Landesherrschaft sich hiedurch entzogen hat: so kann derselbe auch die Berechtigungen eines solchen auszuüben nicht länger befugt sein; es ist daher eine unmittelbare Folge der Verweigerung des Homagialeides: a) daß die mittelst Reskript vom 12. Januar wieder hergestellten Patrimonialgerichtsherrlichen Berechtigungen des Herrn Grafen von neuem suspendirt sind, mithin b) das von demselben bei dem Amt zu Varel angestellte Gräfliche Dienstpersonale als solches nicht mehr in Funktion verbleiben, und c) mit der Installation eines Gräflich Bentinkschen Amtsgerichts der Herrschaft Varel und des Patrimonialgerichts der Gräflich Bentinkschen Vorwerke nunmehr nicht verfahren werden kann — welches daher mit der Bemerkung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß dem Amtmann Strakerjan als

provisorischen herzogl. Beamten zu Varel, die amtliche Verwaltung dieser Herrschaft einstweilen übertragen ist. Oldenburg, aus der Regierung, den 8. März 1818.

von Brandenstein."

Großbrittannien.

Engl. Blätter vom 6. und 8. Mai enthalten die neuesten Briefe aus St. Helena vom 28. Febr. und 17. März. Es waren einige Unruhen vorgefallen, nämlich ein Duell zwischen dem Grafen Montholon und dem General Gourgaud. Letztrer hatte den Grafen herausgefordert, der sich aber nicht stellte. Der Streit war noch nicht beendigt. Bonaparte wollte schlechterdings dem Duell nicht Raum geben, doch soll er Statt gefunden haben. Gourgaud wurde von Bonaparte entfernt und kam bereits als Passagier mit dem Ostindienfahrer Camden nach Europa. Hr. Balcolm, in dessen Hause Bonaparte anfangs wohnte und mit dem er sehr vertraut war, ist mit seiner Familie in England angekommen. Er hatte schnell einpacken müssen.

Lavalette soll jetzt in London seyn, nachdem er vor einigen Monaten sich in Schottland aufgehalten.

Die Königin von England ist von ihrem plötzlichen nervösen Krampf hergestellt.

Dem Agenten Don Manuel de Aguirra in Washington ist die Anerkennung des Freistaats la Plata von Seiten der vereinigten Staaten verweigert.

Stocks d. 8. Mai: 3 pr. Ct. Consol. 80½.

Anzeigen.

Angekommene und abgegangene Schiffe.

BREMEN, den 12. Mai. — Auf der Weser angekommen:
Kapt. Frerich Bahle, Anton, v. Pillau.
— Arend Wolf, Helene, v. Hull.
Wind Norden.

(Oeffentlicher Verkauf.) Durch das von Mallaga auf der Weser angekommene Schiff, sind circa 50 Bund Kammrohr angebracht worden, welche, sobald selbe an die Stadt gebracht sind, öffentlich feil geboten werden sollen. Unter näherer Anzeige durch

J. P. Förstner, Mäkler.

(Oeffentlicher Verkauf.) Ende dieses Monats, an einem näher zu bestimmenden Tage, auf Verordnung der Herren Cassel, Traub & Söhne, durch Mäkler Finke und in dessen Hause:

10 Orhoft 1814r. Barsac } alles hell von Stücken.
15 — 1808r. —
10 — 1807r. —
10 — 1814r. Medok St. Emilion
15 — 1814r. Muskat-Wein.

20 Both Mallaga von 1810, 1812 und 1815, theils hell von Stücken, theils auf ihrer Fust.

Einige ganze und halbe Piepen besten Port-à-Port und folgende 1817r. Weine, als:

12 Orhoft Cadillac.
8 — St. Croix du Mont.
8 — Langoiran.
8 — Rions.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Dienstag den 19. Mai, Abends 6 Uhr, auf Verordnung des Herrn H. R. Reincken, durch Mäckler Fincke und in dessen Wohnung

125 Orhoft Langoiran von 1814,
50 — Cotes von 1814,
30 — belegene Weine,
25 — St. Pey Langon von 1812,
15 — Bergerac 1816,
15 — weiße Cotes von 1817,
10 — haut Preignac von 1815,
10 — haut Preignac von 1814,
5 — — — von 1811,
5 — — — von 1802,
10 — haut Barsac von 1814,
2½ — — — von 1802,
5 — — — von 1798,
10 — haut Bommes von 1814,
15 — Picardan von 1812,
10 Piepen Korsika,
5 — Madeira,
1 — sicilianischen Wein,

Einige ½ Bothen Muskateller, Bagarette u. Wagensekt.

5 Orhoft rothe Graves von 1814,
13 — Medok von 1815,
8 — feine rothe Weine,
13 Trommel Tavelle,
1½ Orhoft Bourgogne,
36 Ohm Rheinwein, als: Laubenheimer, Marcobronner von 1815, Markebronner, Wisselbronner, Stein-Kabinets-Wein von 1811 und diverse alte Rheinweine,
400 Bout. Lieben Frauen Milch u. Moselwein von 1811 in Kisten von 50 Bout.
20 Orhoft Genever.
Einige Kisten diverse Liqueure.
10 Tierjes Essig.

(Schiffs-Nachricht.) Das hiesige rühmlichst bekannte und schnellsegelnde Schiff Amerika, circa 140 Lasten groß, und geführt von Kapitän Andreas Bremer, wird nun, da sich bereits mehrere Güter und Passagiere gemeldet, bestimmt nach Baltimore in Ladung legen und bis zum 1. des nächsten Monats expedirt werden, und wird zu fernerer Beischiffung so wie für mehrere Passagiere bestens empfohlen, durch

Joachim Pajeken, Schiffsmäckler.

(Schiffs-Nachricht.) Wir ersuchen die Herren Inhaber der Connoissements über folgende, in dem von London gekommenen Schiffe Neleus, Kapt. W. Hutchinson, an Ordre verladenen Güter, als:

12 Fässer Zucker, abgesandt durch Euse Libeth.
9 Kisten Kupfer, abgesandt durch A. Wolff,

uns gefälligst ungesäumte Aufgabe darüber zu machen.

J. C. Heeren & Comp.

(Bekanntmachungen.) Am 12. dieses des Abends ist ohnfern Oslebshausen in der Weser der Leichnam einer Frauensperson gefunden, der dem Anschein nach schon mehrere Wochen im Wasser gelegen hat, und so geschwollen gewesen, daß das Alter nicht mehr zu schätzen gewesen ist. Die Kleidung bestand in einem weißen Unterrock, raschenem Ueberrock, rothem Tuch, blauer raschener Jacke mit kurzen Armeln, weißen Strümpfen und Schuhen. Besondere Kennzeichen fanden sich nicht. Etwanige Angehörige können sich zur Einziehung weiterer Nachrichten bei dem Landvogt Schöttler melden.

Bremen, den 13. Mai 1818.

J. H. A. Schumacher,
Landherr am rechten Weserufer.

Für Herrn Lind, dessen Wohnort uns unbekannt, befindet sich ein Brief in unsern Händen.

Smend & Raake.

(Reise-Gelegenheits-Gesuch.) Jemand, der seinen eigenen Wagen hat, wünscht auf Sonntag einen Reisegefährten nach Hamburg zu finden.

Langenstraße Nr. 66.

(Lotterie.) Am ersten Ziehungstage der Hamburger großen Lotterie sind die 50,000 Mk. auf Nr. 1660 gefallen. Morgen, Freitag den 15. Mai, ist der 2te Ziehungstag. Es sind nur noch 2000 Loose im Glücksrade, worunter die folgenden Haupt-Gewinne, als 1 von 100,000, 1 von 30,000, 1 von 20,000, 2 von 12,000, 1 von 11,000, 1 von 10,000, 9 von 1000 Mk. u. s. w.

Einige ganze Loose für den Preis von 150 Mark Banko oder Werth, halbe, Viertel- und Achtelloose nach diesem Verhältniß, sind bis morgen Abend noch zu haben im

Lotteriekomtoir, Domshof Nr. 1. bei
Körber.

(Person, welche ihren Dienst anbietet.) Eine Person, welche als Amme gedient hat, wünscht als Wärterin anzukommen. Nachzufragen Neustadt Osterstraße Nr. 27.

(Letzter Verkaufs-Termin.) Der Marsseler im Jahre 1804 neu erbaueten, massiven, holländischen Windmühle, mit 1 Weitzen-, 1 Rockenmehl- und zwei Graupengängen, wird Statt haben zu Marssel, Gerichts Lesum, im Mühlenhause, am 28 Mai d. J., Morgens um 10 Uhr. Sollte ein Verkauf nicht Statt finden, so wird eine Verpachtung versucht werden.

(Zu verkaufen.) Unter der Hand ist zu verkaufen, ein in der Nähe von Oldenburg eine Stunde Weges von der Stadt sehr angenehm gelegenes Landgut. Unten im Hause befinden sich 6 schöne Zimmer, eine große helle Küche und Gesindestube; auf der zweiten Etage sind zwei hübsche luftige Zimmer, Gesindestube rc., so wie beträchtliche Kornböden; die Ställe, Scheunen rc. sind nahe am Hause, bequem, und theils in den letzten Jahren gebaut. Das ganze liegt in der Mitte der Garten-Anlage in einer angenehmen Entfernung von der Heerstraße; die Gärten sind groß, enthalten über 200 Obstbäume rc., sind nach dem neuesten Geschmack mit Boquets, Fischteichen rc. angelegt; die dazu gehörigen Gras- und Pflugländereien sind zu 140 Scheffel Saat angeschlagen. Nähere Nachricht darüber ertheilt die Expedition dieser Zeitung.

Bei D. Miesegaes, Großenstraße Nr. 41, Ale, Porter und Smalbier in vorzüglicher Güte, bei Fässern und Bouteillen.

(Zu verkaufen.) Ein sehr gutes Violoncell ist zu verkaufen. Das Nähere in der Expedition dieser Zeitung.

Eine Parthei moderne Pariser Woll-Schawls in $\frac{8}{4}$, $\frac{10}{4}$ und $\frac{12}{4}$ Breite, erhielt ich vor einigen Tagen und empfehle solche hiedurch bestens.

Heinrich Lankenau,
Modewaaren-Handlung, Langenstraße
Nr. 25.

(Todes-Anzeige.) Mit unaussprechlichem Schmerze erfülle ich die traurige Pflicht, Verwandten und Freunden den Tod meines Mannes, Otto Dietrich Wagener, hierdurch anzuzeigen. Er starb am 2. dieses, im 31. Jahre seines Lebens, und so heißt mich die Vorsehung von allen Erdengütern, die ich verlieren konnte, jetzt auch das Liebste und Theuerste hingeben. Doch bleibt mir das Andenken an Sechs glückliche Jahre unserer Verbindung, und an eine Liebe, die treu war bis in den Tod, aber stärker ist wie der Tod.

Leer, den 5. Mai 1818.

Johanna Elbrecht,
verwittwete Wagener.

Bremer  Zeitung.

N.° 135 Freitag den 15. Mai 1818.

Deutschland.

Beilage
zu dem
Protokoll der deutschen Bundesversammlung
vom 4. Mai 1818.

17.

Großherzoglich badische Verordnung vom 23. April 1818, die Rechtsverhältnisse der vormaligen Reichsstände und Reichsangehörigen betreffend.

Wir Karl, von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau rc.

In der deutschen Bundesakte sind Wir mit den übrigen verbündeten Fürsten Deutschlands übereingekommen, den ehemaligen unmittelbaren, nunmehr aber der Landeshoheit anderer deutschen Staaten unterworfenen Reichsständen und Reichsangehörigen einen bleibenden Rechtszustand in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse zu verschaffen.

Zu diesem Ende sind einige allgemeine Normen in die vorgedachte Akte niedergelegt worden.

Wir finden Uns daher nunmehr gnädigst bewogen, diese Uebereinkunft in Unserm Großherzogthum in Vollzug zu bringen, und die Rechtsverhältnisse dieser ehemaligen Reichsangehörigen, unter zu Grundlegung vorgedachter allgemeiner Normen, auf nachfolgende Weise festzusetzen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Dieser neue Rechtszustand erstreckt sich auf die im Jahre 1806 und seither unter Unsere Landeshoheit gekommenen vormaligen Reichsstände, welche vorher wegen ihrer Besitzungen Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreistagen hatten, sodann auf die Uns angefallenen Mitglieder der ehemaligen unmittelbaren Reichs-Ritterschaft.

§. 2. Die ersteren wie die letzteren sind überall zu gleichen Ansprüchen, wie die übrigen Unterthanen berechtiget, und zu gleichen Pflichten verbunden, wo ihnen nicht die nachfolgenden durch die Bundesakte ihnen ertheilten Vorrechte besonders zu statten kommen.

§. 3. Alle diese ihnen ertheilten Vorrechte und Befugnisse dürfen nur nach Vorschrift der Landesgesetze, und unter der Aufsicht des Staats ausgeübt werden.

II. Besondere Bestimmungen.

A) Rechtsverhältnisse der ehemaligen Reichsstände oder der Standesherren.

a) Allgemeine persönliche Vorzüge.

§. 4. Die Häupter dieser ehemaligen reichsständischen Familien sind die ersten Standesherren Unseres Staats, Wir erkennen sie für ebenbürtig und sie bilden die privilegirteste Klasse.

§. 5. Sie führen ihre gegenwärtigen Titel und Wappen fort, und benennen sich von ihren Herrschaften, jedoch mit Weglassung aller jener Würden und Beisätze, welche den Regenten, oder ein vormaliges Reichsverhältniß bezeichnen.

§. 6. In den Erlassen Unserer Staatsstellen an die Standesherren wird diesen das Prädikat: Herr, gegeben.

§. 7. Nach dem Kirchengebet für Uns und für Unsere Familie findet dasselbe auch für die Standesherren in den Kirchen ihrer Wohnorte statt. Das nämliche gilt auch in den Kirchen ihrer Wohnorte in Ansehung des Trauergeläuts, das acht Tage dauern kann.

§. 8. In allen sie betreffenden Real- und Personal-Klagen haben sie einen befreiten Gerichtsstand in erster Instanz bei Unseren Hofgerichten, in zweiter und und letzter Instanz aber bei Unserm obersten Gericht.

§. 9. Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, kann das Haupt des Hauses durch seine Kanzlei vornehmen lassen, in so fern

kein bei der Erbschaft betheiligtes Familien-Glied verlangt, daß die nach dem Gesetze dabei vorkommenden Handlungen der gewillkührten Gerichtsbarkeit oder der Rechtspolizei von einer landesherrlichen Kommission vorgenommen werden sollen, in welchem Fall die höchste obervormundschaftliche Landesstelle für dergleichen Angelegenheiten die Kommissarien zu ernennen hat. Entsteht über diese Sache ein Rechtsstreit, so gelangt sie an das Hofgericht.

§ 10. In peinlichen Fällen setzen Wir für die Häupter der standesherrlichen Familien folgendes Austrägal-Privilegium fest:

Der Beschuldigte benennt drei Standesherren Unsers Landes, jeder derselben ernennt zwei subdelegirte Räthe aus Unseren Unterthanen, Wir ernennen den Präsidenten. Das Gericht ernennt zwei Untersuchungs-Kommissarien, die aber nicht zugleich Mitglieder des Gerichts sein können, und einen Aktuar.

Die Untersuchungs-Kommissarien instruiren den ganzen Prozeß, unter Leitung des Gerichts; der Präsident ernennt den Re- und Korreferenten unter den Räthen; das Urtheil wird an Unsere oberste Staatsstelle zur Bestätigung eingesendet.

In den Fällen, wo nach Unseren Landesgesetzen die Berufung von Urtheilen der Hofgerichte an das Oberhofgericht gehen kann, steht diese dem verurtheilten Standesherrn ebenfalls frei.

Die gegen die Standesherren etwa nöthigen polizeilichen Maßregeln in Kriminalsachen werden in gewöhnlichen, jedoch ihrem Stand und Ansehen angemessenen Wegen, auf Anordnung Unserer obersten Staatsbehörde, oder, wenn eilige Fälle vorkommen sollten, der mittlern Landesstellen ergriffen.

§. 11. Wir erkennen das Recht ihrer Autonomie in Ansehung ihrer Familienverträge, Hausgesetze und Successionsordnungen, nur müssen Uns solche, ehe sie verbindende Kraft erhalten, zur Einsicht und Bestätigung vorgelegt werden, die Wir jedoch nie ohne Angabe bestimmter Gründe verweigern, und eben so wenig aufhalten oder sonst erschweren werden.

Eben so werden Vormundschaften und die Kuratelen der Standesherren, soweit eine Einschreitung der Staatsgewalt gesetzlich erforderlich ist, von Unserer obersten Staatsstelle besorgt werden.

§. 12. Die Standesherren und ihre Familien sind von der Militärpflicht befreit.

b) Gerechtigkeitspflege.

§. 13. Den Standesherren ertheilen Wir die bürgerliche und peinliche Gerechtigkeitspflege in erster Instanz.

§. 14. Wir ertheilen sie auch in zweiter Instanz, wenn das standesherrliche Gebiet zwanzig tausend Seelen in sich faßt.

§. 15. Die Ausübung der bürgerlichen Gerechtigkeitspflege ist an folgende Bedingungen geknüpft:

a) In erster Instanz ist sie durch Aemter verwalten zu lassen, die in allen Hinsichten formirt sein müssen, wie die landesherrlichen Aemter, wogegen sie alsdann auch in dieser Hinsicht den nämlichen Gewaltsumfang haben.

b) Die Gerechtigkeitspflege in zweiter Instanz muß durch ein förmlich konstituirtes Kollegium ausgeübt werden, das zu Unserm Oberhofgericht und den übrigen höhern Staatsstellen in dem nämlichen Verhältniß, wie Unsere Hofgerichte, steht.

c) Dieses Kollegium führt den Namen: großherzoglich-badische N. (z. B. fürstlich-fürstenbergische) Justizkanzlei, die standesherrlichen Aemter aber führen die Benennung: großherzogl. badisches N. (z. B. fürstl. fürstenbergisches) Justizamt.

d) Die Justizkanzleien müssen aus einem Direktor, aus wenigstens vier Räthen und dem erforderlichen Subalternpersonal bestehen.

e) Die für die Verwaltung der Justiz angestellten Beamten, Direktoren und Räthe müssen Unserer obersten Staatsstelle zur Bestätigung angezeigt werden.

f) Die Subalternen in den Kanzleien werden ohne Bestätigung von den Standesherren ernannt, und es ist von diesen Anstellungen nur die Anzeige an vorgedachte oberste Staatsstelle zu machen.

g) Hinsichtlich der peinlichen Untersuchungen, so wie hinsichtlich der bürgerlichen und polizeilichen Strafgerechtigkeitspflege, wird den standesherrlichen Aemtern gleichfalls der nämliche Gewaltsumfang gestattet, wie den landesherrlichen.

h) Eben so erhalten in peinlichen Angelegenheiten die standesherrlichen Justiz-Kanzleien den nämlichen Gewalts-Umfang wie die landesherrlichen Hofgerichte. Wir behalten Uns aber das Recht bevor, die Einsendung sämmtlicher Erkenntnisse, wenigstens derer, welche eine Korrektions- oder Zuchthaus-Strafe zur Folge haben, an Unsere oberste Staatsstelle zur Bestätigung zu verlangen. Es bleibt Unserm Ermessen überlassen, in wie weit Wir von dieser Beschränkung abzugehen für räthlich erachten.

i) Den standesherrlichen Aemtern und Justiz-Kanzleien wird bei schwerer Ahndung untersagt, in andern, als durch das Gesetz bestimmten Fällen, Geldstrafen zu erkennen, oder höhere Geldstrafen, als das Gesetz erlaubt, anzusetzen, oder endlich andere gesetzliche Strafen in Geldstrafen zu verwandeln.

k) Die in standesherrlichen Gebieten angestellten landesherrlichen Diener können nicht vor den standesherrlichen, sondern nur vor den landesherrlichen Gerichten belangt werden.

l) Alle Unterthanen in standesherrlichen Gebieten, die sich eines Vergehens gegen den Landesherren schuldig machen, sind den landesherrlichen Gerichten unterworfen.

m) Hinsichtlich der Klagen der Standesherren gegen die in den standesherrlichen Gebieten wohnende Einwohner finden folgende Bestimmungen statt:

α) Den Standesherren ertheilen Wir zuvörderst die Befugniß, ihre liquiden Gefälle durch ihre Rentbeamten, im Nichtzahlungsfall, mittelst der Exekution, jedoch unter genauer Beobachtung der über den Einzug Unserer Staatsgefälle gegebenen Exekutions-Ordnung, beitreiben zu lassen.

Sobald jedoch der, an welchen gefordert wird, die Schuldigkeit selbst in Abrede zieht, so findet keine rentamtliche Exekution statt, sondern alsdann ist der Richter anzugehen.

β) Den Standesherren gestatten Wir ferner, bei ihren eigenen Gerichten gegen Unsere, der standesherrlichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Unterthanen und die übrigen Einwohner in den standesherrlichen Gebieten klagend aufzutreten.

In allen den Fällen jedoch, in welchen, nach Unserer Obergerichts-Ordnung, wegen mangelnder Appellations-Summe, keine, auch nicht eine summarische, Berufung von den Erkenntnissen der Justiz-Aemter an die Justiz-Kanzlei und in den Fällen, in welchen, aus gleichem Grund, keine Appellation von den Erkenntnissen der Justiz-Kanzlei an Unser Oberhofgericht statt finden kann, wollen Wir den Standesherren sowohl, als dem Beklagten, eine tax-, sportel- und stempelfreie summarische Revision gestatten. Diese Revision der Erkenntnisse des Untergerichts wird von dem landesherrlichen Oberhoheits-Amt, und die Revision der Erkenntnisse der Justiz-Kanzlei von dem Hofgericht der Provinz vorgenommen. Ein besonderes Gesetz wird das hierbei zu beobachtende Verfahren anordnen.

c) Polizei-Gewalt.

§. 16. Den Standesherren steht die Orts-Polizei zu; es wird ihnen ferner die Aufsicht über die Gemeinde-Verwaltung, das Vormundschafts- und Kuratelwesen, und die Aufsicht über die milden Stiftungen gestattet.

Sie haben diese Befugnisse durch ihre Beamte ausüben zu lassen, welche die Landesgesetze genau zu beobachten haben und für deren Vollzug verantwortlich, auch der Oberaufsicht der landesherrlichen Oberhoheits-Beamten unmittelbar untergeben sind.

§. 17. Die Gegenstände jedoch, die wegen ihrer untrennbaren Verbindung mit größern Distrikten, oder wegen der besondern Sachkenntniß, die sie erfordern, die Aufstellung eines sachkundigen Personals nöthig machen, wohin Wasser- und Straßenbau, allgemeine Sicherheits- und Sanitäts-Polizei, Medizinal-Anstalten, allgemeine Landes-Kultur gehören, und wozu noch Kriegs- und Militär-Angelegenheiten kommen, sind der privativen Besorgung Unserer Oberhoheits-Beamten vorbehalten, welche in diesen Fällen unmittelbar auf die Unterthanen zu wirken haben.

§. 18. Das Recht, neue Unterthanen anzunehmen, oder Unterthanen aus dem Staatsverband zu entlassen, bleibt Uns vorbehalten, und die desfallsigen Gesuche sind bei Unseren Oberhoheits-Beamten anzubringen.

d) Kirchliche Aufsicht.

§. 19. Die Aufsicht auf Kirchen und Schulen und auf kirchliche Stiftungen, nebst dem Patronatrechte, wo sie solches hergebracht haben, letzteres nach Maaßgabe Unserer hierüber erlassenen Verordnung, erstere in der Ausdehnung, in welcher solche den landesherrlichen Beamten zusteht, ertheilen Wir ebenfalls den Standesherren.

Sie haben die Aufsicht durch ihre Beamte ausüben zu lassen, bei welchen die nämlichen Bedingungen, wie oben bei der Polizei-Gewalt, statt finden.

e) Forstgerichtsbarkeit.

§. 20. Die Forstgerichtsbarkeit, so wie die Forst- und Jagd-Polizei, wird den Standesherren in ihren eigenthümlichen, so wie in den Gemeindswaldungen, mit Ausnahme jedoch der den geistlichen Korporationen zustehenden Waldungen, belassen.

§. 21. Sie haben dieses Recht nach Vorschrift Unserer Landesgesetze auszuüben, es ist aber Unser ernstlicher Wille, daß die Standesherren im Genuß ihres Eigenthums so wenig als möglich, und nur in so weit beschränkt werden, als nöthig ist, einem unersetzlichen Schaden vorzubeugen.

Gesetze, die dieser Unserer höchsten Absicht entgegen sind, sollen abgeändert werden.

f) Berg- und Salinen-Recht.

§. 22. Das Berg- und Salinen-Recht in den standesherrlichen Gebieten bleibt Uns dergestalt vorbehalten, daß die vor deren Unterwerfung bereits eröffnet gewesenenen Bergwerke und Salinen, nebst den daraus bezogenen Einkünften aller Art, den Standesherren als Domanial-Eigenthum verbleiben, das Recht, neue zu eröffnen, aber Uns durchaus zustehen soll. Wenn jedoch Dritte um eine desfallsige Konzession nachsuchen sollten, so werden Wir, vor deren Ertheilung, den Standesherrn mit seiner, binnen 3 Monaten abzugebenden Erklärung wegen des Verbaus vorerst hören.

g) Besteuerung.

§. 23. Da in dem Großherzogthum weder zu der Zeit der Errichtung der deutschen Bundesakte noch seither eine Steuerfreiheit statt gefunden hat, derartige Freiheiten auch, selbst seit Errichtung der obgedachten Akte in einigen zum deutschen Bunde gehörigen Staaten aufgehoben worden sind, so können auch Wir Uns von dem Grundsatz einer gleichen Besteuerung, welche Wir schon zu wiederholtenmalen öffentlich ausgesprochen haben, eben so wenig entfernen, als Wir geschehen

lassen können, daß irgend eine Klasse Unserer Unterthanen Staats-Abgaben als Privat-Eigenthum erhebe.

(Fortsetzung folgt.)

* Weimar, den 25. April. — Der verdienstvolle Maler Hofrath Jagemann hat den ehrenvollen Auftrag erhalten, ein Altarblatt nach Karlsruhe in die dortige neugebaute lutherische Kirche zu malen. Es ist die Himmelfahrt, 22 Fuß hoch und 17 Fuß breit. Der Großherzog hat ihm ein ganz neues Attelier dazu bauen lassen. Die Kartons sind gezeichnet und der Künstler fängt jezt mit dem Frühjahr an zu malen.

Göthe ist noch immer in Jena. Er wohnt im botanischen Garten. Dann und wann kommt er nach Weimar herüber, zum Theil wegen der von ihm vor 2 Jahren neu organisirten Zeichnenschule, die er in 3 besondere Klassen getheilt hat. Hofrath Heinrich Meyer ist seit einem halben Jahre seiner Gesundheit wegen in sein Vaterland, die Schweiz, gereiset. — Alle Jahre veranstaltet die Zeichnenschule eine öffentliche Kunst- und Gemäldeausstellung *), und die Anstalt hat ein fröhliches Gedeihen.

Wien, den 3. Mai. – Wie es heißt, werden sich Se. k. H. der Kronprinz von Baiern und der Fürst und die Fürstin von Salerno (Prinz Leopold von beiden Sizilien nebst seiner Gemahlin) nächstens von Neapel nach Manfredonia begeben, um sich daselbst nach Ragusa einzuschiffen, wo der Kaiser und die Kaiserin von Oesterreich dieses Monats einzutreffen gedenken. Von Ragusa wird der Kronprinz dann nach Griechenland abreisen.

Frankreich.

Paris, den 2. Mai. – Eine Bewilligung von 40 Millionen, welche die Regierung für die Befreiung des franz. Gebiets gefordert hat, ist in der gestrigen Sizung der Deputirtenkammer ohne Diskussionen durchgegangen, und kein einziges Mitglied hat sich dagegen erhoben. Diese Einstimmigkeit und dies Schweigen sind beredter als die beredtesten Vorträge, welche dieser Punkt hätte veranlassen können.

Einige Gefangene haben versucht, dem Jausion und Bastide eine mit Gift gefüllte Kartoffel an einem Seil in ihr Gefängniß zu praktisiren. Die Ursache der Ermordung scheint wol die zu sein, daß die Mörder fürchteten, Fualdes würde, als obrigkeitliche Person, der Regierung die Papiere über die öffentlichen Gelder ausliefern, deren sich die Mörder wärend Bonaparte's Sturz bemächtigt hatten. Die Sache nähert sich dem Ende, und man zweifelt nicht, daß, außer der Klarisse Manson, den meisten Angeklagten der Richtplaz nun immer näher komme.

Fonds den 6. Mai 5 pCt. cons. 68 Fr. 75 C.
B. A, 1528 — 75 —

Paris, den 8. Mai. – Am 4. Mai sollte der Präsident zu Albi schon die Schlußrede halten, und dann die Geschwornen sich in dem Berathschlagungszimmer versammeln. Sämmtliche Verhöre waren gänzlich geschlossen.

Fonds d. 8. Mai 5 pCt. c. 68 Fr. 60 C.
B. A. 1520 Fr.

Vermischte Nachrichten.

Die Verfechter der freien Presse; Oken, Luden und Wieland, in Jena, nannte neulich Jemand: „die drei Männer im Feuerofen."

— Baron Nicolai wird den Großfürsten Nikolas nach England begleiten.

— Ein deutsches Blatt vergleicht den Prachtzug des engl. Gouverneur Hastings in Ostindien mit einem altpersischen Kriegsheer. Eben so gut könnte man den siegreichen Europäer mit Alexander, und den gefangnen Rajah, oder Holkar, mit dem besiegten Darius vergleichen. Wir möchten solche Zusammenstellungen: historische Doubletten nennen. Ein sonderbares Beispiel hiervon giebt das Zeitblatt: Wünschelruthe. „In der ganzen Reihe der englischen Könige, heißt es dort, von der Vereinigung der Heptarchie bis gegen 1700 hat alle die, welche den Beinamen des Zweiten führen, ein unglückliches Loos getroffen:

Eduard II., der Märtyrer, wurde auf Befehl seiner Stiefmutter ermordet, 978. — König Edmund II. mit der Eisenrippe, wurde zu Oxford umgebracht, 1016. — Harold II., Nachfolger Eduards des Bekenners, fiel in der Schlacht bei Hastings, 1066. — Wilhelm II., des Eroberers Sohn, durch Zufall erschossen, 1100. — Heinrich II. starb aus Gram über seinen gegen ihn verschwornen Sohn, Johann, 1189. — Eduard II., entthront und grausam ermordet, 1327. — Richard II., durch Heinrich IV. entthront, und dann ermordet 1399. – Karl II., wahrscheinlich vergiftet, 1685. – Jakob II., exilirt nach Frankreich, entsagte dem Thron, 1689. — Georg II., der Vorgänger des jetzigen Königs, hat zuerst diese unselige Regel gebrochen." — So vergleiche man auch z. B. Bonaparte's Rückkehr aus Elba mit der von Heinrich dem Löwen aus England und dessen zweitem Exil, dann mit der Rückkehr Lothars I, Königs der Franken, und ähnliche Wiederholungen mehr.

*) Möchte auch in Bremen, außer dem Bestehenden, bald etwas Aehnliches für die Kunst geschehen, um so mehr, da wir neuerlich von so manchen andern Orten her uns dazu aufgemuntert sehen.

(Hiebei eine Beilage.)

Beilage zu Nr. 135. der Bremer Zeitung.

Freitag, den 15. Mai 1818.

Anzeigen.

Gestorben sind vom 10. bis 13. Mai.

A. M. Brüllen, 64 J.; A. M. C. J. Müller, 12 J.; D. Siemers, 33 J.; G. Mädler, geb. Lürsen, 66 J., in allem 4.

Geboren: 2 Knaben, 1 Mädchen, in allem 3 Kinder.

Angekommene Fremde.

In der Stadt London, am 9.: F. Ellersien, Kfm., l. v. Hannover; A. F. Renken, Kfm., l. v. Oldenburg. Am 11. Herz, Bankier, l. v. Hamburg; J. H. Laurberg, Kfm., l. v. Hamburg. Am 12.: C. G. Ambronn, Kfm., l. v. Kassel; J. F. Erichsen, Kfm., l. v. Amsterdam. Am 14.: Ph. Schuchard, Kfm., l. v. Landshut.

Im Hotel de Paris, am 9.: Stecke, Kfm., l. v. Hamburg. Am 10.: R. Davis, Kfm., l. v. London. Am 11.: G. R. Engelhard, F. Heinz, F. Kiefeler, Kfl., l. v. Amsterdam. Am 13.: A. Shorley, J. Bähr u. J. Kampmeyer, Kfl., l. v. Amsterdam.

In der weißen Traube, am 10.: Dr. Forster, l. v. Barmen; W. Papanga, Kfm., l. v. Altona. Am 11.: Frankenberg, Kfm., l. v. Kassel. Am 12.: H. L. Meyer, Kfm., l. v. Hamburg; Bacius, H. Mertens u. F. Morck, Kfl., l. v. Hannover. Am 13.: C. Riesselmann, Kfm., l. v. Löhne; G. Busch, Kfm., l. v. Osnabrück; H. Gerding, Kfm., l. v. Jever.

Im Hotel Philadelphia, am 10.: H. Dinklage, l. v. Antwerpen; H. Albers u. Moll, Kfl., l. v. Hamburg; J. Metz, H. Jacob u. R. Metz, Kfl., l. v. Warendorf; C. H. Depmeyer, l. v. Osnabrück. Am 11.: B. Dodson, Kfm., l. v. Hamburg; Schröder u. Egert, Kfl., l. v. Hamburg. Am 12. durchp. Baron v. Essen, u. Major Willebrand, als Kourier in k. schwed. Diensten, l. v. Paris, n. Stockholm.

Bei Vorwerk am 11.: Jansen, Lerberg u. L. Petersen, Schiffskap., l. v. Braake; am 12.: J. H. Wicht, Kfm., l. v. Elberfeld.

Im deutschen Hause am 12.: J. D. Kästner, Kfm., l. v. Hannover; Ladenburger, Kfm., l. v. Oldenburg; Abrahamson, Kfm., l. v. Gr. Mumzel.

Im Hotel d'Oldenburg am 7.: J. H. Böse, Organist, u. G. W. Owen, Chirurgus, l. v. Otterndorf.

In der Stadt Hull am 12.: J. Corten, H. Hutchinson, S. Standerg, Schiffskap., l. v. Braake; Em. Selva, Kfm., l. v. Braake.

Angekommene und abgegangene Schiffe.

BREMEN, den 13. Mai. — Auf der Weser angekommen.

Kapt. Johann Paasche,	Galathea,	v. Napolis.
— Joh. Fried. Brose,	Jungfer Anna,	v. Riga.

Wind S. O.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Montag, den 18. dieses, Vormittags präcise 11 Uhr, auf Verordnung der Herren A. F. Schaer & Comp. durch Mäkler Finke und in dessen Hause

100 Poncheons Jamaika-Rum.
50 — Leeward-Rum.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Dienstag, den 19. dieses, des Nachmittags 3 Uhr, durch die Mäkler Mohr und Münter, im Hause des Letztern St. Ansgarii Kirchhof Nr. 7, für Rechnung dem es angeht, gegen baar Geld bei der Ablieferung, circa 60 Tonnen beste neue Schottische Heeringe, welche am Verkaufstage durch Anweisung des Küpermeister Göbel zu besehen sind.

(Oeffentlicher Verkauf.) Eine Parthei beste Anthoni Pflaumen in halben und ganzen Fässern, dieser Tage mit dem Schiffe Dankbarkeit von Bordeaux angebracht, soll Ende nächster Woche auf Ordre der Herren Gebrüder Strohm, öffentlich in Auktion verkauft werden, durch

A. Münter, Mäkler.

(Bekanntmachungen.) Unterzeichneter, Gastwirth im schwarzen Adler Nr. 52 an der breiten Straße in Brake an der Weser, der ein gutes Lokal zum Logiren hat, welches auch mit Stallung für Pferde versehen ist, empfiehlt sich den fremden Reisenden, und bittet um ihren geneigten Zuspruch.

Gutes Essen und Getränke, wie auch gute Aufwartung und billige Behandlung kann sich ein Jeder versprechen.

J. H. W. Ulrichs.

Zufolge eines Beschlusses der hochedlen Wittheit ist mir, nach vorhergegangener Prüfung, die Erlaubniß geworden, in den mathematischen Wissenschaften Privatunterricht ertheilen zu dürfen; indem ich dieses hierdurch zur öffentlichen Kunde bringe; zeige ich zugleich an, daß ich jeden Morgen bis 12 Uhr Mittags in meiner Wohnung zu sprechen bin.

Bornemann, Lieutenant,
Katharinenstraße Nr. 32.

In unserer Fabrike lassen wir von dem so beliebten Moiré métallique anfertigen, und nehmen für hiesige

und auswärtige Blechschmiede, so wie für Partikuliers Bestellung auf alle Arten Arbeiten, die man jezt in lackirten Waaren kennt, an.

Schütte & Ziesche,
Obernstraße Nr. 25.

Frau P . : . . . S . in Basum wird hiedurch nochmals dringend aufgefordert, mit umgehender Post, Zahlung zu leisten, widrigenfalls wir uns genöthigt sehen, unsere Forderung auf eine ihr gewiß nicht angenehme Art beizutreiben.

F. W.

Zwar schmeichelhaft aber zu kostspielig sind mir die seit geraumer Zeit erhaltenen vielen Rekommendations-Briefe und Preise - Veränderungsanzeigen. Ich muß daher bitten mich in Zukunft mit unfrankirten Briefen zu verschonen, weil solche retournirt werden.

Schmalkalden, den 8. Mai 1818.

Jacob Müllershausen.

Wir haben Herrn Hermann Beling, Herrn Hinrich Beling, oder deren Erben einige Mittheilungen zu machen, die wir — unbekannt mit deren Wohnung — ersuchen, sich baldigst bei uns einfinden zu wollen.

Hinrich Greve Ww. & Söhne,
Sögestraße Nr. 40.

Das Dampfschiff die Weser,

wird:

Sonntag, den 17. Mai von Bremen nach Vegesack um 8 Uhr Morgens,
— — — — von Vegesack nach Bremen, um 4 Uhr Nachmittags,
Montag, den 18. Mai von Bremen nach Brake um 12 Uhr Mittags,
Dienstag, den 19. Mai von Brake nach Bremen um 10 Uhr Morgens,
Mittwoch, den 20. Mai von Bremen nach Brake um 2 Uhr Nachmittags,
Donnerstag, den 21. Mai von Brake nach Bremen um 12 Uhr Mittags,
Freitag, den 22. Mai von Bremen nach Brake um 5 Uhr Morgens,
— — — — von Brake nach Bremen um 1 Uhr Nachmittags,
Sonnabend, den 23. Mai von Bremen nach Brake um 5 Uhr Morgens,
— — — — von Brake nach Bremen um 2 Uhr Nachmittags,

pünktlich abfahren.

Bremen, den 14. Mai 1818.

Friederich Schröder.

(Lotterie.) Am ersten Ziehungstage der Hamburger großen Lotterie sind die 50,000 Mk. auf Nr. 1660 gefallen. Heute, Freitag den 15. Mai, ist der 2te Ziehungstag. Es sind nur noch 2000 Loose im Glücksrade, worunter die folgenden Haupt-Gewinne, als 1 von 100,000, 1 von 30,000, 1 von 20,000, 2 von 12,000, 1 von 11,000, 1 von 10,000, 9 von 1000 Mk. u. s. w.

Einige ganze Loose für den Preis von 150 Mark Banko oder Werth, halbe, Viertel- und Achtelloose nach diesem Verhältniß, sind bis heute Abend noch zu haben im

Lotteriekomtoir, Domshof Nr. 1. bei
Körber.

Von erst erhaltenem neuen diesjährigen frischen Selzer Brunnenwasser verkaufe ich im billigen Preise.

Hinrich Haar,
Tiefer Nr. 52.

(Todes - Anzeigen.) Nach einem langen Krankenlager entschlief sanft zu einem bessern Leben am 9. d. M. meine innigst geliebte Gattin, Anna Margaretha Sophie Lucie, geborne Bale, im 22sten Jahre ihres Alters, im dritten unserer glücklichen Ehe. Ein herber unersetzlicher Verlust für mich und zwei zarte Kinder ist dieser frühe Hingang einer treuen unschätzbaren Lebensgefährtin und liebevollen Mutter. Indem ich theilnehmenden Verwandten und Freunden diese Traueranzeige widme, verbitte ich alle Beileidsbezeugungen.

Oldenburg, den 13. Mai 1818.

Tappehorn,
Kanzleiassessor.

Das am 11. dieses erfolgte Ableben unserer guten Tante, Demoiselle A. M. Brülle, im 65sten Lebensjahre, bringen wir theilnehmenden Freunden hiemit zur Anzeige.

Bremen, den 13. Mai 1818.

J. C. Müller und Frau.

WECHSEL UND GELD COURSE

Bremen, den 12 — 14. Mai. 1818.

Amsterdam 250 fl. Courant	K. S.	128$\frac{3}{8}$
	2 Mt.	127
Hamburg 500 Mk. Bco.	K. S.	137 à $\frac{1}{2}$
	2 Mt.	136 à 3$\frac{5}{8}$
London 100 Lst. 2 Mt. d.		566
Paris 1 Fk:	dito	17 à $\frac{1}{8}$
Frankfurt a. M.	dito	109$\frac{1}{8}$
Augsburg	dito	
Leipzig	dito	
Berlin	dito	

Gernheim bei Petershagen, den 12. Mai. — Bis gestern Mittag fiel die Weser, und war 6 Fuß 5 Zoll, seitdem steigt sie wieder, und ist jetzt 10 Uhr Vormittags 6 Fuß 10 Zoll hoch.

Bremer  Zeitung.

N.° 136. Sonnabend den 16. Mai 1818.

Deutschland.

Wien, den 3. Mai. – Die nach Vorschrift des Patents vom 22. Jan. v. J. zur Prüfung der Operationen des Tilgungsfonds für die verzinsliche Staatsschuld ernannte Kommission hat sich nach Ablauf des mit dem letzten Februar l. J. vollendeten 2ten Semesters seit der Errichtung des Tilgungsfonds zu diesem Ende versammelt, und als das Resultat ihrer Einsicht in die Gebahrung und in den Vermögensstand dieser Anstalt einen Vortrag an Se. Maj. erstattet, der im Wesentlichen Folgendes besagt:

Das Aktiv-Vermögen des Tilgungsfonds, welcher [illegible] Ablaufe des ersten halben Jahres, das ist: mit Ende August 1817, ein Stammvermögen von 55,812,101 Fl. 47¾ Xr. besaß, hat sich mit Ende des zweiten halben Jahres, das ist: mit Ende Februar 1818, um 5,519,629 Fl. 31¼ Xr., im Ganzen aber seit dem 1. März 1817 um 11,196,103 Fl. 58 Xr. vermehrt.

Die Einkünfte des Tilgungsfonds beliefen sich mit Ende August 1817 auf 3,334,403 Fl. 17 Xr.; der Zuwachs, den solche mit Ende Februar 1818 erhielten, beträgt 345,248 Fl. Im Ganzen aber wurden die Fonds-Einkünfte seit dem 1. März 1817 auf die Summe von 505,201 Fl. 14 Xr. gesteigert.

Durch die Zuflüsse des Fonds, welche ausschließend zur ununterbrochenen Einlösung der öffentlichen Fonds Obligationen auf der Börse nach ihrem koursmäßigen Werthe verwendet wurden, sind auf diesem Wege im Laufe des zweiten Semesters bis Ende Februar d. J. 5,148,300 Fl., im Ganzen aber seit dem 1. März 1817, 10,259,000 Fl. in Konventions-Münze verzinslichen Obligationen eingelöst, und aus dem Umlaufe gezogen worden.

Wien, den 25. April. – Der kaiserl. königl. Legationsrath, Herr Friedrich v. Schlegel, wird nächstens hier erwartet, wo er auf eine seinen ausgezeichneten Talenten angemessene, ehrenvolle Weise angestellt werden soll.

Nach Briefen aus Erlangen ist der verdiente dortige Professor der Medicin, geh. Hofrath Harlaß, auf die neu errichtete Universität Bonn berufen.

In welcher Achtung sonst die Buchdrucker standen, kann man daraus sehen, daß der Kaiser Friedrich III. die Kunstverwandten der Buchdruckerei, gleich dem Adel und den Gelehrten, von den bürgerlichen Lasten befreite, daß er den Setzern einen Adler und den Druckern einen Greif mit den Druckerballen zum Wappen verlieh. Ehre dieser Kunst, welche der Welt eine andere Gestalt gegeben hat!

Bamberg, den 10. April. — Eine Gesellschaft von Gelehrten wird sich zur Bearbeitung der deutschen Special-Landes- und Ortsgeschichte vereinigen. Es werden vorzüglich alte Manuskripte, seltne Urkunden und gelehrte histor. Forschungen als Materialien zur Geschichte bekannt gemacht werden, die in der Folge durch eine Zeitschrift für deutsche Geschichte in monatlichen Heften zu einem Ganzen vereinigt werden sollen. Es ist sehr zu wünschen, daß dies Unternehmen zur Aufklärung und Vervollständigung der vaterländischen Geschichte befördert werden möge.

In München, Würzburg, Göttingen, Jena rc. studiren noch immer viele Neugriechen; in Würzburg fünf zu gleicher Zeit, unter denen ein Fürstensohn aus Epirus war; 2 Mediciner promovirten daselbst, die andern studirten Philosophie. Sie kaufen zuweilen für einige tausend Gulden Bücher, meist geschichtliche, oder über Gegenstände allgemeiner Bildung, auch viele französische, von jedem mehrere Exemplare, und schicken sie in ihr Vaterland, wohin sie nach vollendeten Studien wieder zurückkehren.— Der gelehrte N. Gr. Anthimos Gazi, Vorsteher des thessalischen Lyceums oder der Gesellschaft der Musenfreunde zum Besten der Hellenen, bisher in Wien, ist nach Athen zurückgereiset, und hat

den Griechen Theoklides als seinen Stellvertreter zurückgelassen.

Düsseldorf, den 22. April. — Eine große Anzahl Kunstfreunde in Köln, Düsseldorf, Elberfeld und anderen benachbarten Rheinstädten haben sich vereinigt, jährlich ein großes Musikfest zu feiern. Im Herbst 1817 fand das erste in Elberfeld statt. Das 2te sollte jetzt um Pfingsten den 10. und 11. Mai von wenigstens 200 Instrumentalisten, Sängern und Sängerinnen in Düsseldorf ausgeführt werden. —

Berlin, den 24. April. — Auf der Maskerade bei der Vermählungsfeierlichkeit der Prinzessin Friederike mit dem regierenden Herzog von Anhalt-Dessau, in Berlin am 21., wurde die Geschichte der Himmelsgegenden personificirt. Nord und Süd, Ost und West wurden durch die verschiednen National-Kleidungen dargestellt. (Unsere Leser erinnern sich noch des Hymensfestes und der Hierodoulen vom letzten Winter.)

Der Kronprinz hatte den Osten gewählt und namentlich das Kostüm der byzantinischen Herrscher. Er erschien in prachtvoll goldenem Brustharnisch, Beinschienen, goldenen Helm, einem Adler und rothen Roßschweif, Purpur-Mantel und weißer Tunika mit goldenen Adlern gestickt. Prinz Friedrich hatte ein ähnliches Kostüm gewählt in weiß, himmelblau und Silber. — Dessen Gemahlin, von den Damen Ihres Hofes umgeben, trug das Kostüm einer morgenländischen Kaiserin. Diesen schloß sich der Prinz August in asiatischem Krieger-Kostüm an.

Der Norden wurde durch Prinz Wilhelm, dem Sohn des Königs, repräsentirt; sein Begleiter war der Graf v. Brandenburg. Beide trugen das Kostüm alter skandinavischer Helden. Es wurde dabei nicht unpassend des nordischen Seekönigs Aribiörn *) gedacht. In bronzefarbigen Waffenschmuck gekleidet, einen hohen Helm mit Adlerflügeln auf dem Kopfe, und eine Bärenhaut über die Schulter tragend, gewährte diese Kleidung einen sehr imposanten Anblick. Dem Norden schloß sich ein deutscher Kaiser nebst seiner Gemahlin an, der Prinz Wilhelm (Bruder Sr. Majestät) nebst dessen Gemahlin. Beide waren in dem schönen charakteristischen Kostüm aus der Zeit des Kaisers Maximilian; es schien aus den Kupfern des Weiß-Kunig entlehnt zu sein.

Der Westen wurde durch das Kostüm englischer Fürsten vorgestellt, und zwar aus der ältesten Zeit. Prinz Karl (Sohn Sr. Majestät) hatte ein Kostüm des Richard Löwenherz gewählt. Die Herzogin von Dessau mit einer Dame in Ihrem Gefolge, so wie der Herzog von Dessau und dessen Bruder, der Prinz George, erschienen gleichfalls in Kleidungen alter englischer Fürsten.

*) S. Fouquets Zauberring.

Der Süden wurde personifizirt durch die Prinzessin Alexandrine in einem ganz altspanischen Kostüm, dessen Zeichnung von einem Wand-Gemälde des Pallastes Alhambra in Granada entlehnt ist. Der Herzog Karl von Mecklenburg trug die Kleidung eines maurischen Fürsten, gleichfalls nach einer Zeichnung aus dem Pallast Alhambra. Der Graf v. Ingenheim schloß sich an die Repräsentanten des Südens an, indem er das Kleid eines maltesischen Großmeisters aus der ältesten Zeit trug.

Sämmtliche Kostüme waren möglichst nach den richtigsten Quellen angeordnet, und hatten daher außer der Annehmlichkeit des Glanzes und der Schönheit, auch das sehr große Verdienst der Wahrheit. (Berl. Z.)

Berlin, den 9. Mai. — Der an den König abgesandte Oberst von Fredericks, Adjutant des Großfürsten Nicolaus von Rußland, hat die Nachricht von der am 29. v. M. erfolgten glücklichen Entbindung der Großfürstin Alexandra von Rußland, von einem Großfürsten, überbracht.

Hanau, den 29. April. — Gestern, Abends nach 6 Uhr, sind Se. Durchl. der regierende Herzog von Sachsen-Gotha, in Begleitung des Oberst von Egloffstein, hier eingetroffen. Dieselben übernachteten hier, und reisten heute früh über Frankfurt nach Mainz weiter.

Großbrittannien.

London, den 5. Mai. — Eine große Marine-Revüe wird im Laufe dieses Sommers bei Portsmouth statt haben. Der Prinz-Regent wird derselben beiwohnen. Am 1. Juni sollen die Wachtschiffe der verschiedenen Häfen sich bei Plymouth versammeln, und die vorläufigen Exercitien beginnen.

Hr. J. Wilson hat am 2. Mai anschlagen lassen, daß die Spafieldswiese sein Privat-Eigenthum sei, und niemand solle sich unterstehen, diese große Pfingstwiese zu betreten, oder er solle nach der Strenge der Gesetze verfolgt werden. — (Times.)

Am Freitage besuchte der Prinz-Regent und ein Theil der königl. Prinzen und Prinzessinnen die jetzt dem Publikum geöffnete Ausstellung der Maler-Akademie, wo sie von dem Präs. und Sekr. derselben, Sir William Beechey, herumgeführt wurden. Unter andern vortrefflichen Gemälden bemerkt man das Bildniß des Prinz-Regenten von Lawrence, zu dessen Linken und Rechten das der Prinzessin Charlotte und das des Prinzen Leopold, beide von Dawe, alle von der sprechendsten Aehnlichkeit, hängen. Gegenüber befindet sich das Bildniß des Herzogs von Wellington zu Pferde, von Lawrence.

Niederlande.

Brüssel, den 27. April. — An den Festungswerken von Namur, Charleroi, Mons, Ath, Doornick, Courtrai und Ypern wird gegenwärtig mit verdoppeltem Eifer gearbeitet. Der Herzog von Wellington wird, wie man vernimmt, bei seiner Zurückkunft aus England, die ganze Linie in Augenschein nehmen. Man hält sich immer mehr überzeugt, daß die Okkupationsarmee im Laufe des künftigen Herbstes Frankreich verlassen werde, und man hält dafür, daß es alsdann von größter Wichtigkeit ist, unsre südlichen Grenzen in einen hinlänglichen Zustand von Gegenwehr zu stellen, und diesem Grunde schreibt man auch den außerordentlichen Eifer zu, womit bereits an unsern Festungswerken gearbeitet wird.

Man hofft, hier in Brüssel nächstens Mad. Catalani erwarten zu dürfen, und glaubt, daß sie die nordischen Länder bereisen wird. Sie hat sich nicht mit dem Violinisten Lafont vereinigt, sondern mit der Mad. Gail, die durch Kompositionen berühmt ist.

Die Hrn. Baugnier und Desprets in Brüssel haben die Erfindung gemacht, aus Holzkohlen Theer und eine brenzlichte Holzsäure, und aus der letztern wieder einen Essig zu gewinnen, der besser als Weinessig ist. Vorzüglich schön paßt die Säure zum Schwarzfärben. — (Br. Bl.)

In Wien hat der dortige Professor der Chemie, Dr. Jeßnügger, die Entdeckung gemacht, aus den Steinkohlen zwei bisher unbekannte Säuren, ein Harz und ein Gummiharz nebst andern Stoffen zu ziehen, welche er mit überraschendem Erfolge zum Färben von Schaafwolle, Seide, gefilzten Haaren und [illegible] und andre Farben daraus erzeugt, die sehr wohlfeil sind.

Frankreich.

Paris, den 9. Mai. — Der Minister-Staatssekretär zeigte an, daß unmittelbar nachdem das Gesetz über das Budget die Beistimmung der Kammer der Pairs und die Sanktion des Königs erhalten haben würde, ein Antrag über eine Anleihe von 14,600,000 Fr. Renten für das Bedürfniß des laufenden Jahrs verhandelt werden sollte.

Ueber den Fualdischen Proceß enthielten die Blätter noch nichts wieder.

Am 24. April war Graf Forbin, der Oberdirektor der königl. Museen in Marseille debarkirt. Er kommt von Alexandrien; die Seereise ist sehr stürmisch gewesen. Er hat Griechenland, Syrien und Oberägypten bereiset. Wenige Tage vor seiner Abreise aus Kairo hatte man sich endlich in das Innere der zweiten Pyramide von Gizzeh hineingearbeitet. Der Graf bringt den Plan von dieser wichtigen Entdeckung mit, nebst Nachrichten über die Arbeiten Drovetti's zu Carnak, und des engl. Konsuls Salt im Thale Biban el Maluk ꝛc. Das königl. Museum in Paris wird mit einigen erbeuteten Alterthümern aus Theben bereichert werden, die der Graf auf seiner Reise gesammelt hat. Er bestätigt die Nachricht, daß die oriental. Griechen sich des ganzen heiligen Grabes bemächtigt haben. Die Katholiken in Palästina sind höchst bestürzt. Sie bewogen den Abt de Forbin-Janson nach Konstantinopel zu gehen, und diese heil. Stäte für sie zu reklamiren, welche die Lateiner seit so vielen Jahrhunderten inne hatten. Die Griechen haben aus dem heil. Tempel schon die Gräber Gottfrieds von Bouillon, ersten Königs von Jerusalem, und seines Bruders Balduin, wegreißen lassen.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Zeitungen von Fort Nassau bis zum 7. März melden in Charleston, daß mehrere bewaffnete, mit Negern bemannte Böte auf offner See unter dem Namen von unabhängigen Kreuzern Seeräubereien begehen. Die Sloop Favorit und Lady Margrethe wurden von 9 Schwarzen und 1 Weißen in einem Kanoe bei Cuba erobert und geplündert, und die letztere mit Mannschaft besetzt.

Der Manchester Herald gesteht selbst ein: Es ist unglaublich, wie mannichfaltig die Dampfmaschinen in Amerika angewendet werden; so sind sie bei den meisten Handwerkern eingeführt; jeder Kupfer- und Grobschmidt besitzt die seinige. Wir leben nun im Maschinenalter, und es wird nicht lange währen, so wird der Mensch von allen mechanischen Arbeiten befreit, sein ganzes Leben metaphysischen Beobachtungen widmen können.

Seminolen-Krieg.

Der Bericht des Präsidenten der Vereinigten Staaten läßt vermuthen, daß der verhältnißmäßig unwichtige Streit mit diesen Wilden doch einen bedeutenden politischen Ausgang nehmen könne. Es ist der Grundsatz angenommen, wenn die Spanier diese Barbaren in Florida nicht in Zaum halten können, daß die Vereinigten Staaten es dann thun müssen; das heißt wol, sie sind in die Nothwendigkeit versetzt, beide Florida's occupiren zu müssen und es ist nicht schwer abzusehen, wohin dies zielt. (Courier.)

Anträge im Hause der Repräsentanten, die Unabhängigkeit der Provinzen von La Plata anzuerkennen, und einen Residenten mit jährlichem Gehalt hinzuschicken, wurden durch die Majorität der Stimmen verworfen. (S. unser vorgestriges Blatt.) — (Engl. Bl.)

Vermischte Nachrichten.

Bei der jetzigen noch immer so unangenehmen und regnigten, wenigstens veränderlichen Witterung macht uns das neueste Oppositionsblatt ein Geschenk mit einem sehr brauchbaren neuerfundenen Barometer über die — Preßfreiheit. In Philadelphia ist das Wetter „beständig schön“; in London, Speier, Wiesbaden, Mainz, Stuttgard, Kiel ist „schön Wetter“. In Weimar den 22. Dec. 1817 „wolkig“; in Jena den 31. Jan. 1818 „stürmisch“; in Bremen „veränderlich“; in Dortmund „Regen oder Wind“; in Bern den 31. März „viel Regen.“

— Werther spukt noch immer. Kaum ist die nach ihm betitelte englische Tragödie von Reynolds verschollen, so erscheint in London (und Paris) eine Tragikomödie (!), betitelt: Werthers Leiden, worin W. sich aus Versehen durch den Hut schießt. Daß sie nur dreimal gefallen konnte, wird man sich denken. Wohl dem englischen Geschmack! — Man kann alles travestiren, aber nicht Werther.

— An den Uebungen des Mainzer Bürgerkorps nehmen auch die Juden, selbst an Sabbathen und Feiertagen, Theil, und bezeugen damit, daß sie das bürgerliche Gesetz mit dem Gesetz der Religion nicht im Widerspruch finden.

— Von den Protokollen der nassauischen Ständeversammlung ist nun ein Theil im Druck erschienen.

— Graf Ladan, ein Adlicher von den ionischen Inseln, hat im engl. Parlament Beschwerden über den General Campbell übergeben, der bisher Gouverneur der ionischen Inseln gewesen war.

— Durch Zufall hat man zu Avignon bei einigen angestellten Nachgrabungen alte Denkmäler im großen Style entdeckt, unter andern prächtige Säulen, die 15 Fuß tief an dem Orte vergraben waren, wo das Rathhaus steht. Man arbeitet nun mit großer Thätigkeit an neuen Nachgrabungen.

— Wie man vernimmt, wird auch diesen Sommer in Lübeck wieder eine Kunst- und Gemäldeausstellung, besonders einheimischer Werke, statt finden.

— Eine Gesellschaft lithographischer Kunstfreunde hat, um den Geburtstag des gerade vor 600 Jahren (am 1. Mai 1218) zur Welt gebornen Stammherrn des österreichischen Kaiserhauses, Rudolph v. Habsburg, zu feiern, das Bildniß dieses Kaisers in Steindruck herausgegeben.

— Ein kunstreiches Panorama von Athen und dessen Umgebungen wird jetzt in London gezeigt.

— Der Kupferstecher Müller in Weimar, dessen Sohn in München die Kunst studirt, kündigt nun Wielands und Schillers Porträt auf Pränumeration an. Dann folgen andre deutsche Dichter und Gelehrte, z. B. Iffland und Müllner, in allem eine Suite von 12 Blättern, in der bisherigen Form.

Anzeigen.

Angekommene und abgegangene Schiffe.

BREMEN, den 14. Mai. — Auf der Weser angekommen:

Kapt. Gerd Havighorst, Perseverentia,		v. Charlestown.
— Tonjes Lindemann, Juffrau Helena,		v. Danzig.
— M. H. Lührs, die Hoffnung,		v. Helgoland.
— J. E. Rehme, Frau Anna,		v. Amsterdam.
— P. R. Dreid, Vrouw Sophia,		v. Rotterdam.
— E. J. Prüüs, jonge Eyne,		v. Antwerpen.
— J. H. Minits, Maria,		v. Friedericke.
— C. Claussen, Freundschaft,		v. Hooksiel.
	Auf der Rhede:	
Kapt. C. Miedling		n. St. Domingo.

Wind Norden.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Donnerstag, den 21. dieses, auf Verordnung der Herren Fried. von der Marck & Comp., durch die Mäkler König, Mohr, Schröder und Münter, im Hause des Letztern, St. Ansgarii-Kirchhof Nr. 7:

27 Ballen polnischer Kron-Blätter-Taback, und circa 6000 Pfund gewalzte engl. Kupfer-Blätter von 10—70 Pfund schwer, von circa 3—3½ Fuß breit, 4—4½ Fuß lang, und circa 1000 Pfund russische Kupfermünze. Diese Waaren sind am Verkaufstage Nr. 3 an der Börse frei zu besehen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Eine bereits auf der Weser angekommene Parthei neapol. Weine, worunter auch etwas Lacrimae Wein, soll, sobald solche an der Stadt sind, in Herren Denken & Boden Hause durch die Mäkler Finke und Schütte öffentlich feilgeboten werden. Nähere Anzeige in diesen Blättern.

(Immobilien-Verkauf.) Aus der Hand: Ein mit vielen Freiheiten berechtigter im Herzogthum Bremen und angenehm belegener Hof, bestehend aus einem gut eingerichteten Wohnhause, einer Torfscheuer und einem erst vor einigen Jahren erbauten Fabrik-Gebäude, sodann 72 Kalenberger Morgen Feld- und Gartenland, 70 Morgen Wiesen und Weiden, 37 Morgen zum Theil schon zum Kornbau eingerichteten Moor, einem kleinen Holze, gemeine Weide und Möre von vorzüglichem Umfange und Güte, Kirchenstühlen und Begräbnißplätzen, und eine angenehme Fischerei im nahe befindlichen Flusse, mit oder ohne Inventarium. Vorzüglich zu empfehlen ist dieses Wesen zu Anlegung von Fabriken, und sind die näheren Nachrichten auf frankirte Briefe zu haben, bei dem Richter Wynden zu Beverstedt.

(Hiebei eine Beilage.)

Beilage zu Nr. 136. der Bremer Zeitung.

Sonnabend, den 16. Mai 1818.

(Bekanntmachungen.) Die Seebad-Anstalt zu den warmen Bädern im Badehause sowohl, als zu den kalten in den Badekutschen am Strande der Insel Norderney, wird für dies Jahr mit dem 8. Julius anfangen, und werden die Gäste alle möglich zu schaffende und dem Lokal einer Insel angepaßte Bequemlichkeiten und Unterhaltungen finden. Da die Quartiere daselbst eben nicht überflüßig sind, so hat das Gouvernement ein besonderes Logirhaus erbauen lassen. Die Zahl der Badekutschen ist vermehrt, die Fährschiffe, welche wärend der Badezeit täglich ein oder zweimal eine halbe Stunde hinter der Stadt Norden abgehen, stehen unter besonderer Aufsicht, und der vom festen Lande angenommene Wirth der Anstalt wird alles anwenden, seine Gäste billig und gut zu bedienen.

Daß unsre Insel-Einrichtung es erfordere, daß das Ganze sofort völlig im Gange sei, und auch eben deshalb an einem bestimmten Tage geschlossen werden müsse, ist leicht einzusehen.

Unterzeichneter, der vom ersten Tage an sich auf der Insel befindet, wird mit Vergnügen jede fernere Erläuterung geben.

Aurich, den 10. Mai 1818.

Dr. von Halem,
Königl. großbr. hannöv. Medicinalrath und Arzt dieser Anstalt.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die für Ostern 1818 unbezahlt gelassenen Domkirchenstellen, nunmehr mit Kreide und Zetteln bezeichnet, und wenn dennoch binnen 8 Tagen keine Zahlung erfolgt, denen übergeben werden, welche noch mit keiner Stelle versehen sind.

Aus der Receptur.
v. Einem.

Bei dem heftigen Gewitter, welches in der Nacht vom 30. April bis 1. Mai in der Amtsvoigtei Schneverdingen im Amte Rotenburg statt hatte, schlug der Blitz Nachts 2 Uhr in Wesseloh in ein isolirt stehendes Haus bei dem Neuanbauer Jürgen Schröder ein, und zündete sogleich. Der Unglückliche konnte nichts als seine Frau und 5 unerzogene, von allem entblößte Kinder retten. Sein ganzes Vermögen, bestehend in 3 Kühen, 60 bis 70 Schaafen und anderen Mobilien rc. wurden ein Raub der Flamme, um so trauriger, da er sich erst seit dem Herbste alda angebauet und noch nicht in der Brandkasse eingekauft hatte.

Diese Unglücklichen heben nun jammernd ihre Hände zu Menschenfreunden empor und flehen laut um ihre Hülfe.

Wenden sie daher ihren mitleidigen Blick nicht von ihnen ab, und erfreuen sie durch eine milde Gabe.

Etwaige Beiträge ersuche ich gefälligst an den Hrn. Pastor Nordmeyer zu Schneverdingen Amts Rotenburg oder an die dortige Amtsvoigtei zu übersenden; auch wird die Expedition der Bremer Zeitung die Güte haben, dergleichen Beiträge anzunehmen und weiter zu befördern.

Schumann, Amtsvoigt.

(Lotterie.) In der 5ten als letzten Klasse der Bremer 11ten Stadtlotterie befinden sich nur noch 4000 Loose, wovon am ersten Ziehungstage den 2. Juni 800 gezogen werden, worunter keine Niete befindlich ist, weil diejenigen Nummern, welche dergleichen Unannehmlichkeiten sonst erfahren würden, dafür ein Freiloos zu den übrigen Ziehungstagen — (welche den 9. Juni wieder anfangen und dann bis zur Beendigung fortgesetzt werden) oder, wenn solche nicht mehr zu haben sind, 23¾ Rthlr. ohne Abzug erhalten, mithin der kleinste Gewinn am ersten Ziehungstage 49½ Rthlr. betragen wird. Ueberhaupt kommen in dieser letzten Klasse noch die folgenden Gewinne vor, als: 1 von 15,000, im günstigen Fall 22,000, 1 von 5000, 1 von 2000, 2 von 1000, 6 von 500, 4 von 250, 6 von 200, 10 von 150, 20 von 100, 26 von 50, 36 von 40, 300 von 30, 700 von 26 und 500 Freiloose zu 23½ Rthlr. Ein ganzes Kaufloos kostet 23½ Rthlr, halbe, Viertel- und Achtelloose nach diesem Verhältniß; auch werden nach einem besondern Plane Loose für einzelne Ziehungstage oder Listen vermiethet werden im

Lotterie-Komtoir Domshof Nr. 1.
Körber.

(Reise-Gesellschafts-Gesuche.) Jemand der seinen eigenen Wagen hat, sucht gegen nächsten Dienstag oder Mittwoch Reisegesellschaft auf gemeinschaftliche Kosten über Amsterdam und Brüssel nach Paris zu reisen. Nähere Nachricht in der Expedition dieser Zeitung.

Den 17. oder 18. dieses sucht Jemand Reisegesellschaft nach Hannover auf gemeinschaftliche Kosten. Das Nähere am Dom Nr. 9.

(Zu verkaufen.) Wir haben eine bedeutende Parthei feiner ostindischer Prima-Nankings erhalten, welche wir bei einzelnen Stücken 1¼ Rt., bei 50 und 100 Stücken etwas billiger abgeben; zugleich empfehlen wir unser bekanntes vollkommen assortirtes englisches Manufakturwaaren-Lager angelegentlichst.

Wöltge & Echte,
Obernstraße Nr. 41.

Wir erhielten in diesen Tagen von Paris eine große Auswahl neuer geschmackvoller Tapeten, Borden, Draperien und sonstiger Verzierungen &c., die wir zu sehr billigen festgesetzten Preisen verkaufen.

Dreyer & Comolli,
Obernstraße Nr. 4.

Der königl. hannöversche Staatskalender auf das Jahr 1818 (30½ Bogen stark) hat nun die Presse verlassen und ist sowohl bei mir, wie auch an den aus früherer Zeit noch bekannten Hauptorten im Königreiche Hannover und in Bremen bei dem Herrn Buchbinder Jäger, Katharinenstraße Nr. 26, auf Schreib- und Druckpapier, mit Ausschluß des Stempels, für 24 und 20 gute Groschen Konv. Münze zu haben. Briefe und Gelder erwarte ich postfrei.

Lauenburg, den 6. Mai 1818.

Eberhard Berenberg,
königl. hannöv. privil. Buchdrucker.

(Kaufgesuch.) Leere Havannah Cigarren-Kisten, ganze als halbe, auch einige viertel Kisten, werden gekauft.

Neustadt, Westerstraße Nr. 87.

(Ediktalladung.) Bei dem königl. großbritt. hannöver. Stadtgericht zu Emden ist auf Anhalten des seit den 22. August 1807 abwesenden Matrosen Laurenz Oels Ehefrau, Trientje Harms Peman hieselbst, Provocantin, wider benannten ihren Ehemann Laurenz Oels und dessen unbekannten Erben, Provocaten, die Edictal-Citation cum termino von 9 Monat et reproductionis praeclusivo vor dem Hrn. Assessor Suur auf den 16. Dec. 1818, Vormittags 10 Uhr, erkannt und angesetzt, wes Ends der von hier, als seinem letztern Wohnort, sich entfernte Matrose Laurenz Oels und dessen unbekannte Erben und Erbnehmer vorgeladen werden, um sich vor oder in termino bei dem Gericht oder in dessen Registratur schriftlich oder persönlich zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, mit der Warnung: daß nach Ablauf solcher Zeit, wenn weder der verschollene Laurenz Oels noch jemand als dessen Erbe sich gemeldet, er selbst für todt erklärt und alle Prätendenten an dessen Nachlaß praecludiret werden.

Also erkannt am Stadtgericht zu Emden, den 27. Febr. 1818.

Detleff.
Hülleshein, Sekretär.

(Ediktal-Citation.) Göttingen. Vom hiesigen Civilgerichte sind alle, welche an dem Nachlaß, weil. Gastwirths Johann Conrad Bremer, so wie noch besonders an das zur Erbschaftsmasse gehörige, an der Weenderstraße hieselbst, zwischen des Gastwirths Bellmann und Kaufmanns Wedemeyer Häusern sub. Nr. 72 und 73 belegenen, bislang zur Gastwirthschaft benutzte, und von dem Miterben, Gastwirth Friedrich Bremer, erkaufte Wohnhaus, cum pertinentiis, Stadt London genannt, dingliche Ansprüche und Forderungen haben, zur Klarmachung derselben, auf den 17. Juni d. J., bei Strafe der Ausschließung vorgeladen.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Nachdem über den Nachlaß des im vorigen Jahre verstorbenen Oberhof- und Kammer-Agenten Süsmann Abraham Rosengarten wegen großer Unzulänglichkeit dessen Nachlasses zur Befriedigung der bei Gericht bereits angezeigten Schulden unter dem heutigen Tage der förmliche Konkurs erkannt worden ist: so werden sämmtliche Gläubiger des erwähnten Süsmann Abraham Rosengarten hierdurch ediktaliter vorgeladen, in dem auf den 8. Junius d. J. angesetzten Termin ihre Forderungen bei unterzeichnetem Gerichte entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Mandatarien zu Protokoll zu liquidiren, unter dem Präjudiz, daß die dann nicht Erscheinenden in diesem Konkurs-Verfahren gänzlich präkludirt werden sollen.

Kassel, den 27. März 1818.

Kurfürstl. hessisches Stadtgericht allhier.
Burchardi.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Der Peter Engelking, von der Straßenkötter Stätte zu Harkemißen Nr. 42, Bauerschaft Bentorf, hiesigen Amts, welcher sich schon seit langer Zeit edictswidrig im entfernten Auslande aufgehalten hat, wird hiedurch aufgefordert, binnen 9 Wochen, von heute angerechnet, sich am hiesigen Amte persönlich zu stellen, und wegen seiner langen Abwesenheit sich zu verantworten. Im Nichterscheinungsfalle, in der bestimmten Zeit, hat derselbe unfehlbar zu erwarten, daß gegen ihn, wegen des Anerberechts zu erwähnter Stätte rechtlich erkannt, und solche nach seiner Eltern Disposition dem Friedrich Wilhelm Meier, aus Talle, hiesigen Amts, werde übertragen werden.

Varenholz, den 18. April 1818.

Fürstl. lippisches Amt daselbst.
C. Brabönd.

Am 15. Mai, Nachmittags 2 Uhr, war der Wasserstand an der Weserbrücke am ersten Pfeiler 11 Fuß.

Bremer  Zeitung.

N.° 137. Sonntag den 17. Mai 1818.

Deutschland.

Beilage

zu dem

Protokoll der deutschen Bundesversammlung vom 4. Mai 1818.

17.

Großherzoglich badische Verordnung vom 23. April 1818, die Rechtsverhältnisse der vormaligen Reichsstände und Reichsangehörigen betreffend.

(Fortsetzung.)

h) Gefälle der Standesherren.

§. 24. Den Standesherren verbleiben alle Gefälle, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genuß herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören.

Es dürfen daher auch, wie bisher, von Unsern Unterthanen in den standesherrlichen Gebieten, für die Steuerkasse durchaus keine andern Abgaben erhoben werden, als solche, welche vermöge eines Gesetzes im ganzen Großherzogthum allgemein und gleichmäßig entrichtet werden müssen. Diese Unterthanen bleiben von solchen in der vormaligen Verfassung hergebrachten Abgaben an den Standesherrn befreit, die nach allgemeinen Grundsätzen erhoben wurden, und die den Karakter von auferlegten, wie z. B. Grund- und Häusersteuer, Gewerbsrekognitionen, Ohmgeld, Accise, Pfundzoll von Mobilien und Immobilien und andere dergleichen mehr und nicht auf Eigenthums-Verhältnissen ruhenden Gefällen, mithin also den Karakter von Staatssteuern an sich tragen.

Obgleich nun die Standesherren kein Recht haben, für solche aufgehobene direkte oder indirekte Abgaben eine Entschädigung von der Gesammtheit der Steuerpflichtigen zu fordern, so haben Wir ihnen dennoch, so wie dem unmittelbaren und dem frühern landsäßigen Adel, für einzelne derartige Gefälle, nämlich für das Ohmgeld und für die Gewerbsrekognition, Entschädigungen nach Durchschnittsberechnungen bewilligt.

Ungeachtet also hier mehr geschehen ist, als die Bundesakte fordert, so wollen Wir jedoch Unsrerseits von deren Minderbewilligung keinen Gebrauch machen, sondern das bestehende Verhältniß in dieser Hinsicht fortdauern lassen.

§. 25. Den Standesherren kommen ferner die gesetzlich angesetzten und erhobenen Strafgelder, die Sporteln und diejenigen Taxen, welche von den ihnen überlassenen gerichtlichen und polizeilichen Verrichtungen herrühren, in der Art zu, daß sie sich nach den schon bestehenden oder künftig erscheinenden landesherrlichen Tax- und Sportel-ordnungen zu richten haben.

§. 26. Die Strafen von Unterschlagung indirekter Staatsgefälle fallen in die Staats-Kasse.

§. 27. Die Standesherren haben auch die Lasten der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit zu bestreiten.

i) Diener-Verhältniß.

§. 28. Den Standesherren steht das Recht zu, das zu Verwaltung der ihnen bleibenden Rechte und Einkünfte erforderliche Personal zu ernennen.

§. 29. Diese Diener müssen Inländer sein, oder die Naturalisation von Uns erhalten haben.

§. 30. Alle zur Verwaltung der Justiz anzustellende Personen sind aus der Zahl der dazu gehörig vereigenschafteten Kandidaten oder Staatsdiener zu nehmen, letztere nach vorher von ihnen bei Uns nachgesuchter und erhaltener Erlaubniß.

§. 31. Die standesherrlichen zur Justiz-Verwaltung angestellten Diener werden Uns, in Beziehung auf ihre Dienstverhältnisse, durch besondere Kommissäre, oder auf jede andere Art, die Wir vorschreiben werden, verpflichtet, ein gleiches geschieht nachher für die Standesherren.

§. 32. Ein Justizbeamter, der einem Amt allein oder in der Qualität als erster Beamter vorsteht, muß wenigstens 1000 fl. Besoldung nebst freier Wohnung, ein zweiter Beamter wenigstens 800 fl., und ein Assessor 600 fl. Besoldung erhalten.

Dem die Rechtspolizei verwaltenden Amtsrevisor gebühren wenigstens 700 Fl. Besoldung. Kein Beamter irgend einer Art darf auf Sporteln gesetzt werden.

§. 33. Die Justizbeamten, so wie die Mitglieder der Justiz-Kanzlei, können nur nach vorangegangener Untersuchung und Entscheidung von ihrem Dienst entlassen, oder desselben entsetzt werden.

Ein besonderes Gesetz wird hierüber Ziel und Maaß geben.

§. 34. Außer den Justiz-Kanzleien und Justiz-Aemtern können die Standesherren auch zur Verwaltung ihres Privatvermögens besondere Domänen-Kanzleien und Rent-Aemter errichten, und solche mit Inländern oder naturalisirten Fremden besetzen.

Nie darf aber das Justiz- und das Rentamt in einer Person vereinigt seyn.

§. 35. Andere Titel der zur Justiz- und Domanial-Verwaltung angestellten standesherrlichen Diener, als Kanzlei-Direktor, Rath, Justiz-Amtmann, Amts-Revisor, Kanzlei-Sekretär, werden von Uns und Unsern landesherrlichen Stellen ohne vorherige Staatsgenehmigung nicht anerkannt.

§. 36. Endlich versteht es sich von selbst, daß die Standesherren die Diener, Quiescenten und Pensionärs, welche durch die im Jahr 1813 vorgenommene Concentrirung der Gerechtigkeitspflege an Uns übergegangen sind, mit ihren gegenwärtigen Besoldungen, in Ansehung deren der 23. April d. J. als Normaltag bestimmt wird, zurückzunehmen gehalten sind.

§. 37. Die Formen des Geschäftsgangs sind einstweilen und bis Wir hierüber etwas anders verordnen, die nämlichen, wie bei den Staatsstellen. Diesem allem finden wir noch nöthig Folgendes anzufügen: daß Wir von Seiten eines jeden Standesherrn einer besondern Anzeige, in den Genuß der hier verzeichneten Rechte eintreten zu wollen, entgegensehen, und in solcher eine unumwundene Zurücknahme aller gegen die Bundesacte oder einzelne Artikel derselben allenfalls gemachten Protestationen oder Verwahrungen erblicken wollen.

So wie diese Erklärung von jedem Einzelnen einkommt, der Zeitpunkt, nach welchem dieses Gesetz in Kraft treten soll, abgelaufen ist, und der Standesherr die erforderlichen Vorrichtungen getroffen hat, soll er in den Besitz dieser Rechte gesetzt werden.

(Beschluß folgt.)

Vom Main, den 7. April. — Es giebt Leute, welche behaupten, wir seien vor der Leipziger Schlacht näher daran gewesen, Deutsche zu werden, als wir es jetzt sind, und Alles, was wir öffentlich thun und treiben, bezeuge unsere politische Unmündigkeit und Unbeholfenheit. Das Urtheil ist hart, und gewiß nicht wahr. Wenn öff[ent]liche Blätter verkünden, Rußland werde mit Kur- Lief- und Esthland, und Frankreich mit Elsaß und Lothringen dem deutschen Bunde beitreten, dann ist das gewiß auch nur Scherz. Sie hätten wohl Lust, den deutschen Bund zu einer Table d'hôte zu machen, an die sich die europäischen Mächte setzen, wenn sie nur einigermaßen Deutsch sprechen oder Deutsch verstehen. Daß Kur-, Lief- und Esthland ehemals nicht weniger zum deutschen Reiche gehörten als Schlesien, Zator und Auschwitz, daß in Elsaß und Lothringen nicht schlechter oder weniger Deutsch gesprochen wird, als in Triest und Friaul, kann in dieser Sache wohl nicht entscheiden, weil ganz andere Verhältnisse den Beitritt zum deutschen Bunde bestimmen müssen. (Rh. Bl.)

Salzburg, den 2. Mai. — Am Himmelfahrtstage sollte hier der k. k. Feldmarschall, Herzog v. Würtemberg, eintreffen. 48 Kanonenschüsse sollten salutiren, aber nur 3 Schüsse, bei uns das Zeichen einer Feuersbrunst, ertönten. Auch die Bedeutung des Läutens ging nun auf das Feuer über. Schloß Mirabell, Palläste, Kasernen, Kirchen, Häuser, in allem etwa 120 Gebäude verbrannten bei hellem Mittag. Sogar Löschmaschinen, Menschen und eine Brücke! Auch Klagenfurt brannte bei der Ankunft des nämlichen Herzogs.

Dresden, den 3. Mai. — Das Dorf Lebbau brannte am 30. April Abends. Den 1. Mai ist das ganze Lustschloß Pillnitz abgebrannt, gerade als der König es beziehen wollte. Sturm war Ursache, daß sehr bald Schloß, Kapelle, Opernhaus und der Venustempel in Asche lagen. Auch der Bildersaal mit den Gemälden der sächs. Ahnherren! Am meisten bedauert man den Verlust des Altarblatts, ein Meisterstück von Lucas Kranach, dem bekannten Freunde Luthers. 400 Klafter Brennholz und für 6000 Rthlr. Getraide verbrannten. Das Probiren einer neuen Kochmaschine, worin 30 Bra[t]e[n] auf einmal gar gemacht werden können, oder sonst dergleichen soll Ursache gewesen sein.

Aus Sachsen, vom 1. Mai. — Vor kurzem wurde der wegen Veruntreuung im grünen Gewölbe angeklagte B., nach Urtheil und Recht, nach dem Zuchthause in Zwickau abgeführt, wo er für sein Verbrechen 10 Jahre lang büßen muß. Er bekam den sogenannten Willkommen, wie jeder gemeine Verbrecher, und ist auch so angekleidet.

Kassel, den 7. Mai. — Heute wurde hier die Vermählung des Herzogs von Cambridge mit der Prinzessin Auguste Wilhelmine Louise von Hessen, Tochter des Landgrafen Friedrich, mit allem Glanze gefeiert.

Frankfurt, vom 8. Mai. — Se. Maj. der König von Preußen haben an die Stelle des abberufenen Herrn Legationsrath Scholtz, den Herrn geheimen Legationsrath Himly, zu Allerhöchstdero Minister-Residenten bei hiesiger freien Stadt ernannt. Nachdem derselbe sein Beglaubigungsschreiben am 27. April überreicht hatte, so stattete hierauf eine Senats-Deputation dem Herrn Minister-Residenten den Glückwünschungsbesuch, in herkömmlicher Art, ab.

— Morgen wird der hier versammelte Militärausschuß seine Sitzung eröffnen.

Schweden.

Stockholm, den 1. Mai. — Auch der König von Frankreich läßt unsern Monarchen durch eine eigene Sendung begrüßen, die dem bei den Hansestädten akkreditirten und bisher in Paris mit Urlaub befindlichen Gesandten, Herrn v. Marandet, übertragen ist.

Schweiz.

Man machte sich hier Hoffnung, daß nicht nur das von Massena erpreßte Anlehn, und manche Privatforderungen von Frankreich vergütet werden würden, sondern man hoffte in Bern besonders auf Ersatz der 30 Millionen Fr., die Rapinat aus dem Schatz des Staats nahm, wo man sie unvorsichtiger Weise hatte liegen lassen.

Kosziuskos Vermächtniß an die Armen zu Solothurn beträgt 3199 Schweitzer-Franken.

Frankreich.

Bruchstück aus dem nachgelassenen Werke der Frau v. Stael: *Considérations sur les principaux événemens de la révolution française.* — (Eingesandt.)

Das Direktorium war nicht zum Frieden geneigt, nicht, daß es die französische Herrschaft bis jenseits des Rheins und der Alpen hätte ausdehnen wollen, sondern weil es den Krieg für die Verbreitung des republikanischen Systems förderlich hielt. Der Plan des Direktoriums war, Frankreich mit einem Gürtel von Republiken, wie die von Holland, der Schweiz, von Piemont, der Lombardei und Genua zu umgeben. Ueberall wurden ein Direktorium, zwei Räthe von Volksvertretern, kurz eine Verfassung, vollkommen wie die französische, eingeführt. Es ist einer von den großen Fehlern der Franzosen, ein Resultat ihrer geselligen Gewohnheiten, daß immer einer den andern nachahmt, und daß sie wollen, man solle sie nachahmen. Sie halten die natürlichen Verschiedenheiten in der Denkungsweise eines Jeden, selbst jeder Nation, für etwas Feindliches.

Die Liebe des General Bonaparte für republikanische Ideen war gewiß weniger ernstlich und aufrichtig, als die des Direktoriums; allein er hatte mehr Umsicht in der Würdigung der Umstände. Er hatte ein Vorgefühl davon, daß der Friede in Frankreich populär werden würde, weil die Leidenschaften sich legten, und man der Opfer müde war; darum unterzeichnete er den Traktat von Campo-Formio, mit Oestreich. Dieser Traktat enthielt die Abtretung der Republik Venedig, und man begreift noch nicht, wie Bonaparte es so weit brachte, das Direktorium, das in manchen Beziehungen doch republikanisch war, zum größten Verbrechen, nach dessen eignen Grundsätzen, zu bestimmen. Seit diesem Verfahren, das eben so willkührlich war, wie die Theilung von Polen, bestand in der Regierung Frankreichs keine Achtung mehr für irgend eine politische Lehre, und die Herrschaft eines Menschen fing an, als die Herrschaft der Grundsätze aufhörte.

Der General Bonaparte zeichnete sich durch seinen Karakter und Geist, eben so wie durch seine Siege aus, und die Einbildungskraft der Franzosen begann einen lebhaften Antheil an ihm zu nehmen. Man sprach von seinen Proklamationen an die cisalpinische und ligurische Republik. In der einen bemerkte man die Stelle: Ihr waret getrennt und gebeugt durch die Tyrannei, ihr waret nicht im Stande, die Freiheit zu erobern. In der andern: Die wahren Eroberungen, die einzigen, die keine Klage kosten, sind diejenigen, die man über die Unwissenheit erkämpft. Es herrschte in seinem Styl ein gemäßigter, edler Ton, der gegen die revolutionäre Schärfe der bürgerlichen Oberhäupter Frankreichs gewaltig abstach. Der Krieger sprach damals, wie eine Civilbehörde, wärend die Civilbehörden sich mit kriegerischer Heftigkeit ausdrückten. Der General Bonaparte hatte die Gesetze gegen die Ausgewanderten bei seinem Heer nicht in Ausübung gesetzt. Man sagte, er liebe seine Frau, die den sanftesten Karakter hatte; man versicherte, er sei für die Schönheiten Ossians empfänglich; man schrieb ihm gerne alle großmüthigen Eigenschaften zu, welche außerordentliche Fähigkeiten glänzend hervorheben. Ueberhaupt war man der Unterdrücker, die den Namen Freiheit borgten, und der Unterdrückten, die die Willkühr vermißten, so müde, daß die Bewunderung nicht wußte, woran sie sich halten sollte, und der General Bonaparte schien alles zu vereinigen, was sie gewinnen konnte.

Mit diesem Gefühl wenigstens sah ich ihn zum erstenmal in Paris. Ich fand keine Worte, um ihm zu antworten, als er mir sagte, er habe meinen Vater in Coppet gesucht, und sehr bedauert durch die Schweiz gereist zu sein, ohne ihn zu sehn. Nachdem ich mich aber von der Bestürzung der Bewunderung ein wenig gefaßt hatte, folgte ihr ein sehr deutliches Gefühl von Furcht. Bonaparte hatte damals keine Gewalt; man hielt ihn sogar von dem Argwohn des Direktoriums

für ziemlich bedroht. Die Furcht, die er einflößte, entsprang also nur aus der besondern Wirkung seiner Persönlichkeit fast auf Jeden, der ihm nahe kam. Ich hatte sehr achtungswerthe Menschen gesehn, ich hatte auch wüthende Menschen gesehn. Der Eindruck, den Bonaparte auf mich machte, hatte nichts, das mich an die einen, oder die andern erinnern konnte. Bei den verschiedenen Gelegenheiten, wo ich ihm wärend seines Aufenthalts in Paris begegnete, bemerkte ich sehr bald, daß sein Karakter sich mit den Worten, deren wir uns gewöhnlich bedienen, nicht erklären lasse; er war weder gutmüthig, noch heftig, weder sanft, noch grausam, in dem Sinn, wie andere Menschen, die wir kennen. Ein Wesen dieser Art konnte weder Mitgefühl empfinden, noch erregen; er war weniger oder mehr als ein Mensch. Sein Aeußeres, sein Geist, seine Sprache sind entlehnt von einer fremden Natur, ein Vortheil mehr, wie wir anderswo bemerkt haben, um die Franzosen zu unterjochen.

Ich sah Bonaparte häufiger: weit entfernt, mir Zutrauen einzuflößen, schüchterte er mich immer mehr ein. Dunkel fühlte ich, daß keine Bewegung des Gemüths auf ihn wirken könne. Er betrachtet ein menschliches Wesen als eine Thatsache, oder als ein Ding, nie als seines Gleichen; er haßt nicht, so wenig als er liebt; für ihn giebt es nur ihn; alle übrige Geschöpfe sind Zahlen. Die Stärke seines Willens besteht in der unzerstörbaren Berechnung seiner Selbstsucht. Er ist ein geschickter Schachspieler, das Menschengeschlecht ist seine Gegenparthei, die er entschlossen ist, matt zu machen. Was ihm gelingt, hängt eben so sehr von den Eigenschaften, die ihm fehlen ab, wie von den Talenten, die er besitzt. Weder Mitleiden, noch Neigung, weder Religion, noch Begeisterung für irgend eine Idee sind im Stande, ihn von seiner Hauptrichtung abzubringen. Zu seinem Vortheil ist er das, was der Gerechte für die Tugend sein muß: wäre der Zweck gut, seine Beharrlichkeit würde lobenswerth sein.

So oft ich ihn sprechen hörte, war ich von seiner Ueberlegenheit betroffen; dennoch hatte sie keine Aehnlichkeit mit der Ueberlegenheit unterrichteter und gebildeter Menschen, wie die Studien, oder die Gesellschaft sie bilden, wovon England und Frankreich Beispiele darbieten kann. Seine Unterhaltung zeigt seinen Takt für die Umstände, wie der Jäger die Spur des Wildes hat. Bisweilen erzählte er auf eine sehr interessante Weise politische und militärische Ereignisse aus seinem Leben; in solchen Mittheilungen, die eine heitere Laune gestatteten, hatte er sogar etwas italiänische Einbildungskraft. Demungeachtet vermochte nichts meine unüberwindliche Abneigung gegen alles, was ich an ihm bemerkte, zu besiegen. Ich fühlte in seiner Seele ein kaltes, schneidendes Schwerdt, ich fühlte in seinem Geiste einen tiefen Spott, vor dem nichts Großes, nichts Schönes, selbst nicht sein eigener Ruhm bestehn konnte, denn er verachtete die Nation, deren Beifall er wünschte, und kein Funken von Begeisterung mischte sich unter sein Bedürfniß, das Menschengeschlecht in Staunen zu setzen.

Ich sah Bonaparte mehreremale in Paris in der Zwischenzeit von seiner Rückkehr aus Italien und seiner Abreise nach Aegypten, das heißt, gegen das Ende des Jahrs 1797, und niemals verlor sich die Beklemmung, die ich in seiner Gegenwart fühlte. Ich saß einmal bei Tisch zwischen ihm und dem Abbé Sieyes; sonderbare Lage, hätte ich die Zukunft voraussehn können! Ich betrachtete Bonapartes Gesicht aufmerksam, allein so wie er beobachtende Blicke an mir entdeckte, verstand er seinen Augen jeden Ausdruck zu benehmen, als wären sie versteinert. Sein Gesicht war dann unbeweglich, ein unbestimmtes Lächeln ausgenommen, das er auf gut Glück auf seine Lippen rief, um Jeden, der die äußern Zeichen seiner Gedanken beobachten wollte, irre zu führen.

Wärend des Essens sprach der Abbé Sieyes ganz leicht und einfach, wie es einem Geist von seiner Stärke geziemt. Er drückte sich über meinen Vater mit einer gefühlten Achtung aus. *Er ist der einzige Mann*, sagte er, *der die vollkommenste Schärfe der Berechnung eines großen Finanziers mit der Einbildungskraft eines Dichters vereinigt hat.* Dieses Lob gefiel mir, weil es bezeichnend war. Der General Bonaparte hörte es mit an, und sagte mir auch einige verbindliche Worte über meinen Vater und mich, aber wie ein Mann, der sich nicht leicht mit Personen abgiebt, die er nicht für sich benutzen kann.

Sein Gesicht, damals noch mager und bleich, war ziemlich angenehm; späterhin ist er dicker geworden, was ihm sehr schlecht steht; denn man hat das Bedürfniß zu glauben, daß ein solcher Mann durch seinen Karakter gequält ist, um ein wenig geduldig dabei zu bleiben, wenn dieser Karakter andere so sehr drückt. Da er eine kleine Gestalt, und doch einen sehr langen Oberleib hat, sah er viel besser aus zu Pferde, als zu Fuß. Ueberhaupt, der Krieg, und nur der Krieg, läßt ihm gut. Sein Benehmen in der Gesellschaft ist beengt, ohne Furchtsamkeit; er hat etwas geringschätzendes, wenn er sich zusammen nimmt, und etwas gemeines, wenn er sich gehen läßt; die Geringschätzung steht ihm besser, darum versagt sie ihm auch nie.

Aus einem natürlichen Beruf für den Fürstenstand richtete er bereits nichts sagende Fragen an alle diejenigen, die man ihm vorstellte. Sind Sie verheirathet? fragte er einen von den Gästen. Wie viel Kinder haben Sie? sagte er zu dem andern. Seit wann sind Sie angekommen? Wann reisen Sie ab? Und andere Fragen dieser Art, welche die Ueberlegenheit des Fragenden, über den, der sie gestattet, geltend machen. Er

gefiel sich schon in der Kunst, durch unangenehme Dinge in Verlegenheit zu setzen: eine Kunst, aus der er sich nachher ein System machte, wie aus allen den verschiedenen Arten Andere zu unterjochen, indem er sie herabwürdigte. Demungeachtet hatte er damals den Wunsch zu gefallen, weil er in seinem Innern den Plan verschloß, das Direktorium zu stürzen, um sich an dessen Stelle zu setzen; allein, ungeachtet dieses Wunsches, hätte man sagen mögen, daß er, wie der Prophet, nur umgekehrt, unwillkührlich fluche, wenn er auch die Absicht hatte, zu segnen.

Ich sah einmal, wie er sich einer durch ihre Schönheit, ihren Geist und die Lebhaftigkeit ihrer Meinungen bekannten Französinn näherte; er stellte sich ganz gerade vor sie hin, wie der steifste deutsche General, und sagte zu ihr: „Madame, ich mag nicht, daß sich die Frauen in die Politik mischen." Sie haben recht, General, antwortete sie ihm, allein in einem Lande, wo man den Frauen den Kopf abschneidet, ist es natürlich, daß sie gerne wissen, warum." Bonaparte erwiederte nichts darauf. Er ist ein Mann, den wahrer Widerstand besänftigt; diejenigen, die seinen Despotismus ertragen haben, sind eben so sehr dafür verantwortlich, als er selbst.

Das Direktorium veranstaltete für den General Bonaparte einen feierlichen Empfang, der in mehrerer Beziehung als ein bedeutender Zeitpunkt in der Geschichte der Revolution betrachtet werden muß. Man wählte den Hof vom Pallast Luxemburg zu dieser Feierlichkeit, kein Saal wäre groß genug gewesen, die Menge der Anwesenden zu fassen; an allen Fenstern, auf allen Dächern waren Zuschauer. Die fünf Direktoren, in römischer Kleidung, befanden sich auf einer Erhöhung im Hintergrund des Hofes, und neben ihnen die Abgeordneten der zwei Räthe, die Gerichtshöfe und das Institut. Hätte dieses Schauspiel statt gefunden, ehe der National-Repräsentation am achtzehnten Fructidor das Joch der militärischen Gewalt auferlegt wurde, man hätte etwas Großes darin gefunden; eine schöne Musik spielte patriotische Lieder, Fahnen dienten dem Direktorium zum Thronhimmel, und diese Fahnen erinnerten an große Siege.

Bonaparte kam ganz einfach gekleidet, hinter ihm seine Adjudanten, alle viel größer als er, aber fast gekrümmt durch die Achtung, die sie ihm bezeugten. Die ausgezeichnetste Gesellschaft von Frankreich, die damals zugegen war, bedeckte den siegenden General mit Beifallsbezeugungen; er war die Hoffnung Aller. Republikaner, Royalisten, alle sahen die Gegenwart oder die Zukunft in seine mächtige Hand gelegt. Ach! wie wenige von allen den Jünglingen, die damals: Es lebe Bonaparte! schrien, hat sein unersättlicher Ehrgeiz am Leben gelassen.

Herr von Talleyrand stellte Bonaparte dem Direktorium vor, und nannte ihn den Befreier Italiens, und den Friedensstifter des festen Landes. Er versicherte, daß der General Bonaparte Ueppigkeit und Glanz, den erbärmlichen Ehrgeiz gemeiner Seelen, verabscheue, daß er Ossians Gedichte liebe, vornehmlich, weil sie von der Erde frei machten. Die Erde hätte es nicht besser verlangt, dünkt mich, als wenn er sich von ihr frei gemacht hätte. Zuletzt sprach Bonaparte selbst mit einer Art künstlicher Nachlässigkeit, wie wenn er hätte zu verstehn geben wollen, daß er die Regierung, unter der er zu dienen berufen war, nicht sonderlich liebe.

Er sagte, seit zwei tausend Jahren habe das Königthum und das Feudalwesen die Welt regiert, der Friede, den er jetzt geschlossen, sei der Anfang der Zeitrechnung für die republikanische Regierung. Wenn das Glück der Franzosen, fügte er hinzu, auf die Basen organischer Gesetze gegründet sein wird, so wird ganz Europa frei sein. Ich weiß nicht, ob er unter den organischen Gesetzen der Freiheit die Gründung seiner unumschränkten Gewalt verstand. Wie dem auch sein mag, Barras, damals sein Freund, und Präsident des Direktoriums, anwortete ihm, indem er alles, was er gesagt, für Ernst nahm; er schloß damit, ihn besonders mit der Eroberung Englands zu beauftragen, ein etwas schwieriger Auftrag! —

Spanien.

Madrid, den 21. April. — Durch ein königl. Dekret sind die Hafenstädte St. Ander, Korunna, Kadiz und Alikante zu Freihafen erklärt. Doch kann diese Maßregel den erwünschten Erfolg noch nicht haben, solange unsere Verbindungen zur See so unsicher sind. Doch ist wenigstens dadurch der erste Anstoß zu einem vernünftigern Handelssysteme gegeben. Da die Früchte eigener Betriebsamkeit so spärlich reifen, so sucht unsere Regierung durch solche Maßregeln der Vortheile fremder Industrie theilhaftig zu werden.

Elisa Garnerin, die sich seit einigen Tagen hier befindet, ist mit ihrer lustigen Erfindung ein Gegenstand allgemeiner Neugierde für uns. Am 26. wird sie ihre Luftfahrt antreten, und mit dem Fallschirm auf die Erde zurückkehren. Der hohe Rath von Kastillen hat sich genöthigt gesehen, die Einwohner der umliegenden Orte durch eine eigene Bekanntmachung von der Natur dieses Versuches zu unterrichten, damit die Luftschifferin nicht etwa als Zauberin empfangen und behandelt werde, oder die ehrlichen Landleute in Bestürzung gerathen, wenn es auf einmal Franzosen bei ihnen regnet.

In unseren Zeitungen wird noch beständig von Siegen des modernen Alba's, Morillo, erzählt, woraus wir den unmaßgeblichen Schluß ziehen, daß er trotz aller Amnestie-Dekrete und Niederlagen noch immer auf Feinde stoßen müsse. Mina's Gefangennehmen wird allenthalben mit Tedeums, Beleuchtungen und dergleichen gefeiert.

Rußland.

Die letzte Zählung hat in Finnland eine Volksmenge von 1,095,957 Menschen ergeben. Die jetzige Bevölkerung Rußlands, mit Inbegriff Polens, wird zu 50 Millionen angenommen. — Die Landstraßen in Rußland werden breiter, ebener, solider gemacht, und in gerader Linie, wo es sein muß, durch Wälder gehauen, und selbst über Saatfelder, Kirchhöfe u. s. w. geführt.

In Folge einer am 11. (23) v. M. bekannt gemachten russ. kaiserl. Ukase, ist der Ausfuhrzoll der vorzüglichsten Ausfuhrartikel um 10 pC. erhöht worden, wie untenstehend specificirt:

		Zoll, laut Tarif von 1816 in Silber.		Zuschlag von 10 pC.	
von Hanf	pr. Berkow.	1 Rub.	— Cop.	— Rub.	10 Cop.
〃 Flachs	〃 —	1 〃	50 〃	— 〃	15 〃
〃 Talg	〃 —	2 〃	— 〃	— 〃	20 〃
〃 Waizen	〃 Tschetw.	— 〃	15 〃	— 〃	1½ 〃
〃 Roggen	〃 —	— 〃	11 〃	— 〃	1½ 〃
〃 Pottasche	〃 Berkow.	— 〃	75 〃	— 〃	7½ 〃
〃 Wachs	〃 Pud	— 〃	60 〃	— 〃	5 〃
〃 Borsten	〃 —	1 〃	— 〃	— 〃	10 〃
〃 Leinsaam.	〃 Tschetw.	— 〃	25 〃	— 〃	2½ 〃
〃 Hanfsaam.	〃 —	— 〃	13 〃	— 〃	1½ 〃

Der von dem Geh. Rath Rother mit dem Hause Rothschild zu London am 31 März abgeschlossene Kontrakt über die preußische Anleihe von fünf Millionen Pf., ist, sichern Nachrichten aus Berlin zufolge, von Sr. Maj. dem Könige schon unterm 24. April bestätigt worden, und die von Allerhöchstdenenselben vollzogene Haupt-Obligation bereits nach London abgegangen. — (H. Bl.)

Afrikanische Raubstaaten.

Unverbürgten Nachrichten von Konstantinopel zufolge hat eine neue Revolution die Lage der Dinge zu Algier verändert. Ein Mauren-Chef hat sich daselbst zum Dei aufgeworfen. Der abgesetzte und verwiesene Dei war im Begriffe nach der türkischen Hauptstadt abzureisen, um sich Mittel zu verschaffen, seinen Verdränger wieder zu verjagen.

Spanisches Amerika.

Die südamerikanischen Patrioten sind gut Freund mit den Portugiesen und kommen häufig nach Monte-Video. Letztere hoffen die Souveränität über die Ostseite des Plata-Stroms zu bekommen, daher der freundschaftliche Verkehr. Erst muß aber Artigas überwältigt sein.

Briefe aus Brasilien vom 24. Februar melden, daß Artigas, erzürnt über die Aeußerungen, welche in den Zeitungen von Buenos-Ayres gegen ihn gestanden, zu Entre-rios gelandet sei, und die Bewohner von Monte-Video, welche er zu Henvidero gefangen hielt, habe enthaupten lassen. In Folge dessen sind einige von seinen Offizieren gegen ihn aufgestanden. Einer derselben, Namens Erena, hatte die Truppen von Buenos-Ayres zu Hülfe gerufen, war aber geschlagen worden. Samanigo, ein andrer, hatte eine Parthei gegen Artigas gebildet und auch portugiesische Truppen waren gegen ihn in Anmarsch. Der Oberst-Direktor der Regierung von Buenos-Ayres, Puirredon, wollte Erena 500 Mann Verstärkung schicken. (H. Bl.)

Martinique, den 14. März. — Es scheint nun ausgemacht zu sein, daß die spanische Armee unter Morillo von dem General Bolivar in der Provinz Karakas eine gänzliche Niederlage erlitten habe, in Folge welcher der Royalisten-General in der Hauptstadt angekommen ist. Er versuchte hier, sich frische Truppen zu verschaffen, unter andern 2000 Neger anzuwerben, dem sich aber die höchste Behörde widersetzte, weil sie fürchtete, daß diese Schwarzen mit den Waffen zu den Feinden übergehen möchten. — Die Auswanderung von La Guira hat schon ihren Anfang genommen, welches ein sicherer Beweiß für die ungünstige Lage der Königlichen ist. San Fernando de Apure hat sich nach einem tapfern Widerstande den Patrioten ergeben, und Bolivar muß jetzt gewiß schon in Karakas sein.

Trinidad, den 26. März. — Offiziellen Nachrichten von Angostura zufolge wurde daselbst ein ausgezeichneter Sieg gefeiert, den die Independenten über die Spanier in San Fernando de Apure gewonnen hatten. Die Patrioten waren noch in Verfolgung der Feinde begriffen. General Paez war in die Stadt gedrungen und seine Truppen fochten allein gegen den Feind. (L. Ch.)

Westindien.

Aus St. Domingo oder Hayti ist über Newyork unterm 17. März ein Brief eingelaufen, welcher abermals die Besorgniß äußert, daß alle Häfen von Hayti vielleicht in einen Zustand der Blockade gesetzt werden möchten, und zwar durch die Amerikaner. Christophe oder Henry hat nämlich das Eigenthum mehrerer amerikanischer Kaufleute ohne weiteres in Besitz genommen, weil ein amerikanischer Kaufmann in Baltimore ein prätendirtes Eigenthum von Christophe zurückhält. Petion hat einen amerikanischen Seemann nach einem summarischen Verhör todtschießen lassen, weil er einem Neger, der auf einem amerikanischen Schiffe dem

Steuermann ein Messer aus der Tasche stahl, einen Faustschlag gab, der den Neger über Bord stürzte. Der Neger starb an den Folgen des Falls vom Schiffe. Die amerikanische Schaluppe Hornet ist hingeschickt, um Genugthuung zu fordern, und wenn diese verweigert wird, so sollen die Häfen beider Neger-Regierungen blockirt werden.

Ostindien.

Die epidemische Krankheit, eine Art von Ruhr, welche in Ostindien neulich unter den Eingebornen ausbrach, soll jetzt aufgehort haben. Sie tödtete am ersten Tage in Lord Hastings Lager 97 Personen und am zweiten Tage 500 Personen, unter denen 17 eingeborne Bediente des General-Gouverneurs sich befanden.

Vermischte Nachrichten.

Dr. Crichton, Arzt des Kaisers von Rußland, hat in den Spitälern von Petersburg merkwürdige Heilungen der Lungensucht, vermittelst der Theerdämpfe, gemacht. Der Theer wird flüssig gebraucht, so wie man sich dessen in den Seehäfen bedient. Einem Pfund Theer wird ein Loth Pottasche beigefügt; man macht täglich drei bis vier Räucherungen, indem man den Theer, vermittelst einer Weingeistlampe, oder eines glühenden Ziegelsteins, langsam sieden läßt.

— Mad. Catalani (die Jüngere) ist in Karlsruhe angekommen. Alle franz. Journale, welche von dieser Sängerin gesprochen, die schnell einen großen Ruf sich gegründet, kommen darin überein, daß sie mit aller Grazie der Jugend und Schönheit eine Stimme von ungewöhnlichem Umfang, seltner Frische und Stärke verbinde.

— Nach einem aus Kairo von dem römischen Ingenieur Belzoni eingegangenen Schreiben war es demselben gelungen, nach seiner Reise nach Nubien die Ruinen des Tempels Ybsambil, welcher 142 Schuh lang war, zu besichtigen. Er traf darin acht kolossale dreißig Schuh hohe Statuen an; die Säulen sowohl als die Wände sind ganz mit Hieroglyphen bedeckt. Bei seinem Aufenthalt zu Theben entdeckte er die Grabmäler der alten Könige von Aegypten, von welchen sechs schon geöffnet waren, und die von außerordentlicher Pracht zeugen. Die Hieroglyphen und die gemalten Basreliefs sind noch von sehr lebhaften Farben. Das schönste aller Monumente aber schien ihm ein Sarg aus Einem Stück Alabaster, der, wenn man daran klopft, wie eine silberne Glocke tönt, und durchsichtig wie Kristall ist.

— In England werden jetzt Versuche mit einer vom Kap kommenden Waizenart angestellt, die dem Brande nicht unterworfen ist. Eine Aehre davon ist an die Ackerbau-Gesellschaft in Paris geschickt.

Erklärung.

Der Aufsatz eines Ungenannten in Num. 74. des Hamburger Correspondenten S. 4 und 5, die Stiftung der hiesigen evangelisch-christlichen Gemeine und den Bau einer eigenen Kirche hier im Orte betreffend, veranlaßt die Unterzeichneten zu folgender Erklärung:

Die in jenem Aufsatze aus einem sogenannten Bremer öffentlichen Blatte entlehnte Stelle ist aus dem Ganzen gerissen und verstümmelt worden. Sie lautet vollständig also: „Das Bedürfniß derselben (der hiesigen Einwohner): christlicher Gottesverehrung an dem Orte selbst, guten Religions- und Schulunterrichts, geistlichen Zuspruchs und Trostes in den mannigfaltigen Lagen und Bedrängnissen des Lebens — das Bedürfniß der Ausübung und Anwendung in allen diesen und andern Beziehungen, ist von den Einwohnern zu Vegesack lange gefühlt; und mit ächt christlichem Sinne der Liebe und Einigkeit, suche sie nun dessen Befriedigung zu erreichen." — So ist darin bloß von den Vortheilen eines eigenen gottesdienstlichen Institutes in Vegesak die Rede; keineswegs von den beiden Herren Pastoren in Lesum und Blumenthal, die der namenlose Verfasser jenes Aufsatzes hineinzuziehen sich bemühet, nach Art der leidigen Menschen, die gern Unkraut unter den Waizen streuen, und dann, ist jenes aufgegangen und schwelgt es unter diesem, sich ihrer verderblichen Saat freuen.

Der namenlose Unberufene muß noch nicht wissen, oder nicht wissen wollen, daß schon seit einer Reihe von Jahren Bremens hoher Senat und seine guten Bürger, so wie alle Einwohner von Vegesack den sehr achtungswürdigen, berufstreuen und deutsch-biedern Herrn Pastor in Lesum lieben und hochschätzen und auch dem würdigen Herrn Pastor in Blumenthal volle Gerechtigkeit wiederfahren lassen. Wer wollte wohl so ehrenwerthen Männern persönlich wehe thun, wer ihre Amtstreue, wer ihren guten Ruf herabwürdigen wollen? Nein, eine solche Tendenz hat jenes Blatt in keinem Betrachte, und sein ganzer Inhalt ist nicht aufs entfernteste dazu geeignet, um irgend Jemand zu berechtigen, sich öffentlich zum Beschützer der gemeinten Herren Pastoren aufzuwerfen, und zu erwähnen, als leide ihr guter Ruf dadurch, da doch die darin befaßte Ankündigung keinen andern höchstlobenswürdigen Zweck hat, als den, Bremens Bürger und die Bewohner des Stadt-Gebietes, zu reichlichen, milden Beiträgen zu dem Bau und der Dotirung einer Kirche zu Vegesack zu ermuntern.

Dieser Gegenstand selbst wird von jenem unberufenen Kritikaster genannt „ein gutes Werk, an dessen Vollendung jeder Gute warmen Antheil nehmen wird." — Und das ist es auch wahrlich in jeder Hinsicht! Es bedarf zu seiner Beförderung und Vollendung nach wie vor keiner unedlen Hülfsmittel, woran denn auch gewiß

Niemand in und außer Bremen gedacht hat. Oder ist es den Einwohnern von Vegesack zu verargen, daß sie, die von der einen der beiden ihnen zunächst gelegenen Kirchen um eine gute Stunde und von der andern wenigstens um eine halbe entfernet wohnen, längst das große Bedürfniß eines eigenen gottesdienstlichen Institutes im Orte gefühlet, und, um ihm endlich glücklich abzuhelfen, sich an dem heiligen Tage des dritten Jubelfestes der Reformation aus freiem Willen und in Liebe und Einigkeit zu Einer evangelisch-christlichen Gemeine vereiniget haben? Ein solches in alle Lebens-Verhältnisse tief einwirkendes eigene gottesdienstliche Institut kann Vegesack's Einwohnern, nach der ganzen Lage ihres Ortes, keinesweges die Kirche zu Lesum und Blumenthal und weder der Eine noch der Andere der dabei angestellten Herren Pastoren ersetzen, ihres wohlverdienten guten Rufes und aller ihrer Verdienste unbeschadet, die Niemand durch das mehrerwähnte Blatt hat verkennen oder schmälern wollen.

Wir Unterzeichnete halten es für unsere Pflicht, dieß Alles für uns und im Namen aller guten Einwohner von Vegesack hiermit öffentlich zu erklären.

Und nun erwarten wir von dem namenlosen Verfasser jenes Aufsatzes, daß er ungesäumt seine unwürdige Maske abnehme und sich öffentlich nenne, damit wir als freie und Wahrheit liebende Männer, ihm ins offne Gesicht sehen, und beurtheilen können, ob er es noch verdiene, von uns über seine Anmaßung und sein großes Unrecht weiter belehrt zu werden.

Vegesack, am 12ten Mai 1818.

Wilmanns, Amtmann.

Roth, Doct. med. und Land-Physikus im Herzogthum Bremen.

Stümcke, sen. Apotheker.

Anzeigen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Sonnabend, den 23. dieses, des Nachmittags 2½ Uhr, durch Mäkler Förstner, in dessen Wohnhaus, eine Parthei auserlesene schön geblümte und geflammte mahagoni Fourniere, wo möglich ohne anzuhalten; mit 3 monatlicher Zahlungszeit; vor und beim Verkaufe im Verkaufshause zu besehen.

Sodann folgen auf Verordnung der Herren Oelsing & Vogeler, 100 Bohlen schönes hartes mahagoni Holz, ebenfalls im Verkaufshause zu besehen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Montag, den 25. dieses, des Nachmittags 2 Uhr, durch Mäkler Förstner, auf dem Bomhofe, circa 100 Bohlen schön geblümtes Pyramiden und hart geflammtes Domingo Mahagoni Holz, selbiges ist vom Freitag den 22. an daselbst zu besehen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Dienstag, den 26. dieses, des Morgens um 10 Uhr pünktlich, auf Verordnung der Herren Gebr. Strohm, in Herren Denekem & Boden Hause, durch die Mäkler Tidemann, Nagel, Geukoht und Schröder, 40 bis 50 Fässer schönen alten leichten Maryländ. Toback, in gelbe couleurte und feine braune Waare bestehend.

(Oeffentlicher Verkauf.) In 8 bis 14 Tagen durch Mäkler Förstner und in dessen Wohnhause, circa 50 Bouteillen echten japanischen Soya.

(Oeffentlicher Verkauf.) In Zeit von 14 Tagen bis 3 Wochen sollen für Rechnung einer auswärtigen Debit-Masse, durch die Mäkler König und Förstner, im Wohnhause des Letztern, 100,000 Pfund bestes Kampeche-Holz, öffentlich feilgeboten werden, durch Anweisung der Küpermeisters Kaake und Hellmers Wittwe kann selbiges von jetzt an besehen werden.

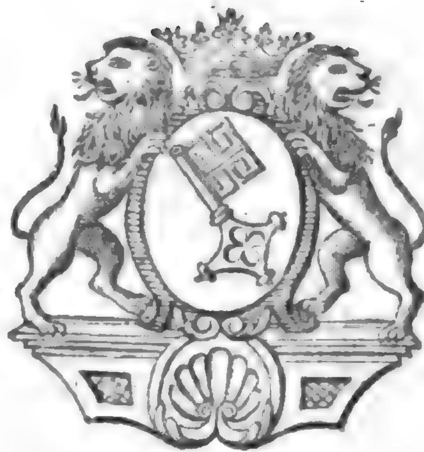
(Oeffentlicher Verkauf.) Die mit dem Schiffe de jonge Jurina, Kapit. E. J. Backer, von Dünkirchen, angebrachte Parthei von circa 10,000 Pf. kalt geschlagenes, hellabgezogenes französisches Mohnöl, in Gebinden von verschiedener Größe und von Qualität dem Provenceröl fast gleich, soll in Zeit von 14 Tagen in meinem Hause öffentlich verkauft und das Nähere durch mich angezeigt werden.

Wilh. Müller, Mäkler.

(Oeffentlicher Verkauf.) Eine bereits auf der Weser angekommene Parthei neues Puglia Baumöl nebst etwas neuen sicilianischen Mandeln, Lakritzen, Orangeschaalen und marmorirte Seife, soll, sobald solche an der Stadt, in Hrn. J. A. Höpken Hause durch die Mäkler Storch, Reymann und Förstner öffentlich feilgeboten werden. Das Nähere wird in diesen Blättern angezeigt.

Gernheim bei Petershagen, den 15. Mai. — Vorgestern ist die Weser wieder sehr hoch gewesen, nämlich 11 Fuß 10½ Zoll; seit gestern ist sie stark im Fallen, und jetzt Vormittags 10 Uhr nur noch 10 Fuß hoch.

Am 15. Mai, Nachmittags 2 Uhr, war der Wasserstand an der Weserbrücke am ersten Pfeiler 11 Fuß 4 Zoll.

Bremer  Zeitung.

N.° 138. Montag den 18. Mai 1818.

Deutschland.

Beilage

zu dem

Protokoll der deutschen Bundesversammlung vom 4. Mai 1818.

17.

Großherzoglich badische Verordnung vom 23. April 1813, die Rechtsverhältnisse der vormaligen Reichsstände und Reichsangehörigen betreffend.

(Beschluß.)

B. Rechtsverhältniß des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels.

§. 38. Den ehemaligen im Jahr 1806 immatrikulirt gewesenen Mitgliedern des unmittelbaren Reichsadels werden Wir im allgemeinen die ihm in der deutschen Bundesakte zugesicherten Vorrechte, jedoch mit den obgedacht bei den Standesherren in gleichen und ähnlichen Fällen angeordneten Modifikationen, angedeihen lassen.

Im einzelnen fügen Wir noch an:

§. 39. Die bürgerliche Rechts- so wie die bürgerliche und polizeiliche Straf-Gerechtigkeitspflege ist an die nämlichen Bedingungen gebunden, die oben bei den Standesherren gemacht worden sind, in so fern solche nämlich bei den dem Reichsadel ertheilten mindern Rechten statt finden können.

Insbesondere kommen die oben sub [illegible] Gerechtigkeitspflege und zwar sub §. 15 lit. a. e. i. k. l. m. enthaltenen Bestimmungen in volle Anwendung.

Dazu verordnen Wir noch weiter:

§ 40. Die Gerechtigkeitspflege darf nicht durch Advokaten, sondern sie muß durch eigene Beamte, die kein anders Geschäft daneben treiben, verwaltet werden.

§. 41. Die Beamten müssen Inländer, oder naturalisirte Ausländer, gehörig qualificirt sein, und wenigstens 1000 fl. Besoldung nebst freier Wohnung erhalten, sie dürfen nicht auf Sporteln gesetzt, auch nicht willkührlich entlassen werden.

§. 42. Der Amtsrevisor muß wenigstens 700 fl. fixe Besoldung erhalten.

§. 43. Der Beamte, wie der Amtsrevisor, müssen in einem der Orte ihres Gerichts- und Amts-Sprengels wohnen.

§. 44. Die Rentei-Administration darf nicht mit der Beamten- oder Amtsrevisoratsstelle verbunden sein.

§. 45. Die Vereinigung mehrerer Orte des ehemaligen unmittelbaren Adels, die verschiedenen Besitzern zustehen, zu einem Amt, wird gestattet, jedoch so, daß der weitentlegenste Ort nicht über 4 Stunden vom Amtssitz entfernt sein darf.

§. 46. Diese Aemter benennen sich Großherzoglich-Badisches-Grundherrlich von N. N. Amt.

§. 47. Diejenigen Orte, welche früher zwischen Unsern Vorfahrern und dem Reichsadel gemeinschaftlich waren, fallen in Ansehung der polizeilichen Gegenstände lediglich unter die Gerichtsbarkeit Unserer Beamten, in Ansehung der gerichtlichen aber nur alsdann, wenn die Einwohner im Orte nicht häuser- oder familienweise getheilt sind.

§. 48. Hinsichtlich der Gefälle verweisen Wir auf das, was Wir oben bei den Standesherren unter dieser Rubrik bemerkt und angeordnet haben.

Schließlich geben Wir noch weiter zu erkennen:

§. 49. Auf den Fall, daß einer, oder der andere der vormaligen Reichsstände und Reichsangehörigen auf die ihnen hinsichtlich der Verwaltung der Gerechtigkeits-Pflege und der Ortspolizei ertheilten Vorrechte sollte verzichten wollen, welcher Verzicht sich jedoch auf die Rechte in ihrem ganzen Umfang, wie sie verliehen sind, ausdehnen muß, sind Wir geneigt, den-

selben folgende persönliche Vorzüge und Begünstigungen zu ertheilen.

a) Das Recht, die mit einem Gut verbundenen liquiden Gefälle in gesetzlicher Ordnung durch ihre Rentbeamten exekutorisch beitreiben zu lassen.

Sollte es wegen Widersetzlichkeit nöthig werden, amtliche Hülfe anzurufen, so soll ihnen solche schnell und kräftig ertheilt werden. Auch sollen die Beamten dieserhalb besonders verantwortlich sein.

b) Das Recht, die niedere Polizei in dem Umfange ihrer Schlösser, Wohnungen und Zubehörden auszuüben, auch kleine Frevel innerhalb dieses Umfangs selbst mit Geld zu bestrafen, und den Betrag für sich erheben zu lassen, vorbehaltlich im Uebrigen der Unterordnung unter die amtliche Distrikts-Polizei und des Rekurses des Bestraften an die höhere Behörde.

c) Folgende weitere Rechte hinsichtlich der Ortspolizei, der Verwaltung des Gemeinds-Vermögens, des Kirchen-, Schul- und milden Stiftungswesens.

1) Die Befugniß, den Vogt- und Rüge-Gerichten; Kirchen- und Schul-Visitationen, so wie der Abhör der Gemeinds- und Stiftungs-Rechnungen entweder in Person oder durch Bevollmächtigte, jedoch auf eigene Kosten, anwohnen zu dürfen.

2) Daß ihnen, wenn sie im Ort anwesend sind, oder ihren im Ort anwesenden Dienern, von allen auf diese Gegenstände Bezug habenden Verfügungen zur rechten Zeit Nachricht ertheilt werden soll.

3) Die Befugniß, über alle diese Gegenstände dem landesherrlichen Beamten Erinnerungen und Wünsche vorzutragen, welche solcher anzunehmen, und soweit möglich zu berücksichtigen Amtshalber verbunden ist, oder die Gründe, warum nicht, dem, welcher die Erinnerung angebracht, in schicklicher Form zu eröffnen hat.

Will sich der leztere dabei nicht beruhigen, so steht ihm der Rekurs an die höhere Stelle offen.

d) Bei Voigts-Stellen steht es ihnen frei, gegen die Person des Gewählten gegründete Einwendungen zu machen, über welche, wenn die Gemeinde auf ihrer Wahl besteht, die höhere Stelle zu entscheiden hat.

Von einer solchen vorzunehmenden Wahl ist der Standesherr, oder dessen Rentbeamter, oder endlich der Grundherr in Kenntniß zu setzen, damit bei der Wahl jemand in seinem Namen erscheine, und seine allenfallsigen Einwendungen gegen den Gewählten vorbringe, über welche die Gemeinde sogleich zu hören ist. In so fern die Gemeinde auf ihrer Wahl nicht besteht, ist sogleich zu einer neuen Wahl, mit Ausschluß des Erstgewählten, zu schreiten, im andern Fall aber zu berichten.

e) Endlich haben sie die Befugniß, zu verlangen, daß über die Annahme eines neuen Orts- oder Schutzbürgers mit dem Gutsherrn Rücksprache genommen, und daß über seine Einwendungen der Ausspruch der höheren Stelle eingeholt werde.

§. 50. In jedem Fall wollen Wir die so eben gedachten persönlichen Vergünstigungen §. 49. lit. a — e. Unserem übrigen Landes-Adel, der nicht zur Reichs-Ritterschaft gehört hat, zu Theil werden lassen, ebenso wie die ihm bereits verliehene Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizei in eigenthümlichen Waldungen.

§. 51. Alle in diesem Betreff früher erlassene allgemeine Gesetze und Verordnungen erklären Wir hiermit für aufgehoben.

§. 52. Diese Unsere höchste Verordnung tritt, um den dadurch in veränderte Verhältnisse versetzt werdenden Dienern die erforderliche Zeit zu ihren desfallsigen Einrichtungen zu vergönnen, nach 6 Monaten vom Tage der Verkündung, in Vollzug. Aus der nämlichen Ursache haben innerhalb 3 Monaten die Mitglieder des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels unfehlbar bei Unserem Ministerio des Innern zu erklären, ob sie die Rechtspflege und Ortspolizei selbst ausüben wollen oder nicht, widrigenfalls Wir die geeignete Fürsorge für die Zukunft selbst treffen werden.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben Karlsruhe den 23. April 1818.

Karl.

Vdt. Wielandt.

Auf Befehl Sr. königl. Hoheit.
Weiß.

Frankfurt, den 2. Mai. — Neulich sollte im Senkenbergischen Institut ein alter Tanzbär zergliedert werden, wobei viele Frauenzimmer zugegen waren. Man hatte den Todeskandidaten mit einem Bajonett abgestochen. Nach einer Stunde schritt man zur Sektion, plötzlich riß er sich von der Kette los, die Zuschauer liefen davon. 2 Jäger, die auf den Nothfall mit geladenen Büchsen bereit standen, streckten die Bestie nach vergeblichem Strangulieren und Dolchstößen nieder.

Der Herzog und die Herzogin von Cambridge sind hier am 9. und in Hanau den 11. angekommen.

Frankfurt, den 12. Mai. — Die Handschrift, welche die Engländer von Herrn Las Casas zurückbehalten, führte den Titel: Journal regulier de tout ce qu'a fait ou dit Napoleon, jour par jour a St. Helène durant 8 mois, ses conversations publiques et privées etc.

Der Hauptmann, Herr v. Seidl, von der Mainzer Besatzung, führt, dem Vernehmen nach, in den Sitzungen der Militär-Kommission das Protokoll.

Münstereiffel an der Erft (unweit des Rheins), den 3. Mai. — Gestern zerstörten drei Gewitter mit Hagelschlag und Wolkenbruch Stadt, Land, Menschen und Vieh auf eine fürchterliche Weise, wie seit mehreren Jahrhunderten nicht erhört worden.

Wien, den 6. Mai. — Die Majestäten sind den 26. April in Zengg, den 28. in Ottochaz, den 30. in Grachaz angekommen.

Hildburghausen, den 6. Mai. — Nach §. 17 der neuen landschaftlichen Verfassung sollte die Art und Weise der ersten Abgeordnetenwahl durch eine besondere Vorschrift bestimmt werden. Dieses ist nunmehr geschehen, und das Ergebniß der darüber mit der Landschaft gepflogenen Unterhandlungen vom Herzog bestätigt und durch eine den 12. April erlassene herzogl. Verordnung bekannt gemacht worden.

Berlin, den 7. Mai. — Ein unverbürgtes Gerücht vermählt den hier angekommenen russischen Großfürsten Michael mit der zweiten Tochter unsers Königs, Prinzessin Alexandrine, welche sich durch eine blendende Schönheit auszeichnet.

Zwei türkische Kaufleute in Berlin, Allegro Ventura & Comp. aus Konstantinopel, sind mit einem Waarenlager von seltenen, hier noch nie gesehenen ächt türkischen und orientalischen Artikeln hier angekommen. Es sind darunter ächte türkische Rosen- und Moschusperlen, Shawls, Serail-Badegewänder, Aloeholz zum Rauchen und Räuchern, Pfeifen von Weichselholz, Amulets, Rosenöl, türkische Tücher mit ächten Malereien u. dgl. m.

Wisbaden, den 8. Mai. — Heute wurde die Ständeversammlung des Herzogthums Nassau, da sie den Zweck ihrer diesmaligen Sitzung ehrenvoll erfüllt hat, durch einen Beschluß Sr. Durchlaucht. vertagt. — (Rh. Bl.)

Schaumburg-Lippe hat bei dem Bundestage zu Frankfurt gegen Lippe-Detmold zwei Klagen angebracht, wodurch auf Vermittelung, in deren Entstehung aber auf Entscheidung in der Austrägal-Instanz angetragen wird. Die erste Sache betrifft einen alten Erbschaftsstreit, die andere die Theilnahme des Fürsten von Schaumburg-Lippe, als Besitzers des zu Detmold gehörigen Amts Blomberg, an den Landtags-Verhandlungen des letztern Fürstenthums.

Kassel, den 10. Mai. — Der Großfürst Michael ist gestern morgen abgereiset, um über Magdeburg nach Oldenburg und von da nach Hamburg und Holland zu reisen.

Hamburg, den 15. Mai. — Heute ist hier der Großfürst Michael auf seiner Reise nach England eingetroffen.

Ein neues Dampfschiff ist zwischen Hamburg und Magdeburg seit Anfangs Mai in Fahrt gesetzt, besonders zum Behuf der Frachtschifffahrt.

Vermischte Nachrichten.

Der Herzog von Dessau ist mit seiner Gemahlin den 1. Mai wieder in Dessau eingetroffen.

— In Oestreich wird Weinlese, Erndte, Obst ꝛc. vortrefflich werden. — Hr. Weiß machte in Wien am 1. Mai den ersten Versuch mit der Draisine so glücklich und leicht, daß ihm eine Chaise nur im Trabe zu folgen vermochte.

— Fürst Blücher ist jetzt in Schlesien auf seinen Gütern.

— In Kopenhagen war den 12. Mai ein bedeutendes Feuer; auch bei Kesselsdorf und Königsbrück in Sachsen.

— Es ist eine auffallende Erscheinung, daß fast überall in Deutschland und Frankreich in der Walpurgisnacht d. J. ein heftiges Gewitter gewesen ist. Wo es nicht gerade in dieser Nacht war, brach es doch kurz vor oder nachher aus. Hexen und Teufel ruhen nicht in der ersten Mainacht. — Wasser vom Himmel ist noch nicht genug, auch Erdbeben unter den Füßen, und Feuer im Innern der Städte muß noch dazukommen. Was mögen wir verbrochen haben?

„Faust's Mantel" ist jetzt ein beliebtes Drama auf dem Leopoldstädter Theater in Wien. Wir fürchten, er wird uns nicht schützen.

Anzeigen.

Gestorben sind vom 13. bis 17. Mai.

A. Bringmann, 9 T.; A. L. Lohmann, ½ J.; C. Neuwirth, 71 J.; G. Stauber, 50 J.; C. Hilgerloh, 13 J.; D. Kirchhof, 54 J.; F. Hartigs, 30 J.; D. Budden Wittwe, 70 J.; M. Klatten, 75 J., in allem 9.

Geboren: 11 Knaben, 8 Mädchen, in allem 19 Kinder, worunter 1 uneheliches.

Proklamirt sind 4 Paar.

Angekommene Fremde.

In der Stadt London am 14.: Dr. Steinfeld mit Fam., k. v. Oldenburg. Am 16.: C. u. P. Dubois, Kflte., k. v. Amsterdam. Am 16.: Dr. Lunzel mit Fam., Synd., k. v. Hildesheim.

Im Hotel de Paris am 14.: M. D. Bouillon u. E. Guilhou, Kflte., k. v. Bordeaux. Am 15.: C. u. C. A. Delius, Kflte., k. v. Bielefeld; de Dobbeler, Kfm., k. v. Amsterdam.

Bei Vorwerk am 14.: L. G. Rothe, Kfm., k. v. Essens.

In der weißen Traube am 14.: H. L. Robberg, Kfm., k. v. Osnabrück; Kurtbaum, Kfm., k. v. Bielefeld. Am 15.: M. Goldschmidt, Kfm., k. v. Oldenburg; Winkelmann, Kfm., k. v. Hoya.

Im Hotel d'Oldenburg am 12.: J. v. Libermann, Kfm., k. v. Berlin.

In der goldnen Krone am 15.: F. Müller u. L. A. Rose, Schauspieler, k. v. Hildesheim.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Dienstag den 19. Mai, Abends 6 Uhr, auf Verordnung des Herrn H. R. Reincken, durch Mäkler Fincke und in dessen Wohnung

125 Orhoft Langoiran von 1814,
50 — Cotes von 1814,
30 — belegene Weine,
25 — St. Pey Langon von 1812,
15 — Bergerac 1816,
15 — weiße Cotes von 1817,
10 — haut Preignac von 1815.
10 — haut Preignac von 1814.
5 — — — von 1811.
5 — — — von 1802.
10 — haut Barsac von 1814.
2½ — — — von 1802.
5 — — — von 1798.
10 — haut Bommes von 1814.
15 — Picardan von 1812.
10 Piepen Korsika.
5 — Madeira.
1 — sicilianischen Wein.
Einige ½ Bothen Muskateller, Bagarette u. Magensekt.
5 Orhoft rothe Graves von 1814.
13 — Medok von 1815.
8 — feine rothe Weine.
13 Trommel Tavelle.
1½ Orhoft Bourgogne.

36 Ohm Rheinwein, als: Laubenheimer, Markebronner von 1815, Markebronner, Wisselbronner, Stein-Kabinets-Wein von 1811 und diverse alte Rheinweine.

400 Bout. Lieben Frauen Milch u. Moselwein von 1811 in Kisten von 50 Bout.
20 Orhoft Genever.
Einige Kisten diverse Liqueure.
10 Tierjes Essig.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Donnerstag, den 21. dieses, auf Verordnung der Herren Fried. von der Mark & Comp., durch die Mäkler König, Mohr, Schröder und Münter, im Hause des Letztern, St. Ansgarii-Kirchhof Nr. 7:

27 Ballen polnischer Kron-Blätter-Taback, und circa 6000 Pfund gewalzte engl. Kupfer-Blätter von 10—70 Pfund schwer, von circa 3—3½ Fuß breit, 4—1½ Fuß lang, und circa 1000 Pfund russische Kupfermünze. Diese Waaren sind am Verkaufstage Nr. 3 an der Börse frei zu besehen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Donnerstag, den 21. dieses, Nachmittags 4 Uhr, in Höpken Hause bei Martini, auf Verordnung der Herren Friedrich von der Mark & Comp. 30 Last gesunden ungetrockneten Rocken und 50 Last besten oberländischen Waizen, aus dem Schiffe zu empfangen, worüber der Kornaufseher Herm. Runge Nachweisung ertheilt.

Siegfried Bärentz, Mäkler.

(Oeffentlicher Verkauf.) Die bereits erwähnte Parthei Tonnenbänder ist nunmehro von Holland angekommen und soll an einem näher zu bestimmenden Tage öffentlich verkauft werden.

Reymann, Mäkler.

(Reise-Gesellschafts-Gesuch.) Jemand der seinen eigenen Wagen hat, sucht gegen nächsten Dienstag oder Mittwoch Reisegesellschaft auf gemeinschaftliche Kosten über Amsterdam und Brüssel nach Paris zu reisen. Nähere Nachricht in der Expedition dieser Zeitung.

Zwar schmeichelhaft aber zu kostspielig sind mir die seit geraumer Zeit erhaltenen vielen Rekommendations-Briefe und Preise-Veränderungsanzeigen. Ich muß daher bitten mich in Zukunft mit unfrankirten Briefen zu verschonen, weil solche retournirt werden.

Schmalkalden, den 8. Mai 1818.

Jacob Müllershausen.

(Kaufgesuch.) Leere Havannah Cigarren-Kisten, ganze als halbe, auch einige viertel Kisten, werden gekauft.

Neustadt, Westerstraße Nr. 87.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Wann Margaretha Christina Oetken, Tochter des Johann Dierk Oetken, Einwohners zu Deichhorst, Kreises Delmenhorst, im Herzogthum Oldenburg, dem Landgerichte angezeiget, wie ihr Vater Johann Dierk Oetken vor 22 Jahren außer Landes, auch ihr einziger Bruder Hermann Hinrich Oetken in dem Jahre 1812 als Stellvertreter unter dem 127. französischen Linien-Regiment nach Rußland gegangen sei, und weil sie seitdem von beider Leben und Aufenthalt nichts erfahren hätte, um Ediktal-Citation gebeten hat, diesem Gesuche auch statt gegeben ist, so werden gedachter Johann Diederich Oetken und Hermann Diederich Oetken, falls sie noch am Leben sind, oder deren etwaige Erben, hiedurch edictaliter verabladet, am 29. Juni, 2. September und 14. Oktober d. J., als welche Tage hiemit für den ersten, zweiten und dritten Termin gesetzt werden, in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte, vor diesem herzoglichen Landgerichte zu erscheinen, unter der Verwarnung: daß im Nichterscheinungsfalle sie für todt werden erkläret, und wegen ihrer Beerbung wie Rechtens werde verfüget werden.

Aus dem herzoglich-holstein-oldenburgischen Landgerichte des Kreises Delmenhorst, den 9. März 1818.

H. Grote.

Am 16. Mai, Nachmittags 2 Uhr, war der Wasserstand an der Weserbrücke am ersten Pfeiler 11 Fuß 7 Zoll.

Bremer  Zeitung.

N.° 139. Dienstag den 19. Mai 1818.

Deutschland.

Hotzenport, den 4. Mai. — In dem Berichte über die Uebergabe der Adresse vom 18. Okt. v. J. heißt es Seite 2, daß eine der Gemeinden an der Mosel nicht habe unterzeichnen wollen, indem sie sich mit der gegenwärtigen Verfassung zufrieden zu seyn erklärt. Diese Gemeinde ist die unsrige, und wir haben von dem Könige folgendes Schreiben erhalten:

„Die Gemeinde zu Hotzenport hat sich, wie Mir angezeigt ist, bei Gelegenheit einer Vorstellung mehrerer Gemeinden, zu deren Mitunterschrift sie unbefugter Weise aufgefordert wurde, geäußert, daß sie mit ihrem Zustande völlig zufrieden sei. Ich habe sie gerne vernommen, und will daher der Gemeinde, an deren Wohlergehen Ich stets Antheil nehmen werde, Mein Wohlgefallen an diesem guten Sinn hierdurch zu erkennen geben." — (Frkf. Z.)

Jena, den 8. Mai. — Der königl. sächsische Schöppenstuhl zu Leipzig hat auf die wider Dr. Ludwig Friedrich August Wieland, Dr. Lorenz Oken, Dr. Heinrich Luden und mehrere zur Verantwortung gezogene Personen von dem Kriminalgerichte zu Weimar eingesendeten Akten für recht erkannt: daß Dr. L. F. A. Wieland, Dr. L. Oken und Dr. H. Luden wegen der sich zu Schulden gebrachten Vergehungen, und zwar Dr. Wieland vier Monate, Dr. Luden und Oken jeder drei Monate lang mit Gefängnißstrafe zu belegen, oder ersterer um achtzig und letztere beide jeder um sechzig Thaler zu bestrafen seien. — (Frkf. Z.)

* Kiel, den 9. Mai. — (Eingesandt.) — Ich hörte vor einiger Zeit, es solle in der Bremer Zeitung ein Schreiben aus Altona gegen das königl. schleswig-holsteinische Sanitätskollegium befindlich sein. Ich wünschte es zu lesen, konnte das Blatt aber nicht erhalten, und da das Sanitätskollegium es nicht der Mühe werth fand, darauf Rücksicht zu nehmen, kam mir, der ich nicht Mitglied dieses Kollegiums bin, die Sache aus dem Gedächtniß.

Neulich hörte ich, es sei ein zweites Schreiben aus Altona, besonders gegen die medicinische Fakultät in Kiel gerichtet, in Ihren Blättern enthalten. Ich bat, man möge es mir verschaffen, oder abschreiben lassen. Gestern redete ein Bekannter ebenfalls darüber und erzählte mir unglaubliche Dinge aus dem Inhalte des Schreibens. Er erbot sich, um meine Zweifel zu heben, es mir im Original zuzustellen. Eben erhalte ich es. Nach der Durchlesung kann ich nicht umhin, Sie zu ersuchen, diesen Brief auch in Ihre Zeitung aufzunehmen, indem ich es meiner Ehre als Mitglied der Fakultät glaube schuldig zu seyn, das Publikum vorläufig über das Schreiben aus Altona vom 10. April 1818 in Nr. 105 Ihrer Zeitung zu beruhigen.

Die medicinische Fakultät hat den Statuten und allerhöchsten Verfügungen gemäß die Befugniß, Kandidaten, sowohl pro gradu Doctoris als Licentiati, wie auch nicht zu graduirende Aerzte pro licentia practicandi zu examiniren. Die Charaktere für den künftigen Doktor und den Licentiaten sind gleich, da beide im Wesentlichen Gleichmäßiges im Examen leisten müssen.

Die Bezeichnungen der verschiedenen Charaktere auf dem Diplom sind:

Erster Charakter. Examinibus summa cum laude peractis. In seltenen Fällen ist auch der erste Charakter mit Auszeichnung ertheilt. Examinibus egregie et summa cum laude peractis.

Zweiter Charakter. Examinibus cum laude peractis.

Dieser wird auch mit Auszeichnung ertheilt. Examinibus magna cum laude peractis.

Dritter Charakter. Examinibus peractis.

Zuweilen hat es in früherer Zeit auch examinibus rite, auch feliciter peractis auf dem Diplom geheißen.

Der dritte Charakter hat, so lange ich in der Fa-

kultät bin, (den 22. Nov. 1814 war ich zum erstenmal Mitexaminator) weder einem, der sich zum Doktor-, noch einem, der sich zum Licentiaten-Examen meldete, ertheilt werden können.

Die Kandidaten haben Folgendes zu leisten:

1) Bei der schriftlichen Meldung zum Examen ihr curriculum vitae, nebst einer Krankengeschichte, oder, wenn sie zugleich Doctores oder Licentiati chirurgiae werden wollen, zwei Krankengeschichten, unter Aufsicht behandelter Fälle, einzureichen.

2) Ihre Dissertation für den künftigen Druck beizulegen.

3) Aus verschiedenen Zweigen der Heilkunde schriftliche Fragen im Hause des Dekans ohne Hülfsmittel zu beantworten.

Nachdem dieses geschehen, entscheidet die Fakultät, ob der Kandidat würdig sei, zum mündlichen Examen zugelassen zu werden.

Obgleich also gewissermaßen diese schriftlichen Arbeiten die Stelle eines Tentamens vertreten, welches der Dekan außerdem noch mündlich vornehmen kann, so sieht doch die Fakultät sie zugleich als einen wichtigen Theil des Examens an. Wer indeß nicht zum mündlichen Examen zugelassen wird, hat keine Kosten. Wer aber nach dem mündlichen Examen abgewiesen, hat gesetzlich die Kosten des Examens, gleich wie der Angenommene, zu tragen; erhält aber die Erlaubniß, ohne weitere Kosten sich in der Folge einem zweiten Examen zu stellen.

Wird ein Kandidat zum mündlichen Examen zugelassen, so hat er

4) Vorher eine anatomische Demonstration im theatro anatomico, nach Aufgabe des Professors der Anatomie zu machen. Dieser, der jedesmalige Dekan, und wer von den übrigen Professoren der Medicin, und den Medicin Studierenden will, sind Zuhörer.

6) Wird ein mündliches Examen vorgenommen, welches in der Regel doch wenigstens 5 Stunden dauert. Für den, der auch in der Chirurgie promoviren will, findet noch ein besonderes Examen Statt.

Nach Stimmenmehrheit wird der Charakter bestimmt; doch erinnere ich mich nicht, daß die Mitglieder der Fakultät bei Ertheilung des Charakters verschiedener Meinung gewesen wären.

Anmerkung. Der, welcher Doktor werden will, muß die Abhandlungen und sonstigen schriftlichen Arbeiten lateinisch einliefern, und seine Dissertation und Theses öffentlich vertheidigen. Der, welcher Licentiat werden will, kann die Fragen deutsch beantworten, und hat statt der Disputation eine lateinische Prälection öffentlich zu halten.

Was das Examen derer, welche pro licentia practicandi, ohne zu promoviren, examinirt zu werden wünschen, betrifft, so haben diese ebenfalls Krankengeschichten einzureichen, und schriftliche Fragen zu beantworten. Ihnen kann aber kein bestimmter Charakter ertheilt werden; da die Fakultät nicht das Recht hat, nach einem solchen Examen licentiam practicandi zu ertheilen, sondern ein so Examinirter sich an die höchste Behörde deshalb wenden muß, welche dann die Erlaubniß entweder mit oder ohne Einschränkung bewilligt, oder auch abschlägt, und dieß gewöhnlich durch die Fakultät oder das Sanitätskollegium dem Supplikanten bekannt machen läßt.

Dieses Examen ist bisweilen nach besonderm Auftrage der höchsten Behörde, vom Sanitätskollegium vorgenommen worden; doch gehört es, nach den Statuten der Fakultät, und der allerhöchsten Verfügung von 1798, die in diesem Punkte nicht geändert ist, der Fakultät an; indem dem Sanitätskollegium nur die Prüfungen über einzelne Fertigkeiten zustehen, wenn dasselbe nicht besonders kommittirt wird.

Kommen jetzt Gesuche, zum Examen pro licentia practicandi zugelassen zu werden, an das Sanitätskollegium, so werden sie an die Fakultät verordnungsmäßig gewiesen. So lange ich Mitglied der Fakultät bin, hat nur ein einziges solches Examen statt gefunden.

Sie sehen aus dieser Darstellung, die sich auf Verordnungen und facta gründet, was von Ihrem ungenannten Altonaer Korrespondenten zu halten sei. Ich für meine Person überlasse ihn seinem eigenen Gefühle und dem Urtheile des Publikums. Was etwa von der Fakultät und dem Sanitätskollegium geschehen wird, steht zu erwarten. — Fr. Weber.

Hannover, den 15. Mai. — Der hannöverische Staats-Kalender ist, nach 14jähriger Unterbrechung, für 1818 nun erschienen. Sein Umfang ist, bei der erfolgten Erweiterung der Landesgrenzen und wegen mehrerer neuer Institutionen gegen ehemals ziemlich vermehrt, indem er 422 Seiten außer dem genealogischen Anhange und sonstigen Anzeigen enthält. Dieser Kalender liefert das Namenverzeichniß der Mitglieder des königl. Guelphen-Ordens, welcher, außer den Personen der allerhöchsten königl. Familie, 18 einheimische und 42 auswärtige Großkreuze, 40 einheimische und 21 auswärtige Kommandeurs, und 119 einheimische und 58 auswärtige Ritter zählt. Die Armee besteht aus 2 Bataillons Fuß- und 2 Batterien reitender Artillerie, dem Ingenieurkorps, 2 Kürassier-, 4 Husaren- und 2 Uhlanenregimentern, dem Feldjägerkorps und 10 Infanterieregimentern, und zwar einem Jägergarde-, einem Grenadiergarde-, zwei Garde-, drei Grenadier-, drei leichten und 30 Landwehr-, zusammen 40 Bataillons. Von der Armee befinden sich ein Husarenregiment, 3 Grenadier- und 3 leichte Bataillons, mit einer Batterie Artillerie, als Okkupations-Kontingent in Frankreich. — Die königl. Societät der Wissenschaften in Göttingen, besteht unter dem Vor-

sitze S. k. H. des Herzogs von Cambridge, aus 12 Ehrenmitgliedern, 17 einheimischen Mitgliedern, 2 Assessoren, ferner 81 auswärtigen Mitgliedern und 107 Korrespondenten.

Grosbrittannien.

London, den 12. Mai. — Die Vermählung des Herzogs von Kent mit der verwittweten Prinzessin von Leiningen ist nun bestimmt, indem sowohl die Prinzessin, als ihre beiden Vormünder, der König von Baiern, und der Großherzog von Baden ihre Einwilligung ertheilt haben. Wie es heißt, wird in diesen Tagen deshalb dem Parlament die erforderliche Mittheilung gemacht werden.

Aus Ostindien erfahren wir, daß die Seuche, welche daselbst wüthete, und viele Soldaten wegraffte, gänzlich aufgehört hat. Das Hauptquartier des Generalgouverneurs war am 26. Nov. in Sunkerpore.

Den neuesten Depeschen aus Ceylon vom 30. Dez. zufolge war die Empörung noch nicht ganz gedämpft.

Die Yacht Royal Sovereign ist heute von Deptford abgesegelt, um den Herzog von Cambridge und dessen Gemahlin abzuholen.

Stocks den 9. Mai 3 pCt. C. 80½.

Frankreich.

Lange erwartet, viel im voraus besprochen und angefeindet, erschien endlich vor einigen Wochen in Paris: Histoire de l'esprit révolutionaire en France, sous les soixante-huit rois de la monarchie; mit dem Motto:

> Les nobles me depouillent,
> Les savans m' instruisent,
> Et les marchands m'enrichissent.
> *Adage de Charles-Quint.*

Der Verfasser dieses Werks bestrebt sich, durch geschichtliche Data zu beweisen, daß nicht, wie bisher so oft fälschlich behauptet wurde, im Volke ein revolutionärer Geist vorherrsche, der den Thronen gefährlich sei, sondern in den Adelichen, und daß diese vom Anbeginn der Monarchie bis auf die letzten Zeiten es waren, welche Empörungen und Insurrektionen anzettelten und ausführten. „Da bis jetzt, sagt der Verfasser in der Einleitung, Niemand noch die eigentlichen Triebfedern aller Empörungen genau bezeichnet hat, so geschieht es, daß unwissende Menschen glauben, in Frankreich sei nur das Volk für die Fürsten und den Thron zu befürchten. Das Volk, sagt die scheinheilige Dummheit, ist der Herkules, den man fesseln muß; es ist oft eben so schwach an gesundem Menschenverstand und Vernunft, als in jeder Hinsicht überlegen an Kraft und Energie. Die mindesten Bewegungen seiner Schulter machen, wie Atlas, das Gebäude der bürgerlichen Gesellschaft erzittern. Man muß vorsichtig bewaffnete Soldaten gegen dasselbe unterhalten, außerordentliche Gerichtshöfe und strenge Verwaltungsbehörden errichten, man muß ihm nothwendig unbeugsame Männer an der Spitze der Regierung zeigen, mit einem Wort, nur in Hinsicht des Volks ist vernünftigerweise zu befürchten, daß nie genugsam vorsichtig verfahren werden könne, bis es auf alle mögliche Weise gebunden ist."

„Da hat man nun freilich das Volk in einen sehr mißlichen Ruf gebracht. Es trägt die Last desselben seit Ankunft der Franken bei den Galliern, unsern Voreltern. Von Natur willfährig, Verläumdungen zu ertragen, hat es nie daran gedacht, sie mit den Beweisen der Geschichte von sich abzuwenden. Niemand stand ihm bei, seinen ungerechten Anklägern zu sagen, daß Alles, was es, seiner natürlichen Gutmüthigkeit zuwider, gegen die Könige gethan hat, ihm immer von Adelichen eingeflößt und befohlen ward, die den gekrönten Häuptern tausend Mal furchtbarer sind."

„Es hätte nicht so lange säumen sollen, die historische Wahrheit sprechen zu lassen. Es war sich diese Genugthuung, vielleicht diese Rache schuldig. Indem es sein durch ein so schmähliches Vorurtheil beleidigtes Andenken wieder zu Würden brachte, hätte es mit seiner gewöhnlichen Freimüthigkeit die mehrsten Adelichen als die Unterdrücker der Nation und die gefährlichen Nebenbuhler unserer Fürsten anklagen können. Dieses Stillschweigen, und diese Demuth, die Verantwortlichkeit aller den drei Stämmen unserer Könige zugestoßenen Katastrophen auf sich zu nehmen, haben sicherlich ihren Grund in der wunderlichen Erziehung, die es stets in den Schulen erhielt."

„Wahrscheinlich entsteht die Resignation des Volkes daher, weil man ihm immer bloß die glänzende Seite des politischen Benehmens des Adels zur Schau stellte, daß man ihm immer nur die Namen einiger unserer tapfern Ritter lehrte, ihm nur den Erfolg und den Ruhm einiger Schlachten erzählte. Um es in seiner demüthigen Bescheidenheit zu erhalten, wiederholte man ihm immer, daß es nichts schöneres gäbe, als einen alten französischen Ritter, und daß die Sicherheit des Throns, so wie die Macht des Scepters in den Händen der Kinder des Adels liege. Durch diese Mystifikation frühzeitig irre geführt, hat man sich bis auf unsere Zeit nationaler Weise eingebildet, daß unsere königl. Familien nur darum so lange auf dem Throne existirt haben, weil die Adelichen sie stets gegen die Wuth und die Tollheit des Volkes vertheidigt und aufrecht erhalten haben."

„Ist es daher nicht angemessen, mit mehr Freimüthigkeit und Gewissen, als ehemals, gegen das Volk zu verfahren? Soll man dulden, daß es aus Mangel an Unterricht und treuen Freunden sich noch immer fort selbst verläumde? Es ist mehr als Zeit, daß es erfahre, nicht es, nicht seine Väter, sondern Adeliche haben Kö-

nige umgebracht, mehr als einer Königin Thränen ausgepreßt, mehreremal unsere königl. Dynastien verändert. Das Volk muß auch wissen, daß größere und kleinere Theile des Adels die auswärtigen Feinde in Frankreich eingeführt, Provinzen ausgeliefert, die Waffen gegen Frankreich geführet haben, und sie seien im beständigen Kriege gegen den Thron gewesen."

„Diese harten Wahrheiten werden ihm zeigen, daß die feurigsten Anhänger der Ausgelassenheit und die besten Freunde der Unruhen in unserer bereits geschriebenen und noch zu schreibenden Geschichte keine andere als egoistische und um sich greifende Edelleute sind. Sie verfuhren in ihren anarchischen Bewegungen nicht aus Liebe oder Hang zur Philosophie und zu liberalen Ideen. Die Rechte Aller und das öffentliche Glück sind bloß eine Chimäre in ihren Augen. Faktionisten seit dem Ursprung der Monarchie haben sie unter allen Regierungen bloß aus persönlichem Interesse, ihres politischen Glücks wegen, und aus herrschsüchtigem Gemüth revolutionirt, ohne daß je aus ihren unzähligen Empörungen eine Konstitution und der Menschheit und der Vernunft entsprechende Grundsätze hervorgegangen wären."

Nach dieser Andeutung ist leicht zu beurtheilen, in welchem Geiste die zwei ziemlich starken Bände dieses Werks abgefaßt sind. Für den Kenner der Geschichte liefert der Verfasser freilich wenig Neues. Allein es giebt leider nicht viele wahre Kenner der Geschichte! Unsers Bedünkens nach wird das Werk Epoche in der politischen Literatur machen, und es dürfte leicht Nachahmungen auch in andern Ländern hervorbringen. Unsere Zeit hat das Eigene, daß gerade das Trotzen und Berufen gewisser Volksklassen und Korporationen auf bestehende Rechte und vermeintliche Verdienste Untersuchungen und Prüfungen veranlassen, wodurch dann das Unbegründete derselben zu Tage kommt. — (N. Rh. Merk.)

Schweiz.

Aarau, den 6. Mai. — In der, den französischen Kammern vorgelegten, Darstellung der übernommenen Rückzahlung für Privatansprüche des Auslandes an Frankreich, sind die Zahlungen, welche an die Schweiz zu leisten sind, mit 5 Millionen anerkannt, und darunter befindet sich die Rückzahlung der Massena'schen Darleihen an die Städte Basel, Zürich und St. Gallen mit 2,183,074 Franken. Die Zahlungen durch Inskriptionen zum wirklichen Kurs, in monatlichen Abtheilungen, sind die der übrigen Gläubiger. Nicht 33, wie brittische Blätter verkündeten, wohl aber 28 Millionen, hatte anfänglich der Kommissär, Herr von Haller, gefordert, und davon machten ohne Zweifel die entwendeten Schätze von Bern, Zürich u. s. w., die Hauptrubrik aus, welche der brittische Mediator, als eine übel auf die Traktaten begründete Ansprache, so wie jene Blätter es von ihm melden, von der Hand zu weisen zuverläßig im Fall war.

Ein sehr strenges Verbot der Lotterien haben Schultheiß und tägliche Räthe des Standes Luzern, durch ihren Beschluß vom 20. April, erlassen, in dessen Eingange es heißt: „Indem wir mit Mißbelieben vernehmen mußten, daß der Hang zum Lotteriespielen in unserm Kanton immer mehr und mehr überhand nimmt, und es sich ergiebt, daß der Leichtsinn in träumerischen Hoffnungen bestärkt, und deswegen Arbeitsamkeit und Fleiß, die eigentliche Stütze eines gesicherten Nahrungsstandes, vernachläßigt werden; wir dann auch ferner bemerken mußten, daß die Begierde, ein zweifelhaftes Glück zu erlangen, den Wohlstand der Familien untergräbt, und zur Unsittlichkeit und Treulosigkeit verleitet, so daß die dadurch sich vermehrende Armuth die Lasten der Gemeinden eben so erhöht, als die daraus entstehenden Verbrechen die öffentliche Sicherheit gefährden ꝛc."

Spanisches Amerika.

* Nach Berichten aus Havanna vom 16. Januar hat der Handel daselbst im verflossenen Jahre beträchtlich zugenommen. So betrug die Ausfuhr an

Zucker	im J. 1816 200,487,	im J. 1817	217,000 Kisten,
Kaffee	— — 9,255,725,	— —	17,733,775 Pfund,
Wachs	— — 539,125,	— —	551,900 —
Syrup	— — 26,797,	— —	30,759 Oxhöft,
Branntwein u. Rum	1360,	— —	3395 Pipen.

Im J. 1816 liefen 456 spanische und 644 fremde, im vorigen 346 spanische und 870 fremde Schiffe ein; woraus sich ergiebt, daß der Handel hauptsächlich mit fremden Schiffen betrieben wird. — Der Ackerbau hat ebenfalls beträchtlich zugenommen.

Fürchterlich aber sind die Fortschritte, welche der Sklavenhandel gemacht hat. Die Einfuhr von Sklaven betrug nämlich

1815 — — —	9109.
1816 — — —	17,722.
1817 — — —	25,560.

Aus Baltimore schreibt man uns unterm 4. April: „Unsre Stadt ist die Rüstkammer der spanischen Insurgenten, und kaum ist ein Schiff von 16 bis 24 Kanonen fertig, so fängt man schon an, ein neues zu bauen. — Eine Fregatte von Vera Cruz mit 8 Mill. Doll. nach Havanna und Kadiz bestimmt, ist mit einem Leck in die Campeche Bai eingelaufen; von Havanna sind ihr 6 Kriegsbriggs zu Hülfe geschickt worden, um sie vor der Flottille des Admiral Brion, die in diesen Gegenden kreuzt, zu sichern."

(Hiebei eine Beilage.)

Beilage zu Nr. 139. der Bremer Zeitung.

Dienstag, den 19. Mai 1818.

„Ueber Buenos-Ayres haben wir Nachrichten von Chili deren zu Folge die Royalisten von Peru aus mit einigen 1000 Mann verstärkt waren, und die Patrioten in 2 Gefechten geschlagen hatten. Letztere hatten in Folge derselben Conception verlassen. -- Die Republikaner sind uneins unter sich. — In Buenos Ayres ist ein solcher Ueberfluß an Kriegsbedürfnissen, daß eine volle Ladung von Pulver ꝛc. von dort nach Newyork zurückkam, weil sie nicht verkauft werden konnte.“

Vermischte Nachrichten.

Nach den neuesten Nachrichten aus den Ver. St. von Nordamerika scheinen die Verhältnisse mit Spanien immer feindseliger zu werden, und man sieht dem Kriege mit dieser Macht, als einem gewissen und langersehnten Ereigniß entgegen. Die Korrespondenz des Staatssekretärs mit Don Onis hat aufgehört.

— Von dem nachgelassenen Werke der Frau v. Stael: *Considérations sur les principaux événemens de la révolution française* (welches noch im Laufe dieses Monats in Paris und London ausgegeben wird, und wovon wir in Nr.   einen Auszug mitgetheilt haben,) erscheint bei Mohr und Winter in Heidelberg nächstens eine deutsche Uebersetzung von J. J. Stolz und L. Finckh, mit einer Vorerinnerung von A. W. v. Schlegel.

— Zur Kenntniß des letzten Krieges gegen Frankreich haben wir in dem kürzlich erschienenen Werke des königl. preuß. Obristl. v. Plotho „der Krieg des verbündeten Europa gegen Frankreich im Jahre 1815“ einen neuen sehr schätzbaren Beitrag erhalten, welcher sich zur Darstellung dieses Feldzugs durch den preuß. General v. Müffling (C. v. W.), wie ein ergänzender Kommentar verhält. Unter den 48 Beilagen, mit welchen das Werk ausgestattet ist, befinden sich auch die Verlustlisten der kombinirten preußisch-englischen Armee; hiernach verloren in diesem Feldzuge an Todten, Verwundeten und Vermißten:

das brittisch-hannöverische Kriegsheer .	846 Off.,	12,987 M.,	
das niederländische und nassauische . . .	144 —	3994 —	1630 Pf.
das braunschweigische	59 —	1446 —	150 —
	1049 Off.,	18,427 M.,	1780 Pf.
das preußische Kriegsheer	753 Off.,	32,367 M.	

Hiervon kommen auf das erste Armeekorps unter dem General v. Ziethen allein 265 Offiziere und 14,162 M. — Bei diesen Listen ist uns ein Umstand aufgefallen, dessen wir hier erwähnen müssen. Es ist nämlich den Namen fast aller bürgerlichen Officiere das Prädikat „von“ vorgesetzt, so daß der Unkundige, welcher hiernach glauben muß, es seien nur adliche Offiziere verwundet und getödtet worden, leicht den Schluß ziehn könnte, es hätten wohl nur die adlichen Offiziere dem Feinde die Brust gezeigt. Oder glaubt man hierdurch etwa den bürgerlichen Offizieren eine Ehre zu erzeigen?

Aus einer (Beil. 24 mitgetheilten) Uebersicht der Märsche, welche die zweite Brigade des ersten Armeekorps in diesem Feldzuge zurückgelegt hat, ergiebt sich, daß dieses Korps vom 15. Juni bis 3. Juli, also in 456 Stunden 207½ St. marschirt ist, 27 St. geruht, 221 St. im Lager gewesen, dabei 33 St. im Feuer gestanden, und im Ganzen 71 Meilen zurückgelegt hat.

Aus Beilage 34 erfährt man, daß die k. preuß. Garden in Paris 19 Kasernen bewohnt, 3 Allarmplätze gehabt, und täglich 21 Off., 91 Unteroff., 20 Spielleute und 1070 M. Wache gegeben.

— In einem westfälischen Landstädtchen hatten einige Bürger gegen einen benachbarten Edelmann eine Injurienklage wegen erlittener Beleidigung angestellt. In der Beantwortung dieser Klage suchte der Verklagte durch folgendes Mittel die Rollen zu wechseln, und sich in die Stelle des beleidigten Theils zu versetzen. Er erwiderte nämlich: daß ihm die Kläger in einer an den Magistrat des Städtchens gerichteten schriftlichen Eingabe den Titel: Freiherr nicht beigelegt hätten.

— J. C. H. Stache, Königin Charlotte, v. Bordeaux.
— H. P. Bruokers, de Gebroeder Dickens, v. Königsberg.
— And. Matth. Norbye, Frau Metha, v. Antwerpen.

Wind S. O.

Den 17. Mai.

Kapt. Martin Deetjen, Inclination, v. London.
— P. J. de Boer, die Hoffnung, v. Windau.

Wind Ost.

Oberländische Weser-Reihe-Schifffahrt.

Am 8. Mai ist Schiffer Carl Focke in Münden angekommen.

Bremen, den 18. Mai 1818.

Von Directions wegen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Donnerstag, den 21. dieses, auf Verordnung der Herren Fried. von der Marck & Comp., durch die Mäkler König, Mohr, Schröder und Münter, im Hause des Letztern, St. Ansgarii-Kirchhof Nr. 7:

27 Ballen polnischer Kron-Blätter-Taback, und circa 6000 Pfund gewalzte engl. Kupfer-Blätter von 10—70 Pfund schwer, von circa 3—3½ Fuß breit, 4—4½ Fuß lang, und circa 1000 Pfund russische Kupfermünze. Diese Waaren sind am Verkaufstage Nr. 3 an der Börse frei zu besehen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Donnerstag, den 21. dieses, Nachmittags 4 Uhr, in Höpken Hause bei Martini, auf Verordnung der Herren Friedrich von der Mark & Comp. 30 Last gesunden ungetrockneten Rocken und 50 Last besten oberländischen Waizen, aus dem Schiffe zu empfangen, worüber der Kornaufseher Herm. Runge Nachweisung ertheilt.

Siegfried Bärens, Mäkler.

(Oeffentlicher Verkauf.) Ende dieses Monats, an einem näher zu bestimmenden Tage, auf Verordnung der Herren Cassel, Traub & Söhne, durch Mäkler Finke und in dessen Hause:

20 Oxhoft 1814r. Barsac }
15 — 1808r. — } alles hell von
10 — 1807r. — } Stücken.
10 — 1814r. Medoc St. Emilion
15 — 1814r. Muskat-Wein.

20 Both Mallaga von 1810, 1812 und 1815, theils hell von Stücken, theils auf ihrer Fuß.

Einige ganze und halbe Piepen besten Port-à-Port und folgende 1817r. Weine, als:

12 Oxhoft Cadillac.
8 — St. Croix du Mont.
8 — Langoiran.
8 — Rions.

(Oeffentlicher Verkauf.) An einem näher zu bestimmenden Tage auf Verordnung der Herren Oelrichs Gebrüder u. Eigen, durch Mäkler Finke und in dessen Hause

12 Legger ächten Batavia-Arrak, mit Ursprungs-Certifikaten versehen.

(Bekanntmachungen.) Da das bisher von meinem seligen Manne, Nicolaus Knoop, geführte Handlungsgeschäft mit seinem Tode aufgehört hat, so bitte ich alle, die an jene Handlung Forderungen haben, ihre Rechnungen einzuliefern, indem ich die Liquidation baldigst zu beendigen wünsche.

A. M. Knoop,
geborne Wichelhausen.

In Beziehung auf obige Anzeige, benachrichtige ich hiermit das handelnde Publikum, daß ich die von meinem verewigten Freunde, Herrn Nicolaus Knoop, bisher geführte Handlung für meine Rechnung und unter meinem Namen fortsetze.

G. H. Wille.

(Konzert-Anzeige.) Herr Kapellmeister Hummel, in Begleitung des königl. Kammermus. Krafft, wird morgen den 20. Mai auf seiner Durchreise nach Oldenburg, wohin er vom herzogl. Hofe eingeladen ist, im Saal der Union ein zweites Konzert geben. Um den Genuß dieses Musikfestes, worauf sich alle freuen, die ihn das vorigemal hörten, vielen Musikfreunden zu bereiten, wird hier noch angezeigt, daß die Subskription zu 36 Gr. noch offen steht bis Mittwoch Mittag. Am der Kasse bleibt der Eintritt wie das vorigemal 48 Gr. Da der Subskriptions-Zettel nur unter Freunden zirkulirt hat, so kann man den Unbekannten nicht die Billette zuschicken. Die resp. Subskribenten mögen daher dieselben gütigst abholen lassen bei

Dr. Müller,
Osterthorswall Nr. 90.

WECHSEL UND GELD COURSE

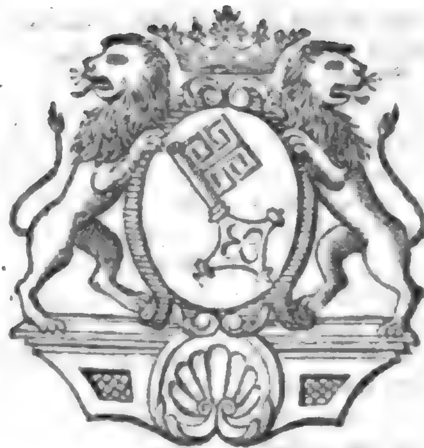
Bremen, den 15—18. Mai, 1818.

Amsterdam 250 fl. Courant	K. S.	128 à $\frac{3}{4}$
	2 Mt.	127 à $\frac{1}{4}$
Hamburg 300 Mk. Bco.	K. S.	$136\frac{3}{4}$
	2 Mt.	$135\frac{3}{4}$ à $\frac{1}{2}$
London 100 Lst. 2 Mt. d. 15.	566	
Paris 1 Fk.	dito	$17\frac{1}{2}$
Frankfurt a. M.	dito	
Augsburg	dito	
Leipzig	dito	109 à $9\frac{7}{8}$
Berlin	dito	$110\frac{1}{8}$

Hamburg, den 15. Mai.

Amsterdam Cour. k. S. $106\frac{7}{8}$. 2 Mt. $107\frac{1}{8}$ — London 1 Lst. 2 Mt. 32 11 — Paris 3 Fk. 2 Mt. $24\frac{3}{5}$ — Bordeaux 3 Fr. 2 Mt. $24\frac{13}{16}$ — Madrid 1 Duc. 3 Mt. $92\frac{3}{4}$ — Cadix 1 Duc. 3 Mt. $92\frac{1}{2}$ — Lissabon 1 Crusad. 3 Mt. $39\frac{1}{2}$. — Wien et Prag Cour. 6 W. 365 — Copenhagen kurs. 311 Louisd'or à 5 Rt. 11 Mk. $\frac{1}{2}$.

Gernheim bei Petershagen, den 17. Mai. — Am 15. dieses zeigte ich an, daß die Weser im Fallen, und noch 10 Fuß hoch sei; seit gestern ist sie nun wieder stark im Wachsen, und jetzt Vormittags 11 Uhr 11 Fuß 10 Zoll hoch.

Bremer  Zeitung.

N.° 140. Mittwochen den 20. Mai 1818.

Deutschland.

Vom Rhein, den 8. Mai. — Die zu Hagen erscheinende Zeitschrift Hermann vom 1. d. M. enthält nachstehende Denkschrift, welche der Bürger- und Bauernstand des märkischen Süderlandes dem Fürsten von Hardenberg eingereicht hat.

Durchlauchtigster Fürst rc.

Der Bürger- und Bauerstand des märkischen Süderlandes hält es den Zeitumständen angemessen, seine Wünsche und Ansichten über einen Gegenstand von unbezweifelter Wichtigkeit seiner erleuchteten Regierung vorzutragen, und findet in dem, durch Wort und That so oft und laut ausgesprochenen Bestreben derselben, das Wohl aller Staatsbürger zu fördern, die hinreichendste Veranlassung, es mit Liebe und Vertrauen zu thun. —

Seit einer langen Reihe von Jahren gewohnt, unter der milden und weisen Regierung des preußischen Hauses sein Glück gesichert zu sehen, fand er in dem Versprechen Sr. Majestät des Königs, dem preußischen Staate eine ständische Verfassung zu geben, nur einen größeren Beweis der väterlichen Weisheit desselben, welche, die Fortschritte der Zeit und ihre Wirkungen wohl erfassend, den richtigsten Weg erwählte, die Geister der Nation zu gewinnen, wie er ihre Herzen längst erobert hatte, und so die Liebe zu König und Vaterland immer mehr zu befestigen.

Mit Ruhe und Vertrauen erwartete er die Erfüllung dieses Versprechens, während, nahe und ferne, Versuche gemacht wurden, auf die Art der Ausführung einzuwirken; die noch neulich von Ew. Durchlaucht gemachte Aeußerung, daß alle Stände vertreten werden müßten, würden ihn auch jetzt das Weitere ruhig abwarten lassen, wenn nicht zugleich erklärt wäre, daß die Provinzial-Stände nach den Verhältnissen und Bedürfnissen der Provinzen verschieden eingerichtet werden sollten.

Da nun andere Stände, auch der hiesigen Gegend, ihre Ansichten und Wünsche vorgetragen haben; da die Verhältnisse des bürgerlichen Lebens vielleicht auf viele Generationen festgestellt werden sollen, — jetzt glaubt der Bürger- und Bauerstand des märkischen Süderlandes es sich und seinen Nachkommen schuldig zu seyn, seine Lage und Verhältnisse auseinander zu setzen und um eine Beachtung derselben zu bitten, welche früher zu gesinnen, er, ohneachtet der Anwesenheit Sr. Exzellenz des Herrn Ministers von Altenstein in hiesiger Gegend, weder Gelegenheit erhalten noch genommen hat. —

Die Grafschaft Mark, welche in dem nördlichen Theile sich eines schönen fruchtbaren Bodens erfreut, giebt in ihren südlichen Gebirgen nur sparsam Gelegenheit zum Ackerbau, und würde wenig Menschen ernähren, wenn Kunst und Gewerbfleiß nicht einheimisch darin geworden wären, und, durch einen vorzüglichen Flor, eine Einwirkung auf Bevölkerung, Wohlstand und Kultur geäußert hätten, welche gegen den früheren Zustand dieser Gegend einen ungeheuren Abstand gewähren.

Dieser Flor des Süderlandes wirkte auf den Wohlstand der Ackerbau treibenden Hälfte der Grafschaft Mark um so vortheilhafter ein, da die märkischen Bauern, dem bei weitem größten Theile nach, freie Eigenthümer sind, und kein Feudal-System sie niederdrückte.

Durch diese wechselseitige Einwirkung wurde die Grafschaft Mark auf einen Standpunkt gehoben, welcher ihr, in jeglicher Hinsicht, in der ersten Reihe der Provinzen des preußischen Staates den Rang anweiset.

Die Bewohner derselben wissen dies, aber sie wissen auch, daß sie diesen Standpunkt großen Theils der weisen und väterlichen Regierung des preußischen Hauses zu verdanken haben, und darum ist: Liebe zu König und Vaterland das Losungswort der Markaner.

Dieses ist ihr Losungswort und würde es geblieben sein, mit und ohne Stände, allein sie erkennen zu sehr den wichtigen Einfluß derselben, als daß sie nicht den edlen König segnen sollten, der sie seinem Volke verhieß, und den Wunsch hegen, daß sein Zweck: Beförderung des Guten, im vollesten Maaße erreicht werde.

Daß dieses geschehen werde, läßt sich bei der weisen Bestimmung erwarten, daß die Provinzial-Stände nach den Eigenthümlichkeiten und Verhältnissen der Provinzen eingerichtet werden sollen.

Dieses fehlte bei unserer früheren ständischen Verfassung, und darum entbehrte sie ihres mächtigsten Hebels, der Liebe und des Vertrauens des Volkes.

Nach den Verhältnissen früherer Jahrhunderte gebildet, konnte sie auf die bestehenden, die kaum einen Schatten von Aehnlichkeit mit jenen hatten, keinen Einfluß äußern. Darum blieb ihr Wirken spurlos, und von den mannichfaltigen Zerstörungen unserer Zeit, ward die Aufhebung dieser Stände von dem Volke am wenigsten bedauert. —

Die neulich, bei einer feierlichen Gelegenheit, mit so vieler weisen Umsicht gemachten Aeusserungen Ew. Durchlaucht bürgen uns dafür, das bei einer Wiederherstellung der ständischen Verfassung auch hier die Verhältnisse berücksichtiget und alle Stände ihre Stellvertreter finden werden.

Dieses kann nur durch, aus den verschiedenen Ständen selbst gewählte Individuen geschehen, denn das märkische Süderland wird sich nie vertreten glauben, wenn das Recht der Repräsentation seiner 85,000 Bewohner, wie es früherhin der Fall war, bloß denen in ihm vorhandenen wenigen Stiftsbürtigen, Gutsbesitzern und dem Bürgermeister von Iserlohn beiwohnen sollte, Männern, die in der Regel und der überwiegenden Mehrheit nach, ein ganz anderes Interesse haben, als die von Fabrik- und Gewerb-Fleiß lebenden Bewohner des Süderlandes.

Wenn aber diese Wortführer auch gewissenhaft nur für das Interesse der übergroßen Mehrzahl ihrer Kommittenten sorgen wollten, wie würden sie dasselbe gegen das so verschiedene Interesse der nördlichen Hälfte unserer Grafschaft, in welcher ein bei weitem zahlreicherer Adel und fünf Städte sonst zum Land-Tage giengen, behaupten können?

Der märkische Adel und namentlich der süderländische zählt zwar Glieder, welche der Stolz ihres Vaterlandes sind, und welchen alle Stände bei einer freien Wahl unbedingt und unbekümmert die Sorge für ihr Bestes anvertrauen würden; allein Menschen gehen vom Schauplatz und an ihre Persönlichkeit dürfen sich keine Einrichtungen knüpfen, welche vielleicht Jahrhunderte bestehen werden.

Dem Verdienste seine Kronen und dem Adel seine Rechte; der süderländische Bürger- und Bauerstand wird nie entfernt daran denken, diese schmälern zu wollen; allein er glaubt mit Recht darum bitten zu dürfen, daß er, bei dem allgemein hohen Grade der Kultur, der hier herrscht und welcher ihn Wortführer genug unter sich finden läßt, nicht gezwungen werde diese bei anderen Ständen zu suchen, indem durchaus kein Unterthänigkeits-Verhältniß dem Adel auch nur den Schein des Rechts giebt, den Bauerstand zu bevormunden, und alle und jede Stätte völlige gleiche Ansprüche auf eigene Vertretung haben, der von den vorigen Ständen in Anspruch genommene Besitzstand aber, durch die Begebenheiten seit 1806 sowohl faktisch als rechtlich aufgehoben ist.

Es kann und darf von dem Bürger- und dem Bauerstande hierunter ferner nicht mehr gelten, was Kindlinger von den Städten unserer Gegend bei ihrem Entstehen sagt:

„Bei solchen Versammlungen waren sie ohne
„Ehre wie ohne Erbgüter, sie standen nur als
„unwehrige, als stimmlose Leute da, die Recht
„nehmen, aber keines geben konnten, und denen
„die gewaarten Erbmänner ihr Hofs und Marken-
„Recht nur als eine Gnade, als ein vergeistigtes
„Recht zuwiesen." —

Menschliche Einrichtungen wechseln und der Mensch muß sich der Zeit fügen.

Kamen, Schwerte und Lünen, bedeutend zur Zeit der Hanse und würdig befunden, zu den Ständen ihre Abgeordnete zu senden, wie sind sie gesunken!

Kaum überwiegen sie jetzt nur eine der eilf Städte des Süderlandes. Wie möchten sie nun noch das Recht fordern, diese zu vertreten, weil ihre Altvordern groß waren zu einer Zeit, wo man die Stätte dieser kaum kannte?

Es mochte geschehen, so lange das Herkommen seine schützende Hand über diese Einrichtung hielt, gleich wie der Eigenthümer eines alten, unbequemen, unbrauchbaren Hauses die Form desselben ehrt, weil sie ein Denkmal früherer Jahrhunderte ist. Aber wenn der Sturm sich erhebt, und das morsche Gebäude dahin sinkt, dann erbaut er ein neues, nach den Bedürfnissen der Zeit geordnet, ein schönes Gebilde des immer fortschreitenden menschlichen Geistes.

Also auch hier. —

Schwere Zeiten sind über unsere Häupter gegangen und keine menschliche Gewalt vermag ihre Eindrücke zu verwischen.

Wohl handelt die Regierung, welche das Gute derselben herauszuheben weiß, und nicht durch unbedingte Rückkehr zum Alten auch das gute Alte gehässig macht.

Unserer weisen preußischen Regierung scheint es vorbehalten zu sein, auch hierunter Anderen ein Muster zu werden. Sie wird es werden, dafür bürgt der

Edelmuth des Königs, die Weisheit seiner Räthe; Preußen wird glücklich sein, und unsere neuen Brüder werden mit uns bewährten Preußen rufen:

Gott segne den König, Gott segne das Vaterland!

Der Bürger- und Bauerstand des märkischen Süderlandes bittet Ew. Durchlaucht ehrfurchtsvoll, diesen Vortrag vor den Thron unsers erhabenen Monarchen zu bringen, und findet in der längst erprobten Humanität und den edlen Gesinnungen von Höchstdenselben die sicherste Bürgschaft der Erfüllung seiner Wünsche.

Er glaubt die Fürsorge für alle seine Interessen und Angelegenheiten vertrauensvoll Ew. Durchlaucht übergeben zu dürfen, da Ew. Durchlaucht unseren Nachbaren, den Rheinländern, so manchen Beweis Ihrer hochsinnigen Denkungsweise gegeben, denselben so schöne Aussichten eröffnet haben.

Die hiesige Provinz steht aber, sowohl in Hinsicht der Kultur und des Wohlstandes, der Fabriken und der Handlung, des Ackerbaues und der Gewerbe, der bürgerlichen und der staatsrechtlichen Verhältnisse, mit den Rheinprovinzen auf so völlig gleicher Stufe und mit denselben in so genauer Verbindung, daß sie auf alle und jede Begünstigungen und Einrichtungen, welche als dem Zeitgeiste angemessen, den Rheinprovinzen bewilliget werden möchten, glaubt gleichfalls Ansprüche machen zu dürfen.

Stolz darauf als eine alte, durch Treue und Anhänglichkeit an das preußische Haus, ausgezeichnete Provinz, ihren neuen Brüdern als Muster der Vaterlandsliebe und des ächten Bürgersinnes vorleuchten zu können, glaubt sie aber auch erwarten zu dürfen, daß sie in keiner Hinsicht jenen nachgesetzt werde, sondern daß ihr, durch völlige Gleichhaltung, eine Anerkennung ihres Werthes zu Theil werde, zu welcher sie durch ihre intellektuelle, moralische und bürgerliche Ausbildung ein Recht zu haben glaubt.

Märkisches Süderland im Februar 1818.

Der Bürger- und Bauerstand und Namens desselben die Bürgermeister und Gemeinderäthe der zum Süderlande gehörigen Bezirke.

* Düsseldorf, den 12. Mai. — Die Pfingsttage haben uns und einer bedeutenden Umgegend einen recht erfreulichen Genuß gewährt, und zwar durch die auf jede Weise meisterhaft gelungene Aufführung der beiden Oratorien unseres großen Haydn, der Jahreszeiten am 10. und der Schöpfung am 11. Mai, wozu sich aus der umliegenden Gegend und hiesiger Stadt über 200 Sänger und Musiker zusammen gefunden hatten. Es ist hier der Ort nicht, über das Geleistete selbst kunstgemäß zu reden, wohl aber zu einer Frage, die sich Schreibern dieses längst schon aufgedrängt hat, nemlich: warum erwähnt die allgemeine musikalische Zeitung noch gar nichts von der schon länger und sehr glücklich bethätigten hohen Liebe hiesiger Gegend für Musik, wozu vor allem Elberfeld und Köln mit namhaft gemacht werden müssen, und nichts von den Leistungen, die in dieser Hinsicht aus einem sehr erfreulichen gemeinsamen Leben hervor gehen? — Nicht um des eitlen Ruhms willen, obgleich eine verdiente öffentliche Anerkennung nicht eitel zu schelten ist, erscheint es wünschenswerth, daß der verdiente Herausgeber jener Zeitung sich um einen hiesigen Korrespondenten bewerbe, sondern mehr darum, daß eine sinnige und begründete kritische Würdigung der Leistungen der Sache selbst förderlich sein möge und in Lehre und Warnung, Lob und Tadel da eingreife, wo der Verhältnisse wegen beides nicht wohl anders als eben durch jene Zeitung gegeben werden kann.

So wie allen Theilnehmern an jenen Aufführungen, und namentlich auch den Sängern und Sängerinnen in den Chören, die auf das ergreifendste gelangen, Dank und Anerkennung gebührt, so gebührt beides besonders auch den Unternehmern, die sich als Vorsteher des großen musikalischen Vereins am Niederrhein genannt haben, nemlich den Herrn Wetschny, von Woringen und Hauchecorne; um so mehr, als sie neben der Ueberwindung der größern Schwierigkeiten, die ein solches Unternehmen begleiten, auch die Aeußerlichkeiten mit so vieler Anstrengung und mit Glück berücksichtigten. Beides, Dank und Anerkennung, haben sie aber auch schon in der regen Theilnahme nicht nur des nahen, sondern auch des entferntern Publikums gefunden, indem z. B. selbst aus Mainz sich Zuhörer einfanden.

Es ist erfreulich, daß unsere Zeit in jeder Hinsicht immer mehr gemeinsamen Streben und Zwecken, Raum und Leben giebt.

* Bremen, den 19. Mai. — Diesen Morgen ist der Großfürst Michael unter dem Namen eines Grafen von Romanow auf seiner Reise nach England hier eingetroffen.

Großbrittannien.

London, den 12. Mai. — Nach einem ziemlich verbreiteten Gerüchte wird das Parlament um die Mitte des Monat Juni aufgelöst werden, und Lord Liverpool und Hr. Vansittart, welche in der letzten Zeit im Parlament heftigen Widerstand gefunden, werden ihre Stellen niederlegen. Wie es ferner heißt, wird Hr. Huskisson an Vansittarts Platz treten.

Die Vermählung des Herzogs von Clarence mit der liebenswürdigen Prinzessin Adelheid von Sachsen-Meinungen ist, wie das Morning Chronicle versichert, ungeachtet der vom Herzoge im Parlament abgegebenen Erklärung, definitiv bestimmt. Die Trauung soll in

Deutschland per procura durch den brittischen Gesandten in Stuttgart vollzogen werden.

In Perthore in Schottland hat ein Mann, Namens William Andrews, einem Dienstmädchen, welches er am hellen Tage und auf offner Straße ungestüm (rudely) geküßt hatte, 20 Schilling bezahlen müssen. Ein öffentliches Blatt bemerkt, die Umstände, unter welchen dieser Mann der dienenden Schönen die tumultuarischen Küße applicirt habe, seien allerdings bedenklich.

In Ceylon macht das Christenthum große Fortschritte; die Wesleyanischen Methodisten, welche sich um die Verbreitung der christlichen Lehre große Verdienste erwerben, und gegen 100 Missionarien in verschiedenen Weltgegenden ausgesandt haben, lassen daselbst ein neues Testament in der Landessprache drucken, und besonders in ihren Schulen, wo bereits gegen 1100 Kinder unterrichtet werden, verbreiten.

Oeffentlichen Blättern zufolge sucht Spanien von unserer Regierung einige Schiffe zu kaufen, um den Krieg gegen die Insurgenten mit besserm Erfolg führen zu können. Vielleicht denkt Spanien auch hierbei an einen etwaigen Krieg mit den Vereinigten Staaten.

Frankreich.

Paris, den 13. Mai. — Endlich ist der berühmte Proceß zu Albi beendigt, und das Urtheil am 2. d. gesprochen worden.

Die Bancal, Bastide, Jausion, Colard und Bax sind zum Tode verurtheilt. Anne Benoit zu lebenslänglicher gezwungenen Arbeit, und Missonnier zu zweijähriger Gefangenschaft und funfzig Franken Geldbuße.

Mad. Manson ward losgesprochen, und augenblicklich in Freiheit gesetzt.

Der Ausspruch des Todesurtheils hatte Bastide's Gesicht keineswegs verändert. Jausion fuhr fort zu rufen, er sey unschuldig. Aber Colard und Anna Benoit stellten ein wahrhaft klägliches Schauspiel dar. Der Ausspruch, der den einen traf, schien die andere zu zermalmen. Mit schmerzhaftem, herzzerreißendem Ausdruck rief die unglückliche Benoit: Ach, meine Herren, verurtheilen sie mich, wie Colard. Wenn dieser stirbt, will ich mit ihm sterben. Diese bis zum höchsten Grad gesteigerte Herzenssprache veranlaßte bei den Zuhörern einen schwer zu schildernden Eindruck. Unter die Thränen der unglücklichen Benoit mengten sich jene der Zuhörer. Colard, den seine eigene Verurtheilung nicht außer Fassung gebracht hatte, konnte die Verurtheilung der Anne Benoit zur Brandmarkung, ohne tiefen Kummer an Tag zu legen, nicht anhören, und bat sich als letzte Gnade aus, sie noch einmal umarmen zu dürfen.

Die Geschwornen haben in Anbetracht der von Bax gemachten wichtigen Entdeckungen das Gericht gebeten, ihn der Gnade des Königs zu empfehlen.

Außer Missonnier haben sämmtliche Verurtheilte gegen ihr Urtheil appellirt.

In einer nachträglichen am 5. gehaltenen Sitzung, wo der Saal außerordentlich leer war, wurden Bastide, Jausion, die Bancal, Colard, Bax und Anne Benoit verurtheilt, dem Sohne des Ermordeten solidarisch 60,000 Fr. als Entschädigung zu bezahlen.

Der alte Prinz von Condé ist seit einigen Tagen gefährlich krank; der Baron Jacques ist nach London abgegangen, um den Herzog von Bourbon davon zu benachrichtigen.

Die Herzogin von Angouleme wird dem Vernehmen nach zu Anfang des künftigen Monats die Bäder von Vichy besuchen.

Das gestrige Journal official enthält eine weitläufige Verordnung vom 6. d. M. über den Generalstab (Corps royal d'état major) wonach derselbe künftig in Friedenszeit aus 30 Obristen, 30 Obristlieutenants, 90 Bataillonschefs, 270 Hauptleuten und 125 Lieutenants, im Ganzen also 545 Offizieren bestehen soll, die aber in dringenden Fällen bis auf 640 vermehrt werden können, und künftig in einer besondern Schule zu diesem Dienst vorzugsweise gebildet werden sollen.

Fonds d. 12. Mai 5 pCt. c. 67 Fr. 80 C.
B. A. 1515 Fr. ——

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

In unsern Blättern wird nun die Korrespondenz zwischen dem Staatssekretär Joseph Adams, und dem spanischen Gesandten ausführlich mitgetheilt. Die Hauptpunkte, welche der erstere aufstellt, sind folgende:

1) Spanien entsagt allen Ansprüchen auf das Gebiet im Westen am Missisipi.

2) Der Colorado macht von der Mündung bis zur Quelle, und von da bis zu den nördlichen Grenzen von Louisiana die westliche Grenze aus, oder diese Grenzbestimmung bleibt einer künftigen Unterhandlung vorbehalten.

3) Ansprüche auf Schadenersatz für Beraubungen, sie mögen von Spaniern oder Franzosen im spanischen Gebiet herrühren, und die Unterdrückung des Depots zu Neworleans, soll auf die im unratificirten Vertrage von 1802 vorgeschriebene Weise durch Kommissarien entschieden werden.

4) Die Länder in Ostflorida und bis zum Perdido sollen zur Erledigung der von den Kommissarien anzuerkennenden Forderungen dergestalt gebraucht werden, daß den Ver. St. die Wahl bleibt, die Länder zu nehmen, und die Schulden zu bezahlen, oder dieselben zur Abbezahlung der Schulden zu verkaufen, indem sie den empfangenen Betrag verhältnißmäßig zu gleichen Thei-

len unter die Reklamanten vertheilen. Die Cessionen von Ländereien, welche nach dem 11. Aug. 1802 erfolgt sind, sollen nicht gültig sein.

Spanien soll nicht nöthig haben, die Schulden, oder einen Theil derselben zu bezahlen.

Diese Vorschläge, sagt Hr. Adams, sind von denen, welche Don Pedro Cevallos am 12. Mai 1805 gemacht wurden, wesentlich nicht verschieden. Der Präsident hat weder in einem der spätern Ereignisse, noch in Ihren Noten, etwas gefunden, was ein Beweggrund sein könnte, davon abzugehen. Die Begebenheiten, welche neuerdings in einem Theile des Gebietes statt gefunden haben, was der König von Spanien, wie Sie mir anzeigen, geneigt ist, an die Ver. Staaten abzutreten, machen es unumgänglich nothwendig, daß dieser definitive Entschluß Ihrer Regierung unverzüglich vollzogen werde.

Hierauf erwiedert der spanische Gesandte, die drei Vorschläge in Hinsicht der Entschädigungen seien besonders deshalb schlechterdings unannehmlich, weil man nur von Beraubungen der Amerikaner spreche, die gleichen Ansprüche der Spanier übergehe, und sogar verlange, daß Spanien die beiden Floridas sofort an die Ver. Staaten abtreten solle.

Spanisches America.

Aus mehreren aufgefangenen Briefen von Morillo sieht man, nach Versicherung einer Washingtoner Zeitung, daß die königl. Parthei beinahe alle Kriegsbedürfnisse aus den Vereinigten Staaten zieht.

In den öffentlichen Blättern von Buenos Ayres befindet sich ein amtliches Verzeichniß von 21 spanischen Schiffen, welche vom August 1815 bis Juli 1817 von dortigen Kapern genommen und wieder bemannt worden sind.

In Havana sind im Januar d. J. 119 Schiffe eingelaufen (ohne die Kriegsschiffe) und 64 abgesegelt. Unter jenen waren 62 amerikanische, 35 spanische und 14 englische; unter diesen 37 amerikanische, 18 spanische und 5 englische. — Die dortigen Kaufleute rüsten jetzt mehrere große Schiffe aus, um ihren Handel vor den Seeräubern, deren Zahl täglich zunimmt, zu beschützen.

Der ehemalige Kommodore Aury ist am 18 März in Charleston auf Antrag des spanischen Konsuls verhaftet worden.

Die in Baltimore erscheinende Zeitung Telegraph vom 27. März behauptet, daß Mina nicht erschossen sei, sondern in Freiheit lebe, und bald wieder an der Spitze eines Schlachthaufens auftreten werde. (?!)

Der Baltimore Patriot enthält ein Schreiben aus Buenos Ayres vom 23. Jan. folgenden wesentlichen Inhalts: Die hiesige Regierung sucht sich durch Strenge kräftig zu machen, möchte sich aber wohl auf diese Weise selbst zerstören. Der Krieg in Chili wird mit abwechselndem Glücke geführt; Talcahuana, welches sich standhaft gegen alle Angriffe der Patrioten vertheidigt, ist von Lima aus mit 3,000 M. verstärkt worden. Die Patrioten haben Concepcion geräumt, und sich nach Talca, einer Stadt am Fluße Maull, zurückgezogen. — Die Feindseligkeiten der hiesigen Regierung gegen den General Artigas sind bekanntlich ausgebrochen; die 1500 M., welche gegen ihn gesandt wurden, sind gleich im ersten Angriff geschlagen worden, und haben 300 Todte, 27 Gefangne und eine Kanone verloren. — Artigas ist zwar ohne alle Erziehung und Sittenfeinheit, allein er hat Kriegserfahrung, einen hellen Blick, und wird von den Seinigen fast angebetet.

Einige amerikanische Blätter enthalten die sehr unverbürgte Nachricht, daß der Hafen von Havana auf Betrieb der Cadizer Kaufmannschaft in kurzem allen fremden Schiffen ohne Ausnahme verschlossen werden solle. Daß die Kaufleute in Cadiz es wünschen und betrieben haben, leidet keinen Zweifel, eben so wenig aber, daß eine solche Maaßregel sehr leicht die Treue dieser Kolonie gefährden könnte.

Anzeigen.

Angekommene und abgegangene Schiffe.

BREMEN, den 18. Mai. — Auf der Weser angekommen.

Kapt. H. Wessels, Herzog von Cambridge, v. Memel.

— Claus Hilfers, die Freundschaft, v. Danzig.

Gestern in See gegangen:

Kapt. C. Mietling n. St. Domingo.

Wind Ost.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Dienstag, den 26. dieses, des Morgens um 10 Uhr pünktlich, auf Verordnung der Herren Gebr. Strohm, in Herren Deneken & Boden Hause, durch die Mäkler Tidemann, Nagel, Gevekoht und Schröder, 40 bis 50 Fässer schönen alten leichten Maryländ. Toback, in gelbe couleurte und feine braune Waare bestehend.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Donnerstag, den 21. dieses, Nachmittags 4 Uhr, in Höpken Hause bei Martini, auf Verordnung der Herren Friedrich von der Mark & Comp. 30 Last gesunden ungetrockneten Rocken und 50 Last besten oberländischen Waizen, aus dem Schiffe zu empfangen, worüber der Kornaufseher Herm. Runge Nachweisung ertheilt.

Siegfried Bärens, Mäkler.

(Oeffentlicher Verkauf.) Anfangs nächster Woche, an einem näher zu bestimmenden Tage, (statt Donnerstag, den 21. d.,) auf Verordnung der Herren Fried. von der Marck & Comp., durch die Mäkler

Mohr, Schröder und Münter, im Hause Letztern, St. Ansgarii-Kirchhof Nr. 7:

27 Ballen polnischer Kron-Blätter-Taback, und circa 6000 Pfund gewalzte engl. Kupfer-Blätter von 10—70 Pfund schwer, von circa 3—3½ Fuß breit, 4—4½ Fuß lang, und circa 1000 Pfund russische Kupfermünze. Diese Waaren sind am Verkaufstage Nr. 3 an der Börse frei zu besehen.

(Bekanntmachungen.) Da das bisher von meinem seligen Manne, Nicolaus Knoop, geführte Handlungsgeschäft mit seinem Tode aufgehört hat, so bitte ich alle, die an jene Handlung Forderungen haben, ihre Rechnungen einzuliefern, indem ich die Liquidation baldigst zu beendigen wünsche.

A. M. Knoop,
geborne Michelhausen.

In Beziehung auf obige Anzeige, benachrichtige ich hiermit das handelnde Publikum, daß ich die von meinem verewigten Freunde, Herrn Nicolaus Knoop, bisher geführte Handlung für meine Rechnung und unter meinem Namen fortsetze.

G. H. Wille.

Zwar schmeichelhaft aber zu kostspielig sind mir die seit geraumer Zeit erhaltenen vielen Rekommendations-Briefe und Preis-Veränderungsanzeigen. Ich muß daher bitten mich in Zukunft mit unfrankirten Briefen zu verschonen, weil solche retournirt werden.

Schmalkalden, den 8. Mai 1818.

Jacob Müllershausen.

London, den 25. Juli 1817. Dem auswärtigen geehrten Publikum habe ich die Ehre hiedurch anzuzeigen, daß ich hieselbst ein Etablissement errichtet habe, welches sich vorzüglich mit Einkassirung von Forderungen, sowohl an die verschiedenen öffentlichen Behörden, wie auch an Privatpersonen, mit Regulirung von Erbschafts-Angelegenheiten in England und den Kolonien, mit Kauf und Verkauf von Stocks und Erhebung von Dividenden, mit Reklamation von Marine- und Armee-Prisengeldern und überhaupt mit allen dahin einschlagenden Gegenständen, beschäftigen wird. Wer geneigt sein sollte, sich meiner Vermittelung zu bedienen, beliebe sich in frankirten Briefen an Herrn Colemann, großbrittanischen und hannöverischen Konsul in Bremen zu wenden, welcher sich deshalb mit mir in Korrespondenz setzen und auf Verlangen genügende Auskunft über meinen Charakter und meine Solidität ertheilen wird.

James Reynolds,
Prisen- und Marine-Agent.

Für eine weibliche Erziehungsanstalt in einer nordischen Residenz wird ein gebildetes Frauenzimmer gesucht, welches außer allen weiblichen Fertigkeiten auch der französischen Sprache mächtig ist, und wenigstens einigermaßen die englische kennt. Näheres darüber in der Komthurstraße Nr. 2 oben.

(Reise-Gesellschafts-Gesuch.) Jemand der seinen eigenen Wagen hat, sucht gegen nächsten Dienstag oder Mittwoch Reisegesellschaft auf gemeinschaftliche Kosten über Amsterdam und Brüssel nach Paris zu reisen. Nähere Nachricht in der Expedition dieser Zeitung.

Zur Reise nach Leipzig, auf gemeinschaftliche Kosten, mit Extrapost, ein, auch 2 Plätze, anfangs künftiger Woche. Das Nähere im Schüsselkorb Nr. 8.

(Lotterie.) In der 5ten als letzten Klasse der Bremer 11ten Stadtlotterie befinden sich nur noch 4000 Loose, wovon am ersten Ziehungstage den 2. Juni 500 gezogen werden, worunter keine Niete befindlich ist, weil diejenigen Nummern, welche dergleichen Unannehmlichkeiten sonst erfahren würden, dafür ein Freiloos zu den übrigen Ziehungstagen — (welche den 9. Juni wieder anfangen und dann bis zur Beendigung fortgesetzt werden) oder, wenn solche nicht mehr zu haben sind, 23½ Rthlr. ohne Abzug erhalten, mithin der kleinste Gewinn am ersten Ziehungstage 49½ Rthlr. betragen wird. Ueberhaupt kommen in dieser letzten Klasse noch die folgenden Gewinne vor, als: 1 von 15,000, im günstigen Fall 22,000, 1 von 5000, 1 von 2000, 2 von 1000, 6 von 500, 4 von 250, 6 von 200, 10 von 150, 20 von 100, 26 von 50, 36 von 40, 300 von 30, 700 von 25 und 500 Freiloose zu 23½ Rthlr. Ein ganzes Kaufloos kostet 23½ Rthlr, halbe, Viertel- und Achtelloose nach diesem Verhältniß; auch werden nach einem besondern Plane Loose für einzelne Ziehungstage oder Listen vermiethet werden im

Lotterie-Komtoir Domshof Nr. 1.

Körber.

Letzter Verkaufs-Termin der Marsseler, im Jahre 1804 neu erbauten, massiven holländischen Windmühle, mit 1 Waizen-, 1 Rockenmehl- und 2 Grappengängen, wird statt haben zu Marssel, Gerichts Lesum, im Mühlhause, am 28. M. d. J., Morgens um 10 Uhr. Sollte ein Verkauf nicht Statt finden, so wird eine Verpachtung versucht werden.

(Immobilien-Verkauf.) Aus der Hand: Ein mit vielen Freiheiten berechtigter im Herzogthum Bremen und angenehm belegener Hof, bestehend aus einem gut eingerichteten Wohnhause, einer Torfscheuer und einem erst vor einigen Jahren erbauten Fabrik-Gebäude, sodann 72 Kalenberger Morgen Feld- und Gartenland, 70 Morgen Wiesen und Weiden, 37 Morgen zum Theil schon zum Kornbau eingerichteten Moor, einem kleinen Holze, gemeine Weide und Möre von vorzüglichem Umfange und Güte, Kirchenstühlen und Begräbnißplätzen, und eine angenehme Fischerei im nahe befindlichen Flusse, mit oder ohne Inventarium. Vorzüglich zu empfehlen ist dieses Wesen zu Anlegung von Fabriken, und sind die näheren Nachrichten auf frankirte Briefe zu haben, bei dem Richter Wyncken zu Beverstedt.

(Todes-Anzeige.) Ich entledige mich der traurigen Pflicht, theilnehmenden Verwandten und Freunden, das Ableben meiner Gattin Anna Henriette Constantine, geb. Stalling, hiermit bekannt zu machen. Sie starb am 15. d. M., in noch nicht vollendeten 25. Lebensjahre, und im 3. Jahre unserer glücklichen Ehe. Ich habe nun in 4 Wochen, eine innig geliebte Gattin, und unser einziges Kind, eine Tochter, verlohren, — gefühlvolle Herzen, werden meinen namenlosen Kummer mir nach empfinden, auch wenn sie es mir nicht durch Beileitsbezeugungen, die ich mir verbitte, zu erkennen geben.

Oldenburg, im Mai 1818.

Stephan Theodor Euler,
für sich und Namens seiner Schwieger Eltern,
Gerhard Stalling und Frau.

(Zu verkaufen.) Wir haben eine bedeutende Parthei feiner ostindischer Prima-Nankings erhalten, welche wir bei einzelnen Stücken $1\frac{1}{4}$ Rt., bei 50 und 100 Stücken etwas billiger abgeben; zugleich empfehlen wir unser bekanntes vollkommen assortirtes englisches Manufakturwaaren-Lager angelegentlichst.

Wöltge & Echte,
Obernstraße Nr. 41.

Eine schön gebaute 8jährige schwarze Stute mit 4 weißen Füßen, Blesse und etwas geschäckt, fehlerfrei, sehr gut zugeritten und eingefahren, besonders auf Reisen zu empfehlen; selbige ist hinter dem Osterthorswalle Nr. 9 zu besehen, wo auch der sehr werthsetzende Preis zu erfahren ist.

Von erst erhaltenem neuen diesjährigen frischen Selzer Brunnenwasser verkaufe ich im billigen Preise.

Hinrich Haar,
Tiefer Nr. 52.

(Kur- und Badeanstalten zu Hofgeismar.)

Wenn seit einer Reihe von Jahren die Heilquellen zu Hofgeismar in Kurhessen, nur fünf Stunden von der, an Sehenswürdigkeiten und schönen Umgebungen so reichen Residenz Kassel entlegen, nicht so häufig besucht wurden, als deren anerkannt wohlthätige Wirkungen in vielen Krankheiten (ein vollgültiges Zeugniß hierüber liefert der, als Chemiker so rühmlich bekannte Hr. Hofrath und Professor Wurzer in Marburg, in seiner Beschreibung der Heilquellen zu Hofgeismar in Kurhessen. Leipzig bei J. A. Barth 1816.) und die schönen Umgebungen der Heilquellen, welche durch eine glückliche Vereinigung der Natur mit der Kunst, so wie des Schönen mit dem Nützlichen, Hülfsbedürftigen sowohl als Freude- und Genußsuchenden, der Annehmlichkeiten so viele darbieten, daß sie mit jedem Badeort ohne Ausnahme wetteifern können, mit Recht erwarten ließen, so lag die Ursache hiervon theils in den lang dauernden Kriegen, theils in der Vernachlässigung dieser schönen und nützlichen Heilanstalt während der aufgedrungenen Zwischenregierung. Seit dem Zeitpunkt, wo Kurhessen das Glück hatte, seinen rechtmäßigen Herrscher wieder zu besitzen, hat dieser den Heilquellen von Hofgeismar die wohlthätige Sorgfalt gewidmet, und vieles geschah, wodurch die Folgen der unverdienten Vernachlässigung des schönen Hofgeismar nach und nach weniger sichtbar — weniger fühlbar wurden.

Dem Beförderer des Schönen und Nützlichen, dem bewährten Kenner des Geschmackvollen, dem Erbauer des schönen Wilhelmsbades, und der wohlthätigen berühmten Badeanstalt zu Nenndorf, Wilhelm I., Kurfürsten zu Hessen, war es vorbehalten, auch den Badeanstalten zu Hofgeismar diejenige Bequemlichkeit und den Glanz wieder zu geben, welche deren bewährter Nutzen so ganz verdient. Durch Anwendung großer Kosten wurden in dem verflossenen und besonders in diesem Jahre, sowohl bedeutende Verbesserungen an den Bädern, als auch an allem, zur Bequemlichkeit der Badegäste, nöthigen Einrichtungen getroffen.

Eine durch die geschickten Architekten und Hydrauliker, Herrn Rudolph, Distrikts-Baumeister und Herrn Henschel, Distrikts- und Kunstmaschinen-Baumeister, sehr glücklich angegebene und ausgeführte neue Maschine hebt mittelst eines 200 Fuß langen, mit der Sohle des Badebrunnens in niveau liegenden eisernen Röhrenganges das Mineralwasser aus dem Badereservoir, ohne auf dessen Wege mit der atmosphärischen Luft in Berührung zu kommen, und dadurch von seinem heilsamen Gasgehalte zu verlieren, in die Kessel und in die neu und geschmackvoll angelegten mit allen erforderlichen Bequemlichkeiten versehenen Bäder.

Da die Sauerquelle an sich fast unerschöpflich ist und der neuen hydraulischen Maschine solche Dimen-

ſionen gegeben ſind, daß dadurch jede verlangt werdende Menge von Badewaſſer gehoben werden kann, ſo wird nie ein Mangel daran entſtehen und ſämmtliche Badegäſte dahier werden jederzeit mit friſchem der Erde entquollenen und in ſeiner ganzen Eigenthümlichkeit erhaltenen Mineralwaſſer verſehen werden. Zu gleicher Zeit iſt man bei der Anlegung des tief liegenden Röhrenganges ſo glücklich geweſen, eine bisher offenbar mit dem Sauerbrunnen in Verbindung geſtandene ſüße Quelle zu entdecken, durch deren Einfaſſung man nunmehr in den Stand geſetzt worden iſt, die Mineralquelle vor jeder nachtheiligen Vermiſchung vollkommen zu ſichern, und ihre Wirkſamkeit bedeutend zu erhöhen.

Auch wird mittelſt dieſer Maſchine die Einrichtung der Douchbäder um vieles vervollkommnet und verbeſſert werden.

Der feine Eiſenſchlamm, den die Sauerquelle mit ſich führt, wird zu Schlammbädern, den bis jetzt einzigen ihrer Art, verwendet, und geben dem Arzte, wie dem Hülfeſuchenden mehrere Hoffnungen, Uebel zu heilen, an deren Heilbarkeit man, wenigſtens an dieſem Kurorte, früherhin nicht dachte.

Für neues Ameublement und Betten iſt ebenfalls, ſo wie für Eleganz der Zimmer, geſorgt worden. Die getroffenen Maßregeln in Hinſicht einer wohlbeſetzten, und doch wohlfeilen Tafel, gute Weine und Erfriſchungen jeder Art, ſo wie ſchnelle gute Bedienung und gute Muſik werden zuverläſſig jedem volle Zufriedenheit gewähren.

Auch die Stelle des verſtorbenen verdienſtvollen Brunnenarztes, Herrn Hofraths Siefert, iſt durch die glückliche Wahl des Herrn Hofraths Sandrock vollkommen erſetzt, und ſein in kurzer Zeit begründeter Ruf giebt ihm die gerechteſten Anſprüche auf vollkommenes Vertrauen eines jeden das Bad Beſuchenden.

Die Badezeit zu Hofgeismar fängt mit dem 15. Juni an, und wird Herr Kommiſſionsrath Kinen daſelbſt, an den man ſich in portofreien Briefen deßhalb zu wenden beliebe, Beſtellungen von Logis beſtens beſorgen.

Kaſſel, am 9. Mai 1818.

Der Direktor des Bades und Brunnens zu Hofgeismar.

(Unterz.) v. Manger.

(Edictalladung.) Wir Bürgermeiſter und Rath der freien Hanſeſtadt Bremen fügen hiemit zu wiſſen:

Daß die Kaufleute Chriſtian Hermann Jakob Lameyer und Friedrich Wilhelm Schlotmann supplicando angezeigt haben: Sie hätten ſeit dem Jahre 1813 in einer Handels-Verbindung geſtanden, unter der Firma Lameyer & Comp., ſie wollten ihre Handelsverbindung nach freundſchaftlicher Uebereinkunft aufheben, hätten, um die Feſtſetzung der Anſprüche zu erlangen, welche an ihre bisherige Firma gemacht werden könnten, eine Edictalladung ihrer etwaigen Gläubiger.

Da nun dieſem Geſuche deferirt iſt: ſo werden die bekannten und unbekannten Gläubiger, welche an die aufgelöſete Firma: Lameyer & Comp. Anſprüche oder Anforderungen haben ſollten, hiemit verabladet, am Dienſtage den 7. Juli 1818, Mittags 12 Uhr, in der Kommiſſionsſtube auf dem Rathhauſe hieſelbſt zur Angabe zu erſcheinen, im Ausbleibensfalle aber zu gewärtigen, daß ſie mit ihren Forderungen von denen Gütern der gedachten Firma ausgeſchloſſen und ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden ſolle.

Warnach ſich zu achten.

B. A. U. R. W.

Decretum Bremae in Senatu, den 27. April 1818.

H. Lampe, Sekretarius.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Die, zu einer Gaſtwirthſchaft eingerichteten, hieſelbſt am Poos unter der Nummer 88 belegene, dem verſtorbenen Gaſtwirth Gabriel Franke gehört habenden Gebäude, beſtehend:

1) In einem zwei Stockwerk hohen, einen großen gebalkten Keller enthaltenden maſſiven Wohnhauſe, nebſt einem ebenfalls zwei Stockwerk hohen Giebel-Anbau;

2) In einer zur Stallung eingerichteten 99 Fuß langen und 19½ Fuß breiten, mit Krippen und Rauffen verſehenen Scheuer.

3) In einer neu erbauten, ebenfalls zur Stallung eingerichteten, mit Krippen und Rauffen verſehenen und einen Boden enthaltenden Scheuer von 46¾ Fuß Länge und 25½ Fuß Breite,

ſollen auf den Antrag der Vormundſchaft der minderjährigen Erben des Verſtorbenen, von Johannis d. J. angerechnet, meiſtbietend in dem hierzu auf den 13. Juni, Morgens 9 Uhr, vor dem Herrn Land- und Stadtgerichtsaſſeſſor Varenkamp bezielten Termine vermiethet werden.

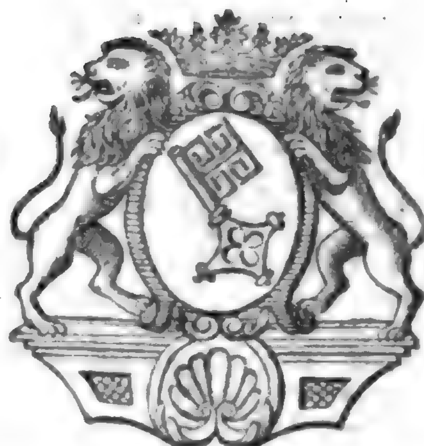
Unmittelbar nach der Vermiethung der Gebäude ſollen am 15. Juni und folgenden Tagen die Mobilien des Nachlaſſes des verſtorbenen Franke, welche größtentheils zur Einrichtung der von ihnen geführten Gaſtwirthſchaft gehören, meiſtbietend verkauft werden.

Die Bedingungen der Vermiethung und des Verkaufs können täglich in der Regiſtratur des Gerichts eingeſehen werden.

Minden, den 8. Mai 1818.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Am 19. Mai, Nachmittags 2 Uhr, war der Waſſerſtand an der Weſerbrücke am erſten Pfeiler 12 Fuß 6 Zoll.

Bremer  Zeitung.

N.° 141. Donnerstag den 21. Mai 1818.

Deutschland.

Leipzig, den 1. Mai. — Hier ist nachstehender Aufruf an die Leipziger Meß-Fieranten israelitischen Glaubens in deutscher und hebräischer Sprache erschienen, welcher allgemeines Aufsehen erregt: „Leipzig hat bekanntlich seinen innern Wohlstand und Reichthum lediglich und allein seiner Messe zu verdanken. Ohne die Messen wäre dieser Ort höchstens unter die Zahl der unbedeutenden Landstädte zu zählen. Der größte Umsatz, so wie der Hauptbesuch auf Leipzig's berühmten Messen besteht nur aus Israeliten, welche sich aus Rußland, der Türkei und ganz Europa dort versammeln. Ohne diese Religionsverwandte wären diese Messen einem Körper ohne Seele zu vergleichen. Vermöge einer Intoleranz, die unserm Zeitalter Hohn spricht, und von Neid und Mißgunst aufgeregt, hat aufs Neue ein Theil von Leipzig's Einwohnern es sich angelegen sein lassen, aus der finstersten Intoleranz früherer Zeiten ein Gesetz hervorzusuchen und in Ausübung zu bringen: daß es jetzt wieder, wie vor mehreren hundert Jahren, den Israeliten nur in einem sehr beengten angewiesenen Raume (in dieser ohnehin kleinen Stadt) ihre Waaren feil zu bieten erlaubt sein soll. — Nicht Sachsens edler König ist Schuld an einer Intoleranz, welche gegen die israelitischen Religionsverwandten ausgeübt werden soll; die Einwohner Leipzig's selbst sind es, welche durch die Länge der Zeit vergessen haben, wodurch sie ihren Wohlstand erworben, wodurch sich Tausende von Familien dieser kleinen Stadt erhalten und ernähren müssen. Empört, daß auf einer freien Messe, auf einer Messe, die ohne den Besuch unserer Glaubensbrüder gar nicht bestehen kann und wird, die Einwohner es doch noch versuchen, unsere Mitbrüder Schmach und Bedrückung fühlen zu lassen, fordert hiermit eine ehrbare Gesellschaft alle ihre Glaubensgenossen zu einer Vereinigung auf, daß sie nämlich von Preußens edlem und tolerantem Monarchen ehrerbietigst erbitten mögen, daß er in dem nahen und zu Messen bequemer gelegenen Naumburg jährlich, und zwar zu Ostern und Michaelis, noch zwei Messen zu halten erlaube; wogegen wir uns verbindlich machen, Leipzig's Messen gänzlich zu verlassen, und uns nur, unter Preußens Schutz und milder Regierung, auf den Messen zu Naumburg zu versammeln. Polens und Rußlands israelitische Bewohner werden gewiß, aus wahrer und aufrichtiger Anhänglichkeit an ihre Glaubensgenossen, und aus Patriotismus, gern den Wünschen ihrer deutschen Brüder beitreten, damit unser Vorhaben gekrönt werde. In einer solchen edeln Vereinigung werden schon in der nächstkommenden Ostermesse (nämlich in der gegenwärtigen) ein Berliner und ein Hamburger Haus sich willig der Mühe unterziehen, Unterzeichnungen zu sammeln, und bedarf diese gute Sache, die für das Wohl der Menschheit spricht, keiner weitern Empfehlung, als daß wir in Vereinigung zu Gott um seinen Schutz und Segen flehen." — (Allg. Z.)

Aus dem Badischen, den 5. Mai. — Was man von Veränderungen in unserer Verfassung weiß, beruht noch immer auf bloßen Gerüchten; bis auf diese Stunde ist im Verfassungswesen nichts bekannt gemacht, als das landesherrliche Edikt über die mediatisirten Fürsten und Mitglieder der vormaligen Reichsritterschaft. Noch immer erwartet man die Zusammenberufung einer Ständeversammlung; schwerlich dürfte sie aber in diesem Sommer zusammentreten. — (Allg. Z.)

Wien, den 6. Mai. — Der Verfasser des neuen Trauerspiels Sappho, Herr Grillparzer, erhielt sowol von der Direktion des Hoftheaters, als von dem Herrn Finanzminister, Grafen Stadion, ansehnliche Gratifikationen. Auch eine Gesellschaft von Bankiers machte eine Subskription, und übergab dem beschränkten jungen Dichter auf eine delikate Art eine Bankaktie. Der Enthusiasmus für dieses Trauerspiel hat seit der ersten Vorstellung immer noch zugenommen, wozu in-

deß das herrliche Spiel unserer großen Künstlerin, Madame Schröder, gewiß auch viel beiträgt. — Seit acht Tagen herrscht große Bewegung auf unserer Börse; alle Staatspapiere steigen bedeutend, fünfprozentige arrosirte Obligationen sind heute bereits mit 71½ gesucht, und alle Agioteurs sind in Bewegung, um diese Papiere bis auf 80 zu bringen. Aus dieser Ursache geht unser Kours gleichfalls besser, und diesen Abend gelten die Zwanziger 252. Gelingt es, die arrosirten Obligationen auf 80 zu bringen, so dürfte der Kours bis auf 230 steigen. Obgleich diese Besserung der Staatspapiere in finanzieller Hinsicht wünschenswerth ist, so hat sie doch auch einen bedeutenden Einfluß auf die Theurung aller Bedürfnisse. Nur die Getreidepreise stehen so niedrig, daß man sich seit zwanzig Jahren keiner ähnlichen erinnert. — (Allg. Z.)

Wien, den 8. Mai. — Auf Anordnung der Kaiserin, als obersten Schutzfrau des hochadelichen Sternkreuz-Ordens, wurde das am 3. Mai, als an einem Sonntage fallende Kreuzerfindungsfest, mit einem Hochamte in der Hofburg-Pfarrkirche feierlich begangen, bei welcher Gelegenheit in den Orden neu aufgenommen wurden:

Die Erzherzogin Marie Anne Charlotte, Erbgroßherzogin von Toskana, geb. königl. Prinzessin von Sachsen.

Die Reichsgräfin von Nidda, Gemahlin des großherzogl. Prinzen Georg von Hessen, geb. Freiin von Török Zendrö, und 61 andere adeliche Frauen.

Schweiz.

Französische Blätter enthalten einen aus St. Gallen, vom 23. April datirten, wichtigen Artikel über die Unterhandlungen in Rom. Man sagt, drückt sich derselbe aus, daß Seine Heiligkeit von der Tagsatzung die Herstellung der Abtei St. Gallen in alle ehemaligen Verhältnisse begehren werden, und daß die Kantone, welche wirklich in Rom unterhandeln, sich geneigt zeigen, das Begehren des römischen Hofes zu unterstützen. Wenn dieses schon so oft beseitigte und wieder vorgebrachte Begehren Wirkung haben sollte, so wäre dies das Signal zu einer Menge ähnlicher Reklamationen, denen man nicht entsprechen könnte, ohne den Bundesvertrag aufzuheben und die Existenz der Schweiz noch einmal in Gefahr zu bringen. Indessen läßt uns die standhafte und aufgeklärte Vaterlandsliebe der Tagsatzung hoffen, daß die Sachen eine glückliche Wendung nehmen werden, wenn unsere Gegner dergestalt verblendet sein sollten, eine abermalige Entscheidung auszuwirken.

Italien.

Der Kronprinz von Baiern traf am 3. Mai des Morgens, unter dem Namen eines Grafen v. Spessart, zu Florenz ein, und speiste an demselben Tage bei Hofe.

Der heilige Vater hat durch ein Billet aus dem Staatssekretariat dem Fürsten D. Thomaso Corsini das, durch des Marchese Patrici Tod erledigte Amt eines Senatore di Roma übertragen.

Am 18. April besuchte der König von Neapel mit dem König Karl IV. und dem Fürsten und der Fürstin von Salerno Pompeji. Dieselben wohnten selbst einigen Nachgrabungen bei und schienen sehr vergnügt über den belehrenden und beziehungvollen Aufenthalt in dieser alterthümlichen Stadt, in der sie jeder Blick an das Vorbild aller Fürsten, den Kaiser Titus, unter dessen Regierung die Stadt verschüttet wurde, und an ihren erlauchten Vorfahrer Karl III., der sie von neuem ans Tageslicht hervorrief, erinnerte. Die Anstalten des Oberintendanten der Nachgrabungen, des Ritters Arditi, waren so getroffen, daß JJ. MM. den ganzen Umkreis der aus dem Schooße der Erde wieder emporgestiegenen Stadt umfahren konnten, und die Last der Wagen zum erstenmal seit 2000 Jahren diese alten Straßen wieder drückte.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Am 27. März wurde den beiden Häusern des Kongresses nachstehende Botschaft vom Präsidenten übergeben:

„Dem Senat und dem Hause der Repräsentanten der Vereinigten Staaten."

„Im Laufe des letzten Sommers ward eine Unterhandlung mit der Regierung der Niederlande eingeleitet, in der Absicht, den zwischen beiden Ländern bestehenden Handelsvertrag zu revidiren, und den gegenwärtigen Umständen anzupassen."

„Der Bericht des Staatssekretärs, den ich dem Kongresse vorlege, wird die Hindernisse zeigen, welche im Verfolge der Konferenzen zwischen den beiderseitigen Bevollmächtigten entstanden, und die Folge hatten, daß diese übereinkamen, die Sache der Erwägung ihrer Regierungen zu unterwerfen. Da die Schwierigkeiten der Art sind, daß sie vielleicht gegenwärtig leichter durch gegenseitige in freundschaftlichem und versöhnlichem Geiste entworfene gesetzliche Anordnungen, als durch Vertragsbestimmung gehoben werden können, so wird es der Kongreß vielleicht für zweckmäßig halten, den bestehenden Vertrag in seinem gegenwärtigen Zustande zu lassen, und der in den Niederlanden den Schiffen der Ver. St. zugestandenen liberalen Exemtion von besondern Tonnengeldern (discriminating tonnage duties) durch eine gleiche Exemtion für die niederländischen Schiffe, die in unsere Häfen eingelaufen sind, oder künftig einlaufen möchten, entgegenzukommen; welche Exemtion von dem Zeitpunkt anfängt, wo dieselbe den Schiffen der V. St. bewilligt worden ist. Ferner wünsche ich der Berathung des Kongresses zu empfehlen, ob es nicht zweckmäßig sein würde, die Wohlthat dieser Verfügung, von da an gerechnet, wo das Gesetz durchgeht, auf die preußischen,

Hamburger und Bremer Schiffe auszudehnen, und sie in Zukunft für alle Nationen, in deren Häfen die Schiffe der Ver. Staaten auf demselben Fuße, wie ihre eignen zugelassen werden, allgemein zu machen. — Am 19. März 1818. — James Monroe." —

Hrn. Clay's Antrag, die Unabhängigkeit der Vereinigten Provinzen des Plataſtromes anzuerkennen, wurde am 28. März mit 115 gegen 45 Stimmen verworfen. Dieser Ausgang kam sehr unerwartet, da sowohl die Regierung als die Mehrheit der Nation gerade das Gegentheil gewünscht hatte. Die Entscheidung bleibt nun ausschließlich der Regierung überlassen, und wird vermuthlich von dem Erfolge der Unterhandlungen mit Spanien abhängen.

Anzeigen.

Gestorben sind vom 17. bis 20. Mai.

1 todt geborner Knabe von Wicke; J. G. Spanuth 7 M.; H. Lahrs, 66 J.; M. C. Maas, geb. Henjes, 67 J.; A. Baumann, geb. Schröder 76 J.; in allem 5.

Geboren: 4 Knaben, 9 Mädchen, in allem 13 Kinder, worunter 1 todt gebornes.

Angekommene Fremde.

In der Stadt London am 17.: Giuſ. Nicolini, Kfm., v. Mailand. Am 18.: A. Carstansen, Kfm., l. v. Hannover. Am 19.: J. Paris, Kapt. in ruſſ. Diensten, l. v. Aachen; F. Blumenthal, Lieut. in engl. Dienst., l. v. Templeuve; A. Ryba, Fabr., l. v. Lüttich; Schiff, Kfm., l. v. Elsfleth.

Im Hotel de Paris am 19.: Amtmann Georg l. v. Oldenburg. Am 20.: J. Pfister, Kfm., l. v. Amsterdam.

Bei Vorwerk am 17.: G. Wood, Schiffsk., l. v. Norfolk; J. Parken, Schiffsk., l. v. Baltimore; W. Hoffmann, Handelsgeh., l. v. Baltimore. Am 18.: G. Erichs, Schiffsk., l. v. Braake.

Im Hotel Philadelphia am 17.: H. Wichmann, Kfm., l. v. Hamburg. Am 18.: Droſt v. Uslar l. v. Wittmund; J. H. Thospann, Kfm., l. v. Lemgo. Am 19.: R. Behnke, Schiffsk., l. v. Amsterdam; Kapellmstr. Hummel und Kammermusikus Krafft l. v. Hamburg; Stolze, Resius u. Uffelmann, Dr. Med., l. v. Jever.

In der goldenen Krone am 18.: L. Moses, Kfm., l. v. Vechte.

Im deutschen Hause am 19.: Katzenstein, Kfm., l. v. Kassel.

Angekommene und abgegangene Schiffe.

BREMEN, den 19. Mai. — Auf der Weser angekommen:

Kapt. D. Spille, Elisabeth,	v. Memel.
— Jan A. Zeilingen, de jonge Neeltje,	v. Lübeck.
— F. A. Röfer, Frau Anna,	v. Hamburg.
— R. Mohr, de Vier Gebroeders,	dito.
— R. J. Polmann, Johannes,	v. Papenburg.
— Bernh. Lackmann, Jungfrau Meta,	v. Bergen.
— L. Edres, Drie Gebroeder,	v. Rotterdam.
— Menne Ulps, de Vrouw Hilkelina,	v. Leer.
— H. Anthons, de Vrouw Helena,	v. Mayen Siel.

Wind O. N. O.

(Oeffentlicher Verkauf.) Heute, Donnerstag den 21. dieses, Nachmittags 3 Uhr, im Hause Nr. 6. auf der Schlachte, auf Ordre der Herren Bechtel & Olander circa 40 Tonnen schönen Kisten- und 4 Tonnen Vollhering, welche am Verkaufsmorgen im Keller Nr. 17., Schlachte, zu besehen sind.

Georg Droste, Mäkler.

(Oeffentlicher Verkauf.) Anstatt heute, anfangs nächster Woche, werde ich die bereits angezeigten 50 Last vorzüglich schönen oberländischen Waizen, und 30 Last besten, gesunden Königsberger Rocken zum öffentlichen Verkauf bringen, und das Nähere darüber anzeigen.

Siegfried Bärentz, Mäkler.

(Oeffentlicher Verkauf.) An einem näher zu bestimmenden Tage, auf Verordnung der Herren Hollenberg & von Aschen:

225 Stück beste russische Segeltücher,

in Packen von 2 Stück emballirt, durch

Mohr und Thorbecke,
Mäkler.

(Oeffentlicher Verkauf.) An einem näher zu bestimmenden Tage, auf Verordnung des Herrn J. G. Poppe, eine Parthei ostseeische, Harzer und Mündener Dielen, durch

Franz Wilh. Thorbecke,
Mäkler.

(Oeffentlicher Verkauf.) Auf Verordnung der Herren Hollenberg und v. Aschen, an einem näher zu bestimmenden Tage, durch Mäkler Finke und in dessen Hause

12 Puncheons vorzüglich schönen Leeward-Islands-Rum, mit dem Schiffe Leeds, Kapt. Staudering, von London bereits auf der Weser angekommen.

(Schiffs-Nachrichten.) Im Schiff Johanna, Kapt. Jan de Vries, von Kalais gekommen, sind nach Elsfleth an Ordre verladen:

S F K. 50 Gebinde Oeillette-Oel.

Ich ersuche den Inhaber des Konnoissements, sich baldigst zum Empfang der Güter bei mir zu melden.

Elsfleth, den 19. Mai 1818.

J. W. Dubbecke Sohn.

An Ordre sind in dem von Dordrecht gekommenen Schiffe de drie Gebroeders, Schiffer Lukas Edres, durch die Herren G. van der Maade et Comp. verladen:

Eine Parthei Tonnenbänder.

Den Herrn Inhaber des Konnoissements ersuche ich recht dringend mir dasselbe des baldigsten vorzeigen zu lassen, damit die Entladung des Schiffs nicht aufgehalten werde.

Joachim Pajeken, Schiffsmäkler.

(Bekanntmachung.) Den Zugang zu meinem Komtoire durch die Zingel hat Herr J. C. Bähr während der Wasserhöhe durch sein Haus erlaubt.

Carl Traub, Schiffsmäkler.

(Reise-Gelegenheits-Gesuch.) Es wird am Ende dieser oder im Anfange nächster Woche Reise-Gelegenheit für 2 Personen nach Hannover gesucht.

Wachtstraße Nr. 34.

(Heiraths-Anzeige.) Heute vollzogen wir unsere eheliche Verbindung, und bringen dies allen entfernten Freunden und Bekannten hiermit zur schuldigen Anzeige.

Utrecht, den 13. Mai 1818.

P. J. Heyligers.
E. C. Heyligers.

(Zu verkaufen.) Eine erhaltene Parthei engl. Stangeneisen in diversen Sorten gebe ich, sowohl in Brake als hier zu empfangen, zu billigen Preisen ab.

Fr. B. Stägemann,
St. Martini Nr. 17.

Alle Sorten Eis, nämlich Crême à la Vanille, Crême brulée, Crême à Chocolade etc., imgleichen alle Sorten Früchte-Eis, sind, wenn sie etwa 6 Stunden vorher bestellt werden, zu haben bei

Thomas Calinardi,
Osterthorstraße Nr. 11.

Mein gegenwärtig vollständig assortirtes Lager von goldenen und silbernen Uhren, worunter sich besonders ganz vorzüglich gute goldene Repetiruhren befinden, empfehle ich dem geehrten Publikö, unter Versicherung sehr billiger Preise, recht angelegentlich.

Karl Fontius,
Obernstraße Nr. 43, der Fleischhalle gegenüber.

Wir erwarten täglich eine Parthei von 300 Kelbern besten holländ. Genever, amerik. Probe, zum Versandt nach Westindien besonders passend, die wir der Aufmerksamkeit unsrer Freunde empfehlen.

Hollenberg & v. Aschen.

(Miethgesuch.) An einer guten freundlichen Lage der Altstadt, am liebsten auf dem Wall, wird ein Lokal, welches 5 bis 6 Zimmer enthält, für eine stille angesehene Familie gesucht, es sei mit oder ohne Mobilien. Wer ein solches in dieser Zeit abzustehen hat, beliebe sich gefälligst bald bei Unterzeichnetem zu melden.

Joh. Aug. Konr. Koch,
auf Ansgarii-Kirchhof Nr. 9.

Subskriptions-Anzeige.

Adolphine oder das verlorne Kind. Ein Roman für die gebildete weibliche Jugend von Wilhelmine B.......

Was könnte wohl inniger die Tiefe des menschlichen Herzens ergreifen als ein leidendes weibliches Wesen? und was hat gerechteren Anspruch auf die Theilnahme jedes fühlenden Herzens ihrer Schwestern, als als ein solches Frauenzimmer, das durch eine langwierige leider unheilbare Krankheit des Gebrauchs ihrer Glieder beraubt, selbst nicht im Stande ist, nur durch die geringste Arbeit ihres Geschlechts ihr schmerzhaftes Loos zu erleichtern. Gleichsam im Kampfe mit diesen schrecklichen Leiden, ergriff sie, in den schwereren Augenblicken ihrer Krankheit die Feder, und vollendete durch die Kraft des allliebenden Vaters gestärkt, obiges Werkchen, das sie den Edleren ihres Geschlechts widmete, hoffend, daß diese dem Verleger die Hand bieten werden, um durch den Weg der Subskription die unglückliche Verfasserin in den Stand zu setzen, um nächstkommenden Sommer, bei Pyrmonts Heilquellen Linderung für ihre Schmerzen suchen zu können; um so mehr, als auch der Verleger dies Werk der Menschenliebe dadurch unterstützt, daß er sich erboten, nach Abzug der Druckkosten, den ganzen übrigen Ertrag der Subskription der Verfasserin auszuhändigen. Meine verehrten, für die Erfüllung aller wohlthätigen Zwecke so sehr bemühten Landsmänninnen werden gewiß auch dies gute Unternehmen durch eine baldige und häufige Subskription zu befördern suchen! Mit dem dankbarsten Herzen wird, mit der Leidenden, jede Unterstützung dieser Art erkennen

Dr. Karl Theodor Menke,
Brunnenarzt in Pyrmont.

Zu obiger Anzeige bleibt mir nichts hinzuzufügen übrig, als daß auch von meiner Seite alles gethan werden wird, um dieses, zu einem so edlen Zweck bestimmte Werkchen so auszustatten, daß es zugleich als ein angenehmes Geschenk erscheint; aus diesem Grunde lasse ich es auf ein schönes weißes Schreibpapier in kl. 8. drucken. Der Subskriptionspreis wird nicht über 1 Rthlr. sein. Es soll mir sehr erfreulich sein, dieses kleine Unternehmen mit einem guten Erfolge gekrönt zu sehen, und daher vereinige ich meine Bitte mit der des Herrn Dr. Menke sich recht bald zur Unterzeichnung zu melden, um so mehr, da der Druck schon so weit vorgerückt ist, daß das Werkchen spätestens in einigen Wochen fertig wird.

Joh. Georg Heyse,
Pelzerstraße Nr. 9 in Bremen.

Gernheim bei Petershagen, den 19. Mai. — Die Weser war heute Morgen 9 Uhr noch im Wachsen und 13 Fuß 2 Zoll hoch; allein seit zwei Stunden ist sie im Stillstand, und vermuthlich fängt sie noch heute an zu fallen.

Bremer  Zeitung.

N.° 142. Freitag den 22. Mai 1818.

Deutschland.

Wien, den 9. Mai. — Seit den vielen von der Epoche des Passarowitzer Friedens zwischen Oesterreich und der Pforte verflossenen Jahren haben die hier in Wien anwesenden türkischen Kaufleute und Unterthanen, welche in Folge der Friedensartikel immerfort als solche behandelt, und von allen Steuern ausgenommen waren, die ihnen durch den Friedensschluß eingeräumten Handelsbefugnisse mit türkischen Produkten sehr erweitert, und auch auf solche Kommerzialartikel ausgedehnt, womit sich die Betriebsamkeit der mit vielen Steuern belegten inländischen Kaufleute beschäftigt, welche sowohl durch die Steuerfreiheit besagter türkischer Unterthanen, als auch andere ihnen eingeräumte Befugnisse sich gedrückt finden, und daher bei der Regierung wiederholt dringende Vorstellung eingelegt haben. Auf diese Vorstellung ist es nunmehr im Werke, die Rechte der hier angesiedelten türkischen Kaufleute und Unterthanen auf den wörtlichen Inhalt des Friedensschlusses zurück zu setzen, und ihre Handelsfreiheit auf die ursprünglich türkischen Handelsartikel zu beschränken; so sehr sich auch der türkische Geschäftsträger in der deshalb eingelegten Vorstellung dagegen sträubt. — (N. C.)

Koblenz, den 12. Mai. — Der König hat in Beziehung auf die Adresse vom 18. Oktober v. J., an den Landrath zu Zell, vorhin Major, folgendes Schreiben gerichtet:

„Sie haben Ihre Pflicht gethan, wenn sie das Umtreiben einer Vorstellung zum Einsammeln von Unterschriften in dem Ihnen anvertrauten Kreise nicht gestatten wollten, weil eine Veranstaltung und Aufforderung zu suppliziren, welches Einzelnen, so wie Korporationen und Kantonen für sich allein freisteht, und niemals beschränkt oder erschwert werden darf, nicht zugelassen werden kann. Ich lobe deshalb Ihre Aufmerksamkeit, und habe Ihnen solches zu erkennen geben wollen. Potsdam, den 21. März 1818.

Friedrich Wilhelm.“

Der Landrath erließ hierauf, unter dem 28. April nachstehendes Umlaufsschreiben:

„Sämmtlichen königl. Burgermeistereien theile ich vorstehende allerhöchste Kabinetsordre zur Wissenschaft und Bekanntmachung in den ihnen anvertrauten Gemeinden abschriftlich mit, indem ich hoffe, daß sie allen denjenigen Herren Geistlichen, Bürgermeistern, Schöffen, Beiständen und Bürgern, welche der Verführung zu dem gesetzwidrigen Einsammeln der Unterschriften zu der Adresse der Stadt Koblenz vom 18. Oktober letzthin widerstanden haben, zur lohnenden Beruhigung dienen wird. — (Rhein. Bl.)

Kassel, den 14. Mai. — Seit einiger Zeit hat es, so zu sagen, Mode zu werden angefangen, über deutsche Justiz zu klagen. Die hiesige Regierung hat jetzt einen neuen Beweis gegeben, wie sehr ihr die Aufrechthaltung des Rechts und der Gerechtigkeit am Herzen liege. Mehrere Betheiligte bei der Regulirung des hiesigen Schuldenwesens haben diese Sache bei der hiesigen Regierung anhängig gemacht, und diese hat nun, als Justizkollegium, folgendes für alle Gläubiger so beruhigende Erkenntniß publizirt: „Da durch die Ernennung einer besondern, nur zum Ordnen des, den Kasernenbau betreffenden Theils des städtischen Schuldenwesens angesetzten Kommission das Rechtsverhältniß zwischen dem ursprünglichen Schuldner, nämlich der Stadt Kassel und den Gläubigern nicht verändert werden kann, der beklagte Magistrat aber alsdann als der richtige Beklagte erscheint, so wird die Einrede des unrichtig gewählten Beklagten verworfen, beklagter Magistrat in die Kosten des verzögerten Rechtsstreites verurtheilt, so wie schuldig erkannt und angewiesen, sich auf die erhobene Klage, bei Strafe des Eingeständnisses, binnen vier Wochen ein- und vernehmen zu lassen, und ergeht in andern auf den 13. Juni d. J. bestimmter Termin, was Rechtens.“ — Durch diesen Regierungsbescheid erhält nunmehr die Sache eine ganz andere Richtung; die Gläubiger können jetzt, da sie ein

gerichtliches Erkenntniß für sich haben, auf die vollständigste Befriedigung Rechnung machen. — (Frkf. Z.)

* Bückeburg, den 16. Mai. — (Eingesandt.) — In Beziehung auf den in Nr. 134 der Bremer Zeitung enthaltenen Aufsatz wird hier angefügt, wie es allerdings seine Richtigkeit habe, daß das Fürstenthum Schaumburg-Lippe seinem verehrten Fürsten eine landständische Verfassung verdankt, welche demselben durch die Konstitutions-Urkunde vom 15. Januar 1816 gegeben, und nun durch den Landtagsschluß vom 11/12 März 1818 noch näher bestimmt worden ist; indeß wird man es der Schreibart des Inserats in Nr. 134 dieser Zeitung schon von selbst ansehen, daß dasselbe von einer öffentlichen Behörde nicht herrühre, wes Endes solches auch für nicht officiell hiermit erklärt wird.

Berlin, den 16. Mai. — Es ist folgende königl. Verordnung erschienen:

„Ich will gestatten, daß die Offiziere der Uhlanen-Regimenter außer Dienst eben solche Leibröcke, auch dreieckige Hüte tragen können, wie sie den Husaren-Offizieren schon bewilligt sind. Zur Unterscheidung beider Waffen sollen die Uhlanen-Offiziere in der Spitze jedes Ermel-Aufschlages einen kleinen Knopf tragen. Demnächst will Ich den Uhlanen- und Husaren-Offizieren, die als Adjutanten außer der Linie Dienste leisten, erlauben, daß sie sich des Leibrocks im Dienste, und Letztere, um Kosten zu ersparen, sich dazu der Husarenscherpe bedienen können. Um indeß jeder Willkühr zu begegnen und die Ungleichheiten zu entfernen, die Ich bei den Husaren-Offizieren bemerkt habe, sende Ich Ihnen in der Anlage eine Uebersicht der für die Leibröcke beider Waffen geltenden Normal-Bestimmungen.

Potsdam, den 11. April 1818.

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Kriegsminister
v. Boyen.

Normal-Bestimmung für die Leibröcke der Husaren- und Uhlanen-Offiziere. Husaren: Kragen und Aufschläge: von der Farbe des Dollmankragens; Vorstoß: von der Farbe der Schnüre; Rockfutter: durchgängig weiß; Schulterklappen: von der Farbe des Pelzes; Knöpfe: weiß oder gelb nach den Schnüren. Uhlanen: Kragen (mit blauem Vorstoß); Aufschläge: Rockfutter: roth; Schulterklappen und Knöpfe: wie bei den Kollets.“

Großbrittannien.

London, den 15. Mai. (Ueber Holland.) — Der Herzog von Wellington wird heut oder morgen in sein Hauptquartier abreisen; gestern ertheilte ihm der Prinz Regent eine sehr lange Audienz.

Nun ist auch die Vermählung des Herzogs von Kent mit der verwittweten Fürstin Maria Luise von Leiningen-Amorbach-Miltenberg dem Parlament offiziell bekannt gemacht worden. Diese Prinzessin ist den 17. Aug. 1786 geboren, und seit dem 4. Juli 1814 Wittwe, und Landesregentin für ihren dreizehnjährigen Sohn Karl Friedrich Wilhelm Emich.

Am 13. machte Herr Grant im Unterhause den Antrag, dem Hause die zur Aufklärung über die Deportation des Grafen Lascases nöthigen Dokumente vorlegen zu lassen. Lord Castlereagh schlug jedoch den Antrag zurück, indem er erklärte: Lascases sei von St. Helena weggeschickt worden, nachdem man entdeckt habe, daß er damit umging, zwischen dem Gefangnen und seinen Anhängern in Europa eine Korrespondenz zu Stande zu bringen. Seine Papiere seien ihm ohne Ausnahme zurückgegeben, und er selbst habe den richtigen Empfang derselben schriftlich anerkannt.

Die neusten Nachrichten aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika (man sehe diesen Artikel) haben auf der hiesigen Börse einen unangenehmen Eindruck gemacht, und sind von Spekulanten benutzt worden, um Gerüchte von einem nahen Kriege mit Großbrittanien auszustreuen.

Stocks den 15. Mai 3 pCt. C. 79⅞.

Frankreich.

Paris, den 15. Mai. — Vorgestern früh um 7½ Uhr ist der Prinz von Condé im Palast Bourbon gestorben. Ludwig Joseph von Bourbon, Prinz von Condé, geb. d. 9. August 1736 in Chantilly war der einzige Sohn des Herzogs von Bourbon, und der Prinzessin Karoline von Hessen Rheinfels. Im 16. Jahre vermählte er sich mit Charlotte von Rohan Soubise, welche ihm im J. 1756 den Herzog von Bourbon, und im folgenden Jahre eine Tochter gebar, welche bald nachher starb. Der Kriegsruhm, den er bei Minden und Johannisberg im siebenjährigen Kriege erworben hatte, konnte durch die Feldzüge im Revolutionskriege nicht verdunkelt werden. Er hielt sich nachher einige Zeit in Rußland auf, bis ihn die Verhältnisse nöthigten nach England zu gehn, wo er bis zur Rückkehr der Bourbons blieb.

Der Herzog von Bourbon wird heut oder morgen aus England hier eintreffen.

Mehrere Departementsdeputirte, z. B. Villèle, Corbières, Courvoisier rc. haben Paris schon verlassen, weil man als gewiß annimmt, daß die Kammern Anfangs nächster Woche auseinandergehn werden.

Nach dem bekannten Gesetz, wonach immer ein Fünftheil der Deputirten erneuert werden muß, werden sich in folgenden Departements im Monat September die Wahlkollegien versammeln: Ain, (Nieder) Alpen, Corrèze, Finisterre, Gard, Indre, Landes, Loire, Manche, Mosel, Nièvre, Nord, (Ober) Saone, Sarthe, Seine und Marne, Tarn und Garonne, und Vendee.

Die sogenannten Schöngucker, welche vor kurzem aus England herübergekommen, sind hier von Hrn.

Jecker durch Anwendung des Prisma der Camera lucida, bedeutend verbessert worden.

Fonds den 14. Mai 5 pCt. consf. 68 Fr. 25 C.
B. A. 1522 — 50 —

Englische Blätter (the Courier) versicherten, daß man einer partiellen Ministerialveränderung mit ziemlicher Gewißheit entgegensehe. Der Finanzminister werde durch den Herzog von Levis ersetzt. Lainé werde zum Pair erhoben, und Decazes das Ministerium des Innern und des königl. Hauses erhalten. Dieser letztere werde sich mit der sechzehnjährigen Tochter des reichen Grafen St. Aulaire vermählen, und bei dieser Gelegenheit zum Duc de Libourne. —

Unter den 51 Deputirten, welche in diesem Jahre austreten, sind 1 Doctrinaire (Camille Jordan) 3 Independenten, 19 Ultras und 28 Ministerielle.

Italien.

Das Giornale di Napoli enthält unterm 16. April Folgendes: In Folge einer vom General Amato, Kommandanten der 3ten Militärdivision, eingelaufenen Meldung hat der oberste Kriegsrath folgenden Bericht an Se. Maj. erstattet: „Am Morgen vom 9. dieses kam eine Schwadron berittener Gensdarmen (armigeri a cavallo), geführt von Gaetano de Martino, nach Ururi, in der Provinz Molise, und mißhandelte einige Einwohner; darüber entstand Streit; der Milizlieutenant Campofredo eilte herbei; die Schwadron feuerte; die Einwohner setzten sich zur Wehre und feuerten wieder. Der Anführer der Schwadron, zwei seiner Brüder und vier Bewaffnete blieben auf dem Platze; mehrere wurden verwundet, die Uebrigen zerstreuten sich aufs Land. An demselben Tage machte der Unteranführer der Schwadron, Giovanni Primerano, mit zwölf andern Gensdarmen Halt auf dem Meierhofe des Herzogs von Serra Capriola, und lud den Banditen Celliti, der mit sechs andern Taugenichtsen im Lande herumstreifte, ein, sich mit ihm zu vereinigen. Am Morgen des 10 zeigte er dem supplirenden königl. Richter von Biccari an, daß er verrathen sei, und Rache fordere; indessen wendete er sich mit eilf Gefährten nach dem Bezirk von Lovino. Auf dem Wege dahin begegnete er der beweglichen Kolonne des Major Martinez, und beantwortete die Frage, wohin er ziehe, mit dem Vorgeben, daß er Befehl habe, sich nach Paglidrone zu begeben, und eine Rotte Banditen zu verjagen. Von dem Vorfalle in Ururi sprach er kein Wort. Beide Truppen zogen eine Zeitlang miteinander, dann trennten sie sich; der Major begegnete bald darauf vier andern Gensdarmen, welche ebenfalls nichts erzählten, sondern bloß aussagten, sie zögen zu den Truppen des Primerano. Der General Amato hat die weitern Berichte nachzutragen versprochen, und mittlerweile der Schwadron zu erkennen gegeben, daß ihre Zerstreuung im Lande, ihre Vereinigung mit schlechten Leuten und ihre Ablehnung des Beistandes der Truppe, der sie begegnete, schlechte Absichten von ihrer Seite anzeigten; daß er die nähern Umstände erheben, und ihnen die gebührende Gerechtigkeit werde widerfahren lassen, indem sie am Schutz der Gesetze und dem ihnen zugesagten sichern Geleite nicht zweifeln dürfen, sobald das Unrecht nicht auf ihrer Seite sei, und sie sich den erhaltenen Befehlen gehorsam zeigen würden.“ — Der König ließ hierauf unterm 14. April durch den Marchese Tommasi den Generalen Amato und Caracciolo, so wie dem Generalprokurator beim Kriminalgerichtshof zu Campobasso auftragen, diesen Vorfall aufs Strengste zu untersuchen.

Polen.

Warschau, den 11. Mai. — Zufolge einer auf dem Reichstage gemachten Vorstellung soll in Ansehung Juden eine neue Organisirung statt finden. Das Gouvernement will sie zu nützlichen Einwohnern machen, da sie bisher seit beinahe 6 Jahrhunderten nur Handelschaft trieben, und sich mit dem Feldbau nicht beschäftigen wollten. Im 12., 13. und 14. Jahrhundert haben die Israeliten, wider welche die Verfolgungen vorzüglich in Deutschland statt hatten, eine Freistätte in Polen gefunden, und erhielten von dem Großvater Casimirs des Großen, Königs von Polen, Boleslaus IV. im Jahre 1264 außerordentliche Freiheiten, welche ihnen Casimir der Große im Jahr 1343 bekräftigte, König Alexander aber im Jahr 1505, wegen entstandener Mißbräuche, aufhob. Der Verfasser der kürzlich erschienenen polnischen Brochüre machte den Vorschlag, einen Theil der polnischen Juden nach der Tatarey zum Feldbau zu schicken. — (H. Bl.)

Dänemark.

Kopenhagen, den 16. Mai. — Die diesjährige der Stadt Kopenhagen auferlegte Armensteuer beträgt 268,000 Rthlr.

Im verwichenen Jahre sind in den dänischen Provinzen des Königreichs, mit Ausnahme der Kolonieen, 26,385 Personen vaccinirt, und die Gesammtzahl der in 16 Jahren mit Schutzblattern eingeimpften Personen beträgt 343,167. Im Jahre 1808 zeigten sich die Kinderblattern zum letztenmal, seit einem Jahrzehend sind dieselben also in Dänemark unbekannt.

Die Zahl der Selbstmörder hat sich in den letzten Jahren in der hiesigen Residenz bedeutend vermehrt. Offizielle Listen geben ihre Zahl folgendermaßen an: von 1785 bis 1790 in 5 Jahren 181; von 1790 bis 1795: 209; von 1795 bis 1800: 222; von 1800 bis 1805: 267. Von der Garnison von 1795 bis 1800: 37; von 1800 bis 1805: 42. Im See-Etat von 1795 bis 1800: 4; von 1800 bis 1805: 10. — (H. Bl.)

Schweden.

Stockholm, den 12. Mai. — Gestern erfolgte die Krönung Sr. Majestät Karl XIV. Johann in der großen St. Nicolai Kirche, die eigens zu dieser Feierlichkeit aufs prächtigste ausgeziert war. Etwa eilftausend Mann von den schönsten Truppen bildeten dabei Spalier. Die Procession, die äußerst zahlreich und glänzend war, begab sich auf einem Umwege nach der Kirche, wo der Erzbischof Lindholm den König salbte und demselben die schwedische Krone aufsetzte. Die Feierlichkeit dauerte von 9 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. Nachdem der Monarch die Kirche verlassen hatte, stieg er zu Pferde und begab sich nach dem Königsgarten, wo mehrere tausend Mann paradirten. Er wurde überall mit dem höchsten Jubel und Enthusiasmus empfangen. Dieser Tag wird für Schweden auf immer merkwürdig sein. Mehrere Beförderungen und Ernennungen sind erfolgt, wovon das Nähere zu erwarten ist. — (H. Bl.)

Afrikanische Raubstaaten.

Algier, den 9. April. — Seit dem Tode Aly's ist hier nur eine Exekution gewesen; diese traf seinen Schwager, einen Araber, Namens Hadgi Mustapha, und dessen Bruder, einen jungen Menschen von 13 Jahren. Beide wurden 14 Tage auf vielerlei Art gemartert, bekamen keinen Schlaf, wenig Essen, dagegen erhielt der Hadgi Bastonade im Ueberfluß, 1000 Stockschläge zum Empfang, hernach jeden andern Tag 4 bis 500. Nachdem er solchergestalt 4500 Stockschläge erhalten hatte, sandte man ihn nach Hause, wo er nach Verlauf von zwei Tagen starb, und sein Bruder, der eben so behandelt wurde, kurz darauf. Die Türken fürchteten diese Familie und haben sie deshalb ausgerottet.

Man sieht hier täglich betrunkene Türken in Trupps von 6 bis 12 Mann bewaffnet die Stadt und umliegende Gegend durchstreifen, um die armen, von der Pest befallenen Araber zu plündern.

Die Pest hat nicht zugenommen, sich aber nach Westen gezogen und die beiden bedeutenden Oerter Oran und Mascara ergriffen. Obgleich das ganze algierische Gebiet von dieser fürchterlichen Seuche befallen ist, so sieht man doch noch Leute genug auf den Straßen. Auf einer kleinen Tour, die ich zu Pferde machte, fand ich eine unglaubliche Menge Gräber sowol an der Landstraße, als auf den Feldern. In zwei Gärten dicht an meiner Landstelle sind 17 Menschen gestorben, und nur drei nachgeblieben.

Ob die algierischen Korsaren in See stechen sollen, ist unbestimmt; man sagt nein. Indessen sind den Konsuls die für einen Kreuzzug nöthigen Papiere abgefordert.

Wie wenig auf die algierische Freundschaft zu rechnen ist, zeigt eine so eben erschienene officielle Kommunikation, zufolge welcher die Regierung sich mit Gewalt einer hier im Hafen befindlichen genuesischen Brigg, alles Protestes des sardinischen Vicekonsuls ungeachtet, bemächtigt hat. Man hat diese Brigg mit Pilgrimmen, die nach Mekka wollen, nach Alexandrien gesandt. — (H. Bl.)

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Die neuesten amerik. Blätter bis zum 21. April bringen die wichtige Nachricht mit, daß der Gesetzentwurf, wodurch den brittischen Schiffen, welche aus den Kolonien kommen, wo den Amerikanern der Zutritt untersagt ist, vom 30. Sept. an untersagt ist, in den Häfen der Ver. St. einzulaufen, sowohl im Senat als im Hause der Repräsentanten mit einer bedeutenden Stimmenmehrheit durchgegangen ist. Im Senat, wo am 3. April darüber gestimmt wurde, waren 32 dafür und nur ein Mitglied war dagegen. Im Hause der Repräsentanten standen 126 gegen 16.

Der National Intelligencer vom 8. April giebt die Erklärung, daß wärend der jetzigen Kongreßversammlung an einen Krieg mit Spanien nicht zu denken sei, indem Hr. Forsyth, welcher im Ausschuß über die auswärtigen Angelegenheiten den Vorsitz führt, den Antrag, Spanien den Krieg zu erklären, nicht machen werde.

Vermischte Nachrichten.

Der durch den Brand zu Salzburg angerichtete Schade wird über 2 Millionen Gulden geschätzt.

— The Courier erzählt, daß sich Preußen in den bekannten Streitigkeiten zwischen Baiern und Baden zu Gunsten Badens erklärt habe.

— Ein Gerücht spricht von dem Wiedereintritt des königl. würtemberg. Gesandten am Bundestage, Hrn. v. Wangenheim, so wie seines Vorgängers in demselben Posten, des Grafen von Mandelslohe, ins würtemberg. Ministerium.

(Hiebei eine Beilage.)

Beilage zu Nr. 142. der Bremer Zeitung.

Freitag, den 22. Mai 1818.

(Oeffentlicher Verkauf.) Heute, Freitag den 22. dieses, Vormittags 11 Uhr, auf Verordnung der Herren Gebr. Strohm, durch Mäkler A. Münter, in dessen Hause St. Ansgarii-Kirchhof Nr. 7, die mit dem Schiffe Dankbarkeit von Bordeaux anhergebrachten 32 halbe und 4 ganze Fässer Anthonipflaumen. Selbige sind heute früh von 8 Uhr an im Hause Obernstraße Nr. 15 zu besehen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Montag, den 25. dieses, des Nachmittags 3 Uhr, auf Verordnung des Herrn Friedr. M. Victor, durch die Mäkler Münter & Droste, im Hause des Erstern, St. Ansgarii-Kirchhof Nr. 7, die kürzlich von Liverpool direkt angebrachte Ladung feines Tafelsalz, aus den Kähnen zu empfangen. Die Packer H. Imhorst und Sohn werden am Verkaufstage das Salz zum Besehen anweisen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Dienstage, den 26. Mai, des Vormittags präcise 11 Uhr, auf Verordnung des Herrn F. B. Stützmann, durch Mäkler Finke und in dessen Hause
40 Fässer Jamaika-Rum.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Mittwoch den 27. Mai, des Vormittags präcise 11 Uhr, auf Verordnung des Herrn E. W. Wüste, durch Mäkler Finke und in dessen Hause
30 Fässer Jamaika-Rum.
26 — Leeward-Rum.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Freitag den 29. Mai, auf Verordnung der Herren Cassel, Traub & Söhne, durch Mäkler Finke und in dessen Hause:

10	Orhoft	1814r. Barsac	alles hell von Stücken.
15	—	1808r. —	
10	—	1807r. —	
30	—	1814r. Medoc St. Emilion	
15	—	1814r. Muskat-Wein.	

20 Both Mallaga von 1810, 1812 und 1815, theils hell von Stücken, theils auf ihrer Fust.

Einige ganze und halbe Piepen besten Port à Port und folgende 1817r. Weine, als:
12 Orhoft Cadillac.
8 — St. Croix du Mont.
8 — Langoiran.
8 — Rions.

(Oeffentlicher Verkauf.) Im Laufe der nächsten Woche werde ich 50 Tonnen allerfeinstes amerikanisches Waizenmehl, welches mit dem Schiffe „die Weser", Kapt. Hamilton, unten angekommen ist, öffentlich verkaufen und das Nähere darüber anzeigen.

Siegfried Bärentz,
Mäkler.

(Oeffentlicher Verkauf.) Eine Parthei grobes Liverpooler Salz, aus den Kähnen zu empfangen, nebst einer Parthei ostindischen Reis, sind täglich an der Stadt zu erwarten, und sollen sodann auf Ordre der Herren Boyer & Parker durch mich zur Auktion gebracht werden.

A. König, Mäkler.

(Oeffentlicher Verkauf.) 500 Tonnen See-Elephanten- und blanken Thran in Fässern, welche bereits auf der Weser angekommen sind, sollen sofort, von der Schlachte zu empfangen, auf Ordre der Herren H. H. Meier & Comp. öffentlich feil geboten und das Nähere angezeigt werden durch

König und Reymann, Mäkler.

(Oeffentlicher Verkauf.) An einem näher zu bestimmenden Tage, auf Verordnung der Herren Hollenberg & von Aschen:
225 Stück beste russische Segeltücher,
in Packen von 2 Stück emballirt, durch

Mohr und Thorbecke,
Mäkler.

(Oeffentlicher Verkauf.) An einem näher zu bestimmenden Tage, auf Verordnung des Herrn J. G. Poppe, eine Parthei ostseeische, Harzer und Mündener Dielen, durch

Franz Wilh. Thorbecke,
Mäkler.

(Schiffs-Nachrichten.) Im Schiff Johanna, Kapt. Jan de Vries, von Kalais gekommen, sind nach Elsfleth an Ordre verladen:
S F K. 50 Gebinde Oeillette-Oel.
Ich ersuche den Inhaber des Konnoissements, sich baldigst zum Empfang der Güter bei mir zu melden.
Elsfleth, den 19. Mai 1818.

J. W. Duddecke Sohn.

(Schiffs-Nachricht.) Nach Varel, Steinhauser Siel und umliegende Gegend ladet und wird mit dem ersten abfahren Schiffer Johann Menke. Er ist zu erfragen an der bunten Wuppe.

Von dem in England erfundenen, so sehr beliebten Kaleidos Copes habe ich in Kommission erhalten, und kann noch einige davon abgeben.

L. zur Mühlen.
Wachtstraße Nr. 17.

(Bekanntmachungen.) Da das bisher von meinem seligen Manne, Nicolaus Knoop, geführte Handlungsgeschäft mit seinem Tode aufgehört hat, so bitte ich alle, die an jene Handlung Forderungen haben, ihre Rechnungen einzuliefern, indem ich die Liquidation baldigst zu beendigen wünsche.

A. M. Knoop,
geborne Wichelhausen.

In Beziehung auf obige Anzeige, benachrichtige ich hiermit das handelnde Publikum, daß ich die von meinem verewigten Freunde, Herrn Nicolaus Knoop, bisher geführte Handlung für meine Rechnung und unter meinem Namen fortsetze.

G. H. Wille.

Bernhard Cahen & Leser aus Elberfeld zeigen ihren resp. Handlungsfreunden ergebenst an, daß sie mit ihrem Waarenlager angekommen sind, und bei Herrn Jantzen am Markt Nr. 15 logiren.

Das Dampfschiff die Weser,

wird:

Sonntag, den 24. Mai von Bremen nach Brake um 6 Uhr Morgens,
— — — — von Brake nach Bremen, um 2 Uhr Nachmittags,
Montag, den 25. Mai von Bremen nach Brake um 7 Uhr Morgens,
Dienstag, den 26. Mai von Brake nach Bremen um 5 Uhr Morgens,
Mittwoch, den 27. Mai von Bremen nach Brake um 8 Uhr Morgens,
Donnerstag, den 28. Mai von Brake nach Bremen um 6 Uhr Morgens,
Freitag, den 29. Mai von Bremen nach Brake um 10 Uhr Morgens,
Sonnabend, den 30. Mai von Brake nach Bremen um 7 Uhr Morgens,

pünktlich abfahren.

Bremen, den 21. Mai 1818.

Friederich Schröder.

(Lotterie.) In der 5ten als letzten Klasse der Bremer 11ten Stadtlotterie befinden sich nur noch 400 Loose, wovon am ersten Ziehungstage den 2. Juni 50 gezogen werden, worunter keine Niete befindlich ist weil diejenigen Nummern, welche dergleichen Unannehmlichkeiten sonst erfahren würden, dafür ein Freiloos zu den übrigen Ziehungstagen — (welche den 9. Juni wieder anfangen und dann bis zur Beendigung fortgesetzt werden) oder, wenn solche nicht mehr zu haben sind $23\frac{1}{2}$ Rthlr. ohne Abzug erhalten, mithin der kleinste Gewinn am ersten Ziehungstage $49\frac{1}{2}$ Rthlr. betragen wird. Ueberhaupt kommen in dieser letzten Klasse noch die folgenden Gewinne vor, als: 1 von 15,000, im günstigen Fall 22,000, 1 von 5000, 1 von 2000, 2 von 1000, 6 von 500, 4 von 250, 6 von 200, 10 von 150, 20 von 100, 26 von 50, 36 von 40, 300 von 30, 700 von 26 und 500 Freiloose zu $23\frac{1}{2}$ Rthlr. Ein ganzes Kaufloos kostet $23\frac{1}{2}$ Rthlr, halbe, Viertel- und Achtelloose nach diesem Verhältniß; auch werden nach einem besondern Plane Loose für einzelne Ziehungstage oder Listen vermiethet werden im

Lotterie-Komtoir Domshof Nr. 1.
Körber.

(Kaufgesuch.) Einige 5 Orhoft-Stücke. Pelzerstraße Nr. 15.

Heute erhaltenes frisches Wild, große und kleine lebendige Krebse, Braunschweiger Zungen- und Schlackwurst bei

Christian Otto Wittwe,
Kathrinenstraße Nr. 38.

Ich habe gegenwärtig eine Parthei weißen Jeanette in 4 und ¾ Breite zu weiten Sommer-Pantalons passend, die ich zu billigen Preisen ausschneide.

Heinrich Lankenau,
Langenstraße Nr. 125.

WECHSEL UND GELD COURSE

Bremen, den 19 — 21. Mai, 1818.

Amsterdam 250 fl. Courant	K. S.	128
	2 Mt.	127 à $6\frac{5}{8}$
Hamburg 300 Mk. Bco.	K. S.	137
	2 Mt.	$135\frac{3}{4}$ à 36
London 100 Lst. 2 Mt. d. 19.	566 à 67	
Paris 1 Fk:	dito	
Frankfurt a. M.	dito	$109\frac{1}{2}$
Augsburg	dito	
Leipzig	dito	$109\frac{3}{8}$
Berlin	dito	

Hamburg, den 19. Mai.

Amsterdam Cour. k. S. $106\frac{1}{2}$. 2 Mt. $107\frac{1}{8}$ — London 1 Lst. 2 Mt. 32 11 — Paris 3 Fk. 2 Mt. 25 — Bordeaux 3 Fr. 2 Mt. $24\frac{7}{8}$ — Madrid 1 Duc. 3 Mt. $92\frac{3}{8}$ — Cadix 1 Duc. 3 Mt. $92\frac{1}{2}$ — Lissabon 1 Crusad. 3 Mt. $39\frac{1}{2}$. — Wien et Prag Cour. 6 W. 361 — Copenhagen kurz, 305 Louisd'or à 5 Rt. 11 Mk.

Bremer  Zeitung.

N.° 143. Sonnabend den 23. Mai 1818.

Deutschland.

• Frankfurt, den 15. Mai. — Mit dem Monat Juli erscheint hier unter dem Titel — „Die Wage. Eine Zeitschrift für Bürgerleben, Wissenschaft und Kunst. Herausgegeben von Dr. Ludwig Börne" — eine Zeitschrift, die, wenn sie der Ankündigung entspricht, und nicht schon in der Geburt durch die Zangen der Censur untergeht, gewiß etwas vorzügliches leisten wird. Darum sei es vergönnt, aus der Ankündigung selbst einige Stellen mitzutheilen, welche das Ganze bezeichnen und empfehlen mögen:

„Die Aussagen der Zeit zu erlauschen, ihr Mienenspiel zu deuten, und beides niederzuschreiben, wäre [illegible] wenn er nicht gefahrvoll wäre. Daß er auch dies ist, vermehrt seinen Reiz, und nur die Schwachheit vermag einer solchen Lockung zu widerstehen. Die Menschen haben Furcht, als wenn sie ewig lebten, und mißtrauen ihrer eigenen Kraft, als wären sie Geschöpfe von nur augenblicklicher Dauer. Darum unterbleibt so vieles Gute in Worten wie in Thaten."

„Zu jenem Dienste sind noch lange nicht genug berufen, und doch ist so vieles daran gelegen, daß die Zeitschriften sich vermehren; ja oft wäre zu wünschen, daß die Tagesblätter in Stundenblätter auseinander gingen, damit nichts überhört werde und verloren gehe. Der beobachtenden Blicke können nie zu viel, und die Berichte des Geschehenen nicht zu häufig werden. Die Entwickelungsstufe, über welche jetzt die Menschheit schreitet, bringt Verborgenes hervor, das sich schnell wieder bedeckt, sobald die Stufe erstiegen ist, und erst nach Jahrhunderten des Stillstandes, wenn das Menschengeschlecht von neuem einen Schritt macht, wieder erscheinen wird. Wie dort, wo dem Leben Gefahr droht, seine Geheimnisse hervorspringen, und in den Erscheinungen der Krankheit sich uns die Gesetze des Wohlbefindens offenbaren, so müssen wir an den Gebrechen dieser Zeit die Regel ihrer Vollkommenheit lernen, und um den innern Bau der bürgerlichen Gesellschaft zu erforschen, schnell, ehe sie sich schließen, durch ihre offenen Wunden sehen."

„Die Wage, als ein Tagebuch der Zeit, soll nichts unbeachtet lassen, was die Theilnahme der Verständigen und Gefühlvollen besitzt oder verdient. Sie wird besprechen: das bürgerliche Leben, die Wissenschaft und die Kunst, vorzüglich aber die heilige Einheit dieser Drei. Denn nicht die Kraft und Bewegung des ersten, nicht die Fruchtbarkeit der andern, nicht die Blüthe der dritten, vermag für sich allein die Menschheit zu beseligen; nur ihre Verbindung kann es. Und das ist's, was das gegenwärtige Geschlecht an Glück und Bedeutung über das Vergangene erhebt, daß es Arbeit und Arbeit, Lust und Lust nicht mehr so feindlich theilt, und die Toga des Bürgers zugleich das Feierkleid des fröhlichen Menschen, und das Hausgewand des ruhenden Vaters sein darf." (S. 4.)

Am häufigsten will die Wage das bürgerliche Leben berühren, „in welchem die verschiedenen Kräfte der menschlichen Natur sich vermählen, und fruchtbar werden." In welchem Sinn und Geist dies geschehn soll, zeigt wieder die Ankündigung am besten, deren Schluß hier in seinem ganzen Umfange abgedruckt wird, für Viele zur Beherzigung, die wahrlich noth thut. Die Rede ist zuvörderst von den Schwächlingen, von denen mit Recht gesagt wird:

„Sie sagen Euch leise, ganz leise ins Ohr: es wäre freilich nicht alles wie es sollte sein; aber sie bäten höflichst keinen Lärm zu machen, der stillen Lehre wolle man in der Stille folgen. Habe ja längst die Sitte auch für die Meinungskriege, an die Stelle eines wilden Handgemenges den Gebrauch anständiger Kunstwaffen gesetzt! — So reden sie. Aber wißt Ihr, welche am meisten sich auf die Erfindung des

Pulvers berufen? Diejenigen, die am wenigsten an dieser Erfindung Theil haben. Sie wollen ihre Schwäche hinter Menschlichkeit, und ihre Furcht hinter den Anstand verstecken. Es ist wahrlich gut, daß der Geist des Menschen seine ursprüngliche Naturkraft wieder gebrauchen lerne, und die Berechnungen der tückischen Feuergewehre zu Schanden mache. Wahr ist's, auch im Streite der Meinungen giebt es Waffen, deren Gebrauch, in Kriegen das Völkerrecht, in Zweikämpfen die Ehre verbietet; es giebt öffentliche Redner, die entweder mit vergifteten Pfeilen die Rache der Heimtücke üben, oder mit Prügeln den Faustkampf der Gemeinheit durchfechten. Diesen nicht gleich zu sein ist nicht einmal rühmlich. Der Herausgeber dieser Blätter wird sich ernstlich bemühen, die Wärme der Leidenschaft ohne ihre Ungebührlichkeit sich anzueignen, und Gott gebe, daß ihm dieses Bestreben für gelungen angerechnet werde, denn gar verschieden sind die Deutungen der Menschen! Aber die Preßfreiheit in ihren jetzigen Flegeljahren hat Unarten milderer Art. Auch sie vermeiden ist gut, sie entschuldigen ist besser, und das Beste sie ganz unschuldig finden. Man denke nur daran, daß es eine Zeit gab, wo Kinder artig genannt wurden, wenn sie steif in Wachskerzen um den elterlichen Tisch saßen, und Messer und Gabel wie nach dem Takte der Galeerenruder an den Mund brachten, und daß damals die Erziehung gleich einer garstigen Raupe die schönsten Blüthen [illegible] abfraß. Man sei dieser Vergangenheit eingedenk und wolle dem aufblühenden deutschen Volke, aus Grämlichkeit und mißverstandener Liebe die Spiele nicht verderben, welche die beste Schule für den männlichen Ernst ist."

„Ueber die Freimüthigkeit, welche demjenigen, der über bürgerliche Angelegenheiten des Vaterlandes und fremder Staaten öffentlich urtheilt, zieme oder nicht, sei mir noch ein freundlich ernstes Wort verstattet. Ich hoffe mit Männern zu reden, bei denen eine kindische Geisterscheu nie Eingang fand, und welche kein Rauschen der Blätter erschreckt. Das lange Stubenleben hat die Deutschen dem öffentlichen entwöhnt, und das beständige Tragen von Schaafs- und Wolfspelzen hat Niedere und Vornehme gegen den Eindruck jedes Lüftchens empfindlich gemacht. Sie haben eine unüberwindliche Aengstlichkeit, den Gegenstand ihres Tadels genau zu bezeichnen und kenntlich zu machen. Sind sie etwas betrunken, dann machen sie die Augen zu, nehmen einen Anlauf, rennen in die dickste Gefahr hinein, und sagen — Herr Esel! Aber, Herr Sempronius Esel zu rufen, dazu hat ihr Muth nie hingereicht. — Hat doch selbst der heldenmüthige Ankündiger dieser Zeitschrift nicht eher gewagt den Namen Sempronius hinzuschreiben, als bis er sich überzeugt, daß er nicht im Kalender stehe. — Wohin führt aber jene Scheu, nichts Schlechtes bei seinem Vornamen zu nennen, sondern höchstens dessen Familiennamen zu gebrauchen? Da die Familie der Esel sehr groß ist, so werden die Tadler bei ihrer Vorsicht zwar nicht beunruhigt, aber es wird auch nichts gebessert und alles bleibt beim Alten. Es zeigt einen großen Mangel an Hochherzigkeit, wenn man keinen Tadel zu geben oder zu empfangen versteht. Wer sich einer Tugend bewußt ist, spricht den Tadel ohne Aengstlichkeit aus, weil er ihn ohne Demüthigung anhört; aber bei selbstbewußtem Mangel irgend einer Tüchtigkeit, fühlt man sich durch jede Schwäche entmuthet, und durch ihren Vorwurf entehrt."

„Sie kommen und sagen: man möge tadeln ohne zu reizen, man möge Wunden heilend berühren ohne wehe zu thun, man möge belehren, doch unter der einfältigen Maske der eignen Wißbegierde. Sie fordern viel und es ist schwer sie zu befriedigen. Wie man in einem vom Sturme bewegten Schiffe, mit Zierlichkeit strauchle oder falle, dies lehrt und lernt kein Bestrik. Und von den Herolden der öffentlichen Meinung, die schon seit vielen Jahren schwindelnd schnell um die ganze Windrose kreist, von den Klägern des allgemeinen Wehes wagt man zu fordern, daß sie sich höflich verneigen, wenn der Boden unter ihnen wankt, daß sie behutsam zwischen die faulen Eier gehen, und an jede Thür leise anklopfen ehe sie sie öffnen? Bescheidenheit und immer fort Bescheidenheit! Aber die Natur giebt ihre Noth durch einen Schrei zu erkennen, und nur auf der bretternen Bühne singt der Schmerz in A moll."

„Wenn es Männer giebt die auch im Kriege der Gedanken Muth mit Anmuth verbinden, und gleich Spartern geschmückt und unter süßen Flötentönen die ernste Schlacht bestehen, so sind sie wahrlich vor allen zu ehren. Aber [illegible] und der Herausgeber dieser Blätter gehört nicht unter sie. Er bekennt es frei, daß die Kunst die der Verfasser des Buches „Welt und Zeit" besitzt: die Bäume hinter den Wald zu verstecken, ihm eben so fremd ist als der Wunsch nach ihr. Wer seine Pfeile unter den Haufen abdrückt, in der Hoffnung, er werde nur den Schuldigen treffen, kann viele Unschuldige verletzen, und den Strafbaren dennoch verfehlen."

„Die gemäßigten Schriftsteller, als solche angesehen, wenn sie nur der geaichten Maaße sich bedienen, sind die allein gefährlichen. Sie bilden die wahre Aqua Toffana, welche die öffentliche Meinung siech und welk macht, und deren Gift weder durch Geschmack noch Farbe noch schnelles Wirken eine rettende Warnung giebt. Indem sie Fürsten und Völkern zugleich schmeicheln, durch das zur Hälfte zugesprochene Recht, Jener auf Eigenmacht, Dieser auf Freiheit, machen sie die Einen lüstern die Andern schlaff, und verderben beide."

„Noch so manches wird, verschuldet oder nicht, den Zeitschriftstellern, die nicht sind, wie die obenerwähn-

wähnten, als Vergehen angerechnet. Aber, da es in unsern Tagen leichter ist, andere als sich selbst betrügen, so mögen die schlauen Eiferer, wenn sie allein sind und sie keiner beobachtet, die Hand auf ihr Herz legen und sich fragen: ob ihnen der Gebrauch der Redefreiheit, oder ihr Mißbrauch gefährlicher dünke? Sie werden die Antwort hören."

„Oft reißt die Geschichte ein Wort stammelnd auseinander, aber es sollen die Zeitschriftsteller nicht gleich einem Echo nur die letzte Sylbe der Ereignisse, sondern das ganze verständliche Wort wiederholen. Die Begebenheiten, diese Früchte der Zeit, haben ihren Endpunkt der Reife, wo sie gesammelt werden müssen; doch gelingt es nicht immer, sich jener flüchtigen Minute zu bemächtigen. Daher geschieht, daß die Zeitschriftsteller bald den Baum der Geschichte zu frühe schütteln, und ihren hungrigen Gästen unreifes Obst vorsetzen, bald es zu spät thun, wann die Früchte schon faul und ungenießbar geworden sind."

„Der Herausgeber dieser Blätter glaubt, daß Mißgriffe erwähnter Art, öfterer, als es geschieht, vermieden werden könnten. Doch wird manches Andere von Zeitschriftstellern gefordert, was nicht immer gewährt werden kann. Glaubt man etwa, die Forderung stets nur wirkliche Begebenheiten, niemals Lügen zu verkündigen, wäre so leicht zu erfüllen? Ei, gewiß nicht. Es werden jetzt so schön plattirte Lügen verfertigt, daß sie von ächten Nachrichten gar nicht zu unterscheiden sind. Man sei doch nachsichtiger hierin, und bedenke, daß große Lügen, die allgemeinen S[illegible] den suchen oder finden, für die Zeitgeschichte nicht minder wichtig sind als wirklich geschehene Dinge, weil sie am deutlichsten aussprechen, was die öffentliche Meinung wünscht, hoffe oder fürchtet."

„Daß eine Zeitschrift wie eine Postkutsche an bestimmten Tagen und Stunden abgehe, gleichviel ob leer oder voll, diese Einrichtung ist ganz vortrefflich, der Tod und die Ehen lassen es wenigstens an blinden Passagiren niemals fehlen. Aber da es solcher Anstalten schon so viele giebt, so ist ihre Vermehrung unnöthig. Die Wage wird sich erst dann in Bewegung setzen, wenn Geschichte oder Wissenschaft sie befrachtet hat, und ihre Erscheinung kann daher an keine bestimmte Zeit gebunden sein."

„Sie hätte wohl gewünscht, ihre Ansichten in Scheidemünze auszugeben, daß die Leser auch das kleinste und flüchtigste Ereigniß erstehen mögen; aber die Erfüllung dieses Wunsches blieb versagt. Cesar, heißt es, habe den hagern Cassius gescheut, doch bei dem beleibten Antonius sei ihm wohlgemuth gewesen. Die Herrscher wechseln und die Herrschsucht bleibt; darum wird auch jetzt noch der flinke Geist gefürchtet, und nur neben dem Dickbäuchigen fühlt man sich sicher. Große Schriften sind ungehindert in ihrem Laufe, die kleinen bleiben manchmal hängen — Dat Veniam Corvis, vexat Censura columbas — Darum, so werthe Leser, findet Ihr künftig, daß in unsern Reden nicht alles Geist und Blut ist, sondern auch unnützes Werg darin steckt, und Tagblättergedanken mit Wulst umgeben erscheinen, so wißt Ihr, warum es geschah; sie haben sich nicht ausgestopft, um sich zu brüsten; sondern nur, um dicker und beliebter zu werden."

„Der Geist des öffentlichen Lebens erfrischt noch lange nicht genug alle Glieder des deutschen Staatskörpers, am wenigsten in jenen Landstrichen, die in der Mitte zwischen süd-deutscher und nord-deutscher Gesinnung liegen. Den Bewohnern jener Gegend dämmert es nur noch über vaterländische Dinge; unter ihnen ist es nicht dunkel genug, um das Licht unentbehrlich zu finden, und nicht hell genug, um es zu entbehren. Für sie thut es am meisten Noth, daß die zerstreuten Lichtstrahlen sich zu einem Brennpunkte vereinen, der ihre Vaterlandsliebe entzünde. Bedarf es einer lautern Aufforderung an die vielen geistreichen Männer unter ihnen, zu einem so edlen Vorhaben sich zu verbinden, und kann der Herausgeber der Wage anders als mit Zuversicht auf ihren Beistand zählen?"

„Gefährlich ist nur das unterdrückte Wort, das verachtete rächt sich, das ausgesprochene ist nie vergebens. Es ist Täuschung oder Schwachsinn, zu wähnen, die Rede sei je fruchtlos gewesen. Was die öffentliche Meinung ernst fordert, versagt ihr keiner, was ihr abgeschlagen worden, das hat sie nur mit Gleichgültigkeit verlangt."

Hildburghausen, den 15. Mai. — Die Gemahlin des regierenden Herzogs Friedrich zu Sachsen-Hildburghausen, Charlotte Georgine Louise Friederike, geb. Prinzessin von Mecklenburg-Strelitz, ist in ihrem 48. Lebensjahre am 14. d. M., Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr, nach einem langwierigen Krankenlager gestorben.

Stuttgart, den 17. Mai. — Vermöge Resolution vom 8. d. M. hat der König die Beschränkungen, welchen der Handel mit Getraide ins Ausland durch die Verordnung vom 30. Nov. v. J. unterworfen worden ist, aufgehoben, in Ansehung des Fruchtverkehrs mit Baiern aber bestimmt, daß von den dahin ausgeführten Fruchtgattungen derselbe Ausfuhrzoll, welchen Baiern nach Verhältniß der Getraidepreise erhebt, eingezogen werden soll. Unter eben dieser Modifikation ist die durch die oberwähnte Verordnung vom 30. Nov. v. J. untersagte Ausfuhr des Branntweins wieder frei gegeben.

Köln, den 19. Mai. — Das niederrheinische Archiv für Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtspflege enthält folgende

Adresse des Klever Stadtvorstandes
an Se. Maj. den König.

Im Vertrauen auf Ew. königl. Maj. landesväterliche Huld, von welcher auch die Bewohner des Her-

zogthums Kleve schon so mannigfaltige rührende Beweise erhalten haben, wagen es die Unterzeichneten in tiefster Ehrfurcht, sich dem Throne ihres Monarchen mit einer allerunterthänigsten Vorstellung und Erklärung zu nahen, indem wir dem Beispiele folgen, welches mehrere bedeutende Städte in den königl. Rheinprovinzen, namentlich Trier, Koblenz und Köln uns in dieser Hinsicht gegeben haben.

Nachdem wir die höchst erfreulichen Zusicherungen vernommen hatten, welche Ew. königl. Majestät in Allerhöchstdero Besitznahme-Patent vom 5. April 1815 den Einwohnern der mit der preuß. Monarchie vereinigten Rheinländer haben ertheilen wollen, und nachdem Allerhöchstdieselben geruht hatten, eine Immediat-Justiz-Kommission für die hiesigen Rheinprovinzen anzuordnen, haben wir mit den übrigen Bewohnern der Stadt Kleve und des klevischen Landes ruhig auf die Entscheidung geharrt, durch welche Ew. königl. Maj. die in diesen Ländern einzuführende neue Verfassung bestimmen werden, fest überzeugt, daß ein solcher König nach seiner allbekannten Weisheit, Gerechtigkeitsliebe und Gnade nichts anders wollen und verfügen kann, als dasjenige, was unter den vorliegenden Umständen dem Wohl seiner Völker am zuträglichsten ist. Allerhöchstdieselben hatten in der Kabinetsordre v. 20. Juni 1816 unter andern erklärt, daß Institute und Einrichtungen in der Justiz-Verwaltung, welche aus der Lage der hiesigen Verhältnisse als nothwendig und überwiegend nützlich sich erweisen, deshalb nicht verworfen werden sollen, weil sie sich nicht in dieser Art in den übrigen königl. Staaten finden, sondern nur in eine solche Richtung zu bringen seien, daß Sie sich mit dem Zusammenhange des Ganzen vertragen.

Durchdrungen von diesen wahrhaft königl. Erklärungen haben wir es für überflüssig gehalten, auch unsere Wünsche, die neuanzuordnende Verfassung der preuß. Rheinländer betreffend, vor dem Throne Ew. königl. Maj. laut werden zu lassen.

Jetzt aber finden wir uns durch eine dringende Veranlassung bewogen, Ew. königl. Maj. auch unser Verlangen in Hinsicht auf die in den preuß. Rheinländern einzuführende Verfassung geziemend vorzutragen, damit die wahre Gesinnung der Einwohner dieser Länder nicht verkannt werde.

Wir haben nämlich aus einer Zeitschrift, welche den Titel führt: Neuer Rheinischer Merkur, St. 52 vom 31. März d. J. mit großer Befremdung ersehen, daß eine Bittschrift an Ew. königl. Maj. ergangen ist, welche die anmaßende Ueberschrift: Volksstimme führt, und darauf anträgt, daß die preuß. Justiz-Verfassung, so wie sie in den ältern Provinzen der preuß. Monarchie herrschend ist, auch in den Rheinprovinzen ungesäumt eingeführt werde.

Es hat uns mit einem gerechten Unwillen erfüllt, daß Menschen in unserer Mitte sind, welche es sich freventlich unterfangen, des Königs heilige Majestät über die wahren Gesinnungen seiner rheinischen Unterthanen zu täuschen; nicht minder hat es uns zu einer wohlgegründeten Unzufriedenheit veranlaßt, daß der Anfertiger dieser Bittschrift mit hämischer Bosheit die bis jetzt fungirenden Gerichtsbeamten, Advokaten und Notarien dieser Provinzen in ein höchst nachtheiliges Licht stellt; da manche unter diesen Männern unsere Mitbürger sind, so müssen wir den, in jener Schrift gegen sie ausgesprochenen Verläumdungen hiemit feierlich widersprechen.

Ueber die Entstehung der erwähnten Bittschrift fehlt es uns an hinlänglichen Angaben. Dem Vernehmen nach, soll man aber mit einem geflissentlichen Bestreben Unterschriften für dieselbe gesammelt haben, und unter Achtzig und etlichen Unterschriften, welche sich unter derselben befanden, und welche sämmtlich aus dem Städtchen Uedem, und dessen nächsten Umgebungen herrühren, sollen bei weitem die meisten von Kothsassen oder Kothpäthen, von Handwerkern und Tagelöhnern sein, also von Menschen, die weder in Hinsicht ihrer Einsichten und Bildung, noch in Ansehung ihres Grundeigenthums über Landes-Angelegenheiten eine Stimme abgeben können, ja nicht einmal wissen, was sie unterschreiben.

Dadurch findet sich also der Stadtrath der Stadt Kleve in seinem Gewissen gedrungen, vor Eurer königl. Majestät die allerunterthänigste Erklärung abzulegen:

Daß derselbe die Grundsätze, welche in den von den Städten Trier, Koblenz und Köln an Eure königl. Majestät gerichteten Adresse enthalten sind, mit voller Ueberzeugung adoptire und zu den seinigen mache.

Daß wir demzufolge Eure königl. Majestät treugehorsamst bitten, den Einwohnern allerhöchst ihrer Rheinprovinzen zu gewähren:

1) Eine Volksvertretung oder reichsständische Verfassung.
2) Gleichheit in Vertheilung der Abgaben, ohne Rücksicht auf vormals privilegirte Stände.
3) Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze und dem Richter und Ausschließung jedes eximirten Gerichtsstandes, als welcher dem Bildungszustand und dem Rechtsgefühl der europäischen Völker, und insbesondere der Rheinländer nicht mehr zusagt.
4) Beibehaltung des öffentlichen und mündlichen gerichtlichen Verfahrens.
5) Die Trennung der öffentlichen Gewalten und die Unabhängigkeit des Richteramts und demnächst die Trennung der streitigen von der freiwilligen Gerichtsbarkeit, und der Verwaltungsbehörden von den gerichtlichen.
6) Endlich die Beibehaltung der Geschwornen-Gerichte in Kriminal- und höhern Polizei-Sachen.

(Hiebei eine Beilage.)

Beilage zu Nr. 143. der Bremer Zeitung.

Sonnabend, den 23. Mai 1818.

7) Entfernung alles Feudalwesens.

Da die Einwohner der Stadt und des Herzogthums Kleve schon in frühern Zeiten das Glück gehabt haben, unter der Herrschaft des preußischen Scepters zu stehen, so kennen sie bereits aus älterer Erfahrung die weisen und gerechten Grundsätze, auf welchen die Gesetzgebung und Verfassung des preuß. Staats beruht. Doch glauben sie, und wir sprechen hiemit deren Ueberzeugung aus, daß der gewaltige Umschwung der neuern Zeit manche Einrichtungen und Institute angegeben habe, die sich während mehr als zwanzig Jahren wenigstens für die preuß. Länder am Rhein als heilsam und wohltätig erprobt haben, und die von uns angedeutet worden sind.

Eure königl. Maj. wollen uns die Gnade erzeigen zu glauben, daß nur reines Pflichtgefühl, nicht selbstsüchtige Absicht und eitler Vorwitz uns zu dieser Erklärung vermocht hat, und daß wir mit den feurigsten Wünschen für Allerhöchstdero geheiligte Person und für das Heil des erhabenen preuß. Hauses in tiefster Ehrfurcht ersterben.

Kleve, im Stadtrath, den 29. April 1818.

Eurer königl. Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste
Bürgermeister, Beigeordnete u. Stadträthe.

* Bremen, den 19. Mai. — Die ganz außerordentliche Wasserhöhe der Weser, welche den niedern Ufern derselben einen nicht zu berechnenden Schaden zufügt, verursacht auch eine empfindliche Stockung im Transport der für Oberdeutschland bestimmten Waaren.

Bei den auf der ganzen Weser jetzt obwaltenden sehr zweckmäßigen Einrichtungen und den Maaßregeln andrer Länder, welche unsern Speditionshandel vermehren, ist es um so mehr zu wünschen, daß jene um diese Zeit ganz ungewöhnliche, in vierzig Jahren nicht statt gehabte Wasserhöhe bald aufhören möge, um die regelmäßige Schiffsfahrt so fort wieder anfangen zu können.

Frankreich.

Paris, den 16. Mai. — Gestern hatte das Bureau der Pairs, den Großkanzler an der Spitze, die Ehre, dem Könige das am 14. angenommene Finanzgesetz zu überreichen.

Dem Vernehmen nach, wird die diesjährige Sitzung der Kammer noch heut geschlossen.

Der jetzige Prinz von Condé ist gestern aus London hier eingetroffen.

Hr. Cuvier reiset auf sechs Wochen nach England.

Von Lord Kinnaird ist eine Denkschrift über den Mordanschlag auf den Herzog von Wellington erschienen.

Fonds d. 15. Mai 5 pCt. c. 68 Fr. 40 C.
B. A. 1535 Fr. — —

Italien.

Die allgemeine Zeitung schreibt aus Rom den 26. April: „Die Unterhandlungen über das Konkordat mit Hannover schreiten vorwärts; auch zu einem mit Preußen abzuschließenden Konkordate sind die Vorarbeiten im Gange. Unsre Kurialisten erklären, wenn einige andere deutsche Staaten bei Feststellung der Grundlagen eines mit dem heiligen Stuhle abzuschließenden Konkordats von den gerechten und gemäßigten Grundsätzen, von denen der heilige Vater geleitet werde, abweichen und den heiligen Stuhl zwingen wollten, sich auf Grundsätze einzulassen, welche der heilige Vater niemals genehmigen könne, ohne sein Gewissen zu verletzen, so würden Se. Heiligkeit, welcher nichts angelegentlicher am Herzen liege, als die kirchlichen Angelegenheiten in Deutschland recht bald und zu gegenseitigem Heil der Kirche und des Staates zu schlichten, allerdings tiefen Schmerz darüber empfinden, zu gleicher Zeit aber Sich nicht entbrechen können, Ihre Pflichten als Oberhaupt der Kirche zu erfüllen, und zu Besetzung der so lange schon verwaisten Kirchen in diesen Staaten auf kanonischem Wege zu schreiten."

Das Diario di Roma meldet unterm 2. Mai: „Die deutschen Professoren und Studirenden der schönen Künste, die sich in unserer Hauptstadt aufhalten, wollten Sr. königl. Hoh. dem Kronprinzen von Baiern einen Beweis ihrer Ehrerbietung und Anhänglichkeit geben, und veranstalteten zu dem Ende am vergangenen Mittwochen Abends ein prächtiges Fest auf dem Landgute des Hrn. Schultheiß, welches Se. k. Hoheit mit Ihrer Gegenwart zu beehren geruhten. Tags darauf verließen Se. k. Hoh. Rom, und traten Ihre Rückreise nach München an."

Vermischte Nachrichten.

Bei einem Tanzgelage zog ein deutscher Offizier den Degen gegen einen Bürger, weil dieser ihm nicht seine Braut zu einem unsittlichen Walzer überlassen wollte; aber er stieß die Klinge schnell wieder in die Scheide, „weil" sagte er „man in dieser verdammten

Zeit keiner bürgerlichen Canaille den Rücken bläuen dürfe, ohne daß in 8 Tagen die Zeitungen 50 Meilen in die Runde Zeter schrien."

Erklärung.

Der Aufsatz eines Ungenannten in Num. 74. des Hamburger Correspondenten S. 4 und 5, die Stiftung der hiesigen evangelisch-christlichen Gemeine und den Bau einer eigenen Kirche hier im Orte betreffend, veranlaßt die Unterzeichneten zu folgender Erklärung:

Die in jenem Aufsatze aus einem sogenannten Bremer öffentlichen Blatte entlehnte Stelle ist aus dem Ganzen gerissen und verstümmelt worden. Sie lautet vollständig also: „Das Bedürfniß derselben (der hiesigen Einwohner): christlicher Gottesverehrung an dem Orte selbst, guten Religions- und Schulunterrichts, geistlichen Zuspruchs und Trostes in den mannigfaltigen Lagen und Bedrängnissen des Lebens — das Bedürfniß der Ausübung und Anwendung in allen diesen und andern Beziehungen, ist von den Einwohnern zu Vegesack lange gefühlt; und mit ächt christlichem Sinne der Liebe und Einigkeit, sucht sie nun dessen Befriedigung zu erreichen." — So ist darin bloß von den Vortheilen eines eigenen gottesdienstlichen Institutes in Vegesack die Rede; keineswegés von den beiden Herren Pastoren in Lesum und Blumenthal, die der namenlose Verfasser jenes Aufsatzes hineinzuziehen sich bemühet, nach Art der leidigen Menschen, die gern Unkraut unter den Waizen streuen, und dann, ist jenes aufgegangen und schwelgt es unter diesem, sich ihrer verderblichen Saat freuen.

Der namenlose Unberufene muß noch nicht wissen, oder nicht wissen wollen, daß schon seit einer Reihe von Jahren Bremens hoher Senat und seine guten Bürger, so wie alle Einwohner von Vegesack den sehr achtungswürdigen, berufstreuen und deutsch-biedern Herrn Pastor in Lesum lieben und hochschätzen und auch dem würdigen Herrn Pastor in Blumenthal volle Gerechtigkeit wiederfahren lassen. Wer wollte wohl so ehrenwerthen Männern persönlich wehe thun, wer ihre Amtstreue, wer ihren guten Ruf herabwürdigen wollen? Nein, eine solche Tendenz hat jenes Blatt in keinem Betrachte, und sein ganzer Inhalt ist nicht aufs entfernteste dazu geeignet, um irgend Jemand zu berechtigen, sich öffentlich zum Beschützer der gemeinten Herren Pastoren aufzuwerfen, und zu erwähnen, als leide ihr guter Ruf dadurch, da doch die darin befaßte Ankündigung keinen andern höchstlobenswürdigen Zweck hat, als den, Bremens Bürger und die Bewohner des Stadtgebietes zu reichlichen, milden Beiträgen zu dem Bau und der Dotirung einer Kirche zu Vegesack zu ermuntern.

Dieser Gegenstand selbst wird von jenem unberufenen Kritikaster genannt „ein gutes Werk, an dessen Vollendung jeder Gute warmen Antheil nehmen wird." — Und das ist es auch wahrlich in jeder Hinsicht! Es bedarf zu seiner Beförderung und Vollendung nach wie vor keiner unedlen Hülfsmittel, woran denn auch gewiß Niemand in und außer Bremen gedacht hat. Oder ist es den Einwohnern von Vegesack zu verargen, daß sie, die von der einen der beiden ihnen zunächst gelegenen Kirchen um eine gute Stunde und von der andern wenigstens um eine halbe entfernt wohnen, längst das große Bedürfniß eines eigenen gottesdienstlichen Institutes im Orte gefühlt, und, um ihm endlich glücklich abzuhelfen, sich an dem heiligen Tage des dritten Jubelfestes der Reformation aus freiem Willen und in Liebe und Einigkeit zu Einer evangelisch-christlichen Gemeine vereinigt haben? Ein solches in alle Lebensverhältnisse tief einwirkendes eigene gottesdienstliche Institut kann Vegesack's Einwohnern, nach der ganzen Lage ihres Ortes, keineswegés die Kirche zu Lesum und Blumenthal und weder der Eine noch der Andere der dabei angestellten Herren Pastoren ersetzen, ihres wohlverdienten guten Rufes und aller ihrer Verdienste unbeschadet, die Niemand durch das mehrerwähnte Blatt hat verkennen oder schmälern wollen.

Wir Unterzeichnete halten es für unsere Pflicht, dieß Alles für uns und im Namen aller guten Einwohner von Vegesack hiermit öffentlich zu erklären. Und nun erwarten wir von dem namenlosen Verfasser jenes Aufsatzes, daß er ungesäumt seine unwürdige Maske abnehme und sich öffentlich nenne, damit wir als freie und Wahrheit liebende Männer, ihm ins offne Gesicht sehen, und beurtheilen können, ob er es noch verdiene, von uns über seine Anmaßung und sein großes Unrecht weiter belehrt zu werden.

Vegesack, am 12. Mai 1818.

Wilmanns, Amtmann.
Roth, Doct. med. und Land-Physikus im Herzogthum Bremen.
Stümcke, sen. Apotheker.

Anzeigen.

Nathan Behrens aus Hamburg empfiehlt sich seinen hiesigen und auswärtigen Handlungsfreunden mit seinem wohlassortirten Lager engl. Manufaktur- und Hamburger Druck-Waaren en gros. Seine Wohnung ist, wie bisher, im Hause des Herrn Karl Hoppe am Dom Nr. 5. Sein hiesiger Aufenthalt wird bis zum 10. Juni dauern.

Oberländische Weser-Reihe-Schifffahrt.

Am 19. d. war das Wasser in Münden so furchtbar hoch angeschwollen, daß man in Schiffen in den Straßen der untern Stadt umherfuhr. Am 20. aber fiel das Wasser plötzlich 5 Fuß.

Von Direktions wegen.

Bremer  Zeitung.

N.° 144. Sonntag den 24. Mai 1818.

Deutschland.

Berlin, den 5. Mai. — Der Staatsrath hat nun seine ersten Sitzungen in pleno, im neuen Lokal eröffnet, welches dazu prachtvoll in den ehemaligen Zimmern des Schatzes, die seit 1806 geräumt waren, eingerichtet worden ist. Hier, wo Friedrich II. 70 Millionen baares Geld gesammelt hatte, befindet sich nun der Centralpunkt der höchsten Staatsintelligenz die große Dinge vorbereiten wird, da seit einem Jahre keine wesentlichen organischen Senatuskonsulte daraus hervorgingen. Die Neugierde des Publikums ist daher aufs höchste gespannt. — Die aus London hier mit der Post auf 20 Beiwagen baar angelangte Million ist in der Münze, und wird bald den Staatspapieren einen silbernen Boden bereiten. Jetzt geben die Staatskassen nur Tresorscheine und Münze aus, das Kourant verschwand täglich mehr, welche Erscheinung Manche auf eine sehr scharfsinnige Art so erklärten: „daß die Engländer solches gegen Wechsel exportirt in London eingeschmolzen, und es uns nun in Barren wieder geliehen hätten." Dergleichen Urtheile über die Anleihe hört man hier zuweilen von Männern, die doch als Finanzbeamte in der Prüfung bestanden haben. Der Kurs der Staatspapiere ist, seit die Silberbarren aus England eingehen, um 10 — 15 Procent gestiegen. — (Allg. Z.)

Aus dem Herzogthum Sachsen, den 7ten Mai. — Die Rittergutsbesitzer dieser Provinz haben in Berlin ein Gesuch um Vereinigung des, jetzt in verschiedene Regierungsbezirke getheilten Herzogthums Sachsen zu einer abgesonderten Provinz und um Herstellung der alten Verfassung überreicht, welches theils auf einer von ihnen gehaltenen Versammlung eingeleitet, theils zur Unterschrift im Lande herumgesendet worden war. Man ist sehr gespannt auf die Antwort, die sie aus Berlin erhalten werden. — Wenn man von der Antwort schließen darf, welche die Städte und Gemeinden des Koblenzer Regierungs-Departements auf ihre Addresse vom 18. Oct. 1817 vor kurzem unterm 21. März d. J. erhielten, (man sehe unser Blatt vom 29. April) so dürfte sich das Gesuch der sächsischen Rittergutsbesitzer keiner günstigen Aufnahme zu erfreuen haben. Denn diese greifen dem Urtheil des Landesherrn nicht nur über die rechte Zeit zur Einführung einer landständischen Verfassung vor, sondern auch über die Art dieser Verfassung und über die bisher, nach reiflicher Ueberlegung schon getroffene Provinzialeintheilung. Hauptsächlich muß es aber wohl das gerechte Mißfallen des Königs erregen, daß hier ein Theil der Einwohnerschaft nicht blos durch die im Lande umher geschickten Einladungen zum Unterzeichnen einer Bittschrift aufgefordert, sondern auch hierzu eine besondere Versammlung gehalten hat, was sich, in dieser Provinz wenigstens, die Stadt- und Dorfgemeinden nicht erlauben würden, weil dergleichen Versammlungen gar leicht als revolutionär und jacobinisch angesehen werden könnten. Auch konnte und mußte natürlich bei der Koblenzer Bittschrift die Sache selbst den allerhöchsten Beifall, und nur die Art, wie die Bittschrift eingeleitet und vorgebracht wurde, konnte das Mißfallen des Königs erregen. Ob aber die Bittschrift des sächsischen Güteradels sich eines gleichen Beifalls über die Sache selbst zu erfreuen habe, ist sehr zu bezweifeln, da sie natürlich nicht sowohl, wie jene, die Stärke der Monarchie, das Wohl des Ganzen und somit das Glück des Königs, als vielmehr nur das Interesse einer einzelnen Klasse der Einwohnerschaft bei Herstellung der alten Verfassung, und eine, mit der Stärke der Monarchie nicht zu vereinigende Provinzialabsonderung bezweckt. — (Opp. Bl.)

Wien, den 9. Mai. — Durch den k. k. Kämmerer, Grafen Ladislaus Wrbna, (Sohn des Oberstkämmerers, welcher voriges Jahr die Nachricht von der erfolgten Vermählung der Erzherzogin Leopoldine mit dem Kronprinzen von Brasilien nach Rio Janeiro

überbracht hatte), haben wir die erfreulichsten Nachrichten über das Befinden der durchlauchtigsten Kronprinzessin erhalten. Graf Wrbna hat auf der Fahrt von Rio Janeiro, welches er Anfangs Februars verließ, nach Falmouth, schreckliche Unannehmlichkeiten erfahren, und kann von Glück sagen, mit dem Leben davon gekommen zu sein. Das Packetboot Princess Elisabeth, auf dem er die Ueberfahrt machte, ward am 21. März von einem Kaper unter spanischer Flagge angehalten, und rein ausgeplündert. Sämmtliche Passagiere wurden aller ihrer Habe beraubt, und alle Depeschen und Briefe, ein Schreiben der Kronprinzessin an ihren erlauchten Vater und ein Brief des ersten Botschaftraths, Freiherrn v. Neveu, ausgenommen, ins Meer geworfen. Man wird sich erinnern, daß auch das Packetboot, auf welchem der k. k. Rittmeister, Graf v. Schönfeld, aus Brasilien zurückkehrte, von Seeräubern angegriffen wurde. Die Engländer werden hoffentlich diese wiederholten Beleidigungen ihrer Flagge im atlantischen Ocean zu rächen wissen. Wie es heißt, sollen ein Paar Fregatten ausgerüstet werden, um die Packetbootfahrt zwischen Südamerika und Falmouth zu beschützen. Unser erster Botschaftsrath und künftiger außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am brasilianischen Hofe, Frhr. v. Neveu, soll im Begriffe stehn, sich mit einem reichen portugiesischen Fräulein aus einer der angesehensten Familien (deren Vermögen sich auf fünf Millionen Dollars beläuft) zu vermählen, und deshalb die Bewilligung seines Chefs, des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, nachgesucht haben. — (Allg. Z.)

Würzburg, den 15. Mai. — Die Aussichten zu einer reichen Erndte sind durch die herrliche Witterung sehr günstig. Das Korn ist bereits in der Blüthe, der Waizen und die Saamenfrüchte stehen im schönsten Wuchs, und versprechen eine baldige segenvolle Reife. Die Preise des Getraides fallen überall.

Dresden, den 18. Mai. — Der Neffe des Königs, und präsumtiver Kronerbe, Prinz Friedrich August, (geb. den 18. Mai 1797) ist zum Generalmajor der Infanterie ernannt worden.

Aus dem Brandenburgischen, den 18. Mai — Der König hat an den Staatsminister von Schuckmann Folgendes erlassen:

„Ich will auf Ihren Bericht vom 4. v. M. das französische Dekret vom 22. Nov. 1811, welches die Bäder und die Mineralquellen der Stadt Aachen, mit den dazu gehörigen Gebäuden und Grundstücken, für Staats-Eigenthum erklärt, hiemit aufheben, und ermächtige Sie hiemit, der Kommüne durch die Regierung die Zusicherung zu ertheilen, daß sie ihr Eigenthum behalten soll.

Berlin, den 10. April 1818.

Friedrich Wilhelm."

* Oldenburg, den 21. Mai. — Vorgestern, Abends um halb 12 Uhr, ist der Großfürst Michael von Hamburg über Bremen hieselbst eingetroffen und in dem dazu eingerichteten Bullingschen Hause abgestiegen, (indem das herzogliche Schloß wegen eines daran übernommenen großen Baues diesen Augenblick nicht bewohnbar ist). Unser Erbprinz war Demselben eine Meile entgegengefahren, und in Seiner Wohnung wurde er von dem Herzoge empfangen. Die Suite des Großfürsten besteht aus den Generälen Paskiewitsch und Aletiesky und einem Leibarzte. — Gestern wurden die Landesbehörden und das Offizierkorps vorgestellt, und der Erbprinz gab ein großes Diner. Heute ist Se. k. H. mit dem Hofe nach dem eine Meile von hier belegenen herzogl. Lustschlosse zu Rastede gefahren, wo vom Herzog ein Dejeuner gegeben wird. Heute Mittag ist großes Diner bei dem Herzoge und diesen Abend um 10 Uhr wird Se. k. Hoheit die Reise über Osnabrück, Holland ꝛc. nach England weiter fortsetzen.

Frankreich.

Die Gazette de france vom 5. Mai enthält folgendes: „Welche Anstrengungen auch die Völker Europens im ersten Augenblicke ihrer Befreiung gemacht haben, um das Joch der französischen Sprache abzuschütteln, so wird doch sie allein in allen politischen Verhandlungen der Kabinette, in allen Gesellschaften der höhern Stände gebraucht; am Kongresse zu Wien, auf dem Bundestage zu Frankfurt, in den Zirkeln zu Petersburg, Odessa, Wien und Moskau, übt sie eine Herrschaft, gegen welche sich der Stolz der nordischen Krieger vergebens aufgelehnt hat. Sie, die den Thron des Weltbezwingers umgestürzt, können die französische Sprache ihres Scepters nicht berauben, weil die Ueberlegenheit der Bildung dauerhafter ist, als die der physischen Kraft und des Glückes der Schlachten. Die Herrschaft der Eroberer geht mit dem Tage unter, die der Racine, der Bossuet, der Montesquieu, verbreitet sich mit der Aufklärung, mit dem Geschmack an den Künsten, mit dem Sinn für literarische Schönheiten, die nach und nach in Europa allgemein werden. Wir freuen uns, die Beweise des Tributs zu sammeln, den die entferntesten Völker unserer Muttersprache zollen: „Der Präsident des polnischen Senats hat so eben befohlen, daß in Warschau ein französisches Journal herausgegeben werde, in welchem die Verhandlungen bekannt gemacht werden sollen."

Schweiz.

Der zweite römische Kommissär, welcher nebst Herrn Carlo Zen zur Unterhandlung mit den Herren Rüttimann und Fischer beauftragt ward, ist der nämliche, der das bairische Konkordat unterhandelt

hat. Man würde sich indeß vermuthlich irren, wenn man ein gleichartiges Resultat erwarten wollte. Ein solches Meisterstück gelingt im ersten Wurf, aber kaum mehr im zweiten. Bei seinem Eintreffen in Baiern stutzte man, es sträubten sich die Haare und die Stimme versagte; jetzt aber heißt es: pudor jam est factus. Auch der baierische Unterhändler ist nun bepurpert. Von all diesem paßt ja so gar nichts für die Schweiz! (Aar. Z.)

H a y t i.

Laut eines Schreibens aus Port au Prince vom 1. April ist am Tage vorher der verstorbene Präsident Petion, nachdem er zwei Tage lang auf dem Paradebette ausgestellt gewesen, feierlich bestattet worden. Der Zug ging erst nach der Kirche und von da zu dem Begräbnißplatze, einem Gewölbe unter dem, dem Pallaste des Präsidenten gegenüberstehenden Freiheitsbaume. An den Seiten des Leichenwagens las man die Inschrift „Alexandre Petion, Präsident von Hayti. Laßt uns seine Tugenden nachahmen; er hat Niemanden Thränen verursacht.“ Sein Nachfolger ist Boyer. Es sind die nöthigen Anstalten getroffen worden, um die Ruhe zu sichern, und auch etwanigen Absichten Henry's kräftig entgegenzuwirken. (L. d. Börsenh.)

Vermischte Nachrichten.

In dem Zink und in den Zinkblumen, welche in Oberschlesien gewonnen werden, hat der Ober-Hüttenrath Karsten zu Breslau ein neues Metall aufgefunden, welches in seinen Eigenschaften dem Zink zwar sehr nahe kommt, sich aber von demselben durch eine silberweiße Farbe, durch die viel geringere Härte, durch vollkommene Geschmeidigkeit und durch größere Flüchtigkeit und Verkalkbarkeit wesentlich unterscheidet. Das Metall ist in den Mineralsäuren leicht auflöslich und giebt mit denselben weiße, leicht auflösliche Salze, die unter allen Metallen nur durch das Zink zersetzt werden. Durch Blutlaugensalz wird es weiß und durch Schwefelwasserstoffgas dunkel schwefelgelb niedergeschlagen. Wegen dieser letzten Eigenschaft, welche eigentlich zur Entdeckung des Metalles Veranlassung gegeben hat, ist dasselbe vom Herrn Karsten Melinum (Melinum) genannt worden.

— Bei drei rüstigen Knaben, welche neulich von einer Bäuerin des gothaischen Dorfs Frimar geboren wurden, vertrat der Herzog Pathenstelle, und legte ihnen die Namen der 3 Männer im feurigen Ofen, und der heil. drei Könige (Sadrach, Mesach, Abednego, und Kaspar, Balthasar und Melchior) bei.

— Die von Herrn Dupont im Staate Delaware angelegte Pulvermühle ist in die Luft geflogen und es haben etwa 30 Menschen dabei das Leben verloren. Der Marschall Grouchy, Herr Dupont selbst und ein Dritter retteten sich unter einem großen Baum, dessen starke Aeste sie schützten. Duponts Frau und deren Schwester wurden leicht verwundet. Ein Bildniß Bonapartes war das einzige, was der allgemeinen Zerstörung entging. Man schätzt den Schaden auf 30,000 Dollar.

— Im Jahre 1812 überstieg in Großbrittanien bei einer Volkszahl von noch nicht 12 Millionen das weibliche Geschlecht das männliche um mehr als 500,000 Personen; in Ungarn gab es im Jahre 1805 bei 8 Millionen Einwohnern 36,000, und im Jahre 1810 in Gallizien bei einer Bevölkerung von 3 Millionen 300,000 Seelen 72,000 weibliche Personen mehr, als männliche; in Böhmen hatte man im Jahr 1811 bei einer Bevölkerung von 3 Mill. gegen 230,000 weibliche Personen mehr, als männliche. Nur in der österreichischen Militärgränze wurde im Jahre 1815 bei einer Volkszahl von 940,000 Köpfen das weibliche Geschlecht um 5602 männliche Personen übertroffen.

Blüchers Denkmal.

(Aus: Ueber Kunst und Alterthum von Göthe Bd. 1.)

Daß Rostock, eine so alte berühmte Stadt, durch die Großthaten ihres Landsmannes sich frisch belebt und erhoben fühlte, war ganz naturgemäß; daß die Stellvertreter des Landes, dem ein so trefflicher Mann angehört, sich berufen, demselben am Orte seiner Geburt ein bedeutendes Denkmal zu stiften, war eine von den ersten Wirkungen eines lang ersehnten Friedens. Die Versammlung der mecklenburgischen Stände im Decemsber 1814 faßte den einstimmigen Beschluß, die Thaten ihres hochberühmten Landsmanns auf eine solche Weise zu verehren. Die Sanktion der beiden Großherzoge königl. Hoh. erfolgte darauf, so wie die Zusage eines bedeutenden Beitrags. Alle Mecklenburger wurden sodann zu freiwilligen Beiträgen gleichfalls eingeladen, und die Stände bewilligten den ebenfalls abgehenden Theil der Kosten. Die höchstgebildete Erbgroßherzogin Karoline, alles Gute und Schöne befördernd, nahm lebhaften Antheil an diesem Vorhaben, und wünschte, im Vertrauen auf ihre Vaterstadt, daß die weimarischen Kunstfreunde sich bei der Ausführung nicht unthätig verhalten möchten. Der engere Ausschuß der Ritter und Landschaft ward beauftragt, Ideen und Vorschläge zu sammeln; hieraus entstand eine Konkurrenz mehrerer verdienter Künstler; verschiedene Modelle, Zeichnungen und Entwürfe wurden eingesendet. Hier aber that sich die Schwierigkeit hervor, woran in den neuesten Zeiten mancher Plan gescheitert ist: wie nämlich die verschiedenen Wünsche so vieler Interessenten zu vereinigen sein möchten? Dieß Hinderniß suchte man dadurch zu beseitigen, daß ein, landesherrlicher und ständischer Seits genehmigter, Vorschlag durch Herrn Kammerherrn von Preen an den Herausgeber gegenwärtiger Hefte gebracht

*

wurde, wodurch man denselben aufforderte, der Berathung in dieser wichtigen Angelegenheit beizuwohnen. Höchst geehrt durch ein so unerwartetes Vertrauen, erneuerte derselbe ein früheres Verhältniß mit Herrn Direktor Schadow in Berlin; verschiedene Modelle wurden gefertigt, und das Letzte, bei persönlicher Anwesenheit gedachten Herrn Direktors in Weimar, nochmals mit den dortigen Kunstfreunden bedacht und besprochen, sodann aber durch Vermittelung des in dieser Angelegenheit immer thätigen Herrn von Preen die Ausführung höchsten und hohen Orts beschlossen, und dem bereitwilligen Künstler übertragen.

Das Piedestal aus vaterländischem Granit, wird auf der Schweriner Schleifmühle, von der so schöne Arbeiten in dem härtesten Stein bekannt sind, auf Kosten Ihro königl. Hoheit des Großherzogs bearbeitet, auf diesen Untersatz, von 9 Fuß Höhe, kommt die aus Erz gegossene, gleichfalls 9 Fuß hohe Statue des Helden zu stehen. Er ist abgebildet mit dem linken Fuß vorschreitend, die Hand am Säbel, die Rechte führt den Kommandostab. Seine Kleidung kunstgemäß, doch erinnernd an eine in den neuern Zeiten nicht seltene Pracht. Der Rücken durch eine Bärenhaut bekleidet, wovon der Rachen auf der Brust das Heft bildet. Das entblößte Haupt läßt eine prächtige Stirn sehen, die höchst günstigen Züge des Gesichts sprechen einen bedeutenden Charakter aus, wie denn überhaupt die schlanke Gestalt des Kriegers sehr willkommen entgegen tritt.

Zu bedeutenden halberhobenen Arbeiten an das Piedestal, sind auch schon Zeichnungen und Vorschäge eingereicht, deren nähere Bestimmung noch zu erwarten steht.

Die am Schlusse des Jahrs 1815 versammelten Stände benutzten den 16. December als den Geburtstag des Fürsten, ihre dankbare Verehrung, nebst der Anzeige des von seinem Vaterlande ihm zu errichtenden Monuments überreichen zu lassen. Die darauf erfolgte Antwort geziemt einem Manne, welcher, im Gefühl, daß die That selbst spreche, ein Denkmal derselben eher ablehnen, als begünstigen möchte.

Literatur.

Ueber die authentischen Ausgaben der Karolina. Nebst Ankündigung einer Ausgabe der letzten Hand und einer Anzeige seiner Vorlesungen von Dr. Georg Wilhelm Böhmer. S. 44. 4. (Göttingen bei Baier 1818.)

* Der durch seine Literatur des Kriminalrechts rühmlichst bekannte Verf., setzt die Authentie der Ausgaben von Reichsgesetzen in ihre, durch eine glaubwürdige Person erklärte Uebereinstimmung mit der Urschrift, diese Erklärung mag nun vor, bei oder nach Erscheinung der gedruckten Exemplare erfolgt sein. Das Wort in dieser Bedeutung genommen, waren bisher nur zwölf authentische Ausgaben der Karolina bekannt. Der Verf. sucht nun in dieser gründlichen kleinen Schrift zu beweisen, daß es außer jenen höchst wahrscheinlich noch eine dreizehnte authentische Ausgabe der Karolina gegeben habe, die zwischen dem 31. Jul. — dem Dato des unter den Beilagen abgedruckten Druckprivilegiums Karls des 5. — und dem 31. Decbr. 1532 erschienen aber verloren gegangen. Der Hauptzweck dieser kleinen Schrift ist jedoch, das Publikum mit einer von dem Verf. beabsichtigten neuen Ausgabe der Karolina, begleitet von einem vollständigen Kommentar über dieselbe, bekannt zu machen. Das Ganze soll aus zusammen 8 bis 10 Alphabete ausmachenden Oktavbänden bestehen, nämlich:

Erster Band. 1. Geschichtliche Einleitung. 2. Text der Karolina nach derjenigen unter den Schöfferschen Editionen, die sich bei ihrer vollständigen Vergleichung als die korrekteste zeigt. 3. Gegenüber eine möglichst getreue Uebersetzung in lesbarer deutscher Sprache. 4. Unter dem Text kritische Anmerkungen.

Zweiter Band. Erläuterung der 110 ersten Artikel der Karolina.

Dritter Band. Erläuterung der 109 folgenden Artikel. Diese Erläuterungen werden aus allen einschlägigen Theilen der menschlichen Erkenntniß geschöpft sein, und wo immer möglich, jeden Hauptartikel bis auf seinen ersten Ursprung geschichtlich und philosophisch verfolgen.

Vierter Band. Die neue Karolina oder Entwurf einer Kriminal-Gesetzgebung für das neue Jahrhundert, in drei Unterabtheilungen, von denen die erste allgemeine Bestimmungen über Verbrechen und Strafen, die zweite die Lehre von den einzelnen Verbrechen und schweren Polizeiübertretungen, und die dritte das Kriminalverfahren in allen seinen Verzweigungen mit beständiger Rücksicht auf das Nachahmungswürdige der engl. Verfassung und auf Blackstone's Commentaries on the law of England, enthalten wird.

Das Ganze soll mit einem Register und jeder einzelne Band mit einem analogen Titelkupfer versehen werden.

Findet sich der Verf. durch hinlängliche Unterstützung in Rücksicht der bedeutenden Kosten dieser Unternehmung zwischen hier und der Leipziger Michaelismesse dieses Jahres sicher gestellt, so kann der erste Band dieses Werks zur Ostermesse des nächsten Jahrs, und sodann von Messe zu Messe bis Michaelis 1820 ein folgender erscheinen. Nur für das dem letzten Bande beizufügende Register erbittet er sich zum Behuf seiner Vollständigkeit, eine Frist bis zur Ostermesse 1821. Der Pränumerationspreis für die Ausgabe auf Druckpapier

beträgt 2 Friedrichsd'or, fur die Ausgabe auf Schreibpapier mit dem ersten Abdruck der Kupfer — die Hälfte weiter. Es werden nur wenige Exemplare über die bestellte Anzahl gedruckt, der Preis sodann wenigstens um ⅓ erhöht. Die Herren Buchhändler Guilhaumann zu Frankfurt a. M., Hemmerde und Schwetschke zu Halle, und Deuerlich zu Göttingen werden postfrei eingesendete Bestellungen übernehmen.

Eine Aeußerung des Verf., nämlich, daß Blackstone's treffliche Commentaries on the law of England noch immer nicht übersetzt seien, könnte leicht allzeitfertige Uebersetzerfinger in Bewegung setzen. Um diesem vorzubeugen, sehen wir uns veranlaßt ausdrücklich zu erklären, daß nur ein vielseitig gebildeter Rechtsgelehrter, der Blackstone's Buch in England selbst studirt hat, einem solchen Unternehmen gewachsen sei. Je reicher die Ausbeute ist, welche eine genaue Kenntniß des englischen Privatrechts nach seinen Quellen — common law und equity (d. h. allgemeine Rechtsgrundsätze) — und der damit innigst zusammenhängenden englischen Gerichtsverfassung, für die Rechtswissenschaft im allgemeinen liefern würde, je wünschenswürdiger ist es, daß sich ein solcher Mann zu einem solchen Unternehmen finden möge. Ohne Unterstützung einer Regierung wird dies aber schwerlich der Fall sein.

Anzeigen.

Gestorben sind vom 20. bis 25. Mai.
H. Brüning, 69 J.; J. Brüning, 66 J.; H. Meinken, 53 J.; M. Fitters, 81 J.; H. Büsckers, 2 J.; J. Meyer, 66 J.; H. Blendermann, 4 J.; M. Hoppe, 70 J.; J. Hillmers, 38 J.; M. C. W. Horn, 4 M.; in allem 10.

Geboren: 4 Knaben, 7 Mädchen, in allem 11 Kinder.

Proklamirt sind 4 Paar.

Angekommene Fremde.

In der Stadt London am 20.: A. Leffmann, Kfm., k. v. Münster. Am 21.: J. C. Muhl mit Fr. k. v. Hamburg; Steenken mit Fam. u. Advokat Cordes mit Fam. k. v. Delmenhorst. Am 22.: Moilliet, Kfm., k. v. Amsterdam; Duboers, Kapt., k. v. London.

Im Hotel de Paris am 20.: C. Hollander, J. F. Möller, H. Pauli, J. F. Knieriem, Kfl., k. v. Hamburg. Am 21.: J. A. Metzendorff, Kfm., k. v. Hamburg. durchp. am 22.: v. Marandet, k. franz. Minister, k. v. Paris — nach Hamburg. Am 22.: S. Heynemann, Banquier, k. v. Braunschweig.

Bei Vorwerk am 21.: J. Schmidt u. C. Hamilton, Schiffsk., k. v. Braake. Am 22.: C. Fuhl, Schiffsk., k. v. Barcelona.

Im Hotel Philadelphia am 21.: J. C. Sätmong, Kfm., k. v. Hamburg; H. J. Möller, Kfm., k. v. Ritzebüttel. Am 23. durchp.: Kapellm. Hummel u. Kammermusikus Krafft k. v. Oldenburg — nach Hamburg.

In der weißen Traube am 19.: Meinhard, Kfm., k. v. Brandenburg; Wachmann, Postm., k. v. Bramsche; J. G. S. Rodicke, Kfm., k. v. Emden; Rose, Kfm., k. v. Münster. Am 20.: G. Hochstelln und Muhling, Kfite., k. v. Osnabrück.

Angekommene und abgegangene Schiffe.

BREMEN, den 22. Mai. — Auf der Weser angekommen.

Capt. A. Mehrtens, Catharina v. St. Domingo.
— H. J. Backer, Chatlotte Catharina v. Amsterdam.
— H. H. Huesmann, de Vrow Elisabeth dito.

Auf der Rhede hinzugekommen:
Cap. J. Dan. Probst, Oceanus

Wind: N. N. W.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Dienstag, den 26. Mai, Nachmittags 3 Uhr, soll eine Ladung schöner holländischer Tonnenbände von allen Gattungen, öffentlich durch Mäkler Förstner verkauft werden, auf der Wichelnburg, wo auch die Waare zu besehen ist.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Dienstag, den 26. dieses, Nachmittags 4 Uhr, auf Verordnung der Herren D. Steppel & Comp. durch die Mäkler Mohr & Müller, im Hause des Letztern, St. Ansgarii Kirchhof Nr. 7:

9 Fässer besten 10pfündigen engl. Melis, welche am Verkaufstage im Hause Langenstraße Nr. 144 zu besehen sind.

Sodann circa 20 Säcke schönen egalen Brennkaffee, welche von 2 Uhr an im Verkaufshause zu besehen ist.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Mittewochen den 27. dieses, Vormittags 10½ Uhr, auf Verordnung der Herren Hollenberg & von Aschen, durch Mäkler W. Müller, in dessen Hause Molkenstraße Nr. 10, die mit Kapt. C. J. Walker von Dünkirchen angebrachte Parthei von circa 10,000 Pfund kaltgeschlagenes, hellabgezogenes französisches Mohnöl in Gebinden von verschiedener Größe, und von Qualität dem Provencer Oel fast gleich. Die Waare ist am Verkaufstage von 8 Uhr an im Hause Nr. 18 bei St. Martini zu besehen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Die mit dem Schiffe „die Weser," Kapt. Hamilton, angebrachten 50 Tonnen vorzüglich schönes amerikanisches Waizenmehl, werde ich am Freitag den 29. dieses auf Verordnung der Herren Rodewald & Olivet, in Höpken Hause bei Martini öffentlich verkaufen.

Siegfried Bärenz, Mäkler.

(Oeffentlicher Verkauf.) 160 Fässer bestes frisches amerikanisches Mehl, welches so eben angebracht ist, sollen nächste Woche auf Verordnung der Herren

A. G. Kulenkamp & Söhne in Auktion verkauft. Nähere Nachricht ertheilt mit Vergnügen

N. G. Mohr, Mäkler.

(Oeffentlicher Verkauf.) An einem noch zu bestimmenden Tage im bevorstehenden Juni Monat sollen auf Verordnung der Herren A. G. Kulenkamp & Söhne in Auktion verkauft werden:

238 viertel Kisten Souchon Thee,
377 achtel — — —
197 viertel — Compoy —

aus der Ladung des Schiffes United States, von Canton nach den vereinigten amerikanischen Staaten, und von daher so eben hier angebracht; desgleichen aus derselben Ladung:

30 Kisten Rhabarber,
1000 Beutel Galanga-Wurzel.

Von allem sind Proben so wie auch nähere Nachricht zu Dienste durch

N. G. Mohr, Mäkler.

Bremen, den 23. Mai 1817.

(Oeffentlicher Verkauf.) An einem näher zu bestimmenden Tage, auf Verordnung des Herrn J. G. Poppe, eine Parthei ostfriesische, Harzer und Mündener Dielen, durch

Franz Wilh. Thorbecke, Mäkler.

(Oeffentlicher Verkauf.) An einem näher zu bestimmenden Tage, auf Verordnung des Herrn H. R. Reinken:

234 Tonnen beste Schelde-Heeringe, durch

Frans Wilh. Thorbecke, Mäkler.

(Schiffs-Nachrichten.) Nach London wird des promptesten expedirt werden, das daher gekommene bekannte empfehlungswerthe englische Schiff Neleus, circa 250 Tons groß, und geführt von Kapt. Matthew Hutchinson. Ein Theil der Ladung ist angenommen, und wird der noch übrige Raum zur Beischiffung bestens empfohlen, durch

Joachim Pajeken, Schiffsmäkler.

Nach Lissabon wird bestimmt innerhalb 14 Tagen expedirt werden, das gute schnellsegelnde, mit einem Türkenpaß versehene dänische Schiff Wilhelmina, Kapt. J. N. Fuhl. Wer den noch wenig übrigen Schiffsraum, Güter dahin zu versenden, benutzen will, melde sich gefälligst bald, bei

J. D. Lüdering, Schiffsmäkler.

(Bekanntmachungen.) In Gemäßheit eines vom hiesigen hochlöblichen Obergericht unterm 4. dieses Monats erlassenen Urtheils, soll das circa 200 Lasten große, von Fuhrenholz erbaute Schiff Helena, so wie es jetzt zu Elsfleth liegt, und woselbst es unter Anweisung des dasigen Schiffszimmerbaas, Herrn Oltmann Ahlers, frei zu besehen ist, am 5. des nächsten Monats Juni, Vormittags 11 Uhr, im Hause des Hrn. Hermann Wessels, an der Schlachte Nr. 30., öffentlich den Meistbietenden, ohne anzuhalten, verkauft; auch soll sodann am 6. desselben Monats das zu diesem Schiffe gehörige Inventarium in dem Hause des Hrn. J. Brankis, am Neustadtsdeiche Nr. 51., vereinzelt werden, und sind Kauflustige hiemit dazu höflichst eingeladen durch

Joachim Pajeken, Schiffsmäkler.

Bremen, im Mai 1818.

Unterm 2. d. ist mir eine liebe Zuschrift geworden, unterzeichnet „im Namen einer größe..n Anzahl von Kunstfreunden." Die herzlichen Worte, die hierin zu mir geredet wurden, haben mir so äußerst wohl gethan, daß ich glaube auf diesem Wege meinen besten Dank sagen zu müssen, und ich füge noch die Versicherung hinzu, daß ich die Güte dieser freundlichen Menschen nie vergessen werde und mir ihr Andenken stets theuer seyn wird. Ich tausche meine Wünsche zehnfach gegen die ihrigen aus.

Bremen, den 23. Mai 1818.

Eduard Clausius,
Mitglied des hiesigen Theaters.

(Dienst-Gesuch.) Ein junges Frauenzimmer von honetter Erziehung und guter Bildung wünscht hier oder nach außen in einer großen oder kleinen Haushaltung als Mademoiselle angestellt zu werden, in welcher sie durch ihre dazu erforderlichen Kenntnisse nützen könnte; sie würde, ohne großen Gehalt zu erwarten, eine herzliche, wohlwollende Begegnung und Zutrauen derjenigen, zu deren Diensten sie ihren Fleiß anwenden wird, vorziehen; sie verspricht dagegen die Aufsicht über das sämmtliche Hauswesen, über Küche, Keller und Wäsche, um solche auf eine reinliche und ordentliche Art zu erhalten. Sollten Kinder im Hause sein, so wird sie zu deren moralischen Bildung durch ihren Umgang, und durch ihren reinen deutschen Dialekt zu einer guten Aussprache vieles beitragen, so wie auch durch ihre Geschicklichkeit in Handarbeit ökonomischen Nutzen stiften.

Schriftlichen Antrag unter der Adresse S. M. wird die Expedition besorgen.

(Lotterie.) Den 2. Juni d. J. ist der erste Ziehungstag der 5. und letzten Classe der Bremer eilften Staatslotterie.

Es werden den ersten Tag 500 Loose aus dem Glücksrade genommen und für diese, es mag ihnen nun ein Gewinn oder eine Niete zu Theil geworden seyn, noch ein Freiloos zu derselben Classe gegeben. Sollten aber keine Loose mehr vorräthig seyn, 23½ Rthlr. dafür vergütet.

Der kleinste Gewinn in dieser Ziehung beträgt an Werth 49½ Rthlr., der größte im aller günstigsten Falle 20,000 Thaler. —

Ein Beweis, daß diese Lotterie für die Spielenden so äußerst günstig, ist gewiß die geringe Anzahl der noch vorräthigen Loose. Doch werde ich bis zum ersten Ziehungstage das Loos zum Planpreise à 23½ Rthlr. abgeben und halbe und viertel Loose nach diesem Verhältniß. — Auswärtige Aufträge, mit Remessen versehen, werde ich ebenfalls bestmöglichst ausführen.

Noch bringe ich mein General-Contrabuch in Erinnerung, in welchem jeder, auch der nicht bei mir eingesetzt hat, seine Nummer nach jedem Ziehungstage für die Gebühr von 2 Groten nachschlagen lassen kann. Was nach Abzug der Kosten von diesem Gelde übrig bleibt, fällt den Armen anheim.

H. Mester,
Osterthorswall Nr. 97.

(Immobilien-Verkauf.) Aus der Hand: Ein mit vielen Freiheiten berechtigter im Herzogthum Bremen und angenehm belegener Hof, bestehend aus einem gut eingerichteten Wohnhause, einer Torfscheuer und einem erst vor einigen Jahren erbauten Fabriks Gebäude, sodann 72 Kalenberger Morgen Feld- und Gartenland, 70 Morgen Wiesen und Weiden, 37 Morgen zum Theil schon zum Kornbau eingerichteten Moor, einem kleinen Holze, gemeine Weide und Möre von vorzüglichem Umfange und Güte, Kirchenstühlen und Begräbnißplätzen, und eine angenehme Fischerei im nahe befindlichen Flusse, mit oder ohne Inventarium. Vorzüglich zu empfehlen ist dieses Wesen zu Anlegung von Fabriken, und sind die näheren Nachrichten auf frankirte Briefe zu haben, bei dem Richter Wyncken zu Beverstedt.

(Zu verkaufen.) Wir haben eine bedeutende Parthei feiner ostindischer Prima-Nankings erhalten, welche wir bei einzelnen Stücken 1½ Rt., bei 50 und 100 Stücken etwas billiger abgeben; zugleich empfehlen wir unser bekanntes vollkommen assortirtes englisches Manufakturwaaren-Lager angelegentlichst.

Wöltge & Echte,
Obernstraße Nr. 41.

(Zu verkaufen.) Eine erhaltene Parthei engl. Stangeneisen in diversen Sorten gebe ich, sowohl in Brake als hier zu empfangen, zu billigen Preisen ab.

Fr. W. Stägemann,
St. Martini Nr. 17.

Wir haben wieder grünes Brabander Fensterglas in halben Kisten bekommen, welches wir billig abgeben.

Gebrüder Strohm,
Breedenstraße Nr. 15.

Vorzüglich schöner schwerer Danziger Rocken, besonders Haushaltungen zu empfehlen, durch Anweisung des Packers Herrn H. Runge.

Wir erhielten kürzlich von Paris eine große Auswahl neuer geschmackvoller Tapeten, Borden, Draperien und sonstige Verzierungen, die wir zu sehr billigen festgesetzten Preisen verkaufen.

Dreyer & Comolli,
Obernstraße Nr. 4.

Wir haben eine Parthei von 430 Blöcke circa 27,000 Pfund Banko Zinn von vorzüglicher Qualität, die wir unter der Hand zu billigen Preisen abgeben.

Fried. & Eberh. Delius.

---

8 Fässer bester französischer Honig und einige Fässer bester westindischer Citronensaft, bei

Gebrüder Schröder,
Buchtstraße Nr. 13.

Von den in England erfundenen, so sehr beliebten Kaleidoscope habe ich in Kommission erhalten, und kann noch einige davon abgeben.

L. zur Mühlen,
Wachtstraße Nr. 17.

Eine Parthei beste schwere Bremer Sensen, die ich dieser Tage in Kommission erhielt, kann ich bei Dutzend zu Fabrikpreisen erlassen.

Hermann Lampe Sohn.

Von erst erhaltenem neuen diesjährigen frischen Selzer Brunnenwasser verkaufe ich im billigen Preise.

Hinrich Haar,
Tiefer Nr. 52.

(Reise-Gelegenheits-Gesuch.) Es wird am Ende dieser oder im Anfange nächster Woche Reise-Gelegenheit für 2 Personen nach Hannover gesucht.

Wachtstraße Nr. 4.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Wir Bürgermeister und Rath der freien Hansestadt Bremen fügen hiemit zu wissen:

Demnach der Concurs der Gläubiger des hiesigen Handlungshauses Klemann & Schmelzkopf erkannt, heischen und laden wir sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der benannten Klemann & Schmelzkopf am Mittwochen, d. 3. Juni d. J., Nachmittags 3 Uhr, unten, auf dem Rathhause hieselbst zu erscheinen, um ihre Forderungen entweder in Person, oder durch einen der hiesigen Herren Anwälde anzugeben, unter der Verwarnung, daß die Nichte scheinenden von der Vertheilung der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen werden sollen.

Bremen, den 7. Mai 1818.

In fidem G. Iken, Secretar.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Da die Wittwe des verstorbenen Arbeitsmanns Kniest, Catharina Maria Kniest, geb. Schmidt, zu Ratzeburg, vor kurzem mit Tode abgegangen, so werden alle diejenigen, welche an ihrem Nachlasse sowohl, so wie an dem, ad dies vitae sich im Nießbrauche derselben befundenen, Nachlasse ihres früher verstorbenen Ehemanns des besagten Arbeitsmanns Kniest und besonders an dessen zur hiesigen Amts-Jurisdiktion gehörigen, im sogenannten Ratzenschwanz zu Ratzeburg belegenen Wohnhause, ex capite haereditatis, crediti, hypothecae vel alia quacunque causa, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit vorgeladen, am Freitage nach dem 6ten Trinitatis Sonntage, den 3. Juli a. c., Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Amtsstube zu erscheinen, um ihre Ansprüche und Forderungen anzugeben und klar zu machen, widrigenfalls sie damit präkludiret und der Nachlaß erwähnter Kniestscher Eheleute den beikommenden Erben ausgeliefert werden soll.

Gegeben Ratzeburg, den 8. Mai 1818.

Königl. dänemarkisches Amt

Brauns. Hankelmann.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Es wird hiemit auf Verlangen bekannt gemacht, daß die bestandene Handlungsgesellschaft unter der Firma: Uhlenkamp & Jurgens zu Pewsum durch den Tod des Letztern und eine unter dem heutigen Tage erfolgte gerichtliche Auseinandersetzung zwischen Ersterem und des Letztern Vater aufgelöset worden, und alle ausstehende Forderungen, so wie dagegen auch alle Schulden der Societät von dem Uhlenkamp, der den Handel von heute an für seine alleinige Rechnung fortsetzen wird, allein übernommen worden.

Pewsum, in Ostfriesland, den 16. Mai 1818.

Königl. großbritt. hannöverisches Amt.

J. Koch. Render.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Nachdem über den Nachlaß des im vorigen Jahre verstorbenen Oberhof- und Kammer-Agenten Susmann Abraham Rosengarten wegen großer Unzulänglichkeit dessen Nachlasses zur Befriedigung der bei Gericht bereits angezeigten Schulden unter dem heutigen Tage der förmliche Konkurs erkannt worden ist: so werden sämmtliche Gläubiger des erwähnten Susmann Abraham Rosengarten hierdurch ediktaliter vorgeladen, in dem auf den 8. Junius d. J. angesetzten Termin ihre Forderungen bei unterzeichnetem Gerichte entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Mandatarien zu Protokoll zu liquidiren, unter dem Präjudiz, daß die dann nicht Erscheinenden in diesem Konkurs-Verfahren gänzlich präkludirt werden sollen.

Kassel, den 27. März 1818.

Kurfürstl. hessisches Stadtgericht allhier.

Burchardi.

(Edictalladung.) Der Banquier Nathan Simon Michel Dillon allhier hat allerhöchsten Orts um Ertheilung eines Moratoriums nachgesucht, um durch Einziehen seiner Ausstände die Befriedigung seiner Gläubiger bewirken zu können. Da hierauf dem unterzeichneten Gerichte aufgetragen worden ist, nach vorgängiger Untersuchung des Vermögensbestandes die Vernehmlassung der Kreditoren des Banquiers Dillon zu bewirken, welcher in einem nachher eingegebenen Gesuche gebeten hat, seine Kreditoren zugleich zur Erklärung über den von ihm denselben anzutragenden Nachlaßvertrag aufzufordern; so werden diese hierdurch vorgeladen, in dem dazu auf den 15. Junius d. J. angesetzten Termin, Vormittags 9 Uhr, in Person oder durch gehörig legitimirte Mandatarien auf kurfürstlichem Stadtgerichte zu erscheinen, und sich in Beziehung auf den ihnen alsdann vorzulegenden Vermögensbestand, darüber, ob sie in das Moratorien-Gesuch oder in den angetragenen Nachlaßvertrag einwilligen wollen, unter dem Präjudiz zu erklären, daß die nicht Erscheinenden als dem Beschluß der Mehrheit der erschienenen Kreditoren beitretend angesehen werden.

Kassel, den 28. April 1818.

Kurfürstl. hessisches Stadtgericht allhier.

Burchardi.

Gernheim bei Petershagen, den 22. Mai. — Am 19. d. zeigten wir an, daß die Weser seit 2 Stunden nicht mehr steige und zu vermuthen sey, daß sie fallen werde; allein statt dessen stieg sie wieder und erreichte gestern Abend die Höhe von 15 Fuß 1½ Zoll, seitdem ist sie nun im Fallen und jetzt, Vormittags 10 Uhr, noch 14 Fuß 9 Zoll hoch.

Am 23. Mai, Nachmittags 3 Uhr, war der Wasserstand an der Weserbrücke am ersten Pfeiler 15 Fuß 2 Zoll.

Bremer Zeitung.



N.° 145. Montag den 25. Mai 1818.

Deutschland.

Dresden, den 4. Mai. — Die in den ersten Tagen des Aprils erfolgte Ankunft des preußischen geheimen Legationsrathe Jordan, der von Berlin, nicht aber auf seiner Rückreise von Wien, hierher kam, bewirkte sehr bald ein nochmaliges Zusammentreten der preußisch-sächsischen Ausgleichungs-Kommission. In weniger als zehn Sitzungen war das ganze Geschäft abgethan, wobei auch von sächsischer Seite der durchgreifenden Energie des preußischen Generalbevollmächtigten und seinem redlichen Willen, das verwickelte Geschäft aufs schnellste abzuthun, volle Gerechtigkeit widerfährt. So viel auch gereis't und vorbereitet sein mochte, schwerlich wäre ohne diese entscheidende Maaßregel die zeit- und kostspielige Sendung nach Wien zu umgehen gewesen. Zwar ist der eine von den fünf Hauptpunkten, die Theilung und Ausgleichung der zu öffentlichen Anstalten und Stiftungen gehörigen Fonds, noch nicht ganz im Klaren. Allein es sind deutliche und billige Grundsätze darüber ausgesprochen, nach welchen die endliche Ausgleichung, sei es hier oder in Berlin, von eignen dazu zu ernennenden Kommissarien, auch bald vollendet werden kann. Diese so glücklich vermittelte Unterhandlung verbreitet große Zufriedenheit, da sie auf die Hypothek der Staatspapiere — bei den Kammerkreditkassen ist schon eine sehr befriedigende Abtheilung getroffen worden — auf das Vermögen und die Zufriedenheit vieler Tausende einen wichtigen Einfluß hat. — (Allg. Z.)

Wien, 9. Mai. — Unsre Zeitung enthielt kürzlich den an den Kaiser erstatteten ausführlichen Bericht der zu den Operationen des Tilgungsfonds für die verzinsliche Staatsschuld ernannten Kommission. Nach dieser Angabe hat sich das Aktivvermögen des Tilgungsfonds, welcher nach dem Ablaufe des ersten halben Jahres, das ist: mit Ende August 1817 ein Stammvermögen von 55,812,201 Gulden $47\frac{7}{8}$ kr besaß, mit Ende des zweiten halben Jahres, das ist: mit Ende Februar 1818, um 5,519,629 Gulden $31\frac{1}{2}$ kr., im Ganzen aber seit dem 1. März 1817 um 11,196,105 Gulden 58 kr. vermehrt. Die Einkünfte des Tilgungsfonds beliefen sich mit Ende August 1817 auf 3,334,405 Gulden 17 kr., der Zuwachs, den solche mit Ende Februar 1818 erhielten, beträgt 345,248 Gulden. Im Ganzen aber wurden die Fonds-Einkünfte seit dem 1. März 1817 auf die Summe von 505,201 Gulden 14 kr. gesteigert. Durch die Zuflüsse des Fonds, welche ausschließend zur ununterbrochenen Einlösung der öffentlichen Fonds-Obligationen auf der Börse nach ihrem kursmäßigen Werthe verwendet wurden, sind auf diesem Wege im Laufe des zweiten Semesters bis Ende Februar d. J. 5,143,300 Gulden, im Ganzen aber seit dem 1. März 1816 10,259,000 Gulden in Konventionsmünze verzinslicher Obligationen eingelöst, und aus dem Umlaufe gezogen worden.

Wien, den 13. Mai. — Der Feldmarschallieutenant, Prinz Philipp von Hessen-Homburg, welcher nach Warschau geschickt worden war, um den Kaiser Alexander, im Namen des Kaisers von Oesterreich, zu bewillkommnen, begleitet den russischen Monarchen auf seiner Reise nach Podolien und den südlichen Provinzen nach Odessa.

Der Herzog Albert von Sachsen-Teschen ist im Begriffe, ungeachtet seines Alters von bereits 81 Jahren noch eine Reise nach Sachsen zu machen, um dort einige ihm zugehörige Güter zu besehen, die er nie noch besucht hat, und unter Weges die Bäder von Töplitz zu gebrauchen.

Aus Sachsen, den 11. Mai. — Die korporirten Städte haben unterm 8. April in einem Schreiben das städtische Direktorium gebeten, ihre Gefühle und Ansichten in Betreff der dem geheimen Rathe gegebenen Einrichtung zur Kenntniß der Ritterschaft (von der noch unbekannt ist, was sie deshalb gethan und beschlossen) zu bringen, und ihr zu überlassen, ob und in

wiefern sie dieselben mit den Städten theilen und durch eine gemeinschaftliche Schrift an Se. königl. Maj. das von Gebrauch machen wolle. Die Städte fühlen sich in diesem Schreiben mit dem innigsten Danke gegen den guten und gerechten König angezogen, daß nach dem Dekrete vom 25. März d. J. in Landesverfassungsangelegenheiten keine Abänderung ohne Beirath und Mitwirkung der Stände vorgenommen werden sollte. Nur bedauern sie, daß der R fort des geheimen Raths eine ausgedehntere Bestimmung erhielt, und manche neuern Einrichtungen ohne Berathung der Stände getroffen wurden, wodurch vielleicht die Stände gegen alle Staatsbürger in ein verantwortliches Verhältniß gesetzt werden dürften. — (N. C.)

München, den 15. Mai. — Der Kronprinz ist heute im erwünschten Wohlsein von seiner Reise nach Italien zu Nymphenburg eingetroffen.

Vom Main, den 17. Mai. Nach weiteren Berichten aus Salzburg belief sich der angerichtete Brandschaden nicht, wie neulich gemeldet, auf 2, sondern auf 5 Mill. Gulden. Zehn in den Flammen umgekommene Menschen waren bereits hervorgezogen, 2, und darunter der wackere Buchhändler Zaunrieth, wurden noch gesucht. Auf dem schönen Kirchhofe bei St. Sebastian, war das Grabmal von Theophrastus Paracelsus fast allein unversehrt geblieben. — Die Sage von einem ähnlichen Brande in Klagenfurt hat sich nicht bestätigt.

Stuttgart, den 18. Mai. — Unterm 8. d. erschien eine Generalverordnung, die Strafbefugniß der verschiedenen Staatsbehörden und die Rekurse gegen Strafverfügungen derselben betreffend. Das Recht, auf Zuchthaus- oder Festungsarbeitsstrafen zu erkennen, ist für die Zukunft nur den Kriminalgerichtshöfen und auch den Appellationsgerichtshöfen vorbehalten. Von den Administrationsbehörden sind nur die Oberregierung und die Kreisregierungen berechtigt, auf Festungsarrest bis zur Dauer von 4 Wochen zu erkennen. Außerdem erstreckt sich die Strafbefugniß dieser Regierungsbehörden auf Geldstrafen im Betrage von 50 Thalern und vierwöchige Gefängnißstrafen. In Beziehung auf das Institut der Zwangsarbeitshäuser verbleibt es vor der Hand bei der Verordnung vom 26. Juni 1808, nach welcher die Regierungsbehörden befugt sind, gezwungene Arbeiter auf 3 Monate in das Arbeitshaus zu sprechen. Die übrigen administrativen Central und Mittelstellen, mit Einschluß des Oberhofraths und der Hof- und Domänenkammer, sind auf Geldstrafen und Inkarcerationen beschränkt, und können bei jenen die Summe von 20 Thalern, bei diesen aber die Strafzeit von 14 Tagen nicht überschreiten. Das nämliche Recht sollen auch die Kreisfinanzkammern auszuüben haben, wenn sie eigene Justiziarien erhalten haben werden 2c.

Kassel, den 21. Mai. — Die Landgräfin Friedrich ist am 18. mit der Prinzessin von Nassau, der Prinzessin Wilhelm und dem Prinzen Georg nach Neustrelitz abgereist. — Vorgestern ist der Erbgroßherzog von Hessen hier eingetroffen und im Schlosse Bellevue abgestiegen.

Afrikanische Raubstaaten.

Der Hamb. Korresp. enthält folgende zwei Schreiben aus Fez vom 1. Februar. — (Ueber Lissabon.) — Am 4. Jan. d. J. kamen in wichtigen Angelegenheiten Gesandte der Deys von Tunis, Tripolis und Algier hier an. Nachdem selbige ihre Kreditive und Geschenke überreicht hatten, sandten Se. kaiserl. Maj. sogleich Ihren außerordentlichen Gesandten Aühar Abdalkrim Ben Saleb (welcher sich im Jahr 1805 mit Mahomed Hashasch, kaiserl. marokkanischen Minister, einige Zeit bei Herrn T. C. Edrehi in Hamburg aufhielt) auf einer Fregatte nach Algier, um für einige europ. Mächte eine wichtige Sache beizulegen. Jedoch erhalten wir jetzt die traurige Nachricht, daß derselbe gleich nach seiner Ankunft zu Algier an der Pest gestorben. Bis jetzt hat man keine genaue Nachricht über die wahre Beschaffenheit seines Auftrags. Der Verlust dieses geschätzten Mannes wird allgemein bedauert.

Der Konsul einer gewissen europäischen Macht suchte um eine Audienz bei Sr. k. H. dem Kronprinzen Muley Ibrahim an, und machte in solcher Sr. Hoheit verschiedene Vorschläge, worüber Hochdieselben Sr. Maj. Bericht abstatteten; der besagte Konsul erhielt aber die Ordre, sich in keine Sachen zu mischen, welche sich nicht auf die Angelegenheiten seines Hofes beziehen, und Se. Maj. erneuerten den Befehl an alle Minister, von keinem Konsul irgend etwas anzuhören, was nicht die Nation desselben betreffe. Vier Agenten in Europa sind durch ein Schreiben Sr. Exc. des Gouverneurs beordert, nach Marokko zurückzukommen.

Vom 24. Febr. Se. kaiserl. Maj. haben zwar aus sehr wichtigen Gründen und in Hinsicht der in Europa statt habenden kritischen Umstände bereits im Dec. 1815 allen Ihren Unterthanen untersagt, nach Europa zu reisen; jedoch um dem Handel Höchstdero Unterthanen keinen Schaden dadurch zuzufügen, haben Allerhöchstdieselben geruhet, folgendes Dekret zu erlassen:

Art. 1. Um den Handel mit Europa auf einen dauerhaften Fuß zu setzen, ertheilen Se. Maj. allen europäischen Kaufleuten ohne Ausnahme die Erlaubniß, sich in Dero Staaten zu etabliren, und der Gouverneur und alle Civilbeamten haben den Befehl erhalten, diesen Kaufleuten allen möglichen Schutz und Beistand angedeihen zu lassen, und ist hiedurch der Befehl vom 21sten Rabih Adani 1179 (Jahr 1765) wieder erneuert.

Art. 2. Im Fall ein Europäer mit einem Unterthan Sr. Maj. Geschäfte macht, und von demselben übervortheilt würde, ist so dem Gouverneur und allen Autoritäten aufgetragen, strenge darüber zu wachen und das Recht des Europäers auf das beste zu handhaben,

und ihn zum Besitz des Seinigen zu verhelfen und darin zu schützen.

Fez, den 21. Ramahdan 1231. (15. Febr. 1818.)
(Unterzeichnet:)
Sr. marokkan. Maj. Gouverneur und Statthalter.
Allhas. Abd. Rachmen. Hashasch.
Auf Befehl Sr. Exc. deß Hrn. Gouverneurs:
T. C. Edrebi,
Agent Sr. kaiserl. Majestät.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Bekanntlich giebt es in den Ver. Staaten von Amerika mehrere deutsche Gesellschaften, welche den Zweck haben, ihren deutschen Brüdern, die sich daselbst ansiedeln wollen, mit Rath und That beizustehn. Als eine derselben, die maryländische deutsche Gesellschaft (in Baltimore), am 26. Dec. ihr Jahresfest mit einem Mittagsmahle feierte, wurden unter frohen Gesängen folgende Trinksprüche ausgebracht, die, als in mehrerer Hinsicht erfreulich und anziehend, hier mitgetheilt werden:

1) Dem Lande, worin wir leben. — 2) Dem Lande unserer Väter. — 3) Der deutschen Bundesversammlung. — 4) Deutschem Fleiße und deutscher Rechtlichkeit. — 5) Dem deutschen Erfindungsgeiste. — 6) Washington. — 7) Franklin. — 8) Luther, Zwingli und Dalberg. — 9) Friedrich dem Großen, nicht dem Eroberer, sondern dem weisesten der Gesetzgeber, dem ersten unter den Beamten seines Volks. — 10) Den Mühlenburgs und allen Deutsch-Amerikanern, welche sich in der Sache der Religion, Wissenschaft und Freiheit ausgezeichnet. — 11) Allen Ausgewanderten. — 12) Unsern Schwester-Gesellschaften in den Ver. St. — 13) Den Schönen in Amerika, Deutschland u. Helvetien. — Hierauf folgende freiwillige Trinksprüche (volunteer toasts): Hermann — Fürst Blücher — Wilhelm Tell — Adelung, Klopstock, Lessing, Herder und Wieland — Theodor Körner — Freiherr von Kalb — Haydn, Mozart und Händel — Stahl, Ingenhouz, u. Jaquin — der deutschen Sprache — Schiller, Göthe u. Babo — Palm und Hofer — Van Swieten, Hufeland, Haller, Hoffmann, und Reil — Unsern deutschen Seelsorgern — Klein, Ludwig, Zimmermann, und Blumenbach — Werner, Henkel und Markgraf — Schill — Mosheim, Zollikoffer, und Spalding — Eichhorn, Reiske u. Ludolf — Kaaut, Hedwig und Wildenow.

Vermischte Nachrichten.

In der Nacht auf den ersten Pfingstfeiertag war zu Schleitz im Vogtlande von 1 bis 2 Uhr ein fürchterliches Gewitter. Es schlug in der Stadtkirche, in der lateinischen Schule, auf dem Grauenberg und Bergkirchhof ein. In der Schule kam der Strahl, während der Rektor mit seiner Frau auf dem Kanapee saß, von der Wand herab, fuhr unter dem Kanapee weg in eine Kammer, zündete in der dabei befindlichen Kirche, zerstörte auf dem Bergkirchhofe das Grab, in welches ein Mann den Tag vorher war geleget worden, und richtete unzählige andere Verwüstungen an. Drei Stunden von Schleitz zitterten die Häuser von den heftigen Schlägen. Nur durch Milch, die den andern Tag noch mehrere Zoll hoch in der Kirche floß, konnte das Feuer in dieser und in der Schule gelöscht werden. Auch die andern Kirchen der Stadt sind so beschädigt worden, daß der Gottesdienst jetzt unter freiem Himmel muß gehalten werden.

— Im Jahr 1729 verbrannte man zu Rom, (auf auswärtige Beschwerde,) eine Schrift des Markis Ottieri, über den letzten Krieg in der Lombardei, betitelt, nachdem man zuvor ihrem Verfasser zu verstehen gegeben hatte, daß ihm die Luft in Rom und im Kirchenstaat nicht bekommen werde. Der Herausgeber der Lettres historiques vom Jahr 1729 fället folgendes Urtheil: „Die Verurtheilung des Buchs des Markis Ottieri ist so sonderbar, als man es sich nur denken kann. Ohne Zweifel ist die Freiheit der Presse in einem Lande eins der schönsten Souveränitätsrechte. Wie kann nun ein Souverän einen Eingriff in die Gerechtsame eines andern Landes thun, indem er sich um das bekümmert, was man dort druckt, oder gar auf Verbote dringt?? Setzt sich erst diese Gewohnheit fest, so kann man auch sagen, daß die Wahrheit verboten werden wird, und in einen Abgrund versenkt, aus dem sie nimmer herauszukommen vermag. Würde man wohl in Venedig zugeben, daß dort Wahrheiten gedruckt würden, welche die Republik interessiren? und wenn es auch nun nicht erlaubt wird, sie in Rom oder Mailand zu drucken, so haben wir Wahrheiten, die für immer unbekannt bleiben." — So schrieb man in Holland im Jahr 1729!

— Aus Frankfurt schreiben öffentliche Blätter: „Herr von Schlegel, der seine Entlassung bei der österr. Bundesgesandtschaft erhalten, ist nicht anderweit angestellt worden."

(Schiffs-Nachricht.) Nach London wird des promptesten expedirt werden, das daher gekommene bekannte empfehlungswerthe englische Schiff Meleus, circa 250 Tons groß, und geführt von Kapt. Matthew Hutchinson. Ein Theil der Ladung ist angenommen, und wird der noch übrige Raum zur Beischiffung bestens empfohlen, durch

Joachim Pajeken, Schiffsmäckler.

(Bekanntmachungen.) In Gemäßheit eines vom hiesigen hochlöblichen Obergericht unterm 4. dieses Monats erlassenen Urtheils, soll das circa 200 Lasten große, von Fuhrenholz erbaute Schiff Helena, so wie es jetzt zu Elsfleth liegt, und woselbst es unter Anweisung des dasigen Schiffszimmerbaas, Herrn Oltmann Ahlers, frei zu besehen ist, am 5. des nächsten Monats Juni, Vormittags 11 Uhr, im Hause des Hrn. Hermann Wessels, an der Schlachte Nr. 30., öffentlich den Meistbietenden, ohne anzuhalten, verkauft; auch soll sodann am 6. desselben Monats das zu diesem Schiffe gehörige Inventarium in dem Hause des Hrn. J. Brandis, am Neustadtsdeiche Nr. 51., vereinzelt werden, und sind Kauflustige hiemit dazu höflichst eingeladen durch

Joachim Pajeken, Schiffsmäkler.

Bremen, im Mai 1818.

Durch freundschaftliche Uebereinkunft ist die seit einigen Jahren unter der Firma von Schaefer & Krusbecker bestandene Handlungsverbindung mit dem heutigen Tage aufgehoben. Unser J. Krusbecker, dessen Wohnung und Komtoir jetzt Langenstraße Nr. 82 ist, wird die laufenden Geschäfte für gemeinschaftliche Rechnung abmachen. Das Komtoir von Wm. Schaefer bleibt St. Ansgarii-Thorstraße Nr. 25, und ist dessen Firma Wm. Schaefer & Comp.

Bremen, den 23. Mai 1818.

Schaefer & Krusbecker.

Seitens der k. großbritt. hannöv. Regierung wird die Seebad-Anstalt auf der Insel Norderney in allen Theilen ansehnlich verbessert, und es werden von der Einnahme nicht nur mehrere gute Logis eingerichtet, sondern es ist auch auf Kosten der Regierung ein bequemes Logirhaus, welches nahe beim Konversations- und Badehause sehr angenehm in dem neu angelegten Garten liegt, und eine jede Wohnung aus einem Wohnzimmer, Schlafzimmer und zwei Betten und Bedientenstube besteht und zweckmäßig möblirt ist, erbauet. Da die Leitung dieser und mehrerer Bauten, wie auch die Besorgung dieses Gebäudes Seitens der Regierung mir übertragen worden: so finde ich mich verpflichtet, diese Verbesserungen der Seebad-Anstalt öffentlich bekannt zu machen, und zu versichern, daß ich mit Vergnügen jeden Auftrag nicht nur in Absicht dieses Hauses, sondern auch der übrigen Logis auf der Insel prompt erfüllen kann und werde, da ich die mehrste Zeit jetzt daselbst zubringe.

Aurich, den 19. Mai 1818.

Der Kommerzienrath C. W. Meyer,
Oekonom der Seebad-Anstalt auf Norderney.

(Verdener Brunnen.) Die hiesige Badeanstalt wird mit dem 14ten Junius, dem Gebrauch gemäß, durch Diner und Ball eröffnet.

(Zu verkaufen.) Die so beliebten kürzlich von England gekommenen Kaleidoscope oder Schöngucker, werden auch von mir gemacht und verkauft, in Blech zu einem Rthlr. das Stück. Wer dieselben etwas eleganter in Messing oder lakirt zu haben wünscht, beliebe sie nur einige Tage zuvor zu bestellen.

J. H. Sägelken,
Geeren Nr. 3.

Von den in England erfundenen, so sehr beliebten Kaleidoscope'n habe ich in Kommission erhalten, und kann noch einige davon abgeben.

L. zur Mühlen,
Wachtstraße Nr. 17.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Georg Michael Stuz von hier, welcher vor 52 Jahren als Mezger auf die Wanderschaft gieng, und bereits das 79ste Jahr zurückgelegt hat, oder dessen etwaige Leibeserben werden aufgerufen, innerhalb 3 Monaten sich bei dem Waisengericht Schrozberg zu melden, und das in Pflegschaft laufende Vermögen desselben in Empfang zu nehmen.

Nach Verfluß dieses Termins wird Stuz für todt angenommen und das Vermögen unter den Seitenverwandten desselben vertheilt werden.

Schrozberg, Gerabronner Oberamts, den 26. März 1818.

Königl. würtemberg. Oberamt.

Am 24. Mai, Nachmittags 3 Uhr, war der Wasserstand an der Weserbrücke am ersten Pfeiler 15 Fuß 7 Zoll.

Bremer  Zeitung.

N.° 146. Dienstag den 26. Mai 1818.

Deutschland.

Von der Donau, den 10. Mai. — Der Abdruck der Korrespondenz zwischen dem Großherzoge von Baden und dem Könige von Baiern in den Zeitungen ist eine eigne Erscheinung. Man wäre versucht, die Briefe für unächt zu halten, wenn man glauben könnte, daß ein deutscher Zeitungsschreiber es wagen würde, solche Aktenstücke zu liefern, ohne sich deren Aechtheit vorher auf das gewissenhafteste versichert zu haben. Sind die Briefe also ächt, wie es scheint, dann waren sie wenigstens nicht zur Publizität bestimmt. Mir ist es, als müsse es das Zartgefühl der durch die Bande der [illegible]schaft vereinigten [illegible] beleidigen, die nur gegen und für einander ausgespro[illegible] Welt hingegeben zu sehen. Wir kennen die Territorial-Unterhandlungen und deren Gang nicht; was aber von den Aktenstücken, worauf sich jene Unterhandlungen gründen mögen, bis jetzt bekannt geworden ist, kann das Urtheil wenigstens leiten. — Vergleichen wir nämlich die (in Klüber's Wiener Kongreßakten und den europäischen Annalen abgedruckten) geheimen Artikel, mit welchen Baiern, und dann Baden im Jahr 1813 der großen Allianz beigetreten sind, dann ergiebt sich für die Verhältnisse Beider ein wichtiger Unterschied. Der Krone Baiern sind alle ihre Besitzungen auf das vollständigste garantirt worden; dieselbe machte sich zwar gegen Oesterreich zu Cessionen verbindlich, die zur Sicherung einer militärischen Linie für beide Staaten nothwendig befunden würden. Diese Cessionen sollen aber lediglich geschehen durch eine freiwillige Uebereinkunft zwischen beiden Mächten (par un arrangement de gré à gré entre les deux puissances) und Oesterreich versprach seine wirksamste Verwendung eintreten zu lassen, und nöthigenfalls alle seine Kräfte anzuwenden, um Sr. Maj. dem Könige von Baiern die vollständigste Entschädigung zu verschaffen, die auf die geographischen, statistischen und Finanz-Verhältnisse der abgetretenen Provinzen berechnet ist. Diese Entschädigung muß dem Königreich Baiern gelegen sein, und so, daß sie mit demselben ein zusammenhängendes Ganze bildet, („à l'effet de procurer à S. M. le Roi de Bavière „*l'indemnité la plus complette et calculée sur* „*les proportions géographiques, statistiques et* „*financières des provinces cédées.* La dite in„demnité devra être à la bienséance du Royaume „de Bavière *et de manière à former avec lui un* „*contigu complet et non interrompu.*") Dagegen machte sich Baden verbindlich zu allen Cessionen, welche nothwendig gefunden würden, um die Unabhängigkeit und Freiheit von Deutschland wieder herzustellen und zu sichern, und um die gegen Verhältnisse der [illegible] diesem Zwecke entsprechende Weise zu bestimmen. Es wurden ihm lediglich seine alten Besitzungen garantirt, und eine dem gegenwärtigen Umfange seiner Lande möglichst annähernde und so vollständige Entschädigung versprochen, als es die Masse der nach dem Frieden disponibeln Gegenstände erlauben würde.

Hiernach wird sich den vier großen Mächten schwerlich die Befugniß bestreiten lassen, von Baden Abtretungen zu fordern, und Oesterreich in dem Protokolle vom 10. Juni 1815 die Reversion des Breisgaues und der Rheinpfalz zu sichern; und eben so war dieses unstreitig befugt, die Uebertragung seines Rechtes rücksichtlich der letztern auf Baiern, im Pariser Protokolle vom 3. Nov. 1815 zu erklären. Daß Baiern bei dem erwähnten Protokolle nicht mitgewirkt hat, daß es vielmehr alles aufbot, um dessen Vollzug zu hindern, daß aber Oesterreich schon im Protokolle erklärt hatte, es könne „la chance d'un refus de la Bavière" nicht zulassen, und daß es auch hierbei blieb, ist aus den in Klübers Staats-Archiv (Bd. I. S. 316) abgedruckten Unterhandlungen hinreichend bekannt. So dürfte die

Sache in staatsrechtlicher Beziehung erscheinen; aber es giebt auch allerdings andere Rücksichten, welche man bei Austauschungen, Cessionen, Theilungen und dergleichen nie aus den Augen verlieren sollte, und die in Zukunft gewiß mehr beachtet werden, als es bis jetzt geschehen ist. Davon aber ist hier nicht die Rede. (Rhein. Bl.)

Von der Donau, den 19. Mai. — Im Korrespondenten von und für Deutschland lesen wir folgendes:

Unsere Leser werden sich wahrscheinlich erinnern, daß im Jahre 1816 in mehreren Zeitungen des festen Landes (und selbst in den englischen, die diesen nachschreiben) über Dr. Griffiths und einige Engländer, die von der Polizei-Hofstelle zu Wien eine sehr strenge Behandlung erfahren mußten, verschiedene Artikel erschienen sind. Es zeigte sich aber später durch Vermittelung der königl. großbrittanischen Gesandtschaft in Wien, daß man diesen Herren auch nicht den leisesten Vorwurf eines sträflichen Benehmens von Seiten der österreichischen Regierung zur Last legen konnte, und daß die Maaßregeln, über welche sie sich beklagten, lediglich auf einigen unglücklichen und falschen Darstellungen beruhten. — Herr von Griffiths erhielt seine Päße, um nach Wien zur Regulirung seiner Angelegenheiten zurück zu kehren, und so ließ man die ganze Sache beruhen.

Der Redakteur der allgemeinen deutschen Zeitung, in welcher die verläumdendsten Artikel gegen Dr. Griffiths erschienen sind, wurde indessen aufs [illegible] seine Zeitung eingerückt hatte, öffentlich zu widerrufen. Hr. Stegmann verweigerte aber, zum größten Erstaunen aller, die mit dieser Geschichte bekannt waren, das Eine wie das Andre, und Dr. Griffiths war gezwungen, bei dem Stadtgerichte zu Augsburg eine Klage puncto injurarum et calumniarum gegen denselben anhängig zu machen. Um diese Klage zu umgehen, stellte Herr Stegmann die Kompetenz des Stadtgerichts gegen seine Person aus dem Grunde in Anrede, weil die Censur die Einrückung der betreffenden Artikel erlaubte, und er folglich keiner andern Behörde mehr zur Rede zu stehen habe.

Folgender vorläufige Rechtsspruch des achtbaren Stadtgerichts zu Augsburg wird indessen beurkunden, daß, ungeachtet der gewaltigen Aegide eines Imprimatur, die heiligsten Rechte und das kostbarste Gut der Gesellschaft nicht der Willkühr eines Redakteurs einer Zeitung preis gegeben sind; er wird die Ehre der Gerichtshöfe Baierns, die auch dem Fremdlinge, wie dem eingebornen Unterthan, offen stehen, so oft er sich beleidigt und angegriffen fühlt, auf die herrlichste Weise verkünden.

Erkenntniß.

In Klagsachen des Doktor Griffith in Regensburg wider den Redakteur der allgemeinen Zeitung, Stegmann puncto injuriarum, hat sich das königliche Stadtgericht Augsburg Vortrag erstatten lassen, und nachdem der Beklagte mit der versäumten Duplickhandlung hiermit präkludirt, sofort der Aktenschluß angenommen wird; so erkennt dasselbe hiermit zu Recht:

daß beklagter Stegmann schuldig sei, Einwendens ungeachtet, auf die ihm unterm 19. Sept. v. J. mitgetheilte Klage sich einzulassen, zugleich aber auch alle bisher verursachte Kosten zu tragen.

Gründe.

Der Beklagte hat die exceptio fori incompetentis vorgeschützt, und deswegen jede Einlassung verweigert, und will den dilatorischen Einwand darauf gründen, daß die allgemeine Zeitung, welche er redigirt, unter der Censur der politischen Behörde stehe, und kein Blatt vor dem Imprimatur ausgegeben werde, daher er von keiner andern Behörde zur Rechenschaft gezogen werden könne, somit der Kläger an die politische Stelle zu verweisen sei; allein da die allgemeine Zeitung lediglich ein privilegirtes Privatunternehmen ist, keineswegs aber als ein officielles, vom Staate garantirtes Institut besteht, und die von der Staatsgewalt angeordnete Censur das Augenmerk nur auf solche Artikel zu nehmen hat, welche den politischen Staatsmaximen, im Allgemeinen und im Besondere, so wie den Gesetzen der [illegible] zuwider sind, [illegible] oder Falschheit derjenigen Neuigkeiten und Erzählungen, welche Privatpersonen angehen, und in Beziehung auf Ehrenangriffe und Verläumdungen aber die Verantwortung dem Redakteur überläßt, der Kläger aber lediglich in der allgemeinen Zeitung einen Angriff auf seine Ehre und guten Namen zum Gegenstande seiner Injurienklage machte, so mußte der Beklagte in dieser Privatrechtssache allerdings in dem Foro seines Wohnorts Recht nehmen, und sich daselbst einlassen. Die Verfallung in die gesammten bisher erwachsenen Kosten ist die Folge der Sachfälligkeit.

Unter diesen ganz einfachen Erörterungen und Gründen mußte, wie geschehen, erkannt werden.

Augsburg, den 27. Jan. 1818.

Königl. bairisches Stadtgericht Augsburg.

Wir sind weit entfernt dem Endurtheile in diesem Prozesse, der noch vor dem Gerichte schwebt, vorgreifen zu wollen; wir können aber indessen aus den besten Quellen und mit Bestimmtheit versichern, daß Dr. Griffith sich sogar nicht auf dem festen Lande befand, als die Geschichte, in welche er, nach Hn. Stegmanns Behauptung, verwickelt gewesen wäre (nämlich die Entführung des jungen Napoleons, Herzogs von Mödling), in

Wien sich ereignet haben soll. Diese allein schon hinreichende gleichzeitige Abwesenheit von dem Orte des Ereignisses wurde vor dem Gerichtshofe zu Augsburg eidlich erwiesen, und kann, wo es nöthig sein sollte, noch durch Hunderte von Engländern zu Bath und London, unter welchen Dr. Griffiths sich damals befand, stündlich erwiesen werden.

Köln, den 20. Mai. — Vorgestern Nachmittags um 1 Uhr ist der Herzog von Cambridge mit seiner Gemahlin hier eingetroffen, und hat gestern Morgens um 7 Uhr die Reise weiter nach Calais fortgesetzt.

Berlin, den 21. Mai. — Der König erhält von der Großfürstin Alexandra fortwährend die beruhigendsten Nachrichten. Sowohl die Mutter, als der neugeborne Großfürst, welcher den Namen Alexander erhalten hat, befinden sich im erwünschtesten Wohlsein.

Unsre Zeitung enthält heut folgende wichtige Bekanntmachung.

„Des Königs Majestät haben allergnädigst geruhet, der Stadt Naumburg an der Saale eine Wintermesse zu bewilligen.

1) Diese Messe, wird jedesmal am 1. Dezember, wenn dieser aber auf einen Sonntag fällt, am folgenden Montage, Mittags um 12 Uhr, eingeläutet, und am 15., oder, wenn dieser ein Sonntag ist, am 16. um 12 Uhr ausgeläutet.

2) Mit dem Ausläuten beginnt die Zahlwoche.

3) Am achten Tage nach dem Einläuten der Messe nimmt die Acceptation der Wechselbriefe ꝛc. ihren Anfang und dauert bis zum Ausläuten der Messe, als der äußersten Acceptations-Frist.

4) der 19., oder, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, der 20., ist der Zahlungstag, und seine Dauer bis 8 Uhr Abends.

5) Fällt die äußerste Acceptations-Frist auf einen Sonnabend, oder der Zahltag auf einen Freitag: so sind die mosaischen Glaubens-Genossen, ihre Verpflichtungen vor Eintritt des Sabbaths zu erfüllen gehalten.

6) Das Auspacken und Auslegen der Meßgüter zum Verkauf, so wie die Eröffnung der Läden zu diesem Zweck, ist vor dem Einläuten der Messe verboten und wird mit einer Geldbuße von 10 bis 50 Thaler belegt.

7) Die innern Einrichtungen dieser Messe sind in allen übrigen Stücken der Peter-Pauls Messe gleich.

Berlin, den 18. Mai 1818.

Ministerium für Handel und Gewerbe.

Bülow."

Der Ober-Präsident Sack befindet sich jetzt in Swinemünde, um den für den Oderhandel so wichtigen Bau des dortigen Hafens, mit welchem der Oberbaurath Günther beauftragt ist, einzuleiten. (Die Swine ist der mittlere der drei Haupt-Arme der Oder und das Hauptfahrwasser; wegen einer Sandbank aber müssen die großen Seeschiffe auf der Rhede bleiben; also ist die Verbesserung des Hafens, die man schon öfters versucht hat, sehr wünschenswerth.)

Die königl. Akademie der Künste hat die durch Schriften und ausgeführte Bauten rühmlich bekannten Architekten, den großherzoglich hessischen Ober-Baurath George Moller zu Darmstadt und den großherzoglich badischen Ober-Bau-Direktor Friedrich Weinbrenner zu Karlsruhe, zu auswärtigen ordentlichen Mitgliedern aufgenommen.

Niederlande.

Brüssel, den 21. Mai. — Vorgestern ist der Herzog von Kent aus London hier eingetroffen.

Nach Berichten aus Curazao ist die ganze nördliche Küste der spanischen Terra Firma von den Insurgentenschiffen blockirt.

Die Ausfuhr der Kartoffeln und des Buchwaizen, sowie das Brantweinbrennen aus Kartoffeln ist wieder erlaubt worden.

Der König und die Königin beziehen auf einige Monate das Schloß Loo, sowie der Prinz und die Prinzessin von Oranien den Pavillon von Soestdyk.

Der Ritter Membrède, vorzüglich als Mitglied der Generalstaaten vortheilhaft bekannt, ist zum Mitglide des Staatsraths ernannt worden.

Frankreich.

Paris, den 19. Mai. — Am 16. d. wurde die Sitzung der Kammern geschlossen; die Pairs und die Deputirten trennten sich mit dem Rufe: Es lebe der König!

Der Fürst v. Talleyrand ist nach Valençay abgereist, und wird, wie man versichert, vor Ende des Sommers nicht nach Paris zurückkehren.

Wegen des Mordanschlags auf den Herzog von Wellington naht die Untersuchung ihrem Ende, und man glaubt, die Sache werde alsdann vor den hiesigen Assisenhof kommen.

Das Journal de Paris vom 18. nennt Hrn. Ancillon, indem es eine Beurtheilung seiner Essais philosophiques giebt, den Berliner Weisen, le sage de Berlin.

Das langerwartete Werk der Frau von Stael „Considérations sur les principaux évènemens de la révolution française" ist gestern in drei Oktavbänden erschienen, und kostet an Ort und Stelle 18 Franken.

Fonds d. 18. Mai 5 pCt. c. 68 Fr. 40 C.

B. A. 1545 Fr. — —

Schweden.

Stockholm, den 15. Mai. — Im königl. Schlosse wurde gestern vom Kronprinzen zur Feier der Krönung Sr. Majestät ein Fest gegeben, wobei sich

Pracht, Geschmack und Ueberfluß vereinigten, um es zu dem glänzendsten zu machen, welches von der jetzigen Generation hier erlebt worden. 1100 Personen tanzten und speiseten in Sälen, welche theils mit den Zeichen des Sieges, Fahnen und Waffen aller Art, theils mit den Kränzen des Friedens, Blumengewinden und einem lebendigen Garten, verziert waren. Uebermorgen, den 18., wird große Kour bei Hofe, und am 19. die feierliche Huldigung unter freiem Himmel sein. — (H. Bl.)

Rußland.

Petersburg, den 4. Mai. — Für die in den drei neu-russischen Gouvernements und Bessarabien theils schon angesiedelten, theils noch ankommenden Kolonisten, die bisher verschiedenen Behörden untergeordnet waren, hat der Kaiser nun eine allgemeine Behörde bestimmt. Sie wird den Titel: „Fürsorge-Kommitee über die Kolonisten im südlichen Rußland" führen, unmittelbar unter dem Minister des Innern stehn und ihren Sitz zu Cherson haben.

Anzeigen.

Angekommene und abgegangene Schiffe.

BREMEN, den 23. Mai. — Auf der Weser angekommen.
Kapt. Eybe Johannes, Anna et Christina, v. Liverpool.
— A. J. Bakker, de Vrouw Janna, v. Grönningen.
— Franz Jansen, de jonge Wobbe, v. Termanterziel.

In See gegangen:
Kapt. L. Petersen, Mary & Jane.

Auf der Rhede hinzugekommen:
Kapt. J. J. Gors.
— A. de Vries.
— J. Beem.
— H. Kluve.

Wind N. N. W.

Den 24. Mai angekommen:
Kapt. Robt. Chambers, Stanton, v. London.

Wind N. N. W.

(Oeffentlicher Schiffs-Verkauf.) Am Dienstag, den 2. Juni, wird im Hause des Herrn Hermann Wessels, an der Schlachte Nr. 30, öffentlich dem Meistbietenden verkauft werden: Ein großer Torfbock mit zwei Masten und aufstehendem Gute; ferner zwei große Seegel und zwei große Moorseegel, eine Staffocke, neun große und ein kleiner Anker, zwei Ankertaue, etliche Linen, drei Dielenschiffe, mehrere Bäume, Schütte und Stege, eine Rahe, ein Moormast und Spreet, zwei Klappenblöcke, vier Backstoven mit Läufers, Blöcke, Mollen, kompletes Küchengeräth u. s. w. Worüber wegen der Besichtigung rc. nähere Auskunft giebt

Carl Traub, Schiffsmäkler.

(Reise-Gesellschafts-Gesuch.) Jemand der in wenigen Tagen mit eigenem Wagen nach Amsterdam reisen wird, wünscht einen Reisegefährten zu finden. Nähere Nachricht im Hotel de Paris Nr. 7.

(Zu verkaufen.) Die schon lange erwartete Ladung Salz aus dem Schiffe Anna Christina, ist nun auf der Weser angekommen, und verkaufen wir davon sowohl unten von Bord, wie auch aus den Kähnen, die in wenigen Tagen an die Stadt kommen werden.

Tecklenborg & Meynen.

Kaleidoscopes oder Schöngläser, welche für die Malerei und Stickerei, als sich tausendfach verändernde Muster, bestens zu empfehlen sind, verfertigen wir in besserer Güte auch in Pappe zu sehr billigen Preisen.

Schütte & Ziesche,
Obernstraße Nr. 25.

Arbeiten in Moiré métallique haben wir jetzt in Theebrettern, Theekästen, Brodkörben, Lichtscheeren und Bouteillen-Untersätzen, Cigarren- und Tabacksdosen, Serviettenhaltern rc. fertig. Wir empfehlen diesen unsern Fabrikationszweig en gros und en détail, und nehmen auch Bestellungen aller Art darauf an.

Schütte & Ziesche,
Obernstraße Nr. 25.

Sehr zweckmäßige Turnmützen werden zu sehr billigen Preisen angefertigt bei

Schütte & Ziesche,
Obernstraße Nr. 25.

(Todes-Anzeige.) Ein sanfter Tod endete heute Morgen um 4 Uhr das Leben meines guten Mannes Jacobus Hellmers, in einem Alter von 38 Jahren. Diesen so herben Verlust zeige ich mit meinen drei unmündigen Kindern, Anverwandten und Freunden ergebenst an.

Bremen, den 22. Mai 1818.

Jacobus Hellmers Wittwe,
geb. Hoyer.

Heute wurde uns unser vor drei Wochen gesund und stark geborner Knabe zu unserer großen Betrübniß durch innerliche Krämpfe entrissen.

Bremen, den 24. Mai 1818.

Karl Traub.
Minna Traub, geb. Bastian.

Gernheim bei Petershagen, den 24. Mai. — Seit vorgestern ist die Weser noch 4 Fuß 9 Zoll gefallen, und jetzt noch 10 Fuß hoch.

Am 25. Mai, Nachmittags 3 Uhr, war der Wasserstand an der Weserbrücke am ersten Pfeiler 15 Fuß 2 Zoll.

Druckfehler.

In Nr. 144, in der Anzeige des Herrn Clausius, statt: unterm 2. — unterm 22. dieses

Bremer  Zeitung.

N.° 147. Mittwochen den 27. Mai 1818.

Deutschland.

Schreiben der medicinischen Fakultät zu Kiel an den Herausgeber der Bremer Zeitung.

Euer Wohlgebohren haben in Ihre Zeitung einen Brief aus Altona vom 10. April aufgenommen, durch welchen die hiesige medicinische Fakultät in einem Lichte dargestellt wird, das dem Ansehen und der Ehre derselben bei denjenigen, welche den Anführungen jenes anonymen Schreibens Glauben beimessen wollten, nicht anders als sehr nachtheilig sein würde. Eben darum ist es die medicinische Fakultät sich selbst schuldig, den anonymen Einsender gerichtlich zu belangen, um auf eine öffentliche und unzweideutige Weise die Genugthuung und Rechtfertigung erlangen zu können, welche ihr Verhältniß der Fakultät zur Pflicht macht.

Aus diesen Gründen werden Euer Wohlgebohren das Verlangen der medicinischen Fakultät sehr natürlich und gerecht finden, daß Sie zu obigem Behuf der Fakultät den Namen des oder der Einsender jenes Schreibens bekannt machen. Die medicinische Fakultät kann keinen Augenblik zweifeln, daß Euer Wohlgebohren jenen Brief nimmermehr in Ihre Zeitung aufgenommen haben würden, wenn Ihnen nicht der Namen des Verfassers die Möglichkeit offen gelassen hätte, auf Ihn die unangenehmen Folgen zurückfallen zu lassen, die, indem sie eine verdiente Strafe der öffentlichen Verläumdung und Lüge sind, die Publicität zugleich vor dem bösen Vorwurfe sicher stellen, statt dem freien Worte nur der frechen Feder zur Befriedigung böser Leidenschaft gedient zu haben.

Noch fügen wir die Bitte hinzu, daß Euer Wohlgebohren diesem Schreiben einen Platz in Ihrer Zeitung einräumen mögen.

Die Mitglieder der medicinischen Fakultät der Universität zu Kiel, den 17. Mai 1818.

G. H. Weber. J. C. Fischer. C. H. Pfaff.
C. R. W. Wiedemann. Fr. Weber.

Karlsruhe, den 15. Mai. — Hier hat sich folgender tragische Vorfall ereignet. Ein wackerer junger Offizier Herr v. Schilling hatte einen Herrn v. Maltiz, Praktikanten bei hiesiger russischer Gesandtschaft beleidigt. M. hatte, so erzählt man die Veranlassung, die männliche, Sch. die weibliche Schönheit in Schutz genommen. Die Beleidigung wurde von dem russischen Geschäftsträger diplomatisch behandelt; Sch. erhielt dreimonatlichen Arrest und ward dann von M. gefordert. Am 13ten hatte das Duell statt. Schilling fiel beim zweiten Schusse des Gegners, und die Anwesenden, auch sein Sekundant, ließen ihn in seinem Blute liegen und entflohen. Gestern starb er.

Karlsruhe, den 17. Mai. — Die neue Organisation, die der Großherzog seinen Staaten bestimmt hat, wird jezt mit Thätigkeit in Berathung gezogen. Die zur Bestimmung und Einrichtung der verschiedenen Verwaltungszweige und der Festsetzung des Umfangs ihrer Geschäfte niedergesetzte Kommission besteht aus 11 Mitgliedern, unter denen sich auch der großherzogliche Staatsminister, Frhr. v. Reizenstein, und der Staatsrath und Ministerialdirektor des Innern, v. Sensburg, befinden. Die Ansichten der Mitglieder der Kommission sind indessen so verschieden, daß man sich bis jezt noch nicht zu einem Resultat hat vereinigen können. Einige sind für die Beibehaltung der Einrichtung mit Kreisämtern, an deren Spitze Kreisdirektoren stehen, und die eine mehr büreaukratische als kollegialische Verwaltung zulassen. Die Andern wollen dagegen die kollegialische Verfassung mit Regierungen, wie sie das übrige Deutschland hat. Wie sehr das großherzogl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten bemüht ist, die besten Köpfe zu benutzen und sie zu einer, ihren Talenten und Einsichten entsprechenden Wirksamkeit zu benutzen, zeigt unter andern die Ernennung des Staatsraths v. Ittner, bisherigen großherzogl. badischen Gesandten bei der schweizerischen Eidsgenossenschaft, zum Mitglied der in Frankfurt am Main jezt zur Reguli-

rung der kirchlichen Angelegenheiten Deutschlands zusammengetretenen Kommission, so wie die Anstellung des als einsichtsvoller unermüdet thätiger Geschäftsmann und als Gelehrter und Schriftsteller gleich rühmlichst bekannten Regierungsraths Hartleben zu Mannheim (Herausgebers der Justiz- und Polizeifama), als großherzogl. badenscher Kommissär bei der Rheinschifffahrts-Zentralkommission zu Mainz. Derselbe hatte bereits früher seinen Beruf zu dieser Stelle durch gründliche Arbeiten über den für den deutschen Handel so wichtigen Gegenstand der Rheinschifffahrt bewährt.

Augsburg, den 18. Mai. — Die Allgemeine Zeitung war, so wie der Hamburger Korrespondent, von dem Weimarer Oppositionsblatte aufgefordert worden, den Einsender der auch in die genannten Blätter übergegangenen falschen Nachrichten über Weimar (über angebliche Aufhebung der Preßfreiheit ꝛc.) zu nennen. Sie erklärt hierauf: Die HH. Herausgeber des Oppositionsblattes haben in ihrer Nummer 106 die Redaktionen des Hamburger unpartheiischen Korrespondenten und der Allg. Zeitung aufgefordert, von gewissen, im Februar d. J. auch in unsrer Zeitung erschienenen, nachher als unwahr erkannten Artikeln in Bezug auf die Vorfälle zu Weimar, die Einsender namhaft zu machen. — Die Redaktion der Allg. Zeitung hat damals, sobald sie zu ihrem Bedauern wahrnahm, daß sie durch die Einsendung unwahrer Nachrichten hintergangen worden, unaufgefordert geeilt, die zu deren Widerlegung im Hamburger unpartheiischen Korrespondenten erschienene offizielle Erklärung gleichfalls zu verbreiten. Sie hat hieran nur ihre Pflicht gethan; aber weiter zu gehn, und die Einsender namhaft zu machen, hält sie sich nicht für verpflichtet, selbst nicht für berechtigt. Sie kann den Grundsatz, daß ein Korrespondent, der einem Tagblatte unwahre Nachrichten mittheilt, deshalb auf Nachfrage eines Dritten sogleich öffentlich genannt werden müsse, durchaus nicht anerkennen; diese Lehre würde, als allgemeine Cynosur angenommen, aller Zeitungskorrespondenz ein Ende machen; denn wer würde sich wohl mit einer solchen Korrespondenz befassen wollen, wenn er bei jeder, auch unwillkührlich mitgetheilten irrigen Nachricht, seinen Namen öffentlich kompromittirt zu sehen besorgen müßte! Auch hat die Allg. Zeit. seit ihrer Entstehung jedem ihrer Korrespondenten unverbrüchliche Verschwiegenheit zugesagt, und stets gehalten. Ohne diese könnte ein solches Institut nicht bestehn. Was wir thun können, und wir hoffen die HH. Herausgeber des Oppositionsblattes werden damit befriedigt sein, ist, der Wahrheit gemäß öffentlich zu erklären: 1) daß uns die fraglichen unwahren Artikel nicht von dem Hrn. Staatsrathe v. Kotzebue, sondern beinahe gleichzeitig von zwei, außer Weimar wohnenden, Männern zugesandt worden sind, wovon der Eine unter die gewöhnlichen Korrespondenten der Allg. Zeitung gehört; 2) daß wir Ursache haben zu glauben, daß diese beiden Einsender nicht die Absicht hatten zu täuschen, sondern selbst getäuscht gewesen sind.

Vom Main, den 19. Mai. — Mit vielem Interesse wird die unlängst zu Bamberg bei Kunz erschienene Abhandlung: „Ueber das großherzogl. weimarische Regierungs-Urtheil wider Oken" vom k. baier. obersten Justizrath von Hornthal verfaßt — gelesen; sie nimmt nicht allein die Sachen des Hofrath Oken in Schutz, sondern geht von allgemeinen Rechtsprinzipien aus, und hat die Tendenz, jeden Unbefangenen wider Willkühr unter gesetzlichen Schutz zu nehmen.

Niederlande.

Brüssel, den 21. Mai. — Der Herzog von Wellington ist von Cambrai und der Herzog von Cambridge von Köln hier angekommen.

Auch hier machen die in England erfundnen Kaleidoskopen, welche von den Franzosen vervollkommnet, und in transfigurateurs umgetauft worden sind, viel Aufsehen.

Nach offiziellen Berichten des Viceadmiral's Buyskes war am 20. Oktober die Ruhe auf Amboina und den übrigen Molukken, fast ohne Blutvergießen vollkommen wieder hergestellt. Nur die Rebellen von Saparona und Noussa hatten sich noch nicht unterworfen.

Frankreich.

Paris, den 20. Mai — Der Staatsrath Portalis ist am 17. d. nach Rom abgegangen.

Von der Ehrenwache (Sentinelle de l'honneur) ist die sechste Lieferung so wie das neuste Heft der Bibliotheque historique von der Polizei weggenommen worden.

Aus Bordeaux wird geschrieben, daß es im Handel anfange, sehr lebendig zu werden; es waren viele mit Kolonialwaaren beladene Schiffe im Hafen eingelaufen.

Fonds den 19. Mai 5 pCt. cons. 68 Fr. 25 C.
B. A. 1545 — — —

Schweiz.

Aarau, den 16. Mai. — Das bisher unbekannt gebliebene Dekret über eine Ordensdekoration im Kanton Tessin ward unterm 8. Christm. 1816 folgendermaßen erlassen: „Der große Rath der Republik und des Kantons Tessin hat beschlossen: 1) Eine Kantonaldekoration wird errichtet, welche bestimmt ist, ausgezeichnete Verdienste erlauchter Personen im Auslande sowohl, als die Verdienste der Bürger, welche ihrem Vaterlande durch Muth und großherzige Handlung Ehre machen, zu belohnen. 2) Diese Dekoration soll die Form eines Kreuzes haben, und auf der einen Seite sollen die Worte: „Der Ehre, der Tugend und dem Verdienst," auf der andern: „Die Regierung der Republik und des Kantons Tessin," stehen. Diese

Worte sollen von zwei einander gegenüber befindlichen Eichen- und Lorbeerzweigen umschlungen sein. 3) Der Staatsrath ist mit dem Detail und der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt." — Eine Vollziehung hatte der Beschluß aber bis dahin nicht erhalten, und noch war der Orden an Niemand verliehen worden, als die Regierung des Kantons inne ward, der Generalmajor AufderMaur habe sich zum Großmeister desselben erklärt, und er habe auch Dekorationen (deren Verfertigung zu besorgen ihm war übertragen worden) davon ausgetheilt.

Vermischte Nachrichten.

Im neuesten Hefte der Minerve française wird gefragt, was England wohl thun werde, wenn zwischen Spanien und Portugal oder zwischen Spanien und Nordamerika ein Krieg ausbrechen sollte. Nimmt es thätigen Antheil, so stürzt es sich in neue Kosten, die seinen Untergang herbeiführen müssen; bleibt es neutral, so begünstigt es die Vereinigten Staaten in ihrem Zwiste mit Spanien, befördert die Emancipation der spanischen Kolonien, und — was wird, wenn ganz Amerika frei ist, aus Canada werden, dessen Einwohner meist aus Franzosen besteht.

— In unsern Tagen sollten die Zeitungen jenen venetianischen Advokaten zum Muster nehmen, der dem Senat, mit dem er nicht gern zerfallen wollte, sagte: Eure Excellenzen urtheilten zwar im vorigen Monat in derselben Sache ganz anders, als jetzt, allein Eure Excellenzen urtheilen immer ganz vortrefflich.

— Man glaubt, daß Cambacérès bald die Erlaubniß erhalten dürfte, nach Frankreich zurückzukehren.

Anzeigen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Morgen, Donnerstag den 28. dieses, Morgens um 10 Uhr, auf Verordnung der Herren H. H. Meier & Comp., in Herren Denelen & Boden Hause, durch die Mäkler Tidemann, König, Mohr und Reymann, 40 Fässer alten schweren Virgini Toback; ferner 60 Fässer und 16 Packen ächte Virgini Stengel in Matten. Die 16 Packen und 49 à 50 Fässer Stengel, so wie 10 Fässer Toback sind wegen leichter Beschädigung heute und morgen vor dem Verkauf im ehemaligen Kornhause beim Fangthurm zu besehen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Freitag den 29. Mai, Abends 6 Uhr, auf Verordnung der Herren Cassel, Traub & Söhne durch Mäkler Finke und in dessen Hause:

10	Orhoft	1814r. Barsac	alles hell von Stücken.
15	–	1808r. –	
10	–	1807r. –	
10	–	1814r. Medoc St. Emilion	
15	–	1814r. Muskat-Wein.	

20 Both Mallaga von 1810, 1812 und 1815, theils hell von Stücken, theils auf ihrer Fust.

Einige ganze und halbe Piepen besten Port-à-Port und folgende 1817r. Weine, als:

12 Orhoft Cadillac.
8 — St. Croix du Mont.
8 — Langoiran.
8 — Rions.

Sodann auf Ordre des Herrn G. Binaud:
50 Orhoft 1817r. Cotes.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Sonnabend den 30. dieses, Vormittags 11 Uhr, im Hause des Mäkler Föstner und durch denselben: circa 200 Stück schönste und im besten Zustande sich befindende Orangen- Citronen- und Pomeranzenbäume, so mit dem Schiffe Manheim, Kapt. Lerberg, von Marseille angebracht sind, und ist zwar jeder Stamm zweifach selbst mit dreifacher verschiedener Frucht okulirt. Nach dem versprechenden kraftvollen Aeußern dieser Bäume sind Gartenliebhaber besonders aufmerksam darauf zu machen. Im Verkaufshause zwei Stunden vor dem Verkauf zu besehen.

Sodann eine kleine Parthei Korkholz à tout prix.

(Schiffs-Nachrichten.) Nach London wird des promptesten expedirt werden, das daher gekommene bekannte empfehlungswerthe englische Schiff Neleus, circa 250 Tons groß, und geführt von Kapt. Matthew Hutchinson. Ein Theil der Ladung ist angenommen, und wird der noch übrige Raum zur Beischiffung bestens empfohlen, durch

Joachim Pajeken, Schiffsmäkler.

Nach Lissabon wird bestimmt spätestens den 8ten kommenden Monats Juni expedirt, das gute schnellsegelnde, mit einem Türkenpasse versehene dänische Schiff Wilhelmina, Kapt. J. N. Fuhl. Bis auf circa 6 bis 8 Lasten Räumte ist die ganze übrige Ladung fast angenommen. Wer diese prompte Gelegenheit benutzen, und obigen Raum noch beschiffen will, beliebe sich des baldigsten zu wenden an

J. D. Lüdering, Schiffsmäkler.

In dem Schiffe Stanton, Kapitän Chambers, von London gekommen, sind 25 Fässer Zucker von den Herrn Seelig & Comp. an Ordre verladen.

Wir ersuchen den Herrn Inhaber des Konnoissements um baldige Vorzeigung desselben, und Verzollung der Waare.

J. C. Heeren & Comp.

(Reise-Gelegenheits-Gesuch.) Es wird gegen Ende dieser Woche Reisegelegenheit nach Hannover für zwei Personen gesucht.

Wachtstraße Nr. 6.

Nathan Behrens aus Hamburg empfiehlt sich seinen hiesigen und auswärtigen Handlungsfreunden mit seinem wohlassortirten Lager engl. Manufaktur- und Hamburger Druck-Waaren en gros. Seine Wohnung ist, wie bisher, im Hause des Herrn Karl Hoppe am Dom Nr. 5. Sein hiesiger Aufenthalt wird bis zum 10. Juni dauern.

Bernh. Cahen & Leser aus Elberfeld zeigen ihren resp. Handlungs-Freunden ergebenst an, daß sie mit ihrem Waaren-Lager angekommen sind, und bei Herrn Jantzen am Markt Nr. 15 logiren.

Durch freundschaftliche Uebereinkunft ist die seit einigen Jahren unter der Firma von Schaefer & Krusbecker bestandene Handlungsverbindung mit dem heutigen Tage aufgehoben. Unser J. Krusbecker, dessen Wohnung und Komtoir jetzt Langenstraße Nr. 82 ist, wird die laufenden Geschäfte für gemeinschaftliche Rechnung abmachen. Das Komtoir von Wm. Schaefer bleibt St. Ansgarii-Thorstraße Nr. 25, und ist dessen Firma Wm. Schaefer & Comp.

Bremen, den 23. Mai 1818.

Schaefer & Krusbecker.

(Kaufgesuche.) Ein schöner Pudelhund, ungefähr ein halbes oder dreiviertel Jahr alt, wird gekauft. Nähere Nachricht in der Expedition dieser Zeitung.

Eine in gutem Stande seiende Reise-Chaise wird zu kaufen gesucht.

Hinter St. Stephani Kirchhof Nr. 34.

(Zu verkaufen.) Von den so beliebten Kaleidoscopes oder Schöngläsern, von feiner Arbeit und schönstem Farbenspiel, kann ich das Stück zu 60 Grote liefern, und empfehle mich damit bestens.

Jacob Baber,
Stintbrücke Nr. 6.

Feinste ostindische Nankings à 1 Rthlr. 18 gr., Westenzeuge im neuesten Geschmack, weißen Jeanett zu Beinkleidern, so wie eine bedeutende Auswahl leichter und zugleich sehr dauerhafter Brabanter Herren-Hüte empfiehlt.

F. Rohte,
Sögestraße und U. L. Fr. Kirchhof.

Extra schöne mit Zucker und Gewürz versehene spanische Chocolade à $1\frac{1}{2}$ Rthlr. per Pfund, ist zu bekommen am Neustadtsdeich Nr. 18.

Selbstgemachte Schöngläser sind bei mir zu haben in Blech, Messing und lackirt.

J. H. Sägelken,
Geerden Nr. 3.

(Lotterie.) In der 5ten als letzten Klasse der Bremer 11ten Stadtlotterie befinden sich nur noch 4000 Loose, wovon am ersten Ziehungstage den 2. Juni 500 gezogen werden, worunter keine Niete befindlich ist, weil diejenigen Nummern, welche dergleichen Unannehmlichkeiten so st erfahren würden, dafür ein Freiloos zu den übrigen Ziehungstagen — (welche den 9. Juni wieder anfangen und dann bis zur Beendigung fortgesetzt werden) oder, wenn solche nicht mehr zu haben sind, $23\frac{1}{2}$ Rthlr. ohne Abzug erhalten, mithin der kleinste Gewinn am ersten Ziehungstage $49\frac{1}{2}$ Rthlr. betragen wird. Ueberhaupt kommen in dieser letzten Klasse noch die folgenden Gewinne vor, als: 1 von 16,000, im günstigen Fall 22,000, 1 von 5000, 1 von 2000, 2 von 1000, 6 von 500, 4 von 250, 6 von 200, 10 von 150, 20 von 100, 26 von 50, 36 von 40, 300 von 30, 700 von 26 und 500 Freiloose zu $23\frac{1}{2}$ Rthlr. Ein ganzes Kaufloos kostet $23\frac{1}{2}$ Rthlr., halbe, Viertel- und Achtelloose nach diesem Verhältniß; auch werden nach einem besondern Plane Loose für einzelne Ziehungstage oder Listen vermiethet werden im

Lotterie-Komtoir Domshof Nr. 1.
Körber.

(Lotterie.) Den 2. Juni d. J. ist der erste Ziehungstag der 5. und letzten Classe der Bremer eilften Stadtlotterie.

Es werden den ersten Tag 500 Loose aus dem Glücksrade genommen und für diese, es mag ihnen nun ein Gewinn oder eine Niete zu Theil geworden seyn, noch ein Freiloos zu derselben Classe gegeben. Sollten aber keine Loose mehr vorräthig seyn, $23\frac{1}{2}$ Rthlr. dafür vergütet.

Der kleinste Gewinn in dieser Ziehung beträgt an Werth $49\frac{1}{2}$ Rthlr., der größte im aller günstigsten Falle 20,000 Thaler. —

Ein Beweis, daß diese Lotterie für die Spielenden so äußerst günstig, ist gewiß die geringe Anzahl der noch vorräthigen Loose. Doch werde ich bis zum ersten Ziehungstage das Loos zum Planpreise à $23\frac{1}{2}$ Rthlr. abgeben und halbe und viertel Loose nach diesem Verhältniß. — Auswärtige Aufträge, mit Remessen versehen, werde ich ebenfalls bestmöglichst ausführen.

Noch bringe ich mein General-Contrabuch in Erinnerung, in welchem jeder, auch der nicht bei mir eingesetzt hat, seine Nummer nach jedem Ziehungstage für die Gebühr von 2 Groten nachschlagen lassen kann. Was nach Abzug der Kosten von diesem Gelde übrig bleibt, fällt den Armen anheim.

H. Mester,
Osterthorswall Nr. 97.

Am 26. Mai, Nachmittags 3 Uhr, war der Wasserstand an der Weserbrücke am ersten Pfeiler 13 Fuß 9 Zoll.

Bremer  Zeitung.

N.° 148. Donnerstag den 28. Mai 1818.

Deutschland.

Worin besteht die wahre Freiheit des Handels in Deutschland? *)

Wenn man zur Beförderung des allgemeinen Handelsinteresse von Deutschland jene Grundsätze in Anwendung bringt, welche das Kongreßkommittee zu Wien bei Entwerfung der Rheinschifffahrtskonvention angenommen hat, so kann der Gang des Handels im Innern von Deutschland, die schönste Epoche erreichen.

Nur nicht weiter, als jene hohe Versammlung sich in die Bestimmungen eingelassen hat, darf man das Detail berühren, wenn man nicht mit dem besten Willen die Hoffnungen zernichten will, die man zu erreichen beabsichtigt.

Aus den Abstimmungen bei der durchlauchtigsten Bundesversammlung, über den Verkehr der nothwendigsten Lebensbedürfnisse, erkennt man die verschiedenen Handelssysteme der Staaten von Deutschland.

Hieraus zeigt sich das Unmögliche, für das Detail Bestimmungen zu treffen, wenn man nicht zu vielen Interessen zu nahe treten will.

Sollten selbstständige Staaten zu einem gemeinschaftlichen Zwecke sich dauerhaft verbinden, so muß aus dieser Verbindung für Alle unmittelbarer, und wo dieser für Einzelne fehlt, wenigstens mittelbarer Vortheil erwachsen, sonst kann man nie für eine dauerhafte Folge Bürgschaft hoffen, wie die Erfahrung beweist.

Wo die allgemeinen Grundsätze das Privatinteresse der Staaten und ihren bisherigen Handelsgang bedrohen, müssen zerstörende Reibungen entstehen.

Für den allgemeinen Handel, für das große Handelssystem haben solche Reibungen keinen bedeutenden Einfluß. Aber einzelne Staaten können mehr oder weniger dabei leiden — in eben dem Maaße wie die Vortheile davon auf andere übergehen. Der denkende, aufgebildete Handelsmann verdient und macht nicht bloß das Geschäft, wo er wohnt. Er hat nur hier das Centralbüreau seines Geschäftes. An vielen andern Orten, wo und wie es ihm in dem Momente zuträglich dünkt, bildet er Niederlagsplätze für diese oder jene Handlungsartikel. Die Güter gehen von da über jene Wasser- und Landstraßen, die dem Handel am günstigsten sind. Sie umgehen die Länder, die dem Geschäft oder dem Transit Hindernisse in den Weg legen. So weicht der kluge Handelsmann den Erschwernissen des Handels überall aus. Für ihn giebt es keine Hindernisse, er weiß sie zu besiegen und selbst durch sie Vortheile vor andern zu gewinnen. Ja, wo alle Erschwernisse gehoben sind, findet der kluge Kopf keinen Spielraum — es ist keine Kunst mehr — Handelsmann zu sein; allein so wie der Spekulationsgeist sein großes Interesse im Handel verliert, breitet sich die Wohlthat desselben über alle Staaten aus und läßt sie die Vortheile desselben segnend genießen.

Im Ganzen bringen daher Erschwernisse des Handels, dem Handel selbst keine so große Nachtheile. Aber einzelne, besonders kleine Staaten, können dadurch ihren Handel für sich und andere zernichten, wenn Umstände eintreten, die den Handel abziehen, wenn Land- und Wasserstraßen deswegen vermieden werden, weil andere Wege geringern Zwang und größere Sicherheit geben, wenn Bequemlichkeit mit wohlfeilern Transportmitteln den neuen Weg begünstigen.

Wenn es nur andere Provinzen eines großen Staates sind, in welchen die Handelsstraßen wechseln, so bliebe doch der Handel oder der Transit im Lande; wenn aber die Erschwernisse, die Ableitungskanäle in andere fremde Staaten ziehen, dann sind die Folgen unübersehbar. In Deutschland ist hier doppelte Vorsicht nöthig.

Man muß nicht glauben, daß zur Aufrechthaltung

*) Aus dem 4. Hefte der Beiträge zur Kenntniß des Handels und der Rheinschifffahrt von Hofrath v. Rau.

des allgemeinen Mauthprinzips, Elsaß des Transitohandels entbehren muß, man muß nicht denken, daß der König so wenige Rücksichten auf das Wohl der Elsaßer nähme, daß er das Verdienst von Tausenden seiner Unterthanen aus dem Auge verläre, um einem Gesetz keine Ausnahme zu gestatten. Das Gesetz, welches dem Elsasse nachtheilig ist, wird zehnfach größern Nutzen vielen andern Departementen bringen, wenn die Seehäfen von Frankreich im Stande sein werden, die östlich-südlichen Provinzen von Frankreich, die Schweiz und das dort angränzende Deutschland, mittelst seiner südlichen Kanäle oder billiger Landfrachten, mit den Waaren der fremden Welttheile zu versorgen. Die Niederlande gewinnen in diesem Augenblicke bei dem Verbote: Sie benutzen die Umstände; die Waaren können jetzt noch auf dem niederländischen Rheine einen Zoll vertragen, besonders, wenn der Tarif nach der Konvention von 1815 auf den Uferlängen vertheilt wird. Sie werden ihn schnell wegnehmen, wenn auf andern Wegen die Waaren wohlfeiler geliefert werden können.

Wenn Oesterreich, seitdem es Seestaat ist, den Handel von seinem Seegebiet aus, in das Innere seiner Länder begünstiget, so ist das aus mehr als einer Rücksicht nützlich. Da aber Böhmen seine Waaren von der Elbe, Oberösterreich von der Donau wohlfeiler beziehen kann, als sie über Triest geliefert werden können, da die Handelsstraßen von der Elbe her und über die Donau bedeutende Strecken im österreichischen Gebiete durchziehen und der Gewerbthätigkeit vieler tausend Bewohner Nahrung und Leben geben können, — so verdienen auch diese Länderthelle, in Beförderung ihres Transithandels geeignete Rücksicht, besonders weil in dem Zusammenhange eines so großen Reichs — diese Konkurrenz ganz unschädlich, das Geld aber mehr vertheilt und in größerer Menge im Lande bleibt.

Aus diesen wenigen Beispielen geht indessen hervor, daß der Handel die Produkte am wohlfeilsten liefern kann, wo der natürlichste Gang den wenigsten Erschwernissen unterworfen ist, daß also eine allgemeine Freiheit des Handels das klügste System aller Regierungen wäre, und daß diejenigen sich und ihren Unterthanen am meisten schaden, die die größten Erschwernisse darauf legen.

Die Kunst, den Handel in Deutschland zu befördern, besteht also darin, demselben alle Hindernisse aus dem Wege zu schaffen. Dieses weise System hat das Wiener Kongreß-Kommittee mit strenger Klugheit befolgt. Werden diese Bestimmungen auf dem Rheine und den übrigen Strömen und Flüssen vollzogen, so bleibt dem Handel auf diesen Strecken nichts zu wünschen übrig. Es ist nichts mehr zu thun übrig, als „den Gütern einen gesetzlichen Ein- und Ausgang vom Meere her und zum Meere zu sichern und die Handelsstraßen zu Land denen des Wassers gleichförmigen Bestimmungen in Rücksicht des Güterzugs zu unterwerfen.“

Es entsteht also hier die einzige Frage über das Seerecht, oder über das Recht der Seestaaten Deutschlands, sich ihres Seerechts in Ansehung der ein- und ausgehenden Güter unumschränkt zu bedienen.

Wo keine Traktate mit andern Staaten in Mitte liegen, hat jeder Staat das Seerecht — auf dem seine Ufer begrenzenden Meere. Keine andere Nation hat das Recht an seinen Ufern zu landen, ohne sich den Gesetzen zu unterwerfen, die der Staat hiezu angeordnet hat.

Das Königreich der Niederlande hat das ungezweifelte Recht an seinen Seeplätzen einen Seezoll zu erheben. In der Wiener Konvention hat man dieses Seerecht nicht berührt, indem die Schiffahrt frei sein soll, bis an die See.

Die Freiheit der Schifffahrt und des Handels ist aber für Deutschland auf allen Strömen gefährdet und nur illusorisch — wenn sie blos geht bis an die See, weil es in der Macht der seebegrenzenden Länder liegt, die von der See ein- oder zur See ausgehenden Güter Deutschlands nach Willkühr zu belasten oder gänzlich zu verbieten.

Der Rheinhandel hängt also gänzlich von Holland ab, wenn dessen Freiheit sich nicht weiter erstreckt, als bis an die See. Daß die Güter auch durch die Elbe und Weser nach Deutschland gelangen können, bestimmt die Regierung der Niederlande freilich zu billigen Rücksichten; allein diese Billigkeit lastet doch schwer auf allen den Rheinstrom begrenzende Uferstaaten und der in den Rhein sich ergiessenden Flüsse.

Auf gleiche Weise kann der Handel und die Schifffahrt auf der Elbe und Weser nie die erwünschte Freiheit geniessen, wenn nicht über das Seerecht, an den Seeküsten Deutschlands, für dessen Schiffahrt und Handel genau bestimmt wird.

Dies wäre also der erste Punkt der eine genaue Erörterung verdient und für Deutschland von der ersten Wichtigkeit ist. *)

---

*) Die Regierung der Niederlande kann hier mit Recht die Einwendung machen, daß ihre Seegebiete nicht zu Deutschland gehören, folglich Bestimmungen, welche für die Seeplätze Deutschlands getroffen werden, keinen Bezug auf Holland haben können. Wenn aber die Regierung der Niederlande bedenkt, daß der Handel ihrer Unterthanen größtentheils durch den Waarenbezug auf dem Rhein geführt wird, und daß es Mittel giebt, die über See kommenden Güter, dicht neben der niederländischen Grenze auf den konventionellen Rhein zu bringen, so möchte dieser Staat vielleicht geneigte Rücksicht nehmen, um solche Kollisionen abzuwenden. Uebrigens hat dieser Umstand, und die Bestimmungen über das holländische Seerecht einen großen Einfluß auf den Aktivhandel dieses Königreichs, und es ist nicht zu läugnen, daß sein Aktivhandel in dem Maaße abnehmen dürfte, wie der Transithandel von und zur See zunimmt, wenn nicht der holländische Handelsgeist und seine Thätigkeit mit dem wohlgegründeten Kredit und Geld seiner Komtoire ihn zu erhalten weiß.

Dieser wichtige Gegenstand kann mit der nämlichen Billigkeit regulirt werden, nach welcher der Tarif der Zollgebühren auf dem Rheine festgesezt wurde.

So wenig, als es, nach erfolgter Unterzeichnung des Wiener Traktats, einem Rheinuferstaat überlassen sein kann, wenn Waaren als Transit auf seiner Rheinstrecke passiren, außer der Oktroigebühr oder dem Wasserweggeld, noch einen eigenen Durchgangs- und Douanenzoll zu erheben, so wenig darf es — nach darüber zu treffenden Bestimmungen — künftig dem Seestaat erlaubt sein, willkührliche Eingangszölle zu erheben, oder den Ein- und Ausgang einer Waare gänzlich zu verbieten. Gerecht und billig ist es aber — da die Seestaaten Herren der angrenzenden Meere sind — für den Durchgang fremder Waaren, nach dem Verhältnisse und auf dieselbe Art, wie auf den Strömen und Straßen von Deutschland festgesezt wird, ein verhältnißmäßiges Weggeld zu erheben, das an allen Punkten, wo dasselbe am Meere erhoben wird, gleich sein muß.

Die Haupthandelspunkte von Deutschland liegen nicht alle an den Wasserstraßen. Sie lassen sich nicht nach Willkühr verlegen. Der fundirte Reichthum gewisser Handelsstädte Deutschlands fesselt sie an gewisse Punkte. Darum verdienen die Hauptlandstraßen des Handels die nämliche Rücksicht der Wasserstraßen. Wenn die Landstraßen nicht mehr durch die Frohnden der Unterthanen gebahnt und unterhandelt werden, wenn sie in jedem einzelnen Staate, durch einen gerecht repartirten Beitrag aller Bewohner, stets in gutem Zustande sein und bleiben können, dann ist es auch nicht schwer, das Weggeld in ganz Deutschland auf bestimmten Distanzen nach einem allgemeinen Tarife festzusetzen.

Dies wäre der zweite Hauptpunkt, der eine allgemeine Betrachtung verdiente. So wie die Meere, der Schifffahrt der Ströme die Hauptgütertransporte liefern, so sind die großen Handelsstädte Deutschlands die großen Niederlagsplätze der Waaren, die vom Lande aus nach den Strömen und von da abwärts in die Meere gehen. Die Uferstaaten erhalten die Leinpfade und das Strombett, so sollen die Staaten, durch deren Gebiet die zu bestimmenden Haupthandlungsstraßen führen, diese zu bauen gehalten sein. Je mehr Nebenstraßen ein Staat außer seinen Hauptstraßen unterhalten will, je größere Erleiterungen dadurch dem Transit- und innern Handel gegeben werden, je mehr wird die innere Thätigkeit gewinnen, und in diesem Verhältnisse wird in Zukunft, wie jezt, ein Staat vor dem andern Vorzüge genießen.

Indessen werden die allgemeinen, überall auf gleiche Weise angewandten Beförderungsmittel — auch allgemeinen Nutzen stiften.

Unter diesen Umständen werden die Wassertransporte billige Frachten versprechen, wenn die Zahl der Schiffer und die Größe ihrer Schiffe, der Menge der Waaren und dem periodischen Gange des Handels angemessen sind. Zu viele Schiffer in Rangladungen vertheuern die Fracht oder bringen sich untereinander durch Konkurrenz, bei der Frachtbestimmung ohne Rang, an den Bettelstab.

Die Landtransporte könnten um vieles wohlfeiler werden, wenn sie durch Entrepreneurs verführt würden, welche auf besondern Stationen die Pferde wechselten, und nur die Kondukteurs der Ladungen bis an den Ort ihrer Bestimmung behielten. *) Einer klugen Landespolizei muß es überlassen bleiben, welche Einrichtungen mit dem Handelsstande zu verabreden, und die Sache nach Umständen zu leiten, d. h. nach den Wünschen des Handels zu begünstigen.

Bei allen diesen Vorbereitungsmitteln wird doch derjenige Staat den größten Transithandel haben, der auf den kürzesten und besten Wegen dem Schiffer und Fuhrmann sichere Rückfrachten bedingen kann.

Diese Rückfrachten kommen entweder von andern Staaten in die Sammelplätze des Handels, oder es sind Erzeugnisse des Landes oder der innern Fabriken und Manufakturen.

Das Interesse eines jeden Staates ist es, sich der klügsten Mittel hiebei zu bedienen, zu dem höchsten Ziele zu gelangen; denn darin besteht der höchste Reichthum aller Staaten. Die Mittel zu wählen, müßten jedem Staate unbeschränkt überlassen sein und darum dürfen für solche Gegenstände des Handels niemals allgemeine Bestimmungen getroffen werden.

Die Wiener Konvention bezeichnet diesen richtigen Gang der Handelsverhältnisse von Deutschland, und indem sie der Handelsfreiheit im Allgemeinen vollen Genuß gewährt, d. i. indem sie den Transit jeder Gattung Güter, (vorerst auf den Wasserstraßen) durch alle deutsche Staaten erlaubt und ein bestimmtes Wasserzollgeld für dieselben festsetzt — überläßt sie jedem Staate das Recht, in Hinsicht seines innern Verkehrs, in Hinsicht der Einfuhr fremder Waaren, oder der Ausfuhr seiner Landeserzeugnisse — nach den eigenen Staatsverhältnissen zu gebieten.

Auf diese Weise wäre also der Handel in ganz Deutschland bis an die Grenze eines jeden einzelnen Staats völlig frei. Wie nun jeder Staat seinen innern Handel belasten oder erleichtern will — mag ihm überlassen bleiben.

Das leichteste Mittel, auch hier gewünschte Freiheiten zu gestatten, wäre, die Hauptniederlagsplätze eines jeden Staats — zu Handelsfreistädten zu erklären, und sie in Hinsicht der Ein- und Ausfuhr der Waaren, so zu behandeln.

---

*) Dieses Mittel ist zur Beschleunigung der Land- und Wassertransporte überall anwendbar.

Frankreich.

Vor einiger Zeit hatten mehrere Personen mit kleinen Nachbildungen des Exkaisers Napoleon in vergoldetem Metall eine lukrative, (und wahrscheinlich zugleich politische) Spekulation gemacht. Diese Figürchen waren ohngefähr einen Zoll groß, und in Nadelbüchsen, Federmesserstielen, und Pettschaften verborgen, und wurden unter dieser Vermummung ausgegeben. Das Zuchtpolizeitribunal hat die Verfertiger und Vertheiler derselben vorgenommen; allein da nicht bewiesen werden konnte, daß sie nach der zweiten Rückkehr des Königs in Umlauf gekommen seien, so hat es die Beschuldigten freigesprochen, die Figürchen aber behalten, damit sie kein Unheil stiften möchten. — (Zu Lyon ist in den letzten Tagen das Nämliche geschehen. Dort machten sie aber die kleinen Napoleonchen von Kupfer. Das neueste Lyoner Journal sagt, daß man deswegen mehrere Gießer und Stecher verhaftet habe.)

Schweiz.

Die Gazette de Lausanne, öffentlich dazu eingeladen, erklärt, daß die Deputirten der Kantone Bern und Luzern bei dem heil. Stuhl keinen andern Zweck und keine andere Instruktionen haben, als, die päpstliche Ratifikation für den zwischen beiden Ständen abgeschlossenen Diözesan-Vertrag zu erhalten.

Den 11. Mai ward die Landsgemeinde von Nidwalden, wo bekanntlich öffentliche Unordnungen vorgefallen waren, in Stans ruhig abgehalten. Der Landammann Zelger eröffnete sie mit einer sehr ernsten Rede, worin er das Mißtrauen des Volkes gegen seine Obrigkeit und den Leichtsinn, mit dem man sich den lieblosen verbrecherischen Intriguen und Meutereien der ewigen Feinde aller Ruhe und gesetzlichen Ordnung hingebe, gewaltig rügte, und geradehin erklärte, wenn sich das nicht bald bessere, so werde die schweizerische Eidgenossenschaft, um dem Unwesen ein Ende zu machen, sich genöthigt finden, kräftig einzugreifen, wo dann die demokratische Verfassung, der man sich jetzt zu erfreuen hätte, grosentheils untergehen und einer auf strengere Ordnung gegründeten, aber eben um deswillen heilsamern Verfassung Platz machen müßte. Lebhaft schilderte er das Unglück der Anarchie, das aus solchen Wirren sich entwickele, und mahnte Alle, denen noch Freiheit und Vaterland, allgemeine und besondere Wohlfahrt am Herzen liege, zu Gehorsam und zur Ehrerbietung gegen Gesetz und Vorsteher, zu Friede und Eintracht, zu einem wahren religiösen Sinn, der das Gute nicht durch Böses, nicht durch Rebelliren, Lärmen, Brüllen, Verläumden, Drohen, Morden, sondern durch Vertrauen auf Gott und ihre selbst gewählte Obrigkeit und durch Liebe zu erwecken suche. Hierauf legte er verfassungsmäßig seine Landammannsstelle nieder. Statt seiner ward der Alt-Landammann Kayser einmüthig zum regierenden Standeshaupt erhoben; Statthalter Bußinger und Seckelmeister Obersteeg wurden noch für ein Jahr beibehalten. Rücksichtlich der bischöflichen Angelegenheiten trat nun der bekannte Pfarrer und Kommissär Käßlin von Beggenried als Sprecher auf. Sein Vorschlag war, man wolle die Sache lediglich dem heil. Vater übergeben; dieser solle nach Belieben den Entscheid von sich stellen, mit was für Bedingungen und wohin Nidwalden gehören sollte; der Internuntius habe erklärt, das Volk und die Geistlichkeit Nidwaldens könnten nichts Besseres thun, als dieses. Der Alt-Landmann, um seine Meinung befragt, erklärte, nie habe die Regierung etwas wider den Willen des heil. Vaters durchsetzen wollen; man hätte ihr vertrauen können und sollen; in Uebereinstimmung mit der Geistlichkeit habe sie handeln zu können gewünscht in diesem schwierigen Geschäfte; er sei zufrieden, wenn das Geistliche unmittelbar dem heil. Vater überlassen werde, aber das Oekonomische bei Stiftung und Begründung eines Bisthums behalte sich die Regierung vor, über das müsse unterhandelt werden. Dieser Vorschlag ward mit großer Mehrheit angenommen und so das Geschäft dem Landrath überlassen. Die zahlreich besuchte Landesgemeinde ging hierauf auseinander; der starke Regen kürzte sie ab, sonst hätte es vermuthlich noch einige Debatten wegen der fremden Truppen gegeben. Die Berner standen während der Landesgemeinde auf dem Platze in Stans unter den Waffen.

Italien.

Rom, den 29. April. — Der Kaiser von Rußland hat durch seinen Minister am römischen Hofe, dem Ritter Mengacci, einen Ring mit einem Opale in Brillanten gefaßt, zustellen lassen, um dessen besondere Treue gegen seinen Souverän, den h. Vater, zu belohnen. Der Ritter Mengacci nemlich wird allgemein für denjenigen gehalten, welcher 1809 kurz vor der Wegführung des Pabstes aus Rom die Bannbulle gegen Bonaparte an die Thüren mehrerer Kirchen heftete, eine Handlung, die ihn in augenscheinliche Lebensgefahr setzte, falls er von den Franzosen entdeckt worden wäre. Vor anderthalb Jahren ungefähr wurde jedoch dieses Verdienst dem Hrn. Mengacci durch einen Kammerdiener des Nuncius zu Wien streitig gemacht, welcher sich dasselbe anmaßen wollte. — Eigentlich ist Bonaparte, da er es nie nachgesucht, noch immer nicht förmlich von Exkommunikation absolvirt worden, die übrigens nicht von den Schrecknissen der Bannbullen des Mittelalters begleitet war; indem der Pabst die Schonung gebraucht hatte, seinen Namen auszulassen, und blos ihn zu bezeichnen, wodurch es den Priestern unbenommen blieb, ihm die Sakramente ertheilen zu können; auch war ausdrück-

lich bemerkt, daß seine Unterthanen dadurch nicht von ihrem Eide und ihren Pflichten gegen ihn entbunden wären. — Se. Heiligkeit hat das berühmte antike Gemälde, die Aldobrandinische Hochzeit, für das Museum erkauft, welches bis jetzt eines Kunstwerks dieser Art entbehrte... Es ist unglaublich, wie viel bei den beschränkten Finanzen hier für die Erwerbung neuer und die Erhaltung alter Kunstschätze geschieht. Die sämmtlichen Einkünfte der päbstlichen Staaten mögen sich im vergangenen Jahre auf etwa sechs Millionen römischer Scudi belaufen haben, und von den Ausgaben überstiegen worden sein. Die Grundsteuer beträgt etwa ein Drittheil der ganzen Einnahme. Die Verschönerungen Roms sind auf 100,000 Scudi angeschlagen, dasjenige, was die Feste gekostet haben, ungerechnet. Außer an Verschönerungen gewinnen Rom und seine Umgebungen auch täglich an Sicherheit, indem sich jetzt beinahe alle Häupter der Räuberbanden gestellt haben; man nennt darunter den berüchtigten de Cesaris, welcher im vergangenen Herbste die Kühnheit hatte, in Lucian Bonaparte's Villa bei Frascati einzubrechen, und den Maler Chatillon fortzuführen. Auch steht den Karabiniers (der Gendsarmerie) eine neue Organisation bevor, die mehr Thätigkeit verspricht; man will, daß sie unter denselben Chefs stehe, wie das übrige Militär, da sie bisher im Kommando von demselben getrennt war. Die Zahl der päbstlichen Linientruppen ist gegenwärtig etwas über 9000 Mann. — (Allg. Z.)

Genua, den 3. Mai. — Unser Hof scheint ein besonderes Wohlgefallen an dem hiesigen Aufenthalt unter seinen neuen Unterthanen zu finden, weshalb er sobald noch nicht nach Piemont zurückkehren wird. — Es ist ganz ungegründet, daß die Prinzessin von Wales in unserer Stadt ihren Wohnsitz aufschlagen werde, wie man ausgesprengt hatte. — Der türkische Konsul in Livorno wird hier erwartet, um einen neuen Vicekonsul zu installiren, indem der bisherige seine Entlassung genommen hat.

Norwegen.

Christiania, den 9. Mai. — Dem Storthing ist ein Vorschlag des Königs wegen der jährlichen Staats-Einkünfte und Ausgaben für die 3 Jahre, vom 1. Juli 1818 bis 1. Juli 1821, vorgelegt worden, worin sich folgende Berechnung aufgeführt findet:

Jährliche Einnahme.

1) Zoll- und Konsumtions-Intraden, ohne Abzug der Ausgaben, 725,000 Species. 2) Die allgemeine Landsteuer 480,000 Sp. 3) Die allgemeine Steuer von den Städten, 120,000 Sp. 4) und 5) Abgaben von Branntweinbrennereien auf dem Lande und in den Städten, 42,770 Sp. 6) Erbbuchsabgaben, Zehnten und Einkünfte von Staatsgrundstücken, 50,000 Sp. 7) Abgabe von Eisen- und Kupfer-Werken, 10,000 Sp. 8) Abgabe von Wassersägemühlen, 5000 Sp. 9) Erbschaftssteuern und Abzugsgelder, 10,000 Sp. 10) Gestempeltes Papier und Karten, nach Abzug der Kosten, 70,000 Sp. 11) Departements- und Gerichtssporteln, 18,000 Sp. 12) Polizeigelder, 4000 Sp. 13) Ueberschuß der Postintraden, doch ohne Abzug der festen Gagen, 25,000 Sp. 14) Zinsen von Staatsforderungen, 30,000 Sp. 15) Verschiedene Einnahme-Posten, 7500 Sp. Zusammen 1,597,270 Species.

Jährliche Ausgaben.

1) Der Hofstaat des Königs und die königl. Familie, 112,000 S. 2) Das Storthing, 18,000 Sp. 3) Die Civil-Administration, 271,067 Spec. 72 ßl. 4) Die Gesetz-Komitté, 3164 Sp. 5) Justiz- und Polizei-Wesen, 47,737 Sp. 41½ ßl. 6) Verschiedene gemeinnützige Anstalten, Universität, Schulen, Medicinalwesen, Strafanstalten ꝛc., 109,515 Sp. 36 ßl. 7) Die Unterhaltung und Betreibung der Staatsgrundstücke, 31,402 Sp. 8) Pensionen und Wartgelder, 174,000 Sp. 9) Zinsen der Staatsschuld, 41,000 Sp. 10) Auswärtige Angelegenheiten, 50,600 Sp. 11) Der Landmilitär-Etat, 500,000 Sp. 12) Der See-Etat, 160,000 Spec. 13) Unvorhergesehene Ausgaben, 78,783 Sp. 20½ ßl. Zusammen 1,597,270. Species.

Bei der Ueberreichung dieses Vorschlags ist dem Storthing anheim gestellt, darüber einen Beschluß zu fassen, und zugleich vom Könige vorgeschlagen, daß das Kapital, welches durch Einziehung der ausstehenden Forderungen des Staats und als Kaufsumme für verkaufte Staatsgrundstücke einkommen möchte, zur Tilgung der nach dem Beschluß des Storthings durch Kredit zu Wege gebrachten Summe, zu verwenden, und darnächst einen Magazinfonds zu bilden. Endlich hat der König dem Storthing vorgeschlagen, denselben konstitutionsmäßig zur Aufnahme einer Anleihe von 500,000 Spec., wenn die Umstände es erfordern sollten, zu autorisiren, um Se. Maj. in den Stand zu setzen, die Ausgaben zu bestreiten, welche durch außerordentliche Umstände veranlaßt werden möchten, bis ein Storthing zusammenberufen worden und andere Mittel dazu ausfindig gemacht hat.

Die letzten Storthings-Verhandlungen enthalten fast nichts als neue Vorschläge, da die von demselben festgesetzte Zeit, in welcher selbige noch angenommen werden können, nunmehr bald verstrichen ist. Folgende verdienen hier einer Erwähnung: 1) Des Stiftsamtmanns Christie Vorschlag, daß der Kronprinz, falls der König durch Krankheit verhindert werden sollte, sich mit der Regierung des Reichs zu befassen, mit all der Macht und den Rechten die Regierung führen solle, welche die Konstitution dem Könige von Norwegen zusichert. 2) Desselben Vorschlag, es in Ueberlegung zu nehmen und zu bestimmen, welche Appanage der Königin Wittwe zu bewilligen sei. 3) Der Vorschlag zur Errichtung eines Freihafens in Christiansand; und 4) der Vorschlag des Konsuls Isaachsen: die Niederlassung

vermögender Fremder im Lande zu begünstigen, dadurch daß a. vollkommene Freiheit in Religionssachen erkannt; b. die Ehen, als eine Folge des vorherstehenden, für einen Civil-Kontrakt erklärt und daß es übrigens Jedem überlassen werde, wie weit er dabei geistliche Ceremonien beobachten will; c. die Geburt der Kinder und Todesfälle in dazu eingerichtete Protokolle eingetragen werden, ohne daß irgend eine bestimmte Kirchendisciplin oder Ceremonie vorgeschrieben sei; d. dadurch, daß Steuerfreiheit solchen Fremden zugestanden werde für das Vermögen, welches sie in der Bank oder bei Privatleuten deponiren, eben so in 20 Jahren für die Ländereien, welche sie urbar machen oder veredeln, so wie für Fabriken, welche sie zum Nutzen des Staats anlegen, und endlich e. dadurch, daß es Jedem erlaubt werde, seine Kapitalien zum Diskontiren gegen einen so hohen Diskonto oder Zinsen zu gebrauchen, als ihm dafür geboten worden.

Der Antrag des Kriegsraths Flor, rücksichtlich der in Bergen angestrandeten Ausgewanderten 500 Deutschen, wurde vom Storthing verworfen.

Vermischte Nachrichten.

Die Berliner Haude- und Spenersche Zeitung versichert, daß das Kaleidoskop bereits im März d. J. von dem Mechanikus Winkler in Berlin erfunden worden sei, der einem durchreisenden Fremden ein Exemplar unter der Bedingung, dasselbe nur in seinem Kabinet aufzustellen, verkauft habe. Wahrscheinlich sei dies Exemplar in London nachgemacht worden. Indeß sei Hr. Winkler für die preußischen Staaten durch ein Patent geschützt.

— Von Saalfelds (Professor in Göttingen) Geschichte Napoleon Buonaparte's ist bei Macklot in Stuttgart eine dritte (rechtmäßige??) Auflage erschienen.

— Der Generalsekretär der Münchner Akademie, Hr. v. Schlichtegroll, hat sich mit dem Erfinder des Steindrucks, Hrn. Senefelder, zur Herausgabe des Turnierbuchs Herzogs Wilhelm IV. von Baiern, vereinigt. Dieses Werk, wovon bereits das erste Heft zur Probe ausgegeben ist, führt den Titel: „Turnierbuch Herzogs Wilhelm des Vierten von Baiern von 1510 bis 1545, nach einem gleichzeitigen Manuskript der königl. Bibliothek in München, treu in Steindruck nachgebildet von Theobald und Klement Senefelder, mit Erklärungen begleitet von Friedrich Schlichtegroll. München 1817" (in Querfolio, dem Format des Originals vollkommen gleich.) Das Ganze erscheint in 8 Lieferungen, wovon jede vier große kolorirte Blätter und die Erläuterungen und Abhandlungen des Herausgebers enthalten wird.

Kunstanzeige:

Unsere ausgezeichnete Stickerin, Metta Margaretha Pajeken, hat seit einigen Jahren mehrere vorzüglich gelungene Arbeiten vollendet, die jetzt zum allgemeinen Genuß ausgestellt werden sollen. Viele kennen die bescheidene Künstlerin und haben sich an einzelnen ihrer Leistungen ergötzt. Eine solche Sammlung aber von Meisterstücken dieser Art, dergleichen hier sich darbietet, dürfte kaum jemand gesehen haben. Unter den kleineren ziehen besonders ein Greis nach Rembrand und ein das Kreuz tragender Christus nach van Dyk die Aufmerksamkeit an sich. Von den Größeren, — es sind zwei Landschaften und zwei Bildnisse, — überbietet eines das andere, und man weiß nicht, welchem der Preis gebühre vor allen. Die Landschaften, deren eine, mit der Unterschrift: Turnpike-gate ein englisches Blatt kopirt, die andere aus Starkens Gemälden eine Scene darstellt, haben das glühende Farbenspiel und die gewaltige Wahrheit der lebenden Natur. Hier will die Nadel den Pinsel beschämen, die Bildnisse, Abälard und Heloise, — versetzen, dem Briefe zufolge, welchen diese, weinend, in der Hand hält, „Paris 1120", in den Zeitpunkt, wo Heloisens Oheim die unglücklichen Liebenden getrennet, und Abälard, nachdem er ein Opfer der wildesten Rache geworden ist, in das Kloster von St. Denis sich zurückgezogen hat; — beide lassen die Kupferstiche, nach welchen sie gearbeitet sind, hinter sich zurück.

Am Osterthorswalle im Hause Nr. 95., Morgens von 10 bis 1, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, sind diese ruhmwerthen Erzeugnisse eines eben so seltnen Talents als außerordentlichen Fleißes zu sehen.

Glücklich wäre die Künstlerin, könnte sie, ohne alle Bedingung, wie Arion sagen: „Die Kunst, die mir ein Gott gegeben, sie sei auch vieler Tausend Lust"! Die harte Nothwendigkeit aber weiß nichts von den Regungen eines zarten Herzens. Oder besser: die alles einende himmlische Liebe will Vielen die holde Gelegenheit entgegenbringen, eine Künstlerin, die dem Bedürfniß nicht erliegen darf, über die Sorge zu erheben, und den Genuß unvergeßlicher Anschauungen auf dem Gebiete des Schönen durch den Genuß eben so herzerfreuender Mitarbeit für die moralische Weltordnung zu erhöhen. Erwachsene zahlen beim Eintritt 18 Grote, Kinder die Hälfte.

Bereuen wird Niemand, der Einladung gefolgt zu sein. Kunstverständige Frauen insonderheit werden die Meisterschaft ihrer Mitbürgerin würdigen können. Jeder aber, der an Gebilden der Natur und Kunst seinen Sinn nicht ganz ungeübt ließ, wird eben so gewiß, als bei dem Spiel eines Hummel, dem die Töne, wie Funken, aus der begeisterten Hand fliegen, bei den Bestrebungen unserer Künstlerin in gerührtes Staunen versinken, und Gott preisen, der solche Macht den Menschen gegeben hat.

Am 25. Mai 1818. Dräseke.

Anzeigen.

Angekommene Fremde.

Im Hotel de Paris, am 23.: Welhagen, Kfm., k. v. Bielefeld. Am 24.: A. Rantier, Kfm., k. v. Oldenburg. Am 25.: J. Hoppe, Justizrath, k. v. Paris. Am 26.: H. Liebert, Kfm., k. v. Hamburg. Am 27.: S. Kirkley, Kfm., k. v. Braunschweig; E. Meyer, Kfm., k. v. Paris.

Im Hotel Philadelphia, am 23.: J. C. Felix, Juwelier, k. v. Osnabrück. Durchp. am 24/25.: General Bödeker nebst Adjud. Stieglitz, k. v. Emden, n. Nienburg. Am 26.: A. Maison, C. Maquinay u. J. B. Catoire, Kfl., k. v. Osnabrück.

In der weißen Traube, am 23.: Schele, Kfm., k. v. Hamburg. Am 24.: Kurlbaum, Kfm., k. v. Hamburg; Durholt, Kfm., k. v. Schwelm; Endter, Kfm., k. v. Hannover. Am 26.: Schwabe, Kfm., und Weber, Intendant, k. v. Oldenburg; J. H. Schmidt u. Corver, Kfl., k. v. Oldenburg; Köper, Amtsassessor, k. v. Hannover; C. Calmes, Kfm., k. v. Oldenburg.

Bei Vorwerk. am 24.: Jansen u. Lerberg, Schiffskapt., k. v. Brake. Am 25.: Abich, Hdl. Geh., k. v. Walsrode; v. d. Hellen, Gutsbes., k. v. Welle. Am 26.: Wicht, Kfm., k. v. Bremerlehe.

In der goldnen Krone, am 15.: Meyer, Kfm., k. v. Hamburg. Am 24.: J. Schönmaker, Kfm., k. v. Hamburg; Rolver u. Pieper, Kfm., k. v. Osnabrück. Am 26.: B. Kerkhoff, Kfm., k. v. Oldenburg.

In der Stadt London, am 24.: C. F. le Chevalier, J. G. Schaffer, u. J. L. Garrigues, Kfl., k. v. Kopenhagen. Am 25.: W. v. Renner, Kfm., k. v. Frankfurt a. M.: Behr, Kfm., k. v. Hamburg; Bürgermeister Tkumann, k. v. Otterndorf. Am 26.: Bournard, Kfm., k. v. Locle. Am 27. B. Helmund, Kfm., k. v. Riga.

In der Stadt Hull, am 26.: Otten, Schiffskapt., k. v. London; Ricksey, Schiffskapt., k. v. Havana.

Im deutschen Hause, am 23.: J. u. C. H. Bredenberg, Kfl., k. v. Amsterdam; Fedden, Kfm., k. v. Bremerlehe.

Angekommene und abgegangene Schiffe.

BREMEN, den 26 Mai. — Auf der Weser angekommen: Kapt. Joachim Gall, der kleine Stephan, v. Arnburg.

In See gegangen:

Kapt. Bax	n. London.
— Bretael	n. d. Ostsee.
— J. J. Gorr	dito.
— R. J. Polita	dito.
— J. M. Schauer	dito.
— Balher	dito.
— Ike Reem	dito.
— A. de Vries	dito.
— Hertzberg	dito.
— Gardner	Boston.
— C. de Vink	Kadix.

Wind N. N. O.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Montag den 1. Juni, Nachmittags 4 Uhr, werde ich in Höpken Hause bei St. Martini 18 — 19 Lasten besten, gesunden, getrockneten Rigaer Rocken, für Rechnung den es betrifft, öffentlich verkaufen, und gleich darauf auf Verordnung der Herren Fried. von der Marck & Comp., 30 Lasten ungetrockneten Königsberger Rocken, und giebt der Kornaufseher Herm. Runge über beide Partheien zuvor Nachweisung.

Siegfried Bärenz, Mäkler.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Freitag, den 5. Juni, Vormittags präcise 11 Uhr, durch Mäkler Förstner, im Packhause Langenstraße Nr. 93, 44 Bund Kammrohr, welche in diesen Tagen von Malaga angebracht sind, à tout prix. 2 Stunden vorher daselbst zu besehen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Freitag, den 5. Juni, des Nachmittags Schlag 4 Uhr, im Hause des Herrn Höpken, St. Martini, auf Verordnung der Herren Hollenberg & v. Aschen:

225 Stück beste russische Seegeltücher,
in Packen von 2 Stück,

welche bis zum Verkauf in Nr. 10 St. Martini vorher zu besehen, durch

Mohr und Thorbecke,
Mäkler.

(Bekanntmachungen.) In Gemäßheit eines vom hiesigen hochlöblichen Obergericht unterm 4. dieses Monats erlassenen Urtheils, soll das circa 200 Lasten große, von Fuhrenholz erbaute Schiff Helena, so wie es jetzt zu Elsfleth liegt, und woselbst es unter Anweisung des dasigen Schiffszimmerbaas, Herrn Oltmann Ahlers, frei zu besehen ist, am 5. des nächsten Monats Juni, Vormittags 11 Uhr, im Hause des Hrn. Hermann Wessels, an der Schlachte Nr. 30., öffentlich den Meistbietenden, ohne anzuhalten, verkauft; auch soll sodann am 6. desselben Monats das zu diesem Schiffe gehörige Inventarium in dem Hause des Hrn. J. Brandis, am Neustadtsdeiche Nr. 51., vereinzelt werden, und sind Kauflustige hiemit dazu höflichst eingeladen durch

Joachim Pajeken, Schiffsmäkler.

Bremen, im Mai 1818.

Unterzeichneter empfiehlt sich zu Versicherungs-Aufträgen gegen Feuersgefahr, und sind Plane gratis zu haben.

E. F. Grave,
Agent der Lond. Phönix-Feuer-Ass. Societät.

(Reise-Gelegenheit.) Heute oder morgen fährt ein lediger Wagen über Oldenburg nach Varel. Langewieren Nr. 13.

(Reise-Gesellschafts-Gesuche.) Es wird Reisegesellschaft nach Münster oder Elberfeld auf den 6. oder 8. Juni gesucht. Nachzufragen

Osterthorswall Nr. 98.

Jemand, der keinen Wagen hat, sucht Reisegesellschaft nach Hamburg, und zwar noch diese Woche. Das Nähere in der Stadt Paris.

In diesen Tagen wird Reisegesellschaft gesucht nach Celle. Nachricht Langewieren Nr. 13.

(Kaufgesuch.) Ein leichter, bequemer, viersitziger Reisewagen, wo möglich eine Chaise, wird zu kaufen gesucht.

Auf U. L. Frauen-Kirchhof Nr. 24.

(Todes-Anzeige.) Am 17. v. M. raubte uns der Tod unsern guten Vater und Schwiegervater, den Herrn Gerichtsverwalter Karl Philipp Jauch, in Horneburg, im 74sten Lebensjahre; welchen harten Verlust wir unsern theilnehmenden hiesigen und auswärtigen Verwandten und Freunden, unter Verbittung aller Beileidsbezeugungen, hiermit bekannt machen.

Bremen, den 26. Mai 1818.

Sophie Dralle, geb. Jauch.
Carl Friedrich Dralle.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Wir Bürgermeister und Rath der freien Hansestadt Bremen fügen hiemit zu wissen:

Demnach der Concurs der Gläubiger des hiesigen Handlungshauses Klemann & Schmelzkopf erkannt, heischen und laden wir sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der benannten Klemann & Schmelzkopf am Mittwochen, d. 3. Juni d. J., Nachmittags 3 Uhr, unten, auf dem Rathhause hieselbst zu erscheinen, um ihre Forderungen entweder in Person, oder durch einen der hiesigen Herren Anwälde anzugeben, unter der Verwarnung, daß die Nichterscheinenden von der Vertheilung der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen werden sollen.

Bremen, den 7. Mai 1818.

In fidem G. Iken,
Secretar.

(Edictal-Ladung.) Wir Bürgermeister und Rath der freien Hansestadt Bremen fügen hiemit zu wissen:

Daß die hiesigen Kaufleute Nicolaus Knoop und Johann Ernst Heinrich Rauch angezeiget haben:

Sie hätten im September 1814, unter der Firma Knoop & Comp., eine Handlungs-Verbindung geschlossen, welche mittelst freundschaftlicher Uebereinkunft im Juli 1816 aufgehoben worden.

Die Activa und Passiva seien von dem Theilhaber Johann Ernst Heinrich Rauch übernommen und diese Trennung respective Ihren Handelsfreunden, sowohl durch Briefe als durchs hiesige Wochenblatt, bekannt gemacht.

Ihre in guter Ordnung geführten Geschäfte ließen nicht besorgen, daß irgend ein Ihnen unbekannter Anspruch Ihrer aufgelöseten Handlungs-Firma vorhanden sei; sie bäten indeß, um jeden möglichen Zweifel zu beseitigen, daß alle Gläubiger Ihrer erwähnten ehemaligen Firma edictaliter verabladet würden.

Da nun dieser Bitte deferirt ist: so werden die bekannten und unbekannten Gläubiger der Handlungs-Firma Knoop & Comp. hiedurch aufgefordert, welche an die genannten Supplikanten als Theilhaber jener Firma annoch aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben glauben sollten, am Dienstag den 2. Juni 1818, Vormittags 11 Uhr, in der Kommissions-Stube auf dem Rathhause hieselbst zur Angabe zu erscheinen; im Ausbleibensfalle aber zu gewärtigen, daß Sie damit ausgeschlossen werden sollen und Ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde.

Wonach sich zu achten.

B. A. U. R. W.

Decretum Bremae in Senatu, den 13. April 1818.

H. Lampe, Sekretär.

(Ediktal-Ladung.) Wir Bürgermeister und Rath der freien Hansestadt Bremen fügen hiermit zu wissen:

Demnach über die mit Arrest bestrickten bei den Gebrüdern F. & E. Delius hieselbst befindlichen Gelder der Gebrüder Coles in London ein Partikularkonkurs erkannt, und Hr Dr. Caesar zum Curator concursus bestellt worden

heischen und laden wir sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der benannten Gebrüder Coles am Donnerstag den 17. Sept. d. J., Mittags 12 Uhr, unten auf dem Rathhause hieselbst zu erscheinen, um ihre Forderungen entweder in Person oder durch einen der hiesigen Herren Anwälde anzugeben, unter der Verwarnung, daß die Nichterscheinenden von der Vertheilung der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen werden sollen.

Bremen, den 7. Mai 1818.

In fidem
G. Iken, Sekretar.

Bernheim bei Petershagen, den 26. Mai. — Die Weser ist nur noch 7 Fuß 9 Zoll hoch.

Am 27. Mai, Nachmittags 3 Uhr, war der Wasserstand an der Weserbrücke am ersten Pfeiler 12 Fuß 3 Zoll.

Bremer  Zeitung.

N.° 149. Freitag den 29. Mai 1818.

Deutschland.

Wien, den 13. Mai. — Seit Bekanntmachung der letzten Finanzmaaßregeln in Betreff unserer verzinslichen Staatsschuld sind nicht blos unsre Staatspapiere bedeutend gestiegen, sondern auch das Verhältniß der Wiener Währung zur Metallmünze hat sich (geringe Abweichungen abgerechnet) anhaltend zu einem Grade gebessert, der zwar allerdings den sprechendsten Beweis von dem Vertrauen des Publikums in die Operationen der Regierung liefern, zugleich aber auch in mancher andern Rücksicht eben nicht sehr wünschenswerth, sondern vielmehr, unter den gegebenen Verhältnissen, bei weitem der Mehrzahl der Bewohner der österreichischen Staaten als eine wahre Calamität erscheinen dürfte. Nichts ist überhaupt verderblicher, als fortwährende und zumal rasche Schwankungen in dem Werthe des Hauptmittels der Cirkulation. Man glaubt daher nicht ohne Grund, daß der Zeitpunkt nicht entfernt sein dürfte, wo die Regierung, um diesem Uebelstande eins für allemal gründlich abzuhelfen, entscheidende Maaßregeln zu Feststellung und Begründung eines billigen und bleibenden Verhältnisses zwischen Metallmünze und Wiener Währung ergreifen wird. — (Allg. Z.)

Wien, den 15. Mai. — Man versichert, daß die Anleihe von Seiten unsers Hofes mit den Häusern Baring in London, Hope in Amsterdam, Bethmann in Frankfurt und Geymüller rc. in Wien gestern abgeschlossen worden ist. Die übrigen hiesigen Wechselhäuser sollen nun auch zur Theilnahme eingeladen werden. Der Betrag des Darlehns ist noch nicht genau bekannt. Es heißt, daß eine der Bedingungen der Anleihe sei, daß die sogenannten Bethmannschen Obligationen mit $2\frac{1}{2}$ Procent Silber ohne Arresement und ohne weitere Verloosung verzinset werden sollen, und daß die Darleiher die 5procentigen Obligationen zu 70 annehmen werden. Der Kours steht heute schon auf $242\frac{1}{2}$, und es werden bereits Geschäfte auf 239 gemacht. — (H. Bl.)

München, den 16. Mai. — Für Aufklärung über Sinn und Zweck der heiligen Allianz, dieser so verschiedentlich beurtheilten, ganz neuen Erscheinung am politischen Himmel Europas, erscheint hier unter dem Titel: „Archiv des heiligen Bundes, herausgegeben von zwei Freunden (Schl. u. F.)" Erstes Heft, München 1818, (bei Thienemann) 164 S. in 8., eine Zeitschrift, welche alles hieher gehörige sorgfältig sammeln und ordnen soll. Das Ganze zerfällt in drei Theile, in die Diplomatik und Geschichte des Bundes, in die Literatur desselben, und in die darüber für und wider geführten Kontroversen.

Weimar, den 18. Mai. — Im künftigen Monat erwartet man die Niederkunft der Großfürstin Maria Paulowna.

Darmstadt, den 22. Mai. — Durch einen Vertrag zwischen den fürstl. Häusern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen und dem Großherzogthum Hessen ist das großherzogl. Oberappellationsgericht zu Darmstadt auch das Oberappellationsgericht für gedachte beide hohenzollersche Fürstenthümer. In hohenzollerschen Sachen nennt sich nun dies Gericht: „Das großherzogl. hessische und durch Staatsvertrag fürstl. hohenzollersche Oberappellationsgericht." Auch wird dasselbe in allen jenen Sachen ein, dieser Benennung entsprechendes, Siegel führen. Es wird die Rechtspflege in höchster Instanz, in Bezug auf alle in den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen sich dazu eignenden Rechtssachen auf die nämliche Weise, und mit derselben Kompetenz ausüben, wie solche einem in besagten Fürstenthümern selbst errichteten Oberappellationsgericht rechtlicher Ordnung gemäß, und dem Zweck des Art. 12 der deutschen Bundesakte entsprechend, zukommen würde.

Stuttgart, den 22. Mai. — Von dem Nutzen der im Würtembergischen bestehenden kleineren Sparkassen überzeugt, hat die Königin, mit Genehmigung des Königs, die Errichtung einer allgemeinen „wür-

tembergischen Sparkasse in Stuttgart" beschlossen, und sogleich mit einigen tausend Gulden dotirt. Im Eingange der deshalb erschienenen Bekanntmachung heißt es:

„Es ist eine allgemeine Erfahrung, daß manche Armen nur deswegen immer arm bleiben, weil sie das Wenige, was sie besitzen, nicht zu Rathe zu halten wissen, und daß kleine Einnahmen leichter verschleudert werden, wenn man keinen bestimmten Zweck dafür hat, ja, daß auch selbst der sparsame Arme oft nur darum nicht in bessere Umstände kommt, weil er es nicht versteht, seine Ersparnisse klug und nützlich zu verwalten."

„Diese Fälle sind in jedem Staate so häufig, und ihrer Folgen wegen so wichtig, daß man wohl sagen kann: es geht alljährlich in lauter kleinen, nicht beachteten, Summen der Armuth manches Kapital sammt Zinsen verloren; und die daraus entspringenden Entbehrungen wachsen so in's Große, daß sie weder durch die Anstrengungen der Vermöglichen, noch durch die Hülfe wohlthätiger Anstalten ganz wieder vergütet werden können."

„Es ist deswegen für jeden gutdenkenden Menschen Pflicht, seinen ärmeren Mitbürger nicht nur aufmerksam hierauf zu machen, sondern auch ihn zu berathen, wie er seine kleinen Ersparnisse zusammenhalten und auf eine rechtmäßige Weise vermehren könne."

„Weil aber auch der beste Rath nicht immer richtig gefaßt und befolgt, und selten die Mühe der Verwaltung für den Einzelnen von Verständigeren übernommen wird; so haben sich an mehreren Orten Gesellschaften gebildet, welche die kleinen Sparpfenninge der ärmeren Volksklasse von gewissen Distrikten oder einem ganzen Lande sammeln, solche unentgeldlich und sicher umtreiben, zur Zeit des Bedürfnisses aber wieder mit Zinsen an die Eigenthümer zurückgeben. Wie viel Gutes eine solche Anstalt stiften, wie viel Segen sie auf den Fleiß des redlichen Armen bringen könne, und wie sie von selbst zu einer klugen Sparsamkeit hinleiten müsse, das ist gewiß einem Jeden von selbst einleuchtend; einige Beispiele werden aber die Absicht und den Erfolg noch deutlicher machen."

„Wenn, zum Exempel, ein Dienstbote oder ein Arbeiter von seinem Monatslohn jedesmal nur Einen Gulden zurücklegt, und ihn gleich der Gesellschaft übergiebt, so hat er in zehen Jahren 102 fl. erspart, von welchen in vielen Fällen kein Kreuzer übrig geblieben wäre, wenn er sie in Händen behalten hätte."

„Wenn er nun wärend dieser zehen Jahre auch die Zinse aus seiner Ersparniß zu Kapital heranwachsen läßt, und nach zehen Jahren sein Geld zurückzieht; so erhält er nicht nur 120 fl., sondern ungefähr 155 fl., weil auch die kleinen Einlagen Zinse und Zinseszinse getragen haben. Kann er sie aber länger liegen lassen, so nimmt sein Kapital immer mehr zu, und beträgt im siebenzehnten Jahre schon 200 fl., nach 25 Jahren aber 300 fl., und so immer mehr und mehr. Auf diese Art kann eine geringe Ersparniß in der Jugend zu einem sehr wohlthuenden Kapital für das Alter anwachsen."

„Eben so würde es sich verhalten, wenn für eine arme Waise aus ihrem kleinen Vermögen, oder von mitleidigen Händen 100 fl. mit der Bedingung eingelegt würden, daß solche erst zur Zeit ihrer Verheirathung zurückgenommen werden dürfen, und dieser Fall im 23. Jahre nach der Einlage eintrete, wo sodann 300 fl. und demnach eine Summe bezahlt würde, welche zu einer bescheidenen Einrichtung hinlänglich, aber unmöglich so groß geworden wäre, wenn ein anderer das Einlags-Kapital auf die gewöhnliche Weise verwaltet hätte."

Nürnberg, den 23. Mai. — Gestern kam der Erzherzog Palatinus, auf seiner Reise von Wien nach Schaumburg, hier durch.

Frankfurt, den 23. Mai. — Das hiesige Handelshaus Gebrüder Bethmann, macht durch eine unterm gestrigen Datum ausgefertigte Anzeige den Interessenten ihrer Anleihen für Rechnung des österreichischen Hofes, die vorläufige Eröffnung: daß in Folge ihrer mit Allerhöchstdemselben eifrig gepflogenen Unterhandlungen es im Stande sein werde, ehestens auf offiziellem Wege diejenigen Einleitungen zur öffentlichen Kunde zu bringen, welche Se. k. k. Maj. allergnädigst zu verfügen geruht haben, um den Theilhabern obenerwähnter Anleihen, so viel es die Umstände vorerst zulassen, einen Beweiß Allerhöchst Ihrer wohlwollenden Gesinnungen zu geben, und den Werth dieser Staatseffekten nach und nach wieder auf deren ursprüngliches Verhältniß hinzuführen.

Die großherzogl. und herzogl. sächs. Gesandtschaft hat in der am 20. dieses statt gehabten 25. öffentlichen Sitzung, in Auftrag des Herrn Herzogs von Hildburghausen, Durchlaucht, das neue Grundgesetz der landschaftlichen Verfassung des Fürstenthums Hildburghausen, vom 19. März d. J., der hohen Bundesversammlung vorgelegt, und in einem Vortrage die Bitte ausgedrückt, daß der durchlauchtigste Bund diesem Grundgesetze die Garantie ertheilen möge.

Kassel, den 23. Mai. — Gestern Morgen ist der Erbgroßherzog von Hessen wieder nach Darmstadt abgereist.

Der k. pr. Gesandte, Hr. v. Hänlein, hat sich auf einige Zeit nach Berlin begeben.

Die N. VIII. der Gesetzsammlung enthält nachstehende Verordnung, die Aufhebung des Hofgerichts betreffend: Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der I., Kurfürst ec.

thun hiermit kund, daß Wir Uns allergnädigst bewogen gefunden haben, das hiesige Hofgericht, mit der demselben bisher verliehenen Gerichtsbarkeit, aufzuheben.

Wir verordnen demnach, vermöge des im §. 5. der Ordnung vom 18. März 1802 bei dinglichen Sachen aufgestellten Grundsatzes, weiter, wie folgt:

§. 1. Diejenige Hofdienerschaft, welche die Hofoffizianten-Uniform trägt, soll einen befreiten Gerichtsstand bei den Regierungen oder den Obergerichten genießen, alle Livree- und übrigen Hofbedienten rc. aber sollen den Untergerichten unterworfen sein.

§. 2. Bei den gerichtlichen Verhandlungen findet hinsichtlich der ganzen Hofdienerschaft, nach wie vor, überall keine Bezahlung von Gerichtssporteln statt.

§. 3. In Sachen, welche das pflichtmäßige Verhalten der Hofdiener betreffen, desgleichen bei Vergehen, in Bezug auf den Hofdienst, soll das Hofmarschallamt die Untersuchung vornehmen, und über die Bestrafung erkennen, jedoch bei wichtigeren Vorfällen dieser Art an Uns gutachtlichen Bericht erstatten.

Großbrittannien.

London, den 22. Mai. — Seit kurzem leidet die Königin, welche am vorigen Dienstag in das 75ste Lebensjahr getreten ist, heftig an Krämpfen, so daß man für ihr Leben besorgt ist, und da ihre Kränklichkeit sie nöthigt, in der Stadt zu wohnen, so haben die Minister dem Parlament eine Bill vorgelegt, damit die Aufsicht über den König nicht unterbrochen werde.

Das Unterhaus hat dem Herzog von Kent mit 205 gegen 51 Stimmen eine jährliche Zulage von 6000 Pf. aus den konsol. Fonds bewilligt. Der Antrag zu einer gleichen Summe als Wittwengehalt für die Herzogin (Fürstin v. Leiningen) war einmüthig angenommen.

Am 18. d. hat ein Kourier die Nachricht überbracht, daß der König von Preußen den mit dem Hause Rothschild abgeschlossenen Kontrakt über eine Anleihe von 5 Mill. Pf. ratifizirt hat.

Nach Briefen aus S. Helena hat Napoleon vor kurzem durch unbekannte Hand die Summe von 400,000 Fr. in Gold, und eine Menge Diamanten erhalten. — Ein hiesiges Haus hat dem Grafen Lascases einen Wechsel von 3000 Pf. bezahlt, und ein andres hat eine von Napoleon unterzeichnete Anweisung auf 10,000 Pf. honorirt.

In Plymouth werden jetzt 4 neue Fregatten zu 46 Kanonen erbaut, welche die Namen Circe, Proserpina, Cerberus und Statira erhalten.

Stocks den 21. Mai 3 pCt. C. $79\frac{1}{2}$.

Schweiz.

Nach vorläufigen Nachrichten aus Wallis ist durch das Einstürzen eines Gletschers ein Arm der Drance in dem Thale von Bagne verschüttet worden; das in seinem Laufe gehemmte Wasser bildet bereits eine Art von See, der täglich größer wird.

In Freiburg ist den Ligorianer-Mönchen die Niederlassung unter gewissen Bedingungen eingeräumt worden. Von den in neun Artikeln aufgestellten Bedingungen der Niederlassung folgt hier das Wesentliche. Die Anzahl der Ordensglieder im Gotteshause sowohl als im ganzen Kanton ist auf eilf und die der dienenden Brüder auf fünf beschränkt. Aufzunehmende Fremde müssen von der Regierung genehmigt sein. Die Aussteuer oder Mitgabe der Einheimischen soll 2000 Franken nicht übersteigen und der Orden kann auf ihr übriges Vermögen keine Ansprüche machen. Die Regierung kann nach Gutbefinden die Niederlassung des Ordens aufheben oder sein Haus anderswohin verlegen, und hinwieder sind die Ordensgeistlichen zum Wegziehen jederzeit berechtigt. Die Zucht des Hauses soll der weltlichen Obrigkeit so wie dem Ordinariat unterworfen sein, und die Verbindung mit dem Obergeneral des Ordens soll einzig auf die Unterwürfigkeit der Regeln und Satzungen der Gesellschaft Bezug haben. Hinsichtlich auf Güterverwaltung und jährliche Rechnungsablage ist das Haus gleichen Verpflichtungen wie die übrigen Klöster unterworfen. Bis zu 25,000 Fr. Betrags darf die Kongregation Liegenschaften im Kanton kaufen. Die Gebäude und Umgebungen der Val Sainte sind den Ligorianern unter gleichen Bedingungen, wie vormals den Trappisten, übergeben; sie müssen die Gebäude auf ihre Kosten unterhalten u. s. w. Endlich verpflichtet sich die Kongregation zur Annahme von wenigstens zwölf Individuen eines unsittlichen und des strafbaren Lebenswandels, welche die Regierung gut finden würde dahin zu verlegen, um sie auf den Pfad der Religion und Moral zurückzuführen. Für jeden derselben wird ein jährliches Kostgeld von 100 Fr. und für die Kleidung 40 Fr. ein für allemal bezahlt.

Schweden.

Stockholm, den 15. Mai. — Die Ceremonie der Krönung, die in der St. Nikolaikirche erfolgte, war in der That so glänzend als rührend. Unmöglich läßt sich der tiefe Eindruck beschreiben, von dem die zahlreich Anwesenden durchdrungen wurden, als der König mit der deutlichsten Stimme und in einem erhabenen, edlen Ton in schwedischer Sprache den Eid leistete, auf eine Art, welche die Herzen aller Zuhörer ergriff und sie mit den Gesinnungen der Liebe und Treue erfüllte, wodurch dankbare Unterthanen an einen milden, wohlthätigen König geknüpft werden. Die Erinnerung an diese rührende Scene wird bis zu der spätesten Nachkommenschaft fortdauern. Man kann sich keinen Begriff von dem Enthusiasmus machen, der sich bei dem Ausruf äußerte: Es lebe der König! ein Ausruf, der tausendfach und auf das feierlichste in den hohen Gewölben der Kirche wiederhallte. Ein jedes Auge strahlte von den Empfindungen, die jedes gerührte Herz beseelten. — (H. Bl.)

Afrikanische Raubstaaten.

Briefe aus Algier über Genua melden, daß der neue Dey auch bereits angefangen hat, die Gewaltschritte seines Vorgängers nachzuahmen, indem er, ohne auf die Vorstellungen des sardinischen Konsuls zu achten, ein sardinisches Schiff zum Transport von 600 Pilgern nach Alexandrien hat in Beschlag nehmen lassen. Die sardinische Mannschaft ist gelandet worden und ein Matrose leider schon an der Pest gestorben.

Tanger, den 20. April.

Am 6. dieses kam der Kaiser von Marokko zu Rabat an, und setzte bald darauf die Reise nach Mequinez fort.

In Oran und der Umgegend haust, wie in Algier, die Pest. Die Bewohner von Tremecen und Ushda haben sich in die benachbarten Provinzen geflüchtet. Die dasigen Kaufleute sind die einzigen, die Nachrichten von dort erhalten, und sie dürfen nichts davon laut werden lassen, weil alle Kommunikation streng verboten ist. Es sind jetzt weder aus Oran, noch aus Algier Waaren hier. Man hat um Fez herum noch nicht das Geringste von der Pest gespürt. Das Wetter ist herrlich, und durch den Regen, den wir diese Tage her gehabt, die Atmosphäre sehr erfrischt und erheitert worden.

Dem Vernehmen nach werden alle Truppen, welche dem Kaiser von Marokko folgen, und er auf seinem Wege zusammengezogen hat, auf der Grenze von Ushda aufgestellt werden, um einen Kordon zu bilden und einige in dortiger Gegend vorgefallene Unruhen zu stillen.

Laut Nachrichten aus Larrache vom 18. war man dort nicht im Geringsten wegen der Pest besorgt. — (H. Bl.)

Vermischte Nachrichten.

Von den Considérations etc. der Frau v. Staël sind in den ersten 4 Tagen nach ihrer Erscheinung über 4000 Abdrücke verkauft worden, und man glaubt, daß die ganze Auflage von 10,000 Abdrücken in Zeit von acht Tagen vergriffen sein werde.

— Der französische Obrist Faudoas ist zu seinem Schwager, dem General Savary, nach Grätz abgereist, um, wie man versichert, im Auftrag der Regierung denselben zur Zurücknahme seiner Memoiren zu bewegen.

— Die neuesten Nachrichten aus Venezuela sind durchaus widersprechend; bei Sombrero ist am 15. und 16. Febr. eine Schlacht vorgefallen, worin beide Feldherren, Morillo und Bolivar, gesiegt haben wollen. Ein späteres Treffen bei Cabrera den 13. März soll zu Gunsten der Royalisten ausgefallen sein. Wir werden das Nähere mittheilen.

— Die Nachricht, daß die Regierung von Buenos Ayres den König von Brasilien als konstitutionellen König von Südamerika anerkannt habe, scheint Glauben zu gewinnen. Indeß ist alles, was man bis jetzt darüber weiß, nur Gerücht.

— Signora Catalani befindet sich seit dem 16. d. in München, und ist daselbst von der königl. Familie mit vieler Auszeichnung empfangen.

— Bei Leipzig sind die Draisinen schon, so wie jeder andere Karren, dem Chausseegelde unterworfen.

— Die Gegend um Magdeburg wird von Wölfen heimgesucht. Vor kurzem sind mehrere Schaafe von ihnen geraubt, und sogar zu Paplitz 5 und zu Carow 6 Pferde trotz des Nothfeuers erwürgt und angefressen worden. Man hält fleißig Treibjagden; die Jäger sind 3 Wölfen auf der Spur, aber noch keiner ist erlegt.

Anzeigen.

Gestorben sind vom 24. bis 27. Mai.

H. Rotermund, 21 J.; W. Rosenhagen, 18 W.; J. W. Meyer, 10 W.; M. M. Meinen, geb. Lindemann, 71 J.; G. D. Traub, 3 W.; J. Wolff, 51 J.; H. Kruse, 69½ J.; C. Dreyer, geb. Hagedorn, 35 J., in allem 8.

Geboren: 5 Knaben, 4 Mädchen, in allem 9 Kinder.

Angekommene und abgegangene Schiffe.

BREMEN, den 27. Mai. — Auf der Weser angekommen.
Kapt. Hans Zeplien, Anna Maria, v. Arnsburg.
Wind: N.

(Oeffentlicher Verkauf.) Heute, Freitag, den 29 Mai, Vormittags, unmittelbar nach dem angesetzten Tabacksverkauf in der Herren Dencken & Boden Hause, und daselbst, auf Ordre der Herren Tidemann & Kniest:

13 Croonen Domingo-Taback,
Circa 600 Pf. Havana-Taback, und
4 Fässer Taback.

Erstere beide Theile sind bis zur Verkaufsstunde am Stavendamm Nr. 4 frei zu besehen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Die bereits angezeigten 50 Lasten vorzüglich schönen Schaumburger Waizen sind jetzt an der Stadt und sollen am Mittewochen den 3. Juni auf Verordnung der Herren Friedr. von der Marck & Comp. in Höpken Hause bei Martini öffentlich verkauft werden.

Siegfried Bärenz, Mäkler.

(Oeffentlicher Verkauf.) Wir haben eine kleine Parthei ächten chinesischen Soya in Bouteillen über Kopenhagen erhalten, die wir an einem näher zu bestimmenden Tage öffentlich zum Verkauf bringen werden. Oetling & Vogeler.

(Hiebei eine Beilage.)

Beilage zu Nr. 149. der Bremer Zeitung.

Freitag, den 29. Mai 1818.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Donnerstag, den 4. Juni, des Nachmittags 3 Uhr, auf Ordre der Herren H. H. Meier & Comp., in Herren Deneken und Beden Hause, durch die Mäkler König, Mohr und Reymann,

circa 500 Tonnen besten See-Elephanten- und blanken Trahn in Fässern:

desselben Tages bis zur Verkaufsstunde wird selbiger an der rothen Wuppe zum Besehen angewiesen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Freitag, den 5. Juni, des Nachmittags Schlag 4 Uhr, im Hause des Herrn Höpken, St. Martini, auf Verordnung der Herren Hellenberg & v. Aschen:

225 Stück beste russische Seegeltücher, in Packen von 2 Stück,

welche bis zum Verkauf in Nr. 10 St. Martini vorher zu besehen, durch

Mohr und Thorbecke, Mäkler.

(Oeffentlicher Schiffs-Verkauf.) Am Dienstag, den 2. Juni, wird an unten besagtem Platze (nicht im Hause des Herrn Hermann Wessels, Schlachte Nr. 30) öffentlich dem Meistbietenden verkauft werden: Ein großer Torfbock mit zwei Masten und aufstehendem Gute; ferner zwei große Seegel und zwei große Moorseegel, eine Staffocke, neun große und ein kleiner Anker, zwei Ankertaue, etliche Linen, drei Dielenschiffe, mehrere Bäume, Schütte und Stege, eine Rahe, ein Moormast und Spreet, zwei Klappenblöcke, vier Backstoven mit Läufers, Blöcke, Mosten, kompletes Küchengeräth u. s. w.

Der Torfbock nebst den übrigen Gegenständen sind unter Anweisung eines Mannes, der sich am Bord befindet, am Neustadts-Deiche bei der Ueberfahrt zu besehen.

Nähere Auskunft giebt

Carl Traub, Schiffsmäkler.

(Bekanntmachungen.) Bernh. Cahen & Leser aus Elberfeld zeigen ihren resp. Handlungs-Freunden ergebenst an, daß sie mit ihrem Waaren-Lager angekommen sind, und bei Herrn Jantzen am Markt Nr. 15 logiren.

Das Dampfschiff die Weser,

wird:

Sonntag, den 31. Mai von Bremen nach Vegesack um 7 Uhr Morgens,
— — — — von Vegesack nach Bremen, um 4 Uhr Nachmittags,
Montag, den 1. Juni von Bremen nach Brake um 2 Uhr Nachmittags,
Dienstag, den 2. Juni von Brake nach Bremen um 10 Uhr Morgens,
Mittwoch, den 3. Juni von Bremen nach Brake um 2 Uhr Nachmittags,
Donnerstag, den 4. Juni von Brake nach Bremen um 12 Uhr Mittags,
Freitag, den 5. Juni von Bremen nach Brake um 5 Uhr Morgens,
— — — — von Brake nach Bremen um 1 Uhr Nachmittags,
Sonnabend, den 6. Juni von Bremen nach Brake um 6 Uhr Morgens,
— — — — von Brake nach Bremen um 2 Uhr Nachmittags,

pünktlich abfahren.

Bremen, den 28. Mai 1818.

Friederich Schröder.

(Reise-Gesellschafts-Gesuch.) Es wird Reisegesellschaft nach Münster oder Elberfeld auf den 6. oder 8. Juni gesucht. Nachzufragen

Osterthorswall Nr. 98.

(Reise-Gelegenheits-Gesuch.) Es wird Anfangs künftiger Woche Reise-Gelegenheit nach Hannover für 2 Personen gesucht.

Wachtstraße Nr. 4.

(Lotterie.) In der 5ten als letzten Klasse der Bremer 11ten Stadtlotterie befinden sich nur noch 4000 Loose, wovon am ersten Ziehungstage den 2. Juni 500 gezogen werden, worunter keine Niete befindlich ist, weil diejenigen Nummern, welche dergleichen Unannehmlichkeiten sonst erfahren würden, dafür ein Freiloos zu den übrigen Ziehungstagen — (welche den 9. Juni wieder anfangen und dann bis zur Beendigung fortgesetzt werden) oder, wenn solche nicht mehr zu haben sind, 23½ Rthlr. ohne Abzug erhalten, mithin der kleinste Gewinn am ersten Ziehungstage 49½ Rthlr. be-

tragen wird. Ueberhaupt kommen in dieser letzten Klasse noch die folgenden Gewinne vor, als: 1 von 15,000, im günstigen Fall 22,000, 1 von 5000, 1 von 2000, 2 von 1000, 6 von 500, 4 v n 250, 6 von 200, 10 von 150, 20 von 100, 26 von 50, 36 von 40, 300 von 30, 700 von 26 und 500 Freiloose zu $23\frac{1}{2}$ Rthlr. Ein ganzes Kaufloos kostet $23\frac{1}{2}$ Rthlr, halbe, Viertel- und Achtelloose nach diesem Verhältniß; auch werden nach einem besondern Plane Loose für einzelne Ziehungstage oder Listen vermiethet werden im

Lotterie-Komtoir Domshof Nr. 1.

Körber.

(Lotterie.) Den 2. Juni d. J. ist der erste Ziehungstag der 5. und letzten Classe der Bremer eilften Stadtlotterie.

Es werden den ersten Tag 500 Loose aus dem Glücksrade genommen und für diese, es mag ihnen nun ein Gewinn oder eine Niete zu Theil geworden seyn, noch ein Freiloos zu derselben Classe gegeben. Sollten aber keine Loose mehr vorräthig seyn, $23\frac{1}{2}$ Rthlr. dafür vergütet.

Der kleinste Gewinn in dieser Ziehung beträgt an Werth $49\frac{1}{2}$ Rthlr., der größte im aller günstigsten Falle 20,000 Thaler. —

Ein Beweis, daß diese Lotterie für die Spielenden so äußerst günstig, ist gewiß die geringe Anzahl der noch vorräthigen Loose. Doch werde ich bis zum ersten Ziehungstage das Loos zum Planpreise à $23\frac{1}{2}$ Rthlr. abgeben und halbe und viertel Loose nach diesem Verhältniß. — Auswärtige Aufträge, mit Remessen versehen, werde ich ebenfalls bestmöglichst ausführen.

Noch bringe ich mein General-Contrabuch in Erinnerung, in welchem jeder, auch der nicht bei mir eingesetzt hat, seine Nummer nach jedem Ziehungstage für die Gebühr von 2 Groten nachschlagen lassen kann. Was nach Abzug der Kosten von diesem Gelde übrig bleibt, fällt den Armen anheim.

H. Mester,
Osterthorswall Nr. 97.

(Theater-Anzeige.) Dienstag den 2. Juni wird auf hiesigem Theater zum Benefiz des Unterzeichneten zum erstenmal gegeben werden:

Das Waisenhaus,
Oper in 2 Akten von Weigl.

Ich schmeichle mir bei der Wahl dieser trefflichen Oper, die bereits auf den mehresten deutschen Bühnen mit dem größten Beifall gegeben wurde, und deren Komponist rühmlich genug bekannt ist, die Zufriedenheit aller Musik- und Theaterfreunde zu gewinnen, und nehme mir hierdurch die Freiheit ein geehrtes Publikum zu dieser Vorstellung ergebenst einzuladen.

Wilhelm Gollmick,
Mitglied des Bremer Theaters.

(Zu verkaufen.) Von dem so sehr gerühmten Tang oder Seegrase, welches der Gesundheit zuträglich, und in den damit gestopften Madratzen, Kissen und Kanapees völlig die gekräuselten Pferdehaare ersetzt und dreimal so wohlfeil zu stehen kommt, ist einiger Vorrath zu haben am Domshofe Nr. 1.

Selbstgemachte Schöngläser sind bei mir zu haben in Blech, Messing und lackirt.

J. H. Sägelken,
Geerden Nr. 3.

(Edictal-Citation.) Nachdem der am 15. August 1741 zu Beverstedt geborne Melcher Christoph Crüger, des weiland Gerichtsverwalters Crüger eheleiblicher Sohn, auf Reisen gegangen, und seit 1765 seinen Verwandten keine Nachricht von sich gegeben, auch auf eine öffentliche Ladung Anno 1784 sich nicht angemeldet hat, so wird auf Ansuchen desselben Anverwandten gedachter Chirurgus Melcher Christoph Crüger aus Beverstedt oder dessen unbekannte Erben hiedurch edictaliter vorgeladen, sich in terminis

den 30. Mai, oder
den 22. August, oder endlich
den 19. December d. J.

vor der Gerichtsstube zu Beverstedt so ohnfehlbar zu melden und in ihrer Qualität zu legitimiren, als im Widrigen das vorhandene geringe Vermögen des Chirurgi Melcher Christoph Crüger von dessen bekannten nächsten Erben wird unter sich getheilt werden.

Erbgericht Beverstedt, den 15. April 1818.

Wyneken.

WECHSEL und GELD COURSE.

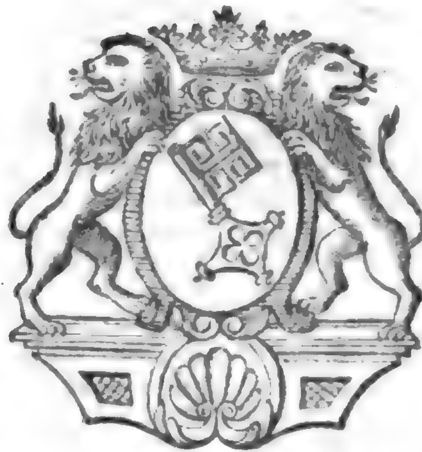
Bremen, den 26 — 28. Mai. 1818.

Amsterdam 250 fl. Courant	K. S.	128 à $\frac{1}{8}$
	2 Mt.	127
Hamburg 500 Mk. Bco.	K. S.	137 à $36\frac{7}{8}$
	2 Mt.	$135\frac{3}{4}$ à $\frac{1}{2}$
London 100 Lst. 2 Mt. d. 26.	564 à 63	
Paris 1 Fk.	dito	
Frankfurt a. M.	dito	
Augsburg	dito	
Leipzig	dito	
Berlin	dito	

Hamburg, den 26. Mai.

Amsterdam Cour. k. S. $106\frac{3}{4}$. 2 Mt. $107\frac{1}{8}$ — London 1 Lst. 2 Mt. 32 10 — Paris 3 Fk. 2 Mt. $25\frac{5}{16}$ — Bordeaux 3 Fr. 2 Mt. $25\frac{1}{18}$ — Madrid 1 Duc. 3 Mt. 92 — Cadix 1 Duc. 3 Mt. $91\frac{1}{2}$ — Lissabon 1 Crusad. 3 Mt. $39\frac{3}{4}$. — Wien et Prag Cour. 6 W. 365 — Copenhagen kurz 306 Louisdor à 5 Rt. 11 Mk.

Am 28. Mai, Nachmittags 3 Uhr, war der Wasserstand an der Weserbrücke am ersten Pfeiler 11 Fuß 1 Zoll.

Bremer  Zeitung.

N.° 151. Sonntag den 31. Mai 1818.

Deutschland.

Protokoll der deutschen Bundesversammlung

Drei und zwanzigste Sitzung, am 7. Mai 1818.

Vier und zwanzigste Sitzung, am 18. Mai 1818.

Waren vertrauliche Sitzungen.

Fünf und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 20. Mai 1818.

In Gegenwart (folgen die Namen.)

§. 111.

Substitution des königl. hannöver. Herrn Gesandten, v. Martens, für den königl. niederländischen, großherzogl. luxemburgischen Herrn Gesandten, Grafen v. Grünne.

Präsidium: zeigt an, der königl. niederländische, großherzoglich luxemburgische Herr Gesandte, Graf v. Grünne, habe auf die Dauer seiner Abwesenheit den königl. hannöver. Gesandten, Herrn v. Martens, substituirt.

§. 112.

Legitimation der zu dem Militär-Komité abgeordneten Generals und Stabsofficiers.

Präsidium: theilt die Vollmacht mit, durch welche sich der königl. dänische, herzogl. holstein- und lauenburgische, zum Militär-Komité abgeordnete General-Quartiermeister-Lieutenant, Oberste der Infanterie und Kammerherr, Herr v. Haffner, legitimirt habe.

Die Vollmacht d. d. Kopenhagen, den 29. April 1818 wurde verlesen und hierauf beschlossen: dieselbe in dem Bundesarchive zu hinterlegen und beglaubte Abschrift hiervon dem Herrn Präsidenten des Militär-Komité's zuzustellen.

Matrikel des deutschen Bundes.
31. Sitz. §. 203. 32. Sitz. §. 208. 35. Sitz. § 235.
37. Sitz. §. 259. 43. Sitz. §. 338. v. J. 1817.
15. Sitz. §. 78. 19. Sitz. §. 95. 22. Sitz.
§. 105. v. J. 1818.)

Würtemberg. In der Abstimmung des kaiserl. österreichischen Hofs über die Herstellung einer Matrikel für die deutschen Bundesstaaten (15. Sitzung §. 78) ist darauf angetragen, daß die Volksmenge zur allgemeinen und in der Regel einzigen Grundlage der Bundesmatrikel angenommen werde, so daß also die Volkszahl nicht nur, wie sich von selber verstehe, für die Mannschaftsstellung, sondern auch für die Geldleistungen, den einzigen Maaßstab abgeben werde.

Se. Maj. der König von Würtemberg treten diesem Antrage mit der vollen Ueberzeugung bei, daß der Mitgebrauch anderer Faktoren, wie z. B. des Flächen-Inhalts und der Staats-Einkünfte, statt zum Ziele eines richtigeren Produkts zu leiten, nur von diesem Ziele abführen würde. Es ist, bei der bereits allgemein ausgesprochenen Ansicht, daß der Flächenraum nicht mit in Berechnung genommen werden könne, und bei der Unmöglichkeit, in einer Zeit, in welcher die Messungen, sowohl der Größe der Staatsgebiete, als auch der in ihrem Boden liegenden Ertragsfähigkeit, worauf es doch hauptsächlich ankommen würde, noch so unvollständig sind und auch für geraume Zeit unvollständig genug bleiben werden, unnöthig, umständlicher über diesen Gegenstand zu reden.

Annehmlicher aber schien Einigen der Gedanke, bei Bestimmung der Matrikel, neben der Volkszahl auch auf die Staats-Einkünfte Rücksicht zu nehmen, und es scheint daher nicht überflüßig zu sein, den Grund anzuzeben, aus welchem Se. königl. Maj. dieser Ansicht nicht beizustimmen vermöge.

Abgesehen nämlich davon, daß man bei der Schätzung der Staats-Einkünfte auf bloß statistische Nachrichten gar nicht rechnen könne; daß aber, auch bei eignem

Angaben, dann wann ein gemeinsamer Maaßstab sollte können gefunden werden, in allen Staaten das Verhältniß zwischen Brutto- und Netto-Einnahme ein gleiches sein und in allen Bundesstaaten die allgemeinen Staats-, die Distrikts- und die Lokal-Einnahmen und Ausgaben nach gleichen Grundsätzen geschieden werden müßten; daß die Berechnung der Einkünfte selbst manchen einzelnen Staaten, namentlich aber jenen, welche Territorial-Veränderungen erlitten, schon an und für sich sehr erschwert werden würde, und daß die Staats-Einkünfte schon ihrer Natur nach sehr veränderlich sind: abgesehen nämlich von allen diesen hemmenden Rücksichten, genügt wohl, um die Staats-Einkünfte als Maaßstab der Geldleistungen für den Bundesaufwand unpassend zu finden, die einzige Betrachtung, daß die Staats-Einkünfte nur das Bedürfniß eines gegebenen Landes, nicht aber, warum es doch hier allein zu thun ist, seine Kraft messen.

Wie leicht wäre es möglich, daß in einem gegebenen Staat physische und politische Unfälle dazu nöthigten, den Bürgern, vielleicht für sehr lange Zeit, unverhältnißmäßig große Abgaben aufzulegen, und würde daraus dann nicht folgen, daß, weil durch große Abgaben die Staats-Einkünfte unverhältnißmäßig erhöht werden mußten, nun auch dieser nämliche bedrängte Staat im gleichen Mißverhältnisse zur Deckung der Bundesbedürfnisse beitragen müßte?

Nicht die Größe der Staats-Einkünfte, sondern die Leichtigkeit, mit welcher das Staatsbedürfniß von den Staatsbürgern, ohne daß ihr eigner Wohlstand gefährdet wird, gedeckt werden kann, würde einen brauchbaren Maaßstab geben. Wer aber vermöchte diesen Maaßstab anderswo zu finden, als in der Lebenslust und dem Lebensmuth der Staatsbürger? Wer vermöchte zu berechnen, wie viel oder wie wenig Wohlstand wieder in jedem einzelnen Lande dazu gehöre, um diese Freude und diesen Muth hervorzubringen? Und wer vermöchte es, diesen Zustand in Zahlen, die man doch hier haben muß, auszusprechen? —

Dies ist der Grund, warum Se. königl. Majestät dem Wunsche jener Bundesglieder nicht beistimmen können, welche glauben, daß man für die Herstellung einer billigen Matrikel neben der Volkszahl auch noch die Staats-Einkünfte in Berechnung nehmen müsse.

Höchstdieselben sind jedoch weit davon entfernt, die Mangelhaftigkeit auch desjenigen Maaßstabs zu verkennen, welchen die Volkszahl dermalen allein darbietet. Ein Grund dieser Mangelhaftigkeit wird in dem Umstand gefunden, daß die bevölkertsten Distrikte nicht immer die wohlhabendsten, oft sogar die ärmsten seien. Allein so richtig es im Allgemeinen sein mag, daß die starke Bevölkerung mancher Distrikte den Wohlstand der Bewohner gerade dieser Distrikte im Einzelnen nicht verbürgen könne; so ist doch auch auf der andern Seite nicht zu verkennen, daß die Bevölkerung sich nicht auf ihrer Höhe erhalten würde, wenn sie nicht dem Wohlstand des ganzen Landes diente. Denn, wenn auch nicht gesagt werden kann, daß dieses oder jenes Land reich und kräftig werden müsse, weil es stark bevölkert sei, so wird doch der Schluß erlaubt sein, daß ein gegebenes Land nicht so stark bevölkert sein und bleiben würde, wenn die Einwohner desselben nicht entweder in der Kultur ihres Bodens, oder in dem schwunghaften Betrieb ihres städtischen Gewerbs, die Mittel für eine behagliche Existenz fänden; so daß also die Bevölkerung wirklich die Kraft des Landes im Ganzen richtiger zu messen vermag, als Flächenraum und Staats-Einkünfte. Ob es aber nöthig und wie es zu machen sei, daß einzelnen übervölkerten Distrikten, welche, obwohl sie selber leiden, dennoch dem Ganzen dienen, geholfen werde, bleibt natürlich zunächst der Ermäßigung der Regierung jener Länder überlassen.

Allein dies schließt nicht aus, daß es auf der einen Seite jenen Bundesstaaten, welche sich in Ansehung der Nahrungszweige ihrer Einwohner und des Grundstocks des Nationalvermögens vor andern beschränkt glauben, freigestellt bleibe, die besonderen Verhältnisse ihrer Lande und deren Einwohner, durch welche sie eine Milderung ihres Matrikular-Ansatzes begründet erachten, vorzulegen, damit darauf die geeignete Rücksicht genommen werde; und daß auf der andern Seite es auch dem Bundestage unbenommen bleibe, mit jenen Bundesstaaten, die sich durch blühenden Handel und Gewerbe vor andern im allgemeineren Wohlstande auszeichnen, über eine verhältnißmäßige Erhöhung des Matrikular-Ansatzes zu unterhandeln und sich darüber mit ihnen zu vergleichen.

Ein zweiter Grund dieser Mangelhaftigkeit, welcher in der Unzuverläßigkeit der aus den verschiedenen Angaben der Statistiker gezogenen Resultate lag, ist aber bereits auf den in der 18. Sitzung §. 95 gemachten und einstimmig angenommenen Präsidial-Antrag beseitigt, nach welchem jeder Bundesstaat, nach seiner besten Wissenschaft, die officielle Angabe der damaligen Volkszahl seines Gebiets, in dem umfassendsten Sinne des Worts, selber machen soll, worauf denn auch die Volkszahl bereits jetzt von den meisten Bundesstaaten auf amtliche Weise angegeben worden ist.

Wenn nun gleich auch diese amtlichen Angaben, so weit sie bis jetzt beurtheilt werden können, in Beziehung auf Genauigkeit und Zuverläßigkeit für die verhältnißmäßige Vertheilung der gemeinsamen Bundeslasten manches zu wünschen übrig lassen, indem manche Staaten, nach ihren dermaligen Verhältnissen, sich bisher ganz oder doch zum Theil nur auf bloße Schätzungen einlassen konnten; die einen ihre Angabe auf die, die andern auf jene Weise begründeten; die einen frühere, die andern spätere, und nach verschiedenen Grundsätzen vorgenommene Volkszählungen zum Grunde legten, u. s. w.: so geht doch daraus nichts hervor, als die Rechtfertigung der bereits in Antrag gebrachten Herstellung einer bloß provisorischen Bundes-

matrikel und die Nothwendigkeit, während der Dauer eines festen Provisoriums die Herstellung einer zwar definitiven, jedoch von Zeit zu Zeit zu rektificirenden Bundesmatrikel vorzubereiten. Es geht daher nach diesem Allem der Wunsch Sr. königl. Maj. dahin; daß

I. die Bevölkerung als die einzige Grundlage der Matrikel, sowohl für Mannschaftsstellung, als auch für Geldleistungen, jedoch mit Vorbehalt weiterer Uebereinkunft mit jenen Bundesstaaten, in deren besondern Verhältnissen ein Grund, entweder der Erhöhung oder der Minderung des Matrikular-Ansatzes nachgewiesen werden könne, angenommen werde; daß

II. die gegenwärtig bereits eingegangenen oder doch demnächst zu erwartenden amtlichen Angaben der Bevölkerung in den einzelnen Bundesstaaten, als die Grundlage einer provisorischen, auf fünf Jahre gültigen Matrikel, in der Art anerkannt werden, daß man dagegen, mit Ausnahme der Modifikationen, welche etwa durch Gebietsveränderungen herbeigeführt werden könnten, keine Reklamationen statt finden lasse; und daß

III. die Zeit des Provisoriums dazu benutzt werde, die Grundsätze festzustellen, nach welchen eine genügendere Angabe der Volkszahl als Grundlage der künftigen, definitiv herzustellenden Matrikel erreicht werden könne.

Se. königl. Majestät finden sich bewogen, in dieser letzten Hinsicht folgende Grundsätze zur weitern Prüfung und Beschlußnahme zu empfehlen:

1) Es sollte gleichzeitig, etwa im vierten Jahre des Provisoriums, eine neue Volkszählung in allen Bundesstaaten vorgenommen werden.

2) Diese Zählung müßte alle Staatsangehörigen nach Köpfen, ohne Unterschied des Alters, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses und des Umfangs ihrer bürgerlichen Rechte und Verbindlichkeiten, auch ohne Rücksicht auf den Geburtsort (so daß also auch alle im Auslande geborne, bei Civil- oder Militär-Aemtern angestellten Staatsdiener mitgezählt würden) in sich begreifen.

3) Sie müßte sich ebenfalls auf jene, so eben bezeichneten Staatsangehörigen erstrecken, welche sich nicht für immer, sondern nur für einige Zeit außerhalb derjenigen Bundesstaaten aufhalten, denen sie angehören; wogegen aber alle die, in den einzelnen Bundesstaaten sich aufhaltenden Fremden, das heißt, alle diejenigen Individuen, welche nicht im Staatsverbande stehen, in dem Resultate der Zählung nicht aufgenommen werden.

4) Diese Zählung sollte auf den Grund solcher Familien-Register vorgenommen werden, welche überall nach gleichförmigen Grundsätzen, über die man sich sobald als immer möglich einzuverstehen hätte, gemeindeweise angefertiget werden müßten.

5) Die, auf solche Volkszählung gegründete, definitive Matrikel würde jedoch, abgesehen von jenen Abänderungen, welche durch Gebietsänderung nothwendig schon früher herbeigeführt würden von Zeit zu Zeit, etwa alle 10 bis 20 Jahre, einer Revision zu unterwerfen sein, um dem Mißverhältnisse vorzubeugen, in welches im Laufe der Zeit die einzelnen Staaten durch außerordentliche, in ihren Folgen fortwirkende Ereignisse zu den übrigen Bundesstaaten kommen könnten.

Der königl. würtembergische Gesandte hat es der Beurtheilung der hohen Versammlung anheim zu geben, ob nicht, nachdem über das Provisorium ein Beschluß gefaßt sein wird, diese, auf die Vorbereitung einer definitiven Matrikel berechneten Vorschläge etwa kommissarisch geprüft und weiter entwickelt werden sollten?

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Die diesseitige Gesandtschaft ermangelt nicht, die dankbarste Anerkennung der Bemühungen einer verehrten Kommission bei der Entwerfung eines so umfassenden Gutachtens über die Bundesmatrikel auszudrücken.

In Hinsicht der großen Schwierigkeiten einer vereinten Berücksichtigung der Volkszahl, des Flächen-Inhalts und der Staatsrevenüen, treten meine höchsten Kommittenten der kaiserl. österreichischen Ansicht bei, daß man bei Entwerfung der Matrikel allein auf die Bevölkerung Rücksicht nehmen müsse. Ihre Durchlauchten stimmen völlig damit überein, daß ein, nach Anleitung des Kommissions-Gutachtens, vorerst durch eigene Angaben der Population der einzelnen Staaten berichtigter Matrikular-Entwurf jetzt gleich auf fünf Jahre unabänderlich für Mannstellung und Geldbedarf angenommen, am Ende des vierten Jahres aber zu einer Rektifikation geschritten, und zu diesem Behufe alsdann neue Volkszählungen, überall nach demselben Principe, vorgenommen und so nach Zwischenräumen von etwa 6 bis 10 Jahren fortgefahren werden möchte.

Zugleich hegen Höchstdieselben den Wunsch, daß eine allgemeine Uebersicht des Bedarfs, für welchen die Bundesstaaten in der Regel in Anspruch genommen wurden, entworfen werde, und man über die desfalls anzunehmenden Grundsätze sich baldthunlichst vereinbaren möge.

(Fortsetzung folgt.)

Berlin, den 16. Mai. — Die alten brandenburgischen Provinzialstände sind von dem Oberpräsidenten Geheimenrath Heydebreck zusammenberufen worden, um über verschiedene Provinzialangelegenheiten, besonders über das ständische Schuldenwesen, sich zu berathen. Bei der Gesetzgebung hatte seit 150 Jahren ihre Stimme keine Bedeutung mehr, und selbst nach dem letzten Landtagsreceß von 1653, der die authentische Quelle aller späterhin geübten ständischen Gerechtsame ist, hatten die Stände damals nur eine berathende Stimme, und das Bewilligungsrecht neuer direkter, keineswegs indirekter Steuern, welche von der Disposition des Landesherrn abhingen. Das direkte Steuer-

Trennung der Gemüther, nicht länger eine Scheidung der Kirchenverfassungen rechtfertige.

München, den 22. Mai. — Gestern Abend hatte Madame Catalani die Ehre, sich zu Nymphenburg vor JJ. königl. Maj. und dem Hofe in einem sehr schönen Konzert hören zu lassen. Die berühmte Künstlerin sang zuerst eine Arie von Portogallo, dann eine andre („ombra adorata“) von Zingarelli, Variationen über „das klinget so herrlich“ aus der Zauberflöte und am Ende God save the King. (Außer ihrem Talent wird in hiesigen Blättern jetzt auch die „Anspruchslosigkeit und Annehmlichkeit ihres Charakters“ gerühmt)

Gestern früh hatte, von dem angenehmsten Frühlingswetter begünstigt, die große Frohnleichnams-Prozession statt, welcher der Kronprinz und der Prinz Karl, der Herzog von Leuchtenberg und Fürst von Eichstätt, der Feldmarschall Fürst Wrede, und die Staatsminister, der ganze königliche Hofstaat und die verschiedenen Staatsbehörden mit ihren Vorständen beiwohnten.

Das Gesetzblatt Nr. V. enthält eine königl. Verordnung vom 17. Mai 1818, die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreich betreffend. Nach dem I. Titel bildet jede Stadt, mit Einschluß der Vorstädte, jeder Markt, jedes Dorf eine Gemeinde. Der II. Titel handelt von den Mitgliedern einer Gemeinde. Der III. Titel von den Gemeinden als öffentliche Korporationen. Der IV. Titel handelt von der Verwaltung der Gemeinden. Die Gemeinden besorgen ihre Angelegenheiten in Gemeindeversammlungen durch Gemeindebeschlüsse. In den Städten und größern Märkten wird die Gemeindeverwaltung besorgt und vollzogen: 1) durch einen bürgerlichen Magistrat; 2) durch einen besondern Gemeindeausschuß; 3) durch Distriktsvorsteher, welche in größern Städten dem Magistrat beigegeben sind. Der Magistrat soll in den Städten erster Klasse bestehen aus 2 Bürgermeistern, 2 bis 4 Räthen, 1 Baurath und aus 10 bis 12 Bürgern. Die Verwaltung des Stadtvermögens wird vom Magistrat einem rechtskundigen Rath und einem Rath aus den Bürgern übertragen; so auch die Administration des Lokalstiftungsvermögens. Die Amtskleidung der Bürgermeister ist schwarz, und sie dürfen in den Städten erster Klasse eine goldene Medaille an einer goldenen Kette tragen; in den Städten 2ter Klasse eine goldene Medaille an einem hellblauen Bande, in den Städten und Märkten 3ter Klasse eine silberne Medaille am hellblauen Band. Dem Magistrat ist, mit Ausnahme der Hauptstadt München, die gesammte Lokalpolizei übertragen. — Der V. Titel handelt von der Unterordnung der Gemeinden und ihrer Verwaltungsstellen unter die Staatsbehörden. In den Städten 1ster Klasse ist der Magistrat, als eine selbstständige Behörde, der Kreisregierung unmittelbar, in den übrigen Städten und Märkten zunächst der Aufsicht und Leitung des Lands- und Gutsgerichts untergeordnet.

Weimar, den 26. Mai. — In Nr. 11. des Patrioten bemerkt Hr. Geh. Hofrath Luden über das aus der O. P. A. Zeitung mitgetheilte Urtheil des leipziger Schöppenstuhls:

„Um dieses Urtheil nach Gebühr würdigen zu „können, ist nöthig, Folgendes zu wissen:

1) „Ist mir ein Vergehen, dessen ich mich schuldig „gemacht haben könnte, niemals, — selbst „jetzt noch nicht — auch nur genannt worden;

2) „habe ich niemals als Angeschuldigter vor „irgend einem Gericht gestanden; noch weniger „bin ich

3) „wegen irgend einer Anschuldigung vernom„men worden; und am allerwenigsten habe ich

4) „mich jemals gegen irgend eine Anschuldigung „vertheidigt, vertheidigen lassen oder ver„theidigen sollen.“

Hr. Dr. Wieland sagt in seiner vorläufigen Erklärung eben daselbst, er habe sich „alle Rechtsmittel der „Defension, Läuterung und Appellation vorbehalten „und werde seine ganze Straflosigkeit auf das Nach„drücklichste zu vertheidigen wissen.“ — „Vor das „Criminalgericht in Weimar sei er vorgeladen worden, „um Auskunft in der Kotzebueschen Bülletinssache zu „geben; ausdrücklich und schriftlich habe er sich dort „verwahrt, nur als Zeuge zu erscheinen, und keines „Verbrechens angeschuldigt, habe er keinen Anlaß ge„habt, gegen eine Anschuldigung sich zu vertheidigen.“

Frankreich.

Seit einem Jahr hat das Journal de Paris gegen die Herren Röderer und Maret (Herzog v. Bassano) einen Prozeß geführt. Beide hatten seit der Revolution Antheil an dem Eigenthum des Journal de Paris. Als im Jahre 1814 oder 1815 das Polizeiministerium neue Privilegien zu der Herausgabe der Pariser Zeitungen ertheilte, ließen die andern Eigenthümer besagten Journals mit Weglassung der Namen beider, damals übel angesehener Herren, ihr Privilegium erneuern, und versagten nun den Herren Röderer und Maret ihren Antheil an dem Gewinnste der Expedition, unter der Behauptung, ihrer Beiden Namen stünden nicht in dem Privilegium. Es kam nun zum Prozesse; das Tribunal erster Instanz entschied zu Gunsten des Journal de Paris; allein weil durch diese Entscheidung der Grundsatz aufgestellt wurde: als wären die Zeitungen Eigenthum des Staates, und als könnte derselbe nach Belieben Eigenthümer einsetzen und entfernen, so erschienen kräftige Schriften, um diesen Irrthum ins Licht zu stellen, und die Cour royale konnte nicht umhin, die erste Entscheidung zu verwerfen. Es scheint also jetzt ausgemacht zu sein, daß die Regierung sowohl das Privilegium zur Herausgabe einer Zeitung ertheilen,

und bei schweren Uebertretungen des Gesetzes widerrufen, nicht aber sich in das Eigenthumsrecht der Herausgeber mischen kann.

In der Pariser Universität (schreibt ein deutsches Blatt aus Paris) scheint es noch nicht so hell auszusehen, wie in den andern Anstalten Frankreichs. Ein Lehrer der deutschen Sprache an einem königl. Kollegium verlohr neulich seine Stelle, blos — weil er nicht katholisch war. Er klagte seine Noth einem der Universitätsräthe, welcher ein Bischof ist. Dieser gab ihm zur Antwort: er, der Lehrer, müsse bei solchen Umständen wissen, was er zu thun habe. Dieses wußte der Lehrer dann auch sehr gut; denn er schnürte sein Bündel, und zog aus Paris, um mit der Universität nichts mehr zu schaffen zu haben.

Italien.

Rom, den 9. Mai. — Der römische Architekt Belzoni setzt seine Nachgrabungen in Egypten fort. Er hat wieder eine Pyramide von mittelmäßiger Größe und viele egyptische Alterthümer ausgegraben. Wir hoffen nicht ohne Grund, daß einige Stücke derselben nach Rom kommen werden. — Zu Todi, einer Stadt in der Provinz Spoleto, ist ein Haus plötzlich ganz versunken, wobei 7 Personen ums Leben kamen. Auch der Boden des öffentlichen Platzes sinkt fortwärend. Kardinal Albany ist deswegen dorthin gereist, um mit Hülfe der Ingenieurs und des Wasserbaurathes die geeigneten Mittel zu ergreifen, um größerm Unglück vorzubeugen.

Vermischte Nachrichten.

— Auch im Großherzogthum Hessen sind die Draisinen dem Chausseegelde unterworfen.

In Florenz verlegen die Herren Molini & Comp. eine neue Ausgabe des Museo Pio Clementino illustrato dal cav. Ennio Quirino Visconti. Nach dem Tode des Herausgebers, der nur die 10 ersten Tafeln revidiren konnte, hat nun der Abbate Giambattista Zannoni die Leitung der Herausgabe übernommen. Das Werk wird in Oktav-Bänden von 40 Kupfertafeln erscheinen, und durch mäßigen Preis auch für Privatpersonen zugänglich seyn.

Im Neuen Rheinischen Merkur lesen wir folgende interessante Bemerkung:

„Das Aprilheft des politischen Journals enthält einen Artikel unter der Ueberschrift: Charakteristik des Grafen Haugwitz, und Fürsten Staatskanzler von Hardenberg, aus den Memoiren des Freiherrn von S. In einer Einschaltung ist hinzugefügt, (Somariva). Was hier für ein Somariva gemeint sein könne, ist nicht wohl zu errathen. Gewiß aber ist es, daß jene Memoires nichts sind, als ein Roman von dem verstorbenen Hrn. von Woltmann, den er in Prag schrieb. Wohl mögen ihm indeß einige Erinnerungen aus seinen diplomatischen Verhältnissen in Berlin beigefallen sein, die nicht in das Feld der Romane gehören."

— Ein orthodoxer Censor strich aus einem Gedichte die Stelle „O, ihr guten Götter!" als der Religion anstößig weg, und schrieb dafür hin: „Wie schön ist das Wetter!"

Anzeigen.

Gestorben sind vom 27. bis 31. Mai.

M. Seidenburg, 23 J.; M. Molle, geb. Schrader, 65 J.; R. Hilgerloh, 6½ J.; M. S. Probenius, 9 Tage; J. H. Elfers, 45 J.; C. M. H. Schrage, 1½ J.; D. Eickel, geb. Beneken, 30 J.; M. Sorger, geb. Ham, 69 J.; H. Luley, 13 J., in allem 9.

Geboren: 4 Knaben, 4 Mädchen, in allem 8 Kinder, worunter 1 uneheliches.

Angekommene Fremde.

In der Stadt London, am 28.: C. G. Faust u. C. H. Schirren, Kand. d. Theol., Zahn, Kfm., k. v. Hamburg; Kanzleirath Mosle u. W. Peters, Kfm., k. v. Varel. Am 29.: C. Roicken, Kfm., k. v. Münster.

Im Hotel de Paris, am 27.: J. H. Alberts, Kfm., k. v. Paris. Am 28.: J. Bode, Kfm., k. v. Hamburg. Am 29.: J. Warburton, E. Lord u. C. H. Bewer, Kfl., k. v. Amsterdam.

Im Hotel Philadelphia, am 28.: C. H. Sachse und F. Heimsen, Kfl., k. v. Hamburg; R. Pollitz, Kfm., k. v. Minden.

In der weißen Traube, am 28.: J. G. v. Blechen u. G. R. Kollmeyer, Kfl., k. v. Dissen; J. Steinhardt u. Danke, Kfl., k. v. Oldenburg. Am 29.: H. Wiesehan, Kfm., k. v. Essen.

Bei Vorwerk, am 28.: C. Wood, Schiffskapt., k. v. Newyork.

Im Hotel d'Oldenburg, am 27.: Francis Linck m. Fam., Kfm., k. v. Hamburg.

In der goldnen Krone, am 28.: J. W. Kullen, Kfm., k. v. Jever.

(Oeffentlicher Verkauf.) 150 Fässer ungelöschten Steinkalk, welche täglich all der Stadt zu erwarten sind, sollen sofort nach Ankunft von der Schlachte verkauft werden.

Das Nähere hierüber durch

Reymann, Mäkler.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Freitag, den 5. Juni, des Vormittags präcise 11 Uhr, auf Verordnung der Herren Gebrüder Focke, durch Mäkler Finke und in dessen Hause

27 Gebinde ächten Schiedammer Genever.

(Oeffentlicher Verkauf.) Die bereits angezeigten 50 Lasten vorzüglich schönen Schaumburger Waizen sind jetzt an der Stadt und sollen am Mittewochen den 3. Juni auf Verordnung der Herren Friedr. von der Marck & Comp. in Höplen Hause bei Martini öffentlich verkauft werden.

Siegfried Bärenz, Mäkler.

(Oeffentlicher Bücher-Verkauf.) Morgen Montag den 1. Juni wird mit dem öffentlichen Verkauf der hinterlassenen Bibliothek des sel. Herrn Doktor der Theol. Segelken im Hause Pelzerstraße Nr. 9 noch fortgefahren, und wird hierdurch zur Anzeige gebracht, daß am Schlusse dieser Bücher-Auktion mehrere neu angemalte Bücher-Repositorien zum Verkauf kommen.

J. G. Heyse, Auktionator.

(Reise-Gelegenheit-Gesuch.) Jemand, der keinen eigenen Wagen hat, sucht bis Mitte dieser Woche eine Gelegenheit nach Amsterdam zu reisen. Zu erfragen in der Stadt London.

(Bekanntmachungen.) Ein Mann von gesetzten Jahren und unbescholtenem Charakter, der schon früher im Oberlande gereist seie, und auch den hiesigen Markt kennen muß, wird von einem hiesigen Hause zur Besorgung der Reisen ins Innere Deutschlands zu engagiren gesucht. Dazu sich Eignende wollen ihre Mittheilungen unter der Adresse I. O. H. bis spätestens den 2. Juni in der Expedition dieser Blätter abgeben.

Dreien uswärtigen soliden jungen Männern, welche die nöthigen Vorkenntnisse besitzen, eine gute Hand schreiben, und wo möglich französisch und englisch sprechen, kann ich als Lehrlingen an vorzüglich guten Komtoiren eine Stelle anweisen.

Heinr. Rocholl jun.
Heerenstraße Nr. 4.

Einem jungen flinken Burschen zur Aufwartung kann eine Stelle anweisen Hr. Höcker, in der kleinen Hundestraße Nr. 1; versteht er mit Pferden umzugehen, desto besser.

(Zu verkaufen.) Frischer Selter, Pyrmonter und Driburger Brunnen, bei Carl Fried. Tase, Pieperstraße.

Eine erhaltene Parthei engl. Stangeneisen in diversen Sorten, gebe ich, sowohl in Brake als hier zu empfangen, zu billigen Preisen ab.

Fr. W. Stägemann,
St. Martini Nr. 17.

(Lotterie.) Den 2. Juni d. J. ist der erste Ziehungstag der 5. und letzten Classe der Bremer eilften Stadtlotterie.

Es werden den ersten Tag 500 Loose aus dem Glücksrade genommen und für diese, es mag ihnen nun ein Gewinn oder eine Niete zu Theil geworden seyn, noch ein Freiloos zu derselben Classe gegeben. Sollten aber keine Loose mehr vorräthig seyn, 23½ Rthlr. dafür vergütet.

Der kleinste Gewinn in dieser Ziehung beträgt an Werth 49½ Rthlr., der größte im aller günstigsten Falle 20,000 Thaler. —

Ein Beweis, daß diese Lotterie für die Spielenden so äußerst günstig, ist gewiß die geringe Anzahl der noch vorräthigen Loose. Doch werde ich bis zum ersten Ziehungstage das Loos zum Planpreise à 23½ Rthlr. abgeben und halbe und viertel Loose nach diesem Verhältniß. — Auswärtige Aufträge, mit Remessen versehen werde ich ebenfalls bestmöglichst ausführen.

Noch bringe ich mein General-Kontrebuch in Erinnerung, in welchem jeder, auch der nicht bei mir eingesetzt hat, seine Nummern nach jedem Ziehungstage für die Gebühr von 2 Groten nachschlagen lassen kann. Was nach Abzug der Kosten von diesem Gelde übrig bleibt, fällt den Armen anheim.

H. Mester,
Ostert horswall Nr. 97.

(Theater-Anzeige.) Dienstag den 2. Juni wird auf hiesigem Theater zum Benefiz des Unterzeichneten zum erstenmal gegeben werden:

Das Waisenhaus,
Oper in 2 Akten von Weigl.

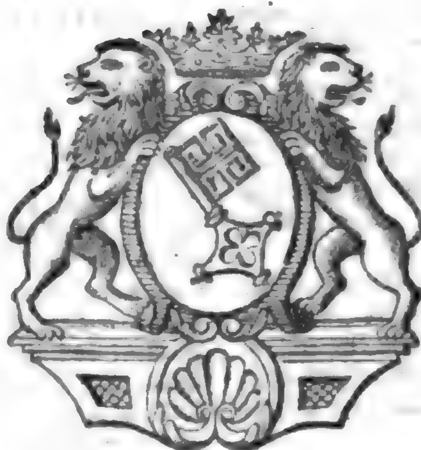
Ich schmeichle mir bei der Wahl dieser trefflichen Oper, die bereits auf den mehrsten deutschen Bühnen mit dem größten Beifall gegeben wurde, und deren Komponist rühmlich genug bekannt ist, die Zufriedenheit aller Musik- und Theaterfreunde zu gewinnen, und nehme mir hierdurch die Freiheit ein geehrtes Publikum zu dieser Vorstellung ergebenst einzuladen.

Wilhelm Gollmick,
Mitglied des Bremer Theaters.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Wir Bürgermeister und Rath der freien Hansestadt Bremen fügen hiemit zu wissen:

Demnach der Concurs der Gläubiger des hiesigen Handlungshauses Klemann & Schmelzkopf erkannt, heischen und laden wir sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der benannten Klemann & Schmelzkopf am Mittwochen, d. 3. Juni d. J., Nachmittags 3 Uhr, unten, auf dem Rathhause hieselbst zu erscheinen, um ihre Forderungen entweder in Person, oder durch einen der hiesigen Herren Anwälde anzugeben, unter der Verwarnung, daß die Nichterscheinenden von der Vertheilung der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen werden sollen. Bremen, den 7. Mai 1818.

In fidem G. Iken, Secretar.

Bremer  Zeitung.

N.° 152. Montag den 1. Juni 1818.

Deutschland.

Protokoll der deutschen Bundesversammlung
Fünf und zwanzigste Sitzung.
Geschehen, Frankfurt den 20. Mai 1818.

(Fortsetzung.)

§. 114.

Ansprüche des königl. baierischen Kämmerers, Grafen Carl Theodor von Wiser, an Se. königl. Hoheit den Großherzog von Baden, wegen nicht erhaltenen Besoldungs-Rückstandes als ehemaligen Oberamtmann von Ladenburg und zukünftiger Pension.

(14. Sitz. §. 72 v. J. 1818.)

Baden. In der ehemaligen Rheinpfalz bestanden, bis zu Anfang dieses Jahrhunderts, so genannte Oberamtmannsstellen, die aber, da alle Geschäfte bekanntlich von den so genannten Landschreibern versehen wurden, mit keiner Arbeit verbunden waren, und auch längst nicht mehr als Staatsdienst-Stellen betrachtet wurden.

Es waren eigentliche Sinekuren, und jeder, dem eine solche verliehen war, konnte seine Präbende am Hoflager, oder wo er sonst wollte, verzehren. Nicht selten wurden sie ganz öffentlich durch Kauf erworben, wie sich sogleich zeigen wird.

Der Kurfürst Karl Theodor verlieh dem Grafen von Wiser eine derartige Pfründe, indem er ihn unter dem 8. Juli 1796 zum Oberamtmann in Ladenburg mit einer Besoldung von 600 fl. ernannte. Diese Anstellung war, wie aus den Worten einer darüber ausgestellten Urkunde

„bis auf Unser oder sein eigenes Widerrufen"

hervorgeht, von beiden Theilen aufkündbar.

Der Nachfolger in der Kur hat im Jahr 1801 diese Oberamtmannsstellen aufgehoben, und den Betrag der mit ihnen verbundenen Besoldungen der Staaskasse zugewiesen, weil, wie in dem Reskript vom 30. Novbr. 1801 ausgedrückt ist,

„diese Stellen ganz aus der Reihe der Staatsdienste getreten, und als eine zwecklose, den Unterthanen und Unserm Aerario lästige Anstalt anerkannt sind."

Hinsichtlich der von mehreren Oberamtmännern nachgesuchten Entschädigung, wurde, in dem so eben bemerkten Reskripte, der damaligen, unter dem Namen General-Landes-Kommissariat bestandenen rheinpfälzischen allgemeinen Landesstelle der Auftrag ertheilt, über die Frage: ob und in wie fern einer oder der andere eine Entschädigung, oder eine Pension ansprechen könne? gutachtlichen Antrag zur höchsten Entscheidung vorzulegen.

Das Gutachten dieser Stelle gieng dahin, daß nur den Oberamtmännern von Bretten und Borberg, welche ihre Stellen gekauft hätten, einige Entschädigung gebühre, alle übrigen Oberamtmanns-Besoldungen aber als Gnadengehalte eingezogen werden könnten.

Die höchste Entscheidung hierauf ist nicht erfolgt, bald darauf aber die Pfalz abgetreten worden.

Der Graf v. Wiser hat übrigens nie in Ladenburg gewohnt, und nie die Funktion eines aktiven Oberbeamten versehen.

Aus dem bisher Vorgetragenen geht hervor, daß der Graf v. Wiser an dem reichsdeputationsschlußmäßigen Normal-Tage, nämlich am 24. Aug. 1802, nicht im Besitze seiner Oberamtmanns-Besoldung, mithin auch nicht berechtigt gewesen ist, eine Fortsetzung derselben, gestützt auf diese Norm, zu verlangen.

Es fragt sich daher weiter: ob der Graf von Wiser eine frühere gegründete, aber unerledigte Ansprache auf Entschädigung oder Pension wegen dieser Besoldung an den vorigen Regenten der Pfalz gehabt habe, welche die Nachfolger in derselben zu realisiren verbunden sind?

Ein Recht des Grafen v. Wiser zu einer Ent-

schädigung oder Pension, ist von dem vorigen Regenten der Pfalz, zu der Zeit, als solche abgetreten wurde, nicht anerkannt worden.

Ein den 16. April 1804, mithin anderthalb Jahre nach dem Uebergang dieses Landes an die gegenwärtigen Besitzer, nachgefolgtes Anerkenntniß, — selbst wenn es auch auf die Art, wie der Graf v. Wiser in seiner Denkschrift behauptet, erfolgt sein sollte — hat keine für die Nachfolger verbindliche Wirkung.

Richtig ist, daß die vormalige rheinpfälzische Landesstelle, welche die Vermuthung einer genauen Kenntniß der damaligen Verfassung und der Rechtsverhältnisse für sich hat, das Gesuch um Entschädigung, in ihrem Gutachten, für nicht begründet erklärt hat.

Richtig ist ferner, daß die von den hohen Theilhabern der Rheinpfalz niedergesetzte Ausgleichungs-Kommission dieses nämliche Gesuch mit aller Genauigkeit geprüft, und ausführliche Berichte darüber an ihre Kommittenten, verbunden mit dem Antrag auf dessen Verwerfung, erstattet hat.

Diese letztere ist auch dem Antrage gemäß erfolgt.

Von Seiten der Administrativ-Behörden ist also diese Angelegenheit hinlänglich geprüft und gewürdigt worden.

Es fragt sich daher nur noch: ob der Graf v. Wiser berechtigt gewesen sein würde, seine Ansprüche gegen seinen vorigen Regenten, wenn solcher bei der Regierung geblieben wäre, im Rechtswege zu verfolgen, und ob ihm daher eine gleiche Befugniß gegen dessen Nachfolger zustehe?

Zuvörderst muß bemerkt werden, daß der Graf v. Wiser gegenwärtig in dieser Hinsicht nicht mehr Rechte haben kann, als er zur Zeit der Abtretung der Rheinpfalz gehabt hat.

Zur Zeit der deutschen Reichsverfassung gehörte es aber bekanntlich zu den streitigen Lehren des Staatsrechts, in wie fern ein Landesherr berechtigt sei, seine Staatsdiener ohne vorhergegangene gerichtliche Untersuchung und Entscheidung nicht nur vom Amte, sondern auch aus der Besoldung zu entlassen.

Ein allgemein verbindendes Reichsgesetz hierüber lag nicht vor.

Richtig ist, daß das Reichskammergericht den Landesherren diese Befugniß abgesprochen, und auf Klagen solcher Staatsdiener seine Gerichtsbarkeit für gegründet gehalten, was aber bis auf die neuesten Zeiten herunter viele Kontestationen veranlaßt hat.

Indessen, wenn großherzogl. badischer Seits auch wirklich zugegeben wird, daß ein vormalig deutscher Landesherr keinem Staatsdiener sein Amt und seine Besoldung ohne vorhergegangenes Urtheil habe entziehen können; so ist doch diese Behauptung, theils nach der Natur der Sache und nach der Meinung der Schriftsteller, die solche aufgestellt haben, nur auf wirkliche Staatsdiener, und zwar aus Gründen, die in den ganz eigenen Verhältnissen dieser Staatsbürger-Klasse zum Staate liegen, anwendbar; theils aber fällt sie offenbar da ganz weg, wo, wie in substrato, ein wechselseitiger Widerruf oder Aufkündigung sogar patentmäßig vorbehalten ist.

Keinem Regenten ist es aber je verwehrt worden, überflüßige Pensionen und unnütze Bepfründungen, die sich in früheren Zeiten eingeschlichen hatten, zur Erleichterung der Unterthanen aufzuheben, besonders wenn sie, wie die gegenwärtige, nur auf Widerruf verliehen waren, und eine derartige Maaßregel konnte um so weniger in jener schweren und verhängnißvollen Lage verdacht werden, in welcher sich zu der Zeit, als sie angewendet wurde, die dießseits rheinische Pfalz befand.

Der Graf v. Wiser behauptet zwar in seiner Denkschrift, daß ihm diese Oberamtmanns-Stelle wegen seiner dem Lande geleisteten Dienste gegeben worden sei: allein, da er die ihm als Hofgerichtsrath und Hofkammerrath in Mannheim ausgeworfen gewesene Besoldung gegenwärtig als Pension fortbezieht, so fällt auch dieser Grund hinweg.

Man glaubt daher großherzogl. badischer Seits eben so wenig, dem Grafen v. Wiser eine Entschädigung oder Pension schuldig zu sein, als daß diese Sache zu einer gerichtlichen Erörterung und Entscheidung geeignet sei. Indessen muß bemerkt werden, daß Baden nicht allein, sondern daß auch die übrigen Herren Theilhaber der Rheinpfalz hierbei interessirt sind.

(Fortsetzung folgt.)

Berlin, den 10. Mai. — Die meisten deutschen Zeitungen haben aus meinem Schreiben vom 2. v. M. die Ihnen über Preußen mitgetheilten Finanznotizen aufgenommen, und drücken ihr Erstaunen über die Höhe des Militär-Etats und über die Geringfügigkeit der Kosten der Verwaltung des Innern aus, bezweifeln auch das angegebene Plus, da sie ein Minus erwarteten. Beim Abdruck jener Finanznotizen ist aber damals, durch ein Versehn, der erklärende Nachsatz folgenden Inhalts weggelassen worden: „Demnach wäre „bedeutender Ueberschuß, und die Civilliste gegen 1805 „um 1 Million höher; denn damals betrug solche 4 „Millionen Rthlr. Die Ueberschüsse soll das Kriegs„ministerial-Extraordinarium absorbiren, das keine Grenzen hat.“ Heute füge ich noch hinzu: Es hat keine Grenzen, weil es keine haben kann und darf, da seine Bestimmung von Zufälligkeiten, wie Krieg und Frieden, abhängt. Im Jahr 1816 hat es z. B. statt 3, 11 Millionen, wegen häufiger Herstellung oder Ausbesserung der im Jahre zuvor schadhaft gewordenen Armee-Utensilien verzehrt. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in jenen Finanznotizen der Etat des auswärtigen Dienstes, der außerordentlichen Staatsausgaben, für Chausseen und anderes öffentliche Bauten, fehlt,

den ich seine Höhe nicht kannte. Es sind unsere Finanzen aber in keiner schlechten Lage, wie schon der Kurs der Staatspapiere, besonders der neuen englischen Anleiheaktien beweist, die mit 85 Procent verkauft werden. Es wird die Staatsschuld in stehende und schwebende eingetheilt, wozu aber Kommunalschulden nicht gehörten, wofür das Vermögen der Kommunen bürgt. Jene Staatsschuld beträgt 120 Millionen Rthlr. preusisch Kourant Metallgeld; die schwebende etwa 18 bis 20 Millionen. Dies ist eine solche, deren Zahlungstermine stets vor der Thür sind: fällige Wechselschuld, rückständige Lieferungsgelder ꝛc. Die stehende ist eine solche, deren Zahlung fundirt, und daher nicht lästig ist. Wenn in jenen Finanznotizen 10 Millionen auf Verzinsung der Staatsschuld gerechnet worden sind, so versteht sich der Abtragungs- und Tilgungsfond darunter. Die Staatsschuld wird durch den Realwerth von 80 Millionen Domänengüter, und durch den der Bergwerke und Salinen aufgewogen, den ich nicht kenne. Jener Domänen-Realwerth ist aber vom Jahr 1805 hergenommen. Jetzt ist er aber viel höher, weil seitdem mehr durch Einziehung der geistlichen Besitzungen und durch Eroberung neuer Provinzen hinzugekommen als veräußert ist. Die englische Anleihe hat die Bestimmung, die schwebende Staatsschuld zu tilgen, und aus höhern Domänen-Einkünften getilgt zu werden, deren Steigerung ganz folgerecht ist, da seit zwei Jahren die Getreidepreise über das Doppelte gestiegen sind. — (Allg. Z.)

Vom Main, den 20. Mai. — In dem ersten Heft der: „Darstellung einer neuen, äußerst wenig Holz erfordernden und höchst feuersichern Bauart ꝛc.,“ welche auch den besondern Namen „die Hütte“ führt, schlägt der lippische Landbaumeister Tappe die von der Laube hergenommene Bauform vor, welche durch ein am stumpfen Ende abgeschnittenes und auf den Tisch gestelltes Ei sich sinnlich vorbilden läßt. Diese Form vereinigt Bequemlichkeit, Wärme, Gesundheit, Feuerfestigkeit und Wohlfeilheit. In Betreff des letztern sagt der Verfasser: „Es ist nicht abzusehen, wie die ärmere Volksklasse ferner zu Wohnungen kommen soll, wenn nicht vom Alten abgegangen wird; denn die Holzpreise und der Arbeitslohn vermehren sich in höherm Grade als die Baumittel dieser Menschenklasse zunehmen. Dies ist auf eine empfindliche Art in bevölkerten Gegenden darin schon fühlbar geworden, daß diese Menschen bei andern zur Miethe und oft so dicht auf einander wohnen, daß sie an Leib und Seele verderben. Die kleinen Häuser, in denen dergleichen Menschen zu drei und vier Haushaltungen zusammen wohnen, sind wahre Schulen für Neid, Mißgunst, Zank und Naschhaftigkeit, so wie für kleine und große Diebereien. Wie gut wäre es aber, wenn bei jedem Hüttenbaue das beliebte deutsche Sprichwort beachtet würde: Klein, rein, allein!“ Die Fürstin von Lippe-Detmold trug dem Verfasser auf, zu Hiddessen eine solche Hütte für eine arme Familie, für welche sich die Fürstin interessirt, auf ihre Kosten zu bauen, womit auch sogleich der Anfang gemacht worden ist. Sie schrieb ihm bei dieser Gelegenheit: „Mich wird es freuen, wenn der Bau bald beginnt, und die freundliche, nützliche Idee in Wirklichkeit tritt. Etwas ungeduldigen Sinnes, und nur zu sehr dem praktischen Leben geweiht, wird mir's wunderlich um's Herz, wenn etwas, was mir nützlich scheint, nur noch auf dem Papier ruht.“ Wie oft muß es dieser thätigen Fürstin in Deutschland wunderlich um's Herz werden!

Stuttgart, den 24. Mai. — Das Ministerium des Innern macht bekannt, daß der König am 8. dieses beschlossen hat, eine, unter das genannte Ministerium zu stellende, besondre Armenkommission zu errichten. Dieser Behörde ist die Obsorge für die gleichförmige Behandlung des Gemeinde-Beschäftigungs- und Industriewesens übertragen, da hingegen die gesammte übrige anordnende und vollziehende Leitung der Armensachen in der Obliegenheit der gewöhnlichen Polizeibehörden verbleibt.

Die am 28. März 1816 ausgeschriebene Brandschadensumlage zu 4 kr. je von 100 fl. Gebäudeanschlags hat der Brandschadens-Versicherungskasse eine Einnahme von 91,418 fl. 36 kr. gewährt, welche binnen eines Zeitraums von 2 Jahren zu Bezahlung der Brandentschädigungen und Verwaltungskosten aufgewendet worden sind.

Es ist daher jetzt das Bedürfniß einer neuen Brandschadensumlage eingetreten, und diese durch königl. Entschließung vom 8. d. M. auf 4 kr. von jedem 100 fl. Gebäudeanschlags mit der Bestimmung festgesetzt worden, daß die erste Hälfte bis 1. Juli und die zweite bis 1. Nov. d. J. zum Einzug gebracht und an die Brandschadenskasse eingeliefert werden soll.

Kassel, den 28. Mai. — Der Obrist von Ochs im General-Staab ist zum General-Major avancirt, und der Premier-Lieutenant von Ochs vom Husarenregiment zum General-Quartiermeister-Staab versetzt worden.

Hamburg, den 29. Mai. — Vorgestern feierte der Graf Grote, Sr. königl. Maj. von Preußen Grand Maitre de la Garderobe, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister ꝛc., die vollendete Periode seiner 50jährigen verdienstvollen Amtsführung.

Da Hamburg diesen ausgezeichneten Staatsmann fast in dieser ganzen Zeit zu besitzen das Vergnügen gehabt hat, so gewährte die Feier dieses Tages auch Hamburgs Bewohnern ein allgemeines hohes Interesse.

Dem Grafen war vom Senat, durch Abordnung einer Deputation aus seiner Mitte, die hochachtungsvollste Theilnahme an diesem frohen Ereignisse bezeugt, auch Sr. Exc. eingeladen worden, diesen festlichen Tag

in seiner Mitte bei einem frohen Mahle zu feiern, und der Graf hatte diese Einladung angenommen. Die sämmtlichen Mitglieder des beim Senat beglaubigten Korps diplomatique, so wie die Herren Konsuls mehrerer auswärtigen Regierungen und verschiedene deputirte Mitglieder aus den bürgerlichen Kollegien dieser Stadt, nahmen Theil an diesem festlichen, frohen Mahle, und vereinigten sich mit dem Senat in den herrlichsten, innigsten Wünschen für das Wohl und die Erhaltung des verehrten Ministers.

Anzeigen.

(Bekanntmachungen.) Durch gegenwärtiges ersuche ich meine auswärtigen zu verehrenden Gönner sich gefälligst von meiner jetzigen Wohnung Notiz zu nehmen, mich dero gütigen Aufträgen meine Kunst betreffend gehorsamst empfehlend, ersuche ich die nöthigen Proben zum Einsetzen künstlicher Zähne gefälligst in Schachteln zu zusenden, da sonst jede Verbiegung, selbst die kleinste einen Nachtheil zur Folge hat. Meine rühmlich bekannten Zahnmedikamente, als Zahnpulver und Tinkturen, habe ich zur Bequemlichkeit für auswärtige Aufträge in größeren Bouteillen und Dosen eingerichtet, so daß selbige von ½ bis zu 2 Rthlr. zu haben sind.

P. Levy, Zahnarzt,
Papenstraße Nr. 20.

Einem jungen flinken Burschen zur Aufwartung kann eine Stelle anweisen Hr. Höcker, in der kleinen Hundestraße Nr. 1; versteht er mit Pferden umzugehen, desto besser.

Durch freundschaftliche Uebereinkunft ist die seit einigen Jahren unter der Firma von Schaefer & Krusbecker bestandene Handlungsverbindung mit dem heutigen Tage aufgehoben. Unser J. Krusbecker, dessen Wohnung und Komtoir jetzt Langenstraße Nr. 82 ist, wird die laufenden Geschäfte für gemeinschaftliche Rechnung abmachen — das Komtoir von Wm. Schaefer bleibt St. Ansgariithorstraße Nr. 25, und ist dessen Firma: Wm. Schaefer & Comp.

Bremen, den 23. Mai 1818.

Schaefer & Krusbecker.

(Zu verkaufen.) Schöner neuer Karoliner Reis 25 Pfund 3 Rt., neues amerikanisches Mehl 10½ Pf. 1 Rt., schwerer getrockneter Rocken per ⅛tel 62 gr., dito ungetrockneter Rocken per ⅛tel 58 gr., bestes Rocken-Mehl per ⅛tel 64 gr., neue rothe Butter in ¼tel und ⅛tel Tonnen, nebst sonst bekannten Waaren möglichst billig, bei Joh. Arnold Höpken,

Martinistraße Nr. 13.

(Lotterie.) In der 5ten als letzten Klasse der Bremer 11ten Stadtlotterie befinden sich nur noch 4000 Loose, wovon am ersten Ziehungstage morgen d. 2. Juni 500 gezogen werden, worunter keine Niete befindlich ist, weil diejenigen Nummern, welche dergleichen Unannehmlichkeiten sonst erfahren würden, dafür ein Freiloos zu den übrigen Ziehungstagen — (welche den 9. Juni wieder anfangen und dann bis zur Beendigung fortgesetzt werden) oder, wenn solche nicht mehr zu haben sind, 23½ Rthlr. ohne Abzug erhalten, mithin der kleinste Gewinn am ersten Ziehungstage 49½ Rthlr. betragen wird. Ueberhaupt kommen in dieser letzten Klasse noch die folgenden Gewinne vor, als: 1 von 15,000, im günstigen Fall 22,000, 1 von 5000, 1 von 2000, 2 von 1000, 6 von 500, 4 von 250, 6 von 200, 10 von 150, 20 von 100, 26 von 50, 36 von 40, 300 von 30, 700 von 26 und 500 Freiloose zu 23½ Rthlr. Ein ganzes Kaufloos kostet 23½ Rthlr, halbe, Viertel- und Achtelloose nach diesem Verhältniß; auch werden nach einem besondern Plane Loose für einzelne Ziehungstage oder Listen vermiethet werden im

Lotterie-Komtoir Domshof Nr. 1.

Körber.

(Lotterie.) Den 2. Juni d. J. ist der erste Ziehungstag der 5. und letzten Classe der Bremer eilften Stadtlotterie.

Es werden den ersten Tag 500 Loose aus dem Glücksrade genommen und für diese, es mag ihnen nun ein Gewinn oder eine Niete zu Theil geworden seyn, noch ein Freiloos zu derselben Classe gegeben. Sollten aber keine Loose mehr vorräthig seyn, 23½ Rthlr. dafür vergütet.

Der kleinste Gewinn in dieser Ziehung beträgt an Werth 49½ Rthlr., der größte im aller günstigsten Falle 20,000 Taaler. —

Ein Beweis, daß diese Lotterie für die Spielenden so äusserst günstig, ist gewiß die geringe Anzahl der noch vorräthigen Loose. Doch werde ich bis zum ersten Ziehungstage das Loos zum Planpreise à 23½ Rthlr. abgeben und halbe und viertel Loose nach diesem Verhältniß. — Auswärtige Aufträge, mit Remessen versehen werde ich ebenfalls bestmöglichst ausführen.

Noch bringe ich mein General-Kontrebuch in Erinnerung, in welchem jeder, auch der nicht bei mir eingesetzt hat, seine Nummern nach jedem Ziehungstage für die Gebühr von 2 Groten nachschlagen lassen kann. Was nach Abzug der Kosten von diesem Gelde übrig bleibt, fällt den Armen anheim.

H. Meyer,
Ostertthorswall Nr. 97.

Am 31. Mai, Nachmittags 3 Uhr, war der Wasserstand an der Weserbrücke am ersten Pfeiler 8 Fuß 9 Zoll.

Bremer  Zeitung.

N.° 153. Dienstag den 2. Juni 1818.

Deutschland.

Protokoll der deutschen Bundesversammlung

Fünf und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 20. Mai 1818.

(Fortsetzung.)

§. 115.

Garantie des Grundgesetzes der landständischen Verfassung des Fürstenthums Hildburghausen

Der Herr Gesandte der großherzogl. und herzogl. sächsischen Häuser: In der diesjährigen 7. Sitzung ist bereits, bei Gelegenheit der Erklärung über den großherzogl. mecklenburgischen Antrag, von mir vorläufig angezeigt worden, daß man sich in Hildburghausen mit einer neuen Organisation der alten landständischen Verfassung beschäftige, die ich bald zur Garantie überreichen zu können hoffte.

Dieses Geschäft ist nun durch das kräftige Zusammenwirken des Regenten und der Stände beendigt, mit aller Zufriedenheit die Modifikationen und Veränderungen, welche die in einem Zeitlauf von Jahrhunderten so sehr veränderten Verhältnisse und Ansichten zu empfehlen schienen, verabredet und ein bestimmtes Grundgesetz entworfen worden, da zuvor Manches nur auf Herkommen beruhete.

Von des Herrn Herzogs zu Sachsen-Hildburghausen Durchlaucht habe ich den Auftrag erhalten, dieses Grundgesetz der hohen Bundesversammlung zu überreichen und dahin anzutragen, daß der durchlaucht. Bund geruhen möge, die den Ständen versprochene Garantie des Grundgesetzes der landschaftlichen Verfassung des Fürstenthums Hildburghausen zu ertheilen und deren Aufrechthaltung zuzusichern.

Bei dem Vorhandensein einer bewährten, durch Alterthum ehrwürdigen landschaftlichen Einrichtung schien es Höchstdenselben, selbst für die Haltbarkeit des neuen Verfassungswerks, nothwendig, bei dessen Errichtung den alten Rechtsstand möglichst beizubehalten, und, diesen zur Grundlage nehmend, nur entwickelnd und fortbildend zu Werke zu gehen.

Was zu dem Alten neu hinzugekommen ist, beruht eines Theils auf der Ueberzeugung, daß die Landesverfassungen und der deutsche Bund den deutschen Unterthanen und dem Bestande der Länder eben die Vortheile und Sicherheit gewähren müssen, welche ihnen die durch die Unbill der Zeit zerrissene Reichsverfassung verbürgte, und daß besonders kleinere Staaten, welche nicht alle Theile des Organismus aufnehmen können, der in größeren einen regelrechten Gang für alle Zeiten sichert, ihre festeste Stütze in landständischen Einrichtungen und in einem Gemeinwesen finden müssen, welches Fürsten und Volk inniger verbindend, letzteres zur verhältnißmäßigen Theilnahme an den, sein Interesse am meisten berührenden Angelegenheiten des Staatshaushaltes beruft. Auf der andern Seite haben aber auch die Erfahrung und die Geschichte des herzogl. Hauses Bedürfnisse entwickelt, welche bei einer durch verschiedene Anlässe dringender gewordenen Verbesserung nicht unbeachtet bleiben konnten.

Des Herrn Herzogs Durchlaucht sind dabei zwar von der Ansicht ausgegangen, daß die Ausführung des Artikels 13 der Bundesakte sich überall nach den eigenthümlichen Bedürfnissen gestalten müsse, haben aber doch keineswegs den Wunsch aufgegeben, in dieser wichtigen Angelegenheit für alle deutschen Bundesstaaten, zur Bethätigung des alle leitenden gleichen Geistes, gewisse Grundlinien angenommen zu sehen.

Hierauf wurde einhellig beschlossen:

1) Das überreichte Grundgesetz in dem Bundesarchive zu hinterlegen und

2) auf den Antrag, wegen Uebernahme der Garantie desselben von Seiten des durchlauchtigsten deutschen Bundes, die Instruktionen der höchsten Kommittenten einzuholen.

§. 116.

Gesuch der noch übrigen deutschen Domkapitularen von Strasburg, um Verwendung bei dem königl. französischen Gouvernement, zu Erwirkung einer angemessenen Sustentation.

Der königl. hannöverische Hr. Bundes-Gesandte v. Martens erstattete Vortrag über die im Jahr 1817 unter Z. 387 eingekommene Reklamation, worin der Graf v. Königsegg-Rothenfels für sich und Namens der noch übrigen deutschen Domkapitularen von Strasburg, um Verwendung der hohen Bundesversammlung bei dem königl. französ. Gouvernement, bittet, damit ihnen von demselben eine verhältnißmäßige Sustentation bewilligt werden möge.

Nachdem der Herr Referent den Inhalt dieser Vorstellung mitgetheilt hatte, äußerte derselbe sein Gutachten dahin:

Daß so wenig die Rechts- und Billigkeitsgründe der Bittsteller zu verkennen wären, wenn sie wünschten, daß das jetzige königl. französ. Gouvernement, sofern es auch jetzt noch einen Theil der ehemals zum Bisthum Strasburg gehörig gewesenen Güter besitze, zum Theil zur Versorgung der schuldlosen Strasburger Domherren beitrüge; so sei gleichwohl diese Sache zu einer Verwendung von Seiten der Bundesversammlung nicht geeignet, indem die reklamirten Pensionen nicht zu denjenigen gehörten, welche in dem Reichsdeputations-Hauptschluß vom Jahr 1803 ihren Grund hätten, auch die Bittsteller sich vormals bei der transrhenanischen Sustentations-Kasse nicht gemeldet hätten.

Als Unterthanen eines oder des andern deutschen Bundesstaats, könnten sie bei ihrer Landesherrschaft die Verwendung bei Frankreich, oder eine Aufforderung an die Bundesversammlung, sich ihrer anzunehmen, bewirken.

Nach dieser Ansicht glaubte der Herr Referent, seien die Bittsteller ab- und allenfalls jeder derselben zunächst an seinen Landesherrn zu verweisen.

Sämmtliche Stimmen traten dem vortragenden Herrn Gesandten bei, daher Beschluß: daß die noch übrigen deutschen Domkapitularen von Strasburg mit ihrem Gesuche um Verwendung der Bundesversammlung bei dem königl. franz. Gouvernement, zu Erwirkung einer angemessenen Sustentation, abzuweisen seien, jedem derselben jedoch unbenommen bleibe, sich desfalls an seinen Landesherrn zu wenden.

§. 117.

Gesuch der Anna Maria und Maria Adriana de Jardin, um Verwendung bei Sr. Maj. dem König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, wegen Fortsetzung ihrer Pension.

Ebenderselbe: trägt das im Jahr 1817 (Zahl 269) vorgekommene Gesuch der Anna Maria und Maria Adriana de Jardin, um Verwendung bei Sr. M. dem König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, wegen Fortsetzung ihrer Pension, vor, und erörtert aus dem Inhalte dieser Schrift, daß es zwar nicht an Gründen des Rechts und der Menschlichkeit fehle, welche zu Gunsten dieses Gesuches sprächen, daß aber, da keine der Beziehungen einträten, aus welchen sich die Bundesversammlung solcher Pensionäre annehmen könnte, diese ihre Verwendung nicht angedeihen lassen dürfte; es würden daher die Bittsteller abzuweisen sein.

Unter allgemeiner Zustimmung wurde hierauf beschlossen: daß Anna Maria und Maria Adriana de Jardin zu Luxemburg mit ihrem Gesuche um Verwendung bei Sr. Maj. dem König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, wegen Fortsetzung ihrer Pension, abzuweisen seien.

(Beschluß folgt.)

Wien, den 20. Mai. — Hier ist bekannt gemacht worden: die Finanzverwaltung habe sich bereits für eine längere Zeit derjenigen Summen versichert, welche sie bedarf, um in den Maaßregeln zur Herstellung einer festen Ordnung im Geldwesen fortzuschreiten; es würden daher weiter keine Anträge zur Uebernahme von Obligationen des Darlehns von 1816 angenommen.

Unter den Belustigungen, die dem Kaiser und der Kaiserin zu Ehren in Zara veranstaltet worden, war auch ein kriegerischer National-Schwerttanz, auf dem Platz vor dem Gouvernementshause. Am 9ten fuhren die hohen Reisenden nach Scardona, nahmen am 10ten den Wasserfall der Kerka in Augenschein, und langten hernach zu Sebenico an, wo am 11ten eine Regatta (Wettfahrt von Kähnen), eine Moresca (Schwerttanz) und eine Cherchiata (Schäfertanz) gegeben wurden.

Der bekannte Ober-Rabiner Cologna hat den Orden der eisernen Krone (die von einem Nagel des heiligen Kreuzes den Namen hat) erhalten.

Aus Sachsen, den 22. Mai. — Folgendes ist buchstäblich das Urtheil des königl. Schöppenstuhls zu Leipzig in der Kotzebueschen Sache:

„Als Uns die wider D. Ludwig Friedrich August Wieland, Lorenz Oken, D. Heinrich Luden, und mehrere zur Verantwortung gezogene Personen, vor dem Kriminalgericht zu Weimar ergangenen und andere beigelegte Akten, in sieben Stücken, nebst einem Hefte der Zeitschrift Isis und einem nachgesendeten gedruckten Blatte, auch einer Frage zu Abfassung eines rechtlichen Erkenntnisses überschickt worden; Demnach sprechen Wir, königl. sächsische Schöppen zu Leipzig, darauf für Recht:

Daß D. Ludwig Friedrich August Wieland, Lorenz Oken und D. Heinrich Luden, wegen der sich zu Schulden gebrachten Vergehungen, und zwar D. Wieland vier Monate, D. Luden und Oken jeder drei Monate lang mit Gefängniß zu belegen, oder ersterer um Achtzig und letztere beide jeder um Sechzig Thaler zu bestrafen.

Würden hiernächst Johann Friedrich Georg Manke

und Christian Heinrich Wals die Richtigkeit ihres Anführens, „daß sie und zwar Wanke“ „zur Zeit des in „dessen Buchdruckerei geschehenen Drucks der 13. und „14. Nummer des Blattes der Volksfreund und zur „Zeit der Ablieferung der Auflage an den Herausgeber, „D. Wieland“ und Wals“ zur Zeit der Versendung „eben dieser Stücke des Volksfreunds in das Ausland „und deren Verkaufs in Jena,“ davon, daß die öffentliche Bekanntmachung des darin enthaltenen französischen Aufsatzes mit der Aufschrift: Extrait d'une manuscrit, intitulé „Deuxième Bulletin“ écrit par Mr. „Auguste de Kotzebue von großherzogl. Regierung untersagt werden, keine Kenntniß gehabt haben“ schwören: so ist wider beide, nicht minder ist wider Friedrich Justin Bertuch, Friedrich Alexander Bran und David Friedrich Ferdinand Lehmann theils gestalten Sachen nach, theils in Mangel mehrern Verdachts weiter etwas nicht vorzunehmen, es sind jedoch sämmtliche zur Verantwortung gezogene Personen, die bei gegenwärtiger Untersuchung aufgelaufenen Unkosten, jeder zu seinem Antheile und so viel er deren verursachet, abzuentrichten verbunden.

Im Uebrigen mag die Untersuchung wider D. Lindner bei der Obrigkeit seines dermaligen Wohnorts wohl eingeleitet werde. Von Rechtswegen. Zu Urkund mit Unserm Insiegel versiegelt.

Königliche sächsische
Schöppen zu Leipzig.

M. April 1818.

Aufschrift:

An
die großherzogl. sächsische Landes-Regierung
zu
Weimar.

Beigefügt waren umständliche Entscheidungsgründe.

Bamberg, den 25. Mai. — Mit Stafette ist so eben vom General-Kommando Würzburg, an das hiesige Regiments Kommando eine Ordre nachstehenden wesentlichen Inhalts eingetroffen: „Nach königl. allerhöchsten Befehl soll am 27. dieses in allen Städten des Reichs, zu gleicher Zeit, die neue Konstitution durch Herolde auf das feierlichste ausgerufen werden. Die königl. Kommandantschaft wird daher angewiesen, für Bamberg vorläufig die nöthigen Vorkehrungen hiezu zu veranstalten.“ Die heute hier eingetroffenen neusten Briefe aus München bestätigen gleichfalls die festliche Verkündigung auf den 27. d. M., der König wird nicht, wie frühere Berichte wissen wollten, diesen Tag nach Berchtesgaden abreisen, sondern in München verbleiben. Die Urkunde zur Verkündigung, so wie das eigentliche Programm für die stattfindenden Feierlichkeiten, sind jetzt noch nicht hier eingetroffen, werden aber von der königl. Regierung mit jedem Augenblick erwartet.

Erlangen, den 28. Mai. — Am 2. d. M. endigte im 80. Jahre sanft sein irdisches Leben einer der edelsten Männer unsrer Zeit, Herr Friedrich v. Wendt, der Medicin und Chirurgie Doctor, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Krone Baierns, königl. baierische Geh. Rath, königl. dänischer Leibarzt, der Medicin und Klinik ordentliche Professor an der Universität zu Erlangen, der medicinischen Fakultät Senior, des medicinisch-klinischen Instituts Direktor, Präsident der kaiserl. Leopoldinischen Akademie der Naturforscher rc., der Vater der Armen und Kranken! Unsre Vaterstadt verdankt ihm die Errichtung des klinischen Instituts, dem er 40 Jahre lang bis zu dem letzten Lebensaugenblick mit unermüdetem Eifer vorstand. Sechszigtausend fünfhundert und zehn arme Kranke wurden während dieser Zeit von ihm ärztlich behandelt, mit Arzneien, Geld- und andern Labungsmitteln versorgt. Der bedeutende Kosten-Aufwand und der noch bestehende beträchtliche Fonds ist durch seine rastlosen Bemühungen, durch eigne große Aufopferungen und weise Sparsamkeit zusammen gekommen.

Berlin, den 28. Mai. — Gestern Morgen nach 6 Uhr hat der König, in Begleitung des Kronprinzen, die Reise nach Moskau angetreten. Se. Maj. geht über Posen, Thorn, Königsberg und Gumbinnen, und wird in Rußland den Namen eines Grafen von Ruppin annehmen. Den König begleiten der Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz und im Gefolge befinden sich der Oberstallmeister von Jagow, die Flügel-Adjutanten Obrist von Brauchitsch, Major Graf Kanitz, Major von Malachowski, der Obrist v. Witzleben, der Geheime Kabinetsrath Albrecht und der Leibarzt und General-Staabsarzt Dr. Wiebel. Im Gefolge des Kronprinzen dessen erster Adjudant Obrist v. Schack.

Vor der Abreise hatte der König Nachstehendes erlassen:

An den Prinzen Wilhelm von Preußen,
königl. Hoh. (Sohn des Königs.)

Bei Meiner bevorstehenden Reise nach Rußland habe Ich beschlossen, Ew. königl. Hoheit die obere Leitung sämmtlicher Militär-Angelegenheiten, so weit selbige nicht in die Administration eingreifen, auf die Dauer Meiner Abwesenheit zu übertragen. Sie werden hiernach in Meinem Namen verfügen und entscheiden, auch alle Ernennungen bis zum Kompagnie- und Eskadron-Inhaber, auf den Vortrag des Kriegsministers, nach Ihrem Gutbefinden, machen. Alle wichtigere Gegenstände, so wie auch alle Ernennungen vom Kompagnie- und Eskadron-Inhaber aufwärts, bleiben Meiner unmittelbaren Entscheidung vorbehalten. Ueber diese wollen Sie, in so fern solche ohne Nachtheil nicht bis zu Meiner Zurückkunft zurückgelegt werden können, Mir wöchentlich einmal mit den Mir regelmäßig nachzusendenden Kourieren Anzeige machen und Meine Bestimmung einholen. Ueberall aber, wo Gefahr im Verzuge ist, können Sie, unter Zuziehung des Kriegs-

ministers ꝛc. v. Boyen, dem Ich nach der abschriftlichen Anlage das Nöthige eröffnet habe, auf der Stelle die erforderlichen Maaßregeln treffen. Zugleich wünsche Ich, daß Sie Mich durch fortgesetzte ausführliche Berichte von der Lage des Militärwesens, so wie von allen interessanten Vorfällen und Gegenständen bei selbigem, in ununterbrochener Kenntniß erhalten. In ähnlicher Art ist dem Staatskanzler Fürsten von Hardenberg die obere Leitung sämmtlicher übrigen öffentlichen Angelegenheiten wärend Meiner Abwesenheit übertragen worden, mit dem Sie also bei vorkommenden Fällen in Kommunikation treten wollen.

Berlin, den 21. Mai 1818

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler Herrn Fürsten v. Hardenberg.

Bei Meiner bevorstehenden Reise nach Rußland habe Ich beschlossen, Ihnen die obere Leitung sämmtlicher auf die innern und äußern Verhältnisse des Staats Bezug habenden Angelegenheiten, mit Ausnahme derer, welche als rein militärisch, nicht in die Administration eingreifen, und mit deren Leitung Mein Sohn, der Prinz Wilhelm königl. Hoheit, nach der abschriftlichen Anlage vom heutigen Tage, besonders beauftragt worden ist, auf die Dauer Meiner Abwesenheit zu übertragen. Sie werden hiernach in Meinem Namen verfügen und entscheiden, und die nöthigen Etats, auch die sonst nöthigen Ausfertigungen vollziehen. Die Ernennungen der höhern Staatsbeamten, so wie die Gnadenbezeigungen aller Art bleiben Meiner unmittelbaren Bestimmung vorbehalten. In ganz wichtigen Fällen, wo die Sache nicht bis zu Meiner Zurückkunft ausgesetzt werden kann, ist Meine nähere Bestimmung einzuholen, überall aber, wo Gefahr im Verzuge ist, können Sie unter eigener Vertretung und ohne weitere Anfrage, sofort die nöthigen Maaßregeln treffen. Ich bevollmächtige Sie hierdurch, Gegenstände, die zur Berathung des Staatsraths geeignet sind, demselben zur Abgebung seines Gutachtens zuzufertigen, behalte Mir aber, die Beschlüsse auf solche zu nehmen, Selbst vor. Wöchentlich einmal werden Mir regelmäßig Kouriere nachgesendet werden. Mit selbigen haben Sie Mir von der Lage der öffentlichen Angelegenheiten und sonst von allen interessanten Vorfällen und Gegenständen Nachricht zu geben, auch diejenigen Sachen nachzusenden, welche nach Vorstehendem Meine unmittelbare Bestimmung erheischen. Ich zweifle nicht, daß Sie in diesem ehrenvollen Auftrage einen neuen Beweis Meines besondern Vertrauens zu Ihnen finden werden, und veranlasse Sie, vorstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 21. Mai 1818.

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

Rußland.

Petersburg, den 14. Mai. — Ein ungenanntes Mitglied der Bibelgesellschaft in der Gegend von Simbirsk hat an die dasige Komität der russischen Bibelgesellschaft ein Schreiben eingesandt, worin es unter andern heißt:

„Der Hauptzweck der Bibelgesellschaft in Rußland ist: das Aussäen des Wortes Gottes in dem ganzen Umfange dieses ausgedehnten Reichs. Aber wozu es säen? Dazu, damit es Wurzel fasse und die erwünschte Frucht bringe. Jetzt sind unsere Speicher angefüllt mit reifen und zuverläßigen Saamen. Der Säemänner sind viele; alle sind auf die Arbeit ausgegangen, und goldne Fluthen werden unter dem Einfluß des wohlthätigen Himmels reichlich auf die Fluren des Herrn ausgeschüttet. Und auch ich ging unter der Zahl der Säemänner mit den übrigen aus zu meinem Stück Arbeit, stieß an Steine und sah eine Distel. Soll man auch auf diese die dem Herrn zugehörigen Saamen werfen? Ist nicht der gute Arbeiter verpflichtet, ehe er die Saamen auf die Steine und die Distel wirft, die erstern zu säen und die letztere auszureißen? Denn anders geht gewiß der Saame verloren.

„Unter dem Saamen verstehe ich das Wort Gottes, unter der Flur unser gesegnetes Vaterland, unter den Säemännern die Mitglieder der Bibelgesellschaft, unter den Steinen und der Distel auf der Flur des Herrn verstehe ich alle Bücher, die entweder grade oder von der Seite das Wort Gottes tadeln und die Menschwerdung Gottes des Wortes läugnen. Und nach diesem Verstande schließe ich, daß, bis unsre gottesfürchtige Regierung allgemeine Maaßregeln zur Vernichtung aller gottlosen Bücher nimmt, womit die Laden unsrer Buchhändler, der größte Theil der öffentlichen und Privatbibliotheken und sogar die allerentferntesten Provinzen angefüllt sind, es die Pflicht eines jeden wahren Mitgliedes der Bibelgesellschaft ist, durch alle Mittel diese giftigen Pfeile des Teufels dem Gebrauche zu entreißen und sie zu vernichten. Von diesem Begriffe ausgegangen, habe ich einige ähnliche Bücher und Manuskripte gekauft, die ich hier an die Kommittee zu Simbirsk übersende, mit der Bitte, sie zu vernichten."

Diesem Schreiben war ein Verzeichniß der Bücher beigefügt, welche dies ungenannte Mitglied gekauft hat, um sie zu vernichten, nämlich: „Der schwarze Mann oder der Menschenfeind; Die Prinzessin ein Babylon; Betrachtung über die Ungleichheit unter den Menschen; Geschichte zweier Türken; Candide oder der Optimismus; Zadig oder das Schicksal, eine morgenländische Geschichte; Der Mensch mit vierzig Thalern; Philosophi-

(Hiebei eine Beilage.)

Beilage zu Nr. 153. der Bremer Zeitung.

Dienstag, den 2. Juni 1818.

sche Reden über den Menschen; Voltaire's Taktik; Vernünftige Beurtheilung des Helvetius; Kritische Briefe; Das Glaubensbekenntniß; Das allgemeine System; Das System der Natur ꝛc."

Hierauf hat der Präsident der Rußischen Bibelgesellschaft, Geheime-Rath, Fürst Golizyn, Minister der geistlichen Sachen und der Volks-Aufklärung, unter andern Nachstehendes öffentlich zu erkennen gegeben:

„Selbst aus den Regeln der Bibelgesellschaft ist bekannt, daß sie ihre Wirkung einzig darauf einschränkt, jedem, der es wünscht, die Mittel zu erleichtern, das Wort Gottes zu erhalten, d. h. ihr ganzes Geschäft besteht darin, die Bücher der heiligen Schrift anzuschaffen und sie in Gebrauch zu bringen, aber ohne alle Anerkennungen und Erläuterungen. Aus dieser Ursache kann diese Gesellschaft kein anderes Geschäft, wie die Vernichtung der widerchristlichen Bücher ist, übernehmen. Man darf hoffen, daß die Gottesfurcht, die vermittelst des Lesens der heiligen Schrift befestigt wird, von selbst Widerwillen gegen das Lesen aller schädlichen Bücher erwecken wird. Und so werden diese letztern nach und nach aus dem Gebrauch verdrängt werden. Daß aber die Gesellschaft oder die Regierung als ausdrückliche Regel annehmen solle, alle schädliche Bücher zu vernichten, darauf kann man, wie es scheint, mit dem Erlöser verneinend sagen: „Nein! auf daß ihr nicht zugleich den Weizen mit ausraufet, so ihr das Unkraut ausgätet. Lasset beides mit einander wachsen bis zu der Erndte. Des Menschen Sohn wird seinen Engel senden, und sie werden sammlen aus seinem Reich alle Aergernisse, und die da Unrecht thun u. s. w." Sollte übrigens jemand von den Privatpersonen aus Eifer für das Christenthum den Wunsch in sich fühlen, die Bücher, die demselben zuwider sind, zu vernichten, so hängt dies stets von ihm ab, eben so wie auch jetzt das ungenannte Mitglied der Gesellschaft, von welchem Bücher dieser Art an die Komität zu Simbirsk zur Vernichtung eingesandt worden, ganz berechtigt gewesen ist, mit ihnen zu verfahren, wie mit seinem Eigenthum. Deswegen hat auch die Komität seinen Wunsch erfüllt. Es war aber nicht nöthig, sie deswegen an die Komität der Bibelgesellschaft zu senden, die, wie oben gesagt worden, dies nicht zur Regel ihrer eignen Wirkung machen kann."

Anzeigen.

Angekommene und abgegangene Schiffe.

BREMEN, den 30. Mai. — Auf der Weser angekommen.

Kapt. Joh. Sterge, Catharina, v. Riga.
— G. Hein, Christine, v. Hamburg.
— J. Jaske, August, dito.
— Jacob Zitlosen, Frau Lowise, dito.

In See gegangen:

Kapt. G. J. Hawton n. Sunderland.
— H. Staudering n. Leith.
— P. Olsen dito.

Wind: O.

Den 31. Mai angekommen:

Kapt. Peter Frerichs, die gute Hoffnung, v. Riga.

Wind: N. N. W.

(Oeffentlicher Verkauf.) Heute Dienstag, den 2. Juni, Nachmittags 3 Uhr, durch Mäkler A. Wunderlich, in dessen Wohnhause, Langenstraße Nr. 137:

10,000 Pfund starkes festes Packpapier in Packen von 2 Ries, welches vorher im Verkaufshause zu besehen ist.

(Oeffentlicher Verkauf.) Die bereits angezeigten 50 Lasten vorzüglich schönen Schaumburger Waizen sind jetzt an der Stadt und sollen am Mittewochen den 3. Juni auf Verordnung der Herren Friedr. von der Marck & Comp. in Höpken Hause bei Martini öffentlich verkauft werden.

Siegfried Bärenz, Mäkler.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Freitag, den 5. Juni, des Abends 6 Uhr, auf Verordnung der Herren Gebrüder Arens, in der Herren Deneken & Boden Hause, durch die Mäkler Finke und Schütte:

50 Piepen weißen neapol. Wein, und
6 Piepen und 4 Oxhöfte Lacrima-Wein,

und sind solche am Verkaufstage, des Vormittags von 10—12 Uhr, und Nachmittags von 2—6 Uhr auf der Schlachte bei der rothen Wuppe zu probiren.

(Schiffs-Nachricht.) Nach Baltimore wird am 8. dieses bestimmt expedirt das hiesige rühmlichst bekannte und schnellseegelnde Schiff Amerika, Kapt. Andreas Bremer. Ein Theil der Ladung ist angenommen und wird der übrige Raum zur Beischiffung, wie

auch die Kajüte und im Zwischendeck zur Mitnahme von Passagieren bestens empfohlen, ersucht aber diejenigen Herren Kaufleute, welche diese Gelegenheit zum Verschiffen benutzen wollen, ihre Güter bis zur besagten Zeit gütigst aufgeben zu lassen, und die Passagiere, welche bereits angenommen, so wie diejenigen, welche diese Gelegenheit noch zu benutzen gesonnen sind, sich zur bestimmten Zeit zu melden bei

Joachim Pajeken, Schiffsmäckler

(Komtoir-Veränderung.) Unser Komtoir ist von heute an auf der Langenstraße Nr. 15.

Walte & Iken.

(Bekanntmachungen.) Bernh. Cahen & Leser aus Elberfeld zeigen ihren resp. Handlungs-Freunden ergebenst an, daß sie mit ihrem Waaren-Lager angekommen sind, und bei Herrn Jantzen am Markt Nr. 15 logiren.

London, den 25. Juli 1817. Dem auswärtigen geehrten Publikum habe ich die Ehre hiedurch anzuzeigen, daß ich hieselbst ein Etablissement errichtet habe, welches sich vorzüglich mit Einkassirung von Forderungen, sowohl an die verschiedenen öffentlichen Behörden, wie auch an Privatpersonen, mit Regulirung von Erbschafts-Angelegenheiten in England und den Kolonien, mit Kauf und Verkauf von Stocks und Erhebung von Dividenden, mit Reklamation von Marine- und Armee-Prisengeldern und überhaupt mit allen dahin einschlagenden Gegenständen, beschäftigen wird. Wer geneigt sein sollte, sich meiner Vermittelung zu bedienen, beliebe sich in frankirten Briefen an Herrn Colemann, großbrittanischen und hannöverischen Konsul in Bremen zu wenden, welcher sich deshalb mit mir in Korrespondenz setzen und auf Verlangen genügende Auskunft über meinen Charakter und meine Solidität ertheilen wird.

James Reynolds,
Prisen- und Marine-Agent.

(Werdener Brunnen.) Das Einweihungsfest ist wegen des Siegesfestes bei Waterloo auf den 18. d. verlegt. Mit dem Baden wird indessen am 25. d. der Anfang gemacht.

(Geburts-Anzeige.) Die heute erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau, geb. Retberg, von einem gesunden Sohne, zeige ich meinen Freunden und Verwandten hierdurch ergebenst an.

Bremen, den 31. Mai 1818.

H. v. Gröning.

(Zu verkaufen.) Von unserm schweren 117pfündigen Memeler Rocken, geben wir auch bei einzelnen Lasten à 125 Rthlr. pr. Last ab.

Friedr. von der Mark & Comp.
an der Börse Nr. 3.

Von dem bekannten schönen getrockneten Petersburger Rocken, von 117—118 Pf. à 132 Rthlr. die Last. Pucker Imhorst an der Schlachte giebt davon Anweisung.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Königl. großbrittannisch hannöversches Amt Rethem, den 18. Mai 1818. — Auf den Antrag des für den Verschollenen Dietrich Heinrich Röhrs von Kirchboitzen bestellten Curatoris absentis, Gerichtsverwalter Pape von Rethem, und nachdem dieser in Folge der königl. Verordnung vom 11. April 1818 §. 2. glaubhaft bescheinigt und respektive eidlich erhärtet hat:

daß gedachter Röhrs als Soldat bei einem in Bremen errichteten französischen Regimente zu dem Feldzuge von 1812 marschirt, und in vollen fünf Jahren keine Nachricht von ihm eingetroffen sei;

wird gedachter Röhrs hiedurch aufgefordert, sich binnen einem Jahre vom heutigen Tage, also spätestens bis zum 18. Mai 1819 bei hiesigem Amte zu melden, unter der Verwarnung, daß er widrigenfalls für todt erklärt, sein Vermögen aber den nächsten Erben und Nachfolgern ausgeantwortet werden solle.

Zugleich werden Alle, welche von dem Leben des Verschollenen Nachricht besitzen, aufgefordert, solche dem hiesigen Amte mitzutheilen.

WECHSEL und GELD COURSE.

Bremen, den 29 Mai — 1 Juni. 1818.

Amsterdam 250 fl. Courant	K. S.	128 $\frac{1}{2}$ à 28
	2 Mt.	127
Hamburg 300 Mk. Bco.	K. S.	136 $\frac{1}{2}$ à $\frac{5}{8}$
	2 Mt.	135 $\frac{1}{2}$
London 100 Lst. 2 Mt. d. 29.	560 à 69	
Paris 1 Fk.	dito	
Frankfurt a. M.	dito	109 $\frac{5}{8}$
Augsburg	dito	
Leipzig	dito	
Berlin	dito	

Hamburg, den 29. Mai.

Amsterdam Cour. k. S. 106 $\frac{1}{2}$. 2 Mt. 107 — London 1 Lst. 2 Mt. 32 10 — Paris 3 Fk. 2 Mt. 25 $\frac{1}{16}$ — Bordeaux 3 Fr. 2 Mt. 25 $\frac{1}{16}$ — Madrid 1 Duc. 3 Mt. 91 — Cadix 1 Duc. 3 Mt. 90 — Lissabon 1 Crusad. 3 Mt. 39 $\frac{3}{8}$. — Wien et Prag Cour. 6 W. 361 — Copenhagen kurz. 283 Louisd'or à 5 Rt. 11 Mk. $\frac{1}{4}$.

Bremer  Zeitung.

N.° 155. Donnerstag den 4. Juni 1818.

Deutschland.

Verfassung des Königreichs Baiern.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Das Königreich Baiern in der Gesammtvereinigung aller ältern und neuern Gebietstheile ist ein souveräner monarchischer Staat nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassungsurkunde. §. 2. Für das ganze Königreich besteht eine allgemeine in zwei Kammern abgetheilte Ständeversammlung.

Titel II.

Von dem Könige und der Thronfolge, dann der Reichs-Verwesung.

§. 1. Der König ist das Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den von Ihm gegebenen in der gegenwärtigen Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich. §. 2. Die Krone ist erblich in dem Mannsstamme des königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge. §. 3. Zur Successionsfähigkeit wird eine rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen — mit Bewilligung des Königs geschlossenen Ehe erfordert. §. 4. Der Mannsstamm hat vor den weiblichen Nachkommen den Vorzug, und die Prinzessinnen sind von der Regierungsfolge in so lange ausgeschlossen, als in dem königl. Hause noch ein successionsfähiger männlicher Sprosse oder ein durch Erbverbrüderung zur Thronfolge berechtigter Prinz vorhanden ist. §. 6. Nach gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes und in Ermangelung einer mit einem andern fürstlichen Hause aus dem deutschen Bunde für diesen Fall geschlossenen Erbverbrüderung geht die Thronfolge auf die weibliche Nachkommenschaft nach eben der Erbfolgeordnung, die für den Mannsstamm festgesetzt ist, über, so daß die zur Zeit des Ablebens des letzt regierenden Königs lebenden baierischen Prinzessinnen oder Abkömmlinge von denselben, ohne Unterschied des Geschlechtes eben so, als wären sie Prinzen des ursprünglichen Mannsstammes des baierischen Hauses, nach dem Erstgeburtsrechte und der Linealerbfolgeordnung zur Thronfolge berufen werden. Wenn in dem regierenden neuen königl. Hause wieder Abkömmlinge des ersten Grades von beiderlei Geschlecht geboren werden, tritt alsdann der Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen wieder ein. §. 6. Sollte die baiersche Krone nach Erlöschung des Mannsstammes an den Regenten einer größern Monarchie gelangen, welcher seine Residenz im Königreiche Baiern nicht nehmen könnte, oder würde, so soll dieselbe an den zweitgebornen Prinzen dieses Hauses übergehen, und in dessen Linie sodann dieselbe Erbfolge eintreten, wie sie oben vorgezeichnet ist. Kömmt aber die Krone an die Gemalin eines auswärtigen größern Monarchen, so wird sie zwar Königin, sie muß jedoch einen Vicekönig, der seine Residenz in der Hauptstadt zu nehmen hat, ernennen, und die Krone geht nach ihrem Ableben an ihren zweitgebornen Prinzen über. §. 7. Die Volljährigkeit der Prinzen und Prinzessinnen des königl. Hauses tritt mit dem zurückgelegten achtzehnten Jahre ein. §. 8. Die übrigen Verhältnisse der Mitglieder des königlichen Hauses richten sich nach den Bestimmungen des pragmatischen Familiengesetzes. §. 9. Die Reichsverwesung tritt ein: a) wärend der Minderjährigkeit des Monarchen; b) wenn derselbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert ist, und für die Verwaltung des Reichs nicht selbst Fürsorge getroffen hat, oder treffen kann. §. 10. Dem Monarchen steht es frei, unter den volljährigen Prinzen des Hauses, den Reichsverweser für die Zeit der Minderjährigkeit seines Nachfolgers zu wählen. In Ermangelung einer solchen Bestimmung gebührt die Reichsverwesung demjenigen volljährigen Agnaten, welcher nach der festgesetzten Erbfolgeordnung der nächste ist. Wäre der

Prinz, welchem dieselbe nach obiger Bestimmung gebührt, selbst noch minderjährig, oder durch ein sonstiges Hinderniß abgehalten, die Regentschaft zu übernehmen, so fällt sie auf denjenigen Agnaten, welcher nach ihm der nächste ist. §. 11. Sollte der Monarch durch irgend eine Ursache, die in ihrer Wirkung länger als ein Jahr dauert, an der Ausübung der Regierung gehindert werden, und für diesen Fall nicht selbst Vorsehung getroffen haben, oder treffen können, so findet mit Zustimmung der Stände, welchen die Verhinderungsursachen anzuzeigen sind, gleichfalls die für den Fall der Minderjährigkeit bestimmte gesetzliche Regentschaft statt. §. 12. Wenn der König, nach §. 10., den Reichsverweser für den Fall der Minderjährigkeit ernennt, so wird die darüber ausgefertigte Urkunde durch denjenigen Minister, welchem die Verrichtungen eines Ministers des königl. Hauses übertragen sind, im Hausarchiv bis zum Ableben des Monarchen aufbewahrt, und dann dem Gesammt-Staatsministerium zur Einsicht und öffentlichen Bekanntmachung vorgelegt. Dem Reichsverweser wird die über seine Ernennung ausgefertigte Urkunde zugleich mitgetheilt. §. 13. Wenn kein zur Reichsverwesung geeigneter Agnat vorhanden ist, der Monarch jedoch eine verwittwete Königin hinterläßt, so gebührt dieser die Reichsverwesung. In Ermangelung derselben aber übernimmt sie jener Kronbeamte, welchen der letzte Monarch hierzu ernennt, wenn von demselben keine solche Bestimmung getroffen ist, so geht sie an den ersten Kronbeamten über, welchem kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht. §. 14. In jedem Falle gebührt einer verwittweten Königin unter der Aufsicht des Reichsverwesers die Erziehung ihrer Kinder nach dem in dem Familiengesetze hierüber enthaltenen nähern Bestimmungen. §. 16. In den im §. 9. a und b bezeichneten Fällen wird die Regierung im Namen des minderjährigen, oder in der Ausübung der Regierung gehinderten Monarchen geführt. Alle Ausfertigungen werden in seinem Namen und unter dem gewöhnlichen königl. Siegel erlassen; alle Münzen mit seinem Brustbilde, Wappen und Titel geprägt. Der Regent unterzeichnet als „des Königreichs Baiern Verweser.“ §. 16. Der Prinz des Hauses, die verwittwete Königin oder derjenige Kronbeamte, welchem die Reichsverwesung übertragen wird, muß gleich nach dem Antritte der Regentschaft die Stände versammeln, und in ihrer Mitte und in Gegenwart der Staatsminister, so wie der Mitglieder des Staatsrathes nachstehenden Eid ablegen:

„Ich schwöre, den Staat in Gemäßheit der „Verfassung und der Gesetze des Reichs zu verwalten, die Integrität des Königreichs und „die Rechte der Krone zu erhalten, und dem „Könige die Gewalt, deren Ausübung mir anvertraut ist, getreu zu übergeben, so wahr mir „Gott helfe und sein heiliges Evangelium;“

worüber eine besondere Urkunde aufgenommen wird. §. 17. Der Regent übt wärend seiner Reichsverwesung alle Regierungsrechte aus, welche durch die Verfassung nicht besonders ausgenommen sind. §. 18. Alle erledigten Aemter, mit Ausnahme der Justizstellen, können wärend der Reichsverwesung nur provisorisch besetzt werden. Der Reichsverweser kann weder Krongüter veräußern oder heimgefallene Lehen verleihen, noch neue Aemter einführen. §. 19. Das Gesammtstaatsministerium bildet den Regentschaftsrath, und der Reichsverweser ist verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten desselben zu erholen. §. 20. Der Reichsverweser hat wärend der Dauer der Regentschaft seine Wohnung in der königl. Residenz, und wird auf Kosten des Staats unterhalten; auch werden ihm nebstdem zu seiner eigenen Verfügung jährlich zweimalhundert tausend Gulden in monatlichen Raten auf die Staatskasse angewiesen. §. 21. Die Regentschaft dauert in den im §. 9 bemerkten zwei Fällen — im ersten bis zur Großjährigkeit des Königs, und im zweiten — bis das eingetretene Hinderniß aufhört. §. 22. Nachdem die Regentschaft beendiget ist, und der in die Regierung eintretende neue König den feierlichen Eid (Tit. X. §. 1.) abgelegt hat, werden alle Verhandlungen der Regentschaft geschlossen, und der Regierungs-Antritt des Königs wird in der Residenz und in dem ganzen Königreiche feierlich kund gemacht.

(Fortsetzung folgt.)

Mannheim, den 9. Mai. — Die verschiedenen, in öffentlichen Blättern mitgetheilten, Nachrichten über die Verhältnisse des Großherzogthums Baden mit der Schweiz geben zu einer Berichtigung Anlaß, weil sie geeignet sind, ein ungünstiges Licht auf die badische Regierung zu werfen. Der Hof von Carlsruhe hatte sich seit langer Zeit bemüht, zu einer Ausgleichung mit denjenigen Kantonen der Schweiz zu gelangen, mit welchen er Interessensachen zu erörtern hatte. Es betraf vornemlich den Kanton Argau, mit welchem die Schuldforderungen des Frickthals zu berichtigen standen. Badische Gläubiger haben bedeutende Forderungen zu machen. Es war unmöglich, die betheiligten Kantone zu vermögen, die Sache in der Güte abzumachen. Die badische Regierung hatte sich über das Betragen eines der Schweizerkantone zu beschweren Ursache, welcher in seine Würde Eingriff gethan hatte. Sie sah sich daher gemüßigt, Beschlag auf die öffentlichen Besitzungen der Schweiz zu legen, (das Privateigenthum ist nie in Beschlag genommen worden) um den betheiligten Kanton zu zwingen, eine Ausgleichung zu unterhandeln. Sobald die Konföderation einen Bevollmächtigten nach Karlsruhe, zur Berichtigung der beiderseitigen Angelegenheiten, abgesendet hatte, war Badens Zweck erreicht, und es beeilte sich, den Beschlag vor jeder fremden Einmischung aufzuheben. Es ist also mit Unrecht behauptet worden, daß diese Maaßregel erst nach Ver-

mittlung des preussischen Hofes zurückgenommen war. Der Erfolg der weitern zu Karlsruhe eingeleiteten Unterhandlungen ist noch zu erwarten. Er hängt von der Uebereinstimmung mehrerer Kantonsregierungen ab, die schwer zu erhalten sein wird, wegen der ihnen von dem großen Rath ertheilten Weisungen, die sie abzusehe binden. Wir wissen übrigens, daß die badische Regierung bei den Höfen, wo über die Sache unrecht berichtet worden, die Ansicht, die man deßhalb hat geben wollen, widerlegt hat. — (Schwäb. M.)

Wien, den 23. Mai. — Mit den letzten vom Kaiser hieher gelangten Entschließungen, ist auch die Anweisung der jährlichen Dotation des Erzherzogs Rainer, Vicekönig des lombardisch-venetianischen Königreichs, und die Bestimmung der Grenzen seiner Geschäfts-Aktivität, angelangt. Erstere besteht in 400,000 fl. Konv. Mze. Die Geschäfts-Aktivität wurde auf folgende Art festgesetzt: Se. kaiserl. Hoheit erhält die Macht, alle Plätze in diesem Königreiche zu vergeben, welche sonst der vereinigten Hofkanzlei zu verleihen zustand; ferner werden alle Raths-Protokolle nicht eher an die Hofstelle eingeschickt werden, bevor sie nicht Sr. kaiserl. Hoheit vorgelegt worden sind, und das Visa von demselben erhalten haben; eben so werden alle Resolutionen von hier aus direkte an den Vicekönig, und von diesem erst dem Gubernium mitgetheilt; überdies erhält der Vicekönig noch die Vollmacht, mehrere Geschäftsgegenstände zu erledigen, welche bisher bloß der Hofstelle vorbehalten waren, wozu Gratifikationsbewilligungen an Beamte, und Anweisungen zu verschiedenen Reparaturen von Brücken, Straßen rc., bis auf einen bestimmten Geldbetrag gehören.

Nunmehr ist die österreichische Armee, mit einziger Ausnahme der außer Lande stehenden Truppen, ganz auf den Friedensfuß gebracht; was auch schon früher geschehen wäre, wenn man es sich nicht zur Regel gemacht hätte, nicht nur ganze Zweige, sondern auch selbst einzelne Individuen, die in Friedenszeiten entbehrlich sind, mit möglichster Schonung zu behandeln. Demnach werden alle Kapitulanten genau nach Verlauf ihrer Kapitulationszeit, doch nur auf ihr Verlangen, entlassen; wollen sie aber ihre Dienste verlängern, und sind sie als brauchbar bekannt, so werden sie neuerdings angestellt. Auch die Gemeinen erhalten leicht Urlaub, sobald sie sich ausweisen, daß sie sich im bürgerlichen Leben werden ernähren können. So eben werden viele Beurlaubte einberufen, doch nur, um sie nach den gewöhnlichen Waffenübungen neuerdings zu entlassen. — Unser Geldkours macht auf einmal wieder bedeutende Sprünge, zu welchen er einzig durch die Agioteurs getrieben wird; da sich der Handel noch immer in großer Stockung befindet, folglich dessen Einfluß auf das Verhältniß des Papiergeldes zur Münze unmöglich von Bedeutung sein kann. — (N. K.)

. . . .

Frankfurt, den 27. Mai. — Zum königl. dänischen, herzogl. holstein-lauenburgischen Abgeordneten bei dem Militär-Kommittee ist der General-Quartiermeister-Lieutenant, Oberst der Infanterie und Kammerherr, v. Haffner, bestimmt. Diesem haben auch die großherzogl. mecklenburgischen Häuser Auftrag ertheilt, ihr Interesse in dem Militär-Kommittee zu vertreten. Dasselbe haben auch die großherzogl. und herzogl. sächsischen Häuser gethan, deren Interesse durch den königl. sächsischen Abgeordneten, Major Freiherr v. Münckwitz, mit vertreten wird.

Bamberg, den 28. Mai. — Am 26. ging der Herzog von Kent, von London kommend durch Bamberg nach Koburg, wo seine künftige Gemahlin, die verwittwete Prinzessin von Leiningen, Schwester des regierenden Herzogs von Koburg, gleichfalls erwartet wird.

Vom Neckar, den 26. Mai. — Der Großherzog von Baden hat den in seine Dienste übergegangenen ehemaligen ruß. kaiserl. Generallieutenant, Freiherrn v. Tettenborn, zum außerordentlichen Gesandten am kaiserl. österreich. Hofe ernannt. Sein Vorgänger, der Graf v. Degenfeldt, und der ehemalige Kabinetsminister, Baron v. Hacke, werden in Ruhestand versetzt. (H. Bl.)

Frankreich.

Es ist in diesen Blättern schon früher von einem Schreiben geredet worden, welches der Kardinal Consalvi über die Zurücknahme des mit Frankreich abgeschlossenen Konkordats an den Erzbischof von Paris erlassen haben sollte. Dieses merkwürdige Aktenstück wird nun in den Rheinischen Blättern aus zuverläßigen Quellen in seiner ächten Gestalt mitgetheilt, mit der Bemerkung, es sei dasselbe nicht an den Erzbischof von Paris, wo sich noch keiner befindet, sondern an den von Rheims gerichtet, welcher nach Paris ernannt sei. Es lautet, wie folgt:

„Ihr vertrauliches Schreiben vom 13. Februar habe ich von der französischen Gesandtschaft erhalten. Ich habe geglaubt, dasselbe zur Unterstützung der Anträge des franz. Hofes Seiner Heiligkeit vor Augen legen zu müssen."

„Wir haben in einer langen Berathung, wozu die aufgeklärtesten Kardinäle ausgewählt worden waren, die neuen Vorschläge des Königs von Frankreich geprüft

und besprochen, und nach sorgfältiger Erwägung beschlossen, daß man weiter nicht gehen dürfe. Wir entwickeln Ihnen in dem offiziellen Aktenstücke unsere Gründe. Der heilige Vater hat dem Konkordate nur seine Zustimmung gegeben, um dem von mehreren angesehenen Personen in Frankreich und von Sr. Allerchristlichsten Majestät selbst ausgedrückten Verlangen zu entsprechen. Er glaubte, daß das Konkordat zu seiner Gültigkeit nur der Genehmigung des Königs bedürfe. Der heilige Vater hatte keine Ursache, über den Zustand der Kirche in Frankreich so bekümmert zu sein, wie er in Ansehung andrer Kirchen der katholischen Welt mit Betrübniß erfüllt ist. In Frankreich ist die Religion geachtet, und er glaubte daher, es sei weiter nichts nöthig, als eine Wiederherstellung der Disciplin und einige besondere Einrichtungen in Beziehung auf die Veränderungen, welche sich im Königreiche zugetragen haben. Das vorgeschlagene Konkordat war nichts anders, als eine Zustimmung zu den Anträgen, welche sich auf einen ehrwürdigen Beweggrund stützten."

„Wenn das Konkordat noch umständlichen Erörterungen unterworfen werden muß, dann werden Se. Heiligkeit nie darein willigen."

„Wir leben in einem Jahrhundert der Trübsale und der Bekümmerniß, wo die Religionssachen streitigen Erörterungen nicht ausgesetzt werden dürfen. Lassen wir unsrer heiligen Religion diese ehrwürdige Gestalt, welche gottlose Angriffe entheiligen würden. Die Religion und die Politik erfordern, daß die Uebereinkünfte unsers Hofes eben so wohl ohne Beschränkung, als ohne Erörterung angenommen werden. Man wird also den Akt, mit dem wir uns beschäftigt haben, als nicht geschehen ansehen müssen."

„Diese Hindernisse verändern jedoch weder die Gesinnungen des heiligen Vaters für Se. Allerchristlichsten Majestät, noch auch das Wohlwollen, welches Er Ihnen gewidmet hat. Se. Heiligkeit ist geneigt, die Bullen zu Ihrer Einsetzung in das Erzbisthum von Paris alsbald ausfertigen zu lassen, wenn es Ihnen, sie zu empfangen, angenehm ist. Se. Heiligkeit hätten für diesen wichtigen Sitz keine bessre Wahl wünschen können, als diejenige ist, welche Se. Allerchristlichste Majestät in Ihrer Person getroffen hat. Empfangen Euer Eminenz ꝛc. ꝛc. — Rom im März 1818. — (Unterz.) Consalvi." —

Die Zeitungen versichern mit Selbstgefälligkeit, daß ein gewisser Levy, der wegen eines Verbrechens am 14. d. in Colmar hingerichtet worden ist, kein Franzos, sondern ein Berliner sei. So hieß es auch, der Mensch, welcher den Herzog von Wellington ermorden wollte, sei kein Franzos, er sei gewiß kein Franzos, er könne kein Franzos sein; solche Verbrechen begehe kein Franzos. Und Bastide und Robespierre, und Marat und Ravaillac, und die Sippschaft der Bartholomäusnacht?

Die Akten des Fualdesschen Processes, welche dem hiesigen Kassationshof übergeben worden sind, bilden eine solche Masse, daß sie nicht mit der Post abgehn konnten, und auf einen eignen Wagen geladen werden mußten.

Schweiz.

Schaffhausen, den 23. Mai. — Der See, welchen die Drance, im Wallis, durch den Einsturz jenes Gletschers, bekannt unter dem Namen Chedroz am Berg Pleureur, gebildet hat, war am 14. d. bereits 7200 Schuh lang, und da, wo er sich am weitesten ausgedehnt hatte, 630 Schuh breit; seine größte Tiefe war 180 Schuh. Indessen nahm das Wasser täglich zu. Am 10. und 11. d. war es um 8 Zoll, und am 12. und 13. sogar um 3 Schuh binnen 24 Stunden gestiegen. Dies kommt theils vom Schmelzen des Schnee's, theils vom Abhang des Thales her. Die Oberfläche des See's war ungefähr 100 Schuh tiefer als der niedrigste Theil des Gletschers, der das Wasser in seinem Umlauf hemmt. Die Regierung von Wallis hat, um eine verheerende Ueberschwemmung im Thal Bagne oder in der Ebene von Martigny zu verhüten, zweckmäßige Arbeiten an Ort und Stelle und verschiedene Vorsichtsmaaßregeln anordnen lassen. Jene Arbeiten bestehen einstweilen in dem Wall, der ungefähr 50 Schuh über der Oberfläche des See's angelegt werden soll, um Zeit zu gewinnen, das ganze zu beendigen, ehe das Wasser bis zu seiner Höhe angestiegen sein wird. Ist es dann so weit gekommen, so läuft die zu große Füllung des See's über jenen Wall, der, vom Wasser durchbrochen und vertieft einen Graben bilden wird, durch den der See nach und nach sich entleert. Im Jahr 1595 hatte im Thal Bagne eine Ueberschwemmung statt, die durch den nämlichen Umstand veranlaßt, und wodurch die an den Ufern der Drance gelegenen Dörfer verwüstet, ein großer Theil des Fleckens Martigny weggenommen mehrere Personen umgekommen und weit und breit Verheerungen angerichtet worden waren. Jetzt aber sind keine solche Unfälle zu befürchten, da man größerm Uebel vorkommt. Auch die Regierung der Waadt hat auf den zwar ziemlich beruhigenden Bericht einer Person, welche sie an Ort und Stelle gesandt, Vorsichtsmaaßregeln getroffen, weil, im Fall das Wasser jenes See's auf einmal ablaufen würde, die Rhone, wenn ihr Wasser groß wäre, so sehr steigen könnte, daß einige der am tiefsten liegenden Gegenden an diesem Flusse mehr oder weniger überschwemmt würden. Man hat auf dem Thurm zu Martigny, zu St. Moriz, Colombey und andern Orten auf den Fall eines Eisbruchs Signals angebracht.

Spanien.

Laut eines Befehls des Königs an den Staatssekretär und Minister Pizarro, vom 10. April, soll der amerikanische Bürger Richard Meade auf freien Fuß gestellt werden, und sind seine Forderungen für eine deponirte Summe von 1,050,327 Reales de Vellon als wohlbegründet anerkannt worden.

Spanisches Amerika.

Nach Briefen aus Rio Janeiro vom 12. März hat der Vicekönig von Lima die Besatzung von Talkahuana mit 8000 Mann verstärkt und dem General Osorio das Kommando aller daselbst befindlichen Truppen übertragen. General San Martin hat seine Streitkräfte südlich von Valparaiso zusammengezogen und man vermuthete, General O'Higgins, der die vor Talkahuana stehenden Truppen von Chili befehligt, würde Befehl zum Rückzuge erhalten, um die Royalisten von ihrer Festung wegzulocken, und, mittelst einer schnellen Bewegung der Truppen von Buenos Ayres unter St. Martin, abschneiden. Wahrscheinlich hat bereits ein entscheidendes Gefecht Statt gefunden. Auf den östlichen Ufern des La Plata geschieht nichts. Im vorigen Monat sollten die Portugiesen wieder die Offensive ergreifen und sie haben Truppen genug, um sich des Gebiets bis zum Uraguai zu bemächtigen, wenn sie sich nur desselben zu bedienen wissen.

Vermischte Nachrichten.

Am 16. Mai starb zu Andennes in den Niederlanden der besonders als gründlicher Geschichtsforscher bekannte Freiherr W. E. J. von Wal, geb. zu Ansthinne, im Lüttichischen, den 29. Jan. 1736. Sein Werk „Histoire de l'Ordre Teutonique, par un Chevalier de l'Ordre. Paris et Rheims" erschien zu Lüttich 1784–1790 in 8 Bd. in 8. Hiezu kamen in der Folge noch zwei Bände unter dem Titel: „Recherches sur l'ancienne Constitution de l'Ordre Teutonique et sur ses usages etc. Mergentheim 1807.

— Sir Humphrey Davy macht jetzt eine Reise um die Einführung seiner trefflichen Sicherheitslampe in den Niederlanden und Deutschland zu befördern. Sodann geht er nach Neapel, um Versuche mit einer neuen Methode zum Aufrollen der alten Handschriften anzustellen.

— Ein Schweizerblatt glaubt, daß der zufällig bekannt gewordene Orden des Kantons Tessin durch die öffentliche Meinung doch noch zu Wasser werden dürfte. Das wäre recht schön!

— In Florenz erscheint das Leben Benvenuto Cellini's aus einer eigenhändigen Handschrift desselben, wodurch mehrere Lücken in den frühern Ausgaben ergänzt werden.

— Am 16. Mai starb auf seinem Schlosse zu Zeil, der Fürst Maximilian Wunibald von Waldburg zu Zeil und Trauchburg, Senior des fürstl. Gesammthauses von Waldburg, königl. würtembergischer Reichs-Erb-Ober-Hofmeister, und des großen Ordens vom goldnen Adler Ritter, auch Ehrenmitglied der königl. baier. Akademie der Wissenschaften ꝛc. Er war geboren am 20. August 1750, und hinterläßt nebst der Wittwe, eine Nachkommenschaft von 4 Söhnen, 2 Töchtern, und 17 Enkeln und Enkelinnen.

— Der König von Würtemberg hat dem Buchhändler Sauerländer in Aarau für das in seinem Verlage erscheinende Werk „Stunden der Andacht" ein Privilegium gegen den Nachdruck auf sechs Jahre bewilligt! —

— „Rom ist nicht an Einem Tage gebaut worden." Das ist das Polster, auf dem die Faulheit von der Faulheit ausruht, um zu neuer Faulheit Kräfte zu sammeln.

— Der Infant Don Francisco de Paula war am 16. v. M. in Madrid angekommen, wo er vom ganzen Hofe feierlich empfangen wurde. Man sagt fortwährend, daß er die durch den Tod des Infant Don Antonio erledigte Stelle eines Großadmirals erhalten werde. — In den span. Waffenfabriken wird seit 6 Monaten thätig gearbeitet.

— Man glaubt, daß das Oberappellationsgericht zu Jena den Hofrath Oken freigesprochen, jedoch in die Kosten verurtheilt habe. Das Urtheil ist noch nicht bekannt gemacht. Die Isis ist wieder frei, und das zweite Heft wird in kurzem erscheinen.

Anzeigen.

In den der freien Hansestadt Bremen angehörenden Dörfern wurden im Jahr 1816 geboren: 209 Knaben, 208 Mädchen, in allem 417, worunter 4 Zwillingspaare, 15 unehliche und 8 todtgeborne.

Gestorben sind: unter 10 Jahr 86. Von 10–20 Jahr 11. Von 20–30 J. 7. Von 30–40 J. 10. V. 40–50 J. 23. V. 50–60 J. 15. V. 60–70 J. 31. V. 70–80 J. 33. V. 80–90 J. 8. V. 90–100 J. 1, in allem 225.

Kopulirt sind 84 Paar.

1817.

Geboren: 168 Knaben, 187 Mädchen, in allem 355, worunter 7 uneheliche und 8 todtgeborne.

Gestorben sind unter 10 Jahre 124. Von 10–20 J. 14. V. 20–30 J. 32. V. 30–40 J. 13. V. 40–50 J. 18. V. 50–60 J. 24. V. 60–70 J. 39. V. 70–80 J. 19. V. 80–90 J. 3, in allem 286.

Kopulirt sind 90 Paar.

Angekommene Fremde.

In der Stadt London, am 30.: v. Honstedt, Amtsassessor, k. v. Bruchhausen; Wieker, Kfm., k. v. Osnabrück. Am 31. Reg. Rath Suden, k. v. Oldenburg; H. Bratteler, Kfm., k. v. Hamburg; J. P. Schönfeld, Kfm., k. v. Amsterdam. Am 1.: Basson, Kfm., k. v. Hannover; Bulling u. Wöbken, Kfl., k. v. Oldenburg; Kay Werner v. Ahlfeldt, königl. dän. Kammerherr, k. v. Hamburg. Am 2.: Popplein, Kfm., k. v. Hannover. Am 3.: Gumprecht, Dr. Jur., u. Grote, Kfm., k. v. Hannover.

Im Hotel de Paris, am 31.: Schütz m. Fam., Kfm., k. v. Hamburg, durchp. n. Brüssel. Am 2.: Oberappell. Rath Westing u. Kammerherr v. Gayl, k. v. Brake. Am 3.: A. Brun u. S. Delbos, Kfl., k. v. Bordeaux.

Im Hotel Philadelphia, am 2.: J. u. N. Metz, u. H. Jacob, Kfl., k. v. Hamburg.

In der weißen Traube, am 31.: Buurlaur u. Neuland, Kfl., k. v. Oldenburg; Mork, Kfm., k. v. Braunschweig; Am 2.: W. Tischbein, Direktor der Gallerie, k. v. Eutin; H. Newmann, Elbers, u. Berchmann, Kfl., k. v. Oldenburg; Runge, Kfm., k. v. Mellinghausen.

Bei Vorwerk, am 2. C. Hamilton, Schiffskapt., u. Mme. Brose, k. v. Brake; E. Kieler, Kfm., k. v. Rastedt.

Im Hotel d'Oldenburg, am 1.: G. F. Simmer, k. v. Hamburg.

Angekommene und abgegangene Schiffe.

BREMEN, den 1. Junii. — *Auf der Weser angekommen.*

Kapt. J. Havighorst, Germania, v. Charlestown.

Auf der Rhede:

Kapt. Schilling, Bahle, Block und ein Schooner, welcher vorgestern ausgesegelt, aber wegen widrigen Windes wieder zurückgekommen ist.

Wind: N. N. W.

Den 2. Juni angekommen:

Kapt. Joh. Maas, der junge Wilhelm, v. Riga.
— H. Satou, Caroline, dito.
— Wm. Wilson, Young Arion, v. Richmond Virginia.
— Berend Meyer, Indianer, v. Port au Prince.
— Egbert J. Visser, Jupiter, v. Weender.

In See gegangen:

Ein amerikanisches Schiff nach der Ostsee.

Auf der Rhede:

Kapt. H. Havighorst, Navigation.

Wind: Norden.

(Oeffentlicher Verkauf.) Morgen Freitag, den 5. dieses, Nachmittags $3\frac{1}{2}$ Uhr, auf Ordre der Herren Tiedemann und Knieft, durch die Mäkler König und Droste, im Hause des Ersteren:

circa 40,000 Pf. bestes ganzes Gelbholz in Cavelingen von circa 3000 Pf.,

morgen bis zur Verkaufsstunde wird selbiges bei der grünen Wuppe zum Besehen angewiesen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Dienstag, den 9. dieses, Nachmittags 2 Uhr, auf Verordnung des Herrn J. G. Poppe, Herrlichkeit,

beste Ostfreische Krohn-Dielen $1\frac{1}{2}$ und 1 Zoll, breite, schiere Hamburger, Harzer, Münder und eichene Dielen von . . . . . $1\frac{1}{2}$ und 2 Zoll,

vom Montage bis zum Verkauf daselbst zu besehen, durch

Franz Wilh. Thorbecke,
Mäkler.

(Oeffentlicher Verkauf.) Es wird vorläufig bekannt gemacht: daß nächstens für Rechnung der Herren Assekuradeurs eine Parthei diverse Gattungen beschädigte, zum großen Theil schlesinger Leinewand, welche mit dem Schiffe der Weltbürger, Kapt. M. C. Meyer, nach Brasilien destinirt gewesen, öffentlich verkauft werden soll, und Zeit und Ort in nächsten öffentlichen Blättern näher bekannt gemacht werden.

Jan Tidemann, Mäkler.

(Bekanntmachungen.) Bernh. Cahen & Leser aus Elberfeld zeigen ihren resp. Handlungs-Freunden ergebenst an, daß sie mit ihrem Waaren-Lager angekommen sind, und bei Herrn Janzen am Markt Nr. 15 logiren.

Unser Komtoir ist von heute an auf der Langenstraße Nr. 16.

Bremen, den 2. Juni 1818.

Walte & Iken.

Unterzeichneter empfiehlt sich zu Versicherungs-Aufträgen gegen Feuersgefahr, und sind Plane gratis zu haben.

C. F. Grave,
Agent der Lond. Phönix-Feuer-Ass. Societät.

Ein Hollands-Gänger, Einwohner des hannöverischen Amtes Zeven, verunglückte vor einigen Wochen in Friesland beim Uebersetzen über einen angeschwollenen Fluß. Er hinterläßt eine Wittwe und vier kleine hülflosen Kinder, von denen das jüngste $\frac{1}{2}$ Jahr alt; trostlos beweint die arme Familie den Verlust dessen, der durch seiner Hände Arbeit ihr Ernährer war. Schreckliches Loos — besonders in der jetzigen Zeit! Edlen Menschen, denen Wohlthun Freude macht, widmen diese Anzeige, unter dem Erbieten zur Empfangnahme und weiteren Besorgung gütiger Beiträge.

Der Dr. Jur. Jäger und Pastor
Segelken, zu Zeven.

Seitens der königl. großbr. hannöv. Regierung wird die Seebad-Anstalt auf der Insel Norderney in allen Theilen ansehnlich verbessert, und es werden von den Einwohnern nicht nur mehrere gute Logis eingerichtet, sondern es ist auch auf Kosten der Regierung ein bequemes Logirhaus, welches nahe beim Konversations- und Badehause sehr angenehm in dem neu angelegten Garten liegt, und worin jede Wohnung aus einem Wohnzimmer, Schlafzimmer und zwei Betten und Bedientenstube besteht und zweckmäßig möblirt ist, erbauet. Da die Leitung dieser und mehrerer Bauten, wie auch die Besorgung dieses Gebäudes Seitens der Regierung mir übertragen worden: so finde ich mich verpflichtet, diese Verbesserungen der Seebad-Anstalt öffentlich bekannt zu machen, und zu versichern, daß ich mit Vergnügen jeden Auftrag nicht nur in Absicht dieses Hauses, sondern auch der übrigen Logis auf der Insel promt erfüllen kann und werde, da ich die mehrste Zeit jetzt daselbst zubringe.

Aurich, den 19. Mai 1818.

Der Kommerzienrath C. B. Meyer,
Oekonom der Seebad-Anstalt auf Norderney.

(Reise-Gesellschafts-Gesuch.) Jemand der seinen eigenen Wagen hat, sucht bis Sonnabend Abend oder Sonntag früh, auf gemeinschaftliche Kosten, einen Reisegesellschafter nach Hamburg. Das Nähere ist zu erfragen bei Herrn Herm. Janßen am Markt Nr. 15.

(Lotterie.) Die aus 10,000 Loosen und 5176 Gewinnen bestehende 61ste Kasselsche Lotterie, wovon die erste Klasse am 15. Juni gezogen wird, enthält folgende Hauptgewinne, als: 1 von 15,000, 1 von 6000, 1 von 3000, 1 von 1500, 1 von 1200, 14 von 1000, 1 von 600, 17 von 500, 1 von 450, 1 von 400, 1 von 300, 3 von 250, 3 von 200, 2 von 150, 54 von 100 Thaler u. s. w. Ganze Loose zur 1sten Klasse für 1 Thaler, und zu allen Klassen gültig für 21½ Thaler in Konventionsmünze, halbe und Viertelloose nach diesem Verhältniß sind stets zu haben im

Lotterie-Komtoir Domshof Nr. 1.
Körber.

(Zu verkaufen.) Von unserm schweren 117pfündigen Memeler Rocken, geben wir auch bei einzelnen Lasten à 125 Rthlr. pr. Last ab.

Friedr. von der Mard & Comp.
an der Börse Nr. 3.

Ein großer Weser-Schiffsbock mit Vorder- und Hinterzelt ist unter der Hand zu verkaufen. Das Nähere bei

H. H. Müller.

(Zu verkaufen.) Ein junges zugerittenes fehlerfreies Reitpferd ist zu verkaufen.

Schüsselkorb Nr. 5.

(Literatur.) Bei Palm & Enke in Erlangen ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

Ueber die Vereinigung der beiden evangelischen Religionspartheien. Vom Hofr. und Prof. Meusel in Erlangen. 18 Gr.

Predigten und Reden in deutscher Sprache bei der dritten Säkularfeier der Reformation in der Universitätsstadt Erlangen gehalten. Mit einer Vorrede von Dr. Leonh. Bertholdt. Beigefügt sind Luthers Sätze gegen Tetzel, und Tetzels Gegensätze, und zur homiletischen Vergleichung, eine Predigt am ersten Jubelfeste der Reformation zu Wittenberg, und eine Predigt am zweiten Jubelfeste zu Dresden gehalten. gr. 8. 1 Rt.

Akten des Wiener Kongresses in den Jahren 1814 und 1815, herausgegeben von Dr. Joh. Ludw. Klüber. Heft 27 und 28. gr. 8. (Mit dem nächsten Heft wird diese Sammlung geschlossen werden. Den Beschluß macht ein reichhaltiges und genaues alphabet. Register.)

(Obige Bücher sind bei Johann Georg Heyse in Bremen zu haben.)

(Literatur). Im Verlage des Industrie-Comptoirs zu Leipzig sind erschienen: gebunden 2 Rthlr. 16 Gr.

Abendunterhaltungen der Wildheim'schen Familie, oder kleines lehrreiches und unterhaltendes Lesebuch, mit 25 kolorirten Kupfern, von M. Hesse.

Diese neue Jugendschrift empfiehlt sich eben so sehr durch die Mannigfaltigkeit der interessanten darin behandelten Gegenstände und durch die anziehende Art der Behandlung, als durch die ernsten und freundlichen Kupferabbildungen und durch ihr geschmackvolles Aeußeres, so daß wir glauben, Aeltern und Erziehern einen Dienst zu erweisen und ihren Dank uns zu erwerben, wenn wir sie auf dieses Buch, als auf ein angenehmes Geschenk für ihre Lieblinge, aufmerksam machen.

(Zu haben bei J. G. Heyse in Bremen.)

(Edictalladung.) Wir Bürgermeister und Rath der freien Hansestadt Bremen fügen hiemit zu wissen:

Daß die Kaufleute Christian Hermann Jakob Lameyer und Friedrich Wilhelm Schlotmann supplicando angezeigt haben; Sie hätten seit dem Jahre 1813 in

einer Handels-Verbindung gestanden, unter der Firma Lameyer & Comp., sie wollten ihre Handelsverbindung nach freundschaftlicher Uebereinkunft aufheben, bäten, um die Festsetzung der Ansprüche zu erlangen, welche an ihre bisherige Firma gemacht werden könnten, eine Ediktalladung ihrer etwanigen Gläubiger.

Da nun diesem Gesuche deferirt ist: so werden die bekannten und unbekannten Gläubiger, welche an die aufgelösete Firma: Lameyer & Comp. Ansprüche oder Anforderungen haben sollten, hiemit verabladet, am Dienstage den 7. Juli 1818, Mittags 12 Uhr, in der Kommissionsstube, auf dem Rathhause hieselbst zur Angabe zu erscheinen, im Ausbleibensfalle aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen von denen Gütern der gedachten Firma ausgeschlossen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Wornach sich zu achten.

B. A. U. R. W.

Decretum Bremae in Senatu, den 27. April 1818.

H. Lampe, Sekretarius.

(Edictalladung.) Der Banquier Nathan Simon Michel Dillon allhier hat allerhöchsten Orts um Ertheilung eines Moratoriums nachgesucht, um durch Einziehen seiner Ausstände die Befriedigung seiner Gläubiger bewirken zu können. Da hierauf dem unterzeichneten Gerichte aufgetragen worden ist, nach vorgängiger Untersuchung des Vermögensbestandes die Vernehmlassung der Kreditoren des Banquiers Dillon zu bewirken, welcher in einem nachher eingegebenen Gesuche gebeten hat, seine Kreditoren zugleich zur Erklärung über den von ihm denselben anzutragenden Nachlaßvertrag aufzufordern; so werden diese hierdurch vorgeladen, in dem dazu auf den 15. Junius d. J. angesetzten Termin, Vormittags 9 Uhr, in Person oder durch gehörig legitimirte Mandatarien auf kurfürstlichem Stadtgerichte zu erscheinen, und sich in Beziehung auf den ihnen alsdann vorzulegenden Vermögensbestand, darüber, ob sie in das Moratorien-Gesuch oder in den angetragenen Nachlaßvertrag einwilligen wollen, unter dem Präjudiz zu erklären, daß die nicht Erscheinenden als dem Beschluß der Mehrheit der erschienenen Kreditoren beitretend angesehen werden.

Kassel, den 28. April 1818.

Kurfürstl. hessisches Stadtgericht allhier.

Burchardi.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Am 10. Juni d. J., Morgens 10 Uhr, sollen auf hiesigem Amte die zu der Erbauung eines neuen granfsteinernen Siels für die Donnerschweer Sielacht, nöthigen Materialien, als: Holz, Grausteine mit Einschluß der Arbeit, ferner Eisen und Blei; imgleichen die erforderlichen Zimmer-, Ramm- und Erdarbeiten öffentlich mindestfordernd ausgedungen werden. Den Bestick kann man vorher hieselbst einsehen.

Herzogl. oldenburgisches Amt Oldenburg.

Bothe.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Es wird hiemit auf Verlangen bekannt gemacht, daß die bestandene Handlungsgesellschaft unter der Firma: Uhlenkamp & Jurgens zu Pewsum durch den Tod des Letztern und eine unter dem heutigen Tage erfolgte gerichtliche Auseinandersetzung zwischen Ersterem und des Letztern Vater aufgelöset worden, und alle ausstehende Forderungen, so wie dagegen auch alle Schulden der Societät von dem Uhlenkamp, der den Handel von heute an für seine alleinige Rechnung fortsetzen wird, allein übernommen worden.

Pewsum, in Ostfriesland, den 16. Mai 1818.

Königl. großbritt. hannöversches Amt.

J. Koch. Render.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Die, zu einer Gastwirthschaft eingerichteten, hieselbst am Poos unter der Nummer 88 belegene, dem verstorbenen Gastwirth Gabriel Franke gehört habenden Gebäude, bestehend:

1) In einer zwei Stockwerk hohen, einen großen gebalkten Keller enthaltenden massiven Wohnhause, nebst einem ebenfalls zwei Stockwerk hohen Giebel-Anbau;

2) In einer zur Stallung eingerichteten 99 Fuß langen und 19½ Fuß breiten, mit Krippen und Rauffen versehenen Scheuer.

3) In einer neu erbauten, ebenfalls zur Stallung eingerichteten, mit Krippen und Rauffen versehenen und einen Boden enthaltenden Scheuer von 46½ Fuß Länge und 25½ Fuß Breite,

sollen auf den Antrag der Vormundschaft der minderjährigen Erben des Verstorbenen, von Johannis d. J. angerechnet, meistbietend in dem hierzu auf den 13. Juni, Morgens 9 Uhr, vor dem Herrn Land- und Stadtgerichtsassessor Varenkamp bezielten Termine vermiethet werden.

Unmittelbar nach der Vermiethung der Gebäude sollen am 15. Juni und folgenden Tagen die Mobilien des Nachlasses des verstorbenen Franke, welche größtentheils zur Einrichtung der von ihnen geführten Gastwirthschaft gehören, meistbietend verkauft werden.

Die Bedingungen der Vermiethung und des Verkaufs können täglich in der Registratur des Gerichts eingesehen werden.

Minden, den 8. Mai 1818.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Am 3. Juni, Nachmittags 5 Uhr, war der Wasserstand an der Weserbrücke am ersten Pfeiler 6 Fuß 9 Zoll.

Bremer  Zeitung.

N.° 156. Freitag den 5. Juni 1818.

Deutschland.

Protokoll der deutschen Bundesversammlung

Sechs und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 25. Mai 1818.

In Gegenwart (folgen die Namen.)

§. 126.

Legitimation der zu dem Militär-Komité abgeordneten Generals und Staabsofficiers.

(22. Sitz. §. 103. 25. Sitz. §. 112 v. J. 1818.)

Präsidium: eröffnet, der großherzogl. mecklenburgische Herr Bundesgesandte, Freiherr v. Plessen, habe angezeigt, daß Ihro königl. Hoh. die Großherzoge von Mecklenburg nicht gesonnen seien, von der Befugniß, einen eigenen Officier zu dem hier versammelten Militär-Komité abzusenden, Gebrauch zu machen, wohl aber, bei dem Wunsche und der Absicht, daß Ihre Kontingente mit dem von Holstein und Lauenburg, so wie mit jenem von Oldenburg, zu einer Division vereinigt werde, den königl. dänischen Herrn Abgeordneten, Obersten v. Haffner, auch zugleich von Ihrer Seite bei dem gedachten Militär-Komité bestellt und zur Wahrnehmung Ihres Interesse dabei, beauftragt hätten.

Der Herr Gesandte der 12. Gesammtstimme giebt gleichfalls an, das großherzogliche und die herzogl. sächsischen Häuser hätten dem königl. sächsischen Herrn Abgeordneten, Major v. Minkwitz, Ihre Aufträge ertheilt.

Hierauf wurde beschlossen: das Militär-Komité durch den Herrn Präsidirenden hiervon in Kenntniß zu setzen.

§. 127.

Großherzoglich mecklenburg-schwerin- und strelitzische Verordnung über die Mittel und Wege, um bei streitigen Fällen, in Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen; — auch Erfüllung des 13. Artikels der deutschen Bundesakte.

(58. Sitz. §. 416. v. J. 1817. 7. Sitz. §. 26. 9. Sitz. §. 32. 11. Sitz. §. 41. 13. Sitz. §. 56. 14. Sitz. §. 69 15. Sitz. §. 79. 17. Sitz. §. 92. 22. Sitz. §. 106 v. J. 1818.)

Kurhessen. Ueber die von Seiten des großherzoglichen Hauses Mecklenburg in Anregung gebrachte Erfüllung des Art. 13 der Bundesakte bin ich angewiesen, folgende Erklärung nachzutragen:

An der Geneigtheit Sr. königl. Hoheit des Kurfürsten, Ihre Unterthanen in den Genuß einer wohlgeordneten landständischen Verfassung zu setzen, hat wohl niemals gezweifelt werden können. Bekannt ist es, daß Sie, alsbald nach der Rückkehr in Ihre Staaten, die alte landständische Verfassung in Hessen, mit einigen Modifikationen und unter Vorbehalt der, etwa nach den Bestimmungen des Wiener Kongress's erforderlichen Abänderungen, wieder herstellten. Bekannt ist es nicht minder, auf welche thätige und liberale Weise Allerhöchstsie durch Ihre Kongreß-Gesandtschaft an den Berathungen über allgemeine Einführung von Landständen und Bestimmung der Rechte derselben Theil nahmen. Bekannt ist es endlich, daß Sie unmittelbar nach Unterzeichnung der Bundesakte zu schneller Erfüllung des darin enthaltenen Ausspruchs: „in allen deutschen Staaten werden Repräsentativ-Verfassungen bestehen," eine Kommission niedersetzten, um eine neue Landesverfassung zu entwerfen. Ungeachtet in diesem Entwurfe, mit gehöriger Rücksicht auf die geänderten Zeiten und Umstände, die Vorrechte der althessischen Landstände möglichst beachtet und den Ständen überhaupt

weit größere Rechte eingeräumt waren, als die hessischen Landstände jemals gehabt hatten, so glaubten doch die auf dem engeren Landtage im Jahre 1816 versammelten ständischen Deputirten, denen jener Entwurf unter der Hand mitgetheilt wurde, berechtigt zu sein, noch weit größere Begünstigungen zu fordern, und veranlaßten; sowohl durch diese übertriebenen Forderungen, als durch ihr Benehmen im Allgemeinen, Se. königl. Hoheit, jenen Landtag aufzulösen.

Unter diesen Umständen, und da die eingetretenen Territorial-Veränderungen, besonders hinsichtlich der fürstl. und gräfl. isenburgischen Standesherren, einer zuvor in Kurhessen nicht gekannten bevorrechteten Klasse, ganz neue Verhältnisse herbeigeführt haben, deren nähere Bestimmung zuvörderst unumgänglich nöthig geschienen, so haben Se. königl. Hoheit diese vor allen Dingen noch erst abzuwarten für zweckdienlich erachtet, werden aber auf jeden Fall demnächst, nach eigenem Ermessen und nach den individuellen Verhältnissen Ihrer Staaten, auch Ihrerseits das Nöthige anzuordnen nicht entstehen.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Der im 13. Artikel der Bundesakte enthaltene Beschluß ist einmüthig von allen Bundesgliedern gefaßt, und keine Regierung wird absichtlich Einrichtungen verzögern, für welche der freieste Wille sich offen und feierlich erklärt hat. Als dieses von den meinsten jetzigen Bundesgliedern schon vor Errichtung des Bundes geschah, mußte zugleich der in der Natur der Sache gegründete Vorbehalt hinzugefügt werden, daß den einzelnen Staaten die angemessene Einrichtung der ständischen Verfassung, nach dem Charakter der Einwohner, den Localitäten und dem Herkommen überlassen bleibe. Auch ist bekannt, daß eben diese nothwendige Rücksicht die so kurze und einfache Fassung des 13. Artikels veranlaßt hat.

Da durch die politischen Veränderungen in Deutschland die Regenten kein neues Recht zur Regierung, die Unterthanen keine neue Pflicht zum Gehorsam erhalten haben; da der Uebergang von einem politischen Zustand in den andern ohne Zerreißung gegenseitiger Verpflichtung erfolgt ist; so hat sich auch diejenige Verschiedenheit der Verfassungen der deutschen Staaten erhalten, welche jenen Vorbehalt nothwendig machte. Gemeinschaftlich war Allen die Bewahrung gegen willkührliche Gewalt, und der Grundvertrag des deutschen Bundes beweiset hinreichend, wie weit die Glieder desselben von dem Gedanken entfernt sind, auf die erlangte und befestigte Unabhängigkeit ein willkührliches Regierungssystem zu gründen. Aber aus der Verschiedenheit der ältern Verfassung, in Verbindung mit den neuern Ereignissen, geht hervor, daß nicht überall derselbe Weg zu demselben Ziele und wenigstens nicht gleich leicht und gleich schnell führen kann. Ich enthalte mich, Bemerkungen hier zu wiederholen, die in früheren Erklärungen ausführlich und besser entwickelt sind, als ich es zu thun vermöchte. Die Bundesakte hat für die Erfüllung ihres 13. Artikels keine Zeit vorgeschrieben. Aber eben darum, weil keine Zeit bestimmt und weil es gewiß der allgemeine Wille ist, daß die unbestimmte Zeit keine unendliche werde, haben alle Bundesglieder sich bereitwillig bewiesen, einander von dem Fortgange einer Angelegenheit in Kenntniß zu setzen, die für die Staaten Deutschlands und ihren innern Bestand, von dem auch die Kraft und die Festigkeit des Bundes abhängt, von der allerhöchsten Wichtigkeit ist.

In den oldenburgischen, anhaltischen und schwarzburgischen Landen wäre eine landständische Verfassung bereits hergestellt, wenn es in der Macht der Regierungen allein gestanden hätte, die Hindernisse zu beseitigen, welche in besondern Verhältnissen liegen, und Schwierigkeiten zu überwinden, ohne deren vorgängige Entfernung vielleicht wohl die Form, nicht aber das Wesen landständischer Verfassung gegeben werden konnte. In Anhalt besteht noch eine solche: aber ihre Verbesserung wird gewünscht, da der Lauf der Zeiten ihre ursprüngliche Gestalt gar sehr verändert hat. Die Regenten Anhalts, für das Wohl ihrer Unterthanen gleichgesinnt, haben ihr Absehn auf eine Uebereinstimmung in der Verfassung der anhaltischen Landestheile gerichtet, die ohne Beachtung mannigfacher Rücksichten und ohne vorsichtige Einleitung nicht zu erreichen ist. Schwarzburg befindet sich in demselben Fall, und hat überdies noch Territorial-Verhältnisse auszugleichen gehabt. Schwarzburg-Rudolstadt hat bereits 1816 eine Verordnung wegen der Volks-Repräsentation erlassen, und man ist mit deren Ausführung beschäftigt. Für die oldenburgischen Lande, bei welchen gleichfalls zum Theil neu berichtigte Territorial-Verhältnisse zu berücksichtigen sind, ist die landständische Verfassung durchaus neu, und es fordert reife Ueberlegung, um eine heilsame Einwirkung der verschiedenen Klassen der Staatsbürger zweckmäßig und dauernd zu ordnen. Vieles ist bereits vorgearbeitet, und ich zweifle nicht, daß die Bemühungen Sr. herzogl. Durchlaucht bald mit erwünschtem Erfolge gekrönt sein werden.

Ich trete daher dem königl. preuß. Antrag in der 7. Sitzung d. J. bei.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Die diesseitige Gesandtschaft vereinigt sich, in Rücksicht der allgemeinen Ansichten über die Erfüllung des 13ten Artikels, mit der Majorität der vorliegenden Abstimmungen, und wird ihrerseits nicht verfehlen, nach dem Antrage der königl. preußischen vortrefflichen Gesandtschaft, von der Lage dieses Gegenstandes eine hohe Bundesversammlung in Kenntniß zu setzen.

Präsidium: wolle den Entwurf des Beschlusses vorlegen und vernehmen, ob nichts dagegen zu erinnern sei?

Der Entwurf wurde verlesen, und sämmtliche Stimmen erklärten sich vollkommen damit einverstanden, daher Beschluß:

I. Die deutsche Bundesversammlung hat auf den in der 58. Sitzung des v. J. von Ihren königl. Hoh. den Großherzogen von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz durch Ihre Bundesgesandtschaft gemachten Antrag beschlossen:

daß der deutsche Bund durch die Bundesversammlung den Inhalt des großherzoglich-mecklenburg-schwerinund mecklenburg-strelitzischen organischen Staatsgesetzes, über die Mittel und Wege, um bei streitigen Fällen in Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen, ganz nach dem Antrage dahin garantire, um alle Bestimmungen desselben, in welchen auf den Bundestag Bezug genommen worden sei, jederzeit aufrecht erhalten zu wollen.

II. Was hiernächst den bei diesem Anlasse von Ihren königl. Hoheiten den Großherzogen von Mecklenburg Schwerin und Mecklenburg-Strelitz ausgedrückten Wunsch, wegen näherer Angabe über die Erfüllung des 13. Artikels der Bundesakte in den deutschen Bundesstaaten, betrifft, so hat die Bundesversammlung aus den Erklärungen der Bundesgesandtschaften jener Staaten, welche durch die von ihnen angeführten unverwerflichen Gründe noch zur Zeit an der vollständigen Erfüllung des 13. Artikels der Bundesakte verhindert worden, mit gerechter Beruhigung die Versicherung entnommen, daß die betreffenden Regierungen diesen Artikel der Bundesakte auf eine seinem hohen Zweck angemessene Weise in Vollziehung zu bringen, und dabei jede nicht in der Sache gegründete Verzögerung zu vermeiden, kräftigst entschlossen und beflissen sind, auch nicht unterlassen wollen, der Bundesversammlung binnen Jahresfrist die geeigneten Mittheilungen von den fernern Einleitungen, von deren Fortgange, und, wo möglich, von ihrem allerseitigen endlichen Resultate zu machen, welchen dieselbe sofort vertrauensvoll entgegensieht.

§. 128.

Ausgleichung der zwischen dem herzoglichen Hause Sachsen-Koburg-Meiningen und dem herzoglichen Hause Sachsen-Koburg-Saalfeld streitigen sachsen-koburg-Eisenberg- und römhildischen Succession.

Der Herr Gesandte der 12. Stimme, Frhr. v. Hendrich, macht folgenden Antrag:

Von der Frau Herzogin zu Sachsen-Meiningen Durchlaucht ist mir eine Denkschrift, in Sachen des herzoglichen Hauses Sachsen-Koburg-Meiningen gegen das herzogliche Haus Sachsen-Koburg-Saalfeld, die Ausgleichung der sachsen-koburg-eisenberg- und römhildischen Erbschaft betreffend, zur Uebergabe und Vertheilung bei der hohen Bundesversammlung und mit dem Befehle zugesendet worden, bei Hochderselben dahin anzutragen, daß in dieser schon so lange unentschiedenen Erbvertheilungssache baldigst ein Vermittelungs-Ausschuß möge gewählt, und, wenn die gütliche Beilegung durch denselben nicht bewirkt werden sollte, diese Irrung durch ein Austrägalgericht nach Vorschrift des 11. Artikels der Bundesakte und des unter dem 16. Juni 1817 gefaßten Beschlusses, rechtlich entscheiden zu lassen.

Hierauf vereinigten sich sämmtlichen Stimmen dahin, daß eine Vermittelungs-Kommission von drei Mitgliedern zu wählen sei.

Die Wahl wurde alsbald vorgenommen und fiel auf die Herren Bundesgesandten:

Freiherrn v. Wangenheim,
Freiherrn v. Berckheim, und
Herrn v. Berg;

daher Beschluß: Daß die Vermittelung zur gütlichen Ausgleichung der zwischen dem herzogl. Hause Sachsen-Koburg-Meiningen und Sachsen-Koburg-Saalfeld streitigen Sachsen-Koburg-Eisenberg- und Römhildischen Succession den Herren Bundesgesandten, Freiherrn v. Wangenheim, Freiherrn v. Berckheim und Herrn v. Berg, nach Maaßgabe des Beschlusses vom 16. Juni 1817, übertragen werde.

§. 129.

Einreichungs-Protokoll.

Das Verzeichniß der neuesten Eingaben von Zahl 92 bis 98 wurde verlesen, und diese der zum Vortrage der Privat-Reklamationen erwählten Kommission zuzustellen beschlossen.

Graf v. Buol-Schauenstein. — Goltz. — Aretin. — Görtz. — Martens, auch ex subst. für Luxemburg, imgleichen für Braunschweig und Nassau. — Wangenheim. — Berckheim. — Lepel. — Harnier. — Hendrich. — Plessen, auch in Auftrag für Holstein und Lauenburg. — Berg. — Leonhardi. — Gries.

Verfassung des Königreichs Baiern.

(Fortsetzung.)

Titel III.

Von dem Staatsgute.

§. 1. Der ganze Umfang des Königreichs Baiern bildet eine einzige untheilbare unveräußerliche Gesammtmasse aus sämmtlichen Bestandtheilen an Landen, Leuten, Herrschaften, Gütern, Regalien und Renten mit allem Zugehör. Auch alle neuen Erwerbungen aus Privattiteln, an unbeweglichen Gütern, sie mögen in der

Haupt- oder Nebenlinie geschehen, wenn der erste Erwerber wärend seines Lebens nicht darüber verfügt hat, kommen in den Erbgang des Mannsstammes, und werden als der Gesammtmasse einverleibt angesehen. §. 2. Zu dem unveräußerlichen Staatsgute, welches im Falle einer Sonderung des Staatsvermögens von der Privatverlassenschaft in das Inventar der leztern nicht gebracht werden darf, gehören: 1) alle Archive und Registraturen; 2) alle öffentlichen Anstalten und Gebäude mit ihrem Zugehör; 3) alles Geschüz, Munition, alle Militärmagazine und was zur Landwehr nöthig ist; 4) alle Einrichtungen der Hofkapellen und Hofämter mit allen Mobilien, welche der Aufsicht der Hofstäbe und Hofintendanzen anvertraut und zum Bedarf oder zum Glanze des Hofes bestimmt sind; 5) alles, was zur Einrichtung oder zur Zierde der Residenzen und Lustschlösser dienet; 6) der Hausschaz und was von dem Erblasser mit demselben bereits vereiniget worden; 7) alle Sammlungen für Künste und Wissenschaften, als: Bibliotheken, physikalische, Naturalien- und Münzkabinette, Antiquitäten, Statüen, Sternwarten mit ihren Instrumenten, Gemälde- und Kupferstichsammlungen und sonstige Gegenstände, die zum öffentlichen Gebrauche oder zur Beförderung der Künste und Wissenschaften bestimmt sind; 8) alle vorhandenen Vorräthe an baarem Gelde und Kapitalien in den Staatskassen oder an Naturalien bei den Aemtern, sammt allen Ausständen an Staatsgefällen; 9) alles, was aus Mitteln des Staats erworben wurde. §. 3. Sämmtliche Bestandtheile des Staatsguts sind, wie bereits in der Pragmatik vom 20. Oktob. 1804 bestimmt war, aus welcher die nach den veränderten Verhältnissen hierüber noch geltenden Bestimmungen in gegenwärtige Verfassungsurkunde übertragen sind, auf ewig unveräußerlich, vorbehaltlich der unten folgenden Modifikationen. Vorzüglich sollen, ohne Ausnahme, alle Rechte der Souveränität bei der Primogenitur ungetheilt und unveräußert erhalten werden. §. 4. Als Veräußerung des Staatsguts ist anzusehen, nicht nur jeder wirkliche Verkauf, sondern auch eine Schenkung unter den Lebenden, aber eine Vergebung durch eine lezte Willensverordnung, Verleihung neuer Lehen, oder Beschwerung mit einer ewigen Last, oder Verpfändung, oder Hingabe durch einen Vergleich gegen Annahme einer Summe Geldes. Auch kann keinem Staatsbürger eine Befreiung von den öffentlichen Lasten bewilliget werden. §. 5. Die bisher zu Belohnung vorzüglicher, dem Staate geleisteter Dienste verliehenen Lehen, Staatsdomänen und Renten sind von obigem Verbote ausgenommen. Auch steht dem Könige die Wiederverleihung heimfallender Lehen jederzeit frei. Zu Belohnung groser und bestimmter, dem Staate geleisteter Dienste können auch andere Staatsdomänen oder Renten, jedoch mit Zustimmung der Stände, in der Eigenschaft als Mannlehen der Krone verliehen werden. Anwartschaften auf künftige der Krone heimfallende Güter, Renten und Rechte, können eben so wenig als auf Aemter oder Würden ertheilt werden. §. 6. Unter dem Veräußerungsverbote sind jener nicht begriffen: 1) alle Staatshandlungen des Monarchen, welche innerhalb der Grenzen des Ihm zustehenden Regierungsrechts nach dem Zwecke und zur Wohlfahrt des Staats mit Auswärtigen oder mit Unterthanen im Lande über Stamm- und Staatsgüter vorgenommen werden, insbesondere was 2) an einzelnen Gütern und Gefällen zur Beendigung eines anhängigen Rechtsstreits gegen Erhaltung oder Erlangung anderer Güter, Renten oder Rechte, oder zur Grenzberichtigung mit benachbarten Staaten, gegen andern angemessenen Ersaz abgetreten wird; 3) was gegen andere Realitäten und Rechte von gleichem Werthe vertauscht wird; 4) alle einzelnen Veräußerungen oder Veränderungen, welche bei den Staatsgütern dem Staatszwecke gemäß, und in Folge der bereits erlassenen Vorschriften nach richtigen Grundsäzen der fortschreitenden Staatswirthschaft, zur Beförderung der Landeskultur oder sonst zur Wohlfahrt des Landes, oder zum Besten des Staatsärars, und zur Aufhebung einer nachtheiligen Selbstverwaltung für gut gefunden werden. §. 7. In allen diesen Fällen (§. 6.) dürfen jedoch die Staatseinkünfte nicht geschmälert, sondern es soll als Ersaz entweder eine Dominikalrente — wo möglich in Getraide, dafür bedungen, oder der Kaufschilling zu neuen Erwerbungen oder zur zeitlichen Abhülfe des Schuldentilgungsfonds, oder zu andern das Wohl des Landes bezielenden Absichten verwendet werden. Mit dem unter dem Staatsgute begriffenen beweglichen Vermögen (§. 2.) kann der Monarch nach Zeit und Umständen zweckmäßige Veränderungen und Verbesserungen vornehmen.

Titel IV.

Von allgemeinen Rechten und Pflichten.

§. 1. Zum vollen Genusse aller bürgerlichen, öffentlichen und Privatrechte in Baiern, wird das Indigenat erfordert, welches entweder durch die Geburt oder durch die Naturalisirung nach den nähern Bestimmungen des Ediktes über das Indigenat erworben wird. (Beilage I.) §. 2. Das baierische Staatsbürgerrecht wird durch das Indigenat bedingt, und geht mit demselben verloren. §. 3. Nebst diesem wird zu dessen Ausübung noch erfordert: a) die gesezliche Volljährigkeit; b) die Ansäßigkeit im Königreiche, entweder durch den Besiz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch die Ausübung besteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt. §. 4. Kronämter, oberste Hofämter, Civil-Staatsdienste und oberste Militärstellen, wie auch Kirchenämter oder Pfründen können nur Eingebornen oder verfassungsmäßig Naturalisirten ertheilt werden. §. 5. Jeder Baier ohne Unterschied kann zu

allen Civil-, Militär- und Kirchenämtern oder Pfründen gelangen. §. 6. In dem Umfange des Reichs kann keine Leibeigenschaft bestehen, nach den nähern Bestimmungen des Ediktes vom 3. August 1808. §. 7. Alle ungemessenen Frohnen sollen in gemessene umgeändert werden, und auch diese ablösbar sein. §. 8. Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen, und in der gesetzlichen Form. Niemand darf gezwungen werden, sein Privateigenthum selbst für öffentliche Zwecke abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung des versammelten Staatsraths, und nach vorgängiger Entschädigung, wie solches in der Verordnung vom 14. August 1815 bestimmt ist. §. 9. Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewissensfreiheit gesichert; die einfache Hausandacht darf daher Niemandem, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden. Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte. Die nicht christlichen Glaubensgenossen haben zwar vollkommene Gewissensfreiheit; sie erhalten aber an den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maaße einen Antheil, wie ihnen derselbe in den organischen Edikten über ihre Aufnahme in die Staatsgesellschaft zugesichert ist. Allen Religionstheilen, ohne Ausnahme, ist das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten nach den ursprünglichen Stiftungsurkunden und dem rechtmäßigen Besitze, sie seien für den Kultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt, vollständig gesichert. Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geistlichen Gegenständen der Religionslehre und des Gewissens sich nicht einmischen, als in soweit das obersthoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht eintritt, wonach keine Verordnungen und Gesetze der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und das Placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen. Die Kirchen und Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen — wie auch in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens den Gesetzen des Staats und den weltlichen Gerichten untergeben; auch können sie von öffentlichen Staatslasten keine Befreiung ansprechen. Die übrigen nähern Bestimmungen über die äußern Rechtsverhältnisse der Bewohner des Königreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften sind in dem der gegenwärtigen Verfassungsurkunde beigefügten, besondern Edikte enthalten. (Beilage II.) §. 10. Das gesammte Stiftungsvermögen nach den drei Zwecken des Kultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit wird gleichfalls unter den besondern Schutz des Staates gestellt; es darf unter keinem Vorwande zu dem Finanzvermögen eingezogen, und in der Substanz für andere, als die drei genannten Zwecke ohne Zustimmung der Betheiligten, und bei allgemeinen Stiftungen ohne Zustimmung der Stände des Reichs veräußert, verwendet werden. §. 11. Die Freiheit der Presse und des Buchhandels ist nach den Bestimmungen des hierüber erlassenen besondern Edikts gesichert. (Beilage III.) §. 12. Alle Baiern haben gleiche Pflicht zu dem Kriegsdienste und zur Landwehr nach den diesfalls bestehenden Gesetzen. §. 13. Die Theilnahme an den Staatslasten ist für alle Einwohner des Reichs allgemein, ohne Ausnahme irgend eines Standes und ohne Rücksicht auf vormals bestandene besondere Befreiungen. §. 14. Es ist den Baiern gestattet, in einen andern Bundesstaat, welcher erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, auszuwandern, auch in Civil- und Militärdienste desselben zu treten, wenn sie den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen ihr bisheriges Vaterland Genüge geleistet haben. Sie dürfen, so lange sie im Unterthansverbande bleiben, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen von einer auswärtigen Macht weder Gehalte noch Ehrenzeichen annehmen.

Titel V.

Von besondern Rechten und Vorzügen.

§. 1. Die Kronämter werden als oberste Würden des Reichs, entweder auf die Lebenszeit der Würdeträger oder auf deren männliche Erben, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge als Thronlehen verliehen. Die Kronbeamten sind durch ihre Reichswürden Mitglieder der ersten Kammer in der Stände-Versammlung. §. 2. Den vormals reichsständischen Fürsten und Grafen werden alle jene Vorzüge und Rechte zugesichert, welche in dem ihre Verhältnisse bestimmenden besondern Edikte ausgesprochen sind. (Beilage IV.) §. 3. Die der baierischen Hoheit untergebenen ehemaligen unmittelbaren Reichsadeligen geniessen diejenigen Rechte, welche in Gemäßheit der königl. Deklaration durch die konstitutionellen Edikte ihnen zugesichert werden. §. 4. Der gesammte übrige Adel des Reichs behält, wie jeder Gutseigenthümer, seine gutsherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen. (Beilage V.) Uebrigens hat derselbe folgende Vorzüge zu geniessen: 1) ausschließend das Recht, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können; (Beilage VI.) 2) Familien-Fideikommisse auf Grundvermögen zu errichten; (Beilage VII.) 3) einen von dem landgerichtlichen befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen; 4) die Rechte der Siegelmäßigkeit unter den Beschränkungen der Gesetze über das Hypothekenwesen; (Beilage VIII.) endlich bei der Militär-Konskription die Auszeichnung, daß die Söhne der Adeligen als Kadetten eintreten. §. 5. Einige dieser Vorzüge theilen für ihre Personen die geistlichen und die wirklichen Kollegial-Räthe, und die mit

diesen in gleicher Kategorie stehenden höhern Beamten. Die Geistlichen geniessen denselben befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen; — die Kollegial-Räthe und höhern Beamten außer diesem auch die Rechte der Siegelmäßigkeit und die obige Auszeichnung bei der Militär-Konskription. §. 6. Die Dienstes-Verhältnisse und Pensions-Ansprüche der Staatsdiener und öffentlichen Beamten richten sich nach den Bestimmungen der Dienstes-Pragmatik. (Beilage IX.).

(Fortsetzung folgt.)

Hamburg, den 2. Juni. — Vorgestern wurde der Jahrestag der vor vier Jahren erfolgten Befreiung unsrer Vaterstadt in kleinern und größern Kreisen und Vereinen mit der innigen und treuen Theilnahme gefeiert, womit dieser unvergeßliche Tag noch von den spätesten Nachkommen begangen zu werden verdient. Bei dem königl. preußischen Gesandten, Grafen Grote ꝛc. war ein glänzendes Mahl. Auch der Generalstaab, so wie ein großer Theil der Offiziere des Hamburgischen Bürgermilitärs von allen Waffengattungen feierte denselben unter dem Vorsitz ihres geschätzten Obristlieutenant Kleudgen.

Frankreich.

Paris, den 29. Mai. — Das neuste Heft der Bibliothèque historique, weches gestern erscheinen sollte, ist von der Polizei mit Beschlag belegt worden.

Jn einigen Departements haben die Juden die Rechte, welche ihnen das Dekret vom 18. März 1808 genommen hatte, wiedererhalten. Wie willkührlich auch jene Maasregel erscheinen mag, so war sie nur das Resultat allgemeiner Klagen über den jüdischen Wucher im Elsaß. Das Generalkonsistorium der franz. Jsraeliten, unter Vorsitz des Oberrabbiners, Ritter Cologna, hat in dieser Beziehung einen Hirtenbrief an die zu seinem Ressort gehörige Konsistorien abgeschickt, worin sämmtliche Glaubensgenossen ermahnt werden, ihren Gläubigern alle möglichen Vortheile zu gewähren, alles zu thun, was die eingewurzelten Vorurtheile vernichten könne, sich auf Ackerbau und Handwerke zu legen, und sich überhaupt der unschätzbaren Vortheile, welche die Verfassung indirekt allen Franzosen gewähre, würdig zu machen.

Fonds den 28. Mai 5 pCt. cons. 55 Fr. 50 C.
B. A. 1555 — — —

Großbrittannien.

London, den 29. Mai. — Am vorigen Dienstag ist der Herzog von Cambridge mit seiner Gemahlin und seinem Schwiegervater, dem Landgraf Friedrich hier eingetroffen. Der Letztere soll Aehnlichkeit mit dem Kosakenhetmann Platow haben.

Die Königin ist von ihrer Krankheit ziemlich wieder hergestellt.

Der Graf Lusi, welcher bei der preuß. Gesandschaft angestellt ist, hat sich vorgestern mit Miß M. Gifford, einer Tochter der verwittweten Marquise von Landsdown, vermählt.

Jm Oberhause am 25. ist der Regentschaftsbill die Klausel eingeschaltet worden, daß, wenn der Prinz Regent nach Auflösung des alten, und vor Zusammenberufung des neuen Parlaments stirbt, das alte Parlament sich wieder versammeln soll.

Dem Hause der Gemeinen ist folgende Liste des in London wärend drei Jahren gebrauten Doppelbiers, mit den Namen der Brauer vorgelegt worden. Die Namen der Brauer, welche weniger als 10000 Barrels gebraut, sind ausgelassen.

	1815.	1816.	1817.
Barclay & Comp. Barrel	307306½	309593	258981½
dito 2tes Haus	30315½	20608½	22503½
Charrington & Comp.	20444	18172	16886½
Calvert & Comp.	119333½	85925	98301½
Cocles & Comp.	38107½	36101½	25756
Coomb & Comp.	105081	100665¾	110776
Dickenson	16281½	9521	8420
Elliot & Comp.	56922½	46587½	55163
Goodwin & Comp.	72080	77249½	60307
Green & Comp.	14072	14181½	10991¾
Goding	14491	12729½	12352¾
Hanbury & Comp.	172169¾	185041½	168756¾
Hale & Comp.	10134¾	9274½	7763¾
Hollingsworth & Comp.	32256½	31273¾	7029½
Hodgson & Comp.	21641½	22592½	22730
Marlborough & Comp.	17889½	19812½	
Meux, Reid & Comp.	182104¾	189020½	157131½
Meux, Henry & Comp.	123100	99671	124468
Starkey & Comp.	15324	23078½	12538½
Stretton & Comp.	27074	26122½	25060¾
Taylor	51294	50533½	42980½
Tickell & Comp.	22089½	21185½	17088
Whitbread & Comp.	161618½	168855	151888
Wyatt.	22146¾	18497½	18119¾
	1653277	1596292	1435983½

Stocks den 28. Mai 3 pC C. 78¾.

Schweiz.

Aarau, den 25. Mai. — Für die Feier des Reformationsfestes am 1. kommenden Januar hat sich das reformirte Thurgau dem Stande Zürich angeschlossen; der evangelische Centralrath von St. Gallen hat dasselbe auf den 3. Januar angeordnet, und will zugleich eine Liturgie einführen; von Appenzell Ausserrhoden wird gleichmäßiges, wie in St. Gallen, erwartet.

Der eidsgenössische Kommissär in Nidwalden, Hr. Oberamtmann Stürler, traf am 13. Mai Abends aus Stans in Luzern ein und ging am folgenden Tage

nach Bern zurück. Die Kriminalproceduren in Stans werden fortgesetzt. Ein vermöglicher Landmann, vorgeladen, sich über seine den Aufwieglern ertheilte Unterschrift zu rechtfertigen, verantwortete sich: daß er schwer gefrevelt und dieses wohl gewußt habe, daher er auch verdiene gestraft zu werden und willig büßen wolle: aber er begehre Schutz von der Regierung, daß er bei Weigerung solcher unerlaubter Handlungen ohne Gefährde bei Tage und Nacht im Lande herumgehen könne, und nicht befürchten müsse, daß Haus und Scheune ihm über dem Kopf zusammengebrannt werden.

Aus den Dienstbotenregistern der Stadt Zürich sieht man, daß die Zahl der Dienstboten in der letzten Zeit sich beträchtlich vermindert hat. Im J. 1769 zählte man nämlich 1000 männliche und 1784 weibliche, und im Anfange dieses Jahres nur 225 männliche und 1447 weibliche Dienstboten.

H a y t i.

Die Zeitung von Port au Prince vom 12. v. M. enthält eine Proklamation des neuen Präsidenten, Boyer, vom 1. April, worin er dem Volke die auf ihn gefallne Wahl des Senats kund macht. Privatbriefe versichern, daß bei dieser Wahl nicht die mindeste Unruhe oder Widersetzlichkeit vorgefallen ist. Alles geht seinen gewohnten Gang.

Vermischte Nachrichten.

Im Königreich der Niederlande ist auf den 18. Juni, den Jahrestag des Sieges bei Belle Alliance, ein feierlicher Dank- und Bettag angeordnet worden.

— Die Herren Schlegel, August Wilhelm, und Friedrich, befanden sich am 30. v. M. in Köln.

— Die Anzahl der Pairs in Frankreich besteht jetzt aus 213 Personen, nämlich aus 65 Ducs, 52 Marquis, 85 Grafen, 6 Vicomtes und 5 Barons.

— In den St. Petersburger deutschen Zeitungen wird der Kaiser Alexander als König von Polen immer Czaar und das Königreich Polen Czaarthum genannt.

(Eingesandt.) — Das Zuchtpolizeigericht zu Paris verurtheilte im vorigen Monat drei Personen, welche Mäklergeschäfte betrieben hatten, ohne Mäkler zu sein
. . . . jeden
zu einer Strafe von 2000 Fr. bei gefänglicher Haft zu zahlen. (Journal de Paris 1818 Nr. 106.) —
. . . .



A n z e i g e n.

Gestorben sind vom 31. Mai bis 3. Juni.

F. Kreyenfeld, 29 J.; H. W. Hildebrand, 35 J.; S. P. Siemers, 79 J.; H. G. Bayer, geb. Köncke, 69½ J.; C. Arens, geb. Förster, 66 J.; J. D. C. Witte, 66⅔ J., H. C. Steinken, 77 J.; J. F. König, 1½ J., in allem 8.

Geboren: 9 Knaben, 11 Mädchen, in allem 20 Kinder, worunter 1 Zwillingspaar.

Proklamirt sind 5 Paar.

Oberländische Weser-Reihe-Schifffahrt.

Abgefahrne Schiffe:

Am 5. Juni Schiffer, die Celler Comp. Steuermann Ewers n. Celle

— 4.	—	—	H. J. Finke	dito.
— 3.	—	—	Holzmann & Comp.	n. Hannover.
— 1.	—	—	Heinr. Bollmann	n. Munden.
— 1.	—	—	Justus Busse	dito.
— 2.	—	—	Wm. Bauermeister	dito.
— 5.	—	—	G. C. Bauermeister	dito.
— 4.	—	—	Bertram Busse	dito.
— 2.	—	—	Gebrüder Hamelmann	n. Hameln etc.
— 2.	—	—	Diedrich Viedt	n. Minden.

Bremen, den 18. Mai 1818.

Von Directions wegen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Heute Freitag, den 5. dieses, Nachmittags 3½ Uhr, auf Ordre der Herren Tiedemann und Knirst, durch die Mäkler König und Droste, im Hause des Ersteren:

circa 40,000 Pf. bestes ganzes Gelbholz in Cavelingen von circa 3000 Pf.,

morgen bis zur Verkaufsstunde wird selbiges bei der grünen Wuppe zum Besehen angewiesen.

(Reise-Gesellschafts-Gesuch.) Jemand der keinen eignen Wagen hat, sucht auf Sonntag den 7. Reisegesellschaft nach Hamburg. Zu erfragen bei Herrn Hillmann in der Traube.

(Reise-Gesellschafts-Gesuch.) Jemand der keinen eigenen Wagen hat, sucht bis Sonnabend Abend oder Sonntag früh, auf gemeinschaftliche Kosten, einen Reisegesellschafter nach Hamburg. Das Nähere ist zu erfragen bei Herrn Herm. Jantzen am Markt Nr. 15.

(Geburts-Anzeige.) Gestern Morgen wurde meine liebe Frau, geb. Callmeyer aus Badbergen, Dank sei dem Höchsten! leicht und glücklich von einem gesunden und starken Knaben entbunden. Verwandten und Bekannten widmet diese Anzeige

Adolph Ludwig Pletzer.
Prediger zu St. Stephani.

Bremen, den 4. Juni 1818.

Das Dampfschiff
die Weser,

wird:

Sonntag, den 7. Juni von Bremen nach Brake um 6 Uhr Morgens,
— — — — von Brake nach Bremen, um 2 Uhr Nachmittags,
Montag, den 8. Juni von Bremen nach Brake um 6 Uhr Morgens,
Dienstag, den 9. Juni von Brake nach Bremen um 5 Uhr Morgens,
Mittwoch, den 10. Juni von Bremen nach Brake um 7 Uhr Morgens,
Donnerstag, den 11. Juni von Brake nach Bremen um 5 Uhr Mrogens,
Freitag, den 12. Juni von Bremen nach Brake um 8 Uhr Morgens,
Sonnabend, den 13. Juni von Brake nach Bremen um 7 Uhr Morgens,

pünktlich abfahren.

Bremen, den 4. Juni 1818.

Friederich Schröder.

(Literatur.) So eben ist erschienen und in allen teutschen Buchhandlungen in Bremen bei Heyse, zu haben:

Turnziel, Turnfreunden und Turnfeinden, von Prof. Dr. Franz Passow. 8. Breslau, 1818. Geheftet 22 Gr.

Perikles. Aus dem griechischen des Plutarchos, mit Anmerkungen übersetzt von Dr. J. G. Kunisch. gr. 8. Daselbst 1818. 10 Gr.

Breslau, Ostermesse 1818.

Buchhandlung J. Max & Comp.

(Todes-Anzeige.) Sanft entschlummerte am 1. Juni an gänzlicher Entkräftung unsre gute Mutter und Schwiegermutter, Frau Wittwe Boyer, geb. Köneken, im 70. Jahre ihres Alters. Dieses zeigen wir allen Verwandten und Freunden, welche beim Ansagen vergessen sein sollten, ergebenst an.

Sanft ruhe ihre Asche, bis zum seligen Erwachen!

Juliane Dorothe Geerckens, geb. Bayets,
Hermann Geerckens, als Schwiegersohn.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Auf Ansuchen des Gerhard Kölschen zum Dangastermoor, Namens seiner Ehefrau, Elisabeth, geb. Kieler, Dierk Hemken daselbst, Namens seiner Ehefrau, Margrethe, geb. Kieler, Johann Anton Kieler und Karsten Kieler, beide in Varel wohnhaft, wird der ihrer Anzeige nach bereits im 18. Jahre seines Alters nach Holland gegangene und seit etwa 50 Jahren abwesende Harm Anton Westing, geborenen Oltmanns, zu Heubült, Amts Rastede, oder dessen etwanige Leibes- und Intestat-Erben hierdurch verabladet, innerhalb 3 Monaten, und spätestens am 12. August d. J., entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte vor dem hiesigen Gerichte zu erscheinen und seine oder ihre Erbansprüche an den Nachlaß seiner am 13. Nov. 1785 verstorbenen Mutter geltend zu machen, unter der Verwarnung, daß widrigenfalls der an dem gedachten Nachlasse ihnen zustehende Erbantheil den in den hiesigen Landen befindlichen und sich gemeldeten Intestat-Erben des abwesenden Harm Anton Westing, nachdem sie sich als solche legitimirt haben werden, und nach vorgängiger Ausmittelung desselben und Bestellung einer hinreichenden Sicherheit wegen etwaniger Zurückgabe werde verabfolgt werden.

Neuenburg, aus dem herzogl. oldenburg. Landgerichte, den 28. April 1818.

Unger.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Dem Johann Heinrich Münchemeyer, sonst zu Hörter wohnhaft, sind aus der Hinterlassenschaft des verstorbenen Oberförsters Kempf zu Oedelsheim circa 364 Rthlr. zugefallen, welche der Kaufmann Knauff daselbst bisher in Verwahrung gehabt hat, deren Aushändigung aber jetzt von Otto Heinrich Münchemeyer zu Hörter, und denen Kindern des Carl Wilhelm Münchemeyer unter dem Vorgeben begehrt wird, daß besagter Johann Heinrich Münchemeyer bereits über 30 Jahre abwesend, über dessen Leben oder Tod durchaus keine Nachricht vorhanden sei, und ihnen als Bruder und Bruders Kindern der nächste Anspruch zustehe.

Nachdem nun dieses Angeben nothdürftig bescheinigt worden ist, so wird mehrgenannter Johann Heinrich Münchemeyer, oder wer sonst etwa Anspruch auf dessen hier in Frage stehendes zu Oedelsheim befindliches Vermögen zu haben vermeint, hierdurch aufgefordert, sich sogewiß bis zum 28. Juli d. J. bei hiesigem Justizamte zu melden, und sich dabei auf zureichende Weise zu legitimiren, als sonsten obenerwähnter Vermögens-Antheil des Johann Heinrich Münchemeyer, ohnfehlbar dem Otto Heinrich Münchemeyer und denen Kindern des Carl Wilhelm Münchemeyer zu Hörter, und zwar vorläufig gegen Kaution ausgehändigt werden wird.

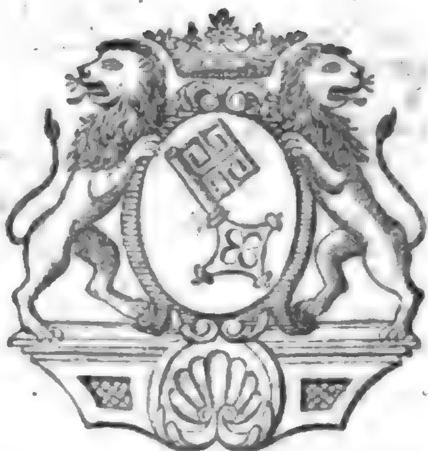
Veckerhagen, am 14. April 1818.

Kurfürstl. hessisches Justizamt daselbst.

Meisterlin.

in fidem

Kehr.

Bremer  Zeitung.

N.° 157. Sonnabend den 6. Juni 1818.

Deutschland.

Verfassung des Königreichs Baiern.

(Fortsetzung.)

Titel VI.

Von der Ständeversammlung.

§. 1. Die zwei Kammern der allgemeinen Versammlung der Stände des Reichs sind: a. die der Reichsräthe, b. die der Abgeordneten. §. 2. Die Kammer der Reichsräthe ist zusammengesetzt aus 1) den volljährigen Prinzen des königl. Hauses; 2) den Kronbeamten des Reichs; 3) den beiden Erzbischöfen; 4) den Häuptern der ehemals reichsständischen — fürstlichen und gräflichen Familien, als erblichen Reichsräthen, so lange sie im Besitze ihrer vormaligen reichsständischen, im Königreiche gelegenen, Herrschaften bleiben; 5) einem vom Könige ernannten Bischofe und dem jedesmaligen Präsidenten des protestantischen Generalkonsistoriums; 6) aus denjenigen Personen, welche der König entweder wegen ausgezeichneter, dem Staate geleisteter Dienste, oder wegen ihrer Geburt, oder ihres Vermögens zu Mitgliedern dieser Kammer entweder erblich, oder lebenslänglich besonders ernennt. §. 3. Das Recht der Vererbung wird der König nur adelichen Gutsbesitzern verleihen, welche im Königreiche das volle Staatsbürgerrecht, und ein mit dem Lehen- oder fideikommissarischen Verbande belegtes Grundvermögen besitzen, von welchem sie an Grund- und Dominikalsteuern in simplo dreihundert Gulden entrichten, und wobei eine agnatische lineal'sche Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt eingeführt ist. Die Würde eines erblichen Reichsraths geht jedesmal mit den Gütern, worauf das Fideikommiß gegründet ist, nur auf den nach dieser Erbfolge eintretenden Besitzer über. — §. 4. Die Zahl der lebenslänglichen Reichsräthe kann den dritten Theil der erblichen nicht übersteigen. §. 5. Die Reichsräthe haben Zutritt in die erste Kammer nach erreichter Volljährigkeit; eine entscheidende Stimme aber kömmt den Prinzen des königlichen Hauses erst mit dem einundzwanzigsten, den übrigen Reichsräthen mit dem fünfundzwanzigsten Lebensjahre zu. §. 6. Die Kammer der Reichsräthe kann nur dann eröffnet werden, wenn wenigstens die Hälfte der sämmtlichen Mitglieder anwesend ist. §. 7. Die zweite Kammer der Ständeversammlung bildet sich a) aus den Grundbesitzern, welche eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, und nicht Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben; b) aus Abgeordneten der Universitäten; c) aus Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche; d) aus Abgeordneten der Städte und Märkte; e) aus den nicht zu a) gehörigen Landeigenthümern. §. 8. Die Zahl der Mitglieder richtet sich im Ganzen nach der Zahl der Familien im Königreiche, in dem Verhältnisse, daß auf 7000 Familien ein Abgeordneter gerechnet wird. §. 9. Von der auf solche Art bestimmten Zahl stellt: a) die Klasse der adlichen Gutsbesitzer ein Achttheil; b) die Klasse der Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche ein Achttheil; c) die Klasse der Städte und Märkte ein Viertheil; — und d) die Klasse der übrigen Landeigenthümer, welche keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, zwei Viertheile der Abgeordneten; e) jede der drei Universitäten ein Mitglied. §. 10. Die jede einzelne Klasse treffende Zahl von Abgeordneten wird nach den Bestimmungen des, über die Ständeversammlung hier beigefügten, besondern Ediktes, auf die einzelnen Regierungsbezirke vertheilt (Beilage X.) §. 11. Jede Klasse wählt in jedem Regierungsbezirke die sie daselbst treffende Zahl von Abgeordneten nach der in dem angeführten Edikte vorgeschriebenen Wahlordnung für die sechsjährige Dauer der Versammlung. Die wärend derselben erledigten Stellen werden aus denjenigen ersetzt, welche den Gewählten in der Stimmenzahl zunächst kommen. §. 12. Jedes Mitglied der

Kammer der Abgeordneten muß, ohne Rücksicht auf Standes- oder Dienstverhältnisse, ein selbständiger Staatsbürger sein, welcher das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, und den freien Genuß eines solchen im betreffenden Bezirke oder Orte gelegenen Vermögens besitzt, welches seinen unabhängigen Unterhalt sichert, und durch die im Edikte (Beilage X.) festgesetzte Größe der jährlichen Versteuerung bestimmt wird. Er muß sich zu einer der drei christlichen Religionen bekennen, und darf niemals einer Spezialuntersuchung, wegen Verbrechen oder Vergehen, unterlegen haben, wovon er nicht gänzlich freigesprochen ist. §. 13. Alle sechs Jahre wird eine neue Wahl der Abgeordneten vorgenommen, und sonst nur in dem Falle, wenn die Kammer von dem Könige aufgelöset wird. Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar. §. 14. Der Austritt eines bereits ernannten Mitgliedes erfolgt während der Dauer der Versammlung, 1) wenn dasselbe die Realität, das Gericht, Gewerbe oder die geistliche Pfründe, welche seine Wahl für den betreffenden Regierungsbezirk, oder die Klasse besonders begründeten, aus was immer für Veranlassungen zu besitzen aufhört, ohne einen gleichen Ersatz in demselben Bezirke, Orte, oder in derselben Klasse zu erwerben; 2) wenn das Mitglied unter der Zeit eine der oben (§. 12.) zu passiver Wahlfähigkeit wesentlich erforderlichen Eigenschaften verliert. In diesen Fällen hat die Kammer der Abgeordneten auf die geschehene Anzeige und nach Vernehmung des Betheiligten zu entscheiden. §. 15. Zur gültigen Konstituirung der Kammer der Abgeordneten wird die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der gewählten Mitglieder erfordert. §. 16. Die Kammer der Reichsräthe wird gleichzeitig mit jener der Abgeordneten zusammenberufen, eröffnet und geschlossen. §. 17. Kein Mitglied der ersten oder zweiten Kammer darf sich in der Sitzung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. §. 18. Die Anträge über die Staatsauflagen geschehen zuerst in der Kammer der Abgeordneten, und werden dann durch diese an die Kammer der Reichsräthe gebracht. Alle übrigen Gegenstände können nach der Bestimmung des Königs der einen oder der andern Kammer zuerst vorgelegt werden. §. 19. Kein Gegenstand des den Ständen des Reichs angewiesenen gemeinschaftlichen Wirkungskreises kann von einer Kammer allein in Berathung gezogen werden, und die Wirkung einer gültigen Einwilligung der Stände erlangen.

Titel VII.

Von dem Wirkungskreise der Ständeversammlung.

§. 1. Die beiden Kammern können nur über jene Gegenstände in Berathung treten, die in ihren Wirkungskreis gehören, welcher in den §§. 2. bis 19. näher bezeichnet ist. §. 2. Ohne den Beirath und die Zustimmung der Stände des Königreichs kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden. §. 3. Der König erholt die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller direkten Steuern, so wie zur Erhebung neuer indirekten Auflagen, oder zu der Erhöhung oder Veränderung der bestehenden. §. 4. Den Ständen wird daher nach ihrer Eröffnung die genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses, so wie der gesammten Staatseinnahmen (Büdget) vorgelegt werden, welche dieselbe durch einen Ausschuß prüfen, und sodann über die zu erhebenden Steuern in Berathung treten. §. 5. Die zur Deckung der ordentlichen beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staatsausgaben, mit Einschluß des nothwendigen Reservefonds, erforderlichen direkten Steuern werden jedesmal auf sechs Jahre bewilligt. Um jedoch jede Stockung in der Staatshaushaltung zu vermeiden, werden in dem Etatsjahre, in welchem die erste Ständeversammlung einberufen wird, die in dem vorigen Etatsjahre erhobenen Staatsauflagen fort entrichtet. §. 6. Ein Jahr vor dem Ablauf des Termins, für welchen die fixen Ausgaben festgesetzt sind, somit nach Verlauf von Jahren, läßt der König für die sechs Jahre, welche diesem Termine folgen, den Ständen ein neues Budget vorlegen. §. 7. In dem Falle, wo der König durch außerordentliche äußere Verhältnisse verhindert ist, in diesem letzten Jahre der ordentlichen Steuerbewilligung die Stände zu versammeln, kommt Ihm die Befugniß einer Forterhebung der letztbewilligten Steuer auf ein halbes Jahr zu. §. 8. In allen Fällen eines außerordentlichen und unvorhergesehenen Bedürfnisses und der Unzulänglichkeit der bestehenden Staatseinkünfte zu dessen Deckung, wird dieses den Ständen zur Bewilligung der erforderlichen außerordentlichen Auflagen vorgelegt werden. §. 9. Die Stände können die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verbinden. §. 10. Den Ständen des Reichs wird bei einer jeden Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen vorgelegt werden. §. 11. Die gesammte Staatsschuld wird unter die Gewährleistung der Stände gestellt. Zu jeder neuen Staatsschuld, wodurch die zur Zeit bestehende Schuldmasse im Kapitalbetrage oder der jährlichen Verzinsung vergrößert wird, ist die Zustimmung der Stände des Reichs erforderlich. §. 12. Eine solche Vermehrung der Staatsschulden hat nur für jene dringende und außerordentliche Staatsbedürfnisse statt, welche weder durch die ordentlichen, noch durch außerordentliche Beiträge der Unterthanen, ohne deren große Belastung bestritten werden können, und die zum wahren Nutzen des Landes gereichen. §. 13. Den Ständen wird der Schuldentilgungsplan vorgelegt, und ohne ihre Zustimmung kann an dem von ihnen angenomm-

nen Plane keine Abänderung getroffen, noch ein zur Schuldentilgung bestimmtes Gefäll zu irgend einem andern Zwecke verwendet werden. §. 14. Jede der beiden Kammern hat aus ihrer Mitte einen Kommissär zu ernennen, welche gemeinschaftlich bei der Schuldentilgungskommission von allen ihren Verhandlungen genaue Kenntniß zu nehmen, und auf die Einhaltung der festgesetzten Normen zu wachen haben. §. 15. In außerordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Kapitalien dringend erfordern, und die Einberufung der Stände durch äußere Verhältnisse unmöglich gemacht wird, soll diesen Kommissäre's die Befugniß zustehen, zu diesen Anlehen im Namen der Stände vorläufig ihre Zustimmung zu ertheilen. Sobald die Einberufung der Stände möglich wird, ist ihnen die ganze Verhandlung über diese Kapitalsaufnahme vorzulegen, um in das Staatsschuldenverzeichniß eingetragen zu werden. §. 16. Den Ständen wird bei jeder Versammlung die genaue Nachweisung des Standes der Staatsschuldentilgungskasse vorgelegt werden. §. 17. Die Stände haben das Recht der Zustimmung zur Veräußerung oder Verwendung allgemeiner Stiftungen in ihrer Substanz für andre als ihre ursprünglichen Zwecke. §. 18. Eben so ist ihre Zustimmung zur Verleihung von Staatsdomänen oder Staatsrenten, zur Belohnung großer und bestimmter, dem Staate geleisteter Dienste erforderlich. §. 19. Die Stände haben das Recht, in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzubringen. §. 20. Jeder einzelne Abgeordnete hat das Recht, in dieser Beziehung seine Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen, welche darüber: ob dieselben in nähere Ueberlegung gezogen werden sollen, durch Mehrheit der Stimmen erkennt, und sie im bejahenden Falle an den betreffenden Ausschuß zur Prüfung und Würdigung bringt. Die von einer Kammer über solche Anträge gefaßten Beschlüsse müssen der andern Kammer mitgetheilt, und können erst nach deren erfolgten Beistimmung dem Könige vorgelegt werden. §. 21. Jeder einzelne Staatsbürger, so wie jede Gemeinde kann Beschwerden über Verletzung der konstitutionellen Rechte an die Ständeversammlung, und zwar an jede der beiden Kammern bringen, welche sie durch den hierüber bestehenden Ausschuß prüft, und findet dieser sie dazu geeignet, in Berathung nimmt. Erkennt die Kammer durch Stimmenmehrheit die Beschwerde für gegründet, so theilt sie ihren diesfalls an den König zu erstattenden Antrag der andern Kammer mit, welcher, wenn diese demselben beistimmt, in einer gemeinsamen Vorstellung dem Könige übergeben wird. §. 22. Der König wird wenigstens alle drei Jahre die Stände zusammenberufen. Der König eröffnet und schließt die Versammlung entweder in eigener Person oder durch einen besonders hiezu Bevollmächtigten. Die Sitzungen einer solchen Versammlung dürfen in der Regel nicht länger als zwei Monate dauern und die Stände sind verbunden, in ihren Sitzungen die von dem Könige an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung zu nehmen. §. 23. Dem Könige steht jederzeit das Recht zu, die Sitzungen der Stände zu verlängern, sie zu vertagen, oder die ganze Versammlung aufzulösen. In dem letzten Falle muß wenigstens binnen drei Monaten eine neue Wahl der Kammer der Abgeordneten vorgenommen werden. §. 24. Die Staatsminister können den Sitzungen der beiden Kammern beiwohnen, wenn sie auch nicht Mitglied derselben sind. §. 25. Jedes Mitglied der Ständeversammlung hat folgenden Eid zu leisten: „Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung und in der Ständeversammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beste ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen nach meiner innern Ueberzeugung zu berathen; — So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium." §. 26. Kein Mitglied der Ständeversammlung kann wärend der Dauer der Sitzungen ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That, bei begangenem Verbrechen, ausgenommen. §. 27. Kein Mitglied der Ständeversammlung kann für die Stimme, welche es in seiner Kammer geführet hat, anders als in Folge der Geschäftsordnung durch die Versammlung zur Rede gestellt werden. §. 28. Ein Gegenstand, über welchen die beiden Kammern sich nicht vereinigen, kann in derselben Sitzung nicht wieder zur Berathung gebracht werden. §. 29. Die königl. Entschließung auf die Anfrage der Reichsstände erfolgt nicht einzeln, sondern auf alle verhandelten Gegenstände zugleich bei dem Schlusse der Versammlung. §. 30. Der König allein sanktonirt die Gesetze und erläßt dieselben mit seiner Unterschrift und Anführung der Vernehmung des Staatsraths und des erfolgten Beiraths und der Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs. §. 31 Wenn die Versammlung der Reichsstände vertagt, förmlich geschlossen oder aufgelöset worden ist, können die Kammern nicht mehr gültig berathschlagen, und jede fernere Verhandlung ist ungesetzlich. (Fortsetzung folgt.)

München, den 28. Mai. — Gestern Abend war freier Eintritt in das königl. Hof-Theater. So wie der König und die Königin erschienen, erlönten Trompeten und Pauken, und das Volk brach in den rauschendsten Jubelruf aus. Das Schauspielhaus war prachtvoll beleuchtet. Es wurde zum erstenmale ein Schauspiel in 3 Aufzügen von Kotzebue: das Taschenbuch, gegeben; dann folgte zum erstenmale ein pantomimisches Ballet: Minerva. Folgendes ist der Inhalt desselben:

1. Arachne hat in ihrem Arbeitsaal so eben ein kunstvolles Gewebe beendigt, und weilt beschauend auf dem Meisterstück, als das Kommen mehrerer Lydischer Frauen und Männer sie unterbricht, die ihrer Arbeit die wohlverdiente Bewunderung zollen und sie zu einem Feste in den Hain der Minerva laden, welches sie dort zu Ehren der Göttin zu begehen im Begriffe sind. Arachne weigert Anfangs sich stolz, der Einladung zu folgen, doch gibt sie endlich der Ueberredung nach.

2. In Minerva's Hain beginnt nun das Fest, aber Arachne nimmt keinen Theil an der allgemeinen Freude und selbst der Priester Beredsamkeit ist fruchtloses Bemühen. Da naht sich ihr die Gestalt einer betagten Frau, wohlmeinend ihr zu deuten, daß sie der Göttin Verehrung schuldig sei; doch immer widerstrebt die Stolze mit hartnäckiger Weigerung. — Plötzlich steht die Alte verwandelt vor ihr, und alle erkennen in derselben mit Erstaunen und Entzücken — Minerven selbst.

Nicht die Nähe der Göttin vermag die unbeugsame Arachne zu besiegen, nur fester beharrt sie auf ihrem stolzen Sinn und im kühnen Selbstgefühl fordert sie Minerven zu einem Wettkampf auf in der Kunst des Webens. Die Göttin, von solcher Kühnheit wohl erstaunt, willigt gütig in das Begehren.

Minerva mit 9 Musen und Arachne, von den Lydiern begleitet, betreten den Arbeitssaal der stolzen Künstlerin, um hier den Wettkampf zu beginnen. Die Muse der Geschichte soll des Kampfes Gegenstand bestimmen; Clio öffnet das Buch, zeigt glänzend das Wort: Bavaria, und entschieden ist die Wahl. Rasch, von der großen Begebenheit ergriffen, webt Arachne ein herrliches Bild: Ludwig der Baier, in seiner Begleitung Tapferkeit, Gerechtigkeit und Aufklärung, legt das Gesetzbuch auf den Altar des Vaterlandes nieder. Ein Genius reicht aus den Wolken die Kaiserkrone auf sein Haupt.

Minerva, zwar betroffen über die Größe des von Arachne gewählten Gegenstandes, setzt sich zum Webestuhl und die Vollendung ihrer Arbeit zeigt den König Maximilian Joseph IV., welcher der Bavaria die neue Konstitution überreicht, in seinem Gefolge sind Gerechtigkeit, Weisheit und Wohlthätigkeit; ein Genius setzt die Königskrone auf sein Haupt.

Minerven wird einstimmig der Sieg zuerkannt, und selbst die stolze Arachne unterwirft sich mit Freuden, der Göttin Haupt mit der Lorbeerkrone zu schmücken.

Von Genien werden beide Bilder in die Wolken getragen, und der Chorus, in die baierischen Farben gekleidet, tritt vor und stimmt an den Gesang:

Heil unserm König! Heil! rc. rc.

und unter andern folgende Strophe:

Heil! der Verfassung Heil!
Dem guten König Heil!
Der sie uns giebt!
Als Glückes Unterpfand
Schenkt sie uns Seine Hand,
Drum jauchzt das ganze Land
Dem König Heil!

Nach dem Theater waren die meisten Häuser aus freiem Antriebe beleuchtet. Eine unermeßliche Volksmenge bewegte sich durch die Straßen, Musik erscholl auf den Hauptplätzen und lautes Vivat ertönte von allen Seiten. In den Vereinigungssälen des Museums und der Harmonie ergötzten sich die Mitglieder derselben am Tanze und erst tief in der Nacht endigte eine Feier, welche aus den Herzen der Zeitgenossen in das Andenken der Nachwelt übergehen wird.

Hannover, den 2. Juni. — Im abgewichenen Jahre sind in allen Provinzen des Königreichs, nach Abzug von 1772 Todtgebornen, 46,118 Kinder geboren: unter diesen befinden sind 3084 uneheliche. Gegen das Jahr 1816 sind weniger geboren 2367. Gestorben sind 32,004 Menschen, und also 249 weniger, als im Jahr 1816. Konfirmirt sind 31,205; kopulirt 12,815 Paare. Die Population hat sich im Jahr 1817 also vermehrt um 14,114 Menschen.

Um den durch das Abbrennen der Heiden häufig veranlaßten unnöthigen Feuerlärm zu verhüten, ist abseiten der hiesigen Regierung auf die bestehende ältere Vorschrift aufmerksam gemacht, daß das Heidbrennen nur nach vorgängiger obrigkeitlicher Genehmigung vor sich gehen dürfe, den Obrigkeiten aber, wenn sie selbige ertheilt, das Abbrennen, und den Tag, wann es erfolgen werde, sowohl in ihrem Jurisdiktions-Bezirke, als auch den benachbarten Obrigkeiten bekannt zu machen.

* Bremen, den 4. Juni. — Es ist den Lesern dieses Blattes aus Nr. 147 vom 27. Mai bekannt, daß die Mitglieder der medicinischen Fakultät zu Kiel den Herausgeber aufgefordert haben, ihnen den Verfasser des die Licenzenertheilung betreffenden Schreibens aus Altona vom 10. April namhaft zu machen, um denselben gerichtlich belangen zu können. Auf das Gesuch der Redaktion daß der Verfasser den Wunsch der genannten Fakultät erfüllen möge, hat derselbe nun folgende Erklärung abgegeben:

„Der Verfasser des in Nr. 105 dieser Zeitung „enthaltenen Briefs aus Altona vom 10. April „d. J. wünscht sehr dem Wunsche der medicinischen Fakultät zu Kiel zu genügen, und sich ihr „namhaft zu machen, so daß er zur gerichtlichen „Verantwortung und „verdienten Strafe der „öffentlichen Verläumdung und Lüge“ wie die „Fakultät meint, — wenn in seiner Rüge verläumdet und gelogen ist, und etwas mehr als

„Thatsachen angeführt sind — gezogen werden „könne, doch unter der Bedingung, daß die Fa„kultät sich verpflichtet, 1) alsdann auch wirklich „die angedrohte Klage gegen den Verfasser ein„zugeben, alsdann 2) das in dieser Sache durch „die kompetenten Gerichte gefällte Urtheil mit „Angabe, wie jedes einzelne vom Beklagten „aufgeführte Faktum für wahr oder falsch be„funden sei, in dieser Zeitung bekannt zu machen, „und 3) im Fall sich nicht Lüge oder Verläum„dung, sondern Wahrheit in seinem Aufsatze „finden sollte, dem alsdann namhaften Verfasser „in dieser selben Zeitung eine geziemende Ehren„erklärung zu machen, die Erfüllung dieser Be„dingungen auch durch diese Zeitung zu versprechen. „d. d. Altona d. 30. Mai 1818. —

In dieser nämlichen Sache sind wir um die Aufnahme nachstehender Anzeige ersucht worden:

„Den Unterzeichneten ist bekannt, daß man sie „hier und im übrigen Holstein mit dem Ver„dachte beehrt, die Verfasser des die Licenzer„theilungen der medicinischen Fakultät zu Kiel „rügenden Aufsatzes (Nr. 105 dieser Zeitung) „zu sein. Da sie nun nicht im Stande sind, „diesem Verdachtes sich zu entziehn, bis die Fa„kultät auf dem Wege Rechtens den Verfasser „ausgemittelt, oder dieser sich selbst genannt hat, „so eilen sie denn doch, sich gegen den der Lüge „und Verläumdung, wie die medicinische Faku„tät die Angaben jenes Aufsatzes bezeichnet, zu „schützen, und erklären deswegen, daß ihnen das „aufgestellte Faktum der für leichte Krankhei„ten ertheilten Licenz der genannten medicini„schen Fakultät als wahr bekannt, und jedem „Zweifelnden unschwer zu erweisen sei. — „Altona den 3. Juli 1818. — Dr. Stein„heim. — Dr. Stintzing." —

Frankreich.

Ein Schweizblatt meldet in einem Schreiben von der Seine den 20. Mai:

Die Vertagung der beiden Kammern ist das neueste Tagesereigniß. Mit dieser Vertagung haben jetzt die Prevotalgerichtshöfe ihre Auflösung erhalten. Denn durch das Gesetz, wodurch sie im November 1815 eingeführt wurden, ist festgesetzt worden, daß ihre Dauer nur für drei Sessionen, nämlich bis zu Ende der Session von 1817 sei, wenn sie nicht ausdrücklich erneuert werden sollten. Nun aber hat in dieser Hinsicht keine Erneuerung statt gehabt, folglich hören sie von selbst auf. Es sind auch, dem Vernehmen nach, bereits Zirkularschreiben erlassen worden, worin den Generalprokuratoren bei den Appellationshöfen angezeigt wird, daß sie in Zukunft alle Angelegenheiten, welche vor die Prevotalgerichte, nach Inhalt der bisherigen Gesetze, gebracht wurden, vor die gewöhnlichen Cours d'assises zu senden hätten, indem keine Exceptionstribunale in Zukunft über Verbrechen, von welcher Art sie auch seien, entscheiden dürften.

Somit wäre demnach die Wirkung dieses Exceptionsgesetzes aufgehoben. Ein zweites Exceptionsgesetz, die Einschränkung der individuellen Freiheit betreffend, ist gleichfalls nicht erneuert worden, und mit Anfang dieses Jahres außer Wirksamkeit getreten. Es bleiben also jetzt nur noch zwei Gesetze dieser Art in Thätigkeit, nämlich dasjenige, das die Journale und periodischen Schriften politischen Inhalts der Censur unterwirft und von der Preßfreiheit ausschließt, und dasjenige, das die bekannten strengen Verfügungen wegen der indirekten Provokationen enthält. Man hat Hoffnung, daß das erstere bei der nächsten Session gleichfalls aufgehoben werden wird, und die Journale des gemeinen Rechts theilhaftig werden. Was das zweite (das Gesetz vom 9. Nov. 1815), das seit drittehalb Jahren so oft und viel in Urtheilen angeführt worden ist, betrifft, so läßt sich zwar nicht erwarten, daß es gänzlich abgeschafft werden wird, weil das peinliche Gesetzbuch in Ansehung der Provokationen mangelhaft ist; allein man hat Ursache zu hoffen, daß die Regierung selbst auf mildernde Modifikationen desselben, welche die gegenwärtige ruhige Lage Frankreichs gestattet und die unbestimmte Abfassung mehrerer seiner Verfügungen dringend erheischt, antragen wird, um so mehr, da die öffentliche Meinung dergleichen Modifikationen schon längst wünscht.

Aus dem Obigen ist ersichtlich, daß die Vorwürfe, welche so häufig dem Ministerium, sowohl von den Independenten als von den Ultraroyalisten gemacht werden, als wenn es nur in der Willkühr und in Exceptionsgesetzen sein Heil finde, ungegründet sind, sondern daß das Ministerium nach und nach die Aufhebung aller dieser Exceptionsgesetze beabsichtigt und ins Werk setzt. Den Ultraroyalisten steht es übrigens am wenigsten zu, sich über diese Gesetze zu beschweren, da dieselben insgesammt der Kammer von 1815 und 1816, worin sie die große Majorität hatten, zu verdanken sind, und damals von ihnen aufs lebhafteste vertheidigt wurden. Das mildere System, wodurch die Exceptionsgesetze nothwendig ihr Ende erreichen müssen, hat ja erst nach dem Sturze dieser Parthei vom Ministerium eingeführt werden können!

Die Stimmen zur Zurückberufung der Verbannten werden immer lauter. In den letzten Wochen sollen wieder einige derselben die Vergünstigung erhalten haben, sich unter Aufsicht der Polizei provisorisch in ihre Wohnorte begeben zu dürfen, und daher das Ausland verlassen. Freilich treffen diese günstige Maaßregeln hauptsächlich solche, die sich mit Klugheit benommen haben und nicht laut von sich sprechen mochten. Meh-

rere Verbannte hätten wahrscheinlich bereits eine ähnliche Erlaubniß erhalten, wenn sich ihre Freunde und Vertheidiger mit mehr Klugheit benommen und nicht durch Deklamationen und Geschrei hätten entzwingen wollen, was doch immer nur als ein Akt der Großmuth der Regierung hat betrachtet werden müssen.

Schweden.

Stockholm, den 26. Mai. — Die Krönungslustbarkeiten dauern hier fort. Am 23. war Ball bei dem Könige. Vorgestern gaben die wegen der Krönung hierher berufenen Armee-Deputirten, bestehend aus dem Obersten und einem Offizier von jedem Regiment, Sr. Maj. ein Gouter im Lager und den dort versammelten Truppen ein Fest, wobei sich die meisten Einwohner der Residenz als Zuschauer eingefunden hatten; vor dem Hauptquartier hatten die Offiziers zwei Trophäen-Säulen errichtet, an welchen verschiedene der von diesen Regimentern vormals eroberten Fahnen angebracht waren, und wovon eine die Inschrift: „Unserm sieggekrönten Könige!" und die andere: „Dem künftigen Sieger!" enthielt. Gestern gab der König freies Schauspiel in dem hierzu reich verzierten Opernsaale, wobei sich die berühmte Sängerin, Mad. Sessi-Natorp, hier zum drittenmal öffentlich hören ließ, und wobei sich der ebenfalls neulich hier angelangte Tänzer Taglioni nebst der Solo-Tänzerin Pfeifer aus München zeigten. Heute geben der spanische und morgen der österreichische Gesandte ein Fest in ihren Hotels. Ueber 8 Tage wird die allgemeine Landestrauer wieder angelegt werden.

Am 20. rückte der Kronprinz an der Spitze des wärend der Feierlichkeiten hierher verlegt gewesenen Armeekorps in ein Lager unweit der Stadt, wo die kriegerischen Uebungen unter dessen Befehl nun täglich fortgesetzt werden. Auf einer Anhöhe im Bezirk desselben ist ein geschmackvoller Pavillon, von welchem die Flagge der vereinten Reiche wehet, für den König erbaut. — (H. Bl.)

Italien.

Turin, den 20. Mai. — Der König hat den Grafen Taon-Revel mit sehr ausgedehnten Vollmachten zum Vicekönig von Sardinien ernannt. Bisher war es der Herzog von Genevois, dessen Stelle der Marquis Villa-Marina vertrat.

Der Prinz **Camille Borghese** hat die in den Pariser Verhandlungen ihm zurückgegebene Herrschaft Lucedio für 3 Millionen Livres verkauft.

Vermischte Nachrichten.

Am 23. v. M. ist der Geh. Hofr. Dr. **Harleß** seinem Rufe von Erlangen nach Bonn gefolgt, und von einem großen Theile der Erlanger Burschen 3 Stunden weit begleitet worden.

Anzeigen.

(**Oeffentlicher Verkauf.**) Am Montag, den 8. dieses, durch Mäkler W. Müller, in dessen Hause Wolkenstraße Nr. 10:

25 Achtel so eben angekommene vorzüglich schöne Grasbutter.

(**Bekanntmachungen.**) Ein Mann von gesetzten Jahren, der im Oberlande gereist hat, wünscht unter Zubringung eines angemessenen Kapitals, einem schon bestehenden soliden Geschäft als Theilnehmer beizutreten. Mittheilungen hierüber nimmt die Expedition dieser Zeitung an, unter Adresse R. Z.

Ein Hollands-Gänger, Einwohner des hannöverischen Amtes Zeven, verunglückte vor einigen Wochen in Friesland beim Uebersetzen über einen angeschwollenen Fluß. Er hinterläßt eine Wittwe und vier kleine hülflosen Kinder, von denen das jüngste ½ Jahr alt; trostlos beweint die arme Familie den Verlust dessen, der durch seiner Hände Arbeit ihr Ernährer war. Schreckliches Loos — besonders in der jetzigen Zeit! Edlen Menschen, denen Wohlthun Freude macht, widmen diese Anzeige, unter dem Erbieten zur Empfangnahme und weiteren Besorgung gütiger Beiträge,

Der Dr. Jur. **Jäger** und Pastor
Segelken, zu Zewen.

Seitens der königl. großbr. hannöv. Regierung wird die Seebad-Anstalt auf der Insel Norderney in allen Theilen ansehnlich verbessert, und es werden von den Einwohnern nicht nur mehrere gute Logis eingerichtet, sondern es ist auch auf Kosten der Regierung ein bequemes Logirhaus, welches nahe beim Konversations- und Badehause sehr angenehm in dem neu angelegten Garten liegt, und worin jede Wohnung aus einem Wohnzimmer, Schlafzimmer und zwei Betten und Bedientenstube besteht und zweckmäßig möblirt ist, erbauet. Da die Leitung dieser und mehrerer Bauten, wie auch die Besorgung dieses Gebäudes Seitens der Regierung mir übertragen worden: so finde ich mich verpflichtet, diese Verbesserungen der Seebad-Anstalt öffentlich bekannt zu machen, und zu versichern, daß ich mit Vergnügen jeden Auftrag nicht nur in Absicht dieses Hauses, sondern auch der übrigen Logis auf der Insel promt erfüllen kann und werde, da ich die mehrste Zeit jetzt daselbst zubringe.

Aurich, den 19. Mai 1818.

Der Kommerzienrath C. B. Meyer,
Oekonom der Seebad-Anstalt auf Norderney.

(**Schiffs-Nachrichten.**) Die Herren Ladungs-Empfänger des von Lissabon hier täglich zu erwartens

den Schiffes Maria, Kapt. J. Sikkes, werden ersucht die Zollgelder in Bereitschaft zu halten, um bei Ankunft den etwaigen Liegegeld dadurch vorzubeugen, indem man befürchtet, daß die bestimmten Liegetage laut Charte-Partie abgelaufen sind.

J. D. Lüdering, Schiffsmäkler.

(Zu verkaufen.) Eine kleine leichte Reise-Chaise von einem fremden Reisenden steht auf der Zimmerleute-Herberge in der Knochenhauerstraße durch Anweisung des Bewohners zu verkaufen.

Eine Parthei bester Makrelen in Fässern zu sehr billigen Preisen bei

M. Gildemeister, Tiefer Nr. 33.

Bestes oberländisches Leinöl, auch bei einzelnen Fässern, à 15 Rthlr. pr. 100 Pf., bei

W. Vogelsang,
Wachtstraße Nr. 30.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Auszug Resolutionis Commissorialis in Sachen Johann Abraham Retberg und Heinrich Retberg nachgelassene respective Herren Erben, in Betreff der Edictalladung der Gläubiger der Handlungs-Firma: Johann Abraham Retberg & Söhne,

wird zur Angabe denen außerhalb Europa wohnenden Gläubigern novus terminus auf Dienstag den 3. Nov. 1818, Vormittags 11 Uhr — mit Bezug auf die erlassenen Edictalladungen und unter denen dort angedroheten praejudiciis angesetzt.

Bremae d. 5. Mai 1818.

In fidem

H. Lampe,
Secretar.

(Edictal-Citation.) Von königl. Justiz-Kanzlei in Hannover sind laut Citation vom 1. April 1818 alle diejenigen, welche an nachbenannte zwei Obligationen, als:

1) Einer vorhin der Hausvoigtin Werner zugestandenen, von dieser an den Oberjägermeister v. Voß und von selbigem an den Kaufmann Friedrich Wilhelm Uhrlaub zu Nienburg, gegenwärtig zu Hannover, cedirten Verschreibung über 1000 Rthlr. in Louisd'or zu 4 pCt. auf die v. Behrschen Güter, und

2) einer früherhin der Majorin v. Wölkers zugestandenen, von selbiger an den Oberjägermeister v. Voß und von diesem ebenfalls an vorgedachten Kaufmann Friedrich Wilhelm Uhrlaub cedirten Obligation über 500 Rthlr. in Louisd'or, die gleichmäßig zu 4 pCt. in den v. Behrschen Gütern belegt worden,

Rechte oder Ansprüche des Eigenthums oder Besitzes haben, um solche an- und auszuführen, die Original-Dokumente selbst zu produciren, und sich deßfalls zu legitimiren, auf den Donnerstag nach dem 6ten Sonntage Trinitatis, mithin den 2. Julius d. J., Vormittags um 11 Uhr, vor hiesige königl. Justizkanzlei unter der Verwarnung vorgeladen, daß widrigenfalls alle etwanige Eigenthums- oder sonstige Ansprüche an jene Obligationen für erloschen, diese letzteren aber selbst für mortificirt erklärt werden sollen.

(Edictal-Citation.) Folgende Personen, als:

1) Friedrich Arnold Lindemann, Sohn des hieselbst verstorbenen Bürgers und Fuhrwerkers Carl Lindemann, welcher als Trainknecht im vormaligen königl. preußischen Infanterie-Regiment von Haak, im Jahre 1793 den Feldzug am Rhein mitgemacht, seitdem aber nichts von sich hat hören lassen.

2) Gottfried Friedrich Siesselmann, aus Obersölkenbeck, Musketier im vormaligen königl. preußischen Infanterie-Regiment von Wedel, welcher der Schlacht bei Jena beigewohnt, und seit der Zeit keine Kunde von seinem Leben gegeben hat,

werden, so wie deren etwaige unbekannte Erben und Erbnehmer hiermit öffentlich verabladet, sich binnen 3 Monaten und spätestens in dem auf den 17. September dieses Jahres, Vormittags 9 Uhr, anberaumten peremtorischen Termin, entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte auf hiesigem Gerichtshause zu melden, und sodann weitere Anweisung, im Ausbleibensfall aber zu gewärtigen, daß auf den Antrag der Extrahenten dieser Citation in contumaciam gegen sie verfahren, auf ihre Todeserklärung nach Vorschrift der Gesetze erkannt, und ihr Vermögen ihren sich legitimirenden nächsten Erben ausgeantwortet werden wird.

Herford, den 16. Mai 1818.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Bucher.

(Edictalladung.) Von dem unterzeichneten Gerichte werden die nachstehend genannten Personen, als:

1) Johann Heinrich Paschedag, Sohn des Heuerlings Christoph Paschedag, aus hiesiger Feldmark;

2) Anton Heinrich Huck, gebürtig aus hiesiger Stadt;

3) Johann Heinrich Meyer, Sohn erster Ehe der Wittwe Anne Marie Engel Strunck zu Schwarzenmoor;

4) Johann Heinrich Hohde, gebürtig aus Schwarzenmoor;

5) Johann Heinrich Dückers, Besitzer des Kolonats sub Nr. 16 der Bauerschaft Herz, welche sämmtlich als westphälische Soldaten nach Ruß-

land marschiert, von da nicht zurückgekehrt sind, und von ihrem Leben und Aufenthalte bis jetzt keine Auskunft gegeben haben;

6) Gustav Friedrich Fleck, späterhin Justus Fleck genannt, Sohn des hieselbst verstorbenen Knochenhauers Fleck, so in seinem 19ten Jahre von hier nach Holland, und wahrscheinlich von da nach Ostindien gegangen ist, seit 34 Jahren aber nichts von sich hat hören lassen;

7) Carl August Lindemann, Sohn des hieselbst verstorbenen Bürgers und Fuhrmanns Lindemann, welcher in den Jahren 1780 oder 1790 als Schneidergesell auf die Wanderschaft gegangen, seitdem darüber, ob er noch am Leben, keine Nachricht hat hierher gelangen lassen, und zwar die unter den Nummern 4 und 5 benannten Personen auf den Antrag ihrer Ehefrauen, Behuf Eingebung einer andern Ehe, die übrigen aber auf Instanz ihrer Verwandten;

imgleichen die von ihnen etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen neun Monaten und spätestens in dem auf den 18. März 1819, Vormittags 9 Uhr, anstehenden peremtorischen Termin, entweder persönlich oder schriftlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte auf hiesigem Gerichtshause zu melden, und sodann weitere Anweisung, im Ausbleibungsfalle aber zu gewärtigen, daß auf den Antrag der Extrahenten in contumaciam gegen sie verfahren, auf ihre Todeserklärung, nach Vorschrift der Gesetze erkannt, und ihr Vermögen ihren sich legitimirenden nächsten Erben ausgeantwortet werden wird.

Herford, den 16. Mai 1818.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.
Bucher.

(Edictal-Ladung.) Des allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georg, Prinz-Regent, im Namen und von wegen Seiner Majestät Georg des Dritten, König des vereinigten Reichs Großbrittannien und Irrland, auch Königs von Hannover, Herzog von Braunschweig und Lüneburg rc. rc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn. Wir zur Justizkanzlei der Herzogthümer Bremen und Verden verordnete Geheimer Rath, Kanzleidirektor und Räthe, fügen hiemit zu wissen:

Demnach die königl. großbrittannisch-hannöversche General-Wegbau-Kommission zu Hannover darauf angetragen, alle diejenigen, welche rücksichtlich des Wegbaues in den Herzogthümern Bremen und Verden aus den Jahren 1814, 1815, 1816 und 1817 annoch Forderungen oder Ansprüche für geleistete Arbeit, für Lieferungen, an Entschädigungen oder aus irgend einem sonstigen Grunde an die königl. hannöver. Wegbau-Kasse zu haben vermeinen, öffentlich zu verabladen, diesem Gesuche auch statt gegeben, mithin gegenwärtige Citatio edictalis erkannt worden, als werden Kraft dieses alle und jede, welche an die königl. hannoversche Wegbau-Kasse aus den vorangeführten Gründen einige Forderungen zu haben glauben, peremtorie vorgeladen, solche in den auf den 4. Juli, ferner den 15. August, und endlich den 26. Septbr. d. J. vor hiesiger königl. Justiz-Kanzlei Morgens um 9 Uhr angesetzten Terminis professionis gebührend ad protocollum anzumelden, und durch Produktion der darüber sprechenden Original-Dokumente, oder auf andere rechtliche Art zu begründen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß diejenigen, die sich darunter säumig finden lassen, mit ihren etwanigen Ansprüchen nicht weiter gehöret, vielmehr in dem auf den 24. Okt. 1818 anberaumten termino ad audiendam sententiam praeclusivam damit völlig ab, und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen. Wonach sich Alle und Jede, die es angeht, zu achten.

Urkundlich des hierunter gelegten königl. Kanzlei-Insiegels, auch gewöhnlicher Unterschrift. Gegeben Stade, den 23. Mai 1818.

(L. S.) v. Schlütter.

Göffel.

WECHSEL UND GELD COURSE.

Bremen, den 2 — 4 Juni. 1818.

Amsterdam 250 fl. Courant .... K. S.	128 à $\frac{1}{8}$
2 Mt.	127
Hamburg 300 Mk. Bco. .... K. S.	$136\frac{1}{2}$ à $\frac{1}{4}$
2 Mt.	$135\frac{1}{2}$
London 100 Lst. 2 Mt. d. 2. 561 à 62	
Paris 1 Fk. dito	$17\frac{1}{16}$ à $\frac{1}{8}$
Frankfurt a. M. .... dito	110
Augsburg .... dito	
Leipzig .... dito	
Berlin .... dito	

Hamburg, den 2. Juni.

Amsterdam Cour. k. S. $106\frac{1}{2}$. 2 Mt. $107\frac{1}{2}$ — London 1 Lst. 2 Mt. 32 $11\frac{1}{2}$ — Paris 3 Fk. 2 Mt. $25\frac{1}{16}$ — Bordeaux 3 Fr. 2 Mt. $25\frac{1}{16}$ — Madrid 1 Duc. 3 Mt. $90\frac{1}{2}$ — Cadix 1 Duc. 3 Mt. 90 — Lissabon 1 Crusad. 3 Mt. $39\frac{1}{2}$. — Wien et Prag Cour. 6 W. 361 — Copenhagen kurz. 276 Louisdor à 5 Rt. 11 Mk. $\frac{1}{2}$.

Am 5. Juni, Nachmittags 3 Uhr, war der Wasserstand an der Weserbrücke am ersten Pfeiler 5 Fuß 9 Zoll.

Bremer  Zeitung.

N.° 158. Sonntag den 7. Juni 1818.

Deutschland.

Verfassung des Königreichs Baiern.

(Fortsetzung.)

Titel VIII.

Von der Rechtspflege.

§. 1. Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus. — Sie wird unter Seiner Oberaufsicht durch eine geeignete Zahl von Aemtern und Obergerichten in einer gesetzlich bestimmten Instanzenordnung verwaltet. §. 2. Alle Gerichtsstellen sind verbunden, ihren Urtheilen Entscheidungsgründe beizufügen. §. 3. Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Befugniß unabhängig, und die Richter können nur durch einen Rechtsspruch von ihren Stellen mit Verlust des damit verbundenen Gehaltes entlassen — oder derselben entsetzt werden. §. 4. Der König kann in strafrechtlichen Sachen Gnade ertheilen, die Strafe mildern oder erlassen; aber in keinem Falle irgend eine anhängige Streitsache, oder angefangene Untersuchung hemmen. §. 5. Der königl. Fiskus wird in allen streitigen Privatrechts-Verhältnissen bei den königl. Gerichtshöfen Recht nehmen. §. 6. Die Vermögens-Konfiskation hat in keinem Falle, den der Desertion ausgenommen, statt. §. 7. Es soll für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche und Strafgesetzbuch bestehen.

Titel IX.

§. 1. Jeder Baier ist verpflichtet, zur Vertheidigung seines Vaterlandes, nach den hierüber bestehenden Gesetzen mitzuwirken. Von der Pflicht, die Waffen zu tragen, ist der geistliche Stand ausgenommen. §. 2. Der Staat hat zu seiner Vertheidigung eine stehende Armee, welche durch die allgemeine Militärkonskription ergänzt, und auch im Frieden gehörig unterhalten wird. §. 3. Neben dieser Armee bestehen noch Reservebataillons und die Landwehr. §. 4. Die Reservebataillons sind zur Verstärkung des stehenden Heeres bestimmt, und theilen im Falle des Aufgebots alle Verpflichtungen, Ehren und Vorzüge mit demselben. Im Frieden bleibt sämmtliche in den Reservebataillons eingereihte Mannschaft, die zu den Waffenübungen erforderliche Zeit ausgenommen, in ihrer Heimath, frei von allem militärischen Zwange, bloß der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und den bürgerlichen Gesetzen unterworfen, ohne an der Veränderung des Wohnsitzes, der Ansäßigmachung oder Verehelichung gehindert zu sein. §. 5. Die Landwehr kann in Kriegszeiten zur Unterstützung der schon durch die Reservebataillons verstärkten Armee auf besondern königl. Aufruf, jedoch nur innerhalb der Grenzen des Reichs in militärische Thätigkeit treten. Zur zweckmäßigen Genügung dieser Masse wird dieselbe in zwei Abtheilungen ausgeschieden, deren zweite die zur Mobilisirung weniger geeigneten Individuen begreift, und in keinem Falle außer ihrem Bezirke verwendet werden soll. In Friedenszeiten wirkt die Landwehr zur Erhaltung der innern Sicherheit mit, insofern es erforderlich ist, und die dazu bestimmten Truppen nicht hinreichen. §. 6. Die Armee handelt gegen den äußern Feind und im Innern nur dann, wenn die Militärmacht von der kompetenten Civilbehörde förmlich dazu aufgefordert wird. §. 7. Die Militärpersonen stehen in Dienstsachen, dann wegen Verbrechen oder Vergehen unter der Militärgerichtsbarkeit, in Real- und gemischten Rechtssachen aber unter den bürgerlichen Gerichten.

Titel X.

Von der Gewähr der Verfassung.

§. 1. Bei dem Regierungsantritte schwört der König in einer feierlichen Versammlung der Staatsminister, der Mitglieder des Staatsraths und einer Deputation der Stände, wenn sie zu der Zeit versammelt sind, folgenden Eid: „Ich schwöre nach der Verfassung und den Gesetzen des Reichs zu regieren, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“ Ueber diesen Akt wird eine Urkunde verfaßt, in das Reichsarchiv

hinterlegt, und beglaubte Abschrift davon der Ständeversammlung mitgetheilt. §. 2. Der Reichsverweser leistet in Beziehung auf die Erhaltung der Verfassung den Tit. II. §. 16 vorgeschriebenen Eid. Sämmtliche Prinzen des königl. Hauses leisten nach erlangter Volljährigkeit ebenfalls einen Eid auf die genaue Beobachtung der Verfassung. §. 3. Alle Staatsbürger sind bei der Ansäßigmachung und bei der allgemeinen Landeshuldigung, so wie alle Staatsdiener bei ihrer Anstellung verbunden, folgenden Eid abzulegen: „Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium!“ §. 4. Die königlichen Staatsminister und sämmtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich. §. 5. Die Stände haben das Recht, Beschwerden über die durch die königl. Staatsministerien oder andere Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung in einen gemeinsamen Antrag an den König zu bringen, welcher denselben auf der Stelle abhelfen, oder, wenn ein Zweifel dabei obwalten sollte, sie näher nach der Natur des Gegenstandes durch den Staatsrath oder die oberste Justizstelle untersuchen und darüber entscheiden lassen wird. §. 6. Finden die Stände sich durch ihre Pflichten aufgefordert, gegen einen höhern Staatsbeamten wegen vorsetzlicher Verletzung der Staatsverfassung eine förmliche Anklage zu stellen, so sind die Anklagepunkte bestimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch einen besondern Ausschuß zu prüfen. Vereinigen sich beide Kammern hierauf in ihren Beschlüssen über die Anklage, so bringen sie dieselbe mit ihren Belegen in vorgeschriebener Form an den König. Dieser wird sie sodann der obersten Justizstelle — in welcher im Falle der nothwendigen oder freiwilligen Berufung auch die zweite Instanz durch Anordnung eines andern Senats gebildet wird, — zur Entscheidung übergeben, und die Stände von dem gefällten Urtheile in Kenntniß setzen. §. 7. Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde oder Zusätze zu derselben können ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen. Die Vorschläge hiezu gehen allein vom Könige aus, und nur wenn derselbe sie an die Stände gebracht hat, dürfen diese darüber berathschlagen. Zu einem gültigen Beschlusse in dieser höchst wichtigen Angelegenheit wird wenigstens die Gegenwart von drei Viertheilen der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer und eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen erfordert. — Indem Wir dieses Staatsgrundgesetz zur allgemeinen Befolgung und genauen Beobachtung in seinem ganzen Inhalte, einschlüssig der dasselbe ergänzenden und in der Haupturkunde als Beilagen bezeichneten Edikte, hierdurch kund machen, so verordnen Wir zugleich, daß die darin angeordnete Versammlung der Stände zur Ausübung der zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Rechte am 1. Januar 1819 einberufen, und inzwischen die hiezu erforderliche Einleitung veranstaltet werde. — Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, am sechs und zwanzigsten Tage des Monats Mai im Eintausend achthundert und achtzehnten Jahre, Unseres Reiches im dreizehnten. Maximilian Joseph. (L. S.) — Graf v. Reigersberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Triva. Graf v. Rechberg. Graf v. Thürheim. Freiherr v. Lerchenfeld. Graf v. Törring. — Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs: Egid v. Kobell, königl. Staatsrath und General-Sekretär. (Fortsetzung folgt.)

Vom Mittelrhein, den 25. Mai. — Vor einigen Tagen hat sich zu Koblenz ein preußischer Offizier erschossen, aus Liebe zu einer Französin, die zufälliger Weise sich dort aufhält. Merkwürdig ist, daß der Offizier nicht der französischen und die Dame nicht der deutschen Sprache mächtig war. Er ließ einen Brief zurück, der auf Geisteszerrüttung schließen läßt. Den Offizieren der Garnison ward verboten, die Leiche bei der Beerdigung zu begleiten, weil der Verstorbene sich eigenmächtig dem Dienste des Königs entzogen.

Das Anlehen von 6 Millionen Franken, welches der General-Gouverneur Herr Sack im März 1815, also vor der Vereinigung dieser Länder mit dem preußischen Staate, ausgeschrieben und welches, nach den Art. 4 und 5 der Verordnung vom 25. März, von dem zukünftigen Landesherrn zurückbezahlt oder ausgeglichen werden sollte, ist nun für eine „extraordinäre Steuer“ erklärt und von der Rückzahlung oder Vergütung keine Rede mehr. Im Februar 1815 hatte Herr Sack ebenfalls, außer den gewöhnlichen Abgaben, zwei Millionen Franken gehoben, nicht als ein Anlehn, sondern als eine außerordentliche Steuer, zur Verpflegung der Truppen in Friedenszeit. — (Rh. Bl.)

Frankfurt, den 28. Mai. — Die schleunig unternommene und ganz unerwartet erfolgte Reise des Erbgroßherzogs von Hessen-Darmstadt, in Folge eines zu Darmstadt gehaltenen geheimen Raths, nach Kassel, hat hier zu mancherlei Gerüchten Veranlassung gegeben. Man will jetzt wissen, daß der vom Kurfürsten von Hessen im vorigen Jahre zu Darmstadt abgestattete Besuch ebenfalls einen politischen Zweck gehabt habe. — (N. C.)

München, den 28. Mai. — Folgendes ist die Rede, welche gestern der König in Gegenwart des Kronprinzen und des Prinzen Karl ꝛc. ꝛc. von dem Throne herab gehalten:

„Ich habe Sie um meinen Thron versammelt, um „von Ihnen den Eid auf die Verfassung zu empfangen, „welche Ihnen auf meinen Befehl verkündet wurde. „Sie haben in dem die Verfassungs-Urkunde begleitenden „den Reskripte die Gesinnungen und die Grundsätze

„ausgedrückt gefunden, welche mich dabei geleitet haben; „Ich wiederhole in dieser feierlichen Versammlung, daß „Ich mein persönliches Glück und den Ruhm meines „Thrones einzig in dem Gesammtwohle und in der „Liebe meiner Unterthanen suche. Ich erwarte von „ihrer treuen thätigen Mitwirkung, daß die gegenwär„tige Huldigung in eine fortlebende der That erwachse, „und ich habe das feste Vertrauen, in dem Eide der „Einzelnen den Wiederhall aller Herzen meiner Baiern „zu hören."

Hierauf las der Staatsrath, General-Sekretär des Staatsrathes, Egid v. Kobell, den Eid auf die Verfassungs-Urkunde, welcher von allen Anwesenden mit der Würde, die die Handlung einflößte, und den Gefühlen der innigsten Verehrung und Liebe für Se. Majestät den König geleistet wurde. Der Herr Staatsminister der Justiz Graf v. Reigersberg, trat hierauf vor den Thron, und hielt folgende Rede:

„Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König, Allergnädigster König und Herr!

„Eurer Majestät, dem Beschützer und Wohlthäter Ihres Volkes, war es durch Gottes gütige Schickung vorbehalten, nach wiedergekehrter Ruhe das Wohl Ihrer Unterthanen durch eine Staatsverfassung dauernd zu sichern, welche durch gleichwirkende Theilnahme sämmtlicher Unterthanen an dem, was der Gesammtheit frommet; durch — mit schonender Rücksicht unter den Stürmen der Zeit erschütterter Privatrechts-Verhältnisse bewirkte Einheit in dem Staatsbürgerrechtlichen Verband und durch Verbannung jeder Willkühr die Rechte des Thrones währet. Viele Jahre harter Prüfung bezeichneten der Baiern unerschütterliche Treue, und edler Wetteifer in Erfüllung der Unterthans-Pflichten vereinte die Bewohner verschiedener Gebietstheile. Fester und inniger wo möglich geknüpft, ist durch die nun gegebene Verfassung dieses schöne Band treuer Unterthanen. Aufgefordert von Eurer Majestät, die genauste Befolgung dieser heiligen Urkunde mit dem Eide zu betheuern, kann nur aus tief bewegter Brust bei der Zusicherung unverbrüchlicher Treue und bei Uebernahme der strengsten Verantwortlichkeit gegen Verletzung dieses Staats-Grundgesetzes der heißeste Wunsch in aller Anwesenden Mund laut werden. Lange erhalte Gott Baierns weisen Herrscher, den Geber dieser — unter dem Schutze des Allmächtigen das allgemeine Beste sichernden Verfassung!"

Nach Endigung der feierlichen Handlung näherte sich der König dem Staatsrath und Generaldirektor des Ministeriums des Innern, Herrn v. Zentner, überreichte ihm die Insignien des Großkreuzes des königl. Verdienst-Ordens der baierischen Krone eigenhändig, indem Er den würdigen Staatsbeamten mit der Ihm eigenen Huld umarmte.

Neuwied, den 31. Mai. — Unsre heutige Zeitung enthält folgendes merkwürdige Schreiben vom Main:

Der Kaiser Alexander, nachdem er im Westen seines Reiches verweilt, und an der Weichsel in dem leuchtenden Segensglanze eines Volks- und Freiheitsfreundes unsre Augen angezogen hat, ist zu dem östlichen Süden seiner weiten Länder zurückgekehrt, um auch dort das Glück und Gedeihen seiner Völker zu erkunden und zu fördern. Was er in Polen gethan hat, ist eines der außerordentlichsten Werke, die je aus Herrscherhänden hervorgegangen. Wenn anderwärts Konstitutionen oft nur als verspätete Abtragung ungern zugestandener Gebühren erscheinen könnten, bei denen die beste Lust und Freude schon im Warten wieder längst verzehrt ist, so muß Alexanders Konstitutionirung Polens dagegen wie das frühe Versorgen eines wohlwissenden Vaters angesehen werden, dessen freudige Gaben der reinen Frische des ersten aufdämmerden Wunsches entsprechen. Seltsam ist es, wie die Güter der höhern Geistes- und Staatskultur sich verpflanzen und ausbilden. Was war sonst ein polnischer Reichstag, und wie viel dünkte sich die politische Entwicklung Deutschlands darüber erhaben! Jetzt ist ein polnischer Reichstag das leuchtende Vorbild einer neuen, kräftigen Lebensgluth, an der mancher Deutsche seine Hoffnungen erwärmen möchte. Auch Rußland selber, wenn so die Dinge fortgehn, wird bald manche Länder, die auf Reife und Bildung stolz sind, in Schatten stellen, und auf dem unerschöpften Boden seiner Nationalkraft am herrlichsten die Pflanzungen tragen, die ihm bisher am wenigsten heimathlich schienen. Rußland hat den Vortheil, der den vereinigten Staaten von Nordamerika so nützlich ist, durch seine unermeßliche Raumausdehnung in seiner innern freien Entwicklung am längsten ungestört zu bleiben. Deutschland, in der Mitte von den an seinen westlichen und östlichen Gränzen ausgebreiteten liberalen Wirkungen, wird endlich nicht umhin können, auch dem Systeme konstitutioneller Freiheit anzugehören, das von Tage zu Tage mit gewaltigerer Kraft zugleich in seinem Innern emporsteigt. Alles, was aus diesem Ziele näher führt, muß uns willkommen sein. Der Kaiser Alexander wird seinen Weg wieder nach Westen lenken; er wird dann nicht an der Weichsel verweilen, sondern ganz Deutschland durchreisend bis zu dessen entgegenliegender Gränze vorgehn. Bedeutende Gedanken schließen sich an die Wege der Herrscher, ihnen folgt ungesucht und leicht, was die Bahnen andrer Menschen oft mit Absicht und Mühe kaum zu erreichen vermögen. Wir sagen es ohne Scheu, daß wir von Alexanders Kommen in unsren vaterländischen Angelegenheiten nur freudige Folgen hoffen, die, im fremden Lande vielleicht nicht beabsichtigt, aber auch unwillkührlich, die Richtung des Guten befördern, und unserm Nationalstolze darum noch kein Vorwurf sein werden.

Ludwigsburg, den 30. Mai. — Vorgestern ist hier die Herzogin Katharina von Montfort, geb. königl. Prinzessin von Würtemberg, aus Schönau in Niederösterreich angekommen. Dieselbe wird, wie man sagt, diesen Sommer eine Badkur im Wildbad gebrauchen.

Vom Main, den 2. Juni. — Ueber die frühern Verhältnisse von Schlesien, welches Preußen in der 32. Bundestagssitzung dem deutschen Bunde einverleiben zu wollen sich erklärt hat, liest man folgende Bemerkungen: Schlesien hat in ältern Zeiten zu Polen gehört. Es bestand aus mehreren kleinen Fürstenthümern, die in der Folge von ihren Beherrschern der Krone Böhmen zu Lehen aufgetragen wurden. Nach und nach sind alle diese fürstlichen Häuser ausgestorben, und so wurde ein schlesisches Fürstenthum nach dem andern Böhmen inkorporirt. Insofern also Böhmen zum deutschen Reiche gehörte, insofern gehörte auch Schlesien dazu. — Durch den Breslauer und Dresdener Frieden (1742 u. 1745) wurde bekanntlich der jetzt preußische Antheil von Schlesien „mit völliger Souveränetät und Independenz von der Krone Böhmen abgetreten", und der König von Preußen nahm daher den Titel eines souveränen und obersten Herzogs in Schlesien an. Als aber nachher der Dresdener Friede vom deutschen Reiche garantirt werden sollte, entstand die Frage: ob man von Reichswegen die erworbene Hoheit über Schlesien fahren lassen wollte? Die mehrsten Stimmen gingen auf dem Reichstage dahin, daß die Garantie nicht anders als mit Vor- und Beibehaltung der Reichsgerechtsame über Schlesien zu übernehmen sei. In dem darauf erstatteten und vom Kaiser genehmigten Reichsgutachten vom 14. Mai 1751 heißt es daher: „daß die Garantie sothanen „Dresdener Friedens mit Vor- und Beibe„haltung der Jurium Imperii zu überneh„men." Indessen führte der König von Preußen den Titel eines souveränen Herzogs fort, und erhielt solchen auch aus der Reichskanzlei. Mit der Grafschaft Glatz hat es übrigens die nämliche Bewandtniß, als mit Schlesien. Sie war ebenfalls Böhmen inkorporirt, ist aber auch mit völliger Souveränetät an Preußen abgetreten worden.

Berlin, den 2. Juni. — Das Ministerium des Schatzes und für das Staatskreditwesen hat bekannt gemacht, daß der König durch Kabinetsordre vom 1. d. M. auf die Vorschläge dieses Ministeriums bestimmt habe, daß die Militär- und Civilpensionäre in den nicht abgetreten gewesenen Provinzen der Monarchie, wegen ihrer Rückstände aus der Zeit vom 1. Septemb. 1806 bis Ende Februar 1809 nunmehr befriedigt werden sollen. Diese Maaßregel soll zugleich auf die Rückstände derjenigen Pensionen ausgedehnt werden, welche auf die Provinzial-Fonds in dem ehemaligen Süd- und Neuostpreußen, Neuschlesien und dem durch den Tilsiter Friedensschluß abgetreten gewesenen Theile von Westpreußen angewiesen waren, insofern die Empfänger vor dem 1. August 1810 in die diesseitigen Staaten zurückgekehrt sind, und sich darüber genügend auszuweisen vermögen.

Frankreich.

Paris, den 30. Mai. — Der Ingenieur-opticien des Grafen Artois und der Prinzen, Hr. Chevalier, hatte gestern die Ehre, dem Könige einen „französischen Multiplikator" (Kaleidoscop) zu überreichen, worin Se. Maj. Ihr eignes Bild sehen, mit Lilien bekränzt. Der König nahm diese getreue Unterthanengabe mit Wohlwollen an, und trug dem Künstler auf, noch einige dieser schönen Instrumente zu verfertigen. — Der Herr Marquis Maximus de Réron hatte das Geschenk mit einem artigen Gedichtchen begleitet, in welchem wir besonders folgende bescheidenen Zeilen mit recht innigem Wohlbehagen lesen:

Il change, il plait, il enchante, il étonne;
C'est vous dire, qu'il est français.

Der großen Procession, welche morgen statt findet, werden auch Monsieur, Madame und der Herzog von Angoulême beiwohnen. Vor dem Hause des Polizeiministers wird zu diesem Zweck ein prächtiges Reposoir gebaut.

Fonds den 29. Mai 5 pCt. cons. 69 Fr. 15 C.
B. A. 1562 — 50 —

— Das Journal de Gand meldet, daß Cambacérès wirklich die Erlaubniß erhalten habe, nach Frankreich zurückzukehren, jedoch mit der Bedingung, daß er zuvor erstlich in Geldangelegenheiten nach Holland, sodann zur Herstellung seiner Gesundheit nach Aachen, und hierauf in die Schweiz und nach Italien, und zwar bis nach Neapel reise. Von Neapel könne er die Reise nach Frankreich antreten. — Der General Royer, Konventsmitglied, hat statt seiner Verbannungsakte einen Militärurlaub erhalten, der ihm gestattet, so lange seine Geschäfte es wünschenswerth machen, in den Niederlanden zu bleiben, und daselbst sein Ruhestandsgehalt zu ziehn. Wahrscheinlich gehört er zu den ersten unter den 32, welche in ihr Vaterland zurückkehren dürfen. Boissy d'Anglas ist im Auftrag der Regierung beschäftigt, die Ansprüche der Verbannten auf Begnadigung zu untersuchen.

Schweiz.

Nach zuverläßigen Privatnachrichten wurde am 25. Mai von dem Malefiz Landrath in Stanz über das angebliche Haupt der Nidwalder Unruhen, den Staatsverbrecher Dürrer, folgendes Urtheil ausgesprochen: 1) Alt-Zoller Dürrer von Kerenried soll für 25 Jahre, von aller menschlichen Gesellschaft ausgeschlossen, in einem Zuchthause aufbewahrt werden. 2) Dreitau-

send Gulden Geldstrafe und die Prozeßkosten bezahlen. 3) Wegen seiner rebellischen und aufrührerischen Reden, sowohl an die Landsgemeinde, als vor heutigem Malefiz-Landrath, knieend eine vorgeschriebene Abbitte thun. 4) Eine halbe Stunde auf dem Lastersteine dem Volke zur Schau ausgestellt werden, mit einem Zettel am Halse, worauf folgende Aufschrift: „Empörer wider Verfassung und Obrigkeit." Wärend dieser Ausstellung soll der Prozeßauszug und das Strafurtheil öffentlich verlesen werden. 5) Soll er Urphede schwören. — So lautet die Sentenz des Zellers Dürrer, dessen Verbrechen, laut des Prozesses, mehr als ein Akt persönlicher Rachsucht wegen des vorjährigen Strafurtheils, als der gleichzeitigen Verschwörung vieler seiner Mitlandsleute angesehen werden muß, deren Prozeßuntersuchungen, durch neuere schlimme Entdeckungen angefrischt, immerfort thätiger fortgesetzt werden. Aus diesen leztern erhellet die Verbindung der Nidwalder Verschwornen mit den benachbarten Kantonen, nämlich Uri's und Schwyz, zu einem Zwecke, dessen einstige altenmäßige Bekanntmachung, sagt ein Schweizerblatt, das vaterländische Publikum in Erstaunen setzen wird.

Italien.

Neapel, den 10. Mai. — In Folge des 35sten Artikels des abgeschlossenen Konkordats haben der Pabst den Kardinal Caracciolo und Monsig. Giustiniani, der König aber den Staatsminister Marquis Tommasi erwählt, um das genannte Konkordat gemeinschaftlich zum Besten der Religion und des Staats ganz in Ausführung zu bringen. — Nach den von dem Minister des Innern vorgelegten Tabellen beträgt die Anzahl der im vergangenen Jahr im Königreich Gebornen 153,987; jene der Verstorbenen 305,545, und der geschlossenen Ehen 36,858. Es ist hiebei zu bemerken, daß in diesem Jahr die Sterblichkeit um zwei Fünftheil größer war, als sie sonst in andern Jahren zu sein pflegt. Auch die Anzahl der Gebornen war kleiner als die gewöhnliche. — Hier ist ein neues Münzsystem erschienen, vermöge welchem in Silber nur 1, 2, 6 und 12 Karlinstücke ausgeprägt werden; ein Karlinstück ist der zehnte Theil eines bisherigen Silberdukatens. Die Goldmünzen werden im Werthe von 3, 15 und 30 Silberdukaten ausgeprägt; überdieß gibt es auch kupferne Scheidmünze.

Der Maltheserorden gibt bereits zu Catanea in Sizilien eine offizielle Zeitung unter dem Titel: Zeitung der Regierung von Maltha, heraus.

Rom, den 16. Mai. — Nach Berichten aus Ancona hat man am 3. dieses in dortiger Stadt ein starkes Erdbeben verspürt. Die Einwohner wurden dadurch so in Schrecken gesezt, daß sie fast alle das Freie suchten, jedoch ging es ohne beträchtlichen Schaden vorüber. — In der Gegend von Macerata begegneten ein Karabinier, ein Provinzialsoldat und ein Fußgänger 2 Kontrabandiers, die Pulver trugen. Auf die Aufforderung der Soldaten ergaben sie sich sogleich und folgten. Als sie aber auf eine Brücke kamen, packten sie unversehens die beiden Soldaten, brachten sie mit ihren Waffen um und warfen sie über die Brücke. Der Fußgänger war so glücklich sich durch die Flucht zu retten.

Vermischte Nachrichten.

Der Weg von Dresden nach Leipzig (13 Postmeilen) ist kürzlich auf einer Draisine in 7 Stunden zurückgelegt worden.

— Der Preßburger lateinischen Zeitung zufolge belief sich die Zahl der zu dem Gnadenbilde in Schoßberg (Sasvar, im Neutraer Komitat) aus verschiedenen Gegenden angekommenen Wallfahrter, in diesem Jahre bis zu Anfang des Monats Mai auf 100,000. (Im ganzen vorigen Jahre betrug sie 80000.)

— Ueber die wahrscheinlichen Verwandlungen der Kaleidoscope hat ein öffentliches Blatt folgende Berechnungen mitgetheilt. Enthält das Instrument 20 verschiedene Stückchen, und man macht in einer Minute 10 Veränderungen, so wird zu allen Veränderungen, welche dasselbe hervorbringen kann, ein Zeitraum von 462,880,899 576 Jahren 360 Tagen erfordert. Enthält das Instrument 12 Stücke und man macht ebenfalls 10 Veränderungen in einer Minute, so braucht man 33,264 Tage oder 91 Jahre, 49 Tage zu allen möglichen Verwandlungen.

— Der k. russische Generalfeldmarschall, Fürst Barclay de Tolly, ist auf der Reise nach einem auswärtigen Bade am 25. v. M. eine Meile diesseits Insterburg in Preußen gestorben.

— Der Feldmarschall Fürst v. Schwarzenberg leidet an einer Leberentzündung; indeß hat sich die Gefahr vermindert. — Auch der bekannte ehemalige Staatsminister, Baron v. Thugut, ist sehr krank.

Zwischen der hohen königl. preußischen Regierung und Einem hochedeln Senate der freien Hansestadt Bremen ist folgende Kartel-Konvention verabredet und geschlossen worden:

Art. 1. Alle in Zukunft, und zwar vom Tage der Bekanntmachung der Convention angerechnet, von den Armeen Sr. Maj. des Königs von Preußen und den Truppen der freien Hansestadt Bremen desertirenden Militärpersonen, sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

Art. 2. Als Deserteurs werden, ohne Unterschied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des bestehenden Heeres, oder der bewaffneten Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beiden Staa-

ten gehören, und demselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bei der Artillerie oder sonstigem Fuhrwesen angestellten Knechte.

Art. 3. Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der kontrahirenden Theile früher schon aus einem andern Staate desertirt wäre, so wird dennoch, selbst wenn mit dem letzteren ebenfalls Auslieferungsverträge beständen, die Auslieferung stets an diejenigen der contrahirenden Theile erfolgen, dessen Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der paciscirenden Staaten zu denen eines Dritten und von diesen wiederum in die Lande des andern paciscirenden Staates, oder sonst zu dessen Truppen desertirt, so kommt es darauf an, ob letzterer Staat mit jenem Dritten ein Cartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist, im entgegengesetzten Falle aber wird er dem paciscirenden Staate, dessen Dienste er zuerst verlassen hat, ausgeliefert.

Art. 4. Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

a) wenn der Deserteur aus den Staaten Sr. Maj. des Königs von Preußen, so wie sie durch die neuesten Verträge begränzt sind, oder der freien Hansestadt Bremen und deren Gebiete, gebürtig ist, und also vermittelst der Desertion nur in seine Heimath zurückgekehrt;

b) wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchem er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgesetze erfordern.

Wenn nach überstandener Strafe der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungsakten entweder im Original oder auszugsweise und in beglaubten Abschriften übergeben werden, damit ermessen werden kann, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militärdienst geeignet sei oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

Art. 5. Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auf die Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke, welche von den Deserteurs etwa mitgenommen worden sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst, nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird.

§. 6. Die Auslieferung geschieht in der Regel freiwillig und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militär- oder Civilbehörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird sofort die Auslieferung desselben, so wie der etwa bei ihm vorgefundenen Effekten, Pferde, Waffen ꝛc. veranlaßt.

Art. 7. Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchen er übergetreten ist, entgangen sein, so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste desfallsige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militärdienste des gedachten Staates angestellt zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit wesentlicher in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung Anstand zu geben.

Art. 8. Die im vorstehenden Artikel erwähnten Requisitionen ergehen preußischer Seits an Einen hochedlen Rath der freien Hansestadt Bremen, und bremischer Seits in Hinsicht schon zum Dienste angenommener Deserteurs, an das Generalkommando der Provinz, worin sich der Deserteur befindet; in allen übrigen Fällen aber an die betreffende preußische Provinzialregierung.

Art. 9. An Unterhaltungskosten werden der ausliefernden Seite für jeden Deserteur, vom Tage seiner Verhaftung an bis zum Tage der Auslieferung einschließlich, für den Tag drei Groschen preußisch Courant, für ein Pferd aber täglich sechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu und drei Pfund Stroh, berliner Gewicht, den Centner zu 110 Pfund, gut gethan.

Die Berechnung der Futterkosten geschieht nach den Marktpreisen des Orts, oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt ohne die geringste Schwierigkeit gleich bei der Auslieferung.

Wenn auf die auszuliefernden Deserteurs nach ihrer zum Zweck der Auslieferung erfolgten Verhaftung wegen Krankheit höhere Verpflegungskosten haben verwendet werden müssen, so werden diese ebenfalls sofort bei der Auslieferung, jedoch auf den Grund einer mitzutheilenden besonderen Berechnung, erstattet.

Art. 10. Außer diesen Kosten, und der im nachfolgenden Artikel 11. bemerkten Belohnung, kann ein Mehreres unter irgend einem Vorwande, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Staates, der ihn auszuliefern hat, angeworben sein sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst Namen haben möchte, nicht gefordert werden.

Art. 11. Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratifikation von fünf Thalern preußisch Courant für einen Mann ohne Pferd, und von zehn Thalern preußisch Courant für einen Mann mit dem Pferde gereicht, von dem ausliefernden Theile vorgeschossen, und sofort bei der Auslieferung wieder erstattet werden. In Rücksicht anderer ausgetretener Militärpflichtigen, die nicht nach Art. 2. in die Klas-

se der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Cartelgeld weg.

Art. 12. Ueber den Empfang der Art. 9. und 11. gedachten Kosten und Gratifikationserstattung, hat die ausliefernde Behörde zu quitiren. Des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrages der zu erstattenden Unkosten halber, ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn denselben sonst kein Bedenken entgegensteht, nicht aufzuhalten.

Art. 13. Allen Behörden, besonders den Grenzbehörden wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und daher einen Jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen oder andern Anzeichen sich ergiebt, daß er ein solcher Deserteur sei, sogleich, ohne erst eine Requisition deshalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen, oder nach Umständen zu verhaften.

Art. 14. Alle nach der Verfassung der beiderseitigen Staaten, Reserve oder Landwehr und überhaupt militärpflichtige Unterthanen, welche sich von Zeit der Publikation dieser Konvention an, in die Lande Sr. Maj. des Königs von Preußen oder in das Gebiet der freien Hansestadt Bremen, oder zu den Truppen eines der paciscirenden Staaten begeben, sind auf vorgängige Reklamation der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im übrigen, sowohl in Hinsicht der dabei zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungskosten eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militärischer Deserteurs in dieser Konvention bestimmt ist.

Bei allen solchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenseitige Requisition bewirkt werden, wird ein Cartelgeld nicht entrichtet.

Art. 15. Den beiderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge untersagt werden, Deserteurs oder solche Militärpflichtige, die ihre desfallsige Befreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reklamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch soll es nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der contrahirenden Theile angeworben werden.

Art. 16. Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militärpflichtigen, und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

Art. 17. Gleichmäßig wird es den Unterthanen beider kontrahirenden Staaten untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke zu kaufen, oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachter Gegenstände, ohne den mindesten Ersatz, oder zur Erstattung des Werths angehalten, sondern noch überdem mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft oder an sich gebracht hat.

Art. 18. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorio, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion, oder anderer Unterthanen zum Austreten mit Verletzung ihrer Militärpflicht, ist streng untersagt. Wer eines solchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er sich dessen schuldig gemacht, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen. Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf desfallsige Requisition, in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Art. 19. Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Konvention von den Truppen des einen der kontrahirenden Staaten desertirt sind, und entweder bei denen des anderen Staats Militärdienste genommen haben, oder sich ohne dergleichen wiederum ergriffen zu haben, in dessen Territorio aufhalten, sind der Reklamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Art. 20. Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publikation wirklich in dem Militärdienste des andern Staats sich befinden, soll die Wahl frei stehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen Einem Jahre nach Publikation gegenwärtiger Konvention desfalls bestimmt erklären, und soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilt werden. Bei freiwilligen Kapitulanten treten diese Bestimmungen erst nach Ablauf der Kapitulation ein.

Art. 21. Gegenwärtige Konvention wird beiderseits zu gleicher Zeit zur genauesten Befolgung publicirt werden, und ist gültig und geschlossen auf sechs Jahre, mit stillschweigender Verlängerung bis zu erfolgender Aufkündigung, welche sodann jederzeit jedem der kontrahirenden Theile ein Jahr voraus freisteht.

Wenn auf dem Bundestage jedoch allgemeine Beschlüsse gefaßt würden, welche mit den vorstehenden Bestimmungen unvereinbar sind, so wird das bundesschlußmäßige Verfahren künftig an die Stelle treten.

So geschehen und unterzeichnet Berlin den 16. Mai 1818.

Königl. preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) Gez. v. Jordan.

So geschehen und unterzeichnet Bremen den 27. Mai 1818.

(L. S.) Gez. C. H. Schöne, präsidirender Bürgermeister.

Die obige Konvention wird von dem Senat dieser freien Hansestadt hiedurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht; so wie die Achtsamkeit auf die Befolgung derselben den geeigneten Behörden noch besonders aufgegeben und empfohlen worden.

Beschlossen Bremen in der Rathsversammlung am 27. Mai und publicirt den 1. Juni 1818.

Anzeigen.

Gestorben sind vom 3. bis 7. Juni.

J. A. L. Carlsen, 34 J.; M. Kulenkamp, geb. Röhrs, 84 J.; 1 todt geborner Knabe von Diecker; T. G. Wagentreiber, 3 M.; 1 todt gebornes Mädchen von Evers; L. M. Herlich, 2¼ J.; E. Bremer, geb. Lahmann, 79 J.; M. Münter, 50 J.; in allem 8.

Geboren: 3 Knaben, 5 Mädchen, in allem 9 Kinder, worunter 3 uneheliche und 2 todt geborne.

Proklamirt sind 5 Paar.

Angekommene Fremde.

In der Stadt London, am 4.: Felting, Justitzkommissär, k. v. Aurich. Am 5.: Mentzendorf u. Lyra, Kfl., k. v. Amsterdam; Fraeb, Kfm., k. v. Hamburg; G. van Hoofft u. J. H. Fritz, Kfl., k. v. Amsterdam.

Im Hotel de Paris, am 5.: A. Laboussiere, Kfm., k. v. Bordeaux; G. L. Forrer u. L. Rodde, Kfl., k. v. Lübeck.

In der weißen Traube, am 5.: G. C. Fucht u. M. H. Magnus, Kfl., k. v. Hamburg; J. Muling, Kfm., k. v. Oldenburg; W. M. Wrede, Kfm., k. v. Stockholm. Am 4. J. H. Hardt u. Schwabe, Kfl., k. v. Hamburg; Wellenkamp, Kfm., k. v. Oldenburg. Am 5.: B. Schwabe, Kfm. k. v. Kassel; P. F. Lubinus, Kfm., k. v. Norden; Kramer, Kfm., k. v. Leer.

Im Hotel Philadelphia, am 4.: A. Deve, M. Samuel u. E. P. Maquinay, Kfl., k. v. Hamburg. Am 5.: B. H. Blainville, Kfm., k. v. Osnabrück.

Bei Vorwerk, am 4.: L. Satan, Schiffskapt., k. v. Riga; W. Wilson, Schiffskapt., k. v. Richmond.

In der Rose, am 3.: Th. Volkmar, Kfm., k. v. Oldenburg.

In der goldnen Krone, am 3.: G. F. Gangert, Kfm., k. v. Aurich

Im Elephanten, am 4.: E. C. Matthaei, Kfm., k. v. Rodenberg; C. Vogel, Kfm., k. v. Nürnberg.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Dienstag, den 9. dieses, Nachmittags 4 Uhr, in Höpken Hause bei St. Martini, durch Mäkler G. Bärentz: 25—30 Last 117—118pfündigen schönen getrockneten Rigaer Rocken. Durch Anweisung des Kornaufsehers H. Runge.

(Oeffentlicher Verkauf.) Es wird vorläufig bekannt gemacht: daß nächstens für Rechnung der Herren Assekuradeurs eine Parthei diverse Gattungen beschädigte, zum großen Theil schlesinger Leinwand, welche mit dem Schiffe der Weltbürger, Kapt. M. C. Meyer, nach Brasilien destinirt gewesen, öffentlich verkauft werden soll, und Zeit und Ort in nächsten öffentlichen Blättern näher bekannt gemacht werden.

Jan Tidemann, Mäkler.

(Reise-Gesellschafts-Gesuch.) Jemand der keinen eignen Wagen hat, sucht Reisegesellschaft für gemeinschaftliche Kosten, um am nächsten Donnerstag nach Osnabrück oder Münster zu reisen. Nähere Nachricht St. Martini Nr. 38.

(Reise-Gesellschafts-Gesuch.) Man sucht Reisegesellschaft, um über Hannover und Kassel nach Frankfurt zu reisen.

(Bekanntmachungen.) Ein Mann von gesetzten Jahren, der im Oberlande gereist hat, wünscht unter Zubringung eines angemessenen Kapitals, einem schon bestehenden soliden Geschäft als Theilnehmer beizutreten. Mittheilungen hierüber nimmt die Expedition dieser Zeitung an, unter Adresse R. Z.

Eine vorzüglich schöne Sammlung ausgestopfter Thiere, als: Eine wilde Katze, Füchse, Marder, Iltisse, Eichhörnchen, Wiesel und eine große Menge schöner Vögel, Fische, Käfer, und andere Merkwürdigkeiten, welche sorgfältig konservirt und in 104 Kästchen mit Glas versehen, nach den natürlichen Stellungen wie lebend erhalten sind, sollen, wenn ein annehmliches Gebot darauf geschieht, ungetrennt im Ganzen, sonst aber demnächst einzeln öffentlich verkauft werden. Diese Sammlung eignet sich vorzüglich zur Verzierung eines Landhauses für Liebhaber und Lehrer der Naturgeschichte.

Am Domshof Nr. 12 bei Herrn Ackermann sind solche am Montag den 8., und Donnerstag d. 12 Juni Nachmittags von 5 bis 6 Uhr zu besehen. Wer selbige in der Zwischenzeit zu besehen oder zu kaufen wünscht, beliebe solches am Domshof Nr. 1 gefälligst anzuzeigen.

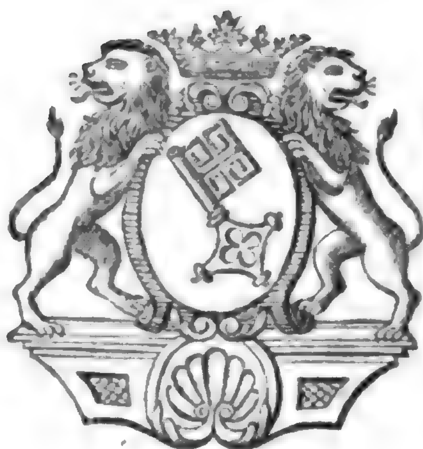
(Kaufgesuch.) Ein durchaus fehlerfreies gut zugerittenes und zugefahrnes sechsjähriges Reitpferd, welches über 11 Quartier groß, und stark von Knochen sein muß, wird als Einspanner zu Kauf gesucht.

(Berichtigung.) In den hiesigen Bremer Zeitungen Nr. 85, 110 und 138 lese man in der gerichtlichen Bekanntmachung aus dem herzogl. holstein-oldenburgischen Landgerichte des Kreises Delmenhorst in der 13ten Zeile anstatt Hermann Diederich Oetken, Hermann Hinrich Oetken.

Druckfehler.

In Nr. 156 ist in der Todesanzeige von Gerkens zu lesen anstatt Boyer – Bayer u. st. Bayerz – Bayer.

In Nr. 157 in der Anzeige des Herrn Gildemeister st. Makrelen – Marseln.

Bremer  Zeitung.

N.° 159. Montag den 8. Juni 1818.

Deutschland.

Anspach, den 27. Mai. — Bei der heutigen Beeidung der königl. Staatsdiener auf die neue Verfassung des Reichs sagte unser trefflicher Feuerbach unter andern:

„.... Deutschlands Schutzgeist, zu neuen Hoffnungen aufgerichtet, feiert gemeinschaftlich mit uns diesen großen Tag. Denn er ist ein Tag des mahnenden Beispiels für alle Fürsten, die noch immer zögernd fragen: ob es wohl jetzt schon an der Zeit sei, ihren Völkern das Rechte zu gewähren?.... Das schönste Denkmal unsrer Verfassung wird sie selbst sich stiften; ihre erhabenste Lobrede ist dereinst die Zeit und der unzweideutigste Dank wird unserm König erst durch die späten Enkel über den Gräbern der Gegenwart gesprochen. — Denn nicht das Wort, das Schwarz im Weißen steht, sondern die That, die aus dem Geiste kommt, ist das wahrhaft schaffende, bildende, erhaltende Prinzip seiner Verfassung. Und der Geist, der diese Thaten zeugt, ist immer nur der Geist des Volks, welcher, ist es in Unwürdigkeit befangen, auch das Beste, Herrlichste in Verunstaltung untergehen läßt, aber, wenn es würdig und fähig ist des Großen, selbst den kleinsten, schwächlichsten Keim durch innere Kräfte befruchtet, daß er aufwächst zu einem Riesenbaum, unter dessen schützenden Zweigen noch die spätesten Geschlechter sich dessen goldne Früchte sammeln. Ein Pergament ist todt, es wird von Würmern angenagt, von Winden auseinander geweht; aber was in den Seelen kräftig geschrieben ist, das lebt und ist unsterblich, ewig wie sie."

Erfurt, den 28. Mai. — Der als Rittergutsbesitzer im königl. preußischen Antheile von Sachsen jetzt hier privatisirende vormalige königl. westphäl. Staatsrath, Freihr. v. Berlepsch, hat so eben eine Aufforderung in französischer und deutscher Sprache an alle diejenigen Personen ergehen lassen, welche bei der faktischen Auflösung des im Tilsiter Frieden völkerrechtlich begründeten Königreichs Westphalen interessirt sind, um einen allgemeinen Geschäftsträger zu bestellen und zu bevollmächtigen, der ihr verschiedenes Interesse wahrnehmen und geltend machen könnte. Da er sich in dem Fall befindet, die vollkommenste und gegründetste Kenntniß der Gesetzgebung des ehemaligen Königreichs Westphalen zu besitzen, so bietet er sich selber zu einem solchen Generalbevollmächtigten in allen, auf den aufgelösten westphälischen Staat sich beziehenden Angelegenheiten dar, und ersucht alle dabei interessirte Personen, sich deshalb an ihn zu wenden und ihm ihr Zutrauen zu schenken.

Aus dem Brandenburgischen, vom 1. Juni. Das Addreßbuch für die Residenzstädte Berlin und Potsdam ist nach mehrjähriger Unterbrechung nunmehr erschienen. Es enthält das königl. Haus, die Hofstaaten und Behörden. Unter den großen Hof-Chargen ist aufgeführt der Ober-Kammerherr (Fürst zu Sayn und Wittgenstein, Staatsminister); Ober-Marschall (Graf v. d. Golz, Gesandter am Bundestage); Grand-Maitre de la Garderobe (Graf Grote, Gesandter ꝛc.); Ober-Jägermeister (Graf von Molke); erster Ober-Schenk (Graf von Neale); Ober-Stallmeister (Herr von Jagow); Schloß-Hauptmann (Kammerherr von Buch); Hof-Marschall (Herr von Maltzahn); zweiter Ober-Schenk (Graf von Egloffstein); General-Intendant der königl. Schauspiele (Graf von Brühl).

Hierauf folgen die Kammerherren nach dem Datum ihres Patents, 243 Personen. Das Geheime-Kabinet Sr. Majestät des Königs besteht aus Sr. Durchlaucht, dem Staatskanzler, Fürsten v. Hardenberg; ferner haben in Militär-Angelegenheiten den Vortrag: der Oberst v. Witzleben, der Geheime-Kriegsrath Schell und der

Kapitän von Maliszewski; in Civil-Angelegenheiten: der Geheime-Kabinetsrath Albrecht, der Geheime-Ober-Regierungsrath Dunker, der Geheime-Kabinets-Sekretär Niethe. General-Adjudant ist der General-Lieutenant, Freiherr von dem Knesebeck; ferner sind 2 Flügel-Adjudanten von der Infanterie und 4 Flügel-Adjudanten von der Kavallerie. Die unmittelbare Bedienung Sr. Majestät besteht aus 4 Kammerdienern, einem Kammer-Lakai außer Liverei und mehreren Leibjägern. Vorzüglich einfach ist der Hofstaat des Kronprinzen. Er besteht aus 2 Adjudanten, dem Obersten v. Schack und Major v. Röder; aus einem Hofstaats-Sekretär, einem Stallmeister, einem Kammerdiener und einem Küchenmeister. Königl. Leib-Aerzte sind: der Staatsrath, Dr. Hufeland, und der General-Staabs-Chirurgus, Dr. Wiebel. Die Hofküche hat ein sehr kleines Personal. Die Prinzlichen Herrschaften haben ihre eignen Hofstaaten. Der Louisen-Orden besteht aus der Vorsteherin desselben, Ihrer k. H. der Prinzessin Wilhelm, und aus dem Kapitel; Mitglieder sind 15 Prinzessinnen, worunter die Großfürstin Alexandra von Rußland und Ihre Majestät die Königin der Niederlande; ferner 157 Damen des Louisen Ordens und drei Inhaberinnen der Medaille des Ehrenzeichens 1. Klasse am Bande des Louisen-Ordens. Chef der Garde und Grenadier-Korps ist Se. k. H., der Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz. Das Kriegsministerium besteht aus fünf Departements und dem Departement für die Invaliden. Einem jeden derselben steht der Kriegsminister als Chef vor und unter demselben leitet ein Direktor die speciellen Geschäfte eines Departements. Sämmtliche Direktoren bilden, unter dem Vorsitze des Kriegsministers, das Kriegsministerium. Unter den obersten Staatsbehörden ist zuerst aufgeführt: Se. Dchl. der Staatskanzler, sodann der Staatsrath. Das Staatsministerium besteht aus dem Staatskanzler und aus acht Staatsministern und dem Staatssekretär. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist in 3 Sektionen getheilt. Der höchste Gerichtshof ist das Geheime Ober-Tribunal, bestehend aus einem Präsidenten und 10 Geh. Ober-Tribunals-Räthen. Das Kammer-Gericht besteht aus dem Ober-Appellations-Senat, dem Instruktions-Senat und dem Kriminal-Senat, im Ganzen aus 2 Präsidenten, 1 Vice-Präsidenten, 30 Kammer-Gerichtsräthen, 3 Kriminal-Räthen, 1 Assessor und 50 Referendarien, außer dem Subalternen-Personal. Das Stadt-Gericht besteht aus 2 Direktoren, 22 Justizräthen und 55 Auskultatoren. Die Universität hat in den 4 Fakultäten 47 Professoren und 13 Privat-Docenten.

Kassel, den 4. Juni. — Die Nr. IX der Gesetzsammlung enthält nachstehende Verordnung vom 1. v. M. den Gerichtsstand der Mitglieder fürstlicher und gräflicher, vormals reichsständischen Häuser in Kurhessen betreffend:

„Von Gottes Gnaden Wir **Wilhelm** der I., Kurfürst rc. rc. finden Uns, um den in Unserem Kurfürstenthume befindlichen Häuptern und übrigen Mitgliedern der fürstlichen und gräflichen, vormals reichsständischen, jetzt aber standesherrlichen Häuser den privilegirten Gerichtsstand anzuweisen, worauf sie nach dem 14. Artikel der über den deutschen Bund verfaßten Urkunde Anspruch haben, Folgendes zu verordnen bewogen:

§. 1. Sowohl die Häupter, als die Mitglieder der genannten Häuser, die in Unseren beiden Hoheitsämtern Wächterbach und Meerholz wohnen, haben in allen persönlichen Civil- und insbesondere auch in Ehe-Sachen ihren Gerichtsstand in erster Instanz bei Unserem Hofgerichte zu Hanau, und in zweiter und letzten Instanz bei Unserm Oberappellationsgerichte dahier.

§. 2. Eben diese beiden Gerichtshöfe sind als Gerichte der gelegenen Sache in erster und zweiter Instanz in Ansehung alles Grundeigenthums und aller dinglichen Rechte zu betrachten, welche den fürstlich- und gräflich-isenburgischen Häusern in Unseren obengenannten beiden Hoheitsämtern und dem gräflich-solmsischen Hause zu Praunheim zustehen.

§. 3. Gegen die standesherrlichen Verwaltungsbehörden, als solche, findet keine Klage statt, sondern es sind vielmehr die auf Dienstverrichtungen derselben sich gründenden Klagen gegen den Standesherren selbst anzubringen.

§. 4. Die Vormundschafts- und Kuratel-Bestellungen und Bestätigungen, so wie überhaupt alle nach den Gesetzen in Vormundschafts- und Kuratelsachen von und bei den Gerichten vorzunehmenden Handlungen, welche in Unseren beiden Hoheitsämtern Wächtersbach und Meerholz wohnenden Mitglieder fürstlicher und gräflicher, vormals reichsständischen Häuser, und ihr daselbst oder zu Praunheim befindliches Vermögen betreffen, sollen ebenfalls in erster Instanz vor Unser Oberappellationsgericht dahier gehören.

§. 5. Wenn jedoch in dergleichen Bevormundungs- und Kuratelbestellungs-Fällen das zu verwaltende Vermögen zum Theil in Unserem Kurfürstenthume und zum Theil in anderen Staaten sich befindet; so ist, falls hierunter von den auswärtigen Behörden ein Gleiches beobachtet wird, der Grundsatz zu befolgen, daß die Bevormundung von dem persönlichen Gerichtsstande der Eltern und die Bestellung der Kuratoren von dem persönlichen Gerichtsstande desjenigen, dem solche beizugeben sind, zu besorgen sei; jedoch haben in dergleichen Fällen die anderwärts bestellten Vormünder und Kuratoren sich als solche in Ansehung des in Unseren Staaten befindlichen Vermögens bei Unserm Hofgerichte zu Hanau beeidigen zu lassen und auf dessen Erfordern Rechnung zu stellen.

§. 6. Mitglieder fürstlicher und gräflicher, vormals reichsständischer Häuser, die in Unserm Kurfür-

stenthume außerhalb der dazu gehörigen mehrerwähnten beiden Hoheitsämter ihren Wohnsitz nehmen, ohne jedoch in Unsere Dienste zu treten, haben in allen persönlichen Civilsachen in erster Instanz bei dem Obergerichte des Regierungsbezirks, worin sich ihr Wohnort befindet, ihren Gerichtsstand.

§. 7. In Polizeisachen stehen die Unserer Hoheit untergebenen Standesherren nebst ihren Familien, wegen Vorfälle, die sich in ihrer eigenen Standesherrschaft ereignen, unmittelbar unter Uns; außerdem aber stehen die sämmtlichen in Unserm Kurfürstenthume befindlichen Mitglieder ehemaliger reichsständischen Häuser in Polizeisachen unter derjenigen von Unseren Regierungen, in deren Bezirke der Vorfall, der das Einschreiten der Polizei nöthig macht, statt gefunden hat. Die Hoheitsämter Wächterbach und Meerholz nebst dem Dorfe Praunheim sind in dieser Hinsicht schon jetzt als zum Hanauer Regierungsbezirke gehörig zu betrachten.

§. 8. In Kriminalsachen sind sowohl die in Unseren Staaten befindlichen Häupter, als auch die Mitglieder standesherrlicher Häuser, der Gerichtsbarkeit Unseres Oberappellationsgerichts untergeben, es sei denn, daß dieselben in Unseren Diensten stehen sollten, — in welchem Falle sie sowohl in Civil- als Strafsachen den privilegirten Gerichtsstand beibehalten, den ihre Dienstverhältnisse mit sich bringen.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und Unseres kurfürstlichen geheimen Insiegels. Kassel, am 1. Mai 1818. —

Wilhelm, Kurfürst. (L. S.)"

Italien.

Rom, den 15. Mai. — Die Deputirten der Schweiz haben nunmehr sowol mit dem Kardinal Consalvi als mit den zu dieser Unterhandlung delegirten Prälaten, Mgr. Zen und Mgr. Mazio, die siebente Zusammenkunft gehabt, ohne daß ihre Angelegenheiten deshalb der Entscheidung näher gerückt scheinen. Man hat sich von beiden Theilen so ziemlich immer dasselbe wiederholt, und weiß kaum noch etwas hinzuzusetzen. Die Schweizer Gesandten gaben hierauf eine schriftliche Note, worauf sie die Antwort erwarten. — Lucian Bonaparte hat die Erlaubniß erhalten und benutzt, sich nach seinem Gute Canino bei Viterbo zu begeben. Bisher waren Rom und Frascati ihm ausschließend zum Aufenthaltsorte angewiesen. — (Allg. Z.)

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Schon vor einiger Zeit hörte man, daß die franz. Flüchtlinge in den V. St. den Plan hatten, sich in der Provinz Texas und den umliegenden Gegenden anzusiedeln, allein schon damals bezweifelte man, daß die Regierung es erlauben würde. Jetzt erfährt man, daß bereits eine Subskription eröffnet ist, an welcher vorzüglich Joseph Buonaparte, die Generale Girard, Grouchy, Lallemand rc. Theil genommen. Der Letztere hat darüber in die Zeitung von Louisiana folgende Erklärung einrücken lassen: „Die franz Ansiedler, welche sich am Flusse Trinidad vereinigt, haben keinen Zweck gehabt, als einen fruchtbaren Boden zu wählen, wo sie im Stande sein würden, sich zu niedrigen Preisen Arbeiter und Vieh zu verschaffen, und schnell einen guten Ertrag zu gewinnen. Sie suchen die Vortheile, welche ein fruchtbarer Boden thätigen und arbeitsamen Menschen gewähren kann; sie hegen keinen andern Wunsch, als ihn zu bauen, und daselbst die zum Gedeihen ihrer Niederlassung nöthige Ruhe zu genießen. Sie haben nichts gemein mit jenen Vereinen, welche sich in der Nachbarschaft gebildet haben, und sie werden niemals weder Kaper ausrüsten, noch Schleichhandel treiben, noch irgend etwas unternehmen, was sie zum Gegenstand der Unruhe für irgend ein Volk machen könnte." — Der Herausgeber des genannten Blattes frägt nun: wissen diese Herren, daß die V. St. die Ufer des Trinidad in Anspruch nehmen? Haben sie die Erlaubniß des Präsidenten, und, wenn sie diese nicht haben, wissen sie, daß das Gesetz ihn ermächtigt, sie mit gewaffneter Hand zu vertreiben? Ferner, warum sammeln sie so große Vorräthe von Kriegsbedürfnissen? Wenn wir recht berichtet sind, so hat der Verfasser des obigen Schreibens vor einigen Tagen (Ende März) 30 Fässer Pulver in das am jenseitigen Ufer befindliche Magazin bringen lassen rc. und wahrscheinlich giebt es noch andre kriegerische Anzeichen, die nicht zu unsrer Kenntniß gekommen sind. Wir würden gegen einen vernünftigen Plan, die Lage braver und unglücklicher Ausgewanderten zu verbessern, niemals die Feder ergreifen; allein wir sind der Meinung, daß die Natur ihrer Unternehmung selbst dieses Resultat herbeiführen muß — denn entweder werden sie von den Spaniern angegriffen und in Stücken gehauen, oder sie besiegen diese und werden so genöthigt, die Eroberung von Mexiko zu versuchen. In beiden Fällen wird viel Blut vergossen, und der Ausgang kann den V. St. nicht vortheilhaft sein.

Vermischte Nachrichten.

Der Herr der Welten sprach: „auf dieser Erde
Sei Wort und Schrift des Geistes Zeuge."
Ein kleiner Censor sprach im Zorn: „es werde
Hier alles stumm, und Jeder schweige!"

Anzeigen.

Angekommene und abgegangene Schiffe.

BREMEN, den 5. Junii. — Auf der Weser angekommen.

Kapt. Steffens,	Atalanta,	v. London.
—	T. Barclay, Thetis,	dito.
—	C. H Brundmunt, Frau Margaretha,	v. Amsterdam.
—	Carsten Sanders,	dito.
—	J. Stehr, Frau Wilmina,	v. Leer.
—	J. Gerdes, 2 Gebroeders,	v. d. Ems.
—	J. Christoffers, Maria Regina,	v. Hamburg.
—	H. Krite, junge Friedrich,	dito.

Wind N. N O.

Den 6. Juni angekommen:

Kapt. P. M. Luchting, Aurora, v. London.
— J. S. van der Mey, het goede Vortuyn, v. Rotterdam.
— A. Heren, de jonge Heer, v. Steinhusersiel.
Wind N. O.

Eine Brigg in Ballast von Londonkommend, ist die Geest passirt, ohne dass die Anruderer den Namen davon haben erfahren können.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Dienstag, den 9. dieses, Nachmittags 4 Uhr, in Höpken Hause bei St. Martini, durch Mäkler S. Bärentz: 25—30 Last 117–118pfündigen schönen getrockneten Rigaer Rocken. Durch Anweisung des Kornaufsehers H. Runge.

(Oeffentlicher Verkauf.) Der, laut der heutigen wöchentlichen Anzeigen heute Nachmittag 3 Uhr im Hause Nr. 9 an der Langenstraße in Auktion kommenden weißen Butter wird wahrscheinlich eine Parthei neue rothe Grasbutter beigefügt werden.

W. Müller, Mäkler.

(Schiffs-Nachricht.) Nach Hoya, Nienburg und Stolzenau liegt in Ladung Schiffer D. Haeseler, von Nienburg. Wer dahin verladen will, wird ersucht, die Güter nach dem Werder hinter Meyers Haus zu schicken, indem ich nächsten Mittwochen dahin abfahre. Nähere Nachricht ertheilt Herr

J. Sühlau, Frachtbesorger.

(Danksagende Bescheinigung) Unterzeichnete sind beauftragt, dem hochwürdigen Herrn Pastor Dräseke und allen den edlen Wohlthätern, die auf sein kräftiges Vorwort uns Unglücklichen in dem abgewichenen, unvergeßlichen Jahre, durch dessen immer zum Wohlthun geschäftige Hand mit einer Summe von 107 Rthlrn. in zweien Sendungen eine so ausgezeichnete Unterstützung haben zukommen und damit eine wahre Festfreude bereiten lassen, die Dankempfindung öffentlich auszusprechen, von welcher die Herzen Aller, die zu dieser Gemeinde gehören, aufs innigste sind gerühret worden. Zu ihm, dem Helfer der armen Menschheit, flehen mit uns Alle, daß er Dich, hochbegnadigtes und gutthätiges Bremen, sammt Deinem theuern Dräseke segnen, schützen und zu immer größerem Flor wolle emporsteigen lassen. Weder wir, noch unsere Kinder und Nachkommen werden vergessen, was Sie an uns gethan haben. Luc. 7, 4. 5.

Kirchberg bei Zwickau, im Königreich Sachsen, den 25. Mai 1818.

Johann Christoph Walther,
Pastor.

David Friedrich Steinbach,
reg. Bürgermeister.

(Lotterie.) Die aus 10,000 Loosen und 5176 Gewinnen bestehende 61ste Kasselsche Lotterie, wovon die erste Klasse am 15. Juni gezogen wird, enthält folgende Hauptgewinne, als: 1 von 15,000, 1 von 6000, 1 von 3000, 1 von 1500, 1 von 1200, 14 von 1000, 1 von 600, 17 von 500, 1 von 450, 1 von 400, 1 von 300, 3 von 250, 3 von 200, 2 von 150, 54 von 100 Thaler u. s. w. Ganze Loose zur 1sten Klasse für 1 Thaler, und zu allen Klassen gültig für 21½ Thaler in Konventionsmünze, halbe und Viertelloose nach diesem Verhältniß sind stets zu haben im

Lotterie-Komtoir Domshof Nr. 1.

Körber.

(Heiraths-Anzeige.) Unsere am 26. dieses vollzogene eheliche Verbindung zeigen wir Verwandten und Freunden hierdurch ergebenst an.

Emden, den 2. Juni 1818.

E. A. Schmidt.
D. Schmidt, geb. Folkers.

(Zu verkaufen.) Einer der größten Weser-Schiffsböcke mit Vorder- und Hinterzelt steht aus der Hand zu verkaufen. Nähere Nachricht bei

H. H. Müller.

Neues Dachkupfer in Platen von circa 10 Pfd. messend 3½ Fuß lang, 3 Fuß breit.

Dito Schiffkupfer in Platen von circa 10 Pf. messend 4½ Fuß lang 1¾ Fuß breit, in billigsten Preisen bei

G. F. Weidemann,
St. Ansgarii-Thorstraße Nr. 18.

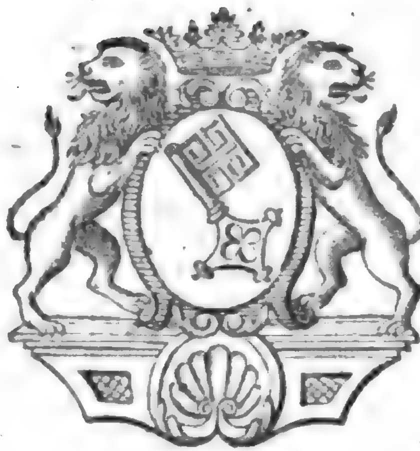
Bestes oberländisches Leinöl, auch bei einzelnen Fässern, à 15 Rthlr. pr. 100 Pf., bei

W. Vogelsang,
Wachtstraße Nr. 30.

Unser Lager von englischem Steingut ist kürzlich durch neue von England erhaltene Partheien, worunter alle moderne zu vollständigen Tafel-Servicen gehörende nebst übrigen couranten Artikeln sich befinden, wieder ansehnlich vermehrt. Wir verkaufen solche sowohl bei Partheien als einzeln zu den billigsten Preisen, und empfehlen uns damit unsern hiesigen und auswärtigen Freunden und Gönnern.

Eisentraeger und Dralle.
Balgebrückstraße Nr. 14.

Am 7. Juni, Nachmittags 3 Uhr, war der Wasserstand an der Weserbrücke am ersten Pfeiler 5 Fuß 1 Zoll.

Bremer  Zeitung.

N.° 160. Dienstag den 9. Juni 1818.

Deutschland.

Kassel, den 26. Mai. — Die Arbeiten am neuen Schloßbau werden jetzt auf einmal mit der größten Thätigkeit betrieben, und dadurch die unter den gegenwärtigen Umständen müssigen Handwerker und Arbeiter mit neuen Hoffnungen belebt. Solchergestalt läßt sich erwarten, daß den Klagen über Mangel an Erwerb und Brodlosigkeit in Kurzem abgeholfen, und die niederen Klassen der Einwohner Beschäftigung und Arbeit finden werden. Der Kurfürst hat nun zur Bestreitung der Baukosten wöchentlich 2000 Reichsthaler zu bewilligen geruhet. Noch im Laufe dieses Jahres wird der Sockel dieses großen Gebäudes vollendet sein. Binnen fünf Jahren denkt man das Ganze zu Ende zu bringen. Was den Bau und dessen schnelle Vollführung befördert, ist der Umstand, daß die unter dem abgerissenen alten Schlosse befindlichen Keller größtentheils benutzt werden können, welche letztere so dauerhaft befunden worden, daß sie noch viele Jahrhunderte hindurch dem Zahne der Zeit zu trotzen im Stande sein werden. Das Modell zu dem neuen Schloßgebäude, nach dem Plan des geschickten Oberbaudirektors Jußow von Tischlermeister Blau verfertigt, zieht gegenwärtig viele Neugierige an und findet allgemeinen Beifall. Das neue, in einem imposanten griechischen Style aufzuführende Schloß, wird ein rechtwinklichtes Viereck mit zwei Höfen bilden, die Hauptfaçade nach dem unter der königl. westphälischen Regierung durch Abreissung der Kolonaden sehr erweiterten und verschönerten großen Schloßplatz, einer der Hauptflügel längs dem Fuldastrom nach der Aue, und ein anderer nach der Altstadt zu gerichtet werden. Die Verbindung des Residenzschlosses mit dem weiter unten liegenden Orangeriegarten und der hinter diesem befindlichen großen Aue wird eine vorzüglich schöne, und in ihrer Art einzige Partie bilden. — (R. C.)

Frankfurt, den 27. Mai. — Der Graf Lascases, der mehrere Monate lang sich hier in Frankfurt aufgehalten hat, und unter der besondern Protekzion des kaiserl. österreichischen Ministers und Gesandten, Freiherrn v. Wessenberg, stand, ist von hier nach Baden-Baden abgereist, um die dortigen Bäder, nach dem Rath der Aerzte, zur Wiederherstellung seiner Gesundheit zu gebrauchen. In seiner Begleitung befindet sich sein achtzehnjähriger Sohn, der auch auf St. Helena und während der Gefangenschaft auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung nie von seiner Seite gewichen, und dem Vater mit Zärtlichkeit anhängt. Lascases wird der Behandlung, die ihm während seines Aufenthalts am hiesigen Orte zu Theil geworden, seine volle Gerechtigkeit widerfahren lassen. — (R. C.)

* Vom Main, den 2. Juni. — Die neue Verfassung des Königreichs Baiern hat hier, wie gewiß überall in Deutschland einen außerordentlichen Eindruck auf die Gemüther gemacht, und von neuem die frohe Hoffnung belebt, daß wir nun auch andre Staaten bald auf demselben Wege zur Beruhigung des Volks erblicken werden. In Baiern namentlich ist die Verfassung mit Beifall und innigem Dank aufgenommen worden, und die Kunde, daß der Kronprinz thätigen Antheil an dem schönen Werke habe, giebt den Baiern die sicherste Gewähr für die Zukunft. Wir wollen nicht behaupten, daß die Urkunde ohne Mängel sei; einiges, was im Ganzen zugesagt wurde, ist durch Beschränkungen im Einzelnen so gut, wie aufgehoben, wie z. B. die allgemeine Verpflichtung zum Kriegsdienst durch die Bestimmung, daß die Söhne der Adlichen und höhern Staatsbeamten nicht von der Pike auf dienen müssen, sondern sofort als Kadetten eintreten, wodurch die Gleichheit der Staatsbürgerrechte allerdings einen empfindlichen Stoß erhält; allein es wäre undankbar, verkennen zu wollen, daß die Verfassung noch recht viel Gutes enthält, und im Ganzen den Bedürfnissen wohl angemessen ist. Ob

eine Verfassung diesen oder jenen Mangel habe, darauf kommt überhaupt weniger an, als Viele glauben, sondern darauf, daß die Elemente unverdorben seien, daß das Fortschreiten möglich werde, und das Werk im Volke und durch das Volk sich historisch entwickeln und ausbilden könne. Steuerbewilligung und Preßfreiheit: das sind die beiden Säulen, auf welchen das Gebäude ruhen muß, und sicher ruht, und den Stürmen trotzen kann — wenn das Volk nicht unwürdig ist. Stände ohne das Recht der Steuerbewilligung, in einem Staate, wo die öffentlichen Blätter unter Censur stehn, sind schlimmer, als gar keine, sind ein Uebel, eine Schmarozerpflanze, welche dem Volke seine edelsten Säfte aussaugt, eine Waffe nicht gegen, sondern für den Despotismus. In diesem Sinne behauptete Schlözer, der die Bedingungen einer edeln gesellschaftlichen Ordnung wohl kannte, die deutschen Landstände hätten das Land immer nur verrathen. Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen wird immer gestattet werden müssen, wenn die Stände selbst es wünschen, wie denn in England, wo die größte Oeffentlichkeit herrscht, noch bis zur Stunde der Buchstabe des Gesetzes nicht dafür spricht.

Der Baier ist seinem Könige um so mehr zum innigsten Dank für das Geschenk verpflichtet, da es ungefordert, fast unerwartet gekommen. Auch wird der Seegen sich bald offenbaren; Baiern ist seit dem 27. Mai mächtiger geworden. Möge das übrige Deutschland diesen Seegen mitgenießen, und die baierische Verfassung ein neues Zeugniß ablegen, daß freiwillige Befriedigung gerechter Wünsche das einfache und untrügliche Mittel ist, die Liebe der Unterthanen dauerhaft zu befestigen, dem Staate jene innere moralische Kraft anzueignen, an der auch der härteste Stoß auswärtiger Feinde sich brechen muß, und jedem Bürger, er stehe hoch oder niedrig, jenes herrliche Gefühl einzuflößen, welches dem Römer das Vertrauen gab: Rom ist ewig.

Frankreich.

Paris, den 2. Juni. — Die Anleihe von 14,600,000 Fr. Renten für den Staatsbedarf des laufenden Jahres, welche am 9. Mai eröffnet wurde, ist bereits à 66 Fr. 50 C. geschlossen, und wie man sagt, sollen die Soumissionen über 2 Milliarden betragen. Unmöglich kann sich das Vertrauen in die Rechtlichkeit und Festigkeit der Regierung auf eine glänzendere Weise kund geben.

Heute oder morgen wird der Herzog von Wellington hier erwartet.

Herr Cuvier wird sich auf seiner Reise in England namentlich auch mit der Verwaltung dieses Landes bekannt zu machen suchen.

Die Herzogin von Angouleme ist nach Vichy abgereist.

Fonds d. 1. Juni 5 pCt. c 69 Fr. 45 C.

B. A. 1560 — —

Hayti.

Port au Prince, den 16. April. — Die hier anwesenden fremden Kaufleute, die HH. Thorbecke, Martilly, Walker, Windsor, St. Croix, Scribner, Chapp, Mecklenburg, Rickhoff, Cooper, Steel, Pleckland, Sutherland, Salter, Milroy, W. und S. Dawson, Correy, Bernard, Swaby, Edgar, Hildebrand, Booth und Prosser haben dem neuen Präsidenten Boyer eine Glückwünschungs-Adresse überreicht und sich seinem Schutze empfohlen, worauf er sehr huldvoll erwidert, daß er sich bemühen werde, die Verbindung zwischen der Republik Hayti und ihren respektiven Regierungen immer enger zu knüpfen und ihre Zwecke auf alle mögliche Weise zu befördern.

Folgendes ist die Proklamation, welche der neue Präsident Boyer bei seinem Amtsantritte erlassen hat:

Mitbürger! Alexander Petion ist nicht mehr! Wir haben diesen unvergleichlichen Chef, unsern Vater, unsern Wohlthäter verloren. Unsre Klagen sind allgemein; unsere vereinten Thränen zeigen hinreichend, wie einst unsere Herzen waren und thut einleuchtend dar, auf wen wir unsre Rückblicke gerichtet hatten — auf ihn nämlich, welchen die Vorsehung ausersehen, einem wiedergebornen Volke ihre Wohlthaten zu spenden und der diese erhabne Bestimmung nie aus den Augen verlor. Wenn wir auf die Vergangenheit zurückblicken und die Bahn, die wir durchlaufen sind, wenn wir betrachten, was wir gethan haben, und uns erinnern, daß unsere Thatkraft nicht unthätig gewesen, sondern vielmehr aufs höchste gekräftigt worden ist, so werden wir sehen, daß ungeachtet unser Vaterland fortwärend die Gottheit war, der wir unsere Verehrung widmeten, Se. Exzc. der vormalige Präsident von Hayti doch im höchsten Grade würdig war, dasselbe zu repräsentiren. Wie groß aber auch unser Verlust sein mag, laßt uns der heiligen Stimme Gehör geben, die sich selbst hören machen, und unsre Herzen anregen wird, und bei deren Rufe unsre Herzen sich, wie durch einen elektrischen Schlag, über alle menschlichen Zufälle erheben müssen. Hayti ist das Werk eurer Hände, die Frucht eures Muths und die Stätte, wo Freiheit und Bürgerrechte in der größten Vollkommenheit herrschen. Wollen wir diesen unschätzbaren Wohlthaten entsagen und uns durch Widerwärtigkeiten niederschlagen lassen? Vielmehr müssen sie unsern Muth beleben! Laßt uns, Mitbürger! einen Kreis um den Baum der Freiheit schließen, unter welchem die Asche unsers verewigten Vorstehers ruht. Sein Name, der heilige Name der Republik sei unser Feldgeschrei, unser Zuruf. Laßt uns unsre Feinde durch eine entschloßne und Ehrfurcht gebietende Stellung in Schrecken setzen; laßt uns, wenn es sein muß, ein Volk von Helden werden. Die Erfahrung hat uns unsre Stärke kennen gelehrt; wir sind, wir müssen unüberwindlich sein. Laßt uns eins sein

und nichts vermag unsre glückliche Bestimmung in ihrem Laufe aufzuhalten; die Republik Hayti wird den Sieg davon tragen; die Haytier, das Volk hat es gewollt und es wird geschehen.

Durch die Wahl des Senats berufen, das Staatsruder zu führen, will ich euch mit Muth vorangehen. Ich bin das Haupt einer höchst interessanten Familie geworden, und bedarf des göttlichen Beistandes, der Mitwirkung und Hülfe meiner Mitbürger. Bei einer demokratischen Regierung ist das Volk Alles; in seinem Vertrauen besteht die Autorität, und diese kann einzig und allein zu seinem Vortheile angewandt werden. Ich fühle, daß ich bei der heißen Liebe zu dem Vaterlande, die mich belebt; bei der Achtung, die ich dem Nationalwillen schuldig, nicht mehr derselbe Mensch, daß ich der Mann des Staats bin. O meine Mitbürger; bedeckt mich mit eurem Schilde! Senatoren, Gesetzgeber, seid meine Freunde, belebt mich! Generale, meine Kollegen und Waffenbrüder, brave Armee der Republik, helft mir mit euren Waffen die Ruhe und den Frieden der Familien sichern; Volksbeamte, rechnet auf die Ausführung der Gesetze, und daß ich mirs zur heiligsten Pflicht machen werde, sie zu beobachten; Landbauer, friedliche Siedler, betreibt furchtlos eure schätzbaren Arbeiten; je vortheilhafter das, was ihr erzeugt, für euch sein wird, destomehr werde ich mich darüber freuen.

In dem, was mein erlauchter Vorgänger eingeführt hat, kann und soll keine Aenderung stattfinden; die Erhaltung der Republik hängt von den geheiligten Rechten des Eigenthums ab; davon, daß der, welcher eine Hufe Landes hat, vor dem Gesetze eben so viel gilt, als der, welcher 100 besitzt und eben so Herr von dem ist, was er hat; sie hängt davon ab, daß der Handel sich ungestört seinen Spekulationen überlassen darf und innerhalb der Republik und mit Fremden geschützt wird. Der Zweck der Konstitution soll erfüllt werden; überall soll Ordnung und Sparsamkeit herrschen; was der Staat besitzt oder einnimmt, soll zum Vortheil des Staats verwandt und der Staatskredit nicht beeinträchtigt; die Nationalschuld von der Nation gewährleistet; der Glaube unserer Väter in Ehren gehalten werden; die Magistratspersonen Auszeichnung, gute Menschen Achtung genießen. Gott gebe, daß ich nie Verbrecher oder Nichtswürdige zu bestrafen haben möge, es würde das peinlichste Opfer für mein Herz sein. Aber, was auch für Opfer zur Sicherung des Glücks, des Volks nöthig sein mögen, möge mein schlagendes Herz immer von dem heiligen Feuer von Haity beseelt sein und dieselbe Flamme in mir lodern, das mich verzehrt — die reine Flamme der Freiheit und der Liebe zu meinen Mitbürgern. Generale, die ihr, jeder nach seinem Range, mit Ansehen ausgerüstet seid; Magistratspersonen, die ihr über die Interessen der Familie wachet, thut eure Pflicht; ihr seid verantwortlich und es wird euch leicht werden, denn ich bin euch nichts als Lob und Dank und dem Volke, so wie der Armee, Bewunderung schuldig. Bei den neusten betrübten Ereignissen ist die Ruhe vollkommen erhalten worden und ihr habt bewiesen, daß ihr euren politischen Zustand sehr wohl verdient. Bedeckt mich, theure Mitbürger, fortwärend mit dem Schilde eurer Achtung und eures Vertrauens. Wenn ihr Thatkraft und Entschlossenheit beweisen wollt, werdet ihr mich auf meiner Stelle finden; helft mir Gutes thun; Milde und Wohlwollen sollen mich bei dem Betragen leiten, das ich unabänderlich beweisen werde; beobachtet fortwärend diese Verfahrungsweise, die meinen Grundsätzen und meinem Herzen so angenehm ist.

Es lebe die Republik! Es leben die Rechte des Volks und die Unabhängigkeit von Hayti!

Gegeben im National-Pallast zu Port au Prince, am 1. April 1818, im 15ten Jahre der Unabhängigkeit von Hayti.

Vermischte Nachrichten.

„Jeder Orden und jeder Titel" — sagt ein neuerer Schriftsteller — „ist ein Wechsel auf die öffentliche Meinung, zahlbar in Hochachtung; aber seine Zahlung kann nicht erzwungen werden, als durch wahres Verdienst. Sollte es vollends, was ich nicht behaupten will, irgendwo in Deutschland geschehn sein, daß Handlungen oder Schriften, welche das Publikum lächerlich oder verächtlich fand, mit dergleichen Auszeichnungen belohnt wurden, so irren die Verleiher sehr, wenn sie glauben, den Empfänger dadurch gehoben zu haben; sie haben nur ihre Ehrenzeichen herabgesetzt."

Das eben so seltne als schöne Thier, welches gegenwärtig hier im Nordischen Löwen vom Herrn Höger gezeigt wird, ist der Nyl-ghau (wird gewöhnlich Neelgau ausgesprochen) oder weißfüßige Antilope picta. Die beste Beschreibung lieferte William Hunter in den Philosophical Transactions Vol. LXI. Die dazu gehörige Zeichnung ist zwar von dem berühmten Thiermaler Stubbs, aber nicht sehr getreu. Eine Uebersetzung davon steht im: Naturforscher, Bd. 7 S. 236 u. f. Die Beschreibung und Abbildung dieses Thieres in: Pennant's allgemeiner Uebersicht der vierfüssigen Thiere, Weimar 1799 S. 78. 79, ist von der vorher erwähnten von W. Hunter entlehnt. Das Vaterland dieses Thieres ist Indien. Das, welches gegenwärtig hier gezeigt wird, war früherhin in der Menagerie des Königs von Würtemberg, der es mit mehrern tausend Gulden bezahlt hatte. Herr Höger wird am Mittwochen abreisen.

A., Dr.

Anzeigen.

Angekommene und abgegangene Schiffe.

BREMEN, den 7. Junii. — Auf der Weser angekommen.

Kapt. C. Kehrmann, Doris,		v. Westindien.
— J. Wessels, Ariadne,		v. Riga.
— E. Wilson, Mary,		v. Liverpool.
— B. Wolpmann, Delphin,		v. Hull.

In See gegangen:

Kapt. Schilling,		n. d. Ostsee.
— Bahle,		dito.
— Havighorst,		dito.
— Adicks,		dito.
— Block,		n. London.
— Ohlsen,		n. Norwegen.
— C. Dehls,		n. Havana.
— Curtin,		n. Hull.
— Weidemann,		n. Liverpool.
— Liennemann,		dito.

Wind O. N. O.

(Reise-Gelegenheits-Gesuch.) Ein Hamburger Miethkutscher der heute Abend hier ankommt, und innerhalb 6 Stunden dahin, und zwar über den noch stehenden Theil der großen Brücke zurückfähret, kann noch 3 Personen bequem mitnehmen. Am Dom Nr. 6 Nähere Nachricht.

Ein Hollands-Gänger, Einwohner des hannöverischen Amtes Zeven, verunglückte vor einigen Wochen in Friesland beim Uebersetzen über einen angeschwollenen Fluß. Er hinterläßt eine Wittwe und vier kleine hülflose Kinder, von denen das jüngste ½ Jahr alt; trostlos beweint die arme Familie den Verlust dessen, der durch seiner Hände Arbeit ihr Ernährer war. Schreckliches Loos — besonders in der jetzigen Zeit! Edlen Menschen, denen Wohlthun Freude macht, widmen diese Anzeige, unter dem Erbieten zur Empfangnahme und weiteren Besorgung gütiger Beiträge.

Der Dr. Jur. Jäger und Pastor Segelken, zu Zewen.

(Lotterie.) In der Kollekte des Herrn Heinrich Meßer fiel am ersten Ziehungstage der 5ten und letzten Klasse der Bremer eilften Lotterie 5000 Rthlr. auf Nr. 1469.

(Heiraths-Anzeige.) Unsere am 26. dieses vollzogene eheliche Verbindung zeigen wir Verwandten und Freunden hierdurch ergebenst an.

Emden, den 2. Juni 1818.

E. A. Schmidt.
D. Schmidt, geb. Folkers.

(Zu verkaufen.) Frischen fetten geräucherten Rheinlachs in Riemen und angeschnitten bei

A. J. Gieseke,
Knochenhauerstraße Nr. 2.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Nachdem wider den Kaufmann Johann Anton Thiele in Jever, Schulden halber der Konkurs hieselbst erkannt worden ist, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, und es werden zur Ausführung des Konkurses, der gesetzlichen Vorschrift gemäß, nachstehende Termine ausgesetzet:

1. Zur Angabe auf den 10. August 1818 in welchem Termine alle diejenigen, welche an dem obgedachten Gemeinschuldner aus irgend einem Grunde Forderungen, Ansprüche oder zur Compensation geeignete Gegenforderungen zu haben vermeinen, solche bei Strafe des Verlustes und ewigen Stillschweigens hieselbst anzugeben, und die zur Begründung ihrer Angaben etwa dienende Beweisthümer ihren Angabe-Recessen, unter der im Artikel 42 der Konkurs-Ordnung enthaltenen Verwarnung, anzulegen, auch alsdann einen der hier recipirten Anwälde zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei diesem Konkurse zu bestellen haben;

2. Zur Liquidation auf den 14. Okt. 1818 da denn die Gläubiger ihre angegebnen Forderungen, bei gesetzlicher Strafe, völlig klar zu machen haben, in sofern dies nicht schon früher geschehen ist;

3. Zur Anhörung des Prioritäts-Urtheils auf den 7. Januar 1819, und

4. Zum öffentlichen Verkaufe der unbeweglichen Aktiv-Masse, in sofern eine solche vorhanden, an Ort und Stelle auf den 20. Februar 1819.

Uebrigens werden die Gläubiger des Gemeinschuldners; in Gemäßheit §. 32 der Konkurs-Ordnung, aufgefordert, sich über einen anzustellenden Kurator der Masse zu vereinbaren und ein tüchtiges Subjekt dazu auf den 2. Sept. 1818 in Vorschlag zu bringen, widrigenfalls die Bestellung desselben nach richterlichem Ermessen geschehen wird.

Decretum Jever aus dem Landgerichte, den 24. April 1818.

Jansen.

Reling.

WECHSEL UND GELD COURSE.

Bremen, den 5 — 8 Juni. 1818.

Amsterdam 250 fl. Courant........	K. S.	128 à 127$\frac{1}{2}$
	2 Mt.	127 à 126$\frac{1}{2}$
Hamburg 300 Mk. Bco...............	K. S.	136$\frac{3}{4}$ à $\frac{1}{2}$
	2 Mt.	135$\frac{1}{2}$ à $\frac{1}{4}$
London 100 Lst. 2 Mt. d. 5. 563	dito	
Paris 1 Fk.	dito	
Frankfurt a. M..............................	dito	
Augsburg....................................	dito	
Leipzig.......................................	dito	
Berlin..	dito	

Hamburg, den 5. Juni.

Amsterdam Cour. k. S. 106$\frac{1}{2}$. 2 Mt. 107$\frac{1}{2}$ — London 1 Lst. 2 Mt. 32 11$\frac{1}{2}$ — Paris 3 Fk. 2 Mt. 25$\frac{3}{16}$ — Bordeaux 3 Fr. 2 Mt. 25$\frac{1}{16}$ — Madrid 1 Duc. 3 Mt. 90$\frac{1}{2}$ — Cadix 1 Duc. 3 Mt. 90 — Lissabon 1 Crusad. 3 Mt. 39$\frac{1}{2}$. — Wien et Prag Cour. 6 W. 365 — Copenhagen kurz. 283 Louisdor à 5 Rt. 11 Mk. $\frac{1}{2}$.

Bremer  Zeitung.

N.° 161. Mittwochen den 10. Juni 1818.

Deutschland.

Koburg, den 30. Mai. — Gestern Abends nach 9 Uhr verkündigte der Kanonendonner unsrer alten ehrwürdigen Feste die am hiesigen Hof vollzogene Vermählung des Herzogs von Kent mit der verwittweten Fürstin von Leiningen, einer Schwester unsers regierenden Herzogs. Der Herzog von Kent kam bereits am 26. d. hier an, und vereitelte so die Feierlichkeiten seines Empfangs, indem seine Ankunft erst auf den 27. erwartet worden war. Die Fürstin von Leiningen war bereits zuvor hier angelangt. Dem Vernehmen nach werden die durchlauchtigsten Neuvermählten ihren künftigen Aufenthalt in Deutschland nehmen, zuvor aber eine Reise an den großbrittanischen Hof machen.

München, den 1. Juni. — Die Beilagen Nr. I., III., IV., V. und IX. zur Verfassungsurkunde enthalten folgende Edikte: I. Edikt über das Indigenat; III. Edikt über die Preßfreiheit, (folgt unten); IV. Edikt, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend; V. Edikt über den Adel im Königreich Baiern; IX. Edikt, die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt betreffend.

Nachstehendes ist das Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels. (Beilage III. zu Tit. VI. §. 11 der Verfassungsurkunde des Reichs.)

§. 1. Den offenen Buchhandlungen, und denjenigen, welche zu diesem Gewerbe obrigkeitlich berechtigt sind, ist in Ansehung der bereits gedruckten Schriften freier Verkehr, so wie den Verfassern, Verlegern, und berechtigten Buchdruckern im Königreiche in Ansehung der Bücher und Schriften, welche sie in Druck geben wollen, vollkommene Preßfreiheit gestattet. Sie sind hiernach nicht verbunden, solche Schriften einer Censur oder besondern obrigkeitlichen Genehmigung zu unterwerfen, wenn sie nicht allenfalls bei kostbaren Werken, zur Sicherung ihrer bedeutenden Auslagen, selbst darum nachsuchen wollen. §. 2. Ausgenommen von dieser Freiheit sind alle politischen Zeitungen und periodischen Schriften politischen oder statistischen Inhalts. Dieselben unterliegen der dafür angeordneten Censur *). §. 3. Auch dürfen Staatsdiener ihre Vorträge und sonstigen Arbeiten über Gegenstände, die ihnen in ihrem Geschäftskreise übertragen sind; ferner statistische Notizen, Verhandlungen, Urkunden und sonstige Nachrichten, zu deren Kenntniß sie nur durch ihre Dienstverhältnisse kommen konnten, ohne besondere königliche Erlaubniß nie dem Drucke übergeben. Eben so bleibt ihnen untersagt, Nachrichten politischen oder statistischen Inhalts über die königl. Staaten, in ausländische Zeitschriften einzurücken, oder an dergleichen Aufsätzen Theil zu nehmen, wenn sie nicht zuvor dem einschlägigen Staatsministerium vorgelegt waren. §. 4. Damit die Freiheit der Presse und des Buchhandels (§. 1.) nicht mißbraucht werde, wird den Polizeiobrigkeiten jeden Orts über die allda befindlichen Buchhandlungen, Antiquarien, Leihbibliothekinhaber, Leseinstitute, Buchdruckereien und lithographische Anstalten eine allgemeine Aufsicht übertragen, so wie die gesetzliche Bestrafung der durch Schriften begangenen Verbrechen und Vergehen den ordentlichen Gerichten vorbehalten bleibt. §. 5. Dem zufolge sind alle Buchhandlungen, Antiquarien, Leihbibliothekinhaber, die Vorsteher der Leseinstitute und lithographischen Anstalten, die Kupferstich-, Bilder- und Kartenhändler verpflichtet, unter einer Strafe von hundert Thalern, ihre Kataloge der Polizeiobrigkeit zu übergeben. §. 6. Wenn die Polizei in den ihr übergebenen Katalogen Schriften, Gemälde, oder andere sinnliche Darstellungen wahrnimmt, oder wenn die Verbreitung von Schriften oder sinnlichen Darstellungen bei ihr angezeigt wird, wodurch ein im Königreiche bestehendes Strafgesetz übertreten wurde, sei es als Verbrechen,

*) Man vergleiche das im gestrigen Stücke mitgetheilte Schreiben vom Main. A. d. H.

Vergehen, oder Polizeiübertretung, so hat sie alsbald dem einschlagenden Untersuchungsgerichte davon die amtliche Anzeige zu machen, und nach Unterschied selbst der Bestrafung wegen geeignet zu verfahren. §. 7. Betreffen jene Gesetzübertretungen den Monarchen, den Staat und dessen Verfassung, oder die im Königreiche bestehenden Kirchen, und religiösen Gesellschaften, oder sind Schriften oder sinnliche Darstellungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Aufmunterung zum Aufruhr oder der Sittlichkeit durch Reiz und Verführung zu Wollust und Laster gefährlich; so soll die Polizei die Verbreitung einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung hemmen, und ein Exemplar derselben an die ihr vorgesetzte obere Polizeibehörde ohne Verzug einsenden, welche längstens in acht Tagen in einer kollegialen Berathung die Charaktere der Gesetzwidrigkeit oder Gefährlichkeit sorgfältig zu untersuchen, und nach Befinden den Beschlag aufzuheben oder fortzusetzen hat. §. 8. Im letzten Falle, wenn nämlich die obere Polizeibehörde den Beschlag fortzusetzen beschließt, soll sie die Schrift oder bildliche Darstellung mit dem Kollegialbeschluß an das Staatsministerium des Innern auf der Stelle einschicken, und dieses erkennt ohne Aufenthalt über die Aufhebung oder Bestätigung des Beschlags. Mit der Bestätigung wird die Schrift öffentlich verboten, und nach Umständen konfiszirt. §. 9. Wer sich durch die Verfügung des Staatsministeriums des Innern beschwert findet, dem ist dagegen die Berufung an den königl. Staatsrath gestattet, welcher darüber, und zwar immer in einer Plenar-Versammlung zu erkennen hat. §. 10. Privatpersonen, gegen welche in Schriften oder sinnlichen Darstellungen ein rechtswidriger Angriff gemacht worden, bleibt es überlassen, den Verfasser, und wenn dieser nicht genannt oder falsch angegeben ist, den Verleger und aushülfsweise den Drucker oder jeden Verbreiter, wegen der ihnen geschehenen Unbill vor der zuständigen Gerichtsbehörde zu verfolgen. Dieselben können aber zu ihrer Sicherheit von der Polizei verlangen, daß sie die Schrift, wegen welcher sie klagen wollen, in Beschlag nehme; jedoch sind sie verbunden, in acht Tagen die Bescheinigung beizubringen, daß die Klage wirklich beim Richter angebracht worden, widrigen Falls der Beschlag nach Ablauf dieser Zeit wieder aufgehoben werden soll. §. 11. Staatsdiener, welche sich im Fall des §. 10. befinden, und im Dienste außer dem Königreiche abwesend sind, sollen durch die Polizei von dem Dasein einer solchen Schrift ꝛc. benachrichtiget werden; auch ist die provisorische Beschlagnahme der Schrift bis zu einlangender Erklärung von Amtswegen zu verfügen. §. 12. Für eine Schrift oder sinnliche Darstellung haftet jederzeit zunächst der Verfasser, und wenn dieser nicht bekannt ist, der Verleger, und subsidiarisch der Drucker und jeder Verbreiter. — München, den 26. Mai 1818. — (L. S.) Zur Beglaubigung: Egid v. Kobell, königl. Staatsrath und General-Sekretär.

Großbrittannien.

London, den 2. Juni.

Gestern wurde die Vermählung des Herzogs von Cambridge nach dem Ritus der englischen Kirche vollzogen; die Feierlichkeit fand in der Wohnung der Königin statt, welche dabei zugegen war. Unsre Blätter preisen die schlanke Gestalt der Herzogin, ihr ausdrucksvolles Gesicht, ihre Güte, ihren Verstand.

Die bevorstehende Auflösung des Parlaments setzt schon die Kandidaten in volle Thätigkeit. Der Rear-Admiral Sir George Cockburne, einer der Lords der Admiralität, bewirbt sich, für Portsmouth gewählt zu werden.

Der durch Volksumtriebe berüchtigte Hunt will sich an Cochrane's Stelle zum Repräsentanten von Westminster wählen lassen. Die Gutgesinnten hoffen indeß, daß ihm sein Vorhaben nicht gelingen werde.

Die amerikanische Schiffahrtsakte hat die Folge gehabt, daß Halifax in Neuschottland und St. Johns in Neubraunschweig zu Freihäfen erklärt worden sind.

Den neuesten Nachrichten aus Ostindien zufolge ist mit Holkar Friede geschlossen; der Krieg gegen die Pindarees wird mit Glück geführt; der Rajah von Berar hat sich, in Folge der kräftigen Operationen des Gen. Doveton, zum Frieden geneigt bezeigt; der Peishwa war den Verfolgungen bisher entgangen, sollte sich aber in der Nähe seiner Hauptstadt versteckt halten. Nach allen diesen günstigen Nachrichten darf man sich der Hoffnung hingeben, daß die Ruhe bald in allen Gegenden jener Halbinsel wieder hergestellt sein werde. Die Pindarres können uns, da sie von den Mahratten keinen Beistand mehr erhalten können, künftig nicht sehr schädlich werden.

In Betreff des Sklavenhandels ist nun auch mit den Niederlanden ein besonderer Vertrag abgeschlossen worden, welcher im Haag den 4. Mai unterzeichnet, und seitdem ratificirt worden ist. Er stimmt im Ganzen mit den früher mit Spanien und Portugal abgeschlossenen Konventionen überein. Das gegenseitige Recht die Schiffe zu untersuchen und anzuhalten, soll nicht ausgeübt werden im mittelländischen noch in denjenigen europäischen Meeren, welche außerhalb der Straße von Gibraltar, nördlich vom 37sten Gr. nördl. Br. und innerhalb 20 Gr. westlich vom Meridian von Greenwich liegen. Die Zahl der zu solcher Durchsuchung berechtigten Fahrzeuge soll sich nicht über 12 belaufen, und ihre Namen, Stärke ꝛ. sollen der andern Macht mitgetheilt werden. — (Ueber Holland.)

Stocks den 2. Juni 3 pC C. 79.

Frankreich.

Paris, den 3. Juni. — Das Kassationsgesuch der Mörder des Hrn. Fualdes ist verworfen worden. Nimmt der Gerichtshof, so schloß der Generaladvokat

Larivière seine Rede, unsern Antrag an, so wird der Prozeß beendigt sein, dessen längere Dauer das Aergerniß nur vergrößert, und der die bürgerliche Gesellschaft mit Schrecken erfüllt hat. Die Wuth und Frechheit der vier Mörder, die Krämpfe und Ohnmachten, der Eigensinn und die so witzig eingekleideten Worte eines Weibes, für wie geistreich man es auch halten mag, hätten durch sich selbst keinen so starken und bleibenden Eindruck hervorbringen können. Ihn erzeugten nur jene dumpfen Gerüchte, welche die Leichtgläubigkeit aufnahm, und die bei einem Volke, das an blutige Auftritte so gewöhnt ist, leicht Eingang finden mußten. Man hatte nämlich ausgestreut, es bestehe ein großer organisirter Bund, um viele andere Mordthaten auszuführen, und Fualdes sei getödtet worden, weil er die Geheimnisse dieses Bundes aufgedeckt habe. Die neue Prozedur aber hat über das Verbrechen Lichtströme ausgegossen. Seine Quelle ist nur in der Habsucht der Mörder zu suchen, die, bevor sie ihr Schlachtopfer erwürgten, dasselbe zu Unterschriften gezwungen hatten, wodurch sie seines Vermögens sich zu bemeistern hofften.

Nach dem so eben im Druck erschienenen statistischen Gemälde von Frankreich ist die Gironde das Departement, welches den meisten, und die Seine dasjenige, welches den geringsten Umfang hat. Jenes hat nämlich 1,082,522, und dieses nur 46,181 Hektaren, allein hier beläuft sich der Ertrag der Hektare auf 1136 Franken, währen er dort, wegen der Heiden, nur 13 beträgt. Im Depart. des Landes und der Oberalpen bringt die Hektare nur 4 bis 5 Fr. ein. Die Volksmenge der vornehmsten Städte wird folgendergestalt angegeben: Paris 715,000 E.; Lyon 115,000; Marseille 96,000; Bordeaux 91,000; Rouen 87,000; Nantes 77,000; Lille 55,000; Toulouse 50,000; Strasburg 49,000; Orleans 42,000; Metz 41,000; Amiens 40,000; Nimes 39,000; Angers und Montpellier 33,000; Caen und Clermont 30,000 rc.

Fonds d. 2. Juni 5 pCt. c. 71 Fr. 10 C.
B. A. 1575 — —

In Nr. 137 dieser Blätter ist ein Bruchstück aus dem nachgelassenen Werke der Frau v. Staël, mitgetheilt worden. Dieses Werk ist nun in einer deutschen Uebersetzung unter dem Titel: „Betrachtungen über die vornehmsten Begebenheiten der französischen Revolution" rc. (bei Mohr und Winter in Heidelberg) erschienen. Das nachstehende Bruchstück, welches das 27ste Kapitel des 2ten Bandes umfaßt, schließt sich unmittelbar dem früher mitgetheilten an. Hoffentlich ist das Ganze bald in Jedermanns Händen.

Um die nämliche Zeit, gegen das Ende des Jahrs 1797, holte der General Bonaparte die öffentliche Meinung über die Senatoren aus; er sah, daß sie nicht geliebt waren, daß aber noch eine republikanische Gesinnung es einem General unmöglich machte, sich an die Stelle der Civilbehörden zu setzen. Er sprach eines Abends mit Barras von seinem Uebergewichte über die Italiener, die ihn zum Herzog von Mailand und zum Könige von Italien hätten machen wollen. „Allein", sagte er, „ich denke in keinem Lande „an so etwas!" „Sie thun wohl", antwortete Barras, „in Frankreich nicht daran zu denken, „denn wenn das Direktorium Sie morgen „in den Tempel schickte, es gäbe nicht vier „Personen, die sich dagegen setzten." Bonaparte saß neben Barras auf einem Kanapee; bei diesen Worten stürzte er auf das Kamin los, indem er seines gereizten Gefühls nicht mehr Herr war; hernach nahm er die Art scheinbarer Ruhe an, deren die leidenschaftlichsten Menschen unter den Bewohnern des Südens fähig sind, und erklärte, man sollte ihm eine militärische Unternehmung auftragen. Das Direktorium schlug ihm eine Landung in England vor; er untersuchte die Küsten, und indem er bald den Unsinn dieser Unternehmung einsah, kam er zurück, entschlossen, die Eroberung Aegyptens zu versuchen.

Bonaparte hat immer gesucht, sich der Einbildungskraft der Menschen zu bemächtigen, und in dieser Hinsicht weiß er wohl, wie man regieren muß, wenn man nicht auf dem Thron gebohren ist. Ein Einfall in Afrika, der Kriegszug in ein fast fabelhaftes Land, nach Aegypten, mußte alle Gemüther ergreifen. Die Franzosen konnte man leicht überreden, sie würden einen großen Nutzen aus einer solchen Kolonie am Mittelländischen Meere ziehen, sie könnte ihnen einst die Mittel darbieten, die englischen Besitzungen in Ostindien anzugreifen. Diese Pläne hatten etwas Großes, sie mußten den Glanz von Bonapartes Namen vergrößern. Wenn er in Frankreich geblieben wäre, so hätte das Direktorium durch alle die Zeitungen über die es verfügte, Verläumdungen ohne Zahl gegen ihn ausgestreut, und seine Thaten in der Phantasie der Müssigen verdunkelt. Bonaparte wäre zu Staub geworden, selbst ehe ihn der Blitz getroffen hätte. Er hatte daher ganz recht, sich zu einer poetischen Person zu machen, anstatt dem jakobinischen Gesetze ausgesetzt zu bleiben, das unter seiner populären Gestalt eben so fein und wirksam ist, als das der Höfe.

Es war kein Geld vorhanden, um eine Armee nach Aegypten überzusetzen; Bonaparte lud die Schuld auf sich, das Direktorium zu dem Einfall in die Schweiz aufzureitzen, um sich des Berner Schatzes, den zweihundertjährige Vorsicht und Sparsamkeit gesammelt hatte, zu bemächtigen. Die Lage des Waadtlandes war der Vorwand zum Kriege. Es ist nicht zu läugnen, daß Waadtland hatte das Recht, eine unabhängige Existenz zu verlangen, und es that sehr wohl daran, sie sich jetzt zu erhalten. Allein wenn man es den Ausgewanderten zum Vorwurfe gemacht hat, daß sie sich mit dem Fremden gegen Frankreich vereinigten,

muß man nicht den nemlichen Grundsatz auch auf die Schweizer anwenden, die den fruchtbaren Beistand der Franzosen anriefen? Ueberdies war in einem Kriege, der nothwendig die Unabhängigkeit der ganzen Schweiz gefährden mußte, nicht vom Waadtland allein die Rede. Diese Angelegenheit schien mir so heilig und theuer, daß ich es noch nicht für ganz unmöglich hielt, Bonaparte zu bewegen sie zu verbieten. In allen Umständen meines Lebens entsprangen meine politischen Irrthümer aus dem Gedanken, daß die Menschen immer durch die Wahrheit, wenn sie ihnen mit Nachdruck vorgestellt wird, in Bewegung zu setzen sein.

Ich blieb beinahe eine Stunde allein mit Bonaparte; er hört aufmerksam und geduldig zu, denn er will wissen, ob das, was man ihm sagt, ihm über seine eigenen Angelegenheiten Aufschluß geben kann; aber Demosthenes und Cicero zusammen würden ihn nicht zur geringsten Aufopferung seines persönlichen Vortheils bewegen. Viele mittelmäßige Menschen nennen das Vernunft; es ist Vernunft der untergeordneten Art; es giebt eine höhere, die sich aber nicht durch bloße Berechnung erfassen läßt.

In der Unterhaltung über die Schweiz hielt mir der General Bonaparte den Zustand des Waadtlandes entgegen, als einen Grund, um die französ. Truppen dort einrücken zu lassen. Er sagte mir, die Einwohner dieses Landes seien den Berner Aristokraten unterworfen, und gegenwärtig könnten die Menschen nicht mehr ohne politische Rechte bestehn. Ich mäßigte, so viel ich vermochte, diese republikanische Hitze, indem ich ihm vorstellte, daß die Waadtländer in allen bürgerlichen Verhältnissen vollkommen frei wären, und daß man sich, sobald die Freiheit der That nach bestände, dem allergrößten Unglück, nämlich dem, die Fremden auf seinem Grund und Boden zu sehen, nicht aussetzen müßte. „Eigenliebe und Einbildungskraft, erwiederte der General, „machen", daß man einen Werth auf den Antheil „an der Regierung seines Landes legt; es ist eine Ungerechtigkeit, einen Theil der Bürger davon auszuschließen." Nichts ist wahrer in seinem Princip, General, sagte ich; allein eben so wahr ist's auch, daß man durch eigene Kraft die Freiheit erringen muß, und nicht dadurch, daß man eine Macht, die nothwendig Oberherr werden muß, zu Hülfe ruft. Das Wort Princip hat dem General Bonaparte späterhin sehr verdächtig geschienen; damals aber paßte es ihm, und er brauchte es zu einem Einwurfe gegen mich. Ich sprach immer wieder von neuem von dem Glück und der Schönheit der Schweiz, von der Ruhe die sie seit mehreren Jahrhunderten genossen. „Ja, ganz recht", unterbrach mich Bonaparte, „aber die Menschen brauchen politische Rechte, ja!" wiederholte er, wie etwas Gelerntes, „ja, politische Rechte!" und indem er auf eine andere Unterhaltung überging, weil er über jenen Gegenstand nichts mehr hören wollte, sprach er mit mir über seine Liebe für die Zurückgezogenheit, für das Landleben, für die schönen Künste, und gab sich die Mühe, sich mir von der Seite zu zeigen, die den Ansichten und Neigungen, die er bei mir voraussetzte, zusagen konnte.

Diese Unterhaltung gab mir jedoch einen Begriff davon, wie man ihn angenehm finden kann, wenn er den Gutmüthigen spielt, von sich und seinen Planen, wie von etwas ganz Einfachem spricht. Diese Kunst, die furchtbarste von allen, hat Viele gewonnen.

In dieser Zeit sah ich Bonaparte noch oft in Gesellschaft, und er schien mir immer tief beschäftigt mit den Beziehungen, die er zwischen sich und den andern anknüpfen wollte, indem er sie bald in der Entfernung hielt, bald an sich zog, wie er sie nun am sichersten zu fesseln glaubte. Besonders, wenn er sich mit den Direktoren zusammen fand, fürchtete er das Aussehen eines Generals unter den Befehlen seiner Regierung zu haben, und er versuchte in seinem Benehmen gegen diese Art von Obern abwechselnd vornehmen Anstand oder Vertraulichkeit; verfehlte aber den wahren Ton des einen wie des andern! Er ist ein Mann der nur im Befehlen natürlich sein kann.

N i e d e r l a n d e.

Vor kurzem ist im Haag die israelitische Schulkommission eingesetzt worden. Die nun bestehenden Kommissionen für den Unterricht der Israeliten befinden sich zu Amsterdam, Haag, Gröningen, Leeuwarden, Mastricht, Middelburg und Zwoll; in den nächsten Tagen werden auch die zu Rotterdam, Herzogenbusch, Brüssel, Amersford, und Nymwegen eingerichtet.

Das neue Schauspielhaus zu Brüssel, woran eifrig gearbeitet wird, wird eins der schönsten Gebäude dieser Stadt werden.

Der niederländischen Kaufmannschaft ist bekannt gemacht worden, daß die Freihafenrechte der Stadt Odessa erst dann in Kraft treten, wenn der Graben, welcher die Stadt umgeben soll, sowie die Zollbarieren auf der Landseite beendigt sind, was noch vor dem Ende des künftigen Jahres geschehen dürfte.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Unsere Blätter enthalten einen dem Kongreß vorzutragenden Gesetzentwurf zur Verbesserung des Zustandes der ärmeren Einwandrer, welche die Ueberfahrt nicht bezahlen können. In Neworleans erwartete man aus Amsterdam, Bremen und Hamburg von neuem eine bedeutende Anzahl dieser Unglücklichen, und man beeilt sich deshalb die erwähnte Bill noch zeitig genug zur Ausführung zu bringen. An der Genehmigung des Kongresses wird kaum gezweifelt.

(Hiebei eine Beilage.)

Beilage zu Nr. 161. der Bremer Zeitung.

Mittwochen, den 10. Juni 1818.

Vermischte Nachrichten.

Merkel erzählt im ersten Stück seines neusten Buches „Deutschland, wie ich es ꝛc. wieder fand" unter andern Censuranekdoten S. 126 auch die beinahe unglaubliche, daß Herr Renfner, der als Censor schon einige Celebrität hat, die Worte „Gemahlin des Prinze Regenten von England" gestrichen, und dafür „Prinzessin von Wales" hingesetzt habe.

— Nach Briefen aus Weimar steht die Universität Jena in gedeihlicher Blüthe; unter den Studirenden herrscht fortwärend ein ausgezeichnet guter Ton, und das Leben ist (ohne Gensdarmen) friedlicher, als vielleicht irgendwo. Wenn es eines Beweises bedürfte, daß die freiesten Seelen der gesetzlichen Ordnung am wärmsten zugethan sind, so würde er in Jena nicht schwer zu finden sein.

— Der Professor Hegel in Heidelberg ist zum ordentlichen Professor der Philosophie an der Berliner Universität ernannt worden.

— Der König von Sachsen hat den Ständen für die ihm zum Bau von Pilnitz bestimmten 50 000 Thlr. Dank gesagt und erklärt: daß er wenigstens einen Theil dieses Geldes zu dem Bau, der mit der größten Sparsamkeit geführet werden soll, anwenden, und noch nähere Auskunft ertheilen werde.

— Das Maiheft des Neuen Rh. Merkurs führt den Denkspruch: „Ich hofft' es ehemals, jetzt verzweifl' ich fast" (von Göthe).

— Signora Catalani ist am 3. dieses von München nach Wien abgereist.

— Der Kronprinz von Baiern ist am 2. dieses wieder in Würzburg eingetroffen.

— Auf der Höhe von Cap St. Vincent sind 4 Corvetten, wovon zwei 36 Kanonen führen, mit der Flagge von Buenos Ayres, gesehen worden.

Anzeigen.

Angekommene Schiffe.

Den 8. Juni angekommen:
Kapt. Gerhard Oltmanns, Frau Catharina, v. London.
Wind: O. N. O.

Oberländische Weser-Reihe-Schifffahrt.

Abgefahrne Schiffe:
Am 6. Juni Schiffer Heinrich Rothbard — v. Celle.
— 8. — — Gerlach Focke — n. Münden
— 9. — — Conrad Focke — dito.

In Münden sind angekommen:
Am 29. Mai Schiffer Georg Warncke.
Am 1. Juni — Georg Basilius.
— 3. — — Heinrich Böndel.

Bremen, den 10. Juni 1818.

Von Directions wegen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Montag, den 15. dieses, Nachmittags 3½ Uhr, für auswärtige Rechnung, durch die Mäkler König, Mohr, Schröder und Münter, im Hause des Letzteren,

200 Tonnen besten Schelde Heering,

wo möglich ohne anzuhalten. Die Heeringe sind gedachten Tages, durch Anweisung des Küpermeisters Knacke frei zu besehen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Freitag, den 12. d., Nachmittags um 3 Uhr, sollen in des Mäklers Förstner Hause 260 Dutzend ächte Bambusstöcke à tout prix verkauft werden.

(Reise-Gesellschafts-Gesuch.) Bis den 13. d. M. wird Reisegesellschaft über Braunschweig nach Leipzig oder Naumburg gesucht.

Hinterm Brill Nr. 6.

(Literatur.) So eben ist fertig geworden:
Betrachtungen über die vornehmsten Begebenheiten der französischen Revolution. Ein nachgelassenes Werk der Frau von Stael. 6 Theile.
broch. 6 Rt.
Velinpapier 9 Rt.
zu bekommen bei

J. G. Heyse,
Pelzerstraße Nr. 9.

(Litteratur.) Von dem Werkchen:
Dittmar, die diesjährige zu erwartende Witterung im Sommerhalbenjahre 1818. Preis 12 Grote.
sind wieder Exemplare vorräthig in der

J. G. Heyseschen Buchhandlung.

(Kunstanzeige.) Die vom Herrn Pastor Dräseke vor 14 Tagen angekündigten Stickereien sind nur noch auf einige Tage zu sehen im Hause Ostertborswall Nr. 95. Dies allen Kunstfreunden zur Nachricht.

(Lotterie.) Den 11. Juni d. J. ist der 3te Ziehungstag der 5ten Klasse der Bremer 11ten Stadt-Lotterie. Es sind noch 37 Hauptgewinne im Glücksrade und bis zu 16000 Rthlr auf 1 Loos zu gewinnen. Ein Beweis, daß diese Lotterie für die Spielenden so äußerst günstig ist gewiß die geringe Anzahl der noch vorräthigen Loose; doch werde ich bis zum 3ten Ziehungstage das Loos zum Planpreise à $2\frac{1}{2}$ Rthlr. abgeben, und halbe und Viertelloose nach diesem Verhältniß.

H. Mester.

(Lotterie.) Die aus 10,000 Loosen und 5176 Gewinnen bestehende 61ste Kasselsche Lotterie, wovon die erste Klasse am 15. Juni gezogen wird, enthält folgende Hauptgewinne, als: 1 von 15,000, 1 von 6000, 1 von 3000, 1 von 1500, 1 von 1200, 14 von 1000, 1 von 600, 17 von 500, 1 von 450, 1 von 400, 1 von 300, 3 von 250, 3 von 200, 2 von 150, 54 von 100 Thaler u. s. w. Ganze Loose zur 1sten Klasse für 1 Thaler, und zu allen Klassen gültig für $21\frac{1}{2}$ Thaler in Konventionsmünze, halbe und Viertelloose nach diesem Verhältniß sind stets zu haben im

Lotterie-Komtoir Domshof Nr. 1.
Körber.

(Zu verkaufen.) Fetten geräucherten Lachs in Riemen und angeschnitten bei

P. C. Gieseke,
Faulenstr. Nr. 18.

Tang oder Seegras zu Madratzen, Kopfkissen, Kanapee's und andern Auspolsterungen, die Pferdehaare sehr zweckmäßig ersetzend und für die Gesundheit zuträglich, auch dreimal wohlfeiler als jene, ist neuer Vorrath angekommen, und zu haben am Domshofe Nr. 1.

Neues Dachkupfer in Platten von circa 10 Pfd. messend $3\frac{1}{2}$ Fuß lang, 3 Fuß breit.

Dito Schiffkupfer in Platten von circa 10 Pf. messend $4\frac{1}{2}$ Fuß lang $1\frac{1}{2}$ Fuß breit, in billigsten Preisen bei

G. F. Weidemann,
St. Ansgarii-Thorstraße Nr. 18.

(Gestohlne Sachen.) In der Nacht vom 5. auf den 6. d. M. sind dem Heuermann und Schneider Johann Friedrich Bornemann, aus Bekeln, der heute geschehenen Anzeige nach 17 Mannshemde und 3 Frauenshemde, wovon mehrere mit dem schwarz eingenähten Buchstaben H oder M auch M D bezeichnet, auch 1 Oberhemd, 1 gestreiftes und 1 weißes Taschentuch, ein weißes Bettlacken und 6 Stück Garn, die näher nicht bezeichnet werden können, von der Bleiche aus seinem Garten entwendet worden.

Um Anhalten der dieserhalb verdächtigen Sachen und hierüber schleunigst zu ertheilende Nachricht ersucht man von hiesigem königl. Amtswegen gehorsamst.

Harpstedt, den 6. Juni 1818.

Königl. großbritt. hannöver. Amt.
Meyer. G. v. Blum.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Die, zu einer Gastwirthschaft eingerichteten, hieselbst am Poos unter der Nummer 88 belegene, dem verstorbenen Gastwirth Gabriel Franke gehört habenden Gebäude, bestehend:

1) In einer zwei Stockwerk hohen, einen großen gebalkten Keller enthaltenden massiven Wohnhause, nebst einem ebenfalls zwei Stockwerk hohen Giebel-Anbau;

2) In einer zur Stallung eingerichteten 99 Fuß langen und $19\frac{1}{2}$ Fuß breiten, mit Krippen und Rauffen versehenen Scheuer.

3) In einer neu erbauten, ebenfalls zur Stallung eingerichteten, mit Krippen und Rauffen versehenen und einen Boden enthaltenden Scheuer von $46\frac{1}{2}$ Fuß Länge und $25\frac{1}{2}$ Fuß Breite,

sollen auf den Antrag der Vormundschaft der minderjährigen Erben des Verstorbenen, von Johannis d. J. angerechnet, meistbietend in dem hierzu auf den 13. Juni, Morgens 9 Uhr, vor dem Herrn Land- und Stadtgerichtsassessor Barenkamp bezielten Termine vermiethet werden.

Unmittelbar nach der Vermiethung der Gebäude sollen am 15. Juni und folgenden Tagen die Mobilien des Nachlasses des verstorbenen Franke, welche größtentheils zur Einrichtung der von ihnen geführten Gastwirthschaft gehören, meistbietend verkauft werden.

Die Bedingungen der Vermiethung und des Verkaufs können täglich in der Registratur des Gerichts eingesehen werden.

Minden, den 8. Mai 1818.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Es wird hiemit auf Verlangen bekannt gemacht, daß die bestandene Handlungsgesellschaft unter der Firma: Uhlenkamp & Jurgens zu Pewsum durch den Tod des Letztern und eine unter dem heutigen Tage erfolgte gerichtliche Auseinandersetzung zwischen Ersterem und des Letztern Vater aufgelöset worden, und alle ausstehende Forderungen, so wie dagegen auch alle Schulden der Societät von dem Uhlenkamp, der den Handel von heute an für seine alleinige Rechnung fortsetzen wird, allein übernommen worden.

Pewsum, in Ostfriesland, den 16. Mai 1818.

Königl. großbritt. hannöversches Amt.
J. Koch. Render.

Bremer  Zeitung.

N.° 162. Donnerstag den 11. Juni 1818.

Deutschland.

Königl. Baierisches Edikt über die äußern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften.

I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen über Religionsverhältnisse. Erstes Kapitel. Religions- und Gewissensfreiheit. §. 1. Jedem Einwohner des Reichs ist durch den 9. §. des IV. Titels der Verfassungsurkunde eine vollkommene Gewissensfreiheit gesichert. §. 2. Er demnach in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwange unterworfen, auch darf Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, die einfache Hausandacht untersagt werden. §. 3. Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden wollen, so wird jederzeit hiezu die königliche ausdrückliche Genehmigung nach den im II. Abschnitte folgenden nähern Bestimmungen erfordert. §. 4. Alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind verboten. Zweites Kapitel. Wahl des Glaubensbekenntnisses. §. 5. Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist jedem Staatseinwohner nach seiner eigenen freien Ueberzeugung überlassen. §. 6. Derselbe muß jedoch das hiezu erforderliche Unterscheidungsalter, welches für beide Geschlechter auf die gesetzliche Volljährigkeit bestimmt wird, erreicht haben. §. 7. Da diese Wahl eine eigene freie Ueberzeugung voraussetzt, so kann sie nur solchen Individuen zustehen, welche in keinem Geistes- oder Gemüthszustande sich befinden, der sie derselben unfähig macht. §. 8. Keine Partei darf die Mitglieder der andern durch Zwang oder List zum Uebergang verleiten. §. 9. Wenn von denjenigen, welche die Religionserziehung zu leiten haben, eine solche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, so hat die betreffende Regierungsbehörde den Fall zu untersuchen, und an das königl. Staatsministerium des Innern zu berichten. §. 10. Der Uebergang von einer Kirche zu einer andern muß allezeit bei dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande sowohl der neu gewählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden. §. 11. Durch die Religionsänderung gehen alle kirchlichen Gesellschaftsrechte der verlassenen Kirche verloren; dieselbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden; ausgenommen, es geschehe der Uebertritt zu einer Religionsparthei, welcher nur eine beschränkte Theilnahme an dem Staatsbürgerrechte gestattet ist. Drittes Kapitel. Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen. §. 12. Wenn in einem gültigen Ehevertrage zwischen Eltern, die verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hiebei sein Bewenden. §. 13. Die Gültigkeit solcher Eheverträge ist sowohl in Rücksicht ihrer Form, als der Zeit der Errichtung, lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen. §. 14. Sind keine Ehepakten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen. §. 15. Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntnisses keinem der Eltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte. §. 16. Der Tod der Eltern ändert nichts in den Bestimmungen der §§. 12. und 14. über die religiöse Erziehung der Kinder. §. 17. Die Ehescheidungen, oder alle sonstigen rechtsgültigen Auflösungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben. §. 18. Wenn ein das Religionsverhältniß der Kinder bestimmender Ehevertrag vorhanden ist, so bewirkt der Uebergang der Eltern zu einem andern Glaubensbekenntniß darin in

so lange keine Veränderung, als die Ehe noch gemischt bleibt; geht aber ein Ehegatte zur Religion des andern über, und die Ehe hört dadurch auf gemischt zu sein, so folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern, ausgenommen, sie waren — dem bestehenden Ehevertrage gemäß — durch die Konfirmation oder Kommunion bereits in die Kirche einer andern Konfession aufgenommen, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungsjahre darin zu belassen sind. §. 19. Pflegekinder werden nach jenem Glaubensbekenntnisse erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten. §. 20 Durch Heirath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religionsunterricht ehelichen Kindern gleich geachtet. §. 21. Die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religionserziehung gleichfalls wie die ehemaligen behandelt; sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen. §. 22. Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, soferne er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religionspartei des Findlingsinstituts, worin sie erzogen werden. Außer diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit des Findungsortes. §. 23. Die geistlichen Obern, die nächsten Verwandten, die Vormünder und Pathen haben das Recht, darüber zu wachen, daß vorstehende Anordnungen befolgt werden. Sie können zu diesem Behufe die Einsicht der betreffenden Bestimmungen der Eheverträge und der übrigen auf die Religionserziehung sich beziehenden Urkunden fordern.

II. Abschnitt. Von Religions- und Kirchengesellschaften. Erstes Kapitel. Ihre Aufnahme und Bestätigung. §. 24. Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Glaubenskonfessionen sind als öffentliche Kirchengesellschaften mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten, nach den unten folgenden nähern Bestimmungen anerkannt. §. 25. Den nicht christlichen Glaubensgenossen ist zwar nach §§. 1. und 2. eine vollkommene Religions- und Gewissensfreiheit gestattet; als Religionsgesellschaften und Beziehung auf Staatsbürgerrecht aber sind sie nach den über ihre bürgerlichen Verhältnisse bestehenden besondern Gesetzen und Verordnungen zu behandeln. §. 26. Religions- oder Kirchengesellschaften, die nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne ausdrückliche königl. Genehmigung nicht eingeführt werden. §. 27. Sie müssen vor der Aufnahme ihre Glaubensformeln und innere kirchliche Verfassung zur Einsicht und Prüfung dem Staatsministerium des Innern vorlegen. Zweites Kapitel. Rechte und Befugnisse der aufgenommenen und bestätigten Religions- und Kirchengesellschaften. §. 28. Die mit ausdrücklicher königl. Genehmigung aufgenommenen Kirchengesellschaften genießen die Rechte öffentlicher Korporationen. §. 29. Die zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude sollen, wie andere öffentliche Gebäude, geschützt werden. §. 30. Die zur Feier ihres Gottesdienstes und zum Religionsunterrichte bestellten Personen genießen die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten. §. 31. Ihr Eigenthum steht unter dem besondern Schutze des Staats. §. 32. Eine Religionsgesellschaft, welche die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften bei ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, wird nicht als eine öffentliche Korporation, sondern als eine Privatgesellschaft geachtet. §. 33. Es ist derselben die freie Ausübung ihres Privatgottesdienstes gestattet. §. 34. Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der, ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder. §. 35. Den Privat-Kirchengesellschaften ist aber nicht gestattet, sich der Glocken oder sonstiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Gesetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben. §. 36. Die von ihnen zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen genießen als solche keine besonderen Vorzüge. §. 37. Die ihnen zustehenden weitern Rechte müssen nach dem Inhalte ihrer Aufnahmsurkunde bemessen werden. §. 38. Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchengesellschaft kömmt unter der obersten Staatsaufsicht, nach den im III. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen, die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche, alle innern Kirchenangelegenheiten anzuordnen. Dahin gehören die Gegenstände: a) der Glaubenslehre, b) der Form und Feier des Gottesdienstes, c) der geistlichen Amtsführung, d) des religiösen Volksunterrichts, e) der Kirchendisciplin, f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener, g) der Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe, h) der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen; nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche, nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassung. §. 39. Den kirchlichen Obern, Vorstehern oder ihren Repräsentanten kömmt demnach das allgemeine Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchengesetze befolgt, der Kultus diesen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahret und dessen Ausbreitung befördert werde. Der Antheil, welcher jedem Einzelnen an dieser Aufsicht zukömmt, wird durch seine Amtsvollmacht bestimmt. §. 40. Die Kirchengewalt übt das rein geistliche Korrektionsrecht nach geeigneten Stufen aus. §. 41. Jedes Mitglied einer Kir-

chengesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen. §. 42. Keine Kirchengewalt ist aber befugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerm Zwange geltend zu machen. §. 43. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen. §. 44. Die in dem Königreiche als öffentliche Korporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtiget, Eigenthum zu besitzen, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben. §. 45. Die Eigenthumsfähigkeit der nicht öffentlichen Kirchengesellschaften wird nach ihrer Aufnahmsurkunde, oder wenn in dieser darüber nichts festgesetzt ist, nach den Rechten der Privatgesellschaften bestimmt. §. 46. Allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist dasjenige, was sie an Eigenthum gesetzmäßig besitzen, es sei für den Kultus oder für den Unterricht bestimmt, es bestehe in liegenden Gütern, Rechten, Kapitalien, baarem Gelde, Prätiosen oder sonstigen beweglichen Sachen durch den §. 9. im IV. Titel der Verfassungsurkunde des Reichs. §. 47. Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen und in Substanz zum Besten eines andern als des bestimmten Stiftungszweckes ohne Zustimmung der Betheiligten, und so ferne es allgemeine Stiftungen betrifft, ohne Zustimmung der Stände nicht veräußert oder verwendet werden. §. 48. Wenn bei demselben in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Deckung der Lokal-Kirchenbedürfnisse, Ueberschüsse sich ergeben, so sollen diese zum Besten des nämlichen Religionstheiles nach folgenden Bestimmungen verwendet werden: a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen und geistlichen Gebäude in andern Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Vermögen besitzen, b) zur Ergänzung des Unterhalts einzelner Kirchendiener, oder c) zur Fundation neuer nothwendiger Pfarrstellen; d) zur Unterstützung geistlicher Bildungsanstalten; e) zu Unterhaltungsbeiträgen der durch Alter oder Krankheit zum Kirchendienst unfähig gewordenen geistlichen Personen. §. 49. In so ferne für diese Zwecke vom Kirchenvermögen nach einer vollständigen Erwägung etwas entbehrt werden kann, wird dieser Ueberschuß im Einverständnisse mit der betreffenden geistlichen Oberbehörde vorzuglich zur Ergänzung von Schulanstalten, dann der Armenstiftungen (wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen sind,) verwendet werden. (Beschluß folgt.)

Wien, den 27. Mai. — Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten Fürst von Metternich hat vorgestern die seit längerer Zeit besprochene Reise nach Mähren (auf die Güter seiner Gemahlin) angetreten. Der Fürst wird gegen Ende künftiger Woche wieder hier zurückerwartet. — Der Erzherzog Rainer, Vicekönig des lombardisch-venetianischen Königreichs, war von Monza (ohne Mailand zu berühren) nach Parma abgegangen, um seiner durchlauchtigsten Nichte, der Erzherzogin Marie Louise, einen Besuch abzustatten. Letztere wird im Laufe dieses Sommers hier erwartet, und wie es heißt, einige Monate in Baden zubringen. — Der Bankier Bethmann (bekanntlich einer der Haupttheilnehmer an der mit unsrer Regierung abgeschlossenen Anleihe) ist von Paris hier angekommen. Seitdem verlauten im Publikum verschiedene Gerüchte über äußerst vortheilhafte Bedingungen, welche von Seite unsrer Finanzverwaltung den auswärtigen Staatsgläubigern (den Besitzern sogenannter Bethmann'scher und Gon'scher Obligationen) zugestanden werden sollen. Die Inhaber dieser Obligationen (die bisher so wie die übrigen nicht arrosirten $2\frac{1}{2}$ Proz. W. W. Zinsen trugen) sollen nemlich, wie es heißt, 5 Proz. Zinsen in Konventionsmünze, jedoch in fünfprozentigen Obligationen zahlbar, erhalten; so daß also (den Stand dieser Obligationen nur zu 70 gerechnet) die fremden Staatsgläubiger statt $2\frac{1}{2}$ Proz. Zinsen in Papier, $3\frac{1}{2}$ in Metallmünzen beziehen werden. — Hieronymus Bonaparte, welcher seine Gemahlin, die sich nach einem Bade in den Rheingegenden begibt, bis an die Gränze begleitet hatte, ist auf der Rückreise nach Schönau vorgestern hier eingetroffen, und hat Erlaubniß erhalten, sich einige Tage hier aufzuhalten. Er ist im Gasthofe zur Kaiserin von Oesterreich abgestiegen. — Nicht der älteste Sohn (Achilles) der Madame Mürat, sondern der zweitgeborne (Napoleon Lucian Karl) heirathet die Tochter Josephs Bonaparte's! Achilles soll sich in sehr bedenklichen Gesundheitsumständen befinden. — (Allg. Z.)

Wien, den 31. Mai. — Mit ausdrücklicher Genehmigung des französischen Hofes und mit seinen dazu ertheilten Pässen, hat der General Savary seinen bisherigen Wohnsitz Grätz verlassen und sich mit seinem Schwager, dem Obersten Faudras, in Triest eingeschifft. Beide gehen nach Nordamerika.

Vorgestern starb hier der Freiherr v. Thugut im 83sten Jahre. Zu seinem beträchtlichen Vermögen ist kein Erbe bis jetzt bekannt. — (H. Bl.)

Karlsruhe, den 29. Mai. — Hier ist im Buchhandel erschienen: Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofs bei der Ernennung des Generalvikars, Freiherrn v. Wessenberg, zum Nachfolger im Bisthum Konstanz und zu dessen Verweser, und die dabei von Sr. königl. Hoh. dem Großherzog von Baden genommenen Maaßregeln. Mit Beilagen. Die Denkschrift selbst, vom 17. Mai 1818 datirt, ist eine officielle Darstellung von Seiten der großherzogl. badenschen Regierung, und ist bereits der Bundesversammlung übergeben worden. In derselben heißt es unter andern: „Generalvikar, Freiherr v. Wessenberg, konnte die Vertheidigung der Staats- und Kirchenrechte den Souve-

ränen und dem Episcopate Deutschlands überlassen — eben so konnte er das stille schweigende Anerkenntniß seiner persönlichen Würdigkeit mit dem wiederholten Ausdruck kindlicher und inniger Verehrung erwiedern, aber jene doppelte Zumuthung des päpstl. Stuhls, daß er die Stelle eines Bisthums-Verwesers niederlege, und zugleich in einer öffentlichen Erklärung Reue über sein bisheriges Betragen bezeige und Aenderung desselben verspreche, knüpfte sich so wesentlich an die oben hinreichend bezeichnete irrige Grundsätze und stets widersprochene Anmaßungen der römischen Kurie, daß selbst der höchste Grad persönlicher Verläugnung von einem standhaften und unerschütterlichen Beharren auf der äußersten Gränzlinie der Pflicht und der moralischen Würde nicht abzuhalten vermochte. Wenn Se. königl. Hoh. früher in einer allgemeinen Beschuldigung durchaus kein Motiv finden konnten, den Generalvikar v. Wessenberg seinem würdigen und ersprießlichen Wirkungskreise zu entziehen, so muß die nun unläugbar gewordene Thatsache, daß dieselbe nicht, wie man hätte unterstellen müssen, persönliche Gebrechen und Fehler betreffen, sondern, daß man in der That von Anfang an in der Person das Amt angegriffen, und die festen Grundsätze der ersteren nur habe beseitigen wollen, um dem letztern das System der römischen Kurie förmlich anzupassen — so muß diese Wahrnehmung Höchstdieselben durchaus in dem frühern Beschluße bestärken, den Generalvikar, Freiherrn v. Wessenberg, in der Ausübung seines wichtigen geistlichen Amts fernerhin zu erhalten und auf alle Weise zu schützen, und hiermit sogar den bestimmten Befehl zu verbinden, sich durch keinerlei Einmischung und Eingelenke, und durch nichts, was sie nicht durch klares Recht der Kirchensatzungen und selbstbegründeter Observanz über allen Zweifel erhoben hat, in demselben stören und beschränken zu lassen. Die römische Kurie hat von diesem einzelnen Falle den Anlaß genommen, für das Verhältniß des deutschen Episcopats, besonders in seiner Beziehung zu der päbstlichen Gewalt, ein System zu entwickeln, das, so wie es aus den Anlagen erkennbar, die allgemeine und ernstliche Aufmerksamkeit der deutschen Souveräne auf sich ziehen muß, ein System, das so tief in die Rechte der Freiheiten der deutschen Kirche eingreift, daß Se. königl. Hoheit die bisherige Angelegenheit des Bisthums Konstanz nunmehr für eine allgemeine Kirchenangelegenheit deutscher Nation ansehen, jeden Ihrer Schritte hiernach zu bemessen für heilige Pflicht erachten, und, von dieser Ansicht geleitet, Sich gedrungen fühlen, den ganzen bisherigen Hergang der Sache, unter Beifügung der wichtigen Urkunden, vorläufig zur Kenntniß einer hohen Bundesversammlung zu bringen."

München, den 2. Juni. — Am 28. v. M., den Tag nach dem feierlichen Eid auf die neue Verfassung weihte der König die im ehemaligen Kloster Fürstenfeldsbruck, wo Ludwigs des Baiern kriegerisches Leben endigte, gegründete Invalidenanstalt ein, welche ganz mit Freigebigkeit ausgestattet ist, welche die tapfern Krieger erwarten durften. — Zum Kommandant dieser Anstalt ist der seit 1770 in Kriegsdienst stehende Major Mußel ernannt worden, der in Europa und Amerika viele Jahre rühmlich gekämpft hat.

Mainz, den 3. Juni. — Vom 29. April bis Ende Mai's sind auf dem Rheine 294 Auswanderer, aus 91 Männern, 59 Weibern und 145 Kindern bestehend, nach Amerika gegangen. Darunter waren 261 Würtemberger, 23 Elsasser, 7 Schweizer und 3 Badner.

Vom Main, den 4. Juni. — Die würtembergische Gesetzgebung über den Nachdruck, welche sich vom vorigen König herschreibt, gesteht dem würtembergischen Nachdrucker das Recht zu, wenn blos die neuste Auflage eines Werks ein Privilegium erhalten hat, die vorhergegangene Auflage, im Fall eine solche ohne Privilegium erschienen, ungehindert nachzudrucken; sie erlaubt ihm ferner, aus der neuern privilegirten Auflage nach Gefallen Auszüge zu machen, und diese seinem Nachdrucke der vorhergegangenen Auflage einzuverleiben.

Frankfurt, den 4. Juni. — Man macht unsern Juristen und namentlich Publizisten gewöhnlich den Vorwurf, daß sie zu wortreich seien und oft einen einfachen Rechtssatz in einem weitläuftigen ächt gothischen Redebau verschlossen. Wie sind aber jetzt die Tadelsüchtigen durch eine so eben in den Buchhandel gekommene Schrift beschämt, deren ganzes Volumen in einem halben Bogen besteht, wovon noch der Titel die ganze erste Seite einnimmt, und folgendermaßen lautet: Comentatio juris Publici Germanici, sive Responsum in causa celeberrima ad consultationem: Num liceat ex confoederatis Germaniae Principibus seu civitatibus alteri alterius territorium diminuere, sive partem hujus vi occupare?

Lipsiae 1818.

Auf der Kehrseite liest man: L. 27. D. Qui testam: facere possunt.

Auf der dritten: Aut non intelligimus, quid sit, de quo consulitis: aut valde stulta haec est consultatio.

Und auf der vierten ist noch freier Platz zu Bemerkungen und Randglossen oder zu einem kritischen Inhaltverzeichnisse gelassen.

Der Großherzog von Sachsen-Weimar wird bis zum 8. d. in Koblenz und der Umgegend verweilen, dann sich nach Luxemburg begeben, und von da aus gerade nach Darmstadt abgehen, wo er am 13. einzutreffen gedenkt.

Frankfurt, den 5. Juni. — Seit einigen Tagen haben wir das Glück, den genialen J. P. F. Richter in unserer Mitte zu besitzen.

Sir Humphrey Davy ist aus London hier angekommen.

Unter den letzten Eingaben an die Bundesversamm-

lung befindet sich auch folgende: „Die bevollmächtigten Deputirten der deutschen Buchhändler: bitten um kräftigen Schutz gegen den räuberischen Nachdruck durch ein allgemeines organisches Gesetz, und empfehlen von neuem hoffnungsvoll diese Angelegenheit zur gnädigsten Gewährung."

Vom Rhein, den 5. Juni. — Man spricht in Aachen, wie öffentliche Blätter versichern, von nichts mehr, als von dem Kongresse der Souveräne. An den Tables d'Hôte erzählt man sich jeden Tag etwas Neues davon. Wirklich ist Aachen wohl nie mehr geehrt, und kann durch nichts merkwürdiger werden, als durch die Zusammenkunft der Mächte Europas. Alle Anstalten dazu werden schon gemacht. Die Stadt läßt ihre Gebäude verschönern und anstreichen. Die Bäder, die Redoutensäle, die Promenaden, die Buden sind öffentlich von dem Oberbürgermeister an den Mindestfordernden zum Renoviren ausgethan. Die öffentlichen Spaziergänge, Alleen, Ludwigsberg rc., werden mit allem möglichen Glanz umgeben. Aber auch die Bürger der Stadt bleiben nicht zurück. Jeder läßt sein Haus neu anstreichen; selbst die Aermsten thun etwas, und bemalen ihre Hütte mit Lehm, oder, wie sie sagen, mit der egyptischen Modefarbe. Man kennt Aachen fast nicht mehr, so hat sich Alles verändert und emporgehoben. Für den König von Preußen bereitet man das Offermann'sche Haus auf dem Kapuziner-Graben, unstreitig eins der geschmackvollsten Häuser in Aachen, mit einem freundlichen Garten und der Aussicht auf die mit Bäumen bepflanzte Promenade. Und doch glauben Einige, der König werde sein voriges Logis auf dem Camphausbad (?) wieder aufsuchen; auch dieses Hotel ist schön, nahe bei der Redoute, auf einer breiten Straße und hat Bäder. Der König der Niederlande hat das Clermont'sche Haus in Vaels, Blumenthal, auf drei Monate gemiethet. Nicht übel! Vaels ist holländisch, nur eine Stunde von Aachen, und Blumenthal ein wirklicher Pallast, freundlich, kampagnemäßig. Das Geld bleibt also im Lande; die Bewohner von Vaels haben den König in ihrer Mitte. Wollen die Fürsten Stille und Ruhe genießen, so können sie es hier. Ein Landgut ungefähr sechs Minuten von Achen entfernt, Kalkofen genannt, soll für den Kaiser von Rußland bestimmt sein. Es ist das nämliche Schloß, welches in der Belagerungsgeschichte berühmt ist, und auf welchem Elliot, der Gibraltar vertheidigte, starb. Die Thätigkeit der Gasthöfe und Wirthe in Aachen ist unbeschreiblich, und schon jetzt hat es Einfluß auf die Theurung einiger Lebensmittel. Außer dem Kongresse ist noch eine Feierlichkeit, die Aachen Zulauf verschaffen wird. Die Heiligthümer werden dieses Jahr gezeigt. Das Gesetz ist, alle sieben Jahre dieselben zu zeigen, und dieser Fall ist diesmal. Immer war die Stadt bei der Gelegenheit mit Menschen angefüllt. Oft mußten die Thore geschlossen, und die Pilger rottenweise eingelassen werden. Dies wird auch dieses Jahr der Fall sein. Nicht blos Aachen ist in Bewegung; auch die ganze Gegend ringsherum. Auf den öffentlichen Chausseen werden Buden angelegt, und die Dörfer um Aachen, Harn, Weiden, Rösen, Richterich u. s. w. bessern ihre Häuser aus, um diejenigen bewirthen zu können, die kein Unterkommen in Aachen finden. Die Posthalter in und um Aachen vermehren ihre Pferde, um gleich bei der Hand zu sein, wenn Estafetten und Extragefährte gefordert werden.

Großbrittannien.

Nach dem Staats-Almanach der ostindischen Kompagnie für 1817 unterhält das General-Gouvernement zwölf Agenten in den Häfen des brittischen Reichs, neun im Auslande, zu Haleb, Bassra, Kahira, Kapstadt, auf der Insel Frankreich, Malta, zu Rio Janeiro und Wien. Die Armee in Bengalen besteht aus einem zahlreichen Generalstaabe, 11 Generallieutenants, 30 Generalmajors, 26 Obristen und 67 Oberstlieutenants; die Kavallerie aus 3 Regimentern Seapoys, unter einem Generallieutenant und 3 Generalmajors; die Infanterie aus 30 Regimentern Seapoys und einem europäischen; hierzu ein Regiment Artillerie, ein Ingenieur, ein Invaliden- und ein Kadetten-Korps, nebst einem bedeutenden Medicinal-Personal. Die Marine unter dem Marine-Departement besteht aus 14 Schiffen von verschiedener Größe. Die Armee der Gouvernements zu Madras aus dem Generalstabe, 12 Generallieutenants, 19 Generalmajors, 8 Regimentern Seapoys-Kavallerie, 24 Regimentern Seapoys-Infanterie, nebst einem europäischen, 2 Batterien Artillerie, einem Korps Ingenieur und den Karnatik Veteranen-Korps der Invaliden und Kadetten. Im Gouvernement zu Bombay besteht die Armee aus dem Generalstaabe, 6 Generallieutenants, 9 Generalmajors, 7 Obristen und 52 Oberstlieutenants, hiernach aus einem Regiment europäischer Infanterie, 9 Regimentern Seapoys-Infanterie, einem Marine-Bataillon, einem Artillerie-Bataillion, einem Korps Ingenieurs, einem Korps Invaliden und Kadetten. Die Marine besteht aus 16 Brigs, Schooners rc. Ein Oberst bei einem europäischen Regiment bezieht 1150, bei der Artillerie 2050, bei dem Genie 2906, bei der eingebornen Kavallerie 1467, bei der eingebornen Infanterie 1250 Pfd. Sterling; die der eingebornen Truppen erhalten also mehr als der europäischen. (Es sind aber meistens selbst Europäer, und werden eben deshalb wohl stärker bezahlt, weil der Dienst unter den Seapoys nicht für so geachtet gilt, als unter den europäischen Regimentern, obgleich jene diesen an Disciplin nicht nachstehen, und der Zahl nach die eigentliche Stärke der brittischen Macht in Ostindien bilden.) Seit 1804 ist eine bengalische Wittwenkasse und seit 1806 eine Militär-Wittwenkasse gestiftet.

Niederlande.

Der Vrai Libéral vom 3. dieses enthält einen zu London im Druck erschienenen Brief des Lord Kinnaird, an den Herzog von Wellington, worin diesem, wie dem französischen Polizeiminister, gar bittre Vorwürfe gemacht werden. Wenn einst das willkührliche Verfahren in der Pistolenschußsache einem gesetzlichen Gerichtsgange werde Platz gemacht haben, denn werde sich zeigen, wieviel Unschuldige man unter dem lächerlichen Vorwande, dem Herzog von Wellington Genugthuung zu verschaffen, geopfert habe. „Was ich schon im Voraus sagen kann," fährt L. Kinnaird fort, „ist, daß die französische Polizei, wenn sie die Absicht hatte, einem Mörder nachzuspüren, ganz den verkehrten Weg eingeschlagen hat. Die Zeit wird über dem zeigen, ob diese Polizei die mächtigen Mittel, welche sie besaß, um zur Wahrheit zu gelangen, selbst, noch will ich nicht sagen absichtlich, gelähmt habe. Ist aber die Absicht des franz. Polizeiministers rein politisch gewesen, hat er eine Veranlassung gesucht die Franzosen im Auslande verfolgen zu können, einen Vorwand, um über einen benachbarten und unabhängigen Staat einen unziemlichen Einfluß zu geben, hat er in der mitgetheilten Nachricht und in dem angeblichen Komplott ein politisches Ereigniß gesehen, aus dem er einen großen Vortheil ziehen konnte, dann ist in der That ein hinreichender Grund ganz gefunden, und der gekrümmte Gang und das ungerechte Verfahren des französischen Ministeriums sind leicht zu erklären."

Hierauf giebt er nicht undeutlich zu verstehen, daß wohl die Polizei selbst die Explosion gegen Wellington geschmiedet haben dürfte, um einen gewissen Effekt auf seinen Geist hervorzubringen, und auf diese Weise ihre eigene Operationen in andere Länder zu rechtfertigen.

In einer dem Briefe beigefügten Anmerkung behauptet L. Kinnaird, daß Decazes ihm fälschlich Worte in den Mund gelegt, deren er, Decazes, selbst, sich bedient habe. Aber, so endigt er, quanta est dementia, vereri, ne infameris ab in .....!

Frankreich.

In einem Schweizerblatte lesen wir aus Paris vom 24. v. M. „Von den liberalen halbperiodischen Schriften erhält sich die Minerva und gewinnt immer mehr Beifall, da sie mit Ruhe und Mäßigung, obgleich oft sehr einseitig, geschrieben ist. Eben dieser Vorwurf der Einseitigkeit *) möchte aber wohl auch mit Recht den unter direktem Einfluß einiger Minister verfaßten halbperiodischen Schriften gemacht werden, z. B. den Archives politiques et littéraires, die unter Protektion des Ministers des Innern, des Publiciste, der unter Protektion des Justizministers, und des Spectateur, der unter dem Schutz des Polizeiministers erscheint. Ungeachtet ihres neuesten Unfalls haben Comte und Dunoyer so eben den siebten Band des Censeur européen herausgegeben, der mehrere interessante Aufsätze enthält, aber im Ganzen mit weit mehr Schonung geschrieben ist, als der dritte und sechste Band desselben Werks."

In ganz Frankreich sind jetzt Offizierkorps mit Unteroffizieren von beinahe allen Legionen in Marsch, um sich in die Hauptorte der Departemente, von denen ihre Korps den Namen tragen, zu begeben, wo sie die Organisation der zweiten Bataillons ihrer Korps vernehmen. Diesen zweiten Bataillonen werden unter andern auch die Mannschaften der bisherigen Departementalgarden einverleibt, welche auf Befehl der Regierung und mit Einwilligung der Kammern, aufgelöset worden sind, indem ihre Beibehaltung ganz zwecklos ist und beträchtliche Summen gekostet hätte. Ihre bisherige Bestimmung war die Bewachung der Präfekturen, der Gefängnisse und andern Departemental-Etablissements. Auch dienten sie zur Handhabung der Polizei. Die Gensdarmerie und die Linientruppen können sehr leicht in Zukunft ihren Dienst versehen.

Man spricht von mehrern wichtigen Veränderungen im Personale des französischen Marinekorps.

Schweiz.

Aarau, den 30. Mai. — Eine unterm 28. April erlassene Bekanntmachung des Bezirksgericht St. Gallen erwähnt in ehrenvoller Meldung einer edlen Handlung der Frau Wittwe Julie Wilhelmine von Gonzenbach, geborne Baronin von Högger, durch deren freiwillige und großmüthige Aufopferung die Kreditoren ihres verstorbenen Gatten und des ehemaligen Handelshauses Georg Gonzenbach für den im J. 1808 bewilligten Nachlaß an Kapital und seither aufgelaufenen Zinsen mit 68,799 Gulden vollständig bezahlt worden. Dieses Opfer kam um so unerwarteter, als schon damals der Vater jener Dame mit beträchtlichen Opfern die Masse übernommen und alle Kreditoren ihre Titel an ihn abgetreten hatten. Wenn die Klagen über das Schwinden guter Treue sich mehren, so ist ein solcher Zug des Edelmuths um so bemerkenswerther.

Eine neulich vorgenommene Zählung der Stadt und des Stadtbezirks Bern liefert folgende Angaben:

---

*) Einseitigkeit darf nicht mit Partheilichkeit verwechselt werden; jene trifft die Urtheilskraft, diese deutet auf Mangel an Wahrheitsliebe, und ist ein schwerer Vorwurf, den Niemand ohne sichere Ueberzeugung aussprechen sollte. Ein partheischer Zeitschriftsteller verdient, weil er das Vertrauen der Leser betrügt, öffentliche Verachtung. Einseitigkeit ist immer ein Fehler; allein die flache Vielseitigkeit unsrer Zeit möchte einer etwas tieferen und tüchtigern Einseitigkeit gegenüber auch eben nicht anzupreisen sein. Verfolge nur Jeder, was ihm Recht und Wahrheit scheint, mit Rechtlichkeit, Kraft und Muth, so wird es schon gut gehn. A. d. H.

Bürger der Stadt Bern 5136; Kantonsangehörige 10362; Kantonsfremde 3239; Landesfremde 884. Insgesammt 17,621.

Italien.

Mailand, den 27. Mai. – Am 24. d. fand der feierliche Einzug des Erzherzogs Rainer, Vicekönig des lombardisch-venetianischen Königreichs, statt. An der Porta Orientale bewillkommte den glänzenden Zug, dem der Generalgouverneur des k. k. Guberniums und die obersten Militärbehörden entgegen gegangen waren, der Podesta unserer Stadt mit einer kurzen Anrede, in welcher er dem Vicekönige die Gefühle der Ergebenheit und Verehrung dieser Stadt bezeugte, worauf derselbe mit wenigen, aber äußerst gütigen und hulden Worten antwortete. Von Loreto bis zum kaiserl. Pallast waren die Straßen mit Kriegern von ausgesuchter Haltung begränzt, welche mit der freudig wogenden Volksmenge und den festlich geschmückten Balkonen der Häuser einen überaus schönen Anblick darboten. An den Stufen der hohen Metropolitane wurde der Vicekönig von dem Kapitel mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten empfangen, und zu dem für ihn bestimmten Betstuhle begleitet, wo der Ambrosianische Lobgesang abgesungen wurde, wärend dessen die längs des Corso aufgestellten Truppen und das Geschütz Salven gaben. Nach dem Te Deum verfügte sich der Vicekönig in den kaiserl. Pallast, wo er die vornehmsten Behörden des Reichs mit der, den Fürsten seines Hauses vor Allen eigenen, Leutseligkeit empfieng. Mit Einbruch der Nacht waren alle Häuser und das große Theater alla Scala erleuchtet.

Der hiesige Kommunalrath hat zur Feier des Einzuges Wettrennen sowohl mit Wagen und Pferden als auch zu Fuß ausgeschrieben, und ansehnliche Prämien dazu bestimmt. Für das Wettrennen mit Wagen ist das erste Prämium auf 100 Zechinen, das zweite auf 80 und das dritte auf 60 festgesetzt. Für jenes zu Pferd ist der erste Preis 80, der zweite 60 und der dritte 50 Zechinen. 50, 40 und 30 Zechinen sind die Prämien für die Wettrenner zu Fuß.

Türkei.

Bucharest, vom 17. Mai. — Briefe aus Rumelien melden die betrübende Nachricht, daß die große Stadt Philippopolis durch ein fürchterliches Erdbeben fast ganz zu Grunde gerichtet worden ist. Von dieser sonst so blühenden Stadt, welche an 26000 Häuser und an 100000 Einwohner zählte, viele schöne Gebäude und Plätze enthielt, eine prächtige Brücke über die mitten hindurch fließende Mirza hatte, und dem Schatze jährlich 4 Millionen Aspern eintrug, sollen kaum noch Spuren vorhanden sein. Viele Einwohner haben ihr Leben bei dieser schrecklichen Katastrophe eingebüßt. Mit Verlangen sieht man den nähern Nachrichten entgegen. (H. Bl.)

Vermischte Nachrichten.

Der Mechanikus Windler in Berlin macht den Subskribenten des von ihm erfundnen Wunderspiegels oder Myriomorphoscop's (Kaleidoscop's) bekannt, daß sie die Exemplare in Empfang nehmen können; zugleich erinnert er, daß ihm auf dieses Instrument ein Patent für die sämmtl. k. pr. Staaten verliehen worden sei. — M. Tauber in Leipzig hat das Kaleidoscop mit einem Stativ und einem dritten Spiegel versehn, wodurch die Erscheinungen eine größere Mannigfaltigkeit erhalten; diese Tauberschen Kaleidoscope sind außerdem noch für weit- und kurzsichtige Augen eingerichtet. — Auch in Wien macht das Instrument großes Aufsehn.

— Der Gen. Latapie, welcher sich kürzlich aus Bayonne entfernt hat, soll in Liverpool angekommen sein.

— Der Erbgroßherzog von Weimar ist am 2. d. von Dresden, wo er sich kurze Zeit aufgehalten, nach Weimar zurückgereist.

— Die israelitische Gemeinde zu Leipzig erklärt in der dortigen Zeitung die im Hamb. Korresp. mitgetheilte Nachricht, daß der in der letzten Messe erschienene Aufruf der jüdischen Meßfieranten von ihr ausgegangen sei, für falsch, erklärt, daß sie an diesem Aufruf nicht den mindesten Antheil habe, und unter der weisen sächsischen Regierung Niemand zu solchen Schritten Veranlassung finde.

— Im Großherzogthum Hessen-Darmstadt ist jetzt die Militärmacht mit Einschluß der völlig auf dem Fuß des stehenden Heeres uniformirten, bewaffneten und einexerzirten Landwehren auf mehr als 100,000 Mann gebracht. Die Waffenübungen der Landwehrbataillone werden mit ungemeinem Eifer betrieben.

Anzeigen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Freitag, den 19. dieses, des Nachmittags 3 Uhr präcise, im Hause Oberstraße Nr. 10, auf Verordnung des Herrn F. D. Stägemann, für Rechnung der Herren Assekuradeurs, durch die Mäkler Tidemann, Nagel und Thorbecke, eine Parthei Linnen, bestehend in:

11	Kisten	Platilles-Royales.
2	—	Bartagnes.
2	—	Cholsts.
1	—	Estapillas.
3	—	Crenas.
2	—	Warendorfer Linnen.
2	—	Hemde.

Nach diesem, auf Verordnung des Herrn H. H. Kroog Sohn, für Rechnung der Herren Assekuradeurs, durch die Mäkler Tidemann und Nagel:

HFK Nr. 11.	1 Kiste enthaltend	100 Stiege	weiß ¾ Linnen.
13.	1 —	—	100 — — —
14.	1 Packen mit	20 Stück	Bleichtuch.
15.	1 —	—	20 — —
16.	1 —	—	20 — —
17.	1 —	—	20 — —
18.	1 —	—	20 — —
19.	1 —	—	20 — —
20.	1 —	—	30 — —
		150 Stück.	
K S Nr. 1.	1 Kiste enthaltend	90 Stiege	weiß ¾ Linnen.
2.	1 —	—	90 — — —
3.	1 —	—	90 — — —
4.	1 —	—	112 — — —
		382 Stiege.	

Sodann endlich auf Verordnung der Herren Diedrichs & Görg, für Rechnung der Herren Assekuradeurs, durch die Mäkler Tidemann und Nagel:

8 Kisten Bretagnes.

Sämmtliche Linnen sind in dem nach Brasilien bestimmten Schiffe, der Weltbürger, Kapt. M. C. Meyer beschädigt, worden, und im Packhause Großerstraße Nr. 42. Am Mittewochen den 17. von Morgens 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr zu besehen.

Schiffszug am linken Ufer der Weser.

Für die sich jetzt zu dieser Einrichtung unterzeichnet habenden Herren Kaufleute, bei weitem der Mehrzahl der hauptsächlich mit dem Einfuhrhandel sich beschäftigenden, bis zur nächsten Anzeige die Nachricht: daß die Kähne nicht tiefer als 4½ Fuß beladen werden dürfen.

Sollten noch einige Herren zu unterzeichnen sich bewogen finden, welches bei der Anzahl der Unterschriften allerdings ihrem Vortheil angemessen seyn dürfte, so werden diese ersucht, sich Papenstraße Nr. 5. selbst zumelden, indem die Liste der Unterschriften von heute an nicht mehr herumgesandt wird. —

Die Deputation des Schiffszuges am linken Ufer der untern Weser.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Dem Johann Heinrich Münchemeyer, sonst zu Höxter wohnhaft, sind aus der Hinterlassenschaft des verstorbenen Oberförsters Kempf zu Oedelsheim circa 364 Rthlr. zugefallen, welche der Kaufmann Knauff daselbst bisher in Verwahrung gehabt hat, deren Aushändigung aber jetzt von Otto Heinrich Münchemeyer zu Höxter, und denen Kindern des Carl Wilhelm Münchemeyer unter dem Vorgeben begehrt wird, daß besagter Johann Heinrich Münchemeyer bereits über 30 Jahre abwesend, über dessen Leben oder Tod durchaus keine Nachricht vorhanden sei, und ihnen als Bruder und Bruders Kindern der nächste Anspruch zustehe.

Nachdem nun dieses Angeben nothdürftig bescheinigt worden ist, so wird mehrgenannter Johann Heinrich Münchemeyer, oder wer sonst etwa Anspruch auf dessen hier in Frage stehendes zu Oedelsheim befindliches Vermögen zu haben vermeint, hierdurch aufgefordert, sich sogewiß bis zum 28. Juli d. J. bei hiesigem Justizamte zu melden, und sich dabei auf gehörige Weise zu legitimiren, als sonsten obenerwähnter Vermögens-Antheil des Johann Heinrich Münchemeyer, ohnfehlbar dem Otto Heinrich Münchemeyer und denen Kindern des Carl Wilhelm Münchemeyer zu Höxter, und zwar vorläufig gegen Kaution ausgehändigt werden wird.

Veckerhagen, am 14. April 1818.

Kurfürstl. hessisches Justizamt daselbst.

Meisterlin.

in fidem

Kehr.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Auf Ansuchen des Gerhard Kölschen zum Dangastermoor, Namens seiner Ehefrau, Elisabeth, geb. Kieler, Diedr. Hemken daselbst, Namens seiner Ehefrau, Margrethe, geb. Kieler, sodann Anton Kieler und Karsten Kieler, beide in Varel wohnhaft, wird der ihrer Anzeige nach bereits im 18. Jahre seines Alters nach Holland gegangene und seit etwa 50 Jahren abwesende Harm Anton Westing, geborenen Oltmanns, zu Heubült, Amts Rastede, oder dessen etwanige Leibes- und Intestat-Erben hierdurch verabladet, innerhalb 3 Monaten, und spätestens am 12. August d. J., entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte vor dem hiesigen Gerichte zu erscheinen und seine oder ihre Erbansprüche an den Nachlaß seiner am 13. Nov. 1785 verstorbenen Mutter geltend zu machen, unter der Verwarnung, daß widrigenfalls der an dem gedachten Nachlasse ihnen zustehende Erbantheil den in den hiesigen Landen befindlichen und sich gemeldeten Intestat-Erben des abwesenden Harm Anton Westing, nachdem sie sich als solche legitimirt haben werden, und nach vorgängiger Ausmittelung desselben und Bestellung einer hinreichenden Sicherheit wegen etwaniger Zurückgabe werde verabfolgt werden.

Neuenburg, aus dem herzogl. oldenburg. Landgerichte, den 28. April 1818.

Unger.

Bremer  Zeitung.

N.° 163. Freitag den 12. Juni 1818.

Deutschland.

Königl. Baierisches Edikt über die äußern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften. — (Beschluß.)

III. Abschnitt. Verhältnisse der im Staate aufgenommenen Kirchen-Gesellschaft zur Staatsgewalt. Erstes Kapitel. In Religions- und Kirchensachen. §. 50. Seine Majestät der König haben in mehreren Verordnungen Ihren ernstlichen Willen ausgesprochen, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die königl. weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre sich nicht einmischen solle, als insoweit das königl. oberste Schutz- oder Aufsichtsrecht dabei eintritt. Die königl. Landesstellen werden wiederholt zur genauen Befolgung derselben angewiesen. §. 51. So lange demnach die Kirchengewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen, der ihr von den königl. einschlägigen Landesstellen nicht versagt werden darf. §. 52. Es steht aber auch den Genossen einer Kirchengesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, die Befugniß zu, dagegen den königl. landesfürstlichen Schutz anzurufen. §. 53. Ein solcher Rekurs gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bei der einschlägigen Regierungsbehörde, welche darüber alsbald Bericht an das königl. Staatsministerium des Innern zu erstatten hat, oder bei Sr. Maj. dem Könige unmittelbar angebracht werden. §. 54. Die angebrachten Beschwerden wird das königl. Ministerium des Innern untersuchen lassen, und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmen der betreffenden geistlichen Behörde das Geeignete darauf verfügen. §. 55. Der Regent kann bei feierlichen Anlässen in den verschiedenen Kirchen Seines Staates durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeste anordnen. §. 56. Auch ist Derselbe befugt, wenn er wahrnimmt, daß bei einer Kirchengesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingerissen sind, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter Seinem Schutze Kirchenversammlungen zu veranlassen, ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre Sich selbst einzumischen. §. 57. Da die hoheitliche Oberaufsicht über alle innerhalb der Grenzen des Staats vorfallenden Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse sich erstreckt, so ist die Staatsgewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und gehandelt wird, Kenntniß einzuziehen. §. 58. Hiernach dürfen keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt nach den hierüber in den königl. Landen schon längst bestehenden Generalmandaten ohne Allerhöchste Einsicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die königl. Genehmigung der Publikation (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun. §. 59. Ausschreibung der geistlichen Behörden, die sich bloß auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen, und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung. §. 60. Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit kömmt zwar nach §. 38. lit. h. der Kirchengewalt zu; die dafür angeordneten Gerichte, so wie ihre Verfassung müssen aber vor ihrer Einführung von dem Könige bestätigt werden. Auch sollen die einschlägigen königl. Landesstellen aufmerksam sein, damit die k. Unterthanen von den geistlichen Stellen nicht mit gesetzwidrigen Gebühren beschwert, oder in ihren Angelegenheiten auf eine für sie lästige Art aufgehalten wer-

den. §. 61. Die vorgeschriebenen Genehmigungen können nur von dem Könige selbst, mittelst des königl. Staatsministeriums des Innern ertheilt werden, an welches die zu publicirenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen eingesendet, und sonstige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müssen. Zweites Kapitel. In ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen. §. 62. Die Religions- und Kirchengesellschaften müssen sich in Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten. §. 63. Diesen Gesetzen sind in ihren bürgerlichen Beziehungen sowohl die Obern der Kirche als einzelne Mitglieder derselben auf gleiche Art unterworfen. §. 64. Zur Beseitigung aller künftigen Anstände werden nach solchen Beziehungen als weltliche Gegenstände erklärt: a) Alle Verträge und letztwillige Dispositionen der Geistlichen; b) alle Bestimmungen über liegende Güter rc. fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen; c) Verordnungen und Erkenntnisse über Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluß haben; d) Ehegesetze, insofern sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen; e) Privilegien, Dispensationen, Immunitäten, Exemtionen, zum Besten ganzer Kirchengesellschaften, einzelner Gemeinden oder Gesellschaftsgenossen, oder der dem Religionsdienste gewidmeten Orte und Güter, insofern sie politische oder bürgerliche Verhältnisse berühren; f) allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude; g) Bestimmungen über die Zulassung zu Kirchenpfründen; h) Vorschriften über die Einrichtung der Kirchenlisten, als Quellen der Bevölkerungsverzeichnisse, als Register des Civilstandes und über die Legalität der pfarrlichen Dokumente. §. 65. In allen diesen Gegenständen kömmt der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu. §. 66. Hiernach sind alle Geistlichen in bürgerlichen Personalklagsachen, in allen aus bürgerlichen Kontrakten hervorgehenden Streitsachen, in den Verhandlungen über ihre Verlassenschaften rc. einzig den weltlichen Gerichten untergeben. §. 67. Sie genießen nach Titel V. §. 5. der Verfassungsurkunde in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen den befreiten Gerichtsstand. §. 68. Bei Sterbfällen der Geistlichen soll darauf Rücksicht genommen werden, daß die geistlichen Verrichtungen, wenn der Verstorbene dergleichen versehn hat, nicht gehemmt werden; alles, was darauf Bezug hat, und zum Gottesdienste gehört, als heil. Gefäße rc., soll von der Sperre ausgenommen, und mittelst Verzeichnisses entweder dem Nachfolger im Beneficium sogleich verabfolgt oder andern sichern Händen einstweilen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme ein Abgeordneter der geistlichen Behörde sich einfindet, welche zu diesem Ende von dem weltlichen Richter bei jedem Sterbfalle eines im Beneficium stehenden Geistlichen davon in Kenntniß zu setzen ist. §. 69. Die Kriminalgerichtsbarkeit auch über Geistliche kömmt nur den einschlägigen königl. weltlichen Gerichten zu. §. 70. Diese sollen aber die einschlägige geistliche Behörde jederzeit von dem Erfolge der Untersuchung in Kenntniß setzen, um auch von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers in Beziehung auf seine geistlichen Verhältnisse das Geeignete darnach verfügen zu können. §. 71. Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse, ohne Einwilligung der Staatsgewalt, im Staate gestattet. §. 72. Das Verfahren der weltlichen Gerichte in Gegenständen, welche nach den obigen Bestimmungen zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, darf durch die Einschreitungen geistlicher Stellen weder unterbrochen noch aufgehoben werden. §. 73. Die Kirchen und Geistlichen können in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens weder von Landesunterthänigkeit, weder von Gerichtsbarkeit, noch von öffentlichen Staatslasten irgend eine Befreiung ansprechen. §. 74. Alle älteren Befreiungen, die hierüber mögen verliehen worden sein, werden als nichtig erklärt. §. 75. Die Verwaltung des Kirchenvermögens stehet nach den hierüber gegebenen Gesetzen unter dem königl. obersten Schutze und Aufsicht. Drittes Kapitel. Bei Gegenständen gemischter Natur. §. 76. Unter Gegenständen gemischter Natur werden diejenigen verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben. Dahin gehören: a) alle Anordnungen über den äußern Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl rc. b) Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Kultus gehörigen Feierlichkeiten, Processionen, Nebenandachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Brüderschaften; c) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde; d) organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegungs- und Strafanstalten; e) Eintheilung der Diözesen, Dekanats- und Pfarrsprengel; f) alle Gegenstände der Gesundheitspolizei, insoweit diese kirchliche Anstalten mit berühren. §. 77. Bei diesen Gegenständen dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen. §. 78. Der Staatsgewalt steht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen dabei alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig sein könnte. §. 79. Zu außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten, besonders wenn dieselben an Werktagen gehalten werden wollen, muß allezeit die specielle königl. Bewilligung erholt werden.

IV. Abschnitt. Von dem Verhältnisse verschiedener Religions-Gesellschaften gegen einander. Erstes Kapitel. Allgemeine Staatspflichten der Kirchen gegen einander. §. 80. Die im Staate bestehenden Religionsgesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig; gegen deren Versagung kann der obrigkeitliche Schutz aufgerufen werden, der nicht verweigert werden darf; dagegen ist aber auch keiner eine Selbsthülfe erlaubt. §. 81. Jede Kirche kann für ihre Religionshandlungen von den Gliedern aller übrigen Religionspartheien vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen. §. 82. Keine Kirchengesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußern Gottesdienste der andern Antheil zu nehmen. Kein Religionstheil ist demnach schuldig, die besondern Feiertage des andern zu feiern, sondern es soll ihm frei stehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des andern Theils und ohne, daß die Achtung dabei verletzt werde, welche nach §. 80. jede Religionsgesellschaft der andern bei Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist. §. 83. Der weltlichen Staatspolizei kömmt es zu, insoweit als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwischen verschiedenen Religionspartheien es erfordert, Vorschriften für äußere Handlungen die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zwecke haben, zu geben. §. 84. Religionsverwandte einer öffentlichen aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, können sich zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens innerhalb der Gränzen des Reichs halten. §. 85. Auch ist ihnen freigestellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer andern Konfession an ihrem Wohnorte jene Dienste und Amtsfunktionen nachzusuchen, welche sie mit ihren eigenen Religionsgrundsätzen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren Religionsgrundsätzen leisten können. §. 86. In dergleichen Fällen sollen dem Pfarrer oder Geistlichen der fremden Konfession für die geleisteten Dienste die festgesetzten Stolgebühren entrichtet werden. §. 87. Diesen auf solche Art der Ortspfarrei einverleibten fremden Religionsverwandten darf jedoch nichts aufgelegt werden, was ihrem Gewissen oder der jedem Staatseinwohner garantirten Hausandacht entgegen ist. §. 88. Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften steht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frei, wenn sie das erforderliche Vermögen zum Unterhalt der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude besitzen, oder wenn sie die Mittel hiezu auf gesetzlich gestattetem Wege aufzubringen vermögen. §. 89. Das Verhältniß der Staatseinwohner, welche einer Religion angehören, deren Mitgliedern nur eine Hausandacht oder nur ein Privatgottesdienst gestattet ist, muß aus dem Inhalte der Konzessionsurkunde beurtheilt werden. Sie dürfen von den Dienern der Kirchengewalt des Ortes, wo sie wohnen, gegen den Sinn und Zweck der Konzession weder beschränkt noch beeinträchtiget werden. Da sie mit der Ortskirche in keiner Verbindung stehen, so können von derselben keine pfarrlichen Rechte gegen sie ausgeübt werden; dagegen haben sie aber auch keinen Antheil an den Rechten und dem Eigenthume der Kirche. Zweites Kapitel. Vom Simultangebrauche der Kirchen. §. 90. Wenn zwei Gemeinden verschiedener Religionspartheien zu Einer Kirche berechtiget sind, so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besondern Gesetzen oder Verträgen beurtheilt werden. §. 91. Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vermuthet, daß eine jede dieser Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe. §. 92. Die Entscheidung der über Ausübung dieser Rechte entstehenden Streitigkeiten, wenn die Betheiligten sie durch gemeinschaftliches Einverständniß nicht beizulegen vermögen, gehört an das Staatsministerium des Innern, welches die Sache nach Verhältniß der Umstände vor den Staatsrath bringen wird. §. 93. Wird aber darüber gestritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtiget sei, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter. §. 94. Wenn nicht erhellet, daß beide Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtiget sind, so wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, denselben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe. §. 95. Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung künftig nicht begründen. §. 96. Wenn jedoch außer diesem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirche von beiden Gemeinden bestritten worden, so begründet dies die Vermuthung, daß auch der später zum Mitgebrauch gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehe. §. 97. So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, muß sie bei jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die Erlaubniß der Vorsteher dazu nachsuchen. §. 98. Der im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinde steht es jederzeit frei, durch freiwillige Uebereinkunft denselben aufzuheben, und das gemeinschaftliche Kirchenvermögen unter königl. Genehmigung, welche durch das Staatsministerium des Innern eingeholt werden muß, abzutheilen, und für jede eine gesonderte gottesdienstliche Anstalt zu bilden. §. 99. Auch kann eine solche Abtheilung von der Staatsgewalt aus polizeilichen oder administrativen Erwägungen, oder auf Ansuchen der Betheiligten verfügt werden. §. 100. Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof besitzt, oder nicht bei der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchenvermögens einen solchen für sich anlegt, so ist der im Orte

befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnißplatz für sämmtliche Einwohner des Orts zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämmtliche Religionsverwandte verhältnißmäßig beitragen müssen. §. 101. Kein Geistlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religionsverwandten nach den Feierlichkeiten seiner Kirche zu verrichten. §. 102. Wird derselbe darum ersucht, und er findet keinen Anstand dem Begräbnisse beizuwohnen, so müssen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden. §. 103. Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchengemeinde bei ihren Leichenfeierlichkeiten gegen Bezahlung der Gebühr sich bedienen. Dieses allgemeine Staats-Grundgesetz bestimmt, in Ansehung der Religionsverhältnisse der verschiedenen Kirchengesellschaften, ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräußerlichen Majestätsrechte des Regenten, und die jedem Unterthan zugesicherte Gewissensfreiheit und Religionsausübung. In Ansehung der übrigen innern Kirchenangelegenheiten sind die weitern Bestimmungen, in Beziehung auf die katholische Kirche, in dem mit dem päbstlichen Stuhle abgeschlossenen Konkordat vom 5. Juni 1817, und in Beziehung auf die protestantische Kirche in dem hierüber unterm heutigen Tage erlassenen eigenen Edikte enthalten. München, den 26. Mai 1818. (L. S.) Zur Beglaubigung: Egid v. Kobell, königl. Staatsrath und General-Sekretär.

Berlin, den 25. Mai. — Das hiesige Armenwesen, welches bisher als Staatssache behandelt worden ist, hat man jetzt für eine Kommunalsache erklärt, und dem Magistrat die Fürsorge überlassen, der von dem Grundsatz ausgehen wird, daß baare Geldunterstützungen die Armuth vermehrt, und nicht mindert. Es wird große Verlegenheit und große Beiträge erfordern, 5000 Weber und 18,000 Webergesellen, die durch den Verfall der Manufakturen verarmten, durch andere Arbeiten, die Nachfrage finden, zu beschäftigen und zu ernähren, da man zu dem Vorschlag, sie nach Polen zu versetzen, und beim Ackerbau unterzubringen, weder Lust noch Kapital hat. Ist einmal die Armuth der geringen Klasse auf einen gewissen Grad gestiegen, dann scheint es eher zweckmäßig, ihre Fürsorge zur Staats-, als umgekehrt zur Kommunalsache zu erklären, weil dadurch für die Last eine größere Kraft in Bewegung gesetzt wird. Auf der andern Seite steigen hier der Luxus und die Theurung der Wohnungsmiethen in gleichem Grade mit der Anmaaßung der Hauswirthe. Sie wollen nur noch alte Jungfern und Junggesellen so theuer als möglich beherbergen, verbitten sich mit Kindern gesegnete Ehepaare, Hunde, Katzen, und sogar die Gäste, damit es still im Hause sei, und der Herr Wirth Morgens und Nachmittags nicht im Schlaf gestört werde! (Allg. Z.)

Berlin, den 2. Juni. — Für Blüchers Vaterstadt, Rostock, wird jetzt eine Bildsäule aus Erz in der berliner Zeughausgießerei gegossen. Da in Berlin seit der Bildsäule des großen Kurfürsten auf der Schloßbrücke kein Standbild gegossen worden war, so mißtraute man der Fertigkeit dasiger Künstler, und verschrieb einen Gießer aus Paris, der bei der Roßbildsäule Heinrichs des Vierten mit gegossen und eine neue Art des Gusses erfunden hatte, wobei das Ganze nicht auf einmal, sondern theilweise gegossen wird. Bei dem ersten Guße, der gemacht werden sollte, versammelten sich mehrere Künstler, wie z. B. die Bildhauer Schadow, der das Modell zum Guße gearbeitet, und Wichmann. Das glühende Erz wird jetzt aus dem Schmelzofen abgestochen und rinnt in die Form. Da hört man ein unterirdisches Getöse, wie das Brummen der Erdgeister, und in demselben Augenblick steigt, wie ein Springquell, das glühende Erz aus der tiefen Gruft in die Höhe bis zur Decke des Gewölbes, und stürzt dann auf die Anwesenden nieder. Herr Schadow wird leicht, Herr Wichmann sehr schwer verbrannt. Der glühende Regen wirft ihm den Hut vom Kopfe und brennt durch bis auf den Hirnschädel, zugleich verbrennt er ihm den Rock, und dringt bis auf den Knochen des Arms. Zugleich verbreitet sich ein giftiger stickender Kupfergeruch im ganzen Gewölbe. Herr Wichmann ist wie durch ein Wunder durch die geschickte Hülfe unsers Gräfe nach 6 Wochen glücklich hergestellt. Noch einige Arbeiter sind leichter verwundet worden, der Pariser Gießer aber unversehrt geblieben. Die Sache hat zu manchen Gedanken Anlaß gegeben. Das Wahre davon ist, daß die Erdgeister böse geworden, daß der alte Franzosenhasser durch einen Franzosen hat gegossen werden sollen. Wenn es nur nicht eben so gehen wird, wenn der französische Windmüller, Baron Champie, seine vielbesagte Pulvermühle am Rhein eröffnen wird, daß die Erdgeister böse werden und seine Pulvermühle in die Luft sprengen. (H. Bl.)

Wien, den 1. Juni. — Laut einer neueren Entschließung der Regierung werden die Bethmannischen Obligationen vom 1. Juli an, der ursprünglichen Bestimmung gemäß, mit 4, 4½ und 5 pCt. verzinst.

Der Kaiser hat seinem Enkel, dem jungen hoffnungsvollen Prinzen Franz Joseph Karl (Napoleon) den Titel eines Herzogs von Hochstadt, und die dem Kaiser von dem Großherzog von Toskana (der dafür mit Lucca entschädigt wird) abgetretenen, auf 1,280,000 fl. Einkünfte geschätzten Güter in Böhmen verliehen.

Vom Main, den 1. Juni. — Alle öffentlichen Blätter Europa's haben von einer entdeckten geheimen Korrespondenz geredet, um deren willen der Graf Las Cases, ehemaliger kaiserl. französischer Staatsrath und Kammerherr, einer der Begleiter Napoleons nach St. Helena, von dieser Insel nach dem Vorgebirge der gu-

ten Hoffnung transportirt, und von da späterhin nach Europa zurückgeführt werden. Diese von dem englischen Gouverneur, Sir Hudson Lowe, entdeckte geheime Korrespondenz bestand in einem Schreiben an den Prinzen Lucian Bonaparte in Rom, worin Las Cases einen genauen authentischen Bericht abstattete, über die Reise, den Aufenthalt, die Lebensweise und die Behandlung Napoleons auf der Insel St. Helena. Die Engländer bemächtigten sich des Originals dieses Schreibens, und es befindet sich dasselbe gegenwärtig noch in den Händen des brittischen Gouverneurs auf St. Helena, oder es ist von diesem an das brittische Ministerium nach London gesandt worden. Der Verfasser hatte indessen Abschriften von dem Geschriebenen unter seinen Papieren aufbehalten; aber auch diese waren in Gefahr, der Vernichtung preis gegeben zu werden, als englische Polizeiagenten, mit Aufträgen und Instruktionen vom Lord Bathurst versehen, sich auf der Themse aller Portefeuillen, Bücher, Briefschaften und Papiere bemächtigten, die Las Cases noch so glücklich gewesen war, dem Untergange zu entziehen. Als Las Cases in Frankfurt am Main, nach langwierigen Verfolgungen, endlich ein sicheres und ruhiges Asyl gefunden hatte, wurde lange Zeit nachher der englische Gesandte am deutschen Bundestage und bei der Stadt Frankfurt, Herr Lamb, von seiner Regierung beauftragt, die dem Grafen Las Cases auf der Themse entrissenen Papiere wieder einzuhändigen, und nach Erbrechung des Siegels fand dieser unter den Papieren auch jene oben erwähnte Denkschrift wieder, die ihm so viele Leiden und Drangsale zugezogen hatte. So ist Hoffnung da, daß diese Frucht der Muße des Verfassers auf einer Felseninsel des weiten Ozeans aus der Verborgenheit hervorgezogen werde und zur Oeffentlichkeit gelange. (N. K.)

Vom Mai, den 2. Juni. — Seit der Publikation der Verfassungsurkunde zu München, erscheinen alle Staatsräthe, nichtadliche, so wie adliche, an der königl. Hoftafel.

Wärend des Drucks der neuen baierischen Konstitution sind die Offizinen, worin dasselbe gefördert worden, mit Polizeiwachen besetzt gewesen, und es soll bei Zuchthausstrafe verboten gewesen sein, etwas aus der Offizin zu verbreiten. Die Offizinmitglieder durften sich in dieser Zeit nicht einmal aus ihrem Lokale entfernen. Am 30. Mai waren die sämmtlichen Beilagen zu dieser Konstitution noch nicht einmal zum Druck gekommen, sondern im Ministerium wurde noch daran gearbeitet. Man eilte nur zur Publikation, weil der Geburtstag des Königs herannahete.

Kassel, den 7. Juni. — Am 2. d. hat der Kurfürst seine Sommerresidenz Wilhelmshöhe bezogen. — Am 3. wurde der Geburtstag des Kurfürsten feierlich begangen.

Am 28. Mai feierte die hiesige Akademie der bildenden Künste in einer öffentlichen Sitzung abermals den Namenstag ihres durchlauchtigsten Protektors, durch Ausstellung der von ihren Zöglingen eingelieferten Arbeiten und Vertheilung der Preismedaillen an diejenigen, welche im Laufe des verflossenen Jahres durch Fleiß und Eifer ausgezeichnete Fortschritte gemacht haben.

Außer den von den Zöglingen eingesandten Kunstarbeiten sind die vorzüglichsten der diesjärigen Ausstellung: eine Madonna mit dem Kind Jesus und zwei sehr schöne Köpfe nach Antiken, von der Prinzessin Karoline. Die Grotte des Neptuns zu Tivoli, ein Oelgemälde von Hrn. v. Rhoden in Rom. Ein Mannsportrait in Oel von Herrn Weygand. Ein Kopf nach Raphael in Oel von Frau Hummel. Eine weibliche Figur in Oel von Herrn Lieutenant Reichmann. Ein Portrait nach der Natur und ein Kopf nach Vandyk in Miniatur, von Frau v. Steuber. Eben dieser Kopf nach Vandyk, von Hrn. Hofminiaturmaler Pinhas. Zwei Portraits in Miniatur von Hrn. Osterhof. Eine Madonna in Kupfer gestochen, von Hrn. Hofkupferstecher Ritter. Die mütterliche Liebe, eine weibliche Figur in Lebensgröße, mit zwei Kindern, in Gyps geformt, von Hrn. Bildhauer Henschel.

Aus dem Mecklenburgischen, den 4. Juni. Auch wir erfreuen uns hier ebenfalls als einer glücklichen Folge des allgemeinen Friedens der Aussicht, ein Werk ausgeführt zu sehen, woran unsre weisen Vorfahren schon vor mehr als 300 Jahren arbeiteten, welches sie aber durch mehrere eingetretene unglückliche Ereignisse und Zeitumstände nicht vollenden konnten, nämlich die Verbindung der Nord- und Ost-See, durch die Elbe, Elde, die Stör, den großen Schweriner See und von da durch einen Kanal bis Wismar. Dieser, sowol für ganz Mecklenburg, als für Hamburg und mehrere angränzende Staaten höchst wichtige Gegenstand, ist neuerdings zur Sprache gekommen, die Ausführbarkeit desselben durch einen Kostenaufwand von 300000 Rthlrn. erwiesen und dringend empfohlen worden. Es ist zwar keinem Zweifel unterworfen, daß man sich nicht von allen Seiten beeifern werde, dieses in seinen Folgen so außerordentlich wichtige Werk, welches sowol den Aktien-Inhabern als auch der Staatskasse, so wie dem großen handelnden Publikum die größten Vortheile verspricht, sobald als möglich angefangen und vollendet zu sehen.

Hannover, den 9. Juni. — Das Großkreuz des Guelphen-Ordens ist dem königl. großbr. Generallieutenant Sir Henry Campbell verliehen, und der kurhessische Rittmeister Freiherr v. Laffert zum Ritter eben dieses Ordens ernannt.

Wir sind auf einem ganz zuverläßigen Wege unterrichtet worden, wie bei der Gelegenheit, daß ein Kanal über den ersten hiesigen Schloßplatz geleitet worden,

nichts das mindeste Bemerkenswerthe gefunden ist, daß mithin alle, auch in auswärtige Blätter aufgenommene Gerüchte, als wären Kasten mit Geld, Schriften rc. entdeckt worden, völlig ohne Grund sind.

Osnabrück, den 8. Juni. — Nach einer, von der königl. Regierung bekannt gemachten Uebersicht des Zustandes der Brand-Assekuranz-Kasse des hiesigen Regierungsbezirks, beträgt in dem Rechnungsjahre vom 1. Mai 1817 bis dahin 1818, bei der gedachten Kasse

die Einnahme . .	20,890 Rthl.	7 ß.	5½ Pf.
die Ausgabe . .	20,457 –	2 –	2½ –

und ist also für das laufende

Jahr ein Ueberschuß von	433 Rthl.	5 ß.	3 Pf.

zu berechnen.

Der Assekuranzwerth der versicherten Immobilien beträgt:

im Fürstenthum Osnabrück	10,763,187 Rthlr.
im Amte Meppen . . .	2,612,505 –
in der Niedergrafschaft Lingen	1,166,660 –

Schweden.

Stockholm den 29. Mai. — Der König hat den Chargé d'Affaires zu Hamburg, Chevalier A. Hjort, zum Minister-Residenten bei der deutschen Bundesversammlung, so wie bei den königl. würtembergischen, churfürstl. hessischen, großherzogl. badischen und hessen-darmstädtischen Höfen ernannt, und dagegen den vormaligen Geschäftsträger und Generalkonsul zu Paris, Herrn C. Signeul, Ritter des Nordsternordens, zum Minister-Residenten bei den Hansestädten, so wie bei den königl. hannöverschen und beiden großherzogl. meklenburgischen Höfen angestellt.

Das von dem Konstitutionsausschuß, über das Verhalten der vorigjährigen Küstenbewachung gegen den Schleichhandel, verlangte Reichsgericht trat gestern zum erstenmale zusammen und wird übermorgen seine Sitzung fortsetzen. Es heißt, daß der Beklagte, vortragende Generaladjutant für die Flotten, dienstverrichtende Oberstatthalter, Staatsrath und Vizeadmiral, Baron Cederström, den Admiral, Baron Stedingk, in seiner Eigenschaft als derzeitiger Wortführer dieses Reichsgerichts, rekusirt hat. In dem gedruckten Abstimmungsprotokoll des Konstitutionsausschusses über diese Sache lieset man unter andern folgende Aeußerung des Deputirten Anders Danielsson, Bauers von Elfsborgslehn: „Die Verantwortlichkeit der Minister ist nicht blos zum Schutze der Rechte des Volks erfunden. Sie ist das stärkste Bollwerk der Macht des Regenten, die Wächterin seiner Ruhe, die Vertheidigerin seines Ruhms. Das Unglück der Könige war in allen Zeiten die Fehler ihrer Minister. Diese Fehler beschützen, heißt das, seinem Könige treu seyn? Und wenn ich, überzeugt, daß der Rathgeber meines Königs seine Pflicht beseitigt und sich seines Vertrauens unverdient bewiesen hat, gleichwohl anstehen sollte, diesen Rathgeber der Verantwortung vor dem bestimmten Gesetze zu unterziehen, was thäte ich dann wol anders, als meinem Könige den Antheil an den glücklichen Wirkungen der schwedischen Freiheit, welcher für ihn der wichtigste ist, vorzuenthalten? Hat man nicht tugendhafte Minister den Ruhm ihrer Könige dadurch retten gesehen, daß sie ihnen zu mißfallen wagten? Und ich, nicht weniger als sie, berufen, im Namen des Vaterlandes zu sprechen, sollte mich bedenken, einem Minister zu mißfallen, um meinem Könige zu dienen, um seine Rathgeber ein Band fühlen zu lassen, ohne welches er selbst niemals wagt, sich auf ihre Klugheit und Sorgfalt zu verlassen?" (H. Bl.)

Vermischte Nachrichten.

In Berlin geht das Gerücht von neuen Veränderungen im Ministerium; Herr v. Ladenburg soll zum Finanzminister, der geh. Rath Rother zum Minister des Schatzes, und der Staatssekretär Klewitz zum Generalcontrolleur bestimmt sein.

— Im vorigen Jahrgange dieser Zeitung theilten wir die Nachricht mit, daß eine Frau in Zürich von dem dortigen berühmten Geburtshelfer, Herrn Doctor Locher, durch den Kaiserschnitt entbunden worden sei, und wodurch sowohl der Mutter als dem Kinde das Leben erhalten wurde. — Kürzlich hat Herr Doctor Locher bei dieser Frau den Kaiserschnitt zum zweitenmale unternommen. Er sah das Kind zwar lebend; allein es starb: Die Mutter aber lebt, und hoffentlich wird sie auch diesmal durch diese schreckliche Operation gerettet werden.

— Am 3. dieses ist der Herzog von Wellington in Paris eingetroffen. — Die Brüßler schmeicheln sich mit der Hoffnung, daß der Herzog sich in Zukunft öfter dort aufhalten werde, und versichern, daß er das alte Hotel d'Oudenaarde gekauft habe, um auf diesem Platze ein prächtiges Schloß aufzuführen.

— Der aus den Verhandlungen der würtembergischen Stände bekannte Konsulent Griesinger ist von seiner Reise nach Neapel wieder in Stuttgart angekommen.

— Binnen 4 Jahren sollen alle Lastwagen in Kopenhagen acht Zoll breite Räder anlegen, um das Straßenpflaster zu schonen.

— Am 3. dieses ist ein nach Paris bestimmter türkischer Gesandter durch Karlsruhe gekommen.

— Ein öffentliches Blatt meint, indem es von einer musikalischen Komposition, welche die Affaire von Rhodes, die Ermordung des Fualdes darstellen soll, Bericht giebt, unsre deutschen Musiker hätten vielleicht die glückliche Idee, Polonaisen für die Stände, Anglaisen für den Handel, Kosackentänze für die Konskription, Kontretänze für die Preßfreiheit und Menuette für al-

les, was langsam geht, zu komponiren. — Nur für die zierliche Anmuth des Menuettschritts möchte der Gegenstand im Gebiete der deutschen Politik nicht leicht zu finden sein.

Anzeigen.

Gestorben sind vom 7. bis 10. Juni.

K. Courier, geb. Kannengiesser, 49 J.; M. Rathjen, 65 J.; F. Rancke, 17½ J.; A. M. Müller, geb. Kempfer, 59 J; J. H. Bartels, 1 J.; 1 todt geborner Knabe von Finke; J. C. W. Meyer, 6 W.; G. Brand, 3 W.; C. C. Mester, 3½ J.; F. L. Bollmann, 3 W.; in allem 10.

Geboren: 8 Knaben, 2 Mädchen, in allem 10 Kinder, worunter 1 uneheliges und 1 todt gebornes.

Angekommene Fremde.

In der Stadt London, am 7.: Baudiz, Kfm., und H. Löwe, Gutsbes., k. v. Hamburg. Am 6.: F. H. Hoffmann, Kfm., k. v. Göttingen. Am 9.: J. W. Roth, Pastor, k. v. Oldenburg; General Graf v. Linsingen nebst Adj., k. v. Burtehude, n. Aurich.

Im Hotel de Paris, am 7.: M. H. Hingston, G. W. Silberbauer, G. Ursinus, G. Lord, J. H. Meyer, F. H. Dobbeler, D. F. Gutschon u. am 8.: G. F. Gartz, Kfl., k. v. Hamburg.

Im Hotel Philadelphia, am 7.: Ruvald u. Ryland, Kfl., k. v. Hamburg; A. de la Folie, Prof., k. v. London. Am 9.: General Wobeser, nebst Adj., k. v. Hannover, nach Osterholz.

In der weißen Traube, am 6.: Rikmann, Fette, Sewening u. Colbrun, Kfl., k. v. Bielefeld; Baeseler u. Memminger, Kfl., k. v. Varel. Am 7.: Bürgerm. Meenenkamp, k. v. Aurich; J. G. Lüdeling, Kfm., k. v. Wittmund; Meyer, Kfm., k. v. Hannover. Am 8.: W. Martenssen, J. Katelband u. H. Hoesinghof, Kfl., k. v. Hamburg; v. Römeling, Kammerherr, k. v. Eutin. Am 9. Riemann, Apoth., u. G. Köller, Gutsbes., k. v. Melle; F. Hieronimus, Kfm, k. v. Osnabrück; Ries, Kfm., k. v. Hamburg; v. Bremer, Gutsbes., k. v. Stade.

In der Stadt Hull, am 6.: T. Barclay u. W. Barbner, Schiffskapt., k. v. London.

Bei Vorwerk, am 7.: G. Fuhl u. J. H. Janssen, Schiffsk., k. v. Brake; C. E. Meyer, Kfm., k. v. Bordeaux. Am 9. G. Erichs, Schiffsk., k. v. Brake.

In der Rose, am 6.: F. Schmidt, Kfm., k. v. Osnabrück.

Im deutschen Hause, am 9.: Oetken, Porträtmaler, k. v. Oldenburg.

Angekommene und abgegangene Schiffe.

BREMEN, den 10. Junii. — Auf der Weser angekommen.

Kapt. P. W. A. B. de Frenz, die gute Hoffnung, v. London.
— C. Bertlett, Autumn, v. Liverpool.
— David Michels, Vrouw Gärtina, v. Newcastle.
— Hinr. Gährs, die Einigkeit, v. Rostock.
— A. P. Jurgensen, Marie Christine, v. Wardle.
— C. Barring, der junge Tobias, v. Varel.

Auf der Rhede:

Kapt. Wend n. Archangel.
— Klevenhusen n. Baltimore.
— Kirsch n. d. Ostsee.
— J. Gall dito.

Auf der Rhede hinzugekommen:

Kapt. P. J. Hulls

Wind N. N. W.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Montag, den 15. dieses, Nachmittags 3½ Uhr, für auswärtige Rechnung, durch die Mäkler König, Mohr, Schröder und Münter, im Hause des Letzteren,
Circa 200 Tonnen besten Schelde Heering mehr oder weniger wo möglich ohne anzuhalten. Die Heeringe sind gedachten Tages, durch Anweisung des Küpermeisters Knacke und Helmers Wittwe frei zu besehen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Dienstag, den 16. dieses, des Vormittags präcise 11 Uhr, auf Verordnung des Herrn C. W. Wöste, durch Mäkler Finke und in dessen Hause

30 Fässer Leeward-Rum.
20 — Jamaica-Rum.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Freitag, den 19. dieses, des Nachmittags 3 Uhr präcise, im Hause Obernstraße Nr. 10, auf Verordnung des Herrn F. B. Stägemann, für Rechnung der Herren Assekuradeurs, durch die Mäkler Tidemann, Nagel und Thorbecke, eine Parthei Linnen, bestehend in:

11 Kisten Platilles-Royales.
2 — Bartagnes.
2 — Cholsts.
1 — Estopillas.
3 — Crenas.
2 — Warendorfer Linnen.
2 — Hemde.

Nach diesem, auf Verordnung des Herrn H. H. Kroog Sohn, für Rechnung der Herren Assekuradeurs, durch die Mäkler Tidemann und Nagel:

HFK Nr. 11.	1	Kiste enthaltend	100	Stiege weiß ⅞ Linnen.	
13.	1	— —	100	— —	—
14.	1	Packen mit	20	Stück Bleichtuch.	
15.	1	— —	20	—	—
16.	1	— —	20	—	—
17.	1	— —	20	—	—
18.	1	— —	20	—	—
19.	1	— —	20	—	—
20.	1	— —	30	—	—
			150	Stück.	

K S Nr. 1. 1 Kiste enthaltend 90 Stiege weiße ¾ Linnen.

2. 1	–	–	90	–	–	–
3. 1	–	–	90	–	–	–
4. 1	–	–	112	–	–	–

382 Stiege.

Sodann endlich auf Verordnung der Herren Diedrichs & Görg, für Rechnung der Herren Assekuradeurs, durch die Mäkler Tidemann und Nagel:

8 Kisten Bretagnes.

Sämmtliche Linnen sind in dem nach Brasilien bestimmten Schiffe, der Weltbürger, Kapt. M. C. Meyer beschädigt, worden, und im Packhause Großenstraße Nr. 42. Am Mittewochen den 17. von Morgens 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr zu besehen.

(Schiffs-Nachricht). In dem von Newkastel gekommenen Schiffe, Vrouw Gertina, Kapit. David Michaels, Jun., sind

10 Fäßchen Bleiweiß, gemerkt I. D. H, und in dem von Lübeck gekommenen Schiffe, Frau Gesina, Kapit. Eilert Punke, durch Philip Dan. Mett

27 Tonnen Kalm. Theer, gem. (mit einem M im Viereck) und

20 Tonnen Wasa Pech, gem. (mit einer Blume im Dreieck)

an Ordre verladen. Ich ersuche die Herren Empfänger dieser Güter, mir gefälligst Ihre Konnoissemente aufs baldigste vorzuzeigen.

Bremen, den 11. Juni 1818.

Carl Traub,
Schiffsmäkler.

(Lotterie.) Den 13. Juni d. J. ist der 4te Ziehungstag der 5ten Klasse der Bremer 11ten Stadtlotterie. Es sind noch 31 Hauptgewinne im Glücksrade und bis zu 16000 Rthlr. auf ein Loos zu gewinnen. Ein Beweis, daß diese Lotterie für die Spielenden so äußerst günstig, ist gewiß die geringe Anzahl der noch vorräthigen Loose; doch werde ich bis zum 4ten Ziehungstage das Loos zum Planpreise à 23½ abgeben und halbe und Viertelloose nach diesem Verhältniß.

H. Mester,
Osterthorswall Nr. 97.

(Bekanntmachungen.) Bei unserer Abreise nach Baltimore wünschen wir allen unsern Freunden und Bekannten ein herzliches Lebewohl.

Bremen, den 8. Juni 1818.

J. F. Ibbecken.
G. A. v. Spreckelsen.

Das Dampfschiff die Weser,

wird:

Sonntag, den 14. Juni von Bremen nach Vegesack um 9 Uhr Morgens,
— — — — — von Vegesack nach Bremen, um 4 Uhr Nachmittags,
(Wenn das Dampfschiff auf der heutigen Rückfahrt die seichte Stelle nahe bei Vegesack nicht möchte passiren können, so wird für kleine Schiffe zur Ausbordschaffung der Passagiere gesorgt werden.)

Montag, den 15. Juni von Bremen nach Brake um 11 Uhr Morgens,
Dienstag, den 16. Juni von Brake nach Bremen um 9 Uhr Morgens,
Mittwoch, den 17. Juni von Bremen nach Brake um 1 Uhr Nachmittags,
Donnerstag, den 18. Juni von Brake nach Bremen um 11 Uhr Morgens,
Freitag, den 19. Juni von Bremen nach Brake um 2 Uhr Nachmittags,
Sonnabend, den 20. Juni von Brake nach Bremen um 12 Uhr Mittags,

pünktlich abfahren.

Bremen, den 11. Juni 1818.

Friederich Schröder.

(Zu verkaufen.) Wir haben fortwährend ein Lager von englischem gewalzten und schwedischem geschlagenen Kupfer in Platten von circa 3 Fuß breit, 4 Fuß lang, von 10 bis 70 Pfund schwer, auch eine Parthei russische Kupfer-Münze, so wir möglichst billig erlassen.

Friedr. von der Marck & Comp.
an der Börse Nr. 3.

8000 Pfund schönen polnischen Paßhanf, welcher stündlich erwartet wird, ist gleich nach Ankunft zu verkaufen. Das Nähere bei Hinrich Witte im Werder Nr. 1.

Die sogenannten Kaleidoskope, Schöngläser, verbessert unter dem Namen Multiplicator bekannt; sind bei mir zu haben. Diese Multiplicator's sind äußerst hübsch von Farbenspielung, und bilden die schönsten Mustern, ohne daß man das Ganze umzudrehen braucht. Auch von den einfachern Gläsern in Blech und Blech laquirt von schöner Farbenmischung, empfehle ich bestens.

J. H. Sägelken,
Geeren Nr. 3.

Bremer  Zeitung.

N.° 164. Sonnabend den 13. Juni 1818.

Deutschland.

Hanau, den 6. Juni. — Die in unsrer Stadt versammelte Synode evangelischer Geistlichen hat ihre am 27. Mai eröffneten Sitzungen am 1. d. im Geiste des gemeinsamsten Einverständnisses geschlossen. Nachstehende Vorschläge, welche zur Vereinigung der beiden Kirchen in der Versammlung vorgelegt wurden, sind mit wenigen Modifikationen einstimmig angenommen worden:

1) Beide protestantische Religionstheile im Fürstenthum Hanau vereinigen sich von nun an zu einer einzigen Kirche, unter dem Namen der evangelisch christlichen.

2) Die Namen lutherisch und reformirt fallen daher überall hinweg, und es werden zu Bezeichnung der Gebäude und Anstalten, welche seither einen dieser Namen führten, andere passende Namen gewählt.

3) Die Pfarreien und Schulen bleiben vorerst in ihrem bisherigen Bestand, und werden künftig da, wo den Umständen nach, und besonders in natürlicher Folge der vollzogenen Kirchen-Vereinigung, Veränderungen eintreten müssen, lediglich nach den Bedürfnissen der Bevölkerung, mit Rücksicht auf topographische Verhältnisse, begrenzt und eingerichtet.

4) Da wo mehrere evangelische Kirchen an einem Orte sind, bleiben fürs erste die Mitglieder einer jeden, nach wie vor, bei ihrer Kirche.

5) Bei der Feier des heiligen Abendmahls wird künftig in der vereinten evangelischen Kirche ungesäuertes Brod genommen, und dasselbe gebrochen. Bei Austheilung des Brodes werden die Worte gebraucht:

„Jesus sprach: Nehmet hin und esset; das ist „mein Leib der für euch dahin gegeben wird, „solches thut zu meinem Gedächtniß."

und bei Darreichung des Kelches:

„Jesus sprach: Nehmet hin und trinket; das ist „mein Blut, das für euch vergossen wird, zur „Vergebung der Sünden; solches thut zu meinem Gedächtniß."

6) Bei dem Gebet des Herrn ist es der Einsicht und Beurtheilung der Prediger überlassen, ob sie der in der Bibel-Uebersetzung des Dr. M. Luther gebrauchten Worte: „Vater Unser" oder der, der deutschen Sprache angemessenern, „Unser Vater" sich bedienen wollen.

7) Im Uebrigen wird, bis zu anderweitiger Einrichtung, in jeder Kirche die seitherige Form des Gottesdienstes beibehalten. Das künftig gemeinschaftliche evangelische Konsistorium aber wird dahin wirken, hiernächst die Einführung einer gleichförmigen Agende, so wie eines gemeinschaftlichen Gesangbuchs, zu veranlassen.

8) Denjenigen evangelischen Christen, die das heilige Abendmahl, nach desfallsiger vorheriger Belehrung ihrer Prediger, dennoch nach der, seither gebräuchlichen Art zu empfangen wünschen, wird solches, um der Gewissensfreiheit willen, nach ihrem Verlangen, entweder in der Kirche an besonders hierzu bestimmenden Sonn- und Feiertagen, oder in der Stille ihrer Wohnungen auf die gewohnte ältere Art dargereicht. Bei jungen Christen, die erst nach der Kirchenvereinigung in die evangelische Gemeinde aufgenommen werden, verbleibt es jedoch bei der Art. 5 verabredeten Form.

9) Alle geistliche Fonds, Kirchen-Aerarien, Lokal- und Central-Stiftungen, ohne alle Ausnahme, bestehen fort, werden unter Oberaufsicht des gemeinschaftlichen evangel. Konsistoriums in Hanau von den seitherigen Behörden verwaltet, und behalten in allem die seitherige Bestimmung, und, nach wie vor, die Eigenschaft geistlicher Güter. — Tritt bei vereinigten evangel. Gemeinden die Erledigung einer überflüßigen Pfarr- oder Schulstelle ein, so wird der hierdurch disponibel werdende Fond von dem gemeinschaftlichen evangel. Konsi-

storio zu Verbesserung des Kirchen- Schul- und Armenwesens verwendet. — Auf gleiche Weise wird es mit den disponibel werdenden Besoldungsstücken gehalten, und hierbei besonders auf die Gehalts-Verbesserung der Ortsgeistlichen und Schullehrer, so weit es nöthig und thunlich, Bedacht genommen werden.

Schweiz.

Berichte über die Jesuiten im Wallis, welche vor ein paar Monaten in öffentlichen Blättern gelesen wurden, haben den Bischof sowohl als den Staatsrath in Sitten zu Kundmachungen veranlaßt, die den hohen Werth beurkunden, welche beide auf jene Ordensmänner legen. Der hochwürdige Bischof Augustin Sulpiz Zen-Ruffinen bezeugt unterm 2. Mai: „Daß die ehrwürdigen Väter der Gesellschaft Jesu seit dem Zeitpunkte, in welchem sie zur Unterweisung der Jugend in dieses Land berufen wurden, sich diesem gegebenen Auftrage mit unermüdetem Eifer, mit möglichster Sanftmuth und Schonung und mit dem besten Erfolg, sowohl für die Wissenschaften als die Moralität, gewidmet haben, so zwar, daß sie die Erwartungen der geistlichen und weltlichen Behörden im vollesten Maaße erfüllen. Gedachte wohlehrwürdige Väter haben auch in ihren Missionen, zu denen sie hier und dort in dieser Diözese berufen wurden, durch kernhafte Vorstellung der ewigen Wahrheiten, welche unsere heilige Religion darbietet, eine auffallende Verbesserung der Sitten bewirkt, und sich dadurch, so wie durch ihren ungeheuchelten und uneigennützigen Seeleneifer und bekannte Gottesfurcht, die allgemeine Hochachtung und Liebe erworben."

Der Staatsrath seinerseits hat unterm 4. Mai den Vätern ein Zeugniß ausgestellt, welches besagt: „Die Grundsätze der Erziehung, von welchen diese Männer ausgehen, gründen sich auf wahre Religion und geläuterte Moral. Ueberspannung des Gemüthes ist durchaus nicht ihr Bestreben; sie bethätigen sich für wahre Erleuchtung der Vernunft und suchen besonders das Herz der Menschen in bildenden Anspruch zu nehmen. Die literarische Bildung ist in allen ihren Verzweigungen sehr gut angelegt. Sie wissen die geeigneten Mittel anzuwenden, die Anlagen und den Geist jedes Individuums stufenweise und mit glücklichem Erfolg zu entwickeln. Die Schulen beider Institute sind auf dem besten Fuße; alle Klassen zahlreicher als je ausgefüllt: selbst Freunde drängen sich zu, und besuchen selbe mit Nutzen. Auf vorgeschriebene Disciplin wird genau geachtet; Strenge erscheint nur im Nothfalle, an sich ist sie weise, sorgfältig und väterlich. Wenn der Verfasser des gerügten Zeitungsinserats die Erziehungsweise der vorigen Jesuiten loben zu müssen glaubt, so mag ihm die Versicherung genügen, daß jene der heutigen die eine und eben dieselbe ist, und daß jeder unter uns, der einst die Glieder der Gesellschaft Jesu gekannt hat, den Geist der Alten in den Neuen verjüngt aufleben sieht. Mit einem Worte, der Staatsrath muß pflichtmäßig betheuern: daß der Kanton mit diesen neuen Lehrern vollkommen zufrieden ist, und daß sie der Fortdauer des ihnen geschenkten Zutrauens verdienen. Eben darum gereicht es ihm zur besondern Freude, den ausgezeichneten Beifall, den diese Männer in unserm Lande erndten, so wie das Gute, das sie theils durch ihre vortreffliche Erziehungsart bei der Jugend, theils durch den Betrieb aller Berichtigungen des religiösen Kultus, dem sie sich jederzeit mit erleuchtetem, rastlosem, liebsamem und uneigennützigem Eifer hingeben, unter allen Ständen der Geschaft stiften, zur weitern Kunde zu bringen."

Brasilien.

Jignerita, unweit Bahia, vom 20. Jenner 1818. — Unsere Geographen in Europa geben die Einwohnerzahl Bahias zum Theil nur auf 25.000 an. Dieß ist grundfalsch. — Die Stadt selbst zählt 75 bis 80,000 und mit den Umgebungen nahe an 150,000. — Ich rechne 15 Schwarze auf 1 Weißen. *) Alle Lasten werden von Sklaven getragen. Jede erbärmliche Portugiesenfamilie kauft deren einige, um durch ihre Arbeit zu leben. — Ein Sklave kostet hier etwa 150,000 Rees. Jeder derselben muß etwa 180, die Weiber etwa 120 Rees täglich zu Hause bringen; was sie darüber verdienen, gehört ihnen, was darunter ist, verursacht Prügel.. — Welch ein Unterschied zwischen diesem Lande und den vereinigten Staaten Nordamerikas! — Dort sieht man mit Vergnügen den herrlichen Zustand des Landmanns. — Und welche Reinlichkeit herrscht nicht in seinem Hause! Jeder dieser Menschen lebt dort besser, als hier die ersten Staatsbeamten. — Dort kennt man die herrliche Lehre: Bete und arbeite, hier vegetirt der Mensch in Dummheit und Roheit weg, und stirbt beinahe Hungers in dem reichsten Lande der Erde. — Die Majestät der Pflanzenwelt geht in's Unglaubliche; der Trieb der Vegetation ist erstaunlich, und doch fehlt diesen Menschen noch oft das nöthige Maniocmehl zu ihrer Erhaltung. — Im Uebrigen leben sie wie Diogenes. — Sie haben nichts in ihren Hütten zur Bequemlichkeit des Lebens; sie haben, und dieß ist selbst bei höheren Leuten manchmal der Fall, weder Löffel noch Gabeln, noch Messer; man ißt mit den Fingern. — Alles ist erbärmlich, und ich übertreibe nicht, wenn ich diese Nation im Vergleich mit andern 2 bis 300 Jahre zurücksetze. Die Bevölkerung Brasi-

*) Nach andern Nachrichten kommen 9 Schwarze auf 1 Weißen, und Bahia zählt gegen 100,000 Einwohner; die neusten Erdbeschreibungen zählen nur 25,000; allein das ist offenbar ganz falsch. A. d. H.

stens mag nun nahe an 5 Millionen sein. — Der jährliche Ertrag der Baumwolle wird auf 400,000 Ballen, jeden zu 150 Pf. geschätzt. Toback nahe an 60 bis 70,000 Rollen, die Rolle circa 2½ Centner, Zucker 50,000 Kisten, jede zu 14 bis 1800 Pfund. — Ich lebe jezt in Gesellschaft meiner beiden naturforschenden Freunde, der Herren Freireiß und Sellow, die bereits seit 5 Jahren dieses Land bereisen. — Sie arbeiten mit unermüdeter Thätigkeit, und werden mehr leisten, als irgend einer vor ihnen geleistet. S. hat nahe an 1000 neue Pflanzen, Sp. und F. an 500 Vögelarten entdeckt. — Man lebt hier ganz in Wildniß, das heißt unter Menschen, die nichts haben. Wir essen Affen, Eidexen und Schlangen, und ich halte vorzüglich die Eidexen für einen wahren Leckerbissen. — Mit dem Anfang nächsten Monats März gehe ich unter den 18° südl. Breite an den Fluß Mucan; dort lege ich den ersten Grundstein zu einer deutschen Kolonie in Brasilien. — Ich arbeite jezt an einem Aufsatze, der dem Könige vorgelegt werden soll, und die Grundzüge bestimmen wird, unter welchen die Leute herbeigeschafft werden sollen. — Ich hoffe auf freie Ueberfahrt. — Es sollen ihnen ferner, je nach den Gliedern der Familie 50 bis 100 Morgen Landes unentgeltlich zugetheilt werden. — Die Stadt, die gegründet werden soll, soll zur Ehre der österreichischen Prinzessin, Leopoldinia heißen. — Der Staatsminister Graf Dos Arcos ist sehr für die Sache eingenommen, und wird uns nach allen Kräften unterstützen. Sobald es richtig ist, werde ich es, durch Vermittlung des Prinzen von Neuwied, Deutschland bekannt machen lassen. — Legt sich z. B. ein Pachter oder Bauer nur auf die Anpflanzung der Cocospalme, und er zieht deren nur 300 auf, so trägt ihm diese Palme allein 1500 Fl. jährlich ein. (Handl. Z.)

Vermischte Nachrichten.

Voltaire sagt in seinem philosophischen Wörterbuch unter dem Artikel König: „wo hören die Vorrechte der Könige, und die Freiheit der Völker auf? Ich rathe euch, diese Frage mit kaltem Blute im Stadthause zu Amsterdam zu untersuchen."

— Herr Professor Burdach giebt in seinem Berichte von der königlichen anatomischen Anstalt zu Königsberg: Erster Bericht, Leipzig 1818. Seite 67 von folgendem eben so merkwürdigem als achtungswerthen Testamente Nachricht.

„Vom 19ten November 1817 (denn an diesem „Tage erst gestatteten die Umstände das Beginnen unserer Arbeiten) bis zum 19. März 1818 wurden 26 „menschliche Leichname zergliedert. Unter ihnen erwähne „ich den Körper des Herrn Johann Christian Peter „Kanter, ehemaligen Musiklehrers in Königsberg. „Dieser vielseitig gebildete und kenntnißreiche Mann „sprach seinen Sinn für alles Gemeinnützige noch in „seinem letzten Willen aus, indem er seine sämmtliche „irdische Habe geistigen Bildungsanstalten, das Geld „nämlich der hiesigen Freimaurerloge zu den drei Kronen, den Leib aber der anatomischen Anstalt vermachte. „Die Art, mit welcher er in seinem Testamente mir „seinen Leichnam überließ, war mir ein höchst belohnender Beweis gewonnenen Vertrauens. Am 23. December, Abends 6 Uhr, traf der feierliche Leichenzug „beim Gebäude der anatomischen Anstalt ein, und die „Freunde des Verstorbenen übergaben mir daselbst dessen Leichnam, welchem sie in 18 Wagen gefolgt waren. Herr Doctor v. Baer hielt am 30. December „vor einer Versammlung von Professoren, Aerzten und „Studirenden dem Willen des Verstorbenen gemäß an „dessen Leichname eine Demonstration der Schenkel- „und Leistenbrüche."

Anzeigen.

Angekommene und abgegangene Schiffe.

BREMEN, den 11. Juni. — Auf der Weser angekommen.

Kapt. J. J. Lindberg,	Spekulation,	v. Stockholm.
— Borgert Schon,	de goode Hoop,	v. Emden.
— Gerd Wenck,	Margaretha,	v. Hamburg.

Wind: N. N. W.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Dienstag, den 16. dieses, des Nachmittags pünklich 4 Uhr, sollen auf Verordnung der Herren Mathias Tiele Söhne, in ihrem an der Wachtstraße Nr. 11 belegenen Wohnhause, für Rechnung der Herren Assekuradeurs, und durch die Mäckler Tidemann und Mohr, öffentlich verkauft werden:

160 Stück Bleichtücher, 117 Stück Tecklenburger Oberband, 46 Stück Creguelas de Lino oder feines Essensch Linnen, 46 Stück Creguelas de Canamo oder Ibnurger Linnen, 36 Stück mittel es Hanflinnen, 30 Stück Bleichtücher-Umschläge, 100 Stiege weiße 5 Viertel und 1 Stiege desgleichen Umschlag, nebst einer Kiste, auch Matten und Tauen, welche in dem nach Brasilien bestimmten Schiffe, der Weltbürger, Schiffer M. C. Meyer, beschädigt worden, von Morgens 9 Uhr an am Verkaufsorte zu besehen sind, und nachdem durch den Packer Runge abgeliefert werden.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Freitag, den 19. dieses, des Nachmittags etwa um 4 Uhr, im Hause Obernstraße Nr. 10 (oder vielmehr gleich nachdem die daselbst zum Verkauf um 3 Uhr angesetzten beschädigten Linnen verkauft sein werden) sollen auf Verordnung der Herren Steckmeyer & Horn, für Rechnung der Herren

Assekuradeurs, und durch die Mäkler Tidemann, Mohr und Thorbecke öffentlich verkauft werden:

8 Packen 199 Stück Bodenwerder Linnen, welche in dem nach Brasilien bestimmten Schiffe, der Weltbürger, Kapt. M. C. Meyer, beschädigt worden, und am Verkaufstage in Nr. 4 an der Schlachte zu besehen sind.

(Oeffentlicher Verkauf.) Der hiesige Partikulier, Herr Johann Ludwig Krägelius, will die ihm zugehörige, auf dem Markt allhier gelegene Apotheke zum goldnen Löwen, aus einem Vorderhause und drei Hinterhäusern bestehend, nebst dem Privilegium derselben und den dazu gehörigen Geräthschaften, öffentlich an den Meistbietenden verkaufen. Es werden daher alle etwaige Kaufliebhaber eingeladen, sich in dem von mir auf den 27. Juni d. J. bestimmten Termin, Vormittags 10 Uhr, in der Wohnung des Herrn Krägelius auf dem Markt einzufinden, zu bieten und auf ein etwaiges annehmbares Gebot des Zuschlags gewärtigt zu sein. Die Apotheke selbst kann jeden Tag vor dem Termin in Augenschein genommen werden, und die Bedingungen, unter welchen bei einem annehmbaren Gebot der Zuschlag erfolgen wird, sind bei dem Herrn Krägelius zu erfahren.

Kassel, den 3. Juni 1818.

(Schiffs-Nachricht.) In dem am 7. Juni von Riga angekommenen Schiffe Ariadne, Kapt. J. Wessels, sind an Ordre verladen durch die Herren Lobach & Comp.:

L. & C. 240 Tonnen Leinsaat.

Der Inhaber des Konnoissements wird ersucht, sich ungesäumt zu melden bei

D. Meinertzhagen.

(Reise-Gesellschafts-Gesuch.) Ein Herr der den 16. dieses von hier nach Hamburg zu reisen willens ist, aber keinen eigenen Wagen hat, sucht um diese Zeit einen Reisegesellschafter. Das Nähere hierüber ist zu erfahren große Hundestraße Nr. 31.

(Reise-Gesellschafts-Gesuch.) Jemand der seinen eigenen Wagen hat, sucht auf heute Mittag Reisegesellschaft für gemeinschaftliche Kosten nach Hamburg. Das Nähere Geeren Nr. 23.

(Bekanntmachungen.) Am Mittwochen den 17. Juni wird die Pauliner Marsch betrieben, und am Dienstage den 16. desselben werden die Weidescheine ausgegeben werden. — Das Weidegeld für jede Kuh ist nach wie vor zwei vollwichtige Pistolen. — Pferde und junge Kälber werden nicht aufgenommen.

Das Vieh kann so lange gehen, als es die Witterung verstattet. Uebertrieben wird die Weide nicht.

Aus der Receptur.

von Einem.

Meinen Freunden und Bekannten, von denen ich wegen meiner schnellen Abreise nach Baltimore nicht Abschied nehmen konnte, sage ich hiermit ein herzliches Lebewohl.

Bremen, den 10. Juni 1818.

Heinrich Rieffenberg.

(Literatur.) Bei Perthes und Besser ist erschienen:

Ritzebüttel und das Seebad Cuxhaven. Herausgegeben vom Amtmann und Senator Abendroth. Mit Abtheilungen und Charten. Preis 7 Mark 8 ßl.

Inhalt:

1) Statistik des Hamburger Amtes Ritzebüttel, von Abendroth.
   1ster Anhang: Ueber die Ebbe und Fluth, so wie über die Geschwindigkeit des Elbstroms zu Cuxhaven, vom Cond. Hübn.
   2ter Anhang: Ueber die Nachtsignale und Leuchtfeuer an der Mündung der Elbe, von J. G. Repsold.
2) Ueber Seebäder im Allgemeinen, besonders über das Seebad zu Cuxhaven, von Dr. Ruge, nebst einer neuen chemischen Untersuchung des Cuxhavener Seewassers, vom Herrn Dr. Schmeisser zu Altona.
3) Bruchstücke aus der Geschichte des Amtes Ritzebüttel, von Abendroth.
4) Ueber die Seebäder in Norddeutschland, vom verstorbenen Hofrath Lichtenberg.

Die Abbildungen sind folgende: Das Slot Ritzebüttel (Titelvignette, Steindruck). — Das Badehaus (Steindruck). — Die Karrenbäder (Kupferstich). — Die Marken für die Schiffsfahrt (Kupferstich). — Plan von Ritzebüttel (Steindruck). — Charte des Ausflusses der Elbe und des Amtes Ritzebüttel (Kupferstich). —

(Bei J. G. Heyse in Bremen zu bekommen.)

WECHSEL UND GELD COURSE.

Bremen, den 5 — 8 Juni. 1818.

Amsterdam 250 fl. Courant	K. S.	128 à 27$\frac{7}{8}$
	2 Mt.	126$\frac{5}{8}$
Hamburg 300 Mk. Bco.	K. S.	136$\frac{1}{8}$ à $\frac{1}{4}$
	2 Mt.	135$\frac{5}{8}$
London 100 Lst. 2 Mt. d. 9.	565	
Paris 1 Fk.	dito	17$\frac{1}{8}$
Frankfurt a. M.	dito	109$\frac{3}{4}$
Augsburg	dito	
Leipzig	dito	109$\frac{1}{2}$ à $\frac{5}{8}$
Berlin	dito	

Hamburg, den 9. Juni.

Amsterdam Cour. k. S. 106$\frac{5}{8}$. 2 Mt. 107$\frac{3}{8}$ — London 1 Lst. 2 Mt. 32 11$\frac{1}{2}$ — Paris 3 Fk. 2 Mt. 25$\frac{3}{12}$ — Bordeaux 3 Fr. 2 Mt. 25$\frac{1}{12}$ — Madrid 1 Duc. 3 Mt. 90$\frac{5}{8}$ — Cadix 1 Duc. 3 Mt. 89$\frac{3}{8}$ — Lissabon 1 Crusad. 3 Mt. 39$\frac{1}{8}$. — Wien et Prag Cour. 6 W. 36$\frac{1}{2}$ — Copenhagen kurz. 280 — Louisdor à 5 Rt. 11 Mk. $\frac{1}{8}$.

Bremer  Zeitung.

N.° 165. Sonntag den 14. Juni 1818.

Deutschland.

Protokoll der deutschen Bundesversammlung

Sieben und zwanzigste Sitzung am 28. Mai 1818.

War eine vertrauliche Sitzung.

Acht und zwanzigste Sitzung, Geschehen, Frankfurt den 1. Juni 1818.

In Gegenwart (folgen die Namen.)

§. 130.

Substitution des königl. hannöverschen Herrn Gesandten, v. Martens, für den königl. preußischen Herrn Gesandten, Grafen von der Goltz, und den königl. sächsischen Herrn Gesandten v. Schlitz genannt Görtz.

Präsidium: zeigt an, der königl. preuß. Herr Gesandte, Graf von der Goltz, sei durch Unpäßlichkeit verhindert zu erscheinen, und habe den königl. hannöverischen Herrn Gesandten, v. Martens, substituirt; nicht minder sei derselbe von dem königl. sächsischen Herrn Gesandten, Grafen v. Schlitz genannt Görtz, auf die Dauer seiner Abwesenheit substituirt worden.

§. 131.

Anzeige wegen Führung der 17ten Stimme auf die nächstfolgenden 3 Monate von der freien Stadt Bremen.

Der Herr Gesandte der freien Städte zeigt an:

Nach der, zwischen den freien Städten bestehenden Einrichtung, gehe die Führung der gemeinschaftlichen Stimme mit Anfang des Monats Juni nach der Reihefolge auf Lübeck über. Lübeck und Bremen hätten aber nach der ihnen zustehenden Befugniß, in Absicht auf ihren Turnus, mit einander getauscht, so, daß die freie Stadt Bremen jetzt für Lübeck die Stimmführung übernehme, und dagegen Lübeck in die Stelle von Bremen eintreten werde.

§. 132.

Vertheilung einer Schuld des deutschen Großpriorats des Johanniter-Ordens an das Haus Lindenkampf und Olfers zu Münster.

(14. S. §. 63. v. J. 1816. 36. Sitz. §. 247. 44 Sitz. §. 305. v. J. 1817.)

Der königl. hannoverische Herr Gesandte, v. Martens: erstattet Vortrag über die Vertheilung einer Schuld des deutschen Großpriorats des Johanniter-Ordens an das Haus Lindenkampf und Olfers zu Münster, und nachdem derselbe die früheren Eingaben und den ersten in dieser Sache abgelegten Vortrag in Erinnerung bringt, setzt der Herr Referent das Verhältniß dieser Schuldforderung, so wie der auf sämmtlichen, zu dem ehemaligen deutschen Großpriorate des Johanniter-Ordens gehörenden Commenden ruhenden Verbindlichkeit vollständig auseinander; — derselbe giebt zugleich Kenntniß sowohl von den Vorschlägen, welche bereits zur endlichen Auseinandersetzung dieser Schuldensache von dem ehemaligen Sekretär des deutschen Großpriorats, Reimüller, gemacht worden sind, als auch von einer neuen Erklärung der Gläubiger vom 27. März 1817, wornach diese letzteren in Hinsicht derjenigen Commenden oder Besitzungen, wovon an das Wechselhaus Lindenkampf und Olfers die Kapital-Raten mit den Zinsen entrichtet würden, um damit Kapitalien der Anlehen zu tilgen, von dem hypothekarischen Verbande abstehen, und also solche Zahlung mit Sicherheit gegen fernere Nachforschungen geleistet werden können, sie sich auch nur die hypothekarischen Rechte gegen die specialiter verpfändeten Commenden Steinfurt, Münster, Borken, Wesel, Lagen, Hervord und Hassel vorbehalten.

Der Herr Referent trägt darauf an, daß die Herren Gesandten der betheiligten Höfe, welche sich noch gar nicht, oder noch nicht über die Grundlage dieser Auseinandersetzung erklärt haben, sich bei ihren Höfen dahin verwenden mögen, damit diese baldigst ihre Erklärungen abgeben, ob sie

1) darin willigen, daß diese Auseinandersetzung hier zu Frankfurt durch ihre Gesandten geschehe,

2) und daß bei dieser Vertheilung die von dem Ordens-Sekretär Riedmüller in den Jahren 1808 und 1810 aufgestellte Berechnung zur Grundlage genommen werde.

Wenn diese Erklärungen günstig ausfielen, würde es nothwendig sein, daß sich die Bundesversammlung an die Schweiz und an Holland wende, und diese Staaten zur Theilnahme an der Liquidation auffordere; wenn indessen der königl. niederländische Herr Gesandte es übernehmen wollte, wegen des geringen Antheils von 310 fl. 47 kr. und vielleicht 150 fl. an Zinsen-Rückstand, den nicht Luxemburg, sondern die Provinz Holland an der Sache habe, seinen Hof davon in Kenntniß zu setzen; so würde dieses ein kleiner Schritt mehr zur Beförderung des Zweckes sein.

Der Vertrag wurde unter Zahl 18, die Erklärung der Gläubiger unter Zahl 19 dem Protokolle angefügt.

Sämmtliche betreffende Gesandtschaften stimmten dem Antrage vollkommen bei, und übernahmen es bereitwilligst, sich bei ihren Höfen zu verwenden, damit sie zu den noch rückständigen Erklärungen ermächtiget würden; indessen kam man überein, den Vortrag des Herrn Gesandten v. Martens sammt der angefügten Erklärung der Gläubiger, zum Behufe der Berichterstattung, loco dictaturae drucken zu lassen.

§. 134.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten vormaligen Reichsstände, — und Erfüllung des 14. Artikels der deutschen Bundesakte betreffend. (ag. Sitz. §. 388 v. J. 1817. 6. Sitz. §. 20. 13. Sitz. §. 57. 14. Sitz. §. 65. 19. Sitz. §. 97. v. J. 1818.)

Baiern. Der königl. baierische Gesandte übergiebt, in Gemäßheit des von Sr. Majestät dem Könige erhaltenen Auftrages, hiermit, unter Beziehung auf den in der 49. Sitzung v. J. gefaßten Beschluß, der hohen Bundesversammlung das unterm 26. Mai d. J. erlassene Edikt, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend, damit diese Verordnung, welche beurkundet, auf welche Weise den Bestimmungen des 14. Artikels der Bundesakte in Baiern genüget worden, dem Protokoll beigefüget werde.

Das königl. baierische Edikt, die staatsrechtlichen Verhältniss der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend, wurden unter Zahl 20 diesem Protokolle angefügt.

§. 134.

Die Streitigkeit zwischen dem Großherzogthum Sachsen Weimar-Eisenach und Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, dann den Herzogthümern Sachsen-Coburg, Hildburghausen, Meiningen und dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, wegen der aus dem thüringischen Rayons-Verband vom Jahre 1814 herrührenden Forderungen betreffend.

Der königl. baierische Herr Gesandte, Freiherr v. Aretin: giebt Kenntniß von der unter Z. 341 v. J. eingetragenen Denkschrift des großherzoglich sächsischen Staatsministeriums zu Weimar unter dem Titel: „Darstellung des thüringischen Rayon-Verbands „im Jahr 1814 und der darin begründeten Rechtsverhältnisse, in Beziehung auf die Rechtmäßigkeit der „Ersatzforderung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-„Eisenach an die Herzogthümer Sachsen-Coburg, Sachsen-Hildburghausen, Sachsen-Meiningen und an das „Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, mit 96 Beilagen. Folio. 1817;" — dann von der Eingabe des fürstlich-schwarzburg-rudolstädtischen geheimen Raths-Kollegii vom 9. Mai 1818 (Z. 98 d. J.).

Der Herr Referent bemerkt, daß sich die Regierung von Schwarzburg-Rudolstadt dieser Denkschrift angeschlossen habe, und macht demnächst den Antrag:

daß, da dieser Gegenstand eine Streitigkeit zwischen Bundesgliedern betreffe, welche auf dem Wege der Vermittelung oder der Austrägal-Entscheidung zu erledigen sei, so komme es, in Gemäßheit des in der 35. Sitzung v. J. gefaßten Beschlusses, vor allem darauf an, daß die Vermittelung unter den streitenden Theilen versucht werde; es werde demnach ein Ausschuß, welcher aus drei Mitgliedern bestehen könnte, zu wählen sein.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich mit dem Antrage des Herrn Referenten; es wurde daher zur Wahl der Vermittelungs-Kommission geschritten, welche auf die Herren Gesandten,

Freiherrn v. Aretin,
v. Martens und
v. Lepel

fiel; daher Beschluß: Daß die Vermittelung zur gütlichen Ausgleichung der Streitigkeit zwischen dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach und Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, dann den Herzogthümern Sachsen-Koburg, Hildburghausen, Meiningen und dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, wegen der aus dem thüringischen Rayon-Verband vom Jahre 1814 herrührenden Forderungen betreffend, einer aus den Herren Gesandten, Freiherrn von Aretin, von Martens und von Lepel bestehenden Kommission, nach Maaßgabe des Beschlusses vom 16. Juni 1817, übertragen werde.

§. 135.

Beschwerde des Freiherrn von Berlepsch gegen die königliche Regierung und die kalenberg-göttingensche Ritter- und Landschaft zu Hannover, die Vollstreckung einer bei dem ehemaligen kaiserl. Reichskammergericht zu Wetzlar entschiedenen Rechtssache betreffend.

Ebenderselbe: erstattet Vortrag über die, Zahl

21 d. J. von dem Freiherrn Friedrich Ludwig v. Berlepsch eingerichte Reklamation, in Betreff seiner Rechtsansprüche auf seine Besoldungsrückstände als ehemaliger Hofrichter, auch Land- und Schatzrath der Fürstenthümer Kalenberg und Göttingen, an die königl. Regierung und die kalenberg-göttingensche Ritter- und Landschaft zu Hannover, und wegen Vollstreckung der von dem ehemaligen Reichskammergericht in dieser Sache gefällten Erkenntnisse.

Zuvörderst theilt der Herr Referent den Inhalt der von dem Freiherrn von Berlepsch eingereichten Reklamation, sammt den derselben beigefügten eilf Anlagen nach der von ihm selbst gewählten Abtheilung in den historischen, analystisch-kritischen und rechtlichen Theil, in gedrängtem Auszuge mit, und trägt dessen Bitte vor, welche dahin gestellt wird;

daß von der hohen Bundesversammlung ein Abmahnungs-Schreiben an das knigl. hannöverische Kabinetministerium ergehe,

a) daß die Verbannung aus der Residenzstadt Hannover nicht weiter gelte;
b) daß die Klage wegen der rückständigen Geldrente des Gertenbacher Zehents zurückgenommen werde;
c) daß ihm an Besoldung, Dienst-Emolumenten Schäden und Kosten alles das gewährt werde was ihm durch die reichskammergerichtlichen Urtheile zuerkannt worden;
d) daß das königlich-preußische Kammergericht zu Berlin zur schiedsrichterlichen Instanz ernannt werde, und
e) daß überhaupt durch des Königs von Preußen Maj., als Subdelegirten des deutschen Bundes, alles zur Exekution komme.

In dem hierauf abgegebenen Gutachten äußert der vortragende Herr Gesandte, daß die Form, in welcher die Reklamation bei der Bundesversammlung angebracht worden sei, einer besondern Erwähnung bedürfe, da die Eingabe, welche zu gleicher Zeit auch im Druck erschienen sei, in der von dem Beschwerdeführer gewohnten anzüglichen Schreibart abgefaßt, und allenthalben in Ausdrücken, welche die schuldige Achtung gegen erhabene Souveräns und ihre Regierung verletzten, das Ansehen achtungswerther Staatsmänner herabwürdigten und mit einseitigem Raisonnement über Gegenstände angefüllt wäre, welche mit dem Inhalt seiner Beschwerde in keiner Beziehung stünden.

Als Belege erwähnte der Herr Gesandte die in der abgedruckten Reklamation, Seite 9, 11, 12, 16, 17, 35, 39, 40, 42, 59, 61 und 62 vorkommenden Stellen, welche besonders verlesen wurden.

Der Herr Referent ist demnach des Dafürhaltens, daß das Gesuch des Reklamanten, der, mit Vernachlässigung aller Achtung und Form, auf eine sehr zu mißbilligende Weise zu dieser hohen Versammlung sich gewendet habe, auf keine Berücksichtigung rechnen könne, und überläßt daher dem Ermessen der Bundesversammlung: ob die ungeeignete und der Form nach verwerfliche Eingabe dem Reklamanten ehevor zur Verbesserung zurückgegeben, oder, als einer Entschließung nicht würdig, lediglich zurückgelegt werden wolle?

Da indessen, nach dem Erachten des Herrn Referenten, wenn auch die Reklamation von allen Gebrechen gereinigt würde, dennoch die Sache selbst dem Beschwerdeführer wenig Aussicht zu einer entsprechenden Erledigung gewähren könne; so unterzog derselbe zugleich das Materielle dieser Reklamation einer nähern Untersuchung und Prüfung.

Zu diesem Behufe faßte der vortragende Herr Gesandte die Geschichte des vorliegenden Falles noch einmal kurz zusammen, wornach ein vor 22 Jahren aus politischen Gründen seines Dienstes entsetzter königlich-hannöverischer Staatsdiener, unter Berufung auf die zu seinen Gunsten ergangenen reichskammergerichtlichen Erkenntnisse, und wegen einer neuern abweisenden Entschließung des königlich-hannöverischen Staatsministeriums, sich an die Bundesversammlung wendet, und um Vollstreckung eben gedachter Erkenntnisse und um zu bewirkende Aufhebung der gegen ihn verfügten Entsetzung bittet.

Der Herr Referent erörtert demnächst folgende drei Fragen:

I. Ist die Kompetenz der Bundesversammlung dabei begründet?

II. Kann die erbetene Verwendung bei der königl. hannöverischen Regierung eintreten? und

III. soll Reklamant zum Rechtswege verwiesen werden?

Zu I. Für die Zuständigkeit der Bundesversammlung in dieser Sache entscheide das Dasein zweier nicht vollstreckter und nicht in Rechtskraft übergegangener reichskammergerichtlicher Erkenntnisse gar nichts.

Eine Verweigerung der Rechtspflege bei den königl. hannöverischen Justizbehörden (die allein mögliche Form, unter welcher dieser Fall an die Bundesversammlung, als zu ihrer Kompetenz gehörig, gebracht werden könnte) sei weder vorhanden, noch werde sie behauptet; sondern es sei sogar dem Reklamanten, durch die Entschließung des königlich-hannöverischen Staatsministeriums vom 10. Sept. 1817, dieser ausdrücklich eröffnet worden.

Zu II. Zu der gebetenen Verwendung bei dem königl. hannöv. Staatsministerium sei durchaus kein Grund vorhanden, und mehr als die Eröffnung des Rechtswegs, welche ihm ohnehin nicht verweigert werde, könne man nicht verlangen.

Zu III. Unter diesen Umständen stellte der Herr Referent über den Inhalt der vorliegenden Beschwerde sein Gutachten dahin:

daß dem Gesuche des Reklamanten nicht statt gegeben werden könne, sondern es demselben überlassen

werden müsse, den ihm eröffneten Rechtsweg zu betreten.

Der Vortrag wurde diesem Protokolle unter Zahl 21 angefügt.

Oesterreich: äußerte sich mit dem Antrage des Herrn Gesandten, Freiherrn von Aretin, vollkommen und zwar dahin einverstanden, daß beide Anträge deß Herrn Referenten in dem Beschlusse vereinigt werden möchten.

Die übrigen Herren Gesandten erklärten sich damit vollkommen einverstanden; der für Preußen substituirte Herr Gesandte äußerte, daß ihn der königlich-preußische Herr Gesandte, Graf von der Goltz, nachdem derselbe vorher vollkommene Kenntniß von der Sache genommen, eigends zu der Abstimmung ermächtigt habe, der Majorität beizutreten; Hannover aber enthielt sich der Abstimmung. Beschluß:

Obschon der Reklamant wegen der Form seiner, mit Beleidigungen und den unwürdigsten Ausfällen gegen erhabene Souveräne und Regierungen, so wie gegen achtungswerthe Staatsmänner angefüllten Vorstellung, verdient hätte, daß dieselbe, als einer Entschließung nicht würdig, mit Indignation verworfen worden wäre; so hat man doch die Sache selbst einer näheren Prüfung unterworfen und beschlossen,

daß dem Gesuche des Reklamanten nicht statt gegeben werden könne, sondern es demselben, unter gerechter Verweisung seines unehrerbietigen Benehmens, überlassen werden müsse, den ihm von der königlich-hannöverischen obersten Behörde eröffneten Rechtsweg zu betreten.

Nach vernommenem Beschlusse verlas der königlich-hannöverische Herr Gesandte erläuternde Bemerkungen über die Beschwerde des Freiherrn Friedrich Ludwig v. Berlepsch.

Sämmtliche Herren Gesandten vereinigten sich dahin, daß diese Bemerkungen dem Protokolle wörtlich einzuverleiben seien, wie folgt:

Der unterzeichnete Gesandte hat geglaubt, in einer unmittelbar gegen sein Gouvernement gerichteten Reklamation sich der Abstimmung enthalten zu müssen, und hat ruhig den Beschluß der Bundesversammlung abwarten können. Da durch diesen nunmehr der von Berlepsch mit wohlverdienter Indignation über die Anzüglichkeiten, welche seine Reklamation und ihre Beilagen enthalten, in Hinsicht seiner Ansprüche ab- und lediglich an die kompetente Behörde verwiesen worden, es aber dem hannöverischen Gouvernement nicht gleichgültig sein kann, wenn ein verabschiedeter Diener, der seiner Rachtsucht keine Grenzen zu setzen weiß, in einer an die Bundesversammlung gerichteten Schrift und deren Beilagen sich die größten Verunglimpfungen gegen die Regierung, gegen mehrere ihrer angesehensten Staatsbeamten, gegen die gesammte Landschaft erlaubt; wenn ein Mann, der seit 24 Jahren keine Mittel unbenutzt gelassen, dem Lande, das ihn erzeugt hat, dem er den größten Theil seines Lebens hindurch als Unterthan und Vasall unterworfen war, und in dem er wichtige Aemter bekleidet hat, zu schaden und seine Regierung herabzuwürdigen, jetzt auftritt und es wagt, sich als die leidende Unschuld und als den in allen Stürmen der Zeit tugendhaften, wahrhaft patriotischen Mann darzustellen, um dadurch Interesse bei denen zu erregen, die nicht Zeit oder Geduld haben, die zahlreichen Schriften zu durchgehen und zu vergleichen, in denen er selbst den besten Beweis des Gegentheils aufgestellt hat, und zugleich die Gegenschriften zu würdigen, deren erfüllte Hauptbestimmung auf die Entlarvung des Scheinpatrioten gerichtet war; so bin ich verpflichtet, in möglichster Kürze die, größtentheils aus seinen eigenen Schriften gezogenen Fakta, aneinander gereihet, darzustellen, welche allein den richtigen Standpunkt herstellen, aus welchem er betrachtet und behandelt worden ist, und betrachtet und behandelt werden mußte.

In einem der kritischen Zeitpunkte, in welchem sich das Kurfürstenthum Hannover wärend des, wider Frankreich erklärten Krieges und vor dem baseler Frieden befand, hat er, — der zugleich als Hofrichter eine der angesehensten Stellen bekleidete, in welcher er, nach altdeutscher Verfassung, die Stelle der Person des Landesherrn als Chef dieses Gerichts vertrat, und zugleich als Land- und Schatzrath, Mitglied des engeren Ausschusses der Stände war, mit welchem der Kurfürst die wichtigsten und dringendsten Landesangelegenheiten zu berathen hatte, — am 20. November 1794 ein Votum in der Landschaft abgelegt und zur Berathung gestellt, das, in völlig revolutionärem Sinne und Ausdruck gefaßt, unter andern die Vorschläge enthält: „Die kalenbergische Landschaft solle die von Sr. königl. Majestät bei dem damaligen französischen Revolutionskriege, in Gefolge ergangener Reichsschlüsse, genommenen Maaßregeln als konstitutionswidrig mißbilligen, sich davon völlig lossagen und die Erklärung abgeben: daß die Provinzen Kalenberg und Göttingen, als Volk betrachtet, an dem Reichskriege gegen Frankreich gar keinen Antheil nehmen wollten; sie sollten den Landesfürsten auffordern, diese — den Reichsgesetzen zuwiderlaufende — Neutralitätserklärung der kalenberg-göttingenschen Nation, der französischen Nation gehörig bekannt zu machen; im Weigerungsfalle aber sich selbst mit einer solchen Erklärung an die französische Nation wenden und sich in französischen Schutz begeben.

Die Gleichförmigkeit dieses Voti mit einer Abschrift desselben, welche bei Gelegenheit einer Untersuchung wider den Schauspieler Großmann unter dessen Papieren gefunden worden, und eben sobald nachher in einer der berüchtigsten Revolutionsschriften der damaligen Zeit, betitelt: „der Genius der Zeit“, gedruckt erschien, bezeugte nicht nur ein unverdächtiges Mitglied der kalen-

bergischen Landschaft, sondern der Freiherr von Berlepsch selbst, als er wegen Aufstellung und Vertheidigung solcher, auf die Trennung des Landesherrn von seinen Landständen abzweckenden Grundsätze, von dem Ministerium in Verantwortung gezogen wurde, hat, ob er gleich nur eingestand, daß er ein, diesem ähnliches, Votum abgelegt habe, nicht nur die angebliche Verschiedenheit der Abschrift von seinem, dem Vorgeben nach nicht mehr in seinen Händen befindlichen Konzept, nie angeben können oder wollen, sondern er hat in seiner so genannten Explikation eben dieselben verwerflichen Behauptungen als die seinigen laut aufgestellt und zu rechtfertigen gesucht.

Bei solchen Gesinnungen und wiederholt von ihm anerkannten Grundsätzen, die er, auch außerhalb der landständischen Versammlungen, gegen jedermann, und selbst an öffentlichen Orten, mit leidenschaftlicher Hitze zu verbreiten sich bestrebte, konnte es nicht zweifelhaft scheinen, daß, auch ohne in den förmlichen Beweis des in dem Fakto selbst liegenden doli hineinzugehen, ein Mann, der laut und beharrlich Grundsätze durchzusetzen sucht, welche geradezu auf die Trennung des Landesherrn von seinen Landständen, auf die Trennung der verschiedenen Provinzial-Landschaften unter sich, und, bei erklärtem Reichskriege, selbst auf die Trennung vom deutschen Reiche gerichtet waren, weder in den Besitz einer Stelle gelassen werden konnte, in welcher er die höchste Person des Landesherrn selbst repräsentirte, noch in einer Versammlung geduldet werden konnte, in welcher der Landesherr mit dem Ausschuß seiner Stände in den wichtigsten und dringendsten Angelegenheiten sich in vollem Vertrauen zu berathen hat.

Der König wählte hierzu den glimpflichsten Weg einer simplen Dienstentlassung, welcher, soviel die Land- und Schatzrathsstelle betrifft, die kalenbergische Landschaft, wenn sie gleich anfangs die Herausgabe des Votums ablehnte, bald, unter bestimmter Mißbilligung des Benehmens des von Berlepsch, beitrat.

Seine erste, bei dem Ministerio dagegen gemachte Vorstellung, war in solchen Wendungen abgefaßt und mit solchen Anträgen begleitet, daß der König ihm bezeugen ließ, daß selbige keine Reflexion verdiene; wenn er aber pure seine Dimission nachsuchen werde, so werde der König sich darauf weiter entschließen.

Statt diesen Wink zu benutzen, erklärte er in einer ferneren Vorstellung, daß er seine Dienstentlassung für völlig ungültig und für nicht geschehen ansehe; und als diese respektwidrig abgefaßte Vorstellung von den Akten rejizirt wurde, legte er seine Sache dem Publikum in einer unter seiner Anleitung von dem Hofrath Häberlin verfaßten Druckschrift vor, welche ein Gewebe von Verläumdungen enthält, und die feindseligsten Gesinnungen gegen die hannöverische Regierung und selbst gegen das regierende königliche Haus zu erkennen giebt.

Schon vorher hatte er, um die Sache an die Reichsgerichte zu bringen, dem Ministerio eine Schrift insinuiren lassen, worin er nicht nur auf eine unzuläßige Weise eine requisitio super austraegis mit einer requisitio super electione fori kumulirte, auch sonst wider die Form und die Reichsgesetze verstieß, sondern auch sich eines so unehrbietigen Tons bediente, daß sie ihm zurückgegeben werden mußte.

Statt diese Fehler zu verbessern, und eine förmlichere Requisition einzureichen, wandte er sich geradezu an das Kammergericht, welches, ohne auf das ex officio zu attentirende und überdieß ausdrücklich reklamirte privilegium electionis fori Rücksicht zu nehmen, unbegreiflicher Weise, wiewohl auch nur mit der Mehrheit von einer Stimme in einem durch Adjunktion verstärkten Senat, auf Schreiben um Bericht und Temporal-Inhibition erkannte, auch, ungeachtet der Erklärung Sr. königl. Majestät, sich auf die Klage vor dem von ihm zum Richter eligirten Reichshofrath einlassen zu wollen, in seinem Verfahren angeblich in contumaciam fortfuhr, und auch trotz des dawider an den Reichstag ergriffenen und daselbst eingeführten Rekurses sogar commissionem ad exequendum mandatum auf den König von Preußen und Herzog von Braunschweig erkannte, wiewohl, da letzterer sich, wegen dadurch verletzter Privilegien seines Hauses, der Uebernahme weigerte, und auch Preußen sowohl die Uebernahme der Exekution ablehnte, als auch am Reichstag durch seinen Gesandten den eingelegten Rekurs zu unterstützen versprach, dieses Erkenntniß ohne Folge blieb, bis mit der Auflösung des Reichs, sowohl der eingelegte Rekurs unerörtert, als das nie für gültig anerkannte Kammergerichts-Mandat ohne Kraft blieb. Mit diesem eifrig von dem Freiherrn von Berlepsch betriebenen Versuch verband er gleichzeitig einen andern, noch verwerflicheren Weg, indem er sich in seiner Privatangelegenheit an den Friedenskongreß zu Rastatt mit einer Schrift wandte, aus deren ganzen Fassung unverkennbar die Absicht hervorging, die Franzosen zur Einmischung in diese Sache, ja zu einer Invasion in das Hannöverische anzureizen, und das Benehmen Sr. königlichen Majestät während des Revolutionskriegs unter falschen Vorstellungen und schmähenden Anzüglichkeiten in dem nachtheiligsten und gehäßigsten Lichte darzustellen; welcher erfolglos gebliebene oder vereitelte Schritt mit so vielen anderen, theils bei den dortigen französischen Gesandten, theils bei andern, ihrer Revolutionirungssucht wegen bekannten Franzosen gemachten Schritten, über die Gefährde seiner Plane so wenig Zweifel übrig ließen, daß das königlich-preußische Gouvernement des von Berlepsch Schritte selbst zu bewachen und dem königlich-hannöverischen Hofe vertrauliche, warnende Eröffnungen über ihn zu machen sich bewogen fand.

(Fortsetzung folgt.)

Wien, den 2. Juni. — Die Steindruckerei ist in Wien schon seit Jahren bekannt, und der Kunsthändler Steiner hat eine eigene Offizin dafür errichtet, worin vorzüglich Musiknoten gedruckt werden. Ernstlicher wurde die Sache in München betrieben, wo man einige schöne Werke darin zu liefern so glücklich war, und dadurch gleichsam den Umfang der Kunst selbst erweiterte. Dieses machte die Rivalität der Kunstfreunde in Wien noch weiter rege, und seit ein paar Jahren traten Verschiedene auf, die sowohl hier als in den Provinzen eigene Steindruckereien herzustellen wünschen. Durch die Vorbereitung dieser Sache sah sich die Regierung bewogen, in einem eigenen Cirkulare die Bedingungen festzusetzen, unter welchen solche Druckereien im Lande errichtet werden dürfen; das Cirkulare ist am 29. v. M. bekannt gemacht worden, und es ist merkwürdig, daß diese Anstalten darin einer weit strengeren Aufsicht, als die gewöhnlichen Buchdruckereien, unterworfen werden. Dazu gehört vorzüglich, daß der Werkmeister auf seine Gesellen und Gehülfen, nicht nur so lange sie in der Offizin sind, sondern auch außer derselben, die strengste Aufsicht halten muß. Vermuthlich hat wegen der großen Leichtigkeit, mit welcher die Steindrücke vervielfältigt werden können, diese geschärftere Aufmerksamkeit nöthig geschienen. – (N. K.)

Aus Thüringen, den 2. Juni. – Der Rentmeister Klein in Erfurt, welcher sich über das Umtreiben der Vorstellung wegen Zusammenberufung der Stände gegen einige achtbare Bürger in den härtesten Ausdrücken erklärt hatte, und deswegen von mehr denn 200 Subskribenten injuriarum belangt wurde, erhielt nachstehendes Schreiben des Königs von Preußen. „Es ist zu meiner besonderen Kenntniß gelangt, daß Sie „wegen Aeußerung Ihres gerechten Unwillens über das „Umtreiben einer Vorstellung zum Einsammeln von „Unterschriften, von einer Anzahl der Bewohner Erfurts absichtlich belangt sind. Gleichwie ich schon ohnlängst Gelegenheit gehabt habe, meine Meinung hierüber auszusprechen, so nehme ich auch jetzt keinen Anstand, in Ihnen die Gesinnungen zu loben, die jedem „ächten Preußen geziemen, und werde ich sofort dem „**Overlandgericht zu Naumburg anbefehlen**, „die **Klage**, falls sie nicht anderweitige Injurien begründen, **zurückzuweisen**."

Potsdam, den 16. Mai 1818.

Friedrich Wilhelm.

München, den 3. Juni. — Unsere politische Zeitung hatte dieser Tage die Rede mitgetheilt, welche der Präsident des königl. Appellationsgerichtes für den Rezatkreis, Ritter v. Feuerbach, nach Ablesung der Konstitution gesprochen. Heute liefert dieselbe auch die Dankadresse, welche Herr v. Feuerbach, als Sprecher und im Namen der Justizstelle des genannten Kreises, aufgesetzt hat. Darin heißt es: „Wenn die stolze Kraft eines freien Volkes die stärkste Macht eines Staates, die treue Liebe der Unterthanen, welche aus dem Vertrauen auf den Bestand einer auf Recht und Freiheit gegründeten Ordnung stammt, die festeste Stütze eines Thrones ist; so haben Ew. Majestät durch das königl. Geschenk der neuen Staatsverfassung die Macht des baierischen Reiches durch eine Eroberung erweitert, erhoben und verherrlicht, womit keine andere weder an Größe noch an innerm Werth verglichen werden mag."

Kassel, den 4. Juni. – Nach einer kurfürstlichen Verordnung wurden die bisher bestandenen Nationalgarden von Kassel gänzlich aufgehoben, und deren Mannschaft dem, seit uralten Zeiten bestandenen, und auch unter der westphälischen Regierung beibehaltenen Schützenkorps einverleibt. Das Bürgerkorps beschloß deshalb, sich wie aufgelöst zu betrachten, und, wegen Versagung der militärischen Ehrenbezeugungen von Seite der Linientruppen, an den gewöhnlichen, zum Auszug und Scheibenschießen bestimmten Tagen sich nicht wieder zu versammeln. Dieser Entschluß wurde am dritten Pfingsttage dieses Jahrs, an welchem seit undenklicher Zeit der Auszug des Schützenkorps Statt gehabt, wirklich zur Ausführung gebracht: es erschien kein Schütze auf dem Sammelplatze, und es fand kein Auszug Statt; nur einzeln begaben sich die Bürger nach dem Schützenhof zum Scheibenschießen. Wenige Tage darauf erfolgte von Seite des Kurfürsten eine Verfügung, welche dem Schützenkorps dieselben militärischen Honneurs, welche bei den Linientruppen üblich, bewilligt. Das Schützenkorps, nunmehr völlig zufrieden gestellt, hat sich am gestrigen Geburtstage des Kurfürsten, nach hergebrachter Weise, wieder versammelt, ist feierlich nach dem Schützenhof, unter klingendem Spiel und fliegenden Fahnen, ausgezogen, und Abends mit Fackeln in die Stadt zurückgekehrt. – (N. K.)

Vom Main, den 8. Juni. – Oeffentliche Blätter berichten, daß, als nach einem Regen in den letzten Tagen des Mai am 1. Juni sich das Wetter wieder erheitert, in einer Gruppe Sonnenflecken **ein** solcher Sonnenflecken ein großes N und ein anderer ein **Herz** vorgestellt habe. „Es wird nicht fehlen (sagt eine Münchner Zeitung) daß es Leute giebt, die in diesem Wolken-N und in diesem Herzen, die auf eine rührende Art zusammenpassen, sehr bedeutungsvolle Dinge erblicken. Andere Leute glauben aber, daß man in den Gestalten der Wolken und der Sonnenflecken alle Gestalten sehen kann, die man nur will."

Berlin, den 9. Juni. – Die Banquiers Gebr. v. Rothschild in Frankfurt, und der bisherige Kommerzienrath Barandon sind zu Geheimen Kommerzienräthen ernannt worden.

Am 31. v. M. ist zu Stettin der königl. Oberpräsident, Hr. Sack, von Swinemünde zurückgekehrt, wo in seiner Gegenwart die ersten Konstruktionen und Versenkung eines Sinkstücks, nach holländischer Bauart, mit dem besten Erfolge geschehen sind, so daß gegrün-

dete Hoffnung zur Erreichung des für die Oderhandlung so wichtigen Zwecks durch sachkundige Ausführung des geheimen Oberbauraths Günther und der übrigen holländischen und anderer Wasserbaumeister vorhanden ist. Hr. Sack hat auf dieser Reise zugleich die wohlgelungene vorjährige Ausführung der Thurbruchs-Entwässerungen und Deckung des Streckelberges, als der gefährlichsten Dühne auf der Insel Usedom, in Augenschein genommen, und hier, wie auf der weiteren Strandbereisung über Wollin und Cammin, bis zur Rega, in Rücksicht auf Landkultur und Dühnendeckung Mehreres angeordnet, was gemeinnützlich zu werden verspricht; auf der Rückreise von dort über die Baupläne des großen Zwangs-Armenhauses bei Naugard und der abgebrannten Vorstadt zu Gollnow mit den betreffenden Behörden das Erforderliche festgesetzt, so daß die bevorstehende Jahreszeit zu deren Ausführung gehörig benutzt werden kann.

Hamburg, den 11. Juni. — In der Raths- und Bürgerversammlung vom 3. d. wurde der Konvention, welche die alliirten Mächte mit Frankreich, rücksichtlich der Privatreklamationen, abgeschlossen haben, und nach welcher Hamburg bekanntlich für seinen Antheil 20 Millionen Franken in Renten, in 12 Monaten, monatlich zu gleichen Theilen zahlbar, bekommen wird, accedirt. Die Auskehrung der Renten wird erst nach erfolgter Ratifikation der Konvention von Seiten der vier großen Mächte Statt haben.

Bremen, den 13. Juni. — Vorgestern Abends ist der Herr Statsrath v. Kotzebue hier angekommen.

Frankreich.

Die 10 privilegirten Spielhäuser zu Paris tragen seit dem 1. Jan. 1813 nun 4,540,000 Fr. jährlichen Pacht. Die Roulettes machen ein tägliches Spiel von 259,200 Fr. und jährlich von 94,608,000 Fr., die Trente-un aber ein tägliches Spiel von 633600 Fr. und jährlich von 231,264,000 Fr. In den 10 Spielhäusern geht also alle Tage fast eine Million und jährlich 325 Millionen über die Spieltafeln, ohne die bedeutenden Summen, die in Privatzirkeln gewonnen oder verloren werden.

Rußland.

St. Petersburg, den 27. Mai. — Nachrichten aus Odessa zufolge, war der Kaiser dort am 14. Mai im höchsten Wohlsein angelangt.

Der Oberbefehlshaber der zweiten Armee, General von der Kavallerie, Graf Bennigsen, ist auf seine Bitte Alters und Kränklichkeit wegen vom Dienste entlassen. Er bleibt im lebenslänglichen Genuß aller Emolumente, die mit seinem hohen Posten verbunden waren. An seine Stelle ist der General von der Kavallerie, Graf Witgenstein, zum Oberbefehlshaber der zweiten Armee ernannt. (H. Bl.)

Spanisches America.

Die Liste der Börsenhalle schreibt aus London vom 6. dieses: „Die neusten Amerikanischen Zeitungen reichen bis zum 5. Mai. Am 4. desselben Monats hat der Präsident der Vereinigten Staaten Depeschen von den nach Buenos-Ayres gesandten Kommissären erhalten. Sie haben von Seiten des Direktors der dortigen Regierung, Puyredon, eine sehr gute Aufnahme gefunden und die Einwohner sind über ihre Ankunft höchst erfreut gewesen. Es wurden Anstalten zur Feier der am 12. Februar von Seiten der Insurgenten von Chili erfolgten Unabhängigkeits-Erklärung gemacht. Die in der genannten Provinz befindliche königl. Armee hatte Verstärkung aus Europa erhalten und wollte wieder die Offensive ergreifen.“

Vermischte Nachrichten.

Der Stand Schaffhausen wird mit Zürich und der östlichen reformirten Schweiz das Säkularfest der Kirchenreformation kommenden 1. Januar begehen.

— Der Großfürst Michael war am 3. dieses auf der Reise von Maubeuge nach Calais durch Lille gekommen.

— Chateaubriand wird nächstens die zwei ersten Bände seiner Geschichte von Frankreich herausgeben.

— Aus St. Helena wird gemeldet, daß ein daselbst verbreitetes Gerücht, als sei es einem Matrosen von einem brittischen Chinafahrer gelungen, mehrere Nächte in Buonapartes Gesellschaft zuzubringen, große Unruhe hervorgebracht habe.

— Mehrere Blätter haben behauptet, der neue Präsident von Hayti, General Boyer, sei ein Weißer, dieß ist falsch: Boyer ist ein Mulatte, von kleiner Gestalt, mittlern Jahren, und viel energischer, als sein Vorgänger.

Anzeigen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Dienstag, den 16. dieses, Nachmittags um 3 Uhr, soll durch unterzeichneten Mäkler, in dessen Wohnhause, Langenstraße Nr. 137, eine Ladung allerbeste ganze engl. Kreide zum öffentlichen Verkauf gebracht werden. Die Kreide ist von jetzt an in den am Theerhof liegenden Schiffen von G. Oltmanns und A. Büse zu besehen, und können Kauflustige sich von deren besondern Güte daselbst überzeugen.

A. Wunderlich, Mäkler.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Mittwochen, den 17. dieses, des Vormittags präcise 11 Uhr, auf Verordnung des Herrn J. H. Z. Wagener, durch Mäkler Finke und in dessen Hause

35 Faß Leewards- und Jamaika-Rum.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Mittwochen den 17. d., des Morgens 10 Uhr, auf Verordnung der Herren J. H. Meyer & Sohn, im Hause der Herren Deneken & Boden, durch die Mäkler Nagel u. Schröder:

218 Packen poln. Krontaback vom Gewächs von 1816.

Die Waare ist am Dienstag Nachmittag und am Morgen des Verkaufs im Hause der Herren Verkäufer zu besehen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Freitag, den 19. dieses, Nachmittags 4 Uhr, auf dem Hofe des Hauses N. 43 an der Knochenhauerstraße, auf Ordre der Herren Bechtel & Olander, für auswärtige Rechnung durch Mäkler A. König

25 Bohlen Mahagoni-Holz.

Zwei Stunden zuvor sind selbige daselbst zu besehen.

(Schiffahrt an der untern Weser.) Bis zur nächsten Anzeige können die Kähne nicht tiefer als 4 Fuß beladen werden.

Von Deputationswegen.

Die auf den 23. Mai dieses Jahres bestimmte Ausspielung des unweit Berlin gelegenen, auf 63,374 Rthlr. 23 Gr. gerichtlich gewürdeten Ritterguts Königde, ist bis zum Sonnabend, den 28. November d. J., als äußersten Termin, verlegt worden. Der zeither sehr lebhafte Absatz der Loose berechtigt zu der Hoffnung, daß die Ausspielung noch früher vor sich gehen werde, worüber das Weitere bekannt gemacht werden wird. In dieser Absicht werden alle diejenigen, welche den Absatz von Loosen übernehmen, ersucht, spätestens mit dem Ende des Monats September d. J. die Berechnungen über die abgesetzten Loose einzusenden und die nicht abgesetzten zu beliebiger Verfügung zu stellen, indem nur bis dahin die Rückgabe der nicht abgesetzten Loose, die außerdem als verkauft angenommen werden, Statt findet. Loose zu 3 Rthlr. 8 Gr. sind bei dem Handlungshause Reichenbach, Gebrüder, in Altenburg, dem Plan gemäß, zu bekommen. Die für den Debit von Loosen, laut Kontrakts, bewilligte Provision kann von nun an von dem Betrage der Loose sogleich innebehalten und von der baar einzusendenden Lösung abgezogen werden.

Koburg, den 23. April 1818.

Die zur Ausspielung des Ritterguts höchst verordnete Landesregierungskommission.

Gruner. Memmert.

(Zu verkaufen.) Grünes Brabander Tafelglas in ganzen und halben Kisten, haben wir in billigen Preisen abzustehen.

D. Kalkmann & Sohn.

Dryburger Brunnen, 6 Bouteillen 1 Rthlr., bei

J. H. Gerhard,
Wachtstraße Nr. 12.

Gediegenes Kupfer in Platten und Boden, beliebiger Form, zu den billigsten Preisen, bei

Joh. Died. Koncke, jun.

Fetter geräucherter Lachs in Riemen und angeschnitten, bei

P. C. Gieseke,
Faulenstr. Nr. 18.

8000 Pfund schönen polnischen Paßhanf, welcher stündlich erwartet wird, ist gleich nach Ankunft zu verkaufen. Das Nähere bei Hinrich Witte zu erfahren im Weerder Nr. 1.

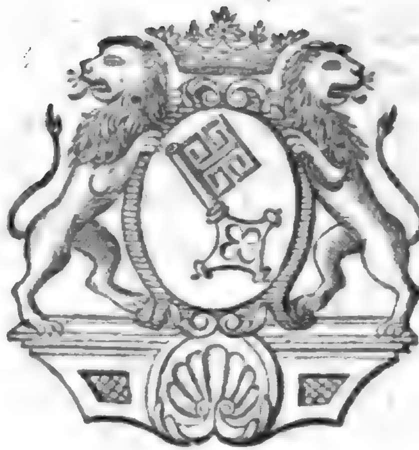
(Zu verkaufen.) Wir haben fortwährend ein Lager von englischem gewalzten und schwedischem geschlagenen Kupfer in Platten von circa 3 Fuß breit, 4 Fuß lang, von 10 bis 70 Pfund schwer, auch eine Parthei russische Kupfer-Münze, so wir möglichst billig erlassen.

Friedr. von der Marck & Comp.
an der Börse Nr. 3.

(Todes-Anzeige.) Nach einem fast vierteljährigen Krankenlager starb am 9. Juni unser geliebter Gatte und Vater, der Apotheker A. Wolkhausen, im 54sten Jahre seines Alters; welches wir unsern Verwandten und Freunden anzeigen. Jeder, wer den Vollendeten kannte, wird unsern Schmerz, den nur des Wiedersehens Hoffnung lindern kann, gerecht und natürlich finden.

Elsfleth, Juni 12 1818

Wittwe und Kinder des Verstorbenen.

Bremer  Zeitung.

N.° 166. Montag den 15. Juni 1818.

Deutschland.

Protokoll der deutschen Bundesversammlung Acht und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 1. Juni 1818.

(Fortsetzung.)

Noch deutlicher aber entwickelten sich seine Gesinnungen in zwei bald nachher von ihm herausgegebenen Druckschriften:

„Pragmatische Geschichte des landschaftlichen „Steuerwesens der Fürstenthümer Kalenberg und Göttingen," und

„Sammlung einiger wichtigen Aktenstücke."

Außerdem, daß die erste dieser Schriften die Hannöverische Landesverwaltung in den gröbesten Ausdrücken verlästert, die Person des damaligen Ministerii auf das boshafteste verläumdet, und sogar wider die geheiligte Person Sr. königl. Majestät sich die respektwidrigsten Aeußerungen erlaubt, geht sie geradezu darauf hinaus, die Unterthanen gegen das Gouvernement aufzuwiegeln und sie anzureitzen, sich allen Steuern und Abgaben zu entziehen.

Aus Akten, die, wie er selbst bemerkt, sekretirt werden sollen, und wozu ihm nur als Mitglied des Schatz-Kollegii der Zutritt offen gestanden, hat er, mit Verletzung seines Dienst-Eides, von dem selbst seine Entlassung nicht entbinden konnte, die Erzählung dessen gezogen, was im Jahr 1700, mithin vor 100 Jahren, wegen eines dem damaligen Kurfürsten gegen gewisse, den kalenbergischen Landschaften zugestandenen Bedingungen von dem größeren Ausschusse der Stände aus der kalenbergischen Landrenterei bewilligten geheimen Subsidii von 300,000 Rthlr. vorgekommen ist; dadurch, sagt er, sei eine völlige null und nichtige Handlung begangen und das Land noch jetzt berechtigt, diese Schuld, welche nach seiner Berechnung mit Zinsen und Zins auf Zins im Jahre 1797 zu 34,078,615 Rthlr. angewachsen sei, aus dem angeblich zu 444 Millionen! berechneten Privat-Vermögen des Königs von Großbritannien sich bezahlen zu lassen; und trage sie an jährlichen Zinsen eine Summe ein, welche hinlänglich sei, das kalenberg- und göttingensche nicht nur völlig schuldenlos, sondern auch gänzlich steuerfrei zu machen.

„Die Landstände würden den Willen nicht haben, diese Wahrheiten zum Vortheil des Landes zu benutzen, da er mit Recht annehmen könne, daß es im kalenbergischen keine Landstände mehr gebe, die ihren Pflichten getreu wären."

„Es stehe daher allen Dorf- und Stadtgemeinden, welche eigentlich die wahre Landschaft ausmachten, zu, in ihren Gemeinde-Versammlungen ruhig zusammenzutreten, sich ordnungsmäßig einen Syndikum zu wählen, durch diese bestellte Syndikos einen gemeinschaftlichen Mandatar zu erkiesen und durch den von allen Syndicis erkohrnen gemeinschaftlichen Geschäftsträger ihre Rechte bei einem der höchsten Reichsgerichte wahrzunehmen, wovon denn — sagt er — die Folge sein werde, daß die kalenbergischen Bürger und Bauern, wo nicht völlig steuerfrei, doch wenigstens von allen gutsherrlichen Abgaben, mithin ganz herrendienst-, zins- und zehntfrei werden würden."

Es bedarf keiner Bemerkung, wie sehr solche mit unerhörter Dreistigkeit und unter gleisnerischen Vorspiegelungen öffentlich geäußerten Grundsätze, besonders unter den damaligen sehr bedenklichen Zeit-Umständen geeignet waren die große Menge irre zu leiten, und zu ruhestörenden Auftritten anzufeuern; wie unumgänglich nothwendig daher die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Wohlfahrt erforderte, einem Manne, dessen ganze Thätigkeit längst dahin gerichtet war, sich einen Einfluß auf die große Menge zu erwerben, die Erreichung des Ziels seiner gehässigen Bemühungen unmöglich zu machen.

In dieser Hinsicht war es, daß auf Befehl des Königs dem von Berlepsch intimirt ward, daß Se.

Majestät resolvirt hätten, ihn vermöge Ihrer höchsten landesherrlichen Macht und Polizei-Gewalt wegen seines anstößigen Betragens und der gefährdenvollen Absichten, deren er sich verdächtig gemacht habe, den Aufenthalt in Sr. königl. Majestät sämmtlichen deutschen Landen gänzlich und mit der Bedeutung zu verbieten: daß wenn er sich dennoch darin betreten lassen würde, er sofort arretirt und in Konformität gegen ihn verfahren werden solle.

Als mit der feindlichen Okkupation 1803 die Kraft dieser Entfernung gelähmt wurde, das Fürstenthum Göttingen aber vorerst noch unbesetzt blieb, und nur einen kleinen Theil der Kriegslast zur Erleichterung des gemeinsamen Vaterlandes mit übernehmen sollte, war seine erste Kraft-Aeußerung dahin gerichtet: in einer Druckschrift die Unterthanen über ihre Verbindlichkeit zur Konkurrenz irre zu leiten, und sie zu bereden, daß sie gar nichts dazu zu bezahlen hätten, wiewohl die auch auf das Fürstenthum Göttingen erstreckte Okkupation diese Bemühungen bald vereitelte.

Wärend der kurzen preuß. Okkupation im Jahr 1806 wurde zwar jenes Verweisungsdekret von der preuß. Behörde förmlich aufgehoben, als aber seine Wiedereinsetzung oder sonstige Anstellung auch von dieser nicht erfolgte, verwandelte sich der ihr gestreute Weihrauch bald in Anzüglichkeiten wider den Grafen von der Schulenburg-Kanert, in bitterm Tadel des politischen Benehmens des königl. preußischen Kabinets von 1803 — 1806, und in laute Lobpreisungen Frankreichs und des neuen Königs von Westphalen, wovon eine, nach der Bataille von Jena, von ihm 1807 in Druck gegebene Schrift:

„Die bei dem Berliner Exekutionshofe in meiner Dienstentsetzung erfolgten Aktenstücke"

unter andern Beweise giebt.

Von seiner Wiedereinsetzung konnte ohnehin nicht weiter die Rede sein, als er kurz nach Entstehung des Königreichs Westphalen in westphälische Dienste trat und blieb, bis er auch da als Staatsrath aus der Liste der Staatsräthe ausgestrichen wurde, weil er in einer Druckschrift das Publikum über den Sinn und den Zweck eines Steuergesetzes irre zu leiten sucht, an dessen Abfassung er selbst als Staatsrath Antheil gehabt hatte.

Daß bei der Herstellung der rechtmäßigen Regierung im Hannöverischen im Jahr 1813 diese befugt gewesen wäre, das vorige Entfernungsdekret gegen den von Berlepsch ausdrücklich wieder in Kraft treten zu lassen, ist wohl unleugbar; gleichwohl ist dieses nicht geschehen, sein fortgesetzter Aufenthalt im Hannöverischen vielmehr ihm stillschweigend gestattet worden, und man würde gern fortgefahren haben, ihn zu ignoriren, wenn er nicht bald gezeugt hätte, daß alle Stürme der Revolution seinen Haß gegen die Regierung seines Vaterlandes nicht gemildert und seinen unruhigen Geist nicht besonnener gemacht haben.

Nachdem er bald nachher in einem, noch dazu unziemende Anspielungen gegen den König enthaltenden Schreiben an den Grafen von Münster seine Angelegenheit aufs Neue in Anregung gebracht, auf welches er nicht eher beschieden werden können, bis die nach England geflüchteten Akten zurückgesandt worden und dieß einen aus denselben gezogenen Bericht an den Prinzen-Regenten möglich gemacht, inzwischen aber ihm zwar der Aufenthalt im Lande gestattet, das Erscheinen in der Residenz und am Hofe abgeschlagen worden, hat er seltsamer Weise in einem Prozesse bei dem Amte Münden gegen seine Zehntpflichtigen zu Oßenfelde eine Schrift eingereicht, worin er nicht nur dem Amte und seinen Zehnpflichtigen seine ganze so genannte Verbannungsgeschichte vorerzählt, sondern auch, zu Herabwürdigung der Regierung, der Landstände und einiger Staatsbeamten, und zu Erregung des Mißvergnügens bei den Unterthanen, sich wörtlich folgender Ausdrücke bedient.

„Die im Jahr 1803 statt gefundene Eroberung der hannöverischen Staaten durch die Franzosen, ist eine Folge gewesen, theils der in so mancher Hinsicht wenig vortheilhaften Verbindung mit Großbrittanien, theils des höchst unweisen und muthlosen, mithin durchaus zu mißbilligenden Benehmens der höchsten Autoritäten des hannöverischen Landes."

„Nachdem die sogenannte alte gute Zeit wieder angegangen ist, welche sich aber im Hannöverischen noch nirgends zeigt, sondern vielmehr unter dem Deckmantel eines Provisorii einen sehr verschlimmerten Zustand für die Regierten darlegt, vereinigen die Regierer das erneuerte Alte und veraltete Schlechte mit dem französisch-westphälischen Schlechten solchergestalt, daß eine Höhe des Schlechten entstanden ist, wie sie noch nie statt gefunden hatte."

„Das aussaugende Steuersystem, wie es im Jahre 1813 bestand, ist noch nicht verändert worden, obgleich neue Landstände im Königreich Hannover ohne Verfassungsurkunde — also ein Haus ohne Fundament — eingeführt worden sind, von denen man bis jetzt nichts anders wie ihre höchst fehlerhafte Organisation und von ihrer Arbeit nichts erfährt, als daß die exorbitante Besteurung der Regierung fortgeht, und daß die sogenannten Vertreter des Landes, die man mit völligstem Rechte luftige geheime Landstände nennen muß, sich vertagen, wenn sie nach vielen Monaten durch genossene Diäten die ungeheuern Landesschulden vermehrt haben."

Welchem allem er noch sonderbarerweise hinzugefügt:

„Dasjenige, was der wahre Premierminister in Hannover, mein Gegner, der Hr. geheime Kabinets-Minister Rehberg beabsichtiget hat, ist ihm völlig gelungen, da er mit dem hannöverischen Premierminister in London welchen ich richtig zu durchschauen glaube, nach einer gewissen alten geheimen Ordensverbindung, im völligsten Einverständnisse steht."

Eine abgeschmackte Erdichtung, wodurch er auf einen allgemein hochverehrten Staatsminister in seiner öffentlichen Eigenschaft einen Schatten zu werfen sich beigehen läßt, die aber noch weniger einer ernsten Widerlegung würdig ist, als die dem geheimen Kabinetsrath Rehberg auf den Grund einer Recension, an welcher dieser keinen Theil gehabt zu haben, öffentlich erklärt hat, angeschuldigte feindselige Gesinnungen gegen den preußischen Hof.

Dies ist die kurze, aus den Akten gezogene Schilderung des Benehmens eines Mannes, der sich rühmt, daß er ein unter allen Stürmen der Revolution tugendhaft gebliebener Mann sei, der Vergeltung seiner Dienste in Anspruch nimmt, und der, nachdem er durch Veräußerung seiner Lehengüter im Hannöverischen sich dem Felonie-Prozeß zu entziehen gewußt hat, den Anfall zweier Güter, welche neuerdings unter königl. preuß. Hoheit gekommen sind, benutzt, um, als er noch hannöverischer Unterthan war, die Protektion dieses Hofes wegen Handlungen in Anspruch zu nehmen, die ihm als hannöverischer Unterthan und Beamten seit mehr als 20 Jahren zur Last gefallen sind, und selbst wegen eines, hiermit in gar keiner Verbindung stehenden, vor der hannöverischen Justizkanzlei geführten Civilprozesses.

Die unterm 10. September 1817 ihm ertheilte und dem königl. preußischen Hofe kommunicirte Resolution ist der Bundesversammlung schon aus der Anlage VI. S. 5 seiner Reklamationsschrift bekannt, und bedarf keines Kommentars. Verbannt ist er nach derselben aus dem hannöverischen nicht; ihn in der Residenz und am Hofe zu dulden, ist das Gouvernement nicht schuldig, und für seine Geld-Reklamation ist ihm der Weg vor dem höchsten Gericht des Landes, der einzigen in dieser Sache kompetenten Behörde, offen; es liegt aber in der Natur der Sache, daß, vor der Entscheidung seines Anspruchs, eine Untersuchung über den Grad der Schuld, welche seine Dienstentlassung veranlaßt hat, angestellt werden müsse, denn eine Entschädigung kann nur der fordern, der unverschuldet einen Schaden erlitten hat.

§. 136.

Abhandlung des Freiherrn v. Schweickardt über die Militär-Verhältnisse des deutschen Bundes.

Ebenderselbe: legt die unter Zahl 352 v. J. eingekommene, geschriebene Abhandlung des Freiherrn v. Schweickardt über die organische Einrichtung des deutschen Bundes in Rücksicht auf seine Militärverhältnisse, mit dem Antrage vor, dieselbe zum allenfallsigen Gebrauche an den wegen der Militärverhältnisse des deutschen Bundes bestehenden Bundestags-Ausschuß zu geben.

Sämmtliche Stimmen waren mit dem Antrage einverstanden.

§. 137.

Druckschrift des G. K. Schmit von Leda, genannt v. Hattenstein, über die freiwillige Bewaffnung der Stadt Bremen in den Jahren 1813 bis 1815.

Ebenderselbe: giebt Kenntniß von der Druckschrift des G. K. Schmit von Leda, genannt von Hattenstein in Bremen (Zahl 52 v. J. 1818), „Geschichte „der freiwilligen Bewaffnung der freien Hansestadt „Bremen in dem deutschen Freiheitskriege 1813, 1814 „und 1815", mit dem Antrage, diese Schrift als einen Beitrag zur Geschichte des letzten Kriegs in die Büchersammlung des Bundestags abzugeben, womit sämmtliche Gesandtschaften einverstanden waren.

(Beschluß folgt.)

Baireuth, den 31. Mai. — Als am 27. der feierliche Akt der Beschwörung der neuen Verfassung hier in dem neuen Schloße vorgenommen, und die Konstitution des Reiches verlesen wurde, flogen zwei Störche über dem Schloße herum, als suchten sie sich einen Ruhepunkt dort auf dem Dache. Das Volk, welches von der Sache selbst noch keine deutlichen Begriffe hatte, empfing indessen diese beiden Glücksvögel mit großem Jubel, und die Meinung, daß nun eine neue Glücksperiode ihren Anfang nehmen werde, war schnell bei den Anwesenden gegründet. — Diejenigen, welche indessen der Promulgation der Konstitution im Schloße selbst beigewohnt hatten, sagten, daß diese Auguren diesmal Recht haben möchten. — (Münchn. Z.)

Neustrelitz, den 31. Mai. — Die Großherzogin ist heute Abend von einer Prinzessin glücklich entbunden worden.

Wien, den 2. Juni. — In den Unterhandlungen zwischen dem hiesigen und badischen Hofe sucht der badische Freiherr v. Berstädt eine persönliche Zusammenkunft mit dem Fürsten v. Metternich zu erwirken, welche vielleicht zu Karlsbad Statt finden dürfte.

Frankfurt, den 9. Juni. — Am 4. dt sind der Herzog und die Herzogin von Kent zu Amorbach eingetroffen, und auf das feierlichste von den Einwohnern empfangen worden, welche bei dieser Gelegenheit wetteiferten, ihre Anhänglichkeit, Ehrfurcht und Liebe gegen diese verehrungswürdige Fürstin an den Tag zu legen.

Auch das nahegelegene Homburg ist eifrig bemüht, durch festliche Zubereitungen zum feierlichen Empfange des geliebten Erbprinzen und der Prinzessin Elisabeth von England, in äußern Zeichen der Freude, die innigen Gefühle der Liebe und Verehrung für das durchlauchtigste Fürstenhaus auszusprechen. So wurde sogar die Ankunft der Effekten J. k. H., welche vor mehreren Tagen am Main hier ausgeschifft und auf 15 sechs- und vierspännigen Wagen, unter Begleitung von Homburger Bürgerkavallerie, nach Homburg gebracht wurde, der wartenden Menge zum frohen Ereignisse.

Berlin, den 9. Juni. — Nach amtlichen Angaben sind von der königl. preußischen Gensd'armerie im Laufe des vorigen Jahrs von Amts wegen verhaftet:

292 vaterländische Deserteurs, 289 ausländische Deserteurs, 237 ausgetretene Militärpflichtige, 1437 wegen unrichtigen Passes, 1121 wegen mangelnden Gewerbescheins, 433 wegen Akcise- und Zolldefraudation, 13 wegen Forstfrevels, 4877 wegen unnützen Herumtreibens oder Bettelns, 2035 wegen Unfugs, 1634 wegen Polizeivergehens, 2330 wegen Diebstahls oder Betrugs, 101 wegen Einbruchs, 23 wegen Brandstiftung, 31 wegen Straßenraubes, 24 wegen angeschuldigten oder begangenen Mordes, 138 durch Steckbriefe Verfolgte, 23 entwichene Sträflinge, 507 wegen Verdachts im Allgemeinen. Eben so wurden auf Antrag anderer Behörden vom gedachten Korps 2230 verdächtige oder überwiesene Personen den Ortsbehörden abgeliefert.

Vermischte Nachrichten.

Ein deutscher Gelehrter, der in Frankfurt mit Lascases in freundschaftlicher Verbindung stand, hat das schon erwähnte Schreiben desselben aus S. Helena an Lucian Bonaparte in das Deutsche übersetzt; es wird nächstens im Druck erscheinen.

— Baron Thugut soll ein Vermögen von 3 Mill. Gulden hinterlassen; mit seinen armen bürgerlichen Verwandten hatte er alle Verbindung abgebrochen.

Anzeigen.

Angekommene Fremde.

In Privathäusern, am 11.: J. C. Schuchard, Konferenzrath, k. v. Hamburg. Am 12.: Der kaiserl. russ. Staatsrath u. Ritter A. v. Kotzebue mit Fr. u. Bed., k. v. Hannover.

In der Stadt London, am 9.: L. J. Lassen, Kfm., k. v. Helgoland. Am 10.: J. D. Kappes, Kfm., k. v. Frankfurt a. M. Am 11.: P. L. Moeglich, Kfm., k. v. Hamburg.

Im Hotel de Paris, am 10.: F. Brune, Kfm., k. v. Leipzig; F. Ahles u. H. Runde, Kfl., k. v. Hannover. Am 12.: Slävemann m. Fam, Kfm., k. v. Oldenburg.

Im Hotel Philadelphia, am 11.: Graf v. Schwichelt, Major v. Anderten, Bürgermeister Vogel, k. v. Hannover; v. Gayl, Kammerherr, k. v. Oldenburg. Am 12.: E. Seitz, L. Troy, Kfl., k. v. Osnabrück; F. Murphy, engl. Edelmann, k. v. Paris.

Bei Vorwerk, am 11.: A. Lerberg, Schiffskapt., k. v. Wake.

In der weißen Traube, am 11.: Merker u. Bernitt, F. u. G. W. Diekhoff, Kfl., k. v. Hamburg. Am 12.: R. Bondi, Kfm., k. v. Norden; F. Woerte, Kfm., k. v. Amsterdam; S. Schwabe, Kfm., k. v. Oldenburg; Hebolt, Kfm., k. v. Emden; J. Brown, Gelehrter, k. v. d. Haag.

Im deutschen Hause, am 12.: Diesel, Buchhändler, k. v. Memmingen.

Im Hotel d'Oldenburg, am 11.: J. u. L. Lemann, Kfl., k. v. Hamburg.

In der Stadt Hull, am 11.: Bartlett, Schiffskapt., k. v. Liverpool; Dr. Hanemann, k. v. Halle; G. Eeg, Schiffsk., k. v. Bergen.

In der Rose, am 10.: J. W. Jellinghaus, Kfm., k. v. Boerde. Am 12.: J. M. Ringel, Kfm., k. v. Hamburg.

In der goldnen Krone, am 10.: J. P. Kolver, Kfm., k. v. Hamburg.

(Lotterie.) Die aus 10,000 Loosen und 5176 Gewinnen bestehende 61ste Kasselsche Lotterie, wovon die erste Klasse heute am 15. Juni gezogen wird, enthält folgende Hauptgewinne, als: 1 von 15,000, 1 von 6000, 1 von 3000, 1 von 1500, 1 von 1200, 14 von 1000, 1 von 600, 17 von 500, 1 von 450, 1 von 400, 1 von 300, 3 von 250, 5 von 200, 2 von 150, 54 von 100 Thaler u. s. w. Ganze Loose zur 1sten Klasse für 1 Thaler, und zu allen Klassen gültig für 21½ Thaler in Konventionsmünze, halbe und Viertelloose nach diesem Verhältniß sind stets zu haben im

Lotterie-Komtoir Domshof Nr. 1.

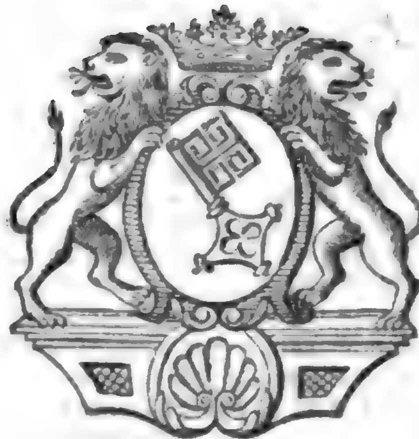
Körber.

(Oberländische Weser-Reihe-Schiffahrt.) Dem oberländischen Weser-Schiffahrts-Regulativ gemäß soll eine Gleichheit in Rücksicht der von Bremen zu verschiffenden Güter zwischen der Reihe-Schiffahrt nach Pr. Minden und der Reihe-Schiffahrt nach Hameln bestehn. Diesem gemäß ist die Einrichtung getroffen, daß wenn der nach Hameln einladende Schiffer nicht zugleich mit dem nach Minden einladenden, komplettirt ist, alsdann dies durch Einladung von Gütern, die nach Minden bis Oldendorp incl. bestimmt sind, geschehe, und nach Minden erst dann ein Schiffer in Ladung wieder anlegen soll, wenn der nach Hameln bestimmte seine regulativmäßige Ladung beisammen hat.

Würde daher der nach Hameln einladende Schiffer früher komplettirt werden, als der mit diesem zugleich nach Minden einladende, so wird letzterer mit Hamelschen Gütern vollständig befrachtet und bis dahin, daß dieses geschehn, kein Schiffer zur Einladung nach Hameln zugelassen werden, und damit bei dieser Einrichtung keine Benachtheiligung der Reihe-Schiffahrten von Bremen nach Minden und Hameln ferner Statt finde, ist bestimmt, daß dem Weser-Schiffahrts-Regulativ gemäß, jeder zur Mündenschen Reihefahrt gehörende Schiffer, der überwiesen wird, Güter von Bremen aus bis Höxter incl. eingeladen und auf einem der Weserplätze, welche der Pr. Mindenschen und Hamelnschen Reihe-Schiffahrt angewiesen sind, ausgeladen zu haben, ohnfehlbar deshalb einen Reihezug nach Münden verlieren muß.

Uebrigens wird wiederholt erklärt, daß die Direktion den Auftrag getreu befolgen wird, welcher ihr von der Kaufmannschaft durch das Weser-Schiffahrts-Regulativ, und insbesondere in dem 1. Art. des dritten Nachtrags desselben gegeben worden ist, und demnach von denjenigen Abladern, welche (nach der ihnen allerdings zustehenden Freiheit) Güter außer der Reihe, sei es auf oberländ. Ordre oder nach eigner Disposition verladen, keine Aufgaben von Gütern am Verladungs-Komtoir nach irgend einem Platze der Reihefahrt annehmen wird noch kann. Bremen, den 13. Juni 1818.

Von Direktionswegen.

Bremer  Zeitung.

N.° 167. Dienstag den 16. Juni 1818.

Deutschland.

Protokoll der deutschen Bundesversammlung Acht und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 1. Juni 1818.

(Beschluß.)

§. 138.

Matrikel des deutschen Bundes.

(31. Sitz. §. 203. 32. Sitz. §. 208. 35. Sitz. §. 235. 37. Sitz. §. 259. 43. Sitz. §. 338. v. J. 1817. 16. Sitz. §. 78. 19. Sitz. §. 95. 22. Sitz. §. 106. 25. Sitz. §. 113. v. J. 1818.)

Baden. Die großherzogl. Gesandtschaft, bereits früher, in den Stand gesetzt, sich über die verehrliche kaiserl. königl. österreichische Punktation, die Entwerfung einer Matrikel des Bundes betreffend, im Allgemeinen zu Gunsten des Antrags, der zur Entwerfung dieser Matrikel zu ergreifenden Maaßregeln, und hiernach zu bewirkenden Anschlages zu erklären, findet sich nun insbesondre beauftragt, nach dem hierüber §. 65 des Protokolls der 19. Sitzung von dem vortrefflichen Präsidio, bezüglich auf die kaiserl. königl. österreichische Abstimmung gemachten näheren Antrage folgende Erklärung, mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Bevölkerungsstand des Großherzogthums, abzugeben.

Bei der Schwierigkeit, die finanziellen Kräfte der einzelnen Staaten zu erforschen, und bei der Unbilligkeit, denjenigen, welcher durch geringe Auflagen seine Kräfte geschont, darum weniger beizuziehen, als jenen andern, welcher durch größere Anstrengungen seine Zahlungsmittel vermindert haben dürfte, ist man auch großherzoglich-badischer Seits damit einverstanden, den Typus der Bevölkerung nicht nur für die Bestimmung des Kontingents an Mannschaft, sondern auch für die Konkurrenz zu Geldleistungen gelten zu lassen.

§. 139.

Bitte des Geldwechslers Selig Abraham Hilzheimer zu Braunschweig, das Rechtsmittel der Aktenversendung betreffend.

Der herzoglich-holstein-oldenburg., anhalt- und schwarzburgische Herr Gesandte v. Berg: trägt die Bitte des Geldwechslers Selig Abraham Hilzheimer zu Braunschweig, das Rechtsmittel der Aktenversendung betreffend, (Zahl 25 v. J. 1818) nach ihrem wesentlichen Inhalte vor, und erwähnt: der Reklamant sei sowohl von der herzoglichen vormundschaftlichen Regierung zu Braunschweig, als auch von dem Oberappellationsgerichte zu Wolfenbüttel mit der Bitte um Versendung der Akten in seiner Rechtssache mit dem Kaufmann Marcus Spanier zu Paderborn abgewiesen worden, weil, wenn gleich das genannte höchste Gericht für Braunschweig, Waldeck, Lippe und Schaumburg-Lippe gemeinschaftlich sei, doch für Braunschweig die Bildung eines solchen obersten Gerichts, in Gemäßheit des 12. Artikels der Bundesakte, nicht Folge rechtlicher Nothwendigkeit gewesen, folglich auch, so viel Braunschweig betreffe, das Oberappellationsgericht zu Wolfenbüttel nicht zu der solchergestalt, d. h. in Folge der Bestimmung der Bundesakte errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten, bei welchen die Aktenverschickung verlangt werden könne, zu rechnen sei.

Der Referent beruft sich, statt eigenen Gutachtens, auf seinen, in der 58. Sitzung vorigen Jahres aus einem gleichen Gesuche abgestatteten und von dieser hohen Versammlung genehmigten Vortrag, und trägt diesem gemäß darauf an, den Supplikanten mit seinem Gesuche abzuweisen.

Sämmtliche Stimmen waren, in Gemäßheit des in der 58. Sitzung vorigen Jahres angenommenen Grundsatzes mit dem Herrn Referenten einverstanden, daher Beschluß: Daß der Geldwechsler Selig Abraham Hilzheimer in Braunschweig mit seiner Bitte um Ver

fügung an die vormundschaftliche Regierung zu Braunschweig, wegen Gestattung des Rechtsmittels der Aktenversendung, weil die Vorschrift des 12. Art. der Bundesakte hierin keine Anwendung auf das Herzogthum Braunschweig finde, abzuweisen sei.

§. 140.

Vorstellung des ehemaligen Verwalters der deutschen Ordenskommende Hitzkirch im Kanton Luzern, Philipp Bannmüller, Pension betreffend.

Ebenderselbe: legt das Zahl 28 dieses Jahres eingetragene Gesuch des ehemaligen Verwalters der Deutsch Ordens-Kommende Hitzkirch im Kanton Luzern, Philipp Bannmüller, Pension betreffend, vor, worin der Reklamant vorstellt, daß er von dem die Kommende Hitzkirch besitzenden Kanton Luzern, statt seiner ehemaligen Besoldung von 1082 fl. 30 kr. nur 600 Schweizerfranken Pension beziehe, und daher zu bewirken bitte, daß ihm von erwähntem Kantone sein voller Gehalt, sowohl für das Vergangene als für die Zukunft, als Pension ausbezahlt werde.

Der Herr Referent ist der Meinung, daß, da die Deutsch Ordens-Kommende Hitzkirch unter der Hoheit des Schweizer Kantons Luzern liege und der Supplikant, welcher in Luzern wohne, ein Angehöriger dieses Kantons sei, die Bundesversammlung sich nicht berechtigt halten könnte, wegen seines Anliegens Schritte bei der Kantons-Regierung zu thun, welches demselben zu erkennen zu geben wäre.

Einverstanden mit dem Herrn Referenten, wurde hierauf einhellig beschlossen: dem ehemaligen Verwalter der Deutsch-Ordens-Kommende Hitzkirch im Kanton Luzern, Philipp Bannmüller, zu erkennen zu geben, daß die Bundesversammlung für sein Gesuch bei der Regierung des Kantons Luzern nicht einschreiten könne.

§. 141.

Forderungen an die ehemalige Reichsoperationskasse.

(5. Sitz. §. 20. 14. Sitz. §. 68. v. J. 1816. — 8. Sitz. §. 35. 20. Sitz. §. 109. 27. Sitz. §. 162. 29. Sitz. §. 181 u. 182. 32 Sitz. §. 212. 39. Sitz. §. 281. 282. 283. 284. 43. Sitz. §. 345. v. J. 1817. — 11. Sitz. §. 48. 17. Sitz. §. 88. v. J. 1818.)

Ebenderselbe: giebt Kenntniß von den Eingaben, Zahl 19, 56, 72, 73, 75, 82, 85 und 95 d. J., welche theils neue, theils schon früher angebrachte Forderungen an die ehemalige Reichsoperations-Kasse enthielten.

Nach dem Antrage des Herrn Gesandten v. Berg, wurden dieselben den Akten beizufügen und der in der 17. Sitzung d. J. ernannten Kommission vorzulegen beschlossen.

§. 142.

Anzeige der fürstlich-liechtensteinischen und fürstlich-hohenzollern-hechingen- und sigmaringenschen Gesandtschaft, wegen Konstituirung der Gerichte dritter Instanz für die Fürstenthümer Vaduz, Hechingen und Sigmaringen.

Der Herr Gesandte der 16. Stimme, Freiherr v. Leonhardi eröffnet:

Seine hochfürstliche Durchlaucht, der regierende Fürst zu Liechtenstein, haben, um Höchstihren Unterthanen die Wohlthat einer dritten Instanz zu verschaffen und hierdurch zugleich der deutschen Bundesakte Genüge zu leisten, mit dem kaiserl. königl. österreichischen Hofe, Allerhöchstdessen ehrenvolle Geneigtheit Sie dankbarlichst erkennen, die Uebereinkunft getroffen, daß das kaiserl. königl. tyrolisch-vorarlbergische Appellations- und Kriminal-Obergericht zu Inspruck für Höchstihr Fürstenthum die Stelle einer dritten und höchsten Instanz unter der Benennung: „kaiserlich-königliches Appellationsgericht für Tyrol und Vorarlberg, als aus Allerhöchster Bewilligung konstituirtes Revisionsgericht des souveränen fürstlich-liechtensteinischen Fürstenthums Vaduz,“ — von nun an übernimmt und vertreten wird, von welcher Verfügung ich diese hohe Versammlung in Kenntniß zu setzen, ausdrücklich angewiesen bin.

Eben so habe ich jetzo von Ihren hochfürstlichen Durchl., den regierenden Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, den höchsten Befehl erhalten, der Bundesversammlung die Anzeige zu machen, daß in Folge der erhaltenen und besonders dankbar anerkannten Bewilligung Sr. königl. Hoheit des Großherzogs von Hessen, dem großherzoglich-hessischen Ober-Appellationsgericht zu Darmstadt die Funktionen eines Ober-Appellationsgerichts für die Fürstenthümer Hechingen und Sigmaringen, unter besonders bestimmten Modalitäten, übertragen worden sind, wodurch auch für diese beiden Bundesstaaten der 12. Artikel der Bundesakte in Vollziehung gesetzt worden ist.

Von dem deßfalls abgeschlossenen, auch schon ratificirten Staatsvertrage beehre ich mich, eine beglaubigte Abschrift für das Bundesarchiv mitzutheilen.

Der kaiserlich-österreichische Herr Gesandte, Graf v. Buol-Schauenstein: bestätigte, daß Se. Majestät der Kaiser mit Vergnügen dem Wunsche des regierenden Herrn Fürsten von Liechtenstein entsprochen, und Allerhöchstihre Einwilligung ertheilt hätten, daß das kaiserl. königl. Appellationsgericht zu Inspruck die dritte Instanz für das Fürstenthum Vaduz bilde.

Der großherzoglich-hessische Herr Gesandte v. Harnier: erklärte sich beauftragt, die Anzeige des fürstlich hohenzollernschen Herrn Bevollmächtigten, daß für beide Fürstenthümer das Ober-Appellationsgericht zu Darmstadt vertragsmäßig die dritte Instanz bilden wird, mit der Versicherung zu begleiten, daß es Sr. königl. Hoheit dem Großherzoge zum besondern Vergnügen gereicht hat, zu dieser Einrichtung die Hand zu bieten, welche dem 12. Artikel der deutschen Bundesakte entspricht, und die zwischen Höchstdenselben und Ihren Hochfürstlichen Durchlauchten, den

nungen über Gegenstände erlassen, welche die Verwaltung ihrer standesherrlichen und Eigenthums-Rechte betreffen. Diese dürfen aber den allgemeinen Gesetzen nicht entgegen sein; auch sollen die Formen der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Anstalten mit den in den übrigen Theilen der Monarchie eingeführten in Uebereinstimmung gebracht werden.

§. 17. Ihnen ist gestattet, außer dem im ganzen Königreiche nach der bestehenden Verordnung zu haltenden königlichen Gesetz- und Allgemeinen Intelligenz-Blatt, auch besondere Wochen-Blätter für ihre Gebiete einzuführen.

II.

Rechtspflege.

§. 18. In den standesherrlichen Gerichts-Bezirken wird nach den bestehenden Gesetzen Recht gesprochen.

§. 19. Die Verwaltung der Civil-Gerichtsbarkeit, der willkührlichen, so wie der streitigen in erster Instanz, geschieht durch Behörden, welche mit den königl. Stadt- und Land-Gerichten gleiche Zuständigkeit haben, und Stadt- und Herrschafts-Gerichte heißen sollen.

In strafrechtlichen Fällen stehet denselben mehr nicht, als die Untersuchung zu. Die geschlossenen Akten werden an das einschlägige Strafgericht zur Schöpfung des Urtheils eingesendet.

§. 20. Die hergebrachte mittlere und Strafgerichtsbarkeit der Standesherren, kann nur durch ein förmlich konstituirtes, aus gesetzmäßig befähigten und verordnungsmäßig besoldeten Mitgliedern, in vorgeschriebener Anzahl zusammengesetztes Kollegium, unter dem Namen Justiz-Kanzlei, verwaltet werden. Die Berufung in letzter Instanz geht hievon in Civil-Strafrechtssachen an das Appellationsgericht des einschlägigen Regierungs-Bezirkes; bei Criminalfällen hingegen, so wie in Civilsachen an das königl. OberAppellationsgericht.

§. 21. Die für die Justiz-Verwaltung in der mittlern Instanz angestellten Individuen, müssen nach Berichtigung des Qualifikations-Punktes bei dem königl. Ober-Appellationsgerichte durch den Weg des Staats-Ministeriums der Justiz die Genehmigung erhalten.

§. 22. Die Subalternen in den Kanzleien und die Justiz-Beamten, werden von den Standesherren ohne besondere Bestätigung ernannt. Jedoch hat

§. 23. Die Justiz-Kanzlei, oder, in deren Ermangelung, das einschlägige Appellationsgericht, bei der Verpflichtung und Einweisung solcher Subjekte die Beweise über die zu ihren Stellen erforderlichen Qualifikation zu den Akten zu bringen, und nicht nur jährlich dem Ober-Appellationsgerichte eine Liste darüber vorzulegen, sondern auch, so viel diese Justiz-Beamten betrifft, jedesmal deren Ernennung mit den Qualifikations-Beweisen eben diesem obersten Gerichtshofe anzuzeigen.

§. 24. Die standesherrlichen Justiz-Stellen sind der Oberaufsicht des Ober-Appellationsgerichts unterworfen, dem es zusteht, von den Akten derselben Einsicht zu nehmen, und mit Genehmigung des Staats-Ministeriums der Justiz auf vorgängig dahin erstatteten Bericht, Visitationen anzuordnen, insbesondere den Zustand des Pupillen-, so wie des Hypotheken- und Depositen-Wesens untersuchen zu lassen.

§. 25. Den Standesherren ist zwar gestattet, von der Verwaltung der Justiz im Allgemeinen, insbesondere von dem Zustande des Vormundschafts-, Depositen- und Hypothekenwesens Einsicht zu nehmen, um die Abstellung der befundenen Mängel veranlassen zu können; jedoch dürfen sich dieselben in die Rechts-Entscheidungen ihrer Gerichtsstellen keineswegs einmischen. Das Begnadigungsrecht steht allein dem Souverän zu.

III.

Polizei-Verwaltung.

§. 26. Den Standesherren kömmt in ihren Gebieten die untere Polizei zu, welche sie durch ihre einschlägigen Beamten nach den Gesetzen des Königreichs ausüben.

Zu ihrem unmittelbaren Wirkungskreise gehören hiernach: die Gegenstände der Kirchenpolizei, der Bildung und des Unterrichts, der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheitspolizei, die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeindegutes, die Bestätigung der Gemeindevorsteher und Kommunalbeamten, die Aufsicht und die Vollziehung der Anordnungen über Straßen-, Brücken- und Wasserbau, die unmittelbare Aufsicht und Vollziehung der Gesetze und Verordnungen, die Landeskultur, den Handel und das Zunftwesen betreffend; die Verleihung der Gewerbsgerechtigkeiten, mit Ausnahme der Fabriken, Brauereien, Buchdruckereien und Buchhandlungen; die Forst- und Jagdpolizei, so wie die Forstgerichtsbarkeit, sowohl in den standesherrlichen Waldungen, als auch in dem ganzen Umfange ihres Gebietes; das Konskriptions- und Marschwesen, so wie andere Militärangelegenheiten, so weit diese zum Geschäftskreise der untern Polizeibehörden gehören: überhaupt die Lokal- und Distriktspolizei über ihre Mediat-Unterthanen.

§. 27. Sie haben nebstdem die Aufnahme neuer Unterthanen christlicher Glaubenskonfessionen und Juden, jedoch müssen sie hierbei nach den Gesetzen sich richten.

§. 28. Sie können zur Handhabung der Sicherheit und Polizei in ihren Gebieten eigene Polizeiwachen anordnen, jedoch mit Berücksichtigung der für das ganze Königreich eingeführten allgemeinen Sicherheitsanstalten, und unter Beobachtung der darüber bestehenden Verordnungen.

§. 29. Dem unmittelbaren Wirkungskreise der königl. Regierung des Bezirkes, in welchem die standesherrlichen Gebiete gelegen sind, bleiben vorbehalten:

1. die Aufsicht auf die Landesgrenzen, und Bewah-

rung der landesherrlichen Gerechtsame gegen benachbarte Staaten;
2. alle Gegenstände, welche das Verhältniß des Königreichs zu benachbarten Staaten betreffen;
3. die Bewahrung und Handhabung der Landesverfassung und der Souveränetätsrechte;
4. die Bewahrung und Vertretung der Majestätsrechte in Beziehung auf die Kirchen aller Konfessionen, so wie die Aufrechthaltung des hierüber erlassenen Religionsedikts;
5. die Leitung aller Gegenstände, welche die Militärkonskription, die Landesbewaffnung und die Landwehr betreffen, so wie die Bescheidung der Reklamationen in Konskriptionssachen;
6. Die Leitung der Marsch-, Vorspanns- und Einquartierungsangelegenheiten, dann die Einleitung zur Vertheilung und Ausgleichung der Kriegslasten, so wie die Bescheidung der Beschwerden über die Repartition der Lasten und der Entschädigungsforderungen;
7. die Bezirkskonkurrenzsachen.
8. die Anlegung und Erhaltung der Heerstraßen, Brücken- und Flußbauten;
9. Auswanderungen der Unterthanen;
10. Die Sicherheitspolizei, in so weit sie sich auf allgemeine Anstalten bezieht;
11. Gegenstände der Brandassekuranz;
12. alle öffentlichen Anstalten des Kreises, an welchen die Mediatgebiete Antheil nehmen;
13. die Konkursprüfungen für den Staatsdienst, einschließlich der Aerzte, Wundärzte und Hebammen und die Bescheinigung ihrer Befähigung zur Ausübung ihres Amtes;
14. die Bewilligung von Getreide- und Jahrmärkten.

§. 30. In den oben bezeichneten, so wie in allen analogen Gegenständen, ist die einschlägige königl. Bezirksregierung die unmittelbare oberste Behörde des Mediat-Gebiets und erläßt, in Beziehung auf dieselbe, unmittelbare Weisungen an die standesherrlichen Behörden.

§. 31. Die Standesherren üben die nach §§. 26, 27 und 28 ihnen zustehenden Rechte durch ihre Polizeibehörden und respektive Herrschaftsgerichte aus; sie sind befugt, ihre Beamten mit Bericht zu vernehmen und Entschließungen darauf zu ertheilen, welche jedoch nach den Vorschriften und in dem Geiste der allgemeinen Landesgesetze verfaßt sein müssen. —

In die Entscheidung der kontentiosen Gegenstände, welche zur Kompetenz ihrer Gerichte gehören, dürfen sie sich nicht einmischen.

§. 32. Ihre Gerichte stehen in Beziehung auf ihren polizeilichen Wirkungskreis in einem gleichen Verhältnisse mit den königl. Landgerichten.

§. 33. Diejenigen Standesherren, welche ein geschlossenes Gebiet von 14 bis 20 tausend Seelen besitzen, können — so wie für die Gegenstände der Justiz — auch für die Gegenstände der Polizei eine zweite Instanz in einem für Beide vereinigten Kollegium bilden, welches den Namen: „Regierungs- und Justizkanzlei" führt.

§. 34. Diese Regierungskanzlei verwaltet in dem standesherrlichen Gebiete die Polizei in allen Gegenständen, welche zum Wirkungskreise der königl. Regierung gehören, und Dieser nicht nach §. 29 besonders vorbehalten sind.

§. 35. Dieselbe ertheilet den standesherrlichen Unterbehörden Weisungen, empfängt von ihnen in der Eigenschaft einer unmittelbar vorgesetzten Stelle ausschließend Bericht. — Sie führt die Aufsicht auf das untergeordnete Polizeipersonal, übt alle Befugnisse der Disciplin aus, und verfügt die nötigen Amtsuntersuchungen. Sie entscheidet als zweite Instanz in streitigen administrativen Gegenständen, mit Vorbehalt des Rekurses an die königl. Staatsrathskommission.

§. 36. Der Standesherr kann sich von dieser Kanzlei in Beziehung auf Polizeigegenstände Bericht und Antrag erstatten lassen.

§. 37. In den standesherrlichen Gebieten, in welchen für die Polizei ein auf die bemerkte Art angeordnetes Kollegium als zweite Instanz besteht, erläßt die königl. Regierung ihre Befehle und Weisungen unmittelbar an diese Behörde, welche dieselben sodann durch ihre Unterbehörden vollziehen zu lassen verbunden ist.

Die königl. Regierung darf keine unmittelbaren Befehle den Mediatunterbehörden ertheilen, sondern muß diese allezeit an die Mediatkanzlei richten, welche hiernach das Geeignete an die Lokalbeamten erläßt, die in der Regel auch nur an die Mediatkanzlei ihre Berichte zu erstatten haben.

§. 38. In Gegenständen, welche nicht dem unmittelbaren Wirkungskreise der königl. Bezirksregierung (§. 29) vorbehalten sind, steht dieser die Aufsicht auf die Polizeiverwaltung der standesherrlichen Regierungskanzlei, nicht aber eine unmittelbare Einwirkung zu. In Gemäßheit dieser aufsehenden Gewalt wachet dieselbe über die genaue Beobachtung der königl. Gesetze und Verordnungen; der Präsident kann deshalb von Zeit zu Zeit Visitationen vornehmen. Die wahrgenommenen Gebrechen sind dem Staatsministerium des Innern sogleich anzuzeigen; auch ist die Regierung ermächtiget, bei Ueberschreitung der königl. Gesetze in eilenden Fällen Instand zu verfügen, und, wenn sie es nothwendig findet, die den eingetretenen Verhältnissen angemessenen Anordnungen provisorisch zu treffen.

§. 39. Wenn in einem standesherrlichen Gebiete für die Verwaltung der Polizei kein besonderes Kollegium als zweite Instanz angeordnet ist, so sind die Mediatunterbehörden, vorbehältlich der den Mediatherren

über dieselben nach §. 31 zustehenden Befugnisse, der königl. Regierung unmittelbar untergeben.

§. 40. Die standesherrlichen Mediatkollegien berichten an die königl. Regierung in der vorgeschriebenen Form mit der Unterschrift:

„gehorsamste Regierungs- (Justiz-) Kanzlei."

Die königl. Regierung erläßt zwar ihre Ausfertigungen in der gegen die untergeordneten Behörden vorgeschriebenen Form in einer befehlenden Schreibart, jedoch soll dabei an die Regierungskanzleien die nach ihrer Stellung denselben gebührende Achtung und Rücksicht gehörig beobachtet werden.

§ 41. Von allen Ernennungen zu den Polizeistellen haben die Standesherren der königl. Oberpolizeibehörde des Regierungsbezirkes die Anzeige zu machen, damit zugleich die Nachweisung der erstandenen Prüfung und der übrigen erforderlichen Befähigung zu verbinden, und jährlich an dieselbe Oberpolizeibehörde eine Liste der für die Polizei angestellten Beamten und Räthe, mit Bemerkung ihrer Qualifikation, einzusenden.

§. 42. Die von den Standesherren ernannten Räthe, Beamten und Subalternen in den Kanzleien, werden von den Vorständen dieser Letztern selbst in ihr Amt eingewiesen und verpflichtet.

(Fortsetzung folgt.)

Frankfurt, den 26. Mai. — Eine Subskription, die hier eröffnet worden, um den weimarischen Gelehrten aus Gemeinmitteln das Geld zu ersetzen, das sie zufolge gesprochenen Urtheils als Strafe bezahlen sollen, weil sie dem Gemeinbesten mit größerer Beiferung als Vorsicht gedient, hat schon in der ersten Viertelstunde ihren Zweck mehr als erreicht. (Aar. Z.)

Magdeburg, den 28. Mai. — Die angeordnete Berathschlagung von mehreren Beamten und Eigenthümern sonst freier und unfreier Güter, unter dem Vorsitz des Präsidenten v. Bülow, sind beendigt, und haben sich nicht blos auf die Aenderung oder Beibehaltung der westphälischen Gesetze über bäuerliche Lasten, Lehnsverhältnisse und die landwirthschaftliche Verfassung überhaupt bezogen, sondern auf die gesammte jetzt bestehende Gerichts-, Steuer- und Verwaltungsordnung und deren zuträgliche oder unzuträgliche Abweichung von der Verfassung, wie sie 1806 bestand. (Allg. Z.)

Tübingen, den 3. Juni. — Auch hier drohten die Nächte vom 30. Mai bis 2. Juni die so ängstlich erwartete Hoffnung des Weingärtners wieder zu zerstören. Mitten im Thale lag Morgens gefrorener Reifen: in den Nebenthälern hatten die Wasser zum Theil nach jenen Nächten Eis, auf den Aeckern erfror viel junges Kartoffellaub. Die Weinberge sind bis jetzt glücklich erhalten worden, sowohl das hohe Feld, als das niedrige, von hier an bis Rottenburg, sowohl in dem weiten Neckarthal als in dem schmälern Ammerthal. Dieses Glück ist der großen Thätigkeit zuzuschreiben, womit die Oberämter in hiesiger Gegend, rühmlich unterstützt von den Geistlichen auf den Dörfern, allgemein die durch Befehle der Regierung angeordneten Räucherungen wirklich ins Werk setzten. — Nach den Beobachtungen des Hrn. Prof. v. Bohnenberger sank hier, vor jenen die größte Gefahr drohenden Nächten, der Wärmemesser eine Viertelstunde vor Sonnenaufgang jedesmal schnell um einen Grad. Dieses ist der gefährliche Zeitpunkt, wo bei hellem Himmel und unbewölkt aufgehender Sonne die Pflanzen in so vorgerückter Jahrszeit noch erfrieren. Aber in jenen gfährlichen Nächten, wo hier allgemein in den Weinbergen geräuchert wurde, blieb nicht blos dieses schnelle Sinken der Wärme kurz vor Sonnenaufgang aus; sondern der über die ganze Gegend sich wegziehende Rauch trieb, selbst in der Stadt, den Wärmemesser um diese Zeit sogar einen Grad höher hinauf, und die aufgehende Sonne drückte den Rauch unter sichtbarer Nebelgestalt nieder, welcher nun vor schädlicher zu schneller Erwärmung den Weinstock und die Gartengewächse in seiner Nähe schützte. So wurde bis jetzt der unschätzbare Segen erhalten, selbst Bohnen und Welschkorn haben in den den Räucherungen nahen Gütern nur wenig von diesen kalten Nächten gelitten. Aber das Räuchern war auch weit verbreitet, und wenn hie und da in einem Stückchen Weinberg nicht geräuchert worden war, und er doch nicht erfror, so hatte er dieses Glück seinen Nachbarn zu danken. Jeden Abend schon erkundigte sich hier die Policei bei Hrn. Prof. v. Bohnenberger nach dem Zustande der Atmosphäre, um Anstalten zu treffen; um 2 Uhr Nachts wurde wieder gefragt; dann gab bei drohender Gefahr die Trommel in allen Straßen der Stadt das Zeichen, aufzubrechen und die Feuer anzuzünden.

Vom Main, den 7. Juni. — Wie man aus guter Quelle in Erfahrung bringt, haben zwei der vornehmsten, durch Liberalität der Gesinnungen ausgezeichnete deutsche Mächte, in Frankfurt a. M. eine Aeußerung durch ihre resp. Gesandten am deutschen Bundestage dahin abgeben lassen, daß es, um die Einmischung fremder Mächte in deutsche Angelegenheiten überflüssig zu machen, vermieden werden müsse, die Angelegenheit der westphälischen Domänenkäufer in Kurhessen zur Entscheidung des europäischen Kongresses zu Aachen gelangen zu lassen, und daher unumgänglich nothwendig sei, daß die deutsche Bundesversammlung sich damit befasse, diesen Gegenstand noch vor Zusammenkunft der Monarchen am Rheine zur Erledigung zu bringen, und zu einem erwünschten Ziele zu führen. (N. K.)

Mainz, den 8. Juni. — In der Sitzung der Centralkommission für die Rheinschifffahrts-Angelegenheiten vom 5. d. Mon. hat der königl. niederländische Bevollmächtigte bei derselben, als Nachtrag zu seiner frühern Erklärung vom 6. März d. J. angezeigt, daß durch Beschluß des Königs der Niederlande, vom 26

Mai jüngsthin, die Erhebung der 15 proC. (Syndikats gebühr) auf den Schifffahrtszöllen zu Arnheim und Nimwegen eingestellt und somit der bisher noch nicht erledigt gewesene erste Punkt der, von Seiten der Centralkommission in ihrer Konklusion vom 11. November 1817 für die Dauer des Interimistikums an die Niederlande gestellten Forderungen ebenfalls zugestanden worden ist.

Bei Gelegenheit einer Berichtigung eines frühern Aufsatzes bemerkt unsre Zeitung sehr richtig: „Irren ist menschlich", diesen Satz macht Jedermann für sich geltend, nur der Zeitungsschreiber soll ein Gott sein, oder er wird schwarz gemacht, wie ein Teufel. Wenn man sich berechtigt glaubt, alles Misbilligende, was man nach Belieben Schmähung nennt, so hoch anzurechnen, warum bringt man das Lobende und Vertheidigende nicht auch in Rechnung?

Heidelberg, den 9. Juni. — In Beziehung auf einen Artikel in Nr. 156. der O. P. A. Z., worin berichtet wird, was in dieser Stadt zur Vereinigung beider protestantischen Kirchen geschehen sei, kann man nunmehr aus authentischer Quelle die dortigen Nachrichten dahin berichtigen:

1. Daß den hiesigen Presbyterien noch nichts von Erklärungen und Unterschriften in Absicht auf Kirchenvereinigung zu Gesicht gekommen ist, folglich noch weniger von ihnen an die kirchliche Oberbehörde, mit eigenen Zusätzen eingereicht werden konnte;
2. daß überhaupt die Presbyterien, so wie die Ministerien, von jenen 3 Punkten, über die man sich vereinigt haben soll, erst durch dieß und ein anderes, noch entfernteres Blatt (die Bremer Zeitung) die erste Kunde erhalten haben. (O.P.A.Z.)

Wiesbaden, den 9. Juni. — Zur Tilgung der auf den ehemaligen Kammerkassen haftenden Schulden, welche ohne Zuschüsse aus der verfassungsmäßig errichteten Landessteuerkasse, auf das zur abgesonderten Verwaltung ausgeschiedne Domänenvermögen des herzoglichen Hauses überwiesen worden, hat der Herzog die Errichtung einer Schuldentilgungskommission angeordnet, welche ihre Beschlüsse kollegialisch faßt, und unmittelbar dem Staatsministerium untergeordnet ist.

Frankfurt, den 12. Juni. — Der Großherzog von Sachsen-Weimar trifft morgen in Darmstadt ein und wird am 15. hierher kommen und einige Tage in unsrer Stadt verweilen.

Eben so werden der Herzog und die Herzogin von Clarence, nebst der Herzogin von Sachsen-Meinungen auf ihrer Reise nach England in einigen Tagen hier erwartet.

Vorgestern sind der Herzog und die Herzogin von Kent, von Amorbach kommend, auf ihrer Reise nach England, durch unsre Stadt gekommen.

Berlin, den 13. Juni. — Der Direktor des 3. Dep. im Kriegsministerio, Obrist v. Witzleben, ist zum Generalmajor und Generaladjutant des Königs ernannt worden.

Am 10. d. starb hier der würdige, ehemalige Großkanzler, Heinrich Julius von Goldbeck, im beinahe vollendeten 83sten Jahre an den Folgen eingetretener Altersschwäche. Er hatte im J. 1807 nach mehr als 50jährigen Diensten seine ehrenvolle Entlassung erhalten.

Großbrittannien.

London, den 12. Juni. — Das Parlament ist vorgestern vom Prinz Regenten in Person aufgelöst worden. (Mangel an Raum hindert uns heut, die Rede des Prinz Regenten mitzutheilen.)

Die Wahlen zum neuen Parlament werden nun unverzüglich beginnen; die schottischen Pairs sollen sich am 24. Juli im Hause Holy Rood in Edimburg versammeln, um die 16 Pairs, welche im neuen Oberhause sitzen sollen, auszuwählen.

Stocks 3 pC. C. —

Frankreich.

Von dem Polizeilieutenant Senneville ist so eben eine wichtige, mit Aktenstücken begleitete, Schrift über die Lyoner Ereignisse erschienen, (Compte rendu des évènemens qui se sont passés à Lyon depuis l'ordonnance royale du 5. Sept. 1816 jusqu'à la fin d'Oct. de l'année 1817) aus der ziemlich klar hervorgeht, daß keine wirkliche Verschwörung am 8. Juni 1817 statt hatte, daß Agenten der ultraroyalistischen Faktion allein die irregeführten Leute vom Volke aufwiegelten, um ihre Absichten durchzusetzen, und daß der Haß dieser Faktion gegen Hrn. Senneville nur dadurch entstanden ist, weil er in ihr feindseliges System gegen das Ministerium und gegen die Ordonnanz vom 5. Sept. 1816 nicht eingehen wollte.

Hr. Aignan, Mitglied des Nationalinstituts, hat eine Schrift über die Geschichte der Protestanten in Frankreich (de l'état des protestans en France depuis la réformation) herausgegeben, die im Publikum sehr großes Aufsehn macht. Sie ist zwar keine vollständige Geschichte, sie enthält eben auch keine neue Materialien; aber Hr. Aignan stellt mit großem Talent das Bekannte zusammen, ordnet es mit philosophischem Geist, und trägt es in einem blühenden Styl vor. Das kleine Werk, das übrigens von einer Menge interessanter Noten begleitet wird, ist ganz darauf berechnet, in Frankreich großen Eindruck hervorzubringen, und Abscheu vor Fanatismus und Despotismus zu erregen.

Italien.

Rom, den 27. Mai. — Am 25. d. ward ein geheimes Konsistorium gehalten, in welchem Vorschläge zur Besetzung von 23 erzbischöflichen und bischöflichen

Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse bewährt.

Die von dem Herrn Gesandten, Freiherrn von Leonhardi, in doppelter Ausfertigung vorgelegten beglaubigten Abschriften des zwischen der großherzoglich hessischen und fürstlich-hohenzollern-hechingen- und hohenzollern-sigmaringenschen Regierungen unterm 20 Februar und respekt. 20. dann 24. März 1818 abgeschlossenen, dann zu Darmstadt am 22. April, zu Hechingen den 28. März und Sigmaringen den 31. März 1818 ratificirten Staatsvertrags wurden in das Bundesarchiv zu hinterlegen beschlossen.

§. 143.

Beiträge zur Deckung der Bundes-Kanzlei-Bedürfnisse.

(19. Siz. §. 96. 22. Siz. §. 104. 25. Siz. §. 124. v. J. 1818.)

Auf die, von Seiten der Gesandtschaften von dem Königreich Sachsen, Großherzogthum Baden, Hessen, Luxemburg, Herzogthum Nassau und der freien Städte, für Bremen und Hamburg, gemachte Anzeige, daß sie ermächtiget seien, den in der 22 Sitzung d. J. beschlossenen Beitrag zur Deckung der Bundes-Kanzlei-Bedürfnisse zu leisten, wurde beschlossen: daß die Beiträge von dem Königreich Saschen mit 2000 fl., von dem Großherzogthum Baden mit 2000 fl., von Hessen mit 2000 fl., von Luxemburg mit 2000 fl., von dem Herzogthum Nassau mit 1000 fl., von Bremen mit 500 fl. und von Hamburg mit 500 fl. von der Bundeskasse in Empfang zu nehmen seien.

§. 144.

Einreichungs-Protokoll.

Das Verzeichniß der neuesten Eingaben von Zahl 99 bis 102 wurde verlesen, und letztere der Reklamations-Kommission zuzustellen beschlossen.

Graf v. Buol-Schauenstein. — Aretin. — Martens, auch ex subst. für Preußen und Königreich Sachsen, auch für die 13. Stimme. — Wangenheim. — Berckheim. — Lepel. — Harnier. — Grünne. Hendrich. — Plessen, auch in Auftrag für Holstein und Lauenburg. — Berg. — Leonhardi. — Smidt.

* Aus dem Großherzogthum Baden, den 7. Juni. — In Nr. 56 der Aarauer Zeitung hat ein Ungenannter von Gerüchten und Sagen Nachricht gegeben, die am Oberrhein über Territorialveränderungen in dieser Gegend im Umlauf sein sollen. Der eigentliche Zweck des Einsenders scheint aber wohl der zu sein, solche Gerüchte erst in Umlauf zu setzen, denn in dem Großherzogthum Baden, dem angegebenen Schauplatz dieses Wechsels, ist davon nichts bekannt.

Man weiß zwar in diesem Lande sehr gut, daß die Krone Baiern für das abgetretene Salzburg, für das zurückgegebene arme Tirol, und für das Innviertel, die fruchtbaren Provinzen Würzburg und Rheinbaiern, nebst Amorbach und Miltenberg, und neben diesen vollgültigen Aequivalenten, eine Geldentschädigung von Oesterreich erhalten hat. Man hat ferner früher vernommen, daß dessen ungeachtet Baiern sich um einige Hufen Landes zu wenig entschädigt erachtet. . . . .

. . . .

Im Großherzogthum Baden dagegen hat man viel zu sehr auf die Treue, auf die Rechtlichkeit und auf den Schutz des deutschen Bundes sich verlassen zu dürfen geglaubt, als daß man hinsichtlich der Ausführung dieses Vorhabens — insofern allenfalls auf Baden abgehoben sein möchte — die mindeste Besorgniß hätte hegen sollen.

Der Artikel 2 der deutschen Bundesakte garantirt jedem einzelnen Staat Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit. Der Großherzog von Baden ist nicht mit diesem oder jenem Landestheil, nicht mit dieser oder jener alten Provinz sondern mit dem ganzen Komplex seiner Lande, mit seinem gesammten großväterlichen Erbe in den deutschen Bund getreten, und für diesen hat er die Garantie der Unverletzbarkeit erhalten. Nirgends ist eine Ausnahme oder ein Vorbehalt gemacht.

Die erlauchten Mitglieder des Bundes kennen ihr eigenes Interesse zu gut, als daß sie einen gewaltsamen Eingriff in dieses erste und heiligste Recht jedes Staats zugeben . . . .

. . . . sollten.

In einem andern öffentlichen Blatt sind, wie es scheint auf eine officielle Weise, die Ansprüche Baierns auf einen im Jahr 1813 mit einer größeren Macht abgeschlossenen Vertrag gegründet, wornach ersterem für seine abgetretenen Besitzungen eine vollständige und wohlgelegene Entschädigung zugesichert worden sein solle. Dagegen — wird behauptet — habe Baden in einem zu Frankfurt abgeschlossenen Vertrag zu allen Cessionen sich verbindlich gemacht, welche nöthig gefunden würden, um die Freiheit von Deutschland wieder herzustellen und zu sichern.

Da dieser früheren Verträge weder in dem Pariser Frieden, noch viel weniger in der deutschen Bundesakte, dem Fundamental-Statut der deutschen Staatenverhältnisse, gedacht oder auf irgend einen derartigen Fall ein Vorbehalt gemacht ist, so könnte man ihr Dasein oder ihr Nichtdasein eben so wie ihren rechtlichen Werth auf sich beruhen lassen.

Indessen ihre Richtigkeit vorausgesetzt, was folgt daraus? Mag Baiern immerhin mit andern Mächten Theilungs-Verträge abschließen, und über das Eigenthum eines Dritten eine Uebereinkunft treffen, was geht diese Uebereinkunft den Dritten, was geht sie Baden an? vorausgesetzt, daß man nicht abermals Grundsätze in

Anwendung bringen will, gegen welche sich Europa in Masse erhoben hat. Mag immerhin Baden sich zu Abtretungen verstanden haben, welche die Wiederherstellung der deutschen Freiheit und Unabhängigkeit erfordern möchten, wer wird glauben, daß diese Zusicherungen zu Gunsten Baierns gemacht worden seien? wem ist es je eingefallen in Baiern den Garant der deutschen Freiheit und Unabhängigkeit zu erblicken?

Gesezt aber Baden hätte eine derartige Zusicherung im Allgemeinen gegeben, hat es sich denn damit der Disposition anderer Mächte willenlos überliefern wollen? Zuvörderst wird es doch den Beweis von der unvermeidlichen Nothwendigkeit der zu bringenden Opfer verlangen können? Wenn man aber Baiern im J. 1815 nicht für hinreichend entschädigt hielt, waren damals nicht herrenlose Objekte genug sowohl dies- als jenseits des Rheins vorhanden, die zur Ergänzung hätten verwendet werden können, ohne den Großherzog von Baden eines Theils seines großväterlichen Erbes zu berauben?

Warum müssen noch andere, seither friedlich vereinte Völker auseinandergerissen, und aus ihren gewohnten Verhältnissen des Daseins und des Verkehrs herausgeworfen werden? Ist des alten Haders nicht genug, daß es noch Stoff zu neuem bedarf? Soll Deutschland niemals Ruhe erhalten?

Hat ferner Baden allein einen derartigen Vertrag abgeschlossen, haben es andere nicht auch gethan?

Wenn daher neue Opfer mit unbedingter Nothwendigkeit erfordert werden, können sie einem Staat, können sie Baden allein zugemuthet werden, oder fordert nicht Recht und Billigkeit, daß sie von der Gesammtheit, also von dem vereinigten Vaterlande gemeinschaftlich gebracht werden?

Freilich dringt sich hier unwillkührlich die Frage auf: Welches Interesse kann Deutschland dabei haben, daß Baiern sich vergrößere? welcher Gewinn ist für die Ruhe, für die Freiheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes daraus zu hoffen und zu erwarten?

Es lohnt der Mühe, bei dieser Frage einige Augenblicke zu verweilen. Obgleich Baiern für seine abgetretenen Provinzen dem Werth nach vollkommen entschädigt ist, so bleibt doch so viel richtig, daß es wärend der Periode des rheinischen Bundes durch die Lage seiner Besitzungen eine weit größere militärische Bedeutsamkeit hatte, als gegenwärtig. Es war ein geschlossener abgerundeter Staat; die wichtigsten Positionen gegen Oesterreich waren in seinen Händen, und nach den damaligen politischen Verhältnissen mag dieses für den rheinischen Bund allerdings seinen Werth gehabt haben. Gegenwärtig ist es freilich anders. Baiern ist nicht mehr ein geschlossenes Land, denn eine seiner schönsten Provinzen ist durch zwischenliegende Staaten von ihm getrennt; die festen militärischen Punkte sind an Oesterreich zurückgefallen, und lezterem steht der Eingang in Baiern offen.

Allein! wozu hat Baiern feste Positionen im deutschen Bund nöthig? So lange die Mitglieder dieses Bundes ihrem Versprechen, und der Bestimmung des ersteren getreu aller Gewalthandlungen gegen einander entsagen, so lange insbesondere Oesterreich in und mit dem deutschen Bund ist, — und so Gott will! wird es immer dabei sein — hat Baiern für Deutschland nicht mehr politische Wichtigkeit als jeder andere Bundesstaat vom dritten und vierten Range. In seinem gegenwärtigen Umfang wird es immer als ein sehr nützliches Mitglied des Bundes betrachtet werden können, groß genug um geachtet, und nicht mächtig genug um gefürchtet zu werden. . . . . . .

. . . .

. . . .

. . . .

Dann erst müßten Besorgnisse rege werden, wenn es Baiern gelingen sollte, seine Entwürfe auszuführen. Angenommen es erreicht sein Ziel, es erhält die festen Positionen am Main und am Neckar, was wird die erste unmittelbare Folge sein? Indem Baiern auf diese Weise Würtemberg und die alsdann noch vorhandenen Bruchstücke von Baden umstimmt, wird es diese beiden Staaten in politischer Hinsicht sich unterwürfig, wenigstens von sich abhängig, gewiß aber in merkantilischer Hinsicht durch sein Mauthsystem sich zinsbar machen, überhaupt aber sein Principat vom südwestlichen Deutschland begründen.

Aber eine noch drohendere Gefahr öffnet sich. Die Idee, die schon seit Jahren sich in den Köpfen baierischer Schriftsteller herumtreibt, und mit großer Leidenschaftlichkeit von ihnen in Umlauf gesezt worden ist, könnte alsdann leicht in Wirklichkeit übergehen, nemlich die Trennung in Süd- und Norddeutschland.

Der Main würde in diesem Fall die Scheidelinie zwischen dem Süden und dem Norden bilden. Würzburg auf der einen, Landau auf der anderen Seite, Mannheim zur Festung erhoben in der Mitte, würden als die erste, Ingolstadt, das wahrscheinlich mit dem zu Anlegung von Festungen bestimmten Antheil an der franz. Kontribution befestiget werden soll, und eine weitere, im Lauf der Zeit anzulegende Festung würden als die zweite Vertheidigungs-Linie gegen das nördliche Deutschland dastehen. Wir übergehen — um nicht den Anschein von Gehässigkeit zu erregen — eine noch weit bedenklichere Folge, auf welche uns die Geschichte gewaltsam hinweist.

Das Grab der Freiheit und Unabhängigkeit der kleineren Staaten des südlichen Deutschlands würde die gewisse, die Zersplitterung des gesammten Bundes würde die wahrscheinliche Folge sein.

Es ist nicht möglich, daß Wirtemberg eine so Gefahr drohende politische Maßregel gut heißen

---

(Hiebei eine Beilage.)

Beilage zu Nr. 167. der Bremer Zeitung.

Dienstag, den 16. Juni 1818.

kann; es ist nicht glaublich, daß Preußen der Konveniens ein so theueres Opfer bringen lassen werde; ganz Deutschland müßte nicht wissen, was ihm Noth thut, wenn es der Ausführung dieser Entwürfe mit Gleichmuth zusehen könnte.

Von eben so sonderbarer Natur, wie die verbreiteten Gerüchte von augenblicklichen Territorial-Veränderungen im Großherzogthum Baden sind die weiteren Nachrichten des Aarauer Unbekannten, von eventuellen Verfügungen über ganze Provinzen, auf den Fall, daß die jüngere Linie des großh. Hauses zur Succession gelangen sollte.

Diese Nachrichten haben gleichen Werth mit den obigen Gerüchten. Die jüngeren Markgrafen zu Baden, vormalige Grafen von Hochberg, stammen aus einer selbst nach den Grundsätzen des deutschen Staatsrechts, insbesondere aber nach früheren Vorgängen in dem großherz. Haus, standesmäßigen Ehe ab.

Durch die Urkunde vom 24. Nov. 1787 durch den Erbvertrag vom 20. Febr. 1796, vor allem aber durch die von dem souveränen Großherzog Karl Friedrich, unter dem 10. Juli 1806 errichtete, und von sämmtlichen Agnaten unterzeichnete Akte ist ihnen, — so lauten die Worte —

> „die volle, unbeschränkte, und unwiderrufliche Erbfolge nach dem in der großh. Familie eingeführten Recht der Erstgeburt in sämmtliche unter der Souveränität des Großherzogthums Baden begriffene und zu begreifende Lande"

auf das feierlichste zugesichert. Der gegenwärtig regierende Großherzog hat also durch das Erbfolge-Gesetz vom 4. Aug. 1817 nichts weiter gethan, als daß er die früher vorhandene rechtsgültige Vorgänge zur öffentlichen und allgemeinen Kunde seines Landes gebracht hat.

So lange es dem König von Baiern zusteht, die Successions-Rechte seines Hauses in Gemeinschaft mit seinen Agnaten zu bestimmen, wie es geschehen ist, so wird dem Großherzog von Baden ein gleiches Recht nicht versagt werden können.

Wenn aber den Markgrafen das Recht der Erbfolge nicht bestritten werden kann, worum soll sich dasselbe — nach der Meinung des Aarauer Ungenannten — nur auf die alten Lande beschränken, und mit welchem Recht sollen die neu erworbenen Provinzen nach Abgang der sogenannten „directen Linie" davon abgerissen werden dürfen? Sind diese Provinzen nicht auf die rechtsbeständige Weise, wie Staaten überhaupt begründet, und mit einander vereiniget werden, mit dem Großherzogthum verbunden, oder sind sie nur auf die Dauer der direkten Linie dazu geliehen worden? Ist Venedig ein Bestandtheil der österreichischen, Würzburg und Rheinbaiern sind sie Bestandtheile der bairischen Monarchie, oder sind es nur auf zwei, oder vier oder acht Augen gestellte Caduc-Güter? Und wenn sie rechtlich das erstere sind, worum soll das, was überall Rechtens ist, in Baden und gegen Baden nicht Recht sein?

Darum hätten wir seit 25 Jahren erduldet, was ein in nur kurzen Zwischenräumen unterbrochener Krieg Furchtbares in seinem Gefolge führt, darum hätten wir der Befreiung von Deutschland unser Blut und mehr als 40 Millionen Gulden zum Opfer gebracht, und in der Befreiungs-Periode den vereinten Heeren von halb Europa zur Vorrathskammer gedient, um endlich selbst als ein politisches Opfer — nicht zu Erreichung großer und edler Zwecke . . . . abgeschlachtet zu werden?

Dazu wird es die Vorsehung nicht kommen lassen. Nachdem seit einem Vierteljahrhundert wechselweis alle Throne gewankt haben, Staaten zertrümmert, und Völker herüber und hinüber geworfen worden sind, hat Europa endlich seinen Schwerpunkt wieder gefunden. Wir glauben einer bessern Zukunft entgegensehen zu können. Gegen die Gefahr, einer fremden Macht ganz oder zum Theil zur Beute zu werden, finden wir die sicherste Bürgschaft in dem erklärten festen Entschluß unsers Großherzogs, in den persönlichen Eigenschaften der Kaiser von Oesterreich, von Rußland, des Königs von Preußen, und in der Rechtlichkeit der englischen Nation, so wie endlich in dem wahren, wohlverstandenen Interesse aller übrigen europäischen Staaten, besonders des deutschen Bundes. Mit vollem Zutrauen stützen wir uns auf jene denkwürdige heilige Akte, mit welcher eine glücklichere Epoche in der Weltgeschichte zu beginnen scheint. Auch halten wir uns überzeugt, daß Rußlands erhabener Herrscher nimmermehr zugeben wird, daß das Land, das einst unter seiner Mitwirkung einem seiner nächsten Verwandten, dem Fürsten, dessen Andenken uns ewig heilig sein wird, öffentlich als der Lohn eines ganzen ehrenvollen Lebens und einer weisen und gerechten Regierung gegeben wurde, wieder davon abgerissen, wir sagen, daß überhaupt eines der schönsten Länder von Europa, dessen einzelne Theile sich nun in ein Ganzes gefügt, nachdem sie früher die Nachtheile der gewaltsamen Trennung lebhaft gefühlt haben, abermals zersplittert und den rechtmäßigen Erben des rechtmäßigen Erwerbers ganz oder zum Theil entzogen werde.

Berlin, den 11. Juni. —— Gestern starb hier an der Brustwassersucht und völliger Entkräftung der Gouverneur, Generalfeldmarschall, Adolph Friedrich Graf v. Kalkreuth, im 82sten Jahre seines Lebens, und im 67sten seiner militärischen Laufbahn. Im siebenjährigen Kriege war er Adjudant des Prinzen Heinrich.

Unsre Zeitungen machen bekannt, daß die hiesige Stadtverordneten-Versammlung es zweckmäßig gefunden habe, eine Sparkasse zu errichten, wo die ärmern Einwohnern ihre kleinen Ersparnisse zinsbar und sicher unterbringen können.

Den Gutsbesitzern des Großherzogthums Posen hat der König nachgegeben, daß die Epaulets der landständischen Uniform mit dem Wappen des Großherzogthums, d. h. der schwarze Adler mit dem Schild des weißen Adlers an der Brust getragen werden dürfe.

Großbrittannien.

London, den 9. Juni. — Der Bericht über die Gesundheit des Königs lautet wie gewöhnlich; das körperliche Wohlbefinden hat nicht abgenommen. — Die Königin ist vor einigen Tagen wieder krank geworden; indeß befand sie sich gestern früh wieder etwas besser, und ging am Abend eine Stunde im Garten spazieren.

Am Freitag hielt der Prinz Regent geheimen Rath, wo die Rede, mit welcher das Parlament aufgelöst werden soll, in Erwägung gezogen wurde.

Der Großfürst Michael stieg am Freitag zu Dover ans Land, wurde mit einer Artilleriesalve von den Höhen begrüßt, und in einem Wagen des Prinz Regenten nach London abgeholt; am folgenden Tage hatte er eine feierliche Audienz in Carltonhouse. Gestern wohnte er in Begleitung des Herzogs und der Herzogin von Cambridge und des Landgrafen von Hessen einer Sitzung im Unterhause bei.

Am Sonnabend erhielt Graf Bathurst Depeschen aus S. Helena, die, wie man vernimmt, nichts Wichtiges enthalten, und die durch Privatbriefe verbreiteten Gerüchte nicht bestätigen. Nach einem dieser Briefe sollte der Gouverneur dem Exkaiser ein Porträt seines Sohnes vorenthalten haben; nach einem andern hatte ein englischer Matrose mehrere nächtliche Unterredungen mit Napoleon gehabt.

Die ostindische Kompagnie hat vorgestern wichtige Depeschen erhalten. Sie enthalten unter andern den Bericht des Generallieutenant Sir T. Hislop über die Schlacht vom 21. Dec., wo Holkar geschlagen wurde, und seine ganze Artillerie verlor. Der Wiederstand war kräftig, und unser Verlust ist daher sehr bedeutend; allein die Schlacht war um so entscheidender, und hatte die gänzliche Unterwerfung dieses Häuptlings zur Folge. Eine Depesche des Gouverneurs von Bombay vom 14. Jan. meldet, daß die Generale Smith und Pritzler den Peishwa verfolgten, und in Poonah die größte Ruhe herrschte. — Aus einer Depesche des Marquis von Hastings ergiebt sich, daß die Pindarrees in Folge der gegen sie gerichteten Operationen aufgelöst sind, indem der größte Theil derselben von unsern zahlreichen Detachements zersprengt und in die Pfanne gehauen ist, und nur zwei der Hauptanführer mit wenig Reuterei sich gerettet haben; auch diese sind von allen Seiten durch die englischen Divisionen umzingelt.

Stocks d. 8. 3 pC. c. — —

Vermischte Nachrichten.

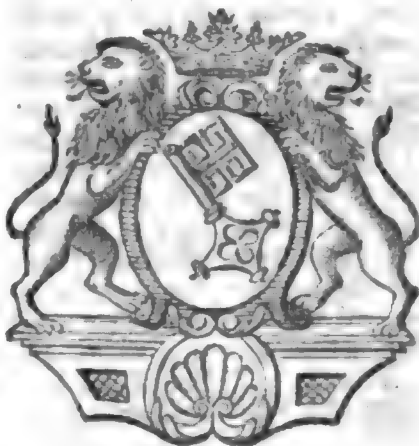
Am 12. Febr. hat sich die Republik Chili für unabhängig erklärt. Die Proklamation, welche wir mittheilen werden, ist unterzeichnet: „Gegeben im Direktorialpalast zu La Conception, am 1. Jan. 1818, mit unserer und der Nation Unterschrift, kontrasignirt von unsern Ministern und Staatssekretären in den Departements der Regierung, der Finanzen und des Krieges (Unterz.) Bernardo O' Higgins, Oberdirektor. — Miguel Zanatta. — Hipolito de Villegas. — Jose Ignasio Zenteno." —

— Die „Betrachtungen ꝛc." der Frau v. Stael sind in Spanien verboten worden; die Nachricht ist wenigstens nicht unerwartet.

— Englische Blätter verkündigen den nahen Sturz des spanischen Finanzministers, Don Garay, und die Ernennung des Herzogs von San Carlos als Ersten Ministers.

Das Morning Chronicle sagt von der bayerischen Verfassung, daß sie, soviel aus den ersten Bruchstücken zu ersehen sei, sehr befriedigend scheine (it appears to be highly satisfactory.)

— Amerikanische Blätter melden aus Philadelphia vom 6. Mai: Ein Brief aus Port-au-Prince von einem achtbarem Hause, vom 13. April, sagt, „Wir haben die authentische Nachricht erhalten, daß Christoph (König Heinrich) gestorben ist. Seltsam ist es, daß die beiden rivalisirenden Beherrscher von Hayti im Zeitraume von wenig Tage nach einander gestorben sind."

Bremer  Zeitung.

N.° 168. Mittwochen den 17. Juni 1818.

Deutschland.

Wien, den 30. Mai. — Dem Vernehmen nach hat die Herzogin Marie Louise von Parma, die dem Freiherrn v. Doppelhof gehörige Herrschaft Wellersdorf, nebst dessen Garten in dem benachbarten Baden, gekauft, woraus man schließt, daß Dieselbe für längere Zeit hier zu bleiben gedenkt. Die Unterhandlungen mit dem spanischen Hofe, wegen alsbaldiger Abtretung von Parma, welche auch der Infant Franzesko de Paula wärend seiner Anwesenheit am hiesigen Hofe mit vielem Eifer betrieben hat, sollen nun gänzlich beendigt sein, so daß die Herzogin Parma auf immer verläßt, und es der Infantin Marie Louise v. Lukka übergiebt. Spanien entrichtet der Herzogin dem Vernehmen nach für diese Abtretung eine jährliche Rente von 1 Mill. Franken. Letztere wird nun am kaiserl. Hofe bei ihrem Sohne bleiben. Das Reisegefolge J. Maj. besteht aus 28 Wagen, und hat am 22. v. Monats Parma verlassen. (Allg. Z.)

Wien, den 3. Jun. — Obgleich die Herzogin Marie Louise von Parma täglich erwartet wird, so verlautete doch bis heute nichts Officielles über die Abtretung der Herzogthümer Parma, Pincenza und Guastalla an die Infantin von Spanien. Inzwischen heißt es, der diesfällige Traktat dürfte bald nach ihrer Ankunft bekannt gemacht werden. Uebrigens bleibt ihr Sohn auch wärend ihrer Anwesenheit in Oesterreich unter der Oberaufsicht des k. k. Hofes, welcher dessen fernere Erziehung leiten wird. Daß derselbe, wie auswärtige Zeitungen meldeten, zum geistlichen Stan bestimmt sei, scheint dadurch widerlegt zu werden, daß er seit einigen Wochen von einem Fechtmeister Unterricht erhält. Die Wißbegierde und ausgezeichneten Talente dieses Prinzen, machen ihn zum Gegenstand der Liebe und zärtlichsten Sorgfalt sämmtlicher Mitglieder der kaiserlichen Familie. (Allg. Z.)

Hannover, den 12. Juni. — Wegen der Feier des Waterloo-Tages ist unterm 8. d. M. nachstehende Verordnung erschienen: „Georg, Prinz-Regent ꝛc. Wir halten Uns versichert, die stillen Wünsche aller getreuen Landesunterthanen zu erfüllen, indem Wir hiedurch landesherrlich anordnen und festsetzen, daß das Andenken an den unter dem Segen der göttlichen Vorsehung bei Waterloo glorreich erfochtenen, ewig denkwürdigen Sieg durch Absingung eines Te Deum an dem auf den 18. d. M. folgenden fünften Sonntag nach Trinitatis, dem 21. d. M., in den sämmtlichen Kirchen Unseres Königreichs Hannover, unter anzuordnenden Glockengeläute, feierlich erneuert werde.

Diese kirchliche Feierlichkeit wird, wie Wir gnädigst vertrauen, den sämmtlichen Landesgeistlichen zugleich zur Veranlassung dienen, ihre Gemeinden in den christlichen Gesinnungen zu bestärken, die zu treuer Ausübung aller Unterthanen- und Bürgerpflichten führen und das Glück der Staaten und ihrer Bewohner begründen.

Das 10. Stück der Gesetzsammlung I enthält eine Verordnung vom 1. d. M., daß die ausländischen eingepöckelten Heringe, zu Gunsten der inländischen Heringsfischereien, künftig der allgemeinen Eingangssteuer von 8 Ggr für 100 Pfund unterworfen sein sollen.

Bremen, am 3. Jahrestage der Schlacht von Ligny. — „Eins der geschätztesten Blätter Deutschlands, ja Europa's," der österreichische Beobachter, enthält folgendes, für die Bremer Zeitung überaus schmeichelhaften Aufsatz, dessen Mittheilung den Lesern derselben Freude machen wird:

Die Bremer Zeitung ist wegen eines in ihrem Blatte vom 21. April enthaltenen, aus Berlin datirten Artikels unter obrigkeitliche Censur gestellt worden. Es war vorauszusehen, daß diese Maaßregel bei einer gewissen Parthei in Deutschland große Mißbilligung finden, und bittere Klagen veranlassen würde. Der Artikel ist an und für sich einer ernsthaften Kritik

nicht würdig, und der Entschluß des Senats von Bremen rechtfertigt sich von selbst. Nützlich und lehrreich aber kann es seyn, daß unser Publikum erfahre, was man heute in Deutschland der Leserwelt bieten darf, und auf welche Weise die öffentlichen Blätter zur Berichtigung und Aufklärung der politischen Begriffe beitragen.

Der Artikel, so weit wir ihn besitzen — denn die eine Hälfte desselben ist vor der Hand unterdrückt — zerfällt eigentlich in zwei Abschnitte, wovon der erste die politische Lage Deutschlands überhaupt, besonders in Bezug auf Frankreich, der andere das Verhältniß Oesterreichs gegen das übrige Deutschland zum Gegenstande hat.

Der Gang des ersten Abschnittes ergiebt sich aus folgenden wörtlichen Citaten:

„Wir leben in Ungewißheit, also in Unruhe. Die Franzosen rüsten; das neue, sehr wohl berechnete Rekrutirungsgesetz ist durchgegangen. — Indem man Frankreich einen Kriegsminister zugestand, ließ man ihm unläugbar die Waffen in den Händen. — Eine Aushebung, dem Namen nach von 150,000 Mann, wird leicht auf 300,000 gebracht."

„Das Resultat des Wiener Kongresses ist, daß Frankreich stärker, als je zuvor — und daß das große Land zwischen Peysern und Straßburg in 38, sage achtunddreißig Theile, genannt Staaten, getheilt, zerstückelt ist."

„Jedermann hat das Bewußtsein, daß es keine Sicherheit giebt, ob wir gleich die Okkupationsarmee unter dem Kommando des berühmten Engländers haben. — Denn weder 120,000, noch 160,000, noch 250,000 Mann können dreißig Millionen Menschen für immer zügeln. — Die Sicherheit, die gewünscht, die mit Recht verlangt wird, kann einzig und allein dadurch erreicht werden, daß ein Bund der deutschen Streitkräfte zu Stande komme, und daß dieser Bund eine Eidgenossenschaft, nicht ein Spinngewebe der Diplomaten sei, welches das erste französische Bayonett zerreißt."

So spricht dieser hocherleuchtete Staatsmann! Wir wollen nun seine Besorgnisse, seine Warnungen, seine Vorschläge etwas näher zergliedern.

Zuerst, was er über die von Frankreich her drohende Gefahr sagt. Durch das Rekrutirungsgesetz ist der Friedensstand der französischen Armee auf 250,000 Mann bestimmt worden, wie er lange vor diesem Gesetz durch die königlichen Verordnungen der letzten Monate des Jahrs 1815 bereits festgesetzt war. Der Effektivstand ist tief unter diesem gesetzmäßigen Friedensstande; die Infanterie hat namentlich kaum ein Drittheil ihrer Vollzähligkeit erreicht; sie ist selbst zum nothdürftigsten Garnisondienst noch viel zu schwach. Das Kriegsministerium hatte die zur Ergänzung der Armee, zur Wiederherstellung der Artillerie, zur Ausbesserung der Festungen erforderlichen Summen auf 30 Millionen angeschlagen. Diese Summe wurde später auf 12 Millionen reducirt; und da das Budget des Militärdepartements überhaupt, von der Kommission um 4 Millionen herabgesetzt ward, so ist die Frage, ob auch nur jene 12 Millionen zur wirklichen Verstärkung der Armee verwendet werden können.

Aus diesen Thatsachen geht hervor, was bei dem jetzigen Zustande der französischen Finanzen, von den Wirkungen des Rekrutirungsgesetzes für Deutschland zu besorgen ist, und in welchem Sinne man sagen kann, daß „die Franzosen rüsten."

Einen Kriegsminister hat man Frankreich freilich zugestanden. Wenn das ein diplomatischer Fehler war, so hätte man ihm auch keinen König zugestehen, so hätte man seine Selbstständigkeit vernichten, es auflösen und theilen müssen. Für den Augenblick des Friedensschlusses wäre diese Procedur vielleicht die kürzeste und bequemste gewesen. Aber in welcher Lage würden wir uns gegenwärtig befinden, wenn die Souveräns und ihre Minister die zu Rathe gezogen hätten, die solche Ausschweifungen für Energie, und solche Verirrungen für gute Politik hielten!

Daß Frankreich durch die Resultate des Wiener Kongresses mächtiger geworden, als je zuvor, ist ein Satz, der, so viel wir wissen, hier zum ersten Male ans Tageslicht gebracht wird, und dessen wahrscheinlich tief verborgenen Sinn wir nicht zu ergründen vermögen. Desto besser verstehen wir das angebliche zweite Resultat, „die Zerstückelung Deutschlands in 38 Theile, Staaten genannt." In wie fern das, was dieser ungeziemende Ausdruck andeutet, das Werk des Wiener Kongresses war, ist Jedermann bekannt; daß aber in der Zeitung einer der freien Städte Deutschlands die ersten lauten Klagen darüber geführt werden sollten, war wohl im höchsten Grade unerwartet. Wie? sollten die aufgeklärten Bürger von Bremen ihrer eigenen Unabhängigkeit müde geworden sein! Sollten sie eine Verfassung, in welcher sie eins jener selbstständigen Achtunddreißigstel bilden, wovon ihr Zeitungsschreiber mit so großer Verachtung spricht, geringschätzen? Sollten sie sich nach einem andern politischen Systeme sehnen?

Nichts von dem allen läßt sich als möglich denken. Wenn über diese Fragen in Bremen die Stimmen gesammelt werden sollten, so würde ein einmüthiges, kategorisches Nein! unfehlbar das Resultat sein. Was beweiset also die Aeußerung des Journalisten? Sie beweiset, wie sicher man geht, wenn man heutiges Tages in den öffentlichen Blättern treue Organe der öffentlichen Meinung sucht. Wenn die Verfasser dieser Blätter mit der Denkungsart des Landes, worin sie leben, mit den Gesinnungen der Stadt, welche sie bewohnen, mit dem unverkennbaren Interesse ihrer nächsten Mitbürger in so schneidendem Widerspruche

stehen, wie sollten sie die Bedürfnisse und Wünsche entfernter deutscher Staaten, wie die Stimme des gesammten deutschen Volkes, wovon sie kaum gebrochene Laute vernahmen, auch nur mit einiger Zuverlässigkeit aussprechen?

„Es giebt keine Sicherheit für Deutschland, weil die Okkupationsarmee, obgleich unter dem Kommando des berühmten Engländers, und wäre sie auch 250,000 Mann stark, 30 Millionen Menschen nicht für immer zügeln kann." — Als ob die verbündeten Höfe je die Absicht gehabt hätten, Frankreich durch die Okkupationsarmee für immer zu zügeln? Als ob sie die Unausführbarkeit einer solchen Maaßregel etwa erst aus den Berathschlagungen jenes „Parlaments", welches der Bremer Zeitungsschreiber zusammenberufen möchte, „um die Lage der Nation in Betrachtung zu ziehen", erlernen dürften! Und als ob die Dauer des Friedens in Europa einzig und allein auf der ihrer Natur nach vorübergehenden Besetzung der französischen Grenzprovinzen beruhte! Wer, der die gegenwärtige Gestalt von Europa nicht muthwillig verkennen, nicht muthwillig verzeichnen will, wird jetzt von „neuer Gefahr", von „drohendem Unglücke", von „allgemeinem Gefühle der Unsicherheit" sprechen? Wo ist der Stoff zu diesem finstern Gemälde?

Die Verhältnisse der sämmtlichen Staaten haben zum Glück der Welt die Richtung genommen, daß es viel schwerer geworden ist, den Frieden zu brechen, als ihn aufrecht zu erhalten. Diese Wahrheit, die kein diplomatisches Geheimniß ist, die sich einem gesunden und unbefangenen Blicke in die Wirklichkeit der Dinge von selbst darbietet, würde längst die Oberhand gewonnen, längst alle eitlen Besorgnisse verbannt, und Zufriedenheit und Zuversicht selbst in schwachen Gemüthern befestiget haben, wenn nicht so viele von denen, die sich klüger und unterrichteter dünken, als das Volk, sie täglich zu erschüttern und zu verdunkeln suchten.

Glücklicher Weise ist in allem, was sie beginnen, so wenig Klarheit, Zusammenhang und Konsequenz, daß ihre eingebildeten Grundsätze sich immer wieder selbst aufheben, und alle ihre Behauptungen sich wechselseitig zerstören. Der vorliegende Artikel fängt mit einer phantastischen Schilderung großer Gefahren an; man sollte glauben, 300,000 Mann ständen schlagfertig an der französischen Grenze, und erwarteten nur das Signal zum Aufbruch. Gleich darauf gewinnt alles ein verändertes Ansehen. Jetzt ist es „höchst gleichgültig, ob in Frankreich ein Dutzend unruhiger Köpfe mehr oder weniger sind"; Frankreich wird „die Lust zum Kampfe wohl vergehen, — wenn nur ein sicherer Bund der deutschen Streitkräfte, wenn nur eine deutsche Eidgenossenschaft zu hoffen wäre."

Ein solcher Bund, der, wie hier ausdrücklich zugestanden wird, allen Gefahren ein Ziel setzen würde, gehört unter die frommen, aber eiteln Wünsche, deren Erfüllung nicht gehofft werden darf? Und dies wird geschrieben in einem Augenblick wo Deutschland den ernsten Willen seiner Fürsten, eine gemeinsame Militär-Verfassung, ein kraftvolles Vertheidigungs-System zu stiften, durch die feierlichsten Beschlüsse verbürgt sieht, wo die Grundlagen dieses Systems, unter lautem Beifall aller wahren Freunde des Vaterlandes, einstimmig angenommen wurden, wo von allen Seiten sachkundige Männer zusammengetreten, um das wichtige Werk zu bearbeiten und zu vollenden? Dies alles wäre nur „ein Spinngewebe der Diplomaten, welches das erste französische Bajonett zerreissen würde?" Wenn es nicht besser um Deutschland steht, dann bleibt freilich nichts übrig, als sich nach einem neuen Napoleon umzusehen, der ohne die Förmlichkeiten diplomatischer Berathungen, Konskriptions-Dekrete mit dem Bajonette zu schreiben, und Kriegsmittel mit dem Degen in der Faust zusammen zu treiben verstände.

Eine Eidgenossenschaft kann und darf der deutsche Bund so wenig in militärischer als in politischer Rücksicht werden. Eine Eidgenossenschaft setzt republikanische Formen voraus; der deutsche Bund aber ist ein Verein monarchischer Staaten, und wenn auch einige der ehemaligen Reichsstädte in diesem Verein ihre Stelle gefunden haben, so ändert dieser Umstand im Charakter des Ganzen doch nichts, und die, welche in diesen kleinen Freistaaten das Regiment führen, kennen die wahre Lage der Dinge und ihr eigenes Interesse viel zu gut, um, wenn sie auch die Macht dazu hätten, Deutschland republikanisiren zu wollen.

Der zweite Abschnitt des Artikels ist ausschließend und namentlich gegen Oesterreich gerichtet. Er ist nicht bloß im gesellschaftlichen oder moralischen Sinne des Wortes, sondern in bester Form Rechtens gesprochen, ein Libell, und wie sehr auch die Meinungen über die Grenzen der Preßfreiheit in Deutschland getheilt sein mögen, würde sich doch schwerlich ein Tribunal finden, das den Verfasser, wenn der beleidigte Theil es seiner Würde gemäß hielte, Genugthuung zu fordern, nicht zu einer namhaften Strafe verurtheilte.

Wir treten indessen hier weder als öffentliche Ankläger, noch als Vertheidiger der österreichischen Regierung auf, die einer Vertheidigung gegen so ohnmächtige Angriffe nicht bedarf. Der Zweck der gegenwärtigen Bemerkungen erfordert aber, daß wir unsere Leser mit einigen Hauptstellen dieser Diatribe bekannt machen, die zugleich das, was wir davon gesagt haben, rechtfertigen.

„Der österreichische Adel bildet bekanntlich eine Oligarchie. Hierin liegt der Schlüssel zur Erklärung der drei Räthsel, warum Oesterreich die unglücklichen Feldzüge und Jahre ertragen konnte, — warum es die Hand nicht wieder ausstreckte nach der

Kaiserkrone oder wenigstens nach dem Patronat über Süddeutschland, und warum es lieber Venedig, als Besitzungen am Oberrhein gewollt hat. Die Oligarchieen ertragen die Unglücksfälle admirablement bien u. s. w."

Die vermeinten Räthsel sind für die Verständigen längst gelöst. Durch Standhaftigkeit in bösen, und Gleichmuth in besseren Tagen, durch einen immer besonnenen, nie furchtsamen und nie verwegenen, nie trägen und nie ungestümen Gang, vor allem aber durch unzerstörbare Eintracht zwischen Fürst und Völkern, und durch eine vielleicht in keinem monarchischen Staate größere Entferntheit von der Oligarchie, wäre Oesterreich stark genug, eine lange Reihe von Unglücksfällen zu tragen. Nach Vortheilen zu streben, die ohne eine absolute Umkehrung aller Dinge, nicht mehr mit Kraft und Ruhm behauptet werden konnten — war es zu weise, und nach solchen zu verlangen, worauf es keinen Anspruch hatte, zu gerecht. Wer an dieser einfachen Erklärung nicht genug hat, der mag den Aufschluß im Reiche der Fabeln suchen.

Die in dem Bremer Artikel zur Schau gestellte, ist, wie Jedermann weiß, aus dem Manuskript von St. Helena erborgt; und dem Nachschreiber ist der Unfall begegnet, aus dieser, bei aller ihrer böser Tendenz, an starken und sinnreichen Gedanken nicht armen Schrift, gerade den abgeschmacktesten heraus zu greifen. Buonaparte, der von der Verfassung fremder Staaten oft die verkehrtesten Vorstellungen hatte, und der überhaupt nur das kannte, was er selbst hervorzubringen wußte, mochte sich aus eigenen oberflächlichen Beobachtungen, oder aus mißverstandenen Aeußerungen anderer, dieß lächerliche Phantom einer in Oesterreich regierenden Oligarchie geschaffen haben. Ihm mochte ein solcher Mißgriff verziehen werden; ein Deutscher aber, der sich anmaßt, der österreichischen Regierung Lehren zu geben, sollte wenigstens wissen, was Oesterreich nicht ist, wenn er auch nicht Zeit oder Gelegenheit hatte, zu erfahren, was es ist.

Weiter heißt es: „Man fürchtet zu Wien von Westen her die Importation einer moralischen Pest; man fürchtet sie mehr als die levantische; denn die österreichischen Völker sollen immerdar in Unmündigkeit erhalten werden." Ueber die Existenz dieser moralischen Pest, wollen wir mit der Bremer Zeitung nicht rechten; was wir mit Gewißheit sagen können, ist, daß man in Oesterreich keine Furcht kennt. Die Masse unserer Völker ist gesund, und fremde Krankheitsstoffe haften an ihr nicht. Mit der „Importation" dieser Waare hat es keine große Noth; die, welche Handel damit treiben möchten, verstehen sich nicht einmal auf das Geschäft; ihre Ungeschicklichkeit schreckt selbst die Liebhaber zurück.

Wenn die Unmündigkeit der österreichischen Völker darin besteht, daß sie an dem „Drängen und Treiben," welches in anderen Ländern Statt finden soll, nicht Theil nehmen, so fragt sich vor allen Dingen, was wohl der eigentliche Grund dieser Zurückhaltung sein mag. Wie, wenn die österreichischen Völker der Meinung wären, daß die ächte Freiheit und der wahre Wohlstand der Nationen mit dieser oder jener politischen Form nicht nothwendig zusammenhängen? Wie, wenn sie erst abwarten wollten, was aus jenem bedenklichen „Drängen und Treiben" hervorgehen wird? Wie, wenn die schalen und ermüdenden Deklamationen einer gewissen Klasse von Schriftstellern sie eher abgeschreckt als angezogen hätten? — Die österreichische Regierung legt dem natürlichen Gange der Dinge, und der Entwickelung des Geistes kein Hinderniß in den Weg. Soll sie etwa ihren Völkern geflissentlich eine größere Empfänglichkeit für jeden fremden Wahn, für jedes Weltverbesserers eitle Träumereien beibringen? Soll sie etwa selbst daran arbeiten, daß an die Stelle der Zufriedenheit mit ihrem gegenwärtigen Zustande eine wilde Sehnsucht nach Neuerungen trete?

„Oesterreich will sich isoliren, wie China. — Von ihm ist also keine thätige Hülfe für Deutschland zu erwarten. — Darum haben nur die, welche kein Deutschland wollten, welche verblendet glauben, als Acht und Dreißigstel leben zu können, das alleinige Präsidium Oesterreichs am Bundestage gewollt." — Wie das österreichische Kabinett sich bisher isolirt hat, davon ist Deutschland Zeuge gewesen; das haben seine unausgesetzten, mehr als einmal feierlich anerkannten, Bemühungen für das gemeinschaftliche Wohl der deutschen Staaten gezeigt; das steht in seiner täglichen Korrespondenz mit den deutschen Höfen und in den Protokollen des Bundestages geschrieben. Es ist in der That zu bedauern, daß der Bremer Artikel gerade an dieser Stelle abbrechen mußte. Denn es wäre der Mühe werth gewesen, zu erfahren, was denn diejenigen, die „nicht als Acht und Dreißigstel leben zu können glauben," auf die Trümmer der jetzigen Bundesverfassung, für die in ihrem System keine Gnade zu finden ist, gesetzt haben möchten.

So viel sich aus diesen wüsten Schmähreden entnehmen läßt, bestand Oesterreichs Hauptverbrechen eigentlich darin, daß es die Vergrößerung der deutschen Mittelstaaten zuließ. Mit einer Proklamation hätte es alle mediatisirten Gebiete, alle ehemaligen Reichsstädte in Baiern und Schwaben gewinnen können. Es hat lieber italienische Unterthanen gewollt u. s. f. Die einzelnen Unanständigkeiten, die diesem Antrage zur Erläuterung dienen, was vom Traktat von Ried, von Baiern, von Sachsen u. s. f. gesagt wird, übergehen wir mit Stillschweigen. Was aber ist die Summe des Ganzen? Wenn Oesterreich im Jahr 1813 sich auf Unkosten seiner Nachbarn vergrößert, wenn es die deutschen Mittelstaaten verkürzt oder beraubt, wenn es nach reiner Willkühr und Konvenienz um sich gegriffen hätte,

dann wäre es würdig gewesen, in Deutschland die erste Rolle zu spielen. Da es aber schwach genug war, den Besitzstand anderer Mächte zu respektiren, auf uns rechtmäßige Erwerbungen Verzicht zu thun, und so viel möglich zu seinen alten Unterthanen zurückzukehren, so hat es alle seine Ansprüche verwirkt. Den Vorsitz am Bundestage würde Oesterreich nur verdient haben, wenn es wenigstens die Hälfte von Deutschland verschlungen, wenn es die 38 unabhängigen Staaten auf gut Napoleonisch reducirt und konfiscirt, kurz wenn es so gehandelt hätte, daß von einem deutschen Bunde nie mehr die Rede gewesen wäre. Für wen dies seltsame Manifest am schmeichelhaftesten ist, ob für Oesterreich, für die Mittelstaaten, oder für die Gesammtheit von Deutschland, mögen Andere entscheiden; daß es der gesunden Vernunft, und allen rechtlichen Grundsätzen Hohn spricht, bedarf keines weiteren Beweises.

Und das sind nun die Schriftsteller, die sich in den letzten Jahren berufen glaubten, die Völker Deutschlands über ihre Rechte und ihre Interesse zu belehren, den deutschen Staaten Verfassungen vorzuschreiben, geistliche und weltliche Gesetzgebung, Justiz, Polizei und Finanzen, und alle öffentlichen Verwaltungen vor ihren Richterstuhl zu ziehen! Welchen Rang unter diesen Orakeln des Tages die Bremer Zeitung bisher behauptete, ist bekannt, und giebt den richtigen Maaßstab für das Uebrige.

Es ist in der That zu verwundern, daß die Deutschen nicht längst alles Interesse an öffentlichen Angelegenheiten, allen Geschmack an Gegenständen verloren, worüber ihnen täglich so viele schiefe und unreife Urtheile, so viele sinnlose Vorschläge, so viel verworrenes und verwirrendes Geschwätz, so viele unvereinbare und widersprechende Rhapsodieen dargeboten werden. Denn jeder von diesen selbstgeschaffenen Regenten der öffentlichen Meinung steckt seine eigene Standarte auf, und in dem allgemeinen Getümmel weiß man kaum mehr, wer Freund oder Feind, Meister oder Lehrling, Betrüger oder Betrogener ist.

Nur in einem Punkte begegnen sie sich alle; in ihrem Haß gegen die Wenigen, die an die Wunder ihres Zeitgeistes nicht glauben, welche die Mittel zu Verbesserung des gesellschaftlichen Zustandes aus ihren seichten und trüben Quellen nicht schöpfen wollen, die ihren Beruf, Deutschland zu reformiren, nicht erkennen. Das sind die Finsterlinge, die Fürstenknechte, die Sklaven-Seelen, die in diesen Tagen des Lichtes ihr Angesicht nicht zeigen sollen. Der österreichische Beobachter steht auf ihrer Proskriptions-Liste oben an. Keinem Zeitungsleser kann es entgangen sein, mit welcher beharrlichen Erbitterung sie dieses Blatt in den letzten sechs Monaten verfolgt haben. Wenn wir bei ihren täglich erneuerten Angriffen stets taub und stumm geblieben sind, so wird wohl Niemand so gutmüthig sein, zu glauben, daß wir aus bösem Gewissen, oder aus Ohnmacht, oder aus Furcht geschwiegen hätten. Wir denken mit einem geistreichen Schriftsteller, den ihre Ungnade ebenfalls getroffen hat: „Ihre Blitze sind nur Kolofonium-Blitze, und ihre Donner nichts als ein Gerumpel mit leeren Tonnen." Wozu ihnen antworten? Unser Zweck ist erreicht. Neben dem ehrenvollen Beifall würdiger Männer in allen deutschen Ländern, war uns selbst das wilde Geschrei, das von so vielen Seiten zugleich gegen uns ausbrach, der sicherste Beweis der Wirksamkeit unserer schwachen aber wohlgemeinten Bemühungen. Nie ist in diesen Blättern irgend ein ächter politischer Grundsatz angefochten, irgend eine heilsame Wahrheit verdunkelt, irgend eine gerechte Erwartung der Zeitgenossen verletzt oder herabgestimmt worden. Keiner wahrhaft guten Sache haben wir widerstrebt; wir haben nur Irthümer und Ausschweifungen bekämpft, welche selbst die beste zu Grunde richten müßten. Auf dieser Linie werden wir bleiben; der Zukunft überlassen wir zu entscheiden, ob es die rechte war.

Danksagung und Bitte der Bremer Zeitung.

Wenn ich jemals an Ihrer väterlichen Liebe, an der Urbanität, womit Sie fremde Meinungen bekämpfen, an der Richtigkeit Ihres Urtheils, und an der Schärfe und Tiefe Ihres historischen Blicks gezweifelt hätte, so würde das vorstehende Meisterstück Ihrer Redekunst mich genzlich von meinem Irthum befreit haben. Indem ich dem Verfasser des Aufsatzes, welchen Sie mit Ihrer hohen Aufmerksamkeit beehren, überlasse, Ihnen persönlich und ausführlich für Ihre gütige Beurtheilung zu danken, ersuche ich Sie nur, die schöne Linie, auf der Sie Sich so würdig bewegen, ja nicht zu verlassen, und ohne auf das wilde Demagogengeschrei zu achten, den Kampf gegen meine Irthümer und Ausschweifungen mit dem Ihnen eignen Heldenmuthe fortzusetzen. Ihre „Bemühungen" sind, soweit sie die Bremer Zeitung trafen, bereits so wirksam und so entscheidend gewesen, daß Sie, von Ihren Gönnern und Bundesgenossen ferner unterstützt, auch gegen Ihre übrigen „ohnmächtigen" Feinde des vollkommensten Sieges gewiß sein dürfen. Mit der Bitte, mich dem Hrn. von G*** angelegentlich zu empfehlen, habe ich die Ehre, mich zu unterzeichnen, Dero gehorsame Dienerin

Die Bremer Zeitung.

Niederlande.

Wie an der Sambre, sollen die Niederlande auch an der Schelde durch eine Reihe Festungen gesichert, und namentlich Oudenarde zu einer Hauptfestung gemacht werden.

Die neue Straße, die von Wavre gegen Namur hin angelegt wird, ist schon weit vorgerückt. Sie kürzt den Weg von Brüssel nach Namur um zwei Stunden

ab, und kann, im Falle eines Kriegs, die Verbindungen sehr begünstigen.

Seit ein paar Tagen (melden öffentliche Blätter aus Antwerpen vom 2. d.) geht hier ein sonderbares Gerücht, das nur in dem Gehirne derer sich entsponnen zu haben scheint, die die lezten Besuche und Reisen eines edeln Lord in unserm Lande zu sehr zu Herzen genommen. Wir glauben, daß nicht der entfernteste Grund dazu vorhanden ist, und nehmen es also auf uns, unsern Lesern anzuzeigen, daß man sagt: Belgi[illegible] werde an England abgetreten und unser Monarch solle dagegen Hannover und Ostfriesland erhalten.

In Gent schmeichelt man sich mit dem Gerücht, daß der heilige Stuhl die Entlassung des Hrn. von Broglio genehmigt, und daß Hr. Carpentier, Generalvikar des Erzbischofs von Prag, an seine Stelle zum Bischof von Gent bestimmt sei.

Frankreich.

Paris, den 9. Junis. — Der Herzog von Angoulême ist nach Vichy abgereist, wo die Herzogin bereits früher eingetroffen ist.

Madame Cauchois-Lamaire, welche, als in den Wellingtonschen Prozeß verwickelt, seit drei Monaten im Gefängniß gesessen hat, ist jezt in Freiheit gesezt worden.

Der gute Herr von Marchangy ist noch immer in voller Arbeit. Kaum ist er mit den Vätern des Vater Michel fertig, und hat sie um einige tausend Fr. ärmer gemacht, so zieht er wieder zu Felde. Seine Feindin ist dießesmal die historische Bibliothek, die, wie Hr. v. M. behauptet, die frevelhafte Tendenz hat, die Person und die Würde des Königs herabzuwürdigen.

Die Herren Jausion, Bastide und Colard sind am 3. d. in Albi hingerichtet worden; das Nähere dieser interessanten Begebenheit wird von unsern Zeitungen mit Sehnsucht erwartet.

Fonds d. 8. Juni 5 pCt. c. 73 Fr. 25 C.
B. A. 1615 — —

Paris, den 10. Juni. — Der heutige Moniteur enthält einen mit dem Könige beider Sicilien am 28. März abgeschlossenen Vertrag, wonach alle den französischen Unterthanen in dem Königreich beider Sicilien früher bewilligten Privilegien und Exemtionen aufgehoben sind, die hierdurch aufgehobnen Privilegien ꝛc. keiner andern Nation bewilligt werden, übrigens aber die französischen Unterthanen auf den Fuß der begünstigsten Nationen behandelt werden sollen. Die Zölle, welche nach dem Tarif vom 1. Januar 1816 von französischen Waaren erhoben werden, sind durch gegenwärtigen Vertrag um 1 pCt. vermindert worden. (Bereits am 26. Sept. 1816 hatte Neapel mit Großbrittannien, und am 15. Aug. 1817 mit Spanien einen gleichen Vertrag abgeschlossen.)

Wie man vernimmt, wird der Herzog v. Wellington Ende dieser Woche nach Cambrai abgehen.

In diesen Tagen ist der junge Fualdes hier angekommen.

Fonds d. 9. 5 pCt. c. 73 Fr. 90. C.
B. A. 1625 — —

Spanisches Amerika.

Die im gestrigen Blatte erwähnte Proklamation, wodurch Chili sich für unabhängig erklärt, lautet wie folgt:

„Seit mehr als 300 Jahren ist die Gewalt der Hauptgrund gewesen, welcher die neue Welt in die Nothwendigkeit versezt hat, die Usurpation ihrer angebornen Rechte wie einen Glaubensartikel zu verehren, und in denselben den Ursprung ihrer heiligsten Pflichten zu suchen. Allein nichts in der Welt konnte verhindern, daß diese widernatürliche Unterwerfung ihr Ziel fände, wenn es auch unmöglich war, den Zeitpunkt vorherzusehen. Der Widerstand des Schwächern gegen den Stärkern giebt seinen Anstrengungen und Forderungen einen verbrecherischen Charakter, und vermindert selbst die Gerechtigkeit, auf welche sie sich gründen. Dem neunzehnten Jahrhundert war es vorbehalten, den Amerikaner seine Rechte zurückfordern zu sehen, ohne als Verbrecher behandelt zu werden, und zu zeigen, daß seine Leiden seine Schwäche nicht zu überdauern vermögen. Die Revolution vom 18. Sept. 1810 war der erste Schritt, welchen Chili that, um die hohe Bestimmung, zu welcher es von Natur und Zeit berufen war, zu erfüllen. Seit diesem Zeitpunkt haben seine Einwohner den Ernst und die Festigkeit ihres Entschlusses bewiesen, indem sie dem Glückswechsel eines Krieges, in welchem die spanische Regierung zu beweisen gesucht hat, daß ihre Politik in Bezug auf Amerika den Umsturz der Misbräuche aller Art überleben würde, kühn die Stirn geboten haben. Dieser lezte Beweis hat den Einwohnern Chili's natürlich den Entschluß eingeflößt, sich für immer von der spanischen Monarchie zu trennen, und im Angesicht der ganzen Welt ihre Unabhängigkeit zu erklären. — (Beschl. f.)

Vermischte Nachrichten.

„Meine Herren!“ sagte Duclos zu den Mitgliedern der französischen Akademie, die vor der Eröffnung der Sizung ziemlich frei über sich zu der Zeit auszeichnende Personen sprachen, „meine Herren, wir wollen lieber von dem Elephanten sprechen; das ist das einzige etwas bedeutende Thier, von dem man gegenwärtig ohne Gefahr sprechen kann.“

Anzeigen.

Gestorben sind vom 10. bis 14. Juni.
G. Andermann, geb. Masbrock, 60 J.; S. H. W. Wichtendahl, 45 J.; C. M. Eggers 14 W.; C. Grimm, 74 J.; F. D. Stägemann, 29½ J.; 1 todtgeborner Knabe von Bödeker, in allem 6.

Geboren: 8 Knaben, 6 Mädchen, in allem 14 Kinder, worunter 1 todt geboren.

Proklamirt sind 6 Paar.

Angekommene und abgegangene Schiffe.

BREMEN, den 12. Junii. — Auf der Weser angekommen
Kapt. J. Bosse, Daedalus, v. Baltimore.

Wind N.

Den 14. Juni.

Kapt. H. Haeslop, Herzog v. Cambridge, v. Bordeaux.
— G. Addicks, Harmonie, v. Liverpool.
— P. Hasekamp, Vrouw Elisabeth, v. Amsterdam.
— R. J. Loothoff, de twe Gesüsters, dito.

Auf der Rhede hinzugekommen:

Kapt. H. Erichsen, n. Mallaga, Gibraltar & Kadiz.
— J. Paasche, n. St. Ubes.
— J. N. Fuhl, n. Lissabon.
— A. Wolf, n. Hull.
— Stake, n. d. Ostsee.
— E. Johannes, n. Liverpool.

Wind N.

Den 16. Juni angekommen:

Kapt. H. Wessels, Edouard, v. London.
— Lomeyer, die Hoffnung, v. Hull.
— J. Albers, Frau Margaretha, v. Amsterdam.
— J. H. Lucht, Frau Bta, dito.
— J. Feddes, Beusta, v. Baltimore.

Eine Sloop und eine Schmacke sind einkommend bei Nachtzeit die Geest passirt, ohne deren Namen erfahren zu haben.

Wind N. N. W.

Oberländische Weser-Reihe-Schifffahrt.

Abgefahrne Schiffe:

Am 10. Juni Schiffer C. H. Sorger, n. Celle.
— — — — C. H. Sorger, n. Hannover.
— 14. — — C. Winckelmann, n. Münden.
— 15. — — J. H. Blohme, n. Hameln.
— 13. — — W. Wissel, n. Minden.

Bremen, den 15. Juni 1818.

Von Directions wegen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Freitage den 19. dieses, Vormittags präcise 10½ Uhr, durch Mäkler Förstner und in dessen Wohnhause: 36 ganze, und 12 halbe Kisten feinen braunen Kandis, für Rechnung den es betrifft. Von 9 Uhr an im Verkaufshause zu besehen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Freitag, den 19. d., des Vormittags präcise 11 Uhr, auf Verordnung der Herren Hollenberg & v. Aschen, durch Mäkler Finke und in dessen Hause

12 Poncheons Leeward Rum.
300 Kalder ächten Schiedammer Genever.
Ferner 1 Piepe Barcelloner Brannteweín.

(Reise-Gesellschafts-Gesuch.) Wenn Jemand in diesen Tagen nach Osnabrück oder auch nur bis Bomte zu reisen gedenkt, so kann ihm Gesellschaft auf gemeinschaftliche Kosten angewiesen werden.

Langenstraße Nr. 131.

(Reise-Gesellschafts-Gesuch.) Ein Reisender, welcher in seinem eigenen Wagen per Extrapost den 18. d. nach Hamburg fährt, sucht einen Reisegesellschafter auf gemeinschaftliche Kosten.

Das Nähere in der weißen Traube Nr. 27.

(Reise-Gesellschafts-Gesuch.) Es sucht Jemand je eher je lieber Reisegesellschaft nach Hannover. Nähere Nachricht Hutfilterstraße Nr. 6.

(Bekanntmachungen.) Wir zeigen unsern hiesigen und auswärtigen Freunden ergebenst an, daß wir nur noch bis zum 23. d. mit unserm Lager hier sind.

Bernh. Cahen & Leser
aus Elberfeld.

Allen meinen geehrten Gönnern und Freunden empfehle ich mich ergebenst bei meiner Abreise von Bremen und bitte um ihr ferneres gütiges Wohlwollen.

Bremen, den 17. Juni 1818.

F. G. Ringelhardt,
Direktor des Theaters.

Bremen. Ist ein jedes dem Andenken Dr. Martin Luthers gewidmetes Zeichen der Achtung und Liebe den Freunden der Glaubensreinigung erfreulich, so wird ein lebendiges und in der Geschichte fortdauerndes Denkmal dem von Erz und Marmor aufzuführenden weit vorzuziehen sein. Willkommen ist daher den Freunden des Wahren und Guten der von einigen vorzüglichen thüringischen Gottesgelehrten, im vereinten Bunde mit angesehenen Theologen in Berlin, Frankfurt a. d. Oder, Göttingen, Halle und Jena, gefaßte Gedanke, aus Luthers Geschlecht, fürs Erste, einen Jüngling von 18 Jahren mit einem unvertilgbaren Drange und Trieb nach höherer Bildung, und einen geistig muntern, kräftigen und dabei gemüthvollen Knaben von 11 Jahren herauszunehmen, und für ihre wissenschaftliche Erziehung zu sorgen. Wer zu den Kosten dieses rühmlichen Unternehmens ein für allemal, oder auf mehrere Jahre etwas beizutragen geneigt ist, wird es gütigst dem Dr. Nicolai anvertrauen, der es der Behörde treu überliefern wird, so wie auch der aus Rudolstadt erhaltene Plan zu Luthers lebendigem Denkmal gefälligst bei ihm einzusehen ist.

Die kompleten Jahrgänge 1816 und 1817 der Predigten des Herrn Pastors Dräseke sind jetzt vorhanden. Zugleich ersuche ich Diejenigen, welche noch

subskribiren wollen, mir sobald wie möglich die Anzeige davon zu machen, indem die beiden ersten Predigten des 3ten Jahrganges schon fertig sind.

C. G. Westphal,
Grasenstraße Nr. 3.

(Oberländische Weser-Reihe-Schiffahrt.) Dem oberländischen Weser-Schiffahrts-Regulativ gemäß soll eine Gleichheit in Rücksicht der von Bremen zu verschiffenden Güter zwischen der Reihe-Schiffahrt nach Pr. Minden und der Reihe-Schiffahrt nach Hameln bestehn. Diesem gemäß ist die Einrichtung getroffen, daß wenn der nach Hameln einladende Schiffer nicht zugleich mit dem nach Minden einladenden, kompletirt ist, alsdann dies durch Einladung von Gütern, die nach Minden bis Oldendorp incl. bestimmt sind, geschehe, und nach Minden erst dann ein Schiffer in Ladung wieder anlegen soll, wenn der nach Hameln bestimmte seine regulativmäßige Ladung beisammen hat.

Würde dagegen der nach Hameln einladende Schiffer früher kompletirt werden, als der mit diesem zugleich nach Minden einladende, so wird letzterer mit Hamelschen Gütern vollständig befrachtet und bis dahin, daß dieses geschehn, kein Schiffer zur Einladung nach Hameln zugelassen werden, und damit bei dieser Einrichtung keine Benachtheiligung der Reihe-Schiffahrten von Bremen nach Minden und Hameln ferner Statt finde, ist bestimmt, daß dem Weser-Schiffahrts-Regulativ gemäß, jeder zur Mündenschen Reihefahrt gehörende Schiffer, der überwiesen wird, Güter von Bremen aus bis Hörter incl. eingeladen und auf einem der Weserplätze, welche der Pr. Mindenschen und Hamelnschen Reihe-Schiffahrt angewiesen sind, ausgeladen zu haben, ohnfehlbar deshalb einen Reihezug nach Münden verlieren muß.

Uebrigens wird wiederholt erklärt, daß die Direktion den Auftrag getreu befolgen wird, welcher ihr von der Kaufmannschaft durch das Weser-Schiffahrts-Regulativ, und insbesondere in dem 1. Art. des dritten Nachtrags desselben gegeben worden ist, und demnach von denjenigen Abladern, welche (nach der ihnen allerdings zustehenden Freiheit) Güter außer der Reihe, sei es auf oberländ. Ordre oder nach eigner Disposition verladen, keine Aufgaben von Gütern am Verladungs-Komtoir nach irgend einem Platze der Reihefahrt annehmen wird noch kann. Bremen, den 13. Juni 1818.

Von Direktionswegen.

(Dienst-Gesuch.) An einem hiesigen Komtoir wird ein junger Mensch, der eine gute Hand schreibt, und die nöthigen Vorkenntnisse besitzt, als Lehrling gesucht. Wer hierauf reflektirt, beliebe sich schriftlich zu melden bei

Andreas Einstmann,
Wegesende Nr. 25.

(Kunstanzeige.) Da über mein Erwarten in den letzten Tagen der Besuch um meine Stickereien zu sehen, so zahlreich war, so hoffe ich mir schmeicheln zu dürfen den Beifall der Kunstfreunde dadurch erworben zu haben, und bin daher entschlossen, sie noch bis Sonntag zur Ansicht stehen zu lassen. Am Osterthorswall Nr. 95.

M. M. Pasken.

(Verlorne Sachen.) Am Sonnabend Abend von Horn durch die Bergstraße, Oberneuland, über das Mühlen- und Ellenfeld bis Sebaldsbrücke eine Schnupftabacksdose, von einer Muschel gearbeitet, mit silbernem Deckel. Da solche von keinem großen Werth, dem Eigner aber, als Familienstück, sehr daran gelegen: so wird dem Finder eine Belohnung von 5 Rthlrn. gegen Zurückgabe derselben Langenstraße Nr. 70 versprochen.

(Todes-Anzeige.) Den am 12. d. erfolgten Todesfall meines geliebten Gatten Friederich Bernhard Stägemann im nicht vollendeten 30sten Lebensjahre, zeige ich hiemit, unter Verbittung der Beileidsbezeugungen, auswärtigen Verwandten und Freunden an.

Bremen, den 15. Juni 1818.

Johanna Margaretha Stägemann,
geb. Lameyer.

(Zu verkaufen.) Per Post erhielt ich eine kleine Parthei sehr schönen frischen, fetten, geräucherten Rheinlachs in Riemen und angeschnitten, neues diesjähriges Selzer Wasser, 5 Krüge für 1 Rthlr., große Smirnaer Feigen, neue Brunellen, Citronen und süße Aepfelsienen zu billigen Preisen.

A. J. Gieseke,
Knochenhauerstraße Nr. 2.

Wir haben besten Danziger und Königsberger Rocken abzugeben.

C. Melchers & Comp.

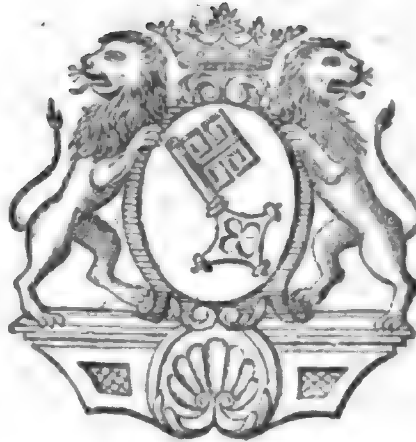
WECHSEL und GELD COURSE.

Bremen, den 12 — 15 Juni. 1818.

Amsterdam 250 fl. Courant	K. S.	128 à $27\frac{1}{2}$
	2 Mt.	127 à $26\frac{3}{4}$
Hamburg 300 Mk. Bco.	K. S.	$136\frac{1}{2}$ à $\frac{1}{4}$
	2 Mt.	$135\frac{3}{4}$
London 100 Lst. 2 Mt. d. 12.	563a62	563
Paris 1 Fk.	dito	
Frankfurt a. M.	dito	$109\frac{3}{4}$
Augsburg	dito	
Leipzig	dito	
Berlin	dito	

Hamburg, den 12. Juni.

Amsterdam Cour. K. S. $106\frac{1}{2}$. 2 Mt. $107\frac{1}{2}$ — London 1 Lst. 2 Mt. 32 $11\frac{1}{2}$ — Paris 3 Fk. 2 Mt. $25\frac{1}{12}$ — Bordeaux 3 Fr. 2 Mt. $25\frac{1}{12}$ — Madrid 1 Duc. 3 Mt. $90\frac{3}{4}$ — Cadix 1 Duc. 3 Mt. $89\frac{1}{2}$ — Lissabon 1 Cruisad. 3 Mt. $39\frac{1}{2}$. — Wien et Prag Cour. 6 W. 361 — Copenhagen kurz. 271 Louisd'or à 5 Rt. 11 Mk. $\frac{1}{8}$.

Bremer  Zeitung.

N.° 169. Donnerstag den 18. Juni 1818.

Deutschland.

Beilage
zu dem
Protokoll der deutschen Bundesversammlung
vom 1. Juni 1818.

20.

Edikt, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend *).

I.

Von den persönlichen Vorzügen, allgemeinen Rechten und Verbindlichkeiten der vormaligen reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren.

§. 1. Die mittelbar gewordenen ehemals reichsständischen, fürstlichen und gräflichen Häuser behalten die Evenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe, und gehören zu dem hohen Adel.

§. 2. Sie behalten den Titel, den sie früher geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormaligen reichsständischen Verhältnisse sich beziehenden Beisätze und Würden.

Sie benennen sich demnach von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften. Der Erstgeborne, welcher im Besitze derselben sich befindet, nennt sich, zur Unterscheidung von den Nachgebornen, in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverän oder an die königl. Behörden gerichtet werden, Fürst und Herr, auch Graf und Herr, mit dem Prädikate „Wir", wogegen sich die Nachgebornen nur des Titels eines Fürsten oder eines Grafen zu bedienen haben.

§. 3. Denselben wird ein ihrer Ebenbürtigkeit angemessenes Kanzlei-Ceremoniel ertheilt. In den Ausfertigungen der königl. Stellen wird im Kontexte den Fürsten das Prädikat „der durchlauchtig hochgeborne Herr Fürst"; und den Grafen „der hochgeborne Herr Graf", gegeben werden. In ihren Schriften, die entweder an den Souverän, an die königl. Staatsministerien oder an die übrigen höhern Landesstellen gerichtet sind, müssen sie nach dem bis jetzt bestehenden Kanzlei-Ceremoniel sich achten.

§. 4. In allen Städten, Märkten und Dörfern, welche den standesherrlichen Häusern gehören, soll das Kirchengebet nach dem Souverän, auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werden.

Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauerfeierlichkeiten gestattet, daß das Trauergeläute für den Herrn, seine Gemahlin und für seinen nächsten Nachfolger drei Wochen, für einen Nachgebornen aber 14 Tage lang, von dem Leichenbegängniß an, beobachtet werde; daß die standesherrlichen Stellen und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen, und daß alle öffentlichen Lustbarkeiten in den standesherrlichen Gebieten, bis nach Beendigung der Exequien, eingestellt werden.

§. 5. Den Standesherren steht für ihre Personen und für ihre Familien die unbeschränkte Freiheit zu, in einem jeden zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Friedensstande befindlichen Staate ihren Aufenthalt zu wählen, und eben so in die Dienste desselben zu treten. Diejenigen, welche sich entweder in königl. Diensten befinden, oder aus königl. Staatskassen eine Pension beziehen, haben sich nach den desfallsigen Verordnungen zu verhalten.

§. 6. In allen sie betreffenden Real- und Personal-Klagen haben sie einen privilegirten Gerichtsstand, in erster Instanz bei dem einschlägigen Appellationsgerichte, in zweiter und letzter Instanz bei dem königl. Oberappellationsgerichte. Sollten bei einem der standesherrlichen Häuser durch Familienverträge besondere Austrägalgerichte eingeführt sein, so wird der Souverän

*) Als Bilage IV zu Titel V. §. 2. der Verfassungs-Urkunde des Köngreichs Baiern.

dieselben näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschließung ertheilen.

§. 7. Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, kann das Haupt des Hauses durch seine Kanzlei vornehmen und erledigen lassen, so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, in welchem Falle sie an das einschlägige Appellationsgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

§. 8. In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und der im königl. Civil-Staatsdienste begangenen Verbrechen, genießen die Standesherren das Recht, durch ein Gericht von Ebenbürtigen oder durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden.

Die Untersuchung führt das einschlägige Appellationsgericht durch Kommissarien, unter der Leitung eines Vorstandes nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs.

Diese Kommission hat daher alle Zuständigkeiten eines Untersuchungsgerichtes, und erkennt auch in kürzester Zeit über die Statthaftigkeit einer provisorischen Verhaftung, welche Unterbehörden, mittelst Bewachung des Angeschuldigten, an einem anständigen Orte vorzunehmen sich gesetzlich veranlaßt finden.

Das Standesgericht wird vom Könige in der Residenzstadt angeordnet, und nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches aus sechs oder acht Richtern, gleichen Standes mit dem Angeschuldigten, zusammengesetzt. In Ermangelung der erforderlichen Anzahl von Ebenbürtigen wird das Gericht aus den Reichsräthen ergänzt. Den Vorsitz und die Leitung hat in erster Instanz ein Präsident des Ober-Appellationsgerichts, und in der zweiten der Staatsminister der Justiz, in seiner Eigenschaft als Großrichter.

Zwei Ober-Appellationsgerichts-Räthe werden in beiden Instanzen zu Re- und Korreferenten ernannt, welche jedoch nur eine berathende Stimme haben. Der erste geheime Sekretär des Staats-Ministeriums der Justiz führt das Protokoll.

Die Untersuchungs-Kommission schickt die Akten, sowohl nach geschlossener General-Untersuchung, als nach vollständig mit Beobachtung des Vertheidigungs-Verfahrens beendigter Special-Inquisition, wenn darauf erkannt worden, an den König, welcher dann das Gericht zusammen beruft.

Das von den Gerichts-Beisitzern geschöpfte Erkenntniß wird dem Könige mit dem Gutachten über die vielleicht vorhandenen Begnadigungsgründe, weßhalb die Anträge der Referenten zu vernehmen sind, vorgelegt. — Erfolgt keine Begnadigung, so wird das Urtheil in gesetzlicher Art durch das damit beauftragte Appellationsgericht zum Vollzug gebracht.

Die Güter des Verurtheilten dürfen in keinem Falle konfiscirt, sondern können nur während seiner Lebenszeit sequestrirt werden.

Dieses privilegirte außerordentliche Gericht kömmt allein den Häuptern der standesherrlichen Häuser zu.

Die übrigen Mitglieder dieser Familien sind in peinlichen Sachen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsstande unterworfen.

In Civil-Strafrechtssachen ist das treffende Appellationsgericht die untersuchende und zugleich erkennende Behörde erster Instanz, für Berufungen aber, das Ober-Appellationsgericht die zweite Instanz.

§. 9. Ihre, nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung noch bestehenden Familienverträge, bleiben aufrecht erhalten, und sie haben die Befugniß über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche dem Souverän vorgelegt werden müssen, worauf sie, so weit sie nichts gegen die Verfassung enthalten, durch die obersten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 10. Die Vormundschaften der standesherrlichen Familienglieder können von dem Haupte des Hauses bestellt werden. Ist dasselbe dabei betheiligt, und ein Vormund oder Kurator von Obrigkeitswegen aufzustellen, so geschieht dieses durch das Appellationsgericht des einschlägigen Regierungs-Bezirkes, mit Vorbehalt des Rekurses an das Ober-Appellationsgericht.

Die Oberaufsicht über standesherrliche Vormundschaftssachen wird dem königlichen Staats-Ministerium der Justiz vorbehalten, welches zu diesem Ende von der getroffenen Anordnung einer Vormundschaft in Kenntniß zu setzen ist.

§. 11. Die Standesherren geniessen für sich und ihre Familien die Befreiung von aller Militärpflichtigkeit.

§. 12. In den Schlössern, welche sie bewohnen, sollen sie, außer dem Nothfalle, von der Einquartirung der königl. Truppen befreit sein.

§. 13. Ihnen ist gestattet, eine Ehrenwache aus Eingebornen, welche dem Souverän den Huldigungs-Eid geleistet haben, und nicht in den Jahren der Militärpflichtigkeit sind, in den Schlössern ihres Wohnsitzes zu halten.

§. 14. Die Standesherren sind berechtigt, von ihren Beamten einen Dienstes-Eid sich leisten zu lassen, auch die in ihrem Gebiete ansäßigen Unterthanen auf Gehorsam und Erfüllung der, denselben gegen ihren Standesherren obliegenden Verbindlichkeiten zu verpflichten, vorbehaltlich der Unterthanstreue und des Gehorsams gegen den König und die Gesetze des Reichs.

§. 15. Die Standesherren sind befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche sie mit denselben, rücksichtlich ihrer darin befindlichen Besitzungen und allenfallsigen Lehens- und Dienstes-Verhältnisse, zu verhandeln haben.

Sie dürfen jedoch nicht Agenten mit diplomatischem Charakter abordnen.

§. 15. Sie können besondere Anordnungen und Verfügungen über Gegenstände erlassen, welche die Verfü-

Stühlen in Italien, zu 5 in partibus infidelium und zwei in Deutschland gemacht wurden. Die beiden letztern sind: Zum Erzbisthume München und Freisingen, der Baron v. Gebsattel, und zu dem Bisthume Speier, der Staatsrath und Direktor des Generalvikariats zu Aschaffenburg, v. Chandelle, aus Frankfurt.

Eine päbstliche Bulle vermindert die Feste und Vigilien im Königreich Neapel.

Genua, den 27. Mai. — Vor einigen Tagen kam die englische Korvette l'Ospe von Algier in unserm Hafen an, welche die Fahrt innerhalb 4 Tagen zurückgelegt hatte und unserer Regierung 25,000 harte spanische Thaler überbrachte. Laut officiellen Nachrichten wurde der Kapitän Vize mit der Fregatte Sparten von London nach Algier geschickt, um einen Schadenersatz für die von dem vorigen Dey weggenommene Ladung des sardinischen Schiffes la Misericordia zu begehren. Der jetzige Dey entsprach dieser Forderung sogleich, indem er die obigen 25,000 Thaler auszahlen ließ und überdies noch versprach, keine Kreuzer von seinen Leuten in See zu lassen, so lange die Pest in den algierischen Staaten herrschen würde. Dies beweist, wie sehr es sich die engl. Regierung angelegen sein läßt, den auch für unsern Monarchen zu Stande gebrachten Frieden zu handhaben, und eben dies muß bei dem Handelsstand sehr großes Zutrauen erwecken. — Den beiden Mädchen, welche der vorige Dey von Algier mit Gewalt ins Serail führen lassen, hat der jetzige 5000 Piaster ausbezahlt.

Spanien.

Madrid, den 27. Mai. — Man versichert, das königl. Dekret, durch welches 4 Hafen der Halbinsel zu Freihafen erklärt werden sollen; werde nicht in Ausführung kommen. Aus besondern Gründen wurde diese Maaßregel, auf welche der Handelsstand und vorzüglich die Stadt Kadix schon große Unternehmungen gegründet hatte, bei Seite gesetzt.

Das Geschwader, welches nach dem südlichen Amerika bestimmt ist, ist am 21. mit versiegelten Befehlen von Kadiz abgesegelt.

Spanisches America.

(Beschluß der gestern abgebrochenen Proklamation). In Betracht aber, daß die jetzigen kriegerischen Verhältnisse nicht gestatten, einen Nationalkongreß zusammenzuberufen, um die öffentliche Stimme zu sanktioniren, so haben wir Register öffnen lassen, in welche die Einwohner selbst ungezwungen und freiwillig ihre Gedanken über die dringende Nothwendigkeit, unsre Unabhängigkeit durch die Regierung proklamiren zu lassen, einschreiben könnten, indem wir ihnen zugleich freistellten, verneinend zu stimmen, oder zu erklären, ob diese Maaßregel noch aufzuschieben sei. Da hieraus hervorgeht, daß sich der allgemeine Wunsch der Einwohner unwiderruflich und entschieden zu Gunsten des Antrags ausgesprochen hat, so haben wir dienlich erachtet, kraft der außerordentlichen Vollmacht, welche das Volk uns für diesen besondern Fall übertragen hat, in seinem Namen, und im Angesicht des Allmächtigen feierlich zu erklären, und dem großen Bunde des menschlichen Geschlechts anzukündigen, daß das feste Land von Chili und seine Inseln von nun an faktisch und rechtlich einen freien, unabhängigen und souveränen Staat bilden, und für immer von der spanischen Monarchie getrennt sind, mit voller Macht, diejenige Regierungsform anzunehmen, welche ihren Bedürfnissen am angemessensten ist. Und damit diese Erklärung alle die Kraft und Festigkeit erhalten möge, welche die erste Handlung eines freien Volkes auszeichnen müssen, so geben wir ihr als Unterpfand und Gewähr die Ehre, das Leben, die Güter, sowie die gesellschaftlichen Verhältnisse der Bewohner dieses neuen Staates; zudem verpfänden wir unser Ehrenwort, die Würde unsrer Aemter, und den Waffenruhm unsres Vaterlandes, und befehlen die Urkunde in die Register einzuzeichnen, auf die Municipalität zu Santiago niederzulegen, und in Abschriften in allen Städten, unter alle Truppen und Gemeinden zu vertheilen, damit die Befreiung von Chili für immer beschworen und besiegelt werde. Gegeben in unserm Direktorialpallast zu La Concepcion am 1. Jan. 1818, signirt von unsern Ministern und Staatssekretären für die Departements der Regierung, der Finanzen und des Kriegs. — (Unterz.) Bernardo O'Higgins, Ob. Dir. — Miguel Zanarto. — Hipolito de Villegas. — Jose Ignacio Zenteno.

Vermischte Nachrichten.

Mit dem englischen Schiffe Magnet hat man Nachrichten aus Port-au-Prince bis zum 18. April, denen zufolge das Gerücht vom Tode des Königs Heinrich ungegründet ist.

— Der Großfürst Nicolaus hat beschlossen, zum feierlichen Andenken der Geburt seines ersten Sohnes bei dem unweit Moskau gelegenen Kloster Woskressensk eine Dank- und Betkapelle erbauen zu lassen.

— Das Bad-Wochenblatt für die großherzogliche Stadt Baden vom 7. Juni nennt unter den angekommenen Fremden den Grafen Las Cases und dessen Sohn.

— Am 23. Mai kamen in Augsburg k. baierische Invaliden an, welche sich in das Invalidenhaus zu Fürstenfeldbruck verfügten. Der älteste dieser Männer war 106, der jüngste einige 80 Jahre alt.

— Nach öffentlichen Blättern wird der Kaiser von Oesterreich bald in Mainz eintreffen, und einige Wochen daselbst bleiben, um in Wiesbaden das Bad zu gebrauchen.

— Der Neue rh. Merkur vom 7. d. enthält einen interessanten Aufsatz über das Spionwesen in England.

— Manche Staatsmaschine (sagt die Aachner Zeitung) ist eine Mühle, deren Gänge leer laufen, wo aber der Lärm der Räder und der Aufwand der Kräfte so groß ist, als würde wirklich etwas gemahlen. — Schlechten und faulen Mahlknechten ist die Glocke, die Lärm zu machen anfängt, sobald die Mühle leer läuft, ein Aerger; schlechten Dienern der Staatsmaschine, die Freiheit der Rede und Schrift.

— Die Sängerin Catalani soll in München eine Einnahme von 25,000 fl. gehabt haben.

Anzeigen.

Angekommene Fremde.

Im Hotel de Paris, am 13.: A. u. W. Goldschmidt, C. Gaben u. A. Pehmöller, Kfl., k. v. Hamburg. Am 16. J. Holst, Kfm., k. v. Gröningen.

In der Stadt London, am 14.: W. Goymet u. Ryba, Kfl., k. v. Amsterdam. Am 16.: H. Schmalhausen, Kfm., k. v. Amsterdam; C. Longstaff, Kfm., k. v. Hull.

In der weißen Traube, am 13.: Merkens, Kfm., k. v. Hamburg; Höpken m. Fam., Kfm., k. v. Oldenbung; Dalenbusch, Kfm., k. v. Stade. Am 14.: Ströbter, Riemann n. Berger, Kfl., k v. Hamburg; Wonkhaus, Kfm., k. v. Oldenburg. Am 15.: Heuneberg, Kfm., k. v. Hannover; Oldenburg, ...Hamburg: Consbruch, Kfm., k. v. Hirsch, Kfm., k. v. Altona; Metger, Kfm., k. v. Lengersch.

In der goldnen Krone, am 14.: J. A. Philipp, Kfm., k. v. Münster. Am 15.: Pieper, Kfm., k. v. Hamburg; M. v. Elmendorf mit Verw., Domherr, k. v. Fuchtel.

Im Hotel d'Oldenburg, am 16.: W. Lindes, Kfm., k. v. Archangel.

Im Hotel Philadelphia, am 13.: Wiebenweg, Kfm., k. v. Oldenburg. Am 14.: T. Hodgskin, engl. Officier, k. v. Hannover.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Montag, den 22. d. M., Nachmittags 3½ Uhr, für auswärtige Rechnung, durch die Mäkler König, Mohr, Schröder und Münter, im Hause des Letztern:

Circa 200 Tonnen besten Schelde-Heering,

wo möglich ohne anzuhalten. Die Heeringe sind gedachten Tages durch Anweisung der Küpermeister Knacke und Hellmers Wittwe frei zu besehen.

(Reise-Gesellschafts-Gesuch.) In den ersten Tagen nächster Woche wünscht Jemand über Hannover und Braunschweig nach Leipzig zu reisen und sucht dazu Gesellschaft. Nähere Nachricht Obernstraße Nr. 25.

(Schiffszug an der untern Weser.) Bis zur nächsten Anzeige können die Kähne nicht tiefer als 3½ Fuß beladen werden.

Von Deputationswegen.

(Literatur.) Auserlesene christliche Lieder, von verschiedenen Verfassern der ältern und neuern Zeit. Nebst einem Anhange, enthaltend: Lieder von Dr. M. Luther. Herausgegeben von P. Kanne. Erlangen 1818. 40 Bogen Druckpapier. Preis 1 Rthlr.

Zu haben bei dem Buchbinder Jäger, Katharinenstraße Nr. 26, wie auch am Markte unter dem ersten Rathhausbogen.

(Dienst-Gesuch.) Ein hiesiger Wundarzt sucht einen Lehrling von honetten Eltern, der mit den nöthigen Vorkenntnissen versehen ist. Das Nähere ist in der Expedition dieser Zeitung zu erfahren.

(Zu verkaufen.) Helles Märzbier, das sich mehrere Monate hält, zu billigem Preise.

Holzpforte Nr. 10.

Grünes Brabander Fensterglas in ganzen und halben Kisten, haben wir in billigen Preisen abzustehen.

D. Kalkmann & Sohn.

Eine Auswahl von unsern Arbeiten in Verni Moiré Métallique haben wir dieser Tage wieder fertig erhalten, und nehmen fortwährend Bestellungen darauf an.

Schütte & Ziesche,
Obernstraße Nr. 25.

(Todes-Anzeige.) Das am 25. Mai d. J. erfolgte Ableben meiner mir ewig theuren Gattin Petronelle Jakobine, geb. Watering, zeige ich meinen theilnehmenden Verwandten und Freunden mit wehmüthigem Herzen an.

Ludwig Heyman in Bordeaux.

(Edictal-Ladung.) Wir Bürgermeister und Rath der freien Hansestadt Bremen fügen hiemit zu wissen:

Demnach der Konkurs über das Vermögen des hiesigen Tuchmachers Abraham Eckener erkannt, und Herr Dr. D. Motz zum Curator Concursus ernannt worden: Heischen und laden wir sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger, am Donnerstag den 9 Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, unten auf dem Rathhause hieselbst zu erscheinen, um ihre Forderungen in Person oder durch einen der hiesigen Herren Anwälde anzugeben, unter der Verwarnung, daß die Nichterscheinenden von der Vertheilung der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen werden sollen.

G. Ilen, Sekretär.

(Morgen erscheint keine Zeitung.)

Bremer  Zeitung.

N.° 170 u. 171. Sonnabend den 20. Juni 1818.

Wer die Bremer Zeitung nicht auf längere Zeit vorausbezahlt hat, und sie vom 1. Juli 1818 an, sei es für ein Jahr oder für drei Monate, ferner zu halten wünscht, beliebe sich gefälligst bald deshalb zu melden, weil ohne baare Vorausbezahlung kein Exemplar verabfolgt werden kann. Bestellungen zu 5 Rthlr. in Golde für ein Jahr, oder $1\frac{1}{3}$ Rthlr. für drei Monate (mit Ausnahme der Versendungskosten, die in der Stadt vierteljährlich 9 Grote betragen,) nehmen in Bremen Herr Buchhändler Heyse, Pelzerstraße Nr. 9., auswärts die resp. Postämter an.

Die Redaction.

Deutschland.

Beilage

zu dem

Protokoll der deutschen Bundesversammlung

vom [illegible] Juni 1818.

20.

Edikt, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend.

(Beschluß.)

IV.

Kirchliche Angelegenheiten.

§. 43. Die in den standesherrlichen Gebieten befindlichen weltlichen und geistlichen Obrigkeiten müssen die in den Kirchen-Polizeisachen erlassenen Verordnungen des Souverains vollziehen, und für ihre Beobachtung wachen.

§. 44. Wo eigene protestantische Konsistorien bestehen, oder wo vormals solche bestanden haben, und die Standesherren dieselben wieder herstellen wollen, haben sie die Konsistorialsachen wie die in den Bezirken angeordneten unmittelbaren Konsistorien nach den bestehenden Verordnungen zu verhandeln, und sind, wie diese, dem königl. General-Konsistorium untergeordnet.

§. 45. Wo keine eigenen Konsistorien bestehen, ist für die Konsistorialsachen das königl. einschlägige Konsistorium die geeignete Behörde.

§. 46. Die streitigen Konsistorial- und Ehegerichtssachen werden bei der standesherrlichen Justizkanzlei verhandelt und entschieden, von welcher die Berufung an das königl. Oberappellationsgericht geht.

§. 47. Die Verwaltung des Kirchen-, Schulen- und milden Stiftungs-Vermögens bleibt unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der Mediatbehörde, jedoch unter genauer Beobachtung der hierüber bestehenden Verordnungen.

§. 48. Jedem Standesherrn stehet in seinem Gebiete, abgesondert von den Episcopalrechten, die Ausübung der Patronatsrechte, wo sie hergebracht sind, zu; über die Qualifikation der Subjekte müssen die königl. Gesetze beobachtet werden. Die Installation der Pfarrer geschieht nach erfolgtem königl. Possesbefehl durch die standesherrliche Mediatbehörde.

V.

Grundherrliche Rechte und Besteuerung der Standesherren.

§. 49. Den Standesherren verbleiben alle aus ihrem Eigenthumsrechte herrührenden Einkünfte, Nutzungen und Befugnisse, namentlich ihre Berg- und Hüttenwerke, Forsten, Flößereien, Zehnten, Jagden, Fischereien und Waidgerechtigkeiten; ferner alle aus der Gutsherrlichkeit entspringenden Renten und

Nutzungen, als: Zinse, Dienst- und andere Reichnisse jeder Art, mit Ausnahme der aus persönlicher Leibeigenschaft herrührenden und gesetzlich aufgehobenen Gefälle.

§. 50. Es verbleiben ihnen ferner alle Einkünfte und Nutzungen des ihnen kraft des gegenwärtigen Edikts zukommenden Antheils an der Justiz- und Polizeiverwaltung in ihren Besitzungen, dergestalt jedoch, daß jene Einkünfte und Nutzungen, eben so wie die Ausübung der Gewalt, von welcher sie herrühren, allezeit den Bestimmungen der allgemeinen hierüber Maaß gebenden Gesetze unterworfen bleiben.

§. 51. Die Standesherren behalten den Bezug der Nachsteuer gegen diejenigen nicht im deutschen Bunde begriffenen Staaten, mit welchen keine Freizügigkeits-Verträge geschlossen sind.

§. 52. In Ansehung der sämmtlichen landesherrlichen Gefälle bleibt es bei den Bestimmungen der Deklaration von 1807, nach den bisher beobachteten Entschädigungsnormen. Jedoch wird

§. 53. Den Standesherren als Ehrenvorzug die bisher nur den Mitgliedern des königl. Hauses zugestandene Freiheit von allen Personalsteuern für sie selbst und ihre Familie, wie auch die Befreiung der Schloßgebäude, welche sie bewohnen, von der Haussteuer bewilliget. Ihre übrigen Sitzungen insgesammt bleiben zwar, in Folge der bereits im Jahre 1807 vollzogenen Aufhebung aller Steuerfreiheiten im Königreiche, den sämmtlichen Staatsauflagen ohne Unterschied und Ausnahme unterworfen; — da jedoch die deutsche Bundesakte Art. 14 die Standesherren für die privilegirteste Klasse, insbesondere in Ansehung der Besteuerung erklärt hat, so soll ihnen zur Entschädigung für das ihnen hierin zugedachte Vorrecht entweder eine beständige Rente, welche dem dritten Theile des Betrages der ordentlichen Grundsteuer, Haussteuer und Dominikalsteuer von ihren vormals reichsständischen Besitzungen gleichkömmt, bei einem königl. Rentamte angewiesen, oder es soll von den Schulden, welche ihnen bei der Abtheilung zugewiesen sind, ein dem mit 20 erhöheten Kapitalstock einer solchen Rente gleichkommender Antheil auf die Staatskasse übernommen werden.

§. 54. Zu allen außerordentlichen Umlagen, sowohl auf das ganze Königreich, als auf den Bezirk, in welchem ihre Besitzungen liegen, haben die Standesherren gleichmäßig nach dem allgemeinen Steuerfuße beizutragen.

§. 55. Von Gemeinde-Umlagen sind sie, rücksichtlich ihrer dermaligen Besitzungen, befreit, wofern sie nicht Vortheile aus dem Gemeinde-Verbande ziehen.

§. 56. Die in der königl. Deklaration vom Jahre 1807 den Standesherren eingeräumte Freiheit von Zoll und Weggeld wird bestätiget. Auch ist ihnen gestattet, ihre Natural-Produkte und Gefälle aus ihren im Auslande gelegenen und an ihre diesseitigen Herrschaften angrenzenden Besitzungen mauthfrei einzuführen.

§. 57. Die Aktiv-Lehen werden ihnen ferner belassen, jedoch geht in allen streitigen Lehensachen die Appellation von den Justiz-Kanzleien an das königliche Ober-Appellationsgericht. Die Ritterdienste können nur für den Souverän gefordert werden, alle übrigen Lehngefälle bleiben dem Mediat-Herren.

§. 58. Die Standesherren sind befugt, neben einem Kollegium für die Justiz und Polizei (§. 33) auch neben andern Verwaltungs-Beamten ein eigenes Kollegium für die Verwaltung ihrer gutsherrlichen Einkünfte, unter dem Namen **Domanial-Kanzlei** anzuordnen.

§. 59. Alle Mediat-Behörden haben in ihren Ausfertigungen die Vorschriften der königl. Stempel-Ordnung zu beobachten.

VI.
Ausscheidung der Schulden.

§. 60. Die verfassungsmäßig contrahirten Schulden, welche auf den mediatisirten Fürstenthümern, Grafschaften und Herrschaften haften, werden, so fern es noch nicht geschehen ist, zwischen dem Souverän und den mediatisirten Herren nach Verhältniß der Einkünfte getheilt, welche jener erhält, und diesen verbleiben. Hiernach

a) muß der Stand solcher Schulden vor Allem hergestellt, dann eine genaue Bilance zwischen den Einkünften des einen und andern Theils gezogen, und nach dem Verhältnisse der reinen Einkünfte die Vertheilung gemacht werden;

b) sind alle Gemeinde-Schulden davon zu sondern, und den Gemeinden, welche sie treffen, zuzuweisen;

c) auch bleiben dem Standesherrn seine persönlichen Schulden zur Last.

VII.
Verhältnisse der standesherrlichen Diener.

§. 61. Den Standesherren wird gestattet, ihren bei den Mediat-Kanzleien angestellten Räthen und Beisitzern die geeigneten Titel, als: Vorstand, Direktor, Räthe, zu geben. Wenn dieselben ihren Dienern, zur Belohnung lange geleisteter Dienste, einen höhern Titel verleihen wollen, muß hierzu die königl. Bewilligung nachgesucht werden.

§. 62. Die Verpflichtung der Mediat-Beamten soll mit dem Dienst-Eide für den Standesherrn auch die Huldigung gegen den Souverän verbinden, und das Protoll darüber muß an das einschlägige Staats-Ministerium eingesendet werden.

§. 63. In allen administrativen Angelegenheiten rücksichtlich welcher dem Standesherrn ein Einfluß auf die Verwaltung eingeräumt ist, hat derselbe das Recht,

seine Räthe und Gerichts-Beamten zur Befolgung seiner Aufträge, für welche er zu haften hat, und zwar nöthigen Falls auch durch Geldstrafen anzuhalten, und er ist für den aus den Amtshandlungen seiner Beamten entstehenden Schaden in eben dem Maaße verbindlich, wie der königliche Fiskus in Ansehung der Amtshandlungen der unmittelbaren Beamten.

§. 64. Die standesherrlichen Justiz- und Polizei-Räthe und Beamten stehen mit den königl. Staatsdienern in den nämlichen Dienstverhältnissen; sie haben demnach mit denselben gleichen Gerichtsstand, und zwar im standesherrlichen Gerichtsbezirke, wenn daselbst eine für die Privilegirten geeignete Gerichtsstelle besteht; auch unterliegen sie gleichen Gesetzen in Beziehung auf Entlassung und Entsetzung; — ihre Heiraths-Bewilligungen hängen von dem Standesherrn ab, welcher auch die Reisebewilligungen ertheilet, mit Beobachtung der erforderlichen provisorischen Amtsbestellung.

VIII.

Allgemeine Bestimmung.

§. 65. In allen durch gegenwärtige Verordnung nicht abgeänderten Bestimmungen bleibt es bei der königlichen Deklaration vom 19. März 1807.

München, den 26. Mai 1818.

Zur Beglaubigung:

(L. S.) Egid v. Kobell,
königl. Staatsrath und Generalsekretär.

Protokoll der deutschen Bundesversammlung

Neun und zwanzigste Sitzung.

am 4. Juni 1818.

War eine vertrauliche Sitzung.

Dreißigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 8. Juni 1818.

In Gegenwart (folgen die Namen.)

§. 145.

Legitimation der zu dem Militär-Komité abgeordneten Generals und Staabsofficiers.

(22. Sitz. §. 108. 25. Sitz. §. 112. 26. Sitz. §. 126. v. J. 1818.)

Präsidium: legt die Vollmacht des von Sr. M. dem König der Niederlande, Großherzog v. Luxemburg, zu dem Militär-Komité abgeordneten Herrn Obersten Wildermann vor, und bemerkt, daß, nachdem solche in der letzten vertraulichen Sitzung verlesen, davon beglaubte Abschrift dem Herrn Präsidenten des Militär-Komité's zugestellt worden sei.

Desgleichen wurde die Vollmacht vorgelegt und verlesen, welche Se. königl. Hoheit der Prinz Regent des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, auch des Königreichs Hannover, in vormundschaftlicher Regierung der herzogl. braunschweigischen Lande unterm 2. Mai l. J. auf den Herrn Generallieut. v. Hinüber ausgestellt haben.

Hierauf wurde beschlossen: beglaubte Abschrift dieser Vollmacht an das Militär-Komité durch das Präsidium gelangen zu lassen.

§. 146.

Forderung des Johann Wilhelm Remy, Kaufmann zu Frankfurt, an die herzogl. nassauische Regierung, wegen gelieferter Eisenmunition zu der Festung Ehrenbreitstein.

(37. Sitz. §. 263. 38. Sitz. §. 270 v. J. 1817.)

Der königl. baiersche Herr Gesandte, Freiherr von Aretin: trägt die Reklamationen (Zahl 349 vorigen und Zahl 34, dann 81 dieses Jahres) von Johann Wilhelm Remy vor, worin derselbe seine Forderung an die herzoglich-nassauische Regierung, wegen gelieferter Eisenmunition in die vormals kurtrierische Festung Ehrenbreitstein, gegen den Beschluß vom 26. Juni 1817 §. 270, abermals in Anregung bringt.

Nach mitgetheiltem Inhalte dieser Schrift, bemerkt der Herr Referent, daß dem Reklamanten, welcher übel berathen zu sein scheine, zwei ordnungsmäßige Wege offen stünden, seine Forderung zu verfolgen.

Der eine, den er nicht einschlagen zu wollen scheine, weil er behaupte, seine Forderung sei schon liquid, wäre, die Sache vor die gemeinschaftliche Kommission in Koblenz zu bringen, welche nicht bloß zur Liquidation, sondern auch zur Repartition der ehemaligen kurtrierischen Landesschulden angeordnet sei.

Der andre, wenn er die Schuld nicht als gemeinschaftlich, sondern als privativ nassauisch betrachten zu können glaube, bestehe darin, daß er seine Forderung vor den nassauischen Gerichten betreibe.

Diese seien ihm offen — er sei an dieselbe angewiesen, er habe sie angerufen. Ihnen das Verfahren vorzuschreiben, sei wohl nicht seine Sache, und der Reichsdeputationsschluß wäre wohl eine Entscheidungs-Norm aber keine res judicata in dieser Privatsache.

Eine Justizverzögerung wäre da nicht zu finden, wo eine Klage ad exhibiendum hinausgegeben werde, und ein Anwalt des Fiskus müsse wohl vorhanden sein, wenn ihm eine Gerichtsstelle ein Dekret zufertige.

Reklamant habe nicht dargethan, daß ihm einer der angezeigten Wege versperrt worden sei, seine wiederholte Beschwerde an die hohe Bundesversammlung sei daher ungegründet, und er dürfte mit dem Anhange abzuweisen sein, daß es ihm überlassen bleibe, seine Forderung entweder bei der zu Koblenz zur Liquidation und Repartition der ehemals kurtrierischen Landesschulden bestehenden gemeinschaftlichen Kommission oder bei den herzoglich-nassauischen Gerichtsstellen zu betreiben.

Sämmtliche Gesandtschaften traten dem Antrage des Herrn Referenten bei, daher Beschluß:

Daß Johann Wilhelm Remy zu Frankfurt am Main mit dem Anhange abzuweisen sei, daß es ihm überlassen bleibe, seine Forderung entweder bei der zu Koblenz zur Liquidation der ehemals kurtrierischen Landesschulden bestehenden gemeinschaftlichen Kommission oder bei den herzoglich-nassauischen Gerichtsstellen zu betreiben.

§. 147.

Die Reklamation der Eingesessenen mehrerer Dorfschaften des Amts Harburg im Hannöverischen, wegen angeblich von dem königl. Kabinetsministerium in Hannover den Imploranten vorenthaltenen französischen Entschädigungsgelder und der dieserhalb beeinträchtigten Justiz betreffend.

Ebenderselbe erstattet Vortrag über die Zahl 290 vom Jahre 1817 eingereichte Vorstellung der Eingesessenen der Dorfschaften Wilstorf, Eissendorf, Marmstorf, Heimfeld, Lauenbruch, Moor, Appelbüttel, Over, Bullenhausen und Neuland, Amts Harburg im Hannöverischen, wegen der von dem königl. Kabinetsministerium in Hannover den Imploranten vorenthaltenen franz. Entschädigungsgelder von 54,948 Rthlr. 20 gr. 2 pf. Kassenmünze und der dieserhalb beeinträchtigten Justiz betreffend.

Derselbe theilt zuvörderst den Inhalt dieser Vorstellung mit, wornach die Reklamanten im Winter 1813 — 14, wärend der Berennung von Hamburg, durch Abbrennung ihrer sämmtlichen Gebäude ihres Vermögens beraubt wurden, und, nach Abzug der franz. Truppen, von Seite des königlich-hannöverischen Kabinetsministeriums einen Vorschuß von 5913 Rthlr. 24 gr. und aus der Brandversicherungskasse einen Beitrag von 57,125 Rthlr. ausbezahlt erhielten. Das Kabinetsministerium zu Hannover habe sich bei der französischen Regierung nachdrücklich verwendet, daß ihnen für den auf 859,662 Franken geschätzten Schaden eine Entschädigung zu Theil geworden wäre. Diese Gelder seien auch, nach Abzug von 40 Procent und Abrechnung von 12 Procent für die Liquidationskosten, mit der Totalsumme von 101,297 Rthlr. 23 gr. 5 pf. eingegangen, ihnen aber nicht ganz verabfolgt, sondern hievon der Anfangs gemachte Vorschuß und die aus der Brandversicherungskasse erhaltenen Gelder abgezogen worden.

Sie hätten sich hierauf mehrmals an das königl. Kabinetsministerium um volle Verabfolglassung der von Frankreich erhaltenen, ohnehin durch einen Verlust von 52 Procent abgekürzten Entschädigung gewendet, hätten aber wiederholt abweisende Entschließungen, die sie beifügten, erhalten. Dieß habe sie genöthiget, gegen das königl. hannöverische Kabinetsministerium bei dem Ober-Appellationsgerichte in Celle klagbar aufzutreten, welches aber unterm 24. Februar v. J. den Bescheid ertheilt hätte, daß dem nicht dahin erwachsenden Gesuche nicht zu deferiren stünde.

Da nun dieser Gerichtshof sich hinlänglich als inkompetent erklärt habe (was jedoch, wie der Herr Referent bemerkt, dieser Bescheid nicht ausdrückt) so bäten die Reklamanten die hohe Bundesversammlung,

Behuf Auszahlung dieser ihnen vorenthaltenen und von der Krone Frankreich für sie eingesandten 54,948 Rthlr. 20 gr. 2 pf. Entschädigungsgelder bei dem königl. Kabinetsministerio in Hannover für sie zu intercediren, hiernächst aber, und, nach etwa verfehlter Vermittelung, zu verfügen, daß diese Sache durch ein schiedsrichterliches Erkenntniß entschieden werde, als auf welchen Fall sie das Ober-Appellationsgericht in Celle zu ihrem Schiedsrichter erwählten.

Der Herr Referent macht in seinem Antrage die Bemerkung, der einzige Grund, aus welchem dieser Gegenstand vor die Bundesversammlung gezogen werden könnte, sei derjenige, der aus einer Justizverweigerung herzunehmen wäre.

Eine Rechtsverweigerung wäre jedoch nicht vorhanden, es könne sich daher auch die Bundesversammlung nicht für kompetent halten.

Zu einer Verwendung bei der königl. hannöverischen Regierung, welche wohl selbst ermessen werde, was das Beste ihrer Unterthanen nach den Forderungen der Gerechtigkeit und nach staatswirthschaftlichen Rücksichten hierbei in Anspruch nehme, sei kein Grund vorhanden.

Der vorgeschlagene Weg der Vermittelung und schiedsrichterlichen Entscheidung könne hier keine Anwendung finden, da die Gemeinden ihrer Regierung nicht wie ein Bundesstaat dem andern, gegenüber stünden;

es dürften daher die klagenden Gemeinden mit ihrer bei der hohen Bundesversammlung angebrachten Reklamation abzuweisen sein.

Der königlich-hannöverische Herr Gesandte gab hierauf vollständige Erläuterung über den vorgetragenen Gegenstand, aus welcher hervorgieng, daß, zur Beendigung des über die Entschädigung der durch Demolition der Gebäude, oder durch ihre Destruktion durch Brand, Behuf angelegter Festungen, beschädigten Privatpersonen zu Paris angestellten Liquidations-Verfahrens, die Liquidations-Kommission nicht bloß zum Besten der jetzt sich beschwerenden Individuen, sondern zum Besten aller solcher Reklamanten einen Abschluß habe machen müssen, in dessen Folge ihr die Summe von 51,206 Rthlr. 18 gr. 7 pf. in barem Gelde gezahlt worden sei; daß diese Reklamationen als ein Komplexus anzusehen gewesen, und daher auch nur einen Artikel des aufgestellten Bordereau ausgemacht hätte,

somit die erhaltene Summe auch auf die ganze Masse der bewiesenen Reklamationen und zur Erhaltung möglicher Gleichheit und billiger Berücksichtigung der schon anders woher erhaltenen Entschädigung zu vertheilen gewesen wäre.

In Erwägung der von dem Herrn Referenten vorgetragenen Verhältnisse, aus welchen erhellet, daß keine Justizverweigerung vorliege, und der von dem königl. hannöverischen Herrn Gesandten gegebenen Erläuterungen, vereinigten sich sämmtliche Stimmen mit dem Antrage des vortragenden Herrn Gesandten, daher Beschluß: Daß die Eingesessenen der Dorfschaften Wilstorf, Eissendorf, Marmstorf, Heimfeld, Lauenbruch, Moor, Appelbüttel, Over, Bullenhausen und Neuland des Amts Harburg im hannöverischen abzuweisen seien, weil keine Justizverweigerung vorliege und sich daher die Bundesversammlung in dieser Sache nicht für kompetent erkenne. (Beschluß folgt.)

Wien, den 6. Jun. Den letzten Nachrichten aus Dalmatien zufolge, waren der Kaiser und die Kaiserin am 24. v. M. im erwünschtesten Wohlseyn zu Ragusa angekommen. Sie werden immer noch bis Ende d. M. zurück erwartet, worauf sich Dieselben nach Baden begeben werden. — Fürst Metternich ist vorgestern Nachmittags von der nach Mähren unternommenen Reise wieder hier angekommen; er tritt erst gegen Ende d. M. oder Anfangs Julius die Reise nach Karlsbad an, wohin ihm die k. k. Hofräthe, Grafen Mercy und Spiegel (Letzterer hat bekanntlich das Referat in den deutschen Bundesangelegenheiten), begleiten werden. Da die Berathungen des Militärausschusses am Bundestage im Laufe dieses Sommers fortgesetzt, und noch vor der Epoche der im Herbste bevorstehenden Zusammenkunft der Monarchen zu einem End-Resultate geführt werden sollen, so werden zu diesem Behuf, wie es heißt, der k. k. Generalmajor v. Langenau und der k. k. Major Graf Clam-Martinitz (welcher gegenwärtig mit dem Prinzen von Hessen-Homburg in Rußland sich befindet) den Fürsten Metternich nach Karlsbad begleiten. — (Allg. Z.)

Großbritannien.

London, den 12. Jun. Vorgestern hat bekanntlich die letzte Sitzung des jetzigen Parlaments statt gefunden. Der Herzog von Cambridge, dessen erlauchte Gemahlin, der Großfürst Michael, die fremden Gesandten und viele andere Personen von hohem Range waren dabei gegenwärtig.

Kurz nach 2 Uhr verkündeten Kanonenschüsse die Ankunft des Prinzregenten. Nach den gewöhnlichen Anreden an die Mitglieder des Ober- und des Unterhauses, fuhr derselbe folgendermaßen fort:

„Mylords und Gentlemen! Bei Beendigung dieser Sitzung finde ich für gut Ihnen anzuzeigen, daß ich willens bin, das jetzige Parlament sofort aufzulösen, und Befehle zur Zusammenberufung eines neuen zu ertheilen. Indem ich Ihnen diese Mittheilung mache, kann ich nicht umhin, der wichtigen Veränderung zu erwähnen, welche in der Lage dieses Landes und Europa's vorgefallen, seit ich Sie zum ersten Male an dieser Stelle gesehen habe.

Damals war die Herrschaft des gemeinschaftlichen Feindes dermaßen ausgedehnt auf dem Continente, daß Manche einen Widerstand gegen seine Macht für unmöglich hielten, und nur an den äußersten Enden von Europa ward dieser Widerstand mit Nachdruck fortgesetzt.

Durch die beispiellosen Anstrengungen, welche ich, durch Sie unterstützt, zum Beistand der Länder habe machen können, die für ihre Unabhängigkeit edelmüthig kämpften, und durch den Geist, der bei so vielen Nationen aufgeflammt war, ist der Continent endlich von der grausamsten und drückendsten Tyranney, unter welcher er je geseufzt, befreit worden, und ich bin so glücklich gewesen, unter dem Segen der göttlichen Vorsehung, im Verein mit den Verbündeten Sr. Maj., mit beispiellosem Erfolg und Ruhm einen Kampf zu beendigen, der reicher an Ereignissen und blutiger war, als Europa seit Jahrhunderten je zu bestehen gehabt hat.

Ein solcher, so viele Jahre hindurch fortgesetzter Kampf, und die Anstrengungen, welche dessen Ende bezeichnet, hatte in unserm eignen Lande, so wie in dem ganzen übrigen Europa, große Schwierigkeiten und innere Leiden zur Folge. Indessen, so sehr ich auch die Uebel bemitleidet, welche unmittelbar auf dem Volke Sr. Majestät lasteten, so sehe ich doch ohne Muthlosigkeit der Zukunft entgegen, weil ich stets das größte Zutrauen in die Solidität der Hülfsquellen des brittischen Reichs, in die Erleichterungen, welche die Dauer des Friedens verheißt, in die Geduld, den öffentlichen Geist und die Energie der Nation gesetzt habe. Diese Erwartung ist auch nicht getäuscht worden.

Die Verbesserung der innern Lage des Landes ist glücklicherweise augenscheinlich, und verspricht dauernd und fortschreitend zu seyn, und ich bin vollkommen überzeugt, daß die fernere Loyalität und Bemühungen aller Klassen Sr. Maj. Unterthanen diese Kennzeichen des wachsenden National-Wohlstandes bestätigen werden, indem sie in dem Gehorsam gegen die Gesetze und in der Anhänglichkeit an die Constitution, woraus all unser Heil entsprossen, ferner verharren."

Frankreich.

Paris, den 13. Juni. — Der Stadt Paris ist zur Vollendung des Kanals de l'Ourcq bewilligt worden, eine Anleihe von 7 Mill. Fr. zu eröffnen.

Ueber die Hinrichtung der vier Mörder des Fualdes, welche am 3. d. in Albi statt gefunden hat, sind nun umständliche Berichte eingegangen. Alle Bemühungen, denselben ein Geständniß ihrer That abzudringen, war umsonst; sie betheuerten bis an ihr Ende, sie seien unschuldig. Sie waren im höchsten Grade niedergeschlagen, und Bastide namentlich war so schwach, daß man ihn auf das Schaffot schleppen mußte. Die Hinrichtung der Bancal ist noch aufgeschoben worden, weil sie noch mehreres entdecken wollte. Da sie jedoch später erklärt hat, daß sie ihre Geständnisse nur vor einem Beichtvater ablegen werde, wird sie vermuthlich ebenfalls bald ihre Strafe erhalten.

Fonds k. 12. 5 pCt. c. 73 Fr. 65 C.
B. A. 1648 — 75 —

Italien.

Rom, den 30. Mai. — Die Gesundheit des Pabstes ist fortwärend gut. — Prinz Friedrich von Hessendarmstadt begleitete am 25. d. die Frohnleichnamsprozession des Sprengels von SS. Apostoli, in altspanischer Kleidung, mit blausammetnem Mantel und weißen Schuhen. Zwei in eben solche Tracht gehüllte Edelknaben trugen auf rothsammetnen Kissen Gebetbuch und Federhut; das römische Volk fand viel Ergötzen an einem Kostüme, das es bis jetzt bloß auf Gemälden oder im Theater gesehen hatte.

Spanien.

* Madrid, den 21. Mai. — In Kadiz ist am 15. d. folgendes bekannt gemacht worden: Se. Exc. der Staatssekretär für die Finanzen, Don Martin de Garay, hat dem Consulado unterm 6. d. nachstehenden allerhöchsten Befehl mitgetheilt:

„Der König unser Herr hat zu befehlen geruht, daß bis auf weitere Befehle, die sobald ertheilt werden sollen, als man diejenigen Verfügungen getroffen haben wird, welche nöthig sind, um die Bestimmungen des allerhöchsten Dekrets vom 30. März in den vier Entrepotshäfen zu gleicher Zeit in Vollzug zu setzen, die Waarendepots nicht zugelassen werden sollen."

Der vorläufige Widerruf jener Verordnung, welche man allgemein als einen bedeutenden Schritt zur Verbesserung unsrer Handelsverhältnisse betrachtet, hat einen unangenehmen Eindruck gemacht, der besonders dadurch vermehrt wird, daß schon mehrere Häuser im Vertrauen auf die Dauer der erwähnten Bestimmungen ihre Spekulationen darnach eingerichtet, und im Auslande Kommissionen gegeben hatten.

Von den Barbaresken ist es jetzt ganz still geworden; die Pest setzt ihre Verwüstungen unter ihnen fort, und ist wahrscheinlich die Ursache, daß sie ihre Räubereien für den Augenblick eingestellt haben. Desto mehr hören wir von den amerikanischen Kapern. Vor Kadiz kreuzen jetzt sieben wohlbewaffnete und wohlbemannte Insurgentenschiffe, und halten diesen Hafen so zu sagen in Blockadezustand. Man hat jedoch nicht gehört, daß sie andre, als spanische, Schiffe beunruhigen.

Rußland.

* Aus einem Schreiben aus Liefland, vom 9. April. — Das herrliche Censur-Reglement unsers vortrefflichen Monarchen wird leider gar nicht mehr beachtet. Das hiesige Censur-Wesen ist unglaublich drückend. Wir werden, wenn es so fortgeht, bald nur Kalender und Fibel zum Lesen übrig behalten. Was nicht konfiszirt und verboten wird, (immer nachdem man es schon bezahlt hat) wird Jahrelang in der Censur zurückgehalten. Es giebt kein Verzeichniß verbotener Bücher. Die Buchhändler im ganzen Reiche müssen alles, was sie erhalten, nach Petersburg zur Untersuchung und Beprüfung schicken. Man nimmt weg, und den Rest erhält der Eigenthümer nicht bloß verspätet, sondern auch verstümmelt. So leiden die Unterthanen unter dem edelsten und gerechtesten Monarchen, gewiß ohne sein Wissen und Willen; denn nie hat er sein vortreffliches Censur-Reglement widerrufen, und ohnehin sind seine liberalen Gesinnungen allgemein bekannt. Möchten auch nur unsere Klagen ihm bekannt werden! möchten wenigstens alle rein wissenschaftlichen Bücher der Censur in Petersburg nicht unterworfen sein! Gern wollten wir den Luxus des Geistes missen, wenn man uns nur die Nahrung des Geistes nicht so verkümmerte.

Vermischte Nachrichten.

In Kölln hat man zu St. Marien ein großes Bild Albrecht Dürers gefunden, welches auf beiden Seiten gemalt ist und auf der einen Seite den Tod der Maria, umgeben von den Aposteln, auf der andern die Trennung der Apostel, die in alle Welt ausgehen das Evangelium zu verkündigen, vorstellt und reich an vortrefflichen Köpfen, voll sprechenden Ausdrucks, ist. Das Bild, welches mit Staub bedeckt war, wird, wenn es gereinigt ist, über einem Altar der Kirche einen würdigen Platz finden.

— In Nr. 165 der Bremer Zeitung ist aus andern Blättern ein angebliches Schreiben des Königs von Preußen an den Rentmeister Klein in Erfurt mitgetheilt worden, welches zuerst im Patrioten gestanden. Dieses Blatt erklärt nun, aus guter Hand erfahren zu haben, daß dieses Schreiben unächt sei, und fordert den Einsender auf, seine Angabe zu erhärten, oder förmlich zu widerrufen.

Anzeigen.

Gestorben sind vom 14. bis 17. Juni.
Heinrich Sellmann, $3\frac{1}{2}$ J.; Ernst Christian Messerer, $2\frac{1}{2}$ J.; Albert Werba, 32 J.; Johann Tietjen Kind, 1 Stunde; Anna Adelheid Talla, geb. Lürssen, 57 J.; Margaretha Töpelmann, geb. Tiesing, 50 J.; Dorothea Rauch, geb. Funke, 49 J.; Johann Joachim Schaer, 3 J.; Georg Meier, $3\frac{1}{2}$ J.; Auguste Katharina Neuhaus, geb. Tanke, 32 J.; Regina Hohnhold, geb. Greven, 65 J., in allem 11.

Geboren: 4 Knaben, 7 Mädchen, in allem 11 Kinder, worunter 1 Zwillingspaar.

Angekommene und abgegangene Schiffe.

BREMEN, den 17. Junii. — Auf der Weser angekommen.

Kapt. J. H. Dierks,	Frau Margaretha,	v. Amsterdam
— K. Steffan,	Erwartung,	v. Emden.

In See gegangen:
Den 16. Juni.

Kapt. H. Eriehsen,	n. Kadix, Gibraltar u. Mallaga.
— Klevenhusen,	n. Baltimore.
— J. H. Wendt,	n. Archangel.
— W. Hutchinson,	n. London.
— Wulf,	n. Hull.
— Huls,	n. Bergen.
— Stake,	n. d. Ostsee.
— Gall,	dito.
— E. Johannes,	dito.
— Brosse,	dito.
— Zeplien,	dito.
— Doojes,	dito.

Wie auch sämmtliche 9 Heerings-Buisen und 2 Heerings-Jager.

Wind: N. N. W.

(**Oeffentlicher Verkauf.**) Der Verkauf von 200 Tonnen Scheldes-Heering so im Hause des Mäkler Münter auf Montag den 22. Juni angesetzt ist, wird hiemit aufgehoben.

K. Münter, Mäkler.

(**Schiffs-Nachricht.**) Im Schiffe Eduard, Kapt. H. Wessels, von London gekommen, sind von J. Dalton an Ordre verladen:
G L (im Dreieck, oben durchstrichen) 10 Fäßer Farbe.
Den Inhaber des Konnoissements darüber ersuche ich, selbiges prompt vorzeigen zu lassen.

J. D. Lüdering, Schiffsmäkler.

(**Bekanntmachungen.**) Friedrich Vogler, Gastwirth in Amsterdam, empfiehlt allen Reisenden sein Hotel: „der junge Graf", in der Kalverstraat Nr. 15.

Das Dampfschiff die Weser,

wird:
Sonntag, den 21. Juni von Bremen nach Brake um 5 Uhr Morgens,
— — — — von Brake nach Bremen, um 1 Uhr Nachmittags,
Montag, den 22. Juni von Bremen nach Brake um 5 Uhr Morgens,
— — — — von Brake nach Bremen um 2 Uhr Nachmittags,
Dienstag, den 23. Juni von Bremen nach Brake um 6 Uhr Morgens,
— — — — von Brake nach Bremen um 2 Uhr Nachmittags,
Mittwoch, den 24. Juni von Bremen nach Brake um 7 Uhr Morgens,
Donnerstag, den 25. Juni von Brake nach Bremen um 5 Uhr Morgens,
Freitag, den 26. Juni von Bremen nach Brake um 7 Uhr Morgens,
Sonnabend, den 27. Juni von Brake nach Bremen um 5 Uhr Morgens,
pünktlich abfahren.

Bremen, den 18. Juni 1818.

Friederich Schröder.

(**Reise-Gesellschafts-Gesuch.**) In den ersten Tagen nächster Woche wünscht man über Braunschweig nach Leipzig zu reisen und sucht dazu Gesellschaft. Nähere Nachricht Obernstraße Nr. 25.

(**Verloren.**) Vor zehn Tagen ist von Bremen nach Oldenburg eine Brieftasche, worin sich ein Paß und Notariats-Akt befunden, verloren. Man bittet, selbige gegen eine Belohnung Westerstraße Nr. 2 wieder abzuliefern.

(**Zu verkaufen.**) Helles Märzbier, das sich mehrere Monate hält, zu billigem Preise.

Holzpforte Nr. 10.

Ich erhielt dieser Tage eine Parthei von 20 Stück sehr schönen frischen geräucherten Rheinlachs in Riemen von 4, 6 bis 10 Pfunden, wie auch angeschnitten, 16-, 24- und 30-pfündige beste vorigjährige Rohmkäse, 4- u. 10-pfd. Present Eydammer, engl. Chesters und 3—8 pfd. neuen grünen Schweizer-Käse, neues diesjähriges Selter Wasser, 5 Krüge 1 Rthlr., neue große Smirnaer Feigen Pfd. 16 Gr., Brunellen, Citronen, und süße Aepfelsinen im billigsten Preise bei

K. J. Sieseke,
Knochenhauerstraße Nr. 2.

Der Niederrheinische Beobachter.

Unter diesem Titel erscheint, vom ersten Juli 1818 an, wöchentlich viermal zu Düsseldorf eine Zeitschrift.

Das Format ist klein Folio; vorzügliche Güte des Papiers, Zierlichkeit und Korrektheit des Drucks und eine schnelle pünktliche Versendung werden geeignet sein, dem Blatte, hinsichtlich seines Aeußeren, die Zufriedenheit der Leser zu erwerben und zu erhalten.

Der Inhalt der Zeitschrift selbst ist eigentlich rein politisch, und wird nebst allen interessanteren Tagesnachrichten, auch Abhandlungen und andere Aufsätze umfassen; zugleich wird ein unterer Abschnitt des Blattes (ungefähr wie im Nürnberger Korrespondenten), nichtpolitischen Gegenständen, den neuesten Erscheinungen im Reiche der Wissenschaft und Kunst, der Mode und des geselligen Lebens überhaupt; Anekdoten, biographischen Skizzen, Charaden, Räthseln, Logogryphen und anderen literarischen Kleinigkeiten dieser Art gewidmet sein.

Der gegenwärtige Zeitpunkt liefert zwar, zum Heil der Menschheit, den politischen Blättern keine Schlachten und andere Kriegs-Ereignisse; indessen bietet derselbe in den inneren Gestaltungen unseres deutschen Vaterlandes und des Auslandes, und in den merkwürdigen Begebenheiten im fernsten Osten und Westen, ein hohes und allgemeines Interesse dar. In allen Landen sieht man Entscheidungen über die theuersten und heiligsten Angelegenheiten der Nationen — über Volksvertretung, Preßfreiheit, Oeffentlichkeit der Rechtspflege, Militär- und Kirchen-Verfassung, und über die Verhältnisse des geistlichen zum weltlichen Reiche, entgegen. Frankreichs innere und äußere, gegenwärtige und künftige Lage und Stellung im Europäischen Staatenvereine; die sich immer mehr erhöhende Wichtigkeit der Verhandlungen des Bundestags; die erwartete Zusammenkunft der Monarchen am Rheine; die Zeichen der Zeit in England und Amerika, am Ganges wie am Plataftrome, und unzählige andere politische Gegenstände enthalten einen so reichen Stoff, und versprechen eine so ergiebige Quelle interessanter Thatsachen, daß sich wohl behaupten läßt, der niederrheinische Beobachter werde kein überflüßiger Zuwachs unserer freilich zahlreichen politischen Blätter sein.

Düsseldorfs Lage ist der schnellen Mittheilung aller Tagsbegebenheiten sehr günstig: mit diesem Vorzuge werden sich ein Verein ausgezeichneter, zum Theil als politische Schriftsteller rühmlichst bekannter Mitarbeiter; zuverläßige Korrespondenz in allen Städten größerer Bedeutung, und die Benützung der besten deutschen, französischen, englischen, holländischen und italienischen Zeitungen verbinden, um alle Wünsche der Abonnenten nach Kräften zu befriedigen. Auch läßt sich wohl noch erwähnen, daß der erwartete Monarchen-Kongreß, wenn solcher wirklich am Rheine statt finden sollte, das Interesse des Niederrheinischen Beobachters, schon bei seinem Beginnen, sehr erhöhen dürfte.

Der Pränumerationspreis des halben Jahrgangs ist drei Thaler preuß. Kourant. Die Zeitungs-Expedition des k. Oberpostamtes Düsseldorf hat die Hauptversendung, zu diesem Preise, übernommen. Geschäftsbriefe, Beiträge rc. sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Niederrheinischen Beobachters zu Düsseldorf"

portofrei einzusenden.

Abonnements-Einzeichnungen in Düsseldorf selbst, werden in der Expedition des Blattes, Bolkerstraße Nr. 640., und bei Hn. Hofkammerrath Stahl angenommen.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Vermöge von kurfürstl. Regierung, auf Ansuchen der hinterlassenen Kinder und Enkel des verstorbenen Herrn Raths und Regierungssecretarius Rüppel allhier, auf Unterzeichneten ausgebrachten Auftrags, werden sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Verstorbenen andurch öffentlich vorgeladen, in dem zur Liquidation der an solchem etwa gemacht werdenden Schuldansprüche, aus welchem Rechtsverhältnisse solche auch immerhin herrühren mögen, in dem hierzu peremtorisch auf Montag den 20. Julius nächstkünftig bestimmten Termin so gewiß bei der Kommission anzubringen und rechtlich zu begründen, als widrigenfalls zu gewärtigen, daß diejenigen, welche diesen Termin versäumen würden, nachher nicht weiter gehört, sondern gänzlich präkludirt werden sollen.

Cassel am 10. Junius 1818.

Burchardi,
Direktor des Stadtgerichts hiesiger Residenz.

WECHSEL UND GELD COURSE.

Bremen, den 16 — 18 Juni. 1818.

Amsterdam 250 fl. Courant .... K. S.		128⅜ à 28⅝
	2 Mt.	127
Hamburg 500 Mk. Bco. .... K. S.		136
	2 Mt.	135 à 134⅞
London 100 Lst. 2 Mt. d. 16.	56 à 66	66
Paris 1 Fk.	dito	
Frankfurt a. M.	dito	109⅞
Augsburg	dito	
Leipzig	dito	
Berlin	dito	

Hamburg, den 16. Juni.

Amsterdam Cour. K. S. 106⅜. 2 Mt. 107⅛ — London 1 Lst. 2 Mt. 33 2 — Paris 3 Fk. 2 Mt. 25 — Bordeaux 3 Fr. 2 Mt. 26 — Madrid 1 Duc. 3 Mt. 90⅝ — Cadix 1 Duc. 3 Mt. 89⅞ — Lissabon 1 Crusad. 3 Mt. 39⅝. — Wien et Prag Cour. 6 W. 365 — Copenhagen kurz. 279 Louisd'or à 5 Rt. 11 Mk. ½.

Bremer  Zeitung.

N.° 172. Sonntag den 21. Juni 1818.

Wer die Bremer Zeitung nicht auf längere Zeit vorausbezahlt hat, und sie vom 1. Juli 1818 an, sei es für ein Jahr oder für drei Monate, ferner zu halten wünscht, beliebe sich gefälligst bald deshalb zu melden, weil ohne baare Vorausbezahlung kein Exemplar verabfolgt werden kann. Bestellungen zu 5 Rthlr. in Golde für ein Jahr, oder $1\frac{1}{3}$ Rthlr. für drei Monate (mit Ausnahme der Versendungskosten, die in der Stadt vierteljährlich 9 Grote betragen,) nehmen in Bremen Herr Buchhändler Heyse, Pelzerstraße Nr. 9., auswärts die resp. Postämter an.

Die Redaction.

Deutschland.

Protokoll der deutschen Bundesversammlung Dreißigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 8. Juni 1818.

(Beschluß.)

§. 148.

Transrhenanische Sustentations-Angelegenheit.

(3. Sitz. §. 3. 4. Sitz. §. 11. 12. Sitz. §. 48. 13. Sitz. §. 56. 14. Sitz. §. 60 v. J. 1816. — 6. Sitz. §. 27. 11. Sitz. §. 43. 18. Sitz. §. 94. 23. Sitz. §. 127. 24. Sitz. §. 142. 26. Sitz. §. 153. 40. Sitz. §. 294. 41. Sitz. §. 305. 42. Sitz. §. 320. 43. Sitz. §. 332, 333 und 334. 44. Sitz. §. 350 v. J. 1817. 1. Sitz. §. 4. 14. Sitz. §. 70 v. J. 1818.)

Würtemberg. In Beziehung auf den in der 14. diesjährigen Sitzung in der transrhenanischen Sustentations-Angelegenheit geschehenen Vortrag der königl. hannöverischen Gesandtschaft und den darauf gefaßten Beschluß, ist die königl. würtembergische Gesandtschaft zu nachfolgender Erklärung über die in jenem Vortrage herausgehobenen vier Punkte angewiesen:

1) ad 1, a) Man ist vollkommen mit dem Antrage einverstanden, die Rückstände, welche die Strasburger Pensionäre bis zum 1. Januar 1817 im Betrag von 2151 fl. zu fordern haben, durch einen Theil des vorhandenen Kassenvorraths decken zu lassen.

2) ad 1, b) In Beziehung auf die Wormser Pensionäre, wünscht man zwar, daß durch eine baldige Ausgleichung zwischen Oesterreich und Baiern, wegen Uebernahme dieses unbedeutenden Pensions-Rückstandes, der kürzeste Weg zu Erledigung dieses Punktes möge eingeschlagen werden: will jedoch nicht entgegen sein, falls diese Uebernahme Anstand finden sollte, die Summe einstweilen vorschußweise aus der Kasse zu zahlen.

3) ad 1, c) So viel die Pensionirung der drei Beamten bei der Sustentations-Kasse betrifft:

1) des geheimen Raths v. Rieff,
2) des Sekretärs Gravelius, und
3) des Sekretärs Grünfieser,

so ist man mit dem Antrage einverstanden, diese Pensionen in Kapital-Gratifikationen durch eine Aversional-Summe zu verwandeln, und die Vertheilung bis nach festgesetzter Bundes-Matrikel auszusetzen; wobei sich von selbst ergiebt, daß dazu auch das seiner Zeit vorhandene Kassen-Remanet verwendet werden müsse.

4) Den zweiten Hauptpunkt in dem erwähnten Vortrage betreffend, nämlich den, der Sustentations-Kasse obliegenden Ersatz der von einzelnen Doppelt-Präbendirten über den 1. Juni 1815 hinaus geleisteten Beiträge; so kann die Verbindlichkeit hierzu nicht in Zweifel gezogen werden, und hat man dabei zu bemerken, daß der, nach Abzug des Adelmannischen Rückstandes von 21 fl. den würtembergischen Doppelt-Präbendirten zu leistende Ersatz nicht 1883 fl., sondern nach

der Berechnung der königl. Staatskasse nur 1597 fl. 2 kr. beträgt.

Schließlich kann man den Wunsch nicht unterdrücken, daß von Seiten derjenigen Staaten, von deren Mitwirkung die Vollziehung der eben so billigen als zweckmäßigen Ausgleichungs-Vorschläge noch abhängt, die Hände dazu geboten und dadurch der Zeitpunkt herbeigeführt werde, wo das ganze Sustentations-Institut mit Bestand aufgehoben werden könnte.

§. 149.

Streitigkeit zwischen den beiden fürstl. lippeschen Häusern, wegen der im Jahre 1709 eröffneten Brackischen Erbschaft, und die Haltung eines Landtags in dem Fürstenthume betreffend.

Der Herr Gesandte der 16. Stimme, Freiherr v. Leonhardi erklärt: Von Seiten Sr. hochfürstl. Durchl. des Fürsten von Schaumburg-Lippe bin ich befehligt, dieser hohen Versammlung zwei Exhibita gegen Ihro hochfürstl. Durchl. die Fürstin Regentin zur Lippe, Streitigkeiten wegen der im Jahre 1709 eröffneten Brackischen Erbschaft, und die Haltung eines Landtags betreffend, zu überreichen, und die Anordnung einer Vermittelungs-Kommission, oder nöthigenfalls der Austrägal-Entscheidung zu erbitten.

Auf diesen Antrag wurde einhellig beschlossen, eine Vermittelungs-Kommission zu erwählen; worauf alsbald die Wahl vorgenommen wurde.

Dieselbe fiel auf die Herren Gesandten,

v. Martens,

Freiherrn v. Wangenheim, und

— v. Plessen;

daher Beschluß: Daß die Herren Gesandten, v. Martens, Freiherr v. Wangenheim und Freiherr v. Plessen, die Vermittelung der Streitigkeit zwischen den beiden fürstlichen Häusern Lippe, wegen der im J. 1709 eröffneten Brackischen Erbschaft, und die Haltung eines Landtags in dem Fürstenthum Lippe, nach Maaßgabe des Beschlusses vom 16. Juni 1817, versuchen und hierüber weitere Anzeige an die Bundesversammlung erstatten wollen.

§. 150.

Beiträge zur Deckung der Bundes-Kanzlei-Bedürfnisse.
(19. Sitz. §. 96. 22. Sitz. §. 104. 25. Sitz. §. 124. 28. Sitz. §. 143 v. J. 1818.)

Der königl. preußische substituirte, und der königl. baiersche Herr Gesandte, zeigen an, daß ihre Höfe die zur Deckung der Bundes-Kanzlei-Bedürfnisse mit 2000 fl. für jede Kurie übereingekommenen neuen Zuschüsse bereits zur Zahlung angewiesen hätten; worauf beschlossen wurde: die Bundes-Kanzlei zur Empfangnahme beider Beträge anzuweisen.

§. 151.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen und die neuesten Eingaben von Zahl 103 bis 107 der bestehenden Kommission zuzustellen beschlossen.

Graf v. Buol-Schauenstein. — Aretin. — Martens, auch ex subst. für Preußen und Königreich Sachsen, auch für die 13. Stimme. — Wangenheim. — Berckheim. — Lepel. — Harnier. — Grünne. Hendrich. — Plessen, auch in Auftrag für Holstein und Lauenburg. — Berg. — Leonhardi. — Smidt.

Erklärung des Verfassers des Schreibens aus Berlin vom 31. März an den Oesterreichischen Beobachter.

* Ehrlicher Kampf ist nur, wenn mit gleichen Waffen gestritten wird. Eine Zeitung, die unter Censurgewalt steht, kann nicht fechten mit einer Zeitung, in welcher ein Liebling . . . . spricht. Also keine Vertheidigung. Denn mit halben Mitteln die Vertheidigung wagen wäre Verrath an der guten Sache. Aber es ist auch nicht einmal nöthig mich zu vertheidigen, aus drei Gründen.

1) Weil in dem Berliner Schreiben nichts als Thatsachen enthalten sind, allgemeine bekannte Thatsachen: sie sind nur in einer andern Ordnung zusammengestellt als gewöhnlich geschieht, damit in dem Leser selbst das eigne Urtheil über den wahrscheinlichen inneren Zusammenhang erleichtert werde. Thatsachen läugnen hilft selten, allgemeine bekannte Thatsachen läugnen hilft nichts. Daß Oesterreich Venedig und Ragusa auf andere Weise besitzt, als das wiedergewonnene Tyrol, daß Baiern Nürnberg auf andere Weise besaß als München, liegt vor Aller Augen.

Gegen Vorwürfe die getroffen haben, sucht man sich mit anderm Ton zu vertheidigen, als gegen solche von denen man selbst überzeugt ist, daß sie gar keinen Grund haben. Läugnen, es mag in noch so grellem Ton geschehen, ist kein Beweisen. Diese Bemerkung will ich jedoch nur halb anwenden auf die sehr bösen Worte des österreichischen Beobachters. Er scheint wirklich geglaubt zu haben, daß in dem Berliner Schreiben Vorwürfe gegen die österreichische Regierung enthalten wären. Das ist Irrthum. Der Verfasser des Schreibens ist nicht das Instrument irgend eines Mächtigen, sondern ein ruhig lebender Privatmann, ohne allen andern Schutz als den ein einzelner Deutscher hat, und das ist nicht so viel als da wo Juries sind. Wenn er schreibt, so thut er nichts anders als seine ursprüngliche Ansicht auszusprechen, so viel möglich ohne Deklamation. Wenn er eine Regierung schmähen wollte, so wäre das von ihm, wenn möglich, noch thörichter als unrecht.

Ist das was die Frau von Stael in ihrem jetzt Gottlob bekannt gewordenen Werke von Lord Castlereagh sagt, ein Libell? Es beruht Alles auf Thatsachen; es

sind Reflexionen die der Geschichte angehören. . . . Eigenes hat er nichts hinzugethan. Sind in dem Berliner Schreiben heftige Worte? Ist ein einziges so heftiges Wort darin, wie in dem gegnerischen Artikel des österreichischen Beobachters?

2) Weil es eine überflüßige Sache wäre, gegen den Redner im österr. Beobachter zu kämpfen; er weiß die Sache anders und besser als er sagt. Nimmermehr würde ich wagen mit ihm zu kämpfen, wenn er seine wahre Meinung mit seinem ganzen Talent ausspräche. Aber wenn die große Kraft . . . . sich selbst den Zwang auflegt, nicht die ganze Wahrheit zu sagen, so kann es der kleinen Kraft, die im Bunde ist mit der Wahrheit, gelingen, die größere nicht ohne Vortheil zu bekämpfen. Es ist gut Oesterreich zu dienen, aber nicht gut für den Obskurantismus zu wirken, und wohlwollende Männer des Aergsten zu beschuldigen. Der Mann, welcher die Recension der Junius'briefe in den österr. Jahrbüchern der Literat. geschrieben hat, welcher die Junius'briefe con amore studirt hat, dieser Mann hat zuverläßig seine arrière pensée, wenn er Artikel für den österreich. Beobachter schreibt. Schade um den Verlornen. Wärst du im Vaterlande geblieben und hättest ihm dein Talent, was du nur von ihm erhalten konntest, treu wiedergegeben, du hättest ein großer Mann werden können. Kannst deine Natur doch nicht ganz bezwingen; die lange Anzeige von Junius'briefen in der Wiener Literaturzeitung, ist das nicht ein error loci? ist das nicht ein auffallenderes Phänomen als ein einfacher aus aneinandergereihten Thatsachen bestehender politischer Artikel in der Bremer Zeitung? Wenn es nicht gefährlich ist, nach Wien die Junius'briefe zu importiren, wie kann von einem kleinen Zeitungsartikel Uebles gefürchtet werden?

3) Es ist überflüßig, daß ein unbekannter Privatmann den Obskurantismus des österr. Beob. bekämpfe, denn es sind eben jetzt zwei Sterne aufgegangen, die der österr. Beob. nicht auslöschen wird. Vielleicht möchte er gern das Werk der Frau v. Stael für ein Libell und die baiersche Konstitution für eine Fabel erklären. . . . . Dahin haben es die österreich. Staatsmänner gebracht: daß Venedig dem Kaiserreiche annectirt ist, daß aber Baiern (seit dem Mai) ein mächtiger Staat ist, eine wohlgeordnete Gesellschaft von Menschen, die auf Leben und Tod einander beistehn und wissen warum. Es wird schwer halten, es dem Venetianer ganz deutlich zu machen, warum er in dem Böhmen seinen Bruder erblicken solle. Austria erit in orbe terrarum ultima! Ja, wenn Alles zu Grunde geht; aber wenn es vorwärts zum Guten geht, so möge Oesterreich nicht hintenan sein. Der 13. Art. werde auch im Südosten treulich erfüllt. Nur dann, wenn man das in Wien nicht will, gilt es dort von Baiern zu sagen: Maligna creant! — Das Werk der Stael über die französische Revolution wird schon an allen Höfen Europas gelesen; es dringt weiter als der österr. Beobachter. Das Werk der Stael vereinigt in sich die Meinungen der wohlwollenden und aufgeklärten Menschen in ganz Europa. Gegen dieses Werk richte der österr. Beobachter seine Waffen, nicht gegen die Bremer Zeitung. Wenn der österr. Beob. das Werk der Fr. v. Stael vernichten kann, so mags ihm gegönnt sein, das ausschließende Privilegium für alle deutsche Bundesstaaten, inklusive Ragusa, zu erhalten.

Frankfurt, den 28. Mai. — Die Verhandlungen zur Verabredung gemeinsamer Grundsätze in Kirchensachen gehen hier einmüthig ihren stillen Gang vorwärts. Einige öffentliche Blätter haben verstümmelte Bruchstücke von einzelnen Vorträgen geliefert, die nur dazu dienen konnten, die Sache in ein schiefes Licht zu setzen, um den Römlingen Stoff zur Verdächtigung darzureichen. Man ist fest entschlossen, das Resultat dieser Verhandlungen erst dann bekannt zu machen, wenn es vollendet und von allen Theilnehmenden in höchster Behörde genehmigt ist. Sobald es aber bekannt wird, kann ihm, da man bei der ganzen Verhandlung von den reinsten und ältesten Grundsätzen der katholischen Kirche ausging, und dieselben nie aus den Augen verlor, der Beifall aller jener wohl unterrichteten Katholiken nicht fehlen, welche sich von den verderblichen Auswüchsen des Ultramontanismus und den Sophismen des Unglaubens gleich fern halten. Man traut seinen Augen kaum, wenn man den Artikel in Nr. 135 der Allgemeinen Zeitung, datirt Rom vom 26. April, lieset. Es wird hier erzählt, daß die römischen Kurialisten erklären: „wenn einige deutsche Staaten von den gerechten und gemäßigten Grundsätzen, von denen der heilige Vater geleitet werde, abwichen, so würde Se. Heil. sich nicht entbrechen können, Ihre Pflichten als Oberhaupt der Kirche zu erfüllen, und zu Besetzung der so lange verwaiseten Kirchen in diesen Staaten auf kanonischem Wege zu schreiten.“ Ist das Ernst oder Spott? Was wird unter den Grundsätzen verstanden, welche gerecht und gemäßigt sein sollen? Doch wohl nicht jene Artikel in den neuesten Konkordaten? Der deutsche Korrespondent in Rom muß die Kurialisten schlecht kennen, wenn er sie für so albern hält, daß sie die wandelbaren Bestimmungen solcher Konkordate für unabänderliche und allgemeine Vorschriften für alle Staaten ausgeben könnten. Der jüngst bekannt gemachte Brief des Kardinals Consalvi an den neuerwählten Erzbischof von Paris ist ein neuer Beleg, wie wenig Gewicht man zu Rom auf Konkordate legt. In Hinsicht der Besetzung der Bisthümer in Deutsch-

land wissen aber die Kuralisten zu Rom sehr wohl, daß ein Bischof, von wem er auch immer ernannt wäre, in Deutschland nach uralten Rechten und Grundsätzen, ohne Genehmigung des Landesfürsten, ein bloßer Bischof in partibus wäre. Noch kurze Zeit, und Deutschland wird Bischöfe erhalten, und zwar auf kanonischem Wege; die (durch wessen Schuld, ist hier nicht der Ort zu untersuchen) verwaisete Kirche des katholischen Deutschlands wird in Erkenntniß, Zucht und Gottesfurcht wieder aufblühen; denn auf seinen bischoflichen Stühlen werden Männer sitzen, „welche, wie der Stifter der Kirche zu Rom lehrt, die anvertraute Heerde Gottes weiden, nicht um schändlichen Gewinns willen, sondern aus reiner Absicht.“ 1 Petri 5, 2. — (Aar. Z.)

Wien, den 8. Juni. — Ludwig v. Beethoven, dem nicht nur Oesterreich, sondern auch das Ausland durch Anerkennung seines hohen musikalischen Genies huldigt, erhielt aus London von einem seiner dortigen Verehrer ein sehr seltenes und kostbares Pianoforte zum Geschenke, welches demselben frachtfrei bis nach Wien geliefert ward. Mit besonderer Liberalität erließ die k. k. allgemeine Hofkammer den Eintrittszoll, dem sonst fremde musikalische Instrumente unterliegen, und gab dadurch abermals den schönen, für die Künste erfreulichen Beweis, wie sehr man beflissen ist, in eben dem Maaße so seltene Verdienste des Genies durch humane Werthschätzung zu ermuntern.

Wir haben seit 2 Tagen das Vergnügen, Signora Catalani in unsern Mauern zu besitzen. Der König von Baiern hatte dieser Künstlerin vor ihrer Abreise aus München ein eigenhändiges Empfehlungsschreiben an die Kaiserin übergeben.

Laut Briefen aus dem Budweiser Kreise in Böhmen, bemerkte man am 28. Mai gegen Mitternacht zu Budweis, Oberhand, Rosenberg, Hohenfurt, und auch zu Kappella, dem hohen Grenzgebirge zwischen Böhmen und Oberösterreich, ein starkes Erdbeben, das zu Hohenfurt sogar in einer starken Mauer Risse zur ebenen Erde verursachte. In mehrern andern Ortschaften des Budweiser Kreises, besonders aber in den hohen Gebirgsgegenden, verspürte man diese heftige Erderschütterung ebenfalls.

Aschaffenburg, den 9. Juni. — Die jüngst von den bischöflichen Behörden zu Fulda und Konstanz rühmlichst approbirte van Essische Uebersetzung des neuen Testaments, fünfte Ausgabe, welche im Juni 1817 bereits in zweimal hundert drei und dreißig tausend, drei hundert und ein und vierzig Abdrücken verbreitet war, hat vor einigen Tagen auch die wohlverdiente erzbischöflich-regenburgische Generalvikariats-Approbation erhalten, welche lautet: „Da wir in der von den Herren Pfarrern, Karl und Leander van Eß, in den beiden Auflagen vom Jahre 1817 (der fünften Ausgabe) gefertigten deutschen Uebersetzung des neuen Testaments, nach vorgenommener Prüfung nichts gefunden haben, was der katholischen Glaubens- und Sittenlehre zuwider ist; so nehmen Wir keinen Anstand, diesen genannten Ausgaben Approbation zu ertheilen, und sie wegen ihrer Deutlichkeit und Faßlichkeit zum beliebigen Gebrauche zu empfehlen. Dessen zur Urkunde haben Wir Gegenwärtiges ausfertigen und mit Unserm Vikariats-Insiegel versehen lassen. — Aschaffenburg, am 1. Juni 1818. — von Chandelle.

Vom Rhein, den 12. Juni. — Die Düsseldorfer Zeitungen enthalten nachstehende Anzeige: „Wir haben in der Isis bereits die Geschichte und Beweggründe unserer Gefangennehmung in Wittgenstein auseinander gesetzt und wir haben dem Publikum versprochen, sobald ein Urtheil erscheinen würde, solches sogleich öffentlich zu machen. Dieses Urtheil, d. d. 30. December 1817, ist uns am 5. d. M. eröffnet worden. Es spricht mich, den Minister von Kretschmann, von der Anschuldigung, 1) eines gesetzwidrigen Eigennutzes und gesetzwidrig an mich genommener und in meinem Nutzen verwendeter Gelder; 2) des Mißbrauchs des Namens Sr. Majestät des Königs und hoher Staatsbehörden, 3) und beide von der Anschuldigung erregter Unruhen in der Grafschaft Wittgenstein und Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, ganz frei. Es erkennt 4) daß wir als rein unbescholtene Männer überall in den Akten erscheinen, daß ich, der Minister von Kretschmann, rücksichtlich meiner frühern Verwickelungen in die herzoglich koburgischen Angelegenheiten, mich ehrenvoll ausgewiesen habe, daß 5) ich, der Dr. Kölle, von dem Fürsten von Wittgenstein, auf den Grund der preußischen Verfassung und Gesetze, für die Grafschaft Wittgenstein rechtmäßig als fürstlicher Polizeidirektor angestellt worden bin; es nimmt uns aber auch, nachdem der Fürst von Wittgenstein in eine Geldbuße genommen worden ist, wenn unserer angeblichen Theilnahme an der Ausübung landesherrlicher veräußerlicher Befugnisse und dabei verübter Gewalt, welche der Fürst von Wittgenstein begangen haben soll, in eine Geldbuße von respektive 3000 fl. und 900 fl. rhn. Es ist uns überlassen, gegen den Oberpräsidenten von Vinke wegen der uns gemachten kränkenden Beschuldigung von revolutionären Planen, unsere Rechte geltend zu machen. Auf den Grund der vorhandenen Urkunden und derer, welche wir besitzen, glauben wir in der zweiten Instanz vollständig nachweisen zu können, daß mit Rechtsbestand auch die Anschuldigung an der Theilnahme einer unerlaubten Selbsthülfe und der Anmaßung landesherrlicher Befugnisse, nicht gemacht werden kann. Unsere urkund-

liche Vertheidigung werden wir in einer besondern Schrift dem Publikum mittheilen, eben so das Definitiv-Erkenntniß. Düsseldorf, den 9. Mai 1818. v. Kretschmann. Kölle.

Dresden, den 14. Juni. — Am letzten Ordenstage den 7. d. ist der außerordentliche Gesandte am russischen Hofe, Graf G. v. Einsiedel, zum Großkreuz des Civilstandes ernannt worden.

Hannover, den 15. Juni. — Wie es heißt, soll der Gegenstand zur Frage stehen, ob hierländische Verbrecher, welche zu Leibes- und öffentlichen Arbeitsstrafen verurtheilt worden, in dazu sich eignenden Fällen nach solchen auswärtigen Kolonien zu deportiren sein möchten, wohin bisher dergleichen Subjekte aus England verwiesen worden. (H. Bl.)

Berlin, den 16. Juni. — Am 13. d. ist die Leiche des d. 10. d. verstorbenen Generalfeldmarschalls, Grafen v. Kalkreuth, mit allen seinem Range gebührenden militärischen Ehrenbezeugungen in die Gruft der hiesigen Garnisonkirche beigesetzt worden.

Der König hat den Professor Dr. Koreff, welcher bereits am 26. Mai 1815 zum vortragenden Rath bei dem Staatskanzler in Medicinalsachen bestimmt worden, nunmehr auch mit dem damit verbundenen Range von jenem Tage an, zum vortragenden Rath für die Bearbeitung der wissenschaftlichen und Kunstsachen bei dessen Person ernannt, wobei er zwar wesentlich bei demselben beschäftigt sein und ihn auf seinen Reisen begleiten, zugleich aber in seinen Verhältnissen als ordentlicher Professor auch bei der Universität bleiben und wenn es die Umstände gestatten, Kollegia lesen wird.

Aus dem Brandenburgischen, den 16. Juni. — Der Staatskanzler, Fürst v. Hardenberg, wird sich, dem Vernehmen nach, zu Ende dieses Monats auf dem Dampfsboot nach Hamburg begeben, und von dort, nach einem kurzen Aufenthalt, durch Westphalen nach dem Großherzogthum Niederrhein gehen.

* Bremen, den 20. Juni. — Der Tag von Belle Alliance oder Waterloo würde diesesmal, da von Obrigkeitswegen keine Feierlichkeiten angeordnet waren, klanglos vorübergegangen sein, wenn es möglich wäre, daß die Erinnerung an eine so folgenreiche Schlacht binnen drei Jahren aus den Herzen des deutschen Volks verschwinden könnte. Welchen Anlaß auch der Senat gehabt hat, die Freudenbezeugungen von oben herab nicht anzuregen, so ist es immer zu bedauern, daß überhaupt, was auch der Grund gewesen sein mag, dem Tage seine Ehre diesesmal nicht geworden, und diejenigen, welche ihren Dank und ihre Freude nicht in sich verschließen, genöthigt gewesen, sich in abgesonderten Kreisen zu vereinigen, da solche Erinnerungen Gemeingüter des Volks sind, und bleiben müssen. . .

Schweiz.

Aarau, den 10. Juni. — Der geheime Rath des Vororts Bern ladet die bei dem französischen Liquidationsgeschäft interessirten Stände ein, zwischen dem 10. und 20. Juni Deputirte zu gänzlicher Regulirung dieser Angelegenheit nach Bern zu senden. Der Appellationsrichter von Haller ist von Paris zurückgekommen, wird aber noch vor Abfluß des Monats wieder dahin abgehen, und den Bezug der Gelder besorgen. Ein Repartitionsentwurf der fünf an die Schweiz fallenden Millionen ist, den Ansichten des Herzogs von Wellington gemäß, durch die Herren von Haller und Tschan in Paris entworfen worden und soll den Kommissarien der Interessirten in Bern vorgelegt werden.

Schaffhausen, den 12. Juni. — Laut officiellen Nachrichten aus Rom ist der Abt von Einsiedeln für das aus den Kantonen Schwyz, Uri und Niedwalden zu errichtende Bisthum ernannt worden, und wird in der Abtei Einsiedeln residiren.

Rußland.

St. Petersburg, den 1. Juni. — Der brittische Hof hat, sicherm Vernehmen nach, den unsrigen eingeladen, die Pforte um eine förmliche Erklärung anzusuchen, ob sie die Barbaresken-Regierungen als abhängig von sich betrachte und einen Vertrag zu ihrer Garantie geschlossen habe. In diesem Falle soll die Pforte ersucht werden, nicht mehr zu dulden, daß Schiffe irgend einer europäischen Nation von jenen Seeräubern beunruhigt werden; sollte aber die Pforte sich dazu nicht verstehen oder erklären, daß sie keine Obliegenheit habe, die Barbaresken-Regierungen zu garantiren, dann würde unser Kaiser von Seiten des Londoner Hofes eingeladen werden, eine Konvention mit England, gleich der vor einiger Zeit zwischen den Niederlanden abgeschlossenen, zu schließen, kraft deren beide respektiven Mächte sich gegenseitig für den Schutz ihrer Flaggen verbürgen wollen. (H. Bl.)

Türkei.

Traurig und auffallend sind die, selbst in der gegenwärtigen Frühlingszeit, wo der Gebrauch von Kohlen nicht mehr so häufig ist, zu Konstantinopel und in der umliegenden Gegend auf einander folgenden Feuersbrünste, deren eine am 27. April in der Nähe der großen Moskee Solimanije bei Tage aus-

brach, zwei volle Stunden währte, und fünf große Wohngebäude in Asche legte. Am nämlichen Morgen war auch an der asiatischen Küste im Dorfe Beikos Feuer ausgebrochen. In der Nacht vom 30. April auf den 1. Mai ereignete sich ein gleiches Unglück im Quartier von Sultan Mohammed, wo ungeachtet der Gegenwart des Großherrn und aller Anstrengungen, eine noch beträchtlichere Anzahl größerer und kleinerer Gebäude niederbrannte. Am 6. vergangenen Monats brach nächtlicher Weile auf den sogenannten Wefa Meidan zu Konstantinopel, und noch in der nämlichen Nacht in Scutari Feuer aus, welches an beiden Orten vielen Schaden anrichtete.

Der Sage nach soll die im letztverflossenen Winter gegen Tuschdschi Oglu nach Trebisond gesendete Flottille von Kanonierschaluppen durch widrige Winde im schwarzen Meere zerstreuet worden sein. Andere muthmaßen, sie sei nach der Donau bestimmt. So viel ist gewiß, daß bisher nur eine einzige dieser Kanonierschaluppen nach dem Arsenal zurückgekehrt ist. Inzwischen sind vier mit Bauholz nach der Festung Samson bestimmte Fahrzeuge segelfertig, und die nach dem Archipelagus zur Kreuzfahrt bestimmte Eskadre sollte gleichfalls nächster Tage unter Segel gehen.

Wie strenge das Verbot, weder Waffen zu tragen, noch zu gebrauchen, gehandhabt werde, beweiset die auf ausdrücklichen Befehl des Großherrn erst vor kurzem an zwei Bostandschi's vollzogene Hinrichtung, weil sie sich zu Scutari mit Pistolenschüssen belustigten, die bis nach Beschicktasch (dem Sommerpallast des Großherrn, wo bekanntlich eine der Sultaninnen ihre Entbindung erwartet) gehört worden waren. — (Österr. B.)

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Nicht ohne Interesse (sagt ein deutsches Blatt) wird man die Verhandlungen der Schlußsitzung des amerikanischen Kongresses in Washington lesen. Hr. Clay, Sprecher im Hause der Repräsentanten, entließ die Versammlung der Deputirten aus allen Staaten des Bundes mit einer schönen Rede, worin er unter andern sagt: „Freunde und würdige Vertreter der amerikanischen Völker, die sich auf ewige Zeiten zu einem großen Bunde vereinigt haben! Wir kehren, nachdem unsre diesjährigen Arbeiten vollbracht, in unsre Heimath zurück mit Eintracht und Liebe. Wir bringen dahin von Neuem die Ueberzeugung von der Weisheit der Grundsätze, von denen die Bundesregierung beseelt ist, von der mit nichts auf dem weiten Erdrund zu vergleichenden Trefflichkeit unserer freien Verfassung, von dem immer steigenden Flor der Republik. Noch ehe wir zur Vertagung schreiten, sehen wir die neue Flagge unserer großen Konföderation vor dem Kapitol aufgestellt; zwanzig blühende Staaten, wetteifernd unter einander nur durch rege von der Freiheit begünstigten Thätigkeit, durch rastloses Streben nach immer steigenden, allgemein sich verbreitenden Wohlstand und durch bürgerliche Tugenden, umfaßt nun diese Konföderation, im Beginnen gering an Macht, dermal schon zu bedeutender politischen Größe emporgewachsen; bald wird sie noch mehrere zählen: denn Alles gedeihet schnell und fröhlich in unserm freien Amerika. Der große Stern, der im Felde der Nationalflagge strahlt, ist bereits aus zwanzig kleinern Sternen zusammengesetzt, die verschiedenen kleinen bezeichnend, welche zu einem Ganzen innig verschlungen sind; mögen unsere Enkel im Sterne des treuen Bundes hundert solcher Sterne erblicken, des erstern lichtvollen Glanz vermehrend. Wir verlassen die Bundesstadt mit den schönsten Hoffnungen för die Zukunft. Der Präsident hat uns die blühende Lage des Landes, das allenthalben sichtbare Aufstreben der Kultur, den ausgezeichnet günstigen Zustand unserer Finanzen, die stets großere Ausdehnung, welche unser Handel, unsere Schifffahrt, der Gewerbfleiß und der Ackerbau gewinnen, die so erfreuliche Zunahme der Bevölkerung auf unserm von der Natur so gesegneten Boden, das Gedeihen aller nützlichen, meistens durch lebendigen und thätigen Patriotismus der Bürger zu Stande gebrachten öffentlichen Anstalten geschildert. Das Gemälde, das er nur in wenigen Zügen hingeworfen, ist nicht übertrieben, und mit welchem Stolz müssen wir nicht erfüllt werden, daß wir von uns rühmen können: es giebt kein Land des weiten Erdkreises, wo solche Fortschritte wahrgenommen werden, wie bei uns. Wir haben, nach der unzweideutigen Versicherung der Regierung, keine Besorgnisse mit uns nach Hause zu nehmen, daß der alleinige Friede, der uns so vielen Reichthum und so viele fleißige Menschen aus Europa zuführt, gestört werden dürfte. So kehren wir denn zurück nach Norden, Süden und Westen, um überall die schöne brüderliche Eintracht wo möglich noch mehr zu befestigen, die von dem gemeinsamen höchsten Interesse geboten wird, und unter allen Staaten des Bundes obwaltet. Sie ist unsere heilige Allianz, die einzige, die unserm Glücke zusagt. Im December d. J. werden wir uns von Neuem auf dieser ehrwürdigen Stätte begrüßen und durch den Präsidenten, als erstes Organ unserer Regierung, vernehmen, was sich bis dahin im Vaterlande Denkwürdiges ereignet und zugetragen."

Anzeigen.

Gestorben sind vom 17. bis 21. Juni.

Friederich Koch, 7 J.; Heinrich Schock, 67 J.; Anna Katharina Döbeling, 2 T.; Johann Hinrich Vol-

lers, 51 J.; Friederike Dorothea Beckmann, 8 W.; 1 todtgeborner Knabe von Huß; Johann Friedrich Kirsner, 70½ J.; Anna Lindewerth, geb. Göbels, 25 J., in allem 8.

Geboren: 4 Knaben, 4 Mädchen, in allem 8 Kinder, worunter 1 todtgebornes.

Angekommene Fremde.

In der Stadt London, am 18.: J. A. Ehrhorn, Kfm., k. v. Hannover; J. Pfister, Kfm., k. v. Hamburg. Am 19.: L. Weber, Hof-Intendant, k. v. Oldenburg, n. Hamburg; Schwenneker, Kfm., k. v. Hannover.

Im Hotel de Paris, am 17.: A. Gaultier u. P. Albrecht, Kfl., k. v. Amsterdam; F. Westhof, Kfm., k. v. Münster; B. Faur, Kfm., k. v. Bordeaux. Am 19.: A. C. Martens, Kfm., k. v. Hamburg; Professor Thenssink m. Fam., u. A. Goulon, Stud., k. v. Gröningen.

Im Hotel Philadelphia, am 18.: Durchp. J. Kappler, A. Luthold, F. Köhler, J. H. Lohkampff, Kfl., und C. F. Schwenke, Musikdirektor, k. v. Osnabrück, n. Hamburg.

In der weißen Traube, am 17.: A. u. P. v. Gelder, Kfl., k. v. Oldenburg. Am 18.: Eichhorn, Kfm., k. v. Hameln; Meyer, Kfm., k. v. Osnabrück. Am 19.: C. Springmann, Kfm., k. v. Osnabrück; J. W. Schmios, Kfm. k. v. Bareudorf.

In der goldnen Krone, am 19.: W. Schütze, Quartierm. k. v. Condé.

In der Rose, am 19.: Rohmann, Kfm., k. v. Ibbenbühren.

Bei Vorwerk, am 15: G. Searle, Kfm., k. v. Hamburg; G. Hoppe, Kfm., k. v. Baltimore. Am 19.: J. Heere u. W. v. Maaden, Kfl., k. v. Rotterdam.

Angekommene und abgegangene Schiffe.

BREMEN, den 19. Junii. — Auf der Weser angekommen.

Kapt.	J. G. Ticheruitz, Active,	v. Charlestown.
—	George Sorlie, William, v. Charlestown	in Schottland.
—	A. Kramer, Vrouw Alida,	v. Bayonne.
—	C. H. Riemann, Johanna Wilhelmina,	v. Antwerpen.
—	M. D. Menne, de jonge Menne,	v. Amsterdam.
—	Johann Zipcke, 2 Gebrüder,	dito.
—	Chr. Plate, 3 Gebrüder,	dito.
—	Joh. Pistel, Frau Tholje,	dito.
—	K. Kotterer, Hoffnung,	dito.
—	G. D. Tunteldér, Vrouw Helena,	dito.

In See gegangen:

Den 17. Juni.

Kapt.	Joh. Paasche	n. St. Ubes.
—	J. N. Fühl	n. Lissabon.

Den 18. Juni.

Kapt.	A. Bremer	n. Baltimore.
—	A. Lerberg	n. St. Ubes.
—	P. J. de Boer	n. See.
—	Wm. Brebmer	n. Teneriffe.
—	Stewart	n. Havana.

Wind West.

Den 20. Juni sind angekommen:

Kapt.	J. H. Varny, Monticello,	v. Philadelphia.
—	John Wales, Mexican,	v. New-Orleans.
—	George Hitch, Francis,	v. Baltimore.
—	R. Ripa, Eudragt,	v. Bordeaux.
—	J. J. Cornelius, 2 Gebrüder,	v. Bayonne.
—	J. C. Biet, die Frau Metta,	v. London.
—	George Marschall, Charles of Hull,	dito.
—	H. Stroye, Vrouw Harmana,	v. Amsterdam.
—	R. H. Dokmar, Vrouw Annigien,	dito.
—	Borgert Moltz, 4 Gebrüder,	v. Hamburg.
—	C. M. Möller, Catharina Dorothea,	v. d. Elbe.
—	G. Hecklenburg, Friedrich Wilhelm,	v. Leer.
—	E. Eillsers, Eberhard,	v. Baltrum.
—	H. Minkens, 3. Gebrüder,	v. Grossensiel.

In See gegangen:

Kapt.	P. Wilson	n. St. Petersburg.

Wind N. N. W.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Montag, den 22. dieses, des Nachmittags 4 Uhr präcise, für auswärtige Rechnung, im Zeughause, durch Mäkler Förstner,

circa 80 Tonnen questionirten Schelde Heering, à tout prix. — Von des Morgens 7 Uhr an sind solche wie auch beim Verkauf von einem jeden frei zu besehen, durch Anweisung des Küpermeisters Göbel.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Dienstag, den 23. dieses, des Vormittags 11 Uhr präcise, für auswärtige Rechnung, durch Mäkler Förstner, und in dessen Wohnhause,

circa 200 Tonnen bestes neues Rigaer Kron-Leinsaat,

nach Proben beim Verkauf, und wo möglich ohne anzuhalten.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Dienstag, den 23. dieses, des Nachmittags 3 Uhr, durch Mäkler Förstner, und in dessen Wohnhause,

150 Tonnen bestes neues Rigaer Kron-Leinsaat à tout prix.

96 ganze und 8 halbe Fässer bestes neues amerikanisches Waizen-Mehl,

selbiges ist von Morgens 10 bis 12 Uhr im Packhause Nr. 24 hinter St. Stephani Kirchhof zu besehen.

(Oeffentlicher Verkauf.) An einem näher zu bestimmenden Tage,

circa 60 Oxhöft Wein-Essig,

welche aber auch unter der Hand abgegeben werden können, durch

Franz Wilh. Thorbecke,
Mäkler.

(Schiffs-Nachrichten.) Nach New-Orleans wird gegen den 10. des kommenden Juli expedirt das schöne schnellsegelnde amerikanische Schiff the Mexican, Kapt. John Wales. Wer von dieser vorzüglich guten Gelegenheit zur Verschiffung von Waaren oder zur Ueberfahrt nach den vereinigten Staaten von Nordamerika zu profitiren wünscht, beliebe sich zu wenden an die Korrespondenten des Schiffes die Herren Fried. & Eberh. Delius oder an

J. D. Lüdering,
Schiffsmäkler.

Nach Philadelphia wird das von daher gekommene schöne schnellsegelnde amerikanische Schiff Monticello, Kapt. J. P. Barny, bis zum 4. des nächsten Monats dahin wieder expedirt werden. Diejenigen, welche diese Gelegenheit zur Verschiffung von Gütern oder zur Ueberfahrt als Passagiere, für deren zwölfe die Kajüte dieses Schiffes auf das Bequemste eingerichtet ist, zu benutzen wünschen, belieben sich bei den Herren Fried. & Eberh. Delius oder bei mir zu melden.

Joachim Pajeken, Schiffsmäkler.

(Bekanntmachungen.) Die mir seit einiger Zeit so häufig gewordenen Aufträge auswärtiger Freunde, ihnen von den von mir verfertigten Schöngläsern und Multiplikator's zu senden, benachrichte ich hierdurch, daß ich die mir sonst so angenehmen Aufträge unausgeführt lassen muß, wenn mir nicht zu gleicher Zeit angewiesen wird, wo ich den Betrag dafür in Bremen erhalten kann.

Bremen, im Juni 1818.

J. H. Sägelken.
Geerden Nr. 3.

Wir sind von der Londoner Union Assekuranz-Societät durch ihr zu Hamburg errichtetes Hauptbüreau nunmehr auch beauftragt worden, Vorschläge zur Versicherung gegen Feuersgefahr entgegen zu nehmen, so wie wir bis jetzt schon die Geschäfte derselben zur Versicherung auf Leben an diesem Platz besorgten. Von beiden dieser Institutionen sind Pläne bei uns gratis zu bekommen.

Bremen, im Juni 1818.

Daniel Stoppel & Comp.

Da meine Badstuben jetzt alle fertig sind, so lade ich die Damen und Herren, die Gebrauch davon zu machen wünschen, höflichst ein, die ihnen dazu beliebige Stunde gefälligst zu bestimmen. Schwefel-, Kräuter-, Salz-, Seife-, Koch-, Stahl- und Wasserbäder, so wie auch die Douche, kann sofort gegeben werden, Barmbäder, täglich frische, vom nächsten Dienstag an. Durch möglichst genaue Befolgung der ärztlichen Vorschriften, so wie auch durch die beste Zusammensetzung des künstlichen Bades, kann ich diese empfehlen.

C. Muth.

Ein junger, solider Mann, von gesetzten Jahren und Charakter, der Lokal- und Waarenkenntniß besitzt, würde, wenn derselbe eine baare Kaution leisten könnte, unter sehr vortheilhaften Bedingungen an einem hiesigen festen Hause eine Anstellung als Kommis oder als Theilnehmer der Handlung finden.

Hierauf Reflektirende wollen gefälligst an die Expedition dieser Zeitung unter den Buchstaben A. J. das Gesuch abgeben.

(Lotterie.) Am Dienstag, den 23. Juni, wird die Ziehung der Bremer 11ten Stadt-Lotterie fortgesetzt; es sind nur noch 1700 Loose im Glücksrade, und bis zu 16000 Rthlr. auf ein Loos zu gewinnen, überhaupt noch 23 Hauptgewinne in 3 Prämien, worunter die große Prämie auf jeden Fall über 1500 Rthlr. beträgt. Bis am Ziehungsmorgen werde ich noch das Loos zu $23\frac{1}{2}$ Rthlr. abgeben; halbe und viertel nach diesem Verhältniß.

Heinrich Meier.
Osterthorswall Nr. 97.

(Guts-Verpachtung.) In einer sehr schönen Gegend nahe bei Bremen ist unter vortheilhaften Bedingungen ein mit allen möglichen Bequemlichkeiten versehenes adlich freies Landhaus, nebst Garten, Stallung, Scheuern, so wie Ländereien und Wiesen, welche nach Wunsch dabei gegeben werden können, zu verpachten. Das Nähere Wachtstraße Nr. 17.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe des dem Hauptmann von Schlepegrell zugehörenden Guths Bilohe, worauf im ersten Termine 7310 Rthlr. in Pistolen zu 5 Rthlr. geboten sind, ist zweiter Termin auf den 14. Juli, Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Amtsstube anberaumt worden.

Die nähere Beschreibung des Guths findet sich in dem 104. Stücke dieser Zeitung, und kann das Guth zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden.

Hagen, den 18. Juni 1818.

Vermöge Auftrags königl. Justiz-Kanzlei zu Stade.

Reinbold.

Bremer  Zeitung.

N.° 173. Montag den 22. Juni 1818.

Wer die Bremer Zeitung nicht auf längere Zeit vorausbezahlt hat, und sie vom 1. Juli 1818 an, sei es für ein Jahr oder für drei Monate, ferner zu halten wünscht, beliebe sich gefälligst bald deshalb zu melden, weil ohne baare Vorausbezahlung kein Exemplar verabfolgt werden kann. Bestellungen zu 5 Rthlr. in Golde für ein Jahr, oder $1\frac{1}{3}$ Rthlr. für drei Monate (mit Ausnahme der Versendungskosten, die in der Stadt vierteljährlich 9 Grote betragen,) nehmen in Bremen Herr Buchhändler Heyse, Pelzerstraße Nr. 9., auswärts die resp. Postämter an.

Die Redaction.

Deutschland.

Das der baierischen Verfassungsurkunde beigefügte Edikt über den Adel enthält folgende wesentliche Verfügungen:

„Der Adel wird durch eheliche Abstammung von einem adelichen Vater ererbt, oder durch königl. Verleihung erworben.

„Die Ertheilung des Militär- oder Civilverdienstordens an Inländer schließt die Verleihung des Adels in sich. Dieser Adel beschränkt sich für die Zukunft nur auf die Person des Begnadigten. Ein Ordensglied, dessen Vater und Großvater sich ebenfalls diese Auszeichnung des Verdienstes erworben hatten, hat Anspruch auf taxfreie Verleihung des Adels.

„Der baierische Adel hat fünf Grade: 1) Fürsten, 2) Grafen, 3) Freiherren, 4) Ritter, 5) Adeliche mit dem Prädikate „von." Zu der Ritterklasse gehören alle mit einem Verdienstorden begnadigten Inländer, welche nicht vorher schon einer höhern Adelsklasse einverleibt waren. Um zu einer höhern Adelsstufe zu gelangen, wird der vorherige Besitz der untern erfordert. Ausnahmen können jedoch aus besonderer Gnade des Königs statt finden.

„Die Adelichen haben das Recht der Siegelmäßigkeit nach den nähern Bestimmungen des hierüber erlassenen Edikts.

„Die Adelichen genießen einen von der Gerichtsbarkeit der Landgerichte befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und peinlichen Fällen.

„Die Adelichen, außer den in der deutschen Bundesakte enthaltenen Ausnahmen, unterliegen zwar der allgemeinen Militärpflichtigkeit, nach den bestehenden Konskriptionsgesetzen; jedoch sollen die Söhne des Adels, welche das Loos zur Einreihung trifft, als Kadetten eintreten.

„Nur zum Besten adelicher Personen und Familien können Familienfideikommisse nach den Vorschriften des Edikts über die Familienfideikommisse errichtet werden.

„Den Adelichen kömmt ausschließend das Recht zu, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können. In wie fern, und unter welchen Beschränkungen eine solche Gerichtsbarkeit von denselben besessen werden kann, verordnet das Edikt über gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

„Auf den Adel kann freiwillig verzichtet werden.

„Durch bloßen Nichtgebrauch erlischt das Recht auf einen immatrikulirten Adelstitel nicht, weder für den Nichtgebrauchenden, noch für die Nachkommenschaft.

„Suspendirt wird der Gebrauch des Adelstitels durch die Uebernahme niederer, blos in Handarbeit bestehender Lohndienste, durch die Ausübung eines Gewerbes bei offenem Kram und Laden, oder eines eigentlichen Handwerks. Diese Verfügung dehnt sich jedoch nicht über die Dauer jener Suspensionsgründe, noch auf die Kinder aus, welche sich nicht in gleichem Falle befinden.

„Der Verlust oder die Suspension des Adels hat

die Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, so lange der Verlustigte lebt, oder die Suspension dauert, zur rechtlichen Folge."

Berlin, den 6. Juni. — Der Staatskanzler reist den 21. d. auf einem Dampfschiffe nach Hamburg, von da in die westphälischen Provinzen, darauf nach Engers, und im September nach Aachen zum Kongreß, dürfte also vor dem December nicht nach Berlin zurückkehren. Ihn begleiten die Geheimenräthe Jordan, Rother und Koref, welcher Letztere jetzt Referent in den wissenschaftlichen Angelegenheiten ist. — Die Einrichtung der Universität zu Bonn liegt im Plan zur Genehmigung vor. Man sagt, der Verfasser desselben habe mehrere der berühmtesten deutschen Professoren, wie Luden, Oken, Fries, Görres, Arndt und Dr. Wieland auf die Liste derer gesetzt, welche man mit 1800 bis 3000 Rthlr. Gehalt zu engagiren suchen müsse, es hätten auch einige jener Herren diesen Ruf angenommen. — Die zur Begutachtung des vorjährigen Finanzplans niedergesetzte Kommission hat für eine mäßige neue Grund- und Haussteuer votirt, und Benzenbergs Grundsätze, wie es scheint, angenommen. Man zweifelt, daß dies gegen die Volksmeinung anstoßende, rein aus der Theorie entlehnte Projekt im Staatsrath durchgehen werde. Die Städte, welche jetzt schon durch Service und Accise viel höher als das Land besteuert sind, werden durch die Haussteuer gänzlich vernichtet, welche die Hauseigenthümer den Miethern deshalb aufbürden werden, weil fast allenthalben so große Nachfrage um Wohnungen ist. — (Allg. Z.)

Wien, den 10. Juni. — Da nunmehr das Aktienbuch der privil. österr. Nationalbank, nach den Vorschriften des allerhöchst genehmigten Reglements, eröffnet ist, und die förmlichen Aktienbriefe über sämmtliche geleistete Einlagen ausgefertiget sind, so wurde deren Formular durch eine Kundmachung der Bankdirektion vom 4. d. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Anzeige: daß vom 15. Juni d. J. anzufangen, für sämmtliche neue Einlagen sogleich die Verbriefungen, nach dem gedachten Formulare, ausgefertigt werden, und daß von eben diesem Tage an die bisher ausgefertigten Aktien-Anweisungen, in nachstehender Ordnung, gegen Behebung von förmlichen Aktienbriefen, der Bank zurückzulegen sind:

Am 15. Juni werden die Anweisungsnummern 1 bis 1500 in der Centralkasse und die Nummern 1501 bis 3000 in der vereinten Aktien- und Eskomptekasse umgewechselt; sodann können am 18. Juni in erster Kasse die den Anweisungsnummern 3001 bis 4500, so wie in der zweiten, die Nummern 4501 bis 6000, entsprechenden förmlichen Aktienbriefe behoben werden. Endlich werden für den 22. Juni die Aktienbriefe der Anweisungsnummern 6001 bis 7500, in der Centralkasse und die höheren Nummern in der Aktienkasse bereit liegen.

Sämmtlichen förmlichen Aktienbriefen wird auf deren Kehrseite der Monat und das Jahr der ursprünglichen Einladungsepoche beigefügt.

Jene Anweisungen, welche nicht mehr in den Händen des Besitzers sind, und der Bank, in Folge Kundmachung vom 28. Febr. d. J. zur Umschreibung angezeigt wurden, müssen, um zur Amtshandlung zu gelangen, mit der entsprechenden Cession, und mit der Fertigung des dermaligen Besitzers versehen sein.

Hanau, den 16. Juni. — Wir gehen jetzt einigen Gedächtnistagen entgegen, die dem Vaterlande die wichtigsten seit Jahrhunderten waren, und die jedem Deutschen um so heiliger sein müssen, da ihm an ihnen eine zweifache Errettung, die von einem neuen Sklavenjoche oder doch von neuen Kriegen, und die von Hungersnoth, zu Theil geworden sind. Wir stehen am Vorabende des einen, des Sieges bei Waterloo, und sehen in einigen Wochen dem andern entgegen, wo unsere ersten Wagen mit neuem Feldsegen zur Stadt geführt wurden. Jener, so glorreich er auch war, und so vieles deutsche Blut er auch kostete, und so gewiß und unwidersprechbar er der letzte und für die Ruhe Deutschlands entscheidendste Auftritt gewesen ist, so wenig hat er bis jetzt noch einen Tempel gefunden, in welchem er, wie sein Vorgänger bei Leipzig, gefeiert worden wäre, und eben so wenig einen Priester, der das Opfer für sein Andenken angezündet hätte. Nicht eine Glocke hat man ihm seit zwei Jahren angezogen, nicht eine Kerze auf dem Altar des Vaterlandes angezündet, nicht ein Te Deum angestimmt, daß es zum Dank gen Himmel an den Thron der Vorsehung gestiegen wäre. So wird es auch diesmal werden, und nach einiger Jahre bedarfs, und keiner wird seiner mehr in Andacht und Erkenntlichkeit und in Verehrung unserer deutschen Helden, und in dem schönen Stolze vaterländischer Größe gedenken. O Vaterland, Vaterland, das solltest du nicht! Du solltest des theuren Blutes deiner Söhne nicht vergessen, in dem die Sonne Brabants sich spiegelte; spiegelte sie sich doch auch bei Leipzig in deiner Söhne Blut, und es war doch eine und dieselbe Sonne eines und desselben Gottes! Warum wäre diese Schlacht, ohne welche die bei Leipzig vielleicht weniger wichtig in ihren Folgen geblieben wäre, dir weniger werth, als diese? Freilich sollst du keine Feuer auf den Bergen anzünden; denn sie war nicht der Kampf des Freiwerdens, sondern sie ist nur der des Freibleibens gewesen; aber feiern solltest du doch ihr Angedenken in Kirchen und Jubel; denn sie ist, wie jene, mit dem Blute seiner Kinder in das Buch des Himmels und der Erde geschrieben. — (Han. Z.)

Italien.

Rom, den 30. Mai. — Der König Karl IV. von Spanien wurde von Neapel am 2. Juni hier zurückerwartet. — Der Graf Xaver von Rechberg ist

am 25. Mai von Rom nach München zurückgereiset. — Lucian Buonaparte hat um die Erlaubniß angehalten, den nächsten Sommer zu Canino bei Viterbo zubringen zu dürfen, da er sich im Landhause bei Frascati wegen der Bande des Cesaris nicht sicher glaubt! Dieser Räuber hat erklärt, sein Handwerk so lange fortsetzen zu wollen, bis er hinreichendes Vermögen gesammelt, um sich in Amerika ansiedeln zu können. — Der General Freiherr von Koller wird in den ersten Tagen des Juni aus Neapel zu Rom eintreffen, und die Liquidationen zwischen Rom und Oesterreich in Ordnung bringen. Hierauf begiebt er sich zu gleichem Geschäfte nach Toskana und Lucca.

Norwegen.

Christiania, den 6. Juni. — Folgendes war die gnädige Antwort des Königs auf die unterthänige Addresse des norwegischen Storthings:

„Mit einem besondern Vergnügen haben Wir die unterthänige Addresse, welche der Storthing des Königreichs Norwegen bei Gelegenheit Unsrer Krönung in Schweden übersandt hat, empfangen; und die Anwesenheit der norwegischen Deputation bei Gelegenheit dieser feierlichen Ceremonie war Uns ein neuer Beweis der Liebe und Ehrfurcht, welche das norwegische Volk für Uns hegt, und der Freundschaft, welche es für Schweden fühlt.

Die Deputirten werden sich während ihres Aufenthalts hieselbst von dem ausgezeichneten Eifer, mit welchem Bürger aus allen Klassen gewetteifert haben, die Vereinigung und Einigkeit der beiden Königreiche zu befestigen, überzeugt haben. Mit derselben Genauigkeit und derselben Achtung für ihre Würde und ihre Rechte, wird diese Pflicht, die sich auf der heiligen Beobachtung der Gesetze, dem geleisteten Eid und den richtig berechneten wechselseitigen Vortheilen gründet, von beiden Völkern erfüllt werden.

Skandinaviens vereinigte Paniere, von konstitutionellen Banden umschlungen, die im Verein mit dem Muth ihrer Vertheidiger, mit den Felsen und dem Weltmeer sie mächtig beschützen, sollen nicht mehr angetastet oder geschieden werden können, weder durch offne Macht noch auf dem ränkevollen Wege der Mißgunst und der Vorurtheile.

Wir sehen mit Vergnügen, wie der Zeitpunkt sich nähert, da Wir uns nach Norwegen begeben können, um daselbst durch Unsern Krönungsakt das konstitutionelle Bündniß, welches Uns schon an das norwegische Volk bindet, einzuweihen. Wir genießen bei dieser Gelegenheit der doppelten Zufriedenheit, den Storthing benachrichtigen zu können, daß die Stände Schwedens beschlossen haben, durch eine ähnliche, von zwölf Mitgliedern aus ihrer Mitte bestehende Deputation, die bei Unsrer Krönung in Drontheim zugegen sein soll, die von dem Storthing hierher gesandte Deputation zu erwiedern. Wir werden auf diese Art Unsern Thron zweimal von den Repräsentanten der beiden Nationen, die Unsrer gesetzlichen und beschützenden Gewalt unterworfen sind, umgeben sehen, und ihre Bruderliebe soll der schönste Titel sein, unter dem Wir zu regieren wünschen.

Wir hoffen, daß der Storthing bald seine wichtigen Verrichtungen wird beschließen können und rufen den Segen des Himmels an, daß die Beschlüsse desselben mit der ruhigen Ueberlegung, der Beseitigung alles persönlichen Interesses für das allgemeine Wohl des Staats gefaßt werden mögen, welche einen Hauptzug im Charakter eines Volks ausmacht, das mit Klugheit versteht seine Freiheit zu benutzen, und unter einer Regierungsform zu leben, die in sich selbst liberal ist, und Uns mit neuem Glanz umgiebt, da Wir dazu beitrugen, indem Wir dieselbe im Namen des hochseligen Königs annahmen; zugleich bildet dieselbe den Zeitpunkt, von welchem an die Rechte des norwegischen Volkes gerechnet werden können.

Wir verbleiben dem Storthing des Königreichs Norwegen mit aller königl. Gnade und Huld gewogen.

Stockholmer Schloß, den 20. Mai 1818.

Carl Johann."

Vermischte Nachrichten.

Die vier hohen Verbündeten haben förmlich erklärt, daß ihre Zusammenkunft in Aachen keinen andern Zweck habe, als über den Abzug der Beobachtungstruppen aus Frankreich Rath zu pflegen. Daher dürften auch nur die Kaiser von Oesterreich und Rußland mit dem Könige von Preußen und einem Bevollmächtigten des Prinz Regenten von Großbrittannien und des Königs von Frankreich daselbst zusammenkommen.

— Die Kaßler Zeitung vom 16. d. nennt unter den abgegangenen Fremden den „Regierungsrath Mallinkrodt (von Dortmund) in sächsischen Diensten nach Weimar. Einem Gerücht zufolge übernimmt Mallinkrodt die Redaktion des neuen rhein. Merkurs.

Anzeigen.

Angekommene und abgegangene Schiffe.

BREMEN, den 20. Junii. — Auf der Weser angekommen.

Kapt.	A. Gillpatrick, William,	v. New-Orleans.
—	J. M. Herklots, Dido,	v. St. Thomas.
—	J. Sikkes, Maria,	v. Lissabon.
—	H. Rathjen, Diana,	v. Bayonne.
—	J. Baetjer, Johanna,	v. Liverpool.
—	S. Albers,	v. Antwerpen.
—	J. H. Roose, Debora,	v. Amsterdam.
—	L. B. Tleuk, de goode Hoop,	v. Dünkerken.
—	A. Röben, 4 Gesüster,	dito.
—	J. Tulfs, 2 Gebroeders,	v. Hooksiel.

Wind S. W.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Dienstag, den 23. dieses, Nachmittags 4 Uhr, sollen auf Ordre der Herren A. v. Soubiron & Comp. im Hause Molkenstraße Nr. 35 eine Parthei vorzüglich schöne Newcastler Steinkohlen aus den Kähnen verkauft werden, und sind solche vorher an der rothen Wuppe zu besehen.

Georg Droste, Mäkler.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Mittwoch, den 24. Juni, Morgens 9 Uhr, wird der öffentliche Verkauf der schönen Sammlung ausgestopfter Vögel und vierfüßiger Thiere, in 104 Kästchen, mit Glas versehen, durch den Ausmiener d'Oleire, in dem Saale des Hrn. Ukermann am Dohmshofe Nr. 12, wenn kein annehmliches Gebot auf die ganze Sammlung geschiehet, bei einzelnen Kästchen, gegen baare Bezahlung geschehen. Heute, Montag, und morgen, Dienstag Nachmittags von 5 bis 6 Uhr sind selbige nach einem am Verkaufsort befindlichen Verzeichniß numerirt, nochmals zu besehen, und würden Liebhaber wohlthun, wenn sie sich die einzelnen Nummern, worauf reflektirt wird, gefälligst bemerken wollten.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Freitag, den 26. dieses, des Vormittags präcise 11 Uhr, für Rechnung den es angeht, durch Mäkler Finke und in dessen Hause

50 Oxhoft ächten Schiedammer Genever.

(Oeffentlicher Verkauf.) An einem näher zu bestimmenden Tage,

circa 60 Oxhöft Wein-Essig,

welche aber auch unter der Hand abgegeben werden können, durch

Franz Wilh. Thorbecke, Mäkler.

(Schiffs-Nachrichten.) In der von Liverpool angekommenen Brigg Johanna, Kapt. J. Baetjer, sind 50 Puncheons Rum an Ordre verladen durch W. Wiatt & Comp. Die Inhaber der Konnoissemente werden ersucht, sich baldigst bei Unterzeichneten zu melden, damit das Löschen nicht aufgehalten wird.

A. F. Schaer & Comp.

Nach Philadelphia wird das von daher gekommene schöne schnellsegelnde amerikanische Schiff Monticello, Kapt. J. P. Barny, bis zum 4. des nächsten Monats dahin wieder expedirt werden. Diejenigen, welche diese Gelegenheit zur Verschiffung von Gütern oder zur Ueberfahrt als Passagiere, für deren zwölfe die Kajüte dieses Schiffes auf das Bequemste eingerichtet ist, zu benutzen wünschen, belieben sich bei den Herren Fried. & Eberh. Delius oder bei mir zu melden.

Joachim Pajeken, Schiffsmäkler.

(Schiffahrt an der untern Weser.) Bis zur nächsten Anzeige können die Kähne nicht tiefer als $3\frac{1}{2}$ Fuß beladen werden.

Von Deputationswegen.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Es wird hiemit auf Verlangen bekannt gemacht, daß die bestandene Handlungsgesellschaft unter der Firma: Uhlenkamp & Jurgens zu Pewsum durch den Tod des Letztern und eine unter dem heutigen Tage erfolgte gerichtliche Auseinandersetzung zwischen Ersterem und des Letztern Vater aufgelöset worden, und alle ausstehende Forderungen, so wie dagegen auch alle Schulden der Societät von dem Uhlenkamp, der den Handel von heute an für seine alleinige Rechnung fortsetzen wird, allein übernommen worden.

Pewsum, in Ostfriesland, den 16. Mai 1818.

Königl. großbritt. hannöversches Amt.

J. Koch. Render.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Vermöge von kurfürstl. Regierung, auf Ansuchen der hinterlassenen Kinder und Enkel des verstorbenen Herrn Raths und Regierungssecretarius Rüppel allhier, auf Unterzeichneten ausgebrachten Auftrags, werden sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Verstorbenen andurch öffentlich vorgeladen, in dem zur Liquidation der an solchem etwa gemacht werdenden Schuldansprüche, aus welchem Rechtsverhältnisse solche auch immerhin herrühren mögen, in dem hierzu peremtorisch auf Montag den 20. Julius nächstkünftig bestimmten Termin so gewiß bei der Kommission anzubringen und rechtlich zu begründen, als widrigenfalls zu gewärtigen, daß diejenigen, welche diesen Termin versäumen würden, nachher nicht weiter gehört, sondern gänzlich präkludirt werden sollen.

Cassel am 10. Junius 1818.

Burchardi,

Direktor des Stadtgerichts hiesiger Residenz.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe des dem Hauptmann von Schlepegrell zugehörenden Guths Wilohe, worauf im ersten Termine 7310 Rthlr. in Pistolen zu 5 Rthlr. geboten sind, ist zweiter Termin auf den 14. Juli, Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Amtsstube anberaumt worden.

Die nähere Beschreibung des Guths findet sich in dem 104. Stücke dieser Zeitung, und kann das Guth zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden.

Hagen, den 18. Juni 1818.

Vermöge Auftrags königl. Justiz-Kanzlei zu Stade.

Reinbold.

Bremer  Zeitung.

N.° 174. Dienstag den 23. Juni 1818.

Wer die Bremer Zeitung nicht auf längere Zeit vorausbezahlt hat, und sie vom 1. Juli 1818 an, sei es für ein Jahr oder für drei Monate, ferner zu halten wünscht, beliebe sich gefälligst bald deshalb zu melden, weil ohne baare Vorausbezahlung kein Exemplar verabfolgt werden kann. Bestellungen zu 5 Rthlr. in Golde für ein Jahr, oder $1\frac{1}{3}$ Rthlr. für drei Monate (mit Ausnahme der Versendungskosten, die in der Stadt vierteljährlich 9 Grote betragen,) nehmen in Bremen Herr Buchhändler Heyse, Pelzerstraße Nr. 9., auswärts die resp. Postämter an.

Die Redaction.

Deutschland.

Würzburg, den 14. Juni. Es liegt in dem Berufe der Hochschulen oder Universitäten, die geistigen Gemeingüter der Menschen und Völker nicht sowohl in einer kastenartigen Abgeschiedenheit blos zu vervollkommnen, sondern sie auch soviel als möglich in das thätige Leben einzuführen, und auf die heranwachsenden und lebenden Geschlechter überzupflanzen. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, glaubte sich die hiesige Julius Maximilians Universität verpflichtet, das eben erhaltene politische Gemeingut unsers Vaterlandes, die neue Verfassungsurkunde durch eine passende Feierlichkeit vorerst geistig ins Leben zu führen, und vor der studirenden Jugend, vor dem nächsten Vaterlande, vor ganz Deutschland ihre reine Gesinnung zu beurkunden. Nicht wenig wirkte dabei das Gefühl von Dankbarkeit, da auch die hiesige Universität, wie ihre Mitschwestern berufen ist, durch die Wahl eines eignen Abgeordneten an den öffentlichen Verhandlungen der Landesversammlung Antheil zu nehmen. — Zu der am 13. d. vom akademischen Senat veranstalteten Feierlichkeit, geschah die Einleitung durch ein lateinisches Programm unsers Prorektors des Hofraths und Professors Döllinger, worin er nach einer kurzen Abhandlung „Ueber das Verhältniß der Physiologie zur Heilkunde," am Schlusse mit wenigen, aber inhaltsvollen Worten den Zweck und Sinn der Feierlichkeit bezeichnet. Morgens 9 Uhr versammelten sich sämmtliche Universitätslehrer, an deren Spitze sich unsere Kuratel, der Generalkommissär, Freiherr von Asbeck, und der königl. geh. Rath, Frhr. v. Stauffenberg, befand, in dem festlich ausgeschmückten akademischen Musiksaale; zahlreiche Zuhörer aus allen Ständen verschönerten durch ihre Gegenwart die Feier. Ein vom Prof. Seiffert verfaßtes Programm, „an meine Zuhörer bei Eröffnung meiner Vorlesungen über bairische Geschichte" wurde vertheilt. Auf eine passende Weise knüpft der Verfasser die Erscheinung des neuen allgemeinen Freiheitsbriefes, an seinen Gegenstand an, als wodurch in der bairischen Geschichte eine neue Periode begründet, die Einheit des Volks und Staats erzielt, und eine **lebendige**, nicht bloß formelle, Vereinigung der verschiedenartigen Theile des Reichs bewirkt wird.

Nach einer musikalischen Einleitung, bestehend in einer Symphonie von Haydn, bestieg Hr. Hofrath Behr, Prof. des Staatsrechts, die Rednerbühne, und stellte in einer würdevollen und inhaltsreichen Rede frei von Schminke, und der eines öffentlichen Lehrers unwürdigen Lobrednerei, das Wesen der neuen Verfassung dar, welche, wärend sie die Grundlagen der Nationalfreiheit enthält, ein besonnenes Fortschreiten nicht ausschießt. Das Werk sollte sich selbst und seinen Urheber preisen, nicht die Redekunst.

Als der Redner nach vollendeter Darstellung seine Dankgefühle gegen jenen Fürsten an den Tag legte, welcher aus reiner Herzens- und erhabener Regenten-

gesinnung und ohne Vorbehalt seinem Volke eine Verfassung schenkte, welcher sich, weil sie eine solche Gabe ist, und aus solcher Quelle entsprossen, freiwillig und freudig alle Herzen unterwerfen können; da vereinigten sich die Gefühle der Zuhörer mit jenen des Redners, und die Rührung war sichtbar, als zuletzt die lauten Wünsche für das Heil unsers besten Königs von den Anwesenden ausgesprochen wurden, die Musik einfiel, und unter ihrer Begleitung, das Lied: „Gott erhalte unsern König Maximilian Joseph" abgesungen wurde.

Des Mittags versammelten sich sämmtliche Lehrer an hiesiger Universität zu einem heitern Mahle, an welchem eine Anzahl Studirender, von den Herren Kuratoren und einzelnen Professoren eingeladen, Antheil nahmen. Freudig wurden die Trinksprüche von den einzelnen Gliedern ausgebracht, von der Versammlung erwiedert: Auf das Heil unsers besten Königs! möge die Vorsehung noch lange seine uns kostbare Tage segnen, möge er eine reiche Erndte aus seinem königlichen Werke hervorgehen sehen! — Auf das Wohlergehen Sr. königl. Hoheit unsers Kronprinzen! dem warmen Freunde des baierischen Volks, der stolz darauf ist, der Thronerbe eines verfassungsmäßig freien deutschen Volksstammes zu sein! — Auf die Verfassung! möge sie vom Volke und dessen Vertretern würdevoll ergriffen, in das öffentliche Leben übergehend, immer mehr aufblühen, und die beabsichtigten Früchte tragen! — Auf die würdigen Staatsmänner, welche das Verfassungswerk vollenden halfen! — Auf das gesammte baierische Volk! mögen sich Franken, Baiern, Schwaben und Rheinländer als Brüder umarmen! — Auf Deutschland! möge es nach Innen und Außen vorzüglich dadurch erstarken, daß alle selbstständigen Theile sich freisinniger Verfassungen erfreuen und dadurch eben so viele feste Burgen erbaut werden! — An diese Feier am 13. schloß sich heute eine zweite an, welche die Studierenden veranstalteten.

Oldenburg, den 15. Juni. — Am 10. reiste der Herzog von hier nach Jever, besah am 11. die Bauten daselbst, fuhr am 12. nach Hooksiel, wo er die neugebaute Kaye in Augenschein nahm, und am 13. nach Mariensiel, wo er sich zu Pferde setzte, und längs der oldenburgischen und jeverschen Deiche bis Damgast ritt. Se. Durchl. verweilte insbesondere bei der, im vorigen Monat begonnenen und innerhalb 3 Jahren zu vollendenden, Bedeichung des neuen Anwachses vor dem, im J. 1784 eingedeichten Friedrichs August-Groden, und genehmigte den Vorschlag, diesem neuen, ungefähr 400 Jück betragenden Groden den Namen Adelheidsgroden zu geben. Von dort fuhr er nach Rastede, wo er sich dem Vernehmen nach bis zum Herbst aufhalten wird.

Am 11. d. M. machten der Erbprinz und die Erbprinzessin eine Tour nach Elsfleth, Bracke und Ovelgönne, und wurden allenthalben von dem frohen Jubel der Einwohner begleitet.

Vom Main, den 17. Juni. — In einem der neuesten Stücke des litter. Wochenblatts werden bei Gelegenheit der neuen Baumpflanzungen in Mainz folgende Bemerkungen gemacht:

„Man hat überall viele junge Bäume wieder angepflanzt. Möchten diese Pflanzungen wenigstens so lange als die vorigen ungehindert wachsen! Aber ist das zu hoffen? — Da haben wir den Hypochondristen! höre ich Manchen ausrufen. Nun, ja, es mag sein, daß mein Blick noch trübe ist. Ich will es glauben, daß die französische Eitelkeit ihre Beschämung uns verzeihen werde; ich will es glauben, daß die französischen Marschälle ihre Dotationen und die Soldaten die Fleischtöpfe des linken Rheinufers vergessen werden; ja ich will es glauben, was auch verflossene Jahrhunderte mir zurufen, daß der ganze französische National-Charakter, unsern Träumen zu Liebe, umgewandelt sei, und, wenn etwa alle diese Wunder nicht geschehen sollten, so will ich wenigstens glauben, daß die Deutschen immer so einig sein werden, wie in den letzten Jahren. Mehr kann man doch nicht von mir fordern, als daß ich glauben wolle? ob ich es könne, das steht ja nicht in meiner Macht, am wenigsten hier in Mainz, wo mich Alles an die Zerstörungs- und Plünderungswuth, wie an den Uebermuth der Franzosen erinnert." — (Vergl. Brem. Z. N. 111.)

Kassel, den 18. Juni. — Der Professor und kathol. Pfarrer Leander van Eß in Marburg macht in der hiesigen Zeitung einen Rechnungsabschluß bekannt „über die verbreiteten heiligen Schriften und milden Gaben, die er dazu vom Juni 1816 bis Juni 1818 eingenommen und ausgegeben hat." Hiernach ist die Totalsumme seiner Einnahme aus milden Beiträgen (mit Einschluß der vor dem Juni 1816 erhaltenen) bis Juni 1818 — 94,345 Gulden 15 Kreuzer, welche bis auf 12,426 G. 16 Kr. ausgegeben sind. Dafür wurden verbreitet 233,341 van Eßische Testamente, 5334 lutherische Bibeln, 2800 luth. Testamente und 7296 St. kleine Erbauungsschriften. Die Bibelgesellschaft in London hat allein die bedeutende Summe von 80,366 G. 15 Kr. gegeben.

Berlin, den 18. Juni. — Am 8. d. hat der König mit dem Kronprinzen Königsberg nach einem mehrtägigen Aufenthalte verlassen, und die Reise nach Moskau fortgesetzt. Man hoffte in Königsberg die hohen Gäste in Gesellschaft des Kaisers von Rußland nach einigen Wochen wieder zu besitzen, indem sie dem Vernehmen nach von Moskau nach Petersburg, und von da über Memel und Tilsit nach Deutschland zurückkehren werden. — Am Tage vor der Abreise erhielt der kommandirende General in Ostpreußen und Litthauen, Generallieutenant v. Borstell den großen rothen Adlerorden.

Großbrittannien.

London, den 16. Juni. – Seit einigen Tagen ist die Königin wieder soweit genesen, daß sie in ihrem Garten in einem offnen Wagen herumfahren kann.

Am vorigen Freitag hatte der Gemeinderath von London die Ehre, dem Prinz Regenten wegen der Vermählung des Herzogs von Cambridge ihren Glückwunsch abzustatten.

Der Herzog von Clarence ist seit einigen Tagen krank, befindet sich jedoch schon auf dem Wege der Besserung.

Hr. Hiley Addington (der Bruder des Lord Sidmouth) ist am Dienstag gestorben.

Der Admiral Sir B. Hallowell ist mit seinem Geschwader zu einem zweimonatlichen Kreuzzug nach der Bay von Biskaya abgesegelt.

Das Schiff Countess of Morley hat ohngefähr 100 Meilen westlich von den Scilly-Inseln einen Wallfisch angetroffen.

Der bekannte Zeitschriftsteller Cobbett ist in den Ver. St. zu einer Geldbuße von 700 Dollar verurtheilt worden, weil er gegen die dortige Regierung geschrieben hatte.

Nach neuen Berichten aus S. Helena scheint die Nachricht von einer nächtlichen Zusammenkunft eines engl. Matrosen mit Buonaparte, oder einem aus seinem Gefolge wirklich gegründet zu sein. In einem Schreiben aus Brighton heißt es in Bezug hierauf: „Das ostindische Kompagnieschiff, the Surrey, ist an unsrer Rhede vorbeigesegelt ꝛc. Als das Schiff bei S. Helena ankam, ward es vom Conqueror von 74 K. angehalten, welcher vor der Insel kreuzt, mit welcher alle Verbindung untersagt ist.

Stocks 3 pC. C. –

Frankreich.

Paris, den 16. Juni. — Die Brigg le Postillon, Kapt. Canon, von Bordeaux ist sammt der Ladung konfiscirt, und dem Kapitän alles Kommando für die Zukunft untersagt worden, weil er in Senegal Neger gekauft, und so die oft und streng wiederholten Verordnungen wegen des Sklavenhandels verletzt hatte.

Ein Kupferstecher, Namens Partout, hatte ein Bild verfertigt, welches einen Knaben vorstellt, der als Soldat gekleidet, auf dem Schooße eines alten Grenadiers sitzt, und von alten Soldaten umgeben ist. Das Bild erregte Aufsehn; der Künstler so wie die Kupferstichhändler, welche es verkauft hatten, erklärten zwar, sie hätten darin nur eine Scene aus dem in einer gewissen Zeit auf dem Teater de la Gaieté mit Beifall gegebenen Stücke „l'enfant du régiment“ gesehn, allein diese Deutung scheint die Polizei keineswegs zu befriedigen, welche der Meinung ist, der Knabe solle den jungen Napoleon vorstellen. Die Sache wird nun gerichtlich untersucht werden, wo denn Hr. v. Marchangy die Gelegenheit nicht versäumen wird, seinen unermüdlichen Eifer für die Würde des Throns von neuem zu beurkunden.

Fonds d. 15. 5 pCt. c. 73 Fr. 60 C.
B. A. 1660 — — —

Spanien.

Das Geschwader, welches am 21. Mai von Kadiz nach Südamerika abgesegelt ist, besteht aus 1 Kriegsfregatte, 3 mit Waaren beladnen Schiffen der Philippinischen Kompagnie, und 9 Transportschiffen mittler Größe, welche ohngefähr 2500 Mann Linientruppen an Bord haben. — Die nächste Sendung, der man bald entgegen sieht, soll dem Vernehmen nach bedeutender sein.

Eine königl. Verfügung vom 19. April bestimmt, daß die Leichen der Nonnen in Zukunft das Vorrecht geniessen sollen, im Bezirk ihrer Klöster begraben zu werden. Die himmlischen Bräute hatten sich nämlich beklagt, daß die unheiligen Männer, welchen ihre Jesu geweihten Körper überliefert würden, zuweilen indiskret wären.

Die Gerüchte von einer bevorstehenden Ministerialveränderung scheinen lauter zu werden. Garay und Pizarro würden demnach abgehn, und der Herzog von San Carlos zum Premierminister ernannt werden. Ob das Finanzwesen durch diesen Wechsel gewinnen werde, wird die Zeit wohl lehren. Garay ist hie und da mit Necker verglichen worden.

Polen.

Krakau, den 6. Juni. – Heute haben der Legationsrath ꝛc. Darrest, und der Staatsrath ꝛc. Zarzecki, ersterer königl. preuß., letzterer kaiserl. russ. Seits, ihre Beglaubigungsschreiben als Residenten dieser hohen Höfe, dem Senat überreicht, und sind von demselben in diesen Eigenschaften anerkannt worden; Hr. Zarzecki führt zugleich das Prädikat eines Generalkonsuls.

Brasilien.

Die Times vom 16. d. enthält in einem Schreiben aus Paris vom 11. folgende Nachricht, die — wenn sie sich bestätigt — von allgemein wichtigen Folgen sein wird.

„Ein gestern hier angekommener Brief des franz. Konsuls in Kadiz enthält folgende Stelle:

„Ohne Zweifel wissen Sie so gut, als wir, daß „der König von Portugall sich zum Oberhaupt „der Insurgenten von Buenos Ayres erklärt „hat, und daß sein Sohn zum König von Peru „ausgerufen worden, und die von den Peruanern „eingeführte Verfassung angenommen hat.“

„Ich sende Ihnen diese Neuigkeit, so wie ich sie von einem meiner Freunde erhalten habe, welcher den Brief des französischen Konsuls gelesen hat.“

Vermischte Nachrichten.

Die Lucian Buonapartes Denkwürdigkeiten, von denen öfter die Rede gewesen, und die nun in London erschienen, sind eine Kompilation von Alphonse Beauchamp. Sie waren schon 1816 in Paris gedruckt, allein die Polizei hatte dem Verleger den Vertrieb derselben untersagt.

— Von den Considérations der Frau v. Staël ist in Lüttich eine Ausgabe in drei Duodezbänden erschienen.

Oeffentliche Anzeige.

Auf allergnädigsten königl. Befehl ist zur Sicherung der Schifffahrt von und nach der Ostsee ein neues Leuchtfeuer auf Stevns Vorgebürge in Seeland, oder dem sogenannten Stevns Klint errichtet. Dieses besteht aus rotierenden Lampen mit sechs Reverberen, welche sich in drei Minuten umdrehen, so daß man in dieser Zeit sechsmal einen starken Schein sieht, das Licht aber in der Zwischenzeit verschwindet; doch wird man in der Nähe auch alsdann die Lampen brennen sehn.

Hiedurch unterscheidet sich das Leuchtfeuer von dem gerade gegenüber auf der schwedischen Seite bei Falsterbon in den Wintermonaten brennenden Steinkohlen oder Blusfeuer.

Das neue Leuchtfeuer auf Stevns Vorgebürge ist 140 Fuß über dem Wasser, in einem Gebäude, welches 4400 Fuß nördlich, 22° rechtweisend nach Osten von Höierup Kirche an der südlichen Spitze von Stevns Klint errichtet ist.

Dieses Gebäude wird beständig weiß erhalten und gewährt daher auch bei Tage ein sehr deutliches Seezeichen.

Das neue Leuchtfeuer wird zuerst den 1. August d. J. angezündet werden, und dann immer von Ostern bis Michaelis eine Stunde nach Sonnenuntergang bis zum Aufgang der Sonne, und von Michaelis bis Ostern eine halbe Stunde nach Untergang der Sonne bis zum Aufgange derselben brennen.

Kopenhagen, im General-Zollkammer und Kommerz-Kollegio, den 6. Juni 1818.

Anzeigen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Montag, den 13. Juli d. J., auf Verordnung der Herren Fredr. & Everh. Delius, eine in diesen Tagen mit dem Schiffe Monticello, Kapt. Barney, zuletzt von Philadelphia angebrachte Parthei Thee, bestehend in:

50 Viertel-	200 Achtel-	98 Sechszehntel-Kisten	Souchon-Thee	
234	— 50	— 135	—	Kaiser-Thee
50	— 94	—	Kisten Heysan-Thee	
419	— 50	—	—	Young-Heysan-Thee,

worüber seiner Zeit das Nähere, vorläufig nähere Nachricht ertheilt

N. G. Mohr, Mäkler.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Donnerstag, den 25. dieses, des Nachmittags 3 Uhr, auf Ordre der Herren Tidemann & Kniest, durch die Mäkler König und Droste, im Hause des Erstern:

Eine neu angekommene Parthei Gelbholz in Stücken,

Wo selbiges zuvor auf der Schlachte zu besehen ist, soll nächstens angezeigt werden.

(Oeffentlicher Verkauf.) An einem näher zu bestimmenden Tage, auf Verordnung der Herren Friedr. Seemann, durch Mäkler Finke und in dessen Hause, die mit dem Schiffe „de jonge Ferdinandus", Kapt. Broder Arfsten, von Rochelle angebrachten

250 Orhoft weißen Rocheller Wein,

sobald solche an der Stadt sein werden.

(Oeffentlicher Verkauf.) 20 Rollen Freks Brasil, welche so eben mit Kapt. Sickes von Lissabon angekommen, sollen am 26. d. unter näherer Anzeige öffentlich verkauft werden.

(Oeffentlicher Verkauf.) Auf Verordnung der Herren Friedr. & Everh. Delius sollen an einem näher zu bestimmenden Tage: 313 Gebinde See-Elephanten-Thran, von der Schlachte zu empfangen, öffentlich verkauft werden. Das Weitere darüber in diesen Blättern, und vorläufige Nachricht durch

Jan Tidemann, Mäkler.

(Oeffentlicher Verkauf.) Auf Verordnung der Herren Friedr. & Everh. Delius, Montag den 29. Juni, Vormittags 11 Uhr, im Hause des Unterzeichneten, Langenstraße Nr. 119: 50 Ballen gelben ostindischen Nanking, enthaltend zusammen 5000 Stück, nach Proben beim Verkauf.

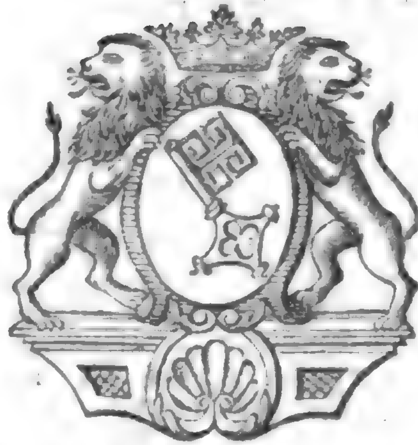
F. P. Förstner, Mäkler.

(Schiffs-Nachrichten.) Nach New-Orleans können in dem neuen, hier in erster Klasse verzeichneten, mit gehörigem Türken-Passe versehenen hannöverischen, circa 130 Last großen zweideckigen Brigantinschiffe Jupiter, Kapt. E. J. Visser, noch diejenigen Güter verladen werden, welche im Laufe dieser Woche von der Stadt geschafft werden. Herr Hermann Runge mißt die Güter. Der Kahn von Hilman Heyman liegt zu deren Einnahme am Krahne. Das Schiff hat sehr bequeme Gelegenheit für Passagiere. Die Herren Ablader, welche von dieser promptesten Gelegenheit nach Gebrauch zu machen wünschen, belieben sich ungesäumt zu wenden an

Carl Traub, Schiffsmäkler.

Nach Baltimore wird, wenn sich einigermaßen hinreichende Frachtgüter und Passagiere finden sollten, das schöne zweideckige amerikanische Barkschiff Francis, Kapt. George Hitch, in Ladung legen. Wer demnach von dieser Gelegenheit Gebrauch zu machen wünscht, beliebe sich bei mir zu melden.

Joachim Pajeken, Schiffsmäkler.

Bremer  Zeitung.

N.° 175. Mittwochen den 24. Juni 1818.

Wer die Bremer Zeitung nicht auf längere Zeit vorausbezahlt hat, und sie vom 1. Juli 1818 an, sei es für ein Jahr oder für drei Monate, ferner zu halten wünscht, beliebe sich gefälligst bald deshalb zu melden, weil ohne baare Vorausbezahlung kein Exemplar verabfolgt werden kann. Bestellungen zu 5 Rthlr. in Golde für ein Jahr, oder 1⅓ Rthlr. für drei Monate (mit Ausnahme der Versendungskosten, die in der Stadt vierteljährlich 9 Grote betragen,) nehmen in Bremen Herr Buchhändler Heyse, Pelzerstraße Nr. 9., auswärts die resp. Postämter an.

Die Redaction.

Deutschland.

Vom Main, den 15. Juni. — Seit einiger Zeit hatten sich von verschiedenen Seiten mancherlei Gerüchte über die Folgen, welche der neue Kongreß der großen europäischen Monarchen in Aachen nach sich ziehen könnte und dürfte, so wie über das, worüber die Mächte bei dieser Gelegenheit übereinkommen würden, in Deutschland verbreitet und selbst die Aufmerksamkeit der Höfe rege gemacht. Alles, was zur Zerstreuung solcher Gerüchte dienlich scheint, wird daher Vielen willkommen sein. Aus guter Quelle theilen wir in dieser Beziehung folgende beruhigende Nachricht mit: Der königl. preußische Hof hat nämlich auf diplomatische Anfrage keinen Anstand unter den obwaltenden Umständen nehmen wollen, durch eine officielle Erklärung die Hand zur Berichtigung der zu seiner Kunde gelangten Nachrichten zu bieten, um solchergestalt einen Beweis zu geben, wie bereitwillig er sei, durch authentische Widerlegung grundloser Gerüchte die verlangte Beruhigung zu gewähren. Dem königl. preußischen bevollmächtigten Minister und Gesandten am deutschen Bundestage, Oberhofmarschall Grafen von der Golz, wurde demnach von seinem Hofe die Instruktion zu Theil, im Namen Sr. Maj. des Königs von Preußen eine besondere und unter den jetzigen Verhältnissen allerdings wichtige Erklärung dahin abzugeben, daß kein neuer Kongreß in der Bedeutung des Wiener, wohl aber eine Zusammenkunft verschiedener Monarchen in Aachen verabredet worden sei, und statt haben werde; daß dieser Zusammenkunft alle Territorialveränderungen fremd sein würden und deren Hauptzweck, neben der Befestigung der Bande der Freundschaft unter den Souveränen, darin lediglich bestehe, die Stelle zu bestimmen, welche Deutschland nach der Räumung Frankreichs von den alliirten Truppen nehmen müsse, um die allgemeine Ruhe und den Frieden in Europa zu sichern und aufrecht zu erhalten. Zuletzt wird noch hinzugefügt, daß, da von keinem Kongreß, sondern von einer bloßen freundschaftlichen und vertraulichen Zusammenkunft der Monarchen die Rede sei, keine Zulassung diplomatischer Agenten von Seite anderer Höfe und Souveräne statt habe. Diese nämliche Erklärung ist zugleich von der königl. preußischen Gesandtschaft zu Paris in der Form eines an die dort befindlichen Gesandten anderer Höfe gerichteten Cirkulars abgegeben worden. — (N. C.)

Frankfurt, den 18. Juni. — Unsre heutige Zeitung enthält folgende Bekanntmachung: Der unterzeichnete Verein, in froher Erinnerung an die segenreichen Folgen des Sieges bei Belle-Alliance, dessen Jahrestag heute zum drittenmal wiederkehrt, und eingedenk des wohlthätigen Zwecks seiner Stiftung, hat beschlossen, zur Feier des 18. Juni, abermals Acht verdienten Ju-

validen eine Unterstützung, und zwar von 50 Gulden für einen Jeden, zu verabreichen. Es würde ein belohnender Genuß für den Verein gewesen sein, wenn die Zunahme des zu so wohlthätigem Zwecke bestimmten Fonds in dem (seit dem 18. Juni 1817) verflossenen Jahr ansehnlich genug gewesen wäre, um noch mehreren Invaliden eine frohe Stunde zu bereiten, allein obgleich einige Beiträge gutgesinnter Menschenfreunde dem Invalidenfond zugewachsen sind, so sieht sich doch der Verein außer Stand, die zu vertheilende Summe für diesmal namhaft zu erhöhen, hofft aber zuversichtlich, daß, so wie die Früchte des Friedens, der uns bei Belle Alliance mit so vielem kostbaren Blut erkauft worden ist, immer mehr reifen, auch der wohlthätige Sinn eine steigende Thätigkeit gewinnen, und den Verein in den Stand setzen wird, seine Wirksamkeit auszudehnen.

Diese Hoffnungen theilt der Verein dem vaterländischen Publikum vertrauenvoll mit, indem er zugleich diejenigen Invaliden, welche, unter dem Feldmarschall Fürsten Blücher von Wahlstadt, bei Belle Alliance mitgefochten, und Anspruch auf eine Unterstützung zu machen haben, auffordert, ihre Gesuche, von den nöthigen Zeugnissen der Militär- und Civilbehörden begleitet, vor dem 3. August d. J. hieher gelangen zu lassen.

Frankfurt a. M., den 18. Juni 1818.

Der zur Unterstützung in der Schlacht bei Belle Alliance invalid gewordener deutscher Krieger allhier errichtete Verein.

[illegible]
Oberhofprediger Breidenstein, zu Homburg.
Georg Brentano-Laroche.
A. Kirchner, Pfarrer.
D. Köster.
Doktor Spieß, Pfarrer.
A. Stein, Pfarrer.

Stuttgart, den 18. Juni. — Heute Morgen, um halb 8 Uhr ist unsere regierende Königin, zur größten Freude der königl. Familie und des ganzen Königreichs, von einer Prinzessin glücklich entbunden worden.

Die hohe Wöchnerin, so wie die neugebohrne Prinzessin, befinden sich in dem erwünschtesten Wohlsein.

Bremen, den 23. Juni. — Vorgestern ist der Herr Staatsrath v. Kotzebue von hier nach Pyrmont abgereist.

Großbrittannien.

London, den 19. Juni. — Die Wahlen zu dem neuen Parlament haben begonnen, und halten die Theilnahme des Volks für einige Zeit so fest, daß es beinahe für sonst nichts Sinn hat; die öffentlichen Blätter sind mit den Erzählungen davon angefüllt.

Nach dem heutigen Befund der Listen waren die Stimmen in der Hauptstadt folgendermaaßen vertheilt:

In der **City** für Wood 2,753; Wilson 2,389; Waithman 2,192; Curtis 2071; Thorp 2,010; Atkins 1,229.

In **Westminster** für Sir S. Romilly 624; Kapitän Marwell 558; Sir Fr. Burdett 229; Kinnaird 43; Hunt 25; Maj. Cartwright 16.

In **Southwark** für Calvert 978; Sir Robert Wilson 669; Barclay 601.

Sir R. Wilson (der bekannte General) erklärte, daß ihm sein jetziger Platz viel ehrenvoller erscheine, als das Schlachtfeld, wo einst kaiserliche Hände ihn mit hohen Orden geschmückt hätten. Er achte seine Nebenbuhler, und erkenne es gern als Verdienst an, daß Hr. Barclay seinen Reichthum zum Wohlthun verwende. Von sich redend, müsse er besonders den Vorwürfen begegnen, die man ihm gemacht habe, 1) daß er ein militärisches System vorgeschlagen, 2) daß er sich in seinen Berichten über Napoleon widersprochen, und 3) daß er ein mißvergnügter und armer Offizier sei. — Als die Stimmen zum erstenmal gezählt worden waren, redete er abermals zum Volke, und erfreute dasselbe mit einigen starken Angriffen auf das Benehmen der Regierung; „das Volk — sagte er unter andern — wird von ihnen wie jener Hanswurst behandelt, der vor der Thüre eines Premierministers ausgepeitsch, und als er vor Schmerz schrie, vom Henker mit folgenden Worten ganz trocken ab und zur Ruhe gewiesen wurde: „Schweig, Schlüngel, dein Geschrei inkommodirt Se. Excellenz." — Seine Anhänger trugen ihn auf ihren Schultern im Triumph.

In Westminster machten besonders Hunt, und Kapt. Sir Murray Marwell die Theilnahme rege; als der letztere zu sprechen anfing, warf ihn der Pöbel mit Koth; er sagte lächelnd: ich bin oft den feindlichen Kugeln ausgesetzt gewesen; aber es ist das erstemal, daß meine **Freunde** mich mit ihren Waffen angreifen. Hierauf redete er von seinen Siegen und seinen Grundsätzen. Als die Stimmen gezählt worden, und viel mehr sich für ihn erklärt hatten, als für Hrn. **Hunt**, da warf ihn ein Freund des letztern mit einem Stein zwischen Auge und Nase; als kaltblütiger Seeheld ließ er sich indeß nicht irren, und erklärte, daß er seinen Posten dieser Wunde wegen nicht räumen werde, und nun um so mehr auf das Wohlwollen der Wähler rechne. — Am folgenden Tage war die Menge ruhiger; Marwell erschien mit verbundenem Kopfe; man wollte ihm denjenigen, der ihn geworfen, nennen; allein er schlug es standhaft aus, und sagte: der Mann hat gewiß nicht die Absicht gehabt, mir Böses zu thun, und ich bitte, davon nicht mehr zu sprechen.

Auf dem Lande sind die Wahlen zum Theil schon beendigt. Hr. Tierney ist für Knaresborough gewählt worden.

Der Weltumseegler Otto v. **Kotzebue**, von dem lange keine Nachrichten eingelaufen waren, ist auf dem **Rurik** in Portsmouth angekommen.

Die Gesundheit des Herzogs von Clarence bessert sich fortwärend, und man hofft, er werde bald wieder im Stande sein, das Zimmer zu verlassen.

Der Prinz von Hessen Homburg wollte sich gestern mit seiner Gemahlin in Dover nach dem festen Lande einschiffen.

Am Dienstag wohnte der Großfürst Michael der Parlementswahl in der City bei, und schien das was vorging, sehr genau zu beobachten.

Der Kapitän Fitz-Clarence hat Depeschen aus Ostindien überbracht, die jedoch keine bedeutende Neuigkeiten enthalten sollen. Er verließ Nagpour am 5. Jan. und machte die Reise zu Lande.

Stocks 3 pCt. c. —

Niederlande.

Haag, den 20. Juni. — Eine königl. Verordnung aus Loo vom 14. d. gestattet die Ausfuhr der Lebensmittel, weil die diesjährige Erndte allem Anschein nach sehr ergiebig sein wird.

Nach Berichten aus Batavia vom 18. Febr. waren im westlichen Theile von Cheribon neuerdings wieder Unruhen ausgebrochen, welche die Regierung nöthigten, Truppen marschiren zu lassen, welche die Rebellen am 4. desselben Monats angriffen, und in die Flucht jagten. Auf die Köpfe der Rädelsführer waren Prämien gesetzt worden.

Der viel bedenklichere Aufstand auf den Molukken ist durch die kräftigen Maaßregeln des Schout-by-Nacht Buyskes beinahe gänzlich gedämpft worden. Die letzte Depesche desselben war aus Amboina den 15. Dec. 1817, und berichtete, [illegible] Saparoea sich unterworfen, einen Angriff auf Coram begonnen habe, von dem er sich einen schnellen Erfolg versprach, indem er bereits das Fort Lochoe ohne Verlust mit Sturm genommen habe. —

Spanien.

Madrid, den 6. Juni. — Man glaubt, daß das am 21. v. M. abgesegelte Geschwader die Bestimmung habe, zum General Morillo zu stoßen. Wenigstens scheint es am zweckmäßigsten, die Hülfe dahin zu schicken, wo sie am leichtesten zu einem glücklichen Resultat führen kann.

Unsre Differenzen mit Portugal sollen in Paris unter Vermittelung des Herzogs von Wellington ausgeglichen werden.

Der General des Kapuzinerordens, Franciscs de Solchaga, der kürzlich zum Grand erster Klasse erhoben wurde, ist der Etikette zufolge mit bedecktem Haupte vor dem Könige erschienen.

Die Herzogin de la Roca, ein junges sehr reiches Fräulein, ist auf Befehl des Königs in ein Kloster geschickt, und die Verwaltung ihres Vermögens dem Rath von Kastilien übergeben worden, weil sie sich erkühnt hatte, einen Sr. Maj. mißfälligen Edelmann heirathen zu wollen.

Die Kaper, welche an unsern Küsten schwärmen, haben vor kurzem wieder mehrere reichbeladene Schiffe weggenommen.

Vermischte Nachrichten.

Nachrichten über Wien sprechen davon, daß die Türken ihre Gränzen sowohl gegen Oesterreich als gegen Rußland mit größter Thätigkeit in Vertheidigungsstand setzen.

— In Korsika soll die Pest, nach Andern ein Petechialfieber, herrschen.

— Der Oberappellationsrath Martin erklärt im 95sten Blatte des R. Rh. M., daß der Regierungsrath Mallinckrodt die Redaktion desselben übernommen habe. Im folgenden Blatte hat Mallinckrodt selbst die Ansichten, welchen er zu folgen gedenkt, ausgesprochen.

— Von Casti's Redenden Thieren, welche bereits in französische Prosa übersetzt sind, wird jetzt in niederländischen Blättern auch eine Uebersetzung in franz. Versen angekündigt. — Gewiß wird diese geistvolle, italienisch-bittre Satire auf die Schlechtigkeiten und Thorheiten der Zeit (man vergleiche was Göthe im neuesten Hefte von Kunst und Alterthum darüber sagt) auch in Frankreich und Niederland mit Begierde gelesen. Die, welche das Werk noch nicht kennen, mögen den Geist des Ganzen nach folgendem Bruchstücke (nach der in Bremen bei J. G. Heyse erschienenen Uebersetzung) beurtheilen:

Im XXIV. Gesange V. 98 u. ff. hält der Fuchs eine wohlgesetzte Rede gegen die Zeitungsschreiber, worin er unter andern sagt:

„Der Frechheit und der Zügellosigkeit
der Zeitungsschreiber muß man Grenzen stecken,
weil sie die Wahrheit sagen ungescheut,
und Wahres, weil es wahr ist, frei entdecken;
die Wahrheit ist nicht für den Pöbel; — glauben
muß er, was wir zu glauben ihm erlauben.“

„Und Jener unverschämte Wahrheitsliebe
trennt und zerreißet des Gehorsams Band,
erregt nur in den Geistern Freiheitstriebe,
und der Gemeinsinn wird dadurch verbannt;
denn wenn im Staatsgebäude Fehler man
entdeckt, so fällt der ganze Bau alsdann.“

„Die Zeitungsschreiber müssen sich allein
zum Muster die geschwätz'ge Elster wählen,
der Elster Endzweck muß der ihre sein,
so wie der Stil, in welchem sie erzählen.
Sie weiß vortrefflich alles, was geschehn,
zum besten der Regierung stets zu drehn.“

Diese Rede erregte jedoch großen Lärm im Konvent der Thiere; der Dichter beschreibt diesen, und fährt fort:

„Durch das Getümmel war erwacht indessen
das Schwein, das stumm und schläfrig immer fort
und sorgenlos an seinem Platz gesessen;
schlaftrunken fragt es nun: „was giebt es dort?"
Da sprach der Hund: „Schweig still! Ich fange an
zu reden!" — Und es schlief das Schwein fortan."
„Schlaf ruhig nur, und ruhe aus, mein Schwein!
Ach möchten der Politiker so viele
in diesem Stücke doch dir ähnlich sein,
und schlafen, statt sich mit dem ernsten Spiele
der Staatskunst zu befassen! Ach dann würde
die Welt befreit von mancher Last und Bürde!"

Anzeigen.

Angekommene und abgegangene Schiffe.

BREMEN, den 21. Junii. — Auf der Weser angekommen,

Kapt. Hinr. Lamcke, Fortuna,		v. New-Orleans.
—	Thomas. Hardie, Peggy,	v. Greenock.
—	Samuel Bumham, Venus,	v. Norfolk.
—	A. Baldry, Generous Friend,	v. London.
—	F. Fritze, Hinrich Christian,	v. Hull.
—	Claus Havighorst, Benigna,	v. Pillau.
—	J. C. Wunnenberg, Columbus,	v. Riga.
—	H. Foge, Anna Margaretha,	v. Memel
—	Broder Arfsten, de jonge Ferdinandus,	v. Rochelle.
—	Hero Tiarks Wedemeyer, Frau Catharina,	v. Hooeksiel.
—	H. F. Hergens, die gute Hoffnung,	dito.

Wind S. W.

Oberländische Weser-Reihe-Schifffahrt.

Angekommene Schiffe:

Am 18. Juni Schiffer. die Celler Comp. Steuerm. Schüttjer n. Celle.
— 18. — — Heinr. Mönnighausen
In Münden angekommen:
— 13. — Schiffer Georg Stucken.
— 19. — — Heinr. Bollmann.
— 19. — — Justus Busse.

Bremen, den 23. Juni 1818.

Von Directions wegen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Freitag, den 26. dieses, des Vormittags präcise 11 Uhr, für Rechnung den es angeht, durch Mäkler Finke und in dessen Hause

50 Orhoft ächten Schiedammer Genever.

Sodann auf Verordnung des Herrn C. W. Wüste:

40 Puncheons Leeward-Rum.
20 — starken Jamaika-Rum.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Sonntag den 28. Juni sollen zu Verden etwa 40 Stück Abgangspferde des 2ten Uhlanenregiments öffentlich meistbietend verkauft werden. Es befinden sich darunter mehrere, zur Zucht taugliche, englische Stuten, und wollen sich die Kaufliebhaber besagten Tages, Morgens 9 Uhr, am Kasernenhofe daselbst einfinden.

(Oeffentlicher Verkauf.) An einem näher zu bestimmenden Tage, auf Verordnung der Herren Friedr. Seemann, durch Mäkler Finke und in dessen Hause, die mit dem Schiffe „de jonge Ferdinandus", Kapt. Broder Arfsten, von Rochelle angebrachten

250 Orhoft weißen Rocheller Wein,

sobald solche an der Stadt sein werden.

(Schiffs-Nachrichten.) Das von Norfolk hier angekommene schöne amerikanische Brigg-Schiff Venus, circa 229 Tons groß, und geführt von Kapt. Samuel Burnham, wird, wenn sich hinreichende Güter vorfinden, dahin wieder zurück gehen, und die nach Petersburg und Richmond bestimmten Güter mitnehmen. Diejenigen Herren, welche nach vorbesagten Häfen Güter zu verschiffen haben, wollen selbige des baldigsten bei mir aufgeben lassen.

Joachim Pajeken, Schiffsmäkler.

Nach Philadelphia wird das von daher gekommene schöne schnellsegelnde amerikanische Schiff Monticello, Kapt. J. P. Varny, bis zum 4. des nächsten Monats dahin wieder expedirt werden. Diejenigen, welche diese Gelegenheit zur Verschiffung von Gütern oder zur Ueberfahrt als Passagiere, für deren zwölfe die Kajüte dieses Schiffes auf das Bequemste eingerichtet ist, zu benutzen wünschen, belieben sich bei den Herren Fried. & Eberh. Delius oder bei mir zu melden.

Joachim Pajeken, Schiffsmäkler.

(B[illegible]ungen.) Wir befolgen den Auftrag unsers Freundes, des Herrn J. A. Lampert in Marktbreit, indem wir bekannt machen, daß derselbe hinführo nur die Briefe seiner Geschäftsfreunde, welche ersucht werden, sich auf der Außenseite durch Hinzufügung ihres Namens zu erkennen zu geben — annehmen werde; und wünsche, der Zurücksendung unfrankirter anderer Anerbietungen überhoben zu sein.

Bremen, den 23. Juni 1818.

Buhl & Lüling.

Wir sind von der Londoner Union-Assekuranz-Societät durch ihr zu Hamburg errichtetes Hauptbüreau nunmehr auch beauftragt worden, Vorschläge zur Versicherung gegen Feuersgefahr entgegen zu nehmen, so wie wir bis jetzt schon die Geschäfte derselben zur Versicherung auf Leben an diesem Platz besorgten. Von beiden dieser Institutionen sind Pläne bei uns gratis zu bekommen.

Bremen, im Juni 1818.

Daniel Stoppel & Comp.

(Hiebei eine Beilage.)

Beilage zu Nr. 175. der Bremer Zeitung.

Mittwochen, den 24. Juni 1818.

Da ich in Erfahrung gebracht habe, daß bei einigen Familien hier in der Stadt und auf dem Lande Konfekt und Kuchen in meinem Namen ausgeboten werden: so erkläre ich hierdurch öffentlich, daß ich bisher keinen Menschen dazu beauftragt habe, und zeige bei dieser Gelegenheit an, daß jeden Tag in meinem Hause frisches Backwerk aller Art fertig zu haben ist, auch alle mögliche Bestellung darauf angenommen wird, womit ich mich meinen resp. Gönnern gehorsamst empfehle.

Franz Heinz,
U. L. Fr. Kirchhof Nr. 4.

Magazin
für
Aeltern und Schullehrer,
die
Kindern gern etwas Angenehmes und Lehrreiches erzählen wollen.
Herausgegeben
von
Dr. J. P. Pöhlmann,
Erlangen 1818,
bei J. J. Palm & Ernst Enke.
(Preis 1 Rthlr.)

Auch unter dem Titel: Der Erzähler in den langen Winterabenden. Ein angenehmes und lehrreiches Unterhaltungsbuch für die Jugend.

Mit sorgfältiger Umsicht hat der Herr Verfasser aus vielen Schriften, die man eben nicht alle der Jugend unter die Hände geben kann, die in diesem Erzähler enthaltenen Aufsätze zusammengetragen, und so eine Sammlung veranstaltet, welche von heranreifenden Kindern mit dem höchsten Vergnügen und gewiß nicht ohne Gewinn für Verstand und Herz gelesen werden wird.

(Bei J. G. Heyse in Bremen zu bekommen.)

Der
Geschäftsmann
in Gegenständen der
öffentlichen und Privat-Praxis
von
Wolfg. Heinr. Puchta,
der Rechte Dokt., k. baier. Landrichter.
Erlangen 1818.
(Preis 1 Rthlr 60 Grote.)

Der Herr Verfasser theilt hier die Resultate seines Nachdenkens mit, und der Erfahrungen einer vieljährigen Amtsführung als Justiz- und Verwaltungsbeamter aus allen Theilen der öffentlichen Geschäftsverwaltung, über würdige und zweckmäßige Geschäftspflege, Benehmen im Amte, Umgang mit den Partheien, mündlichen und schriftlichen Vortrag, Geschäftsstyl u. s. w. in der Form eines Handbuchs der juristischen Praxis. Seine Absicht ist, besonders Anfängern das empirische Einlernen praktischer Regeln und Geschäftsbehandlungsmaximen zu erleichtern, die Vorbereitungs-Praxis ihnen fruchtbringend zu machen und abzukürzen.

(Zu haben bei J. G. Heyse in Bremen.)

(Zu verkaufen.) Lebendige Krebse, Braunschweiger Schlackwurst, Krebs-Butter und Köpfe, wie auch eingemachte Kronsbeeren sind zu haben bei

Christian Otto Wittwe,
Kathrinenstraße Nr. 38.

Bestes weißgrünliches Fensterglas in Kisten von 120 Tafeln von 24–24½ Zoll Höhe und 19–19½ Zoll Breite, ist fortwärend im billigen Preis zu haben bei

B. M. Buddecke.

Da ich eine Parthei Schelde-Heering erhalten habe, so gebe ich diese, wie auch Weser-Heeringe, zu den billigsten Preisen ab.

August Christian Flohr,
Herrlichkeit Nr. 7.

(Zu verkaufen.) Sehr schönen 119–120pf. getrockneten Petersburger Rocken zu 120 Rthl. die Last, aus dem Schiff an der Schlacht zu empfangen. Packer Imhorst an der Schlacht giebt davon Anweisung.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Wenn der pensionirte Lieutenant v. Heringen, welcher sich nach den im Nachlasse vorgefundenen Papieren bald Johann Heinrich Arnold, dann auch Heinrich Arnold und endlich wieder Arnold v. Heringen geschrieben, und welcher zu Hameln im Hannöverschen im November 1748 geboren sein soll, am 20. Jan. d. J. mit Hinterlassung eines bedeutenden Vermögens hieselbst ohne Testament verstorben, die rechtmäßigen Erben desselben aber bis hiezu nicht haben ausgeforscht werden können; so werden Alle und Jede, welche ex capite hereditatis vel ex alio quocunque titulo an den Nachlaß des verstorbenen Lieutenants v. Heringen Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit edictaliter vorgeladen, am 4. November d. J., Vormittags 10 Uhr, entweder persönlich, oder durch einen gehörig bevollmächtigten Anwald, wozu die Advokaten Jürgens und Decker hieselbst in Vorschlag gebracht werden, vor hiesigem Landgerichte zu erscheinen, und ihre Ansprüche im Rechte gehörig zu bescheinigen, unter der Verwarnung, daß der Nachlaß desselben an die sich meldenden und legitimirenden nächsten Intestaterben desselben werde ausgeantwortet werden, und die sich Nichtmeldenden präludirt und denselben ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Decretum Jever, im Landgerichte, den 4. März 1818.

Jansen.

Reling.

(Subhastations Patent.) Auf den Antrag des Justiz-Kommissär Bessel I, als bestellten Kurators in dem über das Vermögen der verwittweten Pröbstin von Korff, geborene von Buttlar, zu Waghorst, eröffneten Konkurse, soll das zur Konkursmasse gehörige, im der Grafschaft Ravensberg, in dem Kreise Halle, dem Kirchspiel Bockhorst, ungefähr 6 Stunden von Osnabrück und Bielefeld, und 2 Stunden von Halle belegene, vormals adeliche landtagsfähige Guth Halstenbeck mit den dazu gehörigen Gefällen der Prästantiarien, jedoch nur in so weit solche in der Grafschaft Ravensberg belegen sind, und daher mit Ausschuß der von den im Fürstenthume Osnabrück wohnenden Prästantiarien zu entrichtenden Gefälle, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und sind die Bietungs-Termine auf den 19. September d. J., auf den 19. December d. J., und auf den 20. März k. J., jedesmal Vormittags 10 Uhr, in dem gewöhnlichen Sessionszimmer des Oberlandesgerichts, vor dem Deputirten, Herrn Oberlandes-Gerichtsrath Bachmann angesetzt worden.

Es werden daher alle diejenigen Kauflustige, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, hiermit aufgefordert, in diesen Termine, spätestens aber in dem letzten peremtorischen Termine ihr Gebot abzugeben, und zu erwarten, daß das Guth dem Meistbietenden zugeschlagen, und auf die etwa nachher eingehenden Gebote nicht weiter Rücksicht genommen werden wird, wenn nicht besondere Umstände dieses nöthig machen.

Das Guth ist laut des davon gerichtlich aufgenommenen Anschlags, nach Abzug der Lasten, auf 36,606 Rt. 32 Gg. Kourant abgeschätzt worden, und kann die Taxe nebst den Kaufbedingungen sowohl in der Registratur des Oberlandesgerichts, als in der Registratur des königlichen Land- und Stadtgerichts zu Halle eingesehen werden.

Paderborn, den 2. Juni 1818.

Königl. preuß. Ober-Landes-Gericht.

(Gez.) v. Schlechtendal.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Da der laut beigebrachten Auszugs aus den Geburts-Registern am 26. August 1755 geborne Burchard Wulffers, ehelicher Sohn des verstorbenen Johann Conrad Wulffers, und der gleichfalls verstorbenen Metta Margarethe, gebornen Bulling, zu Golzwarden, im hiesigen Herzogthum, vormals Organist zu Dedesdorf, schon seit dem Jahre 1787 sich nicht mehr in hiesigen Landen aufhält, und so wenig von seinem nachherigen Aufenthalte einige Nachricht eingegangen ist, als derselbe selbst Kunde davon gegeben hat, nunmehr aber von einigen Personen, welche, wenn der gedachte Burchard Wulffers verstorben sein möchte, Erben des ihm von seiner Mutter erblich angefallenen Vermögens zu sein glauben, um eine Ediktalladung desselben gebeten, solches Gesuch auch bewilligt worden: so werden im Sinne der Verordnung vom 31. Oktober 1740 der mehrerwähnte Burchard Wulffers, oder wenn er nicht mehr am Leben sein möchte, dessen etwaige unbekannte Erben, hiemit aufgefordert, binnen Sechs Monaten, und spätestens am 21. December dieses Jahrs, vor dem hiesigen herzoglich-holstein-oldenburgischen Landgerichte des Kreises Ovelgönne, entweder in Person oder durch zureichend legitimirte Gevollmächtigte, zu erscheinen, unter der Verwarnung, daß im entgegengesetzten Falle das mehrgedachte Vermögen, so wie es dermalen beschaffen ist, denjenigen, welche sich als nächste Erben des gedachten Wulffers gehörig legitimiren möchten, nach genugsam bestellter Sicherheit wegen etwa erforderlicher Rücklieferung, nach gehörig gefertigtem Inventario verabfolgt werden wird.

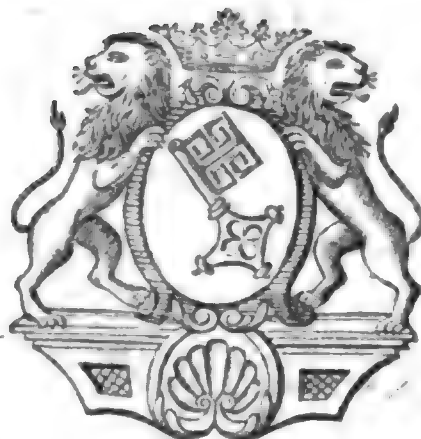
Ovelgönne, den 3. Juni 1818.

Herzogl. holstein-oldenburgisches Landgericht des Kreises Ovelgönne.

Zedelius.

Druckfehler.

In Nr. 172 der Br. Ztg. S. 8. Sp. 1. Z. 5 von unten anstatt Koch — Loh, und Sp. 2. Z. 3. von oben anstatt des künstlichen Bades — der künstlichen Bäder.

Bremer  Zeitung.

N.° 176. Donnerstag den 25. Juni 1818.

Deutschland.

Protokoll der deutschen Bundesversammlung

Ein und dreißigste Sitzung.

am 11. Juni 1818.

War eine vertrauliche Sitzung.

Zwei und dreißigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 15. Juni 1818.

In Gegenwart (folgen die Namen.)

§. 152.

Legitimation der zu dem Militär-Komité abgeordneten General's und Staabsoffiziers.

(22. Sitz. §. 108. 25. Sitz. §. 112. 26. Sitz. §. 126. 30. Sitz. §. 146 v. J. 1818.)

Präsidium: theilt die Vollmacht mit, welche Se. Durchl. der Herzog von Nassau auf den königl. niederländischen Abgeordneten bei dem Militär-Komité, Herrn Obersten Wildemann, ausgestellt haben.

Nachdem die Vollmacht d. d. Biberich den 3. Juni 1818 bereits in der 31. Sitzung verlesen worden war, so wurde hier bemerkt, daß beglaubte Abschrift hiervon bereits dem Herrn Präsidenten des Militär-Komité's zugestellt worden sei.

Hiernächst zeigte der Herr Gesandte der 15. Stimme, Präsident v. Berg, — dann der Herr Gesandte der freien Städte, Senator Smidt, an, daß Holstein-Oldenburg und die freien Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg durch ähnliche Rücksichten, wie diejenigen, welche von Seiten der beiden großherzoglich-mecklenburgischen Höfe in der 26. Sitzung angeführt worden, sich ebenfalls bewogen gefunden hätten, den königl. dänischen Herrn Abgeordneten zum Militär-Komité, Obersten v. Haffner, auch ihrerseits bei diesem Komité zu bestellen und demselben, zur Wahrnehmung ihres Interesses dabei, ihre Aufträge zu ertheilen, — und ersuchen, den Herrn Präsidenten des Militär-Komité's davon gefälligst in Kenntniß setzen zu wollen; — welche Mittheilung in Gemäßheit des Antrages alsbald beschlossen wurde.

§. 153.

Akkreditirung des Herrn Hjort, als Königl. schwedischen Minister-Residenten bei der hohen Bundesversammlung.

Der kaiserl. österreichische präsidirende Herr Gesandte, Graf v. Buol-Schauenstein: giebt Kenntniß von einem ihm zugekommenen Schreiben des königl. schwedischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Grafen v. Engeström, aus Stockholm den 29. Mai 1818, welches die Eröffnung enthält, daß Se. Majestät der König von Schweden den bisherigen Geschäftsträger bei den freien Hansestädten, Herrn Hjort, zu Allerhöchstihren Minister-Residenten bei der deutschen Bundesversammlung ernannt haben, und daß Letzterer das königl. Beglaubigungs-Schreiben demnächst zu überreichen die Ehre haben werde.

Der präsidirende Herr Gesandte verliest mit diesem Schreiben den Entwurf seiner hierauf zu ertheilenden Antwort, worin von Seiten der Bundesversammlung die dankbare Anerkennung dieses neuen Beweises der Gesinnungen Sr. Majestät des Königs gegen den durchlauchtigsten deutschen Bund ausgedrückt wird.

Sämmtliche Herren Gesandten waren damit vollkommen einverstanden.

§. 154.

Erfüllung des 13. Art. der deutschen Bundesakte.

(58. Sitz. §. 416. v. J. 1817. 7. Sitz. §. 26. 9. Sitz. §. 32. 11. Sitz. §. 41. 13. Sitz. §. 56. 14. Sitz. §. 69 15. Sitz. §. 79. 17. Sitz. §. 92. 22. Sitz. §. 106. 26. Sitz. §. 127 v. J. 1818.)

Baiern. In Bezug auf die in der 13. diesjährigen Sitzung §. 56 abgegebene Erklärung, und den in der 26. Sitzung §. 127 gefaßten Bundestags-Beschluß zeigt hiermit der königl. baierische Gesandte der

hohen Versammlung an, daß Se. Majestät der König von Baiern, durch die am 26. Mai bekannt gemachte Verfassungs-Urkunde, Ihren Staaten eine ständische Verfassung gegeben und hierdurch dem 13. Artikel der Bundesakte Genüge geleistet haben.

§. 155.

Vertheilung einer Schuld des deutschen Großpriorats des Johanniter-Ordens an das Haus Lindenkampf und Olfers zu Münster.

(14. S. §. 63. v. J. 1816. 36. Sitz. §. 247. 42 Sitz. §. 325. v. J. 1817. 28. Sitz. §. 132. v. J. 1818.)

Würtemberg. In der diesjährigen 28. Sitzung (§. 132 des Protokolls vom 1. Juni) ist die Vertheilung einer in zwei verschiedenen Perioden entstandenen Schuld des deutschen Großpriorats des Johanniter-Ordens an das Haus Lindenkampf und Olfers zu Münster wiederholt zur Sprache gebracht und auf die Erklärung der dabei interessirten Regierungen angetragen worden: ob sie darein willigen,

1) daß die Auseinandersetzung dieser Angelegenheit hier zu Frankfurt durch ihre Gesandten geschehe? und

2) daß bei dieser Vertheilung die von dem Ordens-Sekretär **Riedmüller** in den Jahren 1808 und 1810 aufgestellte Berechnung zur Grundlage genommen werde?

Indem ich von meinem Hofe bevollmächtigt bin, die erste Frage zu bejahen, bin ich zugleich beauftragt, einige Anstände vorzulegen, welche sich gegen die unbedingte Bejahung auch der **zweiten** Frage erheben.

Was nämlich

I. die, im Jahre 1800 kontrahirte, jetzt noch 59,550 fl. betragende Kapital-Schuld betrifft, so ist die Krone Würtemberg dabei allerdings wegen der zwei Commenden Ueberlingen und Rothweil betheiligt.

Man zieht daher

1) die Verbindlichkeit zur Uebernahme desjenigen Antheils, welcher durch den Besitz der Commende Rothweil auf Würtemberg fällt, keineswegs in Abrede, wünscht jedoch, daß von diesem Antheil eine, 1701 fl. 30 kr. betragende, vierprocentige Kapital-Forderung dieser Commende an die Kapitals-Kasse zu Heitersheim in Abzug gebracht werden möge, wodurch sich der auf 3160 fl. 28½ kr. berechnete Antheil bis auf 1458 fl. 58½ kr. vermindern würde. Nach dem strengen Rechte wird eine solche Kompensation freilich nicht verlangt werden können, da die Johanniter-Kasse nicht mehr existirt, und nicht diese, sondern ein Gläubiger derselben, die Commende Rothweil unmittelbar in Anspruch nimmt; da jedoch eine mitbetheiligte Regierung, nämlich die großherzoglich-badische, Heitersheim vermöge der rheinischen Bundesakte erhalten, und die dort befindliche Ordenskasse mit allen, in ihrem Staatsgebiete gelegenen Gütern des Großpriorats in Besitz genommen hat, daher auch für die Lasten der Ordenskasse einzustehen zunächst verbunden ist; so wird diese Regierung voraussichtlich kein Bedenken dabei finden, diese Kompensation dadurch möglich zu machen, daß sie sich, als Erwerberin des Hauptorts und Sitzes des Großpriorats, jene Kapital-Forderung der Commende Rothweil aufrechnen lasse.

Eben so wenig zieht man

2) die Verbindlichkeit in Abrede, einen Theil desjenigen 3040 fl. 19 kr., welche die Commende Ueberlingen schuldete, gemeinschaftlich mit der großherzoglich-badischen Regierung, und zwar in dem Verhältnisse zu übernehmen, in welchem sich beide Regierungen in die Güter dieser Commende getheilt haben: allein eben die Ausmittelung dieses Verhältnisses wird noch eine Rücksprache zwischen beiden Regierungen nothwendig machen.

Es kann nämlich würtembergischer Seits nicht so geradezu angenommen werden, daß die Theilung zu ⅓ und ⅔ die richtige sei. Wahr ist es zwar, daß Würtemberg eine Zeitlang im Besitze desjenigen Theils der Ueberlinger Commende-Gefälle war, welcher in der Landgrafschaft Nellenburg, namentlich in dem Ort Hoppeten-Zell, zu erheben war, und bei der Incamerationen auf reine 1803 fl. 22 kr. berechnet wurden: allein durch einen Staatsvertrag vom 2. October 1810 kam dieser Theil, zugleich mit der Grafschaft Nellenburg an Baden, und diesemnach kann Würtemberg nur um denjenigen Theil der Schuld in Anspruch genommen werden, welchen es auf die kurze Zeit seines Besitzes, sowohl an dem Kapital, woran, nach gewissen vorliegenden Bestimmungen, jährlich $\frac{1}{18}$ aus den Commende-Einkünften hätte zurück gezahlt werden sollen, als an rückständigen Zinsen, zu tragen gehabt hätte.

Da indessen die ursprünglich von Baden incamerirten Gefälle der Commende diesseits gar nicht bekannt sind; so kann auch weder beurtheilt werden, ob das Verhältniß von ⅓ und ⅔ richtig sei; noch, wie viel eigentlich auf obgedachten Zeitraum des Besitzes der, im nellenburgischen gelegenen Gefälle, von Würtemberg zu übernehmen sein wird.

So sehr man daher würtembergischer Seits geneigt ist, auch hierüber eine billige Ausgleichung zu treffen; so wird doch vor allen Dingen eine Nachweisung des reinen Ertrags der ursprünglich von Baden inkamerirten Kommende-Einkünfte nöthig sein, um das richtige Verhältniß zwischen diesen und den im Nellenburgischen gelegenen, zu finden.

Was aber

II. die andere, jetzt noch 122,490 fl. betragende, Kapitalschuld betrifft, welche die permanente Provinzial-Kapitels-Assemblée anno 180⅔ eröffnete und bewerkstelligte, um damit die mit einer für den Johanniter-Orden negociirten Entschädigung verknüpften Unkosten zu decken: so können sich die Besitzer der vormaligen Ordensgüter, da hierdurch das Beste des ganzen Ordens bezweckt wurde, einer verhältnißmäßigen Theil-

nahme an der Schuldentilgung zwar keineswegs entziehen; allein der Maaßstab, nach welchem diese Theilnahme bestimmt werden soll, scheint noch einer besondern Prüfung unterworfen werden zu müssen.

Von dem Gläubiger ist nämlich in dieser Hinsicht ein, mit Rücksicht auf den am linken Rheinufer erlittenen Verlust, nach den Responsionsgeldern von 1801 entworfener Plan vorgelegt worden, gegen dessen Brauchbarkeit einige nicht unwichtige Zweifel sich erheben lassen.

Dieses Kapital war ja, wie schon oben bemerkt wurde, zur Bestreitung der Unterhandlungs- und Besitzergreifungskosten der Entschädigung des Ordens bestimmt, und es scheint daher nicht wohl zu bezweifeln, daß, in so fern die aufgenommene Summe wirklich ihrer Bestimmung gemäß verwendet wurde, die Heimzahlung derselben zunächst jenen Staaten obliegen müsse, denen die bedeutenden Entschädigungsgegenstände zugefallen sind.

Nach diesem Grundsatze wurde bekanntlich auch eine ganz gleiche Angelegenheit des deutschen Ordens behandelt, indem die, auf die Erwerbung der Entschädigungsgegenstände desselben aufgewendeten Kosten, vermöge eines einstimmig gefaßten Großkapitelsschlusses, vordersamst von dem Werthe jener Gegenstände abgezogen und auf diese Weise zurück erstattet wurden.

Könnte aber auch dieser Grundsatz vielleicht um deswillen, weil der wirkliche Betrag jener Kosten nicht mehr auszumitteln wäre, nicht in Anwendung gebracht werden; so würde daraus doch die Nothwendigkeit nicht abgeleitet werden können, die Vertheilung dieser Schuld nach den, in Beziehung auf den jenseits rheinischen Verlust bestimmten Responsionsgeldern der Kommenden vorzunehmen, da an die Stelle der letztern die Entschädigungsgegenstände selbst getreten sind, welche nach dem §. 38 des Reichsdeputationsschlusses in Mitleidenheit gezogen werden müssen, so daß also die Besitzer jener Gegenstände als die eigentlichen Schuldner zu betrachten sind.

Da ferner auch die Entschädigungsgegenstände des Johanniter-Ordens diesem nur unter der reichsschlußmäßigen Verbindlichkeit, die persönlichen Schulden der vormaligen Bischöfe von Basel und Lüttich, welche sie seit der Entfernung von ihren Sitzen gemacht hatten, zu zahlen, zugetheilt wurden, mithin auch der, etwa hierauf verwendete Theil des befragten Kapitals auf die Besitzer der Entschädigungsgegenstände ausschließlich fallen müßte: so wird es nothwendig, auch hierüber in den Ordensrechnungen, welche in den Händen der großherzoglich-badischen Regierung sind, besondere Nachforschungen anzustellen, um auf ein reines Resultat zu kommen.

Wenn dieses Resultat gefunden worden sein wird, und dann, nach Abzug der erwähnten, den Besitzern der Entschädigungsgegenstände vorzugsweise zur Last fallenden Schuldantheile, der Rest der ganzen Schuld auf die betreffenden Kommenden umgelegt werden soll: so kommt noch in besondere Erwägung, daß Würtemberg in Ansehung der Kommenden Ueberlingen und Villingen, in welche es sich mit Baden theilte, nur in so weit in Mitleidenheit gezogen werden könne, in wie weit es diese ehemaligen Kommenden entweder gegenwärtig noch besitzt oder doch eine gewisse Zeitlang besessen hat, wo dann die nämlichen Verhältnisse, welche bei der Vertheilung der Kommende Ueberlingen schon oben (1. 2.) entwickelt wurden, zu berücksichtigen sein werden.

Soll daher beurtheilt werden können, ob das bisher angegebene Verhältniß, nach welchem Baden von Ueberlingen nur ½, von Villingen aber ⅔ inkamerirt haben will, das richtige sei: so wird diese Beurtheilung, auf welcher eine billige Ausgleichung, wozu beide Höfe gewiß gleich geneigt sind, beruht, auch nur aus einer beglaubigten Uebersicht der ursprünglich inkamerirten Kommendegüter und Einkünfte von Ueberlingen und Villingen geschöpft werden können; eine Uebersicht, welche, aus angeführtem Grunde, bloß die großherzoglich-badische Regierung geben zu können, in der Lage ist.

§. 156.

Matrikel des deutschen Bundes.

31. Sitz. §. 203. 32. Sitz. §. 208. 35. Sitz. §. 235. 37. Sitz. §. 259. 43. Sitz. §. 338. v. J. 1817. 15. Sitz. §. 78. 19. Sitz. §. 95. 22. Sitz. § 105. 25. Sitz. §. 113. 28. Sitz. §. 133 v. J. 1818.)

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg. Der königl. niederländische, großherzoglich luxemburgische Bundestagsgesandte hat von seinem allerhöchsten Hofe die Weisung erhalten, in Betreff der Abfassung einer Matrikel des deutschen Bundes folgende Erklärung abzugeben:

Es ist eine unerreichbare Aufgabe, einen ganz untrüglichen und unter allen Formen und Verhältnissen völlig gleichmäßigen Maaßstab aufzufinden, nach welchem zu den gemeinschaftlichen Bedürfnissen des deutschen Bundes — es bestehen solche in Mannschaft oder Geldleistung — kontribuirt werde. Die große Verschiedenheit in dem, was den Reichthum und Wohlstand eines Landes ausmacht und begründet, bewirkt eine wesentliche Verschiedenheit in der Beurtheilung und Entscheidung der Frage, was und wie soll der einzelne Staat leisten, damit ihm die gleiche Verpflichtung zu Theil werde, die dem Nachbarstaate obliegt? Vielseitig und mit Tiefe und Sachkenntniß ist dieses Verhältniß in den seitherigen Abstimmungen über diesen Gegenstand entwickelt worden; so, daß es in dieser Hinsicht keiner weiteren Erörterung mehr bedarf. Es bleibt also nur die Wahl unter den mehreren sich darbietenden Auskunftsmitteln. Jedes wird zum Ziele führen; das

bessere nur allein wird am gedeihlichsten wirken, und ist daher das willkommenere.

Sein allerhöchster Hof pflichtet der Ansicht derer bei, welche die Population der einzelnen Staaten als Basis annehmen, nach welcher der Beitrag eines jeden Staates zu den gemeinsamen Bedürfnissen des deutschen Bundes auszumitteln sei.

Wenn aber aus dem der Bundesversammlung bisher officiell mitgetheilten Bevölkerungszustand der einzelnen deutschen Bundesstaaten hervorgeht, wie wenig dabei nach gleichförmigen Grundsätzen verfahren sei, und daß man größtentheils — aus Mangel vorhandener genauen statistischen Daten, und aus der Unmöglichkeit, eine erschöpfende Arbeit über dieses mühsame Geschäft in kurzer Zeitfrist zu liefern, — ältere statistische Zählungen beibehalten oder sich mit neueren, theils flüchtig und oberflächlich, theils unter verschiedenen Beziehungen angestellten, — ob mit denen im Lande sich aufhaltenden Fremden oder ob ohne dieselben, — begnügt habe; so ist wohl nicht zu verkennen, daß eine ganz genaue, nach übereinstimmenden Grundsätzen in allen deutschen Bundesstaaten vorgenommene Angabe im gegenwärtigen Augenblicke allerdings unmöglich war, und daß auch die unvollkommenere dennoch zur Beförderung der darauf in Beziehung auf das Ganze des deutschen Bundes, zu stützenden heilsamen Folgen, zur Erreichung der Bundeszwecke, wesentlich beiträgt, also dankbar zu erkennen ist. Allein es gehet hieraus desto mehr die Nothwendigkeit hervor, dahin zu trachten, daß in einem bestimmten, nicht zu kurz gesetzten Zeitraum, dergleichen auf übereinstimmende Grundsätze gestützte Angaben von allen deutschen Bundesstaaten der Bundesversammlung überreicht werden.

Der königl. niederländische, großherzogl. luxemburgische Bundestagsgesandte adhärirt daher dem kaiserlich-österreichischen Präsidial-Votum (15. Sitzung vom 6. April 1818 §. 78) und der an Entwickelung dieser Verhältnisse so umfassenden und ausgearbeiteten königlich würtembergischen Abstimmung (25. Sitzung v. 20. Mai 1818 §. 113); insbesondere der darin enthaltenen Erklärung sub I, II und III, und glaubt, daß die Annahme der daselbst der weitern Berathung anempfohlenen Punkte von 1 bis 5 der Förderung des Gegenstandes allerdings sehr zweckdienlich und entsprechend sein möchte.

§. 157.

Beiträge zur Deckung der Bundes-Kanzlei-Bedürfnisse.
(19. Sitz. §. 96. 22. Sitz. §. 104. 25. Sitz. §. 124. 28. Sitz. §. 143 v. J. 1818.)

Auf die Anzeigen der Gesandtschaften von Kurhessen, Braunschweig und Mecklenburg, über die bereits erhaltene Genehmigung und Anweisung der zur Deckung der Bundes-Kanzlei-Bedürfnisse weiters erforderlichen Zuschüsse, wurde beschlossen: die Bundes-Kasse zur Einnahme der 2000 fl. von Kurhessen, der 1000 fl. von Braunschweig, und der 2000 fl. von Mecklenburg-Schwerin und Strelitz zu ermächtigen.

§. 158.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen und die Eingabe 108 der betreffenden Kommission zuzustellen beschlossen.

Graf v. Buol-Schauenstein. — Aretin. — Martens, auch ex subst. für Preußen und Königreich Sachsen, imgleichen für Braunschweig und Nassau. — Wangenheim. — Berckheim. — Lepel. — Harnier. — Eyben. — Grünne. — Hendrich. — Plessen. — Berg. — Leonhardi. — Smidt.

Speier, den 8. Juni. — Unsere Zeitung schreibt: „Wie wenig die durch das neueste Konkordat aufgeregten Besorgnisse gegründet waren, zeigt nun das königl. baierische Religionsedikt. Hier ist vollkommene Rechtsgleichheit der christlichen Konfessionen und Gewissensfreiheit für alle andere Glaubensgenossen. Wohlthätig waltet die Kraft des Staats über die sittlich-religiösen Vereine, zur Sicherung ihres schönen und erhabenen Zweckes. Dem nur zu lange dauernden Kampfe derselben ist dadurch Ruhe geboten, und die Theologie wird künftighin nicht mehr im Widerspruche mit dem Christenthum stehen. Es giebt nur Eine ächte Hierarchie, diejenige, welche sanft, frei und wahr, wie Christus selbst, die Christen zur Frömmigkeit lenkt, und den Glauben an Gott, Tugend und Unsterblichkeit mit allen übrigen Forderungen der menschlichen Vernunft und des gesellschaftlichen Vereins, gleich weise und kräftig, zu verbinden weiß. Diese civitas dei, diesen Himmel auf Erden, wird gar kein Gesetz unter uns vollkommen einzurichten vermögen, aber diejenige Regierung, welche so edeln Grundsätzen folgt, kann des Glückes und Dankes ihrer Nation sicherer sein, als alle Konstantine und Theodosiusse.“

Wien, den 10. Juni. — Gestern Abends war das feierliche Leichenbegängniß der Freiin Fanny von Arnstein, geb. Itzig aus Berlin; eine unzählige Menge Menschen aller Stände strömte zu, unter denen die Verewigte zahlreiche Wohlthaten verbreitet hatte. Ihrer Leiche folgten gegen 300 Wagen der ersten und edelsten Familien von hier, wärend tausend Arme von allen Religionen, unter lautem Wehklagen vorangingen. Auf Verlangen der Verewigten erhielt jeder anwesende Arme einen Gulden. Allgemein wird diese edle Frau, welche nie einen Leidenden ungetröstet von sich gehen ließ, bedauert, und wie viele Fremde aus allen Gegenden Europa's erinnern sich nicht ihres freundlichen, geselligen Cirkel, wo sich immer Frohsinn mit Geist und Liebenswürdigkeit paarte! In den letzten Tagen ihrer Krankheit ließen sich alle fremden Ge-

sandten, den Nuncius Monsignor Leardi nicht ausgeschlossen, nach ihrem Befinden erkundigen.

Von der Niederelbe, den 13. Juni. — Die zwischen Dänemark und Schweden bestehenden Unterhandlungen wegen Entschädigung des erstern Hofes in Folge des Kieler Traktats, hatten einen so unwirksamen Fortgang, daß der König von Dänemark für gut fand, die Vermittelung der 4 großen europäischen Mächte zur einstmaligen Beendigung der Sache nachzusuchen, wobei die Verhandlungen hierüber zwischen den Ministern dieser 4 Mächte, und der dabei interessirten 2 Höfe, in London geschehen sollten. Seitdem hat man erfahren: daß der Hof zu Stockholm, der mit dem Rekurse Dänemarks an Oesterreich, England, Preußen, und Rußland, unzufrieden ist, zu Kopenhagen wieder neuerlich die dießfällige Anknüpfung der Verhandlungen einleiten ließ. (N. K.)

* Jena, den 16. Juni. — Aus den vielfachen Kämpfen des Lebens, in die ich, ohne es zu wollen, durch die Umstände hineingezogen ward, mich herausziehend, um hier in Jena ein stilles literarisches Leben zu führen, habe ich von dem würdigen Martin die Herausgabe des Neuen Rhein. Merkurs, im Verlage der Buchhandlung von August Schmid & Comp. übernommen. Mit Liebe werde ich dieser Zeitschrift, vom nächsten Monat Juli an, mich widmen, und erbitte mir dazu die Unterstützung recht vieler vaterlandsliebender Männer durch zweckmäßige Beiträge aus allen Theilen unsers deutschen Vaterlandes. Es müßte schlimm sein, wenn nicht durch Vereinigung vieler der Edlern und Verständigern kräftig sollte zum Guten gewirkt werden können. Daß es möglich, hat mich eine zwanzigjährige Erfahrung als Herausgeber des „Rhein. Westfäl. Anzeigers" gelehrt. Viel läßt sich fürs Gute thun, wenn man ernstlich will. — Ein Näheres darüber, über Plan und Grundsätze, findet sich in Nr. 96 des „Neuen Rhein. Merkurs"; noch ausführlicher darüber in dem ersten Julistücke desselben.

Zugleich zeige ich an, daß ich von der hiesigen hochlöbl. Juristenfakultät und dem verehrlichen Senat zum akademischen Lehrer aufgenommen bin. Noch in diesem Sommer werde ich meine Vorlesungen beginnen; zuerst über das „praktische Geschäftsleben". Gerade dieses ist uns jetzt das wichtigste, denn hier muß es besser werden, und vornehmlich müssen wir dieses Bessere von unserem ins öffentliche Leben tretenden Geschlechte erwarten.

Freundlichen Gruß allen meinen Freunden und Bekannten. Arn. Mallinckrodt.

Würzburg, den 16. Juni. — Nach allerhöchster Entschließung wird das Generalkommando von Würzburg wieder nach Nürnberg verlegt und dem dortstationirten Generallieut. Grafen von Beckers übertragen.

Großbrittannien.

Der Redner Hunt hat vor dem Lord-Mayor einen Eid abgelegt, daß er sich nie zum Herzog, Geheimenrath, Feldmarschall oder Lordkanzler machen lassen will. Er schwört ferner, daß er nie eine Pension annehmen will, wenn man ihm auch eine geben wollte. Folgendes sind die Worte seiner feierlichen Verpflichtung, die außerdem noch andere Gegenstände von Wichtigkeit berühren:

„Ich, Heinrich Hunt, schwöre hierdurch feierlich und mit freiem Willen, daß ich nie, weder direkte noch indirekte, von dem Könige oder seinen Ministern, für mich oder meine Familie, eine Stelle, ein Gnadengehalt, eine Vergünstigung, Bewilligung, Uebereinkunft, Titel oder irgend eine Gratifikation annehmen will; daß ich nie aufhören will zu streben, daß jeder Mann über 18 Jahre eine Stimme für die Repräsentation im Unterhause erhalten könne; daß ich nie unterlassen will, gegen die grausame, ungerechte und partheiische Aushungerungsakte, gewöhnlich Kornbill genannt, zu protestiren. Ich will das Wählerbuch für die Stadt Westminster bis zu dem letzten von dem Gesetze bewilligten Augenblick offen halten.

Norfolk-Street, den 12. Juni 1818.

H. Hunt."

Frankreich.

Die neue Schrift des Hrn. Sainneville über die Lyoner Vorfälle macht in Frankreich allgemein großes Aufsehen und ist in jeder Hinsicht so wichtig, daß ihre Erscheinung im jetzigen Augenblick nothwendiger Weise sehr bemerkenswerthe Folgen haben wird. Den französischen Journalen ist bis jetzt nicht gestattet, dieser Schrift Erwähnung zu thun, so wie es auch in Ansehung der Schriften von Fabvier, Chabrol, Fargues, Canuel u. s. w. der Fall ist. Nachdem Hr. Sainneville von den Ereignissen von Lyon wärend des Jahrs 1814 gesprochen hat, kommt er auf die folgenreiche Epoche von 1815. Im März des erwähnten Jahres, sagt er, hätten sich alle Arme erhoben, wenn von nichts anderm, als von der Vertheidigung des Königs die Rede gewesen wäre. Allein gewisse Leute hatten in der neuen Ordnung der Dinge nichts weiter, als nur den Sieg Einer Parthei erblickt. Sie hatten die Unklugheit gehabt, über große Interessen Besorgnisse zu erregen. So wie man sich zwischen diese Besorgnisse und eine noch schrecklichere Gefahr gestellt sah, waren mehrere verblendet genug, um nicht einzusehen, daß man vor allen Dingen diese Gefahr beschwören müsse. — Die Machinationen der Insel Elba hatten zu Lyon keine Mitschuldige gefunden. Die Unterwerfung dieser Stadt muß den Ereignissen zugeschrieben werden, welche Lyon gewissermaßen überfallen hatten, vorzüglich

aber dem Beispiel und den Befehlen des Grafen Fargues, damaligen Maire von Lyon. Dieser Beamte hielt dafür, er dürfe sich weder entfernen, noch seiner Stelle entsagen. Die Resignation eines so entschiedenen Royalisten machte allem Schwanken ein Ende. (Wirklich hatte sich Fargues in einer enthusiastischen Proklamation vom 10. März 1815 zu Gunsten Napoleons erklärt). — Nach der Rückkehr des Königs wurde ein Reaktionssystem in Lyon aufgestellt, welchem die Ordonnanz vom 5. September 1816 ein Ende machte. Nach der Meinung der Reakteurs hatte diese Ordonnanz den Krater der Revolution aufs neue geöffnet, und diese Partei erklärte unverscheuet, der König sei nur von Verräthern umgeben, mit Ausnahme eines einzigen Ministers (Feltre). Um nun den König von der Wahrheit dieser Behauptung zu überzeugen, mußte man ihm ein unruhiges und aufrührerisches Volk zeigen, das mitten unter Revolutionen, von Hunger gedrängt, durch seine Unordnungen die Ohnmacht und die Gefahr des angenommenen Systems darthat und unaufhörlich den Thron mit einer blutigen Katastrophe bedrohte. Dieser Plan wurde entworfen, versucht und befolgt. Ganz Frankreich war Zeuge und Opfer desselben. — Geheime Emissäre verbreiteten zu Lyon unausgesetzt falsche Gerüchte, beunruhigende Nachrichten. Im Augenblick der Wahlen (von 1816) erhielten diese Umtriebe noch größere Ausdehnung. — Die Generale affektirten lebhafte Unruhe. Sie übergaben in einer bei Hrn. v. Chabrol gehaltenen Konferenz einen Bericht, worin man sich viele Mühe gab, die angebliche Verschwörung zu entwickeln. Allein die Unwahrscheinlichkeit der vorausgesetzten Thatsachen war sehr groß; meine Agenten, denen solche Dinge gar nicht hätten verborgen bleiben können, beobachteten über alles dieses ein so allgemeines Schweigen, daß ich kein Zutrauen in eine solche Erzählung setzen konnte. Meine Pflicht erforderte inzwischen, die Thatsachen zu verificiren. Ich bat die beiden Generale, mich in Verbindung mit den Urhebern dieser seltsamen Entdeckungen zu setzen. Sie verweigerten es. Das Resultat meiner Forschungen war der Beweis, daß alle im Berichte der Generale enthaltene Thatsachen völlig falsch waren. Auch die folgenden angeblichen Eröffnungen hatten denselben Gehalt. Ich überzeugte mich endlich, daß alles sich auf Meinungen und auf strafbare Hoffnungen gründete, und zwar auf Meinungen und Hoffnungen von Personen ohne Talente und ohne alle pekuniäre Hülfsquellen. Hr. v. Chabrol (der Präfekt) theilte meine Ansicht und entwickelte sie in einem Bericht an den Policeiminister. Allein die Umtriebe dauerten fort. Ich reisete nach Paris; am 13. Juni kam ich nach Lyon zurück. Eine wilde Freude der Partei, welche alle frühern Unruhen anzufachen suchte, bewies mir, daß dieselbe den Sieg erhalten hatte und sich nunmehr alle Ausschweifungen erlauben würde. Man mußte eine Instruktion des Processes der angeblichen Verschwörer einleiten. Ich schlug vor, dieselbe von Seiten der verschiedenen Behörden gemeinschaftlich zu veranstalten; allein dies wollte man nicht. Selbst der Präfekt hatte plötzlich seine Meinung geändert, und, was er so eben noch als Chimären behandelt hatte, erhielt nun in seinen Augen große Realität. Man wollte über die Verschwörung selbst kein Licht verbreiten und alles blieb in Dunkel eingehüllt, das erst dann verschwand, als die Regierung den Herzog von Ragusa absandte.

Von allem diesen sind die umständlichsten Details auseinandergesetzt, und, wie jedem Unbefangenen scheinen muß, gehörig erwiesen. General Canuel und einige seiner militärischen Gefährten scheinen als die Urheber des Plans bezeichnet; Graf Fargues scheint mit ihnen gemeinschaftliche Sache gemacht zu haben; Hr. v. Chabrol hingegen durch Vorspiegelungen irre geführt worden zu sein. Canuels und Sainneville's Erzählungen der statt gehabten Vorfälle bieten den seltsamsten Kontrast dar. Von erstern, der behauptet hatte, keine Agenten angestellt zu haben, ist eine Quitung abgedruckt, worin er den Empfang der von Hrn. Sainneville ihm für die Policei zugestellten Summen bescheinigt. (Aar. Z.)

Schweiz.

Aarau, den 15. Juni. — Der große Rath des Standes Tessin eröffnete seine verfassungsmäßige Sitzung am 1. Juni, und verwarf nunmehr (am 6. Juni) den früher mit Graubünden geschlossenen Vertrag für Erbauung einer fahrbaren Handelsstraße über den Bernardin. Er hatte zwar voriges Jahr diesen Vertrag bereits ratificirt, aber theils die von Bünden verlangten Modifikationen, theils die Einsprüche von Mailand her, bestimmten seinen nunmehrigen entgegengesetzten Beschluß. Von Mailand war der Baron Dumont nochmals als Abgeordneter in dieser Angelegenheit, so wie der aus Bünden Hr. von Tscharner, in Bellenz eingetroffen. Ein Vertrag mit dem erstern, welcher dem Kanton Tessin für seinen Frucht- und Salzbedarf wesentliche Vortheile sichert, ist daselbst am 7. Juni unterzeichnet worden.

Der franz. Minister, Graf von Talleyrand, hat unterm 1. d. aus Bern die Regierungen der Stände eingeladen, ihm ihre allfälligen neuen Gesetze, welche die bei ihnen angesessenen Franzosen betreffen, und überhaupt genaue Auskunft über die Verhältnisse dieser letztern, die Taxen, welche von ihnen gefordert werden, und die Beschränkungen, welche die Ausübung ihres Gewerbsfleißes erleidet, einzusenden und kund zu thun, zum Behuf eines umständlichen Berichts, den er darüber seiner Regierung zu übermachen den Auftrag erhalten habe. Bekanntlich sind die hierüber, über die Handelsverhältnisse und über das Dappenthal, am Schlusse der vorjährigen Tagsatzung dem franz. Minister eingereichten

Noten seither ohne Erwiederung und diese Gegenstände in Statu quo geblieben.

Eine Reihe kürzlich in Basel gedruckter Schul- und Gymnasialschriften gewährleistet den regen Eifer, womit in dieser durch Wissenschaft noch früher als durch Handel und Künste berühmten Stadt die sehr dringend gewordene Restauration der öffentlichen Lehranstalten betrieben wird. In wenigen Tagen soll ihr nun, wie es heißt, durch eine Reorganisation der Universität die Krone aufgesetzt werden, und es darf der ganze Bundesstaat mit gutem Grund das Wiederaufleben von Anstalten hoffen, deren Wirksamkeit weder auf die Mauern der Stadt, noch auf die Marken der Landschaft Basel beschränkt bleiben, und die das treu bewahrte, sehr ansehnliche Stammvermögen der hohen Schule auf edlern Wucher, als den die Zinsbücher verzeichnen können, anlegen wird.

Afrikanische Raubstaaten.

Nach englischen und niederländischen Berichten wüthete die Pest in Algier und den umliegenden Gegenden um die Mitte des vorigen Monats mit solcher Heftigkeit, daß troz der schon geschwächten Bevölkerung täglich gegen 70 bis 80 Menschen starben. In Oran starben täglich mehr als hundert. Im Innern des marokkanischen Reichs soll sie besonders dem Stamme der Berbinen, welche am Fuße des Atlas wohnen, verderblich geworden sein. In Algier allein zählte man schon über 15,000 Menschen, welche die Seuche hingerafft hatte.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Das Oppositionsblatt enthält folgende interessante Nachrichten über die deutschen Gemeinden in den Ver. Staaten von Nordamerika: Das deutsche Leben trägt in sich einen so frischen Trieb, daß es frisch und fröhlich gedeiht, auch bei karger Pflege und enger Beschränkung. Dafür zeugen die Nachrichten aus Philadelphia über die dortigen deutschen Niederlassungen, die nun bereits über 100 Jahre gegründet sind und fortwärend zunehmen. In Pensylvanien, Maryland, Virginien und Ohio zählte man vor 40 Jahren nicht 20 deutsche Prediger, im Jahr 1815 zählte man 120 Prediger und 300 Gemeinden, ohne daß darin die beiden Karolinas Landschaften und Georgien mit begriffen waren. Dem Christenthume und der Muttersprache vor Allem, zwei Heiligthümer, welche die dortigen Gemeinden sich treu bewahren, vertraut man mit großer Zuversicht, und, die wir jene Auswanderer nur zu oft als leichtfertige Abentheurer, die jenseits des Meeres verwildern müßten, ansehen, zum Vorbild. Zwar hat, besonders in den Handelsstätten, Vortheil und Gewinnsucht Manchen verleitet, die deutsche Sprache geringer zu achten, weil sie nicht Sprache des Verkehrs ist, aber desto erfreulicher sind die Ermunterungen, die von andern dagegen gemacht werden.

In dem evangelischen Magazin, was seit 1812 zu Philadelphia erscheint, und die Arbeiten einer aus 60 Mitgliedern bestehenden evangelischen Synode mittheilt, finden sich Ermahnungen, die selbst für Viele unter uns ein Zuruf sein könnten. In Beziehung auf die Pflege der deutschen Sprache, theilen wir daraus Folgendes mit: „Die englischen Bürger um uns her haben deutschen Fleiß, Sitten und Sparsamkeit, deutschen Craft, Treue und Redlichkeit an uns bewundert und nachgeahmt. Die Deutschen waren in jeder Hinsicht der größte Segen, den Amerika je genossen hat. Wir haben die mittleren Staaten zur Krone der Union und zum Brodkorb der Welt gemacht. Washington, Jefferson und andere große Staatsmänner erkannten den edlen Charakter der Deutschen sowohl als Cäsar und Tacitus an, und sie waren stolz darauf, daß wir ihre Mitbürger gewesen sind. Auf einer Plantage, wo englische Familien verderben, werden die Deutschen reich, wo englische Nabobs ihre schwarzen Sklaven herumpeitschen und verarmen, blühen mehrere deutsche Familien in Seegen auf. Ich sage es ohne Vorliebe, ein wahrer Deutscher von Hermanns Blut, dieser ist der beste Weltbürger und hat die Hoffnung, der beste Himmelsbürger zu werden. —

„Schade, heißt es weiter, daß Mancher sein Herkommen mit seiner Muttersprache vergißt und ein junges Herrchen zu sein meint, wenn er ein Amt hat. Schade daß manche Aeltern den Fehler bei der Erziehung begehn, daß sie die Kinder in der deutschen Sprache vernachlässigen, die doch zu gesellschaftlichem Vergnügen, zum Handel und Wandel, zur Gelehrsamkeit schon so beförderlich ist, wenn man auch von der Kirchenverfassung und dem schönen deutschen Gottesdienste nichts sagen wollte, den sie dabei ganz verlieren."

Daß die Engländer nicht dort den Geisteszwang auflegten, wie es die Franzosen am Rhein thaten und noch thun, da sie im deutschen Lothringen und deutschen Elsas alles französisch verhandeln, geht daraus hervor, daß der Gouverneur in Philadelphia jezt ein Deutscher ist, von dem es im angeführten Buche heißt: „Wäre der jezige Herr Gouverneur von Jugend auf zu stolz gewesen, deutsch zu sein, hätte er sich seiner Muttersprache unter seinen Nachbarn geschämt, er wäre gewiß nie zu dem Gipfel der Ehre gestiegen, den er erlangt hat!!"

So scheint die Besorgniß ungegründet, als würden die hinüberwandernden Deutschen dort nicht auch ein Vaterland finden, — Leibeigenschaft und Erbadel braucht dort nicht aufgehoben zu werden. — Eine andere Frage wäre es, ob dort endlich die Irrländer nicht die Oberhand über die Engländer gewinnen werden?

Spanisches America.

Es bestätigt sich, daß der General Morillo die Insurgenten am 17. März bei Villa Cura geschlagen hat. Die feindlichen Anführer, Bolivar und Valdez, sollen verwundet in Gefangenschaft gerathen sein. Ob dieser Sieg, und namentlich Bolivars Gefangenschaft, den königlichen ein dauerndes Uebergewicht in Venezuela geben werden, muß die Zeit entscheiden. Wir haben schon oft von vernichtenden Siegen gelesen, und dennoch wurde der Krieg bisjetzt hartnäckig fortgeführt. — Zur See sind die Insurgenten fortwährend die Mächtigern. — In Mexico kämpfen die Insurgenten unglücklich; und sind, nachdem sie die Veste San Gregorio verloren, in, wie es scheint, unbedeutende Guerilla's aufgelöst. Demungeachtet ist die Gegend von Veracruz unsicher. — In Buenos Ayres und Montevideo scheinen die Sachen beim Alten geblieben zu sein.

Vermischte Nachrichten.

Der König von Preußen hat der halleschen Salzwirker-Brüderschaft ihre frühern Rechte aufs neue bestätigt, als: alleiniges Recht zur Salzsiederarbeit; Empfang eines Pferdes und einer Fahne bei jeder Erbhuldigung; Vogel- und Fischfang; Verabreichung einer Spende von Bier, Brod, Rockenmehl, Willholz u. s. w.

— Nach öffentlichen Blättern ist der bekannte deutsche Sprachforscher Radlof zum Professor an der Universität zu Bonn ernannt worden.

— Ein unverbürgtes Gerücht sagt, daß der kürzlich verstorbene Patriarch von Venedig sein ganzes sehr beträchtliches Vermögen dem Gefangenen auf St. Helena vermacht und den Kaiser von Oesterreich zum Testamentsvollstrecker ernannt habe. (?)

Anzeigen.

Angekommene Fremde.

In der Stadt London, am 20.: Petters u. Knobt, Kfl., l. v. Varel; B. Bartels, Kfm., l. v. Brake. Am 21.: Kuhl u. v. Hasselt, Stud., l. v. Oldenburg. Am 22.: Hildebrandt, Kfm., l. v. Münden.

Im Hotel de Paris, am 22.: Gerock, W. Menge u. Sondermann, Kfl., l. v. Hamburg.

In der weißen Traube, am 20.: Evers, Kfm., l. v. Wolfenbüttel. Am 21.: F. W. Scherr, Kfm., l. v. Dissen. Am 22.: L. u. F. Springmann, Kfm., l. v. Petersburg; Kertner, Kfm., l. v. Hannover.

Bei Vorwerk, am 21.: J. Barny, J. Wales u. G. Hitch, Schiffsk., l. v. Brake. Am 23. S. Buham u. A. Gillspatrick, Schiffsk., l. v. Brake.

In der goldnen Krone, am 21.: Meyer u. J. Lünning, Kfl., l. v. Lönngen.

In der Stadt Hull, am 23.: Baldry, Schiffskapt., l. v. London; A. Jansen, Kfm., l. v. Charlestown.

Angekommene und abgegangene Schiffe.

BEMEN, den 23. Juni. — Auf der Weser angekommen.

Kapt. J. H. Holmann, Twe Gebrüder, v. Amsterdam,
— P. G. d'Orville, Catharina, v. Cuba,
— M. Köhling, die Frau Margaretha, v. Carolinensiel,
— H. Langhinrichs, Caroline Louise, v. Riga,
— R. Siedenburg a. d. Ostsee,
— Th. Fotheringham, the Christian, v. London,
— Peter D. Napp, Johanna, v. Emden.

Auf der Rhede:

Kapt. Cassebohm & Steffens

Wind: West.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Dienstag, den 30. d., Vormittags pünktlich 11 Uhr, auf Verordnung der Herren Frühling & Imhorst, im Keller des Hauses Nr. 110 Langenstraße

Eine Parthei besten engl. Käse, bestehend in Chester und andern bekannten Sorten,

wo möglich zu jedem Preise. Von Morgens 9 Uhr an bis zum Verkauf ist die Waare daselbst zu besehen.

Franz Wilh. Thorbecke,
Mäkler.

(Oeffentlicher Verkauf.) Eine Ladung beste ganze Kreide soll in der nächsten Woche zum öffentlichen Verkauf ausgeboten werden. Der bestimmte Tag und Stunde des Verkaufs wird näher angezeigt.

(Bekanntmachung.) Der bereits angezeigte schöne 119–120pfd. getrocknete Petersburger Rocken zu 120 Rthlr. ist jetzt an der Schlacht, wovon Packer Imhorst Anweisung giebt.

(Steckbrief.) Der wegen Brandstiftung im herrschaftl. Vorwerke zu Stotel hieselbst in Untersuchung und Haft gerathene, vormalige hiesige Registerschreiber, jetzige Steuereinnehmer zu Altenwalde, Johann Friedrich Dreyer, gebürtig aus Zeven, ist am 18. d. M. Juni, Abends 10 Uhr aus dem Gefängnisse entwichen und hat sich auf flüchtigen Fuß begeben.

Alle in- und ausländische Civil- und Militärbehörden, und besonders die königl. Landdragoner, werden dieserhalb geziemend ersucht, den unten näher signalisirten Johann Friedrich Dreyer sorgfältig aufzuspüren, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und unter hinlänglicher Bedeckung gefänglich anher zu liefern.

Signalement
des Inkulpaten Johann Friedrich Dreyer.

Derselbe ist 20 Jahr alt, etwa 5 Fuß 10 Zoll groß, schmächtiger Statur, hat blondes schlichtes Haar, hohe Stirn, blaue Augen, lange, etwas gebogene Nase, breiten Mund, ovales Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, und ist bei seiner Entweichung mit einem Paar blau tuchenen Beinkleidern, einer weißen Weste mit gelben quer laufenden Streifen, einem linnenen mit Leder besetzten Hosenträger und einem Paar weißen wollenen Socken bekleidet gewesen, und hat Rock und Stiefeln im Gefängniß zurückgelassen.

Stotel, den 19. Juni 1818.

Königl. großbr. hannöverisches Amt.

Schade. v. Pufendorf.

Bremer  Zeitung.

N.° 177. Freitag den 26. Junī 1818.

Deutschland.

Folgendes ist die vollständige, dem deutschen Bundestage übergebene, großherzoglich-badische

Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofs bei der Ernennung des Generalvikars Freiherrn v. Wessenberg zum Nachfolger im Bisthum Konstanz und zu dessen Verweser, und die dabei von Sr. königl. Hoheit von Baden genommenen Maaßregeln.

Als das Epochenjahr 1803 in den politischen Verhältnissen der katholischen Kirche in Deutschland den Umschwung herbeigeführt hatte, wodurch die Güter und Besitzthümer der Bischöfe, Kapitel, Stifter und Klöster sich in Staatsgut verwandelten, als durch spätere Staatsverträge neue Erwerbungen mit jenen von 1803 vereint, Bestandtheile von sechs Diözesen, Konstanz, Straßburg, Speier, Würzburg, Mainz und Worms unter den Scepter Sr. königl. Hoheit des Großherzogs von Baden gebracht hatten, war es Allerhöchstdenselben stets eine der wichtigsten Regierungsangelegenheiten, alle daraus entquellenden Verhältnisse der Personen und Sachen, im liberalsten Geiste und im Einklang mit den Vorschriften des Reichsdeputationsrecesses von 1803 sowol, als den allgemeingültigen Grundsätzen des Kirchenstaatsrechts zu handhaben, und der neuen Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten, so viel an Ihnen lag, entgegenzuführen. Man darf sich deshalb auf die vor den Augen der Welt liegenden Bestimmungen und Uebereinkünfte in Bezug auf die pensionirte höhere Geistlichkeit und auf die Staatsgesetzgebung, namentlich das Organisationsedikt vom 11. Febr. 1803, über die Religionsübung — jener vom 14. Febr. 1803, über die Behandlung der Stifter und Klöster, auf die katholische Kirchen-Kommissionsordnung vom 31. Okt. 1803, und auf das erste Konstitutionsedikt über kirchliche Verfassung vom 14. Mai 1807 berufen. Es war der badischen Regierung seiner Zeit sehr willkommen, über alle diese Anordnungen und Fürsorgen die Zufriedenheit des römischen Stuhles auf direktem und indirektem Wege zu vernehmen, und als im Jahr 1807 der päpstl. Nuntius della Genga die Absicht Sr. Heiligkeit ankündete, unmittelbar mit der großherzogl. Regierung über die Einrichtungen des katholischen Kirchenwesens in Unterhandlung zu treten, so erklärte letztere ihren lebhaften Wunsch, von ihrer Seite alles dazu beizutragen. Jene Ankündigungen sind indessen erfolglos, — die Verhältnisse der katholischen Kirche in Deutschland unbestimmt geblieben, wie solche seit 1803 standen, und so wie das Ableben der Bischöfe, von deren Sprengeln Bestandtheile unter badische Hoheit gekommen sind, bald nur noch den Fürsten Primas als Bischof von Konstanz und für jene Diözestheile, welche durch den Uebertrag des Stuhles von Mainz nach Regensburg unter demselben als Erzbischof standen, übrig ließ, so ging es klar zu Tage, daß mit dem Tode desselben die katholische Kirche Badens ohne Bischof sein würde, und die mehr als 700,000 betragende Anzahl der Katholiken folglich der Ausflüsse jener kirchlichen Verrichtungen entbehren würde, welche nach katholischen Kirchensatzungen in den Wirkungskreis der Bischöfe gehören. Das hohe Alter und die wankende Gesundheit des Herrn Fürsten Primas ließ die Nähe dieses Ereignisses ahnden, welches denn auch nicht lange ausblieb, und es konnte Sr. königl. Hoh. nicht gleichgültig sein, es unvorbereitet eintreten zu sehen. — Vermöge der Souveränetätsrechte, welche Allerhöchstdenselben zustehen, war es keinem Zweifel unterworfen, daß es in Ihrer Befugniß lag, deshalb Fürsorge zu treffen, und als der nun verewigte Fürst Primas den Wunsch amtlich zu erkennen gab, daß ihm in der Person seines Generalvikars des Freiherrn Ignaz Heinrich v. Wessenberg, als des Würdigsten, ein Nachfolger werden möge, mußte es Sr. königl. Hoheit zur willkommenen Ueberzeugung gereichen, daß auf den Erledigungsfall der bischöfliche Stuhl von Konstanz durch einen Geistlichen,

den bewährte Eigenschaften des Geistes und Herzens längst auszeichnen, würdig besetzt würde. Ihr Ernennungsrecht bedarf keiner Ausführung; Sie besitzen es gleich allen Regenten unabhängiger Staaten als Ausfluß der höchsten Staatsgewalt, wie es der Besitzstand der Staaten Europens beurkundet, und es konnte nur als ein erwünschtes Zeugniß der Richtigkeit der Auswahl gelten, daß der Diözesanklerus, die Kapitularen des ehemaligen Domkapitels von Konstanz, das Ordinariat und die Gesammtheit der Diözese der getroffenen Auswahl huldigten. Wenn Se. königl. Hoheit der Großherzog von der einen Seite den unveräußerlichen Umfang Ihrer Regentenbefugniß erkannten und übten, indem Dieselbe bei der durch den Reichsdeputationsrezeß von 1803 §. 62 begründeten Unthunlichkeit einer förmlichen Wahl durch ein Domkapitel, wie es ehemals, und jetzt nicht mehr in Deutschland bestand, im Jahre 1815 den Generalvikar v. Wessenberg der Nachfolge in das Bisthum Konstanz versicherten, so waren Höchstdieselbe von der andern weit entfernt, dem Stuhle von Rom zu entziehen, was dabei des heiligen Stuhles ist, und überließen daher dem Bischofe, für seinen Koadjutor die kirchliche Gutheißung bei dem Pabste zu erwirken, wenn es auch unläugbar ist, daß es eine Zeit in der katholisch-christlichen Kirche gab, wo es solcher päbstlichen Gutheißungen nicht bedürfte. Diese Bestätigung erfolgte nicht, sondern die römische Kurie beobachtete das tiefste Schweigen, bis bei eingetretenem Tode des Fürsten Primas Karl Theodor v. Dalberg, Bischofs von Konstanz, die Kapitularen des ehemaligen Domkapitels dieser Diözös in einem Schreiben an den heiligen Vater die Wahl des Freiherrn v. Wessenberg zum Kapitularvikar zu wissen thaten. Man enthält sich hier der Erörterung, wiefern diese den Gesetzen und Verordnungen des Großherzogthums unterworfene Kapitularen des ehemaligen Domstifts befugt seyn konnten, für sich mit Rom ins Benehmen zu treten, mithin ohne Anzeige und Anfrage bei der Staatsbehörde diesen in die Staatskirchenverhältnisse tief eingreifenden Schritt zu thun, weil die Thatsache nur als geschichtlicher Uebergangspunkt auf das Benehmen der römischen Kurie dienen soll. Durch ein Breve vom 15. März d. J. verwarf die Kurie unter Beschuldigungen, in allgemeinen Ausdrücken gefaßt (ob gravissimas causas), den Gewählten, befahl dem Kapitel einen Würdigern zu wählen, und verordnete, daß kein römisches geistliches Tribunal von Jenem geübte Handlungen oder erlassene Schreiben beachten solle. Auf Schleichwegen ward dieses, allerdings merkwürdige, Breve in die öffentlichen Blätter gebracht, die großherzoglich-badische Regierung aber von allem diesen von Rom aus nicht der mindesten Anzeige gewürdigt; sondern Alles so behandelt, als sei das Bisthum keinem Landesherrn unterthan. Vermuthlich wollte man fürs erste die Wirkung dieses Breve's abwarten, welche denn auch nicht ausblieb; aber schwerlich nach dem Sinne der römischen Kurialisten, sondern, wenn es dieses Zeugnisses noch in unserer Zeit bei solcher Sache bedurft hätte, zur Genugthuung der mißachteten Regierung. In jedem Fall bedurfte ein Kapitularvikar, nach den Satzungen des tridentinischen Konzils, keiner päbstlichen Bestätigung. Einem ernannten Nachfolger in ein Bisthum aber darf die päbstliche Bestätigung nicht auf unerwiesene, allgemein hingeworfene Beschuldigungen und Anklagen verweigert — sondern es mußte, wie der allgemeine Begriff von Recht schon mit sich bringt, das kanonische Recht erheischt, und die deutschen Fürstenkonkordate bedingen, der Beschuldigte vorerst mit seiner Rechtfertigung gehört, und das Erkenntniß über das Dasein kanonischer Hindernisse durch Richter seiner Nation (Judices in partibus) geschöpft werden. Die geistliche Obergewalt, so wenig, als irgend eine weltliche, darf nie ungehört verdammen — nie ohne Sachkunde aburtheilen, die doch nimmermehr aus einseitigen, im Finstern schleichenden Anklagen hervorgehen kann. Wohin sollte es mit der Kirche, mit der Freiheit der deutschen Nation, mit der Würde ihrer Regierungen, mit Ehre und Sicherheit ihrer einzelnen Bürger kommen, wenn aus dem fernen Rom ein Verwerfungsmachtspruch genügte, um Regentenhandlungen zur Ohnmacht zu zwingen, und das ganze bürgerliche Dasein der Besten im Volke — der Ersten in seiner Kirche, zu untergraben? Konnte die römische Kurie erwarten, man werde einem Breve Wirkung verstatten, welches nach Form und Inhalt schlechthin das placetum regium nie erhalten konnte? Oder glaubte sie, daß es dessen nicht bedurfte? — daß man in Baden von der Linie des Regentenrechtes zurücktreten werde, welche die trefflichsten und in ihrer geziemenden Verehrung für das Haupt der katholischen Kirche unwandelbarsten Regierungen längst standhaft gezogen und vertheidigt haben? — Oder sollte man, wie ehemals im Mittelalter, den Deutschen, deren Land man einst vorzugsweise in Rom das Land des Gehorsams (terram obedientiae) nannte, weniger Rechte gestatten wollen, als den Völkern und Fürsten anderer Zungen? Voll gerechter Verehrung für die Person und Tugenden Sr. Heiligkeit des Pabstes Pius VII. glaubten Se. königl. Hoheit der Großherzog doch nicht darüber vergessen zu dürfen, was Sie Sich Selbst und Ihrem Volke schuldig sind; obwohl Sie stets die frohe Erwartung hegten, daß die Güte und christliche Milde dieses frommen Fürsten der katholischen Kirche der Gerechtigkeit einen Weg bahnen werde, um so unerwartet hervorgerufene Hindernisse des Friedens und der Eintracht der katholischen Glaubensgenossen, so wie des apostolischen Stuhls und der weltlichen Fürsten zu beseitigen. Es ist in dem obenerwähnten großherzoglichen Konstitutionsedikt über die kirchliche Verfassung §. 20 ausdrücklich erklärt, daß — „die Kirchengewalt der „katholischen Kirche von dem Oberhaupte derselben, als

„dem Mittelpunkte ihrer Glaubenseinigkeit nicht getrennt, noch von irgend einer Handlung oder Beziehung, die dazu wesentlich nothwendig ist, abgehalten „werden solle; daß die nähere Verfassungseinrichtung „dem Konkordat mit dem römischen Hofe vorbehalten „bleibe, wozu man der Einleitung bis dahin vergebens „entgegengesehen habe, aber nach wie vor dazu bereit „sei." Gleiche Gesinnungen beseelen auch jetzt noch die Regierung des badischen Staates; allein in der angedeuteten Erwartung darf dieselbe keine Rückschritte zu — längst als unhaltbar und irrig erkannten Grundsätzen, die man in Deutschland mit dem Namen der ultramontanischen oder kurialistischen zur Genüge bezeichnet, wider sich gestatten; und ihnen sich unterwerfen, dünkte Sr. königl. Hoheit eine Verletzung — nicht allein Ihrer Regentenrechte, sondern auch Ihrer Pflichten als deutscher Bundesfürst, dessen Beispiel man zum Nachtheil der Gesammtheit der übrigen Glieder geltend zu machen streben könnte. So schmeichelhaft und willkommen es daher auch Sr. königl. Hoheit gewesen, durch den eigens abgeordneten päbstlichen Nuntius in der Schweiz, Monsignore Carlo Zen, Erzbischof von Chalcedonien, ein päbstliches Breve vom 21. Mai v. J. zu erhalten, worin Se. Heiligkeit den Gesinnungen und Handlungen Allerhöchstderselben Gerechtigkeit widerfahren läßt, und die Ihre Bereitwilligkeit zur Organisation des katholischen Kirchenwesens in dem Großherzogthum bezeugt, so schmerzlich mußte es dem Großherzoge fallen, daß darin abermal auf der ungehörten Verurtheilung des Generalvikars v. Wessenberg gewissermaßen, als Bedingung, ohne welche nicht — beharrt wurde. Es wird zwar angeführt, daß aus ganz Deutschland Beschwerden gegen denselben, dessen irrige Lehre, böses Beispiel und verwegene Widerstrebungen gegen die Befehle des apostolischen Stuhls eingelaufen und alles mit den bewährtesten Beweisen belegt worden sei, weshalb der Papst bereits am 12. Nov. 1814 dem verewigten Bischof Karl Theodor von Konstanz befohlen habe, ihn des Generalvikariats zu entlassen; allein, es bleibt nach wie vor unverkennbar, daß mit diesem schreienden Verfahren weder den Grundsätzen des Rechtes, noch der alten Verträge genügt sei; und so gewiß Se. königl. Hoheit die Angelegenheit der katholischen Kirche Ihrer Lande, und noch mehr — jener von ganz Deutschland, von der besondern des Bisthumsverwesers von Konstanz zu trennen wußten, so müssen Sie demungeachtet, auch wenn es nicht zugleich auf Ihre eigene Rechte ankäme, dem Letzten schon als Ihrem Unterthanen Schutz gegen Willkühr und fremde Gewalt angedeihen lassen; müssen verlangen, daß ihm rechtliches Gehör in rechtlicher Form werde, und so lange dies nicht geschieht, ihn bei Ehren und Würden, und damit zugleich die Staatsgewalt bei ihren Rechten erhalten. In diesem Sinne haben Se. königl. Hoheit am 16 Juni vor. J. eine Antwort an Se. päpstl. Heil. erlassen, worin auf das Unstatthafte des Verfahrens aufmerksam gemacht, und erklärt ist, daß die provisorische Verwaltung des Bisthums bis zur etwaigen rechtsgültigen Verurtheilung in den Händen des Freiherrn Ignaz Heinrich v. Wessenberg bleiben müsse. Zugleich ist die Angabe des Breves gerügt: es mache Konstanz eine jener Diözesen aus, welche der Nuntiatur in Luzern untergeordnet seien. Diese Behauptung wird in ihrer Folgewichtigkeit Niemand entgehen. Es wird hiemit dem in Deutschland oft versuchten Nuntiaturwesen eine neue Straße eingebnet, um deutsche Bisthümer unter römische Nuntien zu bringen. So über jeden Zweifel grundlos diese angebliche Unterordnung ist, so offenkundig ist im Gegentheile vielmehr, daß das Bisthum Konstanz in der Schweiz große Diözestheile seit Urzeiten besessen und verwaltet habe, welche jetzt der römische Hof eigenmächtig losriß, und es möchte etwa gut sein, hier zu bemerken, daß Baden bereits durch einen eigenen Vertrag mit der Schweiz im Jahr 1804 sich verglichen, der letzten 300,000 fl. aus den Bisthumsgefällen allda zur Errichtung eines eigenen Bisthums und Kapitels zu bezahlen — daß folglich keinerlei Ansprüche weiter von dortaus an das konstanzische Bisthum in Baden zu machen sind. Gleichzeitig mit dieser Antwort an Se. Heiligkeit ist der Manutenenzbeschluß alsbald durch das großherzogl. Ministerium des Innern dem Ordinariate zu Konstanz, dem Diözesanklerus und den betreffenden weltlichen Staatsbehörden eröffnet worden. Mit völliger Ruhe konnten nun Se. königl. Hoh., nachdem Höchstdieselben auf diese Weise die Staats- u. Kirchen-, so wie die persönlichen Rechte provisorisch gewahrt hatten, die Wirkung Ihrer so gegründeten, als gemäßigten Vorstellungen abwarten, und man hätte sogar zweifelhaft sein können, ob nicht das Maaß der Nachgiebigkeit und Deferenz überschritten wurde, als der Generalvikar Freiherr v. Wessenberg seinen Entschluß eröffnete, sich selbst nach Rom zu begeben, theils um Sr. päpstl. Heiligkeit seine persönliche Ehrfurcht zu bezeugen, theils um über die ihm unbekannten Anschuldigungen ehrerbietigste Aufklärungen zu ertheilen, und Se. königl. Hoheit die Vollführung dieses Entschlusses zu genehmigen geruhten. Die Betrachtung konnte nicht entgehen, daß die Rechte der germanischen Kirche einer Untersuchung und Entscheidung durch Richter deutscher Nation vor einer solchen ausländischen Partikularverhandlung bei weitem den Vorzug geben, und solche im Grunde ganz entbehrlich machen. Auch ist es nie die Absicht gewesen, auf diese Rechtsordnung nur im Mindesten zu verzichten. Aber der sehnliche Wunsch, die gleichsam aufgedrungenen Mißhelligkeiten mit dem heil. Stuhle baldmöglichst beigelegt zu sehen, so wie auch die stets rege Geneigtheit, Sr. päpstl. Heiligkeit Beweise Ihrer unbegränzten persönlichen Hochachtung zu geben, und endlich das zuversichtliche Vertrauen, daß für die anerkannten Eigenschaften des Generalvikars Freiherrn v. Wessenberg volle Gerechtigkeit werde lebendig werden

— dies waren die Gründe, welche Se. königl Hoheit vermochten, den vom Generalvikar v. Wessenberg in Antrag gebrachten Versuch persönlicher Verhandlung vorerst zu gestatten. Generalvikar v. Wessenberg langte am 18. Juli 1817 zu Rom an, und konnte es nach 7 Wochen dahin bringen, daß eine Note des Kardinal-Staatssekretärs (vom 2. Sept.) diejenigen Punkte auseinandersetzte, welche ihm die Verwerfung vom 15. Mai 1817 zugezogen hatten. Sie waren zweierlei Art; einmal betrafen sie irrige Lehre und Gesinnung, und dann die Verwaltung des Bisthums. Auf eines und das andere antwortete Generalvikar v. Wessenberg unter dem 12. desselben Monats, und wenn er hiebei dem Oberhirten der katholischen Kirche die ganze Fülle kindlicher Verehrung bezeugte, so rechtfertigte er zugleich das ihm gewordene Vertrauen durch feste und ungemischte Wahrung der deutschen Staats- und Kirchenrechte. Es ist eben so wichtig als merkwürdig, daß die Replik vom 16. Okt. über die persönlichen Vorwürfe, die kirchlichen Vergehen irriger Lehre und Gesinnung, leise hinwegglitt, und desto nachdrücklicher bei allem demjenigen stehen blieb, was man während der Verwaltung des Bisthums in dem Konflikt zwischen Papal- und Episkopal-Gewalt, und in der Beziehung von Staat zu Kirche, dem heil. Stuhle Nachtheiliges, Vorgreifendes und Präjudizirliches, dem Angeben nach, hatte entdecken können. Generalvikar Freiherr v. Wessenberg konnte die Vertheidigung der Staats- und Kirchenrechte den Souveränen und dem Episkopate Deutschlands überlassen — ebenso konnte er das stillschweigende Anerkenntniß seiner persönlichen Würdigkeit mit dem wiederholten Ausdruck kindlicher und inniger Verehrung erwiedern, aber jene doppelte Zumuthung des päpstl. Stuhls, „daß er die „Stelle eines Bisthumsverwesers niederlege, und zugleich in einer öffentlichen Erklärung Reue über sein „bisheriges Betragen bezeuge und Aenderung desselben „versprechen," knüpfte sich so wesentlich an die oben hinreichend bezeichneten irrigen Grundsätze und stets widersprochenen Anmaaßungen der römischen Kurie, daß selbst der höchste Grad persönlicher Verläugnung von einem standhaften und unerschütterlichen Beharren auf der äußersten Gränzlinie der Pflicht und der moralischen Würde nicht abzuhalten vermochte. Wenn Se. königl. Hoheit früher in einer allgemeinen Beschuldigung durchaus kein Motiv finden konnten, den Generalvikar von Wessenberg seinem würdigen und ersprießlichen Wirkungskreise zu entziehen, so muß die nun unläugbar gewordene Thatsache, daß dieselbe nicht, wie man hätte unterstellen müssen, persönliche Gebrechen und Fehler betreffen, sondern daß man in der That von Anfang an in der Person das Amt angegriffen, und die festen Grundsätze der erstern nur habe beseitigen wollen, um dem letztern das System der römischen Kurie förmlich anzupassen — so muß diese Wahrnehmung Höchstdieselbe durchaus in dem frühern Beschlusse bestärken, „den „Generalvikar Freiherrn v. Wessenberg in der Ausübung „seines wichtigen geistlichen Amts fernerhin zu erhalten, „und auf alle Weise zu schützen, und hiermit sogar den „bestimmten Befehl zu verbinden, sich durch keinerlei „Einmischung und Eingelenke, und durch nichts, was „sich nicht durch klares Recht der Kirchensatzungen und „festbegründeter Observanz über allen Zweifel erhoben „hat, in demselben stören und beschränken zu lassen." Die römische Kurie hat von diesem einzelnen Falle den Anlaß genommen, für das Verhältniß des deutschen Episkopats, besonders in seiner Beziehung zu der päpstlichen Gewalt, ein System zu entwickeln, das — so wie es aus den Anlagen erkennbar — die allgemeine und ernstliche Aufmerksamkeit der deutschen Souveräne auf sich ziehen muß — ein System, das so tief in die Rechte und Freiheiten der deutschen Kirche eingreift, daß Se. königl. Hoheit die bisherige Angelegenheit des Bisthums Konstanz nunmehr für eine allgemeine Kirchenangelegenheit deutscher Nation ansehen, jeden Ihrer Schritte hiernach zu bemessen für heilige Pflicht erachten, und — von dieser Ansicht geleitet — Sich gedrungen fühlen, den ganzen bisherigen Hergang der Sache unter Beifügung der wichtigsten Urkunden vorläufig zur Kenntniß Einer hohen Bundesversammlung zu bringen. Se. königl. Hoheit der Großherzog von Baden haben in dem Sinne dieses höhern, wichtigern Standpunkts sich bereits an mehrere andere deutsche Höfe zu Verabredung gemeinsamer Grundsätze angeschlossen, und Höchstdieselbe erkennen als unverbrüchliche Obliegenheit Ihres Regentenamts, das abgedrungene System der Vertheidigung mit dem tiefgefühlten Bedürfniß einer eifrigen und ununterbrochenen Vorsorge in die engste Verbindung zu setzen, somit kein Mittel zu versäumen, der Kirche den Frieden, den Gemüthern Beruhigung, und dem ausgestreuten Saamen des Guten ferneres Gedeihen zu verschaffen. — Karlsruhe, den 17. Mai 1818.

Braunschweig, den 22. Mai. — Der Seltenheit wegen, ist der Klage eines hiesigen Einwohners wider drei Juden, zu erwähnen, welche ihn auf einem öffentlichem Lustgarten, unerachtet der Gegenwart zahlreicher Gesellschaft von sehr angesehenen Männern und von Frauenzimmern, mit Stockschlägen gemißhandelt haben. — Nach der Rechnung der Armenanstalt von 1817 beläuft sich ihre Gesammtausgabe auf 27,053 Rthlr., und der Betrag der Unterstützung von 2087 Armen auf 22,039 Rthlr., also im jährlichen Durchschnitt für jeden Kopf auf 10 Rthlr. 13 ggr. 5 Pf. Die Anzahl der verpflegten Armen hat sich gegen das vorhergehende Jahr um 217 Köpfe vermehrt, und würde sich noch mehr vergrößert haben, wenn nicht von Seite der Regierung, durch die Vertheilung von 1,105,525 Pfund Brod zu wohlfeilem Preise, und durch vielfach Gelegenheit zu Arbeitsgewinn den unbemittelten Einwohnern Erwerb und Unterhalt erleichtert

wäre. Von 661 Kranken, welche in dem Armenkrankenhause verpflegt worden, sind 522 geheilt, 80 noch in der Behandlung, und nur 59, also nicht einmal $\frac{1}{11}$ bei der bekannten Bösartigkeit der Krankheiten in jenem Mißjahr gestorben. Die Heil- und Verpflegungskosten stellen sich für den Kopf und Tag noch nicht auf volle 7 ggr. — (Allg. Z.)

Wien, den 10. Jun. — Heute erschien die Bekanntmachung, daß man die Originalaktien der Nationalbank den 15. d. haben könne. Hierauf wurde auf der Börse über mehrere Millionen in diesen Papieren abgeschlossen. Ueberhaupt scheint dieses Institut einst der Stolz Oestreichs werden zu wollen; die Bank bezielt mehrere wohlthätige Zwecke zugleich; vorzüglich befördert sie den Handel und die Industrie, und verschaft der W. W. zugleich ihren Kredit wieder. Durch das Arrosement sind bereits 200 Mill. W. W. vernichtet, durch die Bank werden um hundert Millionen außer Cirkulation gesetzt, und so scheint es unfehlbar, daß die W. W. wieder den Standpunkt von 1812 zu 125 erreichen wird. Schon hört man von allen Seiten, statt Klagen wegen zu vielem Papiergeld und Mangel an Silber, das Gegentheil; überall fehlt es an W. W., selbst hier kann man Silber im Ueberfluß zu 5 bis 6 Proz. haben, W. W. aber ist zu 10 bis 12 Proz. Diskonto auf die ersten Häuser kaum in kleinen Summen zu bekommen. Bedenkt man nun, daß noch wieder 80 bis 85 Mill. durch die Nationalbank getilgt werden, so wird man die Vermuthung, daß der Kurs der W. W. auf 125 kommen muß, nicht übertrieben finden. Zudem werden die Beamten und das Militär schon seit einem Jahr zur Hälfte in Silber bezahlt; ein großer Theil der Staatsschuld wird in Silber verzinst; durch einen wohlthätigen Tilgungsfond werden jährlich bei 20 Mill. Silber in Cirkulation gesetzt, und 40 bis 50 Mill. Obligationen außer Umlauf gebracht. Durch diese wohlthätigen Maaßregeln der Regierung stehen alle Staatspapiere dreimal höher als im Jahre 1812. — (Allg. Z.)

Emden, den 16. Jun. — Am 12. dieses haben 51 Buisen und 3 Jägerschiffe mit günstigem Winde unsern Hafen verlassen.

Die Produkte der ostfriesischen großen Fischerei genießen nicht nur wie im vorigen Jahre einer völligen Zoll- und Steuerfreiheit in den hannöverschen Landen, sondern sind auch durch Verfügung des Kabinetsministerii und durch die freiwillige Entsagung der Zollbeamten zu Stade dahin begünstigt, daß sie in ostfriesischen oder sonstigen hannöverischen Schiffen, deren Ladung allein in Heringe besteht, die Zollstätte bei Stade ohne zu setzen und frei von allen Naturalabgaben passiren. — (H. Bl.)

Wiesbaden, den 19. Juni. — Dem ausgezeichneten Feldherrn Fürsten Barclay de Tolly, welcher am 25. Mai zu Insterburg, auf der Reise nach Königsberg verschieden ist, folgte nur zu frühe, ein nicht weniger verdienter Krieger, der kaiserl. russische General der Kavallerie und General-Adjudant, Baron v. Winzingerode, im 49sten Lebensjahre. Seit vier Wochen befand der Verewigte sich hier zum Besuche bei seinen Verwandten, ohne sich jedoch des Bades zu bedienen, und war im Begriff, zum Gebrauch einer Kur die Reise nach Pyrmont anzutreten. Er litt zwar an den Folgen der Kriegsbeschwerden und mehrerer empfangenen Wunden, war aber dem Ansehen nach rüstig und von äußerst lebhaftem Geiste.

Am 16. dieses trennte er sich nach dem Abendessen in bestem Wohlsein und sehr heiter von seinen Verwandten, und machte noch einen Gang durch die Allee vor seiner Wohnung, um nach dem schwülen Tage der Abendkühlung zu genießen. Dort muß ihn ein plötzliches Uebelsein befallen und bewogen haben, an einem nahe bei der Allee stehenden Obstbaume einen Stützpunkt zu suchen; denn unter diesem Baume wurde er gegen Morgen, in der Stellung eines sanft Schlafenden, sitzend, ohne Lebenszeichen gefunden. — Alle sogleich angewendete ärztliche Hülfe war umsonst. — Bei der unter den vorliegenden Umständen nöthig befundenen Lokalsektion fand sich, daß eine Ruptur des Herzens statt gehabt hatte, welche den augenblicklichen Tod unvermeidlich nach sich ziehen mußte. Dieser unerwartete Todesfall erregte hier und in der umliegenden Gegend die allgemeinste Theilnahme.

Unser verehrtester Herzog geruhten solche den tiefgebeugten Verwandten auf die huldreichste Art zu bezeigen, indem er sich zu dem Ende gleich nach erhaltener Nachricht zu denselben begab. Auf ausdrückliche Bitte gedachter Verwandten geschah die Bestattung des Leichnams den 18. des Abends in der Stille; allein sowohl der hier akkreditirte königl. preußische Gesandte, als auch mehrere zum Gebrauch der Badekur anwesende fremde Offiziere, denen ihre Gesundheit dieses erlaubte, so wie endlich das ganze herzoglich nassauische Offizierskorps bewiesen ihre Achtung für den Verewigten dadurch, daß sie sich beeiferten, die Leiche zu ihrer Ruhestätte zu begleiten.

Schweiz.

In dem Liquidationsgeschäft der an Frankreich geforderten Rückzahlungen, zu deren Befriedigung fünf Millionen französischer Franken der Schweiz angewiesen wurden, sind nachfolgende Kantone interessirt: Genf, Wallis, Bern und Basel für Verhältnisse ihres vormals Frankreich einverleibten Landesgebiets; Zürich, Basel und St. Gallen wegen des Massena'schen Darlehns; Bern, Zürich, Luzern, Freiburg und Solothurn, wegen der im Jahr 1798 ihnen abgenommenen Staatskassen. Diese sind, wie man hört von dem Vorort eingeladen, Deputirte nach Bern zu senden, um bei dem Hrn. Appellationsrichter

Emanuel von Haller den Vertheilungsentwurf einzusehen und gutfindenden Falls ihre Zustimmung dafür zu geben.

Berichten aus Paris zufolge hatte der Herzog von Wellington, als ihn, nach Ausmittelung jener fünf Millionen, die schweizerische Kommissarien ersuchten, entweder offiziell oder als Private zu Vertheilung derselben (da bekanntlich die durch den Hrn. Kommissär von Haller eingereichten Ansprachen auf zwei und zwanzig Millionen Franken angestiegen waren) unter die Ansprecher Anleitung zu geben, unterm 30. April dem schweizerischen Geschäftsträger, Hrn. von Tschan, geantwortet: Klar und unzweideutig erscheine ihm vor Allem aus die Ansprache des Massena'schen Darlehns; alles Uebrige bedürfe näherer Untersuchung. „Ich halte dafür (schrieb der edle Lord) es sollte die Eidsgenossenschaft ungesäumt eine Kommission zu genauerer Prüfung der eingereichten Ansprachen ernennen; diese Prüfung sollte genau nach Anleitung der Bestimmungen des Vertrages über die französische Schuldenliquidation angestellt werden. Man würde die Ansprache in solche theilen, die jenen Bestimmungen zufolge begründet sind, und in solche, bei denen dies nicht der Fall ist. Würde die zu vertheilende Summe den Betrag der erstern übersteigen, so könnte alsdann der Ueberrest unter die unglücklichsten und am meisten geschädigten Ansprecher oder diejenigen vertheilt werden, deren Ansprachen die begründetsten scheinen, obgleich sie durch den Vertrag nicht anerkannt sind." — Der Vorort übertrug diese Prüfung den beiden Herren v. Haller, Oheim und Neffe, nebst dem Hrn. Geschäftsträger v. Tschan. Ihr Theilungsentwurf hat den ungetheilten Beifall des Vororts und auch schon die Zustimmung mehrerer Theile haben erhalten. Außer dem Massena'schen Darlehn, welches vollständig berechnet wird, werden andere Ansprachen in verschiedenen Abstufungen mit 50, 25, 20, 15 und 10 vom Hundert bedacht, und noch andere sind als unbegründet überall abgewiesen. Der Berechnung der im Jahr 1798 entfremdeten Staatsgelder liegt eine durch den Kommissär Rapinat der französischen Regierung eingegebene (übrigens in manchen Stücken gar lückenhafte Einnahmsnote zum Grunde, worin die entwendeten Kassen mit 3,744,719 Fr. zum Vorschein kommen; an diese sollen nur 13 vom Hundert vergütet werden. — (Aar. Z.)

Dänemark.

Kopenhagen, den 20. Jun. — Die heutige Staatszeitung enthält folgendes königl. Placat:

„Wir Frederik ɾc. Thun kund: daß Wir, zur nähern Bestimmung der in der Verordnung vom 27. September 1799 vorgeschriebenen Regeln, rücksichtlich der Schriften, welche für die Regenten fremder Staaten beleidigend sind, allergnädigst festgesetzt haben wollen, daß derjenige, welcher etwas drucken läßt, worin verhöhnende oder unanständige Aeusserungen gegen fremde, mit Uns in Freundschaft lebende Regenten enthalten, sich nicht mit dem Umstand soll entschuldigen können, daß das Beleidigende aus einer andern Schrift oder aus einem andern Blatte genommen worden, sondern daß derselbe, wenn solches auch der Fall sein sollte, eben so gut dafür verantwortlich gemacht und bestraft werden soll, als wenn er selbst zuerst jene beleidigenden Aeusserungen hervorgebracht habe. Wornach ɾc.

Gegeben in der königl. Residenz, den 10. Juni 1818.

Frederik R."

Die heutige Kollegial-Zeitung enthält die Ernennung des Herrn de Cazes zum Herzoge mit folgenden Worten: „Unterm 12. d. M. haben Se. Majestät der König geruhet, dem Grafen Elias de Cazes, Pair von Frankreich, königl. französischer Minister, Staatssekretär und Polizeiminister, das Indigenat-Recht mit dem Titel eines Herzogs von Glücksburg und mit Rang über Lehnsgrafen zu ertheilen, welcher Titel und Rang auf die männlichen Abkommen in absteigender Linie übergeht.

Polen.

Warschau, den 15. Juni. — Der Woywode Senateur und General der Kavallerie, Herr Johann Heinrich v. Dombrowski, ist am 6. dieses auf seinem Guthe Winnagora in dem Großherzogthum Posen gestorben. Die polnische Nation und die Armee betrauern den Verlust dieses Helden, dessen ausgezeichnete Thaten der Welt bekannt sind. Er war der erste, der die polnischen Legionen in Italien formirte und alle französische Feldzüge mitmachte. Er warf die ersten Strahlen der Hoffnung zur Wiedergeburt seines vertilgten Vaterlandes. Uebermorgen werden hier in der Kreuzkirche Exequien für den General mit allen Militär-Ehren und einer panegyrischen Leichenrede gehalten werden. Zur Aufrichtung eines prächtigen Castrum doloris, mit Trophäen geziert, werden alle Anstalten getroffen.

Das Monument des Fürsten Joseph Poniatowski, an welchem der Ritter Thorwaldsen zu Rom arbeitet, wird beinahe 500,000 poln. Gulden kosten. Die freiwilligen Beiträge dazu bestehen bis jetzt aus 324,641 Gulden. — (H. Bl.)

Rußland.

St. Petersburg, den 6. Juni. — Die Frau v. Krüdener befindet sich jetzt in Jungfernhof, einem dem Bruder derselben, Geheimenrath v. Vietinghoff, gehörigen Landgute in der Nähe von Riga. — (H. Bl.)

Vermischte Nachrichten.

Nach André's Hesperus wird im Durchschnitt jährlich an Kolonialwaaren in Europa eingeführt: 6,614,658 Centner Zucker, 2,314,550 Centner Kaffee,

954,622 Centner Baumwolle, 226,600 Centner Pfeffer, 97,200 Centner Indigo, 31 Mill. Pfund Thee. Der ungefähre Totalwerth in Gulden im 20 fl. Fuß wird geschätzt auf 416,745,000 Gulden.

Anzeigen.

Gestorben sind vom 21. bis 24. Juni.

Hermann Kenter, 8 Tage; Margaretha Elisabeth Tietjen, 5 T.; Johann Joachim Kehrwieder, 39 J.; Martin Heinrich Nölting, 1 J.; Catharina Margaretha Brockmann, geb. Greve, 49 J.; Johann Friederich Hilken, ½ J.; Johann Gottfried Warnken, 32 J.; Johann Brockmann, 3 T.; in allem 8.

Geboren: 19 Knaben, 7 Mädchen, in allem 26 Kinder, worunter 4 uneheliche.

Proklamirt sind 6 Paar.

Angekommene und abgegangene Schiffe.

BREMEN, den 24. Junii. — Auf der Weser angekommen:

Kapt. Friedr. Jachens, Graf Zinzendorf, v. Bordeaux.
— Friedr. Schilling, Helena, v. Havana.

Auf der Rhede hinzugekommen:

Kapt. Curtin.

Vorgestern sind zwei Schiffe, eins unter Bremer und das andere unter Oldenburger Flagge, ausgesegelt; wegen zu starken Windes hat man ihnen aber nicht an Bord kommen und ihren Namen erfahren können; wahrscheinlich Kapt. Wurthmann und Wenke.

Wind: N. W.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Dienstag, den 30. d., des Morgens um 10 Uhr pünktlich, auf Verordnung der Herren F. & C. Dellius, im Hause der Herren Dreeken & Boden: Circa 80 Fässer, bestehend im Maryland-, Virgini-Taback und Stengeln.

J. Gevekoht, Mäkler.

(Oeffentlicher Verkauf.) Circa 400 Tonnen besten engl. Speck-Thran in Fässern, welche täglich zu erwarten sind, sollen sofort auf Ordre des Herrn J. H. J. Wagener, durch die Mäkler König und Mohr, im Hause des Erstern, an der Schlacht zu empfangen, öffentlich feilgeboten werden.

(Schiffs-Nachrichten.) Das von Norfolk hier angekommene schöne americanische Brigg-Schiff Venus, circa 229 Tons groß, und geführt von Kapt. Samuel Burnham, wird, wenn sich hinreichende Güter vorfinden, dahin wieder zurück gehen, und die nach Petersburg und Richmond bestimmten Güter mitnehmen. Diejenigen Herren, welche nach vorbesagten Häfen Güter zu verschiffen haben, wollen selbige des baldigsten bei mir aufgeben lassen.

Joachim Pajeken, Schiffsmäkler.

An Ordre sind in dem von London gekommenen Schiffe Christian, Kapt. Thom. Fothringham,

B. 3 Kisten Eisenblech und 1 Kiste Kramwaaren, durch Fredr. Huth & Comp., und

4
P Nr. 1–5. 5 Fässer Zucker
J M

verladen. Die Herren Inhaber der Konnoissements über diese Güter belieben selbige gefälligst ungesäumt vorzuzeigen bei

Carl Traub, Schiffsmäkler.

(Lotterie.) Noch 3 Ziehungstage, so ist unsere 11te Stadt-Lotterie beendigt, es sind nun noch 1100 Loose im Glücksrade, worunter außer andern Gewinnen noch 16 Hauptgewinne und 3 Prämien sich befinden, auf jeden Fall wird die große Prämie über 15,000 Rthlr. betragen, und kann im glücklichsten Fall auf ein Loos 16,000 Rthlr. gewonnen werden. Bis Sonnabend den 27. dieses werden die Loose in meinem Komptoir noch zu 30 Rthlr., halbe und Viertel-Loose nach diesem Verhältnisse abgegeben.

H. Meier,
Osterthorswall Nr. 97.

Das Dampfschiff die Weser,

wird:

Sonntag, den 28. Juni von Bremen nach Vegesack um 9 Uhr Morgens,
— — — — von Vegesack nach Bremen um 4 Uhr Nachmittags,

(Wenn das Dampfschiff auf der heutigen Rückfahrt die seichte Stelle nahe bei Vegesack nicht möchte passiren können, so wird für kleine Schiffe zur Anbordschaffung der Passagiere gesorgt werden.)

Montag, den 29. Juni von Bremen nach Brake um 10 Uhr Morgens,
Dienstag, den 30. Juni von Brake nach Bremen um 8 Uhr Morgens,
Mittwoch, den 1. Juli von Bremen nach Brake um 12 Uhr Mittags,
Donnerstag, den 2. Juli von Brake nach Bremen um 10 Uhr Morgens,
Freitag, den 3. Juli von Bremen nach Brake um 2 Uhr Nachmittags,
Sonnabend, den 4. Juli von Brake nach Bremen um 11 Uhr Morgens,

pünktlich abfahren.

Bremen, den 25. Juni 1818.

Friederich Schröder.

(Schiffsahrt an der untern Weser.) Bis zur nächsten Anzeige können die Kähne nicht tiefer als $3\frac{1}{2}$ Fuß beladen werden.

Von Deputationswegen.

(Reise-Gelegenheit.) Morgen den 27. d. fährt eine leere Chaise nach Hamburg. Wer sich dieser Gelegenheit bedienen will, melde sich Langewieren Nr. 13.

(Heiraths-Anzeige.) Unsere am 16. d. M. vollzogene eheliche Verbindung zeigen wir unsern auswärtigen Freunden hiermit ergebenst an.

Wittmund, in Ostfriesland, am 25. Juni 1818.

D. H. Brantsjohn, Kaufmann.

Johanna Georgine Wilhelmine geb. Koch, aus Bremen.

(Zu verkaufen.) Von meinem engl. Stangen-Eisen gebe ich, sowohl hier als in Brake zu empfangen, fortwärend zu billigen Preisen ab.

F. D. Stägemann.

Aechtes amerikanisches Mehl à 6 Gr., ganz feine holländische Perlgraupen, große Smirnaer Feigen, bittere Orangen billigst bei

Joh. Died. Harves, Langenstraße Nr. 142.

Da ich eine Parthei Schelde-Heering erhalten habe, so gebe ich diese, wie auch Weser-Heeringe, zu den billigsten Preisen ab.

August Christian Flohr, Herrlichkeit Nr. 7.

(Edictal-Citation.) Nachdem der am 15. August 1741 zu Beverstedt geborne Melcher Christoph Crüger, des weiland Gerichtsverwalters Crüger ehelelicher Sohn, auf Reisen gegangen, und seit 1765 seinen Verwandten keine Nachricht von sich gegeben, auch auf eine öffentliche Ladung Anno 1784 sich nicht angemeldet hat, so wird auf Ansuchen desselben Anverwandten gedachter Chirurgus Melcher Christoph Crüger aus Beverstedt oder dessen unbekannte Erben hiedurch edictaliter vorgeladen, sich in terminis

den 30. Mai, oder
den 22. August, oder endlich
den 19. December d. J.

vor der Gerichtsstube zu Beverstedt so ohnfehlbar zu melden und in ihrer Qualität zu legitimiren, als im Widrigen das vorhandene geringe Vermögen des Chirurgi Melcher Christoph Crüger von dessen bekannten nächsten Erben wird unter sich getheilt werden.

Erbgericht Beverstedt, den 15. April 1818.

Wyneken.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Auf Ansuchen des Gerhard Kölschen zum Dangastermoor, Namens seiner Ehefrau, Elisabeth, geb. Kieler, Dierk Hemken daselbst, Namens seiner Ehefrau, Margrethe, geb. Kieler, sodann Anton Kieler und Karsten Kieler, beide in Varel wohnhaft, wird der ihrer Anzeige nach bereits im 18. Jahre seines Alters nach Holland gegangene und seit etwa 50 Jahren abwesende Harm Anton Westing, geborenen Oltmanns, zu Heubült, Amts Rastede, oder dessen etwanige Leibes- und Intestat-Erben hierdurch verabladet, innerhalb 3 Monaten, und spätestens am 12. August d. J., entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte vor dem hiesigen Gerichte zu erscheinen und seine oder ihre Erbansprüche an den Nachlaß seiner am 13. Nov. 1785 verstorbenen Mutter geltend zu machen, unter der Verwarnung, daß widrigenfalls der an dem gedachten Nachlasse ihnen zustehende Erbantheil den in den hiesigen Landen befindlichen und sich gemeldeten Intestat-Erben des abwesenden Harm Anton Westing, nachdem sie sich als solche legitimirt haben werden, und nach vorgängiger Ausmittelung desselben und Bestellung einer hinreichenden Sicherheit wegen etwaniger Zurückgabe werde verabfolgt werden.

Neuenburg, aus dem herzogl. oldenburg. Landgerichte, den 28. April 1818.

Unger.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe des dem Hauptmann von Schlepegrell zugehörenden Guths Wilohe, worauf im ersten Termine 7310 Rthlr. in Pistolen zu 5 Rthlr. geboten sind, ist zweiter Termin auf den 14. Juli, Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Amtsstube anberaumt worden.

Die nähere Beschreibung des Guths findet sich in dem 104. Stücke dieser Zeitung, und kann das Guth zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden.

Hagen, den 18. Juni 1818.

Vermöge Auftrags königl. Justiz-Kanzlei zu Stade.

Reinhold.

WECHSEL UND GELD COURSE

Bremen, den 23 — 25 Juni. 1818.

Amsterdam 250 fl. Courant	K. S.		128 à $97\frac{1}{2}$
	2 Mt.		$126\frac{1}{2}$
Hamburg 300 Mk. Bco.	K. S.		$136\frac{1}{2}$ à [illegible]
	2 Mt.		$134\frac{1}{2}$ à [illegible]
London 100 Lst. 2 Mt. d. 23.		563 à 64	563
Paris 1 Fk.	dito		
Frankfurt a. M.	dito		$109\frac{7}{8}$ à $110\frac{1}{8}$
Augsburg	dito		
Leipzig	dito		
Berlin	dito		

Hamburg, den 23. Juni.

Amsterdam Cour. k. S. $106\frac{1}{2}$. 2 Mt. 107 — London 1 Lst. 2 Mt. 33 à $1\frac{1}{2}$ — Paris 3 Fk. 2 Mt. 25 — Bordeaux 3 Fr. 2 Mt. 25 — Madrid 1 Duc. 3 Mt. $90\frac{1}{2}$ — Cadix 1 Duc. 3 Mt. 90 — Lissabon 1 Crusad. 3 Mt. $39\frac{1}{2}$. — Wien et Prag Cour. 6 W. 567 — Copenhagen kurz. Louisdor à 5 Rt. 11 Mk. 1.

Bremer  Zeitung.

N.° 178. Sonnabend den 27. Juni 1818.

Deutschland.

Regensburg, den 17. Juni. — Bekanntlich hatte der verewigte Menschenfreund Karl von Dalberg, als dankbarer Fürst seinem treuen Diener und Freunde, dem Staatsrathe und dermaligen wohlregierenden ältern Bürgermeister zu Frankfurt, Steitz, welcher sich so große Verdienste um den Fürsten erworben hatte, ein freundschaftliches Andenken in einer Flötenuhr mit einer silbernen Platte hinterlassen wollen. Zu dieser Platte bekam unser braver, nur zu wenig bekannter Künstler, Herr Neuhauser, vom Fürsten Dalberg, der stets das wahre Verdienst hervorzusuchen wußte, den Auftrag, ein Basrelief in Solenhofer Marmor zu verfertigen. Leider hat der gute Fürst die Vollendung dieses Meisterwerks nicht mehr erlebt, an welchem der Künstler beinahe anderthalb Jahre gearbeitet hat.

Jetzt ist es ganz fertig, und bei Herrn Neuhauser unentgeldlich zu sehen. Das Basrelief ist 18 baierische Zoll hoch und 21 Zoll breit, stellt die Stadt Frankfurt mit dem Main, der Mainbrücke und Sachsenhausen dar, im Vorgrunde steht Merkur, der Gott des Handels, und über der Stadt schwebt der Genius der Zeit, welchem Saturn den Schleier vom Gesichte hinwegzieht; oben blickt das Auge der Versehung auf die Stadt nieder.

Man wird von Erstaunen hingerissen, wenn man diese herrliche Platte aufmerksam durchgeht, und man muß den menschlichen Fleiß bewundern, mit welchem es möglich war, ein so schönes Bild auf einem so harten Körper in einer so hohen Vollendung darzustellen. Wenige Künstler in Baiern, ja in ganz Deutschland, möchten wohl ein solches Meisterwerk in einer solchen Zartheit und Lieblichkeit auszuführen vermögen; diese Behauptung wird jeder Kenner sofort beim ersten Anblick des Bildes bestätigen. Leider ist das wahre, in stiller Bescheidenheit lebende Verdienst selten gekannt, weil man es nicht aufsucht. Wäre dieses höchst gelungene Werk dem klassischen Boden Italiens, oder in Frankreich entsprossen, so wären längst alle öffentlichen Blätter davon voll, und Akademien und Journale verkündeten sein Lob; allein auf dem magern Boden Deutschlands gedeihen die Lorbeeren nur sparsam. — (Regensb. Z.)

Karlsruhe, den 18. Juni. — Der Großherzog hat geruht, den Staatsrath v. Ittner, auf sein vielfältiges Bitten, des Gesandtschaftspostens bei der Schweiz zu entheben, und dagegen den geheimen Referendär Friderich, unter Ertheilung des Charakters als Geheimerrath 3. Klasse, zum Minister-Residenten bei derselben zu ernennen, auch den geheimen Legationsrath v. Müssig in das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu versetzen.

Frankfurt, den 20. Juni. — Der Kaiser von Oesterreich hat, in Berücksichtigung der vielfältigen Beweise von Anhänglichkeit und sonst geleisteten guten Dienste, durch welche sich der vormalige großherzogliche Staatsrath und gegenwärtig wohlregierende ältere Hr. Bürgermeister, Georg Steitz, seit einer langen Reihe von Jahren und unter allen Verhältnissen ausgezeichnet hat, demselben zum Merkmal seiner Gnade und Zufriedenheit, den Leopolds-Orden ertheilt.

Hanover, den 23. Juni. — Der Prinz-Regent hat dem Generalmajor und Brigadier Grafen Friedrich v. Kielmansegge, Chef des Infanterieregiments Kalenberg, mit der Anciennität vom 19. April 1818 den Generallieutenants-Charakter ertheilt.

Zur Feier des ewig denkwürdigen, auch durch unsre Krieger so rühmlich erkämpften Sieges bei Waterloo (welcher schon am 18. d. M. sowohl im Schauspielhause, als auch durch Illumination und Feuerwerk, und verschiedene Vereinigungen in und außerhalb der Stadt festlich begangen war), wurde am 21. d. M. in allen Kirchen das Te Deum gesungen. Mittags war große Parade, und um 1 Uhr wurden alle mit der Waterloo-Medaille geschmückten Soldaten, sowohl

die noch in aktiven Dienst befindlichen, als auch die Verabschiedeten, welche in der Stadt und der nächsten Umgebung sich befanden, im königl. Reithause gespeist. Manche der hier versammelten (die Zahl von 500 übersteigenden) Krieger, feierten an diesem Tage einen zweifach, über den gemeinschaftlichen Feind errungenen Sieg, indem am 21. Juni 1813 die so glänzende und folgenreiche Schlacht bei Vittoria gekämpft war. Einen recht frohen Anblick gewährte die Vereinigung dieser, durch die ihnen so von Herzen gewidmete Theilnahme erheiterten Krieger und ein jeder von ihnen schien bei der Flasche Wein, die jedem gegeben war, der Wunden und manchen Mühseligkeiten zu vergessen, an welche sie dieser Tag sonst so vorzugsweise hätte erinnern können.

In dem Giebelknopfe des Hauses des Hofbuchhändler Hahn sen. an der Leinstraße hieselbst, hat sich, bei Gelegenheit einer Dachreparatur, eine alterthümliche Merkwürdigkeit gefunden. Es ist dieses eine kupferne Dose, in welcher, neben mehreren hannöverischen Pfenningen, Dreiern, Matieren, Sechsern und andern Münzen von 1733, ein Pergament folgenden Inhalts liegt:

Ernst August Mustapha,
gebürtig aus Sparta in Morea.

Anno 1687 bin ich in meiner Jugend, als die Christen ganz Morea erobert, von dem Kapitän de Klinckauström, hannöverischen Regiments, gefangen, mit dem ich nachgehends als ein Diener 15 Kampagnes am Rhein und in Braband gethan. Anno 1689 bin ich in der hiesigen Soldatenkirche getauft. Anno 1703 bin ich bei Sr. kurfürstlichen Durchl. Georg Ludwig in Diensten kommen, und im Jahr 1709 Kammerdiener bei Demselben worden. Als auch 1714 mein gnädigster Herr zu einem König von England unter dem Namen Georgii I. erwählet, habe ich die Reise nach London mit antreten müssen, bin auch durch Gottes Gnade beständig in dessen Diensten geblieben, bis endlich Anno 1727 mein gnädigster König und Herr auf der Reise von London nach Hannover in Osnabrück, wider alles Vermuthen gestorben. Anno 1733 habe ich dieses Haus von denen Molckischen Erben gekauft vor 5000 Rthlr., und darinnen insonderheit die beiden Mauern im Hofe, als am Vorder-Gebäude und am Flügel, von Grunde aus aufführen lassen.

Gott bewahre dieses Haus vor Schaden,
und alle die darinnen wohnen werden.

Geschrieben am Tage, da die Stadt Hannover ihr zweites Jubilaeum durch Gottes Schutz und Gnade feiert, war der 13te September des 1733. Jahrs.

Soli Deo Gloria.

Hamburg, den 24. Juni. — Ein neueres Beispiel von dem frechen Uebermuthe der sogenannten Insurgenten-Kaper giebt der Vorfall mit dem unter dänischer Flagge fahrenden Schiffe Nordborg, worüber der Kapitän desselben, J. C. Altmann, unterm 25. April d. J. aus Havannah folgenden Bericht eingesandt hat:

„Am 9. d. segelte ich von hier, und ward schon am 11. von einem Seeräuber unter Buenos-Ayres Flagge im Golf von Florida genommen. Sobald dessen Besatzung bei mir an Bord kam, mußten sich meine Leute gleich unter das Verdeck begeben, Hr. Kautler und ich aber wurden an Bord des Kapers gebracht. Auf meine Bitte an den Chef des Raubschiffes, meine Papiere nachzusehen und sich zu überzeugen, daß mein Schiff und dessen Ladung neutrales Eigenthum seien, erwiederte er, das wäre nicht nöthig, er stände unter einem Kommandeur, der dieses thun würde, und wenn sich dann die Richtigkeit meiner Angabe ausweise, so solle mir für meinen Zeitverlust Ersatz gegeben werden. Nachdem wir nun fünf Tage und vier Nächte gefangen gehalten worden, wurden wir auf einer nur von zwei Fischern bewohnten Insel, genannt Bai de Cadix, ans Land gesetzt, ohne daß wir sammt und sonders etwas außer unserer anhabenden Kleidung mitnehmen durften. Aber der Raub unsers Schiffes und aller unsrer Habe genügte diesen Unmenschen noch nicht, auch das Leben wollten sie uns nehmen, zu was Ende sie des folgenden Tages mit Gewehren, Pistolen und Säbeln bewaffnet landeten, uns sämmtlich in eine Fischerhütte trieben und uns dann ohne Umschweife ihre teuflische Absicht zu erkennen gaben, mit dem Zusatz, ich solle der letzte sein, dem man das Lebenslicht ausblasen wolle. Einer meiner Leute wurde nun hervorgezogen und ihm die Brust entblößt, worauf zwei von den Mördern auf ihn anlegten; doch in dem nämlichen Augenblicke sprangen vier andre von meinen Leuten aus der Hütte heraus und entflohen in das Gebüsch, ohne von den ihnen nachgeschickten Kugeln erreicht zu werden. Da auf die Weise ihre muthmaßliche Absicht, jede Spur ihres Frevels durch unsre Ermordung zu vertilgen, vereitelt worden war, so ließen sie nun auch uns in Ruhe, und kehrten in ihrem Boote nach dem Schiffe zurück, wir aber traten den Rückweg nach Havannah an, wo wir denn nach großen Mühseligkeiten und Beschwerden — indem wir bei dem 60 Meilen weiten Weg oft in fünf bis sechs Stunden (?) nicht Gelegenheit fanden, unsern Hunger oder Durst zu stillen — gestern Abend wieder eingetroffen sind." — (L. d. Börsenh.)

Frankreich.

Paris, den 17. Juni. — Der Herzog von Wellington und die Prinzen speisten zusammen in Trianon zu Mittag.

Der Kaiser Alexander sandte von Odessa aus einen Kourier an den Herzog von Richelieu, welcher ihm den heil. Andreas Orden überbrachte, begleitet von einem sehr schmeichelhaften Schreiben dieses Monarchen.

Aus Albi schreibt man vom 8. d., Anna Bennoit und Missonnier sind nach Montpellier abgeführt.

Da einige Personen den Maire benachrichtigt hat-

ten, daß man die Leichname von Bastide, Jaussion und Colard zu entwenden suchen würde, so verfügte er sich selbst auf den Kirchhof, ließ eine Grube machen, und nachdem die Körper und Köpfe hineingelegt waren, in seiner Gegenwart Kalk darüber werfen.

Einem andern Briefe zufolge hat sich nun auch die Bancal entschlossen, dem Gerichte alles zu bekennen.

Nach der Hinrichtung der Verurtheilten nimmt Mad. Manson keinen Anstand mehr, Jaussion als Theilnehmer des Mordes zu nennen. Zugleich geht ein Gerücht, daß einer der Zeugen gegen die Angeklagten ermordet worden, der Thäter aber schon gerichtlich eingezogen sei.

Fonds d. 18. 5 pCt. c. 74 Fr. 50 C.
B. A. 1680 — — —

Schweiz.

Vom 10. Juni. — Während von dem Erfolg der seit mehreren Monaten in Rom verweilenden Bern-Luzernschen Gesandtschaft noch nicht das Mindeste bekannt geworden ist, traf hingegen vor etlichen Tagen das päpstliche Breve, welches den Herrn Abt vom Benediktinerkloster zu Maria-Einsiedeln im Kanton Schwyz zum Bischof ernennt, ein, und ward dem neuen Bischof sowohl als den Regierungen der Kantone Schwyz, Uri und Nidwalden durch den in Luzern residirenden Herrn Internuncius kund gemacht. Die Landsgemeinde von Schwyz hatte, wie die Allg. Zeitung (Beilage Nr. 61) meldete, vor wenigen Wochen das herzustellende Diözesanverhältniß des Kantons unbedingt in die Hände des Papstes gelegt, und dieser Landsgemeindsbeschluß ward dem heil. Vater durch eine eigene Zuschrift übermacht. Aehnliches war auch von Seite der Regierungen von Uri und Nidwalden geschehen, und hierauf erfolgt nun, mit einer von Rom her ganz ungewöhnlichen Eile, die in den schmeichelhaftesten Ausdrücken abgefaßte Antwort, welche dem provisorischen Zustand der Diözesanverhältnisse in den genannten drei Kantonen ein Ende macht, während die übrigen und größern von Konstanz abgerissenen Kantone für gleichen Zweck mit Rom seit Jahren bisdahin vergebens unterhandeln. Der Spruch des Evangeliums: die Letzten werden die Ersten sein, ist bei diesem Anlaß in Erfüllung gegangen, und Rom hat beinebens zu Tage gelegt, auf welche Ansuchen von ihm ungesäumte Entsprechung zu erwarten ist. Der neue Bischof und Benediktiner-Abt heißt Konrad Tanner; er ist von Schwyz gebürtig, befindet sich noch im rüstigen Mannesalter, und hat den Ruf eines verständigen und gewandten Mannes; übrigens war er zuverläßig nicht in persönlicher, sondern in der amtlichen Eigenschaft als Abt von Einsiedeln gewählt, und sein noch nicht genau bekannter Diözesansprengel wird wahrscheinlich die demokratischen Kantone, oder wenigstens die der Waldstädte umfassen, wenn anders, wie zu vermuthen steht, die noch mangelnden Stände Obwalden und Zug für Aufnahme in das neue Ovile, geziemende Ansuchen stellen. Dieses letztere ist aber um so weniger zu bezweifeln, als durch die kirchliche Reorganisation eines zwar kleinen Theils der vormals zu Konstanz gehörenden katholischen Schweiz, die ohnedies stets mehr empfundenen Nachtheile des provisorischen Zustandes in den übrigen Theilen neuen Zuwachs erhalten müssen, und demnach der Vorgang des Bischofs in Einsiedeln auch die weitern Entscheidungen herbeiführen und beschleunigen wird. Was verständige Männer seit der eben so fein veranlaßten als ausgeführten Trennung von Konstanz warnend verkündigten, die Zerstückelung in ganz unverhältnißmäßig kleine Diözesen, die dadurch unvermeidlich werdende Ernennung von Ordensmännern zu Bischöfen und die Erhebung von Klöstern zu bischöflichen Residenzen, scheint nunmehr in Erfüllung zu gehen, nachdem das freilich nur lockere Band, welches die Kantone für Berathung eines gemeinsamen Bisthums annoch zusammenhielt, durch die Stände Bern und Luzern zu Ende des vorigen Jahrs, ohne Begrüßung der übrigen, zerrissen, und ein eigenthümlicher Plan verfolgt ward, den man nicht würdigen will, der aber allseitige Absonderungen und Isolirungen zur unmittelbaren Folge und zum bisherigen einzigen Resultate gehabt hat. Die Kantone Solothurn, Argau und Thurgau traten durch Abgeordnete um die Mitte des verflossenen Monats in Schönenwerth zusammen, um vollends ihr Konkordat für Wiedereinrichtung des Bisthums Basel zu verabreden. Sie werden die Stände Bern und Basel, und alsdann auch die von Konstanz getrennten Kantone nochmals zum Beitritt einladen. — (Allg. Z.)

Vermischte Nachrichten.

Aus Galizien gehen jährlich einige alte reiche Juden mit ihrem Gelde nach Jerusalem, um im verheißenen Lande zu sterben. Voriges Jahr trat ein Jude aus Kalusch die Wanderschaft mit 10,000 Dukaten an; ein anderer aus Koloma hat mit einer gleichen Summe dieses Jahr die Reise vor.

Ordre der Herren Laun & Günther, in deren Hause Wachtstraße Nr. 19, eine Parthei schöne neue ostfriesische Grasbutter von 50 Achtel, durch Mäkler Jan Tidemann, öffentlich verkauft werden.

(Schiffs-Nachrichten.) Das von Norfolk hier angekommene schöne amerikanische Brigg-Schiff Venus, circa 229 Tons groß, und geführt von Kapt. Samuel Burnham, wird, wenn sich hinreichende Güter vorfinden, dahin wieder zurück gehen, und die nach Petersburg und Richmond bestimmten Güter mitnehmen. Diejenigen Herren, welche nach vorbesagten Häfen Güter zu verschiffen haben, wollen selbige des baldigsten bei mir aufgeben lassen.

Joachim Pajeken, Schiffsmäkler.

(Reise-Gesellschafts-Gesuch.) Jemand, der keinen eigenen Wagen hat, sucht Reisegesellschaft nach Leipzig, Braunschweig oder Naumburg. Das Nähere bei Hrn. Hillmann, in der weißen Traube.

(Geburts-Anzeigen.) Heute beschenkte mich meine Frau mit zwei gesunden Mädchen.

Bremen, den 26. Juni 1818.

J. C. Polzin.

Heute wurde meine Frau, geborne von Bönninghausen, von einem gesunden Mädchen glücklich entbunden.

Bremen, den 26. Juni 1818.

H. G. Sattinger.

Die am 18. d. M. glücklich erfolgte Entbindung meiner Frau von einem gesunden Mädchen, zeige ich theilnehmenden Freunden hiemit schuldigst an.

Stollhamm.

Joh. Fried. Bronner.

(Kunst-Anzeige.) Die beiden berühmten Künstler zu Berlin, Hr. Prof. F. W. Bollinger und Hr. F. W. Meyer, haben die Portraits des Hrn. Konsistorialrath Dr. und Prof. G. C. Knapp und des Hrn. Kanzler Dr. und Prof. der Theol. A. H. Niemeyer, zeitige Direktoren des Waisenhauses und königl. Pädagogiums in den Frankischen Stiftungen zu Halle, nach Originalgemälden der Dem. Carol. Bardua in zwei eben so ähnlichen als nach dem Urtheil der Kenner künstlerisch gelungenen Kupferstichen, jeden 14 Zoll hoch und 11 Zoll breit, geliefert. Die Abdrücke sind auf Schweizerpapier mit großer Sorgfalt gefertigt. Sie sind jedes zu 1 Rthlr. 24 Gr., jedoch nur auf bestimmtes Verlangen, durch alle Buch- und Kunsthandlungen zu erhalten in der

Buchhandlung des Hall. Waisenhauses
zu Halle und Berlin.

(Bei J. G. Heyse in Bremen zu bekommen.)

(Person, die in Dienst verlangt wird.) Ein gebildetes und wohlerzogenes Frauenzimmer die einen kleinen Haushalt zu führen versteht, auch nicht unwissend sein muß in der Küche, und die den Kindern im Hause den nöthigen Unterricht ertheilen kann, auch wo möglich der französischen Sprache mächtig ist. Ein solches Frauenzimmer kann sofort oder auch zu Michaelis eine Anstellung bekommen. Schriftlichen Antrag unter der Addresse M. v. W. wird die Expedition dieser Zeitung besorgen.

(Edictalladung.) Wir Bürgermeister und Rath der freien Hansestadt Bremen fügen hiemit zu wissen:

Daß die Kaufleute Christian Hermann Jakob Lameyer und Friedrich Wilhelm Schlotmann supplicando angezeigt haben: Sie hätten seit dem Jahre 1813 in einer Handels-Verbindung gestanden, unter der Firma Lameyer & Comp., sie wollten ihre Handelsverbindung nach freundschaftlicher Uebereinkunft aufheben, bäten, um die Festsetzung der Ansprüche zu erlangen, welche an ihre bisherige Firma gemacht werden könnten, eine Ediktalladung ihrer etwanigen Gläubiger.

Da nun diesem Gesuche deferirt ist: so werden die bekannten und unbekannten Gläubiger, welche an die aufgelösete Firma: Lameyer & Comp. Ansprüche oder Anforderungen haben sollten, hiemit verabladet, am Dienstage den 7. Juli 1818, Mittags 12 Uhr, in der Kommissionsstube auf dem Rathhause hieselbst zur Angabe zu erscheinen, im Ausbleibensfalle aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen von denen Gütern der gedachten Firma ausgeschlossen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Wornach sich zu achten.

B. A. U. R. W.

Decretum Bremae in Senatu, den 27. April 1818. H. Lampe, Sekretarius.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Vermöge von kurfürstl. Regierung, auf Ansuchen der hinterlassenen Kinder und Enkel des verstorbenen Herrn Raths und Regierungssecretarius Rüppel allhier, auf Unterzeichneten ausgebrachten Auftrags, werden sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Verstorbenen andurch öffentlich vorgeladen, in dem zur Liquidation der an solchem etwa gemacht werdenden Schuldansprüche, aus welchem Rechtsverhältnisse solche auch immerhin herrühren mögen, in dem hierzu peremtorisch auf Montag den 20. Julius nächstkünftig bestimmten Termin so gewiß bei der Kommission anzubringen und rechtlich zu begründen, als widrigenfalls zu gewärtigen, daß diejenigen, welche diesen Termin versäumen würden, nachher nicht weiter gehört, sondern gänzlich präkludirt werden sollen. Cassel am 10. Junius 1818.

Burchardi,
Direktor des Stadtgerichts hiesiger Residenz.

Bremer  Zeitung.

N.° 179. Sonntag den 28. Juni 1818.

Wer die Bremer Zeitung nicht auf längere Zeit vorausbezahlt hat, und sie vom 1. Juli 1818 an, sei es für ein Jahr oder für drei Monate, ferner zu halten wünscht, beliebe sich gefälligst bald deshalb zu melden, weil ohne baare Vorausbezahlung kein Exemplar verabfolgt werden kann. Bestellungen zu 5 Rthlr. in Golde für ein Jahr, oder $1\frac{1}{2}$ Rthlr. für drei Monate (mit Ausnahme der Versendungskosten, die in der Stadt vierteljährlich 9 Grote betragen,) nehmen in Bremen Herr Buchhändler Heyse, Pelzerstraße Nr. 9., auswärts die resp. Postämter an.

Die Redaction.

Deutschland.

Berlin, den 11. Juni. — In der Getreide-Lieferungssache, welche auf königlichen Befehl im vorigen Jahre untersucht wurde, da die Anfuhr aus der Ostsee an den Rhein über die Gebühr verspätet worden war, hat der Justizminister die Unternehmer, Krelinger und Endel, für schuldlos befunden, wie vorauszusehen gewesen, da der Kontrakt keinen bestimmten Ablieferungstermin festsetzte. Der König hat hierauf eine Untersuchung gegen die kontrahirenden Behörden befohlen, und solche dem Grafen Lottum, dem Präsidenten Daniels, und Kammergerichtsrath Scheffer übertragen. — Als neulich die Gensdarmerie ein Gegenstand der Verhandlung des Staatsraths war, behaupteten die Lobredner derselben, sie habe im Jahre 1817 an 20,000 Verbrecher und Vagabunden zur Haft gebracht. Ein Opponent erwiederte darauf: wenn die Summen, welche sie koste, den Vagabunden gegeben worden wären, so würde man keine weiter gesehen haben. Uns scheint es, bei steigender Kultur müssen auch die Polizeihandhaben sich vermehren, besonders aber alsdann, wenn man von einer hohen Kulturstufe zurückschreitet, welches seit dem letzten Kriege fast allenthalben mehr oder minder der Fall ist. Eine Gensdarmerie aber, wie die unsrige, die theils vom Militär theils vom Civil abhängig ist, dürfte ihre Bestimmung weniger erreichen, als Dorfschulzen und Gerichte, ein Institut, das volksthümlich ist. — Die Berliner Pflastertreter haben unlängst einmal wieder Veränderungen im Ministerio getroffen, woran Unterrichtete durchaus nicht glauben. (Allg. Z.)

Berlin, den 23. Jun. — Der Prinz Wilhelm ist mit seiner Gemahlin am 20. d. nach Homburg abgereist.

Der Gutsbesitzer Friedrich von **Berlepsch** zu Bucha im Eichsfelde ist zum Kammerherrn ernannt worden.

Kassel, den 13. Jun. — Von unserm bevollmächtigten Minister und Gesandten am hohen deutschen Bundestage, Hrn. von Lepel, ist vor einigen Tagen zu Gunsten der westphälischen Domainenkäufer in Kurhessen ein höchst wichtiger und unter den jetzigen Umständen besonders merkwürdiger, unmittelbar an den Kurfürsten gerichteter Bericht hier angelangt. Gleich nach Empfang dieses Berichts zu Kassel hat eine Zusammenberufung des geheimen Raths-Kollegii unter persönlichem Vorsitz des Kurfürsten statt gehabt, und der in Rede stehende Gegenstand ist von Neuem zur Berathung gezogen worden. Das Resultat des gefaßten Beschlusses ist noch nicht bekannt geworden, wird aber mit Sehnsucht erwartet. — (N. C.)

Vom Rhein, den 18. Jun. — In den Rheingegenden ist eine Flugschrift verbreitet, in Betreff des noch fortdauernd auf der Festung Küstrin in Haft sitzenden Freiherrn v. **Massenbach**. Es wird darin um Aufklärung gebeten, warum über diesen Mann keine

Kunde mehr ins Publikum gelange, wie es mit ihm stehe, und ob sein Strafurtheil oder gerichtliches Verdammungserkenntniß noch nicht erschienen sei?

Frankfurt, den 18. Juni. — Es war die Rede davon, aus der Mitte des Personals der deutschen Bundesversammlung einen Ausschuß zu erwählen, um als Abgeordnete nach Achen gesandt und bei der Zusammenkunft der Monarchen zur Berathung in den deutschen Angelegenheiten gebraucht zu werden. Dieser Plan ist indessen nun gänzlich bei Seite gelegt, indem nach der inzwischen mitgetheilten Eröffnung, bei den Monarchen keine diplomatische Abgeordnete von irgend einer Seite angenommen werden sollen. — Die dem Bundestag beigegebene Militärkommission ist fortdauernd sehr beschäftigt, da alle mit der militärischen Organisation des Bundes in Verbindung stehenden Gegenstände mit deutscher Gründlichkeit ausgearbeitet werden und jeder derselben die Eingabe ausführlicher Memoiren von verschiedenen Seiten veranlaßt. (N. C.)

Stuttgart, den 20. Juni. — Das heutige Büllstin sagt: „Ihre Majestät die Königin haben in der vergangenen Nacht einen wegen Fieberregungen weniger ruhigen Schlaf gehabt, befinden Sich aber diesen Morgen wieder auf. Die neugeborne Prinzessin ist ganz wohl."

Unsre Blätter enthalten nachstehende königl. Verordnung:

„Wir Wilhelm ꝛc.

Wir haben Uns aus überwiegenden Gründen veranlaßt gesehen, den Anfangstermin des Etatsjahres, welcher bisher auf den Georgii-Tag oder auf den 23. April festgesetzt war, zu verändern und zugleich zu bestimmen, daß für die Zukunft dasselbe mit dem 1. Juli eines jeden Jahres anfangen soll.

Zugleich haben Wir Verfügungen treffen lassen, damit das Rechnungswesen für die Zwischenzeit, welche zwischen dem Schluß des Etatsjahres von $18\frac{17}{18}$ und dem 1. Juli statt hat, an das abgelaufene Jahr angeschlossen werde.

In Folge dieser Anordnung und unter Bezugnahme auf Unsere General-Reskripte vom 4. September vor. Jahrs (Staats- und Regierungs-Blatt Nr. 55) und vom 9. Januar dieses Jahrs (Staats- und Regierungs-Blatt Nr. 3) verordnen Wir, daß für diese Zwischenzeit Ein Fünftheil von der Staatssteuer von 2,400,000 fl., mithin 480,000 fl. umgelegt und für die Staatskasse eingezogen werden soll, wobei Wir zugleich Versicherung ertheilen, daß die 26,300 fl., welche hierdurch über diejenige Quote, welche auf 69 Tage fällt, umgelegt werden, in der Steuerumlage in dem bevorstehenden Etatsjahre vergütet werden sollen.

Wir befehlen daher, daß der Einzug dieser Steuer, nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen, und ihre Ablieferung an die Staatshauptkasse ohne allen Aufenthalt bewirkt werde, wofür Wir diejenigen Beamten, welchen die Sorge dafür obliegt, persönlich verantwortlich machen.

Gegeben, Stuttgart, den 17. Jun. 1818.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs,
der Staatssekretär
Vellnagel.

Die von der Königin gestiftete Sparkasse ist am 2. d. wirklich eröffnet worden; die Zahl der Darleiher beträgt bereits gegen 150, und die angeliehene Summe zusammen über 3,300 fl., die auch schon auf eine vollkommen sichere und vortheilhafte Weise, durch die Vorsteher und den Kassier, zinstragend angelegt wurden.

Leipzig, den 22. Juni. — Die Nachricht von dem Verbot des Nachdrucks und des Verkaufs von Nachdrücken in Baiern, wo jetzt ein reges Leben in Wissenschaft und Kunst herrscht, hat hier ein lebhaftes Interesse erregt.

An einem, unsrer Literatur wohlthätigen, den Buchhandel schützenden, Gesetz, durch die Bundesversammlung, zweifelt man nicht.

Die aus Frankfurt geäusserte Idee einer zur Meßzeit in Leipzig zu errichtenden anordnenden Kommittee, oder literarischen Friedensgericht, ist schon in einer kurfürstlich-sächsischen Verordnung vom Jahr 1772 enthalten.

Was man sich von der königl. preuß. Regierung für das Allgemeine des deutschen Buchhandels versprechen darf, drücken die Gesinnungen des Staatskanzlers aus, die in folgendem Ministerialreskript enthalten sind, welches an die königl. preuß. Regierung zu Köln erging:

Dobberan, den 27. August 1816.

Aus dem Zeitungsberichte der königl. Regierung für den Monat Juni d. J. habe ich mit Befremden ersehen, daß der dortige Buchhändler Spitz, gestützt auf die französ. Gesetzgebung, fortfährt, deutsche Werke nachzudrucken und feil zu bieten. Da die französ. Gesetzgebung den Nachdruck einheimischer, nämlich französ. Werke verbietet, so folgt aus dieser Gesetzgebung von selbst, daß, da Cölln nunmehr der Preuß. Oberherrschaft unterworfen ist, keine bei uns einheimischen Werke nachgedruckt werden dürfen. Dieses gilt nicht bloß von Werken, die in den preussischen Staaten erscheinen, sondern von allen Werken, auf deren Verlag der Unterthan eines deutschen Fürsten ein Recht hat, indem im Art. 18. der deutschen Bundesakte bereits festgesetzt ist, daß die Bundesversammlung sich mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen werde. Und da die Vereinigung in einem deutschen Bunde bereits feststeht, so halte ich es für angemessen, daß, unerachtet der Beschluß selbst über solche Verfügungen noch nicht hat erfolgen können, Preußen

dennoch schon jetzt allen Unterthanen der in der Bundesakte genannten verbündeten Fürsten diejenigen Rechte gewähre, die es durch seine Gesetzgebung seinen eignen Unterthanen eingeräumt hat. Wiewohl notorisch in einigen deutschen Staaten der Nachdruck noch geduldet wird, so halte ich es doch der Würde der Regierung nicht gemäß, in dieser Angelegenheit und in Beziehung auf ein Gewerbe, auf welchem öffentliche Schmach ruht, und welches durch unsre Gesetzgebung als ein strafwürdiger Eigennutz verpönt ist, ein Vergeltungsrecht eintreten zu lassen. Ich weise daher die königl. Regierung an, dem Buchhändler Spitz den fernern Nachdruck solcher Schriften, deren Verleger ein Unterthan eines deutschen Fürsten ist, und in Ansehung des ihm etwa nachzulassenden Verkaufs solcher Schriften, die vor Eingang dieser Verfügung bereits nachgedruckt waren, mit Einsendung des Verzeichnisses an mich zu berichten, den Verkauf inzwischen aber zu inhibiren und deshalb die erforderlichen Maaßregeln zu treffen.

(Gez.) C. F. v. Hardenberg.

Lübeck, den 24. Juni. — Von der hiesigen Liquidations- und Verificirungs-Kommission ist gestern eine Bekanntmachung erschienen, worin es heißt: „Nachdem auch für hiesige Stadt, in Folge der zu Paris abgeschlossenen Konvention vom 25. April d. J., eine Abfindung mit der französischen Regierung, wegen der Forderungen Einzelner aus Lieferungen und Leistungen in dem Zeitraume vom 3. Juni bis zum 5. December 1813 zu Stande gebracht, und dafür eine gewisse Summe in französischen Renten angewiesen ist, hat Ein Hochedler Rath, in Folge Raths- und Bürgerschlusses, die gegenwärtige Behörde beauftragt, die angemessenste Erhebung oder Einziehung jener Summe vor allen Dingen zu betreiben und zu sichern."

Großbrittannien.

London, den 23. Juni. — In Southwark sind die Wahlen für das neue Parlament gestern früh beendigt worden; die Glücklichen sind Herr Calvert und Sir Robert Wilson.

In Westminster ging es gestern höchst stürmisch zu. Sir Fr. Burdett's Freunde hatten sich fast aller Plätze bemeistert, und empfingen den Kapit. Maxwell mit Schimpf- und Stichelreden; um 11 Uhr kam Sir R. Wilson, der so eben in Southwark erwählt worden war, in einem offenen mit Fähnchen und Bändern von seiner Farbe geschmückten Wagen an, um seinem Freunde Sir Francis die Stimme zu geben, und wurde mit ungemeinem Jubel empfangen. Allein bald darauf richtete sich die Aufmerksamkeit der Menge auf einen andern Gegenstand; den Bühnen gegenüber war nämlich ein Bild zu schauen, welches einen Affen vorstellte, der einen versiegelten grünen Sack trug, mit der Unterschrift: „Orang Utang, Kandidat für Westminster."

Diese Anspielung zielte auf Sir Murray Maxwell, der eine solche Bestie aus Indien mitgebracht hat, und ward leicht verstanden; als Maxwell auftrat und sprechen wollte, lärmte man so, daß er nicht zum Wort kommen konnte, und hierauf warf man ihn so lange mit Koth und Unflath aller Art, daß er sich endlich mit diesem Volksschmuck entfernen mußte. Am Sonnabend hatte Lord Castlereagh ihm seine Stimme gegeben; als er bemerkt wurde, umzingelte ihn das Volk, daß er nur mit Mühe entkam, und sich in einen Kaufmannsladen flüchtete, wo er so lange blieb, bis einige Konstabler ankamen, welche ihn zur Admiralität geleiteten.

Die Wähler der City wurden am Freitage durch einen Quäker Namens S. Southall ergötzt, der zum Alderman Wood sprach: „Freund Wood, ich komme, für dich zu stimmen, weil du ein guter Amtmann, ein Freund des Volks gewesen bist, und im Parlament dem Volke Wort gehalten. Du bist dem dicken Kandidaten neben dir nicht ähnlich, denn er hat das Volk betrogen, und selbst das weibliche Geschlecht nicht geschont. Als er im Amt saß, hat er eine Frau eine Amazone genannt." Als Sir William Curtis fragte, ob er ihn meine, antwortete er ganz treuherzig: „Ja freilich!" — Sir William: „Freund, ich sage dir, daß du lügst, und ein böser Mensch bist; was du sagst, ist falsch, es kommt aus einer Zeitung." — Der Quäker: „Freund William, ich mag dich nicht leiden;" Hier unterbrach lautes Gelächter und Gezisch den Quäker, der, so wie es wieder still ward, ruhig also fortfuhr: „Freund William, ich gebe dir meine Stimme, und will zufrieden sein, wenn du von den Versprechungen, die du so lange schon gemacht hast, nur die Hälfte erfüllst; — Freund Thorp, ich gebe auch dir meine Stimme, ich will dich prüfen; ich habe einen Mann deines Namens gekannt, der tugendhaft war, und das Vaterland lieb hatte; — Freund Thorp, ich kenne dich nicht, aber du bist von deinen Mitbürgern empfohlen, und ich hoffe, daß du ihren Beistand verdienen wirst." Hierauf ging der Quäker ruhig fort, und schien auf den rauschenden Beifall der Menge wenig zu achten.

Hr. Calvert stimmte für Sir William Curtis mit den Worten: „Bemerken Sie wohl, daß ich blos aus Freundschaft für Sie stimme." „Ich danke Ihnen" erwiederte Sir William, „das ist mir genug; es freut mich, daß Sie eine so gute Meinung von mir haben, um gegen Ihre Ueberzeugung zu stimmen."

In den Times lesen wir folgende merkwürdige Nachricht: „Briefe aus Ostindien von hoher Glaubwürdigkeit melden uns, daß Großbrittannien die Staaten des Rajah von Berar militärisch in Besitz nehmen und die Regierung dieses weitläuftigen Reichs ziemlich auf dieselbe Weise verwalten wird, wie Mysore seit Typpoo Saib's Tode; d. h. ein englischer Resident wird die eigentliche Herrschaft üben, und ein Schattenregent auf dem Thron sitzen. Ferner hören wir, daß der Peischwa

ganz bestimmt abgesetzt, und die Würde aufgehoben wird; es wird künftig kein Oberhaupt des Mahrattenreichs mehr geben, jedoch soll ein Verwandter des gegenwärtigen den Titel eines Rajah von Poonah führen. Man wird sich erinnern, daß der Peishwa seine Würde und Macht einzig der brittischen Regierung verdankte. Durch seine Verrätherei und seinen Undank hat er sie verscherzt, und diese exemplarische Strafe kann den übrigen Mahrattenhäuptern wenigstens zur Lehre dienen."

Der Kapt. Kotzebue der von seiner Entdeckungsreise mit seiner Mannschaft wohlbehalten in Portsmouth eingelaufen ist, läßt erst sein Schiff ausbessern, und geht dann nach Rußland zurück. Er verließ die Behringsstraße im Juli v. J., nachdem er bis zum 67sten Breitengr. vorgedrungen war, kam Ende März am Vorgebürge der guten Hoffnung an, und segelte den 22. April von da nach England.

In den nächsten Tagen erscheint der dritte Quartband von Franklins nachgelassnen Werken, womit sich das Ganze schließt.

Stocks 3 pCt. c. —

Italien.

Rom, den 6. Juni. — Vom König beider Sicilien sind wieder 13 neue Bischöfe zu den erledigten Kirchen ernannt und hier präsentirt worden. Die im letzten Konsistorium bekannt gemachten Erz- und Bischöfe haben insgesammt sowohl durch ihren frommen Lebenswandel als auch durch ihre Gelehrsamkeit allgemeine Bewunderung erregt. — Es sind bereits einige Vorbereitungen zur Seligsprechung des seligen Passatas, eines spanischen Dominikaners, gemacht worden. — Es ist nun beiläufig ein Monat, daß unser Klima sich verändert zu haben scheint. Ein periodisches Regenwetter hält unsern Himmel immer mit Wolken bedeckt, daher wir seither eine feuchte und kalte Atmosphäre haben. Im vergangenen Monat und auch schon in diesem hatten wir Hagelwetter. Ungeachtet dessen scheinen unsre Felder nicht viel davon gelitten zu haben, nur ist zu wünschen, daß bald günstige Witterung eintreffe.

Spanisches America.

Nach Briefen aus Curazao vom 22. April wurde Morillo am 17. März wirklich, und wie es heißt tödtlich, verwundet, und sein Nachfolger im Oberbefehl, La Torre, vom Gen. Paez am 27. März bei Ortez, 37 Leguas südwestlich von Caracas, geschlagen. Wir werden das Nähere mittheilen, und bemerken hier nur, daß die Nachricht im Ganzen gegründet scheint.

In einem Schreiben aus Rio de Janeiro vom 6. April heißt es unter andern: Seitdem die von Lima gekommene Expedition in Talcahuano gelandet, ist in Chili nichts vorgefallen, indeß sieht man einer allgemeinen Schlacht entgegen. — Nach Buenos Ayres war am 10. März mit der Post von Chili die Nachricht eingegangen, daß Valparaiso und Coquimbo von 12 spanischen Kriegsschiffen blockirt wurden.

Die Insurgentenkaper haben wieder mehrere spanische Schiffe genommen.

Der Nachricht, daß der König von Brasilien sich zum Oberhaupt der südamerikanischen Insurgenten erklärt habe, wird nun, wie man erwarten konnte, widersprochen. Man bemerkt aber dabei, wie auffallend es sei, daß dergleichen Gerüchte in Spanien sogleich unbedingten Glauben finden, und man dem Könige von Brasilien die Macht und die Neigung zu solchen Unternehmungen zutraue.

Vermischte Nachrichten.

In der Nacht vom 28. Febr. zum 1. März wüthete in Isle de France ein fürchterlicher Sturm, welcher Gärten, Felder und Häuser zerstörte, viele Menschen ums Leben brachte, und viele von den 56 Schiffen, welche sich in Port-Louis und Trou-Fanfaron befanden, in das Meer schleuderte. Der Regen welcher zu gleicher Zeit fiel, war salzig, und am folgenden Morgen hatte das Wasser im Kanal an Port-Louis gleichfalls einen Salzgeschmack. Das Barometer fiel tiefer, als je gesehn worden.

— Der französ. Polizeiminister Graf Decazes ist vom König von Dänemark dem Vernehmen nach deshalb zum Herzog von Glücksburg ernannt worden, weil er sich mit einer jungen Gräfin von S. Aulaire vermählt, welche eine Verwandte der zu Glücksburg lebenden verwittweten Herzogin von Bevern ist. Der neue Herzog soll sich aber in den Herzogthümern ankaufen.

— Die Münchner politische Zeitung weilt mit Behaglichkeit bei dem „herrlichen Diner von 116 Converts", welches die Burschen der Würzburger Universität zur Feier der Publikation der Verfassung veranstaltet hatten. Von der „trefflichen Mahlzeit" sagt sie, daß der „Herr Traiteur Himmelstein dadurch neuerdings seinen anerkannten Ruf bewährt habe."

— Ein öffentliches Blatt urtheilt über die Adresse der Stadt Kleve und die Bittschrift des Bauernstandes der Grafschaft Mark: man solle nach diesen Proben fast glauben, daß in jenen Gegenden der dritte Stand, Bürger und Bauern, eher fähig wäre, die Adlichen zu vertreten, als sich von diesen vertreten zu lassen.

— In Paris führte unlängst die Gensdarmerie einen Verbrecher, den man so eben ergriffen hatte, an der Seine vorüber nach dem Präfekturgebäude. Der Kerl riß aus, und stürzte sich in den Fluß. Sogleich war auf den beiden Ufern Alles in Bewegung, um ihn aufzufangen. Den vielfältigen Bemühungen ist auch das Werk gelungen, und ein Schiffer erhaschte den Spitzbuben am Pont-Neuf und

hielt ihn fest. Zu derselben Zeit hatte ein ehrlicher Mann das Unglück, beim Pont-Royal in den Fluß zu fallen. Man war gerade mit dem Spitzbuben so sehr beschäftigt, daß der gute Mensch beinahe unbemerkt ertrunken ist. — Wäre die Sache nicht rein historisch, (bemerkt ein öffentliches Blatt,) dann ließe sich kaum eine treffendere und blutigere Satyre auf unsre Zeit, ihre Polizei- und philantropischen Anstalten erfinden.

— Mehrere Dutzende von Bittschriften waren eingelaufen, um — eine Pfarrei. Die vollständige Begutachtung des Konsistoriums begleitete sie. — Wem soll ich den Bissen zuwerfen? rief der Souverän seinem Liebling zu, der so eben, nebst seinem Jagdhunde, ihm zur Seite stand. Diana mag es entscheiden! war die Antwort; und im Augenblick fahren die allerunterthänigsten Bitten auf dem Fußboden umher, indem man ruft: „Such! Apporte!" Der Hund bringt eine der Vorstellungen herbei, und — der göttliche Ruf war souveränement entschieden. Mit schuldigen Bücklingen wollte nachher der durch das Apporte! erkohrne Pfarrer dem Lieblinge seine Danksagung für die hohe Protektion abstatten. „Nicht mir, nicht mir, rief dieser, sondern dem da, hier, . . . meinem Hunde . . ." — Die Aechtheit dieser Fabel kann in einer gewissen deutschen Residenz jedermann mit dem Namen des Pfarrers und mit der Jahrzahl belegen. — (R. Rh. Merk.)

Anzeigen.

Varel, den 23. Juni 1818. — Man sagt, die oldenburgische Regierung, welche schon vor längerer Zeit das hiesige gräflich Bentinksche Amt suspendirt und ein provisorisches herzogliches Amt eingesetzt hat, werde nun auch ein provisorisches herzogl. Gericht für Varel organisiren.

Der Graf Bentink hat diese provisorischen Maaßregeln veranlaßt, weil er, nachdem zuvor mit landesherrlicher Genehmigung ein Provisorium in Betreff der Rechtspflege in der Herrschaft Varel von ihm angeordnet worden, auf eine ausgesprochene, aber ganz und gar nicht vollzogene Wiederherstellung seiner vertragmäßigen, seit der Befreiung vom französischen Joche suspendirt gebliebenen, Berechtigungen, den Homagialeid nicht unbedingt erneuern, sondern diese unbedingte Erneuerung von der unbedingten Vollziehung der unbedingt ausgesprochenen Restitution abhängig machen wollte.

Es scheint, die herzogl. oldenburgische Regierung . . . . . . habe demselben die Eröffnung,

> „daß die Restitution seiner sämmtlichen Berechtigungen unbedingt ausgesprochen sei"

nur deshalb gemacht um, ... die unbedingte Erneuerung des Homagialeides füglicher fordern zu können.

Freilich hat der Graf Bentinck nachher, ungeachtet er dazu rechtlich nicht verbunden sein konnte, wahrscheinlich um des lieben Friedens willen und weil er wohl einsah, daß seine Rechte und die Wiedererlangung dadurch nicht gefährdet wurden, der Homagialeid unbedingt und auf die herkömmliche Weise, durch einen Bevollmächtigten offerirt. Als dies nicht angenommen wurde, sandte er einen von ihm unterzeichneten, den Homagialeid befassenden Revers, wie derselbe ihm noch am 3. März 1818 zur Unterzeichnung vorgelegt war, an die Regierung ein, indeß dieselbe besteht nun auf seine persönliche Erscheinung.

Der Graf hat sich auch über das Verfahren der Regierung beim Herzoge beschwert, und dabei rechtlich ausgeführt,

> daß die Entscheidung dieser, den Besitzstand in Ansehung seiner edlen Herrschaft Varel betreffenden Sache, als einer reinen Justizsache, der kompetenten Justizbehörde, nicht aber der Regierung, (welche für den Landesherrn als Parthei dem Grafen gegenübersteht) überlassen werden müsse.

Es wird behauptet, der Herzog habe die Verfügungen der Regierung bestätiget.

Gestorben sind vom 24. bis 28. Juni.

Hinrich Lampe, 50 J.; Hinrich Kortlang, 48 J.; Margaretha Struck, geb. Hüpohl, 60 J.; Lüder Doschen, 5 Tage; Wilhelm Bötjer, ½ J.; Anna Margaretha Kiek, geb. Arfmann, 80½ J.; Adolph Mackel, 16½ J.; Johann Gerhard Kemper, 82½ J.; Jakob Rösing, 61 J.; 1 todtgebornes Mädchen von Warneken, in allem 10.

Geboren: 3 Knaben, 7 Mädchen, in allem 10 Kinder, worunter 1 Zwillingspaar, 1 unehelches und 1 todtgebornes.

Proklamirt sind 4 Paar.

Angekommene Fremde.

In der Stadt London, am 24.: M. Ogden u. Wilcock, Privatl., k. v. Hamburg; Gevers, Apotheker, u. G. Wedekind, Kfm., k. v. Bilsen. Am 25.: v. Sehnehin, Major in hannöv. Dienst, k. v. Osterholz; Volmer-Helmund, Kfm., k. v. Leer; Amtsass. Wehner, k. v. Diepholz.

Im Hotel de Paris, am 23.: Ehlermann u. A. Helmke, Kfl., k. v. Hannover. Am 25.: J. Favolle, Kfm., k. v. Amsterdam. Am 26.: Mme. Lübking m. Fam., k. v. Oldenburg. Am 27.: J. F. Gries, Kfm., k. v. Hamburg.

Im Hotel Philadelphia, am 21.: Sprengel, Kfm., k. v. Hamburg; C. Panse u. Dlle. Quint, k. v. London. Am 23.: G. Ford u. P. Hugh, Kfl., k. v. Hannover; Mühlenhof, Kfm., k. v. Bremervörde. Am 25.: J. H. Lohkampf, Kfm., u. Musikdirektor Eule m. Schausp. Moubert, k. v. Hamburg.

In der weißen Traube, am 24.: M. Fourcart, M. Cremiur u. L. Ferigny, Kfl., l. v. Paris; v. Wettern, Kfm., l. v. Braunschweig. Am 25.: Magnus, Kfm., l. v. Hamburg; D. Voß, Kfm., l. v. Bohmte. Am 26.: D. Barnard, P. Thugarten, C. Reviant u. Thurn, Kfl., l. v. Osnabrück; Gebr. Gramberg, Kfl., l. v. Barel.

In der goldnen Krone, am 25.: J. J. Janssen, Hdlgch., l. v. Osnabrück.

Bei Vorwerk, am 23.: Buham u. Gillpatrik, Schiffskapt., l. v. Brake. Am 26.: C. v. Osten, Advokat, u. W. Reiß, Apoth., l. v. Ditternborf.

Angekommene und abgegangene Schiffe.

BREMEN, den 26. Junii. — Auf der Weser angekommen.

Kapt.	E. Janwou, Spekulation,	v. Stockholm.
—	Hinr. Merts,	v. Hull.
—	Joachim Oltmann,	dito.
—	Arend Bennig, drie Gebroeders,	dito.

Wind: N. N. W.

(Oeffentlicher Verkauf.) Morgen Montag den 29. dieses, Nachmittags 3 Uhr, auf Ordre der Herren Tidemann & Kaiest, durch die Mäkler König und Droste, in Hause des erstern:

Eine neu angekommene Parthei bestes Gelbholz in Stücken.

Morgen bis zur Verkaufsstunde ist selbiges auf der Schlachte nahe der grünen Wuppe zu besehen.

(Oeffentlicher Verkauf.) Am Dienstag, den 30. dieses, Nachmittags um 3 Uhr, soll durch unterzeichneten Mäkler in dessen Wohnhause, Langenstraße Nr. 137, die am 25. dieses angezeigte Ladung beste ganze Kreide zum öffentlichen Verkauf gebracht werden. Die Kreide ist vorab in dem am Theerhofe liegenden Schiffe von J. Viet zu besehen, und können Kauflustige sich von deren Güte daselbst überzeugen.

A. Wunderlich, Mäkler.

(Oeffentlicher Schiffs-Verkauf.) Da die Rhederei des Kuffschiffs „die Hoffnung", bisher geführt von Otto Hinrich Betten, groß 70 Roggenlasten, in den Jahren 1806 bis 1808 in Sapmeer gebauet und jetzt im Haven von Neuharlingersiel liegend, sich nicht einigen kann, so soll gedachtes Schiff mit Inventarium am 25. Juli, Nachmittags 3 Uhr, in dem Hause des Herrn Andreas hieselbst à tout prix verkauft werden. Die näheren Nachrichten darüber sind bei mir zu erhalten. Neuharlingersiel, den 20. Juni 1818.

J. B. Mammen.

(Geburts-Anzeige.) Gestern Abend wurde meine liebe Frau, geb. Meier, zwar glücklich, aber leider! von einem todten Mädchen entbunden.

Bremen, am 27. Juni 1818.

Arnold Warneken.

(Verloren.) Gestern Morgen ist ein französ. Paß auf Herrn Fayolle lautend auf der Obern- oder Langenstraße verloren, der ehrliche Finder wird gebeten ihn im Hotel de Paris gefälligst abzugeben.

(Kauf- oder Pachtgesuch.) Ein Landgut, einige Meilen von Bremen, im Werthe von 5 bis 10,000 Rthlr. wird zu kaufen oder pachten gesucht. Anerbietungen erbittet man unter der Adresse von A. Z. in der Expedition dieser Zeitung.

(Zu verkaufen.) Von meinem engl. Stangen-Eisen gebe ich, sowohl hier als in Brake zu empfangen, fortwärend zu billigen Preisen ab.

F. W. Stägemann.

Neues Dachkupfer in Platten von circa 10 Pfd., $3\frac{1}{2}$ Fuß lang, 3 Fuß breit, dito Schiffkupfer in Platten von circa 10 Pfd., $4\frac{1}{2}$ Fuß lang u. $1\frac{1}{2}$ Fuß breit, im billigsten Preise bei

G. F. Weidemann,
St. Ansgarii-Thorstraße Nr. 18.

Eine mit dem Schiffe Anacreon, Kapt. G. D. Ibilder, täglich von Liverpool zu erwartende Ladung bestes Tafelsalz wünsche ich sofort nach Ankunft vom Bord des Schiffes zu verkaufen.

Bremen, den 28. Juni 1818.

J. F. Merrem.

(Literatur.) Neue Verlags-Bücher der J. G. Heyseschen Buchhandlung, Pelzerstraße Nr. 9 in Bremen, zur Jubilate-Messe 1818.

A. Th. Hartmann's Linguistische Einleitung in das Studium der Bücher des A. T. mit einer Anwendung auf die jüdisch-palästinische Schreibart der N. Testamentlichen Schriftsteller. gr. 8. 2 Rthlr.

— — Oluf Gerhard Tychsen oder Wanderungen durch die mannigfaltigsten Gebiete der biblisch-asiatischen Literatur. Ein Denkmal der Freundschaft und Dankbarkeit 1r Bd. gr. 2 Rthlr.

W. Lawrence Abhandlung von den Brüchen; enthaltend die anatomische Beschreibung jeder Art derselben, nebst einer Darstellung ihrer Symptome, ihres Verlaufs und ihrer Behandlung. Nach der dritten Ausgabe aus dem Englischen übersetzt von Dr. Gerh. von dem Busch. Mit den Kupfern der englischen Original-Ausgabe. gr. 8. 3 Rthlr.

W. E. Lüdger mercantile letters for the use of young people studying that language second Edition revised and corrected. 8. 60 Gr.

H. W. Rotermunds Fortsetzung und Ergänzungen zu C. G. Jöchers allgemeinem Gelehrten-Lexikon. 5n Bds 3e Lieferung. gr. 4. 4 Rthlr.

H. Thöle's Unterricht über den Werth und Gebrauch der Bibel für die im Denken geübte Jugend. gr 8. 18 Gr.

G. R. und L. Ch. Treviranus vermischte Schriften anatomischen und physiologischen Inhalts. 2n Bds 2s Heft m. 7 Kupfertafeln. gr. 4. 1 Rthlr. 60 Gr.

(Literatur). Neuigkeiten der Nicolaischen Buchhandlung in Berlin. Jubilate-Messe 1818.

Calderon (Don Pedro de la Barca) Schauspiele. Aus dem Spanischen übersetzt von J. D. Gries. IIIr Band. gr. 8. Fein Papier 2 Rthlr. 36 Gr. ord. Druckpapier 2 Rthlr.

Grimm (die Gebrüder) deutsche Sagen. 2r Band. gr. 8. 1 Rthlr. 48 Gr.

Hanstein (Dr. G. A. L.) das Jubelfest der evangelischen Kirche im Jahr Christi 1817. Drei Predigten zur Feier der Reformation. gr. 8. 18 Gr.

Hartig (G. L. Oberforstm.) Anleitung zur Prüfung der Forstkandidaten. gr. 8. 24 Gr.

Meyer (Fr. königl. preuß. Kriegs- u. Dom. Rath) Bemerkungen auf einer Reise durch Thüringen, Franken, die Schweiz, Italien, Tyrol und Baiern im Jahr 1816. Mit Kpf. gr. 8. 2 Rthlr. 12 Gr.

Oehlenschläger. Ludlams Höle. Ein dramatisches Mährchen in 5 Akten und Freya's Altar. Lustspiel in 5 Akten. 8. 1 Rthlr. 54 Gr.

Ruhland (Dr. R. L.) System der allgemeinen Chemie oder über den chemischen Prozeß. gr. 8. 2 Rthlr.

v. Savigny, C. F. Eichhorn und J. F. L. Göschen. Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. IVr. Band 1s Heft. gr. 8. (nach Johanni) 48 Gr.

Schink (J. F.) die Fügungen. Eine didaktisch-romantisch-dramatische Dichtung. Mit Musik von Prof. Zelter. 8. 1 Rthlr.

Schmidt (Dr. F. W. V.) Sammlung französischer Schriftsteller aus dem neunzehnten bis zum dreizehnten Jahrhundert zurück. Mit einem Wörterbuch für die verschollenen alten Wörter; besonders in Beziehung auf den Zusammenhang der neueren Sprachen unter sich, und mit der lateinischen, ihrer Muttersprache. Für den gelehrten Unterricht. 8. 48 Gr.

— — Alt-französische Wörter, welche in den jetzigen Wörterbüchern fehlen, besonders in Beziehung auf den Zusammenhang der neueren Sprachen unter sich, und mit der lateinischen, ihrer Muttersprache, zusammen gestellt. 8. 18 Gr. (Ist aus obigem besonders abgedruckt.)

Wolfart (Dr. K. Chr.) Grundzüge der Semiotik in Lehrsätzen als Leitfaden zu Vorlesungen. gr. 8. 66 Gr.

Wutzer (Dr. C. W.) de corporis humani gangliorum fabrica atque usu, monographia. c. tab. aen. gr. 4. (Kommission). 1 Rthlr. 36 Gr.

(Obige Bücher sind bei Johann Georg Heyse in Bremen zu haben.)

(Literatur.) So eben ist in unterzeichneter Buchhandlung erschienen, und in Bremen bei J. G. Heyse zu haben:

Stein, Dr. C. G. D., geographisch-statistisches Zeitungs-, Post- u. Komtoirlexikon. 1r. Bd. 1. Abtheil. gr. 8. Wovon der Pränumerationspreis, da das Werk um die Hälfte (statt 200, 300 Bogen) stärker wird, folgendermaßen hat festgesetzt werden müssen, jeder Band: Schreibp. 3 Rthlr., weiß Druckpapier 2 Rthlr. 36 Gr., ordinär Druckpapier 2 Rthlr.

Die Herren Subskribenten werden sich diesen billigen Nachschuß gern gefallen lassen, wenn sie sich von der Reichhaltigkeit dieses Werks überzeugen, und ist eine ausführliche Nachricht darüber in allen Buchhandlungen gratis zu bekommen.

Leipzig, den 7. Mai 1818.

J. C. Hinrichs Buchhandlung.

(Literatur.) Im Verlage des Industrie-Komtoir's zu Leipzig sind erschienen: gebunden 2 Rthlr. 48 Gr.

Abendunterhaltungen der Wildheim'schen Familie, oder kleines lehrreiches und unterhaltendes Lesebuch mit 25 kolorirten Kupfern, von M. Hesse.

Diese neue Jugendschrift empfiehlt sich eben so sehr durch die Mannichfaltigkeit der interessanten darin behandelten Gegenstände und durch die anziehende Art der Behandlung, als durch die ernsten und freundlichen Kupferabbildungen und durch ihr geschmackvolles Aeußeres, so daß wir glauben, Aeltern und Erziehern einen Dienst zu erweisen, und ihren Dank uns zu erwerben, wenn wir sie auf dieses Buch, als auf ein angenehmes Geschenk für ihre Lieblinge, aufmerksam machen.

(Zu haben bei J. G. Heyse in Bremen.)

(Schiffzug an der untern Weser.) Bis zur nächsten Anzeige können die Kähne nicht tiefer als 3½ Fuß beladen werden.

Von Deputationswegen.

(Ediktal-Ladung.) Lorch im Königreich Würtemberg. Die schon am 4. Febr. 1802 mit Tode abgegangene Wittwe weil. Ulrich Strohlin, gewesenen Bürgermeisters dahier, Katharina, geb. Sommer, von Oberbaihingen hat in einem — unterm 3. desselben Monats und Jahrs errichteten Testament a) ihrer zuvor verstorbenen Schwester, Maria Magdalena, angeblich in Honacker an N. N. verheirathet gewesen, hinterlaßene von ihr nicht zu benennen gewesene Kinder; b) ihres in fremden Landen verstorbenen Bruders, Philipp, allenfallsige Leibeserben und c) ihrer in Holland verheirathet gewesenen und verstorbenen Schwester, Marie Luise, Kinder, die ihr jedoch ebenfalls nicht bekannt gewesen, zu Erben ihrer Verlassenschaft eingesetzt. Da sich auf den damals in den öffentlichen Blättern erlassenen Aufruf von den bezeichneten Testamentserben keiner gemeldet, so wurde die Verlassenschaft der Ströblinschen Wittwe auf Befehl der höchsten Behörde in Pflegschaft gestellt.

Nachdem dies auch in den — seitdem verflossenen 16 Jahren nicht geschehen, nun aber neuerlich wie schon früher, von den bekannten Seiten-Verwandten der Erblasserin das Gesuch um Vertheilung des Pfleg-Vermögens unter ihnen bei der unterzeichneten Gerichsstelle eingelegt worden: Als werden hiemit die Eingangs bezeichnete Testamentserben edictaliter vorgeladen, innerhalb einer Jahres-Frist a dato, wovon ihnen 4 Monate für den ersten, 4 Monate für den zweiten und 4 Monate für den dritten und letzten Termin anberaumt worden, vor dieser Gerichtsstelle, entweder persönlich oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälde zu erscheinen, sich rechtsgenüglich zu legitimiren und über die Antretung und Nichtantretung der befraglichen Erbschaft zu erklären, unter dem Rechts-Nachtheil, daß im Entstehungsfall dieselbe als von ihnen repudirt angenommen und die Ströhlinsche Verlassenschaft unter die nächstberechtigte Verwandte nach den Landesgesetzen werde vertheilt werden; wie dann für diesen Fall diejenige Seitenverwandte der Erblasserin, die zur Zeit des Todes derselben gelebt haben, oder deren rechtmäßige Leibes-Erben, welche zur Intestat-Erbfolge berechtigt zu sein glauben, hiemit ebenfalls öffentlich und unter dem Präjudiz des Ausschlusses aufgerufen werden, innerhalb des nämlichen Termins vor unterzeichneter Behörde zu erscheinen und ihre Erb-Ansprüche rechtlich auszuführen. — den 2. Januar 1818. — königl. würtembergisches Oberamts-Gericht zu Lorch.

(Ediktal-Ladung.) Nach der Anzeige des Bürgers Wilhelm Meyer zu Schlüsselburg ist dessen am 28. Juli 1779 geborner Bruder, Johann Henrich Meyer, von der Stätte Nr. 1, in der Bauerschaft Röden, vor 19 Jahren in's Ausland gegangen, hat sich als Arbeiter in einer Zucker-Fabrik zu London aufgehalten, seit 14 Jahren aber von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben. Der gedachte Johann Henrich Meyer wird hierdurch, nebst den von ihn etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmern aufgefordert sich unverzüglich oder längstens doch in termino den 16. Oktober beim hiesigen Gericht schriftlich oder persönlich zu melden und weitere Anweisung zu erwarten. Möchte er nicht erscheinen; so wird nach dem Antrage der Verwandten die Todeserklärung erfolgen und das Vermögen den gesetzlichen Erben zugesprochen werden.

Petershagen, am 7. Januar 1818.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Bucher.

(Ediktal-Citation.) Folgende Personen, als:

1) Friedrich Arnold Lindemann, Sohn des hieselbst verstorbenen Bürgers und Fuhrwerkers Carl Lindemann, welcher als Tränknecht im vormaligen königl. preußischen Infanterie-Regiment von Haak, im Jahre 1793 den Feldzug am Rhein mitgemacht, seitdem aber nichts von sich hat hören lassen.

2) Gottfried Friedrich Giesselmann, aus Oberjöllenbeck, Musketier im vormaligen königl. preußischen Infanterie-Regiment von Wedel, welcher der Schlacht bei Jena beigewohnt, und seit der Zeit keine Kunde von seinem Leben gegeben hat,

werden, so wie deren etwaige unbekannte Erben und Erbnehmer hiermit öffentlich verabladet, sich binnen 3 Monaten und spätestens in dem auf den 17. September dieses Jahres, Vormittags 9 Uhr, anberaumten peremtorischen Termin, entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte auf hiesigem Herichtshause zu melden, und sodann weitere Anweisung, im Ausbleibensfall aber zu gewärtigen, daß auf den Antrag der Extrahenten dieser Citation in contumaciam gegen sie verfahren, auf ihre Todeserklärung nach Vorschrift der Gesetze erkannt, und ihr Vermögen ihren sich legitimirenden nächsten Erben ausgeantwortet werden wird.

Herford, den 16. Mai 1818.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Bucher.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Es wird hiemit auf Verlangen bekannt gemacht, daß die bestandene Handlungsgesellschaft unter der Firma: Uhlenkamp & Jurgens zu Pewsum durch den Tod des Letztern und eine unter dem heutigen Tage erfolgte gerichtliche Auseinandersetzung zwischen Ersterem und des Letztern Vater aufgelöset worden, und alle ausstehende Forderungen, so wie dagegen auch alle Schulden der Societät von dem Uhlenkamp, der den Handel von heute an für seine alleinige Rechnung fortsetzen wird, allein übernommen worden.

Pewsum, in Ostfriesland, den 16. Mai 1818.

Königl. großbritt. hannöversches Amt.

J. Koch. Render.

Bremer  Zeitung.

N.° 180. Montag den 29. Juni 1818.

Wer die Bremer Zeitung nicht auf längere Zeit vorausbezahlt hat, und sie vom 1. Juli 1818 an, sei es für ein Jahr oder für drei Monate, ferner zu halten wünscht, beliebe sich gefälligst bald deshalb zu melden, weil ohne baare Vorausbezahlung kein Exemplar verabfolgt werden kann. Bestellungen zu 5 Rthlr. in Golde für ein Jahr, oder $1\frac{1}{2}$ Rthlr. für drei Monate (mit Ausnahme der Versendungskosten, die in der Stadt vierteljährlich 9 Grote betragen,) nehmen in Bremen Herr Buchhändler Heyse, Pelzerstraße Nr. 9., auswärts die resp. Postämter an.

Die Redaction.

Deutschland.

Es giebt gewisse Dinge, die man nicht zu oft sagen kann, und es giebt gewisse Leute, denen gewisse Dinge nicht zu oft gesagt werden können.

Schreiben des Königs von Preußen an den Staatsminister von Angern:

„Mein lieber Staatsminister von Angern. Bei der in den Anlagen von dem fürstlich oranien-nassauischen Regierungsrath Mallinckrodt zu Dortmund geführten Beschwerde, über die Kreis- u. Domänenkammer zu Hamm, kömmt alles darauf an, ob die in dem eingereichten Stücke des westphälischen Anzeigers enthaltene Rüge, der gänzlichen Vernachläßigung der Reparatur der so gefährlich schadhaften Ruhrbrücke bei Schwerte, gegründet war oder nicht. Ersteren Falles mußte die Kammer dem Einsender und Redakteur vielmehr danken, als demselben Unannehmlichkeiten verursachen, und im letzteren Falle, wenn die Kammer, wie es auf alle Fälle anständiger gewesen wäre, sich nicht bewogen fand, die Anzeige berichtigen zu lassen, hätte dieselbe sich darauf beschränken müssen, die Unrichtigkeit der Anzeige darzuthun, und auf rechtliches Verfahren gegen den Einsender und Verleger anzufragen. Es kann nicht jedem zugemuthet werden, in solchen Fällen, die eine Rüge verdienen, sich den Unannehmlichkeiten, womit officielle Denunciationen verbunden sind, auszusetzen. Sollte nun auch eine anständige Publicität darüber unterdrückt werden: so würde ja gar kein Mittel übrig bleiben, hinter die Pflichtwidrigkeiten der untergeordneten Behörden zu kommen, die dadurch eine sehr bedenkliche Eigenmacht erhalten würden. In dieser Rücksicht ist eine anständige Publicität der Regierung und den Unterthanen die sicherste Bürgschaft gegen die Nachläßigkeit und den bösen Willen der untergeordneten Officianten, und verdient auf alle Weise befördert und geschützt zu werden. Ich befehle Euch daher, die genannte Kammer hiernach für die Zukunft gemessenst anzuweisen. Uebrigens will ich nicht hoffen, daß über diesen Dispüt die Sache selbst, nämlich die Reparatur der schadhaften Brücke, wird vergessen sein. Ich verbleibe Euer wohlaffektionirter König.

Berlin, den 20. Febr. 1804.

(Gez.) Friedrich Wilhelm."

* Berlin, den 14. Juni. — Nach glaubhaften Nachrichten, die aus einer zuverläßigen Quelle herrühren, ist die schon so oft besprochene Angelegenheit der westphälischen Domänenkäufer in Kurhessen, durch die thätige Betreibung ihres Bevollmächtigten, des Herrn P. W. Schreiber, einer endlichen Erledigung nahe. Man weiß, daß die betheiligten Gouvernements, welche in das bestandene Königreich Westphalen sich getheilt haben, im Begriffe stehen, den vielen schuldlosen Opfern jenes ephemeren Königthums die Gerechtigkeit angedeihen zu lassen, die sie verdienen. So dürften außer jenen Do-

mänenkäufern in Kurhessen, vielleicht auch andere Betheiligte ihrer baldigen Zufriedenstellung entgegensehen.

Jene Nachrichten berühren bei dieser Gelegenheit eine Erscheinung, die in dem plötzlichen Steigen der Staatspapiere der westphälischen Schuld ruht. Dieses Steigen ist keineswegs für eine Folge der desfallsigen Willensmeinung der betheiligten Gouvernements zu halten, von denen man im Gegentheil mit großer Bestimmtheit weiß, daß sie die sogenannte westphälische Schuld nur als Kriegskontribution betrachtet wissen wollen, eine Ansicht, die diese Gouvernements nie verändern werden. — Jenes Steigen erstreckt sich wunderbar genug auch nur auf die Obligationen Lit. A, da denn doch wohl vorauszusetzen wäre, daß alle Serien in gleichem Maaße sich heben müßten, da alle gleiches Recht haben, und so erscheint dann diese ganze Operation als ein eben so bekanntes wie gewöhnliches und abgenutztes Manöver einiger Spekulanten, als die Folge einiger Umtriebe, die gar bald wieder in ihr Nichts zurückkehren dürften. — (Einges.)

Wien, den 17. Juni. — Der österreichische Beobachter schreibt: „Wir sind ermächtigt, die durch mehrere öffentliche Blätter, namentlich durch die Allgemeine Zeitung verbreitete Nachricht, von einer bevorstehenden Abtretung der Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla an die Infantin von Spanien, Herzogin von Lucca, und einen hierüber abgeschlossenen Traktat, für durchaus grundlos zu erklären."

Vom Main, den 20. Mai. — Wie aus glaubwürdiger Quelle verlautet, ist nun auch von Seite des kaiserl. österreichischen Kabinets eine Aeußerung rücksichtlich der zur Zeit des Wienerkongresses auf eine andere Zeit verschobene Regulirung der mit der Auflösung des vormaligen Königreichs Westphalen in Verbindung stehenden Angelegenheiten, wohin vornemlich die bisher noch fast allein in Anregung gebrachte Sache der Domänenkäufer gehört, erfolgt. Diese allerhöchste Aeußerung geht dahin, daß dieser Gegenstand bei dem neuen europäischen Kongreß zu Aachen vorgenommen und seine definitive Erledigung finden solle. (N. C.)

Frankfurt, den 20. Juni. — Die Ober-Post-Amts-Zeitung enthält heute folgendes, was, der Schreibart nach, aus diplomatischer Feder geflossen zu sein scheinen möchte: „Der 5. Artikel des Pariser Traktats vom 20. November 1815 hat eine Wiederzusammenkunft derjenigen Mächte, welche diesen Traktat mit Frankreich geschlossen haben, für den Herbst d. J. in sofern voraussehen lassen, als nach Inhalt des bemerkten Artikels nach Ablauf dreier Jahre erwogen werden sollte, ob die Gründe, nach welchen die militärische Besetzung der französischen Grenzprovinzen damals beschlossen ward, als noch fortdauernd betrachtet werden könnten oder nicht.

Obwohl demnach der Zweck derjenigen Zusammenkunft, welche beschlossenermaaßen wirklich statt finden wird, als im Voraus bekannt angenommen werden kann, haben bemerkte hohe Mächte dennoch dienlich erachtet, ihre im Auslande angestellten Gesandtschaften zu der Eröffnung zu beauftragen, daß diese Zusammenkunft lediglich zu gedachtem Zwecke, demnach von Seiten der Mächte, die gedachten Traktat mit Frankreich geschlossen haben, erfolgen, sich auf den bemerkten Gegenstand ausschließlich beziehen, und keine Beschäftigung mit Gegenständen dabei statt finden soll, bei welchen, nach deren Beschaffenheit und zum Grunde liegenden anderweitigen Tractaten, die Mitwirkung anderer Regierungen unerläßlich sein würde.

Nach dieser bestimmten Angabe dürften demnach manche in öffentlichen Blättern geschehenen Meldungen um so mehr zu berichtigen sein, als dieselben den Zweck der Zusammenkunft, wenn auch nicht gerade unrichtig, doch weniger bestimmt und einfach darstellen; so wie denn auch die von den diplomatischen Agenten jener Mächte wirklich erfolgten Erklärungen in dieser und keiner andern Art erfolgt sein soll."

Oldenburg, den 22 Juni. — Unterm 13. Juni ist hier folgende Regierungsbekanntmachung erlassen: „Der diesjährige Jahrestag der Schlacht bei Belle-Alliance soll am Sonntage nach dem 18. Junius, also am 21. d. M., und der Jahrestag der Schlacht bei Leipzig am Sonntage den 18. Okt. d. J. im ganzen Herzogthum Oldenburg und in der Herrschaft Jever, auf gleiche Weise, wie in den vorhergehenden Jahren, durch Gottesdienst gefeiert werden, welches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird." — Dem zu Folge wurde hier gestern feierlicher Gottesdienst gehalten und das Te Deum gesungen. Nach dem Gottesdienst zog das erste Bataillon unsers Regiments in Parade auf den Wall, wo wiederholte Freudensalven gegeben und die 16 dort aufgepflanzten Kanonen mehrmals abgefeuert wurden. — Sämmtliche hiesige Klubs hatten das Andenken des Festes bereits am 18. durch sehr zahlreiche gesellschaftliche Vereine froh gefeiert.

Schweiz.

Nachdem in der Nacht vom 6. auf den 7. d. dem Bischof der Waldstätte von Seite der Nuntiatur in Luzern das Ernennungsbreve nach Einsiedeln war übermacht worden, und gleichzeitig die Regierung von Schwyz von dieser Ernennung Anzeige erhalten hatte, verfügten sich am 9. d. Abgeordnete dieses Kantons nach Einsiedeln, um den neuernannten Bischof zu beglückwünschen. Wie nun verlautet, hat der Abt erklärt, die ihm zugedachte Bischofswürde nicht anzunehmen; auch das über diese Erklärung einvernommene Konvent soll sich einstimmig dahin ausgesprochen haben, den Antrag zum Bisthumssitze abzulehnen; würde, so heißt es, der Abt die Bischofswürde angenommen haben, so möchte solches nicht als Klosterprälat und nicht im Kloster residirend seine weitere Folge haben; allein

das Konvent müßte dann einen Vikar ernennen, und sowohl Sitz als Kosten der neuen bischöfl. Einrichtung von sich ablehnen. — Den Bernluzernschen Abgeordneten in Rom war diese Ernennung völlig unbekannt geblieben. Ihre Unterhandlungen scheinen immer noch die nämlichen Schwierigkeiten vorzufinden, welche im Maimonat des verflossenen Jahres bei der Konferenz in Luzern jene lebhaften Einsprüche des Nuntius veranlaßten. — (Aar. Z.)

Spanien.

Madrid, den 7. Juni. — Einem großen Theile unseres Heeres giebt eine königl. Verordnung, vom 1. dieses, eine neue Gestaltung. Nach derselben wird die Garde auf 1 Kompagnie Hellebardenträger und 2 Regimenter Fußvolk, jedes von 3000 Mann beschränkt; das Garde-Walloner-Regiment führt in Zukunft den Namen: Zweites spanisches Garderegiment. Die Garde-du-Korps und die Brigade königl. Karabiniers erleiden keine Veränderung. Die Linien-Infanterie wird auf 37, und die leichte Infanterie auf 10 Regimenter herabgesetzt; jedes Regiment ist im Ganzen 1121 Mann stark. Die Artillerie erhält 90 Oberbefehlshaber, 450 Offiziere, 5000 Mann und 1050 Pferde; das Geniewesen 45 Oberbefehlshaber, 90 Offiziere und 1 Sappeurregiment von 2 Bataillons. Die Reuterei besteht aus 13 Linien- und 9 leichten Regimentern; jedes Regiment zu 504 Mann und 404 Pferden. Es bestehen 43 Regimenter Provinzial-Milizen, welche auf denselben Fuß, wie vor dem Jahre 1802 gebildet werden. Die aus dem Heere verabschiedeten Offiziere werden in diesen Regimentern angestellt. Es werden Freikompagnien errichtet, um die Uebelthäter, die Schleichhändler zu verfolgen und die öffentliche Ruhe aufrecht zu erhalten, wobei ebenfalls verabschiedete Offiziere Anstellung finden können. Die ohne Dienst bleibenden erhalten, als Adjunkte, ihren vollen Gehalt.

Norwegen.

Christiania, den 13. Juni. — In der Versammlung des Odelthings am 9. d. wurden einige wichtige Sachen vorgenommen. Nachdem nämlich die Verhandlungen wegen der neuen Matrikel beendigt waren, trat der Staatsrath, Graf Wedel Jarlsberg, herein, und verlas unter andern dann folgende Proposition: 1) Das Verbot, in Norwegen irgend etwas drucken zu lassen, was direkt oder indirekt Beleidigungen oder Angriffe auf die schwedische Nation, die Administrations-Form, die Stände, die Bürgerklassen oder sonstige allgemeine Einrichtungen Schwedens enthält. 2) Das ähnliche Verbot für Schweden. 3) Eine den Umständen nach zu bestimmende Gefängnißstrafe von 3 Monaten bis 3 Jahr für diejenigen Verfasser, welche sich dawider versehen, und Konfiskation der Schrift. 4) Doppelte Verantwortung der Herausgeber von Zeitungen und öffentlichen Blättern, die Artikel eines solchen Inhalts darin aufnehmen, und Verlust der Rechte, ferner Zeitungen herauszugeben. Den Autoritäten beider Reiche soll die Verpflichtung obliegen, das Blatt augenblicklich zu supprimiren und mit Sequester zu belegen. 5) Die Strafe der Landesverweisung für den Verfasser, im Fall seine Schrift eine bestimmte Aufforderung enthält, den zwischen beiden Reichen geschlossenen Verein oder die in der Thronfolge bestehende Successionsordnung zu stören. 6) Dieselbe Strafe, im Fall die Schrift etwas enthält, was darauf abzweckt, die Freiheiten und Rechte des Brudervolks zu beschränken. 7) Verurtheilung nach den Gesetzen des Reichs für den Verfasser, der in einer im Norwegen erscheinenden Piece einen schwedischen Beamten wegen seiner Dienstführung, oder einen schwedischen Privatmann verläumdet, und das nämliche Verfahren gegen den, der sich in Schweden solcher wider Norweger zu Schulden kommen läßt. 8) Die Erklärung einer Jury, ob der Verfasser der besagten Schrift schuldig sei oder nicht, und Bestimmung der Strafe vom kompetenten Forum. Diese Proposition soll nächstens reiflich erwogen werden.

Vermischte Nachrichten.

Der König von Schweden hat durch eine Verordnung vom 16. Juni die zollfreie Einfuhr fremden Getraides bis zu Ende dieses Jahrs gestattet.

— Der Pariser Korrespondent der Times will wissen, daß zwischen dem Kronprinzen von Baiern und seinem Schwager, dem Prinzen Eugen, ein ernsthaftes Mißverhältniß entstanden sei, welches die Folge habe, daß der Prinz Eugen die baierischen Staaten verlassen, und künftig in Rußland wohnen wolle. Der Kronprinz liebe die Franzosen nicht.

— Der Justizrath Weinwick in Kopenhagen hat vor kurzem ein Verzeichniß der Moltkeschen Gemälde-Gallerie herausgegeben, aus welchem man erfährt, daß das in Frankreich vielfach nachgespürte berühmte Gemälde des Nic. Poußin, das Testament des Eudamides, sich in dieser Sammlung befindet.

— An die Stelle des verstorbenen berühmten Orientalisten Tychsen, wird nächstens der bisherige russisch-kaiserl. Hofrath und Professor Frähn, in seiner Vaterstadt Rostock erwartet.

(Litteratur.) Im Verlage der Hof-Buchhandlung der Gebrüder Hahn in Hannover ist so eben erschienen:

Das Portrait von J. H. B. Dräseke, Pastor an der St. Ansgarii Kirche in Bremen; gezeichnet von Schöner, gestochen von Bollinger, in groß Quartformat; Preis 36 Gr.

Gewiß wird sich das obige Bildniß des Beifalls der zahlreichen Verehrer dieses berühmten Theologen erfreuen, da zwei ausgezeichnete Künstler mit dem glücklichsten Erfolge ihre Talente dabei gezeigt haben.

(Zu haben bei Heyse in Bremen.)

(Pränumerations-Anzeige.) Den Freunden der französischen Literatur glaube ich durch Herausgabe einer wohlfeilen Edition der vorzüglichsten Werke von Jean Jacques Rousseau in 12 Bänden, klein 8. auf Schreibpapier, gewiß keinen unangenehmen Dienst zu erzeigen. Unter dem Titel:

Oeuvres choisies

de

Jean Jacques Rousseau.

Diese Edition wird aus folgenden Werken bestehen:

Vol. 1 — 3. Emile, ou de l'Education.
— 4 — 7. Julie, ou la nouvelle Heloïse.
— 8 — 11. Confessions de J. J. Rousseau.
— 12. Du Contract social.

Diese 12 Bände biete ich dem Publikum, das darauf pränumerirt, um den äußerst billigen Preis von 6 Rthlr. 48 Gr. und überdieß gebe ich noch denjenigen, welche auf 5 Exemplare pränumeriren, und sich direkt an mich wenden, das 6. Exemplar gratis. Die Pränumeration findet bis Ende des Jahres 1818 statt, nachher wird der Ladenpreiß von 10 Rt. eintreten. Gegen Einsendung der Pränumeration von 6 Rthlr. 48 Gr. werden die 12 fertigen Bände sogleich geliefert.

Gerhard Fleischer der Jüngere,
Buchhändler in Leipzig.

(Für Bremen nimmt die J. G. Heysesche Buchhandlung Bestellung an.)

(Zu verkaufen.) Vorige Woche erhielten wir eine neue Sendung Pariser Tapeten im neuesten Geschmack, die wir von 48 gr. bis 9 Rt. pr. Stück verkaufen können. Auch empfingen wir eine Auswahl von schönen Mundtassen die wir nebst unsern sonstigen bekannten Waaren ebenfalls zu billigen Preisen anbieten.

Dreyer & Comolli,
Oberstraße Nr. 4.

Eine in Kommission erhaltene Parthei von circa 1300 Bund graues Fläschsen-Garn, wünschen wir abzugeben.

Joh. Caspar Dreier & Comp.

(Edictal-Ladung.) Wir Bürgermeister und Rath der freien Hansestadt Bremen fügen hiemit zu wissen:

Demnach der Konkurs über das Vermögen des hiesigen Tonnenmachers Heinrich Becker, wohnhaft in der Neustadt an der Wesersstraße Nr. 64 erkannt, und Herr Dr. Schild zum Kurator der Masse bestellt. Heischen und laden wir sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des benannten H. Becker, am Mittewochen den 16. September, Vormittags 10 Uhr, unten auf dem Rathhause hieselbst zu erscheinen, um ihre Forderungen entweder in Person, oder durch einen der hiesigen Herren Anwälde anzugeben, unter der Verwarnung, daß die Nichterscheinenden von der Vertheilung der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen werden sollen.

Bremen, den 24. Juni 1818.

G. Iken, Sekretar.

(Gerichtliche Bekanntmachung.) Nachdem wider den Kaufmann Johann Anton Thiele in Jever, Schulden halber der Konkurs hieselbst erkannt worden ist, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, und es werden zur Ausführung des Konkurses, der gesetzlichen Vorschrift gemäß, nachstehende Termine ausgesetzet:

1. Zur Angabe auf den 10. August 1818 in welchem Termine alle diejenigen, welche an dem obgedachten Gemeinschuldner aus irgend einem Grunde Forderungen, Ansprüche oder zur Compensation geeignete Gegenforderungen zu haben vermeinen, solche bei Strafe des Verlustes und ewigen Stillschweigens hieselbst anzugeben, und die zur Begründung ihrer Angaben etwa dienende Beweisthümer ihren Angabe-Recessen, unter der im Artikel 42 der Konkurs-Ordnung enthaltenen Verwarnung, anzulegen, auch alsdann einen der hier recipirten Anwälde zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei diesem Konkurse zu bestellen haben;

2. Zur Liquidation auf den 14. Okt. 1818 da denn die Gläubiger ihre angegebnen Forderungen, bei gesetzlicher Strafe, völlig klar zu machen haben, in sofern dies nicht schon früher geschehen ist;

3. Zur Anhörung des Prioritäts-Urtheils auf den 7. Januar 1819, und

4. Zum öffentlichen Verkaufe der unbeweglichen Aktiv-Masse, in sofern eine solche vorhanden, an Ort und Stelle auf den 20. Februar 1819.

Uebrigens werden die Gläubiger des Gemeinschuldners, in Gemäßheit §. 32 der Konkurs-Ordnung, aufgefordert, sich über einen anzustellenden Kurator der Masse zu vereinbaren und ein tüchtiges Subjekt dazu auf den 2. Sept. 1818 in Vorschlag zu bringen, widrigenfalls die Bestellung desselben nach richterlichem Ermessen geschehen wird.

Decretum Jever aus dem Landgerichte, den 24. April 1818.

Jansen.
Reling.

Bremer  Zeitung.

N.o 181. Dienstag den 30. Juni 1818.

Wer die Bremer Zeitung nicht auf längere Zeit vorausbezahlt hat, und sie vom 1. Juli 1818 an, sei es für ein Jahr oder für drei Monate, ferner zu halten wünscht, beliebe sich gefälligst bald deshalb zu melden, weil ohne baare Vorausbezahlung kein Exemplar verabfolgt werden kann. Bestellungen zu 5 Rthlr. in Golde für ein Jahr, oder 1¼ Rthlr. für drei Monate (mit Ausnahme der Versendungskosten, die in der Stadt vierteljährlich 9 Grote betragen,) nehmen in Bremen Herr Buchhändler Heyse, Pelzerstraße Nr. 9., auswärts die resp. Postämter an.

Die Redaction.

Deutschland.

Speier, den 21. Juni. — Wärend noch in der 26. Sitzung der Bundesversammlung, die keine vertrauliche gewesen, einige vortreffliche Gesandschaften, Kurhessen z. B. und Holstein, Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg die Gründe, warum bis zur Zeit für Einführung von Landständen nichts geschehen, entwickelt haben, dringt in Baiern die Morgenröthe einer schönen Zukunft durch den Nebel der Theorien, und ein großer, reindeutscher Staat bricht die Bahn, auf welcher Keiner, groß oder klein, mehr zurückbleiben kann, ohne in der öffentlichen Meinung und, da den Wogen der Zeit sich von Ministern und Staatsräthen kein Lehmdamm entgegen bauen läßt, durch sie im Strudel der Begebenheiten unterzugehen. Das baierische Verfassungswesen athmet so viel Liberalität, daß sich über dieses Ultimatum Alles um so leichter verstehen, und jede Verbesserung um so sicherer bezwecken lassen kann, als Aprioristen es wohl schwerlich mehr wagen dürfen, ihren Theorienkram als das mögliche Beste ferner anzupreisen. So verdarb Sieyes mit seinem Allesbesserwissen die gute Sache in Frankreich, und mit seinen Spitzfindigkeiten und seinem ängstlichen Abwägen der Gewalten war Er es, der dem Despotismus eines Korsen die Brücke baute. Nicht so in Baiern — — denn wo die Stände der Erhebung aller direkten Steuern, so wie zur Erhebung neuer, indirekter Auflagen, oder zu der Erhöhung oder Veränderung der bestehenden ei stimmen müssen — da hört die Diktatur des Kontrolleurs oder Finanzministers auf, wo der Staat jedem Einwohner Sicherheit der Person, seines Eigenthums und seiner Rechte gewährt, und Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden darf — da schleppt seine Polizei den Ungehörten vorerst in den Kerker, um ihn nie richten zu lassen; und der Regent kann nicht mit Louis XIV. sagen: „l'Etat c'est moi"; wo endlich Preßfreiheit gesichert ist — da giebts keine Kreuzzüge gegen Jünglinge, die auf der Wartburg etliche Bücher, einen Patentzopf und einen Korporalstock verbrannt haben; auch möchten Petitionen nicht zu Staatsverbrechen gestempelt werden dürfen, nach dem Grundsatz . . . . daß der Regent nie irren, mithin nie zurücknehmen könne, was Er einmal gleichviel ob gegen klares Recht — zu dekretiren geruht hat. Die Folgen dieses Vorangehens von Seiten eines so bedeutenden, rheinischen Bundesstaats sind nicht zu berechnen. — Einmal für allemal, mit halben Maaßregeln geht es in Deutschland nicht mehr! War der Anfang zu Weimar und zu Wiesbaden klein, und erst kürzlich zu Hildburghausen noch kleiner, so war es doch Etwas, das vor Verzweiflung (als ob in Deutschland man nie über Formen hinaus sich zu etwas Lebendigem, der Deutsche aber nie zu sich erheben könne,) bewahrte. Jetzt, da Baiern vorangeht, und ein Mittelpunkt gefunden, um den die Kleineren

zu Einem Großen sich sammeln können, ist das Schwerere gelungen, und auch dem Besonnenen rechtfertigen sich die kühnsten Hoffnungen, denn von nun an kann der Staat, der sich so ausgesprochen, nicht wieder zurücktreten in die Abgeschiedenheit des Thrones vom Volke; aber auch das Volk darf sich nicht mehr in Stämme trennen, die sich feindlich gegenüber stehen. Die Einheit wird sich finden, wenn sich die Gefahren gefunden; aber aus dieser Einheit wird sich auch die kräftige Eiche emporheben, unter der sich dereinst Deutschlands Völker zum gemeinschaftlichen Bundesrath versammeln! — Baiern! — du hast hehre Pflichten übernommen! aber das Ziel, dem du entgegen gehst — Einheit im deutschen Vaterlande — ist des Kampfes der Edlen werth! — (Speierer Z.)

Berlin, den 24. Juni. — Die königl. Regierung zu Gumbinnen hat folgende, das Auswandern preußischer Unterthanen betreffende Verordnung erlassen: 1) Alle Auswanderungs-Gesuche müssen dem Edikte vom 12. Juli 1812 gemäß und bei der Orts-Polizei-Behörde angebracht werden. 2) Bei dieser Vernehmung sind Anträge, welche sich als völlig ungesetzlich und auf unrichtige Vorspiegelungen sich gründend angebracht werden, zu prüfen und in das Vernehmungs-Protokoll aufzunehmen. 3) Der Auswanderer muß, wenn er zur bäuerlichen Klasse gehört und sich ferner vom Landbau ernähren will, glaubhaft nachweisen, daß und wo er sich im Auslande bereits angekauft hat. 4) Personen, welche noch militärpflichtig sind, d. h. wenn sie das 39ste Jahr noch nicht zurückgelegt haben, wird, wenn sie nicht Krüppel sind oder sonst keinen körperlichen Schaden haben, welche zum Militärdienst untauglich machen, die Erlaubniß zum Auswandern nie ertheilt. 5) Da überdem von dem Vermögen, welches mitgenommen wird, 10 pCt. Abfahrtsgeld entrichtet werden muß, so ist der Auswanderer verbunden, bei seinem Antrage den Betrag seines Vermögens anzuzeigen und nachzuweisen. Sämmtliche Polizei-Behörden haben sich hienach genau zu achten, die Bittsteller, wenn sie den obigen Bestimmungen nicht genügen können, sofort mit ihrem Gesuche jedoch schriftlich mit Gründen zurückzuweisen, damit diese im Beschwerdefalle hier geprüft werden können, und es überhaupt an den nöthigen Belehrungen nicht fehlen zu lassen. Wir werden Bedacht nehmen, solchen Personen, denen der Erwerb im Lande schwer wird, ein anderweites Unterkommen nachzusuchen, und haben die Orts-Polizei-Behörden sich deshalb an uns zu wenden.

Berlin, den 25. Juni. — Der König hat dem fürstl. schaumburg-lippischen Hofrath, Dr. Faust, in Bückeburg das allgemeine Ehrenzeichen erster Klasse verliehen.

Die vom Könige befohlne Untersuchung über das Benehmen des Pleßner Kreises bei Gestellung der Landwehr zu den vorjährigen Uebungen hat ergeben, daß die gemachte Anzeige, der Kreis habe weniger guten Willen hiebei bewiesen, keinesweges den ganzen Kreis oder dessen Eingesessene trifft, sondern nur auf einige Landwehrpflichtige aus demselben sich bezieht, die aus unrichtiger Ansicht von ihrem Berufe sich zu den Uebungen nicht gestellt haben. Der König hat Sich hievon aus den Ihm eingereichten Verhandlungen Selbst überzeugt.

Frankreich.

Paris, den 23. Juni. — Der gestrige Moniteur enthält die mit Oesterreich, Großbrittanien, Preussen und Rußland geschlossene Konvention über die Privatreklamationen. Nach dem siebenten Artikel derselben wird die Rente folgendermaaßen vertheilt:

Anhalt-Bernburg	17,500 Fr.
— Dessau . . .	18,500 —
Oesterreich	1,250,000 —
Baden	32,500 —
Baiern	500,000 —
Bremen	50,000 —
Dänemark	350,000 —
Spanien	850,000 —
Kirchenstaat	250,000 —
Frankfurt	35,000 —
Hamburg	1,000,000 —
Hannover	500,000 —
Hessen-Kassel	25,000 —
Hessen-Darmstadt und Oldenburg	348,150 —
Jonische Inseln, Isle de France und andre unter Sr. britt. Maj. stehende Inseln	150,000 —
Lübeck	100,000 —
Mecklenburg-Schwerin . .	25,000 —
— Strelitz . .	1,750 —
Nassau	6,000 —
Parma	50,000 —
Niederlande	1,650,000 —
Portugal	40,900 —
Preußen	2,600,000 —
Reußische Lande . . .	3,250 —
Sardinien	1,250,000 —
Sachsen	225,000 —
Sachsen Gotha . . .	30,000 —
— Meinungen . .	1,000 —
— Weimar . . .	9,250 —
Schwarzburg . . .	7,500 —
Schweiz	250,000 —
Toskana	225,000 —
Würtemberg	20,000 —
Hannover, Braunschweig, Hessen K. und Preußen . . .	8,000 —
Hessen K. und S. Weimar .	700 —
Hessen D. und Baiern . .	8,000 —
Hessen D. Baiern und Preußen	40,000 —
Sachsen und Preußen . .	110,000 —

Der Herzog von Wellington wollte diesen Morgen nach Cambrai abgehn.

Der General Cannel hat gegen den ehemaligen Polizeilieutenant Saineville und den Obrist Fabvier, die ihn bekanntlich in ihren Schriften über die angebliche Verschwörung zu Lyon hart angegriffen hatten, eine Injurienklage angestellt.

Fonds d. 22. 5 pCt. c. 74 Fr. 30 C.

B. A. 1675 — — —

Schweden.

Stockholm, den 16. Juni. — Durch die während dieses Reichstages erschienenen Aktenstücke hat es sich bekanntlich ergeben, daß das Papiergeld des Reichs ungefähr 30 Millionen Bankthlr. betrage, welche, von Seiten der Bank, theils durch die mittelst eines jährlichen Tilgungsfonds von 750,000 Bthlr. allmählich verschwindende Forderung an die Staatskasse, theils durch die von Privatpersonen an dieselbe verpfändeten liegenden Gründe und exportabeln Effekten reichlich gedeckt, und überdem ein Silberfonds von etwa 5 Mill. Bkthlrn. vorhanden sei. Um bei dieser Solidität alle für die eine oder die andere Klasse von Mitbürgern nachtheiligen Folgen zu schnell würkender Maaßregeln zu vermeiden, haben die Reichsstände nunmehr beschlossen, die eigentliche Realisation des Papiergeldes bis nach dem künftigen um 5 Jahre eintreffenden Reichstage auszusetzen und vorläufig alle dienlichen vorbereitenden Mittel zu ergreifen, darunter vorzüglich ein Anschlag von Einer Million Bthlrn. jährlich theils zum Steuern des Wechsel-Kourses theils zur Verstärkung des Silberfonds, davon die Art und Weise der Anwendung dem uneingeschränkten Gutbefinden des Königs überlassen bleiben soll. Die Masse des Papiergeldes soll, um der im Lande geklagten Geldnoth zu wehren, während dieser Zeit weder vermehrt noch vermindert, sondern die darin eingehenden Bank-Intraden zu Unterstützungs-Anleihen für den Ackerbau und das Bergwesen wiederum ausgegeben und übrigens durch einen Austausch aller im Umlauf befindlichen Noten genau ausgemittelt werden, wie viel von der in den Büchern verzeichneten Anzahl durch Abnutzung und Unglücksfälle gänzlich verlohren gegangen. Die Regulirung der Diskontbanken gegen Uebernahme ihrer Forderungen und den alleinigen Diskontgewinn ist ebenfalls der Reichsbank überlassen worden. Nebst der um ½ Million vermehrten außerordentlichen Bewilligung von bisher 2½ Millionen zu den Staatsbedürfnissen sind dieses die hauptsächlichsten neuesten Beschlüsse, welche das erwartete, sehr nahe Ende dieses 7monatlichen Reichstages herbeiführen werden. (H. Bl.)

Polen.

Der bekannte General Dobrowsky, welcher am 6. auf seinem Gute Winogora gestorben ist, war von früher Jugend an Soldat zuerst unter den Sachsen, bei denen sein Vater als General diente, hernach unter Kosziusko. Endlich ward er der Stifter der polnischen Legionen, welche den Franzosen, zumal in Italien, so wesentliche Dienste leisteten. Der Kaiser Alexander ernannte ihn, nach dem Frieden 1814 zum polnischen General der Kavallerie, Senator-Woiwoden und Ritter des weißen Adlerordens. Als er fühlte, daß seine letzte Stunde sich näherte, ließ er sich den Säbel bringen, der sein Gefährte in allen Schlachten gewesen, und zugleich mit seiner Hand in dem Treffen an der Berezina zerschmettert worden war; ihn und den Säbel, den er als Denkmal für die Unternehmung in Großpolen im Jahre 1793 erhalten hatte, den Säbel, mit welchem er mit den Legionen in Italien besonders die Ehre seiner Nation zu erhalten bemüht gewesen war, und drei Kugeln, von denen er in den Schlachten bei Novi, Tiezew und der Berezina getroffen worden, befahl er neben sich in den Sarg zu legen, und nachdem er bestimmt hatte, daß er in der Uniform der Legionen gekleidet, begraben werden wolle, gab er mit unerschütterlicher Festigkeit seinen Geist auf.

Spanisches Amerika.

Das Kingston Courant vom 1. Mai enthält folgendes Schreiben aus Curaçao vom 22. April an einen Einwohner von Jamaika:

„Die beifolgenden Blätter werden Sie von der Lage der Dinge in Venezuela unterrichten; die Königlichen stellen sie auf eine Weise dar, welche ihren Zwecken entspricht; demungeachtet blickt auch aus ihren Berichten die Wahrheit nicht selten durch. In dem berühmten Treffen bei Calabozo haben die Königlichen bedeutend gelitten, indem sie vielen Kriegsbedarf und Mundvorrath, einen großen Artilleriepark, alles Offiziersgepäck, und Montirungen verloren, und Gen. Morillo selbst seinen Degen und seine Uniformskappe auf dem Schlachtfelde ließ. Ein ganzes Regiment wurde vernichtet, von 300 Husaren entkamen 6, und 600 andre wurden gefangen. Da das Independentenheer von den angestrengten Märschen, die es, um Morillo's Hauptquartier, welches sich damals in Calabozo befand, zu überfallen, gemacht hatte, höchst ermüdet war, so wurde nur eine kleine Abtheilung nachgesendet, welche die Königlichen bis Barbacoa verfolgten, wo diese einige Verstärkungen erhielten, sie nochmals angriff und zum Rückzuge zwang. Das allgemein verbreitete Gerücht, daß sie gesiegt hätten, hemmte die schon begonnenen Auswanderungen aus La Guayra und Puerto Cabello. Wenige Tage nachher machten die Königlichen bei Sombrero, ohnweit Calabozo einen Angriff auf die Independenten, wo sie abermals geschlagen wurden, und am 10. März besetzte eine Division des Gen. Bolivar das schöne Thal von Aragua, indem sie den Vortrab bis Valencia, 12 Leguas von Puerto Cabello verschob. Die Division der Indepen-

denten, welche die Königlichen bei La Puerta besiegt zu haben vorgaben, war keine andre, als eben die, welche als Vortrab in das Thal von Aragua verdrang, und dann zurückging. Unmöglich könnte Bolivar's Heer nur aus 1500 M. Infanterie und 1200 M. Kavallerie bestehn, wenn die Königlichen selbst bekennen, er habe Calabozo mit 5000 M. eingenommen, welche den größten Theil seiner Reuterei ausmachten, und ihm doch bei La Puerta mehr Fußvolk als Reuterei geben. Die spanischen Zeitungen schweigen von der Wunde, welche Morillo im Treffen von Puerta am 17. März erhalten hat, wiewohl man Ursache hat, zu glauben, daß diese Wunde, die von einem Lanzenstich in die rechte Leiste herrührt, tödtlich gewesen sei, und es nöthig gemacht habe, ihn in einer Hangmatte nach Valencia zu bringen.

Die außerordentliche Zeitung von Caracas vom 27. März giebt, wiewohl Villa de Cura nur 25 Leguas von Caracas entfernt ist, die Nachricht von diesem Treffen erst zehn Tage nachher zugleich mit dem Bericht von einem andern, welches am 23. statt fand. Daraus kann man mit Recht schließen, daß entweder Morillo todt war, und die Königlichen es nicht sagen wollten, oder daß er zu krank war, um die Depesche unterzeichnen zu können. War die Wunde leicht, warum machte man daraus ein Geheimniß? War er hergestellt, so hatte man keinen Grund, es am 23. März zu verschweigen. Am 27. März wurde der Gen. La Torre, der nach Morillo's Verwundung den Oberbefehl übernommen hatte, bei Ortez, 37 Leguas südöstlich von Caracas, vom Independentengeneral Paez geschlagen. In diesem Treffen verloren die Königlichen an Todten, die Officiere ungerechnet, 400 M. Diese Nachricht wird sowohl durch Briefe, die man selbst von Königlichen aus La Guayra und Puerto Cabello erhalten hat, als auch mündlich durch mehrere aus erstgenanntem Hafen angekommene Personen bestätigt, nach deren Aussagen die Nacht das Treffen entschied, La Torre sich mit seinem Heere nach Villa de Cura zurückzog, und Paez, nachdem er in Ortez ein Piket von 200 M. zurückgelassen, auf San Carlos, 70 Leguas von Caracas marschirte, diesen Ort einnahm, und nach Valencia vorging. Folglich hatte Paez zu Ortez das Schlachtfeld behauptet. Nach der Zeitung von Caracas vom 1. April hatte „Paez zu Ortez nicht alle Vortheile errungen, die er erwartet oder gewünscht hatte"; sie sagt aber nicht, daß er besiegt worden wäre. — Von mehreren Orten her erfahren wir, daß gegen 2200 Britten in Guayana angekommen sind, um zu den Independenten zu stoßen. — Am 20. April lief ein Schiff aus S. Thomas hier ein, und gab uns die Nachricht, daß zwei Schooner von La Guayra und Puerto Cabello daselbst eingelaufen waren, und berichtet hatten, daß La Torre bei Ortez geschlagen worden, und daß 2000 M. San Carlos besetzt hatten, und auf Valencia marschirten. Brion soll mit seinem Geschwader zu St. Eustatia sein, und das königl. Geschwader unter Gavosa gezwungen haben, die Mündung des Oroonoko zu verlassen.

Anzeigen.

